This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

~~X A. 16~~
EB GB 15
des [illegible] des
[illegible] halle a. S.

given by

Friends of the Stanford Law Library

JUG
LMY
GWg
bd. 1

Eigentum der Landesbibliothek Graz

~~XA.16~~
~~II 6.71~~ Des Bücherverzeichnisses des Landgerichts Halle a. S.
EBGB15
des Bücherverz. des
Landgerichts Halle a. S.

Die

gesammten Materialien

zum

Bürgerlichen Gesetzbuch

für das Deutsche Reich

herausgegeben und bearbeitet

von

B. Mugdan
Kammergerichtsrath.

I. Band.

Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil.

KÖN. PREUSS. LANDGERICHT HALLE A. S.

Berlin 1899.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Vorwort.

Das vorliegende Werk will dem Bedürfnisse des Praktikers entgegenkommen, der über die Bedeutung und Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung sich aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten unterrichten will. Diesem Zwecke würde allerdings eine Bearbeitung entsprochen haben, welche sich an die Legalordnung anlehnt und einen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches nach dem anderen mit den einschlägigen Stellen aus den Motiven usw. versieht. Allein hierbei müßten die einheitlich gearbeiteten Motive zerrissen werden, auch die Protokolle könnten nicht unverändert bleiben, endlich bliebe für diejenigen Vorschläge kein Raum, welche im Laufe der Berathung abgelehnt worden sind. Sollte also das für die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht kommende Quellenmaterial in objektiver Form geboten werden, so blieb kein anderer Weg übrig, als den Entwurf 1. Lesung zu Grunde zu legen und von ihm aus darzulegen, was aus seinen Bestimmungen im Laufe der Berathungen geworden und aus welchen Gründen dies geschehen ist. Zugleich ist durch die dem Werke vorgeheftete synoptische Zusammenstellung sowie durch die am Schlusse befindliche Nachweisung Vorsorge getroffen, daß die Bestimmungen des Gesetzes leicht aufgefunden werden.

Was insbesondere die Protokolle angeht, so ist davon abgesehen worden, sie in der Zeitfolge ihrer Entstehung wiederzugeben und z.B. eine auf den Allgemeinen Theil bezügliche Beschlußfassung blos deshalb, weil sie während der Berathung des Erbrechtes erging, dem V. Bande vorzubehalten; sie ist vielmehr im Allgemeinen Theile abgedruckt, dabei aber hervorgehoben, wann sie erfolgte. Demgemäß sind die Beschlüsse, welche die Kommission in der 2. (Revisions-) Lesung gefaßt hat, stets bei denjenigen Paragraphen vermerkt, auf welche sie sich beziehen, ein Verfahren, das in den parlamentarischen Verhandlungen stets geübt wird und noch nie zu Unzuträglichkeiten geführt hat.

Dem Zwecke des Werkes, über das Bürgerliche Gesetzbuch Auskunft zu ertheilen, entspricht es, wenn die in den Motiven und in den Protokollen behandelten rein prozeß- bz. konkursrechtlichen Fragen ausgeschieden worden sind. Es erschien dies um so unbedenklicher, als die Vorarbeiten der Novellen zur Civilprozeß- und zur Konkursordnung in den Hahn'schen Materialien bereits veröffentlicht sind.

Die Verlagsbuchhandlung ergreift zugleich die Gelegenheit, den Vorstandsmitgliedern des Deutschen Anwaltvereins, insonderheit dem hochverehrten Vorsitzenden desselben, Herrn Geheimen Justizrath Mecke, für das gezeigte bereitwillige Entgegenkommen und für die gütige Mühewaltung den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Verzeichniß der Abkürzungen.

AGO.	= Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten v. 6. Juli 1793.
ALR.	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten v. 5. Februar 1794.
B.	= der revidirte Entwurf zweiter Lesung, wie er unterm 22. Oktober 1895 dem Bundesrathe übersandt wurde.
Bad. LR.	= badisches Landrecht v. 3. Februar 1809.
bayer. Entw.	= Entwurf eines Gesetzbuches für das Königreich Bayern. München 1861.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896.
Code	= Code civil des Français v. 21. März 1804.
CPO.	= Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich v. 30. Januar 1877.
CPO. n. F.	= Civilprozeßordnung in der neuen Fassung v. 20. Mai 1898.
dresd. Entw.	= Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse. Dresden 1866.
Entw.	= Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1888.
Entw. II.	= Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. Zweite Lesung. 1892.
EG.	= Einführungsgesetz.
Entsch.	= Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen.
Entsch. in Strafsachen	= Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.
G. v.	= Gesetz vom.
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes.
GVerfG.	= Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877.
HGB.	= Handelsgesetzbuch.
hess. Entw.	= Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen. Darmstadt. 4 Abtheilungen 1842—1853.
ital. GB.	= Codice civile del regno d'Italia v. 25. Juni 1865.
nied. G.	= Wet houdende algemeene bepalingen der Wetgeving van het Koningrijk v. 10. April 1838.
nied. GB.	= Het Burgerlijk Wetboek v. 10. April 1838.
öst. GB.	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Oesterreich v. 1. Juni 1811.
R.	= Reichstagsvorlage.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
sächs. GB.	= Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 2. Januar 1863.
Seuffert	= Archiv für Entscheidungen der höchsten Gerichte Deutschlands.
Schweiz. ObligR.	= Bundesgesetz über das Obligationenrecht v. 14. Juni 1881.
span. GB.	= Código civil v. 24. Juli 1889 (vgl. Neubauer in Gruchot's Beiträgen Bd. 35 S. 261).
StGB.	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StPO.	= Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
zür. GB.	= Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich v. 4. September 1887.

Inhalts-Uebersicht.

I. Einführungsgesetz

(einschl. des internationalen Privatrechtes).

Seite

A. Gegenüberstellung der Entw. 1. und 2. Lesung der Bundesraths- und der Reichstagsvorlage sowie des BGB. . . . . . I—LII

B. Motive der 1. Kommission

Abschnitt 1: **Allgemeine Vorschriften** (Art. 1—5) 1, 2
„ 2: **Verhältniß des BGB. zu den Reichsgesetzen** (Art. 9—31) . . . 3—16
„ 3: **Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen** (Art. 32—91) . . 16—67
„ 4: **Uebergangsvorschriften** (Art. 92—129) . . . . . 67—112

C. Protokolle der 2. Kommission

Abschnitt 1: **Allgemeine Vorschriften** . . . . . 113—115
„ 2: **Verhältniß des BGB. zu den Reichsgesetzen** . . . . . 115—137
„ 3: **Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen** . . . . . 137—209
„ 4: **Uebergangsvorschriften** . . . . . 209—254
Zum internationalen Privatrechte . . . . . 255—309

D. Erste Berathung im Plenum des Reichstages 309

E. Bericht der XII. Kommission vom 12. Juni 1896 . . . . . 309—334

F. 2. und 3. Berathung im Plenum des Reichstages . . . . . 335—358

II. Allgemeiner Theil.

A. Vergleichende Gegenüberstellung der Entw. und des Gesetzes . . . LII—CX

B. Motive der 1. Kommission

1. Abschnitt: **Rechtsnormen** (§§ 1, 2) . . . . . 359—370
2 Abschnitt: **Personen** (§§ 5—40) . . . . . 370—395
3. Abschnitt: **Juristische Personen** (§§ 41—63) . . . . . 395—421
4. Abschnitt: **Rechtsgeschäfte** . . . . . 421—506
1. Titel: Geschäftsfähigkeit (§§ 64—71) . . . . . 423—436
2. Titel: Willenserklärung (§§ 72—76) . . . . . 436—441
3. Titel: Vertragsschließung (§§ 77—90) . . . . . 441—450
4. Titel: Form der Rechtsgeschäfte (§§ 91—94) . . . . . 451—456
5. Titel: Willensmängel (§§ 95—104) . . . . . 456—468
6. Titel: Unerlaubte Rechtsgeschäfte (§§ 105—107) . . . . . 468—472
7. Titel: Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (§§ 108—114) . . . . . 472—475
8. Titel: Vertretung und Vollmacht (§§ 115—126) . . . . . 475—488
9. Titel: Einwilligung und Genehmigung (§ 127) 488, 489
10. Titel: Bedingung und Befristung (§§ 128—143) . . . . . 490—506
5. Abschnitt: **Fahrlässigkeit. Irrthum** (144—146) 507, 508
6. Abschnitt: **Zeitbestimmungen** (§§ 147—153) . . . . . 508—511
7. Abschnitt: **Anspruchsverjährung** (§§ 154—185) . . . . . 511—543
8. Abschnitt: **Selbstvertheidigung und Selbsthülfe** (§§ 186—189) . . . . 543—548
9. Abschnitt: **Urtheil** (§§ 190—192) . . . . . 548—560
10. Abschnitt: **Beweis** (§§ 193—198) . . . . . 560—563
11. Abschnitt: **Sicherheitsleistung** (§§ 199—205) . . . . . 563—567

C. Protokolle der 2. Kommission

Rechtsnormen (§§ 1—2) . . . . . 568—570
Personen (§§ 3—22, 25—40) . . . . . 570—594
Juristische Personen (§§ 41—63) . . . . . 594—673

Seite

Rechtsgeschäfte:
- Geschäftsfähigkeit (§§ 64—71) . . . 573—685
- Willenserklärung (§§ 72—76) . . . 685—688
- Vertragsschließung (§§ 77—90) . . . 688—695
- Fremde Rechtsgeschäfte (91—94a) . . . 695—710
- Willensmängel (§§ 95—104) . . . 710—724
- Unerlaubte Rechtsgeschäfte (§§ 105—107) . . . 724—726
- Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (§§ 108—114) . . . 726—735
- Vertretung und Vollmacht (§§ 115—126a) . . . 735—760
- Einwilligung und Genehmigung (§§ 127, 127a) . . . 760—762
- Bedingung und Befristung (§§ 128—132, 134—143) . . . 762—765

Fahrlässigkeit. Irrthum (§§ 144—146) . . . 765—766
Zeitbestimmungen (§§ 147—151, 153a, b) . . . 766—770
Anspruchsverjährung (§§ 154—177, 179—185) . . . 770—796
Selbstvertheidigung und Selbsthülfe (§§ 185a—189a) . . . 796—808
Urtheil (§§ 190—192) . . . 808—814
Beweis (§§ 193—198) . . . 814—817
Sicherheitsleistung (§§ 199—202, 204, 205) . . . 817—820

D. Denkschrift

Inhaltsübersicht . . . 821—824
I) **Entmündigung** (§§ 28, 29) . . . 824
II) **Normenrecht** . . . 824, 825
III) **Todeserklärung. Lebensvermuthung** (§§ 5—10) . . . 825, 826
IV) **Juristische Personen:**
- Vereine (§§ 41—57) . . . 826—831
- Stiftungen (§§ 58—61) . . . 831, 832
- Juristische Personen des öff. Rechtes (§ 63) . . . 832

V) **Rechtsgeschäfte:**
- Willensmängel (§§ 95—104) . . . 832—835
- Form (§§ 91—94) . . . 835, 836
- Vertrag (§§ 78—90) . . . 836, 837
- Vertretung. Vollmacht (§§ 116—126) . . . 837—840

VI) **Verjährung** (§§ 158—185) . . . 840—843
VII) **Selbstvertheidigung. Selbsthülfe** (§§ 186—189) . . . 843—844
Uebersicht über das in Deutschland geltende bürgerliche Recht . . . 844, 845

E. 1. Berathung des BGB. im Plenum des Reichstages
- a) 30. Sitzung am 3. Februar 1896 . . . 846—872
- b) 31. Sitzung am 4. Februar 1896 . . . 872—901
- c) 32. Sitzung am 5. Februar 1896 . . . 901—928
- d) 33. Sitzung am 6. Februar 1896 . . . 928—948

F. Bericht der XII. Kommission des Reichstages vom 12. Juni 1896 . . . 948—975

G. 2. Berathung im Plenum des Reichstages
109. und 110. Sitzung am 19. und 20. Juni 1896 . . . 975—1022

H. 3. Berathung im Plenum des Reichstages am 30. Juni 1996 . . . 1023—1035

J. Nachweisung der auf die einzelnen Bestimmungen des Einführungsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches v. 18. August 1896 bezüglichen Stellen der Materialien . . . 1036—1040

Einführungsgesetz.*)

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

I. Art. 1 (B. 1).
Das BGB. tritt mit dem ..... in Kraft.

R. Art. 1.
Das BGB. tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes festzusetzenden Tage, spätestens am ....., gleichzeitig mit einem Gesetze, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der CPO. und der KonkO., einem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

G. Art. 1.
Das BGB. tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der CPO. und der KonkO., einem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

Motive 1, Protokolle 113, KomBericht 309.

Art. 2 (B. 2, R. 2, G. 2).
Gesetz im Sinne des BGB. und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Motive 1, Protokolle 113, 568.

I Art. 3.
Soweit in dem BGB. oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß die Landesgesetze unberührt bleiben oder daß landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden; ein neben dem BGB. und diesem Gesetze in Kraft bleibendes Reichsgesetz kann jedoch durch Landesgesetz nicht aufgehoben oder geändert werden.

B. Art. 3 (R. 3, G. 3).
Soweit in dem BGB. oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Motive 1, Protokolle 113 f., StenBerichte 343.

I Art. 4.
Wenn in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das BGB. oder dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, so treten die entsprechenden Vorschriften des BGB. oder dieses Gesetzes an die Stelle jener Vorschriften.

B. Art. 4 (R. 4, G. 4).
Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das BGB. oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des BGB. oder dieses Gesetzes.

Motive 1 f., Protokolle 114.

Art. 5 (B. 5, R. 5, G. 5).
Als Bundesstaat im Sinne des BGB. und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Motive 2, Protokolle —.

*) Durch Fettdruck sind die sachlichen Aenderungen im Gesetzestext hervorgehoben; die in Cursivschrift gedruckten Artikel sind in Fortfall gekommen.

[I, B., R. fehlen.]

KomVorlage Art. 5a. (G. 6).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des BGB. geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

StenBerichte 344.

Art. 6 (B. —, R. —, G. —).

Eine Ehefrau theilt nicht den Wohnsitz des Ehemannes, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Motive 2, Protokolle 114 f.

Art. 7 (B. —, R. —, G. —).

Die Vorschriften des BGB. über die Wirkungen eines gerichtlichen Veräusserungsverbotes finden auf ein Veräusserungsverbot, welches von einer anderen Behörde als einem Gerichte innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit derselben erlassen ist, entsprechende Anwendung.

Motive 2, Protokolle 115.

Art. 8 (B. —, R. —, G. —).

Die Vorschriften der §§ 692—700 des BGB. finden auf Aktien, welche auf Inhaber lauten, entsprechende Anwendung.

Motive 2, Protokolle 115.

2. Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Reichsgesetzen.

Art. 9 (B. 6, R. 31, G. 32).

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als aus dem BGB. oder aus diesem Gesetze die Aufhebung sich ergiebt.

Motive 3 f., Protokolle 115 ff.

I Art. 10.

Die Vorschriften des BGB. über Verwandtschaft und Schwägerschaft finden auch insoweit Anwendung, als Wirkungen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch das GVG., die CPO., die StPO., die KonkO. oder das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277) bestimmt sind.

B. Art. 7 (R. 32, G. 33).

Soweit in dem GVG., der CPO., der StPO., der KonkO. und in dem Gesetze, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des BGB. über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Motive 4, Protokolle 117.

I Art. 11—15,

enthaltend die durch das BGB. gebotenen Aenderungen und Ergänzungen der CPO. des EG. zur CPO., der KonkO. und des EG. zur KonkO., sind hier gestrichen.

I Art. 16.

Die Vorschriften des StGB. werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des VormGerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

B. Art. 8 (R. 33, G. 34).

Das StGB. wird dahin geändert.

I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes“ ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrathes oder Kurator“.

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften: *)

Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des

*) No. II lautet in der Bundesraths- und in der Reichstagsvorlage: „Der § 55 Abs. 2 fällt weg“.

§ 65. Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange der Verletzte minderjährig oder, nachdem er nach Maßgabe des § 1727 des BGB. des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt worden, die Vormundschaft nicht beendigt ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei Personen, welche wegen Geisteskrankheit entweder entmündigt oder nach Maßgabe des § 1737 des BGB. unter eine vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist der gesetzliche Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§ 170a. Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre wird bestraft:

1. wer gegen das Verbot des § 1237 des BGB. eine Ehe schließt;
2. die Frau, welche gegen das Verbot des § 1241 des BGB. eine Ehe schließt, sowie derjenige, welcher mit ihr die Ehe schließt, wenn er bei der Eheschließung von dem Hinderniſſe Kenntniß hatte.

§ 195. Sind Ehefrauen beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§ 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen Elterntheiles, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugniß auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesrathes ausstellt und in Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem 5. Theile des Nennwerthes der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 300 M. beträgt.

V. Im § 171 Abs. 1. und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist“ ersetzt durch die Worte: „aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist“.

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift: Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde“ ersetzt durch die Worte: „ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger“.

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes“ ersetzt durch die Worte: „ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers“.

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist“ ersetzt durch die Worte: „für nichtig erklärt worden ist“.

Motive 4 ff., Protokolle 118 ff., KomBericht 312.

I. Art. 17.

Der § 149 Abs. 2 der StPO. wird dahin geändert:

B. Art. 9 (R. 34).

Die StPO. wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

G. Art. 35.

Die StPO. wird dahin geändert:

I. Im § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.	Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz ein durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin.	**In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.** Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; **ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.**
	II. An die Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift: Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.	II. An die Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift: Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Motive 7 f., Protokolle 122 f., KomBericht 312, StenBerichte 345.

I Art. 18.

Die Vorschriften der GO. werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt:

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

In Ansehung des von einer Ehefrau selbständig betriebenen Gewerbes finden die Vorschriften des BGB. über das von einer Ehefrau selbständig betriebene Erwerbsgeschäft Anwendung.

B. Art. 10 (R. 35, G. 36).

Die GO. wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 2 fällt weg; als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1390 (G. 1405) des BGB. Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirkes einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1390, (G. 1405) des BGB. als ertheilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abs. 1 werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen“ ersetzt durch die Worte:
   „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt“,
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter“ ersetzt durch die Worte:
   „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter“.

B., R.	G.
§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt der gesetzliche Vertreter und ist dessen Erklärung nicht zu beschaffen oder wird dessen Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters verweigert, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.	III. Im § 108 treten an die Stelle des Satzes 3 folgende Vorschrifen: Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Steht die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt dem Vater oder der Mutter zu und ist die Erklärung des Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.	III. Im § 108 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Vorschriften: Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.
		IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormundes“ ersetzt durch die Worte: „seines gesetzlichen Vertreters“.
		V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift: Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.
§ 131 Abs. 1. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges oder, sofern der Letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.		VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde“ ersetzt durch die Worte: **„von dem gesetzlichen Vertreter“.**
§ 133 Abs. 2. Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlinges, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlinges hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.		VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlinges“ ersetzt durch die Worte: „der Vater des Lehrlinges, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlinges hat“.

§ 137 Abs. 2, 3. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist der Inhaber der elterlichen Gewalt der gesetzliche Vertreter und ist dessen Erklärung nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Arbeitskarten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters und ausserdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt der gesetzliche Vertreter und ist dessen Wohnung nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an den anderen Elterntheil oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

Motive 89, Protokolle 123 ff., KomBericht 312 f.

I Art. 19 (B. 11, R. 36, G. 37).

Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (BGBl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

Motive 9, Protokolle —.

I Art. 20 (B. 12, R. 37, G. 38).

Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. Nov. 1867 (BGBl. S. 137) werden wie folgt ergänzt:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im § 16 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn dasselbe ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des BGB. Anwendung.

Motive 9 f., Protokolle 126.

I Art. 21 (B. 13, R. 38, G. 39).

Das Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. Nov. 1867 (BGBl. S. 159) wird aufgehoben.

Motive 10, Protokolle —.

I Art. 22.	B. Art. 14 (R. 39).	G. Art. 40.
Die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:	Das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) wird dahin geändert:	Das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) wird dahin geändert:
	I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort: „soll".	I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort: „soll".
	II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:	II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:
§ 7. Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor dem Beamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von 2 Zeugen den Willen der Eheschließung erklären und daß hierauf die Ehe von dem Beamten für geschlossen erklärt wird.	§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und daß hierauf der Beamte die Ehe für geschlossen erklärt.	§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. **Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.**
Die Erklärungen können nicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.	Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.	Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.
§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung an die Ver-	§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart	§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart

lobten einzeln und nach einander die Frage richten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

und, nachdem diese Frage von den Verlobten bejaht ist, aussprechen, daß er kraft des Gesetzes sie nunmehr für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen bei der Eheschließung Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der für den Verlust dieser Rechte im Urtheile bestimmten Zeit sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, welche mit einem der Verlobten, dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb seines Amtsbezirkes oder bei der Schließung seiner eigenen Ehe als Beamter handelt, so gilt er nicht als ein nach dem § 1 zur Vornahme einer Eheschließung ermächtigter Beamter.

§ 8a. Eine Ehe, welche vor einem nach Maßgabe des § 1 zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten Beamten geschlossen worden ist, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn die Eheschließung nicht unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 7, 8 erfolgt ist.

von 2 Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß er kraft Gesetzes sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

von 2 Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß **sie kraft dieses Gesetzes nunmehr** rechtmäßig verbundene Eheleute **seien.**

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre **oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode jedoch mindestens 3 Jahre** als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. **Diese Vorschrift findet keine Anwendung wenn bei dem Ablaufe der 10 Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.**

Motive 10, Protokolle 126 f., KomBericht 313.

I Art. 23.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt:

B. Art. 15 (R. 40, G. 41).

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, in Ansehung deren dem Aufgenommenen oder Naturalisirten die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht, auf Töchter jedoch nur dann, wenn sie weder verheirathet sind noch verheirathet waren.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des VormGerichtes beantragt werden.

Die Genehmigung des VormGerichtes ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, in Ansehung deren dem Entlassenen die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht, auf Töchter jedoch nur dann, wenn sie weder verheirathet sind noch verheirathet waren.

Auf Kinder, welche unter elterlicher Gewalt der Mutter stehen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn zu dem Antrage der Mutter auf Entlassung der Kinder die Genehmigung eines Beistandes erforderlich sein würde.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 21 Abs. 2. Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, in Ansehung deren dem Ausgetretenen die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit dieselben bei dem Ehemanne bz. dem Elterntheile sich befinden, auf Töchter jedoch nur dann, wenn sie weder verheirathet sind noch verheirathet waren.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

Motive 10, Protokolle 127 f.

I Art. 24.

Die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, v. 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den Letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt:

§ 3. Der Schadensersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachtheiles, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Er-

B. Art. 16 (R. 41, G. 42).

Das Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, v. 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3. Im Falle der Tödtung ist der Schadensersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheiles zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert **oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse** eingetreten war. Der Ersatz-

werbsfähigkeit erlitten hat; außerdem finden die Vorschriften des § 723 des BGB. entsprechende Anwendung;

2. im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 7. Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des § 724 und des § 726 Abs. 1 des BGB. entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in 2 Jahren vom Tage des Unfalles an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Im Uebrigen finden die Vorschriften des BGB. über die Verjährung Anwendung.

§ 9. Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbes. wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

pflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a. Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadensersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheiles zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert **oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.**

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:

„der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 828 (G. 843) Abs. 2 bis 4 BGB. und des § 648 Nr. 6 der CPO. finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der CPO.

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8. Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis **3a**) verjähren in 2 Jahren von dem Unfalle an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des BGB. über die Verjährung Anwendung.

§ 9*). Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbes. wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Motive 11 f., Protokolle 128 ff.

*) Der § 9 fehlt in der Bundesrathsvorlage.

I Art. 25.

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) wird dahin geändert:

Die Vorschrift des § 311 des BGB. findet Anwendung.

B. Art. 17 (R. 42, G. 43).

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) **wird aufgehoben.**

Motive 12, Protokolle 130.

I Art. 26.

Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf die Personen, welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der Kais. Marine gehören, solange das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes oder Fahrzeuges genommene Personen, solange dasselbe außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt von dem Tage, an welchem das Schiff oder Fahrzeug in einen inländischen Hafen zurückgekehrt ist oder der Verfügende aufgehört hat, zu jenem zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

B. Art. 18 (R. 43, G. 44).

Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kais. Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem **Zeitpunkte**, in welchem das Schiff in einen inländischen Häfen **zurückkehrt** oder der Verfügende **aufhört**, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen **wird.** Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kais. Marine gleich.

Motive 12, Protokolle —.

I Art. 27.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) wird dahin geändert:

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Vorschrift des § 311 BGB. findet Anwendung.

B. Art. 19 (R. 44, G. 45).

Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) **wird aufgehoben**.

Motive 12, Protokolle 130.

I Art. 28.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) werden durch die nachfolgenden Vorschriften nach Maßgabe der den Letzteren gegebenen Bezeichnungen ersetzt und ergänzt:

§ 28 (für die §§ 28 bis 40). In Ansehung der Erfordernisse der Eheschließung und in Ansehung der rechtlichen Folgen einer gegen die gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen Eheschließung finden die Vorschriften des BGB. Anwendung.

§ 41 (für die §§ 41 bis 43). In Ansehung der Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung finden die Vorschriften des BGB. Anwendung.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen.

B. Art. 20 (R. 45).

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 **werden aufgehoben.**

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des BGB. maßgebend.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebotes ist jeder

G. 46.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 **werden aufgehoben.**

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des BGB. maßgebend.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebotes ist jeder

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchen nach dem § 1246 des BGB. die Ehe geschlossen werden kann.

§ 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebote steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 1246 des BGB.) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 52 (für die §§ 52, 53). In Ansehung der Vornahme der Eheschließung finden die Vorschriften des BGB. Anwendung.

§ 55. Ist eine Ehe für ungültig erklärt oder ist in einem Rechtsstreite, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt oder ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1305 BGB. die Ehe geschlossen werden kann.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt oder ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, oder ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

III. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze“ ersetzt durch die Worte: „in diesem Gesetze und in dem BGB“.

IV. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte: „nach den Vorschriften des BGB“.

V. Im § 82 werden die Worte: „durch dieses Gesetz“ ersetzt durch die Worte: „durch die Vorschriften dieses Gesetzes und des BGB“.

Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des BGB. die Ehe geschlossen werden **darf**.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst **oder ist nach § 1575 BGB. die eheliche Gemeinschaft aufgehoben**, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. [I, B. u. R. fehlt.] Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze“ ersetzt durch die Worte: „in diesem Gesetze und in dem BGB“.

V. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte: „nach den Vorschriften des BGB“.

Motive 13 f., Protokolle 131, KomBericht 313 f.

KomVorlage Art. 45a (E. 47).

[I B., R. fehlen.]

Der § 3 des Gesetzes, betr. den Wucher v. 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109) in der Fassung des Art. II des Gesetzes, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher v. 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197) wird aufgehoben.

Motive —, Protokolle —, KomBericht 314 f.

B. Art. 21 (R. —, E. —, vgl. EG. v. 17. Mai 1898 Art. VII).

[I fehlt.]

In das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, v. 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277) wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 3a. Hat der Erbe aus dem Nachlasse Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlassgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlass dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

Eine nach den §§ 1950, 1951, 1966 BGB. eingetretene Beschränkung des Rechtes des Gläubigers bleibt ausser Betracht, wenn der Gläubiger dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen würde.

Motive —, Protokolle 133 f.

I 29.

Der § 16 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung v. 20. April 1881 (RGBl. S. 85) wird dahin geändert:

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Theilbeträge fällig geworden sind.

B. 22 (R. 46, E. 48).

Der § 16 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, v. 20. April 1881 (RGBl. S. 58) **wird aufgehoben.**

Motive 14 f., Protokolle 133.

I Art. 30.

Der § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kais. Marine v. 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237) wird dahin geändert:

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Theilbeträge fällig geworden sind.

B. Art. 23 (R. 47, E. 49).

Der § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kais. Marine, v. 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237) **wird aufgehoben.**

Motive 14 f., Protokolle 133 f.

B. Art. 24 (R. 48, E. 50).

[I fehlt.]

Der § 9 des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit deren Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

Motive —, Protokolle 133 f.

B. Art. 25 (R. 49, E. 51).

[I fehlt.]

Der § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kais. Marine vom Feldwebel abwärts v. 13. Juni 1895 (RGBl. S. 261) wird aufgehoben.

Motive —, Protokolle 133.

I Art. 31.

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öff. Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthumes eine Entschädigung zu gewähren und steht zur Zeit der Entstehung des Entschädigungsanspruches einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so wird diesem Rechte auch der Entschädigungsanspruch unterworfen. Besteht das Recht in einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast und ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1069 Abs. 1 BGB. entsprechende Anwendung. Besteht das Recht in einem Nießbrauche, so finden die Vorschriften über den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung Anwendung.

Wird durch die den Entschädigungsanspruch begründende Maßregel ein Recht an der Sache beeinträchtigt, welches an einer Forderung nicht bestehen kann, so hat der Eigenthümer aus der ihm zu gewährenden Entschädigung dem Berechtigten wegen der Beeinträchtigung verhältnißmäßigen Ersatz zu leisten. Dem Berechtigten steht wegen dieses Ersatzanspruches ein gesetzliches Pfandrecht an dem Entschädigungsanspruche des Eigenthümers mit dem Range des beeinträchtigten Rechtes zu.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 (RGBl. S. 459) bleibt unberührt. Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

B. Art. 26 (R. 50, G. 52).

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öff. Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthumes eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so **hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.**

B. Art. 27 (R. 51, G. 53).

Ist in einem Falle des Art. 26 (G. 52) die Entschädigung dem Eigenthümer eines Grundstückes zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1112 (G. 1128) BGB. entsprechende Anwendung. **Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1112 (G. 1128) bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.**

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld **oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruches, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1107 (G. 1123) Abs. 2 Satz 1 und des § 1108 (G. 1124) Abs. 1, 3 BGB. entsprechende Anwendung.**

B. Art. 28 (R. 52, G. 54).

Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 wird durch die Vorschriften der Art. 26, 27 (G. 52, 53) nicht berührt. **Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichtes an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.**

Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert:

Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthumes beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablaufe eines Monates, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthumes mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.

Motive 15, 16, Protokolle 134—137.

3. Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen.

I Art. 32.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem BGB. oder in diesem Gesetze bestimmt ist, daß sie in Kraft bleiben sollen.

B. Art. 29 (R. 53, G. 55).

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem BGB. oder in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

Motive 16—20, Protokolle 137.

[I fehlt.]

B. Art 30 (R. 54, G. 56).
Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossen hat.

Motive —, Protokolle 137.

I Art. 33 (B. 31, R. 55).
In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des BGB. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

G. Art. 57.
In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des BGB. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

Motive 21, Protokolle 137, KomBericht 315, StenBericht 345.

I Art. 34 (B. 32).
In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der ehemals reichsständischen seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser sowie des ehemaligen Reichsadels bleiben die Vorschriften der Landesgesetze sowie nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

R. Art. 56 (G. 58).
In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter **derjenigen** Häuser, **welche vormals reichsständig gewesen und** seit 1806 mittelbar **geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind,** bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind.

Motive 21—24, Protokolle 137—139, KomBericht 315.

I Art. 35.
Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Familienfideikommisse und Lehen, einschließlich der allodifizirten Lehen, sowie über die Stammgüter.

B. Art. 33. (R. 57, G. 59).
Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizirten Lehen, sowie über Stammgüter.

Motive 24, 25, Protokolle 139 bis 141, KomBericht 315.

I Art. 36.
Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Beschränkung einer Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Art. 33 bis 35 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann.

B. Art. 34. (R. 58, G 60).
Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld **oder Rentenschuld** an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Art. 31 bis 33 (G. 57 bis 59) bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Motive 25, 26, Protokolle 141.

I Art. 37.
Wenn die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Art. 33 bis 35 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist, so finden gleichwohl die zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, im BGB. enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

B. Art. 35. (R. 59, G. 61).
Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Art. 31 bis 33 (G. 57 bis 59) bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden **auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen,** die Vorschriften des BGB. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Motive 26, Protokolle 141.

I Art. 38.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrechte angehören.

B. Art. 40. (R. 65, G. 67).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrechte angehören.

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstückes durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Art. 26, 27 (G. 52, 53) Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

Motive 26, Protokolle 141, 142, KomBericht 316, StenBericht 347.

[I fehlt].

B. Art. 36. (G. 62).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter.*)

Motive —, Protokolle im Bd. 3 zu §§ 952 ff., KomBericht 315 f., StenBericht 346, 358.

[I fehlt].

B. Art. 37. (R. 61, G. 63).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschluß des Büdnerrechtes und des Häuslerrechtes, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1002, (G. 1017) BGB. finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung

Motive —, Protokolle im Bd. 3 zu §§ 952 ff.

I Art. 39 (B. 38, R. 65, G. 65).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrechte angehören, mit Einschluß des Mühlenrechtes, des Flößrechtes und des Flötzereirechtes sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Motive 26, 27, Protokolle —, KomBericht 316, StenBerichte 347.

I Art. 40 (B. 39, R. 64, G. 66).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrechte angehören.

Motive 26, 27, Protokolle —.

I Art. 41.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Gemeinheitstheilung, die Zusammenlegung von Grundstücken, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten betreffen, insbes. auch insoweit, als die Vorschriften auf die Erwerbung des Eigenthumes, die Begründung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und die Berichtigung des Grundbuches sich beziehen.

Die auf die Ablösung sich beziehenden landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die in den §§ 857 bis 860, 863 und im § 971 Abs. 3 BGB. bezeichneten Rechte.

B. Art. 86.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gemeinheitstheilung, die Zusammenlegung von Grundstücken, die Regulirung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften, welche sich auf den Erwerb des Eigenthumes, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuches beziehen.

R. Art. 112 (G. 113).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitstheilung, die Regulirung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften, **welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder** welche sich auf den Erwerb des Eigenthumes, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

B. Art. 89 (R. 115, G. 116).

Die in den Artikeln 86 bis 88 (G. 113 bis 115) bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 897, 901, 902 (G. 912, 916, 917) des BGB. zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1006, 1007 (G. 1021, 1022) des BGB. bestimmten Unterhaltungspflichten.

Motive 27, Protokolle 142—144.

*) Die Reichstagsvorlage enthielt noch den Schlußsatz: „und über die dem preuß. G. betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen v. 26. April 1886 unterliegenden sonstigen Güter".

B. Art. 87 (R. 113, G. 114).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öff. Anstalt in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung bedürfen.

I Art. 42.

Unberührt beiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsenteignung.

Ist auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öff. Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthumes eine Entschädigung zu gewähren, so finden, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen, die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

B. Art. 82 (R. 108, G. 109).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öff. Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthumes und **Entziehung oder Beschränkung von Rechten.** Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffes zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 26, 27 (G. 52, 53) Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

Motive 27 f., Protokolle 144.

I Art. 43.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei, mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens.

B. Art. 42 (R. 67, G. 69).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei **unbeschadet der Vorschrift des § 873 (G. 958) Abs. 2 BGB.** und der Vorschriften des BGB. über den Ersatz des Wildschadens.

Motive 28 f., Protokolle 144 f. und Bd. 2 zu § 758.

B. Art. 43 (R. 68, G. 70).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Motive —, Protokolle 145.

B. Art. 44 (R. 69, G. 71).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im § 820 (G. 835) des BGB. bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigenthümer eines Grundstückes, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrechte auf seinem Grundstücke ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstücke angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatze im Falle des § 820 (G. 835) Abs. 3 des BGB. abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriffe auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. (Nr. 7 ist in KomVorlage und im G. gestrichen).

Motive —, Protokolle 145 u. Bd. 2 zu § 734a, KomBericht 316.

B. Art. 45 (R. 70, G. 72).

[I fehlt].

Besteht in Ansehung eines Grundstückes ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 820 (G. 835) des BGB. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Motive —, Protokolle 145 und im Bd. 2 zu § 734a.

I Art. 44.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.

B. Art. 47 (R. 72, G. 74).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.

Motive 29, Protokolle —, KomBericht 317.

I Art. 45.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Regalien.

B. Art. 46 (R. 71, G. 73).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.

Motive 29, Protokolle 145 f.

B Art. 48 (R. 73, G. 75).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrechte angehören, soweit nicht in dem BGB. besondere Bestimmungen getroffen sind.

Motive —, Protokolle 179 f.

B. Art. 49 (R. 74, G. 76).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrechte angehören.

Motive —, Protokolle 179 f.

I Art. 46.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, unbeschadet der Vorschriften der §§ 64 bis 71, des § 224 Abs. 2, der §§ 564, 711 bis 713, 1277 des BGB. Unberührt bleiben insbes. auch die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt oder welcher ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß ertheilt.

B. Art. 69 (R. 95).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, unbeschadet der Vorschriften der §§ 100 bis 111, 127, 272, 610, 615, 816 (R. 815), des § 826 (R 825) Abs. 2 und des § 1343 (R. 1341) des BGB. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt.

G. Art. 95.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des BGB. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

Motive 29 f., Protokolle 146 f., KomBericht 321 f., StenBerichte 352.

I Art. 47.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

B. Art. 68 (R. 94, G. 94).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öff. Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben.

Motive 30, Protokolle 147, KomBericht 321, StenBerichte 352.

I Art. 48.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmen, daß Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von Todeswegen nur mit staatlicher Genehmigung erwerben können. Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie als schon vor dem Erbfalle ertheilt; wird die Genehmigung versagt, so ist die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen; der § 2154 des BGB. findet entsprechende Anwendung.

B. Art. 62 (R. 87).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Art. 61 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

E. Art. 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Art. 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

Motive 30 ff., Protokolle 147 ff., KomBericht 319 ff.

R. Art. 88 (E. 88).

[I, B. fehlen].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

I Art. 49.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verwaltung und Beaufsichtigung jur. Personen.

B. Art. 55 (R. 80, E. —).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung jur. Personen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Ist zu einem Erwerbe von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so finden die Vorschriften des Art. 48 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Auf jur. Personen, deren jur. Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, finden die Vorschriften des 2. Abs. keine Anwendung.

B. Art. 61 (R. 86).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfalle ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die jur. Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2020 des BGB. findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf jur. Personen deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen, neben dem BGB. bestehenden Vorschriften beruht.)*

E. Art. 86.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 M. betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfalle ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die jur. Person in Ansehung des Anfalles als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des BGB. findet entsprechende Anwendung.

Motive 32 ff., Protokolle 149 ff., KomBericht 317 f., 319 ff., StenBericht 351.

B. Art. 56 (R. 81, E. 82).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

Motive —, Protokolle 148 f.

*) Der Abs. 2 fehlt in der Reichstagsvorlage.

B. Art. 57 (R. 82, G. 83).

[I fehlt.] | Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften.

Motive —, Protokolle 214 ff., KomBericht 318.

B. Art. 58 (R. 83, G. 84).

[I fehlt.] | Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

KomBericht 318.

B. Art. 59 (R. 84, G. 85).

[I fehlt.] | Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 42 Abs. 3 BGB. das Vermögen des aufgelösten Vereines an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öff. Rechtes anfällt.

Motive —, Protokolle 154 f., KomBericht 318 f.

B. Art. 60 (R. 85).

[I fehlt.] | *Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen oder die Umwandelung von Stiftungen.*

Motive —, Protokolle 154 f. und zu § 76, KomBericht 319.

I Art. 50 (B. —, R. —, G. —).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit des Konkurses über das Vermögen der im § 15[4] des EG. zur CPO. bezeichneten jur. Personen beschränken oder ausschliessen.

Motive 35, Protokolle —.

I Art. 51 (B. —, R. —, G. —).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die privatrechtlichen Vorschriften der CPO. auf die nicht nach den Vorschriften der CPO. zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden.

Motive 35, 36, Protokolle 155.

I Art. 52.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, sofern sie bestimmen, von welchen Vorgängen in den nicht nach den Vorschriften der CPO. zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die nach den Vorschriften des BGB. an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen abhängen. In Ermangelung solcher landesgesetzlicher Vorschriften finden die Vorschriften der CPO. entsprechende Anwendung.

B. Art. 125 (R. 152, G. 152).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der CPO. zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des BGB. an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der CPO. entsprechende Anwendung.

Motive 35, 36, Protokolle —.

I Art. 53.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse aus einer Sicherheitsleistung, welche auf Grund einer im öff. Rechte beruhenden Verpflichtung wegen der Führung eines Amtes oder wegen des Betriebes eines Gewerbes erfolgt.

B. Art. 64 (R. 90, G. 90).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öff. Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebes erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

Motive 37, Protokolle 155, 156.

I Art. 54.

Unberührt bleiben, soweit nicht durch das BGB. eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der Landesgesetze über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

B. Art. 53 (R. 78, G. 80).

Unberührt bleiben, soweit nicht in dem BGB. eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öff. Unterrichtsanstalten aus dem Amtsverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht.

Motive 37—39, Protokolle 156, 157.

B. Art. 76 (R. 102, G. 104).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öff. Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des BGB. unterhaltspflichtig waren.

Motive —, Protokolle in Bd. 4 zu § 1487 unter II.

I Art. 62.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über das zum Schutze von Grundstücken und deren Erzeugnissen gestattete Recht der Pfändung von Sachen und über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

B. Art. 63 (R. 89, G. 89).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

Motive 41—43, Protokolle 167 f.

I Art. 63.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht in den Fällen des Zuwiderhandelns gegen die zum Schutze von Grundstücken erlassenen Strafgesetze.

B. Art. 80 (R. 106, G. 107).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird.

Motive 43, Protokolle —.

I Art. 64.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Ersatz des Schadens, welcher bei einer Zusammenrottung, einem Auflaufe oder einem Aufruhre entstanden ist.

B. Art. 81 (R. 107, G. 108).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflaufe oder einem Aufruhre entsteht.

Motive 43, Protokolle —, KomBericht 323.

I Art. 65.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Anspruch auf Rückerstattung von öff. Abgaben und Kosten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat.

B. Art. 77 (R. 103, G. 104).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öff. Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

Motive 43, Protokolle 168 ff.

B. Art. 78 (R. 104, G. 105).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebes für den aus dem Betriebe entstehenden Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des BGB. verantwortlich ist.

Motive —, Protokolle 166 f.

B. Art. 79 (R. 105, G. 106).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öff. Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebes für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öff. Gebrauche des Grundstückes durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

Motive —, Protokolle 166 f.

I Art. 66.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öff. Interesse beschränkt wird.

B. Art. 84 (R. 110, G. 111).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öff. Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

Motive 43, 44, Protokolle 170.

B. Art. 85 (R. 111, G. 112).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen

Bahneinheit oder ihrer Bestandtheile, insbes. die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.

Motive —, Protokolle 170.

I Art. 67.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Rechte des Eigenthümers des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstücks im Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher anders als im § 855 Abs. 2 und im § 861 BGB. bestimmt werden.

B. Art. 95.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Bäume und Sträucher für den Fall, daß das Nachbargrundstück ein Waldgrundstück ist, abweichend von den Vorschriften des § 895 und des § 908 Abs. 2, 3 des BGB. bestimmen.

R. Art. 121.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Bäume und Sträucher für den Fall, daß das Nachbargrundstück ein Waldgrundstück ist, abweichend von den Vorschriften des § 894 und des § 907 Abs. 2, 3 des BGB. bestimmen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 894 des BGB. bestimmen.

G. Art. 122.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2 des BGB. bestimmen.

Motive 44, Protokolle 171, KomBericht 323 f., StenBericht 358.

R. Art. 122 (G. 123).

[I. B. fehlen].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Nothweges zum Zwecke der Verbindung eines Grundstückes mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

Motive —, Protokolle 171 f.

B. Art. 96 (R. 123).

[F fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im BGB. bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

G. Art. 124.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im BGB. bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

Motive —, Protokolle 170, KomBericht 324.

B Art. 97 (R. 12, G. 125).

[F fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26 der GO. auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

Motive —, Protokolle 170 f.

I Art. 68.

Durch Landesgesetz kann das dem Staate zustehende Eigenthum an einem Grundstücke einer Gemeinde oder einem anderen Kommunalverbande

B. Art. 98 (R. 125, G. 126).

Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverbande

(Provinzial-, Kreis-, Amtsverbande) und das einem Kommunalverbande zustehende Eigenthum an einem Grundstücke dem Staate oder einem Kommunalverbande übertragen werden.

an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

Motive 44, Protokolle 172 f.

B. Art. 99 (R. 126, G. 127).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der GrundbO. auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht

Motive —, Protokolle 172.

B. Art. 127 (G. 128).

[I, B. fehlen].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der GrundbO nicht eingetragen zu werden braucht.

B. Art. 101 (R. 128, G. 129).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 913 (G. 928) des BGB. aufgegebenen Grundstückes an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.

Motive —, Protokolle 173 f.

I Art. 69.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zueignung der im Freien betroffenen nicht herrenlosen Tauben.

B. Art. 102 (R. 129, G. 130).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

Motive 44, 45, Protokolle 174.

I Art. 70 (siehe auch zu Art. 41).

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken;

B. Art. 92.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung eines Grundstückes oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, untersagen oder beschränken.

R. Art. 118 (G. 119).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. die Veräußerung eines Grundstückes beschränken;
2. die Theilung eines Grundstückes oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, untersagen oder beschränken;
3. die nach § 874 (890) Abs. 1 des BGB. zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 874 (890) Abs. 2 des BGB. zulässige Zuschreibung eines Grundstückes zu einem anderen Grundstücke untersagen oder beschränken.

2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstückes mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten ausgeschlossen oder beschränkt oder in Ansehung gewisser Grunddienstbarkeiten oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten Inhalt und Maß derselben näher bestimmt sind;

B. Art. 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstückes mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

R. Art. 114 (G. 115).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstückes mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

3. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstückes

B. Art. 90.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die

R. Art. 116 (G. 117).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die

mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld oder die Ausschließung des Kündigungsrechtes über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt ist

Die Vorschrift des 1. Abs. unter Nr. 2 findet keine Anwendung auf die in den §§ 857 bis 860, 863 und im § 971 Abs. 3 des BGB. bezeichneten Rechte.

Belastung eines Grundstückes mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechtes des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1187 Abs. 2 BGB. bestimmte Zeit zulassen.

Belastung eines Grundstückes über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstückes mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechtes des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1185 (G. 1202) Abs. 2 BGB. bestimmte Zeit zulassen.

Motive 45, Protokolle 174 ff.

I Art. 71 (II 41, R. 66, G. 68).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstückes mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerales gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 962, 964, 965 (G. 874 bis 876, 1015, 1017) des BGB. finden entsprechende Anwendung.

Motive 45, 46, Protokolle 176.

I Art. 72 (B. 104, R. 132, G. 138).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öff. Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öff. Begräbnißstätte.

Motive 46, Protokolle 176 f.

[I fehlt].

B. Art. 105 (R. 133, G. 134).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

Motive —, Protokolle 180 und im Familienrechte zu § 1528.

[I fehlt].

B. Art. 106 (R. 134).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 56 StGB., nur zulässig, wenn sie von dem VormGerichte auf Grund des § 1645 oder des § 1816 des BGB. angeordnet wird

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öff. Kosten zu erfolgen hat.

G. Art. 135.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 StGB, nur zulässig, wenn sie von dem VormGerichte angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öff. Kosten zu erfolgen hat.

Motive —, Protokolle 180 und im Bd. 4 zu § 1557, KomBericht 324, StenBerichte 352 ff.

I Art. 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei einem im Miteigenthume stehenden, mit einem Gebäude versehenen Grundstücke die Antheile

B. Art. 103.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstückes die aus-

R. Art. 130 (G. 131).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstückes die aus-

oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1754 (G. 1776) BGB. als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1830 (G. 1852) BGB zulässigen Befreiungen zustehen.

Motive 50, Protokolle 182 ff., KomBericht 324.

I. Art. 80 (B. —, R. —, G. —).

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Einrichtung des Gemeindewaisenrathes.

Motive 50, Protokolle 184.

I Art. 81 (B. 111, R. 138, G. 139)

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen jur. Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

Motive 50, 51, Protokolle 184, KomBericht 327.

I Art. 82.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das gesetzliche Erbrecht des Fiskus anderen Personen als dem Fiskus zusteht.

B Art. 110 (R. 137, G 138).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 1914 (G. 1936) des BGB. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öff. Rechtes gesetzlicher Erbe ist.

Motive 54, Protokolle 184 f.

I Art 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu einem Nachlasse ein zum Betriebe der Landwirthschaft oder Forstwirthschaft bestimmtes Grundstück gehört und mehrere Erben vorhanden sind, einer der Erben (Anerbe) von den übrigen Miterben verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör (Anerbengut) gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde (Anerbenrecht)

Dem Erblasser kann jedoch durch Landesgesetz nicht das Recht entzogen werden:

1. das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken;
2. an Stelle der im Gesetze als Anerbe bestimmten Person einen Anderen aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen.

I Art. 84.

Unberührt bleiben ferner:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die für die Ermittelung des Werthes des Anerbengutes maßgebenden Grundsätze bestimmt werden;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Anerben aus dem Gutswerthe ein Voraus gebührt;
3. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der den übrigen Erben wegen der Uebernahme des Anerbengutes gegen den Anerben zustehenden Forderungen die Fälligkeit, die Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln oder dem Anerben besondere Verpflichtungen gegen die übrigen Erben, insbes. in Ansehung der Sicherstellung, auferlegen;
4. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des Eintrittes des Anerbenrechtes bis zur Auseinandersetzung der Antheil eines Erben an dem Anerbengute ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden kann, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit Die Uebertragung des Anspruches eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus

B. Art. 108 (R. 62, G. 64).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

dem Anerbengute kann durch Landesgesetz nicht für unzulässig erklärt werden.

I Art. 85.

Gehört ein Grundstück, bei welchem nach den Landesgesetzen das Anerbenrecht eintreten kann, zum Nachlasse, so bestimmt sich das Pflichttheilsrecht nach den Vorschriften des BGB, wie wenn das Grundstück nicht von der bezeichneten Beschaffenheit wäre. Die Vorschriften des § 1981 BGB. finden im Falle des Eintrittes des Anerbenrechtes entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Bestimmung des Pflichttheiles das Grundstück mit Zubehör nur zu dem von dem Anerben zu ersetzenden Werthe unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus zu berücksichtigen ist.

I Art. 86

Der Anerbe, welcher das Anerbengut übernimmt, ist gegenüber jedem der übrigen Erben verpflichtet, die demselben obliegenden Nachlaßverbindlichkeiten insoweit zu tragen, als zur Berichtigung der letzteren der Antheil des Erben an dem von dem Anerben nach Abzug des Voraus zu ersetzenden Werthe des Anerbengutes und an den außer dem Anerbengute vorhandenen Nachlaßgegenständen nicht hinreicht.

I Art. 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu dem Gesammtgute einer durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft oder zu dem Gesammtgute einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gehört, der nach den Vorschriften des BGB. zur Uebernahme des Grundstückes Berechtigte und, sofern Mehrere gemeinschaftlich zur Uebernahme berechtigt sind, einer derselben, sofern aber ein zur Uebernahme Berechtigter nicht vorhanden ist, einer der Theilhaber am Gesammtgute von den übrigen Theilhabern verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde.

Ist der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt, so finden die Vorschriften des Art. 84 Nr. 1 bis 3, in anderen Fällen die Vorschriften des Art. 83 Abs. 2 und der Art. 84 bis 86 entsprechende Anwendung.

Das Recht der Ehegatten, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden.

Motive 51 ff., Protokolle 189 ff., KomBericht 316.

[I fehlt].

B. Art. 109 (R. 136, G. 137).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1501 (G. 1525) Abs. 2, 3 und der §§ 2026, 2286 (G. 2049, 2312) BGB. der Ertragswerth eines Landgutes festzustellen ist.

Motive —, Protokolle 185 ff.

I Art. 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen Voraussetzungen als unter den im § 2058 Abs 1 des BGB. bezeichneten, unbeschadet der Vorschrift des § 2058 Abs 2, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbes die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann.

B. Art. 112 (R. 139).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1938 (1936) Abs. 1 des BGB bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbes die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann.

G. Art. 140.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des BGB bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbes. die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

Motive 65, Protokolle 202 f., KomBericht 327.

B. Art. 113 (R. 140, G. —).

[I fehlt].

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften des § 2225 BGB. auf Testamente der Gesandten des Bundesstaates und der zu der Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaates stehenden Personen Anwendung finden. An die Stelle des Reichskanzlers tritt die landesgesetzlich bestimmte Behörde.

Motive —, Protokolle 202, 327 f.

Art. 89 (B. —, R. —, G. —).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn Miterben binnen einer bestimmten Frist die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses nicht bewirkt haben, die nach dem § 2156 des BGB. dem Nachlassgerichte obliegende Vermittelung auch ohne Antrag eines Miterben eintreten soll.

Motive 65, Protokolle 203.

Art. 90 (B. —, R. —, G. —).

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verpflichtung der Notare zur Annahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers.

Motive 65, Protokolle 203.

Art. 91 (B. —, R. —, G. —).

Unberührt bleiben, soweit nicht durch das BGB. oder durch dieses Gesetz eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege und über das in solchen Angelegenheiten einzuhaltende Verfahren.

Unberührt bleiben insbes. die Vorschriften der Landesgesetze über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden und Beamten, mit Einschluss der Notare, in Ansehung der Errichtung der Verfügungen von Todeswegen und anderer öff. Urkunden sowie der öff. Beglaubigung von Urkunden und über die Folgen der Unzuständigkeit.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn gemäß den Vorschriften des BGB. eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist, in dem Bundesstaate entweder nur die Gerichte oder nur die Notare für die Beurkundung zuständig sind.

B. Art. 114 (R. 141, G. 141)

Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die nach Maßgabe des § 2156 BGB. dem Nachlassgerichte zustehende Vermittelung Notaren übertragen.

Legen die Landesgesetze die Verrichtungen des Nachlassgerichtes einer anderen Behörde als dem Amtsgerichte bei, so ist für das Aufgebot der Nachlassgläubiger das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlassbehörde ihren Sitz hat.

Die Vorschriften der Art. 33, 34 finden in Ansehung der im 1. Abs. bezeichneten besonderen Bestimmungen des BGB. und dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Motive 65 ff., Protokolle 203 ff.

B. Art. 115 (R. 142, G. 142).

[I. fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 307 (G. 313) des BGB. bezeichneten Vertrages sowie für die nach § 858 (G. 873) Abs. 2 des BGB. zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

Motive —, Protokolle 162 ff.

B. Art. 116.

[I. fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 910, 1000 des BGB. nur vor dem Grundbuchamte oder daß sie auch vor einer anderen Behörde als vor dem Grundbuchamte oder einem Gerichte erklärt werden kann.

R. Art. 143 (G. 143).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 909, 999 (G. 925, 1015) des BGB. außer vor dem Grundbuchamte auch vor Gericht, vor einem Notare, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten, erklärt werden kann.

Motive —, Protokolle 162 ff. RomBericht 328.

B Art 100.

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstückes der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstückes der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Motive —, Protokolle 162 ff.

B. Art. 117 (R. 144, G. 144).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1786 (G. 1808) des BGB. bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaates nicht stattfindet.

Motive —, Protokolle 207 f.

B. Art 118 (R. 145, G. 145).

[I fehlt].

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbes. den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtsweg n angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablaufe einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 376, des § 1155 Abs 3 und des § 1254 Satz 3 (G. § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des BGB. muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrages mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkte an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Motive —, Protokolle 207 f., KomBericht 328.

B. Art. 119 (R. 146, G. 146).

[I fehlt].

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 366 bis 376 (G. 372 bis 382) des BGB. Anwendung.

Motive —, Protokolle 203 bis 207.

B. Art. 120.

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgerichte oder dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichtes einer anderen Behörde als dem Amtsgerichte übertragen, so ist für die Abnahme des im § 983 BGB. vorgeschriebenen Offenbarungseides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

R. Art. 147 (G. 147).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgerichte oder dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichtes einer anderen Behörde als einem Gerichte übertragen, so ist für die Abnahme des im § 1981 (2006) BGB. vorgeschriebenen Offenbarungseides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Motive —, Protokolle 208 ff.

B. Art. 121 (R. 148, G. 148).

[I fehlt].

Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichtes zur Aufnahme des Inventares ausschließen.

Motive —, Protokolle —.

B. Art. 122 (R. 149).

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson, der Notar an Stelle der zwei Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson und den zweiten Notar finden die Vorschriften der §§ 2208 bis 2210 (R 2206 bis 2208) des BGB. Anwendung.

G. Art. 149.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 BGB. Anwendung.

Motive —, Protokolle 202, KomBericht 328.

B. Art. 123.

[I fehlt].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2221 BGB. ein Testament auch vor einem zur Vornahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gemeinde bestellten Beamten errichtet werden kann.

R. Art. 150 (G. 150).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2219 (2249) des BGB. **an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.**

Motive —, Protokolle 202.

B Art. 124 (R. 151, G. 151).

[I fehlt].

Durch die Vorschriften der §§ 2208 bis 2219, 2250 (G. 2234 bis 2245, 2276) des BGB. und des Art. 122 (G 440) dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

Motive —, Protokolle 203, KomBericht 328 f.

Vierter Abschnitt: Uebergangsvorschriften.

I Art. 92.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen. Auch bei einer solchen Todeserklärung treten jedoch die in den §§ 1235, 1464, 1543, 1567, 1560, 1587, 1611, 1703, 1704, 1710, 1723, 1728, 1735, 1737, 1748 BGB. bezeichneten Wirkungen ein.

B Art. 131 (R. 158, G. 158).

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Art. 132, 133 (G. 159, 160) ein Anderes ergiebt.

B. Art. 132 (R. 159, G. 159).

Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des BGB. für todt erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des BGB. eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheirathung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1333 bis 1337 (G. 1348 bis 1352) des BGB. finden entsprechende Anwendung.

B. Art. 133 (R. 160, G. 160).

Soweit nach den Vorschriften des BGB. in Folge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrathes endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des BGB. an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

Motive 68—71, Protokolle 209.

I Art. 93.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges Verfahren, welches eine Todeserklärung oder Verschollenheitserklärung oder die Einweisung der muthmaßlichen Erben eines Verschollenen in den Besitz oder Genuß des Vermögens desselben bezweckt, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Auch die Wirkungen der Entscheidung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen und im Falle der Todeserklärung nach den Vorschriften des Art. 92.

I Art. 94.

Ist nach den bisherigen Gesetzen eine Verschollenheitserklärung oder eine vorläufige Einweisung der muthmaßlichen Erben des Verschollenen in den Besitz oder Genuß des Vermögens desselben erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend; im Falle der Todeserklärung findet die Vorschrift des Art. 92 Satz 2 entsprechende Anwendung.

B. Art. 134 (R. 161, G. 161).

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des BGB. eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, Abs. 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. 132, 133 (159, 160) Anwendung.

Motive 68—71, Protokolle 209.

[I fehlt].

B. Art. 135 (R. 162, G. 162).

Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Art. 134 (G. 161) Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem BGB. erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des BGB. eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Motive —, Protokolle 209 ff.

[I fehlt].

B. Art. 136 (R. 163, G. 163).

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden jur. Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 22 bis 50, 82 bis 85 (G. 25 bis 53, 85 bis 89) des BGB. Anwendung, soweit sich nicht aus den Art. 137 bis 139 (G. 164 bis 166) ein Anderes ergiebt.

Motive —, Protokolle 214 ff.

[I fehlt].

B Art. 137 (R 164, G. 164).

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände jur. Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Motive —, Protokolle 214 ff.

[I fehlt].

B. Art. 138 (R. 165, G. 165).

In Kraft bleiben die Vorschriften der bayer. Gesetze, betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, v. 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrirten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehen.

Motive —, Protokolle 214 ff.

[I fehlt].

B. Art. 139 (R. 166, G. 166).

In Kraft bleiben die Vorschriften des sächs. Gesetzes v. 15. Juni 1868, betr die jur. Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Motive —, Protokolle 214 ff.

[I, B. fehlen].

R. Art. 167 (G. 167).

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

KomBericht 329.

I Art. 95.

Auf eine Person, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, aber vor dem Inkrafttreten des BGB. die rechtliche Stellung einer volljährigen oder für volljährig erklärten Person erlangt hat, finden von dem Inkrafttreten des BGB. an dessen Vorschriften über die Volljährigen Anwendung.

B. Art. 126 (R. 153, G. 153).

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.

Motive 71, 72, Protokolle —.

I Art. 96.

Auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. nach den Vorschriften des franz. oder des bad. Rechtes emanzipirt oder der Gewalt entlassen ist, finden von dem Inkrafttreten des BGB an, wenn die Person zu dieser Zeit das 18 Lebensjahr zurückgelegt hat, die Vorschriften des BGB. über die Volljährigen, anderenfalls die Vorschriften desselben über die Minderjährigen Anwendung.

B. Art 127 (R. 154, G. 154).

Wer nach den franz. oder den bad. Gesetzen emanzipirt oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des BGB. an, wenn er zu dieser Zeit das 18. Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.

Motive 72, 73, Protokolle —.

I Art. 97.

Auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, finden von dem Inkrafttreten des BGB. an dessen Vorschriften über die entmündigten Geisteskranken Anwendung.

Die nach den Vorschriften des franz. oder des bad Rechtes für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert von dem Inkrafttreten des BGB. an ihre Wirkung.

B. Art. 128.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des BGB. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.

B. Art. 181.

Die nach den franz. oder den bad. Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung.

R. Art. 155 (G. 155).

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des BGB. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.

R. Art. 210 (G. 211).

Die nach den franz. oder den bad. Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung.

Motive 73, 74, Protokolle 211 ff.

I Art. 98.

Auf eine Person, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. wegen Verschwendung entmündigt oder für welche nach den Vorschriften des franz. oder des bad. Rechtes wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist, finden von dem Inkrafttreten des BGB. an dessen Vorschriften über die entmündigten Verschwender Anwendung.

B. Art. 129 (R. 156, G. 156).

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des BGB. wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den franz oder den bad Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Motive 74, Protokolle —.

I Art. 99.

Auf eine Person, über welche, weil sie taub, blind oder stumm ist, vor dem Inkrafttreten des BGB. eine Vormundschaft angeordnet ist, finden von dem Inkrafttreten des BGB. an dessen Vorschriften über die des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärten Personen Anwendung.

[Vgl. zu I Art. 128].

Motive 74, 75, Protokolle 211 ff.

I Art. 100.

In Ansehung eines Rechtsverhältnisses, für welches das franz. oder das bad. Recht maßgebend

B. Art. 130 (R. 157, G. 157).

Die Vorschriften des franz. und der bad. Gesetze über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechts-

ist, bleiben, sofern vor dem Inkrafttreten des BGB. ein Wohnsitz erwählt ist, die Vorschriften des franz. und des bad. Rechtes über den erwählten Wohnsitz unberührt.

verhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des BGB. erwählt worden ist.

Motive 75, Protokolle 214.

I Art. 101.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Verfügungsbeschränkungen bleiben in Kraft, unbeschadet der Vorschriften des BGB. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

B. Art. 140 (R. 168, G. 168).

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des BGB. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Motive 75, Protokolle 223.

I Art. 102.

Die Vorschriften des BGB. über die Anspruchsverjährung finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem BGB. kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des BGB. an berechnet. Wenn jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte und in Ansehung des Beginnes nach diesen Gesetzen zu berechnende längere Frist früher abläuft als die im BGB bestimmte kürzere Frist, so ist die Verjährung mit jenem früheren Zeitpunkte vollendet.

B. Art. 141 (R. 169, G. 169).

Die Vorschriften des BGB. über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem BGB. kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des BGB. an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im BGB. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

Motive 75—78, Protokolle 223.

I Art. 103.

Ein Schuldverhältniß, welches vor dem Inkrafttreten des BGB. entstanden ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

B. Art. 142 (R. 170, G. 170).

Für ein Schuldverhältniß, das vor dem Inkrafttreten des BGB. entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Motive 78 ff., Protokolle 223 f.

[I fehlt].

B. Art. 143 (R. 171, G. 171).

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestehendes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des BGB. für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termine an nach den Vorschriften des BGB.

Motive —, Protokolle 224 f.

I Art. 104.

Ein Miethvertrag oder Pachtvertrag, welcher vor dem Inkrafttreten des BGB. über ein Grundstück geschlossen ist, wird in Ansehung der Wirksamkeit gegen denjenigen, welcher nach dem Inkrafttreten des BGB. das Eigenthum oder ein anderes, den vertragsmäßigen Gebrauch oder die vertragsmäßige Nutzung des Miethers oder Pächters aufhebendes oder beschränkendes Recht an dem Grundstücke erwirbt, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Ein Gleiches gilt von dem aus einem anderen Schuldverhältnisse entstandenen Anspruche, sofern dieser nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öff. Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt hat.

B. Art. 144 (R. 172, G. 172).

Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. vermiethet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im BGB. bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Art. 143 (171).

B. Art. 151 (R. 179, G. 179).

Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öff Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des BGB.

Motive 80 ff., Protokolle 225 ff.

B. Art. 145 (R. 173, G. 173).

[I fehlt].

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des BGB. Anwendung.

Motive —, Protokolle 227.

I Art. 105.

Auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber finden von dem Inkrafttreten des BGB. an die Vorschriften der §§ 692 bis 696, 699, 700 desselben Anwendung. Die bisherigen Gesetze sind jedoch maßgebend in Ansehung der Verpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung eines solchen Papieres ‚auf den Namen eines bestimmten Berechtigten und in Ansehung der Wirkungen dieser Umschreibung. Bei Papieren der im § 692 Satz 2 des BGB. bezeichneten Art, bei Erneuerungsscheinen und bei den auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Papieren sind die bisherigen Gesetze auch maßgebend in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre.

Die Außerkurssetzung findet nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr statt; in Ansehung der Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten desselben erfolgten Außerkurssetzung und in Ansehung der Wiederinkurssetzung sind die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Inhaberpapieren und aus Zinsscheinen, Rentenkupons und Gewinnantheilscheinen, welche zu solchen Inhaberpapieren nach dem Inkrafttreten des BGB. ausgegeben werden, wird, unbeschadet der Vorschriften des § 694 des BGB., nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges, die Kraftloserklärung oder Zahlungssperre bezweckendes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen; auch die Wirkungen des Verfahrens bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Soweit nach den Vorschriften des 1.—4. Abs. die bisherigen Gesetze Anwendung finden, können diese auch nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz geändert werden.

B. Art. 146 (R. 174, G. 174).

Von dem Inkrafttreten des BGB. an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 783 bis 785, 787, 790 und des § 791 (G. 798 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1) BGB. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 787 (G. 802) BGB., nach den bisherigen Gesetzen.

B. Art. 148 (R. 176, G. 176).

Die Außerkurssetzung **von Schuldverschreibungen auf den Inhaber** findet nach dem Inkrafttreten **des** BGB. nicht mehr statt. **Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung.**

B. Art. 150 (R. 178, G. 178).

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer **Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 793 (G. 808) des BGB. bezeichneten Art** oder die Zahlungssperre **für ein solches Papier** zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und **der Entscheidung.**

B. Art. 186 (R. 217, G. 218).

Soweit nach den Vorschriften **dieses Abschnittes** die bisherigen Landesgesetze maßgebend **bleiben,** können sie nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz auch geändert werden.

Motive 82, 83, Protokolle 214 ff., 227 ff.

B. Art. 147 (R. 175, G. 175).

[I fehlt].

Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des BGB. für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Motive —, Protokolle 227 ff.

B. Art. 149 (R. 177, G. 177).

[I fehlt].

Von dem Inkrafttreten des BGB. an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 793 (G. 808) des BGB. bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 793 (G. 800) Abs. 2 Satz 2, 3 des BGB. und des Art. 75 (G. 102) Abs. 2 dieses Gesetzes.

Motive —, Protokolle 230, 231.

I Art. 106.

Auf Eigenthum, Besitz und Inhabung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehen,

B. Art. 152 (R. 180, G. 180).

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehendes Besitzverhältniß finden von dieser Zeit

finden von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des BGB. Anwendung.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. an Sachen und Rechten bestehenden Rechte mit Ausnahme des Eigenthumes bleiben mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen.

an, unbeschadet des Art. 162 (G. 191) die Vorschriften des BGB. Anwendung.

B. Art. 153 (R. 181, G. 181).

Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Eigenthum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des BGB. Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. das Eigenthum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchtheilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigenthum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstückes, insbes. an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

Motive 83, 84, Protokolle 231 ff., KomBericht 329 ff.

KB. B. Art. 154 (R. 182, G. 182).

[I fehlt].

Das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Stockwerkseigenthum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältniß der Betheiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Motive —, Protokolle 231 ff.

Art. 182a (G. 183).

[I, B., R. fehlen].

Zu Gunsten eines Grundstückes, das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Nachbargrundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 894 (G. 910) und des § 907 (G. 923) Abs. 2, 3 des BGB. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

B. Art. 155 (R. 183, G. 184).

[I fehlt].

Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Art. 163 bis 166 (G. 192 bis 195) ein Anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des BGB. an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1002 (G. 1017), für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1005 bis 1012 (G. 1020 bis 1028) des BGB.

Motive —, Protokolle 231 ff.

I Art. 107.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. noch nicht vollendete Ersitzung einer beweglichen Sache finden die Vorschriften des Art. 102 entsprechende Anwendung.

B. Art. 156 (R. 184, G. 185).

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. die Ersitzung des Eigenthumes oder Nießbrauches an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Art. 141 (169) entsprechende Anwendung.

Motive 84, Protokolle 234.

I Art. 108.

Das zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher einzuhaltende Verfahren wird für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Durch landesherrliche Verordnung wird auch bestimmt, ob bisher geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des BGB. gelten sollen und in welchem Zeitpunkte das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, welche noch kein Blatt im Grundbuche erhalten haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

B. Art. 157 (R. 185, G. 186).

Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

Motive 85—88, Protokolle 234.

I Art. 109.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange diese Anlage besteht, andere zu jener Zeit bestehende Grunddienstbarkeiten sowie die zu jener Zeit bestehenden gesetzlichen Pfandrechte binnen einer 10 Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des BGB. an zu berechnenden Frist und die zu jener Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehenden Miethrechte und Pachtrechte überhaupt der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

B. Art. 158 (R. 186, G. 187).

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, **bedarf** zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches **nicht** der Eintragung. **Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.**

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches **bei der Anlegung des Grundbuches oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.**

B. Art. 159 (R. 187, G. 188).

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches während einer 10 Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des BGB. an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Miethrechte und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung bedürfen.

Motive 85—88, Protokolle 234 f. und zu § 929.

I Art. 110.

Der Erwerb und Verlust des Eigenthumes sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des BGB. solange nach Maßgabe der bisherigen Gesetze, bis das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Nach dem Inkrafttreten des BGB. kann ein nach dessen Vorschriften unzulässiges Recht nicht mehr begründet werden.

Auf die Aufhebung eines zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke oder an einem Rechte an einem Grundstücke bestehenden Rechtes finden auch für die spätere Zeit die bisherigen Gesetze solange Anwendung, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist. Wenn das eingetragene Recht nach den Vorschriften des BGB. nicht zulässig ist, so finden auf die Aufhebung des Rechtes durch Rechtsgeschäft die Vorschriften des § 977 und, sofern das Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Vorschriften des § 965 Abs. 2 des BGB. entsprechende Anwendung.

B. Art. 160 (R. 188, G. 189).

Der Erwerb und Verlust des Eigenthumes sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des BGB. nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. **Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhaltes und des Ranges der Rechte.** Ein nach den Vorschriften des BGB. unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuche eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 885 (G. 900) des BGB. zulässige Ersitzung die Vorschriften des Art. 141 (169) entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

Motive —, Protokolle 235 f.

B. Art. 161 (R. 189, G. 190).

I [fehlt].

Das nach § 913 (G. 928) Abs. 2 BGB. dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Art. 101 (G. 129) findet entsprechende Anwendung.

Motive —, Protokolle 236 und im Bd. 3 zu § 841.

I Art. 111.

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitze einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des BGB. solange Anwendung, bis das Grundbuch für das dienende Grundstück als angelegt anzusehen ist.

B. Art. 162 (R. 190, G. 191).

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitze einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des BGB. Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des BGB. entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. 158 (R 127 oder 186, G. 128 oder 187) zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der 3 letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Motive —, Protokolle 236 f.

I Art. 112.

Ein zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht wird für die spätere Zeit als Hypothek ohne Hypothekenbrief und, wenn der Betrag der Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt ist, als Sicherungshypothek im Sinne des BGB. beurtheilt.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger B efriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung verlangen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein nach dem 1. Abs. als Hypothek ohne Hypothekenbrief zu beurtheilendes Pfandrecht als Briefhypothek oder als Sicherungshypothek und eine über das Pfandrecht früher ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief im Sinne des BGB. zu beurtheilen seien.

B. Art. 163 (R. 191, G. 192).

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

B. Art. 164 (R. 192, G. 193).

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Art. 163 (R. 191, G. 192) nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Motive 89 f., Protokolle 237.

B. Art. 165.

[I fehlt].

Durch Landesgesetz kann für ein Pfandrecht, das nach den Art. 163, 164 als Sicherungshypothek gilt, bestimmt werden, daß dem Gläubiger das Recht, die Löschung der Hypothek zu verlangen, wenn sie sich mit dem Eigenthume in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zusteht, wie wenn zur Sicherung des Rechtes eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

R. Art. 193 (G. 194).

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Art. 191 (192) bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechtes, falls dieses sich mit dem Eigenthume in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen wäre.

I Art. 113.

Eine zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehende Grundschuld wird für die spätere Zeit als Grundschuld und eine über die Grundschuld früher ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief im Sinne des BGB. beurtheilt.

Die Vorschrift des Art. 112 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

B. Art. 166.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des BGB. und eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief.

Die Vorschrift des Art. 163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

R. 194 (G. 195).

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des BGB. und eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Art. 191 (192) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Motive 89, 90, Protokolle —.

I. Art. 114 (II —, R. —, G. —).

Ist bei der Anlegung des Grundbuches ein bestehendes Recht in das Grundbuch nicht eingetragen, so kann der Berechtigte die Eintragung verlangen; die Vorschriften des § 843 BGB. finden entsprechende Anwendung.

Motive 90, 91, Protokolle 237.

I. Art. 115.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein an einem Grundstücke bestehendes veräußerliches und vererbliches Nutzungsrecht, wenn es bei dem belasteten Grundstücke eingetragen ist, ein Blatt im Grundbuche erhalte.

B. Art. 167 (R. 195, G. 196).

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht **die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthumes an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des BGB. Anwendung finden.**

Motive 91, Protokolle 237 f.

[I und B. fehlt].

R. Art 196 (G. 197).

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. ein nicht unter den Art. 61 (G. 63) fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechtes ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

I Art. 116.

Soweit nach den Art. 106 bis 115 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. die bisherigen Gesetze maßgebend sind, können diese auch nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz geändert werden.

[Vgl. zu I Art. 105 Abs. 5].

Motive 91, Protokolle —.

I Art. 117.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

B. Art. 168 (R. 197, G. 198).

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB noch als Ehegatten mit einander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des BGB. die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im BGB. bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des BGB.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem BGB. gleich.

Motive 91, 92, Protokolle 238 ff.

I Art. 118.

In Ansehung einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe bestimmen sich für die spätere Zeit die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbes. die gegenseitige Unterhaltspflicht, nach den Vorschriften des BGB.

B. Art. 169 (R. 198, G. 199).

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbes. die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

Motive 92, 93, Protokolle 242 ff.

I Art. 119 (siehe auch zu Art. 105 Abs. 5).

Der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe bestimmt sich auch für die spätere Zeit nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbes. von der in Folge des Güterstandes eintretenden Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, von der Zulässigkeit und Wirksamkeit eines Ehevertrages und von den erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes. Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz geändert werden.

Soweit in Gemäßheit des 1. Abs. für den ehelichen Güterstand das franz. oder das bad. Recht maßgebend ist, bleiben auch die Vorschriften des franz. und des bad. Rechtes über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten unberührt.

B. Art. 170 (R. 199, G. 200).

Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der franz. und der bad. Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des BGB. zulässige Regelung des ehelichen Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

Motive 93—97, Protokolle 244 ff., KomBericht 331.

I Art. 120.

Für die Ehescheidung und für die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind nach dem Inkrafttreten des BGB. dessen Vorschriften maßgebend. Eine Thatsache, welche vorher sich ereignet hat, kann als Scheidungsgrund oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder Trennungsgrund ist.

B. Art. 171 (R. 200).

Die Scheidung erfolgt von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des BGB. einer Verfehlung der in den §§ 1550 bis 1553 (1548 bis 1551) des BGB. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

G. Art. 201.

Die Scheidung **und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen** von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des BGB. einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des BGB bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung **oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

Motive 97—99, Protokolle 250.

[I fehlt].

B. Art. 172 (R. 201, G. 202)

Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des BGB. erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

I Art. 121.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern bestimmt sich von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften auch dann, wenn das Kind vorher geboren ist. Dies gilt auch in Ansehung des Vermögens, welches von dem Kinde vorher erworben ist.

B. Art. 173 (R. 202, G. 203).

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des BGB. geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbes. auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

Motive 99, 100, Protokolle 250 f.

I Art. 122.

Ist der Vater oder die Mutter vor dem Inkrafttreten des BGB. in Ansehung der Sorge für die Person oder der Sorge für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt diese Beschränkung auch für die spätere Zeit in Kraft; in Ansehung der Aufhebung der Anordnung finden die Vorschriften des § 1551 des BGB. entsprechende Anwendung.

B. Art. 174 (R. 203, G. 204).

Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. **Das VormGericht kann** die Anordnung nach § 1650 (G. 1671) des BGB aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das VormGericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1645 (G. 1666 Abs. 2) Abs. 3 des BGB. gerechtfertigt ist.

Motive 101, Protokolle 251, KomBericht 331.

I Art. 123.

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des BGB. in zulässiger Weise die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so wird die Anordnung des Vaters für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des § 1538 des BGB. beurtheilt.

B. Art. 175 (R. 204, G. 205).

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des BGB. **auf Grund der bisherigen Gesetze** die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des BGB. an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des BGB.

Motive 101, Protokolle —.

I Art. 124.

Ist nach Maßgabe der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder in Folge Todeserklärung aufgelöst oder auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett anerkannt, so sind für die Beurtheilung, welchem Elterntheile die Sorge für die Person der mgeeinschaftlichen Kinder zusteht, die bisherigen Gesetze maßgebend; die Vorschriften des § 1456 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1457 des BGB. finden jedoch Anwendung.

B. Art. 176 (R. 205, G. 206).

Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder in Folge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, **so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen;** die Vorschriften des § 1615 (G. 1655) Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1616 (G. 1636) des BGB. finden jedoch Anwendung.

Motive 101, Protokolle —.

I Art. 125 (B. 177, R. 206, G. 207).

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Motive 101, 102, Protokolle —.

I Art. 126.

Das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder bestimmt sich von dem Inkrafttreten des BGB. an auch in Ansehung der vorher geborenen Kinder, mit Einschluß derjenigen, welche nach den Vorschriften des franz. oder des bad. Rechtes anerkannt sind, nach den Vorschriften des BGB. In Ansehung der vorher geborenen Kinder bestimmt sich jedoch das Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie die Unterhaltsverpflichtung des Vaters nach den bisherigen Gesetzen.

Inwieweit uneheliche, vor dem Inkrafttreten des BGB. empfangene Kinder, auch wenn sie nicht legitimirt sind, die rechtliche Stellung ehelicher Kinder und inwieweit der Vater

B. Art. 178.

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des BGB. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften; für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des BGB. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbes. wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und

R. Art. 207 (G. 208).

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des BGB. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften; **für die Erforschung der Vaterschaft,** für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des BGB. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbes. wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und

und die Mutter solcher Kinder die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den franz. oder den bad. Gesetzen anerkanntes Kind.

Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den franz. oder den bad. Gesetzen anerkanntes Kind.

Motive 102 bis 105, Protokolle 251 ff.

I Art. 127.

Inwieweit die vor dem Inkrafttreten des BGB. legitimirten Kinder oder an Kindesstatt angenommenen Personen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

B. Art. 179 (R. 208, G. 209).

Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des BGB. legitimirtes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Motive 105, 106, Protokolle —.

I Art. 128.

Die Vorschriften des BGB. über Vormundschaften und Pflegschaften finden von dem Inkrafttreten des BGB. an auch auf die bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger verbleiben in ihrem Amte, sofern nicht die Vormundschaft oder Pflegschaft mit dem Inkrafttreten des BGB. nach dessen Vorschriften beendigt wird. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preuß. VormO. v. 5. Juli 1875 in Ansehung der bestehenden Familienräthe und deren Mitglieder.

B. Art. 180.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des BGB. Anwendung Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1888 Abs. 1 des BGB. angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1888 Abs. 2 des BGB. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preuß. VormO. v. 5. Juli 1875 für den Familienrath und dessen Mitglieder.

R. Art. 209 (G. 210).

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des BGB. Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1886 (G. 1910) Abs 1 des BGB. angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1886 (G. 1910) Abs. 2 des BGB. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preuß. VormO. v. 5. Juli 1875 für den Familienrath und dessen Mitglieder. **Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des BGB. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.**

Motive 106, 107, Protokolle 253 f.

[I u. B. fehlen].

R. Art. 211 (G. 212).

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Motive —, Protokolle —, KomBericht 331.

I Art. 129.

Die erbrechtlichen Verhältnisse, mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse, werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist, nach den bisherigen Gesetzen, wenn der Erblasser später gestorben ist, nach den Vorschriften des BGB. beurtheilt. Für den ersten Fall bleiben auch die Vorschriften der Landesgesetze über das erbschaftliche Liquidationsverfahren unberührt.

B. Art. 182 (R. 212, G. 213).

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

B. Art. 184 (R. 214, G. 215).

Wer vor dem Inkrafttreten des BGB. die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem BGB. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des § 2206 (G. 2230) des BGB. finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des BGB. gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkte errichtet hat.

Die vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen auch dann beurtheilt, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist. Dies gilt auch in Ansehung der Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrage oder bei einer wechselseitigen letztwilligen Verfügung.

B. Art. 183 (R. 213, G. 214).

Die vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des BGB. stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrage oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des BGB. errichtet worden ist.

B. Art. 185 (R. 216, G. 217).

Die vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrages sowie die Wirkungen eines solchen Vertrages bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

Motive 107—112, Protokolle —.

[I u. B. fehlen].

R. Art. 215 (G. 216).

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichttheilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. zusteht.

KomBerichte 331.

Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen.

(II, B. 6. Buch. Anwendung ausländischer Gesetze. R. Einführungsgesetz Art. 6—30, G. Einführungsgesetz Art. 7—31).

[I fehlt].

II § 2236 (B. § 2363).

Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für todt erklärt werden; die Vorschriften des § 2234 (2343) Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

R. Art. 8 (G. Art. 9).

Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für todt erklärt werden; die Vorschriften des § 2342 (2369) Abs. 2 des BGB. finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inlande und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheirathung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die [illegible] Abs. 2 bestimmte Beschränkung für todt erklärt werden.

Protokolle 263 f.*)

*) Motive zum internationalen Privatrechte sind nicht veröffentlicht.

I § 1.

Die jur. Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die jur. Person ihren Sitz hat.

II § 2237 (B. 2364).

Die jur. Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an dem die jur. Person ihren Sitz hat.

Ein Verein, der nach den deutschen Gesetzen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ist, wenn er seinen Sitz im Auslande hat, nur dann rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit in einem Bundesstaate anerkannt ist. Die Anerkennung und die Zurücknahme der Anerkennung bestimmen sich nach den Gesetzen dieses Staates.

R. Art. 9 (G. Art 10).

Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften des § 21 (21, 22) des BGB. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 51 (54) Satz 2 des BGB. Anwendung.

Protokolle 265 ff.

I § 2 (II § 2238, B. § 2361, R. Art. 6, G. Art. 7).

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, (I, II: in Ansehung dessen) für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Protokolle 269 f.

[I fehlt].

II § 2239 (B. § 2362).

Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz im Inlande hat.

R. Art. 7 (G. Art. 8).

Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen **Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat,** seinen **Aufenthalt** im Inlande hat.

Protokolle 270 ff.

I § 3.

Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

II § 2240 (B. § 2365).

Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch, sofern nicht diese Gesetze entgegenstehen, die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

R. Art. 10 (G. Art. 11).

Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.

Protokolle 272 ff.

I § 4.

Die Rechte an einer Sache sowie der Besitz und die Inhabung einer Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Sache sich befindet. Der Erwerb und der Verlust eines Rechtes an einer beweglichen Sache sowie des Besitzes und der Inhabung einer solchen Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Sache zur Zeit der Verwirklichung des für den Erwerb oder Verlust in Betracht kommenden Thatbestandes sich befunden hat.

II § 2241 (B. § 2369, R. —, G. —).

Die Rechte an einer Sache sowie der Besitz werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an dem sich die Sache befindet. Der Erwerb und der Verlust eines Rechtes an einer beweglichen Sache sowie des Besitzes einer solchen Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an dem sich die Sache zur Zeit der Verwirklichung des für den Erwerb oder den Verlust in Betracht kommenden Thatbestandes befunden hat.

Die Vorschrift des § 3 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Recht an einer Sache begründet, übertragen oder aufgehoben wird.

Die Vorschrift des § 2240 (2365) Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.

Protokolle 275.

I § 5.

Das Schuldverhältniss aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist.

Wenn nach den Umständen des Falles die Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Ortes als gewollt anzusehen ist, so sind die Gesetze dieses Ortes massgebend. Ist jedoch das Rechtsgeschäft im Inlande errichtet, so bleiben für dasselbe die am Orte der Errichtung über das Erforderniss einer besonderen Form geltenden Gesetze massgebend.

II § 2242 (B. § 2366, R. —, G. —).

Das Schuldverhältniss aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an dem das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist.

Ist den Umständen nach anzunehmen, dass von den Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sein muss, so sind die Gesetze dieses Ortes massgebend.

Protokolle 275 ff.

I § 6.

Das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen ist.

II § 2243 (B. § 2367).

Das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an dem die unerlaubte Handlung begangen wird.

Soweit sich ein deutsches Gesetz auf eine im Auslande begangene unerlaubte Handlung erstreckt, findet das deutsche Gesetz Anwendung.

R. Art 11. (G. Art. 12).

Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Protokolle 278 f.

I § 7.

Das Schuldverhältniss aus einem anderen Grunde als aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder aus einer unerlaubten Handlung ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, an welchem der für die Entstehung des Schuldverhältnisses in Betracht kommende Thatbestand sich verwirklicht hat, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt.

II § 2244 (B. § 2368, R. —, G. —).

Ein Schuldverhältniss, das auf einem anderen Grunde als auf einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder einer unerlaubten Handlung beruht, wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sich der für die Entstehung des Schuldverhältnisses in Betracht kommende Thatbestand verwirklicht, sofern sich nicht nach den deutschen Gesetzen ein Anderes ergiebt.

Protokolle 279 f.

I § 8.

Die Eingehung einer Ehe wird in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört.

Die Form der Eheschließung bestimmt sich ausschließlich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird.

II § 2245 (B. § 2370).

Die Eingehung der Ehe wird in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Verlobte angehört. Gestattet das Recht dieses Staates, daß der Verlobte die Ehe nach den Gesetzen seines Wohnsitzes oder nach den Gesetzen des Ortes eingeht, an welchem die Ehe geschlossen wird, so genügt für ihn die Beobachtung dieser Gesetze.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen. Ein Deutscher kann im Auslande die Ehe auch in der am Orte der Eheschließung geltenden Form schließen.

R. Art. 12 (G. Art. 13).

Die Eingehung der Ehe wird, **sofern** auch nur **einer** der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er angehört. **Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen.**

In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 8 (G. 9) Abs. 3 für todt erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurtheilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.

Protokolle 280 ff., KomBericht 309.

§ 9 (II § 2246, B. § 2371).

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann angehört.

R. Art. 13 (G. Art. 14).

Die persönlichen Rechtsbeziehungen **deutscher** Ehegatten zu einander werden nach **den deutschen Gesetzen** beurtheilt, **auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.**

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

Protokolle 283.

I § 10.

Die Auflösung einer Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Verwirklichung des für die Auflösung in Betracht kommenden Thatbestandes angehört hat

Für die Ehescheidung und für die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört.

Eine Thatsache, welche sich ereignet hat, während der Ehemann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder Trennungsgrund ist.

Auf Scheidung sowie auf Trennung von Tisch und Bett kann auch im Falle der Anwendbarkeit ausländischer Gesetze von einem deutschen Gerichte nur erkannt werden, wenn und soweit die Klage auch nach den deutschen Gesetzen begründet ist

Ist nach den maßgebenden ausländischen Gesetzen nicht die Scheidung, sondern nur die Trennung von Tisch und Bett zulässig, so finden die Vorschriften des § 1440 Abs. 3 des BGB. keine Anwendung.

II § 2247.

Die Auflösung der Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann zur Zeit der Verwirklichung des für die Auflösung in Betracht kommenden Thatbestandes angehört hat.

Für die Ehescheidung und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder als Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Sind nach dem Rechte des Staates, dessen Gesetze nach diesen Vorschriften Anwendung finden würden, die am Wohnsitze des Mannes geltenden Gesetze anzuwenden, so sind diese Gesetze maßgebend.

II § 2249.

Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn zugleich nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

II § 2248

Ist die Reichsangehörigkeit des Ehemannes erloschen, die Ehefrau aber Deutsche geblieben, so finden, soweit nach den §§ 2246, 2247 (B. 2371, 2374 und dem § 2375 Abs. 1) die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze Anwendung.

B. § 2374.

Die Auflösung der Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem der Mann zur Zeit der Verwirklichung des für die Auflösung in Betracht kommenden Thatbestandes angehört. Sind nach dem Rechte dieses Staates die am Wohnsitze des Mannes geltenden Gesetze anzuwenden, so sind diese Gesetze maßgebend.

B. § 2375.

Für die Scheidung und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung angehört. Die Vorschrift des § 2374 Satz 2 findet Anwendung.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder als Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn auch nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

B. § 2376.

R. Art. 16 (E. Art. 17).

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Thatsache die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.*)

Protokolle 283 ff., KomBericht 311.

*) Abs. 4 lautet in der Reichstagsvorlage: „Auf Scheidung kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn auch nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

I § 11.

Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört. Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

II § 2250 (B. § 2372).

Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehört. Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eintritt; das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, verliert jedoch seine Kraft, wenn der Vertrag nach den Gesetzen des Staates zulässig ist, in welchem der Mann die Staatsangehörigkeit erwirbt.

Ein Deutscher kann im Auslande einen Ehevertrag auch in der Form schließen, welche den am Orte des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen entspricht.

R. Art. 14 (G. Art. 15).

Das eheliche Güterrecht wird **nach den deutschen Gesetzen** beurtheilt, **wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.**

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.

Protokolle 237 ff.

I § 12.

Haben ausländische Ehegatten, welche nach Schließung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337 (des BGB.) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der ausländische gesetzliche Güterstand einem vertragsmäßigen Güterstande gleichsteht.

II § 2251 (B. § 2373, R. Art. 15, G. Art. 16).

Haben ausländische Ehegatten **oder Ehegatten,** die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1334 (G. 1435) BGB, entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1257, 1262 (G. 1357, 1362, 1405) des BGB. finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

§ 13 (II 2252, B. § 2378).

Die Ehelichkeit eines Kindes wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor dessen Geburt gestorben ist, zuletzt angehört hat.

R. Art. 17 (G. Art. 18).

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den **deutschen Gesetzen beurtheilt,** wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes **Deutscher** ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, **zuletzt Deutscher war.**

Protokolle —.

I § 14.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird beurtheilt in Ansehung des Vaters nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater, in Ansehung des Kindes nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört.

Die Ehelichkeitserklärung steht demjenigen Staate zu, welchem der Vater angehört. Nach den Gesetzen dieses Staates bestimmt sich auch ausschließlich die für die Erklärungen der Betheiligten erforderliche Form.

Die Wirkungen der Legitimation werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

Die Vorschriften des 1. bis 3. Abs finden auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung.

II § 2253 (B. § 2382).

Die Legitimation eines unehelichen Kindes bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, dem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört. Das Erforderniß der Einwilligung des Kindes oder der Einwilligung Dritter, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, dem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört.

Die für die Erklärungen der Betheiligten erforderliche Form bestimmt sich ausschließlich nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

II § 2254 (B. § 2383).

Die Vorschriften des § 2253 (2382) finden auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung.

R. Art. 21. (G. Art. 22).

Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so sind die Legitimation und (G. oder) die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

Protokolle 290 ff.

I § 15.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern wird

II § 2255 (B. § 2379).

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen

R. Art 18 (G. Art. 19).

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen

nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater angehört, und, wenn der Vater gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, welchem die Mutter angehört.

Kinde wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem der Vater angehört, und, wenn der Vater gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, dem die Mutter angehört.

Ist die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, das (Entw. II) eheliche Kind aber Deutscher geblieben, so finden, soweit nach Abs. 1 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, die deutschen Gesetze Anwendung

Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Protokolle —.

I § 16 (II —. B —, R. —, G. —).

Wenn die Reichsangehörigkeit eines Ehemannes erloschen ist, die Ehefrau desselben aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so finden, soweit nach den Vorschriften des § 9 und des § 10 Abs. 1 bis 3 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die deutschen Gesetze Anwendung.

Wenn die Reichsangehörigkeit eines Elterntheiles erloschen ist, das eheliche Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so finden, soweit nach den Vorschriften der §§ 13, 15 die Gesetze eines ausländischen Staates anwendbar sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die deutschen Gesetze Anwendung.

Protokolle 294.

I § 17.

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter angehört. Wenn jedoch die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen ist, das Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so bleiben für das Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und der Mutter die deutschen Gesetze maßgebend.

Die Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters und dessen Verpflichtung, der Mutter wegen der Kosten der Entbindung und wegen des Unterhaltes während des Wochenbettes Ersatz zu leisten, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

II § 2256 (B. § 2380).

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter angehört.

Ist die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, das Kind aber Deutscher geblieben, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

II § 2257 (B. § 2381).

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

R. Art. 19 (G. 20).

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

R. Art. 20 (G. 21).

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft,*) der Entbindung und des Unterhaltes zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Protokolle 294 f., KomBericht 311, StenBerichte 345.

I § 18 (II § 2258, B. § 2377, R. —, G. —).

Die gesetzliche Unterhaltspflicht unter Verwandten wird, unbeschadet der Vorschriften der §§ 15 bis 17, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Verwandten zu der für die Unterhaltspflicht in Betracht kommenden Zeit angehören. Gehören die Verwandten zu dieser Zeit verschiedenen Staaten an, so ist die Unterhaltspflicht nur insoweit begründet, als sie nach den Gesetzen jedes der beiden Staaten begründet ist.

Protokolle —.

I § 19.

Ein Ausländer wird im Inlande nur dann bevormundet, wenn er im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und wenn der Staat, welchem der Ausländer angehört, die Fürsorge für den-

II § 2259 (B. § 2384).

Ein Ausländer wird im Inlande bevormundet, wenn er nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, des vormundschaftlichen Schutzes bedarf, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im In-

R. Art. 22 (G. Art. 23).

Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inlande auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach

*) Die Worte „der Schwangerschaft" fehlen in der Reichstagsvorlage.

selben ablehnt. Das deutsche VormGericht kann jedoch vor der Ablehnung im Interesse des Ausländers vorläufige Maßregeln treffen und insbes. eine Pflegschaft anordnen.

Die Vorschriften des 1. Abs. finden in Ansehung einer anderen Pflegschaft entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß, sofern die Anordnung der Pflegschaft den Wohnsitz oder Aufenthalt des Pflegebefohlenen innerhalb des Bezirkes des Vormundschaftsgerichtes nicht erfordert, vorläufige Maßregeln und die Anordnung einer Pflegschaft auch dann zulässig sind, wenn der Ausländer im Inlande nicht seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

lande hat und der Staat, welchem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Ist ein Ausländer im Inlande entmündigt, so wird er im Inlande bevormundet, wenn der Staat, welchem er angehört, die Fürsorge ablehnt.

Das deutsche VormGericht kann vorläufige Maßregeln treffen, insbes. eine Pflegschaft anordnen.

II § 2260 (V. § 2385).

Für die Anordnung einer Pflegschaft über einen Ausländer gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 2259 (V. 2384) Abs. 3, das Gleiche wie für die Bevormundung eines Ausländers. Soweit die Anordnung der Pflegschaft den Wohnsitz oder den Aufenthalt des Pflegebefohlenen in dem Bezirke des VormGerichtes nicht voraussetzt, ist sie auch dann zulässig, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt nicht im Inlande hat.

den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist.

Das deutsche VormGericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

Protokolle 295 ff.

I § 20 (II —. V. —, R. —, G. —).

Die Anordnung und Führung einer Vormundschaft, die Fürsorge und Aufsicht der VormBehörde sowie die Verbindlichkeiten zwischen dem Vormunde und dem Mündel werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die VormBehörde angehört.

I § 21.

Die erbrechtlichen Verhältnisse mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

Die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung angehört hat Die Vorschrift des § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

II. § 2261 (V. § 2386).

Die erbrechtlichen Verhältnisse werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

Die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehört hat.

Erwirbt ein Ausländer, der die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt hat, die Reichsangehörigkeit, nachdem er eine solche Verfügung errichtet hat, so behält er die Fähigkeit, auch wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Ein Deutscher kann im Auslande eine Verfügung von Todeswegen auch in der Form errichten oder aufheben, welche den am Orte der Errichtung oder der Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht.

R. Art. 23 (G. Art. 24).

Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt.

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. **Die Vorschrift des Art. 10 (G. 11) Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.**

R. Art 24 (G. Art 25).

Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte.

Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind.

Protokolle 297 ff.

R. Art. 25 (G. Art. 26).

Gelangt aus einem im Auslande eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnißnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein Anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnißnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

[I, II, B. fehlen].

R. Art. 26 (G. Art. 27).

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Art 6 (7) Abs. 1, dem Art. 12 (13) Abs. 1, dem Art. 14 (15) Abs. 2, dem Art. 16 (17) Abs. 1 und dem Art 24 (25) für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.

I § 22.

Die Vorschriften der §§ 11, 15 und des § 21 Abs. 1 kommen nicht zur Anwendung, soweit zu dem betr. Vermögen Gegenstände gehören, welche nicht in dem Gebiete des Staates, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, sich befinden, in Ansehung dieser Gegenstände besondere Vorschriften bestehen.

II § 2262 (B. § 2387, R. Art. 27, G. Art. 28).

Die Vorschriften der §§ 2250, 2255 und des § 2261 Abs. 1 (G. Art. 15, 19, des Art. 24 Abs. 1 und der Art 25, 27) finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Protokolle 302.

I § 23.

Ist eine Person ohne Staatsangehörigkeit, so werden ihre Rechtsverhältnisse, sofern für dieselben die Beurtheilung nach den Gesetzen des Staates, welchem die Person angehört, vorgeschrieben ist, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher keinem Staate angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

II § 2263 (B. § 2388, R. Art. 28, G. Art. 29).

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

Protokolle 303.

I § 24.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder die öff. Ordnung verstoßen würde.

II § 2264 (B. § 2389).

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt.

R. Art. 29 (G. Art 30).

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Protokolle 303 ff., KomBericht 311.

I § 25 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Wirkungen eines Urtheiles werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem das Prozeßgericht angehört. Wirkungen gegen Dritte sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sie mit dem Urtheile eines deutschen Gerichtes nicht verbunden sein würden.

Die Anerkennung des Urtheiles eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen:

1. *wenn das Urtheil nach den für das ausländische Gericht geltenden Gesetzen die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;*
2. *wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;*
3. *wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozess nicht eingelassen hat, sofern die den Prozess einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozessgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist:*
4. *wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder die öff. Ordnung verstossen würde.*
5. *wenn bei Erlassung des Urtheiles zum Nachtheile einer deutschen Partei von einer der Vorschriften des § 8, des § 10 Abs 1 bis 3 und der §§ 13, 14, sowie des § 16, soweit der Letztere auf die Vorschriften der §§ 10, 13 Bezug nimmt, abgewichen ist;*
6. *wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.*

Protokolle 307 ff.

§ 26 (II § 2265, B. 2390).
Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger solcher Angehörigen ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

R. Art. 30 (G. Art. 31).
Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß **gegen einen ausländischen Staat sowie dessen** Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

KomBericht 311.

Allgemeiner Theil.

Rechtsnormen.

I § 1 (II —, B. —, R. —, G. —).
Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze massgebend.

Motive 360 ff., Protokolle 568.

I § 2 (II —, B. —, R. —, G. —).
Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist.

Motive 360 ff., Protokolle 568 ff.

Personen.

Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit:

I § 3.
Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode.

II § 1.
Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt und endigt mit dem Tode.

B. § 1 (R. § 1, G. § 1).
Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Motive 371 ff, Protokolle 570 f., KomBericht 949.

I § 4 (II —, B. —, R. —, G. —).
Dass eine Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, hat derjenige zu beweisen, welcher aus der betr. Thatsache ein Recht herleitet.
Ist ungewiss, ob eine Person, über deren Leben oder Tod keine Gewissheit besteht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so wird vermuthet, dass dieselbe bis zum Ablaufe des 70. Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.
Dieselbe Vermuthung gilt, wenn ungewiss ist, ob ein Ehegatte den anderen Ehegatten überlebt habe, in Ansehung der Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Todesfall des anderen Ehegatten gebühren.

Motive 373 f., Protokolle 571 ff.

Todeserklärung.

I § 5 (siehe auch zu I § 10).
Ein Deutscher, welcher verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

II § 2.
Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Sind seit der Ge-

B. § 13 (R. § 13, G. § 13).
Wer verschollen ist, **kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens** für todt erklärt werden.

I § 6.

Ein Abwesender gilt als verschollen, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Abwesenden 70 Jahre verstrichen, so genügt ein 5jähriger Zeitraum.

Der 10jährige oder 5jährige Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Abwesende der letzten Nachricht zu Folge noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre, so beginnt der 10jährige Zeitraum mit dem 1. Tage nach Zurücklegung dieses Lebensjahres.

burt des Verschollenen 70 Jahre verstrichen, so genügt ein 5jähriger Zeitraum.

Der 10- oder 5jährige Zeitraam beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zu Folge noch gelebt hat. Sind zu dieser Zeit seit der Geburt des Verschollenen noch nicht 21 Jahre verstrichen, so beginnt der 10jährige Zeitraum erst mit dem Schlusse des 21. Jahres.

B. § 14 (R. § 14, G. § 14).

Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das 31. Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Verschollener, der das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, kann für todt erklärt werden, wenn seit 5 Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von 10 oder 5 Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zu Folge noch gelebt hat.

Motive 374 ff., Protokolle 575 ff., Denkschrift 825 f.

I § 7.

Wer bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches, mit welcher er in den Krieg gezogen war, während des Krieges vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Friedensschlusse 3 Jahre verstrichen sind und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Friedensschlusse gelebt hat.

Die Vorschrift des 1. Abs. findet sowohl auf die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen als auf diejenigen Anwendung, welche sich in einem Amtsverhältnisse oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden haben.

II § 3.

Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während desselben vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Friedensschlusse für todt erklärt werden. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der 3jährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt ist.

Im Sinne dieser Vorschrift gilt als Angehöriger der bewaffneten Macht auch derjenige, welcher sich bei derselben in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung befindet.

B. § 15 (R. § 15, G. § 15).

Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse 3 Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der 3jährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

Motive 377 f., Protokolle 578 f., Denkschrift 825 f.

I § 8.

Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, welches untergegangen ist, gilt als verschollen, wenn seit dem Untergange 1 Jahr verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Untergange gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn in beiden Fällen zugleich.

bei Fahrten innerhalb der Ostsee 1 Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, einschl. der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres 2 Jahre,
bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, 3 Jahre

II § 4.

Wer bei einer Seefahrt seit dem Untergange des Fahrzeuges, auf dem er sich befunden hat, verschollen ist, kann nach Ablauf 1 Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für todt erklärt werden.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn es entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee 1 Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämmtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, 2 Jahre
bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, 3 Jahre,

B. § 16 (R. § 16, G. § 16).

Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeuges verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Untergange 1 Jahr verstrichen ist.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee 1 Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämmtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres 2 Jahre,
bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, 3 Jahre

verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist nach diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so beginnt der Zeitraum erst mit Ablauf des Tages, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. In einem solchen Falle ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, in welchem es der letzten Nachricht zu Folge sich befunden hat.

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind während der Reise Nachrichten von dem Fahrzeuge eingegangen, so ist der Zeitraum maßgebend, der abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zu Folge zuletzt befunden hat.

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraumes erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zu Folge zuletzt befunden hat.

Motive 377 f., Protokolle 579 f., Denkschrift 825 f.

[I fehlt].

II § 5.

Wer unter anderen als den in den §§ 3, 4 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von 3 Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden.

B. § 17 (R. § 17, G. § 17).

Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, 3 Jahre verstrichen sind.

Motive —, Protokolle 580 f.

I § 9 (II —, B. —, R. —, G. —).

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Gerichtes wird das zuständige Gericht von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathstaates bestimmt.

Motive 378, Protokolle 581, Denkschrift 825 f.

I § 10.

Im Falle des § 6 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren.

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 824 bis 836 der CPO. und nach den in den §§ 11 bis 19, 23, 24 enthaltenen Vorschriften.

II § 6.

Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren.

B. § 13 (R. § 13, G. § 13).

Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens für todt erklärt werden.

Motive 378, Protokolle 581, Denkschrift 825 f.

I § 11 (II. —, B. —, R. —, G. —).

Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger sowie der Vormund des Verschollenen, ingleichen der Ehegatte desselben, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des VormGerichtes.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 12 (II —. B. —, R. —, G. —).

Die übrigen zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen sind gleichfalls vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 13 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der im § 12 bezeichneten Thatsachen überzeugt ist. Es hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung jener Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 14 (II —, B. —, R. —, G. —).

In das Aufgebot ist ausser der Bezeichnung des Antragstellers und der Bestimmung des Aufgebotstermines (§ 824 CPO.) aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Abwesenden, den Widerspruch gegen die Todeserklärung spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;

2. die Aufforderung an alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Abwesenden zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 15 (II —, B. —, R. —, G. —).

Zwischen dem Tage, an welchem die 1. Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muss ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 16 (II —, B. —, R. —, G. —).

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 17 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen (§ 830 CPO.).

Motive 378, Protokolle 581.

I § 18 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen als Masseschulden zu ersetzen.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 19 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem § 9 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem § 9 zuständige Gericht erlassen, so ist die öff. Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 20 (II —, B. —, R. —, G. —).

In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öff. Sitzung ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 11 bis 13, 16 bis 19, sowie die im § 824 Abs. 1 und in den §§ 826, 828, 829, 831, 834 bis 836 CPO. enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Motive 378, Protokolle 581.

I § 21.

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe.

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß er in diesem Zeitpunkte gestorben sei.

II § 7 (B. § 18, R. § 18, G. § 18).

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, **daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.**

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern die Ermittelungen nicht ein Anderes ergeben, anzunehmen:

in den Fällen des § 2 (§ 14) das Ende des daselbst bezeichneten Zeitraumes,

in den Fällen des § 3 (§ 15) der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt ist,

in den Fällen des § 4 (§ 16) der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder als untergegangen vermuthet wird,

in den Fällen des § 5 (§ 17) der Zeitpunkt, in welchem das die Lebensgefahr begründende Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende dieses Tages als Zeitpunkt des Todes.

Motive 378 ff., Protokolle 571 ff.

I § 22.

Wird das Ausschlußurtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

II § 8 (B. —, R. —, G. —).

Wird in Folge einer Anfechtung die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urtheil für und gegen Alle.

Motive 381, Protokolle 571 ff.

[I fehlt].

II § 9.
Solange die Todeserklärung nicht erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermuthet, der nach § 7 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

B. § 19 (R. § 19, G. § 19).
Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermuthet, der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist. Die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

II § 10 (B. § 20, R. § 20, G. § 20).

[I fehlt].

Sind mehrere (Menschen) in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

Motive —, Protokolle 574 f.

I § 23 (II —, B. —, R. —, G. —).

Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist sowohl der Ehegatte des Verschollenen als ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Motive 381.

I § 24 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen, welcher die Todeserklärung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611 CPO. entsprechende Anwendung.

Motive 381.

Altersstufen. Entmündigung.

I § 25.
Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten 7., die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre.

II § 11 (B. § 2, R. § 2, G. § 2).
Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

Motive 381, Protokolle 581 ff.

I § 26.
Ein Minderjähriger erlangt durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

II § 12.
Ein Minderjähriger kann durch Verfügung der zuständigen Behörde für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

B. § 3 (R. § 3, G. § 3).
Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des VormGerichtes für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

I § 27.
Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung ertheilt hat. Bei einem Minderjährigen, welcher unter elterlicher Gewalt steht, ist außerdem die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Zustimmung eines Elterntheiles ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vorm.-Gerichtes. Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.

Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche

II § 13.
Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung ertheilt hat. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht; eine minderjährige Wittwe bedarf der Einwilligung nicht.

Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

B. § 4 (R. § 4, G. § 4).
Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung ertheilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Für eine minderjährige Wittwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

B. § 5 (R. § 5, G. § 5).
Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 1678 sowie die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden.

Motive 381 ff., Protokolle 583 ff.

I § 28.

Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Hört der im 1. Abs. bezeichnete Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

I § 29.

Eine Person, welche durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß sie sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgiebt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.

Ist die im 1. Abs. bezeichnete Besorgniß in Folge eingetretener Besserung nicht mehr gerechtfertigt, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

II § 14.

Entmündigung findet statt:

1. wegen Geisteskrankheit, wenn der Kranke in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
1a. wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wegen Verschwendung, wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wegen Trunksucht, wenn der Trinker in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, aus dem sie erfolgte, weggefallen ist.

B. § 6 (R. § 6, G. § 6).

Entmündigt kann werden:

1. wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

Motive 385 ff., Protokolle 585 ff., Denkschrift 824, KomBericht 949 f., StenBerichte 975 ff.

Verwandtschaft. Schwägerschaft.

I § 30.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, welche nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

Die Seitenverwandten sind vollbürtig, wenn sie von demselben Elternpaare abstammen, halbbürtig, wenn sie nur einen gemeinsamen Stammvater oder eine gemeinsame Stammmutter haben.

Durch uneheliche Abstammung wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, ein Verwandtschaftsverhältniß nur zwischen dem unehelichen Kinde, sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes, sowie deren Verwandten andererseits begründet.

I § 31.

Der Grad der Verwandtschaft wird nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältniß begründenden Zeugungen bestimmt.

II § 15 (B. § 1569, R. § 1567).

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft.

G. § 1589.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.

Motive 389 f., Protokolle 587 ff.

I § 32.
Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert.
Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie begründenden Verwandtschaft.

I § 33.
Die an das Schwägerschaftsverhältniß geknüpften rechtlichen Wirkungen bestehen auch nach Auflösung der Ehe fort, durch welche das Verhältniß begründet ist.

II § 16.
Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.
Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Motive 389 f., Protokolle 587 ff.

B. § 1570 (R § 1568, G. § 1590).
Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.
Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Wohnsitz.

I § 34.
Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.
Eine Person kann zur gleichen Zeit an mehreren Orten den Wohnsitz haben.
Der Wohnsitz einer Person wird aufgehoben, wenn dieselbe den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben.

II § 17.
Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet daselbst seinen Wohnsitz.
Eine Person kann ihren Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten haben.
Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben, aufgelöst wird.

B. § 7 (R. § 7, G. § 7).
Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.
Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.
Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Motive 390 f., Protokolle 589, KomBericht 950.

I § 35 (II —, B. —, R. —, G. —).
Der Aufenthalt in einer Strafanstalt bewirkt für sich allein noch nicht die Aufhebung des Wohnsitzes, welchen der Strafgefangene vor Beginn des Strafvollzuges hatte, selbst wenn der Strafgefangene an dem bisherigen Wohnorte eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat.
Die Vorschrift des 1. Abs. findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und auf Personen, welche in einer Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt oder Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht sind.

Motive 391 f., Protokolle 590.

I § 36.
Eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz ändern oder einen Wohnsitz begründen.

II § 18 (B. § 8, R. § 8, G. § 8).
Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Motive 392, Protokolle 590.

I § 37 (II § 19).
Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, der im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheiles.
Diese Vorschriften des 1. Abs. finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

B. § 9 (R. § 9, G. § 9).
Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheiles.
Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

Motive 392 f., Protokolle 590.

I § 38 (II —, B. —, R. —, G. —).
Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates behält den Wohnsitz, welchen er in dem Heimathstaate hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Bundesstaates als der Wohnsitz.
Auf Wahlkonsuln finden die Vorschriften des 1. Abs. keine Anwendung.

Motive 393, Protokolle 590 f.

I § 39.

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes.

Die Vorschrift des 1. Abs. findet keine Anwendung, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchem ihm die Ehefrau zu folgen nicht verpflichtet ist.

Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und haben, wenn und solange der Ehemann keinen Wohnsitz oder keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat.

II § 20 (B. § 10, R. § 10, G. § 10).

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes. Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

Motive 393 f., Protokolle 591 f.

I § 40.

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Die Vorschriften des 1. Satzes des 1. Abs. finden auf legitimirte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen keine Anwendung, wenn die Legitimation oder Annahme an Kindesstatt erst nach erreichter Volljährigkeit derselben erfolgt ist.

II § 21.

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz seines Vaters, ein uneheliches den seiner Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

B. § 11 (R. § 11, G. § 11).

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

Motive 394 f., Protokolle 592.

[I fehlt].

II § 22.

Wird das Recht zur Führung eines Namens dem Berechtigten bestritten oder wird dieser in seinem Interesse dadurch verletzt, daß ein Anderer sich unbefugt des gleichen Namens bedient, so kann er Beseitigung der Beeinträchtigung und Verurtheilung zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen.

B. § 12 (R. § 12, G. § 12).

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Motive —, Protokolle 592 ff., Denkschrift 824 f., StenBerichte 981.

Juristische Personen.

I § 41.

Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (jur. Persönlichkeit)

I § 42.

Die jur. Persönlichkeit eines Personenvereines und der Verlust dieser Persönlichkeit bestimmen sich in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes,

II § 23.

Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes oder durch staatliche Verleihung.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vor-

R. § 21.

Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes oder durch staatliche Verleihung.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vor-

G. § 21.

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

G. § 22.

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt

an welchem der Personenverein seinen Sitz hat.	schriften nur durch staatliche Verleihung.	schriften nur durch staatliche Verleihung.	in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.
	Die Verleihung der Rechtsfähigkeit steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.	Die Verleihung der Rechtsfähigkeit steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat. Hat der Verein seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate, so erfolgt die Verleihung durch Beschluß des Bundesrathes.	G. § 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, **kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit** durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden.
	Als Sitz des Vereines gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.	Als Sitz des Vereines gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.	G. § 24. Als Sitz eines Vereines gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Motive 395 ff., Protokolle 594 ff., 603 ff., Denkschrift 826 ff., KomBericht 950 ff., StenBerichte 982 ff.

I § 43. Die Verfassung eines mit jur. Persönlichkeit versehenen Personenvereines (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderungen durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft bestimmt.	II § 24. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereines wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzungen (Statut) bestimmt.	B. § 22 (R. § 22, G. § 25). Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

Motive 403 f., Protokolle 594 ff., 607 f., Denkschrift 826 ff., KomBericht 950 ff.

I § 44. Für jede Körperschaft muß ein Vorstand bestellt werden. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft sowohl gegenüber Dritten als gegenüber den Mitgliedern der Körperschaft. Der Vorstand kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen.	II § 25. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.	B. § 23 (R. § 23, G. § 26). Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die Vorschriften der §§ 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitglieder. Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.	II § 26. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Widerruflichkeit kann durch das Statut auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbes. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.	B. § 24 (R. § 24, G. § 27). Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbes. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 595 bis 601 entsprechende Anwendung.

II § 27.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

II § 28.

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie bei Gefahr im Verzuge auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, für die Zeit bis zur Hebung des Mangels zu bestellen.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 651 bis 657 (G. 664 bis 670) entsprechende Anwendung.

B. § 25 (R. § 25, G. § 28).

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereines geltenden Vorschriften der §§ 29, 31 (G. 32, 34).

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

B. § 26 (R. § 26, G. § 29).

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Für die Mittheilung der Willenserklärung eines Dritten, zu deren Entgegennahme die Körperschaft verpflichtet ist, genügt die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes. Ist zu der Zeit, in welcher die Mittheilung einer solchen Willenserklärung erfolgen soll, eine zur Entgegennahme derselben berufene Person nicht vorhanden, so hat bei Gefahr im Verzuge auf Antrag des Dritten, welcher die Mittheilung bewirken will, das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, zur Entgegennahme der Willenserklärung einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Die Vorschriften des 2., 3. und 5. Abs. finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

Motive 404 ff., Protokolle 594 ff., 608 ff., Denkschrift 826 ff., KomBericht 950 ff.

II § 29 (B. § 27, G. § 30).

[I fehlt].

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Motive —, Protokolle 594 ff., 617 f.

I § 45 (II —, B. —, R. —, G. —).

Bei einem nicht ausschliesslich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehenden Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede des Vorstandes sowie bei einem Rechtsstreite zwischen denselben ist das betheiligte Mitglied von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen. Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Massgabe des § 44 Abs. 3, 7.

Motive 407 f., Protokolle 594 ff., 616 f., Denkschrift 826 f., KomBericht 950 ff.

I § 46.

Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat

II § 30.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

B. § 28 (R. § 28, G. § 31).

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Motive 408 f., Protokolle 594 ff., 618 f., Denkschrift 826 ff., KomBericht 950 ff.

I § 47.

Im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Mitglieder des Vorstandes, welche diese Verpflichtung verletzen, haften den Gläubigern der Körperschaft für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner.

II § 39 (B. § 39, R. § 39).

Der Verein wird aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

G. § 42.

Der Verein **verliert die Rechtsfähigkeit** durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

Motive 410, Protokolle 594 ff., 619, Denkschrift 826 ff., KomBericht 950 ff.

I § 48.

In den inneren Angelegenheiten der Körperschaft ist der Wille der Mitglieder maßgebend. Nach dem Willen der Mitglieder hat der Vorstand sich auch bei der Geschäftsführung zu richten

Der Wille der Mitglieder wird durch Beschluß in einer Versammlung derselben festgestellt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Einberufung der Mitglieder zur Versammlung bezeichnet ist.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluß ist auch dann gültig, wenn er nicht in einer Versammlung der Mitglieder gefaßt worden ist.

Bei der Beschlußfassung über ein zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede einzugehendes Rechtsgeschäft oder über die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede ist das betheiligte Mitglied nicht stimmberechtigt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, insbes. auch derjenigen, welche in der zur Beschlußfassung einberufenen Versammlung nicht erschienen sind.

II § 31.

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstande oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Berufung der Versammlung bezeichnet ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluß ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Zustimmung schriftlich erklärt ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

II § 32.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen das Statut geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder. Zur Aenderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereines auf staatlicher Verleihung, so bedarf jede Aenderung des Statutes der staatlichen Genehmigung.

B. § 29 (R. § 29, G. § 32).

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstande oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

B. § 31 (R. § 31, G. § 34).

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

B. § 30 (R. § 30, G. § 33).

Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereines auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung **oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrathes***) erforderlich.

*) Die fettgedruckten Worte sind ein Zusatz der KomVorlage.

Die Vorschriften des 1. bis 5. Abs. finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.	II § 37. Die Vorschriften des § 26 Abs. 1, 3, des § 27 Abs. 1, der §§ 31, 32, sowie des § 36 Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als das Statut ein Anderes bestimmt.	B. § 37 (R. § 37, G. § 40). Die Vorschriften des § 24 Abs. 1, 3, des § 25 Abs. 1 und der §§ 29, 30, 35 (G. § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs 1 und der §§ 32, 33, 38) finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

Motive 410 ff., Protokolle 594 ff., 619 ff., Denkschrift 826 ff., KomBericht 950 ff.

	II § 33.	B. § 32 (G. § 32, R. § 35).
[I fehlt].	Sonderrechte der Mitglieder können ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden.	Sonderrechte eines Mitgliedes können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.
	II § 34.	B. § 33 (R. § 33, G. § 36).
[I fehlt].	Die Mitgliederversammlung ist außer den im Statute bestimmten Fällen zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.	Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

Motive —, Protokolle 624 f.

	II § 35.	B. § 34 (R. § 34, G. § 37).
	Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der 10. Theil oder der im Statute hierfür bestimmte größere oder geringere Theil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.	Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der 10. Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
[I fehlt].	Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.	Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Motive —, Protokolle 624 f.

	II § 36.	B. § 35 (R. § 35, G. § 38).
	Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Anderen nicht überlassen werden.	Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
[I fehlt].	Die Mitglieder sind zum Austritte aus dem Vereine berechtigt. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres stattfindet; auch kann eine Kündigungsfrist von höchstens 2 Jahren bestimmt werden.	B. § 36 (R. § 36, G. § 39). Die Mitglieder sind zum Austritte aus dem Vereine berechtigt. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres **oder erst nach dem Ablaufe einer Kündigungsfrist zulässig** ist; die Kündigungsfrist kann höchstens 2 Jahre betragen.

Motive —, Protokolle 625 f.

	II § 38.	B. § 38 (R. § 38, G. § 41).
[I fehlt].	Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammung aufgelöst	Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst

werden. Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es einer Mehrheit von 3 Viertheilen der erschienenen Mitglieder, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt.

werden. Zu dem Beschlusse ist eine Mehrheit von 3 Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

Motive —, Protokolle 627.

[I fehlt].

II § 39 siehe zu I § 47.

II § 40.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Ein Verein, dessen Zweck nach dem Statute nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, welcher nach dem Statute einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

[I fehlt].

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richten sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der GO. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in 1. Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

B. § 40 (R. § 40).

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Ein Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, der nach der Satzung einen dem Gebiete der Politik oder der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck nicht hat, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, kann aufgelöst werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.*)

B. § 41 (R. § 41).

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richten sich in den Fällen des § 40 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der GO. Anwendung; die Entscheidung erfolgt in 1. Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.**)

G. § 43.

Dem Vereine kann **die Rechtsfähigkeit entzogen** werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, **kann die Rechtsfähigkeit entzogen** werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, **der** nach der Satzung einen **politischen, sozialpolitischen** oder **religiösen** Zweck nicht hat, **kann die Rechtsfähigkeit entzogen** werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, **kann die Rechtsfähigkeit entzogen** werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

G. § 44.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der GO. Anwendung; die Entscheidung erfolgt in 1. Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

*) Statt Abs. 3 und 4 lautet Abs. 3 in der Bundesrathsvorlage: Ein Verein, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

**) § 41 in der Reichstagsvorlage lautet: Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 40 nach den Gesetzen des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.
Hat der Verein seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate, so erfolgt die Auflösung durch Beschluß des Bundesrathes.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrathes.

Motive —, Protokolle 654 ff.

I § 49.

Das Vermögen einer erloschenen Körperschaft fällt an denjenigen, welcher in der Verfassung und, sofern weder diese noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte, als der Anfallberechtigte bestimmt ist.

Das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft zu verwenden. Die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften finden entsprechende Anwendung und dies auch dann, wenn der Anfallberechtigte nicht der Fiskus ist. Sofern jedoch das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen ist, muß die Liquidation nach Maßgabe der §§ 50 bis 56 erfolgen.

II § 41.

Mit der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch das Statut oder durch einen im Statute vorgesehenen Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorganes als anfallberechtigt bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach dem Statute ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

Gehört der Verein zu den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Vereinen, so kann der Anfall an die Mitglieder oder an den Fiskus dadurch ausgeschlossen werden, daß die Mitgliederversammlung das Vermögen einer öff. Stiftung oder Anstalt zuweist. Zur Gültigkeit des Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit.

II § 42.

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.

Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden.

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

B. § 42 (R. § 42).

Mit der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorganes bestimmt werden. Gehört der Verein zu den im § 21 Abs. 1 bezeichneten Vereinen, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öff. Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es **an einer Bestimmung der Anfallberechtigten**, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der **Satzung** ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

B. § 43 (R. § 43).

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden.

B. § 44 (R. § 44).

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

G. § 45.

Mit der Auflösung des Vereins **oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit** fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorganes bestimmt werden. **Ist der Zweck des Vereines nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet**, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öff. Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung **oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit** vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

G. § 46.

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden.

G. § 47.

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

Motive 413 ff., Protokolle 627 ff., Denkschrift 826 ff.

I § 50.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand.

Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Die Bestellung der letzteren erfolgt nach Maßgabe der für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften.

Sind Liquidatoren nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten, soweit nöthig, für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels an Stelle der fehlenden Person eine andere als Liquidator zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergiebt, die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Auch finden die Vorschriften des § 44 Abs. 6 Satz 1, des § 45 Satz 2 und des § 46 entsprechende Anwendung.

II § 43.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Bestellung der letzteren sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften mit Einschluß des § 28 maßgebend.

Die Liquidatoren haben, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt, die rechtliche Stellung des Vorstandes.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist zur Beschlußfassung Uebereinstimmung sämmtlicher Liquidatoren erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

B. § 45 (R. § 45, G. § 48).

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Motive 415 f., Protokolle 632 f., Denkschrift 826 ff.

I § 51.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen Körperschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen der Körperschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Ueberschuß unter die Mitglieder zu vertheilen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist die Körperschaft noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als es der Zweck der Liquidation zuläßt und erfordert.

II § 44 (B. § 46, R. § 46, G. § 49).

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. **Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.**

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Motive 416, Protokolle 633, Denkschrift 826 ff.

I § 52.

Das Erlöschen der Körperschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung in das Blatt, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, bestimmt ist. Sie gilt als bewirkt mit Ablauf des 2. Tages nach der Einrückung oder der 1. Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

II § 45 (B. § 47, R. § 47).

Die Auflösung des Vereines ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichtes bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des 2. Tages nach der Einrückung oder der 1. Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

G. § 50.

Die Auflösung des Vereines **oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit** ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichtes bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des 2. Tages nach der Einrückung oder der 1. Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Motive 416 f., Protokolle 633 f., Denkschrift 826 ff.

I § 53.
Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im § 52 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

II § 46.
Die Ausantwortung des Vermögens an die Anfallberechtigten darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im § 45 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

B. § 48 (R. § 48).
Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablaufe eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereines ausgeantwortet werden.

G. § 51.
Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablaufe eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereines oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

Motive 416 f., Protokolle 634, Denkschrift 826 ff.

I § 54.
Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet und ist die Berechtigung zur öff. Hinterlegung vorhanden, so muß die letztere erfolgen.

Kann die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht erfolgen, so darf die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erst vollzogen werden, nachdem dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; es gilt dies insbes. in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten der Körperschaft.

II § 47.
Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist der Schuldbetrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

Ist die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; dies gilt insbes. in Ansehung schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten.

B. § 49 (R. § 49, G. § 52).
Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Motive 416 f., Protokolle 634 ff., Denkschrift 826 ff.

I § 55 (II —, B. —, R. —, G. —).
Ergiebt sich, dass das Vermögen überschuldet ist, so sind die Liquidatoren verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Motive —, Protokolle 636, Denkschrift 826 ff.

I § 56.
Liquidatoren, welche die nach den §§ 52 bis 55 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen unter die Mitglieder vor Befriedigung der Gläubiger vertheilen, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner.

II § 48 (B. § 50, R. § 50, G. § 53).
Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 39 (G. § 42) Abs. 2 und den §§ 45 bis 47 (G. §§ 50 bis 52) obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

Motive 417, Protokolle 636 f., Denkschrift 826 ff.

I § 57 (II —, B. —, R. —, G. —).
In Ansehung des Konkurses über das Vermögen einer Körperschaft finden die Vorschriften der §§ 193, 194 der KonkO. entsprechende Anwendung.

Motive 417.

[I fehlt].

II § 676 (B. § 51, R. § 51, G. § 54).
Auf Vereine die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereines einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

Motive —, Protokolle 637 ff.

Eingetragene Vereine.

[I fehlt].

II § 49 (B. § 52, R. § 52, G. § 55).
Die Eintragung eines Vereines der im § 23 (G. § 21) Abs. 1 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

[I fehlt].

II § 50 (B. § 53, R. § 53, G. § 56).
Die Eintragung darf (soll) nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens 7 beträgt.

Motive —, Protokolle 643.

II § 51 (B. § 54, R. § 54, G. § 57).

[I fehlt]. Das Statut (die Satzung) muß den Zweck, (den Namen) und (den Sitz des Vereines enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Motive —, Protokolle 644 f.

II § 52.

Das Statut soll Bestimmungen enthalten:

[I fehlt].

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter welchen eine Berufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, über die Form der Berufung sowie über die Beurkundung der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse.

B. § 55 (R. § 55, G. § 58).

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Motive —, Protokolle 645.

II § 53.

Der Vorstand hat den Verein bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

[I fehlt].

1. das von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben;
2. ein Verzeichniß der Mitglieder;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

B. § 56 (R. § 56).

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. *ein Verzeichniss der Mitglieder;*
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

G. § 59.

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Motive —, Protokolle 645 f.

II § 54.

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 50 bis 53 nicht genügt ist, von dem Amtsgerichte unter Angabe der Gründe zurückzuweisen;

[I fehlt].

anderenfalls ist sie der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

II § 55.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erhe-

B. § 57 (R. § 57).

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 53 bis 56 nicht genügt ist, von dem Amtsgerichte unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der CPO. statt.

R. § 58.

Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein

G. § 60.

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgerichte unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der CPO. statt.

B. § 58 (G. § 61).

Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die EintragungEinspruch erheben, wenn der Verein nach dem

ben, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Wird Einspruch erhoben, so hat ihn das Amtsgericht unter Aussetzung der Eintragung dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der GO. angefochten werden.

nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen dem Gebiete der Politik oder der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck verfolgt.

R. § 59.

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann angefochten werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen **politischen, sozialpolitischen oder religiösen** Zweck verfolgt.

B. § 59 (G. § 62).

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann **im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der GewO.** angefochten werden.

Motive —, Protokolle 646 ff., StenBerichte 981 ff.

II § 56.

Sind nach Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde 6 Wochen abgelaufen und ist Einspruch nicht erhoben, oder wird der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen. Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereines, das Datum des Statutes, sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Bestimmungen, welche den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung desselben abweichend von der Vorschrift des § 27 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

[I fehlt].

B. § 60 (R. § 60, G. § 63).

Die Eintragung darf, **sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde,** erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde 6 Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

B. § 61 (R. § 61, G. § 64).

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereines, **der Tag der Errichtung der Satzung,** sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 25 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

Motive —, Protokolle 646 ff., StenBerichte 999.

II § 57.

Nach der Eintragung ist das Statut, mit der Bescheinigung derselben versehen, zurückzugeben. Die Abschrift des Statutes wird nach vorgängiger Beglaubigung sammt den übrigen Schriftstücken bei Gericht aufbewahrt.

[I fehlt].

II § 58.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereines die zusätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein".

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

B. § 63 (R. § 63, G. § 66).

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

B. § 62 (R. § 62, G. § 65).

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereines den Zusatz „eingetragener Verein".

Motive —, Protokolle 651.

II § 59 (B. § 64, R. § 64, G. § 67).

Jede Aenderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

[I fehlt].

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

Motive —, Protokolle 652.

II § 60.

Eine Aenderung des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, von dem Vereine einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Aenderung bei Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte. Ist die Aenderung eingetragen, so muß der Dritte sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes nicht kannte, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte.

B. § 65 (R. § 65, G. § 68).

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

[I fehlt].

B. § 66 (R. § 66, G. § 69).

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den in das Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichtes über die Eintragung geführt.

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichtes über die Eintragung geführt.

B. § 67 (R. § 67, G. § 70).

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 einzutragenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 65 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 25 Abs. 1 regeln.

Motive —, Protokolle 652.

II § 61.

Aenderungen des Statutes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß und eine Abschrift desselben beizufügen.

[I fehlt].

Die Vorschriften der §§ 54 bis 57 finden entsprechende Anwendung.

B. § 68 (R. § 68, G. § 71).

Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 57 bis 61 und des § 63 Abs. 2 (G. §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

Motive —, Protokolle 652 f.

II § 62 (B. § 69, R. § 69, G. § 72).

[I fehlt].

Der Vorstand hat dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

Motive —, Protokolle 651.

II § 63 (B. § 70, R. § 70).

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 3 herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen 3 Monaten gestellt wird, von Amts-

[I fehlt].

G. § 73.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 3 herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen 3 Monaten gestellt wird, von Amts-

wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung des Vereines auszusprechen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der CPO. statt.

Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

wegen nach Anhörung des Vorstandes **dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen.** Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der CPO. statt.

Der Verein **verliert die Rechtsfähigkeit** mit der Rechtskraft des Beschlusses.

Motive —, Protokolle 653 f.

II § 64 (B. § 71, R. § 71).

Die Auflösung des Vereines ist in das Vereinsregister einzutragen, sofern sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses eintritt.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereines bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

[I fehlt].

Wird der Verein auf Grund des § 40 oder auf Grund des öff. Vereinsrechtes aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

G. § 74.

Die Auflösung des Vereines **sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit** ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereines bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Vereine auf Grund des § 40 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öff. Vereinsrechtes aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

Motive —, Protokolle 656 f.

II § 65.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vereines ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses.

[I fehlt].

B. § 72 (R. § 72, G. § 75).

Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

Motive —, Protokolle 656 f.

II § 66.

Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 43 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

[I fehlt].

Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

B. § 73 (R. § 73, G. § 76).

Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 45 Abs. 3 (§ 48 Abs. 3) regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Motive —, Protokolle 656 f.

[I fehlt].

II § 67.
Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren persönlich oder mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

B. § 74 (R. § 74, G. § 77).
Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

Motive —, Protokolle 656 f.

[I fehlt].

II § 68.
Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 59 Abs. 1, des § 61 Abs 1, des § 62, des § 64 Abs. 2 und des § 66 durch Ordnungsstrafen bis zu 300 M. anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 66 angehalten werden.

B. § 75 (R. § 75, G. § 78).
Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 64 Abs. 1, des § 68 Abs. 1, des § 69, des § 71 Abs. 2 und des § 73 (G. § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76) durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 M. nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 73 (G. § 76) angehalten werden.

Motive —, Protokolle 656 f.

[I fehlt].

II § 69.
Das Vereinsregister ist öffentlich. Die Einsicht des Regists sowie der von dem Vereine bei dem Amsgerichte eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

B. § 76 (R. § 76, G. § 79).
Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgerichte eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Motive —, Protokolle 656 f.

Stiftungen.

I § 58.
Zur Errichtung einer mit jur. Persönlichkeit versehenen Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist erforderlich, daß der Stifter den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt. Der Stifter ist an das die Errichtung bezweckende Rechtsgeschäft gebunden, auch wenn nur seine einseitige, nicht angenommene Willenserklärung vorliegt. Er ist verpflichtet, der Stiftung das in dem Rechtsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen; Vermögensrechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist, gehen mit Errichtung der Stiftung auf die letztere über, wenn der hierauf gerichtete Wille aus dem die Errichtung der Stiftung bezweckenden Rechtsgeschäfte sich ergiebt. Auf die Ge-

II § 70 (B. 77).
Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaates erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll. Als Sitz einer Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

R. § 77 (G. § 80).
Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaates erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll. **Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich.** Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

II § 71.
Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Solange die staatliche Genehmigung nicht ertheilt ist, steht dem Stifter der Rücktritt offen. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Rücktritt nur dieser gegenüber erklärt werden. Stirbt der Stifter nach Einreichung des Gesuches, so können die Erben nicht zurücktreten.

B. § 78 (R. § 78).
Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bis zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen

G. § 81.
Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der **schriftlichen Form.**

Bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder

währleistungspflicht des Stifters finden die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechende Anwendung.

Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäfte ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

Behörde eingereicht oder bei oder nach der Beurkundung des Stiftungsgeschäftes das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

B. § 79 (R. § 79).
Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäftes das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

G. § 82.
Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

Motive 417 f., Protokolle 657 ff., Denkschrift 831 f., KomBericht 961 f., StenBerichte 1023.

I § 59.
Eine Stiftung kann auch durch eine Verfügung von Todeswegen, in welcher der Erblasser den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen erklärt, errichtet werden.

II § 72.
Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so ist die Genehmigung, sofern sie nicht von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird, durch das Nachlaßgericht einzuholen.

B. § 80 (R. § 80, G. § 83).
Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

Motive 418 f., Protokolle 657 ff., Denkschrift 831 f., KomBericht 961 f.

I § 60.
Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch den Willen des Stifters bestimmt.

II § 73 (B. § 82, R. § 82, G. § 85).
Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Motive 419, Protokolle 664 f., Denkschrift 831 f.

I § 61.
Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, 2, 4 bis 7, des § 45 Satz 1, der §§ 46, 47, des § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und des § 57 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung.

II § 74 (B. § 83, R. § 83, G. § 86).
Die Vorschriften des § 25 (G. 26), des § 26 (G. 27) Abs. 3, der §§ 27 bis 30 (G. 28 bis 31) und des § 39 (G. 42) Abs. 2 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 (G. 27) Abs. 3 und des § 27 (G. 28) Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbes. daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öff. Behörde geführt wird, ein Anderes ergiebt. Die Vorschriften des § 27 (G. 28) Abs. 2 und des § 28 (G. 29) finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öff. Behörde geführt wird, keine Anwendung.

II § 75.
Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch die Verfassung als anfallberechtigt bestimmt sind. Die Vorschriften der §§ 42 bis 48 finden entsprechende Anwendung.

B. § 84 (R. § 84, G. § 88).
Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 43 bis 50 (G. 46 bis 53) finden entsprechende Anwendung.

Motive 419, Protokolle 666 ff., Denkschrift 831 f., KomBericht 962 f.

[I, II, B. und R. fehlen].

KomVorlage § 83a (G. § 87).
Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.
Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbes. dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die

Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

I § 62.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Errichtung einer Stiftung von noch anderen Erfordernissen als dem im § 58 Satz 1 und im § 59 bezeichneten Erfordernisse abhängt, sowie diejenigen, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes und auf das Erlöschen der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden staatliche Genehmigung erforderlich, so ist der Stifter an das die Errichtung der Stiftung bezweckende Rechtsgeschäft erst von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem er die staatliche Genehmigung nachsucht; mit Versagung der Genehmigung hört die Gebundenheit auf.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so wird die Verfügung von Todeswegen durch Versagung der Genehmigung unwirksam; wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfalle ertheilt.

II § 76.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

(Siehe zu I § 58).

II § 72a.

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie in Ansehung der Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

[Vgl. EG. B. Art. 60, S. XIX].

B. § 81 (R. § 81, G. § 84).

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

Motive 419 ff., Protokolle 658 ff., KomBerichte 961 f.

I § 63.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus jur. Persönlichkeit zusteht, bleiben unberührt.

II § 77 (B. § 85, R. § 85, G. § 89).

Die Vorschrift des § 30 (G. 31) findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öff. Rechtes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öff. Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 39 Abs. 2 (G. 42 Abs. 2).

Motive 421, Protokolle 670 ff., Denkschrift 832, StenBerichte 982 ff.

Rechtsgeschäfte.

Geschäftsfähigkeit.

I § 64.

Eine Person, welche im Kindesalter steht, ist geschäftsunfähig.

Dasselbe gilt von einer Person, welche des Vernunftgebrauches, wenn auch nur vorübergehend, beraubt ist, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von einer Person, welche wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, solange die Entmündigung besteht.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig.

II § 78.

Geschäftsunfähig ist:

1. wer das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

II § 79.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

B. § 100 (R. § 100, G. § 104).

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

B. § 101 (R. § 101, G. § 105).

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit abgegeben wird.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

Motive 423 f., Protokolle 673 ff., KomBericht 963.

I § 65.

Ein Minderjähriger, welcher das 7. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Er ist fähig zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche er lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften anderer Art bedarf er der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt dieses Erforderniß, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, die Wirksamkeit desselben aber von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig; die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden.

Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragschließende auch mit Zustimmung des Minderjährigen von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragschließenden ungeachtet einer von ihm an den gesetzlichen Vertreter erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von 2 Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt.

Hat der Minderjährige die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

II § 80 (B. § 102, R. § 102, G. § 106).

Ein Minderjähriger, welcher das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 81 bis 87 (G. 107 bis 113) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

II § 81 (B. § 104, R. § 104, G. § 107).

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

II § 82.

Hat der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vertreter nach Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles nicht binnen 2 Wochen die Genehmigung erklärt.

Ist der Minderjährige inzwischen unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

B. § 104 (R. § 104, G. § 108).

Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von 2 Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

II § 83.

Solange der gesetzliche Vertreter den Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Theil zurücktreten, es sei denn, daß er die Minderjährigkeit oder den Mangel der von dem Minderjährigen behaupteten Einwilligung des Vertreters bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt hat. Der Rücktritt kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

B. § 105 (R. § 105, G. § 109).

Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war.

II § 85.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das-

B. § 107 (R. § 107, G. § 111).

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das

selbe unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

Motive 424 ff., Protokolle 675 ff., KomBericht 964., StenBerichte 999.

I § 66 (siehe II 107 Abs. 3 bei I § 74).

Ein Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ist unwirksam, wenn die Vornahme gegenüber einer geschäftsunfähigen Person erfolgt.

Wird ein solches Rechtsgeschäft gegenüber einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen vorgenommen, so ist dasselbe, wenn der Minderjährige durch das Rechtsgeschäft lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird, wirksam, anderenfalls unwirksam. Vertragsanträge, welche einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen gemacht werden, sind bindend.

B. § 127 (R. § 127, G. § 131).

Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

Motive 428 ff., Protokolle 680 f.

I § 67.

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des VormGerichtes die Ermächtigung ertheilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Es finden jedoch, ungeachtet der ertheilten Ermächtigung, die Vorschriften der §§ 1511, 1513, 1674 bis 1676 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß neben der Genehmigung des VormGerichtes auch die Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, und daß die nach den §§ 1513, 1675 zulässige allgemeine Ermächtigung auch dem Minderjährigen allein ertheilt werden kann.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zum selbständigen Geschäftsbetriebe nur mit Genehmigung des VormGerichtes zurücknehmen.

II § 86.

Hat der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des VormGerichtes den Minderjährigen zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt, so ist der Minderjährige in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind diejenigen Rechtsgeschäfte, zu welchen der Vertreter der Genehmigung des VormGerichtes bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des VormGerichtes zurückgenommen werden.

B. § 108 (R. § 108, G. § 112).

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des VormGerichtes den Minderjährigen zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des VormGerichtes bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des VormGerichtes zurückgenommen werden.

Motive 430 f., Protokolle 682, KomBericht 964.

I § 68.

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter gestattet hat, in Dienst oder Arbeit zu treten, bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht zur Eingehung von Dienstverhältnissen oder Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art, sowie zu Rechts-

II § 87.

Hat der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen die Erlaubniß ertheilt, in Dienst oder Arbeit zu treten, so bedarf der Minderjährige nicht der Zustimmung des Vertreters zu Rechtsgeschäften, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der

B. § 109 (R. § 109).

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten

G. § 113.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder

geschäften, welche die Erfüllung der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses betreffen.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zurücknehmen oder einschränken.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art.

gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen betreffen. Durch die Erlaubniß wird der Minderjährige für die aus diesen Rechtsgeschäften sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten nicht prozeßfähig.

Die Erlaubniß kann von dem gesetzlichen Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Erlaubniß gilt im Zweifel als allgemeine Erlaubniß zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art.

Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des VormGerichtes bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des VormGerichtes bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das VormGericht ersetzt werden. Das VormGericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Motive 431 f., Protokolle 683 f., KomBericht 964 f., StenBerichte 999.

I § 69.

Der von einem Minderjährigen geschlossene Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die darin übernommenen Verpflichtungen aus Vermögensgegenständen erfüllt, welche ihm von dem gesetzlichen Vertreter zu solchem Zwecke oder zu freier Verfügung rechtsgültig überlassen waren.

II § 84.

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die Vertragsleistung aus Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen sind.

B. § 106 (R. § 106, G. § 110).

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Motive 432 ff., Protokolle 684.

I § 70.

Ein Volljähriger, welcher wegen Verschwendung entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit während der Dauer der Entmündigung einem Minderjährigen gleich, welcher das 7. Lebensjahr zurückgelegt hat.

I § 71.

Ein Volljähriger, welcher nach Maßgabe des § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, oder über welchen nach Maßgabe des § 1737 eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, steht bis zur Beendigung der Vormundschaft in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, welcher das 7. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wird im Falle des § 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder die Entmündigung in Folge der Anfechtungsklage rechtskräftig aufgehoben, so finden die Vorschriften des § 613 Abs. 2 der CPO. entsprechende Anwendung.

II § 88 (B. § 110, R. § 110, G. § 114).

Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1783 (G 1882) unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat.

II § 89 (B. § 111, R. § 111, G. § 115).

Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Motive 434 ff., Protokolle 684 f., StenBerichte 1000.

Willenserklärung.

I § 72 (II —, B. —. R. —, G. —).

Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Motive 436 f., Protokolle 685.

I § 73 (II § 90, B. § 129, R. § 129, G. § 133).

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften.

Motive 437 f., Protokolle 685.

I § 74.

Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird (Empfänger der Willenserklärung), und erfolgt die Willenserklärung in Abwesenheit desselben, so wird zur Wirksamkeit erfordert, daß die ausdrückliche Willenserklärung ihm zukommt, die stillschweigende Willenserklärung zu seiner Kenntniß gelangt.

Die Willenserklärung gilt als nicht erfolgt, wenn eine den Widerruf enthaltende Willenserklärung nach den Vorschriften des 1. Abs. vorher oder gleichzeitig zur Wirksamkeit gelangt.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Urheber stirbt oder geschäftsunfähig wird, nachdem er die ausdrückliche Erklärung behufs der Absendung abgegeben oder bevor der Betheiligte von der stillschweigenden Erklärung Kenntniß erlangt hat.

Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einer Behörde abgegeben wird, so finden die Vorschriften des 2. und 3. Abs. entsprechende Anwendung.

II § 107.

Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Die Wirksamkeit tritt nicht ein, wenn der andere Theil zu der Zeit geschäftsunfähig ist, in welcher ihm die Erklärung zugeht; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche, es sei denn, daß die Erklärung ihm lediglich einen rechtlichen Vortheil bringt oder daß der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt hat.

II § 109.

Ist eine Willenserklärung nach gesetzlicher Vorschrift an eine Behörde zu richten, so finden die Vorschriften des § 107 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

B. § 126 (R. § 126, G. § 130).

Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht, sie wird nicht wirksam, wenn dem Anderen vorher oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

Motive 438 ff., Protokolle 685 ff.

I § 75.

Ist Jemand zur Entgegennahme einer Willenserklärung verpflichtet, so kann die Mittheilung der Willenserklärung durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers geschehen. Die Mittheilung erfolgt nach den für die Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften.

I § 76.

Befindet sich derjenige, welcher eine Willenserklärung mittheilen will, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person desjenigen, welcher zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist, oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Mittheilung nach den für die öff. Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erfolgen. Zuständig ist im 1 Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt im Inlande hat, im 2. Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den letzten Aufenthalt im Inlande hatte.

II § 108 (B. § 128, G. § 132).

Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der CPO.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden (entschuldbaren) Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

Motive 440 f., Protokolle 687 f., KomBericht 967.

Vertragschließung.

I § 77 (II —, B. —, R. —, G. —).

Zur Schliessung eines Vertrages wird erfordert, dass die Vertragschliessenden ihren übereinstimmenden Willen sich gegenseitig erklären.

Motive 441, Protokolle 688.

I § 78.

Solange die Vertragschließenden über die nach dem Gesetze zum Wesen des zu schließenden Vertrages gehörenden Theile sich nicht geeinigt haben, ist der Vertrag nicht geschlossen.

Das Gleiche gilt im Zweifel auch dann, wenn die nach der Erklärung auch nur eines der Vertragschließenden außerdem zu vereinbarenden Bestimmungen noch nicht vereinbart sind, ohne Unterschied, ob eine Aufzeichnung der bereits vereinbarten Bestimmungen stattgefunden hat oder nicht.

II § 116.

Solange die Parteien sich nicht über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über welche nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die über einzelne Punkte erfolgte Verständigung ist in einem solchen Falle auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist.

B. § 150 (R. § 150, G. § 154).

Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

Motive 441 f., Protokolle 688, Denkschrift 836.

I § 79 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ein gegenseitiger Vertrag, welcher mit der Bestimmung geschlossen wird, dass der eine Vertragschliessende an denselben nur dann gebunden sei, wenn er wolle, ist für den Vertragschliessenden bindend.

Erklärt der Letztere, dass er nicht wolle, so hört der Andere auf, gebunden zu sein.

Motive 442 f., Protokolle 688 f.

I § 80.

Hat Jemand einem Anderen einen Antrag zur Schließung eines Vertrages gemacht, so ist er an den Antrag gebunden, wenn dieser die zum Wesen des beantragten Vertrages gehörenden Theile enthält, ohne die Vereinbarung weiterer Bestimmungen vorzubehalten.

I § 81.

Der Antragende ist nicht gebunden, wenn die Gebundenheit ausdrücklich oder stillschweigend von ihm ausgeschlossen ist.

II § 118 (B. § 141, R. § 141, G. § 145).

Wer einem Anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Motive 443 f., Protokolle 689 f., Denkschrift 836 ff.

I § 82 (siehe auch zu I § 88).

Ist für die Annahme des Antrages eine Frist von dem Antragenden bestimmt, so bleibt dieser bis zum Ablaufe der Frist gebunden. Kommt die Annahmeerklärung dem Antragenden vor Ablauf der Frist nicht zu, so erlischt der Antrag.

II § 121 (B. § 144, R. § 144, G. § 148).

Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine Frist bestimmt, so muß die Annahme innerhalb der Frist erfolgen.

Motive 445 f., Protokolle 690.

I § 83.

Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Anwesenden gemacht und von diesem nicht sofort angenommen, so erlischt der Antrag.

I § 84.

Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Abwesenden gemacht, so ist der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei Unterstellung der rechtzeitigen Ankunft des Antrages und der nach der Verkehrssitte als rechtzeitig zu betrachtenden Absendung der

II 120 (B. § 143, R. § 143, G. § 147).

Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur*) sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur*) bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.*)

*) Im Entw. II heißt es statt „kann nur" „muß" und statt „darf" „durfte".

Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Kommt die Erklärung der Annahme nicht bis zu diesem Zeitpunkte dem Antragenden zu, so erlischt der Antrag.

Motive 445 f., Protokolle 690 f., Denkschrift 836, KomBericht 970.

I § 85. (Siehe auch zu I § 88.)

Ist die nach Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommene Annahmeerklärung eines Abwesenden von diesem dergestalt abgesandt worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung vor Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommen sein würde, so hat dieser den Anderen nach Eingang der Erklärung unverzüglich von der Verspätung zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon in der Zwischenzeit geschehen ist. Im Falle der Versäumung der rechtzeitigen Absendung der Anzeige gilt die Annahmeerklärung als nicht verspätet.

II § 122 (B. § 145, R. § 145, G. § 149).

Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

Motive 446, Protokolle 692, Denkschrift 836 ff.

I § 86.

Die stillschweigende Annahme des einem Abwesenden gemachten Vertragsantrages ist zulässig, wenn der Antragende sie gestattet hat. In einem solchen Falle ist zur Wirksamkeit der Annahme nicht erforderlich, daß die Annahme zur Kenntniß des Antragenden gelangt.

Die stillschweigende Annahme ist insbes. als von dem Antragenden gestattet anzusehen, wenn er in dem Antrage sofortige Leistung verlangt, oder wenn aus dem Antrage erhellt, daß der Antragende keine Antwort, sondern nur Annahme erwartet.

Wie lange der Antragende gebunden ist, bestimmt sich nach seinem in dem Antrage ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen.

Hat der Antragende sofortige Leistung verlangt, so ist er im Zweifel so lange gebunden, als zur Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Wird die Leistung verzögert, so erlischt der Antrag. Ob eine Verzögerung vorliegt, ist nach den Umständen und der Verkehrssitte zu beurtheilen. Wird durch Zufall die Ankunft des Antrages verspätet oder die sofortige Leistung verhindert, so ist im Zweifel der Antrag als erloschen anzusehen.

II § 124.

Zum Zustandekommen des Vertrages genügt die Annahme des Antrages, ohne daß es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich in einem solchen Falle nach dem aus dem Antrage oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

B. § 147 (R. § 147, G. § 151).

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages zu Stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrage oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Motive 447 f., Protokolle 692 ff., Denkschrift 836 ff.

[I fehlt].

II § 124a (B. § 148, R. § 148, G. § 152).

Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Theile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 106 (G. § 128) erfolgten Beurkundung der Annahme zu Stande, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 124 (G. § 151) Satz 2 findet Anwendung.

I § 87 (II —, B. —, R. —, G. —).

Mit dem Zeitpunkte der Annahme des Vertragsantrages ist der Vertrag geschlossen.

Motive 448, Protokolle 694 f.

I § 88.

Die verspätete Annahme des Vertragsantrages gilt als ein neuer Antrag.

Der Vertragsantrag erlischt durch die Ablehnung.

Eine Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

II § 123 (V. § 146, R. § 146, G. § 150).

Die verspätete Annahme eines Antrages gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

II § 119 (V. § 142, R. § 142).

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder nicht nach den §§ 120 bis 122 (§§ 143 bis 145) rechtzeitig angenommen wird.

G. § 146.

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

Motive 448 f., Protokolle 695, Denkschrift 836 ff.

I § 89.

Auf die Wirksamkeit des Vertragsantrages ist es, sofern nicht ein anderer Wille des Antragenden aus dem Antrage oder den Umständen des Falles hervorgeht, ohne Einfluß, wenn der Antragende oder derjenige, welchem der Antrag gemacht worden ist, nach Absendung des Antrages stirbt oder geschäftsunfähig wird.

II § 125.

Das Zustandekommen des Vertrages wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß aus dem Antrage oder den Umständen des Falles ein anderer Wille des Antragenden hervorgeht.

V. § 149 (R. § 149, G. § 153).

Das Zustandekommen des Vertrages wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

Motive 449, Protokolle 695, Denkschrift 836 ff.

I § 90.

Bei einer Versteigerung an den Meistbietenden oder Wenigstfordernden ist im Zweifel der Vertrag erst dann geschlossen, wenn auf ein Gebot der Zuschlag erfolgt ist, und der Bietende an sein Gebot so lange gebunden, als er nicht überboten worden ist. Mit dem Uebergebote oder, wenn kein solches gemacht und der Zuschlag nicht vorher erfolgt ist, mit dem Ablaufe des Versteigerungstermines ist das Gebot im Zweifel erloschen.

II § 126 (V. § 152, R. § 152, G. § 156).

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlages geschlossen wird.

Motive 449 f., Protokolle 695, Denkschrift 836 ff.

Form der Rechtsgeschäfte.

I § 91.

Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur dann erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Ist durch Gesetz eine besondere Form vorgeschrieben, so ist das Rechtsgeschäft im Falle des Mangels der Form nichtig, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt im Zweifel im Falle des Mangels der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form.

II § 104.

Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

V. § 121 (R. § 121, G. § 125).

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Motive 450 ff., Protokolle 695 f., Denkschrift 835, KomBericht 965.

I § 92.

Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Urheber der Willenserklärung eigenhändig unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei telegraphischer Uebermittelung der Willenserklärung genügt es, wenn die Aufgabeschrift nach

II § 105 (V. § 122, R. § 122, G. § 126).

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Sind über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung*) ersetzt.

*) Statt „Beurkundung" heißt es im Entw. II „Form".

Maßgabe des 1. Abs. unterschrieben oder unterzeichnet ist.

Die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt die schriftliche Form.

I § 93.

Ist durch Rechtsgeschäft die schriftliche Form bestimmt, so findet die Vorschrift des § 92 Abs. 3 und im Zweifel auch die Vorschriften des § 92 Abs. 1, 2 Anwendung.

I § 94.

Bei einem Vertrage ist zur Vollendung der durch Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form die Unterschrift sämmtlicher Vertragschließenden auf derselben Urkunde erforderlich. Ist die Vertragsurkunde in mehreren gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, so genügt es, wenn jeder der Vertragschließenden ein von den übrigen Vertragschließenden unterschriebenes Exemplar empfangen hat; die Vorschrift des § 92 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des 1. Abs. gelten im Zweifel auch dann, wenn nach der Vereinbarung der Vertragschließenden die schriftliche Form erforderlich ist.

II § 106 (V. § 123, R. § 123).

Die Vorschriften des § 105 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist,*) telegraphische Uebermittelung. Wird diese gewählt, so kann der andere Theil nachträglich eine dem § 105 entsprechende Beurkundung verlangen.

G. § 127.

Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittelung **und bei einem Vertrage Briefwechsel**; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

Motive 454 ff., Protokolle 696 ff., KomBericht 965 ff., StenBerichte 1000 f.

[I fehlt].

II § 106a (V. § 124, R. § 124, G. § 128).

Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrages von einem Gerichte oder einem Notare beurkundet wird.

Motive —, Protokolle 701 ff.

[I, II fehlen].

V. § 125 (R. § 125, G. § 129).

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öff. Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notare beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 122 (G. § 126) Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öff. Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

Motive —, Protokolle 701 ff.

Willensmängel.

I § 95.

Ist der Urheber einer Willenserklärung, bei welcher der wirkliche Wille mit dem erklärten Willen nicht übereinstimmt, des Mangels der Uebereinstimmung sich bewußt, so ist die Willenserklärung gültig, sofern der Urheber den Mangel verhehlt hat. Die Willenserklärung ist jedoch nichtig, wenn der Empfänger derselben den Mangel gekannt hat.

II § 91.

Eine Willenserklärung ist gültig, auch wenn der Erklärende sich insgeheim vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist jedoch nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben war und dieser den Vorbehalt kannte.

V. § 112 (R. § 112, G. § 116).

Eine Willenserklärung ist **nicht deshalb nichtig, weil** sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

Motive 458, Protokolle 710, Denkschrift 832.

*) Im Entw. II heißt es „soweit sich nicht ein anderer Wille ergiebt".

I § 96.

Ein zum Scheine vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig.

Wird bei Vornahme des Scheingeschäftes von den Parteien die Errichtung eines anderen Rechtsgeschäftes beabsichtigt, so bestimmt sich die Gültigkeit dieses anderen Rechtsgeschäftes nach den für dasselbe geltenden Vorschriften.

II § 92.

Eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung, die mit dessen Einverständniß nur zum Scheine abgegeben wird, ist nichtig.

Wird durch das Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so bestimmt sich die Gültigkeit nach den für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften.

B. § 113 (R. § 113, G. § 117).

Wird eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständniß nur zum Scheine abgegeben, so ist sie nichtig.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

Motive 458 f., Protokolle 710 ff., Denkschrift 832.

I § 97.

Hat bei einer Willenserklärung der Urheber, welcher des Mangels der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen sich bewußt war, zu täuschen nicht beabsichtigt, so ist die Willenserklärung nichtig.

Die Willenserklärung ist jedoch gültig, wenn dem Urheber grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte.

Die Vorschriften des 2. und 3. Abs. finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen kannte oder kennen mußte.

II § 93 (B. § 114, R. § 114, G. § 118).

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

II § 97 (B. 118, R. 118).

Ist eine Willenserklärung nach § 93 nichtig oder auf Grund der §§ 94, 95 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe*) dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches derselbe*) an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte). Im Falle des § 95 ist die Schadensersatzpflicht auch dann ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittelung ihren Grund in höherer Gewalt hat.

G. § 122.

Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe*) dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches derselbe*) an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte).

I § 98.

Beruht der Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irrthume des Urhebers, so ist die Willenserklärung nichtig, wenn anzunehmen ist, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde; im entgegengesetzten Falle ist die Willenserklärung gültig. Im Zweifel ist anzunehmen, die Willenserklärung würde nicht abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde.

I § 99.

Die nach den Vorschriften des § 98 für nichtig zu erachtende Willenserklärung ist gültig, wenn dem Urheber derselben grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II § 94 (B. § 115, R. § 115, G. § 119).

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung **über deren Inhalt im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte**, kann die Erklärung **anfechten**, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und **bei verständiger Würdigung des Falles** nicht abgegeben haben würde.

Als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, welche im Verkehre als wesentlich angesehen werden.

*) In der Bundesraths- und in der Reichstagsvorlage heißt es „Der Andere oder der Dritte".

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz nach Maßgabe des § 97 Abs. 3.

Die Vorschriften des 1. und 2. Abs. finden keine Anwendung, wenn der Empfänger den Irrthum kannte oder kennen mußte.

Motive 459 ff., Protokolle 712 ff., Denkschrift 833 f., KomBericht 965.

I § 100.

Fehlt bei der Schließung eines Vertrages in Ansehung eines Theiles des Vertrages die Uebereinstimmung des Willens der Vertragschließenden, so ist der ganze Vertrag nichtig, sofern nicht erhellt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über jenen Theil geschlossen sein würde.

II § 117.

Haben die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, sich über einen Punkt, über den eine Vereinbarung erfolgen sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern sich ergiebt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

B. § 151 (R. § 151, G. § 155).

Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern **anzunehmen** ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

Motive 464, Protokolle 721.

I § 101 (siehe auch zu I § 97).

Die Vorschriften der §§ 98 bis 100 finden entsprechende Anwendung, wenn der Urheber der Willenserklärung zur Uebermittelung derselben an den Empfänger sich einer Mittelsperson bedient hat, durch welche der Wille unrichtig mitgetheilt ist.

II § 95 (B. § 116, R. § 116, G. § 120).

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebermittelung verwendete **Person oder Anstalt** unrichtig übermittelt ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 94 (§ 115) eine irrthümlich abgegebene Willenserklärung.

Motive 464, Protokolle 713 ff., KomBericht 965.

I § 102 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ein Irrthum in den Beweggründen ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes ohne Einfluss.

Motive 465, Protokolle 721 f.

I § 103.

Ist Jemand zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug bestimmt worden, so kann er die Willenserklärung anfechten.

Ist bei einer Willenserklärung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird, der Betrug von einem Dritten verübt, so ist die Willenserklärung nur dann anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Betrug kannte oder kennen mußte.

II § 98.

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Ist die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte.

B. § 119 (R. § 119).

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Hat ein Anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben, so ist die Erklärung, soweit durch sie das Recht des Anderen begründet worden ist, diesem gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

G. § 123.

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Soweit ein Anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

Motive 465 ff., Protokolle 722 ff., Denkschrift 834, KomBericht 965.

I § 104.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist

II § 99.

Die Anfechtung muß im Falle des § 98 erfolgen innerhalb 1 Jahres,

B. § 120 (R. § 120, G. § 124).

Die Anfechtung einer nach § 119 (G. § 123) anfechtbaren

beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat oder der Betrug entdeckt ist.

Die Frist zur Anfechtung beträgt 30 Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Willenserklärung abgegeben worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des 1. Abs. bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften des § 166 finden entsprechende Anwendung.

nachdem die Zwangslage aufgehört hat oder die Täuschung von dem Anfechtungsberechtigten erkannt worden ist. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 169 Abs. 2 und des § 171 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre abgelaufen sind.

Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 198 Abs. 2 und der §§ 201, 202 (G. § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207) entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen sind.

Motive 468, Protokolle 723 f., Denkschrift 834.

Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

I § 105.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Vornahme durch Gesetz verboten ist, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt.

II § 100 (V. § 130, R. § 130, G. § 134).

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, sofern sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt.

Motive 468 f., Protokolle 724 f., KomBericht 969.

I § 96.

Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 94, 95 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig, wenn die Erklärung der Anfechtung unverzüglich abgesendet ist.

[I fehlt].

V. § 117 (R. § 117, G. § 121).

Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 115, 116 (G. §§ 119, 120) ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen sind.

Motive —, Protokolle —, Denkschrift 833.

I § 106.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öff. Ordnung verstößt, ist nichtig.

II § 103 (V. § 134, R. § 134).

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

G. § 138.

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbes. ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

Motive 469, Protokolle 725, KomBericht 969, StenBerichte 1004 f.

I § 107.

Die durch Rechtsgeschäft oder durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrest-

II § 101.

Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das

V. § 131 (R. § 131, G. § 135).

Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das

vollziehung erfolgende Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes und Belastung einer Sache oder eines Rechtes, durch welche gegen ein nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienendes gesetzliches oder gerichtliches Veräußerungsverbot verstoßen wird, ist gegenüber diesen Personen unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Als gesetzliches Veräußerungsverbot gilt auch die in einem Rechtsgeschäfte sich gründende, nach gesetzlicher Vorschrift gegen Dritte wirksame Verfügungsbeschränkung.

Das nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienende Veräußerungsverbot verliert durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen desjenigen, welcher dem Verbote unterliegt, gegenüber den Konkursgläubigern seine Wirkung.

Solange das Verbot besteht, darf der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, im Wege der Zwangsvollstreckung wegen eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines Rechtes, welches in Folge des Verbotes unwirksam sein würde, nicht veräußert oder überwiesen werden.

nur den Schutz des Interesses bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

II § 102.

Dem gesetzlichen Veräußerungsverbote im Sinne des § 101 steht gleich ein von einem Gerichte oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenes Veräußerungsverbot.

nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

B. § 132 (R. § 132, G. § 136).

Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gerichte oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 131 (G. § 134) bezeichneten Art gleich.

Motive 469 ff., Protokolle 725 f.

Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. | **(II. Folgen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.)**

I § 108 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre.

Motive 472 f., Protokolle 726 f.

I § 109 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht dadurch gültig, dass die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen.

Motive 472 f., Protokolle 726 f.

I § 110.

Wird das nichtige Rechtsgeschäft von dem Urheber bestätigt, so ist die Bestätigung als eine erneuete Vornahme des Rechtsgeschäftes zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag bestätigt, so sind die Vertragschließenden im Zweifel unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

II § 110.

Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind sie im Zweifel unter einander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

B. § 137 (R. § 137, G. § 141).

Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

Motive 472 f., Protokolle 727.

I § 111.

Entspricht das beabsichtigte, aber als solches nichtige Rechtsgeschäft allen Erfordernissen eines

II § 111.

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes, so gilt

B. § 136 (R. § 136, G. § 140)

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes, so gilt

anderen Rechtsgeschäftes, so ist es als das Letztere aufrecht zu erhalten, wenn dies dem aus der Vornahme des nichtigen Rechtsgeschäftes sich ergebenden Willen gemäß ist.

das Letztere, wenn anzunehmen ist, daß dies bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.

das Letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Motive 473, Protokolle 727.

I § 112.

Ein anfechtbares Rechtsgeschäft wird im Falle der Anfechtung in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre, es sei denn, daß durch das Gesetz geringere Wirkungen der Anfechtung vorgeschrieben sind.

II § 113 (B. § 138, R. § 138, G. § 142).

Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es **als von Anfang an nichtig anzusehen.**

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

Motive 473 f., Protokolle 727 f.

I § 113.

Die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes erfolgt durch eine von dem Anfechtungsberechtigten gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugebende Willenserklärung.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Vertragschließende, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, der Betheiligte, bei einem anderen einseitigen Rechtsgeschäfte ein Jeder, welcher aus dem Rechtsgeschäfte ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Aufhebung durch die Anfechtung bezweckt wird.

II § 114.

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, dieser, bei einem sonstigen einseitigen Rechtsgeschäfte Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäftes unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, ist, auch wenn es der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist, der Andere der Anfechtungsgegner.

Die Anfechtung einer einseitigen Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, kann durch Erklärung an die Behörde erfolgen. Die Behörde soll die Erklärung demjenigen mittheilen, der auf Grund der Willenserklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.

B. § 139 (R. § 139, G. § 143).

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, im Falle des § 119 (G. § 123) Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrage unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der Andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte anderer Art ist Anfechtungsgegner Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäftes unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mittheilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

Durch die Genehmigung des Anfechtungsberechtigten wird das Rechtsgeschäft unanfechtbar.

II § 115.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

B. § 140 (R. § 140, G. § 144).

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Motive 474 f., Protokolle 728 ff.

I § 114.

Trifft der Grund der Ungültigkeit nur einen Theil eines Rechtsgeschäftes, so ist das ganze Rechts-

II § 112.

Ist ein Theil eines Rechtsgeschäftes nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht

B. § 135 (R. § 135, G. § 139).

Ist ein Theil eines Rechtsgeschäftes nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht

geschäft ungültig, sofern nicht erhellt, daß dasselbe auch ohne die ungültige Bestimmung gewollt sein würde.

anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil gewollt sein würde.

anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde.

Motive 475, Protokolle 735.

Vertretung (und) Vollmacht.

I § 115 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ein Rechtsgeschäft kann, sofern nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsgeschäftes entgegensteht, auch durch einen Vertreter und gegenüber einem Vertreter vorgenommen werden.

Motive 475 f., Protokolle 735 f.

I § 116.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht vornimmt, wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Es macht keinen Unterschied, ob der Vertreter das Rechtsgeschäft ausdrücklich im Namen des Vertretenen vorgenommen hat, oder ob die Umstände ergeben, daß dasselbe nach dem Willen der Handelnden im Namen des Vertretenen vorgenommen werden sollte.

Ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Auf eine Willenserklärung, welche von einem Dritten gegenüber dem Vertreter abgegeben wird, finden die Vorschriften des 1. Abs. entsprechende Anwendung.

II § 134 (B. § 160, R. § 160, G. § 164).

Eine Willenserklärung, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt, oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Motive 477, Protokolle 736 f., Denkschrift 837 f.

[I fehlt].

II § 135 (B. § 161, R. §. 161, G. § 165).

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Motive —, Protokolle 737 f.

I § 117.

Das Erforderniß der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, ingleichen die Erheblichkeit von Drohung, Betrug, Irrthum, Wissen und Wissenmüssen bestimmt sich nach der Person des Vertreters.

I § 118.

Ist die Ermächtigung zur Vertretung von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und bezieht sich die Ermächtigung auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft, so ist ein Nichtwissen des Vertreters unerheblich, wenn der Vertretene wußte oder, sofern dem Wissen das Wissenmüssen gleichsteht, wissen mußte.

B. § 162 (R. § 162, G. § 166).

Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntniß*) oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft ertheilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntniß*) gleichsteht.

Motive 477 f., Protokolle 738 ff., Denkschrift 837 ff.

[I fehlt].

II § 137.

Die Ertheilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, welchem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

B. § 163 (R. § 163, G. § 167).

Die Ertheilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

Motive —, Protokolle —, Denkschrift 837 ff.

*) Im Entw. II heißt es statt „Kenntniß" „Kennen".

I § 119.

Die Vollmacht ist widerruflich.

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages, soweit nicht aus dem Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten ein Anderes sich ergiebt.

II § 138.

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Sofern sich aus diesem Verhältnisse nicht ein Anderes ergiebt, ist die Vollmacht auch bei dem Fortbestehen des Verhältnisses widerruflich. Auf die Erklärung des Widerrufes findet die Vorschrift des § 137 entsprechende Anwendung.

Soweit nach den §§ 605, 666 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes das Erlöschen kannte oder kennen mußte.

B. § 164 (R. § 164, G. § 168).

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergiebt. Auf die Erklärung des Widerrufes findet die Vorschrift des § 163 (G. § 167) Abs. 1 entsprechende Anwendung.

B. § 165 (R. § 165, G. § 169).

Soweit nach den §§ 661, 716 (G. 674, 792) die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes das Erlöschen **kennt** oder kennen muß.

Motive 478 ff., Protokolle 740 ff., Denkschrift 837 ff.

[I fehlt].

II § 139 (B. § 166, R. § 166, G. § 170).

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

I § 120.

Hat der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung durch besondere Mittheilung oder durch öff. Bekanntmachung Dritten kundgegeben, so gilt die Kundmachung im 1. Falle gegenüber dem besonders benachrichtigten Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten, welcher ein Rechtsgeschäft mit dem Bevollmächtigten geschlossen oder gegenüber demselben vorgenommen oder welchem gegenüber der Bevollmächtigte ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, als selbständige Bevollmächtigung.

Das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung ist gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn das Erlöschen in gleicher Weise kundgegeben ist oder wenn der Dritte dasselbe kannte oder kennen mußte.

II § 140.

Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öff. Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im 1. Falle gegenüber dem Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in entsprechender Weise zurückgenommen ist.

II § 142.

Die Vorschriften des § 139, des § 140 Abs. 2 und des § 141 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte oder kennen mußte.

B. § 167 (R. § 167, G. § 171).

Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öff. Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im 1. Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung **in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen** wird.

B § 169 (R. § 169, G. § 173).

Die Vorschriften des § 166, des § 167 Abs. 2 und des § 168 Abs. 2 (G. § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kennt oder kennen **muß.**

I § 121.

Die Vorschriften des § 120 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Bevollmächtigte zum Nachweise der Bevollmächtigung von dem Vollmachtgeber eine Vollmachtsurkunde erhalten und dieselbe dem Dritten vorgelegt hat.

Der Bevollmächtigte muß die Vollmachtsurkunde nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber zurückzugeben.

II § 141 (B. § 168, R. § 168, G. § 172).

Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und der Vertreter sie dem Dritten vorgelegt hat.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist.

II § 144.

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmacht-

B. § 171, (R. § 171, G. § 175).

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmacht-

Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht, bei welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder nach seiner Wahl das Gericht, welches für die Klage auf Zurückgabe der Vollmachtsurkunde zuständig ist, die Urkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öff. Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften bekannt zu machen. Die Kraftloserklärung wird mit Ablauf 1 Monates seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öff. Blätter wirksam.

Solange die Vollmachtsurkunde weder zurückgegeben noch für kraftlos erklärt ist, ist das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn derselbe das Erlöschen kannte oder kennen mußte.

geber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht die Vollmachtsurkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären, wenn das Erlöschen der Vollmacht glaubhaft gemacht wird. Vor der Entscheidung kann der Bevollmächtigte gehört werden. Der Beschluß ist nach den Vorschriften der CPO. für die öff. Zustellung einer Ladung bekannt zu machen. Mit dem Ablaufe 1 Monates nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öff. Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Kraftloserklärung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen vom Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

geber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

B. § 172 (R. § 172, G. § 176).

Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öff. Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. veröffentlicht werden. Mit dem Ablaufe 1 Monates nach der letzten Einrückung in die öff. Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die **Bewilligung der Veröffentlichung** ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.

Motive 483 ff., Protokolle 740 ff., Denkschrift 837 ff.

I § 122.

Wird von einem Bevollmächtigten ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde vorgenommen, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Betheiligte dasselbe bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen Mangels der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde zurückweist.

II § 143.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

B. § 170 (R. § 170, G. § 174).

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

Motive 485, Protokolle 747 f., Denkschrift 837 ff.

I § 123.

Hat Jemand im Namen eines Anderen, ohne Vertretungsmacht zu haben, einen Vertrag geschlossen, so ist die Wirksamkeit des Letzteren für den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängig.

So lange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragschließende auch mit Zustimmung des Vertreters von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragschließenden ungeachtet einer von ihm an den Vertretenen erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von 2 Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt. Die

II § 145.

Hat Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vertretene nach Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles nicht binnen 2 Wochen die Genehmigung erklärt.

B. § 173 (R. § 173, G. § 177).

Schließt Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

Fordert der andere Theil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; **eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam.** Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von 2 Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Genehmigung, sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden.

Stirbt der Vertretene, ohne genehmigt zu haben, so wird hierdurch in den Rechtsverhältnissen nichts geändert.

So lange der Vertrag nicht genehmigt ist, kann der andere Theil zurücktreten, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt hat. Der Rücktritt kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

B. § 174 (R. § 174, G. § 178).

Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt hat. Der **Widerruf** kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

I § 124.

Hat der Vertreter bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben, daß er ohne Vertretungsmacht sei, so kann der andere Vertragschließende, so lange der Vertretene die Genehmigung nicht ertheilt hat, von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

Motive 485 ff., Protokolle 748 f., Denkschrift 837 ff.

I § 125.

Der Vertreter, welcher bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben hat, daß er ohne Vertretungsmacht sei, ist, wenn die Genehmigung des Vertrages verweigert wird, dem anderen Vertragschließenden persönlich verhaftet. Der Andere kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Die Haftung des Vertreters tritt nicht ein, wenn der Andere den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

II § 146.

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist dem anderen Theile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er seine Vertretungsmacht nicht nachzuweisen vermag und der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches derselbe an der Wirksamkeit des Vertrages hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

B. § 175 (R. § 175, G. § 179).

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Theile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Wirksamkeit des Vertrages hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

Motive 485 ff., Protokolle 749 ff., Denkschrift 837 ff.

[I fehlt].

II § 147 (vgl. II § 113 Abs. 2, bei I § 112.).

Die Kenntniss der Anfechtbarkeit einer Vollmacht steht in den Fällen der §§ 145, 146, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniss der Nichtigkeit gleich.

Das Gleiche gilt im Falle des § 146 von dem Kennenmüssen der Anfechtbarkeit der Vollmacht.

Protokolle 744.

I § 126.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann von einem Anderen ohne Vertretungsmacht nicht wirksam vorgenommen werden. Ist jedoch die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß dasselbe gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, so finden, wenn der Betheiligte mit der Vornahme sich einverstanden erklärt, die für Verträge geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

II § 148 (B. § 176, R. § 176, G. § 180).

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handle, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende

Anwendung. **Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.**

Motive 488, Protokolle 754 ff., Denkschrift 837 ff.

II § 149 (B § 177, R. § 177, G. § 181).

[I fehlt].

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Motive —, Protokolle 759 f.

Einwilligung (und) Genehmigung.

I § 127.

Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß ein Anderer im Voraus in die Vornahme desselben einwilligt oder das vorgenommene Rechtsgeschäft genehmigt, so kann die Einwilligung oder Genehmigung sowie die Verweigerung der Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft ein Vertrag ist, gegenüber dem einen oder anderen Vertragschließenden, wenn es ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, zu dessen Wirksamkeit erforderlich ist, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, gegenüber dem Urheber des Rechtsgeschäftes oder dem anderen Betheiligten erklärt werden.

Die Erklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ist für das Rechtsgeschäft, auf welches die Einwilligung oder Genehmigung sich bezieht, eine Form erforderlich, so ist die Erklärung an diese Form nicht gebunden.

Auf das Erlöschen der Wirksamkeit der im Voraus ertheilten Einwilligung finden die Vorschriften über das Erlöschen der Vollmacht entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung wirkt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, auf die Zeit zurück, in welcher das genehmigte Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist. Durch diese Rückbeziehung werden Rechte nicht berührt, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügungen des Genehmigenden oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes erworben haben.

II § 150.

Hängt die Wirksamkeit eines Vertrages oder eines einseitigen, einem Anderen gegenüber vorzunehmenden Rechtsgeschäftes von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erfolgen.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 85 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

II § 151.

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäftes widerruflich, soweit sich nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ein Anderes ergiebt. Auf die Erklärung des Widerrufes findet die Vorschrift des § 150 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

II § 152.

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Durch diese Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, welche vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes von dem Genehmigenden getroffen oder gegen ihn durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt sind

B. § 178 (R. § 178, G. § 182).

Hängt die Wirksamkeit eines Vertrages oder eines einseitigen Rechtsgeschäftes, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 107 (G. § 111) Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

B. § 179 (R. § 179, G. § 183).

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäftes widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

B. § 180 (R. § 180, G. § 184).

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung **oder durch den Konkursverwalter** erfolgt sind.

Motive 483 f., Protokolle 760 f.

	II § 153.	B. § 181 (R. § 181, G. § 185).
	Wird über einen Gegenstand von einem Nichtberechtigten verfügt, so ist die Verfügung wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.	Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.
[I fehlt].	Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. Sind in den beiden letzteren Fällen über den Gegenstand mehrere mit einander nicht vereinbare Verfügungen getroffen, so wird nur die frühere Verfügung wirksam.	Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

Motive —, Protokolle 761.

Bedingung und Befristung. | II. Bedingung. Zeitbestimmung.

I § 128.	II § 128.	B. § 154 (R. § 154, G. § 158).
Ist einem Rechtsgeschäfte eine aufschiebende Bedingung beigefügt, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte rechtliche Wirkung mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Bedingung erfüllt ist.	Ist ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Bedingung ein.	Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.
I § 129.		
Ist einem Rechtsgeschäfte eine auflösende Bedingung beigefügt, so endigt die durch dasselbe erzeugte rechtliche Wirkung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingung erfüllt ist, dergestalt, daß der frühere Zustand von Rechtswegen wiederhergestellt wird.	Ist ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäftes dergestalt, daß mit diesem Zeitpunkte der frühere Rechtszustand wiedereintritt.	Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäftes; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

Motive 491 ff., Protokolle 762.

I § 130.	II § 129.	B. § 155 (R. § 155, G. § 159).
Ergiebt sich aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes, daß der Eintritt oder die Beendigung der rechtlichen Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden soll, so sind im Falle der Erfüllung der Bedingung die Betheiligten unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes schon in dem früheren Zeitpunkte eingetreten wäre oder geendigt hätte.	Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückgezogen werden, so sind, wenn die Bedingung eintritt, die Parteien unter einander so verpflichtet, wie wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkte eingetreten wären.	Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind, im Falle des Eintrittes der Bedingung die Betheiligten verpflichtet, **einander zu gewähren, was sie haben würden,** wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkte eingetreten wären.

Motive 493, Protokolle 762 f.

I § 131 (II —, B. —, R. —, G. —).

Fällt die aufschiebende Bedingung aus, so ist der Eintritt der von der Bedingung abhängig gemachten rechtlichen Wirkung ausgeschlossen.

Fällt die auflösende Bedingung aus, so ist das Rechtsgeschäft als unbedingt errichtet anzusehen.

Motive 494, Protokolle 763.

I § 132 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung sind nach den für das unbedingte Recht und die unbedingte Verpflichtung geltenden Vorschriften vererblich.

Motive 194 ff., Protokolle 763.

I § 133 (II —, B. —, R. —, G. —.)

Der bedingt Berechtigte kann Sicherheitsleistung fordern, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach den §§ 796, 797 der CPO. Arrest stattfindet.

Wird über das Vermögen des unter einer aufschiebenden Bedingung Verpflichteten der Konkurs eröffnet, so hat der bedingt Berechtigte diejenigen Rechte, welche die KonkO. demselben für den Fall beilegt, dass der Gemeinschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist (§§ 142, 158 der KonkO.).

Die Vorschriften des 1. und 2. Abs. finden keine Anwendung, wenn das bedingte Recht wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandtheil sich nicht betrachten lässt.

Die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich auch bei einem bedingten Rechte nach den Vorschriften der §§ 814 bis 822 der CPO.

Motive 494 ff.

I § 134.

Hat der bedingt Verpflichtete während des Schwebens der Bedingung durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen das von der Bedingung abhängige Recht vereitelt oder beeinträchtigt, so haftet er im Falle der Erfüllung der Bedingung für den Ersatz des dem Berechtigten daraus entstandenen Schadens. Die Fahrlässigkeit, für welche der Verpflichtete einzustehen hat, wird durch das aus dem Rechtsgeschäfte sich ergebende Rechtsverhältniß bestimmt.

II § 130.

Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintrittes der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Theile verlangen, wenn dieser während schwebender Bedingung das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt hat.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt.

B. § 156 (R. § 156, G. § 160).

Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintrittes der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Theile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt.

Motive 494 ff., Protokolle 763.

I § 135.

Ist unter einer Bedingung ein Recht übertragen oder aufgehoben oder ein Recht oder eine Sache belastet und wird während des Schwebens der Bedingung über das Recht oder die Sache von dem bedingt Verpflichteten oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung verfügt, so wird die Verfügung, soweit sie die mit Erfüllung der Bedingung eintretende rechtliche Wirkung vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle der Erfüllung der Bedingung unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

II § 131.

Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede von ihm während schwebender Bedingung über den Gegenstand getroffene weitere Verfügung im Falle des Eintrittes der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

B. § 157 (R. § 157, G. § 161).

Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintrittes der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. **Einer solchen Verfügung** steht eine Verfügung gleich, die **während der Schwebezeit** im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder **durch den Konkursverwalter** erfolgt.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Motive 494 ff., Protokolle 763 f.

I § 136.

Wenn der bedingt Verpflichtete die Erfüllung der Bedingung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise verhindert, so gilt die Bedingung als erfüllt.

II § 132.

Ist der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert worden, so gilt die Bedingung als eingetreten.

B. § 158 (R. § 158, G. § 162).

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren

Vortheil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

Motive 498 f., Protokolle 764.

I § 137 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits erfüllt, so ist das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unbedingt errichtet, wenn sie eine auflösende ist, als unwirksam anzusehen. Die entgegengesetzte Folge tritt ein, wenn die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits ausgefallen ist.

Solange die Erfüllung oder der Ausfall der Bedingung nicht bekannt ist, finden die Vorschriften des § 133 entsprechende Anwendung.

Ist bei einem Rechtsgeschäfte die Beifügung einer Bedingung nicht zulässig, so ist auch die Beifügung einer Bedingung der im 1. Abs. bezeichneten Art unzulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Motive 499 f., Protokolle 764 f.

§ 138 (I —, B. —, R. —, G. —).

Die Bedingung kann in einer Handlung bestehen, deren Vornahme von der Willkür des Verpflichteten abhängt. Besteht die aufschiebende Bedingung in dem blossen Wollen des Verpflichteten, so ist die Verpflichtung unwirksam.

Motive 500, Protokolle 764 f.

I § 139 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist einem Rechtsgeschäfte eine unverständliche oder eine widersinnige Bedingung beigefügt, so ist dasselbe nichtig.

Motive 500 f., Protokolle 764 f.

I § 140 (II —, B. —, R. —, G. —).

Durch Beifügung einer Bedingung, welche die rechtliche Wirkung von einem Umstande abhängig macht, von welchem dieselbe auch ohne den Willen des Erklärenden abhängig ist, wird an der rechtlichen Bestimmtheit des Verhältnisses nichts geändert.

Motive 501 f., Protokolle 764 f.

I § 141.

Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Anfangstermin beigefügt, so tritt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes sofort ein, so daß nur deren Geltendmachung auf den Anfangstermin hinausgeschoben ist, sofern nicht aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes erhellt, daß die rechtliche Wirkung erst mit dem Anfangstermine eintreten soll. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 132, des § 133 Abs. 1, 4 und der §§ 134, 135 entsprechende Anwendung.

II § 133 (B. § 159, R. § 159, G. § 163).

Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäftes bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 128, 130, 131 (G. 159, 160, 161) entsprechende Anwendung.

Motive 501 f., Protokolle 765.

I § 142.

Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Endtermin beigefügt, so endigt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes mit dem Endtermine.

Die Vorschriften der §§ 129, 132, des § 133 Abs. 1, 4 und der §§ 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

Motive 501 f., Protokolle 765.

I § 143 (II —, B. —, R. —, G. —).

Der einem Rechtsgeschäfte beigefügte Termin, von welchem ungewiss ist, ob er eintreten werde, ist als Bedingung anzusehen.

Motive 502 ff., Protokolle 765.

Fahrlässigkeit. Irrthum. | II —, —.

I § 144 (siehe zu I § 227).

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewendet wird.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird.

Motive 507 f., Protokolle 765 f.

I § 145 (siehe zu I § 224).

Hat Jemand nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, so ist er von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

Motive 507 f., Protokolle —.

I § 146 (siehe zu I, §§ 75, 76, 97).

Im Sinne des Gesetzes ist

unter Irrthum sowohl der Irrthum über Thatsachen als auch der Rechtsirrthum,

unter entschuldbarem Irrthume ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Irrthum,

unter Kennenmüssen oder Wissenmüssen ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtkennen oder Nichtwissen

zu verstehen.

Motive 508, Protokolle 766.

Zeitbestimmungen.

Fristen. Termine.

I § 147.

In Ansehung der in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Zeitbestimmungen gelten die Auslegungsregeln der §§ 148 bis 153.

II § 154 (B. § 182, R. § 182, G. § 186).

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen **Frist- und Terminsbestimmungen** gelten die Auslegungsregeln der §§ 155 bis 160 (G. §§ 187 bis 193).

Motive 508, Protokolle 766.

I § 148.

Ist für den Anfang einer nach Tagen bestimmten Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

II § 155 (B. § 183, R. § 183, G. § 187).

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

I § 149.

Eine Frist, welche nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt, wenn für den Anfang derselben ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang der Frist maßgebenden Anfangspunkt, so endigt die Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage entspricht; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

II § 156.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmte Frist endigt mit dem Beginne desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem an die Frist nach § 155 zu berechnen ist; fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monates.

B. § 184 (R. § 184, G. § 188).

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 183 (G. § 187) Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, **im Falle des § 183 (G. § 187) Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.**

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate **der für ihren Ablauf maßgebende** Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monates.

Motive 508 ff., Protokolle 966 f.

I § 150 (II § 157, B. § 185, R. § 185, G. § 189).

Unter einem halben Jahre wird eine Frist von 6 Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von 3 Monaten, unter einem halben Monate eine Frist von 15 Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Motive 510, Protokolle 767.

I § 151.

Ist für die Berechnung einer Jahresfrist oder Monatsfrist die Anwendung der Vorschriften des § 149 ausgeschlossen, so wird das Jahr zu 365, der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

II § 159 (B. § 187, R. § 187, G. § 191).

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Motive 510, Protokolle 767.

I § 152 (II § 158, B. § 186, R. § 186, G. § 190).

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

Motive 510.

I § 153 (II § 160, B. § 188, R. § 188, G. § 192).

Unter Anfang des Monates wird der 1., unter Mitte des Monates der 15., unter Ende des Monates der letzte Tag des Monates verstanden.

Motive 511.

KomVorlage § 188a (G. § 193).

[I, II, B., R. fehlen].

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntages oder des Feiertages der nächstfolgende Werktag.

Protokolle 767, KomBerichte 971.

Anspruchsverjährung.

I § 154.

Das Recht einer Person, von einem Anderen eine Leistung zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung (Anspruchsverjährung), sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt. Es macht keinen Unterschied, ob der Anspruch auf einem Schuldverhältnisse oder auf einem anderen Rechtsgrunde beruht.

Der auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung, soweit er auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

Verjährung.

II § 161 (B. § 189, R. § 189, G. § 194).

Das Recht, von einem Anderen ein Thun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnisse unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

Motive 513 ff., Protokolle 770 ff., Denkschrift 840 ff.

I § 155.

Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (ordentliche Verjährungsfrist), sofern nicht eine andere Frist bestimmt ist.

II § 162 (B. § 190, R. § 190, G. § 195).

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Motive 515, Protokolle 770 ff., Denkschrift 840 ff.

I § 156.

Mit Ablauf von 2 Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten einschließlich der Auslagen;

II § 163.

Mit dem Ablaufe von 2 Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Leistung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Lieferung, Leistung oder Besorgung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist;

B. § 191 (R. § 191, G. § 196).

In 2 Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;

2. derjenigen, welche Landwirthschaft betreiben, für Lieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, insbes. von Lebensmitteln und Brennmaterialien, sofern die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind;	2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für die zur Verwendung im Haushalte gelieferten land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnisse;	2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, **sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt;***)
3. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke irgend einer Art gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen einschließlich der Auslagen;	3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes mit Einschluß der Auslagen; [s. I Nr. 10].	3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;
4. der öff. und nichtöff Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, der Verpflegung oder der Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung, sowie für jeden damit in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufgenommen haben, für Leistungen und Aufwendungen der bezeichneten Art;	4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen; [s. I Nr. 3].	4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung **ihrer** Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. der öff. Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, sofern diese nicht bei öff. Lehranstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet sind;	5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert sind; [I fehlt].	5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden;
6. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungener Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;	6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses; [s. I Nr. 11].	6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses;
7. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, ingleichen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Satz 2 der GebührenO. v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173);	7. derjenigen, welche, ohne zu den unter Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, aus der Besorgung fremder Geschäfte oder der Leistung von Diensten ein Gewerbe machen, sofern die Ansprüche aus ihrem Gewerbebetriebe herrühren; [s. I Nr. 9].	7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, **wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;**
8. der Aerzte, insbes. auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen, ingleichen derjenigen, welche Dienste der Aerzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben, für ihre Dienstleistungen einschließlich der Auslagen;	8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes Lohnes oder anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen; [s. I Nr. 12].	8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, **sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;****)

*) Nr. 2 lautet in der Bundesrathsvorlage: „derjenigen, welche Land- und Forstwirthschaft betreiben, für die zur Verwendung im Haushalte des Schuldners gelieferten land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnisse".

**) Das fett Gedruckte ist Zusatz der KomVorlage.

9. derjenigen, welche aus der Leistung von Diensten oder der Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, sofern die Ansprüche aus dem Betriebe ihres Gewerbes herrühren;

10. der Eisenbahnverwaltungen Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen Fahrgeld, Fuhrlohn und Botenlohn einschließlich der Auslagen;

11. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses;

12. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge einschließlich der Auslagen;

13. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Taglöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugesagter Leistungen einschließlich der Auslagen;

14. *der Arbeitgeber wegen der den gewerblichen Arbeitern auf Lohn oder Auslagen gewährten Vorschüsse;*

9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Taglöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen sowie der Auslagen;
[s. I Nr. 13].

10. der Arbeitgeber wegen der den gewerblichen Arbeitern auf Lohn oder Auslagen gewährten Vorschüsse;
[s. I Nr. 14].

11. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungener Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
[s. I Nr. 6].

12. der öff. und nichtöff. Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung sowie für jeden damit in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufgenommen haben, für Leistungen und Aufwendungen der bezeichneten Art;
[s. I Nr. 4].

13. der öff. Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, sofern diese nicht bei öff. Lehranstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet sind;
[s. I Nr. 5].

14. der Aerzte, insbes. auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen;
[s. I Nr. 8].

15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öff. bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit solche nicht zur Staatskasse fließen, ingleichen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
[s. I Nr. 7].

9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Taglöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes **vereinbarter** Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, **sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;***)

*10. der Arbeitgeber wegen der den gewerblichen Arbeitern auf Lohn oder Auslagen gewährten Vorschüsse;***)*

11. (G. 10) der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage **vereinbarter** Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

12. (G. 11) der öff. Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie **der Inhaber von Privatanstalten solcher Art** für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die **damit zusammenhängenden Aufwendungen**;

13. (G. 12) derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 12 bezeichneten Art;

14. (G. 13) der öff. Lehrer und Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öff. Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;

15. (G. 14) der Aerzte, insbes. auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;

16. (G. 15) der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öff. bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;

*) Das fett Gedruckte ist Zusatz der KomVorlage.
**) Nr. 10 ist in der KomVorlage gestrichen.

15. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse.

16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse.

17. (G. 16) der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
18. (G. 17) der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von 2 Jahren unterliegen, verjähren sie in 4 Jahren.*)

Motive 515 ff., Protokolle 774 ff., Denkschrift 840 ff., KomBericht 972.

I § 157.

Mit Ablauf von 4 Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen, von Pachtzinsen und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschriften des § 156 Nr. 11 fallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

II § 164.

Mit dem Ablaufe von 4 Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichtenden Beträge, auf Rückstände von Pacht- und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des § 163 Nr. 6 fallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, die in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

B. § 192 (R. § 192, G. § 197).

In 4 Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitales zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 191 (G. § 196) Abs 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Motive 520 f., Protokolle 774 ff., Denkschrift 840 ff.

I § 158.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann (Fälligkeit).

Insbes. beginnt die Verjährung eines bedingten oder betagten Anspruches erst nach dem Eintritte der Bedingung oder des Termines.

Ist die Entstehung eines Anspruches von dem bloßen Wollen des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch zur Entstehung gebracht werden konnte.

Ist die Befriedigung eines Anspruches von dem Verlangen oder von der Kündigung des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verlangen oder die Kündigung erfolgen konnte Ist von der Kündigung an noch eine Frist für die Befriedigung bestimmt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem ein dieser Frist gleichkommender Zeitraum seit dem Zeitpunkte abgelaufen ist, in welchem die Kündigung erfolgen konnte.

II § 165.

Die Verjährung des Anspruches beginnt mit dessen Entstehung. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Kann der Berechtigte die Leistung erst nach vorgängiger Kündigung verlangen, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Kündigung zulässig geworden ist Ist für die Leistung noch eine Frist nach der Kündigung bestimmt, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.

B. § 193 (R. § 193, G. § 198).

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

B. § 194 (R. § 194, G. § 199).

Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, **von welchem an** die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.

Motive 521 f., Protokolle 779 ff., Denkschrift 840 .

*) In der Bundesrathsvorlage fehlt der letzte Abs. Obige Fassung beruht auf der Aenderung der KomVorlage. In der Reichstagsvorlage steht „in fünf Jahren".

[I, II fehlen].

B. § 195 (R. § 195, G. § 200).

Hängt die Entstehung eines Anspruches davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht.

I § 159.

Die Verjährung der in den §§ 156, 157 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann.

II § 166.

Die Verjährung der in den §§ 163, 164 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach § 165 maßgebende Zeitpunkt eingetreten ist, und, wenn dem Verpflichteten über diesen Zeitpunkt hinaus eine Frist bewilligt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abgelaufen ist.

B. § 196 (R. § 196, G. § 201).

Die Verjährung der in den §§ 191, 192 (G. 196, 197) bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 193 bis 195 (G. 198 bis 200) maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablaufe einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

Motive 522 f., Protokolle 781, Denkschrift 840 ff.

I § 160 (II —, B. —, R —, G. —).

Hängen wiederkehrende Leistungen von einem Hauptrechte nicht ab, so beginnt die Verjährung des Anspruches im Ganzen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Verjährung des Anspruches auf eine Leistung begonnen hat.

Motive 523, Protokolle 782.

I § 161.

Ist die Verjährung gehemmt, so kann während der Dauer der Hemmung eine Verjährung nicht beginnen, eine begonnene Verjährung nicht fortlaufen.

Wird die Verjährung unterbrochen, so ist die bis zu der Unterbrechung abgelaufene Zeit in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

II § 167.

Ist die Verjährung gehemmt, so wird der Zeitraum, während dessen die Hemmung besteht, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

II § 173.

Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt der bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeitraum nicht in Betracht und kann eine neue Verjährung erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen.

B. § 200 (R. § 200, G. § 205).

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

B. § 212 (R. § 212, G. § 217).

Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

Motive 523 f., Protokolle 782, Denkschrift 840 ff.

I § 162.

Die Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches oder vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet.

Die Verjährung wird dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes oder der Vorausklage oder die Abzugseinrede des Inventarerben entgegensteht.

Sie wird auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht oder daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt.

II § 168.

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Schuldner aus anderen Gründen vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes, des nicht erfüllten Vertrages, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage und auf die nach § 710 einem Bürgen zustehende Einreden.

B. § 197 (R. § 197, G. § 202).

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes, des nicht erfüllten Vertrages, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 754 (G. 770) dem Bürgen **und nach den §§ 1989, 1990 (G. 2014, 2615) dem Erben** zustehenden Einreden.

Motive 524 f., Protokolle 782 ff., Denkschrift 840 ff.

I § 163 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Verjährung des dem Eigenthümer eines Pfandes gegen den Pfandgläubiger zustehenden Anspruches auf Rückgewährung des Pfandes ist so lange gehemmt, als das Pfandrecht besteht.

Motive 525.

I § 164.
Im Falle des Stillstandes der Rechtspflege ist während der Dauer desselben die Verjährung gehemmt.

I § 165.
Wird der Berechtigte durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert, so ist die Verjährung gehemmt, wenn und soweit das Hinderniß in den letzten 6 Monaten der Verjährungsfrist oder bei einer Verjährung von 6 monatiger oder kürzerer Dauer stattfindet.

II § 169 (B. § 198, R. § 198, G. § 203).
Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege **innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert** ist.
Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

Motive 525 ff., Protokolle 784 ff., Denkschrift 840 ff.

I § 166.
Gegen eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowie gegen eine jur. Person beginnt und läuft die Verjährung, auch wenn die Person keinen gesetzlichen Vertreter hat.
Die Verjährung wird jedoch in Ermangelung eines gesetzlichen Vertreters nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat. Ist die Verjährungsfrist kürzer als 6 Monate, so tritt an die Stelle der 6 monatigen Frist die Verjährungsfrist.
Soweit die im 1. Abs. bezeichneten Personen prozeßfähig sind, finden die Vorschriften des 2. Abs. keine Anwendung.

II § 171 (B. § 201, R. § 201, G. § 206).
Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von 6 Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem **die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird***) oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als 6 Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der 6 Monate.
Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

Motive 527 ff., Protokolle 785 f., Denkschrift 840 ff.

I § 167.
Durch die Erfolge wird die Verjährung der gegen den Nachlaß gerichteten oder zu dem Nachlasse gehörenden Ansprüche, mit Einschluß der nach dem Erbfalle entstandenen, nicht gehemmt.
Die Verjährung eines solchen Anspruches wird jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem über den Nachlaß der Konkurs eröffnet oder ein Vertreter, gegen welchen oder von welchem der Anspruch geltend gemacht werden kann, bestellt oder die Erbschaft von dem Erben angenommen worden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als 6 Monate, so tritt an die Stelle der 6 monatigen Frist die Verjährungsfrist

II § 172.
Gehört ein Anspruch zu einem Nachlasse oder richtet sich ein Anspruch gegen einen Nachlaß, so wird die Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder ein Vertreter, von welchem oder gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden kann, bestellt oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als 6 Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der 6 Monate.

B. § 202 (R. § 202, G. § 207).
Die Verjährung eines Anspruches, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von 6 Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als 6 Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der 6 Monate.

Motive 529 ff., Protokolle 786, Denkschrift 840 ff.

I § 168.
Für Ansprüche zwischen dem Vormunde und dem Mündel ist die Verjährung während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. Dasselbe gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letzteren und von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe.

II § 170.
Die Verjährung von Ansprüchen zwischen dem Vormunde und dem Mündel ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. Dasselbe gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letzteren und von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe.

B. § 199 (R. § 199, G. § 204).
Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, so lange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormunde und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

Motive 531 f., Protokolle 786, Denkschrift 840 ff., KomBericht 973.

*) Im Entw. II heißt es „der Grund der Vertretung weggefallen ist".

I § 169.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten den Anspruch anerkennt, insbes. durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Pfandbestellung oder Bürgschaftsbestellung.

II § 174.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch anerkennt, insbes. durch Abschlagzahlung, Zinszahlung oder Sicherstellung.

B. § 203 (R. § 203, G. § 208).

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

Motive 532, Protokolle 786 f., Denkschrift 840 ff.

I § 170.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruches, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles Klage erhebt.

Der Klagerhebung stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung einer Konkursforderung im Konkurse;
3. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt;
4. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Antrages.

Die Vorschrift des § 190 der CPO. bleibt unberührt.

II § 175 (B. § 204, R. § 204, G. 209).

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruches, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles Klage erhebt.

Der Klagerhebung stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung einer Konkursforderung des Anspruches im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruches im Prozesse;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung.

Motive 532 ff., Protokolle 787 f.

I. § 171.

Die Unternehmung mittels Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt, oder wenn dieselbe wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung abgewiesen wird.

Wird die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen und von dem Berechtigten binnen 6 Monaten nach der Rechtskraft des Urtheiles bei dem zuständigen Gerichte neue Klage erhoben, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen.

Ist im Falle des § 36 Nr. 6 der CPO. die erste Klage innerhalb der Verjährungsfrist und jede nachfolgende Klage binnen 6 Monaten nach der Rechtskraft des vorausgegangenen Urtheiles erhoben, auch binnen 3 Monaten nach der Rechtskraft des letzten Urtheiles die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nachgesucht und bei dem bestimmten Gerichte sodann binnen 3 Monaten nach der Bestimmung desselben die Klagerhebung erfolgt, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen.

Wird die Klage wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart abgewiesen und von dem Berechtigten binnen 6 Monaten nach der Rechtskraft des Urtheiles in der zulässigen Prozeßart neue Klage erhoben, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen.

Auf die im 2. bis 4 Abs. bezeichneten Fristen finden die Vorschriften der §§ 164, 166 entsprechende Anwendung.

II § 178 (B. § 207, R. § 207, G. § 212).

Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen 6 Monaten von Neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 169, 171 (G. § 206, 206, 207) entsprechende Anwendung.

II § 176 (B. § 205, R. § 206, G. § 210).

Hängt die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Vorentscheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch ein höheres Gericht zu erfolgen, so wird durch die Einreichung des Gesuches an die Behörde oder das höhere Gericht die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen 3 Monaten nach Erledigung des Gesuches erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 169 bis 171 (G. 203, 206, 207) entsprechende Anwendung.

Motive 534, Protokolle 789, Denkschrift 840.

I § 172.

Die Unterbrechung mittels Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren gilt als nicht

II § 179 (B. § 208, R. § 208, G. § 213).

Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren gilt als nicht

erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit nach Maßgabe der §§ 637, 640, 641 der CPO. erlöschen.

erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.*)

Motive 534, Protokolle 790, Denkschrift 840 ff.

I § 173.

Die Unterbrechung mittels Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die erwirkte Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung mittels Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage seitens der Behörde nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme einer Vollstreckungshandlung zurückgenommen wird.

II § 182 (B. § 211, R. § 211, G. § 216).

Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung**) gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgegeben oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

Motive 534, Protokolle 790, Denkschrift 840 ff.

I § 174.

Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweiten Erledigung des Prozesses.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung der Parteien oder in Folge der Unterlassung des Betreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Stillstand eintritt. Die mit Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei mit der Wirkung der Klagerhebung unterbrochen.

II § 177.

Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichtes. Die nach beendigter Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen.

B. § 206 (R. § 206, G. § 212).

Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichtes. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen.

Motive 535 f., Protokolle 790 f., Denkschrift 840 ff.

I § 175.

Auf die durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des § 174 entsprechende Anwendung.

II § 181.

Auf die durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des § 177 entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte nicht binnen 6 Monaten nach Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruches erhebt; auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

B. § 210 (R. § 210, G. § 215).

Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 206 (G. 211) Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen 6 Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruches erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 198, 201, 202 (G 203, 206, 207) entsprechende Anwendung.

Motive 536, Protokolle 791 f., Denkschrift 840 ff.

I § 176.

Die durch Anmeldung im Konkurse bewirkte Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Konkurses.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

II § 180.

Die durch Anmeldung im Konkurse bewirkte Unterbrechung dauert, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

B. § 209 (R. § 209, G. § 214).

Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

*) Im Entw. II heißt es „nach den Vorschriften der CPO. erlöschen".

**) Im Entw. II beginnt der Abs. 2: „Die durch den Antrag auf zeitweise bewirkte Unterbrechung".

Ist bei Beendigung des Konkurses für eine Forderung, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruches in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten worden, so dauert die Unterbrechung auch nach Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich in diesem Falle nach den Vorschriften des § 174.

Ist bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruches in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten worden, so dauert die Unterbrechung auch nach Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich in diesem Falle nach den Vorschriften des § 177.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruches in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten, so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 206 (G. 211).

Motive 536 ff., Protokolle 792, Denkschrift 840 ff.

I § 177.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren, auch wenn sie an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen, mit Ablauf von 30 Jahren. Dasselbe gilt von Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden sowie von Ansprüchen, welche durch die im Konkurse erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

Soweit die Feststellung sich auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig verfallende Leistungen erstreckt, finden die Vorschriften des 1. Abs. keine Anwendung.

II § 183.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren, auch wenn sie an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen, mit dem Ablaufe von 30 Jahren. Dasselbe gilt von Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden sowie von Ansprüchen, welche durch die im Konkurse erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen erstreckt, verbleibt es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

B. § 213 (R. § 213, G. § 218).

Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das Gleiche gilt von dem Anspruche aus einem vollstreckbaren Vergleiche oder einer vollstreckbaren Urkunde sowie von einem Anspruche, welcher durch die im Konkurse erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

Motive 538, Protokolle 792, Denkschrift 840 ff.

I § 178 (II § 184, B. § 214, R. § 214, G. § 219).

Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 174 (G. § 211) Abs. 1 und des § 177 (G. § 218) Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil.

Motive 538 f., Denkschrift 840 ff.

I § 179.

Ist der Anspruch vor einem Schiedsgerichte oder besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgerichte oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 170 bis 175 und der §§ 177, 178 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt, oder hängt die Anrufung eines bereits bestehenden Schiedsgerichtes von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen ab, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das seinerseits zur Erledigung des Anstandes Erforderliche vornimmt.

II § 185.

Ist der Anspruch vor einem Schiedsgerichte oder besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgerichte oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 175 bis 179, 181 bis 184 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist aus einem anderen Grunde die Ernennung eines Schiedsrichters oder die Erfüllung einer sonstigen Vorbedingung erforderlich, ehe das Schiedsgericht angerufen werden kann, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

B. § 215 (R. § 215, G. § 220).

Ist der Anspruch vor einem Schiedsgerichte oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgerichte oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften §§ 204 bis 208, 210, 211, 213, 214 (G. 209 bis 213, 215, 216, 218, 219) entsprechende Anwendung.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

Motive 539, Protokolle 792 f., Denkschrift 840 ff.

I § 180 (siehe zu I § 171).

Wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Vorentscheidung einer Behörde abhängig ist, so wird die Verjährung durch das Gesuch um Erlassung der Vorentscheidung unterbrochen.

Die Unterbrechung dauert bis zur Erledigung des Gesuches.

Motive 539, Protokolle 789, Denkschrift 840 ff.

I § 181.

Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein auf einem Rechte an derselben beruhender Anspruch begründet ist, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so wird die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit in die Verjährungsfrist eingerechnet.

II § 186 (B. § 216, R. § 216, G. § 221).

Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Statten.

Motive 539 f., Protokolle 793, Denkschrift 840 ff.

I § 182.

Nach Vollendung der Verjährung steht dem Anspruche eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete kann auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn in Unkenntniß der Verjährung des Anspruches geleistet ist.

II § 187.

Nach Vollendung der Verjährung steht dem Anspruche eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen ist.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntniß der Verjährung bewirkt ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse oder Erfüllungsversprechen, sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

B. § 217 (R. § 217, G. § 222).

Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntniß der Verjährung bewirkt worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse, sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

Motive 540 f., Protokolle 793 ff., Denkschrift 840 ff.

I § 183.

Die Verjährung eines durch Pfandrecht gesicherten Anspruches hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem Pfande zu verlangen.

Bei der Verjährung von Ansprüchen auf rückständige Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen finden die Vorschriften des 1. Abs. keine Anwendung.

Ist zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches ein Recht übertragen, so findet die Rückforderung auf Grund der Verjährung des Anspruches nicht statt.

II § 188 (B. § 218, R. § 218, G. § 223).

Die Verjährung eines Anspruches, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.

Ist zur Sicherung eines Anspruches ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruches gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen.

Motive 542, Protokolle 795 f., Denkschrift 840 ff.

I § 184.

Ist der Hauptanspruch verjährt, so ist auch der Anspruch auf die von demselben abhängenden Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für den letzteren Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Bei selbständigen wiederkehrenden Leistungen ist mit der Verjährung des Anspruches im Ganzen auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjährt.

II § 189 (B. § 219, R. § 219, G. § 224).

Mit dem Hauptanspruche verjährt auch der Anspruch auf die von demselben abhängenden Nebenleistungen, selbst wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Motive 542, Protokolle 796, Denkschrift 840 ff.

I § 185.

Durch Rechtsgeschäft kann die Verjährung nicht ausgeschlossen und nicht erschwert werden. Sie kann insbes. nicht durch Verlängerung der Verjährungsfrist erschwert werden.

Die Erleichterung der Verjährung, insbes. die Abkürzung der Verjährungsfrist, kann durch Rechtsgeschäft bestimmt werden.

II § 190 (B. § 220, R. § 220, G. § 225).

Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Erleichterung der Verjährung, insbes. Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig.

Motive 542 f., Protokolle 796, Denkschrift 840 ff.

Selbstvertheidigung (und) Selbsthülfe.

I (II, B).

[I, II B., R. fehlen].

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung, Selbsthülfe.

R. (G.).

KomVorlage § 220 a (G. § 226).

Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

Motive —, Protokolle 796 f., KomBericht 973.

I § 186.

Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

II § 191 (B. § 221, R. § 221, G. § 227).

Eine durch Nothwehr gebotene Handlung ist **nicht widerrechtlich**.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Motive 543 f., Protokolle 797 f., Denkschrift 843 f.

I § 187.

Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn Jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine von dieser Sache drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war und die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

II § 192 (B. § 222, R. § 222, G. § 228).

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, **handelt nicht widerrechtlich**, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist **und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht.** Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Motive 544 ff., Protokolle 798, Denkschrift 843 f.

I § 188 (II —, B. —, R. ~~—~~, ~~R. —~~).

Selbsthülfe mittels Handlungen, welche an sich unerlaubt sind, ist unerlaubt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Motive 546 f., Protokolle 806.

I § 189.

Selbsthülfe mittels Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen oder mittels Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung ist erlaubt, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Berechtigte ohne sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Der Berechtigte darf bei Ausübung der Selbsthülfe nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist derselbe, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen, zugleich ist bei diesem Gerichte die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes zu beantragen.

Sind bewegliche Sachen zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches weggenommen, so ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, unverzüglich die Anordnung des dinglichen Arrestes zu beantragen; wird die Stellung des Antrages verzögert oder der Antrag abgelehnt, so sind die Sachen zurückzugeben.

II § 193.

Wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zu diesem Zwecke den Verpflichteten festnimmt oder den Widerstand desselben gegen eine Handlung, die er zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen Gefahr vorliegt, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

II § 194.

Die nach § 193 zulässige Selbsthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist derselbe, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen; auch ist bei diesem Gerichte der persönliche Sicherheitsarrest zu beantragen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

B. § 223 (R. § 223, G. § 229).

Wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe den Verpflichteten*) festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

B. § 224 (R. § 224, G. § 230).

Die Selbsthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

Motive 547 f., Protokolle 806 f., Denkschrift 843 f., KomBericht 973 f.

*) Im BGB. heißt es statt „den Verpflichteten“: einen Verpflichteten, der der Flucht verdächtig ist“.

	II § 195.	B. § 225 (R. § 225, G. § 231).
[I fehlt].	Wer eine der im § 193 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist auch im Falle entschuldbaren Irrthumes dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet.	Wer eine der im § 223 (G. § 229) bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Motive —, Protokolle 807 f., KomBericht 974.

Urtheil.

I § 190 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Verurtheilung zu einer Leistung ist nur zulässig, wenn die Fälligkeit bereits eingetreten ist.

Bei wiederkehrenden Leistungen, welche nicht auf Rechtsgeschäft beruhen, kann die Verurtheilung auch für die erst später fällig werdenden Leistungen erfolgen.

Wird eine von einer Gegenleistung nicht abhängige Geldforderung erst mit Ablauf einer Frist nach der Kündigung fällig, oder endigt ein Miethverhältniss erst mit Ablauf einer Frist nach der Kündigung, so ist die Verurtheilung zur künftigen Zahlung oder Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen oder derselben vorausgegangenen Kündigung zulässig.

Motive 552, Protokolle 808 ff.

I § 191 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das rechtskräftige Urtheil ist massgebend für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. Das rechtskräftig Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf diese Wirkung des rechtskräftigen Urtheiles kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

Motive 558 ff., Protokolle 811 ff.

I § 192 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber des in Streit befangenen Gegenstandes für eine der Parteien geworden sind.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Motive 558 ff., Protokolle 814 f.

Beweis.

I § 193 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wer einen Anspruch geltend macht, hat die zur Begründung desselben erforderlichen Thatsachen zu beweisen. Wer die Aufhebung eines Anspruches oder die Hemmung der Wirksamkeit desselben geltend macht, hat die Thatsachen zu beweisen, welche zur Begründung der Aufhebung oder Hemmung erforderlich sind.

Motive 561 ff., Protokolle 815 f.

I § 194 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wer die rechtliche Wirkung eines Thatbestandes wegen besonderer, die regelmässige Wirksamkeit ausschliessender Thatsachen verneint, hat diese besonderen Thatsachen zu beweisen.

Dies gilt insbes. für Rechtsgeschäfte, wenn geltend gemacht wird der Mangel der Geschäftsfähigkeit, der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, der Willensfreiheit wegen Drohung oder Betruges, oder wenn geltend gemacht wird, dass eine besondere Form rechtsgeschäftlich bestimmt worden sei.

Motive 560, Protokolle 815 f.

I § 195 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat, wenn eine besondere Form zur Gültigkeit desselben erforderlich ist, auch die Beobachtung dieser Form zu beweisen.

Motive 561, Protokolle 815 ff.

I § 196 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat zu beweisen, dass dasselbe in der von ihm behaupteten Weise zu Stande gekommen ist, auch wenn der Gegner die Errichtung zugesteht, jedoch behauptet, dass das Rechtsgeschäft in anderer Weise, insbes. unter Beifügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangstermines oder Endtermines errichtet worden sei.

Motive 561 f., Protokolle 815 ff.

I § 197 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Erfüllung oder den Ausfall einer Bedingung hat derjenige zu beweisen, welcher aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet.

Motive 561 f., Protokolle 815 ff.

I § 198 (II —, B. —, R. —, G —).

Wenn das Gesetz vorschreibt, dass eine Thatsache vermuthet werde, so gilt dieselbe für erwiesen; es ist jedoch der Beweis des Gegentheiles zulässig, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist.

Motive 562 f., Protokolle 815 ff.

Sicherheitsleistung.

I § 199.

Wer zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, hat dieselbe in einem dem Werthe des zu sichernden Rechtes entsprechenden Betrage nach seiner Wahl zu bewirken:

durch öff. Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,
durch Verpfändung beweglicher Sachen,
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
durch Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken mit Ausschluß der Sicherungshypotheken.

Kann von ihm in dieser Weise die Sicherheit nicht geleistet werden, so ist die Stellung tüchtiger Bürgen zulässig.

Die Vorschriften des 1. und 2. Abs. finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

II § 196.

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies nach seiner Wahl bewirken:

durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,
durch Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind,
durch Verpfändung beweglicher Sachen,
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung tüchtiger Bürgen zulässig.

B. § 226 (R. § 226, G. § 232).

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken

durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,
durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind,
durch Verpfändung beweglicher Sachen,
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

Motive 563 ff., Protokolle 817.

I § 200.

Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere landesgesetzlich in das Eigenthum des Fiskus oder einer Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

II 198 (B. § 227, R. § 227, G. § 233).

Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt*) übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

Motive 563 ff., Protokolle 817.

I § 201.

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in welcher Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Mit Werthpapieren kann nur in Höhe von $^3/_4$ des Kurswerthes Sicherheit geleistet werden.

II § 198.

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten oder als Namenpapiere auf Grund eines Blankoindossaments umlaufen, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in welcher Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Mit den Werthpapieren sind die zugehörenden Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann nur in der Höhe von $^3/_4$ des Kurswerthes Sicherheit geleistet werden.

B. § 228 (R § 228, G. § 234).

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden kann. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Werthpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von $^3/_4$ des Kurswerthes geleistet werden.

Motive 563 ff., Protokolle 818.

*) Im Entw. II heißt es: „oder einer Anstalt".

[I fehlt].

II § 199 (B. § 229, R. § 229, G. § 235).
Wer durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Werthpapiere, die hinterlegten Werthpapiere gegen andere geeignete Werthpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

Motive —, Protokolle 819.

[I fehlt].

II § 200.
Mit einer in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragenen Buchforderung kann nur in der Höhe von $^3/_4$ des Kurswerthes der dem Buchgläubiger im Falle der Löschung seiner Forderung auszuliefernden Werthpapiere Sicherheit geleistet werden.

B. § 250 (R. § 230, G. § 236).
Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von $^3/_4$ des Kurswerthes der Werthpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

Motive —, Protokolle 819.

I § 202.
Mit einer beweglichen Sache kann nur in Höhe von $^2/_3$ des Schätzungswerthes Sicherheit geleistet werden.

II § 201 (B. § 231, R. § 231, G. § 237).
Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von $^2/_3$ des Schätzungswerthes geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

Motive 563 ff., Protokolle 819.

I § 203.
Eine Hypothek oder Grundschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter welchen Mündelgelder in Hypotheken oder Grundschulden angelegt werden dürfen.

II § 202 (B. § 232, R. § 232, G. § 238).
Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung*) Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Motive 563 ff., Protokolle 819.

I § 204.
Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

II § 203.
Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung hat unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage schriftlich zu erfolgen.

B. § 233 (R. § 233, G. § 239).
Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat

Die Bürgschaftserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und**) den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

Motive 563 ff., Protokolle 820, KomBerichte 975.

I § 205.
Wird die bestellte Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so hat der Verpflichtete anderweite Sicherheit zu leisten.

II § 204.
Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder ist anderweit Sicherheit zu leisten.

B § 234 (R. § 234, G. § 240).
Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

Motive 565 ff., Protokolle 820.

*) Die Worte „am Orte der Sicherheitsleistung" fehlen im Entw. II.
**) Im BGB. sind die Worte „schriftlich abgefaßt sein und" weggefallen.

Motive zum Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum BGB. für das Deutsche Reich.

| S. 63.

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

Art. 1 (II 1, B. 1, R. 1, G. 1).

In Ansehung verschiedener, besonders der die Einheitlichkeit des Verfahrens in Civil- und Strafsachen begründenden Gesetze, ist anläßlich der Einführung ausgesprochen worden, daß jene Gesetze mit dem Zeitpunkte ihres Geltungsbeginnes „im ganzen Umfange des Reichs“ in Kraft treten (EG. zum StGB., zum GVG., zur CPO., zur StPO., zur KonkO. § 1; GerichtskostenG. v. 18. Juni 1878 § 102, RechtsanwO. § 103, usw.). Der Zusatz ist entbehrlich; es versteht sich von selbst, daß das örtliche Geltungsgebiet des BGB. das Deutsche Reich ist, und daß das BGB., soweit nicht besondere Schranken gezogen werden, im ganzen Umfange des Reiches in Kraft tritt. Der Zusatz ist aber insofern auch nicht unbedenklich, als das örtliche Geltungsgebiet des BGB. mit dem internationalen Anwendungsbereiche desselben sich nicht deckt, der Herrschaftskreis seiner Vorschriften vielmehr mannigfach über das Gebiet des Reiches hinausreicht und das BGB. auch insoweit mit dem Eintritte des noch festzusetzenden Termines Geltung erlangen muß. Dazu kommt, daß das BGB. nicht blos im Reiche, sondern auch in den Konsulargerichtsbezirken in Kraft zu treten hat. Nach § 47 des G. v. 10. Juli 1879 erlangen daselbst neue Gesetze, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an dem das betr. Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft. Wird der Termin des Inkrafttretens des BGB. nach dem Vorgange der bezeichneten Gesetze für den Umfang des Reiches festgesetzt, so fehlt es strenggenommen für die Konsulargerichtsbezirke an einer die Regel des erwähnten § 47 ausschließenden besonderen Bestimmung. Eine richtige Auslegung des § 47 wird zwar auch solchenfalls dazu führen, daß das BGB. in den Konsulargerichtsbezirken nicht bereits nach Ablauf jener vier Monate, sondern erst mit dem für das Reichsgebiet zu bestimmenden späteren Termine Geltung erlangt. Immerhin würde mit Rücksicht auf die Fassung des § 47 eine Unebenheit sich ergeben, die besser vermieden wird.

Inkrafttreten des BGB.

Nicht zugefügt: „im Umfang des Reichs“.

Art. 2 (II 2, B. 2, R. 2, G. 2).

| S. 64.

Die Vorschrift ist in den Mot. zum BGB. 1 S. 2 gerechtfertigt. Im Einklange mit Art. 2 wird hier wie im BGB. nicht von Landesrecht, sondern von Landesgesetzen gesprochen. Der letztere Ausdruck umfaßt auch das gemeine Recht, soweit es in einzelnen Rechtsgebieten Geltung hat.

Gesetz als Rechtsnorm jeder Art.

Art. 3 (II 3, B. 3, R. 3, G. 3).

Die Vorschrift soll die Bedeutung der Formeln außer Zweifel stellen, welche im BGB. und im EG. bei Aufstellung der Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze verwendet worden sind. Die bisherigen Reichsgesetze bedienen sich der betr. Redewendungen zum Theil zwar ebenfalls, ohne daß eine besondere Verdeutlichung für erforderlich erachtet worden wäre. Mißverständnisse sind aber nicht ausgeblieben; insbes. hat das Reichsgericht wiederholt Veranlassung gehabt, mit dem Sinne der Ausdrucksweise, daß landesgesetzliche Vorschriften „unberührt bleiben“, sich zu befassen (Entsch. 7 S. 348 u. 399 ff.): — Der Schlußsatz soll keinen Zweifel darüber lassen, daß die im BGB. und im EG. ausgesprochenen Vorbehalte nur das Verhältniß des BGB. und des EG. zu den Landesgesetzen betreffen, die Vorbehalte mithin nicht zur Durchbrechung anderer reichsgesetzlicher Normen ermächtigen.

Fassung der Vorbehalte für das Landesrecht.

Art. 4 (II 4, B. 4, R. 4, G. 4).

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im EG. zum StGB. § 3; vgl. auch die SeemannsO. v. 27. Dez. 1872 § 111. Soweit der Landesgesetzgebung die Regelung einer Materie überlassen ist, findet die Vorschrift selbstverständlich dann keine Anwendung, wenn die im einschlagenden Landesgesetze enthaltene Verweisung auf einen allgemeinen Satz des bisherigen Privatrechtes die Bedeutung hat, daß der Satz einen Bestandtheil des betr. Spezialrechtes bilden soll.

Verweisung fortgeltender Gesetze auf aufgehobene Rechtssätze.

Ergänzung des öff. Rechtes.

Die Eigenart des öff. Rechtes, daß es vielfach der Ergänzung aus dem bürgerlichen Rechte bedarf, kann nicht zu einer Bestimmung des Inhaltes führen, daß diese Ergänzung künftig aus dem Reichsprivatrechte zu erfolgen habe. Beim öff. Rechte des Reiches ergiebt die entsprechende Ergänzung aus dem letzteren sich von selbst. Beim öff. Rechte der einzelnen Bundesstaaten wird eine ähnliche Ergänzung in der Regel dem Sinne und der Absicht des betr. Rechtes entsprechen; | S. 65. die | Entscheidung hierüber ist aber nicht Sache der bürgerlichen Gesetzgebung des Reiches, sondern fällt in das Gebiet des partikularen öff. Rechtes. Abstand ist deshalb besonders auch genommen, die Vorschriften des BGB. über Schuldverhältnisse auf die Schuldverhältnisse für anwendbar zu erklären, welche öff. Lasten und Abgaben zum Gegenstande haben (vgl. dazu Art. 65).

Art. 5 (II 5, B. 5, R. 5, G. 5).

Elsaß-Lothringen wie Bundesstaat behandelt.

Die Ausdrucksweise der Reichsgesetze trägt dem zwischen Elsaß-Lothringen und den Bundesstaaten bestehenden staatsrechtlichen Unterschiede nur vereinzelt Rechnung. Das KrankenversG. v. 15. Juni 1883 § 40 Abs. 4, die UnfallversG. v. 6. Juli 1884 § 76 Abs. 2, v. 5. Mai 1886 § 85 Abs. 2, v. 13. Juli 1887 § 88 Abs. 2 erwähnen neben den Schuldverschreibungen, die von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder in Ansehung der Verzinsung garantirt sind, die Schuldverschreibungen, welche vom Reichslande Elsaß-Lothringen ausgestellt bz. in Ansehung der Verzinsung garantirt sind. Das G. betr. die Einf. des StGB. in Elsaß-Lothringen v. 30. August 1871 ordnet in Art. 1 Abs. 2 an: „Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung". Soweit die Reichsgesetze bisher bei Bestimmungen, welche die Bundesstaaten betreffen, des Reichslandes nicht gedacht haben, ist man genöthigt gewesen, bezüglich des letzteren die Analogie zu Hülfe zu nehmen. Es erscheint angemessen, die Jurisprudenz der Nothwendigkeit zu entheben, bei Anwendung der einschlagenden Vorschriften des BGB. und des EG. zu diesem Auskunftsmittel zu greifen.

Art. 6 (II — —).

Wohnsitz bei beständiger Trennung von Tisch und Bett.

Nach § 39 Abs. 1 BGB. theilt die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes. Die CPO. geht in Ansehung des Gerichtsstandes vom gleichen Grundsatze aus, macht aber eine Ausnahme für den Fall, daß auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist (§ 17 Abs. 1). Die Ausnahme ist für den privatrechtlichen Wohnsitz gleichfalls begründet, im BGB. aber übergangen, weil das deutsche Recht die beständige Trennung von Tisch und Bett seit dem G. v. 6. Febr. 1875 (§ 77 Abs. 1) nicht mehr kennt (vgl. § 1440 Abs. 3 BGB.). Die zu berücksichtigenden Fälle sind demnach an Zahl nur gering. Es sind dies solche, in welchen vor dem G. v. 6. Febr. 1875 auf beständige Trennung erkannt und eine nachträgliche Scheidung nicht herbeigeführt worden ist (§ 77 Abs. 2 das.); ferner solche, in welchen die Statthaftigkeit der | S. 66. Trennung unter ausländischem Rechte steht, auf Grund dieses | Rechtes beständige Trennung ausgesprochen, die Domizilfrage aber nach deutschem Rechte zu beurtheilen ist.

Art. 7 (II —, vgl. II 102, G. 136).

Veräußerungsverbote nicht richterlicher Behörden.

Die Erstreckung der für die Wirkungen eines gerichtlichen Veräußerungsverbotes maßgebenden Grundsätze (vgl. § 107; §§ 286, 831, 837 BGB.) auf Veräußerungsverbote, welche von einer anderen Behörde als einem Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen sind, entspricht dem Bedürfnisse und ist ohne Bedenken (Mot. zum BGB. 1 S. 216).

Art. 8 (II —).

Inhaberaktien.

Die Gleichstellung der Aktien, welche auf Inhaber lauten, mit den Schuldverschreibungen auf Inhaber in den durch die §§ 692—698 BGB. geregelten Beziehungen beruht im Wesentlichen auf denselben Gründen, welche für die letzteren Vorschriften in Ansehung der Schuldverschreibungen auf Inhaber maßgebend gewesen sind. Die Zulässigkeit der Amortisation insbes. (vgl. BGB. § 692) ist für die Aktien auf Inhaber in Deutschland nahezu überall anerkannt und gesetzlich oder statutarisch geordnet. Ferner ist die Verpflichtung des Ausstellers zur Ertheilung eines neuen Papieres an Stelle des in Folge von Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeigneten alten Papieres (BGB. § 699) für den Verkehr mit Aktien auf Inhaber von nicht minderer Bedeutung, als für den Verkehr mit Inhaberschuldverschreibungen. Auch die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Aktie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur in gleicher Weise geordnet werden, wie für Schuldverschreibungen auf Inhaber (BGB. § 700). Die Erwägungen endlich, welche zur Verwerfung des Institutes der sog. Außerkurssetzung (Vinkulirung) geführt haben, treffen bei auf Inhaber lautenden Aktien ebenfalls in vollem Maße zu (Mot. zum BGB. 2 S. 713 ff.).

Die Aufstellung einer dem Art. 8 entsprechenden Vorschrift der Revision des HGB. zu überlassen, besteht kein Anlaß. Es handelt sich um Normen, welche nicht unter dem Einflusse von besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehres stehen, mithin nicht als Handelsspezialrecht zu betrachten sind.

2. Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Reichsgesetzen.

| Art. 9 (II 6, B. 6, R. 31, G. 32). | S 67.

Allgemeine Erwägungen.

Die Kodifizirung des bürgerlichen Rechtes ist nicht erstreckt auf das Wechsel- und Handelsrecht und das dazu gehörige Rechtsgebiet (Binnenschifffahrt, Versicherung, Verlagsvertrag, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), ingleichen nicht auf das Urheberrecht, das Recht des Patent-, Marken- und Musterschutzes. In Ansehung der privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze, welche nicht zu diesen ausgeschiedenen Materien gehören, mag der Grundsatz der Kodifikation den Gedanken nahe legen, daß diese Bestimmungen sammt und sonders aufzuheben und diejenigen von ihnen, welche auch künftig einen Bestandtheil der Rechtsordnung bilden sollen, als formell neue Normen in das BGB. einzustellen gewesen wären. Eine nähere Betrachtung zeigt indessen, daß ein derartiges Vorgehen zu erheblichen Uebelständen geführt hätte. Von anderen Erwägungen abgesehen, würde die Ausscheidung privatrechtlicher Bestimmungen aus den Spezialgesetzen in manchen Fällen nicht nur das Verständniß der übrig bleibenden Theile des Einzelgesetzes erschwert, sondern auch die wahre Bedeutung der aus ihrem natürlichen Zusammenhange losgelösten Normen verdunkelt haben. Der Vortheil, daß das gesammte Reichsprivatrecht, mit Ausnahme der ausgeschiedenen Materien, in einem Gesetze vereinigt wäre, würde zudem nur ein vorübergehender gewesen sein, da der weitere Ausbau des Reichsrechtes nothwendig auch neue privatrechtliche Normen zeitigt. So angemessen es zweifelsohne ist, privatrechtliche Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung, welche den ausschließlichen Inhalt eines Einzelgesetzes bilden, wie z. B. die Feststellung des Volljährigkeitstermines im G. v. 17. Febr. 1875, oder solche privatrechtliche Bestimmungen, welche mit dem sonstigen Inhalte des Einzelgesetzes nur in losem, äußerem Zusammenhange stehen, in das BGB. zu übernehmen, so hat doch als Regel festgehalten werden müssen, daß die in den Reichsgesetzen sich findenden privatrechtlichen Bestimmungen, soweit diese ihrer materiellen Seite nach beibehalten werden sollen, in formeller Hinsicht in den Gesetzen zu belassen sind, in welchen sie Aufnahme gefunden haben. Die dem Grundsatze der Kodifikation entsprechende Vollständigkeit und Geschlossenheit wird sachlich schon dadurch zur Genüge erzielt, daß die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze | im Wege einer besonderen Vorschrift, vorbehaltlich der zu machenden | S. 68.
Ausnahmen, in Kraft erhalten und damit in gewissem Sinne der Kodifikation einverleibt werden. In ähnlicher Weise ist bei Einführung der Reichsprozeßgesetze verfahren worden (EG. zur CPO. § 13, zur Konk.O. § 3, zur StPO. § 5).

Regel.

Die entsprechende Bestätigung der privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze in Satz 1 hat die besondere Folge, daß das BGB. diesen Bestimmungen gegenüber sich nicht schlechthin als das jüngere Gesetz darstellt. Der Grundsatz, daß das ältere Gesetz bei einem sich ergebenden Widerspruche dem jüngeren Gesetze zu weichen hat, kann demgemäß auf das Verhältniß der Reichsgesetze zum BGB. nicht zur Anwendung gebracht werden. Jene Bestätigung deutet eher auf eine gegentheilige Gestaltung hin. Jedenfalls schafft sie eine Gleichberechtigung zwischen den bisher ergangenen Bestimmungen und den Vorschriften des BGB. mit der Wirkung, daß eine ältere Norm durch das BGB. nur dann als aufgehoben gelten kann, wenn der Aufhebungswille besonders hervortritt; der spätere Erlaß des BGB. ist nicht entscheidend. Bei Einführung der Reichsprozeßgesetze hat man diesen Aufhebungswillen in Ansehung der einzelnen älteren Normen, welche beseitigt sein sollten, ausdrücklich erklärt. Die Vorzüge einer solchen Regelung sind augenfällig; für die Rechtsanwendung ist volle Klarheit gegeben. Die Regelung setzt aber voraus, daß die Bestimmungen, die mit dem neuen Gesetze unvereinbar und daher für aufgehoben zu erklären sind, mit Sicherheit sich übersehen lassen. Dies mochte bei den Reichsprozeßgesetzen, gegenüber der verhältnißmäßig geringen Anzahl der in früheren Reichsgesetzen enthaltenen prozeßrechtlichen Vorschriften, ausführbar erscheinen. Auf dem Gebiete des Privatrechtes fehlt die Gewähr, daß die Aufzählung der aufzuhebenden Normen in der erforderlichen Vollständigkeit gelingt. Die in den Einzelgesetzen zerstreuten privatrechtlichen Bestimmungen sind nicht nur ziemlich zahlreich; ihre Ermittelung und Feststellung ist auch vielfach wegen der Art und Weise, in welcher sie in andere Normen eingehüllt und mit ihnen verwoben sind, mit Schwierigkeiten verbunden. Die Gefahr, daß Vorschriften des älteren Rechtes, welche zu beseitigen gewesen wären, der Aufhebung sich entziehen und in Folge dessen in Geltung bleiben, überwiegt. Jedenfalls müßte die Möglichkeit einer mittelbaren Aufhebung offen gelassen werden. Hat dies aber zu geschehen, so bleibt, in Ermangelung von Merkmalen, welche die mittelbare Aufhebung in zweifelsfreier Weise zu kennzeichnen vermögen, nichts übrig, als den leitenden Gedanken in dem Satze zum Ausdrucke zu bringen, daß die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze außer Kraft treten, soweit aus dem BGB. oder aus dem EG. sich ergiebt, daß die Bestimmungen, der allgemeinen Bestätigung des Satzes 1 ungeachtet, aufgehoben sein sollen (Satz 2). Die Hauptaufgabe ist damit der Auslegung des

Ausnahme.

BGB. zugewiesen. Die sich bietenden Schwierigkeiten werden nicht unwesentlich dadurch gemindert, daß in den Art. 10—31 zahlreiche Zweifelsfälle ausdrücklich entschieden sind. Für die verbleibenden Fälle wird das Verhältniß von besonderer Bedeutung, in welchem allgemeine Rechtssätze zu
| S. 69. den für die Regelung eines bestimmten engeren Kreises von | Rechtsverhältnissen gegebenen Rechtssätzen stehen. Die Bestimmungen der Reichsgesetze gehören überwiegend der letzteren Klasse von Rechtssätzen an; zumeist enthalten sie fragmentarische Regelungen einzelner dem Kreise des Privatrechtes entnommener Verhältnisse. Es wird daher der Regel nach kein Anlaß sein, den allgemeinen Normen des BGB. Einfluß auf die Bestimmungen der Reichsgesetze zuzugestehen. Anders verhält es sich, soweit das BGB. Vorschriften über besondere Rechtsverhältnisse aufstellt, welche durch Reichsgesetze gleichfalls besonders und abweichend vom BGB. geregelt sind; so z. B. über die Zugehörigkeit des Gesammtgutes der Gütergemeinschaft zur Konkursmasse im Falle des über den Ehemann eröffneten Konkurses, über den Nachlaßkonkurs usw. Das Ueberwiegen des BGB. kann solchenfalls nicht zweifelhaft sein.

Der Art. 9 spricht schlechthin von Vorschriften, nicht von den privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze. Eine solche Beschränkung ist nicht nöthig und könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Die neue Gesetzgebung greift in einigen Beziehungen über das Gebiet des materiellen Privatrechts insofern hinaus, als sie auch das Verfahren usw. in den Bereich der Regelung gezogen hat. Das in dieser Hinsicht etwa bereits bestehende Reichsrecht soll, abgesehen von dem Falle, daß der Satz 2 der Vorschrift Platz greift, keineswegs verdrängt sein. Der Fassung nach werden von der Vorschrift auch die oben (S. 3) als ausgeschieden bezeichneten Materien getroffen.

Art. 10 (II 7, V. 7, R. 32, G. 33).

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Die Reichsgesetze knüpfen in verschiedenen Richtungen Wirkungen an die Verwandtschaft und Schwägerschaft, ohne diese Begriffe näher zu bestimmen. Die Tragweite der beiden Begriffe kann künftig nicht ohne Weiteres nach dem BGB. bemessen werden. Die Reichsgesetze sind zunächst aus sich selbst auszulegen. Das BGB. erlangt nur insoweit Bedeutung, als die Auslegung des einzelnen Gesetzes ergiebt, daß dieses nicht einen Begriff mit selbstständigem Inhalte einzuführen beabsichtigt hat, sondern Sinn und Bedeutung dem allgemeinen bürgerlichen Rechte entnommen wissen will. Zu den Gesetzen der letzteren Art dürfen gezählt werden das GVG. (§ 156 I Nr. 3), die CPO. (§ 41[3], § 348[3]), die StPO. (§ 22[3], § 51[3], § 401 Abs. 2; vgl. §§ 24, 31, 32, 54, 57, 74, 76, 85, 95 Abs. 2, § 97), die KonkO. (§ 24[2]) und das AnfechtungsG. v. 21. Juli 1879 (§ 3[2]). Die Feststellung, daß unter Verwandten und Verschwägerten im Sinne dieser Gesetze künftig diejenigen Personen zu verstehen seien, welche nach dem BGB.
| S. 70. Verwandte oder Verschwägerte sind oder als solche gelten, ist unbedenklich und liegt im | Interesse der Rechtssicherheit. Bereits in den Mot. zu § 41 CPO. ist hervorgehoben, daß die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes zu erfolgen habe. Der Umstand jedoch, daß bei dieser Verweisung nicht des Begriffes der Verwandtschaft gedacht worden ist, hat zu Meinungsverschiedenheiten darüber geführt, ob das bürgerliche Recht insoweit als maßgebend anzuerkennen sei. Mehrfach wird dies verneint und insbes. angenommen, daß unter der Verwandtschaft im Sinne der CPO. auch das auf unehelicher Abstammung beruhende Verhältniß zwischen dem Erzeuger und dem Kinde bezw. den Verwandten derselben zu verstehen sei. Bei der praktischen Bedeutung der Frage dürfen Zweifel hierüber nicht gelassen werden. Daß aus der Vorschrift unzutreffende Folgerungen für die Auslegung anderer Reichsgesetze gezogen werden könnten, ist nicht zu besorgen.

Soweit in den bezeichneten Gesetzen neben den Verwandten und Verschwägerten die durch Annahme an Kindesstatt Verbundenen besonders erwähnt sind, wird der betr. Zusatz gegenstandslos; die durch Annahme an Kindesstatt Verbundenen haben nach dem BGB. die rechtliche Stellung von Verwandten (Mot. zum BGB. 1 S. 65, 66).

Art. 11—15 (II — — — —).

| S. 70 bis 122. | Diese Art. betreffen Aenderungen und Ergänzungen der CPO., des EG. zur CPO., der KonkO. und des EG. zur KonkO. sowie die Ausdehnung des § 41 Abs. 2 KonkO.

| Art. 16 (II 8, V. 8, R. 33, G. 34).

| S. 123. Der Art. behandelt die Aenderungen und Ergänzungen des StGB.

Zwangserziehung ꝛc. von Kindern.

StGB. § 55. Im Anschlusse an § 55 Abs. 2 StGB. beschränken die Landesgesetze zum Theil sich darauf, Vorschriften über die Unterbringung und die Zwangserziehung solcher Kinder zu geben, die wegen einer von ihnen begangenen, an sich strafbaren Handlung nach § 55 Abs. 1 strafrechtlich nicht verfolgt werden können (preuß. G. betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 13. März 1878 23. Juni 1884; altenb. G. v. 20. März 1879; meckl. schwer. V. v. 10. Okt. 1882). Andere Landesgesetze haben bald in größerem, bald in geringerem Umfange auch solche Fälle geregelt, in welchen Kinder ohne Voraussetzung einer von ihnen begangenen

Strafthat sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Zugleich ist in der Mehrzahl dieser Gesetze die Altersgrenze, bis zu der die Anordnung der Zwangserziehung zulässig sein soll, über das zurückgelegte 12. Lebensjahr hinaus ausgedehnt (sächs. G., das Volksschulwesen betr., v. 25. April 1873 § 5; württ. G., betr. Aenderungen des Polizeistrafr., v. 27. Dez. 1871 Art. 12; braunschw. G. über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder v. 22. Dez. 1870 § 1; anhalt. G. v. 29. Dez. 1873 Art. 1; old. G. v. 12. Febr. 1880 betr. die Zwangserziehung ꝛc. Art. 1, 9; weim. G. v. 9. Febr. 1881 §§ 1, 17; lübeck. G. v. 17. März 1884, § 1; bad. G. v. 4. Mai 1886, § 1; hess. G. v. 11. Juni 1887).

Der Entw. geht davon aus, daß die bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie das Einspruchsrecht des gesetzlichen Vertreters gegen die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungsanstalt usw. beschränken, auf Grund des Art. 32, in Ermangelung eines besonderen Vorbehaltes, gegenüber den §§ 1546, 1685 BGB. außer Kraft treten würden und daß es deshalb eines besonderen Hinweises darauf bedarf, inwieweit sie in dieser Richtung unberührt bleiben sollen. Ein Bedürfniß, neben den §§ 1546, 1685 solche landesgesetzliche Vorschriften aufrecht zu erhalten, welche aus dem Gesichtspunkte der sittlichen Verwahrlosung des Kindes oder der Besorgniß einer solchen Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ohne Rücksicht darauf gestatten, ob das Kind eine Strafthat begangen hat oder wegen einer von ihm begangenen Strafthat strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, liegt nicht vor. Ein so allgemeiner Vorbehalt würde auch bedenklich sein. Auf | Grund desselben wäre die Landesgesetzgebung in der Lage, in weitem Umfange in die elterliche | S. 124.
Gewalt einzugreifen und die zum Schutze der letzteren im BGB. gezogenen Schranken zu durchbrechen. Es kann sogar in Frage kommen, ob vom Standpunkte des BGB. aus nicht auch für solche Fälle, in welchen das Kind wegen einer Strafthat nach § 55 Abs. 1 strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, das Bedürfniß besonderer landesgesetzlicher Vorschriften, welche die Unterbringung eines solchen Kindes gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ermöglichen, zu verneinen sei. Handelt es sich um ein bevormundetes Kind, so reicht der § 1685 BGB. in der That vollkommen aus. Ebensowenig bedarf es besonderer Bestimmungen über die Zulässigkeit der Unterbringung für den Fall, wenn das Kind unter elterlicher Gewalt steht und dem Inhaber der letzteren die Verwahrlosung des Kindes zuzurechnen oder er mit der Unterbringung einverstanden ist (§§ 1546, 1504 BGB). Nur für den Fall versagen die Vorschriften des BGB., wenn den Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verschulden nicht trifft, er mit der Unterbringung des Kindes nicht einverstanden ist und in der Weigerung, diese Maßregel zu ergreifen, nach den Umständen des Falles eine Vernachlässigung der Erziehung des Kindes nicht gefunden werden kann (Mot. zum BGB. 4 S. 807). In Ansehung dieses Falles gehen die im Anschlusse an § 55 erlassenen Landesgesetze insofern weiter, als sie die Zulässigkeit der Unterbringung des Kindes vom besonderen Nachweise eines den Eltern zur Last fallenden Verschuldens nicht abhängig machen und dadurch das Eingreifen in die Elternrechte erleichtern. Da die in Rede stehenden Landesgesetze zugleich eine Reihe anderer die Durchführung der Zwangserziehung betreffender Bestimmungen enthalten, welche mit dem Verwaltungsrechte im engsten Zusammenhange stehen und deshalb jedenfalls unberührt bleiben müssen, so empfiehlt es sich, sie im Anschlusse an den bisherigen § 55 Abs. 2 StGB. im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und zwar um so mehr, als sie das StGB. gewissermaßen zu ergänzen bestimmt sind und auf besonderen straf- und sozialpolitischen Gründen beruhen. Soweit dagegen die Landesgesetze, über den § 55 hinausgreifend, die Zulässigkeit der Zwangserziehung auf Kinder erstrecken, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt oder es zwar noch nicht zurückgelegt, aber eine Strafthat nicht begangen haben, treten sie außer Kraft. Insoweit sind künftig allein die Vorschriften des BGB. (§§ 1546, 1685) maßgebend.

Vom bisherigen § 55 Abs. 2 weicht die neue Fassung insofern ab, als sie klarstellt, daß der zweite Satz des § 55 Abs. 2 nur eine Beschränkung des Landesrechtes enthält und nicht eine unmittelbar anwendbare reichsgesetzliche Bestimmung ist. Ferner ist es für angemessen erachtet, im Anschlusse an §§ 1546, 1685 BGB. sowie an das preuß. G. v. 13. März 1878 § 1 und andere Landesgesetze die Unterbringung in eine Familie einzubeziehen; doch ist dabei der Hinweis darauf, daß die Familie eine geeignete sein müsse, weggelassen, da es sich hier nicht um die Ermächtigung zu dieser | Unterbringung, sondern nur um eine nähere Bestimmung des dabei ein- | S. 125.
zuhaltenden Verfahrens handelt. Die Vertauschung des Ausdruckes „VormBehörde“ mit „VormGericht“ ist durch die Sprachweise des BGB. geboten. — Neben § 55 Abs. 2 bleibt nach Art. 9 der § 56 Abs. 2 StGB. in Kraft.

Eine besondere Regelung des Verhältnisses der Rechte und Pflichten, welche durch die Unterbringung eines Kindes für die mit der Aufsicht über die Zwangserziehung betraute Behörde oder für den Anstaltsvorstand in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes erwachsen, zu den Pflichten und Rechten des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes des Kindes ist nicht erforderlich. Hinsichtlich bevormundeter Minderjähriger erledigt sich jedes Eingreifen durch

die im Art. 79 vorbehaltenen Bestimmungen. Im Uebrigen genügt, daß die betr. Behörde bz. der Anstaltsvorstand, wie es die Verhältnisse schon an sich mit sich bringen, der thatsächliche Pfleger ist. Selbstverständlich muß der Inhaber der elterlichen Gewalt bz. der Vormund des Kindes dem die Zwangserziehung verfügenden Beschlusse in allen Stücken sich fügen. Andererseits verbleibt ihnen die Sorge für die Person des Kindes insoweit, als dieselbe bei der Vollziehung jenes Beschlusses noch möglich ist. In Betracht kommt in dieser Beziehung namentlich das Vertretungsrecht in den persönlichen Angelegenheiten und das Recht zur Beschwerde bei unangemessener Behandlung des Kindes.

Strafantrag des Verletzten und des gesetzlichen Vertreters.

StGB. § 65. Der Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 65 Abs. 1 StGB. Der neue Abs. 2 stellt den Minderjährigen diejenigen Personen gleich, welche nach Maßgabe des § 1727 BGB. des vormundsch. Schutzes für bedürftig erklärt sind. Diese Gleichstellung steht nicht nur mit dem § 71 BGB. im Einklange, sondern wird auch sonst der Stellung dieser Person gerecht. Denselben für ihre Person das Antragsrecht ganz zu entziehen, fehlt es an zureichenden Gründen. Die Aenderung des § 65 Abs. 2 StGB. schließt von selbst in sich, daß die Erwähnung der Taubstummen im § 65 Abs. 3 wegzufallen hat. — Der Ausdruck „bevormundete Geisteskranke" im Abs. 3 ist mit Rücksicht auf die nach § 1737 BGB. zulässige vorläufige Vormundschaft dahin verdeutlicht, daß sowohl entmündigte Geisteskranke, als solche Personen gemeint sind, über welche in Folge eines auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit gestellten Antrages eine vorl. Vormundschaft angeordnet worden ist. Außerdem wird durch die neue Fassung des Abs. 3 im Anschlusse an das System des BGB. klargestellt, daß es nur auf die Entmündigung bz. auf die Stellung unter vorl. Vormundschaft, nicht darauf ankommt, ob die betr. Person in Wirklichkeit geisteskrank ist.

Den verschiedenen Streitfragen näher zu treten, zu welchen im Uebrigen der § 65 geführt
| S. 126. hat, liegt für das EG. | kein Anlaß vor. Ebenso nöthigt das BGB. nicht zu einer besonderen Entscheidung der Frage, welcher gesetzliche Vertreter für den Fall antragsberechtigt ist, wenn die Sorge für die Person und die für das Vermögen verschiedenen gesetzlichen Vertretern obliegt. Wenn auch die Bestimmungen des StGB. durch den bei Erlassung desselben bestehenden Mangel der Rechtseinheit beeinflußt sind und dieser Mangel durch das BGB. gehoben wird, so kommt doch andererseits in Betracht, daß das StGB. schon bisher mit dem Falle zu rechnen hatte, daß die Sorge für die Person und das Vermögen des Minderjährigen verschiedenen gesetzlichen Vertretern obliegt, eine gesetzliche Entscheidung der bezeichneten Frage daher auf eine Deklaration des StGB. hinauslaufen würde. Zudem hat das BGB. der grundsätzlichen Abgrenzung der Wirkungskreise der mehreren Vertreter in einem solchen Falle (§ 1653) sich enthalten, davon ausgehend, daß die konkreten Umstände zu ergeben haben und ergeben werden, welcher der Vertreter im einzelnen Falle thätig zu werden hat.

Strafen wegen verbotener Eheschließung.

StGB. § 170a (II—). Im Allgemeinen besteht kein Bedürfniß, die Eheverbote des BGB. durch Strafbestimmungen (A. L. R. II 1 §§ 1008—1012; Code 192, 193) zu schützen. Einerseits genügen die sonstigen Vorschriften, um die Durchführung der Eheverbote zu sichern (§§ 1250, 1259, 1536, 2001[7], 1490 Abs. 2 BGB.); andererseits ist ein ausreichendes öff. Interesse nicht vorhanden, welches die Verhängung einer Strafe rechtfertigen könnte. Anders liegt die Sache in den Fällen des § 170a, da insoweit nur aufschiebende Ehehindernisse vorliegen, deren Uebertretung mit sonstigen Nachtheilen nicht verbunden ist (§§ 1237, 1241 verb. mit 1250, 1259), und zugleich wichtige öff. Interessen in Frage kommen, zu deren Schutz eine Strafbestimmung um so weniger zu entbehren ist, als, namentlich im Falle des § 170a Nr. 1, die Gefahr, daß das Eheverbot nicht zur Kenntniß des Standesbeamten gelangt, nahe liegt (vgl. auch sächs. GB. § 1627; sächs. G. v. 5. Nov. 1875 § 7). Soll aber dieser Zweck wirklich erreicht werden, so darf die Höhe der zulässigen Strafe nicht zu niedrig gegriffen werden. Die neuen Strafbestimmungen schließen sich dem § 170 als § 170a passend an, da der § 170 im Eingange den Fall behandelt, wenn bei Eingehung einer Ehe ein Theil dem anderen ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt.

Antragsrecht bei Beleidigung von Hauskindern ꝛc.

StGB. § 195. Nach § 195 haben, wenn Hauskinder beleidigt sind, sowohl die letzteren als deren Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen. Dasselbe gilt nach § 232 Abs. 3 StGB. im Falle einer Körperverletzung der im § 232 Abs. 1 bezeichneten Art. Das Antragsrecht steht in diesen Fällen dem Vater als ein | eigenes, mit der vät. Gewalt verbundenes Recht selbst dann
| S. 127. zu, wenn er im Uebrigen nicht der gesetzliche Vertreter des verletzten Kindes ist, also namentlich auch dann, wenn das Hauskind volljährig ist und in Folge dessen (vgl. zB. sächs. GB. § 1821) die Vertretungsmacht des Vaters nicht mehr besteht. Der letztere Fall kann nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr vorkommen; nach §§ 1501, 1557 endigt die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes. Dagegen würde, wenn ein minderjähriges Hauskind verletzt worden ist, der Vater auf Grund der §§ 195, 232 Abs. 3 StGB. die Bestrafung zu beantragen berechtigt sein, obwohl ihm die Vertretung nicht zusteht (§§ 1546, 1555 BGB.). In den Mot. zu § 195 StGB. wird bemerkt, daß der § 195 nicht die sog. mittelbare Injurie berücksichtige,

vielmehr nur die Rechte beleidigter Ehefrauen oder Hauskinder besonders wahren wolle und deshalb auch dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten das Antragsrecht ertheile. Danach ist also dem Vater kraft der vät. Gewalt das Antragsrecht, wenn auch als ein eigenes, in eigenem Namen auszuübendes Recht, doch im Interesse der Kinder gegeben. Von diesem Gesichtspunkte aus kann aber, namentlich bei der veränderten Gestaltung der elterlichen Gewalt, welche nach dem BGB. vorwiegend einen vormundsch. Charakter hat, ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, dem Vater — bz. nach dem Systeme des BGB. auch der Mutter — als Inhaber der elterlichen Gewalt neben dem Rechte, nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 StGB. als gesetzlicher Vertreter den Antrag auf Bestrafung zu stellen, ein von der Vertretungsmacht unabhängiges selbständiges Antragsrecht beizulegen. Zwar stellt sich die Beseitigung dieses Antragsrechtes als eine Aenderung des bestehenden Strafrechtes dar; sie steht aber mit der veränderten Gestaltung der elterlichen Gewalt in so engem Zusammenhange, daß sie nicht allein unbedenklich, sondern auch angemessen ist.

Entführung einer Minderj.

StGB. § 237. Dem Wesen des hier fraglichen Deliktes, das sich vornehmlich als Verletzung des den Eltern und dem Vormunde der Entführten zustehenden Rechtes auf Einwilligung zur Eheschließung der letzteren darstellt, entspricht es, im Anschlusse an das BGB. §§ 1232, 1238, 1239 die Worte „jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes" durch die Worte zu ersetzen „jedoch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen Elterntheiles, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist".

Weitergehende Aenderungen des StGB., als die im Art. 16 (vgl. auch Art. 10) bestimmten, sind nicht geboten. Die Prüfung, ob und inwieweit es angemessen sein wird, die eine oder andere Vorschrift des StGB. außerdem den | namentlich familienrechtlichen Vorschriften des BGB. | S. 128. anzupassen und die verschiedenen Zweifel zu beseitigen, welche dadurch hervorgerufen sind, daß manche Vorschriften des StGB. in Folge des bei seiner Erlassung bestehenden Mangels eines einheitlichen Privatrechtes, insbes. eines einheitlichen Familienrechtes, eine allgemeine und unbestimmte Fassung erhalten haben, bleibt besser einer späteren, zusammenhängenden Revision des StGB. vorbehalten.

Art. 17. (II. 9, B. 9, R. 34, G. 35).

Aenderungen der StPO.

Nach § 8 Abs. 1 StPO. ist ein Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Eine nähere Bestimmung über den Wohnsitz findet sich nur in Ansehung der Deutschen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, und der im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates (§ 11). In welcher Weise im Uebrigen der Wohnsitz zu bestimmen ist, ob nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes oder in selbständiger Weise, bildet den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit, deren Entscheidung außerhalb der Aufgabe dieses EG. liegt.

StPO. § 43.

Von einer der Aenderung des § 200 Abs. 1 CPO. entsprechenden Modifikation des § 43 Abs. 1 StPO. ist abgesehen. Fristen, welche nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt sind, insbes. Jahresfristen, kommen in der StPO nicht vor, und der in § 149 Abs. 2 BGB. vorgesehene Fall dürfte kaum praktisch werden.

Recht des gesetzl. Vertreters, als Beistand aufzutreten.

Während die StPO. in anderen ähnlich liegenden Fällen den Ausdruck „gesetzlicher Vertreter" des Beschuldigten oder Angekl. gebraucht und dabei zwischen minderj. und volljährigen Personen nicht unterscheidet (§ 137 Abs. 2, § 140[2], 268, 340 Abs. 1), wird in § 149 Abs. 2 das Recht, in der Hauptverhandlung als Beistand des Angekl. zugelassen und auf Verlangen gehört zu werden, dem Vater, Adoptivvater oder Vormunde des minderj. Angekl. beigelegt. Mit Rücksicht darauf, daß es sich auch hier um die Vertretung der Interessen eines schutzbedürftigen Angekl. handelt und daß vom Standpunkte des BGB. aus, das eine elterliche Gewalt der Mutter kennt und zwischen der Annahme an Kindesstatt seitens eines Mannes und derjenigen seitens einer Frau nicht unterscheidet, es an einem hinreichenden Grunde gebricht, die leibliche und die Adoptivmutter in der hier fraglichen Beziehung anders zu stellen, als den leiblichen und den Adoptivvater, erscheint es angezeigt, die Worte des § 149 Abs. 2 der StPO. „von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund" mit den Worten „von dem gesetzlichen Vertreter" zu vertauschen. Die Konsequenz gebietet ferner, wie in den anderen angeführten Vorschriften, so auch hier nicht zwischen minderj. und volljährigen Angeklagten zu unterscheiden (vgl. §§ 1726, 1727, 1737 verb. mit 1730 BGB.). Demgemäß ist das Wort „minderjährigen" im § 149 Abs. 2 der StPO. weggelassen.

Ablehnung weiterer Aenderungen.

| Im Uebrigen (vgl. jedoch Art. 10) ist eine Aenderung der StPO. nicht veranlaßt. Insbes. | S. 129. kann, wie im Falle des § 65 Abs. 2 StGB. (S. 6), so auch in den Fällen der §§ 414, 435, 443 StPO. (vgl. ferner §§ 137 Abs. 2, 140[2], 149 Abs. 2 n. F., 268, 340 Abs. 1 das.) die Frage auf sich beruhen, welchem gesetzlichen Vertreter die Befugniß, die Privatklage zu erheben oder als Nebenkläger sich anzuschließen, zukommt, wenn die Sorge für die Person und für das Vermögen des Verletzten in den Händen verschiedener gesetzlicher Vertreter ruht. Ebensowenig liegt ein hinreichender Grund vor, den § 414 Absatz 3 StPO. nach der Richtung hin zu er-

läutern, ob unter dem dort erwähnten gesetzlichen Vertreter nur der einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person oder auch der Pfleger eines Gebrechlichen oder eines Abwesenden (§§ 1739, 1740 BGB.) zu verstehen ist. Daß die §§ 334, 480 StPO. (Einleitung einer Güterpflege) durch das BGB. nicht berührt werden, ergiebt sich aus Art. 9.

Art. 18 (II 10, B. 10, R. 35, G. 36).

Aenderungen der GewO.

Der Art. befaßt sich mit den durch das BGB. erforderlich gewordenen Modifikationen der GewOrd.

Frauen als Gewerbetreibende.

GO. § 11. Obwohl die Beschränkung der Prozeßfähigkeit einer Ehefrau als solcher durch § 51 Absatz 2 CPO (vgl. auch § 53 das.) bereits allgemein beseitigt und dem BGB. eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als solcher unbekannt ist, wird der § 11 Abs. 2 abgesehen vom zweiten Satze, durch die einschlagenden Bestimmungen des BGB. nicht völlig gegenstandslos. Jene Vorschriften erstrecken sich auf alle Frauen, welche in Deutschland selbständig ein Gewerbe betreiben, ohne Unterschied, ob sie Reichsangehörige oder Ausländer sind; sie haben mithin auch für diejenigen Frauen Geltung, auf welche die Bestimmungen des BGB. den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes gemäß Anwendung nicht finden. Von Bedeutung sind die Vorschriften ferner für die Uebergangszeit in Ansehung derjenigen ein Gewerbe betreibenden Ehefrauen, die in Folge des landesrechtlichen ehelichen Güterrechtes, unter welchem sie leben, grundsätzlich in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (vgl. Art. 119 Abs. 1). Muß es aus diesen Gründen beim Abs. 2 § 11 in der Hauptsache verbleiben, so erscheint auch nicht nöthig, den Satz 2, dessen künftige Bedeutungslosigkeit sich von selbst ergiebt, besonders aufzuheben.

Ehefrauen.

Der § 11 Abs. 2 hat die allerdings nicht unbestrittene Auslegung erfahren, daß die von
| S. 130. einer Ehefrau in ihrem Gewerbebetriebe abgeschlossenen | Rechtsgeschäfte und geführten Prozesse auch dann, wenn sie das Gewerbe ohne Einwilligung oder selbst gegen den Willen des Ehemannes betreibe, ihr Vermögen in derselben Weise berührten, wie wenn die Ehe nicht bestände, daß mithin wegen der von ihr im Gewerbebetriebe eingegangenen Verbindlichkeiten ihr ganzes Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Ehemanne daran kraft des Güterrechtes zustehenden Rechte in Anspruch genommen werden könne und bei Gütergemeinschaft auch das gemeinschaftliche Vermögen wegen dessen Einheitlichkeit für jene Schulden der Ehefrau in gleicher Weise hafte, wie dies nach Art. 8 HGB. in Ansehung einer Handelsfrau der Fall ist. Inwieweit diese Auslegung als richtig anzuerkennen ist, kann dahingestellt bleiben. Mit den Vorschriften des BGB. (vgl. §§ 1307, 1310—1312, 1356, 1359, 1362, 1417, 1423, 1351 Abs. 2, § 1431 Abs. 1) steht sie nicht im Einklange. Ein ausreichender Grund, künftig eine Verschiedenheit obwalten zu lassen, liegt aber nicht vor. Es kann sich daher nur fragen, ob, die Richtigkeit der angeführten Auslegung vorausgesetzt, darauf vertraut werden dürfe, daß der im Art. 9 ausgesprochene Grundsatz ohne Weiteres ergeben werde, daß das BGB. insoweit ändernd und ergänzend eingreift. In dieser Hinsicht lassen sich Zweifel erheben. Die Annahme liegt nicht fern, der § 11 Abs. 2 GO. erweise sich gegenüber den Vorschriften des BGB. als eine Spezialbestimmung, welche durch die letzteren nicht berührt werde. Diese Annahme findet besonders darin Unterstützung, daß das BGB. im Allgemeinen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, zu dem auch der Betrieb der Landwirthschaft ꝛc. gehört, ins Auge faßt, während die GO. nur von einem dem Gewerbebetriebe angehörenden Erwerbsgeschäfte handelt. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die maßgebende Bedeutung der Vorschriften des BGB. durch die dem § 11 als Abs. 3 hinzugefügte neue Bestimmung klarzustellen. Aus dieser ergiebt sich zugleich, daß auch die Frage, inwieweit die Ehefrau nur mit Einwilligung des Ehemannes selbständig ein Erwerbsgeschäft betreiben darf und inwieweit der Ehemann befugt ist, die Ehefrau an dem ohne seine Einwilligung begonnenen oder fortgesetzten Gewerbebetriebe zu verhindern, nach dem BGB. zu entscheiden ist (vgl. §§ 1272, 1273; Mot. 4 S. 107 ff.).

Ausstellung des Arbeitsbuches.

GO. § 108. Dieser § hat nur insofern Aenderungen erfahren, als im ersten Halbsatze des Satz 2 die Worte „des Vaters oder Vormundes“ durch „des gesetzlichen Vertreters“ ersetzt sind und im zweiten Halbsatze jenes Satzes nicht blos vom Vater, sondern von dem mit der gesetzlichen Vertretung bekleideten Inhaber der elterlichen Gewalt gesprochen wird. Diese Aenderungen schließen sich den familienrechtlichen Vorschriften des BGB. an und tragen besonders der vom letzteren anerkannten elterlichen Gewalt der Mutter Rechnung.

| S. 131. Auflösung des Lehrlingsverhältnisses;

| GO. § 131 Abs. 1. Die Ersetzung der Worte „von dem Vater oder Vormund“ durch „von dem gesetzlichen Vertreter“ beruht auf ähnlichen Erwägungen, wie diejenigen, welche zu den Aenderungen des § 108 GO. geführt haben.

Mithaftung des Vaters ꝛc. bei unbefugtem Verlassen der Lehre.

GO. § 133 Abs. 2. Die hier bestimmte selbstschuldnerische Verhaftung des Vaters bezweckt, darauf hinzuwirken, daß der Vater vermöge seines Erziehungsrechtes den Lehrling zur Rückkehr in die Lehre veranlasse, sowie zu verhindern, daß der Vater unter Mißbrauch des Erziehungsrechtes ihn zum Verlassen der Lehre verleite oder doch in seinem Vorhaben unterstütze. Dieser Gesichtspunkt bringt noth-

wendig mit sich, daß der Vater nicht schlechthin, sondern nur dann haften darf, wenn er wirklich das Erziehungsrecht, mithin die thatsächliche Sorge für die Person des Lehrlinges hat. Liegt sie ihm nicht ob, ist sie ihm z. B. wegen Mißbrauches entzogen (§§ 1546, 1555, 1559 BGB.), so kann jene Haftung ihm nicht angesonnen werden. Unerheblich ist dabei, ob der Vater neben der thatsächlichen Sorge für die Person auch das Vertretungsrecht in den persönlichen Angelegenheiten des Lehrlings hat. Letzteres besonders hervorzuheben, ist kein Bedürfniß. Die neue Fassung des § 133 Abs. 2 beschränkt sich deshalb darauf, daß hinter den Worten „der Vater des Lehrlinges" eingeschaltet ist „sofern er die Sorge für die Person des Lehrlinges hat". Da das BGB. die Mutter dem Vater grundsätzlich gleichgestellt hat, so scheint es nahe zu liegen, die Haftung des Vaters auch auf die Mutter auszudehnen, sofern ihr die Sorge für die Person des Lehrlinges selbständig obliegt (§§ 1501 Abs. 2, 1555, 1558, 1559 Abs. 2, 1456, 1461, 1462, 1465, 1564 bis 1566, 1570 BGB.). Immerhin ist es bedenklich, in dieser Richtung die GO. zu ändern. Erfahrungsgemäß ist die Autorität, welche die Mutter gegenüber den Kindern auszuüben vermag, eine geringere, als diejenige, die dem Vater zur Seite steht, so daß aus diesem Grunde auch die Zuordnung eines Beistandes für die Mutter in § 1538 BGB. vorgesehen ist.

GO. § 137 Abs. 2, 3. Die Aenderungen entsprechen im Wesentlichen denen des § 108 GO. und beruhen auf gleichen Erwägungen. Arbeitskarten.

Art. 19 (II 11, B. 11, R. 36, G. 37).

Nach § 2 des G. v. 1. Nov. 1867 hat derjenige, welcher die aus der Bundesangehörigkeit fließenden Befugnisse beansprucht, auf Verlangen den Nachweis seiner | Bundesangehörigkeit, und, wenn er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vorm. oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen. Da das BGB. nicht nur eine elterliche Gewalt des Vaters, sondern auch eine ihr grundsätzlich gleichgestellte elterliche Gewalt der Mutter kennt, von einer ehelichen Gewalt aber überhaupt nicht spricht, und da andererseits die in § 2 geforderte Genehmigung richtiger als ein Akt der Vertretung und nicht als Ausfluß der thatsächlichen Fürsorge für die Person aufgefaßt wird, so ist zur Herstellung der Uebereinstimmung mit dem BGB. der § 2 entsprechend geändert. Daß, wenn eine Ehefrau unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, neben der Genehmigung des Ehemannes (§ 2 Abs. 2; vgl. § 1273 BGB.) nach § 2 Abs. 1 auch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, entspricht dem Gesichtspunkte, daß die in § 2 geforderte Genehmigung ein Akt der Vertretung ist (vgl. §§ 1509, 1655 BGB.). Die Vertauschung des Wortes „Bundesangehörigkeit" mit „Reichsangehörigkeit" rechtfertigt sich durch die gegenwärtigen Verhältnisse. FreizügigkeitsG. | S. 132.

Art. 20 (II 12, B. 12, R. 37, G. 38).

Nach dem G. v. 8. Nov. 1867 § 16 steht den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, das Recht der Notare zu. Die Reichskonsuln sind darnach befugt, Verfügungen von Todeswegen aufzunehmen von denjenigen Reichsangehörigen, welche einem Bundesstaate angehören, dessen Gesetze die Aufnahme solcher Verfügungen durch Notare gestatten. Künftig wird diese Befugniß nach §§ 1914, 1943 Abs. 1, 1962 Abs. 2, 2020 BGB. auf alle Reichsangehörige sich erstrecken, soweit nicht auf Grund des Art. 91 Abs. 3 eine Ausnahme eintritt. Die im Art. 20 enthaltene Einschränkung des § 16 des G. v. 8. Nov. 1867 dahin, daß ein Wahlkonsul das Recht der Notare in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen nur dann haben soll, wenn es ihm vom Reichskanzler besonders beigelegt wird, ist in den Mot. Bd. 5 S. 288 gerechtfertigt. Bundeskonsulatsgesetz § 16.

Im § 17 des G. v. 8. Nov. 1867 sind die Formen näher bestimmt, welche ein Konsul bei Aufnahme der Urkunden, zu deren Errichtung er zuständig ist, zu wahren hat. Auf das bisherige Recht gesehen, sprechen gewichtige Gründe dafür, daß der § 17 auch für die Aufnahme einer Verfügung von Todeswegen dergestalt ausschließlich gilt, daß die Gültigkeit der Beurkundung von der Beobachtung der etwaigen weiteren landesrechtlichen Formvorschriften nicht abhängig ist. Ein solcher Spezialcharakter kann dem § 17 in Ansehung | der Verfügungen von Todeswegen fortan nicht mehr zugestanden werden. Wenn vermöge der Einschränkung des § 16 nur noch Berufskonsuln oder besonders qualifizirte Wahlkonsuln zur Aufnahme einer Verfügung von Todeswegen ermächtigt sind, so ist es ebenso gerechtfertigt als unbedenklich, die Beobachtung der im Allgemeinen für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen seitens eines Notars als nothwendig erkannten Formen (BGB. §§ 1915 ff., 1943 ff.) auch in Ansehung der von den Konsuln aufgenommenen Verfügungen von Todeswegen zu erfordern (Abs. 2). § 17. | S. 133.

Das G. v. 25. Juni 1868 fordert in § 17 die Anmeldung gewisser Forderungen „zur Vermeidung der Verjährung" binnen einer bestimmten Frist. Das G. v. 13. Febr. 1875 — vgl. dazu G. v. 21. Juni 1887 Art. II § 8 — spricht im § 16 davon, daß die Ansprüche erlöschen, wenn sie innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden. Beide Gesetze enthalten außerdem die Bestimmung, daß die gesetzte Frist auch gegen Minderjährige und Bevormundete, Quartierleistungsg. Naturalleistungsgesetz.

sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung laufen, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter. Es liegt nahe, daß das G. v. 25. Juni 1868, obwohl es des Ausdruckes Verjährung sich bedient, nicht sowohl diese, als vielmehr die Setzung einer Präklusivfrist (vgl. das G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 § 22) im Auge hat, eine Annahme, die zugleich, wenn sie zutrifft, die beigefügte Bestimmung bezüglich der Minderjährigen usw. als selbstverständlich und daher entbehrlich erscheinen läßt. Ein hinreichender Anlaß zu einem deklaratorischen Eingreifen liegt indessen nicht vor, zumal nicht unzweifelhaft ist, ob die betr. Ansprüche als privatrechtliche Ansprüche anzusehen sind.

| S. 134.

Art. 21 (II 13, B. 13, R. 38, G. 39, 37).

G. betr. vertragsm. Zinsen.

Die besondere Aufhebung des Ges. v. 14. Nov. 1867 empfiehlt sich namentlich wegen der in den §§ 2, 5 das. enthaltenen Bestimmungen (vgl. §§ 358, 420, 248 BGB.). Der in § 4 sich findende Vorbehalt in Betreff der Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten wird durch Art. 47 gedeckt.

Wuchergesetz.

Das Ges. v. 24. Mai 1880 besteht dagegen neben dem BGB. fort. Hieran kann im Hinblicke auf den allgemeinen Vorbehalt im Art. 9 umsoweniger ein Zweifel entstehen, als der § 358 BGB. auf die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Wucher verweist.

Art. 22 (II 14, B. 14, R. 39, G. 40).

G. betr. die Eheschließung ꝛc. Bundesangehöriger im Auslande.

Die Aenderungen und Ergänzungen des Ges. v. 4. Mai 1870 bezwecken, seine Vorschriften über die Form der Eheschließung mit den einschlagenden §§ 1245, 1248, 1249 BGB. in Einklang zu setzen. Dies ist umsomehr angezeigt, als die Vorschriften des BGB. im Wesentlichen sich als eine Deklaration PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 darstellen, mit dem das G. v. 4. Mai 1870 bisher in der fraglichen Richtung übereinstimmte. Im Anschlusse an den § 1250[1] BGB. ist eine Vorschrift auch darüber (§ 8a) aufgenommen, wann eine Ehe, die vor einem nach § 1 des G. v. 4. Mai 1870 zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten Beamten geschlossen worden, wegen Formmangels nichtig ist, da der § 1250[1] auf im Auslande geschlossene Ehen sich nicht bezieht.

Art. 23 (II 15, B. 15, R. 40, G. 41).

G. betr. Erwerb ꝛc. der Bundes- und Staatsangeh.

Wenn die §§ 11, 19, 21 Abs. 2 des G. v. 1. Juni 1870 bei der Bestimmung des Einflusses, den die Verleihung bz. der Verlust der Staatsangehörigkeit für die minderj. Kinder des Aufgenommenen oder Ausscheidenden hat, auf die vät. Gewalt abstellen, die elterliche Gewalt der Mutter dagegen unberücksichtigt lassen, so hat dies sichtbar seinen Grund darin, daß bei Erlassung jenes Gesetzes das Institut der elterlichen Gewalt der Mutter nur in einzelnen Rechtsgebieten bestanden

| S. 135.

hat, die Anknüpfung | an die elterliche Gewalt daher dem damals in dem weitaus größten Theile Deutschlands geltenden Rechte entsprach. Da das BGB. eine der elterlichen Gewalt des Vaters gleichstehende elterliche Gewalt der Mutter anerkannt hat, so ist es folgerecht, die angeführten Vorschriften des G. v. 1. Juni 1870 entsprechend zu erweitern und an die Stelle der väterlichen auch insoweit die elterliche Gewalt treten zu lassen. Diese Erweiterung ist um so unbedenklicher, als die Mutter auf Grund der elterlichen Gewalt (vgl. §§ 1501 Abs. 2, 1555, 1559 Abs. 2, 1564 verb. mit 1502[1], 1503, 1649 BGB.) in Vertretung der Kinder die Verleihung der Staatsangehörigkeit an dieselben beantragen kann, ohne daß hierzu die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich ist. Das Gleiche gilt vom Antrage auf Entlassung der Kinder aus dem Staatsverbande, wenn die Mutter gleichzeitig beantragt, sie selbst aus dem Staatsverbande zu entlassen (§ 1507). Da jedoch die Mutter, wenn ihr gemäß § 1538 BGB. ein Beistand bestellt ist, nach § 1541 verb. mit 1657 der Genehmigung dieses Beistandes zum Antrage auf Entlassung der Kinder auch dann bedarf, wenn sie selbst zugleich ihre Entlassung beantragt, so ist dem auf die Entlassung sich beziehenden § 19 des G. v. 1. Juni 1870 in seiner neuen Fassung die aus dem Abs. 2 ersichtliche Einschränkung hinzugefügt. — Im Zusammenhange mit den entsprechenden Aenderungen der §§ 11, 19, 21 Abs. 2 des G. v. 1. Juni 1870 ist es ferner für angemessen erachtet, der Tendenz jener Vorschriften gemäß klarzustellen, daß es nicht genügt, wenn dem betr. Elterntheile überhaupt die elterliche Gewalt zusteht, sondern daß er kraft derselben auch die gesetzliche Vertretung in Ansehung der Kinder haben muß, die elterliche Gewalt mithin nicht auf die Nutznießung und die Vermögensverwaltung beschränkt sein darf (§§ 1546, 1554 BGB.). Dabei versteht sich von selbst, daß es sich um die Vertretungsbefugniß in persönlichen Angelegenheiten handelt.

Von der Regel, daß in den Fällen der §§ 11, 19, 21 Abs. 2 die Verleihung bz. der Verlust der Staatsangehörigkeit sich zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden minderj. Kinder erstreckt, macht die neue Fassung, gemäß dem Sinne der bisherigen Fassung, eine Ausnahme in Ansehung der verheiratheten oder verheirathet gewesenen minderj. Töchter, da diese, abgesehen davon, daß sie aus der Familiengemeinschaft der Eltern regelmäßig ausgeschieden sind, nach § 13[5] des G. v. 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und nicht mehr die-

jenige der Eltern theilen. Mit Rücksicht darauf, daß nach BGB. § 1509 die elterliche Gewalt über eine Tochter durch deren Verheirathung nicht beendigt wird, dem Inhaber jener Gewalt vielmehr die gesetzliche Vertretung der Tochter in deren persönlichen Angelegenheiten verbleibt, ist es nothwendig, jene Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen.

Eine Aenderung des G. v. 6. Juni 1870 ist durch das BGB. nicht geboten. Insbes. liegt ein zwingendes Bedürfniß nicht vor, den § 18 jenes Gesetzes mit § 40 BGB. (vgl. auch Art. 11 | § 14) in Einklang zu setzen. Es würde dies insofern auch nicht ohne Bedenken sein, als dadurch zugleich der Fall der Adoption durch eine Frau in den § 18 einbezogen werden würde. | S. 136.
Welche Kinder als eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder im Sinne der §§ 18, 20 des Ges. anzusehen sind, ist künftig nach dem BGB. (vgl. §§ 1466, 1562, 1567, 1579, 1583, 1601) zu beurtheilen.

G. betr. den Unterstützungswohnsitz.

Art. 24 (II 16, B. 16, R. 41, G. 42).

Der Art. bezweckt, das HaftpflichtG. v. 7. Juni 1871 mit dem BGB. in Einklang zu setzen. HaftpflichtG.

1. Nach § 3 Nr. 1 Satz 2 kann im Falle der Tödtung, wenn der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet war, Unterhalt einem Anderen zu gewähren, dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. Künftig findet auf diesen Fall das BGB. entsprechende Anwendung; im § 723 ist der Ersatzanspruch wegen Erlöschens eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches gegen den Getödteten besonders geregelt. Demgemäß ist der Satz 2 unter Nr. 1 durch den Hinweis auf die maßgebende Bedeutung des § 723 ersetzt. Der Kreis der unterhaltsberechtigten Personen bemißt sich der letzteren Vorschrift zufolge nach dem Zeitpunkte der Beibringung der tödtlichen Verletzung, vorbehaltlich der in § 723 Abs. 1 Satz 2 zu Gunsten der zu dieser Zeit zwar noch nicht Geborenen aber bereits Empfangenen gemachten Ausnahme. Klargestellt wird durch die Bezugnahme auf den § 723 desgleichen, daß ein Anspruch auf Ersatz wegen Erlöschens des Rechtes auf den Unterhalt nicht nur denjenigen Personen zusteht, welche zu jener Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt gegen den Getödteten bereits erworben hatten, sondern auch denjenigen, welche zwar zur entscheidenden Zeit zu den im Gesetze als unterhaltsberechtigt anerkannten Personen gehörten, damals aber einen Anspruch auf Verabreichung des Unterhaltes noch nicht zu erheben vermochten, weil ein durch das Gesetz vorgeschriebenes Erforderniß noch nicht erfüllt war, sofern nachträglich dieses Erforderniß eintritt, sowie ferner, daß es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt (Mot. 2 S. 779—781). Auch die Bestimmung des § 723 Abs. 2, nach welcher der Ersatzanspruch dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß ein Anderer an Stelle des Getödteten den Unterhalt zu gewähren hat oder daß bei Begehung der unerlaubten Handlung deren Folgen für das Recht auf den Unterhalt nicht vorauszusehen waren, entspricht dem Sinne bz. der durch die Praxis festgestellten Auffassung des HaftpflichtG. (Mot. aO. S. 778, 782).

2. An Stelle des § 7 des HaftpflichtG., der besonders hinsichtlich der Ersatzleistung für den zukünftigen Unterhalt und Erwerb als Regel das Rentensystem einführt, ferner das Recht auf Berichtigung des zur Entrichtung der Rente verurtheilenden Erkenntnisses wegen Aenderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse und das Recht des Berechtigten auf Sicherheitsleistung regelt, haben die §§ 724, 726 | Abs. 1 BGB. zur entsprechenden Anwendung zu gelangen. Diese | S. 137
Vorschriften schließen sich eng an die Grundsätze des HaftpflichtG. an, indem sie zugleich in einzelnen wichtigen Beziehungen eine Verdeutlichung und Ergänzung oder einen weiteren Ausbau dieses Gesetzes meist im Sinne der ihm durch die Praxis zu Theil gewordenen Auffassung enthalten (Mot. 2 S. 784—791, 792—794).

3. Nach § 8 Satz 3 läuft die Verjährung der Schadensersatzansprüche auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen mit Ausschluß der Wiedereinsetzung. Soweit diese Vorschrift Privilegien beseitigt, die Minderjährigen ꝛc., obwohl sie einen gesetzlichen Vertreter haben, hinsichtlich des Laufes der Verjährung landesgesetzlich eingeräumt sind, und zugleich den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung ausschließt, verliert sie mit dem BGB., das derartige Privilegien so wenig als das Institut der Wiedereinsetzung kennt, den Grund ihres Bestandes. Soweit sie dagegen über dieses Ziel hinausgehend den bezeichneten Personen auch den Schutz versagt, welchen der § 166 BGB. ihnen für den Fall gewährt, wenn sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, enthält sie gegenüber dem BGB. eine Besonderheit, deren fernere Aufrechterhaltung durch keinen genügenden Grund, insbes. nicht durch die Materie, die das HaftpflichtG. behandelt, gerechtfertigt wäre. Der § 166 muß vielmehr voll zur Anwendung kommen. Auch im Uebrigen haben, soweit nicht § 8 Satz 1 und 2 etwas Besonderes enthalten, die Vorschriften des BGB. über die Verjährung Platz zu greifen. Dies spricht Satz 3 § 8 in seinem neuen Wortlaute aus.

4. In § 9 Abs. 1 des HaftpflichtG. sind die Bestimmungen der Landesgesetze aufrechterhalten, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbes. wegen eines eigenen Verschuldens für den beim Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung entstandenen

Schaden haftet. Solche landesgesetzlichen Vorschriften werden mit dem BGB. hinfällig. Es kommen nur noch Reichsgesetze, darunter die Unfallversicherungsgesetze und namentlich das BGB., in Betracht. Dem entspricht die Ersetzung der Eingangsworte „die Bestimmungen der Landesgesetze" durch den allgemeinen Ausdruck „die gesetzlichen Vorschriften".

Der Abs. 2 § 9, wonach die §§ 3, 4, 6—8 auch in den im Abs. 1 des § 9 bezeichneten Fällen Anwendung finden, unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren, hat nur für die im Abs. 1 erwähnten, aufrecht erhaltenen Landesgesetze Bedeutung, welchen er eine nicht unwichtige Schranke zieht. Die Tragweite der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, insbes. des BGB. kann fortan schlechterdings nicht durch die im Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen eingeengt werden; der Abs. 2 kommt deshalb in Wegfall.

| S. 138.

Art. 25 (II 17, B. 17, R. 42, G. 43).

Reichsbeamten G.

Der § 6 Abs. 2 des G. vom 31. März 1873 bestimmt für den Fall einer (zulässigen) Uebertragung oder Verpfändung des einem Reichsbeamten zustehenden Anspruches auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen, daß die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse durch eine der Kasse auszuhändigende öff. Urkunde geschehe. Der § 311 BGB. spricht im Wesentlichen dasselbe für Beamte allgemein aus. Bei der Verschiedenheit des Wortlautes und da der Sinn des § 6 nicht außer Zweifel steht, könnte, wenn es bei dem Wortlaute des § 6 verbliebe, eine Abweichung angenommen und das Verhältniß unrichtig aufgefaßt werden. Es empfiehlt sich deshalb, den angeführten Abs. 2 durch eine Verweisung auf den § 311 BGB. zu ersetzen.

Art. 26 (II 18, B. 18, R. 43, G. 44).

Reichsmilitär G. Marinetestament.

Das ReichsmilitärG. vom 2. Mai 1874 erstreckt seine Geltung nicht auf die Kaiserl. Marine. In Ansehung der letzteren hat das Bedürfniß sich herausgestellt, eine gleiche privilegirte Testamentsform, wie die im § 44 des ReichsmilitärG. geordnete, einzuführen (vgl. preuß. G. v. 8. Juni 1860 § 12). Eine entsprechende Ausdehnung des genannten § 44 ist bereits in der Anm. zu § 1929 BGB. vorbehalten und der § 1929 selbst in Folge dessen auf Personen beschränkt, welche an Bord eines nicht zur Kais. Marine gehörenden deutschen Schiffes sind (Mot. 5 S. 286, 287). Die privilegirte Testamentsform ist in Satz 1, analog den Voraussetzungen des § 44, gewährt den zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der Kais. Marine gehörenden Personen, solange das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind. Sie ist aber mit Rücksicht auf gemachte Erfahrungen auch solchen Personen nachgelassen, welche an Bord eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der Kais. Marine genommen worden sind, ohne daß sie zur letzteren gehören, und zwar diesen Personen so lange, als das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens sich befindet und sie an Bord sind. Bei den zur Besatzung gehörenden Personen kann der Aufenthalt an Bord nicht zur Voraussetzung gemacht werden, weil auch die Fälle der dienstlichen Verwendung am Lande, das Ausschiffen zum Zwecke eines Kampfes usw., zu berücksichtigen sind. Der Beginn der einjährigen Frist, mit deren Ablauf die unter der erleichterten Form errichtete letzte Verfügung ihre Gültigkeit verliert (§ 44[5]), ist im Satz 2 entsprechend dem Wegfallen der im Satz 1 aufgestellten Voraussetzungen geordnet. Hinsichtlich der Hemmung der Frist und der Folgen,

| S. 139.

welche an den Fall sich knüpfen, daß | der Verfügende innerhalb des Jahres vermißt wird, bewendet es bei dem § 44 Nr. 5 Abs. 2, 3 des ReichsmilitärG.

Von einer Ausdehnung des die Uebernahme von Vormundschaften behandelnden § 41 des Reichsmilitärgesetzes auf die Angehörigen der Kais. Marine ist abgesehen; vgl. S. 20.

Art. 27 (II 19, B. 19, R. 44, G. 45).

Abtretung ꝛc. der Diensteinkünfte ꝛc. von Militärpersonen.

Die Ersetzung des § 45 Abs. 2 Satz 2 des ReichsmilitärG. verfolgt den gleichen Zweck, wie die entsprechende Aenderung des § 6 Abs. 2 des ReichsbeamtenG. (vergl. Art. 25). Das ReichsmilitärG. in sonstiger Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen ist Abstand genommen. Insbes. bietet der Umstand, daß die den Wohnsitz betr. §§ 14—17 CPO. durch den in der Hauptsache auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verweisenden § 14 neuer Fassung ersetzt worden sind, keinen Anlaß, das Verhältniß des § 39 Abs. 2 ReichsmilitärG. zu den §§ 15, 21 Abs. 2 CPO. zu erläutern. Weiter entfällt auch die Nothwendigkeit, den § 39 Abs. 3 ReichsmilitärG. (vgl. die Anm. zu § 1929 BGB. und Mot. Bd. 5 S. 286) dahin zu verdeutlichen, daß landesgesetzliche Vorschriften der im Abs. 3 bezeichneten Art künftig noch ergehen können. Wenngleich der Art. 3 EG. auf die bestehenden Reichsgesetze sich nicht bezieht, so sanktionirt er doch einen reichsgesetzlichen Sprachgebrauch, und es darf darauf vertraut werden, daß auch der § 39 Abs. 3 eine dem Art. 3 sich anschließende Auslegung erfahren werde.

Art. 28 (II 20, B. 20, R. 45, G. 46).

Entsprechend dem im Uebrigen gegenüber den bestehenden Reichsgesetzen befolgten Verfahren ist davon abgesehen, das G. v. 6. Febr. 1875 im Ganzen aufzuheben und einer vollständigen Revision zu unterziehen. Ueber das Verhältniß des BGB. zu jenem Gesetze im Allgemeinen vgl. die Mot. Bd. 4 S. 8 ff. Personenstands G.

An die Stelle der §§ 28—43, 52, 53 des G. treten künftig die entsprechenden Vorschriften des BGB. (vgl. §§ 1231—1270, 1536, 2001[7], 1490 Abs. 2). Im Anschlusse an die auch sonst eingehaltene Methode sind die bezeichneten Vorschriften nicht einfach aufgehoben, sondern durch Hinweise auf das BGB. ersetzt (vgl. die §§ 28, 41, 52 dieses Art.). Statt des bisherigen § 39 des G. eine besondere Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß alle Vorschriften, welche das Recht der Eheschließung weiter beschränken, als durch das BGB. geschieht, aufgehoben seien, ist nicht erforderlich. In | Ansehung der bürgerlichen Beschränkung der Eheschließung genügt | S. 140. die Verweisung auf die Vorschriften des BGB. im § 28; in Ansehung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung erledigt sich jedes aus der Aufhebung des § 39 etwa herzuleitende Bedenken durch das G. über die Aufhebung der poliz. Beschränkungen der Eheschl. v. 4. Mai 1868. — Die neue Fassung der §§ 44, 50 unterscheidet sich von der bisherigen nur dadurch, daß das Allegat des § 42 Abs. 1 durch das des entsprechenden § 1246 BGB. ersetzt ist. — Die Aenderungen des § 55 Abs. 1 sind theils durch den Sprachgebrauch des BGB. hervorgerufen, nach welchem der Ausdruck „Ungültigkeit" auch die Nichtigkeit begreift, theils durch den § 1271 verb. mit 1256 und den § 1464 BGB. Der Abs. 2 des § 55 ist im Hinblicke auf die Vorschriften des § 1440 Abs. 1 und des § 1452 BGB. für die Zukunft gegenstandslos.

Weitere Aenderungen oder Ergänzungen des G. v. 6. Febr. 1875 sind nicht vorgenommen. Bei dem auf die Vorschriften des BGB. verweisenden Inhalte der §§ 28, 41, 52 dieses Art. ist es insbes. entbehrlich, im § 69 jenes Ges. hinter den Worten „in diesem Gesetze" einzuschalten „und in den §§ 1231—1249 BGB." Aus dem gleichen Grunde bedarf es der besonderen Bezugnahme auf das BGB. im Vorbehalte des § 75 Abs. 1 nicht. Auch hinsichtlich der §§ 25, 26 sind durch die Einführung des BGB. Aenderungen nicht veranlaßt. Der § 25 wird zwar künftig an praktischer Bedeutung erheblich verlieren, da dem BGB. die dem franz. und bad. Rechte eigene Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft in Ansehung eines unehelichen Kindes fremd ist und überhaupt der Anerkennung der unehelichen Vaterschaft, soweit an die letztere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (vgl. §§ 1236, 1571, 1579, 1583, 1703 Abs. 2 BGB.), abgesehen von dem im § 1585 das. (vgl. auch § 1593) erwähnten Bekenntnisse der unehelichen Vaterschaft, die Bedeutung einer dispositiven Willenserklärung nicht zukommt, mithin die Anerkennung in den bezeichneten Richtungen nur als Beweismittel von Belang sein kann. Gleichwohl fehlt es vom Standpunkte des EG. aus, welches auf die Vornahme der durch die Einführung des BGB. nothwendig werdenden Aenderungen sich zu beschränken hat, an einem genügenden Grunde, den § 25 aufzuheben oder ändernd in ihn einzugreifen, zumal der § 25 dahin ausgelegt wird, daß er sich auch auf die Anerkennung der Mutterschaft zu Findelkindern beziehe und analog auf die Anerkennung eines ehelichen Findelkindes anzuwenden sei. Ob und inwieweit er durch das BGB. gegenstandslos werden sollte, ist der Auslegung zu überlassen.

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift über das Verhältniß des BGB. zu dem bayr. Vorbehalte, das Verehelichungswesen betr., ist nicht für erforderlich erachtet. Jener Vorbehalt bleibt nach Maßgabe des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 unter III § 1 Abs. 1 und des Schlußprotokolles unter I selbstverständlich unberührt, da, soweit jener Vorbehalt reicht, Bayern überhaupt außerhalb der Reichsgesetzgebung steht. Aus | diesem Grunde ist auch seinerzeit in das | S. 141. G. v. 6. Febr. 1875 ein besonderer Vorbehalt nicht aufgenommen worden.

Das G. v. 17. Febr. 1875 wird durch § 25 BGB. und Art. 33 EG. inhaltlich ersetzt; eine besondere Aufhebung ist gegenüber dem Art. 9 Satz 2 nicht erforderlich. Sofern übrigens das Gesetz zugleich die Bedeutung hat, daß die ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser sowie der ehemalige Reichsadel hinsichtlich des Volljährigkeitstermines dem gemeinen Rechte unterstellt sind, behält es auch künftig seine Bedeutung (vgl. S. 23). Ges. betr. die Großjährigkeit.

In den Mot. zum BGB. 1 S. 307 ist vorbehalten, ob bz. inwieweit eine kurze, insbes. eine vierjährige Verjährung zu bestimmen sei für die Ansprüche des Reichsfiskus wegen der Kosten eines vor einer Reichsbehörde stattfindenden Verfahrens, sowie für die Ansprüche des Fiskus eines Bundesstaates wegen Gerichtskosten und ähnlicher Kosten, soweit solche reichsgesetzlich geregelt sind. Zugleich ist daselbst bemerkt, daß, wenn ungeachtet des öffentlichrechtlichen Charakters dieser Ansprüche ein Eingreifen für geboten erachtet werden sollte, es angemessen unter dem Gesichtspunkte der Ergänzung des GKostenG. usw. zu erfolgen habe. Von einem Eingreifen in dieser Richtung ist abgesehen. Gerichtskostengesetz.

1. Die dem Fiskus eines Bundesstaates zustehenden Gerichtskostenansprüche sind öffentlichrechtlicher Natur. Dies gilt nicht blos von den Gebühren, deren Erhebungsgrund im Besteuerungs-

rechte liegt, sondern auch von den zu erstattenden Auslagen. Hat diese Erwägung dazu geführt, Vorschriften über die Verjährung der Gerichtskostenansprüche in das BGB. selbst nicht aufzunehmen, so kann auch im EG. eine hierauf bezügliche Bestimmung nicht getroffen werden. Die Reichsgesetzgebung hat allerdings das Gerichtskostenwesen für die vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen, auf welche die CPO., die StPO. und die KonkO. Anwendung finden, geregelt. Es ist dies geschehen, weil der Prozeß, um zu einer wahrhaft einheitlichen Durchführung zu gelangen, der Ordnung des mit ihm verbundenen Kostenwesens nach einem einheitlichen Systeme nicht entbehren konnte. Das GKostenG. hat aber nicht für nöthig erachtet, auch die Verjährung der Kostenansprüche in den Bereich seiner Regelung zu ziehen; es beschränkt sich bezüglich der Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes auf die im § 5 gegebene Bestimmung, daß sie nur zulässig sei, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet worden sei. Bedingt der Zweck, zu dessen Erreichung das Gerichtskostenwesen einheitlich geregelt worden ist, eine gleiche Regelung der Verjährung der Kostenansprüche nicht, so liegt auch zu einer Ergänzung des GKostenG. kein Grund vor. — Auf dem Gebiete der Beurkundung des Personenstandes hat die reichsgesetzliche Regelung des Gebührenwesens (G. v. 6. Febr. 1875) ebenfalls nicht zur Regelung der Verjährung der Gebührenansprüche geführt.

| S. 142. | Ein etwaiges Eingreifen könnte sich zudem nicht auf die Festsetzung der Verjährungsfrist und ihres Beginnes beschränken, sondern müßte, um vollständig zu sein, auch die Regelung der Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung ins Auge fassen. In letzterer Hinsicht würden die einschlagenden Vorschriften des BGB. nicht ohne Weiteres übertragbar sein. Es kommt in Betracht, daß das GKostenG. die Art und Weise der Kostenerhebung der landesgesetzlichen Ordnung überlassen hat. Die Kosten werden im Wege der Administrativexekution beigetrieben. Bei Anwendung des BGB. würde sich ergeben, daß die Verjährung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung unterbrochen wird (§ 170), — nicht aber, daß sie, wie nach einzelnen Landesrechten der Fall, auch unterbrochen wird durch eine von der beitreibenden Behörde an den Pflichtigen erlassene Zahlungsauflage, durch Behändigung einer das Beitreibungsverfahren einleitenden Verfügung, durch Mahnung usw. Diese mit der Art und Weise der Vollstreckung im Zusammenhange stehenden Besonderheiten könnten nicht schlechthin unberücksichtigt bleiben.

2. Daß die Verjährung der dem Reichsfiskus zustehenden Ansprüche auf Erstattung von Kosten, welche in einem vor einer Reichsbehörde (Reichsgericht, Konsulat usw.) stattfindenden Verfahren erwachsen, reichsgesetzlich nicht geregelt ist, mag eine Lücke genannt werden. Hält man aber daran fest, daß es sich auch hier um öffentlichrechtliche Ansprüche handelt, so muß die Vorkehrung desjenigen, was in dieser Hinsicht erforderlich sein mag, der Reichsspezialgesetzgebung überlassen werden. Die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes ergreift diese Ansprüche nicht, wohl aber schafft sie eine Grundlage, auf welcher die Verjährung derselben im Anschlusse an das BGB. unschwer geregelt werden kann.

Art. 29, 30 (II 22, 23, B. 22, 23, R. 46, 47, G. 48, 49).

Gesetze betr. die Fürsorge für Wittwen ꝛc. der Reichscivilbeamten und Angehörigen des Reichsheeres ꝛc.

Gemäß §§ 157, 159 BGB. verjähren Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten zu entrichten sind, mit Ablauf von vier Jahren, gerechnet vom Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann. Nach § 16 Abs. 2 des G. v. 20 April 1881 und nach § 18 Abs. 2 des G. v. 17. Juni 1887 verjähren nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Reichskasse. Die zwischen diesen Bestimmungen und dem BGB. bestehende Verschiedenheit kann nicht aufrecht erhalten werden. Weder

| S. 143. das MilPensionsG. vom 27. Juni 1871, noch das ReichsbeamtenG. | v. 31. März 1873 regeln die Verjährung der Ansprüche auf Rückstände von Besoldungs-, Wartegeld- und Pensionsbezügen: es greifen mithin insoweit die §§ 157, 159 BGB. Platz. Ein ausreichender Grund, die Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld hinsichtlich des Beginnes der Verjährung abweichend zu regeln, liegt nicht vor. Die Mot. zum G. v. 20. April 1881 (Verh. des Reichst. 1881 Anl. Nr. 28 III S. 141) bemerken: „Da es an einheitlichen Bestimmungen über die Verjährungsfristen zur Zeit noch fehlt, erschien es zweckmäßig, eine die Verjährung nicht abgehobener Raten des Wittwen- und Waisengeldes regelnde Vorschrift aufzunehmen, wobei die analogen Bestimmungen früherer Reichsgesetze (vgl. §§ 3, 8 G. v. 9. Nov. 1867, § 5 G. v. 6. April 1870, § 24 des BankG. v. 14. März 1875, § 6 G. vom 26. März 1880 als Vorbild gedient haben." Die in Bezug genommenen reichsgesetzlichen Bestimmungen behandeln die Verjährung von Ansprüchen auf rückständige Zinsen bz. Dividenden. Der in den beiden Gesetzen enthaltene Zusatz „zum Vortheil der Reichskasse" ist in der neuen Fassung als selbstverständlich unterdrückt.

Gesetz v. 15. März 1886.

Nach § 7 des G., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886 finden die Vorschriften des G. v. 20. April 1881

über Fälligkeit und Verjährung des Wittwen- und Waisengeldes auch auf die nach § 2 jenes Ges. zu gewährenden Renten Anwendung (Mot. zu § 6 des Entw. des G. v. 15. März 1886 S. 13).

Art. 31 (II 26—28, V. 26—28, R. 50—52, G. 52—54).

Das G. betr. die Beschränkungen des Grundeigenthumes in der Umgebung von Festungen v. 21. Dez. 1871 und das G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 bestimmen eine staatliche Entschädigungspflicht lediglich gegenüber dem Eigenthümer, dessen Sachen in Benutzung genommen, beschädigt oder entzogen sind. Die Frage, welche Rechte anderen Realberechtigten außer dem Eigenthümer an der dem letzteren wegen des Eingriffes zu gewährenden Entschädigung zustehen, fällt in den Bereich des Privatrechtes (vgl. Anm. 1, II zur Ueberschrift des Buches III des BGB.). Daß auch das G. v. 21. Dez. 1871 hiervon ausgeht, ergiebt sein § 37, der bezüglich des Verhältnisses des entschädigungsberechtigten Eigenthümers zu anderen Realberechtigten ausdrücklich auf die Vorschriften der Landesgesetze verweist. An die Stelle der Landesgesetze tritt fortan das BGB. Das letztere enthält für den Fall, daß dem Eigenthümer einer Sache wegen eines im öff. Interesse erfolgenden Eingriffes in das Eigenthum eine Entschädigung zu gewähren ist, keine allgemeine Vorschrift darüber, wie die Rechte anderer Realberechtigter an der dem Eigenthümer zu entrichtenden Entschädigung sich gestalten. Für | eine Reihe einzelner Fälle ist allerdings das Surrogationsprinzip anerkannt (vgl. BGB. §§ 238, 1002, 1029, 1067 Nr. 5, §§ 1070, 1183—1185, 1219, 1226, 1290, 1349, 1373 Abs. 2, §§ 1414, 1510 Satz 2, §§ 1519, 2081 Nr. 2). Allein ob auf Grund dieser speziellen Vorschriften die Rechtswissenschaft etwa in Verb. mit § 1 BGB. oder an der Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze zu einer angemessenen Beurtheilung der in Rede stehenden Fälle gelangen könne und werde, unterliegt begründeten Zweifeln, und zwar umsomehr, als für den Fall eines an dem Gegenstande eines Nießbrauches begangenen Deliktes die Anerkennung des Grundsatzes der Surrogation ausdrücklich abgelehnt ist (Mot. Bd. 3 S. 509 Nr. 2). Namentlich ist auch in Ermangelung besonderer Vorschriften eine richtige Entscheidung für den Fall nicht zu erwarten, daß das Realrecht ein solches ist, welches, wie z. B. eine Grunddienstbarkeit, an einer Forderung nicht bestehen kann. Entschließt man sich aber mit Rücksicht hierauf zu einer besonderen Regelung, so ist es angemessener, dieselbe nicht auf das G. v. 21. Dez. 1871 bz. auf das G. v. 13. Juni 1873 zu beschränken, sondern eine allgemeine alle einschlagenden Reichsgesetze (GewO. § 51, G. v. 13. Febr. 1875 §§ 14, 16 usw.) umfassende Vorschrift zu geben. Die Sachlage ist in den sonstigen Fällen, in welchen dem Eigenthümer einer Sache wegen eines im öff. Interesse erfolgenden Eingriffes kraft reichsrechtlicher Bestimmung eine Entschädigung zu gewähren ist, im Wesentlichen die gleiche. Nicht minder ist für künftige einschlagende Reichsgesetze Vorsorge zu treffen.

Enteignung und ähnliche Fälle.

| S. 144.

Bei der Art der Regelung muß zwischen solchen Realrechten, welche an einer Forderung bestehen können, und solchen, deren Gegenstand eine Forderung nicht sein kann, unterschieden werden. In Ansehung der ersten Kategorie führt die Anerkennung des Surrogationsprinzipes zu einem sachgemäßen Ergebnisse. Für den Fall, daß das Recht in einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast besteht und die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren ist, empfiehlt es sich, wegen der Analogie zwischen jener Entschädigung und den Mieth- oder Pachtzinsen die Vorschriften des § 1069 Abs. 1 zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Dagegen trifft diese Analogie bei Entschädigungen wegen Eingriffes in die Substanz oder wegen Beschränkung des Eigenthumes nicht zu. Eine Erstreckung des § 1069 Abs. 1 auch auf diese Fälle würde das Interesse der Realberechtigten in hohem Maße gefährden. Andererseits fehlt es im Hinblicke auf den Schutz, welchen der § 838 dem Entschädigungspflichtigen gegenüber einem nicht eingetragenen Realberechtigten gewährt, an einem Bedürfnisse, im Anschlusse an die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 Satz 2 den weitergehenden Schutz der §§ 303—306 eintreten zu lassen. Anlangend den Fall, wenn das Realrecht in einem Nießbrauche besteht, so würde in Ermangelung einer besonderen Vorschrift nach § 1028 der Nießbraucher berechtigt sein, die Forderung allein einzuziehen. Im Interesse der Sicherung des Eigenthümers ist es indessen angemessener, nach Analogie des § 1002 die Vorschriften über den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung (§§ 1033 ff.) zur Anwendung zu bringen. | Aus den Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung (§ 1023) ergiebt sich zugleich von selbst die entsprechende Anwendung der §§ 303—306, so daß es auch hier besonderer Vorschriften zum Schutze des Entschädigungspflichtigen nicht bedarf. Eine Konsequenz des Surrogationsprinzipes ist es, daß die Natur des beeinträchtigten Realrechtes am Entschädigungsanspruche nicht geändert wird. Insbes. behält eine Hypothek diesen Charakter auch in Ansehung des haftenden Entschädigungsanspruches, was namentlich wegen des Ranges und der Art der Geltendmachung des Rechtes von Bedeutung ist. — Wird durch die den Entschädigungsanspruch begründende Maßregel ein Recht an der Sache beeinträchtigt, das an einer Forderung nicht bestehen kann, so läßt der Gedanke des Surrogations-

| S. 145.

prinzipes sich nur in der Art verwirklichen, daß dem Berechtigten ein Anspruch auf Leistung verhältnißmäßigen Ersatzes aus der Entschädigung gegenüber dem Eigenthümer gewährt und zugleich wegen dieses Ersatzanspruches ein gesetzliches Pfandrecht an dem Entschädigungsanspruche des Eigenthümers nach dem Range des beeinträchtigten Rechtes beigelegt wird. Im Hinblicke auf § 1208 BGB. sind besondere Vorschriften zum Schutze des Entschädigungspflichtigen nicht erforderlich. Eine besond. Regelung des Falles, wenn die Entschädigung in einer Rente gewährt wird, ist durch ein' Bedürfniß nicht geboten. Nur der § 36 des G. v. 21. Dez. 1871 könnte zu einer solchen Regelung Anlaß geben, und zwar würde es sich dabei um eine Deklaration seines Abs. 4 handeln. Davon darf aber umsomehr abgesehen werden, als das Reichsgericht (Entsch. 17 S. 33 ff.) bereits zu der Frage, wie der Abs. 4 zu verstehen ist, Stellung genommen hat. Es genügt, ihn als Spezialvorschrift ausdrücklich aufrecht zu erhalten. — Ueber die Befreiung des Entschädigungsanspruches in Folge der Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses vgl. Art. 76[4]; über die Behandlung der Fälle, in welchen auf Grund eines Landesgesetzes ein Eingriff in das Eigenthum erfolgt, vgl. Art. 42 Abs. 2.

3. Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen.

| S. 146. | Art. 32 (II 29, B. 29, R. 53, G. 55).

Durchführung des Kodifikationsprinzips.

Gegenüber dem Landesrechte hat das BGB. den Charakter einer Kodifikation, welche den ihr angehörigen Rechtsstoff ausschließlich, dh. dergestalt regelt, daß neben ihr keine anderweiten Rechtsnormen Geltung haben oder künftig Geltung erlangen. Das Landesprivatrecht wird in seiner Gesammtheit aufgehoben und ausgeschlossen, mag es mit dem im BGB. enthaltenen Rechte inhaltlich übereinstimmen, diesem Rechte widerstreiten oder Lücken seiner Satzungen ergänzen. Jede privatrechtliche Bestimmung des Landesrechtes muß, wenn sie ausnahmsweise in Geltung bleiben soll, durch einen Vorbehalt geschützt, jedes Institut, welches ausnahmsweise partikularrechtlicher Regelung überlassen bleiben soll, als solches bezeichnet sein. Die Reichsprozeßgesetze sind gegenüber dem Landesprozeßrechte in gleicher Weise vorgegangen (EG. zur CPO. § 14, zur KonkO. § 4, zur StPO. § 6). Gegenstand der Kodifik. ist das bürgl. Recht. Rechtstheile, die ihm nicht angehören, werden grundsätzlich nicht berührt. Wenn das BGB. aus besonderen Gründen über den ihm gezogenen Kreis hinausgreifend, Vorschrieben aufgenommen hat, die einem fremden Rechtszweige angehören, so beschränkt die Wirkung solchen Eingreifens sich darauf, daß die für den fremden Rechtszweig geltenden Normen ihre Geltung insoweit verlieren, als sie von den übergreifenden Vorschriften verdrängt werden. Enthalten Landesgesetze, welche ihrem Hauptgegenstande nach Materien betreffen, die dem bürgerlichen Rechte nicht angehören, zugleich privatrechtliche Bestimmungen, so unterstehen diese dem Kodifikationsprinzipe. Die Kodifikation erstreckt sich auch auf Vorschriften, die zwar insofern einen öffentlichrechtlichen Charakter aufweisen, als sie, aus Bedürfnissen des inneren Staatsrechtes hervorgegangen, ihrem Grunde und Zwecke nach darauf gerichtet sind, Institutionen des öff. Rechtes vor Verfall zu schützen, zu pflegen und zu fördern, die aber ihrem Inhalte nach gleichwohl einen Theil der Regelung des bürgerlichen Verkehres ausmachen und deshalb den Normen des bürgerlichen Rechtes zugezählt werden müssen. | Eine
| S. 147. Begriffsbestimmung des bürgerlichen Rechtes ist nicht gegeben (Mot. zum BGB. 1 S. 1). So unentbehrlich eine feste Umgrenzung dieses die Tragweite der Kodifikation bedingenden und beherrschenden Begriffes bei dem gegenüber dem Landesprivatrechte eingenommenen Standpunkte zu sein scheint, so muß doch angesichts der Schwierigkeiten, welche einer nach allen Seiten zutreffenden, erschöpfenden Lösung sich entgegenstellen, auf einen in dieser Richtung sich bewegenden Versuch verzichtet werden. Die Schwierigkeiten liegen namentlich auf dem Gebiete der Abgrenzung gegenüber dem öff. Rechte. Die Grenze gegenüber diesem läßt sich nicht aprioristisch, sondern nur an der Hand der Rechtsentwickelung, die in den einzelnen Bundesstaaten zum Theil sich verschieden gestaltet hat, in befriedigender Weise bestimmen. Es erübrigt nichts, als der Jurisprudenz die Aufgabe zuzuweisen, da, wo es fraglich sein mag, ob eine Vorschrift dem bürgerlichen oder öff. Rechte angehört, die der Sachlage entsprechende Entscheidung im Einklange mit der Verfassung und den öff. Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten zu treffen. Die in der Sache liegenden Bedenken mindern sich übrigens durch die aufgestellten Einzelvorschriften. Diese überweisen nicht nur verschiedene dem Grenzgebiete angehörende Materien ausdrücklich der landesgesetzlichen Regelung, sondern bezwecken zum Theil auch unmittelbar, die Abgrenzung erkennbar zu machen, soweit dies in einer die Rechtssicherheit fördernden Weise geschehen kann. Ueber den mit dem Umfange des Begriffes des bürgerlichen Rechtes im Zusammenhange stehenden Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von dessen Feststellnng im GVG. gleichfalls Abstand genommen worden ist, vgl. Mot. zu §§ 2, 3 des Entw. des GVG., Prot. der Reichstagskommission S. 469—480.

Beschränkung auf das materielle Landes-Privatrecht.

Der Art. 32 erstreckt und beschränkt sich auf das materielle Landesprivatrecht. Das Verhältniß des BGB. zum Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege ist im Art. 91 geordnet. Getroffen werden von der Außerkraftsetzung auch diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, welche von

bereits erlassenen Reichsgesetzen in Bezug genommen sind. Der Umstand, daß die Absicht des verweisenden Reichsgesetzes möglicherweise dahin gegangen ist, der partikularrechtlichen Vorschrift Geltung kraft Reichsrechtes zu sichern, kann nicht entscheiden. Die betr. Vorbehalte sind ohne Rücksicht auf das dem BGB. zu Grunde liegende Kodifikationsprinzip gemacht; den einschlagenden Reichsgesetzen hat die Entscheidung darüber, ob die in Bezug genommenen partikularrechtlichen Vorschriften neben dem BGB. Geltung haben sollen, fern gelegen. Ausnahmen treten nur insoweit ein, als landesgesetzlichen Vorschriften reichsgesetzliche Kraft besonders beigelegt ist (vgl. zB. § 75 Abs. 2 des G. v. 6. Febr. 1875); solchenfalls handelt es sich überhaupt nicht mehr um eine landesgesetzliche, sondern um eine reichsgesetzliche Vorschrift.

Landesgesetze Elsaß-Lothringens.

Inwieweit die seitens des Reiches für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze als Landesgesetze im Sinne des Art. 32 wie überhaupt dieses EG. anzusehen sind, braucht nicht besonders bestimmt zu werden. Die Prüfung des einzelnen Gesetzes wird unschwer das Richtige ergeben. Bei der Einführung der CPO. (§ 511; Prot. der Reichstagskom. S. 263) und beim Erlasse des G., betr. die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze | auf landesges. Angel. Elsaß-Lothr., v. 7. Juli 1887 | S. 148.
(RGBl. S. 377) ist eine Erläuterung in dieser Richtung gleichfalls nicht für erforderlich erachtet worden.

Staatsverträge der Bundesstaaten.

Von einer besonderen Stellungnahme zu den landesprivatrechtlichen Bestimmungen, welche in den von den einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen enthalten sind, ist abgesehen. Die dem Bundesrathe seinerzeit vorgelegten Entwürfe der EG. zum GVG. und zur CPO. bestimmten in Art. 4 bz. § 14: „Unberührt bleiben die Bestimmungen der von dem Reiche oder von den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsverträge. Auf diejenigen Staatsverträge, welche von den Bundesstaaten unter einander abgeschlossen worden sind, findet dieser Artikel (bz. diese Bestimmung) keine Anwendung." Die Vorschrift ist vom Bundesrathe gestrichen worden, weil es als selbstverständlich angesehen wurde, daß Staatsverträge, welche vom Reiche oder von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossen seien, durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt würden. Angesichts der Meinungsverschiedenheiten, welche hierüber bezüglich der von den Bundesstaaten geschlossenen Staatsverträge in der Jurisprudenz hervorgetreten sind, ist (Mot. zum BGB. Bd. 1 S. 3) beabsichtigt gewesen, die privatrechtlichen Vorschriften dieser Staatsverträge ausdrücklich in Kraft zu erhalten. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß das internationale Privatrecht im BGB. Regelung nicht gefunden hat, ist auch die Aufnahme einer solchen Bestimmung unterblieben.

Vorbehalte für das Landesrecht.

Die Vorbehalte, durch welche in den Art. 33—90 dem bestehenden Landesrechte bz. fernerer landesgesetzlicher Regelung Raum gelassen wird, beruhen, soweit sie nicht lediglich dazu dienen, für besonders zweifelhafte Fälle die Kompetenzgrenzen festzustellen, auf der Erwägung, daß einer Materie oder einem einzelnen Verhältnisse Besonderheiten eigen sind, welche der gemeinsamen reichsrechtlichen Regelung widerstreben, sei es, weil örtliche Beziehungen eine verschiedene gesetzgeberische Behandlung erheischen, oder weil der Zusammenhang, in welchem die Materie bz. das Verhältniß mit staatlichen und politischen Einrichtungen steht, das fernere Walten der bundesstaatlichen Gesetzgebung wünschenswerth macht.

Landesgewohnheitsrecht.

Soweit das Landesrecht auf Grund der Vorbehalte maßgebend bleibt, bewendet es hinsichtlich der Geltung des Gewohnheitsrechtes und der Erfordernisse seiner Entstehung bei den bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften. Seine grundsätzliche Beseitigung im § 2 BGB. erstreckt und beschränkt sich auf das Reichsprivatrecht. Eine besondere Klarstellung dessen (Mot. zum BGB. 1 S. 9) ist nicht für erforderlich erachtet worden.

Tragweite der Vorbehalte.

Die einzelnen Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze sind theils allgemeiner, theils spezieller Natur. Ist dem Landesrechte generell eine Materie zugewiesen, so werden durch den Vorbehalt alle Normen getroffen, welche die Regelung der Materie zum Gegenstande haben. Zu einer Durchbrechung der allgemeinen Vorschriften des BGB. wird durch die Beschaffenheit der betr. Materie bei einem künftigen Eingreifen der Landesgesetzgebung begründeter Anlaß nicht häufig gegeben sein. An sich sind auch in | Ansehung der allgemeinen Vorschriften des BGB auf dem | S. 149.
vorbehaltenen Gebiete Abweichungen statthaft; es steht nichts entgegen, daß die Landesgesetzgebung Sonderbestimmungen trifft über die Formerfordernisse eines Rechtsgeschäftes, über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit von Bedingungen oder Zeitbestimmungen, über die Verjährung, über die Wirksamkeit des rechtskräftigen Urtheiles gegen Dritte, über das Grundbuchrecht usw. Ebenso schließt die Beseitigung der unvordenklichen Verjährung und der Wiedereinsetzung durch das BGB. nicht aus, daß landesgesetzliche Vorschriften über diese Institute für eine vorbehaltene Materie getroffen werden können bz. bereits getroffene derartige Vorschriften ihre Kraft behalten. In Kraft bleiben nicht minder diejenigen bestehenden Vorschriften, welche zwar inhaltlich vom bisherigen gemeinen Privatrechte nicht abweichen, nach der Absicht des betr. Gesetzes aber nicht lediglich die Bedeutung einer erläuternden Wiederholung des jus commune haben, sondern einen Bestandtheil des Spezialrechtes bilden sollen. Wie weit andere weniger allgemein gefaßte Vorbehalte tragen, muß der Fassung derselben entnommen werden. Hinsichtlich der bereits im

BGB. zu Gunsten der Landesgesetze sich findenden Bestimmungen vgl. §§ 42, 43, 49 Abs. 1, 60, 62, 63, 200, 280, 851 Abs. 3, 856 Abs. 2, 866, 872 Abs. 2, 1243, 1508, 1584, 1642, 1658, 1664 Abs. 3, 1665, 1670 Abs. 1, § 1705[4], 1888, 1915 Abs. 1, 1932 Abs. 2, 3 und dazu §§ 1244, 1605.

Der Erörterung der einzelnen Vorbehalte des EG. ist noch Folgendes vorauszuschicken:

Ausgeschiedene landesrechtliche Vorschriften.

1. Die Ausscheidung des Wechsel- und Handelsrechtes sammt dem dazu gehörenden Rechtsgebiete aus dem Bereiche der Kodifikation (S 3) ist für das Landesprivatrecht insofern von Bedeutung, als durch das BGB. nicht berührt werden die vom G. betr. die Einführung der Wechs-O. v. 5. Juni 1869 §§ 2—4 in Kraft erhaltenen Landesgesetze, ingleichen die landesgesetzlichen Vorschriften über das Binnenschifffahrts-, Versicherungs- und Verlagsrecht. Von der Aufnahme eines Vorbehaltes in dieser Richtung ist vorerst abgesehen, da zufolge der Beschlüsse des Bundesrathes davon ausgegangen wird, daß vor dem Inkrafttreten des BGB. das Wechselrecht und das Handelsrecht einer besonderen Revision unterzogen und bei dieser Revision das HGB. durch Vorschriften über die Binnenschifffahrt, die Versicherung und den Verlagsvertrag vervollständigt wird, sowie daß das neue Wechsel- und Handelsrecht gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft tritt. Sollte diese Voraussetzung sich nicht verwirklichen, so würde auf die in der Anm. zu Art. 9 bezeichnete Weise Vorsorge zu treffen sein.

Post- und Telegraphenrecht.

2. Ein Vorbehalt zu Gunsten landesgesetzlicher Vorschriften des Post- und Telegraphenrechtes ist nicht erforderlich. Die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten, das
| S. 150. Posttaxwesen und die | Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz ist Sache des Reiches. Desgl. steht dem Reiche, abgesehen von der den Einzelstaaten hinsichtlich der Anstellung der Beamten eingeräumten Antheilnahme, die unmittelbare Verwaltung der Post und Telegraphie zu. Die Staaten Bayern und Württemberg nehmen eine Ausnahmestellung ein; sie führen eigene Verwaltungen und die Gesetzgebung des Reiches erstreckt sich nicht auf die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb dieser Länder—Reichsverf. Art. 4[10], 48—52. Die Rechtsverhältnisse der Post sind reichsrechtlich geregelt durch das G. v. 28. Okt. 1871, das G., betr. die Abänderung des § 4 des G. über das Postwesen v. 20. Dez. 1875, das (auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung findende) G. über das Posttaxwesen v. 28. Okt. 1871, das G. betr. einige Abänderungen des G. über das Posttaxwesen, v. 17. Mai 1873, das G., betr. Abänderung des G. über das Posttaxwesen, v. 3. Nov. 1874, das G. betr. die Portofreiheiten, v. 5. Juni 1869. In privatrechtlicher Beziehung sind von Interesse besonders die §§ 6—15 des G. v. 28. Okt. 1871. Im § 50 das. ist ferner vorgesehen, daß durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement, das mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, weitere bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtende Vorschriften getroffen werden können und daß diese Vorschriften als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender bz. Reisenden gelten. In Ausführung des § 50 sind Postordnungen ergangen; die in Kraft stehende, durch spätere Verordn. v. 24. Aug. 1879, 12. März 1883, 16. Jan. 1886 und 21. März 1886 in einzelnen Punkten abgeänderte Postordnung datirt v. 8. März 1879. Für den inneren Postverkehr Bayerns und Württembergs werden die reglementären Anordnungen von den zuständigen Landesbehörden erlassen (§ 50 Abs. 5 G. v. 28. Okt. 1871); die reglementären Anordnungen und Taxvorschriften dieser Staaten finden sich in der durch spätere Bekanntmachungen mehrfach abgeänderten bayer. Posttransport-O. v. 1. Jan. 1876 und in der württ. Post-O. v. 14. März 1881, welche durch spätere Verfügungen gleichfalls Aenderungen erfahren hat. Die in den Postordnungen enthaltenen Bestimmungen sind keine Rechtssätze. Soweit sie sich auf den Postbeförderungsvertrag beziehen, haben sie, wie aus § 50 Abs. 2 erhellt (vgl. bayer. Posttransport-O. Eingang Abs. 2), die Natur von innerhalb der zwingenden Rechtssätze sich bewegenden Normativbestimmungen für die von der Postverwaltung mit dem Absender bz. Reisenden zu schließenden Verträge und gelten vermöge der gesetzlichen Bestimmung als Bestandtheile der geschlossenen Verträge. Diese Normativbestimmungen bleiben, auch soweit sie partikularer Natur sind, in Geltung.

| S. 151. | Auf dem Gebiete des Telegraphenwesens ist ein die staatsrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse regelndes Reichsgesetz bis jetzt nicht ergangen. Der zwischen dem Absender einer Depesche und der Telegraphenanstalt geschlossene Vertrag steht unter den einschlagenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche zur Anwendung kommen, soweit nicht in den Telegraphenordnungen enthaltene, als Vertragsberedungen zu beurtheilende Bestimmungen ein Anderes ergeben. Für die Korrespondenz im Gebiete der Reichstelegraphenverwaltung gilt die TelegraphenO. v. 13. Aug. 1880 in der aus der V. v. 11. Juni 1886 sich ergebenden Fassung, für den inneren Betrieb in Bayern und Württemberg die bayr. TelegraphenO. von 4. Juli 1886 und die württ. TelegraphenO. v. 1. Juli 1886.

Kirchenrecht.

3. Das Kirchenrecht stellt sich, auf die geschichtliche Entwickelung gesehen, als ein gegen das bürgerliche Recht abgeschlossenes Gebiet dar. Anders verhält es sich nach heutigem Rechte.

Gegenwärtig kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschriften über das Verhältniß des Staates zur Kirche dem öff. Rechte angehören. Das Gleiche gilt von denjenigen Vorschriften, welche die inneren Verhältnisse der Kirche (Verfassung und Verwaltung) regeln. Dagegen sind die Vorschriften über die privatrechtlichen Beziehungen der Kirche zu dritten Personen, sowie die Vorschriften, durch welche privatrechtliche (vermögensrechtliche und persönliche) Verhältnisse der Kirchenangehörigen geordnet werden, dem bürgerlichen Rechte zuzurechnen. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner besonderen, das Kirchenrecht betreffenden Bestimmung. Das Schweigen des Gesetzes hat die Bedeutung, daß die partikularen Vorschriften der ersten und zweiten Art, weil außerhalb des Bereiches der Kodifikation liegend, in Kraft bleiben, die Vorschriften der dritten Art dagegen außer Kraft treten, soweit sie nicht besonders aufrecht erhalten werden. Letzteres ist, abgesehen von den Art. 48, 49, 72, der Fall bezüglich derjenigen Normen, welche die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute statuiren bz. anerkennen (BGB. §§ 42, 62 Abs. 1), ferner bezüglich derjenigen, welche die Verfassung und Vertretung der kirchlichen Vermögenssubjekte, den Umfang der den berufenen Organen zukommenden Vertretungsmacht (§§ 43, 44, 48, 60, 61) und das Schicksal des Vermögens einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung im Falle ihres Erlöschens (§ 49 Abs. 1, § 61) betreffen. Außer Kraft treten die eherechtlichen Vorschriften, soweit solche noch dem partikularen Kirchenrechte angehören, ingleichen die Vorschriften, welche die Kirchen, kirchlichen Institute und kirchlichen Beamten auf dem Gebiete des Vermögensrechtes privilegiren. Nicht minder fallen fort die zu Gunsten von Kirchengut bestehenden Veräußerungsverbote. Ein Bedürfniß für letztere liegt nicht mehr vor. Der im Art. 49 Abs. 1 ausgesprochene Vorbehalt und die im § 44 Abs. 4 BGB. festgestellte Beschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Vorstandes gewähren der Landesgesetzgebung in ausreichender Weise die Möglichkeit, unzweckmäßiger Veräußerung des Kirchengutes vorzubeugen.

insbes. Patronat- und Pfründenrecht;

In Frage konnte kommen, ob in Ansehung des Patronatrechtes und des Pfründenrechtes zur Vermeidung jedes Zweifels besonders auszusprechen sei, daß die betr. landesgesetzlichen Vorschriften unberührt blieben. Auch von | einer solchen Bestimmung ist abgesehen. Die Bestimmung wäre einerseits nicht unbedenklich, weil sie leicht zu irrigen Schlußfolgerungen bezüglich anderer einschlagender Vorschriften Anlaß geben könnte; andererseits ist sie nicht nöthig. Das Patronatrecht ist kein Privatrecht, sondern ein in der Kirchenverfassung sich gründendes Individualrecht, welches seine öffentlichrechtliche Natur nicht dadurch verliert, daß es für den Patron vermögensrechtliche Pflichten und Rechte begründet. Ebenso bildet das Pfründenrecht einen Theil des inneren Kirchenrechtes, ohne das etwas darauf ankommen kann, daß die Rechte des Pfründners in Ansehung der Pfründe einen privatrechtlichen Charakter haben.

| S. 152.

Kirchenbaulast:

Geschwiegen wird ingleichen über die Kirchenbaulast. Allerdings mag es sich fragen, ob die Kirchenbaulast, soweit sie auf Grundstücken ruht, überall in Deutschland als eine öff. Last aufzufassen sei. Für große Gebiete des Reiches trifft diese Auffassung jedenfalls zu. Für diejenigen Gebiete aber, in welchen die Kirchenbaulast den Charakter einer rein privatrechtlichen Reallast hat, ist gleichwohl ein Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze nicht erforderlich, weil es sich insofern um bestehende subjektive Rechte handelt, welche durch die gegenwärtige Kodifikation (Art. 106 Abs. 2) nicht aufgehoben werden.

Stolgebühren ꝛc.

Besonderer Hervorhebung bedarf kaum, daß die Normen über die Gebühren, welche Geistlichen und anderen Kirchenbeamten bei Vornahme gewisser Amtshandlungen von den Betheiligten zu entrichten sind, nicht berührt werden. Diese Gebühren, deren Betrag durch Herkommen, kirchliche oder staatliche Festsetzungen, in der evang. Kirche auch mitunter durch zwischen den Geistlichen und Gemeinden geschlossene Verträge bestimmt ist, fallen in das dem öff. Rechte angehörige Gebiet des kirchlichen Abgabewesens. Es bewendet deshalb bezüglich ihrer auch in Ansehung der Verjährung bei den landesrechtlichen Vorschriften (vgl. Seite 14). Unberührt bleiben ingleichen die Normen, welche auf mannigfache, aus älterer Zeit hergebrachte, neben den Stolgebühren und Zehnten zum Unterhalte der Geistlichen und Kirchenbeamten bestimmte, durch neuere Gesetze vielfach umgewandelte oder für ablösbar erklärte Leistungen personaler oder realer Natur sich beziehen.

Schulrecht.

In dem gleichen Sinne wie das Kirchenrecht sind auch die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Schule betreffen, übergangen.

Militärrecht.

4. Das ReichsmilitärG. v. 2. Mai 1874 hat im § 42 die Beschränkungen aufgehoben, welche landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken galten. Mit Einführung des BGB. kommen alle noch in Geltung stehenden privatrechtlichen Bestimmungen des Landesmilitärrechtes in Wegfall. Die Vorschriften der Reichsgesetze in Verb. mit BGB. §§ 7, 20, 37, 288, 296, 1022, 1207, 527, 1248 Satz 1 genügen. Zu den ihre Geltung verlierenden Vorschriften gehören insbes. die aus dem röm. Rechte in das gemeine Recht übergegangenen Privilegien der Militärpersonen, soweit sie nicht schon durch das ReichsmilitärG. beseitigt sind, desgl. die Bestimmungen des ALR.

über den Beginn der Verjährung gegen Militärpersonen, die des Krieges wegen ihr Standquartier
| S. 153. verlassen haben (I 9 § 522; dazu BGB. § 165), — über | Darlehen an Militärpersonen (I 11 §§ 678—681, 683—693, 695, 696, 698—700, 702, 703, Anhang §§ 21, 22; Kab.O. v. 27. Juli 1825; V. v. 18. März 1811), — über das Verbot, auf Kredit zu erwerben und Bürgschaften einzugehen (I 11 § 862; 14 § 219), — über den Rücktritt vom Miethvertrage seitens derjenigen, welche im Kriegsfalle ins Feld rücken (I 21 § 378).

Von besonderer Bedeutung ist der Wegfall der partikularen militärrechtlichen Normen für die Angehörigen der Kais. Marine. Die Geltung des ReichsmilitärG. beschränkt sich auf das Landheer; eine Uebertragung seiner Vorschriften auf die Marine im Wege der Analogie würde nicht gerechtfertigt sein. Es ergiebt sich hieraus, daß für die Angehörigen der Marine, welche nach der Organisation der letzteren als Militärpersonen zu betrachten sind, das Landesrecht auch in Ansehung derjenigen Privilegien maßgebend geblieben ist, welche im MilitärG. bezüglich des Landheeres reichsrechtlich geordnet sind. Das erwähnte Verhältniß macht indessen eine Fürsorge, welche weiter geht, als bereits in Aussicht genommen, nicht nothwendig. Die §§ 37, 288 (§§ 296, 1022, 1207), 527 BGB. gelten auch für die Militärpersonen der Marine; hinsichtlich des Erfordernisses besonderer Erlaubniß zur Eheschließung vgl. § 1243 Satz 1 BGB. Ferner ist der § 44 ReichsmilitärG. im Art. 26 auf die Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges der Marine gehören, usw. erstreckt. Ingleichen ist die Todeserklärung bei Seeunfällen in den §§ 8, 20 BGB. geregelt. Zur Ablehnung von Vormundschaften sind die der Marine angehörigen Militärpersonen nicht befugt und zur Uebernahme von Vormundschaften bedürfen sie einer privatrechtlich in Betracht kommenden besonderen Erlaubniß nicht, § 1642 BGB.; sollte in dieser Hinsicht eine der Ausfüllung bedürftige Lücke sich ergeben, so bleibt der Spezialgesetzgebung des Reiches vorbehalten, das Erforderliche zu bestimmen (Mot. Bd. 4 S. 1073).

Verwaltungsrecht. 5. Anstand ist genommen, im Wege eines Vorbehaltes alle diejenigen partikularen Vorschriften privatrechtlichen Inhaltes in Kraft zu erhalten, die das Verwaltungsrecht betreffen (PV. z. sächs. GB. v. 2. Jan. 1863 § 3[1]) Der Ausdruck „Verwaltung" wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Versteht man unter Staatsverwaltung, wie mehrfach angenommen wird, die freie Thätigkeit der Staatsregierung behufs Durchführung der staatlichen Aufgaben innerhalb der von der Rechtsordnung des Staates gesteckten Grenzen, unter Verwaltungsgesetzen diejenigen Gesetze, welche die für die Uebung dieser Thätigkeit maßgebenden besonderen Rechtssätze aufstellen, so kommen zwei Gruppen von Gesetzen in Betracht. Verwaltungsgesetze können erlassen sein, um die Staatsgewalt im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt mit Herrschaftsrechten auszustatten, welche eine Einflußnahme auf die Privatrechtssphäre der Gewaltunterworfenen ermöglichen bz. dieselbe zu Gunsten der Gesammtheit unmittelbar einengen (Expropriationsgesetze, Agrargesetze usw). Verwaltungsgesetze können aber auch bezwecken, dem Staate eine Sonderstellung da zu verschaffen, wo es sich nicht um die Bethätigung von Hoheitsrechten handelt, sondern wo die
| S. 154. Staatsverwaltung im öff. | Interesse Geschäfte führt, deren Besorgung an sich auch dem Einzelnen nicht verschlossen ist. Es gehören dahin der Betrieb von Verkehrsanstalten, von Bankgeschäften, von Versicherungsunternehmungen, von Versorgungsanstalten usw. Ein allgemeiner Vorbehalt der bezeichneten Art zu Gunsten der Landesgesetze begegnet namentlich in Ansehung der letzteren Gruppe von Gesetzen Bedenken. Er stellt bei der auf diesem Gebiete in Deutschland herrschenden Mannigfaltigkeit die Rechtseinheit in einem Umfange in Frage, der sich im Voraus nicht übersehen läßt. Der Vorbehalt ist auch kein Bedürfniß. Spezielle, den Landesgesetzen in Ansehung bestimmter, dem einen oder anderen öff. Verwaltungszweige angehörender Verhältnisse Raum lassende Vorbehalte reichen aus. Dabei wird nicht verkannt, daß die Schwierigkeiten, welche die Aufstellung solcher Vorbehalte in sich birgt, um deswillen nicht gering sind, weil das Verwaltungsrecht der einzelnen Staaten in vielfachen Richtungen mit besonderen privatrechtlichen Bestimmungen durchsetzt ist, welche mit verschieden gestalteten staatlichen Einrichtungen im Zusammenhange stehen.

6. Eine den Abschoß oder die Nachsteuer betreffende Bestimmung ist nicht aufgenommen. Die beiden Institute haben nur noch in wenigen Staaten und auch in diesen nur eine beschränkte Bedeutung. Für Reichsangehörige in ihren Beziehungen zu deutschen Bundesstaaten ergiebt die Freiheit von Abschoß und Nachsteuer sich aus dem Reichsindigenate. Es hat auch das Reich in einer Reihe von mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträgen die Beseitigung derartiger Beschränkungen festgestellt. Das Schweigen bezüglich der Nachsteuer ist schon deshalb geboten, weil sie das Privatrecht nicht berührt. Inwieweit landesrechtliche den Abschoß betreffende Vorschriften in das Gebiet der Steuergesetzgebung fallen und folgeweise als dem öff. Rechte angehörig anzusehen sind, muß dem Inhalte der Vorschriften und den bestehenden Einrichtungen entnommen werden. Im Uebrigen bestimmt sich die Beerbung von im Inlande gestorbenen Ausländern und die Rechtsstellung ausländischer Erben nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes.

Art. 33 (II 31, V. 31, R. 55, G. 57 [Mot. z. BGB. 1 S. 10]).

Sonderrecht der souveränen Häuser.

Das bisherige Recht kennt privatrechtliche Normen, welche nicht in der gesetzgebenden Gewalt des Staates oder in der thatsächlich geübten Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern in der gewillkürten Setzung seitens Einzelner ihren Grund haben (Autonomie). Die Autonomie ist gleich dem Gesetze ein Faktor bewußter Rechtsüberzeugung, eine kleineren Kreisen fließende Rechtsquelle, — grundverschieden von der sog. Privatautonomie, d. h. der Befugniß, innerhalb der Grenzen des dispositiven Rechtes die privaten Angelegenheiten im Wege des Rechtsgeschäftes zu regeln. Träger der autonomen Gewalt sind der gewöhnlichen Meinung nach die Familien des hohen Adels und des ehemals reichsritterschaftlichen Adels sowie die Körperschaften. Auf die den letzteren zugeschriebene Autonomie wird unten zu § 43 eingegangen werden. In Ansehung des hohen Adels ist zwischen der auf die souveränen Häuser bezüglichen und der den mediatisirten Häusern zustehenden Autonomie zu unterscheiden.

Die Autonomie der souveränen Häuser muß, wie sie bisher bestanden hat, auch ferner bestehen. Die Aufrechterhaltung des Sonderrechtes dieser Häuser ist sowohl durch deren besondere staatsrechtliche Stellung, als durch den engen Zusammenhang geboten, in welchem das Sonderrecht mit dem geltenden Staatsrechte steht. Die Normen, betr. die Volljährigkeit, das Vormundschaftswesen, die Unveräußerlichkeit des Familiengutes, die in dieses stattfindende Individualsuccession usw. gehören in Ansehung der regierenden Familien nach der einen Seite dem Privatrechte, nach der anderen Seite dem Staatsrechte an und bilden in letzterer Hinsicht in wichtigen Beziehungen die Grundlage bestehender staatsrechtlicher Verhältnisse. Das BGB. kann insoweit nur subsidiäre Geltung haben; es gehen ihm vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften. Ein entsprechender Vorbehalt, wie ein solcher auch in anderen Reichsgesetzen sich bereits findet und auf die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern mit Rücksicht auf die diesem Hause durch Vertrag (Akzessionsvertrag v. 7. Dez. 1849) und G. v. 12. März 1850 gewährleistete bevorzugte Stellung zu erstrecken ist, hat seine Stelle im EG. zu finden. Der Vorbehalt hat in diesem, nicht im ersten Abschnitte Aufnahme gefunden, weil das betr. Sonderrecht dem Gebiete des Landesrechtes angehört, der Vorbehalt mithin systematisch unter den landesgesetzlichen Vorbehalten seine Stelle zu finden hat. Die Fassung schließt sich den entsprechenden Bestimmungen der EinfG. zum GVG. (§ 5), zur CPO. (§ 5), zur KonkO. (§ 7), zur StPO. (§ 4) an. Die einzelne Hausverfassung entscheidet auch darüber, inwieweit einseitige Bestimmungen des Hauptes des Hauses oder auf Observanzen beruhende Vorschriften wirksam sind. Die fernere Geltung der §§ 72, 77 des PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 ergiebt sich aus Art. 9 (vgl. dazu BGB. §§ 1245, 1248, 1249, 1440 Abs. 3 Satz 1).

Art. 34 (II 32, V. 32, R. 57, G. 58).

Sonderrecht des mittelbaren hohen Adels

Die Vorschrift ist in den Mot. zum BGB. 1 S. 11—13 wie folgt begründet worden:

„Die Autonomie der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser ist zur Anerkennung gelangt im Art. XIV der Bundesakte v. 8. Juni 1815, der auszugsweise lautet:

> Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:
>
> a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt;
>
> c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.
>
> Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:
>
> 2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordn. sollen für künftige Fälle nicht wieder anwendbar sein; 4 (Abs. 2). Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl wie überhaupt und in allen übrigen Punkten ist zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene bayr. V. v. 1807 als Basis und Norm unterlegt worden.

In den Staaten, in deren Gebieten Besitzungen ehemaliger Reichsstände sich befinden, sind zum Zwecke der Ausführung der bundesrechtlichen Zusicherungen fast durchgängig Vorschriften erlassen worden, die den dem Art. XIV² entsprechenden Zustand landesgesetzlich verwirklicht haben. Vom sächs. GB. § 29 ist der Autonomie des mittelbaren hohen Adels durch die Bestimmung

Rechnung getragen, daß Statuten, Hausgesetze und Familienverträge, welche dem öff. Rechte gemäß errichtet sind, den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgehen. — Die Reichsgesetzgebung hat bei der Gerichtsorganisation Veranlassung gehabt, zu den Sonderrechten des mittelbaren hohen Adels in Ansehung der Gerichtsbarkeit Stellung zu nehmen. Die Entscheidung ist gegen den Fortbestand dieses Sonderrechtes ausgefallen (GVG. § 15; Mot. zu § 4 I, 2). Der gleiche Standpunkt kann in Ansehung der Autonomie in Frage kommen; sie hat mit der Aufhebung des Deutschen Bundes ihre außerhalb des Landesrechtes liegende staatsrechtliche Grundlage verloren. Weggefallen ist die bundesgrundgesetzliche Gewähr; weggefallen die Verpflichtung der Einzelstaaten, den bundesrechtlich geordneten Rechtszustand unangetastet zu lassen, — eine Verpflichtung, welche den Bundesstaaten unter einander, nicht gegenüber den Mediatisirten oblag. Die Reichsgesetzgebung steht der Autonomie des mittelbaren hohen Adels mit derselben Machtvollkommenheit gegenüber, wie dem Gesetzgebungsrechte der Einzelstaaten. Desgl. treffen die für die Aufrechterhaltung des Sonderrechtes der regierenden Häuser ausschlaggebenden Gründe in Ansehung der Familien des mittelbaren hohen Adels nicht zu. Die Häupter und Mitglieder dieser Familien sind Unterthanen; das für sie geltende besondere Recht hat die dem Sonderrechte der regierenden Häuser eigene staatsrechtliche Seite nicht aufzuweisen. Gleichwohl sprechen gewichtige Erwägungen dafür, den mediatisirten Häusern Raum für die Bethätigung ihrer Autonomie innerhalb gewisser Schranken zu belassen. Es liegt im öff. Interesse, daß diesen Familien die Möglichkeit gewährt wird, die auf ihrer Ebenbürtigkeit beruhende Standesgenossenschaft mit den regierenden Häusern aufrechtzuerhalten, und dies hat eine entsprechende Sondergestaltung ihres Güter- und Familienrechtes zur nothwendigen Voraussetzung. Dazu kommt, daß eine völlige Beseitigung des bestehenden bezüglichen Sonderrechtes nicht wohl angängig ist. Vermöge der eigenartigen Natur des autonomen Rechtes, der zufolge die Setzung der Norm und die rechtsgeschäftliche Anwendung der gesetzten Norm vielfach zusammenfallen, würde namentlich die Beseitigung des besonderen Güterrechtes einen schweren Eingriff in erworbene Rechte und rechtlich geschützte Aussichten enthalten. Die Stammgutsverbände können nicht für aufgelöst, die Familiengüter nicht für freies, dem gewöhnlichen Erbgange unterworfenes Vermögen erklärt werden. Eine solche Umwälzung privater Verhältnisse, die mit dem Entwickelungsgange der Rechtsgeschichte unmittelbar zusammenhängen, ihrer Natur nach auf die Dauer von Geschlechtern berechnet sind und den Mittelpunkt großer, weitverzweigter, über den Familienkreis hinausreichender Interessen bilden, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sie vom öff. Wohle in gebieterischer Weise gefordert würde. Soweit es aber bei dem bestehenden Sonderrechte zu bewenden hat, ist auch die Möglichkeit zu eröffnen, dieses Recht nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse zu ändern, es zeitgemäß fortzubilden, zu ergänzen und zu läutern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtseinheit ist damit nicht verbunden. Dem EG. bleibt vorbehalten, den Bereich der Autonomie des mittelbaren hohen Adels, soweit ihr künftig Raum bleibt, durch Bezeichnung des ihr unterworfenen Rechtsstoffes näher zu bestimmen. Selbstverständlich haben die grundlegenden Prinzipien und allgemeinen Institutionen des BGB. auch auf dem dieser Autonomie überlassenen Gebiete unbedingte Anwendung zu finden."

| S. 155. |Der vorstehenden Darlegung ist nur noch Folgendes hinzuzufügen: Die autonomischen Satzungen der ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Familien sind, hingesehen auf ihren unmittelbaren Ursprung, keine landesgesetzlichen Normen; sie beruhen auf einer besonderen Quelle, aber auf einer nach den heutigen Verhältnissen der Landesgesetzgebung untergeordneten Quelle. Die Landesgesetzgebung kann die autonomische Verfügungsgewalt beseitigen, die auf ihr beruhenden Normen aufheben oder durch anderweite Bestimmungen ersetzen. Es ist auch das Güter- und Familienrecht der mediatisirten Häuser in seinem dermaligen Bestande nicht ausschließlich durch autonomische Vorschriften und Familienobservanzen geregelt. Neben den Rechtssätzen dieses Ursprunges bestehen in verschiedenen Staaten namentlich in Ansehung des Familien-Stammgutes und auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes landesgesetzliche Vorschriften, deren Verhältniß zu den statutarischen Normen sich nach Landesrecht bestimmt. Bei der Zuständigkeit und Ausübung der Autonomie seitens der mediatisirten Häuser nach Maßgabe der Landesgesetze hat es auch fernerhin zu bewenden. Das Sonderrecht dieser Häuser von der Landesgesetzgebung loszulösen und im Wege des Reichsrechtes selbständig zu stellen, verbietet der Gang der geschichtlichen Entwickelung, welchem Rechnung getragen werden muß. Der E. vermeidet deshalb auch, in landesgesetzliche Bestimmungen einzugreifen, welche die Wirksamkeit der autonomischen Verfügungen von Regierungsakten abhängig machen. Wie es sich nicht rechtfertigen ließe, über die in den mediatisirten Familien vorhandene Besonderheit der Rechtsbildnng ohne Weiteres hinwegzugehen, so würde es andererseits unthunlich sein, die landesrechtliche Gestaltung des Verhältnisses unberücksichtigt zu lassen und die verschieden gedeuteten und in verschiedener Weise ausgeführten Bestimmungen der vormaligen Deutschen Bundesakte zum Ausgangspunkte eingreifender reichsrechtlicher Vorschriften zu machen. Es kommt besonders in Betracht, daß ein

Versuch, das in Rede stehende Sonderrecht reichsrechtlich von der Landesgesetzgebung zu lösen, die Landesgesetzgebung in einer Materie beschränken würde, welche für die einzelnen Staaten eine staatsrechtliche Bedeutung hat. Der Versuch wäre um so bedenklicher, als in der Reichsverfassung ein das Sonderrecht des mediatisirten hohen Adels reichsrechtlich sichernder Vorbehalt sich nicht findet.

Von der Aufstellung besonderer Schranken ist, vorbehaltlich des Art. 37, abgesehen. Bei der Unsicherheit, welche in Ansehung des Umfanges der autonomischen Befugnisse der mediatisirten Familien besteht, spricht zwar Manches dafür, den Kreis der sonderrechtlichen Normen, welche der Aufhebung entzogen werden und bezüglich deren eine Neuschaffung auch künftig zulässig sein soll, durch nähere Bezeichnung ihres Gegenstandes kenntlich zu machen und zu begrenzen. Der Versuch einer derartigen Begrenzung begegnet indessen erheblichen Schwierigkeiten; die einschlagenden Vorschriften der einzelnen Hausverfassungen lassen sich vollständig kaum übersehen. Außerdem würde ein solches, durch ein zwingendes Bedürfniß nicht gebotenes Vorgehen tief in die bestehenden Hausverfassungen eingreifen | und nicht wenige der betr. Familien zu einer Revision und Umgestaltung ihrer Satzungen nöthigen. Anstand ist auch genommen, besonders zu bestimmen, daß die Landesgesetzgebung weder die Autonomiebefugniß der Mediatisirten in Ansehung ihrer Familienverhältnisse und ihrer Güter über den bisherigen Umfang hinaus erstrecken, noch auch durch unmittelbare Regelung den Bereich des Sonderrechtes erweitern dürfe. Die Besorgniß, es könne dem Sonderrechte des mittelbaren hohen Adels eine unangemessene Ausdehnung geben, ist nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen nicht begründet. Die Landesgesetzgebung würde aber durch eine solche Bestimmung sich insofern nicht unwesentlich beengt fühlen, als sie bei einem erforderlich werdenden Eingreifen Gefahr liefe, die unter Umständen zweifelhafte Grenze des Gebietes der Autonomie nicht einzuhalten und in Folge dessen Bestimmungen zu treffen, welche hinterher für ungültig erklärt werden könnten. Von selbst versteht es sich, daß, soweit dem Sonderrechte der Mediatisirten durch besondere, nach Art. 9 neben dem BGB. in Kraft bleibende Reichsgesetze Schranken gezogen sind, wie dies namentlich durch das PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 und durch das G. betr. das Alter der Großjährigkeit v. 17. Febr. 1875 geschehen ist, es bei diesen Schranken auch ferner sein Bewenden hat. Wenn im Uebrigen in den Mot. Bd. 1 S. 13 auf die maßgebende Bedeutung der grundlegenden Prinzipien und allgemeinen Institutionen des BGB. hingewiesen worden ist, so findet dieser Hinweis seine Erledigung und zugleich eine Einschränkung durch den Art. 37. Diese Vorschrift ist geeignet, den Sach- und insbes. auch den Grundbuchverkehr vor Schädigungen durch einschlagende Sonderbestimmungen sicherzustellen; eine weitere Vorsorge ist bei der Natur des der Autonomie unterliegenden Rechtsstoffes entbehrlich. | S. 156.

Die Erstreckung des Vorbehaltes auf das Sonderrecht des ehemaligen Reichsadels*) beruht auf der Erwägung, daß, wenn das Sonderrecht des mittelbaren hohen Adels in Kraft erhalten wird, kein genügender Anlaß vorliegt, den Fortbestand jenes, auf gleicher Basis ruhenden Sonderrechtes, soweit ein solches nach Maßgabe der Landesgesetze noch besteht, zu verneinen. In Ansehung einzelner Familien ist zudem zweifelhaft, ob sie den vormals reichsständischen oder nur den vormals reichsritterschaftlichen Familien angehören. Zwar sind in Folge der Beschlüsse des Deutschen Bundes v. 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 von den einzelnen Staaten bei der Bundes- Sonderrecht des ehem. Reichsadels.

*) Die Mot. z. BGB. Bd. 1 S. 13 bemerken:

„c) Die Autonomie des vormals reichsritterschaftlichen Adels hat in der Bundesakte Art. XIV gleichfalls Berücksichtigung gefunden. Die Schlußsätze des Art. lauten:

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte“ (betr. die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes und die Familienautonomie), „Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden Verhältnisse nothwendig machen.“

Der Autonomie des reichsritterschaftlichen Adels ist in den einzelnen Staaten nicht die gleiche günstige Behandlung zu Theil geworden, wie der der mediatisirten Reichsstände. Soweit sie besteht, hat sie im Wesentlichen nur die Regelung der Stammgüter und Familienfideikommisse zum Gegenstande. In einzelnen Staaten sind dem reichsritterschaftlichen Adel auch Familien sonstiger Kategorien des niederen Adels durch Verleihung derselben Befugnisse gleichgestellt. Die Institute des Stammgutes und des Familienfideikommisses werden, von einzelnen Bestimmungen abgesehen, nicht in den Bereich der Kodifikation gezogen; insoweit bewendet es bei dem Landesrechte. Es bestimmt sich demgemäß auch nach Landesrecht, inwieweit eine autonomische Beliebung auf diesem Gebiete künftig statthaft ist. Ob auf anderen Gebieten der Autonomie der betr. Familien, soweit sie noch begründet ist, Rechnung zu tragen sei, ist beim EG. zu prüfen.

versammlung diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser angemeldet worden, welchen das Prädikat Durchlaucht bz. Erlaucht zukommt. Ein gemeingültiges Verzeichniß der den mittelbaren hohen Adel bildenden Häuser besteht indessen nicht.

In den Vorbehalt nicht einbezogen sind die Familien des landsässigen Adels, welche landesgesetzlich in einzelnen Staaten dem ehemaligen Reichsadel in Ansehung der Autonomie gleichgestellt worden sind. Diesen Familien kommt weder die gleiche historische Bedeutung wie dem ehemaligen
| S. 157. Reichsadel zu, noch findet deren Sonderrecht eine geschichtliche Grundlage in der früheren | deutschen Rechtsentwickelung und der Bundesakte. Den Bedürfnissen der betr. Familien geschieht auch völlig Genüge durch den Vorbehalt des Art. 35. Die von ihnen in Ansehung der Stammgüter und Familienfideikommisse nach Maßgabe der Landesgesetze getroffenen autonomischen Verfügungen bleiben auf Grund des Art. 35 in Kraft, und das Landesrecht hat auch ferner darüber zu entscheiden, inwieweit autonomische Verfügungen auf diesem Gebiete statthaft und wirksam sind. Die Fassung der Vorschrift schließt sich in der Bezeichnung der Autonomieberechtigten und des Gegenstandes der Autonomie dem Sinne des Art. XIV der Bundesakte an.

Art. 35 (II 33, B 33, R. 57, G. 59.)

Familienfideikommisse. 1. Das Institut der Familienfideikommisse ist der Landesgesetzgebung überwiesen. Weder die grundsätzliche Beseitigung noch eine einheitliche Regelung dieser Rechtsbildung erscheint am Platze. Die Fideikommisse gehören im weitaus größeren Theile Deutschlands dem geltenden Rechte an; lediglich in der bayr. Rheinpfalz, in Elsaß-Lothringen und in Oldenburg (G. v. 28. März 1852) sind sie ausgeschlossen; in Baden dient ihren Zwecken gleichzeitig das eigenartig geordnete Institut des Stammgutes (LR. Satz 896, 577 ca ff.). Nur die zwingendsten Gründe könnten einen so weitgehenden Eingriff in den bestehenden Rechtszustand, wie die Beseitigung der Einrichtung ihn enthalten würde, rechtfertigen, und solche Gründe sind nicht vorhanden. Das Institut steht zudem in den Staaten, in welchen es gilt, mit der besonderen Gestaltung sozialer, wirthschaftlicher und politischer Zustände in engem Zusammenhange. Verschiedene Staaten, darunter Bayern, knüpfen daran wichtige öffentlichrechtliche Einrichtungen. In anderen Staaten sind noch in neuerer Zeit bedeutsame, auf die Fortdauer des Institutes berechnete privatrechtliche Gesetze erlassen worden; so insbes. die Gesetze, welche die allmähliche Beseitigung der Lehen zum Gegenstande haben und deren Umwandlung in Fideikommisse vorsehen (vgl. die in Preußen für die einzelnen Landestheile ergangenen G. v. 10. Juni 1856, v. 23. März 1857, v. 23. Juli 1875, v. 3. Mai und 19. Juni 1876, v. 16. März und 28. März 1877). Die Beseitigung des Institutes könnte sich endlich auch nur auf den Ausschluß der Errichtung für die Zukunft beschränken. Für die bestehenden Fideikommisse müßte das bisherige Recht in Kraft bleiben, und zwar dergestallt, daß auch dessen Aenderung den Landesgesetzen offenstände; anderenfalls würde eine völlige Erstarrung dieser auf unbeschränkte Dauer berechneten Rechtsbildungen eintreten. Der einheitlichen Regelung andererseits steht in erster Linie entgegen der bereits betonte Zusammenhang des Institutes mit den inneren Verhältnissen der einzelnen Staaten. Die Mannigfaltigkeit der partikularen Ausgestaltung des F.-Fideikommißrechtes hat ihren Grund überwiegend in der Verschiedenheit der maßgebenden that-
| S. 158. sächlichen Verhältnisse; die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Anschauungen ist nur | von untergeordnetem Einflusse gewesen. Des Weiteren fällt ins Gewicht, daß das Institut in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es beseitigt ist, nicht wohl eingeführt werden kann. Der Gesetzgebung dieser Gebiete würde mindestens das Recht vorzubehalten sein, die Geltung der aufgestellten Normen auszuschließen. Von diesem Rechte würde voraussichtlich Gebrauch gemacht; Rechtseinheit wäre somit doch nicht erzielt. Eine solche Rechtseinheit ist aber auch an sich bei der rein lokalen und territorialen Bedeutung des Institutes kein unabweisbares Bedürfniß und insbes. kein Gebot der Verkehrssicherheit (vgl. dazu Mot. Bd. 3 S. 5).

Abstand ist davon genommen, bei der Ueberweisung der Materie an das Landesrecht dem letzteren hinsichtlich der künftig zu errichtenden F.-Fideikommisse Schranken zu ziehen. In dieser Richtung konnten Bestimmungen über die Form der Errichtung, über die Beschränkung auf Grundstücke, über die Stellung der Pflichttheilsberechtigten, über die zulässigen Erbfolgeordnungen, über die Statthaftigkeit der Aufhebung im Wege der Zustimmung der lebenden Anwärter usw. in Frage kommen. Eine Nothwendigkeit zur Aufstellung solcher Normen besteht indessen nicht, und es wird anerkannt werden müssen, daß, wenn die Regelung der Materie den Landesgesetzen im Allgemeinen überlassen wird, ihnen angemessen auch die Ordnung der bezeichneten Punkte anheimgestellt bleibt. Die dem sachrechtlichen Verkehre im allgemeinen Interesse gebührende Rücksicht ist durch Art. 37 gewahrt. Der besonderen Hervorhebung, daß es bei dem Vorbehalte sich nur um die deutschrechtlichen F.-Fideikommisse handele, bedarf es bei deren Zusammenfassung mit Stammgütern und Lehen sowie gegenüber den §§ 1804 ff. BGB. nicht.

Familienstiftungen. Werden besondere Bestimmungen in Ansehung der F.-Fideikommisse nicht getroffen, so erledigt sich von selbst die in den Mot. Bd. 1 S. 124 berührte Frage, ob bei der nahen Verwandtschaft

desselben Fideikommisses mit der Familienstiftung nicht Fürsorge dahin zu treffen sei, daß beide Institute hinsichtlich der Form der Errichtung, der Aufhebung durch Familienschluß usw. thunlichst den gleichen Grundsätzen unterstellt würden. Familienstiftungen unterscheiden sich von anderen Stiftungen lediglich dadurch, daß sie den Vortheil von Angehörigen einer bestimmten Familie bezwecken. Sie unterstehen demgemäß begrifflich den allgemeinen Vorschriften über Stiftungen. Bei dem weiten Spielraume, welchen die einschlagenden §§ 58—62 BGB. sowie Art. 49 Abs. 1 EG. den Landesgesetzen in Ansehung des Entstehens und des Erlöschens der Stiftungen sowie hinsichtlich der Organisation, Verwaltung und Beaufsichtigung derselben lassen, wird den in einzelnen Staaten etwa hervortretenden besonderen Bedürfnissen volle Rechnung getragen werden können. Außer Betracht ist übrigens nicht geblieben, daß die Familienstiftung nicht überall in Deutschland unbestritten als juristische Person angesehen wird und daß insbes. für das preuß. Recht (ALR. II 4) ihre rechtliche Natur zweifelhaft ist, zumal die KabO. v. 23. Mai 1845, welche die Familienstiftungen für juristische Personen erklärte, nicht durch die Gesetzsammlung verkündet ist und daher Gesetzeskraft nicht erlangt hat. Sollte in der preuß. Praxis wirklich eine dieser KabO. widersprechende Auffassung | sich Anerkennung verschaffen, so steht nichts entgegen, den bestehenden | S. 159.
Familienstiftungen im Wege der Landesgesetzgebung juristische Persönlichkeit beizulegen und hierdurch die fernere Geltung der bezüglichen Vorschriften des ALR. und des G. über Familienschlüsse v. 15. Febr. 1840 sicherzustellen.

Stammgüter.

2. Das Institut des Stammgutes durch eine reichsgesetzliche Regelung neu zu beleben, fehlt jeder Anlaß. Andererseits sprechen im Wesentlichen dieselben Erwägungen wie bei den F.-Fideikommissen dafür, das Landesrecht in Ansehung der Stammgüter, soweit solche noch bestehen, ohne weitere Beschränkung in Kraft zu erhalten. Diese Gleichbehandlung ist um so räthlicher, als beide Institute nicht selten derart mit einander verschmolzen sind, daß es zweifelhaft bleibt, ob ein Stammgut oder ein F.-Fideikommiß vorliegt. Das Institut des Stammgutes hat überhaupt in den einzelnen Ländern eine so verschiedene Ausbildung erfahren, daß selbst eine einheitliche Begriffsbestimmung für dasselbe sich nicht aufstellen läßt. Wenn als Stammgüter solche Güter bezeichnet werden, welche nach einer auf Gesetz oder Observanz beruhenden besonderen Sukzessionsordnung, in Ansehung der Gläubiger des letzten Eigenthümers jedoch ungetrennt von dem allgemeinen Nachlasse desselben vererbt werden, so trifft dies für manche, nicht für alle Fälle zu. Auch die KonkO. §45 und das EG. zur KonkO. § 5[1] sprechen von Stammgütern, ohne auf den Begriff näher einzugehen. — Eine Beschränkung des Vorbehaltes auf Stammgüter des Adels würde nicht gerechtfertigt sein. Nach dem geltenden Rechte kann unter Umständen auch Gütern, welche sich in Händen nichtadeliger Familien befinden, Stammgutseigenschaft zukommen. Der Vorbehalt deckt zugleich die bezüglich des Erbverzichtes adeliger Töchter, der Rechte der adeligen Wittwe des Stammgutsbesitzers usw. geltenden Besonderheiten. — Die in Preußen durch die KabO. v. 16. Jan. 1836, v. 26. und 28. Febr. 1837 gewissen Familien des rheinischen und westf. Adels eingeräumten Rechte, welche in nicht zutreffender Weise als autonomische Dispositionsbefugnisse bezeichnet werden, bleiben auf Grund des Vorbehaltes ebenfalls in Kraft. Zum Begriffe des Stammgutes im Sinne der Vorschrift gehört nicht nothwendig das Erbtsein des Gutes. Vgl. auch S. 24.

Lehen.

3. Die Lehen sind ein im Absterben begriffenes Institut, mit dessen Resten sich abzufinden der Landesgesetzgebung überlassen werden muß. Ein Verbot der Errichtung neuer Privatlehen ist nicht ausgesprochen. Ein solches Verbot würde, da dasselbe bereits fast allenthalben besteht, von nur geringer praktischer Bedeutung sein; es empfiehlt sich um so weniger, als eine scharfe Abgrenzung der Privatlehen von den übrigen Lehen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Art. 36 (II 34, B. 34, R. 58, G. 60).

Beschränkte Hypothek

Die Bestellung einer Revenüenhypothek oder einer entsprechend gestalteten Grundschuld kann nicht allgemein in der Weise freigegeben werden, daß die Betheiligten das Recht der Hypothek durch ausschließliche Verweisung des Berechtigten | auf den Weg der Zwangsverwaltung zu be- | S. 160
schränken befugt seien (Mot. Bd. 3 S. 633 ff.). Die Auferlegung einer solchen Beschränkung unmittelbar durch das Gesetz ist dagegen unter gewissen Voraussetzungen unumgänglich. Eine derartige Beschränkung ist ausgesprochen im § 871 Abs. 2 Satz 2 BGB. in Ansehung von Rechten auf Befriedigung aus einem Grundstücke, wenn das Recht des Eigenthümers auflösend bedingt oder betagt ist. In ähnlicher Lage befinden sich die Eigenthümer von Grundstücken, deren Belastung nach Maßgabe der in den Art. 33—35 vorbehaltenen landesgesetzlichen bz. autonomischen Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist. Soweit die Landesgesetze oder Statuten die Benutzung der bezeichneten Grundstücke als Gegenstände des Realkredites zulassen, muß ihnen auch gestattet sein, die Belastung so zu gestalten, wie solches der besonderen Rechtslage entspricht. Dieser Rechtslage entspricht aber nur eine Belastung mit einer Hypothek oder Grundschuld in der Weise, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke ausschließlich im Wege der Zwangs-

verwaltung verlangen kann (Anm. 2 zu § 1062 BGB.). Das G. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird keinen Zweifel darüber lassen, daß im Wege der Zwangsverwaltung nur aus den Nutzungen des Grundstückes Befriedigung verlangt werden kann.

Art. 37 (II 35, B. 35, R. 59, G. 61).

Schutz gutgläubiger Dritter.

Die in den Art. 33—35 zu Gunsten der Landesgesetzgebung und der Autonomie aufgestellten Vorbehalte bedürfen einer Einschränkung dahin, daß diejenigen landesgesetzlichen oder autonomischen Vorschriften, welche mit den Grundsätzen des BGB. über den Schutz gutgläubiger Dritter nicht im Einklange stehen, fortan ihre Geltung verlieren. Die Gestattung der Durchbrechung der einschlagenden grundlegenden Prinzipien des BGB. ist mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar und durch den Zweck der betr. Vorbehalte nicht geboten. Den Bedürfnissen, welchen die Vorbehalte dienen, wird in ausreichender Weise Rechnung getragen, auch wenn den in Betracht kommenden Veräußerungsverboten und -Beschränkungen dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber die Wirksamkeit nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschrift versagt wird. Die Beschränkung ist um so unbedenklicher, als dieselbe, namentlich in solchen Gebieten, in welchen das Grundbuchsystem durchgeführt ist, bereits überwiegend dem geltenden Rechte angehört.

Fraglich konnte sein, ob der Vorbehalt des Art. 33 einzubeziehen sei. Die staatsrechtliche Seite des durch diesen Vorbehalt geschützten Sonderrechtes rechtfertigt indessen eine abweichende Behandlung desselben noch nicht. Die Ausdehnung der Beschränkung auf den Vorbehalt ist namentlich mit Rücksicht auf solche Fälle im Interesse der Verkehrssicherheit von Wichtigkeit, in welchen der dem Veräußerungsverbote unterliegende Gegenstand bereits in den Verkehr, in die Hände Dritter gelangt ist. Auch das Staatsgut ist auf dem Gebiete des Privatrechtsverkehres den Vorschriften zum Schutze des guten Glaubens unterworfen.

| S. 161.

| Art. 38 (II 40, B. 40, R. 65, G. 67).

Bergrecht.

Die Gründe, aus welchen das Bergrecht von der Regelung durch das BGB. ausgeschlossen ist, sind in den Mot. 3 S. 4 ff. dahin dargelegt: „Das Bergrecht setzt sich aus öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften zusammen. An Umfang überwiegen die ersteren. Eine Ausscheidung der letzteren aber würde das richtige Verständniß derselben erheblich erschweren, zur Zerreißung einer Rechtsmaterie führen, welche in den meisten Staaten, die zu ihrer gesetzlichen Regelung gelangt sind, den Inhalt eines einzigen Gesetzes bildet. Es wäre daher wenig angemessen, wenn die bisherige Methode jetzt aufgegeben würde. Sie steht aber einer Einfügung des Bergrechts ins BGB. wegen des vorwiegend publizistischen Charakters entgegen, ganz abgesehen, daß der reichhaltige Stoff schon aus system. Rücksichten besser in einem besonderen Gesetze gestaltet wird."

Es mag vielleicht in Zweifel gezogen werden, ob der Komplex von Vorschriften, welcher als „Bergrecht" bezeichnet wird, ein so fest geschlossenes Ganzes bilde, daß ein allgemein lautender Vorbehalt zu Gunsten der dem Bergrechte angehörenden partikularen Vorschriften weder zu eng noch zu wenig begrenzt erscheint. Bei näherer Betrachtung erweist ein solcher Zweifel sich als nicht begründet. Den Kern des Bergrechtes, soweit solches dem bürgerlichen Rechte angehört, bilden Vorschriften, welche gewisse Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausschließen, die Begründung, Veränderung und Aufhebung sowie den Inhalt des Bergwerkseigenthumes regeln, die Gewerkschaft und deren Verfassung, die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern, die Haftung der Bergwerkseigenthümer für den anderen Bergwerken verursachten Schaden sowie die Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter ordnen. Auch die Vorschriften über die grundbuchliche Behandlung und die Zwangsvollstreckung in bergrechtliche Gerechtsame gehören hierher. Ist ein Mineral dem Verfügungsrechte des Eigenthümers zwar nicht entzogen, aber doch seine Gewinnung den bergrechtlichen Normen und Beschränkungen unterstellt, und kann außerdem das Recht auf die Gewinnung vom Eigenthume abgetrennt werden und hierdurch selbständigen Bestand erlangen, so darf der bergrechtliche Charakter der auf solche Verhältnisse sich beziehenden Vorschriften nicht um deswillen verneint werden, weil nicht ein verliehenes Bergwerk in Frage steht. In Sachsen (BergG. v. 16. Juni 1868 § 48, G. v. 18. März 1887), Altenburg (G. v. 18. April 1872 § 3) und Preußen (mit Beschränkung auf die vormals sächs. Landestheile, G. v. 22. Febr. 1869 § 2) ist die Gewinnung von Kohlen in dieser Weise geregelt. Ob auch die Gewinnung anderer Mineralien, insbes. von Eisen, soweit diese Mineralien der Verfügung des Eigenthümers nicht entzogen sind (§ 211 des preuß. BergG. v. 24. Juni 1865), in einigen Gebieten bergrechtlichen Normen unterliegt, mag fraglich sein. Jedenfalls werden durch den allgemeinen Vorbehalt alle Vorschriften getroffen, welche die Gewinnung gewisser Mineralien bergrechtlichen Normen unterwerfen, auch wenn das Mineral der Verfügung des Eigenthümers nicht entzogen ist. — Besondere Beschränkungen in Ansehung des partikularen Bergrechtes sind nicht geboten.

Art. 39, 40 (II 38, 39, B. 38, 39, R. 63, 64, G. 65, 66).

Wasser- Deich- und Stelrecht.

Die hier bezeichneten Materien sind den Landesgesetzen vorbehalten (Bd. 3 S. 5), weil sie im Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer

oder kleinerer Bezirke geregelt werden können; eine mehr als lokale Bedeutung hat die Art und Weise dieser Regelung nicht, auch bildet der meist polizeiliche Inhalt der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hinderniß der Kodifikation.

| Der Ausdruck „Wasserrecht" hat einen feststehenden Sinn und dient zur genügenden Begrenzung des Vorbehaltes. Der Deutlichkeit wegen ist indessen auf gewisse Kategorieen von Vorschriften, als dem Gebiete des Wasserrechtes angehörend, ausdrücklich hingewiesen. Ein solcher Hinweis darf insbes. in Ansehung der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten nicht fehlen. — Ob das Deich- und Sielrecht passender Weise dem Begriffe des Wasserrechtes unterstellt werden kann, ist zweifelhaft; es empfiehlt sich deshalb die Aufnahme eines besonderen Vorbehaltes. | S. 162

Art. 41 (II 86, V. 86, R. 112, G. 113.)

Agrarrecht.

Von der Regelung durch das BGB. ist das Agrarrecht ausgeschieden, weil dabei der Charakter des Verfahrens überwiegt. Auch handelt es sich hier, wenn man von dem Zusammenlegungs- und dem Ablösungsverfahren absieht, meist nur um die Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse, weil die Verhältnisse, auf die jene Prozeduren berechnet sind, in Zukunft nicht häufig sich neu bilden werden.

Unter den Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten sind auch solche Vorschriften zu verstehen, welche das Rechtsverhältniß der in Folge der Ablösung begründeten Renten, z. B. das ihnen beigelegte Vorzugsrecht oder im Falle der Theilung des belasteten Grundstückes die Vertheilung der Rentenlast auf die Besitzer der Trennstücke, sei es im Verhältnisse zu einander, sei es zum Berechtigten, betreffen (vgl. dazu Art. 76). Gegenüber dem hinsichtlich der Ablösung ganz allgemein lautenden Vorbehalte des Abs. 1 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt, daß die durch Reichsgesetz begründeten Rechte nicht darunter fallen; wegen des Schlußsatzes des Art. 3 brauchte dabei nur auf die einschlagenden Vorschriften des BGB. (§§ 857—860, 863, 971 Abs. 3) Rücksicht genommen zu werden (Abs. 2).

Art. 42 (II 82, V. 82, R. 108, G. 109).

Enteignung.

1. Die Enteignungsmacht des Staates und die dieser Macht entsprechenden Verpflichtung eines jeden Einzelnen, sind publizistischer Natur und werden durch die Aufhebung der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze nicht berührt. Ein Hinübergreifen der Vorschriften über die Zwangsenteignung in das Gebiet des Privatrechtes findet insofern statt, als der Staat sich nicht darauf beschränkt, einen Zwang zu einem Thun oder Unterlassen gegen den Einzelnen auszuüben, sondern unmittelbar umgestaltend in die privaten Rechtsverhältnisse eingreift. Ein solches Eingreifen ist nicht blos in Ansehung des dinglichen Rechtsverhältnisses der Grundstücke denkbar. Auch andere Vermögensgegenstände, insbes. bewegliche Sachen, können durch die Enteignungswirkung berührt werden. Die Anschauung, daß in anderen Fällen eine Aenderung im Rechte nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt werde, vielmehr der Staat in Ausübung eines Staatsnothrechtes auf thatsächliche Eingriffe durch Wegnahme oder Vernichtung von Sachen sich beschränke, ist nicht haltbar. Die Gründe, aus welchen den Landesgesetzen | insoweit, als die Vorschriften über die Zwangsenteignung dem Privatrecht angehören, Raum gelassen wird, beruhen darauf, daß hier das Verfahren eine vielleicht noch wichtigere Rolle als im Bergrechte spielt; daß aber Verfahrensvorschriften nicht in eine Kodifikation des materiellen Rechts gehören, wenn nicht ausnahmsweise zwingende Gründe für ihre Aufnahme vorliegen, folgt aus ihrer formalen Natur ohne Weiteres. | S. 163.

Eine genügende Begrenzung des Vorbehaltes ergiebt sich aus dem Begriffe der Zwangsenteignung, welcher in der Wissenschaft und in der Rechtsanwendung hinreichend feststeht. Als Theil der Enteignung ist insbes. auch eine solche Einigung der Betheiligten anzusehen, durch welche eine bestimmte, nach der Entscheidung der zuständigen Behörde zu gewärtigende Enteignung ganz oder theilweise ersetzt wird (vgl. zB. preuß. G. v. 11. Juni 1874 §§ 16, 26, 46), während eine rechtsgeschäftliche Veräußerung, welche nur durch die Uebereinstimmung des Zweckes mit einer Enteignung in Verbindung steht, selbstverständlich nicht einen Theil des Enteignungsverfahrens bildet und deshalb dem BGB. unterliegt.

2. Die GrundbO. wird ergeben, daß das Grundbuch einer Eintragung über das Schweben des Enteignungsverfahrens nicht verschlossen ist. In der Wahl der Mittel, die Einleitung einer solchen Verfahrens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, in der Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem für die Kundbarmachung zu sorgen ist, und der Folgen, welche an die Unterlassung einer gebotenen Kundbarmachung sich knüpfen, bleibt besser der Landesgesetzgebung volle Freiheit gewahrt.

3. Soviel die rechtliche Natur des staatlichen Aktes anlangt, durch den die beabsichtigte Rechtsveränderung herbeigeführt wird, bedarf es keiner Bestimmung, welche darauf hinweist, daß ein solcher Akt einem dinglichen Rechtsgeschäfte an die Seite zu stellen sei. Ebenso empfiehlt sich nicht die Aufnahme reichsgesetzlicher Vorschriften, welche den Zeitpunkt des Eintrittes der Rechts-

änderung näher bestimmen, da durch Vorschriften der letzteren Art in die einzelnen partikularrechtlichen Enteignungsgesetze leicht in störender Weise eingegriffen werden könnte.

4. Der zweite Satz des Art. 42 soll, im Anschlusse an den Art. 31, eine in den Landesgesetzen nicht selten sich findende Lücke in geeigneter und mit dem Reichsrechte übereinstimmender Weise ausfüllen.

5. Nicht wenige Landesgesetze enthalten Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung der Akten, Register, Dienstsiegel und anderer Dienstgegenstände der Notare und Gerichtsvollzieher sowie der von Beamten unter Benutzung amtlicher Kenntnißnahme hergestellten Schriften, Zeichnungen, Modelle und dergleichen. In den meisten Notariatsgesetzen ist vorgesehen, daß bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notars in einen anderen Amtsbezirk alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Abschriften, Register) und das Dienstsiegel von der zuständigen Behörde in Besitz zu nehmen und aufzubewahren seien. Dasselbe ist in den meisten Bundesstaaten in Ansehung der Dienstsiegel, Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere eines verstorbenen, entlassenen, suspendirten oder verhafteten Gerichtsvollziehers vorgeschrieben. In Preußen hat das öff. Interesse an der Erlangung von Zeichnungen, Plänen, Schriften und dergl., zu deren
| S. 164. Herstellung die dienstliche Stellung Anlaß und Gelegenheit bot, zu mehrfachen | Verwaltungsmaßregeln geführt (Reskr. v. 8. Juli 1822 und v. 22. Mai 1818; meckl. V. v. 25. Okt. 1800). Landesgesetzliche Vorschriften dieser Art müssen in Kraft bleiben. Soweit deren Fortbestand sich nicht schon aus der öffentlichrechtlichen Natur derselben ergiebt, wird der allgemeine Vorbehal des Enteignungsrechtes genügen.

6. Es finden sich landesgesetzliche Vorschriften, welche im öff. Interesse den Besitz gewisser Sachen untersagen oder deren Beschlagnahme und Vernichtung verfügen. Eine vollständige Außerverkehrssetzung, deren im Allgemeinen im ALR. I 8 § 4, im sächs. GB. § 58, im öst. GB. §§ 311, 878 Erwähnung geschieht, wird kaum vorkommen. Die einzelnen Verbotsgesetze sind ihrem Inhalte nach zu prüfen. Sie werden dem Vorbehalte des Enteignungsrechtes oder dem Vorbehalte zu Gunsten derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öff. Interesse beschränkt wird (Art. 66), sich unterstellen lassen. Jedenfalls genügen diese Vorbehalte, zumal der Zweck der betr. Verbotsgesetze in vielen Fällen auch durch Vorschriften polizeilicher Natur sich erreichen läßt. Für eine landesgesetzliche Außerverkehrssetzung, welche die Gültigkeit der auf die Sache sich beziehenden Rechtsgeschäfte berührt, darf kein Raum gelassen werden; derartige Vorschriften würden zu weitgehenden und störenden Eingriffen in den Rechtsverkehr führen können. Vgl. Mot. Bd. 3 S. 27.

7. Ein besonderer Vorbehalt zu Gunsten des preuß. G. zur Ergänzung der G. v. 7. Okt. 1865 und 7. April 1869 die Einrichtung von trigonometrischen Marksteinen betr., vom 3. Juni 1874 erscheint nicht erforderlich, weil der in diesem Gesetze behandelte spezielle Enteignungsfall durch den aufgenommenen allgemeinen Vorbehalt gedeckt wird.

Art. 43 (II 42, V. 42, R. 67, G. 69).

Jagd und Fischerei.

Die Gründe, aus welchen die hier aufgeführten Gegenstände im BGB. nicht geregelt worden, sind zum Art. 40 dargelegt. Von einem Jagd- und Fischereirechte kann nicht in gleichem Sinne gesprochen werden, wie von einem Wasser- oder Bergrechte; der Anschluß an die Redeweise der betr. Vorbehalte ist deshalb nicht angänglich. Immerhin lassen die aufrechtzuerhaltenden Vorschriften sich durch den Hinweis auf ihren Gegenstand „über Jagd und Fischerei" zusammenfassen und genügend abgrenzen. Die Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens haben dabei zur Vermeidung jedes Zweifels besondere Erwähnung gefunden. Die Fassung des Vorbehaltes ergiebt, daß auch die Vorschrift des § 187 BGB. in Ansehung der Selbstwertheidigung gegen Schädigungen durch das Wild eine Abschwächung zu Gunsten der Jagdberechtigten erfahren kann (Mot. Bd. 1 S. 351).

Anstand ist genommen, den Erwerb des Eigenthumes an Gegenständen der Jagd und Fischerei schlechthin dem des BGB. zu unterstellen. Durch eine solche Regelung würden allerdings die Unzuträglichkeiten vermieden, welche sich ergeben, wenn die gleichartige Handlung je
| S. 165. nach Verschiedenheit der | Jagdgesetze in dem einen Gebiete als Eigenthumsvergehen (Diebstahl, Unterschlagung), in anderen Gebieten nur als Jagdvergehen beurtheilt wird. Allein hierin liegt noch kein genügender Grund, die Eigenthumsfrage der partikularen Gesetzgebung zu entziehen. Auch die Regelung dieser Frage dient unverkennbar den Zwecken der Spezialgesetzgebung über Jagd und Fischerei. Inwiefern im Uebrigen die Annahme berechtigt ist, daß partikulare Eigenthumsnormen über Zueignung nicht zu einer strafrechtlichen Beurtheilung führen können, welche von der nach den reichsrechtlichen Eigenthumsnormen eintretenden Beurtheilung abweicht, weil andernfalls durch die Landesgesetzgebungen in das einheitliche Strafrecht eingegriffen würde, darf auf sich beruhen.

Bleibt die Eigenthumsfrage der Entscheidung durch die Landesgesetzgebung überlassen, so ist ihr auch die Bestimmung über die Jagd- oder Wildfolge nicht entzogen; eine Verdeutlichung in dieser Beziehung ist nicht erforderlich.

Art. 44 (II 47, B. 47, R. 72, G. 74).

Zwangs-, Bannrechte usw.

Wenn die Institute der Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, so bleibt zu beachten, daß nach dem Schlußpassus des Art. 3 den Einschränkungen, welche die fraglichen Institute durch die GewO. bereits erlitten haben oder durch ein künftiges Reichsgesetz vielleicht erleiden werden, kein Eintrag geschehen darf. Daß unter den Vorbehalt auch die Regelung der Ablösung dieser Rechte fällt, bedarf keines besonderen Ausdruckes. — Von den Bann- und Zwangsrechten, welche Verbietungsrechte sind, müssen solche Berechtigungen unterschieden werden, welche einem Gewerbetreibenden das Recht geben, von anderen Personen positiv die Abnahme seiner gewerblichen Leistungen zu verlangen (ALR. I 23 §§ 56, 58, Krugverlagsrecht). Rechte dieser Art werden durch den Vorbehalt nicht getroffen. Die Belastung eines Grundstückes mit einem solchen Verlagsrechte ist nach dem BGB. nicht zulässig. Dagegen steht der Uebernahme einer obligatorischen Verbindlichkeit des angedeuteten Inhaltes nichts entgegen (preuß. G. über die poliz. Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 § 54).

Art. 45 (II 46, B. 46, R. 71, G. 73).

Regalien.

Normen privatrechtlicher Natur kommen in Ansehung der niederen oder nutzbaren Regalien vor, welche in der neueren Zeit allein „Regalien“ genannt zu werden pflegen. Inwieweit die auf diese Art von Regalien sich beziehenden Vorschriften privatrechtliche sind, bleibt allerdings nach einigen Richtungen zweifelhaft. Dem Akte der Uebertragung auf einen Privaten, der Regelung der Rechtsstellung eines solchen Erwerbers, sowie der Ordnung des auf das besondere Privatrecht sich beziehenden Rechtsverkehres kann zum großen Theile ein privatrechtlicher Charakter nicht abgesprochen werden. Es ist mithin die Aufnahme eines Vorbehaltes erforderlich, wenn das partikulare | Regalienrecht unangetastet bleiben soll. Die Beseitigung der betr. landesrechtlichen Vor- | S. 166.
schriften erscheint wegen der publizistischen Seite der Regalien bedenklich. — Ob das dem Staate vorbehaltene Recht auf Zueignung bisher herrenlos gewesener Grundstücke als ein Regal oder als ein schon bestehendes Recht an Grundstücken solcher Art zu betrachten ist, hängt vom Inhalte des einschlagenden Gesetzes ab. Für den zweiten Fall ist klar, daß ein besonderer Vorbehalt nicht erforderlich ist; das fragliche Recht bedarf demzufolge keiner besonderen Erwähnung. — Die allgemeine Fassung des Vorbehaltes entspricht der sonstigen Verfahrensweise. Eine Einschränkung des Vorbehaltes durch Ausschließung des Erwerbes eines Regalienrechtes durch Ersitzung oder durch unvordenkliche Verjährung oder durch die allgemeine Ausschließung der Neubegründung von Regalien erscheint nicht geboten und würde auch nicht unbedenklich sein.

Art. 46 (II 69, B. 69, R. 95, G. 95).

Gesinderecht.

Eine Regelung des Gesinderechts durch Reichsgesetz ist unausführbar. Die maßgebenden wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind in den einzelnen Staaten Deutschlands, vielfach sogar in den einzelnen Theilen desselben Staates so mannigfaltig, daß sie der einheitlichen Regelung sich entziehen. Die überaus zahlreichen Gesindeordnungen, welche in Anpassung an die in den verschiedenen Staaten, Provinzen oder Landschaften bestehenden Verhältnisse und Gewohnheiten ergangen sind, ergeben dies zur Genüge. Auch in Preußen ist von der Erlassung einer einheitlichen GesindeO. für den ganzen Umfang der Monarchie abgesehen worden. Bei der Erwägung dieser Frage hat man nicht nur das Vorhandensein eines praktischen Bedürfnisses für eine einheitliche Regelung des Gesindewesens verneint, sondern auch anerkannt, daß eine solche Regelung bei der verschiedenartigen Gestaltung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde in den verschiedenen Landestheilen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen möchte*). Der Entwurf hat demgemäß einen allgemeinen | Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften, die | S. 167.
dem Gesinderechte angehören, aufgenommen. Das vorbehaltene Gebiet ist damit so bestimmt,

*) Drucks. des preuß. Herrenh. 1879/1880, I Nr. 5, 45. In Preußen gelten heutzutage: ALR. II 5 §§ 177—186, GesindeO. v. 8. Nov. 1810, für die Rheinprov. v. 19. Aug. 1844, für Neuvorpommern und Rügen v. 11. April 1845, für Schl.-Holstein v. 25. Aug. 1840; in der Prov. Hannover die DienstbotenO. für Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Haagbezirk v. 15. Aug. 1844, für Osnabrück v. 28. April 1838, für Bremen und Verden v. 12. April 1844 und v. 16. Febr. 1853, für Ostfriesland und Harlingerland v. 10. Juli 1859, die V. für das Land Hadeln v. 12. Okt. 1853, in der Prov. Hessen-Nassau eine GesindeO. für die Städte Kassel, Marburg, Rintelen und Hanau v. 15. Mai 1797, eine kurhess. V. v. 29. Nov. 1823, die großherz. hess. V. v. 7. Mai 1857, die landgräfl. hessen-homburgsche V. v. 9. Okt. 1857, das nassauische Edikt v. 15. Mai 1819, die GesindeO. für die Stadt Frankfurt a. M. v. 5. März 1822; in den hohenz. Landen die DienstbotenO. von 1843; daneben bestehen noch eine Anzahl von Spezialvorschriften in einzelnen für das Gesindewesen ergangenen Verordnungen und Gesetzen.

daß Zweifel, welche im Einzelnen sich ergeben können, im maßgebenden Prinzipe ihre Lösung finden müssen. Das Prinzip besteht in der Unterstellung des Gesinderechtes unter die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung. Der Ausdruck „Gesinderecht" zur Bezeichnung der in Betracht kommenden Rechtsnormen ist allgemein verständlich. Nach dem Vorbehalte ist die Landesgesetzgebung insbes. ermächtigt, nicht nur den Dienstvertrag und dessen Inhalt zu regeln, sondern auch den Begriff des Gesindes festzustellen und darüber zu befinden, welche Vorschriften für das Gesinde überhaupt oder für einzelne Kategorieen desselben gelten sollen.

Dem Vorbehalte sind gewisse Schranken beigefügt. Die Vorschriften des BGB. über die Geschäftsfähigkeit (§§ 64—71), über die Haftung für das Verschulden von Gehülfen (§ 224 Abs. 2), über die Maximaldauer des Dienstvertrages (§ 564), über die in den §§ 711—713 festgesetzte Haftpflicht, sowie über die Einwilligung des Ehemannes zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die Ehefrau zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet (§ 1277), sollen auch für das Gebiet des Gesindewesens Geltung haben. Diese Einschränkung ist im Interesse der Rechtseinheit und des praktischen Bedürfnisses geboten und ohne Verletzung beachtlicher Verhältnisse und Interessen durchführbar.

Für räthlich erachtet ist es, besonders hervorzuheben, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt, oder der ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß ertheilt, im Vorbehalte begriffen sind. Beim Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Landesgesetzgebung auf Grund des allgemeinen Vorbehaltes befugt sei, die in dieser Hinsicht einschlagenden Fragen in den Bereich ihrer Regelung zu ziehen. Die Befugniß hierzu muß ihr gewahrt bleiben. Sie hat sich vielfach genöthigt gesehen, in den erwähnten Richtungen durch besondere Bestimmungen Vorsorge zu treffen (preuß. GesindeO. §§ 174, 175; bad. G. v. 3. Febr. 1868 usw.). Es wäre bedenklich, den Vorbehalt in der einen oder der anderen dieser Richtungen zu beschränken.

Soweit es an landesgesetzlichen Vorschriften über die aus dem Gesindedienstvertrage zwischen der Herrschaft und dem Gesinde entstehenden obligatorischen Rechtsbeziehungen fehlt, greifen die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 559—565 Platz.

Art. 47 (II 68, V. 68, R. 94, G. 94).

Pfandleihgewerbe, Pfandleihanstalten.

In einer Reihe von Bundesstaaten sind zur Regelung des Geschäftsbetriebes der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten theils Gesetze (preuß. G. v. 17. März 1880, sächs. G. v. 21. April 1882 usw.), | theils Anordnungen der Zentralbehörden (GewO. § 38 Abs. 1) | S. 168. ergangen, welche, im Wesentlichen übereinstimmend, neben Vorschriften über die Verpfändung und die Art des Pfandverkaufes, namentlich Bestimmungen enthalten über die zulässige Zinshöhe, die Berechnung der Zinsen, die Fälligkeit des vom Pfandleiher gewährten Darlehens, über die Prolongation, die Unstatthaftigkeit des Ausbedingens oder Nehmens weiterer Vergütung neben den Zinsen oder des Vorausnehmens der Zinsen ꝛc.; mitunter sind auch (vgl. preuß. G.) besondere Normen über die dem Inhaber des Pfandscheines zustehenden Rechte aufgestellt. Die Regelung der privatrechtlichen Seite des gedachten Geschäftsbetriebes muß den Landesgesetzen verbleiben. Dem entspricht der hier aufgestellte Vorbehalt (vgl. dazu den durch Art. 21 beseitigten § 4 des G. v. 14. Nov. 1867; oben S. 10).

Der Vorbehalt umfaßt auch den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler; ihre besondere Erwähnung im Gesetze ist unterblieben, weil nach § 34 Abs. 2 GewO. der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes als Pfandleihgewerbe gilt. Inwieweit Banken, Kreditanstalten unter den Begriff von Pfandleihanstalten fallen, hängt von deren Geschäftsbetriebe ab.

Art. 48 (II 62, V. 62, R. 87, G. 87).

Religiose. Geltendes Recht.

In großen Gebieten Deutschlands tritt eine weitgehende Beschränkung der Rechtsfähigkeit infolge der Ablegung der feierlichen Klostergelübde ein. Gemeinrechtlich gilt noch der auf dem römischen und kanonischen Rechte (Nov. 5 cap. 5; C. 26 X 3, 35; Conc. Trid. sess. XXV cap. 2) beruhende Satz, daß Klosterpersonen vermögensunfähig sind. Das zur Zeit der Ablegung des feierlichen Gelübdes der Armuth ihnen gehörende Vermögen geht auf das Kloster über; das später von ihnen Erworbene wird unmittelbar dem Kloster erworben. Die Vermögenslosigkeit des Religiosen schließt an sich die Möglichkeit seiner Beerbung aus. Hat er aber vor Ablegung des Professes eine letzte Verfügung errichtet, so wird angenommen, daß diese in Kraft bleibe und in Folge der eintretenden Vermögensunfähigkeit unwiderruflich werde. Die in diesem Falle mögliche Beerbung findet erst beim Eintritte des natürlichen Todes statt; bis dahin steht dem Kloster Verwaltung und Genuß des von der Verfügung erfaßten Vermögens zu. Bezüglich des Pflichttheiles der Abkömmlinge und der Fähigkeit der Religiosen, nach Ablegung des Gelübdes eine divisio inter liberos vorzunehmen, enthält Nov. 123 cap. 38 Bestimmungen, deren Verhältniß

zum kanonischen Rechte verschieden aufgefaßt wird. — Ist der Orden seiner Verfassung nach vermögensunfähig, so wird der Religiose mit Ablegung des Professes als todt angesehen und sofort nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes beerbt. — Nach dem ALR. hat die Ablegung des Klostergelübdes den bürgerlichen Tod zur Folge (II 11 §§ 1199—1209, 2 § 270; vgl. aber | II 11 | S 169.
§§ 1167, 1168). Mönche und Nonnen werden „in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen"; sie sind „unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen; — bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären". Der bürgerliche Tod eröffnet die Erbfolge; das bei Ablegung des Gelübdes vorhandene Vermögen fällt den Erben an, geht nicht auf das Kloster über; dem letzteren können nur gewisse Beträge zugewandt werden (II 11 §§ 1182—1197). Das bei Ablegung des Klostergelübdes eintretende Verhältniß gestaltet sich demzufolge wesentlich anders, als nach gemeinem Rechte. Während nach letzterem das Vermögen der Ordensperson auf das Kloster übergeht, dieselbe fortan Erwerbsorgan des Ordens ist, Erb- und Einsetzungsfähigkeit behält, angefallene Erbschaften antreten und dadurch dem Kloster zuführen kann, wehrt das preuß. Recht diesen Erfolg ab; das Kloster erhält nur einen kleinen Betrag aus dem Vermögen des Religiosen und dieser kann der Anstalt, da seine Erwerbsfähigkeit unterbunden ist, fremde Erbschaften nicht zuführen. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen bezwecken Förderung des Klosters, das preuß. Recht will die Durchführung derjenigen Vorschriften sichern, welche gegen die Vermögensanhäufung in todter Hand gerichtet sind.

Auch in Bayern ist der gemeinrechtliche Zustand in denjenigen Landestheilen verdrängt, in welchen die Klöster sog. Amortisationsgesetzen unterworfen sind. Nach den Bestimmungen des bayer. AmortisationsG. v. 13. Okt. 1764, des mainzer LR. XVI 5 und der mainzer V. v. 5. April 1737 sowie nach dem vorderösterr. Pat. v. 26. Aug. 1771 und dem vorderösterr. Hofdekret v. 31. Aug. 1780 wird der Religiose nach Ablegung des Professes von seinen Testaments- oder Intestaterben beerbt; das Kloster kann der Regel nach nicht mehr als die pragmatische Summe (1500—2000 Fl.) erhalten und die Ordensperson ist nur insoweit noch erbfähig, als es sich um die Gewinnung dieser Summe handelt. Gemäß V. v. 4. April 1807, welche in ganz Bayern mit Ausnahme der nach 1807 erworbenen Landestheile gilt und auf das ehemalige Großherzogthum Würzburg ausgedehnt ist, wird ferner über das Vermögen eines bayerischen Staatsangehörigen, der in ein außerbayerisches Kloster eintritt, mit Ablegung des Professes die Erbfolge eröffnet; dem Kloster kann nur der Zinsgenuß der Aussteuer, welche 2000 Fl. nicht überschreiten darf, zugewandt werden; die Erbfähigkeit des Religiosen hört auf.

Standpunkt des BGB.

Den dem BGB. zu Grunde liegenden Prinzipien zufolge hat der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung von Ordensgelübden auf die privatrechtliche Stellung der Person keinen Einfluß. Wie auf dem Gebiete des Eherechtes das feierliche oder einfache Gelübde der Keuschheit als Ehehinderniß nicht anerkannt wird, so kann auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes dem Gelübde der Armuth rechtliche Folge nicht gegeben werden. Niemand ist im Stande, der ihm auf Grund seiner Persönlichkeit zukommenden rechtlichen Fähigkeiten sich zu entschlagen; die Vermögensfähigkeit läßt durch Verzicht sich nicht abstreifen, auch nicht durch einen in Gelübdeform erklärten Verzicht. Es treten demgemäß, soweit nicht etwas Besonderes | bestimmt wird, auf Grund des Art. 32 sowohl die | S. 170.
Vorschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunfähig erklären, als diejenigen Vorschriften außer Kraft, nach welchen die Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hat. Zu einem Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze in der ersteren Hinsicht fehlt jeder Anlaß. Dagegen erscheint angemessen und unbedenklich, den Einzelstaaten wenigstens die Möglichkeit offenzuhalten, die Durchführung der von ihnen für erforderlich erachteten Erwerbsbeschränkungen der todten Hand (Art. 49 Abs. 2) mittelbar dadurch zu sichern, daß sie den unentgeltlichen Erwerb seitens der Religiosen an das Erforderniß staatlicher Genehmigung knüpfen. Den Landesgesetzen auch hinsichtlich des entgeltlichen Erwerbes diese Rechtbefugniß einzuräumen, könnte zu einer völligen Entziehung der Erwerbsthätigkeit und damit thatsächlich zur Vermögensunfähigkeit der Religiosen führen. So weit zu gehen, ist auch kein Bedürfniß. Der in der fraglichen Richtung zu Besorgnissen Anlaß gebende Vermögenserwerb der Religiosen vollzieht sich vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, auf dem Gebiete der unentgeltlichen Zuwendungen. Auch lehrt die Erfahrung, daß zur Umgehung der Erwerbsbeschränkungen der todten Hand in Fällen des entgeltlichen Erwerbes nicht Angehörige des betr. Klosters, Ordens usw., sondern dritte Personen vorgeschoben zu werden pflegen.

Von einer besonderen Bestimmung der Rechtsfolgen, welche an die Ertheilung oder die Verweigerung der bei einer Schenkung an Religiose erforderten staatlichen Genehmigung sich knüpfen, ist abgesehen, da insoweit die allgemeinen Grundsätze genügen. Der Regelung bedarf nur der Fall, daß der Erwerb von Todeswegen seitens eines Religiosen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht ist. Es tritt ein Schwebeverhältniß ein, das im Einklange mit den erbrechtlichen Grundsätzen des BGB. geordnet werden muß. Als Vorbild für die Regelung hat der § 62

Abs. 3 BGB. (Mot. Bd. 1 S. 123, 124) zu dienen. Nur ist, da zugleich die Berufung des Religiosen aus dem Gesetze Berücksichtigung zu finden hat, die Folge der Verweigerung der Genehmigung dahin bestimmt, daß die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen sei (vgl. § 1972, dazu §§ 1752, 1868, 1992 Abs. 1 BGB.). Daneben ist der § 2154 für entsprechend anwendbar erklärt, um klarzustellen, daß, wenn der Religiose mit anderen Erben zusammentrifft, das Recht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft zu verlangen, für die Zeit bis zur Entscheidung über die Erbtheilung oder Versagung der Genehmigung ausgeschlossen ist.

Art. 49 (II 53, 61, B. 53, 61, R. 80, 86, G. 86).

Verwaltung und Beaufs. der jur. Personen.

I. In die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung der juristischen Personen kann mit Rücksicht auf die Bedeutung der letzteren für das öff. Recht nicht eingegriffen werden. Die entsprechende Vorschrift des Abs. 1 (Anm. zu § 63 BGB., Mot. Bd. 1
| S. 171. S. 81) steht mit den Bestimmungen des BGB., daß das Landesrecht für das | Zustandekommen und Erlöschen der juristischen Personen maßgebend ist, daß die Verfassung durch die Landesgesetze geregelt und daß die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden kann (BGB. §§ 42, 43, 44 Abs. 4, §§ 60, 61, 62 Abs. 1), in so engem Zusammenhange, daß die Befugnisse, welche der Abs. 1 der Landesgesetzgebung vorbehält, auch schon aus jenen Bestimmungen in der einen und anderen Richtung abgeleitet werden könnten. Selbstverständlich hat der Vorbehalt nicht die Bedeutung, daß die Verwaltungseinrichtungen und das geschäftliche Gebahren aller juristischen Personen einer fürsorgenden und beaufsichtigenden staatlichen Thätigkeit unterworfen sein sollen; der Staat steht in Ansehung der Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Kontrolle den Körperschaften anders gegenüber als den Stiftungen, den öff. Körperschaften anders als den privaten, während innerhalb der Stiftungen die Verschiedenheit der Zweckfatzung Anlaß geben kann, ihnen in der einen und anderen Beziehung eine verschiedene Behandlung angedeihen zu lassen. Der Landesgesetzgebung muß aber überlassen bleiben, unter Berücksichtigung der territorialen Bedürfnisse nach eigenem Ermessen abzuwägen, bezüglich welcher juristischen Personen und in welchem Umfange dem Staate ein Recht der Einwirkung und Mitwirkung einzuräumen sei. Wie es Sache der Landesgesetzgebung ist, über den zur Verwaltung des Staatsvermögens erforderlichen Behördenorganismus zu befinden, so ist ihr im Besonderen anheimzugeben, auch in Ansehung anderer juristischer Personen vorzusehen, daß die unmittelbare Vermögensverwaltung Staatsbehörden, Gemeindebehörden oder besonderen Verwaltungsräthen zustehe oder daß die Verwaltungsführung von solchen Behörden zu beaufsichtigen sei. Die Landesgesetze können ferner bestimmen, daß die Befolgung der Vorschrift, wonach jede juristische Person einen Vorstand haben muß, im Aufsichtswege erzwungen werden solle (Mot. Bd. 1 S. 95), daß die Funktionen des Vorstandes, wenn ein solcher fehlt, von Staatsbeamten wahrzunehmen seien oder daß die zum Ersatze nothwendige Bestellung unter Umständen durch Staatsbeamte zu erfolgen habe. Ist bei Stiftungen nach den landesrechtlichen Einrichtungen die Verwaltung je nach der Verschiedenheit des Stiftungszweckes oder nach der Eigenschaft als kirchlicher oder als weltlicher Stiftung verschiedenen Behörden unterstellt, so ist die Landesgesetzgebung zu der Anordnung befugt, daß Stiftungen, welche für verschiedenartige, die Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei der Genehmigung zu trennen seien und daß die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse zu bestimmen habe, welche Theile der Stiftung der einen und welche Theile der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen seien. Unberührt bleibt ferner die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Bezeichnung von Behörden, welchen obliegt, die zur Ausführung von Stiftungsverfügungen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die Landesgesetzgebung ist ingleichen befugt, Normen zu geben, welche die Art und Weise der Verwaltung der Stiftung regeln und die Einzelzwecke, für welche die Vermögenserträgnisse zur Ausführung der Zweckfatzung verwendet werden sollen, näher bestimmen. Die Besorgniß, die Landesgesetzgebung könne auf Grund des Vorbehaltes zu ungerechtfertigten Eingriffen in die Ver-
| S. 172. waltung der juristischen Personen sich veranlaßt finden, ist nicht | begründet. Die Möglichkeit solcher Eingriffe würde zudem noch nicht zur Entziehung der für die Einzelstaaten unentbehrlichen einschlagenden Machtbefugnisse führen können.

Die Aufrechterhaltung des landesrechtlichen Aufsichtsrechtes in Verbindung mit der Vorschrift, daß die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden kann (§ 44 Abs. 4 BGB.), hat zur Folge, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche in Ansehung gewisser juristischer Personen (Gemeinden usw.) die Veräußerung, Belastung, Verpachtung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften sowie andere wichtige Akte im öff. Interesse untersagen, erschweren, insbesondere von staatlicher Genehmigung abhängig machen oder an die Voraussetzung knüpfen, daß ein Gesetz im Einzelfalle die Vornahme des Aktes für statthaft erklärt. Eines besonderen Vorbehalts, welcher der Landesgesetzgebung die Befugniß gewährt, zu Gunsten des Vermögens juristischer Personen Veräußerungsverbote festzu-

zusetzen, bedarf es daneben nicht. Die namentlich in Gemeindeordnungen sich findenden Vorschriften, denen zufolge die Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken usw. im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgen muß, werden unter dem Gesichtspunkte einer die Vertretungsmacht der Vorsteher einengenden Norm ebenfalls nicht berührt.

Erwerbsbeschr. der todten Hand.

II. In unmittelbarem Zusammenhange mit dem staatlichen Aufsichtsrechte stehen die Beschränkungen des Erwerbes seitens juristischer Personen. Diese Beschränkungen bezwecken, den Gefahren vorzubeugen, welche übermäßige Anhäufung von Grundbesitz oder Kapitalvermögen in der Hand juristischer Personen für das Gemeinwohl, oder allzuweit getriebene, auf die Förderung besonderer öffentlicher Zwecke abzielende Freigebigkeit des Einzelnen für das Gedeihen und das Wohl der Familie haben kann. Den Landesgesetzen ist auch insoweit Raum zu lassen (Anm. zu § 63 BGB.).

Amortisationsgesetze.

Unter den Vorschriften der fraglichen Art treten namentlich hervor die gegen den Vermögenserwerb der kirchlichen Institute und der frommen Stiftungen gerichteten sog. Amortisationsgesetze. Nach den der neuesten Zeit angehörigen Untersuchungen (Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze, 1880) bestehen Amortisationsvorschriften in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha, Altenburg und Elsaß-Lothringen. Die Vorschriften zerfallen in 21 Gruppen mit vielfach sich kreuzenden örtlichen Geltungsgebieten. Die vom bezeichneten Schriftsteller gegebene Uebersicht der wichtigsten deutschen, österr. und franz. Amortisationsgesetze und sonstiger auf den Gegenstand bezüglicher Bestimmungen weist 182 Gesetze auf, von welchen nahezu ein Drittheil als unmittelbare Quelle des geltenden Rechtes in Betracht kommen. Beschränkt ist bald der Immobiliar- und der Mobiliarerwerb, bald nur der eine oder der andere, bald der Erwerb ohne Rücksicht auf den Titel, bald nur der unentgeltliche oder der entgeltliche Erwerb. Ebenso sind die Wege verschieden, welche zur Erreichung des angestrebten Zweckes eingeschlagen werden. Einzelne Gesetze machen die Gültigkeit oder die Wirksamkeit des obligatorischen Verpflichtungs- und des dinglichen Entäußerungsgeschäftes von staatlicher Genehmigung abhängig. In anderen Gesetzen ist „die Veräußerung" an die todte | Hand verboten | S. 173.
oder die Wirksamkeit der Veräußerung an staatliche Genehmigung geknüpft, „der Erwerb" verboten oder die Wirksamkeit desselben an staatliche Genehmigung geknüpft oder zur „Annahme" von Zuwendungen staatliche Ermächtigung verlangt. Wieder andere Gesetze erklären die betreffenden Personen für „unfähig", zu erwerben. In gewissen Rechtsgebieten ist der Erwerb von Grundstücken aus unentgeltlichem Titel bz. gegen Reichung einer Pfründe oder in Folge des Zuschlages bei Zwangsvollstreckungen zwar gestattet, zugleich aber bestimmt, daß binnen einer gewissen Frist Wiederveräußerung einzutreten habe, sei es schlechthin, sei es für den Fall, daß die staatliche Erlaubniß zum Behalten nicht ertheilt wird.

Sonstige Gesetze.

In einigen Staaten bestehen nicht blos für die **manus mortua ecclesiastica**, sondern auch für andere jur. Personen entsprechende Erwerbsbeschränkungen. Nach dem preuß. G. v. 23. Febr. 1870 § 2 bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Korporationen und andere jur. Personen zu ihrer Gültigkeit dem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch kgl. Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn der Werth die Summe von 3000 Mk. übersteigt. Des Weiteren ist in § 5^1 das. bestimmt, daß Vorstände inländischer jur. Personen, welche für diese Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen, von Geld- bezw. Gefängnißstrafe betroffen werden. Daneben sind (§ 4) in Kraft geblieben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Erwerbung unbeweglicher Gegenstände durch jur. Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf (ALR. II 6 § 83). Für Baden bestimmt das G. v. 5. Mai 1870 § 1 Abs. 2: „Der staatlichen Genehmigung bedürfen und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztw. Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer jur. Personen (Code 910, 937; bad. LR. 910, 937). In Meckl.-Schwerin sind jur. Personen, insbes. Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften, im Erwerbe ritterschaftlicher Güter und bäuerlicher Grundstücke gewissen Beschränkungen unterworfen (Erbvergl. v. 18. April 1755 § 131; V. v. 22. März 1876 § 1, 28. Dez. 1863 Art. 26, v. 2. Jan. 1869 § 22). Das hamb. G. v. 23. März 1863 spricht im § 1 aus: „Die Befugniß, Grundeigenthum im hamb. Staatsgebiet zu erwerben und es sich in den öff. Eigenthumsbüchern zuschreiben zu lassen, steht jedem Angehörigen der zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten zu. Die gleiche Befugniß ist den vom hamb. Staate autorisirten jur. Personen zuständig. Gehört der Erwerber keiner von diesen beiden Kategorieen an, so bedarf die Zuschreibung der vorgängigen Genehmigung des Senats". Eine Abschwächung hat diese Vorschrift durch das hamb. EG. zum HGB. v. 23. Dez. 1865 § 17 insofern erfahren, als danach den in das Handelsregister Hamburgs eingetragenen Handelsgesellschaften das Recht verliehen ist, ohne vorgängige Genehmigung des Senates Grundeigenthum im hamb. Gebiete zu erwerben. | S. 174.

Stellung ausländ. jur. Personen.

| Die partikularen Erwerbsbeschränkungen beziehen sich häufig sowohl auf die dem Inlande als auf die dem Auslande angehörenden jur. Personen; mitunter gelten für die letzteren besondere

Beschränkungen. Nach dem preuß. G. v. 4. Mai 1846 können ausländische Korporationen und andere jur. Personen des Auslandes Grundeigenthum innerhalb der preuß. Staaten nur mit landesherrlicher Genehmigung erwerben, eine Vorschrift, welche durch § 4 des G. v. 23. Febr. 1870 insofern eine Aenderung erfahren hat, als die Genehmigung von einer durch kgl. Verordnung delegirten Behörde ertheilt werden kann. Der S. 33 wiedergegebene § 2 erstreckt sich auch auf Zuwendungen an Korporationen und andere jur. Personen des Auslandes, und in § 5[2] werden Personen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen jur. Person Schenkungen oder letztw. Zuwendungen verabfolgen, bevor die hierzu erforderliche Genehmigung ertheilt ist, mit Geld- bz. Gefängnißstrafe bedroht. — Nach der bayer. Amortisationspragmatik v. 13. Okt. 1764 sind die darunter fallenden kirchlichen Institute in Ansehung des Mobiliarerwerbes nur hinsichtlich inländischen weltlichen Vermögens auf die pragmatische Summe beschränkt, während Klöster und Stiftungen aus ausländischem Vermögen „auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften, Schenkungen, Fundationen und sonst alio quocunque demum titulo akquiriren" können. Das durch die V. v. 10. Nov. 1811 auf die gesammten Landesgebiete ausgedehnte bayer. Mandat v. 9. Febr. 1787, welches das Anwendungsgebiet der Amortisationsgesetze auf die ausländische manus mortua erstreckte, enthält die Strafvorschrift: „sollte sich Jemand beigehen lassen, per actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne höchst landesherrliche Bewilligung heimlicher Weise außer Landes zu machen, so soll nicht nur das außer Land zu verschicken gedachte Geld, wenn selbes noch irgendwie vindizirt werden kann, verfallen sein, sondern auch ein solch freventlicher Uebertreter mit der poena dupli bestraft werden." Durch das bayer. Mandat v. 4. Sept. 1799 sind die mit ausländischen Klöstern abgeschlossenen Verpfründungsverträge den Amortisationsvorschriften ebenfalls unterstellt worden. — Die in Württemberg geltenden Bestimmungen, nach welchen Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster und dergl. Häuser und Anstalten im Königreiche gelegene Liegenschaften sowie dingliche Rechte an solchen durch lästigen Vertrag, mit Ausnahme des Leibrentenvertrages, nur mit Dispens der Kreisregierung an sich bringen können, Liegenschaften aber, welche ihnen durch Schenkung, durch Leibrentenvertrag oder von Todeswegen zugefallen sind, nur mit gleicher Erlaubniß behalten dürfen und in Ermangelung letzterer an Landesangehörige veräußern müssen (Verf. v. 5. Juli 1859, G. v. 20. Jan. 1862 Art. 18), finden auf staatsangehörige wie auf ausländische Rechtssubjekte der bezeichneten Art Anwendung. Dasselbe gilt von den S. 33 angeführten Bestimmungen des meckl. und hamb. Rechtes sowie von der in dem Staatsgrundgesetze für Meiningen v. 23. Aug. 1879 Art. 35 enthaltenen Vorschrift, der zufolge neue Erwerbungen von Grundstücken und Realgerechtigkeiten seitens der Kirchen, Schulen und anderen Stiftungen, sofern es sich nicht um Vermächtnisse oder
| S. 175. | Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung handelt, nur mit Genehmigung der Regierung gemacht werden können.

Juristische Personen anderer Bundesstaaten.

Soweit die Landesgesetze Erwerbsbeschränkungen für inländische und für ausländische oder nur für ausländische jur. Personen aufstellen, haben sie im ersteren Falle immer, im zweiten Falle der Regel nach die Bedeutung, daß sie auch diejenigen jur. Personen in ihren Bereich ziehen, welche im Reichsgebiete, aber in einem anderen Bundesstaate domizilirt sind. Letzteres ist bei den vorerwähnten landesgesetzlichen Vorschriften durchgehends der Fall. Sofern diese Beschränkungen sowohl für inländische als für ausländische jur. Personen aufgestellt sind, kommt der Gesichtspunkt einer zurücksetzenden Behandlung deutscher, anderen Bundesstaaten angehörender jur. Personen nicht in Frage. Wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, ist dieser Gesichtspunkt bisher deshalb als belanglos erschienen, weil der im Art. 3 Reichsverf. ausgesprochene, eine materielle Beschränkung der bundesstaatlichen Gesetzgebungsgewalt enthaltende Grundsatz nur auf physische, nicht auch auf jur. Personen bezogen wird (vgl. jedoch Entsch. 6 Nr. 34 S. 142).

Das Reichsamt des Innern hat in neuerer Zeit die in dieser Hinsicht bestehende Rechtslage in Erwägung gezogen und dabei der Ansicht sich zugeneigt, daß die im preuß. G. v. 4. Mai 1846 ausgesprochenen Beschränkungen, insoweit von ihnen die anderen deutschen Staaten angehörenden Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien betroffen werden, gegenüber der sonstigen Einheitlichkeit der Gesetzgebung des Reiches auf wirthschaftlichem Gebiete als eine Anomalie erschienen, deren Beseitigung ins Auge gefaßt werden müsse; des Weiteren, daß die Befreiung von solchen Beschränkungen bei der inneren Gleichartigkeit der Verhältnisse nicht nur den erwähnten handelsgesellschaftlichen, sondern auch allen denjenigen Vereinen und Gesellschaften zu gewähren sein werde, welche, wie die eingetragenen Genossenschaften und die eingeschriebenen Hülfskassen, auf Grund der Reichsgesetzgebung die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum besitzen, daß ferner in gleicher Weise auch diejenigen Versicherungsgesellschaften zu behandeln sein dürften, welche nicht Aktiengesellschaften sind, denen aber die Rechte einer juristischen Person durch landesherrliche Verleihung besonders beigelegt sind. In Verfolg dessen sind durch Erlaß des Reichsamtes des Innern v. 5. März 1881 Erhebungen darüber angestellt worden, ob bz. welche gesetzliche Beschränkungen in den übrigen Bundesstaaten für den Grunderwerb staatsfremder Körperschaften

und anderer juristischer Personen bestehen. Die Erhebungen haben ergeben, daß für Vereine und Gesellschaften, welche zu derjenigen Kategorie gehören, deren Befreiung ins Auge gefaßt war, Beschränkungen im Grunderwerbe nur in Preußen, Hamburg und in gewissen Beziehungen in Mecl.-Schwerin und -Strelitz (S. 33 u. 34) bestehen. Bei dieser Sachlage ist von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung zunächst abgesehen worden. Die preuß. Regierung hat es als bedenklich erachtet, mit der gänzlichen Aufhebung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung vorzugehen; es ist aber durch Order v. 14. Febr. 1882 den betr. Ressortministern die Ermächtigung ertheilt worden, die nach dem G. v. 4. Mai 1846 erforderliche Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigenthum, soweit dieser Genehmigung Aktien-, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, eingetragene Hülfskassen und die mit den Rechten einer jur. Person versehenen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften bedürftig sind und soweit die vorgedachten Rechtsinstitute in deutschen Landen außerhalb Preußens ihren Sitz haben, ihrerseits zu ertheilen, während bis dahin die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden mußte. Die von den übrigen Bundesregierungen eingegangenen Aeußerungen haben sich einem reichsgesetzlichen Vorgehen in der angeregten Richtung geneigt oder doch nicht abgeneigt gezeigt; nur seitens der Regierungen von Mecklenburg sind Bedenken geäußert worden. | S. 176.

Vorbehalt für die Landesgesetze.

Der E. hält die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen im Allgemeinen aufrecht, mögen sie sich auf jur. Personen überhaupt, auf eigene wie staatsfremde oder nur auf staatsfremde beziehen. Die einschlagenden Normen sind in Abs. 2 Satz 1 zusammengefaßt unter „Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen". Entsprechend dem Art. 48 bei dem Erwerbe unter Lebenden nur den unentgeltlichen zu berücksichtigen und bezüglich dieses sowie bezüglich des Erwerbes von Todeswegen nur die Aufstellung der Erfordernisse der staatlichen Genehmigung nachzulassen, ist Bedenken getragen. Durch einen solchen beschränkten Vorbehalt würde dem Bedürfnisse nicht genügt; auch liegen die Verhältnisse bei den jur. Personen wesentlich anders als bei den Religiosen. Ist nach Landesrecht der Erwerb von Todeswegen von staatlicher Genehmigung abhängig, so entsteht im gegebenen Falle das gleiche Schwebeverhältniß, wie bei dem staatlicher Genehmigung bedürfenden Erwerbe von Todeswegen seitens eines Religiosen; der Art. 48 Abs. 2 Satz 2 ist demgemäß auf einen solchen Fall für entsprechend anwendbar erklärt (Abs. 2 Satz 2).

Ausnahme.

Der generelle Vorbehalt des Abs. 2 Satz 1 bedarf aber einer Einschränkung. Die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen müssen fallen, soweit es sich um Körperschaften und Stiftungen handelt, deren Persönlichkeit reichsrechtlichen Ursprunges ist, gleichviel ob die Beschränkungen gegen jur. Personen überhaupt, oder nur gegen solche gerichtet sind, welche dem Bundesstaate nicht angehören. Einerseits kann der Landesgesetzgebung nicht die Macht eingeräumt werden, die einer Körperschaft oder Stiftung von Reichswegen beigelegte Vermögensfähigkeit dadurch zu unterbinden, daß sie die Körperschaft oder Stiftung vom Erwerbe einzelner, vielleicht wichtiger und ihr unentbehrlicher Rechte ausschließt. Andererseits bietet die reichsgesetzliche Regelung der privatrechtlichen Stellung und Organisation der betr. Körperschaft oder Stiftung hinreichende Gewähr dafür, daß die Bethätigung der zugestandenen Vermögensfähigkeit zu einer Gefährdung der wirthschaftlichen Interessen der Einzelstaaten nicht führen wird. Die entsprechende Bestimmung des Abs. 3 beschränkt sich auf die Hervorhebung, daß der Vorbehalt des Abs. 2 Satz 1 für „jur. Personen, deren Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht," Geltung nicht hat. Von einer Erwähnung der Aktiengesellschaften, desgl. der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. ist Umgang genommen. Das BGB. wie das EG. haben grundsätzlich jeder Stellungnahme zur Frage nach der rechtlichen Natur dieser Gesellschaften und Vereine sich enthalten. Soweit ihnen juristische Persönlichkeit zukommt, werden auch sie durch den Vorbehalt getroffen, während andererseits, soweit dies nicht der Fall, die gegen die jur. Personen gerichteten landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen auf sie keinen Bezug haben. Wenn in einzelnen Staaten (S. 33) gegen Handelsgesellschaften und eingetr. Genossenschaften als solche Erwerbsbeschränkungen erlassen sind, so wird bei der Revision des HGB. das Erforderliche vorgesehen werden. Eben dahin gehört die Erwägung der weiteren Frage, ob die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen in Ansehung von deutschen Versicherungsgesellschaften zu beseitigen seien, welche nicht Aktiengesellschaften sind, denen aber durch landesherrliche Verleihung jur. Persönlichkeit beigelegt ist (S. 34). | S. 177.

Art. 50 (II —, EG. zur KonkO. v. 17. Mai 1898 Art. IV).

Konkurs juristischer Personen.

Die Rechtfertigung der Vorschrift findet sich in den Mot. Bd. 1 S. 118, 120.

Art. 51 (II —) u. 52 (II 125, B. 125, R. 152, G. 152).

Materielles Prozeßrecht.

Das materielle Prozeßrecht bildet einen Bestandtheil des Privatrechtes. Gegenstand seiner Normen sind die Aenderungen, welche ein privatrechtliches Verhältniß in Folge der Thatsache erfährt, daß es Stadien der Rechtsverfolgung durchläuft. Ein Theil dieser Normen findet sich in der CPO.; der enge Zusammenhang zwischen formalem und materiellem Prozeßrechte gestattete

keine durchgehende Scheidung (vgl. u. a. §§ 236—238, 239, 293, 779 CPO. sowie insbes. die Vorschriften über das Pfändungspfandrecht). Soweit die CPO. nicht eingegriffen hat, enthält das BGB. das Erforderliche (§§ 170—177, 179, 887; 244, 933, 945, 964, 1017, 1155, 2085; 190—192; 193—198 usw.). Dem Grundsatze des Art. 9 gemäß bleibt das in der CPO. gesetzte materielle Prozeßrecht in Kraft. Das noch bestehende landesgesetzliche materielle Prozeßrecht verliert dagegen nach Art. 32 seine Geltung und wird durch das BGB. ersetzt. Dies mit der Beschränkung, daß landesgesetzliche Vorschriften materiellprozeßrechtlichen Inhaltes insoweit unberührt bleiben, als sie streitig gewordene Rechtsverhältnisse beeinflussen, für deren Regelung die Landesgesetzgebung gemäß eines Vorbehaltes auch künftig zuständig bleibt. Eine besondere Klarstellung dessen im Gesetze ist nicht erforderlich. Dagegen ist in anderer Richtung eine Vorsorge geboten. Die einschlagenden Vorschriften des BGB. erstrecken sich ihrem Zwecke und Wortlaute nach auf
| S 178. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, | deren Gegenstand ein dem BGB. unterstehendes Rechtsverhältniß ist; der § 179 BGB. enthält in dieser Hinsicht nur eine aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für geboten erachtete Verdeutlichung. Der Herrschaftsbereich der Normen der CPO. ist enger. Nach § 3 Abs. 1 des EG. zur CPO. findet diese nur auf solche bürg. Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Sie hat (§ 13 GVG.) keine Geltung für diejenigen bürg. Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder -Gerichten begründet ist, oder für welche reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Der Landesgesetzgebung steht auch gemäß § 3 Abs. 2 des EG. zur CPO. frei, sofern sie auf Grund der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 des EG. zum GVG. die Gerichtsbarkeit in bürg. Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, den ordentlichen Gerichten überträgt, ein von der CPO. abweichendes Verfahren für diese Rechtsstreitigkeiten zu gestalten. Als besondere Gerichte sind durch § 14 GVG. zugelassen: 1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte; 2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürg. Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergl. obliegt; 3. Gemeindegerichte und 4. Gewerbegerichte. Die Streitigkeiten, mit welchen solche zugelassene besondere Gerichte befaßt sein können, betreffen zum Theil Ansprüche, welche von den Vorschriften des BGB. beherrscht werden; es gilt dies vornehmlich von Streitigkeiten, welche bei den Gemeindegerichten (württ. AG. zur CPO. v. 18. Aug. 1879 Art. 3, 13; bad. EG. v. 3. März 1879 §§ 115, 120, bad. G. v. 16. April 1886 Art. 1) und bei Gewerbegerichten zum Austrage gelangen. Die Landesgesetzgebung hat bei Aufstellung der Verfahrensordnungen thunlichst Anschluß an die CPO. erstrebt und diese in weitem Umfange für anwendbar erklärt; vgl. u. a. für Preußen AG. zur CPO. v. 24. März 1879 §§ 10, 14; G. betr. die Rheinschifffahrtsgerichte v. 8. März 1879 § 7; G. betr. die Elbzollgerichte v. 9. März 1879 § 5; G. betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten v. 18. Febr. 1880 § 1; — für Sachsen V. betr. das Verfahren vor Gewerbegerichten v. 12. Sept. 1879 § 12; — für Baden G. betr. die Einf. der Reichsjustizgesetze v. 3. März 1879 §§ 113, 114, 120, 123. Immerhin gelten die Vorschriften der CPO., soweit sie auf die betr. Streitigkeiten übertragen sind, nur kraft Landesrechtes. Mit dem Inkrafttreten des BGB. fällt das Landesprivatrecht. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde daher nicht nur die Uebertragung der Vorschriften der CPO., soweit sie privatrechtlicher Natur sind, ihre Kraft verlieren, sondern es würde der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft die Möglichkeit entzogen sein, diese Vorschriften auf die einem besonderen landesrechtlichen Verfahren unterworfenen Streitigkeiten zu erstrecken. Dem vorzubeugen ist der Zweck des Art. 51.

| S. 179. | Der Art. 52 trägt dem Umstande Rechnung, daß die Klagerhebung einen bestimmten, in der CPO. geregelten, den partikularen Verfahrensordnungen mitunter unbekannten Akt bildet und daß auch die sonstigen den Eintritt der Rechtshängigkeit begründenden Vorgänge im Zusammenhange mit den Verfahrensvorschriften in der CPO. geordnet sind (Mot. 1 S. 361). Sollen Dunkelheiten und Schwierigkeiten vermieden werden, so muß für die nach landesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten den Landesgesetzen auch in Ansehung der dem BGB. unterstehenden Ansprüche die Entscheidung darüber entnommen werden, welche Vorgänge der Klagerhebung der CPO. und den sonstigen von dieser anerkannten Fällen der Rechtshängigkeit gleichzuachten sind und von welchen demgemäß die nach den Vorschriften des BGB. an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen abhängen. Es wird dies um so unbedenklicher sein, als die Voraussetzung begründet ist, daß das Landrecht möglichst der CPO. sich anschließende oder doch sonst angemessene Vorschriften in der fraglichen Richtung enthält (vgl. preuß. G. v. 18. Febr. 1880 §§ 37 bis 39). Soweit Vorschriften im Landesrechte fehlen, erübrigt allerdings nichts, als, unbeschadet eines künftigen landesgesetzlichen Eingreifens, die Bestimmungen der CPO. über Klagerhebung und Rechtshängigkeit als entsprechend anwendbar zu behandeln.

Art. 53 (II 64, B. 64, R. 90, G. 90).

Sicherheitsleistung von Beamten und Gewerbetreibenden.

Nicht blos das G., betr. die Kautionen der Bundesbeamten v. 2. Juni 1869, sondern auch die Kautionsgesetze der Bundesstaaten enthalten eine Reihe privatrechtlicher Vorschriften; insbes. ist der Staat von der Verpflichtung entbunden, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern. Ob diese Vergünstigung noch in vollem Umfange besteht, kann freilich im Hinblicke auf den § 117 KonkO. in Frage gestellt werden. In der gegenwärtigen Kodifikation liegt kein Grund, die privatrechtliche Seite des Rechtsverhältnisses aus der von Beamten geleisteten Sicherheit zu regeln. Vielmehr empfiehlt es sich aus Rücksicht auf das öff. Recht der Bundesstaaten, die damit eng zusammenhängende Regelung dieses Verhältnisses sowie des analogen, das durch die Sicherheitsleistung für die Verbindlichkeiten | aus dem Betriebe | S. 180.
eines Gewerbes entsteht, der Landesgesetzgebung vorzubehalten. Dagegen ist ein Vorbehalt zu Gunsten solcher Vorschriften entbehrlich, nach welchen bei der Verpfändung von Bezügen eines Beamten oder einer Militärperson an Diensteinkommen, Wartegeldern oder Pensionen zur Wirksamkeit der Verpfändung eine Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch Vorlegung einer öff. Urkunde oder nach welchen bei Bestellung von Amtskautionen durch Niederlegung von Werthpapieren die Ertheilung eines Empfangsscheines über die Niederlegung zur Wirksamkeit der Pfändung erforderlich ist. Die Vorschriften der ersten Kategorie sind durch die §§ 1208, 1211, 311 BGB. gedeckt. Die Vorschriften der zweiten Kategorie bezwecken, ebenso wie die entsprechende Vorschrift des G. v. 2. Juni 1869 § 6, die Sicherheitsleistung der Beamten nicht sowohl zu erschweren, als zu erleichtern. Diese Erleichterung wird aber vom BGB. ganz allgemein zugelassen, indem nach § 1147 Abs. 3 ein Faustpfandrecht auch dadurch begründet werden kann, daß einem Dritten (hier der Hinterlegungsstelle) die Inhabung für den Pfandgläubiger und den Eigenthümer eingeräumt wird.

Art. 54 (II 53, B. 53, R. 78, G. 80).

Anspr. und Verbindlichk. der Beamten aus dem Amtsverh.

Unter Beamten im Sinne des EG. wie des BGB. werden öffentliche Beamten verstanden; die Frage, wann einer Person diese Eigenschaft zukommt, beantwortet sich aus dem maßgebenden öff. Reichs- oder Landesrechte. Ueber die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses sind die Ansichten getheilt. In früherer Zeit unterstellte man es rein privatrechtlichen Gesichtspunkten und führte seine Entstehung auf einen privatrechtlichen Vertrag zurück, wobei nur darüber Meinungsverschiedenheit bestand, ob der Gesichtspunkt eines precarium, einer locatio cond. operarum, eines Mandates oder eines Innominatkontraktes nach der Formel do ut facias den Vorzug verdiene. Später gelangte die Ansicht zur Geltung, es handele sich um einen eigenartigen Dienstvertrag, welcher aus einem Hauptvertrage, der die Uebertragung des Amtes, und aus einem Nebenvertrage, der die Besoldung des Beamten zum Gegenstande habe, zusammengesetzt sei. Gegenwärtig stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die eine, welche als die herrschende bezeichnet werden darf, führt die Begründung des Beamtenverhältnisses auf einen einseitigen Akt der Staatsgewalt (Souveränetätsakt, lex specialis, Privilegium, Verwaltungsakt) zurück. Nach der anderen Ansicht beruht das Beamtenverhältniß auf einem öffentlichrechtlichen Vertrage. Welche dieser Auffassungen die richtige ist, darf auf sich beruhen. Nach der einen wie nach der anderen bildet die Anstellung einen Akt des öff. Rechtes; die auf sie bezüglichen landesrechtlichen Normen werden mithin nicht berührt. Die Vertreter der ersteren, der herrschenden Meinung erklären aber die dem Beamten auf Grund der Anstellung gegenüber dem Staate zustehenden Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, | Pension, auf Diäten, Entschädigung für Reiseauslagen und Umzugskosten, auf zugesicherte | S. 181.
Repräsentationskosten, Ortszulagen und andere Dienstvortheile, ingleichen die Ansprüche der Hinterbliebenen auf die ihnen in Aussicht gestellten Bewilligungen für privatrechtliche Ansprüche, darauf verweisend, daß auch durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt Privatrechte für Einzelne begründet werden können (vgl. dazu Entsch. 2 S. 70, 71). Das Beamtenverhältniß würde bei einer solchen Beurtheilung seiner Entstehung nach dem öff. Rechte, seinem Inhalte nach theils dem öff., theils dem Privatrechte angehören. Diese Auffassung ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Es wird die Ansicht vertreten, daß die erwähnten Ansprüche nur das Besondere haben, daß sie im Rechtswege geltend gemacht werden können, daß aber klagbare Ansprüche noch keineswegs mit privatrechtlichen Ansprüchen identisch seien, und daß, auch wenn man jener Meinung folge, nichts gewonnen werde, da die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten sich nicht nach den Regeln irgend eines im Privatrechte geregelten kontraktlichen oder außerkontraktlichen Rechtsverhältnisses beurtheilen ließen, sondern ihren Rechtsgrund in dem öffentlichrechtlichen, durch die Anstellung begründeten Rechtsverhältnisse hätten und aus diesem ihren Inhalt empfingen. Die Meinungsverschiedenheit beruht im Wesentlichen auf einer verschiedenen Auffassung des Begriffes des Privatrechtes. Da eine Definition dieses Begriffes nicht gegeben wird, erscheint die Klarstellung des Verhältnisses, in welchem das BGB. zu den für die betr. Ansprüche maßgebenden Sondernormen steht, nothwendig. Dazu kommt, daß das BGB. selbst die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen der Beamten aus dem Amtsverhältnisse in gewissen einzelnen

Beziehungen in den Bereich der Regelung zieht (§§ 157, 296, 288, 736), woraus gefolgert werden könnte, daß das Kodifikationsprinzip auf die Gesammtheit der in Rede stehenden Normen sich erstrecke. Darüber, daß es an sich gerechtfertigt ist, die Ansprüche und Verpflichtungen der Landesbeamten aus dem Amtsverhältnisse, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, der landesrechtlichen Regelung zu überlassen, wird ein Zweifel nicht wohl bestehen. Die Fassung der Vorschrift ist so gewählt, daß die Hereinziehung offenbar publizistischer Verhältnisse vermieden wird. Im Uebrigen ist hervorzuheben:

I. Neben den Vorschriften, welche das Amtsverhältniß unmittelbar zum Gegenstande haben, enthalten die Landesgesetze mehrfach Bestimmungen, welche im Interesse der Sicherung voller Pflichterfüllung oder zur Verhütung von Kollisionen zwischen verschiedenen Pflichten Beamten gewisse Beschränkungen für den bürgerlichen Verkehr auferlegen. Dahin gehören:

1. Bestimmungen, nach welchen Beamte und deren Angehörige zum Betriebe eines Gewerbes (vgl. GewO. § 12 Abs. 2), und Bestimmungen, nach welchen Beamte zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung besonderer behördlicher Erlaubniß bedürfen; — preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845 § 19, KabO. v. 13. Juli 1839, V. v. 23 Sept. 1867 § 1[5], G. v.
| S. 182. 10. Juni 1874; bayer. Landtagsabschied v. 28. April 1872 | § 51; sächs. G. v. 3. Juni 1876 §§ 2, 3; württ. G. v. 28. Juni 1876 Art. 8; großh. hess. Edikt. v. 12. April 1820, Art. 7, G. v. 4. Jan. 1875, usw.

2. Bestimmungen, welche Beamten untersagen, Grundstücke oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, Pachtungen zu übernehmen, Bürgschaften einzugehen oder für sich eingehen zu lassen.

a) Für das Gebiet des gemeinen Rechtes haben die Vorschriften des röm. Rechtes, welche den Provinzialbeamten verbieten, von den Angehörigen ihres Amtsbezirkes Grundstücke oder bewegliche, nicht dem unmittelbaren Lebensgebrauche dienende Sachen zu kaufen, denselben Darlehen zu geben oder von ihnen verzinsliche Darlehen anzunehmen, (l. 62 pr. D. 18,1; l. 6 § 3 D. 1,16; l. un. §§ 2, 3 C. 1,53; l. 33, 34 D. 12,1, l. 3,6 C. 4,3) wohl als antiquirt zu gelten. In Preußen dürfen die Mitglieder der Provinzialdomänenverwaltung Domänengrundstücke in ihrer Provinz nur nach vorgängiger Dispensation seitens des Chefs der oberen Domänenverwaltung erwerben (KabO. v. 29. Febr. 1812); ferner soll kein im Dienste des Staates stehender Forstbeamter, ohne Unterschied des Ranges, befugt sein, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat oder mit denselben grenzt, vorbehaltlich besonderer, durch das Finanzministerium zu gestattender Ausnahmen (KabO. v. 5. September 1821). Erwerbungen, welche diesen Verboten zuwiderlaufen, werden von der preuß. Jurisprudenz als nichtig angesehen. In Bayern ist den äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten verboten, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben; etwa schon vor der Anstellung im Amtsbezirke besessene sowie durch Heirath oder Erbschaft erworbene Güter unterliegen dem Verbote nicht (Edikt über die Verh. der Staatsdiener, Beil. IX zur VerfUrk. § 21 Abs. 2). Das Verbot hat nicht die Bedeutung, daß ein gleichwohl geschlossener Erwerbsvertrag angefochten werden kann. In Württemberg waren auf Grund der Dienstpragmatik v. 28. Juni 1821 § 7 Staatsdiener, welche bei der Bezirks- oder Ortsverwaltung angestellt waren, ebenfalls in dem Erwerbe von Grundeigenthum beschränkt; die Beschränkungen sind seit 1. Juli 1876 weggefallen.

b) Verschiedene Berggesetze verbieten den Bergbeamten, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern im betr. Verwaltungsbezirke durch Muthung Bergwerke oder Kuxe zu erwerben; — preuß. BergG. v. 24. Juni 1865 § 195; bayer. BergG. v. 20. März 1869 Art. 96; württ. BergG. v. 7. Okt. 1874 Art. 177; braunschw. BergG. v. 15. April 1876 § 197; elsl.othr. BergG. v. 16. Dez. 1873 § 171, usw.

3. Bestimmungen, welche Beamten untersagen, an Veräußerungen, Verpachtungen und ähnlichen Rechtsgeschäften, welche ihrer Leitung anvertraut sind, unmittelbar oder durch Stellvertreter als Partei theilzunehmen bezw. später in solche Geschäfte einzutreten — ALR. I 11 §§ 21—25, Geschäfts-Anw. für die GVollzieher v. 24. Juli 1879 § 75 Abs. 3; bayer. AG. v. 23. Febr. 1879 Art. 23; G. betr. die Zwangsvollstr. in unbewegl. Verm. v. 23. Febr. 1879 Art. 73;
| S. 183. sächs. Instr. für die GVollzieher § 149 (V. v. 2. Sept. 1879), G. betr. die | Zwangsversteigerung v. 15. Aug. 1884 § 119; württ. G. v. 5. Sept. 1839 § 31 AG. zur CPO. v. 18. Aug. 1879 Art. 31; bad. LR. Satz 1596; Code 1596; hess. Instr. für die Ortsgerichte v. 26. Okt. 1852 § 24, GVollzieherO. v. 21. Mai 1879 § 21, usw.

4. Bestimmungen, welche den Erwerb streitiger Rechte Beamten verbieten, die bei dem Gerichte, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, angestellt oder die im Bezirke des zur Entscheidung zuständigen Gerichtes amtsberechtigt sind; ALR. I 11 §§ 385—387, Anh. § 16; Code 1597; bad. LR. 1597, usw.

5. Bestimmungen, welche Beamten die Annahme von Geschenken ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verbieten; — sächs. G. v. 3. Juni 1876 § 5; württ. G. v. 28. Juni 1876

Art. 9; old. G. v. 28. März 1867 Art. 30; braunschw. G. v. 12. Okt. 1832 § 25; altenb. G. v. 8. Okt. 1861 § 14; cob. goth. G. v. 3. Mai 1852 § 17 Abs. 2; sondersh. G. v. 26. März 1850 § 16 Abs. 2, usw.

Soweit Bestimmungen der unter 1—5 bezeichneten Art sich lediglich auf dem Gebiete der Dienstpragmatik bewegen, entziehen sie sich der Einwirkung des BGB. von selbst. Andererseits liegt kein Grund vor, denselben, soweit sie weiter greifen, privatrechtliche Wirksamkeit zuzugestehen bz. den Landesgesetzen zu gestatten, neuen Sondervorschriften dieser Art eine solche Wirksamkeit beizulegen. Der Zug der neueren Rechtsentwickelung geht dahin, von der Einengung der Privatrechtssphäre als Mittel zur Beförderung staatlicher Interessen möglichst abzusehen, und dieser Rechtsentwickelung wird um so mehr Rechnung getragen werden dürfen, als der Staat vermöge des Disziplinarrechtes in der Lage ist, den im Interesse des Dienstes getroffenen Anordnungen Nachdruck zu geben. Den gleichen Standpunkt hat seiner Zeit bereits das HGB. Art. 276 eingenommen. Die Bestimmungen unter 3 werden übrigens zum Theil durch die §§ 468, 469 BGB. ersetzt; soweit dies nicht geschieht, kann unter Umständen auch durch eine entsprechende Begrenzung der dem Beamten zu ertheilenden Vollmacht das Kontrahiren des Beamten mit sich selbst oder mit untergeschobenen Personen verhindert werden.

Ueber den Fortbestand der landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die besondere Erlaubniß zur Eheschließung und zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer übernommenen Vormundschaft betreffen, vgl. §§ 1243, 1642, 1705[4] BGB. Beseitigt sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche Beamten gestatten, die Uebernahme einer Vormundschaft aus eigener Machtvollkommenheit abzulehnen (Mot. Bd. 4 S. 1072).

II. An die unter I aufgeführten Vorschriften reihen sich andere, welche überhaupt im Interesse des Dienstes bz. der Beamten getroffen sind:

1. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit und Belastbarkeit der Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wittwen- und Waisengeld sowie die Aufrechnung gegen diese Ansprüche ausschließen oder beschränken, | und die Art und Weise regeln, in welcher die auszahlende Kasse von einer Abtretung des übertragbaren Theiles des Diensteinkommens oder der Pension benachrichtigt werden muß. Diese Vorschriften finden Ersatz durch die §§ 288, 296, 311, 1022, 1207 BGB. Soweit partikularrechtlich dem Fiskus das Recht zusteht, auf Grund von Ansprüchen aus dem Amtsverhältnisse über die Schranke des § 288 BGB. hinaus den Beamten Abzüge von dem Diensteinkommen zu machen (sächs. G. v. 7. März 1835 § 12 Abs. 3), wird es genügen, daß auf Grund des gegenwärtigen Art. 54 in der Dienstpragmatik das Nöthige zum Schutze dieser Ansprüche dadurch vorgesehen werden kann, daß das Recht auf Gehalt usw. von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der Beamte aus seiner Dienst- und Amtsführung nicht vertretungspflichtig sei (Mot. 2 S. 114; vgl. auch das ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873 §§ 128 ff.). | S. 184.

2. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Beamte unter gewissen Voraussetzungen zu verfrühter Auflösung bz. Kündigung von Miethsverträgen befugt sind, werden durch § 527 BGB. ersetzt.

3. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche an den Eintritt in den Staatsdienst die Erlangung der Volljährigkeit knüpfen, sowie die Bestimmungen, welche Beamten in privatrechtlicher Hinsicht einen gesetzlichen Wohnsitz beilegen, verlieren ihre Geltung (Mot. 1 S. 57, 74).

4. Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Beschlagnahme oder Einziehung der Akten, Register, Dienstsiegel und anderer Dienstgegenstände der Beamten betreffen, vgl. S. 28 Ziff. 5.

Art. 55 (II —, vgl. BGB. § 823).

Beschränkung der Haftung von Beamten.

Die Vorschrift ist im Wesentlichen bereits in den Mot. 2 S. 824, 825 erörtert. Die nachgelassene Beschränkung der Haftung der Beamten bei fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für die Einzelstaaten namentlich insofern von Belang, als sie ihnen die Möglichkeit gewährt, in der Feststellung, daß die den Beamten obliegenden Amtspflichten auch gegenüber Dritten bestehen, möglichst weit zu gehen (vgl. ALR. II 10 §§ 89—91). Die Beschränkung der Haftung ist auch in Ansehung der VormRichter (BGB. § 1702) und der Grundbuchbeamten statthaft. — Von einer besonderen Hervorhebung im Gesetze, daß es Sache des Landesrechtes ist, darüber zu befinden, inwieweit den Beamten Dritten gegenüber Amtspflichten obliegen, ist abgesehen. Es genügt der Vorbehalt des Art. 54. Die Verbindlichkeiten, welche dem Beamten auf Grund dieses Vorbehaltes auferlegt werden, lassen sich zweifellos, ähnlich wie im Falle des Versprechens einer Leistung an einen Dritten, so gestalten, daß Dritte in Verbindung mit § 736 BGB. selbständige Ansprüche erwerben können.

Art. 56 (II 75, B. 75, R. —, G. 77). | S. 185.

Haftung des Staates usw. für Beamte.

| Aus §§ 46, 63 des BGB. folgt, daß der Staat und daß Gemeinden kraft reichsrechtlicher Norm für den Schaden haften, welchen Staats- bz. Gemeindebeamte durch eine in Ausübung

ihrer Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt haben. Diese Haftpflicht bezieht sich jedoch nur auf solche Handlungen, welche ein Beamter in Ausübung der ihm in privatrechtlichen Verhältnissen zustehenden Vertretungsmacht begeht. Die Frage, ob und inwieweit der Staat und die Gemeinden für den Schaden einzustehen haben, welchen ein Beamter als Träger öffentlicher Machtbefugnisse den der Amtsgewalt Unterworfenen oder Dritten zufügt, wird durch das BGB. nicht entschieden. Läßt die Verpflichtung, für einen solchen Schaden einzustehen, sich auch als eine privatrechtliche bezeichnen, so steht doch die Frage, ob eine derartige Verpflichtung anzuerkennen sei, mit dem öff. Rechte der Einzelstaaten in so engem Zusammenhange, daß die Regelung der Materie der Landesgesetzgebung anheimgegeben werden muß (Mot. 1 S. 103). Eine Beschränkung des Vorbehaltes auf die Fälle, in welchen der Beamte widerrechtlich gehandelt und sich selbst einem Dritten schadensersatzpflichtig gemacht hat, ist nicht nöthig. Ebensowenig sind die Befugnisse näher bezeichnet, in deren Ausübung die Handlung, welche die Ersatzpflicht begründen soll, begangen sein muß. Die Bestimmung der Grenze, bis zu der die Haftung sich erstreckt, darf ohne Bedenken der Landesgesetzgebung überlassen werden. Betont ist nur, daß die aus § 46 (§ 63) sich ergebende, lediglich dem Privatrechte angehörige Ersatzpflicht von der Landesgesetzgebung weder ausgeschlossen, noch geändert werden kann. Dies gilt auch bezüglich des § 224 Abs. 2 des BGB. Die Erwähnung des letzteren ist im Art. unterblieben, da es vermöge des arg. a potiori sich von selbst versteht, daß, wenn § 46 Platz greift, auch der § 224 Abs. 2 Anwendung zu finden hat. Ein Mißverständniß der Vorschrift in der Richtung, daß vom Landesrechte nur derjenige öff. Verband solle für haftbar erklärt werden können, dessen Beamter der Schädigende sei, nicht auch ein anderer Verband, welcher des Beamten zur Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse sich bedient habe, ist nicht zu besorgen.

Art. 57 (II 71, B. 71, R. 97, G. 97).

Staatsschuldbücher usw.

Das in einigen Bundesstaaten bestehende Institut des Staatsschuldbuches (preuß. G. v. 20. Juli 1883, sächs. G. v. 25. April 1884) ist eine dem Staatskredite dienende Einrichtung des öff. Rechtes, welche von der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes unberührt bleibt. In diese Einrichtung darf auch nicht dadurch eingegriffen werden, daß die auf sie bezüglichen privatrechtlichen Vorschriften beseitigt oder geändert werden. Soweit die landesgesetzliche Regelung allgemeine Rechtsnormen depositiver Natur ersetzt, behält sie schon nach dem Grundsatze der rechts-
| S. 186. geschäftlichen Aktionsfreiheit | ihre Geltung. Die landesgesetzliche Regelung muß aber auch insoweit aufrecht erhalten werden, als sie mit zwingenden Vorschriften des BGB. im Widerstreite steht, weil die betr. Normen zur zweckmäßigen Durchführung der Staatsschuldbucheinrichtung erforderlich bz. durch die Rücksicht auf die Finanzverwaltung geboten sind. Dem Vorbehalte zufolge bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Eintragung von Gläubigern in das Staatsschuldbuch und über die aus einer solchen Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse unberührt. Nicht einbezogen sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Staatsgläubigern und dritten Personen; in diese Rechtsverhältnisse ist auch durch die betr. Landesgesetze nicht eingegriffen worden.

Die hier und da bestehende Einrichtung der Umschreibung der vom Bundesstaate auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (vgl. württ. Ges. v. 18. Aug. 1879) hat einen ähnlichen Zweck wie das Institut des Staatsschuldbuches. Die einschlagenden landesrechtlichen Normen befassen sich mit der Umwandlung der vom Staate auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Gläubigers (BGB. § 700), mit der Wiederumwandlung der auf diese Weise umgeschriebenen Schuldtitel in Inhaberpapiere, und namentlich mit der Verpflichtung des Staates zu diesen Vornahmen. Die betr. Normen haben im Wesentlichen aus den gleichen Gründen in Kraft zu bleiben, wie die Gesetze über das Staatsschuldbuch; auch muß den Bundesstaaten die Möglichkeit offen gehalten werden, das fragliche Institut fernerhin einzuführen und zu regeln. Vom Standpunkte der Rechtsgesetzgebung sind beide Einrichtungen von gleicher Bedeutung.

Art. 58 (II 67, B. 67, R. 93, G. 93).

Räumungsfristen bei Wohnungen.

Die Vorschrift läßt die Grundsätze des BGB. über die Beendigung des Miethverhältnisses bei der Wohnungsmiethe (§§ 522 ff.) unberührt und stellt nur außer Zweifel, daß die Bestimmung der im Falle der Beendigung des Miethverhältnisses zu gewährenden bz. einzuhaltenden Räumungsfristen der Landesgesetzgebung zusteht (vgl. preuß. G. v. 30. Juni 1843).

Art. 59 (II 70, B. 70, R. 96, G. 96).

Leibgeding.

Der Art. spricht den in der Anm. zu §§ 660 ff. BGB. vorgesehenen Vorbehalt aus (vgl. dazu Mot. Bd. 2 S. 636). Der Vorbehalt beschränkt sich auf diejenigen Verträge, welche in Verbindung mit der Ueberlassung eines Gutes stehen. Nur für Verträge dieser Art ist er Bedürfniß. Fehlt jenes Erforderniß, so handelt es sich um einen nach den allgemeinen Normen des BGB. zu beurtheilenden Versorgungsvertrag, sollte auch dem Versorgungsberechtigten

mit einem Gute | in der einen oder anderen Art Sicherheit zu bestellen versprochen oder Sicherheit bestellt sein. Dagegen darf es keinen Unterschied machen, ob das Gut groß oder klein, ein ländliches oder ein städtisches ist. Kein Bedürfniß besteht zu einer Ausdehnung des Vorbehaltes auf einen mit der Ueberlassung einzelner Parzellen in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag. — Der Landesgesetzgebung ist durch den Vorbehalt die Regelung des ganzen Schuldverhältnisses zwischen den Vertragschließenden überlassen, jedoch nur insoweit, als eine besondere Vereinbarung von den letzteren nicht getroffen ist. Es handelt sich hiernach um die Erlassung von Dispositivvorschriften; die Aufstellung von Auslegungsregeln ist dabei nicht ausgeschlossen. | S. 187.

Art. 60 (II 73, B. 73, R. 99², G. 100²).

Anspruch aus verlorenen Inscheinen.

Die Bestimmung verwirklicht den in der Anm. zu § 697 BGB. angekündigten Vorbehalt. Macht die Landesgesetzgebung von der eingeräumten Befugniß, in Ansehung der vom Bundesstaate zu Schuldverschreibungen auf Inhaber ausgestellten Zinsscheine oder Rentenkupons den in § 697 Abs. 1 BGB. bezeichneten Anspruch auszuschließen, Gebrauch, so wird die Aufnahme des fraglichen Ausschlusses in den Zinsschein oder Rentenkupon (§ 689) entbehrlich; das Landesgesetz tritt an die Stelle dieser Aufnahme (Mot. 2 S. 709—712).

Art. 61 (II 75, B. 75, R. 101, G. 102).

Kraftloserklärung von Urkunden und Zahlungssperre.

Im Allgemeinen ist für den Privatverkehr die Amortisation der im § 702 BGB. bezeichneten Billete, Karten usw., sowie der sog. qualifizirten Legitimationspapiere (§ 703 des BGB.) entbehrlich. Nach §§ 692 ff., 702, 703 unterliegen solche Urkunden der Amortisation nicht. In einzelnen Bundesstaaten besteht dagegen ein Interesse, gewisse Urkunden der in den §§ 702, 703 des BGB. bezeichneten Art nicht von einer bisher zulässig gewesenen und in Ansehung des Verfahrens besonders geregelten Amortisation bz. Zahlungssperre (EG. zur CPO. § 11) ausgeschlossen zu sehen. Dieses Interesse verdient Beachtung, weil die Amortisirbarkeit der betr. Urkunden des Letzteren mit öffentlichen Einrichtungen in Verbindung steht und insoweit publizistischen Zwecken dient. In Betracht kommen namentlich Urkunden, welche von öffentlichen Verkehrs- oder Kreditanstalten, Sparkassen usw. ausgegeben sind. Eine Beschränkung des Vorbehaltes, welche die von Privatpersonen ausgestellten Urkunden ausschlösse, ist nicht nothwendig, auch nicht wohl möglich.

Art. 62 (II 63, B. 63, R. 89, G. 89).

Privatpfändung. | S. 188.

Das dem Schutze der Grundstücke und ihrer Erzeugnisse dienende Institut der Privatpfändung (Mot. 1 S. 353, 354) hat seinen | Ursprung in dem älteren deutschen Rechte und besteht zur Zeit in Preußen (ALR. I 14 §§ 413—465; FeldpolizeiO. v. 1. Nov. 1847 §§ 4 ff., G. v. 13. April 1856; Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. April 1880 §§ 77 ff.), in Bayern (LR. II 6 § 24 Nr. 7), Sachsen (GB. §§ 488—494), Württemberg, Elsaß-Lothr. (G. über Feldpolizei v. 28. Sept. 1791 Tit. II Art. 12), in Hessen (FeldstrafG. v. 21. Sept. 1841 §§ 18, 19), in Mekl.-Schwerin und -Strelitz (V. v. 31. Mai 1879 § 39; V. v. 2. Sept. 1879 §§ 21—38), in Braunschweig (ForststrafG. v. 1. April 1879 § 69 Abs. 1), Coburg-Gotha (Feld- und ForstpolizeiG. v. 26. Mai 1880 §§ 77 ff.), sowie in verschiedenen anderen thüring. Staaten, in welchen die kursächs. Konstitutionen von 1572 (const. 7, 8, 27 p. II) noch Geltung haben, ingleichen in Anhalt (FeldpolizeiO. v. 19. Nov. 1849 §§ 86 ff.), Schaumburg- (Feld- und ForstpolizeiG. v. 28. April 1880 §§ 69 ff.) und Waldeck (FeldpolizeiO. v. 15. Mai 1855 §§ 3 ff.). Der Inhalt und Umfang des Privatpfändungsrechtes hat in den einzelnen Staaten zum Theil sich verschieden gestaltet.

Die Privatpfändung ist ein, erforderlichenfalls unter Anwendung von Gewalt, statthafter Akt der Selbsthülfe. Die Rechtsentwickelung der letzten Jahrhunderte ist der gewaltsamen Selbsthülfe energisch entgegengetreten. Gleichwohl hat die Pfändung im größten Theile Deutschlands sich als bestehendes Recht erhalten. Die Gründe hierfür liegen auf agrarpolitischem Gebiete. Man erachtet es im Interesse der Land- und Forstwirthschaft für unumgänglich, dem Grundbesitzer, Pächter ꝛc. einen leicht bereiten Schutz zu gewähren gegenüber den so zahlreichen wie schwer faßbaren Kulturbeschädigungen durch fremde Personen und Thiere. Dieser Schutz verkörpert sich im Pfändungsrechte, das unverkennbare Vortheile gewährt. Der Beschädigte ist in der Lage, durch sofortigen Zugriff den Thatbestand der Beschädigung in kaum bestreitbarer Weise festzustellen, während die nachträgliche Ermittelung des Sachverhältnisses bei der Natur der betr. Beeinträchtigungen schwierig, ja vielfach unmöglich sein würde. Dem Beschädigten ist ferner im Pfandgelde ein Mittel geboten, durch Beschränkung seines Anspruches auf den ein für allemal festgestellten Betrag der mißlichen, Geld und Zeit kostenden Erörterungen über Dasein und Höhe des nicht selten nur mittelbaren oder sonst nicht im Einzelnen zu schätzenden Schadens sich zu entschlagen. Erfahrungsgemäß gehören auch einschlagende Schädenprozesse zu den Seltenheiten; die gegen den Gepfändeten sprechende Thatsache der Pfändung und der Umstand, daß der Beschädigte in der gepfändeten Sache bereits einen zur Sicherung seines Anspruches geeigneten Gegenstand in Händen hat, weisen den Gepfändeten

von selbst auf einen gütlichen Ausgleich hin. Soweit es wirklich zu einem Prozesse kommt, ist außerdem in verschiedenen Rechtsgebieten durch ein schnelles, der Sachlage entsprechendes Verfahren vorgesorgt. Man ist allerdings den Interessen des Grundbesitzes auch auf strafrechtlichem Gebiete zu Hülfe gekommen. Das StGB. § 368[9] sowohl als die partikularen Feldpolizeigesetze belegen das unbefugte Betreten von Kulturen ꝛc. mit Strafe. Diese Strafandrohungen sind geeignet,
| S. 189. künftigen Verletzungen vorzubeugen; für die | gleichwohl eingetretenen Verletzungen wahren sie das Vermögensinteresse des Beschädigten nicht. Die Gefahr des Mißbrauches des Pfändungsrechtes ist dabei erfahrungsgemäß gering; im Volksleben festgewurzelt, empfängt es sein Temperament in der Volkssitte. Daß die Gesetze neuesten Datums, insbes. das preuß. Feld- und ForstpolizeiG., die Pfändung beibehalten haben, bezeugt deren Werth wie deren Unentbehrlichkeit. Die Bedeutung, welche die Pfändung zum Schutze des Grundbesitzes in dem Rechtsleben der Gegenwart zukommt, führt nicht dazu, das mit dem Agrarrechte der einzelnen Bundesstaaten im engen Zusammenhange stehende Institut reichsrechtlich zu regeln, wohl aber dazu, dasselbe der Landesgesetzgebung vorzubehalten. Dabei ist nur zu prüfen, ob dem Landesrechte in der einen oder anderen Richtung Schranken zu ziehen seien.

Der Umstand, daß das Pfändungsrecht seinen Ausgangspunkt von der Schutzbedürftigkeit der Land- und Forstwirthschaft nimmt, mag nahe legen, die Pfändung nur für diejenigen Fälle nachzulassen, in welchen ein Feld- oder Waldgrundstück unbefugt betreten wird. Die Rechtsentwickelung, wie dieselbe namentlich auch in der preuß. FeldpolizeiO. v. 1. Nov. 1847 und im preuß. Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. April 1880 hervortritt, würde indessen damit nicht hinreichend Rechnung getragen. Auch ist die Abgrenzung jener beiden Arten von Grundstücken von anderen Grundstücksarten nicht selten mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, so daß leicht im gegebenen Falle eine bedenkliche Unsicherheit darüber obwalten könnte, ob das Pfändungsrecht bestehe oder nicht bestehe, — eine Unsicherheit, die für den zu Unrecht Pfändenden von den mißlichsten Folgen begleitet sein könnte. Räthlich erscheint des Weiteren nicht, das Pfändungsrecht zu beschränken auf die Pfändung von Thieren bz. auf die Viehpfändnng im engeren Sinne, dh. auf diejenige Pfändung übergetretenen Viehes, welche ohne Anhalten einer Person sich vollzieht. Desgleichen ist Anstand genommen, die Zulässigkeit der gegen Personen gerichteten Pfändung schlechthin davon abhängig zu machen, daß der zu Pfändende eine strafbare Handlung begangen oder dem Grundstücke Schaden zugefügt habe. Die Bedürfnißfrage kann insoweit richtig nur von der Landesgesetzgebung gewürdigt werden. Geboten erscheint aber, die gegen Personen gerichtete Pfändung auf die Wegnahme von Sachen zu beschränken; die Festnahme einer Person darf nur erfolgen, wenn die Festnahme nach strafprozessualen Grundsätzen statthaft ist oder die Voraussetzungen des § 189 des BGB. zutreffen. Die dem Artikel gegebene Fassung bringt letzteres genügend zum Ausdrucke. Unbedenklich ist es endlich auch, der Landesgesetzgebung die Entscheidung darüber zu überlassen, welches Recht (gesetzliches Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht usw.) der Pfändende durch die Pfändung an den gepfändeten Sachen erlangt.

Pfandgeld. Ersatzgeld.

Besonderer Erwähnung im Vorbehalte bedürfen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld. Die Pfändung begründet der Regel nach für den Berechtigten die Befugniß, an Stelle des Schadensersatzes und ohne daß ein Nachweis des Schadens erforderlich ist, einen bestimmten Geldbetrag (Pfandgeld) zu fordern. Verschiedene Partikularrechte
| S. 190. sind hierbei nicht stehen geblieben, sondern haben dem Berechtigten, auch | ohne daß eine Pfändung erfolgt, den Anspruch auf das Pfandgeld zugebilligt und damit das letztere aus dem Rahmen des Pfändungsinstitutes herausgehoben (preuß. FeldpolizeiO. v. 1. Nov. 1847 § 8 Abs. 1; meckl. V. v. 31. Mai 1879 § 15; FeldpolizeiO. für Anhalt v. 10. Nov. 1849 § 40 und für Waldeck v. 15. Mai 1855 § 7). In neuester Zeit ist die Loslösung des Pfandgeldes von dem Pfändungsinstitute auch äußerlich dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß es den Namen „Ersatzgeld" erhalten hat (Feld- und ForstpolizeiG. für Preußen v. 1. April 1880 §§ 69 ff., für Coburg-Gotha v. 26. Mai 1880 §§ 69 ff., für Schaumburg v. 28. April 1880 §§ 62 ff., G. für Elsaß-Lothr. v. 28. April 1880 § 23). Das Pfand- bz. Ersatzgeld steht auch in dieser Gestaltung mit dem Pfändungsinstitute in solchem Zusammenhange, daß das eine vom andern nicht getrennt werden kann.

Der § 18 des PostG. v. 28. Okt. 1871, nach welchem gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten die Pfändung nicht erlaubt ist und eine solche auch nicht gegen Postillone geübt werden darf, welche mit ledigem Gespanne zurückkehren, wird durch den Vorbehalt nicht berührt (vgl. Art. 3 a. E.).

Ueber die Beseitigung der Pfändung zur Wahrung gestörten Besitzes vgl. Mot. 1 S. 354.

Selbstvertheid. gegen Bienen.

Nach den Mot. 1 S. 351 ist der Prüfung vorbehalten, ob den Landesgesetzen die Aufstellung besonderer, das Selbstvertheidigungsrecht gegen Bienen ausschließender oder beschränkender Vorschriften privatrechtlichen Inhaltes nachzulassen sei. Gegen die Aufnahme einschlagender Bestimmungen in das BGB. ist in den angeführten Mot. die Erwägung geltend gemacht worden,

daß den Interessen der Bienenzüchter durch privatrechtliche Bestimmungen genügende Rechnung nicht getragen werden könne, ein wirksamer Schutz vielmehr nur von polizeilichen Vorschriften zu erwarten sei. Diese Erwägung in Verbindung mit der Nothwendigkeit grundsätzlicher Gewährleistung des Selbstvertheidigungsrechtes hat dazu geführt, auch von einem Vorbehalte für die Landesgesetze in der fraglichen Richtung an dieser Stelle abzusehen.

Art. 63 (II 80, B. 80, R. 106, G. 107).

Ersatz des Schadens an Grundstücken.

Der Vorbehalt für die Vorschriften der Landesgesetze über die Schadensersatzpflicht in den Fällen des Zuwiderhandelns gegen die zum Schutze von Grundstücken erlassenen Strafgesetze beruht auf ähnlichen Erwägungen wie der Vorbehalt des Art. 62. In erster Linie handelt es sich um den Schutz von Feld- und Forstgrundstücken; der Vorbehalt ist indessen hier so wenig als in Ansehung des Pfändungsrechtes auf diese Grundstücke zu beschränken. Im Uebrigen wird der Zweck des Vorbehalts nur erreicht, wenn der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Schadensersatzpflicht für alle diejenigen Fälle | zugestanden wird, in welchen ein Verstoß gegen | S. 191.
ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz vorliegt. Bestehen auch nicht in allen Staaten besondere Gesetze der Art (Feld- und Forstpolizeigesetze), so darf die Landesgesetzgebung nicht behindert sein, auf diesem Gebiete thätig zu werden. — Der Vorbehalt ist, wie in anderen Fällen, prinzipiell gehalten, vermeidet deshalb eine Aufzählung oder exemplifikative Aufführung der in den erwähnten Gesetzen geregelten Einzelheiten (z. B. Haftung gewisser Personen, Art der Haftung, Verjährung usw.). Insoweit die fraglichen Gesetze das Pfand- oder Ersatzgeld betreffen, steht der Vorbehalt mit demjenigen des Art. 62 in Verbindung.

Art. 64 (II 81, B. 81, R. 107, G. 108).

Aufruhrgesetze.

Die sog. Aufruhrgesetze der Bundesstaaten, welche über den Ersatz des bei einer Zusammenrottung, einem Auflaufe oder einem Aufruhre entstandenen Schadens in einer von allgemeinen Grundsätzen mannigfach abweichenden Weise bestimmen*), müssen unberührt bleiben. So wünschenswerth an sich eine reichsgesetzliche Regelung sein möchte, ist sie doch mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit der öffentlichrechtlichen Einrichtungen, mit welchen die Bestimmungen im Zusammenhange stehen, nicht thunlich.

Art. 65 (II 77, B. 77, R. 103, G. 104).

Erstattung öffentlicher Abgaben usw.

In einer größeren Zahl von Landesgesetzen ist der Anspruch auf Rückerstattung öff. Abgaben und Kosten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat, in verschiedenen Richtungen, insbesondere hinsichtlich seiner Statthaftigkeit, zeitlichen Dauer und Verjährung, zum Gegenstande besonderer Regelung gemacht. Darüber, ob diese Rückerstattungsansprüche an sich bz. je nach dem Grunde der Rückforderung dem öff. oder dem Privatrechte angehören, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Zur Vermeidung mißlicher Zweifel ist die dem Landesrechte Raum lassende Vorschrift aufgenommen. Unter den öff. Abgaben sind Abgaben jeder Art verstanden, mögen sie an die Staatskasse, an Gemeinden oder sonstige Kommunalverbände, an Kirchen, öff. Religionsgemeinschaften ꝛc. zu entrichten sein.

| Art. 66 (II 84, B. 84, R. 110, G. 111). | S. 192.

Eigenthumsbeschränkung im öff. Interesse.

Der Art. 66 gestattet die landesgesetzliche Durchbrechung der im § 848 BGB. enthaltenen Rechtsnorm, welche dem Eigenthümer die thatsächliche Herrschaft über die Sache zuspricht. Voraussetzung ist, daß die den Eigenthümer beschränkende landesgesetzliche Vorschrift im öffentlichen Interesse ergeht. Diese Voraussetzung ist nicht in dem weiteren Sinne zu verstehen, daß sie auch bei solchen Vorschriften als vorliegend angenommen werden könnte, welche, wie die nachbarrechtlichen Vorschriften, durch Beschränkung des privaten Rechtes der einen Person das private Recht einer anderen Person erweitern. In dieser Richtung besitzt die Landesgesetzgebung nur die ihr im § 866 BGB. ertheilte Ermächtigung.

Wenn auch die Behandlung der im Privateigenthume stehenden Sachen im Allgemeinen dem Belieben des Berechtigten freizugeben ist, so wird doch durch eine unzweckmäßige Benutzung oder eine ungenügende Bekämpfung der von der Sache ausgehenden Gefahren das Staatsinteresse in Mitleidenschaft gezogen. Wieweit der Staat in seiner Aufsicht über die private Sachherrschaft im Interesse der öffentlichen Verwaltung gehen soll, ist eine je nach der Zeitrichtung und den örtlichen Verhältnissen verschieden zu beantwortende Frage. Der einzelne Eingriff rechtfertigt sich durch Zweckmäßigkeitsgründe, welche nach Zeit und Ort wechseln. Eine einheitliche Regelung ist deshalb von vornherein ausgeschlossen. Man könnte nur in Frage stellen, ob die im öffentlichen

*) Vgl. preuß. G. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öff. Aufläufen verursachten Schadens; preuß. V. v. 17. August 1835 § 11; bayer. G. v. 12. März 1850; württ. G. v. 28. August 1849; bad. G. v. 13. Febr. 1851; franz. G. v. 2. Okt. 1795. Dazu sächs. GB. § 1496.

Interesse ergehenden Vorschriften, wie der Einzelne mit seiner Sache verfahren oder nicht verfahren solle, privatrechtlicher Natur seien und ob es deshalb überhaupt eines Vorbehaltes bedürfe. Es mag schwierig sein, festzustellen, welche Vorschriften der Kulturedikte, Forst-, Bauordnungen usw. über die Behandlung der im Privateigenthume stehenden Sachen civilrechtlicher Natur sind; jedenfalls beseitigt die Aufnahme eines Vorbehaltes alle Zweifel. Zwischen beweglichen Sachen und Grundstücken ist nicht unterschieden, wenn auch das öff. Interesse an der Behandlung der Grundstücke ein weitaus stärkeres ist.

Der Vorbehalt bezieht sich nur auf solche Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränkt wird. Dahin gehören namentlich die Beschränkungen rücksichtlich des Bauens und der Waldkultur. Der Landesgesetzgebung auch die Macht einzuräumen, den rechtlichen Inhalt des Eigenthumes im öff. Interesse zu beschränken, würde zu weit gehen und ist durch das publizistische Bedürfniß der Einzelstaaten nicht geboten. Durch eine solche Ausdehnung des Vorbehaltes würden die Landesgesetze zu Eingriffen in den privaten Rechtsverkehr ermächtigt werden, deren Gestattung mit Rücksicht auf die nothwendige Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechtes unzulässig erscheint. Die Beschränkung der rechtlichen Verfügungsmacht hat Einfluß nicht nur auf den zunächst betroffenen Eigenthümer, sondern auch auf andere Personen, deren Rechtserwerb gehindert wird. Bei der bezeichneten Ausdehnung des Vorbehaltes würde der Landesgesetzgebung nicht verwehrt sein, ganze Rechtsinstitute, wie Pfandrecht, Nießbrauch usw., | S. 193. für ihren Bereich zu unterdrücken und bis zum Aeußersten | fortschreitend, das Eigenthum in der Hand des gegenwärtigen Eigenthümers unveräußerlich zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse als angemessen erachtet werden sollte. Inwieweit die Landesgesetze in einzelnen Beziehungen das Eigenthum auch in Ansehung rechtlicher Verfügungen beschränken können, ist im Art. 70 bestimmt.

Ablösungsrente für öff. Lasten.

Das Recht der Einzelstaaten, das Grundeigenthum im öffentlichen Interesse zu belasten, namentlich Steuern und Abgaben auf den Grundbesitz zu legen, gehört zweifellos dem öff. Rechte an und bleibt deshalb selbstverständlich vom BGB. unberührt. Als dem Besteuerungsrechte angehörend sind auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften anzusehen, nach welchen die auf Grund der Ablösung von Grundlasten öffentlichen Rechtes oder der Ablösung der staatlichen Oberlehnsherrlichkeit an den Fiskus oder an vermittelnde Institute (Rentenbanken und dergl.) zu entrichtenden Ablösungsrenten und Allodifikationsgelder das Vorrecht der Steuern haben und weder zu ihrer Begründung noch zur Erhaltung der Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen.

Art. 67 (II 95, B. 95, R. 121, G. 122).

Nachbarrecht bei Waldgrundstücken.

Auf Grund des Vorbehaltes im § 866 BGB. würden die Landesgesetze nicht in der Lage sein, diejenigen Rechte, welche dem Eigenthümer des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher im § 855 Abs. 2 und im § 861 BGB. zugestanden sind, abzuändern, da eine Aenderung dieser Rechte, mögen dieselben verkürzt oder erweitert werden, nicht als die Auferlegung anderer oder weitergehender Beschränkungen des einen Theiles, sondern als eine abweichende Regelung eines im BGB. besonders geordneten Rechtsverhältnisses erscheint. Die gegenwärtige Vorschrift soll, soweit die Bestimmungen des § 855 Abs. 2 und des § 861 den bei der Waldkultur obwaltenden Besonderheiten nicht genügende Rechnung tragen, den Landesgesetzen die Möglichkeit gewähren, das Erforderliche vorzusehen.

Forstrecht.

Ein allgemeiner Vorbehalt zu Gunsten des partikularen Forstrechtes (vgl. Anm. 1 Ib zu der Ueberschrift des III. Buches des BGB.) ist nicht aufgenommen. Die Art. 66, 67 werden genügen, da das, was man als Forstrecht bezeichnet, überwiegend dem öff. Rechte angehört.

Art. 68 (II 98, B. 98, R. 125, G. 126).

Uebertragung des Eigenthums durch Gesetz.

Die hier bezeichneten Eigenthumsübertragungen sind eine innere, den Privatverkehr nicht interessirende Angelegenheit der betheiligten öff. Gemeinwesen. Im Allgemeinen können partikulare Individualgesetze die privaten Rechtsverhältnisse nicht ändern. Für den vorliegenden Fall | S. 194. erscheint indessen die Zulassung einer Ausnahme zweckmäßig, um unnöthige und oft | beschwerliche Weiterungen zu ersparen. Hierher gehörende Beispiele sind das preuß. G. v. 8. Juli 1875, betr. die Ausführung des G. v. 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände § 18 Abs. 2, sowie das preuß. G., betr. die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in Pommern v. 18. Jan. 1881, § 2.

Art. 69 (II 102, B. 102, R. 129, G. 130).

Zueignung von Tauben.

Neben Vorschriften polizeilicher Natur dient zur Abwehr der Beschädigung fremder Grundstücke durch Tauben in einzelnen Staaten auch die privatrechtliche Bestimmung, daß Tauben, welche im Freien betroffen werden, dem freien Zueignungsrechte selbst dann unterliegen, wenn sie nicht herrenlos sind; vgl. u. a. preuß. FeldpolizeiO. v. 1. Nov. 1847 § 40 (nicht aufgehoben durch das

Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. April 1880). Der Art. 69 (vgl. Anm. zu § 903 BGB.) sorgt dafür, daß dieser Weg, welcher zum Schutze der Felder sich als zweckmäßig erwiesen hat, durch das BGB. nicht abgeschnitten wird.

Art. 70 (II 88, 90, 92, B. 88, 90, 92, R. 114—116, G. 115—117).

Theilung u. Belastung von Grundstücken.

In der Gestattung von Beschränkungen der rechtlichen Verfügungsmacht des Eigenthümers kann, wie bereits S. 43 dargelegt ist, nicht so weit gegangen werden, wie in Ansehung der Beschränkungen, welche auf die thatsächliche Verfügung über die Sache sich beziehen (vgl. Art. 66).

1. Die in verschiedenen Staaten bestehenden Verbote oder Beschränkungen der Dismembration von Grundstücken dienen volkswirthschaftlichen Zwecken und müssen unberührt bleiben (vgl. Anm. 1 III zu § 787 BGB., Mot. 3 S. 59, 60). Da die einschlagenden Bestimmungen die Vorschriften des BGB. über die Veräußerung und Belastung der Grundstücke durchbrechen, so bedarf es eines Vorbehaltes zu ihrer Erhaltung (Abs. 1 Nr. 1).

2. Die unter 2, 3 enthaltenen Vorbehalte zu Gunsten derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche Einschränkungen der Belastung der Grundstücke mit gewissen Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden bestimmen, rechtfertigen sich durch die Erwägung, daß solche Einschränkungen von wirthschaftlichen, nach Art und Zeit wechselnden Rücksichten abhängen; vgl. die Anm. zu den Ueberschriften Buch III Abschn. 7 Tit. 1, 3 §§ 966 ff., §§ 1044 ff. und Abschn. 8 §§ 1051 ff. BGB. sowie die Mot. 3 S. 480, 481.

Durch die unter 2 gleichfalls vorbehaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß gewisser Grunddienstbarkeiten und beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten regeln, werden die vertragsmäßigen Festsetzungen der Betheiligten ergänzt. Wenn auch eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bereits bestehende Servitut ihren vermöge der Ergänzung des begründenden | Rechtsgeschäftes durch das Gesetz erlangten Inhalt nicht deshalb verliert, weil das BGB. | S. 195.
solche ergänzende Vorschriften nicht enthält, so würde die Aufhebung der in dieser Hinsicht zur Zeit bestehenden Vorschriften doch zu einem Uebelstande führen. Bei der Eintragung von Dienstbarkeiten ist zwar die nähere Bezeichnung des Inhaltes in der Eintragung selbst nicht erforderlich, vielmehr kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden (§§ 969, 1048 BGB.). Aber auch bei dieser Erleichterung würden erhebliche Unzuträglichkeiten hervortreten, wenn bei der Eintragung bereits bestehender Dienstbarkeiten stets der aus dem bisherigen Rechtszustande sich ergebende Inhalt der Dienstbarkeit angegeben werden sollte. Ueberdies schließen die Landesgesetze, indem sie den Inhalt einer Dienstbarkeit bestimmen, damit nicht selten zugleich einen weitergehenden Inhalt als unzulässig aus, und, soweit dies der Fall ist, bleibt die Landesgesetzgebung schon nach dem auf die Einschränkung der Belastung eines Grundstückes mit Dienstbarkeiten sich beziehenden Vorbehalte maßgebend. Bei der Aufrechterhaltung der Landesgesetze in der einen Richtung und deren Aufhebung in der anderen könnte leicht Verwirrung entstehen. Die gleichen Erwägungen sprechen für die Anerkennung der maßgebenden Bedeutung der einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften auch in Ansehung der neu zu begründenden Dienstbarkeiten, wennschon die Rücksicht auf diese allein zu einem besonderen Vorbehalte vielleicht nicht geführt haben würde. Man ist allerdings nicht in der Lage gewesen, für das ganze Gebiet des Reiches Vorschriften der bezeichneten Art aufzunehmen; dies hindert jedoch nicht, den Landesgesetzgebungen freie Hand zu geben, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse und Anschauungen ergänzend einzugreifen.

3. Gegen die Zulassung der Belastung eines Grundstückes mit einem dinglichen Vorkaufsrechte oder mit einem Erbbaurechte mögen an sich gewisse Bedenken obwalten. Nachdem aber das BGB. für die Zulassung derartigen Belastungen sich entschieden hat (§§ 952 ff., 961 ff.), ist ein Vorbehalt, welcher den Landesgesetzgebungen die Ausschließung solcher Belastungen freigiebt, nicht gerechtfertigt; lokale Gründe für die Abschaffung oder Abschwächung der in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Institute sind nicht ersichtlich.

4. Ein jeder spezielle Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze ist dahin zu verstehen, daß ihnen gestattet wird, Ausnahmevorschriften gegenüber gewissen Normen des BGB. aufzustellen. Diejenigen Normen, deren Durchbrechung den Landesgesetzen durch den Vorbehalt des Abs. 1 Nr. 2 gestattet wird, finden sich in den Abschnitten über Dienstbarkeiten und Reallasten. Eine Durchbrechung anderer Vorschriften des BGB., insbesondere der §§ 857 — 860, 863 und des § 971 Abs. 3, hat nicht gestattet werden sollen. Der Abs. 2 stellt dies klar.

Art. 71 (II 41, B. 41, R. 66, G. 68).

Abbau nichtbergrechtlicher Mineralien.

In Sachsen (GerO. v. 9. Januar 1865 § 114[5], § 124[8]) und vielleicht auch in anderen Gebieten kommen vererbliche und veräußerliche Berechtigungen vor, welche darauf gerichtet sind, ein Grundstück zur Gewinnung | von Bodenbestandtheilen, welche dem Verfügungsrechte des Eigenthümers nicht entzogen sind (Steine, Schiefer, Thon, Porzellanerde usw.), zu benutzen, ohne daß | S. 196.
die Ausübung eines solchen Rechtes bergrechtlichen Normen und Beschränkungen unterworfen ist. Es fehlt zwar an einem allgemeinen Bedürfnisse, die rechtsgeschäftliche Begründung eines der-

artigen qualifizirten Benutzungsrechtes unter Befreiung von den in Ansehung der Dienstbarkeiten gesetzten Schranken zuzulassen; es liegt aber auch kein Grund vor, den partikularen Bedürfnissen Beachtung zu versagen, welche für eine derartige Benutzung von Grundstücken eine ähnliche Begünstigung verlangen, wie solche im BGB. der Benutzung eines fremden Grundstückes zum Haben eines Bauwerkes zu Theil geworden ist. Unterstellen die Landesgesetze die Ausübung einer solchen Rechtes den bergrechtlichen Normen und Beschränkungen, so sind dieselben schon nach dem allgemeinen Vorbehalte des Art. 38 in der Lage, die Begründung der fraglichen Berechtigungen und ihren Inhalt zu regeln. Die partikulare Begünstigung der fraglichen Benutzungsrechte muß aber auch dann gewahrt bleiben, wenn diese Berechtigungen nicht in das Gebiet des Bergrechtes einbezogen sind. Dabei ist indessen in Ansehung der Begründung, der Aufhebung und des Schutzes eine Gleichberechtigung mit dem Erbbaurechte gerechtfertigt und insbesondere eine ähnliche Kundbarmachung der fraglichen Berechtigungen durch das Grundbuch nothwendig (Satz 2).

Art. 72 (II 104, B. 104, R. 132, G. 133).

Gottesdienstliche Gebäude. Begräbnißstätten.

Berechtigungen der in diesem Artikel bezeichneten Art (vgl. u. a. ALR. II 11 §§ 676—685) sind ungeachtet ihrer privatrechtlichen Seite von öffentlichrechtlichen (kirchlichen, polizeilichen) Einrichtungen dergestalt abhängig und beeinflußt, daß es nicht angemessen sein würde, sie ohne Weiteres den sachenrechtlichen Vorschriften des BGB. zu unterwerfen. Ihre Regelung wird daher der Landesgesetzgebung überlassen. Ein Bedürfniß zu einer Beschränkung des Vorbehaltes ist nicht ersichtlich, insbesondere nicht nach der Richtung, daß die Landesgesetze gehindert werden, das für derartige Berechtigungen wenig passende Eintragungsprinzip auf sie auszudehnen, da es nicht zu besorgen, daß die Landesgesetzgebung diesen Weg betritt.

Res communes. Res publicae.

Ein Vorbehalt in Ansehung der die sog. **res communes omnium** und die **res publicae** betr. landesgesetzlichen Vorschriften ist nicht aufgenommen.* Die sog. **res communes omnium** (aër, aqua profluens), welche durch ihre natürliche Beschaffenheit der Beherrschung durch menschliche Willkür sich entziehen, geben keinen Anlaß zur Aufstellung besonderer Rechtsnormen, mithin auch keinen Anlaß zur Aufnahme eines Vorbehaltes. Rechnet man zu diesen Sachen das Meer und die Meeresgestade nicht, so werden überdies die hierauf sich beziehenden Bestimmungen durch die das Wasserrecht betr. Vorschrift des Art. 39 gedeckt. In Ansehung der dem gemeinen Gebrauche dienenden Sachen (**res publicae**) ist ein Vorbehalt für die Landesgesetze insofern nicht erforderlich, als es sich um Rechtsnormen des öff. Rechtes handelt, kraft welcher eine Sache zum allgemeinen
| S. 197. Gebrauche dergestalt bestimmt | wird, daß es unmöglich ist, solange die betreffende Bestimmung besteht, durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen den gemeinen Brauch zu hindern oder zu beschränken. Bei den dem gemeinen Gebrauche gewidmeten Sachen tritt ferner, solange diese Verwendung dauert, die Eigenthumsfrage in den Hintergrund und hat deren Lösung nur ein geringes praktisches Interesse. Auch wo die **res in usu publico positae** als **res nullius** betrachtet werden, ergiebt sich keine Lücke; die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Rechtsschicksal der dem gemeinen Gebrauche gewidmeten Sachen nach der Aufhebung des gemeinen Gebrauches bestimmen und diese Sachen an den Staat, die Gemeinde usw. fallen lassen, bleiben jedenfalls in Kraft. Die Herbeiführung einer einheitlichen reichsrechtlichen Lösung der Eigenthumsfrage erscheint deshalb nicht erforderlich. Ein Eingreifen in den partikularen Rechtszustand würde zudem wegen der sich anknüpfenden weittragenden Folgen nicht rathsam sein. Das Schweigen bewirkt, daß es in Ansehung der gegenwärtig als **res nullius** behandelten Sachen bei dem derzeitigen Rechtszustande bleibt, da das BGB. keine Bestimmung enthält, durch welche eine Aenderung in der bisherigen Beantwortung der Eigenthumsfrage herbeigeführt wird. Findet künftig die Widmung einer Sache zum öffentlichen Gebrauche statt, so hat dieselbe keine Wirkung in Ansehung der Eigenthumsfrage, weil es an einer Rechtsnorm fehlt, welche die fragliche Widmung in dieser Weise wirken ließe (vgl. Mot. 3 S. 27).

In zwei Richtungen wird allerdings das Schweigen des Entw. zu Abänderungen des Landesrechtes führen. Es kann nicht ferner von einer absoluten Verkehrsunfähigkeit der **res publicae** die Rede sein, in deren Folge obligatorische wie dingliche Rechtsgeschäfte, welche auf die **res publicae** sich beziehen, der Nichtigkeit anheim fielen. Die Anwendung der Vorschriften über Rechtsgeschäfte, welche juristisch unmögliche Leistungen betreffen (§§ 105, 344—347 des BGB.), wird insoweit zu einem angemessenen und genügenden Ergebnisse führen. Sodann werden diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften fallen, welche dem Einzelnen in Ansehung des Gemeingebrauches eine privatrechtliche Rechtsstellung und Ansprüche (**actiones populares**) wegen Verletzung der Vorschriften über den Gebrauch öffentlicher Sachen gewähren (Mot. 2 S. 764 ff.).

Art. 73 (II 103, B. 103, R. 130, G. 131).

Miteigenthumsrechte an Gebäuden.

Die Theilung eines Gebäudes nach Gebäudetheilen, insbesondere Stockwerken, mit dinglicher Berechtigung der Betheiligten kommt partikularrechtlich nicht selten vor (Mot. 3 S. 44, 45). Nach den Vorschriften des BGB. ist ein Sondereigenthum an den Bestandtheilen eines Gebäudes aus-

geschlossen (§§ 782, 783) und die Begründuag eines Erbbaurechtes an einem Theile eines Gebäudes nicht zugelassen (§ 961 Abs. 2). Benutzungsrechte, welche auf einzelne Theile eines Gebäudes sich beziehen, sind nur als Grunddienstbarkeiten und als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten denkbar. Als vererbliche und veräußerliche Rechte können mithin derartige Benutzungsrechte künftig nicht begründet werden. Wenn aber auch ein allgemeines Bedürfniß, | die Begründung solcher Rechte | S. 198.
zuzulassen, nicht anerkannt werden kann, so ist doch die vererbliche und veräußerliche Stockwerksgerechtigkeit auch noch gegenwärtig für das partikulare Rechtsleben von Bedeutung und befriedigt praktische Bedürfnisse, wie insbesondere die für Bayern nachgewiesene größere Anzahl von Neubegründungen aus den letztverflossenen Jahren ergiebt. Es ist demgemäß den Landesgesetzen insoweit Raum gelassen, dabei aber Bedenken getragen, auch die Konstruktion jenes Rechtes völlig freizugeben. Die Bindung an eine gewisse Konstruktion verhindert, daß in Vorschriften des BGB. eingebrochen wird, welche gewahrt werden müssen, und führt zu größerer Klarheit. Als am geeignetsten erweist sich die Konstruktion als Miteigenthum mit dinglicher Regelung der Benutzung und Zulassung der Ausschließung des Rechtes, die Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses durch Theilung nach den Vorschriften über Gemeinschaft zu verlangen, ohne die im § 767 Abs. 2, 3 BGB. vorgesehenen Beschränkungen (Anm. 1 zu § 949 BGB.). Es handelt sich hier ebenso, wie in dem Falle des § 949, um gewillkürtes Gemeinschaftsrecht, nur daß die Vereinbarung nicht ausschließlich die im Antheilsrechte liegende Befugniß, Theilung zu verlangen, trifft, sondern die Miteigenthumsantheile auch in der Weise belastet, daß die Theilhaber an die vertragsmäßige Regelung der Benutzung gebunden sind. Es ist deshalb schon an sich folgerichtig, in der Konstruktion an die Vorschrift des § 949 anzuknüpfen. In einer Beziehung findet jedoch eine Besonderheit statt. Die an zeitliche Schranken nicht gebundene dingliche Vertheilung der Benutzung kann als ein praktischen Bedürfnissen dienendes Rechtsgeschäft nur gedacht werden, wenn sie auf alle Theilhaber sich erstreckt, allen Theilhabern Benutzungsrechte zuweist und die Antheile aller Theilhaber gegenseitig belastet. Eine Belastung nur eines oder einiger Antheile verschafft dem Berechtigten ein Recht auf Benutzung nicht, da die Begründung eines solchen Rechtes, möge der Berechtigte Theilhaber oder ein Dritter sein, eine nur allen Theilhabern zustehende Verfügung über das Ganze sein würde. Sollte andererseits nur einem Theilhaber von allen Theilhabern ein festes Benutzungsrecht eines Theiles des Gebäudes zugestanden werden, so liegt kein Grund vor, für diesen Fall von den im § 949 bestimmten Beschränkungen des dinglichen Theilungsausschlusses und von den Beschränkungen abzusehen, denen die Begründung eines solchen Rechtes als einer persönlichen Dienstbarkeit unterliegt.

Verkannt wird nicht, daß ein Gemeinschaftsverhältniß der vorbezeichneten Art in mehrfacher Hinsicht zu offenen Fragen führt. Insbesondere kommt die Frage der Lastentragung (§ 766) in Betracht. Dem Willen der Betheiligten wird es entsprechen, daß die räumliche Scheidung nicht nur für das Recht zur Benutzung, sondern auch für die Verpflichtung zur Tragung der Unterhaltungslasten von Bedeutung sein soll. Auch die Unterhaltungslast muß mit dinglicher Wirkung von den Betheiligten geregelt werden können. Es liegt nahe, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung den Betheiligten durch dispositive Rechtssätze zu Hülfe kommt. Die Aufstellung von solchen, das Institut den partikularen Sitten und Bedürfnissen anpassenden Rechtssätzen kann indessen nicht von Reichswegen geschehen, sondern ist den Landesgesetzen zu überlassen.

| Art. 74 (II 65, V. 65, R. 91, G. 91). | S. 199.

Hypothekentitel des Fiskus usw.

Das BGB. kennt weder gesetzliche Pfandrechte an Grundstücken, noch auf Gesetz beruhende Verbindlichkeiten zur Bestellung einer Hypothek — abgesehen von allgemein auf Sicherheitsleistung gehenden Verbindlichkeiten —, noch endlich dasjenige, was unter Hypothekentitel im engeren Sinne verstanden wird und mehr ist, als eine bloße Obligation zur Bestellung einer Hypothek (vgl. Mot. 3 S. 601 ff.). Es besteht auch im Allgemeinen kein Anlaß, einen Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften aufzunehmen, durch welche derartige Rechtsverhältnisse begründet werden. Die Abschaffung einschlagender Vorschriften ist in vielen Gebieten in neuerer Zeit erfolgt. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die im Satz 1 bezeichneten, dem bayr. HypothekenG. v. 1. Juni 1822 (§ 12), dem sächs. GB. (§ 393) und anderen Rechten geläufigen Hypothekentitel mit dem öff. Rechte im Zusammenhange stehen und in publizistischen Verhältnissen sich gründen, welche das BGB. möglichst unberührt zu lassen hat (vgl. Anm. 1 zu Buch III Abschn. 9 Tit. 1 §§ 1062 ff.).

Für diejenigen Staaten, in welchen den Verwaltungsbehörden ohne Mitwirkung der Gerichte das Recht der Zwangsvollstreckung, und zwar auch bz. der Ansprüche aus der Verwaltung öff. Gutes, zusteht, ist der entsprechende Vorbehalt nur von geringer praktischer Bedeutung. Bezüglich dieser Staaten möchte es genügen, Fürsorge zu treffen, daß die Grundbuchämter den Requisitionen der zuständigen Behörden um Eintragung von Hypotheken stattzugeben haben. Bezüglich derjenigen Staaten dagegen, in welchen die Verwaltungsexekution nicht oder doch nicht in gleicher Weise

anerkannt ist, bedarf es jedenfalls einer Bestimmung, welche die Aufrechterhaltung der auf Landesrecht beruhenden Hypothekentitel nicht allein ausspricht, sondern auch bestimmten Behörden das landesgesetzliche Recht sichert, die wirkliche Eintragung der Hypothek im Wege des Ersuchens herbeizuführen (Satz 1).

Die Vorschrift des Satz 2 stellt fest, daß die dem Hypothekentitel entsprechende Hypothek nur als Sicherungshypothek eingetragen werden kann. Der Satz 3 trägt einerseits durch die Heranziehung des § 1130 Abs. 2 des BGB. Sorge, daß der Hypothekentitel von der Hypothek selbst gehörig geschieden bleibt; andererseits gewährt derselbe durch den für anwendbar erklärten § 1131 des BGB. dem Schuldner ein Mittel, einer übermäßigen Belastung seiner Grundstücke entgegenzutreten.

Art. 75 (II 91, B. 91, R. 117, G. 118).

Vorrang für Meliorationsdarlehen.

Der Vorbehalt ist veranlaßt namentlich durch das preuß. Gesetz, betr. die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken, v. 13. Mai 1879 §§ 6, 11, 13, 14, das bayr. Gesetz, betr. die Landeskultur-Rentenanstalt, v. 21. April 1884 Art. 7, 12 und das sächs. Gesetz, die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank betr., v. 26. Nov. 1861 nebst Ergänzungsgesetz v. 1. Juni 1872.

| S. 200. | Eine Begünstigung der zu Meliorationszwecken gegebenen Darlehen in den Grenzen des Vorbehalts ist unbedenklich und kann das allgemeine Wohl fördern. Die im Range zurückgesetzten Berechtigten erhalten durch die Melioration eine Ausgleichung der Minderung ihrer Sicherheit und werden somit nicht beeinträchtigt. Eine Beschränkung der Begünstigung auf zeitlich begrenzte Rentenbelastungen, um die Zurücksetzung im Range zu einer vorübergehenden zu machen, erscheint nicht erforderlich; auch würde ein solcher Eingriff in das geltende Recht leicht störend wirken. Die Berücksichtigung des Zweckes einer solchen Beschränkung bleibt besser den Landesgesetzgebungen überlassen.

Die Rangänderung trifft die zur Zeit ihres Eintritts Berechtigten, ohne daß es einer rechtsgeschäftlichen Bewilligung der in ihrem Range Beeinträchtigten bedarf. Das aufgestellte Erforderniß der Eintragung des Vorranges hat mithin für die zunächst Betroffenen keine besondere Bedeutung; Kenntniß vom Vorgange werden sie nach den landesgesetzlichen Verfahrensvorschriften ohnehin erlangen. Es ist indessen wünschenswerth, daß die mit der Rangänderung verbundene Schwächung der eingetragenen Rechte im Grundbuche ersichtlich gemacht wird, damit spätere Erwerber dieser Rechte vom wirklichen Rangverhältnisse Kenntniß erlangen können. Im Falle der Briefhypothek und der Grundschuld enthält eine derartige Eintragung allerdings keine vollständige Kundbarmachung. Eine solche könnte vielmehr nur durch gleichzeitige Vermerkung auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe erfolgen; das BGB. geht der Regel nach davon aus, daß eine Eintragung ins Grundbuch ohne gleichzeitige Berichtigung des vorgelegten Briefes nicht zulässig ist (vgl. Anm. zu § 1107 II). Soweit darf indessen hier nicht gegangen werden, weil sonst das Erforderniß der Eintragung störend wirken würde.

Art. 76 (II 93, 94, B. 93, 94, R. 119, 120, G. 120, 121).

Unschädliche Befreiung belasteter Grundstücke.

1. Die Gründe, auf welchen der im Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Vorbehalt beruht, sind in den Mot. 3 S. 58 ff. dargelegt. Vornehmlich kommen die Belastungen mit Reallasten, Hypotheken und Grundschulden in Betracht. Bei diesen Rechten beschränkt das Interesse des Berechtigten sich auf das Bestehenbleiben der Sicherheit und trifft nicht den individuellen Fortbestand des Gegenstandes der Belastung. Es erscheint indessen nicht gerathen, den Vorbehalt auf die Belastung mit derartigen Rechten zu begrenzen, da eine ähnliche Unschädlichkeit einer Parzellenveräußerung auch mit Rücksicht auf andere Rechte, bei Grenzregulirungen usw., vorkommen kann und jedenfalls unbillige Rechtsverletzungen nicht zu besorgen sind.

2. Der Vorbehalt in 2 bezielt für den Fall, daß das Grundstück, welches getheilt werden soll, mit einer Reallast belastet ist, die Parzellirung noch in anderer Weise, als durch die Ermöglichung der lastenfreien Abschreibung der veräußerten Parzelle, zu erleichtern. Auch eine theil-

| S. 201. weise Entlastung des Stammgrundstückes soll durch das landesgesetzlich zu regelnde | Verfahren herbeigeführt werden können. Da ein volkswirthschaftliches Interesse an einer solchen Erleichterung bestehen kann, so ist es gerechtfertigt, den Landesgesetzen die zur Wahrnehmung dieses Interesses erforderliche Freiheit zu lassen (Anm. 1 zu § 1056 BGB.). Ob hierbei vorzusehen ist, daß jedenfalls eine aushülfsweise Haftung des Stammgrundstückes fortbesteht, bleibt gleichfalls besser der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

3. Der Verzicht auf ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zustehendes Recht an einem anderen Grundstücke (Vorkaufsrecht, Grunddienstbarkeit, Reallast) kann in Bezug auf die Entbehrlichkeit der Einwilligung der an dem ersteren Grundstücke Berechtigten unbedenklich der Veräußerung eines Theiles dieses Grundstückes selbst gleichgestellt werden (vgl. hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten Anm. 1 zu § 977 BGB.). Der entsprechende Vorbehalt des Abs. 1 Nr. 3 gewinnt selbstverständlich nur dann Bedeutung, wenn nicht schon nach den Vorschriften des BGB. die Einwilligung der Berechtigten um deswillen entbehrlich ist, weil das Recht derselben durch

den Verzicht auf die subjektiv-dingliche Berechtigung nicht berührt wird (vgl. §§ 960 Abs. 2, 977 Abs. 2, 1061 Abs. 2 und die Mot. 3 S. 464 Z. 6).

4. Die Bestimmung der für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses zuständigen Behörde und der Voraussetzungen, von welchen die Befreiung von der Belastung abhängt, bleibt bei der allgemeinen Fassung des Vorbehaltes den Landesgesetzen überlassen und braucht dies nicht besonders erwähnt zu werden. Spezielle Vorschriften über die Art und Weise, wie die Befreiung einer veräußerten Parzelle sich zu vollziehen hat, werden richtiger vermieden. Einer Befreiung ohne gleichzeitige Berichtigung des Grundbuches stehen besondere Bedenken nicht entgegen. Die Richtigstellung des Grundbuches ist sowohl in der Weise ausführbar, daß die Uebertragung der Belastungen auf das Grundbuchblatt der veräußerten Parzelle unterbleibt, als auch in der Weise, daß die übertragenen Belastungen nachträglich gelöscht werden.

Das Erforderniß der Vorlegung des Briefes zu dem Zwecke, um die Löschung einer Briefhypothek oder Grundschuld herbeiführen zu können (Anm. 1 II zu § 1107), würde störend wirken. Es ist deshalb den Landesgesetzen die Freiheit eingeräumt, in Fällen der fraglichen Art von diesem Erfordernisse abzusehen.

Das preuß. G. v. 27. Juni 1860 behandelt als besonderen Fall der Unschädlichkeit denjenigen, in welchem an Stelle des veräußerten und zu befreienden Grundstückstheiles ein anderes Grundstück dem belasteten Grundstücke hinzugefügt wird. An sich ist die in der Hinzufügung liegende Vergrößerung des belasteten Grundstückes ebenso wie eine Verbesserung desselben als eine der verschiedenen Voraussetzungen für Ertheilung des Zeugnisses der Unschädlichkeit anzusehen. Eigenthümlich ist diesem Falle nur, daß das hinzugefügte Grundstück, wenn die Abtrennung sämmtlichen Betheiligten unschädlich sein soll, allen Belastungen des Hauptgrundstückes nach Maßgabe der bei diesem bestehenden Rangordnung unterliegen muß; das erwähnte G. enthält deshalb hierauf bezügliche Vorschriften. Für das BGB. ergiebt sich die entsprechende Belastung der zugeschriebenen Parzelle schon aus dem Grundsatze, daß der hinzugefügte | Theil im Hauptgrundstücke aufgeht | S. 202. (§ 787), sowie aus den Vorschriften über die Haftung des Grundstückes für Hypotheken, Grundschulden und Reallasten in seinem jeweiligen Bestande (§§ 1051, 1067[1], 1071, 1108, 1136). Eine besondere Vorschrift oder ein Vorbehalt ist daher in dieser Beziehung nicht erforderlich.

5. In dem im Art. 31 geregelten reichsrechtlichen Falle der Zwangsenteignung stehen den Realberechtigten nicht selbstständige Entschädigungsansprüche, sondern nur Rechte an dem Entschädigungsanspruche zu, welche den Eigenthümer in der Verfügung über diesen Anspruch mehr oder weniger beschränken. Dabei ist es möglich, daß die Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder die Beschränkung des Eigenthumes materiell die Realberechtigten überall nicht beeinträchtigt. Diese Unschädlichkeit ist leicht von der zuständigen Behörde festzustellen. Es empfiehlt sich, den Landesgesetzen die Freiheit zu lassen, dem von der Enteignung betroffenen Eigenthümer in einer die schnelle Erledigung der Entschädigungsfrage befördernden Weise zu Hülfe zu kommen. Eine Beschränkung des Vorbehalts auf den Fall, wenn der staatliche Eingriff ein Grundstück und nicht eine bewegliche Sache betroffen hat, erscheint nicht geboten.

6. Der Abs. 2 trägt den Vorschriften des sächs. Rechts (V. v. 15. Febr. 1841 § 7, G. v. 26. Nov. 1861 § 4) Rechnung, nach welchen bei der Dismembration eines landrenten- oder landeskulturrentenpflichtigen Grundstückes das Hauptgrundstück die volle Rentenlast behält, während der Erwerber des Trennstückes mit der Entrichtung des darauf ausfallenden Rentenantheiles, unter entsprechender Belastung des Trennstückes, an das Hauptgrundstück verwiesen wird.

Art. 77 (II 83, B. 83, R. 109, G. 110).

Herstellung zerstörter Gebäude.

Einige Gesetze sehen den Fall vor, daß nach der Zerstörung von Gebäuden durch Brand der Wiederaufbau auf einer anderen Fläche aus polizeilichen Rücksichten vorgeschrieben wird, und übertragen solchenfalls die Rechte, welche die alten Baustellen belasten, auf die neuen Baustellen (württ. PfandG. v. 15. April 1825 Art. 26 und G. v. 14. März 1853 Art. 35; hess. PfandG. v. 15. Sept. 1858 Art. 64, 150; weim. PfandG. v. 6. Mai 1839 §§ 172, 321). Ein derartiger Eingriff in die privaten Rechtsverhältnisse läßt sich zwar unter Umständen dem Vorbehalte zu Gunsten der Vorschriften über die Zwangsenteignung (Art. 42) und vielleicht noch passender dem Vorbehalte zu Gunsten der Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken (Art. 41) unterstellen; es bleibt jedoch eine Verdeutlichung und eine für alle Umstände passende Bestimmung wünschenswerth (Anm. 1 zu § 1070, Mot. 3 S. 666). Auch empfiehlt sich eine Fassung des Vorbehalts, welche nicht verlangt, daß die Zerstörung gerade durch Brand oder auch nur unmittelbar durch Naturgewalt herbeigeführt ist.

Art. 78 (II —).

Eintragungen im Wege der Zwangsvollstr. usw.

| S. 203.

Der nach § 846 Abs. 1 BGB. im Bereiche des Grundbuchrechtes die Regel bildende Selbstbetrieb der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger hat zur Voraussetzung, daß die Grundbuchämter mit Beamten besetzt sind, deren Vorbildung hinreichende Gewähr dafür bietet, daß sie die

vollstreckbaren Schuldtitel und die einschlagenden Rechtsfragen richtig zu beurtheilen verstehen. Für den Fall, daß diese Voraussetzung in einzelnen Staaten nicht allenthalben zutrifft, gewährt die gegenwärtige Vorschrift den Landesgesetzen die Möglichkeit, zu bestimmen, daß die betr. Eintragungen sowie die entsprechenden Löschungen (§ 846 Abs. 2) nur auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichtes zu erfolgen haben.

Art. 79 (II 107, V. 107, R. 135, G. 136).

Bevorm. durch den Anstaltsvorstand.

Die Gründe, welche zur Aufnahme des an den § 13 der preuß. VormO. anknüpfenden Vorbehaltes geführt haben, sind in den Mot. 4 S. 1038 ff. im Allgemeinen dargelegt. Im Einzelnen ist hervorzuheben: Die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes kann, wie aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit sich ergiebt, nur dann eintreten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1633) vorliegen. In Ansehung eines unter elterlicher Gewalt stehenden Pfleglinges erlangt daher der Anstaltsvorstand die Pflichten und Rechte eines Vormundes nur dann, wenn die elterliche Gewalt auf die Nutznießung beschränkt ist. Der Landesgesetzgebung ist insofern eine Schranke gezogen, als die Befugniß des VormG., statt des Vorstandes einen Anderen zum Vormunde zu bestellen, nicht ausgeschlossen werden kann; diese mit dem § 13 cit. im Einklang stehende Schranke ist im Interesse der Sicherheit des Mündels gegenüber einer etwaigen mißbräuchlichen Ausübung der Vormundschaft von Seiten des Anstaltsvorstandes geboten.

Die vormundsch. Pflichten und Rechte des Anstaltsvorstandes bestimmen sich nach dem BGB. Der Landesgesetzgebung wird aber, im Anschlusse an die preuß. VormO. § 26 Abs. 4, §§ 39, 41, die Macht eingeräumt, dem Anstaltsvorstande insofern eine bevorzugte Stellung zu gewähren, als bestimmt werden kann, daß im Falle der Bevormundung durch ihn ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvorstande die nach § 1690 des BGB. zulässigen Befreiungen zustehen sollen. Die Verhältnisse liegen in der Regel so, daß der Mündel Vermögen überhaupt nicht oder doch nur in geringer Höhe besitzt und deshalb die Vorschriften der §§ 1647, 1666, 1669 des BGB. über die Bestellung des Gegenvormundes und über das Erforderniß der Genehmigung desselben zu Rechtsgeschäften des Vormundes thatsächlich ohnehin nur selten Anwendung finden würden. Dazu kommt, daß der Anstaltsvorstand vermöge | S. 204. seiner öff. Stellung schon an sich größere Garantieen bietet. Außerdem hat das VormG. es stets in der Hand, in geeigneten Fällen, besonders wenn dem Mündel ein erhebliches Vermögen zufallen sollte, einen Anderen zum Vormunde zu bestellen.

Art. 80 (II — — —).

Gemeindewaisenrath.

Der Vorbehalt rechtfertigt sich durch den Zusammenhang, in welchem das Institut des Gemeindewaisenrathes (§ 1725 BGB.) mit der Gemeindeverfassung steht.

Art. 81 (II 111, V. 111, R. 138, G. 139).

Rechte am Nachlasse verpflegter Personen usw.

Nach verschiedenen Partikularrechten haben gewisse Armenversorgungs-, Heil-, Straf-, Besserungs- und Erziehungsanstalten ein Erbrecht gegenüber den in die Anstalt aufgenommenen oder sonst von ihnen unterstützten Personen. Das Erbrecht ist bald ein subsidiäres, bald ein konkurrirendes, bald ein ausschließliches, mitunter auch ein Pflichttheilserbrecht. Bald steht es gegenüber allen, bald nur gegenüber gewissen Verwandten zu; bald kann es durch Zahlung von Pflegegeldern abgewendet werden, bald greift es schlechthin Platz; bald hat es zur Voraussetzung, daß die betr. Person bz. ihr gesetzlicher Vertreter bei der Aufnahme entsprechend verständigt worden ist, bald tritt es auch ohne diese Voraussetzung ein. Zuweilen beschränkt das Recht sich auf die eingebrachten Sachen, und es ist solchenfalls nicht immer klar, ob das Recht einen erbrechtlichen Charakter hat. Einschlagende Bestimmungen enthalten namentlich das ALR. II 19 §§ 50—75, 16 § 22, das sächs. GB. §§ 2057—2060, 2617, die sächs. ArmenO. v. 22 Okt. 1840 § 68, verschiedene thür. Erbrechtsges., so das weimar. G. v. 6 April 1833 §§ 110, 113, das altenb. G. v. 6. April 1841 § 118, das sondersh. G. v. 8. Dez. 1829 §§ 163—166 usw. Aehnliches findet sich auch in einzelnen bayer. Statuten, im württ., braunschw., schleswig-holstein., franz. Rechte sowie in den Rechten von Hamburg, Lübeck und Frankfurt.

Eine Beseitigung der bezeichneten Berechtigungen ist durch das Interesse der Rechtseinheit nicht geboten und wegen der ihnen mehr oder minder zu Grunde liegenden finanzpolitischen Gesichtspunkte nicht räthlich. Die Fassung des Vorbehaltes (Anm. zu § 1974) dürfte alle in Betracht kommenden Fälle decken; die Anstalten gehören entweder dem Staate oder kommunalen Verbänden oder selbständigen Stiftungen. Nach dem Wortlaute kann auch kein Zweifel sein, daß die Verpflegung oder Unterstützung der Person, der gegenüber das Recht bestehen soll, von der betr. Anstalt ausgegangen sein muß. Besondere Schranken sind der Landesgesetzgebung nicht gezogen. Selbst die Einschränkung bz. Beseitigung der nach dem BGB. anderen Personen an sich zustehenden Pflichttheilsrechte kann | S. 205. unbedenklich nachgelassen werden, zumal es fast durchgängig um geringfügige Vermögenswerthe sich handelt. Soweit die Landesgesetze besondere Bestimmungen in An-

sehung der betr. Erbberechtigung usw. nicht enthalten, greifen die allgemeinen Vorschriften des BGB. ein. Der Hervorhebung bedarf kaum, daß, wenn der Fiskus auf Grund einer solchen Berechtigung betheiligt ist, die Sondervorschriften des § 1974 nicht zur Anwendung kommen.

Art. 82 (II 110, B. 110, R. 137, G. 138).

Gesetzliches Erbrecht des Fiskus.

Nach ALR. II 16 § 20 steht das Erbrecht des Staates auf erledigte Verlassenschaften nur insofern moralischen oder anderen Privatpersonen zu, als sie nachweisen können, es vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben. Wie weit danach Gemeinden oder andere juristische Personen im Falle der Ermangelung anderer Erben statt des Fiskus noch erbberechtigt sind, ist nicht überall unbestritten; jedenfalls bestehen solche Verhältnisse noch. In dieser Hinsicht in das Landesrecht einzugreifen, fehlt es an jedem Anlasse; demgemäß ist der Vorbehalt des Art. 82 aufgenommen.

Art. 83—87 (II 108, B. 108, R. 62, G. 64).

Anerbenrecht. Vorbemerkung.

Die Vorkommission hat sich gutachtlich dahin geäußert: „Auch eine gemeinsame Kodifizirung des bäuerlichen Güterrechtes, soweit solches die Geschlossenheit der Höfe, deren Erhaltung durch eigenthümliche Erb- und Theilungsnormen, das Altentheil u. dgl. angeht, dürfte sich für das BGB. nicht empfehlen, wenn auch vielleicht die hierbei allein betheiligten nordd. Einzelstaaten sich über die gemeinschaftliche Regelung einigen.“ In Verfolg hiervon ist in den Beschlüssen des Bundesrathes v. 22. Juni 1874 die Entscheidung darüber, ob das in einzelnen Theilen des Deutschen Reiches bestehende besondere bäuerliche Güterrecht ganz oder theilweise zu beseitigen, eventuell ob und inwieweit es im BGB. zu ordnen, oder die Ordnung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei, der Prüfung bei Aufstellung des E. überwiesen.

Nach Art. 70[1] EG. sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken, unberührt bleiben, und nach Art. 59 ist die Regelung des mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrages der Landesgesetzgebung | gleichfalls überwiesen. Es erübrigt demnach | S. 206.
die Stellungnahme zu den erbrechtlichen Sondernormen des bäuerlichen Güterrechtes und damit insbesondere zum Institute des Anerbenrechtes (Höferecht, Grunderbrecht).

Aelteres Anerbenrecht.

Das Anerbenrecht ist aus den Hof- und Territorialrechten des Mittelalters hervorgegangen und hat seine Grundlage in dem Interesse der Grund- und Landesherren an der Erhaltung eines hinsichtlich der Zinsen, Zehnten, Frohnen leistungsfähigen Bauernstandes; das Geschlecht diente dem Gute, nicht das Gut dem Geschlechte. „Prästationsfähig“ blieb das Gut nur, wenn es ungetheilt von Hand zu Hand ging; im Erbfalle erhielt demzufolge nur einer von mehreren Erben das Gut. Später trat wohl auch der Gesichtspunkt hinzu, daß eine solche singuläre Vererbung im Interesse der bäuerlichen Familien und der allgemeinen Wohlfahrt liege. Zunächst aber und für lange Zeit stand dieser Gedanke in zweiter Linie; die fiskalischen und grundherrlichen Interessen überwogen. In Geltung war das Anerbenrecht namentlich in Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Schaumburg, Waldeck, in einigen Theilen des Kurf. Hessen, sowie in den Landgebieten von Lübeck und Bremen. In seinen Einzelheiten zeigte es in den verschiedenen Gebieten eine überaus große Mannigfaltigkeit (vgl. die eingehende Darstellung von v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung Abth. II S. 135 ff.).

Der enge Zusammenhang zwischen dem Anerbenrechte und der Agrarverfassung der früheren Zeit brachte es nothwendig mit sich, daß die tiefgreifende Umgestaltung, welche auf dem Gebiete der letzteren im gegenwärtigen Jahrhunderte sich vollzog, nicht ohne Einfluß auf den Bestand des Anerbenrechtes blieb. Die Umwandelung des bäuerlichen Besitzes in volles und freies Eigenthum, die fast allseitige Aufhebung der Gebundenheit des ländlichen Grundbesitzes, die Ablösung der Grundlasten entzogen dem Anerbenrechte seine historisch-politische Grundlage und regten die Frage nach der inneren Berechtigung seines Fortbestehens an. Dazu kam, daß die große Bevorzugung des Anerben vor seinen Geschwistern, welche vom Hofe nichts oder doch nur eine geringe Abfindung erhielten, mit der Rechtsanschauung der neueren Zeit schwer vereinbar war. Auch trat in Folge der selbst auf den kleinsten Gebieten vielfach durcheinander gehenden Rechtsbildungen und der Dunkelheit der als Rechtsquelle vornehmlich in Betracht kommenden Gewohnheitsrechte eine Unsicherheit in der Rechtsanwendung hervor, welche mehr und mehr zu unhaltbaren Zuständen zu führen drohte. Andererseits ward die sozial-volkswirthschaftliche Bedeutung des Anerbenrechts für den bäuerlichen Grundbesitz nicht verkannt und namentlich in Bayern und Hessen machten sich Bestrebungen geltend, durch Einführung einer Individualsukzession für den mittleren Grundbesitz die Erhaltung und Ausbreitung eines kräftigen Bauernstandes zu fördern. Die Bestrebungen führten in Bayern zum G. vom 22. Febr. 1855, betr. die landw. Erbgüter im diesrheinischen Bayern, und in Hessen zum G. vom 11. Sept. 1858, die landw. Erbgüter | betr. Den Kern | S. 207.
dieser Gesetze, namentlich des hess., bestand in der Uebertragung der dem Familienfideikommisse eigenen Grundsätze auf den bäuerlichen Besitz; mit der Sondervererbung nach Analogie der

succ. ex pacto et prov. maj. war eine mehr oder minder weitgehende Beschränkung des Besitzers in der Verfügung über das landwirthsch. Erbgut verbunden. Beide gesetzgeberische Versuche sind indessen mißglückt. In Hessen soll vom Gesetze nicht in einem einzigen Falle, in Bayern in zwei, höchstens vier Fällen Gebrauch gemacht worden sein. Die Gründe für den Mißerfolg werden in Verschiedenem gesucht; jedenfalls war nicht ohne Einfluß, daß keines der beiden Gesetze in der Lage war, an historisch gegebene Verhältnisse anzuknüpfen. — Neuregelungen des Anerbenrechtes erfolgten in Meckl.-Schwerin (V. v. 24. Juni 1869 und dazu V. v. 4. Mai 1872), in Schaumburg (G. v. 11. April 1870), im Herz. Oldenburg (G. v. 24. April 1873) und in Hannover (G. betr. das Höferecht, vom 2. Juni 1874). Dies war der Stand der Sache, als die Vorkommission das erwähnte Gutachten erstattete und der erwähnte Beschluß des Bundesrathes erging. Seit dieser Zeit ist eine nicht unwesentliche Aenderung insofern eingetreten, als die Gesetzgebung und Wissenschaft — veranlaßt namentlich durch die ungünstige Lage, in der die Landwirthschaft seit einiger Zeit sich befindet, — mit der Regelung der Erbfolge in landwirthsch. Güter in hervorragendem Maße sich beschäftigt und zum Theil neue Bahnen eingeschlagen hat. Schon die vorerwähnten Gesetze sind in der letzteren Hinsicht von Bedeutung.

Modernes Anerbenrecht.

In der meckl. Verordn. ist noch an einer Art von Sondernachfolge in das Gut festgehalten. Bei dem Ableben des Besitzers bildet das Bauerngut mit seinem Zubehöre in Ansehung der Intestaterbfolge und Erbtheilung einen abgesonderten Bestandtheil des Nachlasses. Mit dem Gute gehen die auf diesem lastenden Schulden und Leistungen auf den Gutsnachfolger, Anerben, über; für sonstige Nachlaßschulden haftet das Gut nur, soweit der übrige Nachlaß zur Bezahlung nicht ausreicht. Unbeschränkt ist der Besitzer in der letztwilligen Verfügung über das Gut, ebenso in der Veräußerung und Belastung desselben. In der letzteren Hinsicht kann eine Beschränkung dadurch herbeigeführt werden, daß der Vorbesitzer sie letztwillig verfügt hat. Soll eine solche Verfügung auch spätere Rechtsnachfolger binden, so bedarf sie landesherrlicher Bestätigung.

Die Gesetze für Schaumburg und Oldenburg, sowie das hann. HöfeG. gehen nicht nur von der völligen Freiheit des Hofbesitzers hinsichtlich der Veräußerung und Belastung aus (unbeschadet der in Schaumburg bestehenden objektiven Gebundenheit des Hofes), sondern sie beseitigen auch den Zwangscharakter des Anerbenrechtes insofern, als es nicht mehr gegen den Willen bz. nur mit dem Willen des Besitzers eintreten soll. Des Weiteren tragen diese Gesetze den veränderten Rechtsbegriffen der Gegenwart darin Rechnung, daß der Anerbe nicht mehr der alleinige Erbe
| S. 2 8. | des Hofbesitzers, sondern nur einer der in Gemäßheit des gemeinen Rechtes berufenen Erben ist, mit dem Vorzuge, daß ihm der Hof zukommt gegen eine nach näheren gesetzlichen Vorschriften zu bestimmende Taxe. Der Unterschied der Gesetze besteht, von Einzelheiten abgesehen, in der Hauptsache darin, daß nach dem Gesetze für Schaumburg das Anerbenrecht Platz greift, sofern nicht der Besitzer des Hofes es durch eine Verfügung von Todeswegen ausgeschlossen hat, nach dem für Oldenburg und Hannover dagegen das Anerbenrecht nur dann eintritt, wenn der Besitzer das Grundstück in die Höferolle hat eintragen lassen, und nur so lange besteht, als es nicht wieder auf Antrag des jeweiligen Besitzers gelöscht ist. Das Gesetz für Schaumburg beschränkt ferner sich auf die geschlossenen Bauernhöfe. Das hann. Gesetz war ursprünglich auch nur für diejenigen mit einem Wohnhause versehenen landw. Besitzungen berechnet, für welche die Geltung des Anerbenrechtes nach dem bisherigen bäuerlichen Rechte wahrscheinlich gemacht werden könne. Diese Schranke ist jedoch mit den G. v. 24. Febr. 1880 und 20. Febr. 1884 gefallen und sind jetzt nur die Fideikommiß-, Lehn- und Stammgüter ausgeschlossen. Die Erweiterung ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als durch dieselbe nicht nur das Anerbenrecht auch bei solchen Höfen zur Geltung gelangen konnte, für welche dasselbe bisher nicht galt, sondern auch der Unterschied zwischen großem und mittlerem Grundbesitze fallen gelassen wurde. Das Gesetz für Oldenburg hat sich der Aufstellung jeder Schranke enthalten.

Dem oldenb. und dem hann. Gesetze mit dem Prinzipe der Höferolle haben sich angeschlossen das oldenb. Ges. für das Fürstenthum Lübeck betr. das Erbrecht v. 10. Jan. 1879, das brem. G. vom 14. Jan. 1876 mit Nachtrag v. 28. Juni 1885, das preuß. G. betr. das Höferecht im Kreise Lauenburg v. 21. Febr. 1881, die LandgüterO. für Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim v. 30. April 1882, für Brandenburg v. 10. Juli 1883, für Schlesien v. 24. April 1884, für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Lauenburg v. 2. April 1886, für den Reg.-Bez. Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln v. 1. Juli 1887. Dem Gesetze für Schaumburg-Lippe mit dem Prinzipe, daß das Anerbenrecht kraft Gesetzes eintritt, sofern es nicht ausgeschlossen wird, ist gefolgt das braunschw. G. v. 28. März 1874. In derselben Richtung bewegen sich auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten in Oesterreich, welche den einzelnen Ländern ermöglichen sollen, für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe besondere Erbtheilungsvorschriften zur Geltung zu bringen.

Eine Vergleichung des so geregelten Anerbenrechts und des früheren Anerbenrechts mit seiner absoluten Natur, der ausschließlichen Erbberechtigung des Anerben hinsichtlich des Hofes

und der Beschränkung des Instituts auf den bäuerlichen Grundbesitz, ergiebt ohne Weiteres, daß es sich um zwei verschiedene Rechtsinstitute handelt. Zieht man die Gestaltung des Rechts des Anerben in den neuen preuß. Landgüterordnungen in Betracht, nach welcher derselbe | nur die | S 209.
Befugniß hat, von den Miterben die Ueberlassung des Gutes zu dem nach dem Gesetze zu ermittelnden Preise aus der Erbschaftsmasse zu verlangen, so unterscheidet das moderne Anerbenrecht im Ergebnisse sich nur noch wenig von dem Vorwahlsrechte des bayer. LR. und einiger bayer. Statuten, sowie der für den Schwarzwald berechneten Vortheilsgerechtigkeit des bad. LR. Satz 827e—827g (dazu Edikt v. 23. März 1808). Die Vortheilsgerechtigkeit des bad. LR. im Besonderen besteht in dem Rechte des einen von mehreren dem Erblasser gleich nahen Erben, zu verlangen, daß das zum Nachlasse gehörende Gut ihm zu einem „kindlichen Anschlage" überlassen werde. Nach dem bad. G. v. 23. Mai 1888 finden die Vorschriften über diese Vortheilsgerechtigkeit auf diejenigen Güter Anwendung, welche diesem Ges. gemäß als geschlossene Hofgüter anzusehen sind (dazu V. v. 21. Juli 1888).

Vorwahlsrecht

Vortheilsgerechtigkeit.

Das Vorgehen der Gesetzgebungen sowie die Art des Vorgehens hat seitens hervorragender Vertreter der Theorie und seitens gewichtiger Interessentengruppen die lebhafteste Unterstützung und Anerkennung gefunden. Unausgetragen ist in diesen Kreisen die Meinungsverschiedenheit darüber, ob es richtiger sei, das Anerbenrecht kraft des Gesetzes, vorbehaltlich der Ausschließung durch Willensakt des einzelnen Besitzers, Platz greifen zu lassen, oder ob das System der Höfe- bz. Landgüterrolle, dem zufolge das Anerbenrecht nur auf Grund eines besonderen Willensaktes des Besitzers eintritt, und in Ermangelung eines solchen Aktes es bei der Vererbung nach gemeinem Rechte bewendet, den Vorzug verdiene. Der Umstand, daß der unter Anwendung des letzteren Systems gemachte Versuch, das Anerbenrecht auch da einzubürgern, wo es an historischen Anknüpfungspunkten fehlt, nicht oder doch nicht völlig den gehegten Erwartungen entsprochen hat, scheint die Stimmen für das erstere System vermehrt zu haben.

Mehrfach erörtert ist die Stellung, welche das BGB. gegenüber der Bewegung einzunehmen habe. Während von der einen Seite die Regelung des Anerbenrechtes für Sache derjenigen Einzelstaaten erachtet wird, in welchen ein Bedürfniß für das Anerbenrecht besteht, wird von der anderen Seite die reichsrechtliche Ordnung in dem BGB. als nothwendig angesehen. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat unter dem 27. April 1886 an den Reichskanzler eine Denkschrift gerichtet, in welcher beantragt wird:

Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsrathes.

1. Es möge in das BGB. für den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Grundbesitz ein auf dem Prinzipe des Anerbenrechtes beruhendes Intestaterbrecht (unter Wahrung der freien Disposition des Eigenthümers durch Verträge unter Lebenden und letztwillige Verfügungen) Aufnahme finden dergestalt,
   a) daß jedes Landgut, d. h. alle eine selbständige Wirthschaftseinheit bildenden, der land- oder forstwirthschaftlichen Benutzung dienenden und mit einem Wohnhause versehenen Grundstücke nebst Zubehörungen nur auf einen Erben, den sog. Anerben, übertragen werde;
   b) daß aber im Uebrigen die Grundsätze des BGB. über die Berufung zur Erbfolge nicht geändert werden, | so daß die sämmtlichen Erben einschließlich des Anerben gleiche Theile | S. 210.
   am Werthe des Grundbesitzes erhalten;
   c) daß jedoch bei Ermittelung der Erbschaftsmasse der Ertragswerth der dem Anerbenrechte unterworfenen Landgüter zu Grunde gelegt werde.
2. Es möge im BGB. das Prinzip des Anerbenrechtes auch nach dem Systeme der Höferolle formulirt und der Landesgesetzgebung ausnahmsweise vorbehalten werden, dieses letztere statt des Intestaterbrechtes (Punkt 1) in Betreff der obenbezeichneten Güter für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Theile desselben in Kraft treten zu lassen.

Die Sachlage hat sich, wie bereits hervorgehoben ist, seit der Erstattung des Gutachtens der Vorkommission wesentlich geändert. Gleichwohl ist auch gegenwärtig daran festzuhalten gewesen, daß die Regelung der besonderen Erbfolge in landw. Grundstücke im BGB. nicht zu erfolgen habe. Die Betretung des vom Landwirthschaftsrathe vorgeschlagenen Weges hätte zur Voraussetzung, daß ein allgemeines Bedürfniß für das Anerbenrecht im gesammten Gebiete des Reiches bestände. Ein solches Bedürfniß ist nicht vorhanden. Es giebt große Gebiete, namentlich in Mittel-, Süd- und West-Deutschland, für die das Anerbenrecht überhaupt nicht paßt. Es sind dies die Gebiete mit hochentwickelter Bodenkultur, ausgebreiteter Industrie, dichter Bevölkerung und weitgehender Bodenzersplitterung. In anderen Gebieten sind zwar die Voraussetzungen für die Einführung zu einem nicht geringen Theile gegeben, der ländliche Grundbesitz ist mehr oder weniger abgerundet und es besteht die Sitte, daß das Gut vom Vater ungetheilt und unter normalen Bedingungen auf einen Sohn übergeht. Gleichwohl ist das Anerbenrecht nicht begehrt und dessen Einführung würde dem Rechtsbewußtsein und einer vielhundertjährigen Stammesgewohnheit zuwider sein. Die Meinung, es genüge, wenn der Landesgesetzgebung die Macht eingeräumt werde, für solche Gebiete das Institut des Anerbenrechtes dahin abzuschwächen, daß das Anerbenrecht nur auf die persönliche Initiative des einzelnen Besitzers hin Platz greife, entbehrt der Berechtigung. Wo das Anerbenrecht an sich keinen bereiten Boden findet, ist auch das System

Ablehnung reichsgesetzlicher Regelung.

der Höferolle nicht am Platze. Der Gedanke aber, daß die Aufstellung dieses Systems jedenfalls eine erzieherische Bedeutung habe und geeignet sei, die bezüglich der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes zur Zeit bestehenden Rechtsanschauungen in andere, der wirthschaftlichen Bedeutung des Grundbesitzes entsprechendere Bahnen zu lenken, findet in den Erfahrungen, welche bisher, selbst bei dem Vorhandensein der thatsächlichen Vorbedingungen des Anerbenrechtes, gemacht worden sind, keine genügende Unterstützung. Zutreffend ist daneben auch der mehrfach geltend gemachte Gesichtspunkt nicht, daß das Institut, wenn es nicht in der bezeichneten Weise im BGB. geregelt werde, seiner Natur zuwider zu einer Sonderrechtsbildung herabsinke und als solche seitens der Jurisprudenz nicht diejenige Förderung und Durchbildung erfahre, welche allein seiner
| S. 211. wirthschaftlichen und sozialen Bedeutung gerecht werde. Das Anerbenrecht ist und | bleibt auch bei der geforderten Regelung materiell ein Sonderrecht, und es wird trotz dieser Regelung kein gemeinsames Sonderrecht, weil es in einem großen Theile Deutschlands zur praktischen Geltung nicht gelangen kann. Die Besorgniß aber, die Jurisprudenz werde dem Anerbenrechte die gebührende Würdigung versagen, ist unbegründet. Wo das Anerbenrecht den wirthschaftlichen Bedürfnissen und den Rechtsanschauungen entspricht, wird ihm die belebende Arbeit der Wissenschaft nicht fehlen. Es ist bekannt, daß in Hannover das bäuerliche Erbrecht lange Zeit den vornehmsten Gegenstand des Studiums der Juristen gebildet hat.

Dem hervorgehobenen Bedenken nicht ausgesetzt ist die Aufnahme des Institutes des Anerbenrechtes in das BGB., wenn den einzelnen Staaten offen gelassen wird, die Geltung der einschlagenden Normen für ihr Gebiet überhaupt auszuschließen. Es treten jedoch andere Gesichtspunkte hinzu, welche auch einem solchen Vorgehen sich hindernd in den Weg stellen. Schon an sich entspricht es nicht der Natur des Reichsrechtes und insbes. nicht dem Grundsatze „Reichsrecht bricht Landesrecht", daß, wenn das Reich ein Gesetz erläßt, das Landesrecht darüber zu befinden hat, ob der reichsgesetzliche Ausspruch Geltung haben solle oder nicht. Andererseits kommen die Einzelstaaten, für deren Gebiet die aufgestellten Normen nicht passen und nicht berechnet sind, in die Lage, die Geltung dieser Normen ausschließen zu müssen. Die Ausschließung ist unmöglich, wenn auch nur einer der berufenen gesetzgeberischen Faktoren widerstrebt, während, wenn die Frage der Einführung des Anerbenrechtes für diese Staaten gestellt wäre, die Einführung durch die Uebereinstimmung sämmtlicher gesetzgeberischen Faktoren bedingt sein würde. Von besonderem Gewichte ist aber, daß eine erschöpfende reichsgesetzliche Ausgestaltung des Anerbenrechtes selbst für diejenigen Staaten, in welchen das Anerbenrecht eingebürgert ist oder für welche dessen Einführung einem sozialwirthschaftlichen Bedürfnisse entspricht, mit kaum lösbaren Schwierigkeiten verbunden und von sehr zweifelhaftem Erfolge sein würde. Die Verhältnisse liegen in den in Betracht kommenden Gebieten und selbst in den einzelnen Theilen desselben Gebietes so verschieden und die Rechtsanschauungen weichen dergestalt von einander ab, daß eine einheitliche Gestaltung ein nur für wenige Gebiete annehmbares Ergebniß liefern könnte. Es ist kein Zufall, sondern ein Produkt innerer Nothwendigkeit, daß alle neueren das Anerbenrecht betreffenden Gesetzgebungsversuche einen lokalen Charakter an sich tragen. Mit gutem Grunde hat man sich in Preußen auf den Erlaß von Höfegesetzen und Landgüterordnungen für einzelne Provinzen bz. für Theile solcher beschränkt, und auch diese Gesetze weisen in ihren einzelnen Bestimmungen zahlreiche und erhebliche Verschiedenheiten auf. Wie vorsichtig verfahren werden muß, zeigt u. a. ein Vorgang in Westfalen. Obwohl dort das Anerbenrecht von seltener Volksthümlichkeit ist und obwohl das G. v. 13. Juli 1836 thunlichst bestrebt war, bei der Neuregelung dem Sinne und den Gewohnheiten der Betheiligten Rechnung zu tragen, mußte dieses Gesetz doch aufgehoben werden, weil es nicht das Richtige getroffen hatte. Ein reichsgesetzliches Eingreifen könnte sich demnach höchstens auf die Aufstellung
| S. 212. gewisser Grundzüge beschränken und die Ergänzung derselben bz. | auch deren Modifikation wäre der Landesgesetzgebung zu überlassen. Allein auch hier erhebt sich die Schwierigkeit, daß selbst für die Aufstellung solcher Grundzüge die erforderlichen Unterlagen und Anhaltspunkte fehlen. Es wäre Willkür, den oder jenen Satz zur Regel zu erheben, der vom Rechte des einen Staates anerkannt, vom Rechte des anderen Staates verworfen wird. Es besteht keine Uebereinstimmung hinsichtlich der dem Anerbenrechte zu unterwerfenden Grundstücke; in einzelnen Gebieten ist das Anerbenrecht auf den gesammten ländlichen Grundbesitz erstreckt, soweit er nicht in Lehn-, Fideikommiß- und Stammgütern besteht, in anderen Gebieten ist der kleine Grundbesitz ausgenommen, in anderen Gebieten fällt nur der bäuerliche Besitz und nach Befinden auch dieser nur mit gewissen Beschränkungen darunter. Es besteht ferner keine Uebereinstimmung hinsichtlich der grundsätzlichen Behandlung des Anerbenrechtes. Wenn verlangt wird, daß dem Rechte der Charakter eines Intestaterbrechtes gegeben werde, so ist zu beachten, daß im geltenden Rechte das System der Höferolle überwiegt, in den preuß. Gebieten sogar ausschließlich gilt. Es besteht auch keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Bestimmung der Person des Anerben (Majorat, Minorat, Wahl seitens der Erben, Loos), keine Uebereinstimmung hinsichtlich des Umfanges der dem Anerben zu Theil werdenden Bevorzugung, usw. Wenn ein Experimentiren seitens der Reichsgesetzgebung auf irgend einem Gebiete bedenklich ist, so ist es auf diesem.

Muß die Regelung des Anerbenrechtes der Landesgesetzgebung überlassen werden und verbietet es sich aus den vorstehenden Gründen auch, der landesgesetzlichen Ordnung durch Aufstellung gewisser allgemeiner Grundzüge zu Hülfe zu kommen, so ist es andererseits unerläßlich, den Rahmen festzustellen, innerhalb dessen die landesgesetzliche Regelung sich zu bewegen hat, und die Grenzen zu bezeichnen, bis zu welchen die Landesgesetzgebung in der Durchbrechung des allgemeinen Rechtes gehen kann. — Von einem Eingehen auf die nach Ansicht Mancher sich noch findenden Reste des altgermanischen Grunderbrechtes sowie auf das in einzelnen Gegenden in mehr oder minder abgeschwächter Form in Geltung gebliebene Kürrecht darf abgesehen werden. Rahmen für das Landesrecht.

Art. 83. Rechtliche Natur des Anerbenrechts.

I. Als ein Ergebniß der neueren Rechtsentwickelung auf dem Gebiete des Anerbenrechts kann unbestritten angenommen werden, daß die juristische Ausgestaltung des Anerbenrechts weder an die für das Familienfideikommiß maßgebenden Grundsätze sich anzulehnen, noch überhaupt eine Sondernachfolge in das Anerbengut seitens des Anerben zum Ausgangspunkte zu nehmen hat. Der Besitzer des Gutes muß in der Verfügung über dasselbe, insbes. in der Veräußerung und Belastung unbeschränkt sein, und der Grundsatz von der Gleichbehandlung gleich naher Erben darf nicht in solcher Weise, wie die Einführung einer Sondernachfolge in sich schließen würde, verletzt werden. Es ist auch jede Gestaltung unzulässig, welche die rechtliche Stellung der Nachlaßgläubiger beeinträchtigt. Die Grundlage des Anerbenrechtes kann demzufolge | im Wesentlichen nur in | S. 213.
einer gesetzlichen Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbetheiligten unter einander gesucht werden. Dem wirthschaftlichen Bedürfnisse, dem das Anerbenrecht dient, geschieht damit auch Genüge.

Die Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbetheiligten ist in der Weise möglich, daß dem Anerben das Recht gegeben wird, bei der Auseinandersetzung von den Miterben die Uebertragung der ihnen angefallenen Gutsantheile gegen Ersatz eines gewissen Werthes zu verlangen. Die Regelung kann aber auch dahin gehen, daß der Anerbe das Gut nicht aus den Händen der Miterben erhält, sondern es nach Analogie eines Vindikationslegates unmittelbar kraft Gesetzes mit der Verpflichtung erwirbt, den Werth des Gutes auf seinen Erbtheil sich anrechnen zu lassen bz. den überschießenden Betrag an die Miterben herauszuzahlen. Auf letzterem Boden stehen das Gesetz für Hannover v. 2. Juni 1874 § 13, für Lauenburg v. 21. Febr. 1881 § 12, das oldenb. G. v. 24. April 1873 Art. 8, das brem. G. v. 14. Jan. 1876 § 12 usw. Die erstere Gestaltung ist in den neueren preuß. Landgüterordnungen gewählt (für Westfalen v. 30. April 1882 § 23, für Brandenburg v. 10. Juli 1883 § 10, für Schlesien v. 24. April 1884 § 10, für Schleswig-Holstein v. 2. April 1886 § 10, für den RegBez. Kassel v. 1. Juli 1887 § 12). Die Regelung, welche den Anerben das Gut unmittelbar erwerben | läßt, sichert diesen ungleich mehr, hat aber alle Bedenken gegen sich, welche der Anerkennung des Vindikationslegates entgegenstehen (Mot. 5 S. 133 ff.). Wie der Vermächtnißnehmer nicht in die Lage gesetzt werden darf, über den vermachten Gegenstand zum Nachtheile der Nachlaßgläubiger zu verfügen und dadurch die nach dem Stande des Nachlasses nothwendige Verwendung des Gegenstandes zur Schuldentilgung zu vereiteln, so kann auch dem Anerben die Möglichkeit eines solchen Vorgehens nicht eröffnet werden. Die Gefährdung der Gläubiger und mittelbar der Miterben würde bei diesem eine besonders große sein, weil das Anerbengut in der Regel den Hauptbestandtheil des Nachlasses bildet. Allerdings ist die Lage der Miterben nach der anderen Konstruktion, welche dem Anerben im Wesentlichen nur einen Theilungsvorzug einräumt, die gleiche, sobald die Erbtheilung vollzogen und dem Anerben das Gut überlassen worden ist. Die Miterben sind aber befugt und im Stande, solchenfalls zuvor zu prüfen, ob sie mit Rücksicht auf den Stand des Nachlasses zur Befriedigung des Anerben verpflichtet sind. Zu berücksichtigen ist auch, daß in den Gebieten, in welchen der Erwerb des Gutes seitens des Anerben zur Zeit unmittelbar eintritt, diese Gestaltung mit dem dermaligen Rechte der Vermächtnisse im Einklange steht und daß sie bei der früheren, gegenwärtig mehr und mehr schwindenden Einfachheit der landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse ohne besondere Gefahr gewesen sein mag. Nachdem aber für das BGB. im Zusammenhange mit dem angenommenen Systeme der Schuldenhaftung das Vindikationslegat abgelehnt worden ist, würde dessen Annahme bz. wahlweise Zulassung für das Anerbenrecht eine bedenkliche Spaltung in das gesammte Erbrecht für einen nicht geringen Theil des deutschen Rechtsgebietes bringen.

| Die Fassung des Abs. 1 läßt keinen Zweifel, daß das Anerbenrecht nur als ein persönlicher Anspruch des Anerben gegen die Miterben auf Ueberlassung des Gutes gegen Ersatz eines gewissen Werthes bestimmt werden kann. Ueber den sonstigen juristischen Charakter dieses Anspruches hat der Vorbehalt sich nicht auszusprechen. Klar ist ohne Weiteres, daß, da nur ein Recht des Anerben in Frage steht, es in dessen Hand liegt, ob er von dem Rechte Gebrauch machen will. Der Anerbe kann deshalb auch die Theilung des Nachlasses und die Auseinandersetzung nach dem allgemeinen Rechte (§§ 2151 ff.) verlangen. Seine Stellung als Erbe ist von der Ausübung des Anerbenrechtes unabhängig. | S. 214.

Wahl zwischen amtlicher Rolle und Eintritt kraft Gesetzes.

II. Die Landesgesetzgebung ist nach Abs. 1 unbehindert, den Eintritt des Anerbenrechtes in Ansehung eines Grundstückes davon abhängig zu machen, daß das Grundstück in eine amtliche Rolle, Höfe- oder Landgüterrolle, eingetragen ist. Die Landesgesetze können aber auch bestimmen, daß das Anerbenrecht kraft des Gesetzes Platz greift, sofern nicht der Besitzer eine entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das letztere System reichsgesetzlich zu dem ausschließlichen zu erheben, ist innerlich nicht hinreichend gerechtfertigt und würde einen tiefgehenden Eingriff in das bestehende Recht enthalten, der namentlich in denjenigen Gebieten schwer empfunden werden müßte, in welchen das System der amtlichen Rolle praktisch sich bewährt hat. Soweit ein Landesgesetz für das System der amtlichen Rolle sich entscheidet, ist es selbstverständlich dessen Aufgabe, zugleich Vorschriften zu treffen über die Einrichtung der Rolle, über die Berechtigung zum Antrage auf Eintragung, über die Form dieses Antrages, über die Wirksamkeit der Eintragung für die späteren Besitzer, über die Voraussetzungen und die Form der Löschung der Eintragung usw.

Objektive Beschaffenheit des Anerbengutes.

III. Die objektive Beschaffenheit eines Grundstückes, das dem Anerbenrechte unterworfen werden kann, ist im Abs. 1 dahin bezeichnet, daß das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt sein muß. Nicht erfordert wird, daß das Grundstück mit einem Wohnhause versehen sei. Durch die Aufstellung einer entsprechenden Schranke würde die Landesgesetzgebung in der Berücksichtigung der in Betracht kommenden provinziellen und landschaftlichen Verschiedenheiten in ungeeigneter Weise beengt. In Westfalen besteht eine Zahl von Grundstücken städtischer Feldmarken, welche nicht mit einer Wohnstätte versehen sind, auf deren Einbeziehung aber die LGO. v. 30. April 1882 (vgl. § 1) ohne Zweifel Werth gelegt hat. Zur Voraussetzung ist des Weiteren nicht gemacht, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Grundstücke diese ein zusammenhängendes, arrondirtes Gut oder rechtlich ein einheitliches Grundstück bilden.

Den Landesgesetzen ist die Bestimmung darüber offen gelassen, wie groß ein Grundstück der bezeichneten Art sein oder welchen Ertrag es liefern muß, um Gegenstand des Anerbenrechtes sein zu können. Das bestehende Recht geht in dieser Hinsicht ziemlich auseinander. In Braunschweig (G. v. 28. März 1874 § 2) und Schaumburg (G. v. 11. April 1870 § 1) sind nur Bauernhöfe dem Anerbenrechte unterworfen; in Meckl.-Schwerin nur solche Bauerngüter der Domänen, welche
| S. 215. mindestens auf 37½ bis höchstens | 350 Scheffel bonitirt sind (V. v. 24. Juni 1869 § 1). Im Landgebiete Bremen wird ein Flächeninhalt von mindestens 5 Hektaren gefordert (G. v. 14. Jan. 1876 § 5). In Westfalen (LGO. v. 30. April 1882 § 1) und Brandenburg (LGO. v. 10. Juni 1883 § 1) muß das Grundstück beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mk., in Schlesien (LGO. v. 24. April 1884 § 1) mit einem Reinertrage von mindestens 60 Mk. angesetzt sein. In anderen Gebieten (Hannover, Schleswig-Holstein mit Lauenburg, RegBez. Kassel, Oldenburg) ist ein Mindestumfang nicht festgesetzt. — In Ansehung des Zubehöres der betr. Grundstücke behält die Landesgesetzgebung gleichfalls freie Hand. Soll den konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen Genüge geschehen können, so muß das Landesrecht nicht nur zu bestimmen in der Lage sein, daß das Zubehör zum Anerbengrundstücke gehöre und welche einzelne Gegenstände unter das Zubehör fallen, sondern auch, ob der Anerbe, wenn er das Grundstück übernehme, die Pflicht habe, das Zubehör mitzuübernehmen, oder ob er verlangen könne, daß ihm das Grundstück ohne Zubehör überlassen werde, endlich, daß das Zubehör zum Anerbengute überhaupt nicht gehöre.

Subjektive Voraussetzung.

IV. In subjektiver Hinsicht ist das Anerbenrecht in den neueren Gesetzen überwiegend davon abhängig gemacht, daß es sich um Abkömmlinge des Eigenthümers handelt. Ges. für Hannover § 13, für Lauenburg § 12, LGO. für Brandenburg § 10, Schleswig-Holstein § 10, Kassel § 12, Braunschweig § 7, Schaumburg § 54, Bremen § 12. Einzelne Gesetze gehen weiter. Die meckl. V. § 6 läßt das Anerbenrecht allgemein zu, soweit überhaupt erbberechtigte Verwandte vorhanden sind. Das old. G. Art. 2 § 1 erstreckt das Anerbenrecht auf Geschwister und Aszendenten des Eigenthümers sowie auf deren Abkömmlinge; vgl. ferner LGO. für Westfalen §§ 15, 23, Schlesien § 10. Der Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht Schranken zu ziehen, fehlt jeder Anlaß. Dieselbe kann des Weiteren auch darüber befinden, unter welchen Voraussetzungen sonst das Anerbenrecht nicht eintreten soll, und insbes. dasselbe, wie in den Gesetzen mehrfach geschieht, dann ausschließen, wenn der Erblasser nur Miteigenthümer des Gutes war.

Person des Anerben.

V. Sache des Landrechtes ist es, die Person des Anerben näher zu bestimmen; im Abs. 1 wird nur von einem der mehreren Miterben als Anerben gesprochen. Das Majorat bildet zur Zeit weitaus die Regel (Ges. für Hannover § 14, Lauenburg § 13, LGO. für Brandenburg § 11, Schlesien § 11, Schleswig-Holstein § 12, meckl. V. § 6, G. für Braunschweig § 7, Schaumburg § 57, Bremen § 13). Das Minorat findet sich in Theilen von Westfalen (LGO. §§ 15, 13, 14, 23 Abs. 3) und von Oldenburg (G. v. 24. April 1873 Art. 7 § 1). Nach der LGO. für Kassel §§ 14 ff. wird der Anerbe in Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten durch einen Familienrath bestimmt. Die meckl. V. §§ 5, 6 läßt unter Umständen auch das Loos entscheiden. Ferner gehören hierher Vorschriften darüber, ob Männer den Frauen, leibliche Kinder

den Adoptivkindern, eheliche Kinder | den unehelichen Kindern, soweit letztere überhaupt erbberechtigt | S. 216.
sind, vorgehen, sowie darüber, welcher Einfluß dem Umstande beizumessen ist, daß ein an sich berufenes Kind zur Zeit des Erbfalles wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt ist oder eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat (G. für Hannover § 14, für Lauenburg § 13, die LGO. für Westfalen § 13, Brandenburg § 11, Schlesien § 11, Schleswig-Holstein § 12, meckl. V. § 6, G. für Braunschweig § 7, Oldenburg Art. 2 § 1, Schaumburg §§ 56, 57, Bremen § 13).

Testirfreiheit des Erblassers gewährleistet.

VI. Der Absatz 2 entzieht den Landesgesetzen die Möglichkeit, die Testirfreiheit des Eigenthümers des Anerbengutes anzutasten. Dem Eigenthümer muß freistehen, das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken (Nr. 1). Es steht dies mit allen neueren Gesetzen im Einklange; auch die meckl. V. § 12 geht davon aus. Das moderne Anerbenrecht bezweckt lediglich, den Gefahren vorzubeugen, welche im Falle der Intestaterbfolge aus einer nach den allgemeinen Vererbungsgrundsätzen erfolgenden, für die Erhaltung des Gutes in der Familie unzweckmäßigen Theilung des Nachlasses entstehen. Ein Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers von Todeswegen ist daher durch die Tendenz des Anerbenrechtes nicht geboten. Ein solcher Eingriff würde auch die Lebensfähigkeit des ganzen Institutes in Frage stellen. Dem Eigenthümer darf nicht versagt sein, den wirthschaftlichen Interessen, welche den Ausschluß des Anerbenrechtes für den nächsten Beerbungsfall erfordern können, Rechnung zu tragen. Jede Beengung in dieser Richtung würde zudem dadurch sich umgehen lassen, daß der Eigenthümer das Gut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weggiebt oder einen auf die Veräußerung desselben gerichteten obligatorischen Vertrag eingeht.

In der Verfügungsfreiheit des Eigenthümers von Todeswegen liegt zugleich das Recht, an die Stelle der im Gesetze als Anerbe bezeichneten Person eine andere aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen (Nr. 2). Dagegen dürfen die Landesgesetze nicht behindert werden, zu bestimmen, daß eine außerhalb dieses Kreises stehende Person vom Erblasser nicht zum Anerben gemacht werden kann. Es genügt für den Erblasser, daß er befugt ist, das Anerbenrecht ganz auszuschließen. Ihm zu gestatten, daß er einen Fremden zum Anerben ernenne und diesem auf Kosten seiner Abkömmlinge bz. der sonst als Anerben möglicherweise in Betracht kommenden Personen die Vortheile gewähre, welche einem Anerben zukommen, ist jedenfalls keine Nothwendigkeit.

Keine erleichterte Form für Verfüg. von Todesw.

Nach dem Vorgange verschiedener Gesetze (für Hannover § 17, Lauenburg § 16, Westfalen §§ 21, 23 Abs. 3, Brandenburg § 14, Schlesien § 15, Schleswig-Holstein § 21, Kassel § 28, Braunschweig § 5, Bremen § 18) dem Erblasser eine erleichterte Form für die das Anerbenrecht betr. Verfügungen von Todeswegen nachzulassen, ist Anstand genommen. Da das BGB. für jede Verfügung von Todeswegen ohne Rücksicht auf deren Inhalt oder Gegenstand grundsätzlich die Wahrung der vorgeschriebenen Formen fordert | (Mot. 5 S. 289 ff.), so hat es bei diesen Formen | S. 217.
auch für das Anerbenrecht zu bewenden. Besondere Umstände, welche bei dem Anerbenrechte eine Abweichung erforderten, liegen nicht vor.

Art. 84. Ermittelung des Werthes des Gutes.

Unter Nr. 1 wird den Landesgesetzen vorbehalten, die für die Ermittelung des Werthes des Anerbengutes maßgebenden Grundsätze zu bestimmen. Es kann anerkannt werden, daß es grundsätzlich richtiger sei, der Schätzung den Ertragswerth des Gutes zu Grunde zu legen. Eine hierauf bezügliche allgemeine Vorschrift läßt sich indessen bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht geben. Selbst für die betheiligten preuß. Gebiete ist kein einheitlicher Maßstab zu finden gewesen. In einigen derselben wird überhaupt von einer jedesmaligen besonderen Schätzung abgesehen. So entscheidet ein für allemal nach der LGO. für Westfalen § 17 der zwanzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages des Grundstückes und der zwanzigfache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes gewisser dazu gehöriger Gebäude, nach der LGO. für Brandenburg § 13 der dreißigfache Grundsteuerreinertrag und der zwanzigfache Gebäudesteuernutzungswerth, nach der LGO. für Schlesien § 14 der vierzigfache Grundsteuerreinertrag. Ueberhaupt läßt sich sagen, daß kaum ein Gesetz mit einem anderen in dieser Hinsicht völlig übereinstimme; vgl. G. für Hannover §§ 15, 16, Lauenburg §§ 14, 15, Schleswig-Holstein §§ 13, 14, Kassel §§ 14 ff., Oldenburg Art. 8 §§ 2, 3, Braunschweig §§ 12, 13, Schaumburg §§ 26—33, Bremen §§ 14, 16.

Voraus für den Anerben.

In engem Zusammenhange mit dem in einzelnen Gesetzen zur Geltung gelangten Prinzipe der Werthsermittelung stehen die besonderen Vorschriften derselben über einen dem Anerben gebührenden Voraus. Der Zweck des Anerbenrechts, das Gut in der Familie zu erhalten, wird nur erreicht, wenn der Uebergang des Gutes auf den Anerben unter Bedingungen erfolgt, welche eine gedeihliche Fortführung der Wirthschaft ermöglichen. Eine Bevorzugung des Anerben hinsichtlich des Uebernahmepreises ist daher unumgänglich. Diese Bevorzugung kann in der Weise erfolgen, daß das Gut zu einem Werthe geschätzt wird, welcher hinter dem vollen Werthe in mehr oder weniger erheblichem Maße zurückbleibt, oder so, daß ein dem wirklichen Werthe des Gutes gleichstehender oder nahe kommender Werth angenommen und von diesem ein Voraus zu Gunsten

des Anerben in Abrechnung gebracht wird. Ist den Landesgesetzen die Bestimmung der für die Werthsermittelung maßgebenden Grundsätze überlassen, so müssen auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen dem Anerben aus dem Gutswerthe ein Voraus gebührt (Nr. 2). Ein solcher Voraus findet sich u. a. in den Gesetzen für Hannover § 16, Lauenburg § 15, Schleswig-Holstein § 11, Oldenburg Art. 8, Bremen § 15; vgl. dazu das braunschw. G. §§ 11, 12, 16.

Fälligkeit usw. der Abfindungen.

Dem Vorbehalte unter Nr. 3, daß die Landesgesetze in Ansehung der den übrigen Erben gegen den Anerben aus der Uebernahme des Gutes | erwachsenen Forderungen die Fälligkeit, die
| S. 218. Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln können, wohnt besondere Wichtigkeit bei; vgl. die LGO. für Westfalen §§ 19, 23, Schleswig-Holstein § 16, Kassel § 22. Wird der Anerbe genöthigt, die Forderungen der Miterben sofort zu berichtigen, so ist er regelmäßig gezwungen, Geld aufzunehmen, und läuft dadurch Gefahr, zu Grunde zu gehen oder doch der zur Bewirthschaftung erforderlichen Mittel verlustig zu werden. Soll ein nicht überbürdeter Stand der mittleren und kleineren Grundbesitzer durch das Anerbenrecht erhalten werden, so muß das Landesgesetz angemessene Zahlungsfristen und eine nicht zu hohe Verzinslichkeit der Abfindungen bestimmen können. In gleicher Richtung bewegt sich der Vorbehalt in Ansehung des Erlöschens der Forderung durch den Tod eines Gläubigers. Vorschriften zu Gunsten des Anerben können in dieser Hinsicht namentlich für den Fall in Frage kommen, daß ein Miterbe bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Gute gehabt hat und ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder von Kindern gestorben ist. Das Erlöschen nur unbeschadet der an der Forderung begründeten Rechte eines Dritten zuzulassen, ist nicht für angemessen erachtet. Die Bestimmung, daß die Forderung mit dem Tode des Gläubigers zu Gunsten des Anerben erlösche, muß auch gegen den etwaigen Cessionar gerichtet werden können und gegen diesen wirken, sofern in Folge einer derartigen landesgesetzlichen Bestimmung nur eine auflösend bedingte Forderung des Miterben begründet ist. Der Vorbehalt endlich, daß dem Anerben besondere Verpflichtungen gegenüber den Miterben, insbes. in Ansehung der Sicherstellung, durch das Landesgesetz auferlegt werden können, trägt mehreren neueren Gesetzen Rechnung (vgl. LGO. für Westfalen § 20, Schleswig-Holstein § 20, usw.) und giebt die Möglichkeit, dem Anerben auch Verpflichtungen wegen des Unterhaltes der Miterben aufzuerlegen.

Nicht überwiesen kann der Landesgesetzgebung die Entscheidung der Frage werden, ob bzw. inwieweit die Miterben gegenüber dem Anerben verpflichtet sein sollen, zur Berichtigung der auf dem Anerbengute haftenden Hypotheken und Grundschulden, in Ansehung deren eine Nachlaßverbindlichkeit nicht besteht, beizutragen. Die Lösung dieser Frage ist, wie in anderen ähnlichen Fällen (BGB. §§ 658, 1406), an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu suchen. Zu einem positiven Eingreifen seitens der Reichsgesetzgebung fehlt jeder Anlaß.

Veräußerungsverbot.

Gemäß Nr. 4 steht den Landesgesetzen offen, die Veräußerung oder Belastung des Antheiles eines Erben am Anerbengute ohne Zustimmung der übrigen Erben für die Zeit bis zur Auseinandersetzung zu verbieten, unbeschadet der Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit. Das lediglich persönliche Recht des Anerben auf Ueberlassung des Anerbengutes (Art. 83 Abs. 1) ist der Vereitelung ausgesetzt, sobald die übrigen Erben oder auch nur einer von ihnen über die ihnen angefallenen Antheile am Anerbengute verfügen; selbst die Kenntniß des Dritten vom Bestehen jenes Rechtes würde die Unwirksamkeit des dinglichen Veräußerungs-
| S. 219. oder Belastungsvertrages nicht zur Folge haben. Dem Anerben steht zwar im Falle | der Nichtbefriedigung seines Anspruches ein Entschädigungsanspruch zu; allein der Zweck des Anerbenrechtes erfordert, die Sicherung der Naturalerfüllung in höherem Maße als durch diesen mittelbaren Zwang zu ermöglichen. Der Umstand, daß die neueren Gesetze eine solche weitgehende Sicherung nicht vorsehen, hat besondere Gründe, die künftig entfallen. Die dem Bereiche des ALR. angehörenden LGO. werden durch dessen Vorschriften ergänzt, denen zu Folge ein Miterbe über seinen Antheil an einem zum Nachlasse gehörenden Gegenstande vor der Auseinandersetzung überhaupt nicht verfügen kann. Die Gesetze für Hannover, Lauenburg, Bremen usw. lassen den Anerben das Eigenthum am Anerbengute unmittelbar erwerben und die LGO. für Kassel enthält (§ 12 Abs. 3) eine Vorschrift, welche anscheinend auf die Wirksamkeit des Anspruches des Anerben gegen Dritte abzielt.

Die Landesgesetzgebung kann dem Vorbehalte gemäß sämmtliche Erben, auch den Anerben, letzteren im Interesse der Miterben, bis zur Auseinandersetzung in der Verfügung über ihre Antheile am Anerbengute dergestalt beschränken, daß keiner derselben über seinen Antheil ohne Zustimmung der sämmtlichen übrigen Erben verfügen kann und eine ohne solche Zustimmung erfolgte Verfügung unwirksam ist. Möglich wäre es auch, den Schutz des Anerben in der Weise nachzulassen, daß landesgesetzlich bestimmt werde, jeder Miterbe könne zwar über seinen Antheil rechtlich verfügen, jedoch nur mit der Wirkung, daß die Vorschriften über die Art der Auseinandersetzung und die hieraus sich ergebenden Rechte des Anerben gegenüber dem dritten Erwerber, insbes. auch gegenüber den Nachlaßgläubigern, unmittelbar Platz griffen, also den Vorschriften über die Art der

Auseinandersetzung dingliche Wirkung beigelegt würde. Eine solche Regelung würde indessen in sich schließen, daß der persönliche Anspruch des Anerben auf Begünstigung bei der Auseinandersetzung entgegen dem Wesen des Anerbenrechtes gewissermaßen in ein dingliches Recht verwandelt werden könnte. Ueberdies würden die Rechte der Nachlaßgläubiger beeinträchtigt werden. Diese müssen bei der Verfolgung ihrer Ansprüche ohne Rücksicht auf den obligatorischen Anspruch des Anerben an den Nachlaß sich halten können. Selbst eine Ausnahme zum Nachtheile der gegen einen Erben bestehenden Vermächtnißansprüche oder Ausgleichungsansprüche (vgl. §§ 2092 Abs. 2, 2164 Abs. 1 BGB.) würde nicht gerechtfertigt sein. Beide Ansprüche beruhen auf dem ausgesprochenen oder anzunehmenden Willen des Erblassers. Mit dessen Befugniß, das Anerbenrecht ganz auszuschließen, stände es nicht im Einklange, wenn die Wirksamkeit jener Ansprüche beschränkt würde.

Nicht als erforderlich erscheint, besonders zu bestimmen, daß gegenüber einer dem Vorbehalte entsprechenden landesgesetzlichen Verfügungsbeschränkung die Vorschriften des BGB. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung finden. Selbst wenn die landesgesetzliche Beschränkung der Dispositionsbefugniß nicht als Veräußerungsverbot im Sinne des § 107 BGB. aufzufassen sein sollte, so ergiebt die Anwendbarkeit jener Vorschriften sich doch schon daraus, daß sie, wenn sie bei der Verfügung über völlig fremdes Gut Platz greifen, noch vielmehr | gelten müssen, wenn der Berechtigte mit der Verfügung lediglich | S. 220.
gegen eine Dispositionsbeschränkung verstößt.

Vorgeschrieben ist auch nicht, daß, wenn landesgesetzlich eine Beschränkung der Erben in der Verfügung eingeführt ist, jeder Erbe gegenüber dem anderen Erben verpflichtet sei, die Zustimmung zu einer Verfügung über den Antheil des letzteren am Anerbengute zu ertheilen, soweit die Verfügung zur Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit erforderlich sei. Durch eine solche Vorschrift würde es den Erben zwar möglich, behufs Vermeidung der Zwangsvollstreckung in ihren Antheil und gütlicher Vereinigung der Nachlaßverbindlichkeiten sich die Mittel zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger zu verschaffen. Allein andererseits wären auch die Erben, entgegen dem Zwecke des Anerbenrechtes, in der Lage, den Anerben zur Einwilligung in die Veräußerung zu zwingen und hierdurch das Anerbenrecht selbst zu vereiteln. Die im § 1373 Abs. 1 BGB. sich findende ähnliche Bestimmung hat es mit einem wesentlich anderen Falle zu thun. Es handelt sich hier nicht, wie im Falle der Auflösung der allg. Gütergemeinschaft, um ein den Grundsätzen von der gesammten Hand unterstehendes Verhältniß, sondern um ein gewöhnliches Gemeinschaftsverhältniß nach bestimmten Bruchtheilen, für das ein Zwang zur Realisirung der Aktiva behufs Begleichung der Passiva nicht besteht.

Uebertragbarkeit des Anspruchs auf Auseinandersetzung.

Entzogen ist in Nr. 4 Satz 2 der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, die Uebertragung des Anspruchs eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus dem Anerbengute auszuschließen. Die Uebertragung und damit auch die Belastung dieses Anspruchs muß im Interesse der Miterben wie deren Gläubiger unter allen Umständen zulässig bleiben. Läßt ein persönlicher Gläubiger eines Miterben den Abfindungsanspruch sich überweisen, so erlangt der Gläubiger selbstverständlich nicht mehr Rechte, als sein Schuldner hatte; er kann mithin von dem Anerben nur die Leistung der Abfindung gegen Ueberlassung des Gutes bz. die Leistung nicht früher verlangen, als sie dem Erben gesetzlicher Bestimmung gemäß gebührt.

Schiedsgerichte.

Die bestehenden Gesetze sehen zum Theil bei Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe, für welche das Anerbengut dem Anerben zu überlassen ist, über Feststellung der Zahlungsfristen und Verzinsung der Abfindungssumme usw. die Entscheidung durch Schiedsrichter oder die Bestimmung der Uebernahmebedingungen durch einen zu bildenden Familienrath vor; vgl. das braunschw. G. §§ 32, 33, die LGO. für Westfalen § 18, Schleswig-Holstein § 16, Kassel §§ 14 ff. Einer besonderen Bestimmung in dieser Richtung bedarf es nicht. Der grundsätzliche Vorbehalt des Art. 83 Abs. 1 und die speziellen Vorbehalte des Art. 84 lassen keinen Zweifel, daß solche landesgesetzliche Vorschriften nach wie vor zulässig sind.

Art. 85. Pflichttheilsgrundsätze im Allg. unberührt.

Die Grundsätze des BGB. über das Pflichttheilsrecht haben im Allgemeinen auch auf dem Gebiete des Anerbenrechtes Platz zu greifen; ein Verzicht auf diese Grundsätze ist weder zur Erzielung einer zweckentsprechenden | Gestaltung des Instituts des Anerbenrechtes erforderlich, noch mit tiefbegründeten Rechtsanschauungen der Gegenwart vereinbar. Nur in einer Hinsicht ist die Gestattung einer Abschwächung unumgänglich. Muß den Landesgesetzen, wie zu Art. 84 Nr. 1, 2 | S. 221.
dargelegt ist, im Interesse der Ermöglichung einer gedeihlichen Weiterbewirthschaftung des Gutes seitens des Anerben dessen Bevorzugung vor den übrigen Miterben durch Festsetzung eines billigen Uebernahmepreises bz. durch Gewährung eines Voraus an den Anerben nachgelassen werden, so ist auch geboten, den Landesgesetzen die Möglichkeit zu gewähren, zu bestimmen, daß bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen Miterben das Anerbengut nicht zu dem jeweiligen Verkehrswerthe, sondern zu dem von dem Anerben dem Gesetze gemäß zu entrichtenden Uebernahmepreise bz. unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus in Ansatz zu bringen sei. Ohne eine solche Bestimmung würde die Festsetzung des billigen Uebernahmepreises (Voraus) für nicht wenige

Fälle ihren Zweck verfehlen. Es ist zwar mehrfach auch diese Abweichung von den allg. Grundsätzen als unzulässig bezeichnet worden. Allein insoweit muß das Einzelinteresse dem allg. Interesse weichen, und es kann dies um so mehr geschehen, als in den Kreisen, für welche das Anerbenrecht bestimmt ist, jene strenge Anschauung vom Pflichttheilsrechte nicht besteht. Die Mehrzahl der einschlagenden Gesetze enthält eine entsprechende Vorschrift (G. für Hannover § 18, Lauenburg § 17, Westfalen § 22, Brandenburg § 15, Schlesien § 16, Schleswig-Holstein § 22, Kassel § 29, Braunschweig § 14, Bremen § 19).

Der Abs. 1 Satz 1 bringt das allgemeine Prinzip als reichsgesetzliche Norm zum Ausdrucke, die Platz greift, mag es sich um den Pflichttheil des Anerben oder eines Miterben handeln. In Abs. 1 Satz 2 ist der § 1981 BGB. für entsprechend anwendbar erklärt, weil der Eintritt des Anerbenrechtes den im § 1981 bezeichneten Beschränkungen gleichzustellen ist. Der Abs. 2 enthält den auf die Pflichttheile der Miterben bezüglichen Vorbehalt für das Landesrecht. Soweit die Landesgesetze eine dem Vorbehalte entsprechende Bestimmung treffen, treten die §§ 1985, 1986 über die Werthsermittelung für den Pflichttheil zurück. Wird das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen seitens des Erblassers ausgeschlossen oder das Anerbenrecht nicht ausgeübt, so versteht es sich von selbst, daß die nur zu Gunsten des Anerbenrechtes gewährte Beschränkung des Pflichttheiles nicht eintreten kann. — Der Eingang des Abs. 1 stellt außer Zweifel, daß der Artikel auch den Fall umfaßt, in welchem der Anerbe zum alleinigen Erben eingesetzt ist, obschon neben ihm Pflichttheilsberechtigte vorhanden sind. Da in einem solchen Falle die Voraussetzung des Art. 83 Abs. 1 „und mehrere Erben vorhanden sind" fehlt, so war eine Fassung geboten, welche lediglich auf das Vorhandensein eines den Vorschriften über das Anerbenrecht unterliegenden Grundstückes abstellt.

Außerordentlicher Pflichttheil. | S. 222.

| Ob der außerordentliche Pflichttheil (BGB. §§ 2009 ff.) unter eine dem Abs. 2 entsprechende landesgesetzliche Vorschrift fällt, darf der Entscheidung durch die Wissenschaft und Praxis überlassen werden.

Anfechtung letztwilliger Verfügungen.

Verschiedene neuere Gesetze entziehen gewisse Verfügungen des Erblassers der Anfechtung wegen Verletzung des Pflichttheiles, und zwar a. solche, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Volljährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Anerbengut nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben zu erziehen und für den Nothfall auf dem Gute zu unterhalten, und b. solche, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Volljährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte zu erziehen und im Nothfalle auf dem Gute zu unterhalten, hinausgeschoben wird; vgl. G. für Hannover § 19, Lauenburg § 18, Brandenburg § 16, Schlesien § 17, Schleswig-Holstein § 23. Ein Bedürfniß, einen hierauf bezüglichen Vorbehalt aufzunehmen, besteht gegenüber dem BGB. nicht. Soweit die Bestimmung im Art. 84 Nr. 3 nicht eingreift, genügen die allgemeinen Vorschriften über das Pflichttheilsrecht, nach welchen, von dem besonderen Falle des § 1782 abgesehen, eine letztwillige Verfügung wegen Verletzung des Pflichttheilsrechtes überhaupt nicht angefochten werden kann.

Art. 86. Schuldenhaftung beim Anerbenrechte.

Der Eintritt des Anerbenrechtes ist, da es dem Anerben nach Art. 83 Abs. 1 nur einen persönlichen Anspruch gewährt, auf die Bemessung der Erbtheile ohne Einfluß. Der Grundsatz des § 2051 Satz 2 BGB., daß Aktiva und Passiva des Nachlasses nach Verhältniß der Erbtheile kraft des Gesetzes getheilt sind, hat für die Miterben zur Folge, daß sie im Verhältnisse ihres Erbtheiles den Nachlaßgläubigern voll haften, während sie an Aktiven vermöge der Begünstigung des Anerben thatsächlich weniger als ihren Antheil erhalten. Dieses Ergebniß ist für die Miterben von besonderem Belange, wenn deren Antheil an dem von dem Anerben, unter Abzug des etwaigen Voraus, zu ersetzenden Werthe des Anerbengutes und an den außer dem Anerbengute vorhandenen Nachlaßgegenständen nicht so viel beträgt, daß der Antheil zur Berichtigung der ihnen zur Last fallenden Quote der Nachlaßverbindlichkeiten hinreicht, obwohl der Nachlaß an sich solvent ist.

Eine Ausgleichung zu Gunsten der Miterben kann darin gesucht werden, daß für das Verhältniß zwischen dem Anerben und den Miterben, also nach Innen, eine verhältnißmäßige Erhöhung des Erbtheiles des Anerben unterstellt wird. Diese Unterstellung würde indessen, da sie allgemein gelten müßte und nicht auf den in Rede stehenden Fall beschränkt werden könnte, vielfach entgegen dem Zwecke des Anerbenrechtes und ohne Noth zu einer Beschränkung bz. Aufhebung des Rechtes des Anerben führen. Es bedarf auch einer solchen, immerhin künstlichen Regelung nicht. Die | Bevorzugung des Anerben fällt konstruktionell unter den Gesichtspunkt einer Theilungsanordnung, welche mit einem Vorausvermächtnisse verbunden ist. Es verhält sich ähnlich wie in dem Falle, wenn der Erblasser letztwillig durch eine Theilungsanordnung einen der Erben in der Weise begünstigt hat, daß er einen Nachlaßgegenstand zu einem den wahren Werth nicht erreichenden Anschlagspreise übernehmen kann. Die übrigen Erben müssen, unge-

| S. 228.

achtet des ihnen zustehenden Inventarrechtes, die Theilungsanordnung (BGB. § 2152) anerkennen, brauchen aber das in der Herabsetzung des Uebernahmepreises liegende Vorausvermächtniß nur insoweit zu erfüllen, als sie hierzu nach Berichtigung des auf sie fallenden Theiles der Nachlaßverbindlichkeiten im Stande sind (BGB. §§ 2133, 2117[4]; Mot. 5 S. 603). In derselben Weise gestaltet sich das Verhältniß zwischen dem Anerben und den Miterben. Der Anerbe hat und behält vermöge der Theilungsanordnung das Recht auf Uebernahme des Anerbengutes. Er kann aber, wenn bei Abzug des ihm hinsichtlich des Uebernahmepreises bz. des als Voraus zugedachten Vortheiles für die Miterben nicht soviel bleibt, als zur Deckung des sie treffenden Schuldantheiles erforderlich ist, zu der Uebernahme des Anerbengutes nur dadurch gelangen, daß er die Miterben nach Höhe des Fehlbetrages entlastet. Die Sachlage ist danach im Wesentlichen die gleiche, wie wenn der Anerbe als Vorausvermächtnißnehmer von vornherein damit beschwert wäre, denjenigen Theil der Nachlaßverbindlichkeiten, welcher von den Miterben aus den Kräften des nach Abzug des Vorausvermächtnisses ihnen verbleibenden Nachlaßbestandes nicht berichtigt werden kann, zur Tilgung zu übernehmen.

Die letztere Gestaltung ist in der gegenwärtigen Vorschrift für die im praktischen Leben zahlreichen Fälle zum positiven Ausdrucke gebracht, in welchen der Anerbe das Gut übernimmt, ohne daß eine erschöpfende Auseinandersetzung unter den Erben stattgefunden hat. Es ist zweifelhaft, ob die Jurisprudenz an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu diesem zweckentsprechenden, den Interessen aller Betheiligten gerecht werdenden Ergebnisse gelangt, während die Landesgesetzgebung, da es sich um die allgemeinen Grundsätze von der Schuldenhaftung handelt, nicht in der Lage sein würde, die Zweifel zu lösen.

Die dem Anerben auferlegte Verpflichtung ist gedacht als eine dem zu seinen Gunsten vom Gesetze verfügten Vorausvermächtnisse innewohnende Beschränkung, nicht als ein auf dieses Vorausvermächtniß gelegtes weiteres Vermächtniß zu Gunsten der übrigen Erben. Bei der Bemessung der Verpflichtung ist, soviel die den Miterben ausschließlich zur Last fallende Haftung anlangt, außer dem Antheile am übrigen Nachlasse nur der Antheil an dem von dem Anerben, unter Abzug des etwa bestimmten Voraus, zu ersetzenden Werthe des Anerbengutes in Anschlag gebracht. Die Hereinziehung sonstiger Abfindungsansprüche (Unterhaltsansprüche usw.) ist durch den Zweck des Anerbenrechtes nicht geboten und wegen der Verwickelung der Grundlagen der Berechnung nicht räthlich. Welcher Zeitpunkt für die Bemessung der Verpflichtung des Anerben hinsichtlich des Uebernahmewerthes des Anerbengutes sowie des Standes der Nachlaßverbindlichkeiten als der maßgebende anzusehen ist, | besonders ob der Zeitpunkt des Eintrittes des Erbfalles oder der | S. 224.
Zeitpunkt der Uebernahme des Anerbengutes zu entscheiden hat, muß der Beantwortung durch die Wissenschaft und Praxis im Anschlusse an die Grundsätze des BGB. anheimgestellt werden.

Anstand ist genommen, auszusprechen, daß die Verpflichtung des Anerben auch gegenüber den Nachlaßgläubigern bestehe. Schon an sich würde es nicht angemessen sein, die Haftung des als Vorausvermächtnißnehmer behandelten Anerben gegenüber den Nachlaßgläubigern zu regeln, nachdem im BGB. davon abgesehen worden ist, die Haftung desjenigen Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern näher zu bestimmen, welchem der Erblasser in Verbindung mit einer Theilungsanordnung ein Vorausvermächtniß mit der Verpflichtung zugewendet hat, gewisse Nachlaßverbindlichkeiten zu tragen (Mot. Bd. 5 S. 688). Außerdem aber würde der festgehaltene Grundsatz, daß durch das Anerbenrecht die Erbtheile der einzelnen Erben und deren Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnisse ihrer Erbtheile nicht berührt werden, durch die Feststellung der Haftung des Anerben gegenüber den Nachlaßgläubigern in bedenklicher Weise verdunkelt, wenn nicht umgestoßen.

Den Anspruch der Miterben gegen den Anerben für eine Nachlaßverbindlichkeit zu erklären, besteht kein genügender Grund, wie auch das BGB. über die Frage schweigt, ob die einem Erben in Folge eines auf einen Theilungsvorzug gerichteten Vorausvermächtnisses gegen die Miterben obliegenden Verbindlichkeiten Nachlaßverbindlichkeiten seien (vgl. Mot. 5 S. 603).

Der seltene Fall, daß zu einem Nachlasse mehrere dem Anerbenrechte unterliegende Grundstücke gehören und diese von verschiedenen Anerben übernommen werden, bedarf keiner Berücksichtigung im Gesetze; insbes. fehlt es an einem Anlasse, eine gesammtschuldnerische Haftung der mehreren Anerben hinsichtlich der den übrigen Erben auf Grund dieses Artikels zustehenden Ansprüche einzuführen. — Von einem Eingehen auf den Fall, daß der Nachlaß, zu dem ein Anerbengut gehört, auch bei voller Bewerthung des Anerbengutes nach dem Verkehrswerthe überschuldet ist, darf hier abgesehen werden, da es insoweit bei demjenigen bewendet, was sich aus den entwickelten allgemeinen Grundsätzen und den Grundsätzen des Konkursrechtes ergiebt.

Art. 87. Anerbenrecht bei allgem. Gütergem.

I. Nach der der allgemeinen und der fortgesetzten Gütergemeinschaft im BGB. gegebenen Gestaltung würde bei Auflösung der ehelichen GG. durch den Tod eines der Ehegatten sowie bei Auflösung der fortgesetzten GG. durch den Tod des überlebenden Ehegatten das Anerbenrecht, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, nach Art. 83 nur dann Platz greifen können,

wenn das Anerbengut zu dem Vorbehalts- oder Sondergute des verstorbenen Ehegatten gehörte. Der Vorbehalt des Art. 83 setzt ein zu einem Nachlasse gehörendes Anerbengut voraus. Diese
| S. 225. Voraussetzung trifft nicht zu, wenn in den bezeichneten Fällen das | Anerbengut Bestandtheil des Gesammtgutes ist. Zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehört solchenfalls nur dessen Antheil an dem Gesammtgute und das Recht, die Auseinandersetzung wegen des Gesammtgutes zu verlangen. Der Antheil am Gesammtgute umfaßt zwar auch den Antheil an dem dazu gehörenden Anerbengute; allein dieser Antheil ist als solcher ohne rechtliche Bedeutung, da er praktisch nicht verwerthet werden kann (vgl. § 1382 Abs. 2 verb. mit 1373, 1376, ferner § 1406 BGB.).

Die allgemeine GG. bildet nach dem BGB. nicht den gesetzlichen Güterstand, sondern tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist. Eine besondere Vorsorge in Ansehung derselben ist gleichwohl nicht zu umgehen. Es muß der Landesgesetzgebung durch einen geeigneten Vorbehalt die Möglichkeit eröffnet werden, das Anerbenrecht oder ein ihm analoges Recht des einen oder anderen Ehegatten in derjenigen rechtlichen Gestaltung, in welcher das Anerbenrecht überhaupt zugelassen wird, auch für gewisse Fälle der Auflösung der allgemeinen GG. bz. der fortgesetzten GG. entsprechend den bestehenden besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen einzuführen. Denn in denjenigen Gebieten, in welchen die allgemeine GG. gegenwärtig als gesetzlicher Güterstand besteht, bleibt sie nicht nur nach Art. 119 Abs. 1 für die derzeit bestehenden Ehen maßgebend, sondern sie wird auch voraussichtlich noch auf lange Zeit als vertragsmäßiger Güterstand die Regel bilden. Welcher Werth aber auf die Anpassung des Institutes des Anerbenrechtes an die allgemeine bz. die fortgesetzte GG. gelegt wird, ergiebt die eingehende Regelung, welche das Verhältniß in verschiedenen der betr. Gebiete gefunden hat (vgl. insbes. die LGO. für Westf. §§ 10 ff.).

Bei der Prüfung, inwieweit für die allgemeine und für die fortgesetzte GG. der Landesgesetzgebung Raum zu lassen ist, kommen nach Ausscheidung des nicht zu berücksichtigenden Falles, wenn die GG. bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöst wird, folgende Fälle in Betracht:

Auflösung durch den Tod ohne fortges. GG.

1. Auflösung der GG. durch den Tod eines der Ehegatten ohne Eintritt der fortgesetzten GG. (vgl. §§ 1382, 1383, 1386, 1387 BGB).

a) Gehört zum Gesammtgute ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück, das der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 1378 Abs. 2 (§ 1382 Abs. 2) BGB. zu übernehmen berechtigt ist, so kann ein eigentliches Anerbenrecht nicht in Frage kommen, da dem Ueberlebenden ein Recht auf die Uebernahme des von ihm herrührenden Grundstückes nicht als Erben, sondern als Ehegatten auf Grund seines besonderen gütergem. Rechtes zusteht. Die Rücksicht auf das geltende Recht (vgl. die LGO. für Westf. §§ 10, 11 verb. mit 17 des G. v. 16. April 1860) sowie die Rücksicht auf den Zweck des Anerbenrechtes überhaupt lassen es jedoch geboten erscheinen, der Landesgesetzgebung die Bestimmung zu ermöglichen, daß der Ehegatte berechtigt sei, das
| S. 226. Grundstück auch | gegen Ersatz eines gewissen geringeren Werthes, der Anerbentaxe, zu übernehmen. Der Umstand, daß in den Gebieten, in welchen die Eigenschaft des Grundstückes als Anerbengut von der Eintragung in eine Höfe- oder Landgüterrolle abhängt, der Ehemann es in der Hand hat, ein von ihm herrührendes, zum Gesammtgute gehörendes Grundstück vielleicht ohne Wissen der Ehefrau in die Rolle eintragen zu lassen (§ 1352 BGB.), bietet zu einem begründeten Bedenken gegen die landesgesetzliche Zulassung des Anerbenrechtes für diesen Fall keinen Anlaß, zumal die Landesgesetzgebung in der Lage ist, die etwa erforderliche Beschränkung vorzusehen (vgl. die LGO. für Westfalen §§ 5, 11 Abs. 2, Kassel §§ 4, 24).

b) Rührt das im Gesammtgute befindliche Anerbengut vom verst. Ehegatten her, so muß die Landesgesetzgebung ebenfalls in der Lage sein, entsprechend dem Zwecke des Anerbenrechtes zu bestimmen, daß der Erbe des Verstorbenen, der nach § 1378 Abs. 2 (§ 1382 Abs. 2) ein Recht auf Uebernahme des Gutes hat, und beim Vorhandensein mehrerer Erben einer derselben die Ueberlassung des Gutes gegen die Anerbentaxe verlangen kann (vgl. die LGO. für Westf. §§ 10, 12, 15 verb. mit § 17 Abs. 2 des G. v. 16. April 1860, die LGO. für Schleswig-Holstein § 17; Brandenburg § 10). Ein genügender Grund, eine Schranke in der Richtung zu ziehen, daß das Recht zur Uebernahme nach Anerbenrecht nur einem Abkömmlinge beigelegt werden dürfe, liegt nicht vor. Die Landesgesetzgebung kann ein Interesse daran haben, auch andere Erben in der hier fraglichen Art zu begünstigen, um dadurch die mit der GG. für den Grundbesitz verbundenen Nachtheile auszugleichen.

c) Ist das zum Gesammtgute gehörende Anerbengut weder vom überlebenden noch vom verstorbenen Ehegatten eingebracht, sondern während des Bestehens der GG. für das Gesammtgut erworben, so haben nach dem BGB. weder der überlebende Ehegatte noch die Erben ein Recht, das Gut zu übernehmen (§ 1378 Abs. 2, § 1382 Abs. 2). Wenn gleichwohl auch für diesen Fall der Landesgesetzgebung gestattet werden soll, dem überlebenden Ehegatten oder einem der Erben ein Recht auf Uebernahme des Gutes nach den Grundsätzen des Anerbenrechtes einzuräumen, so kann auf diese Weise allerdings entgegen dem BGB. landesgesetzlich ein noch besonders

begünstigtes Uebernahmerecht geschaffen werden. Gegenüber den hieraus zu entnehmenden Bedenken kommt indessen ausschlaggebend in Betracht, daß landesgesetzlich auch für den in Rede stehenden Fall das Anerbenrecht anerkannt ist (vgl. LGO. für Westf. §§ 10, 11 verb. mit § 17 des G. v. 16. April 1860, LGO. für Schleswig-Holstein § 18), sowie daß nach den in den betr. Gebieten, insbesondere in Westfalen, gemachten Erfahrungen Uebelstände aus der Zulassung des Anerbenrechtes sich nicht ergeben haben. Insbesondere wird nicht zu besorgen sein, daß, wenn landesgesetzlich der überlebende Ehegatte für übernahmeberechtigt erklärt werden sollte, der Ehemann | das ihm nach § 1352 BGB. in Ansehung des Gesammtgutes zustehende freie Verwaltungs- | S. 227.
und Verfügungsrecht dazu mißbrauchen könnte, während der Ehe aus den Mitteln des Gesammtgutes ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gerade zu dem Zwecke zu erwerben, um für den Fall des früheren Todes der Ehefrau die Vortheile des Anerbenrechtes sich zu sichern. Da der Ehemann nicht wissen kann, ob die Ehefrau oder er selbst zuerst sterben wird, so ist eine derartige Spekulation zudem regelmäßig eine unsichere. Auch hat die Landesgesetzgebung es in der Hand, der bezeichnenden Gefahr, soweit nöthig, durch besondere Vorschriften entgegenzutreten, insbes. zu dem Ende zu bestimmen, daß der Ueberlebende nur dann übernahmeberechtigt sein sollte, wenn das Grundstück mit Einwilligung des anderen Ehegatten erworben bz. in die amtliche Rolle eingetragen sei (vgl. die LGO. für Westf. §§ 10, 11, Schleswig-Holstein §§ 5, 18). Ebenso läßt sich aus dem vertragsmäßigen Charakter der GG. gegen die Zulassung des Anerbenrechtes im fraglichen Falle ein entscheidendes Bedenken nicht herleiten, da das Gesetz hier wie in anderen analogen Fällen (vgl. insbes. § 1406 Abs. 5 des BGB.) als Inhalt des Ehevertrages bestimmen kann, daß einer der Betheiligten übernahmeberechtigt sein solle.

Auflösung durch den Tod unter Eintritt der fortgef. GG.

2. Auflösung der GG. durch den Tod eines der Ehegatten unter Eintritt der fortgesetzten GG. (vgl. §§ 1384 ff.). Sind neben dem überlebenden Ehegatten nur gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so findet, da der überlebende Ehegatte nach § 1384 Abs. 1 der Alleinerbe des Verstorbenen ist, eine Auseinandersetzung nicht statt und ist daher auch für die Uebernahme des Anerbengutes kein Raum. Sind dagegen neben dem Ehegatten andere Erben (einseitige Abkömmlinge) des Verstorbenen vorhanden, so treffen auf das Verhältniß zwischen jenem und den anderen Erben alle Erwägungen zu, welche für die Regelung der unter 1 bezeichneten Fälle maßgebend gewesen sind (vgl. § 1384 Abs. 2). Daß das Grundstück, wenn es vom überlebenden Ehegatten übernommen wird, in das Gesammtgut der fortgesetzten GG. fällt (§ 1396 Abs. 1), ist ohne Bedeutung.

Auflösung der fortgef. GG.,

3. Gehört das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück zum Gesammtgute einer fortgesetzten GG., so sind auch hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

a) bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten,

a) Ist die fortgesetzte GG. bei Lebzeiten des Ueberlebenden aufgelöst (§§ 1403, 1405), so steht entweder ihm (§ 1406 Abs. 5 verb. mit 1406 Abs. 1, 1378 Abs. 2) oder den antheilsberechtigten Abkömmlingen (§ 1407 Abs. 2) oder keinem der bei der Auseinandersetzung Betheiligten (§ 1406 Abs. 5 Satz 2 verb. mit 1406 Abs. 1, 1378 Absatz 2, 1407 Abs. 2) das Recht zu, das Grundstück zu übernehmen. In allen diesen Fällen ist die Sachlage im Wesentlichen die gleiche, wie in den unter 1 behandelten Fällen. Wie dort, so ist auch hier die Uebernahme des Grundstückes nach Anerbenrecht zuzulassen; insbes. muß ein solches Uebernahmerecht auch dann, wenn nach dem BGB. keiner der Betheiligten das Recht auf Uebernahme des Grundstückes hat, landesgesetzlich | einem der Betheiligten beigelegt werden können (vgl. §§ 10—12 der LGO. für | S. 228.
Westfalen verb. mit § 17 des G. v. 16. April 1860).

b) durch den Tod des überlebenden Ehegatten.

b) Erfolgt die Auflösung der fortgesetzten GG. durch den Tod des überlebenden Ehegatten, so steht nach BGB. §§ 1406, 1407 weder den antheilsberechtigten Abkömmlingen noch den Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten, welche, namentlich bei dem Vorhandensein einseitiger Abkömmlinge desselben, andere Personen sein können, als die antheilsberechtigten Abkömmlinge, das Recht zu, das im Gesammtgute befindliche Anerbengut zu übernehmen. Indessen treffen die Gründe, welche in den oben unter 1c und 3a bezeichneten Fällen bestimmend gewesen sind, das Anerbenrecht zuzulassen, hier ebenmäßig zu (vgl. die LGO. für Westfalen §§ 10, 11; für Kassel § 24). Auch fehlt es an einem genügenden Anlasse, die Landesgesetzgebung in der Art zu beschränken, daß sie das Uebernahmerecht nur einem der antheilsberechtigten Abkömmlinge beilegen kann. Zwar ist in Ermangelung einer solchen Einschränkung nicht ausgeschlossen, daß, wenn andere Personen mit den antheilsberechtigten Abkömmlingen als Erben des Ehegatten konkurriren oder dessen alleinige Erben sind, das Anerbengut kraft landesgesetzlicher Bestimmung an eine jener Personen gelangt, obwohl es vielleicht von dem zuerst verstorbenen Ehegatten herrührt. Ein ähnliches Resultat kann sich indessen auch dann ergeben, wenn der überlebende Ehegatte, welcher nach § 1403[b] jederzeit durch seine einseitige Erklärung die fortgesetzte GG. aufzulösen vermag, im Falle einer bei seinen Lebzeiten eintretenden Auflösung das Grundstück übernimmt (§ 1406 Abs. 5) und es alsdann einem seiner einseitigen Abkömmlinge zuwendet.

Anerbenrecht bei partikul. GG

II. Wird im Falle der Auflösung der allgemeinen GG. durch den Tod eines der Ehegatten sowie im Falle der Auflösung der fortgesetzten GG. das Anerbenrecht auch dann nicht

ausgeschlossen, wenn nach den Vorschriften des BGB. keiner der Betheiligten berechtigt ist, das zum Gesammtgute gehörende Anerbengut zu übernehmen, so ist es folgerichtig, die gleiche Regelung auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft und bei der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft nachzulassen, wenn zu dem Gesammtgute einer solchen durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten Gemeinschaft ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gehört. Diese Fälle stehen im Wesentlichen dem Falle der Auflösung der allgemeinen GG. ohne Eintritt der fortgesetzten GG. gleich, und wenn auch in denjenigen Gebieten, in welchen jene Güterstände bestehen, ein Bedürfniß nach dem Anerbenrechte bisher sich weniger fühlbar gemacht hat, so ist doch die Bedürfnißfrage nicht schlechthin zu verneinen. Der Landesgesetzgebung wird angemessen die Entscheidung darüber vorbehalten, ob im Hinblicke auf diejenige Gestaltung, welche die betr. Güterstände im BGB. erfahren haben, die Einführung des Anerbenrechtes zweckdienlich bz. geboten erscheint.

Regelung im Einzelnen.

III. Anlangend die Anwendbarkeit der in Art. 83 Abs. 2 und in den Art. 84—86 für das Anerbenrecht speziell gegebenen Vorschriften auf die in diesem Artikel behandelten Fälle, so
| S. 229. muß zwischen dem Falle, in welchem | der überlebende Ehegatte, und den Fällen, in welchen einer der übrigen Theilhaber am Gesammtgute zur Uebernahme des Anerbengutes berechtigt ist, unterschieden werden. Im ersteren Falle ist der überlebende Ehegatte nicht als Erbe, sondern kraft seines gütergem. Rechtes zur Uebernahme berechtigt, mag das Uebernahmerecht durch die Vorschriften des BGB. oder durch Landesgesetz begründet sein. Es können in Folge dessen Art. 83 Abs. 2, 84[4], 85, 86 keine Anwendung finden. Für die entsprechende Anwendung des Art. 83 Abs. 2 ist schon deshalb kein Raum, weil nach dem BGB. der zuvor versterbende Ehegatte das dem Ueberlebenden zustehende Uebernahmerecht durch Verfügung von Todeswegen überhaupt nicht entziehen oder beschränken kann und das durch Landesgesetz zu Gunsten des letzteren, in weiterem Ausbau seines gütergem. Rechtes, eingeführte Uebernahmerecht den gleichen Grundsätzen unterstehen muß. Ebensowenig können die Art. 84[4], 86 Platz greifen; vielmehr sind in Ansehung der Veräußerlichkeit und Belastbarkeit der Antheile an dem zum Gesammtgute gehörenden Anerbengute, in Ansehung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten die einschlagenden Vorschriften des BGB. (§§ 1373, 1374, 1377, 1378 verb. mit § 1382 Abs. 2) maßgebend und ausreichend. Mit Rücksicht darauf, daß nach jenen Vorschriften die Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten vor der Theilung des Gesammtgutes erfolgt, ist insbesondere auch die Vorschrift des Art. 86 gegenstandslos. Dagegen müssen die Vorschriften des Art. 84 Nr. 1, 2 für entsprechend anwendbar erklärt werden. Der Schwerpunkt des die Begünstigung des überlebenden Ehegatten ermöglichenden Vorbehaltes liegt gerade in jenen Vorschriften, indem die Taxgrundsätze und die Bewilligung eines Voraus die Mittel bilden, den Anerben zu bevorzugen. Die Taxgrundsätze können die Bewilligung eines Voraus entbehrlich machen; anderseits enthält der letztere eine Ergänzung der ersteren. Nicht minder ist der Art. 84 Nr. 3 zu einer entsprechenden Anwendung geeignet (vgl. die LGO. für Westfalen §§ 10, 11, 20).

Anders liegen die Verhältnisse, wenn nicht der überlebende Ehegatte, sondern einer der übrigen Theilhaber am Gesammtgute zur Uebernahme des Anerbengutes berechtigt ist. Solchenfalls handelt es sich nicht lediglich um die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten bz. dessen Erben einerseits und den übrigen Theilhabern am Gesammtgute andererseits, sondern zugleich um die Bevorzugung eines der Erben des zuerst oder zuletzt verstorbenen Ehegatten als Erben oder um die Bevorzugung eines der am Gesammtgute der fortgesetzten GG. antheilsberechtigten Abkömmlinge, welche, wenngleich sie formell nicht Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten sind und deshalb an der Auseinandersetzung wegen des Gesammtgutes der fortgesetzten GG. nicht Theil nehmen, doch materiell nach den Vorschriften des BGB. in verschiedenen Richtungen als Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten, wenn schon mit gewissen Modifikationen, behandelt werden (vgl. §§ 1389, 1390, 1408). In allen diesen Fällen sind daher nicht nur der
| S. 230. Art. 84 Nr. 1—3, sondern auch die Art. 83 | Abs. 2, 84[4], 85, 86 entsprechend, dh. insoweit anwendbar, als sie nach der Gestaltung der konkreten Verhältnisse überhaupt Platz greifen können (vgl. LGO. für Westf. §§ 10, 12, 17—22, Schleswig-Holstein §§ 14, 17, 20—23, für Kassel §§ 24, 19, 20, 22, 28). In der letzteren Hinsicht versteht es sich namentlich von selbst, daß im Falle der Auflösung der fortgesetzten GG. bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten der Art. 85 keine Anwendung finden kann (§§ 1389, 1390). Dasselbe gilt im bezeichneten Falle vom Art. 86, da die Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten nach Maßgabe des BGB. erfolgt und die antheilsberechtigten Abkömmlinge als solche für die Gesammtgutsverbindlichkeiten den Gläubigern persönlich überhaupt nicht haften (§§ 1377, 1378, 1406, ferner § 1384 Abs. 1 Satz 2, § 1399 verb. mit 1352 Abs. 3). Aehnlich liegt die Sache, soviel den Art. 86 betrifft, im Falle der Auflösung der GG. durch den Tod eines der Ehegatten dann, wenn die Ehefrau der überlebende Theil ist und an der Auseinandersetzung lediglich als solche und nicht zugleich als Erbe Theil nimmt (§§ 1352 Abs. 3, 1377, 1378, 1380, 1382 Abs. 2).

Der Abs. 3 wahrt, indem er gleichzeitig den dispositiven Charakter der Vorschriften über das Anerbenrecht in den Fällen des gegenwärtigen Artikels zum Ausdrucke bringt, den Ehegatten gegenüber der Landesgesetzgebung das Recht, vor oder während bestehender Ehe durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, insbes. das, sei es reichsgesetzlich oder landesgesetzlich, zugelassene Uebernahmerecht des einen oder des anderen Theilhabers am Gesammtgute gänzlich auszuschließen oder zu beschränken. Die Vorschrift mag vielleicht als selbstverständlich und deshalb entbehrlich erscheinen (§ 1333 BGB.). Da indessen die Zulassung des Anerbenrechtes in den Fällen dieses Art. als ein Eingriff in die allgemeinen Grundsätze der EG. sich darstellt, ist es jedenfalls rathsam, ausdrücklich auszusprechen, daß jenes Recht den Ehegatten durch die Landesgesetzgebung nicht entzogen werden kann. Ob und inwieweit übrigens den Ehegatten das Recht, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, an sich zusteht, ist nach dem BGB. zu beurtheilen (vgl. §§ 1333, 1383 Abs. 2, 1389, 1390).

Art. 88, 89 (II 112, — B. 112, — R. 139, — G. 140, —).

Anordnung der Anfertigung des Nachlaßverz.

Dem BGB. zu Folge tritt ein Einschreiten in Erbfällen von Amtswegen nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 2058 Abs. 1 vorliegen. Auch dieses Einschreiten unterbleibt jedoch, wenn ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist, der nach den Anordnungen des Erblassers zur Sorge für den Nachlaß berufen ist; nach § 2058 Abs. 2 hat solchenfalls das Nachlaßgericht dem Vollstrecker die Sorge für den Nachlaß zu überlassen. In Abweichung hiervon wird nach einer Richtung ein Vorbehalt für das Landesrecht gewünscht. Die württ. Staatsregierung | hat einen solchen Wunsch ausgesprochen und zur Kenntniß gebracht, daß die württ. Abg. Kammer in den Verh. von 1887/8 (Prot. S. 1328—1340) einstimmig eine Resolution dahin beschlossen hat, es möchten die dort bestehenden Einrichtungen, nach welchen der Nachlaß stets amtlich inventarisirt wird und bis zur Vollendung des Nachlaßverzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbes. die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen erfolgen, erhalten werden. Es wird die Ansicht vertreten, die württ. Einrichtungen, welche mit der Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sowie mit der Gestaltung des Notariatsinstitutes in Württemberg im Zusammenhange ständen, funktionirten zur vollsten Zufriedenheit aller Betheiligten und belästigten die letzteren nicht in dem Maße, wie es scheinen möchte, verursachten geringe Kosten, beseitigten die Meinungsverschiedenheiten der Betheiligten in einfacher und sicherer Weise und beugten Rechtsstreitigkeiten in ausreichendem Maße vor. Auf Grund der Erwägung, daß es sich nicht um eine Abweichung in Ansehung des materiellen Privatrechtes, sondern nur um ein vermehrtes Thätigwerden der Behörden auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege handelt, ist es für unbedenklich erachtet, in dieser Hinsicht den im Art. 88 enthaltenen Vorbehalt aufzunehmen. Der Vorbehalt ist allgemein gehalten, um auch anderen Landesgesetzen ein gleiches Vorgehen offen zu lassen, falls ähnliche Voraussetzungen zutreffen sollten. Für das geltend gemachte Bedürfniß wird es ausreichen, wenn die Nachlaßbehörde zur Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln nur im Interesse der Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses ermächtigt wird. Die Siegelung ist lediglich als eine besondere Art solcher Sicherungsmaßregeln erwähnt.

| S. 231.

Amtliche Nachlaßregul.

Im Anschlusse an den Art. 88 und gleichfalls besonders im Hinblicke auf württ. Verhältnisse läßt der Art. 89 des Weiteren nach, daß auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift die nach § 2156 BGB. dem Nachlaßgerichte obliegende Vermittelung auch ohne Antrag eines Miterben eintreten kann, falls Miterben binnen einer bestimmten Frist die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses nicht bewirkt haben. Die Befugnisse des Nachlaßgerichtes sind dabei keine anderen als diejenigen, welche ihm nach § 2156 zustehen. Weitergehende Befugnisse können ihm nicht beigelegt werden. Die Thätigkeit bleibt eine vermittelnde, ohne Androhung von Rechtsnachtheilen (Mot. 5 S. 692 ff.).

Im Interesse der möglichen Erleichterung einer künftigen Nachlaßregelung den Landesgesetzen, wie angeregt worden ist, auch die Macht einzuräumen, Bestimmungen dahin zu treffen, daß das Vermögen der Ehegatten schon bei deren Lebzeiten und kurz nach der Verehelichung von Amtswegen inventarisirt werde, falls die Ehegatten die Inventarisirung nicht selbst alsbald vornehmen, ist Bedenken getragen. Eine derartige behördliche Einmischung in die Rechtsverhältnisse der Ehegatten erscheint als ein nicht zu rechtfertigender Akt der Bevormundung, und es kann nicht anerkannt werden, daß eine solche Bevormundung für einzelne Rechtsgebiete unentbehrlich sein soll, während sie dem weitaus größten Theile des Reiches fremd ist.

| Art. 90 (II — — —). | S. 232.

Notare als Test.Vollstr.

Die Vorschrift entspricht der Anm. zu § 1892 BGB. und ist bereits in den Mot. 5 S. 221, 222 begründet.

Art. 91 (Abs. 3 = II 114, + 1 B. 114, + 1. R. 141, G. 141).

Nichtstreitige Rechtspflege.

Die nichtstreitige Rechtspflege ist zur Zeit von Reichs- und von Landesrecht beherrscht. Soweit nicht besondere reichsgesetzliche Bestimmungen einschlagen, richtet der Umfang ihrer Be-

thätigung wie auch die Bestellung, Organisation und Zuständigkeit der mit derselben betrauten Behörden und die Art des Verfahrens sich nach den Landesgesetzen. Das GVG. und die CPO. haben das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege grundsätzlich unberührt gelassen (Mot. zum Entw. des GVG. S. 3), dabei jedoch das Aufgebots- und das Entmündigungsverfahren dem Rahmen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit eingefügt. Durch das PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 ist ein nicht unwichtiger Theil der Materie reichsrechtlich geordnet. Vgl. ferner das G. betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden v. 1. Mai 1878.

Das Gebiet, auf dem die nichtstreitige Rechtspflege sich bethätigt, ist privatrechtlicher Natur. Nach dem G., betr. die Abänd. der Nr. 13 des Art. 4[13] Reichsverf., v. 20. Dez. 1873 unterliegt die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht der Zuständigkeit des Reiches. Der Bereich der nichtstreitigen Rechtspflege kann daher der Reichsgesetzgebung bei der Schaffung eines BGB. nicht verschlossen sein. Sache des Reichsprivatrechtes ist es jedenfalls, zu bestimmen, in Ansehung welcher Rechtsvorgänge die Staatsgewalt berufen sein soll, durch Entfaltung rechtspolizeilicher Thätigkeit in die Gestaltung der konkreten Privatrechtsordnung einzugreifen und von welcher Art die Akte sein können, in denen diese Betheiligung sich verwirklicht. Landesgesetzliche Vorschriften, welche bestimmen, daß es zur Entstehung, Aenderung oder Aufhebung privatrechtlicher Verhältnisse einer von Organen der nichtstreitigen Rechtspflege vorzunehmenden Beurkundung, Bestätigung oder sonstigen Amtshandluug bedürfe, fallen nicht in den Kreis der Gesetzgebung, welcher der nichtstreitigen Rechtspflege eigen ist; sie zählen zu den spezifisch privatrechtlichen Normen und unterliegen als solche dem Kodifikationsprinzipe. Anders verhält es sich mit denjenigen Vorschriften, welche die Handhabung dieser Gerichtsbarkeit, ihre Organisation und die Prozedur betreffen. Ein Bedürfniß, diesen Theil des Rechtes in ausschließender Weise einheitlich zu gestalten, liegt nicht vor. Nur in Ansehung einzelner Zweige ist geboten gewesen, die Zuständigkeit der Organe, in gewissen Beziehungen auch das von denselben zu beobachtende Verfahren sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Verfügungen rechtliche Wirksamkeit erlangen, reichsgesetzlich zu bestimmen und solchergestalt in die landesgesetzliche Ordnung einzugreifen. Das BGB. enthält verschiedene Bestimmungen, welche die nichtstreitige
| S. 233. Rechtspflege berühren; es darf erinnert | werden an die Vorschriften über die Todes- und die Volljährigkeitserklärung, an die Vorschriften, welche das Grundbuchsystem zur Voraussetzung haben oder die Formen der Eheschließung und anderer, familienrechtliche Verhältnisse begründender Rechtsgeschäfte, das eherechtliche Register, die Führung der Vormundschaft, die Testamentsformen und die Funktionen der Nachlaßgerichte betreffen.

Das Kodifikationsprinzip findet nicht Anwendung.

Das Verhältniß des BGB. zu dem die nichtstreitige Rechtspflege regelnden Landesrechte ist hiernach dahin festzustellen, daß für diesen Theil des Landesrechtes das Kodifikationsprinzip nicht gilt. Die bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften sind nicht in ihrer Gesammtheit aufgehoben; sie bleiben in Kraft, soweit nicht im BGB. oder im EG. ein Anderes bestimmt ist. Der Abs. 1 bringt dies zum Ausdrucke. Seine Nothwendigkeit läßt sich vielleicht in Zweifel ziehen. Der das Kodifikationsprinzip in Ansehung der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze aussprechende Art. 32 erstreckt sich nur auf die landesgesetzlichen Vorschriften des materiellen Privatrechtes: andererseits kann nicht zweifelhaft sein, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege insoweit außer Kraft treten müssen, als sie mit den Vorschriften des BGB. oder des EG. in Widerspruch stehen. Die Aufnahme der Bestimmung erscheint indessen mindestens räthlich. Gerade der Umstand, daß das BGB. gewisse Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege in den Bereich der Regelung gezogen hat, könnte der mißverständlichen Auffassung Raum geben, daß im Sinne des Art. 32 unter den privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze alle auf das bürgerliche Recht überhaupt sich beziehenden Vorschriften zu verstehen, mithin auch die Vorschriften, welche die nichtstreitige Rechtspflege betreffen, gemeint seien.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Der Abs. 2 enthält eine Verdeutlichung des Abs. 1. Erfordert das BGB. die Beibringung oder Aufnahme einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde, die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses oder die Ausstellung eines Zeugnisses durch eine Behörde oder einen Beamten, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Organe sowie die Art und Weise ihres Verfahrens in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach Landesrecht. Beruft das BGB. Richter, Gerichtsschreiber, Notare zur beurkundenden Thätigkeit, so hat die Vorschrift nur die Bedeutung einer allgemeinen Bezeichnung der Beamtenkategorie, welcher der Berufene angehören muß. Nicht ausgesprochen wird durch eine solche Vorschrift, daß eine jede unter die betr. Kategorie fallende Person kraft reichsrechtlicher Vorschrift zuständig sein müsse, vielmehr bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, innerhalb der Klasse der Richter, Gerichtsschreiber, Notare Unterscheidungen eintreten zu lassen und so die zuständigen Behörden und Beamten in der den staatlichen Einrichtungen entsprechenden Weise des Näheren zu bestimmen. Eine besondere Betonung dessen im Gesetze empfiehlt sich namentlich in Ansehung der Errichtung der Verfügungen von Todeswegen (BGB. §§ 1915, 1943, 1957 Abs. 4, 1962, 2020; vgl. Mot. 5 S. 280, 281). Durch den Abs. 2 wird zugleich

klargestellt, daß die Landesgesetzgebung unbehindert ist in der Bestimmung der Folgen, welche die Nichteinhaltung der Zuständigkeitsnormen auf die Wirksamkeit | des Beurkundungsaktes äußert. Der § 1924 BGB. könnte zu Zweifeln in dieser Richtung Anlaß geben; der Schlußsatz gestattet die Auslegung, daß auch die Nichtbefolgung derjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit der zu der Mitwirkung bei Errichtung einer letzten Verfügung berufenen Richter, Notare usw. regeln, auf die Gültigkeit der Verfügung ohne Einfluß sei. Der Abs. 2 ist allgemein gehalten, da er für alle Beurkundungen zutrifft. Eine Beschränkung auf die Errichtung der Verfügungen von Todeswegen könnte zu unzutreffenden gegentheiligen Schlüssen für andere Fälle führen. | S. 234.

Spezialvorbehalte.

Die Abs. 3—5 sind bereits in den Mot. 1 S. 186, 5 S. 693, 694, 646 erörtert. Der Vorbehalt des Abs. 4 läßt auch eine solche landesgesetzliche Regelung zu, welche dem Nachlaßgerichte gestattet, einen bestimmten Notar sich zu substituiren und zu beauftragen oder welche den Miterben die Wahl läßt, ob sie an das Nachlaßgericht oder an einen in gleicher Weise zuständigen Notar sich wenden wollen. — Aus Anlaß der §§ 1919, 1923, 1933, 1943, 1957, 1960, 1962, 2020 einen Vorbehalt zu Gunsten des § 15 des G. für Elsaß-Lothr. betr. Abänd. der Gerichtsverf. v. 14. Juli 1871 und des § 2 der Kais. V., betr. die Geschäftssprache v. 17. Sept. 1874 aufzunehmen, liegt kein hinreichender Grund vor.

Geltung der Art. 33, 34 auch für die nichtstreitige Rechtspflege.

Der Abs. 6 stellt zur Vermeidung von Mißverständissen fest, daß die Art. 33, 34, die zunächst nur das materielle Privatrecht betreffen, auch für den Bereich der nichtstreitigen Rechtspflege entsprechende Geltung haben. Indem der Abs. 1 die Erstreckung des Kodifikationsprinzipes auf das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege verneint, verweist er zugleich auf die Fälle, in welchem das BGB. bz. das EG. ausnahmsweise Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege regelt und setzt insoweit das Landesrecht außer Kraft. Das Letztere kann jedoch in Ansehung der souveränen Häuser und der Familien des vormals unmittelbaren hohen Adels sowie des ehemaligen Reichsadels nur mit der Beschränkung geschehen, daß die einschlagenden besonderen Bestimmungen der Hausverfassungen und Landesgesetze unberührt bleiben. Es greifen in dieser Hinsicht im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte Platz wie auf dem Gebiete des materiellen Rechtes.

4. Abschnitt: Uebergangsvorschriften. | S. 235.

Einleitung.

| Wenn mit der Einführung des BGB. das gesammte bürgerliche Recht, soweit nicht sein Fortbestand durch besondere Bestimmungen gewahrt ist, außer Kraft tritt, so hat dies keineswegs zur Folge, daß die von der Aufhebung betroffenen, durch diese ihrer bisherigen Geltung verlustig gewordenen Rechtssätze für die künftige rechtliche Beurtheilung der Verhältnisse schlechthin bedeutungslos werden. Zahlreiche Thatbestände, die vor dem Eintritte der Rechtsänderung sich verwirklicht haben, sind unter der Herrschaft des alten Rechtes in der Weise geregelt worden, daß diese Regelung vom neuen Rechte nicht verdrängt wird, sondern für die Folgezeit maßgebend bleibt. Die zu den Reichsprozeßgesetzen erlassenen Einführungsbestimmungen verwenden zur Bezeichnung der den aufgehobenen Gesetzen zukommenden Nachwirkung den Ausdruck: die bisherigen Gesetze finden Anwendung (EG. zur CPO. § 18 Abs. 1, zur StPO. § 8 Abs. 2), — ein bereits eröffnetes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen (EG. zur CPO. § 21 Abs. 1, zur KonkO. § 8 Abs. 1); vgl. Entsch. 5 Nr. 120 S. 419, 420. Ein ähnlicher Sprachgebrauch ist bei den gegenwärtigen Uebergangsvorschriften beobachtet.

Das BGB. enthält keinen die zeitlichen Herrschaftsgrenzen der Rechtssätze betreffenden allgemeinen Satz. Die Gründe, welche für das Schweigen in dieser Hinsicht maßgebend gewesen sind (Mot. 1 S. 19—23), sprechen auch dagegen, eine auf den zeitlichen Herrschaftsbereich der Normen des BGB. sich beschränkende grundsätzliche Vorschrift aufzustellen. Bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit dieser Normen läßt sich eine zutreffende und praktisch verwerthbare Regel, welcher der Charakter einer prinzipiellen leitenden Vorschrift gewahrt bliebe, nicht geben. Soweit die Einzelbestimmungen der Art. 92—129 keine Entscheidung enthalten, ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Herrschaftstendenz der Normen im Wege der Ausleaung festzustellen.

Bei der Aufstellung der einzelnen Uebergangsvorschriften ist von den Gesichtspunkten ausgegangen worden, welche zum Prinzipe der Nichtrückwirkung neuer Gesetze in der Wissenschaft geführt haben. Es sind dies vornehmlich die Sätze, daß die abstrakte Gesetzesnorm der Regel nach dazu bestimmt ist, diejenigen Thatbestände zu ergreifen und diejenigen Verhältnisse | rechtlich auszuprägen, | S. 236 welche während ihrer Geltung sich verwirklichen, und daß der zum Schirmer der Rechtsordnung berufene Staat mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn er den Versuch machen wollte, den unter dem Schutze staatlicher Gesetze begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen ihren Bestand in willkürlicher Weise wieder zu entziehen (Mot. 1 S. 21). Daneben war zu prüfen, ob es bei den an der Hand dieser Gesichtspunkte gefundenen Ergebnissen bewenden könne oder ob und inwieweit

die vergleichende Betrachtung des Inhaltes der neuen Normen mit dem aus dem bisherigen Rechte erwachsenen Zustande Anlaß gebe, aus besonderen, rechtspolitischen Gründen durch Vorschriften positiver Natur in den Uebergang aus der alten in die neue Rechtsordnung einzugreifen.

Art. 92—94 (II 131, 134, B. 131, 134, R. 158, 161, G. 158, 161).

Die Vorschriften des BGB. über die Todeserklärung (§§ 5—24) sind selbstverständlich maßgebend, wenn es sich um die Einleitung des Verfahrens gegen eine Person handelt, deren Abwesenheit erst nach Inkrafttreten des BGB. ihren Anfang genommen hat. Ist eine Person bereits vor diesem Zeitpunkte abwesend, ohne daß Nachricht über ihr Leben vorliegt, so kann, soviel

Rechtsgebiete mit Todeserklärung.

I. die Rechtsgebiete anlangt, denen das Institut der Todeserklärung schon bisher bekannt ist, der Fall

Die Todeserklärung liegt bereits vor.

1. so liegen, daß die Person beim Inkrafttreten des BGB. bereits für todt erklärt ist. Die Wirkungen einer solchen Todeserklärung haben sich nach dem bisherigen Rechte zu bestimmen, ohne Unterschied, ob die Rechtsverhältnisse, bei denen die Todesannahme in Betracht kommt, dem bisherigen Rechte oder dem BGB. unterstehen (Art. 92 Satz 1). Das bisherige Recht entscheidet demgemäß über die konstitutive oder deklaratorische Natur des ergangenen Spruches, über den Zeitpunkt, den der Abwesende muthmaßlich nicht überlebt hat oder in welchem er muthmaßlich gestorben ist, über die Beschränkung der Todesvermuthung auf das Gebiet des Vermögensrechtes, über ihre Erstreckung auf die persönlichen und familienrechtlichen Verhältnisse. Die Beerbung des für todt Erklärten richtet sich nach dem gleichen Rechte. Legt das letztere dem zur Nachfolge berufenen Erben die Verpflichtung auf, wegen Erstattung des Vermögens im Falle der Rückkehr des Verschollenen Sicherheit zu leisten, so bleibt diese Verpflichtung bei Bestand. Der Anspruch, welcher einer für todt erklärten Person auf Herausgabe ihres Vermögens gewährt wird, steht mit der Stellung, in welcher der für todt Erklärte in Folge der Todeserklärung sich befindet, und mit der Stellung desjenigen, der auf Grund der Todeserklärung als muthmaßlicher Erbe das Vermögen in Besitz genommen hat, im engsten Zusammenhange; er ist deshalb gleichfalls nach dem bei der Todeserklärung geltenden Rechte zu beurtheilen.

Regel.

Ausnahme.

Die Regel des Art. 92 Satz 1, daß das bisherige Recht maßgebend bleibt, erfährt aber

| S. 237.

eine nicht unwichtige Ausnahme durch den beigefügten | Satz 2. Ohne diese Ausnahme hätte sich fragen können, ob es überhaupt einer besonderen Betonung der Regel im Gesetze bedurft habe. Das BGB. knüpft in gewissen Fällen an die Todesvermuthung eine Gestaltung der Verhältnisse, die von dem an sich (§ 198) statthaften Beweise des Gegentheiles unberührt bleibt. Hat nach der Todeserklärung eines noch am Leben befindlichen Ehegatten der andere eine neue Ehe geschlossen, so bewendet es, von besonderen Fällen abgesehen, beim Fortbestande dieser Ehe; die frühere Ehe wird durch die Schließung der neuen aufgelöst (§§ 1235, 1464). Die elterliche Gewalt wird durch die Todeserklärung des Inhabers auch dann beendet, wenn der Inhaber noch am Leben sein sollte; es ist dem letzteren nur die Möglichkeit gelassen, sie wieder zu erlangen (§ 1557 Abs. 2, 3, § 1560). Eine eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft endigt schlechthin mit der Todeserklärung des Mündels (§ 1703[1], 1735 Abs. 1, 1737 Abs. 3, 1743). In gleicher Weise erlischt das Amt des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Mitgliedes eines Familienrathes mit der Todeserklärung des Betreffenden (§ 1704[1], §§ 1728, 1710, 1743, 1543, 1723 Abs. 1). Endlich fällt das Erforderniß der Einwilligung gewisser Personen in die Ehelichkeitserklärung und in die Annahme an Kindesstatt endgültig fort mit der Todeserklärung dieser Personen (§§ 1587, 1611). Die sozialen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche zu diesen Bestimmungen geführt haben, lassen es angemessen erscheinen, die Bestimmungen auch auf die früher erfolgten Todeserklärungen vom Inkrafttreten des BGB. an zur Anwendung zu bringen.

Von besonderer Bedeutung ist dies bezüglich der §§ 1235, 1464. Ist es richtig, daß die gemeinrechtliche Todeserklärung auf das Eheband nicht einwirkt, so kann bei einer auf Grund des gemeinen Rechtes ergangenen Todeserklärung der zurückgebliebene Ehegatte gleichwohl künftig gemäß § 1235 Abs. 1 eine neue Ehe eingehen. Ferner hat bei einer gemäß dem sächs. Rechte erlassenen Todeserklärung die Wiederverehelichung des zurückgebliebenen Ehegatten nicht mehr zur Voraussetzung, daß die frühere Ehe nach Maßgabe des § 1708 des sächs. GB. für beendigt erklärt worden ist. Nicht besonders erwähnt ist der die Pflegschaft betr. § 1743 BGB. Es genügt in dieser Hinsicht die Bezugnahme auf den § 1748 in seinem vollen Umfange; außerdem erstreckt der § 1743 sich der Fassung nach nicht blos auf die im BGB. enthaltenen Vorschriften über die Vormundschaft, sondern auf alle gesetzlichen Vorschriften über die Vormundschaft und damit auch auf die Bestimmung des Art. 92 Satz 2.

Zu der betonten Kategorie von Sondervorschriften bezüglich der Wirkung der Todeserklärung gehören auch die nicht aufgeführten Vorschriften des § 1327[4] und des § 1429 Abs. 2, nach welchen die eheliche Nutznießung und Verwaltung sowie die Errungenschaftsgemeinschaft durch

die Todeserklärung des Ehemannes auch dann beendet werden, wenn er noch am Leben ist (vgl. dazu §§ 1332, 1430 Abs. 1). Die Güterstände, auf welche diese Vorschriften sich beziehen, können als Güterstände des BGB. nur für künftig geschlossene Ehen Geltung erlangen (vgl. Art. 119); eine vor Inkrafttreten des BGB. erfolgte Todeserklärung eines Ehemannes entzieht sich daher von selbst dem Anwendungsbereiche der Vorschriften. | S. 238.

Anhängiges Verfahren.

2. Ist in Ansehung einer beim Inkrafttreten des BGB. abwesenden Person ein die Todeserklärung bezweckendes Verfahren anhängig, so kann in Frage kommen, ob das Verfahren dem neuen Rechte zu unterstellen und die Voraussetzungen sowie die Wirkungen der Todeserklärung gleichsfalls nach dem BGB. zu beurtheilen seien. Das Verfahren wäre solchenfalls einzustellen und die Anbringung eines anderweiten, den Anforderungen des BGB. gerecht werdenden Antrages abzuwarten, da eine Trennung oder Ueberleitung des Verfahrens bei dem engen Zusammenhange, in welchem das materielle Recht und die Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Todeserklärung stehen, ausgeschlossen ist. Eine solche Gestaltung empfiehlt sich indessen nicht. Der Antragsteller hat den Antrag nach altem Rechte gestellt und begründet, die den Anforderungen des letzteren entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, die nöthigen Beweise gesammelt und beigebracht. Es wäre unbillig und unter Umständen mit erheblichen materiellen Nachtheilen für den Antragsteller verbunden, wenn das Verfahren aufgehoben und die Einbringung eines neuen, dem BGB. entsprechenden Antrages verlangt würde. Solche Erwägungen sind es wohl auch gewesen, welche das bayer. AusfG. v. 23. Febr. 1879 zu der Bestimmung veranlaßt haben, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Antrag auf Todeserklärung beim Inkrafttreten des Gesetzes bei Gericht bereits gestellt war, der Antrag nach bisherigem Rechte und Verfahren zu erledigen sei (Art. 122). Der E. schließt sich diesem Vorgange an; ein zum Zwecke der Todeserklärung anhängiges Verfahren soll nach den bisherigen Gesetzen erledigt werden (Art. 93 Satz 1). Folge dieser Bestimmung ist zugleich, daß die Wirkungen der ergehenden Todeserklärung ebenfalls nach dem alten Rechte sich zu bestimmen haben; der Zusammenhang zwischen Verfahren und materiellem Rechte gestattet keine andere Beurtheilung. Die Erstreckung der Sondervorschrift des Art. 92 Satz 2 auf eine solche Todeserklärung ist damit von selbst gegeben (Art. 93 Satz 2).

Verschollenheitserkl. liegt vor.

3. In einigen Rechtsgebieten geht der Todeserklärung eine Verschollenheitserklärung voraus, in Folge deren schon vor dem Eintritte der Todesvermuthung diejenigen, welche beim Beginne der Verschollenheitsannahme zur Beerbung des Verschollenen berufen sein würden, gegen Sicherheitsleistung mit gewissen Nutzungsbefugnissen in das Vermögen des Verschollenen eingewiesen werden (vorl. Besitz bz. Genuß der muthm. Erben). Mitunter erfolgt diese Einweisung auch lediglich auf Grund der Verschollenheitsannahme, ohne daß eine ausdrückliche Erklärung ergeht. Wird später auf Grund eines weiteren Verfahrens die Todeserklärung ausgesprochen, so bestimmt die Erbberechtigung sich, der neueren Rechtsentwickelung entsprechend, in der Regel nach dem Zeitpunkte des Eintrittes der Todesvermuthung (succ. ex nunc); nach einzelnen Gesetzen verbleibt aber dem vorläufig Eingewiesenen das Vermögen (succ. ex tunc). Ist vor Inkrafttreten des BGB eine Verschollenheitserklärung oder eine vorl. Einweisung erfolgt, ohne daß es zur Todeserklärung oder zur Einleitung eines sie bezweckenden Verfahrens gekommen ist, so soll nach Art. 94 die hierdurch geschaffene Rechtslage keine Aenderung erleiden und auch die spätere, unter der Herrschaft des BGB. ergehende Todeserklärung nach Maßgabe des bisherigen Rechtes und mit den Wirkungen dieses Rechtes, vorbehaltlich des Art. 92 Satz 2, ausgesprochen werden. Das nach den betr. Gesetzen in verschiedene Abschnitte zerfallende, mit der Verschollenheitserklärung bz. Besitzeinweisung beginnende und mit der Todeserklärung endigende Abwesenheitsverfahren bildet ein in sich zusammenhängendes Ganze, welches nicht getrennt und verschiedenen Gesetzen unterstellt werden darf, das vielmehr, wenn es einmal durch die Erlassung jener Erklärung oder durch die Besitzeinweisung angefangen hat, nach früherem Rechte zu Ende geführt werden muß. Daß dieser Gesichtspunkt richtig und daß er zur Wahrung rechtlich geschützter Aussichten festgehalten werden muß, zeigt sich unleugbar in den Fällen, in welchen die Gesetze beim Eintritte der Todesvermuthung die succ. ex tunc eintreten lassen. Aber auch da, wo die Todeserklärung nur eine succ. ex nunc zur Folge hat, würde eine Regelung, welche auf die nach dem früheren Rechte erfolgte Verschollenheitserklärung bz. Besitzeinweisung eine dem neuen Rechte unterstellte Todeserklärung folgen ließe, in den vom früheren Rechte einheitlich gedachten und geregelten Zustand in störender Weise eingreifen. | S. 239.

Anhängiges Verfahren.

Wird der Thatsache, daß unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eine Verschollenheitserklärung oder eine Besitzeinweisung erfolgt ist, die Bedeutung beigelegt, daß das gesammte Verfahren nach bisherigem Rechte sich zu richten hat, so kann unbedenklich der weitere Schritt gethan und das Gleiche auch für den Fall bestimmt werden, daß beim Inkrafttreten des BGB. einer jener Akte zwar noch nicht vorliegt, aber ein seine Herbeiführung bezweckendes Verfahren anhängig ist (Art. 93). Es steht dies zugleich im Einklange mit der Gleichstellung, welche zwischen der beim Inkrafttreten des BGB. bereits ergangenen Todeserklärung und dem zu dieser Zeit anhängigen Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung für angemessen erachtet worden ist.

Ein Verfahren ist noch nicht anhängig.

4. Hat in Ansehung einer beim Inkrafttreten des BGB. abwesenden Person eine Todes- oder Verschollenheitserklärung oder die Einweisung noch nicht stattgefunden und ist auch ein einschlagendes Verfahren nicht anhängig, so greifen die Vorschriften des BGB. unbeschränkt Platz. Es liegt kein Grund vor, eine Nachwirkung des alten Rechtes in Fällen anzuerkennen, in welchen die muthmaßlichen Erben sich noch völlig unthätig verhalten haben, mag auch den letzteren nach bisherigem Rechte vielleicht bereits ein Anspruch auf Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen erwachsen sein.

| S. 240.

Franz. und bad. Recht.

| II. Das franz. und das bad. Recht kennen nicht die Todeserklärung, sondern nur ein Abwesenheitsverfahren, das mit der Verschollenheitserklärung beginnt, die fürsorgliche Einweisung der muthmaßlichen Erben gestattet und mit der endgültigen Einweisung endigt (Mot. 1 S. 34, 35). Diesem System kann eine das Verfahren zum Abschlusse bringende Todeserklärung nicht eingefügt werden. Ist vor Inkrafttreten des BGB. die endgültige Einweisung der Erben ausgesprochen und damit in allen wesentlichen Beziehungen die Todesannahme begründet, so hat es hierbei zu bewenden. Ist nur die Verschollenheitserklärung erfolgt, so hat damit das als Einheit zu betrachtende Abwesenheitsverfahren begonnen; es muß nach bisherigem Rechte zu Ende geführt werden, zumal die endgültige Einweisung nach den Grundsätzen der succ. ex tunc sich vollzieht. Endlich muß, wenn bei denjenigen Systemen, welche die Verschollenheits- und die Todeserklärung verbinden, das anhängig gewordene, auf Erlassung der Verschollenheitserklärung gerichtete Verfahren dem alten Rechte unterstellt wird (Ziffer I[3]), das alte Recht folgerecht auch dann als maßgebend behandelt werden, wenn beim Inkrafttreten des BGB. ein die Herbeiführung der Verschollenheitserklärung des franz. oder bad. Rechtes bezweckendes Verfahren schwebt. Die in den Art. 93 und 94 enthaltenen Vorschriften decken hiernach zugleich den im Gebiete des franz. und bad. Rechtes bestehenden Rechtszustand. Neben der Verschollenheitserklärung die Abwesenheitserklärung des Code besonders zu nennen, ist nicht für erforderlich erachtet worden; die déclaration d'absence ist ihrem Wesen nach Verschollenheitserklärung und wird in der deutschen Rechtssprache mit diesem Ausdruck bezeichnet.

Bedenken getragen ist, die Ausnahmebestimmung des Art. 92 Satz 2 auf die nach Maßgabe des franz. oder bad. Rechtes erfolgte Verschollenheitserklärung zu erstrecken. Entgegensteht, daß diese ihrer Natur nach weder auf der Voraussetzung des wahrscheinlich eingetretenen Todes des Verschollenen beruht, noch die Feststellung des Todes oder einer Vermuthung für den Tod bezweckt. Sollte sie in den fraglichen wichtigen Beziehungen der Todeserklärung gleichgestellt werden, so würde damit ihr Wesen geändert. Besonders tritt dies hervor in Ansehung der §§ 1235, 1464 BGB. Es wäre in hohem Maße bedenklich, an die bloße Verschollenheitserklärung die Wirkung zu knüpfen, daß der zurückgebliebene Ehegatte eine neue Ehe schließen könne und daß durch die neue Ehe die alte Ehe aufgelöst werde. Kommt der zurückgebliebene Ehegatte in eine Lage, welche mit Rücksicht auf seine wirthschaftlichen Verhältnisse oder aus einem sonstigen Grunde die Schließung einer neuen Ehe geboten erscheinen läßt, so wird meist die Möglichkeit der Scheidung wegen böslicher Verlassung (BGB. § 1443) gegeben sein; für die nach dem bad. LR. Satz 232a auf Grund der Verschollenheit zulässige Scheidung ist unter der Herrschaft des BGB. (vgl. Art. 120) kein Raum mehr.

Die den Erwägungen unter I und II entsprechende Regelung ist eine einfache und einheit-
| S. 241. liche; sie schont bestehende Rechte und rechtlich geschützte | Aussichten und grenzt das Verhältniß des alten Rechtes zum neuen Rechte in einer sicheren, keinem Zweifel zugänglichen Weise ab.

Kriegsverschollenheit.

III. In der Mehrzahl der Bundesstaaten bestehen besondere Gesetze, welche für Personen, die an bestimmten Feldzügen Theil genommen haben und in Folge dieser Theilnahme verschollen sind, die Verschollenheit und die Todeserklärung hinsichtlich der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Wirkungen in einer von den allg. Normen des Landesrechtes abweichenden Weise regeln*). Ist auf Grund eines solchen Gesetzes eine Verschollenheits- oder Todeserklärung schon ergangen oder sollte beim Inkrafttreten des BGB. ein bezügliches Verfahren anhängig sein, so bestimmt sich die fernere Anwendung des bisherigen Rechtes nach den Art. 92—94. Fraglich mag erscheinen, ob die Anwendung der in Rede stehenden, für besondere Verhältnisse erlassenen Landesgesetze nicht auch für solche Fälle vorgesehen werden sollte, in welchen das Verfahren beim Inkrafttreten des BGB. noch nicht begonnen hat. Soweit der Zweck der Vorschriften dahin geht, die Todeserklärung in Fällen der Kriegsverschollenheit zu erleichtern und dem Ehegatten des Verschollenen die Wiederverehelichung zu ermöglichen, können sie füglich durch die den gleichen Zweck verfolgenden Vor-

*) Vgl. hinsichtlich der neueren Kriege die G. für Preußen v. 24. Febr. 1868 und 2. April 1872, Bayern v. 29. Dez. 1873 und 27. Juli 1874, Sachsen v. 25. Juni 1874, Württ. v. 13. März 1868 und 14. Febr. 1873, Hessen v. 9. Mai 1868 und 27. Nov. 1872, Meckl. v. 24. Juni 1873, Oldenburg vom 21. Dezember 1872, Meiningen v. 16. April 1873, Anhalt v. 4. Januar 1873, Sondershausen vom 31. März 1873, Lippe v. 19. April 1873, Lübeck v. 30. April 1874.

schriften des BGB. abgelöst werden. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß man dem wirklichen Sachverhalte näher kommt, wenn der Zeitpunkt des Todes in den beregten Fällen nicht durch den Zeitpunkt der Erlassung einer künftig ergehenden Todeserklärung bestimmt, sondern nach den in den Einzelgesetzen aufgestellten Fiktionen bemessen wird. Auch kommt in Betracht, daß eine nach dem BGB. zu beurtheilende Todeserklärung nur in Ansehung Deutscher ergehen kann (§ 5). Wenn eine Bestimmung des angedeuteten Inhaltes gleichwohl nicht aufgenommen worden ist, so beruht dies auf der Erwägung, daß eine solche Bestimmung nur in ganz vereinzelten Fällen noch praktische Bedeutung haben möchte.

Spezialfall des ALR.

IV. Das ALR. I 1 § 35 erklärt zum Beweise des Todes es für hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach dem geschlossenen Frieden von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist. Die Vorschrift giebt zu einer besonderen Uebergangsbestimmung keinen Anlaß. Abgesehen davon, ob sie überhaupt als eine gemäß § 16[1] EG. zur CPO. noch in Kraft stehende Rechtsvermuthung und nicht vielmehr als eine einfache Beweisvorschrift aufzufassen sei, hat sie jedenfalls durch die neueren preuß. Spezialgesetze über die Kriegsverschollenheit ihren praktischen Werth nahezu verloren.

Art. 95—99.

| S. 242.

Handlungsfähigkeit im Allgemeinen.

Die Handlungsfähigkeit ist eine von der Rechtsordnung bestimmte Qualifikation, vermöge deren eine Person die Fähigkeit besitzt, Handlungen mit der dem betr. Akte an sich zukommenden rechtlichen Wirkung vorzunehmen. Während die allgemeine Rechtsfähigkeit mit der Existenz eines jeden Menschen sich verbindet, setzt die Handlungsfähigkeit in ihren verschiedenen Richtungen und Abstufungen das Vorhandensein einer Person voraus, welche mit gewissen, vom Gesetze geforderten Eigenschaften bekleidet ist. Ein Gesetz, welches diese Eigenschaften und den Inhalt der aus ihnen erwachsenen Fähigkeit neu regelt, findet im Dogma der Nichtrückwirkung keine Schranke; es entscheidet über die Fähigkeit aller unter seiner Herrschaft handelnden Personen, mögen die letzteren beim Inkrafttreten der neuen Normen bereits existent gewesen oder erst nachher existent geworden sein. Die Beachtung dieser allgemeinen Rechtswahrheit sichert den Vorschriften des BGB. über die Handlungsfähigkeit uneingeschränkte Anwendung in Ansehung aller nach Inkrafttreten des BGB. vorgenommenen Handlungen. Andererseits ist zweifellos, daß Handlungen, welche vorher vorgenommen worden sind, hinsichtlich der Fähigkeit des Handelnden und der mit einem Mangel der erforderlichen Fähigkeit verbundenen Folgen nach früherem Rechte zu beurtheilen sind. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines unter der Herrschaft des alten Rechtes zur Vollendung gelangten Rechtsgeschäftes bestimmt sich in Ansehung der Geschäftsfähigkeit nach den Vorschriften des alten Rechtes.

Art. 95 (II 126, V. 126, R. 153, G. 153).

Volljährigkeit.

Die Frage, ob Personen, welche nach früherem Rechte bereits volljährig waren, in den Zustand der Minderjährigkeit zurücktreten, falls sie den vom neuen Gesetze hinausgeschobenen Volljährigkeitstermin noch nicht erreicht haben, wird in der Wissenschaft verschieden beantwortet. Die preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 14, 9. Nov. 1816 § 18, 21. Juni 1825 § 21 haben, gleich dem öst. KundmPat. für Siebenbürgen v. 1852 XII Nr. 2 Abs. 2, den bereits volljährigen Personen die Volljährigkeit belassen, während der entgegengesetzte Grundsatz in einer kurhess. V. von 1814 und im hamb. Ges. v. 3. Juni 1870 befolgt worden ist. Für das BGB. ist die Frage gegenstandslos, da es den durch das G. v. 17. Febr. 1875 für das ganze Reichsgebiet eingeführten Volljährigkeitstermin beibehalten hat. Für die Berechnung des Volljährigkeitstermines sind in Ansehung derjenigen, welche unter dem neuen Recht volljährig werden, die Vorschriften des BGB. über Zeitbestimmungen (§ 149) maßgebend.

Volljährigkeitserklärung.

Nach der gemeinen Meinung soll demjenigen, welcher im Wege der Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, diese Stellung auch dann verbleiben, wenn ein neues Gesetz die Voraussetzungen des Institutes dergestalt regelt, daß eine Volljährigkeitserklärung nach dem | neuen Rechte nicht mehr zulässig wäre, sei es, daß das der Jahrgebung | S. 243.
Eingang verschaffende Alter erhöht wird oder daß sonstige, dem früheren Gesetze unbekannte Erfordernisse aufgestellt werden. Ist davon auszugehen, daß, wer unter dem früheren Gesetze das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, in diesem Zustande verbleibt, wenn ein neues Gesetz die Volljährigkeit an eine höhere Altersstufe knüpft, so muß ein gleiches bezüglich desjenigen gelten, der die Stellung der Volljährigen durch Volljährigkeitserklärung erlangt hat. Entspricht dagegen der erwähnte Ausgangspunkt nicht den allgemeinen Grundsätzen, so möchte der Hinweis darauf, daß die Jahrgebung sich als eine auf Privileg beruhende konkrete Regelung eines individuellen Rechtszustandes darstellt, zur Rechtfertigung der herrschenden Ansicht kaum ausreichen. Die Jahrgebung gewährt zunächst nicht mehr, als eine abstrakte Fähigkeit, deren Zuständigsein, hingesehen auf den Inhalt der Vergünstigung, zu dem neuen Gesetze in keinem anderen Verhältnisse steht, als der mit dem Volljährigkeitsalter erlangte Zustand der Geschäftsfähigkeit. Wie dem aber auch

sei, jedenfalls empfiehlt es sich vom praktischen Standpunkte aus, der gemeinen Meinung im Ergebnisse beizutreten und dieselbe im Gesetze zur Geltung zu bringen. Es wäre in hohem Grade mißlich, demjenigen, welcher die bürgerliche Selbständigkeit erlangt und bethätigt hat, diese Stellung ohne zwingende, dem individuellen Zustande und Verhalten der Person entnommene Gründe wieder zu entziehen; bei der Volljährigkeitserklärung kommt hinzu, daß die Fähigkeit nach vorhergegangener sachlicher Prüfung der persönlichen Reife verliehen worden ist und daß der gewonnene Zustand schon im Hinblicke auf die Art der Verleihung als ein Gut erscheint, dessen Verlust von dem Betroffenen einer unverschuldeten Rechtseinbuße gleichgeachtet werden würde.

Beseitigung etwaiger Schranken ihrer Wirksamkeit.

Nach § 26 BGB. hat der für volljährig Erklärte in Ansehung der Geschäftsfähigkeit die rechtliche Stellung eines Volljährigen. Verschiedene Partikularrechte gehen dagegen davon aus, daß eine für volljährig erklärte Person in gewissen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Veräußerung von Liegenschaften, Beschränkungen unterworfen ist oder unterworfen werden kann (Mot. 1 S. 54). Wird bei Aufrechterhaltung des einmal erlangten Zustandes als leitender Gesichtspunkt lediglich die billige Rücksichtnahme auf die Lage der Betheiligten angesehen, so würden derartige Beschränkungen fortzudauern haben. Die Folge hiervon wäre, daß es während eines gewissen Zeitraumes Personen gäbe, welche, obwohl sie mündig gesprochen sind, doch eine dem Umfange nach verschieden bemessene Geschäftsfähigkeit haben würden. Ein solcher Rechtszustand ist im Interesse der Verkehrssicherheit wenig erwünscht und wird angemessen dadurch vermieden, daß den bereits für volljährig Erklärten unter Beseitigung landesrechtlicher Beschränkungen in Uebereinstimmung mit § 26 die volle rechtliche Stellung Volljähriger eingeräumt wird. Erachtet das BGB. einen besonderen Schutz der Mündiggesprochenen nicht für erforderlich, so liegt eine zwingende Veranlassung nicht vor, diesen Schutz Einzelnen um deswillen noch zu gewähren, weil das ältere Recht ihn für angemessen erachtete. Auch die Vorschrift der preuß. VormO. § 98
| S. 244. | Abs. 1, daß die für großjährig Erklärten alle Rechte der Großjährigen haben, ist in der Jurisprudenz auf die schon vor Erlassung des Gesetzes Mündiggesprochenen erstreckt worden.

anhängiges Verfahren.

Jahrgebungen, welche unter dem früheren Rechte nachgesucht, aber noch nicht ertheilt sind, müssen dem BGB. gerecht werden und sind seinen Vorschriften gemäß zu erledigen. Zu einer abweichenden Sonderbestimmung in dieser Richtung ist kein Anlaß.

Sonstige Fälle.

Während nach dem BGB. die Volljährigkeitserklärung der einzige Weg ist, auf dem Minderjährige die rechtliche Stellung Volljähriger erlangen können, ist in verschiedenen Rechtsgebieten die gleiche Wirkung auch mit anderen Thatbeständen verbunden und namentlich mehrfach der Satz anerkannt, daß Verehelichung mündig macht (Mot. 1 S. 57, 58). Auch gegenüber diesen Gestaltungen empfiehlt es sich aus rechtspolitischen Gründen, denjenigen, welche nach dem bisherigen Rechte die Stellung Volljähriger erlangt haben, diese zu belassen. Das öst. KundmPat. für Ungarn v. 29. Nov. 1852 Art. XII hat in gleicher Weise entschieden. Für diese Regelung spricht überdies, daß die meisten Staaten, in welchen der Satz gilt, daß Heirath mündig macht, Bedenken getragen haben, einem dem Alter nach noch nicht volljährigen Ehegatten im Falle der Lösung der Ehe die erlangte Selbständigkeit wieder zu entziehen.

Art. 96 (II 127, V. 127, R. 154, G. 154).

Emanzipation des franz. und bad. Rechtes.

Das BGB. beseitigt das dem franz. und dem bad. Rechte eigene Institut der Emanzipation (Gewaltsentlassung). Die Emanzipation enthebt den Minderjährigen der elterlichen bz. vormundsch. Gewalt, verleiht ihm aber nicht die rechtliche Stellung eines Volljährigen, sondern nur eine eigenthümlich gestaltete Erweiterung der Geschäftsfähigkeit und soll Ersatz bieten für die Volljährigkeitserklärung (Mot. 1 S. 60). Die preuß. VormO. hat die Emanzipation im Gebiete des rhein. Rechtes aufgehoben und in § 98 Abs. 2 verfügt, daß den vor ihrem Inkrafttreten (1. Jan. 1876) Emanzipirten alle Rechte der Großjährigen fortan zustehen, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, wogegen auf die vor 1. Jan. 1876 Emanzipirten, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die dem Familienrathe und dem Landgerichte zugewiesene Thätigkeit vom VormG. auszuüben ist. Der E. folgt in Ansehung derjenigen Emanzipirten, welche beim Inkrafttreten des BGB. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, der preuß. VormO., während diejenigen Emanzipirten, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, schlechthin als Minderjährige über 7 Jahre behandelt und demgemäß der Vormundschaft unterstellt werden. In diesem Zustande sollen sie auch dann verbleiben, wenn sie späterhin das 18. Lebensjahr zurücklegen; sie erlangen somit die rechtliche
| S. 245. Stellung Volljähriger nur dann, wenn sie unter | der Herrschaft des BGB. nach Maßgabe des letzteren für volljährig erklärt werden. Das BGB. kennt geschäftsfähige, geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen und regelt das rechtliche Können oder Nichtkönnen der unter diese Kategorieen fallenden Personen in bestimmter Weise. Es erscheint wünschenswerth, diese Gegensätze schon während des Uebergangsstadiums rein zu halten. Grade der Geschäftsfähigkeit, welche Zwischenstufen einschieben würden, von vornherein auszuschließen und auf diesem

Wege zugleich eine einheitliche Gestaltung des Vormundschaftswesens zu ermöglichen. Einem Emanzipirten, welcher beim Inkrafttreten des BGB. das 18. Lebensjahr zurückgelegt und damit die Altersstufe erreicht hat, von welcher das BGB. (§ 27) die Zulässigkeit der Volljährigkeitserklärung abhängig macht, kann ohne Gefahr die Stellung eines für volljährig Erklärten eingeräumt werden. Dagegen würde es bedenklich sein, dieselbe Vergünstigung auch jüngeren Emanzipirten zu Theil werden zu lassen, zumal die Emanzipation eines unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen schon nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgesprochen werden kann (Code 477) und der Schutz, welchen das Gesetz durch Gestattung des Widerrufes der ausdrücklichen Emanzipation gewährt (Code 485, 486) in Wegfall kommen würde. Wenn endlich die Bestimmung zur Folge hat, daß auch solche Personen, welche die Emanzipation durch Verehelichung (Code 476) oder nach bad. Rechte durch die von den Eltern gebilligte Begründung einer selbständigen häuslichen Niederlassung (LR. 476a) erlangt haben, den über 7 Jahre alten Minderjährigen gleichgestellt werden, sofern sie beim Inkrafttreten des BGB. noch nicht 18 Jahre alt sind, so wird sich auch hieraus ein beachtenswerther Einwand nicht ableiten lassen. Ein beim Inkrafttreten des BGB. anhängiges Verfahren zum Zwecke der Herbeiführung der Emanzipation ist selbstverständlich einzustellen.

Sonstige erweiterte Geschäftsfähigkeit.

Der § 67 BGB. gewährt einem Minderjährigen, den der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des VormG. ermächtigt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, eine erweiterte Geschäftsfähigkeit. Das geltende Recht enthält ähnliche Vorschriften, die aber doch hinsichtlich der Konstruktion, der Art und Weise, wie die Ermächtigung ertheilt sein muß, der Voraussetzungen und Wirkungen der Ermächtigung Verschiedenheiten aufweisen (Mot. 1 S. 141, 142). Für eine besondere Uebergangsbestimmung in dieser Richtung besteht kein Bedürfniß. Es handelt sich um seltene Fälle, und die Lösung der Frage, ob zutreffendenfalls der § 67 fortan Platz greife oder ob das bisherige Recht in Geltung bleibe, kann unbedenklich der Wissenschaft und Praxis überlassen werden.

Art. 97 (II 128, 180, V. 128, 180, R. 155, 209, G. 155, 209).

Entmünd. wegen Geisteskrankheit. | S. 246.

Die Verschiedenheiten, die das geltende Recht hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit sowie hinsichtlich des Einflusses einer solchen Entmündigung auf die Geschäftsfähigkeit zeigt, sind nicht von der Bedeutung, daß Bedenken zu tragen wäre, eine vor Inkrafttreten des BGB. ausgesprochene Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Ansehung der Wirkungen einer auf Grund des BGB. ergehenden Entmündigung gleichzustellen. Ob die Gleichstellung schon aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleiten wäre, ist fraglich; bei der eigenthümlichen Natur des Entmündigungsurtheiles liegt die Annahme nicht fern, daß das Urtheil die Wirkungen der Entmündigung, wie diese vom Gesetze geregelt sind, bestimme und daß jene Wirkungen als Wirkungen des Urtheiles fortbeständen. Die in Abs. 1 ausgesprochene Gleichstellung hat namentlich zur Folge, daß bei einer wegen Geisteskrankheit entmündigten Person lichte Zwischenräume in Ansehung künftiger Rechtsgeschäfte auch dann nicht mehr Beachtung finden, wenn sie nach dem bisherigen Rechte beachtlich gewesen sein würden; ferner, daß eine nach dem ALR. wegen Blödsinnes entmündigte Person nicht mehr wie bisher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, sondern geschäftsunfähig ist (Mot. 1 S. 130).

Vor dem Inkrafttreten der CPO. liegende Fälle.

Der Abs. 1 gilt für alle Fälle, in denen eine wirkliche Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattgefunden hat, insbes. auch dann, wenn die Entmündigung noch vor Inkrafttreten der CPO. nach dem damals geltenden Landesrechte nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern durch ein obrigkeitliches Dekret erfolgt ist. Anlangend diejenigen Fälle, in welchen nach dem vor der CPO. geltenden Landesrechte keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, vielmehr über eine Person lediglich von der VormBehörde wegen Geisteskrankheit eine noch bestehende Vormundschaft angeordnet worden ist, so muß geprüft werden, ob diese Anordnung wegen wirklicher Geisteskrankheit erfolgte, ob also in ihr materiell eine Entmündigung enthalten gewesen ist. Trifft dies zu, so unterliegt auch jene Anordnung dem Abs. 1. Stellt sich dagegen heraus, daß eine Person nicht wegen Geisteskrankheit, sondern nur wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt worden ist, so findet die Vorschrift keine Anwendung. Voraussetzung ihrer Anwendung ist immer, daß, wenn nicht ausdrücklich und formell eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattgefunden hat, doch sachlich in einer Vormundschaftsanordnung der erwähnten Art eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit zu finden ist. Liegt nur eine Bevormundung wegen Geistesschwäche vor, so kommt diese Bevormundung, da sie dem BGB. fremd ist (Mot. 1 S. 62), mit dem BGB. in Wegfall (vgl. Art. 128).

Fortfall der Verbeistandung des franz. und bad. Rechtes.

Das franz. und das bad. Recht kennen neben der vollständigen Entmündigung Geisteskranker eine beschränkte Entmündigung geistesschwacher Personen, welche zur Folge hat, daß dem Betroffenen ein Beistand bestellt wird. Der Verbeistandete kann der Regel nach alle Rechtshandlungen für sich allein vornehmen, ist aber in Ansehung gewisser Rechtsgeschäfte an die Mitwirkung des Beistandes gebunden (Code 499; bad. LR. 499). Die CPO. hat hieran nichts geändert; nach

§ 10 EG. zur CPO. findet aber das Verfahren in Entmündigungssachen auch auf die Verbeistandung | Anwendung. Personen, welche unter dem früheren Rechte verbeistandet worden sind, müssen mit dem BGB. der Beistandschaft ledig werden und die volle Selbständigkeit erlangen (Abs. 2). Die Gründe, welche dazu geführt haben, den mit der Emanzipation verbundenen Zustand der Person schon für das Uebergangsstadium zu beseitigen (S. 73), sind auch hinsichtlich der Verbeistandung maßgebend. Den Verbeistandeten, bei dem die Voraussetzung der Geisteskrankheit nicht zutrifft, einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleichzustellen, würde sich in keiner Weise rechtfertigen lassen. Eher könnte daran gedacht werden, ihm, unter Offenhaltung der Wiederaufhebung der Verbeistandung, während deren Dauer die Stellung eines über sieben Jahre alten Minderjährigen zu geben; aber auch die Betretung dieses Weges, welcher die Folgen der Verbeistandung in einer für den Verbeistandeten empfindlichen, durch seinen Zustand vielleicht nicht gerechtfertigten Weise verschärfen würde, erscheint nicht räthlich. Andererseits ist das Wagniß, dem Verbeistandeten die Selbständigkeit zu geben, nicht groß. Ist sein Zustand von der Beschaffenheit, daß derselbe in Wahrheit als Geisteskrankheit sich darstellt, oder liegen die Voraussetzungen des § 1727 BGB. vor, so mag sofort die Entmündigung beantragt oder der Gebrechliche des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werden. Trifft aber weder das Eine noch das Andere zu, so ist es ebenso geboten als unbedenklich, dem Zustande keine andere Wirkung beizulegen, als diejenige, welche ihm nach den Vorschriften des neuen Rechtes zukommt. Die preuß. VormO. hat des Institutes der Verbeistandung nicht gedacht; sein Fortbestand bildet in Folge dessen den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit.

| S. 247.

Art. 98 (II 129, B. 129, R. 156, G. 156).

Entmündigung wegen Verschwendung.

Die Vorschrift beruht, soviel die vor dem BGB. erfolgten Entmündigungen wegen Verschwendung anlangt, im Wesentlichen auf denselben Erwägungen, welche dem Art. 97 Abs. 1 zu Grunde liegen. Auch die Tragweite beider Vorschriften ist die gleiche.

Gleichstellung Verbeistandeter u. Entmündigter.

Nach franz. Rechte wird der Verschwender nicht entmündigt; er erhält nur einen Beistand, an dessen Mitwirkung er bei der Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte gebunden ist (Code 513). Die preuß. VormO. ordnet im § 81 an, daß demjenigen, welcher für einen Verschwender erklärt ist, ein Vormund bestellt wird, welcher das Vermögen des Verschwenders in Obhut und Verwaltung nimmt; ob in den französischrechtlichen Theilen des preuß. Staatsgebietes die Geschäftsfähigkeit des Verschwenders gleichwohl nach Code 513 zu bemessen oder ob der Verschwender den Minderjährigen gleichgestellt sei, ist bestritten. Das bad. Recht kennt zwei Grade der Mundtodtmachung eines Verschwenders; der erste Grad besteht in der Verbeistandung nach Maßgabe des LR. Satz 513, der zweite darin, daß der Verschwender dem vollständig Entmündigten gleichgestellt wird (Satz 513a). Personen, welche wegen Verschwendung verbeistandet sind, müssen vom Inkrafttreten des | BGB. an dem entmündigten Verschwender gleichstehen. Die Verschwendereigenschaft ist auch bei ihnen im Entmündigungsverfahren (EG. zur CPO. § 10) festgestellt, und es fehlt an einem zureichenden Grunde, sie günstiger als andere Verschwender zu behandeln. Ob nach bad. Rechte ein Verschwender im ersten oder zweiten Grade für mundtodt erklärt ist, kommt nicht in Betracht; in dem einen wie im anderen Falle greifen fortan die bezüglich der entmündigten Verschwender im BGB. getroffenen Bestimmungen Platz.

| S. 248.

Anhängiges Verfahren.

Ist beim Inkrafttreten des BGB. ein die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Geisteskrankheit bezweckendes Verfahren anhängig, so ist dessen Fortsetzung dadurch bedingt, daß die vom BGB. geforderten materiellen Voraussetzungen gegeben sind. Nicht minder hat die Erledigung des Verfahrens gemäß dem neuen Rechte zu erfolgen. Sollte es anders sein, so würde dies besonders bestimmt werden müssen, wie solches im Art. 93 bezüglich des daselbst erwähnten Verfahrens geschehen ist. Regel ist, daß Verfahrensvorschriften sofort eingreifen.

Art. 99 (II 180, B. 180, R. 209, G. 209).

Schutzbedürftigkeitserklärung.

Entmündigte und Minderjährige sind nach dem BGB. zu bevormunden, weil sie sich im Zustande der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit befinden; die Bevormundung ist die Folge, nicht der Grund dieses Zustandes. Nur im Falle des § 1787 BGB. zieht die Anordnung einer Vormundschaft eine Minderung der Geschäftsfähigkeit nach sich und dieselbe Wirkung knüpft sich an den der Entmündigung verwandten Beschluß des VormG., durch welchen ein Volljähriger nach Maßgabe des § 1727 vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt wird; vgl. § 71 BGB. Bevormundungen, welche nach dem bisherigen Rechte zulässig waren, aber nach dem neuen Rechte nicht mehr zulässig sind, hören sammt den mit ihnen verbundenen Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit beim Inkrafttreten des BGB. auf. Der Art. sieht diesem Ergebnisse gegenüber vor, daß auf eine Person, welche vorher um deswillen, weil sie taub, blind oder stumm ist, unter Vormundschaft gestellt worden ist, diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche das BGB. in Ansehung der des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärten Personen getroffen hat. Es bedarf somit in solchen Fällen nicht eines neuen Beschlusses auf

Grund des § 1727. Von dem Erfordernisse des § 1727 Abs. 2 Satz 1, daß die betr. Person wegen des Gebrechens außer Stande ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, ist hierbei abgesehen. Die Prüfung einer bestehenden Vormundschaft in der fraglichen Richtung würde mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein und nur in seltenen Fällen ein sicheres Ergebniß liefern; die Nothwendigkeit einer solchen Prüfung müßte auch der Vorschrift einen großen Theil ihres praktischen Werthes nehmen. Auf die in § 1727 Abs. 2 Satz 2 geforderte Einwilligung des Schutzbedürftigen konnte ebenfalls | kein Gewicht gelegt werden, da insoweit es sich nur um eine | S. 249.
Ordnungsvorschrift handelt.

Keine Bestimmung in Ansehung der jur. Personen.

In Ansehung der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden jur. Personen ist eine Uebergangsbestimmung nicht erforderlich. Nach dem BGB. tritt mit seinem Inkrafttreten eine Rechtsänderung hinsichtlich der Entstehung von Körperschaften (§ 42) nicht und hinsichtlich der Entstehung von Stiftungen nur insofern ein, als das Stiftungsgeschäft unter Lebenden im § 58 anders als bisher in einzelnen Rechtsgebieten geregelt ist. Daß die Entstehung einer jur. Person nach dem zur Zeit ihrer Begründung geltenden Rechte zu beurtheilen ist (sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 5), wird allgemein anerkannt und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Bekräftigung. Die Verfassung einer jur. Person entzieht sich der Beeinflussung durch ein neues Gesetz insofern nicht, als sie die Normen für die Lebensbethätigung der jur. Person während der Dauer ihres Bestandes enthält. In Ansehung dieser Normen unterliegt die Einwirkung des neuen Gesetzes nur denjenigen Schranken, die das Gesetz sich selbst zieht. Bei der Beschaffenheit der einschlagenden §§ 43—45, 48, 60, 61 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben sämmtlich, auch soweit sie dispositiver Natur sind, auf die bestehenden jur. Personen unbeschränkt Anwendung zu finden haben. Eine abweichende Behandlung der dispositiven Vorschriften würde zur Voraussetzung haben, daß die mit ihnen nicht übereinstimmenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes im Sinne des letzteren als Bestandtheile der konkreten Verfassung, mithin als statutarische Normen zu gelten hätten. Eine solche Voraussetzung entbehrt aber sichtbar der Berechtigung. Von selbst versteht es sich endlich, daß auch die §§ 46, 47 (§ 61) und der § 57 sowie die Vorschriften, welche das Erlöschen einer jur. Person zum Gegenstande haben (§§ 42, 49—56, 61, 62 Abs. 1), für die bestehenden jur. Personen maßgebend sein müssen.

Inwieweit eine beim Inkrafttreten des BGB. bestehende Vereinigung, welche der juristischen Persönlichkeit entbehrt, nach Landesrecht aber formeller Parteifähigkeit theilhaftig ist, diese Parteifähigkeit künftig behält und solchenfalls bei deren Auflösung auch der § 15 Nr. 2 Satz 1 des EG. zur CPO., seiner Aufhebung ungeachtet (vgl. S. 4), noch von Bedeutung sein kann, darf der Entscheidung durch die Wissenschaft überlassen werden.

Art. 100 (II 130, B. 130, R. 157, G. 157).

Erwählter Wohnsitz des franz. und bad. Rechtes.

Dem Art. 12 zufolge fällt die Bestimmung in § 15^5 EG. zur CPO., daß die Vorschriften des franz. oder bad. Rechtes über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, unberührt bleiben, künftig fort (S. 4). Die Beseitigung der Bestimmung ist nur in dem Sinne geschehen, daß, soweit beim Inkrafttreten des BGB. kraft Vertrages oder gesetzlicher Bestimmung für ein dem bisherigen Rechte auch ferner unterstehendes Rechtsverhältniß ein erwählter Wohnsitz vorgesehen | ist, dieser Wohnsitz die ihm nach dem bisherigen Rechte zukommende | S. 250.
Bedeutung behält. Ein besonderer Hinweis hierauf im Gesetze mag vielleicht entbehrlich erscheinen. Er empfiehlt sich aber, weil die Vorschriften über den erwählten Wohnsitz, wenn sie auch mit dem materiellen Rechte im Zusammenhange stehen, prozessualer Natur sind und die vom E. im Uebrigen festgehaltene Regel, daß neue Verfahrensvorschriften sofort einwirken, zu einem unzutreffenden, die Geltung jener Vorschriften verneinenden Schlusse Anlaß bieten könnte. Vgl. Art. 119 Abs. 2, Art. 129 Abs. 1 Satz 2.

Art. 101 (II 140, B. 140, R. 168, G. 168).

Verfügungsbeschränkungen bleiben in Kraft.

Eine gemäß dem bisherigen Rechte wirksam gewordene Verfügungsbeschränkung darf mit dem Inkrafttreten des BGB. nicht schon deshalb, weil sie nach dem BGB nicht zulässig sein würde, ihre Kraft verlieren, (vgl ua. sächs. GB. §§ 224, 2548). Andererseits kann der Schutz desjenigen, zu dessen Gunsten nach Maßgabe des bisherigen Rechtes eine Verfügungsbeschränkung besteht, nicht soweit gehen, daß bei einem unter der Herrschaft des BGB. stattfindenden Erwerbe des von der Verfügungsbeschränkung betroffenen Gegenstandes seitens eines Dritten die Vorschriften nicht zur Anwendung kämen, welche das BGB. zu Gunsten derjenigen aufstellt, die Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten (vgl. § 107 Abs. 1 Satz 2 des BGB.).

Art. 102 (II 141, B 141, R. 169, G. 169).

Anspruchsverjährung.

Der rechtspolizeiliche Charakter und insbes. die auf die Beförderung der Rechtssicherheit gerichtete Tendenz der Anspruchsverjährung bringen mit sich, daß neue Verjährungsnormen nicht blos die künftig entstehenden, sondern auch die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Ansprüche

in ihren Bereich ziehen. Eine unter dem früheren Rechte bereits vollendete Verjährung ist nach diesem Rechte zu beurtheilen (PP. z. ALR. § XVII Abs. 1, PV. z. sächs. GB. § 8). Eine unter der Herrschaft des neuen Rechtes beginnende Verjährung bemißt sich, auch in Ansehung eines dem früheren Rechte unterstehenden Anspruches, nach dem neuen Rechte.

Laufende Verjährungen.

Verschiedene Beurtheilung erfährt in der Gesetzgebung und Wissenschaft die Einwirkung einer Gesetzesänderung auf die einem Anspruche zur Zeit derselben bereits laufende Verjährung. Der Code 2281, das bad. LR. 2281, das hess. G. v. 19. März 1853 Art. 34 Abs. 1, das KundmPat. z. öst. GB. Abs. VI, die Uebergangsbestimmungen z. ital. GB. 47 Abs. 1 lassen für eine laufende Verjährung das alte Recht maßgebend bleiben. Das PP. z. ALR. § XVII Abs. 1 bestimmt dagegen, daß eine nur angefangene, nicht vollendete Verjährung in allen Stücken nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen sei; eine Einschränkung ist nur für den Fall der Verkürzung der Verjährungsfrist gemacht (Abs. 2). Die PV. z. sächs. GB. | hat einer grundsätzlichen Bestimmung sich enthalten und nur eine Anzahl Einzelentscheidungen gegeben (§§ 9—17). Eine Stellungnahme zu den einschlagenden Fragen ist unentbehrlich; sie erfolgt angemessener durch Aufstellung einer Regel unter Beifügung der erforderlichen Einschränkungen als durch eine Raum lassende Entscheidung einzelner Fälle.

| G. 251

Regel.

Eine beim Inkrafttreten des BGB. laufende Verjährung ist ein noch nicht fertiger juristischer Thatbestand, welcher unter dem BGB. zum Abschlusse gelangen soll. Vor unvollendeten juristischen Thatsachen zieht ein neues Gesetz sich nicht zurück. Die Regel ist daher, daß das BGB. auf die laufenden Verjährungen Anwendung findet. Die Regel bedarf jedoch einer Beschränkung. Der unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes abgelaufene Theil der Verjährung kann, soweit er überhaupt zu berücksichtigen ist, worüber das neue Recht entscheidet, nur so Berücksichtigung finden, wie er gemäß dem bisherigen Rechte sich gestaltet hat. Dem BGB. darf nicht Geltung für eine Zeit beigelegt werden, in welcher es nicht gegolten hat. Dem entspricht die in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Vorschrift, daß die einem Anspruche beim Inkrafttreten des BGB. laufende Verjährung in Ansehung des Beginnes sowie einer vor diesem Zeitpunkte eingetretenen Hemmung oder Unterbrechung nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen ist. Bezüglich des Beginnes der laufenden Verjährung hat man die maßgebende Bedeutung des früheren Rechtes mehrfach in Zweifel gezogen; insbes. ist die preuß. Jurisprudenz hierüber getheilter Meinung. Die spätere preuß. Gesetzgebung hat aber mit Recht für die Berücksichtigung des früheren Rechtes sich entschieden. Das Pat. v. 19. April 1844 § 8, die V. v. 16. Febr. 1857 Art. 6, v. 5. Juni 1863 Art. 5, v. 4. Aug. 1865 Art. 6 erklären in Ansehung der „Zulässigkeit des Anfanges der Verjährung" das bisherige Recht für maßgebend. Wie angemessen, ja nothwendig eine solche Regelung ist, erhellt sofort, wenn der Fall ins Auge gefaßt wird, daß das neue Gesetz den Beginn der Verjährung an einen wesentlich früheren Zeitpunkt knüpft als das bisherige Recht: es ist dabei daran zu erinnern, daß nach § 158 BGB. die Verjährung, ohne daß es des Hinzutrittes eines weiteren Umstandes bedarf, mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann. Würde der Beginn der Verjährung nach dem neuen Rechte beurtheilt, so könnte die Verjährung unter Umständen schon beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes als beendigt angesehen werden müssen, während sie, wenn es bei dem bisherigen Rechte verblieben wäre, noch längere Zeit zu laufen gehabt hätte. Was vom Zeitpunkte des Beginnens gilt, gilt auch von den sonstigen Voraussetzungen des Beginnes; dem besonders liegenden Falle, daß das neue Recht die Erfordernisse im Verhältniß zum bisherigen Rechte vermehrt, braucht nicht Rechnung getragen zu werden, da eine solche Vermehrung nach dem BGB. nicht eintritt. — Daß die Unterbrechung einer Verjährung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach dem alten Rechte sich bestimmt, findet sich außer in den angeführten preuß. Gesetzen auch in der PV. z. sächs. GB. § 15 ausgesprochen.

Einschränkung derselben.

Folgesätze der Regel.

| Als Folgesätze der Regel von der maßgebenden Bedeutung des neuen Rechtes für eine laufende Verjährung sind hervorzuheben, daß, wenn ein neues Gesetz die bisher zulässige Verjährung aufhebt oder die Verjährungsfrist verlängert, eine nach dem früheren Rechte angefangene, aber noch nicht abgelaufene Verjährung im ersteren Falle nicht vollendet werden kann, im letzteren erst dann vollendet wird, wenn der von dem neuen Gesetze bestimmte Zeitraum erfüllt worden ist, (PV. z. sächs. GB. §§ 10, 16). Das bayer. G. v. 26. März 1859, welches für die Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehres usw. eine kurze Verjährung eingeführt hat, läßt es (Art. 8) in Ansehung der bereits laufenden Verjährungen bei den etwaigen noch kürzeren Fristen des früheren Rechtes bewenden. Diesem Vorgange zu folgen, erscheint nicht räthlich. Die Tendenz der kurzen Verjährung geht allerdings dahin, die Betheiligten zur baldigen Klarstellung und Erledigung der Schuldverhältnisse zu nöthigen, und je kürzer bemessen die Frist ist, um so eher wird der Zweck erreicht. Allein das neue Gesetz hat dieselbe Tendenz wie das frühere, und wenn es gleichwohl die Frist verlängert, so sind die hierfür maßgebenden Gründe auch für die bereits laufenden Verjährungen zutreffend. Eine weitere Folge jener Regel ist, daß, wenn ein neues

| G. 252.

Gesetz die Wirkungen der Verjährung ändert, die Aenderung auch für die bereits laufenden Verjährungen gilt. Die PV. z. sächs. GB. §§ 11, 12 erkennt dies nur für den Fall der Verminderung der Wirkungen an; werden die Wirkungen vermehrt, so soll eine vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtssatzes angefangene und unter der Herrschaft des letzteren vollendete Verjährung nur die nach bisherigem Rechte mit ihr verknüpften Wirkungen äußern. Das Letztere ist weder innerlich gerechtfertigt noch praktisch empfehlenswerth; es würde u. a. schwerlich rathsam sein, für das meckl. Rechtsgebiet den beim Inkrafttreten des BGB. laufenden Verjährungen im Falle der Vollendung die Wirkung zu belassen, daß sie nur die Klagbarkeit des Anspruches beseitigen (Mot. 1 S. 332). Einen Fall der Verminderung der Wirkungen bietet das BGB. namentlich insofern, als da, wo bisher die Rückforderung des zur Befriedigung eines verjährten Anspruches in Unkenntniß der Verjährung Geleisteten zulässig war, die Rückforderung nunmehr ausgeschlossen ist (§ 182 Abs. 2).

Verkürzung der Frist.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für den Fall, daß ein neues Gesetz die Verjährungsfrist im Verhältnisse zum bisherigen Rechte verkürzt. Die verschiedensten Ansichten haben sich Geltung zu verschaffen gesucht. Man fordert

1. Anwendung des neuen Rechtes ohne Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit;
2. Anwendung des neuen Rechtes unter voller Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit;
3. Anwendung des alten und des neuen Rechtes unter quotaler Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit;
4. Anwendung des alten und neuen Rechtes, je nachdem der Verpflichtete sich für die Vollendung der Frist des alten Rechtes oder für die | Frist des neuen Rechtes, die solchenfalls von dem Inkrafttreten desselben an zu rechnen ist, entscheidet; | S. 253.
5. Anwendung des alten Rechtes, wenn die nach ihm bemessene Vollendung der Verjährung nur noch einen Zeitraum erfordert, der kürzer ist, als die im neuen Gesetze bestimmte Frist; anderenfalls voller Ablauf der Frist des neuen Gesetzes unter dessen Herrschaft.

In den Gesetzen haben nur die Ansichten unter 4. und 5. Anerkennung gefunden. Das Wahlrecht gewähren das PV. z. ALR. § XVII Abs. 2, die preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 12, v. 9. Nov. 1816 § 16, v. 15. Nov. 1816 § 12, v. 21. Juni 1825 § 19, v. 19. April 1844 § 8, die preuß. G. v. 16. Febr. 1857 Art. 6, v. 5. Juni 1863 Art. 5, v. 4. Aug. 1865 Art. 6; ferner das sächs. EG. z. HGB. § 3, die PV. z. sächs. GB. § 17, das KundmP. z. öst. GB. Abs. VI. Der Auffassung unter 5 folgen das preuß. G. v. 31. März 1838 § 7 und die preuß. V. v. 6. Juli 1845 § 7, die G. für Hannover v. 22. Sept. 1850 § 9, für Hessen v. 14. Juli 1853 § 5, für Nassau v. 5. April 1849 § 4, die G. für Bayern v. 26. März 1859 Art. 8, für Württemberg v. 6. Mai 1852 Art. 14, die V. für Meckl.-Schwerin v. 12. Mai 1855 § 6 und -Strelitz v. 2. Juni 1856 § 6, die G. für Weimar v. 26. März 1839 § 8, Braunschweig v. 3. Juli 1853 § 9, Meiningen v. 15. April 1853 Art. 9, Altenburg v. 31. Dez. 1853 § 14, die V. für Dessau v. 18. März 1863 § 4, die G. für Rudolstadt v. 3. März 1854 § 16, Sondershausen v. 27. April 1850 § 9, Reuß j. L. v. 24. Mai 1856 § 10, Schaumburg v. 5. Mai 1865 § 6, Lippe v. 8. Juli 1851 § 6, Lübeck v. 25. Nov. 1859 § 6, die Bek. für Bremen v. 7. Dez. 1868 § 10.

Gegen die unter 1. erwähnte Ansicht spricht, daß der bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgelaufene Zeitraum nicht als bedeutungslos außer Betracht bleiben kann. Die zweite Ansicht hat gegen sich, daß die Verjährung, die nach dem bisherigen Rechte vielleicht noch lange zu laufen gehabt hätte, mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes plötzlich vollendet sein könnte. Die dritte Ansicht bringt mittels der quotalen Berechnung eine Verjährungsfrist zur Geltung, die weder dem bisherigen noch dem neuen Rechte entspricht, und entbehrt der Praktikabilität. Die Ansichten unter 4. und 5. weichen nur formell von einander ab, da die Ausübung des nach der ersteren eingeräumten Wahlrechtes praktisch zu dem unter 5. bezeichneten Ergebnisse führen wird. Der neue Rechtssatz verneint nicht, daß die längere Zeit des früheren Rechtes für den Ablauf der Verjährung genüge, sondern nur, daß eine so lange Zeit nöthig sei. Der neue Rechtssatz wird daher auf eine bereits laufende Verjährung in der Weise angewendet werden dürfen, daß nicht mehr gefordert wird, als die Vollendung der längeren Frist des früheren Rechtes oder der volle Ablauf der neu eingeführten Frist unter der Herrschaft des neuen Rechtssatzes. Eine solche Gestaltung wird auch dem Interesse der Betheiligten gerecht. | Der Ansicht unter 5. ist im | S. 254.
Abs. 2 der Vorzug gegeben. Ein Wahlrecht des Verpflichteten verträgt sich wenig mit dem zwingenden Charakter der Verjährungsnormen; außerdem hätte es zur Folge, daß, solange der Verpflichtete die Wahl nicht ausübt, Ungewißheit darüber bestände, welches Recht überhaupt maßgebend sei.

Noch nicht begonnene Verjährung.

Uebrig bleiben die Fälle, in welchen beim Inkrafttreten eines neuen Gesetzes die Verjährung nach bisherigem Rechte einem Anspruche nicht bz. noch nicht läuft, die Voraussetzungen

aber, unter welchen nach dem neuen Gesetze die Verjährung beginnen könnte und begonnen haben würde, bereits vorliegen. Dahin gehört der Fall, daß die Verjährung für einen Anspruch, welcher bisher unverjährbar war, eingeführt wird; das BGB. unterwirft ua., abweichend von dem bisherigen Rechte einzelner Gebiete, den Eigenthumsanspruch der Verjährung, vorbehaltlich der aus dem Grundbuchrechte sich ergebenden Beschränkungen (§ 154 Abs. 1, § 847). Ferner kann die Sache so liegen, daß bei einer Verminderung der Erfordernisse der Verjährung durch ein neues Gesetz wohl den Erfordernissen, die das neue Gesetz aufstellt, nicht aber den Erfordernissen des bisherigen Rechtes genügt war; es fehlte zB. zur Verjährung des Anspruches auf Herausgabe einer Sache der nach einigen der bisherigen Rechte erforderliche, vom BGB. aber (Mot. 1 S. 296, 297) nicht mehr verlangte gute Glaube des Verpflichteten. Die Verjährung kann in einem solchen Falle, wie auch die Fassung des Abs. 1 Satz 2 zur Genüge erkennen läßt, erst mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtssatzes beginnen (vgl. PP. zum sächs. GB. § 9; öst. Kundm. P. v. 1852 Art. XII[6]). Insoweit der vom neuen Rechtssatze als zur Herbeiführung der Verjährung geeignet anerkannte Zustand schon vor dessen Inkrafttreten vorhanden ist, kommt er nicht in Betracht. Nach dem Rechte, unter dessen Geltung er sich verwirklicht hat, ist er ohne rechtliche Bedeutung und das neue Gesetz kann, ohne rückwirkend zu sein, ihm eine solche Bedeutung nicht beilegen.

Keine Bestimmung hinsichtlich der Ausschlußfristen.

Die preuß. Pat. v. 15. Nov. 1816 § 12 und v. 21. Juni 1825 § 19 fügen den Bestimmungen, daß eine bereits vollendete Verjährung nach bisherigem Rechte, eine angefangene Verjährung nach dem ALR. zu beurtheilen sei und im Falle der Verkürzung der Verjährungsfrist der Verpflichtete die Wahl zwischen dem bisherigen Rechte und dem ALR. haben solle, den Satz bei: „Es sollen auch da, wo im ALR. für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Beobachtung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden." Die Vorschrift hat gesetzliche Ausschlußfristen im Auge. Der E. folgt dem Vorgange nicht. Bei der Verschiedenheit, welche zwischen Verjährungs- und Ausschlußfristen obwaltet, und gegenüber dem Umstande, daß die einzelnen Ausschlußfristen nicht, gleich den Verjährungsfristen, auf einem einheitlichen Grundgedanken beruhen, sondern mannigfachen Zwecken dienen, kann es nicht rathsam erscheinen, durch eine Gesetzesbestimmung auszusprechen, daß Uebergangsvorschriften, welche für Verjährungsfristen gegeben sind, auch auf Ausschlußfristen Anwendung finden.

| S. 255.

| Art. 103 (II 142, B. 142, R. 170, G. 170).

Keine Regel über Rechtsgeschäfte im Allg.

Die vor dem Inkrafttreten des BGB. vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Allgemeinen zum Gegenstande einer Bestimmung zu machen, ist Anstand genommen. Es läßt sich kaum eine Fassung finden, welche nicht nöthigte, eine große Zahl von Ausnahmen aufzustellen, und zwar von Ausnahmen, welche nicht auf positiven, sondern auf inneren juristischen Gründen beruhen und deshalb der Bestimmung den Charakter als Regel entziehen. Allerdings sind bei Einführung der bestehenden Gesetzgebungen zum Theil Vorschriften allgemeinen Inhaltes über die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte oder doch der Verträge gegeben worden. Im Besonderen hat das PP. z. ALR. § XI bestimmt, daß alle vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens errichteten Verträge sowohl ihrer Form und ihrem Inhalte nach als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nur nach den zur Zeit des geschlossenen Kontraktes bestandenen Gesetzen zu beurtheilen seien. Allein weiter als zu halben Wahrheiten ist man nicht gelangt. Ob die Bestimmung des PP. für die obligatorischen Verträge zutrifft, kann dahingestellt bleiben; die Anwendung der Bestimmung auf die dem Sachen-, Familien- und Erbrechte angehörenden Verträge würde vielfach zu unzutreffenden Ergebnissen führen. Im Allgemeinen richtig ist nur, daß ein Rechtsgeschäft in Ansehung der Geschäftsfähigkeit der Handelnden und der Form nach dem zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bestehenden Rechte zu beurtheilen ist (PP. z. sächs. GB. § 6). Dieser Satz ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen von selbst und bedarf keiner besonderen Bekräftigung, wennschon die Gesetzgebungen ihn hinsichtlich der Form zum Theil nur unter Beschränkungen anerkannt haben (vgl. ua. ALR. Einl. § 17 und dazu I 3 §§ 42, 43).

Schuldverhältnisse:

Anders als in Ansehung der Rechtsgeschäfte verhält es sich bezüglich der Aufstellung einer allgemeinen Regel bei den Schuldverhältnissen. Die Aufnahme einer Regel für die Beurtheilung dieser ist nicht nur möglich, sondern auch durch das praktische Bedürfniß geboten. Der enge Zusammenhang der Schuldverhältnisse mit ihrem Entstehungsgrunde ergiebt, daß ein Schuldverhältniß von denjenigen Gesetzen beherrscht wird, welche zur Zeit der Verwirklichung des ihm zu Grunde liegenden Thatbestandes bestehen. Es gilt dies für Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden wie für Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen oder aus anderen Gründen. Ueber die erbrechtlichen Schuldverhältnisse vgl. zu Art. 129. Die Vorschriften des BGB. finden demzufolge

a) Aus Rechtsgeschäften: Inhalt und Umfang.

1. auf ein Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden keine Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft vor Inkrafttreten des BGB. vorgenommen worden ist. Nach dem bis-

herigen Rechte bestimmt sich insbes. der Inhalt und Umfang eines solchen Schuldverhältnisses. Es entspricht dies der gemeinen Meinung, welcher auch die PV. z. sächs. GB. § 18 sich angeschlossen hat. Dem neuen Rechte insoweit Geltung einzuräumen, als es sich um die Ergänzung des Parteiwillens durch Dispositivnormen handelt, ist weder nöthig noch rathsam. Allerdings läßt die maßgebende Bedeutung des bisherigen Rechtes in dieser Hinsicht sich nicht darauf gründen, | S. 256.
daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages den Inhalt der Dispositivnormen stillschweigend genehmigt und zum Bestandtheile des Vertrages gemacht haben. Dispositivnormen greifen nicht in Folge, sondern in Ermangelung einer Vereinbarung ein; auch entspricht die Annahme einer solchen Vereinbarung den thatsächlichen Verhältnissen nur selten. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß die Parteien, indem sie ein Schuldverhältniß eingehen, dies im Hinblicke auf den wirthschaftlichen Erfolg thun, welchen das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes geltende Recht mit dem Rechtsgeschäfte verbindet. Die Erzielung dieses Erfolges ist der Grund ihres Handelns. Wenn es dabei an einer Verabredung bezüglich gewisser Punkte gebricht, so mag nicht ausgeschlossen sein, daß die Parteien an die betr. Eventualitäten überhaupt nicht gedacht haben oder daß es ihnen gleichgültig gewesen, ob das Fehlende aus einem zur Zeit geltenden oder aus einem späteren Gesetze ergänzt werde. Regel bleibt immerhin, daß die Parteien das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes in Geltung stehende Recht vor Augen gehabt haben, und diese Regel hat, in Ermangelung jedes objektiven Anhaltspunktes für eine Bestimmung von Ausnahmen, zu entscheiden.

Zum Umfange eines Schuldverhältnisses gehört auch der Gegenstand, die Zeit und der Ort der Erfüllung. Die Erfüllung eines dem früheren Rechte unterstehenden Schuldverhältnisses wird in den bezeichneten Richtungen auch dann, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt, nach dem früheren Rechte beurtheilt. Dagegen bestimmt sich das, was solchenfalls zur Herbeiführung der Bewirkung der Leistung erforderlich ist, das Erfüllungsgeschäft, nach dem neuen Gesetze. Hat Jemand unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes sein Grundstück verkauft, so muß er, wenn der Vertrag erst nach dem Inkrafttreten des BGB. erfüllt wird, das Grundstück nicht blos übergeben, sondern auch, sofern ein Grundbuch bereits vorhanden ist (Art. 110 Abs. 1), auflassen. Erfüllungsgeschäft;

Gleich dem Erfüllungsgeschäfte sind die das Erlöschen einer Forderung herbeiführenden selbständigen Rechtsgeschäfte — Hingabe an Zahlungsstatt, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß usw. — nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte zu beurtheilen. Es berührt dies die allgemeine Frage, inwieweit Thatsachen, welche für ein nach bisherigem Rechte sich bestimmendes Schuldverhältniß bedeutsam werden, mit Rücksicht darauf, daß sie erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes eintreten, in ihren Wirkungen nach dem neuen Rechte zu bemessen sind. Einschlagende Fälle sind namentlich, daß der Schuldner unter der Herrschaft des neuen Rechtes in Verzug geräth, daß die Erfüllung durch einen von dem Schuldner oder dem Gläubiger zu vertretenden Umstand zu dieser Zeit unmöglich wird, usw. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die betr. Thatsache in einem solchen Zusammenhange mit dem Schuldverhältnisse steht, daß sie erst durch dasselbe ihre rechtliche Bedeutung erhält und ihre Einwirkung gleichsam als innere Entwickelung des Schuldverhältnisses sich darstellt, oder ob die Thatsache eine solche ist, welche an das Schuldverhältniß von außen herantritt und mit der konkreten Beschaffenheit desselben nicht in einem bedingenden Zusammenhange steht. Im | ersteren Falle bewendet es bei der maßgebenden Be- | S. 257
deutung des früheren Rechtes, im letzteren Falle greift das neue Recht ein. Ob einer Thatsache die eine oder die andere Natur zukommt, läßt sich durch das Gesetz allgemein nicht feststellen. Einzelentscheidungen für gewisse Fälle zu geben, empfiehlt sich nicht, weil sie leicht Anlaß zu unzutreffenden Schlußfolgerungen für andere Fälle bieten können. Neu eintretende Thatsachen.

Die maßgebende Bedeutung der Verjährungsnormen des BGB. für die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Schuldverhältnisse ergiebt sich aus Art. 102.

2. Ein Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung, welche der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. angehört, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte; vgl. ALR. Einl. § 19. Die Beurtheilung des besonderen Falles, daß eine unerlaubte Handlung zwar vor dem Inkrafttreten des BGB. begangen worden ist, der Erfolg aber erst unter der Herrschaft des letzteren eintritt, darf der Wissenschaft und Praxis anheimgestellt werden. b) aus unerlaubten Handlungen.

Das StGB. § 2 Abs. 2 läßt bei einer Verschiedenheit der Gesetze zur Zeit des Begehens der Handlung und zur Zeit der Aburtheilung das mildere Strafgesetz zur Anwendung kommen. Es liegt nahe, den gleichen Gesichtspunkt in Ansehung einer gemäß dem früheren Rechte durch eine unerlaubte Handlung verwirkten, aber noch nicht zum Vollzuge gekommenen Privatstrafe zur Geltung zu bringen. Dem BGB. sind Privatstrafen unbekannt; die Uebertragung des Grundsatzes des StGB. würde mithin zur Folge haben, daß die Geltendmachung früher verwirkter Privatstrafen ausgeschlossen wäre. Berücksichtigt man indessen die geringe Bedeutung, welche die Privatstrafen schon im bisherigen Rechte haben, sowie die Schwierigkeit der Entscheidung, ob eine Privatstrafe des bisherigen Rechtes wirklich eine Privatstrafe ist oder ob sie sich als quanti-

fizirter Schadensersatz bz. als beides zugleich erweist, so verdient es den Vorzug, es bei demjenigen zu belassen, was sich aus der allgemeinen Regel ergiebt.

c) aus einem anderen Rechtsgrunde.

3. Ein Schuldverhältniß, welches auf einem anderen Grunde als einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder einer unerlaubten Handlung beruht, wird, wenn der zu Grunde liegende Thatbestand vor dem Inkrafttreten des BGB. sich verwirklicht hat, nach bisherigem Rechte beurtheilt.

Durch die Vorschrift des Art. 103 soll nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn einzelne Normen des BGB., wie im Wege der Auslegung festzustellen sein wird, einen reformatorischen oder prohibitiven Charakter dergestalt haben, daß sie auch die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigen, dieser rückwirkenden Tendenz Folge zu geben und die betr. Normen auf die bestehenden Schuldverhältnisse zur Anwendung zu bringen sind.

Art. 104 (II 144, B. 144, R. 172, G. 172).

Mieth- und Pachtverhältnisse. | S. 258.

Die beim Inkrafttreten des BGB. in Ansehung von Grundstücken bestehenden Mieth- und Pachtverhältnisse bedürfen besonderer Berücksichtigung. Die Frage, welche Rechte der Miether oder Pächter bei einer | seitens des Vermiethers oder Verpächters unter der Herrschaft des BGB. vorgenommenen Veräußerung des Mieth- oder Pachtgrundstückes gegenüber dem Erwerber hat, ist praktisch zu wichtig, als daß Zweifel hierüber gelassen werden könnten.

Das BGB. behandelt das Mieth- und Pachtrecht als ein obligatorisches Recht, legt aber im Falle der Vermiethung oder Verpachtung eines Grundstückes demjenigen, der nach Ueberlassung des Grundstückes an den Miether oder Pächter von dem Vermiether oder Verpächter das Eigenthum an dem Grundstücke oder ein anderes, den vertragsmäßigen Gebrauch desselben durch den Miether oder Pächter ausschließendes oder beschränkendes Recht an der Sache durch Rechtsgeschäft erwirbt, die Verpflichtung auf, den Miether oder Pächter so lange zu dulden, bis nach erfolgter Aufforderung zur Räumung die gesetzliche Kündigugsfrist oder, wenn die vertragsmäßige Kündigungsfrist kürzer, die kürzere Frist verstrichen ist (§§ 509 bis 511, 532). Diese Regelung enthält für verschiedene Rechtsgebiete eine wesentliche Neuerung. In der folgenden Darstellung ist der Kürze halber nur die Miethe ins Auge gefaßt; das von der Miethe Gesagte gilt auch für die Pacht.

Gemeines Recht.

1. Das gemeine Recht geht von dem Grundsatze aus: „Kauf bricht Miethe.“ Der Erwerber eines vermietheten Grundstückes kann, ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein, von dem Miether die sofortige Herausgabe des Grundstückes verlangen. Das Verhältniß eines den Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ aufhebenden oder beschränkenden Gesetzes zu den zur Zeit seines Inkrafttretens bestehenden Miethverträgen wird in der Jurisprudenz verschieden beurtheilt. Nach Manchen soll dem Erwerber das Austreibungsrecht zustehen, wenngleich der Erwerb unter der Herrschaft des neuen Gesetzes stattgefunden hat, weil zur Zeit des Abschlusses des Miethvertrages das Rechtsverhältniß unabänderlich so bestimmt worden sei, daß der Miether den Folgen einer späteren Veräußerung sich unterwerfen müsse. Andere binden den Erwerber, welcher unter der Herrschaft des neuen Gesetzes das Grundstück erworben hat, an das neue Gesetz, darauf verweisend, daß das Austreibungsrecht des Erwerbers mit den persönlichen Beziehungen zwischen dem Miether und Vermiether begrifflich nicht im Zusammenhange stehe, dasselbe vielmehr eine Funktion des Eigenthumsrechtes sei und als solche den Gesetzen zur Zeit des Erwerbes des Eigenthumes unterliege. Eine dritte Ansicht läßt das neue Recht selbst dann entscheiden, wenn vor dessen Inkrafttreten der Erwerb stattgefunden hat, es müßte denn beim Inkrafttreten bereits Klage erhoben sein; die Vertreter dieser Ansicht berufen sich darauf, daß das Austreibungsrecht kein wohlerworbenes, sondern ein unmittelbar aus dem Gesetze sich ergebendes Recht sei, welches mit diesem Gesetze falle, soweit der Erwerber das Recht nicht bereits durch gerichtliche Geltendmachung sich besonders angeeignet habe.

Welche dieser Auffassungen theoretisch den Vorzug verdient, bedarf keiner Erörterung. Auch wenn die an zweiter oder dritter Stelle hervorgehobene Ansicht den allgemeinen Grundsätzen mehr gerecht werden sollte, sprechen doch Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit für eine der zuerst | S. 259. erwähnten Meinung Rechnung tragende, die maßgebende Bedeutung des bisherigen | Rechtes zur Geltung bringende Regelung. Es kann nicht verkannt werden, daß die Vorschriften des BGB. eine Beschränkung der dem vermiethenden Eigenthümer nach gemeinem Rechte zustehenden Freiheit der Verfügung über das Grundstück zur Folge haben und daß diese Beschränkung, wenn sie auf Miethverträge erstreckt wird, die unter der Herrschaft des früheren Rechtes geschlossen worden sind, den Vermiether unter Umständen empfindlich treffen kann, während der Miether, der bei der Schließung des Vertrages mit dem unbeschränkten Austreibungsrechte eines Erwerbers zu rechnen hatte, sich nicht beklagen kann, wenn es bei der ferneren Anwendbarkeit des bisherigen Rechtes verbleibt.

Franz. und bad. Recht.

2. Dem Code zufolge ist der Erwerber der vermietheten Liegenschaft, wenn der Miether eine öffentliche oder eine mit einem sicheren Datum versehene Urkunde über den Vertrag besitzt,

an den Miethvertrag gebunden (Art. 1743). Ist in der Urkunde das Recht, den Miether im Falle der Veräußerung zu vertreiben, vorbehalten, so hat der Erwerber eine Kündigungsfrist einzuhalten und der Miether kann außerdem so lange im Genusse der Sache bleiben, bis er in einer gesetzlich näher festgestellten Weise wegen der vorzeitigen Auflösung des Miethvertrages von dem Vermiether oder dem neuen Erwerber entschädigt ist (Art. 1744—1749). Ist der Miethvertrag nicht in einer öff. Urkunde enthalten oder hat er kein sicheres Datum, so ist der Erwerber zu einer Entschädigung des Miethers nicht verpflichtet und der Miether hat, wenigstens der herrschenden Meinung nach, das erwähnte Zurückbehaltungsrecht nicht (Mot. 2 S. 382). Nach der Ansicht Mancher soll der Schutz des Miethers gegen das Austreibungsrecht des Erwerbers nicht vom formalen Erfordernisse des Vorhandenseins einer den Bestimmungen des Code 1743 entsprechenden Urkunde abhängig, sondern nur dadurch bedingt sein, daß der Miether dem Erwerber gegenüber zu beweisen vermag, daß die Schließung des Miethvertrages der Veräußerung des Miethobjektes vorausgegangen sei. Das bad. Recht macht den Schutz des Miethers gegen das Austreibungsrecht vom formalen Erfordernisse des Vorhandenseins einer Urkunde abhängig, deren Beweiskraft in Ansehung des Datums dem Prinzipe der freien Beweiswürdigung unterliegt (Satz 1743 in der durch § 146 des Ges. v. 3. März 1879 festgestellten Fassung). Die franz. Jurisprudenz führt den Schutz, den der Miether gegen den Erwerber genießt, auf den Satz zurück, daß die vom Vermiether übernommene obligatorische Verpflichtung auch den Rechtsnachfolger des Vermiethers binde.

Das Recht des Miethers gründet sich, soviel die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Miethverträge anlangt, in einem rechtsgeschäftlichen Thatbestande, der unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes sich verwirklicht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die bezeichneten Rechtsgebiete sich schon hieraus ableiten läßt, daß das frühere Gesetz auch dann Anwendung zu finden hat, wenn die Rechtsnachfolge erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eintritt. Wird der Lage des Vermiethers, der unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes den Vertrag geschlossen hat, Rechnung getragen, so muß jedenfalls auch der Miether, der unter der | Herrschaft des franz. oder bad. Rechtes kontrahirt hat, vor nachtheiligen Folgen der eintretenden Rechtsänderung geschützt werden; die Rechtsänderung würde den letzteren schwerer treffen als den ersteren. Den Schutz nur dann eintreten zu lassen, wenn das Grundstück dem Miether übergeben war, liegt kein zureichender Anlaß vor. | S. 260.

3. Nach ALR. I 21 §§ 2—5, 358—360 erwirbt der Miether mit der Einräumung der Inhabung ein dingliches Recht an der Sache, das nur bei der nothwendigen gerichtlichen Veräußerung versagt. Auch in einzelnen gemeinrechtlichen Gebieten ist der Miether durch partikulare Normen mehr oder minder dinglich geschützt (Mot. 2 S. 381, 382). Vor der Einräumung der Inhabung steht dem Miether nach ALR. I 21 § 359, 19 § 5 ein Recht zur Sache zu, vermöge dessen er die Ueberlassung zur vertragsmäßigen Benutzung von dem dritten Erwerber, der den Vertrag gekannt hat, fordern kann. ALR.

Die Fälle, in welchen der Miether beim Inkrafttreten des BGB. ein dingliches Recht erlangt hat, bedürfen keiner besonderen Vorsorge; insoweit greift die Vorschrift des Art. 106 Abs. 2 Platz (vgl. S. 84). Die Möglichkeit, daß es in einem preußischrechtlichen Falle später zur Zwangsversteigerung des Grundstückes kommt, bereitet ebenfalls keine Schwierigkeiten, da die einschlagenden Bestimmungen (I 21 §§ 350—355) im Wesentlichen mit demjenigen übereinstimmen, was das BGB. allgemein vorschreibt. Fraglich erscheint die Behandlung des einem Miether beim Inkrafttreten des BGB. zustehenden Rechtes zur Sache. Das Recht zur Sache ist nichts dem Miethrechte Eigenthümliches. Es handelt sich um einen Anwendungsfall des Grundsatzes des ALR., nach welchem jeder persönliche Anspruch auf Leistung einer in sich bestimmten Sache nicht blos gegen den unmittelbar Verpflichteten, sondern auch gegen denjenigen geltend gemacht werden kann, welcher nach Begründung jenes Anspruches in Kenntniß desselben die Sache sich versprechen läßt und in der Folge erwirbt (I 2 § 124, 10 § 25). Diesem Grundsatze allgemein für die Fälle Geltung einzuräumen, in welchen der Dritte eine geschuldete Sache der fraglichen Art unter der Herrschaft des BGB. erwirbt, ist weder innerlich gerechtfertigt noch mit den Verkehrsrücksichten verträglich. Es ist ein fundamentaler Satz des BGB., daß die Kenntniß des einem Anderen zustehenden persönlichen Rechtes auf Leistung einer Sache weder den gültigen Erwerb der Sache hindert noch für den Erwerber eine persönliche Verpflichtung zur Herausgabe begründet. Gleichwohl wird eine Ausnahme hinsichtlich des dem Miether zustehenden Rechtes zur Sache zu machen sein. Werden die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Miethverträge in Ansehung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte im Allgemeinen den bisherigen Gesetzen unterstellt, so entspricht es der Billigkeit, diesen Gesetzen auch in Ansehung des Rechtes zur Sache für die Fälle Geltung zuzugestehen, in welchen der Erwerb des gemietheten Grundstückes seitens eines Dritten unter der Herrschaft des BGB. sich vollzieht.

4. Die Regelung der Materie in dem bayer. G. v. 18. Febr. 1871 § 21 und dem sächs. GB. § 1225 (Mot. 2 S. 382) weicht nur unwesentlich | von der Regelung des BGB. ab, und es | S. 261. Bayr. u. sächs. Recht.

kann daher auch für diese Rechtsgebiete unbedenklich bei dem bisherigen Rechte in der fraglichen Richtung bewenden.

Eingetragene obligatorische Rechte.

Die dem Vorstehenden entsprechende Bestimmung des Abs. 1 deckt zugleich diejenigen Fälle, in welchen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften (Mot. 2 S. 383) die Wirksamkeit der auf Grundstücke sich beziehenden Miethe gegen Dritte durch Eintragung in das Grundbuch herbeigeführt oder gesichert worden ist. Miethrechte sind aber nicht die einzigen obligatorischen Berechtigungen, welche nach dem bestehenden Rechte durch Eintragung in ein öff. Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangen. So werden u. a. nach dem württ. G. v. 21. Mai 1828 Art. 71 persönliche Ansprüche auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache durch Eintragung in das Unterpfandsbuch gegen jeden späteren Erwerber der Sache verfolgbar. Ein jedes derart eingetragene persönliche Recht muß seine Wirksamkeit gegen Dritte unter der Herrschaft des BGB. behalten. Dies festzustellen ist der Zweck des Abs. 2. An sich würde bei einem unter der Herrschaft des BGB. sich vollziehenden Erwerbe die Wirksamkeit des Rechtes gegen den Erwerber, da das für den Erwerb maßgebende BGB. eine solche Wirksamkeit nicht kennt, nur dann anzunehmen sein, wenn die durch eine actio in rem geschützte obligatorische Rechtsstellung einem dinglichen Rechte gleichzuachten wäre. Eine solche Gleichstellung dürfte aber mannigfachen Bedenken begegnen. — Eine Vorschrift zur Wahrung ähnlicher, auch ohne erfolgte Eintragung in ein öff. Buch über den ursprünglich Verpflichteten hinaus wirkender, obligatorischer Rechtspositionen ist kein Bedürfniß.

Art. 105 (II 146, 148, B. 146, 148, R. 174, 176, G. 174, 176).

Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber.

Gegen die Ausdehnung der die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen auf Inhaber betreffenden Vorschriften des BGB. (§§ 692—696) auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber (vgl. Art. 8) scheint zu sprechen, daß, soweit damit die Amortisation von bisher nicht der Kraftloserklärung unterliegenden Inhaberpapieren für zulässig erklärt wird, in die lex contractus eingegriffen werde, ohne daß dazu der § 692 BGB. hinreichenden Anlaß biete, da er nur dispositiver Natur sei. Bei der weiten Verbreitung des Institutes der Kraftloserklärung liegt indessen die Bedeutung jener Ausdehnung (Abs. 1 Satz 1) weniger in der Zulassung der Kraftloserklärung, als in der Bestimmung derselben durch Reichsgesetz mit der sich ergebenden Folge, daß die Verfahrensvorschriften der CPO. der Ausschließung durch die Landesgesetze entzogen werden, sowie in der Anwendung der §§ 693—696 BGB. Bei einer für den Verkehr mit Inhaberpapieren so überaus wichtigen Frage ist die sofortige Schaffung einheitlichen Rechtes dringendes Bedürfniß. Der Anwendung der Vorschriften des BGB. über die Kraftloserklärung
| S. 262. | würde auf eine lange Zeit und in Ansehung einer vielleicht nicht unbeträchtlichen Menge von Inhaberpapieren der Boden entzogen sein, wenn jene Vorschriften nicht von dem Inkrafttreten des BGB. an auf alle vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber zur Geltung gebracht würden. Dem Aussteller wird auch, selbst wenn das Papier bisher nach dem maßgebenden Gesetze nicht amortisabel gewesen sein sollte, durch Anwendung dieser Vorschriften kaum zu nahe getreten, während im Falle der Unzulässigkeit der Kraftloserklärung der Inhaber in eine mißliche Lage gerathen kann. Die Rücksicht auf den Inhaber hat auch in Preußen dazu geführt, daß in Landestheilen, in denen die Amortisation bis dahin nicht gegolten hat, dieses Institut bei seiner Einführung auf die bereits ausgestellten Inhaberpapiere erstreckt worden ist (G. für Schleswig-Holstein v. 10. März 1877). Klagen darüber, daß die Erstreckung zu Unzuträglichkeiten geführt habe, sind nicht laut geworden. In Betracht kommt ferner, daß die Landesgesetzgebung ohne reichsgesetzlichen Vorbehalt rücksichtlich der von dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Papiere die Zulässigkeit der Kraftloserklärung bz. deren Voraussetzungen und Wirkungen nicht bestimmen könnte. Vor einem entsprechenden Vorbehalte für die Landesgesetze verdient aber die reichsgesetzliche Regelung den Vorzug; nur durch diese wird der Zweck, die Herstellung einheitlichen Rechtes für den die Grenzen der Bundesstaaten überschreitenden Verkehr, erreicht.

Wesentlich aus denselben Erwägungen sind die §§ 699, 700, welche die Verpflichtung des Ausstellers zu Ertheilung eines neuen Papieres an Stelle des alten, in Folge Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeigneten Papieres, sowie die Umschreibung des Papieres auf den Namen eines bestimmten Berechtigten betreffen, auf die vor Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen und Aktien auf Inhaber von jenem Zeitpunkte an für anwendbar erklärt. Der § 699 entspricht ohnedies dem im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte: die daselbst dem Aussteller auferlegte Verpflichtung zur Erneuerung des schadhaft gewordenen Papieres ist für den Inhaber von hohem Werthe, während der Aussteller, dem vom Inhaber die Kosten zu ersetzen und vorzuschießen sind, durch die Verpflichtung kaum beschwert wird.

Soviel die Verpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung einer vor Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibung oder Aktie auf Inhaber auf den Namen eines bestimmten

Berechtigten (§ 700 Satz 2) sowie die Wirkungen einer solchen Umschreibung anlangt, hat es bei den bisherigen, namentlich hinsichtlich der Wirkungen mannigfaltigen Gesetzen zu bewenden, da die Umschreibung das Wesen des Schuldverhältnisses trifft (Abs. 1 Satz 2). Ebenso müssen bei Papieren der im § 692 Satz 2 bezeichneten Art, bei Erneuerungsscheinen und bei den auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Papieren die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben in Ansehung der Kraftloserklärung und Zahlungssperre (Abs. 1 Satz 3). Namentlich Erneuerungsscheine unterliegen in verschiedenen Staaten der Kraftloserklärung.

| Der Abs. 2 ist durch die Tendenz des § 700 BGB. und die Rücksicht auf die gegen das | S. 263.
Institut der Außerkurssetzung sprechenden ernsten Bedenken (vgl. Mot. 2 S. 713 ff.) geboten. Jede einseitige Festmachung von Schuldverschreibungen oder Aktien auf Inhaber, welche nicht in der Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten durch den Aussteller besteht, ist dem Abs. 2 zufolge vom Inkrafttreten des BGB. an auch in Ansehung der vorher ausgestellten Papiere aufgehoben. Jedoch müssen in Ansehung der Wirkungen einer vor Inkrafttreten des BGB. schon erfolgten Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung oder Aktie auf Inhaber und in Ansehung der Wiederinkurssetzung eines solchen zu jenem Zeitpunkte schon außer Kurs gesetzten Papieres die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben (vgl. Abs. 1 Satz 2).

Die Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche aus Inhaberpapieren stehen vielfach in engem Zusammenhange mit der Organisation und Verwaltung der Emissionsinstitute sowie mit den für den Kredit der Papiere maßgebenden Bestimmungen. Insbesondere wird meist in den Papieren selbst auf die Verjährungsvorschriften hingewiesen. Es kann deshalb bezüglich der vor Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Inhaberpapiere sowie der zu solchen Inhaberpapieren, wenn auch erst nach jenem Zeitpunkte ausgegebenen Zinsscheine, Rentenkupons und Gewinnantheilscheine in die bestehenden Vorschriften über die Verjährung nicht eingegriffen werden. Die hierauf bezügliche Vorschrift des Abs. 3 enthält eine Abweichung von dem Grundsatze des Art. 102. Zu bewenden hat es bei der sofort maßgebenden Bedeutung der Vorschrift des § 694 des BGB., betreffend die Hemmung des Beginnes und Laufes der Verjährung durch das Leistungsverbot. Die einschlagende Bestimmung kann vom sonstigen Inhalte des nach Abs. 1 Satz 1 auf die vorher ausgestellten Inhaberpapiere anzuwendenden § 694 nicht getrennt werden. Die Erlöschung des Anspruches aus Inhaberpapieren durch Ablauf der für die Geltendmachung gesetzten Ausschlußfrist, welche nach zahlreichen landesgesetzlichen Vorschriften stattfindet (vgl. BGB. § 691), ist übergangen, da die Bestimmung einer solchen Frist eine Qualifikation des Anspruches selbst enthält und deshalb schon nach dem im Art. 103 ausgesprochenen Grundsatze maßgebend bleibt.

Der Abs. 4, wonach ein anhängiges, die Kraftloserklärung oder die Zahlungssperre bezweckendes Verfahren nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sei, wird durch Zweckmäßigkeitsgründe und die Rücksicht auf die in Betracht kommenden eigenthümlichen Verhältnisse geboten. Eine Folge der für das Verfahren maßgebenden Bedeutung des bisherigen Rechtes ist, daß nach ihm auch die Wirkungen eines solchen Verfahrens sich bestimmen müssen. Ob ein Verfahren der fraglichen Art als beim Inkrafttreten des BGB. anhängig anzusehen ist, unterliegt der Beurtheilung nach Landesrecht, und zwar auch für die Fälle, in denen die Kraftloserklärung oder die Zahlungssperre nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Muß die Frage verneint werden, so kommen, dem Prinzipe gemäß, daß neue Verfahrensvorschriften sofort Platz greifen, sowie nach dem im Abs. 1 Satz 1 aufgestellten | Grundsatze, die Vorschriften der CPO. bz. des BGB. zur Anwendung. | S. 264.
Eine Ausnahme hiervon machen nur die im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Papiere.

Soweit nach den Vorschriften der Abs. 1—4 die bisherigen Gesetze Anwendung finden, ist aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt, jene Gesetze auch nach dem Inkrafttreten des BGB. zu ändern. Landesgesetzlich können danach insbes. die Vorschriften des bisherigen Rechtes durch die einschlagenden Vorschriften des BGB. ersetzt werden (vgl. Art. 116, 119 Abs. 1 Satz 3).

Art. 106 (II 152—155, V. 152, 155, R. 180—183, G. 180—184).

1. Der Begriff des Eigenthumes, als des Rechtes zur ausschließlichen Sachherrschaft, Eigenthum.
verbunden mit der Befugniß zu derjenigen rechtlichen Verfügung über die Sache, welche das Gesetz gestattet, ist ein unwandelbarer, in Ansehung dessen altes und neues Recht zusammenstimmen müssen. Die Ausschließlichkeit des Herrschaftsrechtes macht Unterschiede im Rechtsinhalte, wie dieser zunächst gegeben ist, undenkbar. Der Rest des Eigenthumes, welchen etwaige Beschränkungen sowie Belastungen der Sache übrig lassen, kann ein verschiedener sein; abgesehen von diesen Beschränkungen und Belastungen muß der Rechtsinhalt des Eigenthumes immer und überall derselbe sein.

Verschiedenheiten können stattfinden in Ansehung der rechtlichen Wirkungen des Eigenthumes, insbes. hinsichtlich des Schutzes und der Befugniß des Eigenthümers zu rechtlichen Verfügungen über die Sache; ferner in Ansehung der gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen. In allen diesen

Beziehungen muß gelten, was das jeweilig bestehende Recht bestimmt. Nur die Frage, ob Eigenthum beim Inkrafttreten des neuen Rechtes erworben ist, beurtheilt sich nach altem Rechte (vgl. die PV. z. sächs. GB. § 7). Die Nothwendigkeit der Geltung der jeweiligen Eigenthumsnormen erhellt schon daraus, daß anderenfalls der größere Theil des neuen Sachenrechtes niemals in Kraft treten könnte.

Eigenthumsähnliche Rechtspositionen.

Ob ein beim Inkrafttreten des neuen Rechtes bestehendes Rechtsverhältniß als Eigenthum anzusehen sei, hängt vom charakteristischen Inhalte des Rechtes und nicht lediglich von dessen Benennung ab. Neben dem wirklichen Eigenthume kommen die eigenthumsähnlichen Rechtspositionen, die römische publizianische Rechtsstellung mit der exc. rei venditae et traditae, der französisch-rechtliche Mobilienbesitz usw. in Betracht. Sofern man sich dafür zu entscheiden hat, daß derartige Rechtspositionen nicht als Eigenthum gelten können, ihnen aber doch die Eigenschaft der Dinglichkeit nicht abgesprochen werden kann, greift die Vorschrift des Abs. 2 ein und erhält die Rechte des Nichteigenthümers bei Bestande.

Besitz. Inhabung.

2. Besitz und Inhabung sind thatsächliche Zustände. Der Schutz, welcher ihnen wird, hat seinen Grund in einer gegenwärtigen Sachlage, nicht in juristischen Thatsachen, welche der Vergangenheit angehören. Deshalb sind die Folgen des Besitzes und der Inhabung, welche in die
| S. 265. Zeit der Geltung des neuen Rechtes fallen, mögen die Zustände auch schon früher begonnen | haben, nach neuem Rechte zu beurtheilen. Nicht berührt werden hierdurch die Ansprüche, welche in der Zeit der Geltung des alten Rechtes nach diesem dem Besitzer oder Inhaber erwachsen sind.

Dingliche Rechte außer dem Eigenthume.

3. Der Abs. 2 bezieht sich auf alle Rechte an Sachen mit Ausnahme des Eigenthumes und auf die Rechte an Rechten. Bei der Dauerhaftigkeit dieser Rechte ergeben sich unverkennbar gewisse praktische Schwierigkeiten, wenn für die Beurtheilung des Inhaltes der überlieferten Rechte die alten, mit der Zeit in Vergessenheit gerathenden Gesetze maßgebend bleiben. Man kann geneigt sein, diesen Schwierigkeiten dadurch entgegenzutreten, daß die bestehenden Rechte in Ansehung ihres Inhaltes den Vorschriften, welche das neue Gesetz über ähnliche Rechte enthält, unterstellt werden (vgl. die PV. zum sächs. GB. § 7. Eine solche Anpassung läßt indessen aus dem Wesen und dem Begriffe des dinglichen Rechtes sich nicht herleiten. Bei dem Eigenthume kommt, wie unter 1 hervorgehoben, in Betracht, daß der Begriff des Eigenthumes für das alte und für das neue Recht derselbe ist und ein Unterschied nur in Ansehung der Beschränkungen und der Beschränkbarkeit des Eigenthumes besteht. Die sonstigen Rechte an Sachen, welche das BGB. zuläßt und mit einer gewissen Raumgebung für den Parteiwillen inhaltlich näher bestimmt, können, streng genommen, erst von der Zeit des Inkrafttretens des BGB. an zur Entstehung gelangen. Die Rechte alten Gepräges werden allerdings in vielen Beziehungen sowohl in Ansehung des Inhaltes als auch in Ansehung der Benennung den Rechten neuen Gepräges ähnlich sein. Eine allgemeine Anpassung der Rechte dieser Art an die Normen des neuen Gesetzes stößt jedoch auf das Bedenken, daß zwischen den alten Gesetzgebungen und der neuen Gesetzgebung in Ansehung des Systemes und der dem Parteiwillen gewährten Freiheit nicht die nöthige Uebereinstimmung besteht, so daß vielfach sich Zweifel ergeben würden, welcher Kategorie des neuen Gesetzes ein bestehendes Recht zuzuweisen sei. Außerdem würde ein solches Vorgehen eine nicht gerechtfertigte Rückwirkung des neuen Gesetzes auf bestehende Rechtsverhältnisse mit sich bringen. Dem letzteren Uebelstande könnte auch nicht durch eine Vorschrift des Inhaltes genügend vorgebeugt werden, daß der nach altem Rechte zulässige, nach neuem Rechte unzulässige Inhalt der bestehenden Rechte unberührt bleiben solle. Eine jede Aenderung des Rechtsinhaltes enthält eine theilweise Aufhebung und theilweise Neubegründung, kann somit einerseits den Berechtigten und andererseits den Eigenthümer beeinträchtigen. Es wird deshalb besser, statt das Anpassungssystem auf alle Rechte an Sachen und an Rechten auszudehnen, für die bezeichneten Rechte die entgegengesetzte Regel aufgestellt. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, für einzelne Arten der bestehenden Rechte an fremden Sachen, insbes. für die Hypotheken und die Grundschulden (Art. 112, 113), die Anpassung des Rechtsinhaltes an das neue Recht zu bestimmen oder die Aufstellung einer solchen Uebergangsvorschrift den Landesgesetzen zu überlassen (Art. 116). Bei Einschlagung dieses Weges lassen sich die Folgen der Anpassung, insbes. die mit ihr verbundenen Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse, sicherer übersehen. Daß von Rechten an Rechten dasselbe zu gelten hat, wie von Rechten an Sachen,
| S. 266. | bedarf keiner weiteren Rechtfertigung (vgl. §§ 1021 Abs. 2, 1206 Abs. 2).

Die Vorschrift des Abs. 2 trifft nicht nur die dinglichen Rechte, welche das Eigenthum beschränken oder belasten; sie trifft im Allgemeinen alle Rechtspositionen, denen ein dinglicher Charakter nicht abzusprechen ist, welche aber nicht als Eigenthum aufgefaßt werden können.

Art. 107 (II 156, B. 156, R. 184, G. 185).

Ersitzung.

Die Vorschrift rechtfertigt sich durch die zwischen Ersitzung und Anspruchsverjährung bestehende Aehnlichkeit (vgl. Art. 102 sowie die PV. zum sächs. GB. §§ 8 ff.).

Art. 108—110 (II 157—160, V. 157—160, R. 185—188, G. 186—189).

Vorbemerkung.

Der Rechtszustand in Ansehung des Immobiliarverkehres ist in Deutschland zur Zeit ein sehr verschiedener. Neben Rechtsgebieten, in welchen das Grundbuchsystem eingeführt, oder für welche die Einführung dieses Systems gesetzlich bestimmt und in der Vorbereitung begriffen ist, finden sich Rechtsgebiete, in welchen keine eigentlichen Grundbücher, sondern nur Bücher für beschränkte Zwecke, zB. nur über den Erwerb von Hypotheken und den Verkehr mit solchen, geführt werden, sowie Rechtsgebiete, in denen es überhaupt an der Beurkundung der den Grundstücksverkehr betreffenden Vorgänge durch öffentliche Bücher gebricht. Bei dieser Sachlage kann nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß im Zeitpunkte des Inkrafttretens des BGB. bereits in allen Rechtsgebieten eine den Anforderungen des BGB. entsprechende Grundbucheinrichtung sich vorfinden werde.

Das Grundbuch des neuen Rechtes hat, um Irrungen und insbes. doppelte Buchungen desselben Grundstückes zu vermeiden, zur Voraussetzung, daß die Erdoberfläche, soweit sie unter der Herrschaft des BGB. steht, in Bezirke zerlegt und für jeden einzelnen Bezirk ein Verzeichniß vorhanden ist, in welchem die Grundstücke des Bezirkes nach Nummern aufgeführt sind (Flurbuch, vgl. § 787). Diese Nummern individualisiren die einzelnen Grundstücke und durch Anführung dieser Nummern sind im Grundbuche die Grundstücke zu bezeichnen, deren Rechtsverhältnisse in ihm dargestellt werden. Die zur Herstellung eines solchen Grundbuches erforderlichen Vorarbeiten sowie die Herstellung selbst erfordern nothwendig einen erheblichen Zeitraum.

Von Belang ist ferner, daß das Grundbuchrecht, welches zur Zeit in einzelnen Bundesstaaten besteht, nicht nur unter sich, sondern durchgängig auch vom Grundbuchrechte des BGB. in mannigfachen und wichtigen Beziehungen verschieden ist, so daß, streng genommen, zur Zeit eine Grundbucheinrichtung im Sinne des neuen Rechtes nirgends besteht.

Anlegung des Grundbuches.

1. Die Vorschriften des Art. 108 beziehen sich auf die Herstellung der Grundbücher und gehen von dem Prinzip aus, daß die Anordnungen hierüber den Einzelstaaten zu überlassen sind; dabei ist nicht | ausgeschlossen, daß, soweit es als nothwendig oder zweckmäßig sich erweist, in der GrundbO. die eine oder andere allgemeine Vorschrift reichsgesetzlich gegeben wird. Im Hinblicke auf den damaligen Rechtszustand würde es in hohem Grade bedenklich sein, die Anordnungen über die Art und Weise, wie das Grundbuch anzulegen ist, reichsgesetzlich zu treffen. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Gesetze würden einheitliche allgemeine Vorschriften jedenfalls nur in äußerst geringem Maße möglich sein. In Betracht kommt insbes. die Verschiedenheit der nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetze bisher geführten Bücher. Die Prüfung und Entscheidung darüber, wie solche Bücher für die Anlegung des Grundbuches benutzt, bz. ob sie fortan zu Grundbüchern umgewandelt werden können, und welche Anordnungen in solchem Falle erforderlich sind, kann nicht im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Für die Regelung des Anlegungsverfahrens ist der Weg der landesherrlichen Verordnung (EG. z. GVG. § 17 Abs. 2; RechtsanwO. §§ 107, 110), nicht derjenige des Landesgesetzes vorgeschrieben (Abs. 1), weil es sich nur um die Erfüllung einer den Bundesstaaten obliegenden Verpflichtung zur Herstellung der Grundbücher handelt, andererseits aber erhebliche materielle Interessen in Frage stehen.

| S. 267.

Feststellung, daß ein bisher geführtes Buch als Grundbuch gilt.

Die hinsichtlich der Grundzüge bestehende Uebereinstimmung der Grundbucheinrichtung einzelner Staaten mit der Grundbucheinrichtung des BGB. läßt es geboten wie unbedenklich erscheinen, zu gestatten, daß auch ohne vorausgehendes Anlegungsverfahren das Grundbuch für angelegt und die bisher geführten Bücher zu Grundbüchern im Sinne des BGB. erklärt werden können. Der Abs. 2 des Art. 108 stellt, indem er dies zum Ausdrucke bringt, zugleich klar, daß die Erklärung eines bisher geführten Buches zum Grundbuche des neuen Rechtes die Vorschriften des BGB. über das Grundbuch und über die Eintragungen in das Grundbuch auf das bisher geführte Buch und alle Eintragungen in dasselbe zur Anwendung bringt und somit von eingreifender materiellrechtlicher Wirkung ist. Abgesehen von der dem bisherigen Buche fortan nach § 826 zukommenden Beweiskraft, kann insbes. das Recht der nichteingetragenen Berechtigten gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine Schwächung erleiden, indem es der Aufhebung zu Gunsten eines gutgläubigen Erwerbs ausgesetzt wird (§§ 887, 838, 1083). Wegen dieser materiellrechtlichen Bedeutung des Vorbehaltes ist er auch in das EG. und nicht in die GrundbO. aufgenommen. Hervorzuheben ist im Uebrigen, daß, abgesehen von der erwähnten Möglichkeit eines Rechtsverlustes durch die Begründung entgegenstehender Rechte Dritter, den Einzelstaaten die Einführung einer Präklusion von Rechten nicht gestattet ist, sowie ferner, daß, wenn auch den Einzelstaaten nachgelassen ist, das Grundbuch als vorliegend und fertiggestellt zu erklären, und denselben damit die Prüfung anheimgestellt wird, ob das Buch, welches zum Grundbuche gemacht werden soll, vollständig und zuverlässig ist, doch die letztere Frage offenbar nicht bejaht werden darf, wenn das Buch in weiterem Umfange unvollständig und unzuverlässig ist, als der Art. 109 ausnahmsweise gestattet.

Bezirksweise Anlegung des Grundbuches.

| Der Abs. 3 des Art. 108 gewährt die Möglichkeit, den im Art. 110 ins Auge gefaßten interimistischen Rechtszustand bezirksweise durch die Feststellung zu beendtgen, daß das Grundbuch

| S. 268.

als angelegt gelte. Erfolgt diese Feststellung, so sollen damit alle in dem Bezirke liegenden Grundstücke unter das neue Recht treten, auch diejenigen, welche noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind. Die bezirksweise Beendigung des interimistischen Rechtszustandes ist Bedürfniß, insbes. mit Rücksicht auf die buchungsfähigen, aber nicht buchungspflichtigen Grundstücke (Domänen, Wege ꝛc.), für welche das neue Recht auch ohne vorherige Buchung muß in Kraft treten können. Die rechtsgeschäftliche Verfügung über die noch nicht gebuchten Grundstücke ist solchenfalls allerdings einstweilen gehindert, doch wird die nachträgliche Buchung der ausgelassenen Grundstücke ohne großen Zeitverlust zu erreichen sein, wenn, wie vorauszusetzen, die Anlegung des Grundbuches für den fraglichen Bezirk im Allgemeinen gehörig vorbereitet ist. Uebrigens bleibt unbenommen, den Bezirk beliebig zu begrenzen, insbes. auch einzelne innerhalb des Bezirkes belegene Grundstücke ausdrücklich auszuscheiden und damit für solche Grundstücke den Eintritt des neuen Rechtes hinauszuschieben.

Schonung gewisser bestehender Rechte.

2. Die Feststellung, daß das Grundbuch als angelegt gelte, kann die bestehenden, aber noch nicht eingetragenen Rechte an den in dem Bezirke, für welchen sie erfolgt, belegenen Grundstücken mit Rücksicht auf die §§ 837, 838, 1083, wie bereits angedeutet, gefährden. Der Art. 109 ermächtigt die Landesgesetzgebung, mit jener Feststellung eine gewisse Schonung zu verbinden. Eine solche Maßregel steht in augenscheinlichem Zusammenhange mit der Beschleunigung der Fertigstellung der Grundbücher; sie ist deshalb, entsprechend der Regelung des Art. 108, nicht reichsgesetzlich getroffen, sondern es ist ein Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechtes aufgenommen und der Weg der landesherrlichen Verordnung auch hier zugelassen. Die Rücksichtnahme auf die bezeichneten Rechte hat sich selbstverständlich in solchen Grenzen zu halten, daß der öff. Glaube des Grundbuches nicht wesentlich geschwächt wird.

Mieth- und Pachtrechte.

a) Die bestehenden Miethrechte und Pachtrechte mit dinglicher Wirksamkeit haben, obwohl nicht durch Eintragung öff. kundbar gemacht, im bisherigen Rechtszustande zu keiner wesentlichen Gefährdung des Realkredites geführt. Ihre Dauer ist regelmäßig eine beschränkte; im Falle der Zwangsvollstreckung büßen sie ihre dingliche Wirksamkeit ein. Die Neuschaffung solcher Rechte ist ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf kann es unbedenklich erscheinen, von der Eintragung der bezeichneten Rechte, unbeschadet der Fortdauer ihrer Wirksamkeit, überall und nicht blos für eine gewisse Frist abzusehen.

Grunddienstbarkeiten.

b) Eine ähnliche, aber nur zeitweise, Begünstigung empfiehlt sich in Ansehung der Grunddienstbarkeiten. Die Buchungspflichtigkeit der Grunddienstbarkeiten (§§ 828, 969) ist für große Rechtsgebiete eine weitgreifende Neuerung, welche nur mit thunlichster Schonung in Ansehung der bestehenden Dienstbarkeiten eingeführt werden darf. Der unbekannte Bestand von Grunddienstbarkeiten bedroht den Realkredit in geringerem Maße. Sobald es sich um eine Dienstbarkeit handelt, welche den Werth und die Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt, wird der
| S. 269. | Bestand derselben | nicht leicht verborgen bleiben. Es wird deshalb kein Bedenken erregen, wenn die bestehenden Grunddienstbarkeiten für eine auf höchstens zehn Jahre begrenzte Uebergangszeit durch landesherrliche Verordnung der mit ihrer Nichteintragung verbundenen Gefahr entzogen werden können. Die bestimmte Maximalfrist ist vom Tage des Inkrafttretens des BGB. an zu berechnen. Wird das Grundbuch neu angelegt, so haben die Berechtigten auch in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des BGB. und der Fertigstellung des Grundbuches Gelegenheit, ihre Rechte anzumelden und deren Eintragung zu sichern. Eine Verlängerung der zehnjährigen Frist um die Zwischenzeit ist also nicht Bedürfniß.

In Ansehung gewisser Grunddienstbarkeiten kann noch weiter gegangen und zugelassen werden, daß sie ohne im Voraus fest bestimmte zeitliche Begrenzung buchungsfrei gestellt werden. Es sind dies diejenigen Grunddienstbarkeiten, zu deren Ausübung das Halten einer dauernden Anlage gehört; die Buchungsfreiheit soll hier nachgelassen sein, so lange die Anlage besteht. Die Anlage kann auf dem dienenden, möglicherweise aber auch auf dem herrschenden Grundstücke sich befinden. Als Servitutanlage wird sie durch den Umstand kenntlich gemacht, daß das Recht zum Halten der Anlage im Inhalte der Servitut sich gründet. Die Verkörperung der Servitut in der Anlage wird in vielen Fällen das Unbekanntbleiben der Servitut verhüten. In noch höherem Grade verdienen aber diejenigen Fälle Schonung, in denen bei der besonderen Gestaltung, insbes. bei einer Ueberbauung der Anlage, den Nächstbetheiligten die Funktion und Bedeutung der Anlage und das Bestehen einer Servitut überhaupt entgeht und es erst bei einer näheren Untersuchung, welche zuweilen ohne Beseitigung von Bauwerken gar nicht angestellt werden kann, sich ermitteln läßt, daß Anlagen des einen Nachbarn in das Gebiet des anderen Nachbarn hinüberreichen.

Gesetzliche Pfandrechte.

c) Die gesetzlichen Pfandrechte verdienen eine ähnliche Begünstigung wie die Grunddienstbarkeiten hinsichtlich der zehnjährigen Frist, weil ihre Ermittelung ebenfalls mit erheblichen Weiterungen verbunden ist, mithin, wenn sie erfolgen müßte, bevor das Grundbuch für angelegt erklärt werden könnte, diese Erklärung erheblich verzögert würde.

Rechtszustand zwischen Inkrafttreten des BGB. und Anlegung des Grundbuches.

3. Der Art. 110 regelt den Rechtszustand für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des BGB. und einer erst später erfolgenden Feststellung, daß das Grundbuch als angelegt gelte. Es liegt auf der Hand, daß das Fehlen des Grundbuches ein Umstand ist, welcher die sofortige vollständige Einführung des neuen Immobiliarrechtes unmöglich macht. Die hieraus für die Zwischenzeit bis zur Vollendung der Anlegung des Grundbuches sich ergebenden Schwierigkeiten können auf verschiedenem Wege einer Lösung zugeführt werden.

Abgelehnte Systeme.

a) Es läßt sich davon ausgehen, daß es genüge, vom neuen Immobiliarrechte lediglich die Normen über das Erforderniß der Eintragung und über die Garantiewirkung des Grundbuches von der Anwendung einstweilen auszuschließen. Der Rechtserwerb könnte anstatt an die Eintragung in das Grundbuch an die Erklärung des dinglichen Rechtsgeschäftes vor dem Grundbuchamte oder an die Einreichung der Urkunde über | das dingliche Rechtsgeschäft zu den Grundakten geknüpft | S. 270.
werden; auch könnte, falls nach dem bisherigen Rechte noch ein Weiteres zu erfolgen hätte, zB. die Eintragung in ein bisher geführtes Buch, Hypothekenregister usw., noch dieses weitere Erforderniß beibehalten werden.

Gegen die Betretung dieses Weges, welcher die sofortige Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. in weitem Umfange zu ermöglichen bezweckt, spricht die Erwägung, daß die Sicherheit des Immobiliarverkehres für große Gebiete in der Zwischenzeit gegenüber dem seitherigen Rechtszustande eine wesentliche und nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung erfahren würde. Einerseits könnten die Grundsätze des BGB. über den öff. Glauben des Grundbuches nicht Platz greifen; andererseits würden aber auch die einschlagenden Vorschriften des seitherigen Landesrechtes nicht zur Anwendung gelangen. Ferner ist von Gewicht, daß eine Fortführung der landesgesetzlich bestehenden öff. Bücher nicht stattzufinden braucht und daß, auch wenn sie stattfindet, der Umstand von erheblichem Nachtheile sein würde, daß die Bedeutung der in der Zwischenzeit in dieselben gemachten Eintragungen von einer außerhalb liegenden Thatsache, der Erklärung des Rechtsgeschäftes vor dem Grundbuchamte oder der Einreichung der Urkunde über das Rechtsgeschäft zu den Grundakten, abhängig sein würde.

b) Ein anderer Ausweg wäre in der Weise denkbar: Für das Grundbuch wird sofort ein Ersatz in einem jeden Falle geschaffen, in welchem eine Eintragung vorzunehmen ist. Da ein vollständiges und zuverlässiges Grundbuch sich nicht sofort herstellen läßt, wird von Fall zu Fall für das einzelne Grundstück ein vorläufiges Grundbuchblatt angelegt, welches, vorbehaltlich gewisser Modifikationen, dem Grundbuche im Sinne des BGB. gleichsteht. Das Grundstück ist im Grundbuchblatte nach seiner Lage zu bezeichnen. Um als Eigenthümer eingetragen zu werden, genügt, wenn es an weiteren urkundlichen Nachrichten fehlt, ein Besitzzeugniß der landesgesetzlich zuständigen Behörde. Alle diejenigen, zu Gunsten deren das Eigenthum beschränkt oder belastet ist, haben, da das vorläufige Grundbuchblatt als Grundbuch gilt, den Anspruch auf Eintragung in dasselbe. Die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden, nicht eingetragenen Rechte werden der Beeinträchtigung auf Grund der Vorschriften über den öff. Glauben des Grundbuches während des Uebergangsstadiums nicht weiter ausgesetzt, als dies schon nach bisherigem Rechte der Fall ist.

Auch ein solches Vorgehen, welches den gleichen Zweck wie das unter a) bezeichnete verfolgt und sich im Prinzipe den Vorgängen des preuß. G. v. 1. Juni 1820, des PP. v. 21. Juni 1825 sowie dem oldenb. EG. v. 8. April 1876 anschließt, begegnet nicht ungewichtigen Bedenken. Für die Uebergangszeit würde ein besonderes neues Institut, eine Art Grundbuch, welche doch kein volles Grundbuch wäre, geschaffen werden. Die Herstellung eines solchen vorläufigen Grundbuches ist keineswegs so leicht und einfach, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint. Fehlt ein amtliches Verzeichniß der Grundstücke des Bezirkes, das Flurbuch des BGB., so liegt die Gefahr von Irrungen und doppelten Buchungen desselben | Grundstückes nahe. Soll mit Sorgfalt vorgegangen | S. 271.
werden, so erfordert die Anlegung des Grundbuchblattes im Wesentlichen dieselben Vorarbeiten und Operationen, wie die Anlegung des Grundbuches, wenn auch zunächst nur für einzelne Grundstücke. Eine einigermaßen zuverlässige Ermittelung des Eigenthümers, dessen Eintragung jeder anderen Eintragung vorhergehen müßte, kann sehr umständlich und zeitraubend sein. Begnügt man sich mit einem Besitzzeugnisse, so wird der ganze Inhalt des Grundbuchblattes ins Unsichere und in Abhängigkeit von der Wirklichkeit des Eigenthumes des Besitzers gestellt. Jedenfalls würde eine Zwischenzeit sich ergeben, in welcher der Rechtsverkehr in Ansehung des Grundstückes, für welches ein Blatt noch nicht angelegt ist, gesperrt bleibt. Dies namentlich auch dann, wenn der Eigenthümer gegenüber demjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht und welcher über dieses Recht verfügen will, seine Eintragung als Eigenthümer sowie die Eintragung des betr. Rechtes ablehnt und beide Eintragungen erst im Prozeßwege erzwungen werden müssen. An das Stadium bis zur Eintragung des Eigenthümers würde sich dann das weitere Stadium bis zur Fertigstellung des Grundbuches mit seinen mehr oder weniger unsicheren Grundlagen anschließen und erst mit dieser Fertigstellung wäre ein endgültiger Rechtszustand erzielt.

Standpunkt des Entwurfes.

c) Das im Entw. angenommene System schließt sich im Wesentlichen dem Verfahren an, welches in Preußen bei Einführung der G. v. 5. Mai 1872 in Landestheilen, auf welche diese Gesetze sich zunächst nicht erstreckten, befolgt ist. Dieses System geht dahin: Bis zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt gilt, sind diejenigen Normen des BGB., für deren Anwendbarkeit das Vorhandensein eines Grundbuches im Sinne des BGB. eine wesentliche Voraussetzung ist, vom sofortigen Geltungsbeginne ausgeschlossen. Demgemäß gilt bis zu jenem Zeitpunkte das bisherige Recht in Ansehung der Aenderungen im dinglichen Rechtsbestande durch Rechtsgeschäft oder Gesetz, also soweit es sich um den Erwerb oder das Aufgeben des Eigenthumes oder um die Begründung, die Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte handelt. Nach den bisherigen Gesetzen bestimmt sich nicht minder, ob und in welchem Umfange auf Grund der Eintragung in die landesgesetzlich bestimmten Bücher eine Garantie des Erwerbes stattfindet. Das alte Recht kommt aber nur zur Anwendung in Ansehung der die Rechtsänderung unmittelbar bezweckenden Rechtsgeschäfte, nicht in Ansehung der denselben zu Grunde liegenden obligatorischen causa. Diese Unterscheidung zwischen dem dinglichen und dem obligatorischen Rechtsgeschäfte, wie sie dem BGB. (§§ 828, 829) entspricht, wird in der Anwendung keine Schwierigkeiten bereiten. Die Beurtheilung des Rechtserwerbes nach altem Rechte führt übrigens mit Nothwendigkeit dazu, daß auch der Inhalt und Umfang des erworbenen Rechtes, unbeschadet des Art. 110 Abs. 2, nach altem Rechte beurtheilt wird.

Unzulässige Rechte.

Durch den Art. 110 Abs. 2 erleidet der Grundsatz des Abs. 1 insofern eine Abschwächung, als vom Inkrafttreten des BGB. an ein nach dessen Vorschriften unzulässiges Recht nicht mehr soll begründet werden können. Diese Beschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß die für die
| S. 272. Zulässigkeit | der Begründung eines Rechtes im BGB. gesteckten Grenzen mit der Grundbucheinrichtung nicht im Zusammenhange stehen. Unzulässigkeit der Begründung nach den Vorschriften des BGB. ist übrigens nicht in solchen Fällen anzunehmen, in denen ein im BGB. zugelassenes Recht begründet werden soll, das bisherige Recht aber wegen obwaltender Mängel nicht dieses Recht, sondern eine dem BGB. nicht bekannte mindere Rechtsposition, zB. publizianisches Recht, eintreten läßt.

Der Umstand, daß nur die im Art. 110 Abs. 1 bezeichneten, nicht alle Normen des partikularen Immobiliarrechtes aufrechterhalten werden, wird zu Bedenken kaum Anlaß geben. Allerdings können die aufrechterhaltenen Normen mit wegfallenden Normen in einem gewissen Zusammenhange stehen und durch die letzteren ergänzt werden. Aber auch wenn aus der Zerreißung des partikularen Immobiliarrechtes einige Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, so würde doch der mit einer Zerreißung des gesammten neuen bürgerlichen Rechtes in Mobiliarrecht und Immobiliarrecht verbundene Uebelstand von weit schwererem Gewichte sein. Eine zweifelsfreie Ausscheidung der sämmtlichen dem Immobiliarrechte zuzuzählenden Normen würde zudem nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Aufhebung noch nicht eingetragener Rechte.

Der Abs. 3 des Art. 110 enthält eine Uebergangsbestimmung, welche für die Zeit nach Fertigstellung des Grundbuches berechnet ist und auf die Aufhebung vorher entstandener, aber noch nicht eingetragener Rechte sich bezieht. Zu der rechtsgeschäftlichen Aufhebung eines solchen Rechtes würde nach Art. 110 Abs. 1 in Anwendung des BGB. die Löschung im Grundbuche erforderlich sein, das Recht also zunächst eingetragen werden müssen, um sodann alsbald wieder gelöscht zu werden. Diese unnöthige Erschwerung des Aufhebungsaktes wird dadurch vermieden, daß bis zur Eintragung des Rechtes die bisherigen Gesetze hinsichtlich der Aufhebung desselben in Geltung gelassen werden. Hiermit ist zugleich der Vortheil verbunden, daß auch die Erlöschung durch Nichtgebrauch und durch Ersitzung der Freiheit des Eigenthumes, welche Erlöschungsarten dem BGB. unbekannt sind, fortdauern. Ohne den entsprechenden Abs. 3 Satz 1 des Art. 110 würde ferner, da das BGB. allgemeine Bestimmungen über die Aufhebung von Rechten an Grundstücken nicht enthält, in Betreff der dem neuen Rechte unbekannten Rechte an Grundstücken eine Lücke bleiben. In Ansehung dieser, nach dem BGB. nicht zulässigen Rechte würde diese Lücke selbst nach deren Eintragung in das Grundbuch fortbestehen. Der Abs. 3 Satz 2 des Art. 110 füllt die Lücke in angemessener Weise aus. Hierbei darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß, sofern nach dem Inhalte des Rechtes gemäß den bisherigen Gesetzen eine Aufhebung des Rechtes bei Eintritt gewisser Voraussetzungen stattfindet, es hierbei für die Zukunft verbleibt. Ist ein solcher Fall eingetreten, so kann Berichtigung des Grundbuches nach § 843 BGB. verlangt werden. Unbedenklich wird auch in allen Fällen der Aufhebung eines eingetragenen Rechtes dieser Art die Abgabe der Aufhebungserklärung gegenüber dem Grundbuchamte (nicht vor dem Grundbuchamte) für genügend erklärt werden können, also auch in Fällen, in welchen das aufzuhebende Recht vererblich und veräußerlich und demzufolge mit dem Erbbaurechte zu vergleichen ist (vgl. § 965 Abs. 1). Der
| S. 273. | Unterschied in der Form der Erklärung ist von geringer praktischer Bedeutung und verdient eine besondere Berücksichtigung an dieser Stelle nicht. Die §§ 977 und 965 Abs. 2 des BGB. sind demgemäß unbeschränkt für entsprechend anwendbar erklärt.

Art. 111 (II 162, B. 162, R. 190, G. 191).

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten usw.

Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von der Regel des Art. 106 Abs. 1. Es erscheint angemessen, dem Besitze bei Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten den bisherigen Schutz auch nach dem Inkrafttreten des BGB. bis zu dem Zeitpunkte zu belassen, in welchem das Grundbuch für das dienende Grundstück als angelegt gilt. Für die spätere Zeit steht es bei dem Berechtigten, durch Erwirkung seiner Eintragung des possessorischen Schutzes des neuen Rechtes (§ 979 BGB.) theilhaftig zu werden.

Art. 112, 113 (II 163—166, B. 163—166, R. 191—194, G. 192—195).

Die Art. bestimmen in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden Ausnahmen von der Regel des Art. 106 Abs. 2.

Hypotheken u. Grundschulden: Generalhypotheken.

1. In Betreff der Pfandrechte am Vermögen (Generalhypotheken) — welche übrigens nur noch in geringem Umfange vorkommen (Mot. 3 S. 597 ff.) — ist eine besondere Uebergangsvorschrift nicht aufgenommen. Die Generalhypotheken bleiben, mögen sie auf Rechtsgeschäft oder auf Gesetz beruhen, in Ansehung ihres Bestandes ebenso unangetastet wie die sonstigen Hypotheken; nur ist zur Sicherung des Gläubigers ihre Eintragung wegen des öff. Glaubens des Grundbuchs (BGB. § 837) erforderlich. Soweit eine Anpassung ihres Inhaltes an das neue Recht zur Vermeidung von Verwickelungen, besonders beim Zusammentreffen mit anderen Rechten und bei der Zwangsvollstreckung, sich nothwendig macht, wird die allgemeine Vorschrift des Art. 112 Abs. 1 genügen. In Frage konnte allerdings kommen, ob nicht die Beschränkung bz. Beseitigung der Generalhypotheken ins Auge zu fassen sei. An wirthschaftlichen Gründen für Schritte in dieser Richtung fehlt es nicht. Doch sind die Landesgesetze besser als die Reichsgesetzgebung befähigt und nach dem Vorbehalte des Art. 116 auch in der Lage, die zur Beschränkung und Beseitigung wünschenswerthen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Generalhypotheken in den einzelnen Rechtsgebieten zu treffen.

Nicht zweifellos mag sein, ob eine Generalhypothek, welche nach bisherigem Rechte auch die später vom Verpflichteten erworbenen Grundstücke im Augenblicke des Erwerbes ergreift, diese Wirksamkeit nach dem Geltungsbeginne des neuen Rechtes behält. Für die Bejahung kann geltend gemacht werden, daß mit dem Entstehen der Generalhypothek hinsichtlich der später zu erwerbenden Sachen zwar noch nicht ein Pfandrecht, wohl aber eine Pfandgebundenheit ebenso eintrete, wie wenn die betreffende Sache unter der aufschiebenden Bedingung künftiger Erwerbung derselben verpfändet worden wäre (vgl. Entsch. 10 S. 41). | Andererseits läßt sich die Annahme vertreten, daß in | S. 274.
der Zeit vor dem künftigen Erwerbe der Sache für eine, wenn auch nur bedingte Pfandhaftung in Ermangelung eines Gegenstandes kein Raum sei und daß der kraft des früheren Gesetzes erfolgende Eintritt der Pfandhaftung die Fortgeltung des fraglichen Gesetzes voraussetze. Ein praktisches Bedürfniß zur Entscheidung der Frage im Gesetze liegt nicht vor.

Angleichung der bestehenden Hypotheken an die Normalhypothek des BGB.

2. Bei Pfandrechten an Grundstücken würde die Regel des Art. 106 Abs. 2, daß die Rechte an Sachen mit ihrem bisherigen Inhalte bestehen bleiben, zu erheblichen Uebelständen führen, sobald Pfandrechte des bisherigen Rechtes mit Hypotheken des BGB. zusammentreffen. Die Abhülfe dem Landesrechte zu überlassen, ist nicht angängig, weil ein Eingreifen unbedingt nothwendig ist, die Eröffnung des Weges der landesherrlichen Verordnung wegen des Inhaltes der erforderlichen Uebergangsvorschriften Bedenken unterliegt und das Zustandekommen eines Gesetzes auf Schwierigkeiten stoßen könnte. Andererseits ist ohne Weiteres klar, daß eine für die in den einzelnen Rechtsgebieten vorkommenden verschiedenen Gestaltungen durchgängig passende Klassifizirung der bestehenden Hypotheken zum Zwecke ihrer Angleichung an die nach den Vorschriften des BGB. bestellten Hypotheken reichsgesetzlich nicht möglich ist und daß ebensowenig allen Verschiedenheiten durch Spezialvorschriften Rechnung getragen werden kann. Es bleibt deshalb nichts übrig, als eine für die Mehrzahl der bestehenden Hypotheken zutreffende Regel aufzustellen und die Korrektur der Regel in Berücksichtigung der partikularrechtlichen Verschiedenheiten den Landesgesetzen zu überlassen.

Die Regel ist im Art. 112 Abs. 1 dahin gefaßt, daß die bestehenden Hypotheken künftig als Normalhypotheken im Sinne des BGB. (§§ 1062 ff.) beurtheilt werden. Insoweit der Betrag der durch eine bestehende Hypothek gesicherten Forderung nicht bestimmt ist, kann jedoch (§ 1129 Abs. 1) nur die Behandlung als Sicherheitshypothek eintreten. Ein praktisches Bedürfniß, dem Eigenthümer des Grundstückes ein Recht auf Feststellung des Höchstbetrages einer unbestimmten Forderung auch dann zu geben, wenn ein solches Recht bisher nicht bestanden hat, ist nicht ersichtlich. Der Abs. 2 des Art. 112 trägt den Fällen der sog. Revenüenhypothek Rechnung (vgl. Art. 36; Mot. 3 S. 633 ff.). Unverkennbar wird durch eine solche Regelung in bestehende Rechte eingegriffen. Ein derartiger Eingriff, welcher (vgl. Art. 106 Abs. 2) für andere Rechte an Grundstücken als das Eigenthum im Allgemeinen abgelehnt ist, erscheint bei der Hypothek weniger bedenklich, weil der Zweck der Hypothek, die Ermöglichung der sicheren Beitreibung eines Geldbetrages, nur in geringem Maße und praktisch

wenig fühlbar durch die Anpassung beeinträchtigt wird, auch eine drückende Erschwerung der Lage des Eigenthümers und der sonstigen Realberechtigten nicht zu besorgen ist. Daß die Stellung des Eigenthümers und der sonstigen Realberechtigten in mancher Hinsicht eine ungünstigere werden kann, zB. durch die bei Anwendung des § 1065 BGB. eintretende höhere Zinsbelastung, soll nicht verkannt werden.

Ausnahmen durch Landesgesetz.

Der Vorbehalt des Art. 112 Abs. 3 überläßt die Feststellung der Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 der Landesgesetzgebung. Da es | sich nach Aufstellung der Regel nicht mehr um die Erfüllung einer reichsgesetzlichen Verpflichtung handelt, so erscheint es nicht nöthig, durch Verweisung auf den Weg der landesherrlichen Verordnung der Gefahr des Nichtzustandekommens eines Landesgesetzes vorzubeugen. Die Landesgesetze können dem Vorbehalte zufolge eine bestehende Hypothek, für welche eine Urkunde vorhanden ist, zu einer Briefhypothek und die Urkunde zu einem Hypothekenbriefe im Sinne des BGB. §§ 1106 ff. machen; sie können auch die Behandlung einer Hypothek als Sicherungshypothek (§§ 1125 ff.) bestimmen. Nothwendig ist nur die Unterordnung unter eine der Kategorien des BGB. und ausgeschlossen bleibt die Aufrechterhaltung des nach dem bisherigen Rechte sich bestimmenden Rechtsinhaltes.

| S. 275.

Rangverhältniß.

3. Eine Vorschrift über das Rangverhältniß der bestehenden Hypotheken ist nicht aufgenommen. Durch die Anpassung der bestehenden Hypotheken an das neue Recht wird das den bisherigen Gesetzen entsprechende Rangverhältniß derselben unter einander und gegenüber anderen bestehenden Rechten am Grundstücke nicht berührt. Ebensowenig ist das Rangverhältniß gegenüber später entstehenden Rechten zweifelhaft. Eine Gefahr für den Berechtigten kann darin liegen, daß der Inhalt des Grundbuches in Ansehung des Ranges unrichtig ist aber für den Rechtserwerb als richtig angesehen wird. Den nöthigen Schutz gegen eine solche Gefahr bietet dem Berechtigten § 843 BGG.

Gesetzliche Hypotheken.

4. Einer besonderen Fürsorge für die Eintragung des einer Ehefrau oder einem Mündel zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes (vgl. insbes. Code 2121, 2135 ff.) bedarf es nicht. Der Mündel, dessen gesetzliches Pfandrecht einzutragen ist, wird durch das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichtes genügend geschützt. In Ansehung des gesetzlichen Pfandrechtes der Ehefrau ist nicht zu bezweifeln, daß die partikularrechtlich bestehende Verpflichtung des Ehemannes, die Eintragung auf sein Grundstück herbeizuführen, bestehen und durchführbar bleibt; verleiht das Partikularrecht auch gewissen anderen Personen die Befugniß, für die Ehefrau fürsorglich die Eintragung des Pfandrechtes zu betreiben (vgl. Code 2138), so wird auch diese Vorschrift, soweit das betr. Güterrecht maßgebend bleibt (Art. 119 Abs. 1), anwendbar sein.

Vorzugsrechte des franz. und bad. Rechtes.

5. Ueber die Behandlung der bestehenden Vorzugsrechte des franz. und bad. Rechtes (Code 2103 ff.; bad. G., betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze v. 3. März 1879 §§ 20 ff.) als Pfandrechte sowie der bestehenden Pfandrechte, welche in einem Urtheile sich gründen, sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Die Frage, inwieweit den bezeichneten Vorzugsrechten der Charakter als Pfandrecht im Sinne des neuen Rechtes beizulegen ist, kann, soweit nöthig, nur durch die Landesgesetze entschieden werden, welchen auch im Uebrigen, sofern die Vorschriften des EG. über den Fortbestand und Inhalt der bestehenden Rechte an Grundstücken nicht genügen, die erforderlichen Bestimmungen überlassen bleiben müssen; vgl. Art. 116.

Grundschulden

6. Der Art. 113 rechtfertigt sich durch die Aehnlichkeit, welche zwischen den Grundschulden des alten und des neuen Rechtes besteht, sowie durch die Gründe, welche zu den Vorschriften des Art. 112 geführt haben.

| S. 276.

| Art. 114 (II — — —).

Vervollständigung neu angelegter Grundbücher.

Mit dem Inkrafttreten des BGB. erleiden die bestehenden buchungsfähigen Rechte insofern eine gewisse Schwächung, als sie, so lange ihre Eintragung nicht bewirkt ist, gemäß §§ 837, 838 BGB. der Gefahr der Aufhebung zu Gunsten eines auf das Grundbuch vertrauenden Erwerbers ausgesetzt sind. Eine Ausnahme hinsichtlich dieser Rechte zu machen, ist nicht wohl möglich; auch auf dem Gebiete des Mobiliarverkehres tritt gegenüber dem Schutze des gutgläubigen Erwerbers (§§ 877, 878, 1018 Abs. 2, § 1147 Abs. 2, §§ 1182, 1209) eine ähnliche Schwächung der bestehenden Rechte ein. Wohl aber muß dem Berechtigten der Anspruch darauf zustehen, daß die zum Schutze des Rechtes unentbehrliche Eintragung in das Grundbuch von demjenigen bewilligt werde, für den das Grundbuch wegen seiner Lücke ein Zuviel am Rechte ergiebt. Der § 843 BGB. läßt den allgemeinen, zu einem solchen Anspruche führenden Grundsatz erkennen, trifft aber, weil ein fertiggestelltes und vollständiges Grundbuch vorausgesetzt wird, nicht den vorliegenden Fall. Der § 843 berücksichtigt seinem Wortlaute nach nur die Fälle, in welchen für einen Anderen ein ihm nicht zustehendes Recht eingetragen oder zu dessen Vortheile ein noch bestehendes Recht gelöscht ist. In dem Falle der Neuanlegung eines Grundbuches aber kann offenbar die Unrichtigkeit des Buches auch darin sich gründen, daß ein bestehendes Recht überhaupt nicht eingetragen worden ist. Dem Berechtigten ist demgemäß die Möglichkeit, die Vervollständigung des Grundbuches herbeizuführen, durch die gegenwärtige Vorschrift eröffnet und ist zugleich der § 843

für entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorschrift ist namentlich dann von Bedeutung, wenn ein bisher geführtes, aber in Ansehung gewisser Rechte unvollständiges Buch durch Landesgesetz zum Grundbuche im Sinne des BGB. erklärt wird.

Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des BGB. und der Vollendung der Anlegung des Grundbuches braucht etwas Besonderes nicht vorgesehen zu werden. Das Anlegungsverfahren wird den Betheiligten hinreichende Gelegenheit bieten, zu erwirken, daß ihre Rechte bei der Anlegung gebührende Berücksichtigung finden. Der Art. 114 ergiebt auch zur Genüge, daß bei der Anlegung des Grundbuches die bestehenden Rechte einzutragen sind und daß diese Nothwendigkeit in den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung, welche in Bezug auf das Anlegungsverfahren ergeht (Art. 108), Beachtung zu finden hat.

Art. 115 (II 167, B. 167, R. 195, G. 196).

Selbständige Buchung von Nutzungsrechten.

Wird einem Rechte an einem Grundstücke ein eigenes Blatt im Grundbuche zugestanden, so hat dies nach § 781 Abs. 2 zur Folge, daß das Recht in Ansehung der Veräußerung und Belastung sowie als Gegenstand der Zwangsvollstreckung der gleichen Behandlung wie ein Grundstück unterworfen ist und daß auch sonstige für Grundstücke geltende besondere Vorschriften, zB. in Ansehung des ehelichen Güterrechtes, der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, auf das Recht Anwendung | finden. Ob diese Gestaltung für die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte an Grundstücken durchgängig paßt, läßt sich mit Sicherheit nicht übersehen, da der Inhalt dieser Rechte in den einzelnen Rechtsgebieten ein verschiedener ist. Deshalb verdient es den Vorzug, die Entscheidung darüber, ob ein bestehendes Nutzungsrecht der fraglichen Art ein besonderes Blatt im Grundbuche erhalten soll, den Landesgesetzen zu überlassen. Da das auf einem eigenen Blatte zu buchende Recht den Charakter eines das Grundstück belastenden Rechtes behält, so setzt seine Buchung auf dem eigenen Blatte seine vorausgehende Eintragung bei dem belastenden Grundstücke voraus; vgl. § 962 Abs. 2 des BGB. | S. 277.

Nutzeigenthum.

Nach Art. 116 können die Landesgesetze den weiteren Schritt thun, die vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte an Grundstücken, welche häufig als Untereigenthum oder Nutzeigenthum bezeichnet werden, in Eigenthum zu verwandeln und das Recht des bisherigen Eigenthümers unter Umkehrung der Konsolidationslage zu einem das Grundstück belastenden Rechte zu machen (vgl. preuß. G. über das Grundbuchwesen in Hannover v. 28. Mai 1873 § 7, old. G. v. 3. April 1876 § 1 Abs. 2). Wird nicht so weit gegangen, so muß allerdings das bisherige Eigenthum sein Blatt im Grundbuche behalten und kann nicht auf dem Blatte des Nutzungsrechtes mitgebucht werden. Es ist jedoch nicht zu besorgen, daß hieraus erhebliche Unzuträglichkeiten für die Anlegung und Führung der Grundbücher entstehen werden, zumal das Eigenthum meist auf einen einheitlichen Komplex mehrerer zu vererblichem und veräußerlichem Nutzungsrechte verliehener Grundstücke sich beziehen wird.

Emphyteuse, Erbzinsrecht, Erbpachtrecht.

Unter den von der Regelung durch das BGB. ausgeschlossenen Materien sind auch die Emphyteuse, das Erbzins- und das Erbpachtrecht aufgeführt (Mot. 3 S. 6). Ein Bedürfniß, der Landesgesetzgebung die künftige Zulassung der Begründung solcher Rechte vorzubehalten, ist, namentlich im Hinblicke auf die Vorschriften des BGB. über das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken (§§ 952 ff.) und über die Reallasten (§§ 1051 ff.), nicht anzuerkennen. Derartige Rechte können daher künftig nicht mehr begründet werden (vgl. Art. 32).

Art. 116 (II 186, B. 186, R. 217, G. 218).

Aenderung des bisherigen Rechtes durch Landesgesetz.

Die Vorschrift soll die Ueberleitung des alten Rechtes in das neue Recht erleichtern; sie ermächtigt die Landesgesetzgebung, auch in bestehende Rechte einzugreifen. Gerade solche Eingriffe können zur Ueberleitung in den neuen Rechtszustand nothwendig sein (vgl. oben S. 89). Auch sonst sprechen Gründe praktischer Zweckmäßigkeit dafür, der Landesgesetzgebung allgemein die Befugniß einzuräumen, die bisherigen Gesetze, soweit diese nach den Art. 106—115 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. noch maßgebend sind, zu ändern, damit sie in der Lage bleibt, zur Beseitigung hervortretender Mängel oder Dunkelheiten die bessernde Hand anlegen zu können (vgl. Art. 119 Abs. 1 Satz 3).

| Art. 117 (II 168, B. 168, R. 197, G. 198). | S. 278.

Verlöbniß.

Das Verlöbniß ist ein auf die künftige Herbeiführung der ehelichen Gemeinschaft gerichteter Vertrag. Seine formellen und materiellen Voraussetzungen sind nach den Gesetzen zu beurtheilen, unter welchen es geschlossen worden ist. Ob das Gleiche in allen Beziehungen auch hinsichtlich der Wirkungen zu gelten habe, ist nicht zweifellos. Das dem Art. 103 zu Grunde liegende Prinzip legt in Ansehung der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Verlöbnisse die Bejahung nahe. Eine ausdrückliche Entscheidung ist bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage kein Bedürfniß, zumal schon nach dem gegenwärtig bestehenden Rechte (CPO. § 774 Abs. 2) ein Zwang zur Eingehung der Ehe nicht stattfindet.

Gültigkeit bestehender Ehen.

Der Eheschließungsvertrag unterliegt den zur Zeit seiner Vornahme geltenden Gesetzen. Nach diesen bestimmen sich ebensowohl die formellen als die materiellen Erfordernisse. In ersterer Hinsicht sind einzelne frühere Gesetze, welche in Gebietstheilen, die eine Zeit lang unter franz. Herrschaft gerathen waren, das heimathliche Recht wieder einführten, insofern abgewichen, als sie die unter der Herrschaft des franz. Rechtes durch Priesterhand geschlossenen Ehen auch dann aufrechterhalten haben, wenn die in dem code civil geforderten Formen nicht beobachtet waren — preuß. V. v. 27. Febr. 1816; hannov. V. v. 23. Aug. 1814 § 35, v. 14. April 1815 § 47, v. 13. Sept. 1815 § 44. Diese Ausnahme ist in ihrer spezifischen Richtung ohne Interesse. Der ihr zu Grunde liegende Gedanke aber, daß eine Ehe in Kraft zu erhalten sei, sofern sie nur den Anforderungen des neuen Gesetzes genüge, ist auch sonst zur Geltung gelangt. Die preuß. Patente v. 9. Nov. 1816 § 11 Abs. 2 und v. 15. Nov. 1816 § 11 Satz 2 gehen davon aus, daß die Frage, ob eine unter dem früheren Rechte geschlossene Ehe ungültig sei, unter der Herrschaft des ALR. nach diesem und nicht nach dem früheren Rechte beurtheilt werden müsse; nur sollten die Ungültigkeitsgründe nicht aus Thatsachen hergeleitet werden können, welche sich früher ereigneten und die das frühere Gesetz für einen Ungültigkeitsgrund nicht erachtet habe. Das sächs. G. v. 5. Nov. 1875 § 8 bestimmt, daß eine vor Inkrafttreten des PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 eingegangene Ehe aus einem Grunde, welcher nach demselben nicht als solcher gelte, künftig weder für nichtig erklärt, noch in Folge Anfechtung aufgehoben werden, noch eine Bestrafung der schuldigen Ehegatten nach sich ziehen könne. Für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung lassen sich das öff. Interesse an der Aufrechterhaltung und Integrität der Ehen sowie ethische Rücksichten geltend machen. Ueberwiegend kommt dagegen in Betracht, daß durch ein solches Vorgehen eine an sich ungültige Ehe unvermittelt und ohne einen in den Umständen des Falles liegenden Grund in eine gültige Ehe umgewandelt wird, daß diese Umwandlung einen weitgehenden Eingriff in die aus der Ungültigkeit der Ehe sich ergebende Rechtslage der Ehegatten sowie Dritter enthält, und daß unter Umständen die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe im Falle einer bereits erfolgten anderweiten Verehelichung des einen Theiles zu Verwickelungen führt, die | S. 279. schwer lösbar sind. | In der letzteren Hinsicht ist uA. darauf zu verweisen, daß nach verschiedenen Rechten, insbes. nach gemeinem und nach franz. Rechte (Mot. 4 S. 51), die Eingehung einer zweiten Ehe, bevor die frühere nichtige Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht die Nichtigkeit der neuen Ehe zur Folge hat, diese vielmehr gültig ist. Unterstellt man den Fall, daß die erste nach dem bisherigen Rechte nichtige Ehe nach dem BGB. gültig wäre, so würde die Aufrechterhaltung dieser Ehe das bedenkliche Resultat haben, daß die zweite, nach dem bisherigen Rechte gültige Ehe nachträglich ungültig würde.

Folgen der Ungültigkeit.

Der Satz, daß die Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe nach dem bisherigen Rechte sich bestimmt, hat mit Rücksicht auf seine hervorragende Wichtigkeit Aufnahme gefunden. In dem Satze liegt zugleich, daß die bisherigen Gesetze auch über die Folgen entscheiden, welche im Falle der Ungültigkeit der Ehe für das Verhältniß der Ehegatten zu einander sich daran knüpfen, daß ein Ehegatte oder daß beide Ehegatten die Ungültigkeit nicht gekannt haben bezw. nicht haben kennen müssen. Es handelt sich dabei um die rechtlichen Wirkungen, die eine an sich ungültige Ehe erzeugt. In einem großen Theile Deutschlands gehen dieselben, abweichend von den §§ 1258, 1270 dahin, daß die Ehe in Ansehung des gutgläubigen Ehegatten als eine schlechthin gültige behandelt wird (Mot. 4 S. 66). Ueber die rechtliche Stellung der aus einer vor Inkrafttreten des BGB. geschlossenen ungültigen Ehe hervorgegangenen Kinder vgl. Art. 125.

Art. 118 (II 169, V. 169, R. 198, G. 199).

| Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Normen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander betreffen — insbes. die hausherrliche Gewalt des Ehemannes, das Recht und die Pflicht der Ehefrau, dem Hauswesen vorzustehen, ihre Verpflichtung zu häuslichen Arbeiten, ihr Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes für diesen zu besorgen, die gegenseitige Unterhaltspflicht usw. —, sind für alle, auch für die beim Inkrafttreten bestehenden Ehen maßgebend. Im Allgemeinen herrscht hierüber in der Wissenschaft Einvernehmen. Bei der großen Tragweite des Satzes erscheint aber immerhin eine besondere Bekräftigung desselben in Ansehung der bestehenden Ehen im Gesetze angemessen. Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten ist dabei besonders hervorgehoben, weil Zweifel darüber nicht ausgeschlossen sind, ob die Unterhaltspflicht Ausfluß der persönlichen Rechtsbeziehungen oder des ehelichen Güterrechtes sei. Dem PP. zum ALR. § XIV Satz 1 zufolge soll das Verhältniß der Eheleute, welche vor dem Inkrafttreten des ALR. sich verheirathet haben, soweit es auf Rechte und Pflichten unter Lebenden ankomme, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Die Bestimmung hat, wie in der preuß. Jurisprudenz angenommen wird, nicht die persönlichen Beziehungen der Ehegatten, sondern das Güterrecht im Auge.

|Die Vorschrift schließt in sich, daß ein Rechtsstreit, der in Bezug auf eine beim Inkrafttreten des BGB. bestehende Ehe die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, auch dann, wenn er zu diesem Zeitpunkte bereits anhängig ist, gemäß dem BGB. zu erledigen ist. Hinsichtlich der anhängigen Sachen eine Ausnahme zu machen, würde innerlich nicht gerechtfertigt und auch deshalb nicht räthlich sein, weil, soweit die Vorschriften des bisherigen Rechtes von denjenigen des BGB. abweichen, das Ergebniß des Prozesses sofort wieder in Frage gestellt werden könnte. Als Folge der maßgebenden Bedeutung des BGB. für die bestehenden Ehen wird uA. sich auch ergeben, daß ein nach bisherigem Rechte von den Ehegatten gültig geschlossener Vertrag, durch den das Recht des Ehemannes, den Wohnort für die Ehefrau zu bestimmen, ausgeschlossen oder beschränkt wird, mit dem Inkrafttreten des BGB. seine Wirksamkeit verliert (Mot. 4 S. 105, 106). | S. 280.

Von selbst versteht es sich, daß Schenkungen unter Ehegatten und Interzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgt sind, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden müssen, und daß andererseits der § 1282 (praes. Muciana) vom Inkrafttreten des BGB. an auch auf die bestehenden Ehen Anwendung findet.

Art. 119 (II 170, B. 170, R. 199, G. 200).

Der Güterstand der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehen beruht entweder auf Vertrag oder auf Gesetz.

Vertragsmäßiger Güterstand.

Allseitiges Einverständniß herrscht darüber, daß das von Ehegatten im Wege des Vertrages voraussichtlich für die ganze Dauer der Ehe festgesetzte Güterverhältniß durch eine spätere Aenderung des zur Zeit des Vertragsabschlusses in Geltung gewesenen, für die getroffene Uebereinkunft maßgebenden Rechtes nicht berührt wird (oldenb. G. v. 24. April 1873 Art. 6).

Gesetzlicher Güterstand. Theorie.

Ob der auf Gesetz beruhende Güterstand bei eintretendem Wechsel der Gesetzgebung gleichfalls unberührt bleibe oder ob er eine Aenderung erleide, bildet den Gegenstand einer viel behandelten Streitfrage. Die Mehrzahl der Rechtslehrer erklärt sich für das Erstere; die Gründe sind verschiedene. Nach Manchen soll, wenn die Ehegatten über ihr Güterverhältniß keine Vereinbarungen getroffen haben, dies so angesehen werden, als seien sie bei Eingehung der Ehe stillschweigend dahin übereingekommen, daß die damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre vermögensrechtlichen Beziehungen normgebend sein sollten; es habe dasselbe zu gelten, wie wenn die Ehegatten den Inhalt der betr. Bestimmungen zum Gegenstande eines besonderen Gütervertrages gemacht hätten. Andere sind der Meinung, daß, wenn auch kein stillschweigender Vertrag, so doch eine freie, auf negative Weise, durch Nichtwiderspruch sich vollziehende Unterwerfung vorliege, und daß diese in gleicher Weise wie der Vertrag ein Güterrecht begründe, welches durch neue Gesetze nicht geändert werden könne. Andere wieder finden es dem Wesen der Ehe — mithin auch der Tendenz der Gesetzgebung — entsprechend, daß die | einmal durch die Eheschließung begründeten vermögensrechtlichen Wirkungen durch eine neue Gesetzgebung nicht berührt werden. Die Vertreter der gegentheiligen Ansicht beschränken sich diesen Erwägungen gegenüber hauptsächlich auf die Darlegung, daß Gründe solcher Art zu der Annahme eines wohlerworbenen Rechtes der Ehegatten auf Fortdauer des alten Güterstandes nicht ausreichend seien. | S. 281.

Gesetzgebung.

Von den Gesetzgebungen haben für die Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes sich entschieden: das PP. z. ALR. § XIV Abs. 1, die preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 9, v. 9. und 15. Nov. 1816 § 11, v. 19. April 1844 § 7, die preuß. G. v. 11. Juli 1845 § 8, v. 16. Febr. 1857 Art. 5, v. 16. April 1860 § 22, v. 5. Juni 1868 Art. 4, v. 4. Aug. 1865, v. 5. Febr. 1869 Art. 3, ferner das württ. Reskript v. 17. Januar 1809, die hann. V. v. 14. April 1815 § 56 und v. 13. Sept. 1815 § 53, die oldenb. V. v. 22. Dec. 1833 § 4, das öst. KundmPat. v. 29. Nov. 1852 II § 12. Der Wandelbarkeit geben den Vorzug: die württ. Landrechte, das erste EinfEdikt zum bad. LR. Art. XII, die hann. V. v. 23. Aug. 1814 §§ 45—47, die PP. zum sächs. GB. § 25, das oldenb. G. v. 24. April 1873 Art. 3—9. Die letzteren Gesetze lassen dabei nicht durchgängig klar erkennen, ob nur die künftige Gestaltung der Verhältnisse, dem neuen Rechte unterstellt und demgemäß die durch das frühere Güterverhältniß am beiderseitigen Vermögen begründeten Rechte der Ehegatten aufrecht erhalten werden oder ob die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten schlechthin so beurtheilt werden sollen, als ob die letzteren von Anfang an unter dem neuen Gesetze gelebt hätten. Mitunter wird in diesen Gesetzen auch eine Frist gewährt, innerhalb welcher durch Vertrag oder einseitige Erklärung die Fortdauer des Güterstandes gewahrt werden kann. Das erste EinfEdikt zum bad. LR. bestimmt, daß die Vorschriften des LR. über die gesetzliche Gütergemeinschaft v. 1. Jan. 1810 an für die nachher geschlossenen Ehen in Kraft treten. In Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Ehen ist, vom Grundsatze des LR. Satz 1395 abweichend, nachgelassen, bis zum 1. Jan. 1812 Eheverträge zu errichten. Soweit von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht würde, sollte, wenn die Eheauflösung oder Güterabsonderung vor 1. Jan. 1812 eintrat, daß alte, wenn die Eheauflösung nach diesem Zeitpunkte eintrat, das neue Recht maßgebend sein und mithin

der Güterstand im letzteren Falle so beurtheilt und auseinandergesetzt werden, wie wenn die Eheleute nach 1. Jan. 1810 ohne Vertrag in die Ehe getreten wären. Ob die Vorschrift nur die Bedeutung hat, daß das Verhältniß so beurtheilt werden solle, wie wenn die gesetzliche Gütergemeinschaft des LR. am 1. Jan. 1812, nicht schon früher, eingetreten wäre, ist zweifelhaft. Eine Rechtsbelehrung v. 21. Juli 1810 gestattete die Aufrechterhaltung des bisherigen Güterstandes auch durch einseitige Erklärung eines Ehegatten. Die hann. V. hat den Ehegatten nachgelassen, durch besondere erlaubte Stipulationen fernerweite Verabredungen in Beziehung auf ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen zu treffen; außerdem sollten zur möglichsten Schonung wohl-
| S. 282. erworbener Rechte | Dritter diesen die ihnen bisher verpflichtet gewesenen Güter der Ehegatten in gleichem Maße noch zwei Jahre verhaftet bleiben. Dem oldenb. Gesetze zufolge ist für die Ehen, in welchen allgemeine oder partikulare Gütergemeinschaft stattgefunden hat, hinsichtlich der Unterscheidung des beiderseitigen Vermögens anzunehmen, daß die Eheleute seit Beginn der Ehe in getrennten Gütern gelebt haben, wobei das durch Fleiß, Arbeit und Ersparung für die Gemeinschaft Erworbene dem Vermögen des Ehemannes zugerechnet wird (Art. 4). Es steht aber jedem Ehegatten das Recht zu, durch eine einseitige, innerhalb gewisser Frist abzugebende Erklärung vor Gericht das frühere Güterverhältniß in Kraft zu erhalten (Art. 6 § 2). In Ansehung der älteren Gläubiger ist für den Fall, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird, angeordnet, daß die Haftung des Vermögens der Ehegatten für die unter der Herrschaft der Gütergemeinschaft eingegangenen Schulden nach den für die Auflösung der Gütergemeinschaft geltenden Grundsätzen des neuen Gesetzes zu beurtheilen sei (Art. 9 verb. mit Art. 52, 29 des G. betr. das Güterr.

Standpunkt des Entwurfes.

Faßt man bei dem Versuche, die zutreffende Lösung zu finden, nur diejenigen Punkte ins Auge, auf welche die allgemeine theoretische Betrachtung hinweist, so ist zweifelhaft, ob auf dieser Grundlage die Unwandelbarkeit des gesetzlichen Güterstandes sich begründen läßt. Es sprechen auch gewichtige rechtspolitische Gründe gegen die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Güterstandes der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehen. Die Beurtheilung des Güterstandes der vorher geschlossenen Ehen nach dem bisherigen Rechte und die Anwendung des BGB. auf die nach dessen Inkrafttreten geschlossenen Ehen führt zu einem verwickelten, im Interesse der Verkehrssicherheit wenig erwünschten Rechtszustande für die Dauer von mindestens einem Menschenalter. Ferner wird die bei der gegenwärtigen Rechtszerrissenheit in einzelnen Gebieten schon jetzt mißliche Feststellung des geltenden Rechtes sich immer schwieriger gestalten, je näher mit dem Verlaufe der Zeit die Gefahr rückt, daß die nicht selten auf Gewohnheitsrecht und mündlicher Ueberlieferung beruhenden Normen der Vergessenheit anheimfallen. Endlich scheint das nationale Interesse, wie es die einheitliche Regelung des Güterrechtes überhaupt rechtfertigt, so auch die möglichst weite zeitliche Ausdehnung des Geltungsbereiches des neuen Rechtes nahe zu legen. Gleichwohl muß, vorbehaltlich einer noch zu erörternden Einschränkung, für die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Güterstandes (Abs. 1 Satz 1) entschieden werden.

Die Erstreckung des BGB. auf den gesetzlichen Güterstand der bestehenden Ehen wäre, wie schon angedeutet, in zweifacher Weise denkbar. Die Vorschriften des BGB. könnten dergestallt für maßgebend erklärt werden, daß die Ehegatten so behandelt werden, als hätten sie von der Schließung der Ehe an unter der Herrschaft dieser Vorschriften gestanden. Möglich wäre aber auch, die Vorschriften des BGB. erst von dessen Inkrafttreten an in dem Sinne einwirken zu lassen, daß die gemäß dem bisherigen Güterstande den Ehegatten am beiderseitigen Vermögen erwachsenen
| S. 283. Rechte unberührt bleiben und die aus dieser | Rechtslage für die Ehegatten sich ergebenden Vermögensvertheilung die Grundlage für das neue güterrechtliche Verhältniß bildet.

Der Betretung des ersteren Weges stehen erhebliche materielle Bedenken entgegen. Es liegt zu Tage, daß es ein weitgehender Eingriff in bestehende Rechte und eine Rückwirkung im wahrsten Sinne des Wortes wäre, wenn die Güterverhältnisse der schon längere Zeit bestehenden Ehen mit allen rechtlichen Folgen einfach beseitigt und die Güterstände rückwärts in einer den Neigungen und den Interessen der Betheiligten vielleicht in keiner Hinsicht gerecht werdenden Weise geordnet würden. Nicht weniger fällt ins Gewicht, daß eine solche Umgestaltung nothwendig die wirthschaftliche Grundlage des ehelichen Lebens erschüttern und die geschäftliche Stellung des Ehemannes, insbes. dessen Kredit, unter Umständen in nicht geringem Maße gefährden müßte. Endlich kann den inzwischen erworbenen Rechten Dritter nicht die ihnen gebührende Rücksichtnahme versagt werden. Die in den Gesetzen, welche in dieser Weise vorgegangen sind, getroffenen Vorkehrungen eignen sich nicht zur Verwerthung. Insbes. gilt dies von dem im oldenb. G. zur Wahrung der Interessen der Ehegatten gewählten Auskunftsmittel, nach welchem jedem Ehegatten für eine gewisse Zeit das Recht zusteht, durch eine einseitige Erklärung den bisherigen Güterstand in Kraft zu erhalten. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ist die Annahme nicht unbegründet, daß die Ehegatten mangels hinreichender Gesetzeskenntniß oder in Folge sonstiger Lässigkeit von dem Rechte nur wenig Gebrauch machen. Solchenfalls wird der Zweck der Vorschrift, diejenigen, welche durch die Umwandlung in ihren konkreten Rechten beein-

trächtigt werden, zu schützen, nicht erreicht. Ausgeschlossen ist aber auch nicht, daß die Ehegatten in umfassendem Maße das Recht ausüben, und dies scheint in Oldenburg eingetreten zu sein; daselbst ist der frühere Güterstand in 11 457 Fällen aufrecht erhalten worden. Die Folge ist alsdann die, daß der Hauptzweck der Wandlung der Güterstände, die Herbeiführung eines einheitlichen Rechtszustandes, vereitelt wird.

Der angedeutete zweite Weg, die Anwendung des BGB. für die Zukunft unter Aufrechterhaltung bereits entstandener Rechte, ist Einwendungen der bezeichneten Art nicht im gleichen Maße ausgesetzt, kann aber aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit ebenfalls nicht eingeschlagen werden. Die bei einer entsprechenden Regelung erforderliche Ueberleitung des Güterstandes der bestehenden Ehen in den gesetzlichen Güterstand des BGB. begegnet in Ansehung derjenigen Ehen, deren gesetzlicher Güterstand die (allgemeine oder partikulare) Gütergemeinschaft ist, kaum zu überwindenden Schwierigkeiten. Die Ueberleitung würde die Auflösung der Gütergemeinschaft und im Zusammenhange damit eine Auseinandersetzung der Ehegatten über das Vermögen bedingen. Die Auseinandersetzung, welche unter analoger Anwendung der für die Aenderung des Güterstandes durch Vertrag im bisherigen Rechte geltenden Grundsätze, soweit überhaupt sich solche finden (S. 96), zu bewirken wäre, müßte alsbald erfolgen; mindestens wäre eine sofortige Feststellung des beim Inkrafttreten des BGB. vorhandenen Gesammtgutes im Wege der Inventarisirung nothwendig. Sollte die Feststellung bz. Auseinandersetzung erst später, vielleicht erst bei Auflösung der Ehe, vorgenommen | werden, so würde sie nur in den wenigsten Fällen noch | S. 284.
zu ermöglichen sein. Nach 10, 20 oder 30 Jahren sind die Ehegatten oder deren Erben, selbst bei mäßigem Vermögensumfange, nicht in der Lage, Klarheit über den seiner Zeit vorhanden gewesenen Vermögensbestand zu gewinnen. Jedenfalls würde auch eine völlige Unsicherheit darüber obwalten, wie die Rechtslage auf Grund des dem Ehemanne seit dem Inkrafttreten des BGB. am Vermögen der Ehefrau zustehenden ehelichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechtes sich gestaltet habe. Eine Vorschrift, welche den Ehegatten die sofortige Errichtung eines Inventares und die Auseinandersetzung an der Hand desselben zur Pflicht macht, läßt sich geben, ihre Befolgung aber nicht erzwingen. Die Mehrzahl der Ehegatten würde voraussichtlich die Vorschrift unbeachtet lassen. Die Folge wäre eine communio incidens mit einer von Jahr zu Jahr sich steigernden Vermögensverwirrung. Die Thatsache, daß dieser Zustand nur eintritt, wenn ihn die Ehegatten durch Säumniß selbst verschuldet haben, kann für den Gesetzgeber an sich nicht und um so weniger ins Gewicht fallen, als mit dem Zustande zugleich eine Gefährdung der Rechte Dritter, insbesondere der früheren Gesammtgutsgläubiger, verbunden wäre. Aber auch angenommen, die Vorschrift ließe sich so einrichten, daß ihre Beobachtung gesichert wäre, so hat doch eine den Ehegatten unvermittelt aufgedrungene Auseinandersetzung so erhebliche Uebelstände im Gefolge, daß schon mit Rücksicht auf diese von ihr abgesehen werden muß. Die Auseinandersetzung giebt zu Streitigkeiten und zu Mißtrauen wegen wirklicher oder angeblicher Beeinträchtigung Anlaß; sie gefährdet den Ehefrieden und Ehezweck. Sie ist ferner ohne Benachtheiligung des einen oder anderen Theiles kaum ausführbar. Die fortwährende Fluktuation, in welcher das gemeinschaftliche Vermögen der Natur der Sache nach sich befindet, macht die Ergebnisse einer Theilung, welche in einem ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse gewählten Zeitpunkte vorgenommen wird, von der zufälligen Lage der Verhältnisse abhängig. Es tritt dies besonders hervor, wenn das Vermögen, wie bei den dem Kaufmanns- und Gewerbestande angehörigen Ehen nicht selten, eine wirthschaftliche Verwendung gefunden hat, die nahe an Konsumtion grenzt und die erst in später, ungewisser Zeit Früchte tragen kann. Die Ehefrau wird solchenfalls, sofern sie der vermögendere Theil gewesen ist, fast immer geschädigt werden. Ein weiteres Bedenken ergiebt sich aus dem engen Zusammenhange zwischen dem ehelichen Güterrechte und dem ehelichen Erbrechte. In den Rechtsgebieten, in welchen die Gütergemeinschaft zur Zeit den gesetzlichen Güterstand bildet, erhält vielfach der überlebende Ehegatte nur die ihm zukommende Hälfte des gemeinsch. Vermögens. Würde mit dem Inkrafttreten des BGB. die eheliche Nutznießung und Verwaltung an die Stelle gesetzt, so hätte der überlebende Ehegatte nicht nur die Vortheile der Gütergemeinschaft, indem er vorher theilt, sondern auch das gesetzliche Erbrecht, welches das BGB. ihm zuspricht.

Kein Registrirungszwang.

Ist der Güterstand der zur Zeit bestehenden Ehen im Allgemeinen aufrechtzuerhalten, so kann es sich fragen, ob im Interesse des Verkehres nicht wenigstens die Schranke gezogen werden sollte, daß die Ehegatten auf den dem früheren Rechte entsprechenden Güterstand | gegenüber | S. 285.
Dritten sich nur unter den Voraussetzungen berufen dürfen, unter welchen die Berufung auf einen den gesetzlichen Güterstand des BGB. ausschließenden oder ändernden Ehevertrag nach §§ 1336, 1337 gegenüber Dritten zulässig ist (vgl. oldenb. G. v. 24. April 1879 Art. 8 verb. mit Art. 51, 31 des G. betr. das Güterr.). Das Gewicht der für eine solche Bestimmung, welche auch auf die bestehenden vertragsmäßigen Güterstände zu erstrecken wäre, sprechenden Gründe ist nicht gering, die Aufnahme der Bestimmung aber gleichwohl nicht rathsam. Wird nach den angeführten Vorschriften des BGB. verb. mit den §§ 1435—1437 die Wirksamkeit des nach dem früheren

Rechte zu beurtheilenden Güterstandes von der Eintragung in das eherechtliche Register abhängig gemacht, so sind, ähnlich wie bei der mehrerwähnten Bestimmung des Art. 6 des oldenb. G., zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder wird die Eintragung in das Register nur von Wenigen nachgesucht; dann ist der Grundsatz der Aufrechterhaltung des Güterstandes nur Schein, nicht Wirklichkeit. Oder es wird die Eintragung von Vielen herbeigeführt; dann ist dem Verkehre, abgesehen von der Ueberfüllung der eherechtlichen Register, nur wenig gedient; der mit den Verhältnissen der Ehegatten nicht näher vertraute Dritte muß solchenfalls, weil die Eintragung die Regel bildet, thatsächlich doch davon ausgehen, daß die Ehegatten die Wirksamkeit ihres Güterstandes nach Außen sich gewahrt haben.

Vorbehalt für die Landesgesetze.

Der in Vorstehendem eingenommene Standpunkt hat die Thatsache zum Ausgangspunkte, daß die bisherigen gesetzlichen Güterstände in den einzelnen Rechtsgebieten mannigfaltiger Art und von den im BGB. geordneten Güterständen zum Theil sehr verschieden sind. Die gegen die Wandlung des bestehenden gesetzlichen Güterstandes obwaltenden Bedenken mindern sich wesentlich, wenn für ein einzelnes Rechtsgebiet eine Rechtsänderung auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes eintritt, welche unter Festhaltung des bisherigen Güterssystemes nur wenige Neuerungen bringt. In Sachsen ist mit Rücksicht auf den letzteren Umstand kein Bedenken getragen worden, die Vorschriften des GB. über den gesetzlichen Güterstand auf die vor dem Inkrafttreten geschlossenen Ehen zu erstrecken (PV. § 25), während das GB. selbst (§ 14) auf dem Gebiete der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen für die Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes sich ausgesprochen hat. Auch das BGB. findet bei seinem Inkrafttreten verschiedene Rechtsgebiete vor, in welchen das dermalen bestehende gesetzliche Güterrecht von dem einen oder anderen der im BGB. geregelten Güterstände nur in wenig wesentlichen Punkten abweicht und eine schonende Ueberleitung des alten Rechtszustandes in das neue Recht sich bewerkstelligen läßt. Es liegt sichtbar im Interesse einer schnelleren einheitlichen Durchführung des BGB., daß auf die mit einem gesetzlichen Güterstande dieser Art bestehenden Ehen die Vorschriften des BGB. über den entsprechenden Güterstand unter Aufstellung angemessener Ueberleitungsbestimmungen allgemein oder doch in gewissen Beziehungen für anwendbar erklärt werden. Ein Vorgehen in dieser Richtung
| S. 286. | setzt indessen eine genaue Kenntniß des bisherigen Rechtes und eine eingehende Vergleichung | desselben mit den neuen Vorschriften voraus; die Lösung einer solchen Aufgabe ist bei der großen Zahl der in Deutschland geltenden Güterrechte im Wege der Reichsgesetzgebung nicht möglich. Soll den konkreten Verhältnissen Rechnung getragen werden, so bleibt deshalb nur übrig, der Landesgesetzgebung in der fraglichen Hinsicht Raum zu lassen. Daß sie von der ihr ertheilten Ermächtigung einen unangemessenen Gebrauch machen und schonungslos die bestehenden Verhältnisse ändern werde, ist nicht zu besorgen. Außerdem steht der Landesgesetzgebung bis zum Inkrafttreten des BGB. ohnehin die Macht zu, in die Güterstände der betreffenden Ehen einzugreifen und das BGB. im Voraus für dieselben zur Geltung zu bringen. Gründe praktischer Zweckmäßigkeit lassen des Weiteren aber als angemessen erscheinen, der Landesgesetzgebung nicht blos den Erlaß von Uebergangsbestimmungen offen zu halten, sondern ihr allgemein die Befugniß einzuräumen, die bisherigen das gesetzliche Güterrecht betreffenden Normen zu ändern, damit sie auch nach dem Inkrafttreten des BGB. in der Lage ist, zur Beseitigung der nach diesem Zeitpunkte hervortretenden Mängel des im Uebrigen fortbestehenden bisherigen Rechtes das Erforderliche vorsehen zu können. In Ermangelung einer besonderen Ermächtigung (Abs. 1 Satz 3) würde die Landesgesetzgebung durch Abs. 1 Satz 1 an einem solchen Eingreifen gehindert sein.

Folgen der Aufrechterhaltung.

Der Abs. 1 Satz 2 bringt zur Vermeidung von Mißverständnissen einige Konsequenzen des Abs. 1 Satz 1 zum besonderen Ausdrucke. Zu Zweifeln kann die Behandlung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau insofern Anlaß geben, als im Allgemeinen davon ausgegangen wird, daß die Geschäftsfähigkeit einer Person vom Inkrafttreten des BGB. an grundsätzlich nach dessen Vorschriften zu beurtheilen ist (S. 71). Hinsichtlich der erbrechtlichen Wirkungen kommt in Betracht, daß nach Art. 129 Abs. 1 die gesetzliche Erbfolge an sich in den Fällen, in welchen der Erblasser nach dem Inkrafttreten des BGB. stirbt, nach den Vorschriften des letzteren beurtheilt wird. Ob und inwieweit übrigens die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau und die erbrechtlichen Beziehungen sich als Folgen des betr. Güterstandes darstellen, läßt sich nur an der Hand des einzelnen Güterrechtes beantworten.

Beschränkungen der Vertragsfreiheit.

In Erwägung hatte zu kommen, ob für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Schließung eines Ehevertrages während bestehender Ehe bisher unzulässig ist oder nur eine beschränkte Wirksamkeit hat (Mot. 4 S. 305), der im § 1333 Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz der Vertragsfreiheit der Ehegatten auch in Ansehung der bestehenden, dem bisherigen Güterrechte unterliegenden Ehen zur Geltung zu bringen sei. Der innere Zusammenhang indessen, in welchem die betr. Vorschriften mit dem übrigen Inhalte des Güterrechtes stehen, und der für das bisherige Recht sich hieraus ergebende Mangel einer jeden Bestimmung über die Art, in welcher bei einer während bestehender Ehe eintretenden Aenderung des Güterstandes die Auseinandersetzung zu er-

folgen hat, nöthigen, von einer solchen Erstreckung abzusehen. Soweit nach bisherigem Rechte die Schließung eines Ehevertrages während bestehender Ehe zulässig ist, haben, wenn ein solcher Ehevertrag nach dem Inkrafttreten | des BGB. eingegangen wird, auf ihn selbstverständlich die | S. 287.
§§ 1334, 1335 Anwendung zu finden.

Sonderbestimmungen des preuß. Rechtes.

Nach dem PP. z. ALR. § XIV Satz 2 hat bei einem nach Einführung des ALR. eintretenden Erbfalle der überlebende Ehegatte, sofern die Erbfolge nicht durch Vertrag, letztwillige Anordnungen, Provinzialgesetze oder Statuten geordnet ist, die Wahl, ob er nach den zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesenen gemeinen Rechten oder nach ALR. erben will. Eine gleiche oder ähnliche Vorschrift findet sich in den späteren Pat. v. 9. Sept. 1814 § 9, v. 9. Nov. 1816 § 12, v. 15. Nov. 1816 § 11, v. 19. April 1844 § 7 sowie in den G. v. 11. Juli 1845 § 8 Nr. 2, v. 16. Febr. 1857 Art. 5, v. 11. April 1860 § 22, v. 5. Juni 1863 Art. 4, v. 4. Aug. 1865 Art. 5, v. 5. Febr. 1869 Art. 3. Das oldenb. G. v. 24. April 1873 Art. 7 bestimmt in derselben Richtung: wenn Ehegatten durch den vom Gesetze gestatteten besonderen Vorbehalt ihren bisherigen, von der Verwaltungsgemeinschaft des neuen Gesetzes abweichenden Güterstand aufrecht erhalten haben und das betr. frühere Recht dem einen Ehegatten Rechte auf den Todesfall des anderen Ehegatten einräumt, welche fortan nicht mehr stattfinden, so sollen neben diesen Rechten die dem Ehegatten im neuen Gesetze auf den Todesfall beigelegten Rechte nicht zur Geltung kommen; er ist jedoch befugt, die Anwendung der betr. Bestimmungen des neuen Gesetzes dadurch herbeizuführen, daß er „auf seine fraglichen bisherigen Rechte" Verzicht leistet. — Die Gestattung einer solchen Wahl enthält eine nicht gerechtfertigte Begünstigung des überlebenden Ehegatten auf Kosten der Kinder und sonstigen Erbberechtigten.

Einkindschaft.

Das Institut der Einkindschaft ist dem BGB. fremd (Mot. 4 S. 486 ff.). Schreitet ein überlebender, nach dem bisherigen Rechte in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebender Ehegatte unter der Herrschaft der BGB. zur Wiederverheirathung, so ist ihm in Folge dessen die Eingehung eines Einkindschaftsvertrages verschlossen und die Schichtung mit den Vorkindern wird zur Nothwendigkeit. Anders, wenn, wie z. B. nach fuldaischem Rechte, die Einkindschaft kraft Gesetzes eintritt und somit einen Bestandtheil des bestehenden und nach Abs. 1 in Kraft bleibenden Güterrechtes bildet. Die Nichtzulassung der vertragsmäßigen Herbeiführung der Einkindschaft im ersteren Falle kann eine Härte für den überlebenden Ehegatten insofern in sich schließen, als ihm nach verschiedenen, insbesondere den fränkischen Rechten, wenn es zur Schichtung kommt, eine gleich günstige Stellung, wie sie durch § 1406 Abs. 5 BGB. eingeräumt wird, nicht zusteht, die Schließung eines Einkindschaftsvertrages mithin das einzige Mittel sein würde, die für ihn mit der Schichtung verbundenen, in seine wirthschaftlichen Verhältnisse vielleicht tief eingreifenden Folgen abzuwenden. Allein eine Rücksichtnahme in dieser Richtung ist mit den für die Beseitigung des Institutes der Einkindschaft maßgebend gewesenen Erwägungen nicht vereinbar. Das Institut ist namentlich wegen seiner schädlichen Wirkungen für die Vorkinder verworfen worden, und diese schädlichen Wirkungen machen sich im unterstellten Falle nicht weniger | geltend, als in | S. 288.
allen anderen Fällen. Die Landesgesetzgebung ist übrigens dem Abs. 1 Satz 3 zufolge nicht behindert, die bisherigen Theilungsgrundsätze bei der Schichtung in einer dem überlebenden Ehegatten günstigeren Weise zu ordnen oder auch zur Ergänzung des betreffenden Güterrechtes eine gesetzliche Einkindschaft einzuführen. Einkindschaftsverträge, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. eingegangen worden sind, werden nach dem bisherigen Rechte beurtheilt. Von ihren Wirkungen fallen jedoch die persönlichen, dem Elternrechte angehörenden Wirkungen dem Art. 121 zufolge mit dem Inkrafttreten des BGB. fort. Wie es mit der durch die Einkindschaft begründeten Unterhaltspflicht sich verhält, ist nicht zweifellos. Gewichtige Gründe sprechen für deren fernere Aufrechterhaltung; eine besondere hierauf bezügliche Bestimmung ist indessen nicht erforderlich.

Vorbehalt bezüglich der Vermögensabsonderung.

Durch die dem § 15 EG. zur CPO. im Art. 12 gegebene Fassung ist der im bisherigen § 15 (Nr. 5) zu Gunsten der Vorschriften des franz. und bad. Rechtes über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten enthalten gewesene Vorbehalt beseitigt (S. 4). Die Beseitigung hat nicht die Bedeutung, daß die bezeichneten Vorschriften auch für diejenigen Fälle ihre Geltung verlieren, in welchen das franz. oder bad. Recht dem Abs. 1 gemäß für den Güterstand auch nach dem Inkrafttreten des BGB. maßgebend bleibt. Zur Vermeidung jedes Zweifels hierüber ist der Abs. 2 aufgenommen (oben S. 75).

Art. 120 (II 171, B. 171, R. 200, G. 201).

Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett.

Die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett richten sich im Allgemeinen auerlauntermaßen nach dem Rechte, unter dessen Herrschaft sie erfolgen sollen.

Frühere Thatsachen, die nach dem neuen Rechte Scheidungsgründe sind.

Verschieden beantwortet wird in der Jurisprudenz die Frage, ob die Ehescheidung auf Grund einer Thatsache erfolgen dürfe, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sich zugetragen hat und die nach dem neuen, nicht aber nach dem früheren Gesetze eine Scheidungs-

grund ist. Die preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 9, v. 9. Nov. 1816 § 11, v. 15. Nov. 1816 § 11 versagen derartige Thatsachen die Beachtung. Die Frage erhebt sich ebenmäßig bezüglich der Trennung von Tisch und Bett, für welche überhaupt in Ansehung der zeitlichen Herrschaft der Rechtsnormen das Gleiche gilt wie von der Ehescheidung. Dem Vorgange der preuß. Pat. wird zu folgen sein. Die als Scheidungs- und Trennungsgründe sich qualifizirenden Thatsachen bestehen der Regel nach im schuldhaften Verhalten eines der Ehegatten, und ein solches Verhalten kann nur dann angenommen werden, wenn der Ehegatte wußte oder doch wissen konnte, daß seine Handlungsweise überhaupt den Bestand der Ehe in Frage zu stellen geeignet sei.

Hat vor Inkrafttreten des BGB. eine Thatsache sich ereignet, welche nach bisherigem Gesetze nur ein Recht auf zeitweise Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, nicht aber — auch nicht mittelbar nach Ablauf der Trennungszeit — ein Recht auf Scheidung begründete, so soll auch
| S. 289. | einer solchen Thatsache, sofern sie nach dem BGB. die Scheidung oder Trennung zu begründen geeignet ist, die rechtliche Beachtung nicht versagt sein. Das Bedenken, das auf diese Weise in Folge des § 1445 Abs. 1 einer der Zeit vor der Geltung des BGB. angehörenden Thatsache rückwärts eine weitergehende rechtliche Bedeutung und Wirkung beigemessen werde, als ihr nach bisherigem Rechte zukomme, erledigt sich durch die Erwägung, daß in einem Falle der vorausgesetzten Art die Scheidung nach Maßgabe des BGB. nicht lediglich auf Grund einer unter die Herrschaft des bisherigen Rechtes fallenden abgeschlossenen Thatsache, sondern auf Grund dieser Thatsache in Verbindung mit anderen nach Inkrafttreten des BGB. sich vollziehenden Thatsachen, insbes. dem Trennungsurtheile und dem Ablaufe der Trennungszeit, erfolgt, in derartigen Fällen aber die Anwendung des neuen Rechtes den allgemeinen Grundsätzen entspricht.

Anhängige Sachen: a) materielle Bestimmungen;

Eine weitere Verschiedenheit zeigen die Gesetzgebungen insofern, als die einen die vor dem Inkrafttreten rechtshängig gewordenen Sachen dem neuen Gesetze nicht unterstellen (preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 9 Satz 2, v. 9. Nov. 1816 § 11 Abs. 2, v. 15. Nov. 1816 § 11 Satz 2), die anderen das neue Recht ohne Beschränkung für maßgebend erklären und damit auch die bereits rechtshängigen Sachen — sofern diese nicht etwa schon in die Revisionsinstanz gelangt sind — einbeziehen (PV. zum sächs. GB. § 27). Die österr. Gesetzgebung hat zwischen beiden Meinungen geschwankt; nach dem neuesten G. v. 25. Mai 1868 IV haben auch bei schon anhängigen Sachen die neuen Vorschriften Anwendung zu finden. Der Entw. stellt sich ebenfalls auf den letzteren Standpunkt. Ein Recht auf Scheidung gemäß dem bisherigen Gesetz wird durch den unter der Herrschaft dieses Gesetzes gestellten Scheidungsantrag nicht begründet. Die Erwägung aber, die überhaupt zur Anerkennung der maßgebenden Bedeutung des neuen Rechtes führen, nöthigen dazu, jede Scheidung einer Ehe abzulehnen, die mit der zur Geltung gelangten neuen Rechtsanschauung in Widerspruch steht. Billigkeitsrücksichten können demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. Die entsprechende Regelung vermeidet zugleich die Schwierigkeiten, welche unter Umständen sich ergeben müßten, wenn die Voraussetzungen der Scheidung nach bisherigem Rechte, die Wirkungen nach den Vorschriften des BGB. zu beurtheilen wären, oder wenn in beiden Beziehungen die Vorschriften des bisherigen Rechtes Anwendung finden sollten. Im letzteren Falle würde besonders, um unlösbaren Verwickelungen vorzubeugen, geboten sein, die §§ 574, 576 CPO. in Ansehung solcher Thatsachen für unanwendbar zu erklären, welche erst nach Inkrafttreten des BGB. sich ereignet haben. Eine derartige Bestimmung würde aber, entgegen dem Zwecke jener Vorschriften, eine Vervielfältigung der Eheprozesse mit sich bringen und namentlich die Lage des Beklagten verschlechtern.

b) prozessuale Bestimmungen.

Daß in prozessualer Beziehung die Vorschriften des neuen Rechtes, wie auf anhängige Ehesachen überhaupt, so auch auf anhängige Scheidungssachen sofortige Anwendung zu finden haben, ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen und braucht im Gesetze
| S. 290. nicht besonders betont zu werden. Irgend welche erhebliche Unzuträglichkeiten oder Härten sind in dieser Hinsicht nicht zu besorgen, da die vorgenommenen Aenderungen des Prozeßrechtes nicht von eingreifender Bedeutung sind. Insbes. kann dem Umstande, daß die Prozeßfähigkeit der Ehegatten in Ehesachen gegenüber dem einen oder anderen bisherigen Rechte erweitert und die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters beschränkt wird (BGB. §§ 1254, 1267, 1271, 1451), erhebliches Gewicht nicht beigelegt werden; die Grundsätze der CPO. über die Unterbrechung des Verfahrens werden insoweit regelmäßig zu einem angemessenen Ergebnisse führen.

Ehescheidungsstrafen.

Scheidungsstrafen sind dem BGB. unbekannt (Mot. 4 S. 613—616). Unter seiner Herrschaft kann demgemäß auf solche auch dann nicht mehr erkannt werden, wenn der Grund der Scheidung der Zeit vor Inkrafttreten des BGB. angehört und nach bisherigem Rechte eine Strafe auszusprechen gewesen wäre. Die Annahme, daß der spezielle Rechtsgrund der Strafe in dem die Ehescheidung begründenden Vorgange liege und daß daher mit dem Eintritte dieses Vorganges ein unentziehbares Recht auf die Strafe gegeben sei, entbehrt der Begründung. Es giebt weder ein unentziehbares Recht auf Scheidung noch, solange nicht die Scheidung erfolgt ist, ein Recht auf Scheidungsstrafen.

Nicht dem zur Zeit der Scheidung geltenden Rechte, sondern dem für den Güterstand der Ehegatten maßgebenden Rechte sind diejenigen Normen zu entnehmen, nach welchen die Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten zu erfolgen hat. Dies selbst dann, wenn die Regelung der Auseinandersetzung im bisherigen Rechte von dem Gesichtspunkte beherrscht wird, daß der unschuldige Theil auf Kosten des anderen Theiles wegen dessen Schuld zu begünstigen sei. Man kann zwar solchenfalls von einer verhüllten Scheidungsstrafe sprechen. Allein in Wirklichkeit handelt es sich dabei nur um ein Motiv der Regelung, auf das Gewicht zu legen schon deshalb sich verbietet, weil nicht zu übersehen ist, wieweit dieses Motiv thatsächlich das entscheidende Moment gewesen sei. Das PP. zum ALR. § XIV. und mit diesem alle späteren einschlagenden Patente und Gesetze (S. 96) sprechen besonders aus, daß die Auseinandersetzung der Ehegatten bei Trennung der Ehe nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Rechte sich bestimme. Der Art. 119 Abs. 1 Satz 1 dürfte in dieser Hinsicht genügen. Ist der Güterstand einer vor Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe nach den bisherigen Gesetzen zur beurtheilen, so liegt darin zugleich, daß diese Gesetze auch für die Aufhebung des Güterstandes maßgebend sind. Vermögensauseinandersetzung.

Mit der Scheidung endigen der Regel nach die Wirkungen der Ehe als solcher. Die ferneren Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten zu einander knüpfen sich an die Thatsache der Scheidung und unterstehen dem zur Zeit der Scheidung geltenden Rechte. Die §§ 1453—1455 finden demnach auf Ehegatten, welche vor Inkrafttreten des BGB. geschieden worden sind, keine Anwendung. Ueber die rechtliche Stellung der Kinder, welche aus einer vor Inkrafttreten des BGB. geschiedenen Ehe stammen, vgl. Art. 124. Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten.

Art. 121 (II 173, B. 173, R. 212, G. 203). | S. 291.

Die Ehelichkeit eines Kindes ist regelmäßig nach dem zur Zeit seiner Geburt geltenden Rechte zu beurtheilen. In Ansehung der vor Inkrafttreten des BGB. geborenen Kinder entscheiden mithin die bisherigen Gesetze darüber, ob ein Kind, welches vor der Ehe empfangen, aber nach ihrer Eingehung geboren wird, ein eheliches ist, ob und welche Rechtsvermuthungen für die eheliche Zeugung Platz greifen, ob und inwieweit die Ehelichkeit angefochten werden kann, usw. Die Jurisprudenz wird auch ohne besondere gesetzliche Anleitung an der Hand der allgemeinen Grundsätze zur richtigen Entscheidung gelangen. Hinsichtlich der Beurtheilung der Ehelichkeit bei Kindern aus einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen ungültigen Ehe vgl. unten S. 101. Ehelichkeit.

Das die Wirkungen der ehelichen Abstammung in sich schließende Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern bemißt sich nach dem jeweilig geltenden Rechte. Demzufolge sind die Vorschriften des BGB. über die Verpflichtung der Kinder zum Gehorsame und zu häuslichen Diensten (§§ 1498, 1499), über die gegenseitige Unterhaltspflicht (§§ 1480 ff.), über das Recht der Eltern auf Einholung ihrer Zustimmung zur Eheschließung der Kinder (§ 1238) vom Inkrafttreten des BGB. an für alle Eltern und ehelichen Kinder maßgebend. Die PB. zum sächs. GB. § 26 bestimmt, daß die vom GB. den Eltern auferlegte Ausstattungspflicht blos für Ehen gilt, welche unter dessen Herrschaft geschlossen werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beseitigung der Ausstattungspflicht durch das BGB. (vgl. § 1500) nur für die nach dessen Inkrafttreten eingegangenen Ehen Bedeutung hat. Existenz und Umfang des Ausstattungsanspruches sind nach dem zur Zeit der Verheirathung des Kindes geltenden Rechte zu beurtheilen. Rechtsverh. zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

Das BGB. entscheidet ferner über den Bestand, Inhalt und Umfang, über das Ruhen und die Beendigung der elterlichen Gewalt. Diese stellt sich nur als eine einzelne Seite des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und ehelichen Kindern dar und die nach dem bisherigen Rechte eingetretene Beschränkung, Ausschließung oder Beendigung der väterlichen bz. elterlichen Gewalt schafft auf Seiten des Kindes keine unentziehbare Rechtslage. Die vor Inkrafttreten des BGB. erfolgte Aufhebung jener Gewalt als endgültig anzuerkennen, würde namentlich in den Fällen bedenklich sein, in welchen ein Kind durch Emanzipation, Heirath, abgesonderten Haushalt dem bisherigen Rechte gemäß aus der Gewalt getreten ist. Das beim Inkrafttreten des BGB. noch minderjährige Kind muß solchenfalls den erforderlichen Schutz durch die elterliche Gewalt des Vaters bz. der Mutter erhalten, sofern diese nach Maßgabe des BGB. (§§ 1557—1560) fähig sind, die elterliche Gewalt zu erlangen. In letzterer Beziehung ist es, wie die Tendenz der §§ 1558—1560 ohne Weiteres an die Hand giebt, unerheblich, ob die Thatsachen, welche den Elterntheil unfähig machen, die Gewalt zu erlangen, vor oder nach Inkraftreten des BGB. sich zugetragen haben. Hinsichtlich einer vor seinem Inkrafttreten erfolgten Todeserklärung | des Elterntheiles vgl. Art. 92 Satz 2. Die Ersetzung der vät. Gewalt durch die elterliche Gewalt im BGB. hat für diejenigen Rechtsgebiete, welche nur das Institut der vät. Gewalt kennen, zur Folge, daß sämmtliche zur Zeit unter Vormundschaft stehenden vaterlosen Minderjährigen mit Inkrafttreten des BGB. unter die elterliche Gewalt der Mutter kommen, es müßte denn das BGB. selbst ein Anderes ergeben. Elterliche Gewalt. | S. 292.

Rechte am Kindesvermögen.

Verschieden wird in der Doktrin und Gesetzgebung bestimmt die Einwirkung eines neuen Gesetzes, das die Rechte der Eltern am Kindesvermögen regelt. Die herrschende Meinung erklärt das neue Gesetz in Ansehung des gesammten Vermögens der Kinder für sofort maßgebend. Andere scheiden zwischen dem beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorhandenen und dem später hinzutretenden Vermögen und lassen die den Eltern am ersteren zuständigen Rechte fortbestehen. Die preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 10 und v. 9. Nov. 1816 § 13 theilen den Standpunkt der herrschenden Meinung. Der abweichenden Auffassung folgen das erste EinfEdikt zum bad. LR. Art. VIII Ziff. 1, 2 und das braunschw. G. v. 19. Mai 1876 § 3. Das letztere, das die Beendigung der vät. Gewalt und damit auch des Nutznießungsrechtes an den Eintritt der Volljährigkeit knüpft, läßt den lebenslänglichen Nießbrauch des Vaters am eigentlichen Muttergute fortbestehen; der Nießbrauch an anderen Gütern der Kinder soll dagegen dem Vater verbleiben bei Töchtern bis zu deren Verheirathung, bei Söhnen bis zu dem Zeitpunkte, in welchen sie sich durch Einrichtung eines eigenen Hausstandes vom vät. Hause absondern. Die für die Ergreifung des gesammten Kindesvermögens durch das neue Gesetz in der Regel geltend gemachten Gründe laufen darauf hinaus, daß die Gesetzesänderung die Rechtsfähigkeit der Kinder betreffe oder daß erworbene Rechte nicht berührt würden. Die Berechtigung dieser Gesichtspunkte kann dahingestellt bleiben. Die elterliche Nutznießung bildet einen Bestandtheil der elterlichen Gewalt (BGB. § 1502) und steht mit der Pflicht und dem Rechte des Elterntheiles, für die Person und für das Vermögen des Kindes zu sorgen, in untrennbarem Zusammenhange. Vermöge dieses engen Zusammenhanges kann die Nutznießung, des in ihr liegenden eigennützigen Momentes ungeachtet, keinen anderen Gesetzen unterstehen, als denjenigen, welche für die elterliche Fürsorge maßgebend sind, und diese bestimmt sich vom Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften. Wie die dem Inhaber der elterlichen Gewalt obliegende Sorge für das Vermögen die gleiche ist, mag das Vermögen unter der Herrschaft des alten oder des neuen Rechtes dem Kinde erworben sein, so kann die Verschiedenheit der Zeit des Erwerbes auch keine Verschiedenheit für die elterliche Nutznießung begründen. Jedenfalls muß die Nutznießung mit jener Fürsorge enden. Von besonderem Gewichte ist ferner, daß, wenn dem § 1557 Abs. 1 BGB. ungeachtet der Elterntheil dem bisherigen Rechte gemäß die Nutznießung des vom Kinde früher erworbenen Vermögens auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch behalten sollte, der Zweck des BGB., dem volljährig gewordenen Kinde neben der rechtlich selbständigen Stellung zugleich eine wirthschaftlich unabhängige Stellung zu ermöglichen, für die Gegenwart nicht oder doch nur ungenügend erreicht
| S. 293. würde. | Anzuerkennen ist, daß der Elterntheil, der des Nutznießungsrechtes nach dem BGB. zu einer früheren Zeit als nach bisherigem Rechte verlustig geht, eine Einbuße erfährt. Allein das Recht entspricht der Pflicht der Sorge für das Vermögen und entfällt mit dieser. Die Gläubiger des Elterntheiles aber, auf deren Interessen hingewiesen werden könnte, haben keinen Anspruch auf die Fortdauer des dem früheren Gesetze entsprechendem Rechtszustandes. Wenn ihr Schuldner den Nießbrauch des Kindesvermögens verliert, so wird ihnen damit eine Aussicht auf bessere Befriedigung entzogen, die auch durch sonstige Zwischenfälle (Tod des Elterntheiles usw.) vereitelt werden konnte.

Anordnungen Dritter in Ansehung der Elternrechte.

Sind vor dem Inkrafttreten des BGB. von einem Dritten, der dem Kinde Vermögen zugewendet hat, in einer nach bisherigem Rechte zulässigen Weise Anordnungen in Ansehung der vät. Verwaltung oder Nutznießung getroffen worden, so werden sie ihre Wirksamkeit der Regel nach auch unter der Herrschaft des BGB. behalten, vorausgesetzt, daß sie nach dessen Vorschriften ebenfalls hätten getroffen werden können (§ 1503 Abs. 1 verb. mit § 1660; §§ 1510, 1517). Eine Anordnung der fraglichen Art hat fast immer den Sinn, daß das Vermögen des Kindes in der einen oder anderen Richtung der Einwirkung des betr. Elterntheiles nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entzogen sein soll, gleichviel, ob das in Frage stehende Recht des Elterntheiles diesen oder jenen Namen habe, ob es im Einzelnen in dieser oder jener Weise ausgestaltet sei. Der Verfügende sieht regelmäßig nur auf den Erfolg, daß das Kind in Ansehung der elterlichen Verwaltung oder Nutznießung frei gestellt wird. Sollte freilich im Einzelfalle die Absicht des Verfügenden eine andere gewesen, insbes. die Anordnung nur für die Gestaltung der elterlichen Gewalt im früheren Rechte berechnet sein, so fehlt jeder Anlaß, der Anordnung eine andere Tragweite zu geben, als ihr in Wirklichkeit zukommt. Eine besondere Vorschrift in dieser Richtung aufzunehmen, ist nicht erforderlich. Nicht minder entbehrlich ist die Bestimmung, daß dasjenige Vermögen, das aus sonstigen Ursachen beim Inkrafttreten des BGB. freies Vermögen des Kindes gewesen ist, auch von der Nutznießung und Verwaltung des Inhabers der elterlichen Gewalt befreit bleibt, wenn die Thatsachen, welche die Befreiung begründeten, von solcher Art waren, daß sie, wenn sie unter der Herrschaft des BGB. sich ereignet hätten, die Befreiung ebenfalls zur Folge gehabt haben würden. Wissenschaft und Praxis werden in letzterer Hinsicht von selbst auf Grund der einschlagenden Vorschriften des BGB. (§§ 1510 Satz 2, 1516, 1518, 1519), unter Berücksichtigung der Kontinuität des Rechtes, zu der richtigen Lösung gelangen.

Art. 122 (II 174, V. 174, R. 203, G. 204).

Die Vorschrift entspricht der Tendenz der in Frage kommenden §§ 1545—1550 BGB. und bezweckt eine angemessene Ueberleitung. | Ist vor dem Inkrafttreten durch Anordnung der zuständigen Behörde einem Elterntheile der Nießbrauch am Kindesvermögen entzogen, so hindert dies nicht, daß mit Inkrafttreten des BGB. die elterliche Nutznießung nach Maßgabe des BGB. Platz greift. Es ergiebt dies der Grundsatz des Art. 121 in Verbindung mit dem Umstande, daß nach dem BGB. dem Inhaber der elterlichen Gewalt, auch wenn ihm die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch das VormG. entzogen wird, doch die elterliche Nutznießung verbleibt, wie denn überhaupt die letztere nicht durch die Anordnung einer Behörde entzogen werden kann (Mot. 4 S. 805, 810, 814). Obrigkeitliche Beschränkungen der Eltern. | S. 294.

Hinsichtlich des Falles, daß ein Elterntheil vor dem Inkrafttreten in Folge der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die elterliche Verwaltung verloren hat, darf es, auch wenn die elterliche Gewalt nicht als einfache Fortsetzung der vät. Gewalt, sondern als ein neu eintretendes Rechtsverhältniß aufzufassen ist, unbedenklich bei demjenigen bewenden, was aus Art. 121 in Verbindung mit § 1553 BGB. sich ergiebt. Konkurs des Elterntheiles.

Art. 123 (II 175, V. 175, R. 204, G. 205).

Zweck der Vorschrift ist, einem sonst eintretenden, der Tendenz des BGB. nicht entsprechenden Ergebnisse vorzubeugen. Durch die Worte „oder der Mutter einen Beistand zugeordnet" wird insbes. dem franz. und bad. Rechte (Code 391, LR. 391) Rechnung getragen. Stirbt der Vater, der eine Verfügung von Todeswegen der fraglichen Art getroffen hat, erst nach Inkrafttreten des BGB., so kommt die Vorschrift nur zur Anwendung, wenn die im § 1636 Satz 2 BGB. bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit des Todes des Vaters vorliegen. Die Zulässigkeit der Anordnung bestimmt sich solchenfalls gemäß Art. 129 Abs. 1 nach dem neuen Rechte. Beschränkungen der Mutter durch den Vater.

Art. 124 (II 176, V. 176, R. 205, G. 206).

Die Vorschrift enthält insofern eine Abweichung vom Grundsatze des Art. 121, als bestimmt wird, daß im Falle einer vor Inkrafttreten des BGB. erfolgten Scheidung oder zeitweiligen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett sowie im Falle einer vor diesem Zeitpunkte in Folge Todeserklärung eingetretenen Auflösung der Ehe für die Beurtheilung der Frage, welchem Elterntheile die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zusteht, das bisherige Recht maßgebend sein soll. Ein Wechsel in der Person des zur Erziehung berechtigten Elterntheiles nach Maßgabe des § 1456 Abs. Satz 1 des BGB. erscheint weder vom Standpunkte des Interesses der Kinder noch vom Standpunkte desjenigen der Eltern angemessen und würde in vielen Fällen als rücksichtsloser und verletzender Eingriff in die | vielleicht schon lange bestehenden Verhältnisse empfunden werden. Dazu kommt, daß die Anwendung des § 1456 Abs. 1 Satz 1 auch in allen denjenigen Fällen als undurchführbar sich erweisen würde, in welchen nach bisherigem Rechte im Scheidungs- oder Trennungsurtheile ein Ausspruch über die Schuld des einen oder anderen Ehegatten bz. beider Ehegatten nicht enthalten ist, wie dies zB. bei der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett nach den bestehenden Rechten regelmäßig nicht und nach dem ALR. auch bei der Scheidung dann nicht der Fall ist, wenn ein Uebergewicht der Schuld auf Seiten des einen oder anderen Ehegatten nicht hervortritt. Kein Grund liegt dagegen vor, die Anwendung der §§ 1456 Abs. 1 Satz 2 und 1457 auszuschließen. Der Inhalt des Rechtes des betr. Elterntheiles richtet sich vom Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften. Kinder aus einer durch Scheidung usw. aufgelösten Ehe. | S. 295.

Art. 125 (II 177, V. 77, R. 206, G. 207).

Ob ein vor Inkrafttreten des BGB. in einer ungültigen Ehe geborenes Kind als ein eheliches oder uneheliches Kind anzusehen sei, bestimmt sich nach bisherigem Rechte. Verschiedene Meinungen sind darüber möglich, ob das bisherige Recht in der bezeichneten Richtung auch für den Fall maßgebend bleibt, daß aus einer vor Inkrafttreten des BGB. geschlossenen ungültigen Ehe ein Kind nach jenem Zeitpunkte hervorgeht. Die Frage, ob ein Kind aus ungültiger Ehe als eheliches zu gelten habe, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob der Ehe insoweit die Wirkungen einer gültigen Ehe zukommen. Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten geschlossenen Ehe ist dem Art. 117 zufolge nach bisherigem Rechte zu beurtheilen. Die allgemeinen Grundsätze dürften daher darauf hinweisen, daß das bisherige Recht über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit auch derjenigen Kinder zu entscheiden habe, welche unter der Herrschaft des BGB. aus einer solchen Ehe hervorgehen. Aber selbst wenn theoretisch eine andere Auffassung geboten wäre, würde die maßgebende Bedeutung des bisherigen Rechtes doch aus praktischen Gründen anzuerkennen sein. Sollten die Vorschriften des BGB. zur Anwendung gelangen, so würden Unzuträglichkeiten sich in den Fällen ergeben, in welchen aus einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen ungültigen Ehe Kinder sowohl unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes als auch unter der Herrschaft des BGB. hervorgehen. Ist zB. die Ehe wegen eines Formmangels nichtig, so Kinder aus einer ungültigen Ehe.

würden die unter der Herrschaft des BGB. geborenen Kinder uneheliche sein (§ 1562), während möglicherweise die vorher geborenen als eheliche zu gelten hätten. Umgekehrt könnten die vorher geborenen Kinder deshalb, weil beide Ehegatten die Ungültigkeit der Ehe gekannt haben, die Rechte ehelicher Kinder vielleicht nicht beanspruchen, während auf die nach Inkrafttreten des BGB. geborenen Kinder der § 1566 verb. mit 1562 Anwendung fände. Eine solche verschiedene
| S. 296. Behandlung von Kindern aus derselben Ehe entspricht weder der materiellen | Gerechtigkeit noch den Interessen der einzelnen Familie und dem öff. Wohle. Daß die rechtliche Stellung der Kinder, welche aus einer Ehe der fraglichen Art nach dem Inkrafttreten hervorgehen, unter Umständen eine günstigere sein würde, wenn die Vorschriften des BGB. zur Anwendung kämen, kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage, ob bz. inwieweit ein Kind, welches in einer vor dem Inkrafttreten geschlossenen ungültigen Ehe geboren wird, als eheliches Kind zu gelten hat, steht die Frage, ob und inwieweit dem Vater oder der Mutter im Verhältnisse zu einander und zum Kinde die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern zukommen. Entscheidet das bisherige Recht in der ersteren Richtung, so muß es auch für die Beantwortung dieser Frage maßgebend bleiben. Die Wirkungen der Ehelichkeit im Uebrigen bestimmen sich bei Kindern der fraglichen Art gemäß Art. 121 vom Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften.

Unterhaltspflicht der Verwandten im Allgemeinen.

Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Verwandten im Allgemeinen ist nicht zum Gegenstande einer Bestimmung gemacht. Für die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und ehelichen Kindern ergiebt der Art. 121 das Erforderliche und in Ansehung der verbleibenden Fälle wird die Auslegung der einschlagenden Vorschriften des BGB. (§§ 1480 ff.) von selbst zu der maßgebenden Bedeutung des neuen Rechtes als Regel führen. Der besondere Grund, welcher zur Hervorhebung der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten im Art. 118 Anlaß gegeben hat (oben S. 92) fällt hier fort. Der Art. 103 kann aber zu einem gegentheiligen Schlusse schon deshalb nicht berechtigen, weil nach der dem BGB. zu Grunde liegenden Auffassung (§ 1494; Mot. 4 S. 677) der auf einer sittlichen Pflicht beruhende Unterhaltsanspruch, so lange seine Voraussetzungen vorhanden sind, sich fort und fort erneuert.

Art. 126 (II 178, B. 178, R. 207, G. 208).

Uneheliche Kinder: Verhältniß zur Mutter und deren Verwandten.

1. Stellung der unehelichen Kinder gegenüber der Mutter und deren Verwandten.

Der Herrschaftskreis eines Gesetzes, das unehelichen Kindern die Rechte ehrlicher Kinder nach der Mutterseite verleiht, ist an sich dahin zu bestimmen, daß es auf alle unehelichen Kinder, auch auf die früher geborenen, sich erstreckt. Die juristische Thatsache, an welche das Gesetz die Rechte knüpft, ist nicht der Geburt, sondern die Thatsache der Blutsgemeinschaft. Es gilt für die Abstammung von der Mutter das Gleiche wie für die eheliche Abstammung; die rechtlichen Wirkungen bestimmen sich nach dem jeweilig geltenden Rechte. Der Unterschied ist nur, daß die eheliche Abstammung nicht, wie die Abstammung von der Mutter, eine That-, sondern eine Rechtsfrage ist und daß diese noch der besonderen Feststellung an der Hand des Gesetzes bedarf, welches zur Zeit der Geburt in Geltung steht, während die Abstammung von der Mutter durch die natürliche Entwickelung von selbst gegeben ist. Ob rechtspolitisch die Erstreckung der §§ 1568—1570
| S. 297. BGB. auf die früher geborenen unehelichen Kinder sich | empfehle, kann allerdings zweifelhaft sein. Das BGB. ändert für den größeren Theil Deutschlands das bestehende Recht nicht unwesentlich ab. Im Gebiete des ALR. gilt, von geringen Abweichungen abgesehen, der Grundsatz, daß das uneheliche Kind nicht in die Familie der Mutter tritt. Der Code läßt durch die Geburt für sich allein Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter überhaupt nicht entstehen; erst mit der freiwillig erfolgten oder im Klagewege erzwungenen Anerkennung des unehelichen Kindes seitens der Mutter treten zwischen dem Kinde und der Mutter, der Regel nach aber nicht auch zwischen dem Kinde und den Verwandten der Mutter, gewisse Rechte und Pflichten ein. Vgl. hierzu sowie bezüglich sonstiger in Betracht kommender Rechte Mot. 4 S. 853 f. Die Anwendung der §§ 1568—1570 BGB. auf die früher geborenen Kinder hat für die betr. Rechtsgebiete zur Folge, daß Personen mit allen Rechten der Abkömmlinge in den Kreis der mütterlichen Familie treten, denen bisher keine oder doch nur eine beschränkte Zugehörigkeit zukam und deren Existenz vielfach als ein Makel für die Familie angesehen worden ist. Daß hierin ein Uebelstand liegt, der hin und wieder schwer empfunden werden mag, soll nicht verkannt werden. Andererseits macht sich aber die Erwägung geltend, daß die Gründe, auf welchen die Vorschriften des BGB. beruhen, besonders die Rücksicht auf die soziale Lage der unehelichen Kinder und das Interesse der Gesammtheit an der Verbesserung dieser Lage, auch bei den bereits geborenen Kindern zutreffen, und daß diese Gründe überwiegen. Daß erste EinfEdikt zum bad. LR. Art. VII[2] hat bestimmt, daß der Rechtsstand aller vor dem Inkrafttreten des LR. geborenen unehelichen Kinder ausschließlich nach dem früheren Rechte beurtheilt werden solle (vgl. dazu Art. X Ziff. 2—5).

2. Stellung unehelicher Kinder gegenüber dem Vater und dessen Verwandten.

Verhältniß zum Vater und dessen Verwandten.

a) Abweichend von einzelnen bisherigen Rechten steht nach dem BGB. dem Vater ein Unterhaltungsanspruch gegenüber dem Kinde nicht zu; beseitigt ist auch das gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater bz. das gegenseitige gesetzliche Erbrecht zwischen Beiden sowie die Unterhaltungsverpflichtung der Aszendenten des Vaters gegenüber dem Kinde. Entzieht ein neues Gesetz der zwischen gewissen Personen bestehenden natürlichen Verbindung den ihr in einzelnen Beziehungen bisher innewohnenden Charakter eines Familienverhältnisses, so fallen mit dem Zeitpunkte, in welchem dies geschieht, für die Zukunft die rechtlichen Wirkungen hinweg, welche das betr. Verhältniß bis dahin äußern konnte. Die dem unehelichen Kinde bz. dem Vater nach bisherigen Gesetzen in den bezeichneten Richtungen zuständigen Rechte finden daher ihr Ende mit Inkrafttreten des BGB. Nur insoweit als in der früheren Zeit bereits konkrete, vom Fortbestande des Familienverhältnisses unabhängige Rechte erwachsen sind, hat es dabei sein Bewenden. Zu diesen Rechten ist besonders das vom Kinde gemäß den bisherigen Gesetzen mit der Geburt, durch Anerkennung oder durch seine besondere Gestattung seitens des Vaters erlangte Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen, zu zählen. | Zur Vermeidung jedes Zweifels wird dieses | S. 298.
Recht im Abs. 1 Satz 2 den bereits geborenen Kindern besonders gewahrt.

a) Im Allgemeinen.

b) Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Erzeuger gründet sich nach BGB. §§ 1571—1576 in der Vaterschaft und der zwischen Vater und Kind bestehenden Blutsgemeinschaft (Mot. 4 S. 874). Als Konsequenz dieses Ausgangspunktes wird in der Regel angesehen, daß das neue Gesetz auf alle unehelichen Kinder, auch auf die beim Inkrafttreten bereits lebenden, anzuwenden sei. Theoretisch dürfte hiergegen sich wenig einwenden lassen. Ist die entscheidende Thatsache das bestehende natürliche Verwandtschaftsverhältniß, so findet das neue Gesetz diese Thatsache bei den lebenden unehelichen Kindern als eine gegenwärtige vor und regelt deren Folgen für die Zukunft. Es verhält sich nicht anders als bei einer gesetzlichen Aenderung der Unterhaltspflicht zwischen Eltern und ehelichen Kindern und der Unterhaltspflicht zwischen Verwandten überhaupt. Von verschiedenen Rechtslehrern wird auch hervorgehoben, daß die in Ansehung unehelicher Kinder ergehenden Normen sittliche Tendenzen verfolgen und deshalb unbeschränkte Geltung erfordern. Gleichwohl hat der Entw. einen abweichenden Standpunkt eingenommen. Zur Zeit ist in einem nicht geringen Theile Deutschlands die Erforschung der Vaterschaft verboten. Wird den in den betr. Rechtsgebieten bereits vorhandenen unehelichen Kindern mit Inkrafttreten des BGB. ein Unterhaltsanspruch, wenn auch nur für die Zukunft, gewährt, so sind zahlreiche Prozesse die Folge, in denen wegen des in der Zeit vielleicht weit zurückliegenden Thatbestandes nicht nur die Ermittelung der materiellen Wahrheit in hohem Grade schwierig, sondern auch Anlaß zu Meineiden gegeben wird: Erpressungsversuche und Störungen des Familienfriedens sind zu besorgen. Mag der Gesetzgeber diese Momente, die gegen die Anerkennung der Unterhaltspflicht überhaupt sprechen, für nicht so gewichtig erachten, um den Unterhaltsanspruch im Allgemeinen zu versagen, so darf er sich doch nicht verhehlen, daß ihr Gewicht erheblich zunimmt, wenn es sich um die Erstreckung der Unterhaltspflicht auf Kinder handelt, die zu einer Zeit geboren sind, welche eine Unterhaltspflicht nicht kannte. Bedenken ähnlicher Art ergeben sich für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Unterhaltspflicht zwar bereits bestand, aber nicht an die Vaterschaft, sondern an die Thatsache der geschlechtlichen Beiwohnung geknüpft und demgemäß dem Konkumbenten die exc. plurium, abweichend vom § 1572 Abs. 1 BGB., versagt war. Sollte diese Vorschrift auf die lebenden Kinder zur Anwendung kommen, so würde den bisherigen Unterhaltspflichtigen die Befugniß zustehen, die fernere Unterhaltspflicht durch die Berufung darauf abzulehnen, daß die Mutter auch anderen Männern den Beischlaf in der kritischen Zeit gestattet habe. Mag von dieser Befugniß mit Recht oder Unrecht Gebrauch gemacht werden, immer werden sich unerwünschte und dem öff. Interesse widerstreitende Prozesse ergeben. Hat die Gestaltung der Unterhaltspflicht, wie sie in den einzelnen Rechtsgebieten sich entwickelt hat, bisher den praktischen Bedürfnissen und sozialen Anforderungen genügt, so wird es in Ansehung bereits geborener Kinder bei dieser Gestaltung bewenden können. Jedenfalls kann daraus, daß die auf die | Unterhaltspflicht bezüglichen | S. 299.
Normen eine gewisse sittliche Grundlage haben, nicht die Nothwendigkeit einer sofortigen allgemeinen Geltung derselben abgeleitet werden.

b) Unterhaltsanspruch.

Von den Gesetzgebungen ist die Einwirkung eines neuen Gesetzes über den Unterhalt unehelicher Kinder in verschiedener Weise geregelt worden. Die G. für Meiningen v. 9. Sept. 1844 Art. 43 und für Sondershausen v. 12. Aug. 1844 § 42 lassen den Zeitpunkt des Beischlafes entscheiden. Die G. für Weimar v. 13. April 1829 § 10 und v. 6. Juni 1853 § 5 ziehen nur diejenigen Kinder in den Bereich des neuen Gesetzes, die nach dessen Inkrafttreten geboren sind. Das preuß. G. v. 24. April 1854 § 23, das hess. G. v. 30. März 1821 Art. 2, das G. für Rudolstadt v. 31. Mai 1850 § 37 erstrecken ihre Wirksamkeit auf alle noch nicht rechtshängigen Sachen. Die PV. zum sächs. GB. § 21, die Gesetze für Coburg v. 28. Juli 1858 Art. 44, für Gotha v. 1. Juli 1869 Art. 16, für Reuß ä. L. v. 4. Jan. 1854 § 14 schließen nur die

Fälle aus, welche bereits rechtskräftig entschieden, verglichen oder sonst erledigt sind. Diese Gesetze sind sämmtlich solche, welche die Unterhaltspflicht als bestehendes Recht vorfanden. Bei der Aufhebung des Verbotes der Erforschung der Vaterschaft ist man ebenfalls verschieden verfahren. Die hannov. V. v. 1814 und 1816 gewähren den unter der Herrschaft des Code geborenen unehelichen Kindern eine Unterhaltsberechtigung auch für die Vergangenheit; die preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 11 und v. 9. Nov. 1816 § 14 nur für die Zukunft. Das bad. G. v. 21. Febr. 1851 bestimmt im § 7, daß die §§ 2 ff. nur auf die nach der Verkündung des Gesetzes zur Welt kommenden Kinder Anwendung finden sollen (vgl. dazu das erste EinfEdikt zum LR. Art. VII und X).

Wird die Unterhaltungsverpflichtung des unehelichen Vaters in Ansehung eines vor Inkrafttreten des BGB. geborenen Kindes im Allgemeinen nach bisherigem Rechte beurtheilt, so kann es unbedenklich auch bei der in einzelnen Rechten sich findenden Sonderbestimmung bewenden, nach welcher dem Vater das Recht zusteht, das Kind, nachdem es die ersten Lebensjahre zurückgelegt hat, selbst in Pflege zu nehmen und dadurch seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Der Umstand allein, daß das BGB. die Gewährung eines solchen Rechtes mit den auf das Wohl des Kindes zu nehmenden Rücksichten für unvereinbar erachtet hat (Mot. 4 S. 898), kann eine abweichende Regelung nicht rechtfertigen. Es ist auch nicht zu besorgen, daß aus dem Fortbestehen des fraglichen Rechtes gegenüber dem Erziehungsrechte der Mutter oder des Vormundes Schwierigkeiten und Verwickelungen sich ergeben könnten. Soweit nach bisherigem Rechte dem Vater das Recht entzogen werden kann, ist die Entziehung selbstverständlich auch künftig zulässig. — Durch die Fassung des Abs. 1 Satz 2 („Unterhaltsverpflichtung des Vaters") werden zugleich die-
| S. 300. jenigen Fälle gedeckt, in welchen die uneheliche | Mutter kraft eigenen Rechtes befugt ist, vom unehelichen Vater einen Beitrag zum Unterhalte des Kindes zu fordern. Soweit dagegen die Mutter als solche und ohne Rücksicht darauf, ob sie Vormund war, als Vertreterin des Kindes zur Erhebung der Klage vom bisherigen Rechte zugelassen worden ist, fällt dies künftig fort (Mot. 4 S. 875—877).

c) Anerkannte Kinder des franz. u. bad. Rechtes.

c) Die im Gebiete des franz. und bad. Rechtes vor Inkrafttreten des BGB. vom Vater anerkannten unehelichen Kinder bieten zu einer Sonderbehandlung keinen Anlaß. Auch wenn die Anerkennung nicht als ein einfaches Geständniß der Vaterschaft, sondern als rechtsgeschäftlicher Akt aufzufassen sein sollte, knüpfen sich doch die mit ihr eintretenden familienrechtlichen Wirkungen nicht an die Anerkennung, sondern an das durch diese festgestellte natürliche Verwandtschaftsverhältniß. Die Ausnahmefälle, in welchen die Erforschung der Vaterschaft gestattet ist und das Anerkenntniß seitens des Vaters nicht die Voraussetzung für den Eintritt der betr. Wirkungen bildet (Code 340; bad. LR. 340, 340a), lassen hierüber keinen Zweifel (vgl. Entsch. 5 S. 370). Es hat auch bereits das PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 §§ 29, 30 keinen Anstand genommen, hinsichtlich des elterlichen Einwilligungsrechtes zur Eheschließung die anerkannten natürlichen Kinder anderen unehelichen Kindern gleichzustellen und das nach franz. und bad. Rechte dem Vater des anerkannten natürlichen Kindes zustehende Recht der Einwilligung zur Eheschließung (Code 158; bad. LR. 158) zu beseitigen. Ebenso ist in der preuß. VormO. bei der Regelung der Bevormundung unehelicher Kinder den im Gebiete des rhein. Rechtes anerkannten natürlichen Kindern eine besondere Stellung nicht eingeräumt worden. Die Anwendung des BGB. auf die anerkannten natürlichen Kinder hat im Wesentlichen zur Folge, daß das Erziehungsrecht und der Unterhaltsanspruch des Vaters sowie das gegenseitige gesetzliche Erbrecht (Mot. 4 S. 852) fortan wegfallen; dagegen bewendet es gemäß Art. 126 Abs. 1 Satz 2 bei dem Rechte des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, und bei dem Unterhaltsanspruche des Kindes.

d) Brautkinder usw.

d) Brautkinder werden vom BGB. nicht günstiger gestellt, als andere uneheliche Kinder. Soweit aber Brautkinder nach bisherigem Rechte (Mot. 4 S. 857, 858) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, hat es dabei in Ansehung der bereits geborenen Brautkinder zu bewenden. Vom bisherigen Rechte ist den besonderen Umständen, unter welchen die Geburt erfolgt ist, für die Geburt die Bedeutung beigelegt, welche die bestehende Ehe für eine solche hat. Wie ein Gesetz, welches die Voraussetzungen für die Ehelichkeit der Geburt anders regelt, die dem früheren Rechte entsprechende Ehelichkeit der unter der Herrschaft dieses Rechtes geborenen Kinder nicht in Frage stellt, so darf auch die den Brautkindern vom bisherigen Rechte verliehene Stellung ehelicher Kinder vom BGB. nicht berührt werden. Der Begriff des Brautkindes ist
| S. 301. dem bisherigen | Rechte zu entnehmen. Was von den Brautkindern gilt, muß auch für die sonstigen Fälle bestimmt werden, in welchen uneheliche Kinder nach bisherigem Rechte aus besonderen Gründen auch ohne Legitimation die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben. Dahin gehören besonders die im ALR. II 2 § 592 verb. mit II 1 §§ 1035—1037, 1115 vorgesehenen Fälle, soweit solche vor der Aufhebung dieser Bestimmungen durch das G. v. 24. April 1854 eingetreten sind. Daß von der Fassung der entsprechenden Vorschrift des Abs. 2 nicht die anerkannten natürlichen Kinder des franz. und bad. Rechtes getroffen werden, erhellt zur Genüge aus Abs. 1.

Die Ausdehnung des Abs. 2 auf Kinder, welche beim Inkrafttreten des BGB. noch nicht geboren sind, deren Empfängniß aber nach Maßgabe des bisherigen Rechtes unter die Herrschaft des letzteren fällt, beruht auf Billigkeitsrücksichten. Der Inhalt der dem Vater oder der Mutter gemäß den bisherigen Rechte zustehenden Elternpflichten und Elternrechte bestimmt sich selbstverständlich (Art. 121) fortan nach dem BGB.

Rechte der unehelichen Mutter gegenüber dem Schwängerer.

3. Stellung der Mutter gegenüber dem Schwängerer. Die §§ 1577, 1578 gewähren der Mutter gegenüber dem Schwängerer einen Ersatzanspruch wegen der Kosten der Entbindung und wegen des Unterhaltes während des Wochenbettes. Der Anspruch hat keinen familienrechtlichen Charakter, sondern gründet sich in einer unmittelbar auf Gesetz beruhenden Verpflichtung (Mot. 4 S. 907, 908). Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit die Thatsache der Entbindung vor Inkrafttreten des BGB. eingetreten ist, die betr. Verpflichtung nicht dem BGB., sondern dem bisherigen Rechte untersteht (Art. 103) — preuß. Pat. v. 9 Sept. 1814 § 11 und v. 9. Nov. 1816 § 14.

Defloration sanspruch.

Der sog. Deflorationsanspruch ist durch das BGB. beseitigt (Bd. 4 S. 912—915). Er stützt sich im bestehenden Recht entweder auf die Annahme eines Deliktes oder auf eine aus Billigkeitsgründen anerkannte obligatio ex lege. Mag das Eine oder das Andere der Fall sein, jedenfalls ist der vor Inkrafttreten des BGB. geschwächten bz. geschwängerten Frauensperson der Anspruch erwachsen; er behält demgemäß auch unter der Herrschaft des BGB. seine Kraft. Wenn das preuß. G. v. 24. April 1854 § 23 die über den Entschädigungsanspruch aufgestellten Normen auf alle noch nicht rechtshängig gewordenen Sachen erstreckt hat, so kann hieraus ein Gegengrund nicht entnommen werden, weil es bei diesem Gesetze sich nur um eine anderweite Regelung, nicht um eine völlige Beseitigung des Anspruches gehandelt hat.

Schwängerung im Brautstande.

Insoweit unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes die Voraussetzungen eingetreten sind, welche einer geschwängerten Braut gemäß diese Rechte den Anspruch auf Zuerkennung der Rechte der Ehefrau gewähren (Mot. 4 S. 917), hat der Anspruch auch unter der Herrschaft des BGB. Anerkennung zu finden.

| Art. 127 (II 179, B. 179, R. 208, G. 209). | S. 302.

Legitimirte und Adoptirte.

Die Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des BGB. erfolgten Legitimation oder Annahme an Kindesstatt wird nach bisherigem Rechte beurtheilt. Dasselbe Recht ist für die Wirkungen einer solchen Legitimation und Annahme maßgebend, mithin dafür inwieweit ein Kindesverhältniß zwischen dem Legitimirenden und dem Kinde bz. zwischen den Annehmenden und Angenommenen stattfindet bz. inwieweit der Angenommene aus seiner natürlichen Familie herausgetreten ist. In der Doktrin wird der Regel nach lediglich hervorgehoben, daß das Recht zur Zeit der Legitimation oder Annahme darüber entscheide, ob der Legitimirende bz. Annehmende die elterliche Gewalt erlange. Es betrifft dies jedoch nur eine Seite des Verhältnisses. Als selbstverständlich darf auch hier vorausgesetzt werden, daß der Inhalt der dem Vater bz. der Mutter nach bisherigem Rechte zustehenden Pflichten und Rechte ehelicher Eltern vom Inkrafttreten des BGB. an nach dessen Vorschriften sich bemißt (Art. 121). Eine Folge hiervon ist uA., daß der Annehmende, der nach den bisherigen Gesetzen die elterliche Gewalt über den minderj. Angenommenen ohne das Recht der Verwaltung und der Nutznießung des Vermögens desselben gehabt hat (Mot. 4 S. 983, 984), vom Inkrafttreten des BGB. an auch dieses Recht erlangt. Die Fassung der Vorschrift schließt sich derjenigen des Art. 125 und des Art. 126 Abs. 2 an.

Adoptio testamentaria.

Die in einer vor dem Inkrafttreten errichteten letztwilligen Verfügung ausgesprochene Annahme an Kindesstatt (Code 366) ist, wenn der Verfügende erst nach Inkrafttreten des BGB. stirbt, wirkungslos, da die adoptio testamentaria dem BGB. (Mot. 4 S. 957) fremd ist (vgl. Art. 129 Abs. 1 Satz 1).

Pflegkindschaft.

Das BGB. hat das dem ALR. (II 2 §§ 753 ff.) dem Code und dem bad. LR. (361 bis 370) bekannte Institut der Pflegkindschaft nicht aufgenommen (Mot. 4 S. 953 f.). Mit Inkrafttreten des BGB. verlieren in Folge dessen die zu dieser Zeit bestehenden Pflegkindschaftsverhältnisse ihre fernere Wirksamkeit. Ohne Bedenken ist jedenfalls die Beseitigung der den Pflegeeltern zustehenden elterlichen und vormundschaftlichen Rechte. Auch das PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 §§ 29, 30 ist über die Vorschrift des ALR. II 2 § 758, nach welcher bei der Verehelichung des Pflegekindes den Pflegeeltern an Stelle der leiblichen Eltern das Recht der Einwilligung zur Eheschließung zustehen soll, hinweggegangen. Inwieweit in der Rheinprovinz die vormundsch. Stellung, welche dem Pfleger nach franz. Rechte zukommt (Code 365, 370), in Folge der Einführung der VormO. (vgl. §§ 27, 102 das.) als aufgehoben anzusehen ist, mag zweifelhaft sein. Nicht einwandsfrei ist vielleicht die Beseitigung des Unterhaltsanspruches des Pflegekindes gegen den Pfleger. Für das preuß. Recht ist indessen auf den Anspruch kein großes Gewicht zu legen, da nach diesem Rechte die Pflegeeltern ihren Beistand jederzeit wieder zurückziehen können (II 2 § 771). Hinsichtlich des franz. | und bad. Rechtes aber kommt in Betracht, daß der Zweck des ganzen Institutes, | S. 303. als Vorbereitung für die Annahme an Kindesstatt zu dienen und die nach jenen Rechten nicht

zulässige Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen zu ersetzen, mit Inkrafttreten des BGB. seine Bedeutung insofern verliert, als der Pflegevater von diesem Zeitpunkte an das Kind sofort zu adoptiren in der Lage ist.

Art. 128 (II 180, B. 180, R. 209, G. 210).

Vormundschaften und Pflegschaften.

Der Abs. 1 trägt dem öff. Charakter des Vormundschaftsrechtes Rechnung und steht mit der Doktrin und der Gesetzgebung (preuß. VormO. § 92, bayer. E. 132) im Einklange. Der Abs. 1 ergiebt namentlich, daß die zur Zeit bestehenden Vormundschaften oder Pflegschaften, welche den Voraussetzungen des BGB. nicht entsprechen, mit dessen Inkrafttreten kraft Gesetzes beendigt werden. Es gilt dies uA. von Vormundschaften über Minderjährige, welche nach dem BGB. unter die elterliche Gewalt der Mutter treten, ferner von Vormundschaften, welche über Volljährige wegen Gebrechlichkeit eingeleitet sind, bezüglich deren aber die Voraussetzungen des Art. 99 nicht vorliegen. Andererseits ist dem Abs. 1 gemäß über solche Personen, welche zwar nicht nach bisherigem Rechte, wohl aber nach dem BGB. zu bevormunden sind, eine Vormundschaft anzuordnen; so über uneheliche oder Kinder aus einer früheren Ehe, welche nach dem derzeit geltenden Rechte unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen (vgl. §§ 1558, 1570), ferner über Kinder, in Ansehung deren auf Grund einer Einkindschaft der Stiefvater nach bisherigem Rechte die elterliche Gewalt hat.

Verbleiben der bestellten Vormünder und Pfleger im Amte.

Die eine Einschränkung des Abs. 1 enthaltende Bestimmung des Abs. 2 Satz 1 (vgl. VormO. § 93, bayer. E. 133) ist durch Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit, insbes. im Interesse der Kontinuität der vormundsch. Verwaltung geboten und insofern auch völlig unbedenklich, als BGB. § 1705 dem Ermessen des VormGerichtes genügenden Spielraum gewährt, um ungeeignete Vormünder oder Pfleger entfernen zu können. Der im § 93 VormO. sich findende Zusatz, der das VormGericht für eine gewisse Zeit ermächtigt, ohne Rücksicht auf die Entlassungsgründe des neuen Gesetzes die im Amte verbleibenden Vormünder oder Pfleger zu entlassen, wenn sie zur Vormundschaft oder Pflegschaft sich als ungeeignet erweisen und weder nach §§ 17, 87 VormO. als berufen zu erachten, noch nach §§ 12, 83 gesetzliche Vormünder sind, ist entbehrlich. Der Zusatz hat in der VormO. Aufnahme gefunden, weil diese im Vergleiche zum ALR. an die Vormünder und Pfleger erhöhte Anforderungen stellte. Für das BGB. trifft dieser Gesichtspunkt nicht zu; im weitaus größeren Theile Deutschlands haben der Vormund und Pfleger im Wesentlichen schon jetzt dieselbe Stellung, welche das BGB. ihnen anweist. Nicht besonders betont ist,
| S. 304. daß die bisherigen | Vormünder und Pfleger als solche dann nicht mehr fungiren können, wenn in Ansehung derselben das Amt des Vormundes oder Pflegers nach dem BGB. mit dessen Inkrafttreten beendigt wird. Der im § 1704[1] vorgesehene Fall ist durch Art. 92 Satz 2 gedeckt, und der Fall einer vor Inkrafttreten des BGB. eingetretenen Geschäftsunfähigkeit des Vormundes oder Pflegers (§§ 1704[2], 1743) bedarf deshalb keiner besonderen Berücksichtigung, weil, soweit nicht bereits nach bisherigem Rechte mit dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit das Amt des Vormundes oder Pflegers beendigt sein sollte, bei der Fortdauer eines solchen Zustandes zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. das Amt, ungeachtet des Abs. 2 Satz 1, mit jenem Zeitpunkte erlöschen würde; da nach dem Grundsatze des Abs. 1 auf die im Amte verbleibenden Vormünder und Pfleger sofort die Vorschriften des BGB. über das Erlöschen des vormundsch. Amtes Anwendung zu finden haben.

Familienrath.

Dem Abs. 1 entsprechend hört für das Gebiet des franz. Rechtes mit Inkrafttreten des BGB. die vormundsch. Thätigkeit des Familienrathes auf und geht die Obervormundschaft auf die VormGerichte über (vgl. VormO. § 92 Abs. 2). Dasselbe gilt vom berathenden Familienrathe des bad. Rechtes sowie von der vormundschaftlichen Thätigkeit der Gemeinden, soweit ihnen nicht nach dem BGB. oder besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften vormundschaftliche Funktionen verbleiben. Besondere Berücksichtigung verdienen die beim Inkrafttreten des BGB. im Gebiete der preuß. VormO. bestehenden Familienräthe. Das BGB. (§§ 1712 ff.) läßt unter ähnlichen Voraussetzungen wie die VormO. die Einsetzung eines Familienrathes zu. Es ist daher unbedenklich und zugleich angemessen, die im Gebiete der VormO. bestehenden Familienräthe aufrecht zu erhalten. Der Umstand, daß nach dem BGB. bei der Vormundschaft über Volljährige die Obervormundschaft nicht, wie nach der VormO., durch elterliche Anordnung einem Familienrathe übertragen werden kann (§ 1736), nöthigt noch nicht dazu, die bei Vormundschaften über Volljährige auf Grund elterlicher Anordnung eingesetzten Familienräthe von der Aufrechterhaltung auszuschließen. Zweckmäßigkeitsrücksichten sprechen vielmehr dafür, auch insoweit von einem Wechsel in der Obervormundschaft abzusehen. In Frage konnte kommen, ob, statt speziell, wie im Abs. 2 Satz 2 geschieht, auf die VormO. abzustellen, es nicht den Vorzug verdiene, den dem Vorbehalte zu Grunde liegenden Gedanken in verallgemeinerter Fassung zum Ausdrucke zu bringen und damit auch für den Fall vorzusorgen, daß bis zum Inkrafttreten des BGB. das Institut des fakultativen entscheidenden Familienrathes nach dem Vorbilde der VormO. noch in anderen Rechtsgebieten

eingeführt werde. Die Entscheidung darüber, ob es unbedenklich sei, die bestehenden Familienräthe in Kraft zu erhalten, läßt sich indessen nur unter Berücksichtigung des einzelnen Gesetzes treffen, und ein einschlagendes Gesetz liegt zur Zeit, soviel bekannt, nur in Preußen vor. Das G. für Lippe v. 4 Sept. 1879, betr. die Einführung der preuß. VormO. | in dem dem preuß. | S. 305.
Amtsgerichte zu Lippstadt angeschlossenen Amte Lipprode nnd Stift Cappel, wird durch den Abs. 2 Satz 2 gedeckt.

Die VormO. § 94 bestimmt, daß, wenn einem bisher bestellten oder berufenen Vormunde Angeordnete Befreiungen.
oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach bisherigem Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt sind, als das neue Recht zuläßt, diese Befugnisse bestehen bleiben. Die Vorschrift regt zur Nachfolge nicht an. Die Gründe, auf welchen die beschränkenden Bestimmungen des BGB. beruhen (Mot. 4 S. 1162 ff.), treffen auch für die schon bestehenden Vormundschaften zu und durch eine Ausnahmevorschrift der fraglichen Art würde eine gewisse Gefahr für die Sicherheit des Verkehres entstehen. Es kann hinsichtlich der vor Inkrafttreten des BGB. angeordneten Befreiung eines Vormundes oder Pflegers sich nicht anders verhalten, als hinsichtlich sonstiger auf die Vormundschaft oder Pflegschaft bezüglicher Anordnungen Dritter. Grundsätzlich (Abs. 1) kommt den Anordnungen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt auf die neu geregelten Verhältnisse sich erstrecken sollen, künftig nur soweit Bedeutung zu, als sie auch nach dem BGB. hätten getroffen werden können (vgl. §§ 1690—1695, 1745). Daneben greift, soweit die Anordnungen als Verfügungen von Todeswegen sich darstellen, der Art. 129 Platz. Letzteres kann namentlich von Wichtigkeit werden in Ansehung einer von der Mutter des Mündels angeordneten Befreiung des Vormundes oder Pflegers. Ist die Mutter noch vor Inkrafttreten des BGB. gestorben, so bestimmen sich die Voraussetzungen der Berechtigung zu einer solchen Anordnung nach dem bisherigen Rechte. Stirbt die Mutter erst nach jenem Zeitpunkte, so genügt gemäß Art. 129 Abs. 1 zur Wirksamkeit der Anordnung nicht, daß die Mutter bis zu ihrem Tode die Vormundschaft über den Mündel geführt hat, sondern es muß ihr bis zu ihrem Tode die elterliche Gewlt zugestanden haben (BGB. § 1693 verb. mit 1636). Unerheblich ist selbstverständlich bei einer nach Art. 129 in Verbindung mit Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschrift zulässigerweise angeordneten Befreiung der Zeitpunkt der Bestellung des Vormundes oder Pflegers, da diese Bestellung die Verwirklichung der letztwilligen Anordnung, nicht eine Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ist.

Art. 129 (II 182, 183, B. 182, 183, R. 212, 213, G. 213, 214).

Der Uebergang des Vermögens einer Person auf deren Erben und die mit diesem Ueber- Erbrechtliche Verhältnisse.
gange zusammenhängenden Rechtsverhältnisse bestimmen sich anerkanntermaßen im Allgemeinen nach dem zur Zeit des Todes der Person geltenden Rechte. In Ansehung der vor Inkrafttreten des BGB. gestorbenen Personen hat demgemäß das bisherige Recht, in Ansehung der unter der Regel.
Herrschaft des BGB. versterbenden Personen das BGB. zu entscheiden. Die Gesetzgebungen haben bisher das Prinzip nur in einzelnen Anwendungen ausgesprochen; es wird den Vorzug verdienen, dasselbe als solches aufzustellen (Abs. 1 Satz 1). Die Todeserklärung einer Person bedarf | dabei | S. 306.
im Hinblicke auf § 21 Abs. 2 BGB. keiner besonderen Berücksichtigung. Zur Erläuterung ist noch zu bemerken:

1. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich ebenso wie die Erbfolge auf Grund einer Verfügung Gesetzliche Erbfolge.
von Todeswegen nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers geltenden Rechte (BGB. § 1964). Die gemeinrechtliche Jurisprudenz lehrt, daß nicht das Gesetz zur Zeit des Todes des Erblassers, sondern das Gesetz zur Zeit des Anfalles maßgebend sei. Es hängt dies damit zusammen, daß nach gemeinem Rechte für jede Berufung der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem sie sich thatsächlich vollzieht; erst wenn die frühere Berufung erledigt ist, ergeht eine neue Berufung; im Falle der nachträglichen Unwirksamkeit einer Erbeseinsetzung tritt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unwirksamkeit gewiß wird, der weitere Anfall ein. Das BGB. steht, im Einklange mit den neueren Rechten, auf einem anderen Standpunkte. Auch bei einer nachträglichen Entkräftung der Erbeinsetzung wird (vgl. insbes. 1972) angenommen, daß der weitere Anfall mit dem Tode des Erblassers erfolgt sei (§ 2025 Abs. 2). Das PP. zum ALR. § XIII, die Pat. v. 9. Sept. 1814 § 8, v. 9. Nov. 1816 § 10, v. 15. Nov. 1816 § 9, das preuß. G. v. 11. Juli 1845 § 7, die PP. zum sächs. GB. § 22 und der Entw. von Mommsen EG. § 5, bestimmen, daß die gesetzliche Erbfolge, wenn der Erbfall unter der Herrschaft des alten Rechtes eingetreten ist, nach diesem, wenn der Erbfall unter der Herrschaft des neuen Rechtes eintritt, nach letzterem zu beurtheilen sei. Das erste EinfEdikt zum bad. LR. Art. X[1] läßt den Zeitpunkt des Erbanfalles über das anzuwendende Recht entscheiden.

2. Ist der Anfall und Erwerb einer Erbschaft vor Inkrafttreten des BGB. eingetreten, Anfall und Erwerb der Erbschaft.
so bestimmt die Rechtsstellung des Erben auch nach diesem Zeitpunkte sich dem bisherigen Rechte gemäß. Das bisherige Recht entscheidet über die Anwachsung, die Transmission, die Erbun-

würdigkeit, die Wirkungen des Erbschaftserwerbes, den Erbschaftsanspruch, das Verhältniß des Erben zu den Pflichttheilsberechtigten, Vermächtnißnehmern, die Auseinandersetzung der Miterben usw. Die Vorschriften des BGB. können selbst insoweit nicht zur Anwendung gelangen, als sie die Fürsorge des Nachlaßgerichtes sowie den Erbschein (§§ 2058—2079) betreffen; die bezüglichen Vorschriften stehen mit der der Stellung des Erben im BGB. gegebenen Gestaltung in untrennbarem Zusammenhange. Fraglich mag erscheinen, ob die Rechtsstellung des Erben nach bisherigem Rechte auch dann zu beurtheilen sei, wenn der Tod des Erblassers und damit der Anfall der Erbschaft zwar vor Inkrafttreten des BGB. erfolgt, die nach dem bisherigen Rechte erforderliche Antrittserklärung aber in diesem Zeitpunkte noch nicht abgegeben ist. Man kann geneigt sein, dem neuen Rechte für einen solchen Fall den Vorzug zu geben und die Erbschaft von dem Zeitpunkte an, in welchem das BGB. zur Geltung gelangt, als kraft Gesetzes erworben (§ 2025 Abs. 1) anzusehen. Immerhin ist es räthlicher, die maßgebende Bedeutung des bisherigen Rechtes auch für einen
| S. 307. solchen Fall anzuerkennen. Sollten die Berufenen mit Inkrafttreten des BGB. ohne Weiteres | auf Grund des Anfalles als Erben behandelt werden, so würde ihre Rechtslage eine wesentliche Aenderung erfahren. Auch dürften kaum lösbare Schwierigkeiten dann entstehen, wenn mehrere Erben vorhanden und nur ein Theil derselben beim Inkrafttreten des BGB. mit der Antrittserklärung noch in Rückstand wäre; für eine und dieselbe Erbschaft würden solchenfalls Erben nach altem und Erben nach neuem Rechte vorhanden sein, die den Nachlaßgläubigern vielleicht in verschiedener Weise zu haften hätten. Das bisherige Recht ist endlich auf die Rechtsstellung des Erben auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist, die zunächst eingetretene Berufung aber unter der Herrschaft des BGB. unwirksam wird und eine weitere Berufung eintritt. Dafür spricht nicht nur, daß dem BGB. zufolge in diesen Fällen der Anfall der Regel nach auf den vor der Geltung des BGB. liegenden Zeitpunkt des Todes des Erblassers zurückdatirt wird, sondern auch, daß bei Anwendung des neuen Rechtes leicht Schwierigkeiten sich ergeben, welche namentlich dann hervortreten mögen, wenn die frühere Berufung nur zum Theil unwirksam wird. Soviel aber einen Nacherben anlangt, dem die Erbschaft eines vor Inkrafttreten des BGB. gestorbenen Erblassers unter der Herrschaft des BGB. anfällt (vgl. § 1804), so können dessen Rechte und Pflichten nach keinen anderen Gesetzen beurtheilt werden, als nach den Gesetzen, welchen die Rechtsstellung des Vorerben untersteht, und diese Gesetze sind die bisherigen.

Erbrechtliche Schuldverhältnisse.

3. Besonders im Abs. 1 sind erwähnt die erbrechtlichen, dh. die auf erbrechtlichem Grunde beruhenden Schuldverhältnisse. Es soll damit klargestellt werden, daß nicht nur diejenigen Vorschriften gemeint sind, welche unmittelbar das Beerben, sondern auch diejenigen, welche die Stellung der Nachlaßgläubiger, das Verhältniß zwischen Vermächtnißnehmer und Unter- oder Nachvermächtnißnehmer, das Verhältniß des Pflichttheilsberechtigten zu dem pflichtwidrig Beschenkten usw. betreffen. Gegenüber dem Art. 103 könnten ohne den Zusatz leicht Zweifel im einzelnen Falle Platz greifen. Von selbst versteht es sich, daß, wenn eine Nachlaßverbindlichkeit erst nach dem Erbfalle durch andere Thatsachen, zB. durch eine Geschäftsführung ohne Auftrag, zur Entstehung kommt, die Frage, ob und inwieweit durch solche Thatsachen ein Schuldverhältniß überhaupt begründet sei, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden muß, unter deren Herrschaft die betr. Thatsache sich ereignet hat. Nur in erbrechtlicher Hinsicht ist in einem solchen Falle das Schuldverhältniß nach dem zur Zeit des Erbfalles geltenden Rechte zu beurtheilen. — Sonderbestimmungen sind hinsichtlich der Verfügungen von Todeswegen erforderlich.

1. Letztw. Verfügungen.

1. Letztwillige Verfügungen. Das PP. zum ALR. § XII unterstellt die vor Inkrafttreten des ALR. errichteten Testamente und sonstigen Verordnungen „durchgehends" dem früheren Rechte, auch wenn der Erblasser erst später sterben sollte. Das Pat. v. 9. Sept. 1814 § 6 schränkt dies dahin ein, daß die früher errichteten Testamente und Verordnungen „in Rücksicht
| S. 308. ihrer Form durchgehends" nach | den älteren Gesetzen beurtheilt werden sollen. Die preuß. Pat. v. 9. Nov. 1816 § 8, v. 15. Nov. 1816 § 8, vom 21. Juni 1825 § 18 enthalten neben der dem Pat. v. 9. Sept. 1814 entsprechenden Bestimmung die weiteren Sätze: „Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, insofern nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbes. die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen". Aehnlich das preuß. G. v. 11. Juli 1845 § 6. Die öst. Gesetzgebung hat den vom PP. zum ALR. eingenommenen Standpunkt bis auf die neueste Zeit zur Geltung gebracht. Das erste EinfEdikt zum bad. LR. Art. XI Z. 3, 4 scheidet hinsichtlich der letzten Willensverfügungen zwischen der Form und dem inneren Gehalte der letzten Willen und läßt jene nach den Gesetzen zur Zeit der Errichtung, diesen nach den Gesetzen zur Zeit des Todes beurtheilen. Die PV. zum sächs. GB. § 23 setzt fest: „Angehend die Erbfolge aus letztem Willen, so sind letzte Willen, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem das GB. in Kraft tritt, errichtet worden, insoweit nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen, als es sich um die Handlungsfähigkeit des Erblassers, insbes. um die

Fähigkeit desselben zur Errichtung eines letzten Willens, sowie um die Form des letzten Willens handelt. Dagegen ist, wenn der Erblasser zwar vor dem gedachten Zeitpunkte einen letzten Willen errichtet hat, aber erst nach diesem Zeitpunkte gestorben ist, für die Beurtheilung der Fähigkeit des Bedachten zur Erwerbung aus einem letzten Willen und der Gültigkeit des Inhaltes des letzten Willens, insbes. auch der Pflichttheilsrechte, das BGB. maßgebend". Aehnlich der E. von Mommsen, EG. § 6. An der Hand der allgemeinen Grundsätze ist im Wesentlichen im Einklange mit der in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz herrschenden Ansicht davon auszugehen, daß die Errichtung einer letztw. Verfügung nach dem zur Zeit der Errichtung, die Wirksamkeit einer solchen Verfügung nach dem zur Zeit des Todes des Verfügenden geltenden Rechte zu beurtheilen ist.

a) Der Satz, daß für die Errichtung einer letztw. Verfügung das zur Zeit der Errichtung geltende Recht maßgebend ist, wird in Abs. 2 Satz 1 ausnahmslos zur Geltung gebracht. — Das BGB. (§ 914) hat als ordentliche Testamentsform die gerichtliche oder notarielle Form gewählt, weil diese allein geeignet ist, die im allseitigen Interesse gebotene Klarstellung und Sicherung letztw. Verfügungen zu verbürgen (Mot. 5 S. 257 ff). Die sonstigen bisher anerkannten Formen, insbes. das schriftliche oder mündliche Privattestament, das Testament vor dem Pfarrer und zwei Zeugen usw., bieten die gleiche Gewähr nicht. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die unbeschränkte Aufrechterhaltung der in Formen der letzteren Art vor Inkrafttreten des BGB. errichteten Verfügungen räthlich sei. Die preuß. Pat. v. 9. Sept. 1814 § 7 und v. 9. Nov. 1816 § 9 gestehen Testamente, welche von den Erblassern eigenhändig geschrieben und unterschrieben und in dieser Form nach den Vorschriften des früheren Rechtes gültig errichtet, sowie Testamenten, welche gemäß dem früheren Rechte vor Notaren aufgenommen | waren, nur | S. 309. für die Zeit eines Jahres nach der Wiedereinführung des ALR. in den betr. Gebieten Gültigkeit zu. Wenn der Testator nach Ablauf des Jahres verstarb, ohne eine den Vorschriften des ALR. entsprechende letzte Verfügung errichtet zu haben, sollte die gesetzliche Erbfolge eintreten, es hätte denn nachgewiesen werden können, daß der Erblasser während des ganzen Zeitraumes an der Errichtung einer anderweiten Verfügung behindert gewesen sei. Der E. sieht von einem Eingreifen in dieser Richtung ab. Es ist unter allen Umständen mißlich, Dispositionen, die in Uebereinstimmung mit dem zu ihrer Zeit bestehenden Rechte vorgenommen sind, nachträglich der Gültigkeit zu entkleiden. Der Einzelne vertraut, wie überhaupt, so im Besonderen hinsichtlich einer letzten Verfügung darauf, daß das, was er den Gesetzen gemäß gethan hat, auch gültig bleibe. Dieses Vertrauen verdient Beachtung und Schonung. Die Einräumung einer Frist zur Erneuerung der Verfügung dürfte ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen; Unkenntniß oder Abneigung gegen die Wiederholung des Testirattes würden in nicht wenigen Fällen auch solche, welche bei dem Inhalte ihrer Verfügung stehen zu bleiben wünschen, von der Benutzung der Frist abhalten. Die Konsequenzen eines Rechtszustandes, der sich in den betr. Landestheilen lange Zeit hindurch unbeanstandet erhalten hat, können während des Uebergangsstadiums hingenommen werden. Man würde auch schwerlich dazu gelangen können, die Wiederholung sämmtlicher nicht in gerichtlicher oder notarieller Form errichteter letztw. Verfügungen zu fordern. Die Feststellung der in dieser Hinsicht zu ziehenden Grenze wäre bei der Mannigfaltigkeit der bisherigen Testamentsformen überaus schwierig und kaum so zu bewirken, daß für Mißverständnisse kein Raum bliebe.

a) Errichtung. Form.

Das erste EinfEdikt zum bad. LR. Art XI[8] und das öst. Pat. v. 29. Nov. 1852 Hptst. II § 7 erkennen eine vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes errichtete letzte Verfügung als gültig auch dann an, wenn sie hinsichtlich der Form zwar nicht dem früheren Rechte, wohl aber dem neuen Gesetze genügt. Zweck dieser Bestimmung ist, letzte Verfügungen möglichst aufrecht zu erhalten und dem wirklichen, wenn auch mangelhaft erklärten Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen. Das Bedenkliche eines solchen Vorgehens ist in der Jurisprudenz wiederholt betont worden. Gegenüber der im BGB. vorgeschriebenen ordentlichen Testamentsform könnte eine den vorerwähnten Gesetzen nachgebildete Vorschrift nur die Bedeutung haben, daß bei Verfügungen, die vor Inkrafttreten des BGB. in gerichtlicher oder notarieller Form errichtet worden sind, über Formmängel hinweggesehen wird, wenn die Verfügung den Anforderungen des BGB. entspricht.

Kein Anlaß liegt vor, nach dem Vorgange des ersten EinfEdiktes zum LR. Art. XI[1] die Errichtung einer Verfügung in der vom BGB. vorgeschriebenen Form schon für die zwischen der Publikation und dem Inkrafttreten des BGB. liegende Zeit zu gestatten.

Die sächs. V. betr. die Ein- und Ausführung des sächs. GB. v. 9. Jan. 1865 § 19 hebt als Konsequenz des § 23 der PV. zum sächs. GB. | (S. 108) ausdrücklich hervor, daß, wenn | S. 310. bei der vor Inkrafttreten des GB. erfolgten Errichtung einer Verfügung Kodizille vorbehalten worden seien, die nach dem Inkrafttreten des GB. verfaßten entsprechenden schriftlichen Verfügungen den Formvorschriften des GB. unterständen. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn eine letztw. Anordnung unter der Herrschaft des BGB. getroffen wird, die Formvorschriften

Vorbehaltene Kodizille.

des BGB. zu beobachten sind, mag die Anordnung in einem früher errichteten Testamente vorbehalten sein oder nicht.

Testamentsmündigkeit. Zur gültigen Errichtung einer letztw. Verfügung gehört das Vorhandensein der erforderlichen Geschäftsfähigkeit, der Testamentsmündigkeit, zur Zeit der Errichtung. Hat ein nach bisherigem Rechte testirunfähiger oder beschränkt testirfähiger entmündigter Verschwender eine letztw. Verfügung errichtet, so erlangt diese nicht dadurch Gültigkeit bz. unbeschränkte Gültigkeit, daß der Testator erst nach Inkrafttreten des BGB. (Mot. 5 S. 249 f.) stirbt. Andererseits bleibt eine Verfügung, die von einer nach bisherigem Rechte testirfähigen Person errichtet worden ist, gültig, wenngleich die Person das vom BGB. (§ 1912) geforderte Alter von 16. Jahren zur Zeit ihres Todes noch nicht erreicht hatte. Es ergiebt sich dabei die Besonderheit, daß die an sich widerrufliche Verfügung unter der Herrschaft des BGB. so lange zu einer unwiderruflichen wird, als der Testator noch nicht das 16. Jahr zurückgelegt hat; wer nicht fähig ist, letztw. zu verfügen, kann auch eine errichtete Verfügung nicht widerrufen (§ 1933 Abs. 1). Etwas Aehnliches tritt, ohne daß eine besondere Bestimmung für erforderlich erachtet worden wäre, auch dann ein, wenn derjenige, der eine Verfügung errichtet hat, nachträglich durch Entmündignug wegen Geisteskrankheit die Testirfähigkeit verliert. Es werden übrigens zur Zeit nur wenige Personen sich finden, welche bereits vor Zurücklegung des 16. Lebensjahres testirt haben, wennschon der Beginn der Testirfähigkeit im größeren Theile des Reiches (Mot. 5 S. 247 f.) an einen früheren Termin geknüpft ist.

Testirfähigkeit. Nach gemeinem Rechte kann ein von Anfang an gültiges Testament seine Gültigkeit nachträglich dadurch verlieren, daß der Testator der zur Erbeseinsetzung erforderlichen Rechtsfähigkeit verlustig wird; Wiedererlangung der Rechtsfähigkeit vor dem Tode hat Wiederaufleben des Testamentes zur Folge. Dem ALR. I 12 §§ 11, 13, 14 zufolge ist die Fähigkeit des Erblassers, letztwillig zu verfügen, nach dem Zeitpunkte der Errichtung zu beurtheilen. Sofern jedoch die Unfähigkeit zur Zeit der Errichtung auf dem Verbote eines positiven Gesetzes beruht, welches sich nicht auf einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezieht, soll die Verfügung gültig werden, wenn das Hinderniß in der Folge hinweggefallen ist; andererseits wird die Unfähigkeit, wenn sie als Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, auch auf vorher errichtete Verordnungen zurückerstreckt. Die Vorschriften des ALR. haben wohl nur den Fall im Auge, daß eine entsprechende thatsächliche Aenderung in der Rechtsstellung des Testators eintritt; sie werden aber von der Jurisprudenz auch für den Fall einer durch einen Wechsel der Gesetz-
| S. 311. gebung herbeigeführten | Aenderung als maßgebend erachtet. In Oesterreich wird die Rechtsfähigkeit des Testators nach den Vorschriften des Gesetzes beurtheilt, unter dessen Herrschaft das Testament errichtet worden. Das BGB. kennt eine Beschränkung der zum Testiren nöthigen Rechtsfähigkeit nicht. Begrifflich muß diese Rechtsfähigkeit sowohl zur Zeit der Errichtung der Verfügung als zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden sein. Hat Jemand unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eine Verfügung errichtet, ohne die dazu erforderliche Rechtsfähigkeit zu besitzen, so bleibt die Verfügung nichtig, auch wenn der Erblasser erst unter der Herrschaft des BGB. stirbt.

b) Inhalt der letztw. Verfügung. b) Die Wirksamkeit einer Verfügung untersteht, wenn der Erblasser vor Inkrafttreten des BGB. gestorben ist, dem bisherigen Rechte, wenn der Erblasser später stirbt, dem BGB. (Abs. 1 Satz 1). Der in den preuß. Patenten eingenommene Standpunkt, daß, wenn der Erblasser unter der Herrschaft des neuen Gesetzes stirbt, dieses für den Inhalt einer früher errichteten Verfügung nur insoweit maßgebend ist, als seine Vorschriften prohibitiver bz. zwingender Natur sind, wird nicht getheilt. Eine solche Abweichung vom allgemeinen Grundsatze ist innerlich nicht begründet und empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil die Scheidung zwischen absoluten und dispositiven Vorschriften nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden ist. Von selbst versteht es sich, daß, soviel die Auslegung einer vor Inkrafttreten des BGB. errichteten Verfügung anlangt, die zur Zeit der Errichtung geltenden Auslegungsvorschriften maßgebend sein müssen.

Einsetzungsfähigkeit. Vielfach wird besonders hervorgehoben, daß die Fähigkeit, in einer Verfügung bedacht zu werden, nach dem beim Tode des Erblassers geltenden Rechte sich bestimme. Dem BGB. sind Beschränkungen dieser Fähigkeit unbekannt (Mot. 5, Seite 14, 15). Die Frage, ob einer Person eine Zuwendung gemacht werden kann, betrifft den Inhalt der Verfügung. Die maßgebende Bedeutung des BGB. für die Verfügungen der unter seiner Herrschaft versterbenden Personen kann daher keinem Zweifel unterliegen. Die röm. Lehre von den tria tempora ist antiquirt.

c) Aufhebung einer letztw. Verfügung. c) Die Aufhebung einer Verfügung bestimmt sich formell wie materiell nach den Gesetzen, welche zur Zeit der Vornahme des auf die Aufhebung gerichteten Aktes in Geltung stehen (Abs. 2 Satz 1).

d) Gemeinsch. letztw. Verfügungen. d) Das BGB. § 1913 gestattet nicht die Errichtung gemeinschaftlicher Verfügungen seitens mehrerer Personen. Dessenungeachtet bleiben die vor dem Inkrafttreten des BGB. errichteten gemeinsch. Verfügungen in Kraft. Es muß aber, soll der materiellen Gerechtigkeit nicht Eintrag

geschehen, bei einem wechselseitigen korrespektiven Testamente, wenn die Testirenden nicht blos sich gegenseitig unter der Bedingung oder Voraussetzung des Nichtwiderrufs als Erben eingesetzt, sondern außerdem ein jeder für den Fall seines Ueberlebens Anordnungen zu Gunsten Dritter getroffen hat und die Bedingung bz. Voraussetzung auf den Fortbestand dieser Anordnungen erstreckt ist (Mot. 5 S. 254), das bisherige Recht auch für die Beurtheilung der Frage maßgebend bleiben, ob | der Ueberlebende nach Annahme der Erbschaft des Verstorbenen noch in der | S. 312.
Lage sei, die von ihm zu Gunsten Dritter getroffenen Anordnungen zu widerrufen. Die Frage betrifft die Wirkung der Verfügung; es würde deshalb, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung (Abs. 2 Satz 2), auf Grund des Abs. 1 Satz 1 anzunehmen sein, daß in den Fällen, in welchen der Tod des zuerst versterbenden Theiles erst unter der Herrschaft des BGB. eintritt, dessen Vorschriften Platz zu greifen hätten.

2. Erbeinsetzungsverträge. Der gewöhnlichen Meinung zufolge soll ein Erbeinsetzungsvertrag sowohl hinsichtlich der Form als hinsichtlich des Inhaltes nach den Gesetzen zur Zeit seines Abschlusses zu beurtheilen sein. Die besondere Natur des Erbeinsetzungsvertrages als Geschäft von Todeswegen wird dabei nicht genügend berücksichtigt. Gegenstand und Inhalt des Erbeinsetzungsvertrages ist die Verfügung über den Nachlaß des Vertragserblassers, und das Schicksal dieses Nachlasses muß sich nach den zur Zeit des Todes des Vertragserblassers geltenden Gesetzen bestimmen. Die für das anzuwendende Recht maßgebenden Gesichtspunkte sind daher in der Hauptsache die gleichen wie bei der letztwilligen Verfügung. Hieran festzuhalten wird um so mehr geboten sein, als nach § 1946 BGB. die für die Erbeinsetzung durch Vertrag geltenden Grundsätze im Wesentlichen mit denjenigen, denen die Erbeinsetzung durch Verfügung untersteht, übereinstimmen, und es nicht wohl angeht, einer letztwilligen Anordnung deshalb, weil sie mit den Vorschriften des BGB. in Widerspruch sich befindet, Wirksamkeit zu versagen, die gleiche Anordnung dagegen, wenn sie eine vertragsmäßige ist, als wirksam zu behandeln. Allerdings ist nicht ohne Gewicht, daß der Erbeinsetzungsvertrag nicht, wie eine letztwillige Verfügung, der einseitigen Aufhebung unterliegt; es kann sich ergeben, daß in Folge der Anwendung des neuen Rechtes auf den Inhalt der Dispositionen diese eine Bedeutung und Tragweite erhalten, welche der Absicht und dem Interesse des einen oder des anderen Vertragschließenden nicht gerecht wird. Allein die angedeutete Gefahr ist bei dem freien Standpunkte, welchen das BGB. in der Behandlung der Verfügungen von Todeswegen einnimmt, nicht groß. Bedenken könnten nur für den Fall entstehen, daß in Ansehung früher geschlossener Erbeinsetzungsverträge die Frage, inwieweit der Erblasser an seine Verfügungen gebunden sei, nicht nach bisherigem Rechte sondern nach dem BGB. (§ 1956 Abs. 4) beurtheilt würde. Dem wird vorgebeugt durch den Abs. 2 Satz 2. 2. Erbeinsetzungsverträge.

Die PV. z. sächs. GB. § 24 erstreckt die für die Beurtheilung früher errichteter Verfügungen im § 23 aufgestellte Vorschrift auch auf die vor Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Erbverträge insofern, „als für die Erfordernisse ihrer Errichtung das bisherige Recht gilt, dagegen aber, wenn der Vertragserblasser erst nach jenem Zeitpunkte stirbt, die Erbfolge aus dem Erbvertrage, besonders auch rücksichtlich der Frage, inwieweit sie wegen verletzter Pflichttheilsrechte wegfällt, nach dem BGB. zu beurtheilen ist." Vgl. den Entw. von Mommsen (EG. § 7).

| Die Beurtheilung des Vermächtnißvertrages ist keine andere als diejenige des Erbein- | S. 313.
setzungsvertrages.

3. Der Erbverzichtsvertrag ist nach § 2019 (Mot. 5 S. 471) eine Verfügung von Todeswegen, durch die der Erblasser unter Zustimmung des Verzichtenden eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge herbeiführt. Dieser Grundauffassung zufolge kann die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines vor Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Erbzichtvertrages, wenn der Erblasser erst nach diesem Zeitpunkte stirbt, nur nach dem BGB. beurtheilt werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß, während die bisherigen Gesetze überwiegend die Abkömmlinge des verzichtenden Elterntheiles in mehr oder minder weitgehender Weise an den Verzicht binden, das BGB. den selbständigen Charakter des Erbrechtes der Abkömmlinge auch insoweit zur Geltung bringt und jede Bindung der Abkömmlinge an den Verzicht des Elterntheiles ablehnt (§§ 1972, 2023; Mot. 5 S. 481). Gegen die Erstreckung des BGB. auf früher geschlossene Erbverzichtsverträge läßt sich mit Rücksicht hierauf geltend machen, daß diese Verträge zu einem nicht geringen Theile, unter entsprechender Abfindung der Erben, gerade im Hinblicke darauf abgeschlossen sein werden, daß der Verzicht dem bestehenden Rechte gemäß nicht blos den Verzichtenden selbst, sondern auch dessen Abkömmlinge band, und daß daher Zweck und Erfolg solcher Verträge wesentlich alterirt werden können, wenn die Bestimmnngen des BGB. Platz greifen. Das Gewicht dieser Erwägung ist nicht gering. Allein sie kann nicht dazu führen, den Grundsatz des Abs. 1 Satz 1, nach welchem die gesetzliche Erbfolge gemäß dem zur Zeit des Eintrittes des Erbfalles geltenden Rechte sich bestimmt, zu durchbrechen. Zudem ist ein Erbverzicht immer ein mehr oder minder gewagtes Geschäft, und die für den Erbverzicht gewährte Abfindung geht gegenüber eintretenden Abkömmlingen nicht verloren, 3. Erbverzichtsvertrag.

über dem neuen Gesetz wieder erheben könnten, durch eine authentische Interpretation abzuschneiden. Die Entbehrlichkeit des zweiten Halbsatzes könne dagegen zugestanden werden, da das Mißverständniß, dem er begegnen solle, wie auch die Mot. (S. 64) durchblicken ließen, nur bei einer unrichtigen Auffassung des ersten Halbsatzes möglich sei.

Art. 4 (II 4, V. 4, R. 4, G. 4).

Verweisungen auf aufgehobene Rechtssätze.

Von einer Seite wurde erinnert, daß es geboten sein werde, die Einschränkung, welche die Vorschrift in den Mot. (S. 64) erhalte, in den Gesetzestext zu übernehmen. Denn es sei zwar selbstverständlich, deswegen aber nicht bei der Fassung zu übersehen, daß auf Rechtsgebieten, deren Regelung der Landesgesetzgebung überlassen sei, eine Verweisung auf einen allgemeinen Satz des
| S. 8776. bisherigen Privatrechts ihren bisherigen Inhalt behalte, wenn die Verweisung | den Sinn habe, daß der in Bezug genommene Rechtssatz inhaltlich zu einem Bestandtheil des betreffenden Spezialrechts gemacht werden solle. Die Bemerkung wurde als zutreffend anerkannt und der Art. 4 mit dieser Maßgabe gebilligt, indem man dem nachstehenden Fassungsvorschlag der RedKom. überwies.

> „Wenn in Reichsgesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, welche durch das BGB. oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, so treten die entsprechenden Vorschriften des BGB. oder dieses Gesetzes an die Stelle jener Vorschriften. Das Gleiche gilt für die in solcher Weise außer Kraft gesetzten Vorschriften der Landesgesetze, es sei denn, daß das Landesgesetz einen Gegenstand betrifft, welcher der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt und die Vorschrift, auf welche verwiesen wird, einen selbständigen Theil dieses Landesgesetzes zu bilden bestimmt ist."
>
> Eventuell Satz 2 zu fassen: „Das Gleiche ⁊c. . . . . es sei denn, daß sich aus dem Landesgesetz ein Anderes ergiebt."

| S. 9185. | In zweiter Lesung wurde beantragt, den Art. 4 zu fassen:

> „Sind in einem Gesetze, daß neben dem BGB. in Kraft bleibt, Vorschriften für anwendbar erklärt, welche durch das BGB. oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des BGB. oder dieses
| S. 9186. Gesetzes. Für ein in Kraft bleibendes Landesgesetz gilt dies | nur insoweit, als nicht aus dem Gesetze sich ein Anderes ergiebt."

Dem Antrage war folgende schriftliche Begründung beigegeben: Es handelt sich nicht blos um Verweisungen, sondern auch um die ziemlich häufigen Fälle, in denen einzelne Vorschriften des allgemeinen Rechtes aus redaktionellen Gründen, um eine leichter faßliche Darstellung zu erzielen, in ein Spezialgesetz aufgenommen worden sind. Soweit der Art. 4 Landesgesetze zum Gegenstande hat, bezieht er sich nur auf solche Landesgesetze, die unberührt bleiben. Diesen gegenüber giebt ihm die Fassung der (mit dem E. fast wörtlich übereinstimmenden) Redaktionsvorlage den Anschein einer Beschränkung des Unberührtbleibens, als läge ihm ein ähnlicher Gedanke zu Grunde wie dem § 1332 Abs. 1. Die Auslegungsfrage ist dieselbe wie im Art. 9 Satz 2, deshalb wird die gleiche Fassung vorgeschlagen.

Der Antrag bezweckt nur eine Verdeutlichung der Fassung. Sachlich war man allseitig darüber einverstanden, daß, wenn auf das allgemeine Recht nur verwiesen ist in dem Sinne, daß es als solches, nicht als eine Besonderheit des betr. Gesetzes zur Anwendung kommen soll, das BGB. an die Stelle tritt, und daß, wenn das Landesgesetz eine dem allgemeinen Rechte entnommene besondere Bestimmung hat, es Auslegungsfrage ist, ob die Bestimmung unter allen Umständen oder nur, weil sie allgemeines Recht ist, gelten soll, in welch letzterem Falle sie durch das BGB. ersetzt wird.

Von verschiedenen Seiten wurde bezweifelt, ob der Antrag nicht eher als der E. zu Mißverständnissen Anlaß gebe. Der Antrag wurde der RedKom. zur Prüfung überwiesen.

Art. 6 (II — — —).

Wirkung der beständigen Trennung von Tisch und Bett.

Einem Antrag auf Streichung wurde stattgegeben. Man erwog: Die beständige Trennung von Tisch und Bett könne unter der Herrschaft des BGB. auf dreifache Weise in Betracht kommen. Einmal in den Fällen, wo vor dem Inkrafttreten des PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 ein deutsches Gericht auf die Trennung erkannt und keiner der Ehegatten von der im § 77 Abs. 2 aO.
| S. 8777. gewährten Befugniß Gebrauch gemacht habe; ferner, wenn ein deutsches Gericht | bei Ausländern auf beständige Trennung erkannt habe oder gemäß § 2249 künftig erkenne; endlich, wenn ein ausländisches Gericht die Trennung ausspreche und die Voraussetzungen vorlägen, unter denen das deutsche Gesetz ein ausländisches Urtheil anerkenne (§ 293h CPO. in der Anm. zu § 2265). Die beiden letzteren Fälle gehörten dem internationalen Privatrecht an, bei dessen Anwendung davon auszugehen sei, daß die Frage, ob eine beständig getrennte Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes theile, nach dem örtlichen Rechte zu beantworten ist, welches über die zwischen separirten Eheleuten stattfindenden Beziehungen entscheidet. Soweit es sich aber um Fälle der erstgedachten

Art handle, komme höchstens eine Uebergangsbestimmung in Frage, die ihren Platz im 4. Abschn. des EG., etwa hinter Art. 99 oder 118 zu erhalten haben würde. Ob es einer solchen Uebergangsvorschrift bedürfe (Mot. S. 288, 290), möge späterer Erwägung überlassen bleiben. Es werde vielleicht genügen, wenn im Art. 118 eine Verdeutlichung vorgenommen werde, die das Mißverständniß ausschließe, als ob unter den dort behandelten, beim Inkrafttreten des BGB. „bestehenden" Ehen auch solche Ehen einbegriffen seien, bezüglich deren in früherer Zeit ein Urtheil auf beständige Trennung von Tisch und Bett ergangen sei. Entscheide man sich für die Aufnahme einer besonderen Vorschrift, so müsse diese von allgemeinerem Charakter sein, da mit demselben Grunde wie die Frage des Wohnsitzes z. B. auch die des Namens der getrennten Ehefrau der Regelung bedürfe.

Art. 7 (II — — —).

Es wurde festgestellt, daß die Vorschrift gemäß des von der Kom. bereits früher gefaßten Beschlusses (Prot. S. 260) in den § 101 übernommen, daher hier entbehrlich geworden sei. Der § 107 I bezog sich nur auf das gerichtliche Veräußerungsverbot, der § 101 umfaßt auch das von anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Veräußerungsverbot. Veräußerungsverbote nichtgerichtlicher Behörden. S. 8778.

Art. 8 (II — — —).

Billigung fand Antrag a), die Vorschrift zu streichen und b) in einer Anm. auszusprechen, daß über die Kraftloserklärung von Aktien sowie darüber, ob und inwieweit die §§ 726, 733, 734 entsprechende Anwendung auf Aktien finden, bei der Revision des HGB. werde entschieden werden. Uebertragung von Vorschriften des BGB. über Inhaberschuldverschreibungen auf Aktien.

Man hielt dafür, daß Art. 8, den die 1. Kom. nach der Anm. zu § 693 I ursprünglich für das EG. oder für die Revision des HGB. in Aussicht genommen habe, hier nicht am Platze sei. Es bestehe schwerlich ein Grund, die Anwendbarkeit der angezogenen Bestimmungen auf Inhaberaktien zu beschränken. Sei das Bedürfniß für diese auch am stärksten, so empfehle sich doch die Erstreckung der Vorschrift auf die indossabele Namenaktie, zumal wenn sie mit Blankoindossament versehen sei. Die Fassung des Art. 8 könne zu der irrigen Meinung Anlaß geben, es solle die Amortisabilität dieser Papiere verneint werden. Die Revision des HGB. werde sich mit der Zulässigkeit der Amortisation der indossabelen Namenaktien und der auf Namen lautenden, durch Indossament übertragbaren Interimsscheine (HGB. Art. 173, 183a, 207, 220) vielleicht auch des Inhaberchecks, befassen müssen, ihr bleibe daher am besten die ganze Frage vorbehalten (vgl. auch HGB. Art. 304). Im Einzelnen wurde bemerkt, daß aus den etwa für anwendbar zu erklärenden Vorschriften des BGB. der § 730 als bei Aktien belanglos auszuscheiden seien, S. 8779. daß dagegen § 732 neben den Vorschriften über die Kraftloserklärung werde angezogen werden müssen. Ferner komme neben § 728 Abs. 1 auch der neu eingefügte Abs. 2 in Betracht; es müsse also in der Anm. außer von den die Kraftloserklärung betr. §§ 727, 728 von den §§ 726, 732—734 gesprochen werden. Soweit die einschlägigen Vorschriften des E. I in die CPO. verwiesen seien, sei die Frage der Ausdehnung auf Aktien schon durch die weitere Fassung der dort vorgeschlagenen Bestimmungen erledigt.

Zweiter Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Reichsgesetzen.

Art. 9 (II 6, B. 6, R. 31, G. 32). S. 9115.

III. Zum Art. 9, der hinsichtlich des Verhältnisses des BGB. zu den Reichsgesetzen den leitenden Grundsatz ausspricht, waren die Anträge gestellt, Grundsatz.

1. den Art. 9 zu fassen: „Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht im BGB. oder in diesem Gesetze aufgehoben werden".
   eventuell: „Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten nur insoweit außer Kraft, als sie im BGB. oder in diesem Gesetz für aufgehoben erklärt oder als sie durch Vorschriften des BGB., die das Reichsgesetz in Ansehung seines Gegenstandes ergreifen, ersetzt, geändert oder beseitigt werden.
2. Den Satz 2 des Art. 9 zu streichen.

Die Mehrheit verwarf diese Vorschläge. Leitend waren die Erwägungen: Die Frage nach dem Verhältniß des BGB. zu den bestehenden Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts bereite unverkennbare Schwierigkeiten. Von den verschiedenen Wegen, diese zu beheben, erscheine der eine zu bestimmen, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze außer S. 9116. Kraft treten, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten würden, von vornherein ausgeschlossen. Es komme hiernach nur der Weg in Frage, die Reichsgesetze grundsätzlich aufrecht zu erhalten und die nothwendigen Modifikationen dieses Grundsatzes in geeigneter Weise zu treffen Der E. sage, die Reichsgesetze sollten insoweit außer Kraft treten, als sich aus dem BGB. oder dem EG. die Aufhebung ergebe, und wolle damit darauf hinweisen, daß auch mit einem unausgesprochenen, indirekten Aufhebungswillen zu rechnen sei. Den gleichen Gedanken suche der Antrag zum Ausdruck zu bringen, indem er mehr auf äußere, objektive Merkmale

abstelle. Der Antragsteller zu 2 glaube, sich mit dem Ausspruche des Grundsatzes, daß die Reichsgesetze in Kraft bleiben, begnügen zu können. Ihm sei zuzugeben, daß nach der Anlage des BGB. die Aufhebung bestimmter Reichsgesetze oder einzelner Stücke von solchen nicht in erheblichem Umfange in Frage komme, weil wichtige, einen weiten Geltungskreis beanspruchende Normen auf dem Gebiete des rein bürgerlichen Rechtes vom Reiche bisher nicht erlassen seien. Immerhin fänden sich in den bestehenden Reichsgesetzen nicht wenige zerstreute privatrechtliche Sätze, die in Ermangelung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes zur gleichmäßigen Durchführung der zunächst auf andere Gegenstände gerichteten Gesetze aufgestellt worden seien. Diese vielleicht schon unter sich und jedenfalls mit dem BGB. nicht immer übereinstimmenden Einzelnormen für die betr. Gebiete in Kraft zu lassen, fehle es an einem inneren Grunde. Ob aber auf dem vom Antragsteller angegebenen Wege, im einzelnen Fall zu erforschen, ob einem derartigen Rechtssatz schon
| S. 9117. an sich | ein nur provisorischer Charakter und daher eine nicht über das Inkrafttreten eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes hinausreichende Geltungsdauer beizumessen sei, befriedigende Ergebnisse zu erwarten seien, lasse sich füglich bezweifeln. Weit sicherer sei es jedenfalls, wenn im Gesetz darauf hingewiesen werde, daß die Fortgeltung der bisherigen Reichsgesetze in erster Linie aus dem Inhalt, und der Absicht des neuen Rechtes beurtheilt werden müsse.

Erscheine es hiernach geboten, die eintretenden Modifikationen der Fortgeltung der bestehenden Reichsgesetze im Art. 9 auszusprechen bz. anzudeuten, so verdiene die Fassung des E. vor derjenigen des Antrags 1 den Vorzug. Einfach darauf abzustellen, ob die bisherigen Gesetze im BGB. oder im EG. „aufgehoben" oder gar „ausdrücklich aufgehoben werden" sei nicht angängig. Man würde anderenfalls alle bestehenden Reichsgesetze durchsehen müssen, was abgesehen von der damit verbundenen Schwierigkeit und Verzögerung wenig Erfolg verspreche, weil es unmöglich sei, alle etwa vorhandenen Unterscheidungspunkte im Voraus zu übersehen. Die Aufgabe, bei jedem einzelnen Satze das Verhältniß des älteren und des neueren Rechtes zu einander festzustellen, müsse der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen bleiben. Als leitender Grundsatz lasse sich nur an die Hand geben, daß nicht schlechthin der Satz von dem Vorgehen des neueren Gesetzes entscheide, daß vielmehr das Verhältniß der mehreren in Betracht kommenden Normen mit allen vorhandenen Auslegungsmitteln geprüft werden müsse. Es sei also bei der Frage, ob eine ältere Rechtsnorm durch das BGB. beseitigt oder inhaltlich geändert werde, sowohl die Absicht des alten Gesetzes als auch Absicht und Inhalt der betr. Norm des BGB. zu erforschen.
| S. 9118. Dies richtig hervorzuheben, scheine | die allgemeine, der subjektiven Tendenz des neuen Rechtes Spielraum gewährende Fassung des E. am besten geeignet. Der Antrag 2 reiche auch in der eventuellen Fassung nicht aus und würde besonders durch die Zweifelhaftigkeit der Frage, was unter dem „Gegenstande" eines Reichsgesetzes zu verstehen sei — ob die geregelte Materie im Allgemeinen oder der betr. streitige Satz — Unklarheit erzeugen.

An zwei in der Debatte erörterten Beispielsfällen wurden die Ergebnisse der im Art. 9 aufgestellten Vorschrift klargestellt. Das eine Beispiel bot der Begriff der Ehelichkeit eines Kindes nach dem BGB. und nach den Reichsgesetzen mit besonderer Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt. Im § 1639 wird vorbehaltlich der im § 1644 enthaltenen Beschränkung schlechthin gesagt, durch die Annnahme an Kindesstatt erlange das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, während es z. B. im ALR. II 2 § 681 nur heißt, daß die Adoption zwischen dem Vater und dem Kinde die Rechte und Pflichten wie zwischen leiblichen Eltern und deren ehelichen Kindern begründe. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Verschiedenheit nun etwa für das Gebiet des preuß. Rechts die Folge haben werde, daß überall da, wo eine öff. Fürsorge für die ehelichen Kinder eines Verstorbenen oder Verletzten vorgeschrieben sei, also namentlich nach den Versicherungs- und den Beamtengesetzen diese Fürsorge sich künftig auch auf angenommene Kinder würde erstrecken müssen. Die Kom. war der Ansicht, daß die Verneinung der Frage nach Art. 9 keinem Zweifel unterliege. Es müsse zunächst, so wurde ausgeführt, untersucht werden, ob das Spezialgesetz mit einer von ihm gebrauchten Rechtsbezeichnung selbst einen eigenen Rechtsbegriff verbinde. Lasse sich ein solcher nicht ermitteln, so
| S. 9119. sei, wie bei der Berathung | des Art. 4 dargelegt worden, weiter zu prüfen, ob die alsdann im Spezialgesetz unausgesprochen enthaltene Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine reine Verweisung sei oder aber den Sinn inhaltlicher Uebernahme der in Bezug genommenen Vorschriften habe. Je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung sei die eigene Norm des Spezialgesetzes zur Anwendung zu bringen oder aber dessen unvollständige Norm aus den Vorschriften des BGB. bz. im letztgedachten Falle des früheren Rechtes zu ergänzen. Dies führe im besprochenen Beispielsfalle zu dem Ergebniß, daß die Ausschließung der angenommenen Kinder als schon von den betr. Spezialgesetzen selbst gewollt gelten müsse, wenn diese von ehelichen Kindern oder von Kindern schlechthin sprächen.*) Die Annahme an Kindesstatt sei ein Institut

*) Ausdrücklich gesagt wird dies im § 2 Abs. 2 des G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

des bürgerlichen Rechts, dem dieses durch positiven Rechtssatz und daher zunächst nur für seinen eigenen Geltungskreis nach gewissen Richtungen die Wirkungen der ehelichen Abstammung beilege. Soweit es sich aber bei der Ehelichkeit um deren eigene Voraussetzungen, namentlich also um die Empfängnißzeit handle, werde anzunehmen sein, daß das Spezialgesetz in diesem Punkte eine reine Verweisung auf das allgemeine bürgerliche Recht enthalte, so daß hier künftig das BGB. zur Anwendung gelange. Daß dieses keineswegs die Absicht habe, allgemein seine Rechtsbegriffe den früheren Reichsgesetzen aufzuzwingen, beweise der Art. 10 EG., in welchem kraft besonderer und in den Motiven ausdrücklich als Ausnahmesatz bezeichneten Vorschrift die Bestimmungen des BGB. über Verwandtschaft und Schwägerschaft auf die Reichsjustizgesetze für anwendbar erklärt würden.

Als zweites Beispiel wurde der § 34 Nr. 5, 6 StGB. angeführt, in welchem als Folge | S. 9120.
der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit bezeichnet wird, als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden mitzuwirken, sowie Vormund, Nebenvormund, Kurator usw. zu sein. Das BGB. macht im § 1662[4] und im § 2103[2] dem Richter die Berücksichtigung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bei der Bestellung eines Vormunds und der Zuziehung von Testamentszeugen nur mittelst einer Ordnungsvorschrift zur Pflicht. Man nahm an, es bedürfe keiner besonderen Verdeutlichung, daß insoweit das StGB. abgeändert sei, sofern nicht überhaupt im Sinne des StGB. das Wort „Unfähigkeit" allgemeiner als ein Verbot aufgefaßt werden müsse, bei dem die Folgen des Zuwiderhandelns dahingestellt blieben.

Art. 9a (II — — —).

Reichsstaatsverträge.

Als Art. 9a war in einem Antrag eine dem neu eingestellten Art. 32a parallel laufende Vorschrift in Vorschlag gebracht, welche lauten sollte: „Die Bestimmungen der Staatsverträge, die das Reich mit einem ausländischen Staate geschlossen hat, bleiben in Kraft".

Die Mehrheit hielt die Aufnahme der Vorschrift für entbehrlich und lehnte den Antrag ab. Man erwog: die Staatsverträge erhielten ihre verbindliche Kraft nach innen und damit den Charakter objektiven Rechtes erst durch ihre Publikation als Gesetz und könnten unbeschadet der obligatorischen Bindung des Staates nach außen dieses Charakters durch ein späteres Gesetz wieder entkleidet | werden. Eine dahingehende Absicht sei jedoch, solange der Vertrag dem fremden | S. 9121.
Staate gegenüber bestehe, bei einem späteren Gesetz nicht vorauszusetzen. Mit dieser nicht nur legislatorischen, sondern auch für die Auslegung der erlassenen Gesetze bedeutsamen Erwägung könne man, soweit die Aufrechterhaltung der Reichsstaatsverträge in Frage stehe, auch gegenüber dem Satz 2 des Art. 9 auskommen. Anders habe es sich bei den Landesstaatsverträgen verhalten, weil diese in ihrer Eigenschaft als Landesgesetze vom Art. 32 betroffen würden, der die Landesgesetze vorbehaltlich der ausdrücklichen Ausnahmen außer Kraft setze. Daher habe es für die bestehenden Landesstaatsverträge eines Vorbehaltes bedurft, während die Aufrechterhaltung der Reichsstaatsverträge unmittelbar aus der Absicht der neuen Reichsgesetze zu folgern sei.

Art. 10 (II 7, B. 7, R. 32, G. 33).

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Es war ein Antrag auf Streichung gestellt. Es sei nicht die Aufgabe des EG., die schon seit längerer Zeit bestehenden Reichsjustizgesetze über solche Streitfragen authentisch auszulegen, die in den ersten Jahren nach deren Inkrafttreten bestanden hätten, inzwischen aber durch die Rechtsprechung längst in bestimmtem Sinne entschieden seien. Wolle man diesen Weg beschreiten, so sei die authentische Feststellung des Begriffs der Verwandtschaft und Schwägerschaft in anderen Reichsgesetzen von viel größerer Wichtigkeit als in den Justizgesetzen. Belasse man es für alle anderen Reichsgesetze dabei, daß jener Begriff durch freie Auslegung der Gesetze unter Anwendung des Art. 4 gewonnen werden müsse, so scheine eine authentische Interpretation der Reichsjustizgesetze verkehrt und bedenklich. Die Gefahr einer Uebertragung auf andere Reichsgesetze oder aber eines arg. e contrario und damit auf jeden | Fall einer Verdunkelung des Art. 4 sei nicht von der | S. 9122.
Hand zu weisen. — Hierauf wurde erwidert: In den Motiven sei ausdrücklich hervorgehoben, daß aus Art. 10 weder nach der einen noch nach der anderen Seite Schlüsse auf die künftige Auslegung anderer Reichsgesetze gezogen werden dürften. Bei richtiger Handhabung des Gesetzes sei vom Art. 10 eher ein vortheilhafter Einfluß auf die sinngemäße Anwendung des Art. 4 zu erhoffen. Da der Begriff der Verwandtschaft und der Schwägerschaft kein absolut feststehender sei, wie zB. der Umstand beweise, daß die Rechtsprechung in der Auslegung des § 173 StGB. darunter auch das Verhältniß des unehelichen Kindes zu dem Vater und dessen Verwandten begreife, so erweise man den zur Anwendung der Prozeßgesetze berufenen Personen und zugleich der Rechtssicherheit einen Dienst, wenn man die sachlich nicht angefochtene Entscheidung einer zweifelhaften Frage im Gesetz belasse. Die Abstimmung ergab bei 7 gegen 7 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden die Beibehaltung des E.

Art. 10a (II — — —).

Gerichtsverfassungsgesetz.

Betrifft Aenderungen des GVG. §§ 13, 14, 23 Nr. 2, 24, 202. Vgl. das G. v. 17. Mai 1898 Art. I und dazu Hahn's Mat. Bd. VIII.

| S. 9130.

Strafgesetzbuch.

| Art. 16 (II 8, B. 8, R. 8, G. 34).

Der Art. 16 enthält die nothwendig werdenden Aenderungen des StGB. Aenderungen des Textes sind zu den §§ 55, 65, 195, 237 in Aussicht genommen, eine neue Vorschrift soll als § 170a eingestellt werden. Die bei der Berathung des BGB. bereits gefaßten, auf das StGB. bezüglichen Beschlüsse sind im Folgenden bei den einzelnen Punkten angegeben. Außerdem kommen in Betracht die folgenden Anträge:

1. den Art. 16 zu fassen: a) Eingang wie im E.; b) § 55 wie zu § 1557 (Anm. 2) beschlossen;
   c) § 65: „Ein Verletzter, welcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zu dem Antrage auf Bestrafung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters".
   Ein Minderjähriger kann den Antrag nur stellen, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
   Der gesetzliche Vertreter einer nach Abs. 1 und 2 antragsberechtigten Person ist gleichfalls antragsberechtigt.
   Bei Geschäftsunfähigen und bei Minderjährigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der gesetzliche Vertreter der Antragsberechtigte. (Vgl. zur Fassung des Abs. 1, 2 E. den § 2097).
   d) § 170a: „Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre
| S. 9131. wird bestraft | die Frau, welche gegen das Verbot des § 1216 eine Ehe schließt, sowie derjenige, welcher mit ihr die Ehe schließt, wenn er bei der Eheschließung von dem Hinderniß Kenntniß hatte". (Strafvorschriften für Verstöße gegen die Verbote der §§ 1209, 1216 Abs. 2 werden nicht beantragt; vgl. Bingner, zu E. II § 1209; Gutachten aus dem Anwaltstand S. 1249.)
2. Im Art. 16 sollen folgende Aenderungen des StGB. vorgenommen werden:
   a) im § 34[6] sind die Worte „gerichtlicher Beistand" zu streichen;
   b) im § 65 den Abs. 3 zu fassen: „Ist der Verletzte wegen Geisteskrankheit entmündigt, so ist der gesetzliche Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte". Die Abs. 1, 2 bleiben unverändert;
   c) im § 170a soll die Nr. 2 nicht aufgenommen werden;
   d) im § 171 sollen im Abs. 1 und im Abs. 3 die Worte „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist" ersetzt werden durch „aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist" (vgl. § 1215 Abs. 1);
   e) der § 237 soll nicht geändert werden;
   f. im § 238 sollen die Worte „für ungültig erklärt worden ist" ersetzt werden durch „für nichtig erklärt worden ist".
3. im Art. 16 zu setzen:
   a) § 34 „Die Aberkennung . . . . . 6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter und Mitglied eines Familienraths sowie Kurator oder gerichtlicher Beistand zu sein, es sei denn, daß . . . . . "
| S. 9132. | b § 65 — wie Antrag 1 zu c, jedoch: Abs. 1. „Ein Verletzter, welcher . . . . seines gesetzlichen Vertreters; doch kann ein Minderjähriger den Antrag nur stellen, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der gesetzliche Vertreter ist gleichfalls antragsberechtigt.
   Abs. 2. „Bei Geschäftsunfähigen . . . . der Antragsberechtigte". (Nur redaktionell).
   c) § 195. „Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen". (Nur redaktionell — vgl. auch § 65).
   d) § 235. „. . . . . ihren Eltern oder ihrem Vormund oder Pfleger entzieht . . . .

§. 34 Nr. 5, 6. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

A. Im § 34 StGB. wird als Folge des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte die „Unfähigkeit" bezeichnet,
5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß usw.

Der E. dagegen enthält im § 2103[2] und im § 1662[2] die Vorschrift, daß als Zeuge bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken „soll" und zum Vormunde nicht bestellt werden „soll", wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist. Auf eine Ausgleichung des
| S. 9133. Unterschiedes ist bei der Berathung | der beiden §§ in der Weise Bedacht genommen, daß bei § 2103 späterer Erwägung vorbehalten worden ist, ob die dortige Sollvorschrift den Anlaß gebe, die Bestimmung des § 34[5] für den ganzen Bereich des BGB. zu ändern, während bei § 1662 die RedKom. mit der Prüfung beauftragt ist, ob die Sollvorschrift im § 1662[4] eine Aenderung des § 34[6] StGB. nothwendig mache (Prot. S. 7183, 7184; 6339). Der RedKom. hat der Anregung zu Nr. 6 nicht stattgegeben; auch zu Nr. 5 findet sich kein dem früheren Vorbehalt entsprechender Vorschlag. Dementsprechend entschied sich die Kom. dahin, daß es einer Aenderung des § 34 Nr. 5, 6 nach der fraglichen Richtung nicht bedürfe. Sofern in den §§ 2103, 1662

für die dort bezeichneten Fälle (Zuziehung als Testamentszeuge, Bestellung zum Vormund) eine Abweichung vom StGB. enthalten sei, ergebe sich aus Art. 9 EG., daß insoweit das frühere Reichsgesetz nicht bestehen bleibe. Richtiger dürfte jedoch die Annahme sein, daß zwischen dem § 34 StGB. und den §§ 2103, 1662 ein Widerspruch überhaupt nicht vorliege. Das StGB. gebrauche den Ausdruck „Unfähigkeit" nicht in dem technischen Sinne, daß ein Zuwiderhandeln Nichtigkeit erzeuge. Dies ergebe sich sowohl aus den Nr. 1, 2 des § 34, in denen von der Unfähigkeit zu gewissen blos thatsächlichen Handlungen gesprochen werde, als auch daraus, daß die Nr. 6 neben dem Vormund des „Kurators" gedenke, worunter nach damaligem Sprachgebrauch zweifellos auch der Konkursverwalter verstanden worden sei, während es doch nicht die Absicht gewesen sein könne, daß alle Rechtshandlungen eines Konkursverwalters, der sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden | sollte, hinfällig sein sollten. Das Wort „Unfähigkeit" sei vielmehr an dieser | S. 9134.
Stelle lediglich als Ausdruck eines Verbots anzusehen, bei welchem die Folgen des Zuwiderhandelns anderen gesetzlichen Vorschriften überlassen würden. Bei dieser Auffassung aber erledige sich der zu § 2103 gemachte allgemeinere Vorbehalt.

Zu § 34[6], wird in den Anträgen 2a und 3a eine anderweite Aenderung vorgeschlagen, indem der Antrag 2a die Streichung der Worte „gerichtlicher Beistand" befürwortet, während der Antrag 3a das Wort „Nebenvormund" durch „Gegenvormund" ersetzt und die Worte „Pfleger, Beistand der Mutter" einschiebt. Beiden Anträgen wurde entsprochen, sodaß die neue Fassung dem Antrag 3a unter Weglassung der Worte „gerichtlicher Beistand" entspricht. Die Mehrheit neigte sich der Ansicht zu, daß mit den letzteren Worten die Verbeistandung des franz. Rechts habe getroffen werden sollen, daß es also nicht gebilligt werden könne, wenn dieselben in der Strafrechtslitteratur mitunter weiter aufgefaßt und auch auf den Beistand eines Angeklagten nach § 149 StPO. oder auf den Offizialvertheidiger bezogen würden. Ob die Vorschrift diesem ihrem Sinne nach auf den nach preuß. Recht bei Rechtsgeschäften einer Ehefrau mit ihrem Ehemann gerichtsseitig zu bestellenden Beistand angewendet werden dürfe, sei ebenfalls zu bezweifeln. Da nun die Verbeistandung des franz. Rechts durch das BGB. beseitigt werde und nach Art. 97 auch nicht während der Uebergangszeit einstweilen fortbestehe, empfehle es sich, die allgemeine Bezeichnung „gerichtlicher Beistand" zu streichen und an ihrer Stelle nur den Beistand aufzuführen, der allein nach dem BGB. als ein nach Art eines Vormunds gerichtlich bestellter vorkomme, nämlich den Beistand der Mutter (§§ 1576 fg.). Die Aufnahme der Worte „Gegenvormund" | S. 9135.
und „Pfleger" beruhe auf einer der Terminologie des BGB. entsprechenden Umnennung bz. Ergänzung.

B. Für den § 55 StGB. ist im Art. 16 EG. eine Neufassung in Aussicht genommen, welche den bisherigen Abs. 2 als Satz 2, 3 wiedergiebt. Bei der Berathung des Familienrechts ist jedoch beschlossen worden, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift des § 1557 BGB. die Sätze 2, 3 des § 55 im Art. 16 in Wegfall kommen sollen (Prot. S. 6116 bis 6122). Dieser Beschluß ist in Anwendung auf den bisherigen § 55 StGB. dahin zu formuliren, daß der Abs. 2 gestrichen wird.

§. 55. Strafunmündige. Unterbringung in Familien oder Anstalten.

C. Der § 65 StGB. hat im Art. 16 im Abs. 2, 3 Aenderungen erfahren, während der Abs. 1 unverändert wiedergegeben ist. Im Abs. 2 ist dem minderjährigen Verletzten hinsichtlich der Befugniß des gesetzlichen Vertreters zur selbständigen Stellung des Strafantrags derjenige gleichgestellt, welcher nach § 1727 E. I des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist; diese Ausdehnung kommt in Folge der Streichung jenes Paragraphen in Wegfall. Im Abs. 3 findet sich die Aenderung, daß einmal der Taubstummen keine Erwähnung gethan und daß ferner statt von „bevormundeten Geisteskranken" von Personen gesprochen wird, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder gemäß § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind. Außerdem wird statt des „Vormundes" der „gesetzliche Vertreter" als der zur Stellung des Antrags Berechtigte bezeichnet. In den Anträgen finden sich folgende sachlichen Abweichungen:

§. 65. Befugniß zur Stellung eines Strafantrags.

Der Antrag 1c stellt in seiner Formulirung des § 65 (Abs. 3) den Satz auf, daß nicht bloß der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen, sondern allgemein | der gesetzliche Vertreter | S. 9136.
einer jeden in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person, also auch der gesetzliche Vertreter eines wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten sowie der gesetzliche Vertreter einer nach § 1783 unter vorläufige Vormundschaft gestellten Person bei einer Verletzung seines Pflegebefohlenen befugt sein soll, „unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten", also kraft eigenen Rechts den Strafantrag zu stellen. (So der Sinn nach der Erläuterung des Antragstellers.) In Folge dieser in Abs. 1 und 3 ausgesprochenen, nur durch die besondere Bestimmung des Abs. 2 beschränkten Gleichstellung aller in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, gedenkt der Antrag derjenigen Personen, die mit Rücksicht auf eine beantragte Entmündigung unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, im Abs. 3 nicht, beschränkt vielmehr diesen Absatz auf die Geschäftsunfähigen (§ 78) und auf die Minderjährigen unter 18 Jahren. Der Antrag 2b folgt im letzteren Punkte sachlich dem Antrag 1, will aber abgesehen von dieser Aenderung des Abs. 3

(und von der Nichtserwähnung der Taubstummen) den § 65 StGB. nicht ändern. Der Antrag 3b dagegen unterscheidet sich vom Antrag 1 nur durch die Fassung. — Die Kom. beschloß:

1. der im Abs. 2 erwähnten des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig Erklärten und der im bisherigen Gesetzestexte Abs. 3 erwähnten Taubstummen sei keine Erwähnung zu thun.

2. Der Abs. 2 der bisherigen Fassung des StGB. sei unverändert beizubehalten, somit nur
| S. 9137. dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, nicht auch | dem gesetzlichen Vertreter einer anderen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person die Befugniß einzuräumen, wegen einer Verletzung des Vertretenen kraft eigenen Rechtes Strafantrag zu stellen.

3. Der Abs. 3 sei nach den hierin sachlich übereinstimmenden Anträgen 1c und 2b dahin zu beschließen, daß die ausschließliche Befugniß, an Stelle des Verletzten Strafantrag zu stellen, außer bei Minderjährigen unter 18 Jahren nur für den gesetzlichen Vertreter einer geschäftsunfähigen Person, nicht aber für den Vormund eines unter vorläufige Vormundschaft Gestellten anerkannt werde.

Die Gründe für den Beschluß zu 1 ergeben sich aus dem oben Bemerkten. Bei dem Beschluß zu 2 wurde erwogen: das Recht, einen Strafantrag zu stellen, sei nicht von höchstpersönlicher Natur, es könne wie durch den gesetzlichen so auch durch einen gewillkürten Vertreter an Stelle und im Namen des Verletzten ausgeübt werden. Etwas Besonderes aber sei, daß der § 65 Abs. 2 die Befugniß, Strafantrag zu stellen, dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen mit Bezug auf eine diesem zugefügte Verletzung zu eigenem Rechte verleihe, sodaß der Vertreter eventuell neben dem Minderjährigen und auch ohne und gegen dessen Willen den Strafantrag zu stellen und aufrecht zu erhalten vermöge. Es könne nicht angenommen werden, daß das StGB., ohne dies ausdrücklich zu sagen, die gleiche Befugniß auch dem gesetzlichen Vertreter einer aus anderem Grunde in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person habe zugestehen wollen, daß also die Erweiterung des Antrags 1, die der Antragsteller vertrete, schon im Sinne und Geiste des
| S. 9138. § 65 liege. Das Recht, einen Strafantrag zu | stellen, sei nach anderen Gesichtspunkten zu ertheilen oder zu versagen wie die civilrechtliche Geschäftsfähigkeit. Während er bei einem Minderjährigen durchaus angemessen sei, daß er nicht den von seinem Vater oder Vormund gestellten Strafantrag durch Zurücknahme entkräften könne, würde die Versagung dieser Befugniß zB. bei einem entmündigten Verschwender oft zu unangemessenen Ergebnissen führen. Dies ergebe sich aus der Betrachtung der Delikte, bei denen die Zurücknahme des Strafantrags zulässig sei. (Im StGB. abgesehen von den politischen Delikten der §§ 102 bis 104, die §§ 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 Nr. 5, 6, also neben der Beleidigung und den letztgenannten Uebertretungsfällen nur Fälle der Verletzung durch Angehörige.) Habe man, wie anzunehmen, bei der Abfassung des StGB. sich aus diesen Gründen bestimmen lassen, nur dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen die Befugniß, Strafantrag zu stellen, zu eigenem Rechte zu verleihen, so bestehe kein Anlaß, jetzt eine Aenderung vorzunehmen.

Bei dem Beschluß zu 3 kommen sachlich nur die unter vorläufige Vormundschaft Gestellten in Frage. Nach § 88 stehen diese Personen den Minderjährigen gleich, sind also nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, nicht geschäftsunfähig. Obwohl das Gleiche auch nach § 71 E. I galt, will das EG. sie in Bezug auf den Strafantrag den wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleichgestellt wissen; es soll also ausschließlich der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt sein. Diese Regelung wurde von der Kom. verworfen, indem man erwog, daß es während der
| S. 9139. vorübergehenden Dauer der Bevormundung genüge, wenn der | Vormund wie jeder andere Vertreter im Namen und aus dem Rechte des Bevormundeten einen Strafantrag stellen könne. Ob nach Ausscheidung dieses Falles im Abs. 3 mit dem Antrag 1 von Geschäftsunfähigen und von Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit dem Antrag 2 (im Hinblick auf die ergänzende Vorschrift des Abs. 2) nur von entmündigten Geisteskranken gesprochen werden solle, wurde der Entscheidung der RedKom. überlassen.

Art. 16 §. 145a. D. Beantragt war im Art. 16 als § 145a StGB. einzustellen:

| S. 9161. | „Wer im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesraths in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theil des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 150 M. beträgt.

| S. 9162. Die gleiche Strafe trifft den Aussteller, wenn er den | Bestimmungen zuwiderhandelt, unter denen die Genehmigung erfolgt ist."

Oder: „Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausstellt, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 2000 M. bestraft, wenn er die Schuldverschreibungen ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesraths in den Verkehr bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein."

Der Antrag wurde ohne Widerspruch in der Gestalt angenommen, daß als Thatbestand des Delikts das „ausstellen und in Verkehr bringen“ bezeichnet und daß als Strafe Geldstrafe von mindestens 300 M. bis zum Betrage des fünften Theils des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen angedroht werden solle. Die im Abs. 2 der prinzipalen Fassung vorgeschlagene Erweiterung des Thatbestands wurde nicht aufgenommen. Die leitenden Erwägungen waren: Das im § 724 ausgesprochene Verbot der nicht genehmigten Ausgabe von Inhaberpapieren durch eine Strafbestimmung zu verstärken, scheine wegen der für die geschäftsunkundigen Kreise bestehenden großen Gefährlichkeit der Ausgabe solcher nichtigen Papiere im öff. Interesse dringend geboten. Es fänden sich auch in der bestehenden Reichs- und Landesgesetzgebung derartige Verbote, die unter sich ziemlich übereinstimmend seien. *)

| Obwohl es nun an sich zulässig wäre, daß die landesgesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf | S. 9163.
den § 780 BGB. inhaltlich aufrecht erhalten würden, so habe es doch etwas Mißliches, wenn das civilrechtliche Verbot des Reichsgesetzes durch landesgesetzliche Strafbestimmungen unterstützt werden sollte. Es empfehle sich daher die Aufnahme einer Strafnorm in das StGB., welche zweckmäßig als § 145a am Schlusse des Abschnitts über die „Verbrechen und Vergehen wider die öff. Ordnung“ ihren Platz finde. Was die Merkmale des Thatbestands anlange, so sei zu berücksichtigen, daß das Verbot des § 724 (vgl. Abs. 2 Halbsatz 2) sich gegen den Aussteller richte. Man werde daher kumulativ das „ausstellen“ und das „in Verkehr bringen“ als Thatbestandsmerkmal hinzustellen haben, wie dies bereits das preuß. und das bad. Gesetz thäten. Dagegen scheine es angezeigt, von der Ausdehnung abzusehen, daß der Aussteller sich auch dann strafbar mache, wenn er den Bestimmungen zuwiderhandle, unter denen ihm die Genehmigung zur Ausgabe der Papiere ertheilt sei. Denn seien diese Verpflichtungen vor der Ausgabe zu erfüllen, so habe ihre Nichtbeachtung zur Folge, daß die Papiere überhaupt ohne Genehmigung ausgegeben seien, handle es sich dagegen um später zu erfüllende Obliegenheiten, so sei für deren Sicherung der Strafzwang zu weitgehend. Die Strafe werde man am angemessensten im Anschluß an das G. v. 8. Juni 1871 auf eine Geldstrafe von mindestens 300 M. festsetzen, die jedoch nach der Schwere des Falles bis zum fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen ansteigen könne.

| D. Die Streichung der Ziffer 1 des § 170a (betr. das Ehehinderniß des § 1218) ist | S. 9142.
nach der Anm. zu § 1308 BGB. bereits beschlossen (Prot. S. 4922, 5049). Der Antrag 1d | §. 170b. StGB.
der sachlich mit der Nr. 2 des im E. eingestellten § 170a übereinstimmt, wurde damit begründet, es sei zweckmäßig das Eheverbot des § 1219 dadurch zu schärfen, daß der Abschluß einer dagegen verstoßenden Ehe eine strafrechtliche Verfolgung der Eheschließenden nach sich ziehe (vgl. Mot. 4 S. 32). Die Mehrheit beschloß, auch die Z. 2 des § 170a zu streichen. Das Eheverbot des § 1219 bestehe seit dem Inkrafttreten des RG. v. 6. Febr. 1875, ohne daß man für nöthig erachtet habe, die Verletzung des Eheverbots reichsrechtlich mit öffentlicher Strafe zu ahnden. Eine Strafbestimmung könnte höchstens unter dem Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheinen, daß die Verhinderung der turbatio sanguinis | im öff. Interesse liege und nur durch Strafvorschriften | S. 9143.
wirksam durchgeführt werden könne. Die turbatio sanguinis könne aber nur dann verhindert werden, wenn man auch den außerehelichen Verkehr bis zum Ablaufe der im § 1219 bezeichneten Frist mit Strafe belegen würde. Dies sei jedoch eine Maßregel, zu der sich der Gesetzgeber nicht verstehen könne.

E. Zu § 171 nahm die Kom. den Antrag 2d an. Erwogen wurde: Nach § 171 StGB. | Art. 16 §§. 171, 238
werde wegen Bigamie bestraft: „Ein Ehegatte, der eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist“. Das StGB. unterscheide im Anschluß an das G. v. 6. Febr. 1875, je nach der Beschaffenheit des Ehehindernisses, zwischen Ungültigkeits- und Nichtigkeitserklärung der Ehe, während nach dem Sprachgebrauche des BGB. auch die anfechtbare Ehe auf erfolgte Anfechtung als nichtig anzusehen ist (§ 1338 BGB.) und sowohl das auf die Nichtigkeitsklage als das auf die Anfechtungsklage ergehende Urtheil die Ehe für nichtig erklärt. Es erscheine angemessen, die Fassung des § 171 StGB. mit der Fassung des E. (s. § 1215) in Einklang zu bringen. Aus den gleichen Gründen nahm die Kom. auch den Antrag 2f an.

| F. Zu § 195 wurde die Bestimmung des E. sachlich gebilligt; der Antrag 3c enthält | S. 9144
keine sachliche Aenderung; er wurde der RedKom. überwiesen. | Art. 16 §. 195.

G. Gegen den Antrag 3d wurde geltend gemacht, der Ausdruck „Pfleger“ sei zu allgemein; | Art. 16
durch die Hereinziehung des Pflegers könne der Strafvorschrift des § 237 leicht ein zu weites | §. 235.

*) Preuß. G. betr. das Verbot der Ausgabe von Inhaberpapieren ohne Königliche Genehmigung v. 17. Juni 1833 § 5; bad. G., die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr., v. 5. Juni 1860 § 5; ferner der der bayer. Kammer zB. vorliegende Entwurf über Hypotheken-Schuldverschreibungen auf den Inhaber; Reichsgesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. Juni 1871, HGB. Art. 249b Ziff. 4.

Anwendungsgebiet gegeben und sie besonders auf Fälle bezogen werden, in denen ein Pfleger nur für vermögensrechtliche Angelegenheiten bestellt worden sei. Die Mehrheit nahm den Antrag an; sie erwog: Die Bestellung eines Pflegers sei nach dem BGB. allerdings für die verschiedensten Verhältnisse denkbar und mit Rücksicht darauf könne man sagen, daß der Ausdruck „Pfleger" eine ziemlich allgemeine Bedeutung habe. In der Anwendung auf den § 235 StGB. sei jedoch die
| S. 9145. Bedeutung | wesentlich eingeschränkt. Der § 235 setze den Fall der Verführung einer minderjährigen Frauensperson voraus; es kämen mithin nicht in Betracht die Fälle, wo eine Pflegschaft für eine volljährige Frauensperson angeordnet worden sei. Nach dem Sinne des § 235 könne ferner nur ein solcher Pfleger in Betracht kommen, dem die Obhut der minderjährigen Frauensperson anvertraut worden sei, weil sonst von einer Entziehung der Minderjährigen gegenüber dem Pfleger nicht die Rede sein könne. In der sich aus dem Wortlaute und dem Sinne des § 235 ergebenden Beschränkung sei es aber gerechtfertigt, die Entziehung gegenüber dem Vormunde gleichzustellen; ein Grund zu einer verschiedenen Behandlung der Fälle liege nicht vor. Wie bei dem Vormund komme es für die Anwendung des § 235 auch bei dem Pfleger darauf an, daß ihm die Sorge für die Person zustehe (vgl. § 1524).

Art. 16 §. 237. Zu § 237 lagen die Anträge vor:

1. hinter: „oder ihres Vormundes" die Worte einzuschalten: „oder Pflegers"; im Uebrigen es aber bei der Fassung des StGB. zu belassen und die im E. vorgeschlagene Neufassung abzulehnen.
2. die Bestimmung zu fassen: „. . . jedoch ohne Einwilligung der Eltern, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, oder des gesetzlichen Vertreters entführt . . ."
(Nur redaktionell, um den Ausdruck „Elterntheil" zu vermeiden.)

Die Kom. nahm den Antrag 1 an; sie erwog: Bezüglich der Miterwähnung des Pflegers
| S. 9146. gelte das zu | § 235 Bemerkte. Die Neufassung des Art. 16 weiche von der früheren Fassung des StGB. wesentlich darin ab, daß nach der neuen Fassung als Voraussetzung für die Strafbarkeit die mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen Elterntheils hingestellt werde, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich sei, während das StGB. die mangelnde Einwilligung der Eltern oder des Vormundes voraussetze. Die Fassung des StGB. gebe zu dem Zweifel Anlaß, ob die mangelnde Einwilligung beider Eltern die Voraussetzung der Strafbarkeit bilde. Die Neufassung wolle klarstellen, daß es nur auf die mangelnde Einwilligung desjenigen Elterntheils ankomme, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich sei. Von praktischer Bedeutung sei diese Abweichung für den Fall, daß die Eltern des verführten Mädchens geschieden seien und die Sorge für die Person der Tochter der Mutter obliege (vgl. § 1529). Nach der Neufassung würde die Einwilligung des Vaters in allen Fällen genügen, um die Strafbarkeit auszuschließen und auf die fehlende Einwilligung der Mutter, der die Sorge um die Person der Tochter zustehe, nichts ankommen. Handle es sich um eine Entführung, deren Zweck darin bestehe, die Entführte zur Eheschließung zu bringen, so könne man sich bei der vom E. angestrebten Verdeutlichung des § 237 begnügen; stehe aber eine Entführung zu Zwecken der Unzucht in Frage, so sei es doch wohl richtiger, die Strafbarkeit nur dann auszuschließen, wenn sowohl der Vater als auch die Mutter eingewilligt hätten. Es könne deswegen, vorbehaltlich der Einfügung der Worte „oder Pflegers" bei der Fassung des StGB. umsomehr verbleiben, als die
| S. 9147. Vorschriften des BGB. keinen Anlaß böten, die in Rede stehende Bestimmung des | StGB. zu verdeutlichen, und als man auch an der Fassung des § 235 StGB., der doch mit § 237 parallel laufe, nichts geändert habe.

Art. 17 (II 9, V. 9, R. 34, G. 35).

A. Beantragt war, den § 11 StPO. wie folgt zu fassen:

Art. 17 §. 11. „Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates behält in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Gerichtsbezirk im Wege der Justizverwaltung bestimmt. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz ein durch allgemeine Anordnung der Justizverwaltung zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung".

Hierzu der Unterantrag: die Worte „der Justizverwaltung" zu ersetzen durch „des Reichskanzlers".

Die Mehrheit nahm den Antrag mit dem Unterantrag an. Erwogen wurde: Seit der Entstehung der deutschen Schutzgebiete sei die Möglichkeit eröffnet, die Reichsangehörigkeit ohne
| S. 9148. vorherige Erwerbung des Indigenats in einem Bundesstaate zu erlangen. | (Vgl. § 6 des G. v. 19. März 1888.) Der § 11 StPO. bedürfte mithin in seinem Abs. 1 einer Ergänzung.

Der Hauptantrag wolle für den Fall, daß ein Deutscher, der das Recht der Exterritorialität genießt, oder daß ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs einem Bundesstaate nicht angehört, die erforderliche Ergänzung dahin treffen, daß als der Wohnsitz solcher deutschen Reichsangehörigen in Ansehung des Gerichtsstandes ein durch allgemeine Anordnung der Justizverwaltung zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin gelten solle. Dieser Vorschlag sei angemessen, soweit er einen Gerichtsbezirk der Reichshauptstadt wähle, dagegen empfehle es sich nicht, die Auswahl unter den Gerichtsbezirken der Anordnung durch die preuß. Landesjustizverwaltung zu überlassen. Da es sich um eine die Reichsangehörigen betreffende Angelegenheit handele, so sei es richtiger, die Auswahl durch eine allgemeine Anordnung des Reichskanzlers treffen zu lassen.

B. Zu § 22 lag ein Antrag vor, die Nr. 2 zu fassen: „wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person oder nach § 1786 BGB. für deren Vermögensangelegenheiten bestellter Pfleger ist oder gewesen ist". Art. 17 §. 22.

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Antragsteller bemerkt hatte, er bezwecke nur, die Veränderung auszugleichen, welche bei der Beibehaltung der Terminologie des § 22[2] gegenüber dem neuen Vormundschaftsrecht eintreten werde; denn nach diesem Recht werde in manchen Fällen, in denen seither eine Vormundschaft angeordnet worden sei, künftig ein Pfleger bestellt; dieser aber werde von dem | Wortlaut des § 22[2] nicht getroffen. — Erwogen wurde: Die | S. 9149.
StPO. habe absichtlich den Kreis der kraft des Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenen Personen enger gezogen, als es in dem entsprechenden § 41[4] CPO. geschehen sei. Das BGB. gebe zu einer Erweiterung dieses Kreises keinen Anlaß. Wollte man aber eine Erweiterung eintreten lassen, so sei nicht abzusehen, weshalb nur der nach § 1786 und nicht auch der nach § 1524 bestellte Pfleger oder der nach § 1582 bestellte Beistand miteinzubeziehen sei. Von einer Seite wurde noch bemerkt, vielleicht sei es das richtigste, die Vorschriften der CPO. (vgl. auch § 156 Nr. 1, 1 GVG.) und der StPO. in vorliegender Frage in Uebereinstimmung zu bringen; doch sei ein solches Vorgehen durch das BGB. nicht veranlaßt.

C. Zu § 149 wurde beantragt, den Abs. 2 zu fassen: „Dasselbe gilt vom gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Angeklagten". Art. 17. §. 149.

Die Kom. lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Der E. sei insofern weiter als die entsprechende Fassung der StPO., als nach ihm auch der gesetzliche Vertreter volljähriger Personen als Beistand zugelassen werden solle. Das Institut des Beistandes im Strafprozeß beruhe auf Gründen der Humanität und diese Gründe rechtfertigten auch die Ausdehnung auf den gesetzlichen Vertreter volljähriger Personen, weshalb der Antrag, zu der Fassung des § 149 Abs. 2 („minderjährigen") | zurückzukehren, abzulehnen sei. Aus den gleichen Gründen sei es auch | S. 9150.
unbedenklich, die Mutter, falls sie gesetzliche Vertreterin ihres Kindes ist, als Beistand für das Kind zuzulassen, und darum ersetze der E. mit Recht die Worte „Vater, Adoptivvater oder Vormund" durch „von dem gesetzlichen Vertreter".

Art. 18 (II 10, B. 10, R. 35, G. 36). GewO. §. 11.

A. Beantragt war:

1. den Abs. 2 § 11 GO. zu streichen,
2. den Abs. 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:
   | „Ausländerinnen, die selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten | S. 9151.
   ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Es macht keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder mit anderen Personen, ob sie es in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

   Diese Vorschriften finden auf Ehefrauen, die Deutsche sind, entsprechende Anwendung, wenn der vor dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit begründete Güterstand fortbesteht oder wenn sich der Güterstand nach den Gesetzen bestimmt, die vor dem Inkrafttreten des BGB. in Geltung waren",
3. den Abs. 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:
   „Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so finden die Vorschriften des § 1304 Anwendung. Wird das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes betrieben oder gilt die Einwilligung des Mannes nach diesen Vorschriften als ertheilt, so kann die Ehefrau in Angelegenheiten des Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen. Für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe haftet das Vermögen der Frau ohne Rücksicht auf die sich aus den güterrechtlichen Verhältnissen ergebenden Rechte des Mannes; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

   Hat die Ehefrau den Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten | Einwilligung in das | S. 9152.
   güterrechtliche Register des Bezirkes einzutragen, in dem das Gewerbe betrieben wird".

4. im Abs. 2 des E. den Satz 2 zu streichen und den Eingang des Satz 3 zu fassen: „Es macht keinen Unterschied, ob sie Deutsche oder Ausländer sind, ob sie das Gewerbe . . . ."

Nachdem der Antrag 2 zu Gunsten des Antrages 3 zurückgezogen worden, wurde der Antrag 1 wie folgt begründet: Der § 11 Abs. 2 GO. träte nach Art. 9 EG. von selbst mit dem Inkrafttreten des BGB. außer Kraft, da von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des BGB., insbes. § 1304, maßgebend seien. Nach den Mot. solle der Abs. 2 auch künftig noch Bedeutung haben, einmal für die Uebergangszeit in Ansehung derjenigen ein Gewerbe betreibenden Frauen, welche in Folge des landesrechtlichen ehelichen Güterrechts, unter dem sie leben, grundsätzlich in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, sodann für die ausländischen im Inlande ein Gewerbe betreibenden Frauen. In ersterer Beziehung werde die Auslegung zu einem angemessenen Ergebnisse gelangen, indem sie nicht verkennen werde, daß, wenn nach Art. 119 die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau fortdauere, doch auch die Aenderung fortwirke, welche sich aus dem Bestehen des § 11 GO. für die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, aber ein selbständiges Gewerbe betreibende Ehefrau ergeben habe. Hinsichtlich der ausländischen, im Inlande ein Gewerbe betreibenden Ehefrauen ergebe sich aus § 2238 Abs. 3, daß sie den inländischen gleichstehen.

|S. 9153. |Von anderer Seite wurde anerkannt, daß hinsichtlich der inländischen Gewerbefrauen für die Uebergangszeit eine Bestimmung aus den hervorgehobenen Gründen entbehrlich sei, dagegen für mindestens zweifelhaft erachtet, ob man an der Hand des § 2238 Abs. 3 ohne Weiteres zu dem Ergebnisse des Antragstellers zu 1 gelangen werde. Man könne nämlich auch zu dem Ergebniß gelangen, daß, wenn eine ausländische Ehefrau im Inlande ein Rechtsgeschäft vornehme, für das sie nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehöre, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, das Geschäft zwar gültig sei, wenn die Frau nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde, daß aber die sekundären Wirkungen, die sich aus der Geschäftsfähigkeit der Frau, besonders für ihre güterrechtlichen Verhältnisse, ergäben, nicht ohne Weiteres nach deutschen Gesetzen zu beurtheilen seien. Dieser Zweifel, dessen Lösung ein §3. bei der Berathung des internationalen Privatrechts gestellter, aber abgelehnter Antrag (Prot. S. 8264) beabsichtigt habe, müsse gelöst werden. Dies geschehe am zweckmäßigsten in der Weise, daß man den § 1304 auch auf ausländische Ehefrauen anwende. Werde das Geschäft mit Einwilligung des Mannes betrieben oder gelte die Einwilligung nach § 1304 als ertheilt, so sei ferner zu bestimmen, daß die Ehefrau in Angelegenheiten des Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen könne. Die Wirkungen der Befugniß zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften seien in Ansehung der güterrechtlichen Verhältnisse in Anlehnung an Art. 8 HGB. dahin zu bestimmen, daß für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe das Vermögen der Frau ohne Rück-

|S. 9154. sicht auf die sich aus den güterrechtlichen Verhältnissen ergebenden |Rechte des Mannes haftet und die Haftung sich im Falle einer Gütergemeinschaft auf das gemeinschaftliche Vermögen erstreckt. Für den Fall, daß die Ehefrau den Wohnsitz nicht im Inlande hat, müsse dafür gesorgt werden, daß Dritte, die mit der Ehefrau kontrahiren, gegen einen nicht offenkundigen Widerspruch des Ehemannes gegen den Gewerbebetrieb der Frau in gleicher Weise geschützt würden wie gegen den nicht offenkundigen Widerspruch des Ehemannes einer deutschen Gewerbefrau. Nach § 1304 in Verbindung mit § 1334 sei der Widerspruch des inländischen Ehemanns gegen den selbständigen Gewerbebetrieb der Frau Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen worden sei; das Gleiche müsse auch hinsichtlich des Widerspruchs des ausländischen Ehemannes gelten. Die Mehrheit schloß sich den vorstehenden Ausführungen an und nahm dementsprechend den Antrag 3 an.

|S. 9187. |In zweiter Lesung war beantragt, im § 11 den Abs. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

In Ansehung des Vermögens der Frau, an welchem kraft des Güterstandes dem Manne Rechte zustehen, und wenn eine eheliche Gütergem. besteht, in Ansehung des gemeinsch. Vermögens findet der § 1390 Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Frau der Zustimmung des Mannes nicht bedarf, haftet für ihre Verbindlichkeiten ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergem. haftet das gemeinsch. Vermögen. Hat die Frau den Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Genehmigung in das güterr. Register des Bezirkes einzutragen, in dem das Gewerbe betrieben wird."

Der Antrag, der nur eine Verdeutlichung des zu § 11 GO. gefaßten Beschlusses, insbes. eine schärfere Betonung der erweiterten Geschäftsfähigkeit der Frau (§ 2361 Abs. 3) und eine

ausführlichere Uebersetzung des dem § 1390 (vgl. 1437, 1504, 1534) zu Grunde liegenden Gedankens bezweckt, wurde der RedKom. überwiesen.

| B. Zu § 26 lagen die Anträge vor, | S. 9154.

1a. dem § 26 beizufügen: „Auf die Schadloshaltung finden die Vorschriften des § 826 Abs. 2 und des § 828 des BGB. entsprechende Anwendung"; b) im Art. 41 Abs. 2 und in Art. 70 Abs. 2 EG. zu setzen: „Auf die in den §§ 826 bis 839 BGB. | und in § 26 Satz 2 der GO. bezeichneten Rechte sowie auf die in den §§ 931, | S. 9155. 932 bezeichneten Unterhaltspflichten usw." Art. 18. §. 26.

2. für den Fall der Annahme des Antrages 1a: statt „des § 828" zu setzen: „der §§ 828, 829, 830" und folgenden Satz hinzuzufügen: „Ist vor Inkrafttreten des BGB. die Schadloshaltung für die Zukunft festgestellt worden, so bewendet es bei den bisherigen Vorschriften".

Die Anträge bezwecken zu einem Theil, bez. in vollem Umfange, die für die Entschädigungspflicht wegen eines Ueberbaues geltenden Grundsätze auf die Entschädigungspflicht im Falle des § 26 GO. für entsprechend anwendbar zu erklären. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß beide Fälle ziemlich gleich lägen. In beiden Fällen handele es sich darum, daß dem Eigenthümer in Folge von Einwirkungen durch das Nachbargrundstück ein Theil des Werthes seines Grundstücks entzogen sei und zwar dauernde, so daß es, besonders mit Rücksicht auf die am Werthe des beeinträchtigten Grundstückes interessirten Realgläubiger, gerechtfertigt erscheine, das Aequivalent, das für die Werthsentziehung zu gewähren sei, gleichfalls dauernd in Gestalt einer Rente mit dem beeinträchtigten Grundstücke zu verbinden. — Die Mehrheit lehnte die Anträge ab; sie erwog: Die Verpflichtung zur Duldung eines Ueberbaues trete nur ein, wenn dem Nachbar bei dem Ueberschreiten der Grenze weder Vorsatz noch grobes Verschulden zur Last falle. Die dem duldungspflichtigen Eigenthümer zu gewährende Rente stellte sich dar als eine Entschädigung in milderer Form | und diese mildere Form der Entschädiguug werde gewählt, gerade weil dem Entschädigungs- | S. 9156. pflichtigen weder Vorsatz noch grobes Versehen zur Last falle. In den Fällen des § 26 der GO. dürfe aber der beeinträchtigte Eigenthümer selbst dann nicht Beseitigung der schädigenden Anlagen verlangen, wenn der Nachbar sie angebracht habe, obwohl er wußte, daß sie den Schaden für das andere Grundstück nach sich ziehen würde. Ein Grund, in solchem Falle die mildere Form der Entschädigung in Gestalt einer Rente zu wählen, liege mithin nicht vor. Bei dem Ueberbau sei ferner die Entschädigung in Gestalt einer Rente deswegen gerechtfertigt, weil die Beeinträchtigung wesentlich immer die gleiche bleibe. Eine Erhöhung des Schadens könne nur eintreten, wenn sich der Werth des überbauten Theiles in Folge einer Erhöhung der Grundstückspreise entsprechend erhöhe; für diesen Fall sei durch die Bestimmung des § 828 genügende Fürsorge getroffen worden. Die Beeinträchtigungen, die der § 26 GO. im Auge habe, könnten aber bald in höherem, bald in geringerem Maße auftreten. Die Rente sei deswegen auch aus diesem Grunde für diese Fälle keine geeignete Form der Entschädigung.

Ein hierauf gestellter Antrag, dem § 26 folgenden Zusatz zu geben:

| „Auf die Schadloshaltung finden die für die Entschädigung wegen Beschränkung des | S. 9164. Eigenthums geltenden Vorschriften des Art. 31 EG. Anwendung".

wurde vorläufig zurückgezogen.

Auf den Entschädigungsanspruch will nun der Antrag die Vorschriften übertragen, die im Art. 31 für die reichsgesetzlichen Fälle der Enteignung nach der Richtung aufgestellt sind, daß einem Dritten, der ein Recht an der entzogenen oder beschädigten Sache hat, am Entschädigungsanspruch die gleichen Rechte zustehen wie im Falle der Zwangsversteigerung; es soll also besonders der im Art. 31 angezogene § 1112 BGB. über die Auszahlung der Versicherungssumme bei hypothekarischer Belastung des versicherten Gebäudegrundstückes entsprechende Anwendung finden. — Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, obwohl anerkannt wurde, daß sich nicht unerhebliche Gründe für die vorgeschlagene Regelung geltend machen ließen und daß eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den Fällen des § 26 GO. und einzelnen Fällen der Enteignung, namentlich den nach dem RayonG. v. 21. Dez. 1871 eintretenden Beschränkungen bestehe. Es sei auch nicht zu verkennen, daß durch die unbehinderte Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer des beschädigten Grundstücks die Realberechtigten gelegentlich verkürzt werden könnten, und daß unter Umständen der durch eine industrielle Anlage verursachten | Schaden von solcher Höhe sein könne, daß die größere Umständlichkeit | S. 9165. des vorgeschlagenen Verfahrens durch das Interesse der Realberechtigten aufgewogen werde. Immerhin würden dies Ausnahmefälle und die Regel werde sein, daß es sich bei den Beschädigungen durch die Industrie um geringere Ersatzbeträge handle, die die Anwendung der für die Enteignung und ähnlich für Bergschäden bestehenden Ausnahmevorschriften nicht rechtfertigten. Auch der Entschädigungsanspruch wegen unerlaubter Handlungen sei einer solchen Beschränkung nicht unterworfen. Mache man die Zuziehung der Realberechtigten auch nur nach Maßgabe des § 1112 BGB. zur

Pflicht, so erschwere man dem Eigenthümer, sich mit dem Inhaber des industriellen Unternehmens in Güte auseinanderzusetzen und störe damit oft ohne Noth die Fortdauer guter nachbarlicher Beziehungen.

Art. 18 §. 107. D. Kein Widerspruch erhob sich gegen den zu § 107 GO. gestellten Antrag:

a) den Satz 4 zu fassen: „Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder . . . . .“

b) den Satz 5 zu fassen: „Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes | S. 9157. kann die Aushändigung des | Arbeitsbuches auch an die mit der gesetzlichen Vertretung nicht betraute Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Die vorgeschlagene Neufassung will dem Umstande Rechnung tragen, daß das BGB. neben der väterlichen auch die mütterliche Gewalt anerkennt und die Mutter, soweit ihr die Gewalt zusteht, auch gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder ist. Aus dem gleichen Grunde billigte die Kom. auch die Neufassung der §§ 108, 131 GO. und nahm die Anträge an, in § 110 statt „seines Vaters oder Vormundes“ zu setzen „seines gesetzlichen Vertreters“, in § 113 Abs. 4 Satz 1 und 2 statt „von dem Vater oder Vormund“ zu setzen „von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser . . . . Minderjährigen, sondern an ihn . . . .“ und im Satz 3 die Worte „des Vaters oder Vormundes“ zu ersetzen durch „des gesetzlichen Vertreters“.

§. 133 Abs. 2. E. Zu § 133 Abs. 2 GO. lagen die Anträge vor:

1. die im EG. abgeänderte Fassung abzulehnen und es bei der GO. zu belassen;
2. die Worte: „sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat“, zu ersetzen durch: „sofern er der gesetzliche Vertreter ist“.
3. für den Fall der Annahme des Antrages 2 eventuell auch die Mutter haften zu lassen, falls ihr die gesetzliche Vertretung zusteht.

Zur Begründung des Antrages 2 wurde geltend gemacht: In den seltenen Fällen, in denen dem Vater, obwohl er die gesetzliche Vertretung seines Sohnes nicht habe, trotzdem die Sorge für dessen Person zustehe, sei wohl regelmäßig auch die Autorität des Vaters derart abgeschwächt, | S. 9158. daß es nicht gerechtfertigt erscheine, ihn im Falle des § 133 Abs. 1 | haftbar zu machen. Der Antragsteller zu 3 meinte, daß, wenn man das Schwergewicht auf das Vorhandensein der gesetzlichen Vertretung lege, auch die Mutter, als gesetzliche Vertreterin des Lehrlings, haftbar gemacht werden müsse. Der Antragsteller zu 1 war der Meinung, es bewende besser bei der GO., weil es richtiger sei, den Vater, der es nicht zu verhindern gewußt habe, daß der Lehrling die Lehre unbefugt verließ, in allen Fällen und abgesehen von der im Entw. aufgestellten Voraussetzung haften zu lassen.

Die Mehrheit nahm den Entw. an, da der Vater, solange er die Sorge für die Person des Lehrlings habe, auch ohne Rücksicht auf eine ihm zustehende gesetzliche Vertretung regelmäßig soviel Autorität über den Lehrling habe, daß er ihn vom eigenmächtigen Verlassen des Dienstes abhalten könne; der Mutter werde, selbst wenn sie die gesetzliche Vertretung habe, regelmäßig eine gleiche Autorität nicht zustehen.

Art. II 8 §. 137 F. Gegen den Antrag, die Abs. 2 und 3 des § 137 zu streichen, erhob sich kein Widerspruch, nachdem hingewiesen war, daß durch die zur GO. v. 1. Juni 1891 erlassene Novelle die Abs. 2, 3 § 137 deren Aenderung Art. 18 beabsichtige, weggefallen seien.

Art. 20 (G. 38.)

Mit Rücksicht auf die Mot. S. 132 wurde bemerkt, es sei nicht richtig, wenn dort ausgeführt werde, die Befugnisse der Reichskonsuln zur Aufnahme der Verfügungen von Todeswegen werde sich nur insoweit auf alle Reichsangehörigen erstrecken, als nicht auf Grund | S. 9159. des Art. 91 Abs. 3 eine Ausnahme eintrete. | Denn nach dem Inkrafttreten des BGB. werde sich das Verhältniß hinsichtlich der vor einem deutschen Konsul errichteten Testamente derartig gestalten, daß der als Notar fungirende Konsul gleich zu achten sei einem Notar in einem Gebiete, in welchem Testamente vor dem Notar errichtet werden können, während in den Gebieten, in denen bisher nur vor dem Richter ein Testament errichtet werden konnte, das vor dem Konsul errichtete Testament einem gerichtlichen gleich zu achten sei. Art 91 Abs. 3 räume den Bundesstaaten nur für ihr Gebiet die Befugniß ein, zu bestimmen, daß Notare nicht zuständig seien zur Errichtung von Testamenten; dem im Auslande nach ausländischem Rechte gültig vor einem Notar errichteten Testament könne aber die Landesgesetzgebung die Anerkennung der Gültigkeit nicht versagen. Der Auffassung wurde von keiner Seite widersprochen.

| Art. 22 (II 14, V. 14, R. 39, G. 40).

| S. 9165. Ges. v. 4. Mai 1870. Zu diesem Art., der das ReichsG. v. 4. Mai 1870 zum Gegenstande hat, liegen die Anträge vor:

1. den Art. 22 zu fassen wie folgt: Eingang wie im E.
   § 3 Abs. 1 Satz 1. „Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen“.

§ 7. „Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen und daß hierauf der Beamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden".

§ 7a. „Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen usw." (wie § 1303 BGB., nur ist in Abs. 2 statt: „mit dem Standesbeamten" zu setzen „mit dem Beamten"). | S. 9166.

§ 8. „Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

Als Beamter im Sinne des § 1 gilt auch derjenige, welcher ohne die erforderliche Ermächtigung zu besitzen, das Amt eines nach Maßgabe des § 1 ermächtigten Beamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen".

§ 8a. „Eine Ehe, welche vor einem nach Maßgabe des § 1 zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten Beamten oder vor einer nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 als hierzu ermächtigt geltenden Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden . . . ." (wie § 1230 Abs. 2);

2. den § 9 dahin abzuändern: „Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) soll enthalten . . . ."

A. Der Vorschlag des Antrages 1, den § 3: „Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen . . .") entsprechend dem § 44 des PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 und dem § 1225 in eine Ordnungsvorschrift zu verwandeln, fand Billigung. Ohne Widerspruch blieb die von einer Seite gethane Bemerkung, daß unter der „Heimath" der Verlobten, von deren Gesetzen im § 3 die Rede ist, der Staat zu verstehen sei, dem sie angehören. Art. 22, §. 3 G. v. 4. Mai 1870. | S. 9167.

B. Zu § 7 enthält die Fassung des Gesetzes eine nahezu wortgetreue Wiederholung der §§ 1248, 1249 E. I und gegenüber dem bisherigen Gesetzestext die Scheidung zwischen den wesentlichen Bestandtheilen der Eheschließung und den nur auf einer Ordnungsvorschrift beruhenden Formerfordernissen. Der Antrag 1 geht im Anschluß an § 1227 E. II hierin noch weiter, indem er auch die Zuziehung der Zeugen für unwesentlich erklärt. Dies wurde unbeanstandet angenommen. | S. 9168.

C. Im § 8 des Antrages 1 ist (wie im Art. 22 Abs. 1) der bisherige Gesetzestext übernommen, der Abs. 2 ist entsprechend dem § 1222 Abs. 2 geändert, während er in der Fassung des E. den § 1245 Abs. 2 E. I wiedergab. Der Antragsteller bemerkte begründend, daß eine Vorschrift für den Fall der fehlenden Ermächtigung des Beamten auch für die im Auslande vollzogenen Eheschließungen nothwendig sei, da nach der Bekundung des Auswärtigen Amtes Fälle jener Art, wenn auch in geringer Zahl, vorgekommen seien. Die Kom. nahm hierauf den Abs. 2 des Antrages an. Ob auch der Abs. 1 aufgenommen oder aber, da er unter den heutigen Rechtsverhältnissen entbehrlich und zum Abs. 2 nicht recht zu passen scheine, gestrichen werden solle, wurde der RedKom. überlassen.

D. Der § 8a entspricht dem § 1250[1] E. I. Die Fassung des Antrages 1 schließt sich an den jetzigen § 1230 an, übernimmt also insbes. auch die Vorschrift über die formheilende Wirkung des zehnjährigen ehelichen Zusammenlebens nach erfolgter Eintragung der Ehe in das Heirathsregister. Die Kom. erklärte sich auch in diesem Punkte mit dem Antrag einverstanden. | S. 9169.

E. Endlich wurde auch der Antrag 2 gebilligt. Man erwog, daß der Eintragung in das Heirathsregister vermöge des zuvor beschlossenen § 8a künftighin eine erhöhte Bedeutung zukomme, da sie alsdann unter Umständen civilrechtliche Wirkungen habe, während sie bisher nur für den Beweis Bedeutung habe. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Auffassung jedenfalls vertreten lasse, jene civilrechtliche Wirkung dürfe nur der Eintragung beigelegt werden, welche in allen Stücken den obligatorischen Gesetzesvorschriften entspreche, empfehle es sich, die Bestimmungen des § 9 über den Inhalt der Heirathsurkunde dahin zu verdeutlichen oder event. abzuändern, daß nur eine Ordnungsvorschrift gemeint sei. Die gleiche Aenderung müsse denn aber auch in den §§ 11, 12 des G. bezüglich der Geburts- und der Sterbeurkunde vorgenommen werden, um den Anschein einer absichtlich verschiedenen Behandlung dieser Fälle zu vermeiden. Zu beachten sei, daß auch das PersonenstandG. v. 6. Febr. 1875 in Eintragungen in die drei Register gleichmäßiger behandele, indem es im § 13 Abs. 2 allgemein und in den §§ 22, 54, 59 für jedes einzelne Register vorschreibe, die Eintragung solle den bestimmten Inhalt haben.

Art. 23 (II 15, B. 15, R. 40, G. 41).

Der Art. 23 betrifft das G., betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Aenderungen sind zu den §§ 11, 19, 21 Abs. 2 vorgesehen. Außerdem Ges. v. 6. Juni 1870. | S. 9170.

ist bei der Berathung des Familienrechts (Prot. 5996, 6350—6352) der Beschluß gefaßt worden, zum Ersatz einzelner Vorschriften des E. I den § 14a in das G. v. 1. Juni 1870 einzustellen.

| S. 9422. | In zweiter Lesung wurde zur Beseitigung etwaiger Bedenken, welche sich über die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften ergeben könnten, ausgeführt:

Wenn nach dem neuen § 11 Satz 1 des G. v. 1. Juni 1870 die Verleihung der Staatsangehörigkeit, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht werde, sich zugleich auf diejenigen minderjährigen Kinder erstrecke, deren gesetzliche Vertretung dem Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zustehe, so sei nach Maßgabe der Grundsätze des internationalen Privatrechts das ausländische Recht für die Entscheidung maßgebend, bezüglich welcher minderjährige Kinder die bezeichnete Voraussetzung zutreffe.

| S. 9170. | Art. 24 (II 16, B. 16, R. 41, G. 42).

| Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871.

Zum ReichshaftpflichtG. nimmt der E. eine neue Fassung der §§ 3, 7, 8, 9 in Aussicht. Theilweise weitergehend waren die | folgenden Anträge:

| S. 9171. 1. Die Abänderungen des HaftpflichtG. im Art. 24 zu fassen wie folgt:

§ 3. „Im Falle einer Körperverletzung sind zu ersetzen die Kosten der Heilung sowie der Vermögensschaden, welchen der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat".

§ 4. „Im Falle der Tödtung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der versuchten Heilung zu ersetzen und demjenigen, welchem die Verpflichtung oblag, die Kosten der Beerdigung zu tragen, diese Kosten zu erstatten. Der Pflichtige hat auch den Schaden zu ersetzen, welchen der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Dritten Unterhalt zu gewähren hat. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. Die

| S. 9172. Vorschrift des § 217 | findet Anwendung".

§ 5 wie § 4 des HaftpflichtG.

§ 6. „Die in den §§ 1, 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 4 . . . ."

§ 7. „Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Das gleiche gilt von dem nach § 4 Abs. 2 einem Dritten zu gewährenden Schadensersatze.

Die Vorschriften des § 766 Abs. 2 sowie die Vorschriften des § 293b, des § 648[6] und des § 749 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Auf die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Geldrente findet auch die Vorschrift des § 749[2] CPO. Anwendung".

§ 8. „Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis 4) verjähren . . . . (wie im Art. 24, aber statt „(§ 3 Nr. 1)" zu setzen: [§ 4 Abs. 2].)

§ 9 (wie im Art. 24 des E.).

2. Die §§ 3, 4, 7 des HaftpflichtG. sollen im Art. 24 lauten:

§ 3 wie im Antrag 1,

§ 4 desgl., jedoch statt des Abs. 2: „Stand der Getödtete . . . . . entzogen, so findet der § 767 Abs. 2 Anwendung".

§ 7. „Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des § 766 Abs. 2, 3 BGB. Anwendung."

(Die im Antrag 1 im § 7 Abs. 2 angeführten §§ der CPO. sollen nicht hier citirt,

| S. 9173. sondern es soll in den betr. | §§ auf das HaftpflichtG. verwiesen werden).

3. Zu den §§ 3, 4, 7 des Antrages 1 werden folgende Aenderungen vorgeschlagen:

Der Satz 2 des § 3 Satz 1 Halbsatz 2 und der Satz 3 des § 4 Abs. 2 sollen nicht aufgenommen werden.

Im § 7 den Abs. 2 zu fassen: „Die Vorschriften des § 766 Abs. 2 bis 4 BGB. sowie des § 203c und des § 648[6] CPO. finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 Satz 2 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749[2] CPO."

Der § 3 ist im E. nur dahin geändert, daß an die Stelle des Satzes 2 der Z. 1 die Verweisung auf den § 723 E. I (jetzt 767) getreten ist (vgl. Mot. S. 136). Der Antrag 1 zerlegt den § 3 nach dessen beiden Ziffern in zwei selbständige §§ und stellt die behandelten beiden Fälle um, so daß im § 3 von der Körperverletzung und im § 4 von der Tödtung gehandelt wird. Maßgebend war der Vorgang der §§ 766, 767 und die Erwägung, daß die Folgen einer Körperverletzung denen einer Tödtung vorangehen können. Im Anschluß an den bisherigen Gesetzestext sind die Kosten der Heilung besonders hervorgehoben, während im Uebrigen die Fassung den §§ 766, 767 folgt. Im Schlußsatz des § 4 wird jedoch auf die Vorschrift des § 4 Abs. 2 (Anspruch eines unterhaltsberechtigten Dritten) der § 217 (Einfluß mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten) ausdrücklich für anwendbar erklärt. Die Anträge 2 und 3 lassen dieses Citat weg. Im Antrag 3 ist ferner die Weglassung des Satzes 2 im § 3 und des Satzes 1 Halbsatz 2 im § 4 Abs. 2 des Antrages 1 vorgeschlagen, dies jedoch ohne sachliche Abweichung, da die betreffende | Vorschrift im Antrag 3 durch das Citat des § 766 Abs. 3 im § 7 gedeckt wird. | S. 9174.

Als § 5 ist im Antrag 1 der bisherige § 4 eingestellt; als § 6 der bisherige § 5 mit der redaktionellen Aenderung, daß statt von den Bestimmungen der „§§ 1 bis 3" es jetzt heißt: „§§ 1 bis 4."

Da der § 6 aufgehoben ist (EG. z. CPO. § 13[3]), so behält der bisherige § 7 auch in den Anträgen seine Ziffer. Inhaltlich wird er im E. durch die Verweisung auf die §§ 724, 726 Abs. 1 E. I ersetzt. Hieran schließt sich am nächsten der Antrag 2 an, indem er als § 7 lediglich den Satz vorschlägt, daß auf die Entschädigung der § 766 — Rentenprinzip, Vorausleistung, Sicherheitsleistung, Kapitalabfindung — Anwendung finden solle. Der Antrag 1 bringt genauer in seinem § 7 Abs. 1 zum Ausdruck, daß nur der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der dem unterhaltsberechtigten Dritten zu leistende Schadensersatz, und zwar für die Zukunft, in Gestalt einer Rente zu leisten ist. Auf diese Rente werden im Abs. 2 die Vorschriften des § 766 Abs. 2, 3 (s. oben) für entsprechend anwendbar erklärt, desgl. die §§ 293b (n. F. 323), 648[6] (n. F. 708), 749 (n. F. 850) Abs. 3 CPO. (Variabilität des Anspruchs, vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils, Beschränkung der Pfändbarkeit des Anspruchs). Für den dem unterhaltsberechtigten Dritten nach § 4 Abs. 2 des Antrages 1 zustehenden Anspruch soll auch der § 749[2] (Unpfändbarkeit) gelten. Der | Antrag 3 läßt den Abs. 1 unberührt, enthält aber im Abs. 2 außer | S. 9175.
dem Citat des § 766 Abs. 4 (s. oben) die doppelte Abweichung vom Antrag 1, daß er einmal an Stelle des § 293b den § 293c (n. F. 324) CPO. für entsprechend anwendbar erklärt und ferner die entsprechende Anwendbarkeit des § 749 Abs. 3 Satz 2 CPO. auf den Anspruch des Verletzten beschränkt. In der letzteren Beschränkung liegt nur eine größere Genauigkeit des Ausdruckes, desgl. ist das Citat des § 293b nur deswegen weggelassen, weil die direkte Anwendbarkeit dieser Vorschrift sich schon aus ihrem Wortlaut ergiebt. Eine sachliche Verschiedenheit der Anträge liegt also nur in der Allegirung des § 293c, mit welcher sich indessen der Antragsteller zu 1 einverstanden | erklärte. — Die Anwendung der in den Anträgen 1, 3 angezogenen Vorschriften | S. 9176.
der CPO. entspricht auch der Absicht des Antrages 3, der Antragsteller sprach sich jedoch dahin aus, es werde richtiger sein, statt im § 7 HaftpflichtG. auf jene Vorschriften zu verweisen, die betr. §§ der CPO. selbst nach Maßgabe des § 7 zu ergänzen. — Die §§ 8, 9 des Antrages 1 decken sich mit den entsprechenden Vorschriften des E., nur findet sich im § 8 eine den §§ 3, 4 des Antrages Rechnung tragende Aenderung der Citate.

Das Ergebniß der Berathung war folgendes: Die §§ 3, 4 des Antrages 1 wurden angenommen, jedoch unter Ausscheidung der im Antrag 3 bezeichneten Sätze. Die §§ 5, 6 des Antrages 1 wurden unbeanstandet gebilligt. Zu § 7 gelangte Abs. 1 nach dem Antrag 1, Abs. 2 nach dem Antrag 3 zur Annahme. Die Anregung des Antragstellers zu 2, die Anwendbarkeit der im Abs. 2 angezogenen Vorschriften der CPO. durch eine erweiterte Fassung dieser Vorschriften selbst klarzustellen, wurde der RedKom. überwiesen. Der Antrag 2 war damit erledigt. Die §§ 8, 9 gelangten nach dem Antrag 1 bz. dem E. zur Annahme.

Die Gründe für die einzelnen Beschlüsse ergeben sich meist aus dem vorstehend Bemerkten. Eine längere Erörterung fand nur darüber statt, ob nach dem Antrag 1 auf den Anspruch nach § 4 Abs. 2 oder in weiterem Umfange der § 217 BGB. für anwendbar erklärt werden solle. Der ablehnende Beschluß beruht auf folgenden Erwägungen der Mehrheit: Seitens des Antragstellers sei die Anziehung des § 217 BGB. im § 4 Abs. 2 des Antrages damit begründet worden, daß klargestellt werden müsse, daß ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten auch in Ansehung des dem unterhaltsberechtigten | Dritten zu leistenden Ersatzes in Betracht komme, | S. 9177.
während die Anwendbarkeit des § 249 bei den Ansprüchen des Verletzten selbst sich ohne Weiteres verstehe. Dem könne nicht beigetreten werden. Die Rechtsprechung habe für das HaftpflichtG. den Satz herausgebildet, daß hinsichtlich des Einflusses eines mitwirkenden Verschuldens des Verletzten nicht auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zurückzugehen, vielmehr

selbständig zu prüfen sei, ob durch das in Frage kommende Verschulden des Beschädigten der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Verletzung gestört werde. Es solle nach § 2 nicht auf ein Verschulden ankommen, welches dem Arbeiter in einem gewerblichen Betriebe deshalb begegne, weil er durch das tägliche Umgehen mit der Gefahr gegen diese abgestumpft sei. (Vgl. auch Dernburg, Privatr. 4. Aufl. 2 § 301 Note 19, 20). Bei diesen sachlich angemessenen Sätzen werde man verbleiben müssen. Dann aber sei es richtiger, den § 249 im HaftpflichtG. nicht zu citiren, weil einmal der Abs. 2 des § 217, der eine Diligenzpflicht aufstelle, Bedenken errege, und weil überhaupt der § 217 im HaftpflichtG. nur mit den Modifikationen würde zur Anwendung kommen können, die sich aus der vorstehend entwickelten Absicht der Garantievorschriften des Gesetzes ergäben.

Die Minderheit wendete hiergegen ein: Der in den bisherigen oberstrichterlichen Entscheidungen aufgestellte und festgehaltene Satz, daß bei der Anwendung des HaftpflichtG. die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über das mitwirkende Verschulden des Beschädigten nicht anzuwenden seien, beruhe im Grunde auf dem Bestreben, die Rechtseinheit nicht durch das Eindringen des Partikularrechtes zu beeinträchtigen. Sobald dem HaftpflichtG. ein einheitliches
| S. 9178. bürgerliches Recht gegenüberstehe, werde die Rechtsprechung | in diesem Punkte sich ändern, man werde kein Bedenken tragen, die Vorschriften des Spezialgesetzes durch das Zurückgehen auf das allgemeine Recht zu vertiefen. Das HaftpflichtG. enthalte über die Frage des mitwirkenden Verschuldens in Wahrheit nichts, die Ergebnisse aber, zu denen die Rechtsprechung aus sich heraus gekommen sei, würden keineswegs in Frage gestellt werden, wenn man den Richter auf die dem Ermessen einen weiten Spielraum gestattende Vorschrift des § 217 verweise. Citire man diese Vorschrift nicht, so würde, wo andere Bestimmungen des BGB. angezogen seien, der Schluß nahe liegen, man habe das Prinzip des § 217 aus dem Bereiche des HaftpflichtG. gänzlich ausweisen wollen.

Das Ergebniß der Debatte, in welcher auch eine Meinungsverschiedenheit darüber zu Tage trat, ob ein mitwirkendes Verschulden des Beschädigten nur in den Fällen des § 2 oder auch in denen des § 1 vorliegen könne, war, daß jede Allegirung des § 217 im HaftpflichtG. abgelehnt wurde.

Bei der Berathung des § 3 des Antrages 1 wurde auf eine Anregung, die Haftpflicht auch auf solchen Schaden auszudehnen, den der Verletzte durch eine Störung in der Vorbereitung auf seinen Beruf erleide, erwidert, eine solche Vorschrift erscheine entbehrlich, da der § 260 CPO. genügende Aushülfe biete.

| S. 9188. | In zweiter Lesung wurde der RedKom. überwiesen der Antrag, den Abs. 2 § 7 des HaftpflichtG. zu ersetzen:

„Die Vorschriften des § 766 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 648[6] und für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3, für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 CPO.

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen".

Der Antrag ist nur redaktionell und weicht von der angenommenen Fassung einzig darin ab, daß er den Inhalt des § 293c CPO. übersetzt.

| S. 9178. | Art. 25, 27 (II 17, 19, 25, B. 17, 19, 25, R. 42, 44, 49, G. 43, 45, 51).

ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873.

Dem Art. 25 wurde einem Antrage entsprechend die Fassung gegeben: „Der § 6 Abs. 2 des G. betr. die Rechtsverh. der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (RGB. S. 61) wird aufgehoben".

Die gestrichene Vorschrift, welche bestimmte, daß von der Abtretung des übertragungs-
| S. 9179. fähigen Theiles des Diensteinkommens eines Reichsbeamten der auszahlenden Kasse durch | eine öff. Urkunde Nachricht zu geben sei, war im E. durch die Verweisung auf den wesentlich dasselbe bestimmenden § 311 E. I des BGB. ersetzt worden. Mit Rücksicht auf die allgemeine, die Spezialvorschrift vollkommen deckende Fassung der letztgedachten Vorschrift schien es richtiger, den § 6 Abs. 2 zu streichen. — Dieselben Gründe waren bei Art. 27 entscheidend.

| S. 9267. | Neu eingestellt hat die RedKom. im E. als Art. 25 die Vorschrift:

„Der § 8 Abs. 2 des G. v. 13. Juni 1895 (RGB. S. 261) wird aufgehoben".

Die Aufhebung dieser Vorschrift erschien der RedKom. aus den gleichen Gründen gerechtfertigt, aus denen die vorstehenden Vorschriften aufgehoben sind.

Art. 28 (II 20, B. 20, R. 45, G. 46). | S. 9179.

Nach dem E. sollen die §§ 28—43, 52, 53 des G. gestrichen, an ihrer Stelle jedoch drei Ersatz§§ aufgenommen werden, welche zusammenfassend auf die an die Stelle getretenen Vorschriften des BGB. verweisen, und zwar hinsichtlich der §§ 28—40 ein neuer § 28, hinsichtlich der §§ 41 bis 43 ein § 41, hinsichtlich der §§ 52, 53 ein § 52. Aenderungen, meist nur redaktionelle, sind ferner zu den §§ 44, 50, 55 vorgesehen. Bei der Berathung des Familienrechts sind bereits Aenderungen der §§ 44, 50 sowie die Streichung des § 51 beschlossen worden (Anm. zu § 1225). Nunmehr lagen folgende Anträge vor: Personenstands G. v. 6. Febr. 1875.

1. „Das Gesetz | erleidet folgende Aenderungen: | S. 9180.

I. Die Vorschriften der §§ 28—43, 51—53 werden aufgehoben.

II. Die Vorschriften der §§ 44, 50, 52, 55 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 44. Für die Anordnung des Aufgebotes ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 1223 BGB. die Ehe geschlossen werden kann.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§§ 52, 55 wie im E. des EG.

2. I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 des G. v. 6. Febr. 1875 werden aufgehoben.

II. Die §§ 41, 44, 50, 55, 69, 75, 82 werden in folgender Weise geändert:

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des BGB. maßgebend.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots usw. nach Antrag 1.

§ 50 wie Antrag 1.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt usw. wie im Entwurf.

| § 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der im BGB. und in | S. 9181.
diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft.

§ 75 Abs. 1. Die Worte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" sollen ersetzt werden durch die Worte „nach den Vorschriften des BGB."

§ 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz und durch die Vorschriften des BGB. über die Eheschließung nicht berührt".

Gegen die Streichung der §§ 28 bis 40 erhob sich kein Widerspruch. Die Aufnahme einer Ersatzvorschrift wurde für entbehrlich erachtet. Als § 41 wurde die im Antrag 2 vorgeschlagene verweisende Vorschrift angenommen, obwohl von einer Seite für die Beibehaltung des bisherigen § 41 geltend gemacht wurde, daß er für die im Deutschen Reiche geschlossenen Ehen von Ausländern zweckmäßig beibehalten würde. Die §§ 42, 43 wurden als durch die §§ 1223, 1224 gedeckt gestrichen. Bezüglich des § 44 wurde die Fassung des Antrages 2 gebilligt. Der § 50 wurde in der bereits beschlossenen Fassung des Antrages 1 eingestellt. Die Streichung des § 51 wurde gutgeheißen, weiter nach dem E. und den Anträgen die Streichung der durch den § 1227 gedeckten §§ 52, 53 — ohne die vorgeschlagene Ersatzbestimmung — beschlossen. Der § 55 wurde nach dem E. mit der Maßgabe angenommen, daß entsprechend dem Antrag 2 im Eingang statt „für ungültig erklärt" zu setzen sei „für nichtig erklärt". Die weiteren im Antrag 2 zu den §§ 69, 75, 82 vorgeschlagenen Aenderungen, welche lediglich in der Fassung dem Umstande Rechnung tragen, | daß die bisher im PersonenstandsG. enthaltenen Vorschriften sich künftig theil- | S. 9182.
weise im BGB. finden, fanden Billigung.

Art. 28a (II 21 —, B. —, — R. —, — G. —, —).

I. Es war beantragt, als Art. 28a die Bestimmung aufzunehmen: Anfechtungs G. v. 21. Juli 1879.

„In das AnfechtungsG. v. 21. Juli 1879 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 3a. Hat der Erbe aus dem Nachlasse Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlaßgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

Eine nach den §§ 1848, 1849, 1865 BGB. eingetretene Beschränkung des Rechtes des Gläubigers bleibt außer Betracht, wenn der Gläubiger dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen würde".

Die Vorschrift ist bei der Berathung des Erbrechtes beschlossen. (Anm. zu § 1891). Der Antrag wurde daher ohne Widerspruch angenommen.*)

*) Die Vorschrift ist im EG. zum G. betr. Aenderungen der KonkO. v. 17. Mai 1898 Art. VII 2 unter Streichung des Abs. 2 eingestellt.

Der ferner gestellte Antrag, den § 3 Nr. 4 zu fassen: „Die in den letzten 2 Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches vom Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten" — wurde zurückgezogen.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879.

II. Es war ferner beantragt, als Art. 28a aufzunehmen:

„In das G. v. 10. Juli 1879 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 3a. Testamente können in den Konsulargerichtsbezirken | S. 9183. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden. Für ein gemeinschaftliches Testament gilt die Vorschrift des § 2134.

Ein nach Abs. 1 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn sich der Erblasser zu dauerndem Aufenthalt in das Inland begeben hat, seit seiner Ankunft im Inlande 3 Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften des § 2116 Abs. 2, 4 finden Anwendung".

Die Berathung wurde vorerst ausgesetzt.

| S. 9188. | In zweiter Lesung wurde der Antrag wiederholt, jedoch ohne den Abs. 2 des § 3a. Er will das eigenhändige Testament, gegen dessen Zulassung sich die Kom. bereits entschieden hat | S. 9189. (Prot. 7167 ff.), wenigstens in den Konsulargerichtsbezirken | und in den deutschen Schutzgebieten (vgl. § 3 des ReichsG. v. 17. April 1886/15. März 1888) als ordentliche Testamentsform gestatten und schließt sich bezüglich der Form desselben dem § 2114[2] an.

Geltend gemacht wurde: Wenn man eine Sonderbestimmung nicht gebe, sei gemäß Art. 9 in den Konsulargerichtsbezirken und in den deutschen Schutzgebieten die ordentliche Testamentsform die Errichtung vor dem Konsul oder dem Richter (§ 2099 Abs. 1). Wer dort wohne, sei häufig vom Sitze des Konsuls oder des Richters weit entfernt, so daß die Errichtung des Testamentes in der Form des § 2099 in manchen Fällen gänzlich unmöglich sei, in anderen aber nur selten und nur mit bedeutenden Kosten erfolgen könne. Er befinde sich also in einer ähnlichen Lage, wie derjenige, welcher sich an einem abgesperrten Orte aufhalte.. Die dem Letzteren eingeräumte Testamentsform (§ 2114) müsse folgerichtig auch dem Ersteren gewährt werden. Dies führe zum eigenhändigen Testamente, da die anderen im § 2114 eröffneten Möglichkeiten hier versagten. Dazu komme, daß, wenn Gefahr vorhanden sei, der Erblasser werde sterben, bevor die Errichtung des Testamentes in ordentlicher Form ausführbar sei, eine Form überhaupt nicht zur Verfügung stehe, denn § 2113, welcher von diesem Falle handle, erlaube nicht das eigenhändige Testament, sondern nur das Testament vor dem Gemeindevorsteher, dieses sei aber in den hierher gehörigen Fällen wohl stets unanwendbar, weil Ortsvorsteher im Sinne des § 2113 hier nicht vorhanden seien. Nun sei freilich das Bedürfniß für die beantragte Vorschrift bestritten worden. Allein wenn auch für die bisherigen Verhältnisse vielleicht die Anwendbarkeit des Testamentsrechtes des ALR. (§ 3 des KonsularG.) keine Mißstände gezeitigt habe, so sei doch der Verkehr Deutschlands | S. 9190. mit den in Frage kommenden Ländern in stetem Steigen begriffen, | und wachse auch die Zahl der dort vorhandenen Deutschen immer mehr. Es sei aber keine richtige Gesetzgebungspolitik, nicht vorausschauend das künftige Bedürfniß zu erwägen, sondern zu warten, bis sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß das preuß. Recht in den Nachzetteln (Anh. § 35) und in dem mystischen Testamente (I 12 §§ 47, 48.) Formerleichterungen kenne, welche dem E. fremd sind. Auch könne man nicht verlangen, daß, wer ins Ausland gehe, vorher ein Testament mache, zumal es sich vielfach um Personen handle, die in jungen Jahren Deutschland verlassen um erst im Auslande Vermögen zu erwerben. Die Gefahren, welche das eigenhändige Testament in sich berge, dürften nicht überschätzt werden und sie könnten jedenfalls hier nicht ausschlaggebend sein. Nach § 2261 Abs. 4 könne der Deutsche im Ausland auch in den Formen des ausländischen Rechtes ein Testament errichten. Sei wirklich das eigenhändige Testament so bedenklich, so hätte man das Staatsangehörigkeitsprinzip auch bezüglich der Testamentsform durchführen müssen. Jetzt aber gelange man zu dem Ergebnisse, daß der Deutsche in Bombay nach englischem Rechte in einer noch bedenklicheren Form (Testament vor zwei Zeugen, ohne daß eigenhändige Niederschrift erforderlich werde) testiren könne, daß er aber in Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit bestehe, den Konsul angehen müsse.

Die Kom. lehnte mit 10 gegen 8 Stimmen den Antrag ab. Hierfür wurde von einer Seite geltend gemacht, in einer Reihe von hierher gehörigen Fällen seien die Voraussetzungen des § 2114 gegeben; dies treffe namentlich dann zu, wenn der Erblasser Tagereisen weit vom Sitze des Konsuls entfernt wohne oder die Reisegelegenheit eine seltene und besonders beschwerliche sei; für solche Fälle sei der Antrag daher überflüssig. Dieser Ansicht wurde jedoch sowohl von Anhängern als auch von Gegnern des Antrages Widerspruch entgegengesetzt, indem besonders be- | S. 9196. merkt wurde, von einer durch „außerordentliche Umstände" bewirkten „Absperrung," wie | sie § 2114 voraussetze könne in diesen Fällen nicht wohl die Rede sein. — Im Uebrigen wurde erwogen: Die Einführung des BGB. gebe keine Veranlassung zu einer Aenderung des KonsularG.

in der vorgeschlagenen Richtung. Nach § 3 das. sei z.B. für die Testamentsformen das ALR. maßgebend. Nach Erkundigungen bei Beamten des auswärtigen Amtes habe dieser Zustand nirgends zu Klagen Anlaß gegeben. Diese seien aber nun auch künftig um so weniger zu erwarten, als die neuen Anforderungen an die Testamentsform weniger streng seien als die des ALR. Habe man früher (Prot. 7169—7171) die mit dem eigenhändigen Testament verbundenen Gefahren für überwiegend erachtet, so sei doch nicht zu verkennen, daß diese Gefahren in den Gebieten für die Konsulargerichtsbarkeit gelte, in noch höherem Maße befinden, als in den geordneten Verhältnissen des Inlandes. Was im Interesse des internation. Verkehres für Deutsche zugelassen werde, die in Ländern, in denen das eigenhändige Testament gesetzliche Testamentsform sei, testiren wollen, sei ohne dringendes Bedürfniß nicht auf Gebiete zu übertragen, auf die sich die Macht der deutschen Gesetzgebung erstrecke, ein solches Bedürfniß bestehe aber nicht.

| Art. 29, 30 (II 22, 23, B. 22, 23, R. 47, 48, G. 48, 49). | S. 9183.

Auf diese Artikel bezog sich der Antrag:

a) der Art. 29 soll lauten: „Der § 16 Abs. 2 usw. wird aufgehoben". Ges. v. 20. April 1881.

Eventuell dahin geändert: „Der Anspruch auf Rückstände des Wittwen- und Waisengeldes verjährt in vier Jahren. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach § 166 BGB." Ges. v. 17. Juni 1881.

b) der Art. 30 soll lauten: „Der § 18 Abs. 2 usw. wird aufgehoben, ev. dahin geändert: „Der Anspruch auf Rückstände des Wittwen- und Waisengeldes verjährt in 4 Jahren. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach § 196 BGB."

Der Antrag wurde zu a und b in der prinzipalen Gestalt gebilligt, da durch §§ 162, 166 GBG. die vom E. vorgeschlagene Fassung der beiden Spezialvorschriften gedeckt werde.

| Art. 30a (II 24, B. 24, R. 48, G. 50). | S. 9191.

Man kam zu dem Antrage, hinter Art. 30 folgenden Art. 30a einzustellen: Antragsrecht der Ehefrau gegenüber dem Reichsschuldbuch.

„In dem G., betr. das Reichsschuldbuch v. 31. Mai 1891 wird der § 9 dahin geändert:

„Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau hat nicht das Recht zur selbständigen | Stellung von Anträgen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes im Reichsschuldbuch eingetragen ist. Ein solcher | S. 9192. Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit deren Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann".

Nach der Anm. zu § 1292 ist der Berathung des EG. die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit die besonderen Bestimmungen der das Reichsschuldbuch und die Staatsschuldbücher betr. Gesetze über das Recht der Ehefrau, über eine für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, aufrechterhalten werden sollen. Dieser Vorbehalt ist bezüglich der Staatsschuldbücher bei Gelegenheit der Berathung des Art. 57 erledigt worden. Der Antrag bezweckt die im Art. 57 gegebene Vorschrift auf das Reichsschuldbuch zu übertragen, und schließt sich deshalb an sie inhaltlich und der Fassung nach an. Der Abs. 1 des Antrages weicht vom § 9 des G. v. 31. Mai 1891 in seiner gegenwärtigen Fassung nur darin ab, daß er von dem nach dem BGB. nicht mehr möglichen Falle, daß ein Volljähriger unter elterlicher Gewalt steht, (§ 1521) schweigt. Gegen die sachliche Richtigkeit der beantragten Vorschrift bestand | keine Erinnerung, da | S. 9193. der Antrag einen im Sinne des Güterrechtes des BGB. liegenden Gedanken (vgl. §§ 1282 mit 990, 1294, 1337, 1414 Abs. 2, 1444) enthalte. Dagegen wurde von einer Seite das Bedürfniß für die Aufnahme der bezeichneten Ergänzung des § 9 bezweifelt und darauf hingewiesen, daß thatsächlich die Reichsschuldenverwaltung den Vermerk zu Gunsten des Ehemannes eintrage und daß Satz 3 des Abs. 2 des Antrages in das BGB. gehöre, da er nicht die Beziehungen des Reichsschuldbuches und der Reichsschuldenverwaltung betreffe. Gegenüber den Staatsschuldbüchern sei die Sachlage eine andere, weil es sich bei diesen darum handle, das Recht des Ehemannes reichsrechtlich zu gewährleisten.

Die Mehrheit nahm den Antrag aus folgenden Gründen an: Nach der gegenwärtigen Fassung des ReichsschuldbuchG. sei die Reichsschuldenverwaltung nicht verpflichtet, sich mit dem Manne einzulassen, und wenn sie auch thatsächlich den Vermerk eintrage, so folge doch daraus, daß sie zur Eintragung nicht gezwungen werden könne, daß, wenn nicht besondere Gründe vorlägen, ein Zuwiderhandeln gegen den Vermerk die Reichsschuldenverwaltung gegenüber dem Manne nicht verantwortlich mache. Durch den Antrag dagegen erlange der Mann ein selbständiges Recht auf Eintragung gegen die Reichsschuldenverwaltung. Dies sei eben sachlich richtig, dem Güterrechte des BGB. entsprechend und mit dem Grundgedanken des ReichsschuldbuchG., der Reichsschuldenverwaltung die Prüfung der Legitimation zu ersparen, wohl vereinbar. Auch gehe es doch nicht gut an, beim Reichsschuldbuch eine Bestimmnng zu unterlassen, die man bei den auf den gleichen

Grundsätzen aufgebauten Staatsschuldbüchern für geboten gehalten habe. Daß Satz 3 des Abs. 2 des Antrags systematisch nicht in das ReichsschuldbuchG. gehöre, sei wohl richtig. Allein für die vorgeschlagene Stellung lasse sich der Zusammenhang des Satz 3 mit den vorhergehenden Sätzen
| S. 9194. | und die leichtere Verständlichkeit desselben, wenn er in diesem Zusammenhang erscheine, geltend machen. Jedenfalls sei jetzt aber in dieser Richtung der Vorgang bei Art. 47 b (vgl. Prot. S. 8864) entscheidend.

| S. 8950. | Art. 31 (II 26—28, B. 26, 28, R. 50—52, G. 52—54).

I. Beantragt war: 1. die Abs. 1, 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Ist auf Grund ... zu gewähren und ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, für das nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so stehen dem Dritten, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte zu wie im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse".

„Ist die Entschädigung wegen Entziehung oder Beschädigung eines Grundstückes oder wegen Beschränkung des Eigenthumes an einem Grundstücke zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1036 entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1036 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen".

„Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruches, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1031 Abs. 2 und des § 1032 entsprechende Anwendung".

Im Abs. 3 dem Satz 1 beizufügen: „Die Zahlung ist jedoch auf Ersuchen des für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichtes an dieses zu leisten".

Den Satz 2 des Abs. 3 zu fassen: Der § 37 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung: „Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, wodurch die Beschränkung des Eigenthumes beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats nach der ihm von dem Besitzer gemachten Mittheilung von der Beschränkung
| S. 8952. des Eigenthumes die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens | beantragen".

(Zu Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 vgl. Entw. d. ZVG. § 140. Mot. zu S. 263 bis 266, bayer. AusfG. z. CPO. Art. 53).

2. Den Satz 2 des Abs. 1 zu fassen: „Besteht das Recht in einer Hypothek, Grundschuld oder Reallast, so finden die Vorschriften des § 1035 Abs. 2 und des § 1036, jedoch, wenn die Entschädigung nur wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren ist, die Vorschriften des § 1032 Abs. 1 entsprechende Anwendung".

Der Antrag 1 Abs. 3 wurde im Laufe der Berathung dahin geändert, daß im Satz 2 die Worte „oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte" ersetzt werden durch „oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten und Zubehörstücken".

Es wurde im Laufe der Berathung zum Antrage 1 der Unterantrag gestellt,

a) im Abs. 2 Satz 1 hinter „Beschädigung" einzufügen „oder Benutzung";
b) in den Citaten des Abs. 3 hinter „§ 1031 Abs. 2" „Satz 1" und hinter „§ 1038" „Abs. 1, 3" einzufügen.

Der Antrag 1 wurde angenommen, nachdem vorher der Antrag 2 zu Gunsten des Antrages 1 zurückgezogen worden war. Erwogen wurde: Der Art. 31 setze voraus,

1. daß auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öff. Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthumes eine Entschädigung zu gewähren sei;
| S. 8953. | 2. daß einem Dritten ein Recht an der Sache zustehe, für welches keine besondere Entschädigung gewährt werde.

An diese Voraussetzung knüpfe der Art. 31 die Wirkung, daß auch der Entschädigungsanspruch diesem Rechte unterworfen werde. In den darauf folgenden Sätzen gestalte der Art. 31 sodann dieses Prinzip im Einzelnen aus, indem er eine verschiedene Lösung vorschlage, je nachdem in Frage kämen solche Realrechte, welche an einer Forderung bestehen könnten oder solche Realrechte, deren Gegenstand eine Forderung nicht sein könne. Für die Fälle der zuerst genannten Art folge der Art. 31 dem Surrogationsprinzip; für den Fall, daß das am Entschädigungsanspruch konkurrirende Realrecht in einem Nießbrauch besteht, enthalte der Art. 31 die Besonderheit, daß

nicht der § 1028 E. I, sondern die Vorschriften über den Nießbrauch an einer verzinslichen Forderung (§§ 1033 ff. E. I) zur Anwendung kommen sollen. Für Realrechte, deren Gegenstand eine Forderung nicht sein könne, sei das Surrogationsprinzip naturgemäß nur in beschränktem Maße durchgeführt; dem Berechtigten sei ein Anspruch auf Leistung verhältnißmäßigen Ersatzes aus der Entschädigung gegenüber dem Eigenthümer gewährt und zugleich wegen dieses Ersatzanspruches ein gesetzliches Pfandrecht am Entschädigungsanspruche des Eigenthümers nach dem Range des beeinträchtigten Rechtes beigelegt. Der Antrag 1 knüpfe an die gleiche Voraussetzung, die der Art. 31 aufstelle, eine andere Wirkung; es sollen dem Dritten, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, dieselben Rechte zustehen, welche ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Für diesen Fall bestimme der § 140 des E. eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Folgendes:

„Der Versteigerungserlös tritt in Ansehung der nach dem § 138 (durch den Zuschlag) erlöschenden Rechte an die Stelle des Grundstückes und der übrigen Gegenstände.

Besteht das Recht in einem Erbbaurechte, einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder in einem nach Landesgesetz begründeten | veräußerlichen oder vererblichen Nutzungsrechte, so hat der Berechtigte | S. 8954.
Anspruch auf Ersatz des Werthes aus dem Erlöse mit den Rechten eines Hypothekengläubigers und mit dem Range des erlöschenden Rechtes.

Für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist der Wertherſatz durch wiederkehrende Leistungen desjenigen Geldbetrages zu gewähren, welcher dem Jahreswerthe des Nießbrauches, der Dienstbarkeit oder der Reallast gleichkommt. Die Leistung muß für je 3 Monate im Voraus erfolgen; der Anspruch auf die im Voraus zu bewirkende Leistung gilt mit Beginn derjenigen Frist als erworben, für welche im Voraus zu leisten ist.

Bei ablösbaren Rechten ist der Ersatz nach Maßgabe der für den Fall der Ablösung geltenden Vorschriften der Landesgesetze zu leisten".

Für bewegliche Sache komme in Betracht der § 1232 Satz 2 des E. II, nach welchem der beim Pfandverkaufe erzielte Erlös an die Stelle des Pfandes trete.

Das vom Antragsteller zu 1 aufgestellte Prinzip sei zunächst in der Anwendung auf unbewegliche Sachen innerlich gerechtfertigt. Es handele sich in den Fällen des Art. 31 und des § 140 der SubhO. um das gleiche Rechtsverhältniß und um die gleichen wirthschaftlichen Beziehungen. In beiden Fällen werde das Grundstück allen Betheiligten entzogen und es trete an die Stelle des Grundstückes eine Geldsumme. Ob die Entziehung ihren Grund darin habe, daß das Grundstück auf Antrag eines Realgläubigers zur Zwangsvollstreckung gelange, oder ob die Entziehung im öff. Interesse erfolge, sei für die Beurtheilung der Ersatzansprüche der von der Entziehung betroffenen Realberechtigten unerheblich. Die nach dieser Richtung hin erforderliche Regelung sei im § 140 des E., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in der Hauptsache im Anschluß an | den Art. 31, in Einzelheiten jedoch zweckmäßiger geordnet. | S. 8955.
Hinsichtlich der Abweichungen im Einzelnen und der für diese Abweichungen maßgebenden Gründe sei auf die Motive zum E. des ZwangsvollstreckungsG. S. 263 bis 266 zu verweisen. Innerhalb der Kom. sei die Zweckmäßigkeit dieser Abweichungen — wenigstens soweit die Voraussetzungen des Art. 31 in Betracht kommen — nur für den Fall des Nießbrauches beanstandet worden. Die Minderheit habe in dieser Beziehung geltend gemacht, der Nießbraucher könne im Falle der Annahme des Antrages 1 unter Umständen möglicherweise überhaupt nicht an der Entschädigungssumme partizipiren, nämlich dann, wenn der Nießbrauch nach Lage der Sache einen in Geld zu veranschlagenden Werth nicht habe, oder es könne sich die Lage mißlich gestalten, wenn die Feststellung des Jahreswerthes des Nießbrauches mit Schwierigkeiten verbunden sei. Es entspreche auch nicht der Gerechtigkeit, daß der Nießbraucher eines Parkes auf die wiederkehrenden Bezüge eines Geldbetrages beschränkt werde, der dem Jahreswerthe des Nießbrauches gleichkommt, wenn der Eigenthümer eine Entschädigung erhält, deren Zinsenertrag jenen Jahreswerth vielleicht weit übersteigt. Diese Bedenken seien aber nicht beachtlich. Der angemessene Jahreswerth werde sich immer ermitteln lassen. Der Nießbraucher erhalte in Form einer jährlichen Rente so viel, als der Jahresertrag seines Rechtes werth ist. Bei der Bemessung dieses Aequivalents sei zu beachten, daß der Nießbraucher bei der Ausübung seines Nutzungsrechtes an die bisherige wirthschaftliche Bestimmung der Sache gebunden sei, und daß deshalb die Art und Weise der bisherigen Bewirthschaftung zu Grunde gelegt werden müsse. Uebersteige in Folge besonderer Verhältnisse die Entschädigung, welche der Eigenthümer erhalte, den Werth, welchen das Grundstück für den Nießbraucher hatte, so könne dieser nicht beanspruchen, aus diesem Mehr Vortheile zu ziehen. Auf der anderen Seite bessere der Antrag gegenüber dem E. in billiger Weise die Stellung des Nießbrauchers; er sichere demselben den Bezug des Jahreswerthes, während ihn der E. auf | die | S. 8956.
Zinsen verweise, deren Betrag hinter dem Jahreswerthe des Nießbrauches zurückbleiben könne. Werde der Nießbraucher allein expropriirt, so erhalte er den Werth seines Nießbrauches ersetzt; es bestehe kein Grund, ihm mehr oder weniger zuzubilligen, wenn außer ihm auch der Eigenthümer enteignet werde.

Wende man das von dem Antragsteller zu 1 aufgestellte Prinzip auf bewegliche Sachen an, so habe dies zur Folge, daß der Erlös regelmäßig an die Stelle der Sache trete. Hiermit werde ein Ergebniß gewonnen, welches in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich als zutreffend erweisen werde.

Wenn in einem der im Abs. 1 des Art. 31 vorausgesetzten Fälle die Entschädigung dem Eigenthümer zu gewähren sei, so erscheine zweckmäßig, die bei der 2. Lesung beschlossene Vorschrift des § 1112 des Entw. II zur entsprechenden Anwendung gelangen zu lassen. Die entsprechende Anwendung habe zur Folge, daß die entschädigungspflichtige Behörde die Entschädigungssumme mit Wirkung gegenüber den Realberechtigten an den Eigenthümer erst dann zahlen könne, wenn der Eigenthümer oder die Behörde die eine Entschädigung begründende Maßregel den Realberechtigten angezeigt habe und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen sei. Für die Realberechtigten bestehe alsdann die Möglichkeit, bis zum Ablaufe der Frist der entschädigungspflichtigen Behörde gegenüber der Zahlung zu widersprechen. Die Erhebung des Widerspruches seitens eines Realberechtigten bewirke, daß die endgültige Vertheilung der Entschädigungssumme aufgeschoben werde; um eine endgültige Vertheilung zu bewirken, bedürfe es zumal bei bedeutenden Werthbeträgen und der Konkurrenz einer größeren Zahl von Betheiligten eines geeigneten amtlichen Verfahrens, welches den Interessenten die erforderliche Hülfe gewähre. Als ein solches erscheine das Verfahren, welches für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung gelte. Die Zahlung habe in einem solchen Falle an das zuständige Gericht zu erfolgen.

| S. 8957. Wenn das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine | Grundschuld oder eine Rentenschuld sei, so bestehe kein Grund mehr, den Dritten an der Entschädigungssumme partizipiren zu lassen, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft worden sei. Für diese namentlich bei Bergschäden wichtigen Fälle bedürfe es einer Vorschrift des Inhaltes, daß in diesen Fällen die Haftung des Entschädigungsanspruches erlösche. Ob dies durch Verweisung auf den § 1035 Abs. 2 (vgl. Antrag 2), oder durch direkten Ausspruch im Gesetze zu erfolgen habe, könne der Würdigung der RedKom. überlassen bleiben. Sei die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstückes oder wegen Entziehung oder Beschädigung der Früchte zu gewähren, so sollen nach dem Art. 31 Abs. 1 Satz 2 die Vorschriften des E. I § 1069 Abs. 1 entsprechende Anwendung finden. Was für die Beschädigung von Früchten gelte, müsse ferner in gleicher Weise auch auf die Beschädigung von Zubehörstücken Anwendung finden.

Nach Abs. 3 des Art. 31 solle endlich die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des G. v. 21. Dez. 1871 unberührt bleiben, dagegen der § 37 das. aufgehoben werden. Der E. gehe offenbar davon aus, daß, wenn man den § 37 streiche, von selbst die Vorschrift des Art. 31 Anwendung finde. Allerdings beantworte sich die Frage, welches materielle Recht die Realberechtigten an der nach

| S. 8958. dem G. v. 21. Dez. 1871 zu gewährenden Entschädigung haben, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Es sei indessen richtiger, die formale Befugniß der Realberechtigten, binnen einer Frist von einem Monat auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens anzutragen, im Reichsgesetze besonders auszusprechen. Was den Zusatz zu Abs. 3 Satz 1 des Art. 31 betreffe („die Zahlung ist jedoch auf Ersuchen des für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichtes an dieses zu zahlen"), so solle dadurch die Festungskasse nicht in eine schwierigere Lage kommen, sondern nach wie vor berechtigt bleiben, so lange an den sich aus dem Kataster ergebenden Besitzer zu zahlen, bis ein Ersuchen des Vertheilungsgerichtes eingehe.

| S. 9194. | II. In der RedVorlage hat der Art. 31 Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des G. v. 21. Dez. 1871 wird durch die Vorschriften der Art. 31, 31a nicht berührt. Die als Entschädigung zu entrichtende Rente ist jedoch, sofern nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren stattfindet, auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichtes an dieses zu leisten".

Es wurde beantragt, den Satz zu fassen:

„Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichtes an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht".

Die RedVorlage spricht, weil § 36 Abs. 4 nur von der Zahlung der Rente an den jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer handelt, im unmittelbaren Anschluß an § 36 Abs. 4b, c, nur von der als Entschädigung zu entrichtenden Rente. Diese Beschränkung auf die Rente will der Antrag beseitigen; sie sei nicht beschlossen und auch sachlich nicht gerechtfertigt. Denn wenn auch § 36 Abs. 4 in seiner jetzigen Fassung sich seinem Wortlaute nach nur auf die Rente beziehe, so könne doch kein Zweifel bestehen, daß, was hier von der Rente gesagt werde, allgemein gelte und die Festungskasse auch dann, wenn sie nach § 36 Abs. 1, 2, 5 an Stelle der Rente eine Kapitalentschädigung zahle, mit befreiender Wirkung an den im Kataster eingetragenen Besitzer zahlen dürfe. Sei dem aber so, so müsse der zu § 36 Abs. 4 beschlossene Zusatz

auch für die Kapitalabfindung gelten. Die Realberechtigten müßten sich auch an das Kapital halten können und das Vertheilungsverfahren könne schon während des die Feststellung der Entschädigung bezweckenden Verfahrens (§§ 39 bis 41) beantragt werden.

Die Kom. nahm auf Grund dieser Ausführungen den Antrag an.

3. Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen.

| S. 8780.

Staatsverträge.

| Art. 32a (II 30, B. 30, R. 54, G. 56).

Die Aufnahme einer zusätzlichen Vorschrift bezweckten die folgenden Anträge:

1. Als Art. 32a einzustellen: Die privatrechtlichen Bestimmungen der Staatsverträge, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. zwischen einem Bundesstaate und einem ausländischen Staate geschlossen worden sind, bleiben in Kraft. (Vgl. Mot. z. EG. 148. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., I S. 668, 669; Bar, Internat. Privat- und Strafr. I § 7 S. 30; Entsch. 24 Nr. 2, 26, Nr. 24 S. 128; Eccius, Preuß. Privatrecht I § 9 Nr. 14 S. 41; Krech und Fischer, Zwangsvollstr., II. Aufl., S. 132).
2. Den Antrag 1 zu fassen:

   „Die Vorschriften der von einem Bundesstaate vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Staatsverträge über die Anwendung ausländischer Gesetze bleiben unberührt".

Der Antrag 1 gelangte zur Annahme. Man erwog: Die bei dem Erlasse früherer Reichsgesetze und bei der Bewerthung der ersten Kom. maßgebend gewesene Auffassung, daß die von den Bundesstaaten mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträge auch gegenüber einer | reichsrechtlichen Kodifikation der betr. Rechtsmaterie ihre Wirksamkeit behielten, könne nicht als | S. 8781
zutreffend anerkannt werden. An sich komme den in Landesstaatsverträgen enthaltenen Rechtssätzen gegenüber einem Reichsgesetze keine größere Kraft zu als den landesgesetzlichen Vorschriften. Eine andere Frage sei, ob nicht das Reich auf diesem Gebiete gegenüber den Bundesstaaten schonend vorgehen und deren Beziehungen zum Auslande zum Gegenstande seiner Fürsorge machen solle. Diese Frage sei um so unbedenklicher zu bejahen, als mit der Aufrechterhaltung der bestehenden Staatsverträge der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechtes nicht in nennenswerther Weise Abbruch geschehe. Von erheblicher Anzahl seien die in den Verträgen der Einzelstaaten enthaltenen privatrechtlichen Normen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht; es lasse sich ferner vertrauen, daß die zur Zeit bestehenden Staatsverträge der Bundesstaaten mit dem Auslande allmählich durch Kündigung außer Kraft treten und durch Reichsstaatsverträge ersetzt werden würden. — Der Antrag 1 verdiene den Vorzug, weil er umfassender und im Ausdrucke klarer sei als der Antrag 2. Am Letzteren sei zunächst mißlich, daß die Worte „Anwendung ausländischer Gesetze" in demselben, durch den Ausdruck nicht korrekt bezeichneten Sinne würde verstanden werden müssen wie in der Ueberschrift des 6. Buches (vgl. Prot. 8313). Die Einschränkung der Vorschrift auf Sätze des internationalen Privatrechtes sei aber auch sachlich nicht zu billigen, da sich nicht übersehen lasse, ob nicht irgend einem Staatsvertrage eines deutschen Bundesstaates auch über andere Rechtsfragen, namentlich auf dem Gebiete des VormRechtes, Abmachungen getroffen seien. — Auf die Frage, ob bei Verweisungen eines Staatsvertrages auf das inländische Privatrecht an Stelle des Letzteren das BGB. zu treten hätte, wurde erwidert, daß in gleicher | Weise wie es zu Art. 4 bezüglich der Landesgesetze erörtert worden, durch Auslegung des Ver- | S. 8782.
trages der Sinn der Verweisung zu ermitteln sein werde.

Art. 33 (II 31, B. 31, R. 55, G. 56).

Landesherren und landesherrliche Familien.

Der Art. 33 wurde unbeanstandet angenommen. Nachträglich bemerkte ein Mitglied: In Bayern seien durch G. v. 26. April 1882 für die Bewerbung des jeweiligen Hauptes des Fürstlich Nassauischen, jetzt Luxemburgischen Hauses, die Hausgesetze für maßgebend erklärt. Eines Vorbehaltes für diese Hausgesetze bedürfe es nicht, weil nach Völkerrecht kein Zweifel darüber bestehe, daß die Erbfolge in den regierenden Häusern auswärtiger Staaten sich nach den Hausgesetzen richten. — Dieser Auffassung wurde nicht widersprochen.

Art. 34 (II 32, B. 32, R. 56, G. 57).

Ehemalige reichsständische Häuser und ehemaliger Reichsadel.

I. Auf den Art. 34 bezogen sich die Anträge,

1. im Art. 34 hinter den Worten „des ehemaligen Reichsadels" einzufügen: „und des durch die Landesgesetze dem ehemaligen Reichsadel gleichgestellten landsässigen Adels"
   event.: „und des vor dem Inkrafttreten des GBG. durch die Landesgesetze . . ."
   (Einen entsprechenden Antrag hat die I. Kom. abgelehnt. Mot. 156, 157; vgl. aber Aeußerung des württ. Staatsmin. S. 61 und 62);
2. dem Art. 34 als Abs. 2 hinzuzufügen: „Unberührt bleiben die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der ritterschaftliche Adel in Ansehung der Familienverhältnisse, der Erbfolge und der Güter Anordnung treffen kann".

| Die Kom. war der Ansicht, daß man aus den in den Motiven erörterten Gründen die in | S. 8783
Frage stehenden Rechtsbeziehungen der ehemals reichsständischen Häuser und des ehemaligen Reichs-

adels nicht anders regeln solle, als der Entw. dies gethan habe. Von einer Seite wurde die Erklärung abgegeben, daß von einem Antrage auf Streichung oder Aenderung des Art. 34 deswegen Abstand genommen werde, weil bei der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Materie, in der zugleich wesentlich politische Rechte in Frage ständen, der Erlaß eines diese Angelegenheit regelnden besonderen Gesetzes, dem der Art. 34 nicht vorgreife, als nothwendig erscheine. Die beiden voraufgeführten Anträge, die eine Erstreckung des Vorbehaltes auf gewisse andere Adelsfamilien anstreben, wurden abgelehnt.

Zu Gunsten des Antrages 1, der mit Rücksicht auf den württ. sog. altlandsässigen Adel gestellt worden, führte der Antragsteller aus: In Württemberg sei zu Anfang des gegenwärtigen
| S. 8784. Jahrhundertes eine Gleichstellung des im Besitze bestimmter | Güter befindlichen „altlandsässigen" mit dem „ritterschaftlichen" Adel (Reichsadel) in Aussicht genommen und theilweise, insbes. auf öff.-rechtlichem Gebiete, auch durchgeführt worden. Gebe man nun bei den reichsständischen Familien und dem Reichsadel der Erwägung Raum, daß das, was lange Zeit hindurch gegolten habe, nicht angetastet werden solle, so spreche dieser Grund auch hier für die Aufrechterhaltung der Gleichstellung. Eine Gefährdung des Rechtslebens sei vom beantragten Vorbehalte nicht zu befürchten, da es sich um autonome Satzungen handele, die der Bestätigung durch die Regierung bedürften und da sie sich in der Hauptsache auf dem Gebiete bewegten, das auch durch den Art. 35 der Landesgesetzgebung vorbehalten sei. Die Beseitigung des bestehenden Rechtszustandes werde hingegen praktische Unzuträglichkeiten zur Folge haben, da einerseits die Grenze zwischen den vom Art. 34 und den vom Art. 35 betroffenen Rechtsverhältnissen nicht immer leicht zu bestimmen sei und andererseits die Ermittlung der Zugehörigkeit einer bestimmten Familie zum ritterschaftlichen oder zum altlandsässigen Adel oft thatsächliche Schwierigkeiten biete.

In ähnlicher Weise begründete der Antragsteller zu 2 seinen Antrag, welcher die auf den preuß. V. v. 16. Jan. 1836 und v. 21. Jan. 1837 (GS. 1837 S. 7, 77ff.) beruhende sog. Autonomie der rheinischen und westfälischen ritterschaftlichen Geschlechter im Auge hat. Ob, wie die Mot. 159 annähmen, die durch jene Verordnungen den betr. Familien eingeräumten Rechte insgesammt durch den Art. 35 aufrecht erhalten würden, bezeichnete der Antragsteller als zweifelhaft. Gerechtfertigt erscheine aber die Aufrechterhaltung dieser Befugnisse besonders um deswillen, weil auf Grund des bisherigen Rechtszustandes von den Familien vielfach Einrichtungen getroffen
| S. 8785. worden seien, in denen verschiedene, theils dem ehemaligen Reichsadel, theils aber dem | landsässigen Adel angehörende Linien einer Familie verbunden wären.

Da von den Gegnern des Antrages 2 hauptsächlich die Worte „der Erbfolge" bekämpft wurden, weil hiermit den betr. landsässigen Adelsfamilien möglicherweise weitergehende Rechte zugestanden würden als den reichsständischen Häusern und den Familien des ehemaligen Reichsadels, erklärte sich der Antragsteller mit der Streichung jener Worte in dem Sinne einverstanden, daß hinsichtlich der im Antrage behandelten Familien die Worte „Familienverhältnisse und Güter" in dem Sinne zu verstehen seien, welcher ihrer Bedeutung im Art. 34 entspricht. Mit Bezug auf den Antrag 1 nahm dessen Urheber die an erster Stelle vorgeschlagene Fassung zurück und hielt nur den event. Antrag aufrecht. — Die Anträge wurden jedoch auch in dieser Gestalt von der Mehrheit verworfen. Man entgegnete: Die verschiedene Behandlung der Reichsritterschaft und des landsässigen Adels sei geschichtlich begründet und daher trotz der hier und da erfolgten abweichenden Akte der Landesgesetzgebung für das ganze Reichsgebiet durchzuführen. Insbes. böten auch die bei den Anträgen in Betracht gezogenen lokalen Verhältnisse keinen Anlaß zur Durchbrechung dieses Grundsatzes. Die Autonomie des württ. altlandsässigen Adels beruhe auf einer Delegation der gesetzgebenden Gewalt seitens des Staates, die mit der Uebernahme der privatrechtlichen Gesetzgebung durch das Reich hinfällig geworden sei. Die „autonomischen Dispositionsbefugnisse" des rheinischen und westfälischen Adels aber seien auch ihrem rechtlichen Charakter nach von anderer Beschaffenheit als die Autonomie des ehemals reichsständischen und des ehemals reichsunmittelbaren Adels. (Vgl. Dernburg, preuß. Privatr. 5. Aufl. I S. 15 Anm. 5). Aehnliche
| S. 8786. Vorrechte des Adels seien in anderen Bundesstaaten durch die Landesgesetzgebung | beseitigt worden, ohne daß man dies in weiteren Kreisen störend empfunden habe. Der Entw. müsse der öff. Meinung Rechnung tragen und, wenn man auf der einen Seite hoffen dürfe, daß die im Art. 34 ausgesprochene Schonung geschichtlich begründeter Zustände im Volke Verständniß finden werde, so müsse auf der anderen Seite alles vermieden werden, was wie die Beibehaltung noch nicht eingewurzelter Verhältnisse oder gar die Erweiterung der bestehenden Ausnahmen gegen das heutige Bewußtsein verstoße und das Zustandekommen des Gesetzes erschwere.

Der Vorbehalt des Art. 33 lasse, entsprechend anderen allgemeinen Vorbehalten des EG., der Landesgesetzgebung volle Freiheit für die zweckmäßige Gestaltung des Familienfideikommiß-, Lehen- und Stammgüterrechtes. Die Landesgesetzgebung könne danach z.B. auch anordnen, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die zu einem Fideikommisse oder Lehen gehören, auf das Fideikommiß oder Lehen umzuschreiben sind.

Durch den auf Familienfideikommisse bezüglichen Vorbehalt des Art. 33 würden ferner auch das bayer. G. v. 22. Febr. 1855 und das hess. G. v. 11. Sept. 1858, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, aufrecht erhalten.

| II. Der Art. 34 ist von der RedVorlage in seiner Fassung nicht geändert worden. In | S. 9194.
zweiter Lesung war beantragt, den Schluß des Art. 34 zu fassen:

„bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und der in Gemäßheit der Landesgesetze geltenden Hausverfassungen unberührt".

Dem Antrage war folgende schriftliche Begründung beigegeben: „Das Reichsrecht läßt die Hausverfassungen ganz unberührt, nicht nur nach Maßgabe der Landesgesetze. Die Landesgesetze sind nur dafür maßgebend, wieweit die Hausverfassungen gelten. Der Art. 3 gilt nicht für die Hausverfassungen, die Grenzen, innerhalb deren Aenderungen und Ergänzungen der Hausverfassungen zulässig sind, bestimmen sich nach den Landesgesetzen". Wie sich aus dieser Begründung ergiebt, bezweckt der Antrag keine sachliche Abänderung; er wurde deshalb der RedKom. überwiesen.

| Nachträglich wurde ausgeführt: Werde in den nach Art. 33, 34 aufrecht erhaltenen be- | S. 9422.
sonderen Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze subsidiär auf das allgemeine bürgerliche Recht verwiesen, so sei es nach Maßgabe des Art. 4 Auslegungsfrage, ob sich die Verweisung auf das bisherige oder auf das jeweilig geltende allgemeine bürgerliche Recht beziehe. Im ersteren Falle blieben in den Grenzen der Vorbehalte auch die bisherigen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Kraft. Als subsidiäre Quelle der durch die Art. 33, 34 aufrechterhaltenen Sonderrechte komme auch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht in Betracht (vgl. Entsch. 2 Nr. 39 S. 149; 26 Nr. 39 S. 149 ff.).

| Art. 35 (II 33, V. 33, R. 57, G. 59). | S. 8787.

I. Beantragt war als Abs. 2 hinzuzufügen:

| „Neue Familienfideikommisse dürfen nicht mehr errichtet werden". | S. 8788.

Zur Begründung machte die Minderheit geltend: Es sei dringend wünschenswerth, daß im Wege der Reichsgesetzgebung die Neuerrichtung von Familienfideikommissen untersagt werde. Die Frage, ob sie vortheilhafte oder überwiegend schädliche Wirkungen hervorriefen, lasse sich generell und prinzipiell entscheiden; ihre Entscheidung sei unabhängig von lokalen und territorialen Verhältnissen. Bei richtiger Abwägung der mit dem Institute verbundenen Vortheile und Nachtheile müsse man zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Nachtheile überwiegend seien. Zunächst sei auf die kulturschädlichen Wirkungen der Fideikommisse hinzuweisen. Ihre Errichtung widerstreite dem natürlichen Prinzipe der Theilbarkeit des Grund und Bodens und der freien Verfügung über das Grundeigenthum; sie entziehe erhebliche wirthschaftliche Güter dem Kapital, der menschlichen Arbeitskraft und dem Verkehre. Das Streben der gegenwärtigen Zeit gehe mit Recht dahin, den mittleren und kleinen Grundbesitz zu heben und einen gesunden, kräftigen Bauernstand zu schaffen. Im Gegensatze zu dieser Auffassung werde durch die Errichtung von Fideikommissen dem Bauern ein großer Theil des Landes entzogen, das dieser tüchtig und vortheilhaft bewirthschaften könnte. Der gebundene Fideikommißbesitzer werde aber häufig nicht die Fähigkeit, häufig auch, da ihm das Gut doch nicht genommen werden könne, nicht das Interesse haben, das Gut so nutzbar zu machen, wie es die Fortschritte der Kultur und der Landwirthschaft erheischen.

Die Fideikommisse seien aber nicht nur kulturschädlich, sondern führten auch zu einer schweren Ungerechtigkeit | gegen die nachgeborenen Kinder des jeweiligen Besitzers, auf deren | S. 8789
Kosten ein einziger Sohn, und zwar nicht immer der tüchtigste, bevorzugt werde. Das Institut verfolge hauptsächlich den Zweck, das Ansehen, den Glanz und die Macht einzelner Familien, ganz besonders solcher von Adel, zu erhalten und zu steigern. Statt dessen schaffe es aber oft unter den jüngeren Söhnen und Töchtern ein adeliges Proletariat, zwinge insbes. die jüngeren Söhne eine Versorgung in einem Amte oder einer Offizierstelle zu suchen, die in schlimmen Kontrast zu der glänzenden Stellung des Fideikommißbesitzers stehe; Zwietracht, Neid und Haß unter den Geschwistern seien nicht selten die Folge einer derartigen ungerechten Vertheilung des väterlichen Erbes.

Hervorragende Nationalökonomen und Kenner der Landwirthschaft, wie Thaer, Lette, Settegast und Conrad seien Gegner der Fideikommisse. Ebenso werde in einem jüngst erst erschienenen Buche „Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evang. Landbewohner in Deutschland" der Nachweis geführt, daß die Latifundien, von denen ein großer Theil auf die Fideikommisse entfalle, in Folge der großen Anzahl der auf ihnen lebenden besitzlosen Arbeiter wahre Heerde der Unsittlichkeit seien.

Die vielfach vorgeschlagenen Mittel, die unter Aufrechterhaltung der Fideikommisse darnach strebten, gewisse Kautelen gegen die mit diesem Institute verbundenen Gefahren zu schaffen und thunlichst eine Beschränkung der Errichtung von Fideikommissen herbeizuführen, erwiesen sich bei näherer Betrachtung als unzulänglich. Dies gelte zunächst von dem Vorschlage, die Errichtung von der Genehmigung des Herrschers abhängig zu machen. Mit Recht wende Conrad hiergegen ein, daß in diesem Erfordernisse erfahrungsgemäß keine | Schranke zu finden sei, weil die Fürsten | S. 8790.

stets geneigt gewesen seien, eine Erweiterung dieser Institution herbeizuführen in der Meinung, sich dadurch besondere Stützen für den Thron zu schaffen. Ebensowenig biete die Festsetzung einer Maximalgrenze des dem Fideikommisse zu unterwerfenden Landes eine Abhülfe gegen die Nachtheile des Institutes; schon deswegen nicht, weil es nicht möglich sein werde, eine passende Grenze zu finden. Sei sie zu niedrig, so würden die Zwecke des Institutes nicht erreicht werden, sei sie zu hoch gegriffen, so blieben alle die Schäden bestehen, auf die bereits hingewiesen sei.

Die dargelegten Schäden würden an sich nicht nur den gestellten, sondern sogar den weitergehenden Antrag rechtfertigen, die bestehenden Fideikommisse durch Reichsgesetz aufzuheben. Für einen so tiefen Eingriff in den bestehenden Zustand und in wohlerworbene Rechte sei indessen die Kom. nicht die geeignete Instanz. Den Reichstag werde zudem in der nächsten Zeit ein bereits eingebrachter Antrag auf Aufhebung der Fideikommisse beschäftigen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Die von der Minderheit aufgeworfene Frage, ob die Vortheile oder die Nachtheile des Institutes als überwiegend zu erachten seien, könne dahingestellt bleiben; vom Standpunkte einer Kodifikation des in Deutschland geltenden Rechtes aus sei die Beantwortung dieser Frage unerheblich. Die Kom. habe sich dabei zu bescheiden, daß nach den gegenwärtigen in Deutschland vorhandenen politischen und sozialen Anschauungen ein Bedürfniß für die Errichtung von Fideikommissen bestehe. So lange nicht in diesen Anschauungen eine Aenderung eingetreten sei, müsse der Gesetzgeber die geeigneten Rechtsformen aufrecht erhalten, die dazu dienten, den diesen Anschauungen entsprechenden wirthschaftlichen Erfolg herbeizuführen.

| S. 8791. Ob die der Errichtung von Fideikommissen | günstige Anschauung sich dauernd aufrechterhalten lasse, werde die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse in Deutschland zeigen; in diese Entwicklung einzugreifen, sei nicht Aufgabe der Kom. Von einer Seite wurde noch hervorgehoben: Es handle sich um ein lebenskräftiges Rechtsinstitut, dem zwar manche wirthschaftliche Nachtheile anhafteten, die aber bei einzelnen Fideikommissen, insbes. bei Fideikommissen mit absolutem oder relativem Waldboden von wirthschaftlichen Vortheilen überwogen würden. Die Waldwirthschaft habe mit langen Wirthschaftszeiträumen zu rechnen; ihr entspreche daher die dem Fideikommisse eigenthümliche Gebundenheit für die Zukunft; erleichtere das Recht die Möglichkeit, einen Boden, der sich zur Landwirthschaft nicht eigne, als Wald zu benutzen, so werde die Arbeitsgelegenheit, insbes. im Winter, vermehrt, während hier nicht davon geredet werden könne, daß die Ansiedelung von Bauern gehindert werde. Auch könne ein Wald schon 1000 Hektare umfassen, ohne daß er deßhalb zu den Latifundien zu zählen sei.

| S. 8978. | II. Die Kom. ging zur Berathung des Antrages über, an geeigneter Stelle aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die Landesgesetze, welche die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit eines Kindes in Ansehung der Nachfolge in Fideikommiß-, Lehn- und Stammgüter regeln".

(Es ist nach gedruckten Materialien zweifelhaft, ob der Entw. den Art. 35 dahin verstanden wissen will, daß die Landesgesetze auch insoweit, als sich aus dem beantragten Vorbehalte ergiebt, unberührt bleiben sollen. In den Mot. IV 660 ist die Einräumung eines besonderen Anfechtungsrechtes an die Lehen- und Fideikommißanwärter abgelehnt und eines Vorbehaltes nicht erwähnt, während in Ansehung der Successionsfähigkeit der legitimirten Kinder in Mot. IV 923 unten auf das EG. hingewiesen ist, das die landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalte. In den Mot. zum EG. [oben S. 24] ist weder die eine noch die andere Frage erwähnt. Aus Prot. S. 5799 oben ergiebt sich dagegen allerdings, daß die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Beantwortung der Frage aus Art. 35 gefolgert wird. Neben den gedruckten Materialien wird eine Klarstellung im Entw. kaum unterbleiben können).

Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch Fideikommißanwärter.

| S. 8980. | A. Gegen den hier ausgesprochenen Satz erhob sich sachlich kein Widerspruch. Man hielt dafür, daß die Frage gegen die angezogene Stelle der Motive und in Uebereinstimmung mit der bei früherer Gelegenheit geäußerten Ansicht der Kom. zu Gunsten der Kompetenz der Landesgesetzgebung zu entscheiden sei. Dagegen wurde die vorgeschlagene Fassung bemängelt und die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines ausdrücklichen Vorbehaltes überhaupt in Frage gezogen. In ersterer Beziehung wurde bemerkt, die Ehelichkeit eines Kindes bestimme sich stets nach dem BGB., sowohl was die Zulässigkeit der Anfechtung wie auch was die Voraussetzungen und die Wirkung der Legitimation angehe. Der Landesgesetzgebung könne nur freigestellt werden, zu bestimmen, daß die Successionsfähigkeit gewisser Kinder in die Fideikommisse usw., obwohl diese Kinder ehelich seien, ausgeschlossen oder der Anfechtung unterworfen sein solle. Auf diese Wendung des Gedankens wurde von anderer Seite als auf eine bloße Frage des Ausdruckes kein Gewicht gelegt, die Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift aber um deswillen befürwortet, weil sie die Bedeutung des Art. 35 und die Tragweite der Vorbehalte des EG. überhaupt in Zweifel zu stellen geeignet sei. Die zweite Kom. habe sich im letzteren Punkte auf den nach voraufgegangenen Meinungsverschiedenheiten schließlich bereits von der ersten Kom. eingenommenen Standpunkt gestellt, daß jeder Vorbehalt die Landesgesetzgebung nach allen Richtungen hin zur selbständigen Ordnung der fraglichen Materie ermächtige. Man müsse es vermeiden, diese Grundauffassung

durch ausdrückliche Hervorhebung eines einzelnen Folgesatzes zu verdunkeln. Es könne und müsse daher auch der im Antrage vorgeschlagene Satz der Auslegung des Art. 35 überlassen werden, demgemäß wurde auch die Nichtaufnahme beschlossen.

| B. Dem Art. 35 ist in der RedVorlage nachstehende Anm. beigefügt: | S. 9195.

„Es wird anerkannt, daß die Landesgesetze auf Grund der für Lehn-, Stammgüter und Fideikommisse gemachten Vorbehalte auch zu Vorschriften berechtigt sind, nach welchen die Nachfolge in solche Güter nicht allen Kindern zusteht, die nach dem BGB. als eheliche gelten, nach welchen insbes. auch die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes mit Wirkung für die Nachfolge in solche Güter anders geregelt werden kann, wie im BGB. Eine besondere Vorschrift hierüber soll aber nicht aufgenommen werden".

Die sachliche Richtigkeit der Anm. wurde anerkannt, jedoch bemerkt, es sei nicht angängig, den Sinn eines Gesetzes in einer Anm. zu verdeutlichen: entweder sei der Text deutlich, dann sei die Anm. überflüssig, oder er sei unklar, dann müsse er verdeutlicht werden, aber das müsse in der Fassung geschehen. Uebrigens genüge die Konstatirung in den Prot.; es werde deshalb die Streichung der Anm. beantragt. Von anderer Seite wurde beantragt, mindestens die Worte „mit Wirkung für die Nachfolge" zu ersetzen durch „in Ansehung der Nachfolge". Beide Anträge wurden der RedKom. überwiesen.

| Nachträglich wurde mit Rücksicht auf die Bedenken, die sich über die Bedeutung einzelner | S. 9422. Vorschriften ergeben hatten, ausgeführt: Der Vorbehalt lasse der Landesgesetzgebung volle Freiheit für die zweckmäßige Gestaltung des Fideikommiß-, Lehn- oder Stammgüterrechtes; sie könne darnach auch z.B. anordnen, daß Schuldverschreibungen auf Inhaber, die zu einem Fideikommisse oder Lehn gehören, auf das Fideikommiß oder Lehn umzuschreiben sind. Durch den Vorbehalt würden ferner auch das bayer. G. v. 22. Febr. 1885 und das hess. G. v. 11. Sept. 1858 betr. die landw. Erbgüter aufrechterhalten.

Art. 36 (II 34, V. 34, R. 58, G. 60).

Der Antrag, die Worte „unzulässig oder" zu streichen, bezweckt keine sachliche Aenderung; er wurde damit begründet, daß die Zulassung einer sog. Revenuenhypothek die völlige Unzulässigkeit von Belastungen ausschließe. Man überwies den Antrag der RedKom.

| Art. 37 (II 35, V. 35, R. 59, G. 61). | S. 8791

Der Art. wurde ohne Widerspruch genehmigt. Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, den Schluß des Art. zu fassen: „so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften . . . entsprechende Anwendung" wurde der RedKom. überwiesen.

Art. 38 (II 40, V. 40, R. 65, G. 67).

Es lagen die Anträge vor:

1. Als Abs. 2 beizufügen: „Ist auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift dem Eigenthümer (oder Eigenbesitzer) eines Grundstückes wegen Beschädigung des Grundstückes durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen, die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung". Prot. 8582, 8583.
2. Die zu 1 vorgeschlagene Bestimmung zu fassen: | „Soweit nach den Vorschriften der | S. 8792. Landesgesetze die wegen Beschädigung eines Grundstückes durch Bergbau zu gewährende Entschädigung, auch wenn das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, nur an den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer des Grundstückes zu leisten ist, finden die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 Anwendung".

Nachdem bereits in der vorhergehenden Sitzung (s. Prot. der Sitzung v. 14. Okt. unter Nr. XI) beschlossen worden war, diese Anträge erst am Schlusse des dritten Abschnittes in Verbindung mit den Art. 31 und 42 zu berathen, wurde der Art. 38 ohne Widerspruch genehmigt. Von einer Seite wurde jedoch auf folgendes Bedenken hingewiesen: Nach Art. 38 sollten unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Bergrechte angehören. Nach § 1022 Abs. 2 des Entw. II könne, wenn ein Bergwerk Gegenstand des Nießbrauches ist, sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher die Aufstellung eines Wirthschaftsplanes verlangen; die gleiche Vorschrift gelte nach § 2100 Abs. 2 rev. Entw., wenn ein Bergwerk den Gegenstand der Vorerbschaft bilde. Es könne zweifelhaft erscheinen, ob auch hinsichtlich dieses Wirthschafts- bz. Betriebsplanes die bergrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze maßgebend seien, oder ob in dieser Beziehung der Vorbehalt des Art. 38 nicht Platz greife.

Von anderer Seite wurde hierauf erwidert, daß in den Fällen, wo die Errichtung eines Betriebsplanes nach den Bestimmungen des Bergrechtes vorgeschrieben sei, dieser den bergrechtlichen Bestimmungen entsprechende Betriebsplan auch gegenüber dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer sowie zwischen dem Vorerben und dem Nacherben wirksam bleiben müsse. Denn zufolge der Natur des allgemeinen Vorbehaltes des Art. 38 hätten die Vorschriften der §§ 1022, 2100 nur Geltung unbeschadet des Art. 38. In den Fällen, wo

die Errichtung eines Betriebsplanes durch die bergrechtlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben sei, greife natürlich der Vorbehalt nicht Platz; es bliebe alsdann bei dem, was sich aus den allgemeinen Vorschriften über den Nießbrauch und die Vorerbschaft ergebe.

| S. 8959. | II. Der Antrag 2 weicht nur nach einer Richtung hin materiell vom Antrage 1 ab; er läßt die Worte fort „soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen". Diese Abweichung wurde wie folgt, begründet: Es müsse zur Anwendung des Art. 31 Abs. 1, 2 genügen, wenn die Landesgesetze bestimmen, es solle eine bestimmte Entschädigung geleistet werden wegen der Beschädigung eines Grundstückes durch Bergbau. Wenn die Landesgesetze weitere, von Art. 31 Abs. 1, 2 abweichende Bestimmungen darüber enthielten, wie die Entschädigungssumme unter den Eigenthümern und die sonstigen Realberechtigten zu vertheilen sei, so handle es sich hierbei um rein privatrechtliche Bestimmungen, die mit den öffentlichrechtlichen Bestimmungen des Bergbaues nichts zu thun hätten. Ein Bedürfniß, für diese rein privatrechtlichen Verhältnisse nach dem Inkrafttreten des BGB. eine materielle Rechtsverschiedenheit bestehen zu lassen, könne nicht anerkannt werden.

Die Mehrheit lehnte es ab, die Worte „soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen" zu streichen. Es sei unpraktisch, hinsichtlich der Frage, ob und wie eine Entschädigung wegen Bergschäden zu gewähren sei, das Reichsrecht entscheiden zu lassen, dagegen die Frage, in welcher Weise die Entschädigunssumme unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten, den Eigenthümern und die Realberechtigten zu vertheilen sei, dem Reichsrechte zuzuweisen. Es handle sich vorliegend um die Beeinflussung reichsrechtlicher Normen in Folge von Verhältnissen, die in ihrem ganzen Umfange durch die Landesgesetzgebung beherrscht seien. Von dem Prinzipe, wonach der für das Bergrecht gemachte Vorbehalt ein genereller sei, im Sinne des Antragstellers abzuweichen, liege um so weniger ein Anlaß vor, als die Landesgesetzgebungen voraussichtlich bestrebt sein würden, ihre Vorschriften über den Vertheilungsmodus mit den Bestimmungen des Reichsrechtes in Einklang zu bringen. — Im Uebrigen war man mit dem Art. 38 und dem dazu im Antrage 1 beantragen Zusatze einverstanden.

Art. 41 (II 86, 87, B. 86, 87, R. 112, 113, G. 113, 114).

| S. 8793. | Zu Art. 41 lagen die Anträge vor:

1. Dem Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben: „Das Gleiche gilt von den Vorschriften, nach welchen die aus der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten entstandenen Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten des Staates oder einer besonderen Anstalt von der Eintragung in das Grundbuch befreit sind".
2. a) Hinter den Worten „die Zusammenlegung von Grundstücken" einzufügen: „die Regulirung (oder: die Aenderung und Neuanlegung) der Feldwege . . . ."
   b) für den Fall, daß der in Antrag 1 vorgeschlagene Zusatz für erforderlich erachtet wird, statt „oder einer besonderen Anstalt" zu setzen: „oder einer dem Staate in dieser Beziehung gleichgestellten Körperschaft, Stiftung oder Anstalt . . . ."
   (Zu a vgl. württ. G. v. 30. März 1886 betr. Feldbereinigung; dazu Aeußerung des württ. StaatsMin. S. 63).
3. In Abs. 1 hinter „die Regulirung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse" einzufügen: „die Regelung insbes. Einschränkung bestehender Grunddienstbarkeiten".

| S. 8794. | Der Antrag 1 wurde mit nachstehendem Zusatze angenommen: „Die gleiche Vorschrift gilt für die aus der Ablösung der Oberlehnsherrlichkeit des Staates entstandenen Reallasten". Erwogen wurde: Nach dem bayer. HypothekenG. (§ 22[5] in der Fassung des G. v. 29. Mai 1886), seien die Reallasten der Eintragung unterworfen. Die Ausnahmen, die jenes Gesetz für die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse und die an deren Stelle getretenen Leistungen mache (vgl. die Entschl. v. 3. Juli 1886, JMBl. S. 186), wolle das EG. nach den Mot. 193 aufrechterhalten, indem er diese Lasten als solche des öff. Rechtes betrachte. Da sie in Bayern diese Eigenschaft nicht hätten (Entsch. d. OLG. XI S. 178), so sei der Art. 41 nach Maßgabe des Antrages 1 zu ergänzen. Das Gleiche gelte hinsichtlich der aus der Ablösung der Oberlehnsherrlichkeit des Staates sich ergebenden Reallasten; der RedKom. wurde anheim gegeben, zu prüfen, ob der letztere Satz mit dem die Lehen betr. Vorbehalte (Art. 35) verbunden werden solle.

Anlangend den Antrag 2, so erblickte die Kom. im Vorschlage a nur eine redaktionelle Verdeutlichung, gegen die sich nichts einwenden lasse. Von einer Seite wurde bemerkt, die Konsequenz des Antrages, neben den die Zusammenlegung von Grundstücken betr. Vorschriften noch andere auf verwandte Verhältnisse sich beziehende Vorschriften zu erwähnen, müsse noch in einem weiteren Umfange gezogen werden, um klarzustellen, daß zB. auch aufrecht erhalten werde der Art. 40 des hess. G. v. 28. Sept. 1887, die Feldbereinigung betr., welcher lautet: „Die Vor-

| S. 8795. | schriften dieses Gesetzes finden auch dann | Anwendung, wenn zwar keine Feldbereinigung, aber

Veränderung und Regulirung von Grundstücken, sowie die Anlegung und Veränderung von Flur- und Gewannwegen und Wassergräben in ganzen Gemarkungen oder einzelnen Fluren oder Gewannen oder eine Gewannregulirung beantragt wird". Es werde Sache der RedKom. sein, zu prüfen, ob sich dieser Zweck nicht durch die Wahl eines allgemeineren Ausdruckes erreichen lasse. Hiermit war die Kom. einverstanden.

Der Antrag 2b wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, es empfehle sich nicht, die Befreiung von der Eintragungspflicht auf andere als die im Antrage 1 bezeichneten Renten auszudehnen; Rentenberechtigungen der Kirche und der Gemeinden seien ebenso wie die einem Privaten zustehenden einzutragen.

Der Antragsteller zu 3 machte zur Begründung seines Antrages Folgendes geltend: Der Antrag lehne sich an einen bereits früher im preuß. Landesökonomiekollegium gestellten Antrag an (vgl. Verh. des LandOekKoll, Session III). Der Antrag beschränkte jedoch die vorgeschlagene Bestimmung auf die bestehenden Servituten. Die Erweiterung, die der Antrag des LandesOekKoll. hinsichtlich der Reallasten und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten enthalte, erscheine entbehrlich. Es handle sich um die Einschränkung der Nutzungsfläche und des Nutzungsmaßes bei gewissen Nutzungsrechten. Die Reallasten und die persönlichen Dienstbarkeiten könnten ausgeschieden werden, weil bei ihnen nur selten ein Bedürfniß bestehen werde zu einer Begrenzung des Nutzungsrechtes. Dagegen gebe es in Deutschland zahlreiche Grunddienstbarkeiten, die nach Inhalt, Art und Umfang der Nutzung unbestimmt seien und bei denen sich mithin das Bedürfniß geltend mache, eine Grenze für die Nutzung zu ziehen oder ihren Inhalt und | Umfang näher zu | S. 8796.
bestimmen. Für die Zukunft würden voraussichtlich ungemessene Servituten nicht mehr bestellt werden. Der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung könne sich mithin auf bestehende Servituten beschränken. Insoweit sei aber der Vorbehalt erforderlich, da die Zuständigkeit der Landesgesetze nicht aus Art. 70 und auch nicht aus Art. 106 gefolgert werden könne. Jedenfalls sei dies bei der gegenwärtigen Fassung des Art. 106 in hohem Grade zweifelhaft; es empfehle sich deswegen der vorgeschlagene Zusatz zu Art. 41, wodurch gleichzeitig das festgestellt werde, was die Kom. früher als den wahren Sinn des Art. 41 angenommen habe (vgl. Prot. 3861, 3889).

Gegen den Antrag wurde zunächst von einem Mitgliede eingewendet, die Wirkungen des Antrages würden, entgegen der Absicht des Antragstellers, über das Agrarrecht hinausgehen; sie würden sich auch auf städtische Dienstbarkeiten erstrecken. Es würde bei Annahme des Antrages z.B. möglich sein, das gesammte Nachbarrecht des Code im Wege der Landesgesetzgebung aufrechtzuerhalten. — Diese Ansicht fand bei den übrigen Mitgliedern keinen Anklang und wurde nicht weiter verfolgt, nachdem insbes. eingewendet worden war, es werde nicht verkannt werden, daß es sich um die Aufrechterhaltung von Vorschriften handle, welche dazu bestimmt seien, die Einschränkung oder Umwandlung von Dienstbarkeiten und Reallasten im öff. Interesse, insbes. zum Vortheile der land- und forstwirthschaftlichen Kultur zu ermöglichen.

Von anderer Seite wurde gegen den Antrag geltend gemacht, das, was der Antrag bezwecke, gehöre in die Uebergangsvorschriften. Es könne sich deshalb nur fragen, ob der einschlägige Art. 106 zu ergänzen sei. Dies sei | zu verneinen, weil hieraus nur eine Verdunklung des | S. 8797.
Art. 106 entstehen könnte; aus Art. 106 in Verbindung mit Art. 3 folge unzweifelhaft das Recht der Landesgesetzgebung, bestehende Servituten ihrem Umfange und Inhalte nach umzuändern. — Die Richtigkeit dieser Argumentation wurde wieder von anderer Seite bezweifelt. Aus Art. 106 und 3 sei allerdings zu folgern, daß die Landesgesetzgebung den Inhalt und Umfang einer Servitut näher begrenzen könne, wenn und soweit beim Inkrafttreten des BGB. sowohl die Servitut als auch das die Begrenzung zulassende Landesgesetz bereits bestanden habe. Dagegen werde sich aus der Uebergangsvorschrift des Art. 106 wohl nicht die Befugniß der Landesgesetzgebung herleiten lassen, den bestehenden oder entstehenden Servituten neue, beim Inkrafttreten des BGB. noch nicht gesetzlich zugelassene Beschränkungen aufzuerlegen.

Das Ergebniß dieser von der Mehrheit gebilligten Auffassung war, daß nunmehr zwei neue Anträge gestellt wurden und zwar,

a) dem Art. 106 Abs. 2 hinzuzufügen: „Der Inhalt kann durch Landesgesetz geändert werden";

b) im Art. 41 hinter „Ablösung" einzufügen: „Umwandlung oder Einschränkung".

Der Antrag a wurde zurückgezogen, nachdem geltend gemacht war, daß der Antrag das Ziel weit überschieße und der Landesgesetzgebung Befugnisse beilege, die ihr weder nach dem EG. noch nach der bei der gegenwärtigen Berathung hervorgetretenen Meinung der Kom. beigelegt werden sollten.

Der Antrag b wurde angenommen. Wenn der Landesgesetzgebung das weitergehende Recht der Ablösung von Servituten zustehe, so muß sie auch | befugt sein, eine Quasiablösung vorzu- | S. 8798.
nehmen, die in der Umwandlung und Beschränkung liege. Es könne sich fragen, ob die Rechtsprechung nicht schon auf Grund dieser Erwägung zum Ergebnisse des Antrages b ohne einen

besonderen Zusatz im Gesetze gelangen würde. Im Interesse der Deutlichkeit sei indessen die Aufnahme des Zusatzes geboten; sie habe gleichzeitig den Vortheil, daß sich die Vorschrift alsdann auf die Reallasten erstrecke, für welche die Frage, wenn auch nur in seltenen Fällen, doch immerhin von praktischer Bedeutung sein könne.

Der demnächst gestellte, nur redaktionelle Antrag: „statt auf die in . . . bezeichnetem Rechte zu sagen: „auf die nach §§ 827, 829, 830 zu entrichtenden Geldrenten" wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 9423. | Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wurde ausgeführt: Unter der Zusammenlegung von Grundstücken sei auch die Separation, Konsolidation, Verkoppelung, die Feld- und Flurbereinigung sowie die Verlegung und Neueintheilung von Grundstücken durch Aenderung oder Umlegung der Grenzen zu verstehen. Auch beziehe sich Art. 86 nicht lediglich auf das sog. Agrarrecht, sondern er finde auf Grundstücke Anwendung, die in Städten oder Dörfern belegen seien, umfasse mithin auch die Baufluchtregulirung. Ferner sei der Ausdruck „Gemeinheitstheilung" im weitesten Sinne aufzufassen; es sei gleichgültig, ob es sich um Eigenthum einer politischen Gemeinde oder einer Realgemeinde oder um sog. Interesseneigenthum handle.

| S. 8960. | Art. 42 (II 82, B. 82, R. 108, G. 109).

Beantragt war, 1. den Abs. 1 zu fassen wie folgt:

„Unberührt bleiben . . über die Zwangsenteignung und ähnliche im öff. Interesse erfolgende Eingriffe in das Vermögen".

2. Den Abs. 2 zu fassen: „Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Enteignung, die wegen einer im öff. Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthumes zu gewähren ist, auch im Falle der Belastung der Sache mit Rechten Dritter nur an den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer der Sache zu leisten ist, finden die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 Anwendung".
3. Für den Fall der Ablehnung des Antrages 1 den Abs. 2 zu fassen:
„Das Gleiche gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, welche anderweite, im öff. Interesse erfolgende Entziehungen, Beschädigungen und Benutzungen der Sache oder Beschränkungen des Eigenthumes regeln".

Abs. 3: „Ist auf Grund der in Abs. 1 oder in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren. so finden, so weit nicht . .

Die Anträge 1 und 3 wurden dahin begründet: In einigen württ. Verwaltungsgesetzen seien Bestimmungen enthalten, die die im öff. Interesse erfolgenden Entziehungen usw. betreffen. Wenn man von der Ansicht ausgehe, daß das gesammte partikulare Verwaltungsrecht als Bestandtheil des öff. Rechtes aufrechterhalten werde, und daß Bestimmungen gedachter Art in das | S. 8961. Gebiet | des Enteignungsrechtes fallen, so sei möglicherweise die beantragte Erstreckung des Vorbehaltes entbehrlich. Zur Vermeidung von Zweifeln empfehle sich jedoch die Annahme des prinzipalen oder des event. Antrages 1 oder 3, zumal die Fälle, die der Antragsteller im Auge habe, auch durch den Vorbehalt des Art. 66 nicht voll gedeckt würden. — Die Mehrheit war mit dem Antragsteller sachlich darin einverstanden, daß unter Zwangsenteignung jede im öff. Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder Beschränkung des Eigenthumes zu verstehen und überwies, nachdem der Antrag 2 mit Rücksicht auf die Ablehnung des zu Art. 38 (oben 141) gestellten ähnlichen Antrages zurückgezogen worden, die Anträge 1 und 3 der RedKom., welche folgende Fassung vorschlug:

| S. 9200. | „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öff. Interesse erfolgende Entziehung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthumes, Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen einer solchen Zwangsenteignung zu gewährenden Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 31, 31a Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen".

Hierzu war beantragt, statt „wegen einer solchen Zwangsenteignung" zu setzen „wegen eines solchen Eingriffes"; die RedKom. meine, daß ein solcher Eingriff, wie ihn der Art. voraussetze, als Zwangsenteignung im weiteren Sinne bezeichnet werde. Dies auszusprechen, sei aber nicht Aufgabe des EG. — Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen, nachdem Antragsteller erklärt hatte, daß seiner Absicht auch dann genügt werde, wenn man in seinem Antrage das Wort „Zwangsenteignung" hinter „Eingriffes" in Parantheſe beifüge.

| S. 8798. | Art. 43 (II 42, B. 42, R. 67, G. 69).

Es lagen die Anträge vor:

1. Die Bestimmung zu fassen: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 853 Abs. 2 Entw. II". (Vgl. Anm. zu § 758 Entw. II sowie Prot. 3785, 3786, 3791).
2. Die Vorschrift zu fassen: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei".

Nach Art. 43 sollen unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens. Einigkeit herrschte darüber, daß diese Vorschrift, soweit sie den Ersatz des Wildschadens betrifft, in Folge der reichsgesetzlichen Regelung, die die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens durch die Beschlüsse 2. Lesung (vgl. § 758) erfahren habe und in Folge der nach der Anm. dazu für das EG. in Aussicht genommenen Vorschriften gestrichen werden müsse. Meinungsverschiedenheit erhob sich darüber, ob trotz des für die Landesgesetze gemachten Vorbehaltes der | § 853 Abs. 2 aufrechtzuerhalten sei, sodaß hinsichtlich des Eigenthumserwerbes an jagdbarem Wild nicht die Landesgesetze sondern der § 853 Abs. 2 maßgebend sein, oder ob auch bezüglich dieser Frage das Landesgesetz entscheiden solle. Für die Zuweisung an die Landesgesetze wurde Folgendes geltend gemacht: | S. 8799.

Nach § 853 Absatz 2 werde das Eigenthum an herrenlosen Sachen durch Aneignung nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird. Wende man letztere Vorschrift auf den Wilddieb an, so würde man zu dem Ergebniß gelangen, daß der Wilddieb das Eigenthum an dem von ihm erlegten Wild nicht erwerbe; das Wild würde mithin trotz der äußerlichen Besitzergreifung des Wilddiebes herrenloses Gut bleiben. Schaffe der Wilddieb das erlegte Wild auf ein anderes Jagdgebiet, so würde es hiernach der Zueignung seitens des auf diesem Gebiete Jagdberechtigten unterliegen. Schaffe es der Wilddieb in seine eigene Behausung, so könnte man zu dem Ergebniß gelangen, daß jeder beliebige Dritte, auch der Wilderer selbst, okkupationsberechtigt sei. Dieses Ergebniß sei jedenfalls unnatürlich und führe zu Komplikationen. In einzelnen Landesgesetzen, z.B. in der Hann. JagdO., sei das Verhältniß weit natürlicher und einfacher dahin geregelt, daß der Wilddieb mit der Besitzergreifung das Eigenthum am erlegten Wilde für den Jagdberechtigten erwerbe. Es bestehe kein Grund, in dieser Beziehung das Landesrecht zu beseitigen, wenn man im Uebrigen die Vorschriften über die Jagd den Landesgesetzen überweise. Wo es daran fehle, würde es allerdings subsidiär bei dem § 853 sein Bewenden haben müssen; es dürfe indessen der Landesgesetzgebung nicht verwehrt sein, die Frage des Eigenthumserwerbes an widerrechtlich erlegtem Wilde so zu regeln, wie es ihr zweckmäßig erscheine. Auch für | die Fälle, in welchen die Aneignung gesetzlich verboten ist, — ein Verhältniß, welches übrigens für das Jagdrecht von weit geringerer Bedeutung sei, als der Fall der Besitzergreifung unter Verletzung des einem Anderen zustehenden Aneignungsrechtes — sei es richtiger, der Landesgesetzgebung freie Hand zu lassen. — Von anderer Seite wurde der Antrag unterstützt unter Hinweis auf Jacubezky's Bemerk. S. 241 bis 243. | S. 8800.

Die Mehrheit entschied sich für den Antrag 1. Der § 853 Abs. 2 sei vom Standpunkt der Sittlichkeit und Gerechtigkeit aus geboten. Es gehe nicht an, der Landesgesetzgebung zu gestatten, von dieser Vorschrift für einzelne Fälle der Okkupation, insbes. für den Fall der Okkupation widerrechtlich erlegten Wildes Seitens des Wilddiebes eine Ausnahme zu machen. Die Frage der Zulässigkeit und der Wirkung einer solchen Okkupation sei von großer praktischer Bedeutung; es gehe nicht an, die Beantwortung der Landesgesetzgebung zuzuweisen und damit die Möglichkeit einer Rechtsverschiedenheit in Deutschland zu schaffen. Im Uebrigen sei es auch keineswegs erforderlich, an der Hand der Vorschriften des E. zu den allerdings unnatürlichen und unangemessenen Konsequenzen zu gelangen, zu denen der E. nach der Meinung des Antragstellers zu 2 führen müsse. Man könne, wie von einer Seite ausgeführt worden sei, zur vorliegenden Frage auch einen anderen Standpunkt einnehmen. Man könne nämlich sagen, mit der Erlegung des Thieres durch den Wilddieb sei das Jagdrecht ausgeübt und konsumirt; ein bereits erlegtes Thier könne nicht noch einmal erlegt werden. In demselben Augenblicke, in dem das Thier Jagdbeute des Wilddiebes geworden | sei, habe es aufgehört, freies Objekt des Jagdrechtes zu sein. Es sei nunmehr aus einem jagdbaren Thiere zu einer Frucht des Grundstückes geworden und dem Fruchtrechte des Eigenthümers unterworfen, auf dessen Grund und Boden das Thier erjagt wurde. An Stelle des Eigenthümers trete eventuell ein anderweitig Fruchtberechtigter, der Nießbraucher usw. | S. 8801.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, die Richtigkeit vorstehender Argumentation könne dahingestellt bleiben; jedenfalls zeige sie, daß sich die Frage des Erwerbes des Eigenthumes an gewildertem Wild auch an der Hand des E. und trotz § 853 Abs. 2 in rationeller Weise entscheiden lasse.

Art. 43a—c (II 43—45, B. 43—45, R. 68—70, G. 70—72).

Gegen die Aufnahme der nach der Anm. zu § 758 E. II unter I bis III beschlossenen Vorschriften erhob sich kein Widerspruch (vgl. Prot. 3238—3242, 3260f., 3266f.).

| Art. 45a u. b (II — — —). | S. 8803.

I. Es wurde beantragt, folgenden Artikel 45a anzunehmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Kündigung von Darlehen, welche mehr als 300 M. betragen,

sowie von Hypotheken und Grundschulden nur zu bestimmten Zahlungsterminen zulässig ist und die Rückerstattung solcher Darlehen, wie die Auszahlung von Hypotheken und Grundschulden und die Entrichtung bedungener Zinsen auf diese Schulden in bestimmten Zahlungsterminen zu erfolgen hat".

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß in Mecklenburg landübliche Kündigungsfristen und Zahltermine bestehen, deren Beibehaltung wünschenswerth erscheine, weil sie für die Entwickelung und Fortbildung des landwirthsch. Kredites namentlich um deswillen von erheblicher Bedeutung seien, weil sich vermöge dieser Einrichtungen der Geldverkehr, insbes. der Verkehr mit Hypotheken, auf bestimmte Zeiten konzentrire, so daß Angebot und Nachfrage sich auf dem Geldmarkte zu gleicher Zeit geltend mache. Weiter wurde ausgeführt, das EG. verfolge unter Anderem auch die Tendenz, den berechtigten Wünschen der Einzelstaaten auf Erhaltung partikularrechtlicher Normen, die in den besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen der Einzelstaaten begründet seien, insoweit
| S. 8804. entgegenzukommen, | als ein allgemeines Interesse der Berücksichtigung nicht entgegenstehe. Der Antrag wolle einem auf dem meckl. Hypothekenmarkte hervorgetretenen, von der Landesgesetzgebung berücksichtigten Interesse Rechnung tragen. Ein allgemeines Interesse stehe einem Vorbehalte im Sinne des Antrages nicht entgegen. Es sei mißlich, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Parteien auch ohne besondere Vereinbarung beabsichtigt haben, sich den ortsüblichen Zahlungs- und Kündigungsfristen zu unterwerfen. Jedenfalls sei es bedenklich, wenn man sich darauf verlasse, es werde die Auslegung dahin gelangen, regelmäßig eine derartige Absicht der Parteien zu unterstellen, soweit nicht ein anderer Wille erhelle. Der beantragte Vorbehalt erscheine mithin gerechtfertigt.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung sei nur dann am Platze, wenn ein dringendes Bedürfniß zur Erhaltung partikularrechtlicher Normen nachgewiesen sei. Dies sei hier nicht der Fall. Wenn der Verkehr sich in der That völlig an die Einhaltung gewisser Fristen und Termine gewöhnt habe, so werde der rechtsgeschäftliche Verkehr sich künftig auch daran gewöhnen, die Einhaltung dieser Fristen und Termine zum Inhalte des Vertrages zu machen. Auch ohne besondere Vereinbarung könne man im Wege der Auslegung dahin gelangen, die Einhaltung der landesüblichen Fristen und Termine als von den Parteien stillschweigend vereinbart anzusehen, soweit nicht ein abweichender Wille erhelle.

II. Es folgte die Berathung über den Antrag, folgenden Art. 45b anzunehmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Fälligkeit des Dienstlohnes
| S. 8805. und die | Kündigungsfristen bei Dienstverträgen, welche auf die Leistung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiten gerichtet sind".

Bei land- und forstwirthschaftlichen Dienstverhältnissen bestehe die Vergütung häufig in Naturalleistungen und sei die Kündigung regelmäßig erst zu Ende des Wirthschaftsjahres zulässig. Diesen Verhältnissen würden die §§ 559 ff. nicht gerecht. Allerdings sei es den Parteien unbenommen, besondere Verabredungen zu treffen, allein erfahrungsgemäß pflege dies nicht zu geschehen. Es bedürfe deshalb einer gesetzlichen Vorschrift, die wegen der Verschiedenheit der wirthschaftlichen, sozialen und klimatischen Verhältnisse nur von der Landesgesetzgebung getroffen werden könne. — Die Mehrheit lehnte den Antrag im Wesentlichen aus den Gründen ab, die zur Ablehnung des § 45 a geführt. Sie war der Meinung, daß die Vertragsfreiheit sowie die Möglichkeit, bei der Auslegung von Verträgen auf die Ortssitte Rücksicht zu nehmen, genügen werde, um den für Mecklenburg behaupteten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. (Vgl. Prot. II S. 2183, 2184).

Art. 46 (II 69, B. 69, R. 95, G. 95).

| S. 2177. | I. Bei Berathung des Dienstvertrages wurde im Anschluß an die als § 562a angenommene Vorschrift beantragt: in Art. 46 des EG. den § 562a in der Fassung einzufügen: „unbeschadet der Vorschriften der .... §§ 562a, 564 ...." Die Kom. stimmte diesem Antrage zu. Man erwog: Vom Standpunkte der als § 562a beschlossenen Bestimmung sei es nothwendig, den für die Regelung des Gesindedienstverhältnisses zu Gunsten des Landesrechtes gemachten Vorbehalt einzuschränken und den § 562a im Art. 46 denjenigen Vorschriften beizufügen, welche durch die
| S. 2178. Landesgesetzgebung nicht beseitigt werden dürfen. Habe man es einmal aus sozialpolitischen | Rücksichten für erforderlich erachtet, durch Aufstellung eines zwingenden Rechtssatzes die Vertragsfreiheit zum Schutze der Dienstverpflichteten einzuschränken, so gehe es nicht an, den Einzelstaaten die Befugniß einzuräumen, diese im öff. Interesse beschlossene Norm auf einem Hauptanwendungsgebiete wieder auszuschließen. Was der Antrag im praktischen Erfolge erreichen wolle, sei übrigens bereits im geltenden Rechte anerkannt (preuß. GesO. für die Rheinprovinz § 94). Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 46 führe dahin, den § 562a aus dem Bereiche des landesgesetzlichen Vorbehaltes auszuschließen. Man sei in der I. Kom. davon ausgegangen, daß die Haftung des Dienstherrn dem Dienstboten gegenüber nur insoweit der Ordnung des Landesrechtes überlassen bleiben solle, als sie nicht auf einem Verschulden beruhe, daß dagegen, wenn ein Verschulden der Dienstherrschaft vorliegt, die allgemeinen Grundsätze des Entw. über die Haftung für

Schadenersatz Anwendung finden sollen. Obwohl man sich entschieden habe, diese Umgrenzung des Vorbehaltes nicht besonders hervorzuheben, sondern einen allgemeinen Vorbehalt mit gewissen Ausnahmen aufzunehmen, so gehe doch aus dem Protokolle (S. 12796—12798) keineswegs hervor, daß man diese Auffassung habe aufgeben wollen. Es liege deshalb in der Tendenz des Entw. den § 562a den Abänderungen durch das Landesrecht zu entziehen.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite geltend gemacht: Durch die als § 562a beschlossene Bestimmung könne in Ansehung der Gesindedienstverhältnisse unter Umständen die Dienstherrschaft hart betroffen werden, und es müsse deshalb der Gesetzgebung der Einzelstaaten die Möglichkeit geboten werden, in dieser Beziehung mißliche Folgen abzuwenden. Es sei unbillig, von dem Dienstherrn zum Schutze des Gesindes Vorkehrungen und Maßregeln zu verlangen, die in solchen Fällen nicht üblich seien und die der Dienstherr auch nicht getroffen haben würde, wenn er den Dienst in eigener Person hätte ausführen müssen. Es müsse auch damit gerechnet werden, daß die Bevölkerung, zumal auf dem Lande, bei den gewöhnlichen Verrichtungen, auch wenn Gefahren mit ihnen verknüpft seien, nicht immer den unbedingt nothwendigen Grad von Vorsicht beobachte. Die Landesgesetzgebung werde hier allein in der Lage sein, allen Verhältnissen gleichmäßig Rechnung zu tragen und den Umfang der Haftpflicht des Dienstherrn richtig zu bestimmen.

Die Mehrheit der Kom. hielt diese Bedenken nicht für begründet, indem sie besonders erwog, daß die Vorschriften des § 562a zu einer unbilligen Belastung der Dienstberechtigten deshalb nicht führen würden, weil in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände festgestellt werden müsse, ob das Unterlassen von an sich möglichen, aber nicht gebräuchlichen Vorsichtsmaßregeln als schuldhafte Nichterfüllung der dem Dienstberechtigten durch den § 562a auferlegten Verpflichtung anzusehen sei oder nicht.

II. Mit Rücksicht auf zu I. gefaßten Beschluß wurde nunmehr beantragt, den gegenüber | S. 8805.
den Landesgesetzen in Kraft bleibenden Bestimmungen des BGB. den § 558 hinzuzufügen.

Die Kom. erklärte sich mit Art. 46 in der Fassung des Antrages einverstanden und hielt | S. 8806.
insbes. daran fest, daß der § 558 unter den zwingenden Vorschriften aufgenommen werden müsse.

Auf Wunsch eines Mitgliedes wurde endlich zu Protokoll konstatirt, daß, wenn die partikularrechtlichen Gesindeordnungen Vorschriften über die Verjährung von Lohnansprüchen des Gesindes enthielten, diese Vorschriften den Bestimmungen des BGB. über die Verjährung von Lohnansprüchen derogiren.

Art. 47 (II 68, B. 68, R. 94, G. 94).

Beantragt wurde im Hinblick auf die dem § 914 E II beigefügte Anm. folgenden Zusatz zu beschließen:

> „. . . . . betreffen, einschließlich der Vorschriften, welche bestimmen, daß die gewerblichen Pfandleiher und die Pfandanstalten die bei ihnen verpfändeten Sachen dem Eigenthümer nur gegen Bezahlung der auf die Sachen gegebenen Darlehen herauszugeben haben".

Hierzu der Unterantrag, den Zusatz wie folgt zu fassen:

> „Das Gleiche gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öff. Pfandanstalten das Recht zusteht, die bei ihnen verpfändeten Sachen dem Eigenthümer nur gegen Bezahlung der auf die Sachen gegebenen Darlehen herauszugeben".

Von einer Seite wurde geltend gemacht, der Zusatz sei entbehrlich. Die Voraussetzungen, unter denen eine Pfandleihanstalt verpfändete Sachen herauszugeben habe, gehörten auch zu den den Geschäftsbetrieb dieser Anstalten regelnden Bestimmungen. Wo die im Zusatz erwähnten Bestimmungen bereits landesgesetzlich in Kraft seien, würden | sie ohnehin auf Grund des Art. 47 | S. 8807.
aufrecht erhalten bleiben; wo sie landesgesetzlich nicht in Geltung seien, würde die Landesgesetzgebung in der Lage sein, falls sich ein Bedürfniß herausstelle, auf Grund des Art. 3 das Erforderliche zu bestimmen. — Die Mehrheit nahm den Unterantrag an. Sie war der Meinung, die im Antrage enthaltene Vorschrift nicht ohne Weiteres unter die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb zu subsummiren. Dagegen erachtete sie nur hinsichtlich der öff. Pfandleihanstalten ein dringendes Interesse für den angeregten Vorbehalt als nachgewiesen, während sie ein Bedürfniß, den Vorbehalt auf Privatinstitute zu erstrecken, verneinte und die Erstreckung sogar mit Rücksicht auf die Gefahr einer Förderung der gewerblichen Hehlerei für wenig angebracht erachtete.

Art. 48 (II. 62, B. 62, R. 87, G. 87).

Beantragt war, den Art. 48 ersatzlos zu streichen und in Art. 49 Abs. 2 den Satz 2 wie folgt zu fassen:

> „Ist zu einem Erwerbe von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich und wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie als schon vor dem Erbfalle ertheilt. Wird die Genehmigung verweigert, so gilt der Erwerb als nicht erfolgt. Der § 1917 findet entsprechende Anwendung".

Der Vorbehalt des Art. 48 sei zwecklos, da die betr. aufrecht erhaltenen Vorschriften der Landesgesetze leicht umgangen werden könnten. Die Mehrheit hielt diesen Gesichtspunkt nicht für durchgreifend und billigte den Art. 48 aus den in Mot. S. 168 bis 170 angegebenen Gründen.

| S. 8808. | Art. 48a (II 59, B. 59, R. 84, G. 84).

Es lag ein Antrag vor, als Art. 48 a, folgenden Vorbehalt aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die öffentlich rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung, Verbietung, Schließung und Auflösung der Vereine."

Eventuell hinzuzufügen: „sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft und eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen kann und nach welchen religöse Orden nur mit staatlicher Genehmigung errichtet oder eingeführt werden können".

Einigkeit herrschte darüber, daß die Vorschriften der Landesgesetze, soweit sie das öffentliche Vereinsrecht betreffen, durch das BGB. nicht berührt würden; man erwog aber, daß ein besonderer Ausdruck dieses selbstverständlichen Vorbehaltes im EG. nicht nöthig, aber auch insofern nicht unbedenklich sei, als dadurch der Grundsatz des E., daß an den Normen des öff. Rechtes durch die Kodifikation überhaupt nichts geändert werden solle, verdunkelt werden könne. Dazu komme, daß der E. selbst im § 55 auf die fortdauernde Geltung des öff. Vereinsrechtes hin-

| S. 8809. weise. Die Kom. lehnte deswegen den prinzipalen Antrag | ab. Dagegen war sie mit dem ersten Halbsatz des Eventualantrages einverstanden. Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Religions- und eine geistliche Gesellschaft, insbes. auch eine neu sich bildende Sekte, Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen kann, bedarf es nach Ansicht der Mehrheit eines Vorbehaltes, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, die genannten, nicht zu den juristischen Personen des öff. Rechts gehörenden Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften (vgl. Prot. S. 1128) durch Eintragung in das Vereinsregister nach Maßgabe des BGB. zu erlangen. Der zweite Halbsatz des Eventualantrages wurde abgelehnt, weil unzweifelhaft die in Rede stehenden landesrechtlichen Vorschriften in den Bereich des unberührt bleibenden öff. Rechtes fielen und deshalb die Aufnahme eines Vorbehaltes weder nothwendig noch angemessen erscheine.

| S. 8837. | Art. 48 b (II 56, B. 56, R. 81, G. 82).

Verfassung konzessionirter Vereine.

Beantragt war, als Art. 48 b aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht".

Bei der Berathung der jur. Personen sei der weitergehende Antrag, daß, soweit die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins auf Landesgesetz beruhe, dessen Vorschriften aufrecht erhalten bleiben sollten, mit einer geringen Mehrheit abgelehnt worden. (Prot. S. 1015 bis 1017).

| S. 8838. Schon die damals von der Minderheit geltend gemachten Gesichtspunkte seien für den Antrag | in seinem jetzigen Umfange entscheidend. Inzwischen aber seien noch weitere Gründe hinzugetreten. Denn wenn die Mehrheit früher angenommen habe, daß bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruhe, die der Regierung zustehende Prüfung des Statutes ausreiche, um eine unerwünschte Vereinsverfassung auszuschließen, so habe man schon damals erkannt, daß dies für die bereits bestehenden Vereine nicht zutreffe, für diese also eine Uebergangsbestimmung zu treffen sein werde. Dagegen habe man bei dem damaligen Stand der Berathung noch nicht übersehen können, ob nicht unter den Vorschriften über die Verfassung der rechtsfähigen Vereine, die man aufzustellen im Begriffe stand, sich solche von zwingendem Charakter befinden würden, die zur Anwendung auf gewisse der staatlichen Verleihung der Rechtsfähigkeit bedürftige Vereine nicht geeignet erschienen. Dieses Bedenken habe sich nun aber als zutreffend herausgestellt. Hiervon abgesehen sei allerdings richtig, daß durch die von der Regierung bei der Prüfung der Vereinssatzungen geübte Kontrolle für die konzessionirten Vereine dasselbe erreicht werde wie durch landesgesetzliche Vorschriften. Aber eben deshalb sei es unbedenklich, den zu einer Vereinfachung des Geschäftsganges beitragenden Vorbehalt aufzunehmen. Daß die Landesgesetzgebung einer gedeihlichen Entwickelung der Vereine hindernd in den Weg treten werde, sei nicht zu befürchten, im Gegentheil, es würden, wo gesetzliche Vorschriften beständen, für eine freie Beweglichkeit größere Garantien gegeben sein als wo Alles dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt sei.

Dem Antrage wurde entgegengehalten: Wenn man auch von den gegen den Vorbehalt früher geltend gemachten allgemeinen Gesichtspunkten absehe, so sei doch von der Annahme des Antrages zum Mindesten eine Unklarheit über das für die konzessionirten Vereine geltende Recht zu befürchten. Es werde fraglich erscheinen, in welchem Umfange für diese Vereine das Landesrecht fortgelten

| S. 8839. solle, ob allgemein oder nur hinsichtlich solcher | Vorschriften, die sich etwa auf die konzessionirten Vereine als solche bezögen. Insbes. könne in solchen Bundesstaaten, die kein eigenes Vereinsrecht besäßen, die Auffassung entstehen, es habe für die Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit staatlicher

Verleihung verdanken, das alte gemeine Vereinsrecht uneingeschränkt fortgelten sollen. Sei dies sachlich gewollt, so verdiene es vor dem Antrage den Vorzug, im BGB. selbst auszusprechen, daß dessen Vorschriften über die Vereinsverfassung nur auf die eingetragenen Vereine Anwendung finden sollen, da hiermit wenigstens klares Recht geschaffen werde.

Man entgegnete: Die allgemeine Fassung der Vorschriften des BGB. müsse beibehalten werden, denn grundsätzlich sollten die dortigen Bestimmungen über die Verfassung der Vereine auch für die konzessionirten Vereine gelten. Die allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen würden durch die Art. 4, 32 EG. beseitigt. Es könne sich nur darum handeln, für die konzessionirten Vereine einzelne Bestimmungen des neuen reichsgesetzlichen Vereinsrechtes, die auf jene Vereine oder einzelne Arten derselben nicht paßten, von der Anwendung auszuschließen und insoweit dem Landesrecht Raum zu geben.

Um den in dieser Ausführung klargestellten Sinn des beantragten Vorbehaltes im Gesetzestexte zum Ausdrucke zu bringen, wurde in einem Unterantrage vorgeschlagen, zu setzen: „Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften der Landesgesetze . . . .“ In dieser Gestalt wurde der Antrag mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

Art. 49 (II 53, 61, B. 53, 61, R. 80, 86, G. —, 86).

Juristische Personen. Erste Lesung.

I. Beantragt war:

1. den Abs. 1 zu streichen,
2. im Abs. 1 die Worte „Verwaltung und“ sowie den Abs. 3 zu streichen,
3. dem Abs. 2 Satz 1 die Worte hinzufügen: | jedoch finden sie insoweit, als sie sich nur auf | S. 8840. ausländische jur. Personen beziehen, keine Anwendung auf jur. Personen, welche einem Bundesstaate angehören“.
4. den Abs. 3 zu fassen: „ . . . . keine Anwendung; eingetragene Vereine gehören nicht zu den von den Vorschriften des Abs. 2 ausgenommenen Personen“.
5. den Abs. 3 zu fassen: „Auf jur. Personen, deren jur. Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, sowie auf Grund des § 23 BGB. eingetragene Vereine finden die Vorschriften des 1. und 2. Abs. keine Anwendung“.

A. Bezüglich des Abs. 1 wurde der Antrag 2 auf Streichung der Worte „Verwaltung und“ ohne Widerspruch angenommen. Man erwog: Die erste Kom. möge, da sie ihre Vorschriften für jur. Personen jeder Art aufstellte, Anlaß gehabt haben, auszusprechen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der jur. Personen unberührt bleiben sollten. Nachdem sich aber der jetzige E. bis auf den § 77 der Regelung der jur. Personen des öff. Rechtes enthalten habe, scheine ein solcher Vorbehalt nicht mehr am Platze. Für die jur. Personen des öff. Rechtes verstehe es sich von selbst. Für die reichsgesetzlich besonders geregelten jur. Personen privatrechtlichen Charakters, die Aktiengesellschaften usw. sei die Zulassung landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwaltung nicht passend. Für die übrigen Vereine endlich sei im § 28 dadurch Fürsorge getroffen, daß das zuständige Amtsgericht in dringenden Fällen für fehlende Vorstandsmitglieder einen einstweiligen Vertreter bestellen könne. Hiernach sei für landesgesetzliche Vorschriften über die Verwaltung | privatrechtlicher jur. Personen nur insoweit Raum, als nach dem obigen Beschlusse | S. 8841. auch die Verfassung der landesgesetzlichen Regelung unterstehe.

Dafür, daß der Vorbehalt auch in Ansehung der Beaufsichtigung der jur. Personen und damit der ganze Abs. 1 gestrichen werden solle, machte der Antragsteller zu 1 geltend, man könne dabei leicht an eine Aufsicht auf privatrechtlicher Grundlage denken, wie sie in der älteren Theorie öfter behauptet worden sei. Diese Auffassung, nach welcher die jur. Personen gewissermaßen unmündig und beständiger staatlicher Fürsorge bedürftig erschienen, solle der E. nicht unterstützen. Das diejenige staatliche Aufsicht, die sich auf das Staatshoheitsrecht gründe, durch das BGB. nicht berührt werde, bedürfe keiner Hervorhebung. Diese Ausführung fand jedoch Widerspruch. Man entgegnete: Inwieweit ein bestehendes Aufsichtsrecht des Staates gegenüber einer jur. Person öffentlich- oder privatrechtlichen Charakters sei, lasse sich oft schwer entscheiden. Namentlich gelte dies für das Recht zur Entsendung von Kommissaren und zur Einforderung von Sitzungsprotokollen, von der Kontrolle des Geldverbrauches und ähnlichen Aufsichtsbefugnissen, die dem Staate gegenüber Vereinen und Stiftungen zuständen. Bei der Zweifelhaftigkeit dieser Frage scheine es zweckmäßig, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Beaufsichtigung beizubehalten.

Die Kom. trat dem bei und lehnte den Antrag auf gänzliche Streichung des Abs. 1 ab.

B. Gegen den Abs. 2 erhob sich kein Widerspruch; der im Antrage 3 vorgeschlagene einschränkende Zusatz wurde abgelehnt. Zu Gunsten dieses Zusatzes, dessen Absicht dahin geht, kein Bundesstaat solle befugt sein, die in einem anderen deutschen Bundesstaate domizilirten jur. Personen Beschränkungen zu unterwerfen, die für die inländischen jur. Personen nicht gelten, wurde vom | Antragsteller bemerkt: Der Antrag wolle in Uebereinstimmung mit der vom Reichs- | S. 8842.

gericht (Entsch. 6 S. 134) ausgesprochenen Ansicht für die jur. Personen aus dem gemeinsamen Indigenat des Art. 3 Reichsverf. die Konsequenz ziehen. Ob der Art. 3 unmittelbar auch die jur. Personen betreffe, möge dahin gestellt bleiben, mit dem Fortschreiten der einheitlichen inneren Entwickelung im Reiche aber scheine die von einigen Bundesregierungen geübte gegentheilige Praxis nicht vereinbar. Wenn das Reich ein einheitliches Wirthschafts- und Rechtsgebiet bilde, so gehe es nicht an, daß die jur. Personen, je nachdem sie in dem einen oder anderen Bundesstaate ihren Sitz hätten, verschieden behandelt würden. Unbedingt müsse dies für diejenigen jur. Personen anerkannt werden, die auf Grund reichsgesetzlicher Normen entständen, aber auch für die übrigen bestehe das Bedürfniß nach gleichmäßiger Behandlung.

Die Mehrheit hielt dieser Ausführung entgegen: daß der Art. 3 Reichsverf. nicht die Absicht habe, auch den jur. Personen innerhalb des Reichsgebietes die gleiche Behandlung zu sichern, ergebe sich sowohl aus der dem Worte: „Angehörige" beigefügten interpretirenden Parenthese „Unterthan, Staatsbürger" als auch aus den durchweg nur auf physische Personen bezüglichen Einzelbestimmungen der folgenden Absätze. Die angestrebte Ausdehnung liege auch keineswegs nothwendig in der theoretischen Konsequenz des Artikels. Denn die jur. Personen bildeten einen Theil der Organisation des Gemeinwesens, diese aber brauche nicht in allen deutschen Staaten die gleiche zu sein. Gegen den Antrag sprächen gewichtige praktische Bedenken. Er bedeute für diejenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit die gegentheilige Praxis geübt werde (Preußen, Mecklenburg, Hamburg) einen erheblichen Eingriff in das geltende Recht, insbes.
| S. 8843. würde er in Preußen eine veränderte Handhabung | der G. v. 4. Mai 1846 und v. 23. Febr. 1870 hinsichtlich der staatlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken durch ausländische jur. Personen zur Folge haben. Ein besonderes Bedenken liege auch darin, daß in gewissen Staaten, wie in Preußen auf Grund des Art. 13 der Verf.Urk., Religions- und geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen könnten. Wo dieser Satz gelte, habe der Staat keinen Anlaß, für den Erwerb von Rechten, insbes. von Grundeigenthum, durch solche Gesellschaften allgemeine Beschränkungen aufzustellen. Daß aber alsdann die in anderen deutschen Staaten mit jur. Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften im Erwerbe von Rechten völlig unbeschränkt oder etwa nur den für andere Personenvereine geltenden Beschränkungen unterworfen sein sollten, sei eine Konsequenz, die schwerlich Billigung finden möchte. — Von einer Seite wurde die Stellungnahme gegen den Antrag damit begründet, daß dieser eine Auslegung oder Ausbildung der Reichsverfassung darstelle und daher im EG. nicht am Platze sei.

C. Zu Abs. 3. Nach Abs. 2 sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den
| S. 8846. Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig | machen. Der Abs. 3 schränkt den Vorbehalt ein; dieser soll sich nicht erstrecken auf jur. Personen, deren Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht. Da nach Entw. I die Persönlichkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Bestimmungen nur auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erworben wird, so bezieht sich die Ausnahme des Abs. 3 nur auf diejenigen Vereinigungen, welche auf Grund der Reichs-Spezialgesetze als jur. Personen anzusehen sind. Durch die Beschlüsse der 2. Lesung hat sich die Sachlage insofern geändert, als gewisse Vereinigungen auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften des BGB. durch Eintragung in das Vereinsregister die jur. Persönlichkeit erlangen können (vgl. § 23 Abs. 1). Diese veränderte Stellung könne, wie bei der Berathung hervorgehoben wurde, zu dem Zweifel Anlaß geben, ob der Erwerb der jur. Persönlichkeit gemäß § 23 Abs. 1 als auf besonderer Vorschrift beruhend anzusehen und ob demgemäß die Einschränkung des im Abs. 2 angeordneten Vorbehaltes, die der Abs. 3 ausspreche, auch auf die nach § 23 Abs. 2 enstandenen jur. Personen zu beziehen sei. Der Antragsteller zu 2 will diesen Zweifel durch einen ausdrücklichen Zusatz entscheiden, und zwar in dem Sinne, daß eingetragene Vereine vom Vorbehalte des Abs. 2 betroffen werden und dementsprechend den landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen unterliegen sollen. Er nahm zur Begründung seines Antrages, soweit dieser sich an den Entw. anschließt, auf die Ausführungen der Mot. zum EG. Bezug; er legte insbes. dar, daß die Entwickelung der Rechtslage in neuerer Zeit in der hier
| S. 8847. fraglichen Richtung eine Entscheidung bei Gelegenheit der jetzigen Kodifikation | erheische. Die Reichsregierung habe bereits im Laufe der letzten Jahrzehnte in Erwägung gezogen, ob es vom Standpunkte einer deutsch-nationalen Gesetzgebungspolitik angängig sei, es auf die Dauer bei einem Rechtszustande zu belassen, nach welchem jur. Personen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlicher Vorschrift beruhe, in verschiedenen Bundesstaaten verschieden behandelt würden, je nachdem sie im betr. Bundesstaate auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen gewissen Erwerbsbeschränkungen unterworfen oder in ihrem freien Erwerb unbehindert seien. Wenn ferner der Art. 3 Reichsverf. vorschreibe, daß der Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei, so beziehe er sich dem Wortlaute nach allerdings nur auf physische Personen, dem Geiste der Reichsverf. entspreche es aber, einem Rechtszustande ein Ende zu machen, nach dem es einem Bundesstaate frei stehen würde, die Erwerbsbeschränkungen, denen

eine ausländische jur. Person unterworfen sei, auf jur. Personen eines anderen Bundesstaates anzuwenden. Der einfachste und natürlichste Abschluß der Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete sei es, wenn im EG. bestimmt werde, daß die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen keine Anwendung finden auf jur. Personen, deren Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruhe. Eine solche Bestimmung rechtfertige sich durch die Erwägung, daß die reichsgesetzliche Regelung der privatrechtlichen Stellung und Organisation einer wirthschaftlichen Vereinigung hinreichende Gewähr dafür biete, daß die Bethätigung der Vermögensfähigkeit durch unbeschränkten Erwerb zu einer Gefährdung der Interessen der Einzelstaaten nicht führen werde. Anders verhalte es sich dagegen bei den eingetragenen Vereinen. Die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister | erlangten nur solche Vereine, die nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäfts- | S. 8848.
betrieb gerichtet seien. Die unbeschränkte Erwerbsfähigkeit gehöre mithin nicht, oder wenigstens nicht in dem Maße wie bei den wirthschaftlichen Vereinen zu den nothwendigen Lebensbedingungen der eingetragenen Vereine. Die mit der Zulassung der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit der eingetragenen Vereine verbundene Gefahr einer übermäßigen Ansammlung von Vermögen seitens der Vereine, könne durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Normativbestimmungen seitens der einzutragenden Vereine in keiner Weise beseitigt werden; die Normativbestimmungen hätten auch nicht den Zweck Garantien gegen die Ansammlung von Vermögen in der todten Hand zu schaffen. In denjenigen Bundesstaaten, in denen solche Garantien durch besondere, den Erwerb der todten Hand beschränkende Gesetze bestünden oder für erforderlich erachtet würden, müsse es bei diesen Gesetzen sein Bewenden haben.

Der Antrag 5 will den Vorbehalt des Abs. 2 in noch weiterem Umfange einschränken, als es nach dem Abs. 3 der Fall sein soll. Es soll ferner die Einschränkung Platz greifen nicht nur hinsichtlich des Vorbehaltes des Abs. 2, sondern sich erstrecken auf den Vorbehalt des Abs. 1, der sich auf das Aufsichtsrecht der Bundesstaaten gegenüber den zu ihrem Gebiete gehörenden jur. Personen bezieht. Demnach sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung jur. Personen und über die Erwerbsbeschränkungen, denen sie unterliegen, nicht Platz greifen bei den auf besonderen Reichsgesetzen beruhenden jur. Personen, ebensowenig aber bei den auf Grund des § 21 Abs. 1 eingetragenen Vereinen. Zur Begründung seines Antrages machte der Antragsteller | geltend: | S. 8849.

Es enthalte einen inneren Widerspruch, wenn das staatliche Aufsichtsrecht bei den auf Reichsrecht beruhenden jur. Personen gelten solle. Das Reichsrecht regele die Bedingungen des Entstehens und Erlöschens der jur. Persönlichkeit und bestimme ihr Wesen und die Organisation ihrer Verwaltung. Es sei nicht einzusehen, wie daneben noch Platz sein solle für ein besonderes staatliches Aufsichtsrecht. Wenn Reichsgesetze und unter ihnen der Entw. gewissen Vereinen die Möglichkeit gewähre, die jur. Persönlichkeit zu erwerben, so dürfe auch über die Frage der Fortdauer einer auf Grund des Reichsrechtes erworbenen jur. Persönlichkeit nur das Reichsrecht entscheiden. Durch das staatliche Aufsichtsrecht könne aber den jur. Personen das Leben unter Umständen so erschwert werden, daß die ihnen ertheilte Rechtsfähigkeit ganz illusorisch und ihr Verlust jederzeit möglich werde. Wenn das staatliche Aufsichtsrecht mit dieser Kraft und Bedeutung noch nicht bestehe, so sei zu bedenken, daß es auf Grund des Art. 2 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 in diesem Sinne durch entsprechende neue Landesgesetze geschaffen werden könne. Die Landesgesetze hätten in dieser Beziehung ein unbeschränktes Gebiet und gewissermaßen frei Hand und nur die eine Schranke würde sich für sie aus allgemeinen Grundsätzen ergeben, daß sie nicht gegen ausdrückliche Bestimmungen von Reichsgesetzen oder gegen deren Geist verstoßen dürfen. Aber abgesehen davon, daß von den Reichsgesetzen selbst bis zum offenbaren Widerspruch gegen dieselben ein weiter Spielraum sei, werde sich auch ein offenbarer Widerspruch vielfach schwer nachweisen lassen. Das staatliche Aufsichtsrecht werde mithin leicht zu einer gefährlichen Klippe für die auf Reichsrecht beruhenden jur. Personen werden. Ebenso verhalte es sich hinsichtlich der landesgesetzlichen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der auf Reichsrecht beruhenden jur. | Personen. | S. 8850.
Bezüglich der auf besonderen Reichsgesetzen beruhenden jur. Personen wolle schon der Abs. 3 die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen fallen lassen. Das Gleiche müsse aber auch hinsichtlich der auf Grund des § 21 Abs. 1 eingetragenen Vereine gelten. Wenn die Mot. die Beseitigung der Erwerbsbeschränkungen bei den reichsgesetzlich geordneten wirthschaftlichen Vereinigungen mit dem Hinweise rechtfertigten, daß gerade diese reichsgesetzliche Ordnung eine Garantie gewähre gegen eine etwaige Gefährdung der wirthschaftlichen Interessen der Einzelstaaten, so könne mit demselben Recht behauptet werden, daß die Kautelen, die der Entw. II gegen einen etwaigen Mißbrauch der Registereinrichtung geschaffen habe, völlig ausreichten, um die politischen Bedenken zurückzudrängen, die sich gegenüber der angestrebten Beseitigung der bestehenden landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen auch bei den eingetragenen Vereinen erheben ließen. Die Beseitigung sei aber endlich auch aus anderen Gründen erwünscht. Die Beibehaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Erwerbsbeschränkungen und die Beaufsichtigung der jur. Personen könne für das Zustandekommen des BGB. ein Hinderniß werden, das die Kom. gut thue zu beseitigen.

Der Antragsteller zu 1 beantragte, den Abs. 3 zu streichen, indem er geltend machte: Die Vorschrift liege außerhalb des Rahmens des EG. Das EG. habe die Aufgabe, das Verhältniß der Landesgesetze zum BGB. zu bestimmen. Da die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen jedenfalls aus den vom Antragsteller zu 4 erörterten Gründen für die auf Grund des §2 1 Abs. 1 eingetragenen Vereine in Kraft bleiben müßten und andere jur. Personen unmittelbar auf Grund des BGB. auf reichsrechtlichem Wege nicht entstehen könnten, so sei in der angedeuteten Richtung
| S. 8851. eine | besondere Bestimmung nicht erforderlich; es bleibe einfach bei dem im Abs. 2 ausgesprochenen Vorbehalte. Dagegen sei es keineswegs die Aufgabe des EG., das Verhältniß der Landesgesetze zu bestimmen zu Reichsgesetzen, die schon seit längerer Zeit erlassen seien. Eine solche Bestimmung hätte bei Erlaß jener Reichsgesetze getroffen werden müssen; wolle man sie nachholen, so müsse dies in einem besonderen Gesetze geschehen. Da die Frage eine besondere Bedeutung für die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und verwandte Vereine wirthschaftlichen Charakters habe, so lasse sich vielleicht eine entsprechende Bestimmung im EG. zum revidirten HGB. treffen. Im übrigen sei der Abs. 3 auch materiell unannehmbar. Seit der Ausarbeitung des EG. sei nämlich eine erhebliche Aenderung in der Rechtslage eingetreten in Folge des G. über die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Dieses Gesetz ermögliche allen denkbaren Bestrebungen, sich der Rechtsform der Gesellschaft mit beschr. Haftpflicht zu bedienen. Alle diejenigen Vereine, welche sich den ihnen lästig erscheinenden Erwerbsbeschränkungen entziehen wollten, seien mithin, wenn man es bei dem Abs. 3 belasse, in der Lage, die Schranken, welche die Landesgesetzgebung der Erwerbsfähigkeit gewisser Vereinigungen im öff. Interesse setze, dadurch zu umgehen, daß sie sich der Rechtsform der Gesellschaft mit beschr. Haftpflicht bedienten. Wolle man verhindern, daß, entgegen dem Geiste des Art. 3 der Reichsverf. jur. Personen eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate den besonderen für ausländische jur. Personen geltenden Erwerbsbeschränkungen
| S. 8852. unterworfen würden, so würde es event. genügen, folgende Bestimmung | aufzunehmen: „In Ansehung der im Abs. 2 bezeichneten Vorschriften stehen jur. Personen, deren jur. Persönlichkeit auf reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, wenn sie einem anderen Bundesstaate angehören, den dem Bundesstaate angehörenden jur. Personen derselben Art gleich".

Die Mehrheit nahm den Antrag auf Streichung des Abs. 3 an.

Der Antrag 5 sei, soweit er die auf Reichsrecht beruhenden jur. Personen den landesgesetzlichen Vorschriften über das Aufsichtsrecht entziehen wolle, unannehmbar, weil diese Vorschriften in das öff. und das Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten hinüber reiche, es gehöre nicht zur Kompetenz des BGB., nach dieser Richtung reformirend einzugreifen. Ebensowenig erscheine der Antrag annehmbar, sofern er die auf Grund des § 23 Abs. 1 eingetragenen Vereine von den landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen ausnehmen wolle. Es sei in dieser Beziehung auf die zutreffenden Gründe des Antragstellers zu 2 zu verweisen. Es könne sich mithin nur nur noch fragen, ob der Abs. 3 in seiner jetzigen Fassung bz. mit dem erläuternden Zusatz des Antrages 2 aufrechtzuerhalten sei. Diese Frage sei zu verneinen. Es könne dahin gestellt bleiben, ob der Abs. 3, wie der Antragsteller zu 1 meine, materiell unannehmbar sei. Jedenfalls sei es nicht die Aufgabe des EG., das Verhältniß der Landesgesetze zu früher erlassenen Reichsgesetzen klar zu stellen. Ob und in welchem Sinne eine Klarstellung nach dieser Richtung zu erfolgen habe, werde bei der Revision des HGB. zu prüfen sein. Bis dahin aber werde aus den einschlägigen Reichsgesetzen selbst entnommen werden müssen, ob in den von ihnen für die Rechtsfähigkeit gewisser Vereinigungen gegebenen Vorschriften zugleich die Bestimmung enthalten sei, daß die landesges. Erwerbsbeschränkungen auf diese Vereinigung keine Anwendung mehr finden sollen.

| S. 9203. | II. Art. 49 lautet in der Fassung der RedVorlage:

„Unberührt bleiben die landesges. Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfall ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erbfalle gestorben; die Vorschrift des § 1917 findet entsprechende Anwendung".

A. Dazu lag zunächst ein nur redaktioneller Antrag vor, die Worte: „so gilt die zum Erwerbe . . . . . gestorben" zu ersetzen durch: „so gilt die jur. Person in Ansehung des Anfalles als nicht vorhanden", da die Fiktion, daß eine jur. Person als gestorben gelten soll, mißlich sei. Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 9204. | B. Eine sachliche Aenderung des Art. 49 bezwecken nachstehende Anträge:

1. als Abs. 3 beizufügen: „Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf jur. Personen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen, neben dem BGB. bestehenden Vorschriften beruht, keine Anwendung";

2. event. den Antrag 1 zu fassen: „Die einem anderen Bundesstaate angehörenden jur. Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem BGB. geltenden Reichsgesetze beruht, können in dem Erwerbe von Rechten nicht weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, als die dem Bundesstaate selbst angehörenden jur. Personen derselben Art".
3. im Antrage 2 die Worte: „neben dem BGB. geltenden" zu streichen;
4. im Antrage 2 den Satz: „deren Rechtsfähigkeit . . . . . beruht" zu streichen.

Der Abs. 2 des Art. 49 ist bei der ersten Berathung (Prot. S. 8841) im Wesentlichen unverändert geblieben, dagegen ist der Abs. 3 gestrichen worden. Antrag 1 bezielt die Wiederherstellung des Entw. mit der Maßgabe, daß die eingetragenen Vereine und diejenigen jur. Personen, deren Rechtsfähigkeit auf bundesstaatlicher Verleihung oder Genehmigung beruht (§§ 23, 70), den in Abs. 2 des Art. 49 vorbehaltenen Erwerbsbeschränkungen unterworfen sein sollen. Antrag 2 will, falls es nicht bei der Streichung des Abs. 3 des Art. 49 verbleiben sollte, den Grundgedanken des Antrages 1 in der Einschränkung annehmen, daß zwar jeder Bundesstaat die im Abs. 2 des Art. 49 genannten Vorschriften treffen kann, daß er aber die seinem Gebiete angehörenden jur. Personen, welche ihre Rechtsfähigkeit auf ein | anderes Reichs- | S. 9205.
gesetz als das BGB. gründen, nicht besser stellen darf als die jur. Personen derselben Art, welche anderen deutschen Bundesstaaten angehören. Antrag 3 ist der Ansicht, daß, wenn man sich auf den Satz des Antrages 2 beschränke, unbedenklich auch die eingetragenen Vereine mit hereingezogen werden dürften, während Antrag 4 alle jur. Personen, die einem deutschen Bundesstaate angehören, also auch diejenigen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht (§ 23 Abs. 2, § 70), in den Antrag einbezogen wissen will.

Zu Gunsten des Antrages 1 wurden im Wesentlichen die in den Prot. S. 8846—8848 enthaltenen Gründe wiederholt. Insbes. wurde ausgeführt, daß es mit dem Geiste der besonderen Reichsgesetze, welche aussprächen, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Gebilde gewisser Art Rechtsfähigkeit erlange, in Widerspruch stehe, wenn die Landesgesetze die freie wirthschaftliche Entfaltung solcher jur. Personen zu hemmen vermöchten. Besonders mißlich sei dies dann, wenn der betr. Bundesstaat seine eigenen jur. Personen der gleichen Art keinen oder minderen Erwerbsbeschränkungen unterwerfe. In Betracht kämen hauptsächlich Preußen und Hamburg. Die in dem preuß. Rechte vorgesehenen Beschränkungen hätten in praktischer Hinsicht namentlich eine für den Bodenkredit nachtheilige geschäftliche Lähmung derjenigen in Preußen thätigen nichtpreußischen deutschen Handelsgesellschaften zur Folge gehabt, deren Zweck auf die Gewährung von Grundkredit gerichtet ist; diese Gesellschaften müssen bei der Beleihung von Grundstücken die Eventualität des Erwerbes der zu beleihenden Realitäten ins Auge fassen, während sie mit der Möglichkeit einer Nichtertheilung der Genehmigung zu diesem Erwerbe und jedenfalls mit den dieserhalb eintretenden Weiterungen zu rechnen hätten. Die beantragte Vorschrift entspreche dem Bedürfniß des Verkehres; sie sei auch unbedenklich, da die in Frage kommenden Reichsgesetze genügende Garantien gegen mißbräuchliche Verwerthung der Erwerbsfreiheit gewährten. | Bei den ein- | S. 9206.
getragenen oder konzessionirten Vereinen und den genehmigten Stiftungen lägen die Verhältnisse wesentlich anders; der Antrag dürfe deshalb auf diese jur. Personen nicht erstreckt werden.

Für den Antrag 2 wurde bemerkt: Bezüglich des jetzigen Rechtszustandes werde von einer Seite die Meinung vertreten, es liege in der Absicht der Reichsgesetze, welche jur. Persönlichkeiten schaffen, daß diesen die Erwerbsfähigkeit nur in dem Maße beschränkt werde, als das Reichsgesetz selbst eine Beschränkung enthalte. Sei diese Meinung richtig, dann sei eine Vorschrift, wie sie Antrag 1 vorschlage, überflüssig oder höchstens in der Richtung nothwendig, daß klargestellt werde, dem BGB. liege bei den eingetragenen Vereinen jene Auffassung nicht zu Grunde, eine Klarstellung, die aber um deswillen nicht geboten sei, weil nach Fassung und Absicht unter § 23 Abs. 1 nur Vereine fielen, welche nicht auf einen wirthschaftlichen Erwerb gerichtet seien. Die Praxis habe sich hinsichtlich des jetzigen Rechtszustandes einer anderen Auffassung zugewendet, welche dahin gehe, daß die Erwerbsbeschränkungen, welchen nach den Landesgesetzen alle oder gewisse jur. Personen unterworfen seien, auch auf diejenigen jur. Personen Anwendung finden, welchen jur. Persönlichkeit kraft Reichsrecht zukomme. Der Antrag 1 stehe auf dem letzteren Standpunkte. Aus der dargelegten Sachlage ergebe sich, daß es sich bei Antrag 1 entweder darum handle, bisherige Vorschriften außer Kraft zu setzen, oder darum, das Reichsrecht auszulegen. Die Kom. sei aber nicht dazu berufen, bestehende Reichsgesetze, welche durch das BGB. nicht berührt werden, auszulegen oder abzuändern. Sehe man aber auch hiervon ab, so werfe sich die Frage auf, ob die beantragte Vorschrift nothwendig und unbedenklich sei. Der Grundgedanke des Antrages 1 möge richtig sein, der Antragsteller gehe aber zu weit, da er besonders auch die Amortisationsgesetze | der Bundesstaaten berühre. | S. 9207.
Durch den Antrag werde es ermöglicht, daß diese Gesetze umgangen würden, indem zB. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werde, während in Wahrheit eine sog. Bruderschaft vorliege (vgl. bayer. AmortisationsG. v. 1701). Gerade das Gesetz über die Gesellschaften

mit beschr. Haftung sei in dieser Hinsicht besonders gefährlich. Der Antrag greife insofern in das öff. Recht der Bundesstaaten ein, wozu nicht nur der Kom., sondern auch dem Reiche die Zuständigkeit mangle. Berechtigt sei der Gedanke des Antrages 1 nur in der Ausdehnung, wie sie Antrag 2 vorschlage. Es sei allerdings sehr mißlich und das Rechtsgefühl verletzend, wenn die jur. Personen des einen Bundesstaates im anderen Beschränkungen ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit erdulden müßten, denen der betr. Bundesstaat die mit ihnen konkurrirenden eigenen jur. Personen der gleichen Art nicht unterwerfe. Es handle sich aber auch insoweit noch um Normen, die, wenn auch nicht dem öff. Rechte angehörend, doch aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten entsprungen seien, und deshalb sei es das richtigste, von jeder Bestimmung hier abzusehen und die Lösung der Frage dem EG. des ohnehin jetzt einer Revision zu unterziehenden HGB. zu überlassen. Glaube man, eine Vorschrift aufnehmen zu sollen, so müsse sie sich in den Grenzen des Antrages 2 halten und dürfe nicht in der von den Anträgen 3 und 4 befürworteten Weise erweitert werden. Antrag 4 sei um deswillen unannehmbar, weil man keinem Bundesstaate zumuthen könne, jur. Personen eines anderen Bundesstaates, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruhe, in seinem Gebiete schlechthin zuzulassen. Insbes. könne man keinem Bundesstaate ansinnen, kirchliche Vereine (Orden, Bruderschaften), die der andere Bundesrath gestatte, in seinem Gebiete ohne Weiteres auch anzuerkennen. Bei Annahme des Antrages 4 würde der
| S. 9208. Art. 49b, wonach die Landesgesetze unberührt | blieben, nach welchen eine Religions- oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen könne, an Bedeutung wesentlich verlieren. Gegen Antrag 3 sei entscheidend, daß der Gedanke, auf dem Antrag 2 aufgebaut sei, nämlich die reichsgesetzliche Gewährleistung der freien wirthschaftlichen Erwerbsthätigkeit für die reichsrechtlichen jur. Personen, bei den eingetragenen Vereinen nicht zutreffe, da der Zweck dieser Vereine nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein solle.

Die Kommission lehnte zunächst die Anträge 3 und 4 ab und nahm dann mit 10 gegen 7 Stimmen den Antrag 1 an. Man erwog: Bei der ersten Berathung habe man sich von der Anschauung leiten lassen, daß es nicht die Aufgabe des Einführungsgesetzes sei, den Sinn früher erlassener Reichsgesetze zu deklariren. Zugegeben sei, daß die Vorschrift des Antrages 1 nur bei Gelegenheit des EG. zum BGB. getroffen werde. Allein da die Reichsbehörden selbst (vgl. Mot. z. EG. S. 175) die Lösung der Frage durch die Kom. wünschten, könne man sich über das angedeutete Bedenken hinwegsetzen, zumal hinsichtlich der eingetragenen Vereine eine Klarstellung des Verhältnisses nicht wohl zu vermeiden sei. Hierzu komme, daß sich eine andere passende Stelle, an welcher die in Rede stehende Vorschrift aufgenommen werden könne, kaum werde finden lassen, da bei der Revision des Handelsrechtes nur die mit dem letzteren im Zusammenhange stehenden Gesellschaften berücksichtigt werden könnten. In der Sache selbst sei man im Grunde genommen über die Richtigkeit des Prinzips des Antrages 1 einig und frage es sich nur, ob man so weit gehen solle wie Antrag 1. Die Bedenken des Antrages 2 lägen hauptsächlich auf dem Gebiete der Amortisationsgesetzgebung. Dem Antrage 2 sei zuzugeben, daß mit ihm die Fälle, welche in erster Reihe den Anstoß zur Anregung der Frage gegeben hätten, gedeckt würden. Allein das Prinzip trage weiter und das praktische Bedürfniß verlange, weiter zu gehen. Ausschlaggebend sei, daß man die Bedenken, die Antrag 2 geltend mache, für übertrieben erachten müsse. Vergegenwärtige man sich die Verhältnisse derjenigen jur. Personen, deren Erwerbsfreiheit der Antrag gewährleiste, und die Garantien, die die betr. Reichsgesetze geben, so lasse sich nicht befürchten, daß die Annahme des Antrages eine Gefährdung der Zwecke zur Folge haben werde, die die Amortisationsgesetze verfolgen.

| S. 8853. | Art. 49a, 49b (II 60, 59, B. 85, 84, R. 85, 84, G. —, 85).

Es lag ein Antrag vor, hinter Art. 49 einzuschalten: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen".

Die Bestimmung ist laut der Anm. zu § 76 beschlossen (vgl. Prot. II S. 1206, 1207, 8351). Gegen ihre Aufnahme erhob sich kein Widerspruch.

Vorbehalt für die Uebertragung des Rechtes auf §. 41 Abs. 3 BGB.

Es war sodann beantragt worden, im Anschluß an den § 49a zu bestimmen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Fiskus nach § 41 Abs. 3 zukommende Anfallberechtigung einer anderen Person, als dem Fiskus, zusteht".

Ein hierzu gestellter Unterantrag wollte den Schluß dieser Bestimmung fassen: „. . . . einer anderen jur. Person des öff. Rechtes, als dem Fiskus, zusteht".

Die Kom. beschloß, die Berathung über diese Anträge bis zur Berathung des das Erbrecht des Fiskus betr. Art. 82 zu verschieben und nahm sodann die Anträge an, weil sie den hinsichtlich des Erbrechtes und des Aneignungsrechtes gegebenen Vorschriften entspricht.

Art. 51 (II — — —).

Es lag ein Antrag vor, die Bestimmung zu streichen. Vom Standpunkte der in den Mot. 178 dargelegten Auffassung aus müsse die Erstreckung der Anwendbarkeit der Vorschriften der CPO. durch eine Vorschrift des Reichsrechtes verlangt werden; denn sonst entstehe eine Lücke, wenn irgend eine landesgesetzliche Vorschrift von einer der privatrechtlichen Vorschriften der CPO. abgewichen sei. Der Vorbehalt, welcher gestatte, das Verfahren abweichend von der CPO. zu gestalten, müsse aber dem BGB. gegenüber dahin aufgefaßt werden, daß er auch Abweichungen von den privatrechtlichen Vorschriften der CPO. decke; die Landesgesetzgebung solle in der Ordnung des Verfahrens freie Hand haben, sie könne von der CPO. abweichen, auf die theoretische Unterscheidung zwischen eigentlichen Verfahrensvorschriften und privatrechtlichen Vorschriften der CPO. komme nichts an. | S. 8854.

Eventuell beantragte der Antragsteller, den Art. 51 dahin zu fassen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der CPO. zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die privatrechtlichen Vorschriften der CPO. ersetzen".

Die Mehrheit beschloß, eine Vorschrift nicht aufzunehmen, da bei richtiger Auslegung die Rechtsprechung zu dem Ergebniß gelangen werde, daß der Vorbehalt auch die landesgesetzlichen Vorschriften decke, die Abweichungen von den privatrechtlichen Bestimmungen der CPO. enthielten.

Art. 53 (II 64, B. 64, R. 90, G. 90). | S. 8855.

Der Art. 53 wurde nicht beanstandet. Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, den Schluß des Art. 53 zu fassen: „oder wegen eines Gewerbebetriebes erfolgten Sicherheitsleistung ergeben" — wurde der RedKom. überwiesen.

Art. 53a (II 66, B. 66, R. 92, G. 92). | S. 615.

Bei Berathung des Obligationenrechtes war beantragt:

1. Als § 230b zu bestimmen: „Zahlungen aus öff. Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen".
2. Folgende Vorschrift nach § 230 einzufügen:
   „Oeff. Kassen sind nur an ihren Amtsstellen Zahlungen zu leisten und zu empfangen verpflichtet.
   Der Gläubiger, welcher Geld aus einer öff. Kasse zu empfangen hat, kann verlangen, daß ihm dasselbe auf seine Kosten und Gefahr gegen vorherige Einsendung der Quittung an seinen Wohnsitz übermittelt wird".
3. Dem § 230b nach Antrag 1 folgende Zusätze beizufügen:
   „Wenn der Gläubiger nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften berechtigt sein würde, die Zahlung an einem anderen Orte zu verlangen, so kann er den Ersatz der Mehrkosten beanspruchen, welche ihm durch die Empfangnahme an der Kasse entstehen.
   In jedem Falle kann der Gläubiger, welcher Geld aus einer öff. Kasse zu empfangen hat, verlangen, daß ihm dasselbe auf seine Kosten und Gefahr gegen vorherige Einsendung der Quittung an seinen Aufenthaltsort durch die Post übermittelt wird".
4. Für den Fall, daß eine Berücksichtigung des in mehreren Staaten bestehenden Sonderrechtes der öff. Kassen für nöthig erachtet werde, im EG. als Art. 53b aufzunehmen: | S. 616.
   „Unberührt bleiben die Landesgesetze, durch welche bestimmt wird, daß Zahlungen aus öff. Kassen an der Kasse in Empfang zu entnehmen sind"

oder . . . . „daß die Vorschriften des § 230 auf Zahlungen aus öff. Kassen keine Anwendung finden".

Die Kom. nahm unter Ablehnung der übrigen Anträge den Antrag 4 an. Man erwog: Es handle sich lediglich um Zahlungen aus privatrechtlichen Verpflichtungen des Fiskus und der sonstigen jur. Personen des öff. Rechtes. Die Entwickelung der Gesetzgebung gehe in Deutschland aber auf Beseitigung der auf privatrechtlichem Gebiete bestehenden Privilegien des Fiskus. Zur Aufstellung eines solchen bisher in einem großen Theile des Reiches nicht anerkannten Privilegs durch die Reichsgesetzgebung werde man sich daher nur entschließen können, wenn ein dringendes Bedürfniß dazu nöthige. Ein solches liege aber nicht vor. Seitens größerer Bundesstaaten (Baden, Württemberg) sei vielmehr geradezu erklärt worden, daß sie keine Veranlassung hätten, die Einführung des Privilegs zu wünschen, und die Verwaltung des preuß. Staatsschuldbuches übersende den Buchgläubigern, welche es verlangten, die Zinsen durch die Post. Wenn mehrere große Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen) im Interesse einer geordneten Kassenführung auf die im Antrag 1 vorgeschlagene Sondervorschrift Gewicht legten, so geschehe dem allerdings nicht von der Hand zu weisenden Wunsche derselben durch Aufnahme des Vorbehaltes in das EG. Genüge. Andererseits werde diesen Bundesstaaten eine reichsges. Einschränkung des Privilegiums im Sinne der Anträge 2, 3 kaum erwünscht sein. Abgesehen von der im Antrage 2 Abs. 1 vor- | S. 617.

geschlagenen Bestimmung, welche dasselbe nahezu werthlos machen würde, wäre auch die im Antrage 2 Abs. 2 und im Antrage 3 übereinstimmend befürwortete Beschränkung geeignet, dem Vorrechte einen großen Theil seines praktischen Werthes zu nehmen. Die Kasse hätte noch immer die Gefahr zu tragen, welche mit dem Verpacken des Geldes und der Verbringung zur Post verbunden sei, und dazu kämen schwere Bedenken gegen die im Voraus ertheilten Quittungen, mittels deren der Kassenbeamte sich über den Betrag, auf welchen sie ausgestellt seien, ausweisen könne, ehe er ihn bezahlt habe. Gleichwohl werde eine Einschränkung dieser Art bei einer reichsrechtlichen Regelung unentbehrlich sein, da sie ohne die Billigkeit gegenüber dem Gläubiger zu verletzen, nicht wohl abgelehnt werden könne. Der Vorbehalt im EG. sei aber auf Zahlungen a u s öff. Kassen zu beschränken. Ein Vorbehalt hinsichtlich der a n solche zu leistenden Zahlungen sei nicht erforderlich, da hier die aus den Bedürfnissen einer geordneten Kassenführung hergeleiteten Gründe nicht zuträfen. Selbstverständlich sei es auf Grund des Vorbehaltes den Landesgesetzen auch unbenommen, das Privileg neu einzuführen, so daß für diejenigen Bundesstaaten, in welchen dasselbe nur für einzelne Gebietstheile Geltung habe, der Erstreckung auf das ganze Staatsgebiet Nichts im Wege stehe. Daß die Erlassung eines solchen Gesetzes den Landesgesetzgebungen durch die Ablehnung einer reichsgesetzlichen Vorschrift gleichen Inhaltes vielleicht erschwert werde, könne gegen die Ablehnung nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

| S. 8855. | Art. 54, 54a, 54b (II 53, 54, V. 53, 54, R. 78, 79, G. 80, 81).

I. Beantragt war, den Art. 54 zu fassen: . . . . . „Ansprüche und Verbindlichkeiten der im öff. Dienste (des Bundesstaates) angestellten Beamten, Geistlichen oder Lehrer aus dem Amtsverhältnisse . . . ."

Es lasse sich nicht absehen, warum die Vorschriften der Art. 54, 54a (s. Nr. II) und 54b (s. Nr. III) in den Staaten, in welchen dieselben Einrichtungen wie für Staatsbeamte auch für im öff. Dienst angestellte Kirchen- und Schuldiener beständen, nicht auch auf diese Anwendung finden sollten. Neben § 354 lasse sich aber der Ausdruck „Beamte" nicht ohne Weiteres auch auf sie beziehen. Der Ausdruck „im öff. Dienste des Bundesstaates Angestellte" sei in den Anträgen gebraucht, die zu den in den Anm. zu § 338 und zu § 344 enthaltenen Vorbehalten geführt hätten, daß von diesen Anträgen sachlich hätte abgewichen werden sollen, sei aus den
| S. 8856. Prot. S. 750 f., S. 773 f. nicht zu entnehmen. Für die Art. 54a und 54b war die | gleiche Fassungsänderung beantragt. — Gegen den Antrag wurde eingewendet, die Fassung sei zu eng, weil sie unter Umständen die Anwendung der Vorschriften auf die Gemeindebeamten, die Hofbeamten und die Hofbediensteten ausschließen würde.

Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem sich ein Einverständniß darüber ergeben hatte, daß die Frage, welche Personen als Beamte anzusehen seien, nach Landesrecht zu entscheiden sei, uud beschlossen worden war, die Fassung des Art. 54 mit der Fassung des § 354 BGB., für welche § 749 [8] CPO. vorbildlich war, in Einklang zu bringen.

| S. 9202. | Bei der zweiten Lesung wurde ohne Widerspruch der Kom. bemerkt, daß der Begriff der Hinterbliebenen sich nach dem Landesgesetze bemesse, daß also sich nach diesem insbes. die Frage beurtheile, ob ein legitimirtes oder angenommenes Kind auch in Ansehung der Pensions- usw. Ansprüche die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Beamten usw. erlange (vgl. Prot. 9118 zu Art. 9.)

II. Es lag ein Antrag vor, als Art. 54a zu bestimmen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten des Bundesstaates und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des § 338 BGB. zugelassen wird".

| S. 752. | Zur Begründung des Antrages war angeführt worden, die Regierungen mehrerer Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg) legten Gewicht darauf, in der Aufrechnung von Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden der Landesbeamten gegen deren Gehalts- und Pensionsansprüche freie Hand zu behalten. Dabei handele es sich keineswegs um fiskalische Interessen, sondern um das Interesse des Dienstes selbst, um ein wirksames Mittel, die Beamten zu pflichtmäßiger Sorgfalt anzuhalten. Zu diesem Zwecke sei die Aufrechnungsbefugniß für alle großen Staatsbetriebe mit zahlreichen Unterbeamten von nicht gering anzuschlagendem Werthe; insbes. glaube die bayer. Eisenbahnverwaltung dieses Mittel nicht entbehren zu können, um das untere Personal an schonende Behandlung des Materials zu gewöhnen. Von der Aufrechnung werde nur in der Art Gebrauch gemacht, daß auf die Bedürfnisse des Beamten billige Rücksicht genommen werde; führe er sich gut, so könne er nach angemessener Zeit Erlaß des Restes seiner Schuld hoffen. In diese Verhältnisse einzugreifen, müsse das BGB. um so mehr vermeiden, als die Gehaltsansprüche der Beamten auf einem Verhältnisse des öff. Rechtes beruhen und, wenn auch die geschichtliche Entwickelung ihnen einen privatrechtlichen Charakter beigelegt habe, nicht dem Gebiete des bürgerlichen

Rechtes, sondern dem Staatsrechte der Einzelstaaten angehören. Das in den Mot. 2 S. 114 angedeutete Auskunftsmittel, den Erfolg der von der Reichsgesetzgebung ausgeschlossenen Aufrechnung auf einem Umwege durch Aenderung des Inhaltes des Gehaltsanspruches herbeizuführen, sei nicht brauchbar. Solche Gesetze beständen zur Zeit nicht und würden auch in Zukunft nicht erlassen werden. — Gegen diese nach der Anm. zu § 338 BGB. beschlossene Vorschrift erhob sich kein Widerspruch. Für die Redaktion soll das zu Art. 54 Bemerkte gelten.

III. Ohne Widerspruch blieb ferner der Antrag, die nach der Anm. zu § 344 BGB. beschlossene Bestimmung, in folgender, den Sinn des Vorbehaltes verdeutlichenden Fassung aufzunehmen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der Beamten des Bundesstaates und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld beschränken". (Pr. S. 773, 774.)

Art. 56 (II 50—52, B. 50—52, R. 75—77, G. 77—79).

| S. 2912.

I. Bei der Berathung des Obligationenrechtes war beantragt:

Vorbehalt für die Landesgesetze im EG.

1. in den Entw. des EG. nachstehenden Vorbehalt aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verantwortlichkeit der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen, die Vorschriften der Landesgesetze, die für den aus einer Verletzung der Amtspflicht entstandenen Schaden den Staat oder die Körperschaft, die Stiftung oder die Anstalt des öff. Rechtes, in deren Dienste der Beamte steht, verantwortlich machen und insoweit das Recht des Beschädigten, von dem Beamten Schadenersatz zu verlangen, ausschließen, sowie die Vorschriften der Landesgesetze über die Haftung der zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellten Sachverständigen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten".

2. in dieser Bestimmung am Schlusse zwischen „bestellten" und „Sachverständigen" die Worte „Beamten und" einzuschalten.

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen, der Antrag 1 angenommen. Die beiden ersten Vorbehalte erschienen unbedenklich. In Betreff des auf die Haftung des Staates usw. bezüglichen zweiten Vorbehaltes wurde von einer Seite, ohne daß Widerspruch erfolgte, bemerkt, es werde durch die Fassung zu verdeutlichen sein, daß es sich bei diesem Vorbehalte ebenso wie in dem früher für das EG. beschlossenen Art. 56 nur um die Haftung für den von den Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öff. Gewalt zugefügten Schaden handele.

Zur Rechtfertigung des dritten Vorbehaltes wurde ausgeführt: Es solle dadurch die Beibehaltung des in Bayern bestehenden amtlichen Verfahrens zur Ermittelung des Werthes von Grundstücken, auf welche Geld gegen Hypothekenbestellung aufgenommen werden solle, ermöglicht werden. Die amtlich bestellten und vereidigten Schätzer seien für die bei der Schätzung begangenen Pflichtverletzungen dem Hypothekengläubiger verantwortlich. Die Einrichtung stehe mit | den Vor- | S. 2913.
schriften über die Grundsätze, nach denen der Werth der Grundstücke festzustellen sei, in einem gewissen Zusammenhange; jene Vorschriften seien im § 1664 Abs. 3 sowie in dem Entw. eines G. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen § 241 gleichfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Mehrheit hielt auf Grund dieser Ausführungen den Vorbehalt für gerechtfertigt.

Der Antrag 2, der bezweckte, den letzten Vorbehalt auf die Haftung der zur Ermittelung des Werthes von Grundstücken bestellten Beamten (wie zB. der württ. Gemeinderäthe) auszudehnen, wurde zurückgezogen, nachdem von mehreren Seiten das Bedürfniß und die Angemessenheit einer solchen Erweiterung des Vorbehaltes bestritten worden war.

| S. 8857.

II. Gegen die nach der Anm. zu E. II § 763 beschlossene Fassung erhob sich kein Widerspruch. Der Antrag, den Satz 2 der nach jener Anm. zu 2 beschlossenen Vorschrift zu einem besonderen § zu machen, wurde der RedKom. überwiesen.

Es lag jedoch ein Antrag vor, als Abs. 2 des Art. 56 folgenden Zusatz zu beschließen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Haftung gewisser Beamten wegen fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht ausgeschlossen oder beschränkt wird".

Gewisse Klassen von Beamten, insbes. Exekutivbeamten, zB. Schutzleute, die den Sicherheitsdienst auf der Straße | verrichteten, seien darauf angewiesen, unter Umständen rasch und ohne | S. 8858.
reifliche Ueberlegung zu handeln. Eine Fahrlässigkeit in der Verletzung ihrer Amtspflicht sei mithin diesen Beamten weniger schwer anzurechnen. Würde man sie wegen jeder Fahrlässigkeit haftbar machen, so würden sie sich zum Nachtheile einer straffen Exekutive hüten, ohne reifliche Ueberlegung von ihren amtlichen Befugnissen selbst in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in denen ein schleuniges Einschreiten der Lage der Sache nach geboten erscheine. — Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem von einer Seite dagegen geltend gemacht worden war, es entspreche den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates, daß der Staat den Bürgern auch Schutz gewähre gegen Nachtheile, die ihnen aus der Ueberschreitung der Amtsbefugnisse eines Beamten erwüchsen.

Wolle der Staat gewisse Beamte im Interesse einer straffen Exekutive vor einer etwaigen Schadensersatzpflicht wegen Amtsüberschreitung schützen, so sei es seine Pflicht, von der Befugniß des Art. 56 Gebrauch zu machen und eine die Ersatzpflicht des Beamten ausschließende Ersatzpflicht des Staates im Wege der Landesgesetzgebung zu normiren.

Art. 56 a (II —, —, —).

Bei Berathung des Obligationenrechtes war beantragt, in das EG. den Vorbehalt einzustellen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen die Feststellung der Verletzung der Amtspflicht durch die Vorentscheidung einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat".

Der Antragsteller erläuterte seinen Antrag dahin, daß es ihm lediglich darauf ankomme, klarzustellen, daß die Vorschrift des § 11 EG. zum GVG. durch das BGB. nicht berührt werde; eine Aenderung des im § 11 enthaltenen Vorbehaltes im Sinne des Wunsches der württ. Regierung werde mit dem Antrage nicht beabsichtigt und erscheine auch angesichts der Schwierigkeiten, mit welchen der § 11 durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zu Stande gekommen sei, nicht rathsam. Zweifel über den Fortbestand des § 11 seien (entgegen den Mot. S. 826) nicht ganz ausgeschlossen, wenn man davon ausgehe, daß die Vorschriften, welche die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beamte von der Vorentscheidung einer besonderen Behörde abhängig machen, einen Eingriff in die privatrechtlichen Vorschriften über die Haftung der Beamten enthalten. Der Zweck des Antrages werde aber schon erreicht, wenn es nur als die Meinung der Kom. festgestellt werde, daß der mehrerwähnte § 11 in seiner Geltung durch das BGB. nicht berührt werde. — Nachdem der Vorsitzende dies als die Ansicht der Kom. festgestellt hatte, wurde der Antrag zurückgezogen.

Bei Berathung des EG. wurde wiederum beantragt, als Art. 56 a einzustellen:

„Unberührt bleiben die in § 11 Abs. 2 des EG. zum GVG. bezeichneten Vorschriften der Landesgesetze in dem im § 11 Abs. 2 bestimmten Umfange".

Daß der Vorbehalt des angeführten § 11 durch das BGB. nicht bedeutungslos gemacht werde, sei von der Kom. Prot. S. 2913 anerkannt. Es frage sich aber, ob die Feststellung zu Protokoll genüge und nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich sei, um die Fortdauer der be-
| S. 8859. treffenden Landesgesetze zweifellos | zu machen. — Die Mehrheit glaubte, daß die in den Prot. S. 2913 getroffene Feststellung genüge, ein besonderer Vorbehalt mithin entbehrlich sei. Von einer Seite wurde bemerkt, es seien in der prozeßrechtlichen Literatur Zweifel darüber entstanden, ob in denjenigen Bundesstaaten, in denen entsprechende Bestimmungen bei Inkrafttreten der CPO. nicht bestanden hätten, solche Bestimmungen jetzt noch getroffen werden könnten. Von anderer Seite wurde hierauf erwidert, daß die Landesgesetze in dieser Beziehung nach wie vor freie Hand hätten, wie dies insbes. in der Literatur von Wach überzeugend nachgewiesen worden sei. Gegenüber dem gestellten Antrage sei die Erwägung entscheidend, daß eine landesgesetzliche Vorschrift, welche die Inanspruchnahme eines Beamten von der Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde abhängig mache, keineswegs eine Einschränkung der materiellrechtlichen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht der Beamten, sondern nur eine Regelung des Verfahrens enthalte, in welchem der Schadensersatzanspruch geltend zu machen sei. In eine solche Verfahrensvorschrift greife aber das BGB. nicht ein.

Art. 57 (II 71, 74, B. 71 74, R. 97, 100, G. 97, 100).

Beantragt war 1. an Stelle des Art. 57 zu bestimmen:

a) Art. 57. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung gewisser Gläubiger des Bundesstaates in ein Staatsschuldbuch und die aus einer solchen Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, die Uebertragung oder Belastung einer eingetragenen Forderung sowie die Befugniß einer Ehefrau regeln, über die für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen. (Prot. S. 4317, 4318, 5150, 5206, 5207, 8627).

| S. 8860. | b) Art. 57[1]. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechtsverhältnisse regeln, die sich aus der Umschreibung einer (in dem Bundesstaate ausgegebenen) auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ergeben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen zulassen. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer umgeschriebenen Schuldverschreibung sind die Vorschriften der CPO. über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung maßgebend, sofern nicht das Landesgesetz ein Anderes bestimmt.

Unberührt bleiben ferner die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aussteller (in dem Bundesstaate ausgegebener) auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen zur Umschreibung verpflichten.

Hierzu die Unteranträge:

2. dem Art. 57 in der Fassung des Antrages 1 folgenden Zusatz zu geben: „Die Befugniß einer Ehefrau über eine für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, tritt jedoch nicht ein, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes in dem Staatsschuldbuche eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist auf Antrag der Ehefrau oder auf Antrag des Ehemannes mit Bewilligung der Ehefrau einzutragen. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber verpflichtet, die Eintragung des Vermerkes zu bewilligen, wenn sie nach Maßgabe des unter ihnen bestehenden Güterstandes über die Forderung nicht ohne Einwilligung des Ehemannes zu verfügen berechtigt ist".
3. im Antrage 1 statt der Worte „sowie die Befugniß . . . . . | regeln" zu setzen: „sowie | S. 8861.
die Befugniß einer Ehefrau zur selbständigen Stellung von Anträgen bei der Staatsschuldbuchbehörde regeln".
4. folgenden Zusatz zu beschließen: „Erlangt die Frau das Recht, über die Forderung selbständig zu verfügen, so ist der Mann verpflichtet, seine Zustimmung zu der Löschung des Vermerkes zu ertheilen".

Der Hauptantrag enthält in seinem Art. 57 zunächst einen Zusatz zum Entw.; es sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Befugniß einer Ehefrau regeln, über die für sie beim Staatsschuldbuch eingetragene Forderung selbständig zu verfügen. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Nach § 9 des preuß. G. über das Staatsschuldbuch v. 20. Juli 1883 bestehe für eine Ehefrau die Möglichkeit, auch ohne Genehmigung ihres Mannes vor der Staatsschuldbuchbehörde über die für sie eingetragene Forderung zu verfügen. Der Art. 57 EG. bezwecke das bestehende Staatsschuldbuchrecht aufrechtzuerhalten. Der Zweck würde ohne den beantragten Zusatz bezüglich des § 9 nicht erreicht, da man sonst zu dem Schlusse gelangen müßte, der § 9 bleibe nur insoweit in Kraft, als er sich mit den Vorschriften des Entw. über das eheliche Güterrecht vereinen lasse.

Gegen den Antrag wurde vom Antragsteller zu 3 geltend gemacht: Die Frage, ob und inwieweit eine Ehefrau ohne Genehmigung ihres Mannes über eine für sie im Staatsschuldbuch eingetragene Forderung verfügen dürfe, betreffe ihrem materiellen Charakter nach nicht das Verhältniß des Staatsschuldbuches zu einem seiner Gläubiger, sondern das Verhältniß der Ehefrau, als Gläubigerin des Staatsschuldbuches, zu einer dritten Person | ihren Ehemann. Nach dem | S. 8862.
bei der Abfassung des Art. 57 befolgten Prinzip seien nun aber in den Vorbehalt nur einbezogen worden die Vorschriften, welche das Verhältniß der Staatsschuldbuchbehörde zu ihren Gläubigern regeln. Wolle man sich mit diesem Prinzip nicht in Widerspruch setzen, so müsse man die materielle Frage der Verfügungsfähigkeit der Ehefrau in dem Vorbehalte übergehen und sich auf die Bestimmung beschränken, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die formelle Befugniß der Ehefrau zur selbständigen Stellung von Anträgen bei der Buchbehörde unberührt bleiben. Da die formell zulässigen Anträge der Ehefrau regelmäßig zu einer Verfügung der Buchbehörde führten, so würde übrigens die Aufrechterhaltung des § 9 cit. in dem angedeuteten Sinne im praktischen Ergebnisse auch die materielle Verfügungsfähigkeit der Ehefrau zur Folge haben. Diese materielle Verfügungsfähigkeit dürfe aber nicht primär in den Vorbehalt mit einbezogen werden; es genüge, wenn sie als sekundäre Folge der formellen Verfügungsfähigkeit eintrete. — Die Mehrheit schloß sich der Auffassung des Antragstellers zu 3 an und billigte den erwähnten Zusatz des Antrages 1 in der Fassung des Antrages 3.

Der Antrag 2 will den beschlossenen Vorbehalt einschränken. Die Befugniß einer Ehefrau bezüglich einer für sie eingetragenen Forderung selbständig Anträge beim Staatsschuldbuch zu stellen, soll nicht bestehen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes in das Staatsschuldbuch eingetragen ist. Zur Begründung dieser Beschränkung wurde geltend gemacht: Der § 9 cit. sei im Interesse einer praktischen Durchführung der Staatsschuldbucheinrichtung gegeben; die Behörde solle nicht zu der Prüfung der Frage verpflichtet sein, ob eine Ehefrau nach ihrem | Güter- | S. 8863.
stande selbständig vor der Behörde verfügen dürfe oder zu einer solchen Verfügung die Genehmigung des Mannes beibringen müsse. Materiell habe der § 9 in das zur Zeit in Preußen geltende Recht nicht eingreifen wollen. Der praktische Zweck, dem Staatsschuldbuchbeamten die Prüfung der Legitimation der Ehefrau zu selbständiger Stellung von Anträgen abzunehmen, werde auch dann erreicht, wenn man das Recht der Ehefrau für den Fall zessiren lasse, daß ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes im Staatsschuldbuche eingetragen worden sei. Der Beamte sei alsdann der Prüfung der Frage der Legitimation der Ehefrau enthoben; es stehe für ihn fest, daß die Ehefrau nur mit Genehmigung ihres Mannes Anträge stellen könne.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Praxis auch ohne eine besondere Bestimmung zu dem Ergebnisse des Antragstellers gelangen werde. — Die Mehrheit hielt es für angezeigt, die Einschränkung, die der Antrag 2 in seinem Satze 1 enthalte, ausdrücklich aufzunehmen, da nur auf diesem Wege die Gefahr beseitigt werden könne, die für den Mann daraus entstehe, daß die Buchbehörde für befugt erklärt werde, Anträgen der Frau stattzugeben, ohne zuvor feststellen zu müssen, ob die Frau nach dem für sie maßgebenden ehelichen Güterrecht zu den durch die Anträge veranlaßten Verfügungen auch berechtigt sei; übrigens schließe sich die Vorschrift in Betreff der Vermerke an Einrichtungen an, die meist jetzt schon bei den Buchbehörden bestünden.*)

Gegen den Antrag 2 Satz 2, wonach der erwähnte beschränkende Vermerk auf Antrag der Ehefrau oder mit deren Einwilligung auf Antrag des Ehemannes einzutragen sei, erhob sich kein Widerspruch.

| S. 8864. | Gegen den Antrag 2 Satz 3 endlich wurde geltend gemacht, er gehöre nicht in das EG., sondern in das BGB. in den Abschnitt vom Güterrecht. Die Mehrheit war der Meinung, die im Satz 3 ausgesprochene Verpflichtung der Ehefrau sei lediglich eine Konsequenz der Bestimmungen derjenigen Gütersysteme, welche der Frau die selbständige Verfügung über Forderungen entzögen. Die systematischen Bedenken der Minderheit seien nicht ausschlaggebend.

Der Antragsteller zu 4 meinte, daß der Ehefrau gegen ihren Mann auch ein Anspruch auf Löschungsbewilligung zustehen müsse, wenn sie das Recht, über die eingetragene Forderung selbständig zu verfügen wiedererlangt habe und deswegen den zu Gunsten des Ehemannes eingetragenen Vermerk wieder beseitigt wissen wolle. Die Mehrheit lehnte diesen Zusatz ab, weil sich die Verpflichtung des Ehemannes zur Ertheilung der Löschungsbewilligung schon aus allgemeinen Grundsätzen ergeben würde und zu einer besonderen Vorschrift hier umsoweniger Anlaß bestehe, als eine solche auch bei den entsprechenden Bestimmungen über das Verhältniß des Vormundes und des Nacherben zum Staatsschuldbuch nicht für erforderlich erachtet worden sei.

Nach Art. 57 bleiben ferner unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche regeln die Verpflichtung des Bundesstaates zur Umschreibung der von demselben auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten sowie die sich aus einer solchen Umschreibung ergebenden Rechte. Der Antrag 1 will im vor-

| S. 8865. geschlagenen Art. 57[1] den | Vorbehalt nicht auf die vom Bundesstaate ausgegebenen Inhaberpapiere beschränken, ihn vielmehr erstrecken auf alle im Bundesstaate ausgegebenen Inhaberpapiere.

Die Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten komme nicht blos bei Staats- sondern auch bei Privat-Inhaberpapieren vor, insbes. bei Schuldverschreibungen, die von Gemeinden ausgegeben würden. Die Gründe, welche dafür sprächen, der Landesgesetzgebung zu gestatten, die Vorschriften des Art. 791 Satz 2 in Ansehung der staatlichen Schuldverschreibungen zu durchbrechen (Prot. I S. 12803, 12804), kämen auch bei anderen Schuldverschreibungen in Betracht.

Von einer Seite war beantragt, den Vorbehalt wie folgt zu fassen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften welche den Bundesstaat oder die ihm angehörenden jur. Personen des öff. Rechtes zur Umschreibung der von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse regeln".

Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, daß die darin vorgeschlagene Erweiterung des Entw. genügen werde, um die praktischen Hauptfälle zu decken, und daß kein Anlaß bestehe, den § 791 Satz 2 auch dann landesgesetzlich einschränken zu lassen, wenn Inhaberpapiere von anderen Stellen als den Bundesstaaten oder jur. Personen des öff. Rechtes ausgegeben würden.

Der so veränderte Antrag 1 wurde, insoweit er sich auf die Umschreibung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber bezieht, angenommen. Insbes. fand der Antrag 1 auch darin

| S. 8866. Billigung, daß er die landesgesetzlichen Vorschriften über | Umschreibungen auch in den Fällen aufrecht erhalten will, in denen die Umschreibung stattfindet, ohne daß eine Verpflichtung hierzu bestand.

Der Antrag 1 will ferner den Vorbehalt erstrecken auf die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen zulassen, und will für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer umgeschriebenen Schuldverschreibung in Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften der CPO. über das

---

*) In zweiter Lesung wurde beantragt, den Satz 1 Abs. 2 dahin zu fassen: „Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, zum Zwecke einer Verfügung über eine ihr zustehende Buchforderung selbständig Anträge bei der das Schuldbuch führenden Behörde zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn . . . ." Die beantragte Fassung wurde als zu eng bezeichnet, weil sie den Fall nicht berücksichtige, daß die Frau über eine ihr verpfändete Forderung verfüge. Der Antrag wurde der Red. Kom. überwiesen. (Prot. S. 9203).

Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung zur Anwendung bringen. Zur Begründung wurde bemerkt: Die Umschreibung schütze den Eingetragenen gegen rechtswidrige Erwerbung und Benutzung der Urkunde durch Dritte; ob aber der Eingetragene ohne Vorlegung der Urkunde Zahlung vom Schuldner erlangen könne, stehe dahin. Verschiedene Landesgesetze ließen deshalb die Kraftloserklärung auch bei umgeschriebenen Schuldverschreibungen zu (Mot. 3 S. 715). Werde die Urkundenamortisation in materieller Beziehung im BGB., in formeller Beziehung wie in Aussicht genommen, in der CPO. prinzipiell durch zwingendes Reichsrecht geregelt, so bedürfe es für die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen eines Vorbehalts.

Die Kom. billigte den Antrag, insoweit er die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten will, welche die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen zulassen. Meinungsverschiedenheit bestand aber darüber, ob eine ausdrückliche Bestimmung hierüber erforderlich sei. Von einer Seite wurde die Frage unter dem Hinweis darauf verneint, daß zu den Vorschriften über die „sich aus der Umschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse", deren Aufrechterhaltung bereits beschlossen sei, auch die Vorschriften über die Kraftloserklärung gehörten. Von anderer Seite wurde | dieser Auffassung unter Bezugnahme auf den Art. 105 widersprochen; denn hier werde | S. 8867.
die Kraftloserklärung neben der Umschreibung besonders erwähnt. Der RedKom. wurde überlassen, den auf die Kraftloserklärung bezüglichen Satz des Antrages 1 zu streichen, falls sie sich, insbes. etwa nach einer Veränderung der Fassung des Art. 105, von der Entbehrlichkeit des Satzes überzeuge. Der das Aufgebotsverfahren betr. Theil des im Antrage 1 vorgeschlagenen Art. 57[1] wurde unter dem Vorbehalte zurückgezogen, bei Berathung der im Art. 11 in der CPO. einzustellenden Vorschriften diesen Theil des Antrages wieder einzubringen.

| Die RedKom. schlug folgende Fassung vor: | S. 9211.

„Unberührt bleiben die landesges. Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öff. Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 734 Satz 2 BGB. zur Umschreibung der von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung regeln".

Nur redaktionell wurde beantragt, die Worte „verpflichten ... ergebenden" durch „auf den Namen eines bestimmten Berechtigten verpflichten und die sich aus der Umschreibung ergebenden zu ersetzen. Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen und von dieser gebilligt.

| Hierzu wurde von einer Seite bemerkt: Wenn die Landesgesetze mit der im Art. vor- | S. 9270.
gesehenen Umschreibung die Wirkung verbinden, daß den Papieren von der Umschreibung an der Charakter eines Legitimationspapieres im Sinne des § 736 zukomme, so habe hinsichtlich der Kraftloserklärung eines mit dieser Wirkung umgeschriebenen Papieres nicht der Vorbehalt des Art. 57, sondern der Vorbehalt des Art. 75 (G. 102) Abs. 2 zur Anwendung zu kommen. Die Landesgesetzgebung sei mithin in solchem Falle nicht befugt, die Kraftloserklärung überhaupt auszuschließen, sie könne nur Bestimmungen nach § 850 aa (n. F. 1023) CPO. treffen oder nach Art. 75 Abs. 2 ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren für die Kraftloserklärung bestimmen.

Die Mehrheit war mit dieser Ansicht nicht einverstanden, es wurde erwidert: Wenn man das Institut der Umschreibung der Landesgesetzgebung vorbehalte, so müsse man es ihr auch überlassen, in welchem Umfange und mit welchen Folgen sie von den ihr gewährten Befugnissen Gebrauch machen wolle. Mache sie davon in der Weise Gebrauch, daß sie nach erfolgter Umschreibung auf den Namen der Schuldner zur Prüfung der Legitimation des Gläubigers zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, so habe dies keinen Einfluß auf die der Landesgesetzgebung durch den Art. hinsichtlich der Kraftloserklärung eingeräumte Machtbefugniß.

| Art 57a (II 72, B. 72, R. 98, G. 99). | S. 9214.

Vorbehalt für das Sparkassenwesen.

Von einer Seite wurde vorgetragen: Es sei der Wunsch geäußert worden, die Kom. wolle einen Vorbehalt dahin beschließen, daß die landesges. Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen die Sparkassen ermächtigt würden, Ehefrauen und Minderjährigen die von ihnen gemachten Einlagen ohne Zustimmung des Ehemannes oder des gesetzlichen Vertreters zurückzuzahlen. — In Elsaß-Lothringen sei neuestens eine derartige Bestimmung getroffen worden (vgl. els.-lothr. G. v. 14. Juli 1895, § 12). Aus sozialpolitischen Gründen werde Werth darauf gelegt, die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift und den Erlaß ähnlicher Vorschriften in anderen Bundesstaaten zu ermöglichen.

Die Kom. zeigte sich im Allgemeinen geneigt, auf den Vorschlag einzugehen, im Einzelnen wurden aber Bedenken verschiedener Art laut. Von einer Seite wurde es als unpraktisch bezeichnet, die Befugniß, die Sparkassen-Einlagen an Ehefrauen oder Minderjährige zurückzuzahlen,

davon abhängig zu machen, daß die Einlagen von der Ehefrau oder dem Minderjährigen ſelbſt gemacht ſeien; die Sparkaſſe werde regelmäßig gar nicht in der Lage ſein, mit Sicherheit feſtzuſtellen, ob dieſe Vorausſetzung zutreffe. Andererſeits erſcheine es bedenklich, generell die Rückzahlung von Sparkaſſeneinlagen, welche auf den Namen eines Minderjährigen gemacht ſeien, an den Minderjährigen ſelbſt, ſofern dieſer nur das Sparkaſſenbuch vorlege, zuzulaſſen; der Vorbehalt werde mindeſtens dahin zu ergänzen ſein, daß eine Rückzahlung an den Minderjährigen nicht ſtattfinden dürfe, wenn ein Vermerk, daß ſolches nicht zuläſſig ſei, in das Sparkaſſenbuch eingetragen ſei. Zu letzterem Vorſchlage wurde bemerkt, das es zweifelhaft ſei, ob die Sparkaſſen überhaupt verpflichtet ſeien, einen ſolchen Vermerk in das Sparkaſſenbuch einzutragen; der Zuſatz würde auch inſofern bedenklich ſein, als dadurch dem Vater die Möglichkeit eröffnet werde, durch
| S. 9215. nachträgliche Eintragung | eines Vermerkes ſeinen Kindern die Verfügung über das von ihnen ſelbſt erſparte Geld zu entziehen.

Von anderer Seite wurde ausgeführt: Der vorgeſchlagene Vorbehalt ſei zu kaſuiſtiſch. Man werde beſſer thun, einen allgemeinen Vorbehalt für das geſammte Sparkaſſenweſen zu machen. Die Rechtsentwickelung ſei auf dieſem Gebiete noch nicht abgeſchloſſen. In Elſaß-Lothringen ſei in dieſem Jahre ein Geſetz erſchienen, welches die Verhältniſſe der öff. Sparkaſſen regele. Es verlaute, daß in Preußen ebenfalls ein Geſetz über die Sparkaſſen erlaſſen werden ſolle. Ein ähnliches Geſetz ſei in Heſſen geplant und möglicherweiſe würden auch andere Bundesſtaaten in dieſer Richtung geſetzgeberiſch vorgehen. Es erſcheine zweckmäßig, der Landesgeſetzgebung die Regelung der Materie vollſtändig zu überlaſſen, auch ſoweit es ſich um privatrechtliche Normen handle. Eine Beſchränkung ſei nur inſofern nothwendig, als die Vorſchriften des § 736 und die Vorſchriften des BGB. über die Anlegung von Mündelgeldern der Abänderung durch die Landesgeſetze entzogen werden müßten. Durch einen allgemeinen Vorbehalt der charakteriſirten Art werde die Landesgeſetzgebung in den Stand geſetzt, die in Rede ſtehende ſozialpolitiſche Frage ſowie andere ähnliche Fragen in zweckentſprechender Weiſe zu löſen. Dem Bedenken, daß die Prinzipien des BGB. durchbrochen werden könnten, dürfe man keine durchſchlagende Bedeutung beilegen. Andere ähnliche Vorbehalte, wie zB. derjenige über das Geſinderecht und derjenige über das Verſicherungsweſen, ſeien ebenfalls ganz allgemein gefaßt. Habe man ſich dort über derartige prinzipielle Bedenken hinweggeſetzt, ſo könne das hier um ſo leichter geſchehen, als die Tragweite des Vorbehaltes eine geringere ſei und durch die beigefügte Beſchränkung die weſentlichen das Sparkaſſenweſen berührenden Beſtimmungen des BGB. gegen Aenderungen ſicher geſtellt würden. Es werde ſich deshalb empfehlen, einen Vorbehalt dahin aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über öff. Sparkaſſen, unbeſchadet
| S. 9216. der Vorſchriften des | § 736 und der Vorſchriften des BGB. über die Anlegung von Mündelgeld“.

Die Kom. überzeugte ſich davon, daß der vorſtehend vorgeſchlagene Vorbehalt zweckmäßig und unbedenklich ſei, und nahm ihn an.

| S. 8869. | Art. 57a, 65a, 68a, (II 115, 116, 100, V. 115, 116, 100, R. 142 143, G. 142, 143).

Abſchluß von Veräußerungsverträgen vor dem Grundbuchamte.

I. Bei der Berathung des § 351 (§ 265 Entw. II, § 307 n. F.) war beſchloſſen worden: Im EG. ſoll an geeigneter Stelle beſtimmt werden: „Iſt durch die Landesgeſetze die Führung des Grundbuchs einer anderen Behörde als dem Gerichte übertragen, ſo kann beſtimmt werden, daß der im § 265 des BGB. bezeichnete Vertrag auch vor dieſer Behörde errichtet werden kann“.

Es war nun beantragt, an Stelle der vorſtehenden Beſtimmung als Art. 57a in das EG. einzuſtellen:

| S. 8870. „Unberührt bleiben landesgeſetzliche Vorſchriften, welche | beſtimmen, daß zur Beurkundung des im § 265 BGB. bezeichneten Vertrages hinſichtlich der in dem Bundesſtaate gelegenen Grundſtücke außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte des Bundesſtaates zuſtändig ſind“.

Der Antragſteller bemerkte: In denjenigen Theilen Deutſchlands, in welchen die Zerſtückelung des Grundbeſitzes weit vorgeſchritten ſei, würden obligatoriſche Veräußerungsverträge über Grundſtücke in ſehr großer Zahl geſchloſſen; häufig handle es ſich dabei um Parzellen von ſehr geringem Werthe. Man könne nicht umhin, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, ſolche Verträge ohne erheblichen Aufwand von Koſten und Zeit abzuſchließen. Die Kom. habe dies auch ſeinerzeit durch Annahme des (oben mitgetheilten) Vorbehaltes anerkannt (Prot S. 922, 927, 928). Der beſchloſſene Vorbehalt bedürfe jedenfalls inſofern einer Aenderung, als er von der Errichtung des Vertrages vor der Behörde ſpreche, während der obligatoriſche Veräußerungsvertrag nach § 265 BGB. unter die Kategorie der gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürftigen Verträge falle (vgl. § 104). Der beſchloſſene Vorbehalt ſei aber auch nicht weit genug. Für die Parteien komme es weſentlich darauf an, daß ſie die in Rede ſtehenden Verträge in der Ge-

meinde, etwa vor der Gemeindebehörde, abſchließen könnten. Werde aber der Landesgeſetzgebung nur die Befugniß eingeräumt, den Abſchluß eines Vertrages nach § 265 anſtatt bei Gericht oder Notar auch bei einer anderen als Grundbuchamt beſtellten Behörde zu geſtatten, ſo genüge dies nicht, weil jedenfalls nicht für jede Gemeinde ein Grundbuchamt beſtellt werde. Die Gemeindebehörden müßten als geeignet erſcheinen, das Gericht bei dem Abſchluß der Verträge nach § 265 zu erſetzen, weil ſie mit den einſchlägigen Verhältniſſen vertraut ſeien und beſondere jur. Kenntniſſe für dieſe Funktion nicht vorausgeſetzt zu werden | brauchten. Von anderer Seite wurde | S. 8871.
bemerkt, es ließen ſich wohl Bedenken dagegen erheben, ob die Gemeindebehörden als beſonders geeignet gelten könnten, die für ſie in Ausſicht genommene Funktion auszuüben; es werde indeſſen von einem Widerſpruche gegen die Annahme des vorgeſchlagenen Art. 57a Abſtand genommen. Die Kom. erklärte ſich hierauf mit dem Art. 57a in der Faſſung des obenſtehenden Antrages einverſtanden.

| II. Weiter war beantragt, als § 65a einzuſtellen: | S. 8883.

„Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche hinſichtlich der in dem Bundesſtaate gelegenen Grundſtücke beſtimmen, daß im Falle der §§ 794, 838, 925, außer dem Grundbuchamt, Gericht oder Notar auch andere Behörden oder Beamten des Bundesrathes zuſtändig ſind und daß die | Parteien durch die von ſolchen Behörden oder Beamten beurkundeten Erklärungen in gleicher Weiſe gebunden, wie durch die vom Gericht oder Notar beurkundeten Erklärungen".

Abſchluß von Verträgen nach §§. 794, 838, 925 vor anderen Behörden als den Gerichten oder Notaren.

Die vorgeſchlagene Vorſchrift entſpricht dem vorſtehend als Ergänzung beſchloſſenen Art. 57a. | S. 8884.
Zur Begründung wurden dieſelben allgemeinen Geſichtspunkte geltend gemacht, welche für den Art. 57a angeführt waren. Vgl. auch zu § 868 des Entw. I (Prot. S. 3623 ff.), bei welcher Gelegenheit bereits ein dem vorgeſchlagenen Art. 65a im Weſentlichen entſprechender Antrag geſtellt war.

Gegen den vorgeſchlagenen Art. 65a wurde ſachlich kein Widerſpruch erhoben. Von einer Seite wurde bemerkt: Man habe zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Verträgen, bei denen die Einigung der Parteien formlos erfolgen könne, bei denen aber die dingliche Bindung der Parteien erſt eintrete, wenn der im § 794 Abſ. 2 beſtimmten Form genügt werde, und denjenigen Verträgen, bei denen die Einigung ſelbſt, um gültig zu ſein, in der vom Geſetz vorgeſchriebenen Form ſtattfinden müſſe. Die Faſſung des Antrages, welche beide Fälle zuſammen zieht, gebe inſofern zu Bedenken Anlaß, als die Bindung der Parteien in den erſteren Fällen eine andere Bedeutung, nämlich die der nachträglich eintretenden Bindung, habe als in den letzteren Fällen, wo die Einigung mit der Bindung zuſammen falle.

Der Antragſteller erklärte, daß der Antrag in letzterem Sinne gemeint ſei. Der Art. 65a wurde darauf mit dem Vorbehalte einer Aenderung der Faſſung durch die RedKom. gebilligt. | | S. 9268.
Dieſe änderte den gefaßten Beſchluß in der Beziehung ſachlich ab, daß es der Landesgeſetzgebung auch freiſtehen ſoll, zu beſtimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 838, 925 BGB. nur vor dem Grundbuchamte erfolgen dürfe. Dieſe Erweiterung des Vorbehaltes entſpricht einem Wunſche der preuß. Regierung und trägt dem zur Zeit in Preußen beſtehenden Rechtszuſtande Rechnung.

III. Es folgte die Berathung eines Antrages, | folgenden Art. 68a anzunehmen: | S. 8885.

„Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen es bei Grundſtücksverſteigerungen, die vor einem Notar ſtattfinden, zur Auflaſſung vor dem Notar der gleichzeitigen Anweſenheit beider Theile nicht bedarf".

Vorbehalt betr. die Auflaſſung bei der notariellen Verſteigerung.

Am Rhein finde die notarielle Verſteigerung kleinerer Grundſtücke regelmäßig in der Weiſe ſtatt, daß der Notar für den Verkauf einer größeren Anzahl von Grundſtücken einen gemeinſamen Termin anſetze und in dieſem hintereinander die einzelnen Parzellen verſteigere. Es ſei nicht gebräuchlich, die Auflaſſung ſofort nach der Verſteigerung einer jeden einzelnen Parzelle zu erledigen, vielfach behalten ſich auch die Verkäufer den Zuſchlag bis zum Ende des Termines vor. Der Bieter pflege ſich, nachdem feſtgeſtellt ſei, daß er das Höchſtgebot abgegeben habe und nachdem er beantragt habe, das Grundſtück auf ſeinen Namen zu ſchreiben, vor Beendigung des Termines zu entfernen. Dieſes Verfahren würde nun nach dem BGB. nicht aufrecht zu erhalten ſein, da die Auflaſſung nach § 910 bei gleichzeitiger Anweſenheit beider Theile erklärt werden müſſe. Eine darnach nothwendige Aenderung des jetzigen durchaus praktiſchen Verfahrens werde aber zu großen Störungen führen und von der Bevölkerung als eine innerlich nicht gerechtfertigte Beläſtigung empfunden werden. Nach der Einführung der preuß. Grundbuchgeſetze in der Rheinprovinz hätten ſich auf Grund einer dem § 910 entſprechenden Beſtimmung in dieſem Punkte ſolche Unzuträglichkeiten herausgeſtellt, daß man durch beſonderes G. v. 14. Juli 1893 (Art. III § 5a) beſtimmt habe, daß „die in einem Verſteigerungsprotokoll abgegebenen Auflaſſungserklärungen als gleichzeitig auch dann anzuſehen ſind, | wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden | S. 8886.
Theilen zu verſchiedenen Zeiten bewirkt wird". Es erſcheine wünſchenswerth, die Aufrechterhaltung

dieses Gesetzes und damit des oben charakterisirten Versteigerungsverfahrens durch den vorgeschlagenen Vorbehalt zu ermöglichen.

Der Antrag stieß auf Widerspruch. Es sei kein Anlaß vorhanden, lediglich wegen einer, wenn auch anscheinend eingebürgerten, provinziellen Gewohnheit die Durchbrechung der Grundsätze des BGB. bei einem so wichtigen Akte wie der Auflassung zu gestatten. Habe sich das jetzige Verfahren auf Grund des franz. Rechtes herausgebildet, so sei nicht abzusehen, warum nicht eine etwas andere Methode im Anschluß an das BGB. eingeführt werden könne. Die praktischen Schwierigkeiten würden sich verhältnißmäßig leicht überwinden lassen. Ein anderes Bedenken wurde aus der allgemeinen Fassung des Vorbehaltes abgeleitet, die es zulässig erscheinen lasse, daß die Auflassung überhaupt nicht an demselben Tage perfekt werde, daß vielmehr die Auflassungserklärung des Eigenthümers beliebig lange Zeit nach derjenigen des Erwerbers abgegeben werden könne. Dem letzteren Einwande begegnete der Antragsteller damit, daß er dem Zusatze „sofern die Auflassung im Versteigerungstermine selbst stattfindet" zustimmte.

Die Mehrheit der Kom. erachtete die Entscheidung für zweifelhaft. Eine Durchbrechung der Vorschriften über die Auflassung sei allerdings sehr unerwünscht. Indessen müsse andererseits dem Antragsteller zugegeben werden, daß man es thunlichst vermeiden müsse, eingebürgerte und
| S. 8871. praktisch bewährte Gebräuche, die aus den besonderen Bedürfnissen des Grundstücksverkehres | bei stark zersplittertem Grundbesitz, wie sie vielleicht auch in Süddeutschland hervortreten würden, entstanden seien, zu beseitigen, da hierdurch leicht in der Bevölkerung eine Verstimmung hervorgerufen werde, es auch keineswegs so selbstverständlich sei, daß sich alsbald andere ebenso zweckmäßige Formen finden würden. Dafür, daß ein Bedürfniß für die Aufrechterhaltung des jetzigen Verfahrens bestehe, spreche entschieden der Erlaß des preuß. G. v. 1893. Es erscheine mißlich, dasselbe ohne Weiteres wieder zu beseitigen. Eine bedenkliche Wirkung des Vorbehaltes sei bei der jetzigen eingeschränkten Fassung nicht zu befürchten. — Der abgeänderte Antrag wurde angenommen.

Art. 58 (II 67, B. 67, R. 93, G. 93).

Art. 58 wurde nicht beanstandet. Es kam zur Sprache, daß kein Grund vorliege, dem Vorbehalte eine erweiterte Fassung zu geben, welche besagt, daß unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fälligkeit des Mieth- oder Pachtzinses sowie über Kündigungs- und Räumungsfristen bei der Miethe oder Pacht von Grundstücken.

Art. 58a, 58b (II —, —, —).

Vorbehalt betreffend das Verfahren bei Theilungen.

Beantragt wurde als Art. 58a und 58b folgende Vorschriften aufzunehmen:

Art. 58a. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Theilungen mit Einschluß der zum Zwecke der Theilung stattfindenden Versteigerungen.

Art. 58b. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Beschlüsse, die in den zur Verhandlung über eine Auseinandersetzung amtlich anberaumten Terminen von den erschienenen Betheiligten gefaßt sind, auch für und gegen diejenigen Betheiligten wirken, welche, obwohl gehörig geladen, in diesen Terminen nicht erschienen sind".

Die Kom. lehnte den beantragten Art. 58a ab, womit sich Art. 58b erledigte. Man
| S. 8872. erwog: | Der Antrag bezwecke, das Theilungsverfahren, welches sich in den Rheinlanden im Anschluß an das franz. Recht entwickelt habe, aufrecht zu erhalten. Es handle sich dabei um eine Einrichtung der freiw. Gerichtsbarkeit, welche besonders der Auseinandersetzung unter den Miterben und bei der Auflösung der Gütergemeinschaft diene. Man sei in den Rheinlanden mit diesem Verfahren zufrieden. Die dabei vorgesehene Erleichterung der Theilung durch die Zuordnung eines Notares habe sich in vielen Fällen als nützlich und vortheilhaft erwiesen. Es sei darnach wünschenswerth, jenes Theilungsverfahren insoweit aufrecht zu erhalten, als für die in allseitigem Einverständniß erfolgende Auseinandersetzung die Mitwirkung des Gerichtes und eines Notares ermöglicht und das dabei zu beobachtende Verfahren geregelt werde. Aber in dieser Hinsicht werde es eines besonderen Vorbehaltes nicht bedürfen, da der Art. 91 vollständig ausreiche. Zwei der vom Antragsteller besonders in Bezug genommenen Landesgesetze, deren vollständige Aufrechterhaltung durch den Antrag gesichert werden solle, das preuß. G. betr. das Theilungsverfahren im Gebiete des rheinischen Rechtes v. 22. Mai 1887 § 7 und das Els.-Lothr. G. v. 14. Juni 1888 § 6, enthielten aber auch die materielle Bestimmung, daß, wenn das Gericht einen Notar zur Vermittelung der Theilung ernannt habe, dieser die Betheiligten zu laden habe „unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie seien mit der Vornahme einverstanden, und daß die letztere, ungeachtet ihres Ausbleibens, für sie bindend sein werde". Hierin liege eine tiefgreifende Abweichung von den Normen, welche im BGB. für die Theilung bei einer Gemeinschaft aufgestellt seien (vgl. §§ 741, 1462, 2019 Entw. n. F.). Nach letzteren
| S. 8873. könne jeder der Theilhaber, wenn nicht Naturaltheilung nach § 740 erfolge | oder eine gütliche

Vereinbarung zu Stande komme, verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung veräußert und der Erlös getheilt werde. Ohne sein Vorwissen oder in seiner Abwesenheit könne diesem Rechte nicht präjudizirt werden. Es erscheine in hohem Grade bedenklich, zuzulassen, daß die in der Regelung des BGB. begründete Sicherung des einzelnen Theilhabers durch die Landesgesetzgebung in Frage gestellt werde. Ein weiteres Bedenken gegen den Antrag liege darin, daß durch ihn nicht nur das rheinische Theilungsverfahren aufrecht erhalten werde, sondern daß er ganz allgemein laute. Es würden darnach namentlich auch die Grundsätze des gemeinen Rechtes über die actio communi dividundo wenigstens theilweise aufrecht erhalten. Die Tragweite des Antrages lasse sich insoweit schwer übersehen, es sei nicht ausgeschlossen, daß er zu sehr unerwünschten Ergebnissen führen könne. Bei der Ausarbeitung des RG. über freiw. Gerichtsbarkeit werde Gelegenheit gegeben sein, zu prüfen, ob und wie weit etwa ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete am Platze sei. Dabei werde selbstverständlich der Gesetzgeber auch in der Lage sein, die materiellrechtlichen, oben erwähnten Bestimmungen des preuß. und des els.-lothr. Gesetzes in Betracht zu ziehen. Einen allgemeinen Vorbehalt der beantragten Art in das EG. aufzunehmen, erscheine unthunlich.

Von einer Seite wurde ausgeführt: Die Kom. habe den § 2156 Entw. I und damit den Satz gestrichen, daß sich die Thätigkeit, welche das Nachlaßgericht auf Antrag eines Miterben behufs der Auseinandersetzung des Nachlasses entwickeln solle, auf eine lediglich vermittelnde Thätigkeit zu beschränken habe. Allerdings sei dabei hinzugefügt (Anm. zu § 2034 unter II), es werde vorausgesetzt, daß eine entsprechende Vorschrift | in das G. über freiw. Gerichtsbarkeit eingestellt | S. 8874.
werde. Aber diese Voraussetzung habe keine gesetzliche Bedeutung. Materiell sei die Sachlage jetzt so, daß auch in Ermangelung eines besonderen Vorbehaltes im EG. die Landesgesetzgebung das Theilungsverfahren unbeschränkt regeln und insbes. festsetzen könne, es seien bei der Verhandlung über die Theilung die nicht erschienenen Theilhaber als durch die erschienenen vertreten anzusehen.

Dieser Auffassung wurde von anderer Seite nachdrücklich widersprochen, indem darauf hingewiesen wurde, daß ohne einen besonderen Vorbehalt keine landesgesetzliche Verfahrensvorschrift im Stande sei, die durch das BGB. geschaffene materielle Rechtslage eines Theilungsinteressenten, etwa durch Androhung von Präjudizien oder sonstwie, zu ändern.

Art. 59 (II 70, B. 70, R. 96, G. 96).

Beantragt war, die Worte „mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden" zu streichen. Event. das Wort „Gutes" zu ersetzen durch „Grundstückes".

Der Antragsteller bemerkte: Art. 59 spreche von dem mit der Ueberlassung eines „Gutes" in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag. Wie die Motive (S. 187) bemerken, solle es keinen Unterschied machen, ob das Gut groß oder klein, ein ländliches oder städtisches sei. Dieser Bemerkung sei zuzustimmen. Das Wort „Gut" könne aber in der Praxis leicht zu dem Mißverständnisse führen, als sei darunter, wenn auch nicht ein geschlossenes Hofgut oder Landgut, doch nur ein größerer, den Unterhalt einer Familie sichernder, zusammenhängender Komplex landwirthschaftlicher oder städtischer Grundstücke zu verstehen, zumal die Motive neben der referirten Bemerkung den weiteren Satz enthalten, es bestehe kein Bedürfniß zur Ausdehnung des Vorbehaltes auf einen mit der Ueberlassung | einzelner Parzellen in Verbindung stehenden Leibgedingsvertrag. | S. 8875.
Eine Beschränkung des Vorbehaltes auf Verträge, welche mit der Ueberlassung eines Grundstückes von einer gewissen Größe oder wirthschaftlichen Beschaffenheit in Verbindung stehen, würde den Vorbehalt für Rechtsgebiete mit weit vorgeschrittener Bodenvertheilung nahezu werthlos machen. In erster Reihe empfehle es sich, das Erforderniß, daß der Vertrag mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehen müsse, ganz fallen zu lassen, da ein sachlicher Grund für die Statuirung einer solchen Voraussetzung nicht bestehe. Die Kom. sah keinen hinreichenden Anlaß, den Vorbehalt des Art. 59 durch Fallenlassen der fraglichen Bedingung zu erweitern und lehnte den prinzipalen Antrag ab; dem Eventualantrag stimmte man ohne Weiteres zu.

Art. 59a, 60 (II 73, B. 73, R. 99, G. 100).

I. Bei der Berathung des § 701 Entw. I ist — vgl. die Anm. zu § 724 — beschlossen worden: Ins EG. ist zum Ersatze des Abs. 4 des § 701 aufzunehmen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Gültigkeit der Unterzeichnung einer von dem Bundesstaate ausgestellten Schuldverschreibung auf den Inhaber von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig machen". (Prot. S. 2688, 2693).

Hierzu war beantragt: Im Art. 59a soll statt „von dem Bundesstaate" gesetzt werden „von dem Bundesstaate oder einer ihm angehörenden jur. Person des öff. Rechtes."

Gegen den Art. 59a erhob sich kein Widerspruch, auch die vorstehend vorgeschlagene Ergänzung wurde nicht beanstandet. In redaktioneller Hinsicht wurde der Wunsch | geäußert, man | S. 8876.
möge den Ausdruck „jur. Person des öff. Rechtes" durch einen konkreteren ersetzen. — Von

anderer Seite wurde bemerkt: Die Frage, welche jur. Personen als solche des öff. Rechtes zu behandeln seien, unterstehe der Landesgesetzgebung.

II. Zu Art. 60 war beantragt:

1. zu sagen statt „Zinsscheine oder Rentenkoupons" „Zins- oder Rentenscheine";
2. statt „von dem Bundesstaate" soll gesetzt werden „von dem Bundesstaate oder einer ihm angehörenden jur. Person des öff. Rechtes";
3. hinter den Worten „in Ansehung der von dem Bundesstaate" sollen die Worte „oder unter der Garantie des Bundesstaates" eingeschaltet werden.

Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Antrag 2 wurde ohne Widerspruch gebilligt (vgl. zu Art. 59a).

Antrag 3 bezweckt, außer Zweifel zu stellen, daß auch die von der Direktion der Rentenbank ausgestellten preuß. Rentenbriefkupons (vgl. preuß. G. v. 2. März 1850) vom Vorbehalte des Art. 60 betroffen werden. Darüber, daß die erwähnten Papiere unter den Vorbehalt einzubeziehen seien, bestand allseitiges Einverständniß. Man war aber der Ansicht, daß sich dies, zumal nach Annahme des Antrages 2, mit genügender Deutlichkeit aus der beschlossenen Fassung des Art. 60 ergebe und trug Bedenken, dem letzteren die im Antrage 3 proponirten Worte einzufügen, da diese Anlaß geben könnten, dem Vorbehalte eine nicht beabsichtigte Tragweite zu geben. Nachdem der Red.Kom. anheimgegeben war, nochmals zu prüfen, ob der Art. zur Erreichung des vom Antrag 3 erstrebten Zweckes einer Verdeutlichung bedürfe, wurde der Antrag als blos redaktioneller Natur zurückgezogen.

| S. 9210. | Nach der RedVorlage hat Art. 60 folgende Fassung erhalten:

„Unberührt bleiben die landesgef. Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öff. Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn die Form in der Urkunde nicht bestimmt ist;
2. der im § 732 Abs. 1 bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nicht bestimmt ist".

Dazu war beantragt: a) in Nr. 1 statt „die Form" zu sagen „dieses Erforderniß",
b) in Nr. 2 den Schluß zu fassen: „auch wenn die Ausschließung in dem Zins-
| S. 9211. oder dem | Rentenscheine nicht bestimmt ist".

Antrag a ist nur redaktionell und wurde der RedKom. überwiesen. — Antrag b will am Wortlaute des Beschlusses zu Art. 60 festhalten und nur die Erwähnung der Gewinnantheilscheine streichen, da sie zum Eingange des Art. nicht passe und auch bei dem von den Inhaberpapieren handelnden Titel (§§ 722 ff.) nur dann aufgeführt wurden, wenn sie als selbständige Inhaberpapiere in Betracht kommen könnten (vgl. einerseits §§ 728, 729, 732, andererseits § 733). Der Antrag b wurde angenommen.

| S. 8877. | Art. 61 (II 75, V. 75, R. 101, G. 102).

Beantragt war: der Art. 61 soll folgenden Abs. 2 erhalten:

„Das Gleiche gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 793 BGB. bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen".

Bemerkt wurde: Das Citat des „§ 703" falle fort, da hinsichtlich der im § 703 Entw. I bezeichneten Urkunden jetzt eine reichsrechtliche Regelung getroffen sei (vgl. Entw. II § 736 Abs. 2). Der vorgeschlagene Zusatz (vgl. § 850a d CPO. in der Anm. zu § 736) wurde ohne Widerspruch gebilligt.

| S. 2787. | Art. 61a, 61b (II 78, 79, V. 78, 79, R. 104, 105, G. 105, 106).

Vorbehalt, betr. Haftung eines Eisenbahnunternehmers.

I. Bei der Berathung des Obligationenrechtes war beantragt, in das EG. folgende Vorbehalte aufzunehmen:

a) „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes für die aus dem Betriebe entspringenden Gefahren über die reichsgesetzlich bestimmte Haftung hinaus einzustehen hat".

b) „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, welche demjenigen, der befugter Weise ein dem öff. Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder einem Betriebe benutzt, die Haftung für den Schaden auferlegen, der in Folge der aus der Anlage oder dem Betriebe für den öff. Gebrauch entstehenden Gefahren eintritt".

Dazu war der Unterantrag gestellt, im Vorbehalte a zu sagen:

„. . . der Unternehmer eines Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- oder ähnlichen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebes für die . . . . . ."

| S. 2788. | Die Kom. nahm zunächst den Unterantrag und sodann den insoweit geänderten Hauptantrag an. Man erwog: Der Vorbehalt unter a) entspreche einem Wunsche der preuß. Regierung.

Es werde dadurch besonders der § 25 des preuß. EisenbahnG. v. 3. Nov. 1838 mit dem ergänzenden G. v. 3. Mai 1869 aufrecht erhalten, worin eine vom Verschulden unabhängige Haftpflicht wegen der Beschädigung von Sachen festgestellt sei, während das ReichshaftpflichtG. von 1871 nur die Beschädigung von Personen betreffe. Es sei nicht wohl angängig, derartige Spezialvorschriften, gegen welche sachlich keine Bedenken vorlägen, stillschweigend zu beseitigen. Wolle man aber einmal einen Vorbehalt machen, so sei es richtiger, ihm die im Unterantrage zu a) vorgeschlagene weitere Fassung zu geben. Es sei zwar davon auszugehen, daß nicht nur bei den Eisenbahnen, sondern auch bei den anderen angezogenen ähnlichen Unternehmungen im Interesse der Rechtsgleichheit und Einheitlichkeit die Reichsgesetzgebung Normen aufstellen werde. Indessen erscheine es nicht zweckmäßig, das Eingreifen der Landesgesetzgebung ganz abzuschneiden, da neue gefährliche Betriebe, wie zB. elektrische Kraftübertragung, oftmals zuerst in einzelnen Städten oder Gegenden entständen, und bei der mehr lokalen Bedeutung derselben die Reichsgesetzgebung vielleicht nicht sofort einschreiten werde.

Der unter b) ausgesprochene und von keiner Seite beanstandete Vorbehalt beruhe auf dem Gedanken, daß die dort erwähnten gesetzlichen Bestimmungen auf das Engste mit den öffentlichrechtlichen Verhältnissen der Grundstücke, der Landstraßen usw. zusammenhingen und deshalb wie die Regelung der letzteren, der Landesgesetzgebung zu überlassen seien.

| Es wurde nunmehr vorgeschlagen, den zu a) beschlossenen Vorbehalt als Art. 61a hier | S. 8877.
einzustellen. Hiermit war man einverstanden.

II. Ferner war beantragt, die ebenfalls bereits materiell zu I unter b beschlossene Vorschrift: Vorbehalt betreffend Schadensersatz bei der Benutzung eines öff. Grundstücks.
„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen derjenige, welcher ein dem öff. Gebrauche | dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzen darf, für den Schaden verantwortlich ist, der in Folge der aus der Anlage oder dem Betriebe für den öff. Gebrauch entstehenden Gefahren eintritt"
als Art. 61b einzustellen. Von einer Seite wurde bemerkt: Wer ein dem öff. Gebrauche | S. 8878.
dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe „benutzen darf" solle nach Art. 61b einer besonderen Haftung unterstellt werden können. Nun sei aber auch der Fall zu berücksichtigen, daß Jemand, der ein solches Grundstück zu einer Anlage oder einem Betriebe nicht benutzen darf, thatsächlich das Grundstück benutze. Der Unternehmer werde in letzterem Falle nach den allgemeinen Grundsätzen über unerlaubte Handlungen für den etwa entstehenden Schaden haftbar sein. Aber die Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen könne unter Umständen eine beschränktere sein, als die landesgesetzlich für den konzessionirten Unternehmer bestimmte. Man werde beide Fälle gleich zu stellen und zu diesem Zwecke im Art. 61b etwa die Worte „benutzen darf" durch das Wort „benutzt" zu ersetzen haben. — Hierauf wurde erwidert: Nur für den besonderen Fall, daß einem Unternehmer ausnahmsweise die Benutzung eines öff. Grundstückes zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet sei, habe man der Landesgesetzgebung gestatten wollen, die Schadensersatzpflicht abweichend von den allgemeinen Grundsätzen zu regeln. Darüber hinaus den Fall mit zu treffen, in dem Jemand ohne Konzession ein öff. Grundstück benutzt, liege kein Anlaß vor. Hier müsse es bei den allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben. Es könne sich höchstens darum handeln, ob man den Vorbehalt nicht insoweit einschränken solle, daß | der Unternehmer nur für schadensersatzpflichtig erklärt werden dürfe, falls ihm ein Verschulden zur Last falle. Aber man dürfe vertrauen, daß die Landesgesetzgebung derartige Spezialvorschriften | S. 8879.
in angemessener Weise treffen werde. Der Vorbehalt wurde als Art. 61b eingestellt.

| Art. 62 (II 63, V. 63, R. 89, G. 89). | S. 8898.

Beantragt war: a) hinter „Erzeugnissen" einzuschalten: „gegen Beschädigungen der Thiere",
b) als Abs. 2 beizufügen: „Wird das Pfändungsrecht in der irrigen Annahme ausgeübt, daß die Voraussetzungen der Ausübung vorliegen, so findet § 195 BGB. Anwendung".

A. Bei der Debatte über den Antrag zu a) wurde für den Entw. geltend gemacht: Die Bedenken, aus welchen der Antragsteller die Zulässigkeit der Privatpfändung auf die Viehpfändung beschränken und hinsichtlich anderweitiger Beschädigungen von Grundstücken nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Ersatzgeld aufrecht erhalten wolle, erwiesen sich nicht als begründet. Es sei zwar anzuerkennen, daß das Ersatzgeld, welches auch ohne zuvorige Pfändung dem Beschädigten die Möglichkeit einer schnellen und leichten Schadloshaltung gewähre, die moderne Form des Flurschutzrechtes darstelle, allein der Ersatzgeldanspruch vermöge doch die Pfändung nicht ganz entbehrlich zu machen. Die Pfändung sichere bei der Beschädigung eines Grundstückes durch Menschen in gleicher Weise wie bei der Beschädigung durch Thiere den Beweis des Frevels und biete zugleich in der Pfandsache eine dingliche Sicherheit für den Schadensersatz. Die etwaigen Nachtheile des Institutes seien bei der Thierpfändung in demselben Maße verhanden wie bei der sonstigen Sachpfändung, insbes. soweit es sich um den Widerstand des Gepfändeten handle, der aber erfahrungsmäßig überhaupt selten vorkomme, weil das Pfändungs-

recht durch das Volksbewußtsein geschützt werde. Das Gleiche gelte von den Bedenken, daß der Berechtigte häufig zur Wegnahme von Sachen schreiten werde, die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren unpfändbar und daher im BGB. auch von den gesetzlichen Pfandrechten ausgenommen seien. Daß es der inneren Begründung entbehre, zwischen der Vieh- und der sonstigen Sachpfändung einen Unterschied zu machen, lehre auch ein Blick auf die gesammte neuere Gesetzgebung. Wo man die Privatpfändung abgeschafft habe, sei sie in jeder Gestalt beseitigt worden, überwiegend aber habe man sie ohne die im Antrage vorgeschlagene Unterscheidung beibehalten. Das preuß. ForstdiebstahlsG. v. 15. April 1878 lasse im § 15 Abs. 2 hinsichtlich
| S. 8899. der Pfändung der Transportmittel die allgemeinen Vorschriften des ALR. (I 14 §§ 413 ff.) unberührt und das Feld- und | ForstpolizeiG. v. 1. April 1880 erhalte im § 96 die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die hauptsächlich Weidefrevel und den Uebertritt von Thieren betr. Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden, ausdrücklich aufrecht. In gleicher Weise verfahre das bayer. ForstG. und ein in neuerer Zeit erlassenes franz. Gesetz. Wolle man den Vorbehalt nicht auf die sonstige Sachpfändung erstrecken, so würden für diese die Selbsthülfebestimmungen der §§ 193 bis 195 des BGB. gelten, die weder in ihren Voraussetzungen noch in den Mitteln genügten, die sie dem Beschädigten an die Hand gäben. Die Unterscheidung des Antrages würde endlich auch nicht dem von der Kom. sonst bei Vorbehalten für die Landesgesetzgebung befolgten Verfahren entsprechen, wonach man eine vorbehaltene Materie stets in ihrer Gesammtheit der partikular-gesetzlichen Regelung überlassen habe.

B. Den Antrag zu b) begründete der Antragsteller: Das Pfändungsrecht sei eine Erweiterung des Selbsthülferechtes, es sei daher gerechtfertigt, den für letzteres im BGB. aufgestellten Grundsatz, daß die objektiv unrechtmäßige Ausübung auch ohne subjektives Verschulden zum Schadenersatze verpflichte, auf die Privatpfändung zu erstrecken. Der Entw. stehe nach den Beschlüssen 2. Lesung auf dem Standpunkt, daß auch die Vollziehung eines Arrestes, einer einstw. Verfügung und eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils den Gläubiger schadensersatzpflichtig mache, wenn sich diese gerichtlichen Entscheidungen später als ungerechtfertigt erwiesen. Es solle, wer zu seinen Gunsten von einem Rechtsbehelfe Gebrauch mache, der nicht auf einer erschöpfenden Erörterung der Sache, sondern nur auf einer sumarischen causae cognitio beruhe, die Gefahr
| S. 8900. davon tragen und sie nicht auf den Anderen abwälzen. Die Anwendung dieses Gedankens auf das Privatpfändungsrecht werde zugleich den praktischen Vortheil | mit sich bringen, daß sie die Gefahr von Ausschreitungen verringere.

Von der Mehrheit wurde entgegnet: Die Anwendung des § 195 auf die Privatpfändung möge in der formalen Konsequenz dieser Vorschrift und der übrigen angezogenen Bestimmungen liegen, es beständen gegen sie aber Bedenken theoretischer und praktischer Art. Die vorgeschlagene Bestimmung würde auch die zum Forst- und Feldschutz berufenen Beamten (Förster, Feldhüter u. dergl.) betreffen, dadurch aber theoretisch gegen den Grundsatz des § 762 über die Beamtenhaftung verstoßen und praktisch in höchst nachtheiliger Weise auf die Energie der Beamten einwirken. Ueberhaupt aber würde sie, da rasches Zugreifen mit ängstlicher Prüfung der Rechtmäßigkeit schwer vereinbar sei, die Vortheile des Institutes wesentlich in Frage stellen. Der § 195 sei gegenüber dem sonst vom Entw. festgehaltenen Verschuldungsprinzip eine Spezialbestimmung, die keine analoge Anwendung dulde — vgl. Prot. S. 487 —; es sei auch nicht zu übersehen, daß es sich in den dort betroffenen Fällen um viel schwerere Beschädigungen handeln könne, als sie bei der Privatpfändung in Frage kämen. Darüber, daß sich der Vorbehalt des Art. 62 auch auf die Vorschriften über das der Pfändung von Sachen sich anschließende und das die Entrichtung von Pfandgeld betreffende Verfahren erstrecke, bestand, wie auf Anregung festgestellt wurde, Einverständniß.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, die Worte „über das zum . . . Recht der Pfändung“ durch „über die zum . . . „gestattete Pfändung“ zu ersetzen, der RedKom. überwiesen.

Art. 65 (II 77, B. 77, R. 103, G. 104).

| S. 8879. | Beantragt war: 1. den Art. 65 ersatzlos zu streichen, event. ihm hinzuzusetzen: „jedoch nur insoweit, als hierdurch die Beschreitung des Rechtsweges nicht verschlossen wird“.
2. den Eingang dahin zu fassen: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über eine zeitliche Beschränkung des Anspruches auf . . . .“

Der Antragsteller zu 1 führte aus: In welchem Umfange landesgesetzliche Vorschriften durch den Art. 65 aufrecht erhalten würden, sei schwer zu übersehen. Es könne aber nicht anerkannt werden, daß derartige Bestimmungen, soweit sie noch beständen, zu denjenigen berechtigten Eigenthümlichkeiten gehörten, welche bei der Schaffung eines einheitlichen Privatrechtes zu erhalten Veranlassung vorliege. Die Annahme, daß die Entscheidung über die Pflicht zur Rückerstattung einer zu Unrecht erhobenen Abgabe dem Urtheile der ordentlichen Gerichte entzogen sei, entstamme
| S. 8880. einer Zeit, in der die Forderung des Rechtsstreites | noch nicht zur vollen Geltung gelangt sei;

vielfach möge dabei der Einfluß des franz. Staats- und Verwaltungsrechtes maßgebend gewesen sein. In Preußen seien die hierher gehörigen Vorschriften bereits durch G. v. 24. Mai 1861 beseitigt worden. Seither sei die in den Motiven zu diesem Gesetz dargelegte Auffassung, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges überall da die Regel bilden müsse, wo Jemand in seiner individuellen Rechtssphäre dem Gesetze gegenüber verletzt zu sein behaupte, mehr und mehr durchgedrungen und namentlich auch vom Reichsgericht (vgl. Entsch. II S. 65—91) sanktionirt worden. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung von unrechtmäßig erhobenen Abgaben bei den ordentlichen Gerichten versagten oder beschränkten, seien als Anomalien anzusehen, deren Aufrechterhaltung sowohl dem Rechtsbewußtsein der Neuzeit als den Prinzipien des BGB. widerstreiten würde. Man werde darnach den Art. 65 entweder zu streichen oder doch wenigstens den event. im Antrage 1 vorgeschlagenen Schlußsatz hinzuzufügen haben.

Von anderer Seite wurde die Streichung des Art. 65 aus folgenden Gesichtspunkten befürwortet: Soweit es sich bei den in Rede stehenden Vorschriften um öff. Recht handle, könne kein Zweifel bestehen, daß sie durch das BGB. nicht berührt würden. Ebenso lasse sich nicht bezweifeln, daß die Landesgesetzgebung in der Lage sei, jeden Anspruch auf Erstattung von Abgaben vor ein Verwaltungsgericht oder eine -Behörde zu verweisen. (Vgl. § 3 EG. z. CPO., § 13 GVG.). Durch die Streichung des Art. 65 würde insoweit am bestehenden Rechtszustande nichts geändert und das Recht der einzelnen Bundesstaaten, die einschlägigen Verhältnisse selbständig zu regeln, nicht beeinträchtigt werden. Nur die rein privatrechtlichen Normen der betr. Landesgesetze würden | hinfällig werden. Es liege aber auch kein Anlaß vor, der Landesgesetzgebung auf diesem | S. 8881.
Gebiete die Befugniß zur Aenderung der allgemeinen Grundsätze des Privatrechtes vorzubehalten. Unzuträglichkeiten könnten nicht wohl entstehen, da die Landesgesetzgebung immer befugt bleibe, selbst zu bestimmen, wie weit sie öffentlichrechtliche Vorschriften, insbes. hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und -Behörden, geben wolle. Streiche man den Art. 65, so bleibe lediglich die Frage offen, welche Normen in den betr. Gesetzen öffentlichrechtliche und welche privatrechtliche seien. Sie werde sich aber in jedem Einzelfalle beantworten lassen. Da hiernach besondere Unzuträglichkeiten von der Streichung nicht zu erwarten seien, die Vorschrift aber immerhin dahin mißverstanden werden könne, daß reichsrechtlich die Beschränkung des Rechtsweges sanktionirt werden solle, werde man richtiger thun, dem prinzipalen Antrage 1 beizustimmen.

Die Mehrheit entschied sich für unveränderte Annahme des Art. 65. Man erwog: Die im Antrage 1 event. vorgeschlagene Aenderung sei unannehmbar. Die Rechtslage in Deutschland sei keineswegs so, daß, wer zu Unrecht zur Entrichtung einer Abgabe herangezogen zu sein behaupte, ohne jeden Schutz sei, wenn ihm die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht gestattet werde. Wäre letzteres der Fall, so würden allerdings besondere Kautelen zu schaffen sein. Indessen bestehe nicht in allen Bundesstaaten eine Organisation, welche dem Einzelnen einen Rechtsweg bei der angeblich ungerechtfertigten Heranziehung zu einer Abgabe eröffne, sei es, daß ein Instanzenzug bei den Verwaltungsbehörden eingerichtet, sei es, daß besondere Verwaltungsgerichte eingesetzt seien. Es würde ein schwerwiegender Eingriff in das Verwaltungsrecht der einzelnen | Bundes- | S. 8882.
staaten sein, wenn reichsrechtlich vorgeschrieben werden würde, daß alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden über die Erhebung von Abgaben der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen sollten. In der Praxis würde dies voraussichtlich zu ganz unerträglichen Zuständen führen. Hervorzuheben sei namentlich auch, daß durchgehends kurze Verjährungsfristen für die Ansprüche auf Rückerstattung von Abgaben eingeführt seien. Beseitige man diese Vorschriften, so würden solche Ansprüche nach dem BGB. in 30 Jahren verjähren. Die Behörden würden also gezwungen sein, Belege und Akten Jahrzehnte lang aufzubewahren und noch nach langen Jahren sich in eine gerichtliche Erörterung einzulassen haben, ob irgend eine ganz unbedeutende Abgabe im einzelnen Falle zu Unrecht erhoben sei. — Der Antrag 2 wolle diesen Bedenken in der Weise Rechnung tragen, daß lediglich diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche eine zeitliche Beschränkung für die Geltendmachung der Ansprüche auf Rückerstattung von Abgaben aufstellen, aufrecht erhalten werden sollten. Indessen sei diese Lösung unannehmbar, weil sie leicht durch ein arg. a contrario zu dem Mißverständnisse führen könne, als sollten die sämmtlichen anderen Vorschriften der betr. Landesgesetze als aufgehoben gelten.

Eine Aenderung des Art. 65 sei somit abzulehnen. Aber auch seine Streichung erscheine nicht rathsam. Allerdings würden die öffentlichrechtlichen Normen der in Rede stehenden Landesgesetze, wenn man den Art. streiche, ohne Weiteres in Gültigkeit bleiben. Aber es könne namentlich nach der dem Antrage 1 gegebenen Begründung immerhin das Mißverständniß entstehen, als wenn die Streichung auch für die | öff. Rechtsnormen Folgen haben müsse. Vor Allem aber | S. 8883.
entstehe eine unerwünschte Unklarheit darüber, welche Normen als rein privatrechtliche beseitigt seien und welche als öffentlichrechtliche bestehen bleiben. Die Kom. sei im Allgemeinen bei den Materien, bei denen die Normen des öff. und des Privatrechtes in einander übergehen, die

Grenzlinie daher nicht leicht feſtzuſtellen ſei, beſtrebt geweſen, dieſe Feſtſtellung durch ausdrückliche Vorbehalte, die ſowohl die öff. wie die privaten Rechtsvorſchriften der betr. Landesgeſetze umfaßten, überflüſſig zu machen. Daran ſei aber gerade vorliegend feſtzuhalten, wo die allerdings privatrechtliche Frage nach der Zuläſſigkeit der cond. end., von der nur nach öff. Rechte zu entſcheidenden Vorfrage abhänge, ob eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliege. Dazu komme, daß die Materie praktiſch wichtig ſei, denn die Behauptung, daß im Einzelfalle eine Abgabe zu Unrecht erhoben worden ſei; werde ſehr oft erhoben. Erſcheine es darnach richtiger, im Geſetze eine ausdrückliche Vorſchrift zu geben, ſo könne man unbedenklich dem Art. 65 zuſtimmen, zumal ſich Mißſtände bei dem bisherigen Rechtszuſtande nicht ergeben hätten.

| S. 9101.

| Art. 66¹ (II 85, V. 85, R. 111, G. 112).

Vorbehalt betreffend die Rechtsverh. an Eiſenbahnen.

Beantragt wurde, folgende Vorſchrift in das EG. aufzunehmen:

1. „Unberührt bleiben die beſonderen landesgeſetzlichen Vorſchriften über den Eigenthumserwerb und die Belaſtung von Eiſenbahnen, einſchließlich der Kleinbahnen".
2. „Unberührt bleiben die Vorſchriften der Landesgeſetze, nach welchen bei Privateiſenbahnen, mit Einſchluß der Kleinbahnen, die den Bahnunternehmern gewidmeten Grundſtücke, beweglichen Sachen und Rechte nebſt den aus dem Betriebe entſtandenen Forderungen einen einheitlichen Gegenſtand (Bahneinheit) bilden, die Vorſchriften, nach | welchen bei ſolchen Eiſenbahnen im Falle der Ausſtellung von Theilſchuldverſchreibungen auf den Inhaber von einer Verſammlung der Gläubiger Beſchlüſſe mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger gefaßt werden können, ſowie die Vorſchriften über die Zwangsliquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgeſonderte Befriedigung aus den Beſtandtheilen der Bahneinheit zuſteht".

| S. 9102.

3. „Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Behandlung der einem Eiſenbahnunternehmen gewidmeten Grundſtücke und ſonſtiger Vermögensgegenſtände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belaſtung einer ſolchen Bahneinheit oder ihrer Beſtandtheile, insbeſ. die Belaſtung im Falle der Ausſtellung von Theilſchuldverſchreibungen auf den Inhaber, und die ſich dabei ergebenden Rechtsverhältniſſe ſowie über die nach dem Erlöſchen der Genehmigung für das Eiſenbahnunternehmen eintretende Liquidation (zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgeſonderte Befriedigung zuſteht)".

Die Anträge bezwecken übereinſtimmend, die Aufrechterhaltung des preuß. G. v. 19. Aug. 1895, betr. das Pfandrecht an Privateiſenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollſtreckung in dieſelben, zu ermöglichen. Der Antragſteller zu 1 war davon ausgegangen, daß man ſich mit einem allgemeinen Vorbehalte begnügen könne, die Antragſteller zu 2 und 3 waren der Anſicht, daß die aufzunehmende Vorſchrift näher zu ſpezialiſiren ſei. Die Kom. beſchloß, den Vorbehalt ſachlich zu billigen und der RedKom. zu überlaſſen, unter Zugrundelegung der obigen Anträge eine geeignete Faſſung feſtzuſtellen.

Bei der Erörterung des Inhaltes der Anträge wurde darauf hingewieſen, daß die Regelung der Rechtsverhältniſſe der Eiſenbahnen noch nicht nach allen Richtungen abgeſchloſſen ſei und daß ſich auch in anderen Bundesſtaaten das Bedürfniß ergeben könne, jene Verhältniſſe, insbeſ. den Uebergang des Eigenthumes einer Bahn als Ganzem, in beſonderer Weiſe zu regeln. Schwierigkeiten könnten namentlich dann entſtehen, wenn eine Privatbahn, deren Linien über das Gebiet eines einzelnen Bundesſtaates hinausreichten, von einem oder den mehreren betheiligten Bundesſtaaten erworben werden ſolle. — Die RedKom. wurde ermächtigt, den Vorbehalt im Sinne obiger Anregung zu erweitern.

| S. 9202. | Die RedKom. billigte den Antrag 3, deſſen Schluß ſie dahin faßte: „ . . . . ſowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgeſonderte Befriedigung zuſteht". Ihr wurde der in zweiter Leſung geſtellte Antrag überwieſen:

> Im Art. ſollen die Worte „und die ſich dabei ergebenden Rechtsverhältniſſe" erſetzt werden durch „und die ſich aus der Belaſtung oder den Schuldverſchreibungen ergebenden Rechtsverhältniſſe".
>
> (Die Rechtsverhältniſſe, welche die Rechte der Gläubiger mit Einſchluß des Forderungsrechtes aus der Schuldverſchreibung betreffen, ergeben ſich nicht bei der Belaſtung der Bahneinheit dh. bei der Begründung der Hypothek an ihr).

Nachbarrecht.

Art. 66a (II 96, V. 96, R. 123, G. 124).

Die ſachlich bereits früher feſtgeſtellten Vorſchriften (Prot. 3611 f.) beſchloß man als Art. 66a hier einzuſtellen.

Art. 66b (II 97, V. 97, R. 124, G. 125).

| S. 4047. | Bei Berathung des Obligationenrechtes wurde beantragt, in das EG. die Vorſchrift einzuſtellen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschrift des § 26 GO. auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Unternehmungen mit der Maßgabe ausgedehnt wird, daß gegenüber diesen Unternehmungen nur ein Anspruch auf Entschädigung besteht".

Der Antrag, welcher einem Wunsche der württ. Regierung entspricht, wurde angenommen. Man erwog: Den im Antrage bezeichneten Unternehmungen gegenüber würde, wenn sie zB. durch übermäßige Rauchzuführung oder durch das Hinüberfliegen von Funken das Eigenthum an den Nachbargrundstücken beeinträchtigen, nach § 943 (in Verbindung mit §§ 848, 850) unter Umständen den Grundnachbarn der Anspruch auf Einstellung des Betriebes zustehen. Ein solcher Anspruch widerstreite jedoch dem öff. Interesse am Fortbestande des Betriebes. Den Landesgesetzen müsse daher freistehen, den negatorischen Anspruch gegen die fraglichen Unternehmungen nach dem Vorbilde des § 26 GO. in dem im Antrage angegebenen Sinne zu beschränken. Ob ihnen diese Befugniß etwa schon nach Art. 66 EG. oder nach dem gleichfalls in dieses verwiesenen Vorbehalte des § 866 zustehen würde, sei sehr zweifelhaft. Die Prüfung der Frage, in welcher Art der Gedanke des Antrages zum Ausdruck gebracht werden solle, könne bis zur Berathung des EG. zurückgestellt werden. Die sachlich bereits festgestellte Vorschrift wurde nunmehr als Art. 66 b eingestellt.

Art. 67 (II 95, V. 95, R. 121, G. 122).

Gegen die bereits früher beschlossene Fassung (vgl. Anm. zu § 824, Prot. 3573—3583) | erhob sich kein Widerspruch. | S. 8891.

Der von einer Seite vorgeschlagene Abs. 2 „Das Gleiche gilt zu Gunsten eines mit Obstbäumen besetzten Grundstückes in Ansehung des § 824" wurde abgelehnt. Man erwog: Der Antrag entspreche einem Wunsche der württ. Regierung, welche es, ob eine Schädigung der Obstkultur hintanhalten zu können, für erforderlich erachte, daß der Landesgesetzgebung volle Freiheit gegeben werde, zu Gunsten eines mit Obstbäumen bepflanzten Grundstückes die Bestimmungen des § 824 abzuändern. Nun sei aber zu beachten, daß der § 861 des Entw. I, dem der neue § 824 entspreche, grade mit Rücksicht auf die Obstkultur nicht unwesentlich abgeändert sei. Dasjenige was angestrebt werde, daß nämlich bei Obstbäumen nicht alle Zweige sollten abgeschnitten werden können, und daß das Beschneiden nicht grade in der Zeit des Wachsthumes geschehe, lasse sich auch bereits auf Grund der jetzigen Bestimmungen erreichen. Der Unterschied bestehe nur darin, daß nach § 824 in jedem Einzelfalle untersucht und bewiesen werden müsse, wie weit das Recht des Eigenthümers beschränkt sei, während der Vorbehalt es ermögliche, in diesem Punkte feste gesetzliche Regeln aufzustellen. Es könne nicht anerkannt werden, daß ein hinreichendes Bedürfniß für einen solchen Vorbehalt vorliege.

| Art. 67 a u. b (II —, —, V. 122, —, R. 122, —, G. 123, —). | S. 9103.

Nothweg.

I. Es war beantragt, folgende Vorschrift in das EG. aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Nothweges behufs der Verbindung eines Grundstückes mit einer Wasserstraße oder mit einer Eisenbahn gewähren".

Der Vorschlag entspreche einem Wunsche des preuß. Ministers für Landwirthschaft. Es sei hervorgehoben worden (vgl. auch die Aeußerungen des preuß. Landesökonomiekollegiums, gutachtl. Aeußerungen 3 S. 134), daß die Bestimmungen des BGB. über den Nothweg nicht genügten, um in allen Fällen, wo dies aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen wünschenswerth erscheine, die Verbindung eines Grundstückes mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn herbeizuführen. Das preuß. EnteignungsG. biete hierzu nicht die richtige Handhabe. Eine Enteignung sei nur zulässig, wenn ein öff. Interesse vorliege, Ein solches sei in vielen der in Betracht kommenden Fälle vorhanden, lasse sich aber schwer nachweisen. | Es solle deshalb der Landesgesetzgebung vor- | S. 9104. behalten werden, die Bestimmungen des BGB. über den Nothweg in der angedeuteten Richtung zu ergänzen. — Hierauf wurde erwidert: Wenn man auf den Vorschlag eingehen wollte, so würde es richtiger sein, eine Abänderung der Bestimmungen des BGB. über den Nothweg in Betracht zu ziehen. Es handle sich aber gar nicht um eine Frage, welche mit jenen Vorschriften zusammenhänge, sondern um die Auslegung oder Erweiterung der Vorschriften über die Enteignung. Wo diese durch die Landesgesetze zu sehr erschwert sei, wenn es sich zB. um die Feststellung von Verbindungswegen für ein, weiteren Kreisen dienendes wirthschaftliches Unternehmen handle, werde man auf eine Aenderung dieser Landesgesetze Bedacht nehmen müssen.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück.

Hypotheken für Schuldverschreibungen.

II. Es war ferner beantragt, an geeigneter Stelle folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen bei der Bestellung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber sowie bei der Bestellung

einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, für welche Theilgrundschuldbriefe oder Theilrentenschuldbriefe auf den Inhaber ausgestellt werden, der Versammlung der Gläubiger die Befugniß eingeräumt werden kann, mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zu treffen oder einen Vertreter aller Gläubiger zur Vornahme solcher Verfügungen und zur Geltendmachung der Hypothek zu bestellen, die Vorschriften über die Berufung und Leitung der Versammlung und über die Fassung der Beschlüsse sowie die Vorschriften,
| S. 9105. nach welchen | in Ermangelung eines nach § 1099 oder von der Versammlung der Gläubiger bestellten Vertreters aller Gläubiger die zuständige Behörde einen solchen Vertreter bestellen kann.

Die Bestimmung über die Befugnisse der Versammlung der Gläubiger muß in das Grundbuch eingetragen werden. Auf den von der Versammlung der Gläubiger oder von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter findet die Vorschrift des § 1099 Abs. 2 Anwendung.

Den Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber stehen Theilschuldverschreibungen gleich, die durch Indossament übertragen werden können und mit Blankoindossament ausgegeben werden".

Der Antragsteller bemerkte: In Bayern sei das Bedürfniß hervorgetreten, die Bestellung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen zu regeln; ein diese Fragen betr. Entw. liege zur Zeit dem bayer. Landtage vor. Im BGB. sei das Rechtsverhältniß nicht näher ausgestaltet (vgl. die §§ 1097—1099). Es erscheine deshalb wünschenswerth, in der im Antrage spezialisirten Weise einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung zu machen. Hierauf wurde erwidert: Der Vorbehalt erscheine an sich als zweckmäßig; indessen würde es richtiger sein, wenn man speziellere Bestimmungen über die Bestellung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen für nothwendig erachte, die Vorschriften des BGB. zu ergänzen. Man werde zunächst abzuwarten haben, ob nicht eine Aenderung der betr. Vorschriften des BGB. vorgenommen werde. Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück.

| S. 8890. | Art. 68 (II 98, 99, V. 98, 99, R. 125, 126, G. 126, 127).

I. Beantragt war, den Art. 68 dahin zu ändern:

„Durch Landesgesetz kann das Eigenthum, das einer jur. Person des öff. Rechtes an einem im Gebiete des Bundesstaates belegenen Grundstücke zusteht, einer anderen jur.
| S. 8892. Person des öff. | Rechtes übertragen werden".

(Es dürfte kaum hinreichender Grund bestehen, auszuschließen, daß ein Bundesstaat das Eigenthum an einem Grundstücke durch einen Staatsakt auf das Reich überträgt. Gegen die Verallgemeinerung der Vorschrift werden sich um so weniger Bedenken erheben lassen, als von der den Landesgesetzen damit eingeräumten Befugniß nur selten Gebrauch gemacht werden wird. Bewendet es bei der gegenwärtigen Vorschrift, so wird zu erwägen sein, ob das Erforderniß, daß das Grundstück im Gebiete des betr. Bundesstaates liegt, nicht hervorzuheben ist).

Die Kom. hielt den Vorschlag für zuweitgehend, es sei zu beachten, daß die Landesgesetzgebung nach Art. 68 die Möglichkeit habe, die Eigenthumsübertragung gänzlich formlos vor sich gehen zu lassen und ebenso vorzuschreiben, daß von der Zustimmung des Veräußerers oder Erwerbers abgesehen werde. Es sei unzulässig, zu gestatten, daß ein Bundesstaat auf diese Weise Grundstücke auf einen anderen Bundesstaat oder das Reich übertrage. Dementsprechend wurde der Antrag abgelehnt.

| S. 8887. | II. Es lag Antrag vor, in das EG. aufzunehmen:

Vorbehalt betr. Eigenthumsübergang bei nicht buchungspflichtigen Grundstücken.

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Uebertragung des Eigenthumes an einem wegen Befreiung von der Buchungspflicht in das Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücke, sofern das Grundstück auch nach der Veräußerung von der Buchungspflicht befreit bleibt".

Hierzu wurde bemerkt: Weder das BGB. noch das EG. enthalte eine besondere Bestimmung, wie die Eigenthumsübertragung von Grundstücken vorzunehmen sei, die nach § 11 GrundbO. von der Eintragungspflicht befreit sind. Es greife also die allgemeine Bestimmung Platz. Darnach müsse, sobald ein nicht dem Buchungszwange unterworfenes Grundstück veräußert oder belastet
| S. 8888. werden solle, zunächst ein Blatt im Grundbuche für | das betr. Grundstück angelegt und dann nach § 858 BGB. verfahren werden, und zwar gelte dies auch dann, wenn der Erwerber selbst ebenfalls von der Eintragungspflicht befreit sei. Dem letzteren stehe aber die Möglichkeit offen, auf Grund seines Privilegiums das Grundstück nach erfolgtem Eigenthumsübergang wieder ausbuchen zu lassen, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen für einen Dritten Rechte eingetragen seien. Die Buchung des Grundstückes erscheine unter solchen Umständen lediglich als eine Formalität. Die Erledigung dieser Formalität sei aber unter Umständen mit großen Weitläufigkeiten verbunden.

Es müsse eine Vermessung des Grundstückes vorgenommen werden nnd alsdann eine Verhandlung vor dem Grundbuchamte stattfinden. Namentlich wenn es sich um die Uebertragung einer größeren Anzahl von Grundstücken handle, wenn etwa eine Eisenbahn vom Staate erworben werde, wenn eine größere Landstraße von einem öff. Verbande auf einen anderen übertragen werden solle usw., könne, falls man bei jeder einzelnen Parzelle nach § 858 verfahren müsse, ein großer Aufwand von Zeit und Arbeit nothwendig werden. In Mecklenburg habe man sich genöthigt gesehen, die Vorschrift, wonach die Eigenthümer einer Eisenbahn erst durch eine auf sie erfolgende Eintragung in das Grundbuch das Recht erlangen, das Eigenthum an den zu der Eisenbahn gehörigen, von der Buchungspflicht befreiten Grundstücken auf einen Anderen zu übertragen, für den Fall der „Veräußerung eines ganzen Eisenbahnunternehmens" außer Kraft zu setzen (V. v. 3. Sept. 1890). — Daß die beantragte Vorschrift nicht in der GrundbO., sondern im EG. zu geben sei, könne keinem Zweifel unterliegen, da es sich um die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Eigenthumsüberganges handle.

Gegen den Antrag wurde zunächst Widerspruch erhoben. | Im Interesse der Sicherstellung | S. 8889.
des Eigenthumsüberganges müsse am § 858 BGB. festgehalten werden. Der Vorbehalt gehe sehr weit. Der Landesgesetzgebung werde die Möglichkeit eröffnet, die Eigenthumsübertragung an den in Rede stehenden Grundstücken völlig neu zu regeln, insbes. auch von einer Einigung des Veräußerers und Erwerbers vollständig Abstand zu nehmen. Wie sich darnach die Verhältnisse in der Praxis gestalten würden und ob nicht der Erwerber große Schwierigkeiten haben werde, sich als Eigenthümer zu legitimiren, lasse sich nicht übersehen. Daß ein dringendes Bedürfniß für die Ausnahmebestimmungen vorliege, könne nicht anerkannt werden. Schaden könne durch die Eintragung der Grundstücke nicht wohl entstehen. Für die Belastung der Grundstücke sei die Eintragung jedenfalls absolute Voraussetzung. Was speziell die Uebertragung einer Eisenbahn anlange, so sei auf die neuerdings ins Leben gerufene Einrichtung der Eisenbahnbücher hinzuweisen. — Die Mehrheit überzeugte sich indessen im Laufe der Erörterung davon, daß der vorgeschlagene Vorbehalt einem Bedürfnisse entspreche, und nahm den Antrag an.

Zur Sprache kam, ob die Aenderung, welche der § 828 Abs. 2 (Entw. I) durch die Fassung Erläuterung zu §. 794.
des jetzigen § 794 erfahren habe, wünschenswerth erscheinen lasse, in die GrundbO. eine Vorschrift aufzunehmen, daß die Eintragung einer Rechtsänderung, für welche die Erklärung der Parteien erforderlich ist, abgelehnt werden solle, wenn nicht die ausdrückliche Erklärung des Berechtigten vorliegt, daß er die Eintragung der Rechtsänderung bewillige. Die Kom. sah keine Veranlassung, auf die Frage weiter einzugehen, zumal es sich doch nur um eine Vorschrift | der in der Kom. | S. 8890.
nicht zu berathenden GrundbO. handeln könne und von einer Seite erhebliche Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorschrift geäußert worden seien.

Art. 68a (II 101, B. 101, R. 128, G. 129).

Die bereits früher beschlossene Vorschrift (Anm. 2a zu § 841, Prot. 3663 f.) wurde hier als Art. 68a eingestellt.

| Weiter wurde beantragt, als Art. 68b aufzunehmen: | S. 8893.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein Grundstück (zu Gunsten des Staates) eingezogen werden kann, wenn der Eigenthümer den Besitz aufgegeben hat, seit der Aufgabe des Besitzes ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist und während dieses Zeitraumes die vom Grundstücke zu entrichtenden öff. Abgaben nicht entrichtet worden sind".

Der Vorbehalt entspricht einem Wunsche der bayer. Regierung. In den Landestheilen mit stark zersplittertem Grundbesitze kommt es, insbes. im Falle der Auswanderung häufig vor, daß Parzellen von geringerer Fruchtbarkeit von dem Eigenthümer aufgegeben werden. Die Steuerbehörde sucht für diese kleinen Grundstücke, um sie wieder der Bewirthschaftung zuzuführen und die von ihnen zu entrichtenden Abgaben zu erhalten, einen Abnehmer, dem sie meistens schenkungsweise überlassen werden. Die Eigenthümer, die sich in solcher Weise des Besitzes entledigen, werden sich nicht dazu verstehen, die Verzichtserklärung nach § 913 des BGB. abzugeben. Diese soll durch das Einziehungsrecht des Staates entbehrlich gemacht werden. Die Kom. lehnte den Antrag ab: Die vorgeschlagene Bestimmung sei geeignet, die Regelung der Eigenthumsverhältnisse an thatsächlich verlassenen Grundstücken zu erleichtern. Es sei auch anzuerkennen, daß es bei ganz kleinen und geringwerthigen Parzellen schwer fallen werde, den Uebergang des Eigenthumes in eine andere Hand und damit die Wiederaufnahme der Kultur des Grundstückes herbeizuführen, etwa im Wege der Zwangsvollstreckung wegen der rückständigen Steuern, ohne daß unverhältnißmäßige Kosten entstünden. Indessen sei der in Aussicht genommene Eingriff in das Recht des Eigenthümers | ein sehr tiefer. Durch den Beschluß der Verwaltungsbehörde, daß ein Grundstück | S. 8894.
als verlassen zu behandeln und für den Staat einzuziehen sei, werde ohne Weiteres das bisherige Eigenthum vernichtet. Es sei immerhin nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Eigenthümer seiner

Rechte für verluſtig erklärt werde, auch wenn er nicht ſein Eigenthum habe aufgeben wollen, und ohne daß wirklich ein öff. Intereſſe für die Entziehung des Eigenthumes vorliege. Eine ſolche Möglichkeit dürfe der Geſetzgeber nicht eröffnen. Das vorſtehende Bedenken werde auch nicht dadurch beſeitigt, daß man etwa den Vorbehalt auf Grundſtücke von geringerem Werthe beſchränke. Denn der Begriff des geringeren Werthes ſei ein allzu unbeſtimmter und ſchwankender. Der Antrag erſcheine darnach nicht annehmbar.

Von einer Seite wurde der Wunſch geäußert, es möge im EG. beſtimmt werden: „Unberührt bleiben die Vorſchriften der Landesgeſetze, durch welche die Aufgabe des Eigenthumes an einem Grundſtücke im öff. Intereſſe beſchränkt wird", weil ſonſt die Gefahr beſtehe, daß durch einſeitigen Verzicht des Eigenthümers öff. Intereſſen geſchädigt werden würden, was namentlich dann der Fall ſei, wenn mit dem Eigenthum öffentlichrechtliche Befugniſſe und Pflichten verbunden ſeien. Zur Stellung eines Antrages ſah man ſich jedoch innerhalb der Kom. nicht veranlaßt.

Art. 69a (II — — —).

Vorbehalt betreffend die Formen der Hypothek.

Beantragt wurde als Art. 69a aufzunehmen: „Durch Landesgeſetz kann beſtimmt werden, daß eine oder die andere der im BGB. §§ 1022 bis 1112 feſtgeſetzten Formen der | Belaſtung von Grundſtücken keine Anwendung finde".

| S. 8895.

Die Beſtimmungen des BGB. über die Formen der hypothekariſchen Belaſtung eines Grundſtückes ſeien von außerordentlich einſchneidender Bedeutung. Der Geſetzgeber dürfe die Bevölkerung nicht zwingen, wie dies thatſächlich durch die jetzige Geſtaltung geſchehe, eine eingebürgerte und bewährte Form jener Belaſtung aufzugeben. Der Landesgeſetzgebung müſſe die Möglichkeit gegeben werden, für einzelne Landestheile die eine oder die andere Form auszuſchließen und damit die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszuſtandes zu ſichern. — Die Kom. glaubte in eine nochmalige Erörterung der Frage über die verſchiedenen Formen der hypothekariſchen Belaſtung nicht eintreten zu ſollen. Im Intereſſe der Rechtseinheit könnte der Landesgeſetzgebung in einem ſo wichtigen Punkte nicht geſtattet werden, die Grundſätze des BGB. in der einen oder anderen Weiſe außer Kraft zu ſetzen. Den partikulären Verhältniſſen ſei in genügender Weiſe dadurch Rechnung getragen, daß man die verſchiedenen in Deutſchland bisher üblichen Formen der hypothekariſchen Belaſtung den Betheiligten zur Wahl geſtellt habe. Dementſprechend wurde der Antrag abgelehnt.

| S. 8900.

| Art. 70 (II 88, 90, 92, B. 88, 90, 92, R. 118, 114, 116, G. 119, 115, 117 Abſ. 2).

Theilung und Belaſtung von Grundſt.

Beantragt war:

1. in Nr. 1 hinter „Theilung" einzufügen „oder Vereinigung",
2. einzuſchalten an den gleichen Stellen: „und den Wiederverkauf von aus einer Hand durch Kauf- oder Tauſchvertrag erworbenen Grundſtücken",
3. die Nr. 3 zu faſſen: „Die landesgeſ. Vorſchriften, nach welchen die Ausſchließung des Kündigungsrechtes des Eigenthümers bei Hypotheken und Forderungen und Grundſchulden

| S. 8901.

zeitlich beſchränkt und bei | Rentenſchulden nur für eine kürzere als die im § 1111 Abſ. 2 BGB. beſtimmte Zeit zugelaſſen iſt".

A. Der Antrag 1 will dem Bedenken Rechnung tragen, ob nicht die nach § 808 dem Eigenthümer mehrerer Grundſtücke zuſtehende Befugniß zur buchmäßigen Vereinigung derſelben aus öffentlichrechtlichen Geſichtspunkten gewiſſen Beſchränkungen müſſe unterworfen werden können. Einen Anlaß hierzu erblickte der Antragſteller einmal in der wünſchenswerthen Uebereinſtimmung des Grundbuches mit den Grundſteuerbüchern, die nicht durch ein willkürliches Vorgehen des Eigenthümers aufgehoben werden dürfe, ferner aber auch in volkswirthſchaftlichen Rückſichten. Die wirthſchaftliche Vereinigung eines größeren Grundbeſitzes in einer Hand ſei zwar an ſich von der rechtlichen Einheit der mehreren Grundſtücke unabhängig, aber die letztere erſchwere doch durch die entſtehenden Umſtände und Koſten die Wiederauftheilung und habe für die Rechtsgebiete, wo Theilungsbeſchränkungen beſtänden, die mißliche Folge, daß dieſen letzteren ein immer größerer Theil des geſammten Grundbeſitzes unterworfen werde. Wolle man daher mit dem Entw. die landesgeſetzlichen Theilungsbeſchränkungen aufrecht erhalten, ſo müſſe man wegen des bezeichneten nahen Zuſammenhanges es auch bei den beſtehenden Beſchränkungen der Vereinigung von Grundſtücken belaſſen. — Die Mehrheit erklärte ſich gegen den Antrag, indem ſie die vorgebrachten Gründe nicht als durchgreifend anſah. Soweit es auf die Steuererhebung ankomme, brauche — ſo wurde bemerkt — die Steuerbehörde auf die Umſchreibung im Grundbuche überhaupt keine Rückſicht zu nehmen, der Zuſammenhang zwiſchen Grundbuch und Kataſter aber werde durch die nach der Einrichtung der Steuerbücher ſchon jetzt meiſt beſtehende Verweiſung auf die grundbuchmäßige Bezeichnung der Grundſtücke und durch den laufenden Geſchäftsverkehr zwiſchen den beiderſeitigen

| S. 8902.

| Behörden genügend gewahrt. Den für den Antrag vorgebrachten wirthſchaftlichen Gründen ſei entgegenzuſetzen, daß es wünſchenswerth ſei, wenn der wirthſchaftlichen Einheit die rechtliche entſpreche. Hierdurch werde die Begründung von Geſammthypotheken vermieden und der Grundkredit

vielfach möge dabei der Einfluß des franz. Staats- und Verwaltungsrechtes maßgebend gewesen sein. In Preußen seien die hierher gehörigen Vorschriften bereits durch G. v. 24. Mai 1861 beseitigt worden. Seither sei die in den Motiven zu diesem Gesetz dargelegte Auffassung, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges überall da die Regel bilden müsse, wo Jemand in seiner individuellen Rechtssphäre dem Gesetze gegenüber verletzt zu sein behaupte, mehr und mehr durchgedrungen und namentlich auch vom Reichsgericht (vgl. Entsch. II S. 65—91) sanktionirt worden. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung von unrechtmäßig erhobenen Abgaben bei den ordentlichen Gerichten versagten oder beschränkten, seien als Anomalien anzusehen, deren Aufrechterhaltung sowohl dem Rechtsbewußtsein der Neuzeit als den Prinzipien des BGB. widerstreiten würde. Man werde darnach den Art. 65 entweder zu streichen oder doch wenigstens den event. im Antrage 1 vorgeschlagenen Schlußsatz hinzuzufügen haben.

Von anderer Seite wurde die Streichung des Art. 65 aus folgenden Gesichtspunkten befürwortet: Soweit es sich bei den in Rede stehenden Vorschriften um öff. Recht handle, könne kein Zweifel bestehen, daß sie durch das BGB. nicht berührt würden. Ebenso lasse sich nicht bezweifeln, daß die Landesgesetzgebung in der Lage sei, jeden Anspruch auf Erstattung von Abgaben vor ein Verwaltungsgericht oder eine -Behörde zu verweisen. (Vgl. § 3 EG. z. CPO., § 13 GVG.). Durch die Streichung des Art. 65 würde insoweit am bestehenden Rechtszustande nichts geändert und das Recht der einzelnen Bundesstaaten, die einschlägigen Verhältnisse selbständig zu regeln, nicht beeinträchtigt werden. Nur die rein privatrechtlichen Normen der betr. Landesgesetze würden | hinfällig werden. Es liege aber auch kein Anlaß vor, der Landesgesetzgebung auf diesem | S. 8881.
Gebiete die Befugniß zur Aenderung der allgemeinen Grundsätze des Privatrechtes vorzubehalten. Unzuträglichkeiten könnten nicht wohl entstehen, da die Landesgesetzgebung immer befugt bleibe, selbst zu bestimmen, wie weit sie öffentlichrechtliche Vorschriften, insbes. hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und -Behörden, geben wolle. Streiche man den Art. 65, so bleibe lediglich die Frage offen, welche Normen in den betr. Gesetzen öffentlichrechtliche und welche privatrechtliche seien. Sie werde sich aber in jedem Einzelfalle beantworten lassen. Da hiernach besondere Unzuträglichkeiten von der Streichung nicht zu erwarten seien, die Vorschrift aber immerhin dahin mißverstanden werden könne, daß reichsrechtlich die Beschränkung des Rechtsweges sanktionirt werden solle, werde man richtiger thun, dem prinzipalen Antrage 1 beizustimmen.

Die Mehrheit entschied sich für unveränderte Annahme des Art. 65. Man erwog: Die im Antrage 1 event. vorgeschlagene Aenderung sei unannehmbar. Die Rechtslage in Deutschland sei keineswegs so, daß, wer zu Unrecht zur Entrichtung einer Abgabe herangezogen zu sein behaupte, ohne jeden Schutz sei, wenn ihm die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht gestattet werde. Wäre letzteres der Fall, so würden allerdings besondere Kautelen zu schaffen sein. Indessen bestehe nicht in allen Bundesstaaten eine Organisation, welche dem Einzelnen einen Rechtsweg bei der angeblich ungerechtfertigten Heranziehung zu einer Abgabe eröffne, sei es, daß ein Instanzenzug bei den Verwaltungsbehörden eingerichtet, sei es, daß besondere Verwaltungsgerichte eingesetzt seien. Es würde ein schwerwiegender Eingriff in das Verwaltungsrecht der einzelnen | Bundes- | S. 8882.
staaten sein, wenn reichsrechtlich vorgeschrieben werden würde, daß alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden über die Erhebung von Abgaben der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen sollten. In der Praxis würde dies voraussichtlich zu ganz unerträglichen Zuständen führen. Hervorzuheben sei namentlich auch, daß durchgehends kurze Verjährungsfristen für die Ansprüche auf Rückerstattung von Abgaben eingeführt seien. Beseitige man diese Vorschriften, so würden solche Ansprüche nach dem BGB. in 30 Jahren verjähren. Die Behörden würden also gezwungen sein, Belege und Akten Jahrzehnte lang aufzubewahren und noch nach langen Jahren sich in eine gerichtliche Erörterung einzulassen haben, ob irgend eine ganz unbedeutende Abgabe im einzelnen Falle zu Unrecht erhoben sei. — Der Antrag 2 wolle diesen Bedenken in der Weise Rechnung tragen, daß lediglich diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche eine zeitliche Beschränkung für die Geltendmachung der Ansprüche auf Rückerstattung von Abgaben aufstellen, aufrecht erhalten werden sollten. Indessen sei diese Lösung unannehmbar, weil sie leicht durch ein arg. a contrario zu dem Mißverständnisse führen könne, als sollten die sämmtlichen anderen Vorschriften der betr. Landesgesetze als aufgehoben gelten.

Eine Aenderung des Art. 65 sei somit abzulehnen. Aber auch seine Streichung erscheine nicht rathsam. Allerdings würden die öffentlichrechtlichen Normen der in Rede stehenden Landesgesetze, wenn man den Art. streiche, ohne Weiteres in Gültigkeit bleiben. Aber es könne namentlich nach der dem Antrage 1 gegebenen Begründung immerhin das Mißverständniß entstehen, als wenn die Streichung auch für die | öff. Rechtsnormen Folgen haben müsse. Vor Allem aber | S. 8883.
entstehe eine unerwünschte Unklarheit darüber, welche Normen als rein privatrechtliche beseitigt seien und welche als öffentlichrechtliche bestehen bleiben. Die Kom. sei im Allgemeinen bei den Materien, bei denen die Normen des öff. und des Privatrechtes in einander übergehen, die

bewirthſchaftet werden. Das Richtigſte werde ſein, das Unterſcheidungsmerkmal mit dem Eventualantrag dahin zu faſſen, daß die mehreren Grundſtücke bisher — ſei es auch nur vom gegenwärtigen Eigenthümer — „zuſammen bewirthſchaftet worden ſeien“. Die Mehrheit trat dieſen Erwägungen bei und nahm unter Ablehnung der Vorſchrift auf die Belaſtung den Eventualantrag c an.

In zweiter Leſung wurde zunächſt der Antrag, im Abſ. 2 ſtatt „auf die in . . . bezeichneten Rechte“ zu ſagen „auf die nach §§ 826, 829, 830 zu entrichtenden Geldrenten“, — der RedKom. überwieſen.

Weiter wurde beantragt, Art. 70 Nr. 2 den Schluß zu faſſen:

| S. 9199. | „ . . , Dienſtbarkeiten oder Reallaſten näher beſtimmen“.

Es ſei auffällig, daß man im Abſ. 1 zwar die Landesgeſetze aufrecht erhalte, die die Belaſtung mit gewiſſen Reallaſten unterſagten oder beſchränken, dagegen von den Reallaſten bei jenen Geſetzen ſchweige, die den Inhalt oder das Maß näher beſtimmten. Beſondere Bedeutung habe der Antrag freilich nicht, weil bezüglich der Leibzucht uſw. wieder beſondere Vorbehalte beſtänden. Die Ergänzung empfehle ſich aber, weil die Grenze zwiſchen Grunddienſtbarkeiten und Reallaſten oft nur ſchwer zu ziehen ſei. — Der Antrag wurde angenommen.

| S. 8903. | Art. 71 (II 41, B. 41, R. 66, G. 68).

Abbau nicht bergrechtlicher Mineralien.

Der Art. wurde ohne Widerſpruch angenommen. Hervorgehoben wurde, daß auch der Abſ. 1 des § 928, wonach für das Erbbaurecht die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften gelten, entſprechende Anwendung finden ſolle, wenngleich man eine ſolche Vorſchrift für das Bergwerkseigenthum nicht aufgeſtellt habe. Von einer Seite wurde bezweifelt, ob ein Bedürfniß dafür beſtehe, die Anwendbarkeit des Abſ. 2 des § 928 reichsgeſetzlich vorzuſchreiben, ein Antrag wurde jedoch in dieſer Richtung nicht geſtellt.

Art. 72 (II 104, 53[2], B. 104, 532, R. 132, 78[2], 131, G. 80 Abſ. 2, 132).

Kirchenrechtliche Vorbehalte.

Beantragt war: 1. den Art. 72 zu faſſen: „Unberührt bleiben die Vorſchriften der Landesgeſetze über das kirchliche Pfründenrecht ſowie über das Recht zur Benutzung eines Platzes uſw.“

2. die Vorſchrift dahin zu erweitern: „Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorſchriften, welche die Veräußerung oder Belaſtung der zum kirchlichen Vermögen gehörenden (event. nur: der zum gottesdienſtlichen Gebrauche beſtimmten) Sachen unterſagen oder beſchränken, das kirchliche Pfründenrecht, das kirchliche Patronatrecht, die kirchliche Baulaſt, ſowie die Benutzung eines Platzes in einem dem öff. Gottesdienſte gewidmeten Gebäude oder eines Platzes auf einer öff. Begräbnißſtätte regeln“.

Der Entw. bezeichnet als Vorbehalt für die Landesgeſetzgebung auf dem Gebiete des Kirchenrechtes die Vorſchriften über das Recht an Kirchenſtühlen und Erbbegräbniſſen. Hiermit erklärte ſich die Kom. aus den in den Mot. entwickelten Gründen einverſtanden. Bei der Erörterung der Frage, ob dem Vorbehalte ein weiterer Umfang zu geben ſei, wurde die Aufnahme eines generellen Vorbehaltes für die dem Kirchenrechte angehörigen Verhältniſſe, an welchen ſich exemplifizirend eine Aufzählung der wichtigeren Einzelpunkte anzuſchließeu hätte, von keiner Seite vertreten. Man erkannte vielmehr, entſprechend der Auffaſſung der erſten Kom. die Grund-

| S. 8904. | ſätze als leitend an, daß die Normen, die das Verhältniß | des Staates zur Kirche regelten, als dem öff. Rechte angehörig nicht in Betracht kämen; daß die Rechtsſätze, welche die jur. Perſönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Inſtitute beträfen, im BGB. nur von dem zu keinem Vorbehalt Anlaß gebenden § 85 berührt würden; daß hiernach nur die privatrechtlichen Beziehungen der Kirche und der Kirchenangehörigen in Frage kämen. Dieſe würden vom Kodifikationsprinzip ergriffen und erforderten daher, ſoweit man beſondere landesgeſetzliche Vorſchriften aufrechterhalten wolle, einen Vorbehalt. In dieſer Richtung bewegen ſich auch die beiden Anträge, die ſich nur durch den Umfang unterſcheiden, in welchem ſie eine Erweiterung des Entw. für geboten erachten. Beide Anträge erſtrecken den Vorbehalt auf das kirchliche Pfründenrecht, der Antrag 2 aber führt auch das Patronatrecht, die kirchliche Baulaſt und die betreffs der Veräußerung von Kirchenvermögen beſtehenden Verbote bz. Beſchränkungen auf.

A. Mit der Aufnahme einer Beſtimmung über das kirchliche Pfründenrecht erklärte die Kom. ſich einverſtanden. Man erwog: Das Pfründenrecht ſei ein von Alters her überkommenes, eigenartiges Nutzungsrecht, ſeiner Entſtehung, ſeiner geſchichtlichen Entwickelung und auch ſeiner heutigen Geſtalt nach in der Hauptſache privatrechtlichen Charakters. Gleichwohl würde es durchaus unzuläſſig ſein, das Pfründenrecht den Grundſätzen des Nießbrauches zu unterwerfen, da die Gründe für ſeine beſondere Ausgeſtaltung in ſeinem Zuſammenhange mit dem kirchlichen Aemterweſen lägen. Ob die Fortgeltung des Pfrüdenrechtes ſchon durch den Art. 54 verbürgt ſei, nachdem man dieſen auf die vermögensrechtlichen Anſprüche der Geiſtlichen aus ihrem Amtsverhältniſſe ausgedehnt habe, ſei zu bezweifeln, da es ſich hier nicht ſowohl um einen Anſpruch aus dem

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschrift des § 26 GO. auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Unternehmungen mit der Maßgabe ausgedehnt wird, daß gegenüber diesen Unternehmungen nur ein Anspruch auf Entschädigung besteht".

Der Antrag, welcher einem Wunsche der württ. Regierung entspricht, wurde angenommen. Man erwog: Den im Antrage bezeichneten Unternehmungen gegenüber würde, wenn sie zB. durch übermäßige Rauchzuführung oder durch das Hinüberfliegen von Funken das Eigenthum an den Nachbargrundstücken beeinträchtigen, nach § 943 (in Verbindung mit §§ 848, 850) unter Umständen den Grundnachbarn der Anspruch auf Einstellung des Betriebes zustehen. Ein solcher Anspruch widerstreite jedoch dem öff. Interesse am Fortbestande des Betriebes. Den Landesgesetzen müsse daher freistehen, den negatorischen Anspruch gegen die fraglichen Unternehmungen nach dem Vorbilde des § 26 GO. in dem im Antrage angegebenen Sinne zu beschränken. Ob ihnen diese Befugniß etwa schon nach Art. 66 EG. oder nach dem gleichfalls in dieses verwiesenen Vorbehalte des § 866 zustehen würde, sei sehr zweifelhaft. Die Prüfung der Frage, in welcher Art der Gedanke des Antrages zum Ausdruck gebracht werden solle, könne bis zur Berathung des EG. zurückgestellt werden. Die sachlich bereits festgestellte Vorschrift wurde nunmehr als Art. 66b eingestellt.

Art. 67 (II 95, B. 95, R. 121, G. 122).

Gegen die bereits früher beschlossene Fassung (vgl. Anm. zu § 824, Prot. 3573—3583) | erhob sich kein Widerspruch. | S. 8891.

Der von einer Seite vorgeschlagene Abs. 2 „Das Gleiche gilt zu Gunsten eines mit Obstbäumen besetzten Grundstückes in Ansehung des § 824" wurde abgelehnt. Man erwog: Der Antrag entspreche einem Wunsche der württ. Regierung, welche es, ob eine Schädigung der Obstkultur hintanhalten zu können, für erforderlich erachte, daß der Landesgesetzgebung volle Freiheit gegeben werde, zu Gunsten eines mit Obstbäumen bepflanzten Grundstückes die Bestimmungen des § 824 abzuändern. Nun sei aber zu beachten, daß der § 861 des Entw. I, dem der neue § 824 entspreche, grade mit Rücksicht auf die Obstkultur nicht unwesentlich abgeändert sei. Dasjenige was angestrebt werde, daß nämlich bei Obstbäumen nicht alle Zweige sollten abgeschnitten werden können, und daß das Beschneiden nicht grade in der Zeit des Wachsthumes geschehe, lasse sich auch bereits auf Grund der jetzigen Bestimmungen erreichen. Der Unterschied bestehe nur darin, daß nach § 824 in jedem Einzelfalle untersucht und bewiesen werden müsse, wie weit das Recht des Eigenthümers beschränkt sei, während der Vorbehalt es ermögliche, in diesem Punkte feste gesetzliche Regeln aufzustellen. Es könne nicht anerkannt werden, daß ein hinreichendes Bedürfniß für einen solchen Vorbehalt vorliege.

| Art. 67a u. b (II —, —, B. 122, —, R. 122, —, G. 123, —). | S. 9103.

Nothweg.

I. Es war beantragt, folgende Vorschrift in das EG. aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Nothweges behufs der Verbindung eines Grundstückes mit einer Wasserstraße oder mit einer Eisenbahn gewähren".

Der Vorschlag entspreche einem Wunsche des preuß. Ministers für Landwirthschaft. Es sei hervorgehoben worden (vgl. auch die Aeußerungen des preuß. Landesökonomiekollegiums, gutachtl. Aeußerungen 3 S. 134), daß die Bestimmungen des BGB. über den Nothweg nicht genügten, um in allen Fällen, wo dies aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen wünschenswerth erscheine, die Verbindung eines Grundstückes mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn herbeizuführen. Das preuß. EnteignungsG. biete hierzu nicht die richtige Handhabe. Eine Enteignung sei nur zulässig, wenn ein öff. Interesse vorliege, Ein solches sei in vielen der in Betracht kommenden Fälle vorhanden, lasse sich aber schwer nachweisen. | Es solle deshalb der Landesgesetzgebung vor- | S. 9104. behalten werden, die Bestimmungen des BGB. über den Nothweg in der angedeuteten Richtung zu ergänzen. — Hierauf wurde erwidert: Wenn man auf den Vorschlag eingehen wollte, so würde es richtiger sein, eine Abänderung der Bestimmungen des BGB. über den Nothweg in Betracht zu ziehen. Es handle sich aber gar nicht um eine Frage, welche mit jenen Vorschriften zusammenhänge, sondern um die Auslegung oder Erweiterung der Vorschriften über die Enteignung. Wo diese durch die Landesgesetze zu sehr erschwert sei, wenn es sich zB. um die Feststellung von Verbindungswegen für ein, weiteren Kreisen dienendes wirthschaftliches Unternehmen handle, werde man auf eine Aenderung dieser Landesgesetze Bedacht nehmen müssen.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück.

Hypotheken für Schuldverschreibungen.

II. Es war ferner beantragt, an geeigneter Stelle folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen bei der Bestellung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber sowie bei der Bestellung

Art. 74 (II 65, B. 65, R. 91, G. 91).

Hypothekentitel des Fiskus usw.

Beantragt war: 1. den Satz 3 zu fassen:

„Die Vorschriften des § 757 CPO. finden entsprechende Anwendung".

2. a) im Satz 1 statt „von einer anderen jur. Person" zu setzen „von einer anderen jur.
| S. 8908. Person des | öff. Rechtes und einer unter der Verwaltung einer öff. Behörde stehenden Stiftung",

b) den Satz 3 zu fassen: „Die Hypothek entsteht mit der Eintragung".

Der Antrag 1 will, nachdem die Vorschriften des Entw. I über die Zwangshypothek (§§ 1130 bis 1133) in die CPO. verwiesen worden sind, zunächst die Berichtigung der Citate herbeiführen. Er dehnt jedoch die Sätze, welche auf den Fall der Eintragung einer Hypothek nach Art. 74 EG. entsprechende Anwendung finden sollen, auf den ganzen § 757 CPO. aus. Der Antrag 2 will in diesem Punkte umgekehrt den Entw. beschränken, indem er nur — durch Wiederholung des Textes — den Abs. 1 Satz 2 des § 757 CPO. für entsprechend anwendbar erklärt, welcher den § 1130 Abs. 2 Entw. I wiedergiebt, während der an die Stelle des § 1131 Entw. I getretene Abs. 2 des § 757 nicht angezogen wird. — Die Kom. schloß sich dem Antrage 2 an. Man nahm an, daß zur Allegirung des ganzen § 757 CPO. kein Anlaß bestehe. Aus dem Abs. 1 sei der Satz 1 nicht passend. Der Satz 3 scheine aus sachlichen Gründen zur Uebertragung nicht geeignet, weil nach manchen Gesetzen die Eintragung von Zwangshypotheken zur Sicherung fiskalischer Ansprüche schon zu einer Zeit erfolge, wo die Entstehung einer Forderung noch zweifelhaft sei. Es bleibe also nur der im Antrag 2 übernommene Satz 2. Die entsprechende Anwendbarkeit des Abs. 2 vorzuschreiben, scheine bedenklich, da der Zwang, den Betrag der Forderung auf mehrere Grundstücke zu vertheilen, mitunter den Zweck der Eintragung vereiteln würde, während ein Mißbrauch der Eintragungsbefugniß von den öff. Behörden nicht zu besorgen sei. Der Abs. 3 des § 757 CPO. endlich gelte allgemein und bedürfe daher nicht der Uebertragung.

Auch in einem zweiten Punkte folgte die Kom. dem Antrage 2, nämlich in der Bezeichnung
| S. 8909. der Rechtssubjekte, denen die | im Art. 74 vorbehaltene Befugniß zustehen soll. Der Antrag bezeichnet neben dem Fiskus nur andere jur. Personen des öff. Rechtes und solche Stiftungen als berechtigt, die unter der Verwaltung einer öff. Behörde stehen, von der Erwägung ausgehend, daß dies der in den Mot. entwickelten Tendenz des Vorbehaltes Genüge trage und sich z.B. in Bayern als ausreichend erwiesen habe. Die Kom. nahm aus diesen Erwägungen den Art. 74 mit dem Antrag 2 an.

Im Anschluß hieran wurde die Frage angeregt, ob es im EG. zu bestimmen sei: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück nur wegen gewisser Ansprüche zulässig ist".

In der Kom. bestand Einvernehmen darüber, daß keine ausreichenden Gründe vorhanden seien, dieser Anregung Folge zu geben.

Art. 75 (II 91, B. 91, R. 117, G. 118).

Meliorationsdarlehen.

Beantragt war: a) statt „Hypothek oder Grundschuld" zu setzen „Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld",

b) die Worte „sofern der Vorrang . . nicht erforderlich ist" durch folgenden Satz 2 zu ersetzen: „Dritten gegenüber ist der Vorrang nur nach Maßgabe des § 810 wirksam".

c) dem Art. 75 folgende Anm. beizufügen: „Es wird vorausgesetzt, daß die GrundbO. eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher zur Eintragung des Vorranges einer nach Art. 75 EG. begründeten Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, soweit durch sie eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld betroffen wird, die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nicht erforderlich ist". (Vgl. die Anm. zu § 1100 BGB. Nr. 1.)

| S. 8910. Die Kom. gab dem Antrage in allen Punkten statt. | Während der Antrag zu a) lediglich der Aufnahme der Rentenschuld in das BGB. Rechnung trägt, bezweckt die Abänderung zu b) die nach der Fassung des Entw. mögliche Auffassung auszuschließen, als ob der Vorrang nur gleichzeitig mit der Geldrente usw. eingetragen werden könnte. Die Eintragung des Vorranges kann, wie bei der Berathung dargelegt wurde, nur die Bedeutung haben, daß derjenige, der nach der Entstehung des dinglichen Rechtes der Kreditanstalt eine diesem gegenüber zurückgetretene Post oder ein Recht an einer solchen erwirbt, durch den öff. Glauben des Grundbuches geschützt wird. Für die Wirkung des Vorranges gegenüber den zur Zeit der Entstehung des Rechtes der Kreditanstalt schon eingetragenen Berechtigten ist die Eintragung des Vorranges bedeutungslos, sie kann daher insoweit auch nachträglich erfolgen. — Die Versetzung der im letzten Halbsatze des Entw. enthaltenen Verfahrensvorschrift in die GrundbO. entspricht der an anderen Stellen befolgten Redaktionsmethode.

Einer Anregung, das Wort „öffentliche" vor „Kreditanstalt" zu streichen, wurde nicht stattgegeben. Man erwog, daß zwar im BGB. an einigen Stellen schlechthin von Kreditanstalten die

Rede sei — so im § 212 Abs. 2 und im § 1024 Abs. 2, während im § 1687[5] von Kreditanstalten inländischer kommunaler Körperschaften gesprochen wird —, daß jedoch das BGB. von öff. Sparkassen spreche (zB. in § 1687[5]) und daß von der auch anderen Reichsgesetzen bekannten Bezeichnung „öff. Kreditanstalten" irgend welche Unklarheit nicht zu befürchten sei.

In zweiter Lesung wurde beantragt: | S. 9199.

1. neben dem Staate und den öff. Anstalten die „öff. Körperschaften" aufzuführen;
2. die Darlehen „des Staates oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öff. Rechtes" zu erwähnen.

Für Antrag 1 wurde geltend gemacht, daß es nicht angehe, wenn ein Kommunalverband eine Anstalt zur Gewährung von Meliorations-Darlehen in der Art gründe, daß er selbst Darlehensgeber sei, der Anstalt also keine besondere juristische Persönlichkeit zukomme, diesem Darlehen die Begünstigungen, von welchen Art. 75 handle, nicht zu Theil werden zu lassen. Antrag 2 ist der Ansicht, daß kein genügender Grund vorliege, der Landesgesetzgebung zu verwehren, die im Art. 75 bezeichneten Begünstigungen auch einer Stiftung des öff. Rechtes zuzuwenden. Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab, da sie sich nicht davon zu überzeugen vermochte, daß ein Bedürfniß für die beantragte Erweiterung des Entw. bestehe.

Art. 76 (II 93, B. 93, R. 119, G. 120).

Der Art. 76, der die Fälle der unschädlichen Befreiung belasteter Grundstücke der Landesgesetzgebung vorbehält, wurde sachlich gebilligt. Auf die Frage, ob den einschlägigen Vorschriften auch gegenüber der Ueberbaurente Wirksamkeit zukomme, wurde erwidert, da die an anderen Stellen des EG. (Art. 41 Abs. 2, Art. 70 Abs. 2) für jene Rente gemachte Ausnahme im Art. 76 nicht wiederholt sei, werde die Frage zu bejahen sein, zumal nach der Zulassung eines dinglich wirkenden Verzichtes auf die Ueberbaurente kein innerer Grund mehr bestehe, diese hinsichtlich des Unschädlichkeitsattestes abweichend von anderen Belastungen zu behandeln. | S. 8910. Unschädlichkeitszeugniß. | S. 8911.

Mit den nachfolgenden beiden Anträgen erklärte die Kom. — zu 1 im Hinblick auf die in gleichartigen Fällen befolgte Uebung, zu 2 aus den dem Antrage beigegebenen Gründen — sich einverstanden:

1. am Schlusse des Abs. 1 die Worte „und nach welchen . . . . . nicht erforderlich ist" zu streichen. Zum Ersatze soll der Art. 76 folgende Anm. erhalten: „Es wird vorausgesetzt, daß die GrundbO. eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher in den Fällen des Art. 76 Abs. 1 zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nicht erforderlich ist".
2. Im Abs. 2 hinter „Fiskus" einzuschalten: „oder für eine Rentenanstalt". (Der Abs. 2 ist ausweislich der Motive namentlich mit Rücksicht auf eine bei der sächs. Landrentenbank und Landeskulturrentenbank bestehende entsprechende Einrichtung aufgenommen worden. Neuerdings wird in der sächs. Jurisprudenz die Ansicht vertreten, daß diese Banken nicht gewöhnliche Staatsanstalten, sondern selbständige juristische Personen seien. Ist dies richtig, so ist ohne den angeregten Zusatz die Vorschrift für Sachsen werthlos.)

In 2. Lesung wurden zum Abs. 2 die gleichen Anträge wie zu Art. 75 gestellt, aber gleichfalls abgelehnt.

Art. 77a (II 48, 49, B. 48, 49, R. 73, 74, G. 75, 76).

Es folgte die Berathung über den Antrag: Als Art. 77a aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das öff. Versicherungswesen, mit Einschluß der Vorschriften, nach welchen die bei einer öff. Versicherungsanstalt zu Gunsten des Eigenthümers eines Grundstückes bewirkte Versicherung eines Gebäudes, das sich auf dem Grundstücke befindet, im Falle der Belastung des Grundstückes mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld fortdauert, bis sie mit Zustimmung des Gläubigers aufgehoben wird". (Vgl. bayer. G. v. 3. April 1875 Art. 15 Abs. 3, Art. 77 Abs. 1, Jacubezky Bem. S. 276.) Versicherungswesen. Verlagsvertrag. | S. 8912.

Der Entw. I (Anm. zu § 1070) und der Entw. II (Anm. zu § 1035) gehen von der Voraussetzung aus, daß im Zusammenhange mit dem EG. und gleichzeitig mit der Revision des HGB. eine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens stattfinden werde. Der Antrag will nun den Vorbehalt für das öff. Versicherungswesen aufstellen und dabei namentlich die Fortgeltung des dem bayer. Landesrechte angehörigen im Antrage näher bezeichneten Rechtsatzes sichern.

In der Kom. waren die Ansichten getheilt, indem von der einen Seite die gänzliche Uebergehung des Versicherungsrechtes, von der anderen Seite die Aufnahme eines allgemeinen Vorbehaltes befürwortet wurde. Die Mehrheit entschied sich für Letzteres. Man erwog: Ob das geplante Reichsgesetz über das Versicherungswesen bis zum Inkrafttreten des BGB. vollendet sein werde, sei zweifelhaft. Komme das Gesetz nicht bis zu jenem Zeitpunkte zu Stande, so müsse | S. 8913.

nicht nur das öff. Versicherungswesen, sondern es müßten insbes. gegenüber dem Kodifikationsprinzip die privatrechtlichen Vorschriften des Versicherungsrechtes aufrecht erhalten werden. Das Richtige sei daher, ohne jedes Eingehen auf Einzelheiten allgemein die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versicherung als unberührt zu bezeichnen. — Der gleiche Beschluß wurde aus denselben Gründen bezüglich des Verlagsvertrages gefaßt.

| S. 8961. | Auf Wunsch eines Mitgliedes wurde als Ansicht der Kom. festgestellt, daß ungeachtet der Aufrechterhaltung der landesges. Vorschriften über das Versicherungsrecht die im BGB. vorkommenden besonderen Bestimmungen über Versicherung in Anwendung zu kommen hätten, zB. 1036. Als demnächst die RedVorlage entsprechend dem gefaßten allgemeine Vorbehalte den Satz enthielt, daß die landesges. Vorschriften, welche dem Versicherungswesen angehören, unberührt bleiben, wurde darauf hingewiesen, daß durch diesen Vorbehalt die Bestimmungen des BGB., die an sich dem Versicherungsrechte angehörende Fragen regeln, zB. 955, 1035 f., nicht berührt werden dürften, insoweit also die Landesgesetzgebung beschränkt sei. Dies sei zwar in den Prot. (vorstehend) anerkannt, müsse jedoch auch im Gesetze selbst ausgesprochen werden. Demgemäß wurde beantragt, dem Art. folgenden Zusatz: „soweit nicht im BGB. eine besondere Bestimmung getroffen ist" zu geben. Der Antrag wurde gebilligt und zugleich wurde die RedKom. beauftragt, zu prüfen, ob ein entsprechender Zusatz auch an anderen Stellen zu machen ist.

| S. 8913. | Art. 78 (II — — —).

Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Art. 78 kommt hier in Wegfall, nachdem bei der Berathung des Sachenrechtes beschlossen worden ist, der Berathung der GrundbO. die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob die Vorschriften des § 846 Entw. I und des Art. 78 EG. dort aufzunehmen sind. (S. die Anm. 5 zu § 817.)

Art. 78a, 78b (II 105, 106, B. 105, 106, R. 133, 134, G. 134, 135).

Religiöse Kindererziehung.

Als Art. 78a wurde einem Antrage gemäß der bei der Berathung des Familienrechtes beschlossene Vorbehalt eingestellt: „Unberührt bleiben die landesges. Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder". (Anm. zu § 1528.)

Oeff. Zwangserziehung.

Als Art. 78b soll sich hieran nach einem Antrage die ebenfalls bereits für das EG. beschlossene Bestimmung anreihen, durch welche mit gewissen Einschränkungen hinsichtlich der Anordnung die Vorschriften der Landesgesetze über die öff. Zwangserziehung minderjähriger Kinder aufrecht erhalten werden. (Anm. zu § 1557.)

Diese Vorschrift soll nach dem Vorschlag des Antragstellers den Zusatz erhalten: „Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob das Kind in einer Familie oder in einer | S. 8914. Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, der Verwaltungsbehörde | übertragen".

Im Laufe der Berathung wurde hierzu der Eventualantrag gestellt, am Schlusse hinzuzufügen: „falls die Unterbringung auf öff. Kosten zu erfolgen hat".

Der Antrag schließt sich in seiner prinzipalen und event. Gestalt an den Vorschlag an, der bei der Berathung des Familienrechtes zwecks Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das BGB. gemacht wurde. (Prot. S. 6112 bis 6116.) Was damals als reichsgesetzliche Vorschrift abgelehnt worden ist, soll nun wenigstens zur Einführung durch Landesgesetz freigegeben werden. Bezüglich der Gründe und Gegengründe ist auf die frühere Berathung zu verweisen. Die Mehrheit nahm auf Grund der wiederholten Berathung den Antrag in seiner event. Gestalt an.

Art. 78a (II. — — —).

| S. 8915. | I. Beantragt war: Hinter Art. 78 und vor Art. 78a die Vorschrift aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschafts- und der Fahrnißgemeinschaft (eventuell: nach welchen bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft), auch wenn der andere Ehegatte ein Verlangen nicht stellt, ein Verzeichniß des eingebrachten Gutes zu errichten, das Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen und für den Fall, daß die Einreichung nicht binnen bestimmter Frist erfolgt, die Aufnahme des Verzeichnisses durch eine Behörde oder einen Notar angeordnet ist." (Aeußerung des württ. Staatsmin.)

| S. 8916. | Zur Begründung wurde bemerkt: In Württemberg bestehe die Einrichtung, daß für die Herstellung eines Beibringensinventars amtliche Fürsorge getroffen sei. Die Ehegatten würden nach Eingehung der Ehe vom Gericht aufgefordert, ein solches Verzeichniß herzustellen. Leisteten sie dieser Aufforderung nicht binnen einer ihnen gesetzten Frist Folge, so werde vom Gericht ein Notar beauftragt, ein Verzeichniß aufzustellen. In solcher Weise komme es zu Stande, sei es, daß die Ehegatten selbst für die Herstellung Sorge trügen, sei es, daß die Errichtung auf amtlichem Wege stattfinde. Praktisch sei dies von großer Bedeutung, das Verzeichniß diene als Grundlage für die nach der Auflösung der Ehe nothwendig werdende Auseinandersetzung. Ohne ein solches müßten nothwendig vielfache Streitigkeiten und kostspielige Prozesse entstehen. Die

Errichtung des Verzeichnisses sei geradezu eine Bedingung für die Lebensfähigkeit der Errungenschaftsgemeinschaft. Nun soll allerdings nach § 1513 BGB. jeder Ehegatte befugt sein, von dem anderen seine Mitwirkung zu der Errichtung eines Inventars zu verlangen. Aber auf die Selbstthätigkeit der Ehegatten dürfe man sich in diesem Punkte nicht verlassen. Denn in der ersten Zeit nach der Eingehung der Ehe pflegten dieselben an eine solche auf den Fall der Auflösung der Ehe berechnete Maßregel nicht zu denken. Vielfach werde das Verlangen, ein Inventar zu errichten, geradezu als ein Zeichen des Mißtrauens angesehen werden, namentlich die Frau werde sich durch eine solche Erwägung leicht abhalten lassen, von ihrem Manne die Errichtung zu fordern. Es erscheine deshalb wünschenswerth, der Landesgesetzgebung zu gestatten, die Errichtung eines Inventars in der im Antrage gekennzeichneten Weise herbeizuführen. Jedenfalls sollte ein solcher Vorbehalt für die Errungenschaftsgemeinschaft gemacht werden.

Gegen den Antrag wurden mehrfache Bedenken geäußert. Allerdings könne die formale Erwägung, daß es sich bei der geschilderten Einrichtung um eine Bevormundung der Ehegatten handle, welcher Gesichtspunkt von der 1. Kom. als Grund gegen einen ähnlichen damals abgelehnten Antrag angeführt war, nicht ohne Weiteres als durchschlagend gegen | den Antrag angesehen werden. | S. 8917.
Es werde neuerdings anerkannt und sei durch die großen sozialpolitischen Versicherungsgesetze bethätigt, daß der Staat unter gewissen Voraussetzungen seine Fürsorge auch den Privatinteressen des Einzelnen zuzuwenden habe. Aber andererseits könne dies doch nicht zur Aufrechterhaltung einer jeden von Alters her überkommenen, dem Interesse der Einzelnen dienenden patriarchalischen Einrichtung ausreichen. Man werde vielmehr immer zu prüfen haben, ob wirklich ein unabweisbares Bedürfniß zum Eingreifen des Staates in die privatrechtlichen Verhältnisse des Einzelnen vorliege. Dies müsse vorliegend verneint werden. Bei dem gesetzlichen Güterrechte des BGB. seien die Verhältnisse so klar und einfach, daß es unnöthig erscheine, für jeden Fall die Aufnahme eines Verzeichnisses des eingebrachten Gutes zu verlangen. Keinem der Rechtsgebiete, in welchem jetzt der Güterstand der Nutznießung und Verwaltung gelte, sei eine Vorschrift, wie sie der Antrag in Aussicht nehme, bekannt. Insoweit liege also zu einem Vorbehalte kein Anlaß vor. Die allgemeine Gütergemeinschaft komme überhaupt nicht in Betracht. Auch im Gebiete der Fahrnißgemeinschaft sei ein Bedürfniß für eine Spezialvorschrift im Sinne des Antrages nicht hervorgetreten. Der prinzipale Antrag sei also jedenfalls abzulehnen. Aber auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft erscheine es höchst bedenklich, einen Zwang zur Aufnahme eines Verzeichnisses des eingebrachten Gutes zuzulassen. Allerdings könne bei diesem Güterstande eine wirklich genaue Auseinandersetzung eigentlich nur stattfinden, wenn bei Eingehung der Ehe und während der Ehe sorgfältige Aufzeichnungen über die einzelnen Vermögensmassen gemacht würden. Aber dennoch erscheine es richtiger, den Ehegatten die Fürsorge für ihre Verhältnisse selbst zu überlassen. Zunächst sei zu beachten, daß in einer sehr großen Zahl von Fällen kein Vermögen oder so wenig Vermögen vorhanden sei, daß die durch die Aufnahme des Verzeichnisses entstehenden Kosten gar nicht im Verhältnisse zu dem zu erwartenden Nutzen stehen würden. Man müsse hierauf um so mehr Rücksicht nehmen, als die Ehegatten vielfach nicht im Stande seien, ein ordnungsmäßiges | Verzeichniß selbst anzufertigen und in Folge dessen gezwungen sein würden, | S. 8918.
einen Notar oder einen anderen Beamten zuzuziehen. Ferner sei nicht abzusehen, wie die amtliche Aufnahme des Verzeichnisses durchgeführt werden solle, wenn die Ehegatten sich weigern würden, dabei mitzuwirken. Es werde nichts anderes übrig bleiben, als event. mit Strafen vorzugehen. Ein derartiges Verfahren erscheine aber als ein so anomales, daß man sich nur bei absoluter Nothwendigkeit würde entschließen können, den Vorbehalt zuzulassen. Nun werde aber bekundet, daß man im Großh. Hessen, soweit die Errungenschaftsgemeinschaft gelte, ohne einen Zwang zur Aufnahme eines Verzeichnisses ganz gut auskomme. Abgesehen davon, daß in den meisten Fällen das Vermögen so klein sei, daß eine eigentliche Auseinandersetzung gar nicht in Frage komme, seien die Betheiligten regelmäßig hinreichend orientirt, um sich über das thatsächlich eingebrachte Gut ohne Schwierigkeit verständigen zu können. Erfahrungsmäßig komme es über diesen Punkt selten zu Streitigkeiten. Endlich komme in Betracht, daß die Errungenschaftsgemeinschaft lediglich als wahlweiser Güterstand im BGB. zugelassen sei. Man könne von den Ehegatten erwarten, daß, wenn sie vertragsmäßig das gesetzliche Güterrecht ausschlössen, sie auch alle weiteren aus ihrem Ehevertrage sich ergebenden Konsequenzen ins Auge faßten.

Der Antragsteller zog hierauf seinen prinzipalen Antrag zurück. Der Eventualantrag wurde abgelehnt.

II. Weiter lag ein Antrag vor, folgende Vorschrift einzustellen: Vorbehalt, betr. Vorlegung von Werthpapieren durch den Vormund.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das VormG. behufs Prüfung der vom Vormunde gelegten Rechnung die Vorlegung der Schuldverschreibungen und Werthpapiere, soweit sie nicht öff. hinterlegt sind, anzuordnen sind (event. anordnen kann)." (Aeußerung des württ. Staatsministeriums.)

| Hierzu der Unterantrag: im vorstehenden Antrage nach „soweit sie nicht öff. hinterlegt" | S. 8919.
einzuschalten: „oder in Buchforderungen umgewandelt sind".

Zur Begründung des Hauptantrages wurde bemerkt: In Württemberg sei es gebräuchlich, daß sich das VormG. bei der Ablegung der VormRechnung die Schuldurkunden und Werthpapiere, soweit sie nicht hinterlegt seien, vorweisen lasse. Diese Einrichtung habe sich als segensreich erwiesen, namentlich werde der Gefahr der Unterschlagung dadurch in sehr wirksamer Weise begegnet. Auch werde die Herstellung eines näheren persönlichen Verhältnisses zwischen dem VormRichter und dem Vormund auf diese Weise gefördert. Die Kom. habe seinerzeit einen Antrag auf Aufnahme einer dieses Verfahren allgemein einführenden Vorschrift abgelehnt (Prot. zu § 1688 Entw. I S. 6431 bis 6434). Es sei als wünschenswerth bezeichnet, wenigstens die partikuläre Aufrechterhaltung der Einrichtung zu ermöglichen. — Während der prinzipale Antrag davon spreche, daß das Gericht die Vorlegung anzuordnen hat, solle nach dem Eventualantrage nur ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung gemacht werden, zu bestimmen, daß das Gericht die Vorlegung anordnen kann. Abgesehen davon, daß es nicht ganz unzweifelhaft sei, ob diese Befugniß schon ohne Weiteres aus dem Aufsichtsrechte des Gerichtes herzuleiten sei, erschien es wünschenswerth, im Gesetz auf die Vorlegung hinzuweisen, da sonst leicht die Anordnung, daß Werthpapiere usw. vorzulegen seien, als ein Zeichen des Mißtrauens angesehen werde und eben in Folge dessen öfters unterbleiben werde.

Die Mehrheit lehnte den Antrag sowohl in der prinzipalen als in der eventuellen Fassung ab. Man erwog: Wenn man auf den dem prinzipalen Antrage zu Grunde liegenden Gedanken
| S. 8920. eingehen wolle, so könne dies nur in der Weise | geschehen, daß eine allg. Vorschrift im BGB. gegeben werde. Die Kom. habe dies abgelehnt und es sei kein Anlaß, auf den damaligen Beschluß zurückzukommen. Es sei Sache des Gegenvormundes, sich Werthpapiere usw. vorlegen zu lassen. Daß sich in Württemberg ein anderes Verfahren ausgebildet habe, erkläre sich daraus, daß das Amt des Gegenvormundes dort bislang unbekannt sei. Da es sich nicht um eine Einrichtung handle, welche sich aus den besonderen Eigenthümlichkeiten eines einzelnen Landes erkläre oder für deren Erhaltung wesentlich sei, erschien es nicht angängig, einen Vorbehalt, wie ihn der prinzipale Antrag vorschlage, für die Landesgesetzgebung zu machen. Der Eventualantrag sei überflüssig. Kraft des allg. Aufsichtsrechtes sei das VormG. unzweifelhaft befugt, die Vorlegung der dem Mündel gehörigen Werthpapiere usw. vom Vormunde zu verlangen; das Gericht werde die Durchführung seiner Anordnungen event. durch Strafen erzwingen können. Wo bislang die Praxis so gewesen sei, daß regelmäßig die Vorlegung der Werthpapiere verlangt worden sei, werde man auch in Zukunft die Kontrolle in dieser Form weiter ausüben; eine Mißstimmung könne dadurch nicht wohl hervorgerufen werden. Die jetzigen Bestimmungen des BGB. reichten für die nothwendige Ueberwachung des Vormundes vollständig aus.

Art. 79 (II 107, B. 107, R. 135, G. 136).

| S. 6326. | Bei Berathung des § 1634 BGB. wurde mit Bezug auf den nach der Anm. zu § 1634 im EG. zu machenden Vorbehalte für die Landesgesetzgebung beantragt, den Art. 79 zu fassen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder eines Kommunalverbandes oder einer rechtsfähigen Stiftung oder eines rechtsfähigen Vereines stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten eines Vormundes über solche Minderjährige hat, die unter der Aufsicht des Vorstandes in einem Anstaltsgebäude oder in den von dem Vorstande ausgewählten Familien erzogen oder verpflegt werden, unbeschadet der Befugniß des VormG., statt des Vorstandes einen anderen Vormund zu bestellen.

Unberührt bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle einer nach Abs. 1 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vorstande die nach § 1690 des BGB. zulässigen Befreiungen zustehen".

Hierzu waren die Unteranträge gestellt:

1. „ . . . . . nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand oder Beamte eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten . . . . . die unter seiner Aufsicht in einem Anstaltsgebäude oder in von ihm ausgewählten Familien . . . . . ",
2. hinter den Worten „oder in den von dem Vorstande ausgewählten Familien" einzuschalten: „und, soweit es sich um uneheliche Kinder handelt, auch in der eigenen Familie",
3. am Schlusse des Abs. 1 den Zusatz aufzunehmen: „sowie die landesgesetzlichen Vor-
| S. 6327. schriften, nach welchen | der Vorstand oder ein von ihm zu bezeichnender Beamter einer der genannten Anstalten vor den nach § 1635 Berufenen zum Vormund bestellt werden kann".

Alle diese Anträge wurden im Laufe der Debatte zusammengefaßt zu dem Antrage, den Art. 79 Abs. 1 zu fassen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein öff. Beamter die Rechte und Pflichten eines Vormundes für solche Minderjährige hat, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des öff. Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und dieses Verhältniß auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung fortdauert, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichtes einen anderen Vormund zu bestellen; ferner die Vorschriften, nach welchen das Gleiche bei unehelichen Minderjährigen auch dann gilt, wenn sie unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, sowie die Vorschriften, nach welchen der Vorstand der Anstalt oder ein von ihm zu bezeichnender Beamter derselben oder der öff. Beamte vor den nach § 1635 Berufenen zum Vormunde bestellt werden kann".

Die Kom. nahm mit 15 gegen 2 Stimmen die sämmtlichen Anträge in der Gestalt an, wie sie in dem | letzten Antrage zusammengefaßt sind. Man erwog: Wegen der in den Mot. (S. 1038) hervorgehobenen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und mit Rücksicht darauf, daß man die Zwangserziehung in gewissem Umfange der Landesgesetzgebung überlassen habe (vgl. Anm. zu § 1557 Entw. II), sei es richtig, von einer reichsgesetzlichen Regelung der Vormundschaft der Anstaltsvorstände abzusehen. Eben deshalb empfehle es sich auch, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung so weit als möglich zu fassen, um den in den einzelnen Staaten theils schon bestehenden, theils noch in der Entwickelung begriffenen Verhältnissen Raum zu geben. Es solle deswegen der Vorbehalt sich nicht nur auf die unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeindebehörden stehenden Anstalten erstrecken, sondern auch alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Anstalten umfassen, damit nicht nur die in dem ersten Antrage erwähnten Anstalten der rechtsfähigen Stiftungen und Vereine, sondern auch die Privatanstalten mit eingeschlossen wären. Man dürfe, wurde hervorgehoben, zur Landesgesetzgebung das Vertrauen haben, daß sie die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht lassen werde. Die Hineinziehung der Privatanstalten, bei welchen die staatliche Aufsicht häufig doch nicht im Stande sein werde, auf die Persönlichkeit des Leiters den wünschenswerthen Einfluß auszuüben, lasse es aber zweckmäßig erscheinen, auch solche landesgesetzlichen Vorschriften zu gestatten, die | den Anstaltsvorständen die Vormundschaft über ihre Zöglinge nicht kraft Gesetzes übertrügen, sondern nur ihre Bestellung zum Vormund vor den nach § 1635 Berufenen für zulässig erklärten. Durch die Erweiterung, daß nicht die Vorstände der bezeichneten Anstalten, sondern auch der Vorstand oder Beamte eines Kommunalverbandes oder, wie dem letzten Antrage entsprechend beschlossen wurde, allgemein „ein öff. Beamter" kraft Gesetzes Vormund sein oder in erster Linie dazu soll bestellt werden können, soll dem Zustande Rechnung getragen werden, der an verschiedenen Orten im Reichsgebiete, namentlich in Leipzig besteht. Man sah die Vorzüge dieser Einrichtung in der Vereinfachung des Geschäftsverkehres zwischen den Vormündern und dem Vormundschaftsgerichte und in der größeren Energie der Wahrnehmung der Rechte unehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern. Insbes. aus dem letzteren Grunde beschloß man den Vorbehalt bei unehelichen Kindern auch auf den Fall auszudehnen, daß sie nicht in einer Anstalt oder einer fremden Familie, sondern in ihrer eignen mütterlichen Familie erzogen und verpflegt würden. Man war endlich darüber einverstanden, daß die ganze Bestimmung nur für Minderjährige gelten solle und nicht etwa auf Grund des § 1728 entsprechend auch auf Volljährige angewendet werden dürfe.

| S. 6328.

| S. 6329.

| Demnächst wurde beantragt, der vorstehend beschlossenen Vorschrift zuzusetzen: | S. 6513.

„Eine entsprechende Anwendung auf die Vormundschaft über Volljährige (§ 1728 BGB.) findet nicht statt".

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, dem § 1728 folgende Anm. beizufügen: §. 1635. Gesetzliche Berufung.

Der zu § 1634 gemachte Vorbehalt für die Landesgesetzgebung findet auf die Vormundschaft für Volljährige keine Anwendung. Die RedKom. hat zu bestimmen, ob und wie dies in der Anm. zu § 1634 zum Ausdrucke gebracht werden soll.

Beide Anträge stimmen sachlich überein. Die Kom. billigte die in den Anträgen ausgesprochene Ansicht, glaubte jedoch, daß eine ausdrückliche Vorschrift, wie sie im ersten Antrage vorgeschlagen ist, nicht nothwendig sei, ermächtigte aber die RedKom., zu prüfen, ob die Nichtanwendbarkeit des Art. 79 auf die Vormundschaft über Volljährige aus Art. 79 genügend erhelle, und gegebenen Falles den Art. 79 entsprechend abzuändern.

Zu Art. 79 wurde nunmehr festgestellt, daß der Art. zu lauten hat, wie er jetzt Gesetz geworden ist.

| Von einer Seite wurde beantragt, folgenden Absatz hinzuzufügen: | S. 8921.

„Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Vormundschaft über Volljährige findet nicht statt".

Der vorgeschlagene Zusatz wurde sachlich nicht beanstandet, dagegen von mehreren Seiten seine Aufnahme als überflüssig bezeichnet. Die Mehrheit der Kom. war der Ansicht, daß es sich bei der großen Wichtigkeit der Frage und, da bekundet sei, daß eine entsprechende Bestimmung der preuß. VormO. in der ersten Zeit nach deren Einführung zu Mißverständnissen Anlaß gegeben habe, empfehlen möchte, einen Zweifel, der sich möglicherweise im Hinblick auf § 1773 ergeben
| S. 8922. könnte, | im Gesetze selbst auszuschließen, und nahm den Antrag an.

Die RedKom. hat jedoch den beschlossenen Zusatz als selbstverständlich wieder gestrichen, wobei sie besonders erwog, es werde schon aus dem Umstande, daß die Vorschrift von Erziehungsanstalten rede, genügend erkannt werden, daß sie sich nicht auf Volljährige erstrecken solle.

Art. 80 (II — — —).

Man gab einem Antrage auf Streichung der Vorschrift auf Grund der Erwägung statt, daß es sich um eine nicht privatrechtliche Vorschrift handle, deren Aufnahme in das EG. insofern zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, als dadurch der Grundsatz verdunkelt werde, daß es überhaupt Sache der Landesgesetzgebung sei, die Behörden einzurichten, deren Vorhandensein nach den Vorschriften des BGB. vorausgesetzt werde.

Art. 81 (II 111, B. 111, R. 138, G. 139).

Beantragt war, statt „jur. Person" zu setzen: „jur. Person des öff. Rechtes". Denn der Vorbehalt des Art. 81 passe nur für jur. Personen des öff. Rechtes. Die Ausdehnung auf jede private Stiftung sei bedenklich und nicht angängig, derartige Einrichtungen, blos weil sie von alter Zeit her überliefert seien, aufrecht zu erhalten. Der innere Grund, auf dem das besondere, durch Art. 81 geschützte Erbrecht beruhe, sei ein fiskalischer (Mot. S. 104). Diesem werde genügend Rechnung getragen, wenn man den Vorbehalt für den Staat und die jur. Personen des öff. Rechtes zulasse.

Die Kom. lehnte den Antrag ab.

Nach den bestehenden Gesetzen beschränkt sich das im Art. 81 erwähnte besondere Erbrecht, wenigstens in verschiedenen Theilen Deutschlands, nicht auf den Staat und die jur. Personen des öff. Rechtes, sondern es stehe vielfach auch privaten Stiftungen, insbes. Hospitälern und ähnlichen Verpflegungsanstalten zu, habe auch zB. im Gebiete des ALR. nicht den Charakter eines öffentlichrechtlichen Privilegs, sondern gelte als eine privatrechtliche Einrichtung. Nur könne in Frage kommen, ob man nicht den Art. 81 ganz streichen solle, da sich der Zweck, den Hospitälern,
| S. 8923. | Krankenhäusern usw. ein Erbrecht am Nachlasse ihrer Pfleglinge zu verschaffen, vielfach dadurch erreichen lasse, daß man die Aufnahme des Pfleglinges vom Abschlusse eines Erbvertrages abhängig mache. Indessen würden doch erhebliche Schwierigkeiten entstehen können, da die bestehenden Anstalten vielfach auf Grund ihrer Satzungen oder auf Grund des öff. Rechtes gezwungen seien, Pfleglinge aufzunehmen, ohne besondere vertragsmäßige Bedingungen stellen zu können. Man werde also nicht umhin können, jedenfalls für einen Theil der Anstalten die Aufrechterhaltung des besonderen Erbrechtes zuzulassen. Wenn dies aber geschehe, so sei es richtiger, nicht ein einzelnes Stück der bisherigen Einrichtung herauszugreifen, sondern die ganze Einrichtung bestehen zu lassen. Es kämen nicht nur fiskalische Rücksichten in Betracht — der Werth derartiger Nachlässe sei meistens ein sehr geringer —, vielmehr handle es sich wesentlich auch darum, Streitigkeiten zwischen den Angehörigen und der Anstalt über den Umfang und den Werth der in die Anstalt eingebrachten Gegenstände, Möbel, Kleider usw. abzuschneiden. Mißstände hätten sich bei der bisherigen Einrichtung, soviel bekannt, nicht herausgestellt, man dürfe auch vertrauen, daß die Landesgesetzgebung in Zukunft bei der Ertheilung derartiger Privilegien, insbes. an Privatinstitute, in sachgemäßer Weise verfahren werde. Hiernach sei der Art. 81 unverändert aufrecht zu erhalten.

Art. 82 (II 110, B. 110, R. 137, G. 138).

Beantragt war:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. den Schluß zu fassen: „ . . . . anderen jur. Personen des öff. Rechtes zusteht".

Der Streichungsantrag wurde damit begründet, daß der Fiskus allein damit betraut werden könne, erblose Hinterlassenschaften zu liquidiren und einen etwaigen Ueberschuß im allgemeinen Interesse zu verwenden. Wo dieses Recht anderen Personen, etwa Stadtgemeinden, übertragen
| S. 8924. sei, handle es sich | um überlebte, aus dem Mittelalter stammende Privilegien, zu deren Aufrechterhaltung kein Anlaß vorliege. Diese Auffassung fand von keiner Seite Zustimmung, man war vielmehr der Ansicht, daß die Aufhebung des Art. 82 zu einer innerlich nicht gerechtfertigten Störung überlieferter Rechtsverhältnisse führen würde. — Dagegen war man mit der im Antrage 2 vorgeschlagenen Einschränkung des Art. 82 einverstanden, nachdem der Antragsteller bemerkt hatte: Es erscheine nicht angängig, die Uebertragung des gesetzlichen Erbrechtes des Fiskus auf Privatpersonen zuzulassen. Es handle sich nicht blos um ein beneficium, man brauche vielmehr zur

Liquidirung des Nachlasses einen Erben. Die besonderen Rechte und Pflichten, welche insoweit dem Fiskus im BGB. zugewiesen seien, könnten wohl einer jur. Person des öff. Rechtes, etwa einer Stadtgemeinde, übertragen, nicht aber von einer Privatperson wahrgenommen werden.

Art. 82b (II 109, B. 109, R. 136, G. 137).

Besondere Bestimmungen für die Erbfolge in Landgüter.

| I. Die Kom. hat es abgelehnt, das Anerbenrecht im BGB. zu regeln (vgl. unten S. 189). Bei der Berathung der Frage war in der Sitzung in Anregung gebracht worden, wenigstens zu bestimmen, daß bei der Erbfolge in ein Landgut für die Erbauseinandersetzung der Ertragswerth zu Grunde zu legen und daß eine letztwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landgutes zum Ertragswerthe angeordnet wird, nicht wegen Verletzung des Pflichttheiles solle angefochten werden können. Dieser Vorschlag war seinerzeit nicht zur Erledigung gelangt. | S. 8716.

Von 5 Mitgliedern war nun der Kom. folgender Antrag unterbreitet worden:

1. An geeigneter Stelle folgende Bestimmungen einzusetzen:

| § a. „Gehört zum Nachlasse ein Landgut, und wird dieses bei der Erbtheilung | S. 8717. von einem der Miterben übernommen, so ist für die Erbauseinandersetzung in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung der Ertragswerth zu Grunde zu legen".

§ b. Für die Bemessung des Uebernahmewerthes ist derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut durch Benutzung als Ganzes, bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und in demjenigen Kulturzustande, in dem es sich zur Zeit des Erbfalles befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem hiernach ermittelten Ertragswerthe ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen".

§ c. „Eine letztwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landgutes durch einen der Miterben nach den Grundsätzen der § a und § b angeordnet wird, kann aus diesem Grunde nicht wegen Verletzung des Pflichttheiles angefochten werden".

2. Von anderer Seite wurde beantragt: An Stelle der im Antrage 1 vorgeschlagenen Bestimmungen an geeigneter Stelle — vielleicht als § 2169a — folgende Vorschrift zu beschließen:

„Gehört zum Nachlasse ein Landgut, so ist für die Bemessung des Werthes behufs Berechnung des Pflichttheilsanspruches derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut als Ganzes, bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und in demjenigen Kulturzustande, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalles befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem so ermittelten Ertragswerthe ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Abgaben und Lasten in Abzug zu bringen".

Welche Besitzungen als Landgüter im Sinne des Abs. 1 zu betrachten sind, bestimmt sich nach den Landesgesetzen".

| 3. Ein dritter Vorschlag ging dahin: Als § 2077a folgende Vorschrift aufzunehmen: | S. 8718.

„Gehört zu dem Nachlasse ein Landgut, so kann der Erblasser anordnen, daß bei der Berechnung des Pflichttheiles, soweit der Schätzungswerth den Betrag übersteigt, welcher zur Deckung der an dem Landgute bestehenden Hypotheken erforderlich ist, der Ertragswerth angesetzt wird. Als Ertragswerth gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des Reinertrages, den das Landgut in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalles befindet, bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung unter den durchschnittlichen Preisen der letzten fünf Jahre dauernd zu gewähren vermag. Eine für eine Nachlaßverbindlichkeit bestehende Hypothek der im § 1096 bezeichneten Art bleibt außer Betracht".

Im EG. sollen die landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten werden, welche den Ertragswerth eines Landgutes in einer vom § 2177a abweichenden Weise bestimmen.

In der Sitzung ergänzte der Antragsteller seinen Antrag dahin: als § 1922a einzustellen:

„Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben berechtigt sein soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut mit dem Ertragwerthe, wenn aber der zur Deckung der Hypotheken erforderliche Betrag höher ist, mit diesem Betrage angesetzt werden soll. Eine Hypothek der im § 1096 bezeichneten Art bleibt außer Betracht".

4. Die Vorschriften dahin zu beschließen:

§ a. „Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben berechtigt sein soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut mit dem Ertragswerthe angesetzt werden soll".

| § b. „Als Ertragswerth gilt derjenige Reinertrag, welchen das Landgut bei | S. 8719. ordnungsmäßiger Bewirthschaftung in dem Kulturzustande, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalles befindet, nachhaltig gewähren kann".

§ c. „Einer letztwilligen Anordnung der im § a bezeichneten Art gegenüber kann nicht geltend gemacht werden, daß durch die Uebernahme des Landgutes zum Ertragswerthe der Pflichttheil verletzt werde".

5. Event. den im Antrage 3 vorgeschlagenen § 1922a dahin zu fassen:
„Wird bei der Theilung ein zum Nachlasse gehörendes Landgut einem der Miterben ohne Bestimmung des Preises überlassen, so gilt als vereinbart, daß der Ertragswerth oder, wenn der zur Deckung der Hypotheken erforderliche Betrag höher ist, dieser Betrag angesetzt werden soll. Eine Hypothek der im § 1096 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.
Als Ertragswerth gilt usw." wie Antrag Nr. 3 § 2077a Satz 2.
6. Event. im § b zu bestimmen: „Der Ertragswerth ist nach dem Reinertrage, den das Landgut ..... zu gewähren vermag, unter Zugrundelegung des in der Gegend üblichen (oder des ortsüblichen) Zinsfußes zu bestimmen".
7. An Stelle des § c im Antrage 4 zu bestimmen: „Hat der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen angeordnet, daß ein zu dem Nachlasse gehörendes Landgut von einem der mehreren Erben zu dem Ertragswerthe übernommen werden soll, so wird bei der Bestimmung des Pflichttheiles nur der nach Maßgabe des § b ermittelte Ertragswerth in Ansatz gebracht".

Allgemeine Gesichtspunkte.

A. Bei der allgemeinen Begründung des Antrages 1 wurde von den Antragstellern betont: es handle sich darum, im BGB. das Prinzip zur Geltung zu bringen, daß bei der Vererbung eines Landgutes nicht der Verkaufswerth, sondern der Ertragswerth zu | S. 8720. Grunde zu legen sei. Die Annahme des Verkaufswerthes beruhe auf der Fiktion, daß bei der Erbtheilung ein Verkauf stattfinde. Dies widerstreite aber den thatsächlichen Verhältnissen. Regelmäßig werde, wenn mehrere Erben vorhanden seien, das Landgut von einem der Erben im Wege der Auseinandersetzung übernommen. Der Gesetzgeber hat allen Anlaß, diese Sitte im Interesse der Erhaltung eines gesunden und kräftigen Grundbesitzerstandes zu fördern. Man dürfe die Betheiligten nicht zum Verkaufe drängen, müsse darauf vielmehr hinwirken, daß das einzelne Landgut beim Tode des Besitzers der Familie erhalten bleibe. Von diesem Standpunkte erscheine es wünschenswerth, daß bei der Auseinandersetzung der Ertragswerth berücksichtigt werde. Der Verkaufswerth sei großen Schwankungen unterworfen. Im Allgemeinen sei der Verkaufswerth im Verhältnisse zu den Erträgen des Gutes zu hoch. Zum Theil erkläre sich dies daraus, daß bei der bäuerlichen Bevölkerung vielfach die Neigung bestehe, Ueberschüsse in Land anzulegen, wodurch zu Zeiten günstiger Konjunkturen die Preise erheblich in die Höhe getrieben würden. Vielfach sei auch die Rücksicht auf die ideellen, sozialen und politischen Vortheile, welche namentlich der Besitz eines größeren Gutes mit sich bringe, bestimmend dafür, daß beim Kaufe mehr gezahlt werde, als dem Reinertrage des Gutes entspreche. Endlich sei zu beachten — was namentlich für die Gegenwart in's Gewicht falle — daß die Grundbesitzer sich meistens schwer entschließen könnten, selbst wenn ein dauernder Rückgang der Erträge eingetreten sei, den Kapitalswerth ihres Besitzes herunterzusetzen, sodaß die Güter zu einem höheren Werthe in Ansatz gebracht würden, als der Wirklichkeit entspreche. — Müsse bei der Erbauseinandersetzung immer der Verkaufswerth zu Grunde gelegt werden, so könne dies zu großer Ungerechtigkeit führen. Namentlich der Uebernahme werde dadurch vielfach in unbilliger Weise benachtheiligt werden. Der Gesetzgeber werde diesen Umständen Rechnung tragen müssen und es seien deshalb besondere Grundsätze für die Erbfolge in Landgüter aufzustellen.

| S. 8721. Gegen den dem Antrage 1 zu Grunde liegenden Gedanken, | insbesondere dagegen, daß, wenn der Erblasser die Uebernahme eines Landgutes durch einen der Erben nach dem Ertragswerthe angeordnet habe, die Berechnung des Pflichtheiles nach dem Ertragswerthe vorgeschrieben werden solle, wurde von keiner Seite prinzipieller Widerspruch erhoben; die Erörterung betraf im Wesentlichen nur die Ausgestaltung der Vorschriften im Einzelnen. Die Kom. glaubte sich auf den Standpunkt stellen zu sollen, daß man den Bestrebungen zur Kräftigung und Erhaltung des ländlichen Grundbesitzerstandes soweit als thunlich entgegenkommen müsse. Die von den Vertretern dieser Richtung in erster Linie angestrebte reichsrechtliche Regelung des Anerbenrechtes im BGB. sei abgelehnt worden, im Wesentlichen weil die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen Deutschlands so verschieden gestaltet seien, daß eine allgemeine Einführung des Anerbenrechtes nicht angängig sei. Den jetzigen Vorschlägen stehe ein solches prinzipielle Bedenken nicht entgegen. Daß eine Vorschrift, wonach bei der Erbfolge in ein Landgut der Pflichttheil nach dem Ertragswerthe zu berechnen sei, eine ganz außerordentliche Tragweite habe und in tiefgreifender Weise die thatsächliche Gestaltung des Erbrechtes beeinflussen könne, sei nicht zu verkennen. Da aber von den Interessenten und Sachverständigen die Berücksichtigung des Ertragswerthes als dringend wünschenswerth bezeichnet und als ein wesentliches Mittel angesehen werde, die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzerstandes zu fördern, auch bei der weitverbreiteten Gutsübernahme unter Lebenden der Regel

nach der Ertragswerth als der billige Preis, bei dem der Uebernehmer bestehen könne, zu Grunde gelegt werde, so werde man auf die Anträge einzugehen haben.

Berechnung nach dem Ertragswerthe bei der vertragsmäßigen Erbauseinandersetzung.

B. Neben der Vorschrift über den Pflichttheil stellt der Antrag 1 im § a den Satz auf, daß bei der Erbauseinandersetzung, wenn einer der Miterben das Landgut übernimmt, mangels einer anderweitigen letztwilligen Verfügung der Ertragswerth zu Grunde zu legen ist. Man überzeuge sich davon, daß es nicht angängig sei, für die vertragsmäßige Auseinandersetzung | den Betheiligten kraft Gesetz vorzuschreiben, in welcher Weise sie den Werth eines zum Nachlasse gehörenden Landgutes zu ermitteln haben. Dagegen fand der Gedanke, eine Auslegungsregel dahin aufzustellen, daß, wenn der Erblasser angeordnet habe, daß einer der Miterben das Landgut übernehmen solle, im Zweifel als Wille des Erblassers anzunehmen sei, das Landgut solle nach dem Ertragswerthe angesetzt werden (vgl. Antrag 3 § 1922 a), Zustimmung. Der Antrag 4, welcher den § a des Antrages 1 entsprechend modifizirt, wurde ohne Widerspruch angenommen. | S. 8722.

Der Antragsteller zu 3 erachtete es für nothwendig, für den besonderen Fall Vorsorge zu treffen, daß der zur Deckung der (auf dem Landgute ruhenden) Hypotheken erforderliche Betrag höher sein sollte als der Ertragswerth; es soll alsdann nach dem Antrage 3 der höhere Betrag als Werth des Landgutes angesetzt werden. Die Kom. war der Ansicht, daß der Antrag nur seltene Fälle im Auge habe und zu einer verwickelten Regelung führe. Der Regel nach werde der Erblasser die Uebernahme zum Ertragswerthe nicht anordnen, wenn der Betrag der auf dem Gute haftenden Hypotheken den Ertragswerth übersteige. Im Uebrigen solle die Vorschrift des § a nur „im Zweifel“ gelten, man werde daher in den vorausgesetzten Ausnahmsfällen im Wege der Auslegung zu einem richtigen Ergebniß gelangen können. Dementsprechend wurde der Antrag 3 in diesem Punkte abgelehnt.

Berechnung des Pflichttheils nach dem Ertragswerthe.

C. Nach § c des Antrages 1 soll eine letztwillige Verfügung, durch welche die Uebernahme eines Landgutes unter Zugrundelegung des Ertragswerthes angeordnet wird, nicht wegen Verletzung des Pflichttheiles angefochten werden können. Der Antrag 7 formulirt den Gedanken dahin, daß, wenn eine solche letztwillige Verfügung getroffen worden ist, der Pflichttheil nach dem Ertragswerthe zu bestimmen ist. Voraussetzung ist nach dem Antrage 7, daß die Uebernahme des Landgutes auf Grund der letztwilligen Verfügung wirklich erfolgt.

Die Kom. nahm den Antrag 7 ohne Widerspruch an.

Der im Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz, welcher hier ebenfalls eine besondere Bestimmung für den Fall geben will, daß die Hypotheken den Ertragswerth übersteigen, wurde abgelehnt. | S. 8723.

Ermittelung des Ertragswerths.

D. Im § b giebt der Antrag 1 eine Vorschrift über die Ermittelung des Ertragswerthes. Es ergab sich Einverständniß, daß der Satz 1 des § b anzunehmen, dagegen der Satz 2 zu streichen sei, da dieser gegenüber dem Begriffe des Vertragswerthes entbehrlich sei. Die Vorschrift des § b beschränkt sich darauf, allgemeine Grundsätze über die Ermittelung des bei der Festsetzung des Ertragswerthes zu Grunde zu legenden Reinertrages aufzustellen.

Es kamen noch zwei Zusätze in Betracht. Der Antrag 3 will festsetzen, daß bei der Kapitalisirung des Ertrages der Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen ist. Dieser Zusatz wurde bekämpft, da er kasuistisch sei und auch in vielen Fällen, namentlich wo es sich um Fortbestände und dergl. handle, zu einem unrichtigen Ergebnisse führen könne. Die Kom. lehnte den Zusatz ab.

Weiter erachtete der Antragsteller zu 3 es für nothwendig, daß der Zinssatz festgestellt werde, nach welchem der ermittelte Reinertrag zu kapitalisiren sei. Als Zinssatz soll nach dem Antrage 3 der vierprozentige zu Grunde gelegt werden. Da hiergegen Bedenken geäußert wurden, modifizirte der Antragsteller seinen Antrag dahin, daß eine Verzinsung von fünf Prozent angenommen werden solle. Event. schlug er vor, (Antrag 6), Kapitalisirung nach dem „in der Gegend üblichen“ (oder „ortsüblichen“) Zinsfuße vorzuschreiben. Die Kom. war der Ansicht, daß es bei der Größe und der Vielgestaltigkeit des deutschen Wirthschaftsgebietes mißlich sei; allgemein vorzuschreiben, daß bei Landgütern immer ein bestimmtes Vielfache des Reinertrages als Kapitalswerth anzunehmen sei; auch die Verweisung auf den landesüblichen oder ortsüblichen Zinsfuß erscheine bedenklich. Nach den örtlichen Verhältnissen, der Art | der Kultur usw. werde häufig die Berechnung eine verschiedene sein müssen. Am richtigsten sei es, in diesem Punkte der Landesgesetzgebung einen weitgehenden Spielraum zu lassen. Es könne nicht anerkannt werden, daß eine Lücke im Gesetzbuche bleiben würde, wenn man sich auf den Satz 1 des § b des Antrages 1 beschränke, und daß eine Ergänzung der Vorschriften durch die Landesgesetzgebung unbedingt erforderlich sei. Man werde im einzelnen Falle auf Grund der Angaben der Sachverständigen immer zu einem bestimmten Ergebnisse gelangen können. | S. 8724.

Die Kom. lehnte dementsprechend sowohl die Festsetzung eines bestimmten Zinsfußes als auch die im Antrage 6 vorgeschlagene Normirung ab, nahm dagegen den im Antrage 3 vorgeschlagenen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung an.

Vorbehalt, betr. den Begriff eines Landguts und die Ermittelung des Ertragswerths.

II. Bei der Berathung des EG. erhob sich gegen die zu I beschlossene Vorschrift:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des Ertragswerthes eines Landgutes“

|S. 8925. kein Widerspruch. Im Zusammenhange damit war vorgeschlagen, folgende Vorschriften aufzunehmen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Begriff des Landgutes im Sinne der Vorschriften des BGB. besonders bestimmen“, event: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Begriff des Landgutes im Sinne der §§ 2026, 2286 des rev. Entw. besonders bestimmen“.

An mehreren Stellen des BGB. (G. §§ 593, 2049, 2312) sind besondere Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse an einem „Landgute“ gegeben. (Die Art. 83 bis 87 EG. wurden zunächst nicht in Betracht gezogen.) Der Begriff des „Landgutes“ ist im BGB. nicht definirt. Der Antragsteller ging nun davon aus, daß in dieser Hinsicht eine Ergänzung des BGB. nothwendig sei. Die erwähnten Vorschriften des BGB. würden sonst in der Luft schweben und in der Praxis nicht durchführbar sein. Besonders gelte dies von den Vorschriften über die Erbfolge in Landgüter (G. §§ 2049, 2312), hinsichtlich deren eine Ergänzung des BGB. durch die Landesgesetzgebung in der Richtung vorgesehen sei, daß die Landesgesetzgebung Grundsätze für die Ermittelung des Ertragswerthes eines Landgutes aufstellen solle. Da man geglaubt habe, von einer Definirung des Wortes „Landgut“ im BGB. absehen zu sollen, so werde die jetzt vorhandene Lücke durch die Landesgesetzgebung auszufüllen sein; diese müßte daher ermächtigt werden, den Begriff zu definiren entweder mit Wirkung für alle nach dem BGB. in Betracht kommenden Fälle oder aber doch wenigstens für die Fälle der §§ 2049, 2312.

Bei der Erörterung des Antrages wurde es von allen Seiten als wünschenswerth bezeichnet, den Begriff des Landgutes klar zu stellen. Die Meinungen gingen aber auseinander sowohl darüber, ob es wirklich nothwendig sei, auf eine Ergänzung des BGB. Bedacht zu nehmen, |S. 8926. als auch darüber, ob die jetzt vorgeschlagene | Lösung zu einem zweckmäßigen Ergebnisse führe. Von mehreren Seiten wurde betont, daß der Inhalt der Vorschriften des BGB. aus diesem selbst zu entnehmen sei und auch nicht indirekt durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden könne. Soweit es sich um die Spezialvorschrift über die Pacht eines Landgutes (§ 533) handle, werde die Auslegung ohne erhebliche Schwierigkeiten zum Ziele gelangen können. Aber auch sonst seien aus dem Zwecke und Charakter der Vorschriften genügende Anhaltspunkte zu entnehmen, um im einzelnen Falle eine richtige Lösung zu finden.

Ueber die Frage, was ein Landgut im Sinne des BGB. sei, wurden verschiedene Bemerkungen gemacht. Von einer Seite wurde der Begriff des Landgutes dahin charakterisirt, daß unter Landgut zu verstehen sei ein mit Gebäuden versehenes Gut, welches zu einer selbständigen landwirthschaftlichen Bewirthschaftung eingerichtet sei. Diese Formulirung fand keinen ungetheilten Beifall. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei anderer Gelegenheit in der Debatte als weitere Voraussetzung aufgestellt sei — ob mit Recht oder Unrecht, solle dahin gestellt bleiben —, daß der Komplex von Grundstücken eine rechtliche Einheit bilde. Es lasse sich andererseits wohl nicht behaupten, wenn man zB. an Forstgrundstücke denke, daß unbedingt zum Landgute ein oder mehrere Gebäude gehörten. Von anderer Seite wurde hervorgehoben: da stets ein Uebergang von der Tagelöhnerwirthschaft zur Ackerwirthschaft stattfinde, werde die genaue Abgrenzung des Begriffes immer Schwierigkeit machen und die Frage, was ein Landgut sei, je nach den Kulturverhältnissen der einzelnen Landestheile häufig verschieden beantwortet werden müssen. Endlich wurde auch darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Gegenden das Wort „Landgut“ im gewöhnlichen Leben in einem ganz bestimmten engen Sinne, zB. als Bezeichnung für einen herrschaftlichen Landsitz, gebraucht werde. Allerdings werde dieser Sprachgebrauch für die Auslegung nicht in Betracht kommen können. Vielmehr werde man immer im Auge zu behalten haben, daß |S. 8927. der wirthschaftliche Zweck zum Ausgangspunkte | für die Bestimmung des Begriffes genommen werden müsse.

Im Ganzen war die Meinung vorherrschend, daß sich eine allgemeingültige, auf ganz konkrete Merkmale basirte Formulirung nicht gewinnen lasse, daß man vielmehr mangels gesetzlicher Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Frage besonders prüfen und versuchen müsse, unter Würdigung aller Verhältnisse zu einer Lösung zu gelangen, die sich auch in befriedigender Weise finden ließe, wenn auf den Zweck der in Betracht kommenden Vorschriften, der stets auf einen zu einer wirthschaftlichen Einheit verbundenen Komplex von Grundstücken hinweise, gesehen werde. Hieraus wurden aber verschiedene Schlußfolgerungen gezogen. Von mehreren Seiten wurde es für wünschenswerth erachtet, eben wegen der Unbestimmtheit des Begriffes eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen. Hierzu sei aber grade die Landesgesetzgebung berufen. Denn nur diese sei in der Lage, die Formulirung den wirthschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Landestheile anzupassen, event. werde der Begriff auch für die verschiedenen Provinzen verschieden zu bestimmen sein. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß es nicht angängig sei, die Lösung der Frage, die an sich unzweifelhaft der Reichsgesetzgebung obliege, blos wegen der Schwierigkeit der Frage auf die Landesgesetzgebung abzuwälzen. Von dritter Seite wurde ausgeführt: Die Ergänzung durch die Landesgesetzgebung in der vorgeschlagenen Richtung würde

zwar nicht unzulässig sein und auch manche Vortheile bieten. Aber man müsse befürchten, daß die Landesgesetzgebung nicht überall dieselben Gesichtspunkte für die Anwendung der Vorschriften des BGB. aufstellen werde, und daß demzufolge das Recht der Erbfolge in Landgüter in den verschiedenen Landestheilen sich thatsächlich ganz verschieden gestalten werde. Dies könne zu so bedenklichen Ergebnissen führen, daß man richtiger thue, von jeder Spezialvorschrift abzusehen und Alles der Auslegung zu überlassen. Allerdings könnten sich Schwierigkeiten insofern ergeben, | als | S. 8928.
die Landesgesetzgebung bei der Festsetzung von Vorschriften über die Ermittelung des Ertragswerthes eines Landgutes einen festen Begriff des Landgutes voraussetzen müsse, während die Gerichte an diesen letzteren Begriff bei der Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des BGB. nicht gebunden seien. Indessen würden ernstliche Unzuträglichkeiten kaum entstehen. Jedenfalls könne dem erwähnten Umstande keine durchschlagende Bedeutung beigemessen werden. Von einer Seite wurde gegen den Antrag noch eingewendet, im Falle seiner Annahme sei die Landesgesetzgebung genöthigt, vom Vorbehalte in Betreff der Feststellung des Ertragswerthes eines Landgutes Gebrauch zu machen, während es doch in manchen Bundesstaaten vielleicht für richtiger erachtet werde, von der Aufstellung gesetzlicher Regeln über die Ermittelung des Ertragswerthes ganz abzusehen. — Bei der Abstimmung wurde sowohl der prinzipale als auch der event. Antrag abgelehnt.

| Art. 83—87 (II 108, B. 108, R. 62, G. 64). | S. 8079.

I. Der Kom. waren von 5 Mitgliedern folgende Anträge unterbreitet, welche die Regelung des Anerbenrechtes betreffen:

A. Für das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ a. „Wird der Eigenthümer eines Landgutes von Mehreren beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung Einer der Erben (der Anerbe) befugt, das Landgut nebst Zubehör bei der Erbtheilung zu übernehmen".

§ b. „Wenn mehrere Landgüter und mehrere zum Anerbenrechte Berufene vorhanden sind, so kann jeder Berechtigte nach der Reihenfolge seiner Berufung ein Landgut übernehmen. Sind | mehr Landgüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in | S. 8080.
derselben Reihenfolge wiederholt".

§ c. „Für die Bemessung des Uebernahmewerthes ist derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut durch Benutzung als Ganzes, bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in demjenigen Kulturzustande, in dem es sich zur Zeit des Erbfalles befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem hiernach ermittelten Ertragswerth ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen".

§ d. „Die Erbschaftsschulden mit Ausnahme der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben, sind zunächst auf das außer dem Landgute vorhandene Nachlaßvermögen anzurechnen. Der Anerbe ist den Miterben gegenüber verpflichtet, den durch dieses Vermögen nicht gedeckten Theil der Nachlaßschulden als Alleinschuldner zu übernehmen".

§ e. „Im Falle des § a kann bis zur Auseinandersetzung der Antheil eines Erben an dem Landgute ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit".

§ f. „Wenn der Uebernehmer das Landgut innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfalle veräußert, so hat er den den Uebernahmewerth (§ e) übersteigenden Theil des Erlöses nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen und den Miterben die auf sie entfallenden Antheile herauszuzahlen. Die vom Erwerber übernommenen Nebenleistungen sind, soweit sie in Geld schätzbar sind, nach ihrem Kapitalwerthe dem Erlöse hinzuzurechnen. Der Betrag der von dem Uebernehmer auf das Landgut gemachten Verwendungen ist insoweit von | dem Erlöse in Abzug zu bringen, als der Werth des | S. 8081.
Landgutes durch diese Verwendungen erhöht ist.

Bei Theilveräußerungen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Wird das Landgut zusammen mit anderen Gegenständen für einen Gesammtpreis veräußert, so ist ein verhältnißmäßiger Theil des Gesammtpreises der obigen Berechnung zu Grunde zu legen.

Die vorbezeichnete Verpflichtung des Uebernehmers fällt weg, wenn er das Landgut an einen ihm gegenüber Anerbenberechtigten veräußert; wenn jedoch dieser vor Ablauf der zehnjährigen Frist das Landgut an einen Dritten weiter veräußert, so tritt die obige Verpflichtung wieder in Kraft, und zwar haften für ihre Erfüllung den Miterben gegenüber beide Veräußerer als Gesammtschuldner. Der den Miterben zu erstattende Betrag bemißt sich in diesem Falle nach dem bei der zweiten Veräußerung erzielten Erlöse.

Die Miterben können verlangen, daß ihr Anspruch durch Eintragung in das Grundbuch sichergestellt werde".

§ g. „Innerhalb zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers steht den anerbenberechtigten Miterben, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein dingliches Vorkaufsrecht auf das Landgut zu. Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigter richtet sich nach der Reihenfolge der Berufung zum Anerbenrechte.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Anerben. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Landgut an den nächsten Anerbenberechtigten des Uebernehmers verkauft wird".

§ h. „Für die Bemessung des Pflichttheiles der Miterben tritt an die Stelle des Landgutes sammt Zubehör der nach § c anzurechnende Uebernahmewerth".

| S. 8082. Die Vorschriften des § 1981 finden im Falle des Eintrittes | des Anerbenrechtes entsprechende Anwendung".

B. Für das Einführungsgesetz.

Art. a. „Welche Besitzungen als Landgüter im Sinne des § a des BGB. anzusehen, sowie der Kreis der zum Anerbenrechte Berufenen und die Reihenfolge der Berufung bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

Durch die Landesgesetzgebung können ferner behufs Feststellung des Uebernahmewerthes (§ c) Ausführungsvorschriften erlassen werden".

Art. b. „Auf dem Wege der Landesgesetzgebung kann die Geltung des Anerbenrechtes (§§ a bis h) von der Eintragung der Landgüter in ein besonderes Verzeichniß (Höfe-Landgüterrolle) oder von einer Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht, oder für einzelne Landestheile ganz ausgeschlossen werden".

Art. c. „Durch die Landesgesetze kann bestimmt werden, daß dem Anerben von dem Uebernahmewerthe, nach Abzug der durch das übrige Nachlaßvermögen nicht gedeckten Nachlaßschulden (§ d), ein Voraus gebührt,

In derselben Weise können Vorschriften erlassen werden, welche wegen der den Miterben gegen den Anerben aus der Uebernahme des Anerbengutes zustehenden Forderungen die Fälligkeit, Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln, die Sicherstellung bestimmen oder den Anerben besondere Verpflichtungen gegen die Miterben auferlegt. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß die Antheile der Miterben als Rentenschulden eingetragen werden".

| S. 8083. Art. d. „Im Falle der Einführung eines Voraus (Art. c Abs. 1) kann | landesgesetzlich bestimmt werden, daß für die Bemessung des Pflichtheiles der Miterben das Landgut mit Zubehör zu dem Uebernahmewerthe nach Abzug des Voraus zu berücksichtigen ist.

Ferner kann vorgeschrieben werden, daß im Falle des § f des BGB. anstatt des Mehrerlöses das Voraus in die Erbschaftsmasse einzuwerfen ist".

Art. e. „Die Landesgesetze können bestimmen, daß, wenn zu dem Gesammtgute einer durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft oder zu dem Gesammtgute einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gehört, der nach den Vorschriften des BGB. zur Uebernahme des Grundstückes Berechtigte und, sofern mehrere gemeinschaftlich zur Uebernahme berechtigt sind, einer derselben, sofern aber ein zur Uebernahme Berechtigter nicht vorhanden ist, einer der Theilhaber am Gesammtgute von den übrigen Theilhabern verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde.

Ist der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt, so finden die Vorschriften der §§ c, f bis h des BGB. und der Art. a, c und d dieses Gesetzes, in anderen Fällen außer den bezeichneten Vorschriften auch die der §§ b, d und e des BGB. entsprechende Anwendung.

Das Recht der Ehegatten, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden".

Im Laufe der Berathung wurden folgende Eventualanträge gestellt:

| S. 8084. | A. Für das bürgerliche Gesetzbuch.

§ a. „Gehört zum Nachlasse ein Landgut und wird dieses bei der Erbtheilung von Einem der Miterben übernommen, so ist für die Erbauseinandersetzung, in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung der Ertragswerth zu Grunde zu legen".

§ b. „Für die Bemessung des Uebernahmewerthes ist derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut durch Benutzung als Ganzes, bei ordnungsmäßiger Be-

wirthschaftung und in demjenigen Kulturzustande, in dem es sich zur Zeit des Erbfalles befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem hiernach ermittelten Ertragswerthe ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen".

§ c. „Eine letztwillige Verfügung, in welcher die Uebergabe eines Landgutes durch Einen der Miterben nach den Grundsätzen der §§ a und b angeordnet wird, kann aus diesem Grunde nicht wegen Verletzung des Pflichttheiles angefochten werden".*)

B. Für das Einführungsgesetz.

Art. a. „Den Landesgesetzen bleibt überlassen:

1. zu bestimmen, welche Besitzungen als Landgüter im Sinne der §§ a und c des BGB. anzusehen sind;
2. für die Feststellung des Uebernahmewerthes (§ b) Ausführungsvorschriften zu erlassen".

Art. b. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach | welchen, wenn | S. 8085. zu einem Nachlasse ein Landgut gehört, und mehrere Erben vorhanden sind, Einer der Erben von den übrigen Miterben verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Landgut mit Zubehör (Anerbengut) gegen Ersatz des nach §§ a und b des BGB. und Art. a Ziffer 2 dieses Gesetzes zu bestimmenden Werthes überlassen werde (Anerbenrecht).

Dem Erblasser kann jedoch durch Landesgesetz nicht das Recht entzogen werden:

1. daß Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken;
2. an Stelle der im Gesetze als Anerbe bestimmten Person einem Anderen aus den im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen".

Art c. „Unberührt bleiben ferner:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Anerben aus dem Gutswerthe ein Voraus gebührt;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche wegen der den Miterben gegen den Anerben aus der Uebernahme des Anerbengutes zustehenden Forderungen die Fälligkeit, Verzinslichkeit und das Erlöschen durch den Tod des Gläubigers regeln, über deren Sicherstellung, insbes. deren Eintragung als Rentenschulden bestimmen, oder dem Anerben besondere Verpflichtungen gegen die Miterben auferlegen;
3. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall des Verkaufes des Anerbengutes durch den Anerben den übrigen Miterben ein Verkaufsrecht einräumen oder den Anerben zur Erstattung eines Theiles des Kaufpreises an die Miterben verpflichten;
4. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des Eintrittes des Anerbenrechtes bis zur Auseinandersetzung der Antheil eines Erben an dem Anerbengute ohne Zustimmung | der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden kann, | S. 8086. unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit. Die Uebertragung des Anspruches eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus dem Anerbengute kann durch Landesgesetz nicht für unzulässig erklärt werden".

Art. d. „Gehört ein Grundstück, bei welchem nach den Landesgesetzen das Anerbenrecht eintreten kann, zum Nachlasse, so bestimmt sich das Pflichttheilsrecht nach den Vorschriften des BGB., wie wenn das Grundstück nicht von der bezeichneten Beschaffenheit wäre. Die Vorschriften des § 1981 des BGB. finden im Falle des Eintrittes des Anerbenrechtes entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Bestimmung des Pflichttheiles das Grundstück mit Zubehör nur zu dem von dem Anerben zu ersetzenden Werthe unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus zu berücksichtigen ist".

Art. e. „Der Anerbe, welcher das Anerbengut übernimmt, ist gegenüber jedem der übrigen Erben verpflichtet, die demselben obliegenden Nachlaßverbindlichkeiten insoweit zu tragen, als zur Berichtigung der letzteren der Antheil des Erben von dem von dem Anerben nach Abzug des Voraus zu ersetzenden Werthes des Anerbengutes und an den außer dem Anerbengute vorhandenen Nachlaßgegenständen nicht hinreicht".

Art. f. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn zu dem Gesammtgute einer durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft oder zu dem | Gesammtgute einer aufgelösten fort- | S. 8087. gesetzten Gütergemeinschaft ein dem Anerbenrechte unterliegendes Grundstück gehört, der

*) Daß in diesem Falle die Vorschriften des § 1981 des Entw. I. Les. Anwendung finden, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

nach den Vorschriften des BGB. zur Uebernahme des Grundstückes Berechtigte und, sofern Mehrere gemeinschaftlich zur Uebernahme berechtigt sind, einer derselben, sofern aber ein zur Uebernahme Berechtigter nicht vorhanden ist, einer der Theilhaber am Gesammtgute von den übrigen Theilhabern verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Werthes überlassen werde.

Ist der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt, so finden die Vorschriften des Art. 84 Nr. 1 bis 3, in anderen Fällen die Vorschriften des Art. 83 Abs. 2 und der Art. 84 bis 86 entsprechende Anwendung.

Das Recht der Ehegatten, durch Ehevertrag ein Anderes zu bestimmen, kann durch Landesgesetz nicht ausgeschlossen werden".

Der Entwurf des BGB. enthält keine besonderen Bestimmungen über die Erbfolge in Landgüter. Nach dem EG. (Art. 83) sollen die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht unberührt bleiben; im Einzelnen sind der Landesgesetzgebung einige Schranken gesetzt (Art. 83—87).

Nach den oben mitgetheilten Hauptanträgen, von welchen im Folgenden zunächst allein die Rede ist (wegen der Eventualanträge s. S. 8102), soll das Anerbenrecht als reichsrechtliche Einrichtung in das BGB. aufgenommen werden. Die Antragsteller erklärten: Die Vorschläge stellten keine erschöpfende Ordnung des Anerbenrechtes dar. Im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Deutschen Reiche und auf die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Regelung im Einzelnen habe man sich darauf beschränkt, lediglich die Grundzüge des Anerbenrechtes zur Aufnahme in das BGB. vorzuschlagen, die Ausgestaltung im Einzelnen solle
| S. 8088. der Landesgesetzgebung überwiesen | werden. Man könne, bemerkte einer der Antragsteller, bedauern, daß wesentliche Fragen, besonders die der Abfindung der abgehenden Geschwister durch eine Rente, in den vorliegenden Anträgen nicht zur Lösung gebracht seien. Man habe aber geglaubt, die Vorschriften auf das Minimum des Nothwendigen beschränken zu sollen, um die Annahme der Anträge zu erleichtern. Es sei zu hoffen, daß die Landesgesetzgebung das Einzelne in zweckmäßiger Weise ausgestalten und besonders das Rentenprinzip berücksichtigen werde. In erster Linie komme es den Antragstellern darauf an, daß das Anerbenrecht als Form der Erbfolge im BGB. anerkannt und reichsrechtlich sanktionirt werde.

Auf Anregung des Vorsitzenden beschloß die Kom. zunächst darüber zu verhandeln, ob in die Spezialberathung der vorliegenden Anträge eingetreten werden solle. Bei der Begründung der Vorschläge wurde bemerkt, daß die Verhältnisse des Anerbenrechtes im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt würden, man werde sich darauf beschränken, einige Gesichtspunkte zu erörtern, welche für die Stellungnahme zu den vorliegenden Vorschlägen von Bedeutung sein könnten. Das geltende Recht, mit dem der Entw. des BGB. übereinstimme, stelle im Allgemeinen für das Intestaterbrecht den Grundsatz auf, daß eine vollständig gleiche Vertheilung des Nachlasses unter die Erben stattzufinden habe. Die Anträge wollen dagegen reichsrechtlich für die Erbfolge in Landgüter ein anderes Prinzip einführen: Das Landgut solle ungetheilt auf einen einzelnen der Miterben übergehen. Dabei sei nicht an einen Gegensatz zwischen Immobilien und Mobilien überhaupt gedacht: Das Anerbenrecht solle nur für den wohl arrondirten ländlichen Grundbesitz gelten. Die begriffliche Bestimmung des „Landgutes" sei der Landesgesetzgebung überlassen; letztere könne den Wirkungsbereich des Anerbenrechtes wohl einschränken, aber nicht erweitern. Die Vorschläge
| S. 8089. beruhten auf dem Gedanken, daß man | möglichst die Erhaltung der wohl arrondirten Landgüter zu erleichtern, den dauernden Besitz derselben in einer Familie zu begünstigen und endlich auch der Ueberschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes thunlichst entgegen zu wirken habe. Ein Landgut lasse sich bei der Erbfolge nicht in derselben Weise behandeln wie das gewöhnliche Kapitalvermögen. Die strenge Durchführung der gleichen Erbtheilung bringe die Gefahr einer allmählichen Zersplitterung und Zertrümmerung des ländlichen Grundbesitzes mit sich. Ein Landgut müsse im Allgemeinen als einheitliches Ganze in dauerndem Betriebe erhalten werden. Vielfacher Besitzwechsel oder die Zerschlagung eines wohl arrondirten, mit Inventar und Wirthschaftsgebäuden zweckmäßig eingerichteten Besitzthumes führe regelmäßig zu wirthschaftlicher Schädigung. Man könne nicht einfach den bisherigen Betrieb auf einzelne Theile übertragen. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß namentlich auch eine rationelle und erfolgreiche Waldwirthschaft nur bei einem dauernden und einheitlichen Betriebe möglich sei, die Verwüstung des Waldes in einzelnen Landestheilen, zB. in einigen Gegenden des Rheinlandes, lasse sich, abgesehen von der Aufhebung der Markgenossenschaften, wesentlich mit auf die Parzellirung des Grund und Bodens zurückführen. Allerdings könnten die Verhältnisse auch so liegen oder sich so entwickeln, daß eine Zertheilung des Grundbesitzes nicht unbedingt schädlich oder sogar wünschenswerth sei. Da, wo ein hoch entwickelter Gemüsebau vorherrsche, zum Theil auch beim Weinbau, sei vielfach eine Parzellenwirthschaft möglich und gebräuchlich. In einzelnen Provinzen sei möglicherweise von einer Parzellirung eines Theiles der größeren Landgüter ein Aufschwung der Landwirthschaft zu erwarten. In der Nähe großer Städte oder in Industriebezirken könne es aus sozialpolitischen Gründen rathsam sein, eine Zer-

theilung des Grundbesitzes zu erleichtern, um den Erwerb eigenen Landes bei der Arbeiterbevölkerung zu befördern. Dem solle durchaus nicht entgegengetreten werden. Einerseits | solle | S. 8090.
der Landesgesetzgebung die Entscheidung überwiesen werden, zu bestimmen, was als „Landgut" im Sinne des Anerbenrechtes zu gelten habe: die Landesgesetzgebung habe es also in der Hand, das Anerbenrecht da auszuschließen, wo es nach den wirthschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen nicht passen würde. Andererseits werde der Besitzer in keiner Weise beschränkt, in beliebiger Weise über sein Eigenthum zu verfügen, Parzellirungen vorzunehmen oder sonstige Aenderungen zu treffen; auch die Möglichkeit, das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken, solle ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Der vernünftigen Theilung solle nichts in den Weg gelegt werden. Was man verhindern wolle, sei, daß durch eine zufällige Erbfolge eine unzweckmäßige und schädliche Veränderung herbeigeführt werde.

Daß das römische Recht bei der Regelung der Intestaterbfolge keine besondere Rücksicht auf den ländlichen Grundbesitz genommen habe, erkläre und rechtfertige sich durch die geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, aus denen das römische Recht erwachsen sei. Zur Zeit des Ausganges der Republik und zu Beginn der Kaiserzeit sei ein ländlicher Mittelstand im römischen Reiche überhaupt nicht vorhanden gewesen. Der weitaus größte Theil des Grundbesitzes habe sich in wenigen Händen befunden. Die Grundeigenthümer seien einfache Kapitalisten gewesen. Besondere nationale, soziale oder öffentliche Pflichten hätten dem Grundbesitze nicht obgelegen. Die römischen Kaiser hätten keine Veranlassung gehabt, sich auf den Stand der Grundbesitzer zu stützen, sie hätten ihren Schwerpunkt im Heere gesucht (vgl. Bericht über die Verhandlungen der Agrarkonferenz, S. 219 f.). In der Gegenwart und für Deutschland sei das Verhältniß völlig anders. Der Stand der ländlichen Grundbesitzer sei von der größten Bedeutung. Man zähle in Deutschland etwa zwei Millionen Besitzer mit Grundbesitz über acht Morgen, drei Millionen mit Grundbesitz unter acht Morgen. Die ganzen Staatseinrichtungen beruhten auf einem leistungsfähigen Grundbesitz. Die Selbstverwaltung, die Vertheilung der öff. Lasten auf dem Gebiete | des Schul- | S. 8091.
wesens usw. setze einen gesunden und kräftigen Grundbesitzerstand voraus. Aber nicht nur die direkten Leistungen an den Staat kämen in Betracht, sondern auch indirekt sei ein lebensfähiger bäuerlicher Besitz von großer Bedeutung für die Erhaltung der Volkskraft. Aus den abgehenden Geschwistern ergänze sich vielfach der Mittelstand und der Beamtenstand. Da, wo sich der Bauernstand gesund und kräftig erhalten habe, sei auch der in die anderen Stände übertretende Nachwuchs gesund und leistungsfähig. Zu erinnern sei auch daran, daß der Hof regelmäßig den abgehenden Geschwistern und der ganzen Familie dauernd als Zufluchtstätte diene, wo sie Genesung und Erholung suchten. Den Werth, den dies für die Erhaltung der Volkskraft habe, dürfe man nicht gering anschlagen.

Das gegenwärtige Recht müsse deshalb zum Grundbesitze eine andere Stellung einnehmen als das römische Recht es gethan habe. Die Aufgabe, der zerstörenden Wirkung der römischrechtlichen gleichen Theilung des Grundbesitzes entgegenzuwirken, sei namentlich in neuerer Zeit eine dringendere geworden. Bislang hätten verschiedene Umstände dem Grundbesitze einen gewissen Schutz gewährt. Der Lehnsverband, das Fideikommißrecht und ähnliche Institute hätten bei einem großen Theile des Grundbesitzes die Naturaltheilung verhindert, die Aufhebung oder Einschränkung dieser besonderen Rechtsnormen beginnen sich erst jetzt allmählich fühlbar zu machen. Weiter habe die Landwirthschaft Jahrzehnte lang günstige Konjunkturen gehabt. Die Preise der landwirthschaftlichen Produkte seien lange Zeit besonders vortheilhafte gewesen, Jahrzehnte lang habe eine ziemlich regelmäßige Steigerung des Werthes des Grund und Bodens stattgefunden. Der Uebernehmer eines Landgutes sei also in der Lage gewesen, bei Fleiß und Sparsamkeit sich emporzuarbeiten, Kapital zu sammeln und die Abfindungen zu bezahlen. Selbst wenn es ihm nur gelungen sei, sich auf dem übernommenen Gute eine Zeit lang zu halten, so habe er durch die Wertherhöhung des Bodens einen gewissen Erfolg erzielt und sei in | der Lage gewesen, das Gut | S. 8092.
seinerseits unter ähnlichen Bedingungen zu übergeben, wie er es übernommen habe. Alles dies habe sich in der neuesten Zeit geändert. Die Preise der landwirthschaftlichen Produkte seien erheblich zurückgegangen, der Grund und Boden fange an, an Werth zu verlieren. Der Uebernehmer habe jetzt keinen Vortheil mehr, sondern müsse mit einem nicht unbeträchtlichen Risiko rechnen. Vollends die Anrechnung des Gutes zu einem fiktiven Verkaufswerthe stelle sich als eine Ungerechtigkeit dar: das Gut solle eben nicht verkauft werden, der Uebernehmer wolle es bewirthschaften und man dürfe deshalb billiger Weise nur die Erträge des Gutes bei der Anrechnung zu Grunde legen. Eine neue Wendung zu Gunsten der landwirthschaftlichen Verhältnisse sei nicht abzusehen. Die Uebernehmer von Landgütern würden voraussichtlich für lange Zeit hinaus mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Um so mehr müsse die Gesetzgebung Fürsorge treffen, daß nicht durch eine unzweckmäßige Ordnung des Intestaterbrechtes die Zertrümmerung des ländlichen Grundbesitzes oder dessen Ueberschuldung in Folge zu hoher Erbportionen noch befördert werde. Bislang habe die Volkssitte der Durchführung der gleichen Erbtheilung erfolg-

reichen Widerstand geleistet. Aber diese beginne auch bereits abzubröckeln und werde auf die Dauer keinen hinreichenden Schutz gewähren. Die Gesetzgebung werde daher gut thun, für die Erbfolge in Landgüter eine Abkehr von den römisch-rechtlichen Grundsätzen in Betracht zu ziehen. Die allgemeine Strömung zu Gunsten des Anerbenrechtes habe in der neueren Zeit mehr und mehr an Kraft gewonnen. Noch im Anfange der 70er Jahre sei demselben von den verschiedensten Seiten Widerstand entgegengesetzt und es habe die größte Mühe gekostet, damals das Höfegesetz für die Provinz Hannover durchzusetzen. Seither sei die Zahl der Gegner immer geringer, die Zahl der Anhänger in allen Theilen Deutschlands immer größer geworden. Wenn in der neuen mächtigen Bewegung in der landwirthschaftlichen Bevölkerung die Frage des Anerbenrechtes weniger
|S. 8093. in den Vordergrund | getreten sei, so erkläre sich dies wohl daraus, daß man im Hinblick auf die akute Nothlage zunächst nach rasch wirkenden Mitteln, insbes. zur Hebung der Preise, suche. Bei den einsichtigen Mitgliedern der Bewegung herrsche durchaus die Ueberzeugung, daß auch das Anerbenrecht als eine wenn auch nur langsam wirkende Maßnahme ins Auge gefaßt werden müsse, um zu einer Gesundung des ländlichen Grundbesitzes zu gelangen.

Bei der Einführung des Anerbenrechtes als Reichsrecht handle es sich keineswegs um eine bedenkliche Neuerung, um einen Sprung ins Dunkle. Zwar das gesetzliche Geltungsgebiet des Anerbenrechtes sei zur Zeit ein beschränktes. Aber in dem weitaus größten Theile von Deutschland habe sich durch alte Sitte und Rechtsgewohnheit ein Zustand erhalten, welcher dem Anerbenrechte entspreche, sei es daß der Eigenthümer eines Landgutes direkt durch Testament die Vererbung nach Art des Anerbenrechtes anordne, sei es daß durch Uebergabe-, Altentheils- oder Erbauseinandersetzungsverträge eine ähnliche Regelung getroffen werde. Gerade um die Erhaltung dieser Sitte handle es sich bei der gesetzlichen Anerkennung des Anerbenrechtes.

Daß das Anerbenrecht nicht überall Eingang gefunden habe, da, wo es in der Form der Höferolle eingeführt sei, daß auch bei einem Theile des Bauernstandes eine gewisse Abneigung gegen das Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge herrsche, sei zuzugeben. Aber man dürfe dem keine übertriebene Bedeutung beilegen. In bäuerlichen Kreisen herrsche vielfach Mißtrauen gegen jede Neuerung, namentlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Das habe sich noch in neuerer Zeit in verschiedenen Landestheilen bei der Einführung von — hinterher als sehr zweckmäßig anerkannten — agrarpolitischen Gesetzen gezeigt. Man sei geneigt, bedenkliche Nebenzwecke bei solchen Gesetzesvorschlägen zu vermuthen. Die Erziehung, die Anschauungen, in denen der Einzelne aufgewachsen sei, machten ihn häufig Neuerungen unzugänglich. Der geringe Erfolg der Höferolle in einzelnen
|S. 8094. Provinzen hänge zum Theil mit lokalen Umständen, zum | Theil damit zusammen, daß die Juristen der ganzen Einrichtung wenig freundlich gegenüber gestanden und den Besitzern oft geradezu von der Eintragung abgerathen hätten. Jedenfalls würde es nicht richtig sein, diesem anscheinenden Widerstande entscheidende Bedeutung beizulegen. Gerade auf dem Gebiete der Agrarpolitik habe man wiederholt die Erfahrung gemacht, daß Maßnahmen zunächst von der ländlichen Bevölkerung bekämpft, aber demnächst nach ihrer Durchführung als segensreich und zweckmäßig allseitig anerkannt seien. Beachtung verdiene in dieser Beziehung die Thatsache, daß, soviel bekannt, noch nicht ein einziges Mal eine Löschung des Eintrages in die Höferolle beantragt sei.

Gründe für die Regelung des Anerbenrechts im BGB.

Die Anträge wollen die Einführung und Regelung des Anerbenrechtes nicht vollständig der Landesgesetzgebung überlassen, sondern das Anerbenrecht als reichsgesetzliches Institut in das BGB. aufnehmen. Für diesen Vorschlag spreche die Erwägung, daß das Anerbenrecht für den weitaus größten Theil Deutschlands dem thatsächlichen, theils durch Gesetz, theils durch Rechtsgewohnheit begründeten Zustande entspreche. Es lasse sich auch nicht leugnen, daß das Bedürfniß nach Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes ein allgemeines sei. Beides gelte nicht nur für Norddeutschland, sondern auch für Mittel- und Süddeutschland. In letzterer Hinsicht sei hervorzuheben, daß bereits im Jahre 1858 das Königreich Bayern und das Großherzogthum Hessen sich veranlaßt gesehen hätten, Spezialgesetze zur Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes zu erlassen, und daß im Jahre 1892 im Großherzogthum Baden ebenfalls ein dies Gebiet berührendes Gesetz in Kraft getreten sei. Wenn die ersteren beiden Gesetze keinen Erfolg gehabt hätten, so sei dies auf besondere Umstände zurückzuführen. Jedenfalls beweise der Erlaß der Gesetze, daß sich ein Bedürfniß zu gesetzgeberischen Maßregeln gezeigt habe. Für einzelne lokale Verhältnisse
|S. 8095. möge das Anerbenrecht nicht passen. Aber dies seien Ausnahmen. | Für den weitaus größten Theil des ländlichen Grundbesitzes treffe jedenfalls die vorgeschlagene Regelung das Richtige. Man werde auch hier an dem allgemeinen legislatorischen Prinzip festzuhalten haben, daß die gesetzliche Norm der Mehrzahl der Fälle entsprechen solle. Durch die Vorbehalte für die Landesgesetzgebung sei in genügender Weise Fürsorge getroffen, daß das Anerbenrecht nicht in verkehrter Weise zur Durchführung gelange.

Die Anerkennung des Anerbenrechtes im BGB. sei geeignet, die Volksauffassung in der Richtung zu beeinflussen, daß die Zuwendung eines Landgutes an den Anerben als eine vom Rechte gebilligte Verfügung angesehen werde: der Erblasser werde sich leichter über das Bedenken

einer Ungerechtigkeit gegen die Miterben, welches ihn von zweckmäßigen Anordnungen abhalten könnte, hinwegsetzen. Besonders wünschenswerth sei aber die Aufnahme des Anerbenrechtes in das BGB. um deswillen, weil davon eine Wirkung auf die Anschauungen der Juristen zu erwarten sei. Die Bevölkerung sei größtentheils geneigt — wie ganz erklärlich und gerechtfertigt sei —, in Rechtsfragen dem Rathe und den Anregungen der Juristen zu folgen. Auf dem Gebiete des Anerbenrechtes habe sich dieser Einfluß bislang vorwiegend in ungünstiger Weise geltend gemacht, da die Juristen vielfach von der Anschauung beherrscht seien, daß das Anerbenrecht eine anomale Einrichtung darstelle. Das werde sich ändern, wenn das Anerbenrecht im BGB. ausdrücklich neben der gewöhnlichen Intestaterbfolge als die gebotene Form für die Erbfolge in Landgüter hingestellt werde. Gelinge es, den Juristenstand für das Anerbenrecht zu erwärmen, so werde die Einbürgerung des Institutes erheblich erleichtert sein.

Durch das Bedenken, daß mit der Einführung des Anerbenrechtes in das BGB. ein Sonderrecht für einen Theil der Bevölkerung begründet werde, dürfe man sich von der Annahme der Vorschläge nicht abhalten lassen. Die Stellung und Bedeutung des ländlichen Grundbesitzes im deutschen Staats- und Volksleben rechtfertige eine besondere Berücksichtigung | desselben im | S. 8096.
BGB. Man brauche auch nicht zu befürchten, daß die vorgeschlagene Regelung zu keinem Erfolge führen werde. Allerdings ergebe sich die eigenartige Gestaltung, daß die reichsrechtlichen Normen, um ihre Wirkung äußern zu können, der Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung bedürften (auf Verordnungen zu verweisen, werde bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht wohl angängig sein). Aber es sei nicht zu erwarten, daß daraus unüberwindliche Schwierigkeiten erwachsen würden. Die gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten würden sich der Erwägung nicht verschließen können, daß das Anerbenrecht ein Bedürfniß sei und bei zweckmäßiger Ausgestaltung keinen Schaden herbeiführen werde. In der Kritik sei überwiegend die Aufnahme des Anerbenrechtes in das BGB. befürwortet worden. Hervorzuheben sei, daß der preußische Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dringend empfohlen habe, das Prinzip des Anerbenrechtes im BGB. anzuerkennen und daß der preußische Herr Justizminister seine Zustimmung zu der Aufnahme in das BGB. erklärt habe. Die Annahme der Vorschläge sei auch aus politischen Gründen rathsam. Das Zustandekommen des BGB. werde erheblich erleichtert werden, wenn dasselbe die Grundzüge des Anerbenrechtes in sich aufnehme.

Gegen die Anträge wurden eine Reihe von Bedenken geäußert. Zum Theil betrafen die- Gegengründe.
selben das Prinzip des Anerbenrechtes, zum Theil bewegten sie sich in der Richtung, daß die vorgeschlagene reichsrechtliche Regelung als unthunlich bezeichnet wurde. In ersterer Hinsicht wurde Prinzipielle Bedenken.
von allen Seiten anerkannt, daß der Zweck, den die Anträge im Auge hätten, die Kräftigung und Erhaltung des deutschen Bauernstandes, von der größten Wichtigkeit sei. Aber es sei zweifelhaft, ob der vorgeschlagene Weg der richtige sei. Zunächst handle es sich bei dem Anerbenrecht keineswegs | um einen Gegensatz zwischen altem deutschen und römischen Recht. Dem älteren deutschen | S. 8097.
Rechte sei das Anerbenrecht fremd und gleiche Theilung unter die männlichen Erben Gesetz gewesen. Das Anerbenrecht habe sich erst im 15. und 16. Jahrhundert im Gebiete des Meierrechtes entwickelt. Es sei auch nicht aus den bäuerlichen Kreisen hervorgegangen, sondern das Interesse der Gutsherren — der Meier sei ursprünglich ein Beamter des Gutsherrn — sei dabei bestimmend gewesen. Aus gutsherrlichen, fiskalischen und ähnlichen Rücksichten habe man es für zweckmäßig erachtet, den Hof immer in die Hände eines einzelnen Anerben übergehen zu lassen. Für die Gegenwart handle es sich darum, zu erwägen, ob das Anerbenrecht aus inneren Gründen gerechtfertigt sei. Nun werde man zweifellos das Anerbenrecht vom Standpunkte des Uebernehmers als wünschenswerth bezeichnen können. Aber ein schwerwiegendes Bedenken liege darin, daß das Anerbenrecht nothwendig zu einer Ungerechtigkeit gegen die abgehenden Geschwister führe. Das gleiche Erbrecht aller Kinder sei vom natürlichen und sittlichen Standpunkte aus das gebotene. Man werde diesem Gesichtspunkte nicht unbedingt durchschlagende Bedeutung gegen das Anerbenrecht beizulegen haben, aber die Gesetzgebung werde zur Einführung des Anerbenrechtes doch nur dann schreiten dürfen, wenn die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Anerbenrechtes wirklich zweifelsfrei festgestellt sei. Daß Letzteres zutreffe, könne nicht anerkannt werden.

In letzterer Hinsicht wurde von einer Seite bemerkt: Es sei zu hoffen, daß die gegenwärtige landwirthschaftliche Krisis auch ohne besondere gesetzliche Maßnahmen überwunden werde. Eine eigentliche Nothlage des Bauernstandes sei zur Zeit nicht nachgewiesen. Insbes. könne im Allgemeinen nicht von einer Ueberschuldung des bäuerlichen Besitzes gesprochen werden. Man werde gut thun, eine gewisse Vorsicht walten zu lassen und nicht in das BGB., welches auf die Dauer von Jahrhunderten bestimmt sei, Vorschriften aufzunehmen, die auf die momentane wirthschaftliche Lage zugeschnitten seien.

| Von anderer Seite wurde bemerkt: Die wirthschaftliche Gesammtlage habe durch den | S. 8098.
Weltverkehr eine solche Gestalt angenommen, daß es zweifelhaft sei, ob überhaupt auf die Dauer in einem größeren Theile von Deutschland sich der Kornbau als Haupttheil der landwirthschaft-

lichen Produktion aufrecht erhalten lasse. Nach den von Thünen in seinem Buche vom isolirten Staate dargelegten Gesetzen der Entwickelung sei der Körnerbau in der Nähe der als Mittelpunkt des isolirten Staates gedachten Stadt unmöglich. Nun frage es sich, ob man nicht in Folge der jetzigen Entwickelung des Verkehrs die ganze Welt als den isolirten Staat und das westliche Europa als die Stadt im Mittelpunkte zu betrachten habe. Die Tendenz der Entwickelung scheine jedenfalls hierauf hinauszugehen und dann würden alle Versuche, den Körnerbau und die hierauf beruhende jetzige Vertheilung des Grundbesitzes zu erhalten, fruchtlos sein. — Von anderer Seite, und zwar auch von Gegnern des Antrages, wurde diese Auffassung bestritten und ausgeführt, daß die Entwickelung, selbst wenn es richtig sein sollte, daß sie sich in der angegebenen Richtung bewege, doch keinesfalls schon soweit gediehen sei, daß man auf den Versuch, den Körnerbau und geschlossene Landgüter zu erhalten, verzichten müsse, und zwar um so weniger, als gar nicht vorauszusehen sei, ob die Entwickelung nicht doch noch wieder andere Bahnen einschlagen werde. Nur das sei anzuerkennen, daß die Verhältnisse in Dentschland so verschieden seien, daß eine gleichmäßige reichsrechtliche Regelung unthunlich erscheine. — Von mehreren Seiten wurde weiter darauf hingewiesen, daß das Anerbenrecht in einem gewissen Widerspruche zu anderen sozialpolitischen Maßnahmen der Neuzeit stehe. Durch die Begünstigung des Anerben verschärfe man die sozialen Gegensätze. Man vermehre die Zahl der Besitzlosen und dränge einen Theil der abgehenden Geschwister in das Proletariat hinein. Es sei zu befürchten, daß dies wiederum eine
| S. 8099. Quelle der Unzufriedenheit für weite Kreise | werde. Es sei keineswegs ausgemacht, daß das Anerbenrecht den Wünschen und Anschauungen der betheiligten Kreise entspreche. Die Bewegung für das Anerbenrecht sei viel weniger aus der Bevölkerung selbst als aus den Kreisen der Beamten und Juristen hervorgegangen. Sehr beachtenswerthe Stimmen hätten sich gegen das Anerbenrecht gerade aus der Mitte der Sachverständigen ausgesprochen. Der geringe Erfolg der Höfegesetze scheine, wenn dabei auch einige andere Umstände mitgewirkt haben möchten, doch dafür zu sprechen, daß die Bevölkerung dem Anerbenrechte nicht so zugeneigt sei, wie das behauptet werde. Für die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes kämen noch eine Reihe von anderen Maßnahmen in Betracht. Ob die Einführung des Anerbenrechtes für sich allein zu einem Erfolge führen würde, und ob es rathsamer sei, dieselbe nur im Zusammenhange mit anderen Maßregeln vorzunehmen, sei noch nicht genügend klar gestellt. Unter den Freunden des Anerbenrechtes herrsche auch keineswegs Einvernehmen. Ueber grundlegende Fragen, zB. die der Höferolle, des Voraus, der Reihenfolge der Berechtigten, seien berufene Sachverständige noch heute durchaus verschiedener Meinung. Wenn man auch diesen Bedenken nicht unbedingt beitreten wolle, so könne man doch nicht über sie hinweg gehen. Die Frage sei noch nicht spruchreif. Der Kom. fehle es an den nothwendigen thatsächlichen Grundlagen, um ihrerseits die Materie in einer der Wichtigkeit derselben entsprechenden Weise zu prüfen und die verschiedenen Fragen zum Austrage zu bringen.

Bedenken gegen die Regelung im BGB.

Während ein Theil der Kom. im Hinblick auf die vorstehend mitgetheilten Bedenken dem Anerbenrechte gegenüber überhaupt eine zurückhaltende Stellung einnehmen zu sollen glaubte, wurde von einer Anzahl anderer Mitglieder ausdrücklich erklärt, daß sie dem Anerbenrechte große Sympathie entgegenbrächten. Wenn man trotzdem den Vorschlägen nicht zustimmen könne, so
| S. 8100. geschehe das deshalb, weil man den Bedenken gegen die reichsrechtliche Regelung, | insbes. in der vorgeschlagenen Form, entscheidende Bedeutung beilegen müsse. Die Gestaltung der natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse sei in Deutschland eine so mannigfaltige, daß eine einheitliche Ordnung auf diesem Gebiete nicht rathsam sei. Es gebe Landestheile, in denen die Einführung des Anerbenrechtes kaum zweckmäßig, jedenfalls aber nicht nothwendig sei. Die Bevölkerung sei zum Theile dem Anerbenrechte entschieden abgeneigt. Dabei handle es sich keineswegs um ein bloßes Vorurtheil, von dem man annehmen dürfte, daß es nach der Einführung des Anerbenrechtes verschwinden werde, sondern um tiefgewurzelte Stammeseigenthümlichkeiten. Am Mittelrhein, in Franken, in einem Theile von Württemberg usw. sei der Volksauffassung das Gefühl, daß ein einzelnes Kind als Anerbe bevorzugt werden müsse, völlig fremd. Die gesetzliche Einführung des Anerbenrechtes würde als schwere Ungerechtigkeit empfunden werden und voraussichtlich große Unzufriedenheit hervorrufen. Der Gesetzgeber müsse sich hüten, in einer so wichtigen und weitgehenden Frage gegen die sittlichen Grundanschauungen und das Rechtsgefühl des Volkes zu verstoßen. Ob die Voraussetzungen für das Anerbenrecht zuträfen, werde am richtigsten die Landesgesetzgebung beurtheilen. Den ländlichen Grundbesitzern stehe in den Einzelstaaten ein hinreichendes Maß von Einfluß zur Verfügung, so daß man erwarten dürfe, da, wo die Einführung des Anerbenrechtes angezeigt sei, werde es nicht an einer energischen Vertretung des Gedankens fehlen.

Die Form, in welcher die Anträge die Frage lösen wollten, errege weitere Bedenken. Es solle ein Sonderrecht neben den allgemeinen Vorschriften des BGB. über das Intestaterbrecht aufgestellt werden. Das sei vom legislativen Standpunkte mißlich und widerspreche den sonstigen von der Kom. festgehaltenen Grundsätzen. Das Anerbenrecht stelle sich als ein Theil des Agrar-

rechtes dar. Die Regelung des Agrarrechtes liege aber außerhalb des Rahmens des BGB. Wolle man die Materie | reichsrechtlich regeln, so werde zu erwägen sein, ob nicht besser ein Spezialgesetz, | S. 8101.
welches alsdann auch andere Theile des Agrarrechts mit umfassen könnte, zu erlassen sei.

Die einheitliche Regelung sei nur eine scheinbare. Die reichsrechtlichen Bestimmungen, welche man schaffen wolle, vermöchten eine direkte Wirkung nicht auszuüben, bedürften vielmehr nothwendig der Ergänzung durch die Landesgesetze. Eine derartige Normirung sei vom technisch-juristischen Standpunkte aus höchst unerwünscht, widerspreche auch dem bisher von der Kom. festgehaltenen Verfahren. Das Grundbuch dürfe man nicht als Parallele heranziehen. Allerdings bedürfe auch das Grundbuchrecht, um ins Leben zu treten, der Mitwirkung der Landesgesetzgebung. Aber die maßgebenden privatrechtlichen Grundsätze seien im BGB. bz. in der in Aussicht genommenen Grundbuchordnung festgesetzt, das Verhältniß sei nicht so, daß das Grundbuchrecht erst seinen Inhalt durch die Landesgesetzgebung erhalten müßte. Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausgestaltung des Anerbenrechtes in den Einzelstaaten entgegenstellen könnten, dürfe man nicht unterschätzen. Zu beachten sei, daß es dabei nicht allein auf die Regierung der Einzelstaaten, sondern auch auf die dort bestehende Volksvertretung ankomme. Ob unter diesen Umständen das Anerbenrecht wirklich in richtiger und zweckentsprechender Weise zur Durchführung gelangen werde, sei immerhin zu bezweifeln. Von Interesse sei in dieser Hinsicht der Vorgang von Oesterreich. Hier sei im Jahre 1889 ein Gesetz über das Anerbenrecht erlassen, für die Einführung aber die Mitwirkung der Einzellandtage vorgesehen. Bislang sei nun das Anerbenrecht, dessen Einführung seinerzeit als dringlich und höchst wünschenswerth bezeichnet sei, noch in keinem der österreichischen Kronländer in Kraft getreten. Darnach scheine der eingeschlagene Weg nicht der richtige gewesen zu sein.

Die Vorschläge liefen darauf hinaus, von Reichswegen gewissermaßen ein Programm für die Landesgesetzgebung aufzustellen. | Ein derartiges Verfahren sei aber ungebräuchlich und aus | S. 8102.
verschiedenen Gründen wenig empfehlenswerth. Es solle dem Anerbenrechte keineswegs feindlich entgegengetreten werden, bei der Berathung des EG. werde vielmehr noch zu erwägen sein, ob nicht die Schranken, welche der jetzige Entw. des EG. der Landesgesetzgebung hinsichtlich des Anerbenrechtes gesetzt habe, ganz oder theilweise zu beseitigen seien. Aber die vorgeschlagene reichsrechtliche Regelung erscheine unthunlich.

Ob die Aufnahme des Anerbenrechtes in das BGB. aus politischen Gründen empfehlenswerth sei — von einer Seite wurde behauptet, es würden daraus vielmehr gerade Schwierigkeiten erwachsen —, könne dahin gestellt bleiben. Selbst wenn man die Frage bejahe, so könne das doch für die Kom. kein Anlaß sein, Vorschriften in das BGB. einzustellen, welche nicht durch innere Gründe gerechtfertigt seien.

Eventualanträge.

Die event. Anträge verzichten auf die formelle Anerkennung des Anerbenrechtes im BGB., stellen aber dafür die materiell von den Freunden des Anerbenrechtes für besonders bedeutsam erklärten Sätze auf, daß bei der Erbauseinandersetzung der Werth eines zum Nachlasse gehörenden Landgutes regelmäßig nach dem Ertrage berechnet werden soll, und daß eine letztwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landgutes zum Ertragswerthe angeordnet wird, nicht wegen Verletzung des Pflichttheiles soll angefochten werden können. Die Eventualanträge wurden für den Fall der Ablehnung der Hauptanträge warm empfohlen. Von mehreren Seiten wurde indessen das Bedenken geäußert, daß sich die Tragweite der Eventualanträge, welche erst in der Sitzung gestellt seien, nicht übersehen lasse. Die Antragsteller erklärten sich darauf einverstanden, daß die Eventualanträge bis zur zweiten Lesung zurückgestellt würden.

Hinsichtlich der Hauptanträge wurde mit 15 gegen 5 Stimmen beschlossen, den Eintritt in die Spezialberathung abzulehnen.

| II. Bei der Berathung des EG. lagen folgende Anträge zu Art. 83—87 vor:*) | S. 9032.

1. a) den Art. 84 zu fassen:

„Unberührt bleiben ferner:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmen, daß der vom Anerben zu ersetzende Werth in dem Ertragswerthe des Anerbengutes bestehe und daß sich der Ertragswerth nach dem Reinertrage bestimme, welchen das Gut bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung in dem Kulturzustande, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalles befindet, nachhaltig gewähren kann;
2. (wie Nr. 2 des Entw.);
3. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche . . . . regeln oder bestimmen, daß der Anerbe die Miterben durch Entrichtung einer Geldrente abfinden könne;
4. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Anerben besondere Verpflichtungen gegen die übrigen Erben, insbes. in Ansehung der Sicherstellung auferlegen. Die

*) Der Berathung dieser Art. in der 440. Sitzung v. 13. Nov. 1895 hat Se. Majestät der deutsche Kaiser beizuwohnen geruht.

Uebertragung des Anspruches eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus dem Anerbengute kann durch Landesgesetz nicht für unzulässig erklärt werden".

b) Im Art. 87 statt „Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft" zu setzen „Fahrnißgemeinschaft".

2. Die Art. 83 bis 87 ersatzlos zu streichen.

3. Die Artikel 83 bis 87 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:
„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Grundstücke nebst deren Zubehör.

| S. 9033. | Der Eigenthümer eines dem Anerbenrechte unterliegenden Grundstückes kann jedoch sowohl unter Lebenden wie von Todeswegen über das Grundstück verfügen".

4. Im Antrage 3 die Worte „sowohl unter Lebenden wie" zu streichen.

5. Den Antrag 3 durch folgenden Art. 83a zu ergänzen:
„Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze der Anerbe sein Recht geltend machen kann, bevor die Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind, wird durch die Geltendmachung seines Rechtes das den anderen Erben nach § 1933 zustehende Recht nicht ausgeschlossen. Die einem Miterben gewährte Abfindung gilt, soweit sie aus dem Grundstücke oder dem Zubehöre gewährt worden ist, als zu dem Antheile des Miterben am Nachlasse gehörend".

(Die Vorschrift des § 1920 ist mit dem Anerbenrechte nicht vereinbar; sie würde in den meisten Fällen zur Veräußerung des Gutes führen. Die Landesgesetzgebung, die in der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anerben und den anderen Erben freie Hand hat, wird deshalb genöthigt sein, sie insoweit auszuschließen, als die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht aus dem übrigen Nachlasse erfolgen kann. Können die Miterben in Ansehung des Gutes nebst Zubehör nicht verlangen, daß die Theilung verschoben wird, bis die Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind, so dürfen sie des Schutzes, der ihnen der § 1933 bis zur Theilung des Nachlasses gewährt, nicht dadurch verlustig werden, daß die Theilung in Ansehung des Gutes nebst Zubehör sofort stattfindet. Andererseits darf durch diese Theilung, solange nicht auch der übrige Nachlaß getheilt ist, den Nachlaßgläubigern der Zugriff auf den gesammten Nachlaß nicht erschwert werden. — Wird der übrige Nachlaß ganz zur Schuldentilgung verwendet, so kommt es zu seiner Theilung
| S. 9034. überhaupt nicht, die Miterben behalten also das im § 1933 bestimmte Recht für immer. | Theilen sie auch den übrigen Nachlaß ohne Rücksicht auf die Nachlaßgläubiger, so haften sie nach § 1932 als Gesammtschuldner. — Der Anerbe haftet von der Geltendmachung seines Rechtes an in dieser Weise, es sei denn, daß das Gut nebst Zubehör einen so geringen Theil des Nachlasses bildet, daß dieser ungeachtet der Theilung desselben noch als ungetheilt anzusehen ist.

Aus dem Grundstücke gewährt ist insbes. die Hypothek am Grundstücke, die der Miterbe für seine Abfindungsforderung erlangt. Der Miterbe muß sie zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger zurückgewähren. Verfügt er über sie, so wird er den Nachlaßgläubigern nach § 1853 verantwortlich. Was der Miterbe aus dem eigenen Vermögen des Anerben erhält, unterliegt dem Zugriffe der Nachlaßgläubiger nicht).

Die Berathung wandte sich zunächst dem Antrage 2 zu und ging im Anschlusse daran sofort zu der Erörterung der weiteren Frage über, ob und inwieweit für den Fall, daß überhaupt ein Vorbehalt beschlossen werden würde, der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des Entw. oder der Anträge 3, 4 bei der Regelung des Anerbenrechtes reichsgesetzliche Schranken gezogen werden sollen. Dabei herrschte Einverständniß, daß für den Fall der Annahme des Entw. die im Antrage 1 vorgeschlagenen Aenderungen zu billigen seien. Im Uebrigen war das Ergebniß der Berathung, die Art. 83 bis 87 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Grundstücke nebst deren Zubehör".

„Der Eigenthümer eines dem Anerbenrechte unterliegenden Grundstückes kann jedoch
| S. 9035. von Todeswegen über das | Grundstück verfügen".

Der Antrag 3, soweit er dem Eigenthümer reichsgesetzlich das Recht, über das Grundstück unter Lebenden zu verfügen, gewährleisten will, wurde aus folgenden Erwägungen abgelehnt: Wenn die Kom. (Prot. 8079 ff.) die reichsgesetzliche Regelung des Anerbenrechtes abgelehnt habe, so sei dies hauptsächlich aus dem Grunde geschehen, weil wegen der großen Verschiedenheit der natürlichen und der wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland eine einheitliche Regelung auf diesem Gebiete nicht rathsam erscheine, auch ein Bedürfniß nach Einführung des Anerbenrechtes nicht für alle Theile Deutschlands bestehe. In der That gebe es Landestheile, in denen die Bevölkerung dem Anerbenrechte entschieden abgeneigt sei und die Bevorzugung eines Kindes vor den übrigen Kindern in der Form des Anerbenrechtes den sittlichen Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung widerstreite, auch wegen der besonderen Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse die Einführung des Anerbenrechtes in sozialer und politischer Hinsicht schädlich wirken würde.

Indessen umfaßten diese Gegenden Deutschlands doch nur ein verhältnißmäßig kleines Gebiet. In dem weitaus größten Theile Deutschlands entspreche das Anerbenrecht dem theils auf Gesetz, theils auf der Sitte beruhenden gegenwärtigen Zustande. Mit Rücksicht auf diese Gebiete sowie auf solche Gegenden, in denen, auch wenn das Anerbenrecht dort zur Zeit nicht bestehe, die Voraussetzungen für seine Einführung gegeben seien, müsse im öff. Interesse ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in das EG. aufgenommen werden. Das Anerbenrecht sei geeignet, einen wirksamen Schutz gegen die mit der gemeinen Erbfolge verbundenen Gefahren der Zersplitterung und der Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu gewähren, und fördern die Erhaltung des dauernden Besitzes der Landgüter in der Familie. Das Anerbenrecht sei daher ein wichtiges Mittel zur Erhaltung eines | gesunden und lebensfähigen Bauernstandes und verdiene gerade unter | S. 9036.
den gegenwärtigen Verhältnissen um so mehr Beachtung, als die Preise der landwirthschaftlichen Erträgnisse erheblich zurückgegangen seien, der Uebernehmer des Landgutes daher heutzutage Gefahr laufe, durch die Uebernahme des Gutes ohne gewisse Begünstigungen Nachtheil zu erleiden. Für die grundsätzliche Beseitigung des Anerbenrechtes sei allerdings geltend gemacht worden, daß es nicht im öff. Interesse liege, sondern im Gegentheil wirthschaftlich und politisch schädlich wirke, weil es die Zahl der Bauern vermindere, die Zahl besitzloser Landarbeiter vermehre. Daraus ergebe sich einerseits der wirthschaftliche Nachtheil, daß der Grund und Boden weniger intensiv bewirthschaftet und die Auswanderung befördert werde, andererseits der politische Nachtheil, daß sich die Zahl der staatserhaltenden Elemente vermindere, die der staatsfeindlichen Elemente wachse. Diese Einwendungen seien jedoch nicht zutreffend für solche Gebiete, in denen die Voraussetzungen für das Anerbenrecht im Uebrigen gegeben seien. Es komme nicht darauf an, daß die Zahl der Bauern überhaupt vermehrt werde, sondern nur auf die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes. Erfahrungsmäßig sei mit dem kleinen Grundbesitze nur unter besonderen Verhältnissen eine intensivere Wirthschaft verbunden. Die Erfahung bestätige ferner, daß aus der Mitte des Bauernstandes in den Gebieten, in welchen das Anerbenrecht bestehe, vorzugsweise der bürgerliche Mittelstand hervorgehe und sich ergänze.

Wenn hiernach ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung bezüglich des Anerbenrechtes aufgenommen werden müsse, so empfehle es sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der rechtlichen Gestaltung, welche das Anerbenrecht, selbst innerhalb des Gebietes desselben Bundesstaates, gefunden habe, die Regelung des Anerbenrechtes, abweichend vom Entw., schlechthin der Landesgesetzgebung zu überlassen und sie nicht durch die vom Entw. gezogenen Schranken zu tiefgreifenden Aenderungen | der bestehenden Gesetze zu nöthigen. Insbes. fehle es | S. 9037.
an einem durchschlagenden Grunde, das Anerbenrecht nur in der im Art. 83 Abs. 1 vorgesehenen jur. Gestaltung zuzulassen, zumal es in größeren Rechtsgebieten, wie in Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, in abweichender Art geregelt sei. Ebensowenig könne es wegen des Zusammenhanges des Anerbenrechtes mit dem sonstigen Agrarrechte und dem öff. Rechte für zweckmäßig erachtet werden, nach dem Antrage 3 der Landesgesetzgebung die Befugniß zu entziehen, das Recht des Eigenthümers eines dem Anerbenrechte unterliegenden Grundstückes, unter Lebenden über das Grundstück zu verfügen, auszuschließen oder, namentlich in Ansehung der Belastung, zu beschränken. Auch hier komme in Betracht, daß das bestehende Recht in einigen Gebieten, zB. in Mecklenburg, den Eigenthümer eines Anerbengutes besonderen Verfügungsbeschränkungen unterwerfe. Für Rentengüter ergebe sich allerdings die Zulässigkeit einer solchen landesgesetzlichen Beschränkung schon aus dem bezüglich der Rentengüter beschlossenen allgemeinen Vorbehalte. Ferner seien für Mecklenburg die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht und ähnliche vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte ohne Einschränkung vorbehalten. Indessen lasse sich nicht übersehen, ob nicht darüber hinaus auch bei anderen Grundstücken die Landesgesetzgebung im Zusammenhange mit der Regelung des Anerbenrechtes ein berechtigtes Interesse haben könne, den Eigenthümer eines Anerbengutes in der Verfügung über dasselbe zu beschränken.

Billigung verdiene dagegen der Antrag 3 insoweit, als er im Anschluß an den Entw. bestimme, daß der Eigenthümer eines dem Anerbenrechte unterliegenden Grundstückes von Todeswegen über das Grundstück verfügen könne. Diese Verfügungsfreiheit entspreche nicht allein allen neueren Gesetzen, sondern sei auch ein nothwendiges Schutzmittel gegen die Nachtheile, die im Einzelfalle mit dem Anerbenrechte verbunden sein könnten. Dem Eigenthümer des Grundstückes müsse die Möglichkeit gegeben werden, den besonderen thatsächlichen Verhältnissen, | die ihm am | S. 9038.
besten bekannt seien, durch eine Verfügung von Todeswegen Rechnung zu tragen, sei es durch die Ausschließung, sei es durch anderweitige Regelung des Anerbenrechtes.

Einvernehmen bestand, daß der beschlossene Vorbehalt auch die im Art. 87 hervorgehobenen, die Gütergemeinschaft betreffenden Fälle umfassen solle. Der RedKom. blieb die Prüfung vorbehalten, ob der Beschluß nach dieser Richtung der Verdeutlichung bedürfe.

Der Antrag 5 wurde abgelehnt, weil die vorgeschlagene Ergänzung durch ein Bedürfniß nicht geboten sei. Sie komme überhaupt nicht in Betracht für diejenigen Landesgesetze, nach

welchen das Anerbenrecht nicht als ein bei der Theilung des Nachlasses gewährtes Vorzugsrecht, sondern als Sondernachfolge oder nach Analogie eines Vindikationslegates gestaltet sei, da hier die Geltendmachung des Anerbenrechtes nicht im Wege der Theilung des Nachlasses erfolge. Aber auch in denjenigen Gebieten, in welchen dem Anerben nur das Recht zustehe, bei der Auseinandersetzung von den Miterben die Uebertragung des Anerbengutes zu verlangen, und in denen nach Maßgabe das ALR. ähnliche Vorschriften bestünden, wie die §§ 1920, 1932 ff., sei ein Bedürfniß nicht hervorgetreten, die allgemeinen Bestimmungen über die Auseindersetzung der Miterben in der vorgeschlagenen Art zu ergänzen. Nach dem beschlossenen allgemeinen Vorbehalte sei es übrigens der Landesgesetzgebung, falls sie — abweichend von dem § 1920 — dem Anerben die Geltendmachung seines Rechtes gestatten sollte, bevor die Nachlaßverbindlichkeiten getilgt seien, unbenommen, den Miterben, soweit nöthig, auf den im Antrage vorgeschlagenen Wege oder in anderer Art Schutz gegen eine über den § 1933 hinausgehende Haftung den Nachlaßgläubigern gegenüber zu gewähren.

| S. 9219. | III. In Betreff des Anerbenrechtes (zu II) ist beschlossen, folgende Vorschriften einzustellen:

| S. 9220. | Art. 80a. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können jedoch das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken".

Art. 80b. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1410 Abs. 2, 3 und der §§ 1923, 2177 der Ertragswerth eines Landgutes festzustellen ist".

Es war beantragt: Als Art. 80b folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Die Landesgesetze können vorschreiben, daß ungeachtet der Geltendmachung des Rechtes des Anerben die anderen Erben das im § 1933 Abs. 1 bestimmte Recht behalten, sofern nicht der außer dem Grundstücke und dem Zubehöre vorhandene Nachlaß getheilt wird. Die einem Miterben aus dem Grundstücke uud dem Zubehöre gewährte Abfindung gilt als zum Nachlasse gehörend; die Vorschriften der §§ 1967 bis 1969 finden entsprechende Anwendung".

Für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages wird beantragt, dem Art. 80a Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

mit Einschluß der Vorschriften, welche für den Fall, daß in Ansehung eines zu dem Nachlasse gehörenden Grundstückes das Anerbenrecht ausgeübt wird, die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten abweichend von den Vorschriften des BGB. bestimmen.

Der Antragsteller führte aus: Die Frage, ob zu den vorbehaltenen „Vorschriften über das Anerbenrecht" auch Vorschriften gehören, welche das Rechtsverhältniß zwischen den übrigen Erben

| S. 9221. und den Nachlaßgläubigern abweichend vom | BGB. bestimmen, zB. die übrigen Erben von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten ohne Weiteres befreien, sei bislang nicht ausdrücklich entschieden. Der Wortlaut, nach welchem das Anerbenrecht nur land- und forstwirthschaftliche Grundstücke zum Gegenstande habe, also — wenigstens für das übrige Vermögen — die Erbfolge nach dem BGB. nicht ausschließen könne, scheine gegen die Ausdehnung des Vorbehaltes auf solche Vorschriften zu sprechen, und der Zweck des Anerbenrechtes erfordere es nicht, jeden beliebigen Eingriff in das Rechtsverhältniß zwischen den übrigen Erben und den Nachlaßgläubigern zu gestatten.

Es sei dringend wünschenswerth, daß in diesem Punkte Klarheit geschafft werde. Schwierigkeiten könnten sich insbes. im Hinblick auf die §§ 2023 und 2036 des BGB. ergeben. Die erstere Vorschrift sei mit dem Anerbenrechte nicht vereinbar; sie würde in den meisten Fällen zur Veräußerung des Gutes führen. Die Landesgesetzgebung, die in der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anerben und den anderen Erben freie Hand habe, werde deshalb genöthigt sein, den § 1920 insoweit auszuschließen, als die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht aus dem übrigen Nachlasse erfolgen könue. Wenn aber den Miterben das Recht genommen werde, in Ansehung des Gutes nebst Zubehör den Aufschub der Theilung zu verlangen, bis die Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind, so werde dadurch ihre Lage eine sehr gefährliche. Dies treffe auch hinsichtlich der für Hannover und Lauenburg geltenden Gesetze zu. Nach diesen Gesetzen (Höfegesetz für Hannover § 16, Lauenburg § 19) sei das Verhältniß so, daß das Anerbengut nicht nur in Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten, sondern auch insofern zum Nachlasse gehöre, als der Anerbe es nur erwerbe, wenn er Erbe werde. Die Besonderheit bestehe nur darin, daß das Gesetz die Theilung, soweit es sich um das Gut handle, sofort mit dem Erwerbe der Erbschaft

| S. 9222. eintreten lasse, der Nachlaß somit von vornherein nicht ungetheilt im Sinne des § 1933 sei. | Das den Miterben nach § 1933 zustehende Recht, bis zur Theilung des Nachlasses die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus seinem eigenen Vermögen zu verweigern, werde also von vorn-

herein hinfällig und abgesehen von den immerhin seltenen Fällen des § 1934 würden die Miterben den Nachlaßgläubigern mit ihrem eigenen Vermögen als Gesammtschuldner haften. Man werde deshalb jedenfalls die Landesgesetzgebung zu ermächtigen haben, vorzuschreiben, daß ungeachtet der Geltendmachung des Rechtes des Anerben die anderen Erben das im § 1933 Abs. 1 bestimmte Recht behalten, sofern nicht der außer dem Grundstücke und dem Zubehöre vorhandene Nachlaß getheilt werde. Im Interesse der Nachlaßgläubiger werde dann aber ferner die im prinzipalen Antrage als Satz 2 vorgeschlagene Vorschrift hinzuzufügen sein. — Event. werde auszusprechen sein, daß die Landesgesetzgebung auch befugt sei, für den Fall, daß in Ansehung eines zum Nachlasse gehörenden Grundstückes das Anerbenrecht ausgeübt werde, die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten abweichend von den Vorschriften des BGB. zu bestimmen.

Hierauf wurde erwidert: Die vorgeschlagene Erweiterung des Vorbehaltes für das Anerbenrecht sei einerseits nicht nothwendig, andererseits bedenklich. Wenn der Landesgesetzgebung ganz allgemein vorbehalten sei, das Anerbenrecht zu regeln, so sei sie auch befugt, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung des Anerbenrechtes nothwendig erscheine, die allgemeinen Grundsätze des Erbrechtes, welche im BGB. aufgestellt seien, zu durchbrechen. Besonders könne die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten im Zusammenhange mit dem Anerbenrechte selbständig und abweichend vom BGB. von der Landesgesetzgebung geregelt werden. Es liege in der Natur der Sache, daß derartige allgemeine Vorbehalte in dem bezeichneten weiten Sinne aufgefaßt werden müßten. Wenn man an dieser Stelle eine Spezialvorschrift aufnehme, so könne dies leicht dazu führen, daß | andere Vorbehalte zu eng aufgefaßt würden. Es komme zB. in | S. 9223.
Betracht der Vorbehalt für die Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter; die Landesgesetzgebung müsse auch hier in der Lage sein, die allgemeinen Grundsätze über die Schuldenhaftung der Erben zu durchbrechen. Anlangend das hann. Gesetz und die diesem folgenden Gesetze, so sei — jedenfalls nach der herrschenden Meinung — das Verhältniß so, daß das Anerbengut kraft Gesetzes auf den Anerben übergehe und überhaupt nicht in die Gemeinschaft der Erben falle. Von einem Verluste des den Erben nach § 1933 zustehenden Rechtes könne also keine Rede sein und das hieraus hergeleitete Bedenken des Antragstellers sei hinfällig.

Von anderer Seite wurde bemerkt: Soweit zu gehen, daß man der Landesgesetzgebung gestatte, überall wo ein genereller Vorbehalt gemacht sei, die allgemeinen Grundsätze des BGB. außer Kraft zu setzen, falls dies der Landesgesetzgebung im Interesse der Durchführung des Vorbehaltes als nothwendig oder zweckmäßig erscheine, sei bedenklich. — Zu einer Erweiterung des Vorbehaltes für das Anerbenrecht liege indessen kein Bedürfniß vor. Die Landesgesetzgebung sei in der Lage, auch ohne besondere Bestimmung dem von dem Antragsteller geltend gemachten Bedenken zu begegnen, entweder so, daß sie hinsichtlich des Anerbengutes nur eine Theilungsanordnung treffe, welche lediglich das Verhältniß der Miterben unter einander betreffe und die allgemeinen Vorschriften der §§ 1920, 1933 unberührt lasse, oder aber so, daß sie das Anerbengut vollständig aus der Gemeinschaft der Erben hinausnehme und damit für den Fall der Geltendmachung des Rechtes des Anerben den Miterben den Schutz des § 1933 erhalte.

Von dritter Seite wurde folgende Auffassung vertreten: Wenn das Anerbengut kraft Gesetzes auf den Erben übergehe, so trete insoweit keine Erbengemeinschaft ein. Wenn der Nachlaß gemeinschaftlich sei, der Anerbe aber ein besonderes Unrecht auf das Anerbengut habe, so brauchten die Miterben | das Gut erst herauszugeben, wenn alle Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt seien oder | S. 9224.
eine gütliche Vereinbarung der Erben über die Tragung der Nachlaßverbindlichkeiten erzielt sei. Letzteres werde in der Praxis die Regel bilden. Komme eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so werde mangels besonderer Bestimmungen zum Verkaufe geschritten werden müssen. Die Landesgesetzgebung werde zweckmäßig besondere Vorschriften über die Schuldenhaftung aufzustellen haben, etwa in der Art, wie dies in dem prinzipalen Antrage vorgeschlagen sei. Es könne sich nur fragen, ob hierzu eine ausdrückliche Erweiterung des Vorbehaltes nothwendig sei. Wenn man die geschichtliche Entwickelung überblicke, so sei das Anerbenrecht regelmäßig in dem Sinne verstanden worden, daß es die im inneren Zusammenhange mit dem eigentlichen Anerbenrechte stehenden Grundsätze über die Haftung der Erben gegenüber den Nachlaßverbindlichkeiten mit umfasse. Man werde deshalb den jetzt beschlossenen Vorbehalt in diesem Sinne aufzufassen haben. Andererseits gebe die ganz allgemeine Fassung des event. Antrages zu Bedenken Anlaß.

Am Schlusse der Erörterung ergab sich, daß die überwiegende Mehrheit die Aufnahme der im Antrage vorgeschlagenen Erweiterung des Vorbehaltes nicht für nothwendig hielt. Dem entsprechend wurde der Antrag sowohl in der prinzipalen als in der event. Fassung abgelehnt.

| Mit Rücksicht auf die Bedenken, die sich über die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften | S. 9225.
ergeben hätten, wurden noch ausgeführt:

Der das Anerbenrecht betr. Vorbehalt des Art. 108 umfasse insbes. auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die von dem Anerben seinen Geschwistern zu gewährenden Abfindungen und Gehaltsleistungen, über das Recht des überlebenden Ehegatten auf Gewährung

eines Altentheiles, einer Leibzucht oder auf Fortführung der Wirthschaft in Ansehung des dem Anerbenrechte unterliegenden Grundstückes sowie das in Verbindung mit dem Anerbenrechte stehende Recht der Interimswirthschaft. Soweit jedoch mit letzterer familienrechtliche Wirkungen, insbes. ein Erziehungsrecht des Interimswirthes, verbunden seien, träten die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft und könnten neue landesgesetzliche Vorschriften nicht erlassen werden. Ebenso wenig erstrecke sich der Vorbehalt auf das besondere bäuerliche eheliche Güterrecht, unbeschadet der im Art. 170 für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehen vorgesehenen Uebergangsbestimmungen. Die Kom. trat in ihrer Mehrheit diesen Ausführungen bei.

| S. 8929. | Art. 87a, 87b (II 122, 123, V. 122, 123, R. 149, 150, G. 149, 150).

I. Bei der Berathung des § 1915 Entw. I war beschlossen (Anm. zu 2099, Prot. 7176 f), zum Ersatze des § 1915 Satz 3 eine Vorschrift in das EG. einzustellen. Es war beantragt, den Vorbehalt als Art. 87a einzuschalten. Hiermit war man einverstanden.

Vorbehalt, betr. die Urkundspersonen bei dem Nothtestament.

Ueber einen bei der Berathung des § 1925 Entw. I gestellten Antrag im EG. zu bestimmen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen im Falle des § 1925 ein Testament auch vor einem zur Vornahme von Akten der freiw. Gerichtsbarkeit bestellten Gemeindebeamten errichtet werden kann"

ist die Beschlußfassung der Berathung des EG. vorbehalten worden. (Vgl. Prot. 7196, 7198). Es war nun beantragt, die Vorschrift als Art. 87b einzustellen. Im Großh. Hessen bestehe die Einrichtung, daß in jeder Gemeinde neben der politischen Behörde eine besondere Behörde eingerichtet sei, die als Hülfsorgan der Gerichte für die Akte der freiw. Gerichtsbarkeit diene. Nun sei im § 2113 bestimmt, daß das Nothtestament vor dem „Vorsteher der Gemeinde", in der sich der Erblasser aufhält, errichtet werden könne. Es sei wünschenswerth, die Möglichkeit zu eröffnen, daß das Nothtestament auch vor jedem anderen für den Bezirk der Gemeinde bestellten Beamten errichtet werden könne. In der Regel werde zwar das Amt des Gemeindevorstehers und das Amt des Vorstehers dieser gerichtlichen Hülfsbehörde von derselben Person bekleidet; seien aber die beiden Funktionen nicht in einer Person bekleidet; seien aber die beiden Funktionen nicht in einer Person vereinigt, so könne angenommen werden, daß der Vorsteher der gerichtlichen Hülfsbehörde eine geeignetere Persönlichkeit für die Beihülfe bei der Errichtung des Testaments sei. Dem Publikum werde es unverständlich erscheinen, weshalb man sich bei diesem einzelnen Akte der freiw. Gerichtsbarkeit ausnahmsweise an den politischen Gemeindevorsteher wenden müsse.

| S. 8930. Es könne auf diese | Weise leicht kommen, daß Testamente demnächst für nichtig erklärt werden müßten. Deshalb empfehle es sich, den oben stehenden Vorbehalt aufzunehmen. — Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es nicht richtig sei, im Vorbehalte von einem „Gemeindebeamten" zu sprechen; in Sachsen bestände eine ähnliche Einrichtung wie in Hessen, der betr. Beamte sei aber nicht „Gemeindebeamter". Deshalb wurde vorgeschlagen zu sagen „vor einem zur Vornahme von Akten der freiw. Gerichtsbarkeit für die Gemeinde bestellten Beamten". — Der Vorbehalt wurde in der geänderten Fassung ohne Widerspruch gebilligt.

Art. 87c (II 113, V. 113, R. 140, G. —).

Es wurde festgestellt, daß nach einem früheren Beschlusse (s. Anm. zu § 2118, Prot. 7208, 7209) folgende Bestimmung, für welche die Bezeichnung als Art. 87c vorgeschlagen wurde, in das EG. einzustellen sei:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschriften des § 2118 des BGB. auf Testamente der Gesandten des Bundesstaates und der zur Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaates stehenden Personen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Reichskanzlers die landesgesetzlich bestimmte Behörde des Bundesstaates tritt".

Art. 88 (II 112, V. 112, R. 139, G. 140).

Beantragt wurde die Vorschrift zu fassen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1837 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen, die Anfertigung . . . von Amtswegen anordnen kann oder soll".

| S. 8931. Der Antrag enthält | zwei Aenderungen. Weggefallen bz. nicht ersetzt sind die im Entw. enthaltenen Worte „unbeschadet des § 2058 Abs. 2", da der § 2058 Abs. 2 des Entw. I von der Kom. gestrichen ist (Prot. 7746, 7747). Ferner ist am Schlusse statt „(anordnen) kann" gesagt „kann oder soll". Der Antragsteller bemerkte, daß man ohne die letzterwähnte Erweiterung dem Zwecke, die Gesetze derjenigen Bundesstaaten aufrechtzuerhalten, welche Inventarisirung und Siegelanlegung gebieten, nicht gerecht werden würde. Die Kom. war mit beiden Aenderungen einverstanden. Von einer Seite wurde in Betreff des Wegfalles der Worte „unbeschadet des § 2058 Abs. 2" bemerkt, es ergebe sich hieraus, daß trotz der Bestellung eines Testamentsvollstreckers das Gericht einzuschreiten habe, was auch deshalb sachgemäß sei, weil der Testaments-

vollstrecker das von ihm errichtete Inventar dem Erben übergebe, während das gerichtliche Inventar für alle, die es angehe, errichtet werde.

Von einer anderen Seite wurde noch bemerkt: die württ. Regierung, auf deren Wunsch der Art. eingestellt sei, sei der Ansicht, daß auch noch die Worte „sowie bis zu dessen Vollendung" zu streichen seien, damit für die Landesgesetzgebung ganz freier Spielraum für die Aufrechterhaltung und Durchführung der partikularrechtlichen Einrichtungen auf diesem Gebiete geschaffen werde. Es werde deshalb beantragt, die Worte „sowie bis zu dessen Vollendung" zu streichen. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Vorbehalt bereits wesentlich durch den Wegfall der Worte „unbeschadet des § 2058 Abs. 2" erweitert sei. Durch die Annahme des Antrages würde der Vorbehalt eine ganz andere Bedeutung gewinnen. Jetzt sei die Sachlage so, daß es sich bei dem Art. um Maßnahmen | handle, die wesentlich im Interesse der Nachlaßgläubiger getroffen würden; durch die Streichnng der Worte „sowie bis zu dessen Vollendung" würde die Befugniß über das wirkiche Bedürfniß hinaus erweitert. Die Kom. lehnte den Antrag ab. | S. 8932.

Art. 89 (II — — —).

Der Art. stellt einen Vorbehalt auf, welcher mit § 2156 Entw. I zusammenhängt. Der § 2156 ist gestrichen worden; in einer Anm. (zu § 1930 des BGB.) ist gesagt, es werde vorausgesetzt, daß eine entsprechende Vorschrift in das Reichsgesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit aufgenommen werde.

Es war beantragt: 1. den Art. 89 zu streichen;

2. in das EG. an geeigneter Stelle eine Anm. aufzunehmen: „Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anm. zu § 1930 bezeichnete Vorschrift entsprechend dem Art. 89 EG. erweitert wird".

Der Antrag 1 wurde nicht beanstandet. Der Antrag 2 wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß, nachdem man den § 2156 gestrichen habe, kein Anlaß mehr vorliege, zum Art. 89 überhaupt Stellung zu nehmen. Die Kom. war der Ansicht, daß die Aufnahme der vorgeschlagenen Anm. zwar nicht nothwendig, aber doch angemessen sei, um nicht den Schein zu erwecken, als ob man den Art. 89 sachlich nicht billigen wolle. Dementsprechend wurde der Antrag 2 gebilligt.

Art. 90 (II — — —).

Die Streichung des Art. wurde beantragt.

| Der Art. sei wesentlich mit Rücksicht auf einzelne geltende Rechte (zB. bayer. Notariats-G. v. 10. Nov. 1861 Art. 29 ff., dessen Auslegung übrigens zweifelhaft sei) in das EG. eingestellt worden. Indessen könne die Erwägung, welche die I. Kom. hierzu veranlaßt habe (Mot. 221), nicht als zutreffend anerkannt werden. Da, wo der Notar die Qualität eines öff. Beamten habe, könnten Zweifel überhaupt nicht bestehen. Aber auch da, wo er nicht in allen Beziehungen die Stellung eines Beamten habe, müsse die Landesgesetzgebung für befugt erachtet werden, ihm bestimmte Pflichten aufzuerlegen, insbes. die Verpflichtung, ein Amt als Testamentsvollstrecker zu übernehmen, und zwar nur in der Weise, daß eine öffentlichrechtliche Verpflichtung für ihn begründet werde, sondern auch so, daß er den Interessenten gegenüber privatrechtlich zur Uebernahme verpflichtet sei. Wenn geltend gemacht werde ‚daß die Beibehaltung der Vorschrift immerhin wünschenswerth erscheine, weil sie Zweifeln begegne, so sei andererseits in Betracht zu ziehen, daß durch die Aufnahme eines solchen speziellen Vorbehaltes leicht das Mißverständniß hervorgerufen werden könne, als solle für andere gleichliegende Fälle die Befugniß der Landesgesetzgebung nicht anerkannt bz. eingeschränkt werden. Die Kom. trat diesen Erwägungen bei und beschloß die Streichung des Art. 90. | S. 8933.

Art. 91, 91a, 91b, (II 114, 120, 121, 124, B., R. u. G. 114, 120, 121, 124).

Beantragt war: 1. den Art. 91 zu streichen und in einer Anm. die Voraussetzung auszusprechen:

a) daß, unbeschadet der in der Anm. zu § 124 BGB. als wünschenswerth bezeichneten Regelung, im Gesetze über freiw. Gerichtsbarkeit Vorschriften aufgenommen werden, welche dem Art. 91 Abs. 1, 2, 3 und 6 entsprechen;

b) | daß ferner im erwähnten Gesetze an geeigneter Stelle aufgenommen werden: | S. 8934.

α Durch die Vorschriften der §§ 2100 bis 2112, 2143 und des Art. 87a EG. werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung der gerichtlichen oder notariellen Urkunden nicht berührt; durch die Nichtbefolgung einer solchen landesgesetzlichen Vorschrift wird jedoch die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen nicht beinträchtigt.

β Für die dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig, soweit nicht durch Landesgesetz andere Behörden oder Beamte für zuständig erkärt sind.

Die Landesgesetze können Notare auch dann für zuständig erklären, wenn die Notare im Uebrigen nicht die Eigenschaft von Beamten haben.

γ Sind durch die Landesgesetze die Verrichtungen des Nachlaßgerichtes einer anderen Behörde als dem Amtsgerichte übertragen, so ist für die Abnahme des im § 1880 vorgeschriebenen Offenbarungseides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

δ Die Landesgesetze können die (in § 1877 BGB. vorgesehene) Zuständigkeit des Nachlaßgerichtes zur Aufnahme des Inventares ausschließen.

2. Für den Fall der Streichung des Art. 91 wird als Art. 89a beantragt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die nach Maßgabe des § 1931 BGB. dem Nachlaßgerichte zustehende Vermittelung Notaren übertragen".

3. a) Den Art. 91 mit Ausnahme des Abs. 3 zu streichen, mit Abs. 3 aber die im Antrage
|S. 8935. Nr. 1 unter δ | enthaltene Vorschrift zu verbinden.

b) Als Art. 91a die im Antrage Nr. 1 unter α enthaltene Vorschrift mit folgender Fassung des Halbsatzes 2 einzustellen. „Die Nichtbefolgung einer solchen Vorschrift hat, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen".

4. In den Art. 91 als Abs. 3, bz. im Antrage Nr. 1 als Abs. ε aufzunehmen: „Die Landesgesetze können die Wirksamkeit einer öff. Urkunde, welche ein Gericht oder ein Notar eines anderen Bundesstaates innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommen hat, nicht in Ansehung ihres Staatsgebietes ausschließen oder einschränken".

A. Abs. 1. Bei der Begründung des Antrages 1 wurde bemerkt: In der dem Art. 91 beigegebenen Note sei darauf hingewiesen, daß, wenn ein Reichsgesetz über freiw. Gerichtsbarkeit erlassen werde, der erwähnte Art. der Umgestaltung bedürfe. Der Abs. 1 bestimme für das Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verhältniß des BGB. und des EG. zu den Landesgesetzen. Ergehe ein Gesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit, so empfehle es sich, den Abs. 1 durch eine in dieses Gesetz aufzunehmende Vorschrift zu ersetzen, welche für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege das Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landgesetzen nach dem Vorbilde des Abs. 1 allgemein regelt.

|S. 8936. | Die Kom. stimmte dem Antrage 1 auf Streichung des Abs. 1 zu.

Abs. 2. B. Auch hinsichtlich des Abs. 2 schlägt der Antrag 1 Verweisung in das G. über die freiw. Gerichtsbarkeit vor. Die Kom. nahm den Antrag 1 ohne Widerspruch an.

Wegen des Art. 91a des Antrages 3b s. unten unter G.

Abs. 3. C. Den Abs. 3 will der Antrag 1 ebenfalls in das G. über die freiw. Gerichtsbarkeit verweisen. Der Antrag 3a will den Abs. 3 im EG. belassen. Der Antragsteller bemerkte: Durch den Wegfall der Abs. 1 und 2 werde die Wirksamkeit des BGB. nicht beeinträchtigt, da die in diesen Absätzen berührte Materie im BGB. nicht geregelt sei und es daher, falls ein Reichsgesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit nicht zu Stande komme, selbstverständlich sei, daß für die in den Abs. 1 und 2 behandelten Fragen die Landesgesetze maßgebend blieben. Der Abs. 3 stehe aber mit speziellen Vorschriften des BGB. im Zusammenhange. Man werde deshalb richtiger thun, die Bestimmung einstweilen im EG. zu belassen. Komme das Reichsgesetz zu Stande, so könne die Bestimmung wieder gestrichen werden.

Von einer Seite wurde in der Debatte der Antrag gestellt, den Abs. 3, soweit er der Landesgesetzgebung die Befugniß vorbehält, zu bestimmen, daß die Gerichte oder daß die Notare nicht zuständig sein sollen, zu streichen.*) Der Antragsteller führte aus: Eine landesgesetzliche Bestimmung des Inhaltes, daß nur die Gerichte oder nur die Notare befugt sein sollen, bei bestimmten Rechtshandlungen, für die im BGB. die öff. Beurkundung vorgeschrieben sei, mit-
|S. 8937. zuwirken, könne zu einer tief greifenden Beeinflussung der Wirksamkeit des | materiellen Rechtes führen. Das Recht des Einzelnen, ein Testament zu errichten, erlange eine wesentlich verschiedene Tragweite und Bedeutung, je nachdem das Testament sowohl vor einem Richter als auch vor einem Notare oder nur vor einem Richter oder nur vor einem Notare errichtet werden könne. Es handle sich bei dem in Rede stehenden Vorbehalte nicht blos um die Erhaltung partikulärer Gewohnheiten sondern um die Frage, ob der Landesgesetzgebnng die Befugniß eingeräumt werden könne, durch die Behördenorganisation in die Wirksamkeit des materiellen Rechtes einzugreifen. Wo sich das Publikum daran gewöhnt habe, die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit durch die Notare besorgen zu lassen, würde es als eine wesentliche Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes empfunden werden, wenn der Wirkungskreis der Notare beschränkt werden würde. Unzuträglichkeiten seien von der Beseitigung des Vorbehaltes nicht zu erwarten.

*) Dieser Antrag war bereits bei der Berathung des § 1914 (Entw. I) gestellt und ähnlich begründet worden, man hielt es jedoch für richtiger, die ganze Frage bis zur Berathung des EG. zu vertagen (Prot. 7173—7175).

Hierauf wurde erwidert: Von Seiten einzelner Bundesregierungen werde großer Werth auf den Vorbehalt des Abſ. 3 gelegt. Im Intereſſe der Erhaltung eines ſelbſtändigen Notariates könne es der Landesgeſetzgebung erwünſcht ſein, die Möglichkeit zu eröffnen, beſtimmte Akte der freiw. Gerichtsbarkeit ausſchließlich den Notaren zuzuweiſen. Auch die Landesjuſtizverwaltung könne wegen der Beſetzung der Richterſtellen und der Organiſation der Gerichte ein weſentliches Intereſſe daran haben, daß die Mitwirkung der Gerichte und Notare bei den Akten der freiw. Gerichtsbarkeit in beſtimmter Weiſe geregelt werde. — Die Frage, ob eine Handlung vor einem Gerichte oder Notare aufzunehmen ſei, ſei keineswegs eine Frage des materiellen Rechtes. Wenn im BGB. beſtimmt ſei, daß gewiſſe Rechtshandlungen in öff. d. i. feierlicher Form vorgenommen werden müßten, ſo habe damit in das Recht der Einzelſtaaten, ihrerſeits im Einzelnen die öff. Beurkundung zu regeln, nicht eingegriffen werden ſollen.

| Von einer Seite wurde die Erklärung abgegeben: Nach der dermaligen Rechtslage laſſe | S. 8938.
ſich die in Rede ſtehende Beſtimmung nicht beſeitigen; daß ſich dies ſo verhalte, ſei zu bedauern; man müſſe der Hoffnung und Erwartung Ausdruck geben, daß thunlichſt bald durch Erlaß einer Notariatsordnung für das Reich auch auf dieſem Gebiete die dringend wünſchenswerthe Rechtseinheit hergeſtellt werde. — Bei der Abſtimmung wurde zunächſt beſchloſſen, daß der Abſ. 3 des Art. 91 ſachlich zu billigen und ſodann, daß die Vorſchrift im EG. zu belaſſen ſei.

D. Abſ. 4 enthält eine Ergänzung des § 2156 Entw. I. Der § 2156 iſt bei der 2. Leſung unter der Vorausſetzung geſtrichen worden, daß eine ihm entſprechende Vorſchrift im Geſetz über die freiw. Gerichtsbarkeit Aufnahme finden werde. Der Abſ. 4 muß folgeweiſe hier fortfallen. Der Antragſteller zu 2 war einverſtanden, daß dem entſprechend auch der Antrag 2 hier nicht mehr in Betracht komme.

E. Abſ. 5 iſt erſetzt durch den von der Kom. beſchloſſenen § 836 ff. CPO. (Anm. zu § 1891 zu II 7).

Es iſt ferner beſchloſſen, an Stelle des weggefallenen Abſ. 5 in das EG. aufzunehmen: „Sind durch die Landesgeſetze die Verrichtungen des Nachlaßgerichtes einer anderen Behörde als dem Amtsgerichte übertragen, ſo iſt für die Abnahme des im § 1880 BGB. vorgeſchriebenen Offenbarungseides das Amtsgericht zuſtändig, in deſſen Bezirk die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat“ (vgl. Anm. zu § 1880 unter 2; Prot. 7913—7916).

Der Antrag 1 (γ) verweiſt die letztere Beſtimmung in das G. über die freiw. Gerichtsb. Die Beſtimmung ſelbſt | wurde nicht beanſtandet, und ihre Einſtellung im EG. für zweckmäßig befunden. | S. 8939.

F. Den Abſ. 6 will der Antrag 1 ſtreichen und dafür in einer Note ausſprechen, daß die Aufnahme einer entſprechenden Vorſchrift in das G. über freiw. Gerichtsb. vorausgeſetzt werde.

Die Kom. ſtimmte dem Antrage 1 ohne Widerſpruch zu.

G. Der § 1924 iſt geſtrichen und beſchloſſen worden, ſeine Vorſchriften unter Erſtreckung auf alle Verfügungen von Todeswegen ins EG. aufzunehmen; (Anm. 2 zu § 2112, Prot. 7195). Dieſem Beſchluſſe entſpricht die Beſtimmung im Antrage 1a mit der Abänderung, daß dort Verweiſung in das G. über die freiw. Gerichtsb. vorgeſchlagen wird. — Der Antrag 3b will die Vorſchrift als Art. 91a ins EG. einſtellen und außerdem die Folgen der Nichtbeobachtung dahin regeln, daß ein Verſtoß gegen die landesrechtlichen Vorſchriften über die ſachliche Zuſtändigkeit der Behörden und Beamten die Nichtigkeit der vorgenommenen Rechtshandlung bewirken ſolle, ſofern das Landesrecht das beſtimme, während ein Verſtoß gegen die Beſtimmungen über die örtliche Zuſtändigkeit dieſe Folge nicht haben ſolle. Denn die ſachliche Zuſtändigkeit der Behörden und Beamten ſei ſo weſentlich, daß der Landesgeſetzgebung vorbehalten bleiben müſſe, an einen Verſtoß gegen die darüber handelnden Vorſchriften Nichtigkeit zu knüpfen. Unzuträglichkeiten ſeien von einer ſolchen Regelung nicht zu befürchten. Die in Betracht kommenden Beſtimmungen ſeien überſichtlich und für alle Betheiligten leicht erkennbar. Anders dagegen ſtehe es mit der örtlichen Zuſtändigkeit. Die Grenzen der einzelnen Bezirke gingen vielfach ineinander über, ſodaß ſowohl ſeitens des Publikums als auch ſeitens der Behörden und Beamten leicht Irrthümer vorkommen könnten. Es würde mißlich ſein, wenn ein Verfahren dieſer Art die Nichtigkeit der Verfügung | zur Folge hätte. Da ſelbſtverſtändlich die Disziplinarbeſtimmungen der Landesgeſetze für die | S. 8940.
Beamten und Notare neben den privatrechtlichen Ordnungsvorſchriften beſtehen blieben, ſo ſei nicht zu befürchten, daß ſich bei einer Einſchränkung des Vorbehaltes im Sinne des Antrages Mißſtände entwickeln könnten.

Erſatz des § 1924 E. I.

Von anderer Seite wurde bemerkt: Nach dem jetzigen Rechtszuſtande knüpfe ſich, wenigſtens in einem Theile von Deutſchland, auch an einen Verſtoß gegen die Vorſchriften über die örtliche Zuſtändigkeit die Ungültigkeit der Verfügung von Todeswegen. Der Antrag führe auf dieſem Gebiete eine Neuerung von weittragender Bedeutung herbei. Man müſſe aber zugeben, daß für dieſe Regelung Gründe praktiſcher Zweckmäßigkeit ſprächen, auch ſei zu beachten, daß man im BGB. bei der Regelung der Eheſchließung, im Intereſſe der Aufrechterhaltung der Ehe, die Vor-

schriften über die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten lediglich als Ordnungsvorschriften charakterisirt habe.

Die Kom. stimmte dem Antrage 3b und zwar auch insofern zu, als er die Einstellung der Vorschrift in das EG. vorschlägt.

Amtsgerichte als Nachlaßgerichte. Ersatz des Gerichts durch andere Behörden oder Beamten.

H. Der Antrag 1 will durch die unter β vorgeschlagene Vorschrift klarstellen, daß für die dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen die Amtsgerichte zuständig seien, daß aber die Landesgesetzgebung befugt sein solle, die Funktionen des Nachlaßgerichtes anderen Behörden oder Beamten, insbes. auch den Notaren, zu übertragen, und zwar sowohl im Ganzen, als im Einzelnen. — Im Laufe der Erörterung wurde vorgeschlagen, die Vorschrift in folgender Fassung in das EG. einzustellen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Nachlaßgerichte und dem VormG. | S. 8941. obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden oder Beamte*) für zuständig erklärt werden".

Der Antragsteller zu 1 führte aus: Der Entw. enthalte keine Bestimmungen über die Organisation der Nachlaßgerichte. Der Abs. 5 Art. 91 lasse aber erkennen, daß man voraussetze, es solle das Amtsgericht mit den Funktionen des Nachlaßgerichtes betraut sein. Dagegen, daß dies als Regel zu gelten habe, sei nichts zu erinnern, nur müsse der Landesgesetzgebung unbenommen bleiben, die dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen im Ganzen oder in einzelnen Beziehungen anderen hierzu geeigneten Behörden oder Beamten, insbes. Notaren oder Gemeindebeamten, zu übertragen. Diese Normirung finde ihre Rechtfertigung darin, daß in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig seien, doch vielfach auch anderen Behörden oder Beamten, insbes. Gemeindebeamten und Notaren, eine gewisse Mitwirkung in Nachlaßsachen, namentlich bei der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses und der Siegelung, eingeräumt sei, und daß man in die auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestehenden Behördenorganisationen und Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten ohne Not in Ansehung einzelner Zweige der freiw. Gerichtsbarkeit nicht störend eingreifen dürfe. Was die Notare anbelange, so könne die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sie ihrer dienstlichen Stellung gemäß dazu geeignet seien, zu nachlaßgerichtlichen Funktionen herangezogen zu werden, nur von der Landesgesetzgebung getroffen werden; der zweite Satz des Antrages unter β spreche dies besonders aus, weil die Redaktionsweise des BGB. dahin gehe, daß die Notare in den Fällen, in welchen sie ohne Rücksicht auf Beamtenqualität in Betracht kommen sollen, neben den Beamten genannt werden. | S. 8942. — Nach dem Wortlaute des Art. 91 Abs. 4 und 5 in | Verbindung mit den Mot. sei mindestens zweifelhaft, ob der Entw. nicht dahin verstanden werden müsse, daß die Landesgesetzgebung, vom besonderen Falle des Abs. 4 abgesehen, nicht in der Lage sei, Verrichtungen des Nachlaßgerichtes außer den Gerichten und sonstigen Behörden auch Beamten, mit Einschluß der Notare, zu übertragen, daß somit Notare und Gemeindebeamte, auch wenn es sich um die Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und um die Anlegung von Siegeln handle, nicht selbständig vorgehen, sondern nur in Ausführung von Beschlüssen des Nachlaßgerichtes thätig werden könnten. Eine solche Gestaltung, welcher die Fassung des Antrages 1 unter β entgegen trete, würde zu einem ganz unzweckmäßigen und in der Praxis fast unerträglichen Ergebnissen führen. Die Gerichte würden in außerordentlichem Maaße überlastet werden, da sie von jedem im Bezirke vorkommenden Todesfalle behufs erforderlicher Anordnung nach Maßgabe des § 1837 benachrichtigt werden müßten. Dabei könnte nicht ausbleiben, daß in nicht wenigen Fällen die erforderlichen Sicherungsmaßregeln nicht oder doch erst zu spät zur Ausführung gelangen würden. Man müsse deshalb der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gewähren, die Zuständigkeitsvorschriften so zu treffen, daß die Notare bz. Gemeindebeamten wenigstens dann, wenn es sich blos um Inventarisirung und Siegelanlegung handle, von sich aus von Amtswegen vorgehen können und daß nur etwa weitere Maßnahmen landesrechtlich von einer Anordnung des Amtsgerichtes abhängig zu machen seien.

In der Debatte wurde darauf hingewiesen, daß der vorgeschlagene Vorbehalt eine sehr große Tragweite habe. Die Funktionen des Nachlaßgerichtes seien sehr tiefgreifende. In verschiedenen Richtungen habe es auch die Funktionen des VormG. auszuüben und man werde sich der Erstreckung des Vorbehaltes auch auf das VormG. konsequenterweise nicht wohl entziehen können. | S. 8943. Es sei aber in hohem Maaße bedenklich, wenn ein einzelner Notar oder ein | jur. nicht gebildeter Gemeindebeamter damit betraut werden könne, die Funktionen des Nachlaß- oder des VormG. wahrzunehmen. Die Aufgaben, welche auf diesem Gebiete zu lösen seien, seien derart, daß mit ihrer Erledigung außer dem Amtsgerichte nur eine die Gewähr tüchtiger und unabhängiger Geschäftsbesorgung bietende Behörde betraut werden könne.

Die Kom. nahm den im Laufe der Erörterung über den Antrag 1 β gestellten Antrag (oben S. 203) an. Man erwog: Es sei nicht angängig, durch Versagung des Vorbehaltes die

*) Ein später (Prot. 9108) gestellter Antrag auf Streichung der Worte „oder Beamte" wurde der RedKom. überwiesen.

Behörden- und Beamtenorganisation der einzelnen Bundesstaaten, wie sie sich auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit herausgebildet habe, wenigstens theilweise außer Kraft zu setzen. Nach Lage der Verhältnisse würde es zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn man im Einzelnen der Landesgesetzgebung bestimmte Schranken setzen wollte. Man müsse vertrauen, daß die Landesgesetzgebung von den ihr überwiesenen Befugnissen einen zweckentsprechenden Gebrauch machen werde. Nehme man den Vorbehalt für das Nachlaßgericht auf, so erscheine es konsequent, ihn auch auf das VormG. auszudehnen. Anlangend die Stellung der Vorschrift, so sei zwar die Durchführung der Bestimmungen des BGB. ohne ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung möglich. Aber da im BGB. stets nur von dem Nachlaßgericht die Rede sei, so würde es wenigstens nach dem Wortlaute des Gesetzes in Ermangelung eines besonderen Vorbehaltes nicht wohl zulässig sein, die partikularrechtlichen Bestimmungen, welche die Funktionen des Nachlaßgerichtes anderen Behörden oder Beamten zuweisen, aufrecht zu erhalten. Wegen des inneren Zusammenhanges empfehle es sich, die Vorschrift jedenfalls zunächst in das EG. aufzunehmen. (Vgl. unten Art. 91d).

Anlangend den zweiten Satz des Antrages 1 β, so war die Kom. sachlich mit ihm einverstanden, hielt aber | eine ausdrückliche Bestimmung nicht für erforderlich. | S. 8944.

I. Der im Antrage 1 δ aufgeführte, schon früher beschlossene Satz (Anm. zu BGB. § 1877; Prot. 7873, 7874) wurde nicht beanstandet und seine Einstellung im EG. gutbefunden. Ausschluß der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts für Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses.

K. Der Antragsteller zu 4 erklärte: In der Praxis sei es wiederholt vorgekommen, daß die Wirksamkeit einer öff. Urkunde, welche in einem Bundesstaate aufgenommen sei, in einem anderen Bundesstaate angezweifelt werde; es erscheine dringend wünschenswerth, einer derartigen Auffassung entgegen zu treten. Hierauf wurde erwidert: Wenn bisher in einzelnen Fällen bezüglich der Wirksamkeit einer in einem Bundesstaate aufgenommenen öff. Urkunde in einem anderen Bundesstaate Schwierigkeiten gemacht worden seien, so könne dies wohl nur mit der Verschiedenheit der privatrechtlichen Normen zusammenhängen. In Zukunft könne ein Zweifel über die Richtigkeit des im Antrage ausgesprochenen Satzes nicht wohl entstehen. Keinesfalls gehöre der Satz in das EG.

Der Antragsteller zog den Antrag zurück, nachdem aus der Mitte der Kom. ohne Widerspruch der Inhalt des Antrages als zweifellos richtig und selbstverständlich bezeichnet worden.

| Art. 91c (II 117, 118, B., R., G. 117, 118, 119). | S. 8945.

Die Kom. fuhr in der Berathung des Entw. des EG. fort. Hinterlegungswesen.

I. Nach der dem § 330 beigefügten Anm. ist beschlossen worden, im EG. folgende Vorschriften aufzunehmen, und zwar zum Ersatz der gestrichenen §§ 273 Abs. 2 und 280 Entw. I.:

„Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbes. den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß das Eigenthum der hinterlegten Gelder und Werthpapiere | gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung | S. 8946. auf den Fiskus oder die als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt übergeht, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben. Im Falle einer solchen Bestimmung finden auf Schuldverhältnisse, welche auf die Leistung derartiger anderer Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 321—329 Anwendung". (Prot. 677—699, 719—723, 8432).

Hierzu lag ein Antrag vor, folgende Aenderungen zu beschließen:

a) Abs. 1 soll lauten: „Die Bestimmung der Stellen, bei welchen eine Hinterlegung erfolgen kann, sowie die Abgrenzung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit dieser Stellen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten. Die Landesgesetze haben auch darüber zu entscheiden, ob für die Fälle des § 1688 BGB. eine Hinterlegungsstelle bestehen solle". (Prot. 6854, 6856).

b) Abs. 2 soll den Zusatz erhalten: „Die nach §§ 330, 1078, 1176 dem Gläubiger zustehende Befugniß, das Recht auf den hinterlegten Betrag während 30 Jahren geltend zu machen, kann durch landesgesetzliche Vorschriften nicht beschränkt werden. Der Zeitraum, mit dessen Ablauf das nach §§ 330, 1078, 1176 | dem Schuldner oder Hinterleger zustehende Recht zur Rücknahme erlöschen soll, muß mindestens 1 Jahr betragen, | S. 8947.

gerechnet von dem Zeitpunkte, in welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist". (Prot. 8431, 8432, 8764, 6854—6856).

c. Abs. 4 Satz 1 soll lauten: „Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird neben den §§ 321—329 auch der neu beschlossene § 330 (G. 382) zu citiren sein.

Hierzu ein Unterantag: den Satz 2 zu a) durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Landesgesetze können bestimmen, daß die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld nach § 1688 BGB. bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaates nicht stattfindet".

Die Kom. nahm den Unterantrag zu a) an und überwies den Unterantrag der RedKom. Erwogen wurde: Es sei vorbehalten worden, im EG. eine Vorschrift zu treffen, wonach die Bestimmung, bei denen die Hinterlegung erfolge, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit den Landesgesetzen überlassen bleiben solle. Der Antrag erwähne neben der örtlichen auch die sachliche Zuständigkeit; dies sei zutreffend. Die Regierungen müßten befugt sein, die sachliche Zuständigkeit in der Weise zu regeln, daß die Hinterlegung gewisser Gegenstände nur bei dieser die Hinterlegung gewisser anderer Gegenstände nur bei jener Hinterlegungsstelle stattfinden dürfe,

| S. 8948. | In Bayern bestehe eine solche Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit bereits seit 1. Okt. 1879. Man müsse auch künftig den Landesgesetzen gestatten, die Zweckbestimmung der einzelnen Hinterlegungsstellen verschieden zu gestalten.

Nach Satz 2 des Hauptantrages sollten die Landesgesetze auch darüber entscheiden, ob für die Fälle des § 1688 eine Hinterlegungsstelle bestehen solle. Der Unterantrag drücke den Vorbehalt negativ aus; die Hinterlegungsstellen sollten für die verzinsliche Anlegung von Mündelgeldern nach § 1786 zuständig sein, wenn die Anlegung bei jenen Stellen nicht ausdrücklich im Wege der Landesgesetzgebung untersagt sei. Sachlich bestehe Einverständniß darüber, daß die Frage, ob die Hinterlegungsstellen auch für die Fälle des § 1688 zuständig sein sollten, der Landesgesetzgebung zuzuweisen sei. Die Fassung des hiernach zu beschließenden Vorbehaltes könne der RedKom. überlassen bleiben.

Der zum Abs. 2 des erwähnten Vorbehaltes unter b) beantragte Zusatz wurde gebilligt. Nach den §§ 330, 1078, 1176 könnten die Gläubiger ihr Recht auf den hinterlegten Betrag während 30 Jahren geltend machen. Im Wege der Landesgesetzgebung könne den Gläubigern dieses Recht weder entzogen noch beschränkt werden. Möglicherweise bedürfe es, wie von einer Seite betont wurde, eines besonderen Ausdruckes dieses Gedankens im Gesetze nicht. Die RedKom. sei mithin zu ermächtigen, den Satz 1 event. als selbstverständlich zu streichen. Der Satz 2 des Vorbehaltes unter b) bestimme, daß dem Schuldner oder Hinterleger nach Ablauf der Frist noch eine gewisse Zeit gelassen werden müsse, innerhalb deren er den freigewordenen Betrag zurückfordern könne. Das sei angemessen. Die Regelung des Entw., nach welcher dem Schuldner auch

| S. 8949. dann, wenn er hinterlegt habe, die Vortheile | der Verjährung zu gut kommen sollen, enthalte eine Neuerung, die es wünschenswerth mache, durch die Bestimmung einer Minimalfrist die Landesgesetzgebung besonders darauf hinzuweisen, daß dieses Recht des Schuldners durch die landesgesetzliche Ordnung des Hinterlegungswesens nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Gegen den Abs. 3 des früher zu § 330 beschlossenen Vorbehaltes wurde nichts erinnert.

Zu Abs. 4 war man damit einverstanden, daß neben den §§ 321 bis 329 auch der neu beschlossene § 376 (G. 382) zu citiren sei. Die RedKom. beschloß, den Abs. 4 als Art. 91 e einzustellen. Ihr wurde der hierzu gestellte Antrag überwiesen: den Art. 91 e als Abs. 2 des Art. 91 c einzustellen und zu fassen:

„Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß . . . anzunehmen haben, so finden . . Anwendung".

Art. 91 d (II —, —, —).

Anweisung der Volljährigkeitserklärung an ein im Instanzenzuge höheres Gericht.

Beantragt war, als § 91 b einzustellen

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Volljährigkeitserklärung an Stelle des VormG. ein im Instanzenzuge höheres Gericht zuständig ist". (Mot. I S. 56).

Es könne zweifelhaft sein, ob der vorgeschlagene Vorbehalt nicht entbehrlich sei in Folge des Beschlusses, wonach unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Nachlaß- oder dem VormG. obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Man könne möglicherweise zu dem Ergebniß gelangen, daß, wenn die Landesgesetzgebung so weit gehende Machtbefugnisse hinsichtlich der generellen Uebertragung der amtlichen Verrichtungen besitze, ihr nicht verwehrt werden könne, von diesen Machtbefugnissen auch in einem geringeren Umfange Gebrauch zu machen und einzelne bestimmte Amtsverrichtungen, vorliegend die Volljährigkeitserklärung, den hierfür regelmäßig zuständigen Amtsgerichten zu

nehmen. Ebenso möge vielleicht als selbstverständlich | betrachtet werden, daß die Landesgesetze | S. 8950.
befugt seien, einzelne dem Nachlaß- oder dem VormG. obliegende Verrichtungen an Stelle des Amtsgerichtes einem dem Instanzenzuge höheren Gerichte zu übertragen, wenn sie durch einen besonderen Vorbehalt ermächtigt seien, diese Verrichtungen unter gänzlicher Uebergehung der gerichtlichen Behörden anderen Behörden zu übertragen. Andererseits sei es nicht zweifellos, ob der in der letzten Sitzung beschlossene Vorbehalt in dem soeben zu erörterndem Sinne zu verstehen sei. Bei der großen Wichtigkeit der Frage sei es angezeigt, die Zweifel durch einen ergänzenden Vorbehalt zu beseitigen. Die bayer. Regierung lege großes Gewicht darauf, daß ihr die Möglichkeit offen bleibe, die Volljährigkeitserklärung, die früher nur durch Königliche Entschließung erfolgen konnte, künftig wenigstens nicht in die Hände des Amtsrichters, sondern in die Hände eines höheren Gerichtes zu legen.

Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem von mehreren Seiten die Ansicht geäußert worden war, daß der Fall, den der beantragte Vorbehalt treffen wolle, bei richtiger Auslegung bereits unter den generellen, in der letzten Sitzung beschlossenenen Vorbehalt falle und es demzufolge zB. auch nicht zweifelhaft sei, daß der Landesgesetzgebung die Befugniß zustehe, die Volljährigkeitserklärung dem Justizministerium zu übertragen.

| Art. 92 (II 131—133, V. 131—133, R. 158—160, G. 158—160). | S. 8961.

Beantragt war, die Bestimmung zu fassen:

„Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Todeserklärung werden, soweit nicht in den folgenden Absätzen ein Anderes bestimmt ist, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Die Befugniß des Ehegatten der für todt erklärten Person, nach dem Inkrafttreten des BGB. eine | neue Ehe zu schließen, richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.; | S. 8962.
die Vorschriften der §§ 1239 bis 1243 finden Anwendung.

Die Wirkungen, welche nach den Vorschriften des BGB. einer Todeserklärung in Ansehung des Aufhörens der Vormundschaft und Pflegschaft, der Beendigung der elterlichen Gewalt in der Person ihres Inhabers und der Beendigung des Amtes des Vormundes zukommen, werden für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. nach dessen Vorschriften beurtheilt. Das Gleiche gilt bezüglich des Amtes des Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Mitgliedes eines Familienrathes".

Gegen den Antrag, der sich sachlich dem Art. 92 EG. anschließt, erhob sich kein Widerspruch.

| Art. 93, 94 (II 134, V. 134, R. 161, G. 161). | S. 9225.

Diese Art. wurden nicht beanstandet. In der RedVorlage erhielten sie folgende Fassung:

93. „Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der Entscheidung; im Falle der Todeserklärung finden jedoch die Vorschriften der Art. 92a 92b, (G. 159, 160) Anwendung.

94. „Ist vor dem Inkrafttreten des BGB. eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgiltige Einweisung maßgebend; im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. 92a, 92b Anwendung.

Es war nun beantragt, die Art. 93, 94 in folgender Fassung zu vereinigen:

Ein zur Zeit usw. wie Art. 93 Satz 1 RedVorlage.

Ist vor dem Inkrafttreten usw. wie Art. 94 Halbsatz 1 RedVorlage.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergehenden Entscheidung. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art 92a, 92b Anwendung.

Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen und von ihr angenommen.

| Art 94a (II 135, V. 135, R. 162, G. 162). | S. 8982.

I. Beantragt wurde, als Art. 94a folgende zusätzliche Vorschrift aufzunehmen:

„Soweit die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Todeserklärung, Verschollenheitserklärung oder Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen keinen Einfluß auf Rechtsverhältnisse hat, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem BGB. erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des BGB. eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen

beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse". (Die Vorschrift soll insbes. eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverheirathung im Gebiete des rheinischen Rechtes ermöglichen).

Der Antrag wurde mit der Maßgabe angenommen, daß das Wort „Todeserklärung" im Eingange weggelassen und statt dessen der Art. 92 dahin ergänzt werden sollte, daß eine vor dem BGB. erfolgte Todeserklärung auch im Falle des § 840 die Wirkungen einer auf Grund des BGB. erfolgten Todeserklärung habe.

Gegen den Vorschlag wurde vorgebracht: die Voraussetzung des Antrages sei, daß ein Abwesenheitsverfahren unter dem alten Rechte dh. entweder vor Inkrafttreten des BGB. oder gemäß Art. 93, 94 später nach Maßgabe des alten Rechtes, seinen Abschluß gefunden habe. Nach dem
| S. 8983. Antrage sollten | nun diejenigen Wirkungen eines dem neuen Rechte unterstehenden Verfahrens, welche das abgeschlossene Verfahren nach dem alten Rechte nicht gehabt habe, durch eine nachträgliche Todeserklärung nachgeholt werden können. Dies gehe über den Zweck einer Uebergangsvorschrift hinaus und sei innerlich nicht gerechtfertigt. Ein Rechtsverhältniß, das seine Ausgestaltung unter der Herrschaft des früheren Rechtes diesem entsprechend erhalten habe, dürfe nicht durch einen Eingriff des neuen Rechtes nachträglich umgeformt werden. Denn wenn das Recht ein gewisses Verhältniß regele, so stelle es neben den positiven Sätzen durch sein Schweigen über andere Fragen auch negative Rechtssätze auf; zwischen diesen und den ausgesprochenen positiven Sätzen zu scheiden und die letzteren anzuerkennen, die ersteren aber auszuschließen, verstoße gegen die Folgerichtigkeit. Die praktisch bedeutsamste Frage, ob eine nach früherem Rechte erfolgte Todeserklärung nach dem Inkrafttreten des BGB. unter allen Umständen die Zulässigkeit der Wiederverheirathung zur Folge haben solle, sei schon durch den Art. 92 der Tendenz des Antrages entsprechend in bejahendem Sinne entschieden.

Diesen Erwägungen setzte die Mehrheit entgegen: Es könne zwar nicht der von der einen Seite vertretenen Auffassung beigepflichtet werden, daß der Satz des Antrages sich schon ohne Weiteres ergeben würde, die Aufstellung der Vorschrift aber scheine rechtlich unbedenklich und durch Gründe der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit geboten. Ob das Schweigen eines Gesetzes über den Eintritt gewisser Wirkungen eines Rechtsaktes als gewollte Ausschließung dieser Wirkungen aufzufassen sei, lasse sich nicht in der Allgemeinheit bejahend beantworten, wie die Minderheit dies annehme. Für die Zulässigkeit der Wiederverheirathung nach einem voraufgegangenen franz. Abwesenheitsverfahren treffe jene Annahme zweifellos nicht zu. Denn das franz. Verschollenheitsverfahren habe zu dieser Frage keine Beziehung und sei einer solchen Rechtswirkung keineswegs angepaßt. Für eine Stellungnahme des Gesetzes zur Frage der Wiederverheirathung habe dort auch kein Anlaß bestanden, da das katholische Kirchenrecht unter Umständen eine Wiederverehelichung
| S. 8984. | auf die Gefahr hin zulasse, daß die neue Ehe wegen Fortbestandes der früheren nichtig sei. Dies sei nach dem BGB. nicht mehr der Fall. Wenn die Minderheit geltend gemacht habe, das frühere Verfahren habe den vorhandenen Thatbestand absorbirt, so dürfe auf diesen formalen Gesichtspunkt nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden. Die Gerechtigkeit verlange, daß einem Betheiligten, der beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen schon unter der Herrschaft des alten Rechtes das gesetzliche Verfahren herbeigeführt habe, die Vortheile des neuen Rechtes ebenso wenig vorenthalten würden, wie dem, der trotz Vorliegens der Voraussetzungen den Antrag bisher unterlassen habe. Da im einen wie im anderen Falle alle Voraussetzungen des neuen Rechtes vorhanden sein müßten, so habe die Gleichstellung keine Bedenken. Als begründet sei nur der Hinweis der Minderheit darauf anzuerkennen, daß einer nach früherem Rechte erfolgten Todeserklärung schon durch den Art. 92 (in Verbindung mit Art. 93, 94) in den wichtigsten Punkten, insbes. hinsichtlich der Wiederverheirathung, die Wirkung einer nach dem BGB. ergangenen Todeserklärung beigelegt werde. Ein ausreichendes Bedürfniß für ein nachträgliches ergänzendes Verfahren bestehe hiernach nur in den Fällen, in welchen der frühere Rechtsakt eine andere Form (Verschollenheitserklärung, Besitzeinweisung) an sich getragen habe. Dem Wunsche des Antragstellers, es solle eine nach früherem Rechte erfolgte Todeserklärung auch für den Fall des § 840 BGB. (Aufgebot eines Grundstückes) der Todeserklärung des BGB. in ihrer Wirkung gleichgestellt werden, werde man einfacher dadurch gerecht, daß man den § 840 unter die im Art. 92 angezogenen bz. nach dem jetzigen Beschlusse inhaltlich aufgeführten Vorschriften des BGB. aufnehme.

| S. 9226. | II. Die RedVorlage gab dem Eingange des Art. 94a folgende Fassung:

„Soweit das an eine Verschollenheitserklärung oder an eine vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen nach Art. 94 sich anschließende Verfahren und dessen Ergebniß ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die . . ."

Der RedKom. wurde überwiesen der Antrag, den Eingang dahin zu fassen:

„Soweit die im Anschlusse an eine Verschollenheits-Erklärung oder an eine vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen nach Art. 93 Abs. 2 ergehende Entscheidung ohne Einfluß . . ."

Art. 97—99 (II 128, 181, 129, V. 128, 181, 129, R. 155, 210, 156, G. 155, 156, 210, 211). | S. 8987.

A. Zu Art. 97 Abs. 1 wurde bemerkt: Es könne fraglich erscheinen, ob nicht, nachdem das BGB. neben der Entmündigung wegen Geisteskrankheit die wegen Geistesschwäche aufgenommen habe, dem Umstande Rechnung getragen werden sollte, daß nach einzelnen Landesrechten die Geschäftsfähigkeit durch die wegen Geisteskrankheit erfolgende Entmündigung je nach der Beschaffenheit der Krankheit in verschiedenem Maße beeinflußt werde, ob es nicht angezeigt erscheine, diejenigen Entmündigten, bei welchen die Entmündigung geringere Wirkungen habe, als eine wegen der schwersten Krankheitsform ausgesprochene Interdiktion, den Vorschriften des BGB. über die wegen Geistesschwäche entmündigten Personen zu unterstellen. — Ein Antrag wurde nicht gestellt und die Vorschrift ohne Widerspruch gebilligt.

B. Der Abs. 2 des Art. 97 giebt eine Spezialvorschrift über die Rechtslage desjenigen, dem nach dem franz. oder bad. Rechte wegen Geistesschwäche ein Beistand bestellt ist. Die Verbeistandung soll mit dem Inkrafttreten des BGB. erlöschen. Es war nun beantragt: dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Die nach den Vorschriften des franz. oder des bad. Rechtes für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes hat vom Inkrafttreten des BGB. an die Wirkung der Entmündigung wegen Geistesschwäche".

Die Fälle, in denen auf Grund des bisherigen Rechtes eine Verbeistandung angeordnet sei, eigneten sich dazu, denjenigen Fällen gleichgestellt zu werden, in denen nach dem neuen Rechte eine Entmündigung wegen Geistesschwäche beschlossen sei. Nach der Praxis | im Gebiete des | S. 8988.
franz. Rechtes (vgl. Aubry-Rau I § 138 zu Note 4) seien die Voraussetzungen im Wesentlichen dieselben wie bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche. Wenn der Beistand einfach wegfalle, werde regelmäßig, eben weil die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden seien, alsbald ein Verfahren zwecks Entmündigung wegen Geistesschwäche eintreten müssen. Auch in formaler Beziehung seien die Voraussetzungen vorhanden, um das bisherige Institut der Verbeistandung ohne Weiteres in den aus der Entmündigung wegen Geistesschwäche hervorgehenden Rechtszustand umzuwandeln. Nach § 10 EG. zur CPO. könne ein Beistand für einen Geistesschwachen nur auf Grund eines nach Maßgabe der CPO. durchgeführten Entmündigungsverfahrens bestellt werden. Man habe also die Garantie, daß die Interessen des Geistesschwachen in genügender Weise geschützt seien. Allerdings seien die Wirkungen der Entmündigung weitergehende, als sie das franz. Recht bei der Bestellung eines Beistandes eintreten lasse. Aber hier sei zu beachten, daß das franz. Recht überhaupt auf dem prinzipiellen Standpunkte stehe, die Wirkungen der Entmündigung auf das nothwendigste Maß zu beschränken, während den Vorschriften des BGB. der Gedanke zu Grunde liege, daß es darauf ankomme, dem Schutzbedürftigen einen wirklich ausgiebigen Schutz gegen Ausbeutung und eigene Schwäche zu gewähren. Um diesen, den heutigen Anschauungen entsprechenden Gedanken durchzuführen, werde man regelmäßig dazu schreiten müssen, alsbald nach dem Inkrafttreten des BGB. die Geistesschwachen entmündigen zu lassen. Daß eine Entmündigung, die auch nach franz. Rechte zulässig sei, in dem einzelnen Falle, in welchem ein Beistand bestellt sei, nicht nothwendig befunden worden, könne nicht als festgestellt gelten. Das Verfahren über die Bestellung eines Beistandes habe eben nur den Zweck, positiv festzustellen, ob ein Beistand bestellt werden müsse. Im Wesentlichen handle es sich um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Es sei anzunehmen, daß die Zahl der Fälle, in denen eine nachträgliche Entmündigung erforderlich sein würde, | bedeutend größer sei, als diejenige der Fälle, in welchen nach dem Wegfalle | S. 8989.
des Beistandes von weiteren Maßnahmen Abstand genommen werden könne.

Gegen den Antrag wurden von mehreren Seiten Bedenken erhoben. Der wesentliche Unterschied, wurde ausgeführt, zwischen der Verbeistandung und der Entmündigung wegen Geistesschwäche bestehe darin, daß bei letzterer dem Entmündigten die Verwaltung seines Vermögens entzogen werde, während der Pflegling im Prinzipe seine Selbständigkeit und insbes. die Verwaltung seines Vermögens behalte und nur in einzelnen Beziehungen an die Mitwirkung des Beistandes gebunden werde. Wolle man dem Verbeistandeten mit dem Inkrafttreten des BGB. ohne Weiteres die Stellung eines Entmündigten zuweisen, so würde dadurch für ihn eine sehr erhebliche Beschränkung seiner Rechtsstellung herbeigeführt werden. Namentlich die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf eine andere Person sei immer mit einer gewissen Gefahr verbunden. Man müsse hier die größte Vorsicht walten lassen und dürfe zu einem so tiefen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre nur schreiten, wenn eine unbedingte Nothwendigkeit dargethan sei. Das Letztere sei aber keineswegs der Fall. Der Antragsteller gehe davon aus, daß der Verbeistandete immer oder regelmäßig eine geistig so tiefstehende Persönlichkeit sei, daß er seine eigenen Angelegenheiten nicht selbständig zu besorgen vermöge. Indessen schon die Thatsache, daß das franz. Recht an die Verbeistandung nur beschränkte Folgen knüpfe, beweise, daß nicht eine solche völlige Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten vorausgesetzt werde. Es möge Fälle geben, in denen es gerechtfertigt sein würde, den Verbeistandeten ohne Weiteres wie einen Entmündigten zu behandeln. Indessen, ob diese Fälle die zahlreicheren seien, stehe dahin; mit Sicherheit lasse sich

diese Frage nicht beantworten. Unter diesen Umständen erscheine es vorsichtiger, an der Regelung des Entw. festzuhalten. Allerdings trete danach in denjenigen Fällen, in welchen der Verbeistandete auch in Zukunft des rechtlichen Schutzes bedürftig sei, wenn der Beistand wegfalle und die Entmündigung | S. 8990. noch nicht durchgeführt sei, ein Zwischenstadium ein, in dem der Pflegling schutzlos sei. Hier müsse dann etwa durch Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft geholfen werden. Mitunter könne auch die Bestellung eines Pflegers nach § 1786 Abs. 2 in Betracht kommen, obschon zwischen den Rechtsfolgen, welche sich an die Bestellung eines Pflegers nach dem BGB. knüpfen, und denjenigen Wirkungen, welche das franz. Recht der Bestellung eines Beistandes beilege, ein prinzipieller Unterschied bestehe.

Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht richtig sei, wenn man auf den Gedanken des Antrages eingehen wolle, den Vorbehalt allgemeiner zu fassen. Es handle sich darum, einer nach dem bisherigen Rechte möglichen unvollkommenen Entmündigung für die Zukunft volle Wirkung beizulegen. Nun bestehe in Württemberg die Einrichtung, daß einem Geistesschwachen auf Grund eines nicht gerichtlichen Verfahrens ein Pfleger bestellt werden könne; an die Bestellung seien dann privatrechtliche Folgen hinsichtlich der Entmündigung geknüpft. — Gegen die Hereinziehung des angedeuteten Falles wurde Widerspruch erhoben. Die Sachlage sei eine verschiedene: Im Falle des Art. 97 habe ein gerichtliches Entmündigungsverfahren stattgefunden, es handle sich nur um die Wirkungen der Entmündigung. Im anderen Falle sei im Verwaltungswege ein Pfleger bestellt und dieser Vorgang sei es, welcher die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nach sich ziehe. Es sei mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, dieses Rechtsverhältniß mit den reichsrechtlichen Normen in Einklang zu bringen, jedenfalls dürfe man beide Fälle nicht verquicken. Die Frage wurde nicht weiter verfolgt. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Art. 98. C. Bei der Erörterung des Art. 98 wurde darauf hingewiesen, daß sich eine ähnliche Frage | S. 8991. ergebe wie bei Art. 97 Abs. 2, nämlich die, ob eine Person, | für welche nach den Vorschriften des franz. oder des bad. Rechtes wegen Verschwendung ein Beistand bestellt sei, in Zukunft wie ein nach den Vorschriften des BGB. wegen Verschwendung Entmündigter zu behandeln sei oder ob der Beistand mit dem Inkrafttreten des BGB. einfach wegfallen solle. Wenn man die Frage mit dem Entw. im Sinne der ersten Alternative entscheide und gleichzeitig den Abs. 2 des Art. 97 unverändert aufrecht erhalte, so bestehe ein innerer Widerspruch zwischen den beiden Vorschriften.

Hierauf wurde erwidert: Die Entscheidung der Frage sei nicht unzweifelhaft, aber man müsse beachten, daß zwischen dem Falle des Art. 97 Abs. 2 und dem des Art. 98 ein wesentlicher Unterschied bestehe. Die Feststellung, daß Jemand ein Verschwender sei, erfolge unter der Herrschaft des franz. Rechtes und unter derjenigen des BGB. nach denselben materiellen Grundsätzen. Der thatsächliche Zustand, an welchen das franz. Recht die Verbeistandung, das BGB. die Entmündigung des Verschwenders knüpfe, sei derselbe; nur die rechtlichen Wirkungen, die aus der Feststellung dieses Zustandes abgeleitet würden, seien verschiedene. Bei der Geistesschwäche sei dagegen das Verhältniß so, daß das BGB. die Unfähigkeit des Geistesschwachen, seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen, für die Entmündigung voraussetze, während das franz. Recht bei den Vorschriften über die Zuordnung eines Beistandes lediglich einen Zustand der Hülfsbedürftigkeit vor Augen habe, bei dem der Geistesschwache zwar für einzelne Angelegenheiten der Unterstützung seitens eines Beistandes nicht entrathen könne, im Uebrigen aber fähig sei, selbständig zu handeln. — Die Kom. entschied sich für die unveränderte Annahme des Art. 98.

Art. 99. D. Zu Art. 99 war beantragt, die Vorschrift zu streichen, da man das Institut der Schutzbedürftigkeitserklärung (Entw. I § 1727) fallen gelassen habe. Von anderer Seite wurde bemerkt: | S. 8992. Auf die Fälle, welche der Art. 99 im Auge habe, passe die Pflegschaft, | welche im § 1786 Abs. 1 des BGB. vorgesehen sei. Bevormundung solcher Art komme nicht ganz selten vor; im Gebiete des gemeinen Rechtes zB. seien früher vielfach sog. freiwillige Vormundschaften eingeleitet worden. Im Einzelnen sei das Verhältniß partikularrechtlich sehr verschieden geregelt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehle es sich, einen in dieser Weise bestellten Vormund mit dem Inkrafttreten des BGB. als Pfleger nach § 1786 Abs. 1 BGB. weiter bestehen zu lassen. Es würde sonst in vielen Fällen nach dem Erlöschen der alten Vormundschaft ein neues Verfahren zur Bestellung eines Pflegers nothwendig werden. Der Art. 99 werde darnach mit folgender Aenderung aufrecht zu erhalten sein: „Auf eine Person, ... finden die Vorschriften über eine auf Grund des § 1786 Abs. 1 angeordnete Pflegschaft Anwendung".

Die Kom. stimmte letzterem Vorschlage zu. Zu der Fassung des Art. 99 wurde noch bemerkt: Im Art. 97 Abs. 2 sei gesagt „Die Bestellung eines Beistandes . . . . verliert ihre Wirkung". Es empfehle sich vielleicht im Art. 99 ebenfalls zu sagen: „Die nach bisherigem Rechte begründet gewesene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit fällt fort," oder aber den Art. 97 zu streichen. Wenn man die Frage speziell für das franz. Recht entschieden habe, sei es nicht wohl angängig, sie für alle anderen Rechte offen zu lassen. Hierauf wurde erwidert: im Art. 97 sei gesagt, es höre jede Wirkung auf, im Art. 99 dagegen, es trete eine bestimmte andere Wirkung

ein; ein Zuſatz zu Art. 99 ſei deshalb nicht nöthig. Man beſchloß, mit der Prüfung der Frage die RedKom. zu beauftragen. Dieſe hat dem Art. 99 folgende Faſſung gegeben:

„Auf eine Perſon, über welche, weil ſie taub, blind oder ſtumm iſt, vor Inkrafttreten des BGB. eine Vormundſchaft angeordnet iſt, finden vom Inkrafttreten des BGB. an deſſen Vorſchriften über Volljährige Anwendung, die nach § 1786 BGB. einen Pfleger für ihre Perſon und ihr Vermögen erhalten haben".

| E. Bei der zweiten Leſung wurde beantragt, die Art. 97 und 99 durch folgende Vor- | S. 9216.
ſchriften zu erſetzen:

Art. 99: Eine vor dem Inkrafttreten des BGB. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Geiſtesſchwäche angeordnete Vormundſchaft iſt von dieſem Zeitpunkte an ohne Einfluß auf die Geſchäftsfähigkeit des Bevormundeten.

Die nach franz. oder bad. Geſetzen für einen Geiſtesſchwachen angeordnete Beſtellung eines Beiſtandes verliert mit dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung.

Art. 128 Satz 2.*) „Eine vor dem Inkrafttreten des BGB. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Geiſtesſchwäche angeordnete Vormundſchaft gilt von dieſem Zeitpunkte an als eine nach § 1786 angeordnete Pflegſchaft.

(Der Abſ. 1 des Art. 99 wird nur für den Fall beantragt, daß nicht das Aufhören einer dem BGB. fremden Beſchränkung der Geſchäftsfähigkeit mit den Mot. 248 für ſelbſtverſtändlich erachtet wird).

Der Antrag enthält inſofern eine ſachliche Aenderung, als die vor dem Inkrafttreten des BGB. wegen Geiſtesſchwäche angeordnete Vormundſchaft beſonders berückſichtigt iſt. Nach den bisherigen Beſchlüſſen iſt das Verhältniß folgendes: Wer beim Inkrafttreten des BGB. wegen Geiſteskrankheit entmündigt iſt, ſteht von dieſem Zeitpunkte an einem nach den Vorſchriften des BGB. wegen Geiſteskrankheit Entmündigten gleich. — Wer beim Inkrafttreten des BGB. wegen körperlicher Gebrechlichkeit unter Vormundſchaft geſtellt iſt, ſteht von dieſem Zeitpunkte an einem Volljährigen gleich, der nach § 1786 Abſ. 1 BGB. einen Pfleger für ſeine Perſon und ſein Vermögen erhalten hat. Knüpft das bisherige Recht an die Anordnung der Vormundſchaft wegen Gebrechlichkeit die Wirkung, daß eine Beſchränkung der Geſchäftsfähigkeit eintritt, ſo hört dieſe mit dem Inkrafttreten des BGB. auf (Mot. 248). Wenn einem Geiſtesſchwachen vor dem Inkrafttreten des BGB. ein Vormund beſtellt iſt, ſo iſt zu nnterſcheiden: Iſt die Beſtellung des Vormundes auf Grund einer Entmündigung erfolgt, ſo findet Art. 97 Abſ. 1 Anwendung: ein wegen Geiſtesſchwäche Entmündigter wird wie ein wegen Geiſteskrankheit Entmündigter behandelt und gilt insbeſ. nach Maßgabe des BGB. als geſchäftsunfähig. Iſt dagegen einem Geiſtesſchwachen ohne Entmündigung ein Vormund oder Pfleger beſtellt, ſo hört die | Vormund- | S. 9218.
ſchaft oder Pflegſchaft mit dem Inkrafttreten des BGB. auf; es fällt damit auch die etwa nach bisherigem Rechte an die Beſtellung des Vormundes oder Pflegers ſich knüpfende Beſchränkung der Geſchäftsfähigkeit fort. Sofern dies nothwendig erſcheint, iſt nach dem Inkrafttreten des BGB. entweder ein Entmündigungsverfahren wegen Geiſtesſchwäche einzuleiten oder aber auf Grund einer neuen Unterſuchung dem Geiſteskranken ein Pfleger gemäß § 1888 Abſ. 2 BGB. zu beſtellen. Für das Gebiet des franz. und bad. Rechtes iſt endlich noch die Spezialbeſtimmung getroffen, daß die für einen Geiſtesſchwachen angeordnete Beſtellung eines Beiſtandes mit dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung verliert.

Der Antrag will nun feſtſetzen, daß eine vor dem Inkrafttreten des BGB. wegen Geiſtesſchwäche angeordnete Vormundſchaft ſich in eine Pflegſchaft nach § 1888 BGB. verwandeln ſoll. Im Laufe der Erörterung ergänzte der Antragſteller ſeinen Antrag dahin, daß einmal ausdrücklich die Vorausſetzung, daß es ſich um eine ohne Entmündigung erfolgte Anordnung einer Vormundſchaft handle, hervorgehoben werde, und daß ſodann das Verhältniß dahin präziſirt werde, daß die für den Geiſtesſchwachen angeordnete Vormundſchaft als eine nach § 1888 Abſ. 2 BGB. für die Vermögensangelegenheiten des Geiſtesſchwachen angeordnete Pflegſchaft gelten ſolle.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite Widerſpruch erhoben, da für eine ſolche Spezialbeſtimmung kein Bedürfniß vorliege. Die Umwandlung des bisherigen Vormundes in einen Pfleger gemäß § 1888 Abſ. 2 werde ſich unſchwer bewerkſtelligen laſſen. Wenn man für den Fall der Verbeiſtandung des franz. Rechtes keine beſondere überleitende Beſtimmung für nothwendig gehalten habe, ſo werde man auch hier von einer ſolchen abſehen können. Wolle man aber auf den Antrag eingehen, ſo liege es nahe, auch die Umwandlung des auf Grund des franz. und bad. Rechtes | einen Geiſtesſchwachen beſtellten Beiſtandes in einen Pfleger ins Auge zu | S. 9219.
faſſen (Prot. 8987).

*) Art. 128 Satz 1 lautet: Die Vorſchriften des BGB. über Vormundſchaften und Pflegſchaften finden vom Inkrafttreten des BGB. an auch auf die beſtehenden Vormundſchaften und Pflegſchaften Anwendung.

Die Mehrheit hielt es für mißlich, die Vormundschaft wegen Geistesschwäche ganz unerwähnt zu lassen, wenn man die wegen Gebrechlichkeit ausdrücklich regle; man werde aber besser thun, keine Lücke zu lassen. Die Verbeistandung des franz. Rechtes dürfe man nicht hereinziehen, da es sich dort um ein Institut von eigenartigem Charakter handle. Dementsprechend wurde der Antrag in dem modifizirten Sinne angenommen, soweit er eine sachliche Aenderung vorschlägt.

Die im Antrage als Abs. 1 Art. 91 q event. vorgeschlagene Vorschrift erachtete man nicht für nothwendig, da grundsätzlich jede auf bisherigem Rechte beruhende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, die nach dem BGB. nicht begründet sei, wegfalle. Es wurde noch bemerkt: Auch der Art. 97 Abs. 2 sei an sich nicht nothwendig; da aber die Vorschrift im Einzelfalle von großer Wichtigkeit sein könne und Mißverständnisse nicht ausgeschlossen seien, werde man besser thun, sie aufrecht zu erhalten. Soweit der obige Antrag die Fassung und Stellung der Vorschriften zu ändern bezweckt, wurde er der RedKom. überwiesen.

| S. 8993.

| Art. 100 (II 130, V. 130, R. 157, G. 157).

Nach bad. und franz. Rechte können die Parteien behufs Vollziehung eines Rechtsgeschäftes einen besonderen, nur für diesen Zweck geltenden Wohnsitz erwählen. Die rechtliche Wirkung einer solchen Wohnsitzwahl besteht darin, daß sich die Partei der Gerichtsbarkeit des Gerichtes des erwählten Wohnsitzes unterwerfe und daß Zustellungen, welche sonst der Partei selbst oder an deren Wohnsitz gemacht werden müssen, an dem erwählten Wohnsitze bewirkt werden können. (Vgl. Entsch. d. RG. v. 16. Mai 1884, Annalen der bad. Gerichte 50 S. 266). Es wurde bemerkt:

Das EG. zur CPO. lasse im § 15[5] diese Bestimmung unberührt, soweit es sich um Zustellungen handelt; dadurch sei also beseitigt worden die Bestimmung, daß das domicil ilu eine Prorogation des Gerichtsstandes in sich schließe; die Prorogation richte sich vielmehr lediglich nach § 38 CPO.; aufrecht erhalten aber seien die auf die Wirksamkeit der Zustellungen bezüglichen Folgen und zwar um deswillen, weil man der Ansicht gewesen sei, daß diese Wirkungen des gewählten Wohnsitzes mit dem materiellen bürgerlichen Rechte in einem so engen Zusammenhange stünden, daß man nicht störend eingreifen dürfe. Im Art. 12 EG. zum BGB. sei vorgeschlagen, den in § 15[5] cit. in Betreff der Vorschriften über die Zustellungen gemachten Vorbehalt wegfallen zu lassen, weil bei der künftigen einheitlichen Gestaltung des bürgerlichen Rechtes der Grund wegfalle, aus welchem der Vorbehalt ſZ. für nöthig erachtet worden sei. Werde gemäß Art. 12 im § 15[5] des gewählten Wohnsitzes gar nicht mehr erwähnt, so sei die Folge, daß die erwähnten Vorschriften über den gewählten Wohnsitz fortan vollständig wegfallen; dagegen sei nichts zu erinnern. Der Art. 100 stelle nun klar, daß von dieser Beseitigung die Fälle nicht betroffen werden, in welchen sich die Vorschriften bereits konkretisirt haben. Wenn zur Vollziehung eines Rechtsgeschäftes, das auch fernerhin nach franz. oder bad. Rechte zu beurtheilen sei, vor dem Inkrafttreten des BGB. ein Wohnsitz erwählt worden sei, kämen die Vorschriften über den | gewählten Wohnsitz, soweit sie zur Zeit nach § 15[5] noch gelten, also in Ansehung der Zustellungen zur Anwendung. — Der Art. wurde ohne Widerspruch angenommen.

| S. 8994.

Art. 100a (II 136, V. 136, R. u. G. 163), 100b (II ———), 100c (II 137, V. 137, R. u. G. 164), 100d (II 138, V. 138, R. u. G. 165), 100e (II 139, V. 139, R. u. G. 139), 100f (II 186, V. 186, R u. G. 217), 100g (II 57, V. 57, R. 82, G. 83).

Uebergangsbestimmungen für die juristischen Personen.

Bei der Berathung des § 43 Entw. I war vorbehalten (Prot. 1017), bei der Berathung des EG. zu prüfen, in welcher Weise für die bereits bestehenden jur. Personen Vorsorge durch geeignete Uebergangsbestimmungen getroffen werden können. Es waren nun der Kom. folgende Vorschläge unterbreitet:

1. zu bestimmen:

Art. 100a. „Soweit nicht in den Art. 100b bis 100e ein Anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 24 bis 53 sowie der §§ 73 bis 77 auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden jur. Personen Anwendung".

Art. 100b. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die für Vereine, welche die jur. Persönlichkeit vor dem Inkrafttreten des BGB. erlangt haben, den Anfall des Vereinsvermögens in einer von den Vorschriften des § 41 abweichenden Weise regeln".

Art. 100c. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände jur. Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht".

| S. 8995.

| Art. 100d. „Unberührt bleiben die Vorschriften der bayer. G. v. 29. April 1869 betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschafts-

genossenschaften, in Ansehung derjenigen Vereine und registrirten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze beim Inkrafttreten des BGB. bestehen".

Art. 100e. „Unberührt bleiben die Vorschriften des sächs. G. v. 15. Juni 1868, betr. die jur. Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche beim Inkrafttreten des BGB. die jur. Persönlichkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben".

2. a) Im Art. 100c des Antrages 1 den Satz 1 zu fassen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind".
   b) Als Art. 100f folgende Vorschrift aufzunehmen: „Soweit nach den Art. 100b bis 100e die Vorschriften der Landesgesetze in Kraft bleiben, können sie auch nach dem Inkrafttreten des BGB. geändert werden".

3. Im Zusammenhange mit den vorstehenden Anträgen wurde auch folgender Antrag berathen:
   a) Unter Aufrechterhaltung der im Art. 100c des Antrages 1 aufgenommenen, als Art. 106a in Abschnitt IV EG. einzustellenden Vorschrift etwa als Art. 49a in Abschnitt III des EG. zu bestimmen:
   „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die nach dem Inkrafttreten des BGB. entstehenden Waldgenossenschaften" oder event.: | S. 8996.
   b) Den Art. 100c des Antrages 1 in folgender Fassung etwa als Art. 49a in Abschn. III zu versetzen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Realgemeinden und ähnliche Verbände, insbes. Waldgenossenschaften, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände jur. Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht".

Entstehung, Verfassung, Auflösung der jur. Personen. (S. 163).

A. Zu dem Art. 100a führte der Antragsteller aus: Hinsichtlich der Rechtslage der beim Inkrafttreten des BGB. vorhandenen jur. Personen erhebe sich zunächst die Frage, nach welchem Rechte in zeitlicher Beziehung die Erfordernisse der Entstehung einer jur. Person zu beurtheilen seien. Die Antwort könne nicht wohl anders lauten als dahin, daß die Entstehung sich nach den zur Zeit der Begründung geltenden Gesetzen bemesse. Dieser Satz sei als selbstverständlich anzusehen. Schwierigere Einzelfragen, wie zB. die, wie es sich verhalte, wenn unter der Herrschaft des älteren Rechtes ein Stiftungsgeschäft errichtet worden sei, das in Ansehung der Form dem alten Rechte genüge, dem BGB. aber nicht genüge, und nunmehr die staatliche Genehmigung nachgesucht werde, könnten der Wissenschaft und Praxis zur Beantwortung überlassen werden. Nicht ebenso einfach liege die Frage, nach welchem Rechte bei zeitlichem Wechsel der Gesetze die Organisation der jur. Person zu beurtheilen sei. Soweit es sich um Normen handle, welche die Lebensbethätigung der jur. Person, die Art und Weise der Beschlußfassung, die Vertretung reguliren, greife das neue Gesetz ein und zwar müßten sowohl die zwingenden als auch die dispositiven Normen gelten. Das | S. 8997. Erlöschen der jur. Person richte sich nach dem Rechte, unter dessen Herrschaft sich der aufhebende Thatbestand verwirkliche. Diese Auffassung sei im Art. 100a des Antrages 1 zum Ausdruck gebracht. Ob die Aufnahme einer besonderen Vorschrift nothwendig sei, könne zweifelhaft erscheinen. Nachdem beschlossen worden sei, daß die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung derjenigen Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruhe, unberührt bleiben sollen (Art. 48b der vorl. Zusst.) habe der Antrag an Tragweite verloren. Soweit es sich um Verfassungsbestimmungen handle und soweit dieselben auf Landesrecht beruhen, welches nach Art. 48b unberührt bleibe, verstehe sich von selbst, daß das bisherige Landesrecht, solange es nicht eine Aenderung erfahre, in Anwendung komme.

Der Antragsteller fand im Allgemeinen Zustimmung. Nur von einer Seite wurde die vorgeschlagene Vorschrift als bedenklich bezeichnet, da sie leicht zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der bestehenden jur. Personen führen könne. Dieses Bedenken wurde durch den Hinweis entkräftet, daß die meisten Bestimmungen des BGB. dispositiver Natur seien, welche für die bestehenden jur. Personen soweit nicht in Betracht kämen, als die — in diesem Punkte in Kraft bleibenden — Satzungen andere Bestimmungen enthielten. Soweit die bisherigen Satzungen keine Vorschriften enthielten, trete allerdings eine Ergänzung durch die Bestimmungen des BGB. ein. Dies werde aber nicht zu einer Beeinträchtigung der Vereine usw. führen. Die wenigen absoluten Bestimmungen des BGB. (zB. über die Haftung der jur. Person für die Handlungen ihrer Vertreter) seien derart, daß sie einerseits zu keiner unbilligen Beschränkung der jur. Personen führen könnten, andererseits im Interesse der Gesammtheit als dringend wünschenswerth erschienen.

| S. 8998. | Darüber, ob es rathsam sei, eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des Antrages aufzunehmen, waren die Ansichten getheilt, von mehreren Seiten wurde der Art. 100a als selbstverständlich bezeichnet. Man beschloß, die Abstimmung auszusetzen, da die Entscheidung wesentlich davon abhängen werde, wie die in den folgenden Art. vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen gestaltet würden.

Art. 100b. Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins.

B. Der Art. 100b des Antrages 1 will vorschreiben, daß für die bestehenden Vereine die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Anfall des Vereinsvermögens abweichend vom § 42 BGB. regeln, aufrecht erhalten bleiben. (Prot. 1086, 1087, 1089.) Die Vorschrift wurde als überflüssig bezeichnet, da der neu beschlossene Art. 48b (S. 82) die in Betracht kommenden Fälle decke. Entweder seien in der Satzung Bestimmungen über den Anfall des Vereinsvermögens getroffen, dann würden dieselben, da es sich um eine Frage der Verfassung des Vereins handle, ohne Weiteres als aufrecht erhalten zu gelten haben und eine Aenderung der Satzung bei konzessionspflichtigen Vereinen nur mit staatlicher Genehmigung möglich sein, oder aber es seien keine Bestimmungen in der Satzung des Vereins getroffen, dann würden in Betreff der konzessionspflichtigen Vereine die landesrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. Für die nicht konzessionspflichtigen Vereine seien in Bayern und Sachsen in den betr. Landesgesetzen besondere Bestimmungen getroffen. — Von einer Seite wurden Zweifel geäußert, ob sich aus dem Art. 48b ohne Weiteres mit Sicherheit ein dem vorgeschlagenen Art. 100b entsprechendes Resultat ergebe. Die Kom. erachtete eine Spezialvorschrift nicht für nothwendig und lehnte den Art. 100b ab.

Vorbehalt für die Realgemeinden und ähnliche Verbände. (S. 164).

C. I. Bei der Berathung der Vorschriften des BGB., welche die jur. Personen betreffen, wurde beantragt: | Im EG. als Art. 106a und 106b aufzunehmen:

a) Art. 106a: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze

1. über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden althergebrachten deutschrechtlichen Agrargenossenschaften (Markgenossenschaften, Märkerschaften, Erbengenossenschaften, Realgemeinden, Gütergemeinden, Wüstungsgemeinden, Nutzungsgemeinden,
| S. 1225. | S. 1226. | Rechtsamegemeinden, | Mentegemeinden, Interessenschaftsforsten, Halbengebrauchswaldungen, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnliche Genossenschaften), sowie über sonstige land- oder forstwirthschaftliche Genossenschaften, gleichviel, ob ihnen jur. Persönlichkeit beiwohnt oder nicht,
2. über Holzungen (Gesammtabfindungswaldungen), welche Mitgliedern einer althergebrachten deutschrechtlichen Agrargenossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern einer Gemeinde mittels Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des BGB. gemeinschaftliches Privateigenthum geblieben sind".

b) Art. 106b: „Unberührt bleiben die auf Gewohnheitsrecht (Observanz, Herkommen) beruhenden besonderen Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden althergebrachten deutschrechtlichen Agrargenossenschaften (Art. 106a, Nr. 1)".

Die Diskussion beschränkte sich zunächst auf den unter a) gestellten Antrag; auf den sich die nachstehend angeführten Unteranträge bezogen:

aa) Statt des Art. 106a als Art. 41a in das EG. einzustellen:
„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden, sowie über die land- und forstwirthschaft-
| S. 1227. | lichen Verbände, welche in Folge einer gesetzlichen Anordnung | gebildet sind oder hinsichtlich deren eine gesetzliche Theilnahmepflicht besteht.

Realgemeinden im Sinne dieser Vorschrift sind auch solche Rechtsgemeinden, bei welchen die Berechtigung des Einzelnen nicht an Grundbesitz geknüpft ist".

Event. statt des Abs. 2: „Eine Realgemeinde im Sinne dieser Vorschrift liegt auch da vor, wo die Berechtigung der Mitglieder nicht an Grundbesitz geknüpft ist".

bb) Art. 106a: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung land- oder forstwirthschaftlicher Grundstücke berechtigt sind, ohne Unterschied, ob sie jur. Personen sind oder nicht".

Hierzu der redaktionelle Antrag, diese Vorschrift für den Fall der Annahme zu fassen:
„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden, sowie sonstigen Gemeinschaftsverbände, deren Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zur Nutzung eines land- oder forstwirthschaftlichen Grundstückes berechtigt sind".

cc α) Dem Art. 106 als Abs. 2 beizufügen: „Unberührt bleiben die Vorschriften der bis-
| S. 1228. | herigen | Gesetze über den Inhalt eines Miteigenthumsverhältnisses, bei welchem die Sache den Miteigenthümern nicht nach Bruchtheilen gehört".

β. Den Art. 106a zu fassen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und sonstigen land- und forstwirthschaftlichen Gemeinheitsverbände, bei welchen die Theilung ausgeschlossen oder im öff. Interesse beschränkt ist".

dd) Art. 106a: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zum Verbande zu Nutzungen an land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücken berechtigt sind.

Es macht keinen Unterschied, ob diese Realgemeinden und Verbände jur. Personen sind oder nicht.

Das Bestehen einer Realgemeinde wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Berechtigung der Mitglieder nicht an Grundbesitz geknüpft ist".

ee) Für den Fall der Annahme des Hauptantrages die Worte in Z. 1 a. E.: „sowie über sonstige land- oder forstwirthschaftliche Genossenschaften, gleichviel ob ihnen jur. Persönlichkeit beiwohnt oder nicht" zu ersetzen durch: „sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die unter Staatsaufsicht stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften".

Im Verlaufe der Verhandlung zog der Antragsteller des Hauptantrages den unter a) Z. 2 eingebrachten Vorschlag zurück. Der Antragsteller der zu cc) wiedergegebenen | Unteranträge | S. 1229. erklärte, daß er den unter α gestellten Antrag nicht zur Abstimmung bringen wolle. Die Kom. lehnte den Unterantrag zu ccα) ab und beschloß die Annahme des Antrages bb) mit dem in Antrag dd) Abs. 1, 2 enthaltenen Abweichungen. Ebenfalls wurde der Abs. 3 des Unterantrages dd) gebilligt. Mit dieser Abstimmung fanden der Hauptantrag und die Unteranträge zu aa) und zu ee) ihre Erledigung.

Zur Rechtfertigung des Hauptantrages wurde ausgeführt: Der Hauptantrag bezwecke, den in Deutschland unter verschiedenen Bezeichnungen vorkommenden agrarischen und forstwirthschaftlichen Genossenschaften auch nach dem Inkrafttreten des BGB. diejenige rechtliche Stellung zu erhalten, welche sie im geltenden Rechte erlangt hätten. Es handle sich dabei, abgesehen von den, nur eine untergeordnete Bedeutung beanspruchenden, landwirthschaftlichen Genossenschaften im engeren Sinne, um zahlreiche Waldgenossenschaften, welche sich auf ein Areal von etwa 350 000 Hektaren erstreckten. Diese Genossenschaften seien eigenartige Gebilde des deutschen Rechtslebens, welche aber nach ihrer Entstehung, geschichtlichen Entwicklung und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen so verschiedenartig ausgestaltet seien, daß sie eine einheitliche rechtliche Regelung nicht vertrügen. Insbes. verlange der Wald, der schon wegen seiner weit auseinander liegenden Fruchtperioden eine wirthschaftliche Sonderstellung einnehme, bei dem engen Zusammenhange zwischen Recht und Wirthschaft auch eine rechtliche Sonderbehandlung. | Waldgenossenschaften seien in einzelnen Theilen Deutschlands wie in | S. 1230. Mecklenburg und Elsaß-Lothringen vollständig unbekannt, während sie in anderen, wie z.B. in Hannover, eine ausgedehnte Verbreitung gefunden hätten. Hiernach sei ein Bedürfniß nach einer gesetzlichen Neuordnung nicht überall in gleichem Umfange vorhanden. Die wirthschaftlichen Verhältnisse lägen ferner anders im Gebirge, als in der Ebene, die Rechtsformen zeigten ein verschiedenartiges und mannigfaltiges Gepräge von der vollständigen Gebundenheit der Mitglieder, die ihre Rechte nur gemeinschaftlich ausüben dürfen und unter denen die Theilung ausgeschlossen ist, in allmählichen Abstufungen bis zur freien, veräußerlichen und vererblichen Nutzungsberechtigung jedes Genossen. Unter diesen Umständen müsse es sich das BGB. versagen, Rechtseinheit in diesen Verhältnissen herzustellen. Die I. Kom. habe ursprünglich auch die Absicht gehabt, das Agrar- und Forstrecht aus dem Bereiche der Kodifikation auszuscheiden, später sei jedoch, wie sich aus dem EG. entnehmen lasse, diese Absicht nur unvollständig ausgeführt worden. Nur in einzelnen Beziehungen habe man unmittelbar durch Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechtes für die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes der land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften Vorsorge getroffen, so in Art. 41 in Ansehung der Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung von Grundstücken, der Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten und der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie in Art. 67 in Ansehung des forstlichen Nachbarrechtes. Mittelbar werde das Agrar- und Forstrecht auch noch durch die Vorbehalte der Art. 49, 62, 66 und 70 berührt. Abgesehen aber von diesen | Ausnahmen gelange das Kodifikationsprinzip zur Anwendung, | S. 1231. wonach die landesgesetzlichen Normen, welche nicht ausdrücklich geschützt sind, in Wegfall kommen müßten.

Mit der Beseitigung des Landesrechtes durch das BGB. würden nicht nur erhebliche Unzuträglichkeiten betreffs der bisher als rechtsfähig anerkannten Agrar- und Forstgenossenschaften eintreten, sondern es würde auch die Existenz derjenigen Genossenschaften in Frage gestellt werden, welche im geltenden Rechte die Persönlichkeit nicht erlangt hätten und deshalb auch nicht durch den Vorbehalt des Art. 49 Abs. 1, 2 des EG. gedeckt seien. Hinsichtlich der zuletzt erwähnten, auf deutschrechtlicher Grundlage genossenschaftlich organisirten Verbände, die auch noch in neueren

Spezialgesetzen einzelner Bundesstaaten Berücksichtigung und Förderung gefunden hätten, würden, da mit dem Inkrafttreten des BGB., dessen Eigenthumsnormen gemäß Art. 106 EG. zur sofortigen Geltung gelangten, die auf dem deutschrechtlichen Gesammteigenthume beruhenden Eigenthumsbeschränkungen der einzelnen Mitglieder aufgehoben und durch das im Entw. I als das gesetzliche Miteigenthumsverhältniß vorgesehene Miteigenthum nach Bruchtheilen (§ 946) ersetzt werden; diese Umgestaltung enthalte aber einen ungerechtfertigten Eingriff in erworbene Rechte. Ebenso würden diese Genossenschaften, soweit sie nicht als jur. Personen anzusehen sind, der Staatsaufsicht entzogen werden, welcher sie bisher unterstellt waren.

Aber auch soweit, als die land- und forstwirthschaftlichen Verbände als jur. Personen anerkannt
| S. 1232. seien und unter dem Schutze des | Art. 49 aO. ständen, seien ihnen durch die von der Kom. beschlossene reichsrechtliche Regelung des Vereinsrechtes in ihrer Fortentwickelung wesentliche Hindernisse in den Weg gestellt, welche hinweggeschafft werden müßten. Nachdem zu § 43 des Entw. gebilligt worden sei (Prot. 1015—1017), daß die Verfassung eines rechtsfähigen Vereines sich, soweit nicht die Vereinssatzungen maßgebend sind, nach Reichsrecht und nicht nach Landesrecht bestimmen solle, werde dieser Rechtssatz auch auf die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Vereine angewendet werden müssen. Auf die in Frage kommenden Genossenschaften passe eine solche Vorschrift aber nicht und müsse hier dem Landesrechte Raum gewährt werden. Damit stehe im Zusammenhange, daß auch die Landesgesetze, welche die Umbildung der agrarischen Verbände erstrebten, aufrechterhalten werden müßten, da diese allein im Stande seien, den jeweiligen besonderen Umständen genügend Rechnung zu tragen.

Die angegebenen Gesichtspunkte seien im Wesentlichen auch bei den Verhandlungen des preuß. Landesökonomiekollegiums hervorgehoben worden; sie hätten dasselbe zu dem Beschlusse veranlaßt, dem später das Generalkomitee des landw. Vereines in Bayern gefolgt sei, es solle in das EG. der Vorbehalt eingestellt werden, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften unberührt blieben. Das nämliche Ziel verfolge auch der Hauptantrag, doch wolle er noch darüber hinausgehen.

Bei der Zweifelhaftigkeit, ob und welche der in Rede stehenden Genossenschaften sich auf
| S. 1233. dem Boden | des öff. Rechtes bewegten und inwieweit sie dem Privatrechte angehörten, verdiene es den Vorzug, von einer Unterscheidung in dieser Richtung abzusehen und beide Kategorien, die öffentlichrechtlichen und die freien Genossenschaften des Privatrechtes in den Vorbehalt einzubeziehen. Das noch bis in die neueste Zeit erfolgte Vorgehen einzelner Bundesstaaten durch Erlaß von Spezialbestimmungen zeige, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, der Landesgesetzgebung auch in Zukunft die Möglichkeit einzuräumen, im Wege der Sondergesetzgebung neue land- und forstwirthschaftliche Genossenschaften hervorzurufen und zu organisiren. Der Antrag, mit welchem in diesem Punkte der Unterantrag aa sowie der Eventualantrag ee übereinstimme, wolle der Landesgesetzgebung diese Einwirkung sichern. Im Uebrigen beziehe sich der Antrag, wie auch der Beschluß des preuß. Landesökonomiekollegiums auf die Genossenschaften des alten und neuen Rechtes und umfasse auch solche Gebilde, welche bisher ungeachtet einer gewissen genossenschaftlichen Organisation als jur. Personen nicht anerkannt seien. Im vorliegenden Falle sei es nothwendig, durch beispielsweise Anführung der bedeutenderen und im Leben häufiger vorkommenden Genossenschaften Zweifel über deren rechtliche Natur zu zerstreuen, doch könne der RedKom. die zu treffende Auswahl der geeignet erscheinenden Beispiele überlassen werden.

Die Zurückziehung des zu a) Z. 2 gestellten Hauptantrages erfolgte, weil der Antragsteller sich überzeugt hatte, daß die darin gewünschten Vorbehalte bereits durch die Fassung des Antrages zu a) Z. 1 sowie durch die Art. 41 und 66 des EG. gedeckt seien.

| S. 1234. | Die Mehrheit der Kom. stimmte den vorstehenden Ausführungen insoweit grundsätzlich zu, als auch sie es für erforderlich hielt, zumal im Hinblicke auf Art. 106 durch einen Vorbehalt die bestehenden agrarischen und forstwirthschaftlichen Genossenschaften gegenüber dem Eingreifen der sie beeinträchtigenden Normen des BGB. zu schützen. Nicht zutreffend erschien es jedoch, nach dem Hauptantrage auf die „althergebrachten deutschrechtlichen Agrargenossenschaften“ abzustellen. Was zunächst die Bezeichnung „Genossenschaft“ anlange, welche auch der Unterantrag bb gebrauche, so sei sie, da es ihr an jedem feststehenden Inhalte mangele, für die Gesetzgebung nicht zu verwenden. In der Wissenschaft werde der Begriff der Genossenschaft in verschiedenem Sinne und in verschiedenem Umfange bald so genommen, daß nur die römischrechtlichen Gemeinschaften ausgeschlossen werden, bald in der Bedeutung, daß darunter nur gewisse, körperlich organisirte Verbände fallen. Die Rechtsanwendung werde somit jedes bestimmten Maßstabes entbehren. — Von der Minderheit wurde demgegenüber angeführt, daß die Bedeutung des Wortes „Genossenschaft“ im oben angegebenen weitesten Umfange sich aus der Zusammenstellung mit den Realgemeinden, wie es der Antrag bb vorschlage, unschwer ergeben werde. Es komme hauptsächlich darauf an, klarzustellen, daß der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung sich

auf Verbände beziehe, bei welchen die Nutzungsrechte der Mitglieder nicht auf Miteigenthum im Sinne des römischen Rechtes, sondern auf Grundsätzen des deutschen Rechtes beruhe; diese Klarstellung werde durch den Ausdruck „Genossenschaft“ am besten erreicht; eigne er sich auch nicht für die Sprache des BGB. selbst, so könne er | doch immerhin im EG., das auf das bestehende | S. 1235.
Recht verweise, gebraucht werden, wenn sein Inhalt wie vorliegend deutlich erhelle.

Von demselben Gesichtspunkte, weil es an einer festen Umschreibung fehle, wurde seitens der Mehrheit die Bezeichnung Agrargenossenschaft abgelehnt und aus den nämlichen Gründen wurden die Worte althergebracht und deutschrechtlich beanstandet. Ebensowenig fand der Vorschlag, der Rechtsprechung durch Aufzählung der Genossenschaften von erheblicher Bedeutung entgegenzukommen, die Billigung der Kom.; man war der Ansicht, daß eine solche Aufzählung mit Mißlichkeiten verbunden sei, da sich Vollständigkeit doch nicht erreichen lasse und möglicherweise in der Praxis nur neue Zweifel und Schwierigkeiten hervorgerufen werden könnten. Die Verallgemeinerung am Schlusse des Hauptantrages „sowie über sonstige . . . . Genossenschaften“ sei an dieser Stelle ungeeignet, wo es sich darum handele, die dem Reichsrechte unterstehenden Verbände gegen die nach Landesrecht zu beurtheilenden Verbände abzugrenzen. Als zweckmäßig empfehle es sich dagegen, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des preuß. Landesökonomiekollegiums an den Sammelbegriff der Realgemeinde anzuknüpfen, der alle Arten von Genossenschaften umfasse und nicht nur die historisch überkommenen Gemeinden in sich schließe, bei welchen die Berechtigung der Mitglieder an den Besitz von Grund und Boden geknüpft sei, sondern auch solche, bei denen eine Verbindung zwischen Grundbesitz und Nutzungsrecht nicht bestehe. Da jedoch die Auffassung der Realgemeinde im zuletzt hervorgehobenen Sinne nicht die allgemein übliche sei, so erscheine es angezeigt, diese Bedeutung durch Beifügung einer | deklarativen Vorschrift, wie | S. 1236.
sie der angenommene Antrag ee Abs. 3 enthalte, klarzustellen.

Den Realgemeinden seien solche Verbände an die Seite zu stellen, mit deren Mitgliedschaft eine Benutzung des Grund und Bodens zu forst- oder landwirthschaftlichen Zwecken verbunden sei. Diese Verbände müßten ausnahmslos und ungeschmälert unter ihrem Sonderrechte, unter dem sie sich entwickelt hätten, erhalten werden, und es empfehle sich nicht, hier, wie es mit dem Unterantrage aa beabsichtigt sei, irgend welche Beschränkungen eintreten zu lassen. Dieser Antrag wolle unter den Schutz des landesrechtlichen Vorbehaltes nur diejenigen land- und forstwirthschaftlichen Verbände nehmen, welche in Folge einer gesetzlichen Anordnung gebildet seien, oder hinsichtlich deren eine gesetzliche Theilnahmepflicht bestehe; er gehe davon aus, daß die lediglich auf privatrechtlichem Wege entstandenen land- und forstwirthschaftlichen Verbände ihre Existenz den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes unterzuordnen hätten. Diese Anschauung sei jedoch nicht zu billigen. Hinzukomme, daß es sich nach der vom Antragsteller erfolgten Charakterisirung zumeist nur um solche Genossenschaften handle, welche dem Rechte angehörten und somit von den Bestimmungen des Entw. nicht berührt würden.

Was die Rechtslage der beim Inkrafttreten des BGB. vorhandenen jur. Personen anlangt, so war die Kom. der Ansicht, daß dieselben, uA. bereits durch den Art. 49 insoweit ausreichend geschützt seien, als die Bedingungen ihrer Existenz nach altem Rechte zu beurtheilen seien; bei den bestehenden Verbänden sei es aber mitunter zweifelhaft, ob denselben jur. | Persönlichkeit zukomme | S. 1237.
oder nicht; auch müsse, nachdem zu § 43 BGB. beschlossen worden sei, die Verfassung rechtsfähiger Vereine dem Reichsrechte zu unterstellen, zum Ausdrucke gebracht werden, daß für die Verfassung der hier in Rede stehenden Verbände das Landesrecht maßgebend sei; es empfehle sich deshalb, den Abs. 2 des Unterantrages dd anzunehmen und dadurch das Eigenthum auch derjenigen Verbände, welche keine jur. Personen seien, der Vorschrift des Art. 106 zu entziehen. Einvernehmen bestand in der Kom. ferner darüber, daß durch den beschlossenen Vorbehalt der Landesgesetzgebung auch die Machtvollkommenheit gewahrt bleibe, die aus der Zeit des früheren Rechtesherstammenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften umzuwandeln.

Abgelehnt wurde der Vorschlag des Hauptantrages und des Unterantrages aa 1, den Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechtes auch auf die zukünftig entstehenden Genossenschaften auszudehnen, da ein Bedürfniß zu einer so weitgehenden Schutzmaßregel, die dazu führen würde, daß die Landesgesetzgebung das ganze Gemeinschaftsrecht des Entw. zu durchbrechen vermöge, nicht anerkannt werden könne. Wolle die Landesgesetzgebung neue wirthschaftliche Verbände der angegebenen Art ins Leben rufen, so sei sie jederzeit in der Lage, dieselben als Korporationen des öff. Rechtes auszugestalten und damit den Normen des BGB. zu entziehen. Geschehe dies nicht, so liege kein Grund vor, die Anwendung der im Entw. aufgestellten Rechtssätze auszuschließen; die erforderliche Bewegungsfreiheit sei auch dadurch gewahrt, daß die etwa neu zu bildenden Verbände Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung zu erlangen vermöchten.

Der Antragsteller zu cc) vertrat die Auffassung, | daß aus der Vorschrift des Art. 106 in | S. 1238.
Verbindung mit § 946 des Entw. keinesfalls mit Nothwendigkeit folge, daß die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden deutschrechtlichen Gesammteigenthumsverhältnisse sich in ein freitheilbares

Miteigenthum verwandelten. Sollten jedoch auch diese Verhältnisse vom Art. 106 betroffen werden, so müsse die Tragweite dieser Bestimmung eine Einschränkung in der angeführten Richtung nach dem Vorschlage des Antrages ccα erfahren. Da es hierbei auf die Stellungnahme zu einer grundsätzlichen, die Regelung des Miteigenthumes betreffenden Frage ankomme, während die Berathung über das Eigenthum noch ausstehe, so erscheine es nicht am Platze, die angeregte Frage bei der Berathung einer anderen, davon abliegenden Materie zu entscheiden, und werde deshalb davon abgesehen, den Antrag hier zur Abstimmung zu bringen. Nach jetziger Sachlage genüge es, wenn man einen Vorbehalt im Sinne des Unterantrages ccβ in das EG. aufnehme und die Realgemeinden sowie diejenigen der Land- und Forstwirthschaft zugehörigen Gemeinheitsverbände, bei welchen die Theilung ausgeschlossen oder im öff. Interesse beschränkt sei, dem Landesrechte überweise. Soweit freie Theilung unter den Nutzungsberechtigten zulässig sei, liege kein Anlaß vor, solche Verbände den Normen des BGB. nicht zu unterstellen. — Die Mehrheit der Kom. hielt jedoch auch diese Einschränkung für ungerechtfertigt und den vom Antragsteller angegebenen Gesichtspunkt für unzutreffend. Es wurde eingewendet, daß zahlreiche Genossenschaften, insbes. in Sachsen und Hannover vorkämen, welche, obwohl den Mitgliedern die freie Theilbarkeit der
|S. 1239. Nutzungsberechtigung offen stehe, für die Dauer ihrer | Existenz schutzwürdig seien und vor der Einwirkung des BGB., welches sie ohne Zuthun der Betheiligten der Auflösung entgegenführen würde, sichergestellt werden müßten. —

Art 106b. Die Kom. trat nunmehr in die Berathung des Haupt-Antrages zu b. ein, welcher die Aufnahme der dort als Art. 106b bezeichneten Vorschrift zum Gegenstande hat. Der Antrag wurde verworfen. Bei der Ablehnung ging man von folgenden Erwägungen aus: Nachdem man mit dem eben gefaßten Beschlusse die Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Realgemeinden und land- und forstwirthschaftlichen Verbände aus dem Bereiche der Kodifikation ausgeschieden und unter den Schutz des Landesrechtes gestellt habe, sei ersichtlich, daß damit auch das Landesgewohnheitsrecht, insoweit es partikularrechtlich anerkannt ist, aufrecht erhalten bleibe. Bezüglich dieser Rechtsgebiete sei deshalb kein Anlaß vorhanden, einen besonderen Vorbehalt zu Gunsten des Gewohnheitsrechtes einzustellen. Der Antrag zu b wolle jedoch noch darüber hinausgehen und auch solche gewohnheitsrechtlichen Bildungen anerkennen, die sich in denjenigen Rechtsgebieten vorfänden, in welchen, wie nach franz. oder nach bad. Rechte, das Gewohnheits-
|S. 1240. recht beseitigt sei. Der Antragsteller habe | auf gewisse in Baden vorkommende Waldgenossenschaften hingewiesen, die schon vor der Einführung des bad. LR. bestanden hätten und deren Entstehung auf ein örtliches Gewohnheitsrecht zurückzuführen sei, und bemerkt, es handele sich darum, diese Genossenschaften vor dem Untergange zu bewahren, Dem gegenüber sei jedoch in Betracht zu ziehen, daß es nicht angängig erscheine, obwohl der Umfang der Zulassung des Gewohnheitsrechtes nach dem bisherigen Beschlusse der Kom. noch offen gehalten sei (Prot. 15 bis 17), auf dem Wege der Reichsgesetzgebung neues partikularrechtliches Gewohnheitsrecht einzuführen. In Ansehung der erwähnten Genossenschaften komme es darauf an, ob nach der Absicht des bad. LR. die gewohnheitsrechtlichen Bildungen nur in Zukunft ausgeschlossen sein sollten oder ob das Verbot auch das vorhandene Gewohnheitsrecht betreffe. Werde die erste Auslegung für richtig erachtet, so seien die Rechtsverhältnisse dieser Waldgenossenschaften durch das geltende bad. Recht nicht berührt und würden nunmehr vom Schutze des eben beschlossenen Vorbehaltes mitumfaßt. Im anderen Falle sei dem Gewohnheitsrechte bereits durch das Landesrecht die Anerkennung versagt, und es könne nicht Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, dieses untergegangene partikulare Gewohnheitsrecht wieder in das Leben zu rufen.

|S. 8999. | II. Der Antrag 1 (S. 214) will jetzt die zu C I beschlossene Vorschrift als Art. 100c einstellen. Der Antrag 2 erweitert den Vorbehalt dahin, daß auch „Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind" hereingezogen werden. In Bayern kämen nämlich Verbände von Holzinteressenten vor, welche gemeinschaftliche Sägemühlen besäßen; die jur. Natur dieser Gemeinschaften sei nicht klar gestellt. Ebenso gebe es in verschiedenen deutschen Städten noch Kommunalbrauereien, bei denen es zweifelhaft sei, ob eine besondere Art des Miteigenthumes oder eine selbständige jur. Persönlichkeit vorliege. Auch andere ähnliche Einrichtungen möchten sich hier und da noch erhalten haben. Es bestehe kein Anlaß in dieser Hinsicht in althergebrachte Verhältnisse durch das BGB. störend einzugreifen. Man werde also den Vorbehalt des Art. 100c auf diese Einrichtungen zu erstrecken haben. Zu der Fassung sei zu bemerken, daß man nicht von „gewerblichen" Anlagen sprechen dürfe, denn es handle sich nicht um eigentliche Gewerbe. Wenn ferner gesagt sei „ähnliche Anlagen" so sei dieser Ausdruck in weitem Sinne zu nehmen, es sollten alle gemeinsamen Betriebe, die einen ähnlichen Charakter trügen, getroffen werden. — Die Kom. stimmte dem Art. 100c in der erweiterten Fassung zu.

Waldgenossenschaften. (S. 83.) D. Man wandte sich zur Berathung des Antrages 3, welcher die Waldgenossenschaften betrifft. Der Antragsteller führte aus: Der Antrag sei bereits einmal Gegenstand der Berathung

gewesen (vgl. zu C. I). Die Kom. habe seinerzeit beschlossen, für die bestehenden Waldgenossenschaften einen Vorbehalt zu machen, dagegen habe man es abgelehnt, die Gründung neuer Waldgenossen- | S. 9000.
schaften zuzulassen, soweit dabei eine Abweichung von den reichsrechtlichen Bestimmungen ins Auge gefaßt sei. Hinsichtlich der bestehenden Waldgenossenschaften sei dem Bedürfnisse durch die Aufnahme des Art. 100c (vgl. unter C) genügt, anders liege die Sache in Betreff der zukünftig ins Leben zu rufenden Genossenschaften. Nehme man hinsichtlich der letzteren keinen Vorbehalt auf, so würden die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bildung von Waldgenossenschaften in besonderer Weise regeln, in Zukunft außer Kraft treten. Dies würde in hohem Maße zu bedauern sein. Denn auf Grund dieser Gesetze sei eine Förderung der Waldkultur zum Theil bereits erreicht, zum Theil in umfassendem Maße für die nächste Zukunft in Aussicht genommen. Die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze böten keine genügende Handhabe, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Die Bildung von Aktiengesellschaften zum Betriebe der Waldkultur könne nicht in Betracht kommen. Eher wäre an die Gründung von Genossenschaften auf Grund des GenossenschaftsG. von 1889 zu denken. Aber die eigentliche Natur der Waldgenossenschaft sei doch so verschieden von derjenigen der Erwerbsgenossenschaften, für welche jenes Gesetz hauptsächlich berechnet sei, daß man auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde; namentlich würde ein öfterer Wechsel der Mitgliederzahl dem Wesen der Waldgenossenschaft völlig widerstreiten. Die Bestimmungen des BGB. über jur. Personen würden an sich die Bildung von Waldgenossenschaften möglich machen. Aber bei der Aufstellung der Vorschriften des BGB. über die Vereine habe man in erster Linie gedacht an solche Vereine, die sich auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft bilden. Nach Lage der Verhältnisse könne nun aber nicht darauf gerechnet werden, daß Waldgenossenschaften in nennenswerther Zahl auf freiwilligem Wege ins Leben treten würden. Auch im Einzelnen würden manche Bestimmungen des BGB. für die Waldgenossenschaften nicht passen. So sei z.B. die absolute | Freiheit des Austrittes der Mitglieder bei einer Waldgenossenschaft nicht möglich, wenn | S. 9001.
anders eine geordnete Waldwirthschaft aufrecht erhalten werden solle. Auch der § 36 über die Auflösung des Vereines würde zu großen Unzuträglichkeiten führen. Hiernach werde nur übrig bleiben, wenn man auf dem Gebiete des Privatrechtes zum Ziele gelangen wolle, ein Reichsspezialgesetz über Waldgenossenschaft ins Auge zu fassen. Daß mit der Erlassung eines solchen Gesetzes nicht gerechnet werden dürfe, brauche nicht näher ausgeführt zu werden.

Anlangend das Bedürfniß nach der Errichtung von Waldgenossenschaften, so sei darauf hinzuweisen, daß eine rationelle Forstwirthschaft regelmäßig nur auf einem größeren Landkomplexe möglich sei und daß deshalb, wenn man Erfolge erzielen wolle, vielfach die Zusammenfassung mehrerer, verschiedenen Eigenthümern gehöriger Forstgrundstücke zu gemeinsamem Betriebe erforderlich sei. Zu beachten sei, daß noch neuestens der landwirthschaftliche Centralverein für die Rheinprovinz im Interesse der Erhaltung und Pflege der Waldungen eine Einschränkung des Eigenthumes an den einzelnen kleineren Waldgrundstücken für unerläßlich erklärt habe. Auch der sächsische Forstverein habe sich in allerletzter Zeit für die Ausbildung der Waldgenossenschaften ausgesprochen. Den Bestrebungen, die Landeskultur durch Aufforstung von Oedländereien, durch die Pflege und Erhaltung der vorhandenen Waldungen zu fördern, dürfe man nicht hemmend entgegentreten, man müsse sie vielmehr dadurch fördern, daß man der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft den erforderlichen Spielraum zur Ausbildung von Waldgenossenschaften gebe. Auf dem Wege öffentlichrechtlicher Vorschriften werde allerdings die Landesgesetzgebung auch ohne Vorbehalt einzugreifen in der Lage sein. Aber die öffentlichrechtlichen uno privatrechtlichen Normen gingen auf diesem Gebiete so in einander über, daß man ohne einen Vorbehalt für die privatrechtliche Ausgestaltung der Waldgenossenschaft nicht zum Ziele kommen werde.

Im Laufe der Debatte erklärte sich der Antragsteller damit | einverstanden, daß folgender | S. 9002.
die bestehenden und die künftigen Waldgenossenschaften umfassender Vorbehalt in den dritten Abschnitt des EG. eingestellt werde: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften".

Die Kom. nahm den Antrag in dieser letzteren allgemeinen Fassung an. Man erwog: Es sei anzuerkennen, daß ein Bedürfniß bestehe, nicht nur die bestehenden Waldgenossenschaften aufrecht zu erhalten, sondern auch die Bildung neuer zu ermöglichen. Nun sei geltend gemacht worden, es bedürfe hierzu keines privatrechtlichen Vorbehaltes, man werde, soweit besondere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich erscheinen, auf dem Wege des öff. Rechtes eine Lösung suchen müssen und finden können. Aus den Darlegungen des Antragstellers, welcher die Beschränkung des Austrittes der Mitglieder und die besondere Normirung der Auflösung der Genossenschaft als wesentliche Punkte hervorgehoben habe, erhelle, daß der Schwerpunkt auf dem Gebiete des öff. Rechtes und nicht auf dem des Privatrechtes liege. Diesen Einwendungen gegenüber sei zu betonen, daß nicht jedes Institut, bei dessen Regelung öffentlichrechtliche Gesichtspunkte in Frage kämen, im Ganzen einen öffentlichrechtlichen Charakter zu tragen brauche. Es könne für die Ausgestaltung sehr wohl eine rein privatrechtliche Form gewählt werden. Versage man der Landesgesetzgebung

die Möglichkeit, zur Befriedigung des Bedürfnisses den Weg des Privatrechtes zu beschreiten, so liege für die Landesgesetzgebung die Versuchung nahe, die Lösung in der Weise zu suchen, daß sie Normen und Einrichtungen als öffentlichrechtliche kennzeichne, die eigentlich ihrer Natur nach diesen Charakter nicht hätten. Ein derartiges Ergebniß würde wenig erwünscht sein. Man werde unter diesen Umständen besser thun, der Landesgesetzgebung zu gestattten, für die Waldgenossenschaften und zwar sowohl die bestehenden als auch für die künftigen besondere privatrechtliche Normen aufzustellen.

| S. 9003. Bayerische G. vom 29. April 1869. (G. 165).

| E. Der Art. 100d des Antrages 1 will die Vorschriften der bayer. G. v. 29. April 1869 aufrecht erhalten. Der Antragsteller bemerkte: In Bayern seien unterm 29. April 1869 zwei Gesetze ergangen, deren eines die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffe, während das andere die privatrechtliche Stellung von Vereinen regele. Das erstterwähnte Gesetz, schließe sich an das BundesG. v. 4. Juli 1868 an, weiche von ihm aber darin ab, daß es neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht auch sog. „Registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" anerkenne und die Verhältnisse dieser registrirten Gesellschaften im zweiten Hauptstücke besonders regele. Das Gesetz sei in Folge des ReichsG. v. 23. Juni 1873, durch welches das G. v. 4. Juli 1868 und das deklarirende ReichsG. v. 19. Mai 1871 v. 1. August 1873 an in Bayern eingeführt wurden, vollständig, also auch insoweit, als es sich auf Vereine mit beschränkter Haftung bezog, außer Kraft getreten; es habe aber Bedeutung behalten für die rechtlichen Verhältnisse der vor 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften", deren es etwa 26 wären. Auf diese beziehe sich auch der § 6 des EG. zur KonkO., welcher besage, daß auf sie die §§ 193, 194, 196, 214 KonkO. Anwendung fänden. Der § 153 des GenossenschaftG. v. 1. Mai 1889 halte diese Vorschrift des § 6 aufrecht. Die Mot. bemerkten: Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Institute erscheine es unbedenklich, sie nach ihrem bisherigen Spezialrechte fortbestehen zu lassen, sofern sie nicht freiwillig den Bestimmungen des neuen Gesetzes sich unterwerfen.

| S. 9004. | Das zweite, die privatrechtliche Stellung von Vereinen regelnde Gesetz erstrecke sich nach Art. 1 auf rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt seien, sofern sie nicht zu den öff. Korporationen, zu den Handels- oder Versicherungsgesellschaften, ihrem Zwecke nach ferner nicht zu den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehörten, und auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielten. Derartige Vereinigungen erlangten unter den im Gesetze angegebenen Bedingungen die Rechte eines anerkannten Vereins. Der anerkannte Verein könne auf seinen Gesammtnamen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

Von anderer Seite wurde noch bemerkt: es werde vielleicht möglich sein, auch hinsichtlich der bestehenden Vereine zu einer einfachen Regelung zu gelangen; man werde aber die Prüfung und Entscheidung dieser Frage am besten der Landesgesetzgebung überlassen. — Die Kom. stimmte dem Art. 100d ohne Widerspruch zu.

Sächs. G. vom 15. Juni 1868. (G. 168).

F. Art. 100e des Antrages 1 macht einen dem Art. 100d entsprechenden Vorbehalt für das sächs. G. vom 15. Juni 1868. Der Antragsteller bemerkte: Nach § 52 des sächs. G. stehe das Recht der Persönlichkeit dem Staate zu, desgl. den Personenvereinen, Anstalten und Vermögensmassen, welche vom Staate als jur. Personen anerkannt seien. Neben den Vorschriften des sächs. G. über jur. Personen bestehe in diesem Betreff ein besonderes G. v. 15. Juni 1868, dessen § 6 verfüge: „Personenverein-Genossenschaften" erlangen die jur. Persönlichkeit durch den Eintrag in das im § 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister". Nach § 72 habe das Registergericht zu prüfen, ob das Statut dem Gesetze entspräche und nichts Gesetzwidriges enthalte; Personenvereine,

| S. 9005. | deren Zweck sich auf öff. Angelegenheiten beziehe, dürften nur dann eingetragen werden, wenn das Ministerium der Justiz hierzu ausdrücklich die Genehmigung ertheilt habe. Die Kom. stimmte auch dem Art. 100e ohne Widerspruch zu.

Erlaß neuer Landesgesetze in Ansehung der vorbehaltenen Materien. (S. 218).

G. Art. 100f des Antrages 1 will ausdrücklich feststellen, daß, soweit nach den Art. 100b bis 100e die Landesgesetze in Kraft bleiben, sie auch nach Inkrafttreten des BGB. geändert werden können.*) Sachlich war man hiermit allerseits einverstanden, es wurde nur als zweifelhaft bezeichnet, ob die Vorschrift nothwendig sei. Die Kom. war der Ansicht, daß es sich im Wesentlichen um eine Frage der Redaktion handle. Man beschloß, den Art. 100t zunächst anzunehmen, die RedKom. aber zu ermächtigen, ihn zu streichen, wenn sich eine Redaktionsweise für die Vorschriften des EG. finden lasse, welche den Inhalt des Art. 100f als selbstverständlich erscheinen lassen würde. Die RedKom. soll ferner prüfen, ob sich nicht für alle die Fälle, in denen nach den Vorschriften des Abschnitt IV. des EG. die bisherigen Gesetze für bestehende Rechtsverhältnisse

*) Ebenso wurde auch beantragt, als Art. 127a aufzunehmen: „Soweit nach Art. 124—127 die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, können sie auch nach dem Inkraftreten des BGB. geändert werden". Die Kom. stimmte ohne Widerspruch dem Antrage zu. (Prot. 9108.)

maßgebend bleiben, diese Gesetze aber auch künftig im Wege der Landesgesetzgebung sollen geändert werden können, eine gleichmäßige Ausdrucksweise finden lasse.

Art. 101 (II 140, B. 140, R. 168, G. 168).

Auf die Frage, ob der Art. nicht blos die durch Rechtsgeschäft festgesetzten Verfügungsbeschränkungen im Auge habe, wurde erwidert: Soweit die bestehenden Gesetze Verfügungsbeschränkungen enthielten, welche durch das BGB. nicht sanktionirt würden, kämen diese Vorschriften mit dem Inkrafttreten | des BGB. in Wegfall. Soweit aber derartige Verfügungsbeschränkungen | S. 9006.
wirksam geworden seien, bleibe diese Wirkung auch in Zukunft bestehen. Ein Antrag wurde nicht gestellt und der Art. 101 ohne Widerspruch gebilligt.

Art. 102 (II 141, B. 141, R. 169, G. 169).

| Der Art. wurde nicht beanstandet. Bei der zweiten Lesung war beantragt, im Abs. 2 den | S. 9227.
Satz 2 zu fassen: „Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher ab als die mit dem Inkrafttreten des BGB. beginnende kürzere Frist, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet". (Die bisherigen Gesetze gelten bei der längeren Frist nicht blos für den Beginn, sondern auch für die Hemmung und Unterbrechung während des vor Inkrafttreten des BGB. liegenden Zeitraums). — Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen.

Art. 103 (II 142, B. 170, R. 170, G. 170).

| Es lag ein Antrag auf Streichung vor. Aus der jur. Natur eines Schuldverhältnisses | S. 9006.
lasse sich ableiten, daß dieses im Allgemeinen nach den Gesetzen zu beurtheilen sei, unter dessen Herrschaft sich der bezügliche Thatbestand verwirklicht habe. Das Prinzip gehe demgemäß dahin, daß ein vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenes Schuldverhältniß auch künftighin nach altem Rechte beurtheilt werde u. z. in Ansehung der Entstehung seines Inhaltes, seines Umfanges und seiner Wirkungen. Der Entw. spreche dieses allgemeine Prinzip aus. Bei Aufstellung des Satzes sei aber von der ersten Kom. nicht verkannt worden, daß dieses Prinzip nicht allein und nicht ausnahmslos maßgebend sei. Die leitende Regel erspare nicht, die Rechtsnormen des neuen Rechtes darauf zu prüfen, ob nicht einzelne derselben einen reformatorischen oder prohibirenden Charakter hätten, der zu der Auslegung führe, daß das an sich maßgebende alte Recht vom neuen Rechte verdrängt werde. Es sei deshalb auch in der ersten Kom. beantragt gewesen, dem Art. 1 den Zusatz beizufügen: „soweit nicht aus besonderen Vorschriften des BGB. oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergiebt". Der Antrag sei seinerzeit abgelehnt worden (Prot. 1. Les. S. 13293). Meinungsverschiedenheiten beständen ferner bezüglich des Falles, in welchem sich unter der Herrschaft des neuen Rechtes eine Thatsache ereigne, welche die Wirkungen des Schuldverhältnisses beeinflusse und die beiden Gesetze bezüglich der Art und Weise dieser Beeinflussung | von einander abwichen. Die Erlöschungsgründe der Obligation müßten sich im Allgemeinen | S. 9007.
nach dem Rechte richten, unter welchem die Obligation entstanden sei. Aber auch bei dieser Regel müsse man sich gegenwärtig halten, daß das Erfüllungsgeschäft als solches und daß ein das Erlöschen der Forderung herbeiführendes selbständiges Rechtsgeschäft (Datio in solutum, Hinterlegung usw.) nach dem Rechte zu beurtheilen sei, unter dessen Herrschaft das die Obligation zum Erlöschen bringende Rechtsgeschäft vorgenommen werde. Es könne ferner auch bezüglich der Erlöschungsgründe vorkommen, daß das neue Recht unbedingt angewandt sein wolle. (Vgl. §§ 152, 178 KonkO.) Auch in der Kritik (Bd. V. S. 97) sei der Art. 103 beanstandet und von einer Seite Streichung der Vorschrift, von anderer Seite die Aufnahme eines erläuternden Zusatzes empfohlen worden.

Hierauf wurde erwidert: Der im Art. 103 ausgesprochene Satz sei unzweifelhaft richtig. Allerdings stelle er sich dar als eine Folgerung, die aus dem Wesen der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse gezogen werde, und man habe es vielfach unterlassen, derartige Folgesätze ausdrücklich als Gesetzesvorschriften aufzustellen. Aber es handle sich um einen Satz von besonderer Wichtigkeit. Auch komme in Betracht, daß man für das Sachen-, Familien- und Erbrecht ebenfalls ausdrückliche allgemeine Vorschriften in den IV. Abschnitt des EG. aufgenommen habe. Der Art. 103 werde für eine Reihe von Einzelfragen allerdings Zweifel offen lassen. Aber im Allgemeinen könne man davon ausgehen, daß die neuen Rechtssätze des BGB. keine rückwirkende Kraft haben sollten. Die Fälle, in denen über diesen Punkt Zweifel entstehen könnten, würden nicht sehr zahlreich sein. Hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche ein nach altem Rechte entstandenes Schuldverhältniß zu beeinflussen geeignet seien, die aber erst unter dem neuen Rechte eingetreten seien, werde man der in den Mot. (S. 256) aufgestellten Theorie zuzustimmen haben; einen Stützpunkt finde die in den Mot. vorgeschlagene Behandlungsweise darin, daß im Art. 103 gesagt sei: „Ein Schuldverhältniß, welches vor dem Inkrafttreten des BGB. | entstanden ist . . .". Die in der | S. 9008.
Kritik gegen die Motive geltend gemachten Gründe könnten nicht für zutreffend erachtet werden. Der Art. 103 lege für die Praxis das leitende Prinzip klar und vermöge auch für die Entscheidung

der Einzelfragen Anhaltspunkte zu gewähren. Man werde darnach besser thun, die Vorschrift aufrecht zu erhalten. — Die Kom. lehnte den Streichungsantrag ab.

Art. 103a (II 143, B. 143, R. 171, G. 171).

Besondere Uebergangsbestimmungen für Dienst-, Mieth- und Pachtverträge.

Beantragt war: Als Art. 103a aufzunehmen: „Für ein vor dem Inkrafttreten des BGB. auf unbestimmte Zeit eingegangenes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß gelten, wenn es nicht für den ersten Termin nach dem Inkrafttreten des BGB. gekündigt wird, für welchen die Kündigung zulässig ist, von diesem Termine an die Vorschriften des BGB.“.

Der Antragsteller führte aus: Die auf unbestimmte Zeit geschlossenen Dienst-, Mieth- und Pachtverträge hätten für den Verkehr eine große Bedeutung. Besonders sei hervorzuheben, daß in verschiedenen Theilen Deutschlands Miethverträge über Wohnungen ganz regelmäßig in der Weise geschlossen würden, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit laute, aber beiden Theilen vorbehalten werde, ihn zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu kündigen. Treffe man im EG. für diese Geschäfte keine besonderen Bestimmungen, so würden die Normen des alten Rechtes in erheblichem Umfange noch für lange Zeit in Wirksamkeit bleiben. Dies könne in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten führen. Auch den Anschauungen der Parteien werde ein solches Ergebniß nicht entsprechen. Man gehe bei solchen Verträgen auf unbestimmte Dauer regelmäßig davon aus, daß von Termin zu Termin, von Jahr zu Jahr usw. ein neues Verhältniß
| S. 9009. eintrete, wenn dies auch juristisch | nicht der Fall sei. Es erscheine unter diesen Umständen richtiger, wenn der Vertrag nicht zu dem ersten Termine nach dem Inkrafttreten des BGB. gekündigt werde, die Vorschriften des neuen Rechtes, insbes. die Bestimmungen über das Pfandrecht des Vermiethers, die §§ 501, 502 zur Geltung zu bringen. Durch eine Vorschrift dieser Art werde man dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten am meisten gerecht. Diese stellten sich die Lage so vor, daß mit dem Inkrafttreten des BGB. das ganze Verhältniß (nach dem Ablaufe des ersten Kündigungstermines) vom neuen Rechte beherrscht werde. Bei der großen Zahl und der großen Bedeutung der in Rede stehenden Verträge erscheine es auch im öff. Interesse wünschenswerth, eine längere Geltung der Normen des alten Rechtes möglichst abzuschneiden.

Gegen den Antrag wurden Bedenken geäußert: Die Tragweite der Vorschrift sei schwer zu übersehen, sie könne zu tiefen Eingriffen in bestehende Rechtsverhältnisse und zu gefährlichen Konsequenzen führen. Man werde im einzelnen Falle auch ohne besondere Bestimmung im Wege der Auslegung des Parteiwillens zu einem zweckmäßigen Ergebnisse gelangen können. Wenn, wie dies nicht selten zutreffen werde, anzunehmen sei, daß von Termin zu Termin stillschweigend ein neuer Vertrag geschlossen werde, könne ein Zweifel über die Anwendbarkeit des neuen Rechtes nicht entstehen. Ferner erscheine es unbedenklich, da, wo als Vertragswille der Parteien unterstellt werden könne, es sollten die Bestimmungen des Vertrages nach dem jeweils geltenden Rechte beurtheilt und ergänzt werden, vom Prinzip des Art. 103 abzuweichen. Darüber hinaus zu gehen und ganz allgemein für die in Rede stehenden Verträge das bisherige Recht außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht zum ersten Termine nach dem Inkrafttreten des BGB. gekündigt würden, erscheine nicht zulässig. Die Rücksicht auf das öff. Interesse, welche bei der Stellung des Antrages wohl
| S. 9010. wesentlich mit in Betracht gezogen sei, vermöge einen derartigen Eingriff in die | privaten Rechtsverhältnisse nicht zu rechtfertigen. Wo sich aus der fortdauernden Geltung des alten Rechtes Unzuträglichkeiten ergeben sollten, würden die Betheiligten in den meisten Fällen in der Lage sein, sie im Wege des Vertrages zu beseitigen.

Die Mehrheit der Kom. war der Ansicht, daß dem Antrage aus praktischen Gründen zuzustimmen sei. Theoretisch sei es allerdings gerechtfertigt, diejenigen Verträge, welche auf unbestimmte Zeit aber mit einem von Termin zu Termin sich erneuernden Kündigungsrecht der Parteien abgeschlossen würden, anders zu behandeln als diejenigen Verhältnisse, bei denen zunächst nur auf kürzere Zeit ein Vertrag geschlossen werde, aber daneben vereinbart sei, daß, wenn zu einem bestimmten Termine nicht gekündigt sei, stillschweigend ein neuer Vertrag abgeschlossen sein solle. Aber in der Wirklichkeit sei eine derartige Unterscheidung nicht zweckmäßig. Die Beantwortung der Frage, ob ein Vertrag auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsrecht oder ein Vertrag auf bestimmte Zeit mit relocatio tacita anzunehmen sei, werde häufig sehr zweifelhaft sein. Es sei mißlich, daß hiervon die weittragende Entscheidung abhänge, ob das alte oder das neue Recht zur Anwendung zu gelangen habe. Im Leben würden diese Verträge als gleichartige behandelt. Es werde deshalb als eine Wohlthat empfunden werden, wenn der Gesetzgeber durch eine einfache klare Regel Streitigkeiten und Zweifel von vornherein abschneide. Auf die Thätigkeit der Parteien dürfe man nicht rechnen, eben weil im Leben die verschiedenen Arten von Verträge nicht auseinander gehalten würden. In mancher Hinsicht würden sich die sich ergebenden Schwierigkeiten auch schwer im Wege der Vereinbarung überwinden lassen. Es erscheine deshalb richtiger, mit dem Antrage durchzuschneiden und eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. — Wolle man aber auf den Antrag eingehen, so werde es sich empfehlen, die Beschränkung der Vorschrift auf Verträge

von unbestimmter Dauer fallen zu lassen, da sonst wiederum Zweifel entstehen könnten, ob ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen | sei. Schaden könne durch die allgemeine Fassung des | S. 9011.
Satzes nicht entstehen. Dem entsprechend nahm man den Art. 103a unter Streichung der Worte „auf unbestimmte Zeit" an.

| Art. 104 (II 144, B. 144, R. 172, G. 172). | S. 9013.

Beantragt war: 1. den Art. 104 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

104: „Wird eine vor dem Inkrafttreten des BGB. vermiethete oder verpachtete Sache nach diesem Zeitpunkte veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so stehen dem Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im BGB. bestimmten Rechte zu. Die sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden weitergehenden Rechte des Miethers oder | Pächters bleiben unberührt, unbeschadet der | S. 9014.
Vorschriften des Art. 103a".

(Der Vermiether oder Verpächter hat kein beachtliches Interesse daran, daß der Erwerber berechtigt ist, die Erfüllung des Mieth- oder Pachtvertrages zu verweigern).

104a. „Hat ein aus einem Schuldverhältniß entstehender Anspruch nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öff. Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so bleibt er nach dem Inkrafttreten des BGB. Dritten gegenüber wirksam".

2. den Art. 104 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
„Wird ein vor dem Inkrafttreten des BGB. vermiethetes oder verpachtetes Grundstück nach diesem Zeitpunkte veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Art. 103a auch auf das Verhältniß zwischen dem Miether oder Pächter und dem Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an dem Grundstücke Anwendung".

3. dem Art. 104a des Antrages 1 beizufügen: „Die für die Vormerkung geltende Vorschrift des § 803 findet entsprechende Anwendung".

(Die Ausschließung des Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens muß als Mittel zur Berichtigung des Grundbuches zugelassen werden, wenn das Grundbuch angelegt und die Wirksamkeit des Anspruches gegen Dritte ins Grundbuch eingetragen ist; es besteht aber kein Grund, mit der Zulassung jenes Verfahrens bis dahin zu warten und eine Eintragung vorzuschreiben, die zwecklos ist und demnächst gelöscht werden muß).

Der Art. 104 entscheidet die Frage, ob derjenige, welcher nach dem Inkrafttreten des BGB. das Eigenthum oder ein anderes, den vertragsmäßigen Gebrauch oder die vertragsmäßige Nutzung des Miethers aufhebendes oder beschränkendes Recht am Grundstücke erwirbt, einen vor jenem Zeitpunkte geschlossenen Miethvertrag nur nach Maßgabe des zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Rechtes gegen sich gelten zu lassen brauche oder ob der im § 512 ausgesprochene Grundsatz schlechthin Anwendung | finde, nach welchem die Verpflichtungen des Vermiethers *) aus | S. 9015.
dem Miethvertrage auf den Erwerber übergehen. Der Entw. trifft die Entscheidung im Sinne der ersten Alternative. — Auch in der Kom. wurde dieser Standpunkt vertreten und von der Minderheit, wie folgt, begründet:

Der Grundsatz, daß den Gesetzen keine rückwirkende Kraft beizulegen sei, führe dazu, die Wirksamkeit eines vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Miethvertrages gegenüber demjenigen, welcher das Eigenthum am vermietheten Grundstücke erwirbt, auch dann nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sich der Eigenthumserwerb unter der Herrschaft des BGB. vollzieht. Räume das bisherige Gesetz dem Miether nur diejenigen Befugnisse ein, die sich aus dem zwischen ihm und dem Vermiether bestehenden obligatorischen Vertrage ergeben, schütze es ihn nicht vor der Gefahr, daß er von einem Erwerber des Grundstückes ausgetrieben werden kann, so gebe die Berücksichtigung der Lage des Miethers keinen Anlaß, diesem bei einem unter der Geltung des neuen Gesetzes stattfindenden Eigenthumswechsel Rechte beizulegen, die ihm nicht zugekommen sein würden, wenn sich der Eigenthumswechsel vor dem neuen Gesetze vollzogen hätte; was dem Miether an Recht zusteht, gründe sich in dem von ihm abgeschlossenen obligatorischen Miethvertrage und sei durch das diesen Vertrag bestimmende Gesetz ein für alle mal festgestellt. Fasse man die Lage des Vermiethers ins Auge, so erhelle, daß die Anwendung des neuen Gesetzes den Vermiether in ungerechter Weise benachtheilige. Nach gemeinem Rechte könne der Vermiether das vermiethete Grundstück mit der Wirkung veräußern, daß er zwar dem Miether entschädigungspflichtig wird, der Erwerber aber die sofortige Herausgabe des Grundstückes verlangen dürfe; unterstelle man das Verhältniß dem neuen Rechte, so habe dies eine Beschränkung der dem vermiethenden Eigenthümer zustehenden Freiheit der Verfügung | zur Folge; die dem Miether | S. 9016.

*) Der Kürze halber wird im Folgenden nur von dem Vermiether und dem Miether gesprochen; das Gleiche gilt auch für den Verpächter und den Pächter.

drohende Gefahr könne beim Abschluß des Vertrages auf die Höhe des Miethzinses zu Ungunsten des Vermiethers eingewirkt haben und es sei möglich, daß derselbe, wenn er den Eintritt einer Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit vorausgesehen hätte, den Vertrag gar nicht geschlossen haben würde. Statuire man die Anwendunn des neuen Rechtes, so laufe dies auf den Versuch hinaus, das vermeintlicher Weise der Besserung bedürftige alte Recht zu korrigiren; ein solcher Versuch gehöre aber nicht zu den Aufgaben, die der Gesetzgeber bei Feststellung der Uebergangsbestimmungen zu lösen habe.

Vom Antragsteller zu 2 wurde anerkannt, daß die für den Standpunkt des Entw. geltend gemachten Gründe es allerdings nicht angezeigt erscheinen ließen, die Frage schlechthin zu Gunsten der Anwendung des neuen Rechtes zu entscheiden. Andererseits sei es mißlich, die Vorschriften des früheren Rechtes noch auf lange Zeit hinaus auf Verträge anzuwenden, die unter der Herrschaft des alten Rechtes für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit geschlossen worden seien. Es handele sich darum, einen Mittelweg einzuschlagen und eine Bestimmung zu treffen, nach der für die Anwendung des altes Rechtes im Verhältnisse zwischen dem Miether und dem Erwerber des Grundstückes noch ein gewisser Zeitraum offen gelassen werde. Als ein geeigneter Mittelweg erscheine die Erstreckung der früher beschlossenen Vorschrift des Art. 103a auf daß Verhältniß zwischen dem Miether und dem Erwerber. Die Gründe, welche die Kom. zur Aufnahme des Art. 103a veranlaßt hätten, sprächen auch für die Ausdehnung der Vorschrift im angedeuteten Sinne. Bis zum Eintritte des ersten nach den bisherigen Gesetzen zulässigen Kündigungstermines komme das alte Recht, von dann an jedoch das neue Recht zur Anwendung.

| S. 9017. Die Mehrheit nahm den Antrag 1 an. | Erwogen wurde: Die Kom. habe den in erster Lesung angenommenen Satz „Kauf bricht Miethe“ wesentlich aus sozialpolitischen Gründen beseitigt. Man sei der Ansicht gewesen, daß es eine mit den heutigen sozialen Anschauungen nicht vereinbare Ueberspannung des Eigenthumsbegriffes bedeuten würde, wenn man dem Eigenthümer auch fernerhin die Möglichkeit gewähre, den Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auszutreiben. Man könne, wie von einer Seite hervorgehoben wurde, zu dem Ergebniß gelangen, daß das Austreibungsrecht nicht sowohl eine aus dem Inhalte des Miethvertrages folgende Befugniß sei, als vielmehr sich darstelle als eine Folge der Ueberspannung des Eigenthumsbegriffes im gemeinen Rechte, und daß die Beseitigung des Austreibungsrechtes nicht sowohl auf eine Aenderung des gesetzlichen Inhaltes des Miethverhältnisses, als vielmehr auf eine Beschränkung des Eigenthumsbegriffes auf sein richtiges Maß zurückzuführen sei. Folge man dieser Auffassung, so würde sich die Anwendung des neuen Rechtes schon aus Art. 106 ergeben, wonach auf Eigenthum und Besitz, welche beim Inkrafttreten des BGB. bestehen, von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des BGB. Anwendnng finden. Aber selbst wenn man dieser Auffassung nicht folge, so entstehe doch die Frage, ob nicht die sozialpolitischen Rücksichten, die zur Beseitigung des Satzes „Kauf bricht Miethe“ geführt hätten, stärker seien, als das Interesse des Gesetzgebers, ein nach den bisherigen Gesetzen bestehendes formales Recht zum Kontraktbruch als ein wohlerworbenes Recht auch nach dem Inkrafttreten des BGB. ferner zu schützen. Der Vermiether habe auch nach gemeinem Rechte kraft des Inhaltes des Vertrages dem Miether den Gebrauch des vermietheten Grundstückes zu gewähren. Er handele kontraktwidrig, wenn er das vermiethete Grundstück veräußere, ohne

| S. 9018. sich die Uebernahme der sich aus dem | Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten vom Erwerber auszubedingen, und wenn er sich auf diese Weise, indem er den Miether dem Austreibungsrechte des Erwerbers aussetze, vorsätzlich außer Stand setze, dem Miether den Gebrauch des vermietheten Grundstückes vertragsmäßig während der Dauer der Miethzeit zu gewähren. Man könne hiergegen nicht einwenden, der Vermiether habe unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes das Recht, gegen Entschädigung des Miethers diesen durch Veräußerung des Grundstückes dem Austreibungsrechte des Erwerbers zu unterwerfen. Der Vermiether habe nach dieser Richtung hin nur eine formale Verfügungsmacht; er handele materiell rechtswidrig, wenn er von dieser formalen Verfügungsmacht zum Nachtheile des Miethers Gebrauch mache. Wolle der Vermiether sich das Recht sichern, den Miether jederzeit die Nutzung des Grundstückes entziehen zu können, so müsse er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten; wahrscheinlich werde er alsdann einen verhältnißmäßig geringen Miethzins erhalten. Habe er einen solchen Vorbehalt nicht gemacht, so dürfe er sich als ehrlicher Mann seiner Verpflichtungen zur Gewährung des dauernden Gebrauches nicht entziehen. Jedenfalls verstoße es nicht gegen die Billigkeit, wenn der Gesetzgeber eine aus sozialpolitischen Gründen beschlossene Bestimmung, durch die auch die formale Möglichkeit des Kontraktbruches seitens des Vermiethers für die Zukunft beseitigt werden solle, mit rückwirkender Kraft auf den vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Miethvertrage anwende, weil dadurch nicht in wohlerworbene Rechte eingegriffen, sondern einem schon nach früherem Rechte kontraktwidrigen Verhalten des Vermiethers entgegengetreten werde.

Durch den oben entwickelten Standpunkt der Mehrheit erledige sich gleichzeitig der Antrag 2. Der Antrag gehe nicht weit genug, indem er den Miether jedenfalls bis zum ersten zulässigen

Kündigungstermine dem Austreibungsrechte des Erwerbers unterwerfe. Hierdurch könnte namentlich bei Pachtverträgen, bei denen lange Kündigungsfristen üblich seien, der | Rechtszustand, dem der | S. 9019.
§ 512 entgegentreten wolle, möglicherweise noch auf längere Zeit aufrechterhalten werden. Soweit nach den bisherigen Rechten dem Miether und dem Pächter weitergehende Rechte als nach dem BGB. zustehen, handele es sich allerdings um den Schutz wohlerworbener Rechte. Diese weitergehenden Rechte seien demgemäß aufrechtzuerhalten, soweit es sich um Mieth- oder Pachtverträge handele, die vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossen seien, jedoch nur vorbehaltlich des Art. 103a.

Der Abs. 2 wurde sachlich gebilligt und der dazu gestellte Antrag 1 § 104a der RedKom. überwiesen. Dagegen lehnte die Kom. den Antrag 3 ab, weil es sich nicht empfehle für die sehr seltenen Fälle, in denen die vorgeschlagene Bestimmung Platz greifen und dann allerdings zu einfacher Erledigung der Verhältnisse führen würde, eine zudem schwer verständliche Spezialvorschrift in das Gesetz aufzunehmen.

| Art. 104b (II 145, B. 145, R. 173, G. 173). | S. 9105.

Gemeinschaft nach Bruchtheilen.

Den Antrag, folgende Vorschrift als Art. 104b aufzunehmen:

„Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des BGB. Anwendung".

nahm die Kom. an. Erwogen wurde: Es könne zweifelhaft sein, ob die Vorschrift sich nicht schon aus den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft ergebe. Man könne das Wesen der Gemeinschaft im Anschluß an das röm. Recht so auffassen, daß sie jederzeit neu entstehe. Der Auffassung des Lebens entspreche es indessen mehr, die einmal entstandene Gemeinschaft als ein einheitliches Ganzes fortdauern zu lassen. Ohne einen besonderen Vorbehalt würde man mithin dahin gelangen, auf eine beim Inkrafttreten des BGB. bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen das frühere Recht anzuwenden. Dies führe zu unangemessenen Ergebnissen. Zunächst sei es mit Rücksicht auf Art. 106 eigenthümlich, für das Eigenthum schlechthin das BGB. | anzuwenden, insbes. also auch die §§ 920—923, welche das Miteigenthum nach Bruchtheilen zu regeln bestimmt sind, sofort wirksam werden zu lassen, für andere Gemeinschaften nach Bruchtheilen dagegen die bisherigen Gesetze gelten zu lassen. Gelangte aber das neue Recht zur Anwendung, so unterliege eine solche Gemeinschaft sofort den §§ 681, 682, 688 f., woraus sich eine praktisch sehr zweckmäßige Ordnung des Verhältnisses ergebe. Dabei sei es selbstverständlich, daß der im § 682 bezeichneten Vereinbarung der Theilhaber nur insoweit, als sie nach dem Inkrafttreten des BGB. getroffen worden sei, dingliche Wirkung zukomme. | S. 9020.

Art. 105, 105b (II 146, 147, 148, 150, B., R., G. 146, 147, 148, 150, 174—176). Art. 105.

Beantragt war:

1. Den Art. 105 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:
   a) Abs. 1. Satz 1. „Auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber finden von dem Inkrafttreten des BGB. an die Vorschriften der §§ 727, 728, 730, 732, 734 Satz 1 Anwendung.
      (Daß für das Aufgebotsverfahren der den § 693 (Entw. I) ersetzende § 850a CPO. maßgebend ist, versteht sich von selbst).
   b) Satz 2. Fällt weg.
   c) Satz 3. „Bei Papieren der im § 728 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art und bei Erneuerungsscheinen sind jedoch in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend".
      (Erwähnung der umgeschriebenen Papiere fällt weg).
   d) Abs. 3 „. . . . wird, unbeschadet der Vorschrift des § 730" usw.
      (Die Absicht des Entw. geht wohl dahin, daß in | Ansehung von Zinsscheinen, | S. 9021.
      welche zu Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellt sind, nach diesem Zeitpunkte ausgegeben werden, auch § 731 nicht anwendbar ist).
2. Im Art. 105 den Satz 2 Abs. 2 so zu fassen: „Eine vorher stattgefundene Außerkurssetzung verliert mit diesem Zeitpunkte ihre rechtliche Wirkung.*)

*) Vgl. Gutachten der preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 11. März 1889: Zur Gültigkeit der Außerkurssetzung gehört nach ALR. I 15 § 48 nicht die Beifügung des Datums, an welchem sie erfolgt ist; es genügt, wenn der Eigenthümer sein Recht am Papiere auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente vermerkt hat, ohne daß vorgeschrieben wäre, anzugeben, wie dies geschehen ist.

In der That fehlt unserer Erfahrung nach in der Mehrzahl der Fälle den Außerkurssetzungsvermerken, sowohl der privaten als auch der öff. Behörden, das Datum. Geht aber aus dem Vermerke selbst nicht hervor, ob er vor oder nach dem Inkrafttreten des BGB. auf das Papier gesetzt ist, so entbehren wir jeden sicheren Anhaltes für die rechtliche Beurtheilung des Vermerkes, der wir uns gleichwohl in jedem einzelnen Falle unterziehen müßten. Wir glauben deshalb den Fortfall des 2. Satzes befür-

| S. 9022.

3. Im Antrage 1 die Verweisung auf die §§ 732, 733 zu streichen.
4. Im Art. 105 den Satz 3 des Abs. 1 zu fassen: „Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen, bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie bei Erneuerungsscheinen sind die bisherigen Gesetze auch in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre maßgebend".

   Den Abs. 2 zu fassen: „Die Außerkurssetzung findet nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr statt. Eine vor diesem Zeitpunkte erfolgte Außerkurssetzung wird mit dem Inkrafttreten des BGB. unwirksam, es sei denn, daß sie nach den bisherigen Gesetzen des in der Urkunde angegebenen Ausstellungsortes dem Aussteller gegenüber wirksam ist. In diesem Falle wird sie mit dem Ablaufe eines Jahres nach dem Inkrafttreten des BGB. unwirksam; der Aussteller ist zur Umschreibung des Papieres auf den Namen des Gläubigers verpflichtet, wenn die Umschreibung vor dem Ablaufe der Jahresfrist verlangt wird. Bis dahin sind für die Wiederinkurssetzung die bisherigen Gesetze maßgebend".
5. Im Art. 105 den Abs. 3 zu fassen: „Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 730, nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt für die Verjährung der Ansprüche aus Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen, die nach dem Inkrafttreten des BGB. zu einem vor diesem Zeitpunkte ausgestellten

| S. 9023. Inhaberpapiere ausgegeben | werden, und für die Frist, innerhalb welcher die Scheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen, wenn in Ansehung der Verjährung und der Vorlegungsfrist in dem Papiere auf die Vorschriften der bisherigen Gesetze Bezug genommen ist".

Der Art. 105 bestimmt in Satz 1, daß auf die vor dem BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber und Aktien auf Inhaber vom Inkrafttreten des BGB. an gewisse Vorschriften des BGB. Anwendung finden sollen. Der Antrag 1 stimmt sachlich überein, übergeht jedoch gemäß dem zu Art. 8 EG. gefaßten Beschlusses die Erwähnung der Aktien auf Inhaber und bringt die Citate in Einklang mit der veränderten Anordnung des Stoffes, die bei der 2. Lesung erfolgt ist; die Citate der §§ 693, 696 (Entw. I) sind fortgefallen, weil die betr. Bestimmungen bei der 2. Lesung in die CPO. verwiesen worden sind (s. den § 850 Abs. 2 und den § 850 a, welche nach der Anm. zu § 736 in die CPO. eingestellt werden sollen). Vom § 734 ist mit Rücksicht auf den zu Art. 57 gefaßten Beschluß (§ 57 a oben S. 162) nur Satz 1 citirt. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß der § 732 nicht mitcitirt werden solle (vgl. Antrag 3), weil dieses Citat mit dem Citat des § 729 zusammenhänge und letztere Vorschrift weder im Entw. noch im Antrage 1 für anwendbar erklärt worden sei.

Gegen das Citat des § 733 machte der Antragsteller zu 3 geltend, der § sage seinem

| S. 9024. Inhalte nach, daß der Erneuerungsschein keine selbständige Schuldverschreibung auf den | Inhaber sei. Wenn der Erneuerungsschein nach dem bisherigen Rechte diese Eigenschaft gehabt habe, so liege kein Anlaß vor, sie ihm zu nehmen. Die Mehrheit hielt es jedoch für zweckmäßiger, den § 733 mitzucitiren und nahm den Art. 105 Satz 1 nach dem Antrage 1 unter Streichung des Citats des § 732 an.

Der Satz 2 des Art. 105 ist im Antrage weggelassen. Hiermit war die Kom. einverstanden. Sie war der Meinung, mit Rücksicht darauf, daß im Satz 1 vom § 734 nur der Satz 1 für anwendbar erklärt worden sei, ergebe sich schon von selbst, daß die Frage, ob der Aussteller verpflichtet sei, die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten zu bewirken, sich hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem früheren Rechte richte (vgl. auch Art. 57 a).

Der Satz 3 des Abs. 1 wurde sachlich aus den in den Mot. S. 261, 262, erörterten Gründen gebilligt, jedoch unter Streichung des Passus, der sich auf die Erneuerungsscheine und auf die auf den Namen umgeschriebenen Papiere bezieht. Da der § 733 im Satz 1 mitcitirt ist, so gilt der Satz, daß Erneuerungsscheine keine selbständigen Schuldverschreibungen sind; sie werden also nicht betroffen von der im Satz 1 des Art. 105 für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu Gunsten der Anwendung des neuen Rechtes gegebenen Bestimmung. Anlangend die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Papiere, so genügt die Nichterwähnung des § 734 Satz 2 im Satze 1 in Verbindung mit dem zu Art. 57 beschlossenen Art. 57 a. Da im

---

worten zu sollen. Wohlerworbene Rechte werden dadurch nicht verletzt, weil voraussichtlich zwischen Verkündigung und Inkrafttreten des Gesetzes mindestens ein Zeitraum von 2 Jahren liegen wird und darnach der durch die Aufhebung der Inkurssetzung Betroffene inzwischen hinreichend Zeit haben wird, sich durch entsprechende Maßregeln vor Schaden zu schützen".

Art. 57 a der landesgesetzliche Vorbehalt auf „die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung", erstreckt ist, so bedarf es hinsichtlich der Zahlungssperre und der Kraftloserklärung der umgeschriebenen Papiere | keines besonderen Vorbehaltes. Der Art. 57 a bezieht sich allerdings nur auf die von dem | S. 9025. Bundesstaate oder ihm angehörenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öff. Rechtes ausgestellten und umgeschriebenen Schuldverschreibungen. Für andere Schuldverschreibungen ist jedoch die Frage nach Ansicht der Mehrheit ohne praktische Bedeutung.

Der Abs. 2 Art. 105 bestimmt, daß nach dem Inkrafttreten des BGB. die Außerkurssetzung nicht mehr stattfinden solle. Insoweit herrschte allgemeines Einverständniß mit dem Entw. Der Abs. 2 bestimmt aber weiterhin, daß in Ansehung der Wirkungen einer vor dem BGB. erfolgten Außerkurssetzung und in Ansehung der Wiederinkurssetzung die bisherigen Gesetze maßgebend sein sollen. Der Antragsteller zu 2 will auch in diesen Fällen die Vorschriften des BGB. sofort in Kraft treten lassen und der Außerkurssetzung die rechtliche Wirkung versagen. Der Antragsteller zu 4 nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, zu dessen Begründung Folgendes geltend gemacht wurde: Es würde einen unzulässigen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeuten, wenn man sofort der Außerkurssetzung die Wirkung nehme, auch wenn sie nach den Gesetzen des in der Urkunde angegebenen Ausstellungsortes dem Aussteller gegenüber Wirkung habe. Es müsse für den Inhaber die Möglichkeit bestehen, sich bis zum Ablaufe eines Jahres die Sicherheit, die ihm die Außerkurssetzung biete, dadurch zu verschaffen, daß er vom Aussteller die Umschreibung auf den Namen erwirke. Es sei dies allerdings mit einer gewissen Mühe und Verantwortung für den Aussteller verbunden; man werde ihm aber eine solche wohl zumuthen können.

Die Mehrheit nahm den Antrag 2 an. Maßgebend waren die dem Antrage beigefügten Gründe des Gutachtens der preuß. Staatsschuldenkommission. Es wurde ferner darauf | hin- | S. 9026. gewiesen, daß auch, abgesehen von den aus der Nichtdatirung der Außerkurssetzungsvermerke sich ergebenden Schwierigkeiten, die praktischen Nachtheile dieses Institutes sich als überwiegend herausgestellt hätten. Es sei insbes. schwer zu entscheiden, was zu einer gültigen Außerkurssetzung gehöre, ob eine mehr oder minder formelle Erklärung erforderlich sei oder ob schon der bloße Vermerk eines Namens genüge. Zweifelhaft sei es ferner, ob das Institut nur Anwendung finden solle auf inländische oder auch auf ausländische Schuldverschreibungen; entscheide man sich für die letzte Alternative, so gerathe man in schwer zu lösende Schwierigkeiten.

Nach dem Abs. 3 des Art. 105 soll die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem BGB. ausgestellten Inhaberpapieren nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Nach dem Entw. sollen die bisherigen Gesetze auch entscheiden hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus Zinsscheinen, Rentenkoupons und Gewinnantheilscheinen, die zu Inhaberpapieren nach dem Inkrafttreten des BGB. ausgegeben werden. Nach dem Antrage 5 soll dies nur gelten, wenn im Papier hinsichtlich der Verjährungsfrist auf die bisherigen Gesetze Bezug genommen ist. Der Antragsteller vertrat den Standpunkt, es sei materiell zuweitgehend, unter allen Umständen das alte Recht anzuwenden; es sei dies nur gerechtfertigt, wenn die Verjährungsfristen des alten Rechtes in den Inhalt des Rechtsgeschäftes aufgenommen seien, durch das die Ausstellung der Schuldverschreibung erfolge. Eine solche Aufnahme in den Inhalt des Rechtsgeschäftes liege nur vor, wenn auf die Verjährungsfristen des alten Rechtes im Papier selbst Bezug genommen worden sei. Das Gleiche gelte hinsichtlich der Fristen, innerhalb welcher die Zins-, Rentenkoupon- oder Gewinnantheilscheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müßten. — | Die Mehrheit stimmte mit dem Antragsteller zu 5 darin überein, daß die für die | S. 9027. Verjährungsfrist zu treffende Bestimmung auf die Vorlegungsfrist zu erstrecken sei. Dagegen hielt sie die vom Antragsteller vorgeschlagene Beschränkung nicht für gerechtfertigt. In der Regel würden Bestimmungen über die Verjährungsfristen nicht im Papiere selbst, sondern in den Koupons getroffen. Es sei unbillig, in solchen Fällen schlechthin das neue Recht anzuwenden. Das Verlangen, daß die Bezugnahme gerade im Papiere selbst erfolgen müsse, trete mit den Bedürfnissen der Praxis in Widerspruch.

| II. Der Art. 105 hat auf Grund der Beschlüsse der Kom. folgende Fassung erhalten: | S. 9227.

Auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber finden vom Inkrafttreten des BGB. an die Vorschriften der §§ 727, 728, 730, 732, 734 Satz 1 Anwendung. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen, sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sind jedoch in Ansehung der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Außerkurssetzung findet nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr statt, eine vorher stattgefundene Außerkurssetzung verliert mit diesem Zeitpunkte ihre rechtliche Wirkung.

| Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des BGB. aus- | S. 9228. gestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vor-

schriften des § 730 nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt für die Verjährung der Ansprüche aus Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen, die nach dem Inkrafttreten des BGB. zu einem vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Inhaberpapier ausgegeben werden, und für die Frist, innerhalb welcher die Scheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges, die Kraftloserklärung oder Zahlungssperre bezweckendes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen; auch die Wirkungen des Verfahrens bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Soweit nach den Vorschriften des 1.—4. Absatzes die bisherigen Gesetze Anwendung finden, können diese auch nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz geändert werden.

In zweiter Lesung wurde beantragt, den Schluß des Abs. 3 dahin zu fassen:

„und, wenn in den bisherigen Gesetzen oder nach ihren Vorschriften in der Schuldverschreibung eine Vorlegungsfrist bestimmt ist, für diese Frist".

(Für die nach dem Inkrafttreten des BGB. ausgegebenen Zinsscheine gelten der § 728 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 731, 732. Der § 732, der den § 728 Abs. 1 Satz 2 ergänzt, setzt das Bestehen einer Vorlegungsfrist voraus. Der § 729 gilt, soweit er nicht ausgeschlossen wird, gleichfalls).

Der Abs. 4 des Art. 105 soll in folgender Fassung Art. 105b werden:

„Ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 736 bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für eine solche Schuldverschreibung oder Urkunde zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung".

|S. 9229. | Der Antrag bezweckt in zwei Punkten eine sachliche Aenderung herbeizuführen:

A. Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des BGB. zu einem vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Inhaberpapier ausgegeben sind, sollen nach der ersten Lesung hinsichtlich der Verjährung der sich aus ihnen ergebenden Ansprüche dem bisherigen Rechte unterworfen bleiben. Hieran wird durch den Antrag nichts geändert. Das bisherige Recht soll ferner maßgebend bleiben für die Frist, innerhalb welcher die Scheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen, falls das bisherige Recht eine solche Vorlegungsfrist vorsieht. Auch hier will der Antrag keine Aenderung eintreten lassen. Keine ausdrückliche Bestimmung ist für den Fall getroffen, daß das bisherige Recht eine Vorlegungsfrist nicht kennt. Der Antragsteller erachtete es für nothwendig, diese Lücke auszufüllen, da der § 732, welcher auf die nach dem Inkrafttreten des BGB. ausgegebenen Scheine Anwendung finden müsse, die Existenz einer Vorlegungsfrist voraussetze. Es sollen im bezeichneten Falle nach der Absicht des Antragstellers die Vorschriften des BGB. über die Vorlegungsfrist bei Inhaberpapieren maßgebend sein.

Im Laufe der Erörterung überzeugte man sich davon, daß eine derartige theilweise Anwendung des alten und des neuen Rechtes zu vielfachen Komplikationen und Schwierigkeiten führen müsse; als besonders mißlich wurde hervorgehoben, daß sich aus den Scheinen selbst nicht ersehen lasse, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten des BGB. ausgegeben seien. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Abs. 3 dahin zu ändern, daß die nach dem Inkrafttreten des BGB. zu einem vor dieser Zeit ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine ebenso behandelt
|S. 9230. werden sollen, wie die | vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgegebenen Scheine. Dieser Vorschlag fand allseitige Zustimmung.

B. Der Antrag will ferner die im Abs. 4 aufgestellte Vorschrift auf die im § 736 bezeichneten Urkunden erstrecken. Hiermit erklärte man sich ohne Widerspruch einverstanden.

C. Im Uebrigen hat der Antrag nur redaktionelle Bedeutung. Man beschloß, ihn insoweit der RedKom. zur Prüfung zu überweisen.

Art. 105a (II 149, B. 149, R. 177, G. 177).

|S. 9039. | Beantragt war, an die im Art. 105 enthaltenen Uebergangsbestimmungen für Schuldverschreibungen auf Inhaber nachfolgende Vorschrift anzuschließen:

Kraftloserklärung von Legitimationspapieren

105a „Auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgegebenen Urkunden der im § 736 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art finden, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, vom Inkrafttreten des BGB. an die Vor-
|S. 9040. schriften des § 736 Abs. 2 Satz 2 und 3 | Anwendung".

Die Kom. erklärte sich in der Erwägung, daß für die Urkundenamortisation soweit wie möglich einheitliches Recht geschaffen werden müsse, mit dem Antrage einverstanden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß zu Art. 61 beschlossen ist, daß auch für die Zukunft die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche für die Kraftloserklärung der im § 736 bezeichneten Urkunden

(qualifizirte Legitimationspapiere) ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen, erschien es geboten in die beantragte Uebergangsbestimmung diese Beschränkung aufzunehmen. Es wurden daher im Einverständnisse mit dem Antragsteller am Schlusse der beantragten Vorschrift die Worte „sowie des Art. 61 Abs. 2 dieses Gesetzes" eingeschaltet.

Art. 106—106c (II 152—155, B. 152—155, R. 180—183, G. 180—182, 184).

Erste Lesung.

Beantragt war: 1. Den Art. 106 zu fassen:

Bestehende dingliche Rechte.

„Auf Eigenthum, ... finden, soweit nicht in dem folgenden Absatze ein Anderes bestimmt ist, von diesem Zeitpunkte an . . . . . Anwendung.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Miteigenthum, bei welchem die Sache den Gemeinschaftern (Miteigenthümern) nicht nach Bruchtheilen zusteht, sowie die zu dieser Zeit an Sachen und Rechten bestehenden sonstigen Rechte bleiben mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen".

(Zu Abs. 1 vgl. Entsch. 31 S. 342, zu Abs. 2 Prot. 1227 bis 1229).

2. Dem Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben: „Ein nicht auf den allgemeinen Vorschriften der bisherigen Gesetze beruhendes Miteigenthumsverhältniß, bei welchem das Eigenthum den Theilhabern nicht nach Bruchtheilen zusteht, bleibt mit dem bisherigen Inhalte bestehen".

3. | Als Abs. 3 anzuschließen: „Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. ein vom | S. 9041. Grundeigenthume gesondertes Eigenthum an stehenden Bäumen, so verbleiben dem Berechtigten die aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Befugnisse".

4. Dem Abs. 2 beizufügen: „Für ein zu dieser Zeit bestehendes Erbbaurecht gelten die Vorschriften der §§ 924, 927, 928".

5. Im Abs. 1 statt „Besitz und Inhabung" zu setzen „Grunddienstbarkeiten und Besitz"

Im Laufe der Berathung wurde der Antrag 5, soweit er sich auf die Grunddienstbarkeiten bezieht, dahin geändert: „Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Grunddienstbarkeiten finden die Vorschriften der §§ 931 bis 939 Anwendung".

6. Der Art. 106 soll lauten: „Auf Eigenthum und Besitz, welche . . . . Anwendung. Das Gleiche gilt von den Grunddienstbarkeiten und den Reallasten; soweit jedoch eine bestehende Grunddienstbarkeit oder Reallast einen nach den Vorschriften des BGB. nicht zulässigen Inhalt hat, bestimmt sich der Inhalt der Grunddienstbarkeit oder Reallast nach den bisherigen Gesetzen".

„Die anderen zur Zeit . . . . bestehenden Rechte bleiben mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen".

Eigenthum, Besitz.

| A. Der Entw. stellt den Grundsatz auf, daß Eigenthum, Besitz und Inhabung, die beim | S. 9042. Inkrafttreten des BGB. bestehen, von diesem Zeitpunkte an dessen Vorschriften unterliegen, während alle übrigen an Sachen und Rechten bestehenden Rechte mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte fortbestehen sollen. Dieser Regelung wurde, soweit es sich um die zuerst genannten Rechte bz. Rechtsverhältnisse handelt, grundsätzlich nicht widersprochen. Für einzelne besondere Fälle des Eigenthumes ist jedoch in den Anträgen 1, 2 (und 3) die Fortgeltung des alten Rechtes hinsichtlich der bestehenden Rechte dieser Art in Vorschlag gebracht.

Miteigenthum ohne Bruchtheile.

1. Die Anträge 1, 2 wollen von der Regel, daß das Eigenthum dem neuen Rechte folgt, dasjenige Miteigenthum ausnehmen, bei welchem das Eigenthum den Theilhabern nicht nach Bruchtheilen zusteht. Im Antrage 2 wird besonders hervorgehoben, im Antrage 1 stillschweigend vorausgesetzt, daß es sich hierbei nur um besondere Rechtsverhältnisse handelt, nicht um eine Rechtsbildung auf Grund der allgemeinen Vorschriften der bisherigen Gesetze. (Vgl. den Prot. 1227, 1228 verzeichneten, nicht zur Erledigung gekommenen Antrag.) In diesem Sinne wurde der Antrag ohne Widerspruch gebilligt.

Besitz, Inhabung.

2. Hinsichtlich des Besitzes besteht zwischen dem Antrage 1 auf der einen und den Anträgen 5, 6 auf der anderen Seite die redaktionelle Verschiedenheit, daß der Antrag 1 es bei der Fassung des Entw. „Besitz und Inhabung" beläßt, während die Anträge 5, 6 nur von „Besitz" sprechen. Der Antrag 1 betont, daß beim Inkrafttreten des BGB. gemäß den bisherigen Gesetzen auch das Rechtsverhältniß der Inhabung bestehen werde, wenngleich es künftig im Begriffe des Besitzes aufgehe, die anderen Anträge sprechen vom | Standpunkte des künftigen Rechtes. Die Prüfung, | S. 9043. welche Ausdrucksweise richtiger sei, wurde der RedKom. übertragen.

Eigenthum von stehenden Bodenerzeugnissen.

3. Der Antrag 3 wurde mit der Erweiterung gebilligt, daß statt „an stehenden Bäumen" gesagt werden solle „an stehenden Erzeugnissen, insbes. an Bäumen". Erwogen wurde: Rechte der fraglichen Art, die im Gebiete des franz. Rechtes an Bäumen, in Württemberg an Obstbäumen und in Preußen an dem wild aufgewachsenen Holze vorkämen, könnten nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. künftig nicht mehr begründet werden, die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechte aber sei aus Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten. Was die rechtliche Beurtheilung solcher Rechte anlange, so werde man sie zwar nach den Bestimmungen des ALR. (I 22) und der

GemeinheitstheilungsO. v. 7. Juni 1821 wohl als Grunddienstbarkeiten, also als eigenartige Rechte am Grund und Boden und nicht als gesondertes Eigenthum an den Erzeugnissen auffassen müssen. Da dies jedoch immerhin zweifelhaft sei und auch andere Rechtsgebiete in Frage kämen, so scheine gegenüber den angezogenen Vorschriften des BGB. zur Sicherung der betreffenden Rechte die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift geboten. Diese nicht auf Bäume zu beschränken, sondern allgemein auf die stehenden Erzeugnisse zu beziehen, empfehle sich wegen der Möglichkeit des Bestehens gleichartiger Rechte an sonstigen Bodenerzeugnissen. Dagegen erschien es nicht zweckmäßig, wie von einer Seite angeregt worden, die Uebergangsbestimmung auch auf andere Gegenstände, insbes. auf Gebäude auszudehnen. Soweit ein solches Werk in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke vom Berechtigten mit dem Grund und Boden verbunden worden sei, trage der § 77f Fürsorge. Weiter zu gehen, sei weder nothwendig noch zweckmäßig, da sonst namentlich auch die schwierige gemeinrechtliche Lehre vom tignum junctum noch für
| S. 9044. längere Zeit praktisch erhalten | werden würde.

Erbbaurecht. B. Der Antrag 4, der auf ein beim Inkrafttreten des BGB. bestehendes Erbbaurecht die §§ 924, 927, 928 für anwendbar erklärt, gelangte in der Beschränkung zur Annahme, daß nur der § 1002 Anwendung finden solle. Man erwog, es sei dem Antragsteller darin beizupflichten, daß die bestehenden Erbbaurechte als Rechte von unabsehbarer Zeitdauer aus demselben praktischen Grunde wie das Eigenthum nicht nach dem Inkrafttreten des BGB. noch dem alten Rechte unterliegen dürften. Dieser Gedanke rechtfertige aber nicht die Anwendung der §§ 924, 927, die sich, sofern dem bisherigen Rechte entsprechende Rechtssätze fremd gewesen seien, als eine Verstärkung der bestehenden Erbbaurechte hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Lebensfähigkeit darstellen würde. Dagegen müsse der § 928 vollständig, auch hinsichtlich des Abs. 2, zur Anwendung kommen. Wollte man nicht auch hinsichtlich der Ansprüche aus dem Rechte gemäß § 928 Abs. 2 die Vorschriften des BGB. über den Eigenthumsanspruch entsprechend zur Anwendung bringen, so würde sich die mißliche Folge ergeben, daß zB. die Frage der Verwendungen noch viele Jahre den alten Gesetzen gemäß entschieden werden müßte. Auch im Art. 71 habe man bei dem Vorbehalte für die Mineralabbaugerechtigkeiten den § 928 seinem ganzen Inhalte nach für entsprechend anwendbar erklärt, während allerdings für die vorbehaltenen meckl. Erbpachtrechte nur die entsprechende Anwendung des § 928 Abs. 1 und der Vorschriften des BGB. über den Erwerb des Eigenthumes angeordnet worden sei. Ob ein Bedürfniß für die Ausgleichung dieser verschiedenen Bestimmungen in der Art bestehe, daß auch für die meckl. Erbpachtrechte die entsprechende Anwendbarkeit des § 928 seinem ganzen Inhalte nach oder mit anderen Worten die Geltung der Vorschriften des
| S. 9045. BGB. über die Ansprüche aus | dem Eigenthume vorzuschreiben sei, solle die RedKom. zwecks etwaiger Stellung eines Antrages erwägen.

Grunddienstbarkeiten. Reallasten. C. Von der Regel, daß die bestehenden Rechte an Sachen mit Ausnahme des Eigenthumes nach Maßgabe der bisherigen Gesetze fortbestehen, will der Antrag 5 die Grunddienstbarkeiten, der Antrag 6 die Grunddienstbarkeiten und Reallasten ausnehmen. Es sollen also auf diese Rechte die Vorschriften des BGB. Anwendung finden. Dies wird jedoch im Antrage 6 dahin beschränkt, daß der Inhalt einer bestehenden Grunddienstbarkeit oder Reallast sich nach altem Rechte bestimme, soweit er nach dem BGB. nicht zulässig sei. Im Laufe der Berathung ergab sich, daß die gleiche Auffassung auch dem Antrage 5 zu Grunde lag; auch nach ihm sollen bestehende Rechte, die ihrem Inhalte nach nicht unter die im BGB. (§§ 929, 1014) aufgestellte Begriffsbestimmung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten fallen, unverändert stehen bleiben.

Das Ergebniß der Berathung war, daß zunächst der Antrag 6 bezüglich der Reallasten und dann die Anträge 5, 6 bezüglich der Grunddienstbarkeiten abgelehnt wurden, es also bei dem Entw. verblieb. Die Gründe der Mehrheit waren folgende:

Schon in den Mot. (S. 265) sei anerkannt, daß für die Anpassung der jura in re an das neue Recht sich Gründe der Zweckmäßigkeit geltend machen ließen. In besonderem Maße treffe das bezüglich der Grunddienstbarkeiten zu, die zum großen Theile, wie die Waldservituten, nicht ablösbar seien und daher noch auf lange Zeit hinaus fortbestehen würden. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, welche die Anwendung des allmählich in Vergessenheit gerathenden
| S. 9046. alten Rechtes mit sich bringe, möge es auch an sich erwünscht erscheinen, manchen der | neuen Rechtssätze, wie die Vorschrift des § 934 über die Verlegung einer Grunddienstbarkeit, auch auf die bestehenden Rechte zur Anwendung zu bringen. Trotzdem sprächen überwiegende Gründe dafür, auch bezüglich der Grunddienstbarkeiten und mehr noch der Reallasten es bei dem allgemeinen Grundsatze des Entw. zu belassen. Es sei nicht abzustreiten, daß die Anwendung des BGB. eine Rückwirkung des neuen Gesetzes enthalte und in erworbene Rechte eingreifen würde. Mit der Vorschrift des § 930 zB., daß die Grunddienstbarkeit dem Grundstücke des Berechtigten Vortheil bieten müsse, vertrage sich nicht die im geltenden Rechte als Grunddienstbarkeit vorkommende Befugniß, auf dem belasteten Grundstücke zum Zwecke des Verkaufes Holz zu schlagen. Möge hier auch der Vorhalt wegen des nach dem neuen Rechte unzulässigen Inhaltes eine Aus-

hülfe bieten, so sei doch mit Bezug auf andere Vorschriften wie z.B. die §§ 936, 937 über die Folgen einer Theilung des berechtigten oder des belasteten Grundstückes zweifelhaft, ob sie den Inhalt der Grunddienstbarkeit beträfen. Einen wesentlichen Eingriff in die bestehenden Rechte würde in manchen Rechtsgebieten die Anwendung des § 935 über die Konkurrenz mehrerer Berechtigten bedeuten. Eine weitere mißliche Folge würde sein, daß die Unterwerfung der bestehenden Rechtsverhältnisse unter die neuen Gesetzesvorschriften zahlreiche schwierige und unfruchtbare Prozesse hervorrufen würde. In sehr vielen Fällen beruhe bei Grunddienstbarkeiten die gegenwärtige Rechtslage auf einem nach langen Streitigkeiten ergangenen rechtskräftigen Urtheile. Werde diesem durch eine Aenderung der Gesetzgebung die Grundlage entzogen, so beginne der Streit wieder von Neuem. Die Schwierigkeit der zu befürchtenden Prozesse würde noch dadurch gesteigert werden, daß sich in vielen Fällen ein Inzidentstreit darüber ergeben würde, ob ein bestehendes Recht seinem Inhalte nach überhaupt als Grunddienstbarkeit oder Reallast im Sinne des BGB. aufzufassen und daher dessen Vorschriften zu unterwerfen oder aber nach dem | bisherigen Rechte zu beurtheilen sei. Besondere Schwierigkeiten würde die Anpassung bei den Reallasten bereiten, unter deren Namen im geltenden Rechte Rechte verschiedensten Inhaltes begriffen würden. Die Reallasten aber mit dem Antrage 5 verschieden von den Grunddienstbarkeiten zu behandeln, unterliege wegen der nicht immer leichten Grenzscheidung nicht geringeren praktischen Bedenken. Hiernach erscheine es aus Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten in gleicher Weise geboten, die bestehenden Rechte beider Kategorien bis zu ihrem Erlöschen in allen Beziehungen nach altem Rechte zu beurtheilen. Sollten sich hieraus im Einzelfalle überwiegende Nachtheile ergeben, so sei die Landesgesetzgebung, die dies eher übersehen kann, auf Grund des Art. 116 in der Lage, innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses die Anpassung an den neuen Rechtszustand zu vollziehen. | S. 9047.

II. In zweiter Lesung lagen die Anträge vor, 1. den Art. 106 zu ersetzen:

106. „Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehendes Besitzverhältniß finden von diesem | Zeitpunkte an, unbeschadet der Vorschrift des Art. 111, die Vorschriften des BGB. Anwendung". | S. 9231.

Art. 106a. „Für das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Eigenthum gelten von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des BGB.

Ein nach den bisherigen Gesetzen entstandenes besonderes Eigenthum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstückes, insbes. an Bäumen, sowie ein Miteigenthum, bei welchem die Sache den Miteigenthümern nicht nach Bruchtheilen zusteht, bleibt bestehen".

Art. 106 b. „Für den Inhalt der zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht belastet ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend, soweit sich nicht aus den Art. 112, 113 ein Anderes ergiebt.

Für ein nach den bisherigen Vorschriften begründetes Erbbaurecht gelten die Vorschriften des § 928, für die nach den bisherigen Vorschriften begründeten Grunddienstbarkeiten gelten die Vorschriften der §§ 931 bis 938".

2. als Satz 2 des Abs. 2 zu bestimmen: „Die Vorschriften in § 931 Satz 1, 934, 935, 936, 937 finden Anwendung".
3. im Art. 106 Abs. 2 nach „Sondereigenthum" einzuschalten: „an einzelnen Stockwerken oder sonstigen Räumen eines Gebäudes oder . . ."

A. Der Antragsteller zu 3 bemerkte: Bei der Normirung des Art. 106 sei die Absicht gewesen, das bestehende Stockwerkseigenthum aufrecht zu erhalten. | Nach der beschlossenen Fassung | S. 9232.
des Abs. 2 werde dieser Zweck aber für einen Theil der bestehenden Verhältnisse nicht erreicht. Das franz. Recht charakterisire das Stockwerkseigenthum dahin, daß nicht ein Miteigenthum der Stockwerkseigenthümer am ganzen Gebäude vorliege, sondern daß ein selbständiges Eigenthum an den einzelnen Stockwerken angenommen werde. Ob diese Konstruktion theoretisch eine zweckmäßige oder richtige sei, könne dahingestellt bleiben. Da es sich um Uebergangsbestimmungen handle, werde man nicht umhin können, der thatsächlichen Auffassung des geltenden Rechtes Rechnung zu tragen. Hierauf wurde erwidert: Nach den dem BGB. zu Grunde liegenden Anschauungen könne es sich bei dem Stockwerkseigenthum nur um ein Miteigenthume handeln. Es sei nicht angängig, deshalb, weil der Code nach einer — übrigens nicht unzweifelhaften und unangefochtenen — Meinung von einer anderen Konstruktion ausgehe, ein Songereigenthum an einzelnen Theilen eines Gebäudes ausdrücklich zu sanktioniren. Auch die Bestimmungen des Code ließen sich sehr wohl unter den Gesichtspunkt des Miteigenthumes bringen.

Im Laufe der Erörterung wurde der Vorschlag gemacht, entweder den Art. 73 (oben S. 177) dahin zu ändern, daß das bisherige Stockwerkseigenthum unter das neue Recht des BGB. falle, oder aber einen die Konstruktionsfrage unentschieden lassenden Satz dahin aufzunehmen: die bisherigen Stockwerksrechte bleiben bestehen. Gegen die erstere Lesung wurde Widerspruch erhoben: Das Stockwerkseigenthum sei entweder Miteigenthum oder superficies; soweit es sich um letzteres

handle, werde es durch den Art. 106 gedeckt. Wenn man den Art. 71a ändere, so könne leicht
| S. 9233. eine Verdunkelung eintreten. — Die Mehrheit erachte es für zweckmäßig, | um alle Bedenken zu beseitigen, einen generellen Satz dahin aufzunehmen: die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Stockwerksrechte bleiben bestehen.

B. Der Antrag 1 will den Abs. 4 dahin erweitern, daß die nach dem bisherigen Rechte begründeten Grunddienstbarkeiten die §§ 931—938 gelten sollen. Der Antrag 2 will lediglich die §§ 931 Satz 1, 934—937 für anwendbar erklären; der Antragsteller überzeugte sich aber, daß es unbedenklich sei, generell die §§ 931—938 zu übertragen, und schloß sich in diesem Punkte dem Antrage 1 an. Zu diesem Antrage 1 wurde bemerkt: Bei der ersten Lesung sei ein gleicher Antrag mit der einen Abweichung gestellt worden, daß auch auf den § 1013 verwiesen worden sei (Prot. 9041). Der Antrag sei in der Hauptsache wegen der praktischen Schwierigkeiten abgelehnt worden, zu denen die Anwendung einzelner §§ des BGB. auf die bestehenden Grunddienstbarkeiten führen könne (Prot. S. 9045).

Bei der wiederholten Berathung erschienen der Kom., nachdem § 939 ausgeschieden, die Gründe für die Annahme überwiegend. Namentlich komme in Betracht, daß die Grunddienstbarkeiten voraussichtlich zum größten Theile noch lange Zeit fortbestehen werden und es unzweckmäßig sei, sie für alle Zukunft nach anderen als den im BGB. aufgestellten, keine willkürlichen Aufstellungen enthaltenden Vorschriften zu beurtheilen; dem gegenüber kämen die in der Anwendung einzelner dieser §§ liegenden Schwierigkeiten nicht ausschlaggebend in Betracht.

C. Die übrigen im Antrage 1 zum Art. 106 vorgeschlagenen Aenderungen erachtete man für lediglich redaktionell und überwieß den Antrag insoweit der RedKom.

| S. 9236. | Art. 107 (II 156, B. 156, R. 184, G. 185).

Ersitzung beweglicher Sachen.

Der Art. 107 wurde unbeanstandet angenommen. Die RedKom. hat beschlossen, neben der Ersitzung des Eigenthumes auch die Ersitzung des Nießbrauches zu erwähnen. Hiermit erklärte man sich einverstanden.

Art. 108 (II 157, B. 157, R. 185, G. 186).

Anlegung des Grundbuchs.

Gegen den Art. erhob sich in sachlicher Beziehung kein Widerspruch. Nur redaktionelle
| S. 9047. Bedeutung hatte der Antrag: | a) Den Art. 108 zu fassen:

„Das zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher einzuhaltende Verfahren sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist (usw. wie Abs. 3)".

b) In einer Anm. die Voraussetzung auszusprechen, daß die GrundbO. eine Vorschrift enthalten wird, | nach welcher durch landesherrliche Verordnung bestimmt wird, ob bisher
| S. 9048. geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des BGB. gelten sollen.

Der Antrag bezweckt einer redaktionellen Schwierigkeit abzuhelfen, die sich aus der Fassung und der Stellung der Vorschrift im EG. für den § 10 des Entw. der GrundbO. ergeben hat. Es ist daher die Bestimmung darüber, ob bisher geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des BGB. sollen gelten dürfen, in die GrundbO. verwiesen worden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß im Art. 109 ff. öfter des Zeitpunktes erwähnt wird, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, soll die Bestimmung hierüber (Regelung durch landesherrliche Vorordnung) im EG. verbleiben. Das von einer Seite geäußerte Bedenken, ob im Hinblicke auf die freien Städte und das Reichsland Elsaß-Lothringen von einer „landesherrlichen Verordnung" gesprochen werden dürfe, wurde der RedKom. überlassen.

Befreiung vom Eintragungszwang.

Art. 109, 109a (II 158, 159, B. 158, 159, R. 186, 187, G. 187, 188).

Im Art. 109 wird für gewisse Kategorien von Rechten, die zu der Zeit bestehen, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nämlich für Grunddienstbarkeiten, für gesetzliche Pfandrechte und für Mieth- und Pachtrechte, mit gewissen Maßnahmen die Befreiung vom Eintragungszwange vorgeschrieben. Soweit sich diese Vorschrift auf Dienstbarkeiten bezieht, ist sie durch die bei der Berathung des Sachenrechtes und bei der Revision des Entw. beschlossene, in der Anm.
| S. 9049. zu § 929 mitgetheilte Bestimmung ersetzt worden. | Für den übrigen Inhalt des Art. war die Einstellung als Art. 109a und die folgende Fassung vorgeschlagen und gebilligt:

„Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, vom Inkrafttreten des BGB. an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die als Rechte an einem Grundstücke bestehenden Miethrechte und Pachtrechte zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öff. Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung bedürfen".

Im Anschluß an den Inhalt der Art. 109, 109 a kam zur Sprache, ob es einer Vorschrift darüber bedürfe, wie sich die Aufhebung eines nicht eingetragenen Rechtes vollziehe. Die Kom. erachtete in dieser Beziehung eine Vorschrift nicht für erforderlich, da für die Aufhebung eines bestehenden nicht eingetragenen Rechtes gemäß Art. 110 Abs. 1, 3 das bisherige Recht maßgebend sei, das nach Art. 116 auch geändert werden könne. Auf erfolgte Anregung wurde ferner die Frage verneint, ob ein Bedürfniß für eine Vorschrift vorliege, welche die Begründung von Grunddienstbarkeiten an von der Buchungspflicht befreiten Grundstücken in der Weise erleichtere, daß die Begründung ohne vorhergehende Eintragung des zu belastenden Grundstückes erfolgen könne; man erwog, daß es sich | hierbei wohl nie um einen größeren Komplex von Grundstücken handeln | S. 9050. werde, sondern nur um einzelne Grundstücke, deren vorgängige Buchung sich unschwer werde ermöglichen lassen. Anlangend die weitere, gleichfalls aufgeworfene Frage, ob eine Vorschrift aufzunehmen sei, welche das Rangverhältniß zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Rechten regle, so verständigte man sich dahin, auf diesen Gegenstand nach erfolgter Einbringung eines in Aussicht gestellten Antrages zurückzukommen.

Art. 110 (II 160, V. 160, R. 188, G. 189).

Rechtszustand bis zur Anlegung des Grundbuchs.

Auf den Art. 110, der für die Begründung und Aufhebung, Uebertragung und Belastung dinglicher Rechte für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des BGB. und der Anlegung des Grundbuches Vorschriften aufstellt, bezogen sich die Anträge,

1. a) dem Absatz 1 beizufügen: „Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhaltes der Rechte". (Vgl. § 862 BGB.)
   b) als Abs. 2 einzufügen: „Ist zu der Zeit, in welcher das Grundbuch für ein Grundstück als angelegt anzusehen ist, die nach § 815 des BGB. statthafte Ersitzung eines Rechtes an dem Grundstücke noch nicht vollendet, so finden auf die Vollendung der Ersitzung die Vorschriften des Art. 102 entsprechende Anwendung",
   c) den Satz 2 des bisherigen Abs. 3 zu streichen.
   (Es versteht sich von selbst, daß die §§ 796, 797, welche jetzt unter den allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken stehen, auf das eingetragene Recht Anwendung finden),
2. den im Antrage 1 zu b vorgeschlagenen Abs. 2 zu fassen: „Ist eine nach den bisherigen Gesetzen begonnene Ersitzung | zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt | S. 9051. anzusehen ist, noch nicht vollendet, so finden, wenn der Besitzer als der Berechtigte in das Grundbuch eingetragen wird, auf die Ersitzung nach § 815 die Vorschriften des Art. 102 entsprechende Anwendung".

Der Antrag 1 wurde in allen Punkten sachlich gebilligt, hinsichtlich der Fassung zu b wurde jedoch dem sachlich übereinstimmenden Antrage 2 der Vorzug gegeben. Daß auch für die im Art. 110 behandelte Uebergangszeit eine Abänderung des Inhaltes der dinglichen Rechte sich nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Begründung und Aufhebung solcher Rechte solle vollziehen können, erachtete man das dem § 798 zu Grunde liegenden Gedanken, daß jede Aenderung des Inhaltes eine theilweise Aufhebung und Neubegründung des Rechtes darstelle, für gerechtfertigt. Für den neuen Abs. 2 aber sprach die Analogie der im Art. 107 für die Ersitzung einer beweglichen Sache gegebenen Vorschrift. Nachdem der Entw. II die Tabularersitzung aufgenommen hat, schien eine entsprechende Vorschrift über die Fortsetzung der an einem Grundstücke begonnenen Ersitzung nicht zu entbehren. Der maßgebende Zeitpunkt ist hier der, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Ist zu dieser Zeit eine Ersitzung im Gange gewesen, für welche also bis dahin alle Erfordernisse des früheren Rechtes vorgelegen haben müssen, so soll sie sich, sofern die Voraussetzungen des neuen Rechtes gegeben sind, als Tabularersitzung fortsetzen und unter Anrechnung der bereits verstrichenen Ersitzungszeit in 30 Jahren vollenden. Nothwendig ist darnach, daß der Besitzer seine Eintragung als Eigenthümer sofort nach der Anlegung des Grundbuches erlangt, da anderenfalls von einer „Fortsetzung" der bisherigen Ersitzung in Gestalt der Tabularersitzung nicht die Rede sein kann. — Die Streichung des Abs. 3 Satz 2 hielt man aus dem Antrage 1 zu c beigegebenen Gründen für gerechtfertigt. Im Uebrigen wurde der Entw. mit den besprochenen Zusätzen angenommen.

| In zweiter Lesung wurde beantragt, den Abs. 2 (des Antrages b) zu fassen: | S. 9237.

„Ein vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, begonnene Ersitzung wird nach § 815 fortgesetzt, wenn der Besitzer als der Berechtigte in das Grundbuch eingetragen wird; die Vorschriften des Art. 102 finden entsprechende Anwendung".

| Der Antragsteller bemerkte: Nach der beschlossenen Fassung trete folgender Rechtszustand | S. 9238. ein: Wenn der Besitzer eines Grundstückes in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt gelte, als der Berechtigte im Grundbuche eingetragen sei, so werde eine noch nicht vollendete Ersitzung nach Maßgabe des § 815 fortgesetzt. Wenn aber der Besitzer

erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt gelte, eingetragen werde, so werde die frühere Ersitzungszeit nicht in die nach Maßgabe des § 815 stattfindende Ersitzung eingerechnet. Dieses Ergebniß sei innerlich nicht gerechtfertigt. In der Zwischenzeit zwischen dem Augenblicke, in welchem das Grundbuch als angelegt gelte, und dem Augenblicke der Eintragung des Besitzers müsse die Ersitzung als gehemmt gelten. Es dürfe dieses Zwischenstadium nicht die Wirkung haben, daß die frühere Ersitzung vollständig unberücksichtigt bleibe.

Hierauf wurde erwidert: Man sei bei der ersten Lesung davon ausgegangen, daß, ebenso wie bei Art. 107 für den Fall der Ersitzung einer beweglichen Sache, alle Voraussetzungen der Ersitzung zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften des BGB. über den Erwerb des Eigenthumes vorliegen müßten, wenn bei einer nach § 815 zulässigen Ersitzung eines Grundstückes die frühere Ersitzung berücksichtigt werden solle. Hiervon abzugehen, liege kein Grund vor. Die vom Antrage befürwortete Regelung würde namentlich dann unzweckmäßig sein, wenn zwischen dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt, und der nachfolgenden Eintragung des Besitzers ein längerer Zeitraum liege. Die Kom. lehnte den Antrag auf Abänderung des Art. 110 ab.

| S. 9052.

Aneignungsrecht des Fiskus auf herrenlosen Grundstücken.

| Art. 110a (II 161, B. 161, R. 189, G. 190).

Als Art. 110a wurde die Vorschrift eingestellt, die bereits bei der Berathung des Sachenrechtes in Aussicht genommen und bei der Revision beschlossen worden ist (vgl. die Anm. zu § 841 unter 2b, Prot. 3658, 8550, 8551). Der am Schlusse angezogene Art. 68a enthält die in der Anm. unter 2a mitgetheilte Vorschrift.

| S. 9106.

Rangverh. eines vor BGB. entstandenen Rechtes an e. Sache.

| Art. 110b

Beantragt war, als Art. 110b aufzunehmen:

„Das Rangverhältniß eines vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen Rechtes an einer Sache bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Bei Rechten an Grundstücken und Rechten an einem solchen Rechte gilt dies auch dann, wenn sie nach dem Inkrafttreten des BGB., aber vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entstanden sind.

| S. 9107. Für eine Aenderung des Rangverhältnisses eines Rechtes | an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gilt das Gleiche wie für eine Aenderung des Inhaltes des Rechtes".

Der Antragsteller bemerkte: Der Inhalt eines vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen Rechtes an einer Sache bestimme sich nach den bisherigen Gesetzen. Man könne sagen, daß der Inhalt des Rechtes auch den Rang mit umfasse. Es werde sich aber empfehlen, das BGB. in diesem Punkte zu verdeutlichen. Der Satz 2 des Abs. 1 entspreche den im Art. 110 aufgestellten Grundsätzen. Die Aenderung des Rangverhältnisses werde so zu behandeln sein, wie die Ausübung des Inhaltes des Rechtes. — Bei den der Eintragung nicht bedürftigen Grunddienstbarkeiten bleibe der bisherige Rang ohne Eintragung bestehen und es trete auch keine Modifikation durch die Grundsätze über den guten Glauben des Grundbuches ein. Die Kom. stimmte dem Antrage ohne Widerspruch zu.

| S. 9233. | In zweiter Lesung wurde beantragt, den Art. 110b wie folgt zu ersetzen:

Art. 106c. „Das Rangverhältniß eines vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen Rechtes bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen".

Art. 110 Abs. 1 Satz 2: „Die bisherigen Gesetze sind auch für den Rang eines vor diesem Zeitpunkte begründeten Rechtes sowie für eine Aenderung des Inhaltes oder des Ranges des Rechtes maßgebend".

Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 9052.

Besitzschutz für Dienstbarkeiten.

| Art. 111 (II 162, B. 162, R. 190, G. 191).

Der Art. 111 hat bei der Berathung des Sachenrechtes und bei der Revision des Entw. einen Abs. 2 erhalten, in welchem die Gewährung des Besitzschutzes für Grunddienstbarkeiten für die Zeit nach der Anlegung des Grundbuches geregelt wird. (Anm. zu § 939 unter 1, Prot. 3917 bis 3920, 8566 bis 8568.) Der Art. fand in dieser erweiterten Gestalt Billigung. Mit Bezug auf den Abs. 2 Satz 2, nach welchem der Besitzschutz gemäß dem BGB. bei Grunddienstbarkeiten, mit denen nicht eine dauernde Anlage auf dem belasteten Grundstücke verbunden ist, nur eintreten soll, wenn die Dienstbarkeit in jedem der letzten drei Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist, wurde von einer Seite ohne Widerspruch bemerkt, daß diese Vorschrift nicht auf solche unständigen Grunddienstbarkeiten angewendet werden dürfe, die wie die Maßberechtigung oder die Bauholzberechtigung ihrer Natur nach in dem betr. Zeitraume nicht oder nicht so oft habe ausgeübt werden können, daß für derartige Dienstbarkeiten also ein Besitzschutz auf Grund der fraglichen Vorschrift nicht bestehe.

In zweiter Lesung wurde bemerkt: Das bisherige Recht kenne einen Besitzschutz auch für Reallasten. Das BGB. habe ein Besitzverhältniß für Reallasten nicht anerkannt und in Folge

dessen auch die Reallasten im Art. 111 nicht erwähnt, es sei nur für den Besitzschutz von Grunddienstbarkeiten Vorsorge getroffen. Da aber Reallasten und Grunddienstbarkeiten vielfach sehr nahe verwandt seien und leicht verwechselt würden, empfehle es sich vielleicht im Art. 111 auch die Reallasten zu berücksichtigen. Hierauf wurde erwidert: Das Besitzverhältniß solle nach dem BGB. beurtheilt werden. In Betreff der Reallasten erkenne das BGB. ein Besitzverhältniß nicht an; der bisher bestandene Besitz erlösche mit dem Inkrafttreten des BGB. Es liege darnach kein Anlaß zu einer Aenderung des Art. 111 vor. Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt.

Art. 112 (II 163—165, B. 163—165, R. 191—193, G. 192—194).

[Bestehende Hypotheken. | S. 9053.

Zu Art. 112, der die Anpassung der bestehenden Hypotheken an das hypothekenrechtliche System des BGB. regelt, | war der Antrag gestellt, als Abs. 4 beizufügen: „Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß zu Gunsten eines Pfandrechtes, welches nach Abs. 1, 3 als Sicherungshypothek zu beurtheilen ist, kraft Gesetzes eine Vormerkung im Sinne des § 803 als im Grundbuche eingetragen gelten solle".

Die Vorschriften des Entw. wurden unbeanstandet angenommen, auch die zusätzliche Bestimmung des Antrages fand Billigung. Die letztere will der Landesgesetzgebung ermöglichen, bei den künftig als Sicherungshypotheken geltenden bestehenden Hypotheken die Entstehung einer Eigenthümerhypothek auszuschließen. In Anbetracht des früheren akzessorischen Charakters dieser Rechte, vermöge dessen der Wegfall des Rechtes nach dem bisherigen Rechtszustande vielfach das Aufrücken der nachstehenden Posten zur Folge gehabt haben würde, erschien diese Befugniß für die Landesgesetzgebung als wünschenswerth und gerechtfertigt. Ob sich für die Gedanken des Antrages eine leichter verständliche, insbes. die Fiktion vermeidende Fassung finden lasse, wurde der RedKom. zu erwägen gegeben.

| In zweiter Lesung wurde beantragt: | S. 9235.

a) Den Abs. 1 zu fassen: „Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehendes Pfandrecht an einem Grundstücke gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, bei welcher die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist; ist der Betrag der Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek".

b) Die Abs. 3, 4 zu fassen: „Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein nach Abs. 1 nicht als Sicherungshypothek geltendes Pfandrecht an einem Grundstücke als Sicherungshypothek gelten, oder daß die Ertheilung des Hypothekenbriefes nicht als ausgeschlossen und eine über das Pfandrecht ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. Für ein Pfandrecht, das als Sicherungshypothek gilt, kann durch Landesgesetz dem Gläubiger das Recht, die Löschung | der Hypothek zu verlangen, wenn sie sich mit dem | S. 9236. Eigenthum in einer Person vereinigt, mit derselben Wirkung eingeräumt werden, welche der im § 1163 des BGB. bezeichneten Vormerkung zukommt".

Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen.

Art. 114 (I — — —).

Befugniß, Eintragung bestehender Rechte zu verlangen.

Beantragt war:

1. Den Art. zu streichen.
2. Den Halbsatz 2 zu fassen: „Die Vorschriften der §§ 813, 814 BGB. finden entsprechende Anwendung".

Der Streichungsantrag fand Annahme, da die Kom. mit dem Antragsteller der Meinung war, daß die allgemeine Fassung der von der Berichtigung des Grundbuches handelnden §§ 813, 814 die besondere Vorschrift des Art. 114 entbehrlich mache.

| Art. 115 (II 167, B. 167, R. 195, G. 196). | S. 9054.

Selbständige Buchung von Nutzungsrechten.

Beantragt war:

1. Als Absatz 2 beizufügen: „Ist eine solche Bestimmung getroffen, so gelten für das Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB. und es finden die für den Erwerb des Eigenthumes und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften des BGB. auf das Recht entsprechende Anwendung".

(Der Art. 115 bezieht sich nicht auf diejenigen veräußerlichen und vererblichen Nutzungsrechte, in Ansehung deren das Landesrecht unberührt bleibt; bezüglich solcher Rechte kann selbstverständlich die Landesgesetzgebung bestimmen, daß das Recht ein besonderes Blatt erhalten solle und die rechtliche Bedeutung einer solchen Bestimmung feststellen. Die Erstreckung des Art. 115 auf diese Nutzungsrechte ist nicht erforderlich und würde die Tragweite der allgemeinen Vorbehalte verdunkeln. Der Art. 115 bezieht sich auf solche Nutzungsrechte, welche beim Inkrafttreten des BGB. bestehen, nach Art. 110 Abs. 1 bei Bestand bleiben, nach Art. 110 Abs. 2 aber künftighin nicht mehr begründet werden können. Hinsichtlich dieser Rechte bedarf es einer reichsgesetzlichen

Ermächtigung für die Landesgesetzgebung. Nachdem die generelle Vorschrift des Entw. I § 781 Abs. 2 gestrichen worden, muß der Satz, daß die betr. Berechtigungen Grundstücksqualität erlangen, ausgesprochen werden. Der weitere Satz, daß die für den Eigenthumserwerb und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften des BGB. Anwendung finden, ist schwerlich eine nothwendige Konsequenz der vorhergehenden Bestimmung (Mot. III 474); der Satz paßt aber für diese Berechtigungen, ist im Interesse der Verwirklichung der Rechtseinheit wünschenswerth und beseitigt etwaige Zweifel. Die Fassung des Abs. 2 schließt sich an den § 928 an. — Wie die GrundbO. vorzusehen hat, daß das Erbbaurecht ein besonderes Blatt im Grundbuche erhalten solle
| S. 9055. (Anm. zum § 928), so hat sie auch vorzusehen, daß diejenigen Berechtigungen ein solches | Blatt zu erhalten haben, für welche die Landesgesetze innerhalb ihrer Zuständigkeit dies vorschreiben. (Prot. 3278—3280, 3847, 3848. Achilles, Gutachten betr. den Entw. einer GrundbO. 62—65).

2. Art. 115 zu fassen: „Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB. und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthumes an einem Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung finden".

Der Antrag 1 giebt die im Sachenrechte bei der Berathung des § 781 Entw. I hervorgetretene Ansicht wieder, daß, wenn auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung einem Rechte ein eigenes Blatt im Grundbuche eingeräumt ist, sich hieran kraft Reichsrechtes die Folge knüpft, daß auf das fragliche Recht die Vorschriften des BGB. über Grundstücke Anwendung finden. (Prot. 3279). Der Antrag 2 spricht direkt aus, daß die Landesgesetzgebung befugt sein soll, auf gewisse Rechte die für Grundstücke geltenden Vorschriften des BGB. für anwendbar zu erklären, ohne die Geltung dieser Vorschriften als nothwendige oder zulässige Folge an die Eintragung des Rechtes auf ein besonderes Grundbuchblatt zu knüpfen. Ein zweiter Unterschied zwischen den Anträgen liegt darin, daß der Antrag 2 nicht wie der Antrag 1 neben den sich im Allgemeinen auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und den über den Erwerb des Eigenthumes an Grundstücken auch die über die Ansprüche aus dem Eigenthume erwähnt. Die Abweichung ist indeß nur redaktioneller Natur, da der Antrag 2 davon ausgeht, daß die Befugniß der Landesgesetzgebung, die Ansprüche aus den fraglichen Nutzungsrechten analog der im BGB. vorgesehenen Regelung der Ansprüche aus dem Eigenthume zu gestalten, schon aus dem Art. 116 folge, während das
| S. 9056. | Gleiche nicht bezüglich der Befugniß der Landesgesetzgebung gelte, zu bestimmen, daß solche Rechte zu behandeln seien wie Grundstücke. — Die Kom. gab dem Antrage 2 den Vorzug, weil es richtiger sei, die materiellrechtlichen Sätze unmittelbar auszusprechen, als sie an das formale Moment der Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes zu knüpfen. Man beschloß jedoch, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß wie bei dem Erbbaurechte (§ 928) in einer Anm. die Voraussetzung ausgesprochen werden solle, die GrundbO. werde eine Bestimmung enthalten, nach der ein vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, auf welches gemäß einer nach Art. 115 erlassenen landesgesetzlichen Vorschrift die für Grundstücke geltenden Vorschriften des BGB. Anwendung finden, ein besonderes Blatt im Grundbuche erhalten soll.

Auf die Frage, wie beim rheinischen Stockwerkseigenthume die Schwierigkeit gelöst werden solle, die sich daraus ergebe, daß bei den bestehenden Rechten dieser Art für jedes Stockwerk ein besonderes Grundbuchblatt angelegt sei, während künftig nach Art. 73 das Stockwerkseigenthum als ein Gemeinschaftsverhältniß aufgefaßt werden müsse, wurde geantwortet: man werde künftig die mehreren Blätter als ein Grundbuchblatt anzusehen haben, die auf den einzelnen Stockwerken eingetragenen Rechte würden als Rechte am Antheile des betr. Miteigenthümers gelten müssen.

| S. 9057. | Art. 117 (II 168, B. 168, R. 197, G. 198).

Beantragt war: 1. dem Art. folgende Fassung zu geben:

„Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Auch eine nach diesen Gesetzen ungültige Ehe ist aber nach Maßgabe des BGB. als gültig anzusehen, sofern sie nach dessen Vorschriften nicht mehr angefochten oder nicht mehr für nichtig erklärt werden kann und keiner der Ehegatten inzwischen eine anderweite Ehe eingegangen ist".

| S. 9058. | 2. folgenden Abs. 2 beizufügen: „Eine zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Ehe, die unter Mitwirkung des Standesbeamten geschlossen worden ist, ist nicht deswegen nichtig, weil sie nicht in Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen worden ist. Die Vorschriften des § 1222 und des § 1230 Abs. 2 gelten für eine solche Ehe mit rückwirkender Kraft". (Die Beschränkung auf die unter Mitwirkung des Standesbeamten geschlossenen Ehen wurde demnächst fallen gelassen).

3. als Abs. 2 zu bestimmen: „Auf eine vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe finden jedoch die Vorschriften des § 1222 und des § 1230 Abs. 2 mit rückwirkender

Kraft Anwendung, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. noch als Ehegatten mit einander leben".

4. den Art. 117 zu fassen: „Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Doch findet auf eine Ehe, die nach dem Inkrafttreten des G. v. 6. Febr. 1875 geschlossen worden ist, der § 1222 Anwendung, es sei denn, daß die Ehe vor dem Inkrafttreten des BGB. für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist oder daß einer der Ehegatten sich wieder verheirathet hat; leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. noch als Ehegatten mit einauder, so findet auch der § 1230 Abs. 2 entsprechende Anwendung". (Die Beschränkung auf die nach Inkrafttreten des PersonenstandsG. geschlossenen Ehen wurde fallen gelassen).
5. den Art. 117 zu fassen: „Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Eine nach diesen Gesetzen ungültige | Ehe ist jedoch, sofern die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des | S. 9059.
BGB. noch als Ehegatten mit einander leben, nur dann nichtig und kann nur dann für nichtig erklärt werden, wenn sie auch nach den Vorschriften des BGB. nichtig oder anfechtbar ist. Die im § 1247 für die Anfechtung bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des BGB."

Nach dem Entw. wird die Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehe nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Man war darüber einig, daß dieser Satz insoweit zweifellos richtig sei, als eine Ehe, welche nach den zur Zeit der Eheschließung bestehenden Gesetzen gültig ist, auch nach Inkrafttreten des BGB. gültig bleibt, selbst wenn sie, wie dies zB. in Ansehung des Eheverbotes des Ehebruches der Fall sein kann, nach dem BGB. nichtig sein würde. Dagegen wurde der Standpunkt des Entw. insofern bekämpft, als es sich um Ehen handelt, welche nach den zur Zeit der Schließung geltenden Gesetzen nichtig oder anfechtbar sind, während sie, wenn sie zur Zeit der Geltung des BGB. geschlossen worden wären, gültig sein würden. Die Anträge bezwecken nach dieser Richtung eine Abänderung des Entw.

Antrag 1 — und insoweit übereinstimmend auch Antrag 5 — geht am weitesten; eine vor Inkrafttreten des BGB. geschlossene Ehe, welche nach den bisherigen Gesetzen nichtig oder anfechtbar ist, soll nur dann nichtig sein oder für nichtig erklärt werden können, wenn sie auch nach dem BGB. nichtig oder anfechtbar ist; die Konvalescenz soll sich also auf formelle wie auf materielle Mängel der Ehe erstrecken. Die übrigen Anträge beschränken die Konvalescenz auf formelle Mängel und zwar die Anträge 3 und 4 in der Weise, daß sie die §§ 1222 | und 1230 Abs. 2 BGB. | S. 9060.
mit rückwirkender Kraft Anwendung finden lassen, der Antrag 2 in der Weise, daß er außerdem dem Mangel der Zeugen (vgl. § 1221 verb. mit §§ 1220, 1230) rückwirkend jeden Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe abspricht.

Darüber herrschte allseitig Einverständniß, daß die Konvalescenz, auch wenn sie auf materielle Mängel der Ehe erstreckt werden sollte, jedenfalls insofern eine Schranke zu finden habe, als noch res integra sein muß. Antrag 1 stellt darauf ab, daß keiner der Ehegatten inzwischen eine neue Ehe geschlossen hat. Nach Antrag 2 greift die Konvalescenz nur Platz, wenn die Ehe beim Inkrafttreten des BGB. noch besteht. Damit soll sachlich dasselbe gesagt sein, was Antrag 3 will, welcher verlangt, daß die Ehegatten in jenem Zeitpunkte noch als Ehegatten mit einander leben. In gleicher Weise bestimmt Antrag 5 die Schranke. Antrag 4 unterscheidet zwischen der Rückwirkung des § 1222 und jener des § 1230 Abs. 2; bei letzterer lehnt er sich an § 1230 Abs. 2 an, die erstere schließt er dann aus, wenn die Ehe vor Inkrafttreten des BGB. für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist oder wenn einer der Ehegatten sich wieder verheirathet hat.

Antrag 5 enthält in seinem Schlußsatze noch eine Ergänzung. Da die nach bisherigem Rechte nichtige oder anfechtbare Ehe unter der Herrschaft des BGB. für nichtig nur erklärt werden kann, wenn sie auch nach dem BGB. nichtig oder anfechtbar ist, so wirft sich die Frage auf, ob die Anfechtbarkeit, soweit sie nach dem BGB. zu beurtheilen ist, dann als ausgeschlossen gilt, wenn der im § 1247 bestimmte, den Verlust des Anfechtungsrechtes bewirkende Zeitraum von sechs Monaten beim Inkrafttreten des BGB. schon abgelaufen ist; dies wird | verneint. Auf die Frage, | S. 9061.
ob eine Ehe nach dem BGB. anfechtbar ist, ist also der Ablauf der Frist nur von Einfluß, wenn die sechs Monate nach Inkrafttreten des BGB. verstrichen sind.

Redaktionell wurde endlich gegenüber den Anträgen 2, 3 und 4, insofern diese von einer Rückbeziehung des § 1230 Abs. 2 sprechen, bemerkt, daß diese Ausdrucksweise zu weit gehe, da § 1230 Abs. 2, wörtlich genommen, alle Nichtigkeitsfälle decke; insoweit empfehle sich die Fassung des Antrages 5. Dieser wurde angenommen. Die Gründe waren:

Daß der Standpunkt des Entw. der allein folgerichtige sei, könne nicht zweifelhaft sein. Es frage sich aber, ob nicht eine positive Ausnahme für jene Fälle angezeigt erscheine, in welchen die Ehe zwar den Erfordernissen, welche das nunmehrige Recht an eine Ehe stelle, nicht aber dem

Mehr von Erfordernissen entspreche, welches das Recht, unter dessen Herrschaft die Ehe geschlossen worden sei, verlange. Dafür, daß die Frage nicht grundsätzlich verneint werden dürfe, sprächen neben dem öff. Interesse an der möglichsten Aufrechterhaltung der Ehe und neben ethischen Rücksichten Vorgänge in großen Gebieten des geltenden Rechtes (zB. preuß. Pat. v. 9. und 15. No. 1816, preuß. G. v. 22. Febr. 1869, sächs. G. v. 5. Nov. 1875). Es handle sich also nur darum, wie weit
| S 9062. man in dieser Richtung | gehen dürfe.

Von den formellen Mängeln der Ehe kämen in erster Linie die in der Bestellung des Standesbeamten gelegenen (§ 1222) in Betracht. Hier sei schon im bestehenden Rechte zum Theile streitig, ob solche Mängel die Nichtigkeit begründeten. Der Entw. sei zur Bestimmung des § 1222 hauptsächlich auf Grund der Erwägung gelangt, daß Fälle, in welchen Jemand öff. als Standesbeamter funktionire, obwohl ihm wegen Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung die Eigenschaft eines gültig berufenen Standesbeamten nicht zukomme, erfahrungsgemäß nicht selten vorgekommen seien und sich auch nicht vermeiden ließen, daß aber der Staat ein dringendes Interesse daran habe, Ehen, welche lediglich in Folge des Versagens staatlicher Einrichtungen nichtig seien, aufrechtzuerhalten. Diese Erwägungen führten dazu, dem § 1304 rückwirkende Kraft beizulegen. Weiter komme in Betracht der § 1230 Abs. 2, wonach eine formell nichtige, aber im Heirathsregister eingetragene Ehe, wenn die Ehegatten zehn Jahre lang als Ehegatten mit einander gelebt hätten, nicht mehr wegen des Formmangels als nichtig behandelt werden dürfe. Gebe man hier eine Vorschrift über die Rückwirkung nicht, so würde die Anwendbarkeit des § 1230 Abs. 2 ausgeschlossen oder doch zweifelhaft sein, ob sie nicht ausgeschlossen sei und keinenfalls würde die zehnjährige Frist vor dem Inkrafttreten des BGB. beginnen können. Die im § 1230 Abs. 2 vorgesehene Heilung der Nichtigkeit beruhe auf dem Gedanken, daß der Zweck der Formvorschrift, die Garantie für die Ernstlichkeit des Willens der Ehegatten zu schaffen, erfüllt, die Form also entbehrlich sei, wenn die Ehegatten zehn Jahre lang als Ehegatten mit einander gelebt hätten. Warum dieser Grund erst vom Inkrafttreten des BGB. an zutreffe, sei nicht einzusehen. Von den Erleichterungen, welche der Entw. bezüglich der Formvorschriften gegenüber dem PersonenstandG.
| S. 9063. gewähre, komme endlich noch in Betracht, daß nach dem BGB. | die Zuziehnng von Zeugen auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß sei. Auch hier sei entscheidend, daß, wenn der Gesetzgeber sich jetzt überzeugt habe, das öff. Interesse verlange die Zuziehung von Zeugen nicht, kein Grund vorliege, wegen Mangels der Zeugen die vorher geschlossenen Ehen für nichtig zu halten. Begründe die Unterlassung der Zuziehung von Zeugen keine Nichtigkeit, so könne dies natürlich noch weniger bei Mängeln in den Eigenschaften der zugezogenen Zeugen der Fall sein.

Bei den materiellen Erfordernissen der Ehe liege die Sache allerdings nach verschiedenen Richtungen anders. Zunächst dürfe nicht verkannt werden, daß die Formerfordernisse vom PersonenstandG. nach Art und Wirkung bestimmt worden seien, während die Tragweite der von ihm anerkannten materiellen Erfordernisse sich nach dem Landesrechte richte. Bei den formellen Erfordernissen sei daher die Sache weit leichter zu übersehen, als bei den materiellen. Dazu komme, daß der Entw. Ehehindernisse, welche bisher die Natur von trennenden gehabt hätten, zu aufschiebenden und bisher aufschiebende zu trennenden gemacht habe. Dies sei namentlich bei der Eheunmündigkeit, der fehlenden elterlichen Einwilligung und dem Mangels der Geschäftsfähigkeit geschehen. Der Entw. habe die Eheunmündigkeit und den Mangel der elterlichen Einwilligung nur als aufschiebende Ehehindernisse anerkannt, wesentlich aus dem Grunde, weil der Mangel der Geschäftsfähigkeit und der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters — entgegen dem PersonenstandG. — die Anfechtbarkeit begründe. Sei nun nach dem bisherigen Rechte dem Mangel der Ehemündigkeit die Bedeutung eines trennenden Ehehindernisses zugekommen, nicht dagegen dem Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so könne die Ausdehnung der Konvalescenz auf die
| S. 9064. materiellen Erfordernisse die Folge haben, daß man | das eine Erforderniß beseitigt habe, ohne das andere einzuführen, und daß eine Ehe gültig werde, obgleich sie weder dem bisherigen noch dem neuen Rechte entspreche. Allein diese Bedenken seien nicht ausschlaggebend. Insbes. betreffe das letztere Bedenken praktisch wohl sehr seltene Fälle und schließlich sei die Folge dieser Verschiedenheit des bisherigen und des neuen Rechtes eben doch nur die Aufrechterhaltung der Ehe, also ein Ergebniß, das jedenfalls nicht unerwünscht sei. Für die Erstreckung der Konvalescenz auf die materiellen Erfordernisse spreche vor Allem, daß die oben erwähnten transitorischen Gesetze sich auf die materiellen Erfordernisse auch bezögen. Dem Rechtsgefühle widerstreite auch die Aufrechterhaltung einer formell nichtigen Ehe eher als die Heilung von materiellen Mängeln. Lasse man also die Konvalescenz bei den ersteren zu, so müsse man sie auch bei den letzteren gewähren. Der Standpunkt des Entw. entspreche auch nicht der Bedeutung, die der Gesetzgeber den von ihm gegebenen Normen beilegen müsse. Habe sich der Gesetzgeber überzeugt, daß das öff. Interesse die Beibehaltung eines Eheerfordernisses nicht verlange, so dürfe er nicht gestatten, daß wegen dieses nach seiner Ansicht unerheblichen Erfordernisses eine Ehe jetzt für nichtig erklärt werde. Indem man diesen Standpunkt einnehme, gehe man keineswegs davon aus, daß die Vorschrift

des bisherigen Rechtes eine sachlich nicht gerechtfertigte gewesen sei. Ob sie den bei Erlassung des bisherigen Gesetzes herrschenden Bedürfnissen und sittlichen Anschauungen richtigen Ausdruck gegeben habe, ob die damals leitend gewesenen Erwägungen zutreffende gewesen seien, dies bleibe völlig dahingestellt. Es handle sich darum, ob jetzt, unter der Herrschaft des neuen Rechtes, die Ehe als nichtig angesehen werden solle; diese Frage sei, wenn das neue Gesetz die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit für die unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen verneine, auch für die unter ihm für nichtig zu erklärenden Ehen nach dem neuen Gesetze zu | beurtheilen. Zu Gunsten der | S. 9065.
Konvalescenz sei weiter zu erwägen, daß der Gesetzgeber, indem er sie ausspreche, nicht in wohlerworbene Rechte eingreife. Es könnten freilich aus der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe Rechte abgeleitet werden, allein direkt stehe nur eine ethische Frage zur Entscheidung. Endlich zeige ein Blick auf die in Frage kommenden Ehehindernisse, daß wenigstens für die seit dem Bestehen des PersonenstandG. geschlossenen Ehen der Rückwirkung bei den materiellen Erfordernissen eine weitreichende Tragweite nicht beizumessen sei.

Daß man die Konvalescenz nicht schrankenlos anerkennen dürfe, sei von vornherein klar. Denn sonst würde, wenn einer der Ehegatten der nach bisherigem Rechte ungültigen Ehe sich wiederverheirathet habe, die Konvalescenz der alten Ehe die Nichtigkeit der neuen zur Folge haben. Auch könne die Konvalescenz, da sie nur zu Gunsten der Ehe zugelassen werde, nicht mehr wirken, wenn die Ehe bereits aufgelöst sei. Sie könne ferner dann nicht stattfinden, wenn bereits die Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung erfolgt sei, da hier das Vorhandensein einer Ehe rechtskräftig verneint sei. Bei diesen Fällen dürfe man aber nicht stehen bleiben; denn bei formell nichtigen Ehen finde eine Nichtigkeitserklärung nicht statt, die Ehegatten könnten vielmehr ohne Weiteres auseinandergehen. Selbstverständlich dürfe man, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hätten, sie nicht nach dem Inkrafttreten des BGB. wieder als Ehegatten betrachten. Es sei deshalb das richtigste, an die Ausdrucksweise des § 1230 Abs. 2 anzuknüpfen und die Konvalescenz allgemein davon abhängig zu machen, daß die Ehegatten beim Inkrafttreten des BGB. noch als Ehegatten miteinander lebten. Dagegen sei zwar eingewendet worden, nach der Fassung des Antrages 5 sei es ohne Belang, warum die Ehegatten beim Inkrafttreten des BGB. nicht mehr als Ehegatten | zusammenlebten, so daß die Konvalescenz dann nicht eintrete, wenn die | S. 9066.
Ehegatten nur in Folge von Streitigkeiten auseinandergegangen seien, ohne von der Nichtigkeit der Ehe etwas zu wissen. Allein dieser Einwand verkenne, daß, wenn von einem Miteinanderleben der Ehegatten als Ehegatten gesprochen werde, damit nicht ein ununterbrochenes thatsächliches Zusammenleben gefordert werde; gemeint sei vielmehr nur dasselbe wie im § 1309 Abs. 2. Die Ehegatten müßten sich noch gegenseitig als Ehegatten betrachten, wenn sie auch vielleicht wegen ehelicher Zwistigkeiten zeitweise nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einander lebten. Uebrigens zeige dieser Einwand, daß der Anschluß an § 1230 Abs. 2 sich auch zur Vermeidung einer Verdunkelung des § 1230 empfehle. Zuzugeben sei, daß Fassung des Antrages 5, insbes. der Sätze 2 und 3, vielleicht einer Verbesserung bedürftig sei. Die RedKom. werde namentlich auch zu prüfen haben, ob aus der Fassung genügend klar hervorgehe, welchen Einfluß die verschiedene Behandlung der Nichtigkeit, Ungültigkeit und Anfechtbarkeit nach dem bisherigen und dem neuen Rechte habe und wie sich das Verhältniß, je nach Verschiedenheit der Fälle gestalte.

Bei der Berathung des Art. 16 (oben S. 121) wurde sodann beschlossen, in den Art. 117 als Abs. 2 aufzunehmen: „Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung steht der Nichtigkeitserklärung nach dem BGB. gleich“.

II. In zweiter Lesung | war beantragt, den Satz 2 im Antrage 5 (S. 239) durch folgenden | S. 9239.
Abs. 2 zu ersetzen:

„Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. als Ehegatten mit einander gelebt haben und der Grund, auf welchem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des BGB. die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge gehabt oder diese Wirkung verloren haben würde. Hängt die Gültigkeit der Ehe von dem Ablaufe der im BGB. bestimmten Anfechtungsfrist ab, so beginnt diese nicht vor dem Inkrafttreten des BGB. Ein Formmangel, wegen dessen eine vor dem Inkrafttreten des G. v. 6. Febr. 1875 geschlossene Ehe nichtig ist, steht der Nichtbeobachtung der im § 1222 vorgeschriebenen Form gleich; ist die Eheschließung in das zur Beurkundung der Eheschließungen bestimmte Buch oder Register eingetragen worden, so findet die Vorschrift des § 1230 Abs. 2 entsprechende Anwendung“.

| Nach der Fassung des Antrages solle ein Formmangel, welcher nach dem bisherigen Rechte | S. 9240.
als solcher zu charakterisiren sei, so behandelt werden, wie wenn nach dem BGB. ein Formmangel vorliege. Der beschlossenen Vorschrift liege dagegen der Gedanke zu Grunde: Wenn eine Ehe auf Grund des bisherigen Rechtes als gültig geschlossen zu gelten habe, so gelte sie auch nach Inkrafttreten des BGB. als gültig. Wenn aber eine vorher geschlossene Ehe nach dem bisherigen Rechte wegen Formmangels ungültig oder nichtig sei, so bleibe sie ungültig oder nichtig, wenn sie

nicht nach dem BGB. gültig sein würde. Mit dieser Verschiedenheit der Fassung hänge auch der Zusatz in Satz 3 des Antrages zusammen. Man überwies den Antrag der RedKom.

| S. 9272. | Diese stellte den Art. 117 in der jetzt Gesetz gewordenen Fassung als Art. 168 ein. Der Art. enthalte einen Zusatz hinsichtlich der nach bisherigem Rechte nichtigen oder ungültigen Ehen für den Fall, daß die Ehegatten beim Inkrafttreten des BGB. noch als Ehegatten miteinander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder Ungültigkeit beruht, nach BGB. Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit nicht zur Folge haben würde. Für einen solchen Fall bestimme der Art. 168 Abs. 2, daß die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen sei. Es sei zweifelhaft, in welchem Verhältnisse diese Vorschrift zum § 1230 Abs. 2 stehe. Fraglich sei es besonders, ob § 1230 Abs. 2 sich nur beziehe auf die nach Inkrafttreten des BGB. oder auch auf die vorher geschlossenen Ehen. Entscheide man sich für letzteres, so bedürfe das Verhältniß des Art. 168 Abs. 2 zum § 1230 Abs. 2 einer Klarstellung. Zweifelhaft erscheine es auch, ob § 1230 Abs. 2 sich nur beziehe auf die vor deutschen Standesbeamten in ungültiger Form geschlossenen Ehen oder auch auf die im Auslande nach ausländischem Ritus in ungültiger Form geschlossenen Ehen. In letzterer Beziehung werde wohl § 1230 Abs. 2 entsprechend anwendbar erklärt werden müssen.

Hierauf wurde erwidert: Der § 1230 beziehe sich, wie der § 1222 nur auf Ehen, welche nach Inkrafttreten des BGB. im Inlande geschlossen werden. Leide eine vorher im Inlande eingegangene Ehe am Mangel der nach den Gesetzen zur Zeit der Eheschließung wesentlichen Form, genüge sie aber der in § 1222 vorgeschriebenen Form, so sei die Ehe, sofern die Gatten beim

| S. 9273. Inkraftreten des BGB. noch als Gatten miteinander leben, vermöge Art. 168 | Abs. 2 als eine von Anfang an gültige Ehe anzusehen. Der § 1230 Abs. 2 könne auf Grund jenes Art. nur in Betracht kommen bei Ehen, die nach Inkrafttreten jenes G. v. 6. Febr. 1875 vor einem inländischen Standesbeamten bz. einem gemäß § 1222 ihm gleichstehenden Funktionär geschlossen und in das Heirathsregister eingetragen sind. Eine besondere Bestimmung zu Gunsten der Aufrechterhaltung der im Auslande in ungültiger Form geschlossenen Ehen sei (abgesehen vom G. v. 4. Mai 1870) durch ein praktisches Bedürfniß nicht gerechtfertigt.

| S. 9066. | Art. 118 (II 169, B. 169, R. 198, G. 199).

Beantragt war 1. folgenden Abs. 2 zuzufügen:

„Ist vor dem Inkrafttreten des BGB. auf Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander nach den bisherigen Gesetzen".

2. an Stelle des stehenden Abs. 2 als Art. 120 a aufzunehmen: „Die Wirkungen einer

| S. 9067. Trennung von Tisch und Bett, auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. | erkannt worden ist, bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine bis zum Tode des einen Ehegatten fortbestehende Trennung steht in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes des überlebenden Ehegatten und in Ansehung der in den §§ 1950, 2135, 2146 bestimmten Wirkungen der Auflösung der Ehe gleich".

3. den Antrag 2 dahin anzunehmen, daß

a) dessen Abs. 1 lautet: „Die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung . . . . . nach den bisherigen Gesetzen; doch findet bei zeitweiser Trennung der § 1261 Anwendung."

b) der Eingang des Abs. 2, event. gefaßt wird: „Eine beständige Trennung von Tisch und Bett, die bis zum Tode des einen Ehegatten fortbesteht, steht".

A. Der Art. 118 ist, abgesehen von der Frage nach der Gestaltung der persönlichen Rechtsbeziehungen unter separirten Ehegatten, von den Anträgen nicht angefochten und fand auch in der Sitzung keinen Widerspruch.

B. Die Anträge bezwecken eine Ergänzung des Entw. für den Fall der nach dem BGB. nicht mehr möglichen beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett. Antrag 1 will, wenn eine Ehe vorher von Tisch und Bett getrennt worden ist, die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten nach dem bisherigen Rechte bestimmen. Antrag 2 geht weiter und bemißt in seinem Abs. 1 sämmtliche Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bett nach den bisherigen Gesetzen. Für die Folgen, welche sich hieraus hinsichtlich der erbrechtlichen Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett ergeben würden, macht Abs. 2 des Antrages 2 eine Ausnahme.

| S. 9068. In Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes des überlebenden | Ehegatten und in Ansehung der in den §§ 1950, 2135, 2146 bestimmten Wirkungen soll eine bis zum Tode des einen Ehegatten fortbestehende Trennung der Auflösung der Ehe gleichstehen. Antrag 3 bezweckt in seinem ersten Theile klarzustellen, daß die von Antrag 1 und 2 vorgeschlagenen Vorschriften nicht nur für die beständige, sondern auch für die zeitweilige Trennung gelten. Dies liegt im Sinne der Anträge 1 und 2. Ferner will Antrag 3 sich zwar im Uebrigen an Abs. 1 des Antrages 2 anlehnen, für die Unterhaltungspflicht soll aber bei zeitweiliger Trennung eine Ausnahme gemacht und die

Anwendbarkeit des neuen Rechtes, nämlich des § 1261 vorgeschrieben werden. Endlich wünscht Antrag 3, wenn auf Antrag 2 Abs. 2 eingegangen werden sollte, dessen Vorschrift auf den Fall der beständigen Trennung zu beschränken.

Antrag 1 wurde fallen gelassen, nachdem zu Gunsten der von Antrag 2 vorgeschlagenen allgemeinen Fassung besonders geltend gemacht war, daß nach manchen Gesetzen bei der beständigen und zeitweiligen Trennung die Vermuthung für die Ehelichkeit der von der Frau während der Trennung geborenen Kinder (Mot. 4 651) cessire und daß der Gesetzgeber hier nicht eingreifen dürfe, vielmehr die Vermuthung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit sich auch für die nach Inkrafttreten des BGB. geborenen Kinder nach den bisherigen Gesetzen bemessen müsse. — Auch Antrag 3 a wurde nicht aufrechterhalten. Zu seinen Gunsten wurde bemerkt, daß die vor Inkrafttreten des BGB. ausgesprochene beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett als ein Fall anzusehen sei, in welchem ein Ehegatte das Recht habe, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, so daß die Voraussetzungen des §. 1261 vorlägen; da § 1261 die Verhältnisse in zweckmäßiger und im Wesentlichen dem geltenden | Rechte entsprechender Weise ordne, | S. 9069.
so empfehle es sich, ihn für die Zeit nach Inkrafttreten des BGB. anzuwenden. Gegen den Antrag wurde ausgeführt, daß, wenn die Unterhaltspflicht in dem Trennungsurtheile bereits geregelt sei, kein Grund vorhanden sei, eine positive Ausnahme vorzuschreiben; dies sei wohl auch nicht im Sinne des Antrages gelegen. Sei die Unterhaltspflicht im Urtheile nicht geregelt, dagegen das bisherige (zB. das sächs. und das württ.) Recht über den Unterhaltsanspruch Bestimmungen enthalte, so fehle es an einem hinreichenden Grunde, die allgemeine Regel, daß die Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett sich nach dem bisherigen Rechte beurtheilten, zu durchbrechen. Sei aber die Unterhaltspflicht weder im Urtheile noch im bisherigen Rechte geordnet, so ergebe sich die Anwendbarkeit des § 1261 von selbst, da darüber auch beim Schweigen des Gesetzes kein Zweifel obwalten könne, daß das Trennungsurtheil einen Ehegatten berechtige, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern. Abs. 1 des Antrages 2 wurde demgemäß allseitig gebilligt.

Für den Abs. 2 des Antrages 2 wurde geltend gemacht: Wenn das eheliche Verhältniß so getrübt sei, daß die Ehegatten zeitweilig oder gar beständig von einander getrennt worden seien, so könne die Grundlage des auf der Geschlechtsgemeinschaft beruhenden Erbrechtes, nämlich die das Verwandtschafts-Band ersetzende Innigkeit der Gattenliebe, nicht mehr als vorhanden erachtet werden. Darum müsse das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten entfallen. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß der größte Theil des geltenden Rechtes ein Erbrecht der Ehegatten nicht oder doch nicht in solchem Umfange wie der Entw anerkenne. Die Unwirksamkeit der Bedenkung des einen Ehegatten in der Verfügung von Todeswegen des anderen Ehegatten werde auch bei Trennung von Tisch und Bett regelmäßig | im Sinne des verfügenden Ehegatten gelegen sein. | S. 9070.
Bei der zeitweiligen Trennung werde dies vielleicht weniger zweifellos sein. Allein der Antrag begnüge sich auch nicht mit der Thatsache der Trennung der Ehe, sondern fordere, daß die Trennung bis zum Tode der Ehegatten fortbestanden habe. In den Gebieten ferner, in welchen das katholische Eherecht gelte, also namentlich in Bayern, sei die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett auch nach Inkrafttreten des PersonenstandG. noch die überwiegende Regel, da die Scheidung nur bei Ehebruch und den diesem gleichgeachteten Fleischesverbrechen stattfinde. Hier werde die zeitweilige Trennung meist auf 10 oder 15 Jahre ausgesprochen. Daß in solchen Fällen die Grundlage des Erbrechtes der Ehegatten noch bestehe, könne nicht behauptet werden. Auch wäre, wenn man den bei Berathung des Scheidungsrechtes (Prot. 5651 ff.) gestellten Antrag, dem klagenden Ehegatten das Recht zu geben, statt auf Scheidung, auf Trennung zu klagen, angenommen hätte, vermuthlich die Trennung in ihren Wirkungen auf das Erbrecht der Ehescheidung gleichgestellt worden.

Die Mehrheit lehnte den Antrag aus folgenden Gründen ab: Gebe man über die erbrechtlichen Wirkungen der Trennung keine besonderen Vorschriften, so richte sich die Vorfrage, ob die Ehe noch bestehe, nach den bisherigen Gesetzen (Abs. 1 des Antrages 2). Nehmen diese die Ehe trotz der Trennung noch als bestehend an, wie dies zB. nach dem bayer. LR. bei der zeitweisen Trennung der Fall sei, so trete gemäß Art. 129 das Erbrecht der Ehegatten ein. Stehe dagegen nach bisherigem Rechte die Trennung von Tisch und Bett der Ehescheidnng gleich, — und dies sei bei der beständigen Trennung des öfteren (namentlich im gemeinen und sächs. Rechte) der Fall — so trete auch das Erbrecht nicht ein. Es frage sich, ob dieses Ergebniß unbillig oder dem Sinne des die Trennung erwirkenden Ehegatten widersprechend sei. Die Frage sei zu verneinen, zumal | einerseits in manchen Fällen die Voraussetzungen der §§ 1810, 2200 gegeben | S. 9071.
seien und andererseits der Ehegatte, der die Trennung erwirkt habe, sich vielleicht nicht würde haben trennen lassen, wenn das bisherige Recht an die Trennung mindere Wirkungen knüpfe, als der Antrag nach Inkrafttreten des BGB. eintreten lassen wolle.

| In zweiter Lesung war beantragt, der beschlossene Abs. 2 soll Art. 120 a werden und | S. 9241.
folgenden Zusatz erhalten: „Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bis zum Tode

des einen Ehegatten fortbestehende Trennung in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes des überlebenden Ehegatten und der in §§ 1950, 2135, 2146 bestimmten Wirkungen der Auflösung der Ehe gleichstehen soll".

Sachlich war man mit dem Zusatze einverstanden und beauftragte die RedKom. mit der Prüfung, ob es in dieser Hinsicht einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfe oder ob die in Aussicht genommene allgemeine Bestimmung genügt, nach dem Landesgesetze, die nach Abschn. IV maßgebend bleiben, auch in Zukunft im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können.

| S. 9073. | Art. 119 (II 177, V. 177, R. 199, G. 200).

Beantragt war 1, den Art. 119 zu fassen:

a) „Gilt für eine Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. besteht, (nach Gesetz oder Vertrag) einer der im BGB. geregelten Güterstände, so finden nach dem Inkrafttreten des BGB. die Vorschriften Anwendung, die im BGB. für diesen Güterstand gegeben sind. Vereinbarungen, welche Abweichungen von den für diesen Güterstand im bisherigen Gesetze enthaltenen Vorschriften in gültiger Weise bestimmen,
| S. 9074. bleiben vorbehalten. Sind | zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. auf Grund des bisherigen Gesetzes für dritte Personen Rechte zur Entstehung gekommen, so bleiben sie unberührt.

Gilt für eine Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. besteht, ein Güterstand der nicht im BGB. geregelt ist, so bestimmt sich der Güterstand auch nach dem Inkrafttreten des BGB. nach dem bisherigen Gesetze. Doch verliert das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, seine Kraft und finden die Vorschriften des § 1334 entsprechende Anwendung; der bisherige gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich. Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz geändert werden".

b) in zweiter Linie: „Der Güterstand einer Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. besteht, bestimmt sich auch für die spätere Zeit nach dem bisherigen Gesetze. Doch verliert das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, seine Kraft und finden die Vorschriften des § 1334 entsprechende Anwendung; der bisherige gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz geändert werden".

2. Den Abs. 1 zu fassen: „Ein auf Vertrag oder Gesetz beruhender Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe, nach welchem die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen ist, kann in das Güterrechtsregister eingetragen werden, wenn für den Güterstand denjenigen Erfordernissen genügt ist, welche zur Zeit
| S. 9075. seiner Begründung oder Aenderung in Geltung | standen. Auf diesen Güterstand findet vom . . . . . ab der § 1334 Anwendung; derselbe bestimmt sich im übrigen auch auf die spätere Zeit nach den bisherigen Gesetzen. Für Aenderungen in einem bestehenden Güterstande gelten die Vorschriften des BGB.

Auf den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe, nach welchem die Verwaltung und Nutznießung dem Manne zusteht, sowie auf einen Güterstand, der nicht in das Güterrechtregister eingetragen werden kann, finden die Vorschriften des BGB. über das gesetzliche Güterrecht Anwendung".

3. Den Abs. 1 Satz 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Dies gilt insbes. auch von den erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes.

Soweit die Ehefrau, nach dem für den Güterstand maßgebenden Rechte in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung so lange bestehen, als der bisherige Güterstand besteht.

Das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, verliert seine Kraft und finden die Vorschriften des BGB. über Eheverträge Anwendung, die Vorschriften des § 1334 jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des BGB. Von diesem Zeitpunkte an steht der bisherige gesetzliche Güterstand einem vertragsmäßigen Güterstande gleich".

4. Zwischen Abs. 1 und 2 folgende Vorschriften einzuschalten:

„Eine allgemeine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau gilt in Ansehung
| S. 9076. des Gesammtgutes | einer Gütergemeinschaft sowie in Ansehung desjenigen Vermögens der Ehefrau, dessen Verwaltung kraft des Güterstandes zu Gunsten des Gesammtgutes oder zum Zwecke der Nutznießung des Ehemannes diesem zusteht, als Folge des Güterstandes.

Durch Ehevertrag kann eine nach den Vorschriften des BGB. zulässige Regelung des Güterstandes getroffen werden, auch wenn nach den bisherigen Gesetzen die Schließung eines Ehevertrages nach der Eingehung der Ehe unzulässig ist".

5. Im Abs. 1 Satz 2 nach: „Dies gilt insbes. von der in Folge . . . .“ die Worte „der Ehe oder“ einzuschalten.
6. Im Abs. 1 Satz 2 die Worte „Zulässigkeit und“ zu streichen und als neuen Absatz beizufügen: „Das Verbot, nach Eingehung der Ehe einen Ehevertrag zu schließen, verliert seine Kraft. Wird ein nach den bisherigen Gesetzen unzulässiger Ehevertrag geschlossen, so finden auf ihn die Vorschriften des BGB. Anwendung. Durch den Ehevertrag kann die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft bewirkt werden“.
7. Dem Art. 119 folgenden letzten Absatz zu geben: „Durch Ehevertrag können auch die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau und die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes nach Maßgabe des BGB. neu geregelt werden“.

Wandelbarkeit des Güterrechtes. Registrierungszwang.

A. Die Anträge 1, 2 und 3 wenden sich vor Allem gegen den Ausgangspunkt des Entw. (Abs. 1, Satz 1), daß sich der Güterstand der bestehenden Ehen, mag er auf Vertrag oder auf Gesetz beruhen, auch für die spätere Zeit nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Daß die Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes | als oberster Grundsatz anzuerkennen ist, darüber | S. 9077.
herrschte Einverständniß. Hieran halten auch die Anträge im Prinzipe fest. Sie wollen also nicht etwa das bisherige gesetzliche Güterrecht, wenn es auf einem anderen Systeme aufgebaut ist, als dasjenige ist, welches dem BGB. als gesetzliches Güterrecht dient, durch das gesetzliche Güterrecht des Entw. ersetzen. Sie erstreben aber eine Ueberleitung des bisherigen Güterrechtes in das neue. Ihre Grundgedanke ist: möglichste Beschleunigung der Einführung der im BGB. geordneten Güterstände. Dieses Ziel suchen sie aber auf verschiedene Weise zu erreichen.

Nach dem Antrage 1a soll, wenn für eine bestehende Ehe nach Gesetz oder Vertrag einer der im BGB. geregelten Güterstände gilt, der Güterstand sich nach Inkrafttreten des BGB. nach dem BGB. richten, wobei jedoch Vereinbarungen, welche Abweichungen von den für diesen Güterstand im bisherigen Gesetze enthaltenen Vorschriften bestimmen, zB. Abmachungen über das Vorbehaltsgut, aufrecht erhalten bleiben sollen. Wenn also in einer Ehe etwa auf Grund des sächs. GB. die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand gilt oder wenn die Ehegatten die westf. Gütergemeinschaft vereinbart haben, so soll vom Inkrafttreten des BGB. an in der ersteren Ehe der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach dem § 1263 f und in der letzteren die allg. GG. nach dem § 1336 ff gelten. Auch das Verhältniß der Ehegatten zu einander sollen die Vorschriften des BGB. ausnahmslos, auf das Verhältniß zu Dritten sollen sie mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Rechte, welche auf Grund der bisherigen Gesetze beim Inkrafttreten des BGB. bereits entstanden sind, unberührt bleiben. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Mann zB. bei einer gütergem. Ehe über Grundstücke verfügen kann, soll also bis zum Augenblicke des Inkrafttretens des BGB. nach bisherigem Rechte, von da an nach dem BGB. entschieden werden. Oder wenn der Mann | zB. bei der württ. Er- | S. 9078.
rungenschaftsgemeinschaft eine Spezialschuld aufgenommen hat, so soll die Frau persönlich haften, wenn die Schuld vor Inkrafttreten des BGB. eingetreten ist, sie soll nicht haften, wenn die Schuld später zur Entstehung gelangt. Die Beendigungsgründe ferner sollen sich nach Inkrafttreten des BGB. ausschließlich nach diesem bemessen, auch wenn dabei auf Thatsachen abgestellt wird, die sich unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes zugetragen haben. Für das Verhältniß der Ehegatten zu einander soll nach den Erläuterungen des Antragstellers nur insofern eine Modifikation stattfinden, als, wenn die Ehegatten zu einander in rein obligatorische Beziehungen getreten sind, die einmal erworbenen Rechte bestehen bleiben. Es würde sich also zB. bei einer gütergem. Ehe die Frage, wann eine Erstattung von Verwendungen gefordert werden kann, nach nach dem BGB. (§ 1364), dagegen die Frage, ob ein Erstattungsanspruch entstanden ist, nach bisherigem Rechte bemessen, sofern der Entstehungsgrund noch in die Herrschaft des bisherigen Rechtes fällt. Gilt dagegen für eine beim Inkrafttreten des BGB. bestehende Ehe ein Güterstand, der nicht im BGB. geregelt ist, so soll er sich auch in Zukunft nach bisherigem Rechte bestimmen.

Antrag 2 unterscheidet zwischen den Güterständen, bei welchen dem Manne die Verwaltung und Nutznießung zusteht, und den übrigen. Die ersteren sollen, gleichviel, ob sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen, sich nach Inkrafttreten des BGB. nach diesem richten, die übrigen sollen an sich unberührt bleiben, die Ehegatten sollen sich jedoch Dritten gegenüber auf einen solchen Güterstand nur berufen dürfen, wenn sie ihn in das Güterrechtsregister haben eintragen lassen. Zum Zwecke der Eintragung soll eine Frist bestimmt werden, die der Antrag noch offen gelassen hat. Ist die Eintragung unterlassen, | so soll nach dem Ablaufe der Frist § 1334 Anwendung finden, die | S. 9079.
Ehegatten sollen sich also so behandeln lassen müssen, als wenn sie nach dem gesetzlichen Güterrechte des BGB. lebten. Eine Besonderheit sieht der Antrag für jene Güterstände vor, welche nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden können. Gemeint sind damit nur jene, welche auf einem nichtigen Ehevertrage beruhen. Ehen mit solchem Güterstande sollen so behandelt werden, wie wenn in ihnen dem Manne die Verwaltung and Nutznießung zustände, dh.

sie sollen dem gesetzlichen Güterrechte des BGB. unterworfen werden. Antrag 2 deckt sich also, soweit in einer Ehe ein Güterstand gilt, der sachlich auf der Verwaltungsgemeinschaft aufgebaut ist, mit dem Antrage 1, dh. das bisherige Güterrecht wird direkt durch das neue ersetzt; bei den übrigen Güterständen findet eine indirekte Ueberleitung durch den Registrirungszwang statt.

Antrag 3 will überhaupt nur im Wege des Registrirungszwanges die Ueberleitung bewerkstelligen. Das Güterrecht einer jeden Ehe soll sich nach bisherigem Rechte beurtheilen, aber das daselbst etwa bestehende Verbot der Schließung von Eheverträgen soll in Wegfall kommen und es sollen dafür die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Eheverträge Anwendung finden. Die Folge hiervon ist, daß die Ehegatten, wenn sie sich nicht im Verhältnisse zu Dritten so behandeln lassen wollen, als wenn sie im gesetzlichen Güterrechte des BGB. lebten, den in ihrer Ehe bestehenden Güterstand eintragen lassen müssen. Doch soll diese Folge erst nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten des BGB. eintreten. Antrag 3 stimmt also — abgesehen von der Verwaltungsgemeinschaft — mit Antrag 2 überein. Der von Antrag 1 in zweiter Linie gestellte Antrag deckt sich mit Antrag 3, läßt jedoch § 1334 sofort wirken.

Nach eingehender Erörterung wurden die Anträge 1 und 2 zurückgezogen. Antrag 3 wurde abgelehnt; die Gründe der Mehrheit waren: Daß es an sich sehr wünschenswerth wäre, wenn das
| S. 9080. Güterrecht | des BGB. auch auf die beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehen in möglichst großem Umfange und möglichst bald zur Anwendung gebracht werden könnte, sei unverkennbar. Denn ohne eine Ueberleitung des bisherigen Güterrechtes in das neue greife letzteres zunächst nur für wenige Ehen Platz und bleibe das bisherige noch Jahrzehnte lang in Uebung; dadurch könne leicht eine Verwirrung des Verkehres entstehen, auch verblasse die Kenntniß des oft nur auf Gewohnheit beruhenden bisherigen Rechtes immer mehr. Das Gewicht dieser Gründe verkenne der Entw. nicht, er glaube aber, daß die Reichsgesetzgebung weder die Möglichkeit noch den Beruf habe, hier Abhülfe zu schaffen, und daß sie deshalb der Landesgesetzgebung zweckmäßiges Eingreifen überlassen müsse. Dieser Standpunkt werde von den Anträgen mißbilligt.

Allein es sei jedenfalls der vom prinzipalen Antrage 1a vorgezeichnete Weg nicht gangbar. Zunächst bedeute der Antrag einen tiefen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse. Er schütze nur bereits erworbene Rechte Dritter. Die rechtliche Stellung, welche jedem der Ehegatten nach dem bisherigen Güterstande zukomme, sei nach der Meinung des Antragstellers kein Recht des Ehegatten, sondern nur die jur. Erscheinungsform des dem Güterstande zu Grunde liegenden Gedankens. Ob man dies in solcher Allgemeinheit behaupten könne, sei aber sehr zweifelhaft, namentlich wenn der Güterstand auf Vertrag beruhe. Die Frau zB., welche bei der münsterschen GG. wie solches sich im (Herzogthum) Arenberg-Meppen ausgebildet habe, zur Verfügung über Gesammtgut ebenso berechtigt sei wie der Mann, solle in Zukunft blos deshalb, weil jetzt das BGB. in Kraft getreten sei, nicht blos selbst nicht mehr verfügen dürfen, sondern sich auch das alleinige Verfügungsrecht des Mannes gefallen lassen müssen? Könne man hier nicht von einem
| S. 9081. Rechte der Frau zur Verfügung sprechen? | Zuzugeben sei, daß die vertragsmäßigen Güterstände die Bestimmung hätten, die bisherigen zu ersetzen; auch sei das geltende Recht bei den Vorschriften des BGB. über die vertragsmäßigen Güterstände thunlichst berücksichtigt worden und entsprächen die vertragsmäßigen Güterstände des BGB. im wesentlichen wirthschaftlichen Erfolge dem bisherigen Rechte. Allein wenn man in Berücksichtigung dessen für die Zukunft die Bezugnahme auf einen bisherigen Güterstand schlechthin habe verbieten können (§ 1332), so frage sich doch, ob man weiter auch die bereits begründeten Güterstände diesen Vorschriften unterwerfen dürfe. Die Frage sei entschieden zu verneinen. Am klarsten trete dies bei der allg. GG. hervor. Eine Reihe von Gütergemeinschaftsrechten kenne die fortgesetzte GG. nicht. In den südlichen Theilen Bayerns sei die Vereinbarung der allg. GG. oder eines dieser fast gleichkommenden Güterstandes unter der bäuerlichen Bevölkerung die Regel, die fortgesetzte GG. aber sei dort unbekannt. Sei es gerecht oder auch nur zweckmäßig, diesen Gebieten jetzt die fortgesetzte GG. aufzudrängen? Der Antragsteller habe diese Schwierigkeiten und auch die Verwickelungen, zu welchen sein Antrag namentlich für das Verhältniß der Ehegatten zu einander Anlaß gebe, selbst hervorgehoben, er glaube aber, daß die Vortheile, welche die rasche und umfangreiche Ueberleitung des bisherigen Güterrechtes in das neue mit sich bringe, die Nachtheile überwögen. Dies sei zu bezweifeln. Wie man indessen darüber denken möge, entscheidend sei jedenfalls, daß sich für die überwiegende Mehrzahl der Güterstände die Frage aufwerfe, ob und unter welchen der im BGB. geregelten Güterstände ein Güterstand des bisherigen Rechtes gebracht werden könne. Man dürfe dabei nicht übersehen, daß in Deutschland weit über 100 verschiedene Güterrechte gälten. Diese Frage lasse sich bei den gesetzlichen und noch mehr bei den vertragsmäßigen Güterständen des bisherigen Rechtes oft nicht
| S. 9082. beantworten. Man dürfe nur an das lübische | Recht, an die auf der Grenze zwischen Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft oder zwischen Errungenschafts- und Verwaltungsgemeinschaft stehenden Güterrechte oder an das Dotalrecht, wenn bei diesem die Frau dem Manne vertragsmäßig die Verwaltung, nicht ausdrücklich die Nutznießung, übertragen habe, denken. Bei dieser Sachlage

würde eine unerträgliche Rechtsunsicherheit, die eine große Zahl von Streitigkeiten nach sich ziehen müßte, entstehen.

Soweit Antrag 2 den gleichen Weg verfolge wie Antrag 1, also hinsichtlich der Verwaltungsgemeinschaft, spreche ein Theil der gegen den Antrag 1 vorliegenden Bedenken auch gegen ihn. Namentlich bestehe auch bei ihm die Schwierigkeit der Entscheidung, ob der einzelne Güterstand, zB. das Dotalrecht, materiell als Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgefaßt werden dürfe. Der Schwerpunkt des Antrages 2 liege im Registrirungszwange. Hier stimme er mit Antrag 1b und 3 überein. Die Anträge gingen in dieser Hinsicht von der zu billigenden Erwägung aus, daß die Verschiedenheit der Güterrechte und in Zukunft der Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Güterrechte und die Ungewißheit, ob man eine Ehe nach dem bisherigen oder dem neuen Güterrechte zu beurtheilen habe, weniger für das Verhältniß nach innen als für jenes nach außen, also für den Verkehr, in Betracht kämen. Dem Verkehre soll ein einfaches und sicheres Merkmal der Beurtheilung gewährt werden. Diesen Dienst würde die Eintragung in das Güterrechtsregister an sich allerdings leisten, wenn auch der Schutz, welchen das Güterrechtsregister überhaupt biete, nicht überschätzt werden dürfe. Aber wenn möglichst viele Ehen eingetragen würden, würden die Register so umfangreich und unübersichtlich werden, daß der erstrebte Vortheil wohl aufgehoben würde. Nun liege freilich den Anträgen die Auffassung zu Grunde, daß einerseits wohl nur wenige Ehegatten die Eintragung bewirkten und so für das Verhältniß nach außen allgemein das gesetzliche Güterrecht des BGB. vom Verkehre als das regelmäßig maßgebende angesehen werden dürfe, andererseits die wohlthätige Wirkung des Eintragungszwanges hauptsächlich nach Ablauf einer längeren Reihe von Jahren nach dem Inkrafttreten des BGB. sich zeigen werde. Allein es sei nicht zu übersehen, daß, wenn der Dritte wisse, die Ehe eines mit ihm kontrahirenden Ehegatten sei schon vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossen worden, der Mangel der Eintragung den Ehegatten unschädlich sei. Abgesehen davon beseitigten die Anträge die Schwierigkeiten, welche die Feststellung des bisherigen Güterrechtes bereite, nicht, da das Verhältniß der Ehegatten zu einander doch nach dem bisherigen Rechte sich bemesse. | S. 9083.

Aus diesen Gründen könne man von Reichswegen keinen der vorgeschlagenen Wege der Ueberleitung des bisherigen Rechtes in das neue betreten, müsse vielmehr mit dem Entw. die Ueberleitung der Landesgesetzgebung überlassen.

B. Der Entw. hebt im Abs. 1 Satz 2 drei Folgen davon, daß die Güterrechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehen nach dem bisherigen Rechte beurtheilt werden, ausdrücklich hervor. Das bisherige Recht soll maßgebend sein insbes.:

a) für die in Folge des Güterstandes eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau;
b) für die Zulässigkeit und Wirksamkeit von Eheverträgen;
c) für die erbrechtlichen Wirkungen der bestehenden Güterstände.

Geschäftsfähigkeit der Frau.

Zu a) Das BGB. geht davon aus, daß die Ehefrau in Folge der Ehe einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht unterliegt. Das EG. glaubte mit Rücksicht hierauf lediglich die in Folge des Güterstandes nach dem bisherigen Rechte eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau aufrechterhalten zu sollen. Dies wird von den Anträgen 3, 4 und 5 bekämpft. Antrag 3 will jene Beschränkung insoweit, als sie nach dem für den Güterstand maßgebenden Rechte eine Folge des Güterstandes oder der Ehe ist, und insolange, als der bisherige Güterstand dauert, bestehen lassen. Sachlich das Gleiche bezweckt Antrag 5. | Antrag 4 hält eine allgemeine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau nach dem Inkrafttreten des BGB. nur in dem Umfange für berechtigt, als sie das Vermögen betrifft, welches durch den Mann der Ehe dienstbar gemacht werden soll; jene Beschränkung soll also nicht inhaltlich, sondern gegenständlich begrenzt werden, sie soll insofern nicht wirken, als das Rechtsgeschäft der Frau Gegenstände angreifen würde, welche dem Manne weder in Form des Gesammtgutes nach der Nutznießung unterworfen sind. | S. 9084.

Der Antrag 3 wurde mit 7 gegen 7 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen. Man erwog: Für einige Rechte zB. das franz., stehe zwar fest, ob Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Frau eine Folge des Güterstandes oder eine Folge der Ehe seien. Für andere Rechte sei die Frage aber zweifelhaft. Schon mit Rücksicht hierauf sei die vom Entw. gemachte Unterscheidung mißlich. Sie sei aber auch innerlich nicht gerechtfertigt. Denn selbst dort, wo gewisse Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit zweifellos nur eine Folge der Ehe seien (zB. Code 217), hingen sie doch so mit dem ganzen Systeme dieser Güterrechte zusammen, daß man Gefahr laufe, das ganze System zu entwerthen, wenn man hier die Beschränkungen in der einen oder der anderen Richtung aufhebe. Wenn nach einigen Rechten eine gewisse Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau in Folge des Güterstandes und außerdem eine allgemeine Beschränkung in Folge der Ehe eintrete, so könne der Standpunkt dieser Rechte auch unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß sie auch dasjenige Vermögen der Frau, welches nicht Gesammtgut sei oder nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen werde, nicht ganz frei lassen, sondern dem Manne erhalten wollten, weil er, wenn er auch keine direkten Rechte an diesem

Vermögen besitze, doch, zB. wegen der Unterhaltspflicht, ein Interesse an der Erhaltung desselben
| S. 9085. habe. Dies sei | auch gegen Antrag 4 entscheidend. Gegen ihn spreche ferner, daß er in Ansehung der rein obligatorischen Rechtsgeschäfte zu eigenthümlichen Ergebnissen führe. Die Frau könnte nach ihm die größte Geldschuld eingehen, während das Rechtsgeschäft über Leistung der geringsten Sache, welche zu dem dem Manne unterworfenen Vermögen gehöre, nichtig sein würde.

Zulassung von Eheverträgen.

Zu b) Die Anträge 1b, 3 und 6 wollen das bisherige Recht beseitigen, sofern es die Schließung von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe verbietet. Antrag 4 bezweckt, den Ehegatten die Schließung eines Ehevertrages in dem Umfange zu ermöglichen, als sie ihn schließen könnten, wenn sie sich erst unter der Herrschaft des BGB. verheirathet hätten. Dabei macht der Antrag keinen Unterschied, ob das bisherige Recht die Schließung von Eheverträgen gestattet oder nicht. Nach Inkrafttreten des BGB. sollen also zB. Ehegatten, die bisher in der Gütergemeinschaft des franz. Rechtes lebten, wohl die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. vereinbaren können, sie sollen aber nicht berechtigt sein, eine Vereinbarung zu treffen, die sie nach § 1332 nicht treffen könnten, zB. an die Stelle der franz. allgemeinen Güter- die Errungenschaftsgemeinschaft des Code zu setzen, dagegen wäre es ihnen unbenommen, zB. die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. zu vereinbaren und dabei solche Modifikationen anzubringen, daß im Resultate der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des franz. Rechtes herbeigeführt wird. Diese Modifikationen würden aber nur insoweit zulässig sein, als sie von Ehegatten vereinbart werden könnten, welche erst unter der Herrschaft des BGB. heirathen. (Mot. 4 142, 305.) Als selbstverständlich erachtet es Antrag 4, daß die Ehegatten nach Inkrafttreten des BGB. unter Beibehaltung ihres bisherigen Güterstandes im Rahmen desselben jene Aenderungen treffen können, welche sie nach bisherigem Rechte treffen konnten; Ehegatten, welche in preuß. Verwaltungsgemeinschaft leben, können also nach dem Inkraft-
| S. 9086. treten | des BGB. zB. das Vorbehaltsgut der Frau erweitern. Eine Folge hiervon ist, daß, wo das bisherige Recht die Schließung von Eheverträgen verbot, die Ehegatten nach Inkrafttreten des BGB. an ihrem bisherigen Güterstande auch nicht jene Aenderungen vornehmen dürfen, die das BGB. den Ehegatten der unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen erlaubt; Ehegatten, in deren Ehe die franz. Mobiliargemeinschaft gilt, können zB. nicht die fortgesetzte Gütergemeinschaft einführen.

Die Mehrheit nahm Antrag 4 an: Zunächst frage es sich, ob man in jenen Gebieten, in welchen die Schließung von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe jetzt verboten sei, nach Inkrafttreten des BGB. Eheverträge zulassen solle. Es sei nicht zu verkennen, daß das Verbot der Eheverträge mit der Art und Weise, wie die in Betracht kommenden Rechte die Güterstände regele, in engem Zusammenhange stehe und bei dem die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau betreffenden Beschlusse habe man geglaubt, diesem Zusammenhange Beachtung schenken und sich reichsrechtlichen Eingreifens in das bisherige Güterrecht enthalten zu müssen (oben B, a). Bei der jetzt zu treffenden Entscheidung liege die Sache aber insofern anders, als sich die Einwirkung, welche die Aufhebung des Verbotes auf die Güterstände haben werde, übersehen lasse. Die Beseitigung des Verbotes erscheine im Interesse der Ueberleitung des alten Rechtszustandes in den neuen in hohem Grade wünschenswerth und es sei nicht zu bezweifeln, daß die von der Beseitigung zu erwartenden Vortheile die damit verbundenen Nachtheile überwögen. Bei dieser Sachlage sei es richtiger, die Aufhebung des Verbotes nicht von landesgesetzlichem Einschreiten abhängig zu machen, sondern reichsrechtlich auszusprechen. Dabei sei im Auge zu behalten, daß es sich nur um eine Aufhebung des Verbotes zum Zwecke der Ueberleitung handele. Man dürfe
| S. 9087. deshalb nicht gestatten, daß die Ehegatten von der Vertragsfreiheit zu dem Ende Gebrauch | machen, um einen anderen Güterstand des bisherigen Rechtes einzuführen oder den bisherigen Güterstand zu modifiziren. Letzteres würde einen allzutiefen Eingriff in das System des bisherigen Rechtes bedeuten. Diese Erwägungen führten zur Annahme des Antrages 4, für den auch sonstige erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe (Prot. 8258 ff.) sprächen. Was dann die übrigen Güterrechte anbelange, so träfen auf sie diese Zweckmäßigkeitsgründe ebenmäßig zu. Man müsse also auch bezüglich ihrer den Antrag 4 annehmen. Natürlich führe Antrag 4 bei ihnen zu einem größeren Spielraume der Vertragsfreiheit als bei den Rechten, welche bisher die Schließung von Eheverträgen untersagten. Für diejenigen Rechte, welche die Vertragsfreiheit nicht beschränken, führe der Antrag zu beschleunigter Regelung der Güterstände nach Maßgabe der Vorschriften des BGB.

Im Zusammenhange mit der Zulassung der Eheverträge wurde zunächst die Frage erörtert, wie es sich mit der Auseinandersetzung des bisherigen Güterstandes verhält. Das franz. Recht enthält für eine solche, ihm unbekannte Auseinandersetzung keine Vorschriften. Antrag 6 sieht hier eine Sonderbestimmung vor, indem er auch Vereinbarungen über die Auseinandersetzung für zulässig erklärt. Dagegen wurde vom Antragsteller zu 4 ausgeführt: Wenn das bisherige Recht über die Auseinandersetzung eine Bestimmung enthalte, entscheide natürlich diese; fehle es daran

so eigne sich vielleicht die Vorschrift des bisherigen Rechtes über die Auseinandersetzung in sonstigen Fällen zur analogen Anwendung, verneinenden Falles sei eben eine Gemeinschaft vorhanden, die nach den §§ 740 ff. ihrer Lösung zuzuführen sei. Für jeden Fall aber sei eine Vereinbarung der Ehegatten über die Auseinandersetzung zulässig. Der Antrag spreche also einen selbstverständlichen | Satz aus, was um so bedenklicher sei, als er das Mißverständniß nahe lege, | S. 9088.
als ob hier stets ein Ehevertrag nöthig sei; dies führe zu einer Verdunkelung der §§ 1369, 1441. Der Antrag 6 wurde fallen gelassen.

Die Zulassung der Eheverträge legt weiter die Frage nahe, nach welchem Rechte sich die Form der Eheverträge richtet. Dies ist besonders für jene Rechte wichtig, denen der Ehevertrag nach Eingehung der Ehe unbekannt ist. Nach Antrag 6 soll das BGB. maßgebend sein. Auch hier wurde vom Antragsteller zu 4 die Anwendbarkeit des BGB. für selbstverständlich gehalten. Widerspruch erhob sich hiergegen nicht.

Endlich erhebt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des § 1334. Man wurde dahin einig, mit Antrag 4 eine Bestimmung nicht aufzunehmen, da die Nichtanwendbarkeit des § 1334 Abs. 1 sich von selbst verstehe und die Anwendbarkeit des § 1334 Abs. 2 nur gegeben sei, wenn die Ehegatten den Güterstand hatten eintragen lassen.

Zu c) Der Satz des Entw., daß die Bemessung des Güterstandes der bestehenden Ehen nach bisherigem Rechte sich insbes. auf die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes beziehe, wurde gebilligt. Antrag 7 wurde mit Rücksicht auf den Beschluß zu b) zurückgezogen. Erbrechtliche Wirkungen.

C. Satz 3 des Abs. 1 und der Abs. 2 des Entw. wurden ohne Erörterung angenommen.

D. Endlich lag noch der Antrag vor, dem Art. 119 als letzten Absatz beizufügen:

„Wird bei einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe binnen eines Jahres auf den Antrag beider Ehegatten einer der im BGB. geregelten Güterstände in das Güterrechtsregister eingetragen, so finden von der Eintragung an auf den Güterstand dieser Ehe die Vorschriften des BGB. Anwendung, auch wenn ein Ehevertrag | nach § 1419 nicht abgeschlossen worden ist. Ist einer der Ehegatten in der | S. 9089.
Geschäftsfähigkeit beschränkt und wird der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft eingetragen, so findet der § 1422 Abs. 2 entsprechende Anwendung".

Dem Antrage liegt das Bestreben zu Grunde, neben den durch den Entw. und die gefaßten Beschlüsse zur Verfügung gestellten Wege — neben der Landesgesetzgebung (Art. 119 Abs. 2) und neben dem Abschlusse von Eheverträgen — noch ein drittes Mittel zur rascheren Ueberleitung des bisherigen Güterrechtes in das neue zur Verfügung zu stellen. Die beiden erwähnten Wege genügen nach der Ansicht des Antragstellers deshalb nicht, weil es auf der einen Seite ungewiß sei, ob sich die Landesgesetzgebung der ihr überlassenen Aufgabe unterziehen werde, und weil die Errichtung von Eheverträgen auf der anderen Seite mit bedeutenden Kosten verbunden sei. Das Mittel, welches hier abhelfen soll, findet der Antrag in der Gestattung der Eintragung des Güterstandes in das Güterrechtsregister auch ohne eigentlichen Ehevertrag. Der Antrag knüpft hier an einen in der Kritik mehrfach geäußerten und bei Berathung des § 1335 gestellten, aber abgelehnten Vorschlag (Prot. 5312 ff.) an, den Abschluß von Eheverträgen vor dem Standesbeamten zuzulassen, wenn lediglich einer der im BGB. geregelten Güterstände durch einfache Verweisung auf denselben vereinbart werde. Wie dort der Güterstand durch Erklärung beider Ehegatten von dem Standesbeamten, so soll er hier durch Erklärung beider Ehegatten vor der Güterrechtsregisterbehörde in Verbindung mit der Eintragung in's Register vereinbart werden können. Von einer Seite wurde die Einschränkung beantragt, daß der Güterstand nur durch Bezugnahme auf einen der im BGB. geordneten Güterstände bestimmt werden können. Wird die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft (§ 1444) vereinbart und ist einer der | Ehegatten in der | S. 9090.
Geschäftsfähigkeit beschränkt, so soll die Genehmigung des VormG. nach § 1336 Abs. 2 erforderlich sein.

Der Antrag fand bei der Mehrheit keinen Anklang. Sie erwog, daß der Antrag — wohl absichtlich — dahin gestellt sein lasse, inwieweit ein Vertrag vorliege. Dies sei aber namentlich um dessentwillen mißlich, weil, wenn der Eintrag später als falsch bezeichnet werde, die Einigung der Ehegatten nachgewiesen werden müßte. Der Hauptzweck des Antrages, den Ehegatten einen Kosten ersparenden Weg zu ebnen und sie dadurch zu veranlassen, die Eintragung in's Register und damit die Ueberleitung des bisherigen Rechtes in das neue zu bewirken, sei zwar wohl zu billigen. Allein seine Erreichung hänge lediglich davon ab, wie die Gebühren- und Stempelpflichtigkeit durch die Landesgesetze geregelt werde. Unter diesen Umständen sei es besser, auch die Offenhaltung dieses Weges der Landesgesetzgebung zu überlassen. Da die Registerbehörde nach § 1454 das Amtsgericht sei, könne die Landesgesetzgebung auch die Schließung von Eheverträgen vor den Registerbehörden gestatten, ohne daß sie hierzu noch einer besonderen reichsgesetzlichen Ermächtigung benöthige. Man dürfe darauf vertrauen, daß die Landesgesetzgebung, soweit sie ein Bedürfniß hierfür als gegeben erachte, auch im Kostenpunkte die Ueberleitung möglichst erleichtern werde, wie dies zB. bei Einführung der KonkO. in manchen Landestheilen geschehen sei (vgl. preuß. AusfG. zur KonkO. v. 6. März 1879 § 21[1] §§ 25 ff.).

Art. 120 (II 171, B. 171, R. 200, G. 201).

Es lagen 2 Anträge vor, den Art. 120 zu fassen:

1. „Nach dem Inkrafttreten des BGB. kann auf (zeitweilige) Trennung von Tisch und Bett nicht mehr erkannt werden".

| S. 9091. | „Eine Thatsache, welche sich vor dem Inkrafttreten des BGB. ereignet hat, kann als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn sie nach den Vorschriften des BGB. ein Scheidungsgrund und nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist".

„Der im § 1464 vorgesehene Thatbestand kann als Scheidungsgrund auch dann geltend gemacht werden, wenn er nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist".

2. „Wegen eines Verschuldens des einen Ehegatten, das vor dem Inkrafttreten des BGB. begangen worden ist, kann nach diesem Zeitpunkte auf Scheidung nur erkannt werden, wenn wegen des Verschuldens auch nach den bisherigen Gesetzen Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett zulässig war".

In den Voraussetzungen, auf denen der Art. 120 beruht, ist insofern eine Aenderung eingetreten, als einmal die Trennung von Tisch und Bett, welche den Entw. I als zeitweilige Trennung noch zuließ, im Entw. II ganz fallen gelassen ist, und als ferner im Entw. II die Scheidung wegen Geisteskrankheit eingeführt ist, während der Entw. I nur eine Scheidung wegen Verschulden des einen Ehegatten kannte. Beide Anträge lassen den Satz 1 Art. 120 fort. Der Antragsteller zu 2 betrachtete die Bestimmung als selbstverständlich. Das maßgebende Prinzip sei im Art. 118 aufgestellt; aus diesem lasse sich der Satz 1 herleiten. Der Satz 2 werde vielleicht
| S. 9092. zweckmäßig an | den Art. 118 anzuschließen sein. Der Antragsteller zu 1 war der Ansicht, daß der Satz 1 des Art. 120 in der jetzigen Fassung geradezu bedenklich sei. Der Wortlaut könne zu dem Mißverständnisse führen, daß, wenn auf Grund des bisherigen Rechtes eine Scheidung erfolgt sei, die Wirkungen der Scheidung fortan nach dem neuen Rechte beurtheilt werden sollten. Die Meinungen in der Kom. waren getheilt. Von einer Seite wurde empfohlen, den Satz 1 aufrecht zu erhalten: Die Vorschrift habe eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung; zu beachten sei namentlich, daß — abweichend von der beim internationalen Privatrechte aufgestellten Regel — das neue Recht auch auf die unter dem alten Rechte anhängig gewordenen Prozesse Anwendung finden solle. — Man betrachtete die Frage in Folge der Debatte als eine im Wesentlichen redaktionelle und glaubte deshalb die Entscheidung der RedKom. überlassen zu sollen.

Der Antrag 1 will im Hinblick darauf, daß im PersonenstandG. die Beseitigung der beständigen Trennung von Tisch und Bett ausdrücklich hervorgehoben ist, eine besondere Bestimmung dahin geben, daß mit dem Inkrafttreten des BGB. auch nicht mehr auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden könne. Die Kom. war der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, nachdem man dieses Institut beseitigt habe, an dieser Stelle auf dasselbe hinzuweisen, und lehnte den Abs. 1 des Antrages 1 ab.

Der Satz 2 des Art. 120 ist in den Anträgen, abgesehen davon, daß einerseits die zeitweilige Trennung weggelassen, andererseits die Scheidung wegen Geisteskrankheit berücksichtigt ist, sachlich nicht geändert. Man überließ es der Red.-Kom. zu prüfen, welche Fassung den Gedanken am richtigsten zum Ausdruck bringe.

| S. 9093. Hinsichtlich der | Frage, wie es sich mit den Präklusivfristen verhalte, wenn die einen Scheidungsgrund bildende Thatsache sich vor dem Inkrafttreten des BGB. ereignet habe, war die Kom. der Ansicht, daß es der Aufnahme einer gesetzlichen Vorschrift nicht bedürfe, da die Wissenschaft und Praxis unter entsprechender Anwendung des Art. 102 zu einer sachgemäßen Entscheidung gelangen werde.

Art. 121 (II 173, B. 173, R. 202, G. 203).

Bemerkt wurde: Nach franz. Rechte höre die elterliche Gewalt in einer Anzahl von Fällen auf, in denen nach dem BGB. kein Erlöschungsgrund vorliege. Auf Grund des Art. 121 würde in diesen Fällen die bereits beseitigte elterliche Gewalt wieder ins Leben treten. In der Praxis könne dies zu großen Unzuträglichkeiten führen. Man werde deshalb vielleicht durch eine Spezialvorschrift für diese Fälle Vorsorge zu treffen haben. Die Kom. sah keinen Anlaß, auf die Frage näher einzugehen; daß wirklich ein dringendes Bedürfniß für eine besondere Uebergangsvorschrift vorliegen sollte, sei zur Zeit nicht dargethan.

| S. 9243. | Bei der zweiten Lesung wurde beantragt, folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

Die „elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes steht demjenigen (der Eltern) nicht zu, der in Folge einer vor dem Inkrafttreten des BGB. gegen ihn ausgesprochenen Ehescheidung nach den bisherigen Gesetzen von dem Rechte auf Nutznießung ausgeschlossen ist.

Die Kom. lehnte den Antrag ab, weil kein hinreichender Grund vorliege, um von dem von der Kom. gebilligten Prinzipe, wonach mit dem Inkrafttreten des BGB. für die elterliche Gewalt und die daraus sich ergebenden Rechte der Eltern das neue Recht maßgebend sein soll, in der vorgeschlagenen kasuistischen Weise eine Ausnahme zu machen.

Art. 122 (II 174, V. 174, R. 203, G. 204). | S. 9093.

Beantragt war: 1. Der Art. soll folgenden Zusatz erhalten:

„Ist dem Vater oder der Mutter durch Anordnung der zuständigen Behörde die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes entzogen worden, so kann die Aufhebung der Anordnung verlangt werden, wenn ein die Entziehung der Nutznießung nach den Vorschriften des BGB. rechtfertigender Grund nicht vorliegt".

2. Den Art. zu fassen: Ist vor dem Inkrafttreten des BGB. durch eine Anordnung | der | S. 9094.
zuständigen Behörde der Vater oder die Mutter . . . . . beschränkt oder dem Vater oder der Mutter (die Vermögensverwaltung sowie) die Nutznießung entzogen worden, so bleibt . . . . .

Die Kom. nahm den Entw. mit dem im Antrage 1 vorgeschlagenen Zusatze an. Man erwog: Nach dem Entw. bleibe eine vor dem Inkrafttreten des BGB. erlassene Anordnung der zuständigen Behörde, welche den Vater oder die Mutter in Ansehung der Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes beschränke, auch in Zukunft in Kraft; dem VormG. werde aber die Befugniß ertheilt, die Anordnung gemäß § 1562 zu ändern. Dieser Satz, welcher auch in den Anträgen nicht angefochten sei, müsse gebilligt werden. Der Fall, daß vor dem Inkrafttreten des BGB. einem Elterntheile die Nutznießung entzogen sei, habe im Art. 122 keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden. Der Entw. gehe davon aus (Mot. S. 294), daß nach Art. 121 die Vorschriften des BGB. über die elterliche Gewalt zur Anwendung zu gelangen haben, und daß danach, da der Entw. I eine Entziehung der elterlichen Nutznießung nicht kenne, die vorher verfügte Entziehung ohne Weiteres und in allen Fällen wegfalle und die Nutznießung der Eltern nach Maßgabe des BGB. eintrete. Die Sachlage sei aber nun insofern eine andere geworden, als der Entw. II für einen Fall ebenfalls die Entziehung der elterlichen Nutznießung vorsehe (vgl. § 1557 Abs. 3). Ein unbedingtes Wiederaufleben der elterlichen Nutznießung sei darnach nicht möglich. Beide Antragsteller gingen davon aus — und es sei ihnen darin beizutreten —, daß es nicht zweckmäßig sei, die Frage, ob die Entziehung der elterlichen Nutznießung nach dem allgemeinen Prinzip des Art. 121 als aufgehoben zu gelten habe oder mit Rücksicht auf den § 1557 Abs. 3 BGB. aufrecht zu erhalten sei, offen zu lassen. Man werde vielmehr Vorsorge zu treffen haben, daß im Einzelfalle das Verhältniß durch eine Entscheidung des VormG. | klar | S. 9095.
gestellt werde. Nach dem Antrage 1 solle das in der Art geschehen, daß dem Vater oder der Mutter das Recht gegeben werde, die Aufhebung der Entziehung zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 1557 Abs. 3 nicht vorliegen. Nach dem Antrage 2 solle das VormG. befugt sein, nach seinem Ermessen die Anerkennung gemäß § 1562 aufzuheben. Es sei in diesem Punkte dem Antrage 1 beizutreten. Das Recht auf die Nutznießung sei ein selbständiges Recht der Eltern, das allerdings mit dem Rechte auf die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Kindes in einem inneren Zusammenhange stehe, aber doch nicht in derselben Weise, wie dies mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes bei dem letzteren Rechte erforderlich erscheine, dem Ermessen des VormG. unterstellt werden könne.

Art. 126 (II 178, V. 178, R. 207, G. 208).

Beantragt war: 1. In Abs. 1 Satz 2 hinzuzufügen: doch finden, wenn der Vater nach den bisherigen Gesetzen zum Unterhalte verpflichtet ist, der Abs. 2 des § 1686, der Abs. 2 des § 1687 und die §§ 1688 bis 1692 Anwendung.

2. Abs. 1 Satz 2 soll lauten: | „In Ansehung der vorher geborenen Kinder bestimmt sich | S. 9096.
jedoch das Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen, das gesetzliche Erbrecht in dessen Nachlaß, sowie die Unterhaltungsverpflichtung des Vaters nach den bisherigen Gesetzen".

Alimentation der unehelichen Kinder.

A. Nach Abs. 1 Satz 2 wird das Recht der vor Inkrafttreten des BGB. geborenen unehelichen Kinder, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie dessen Unterhaltspflicht nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Hiermit war man im Allgemeinen einverstanden. Der Antrag 1 will jedoch hinsichtlich der Unterhaltspflicht eine Modifikation eintreten lassen. Im Allgemeinen sei nämlich der Grundsatz durchgeführt, daß die Unterhaltspflicht nach den neuen Bestimmungen zu beurtheilen sei. Mache man nun hier eine Ausnahme, so müsse dies als eine folgewidrige Benachtheiligung der unehelichen Kinder erscheinen. Allerdings werde es aus den in den Mot. (S. 298) entwickelten Gründen nicht angängig sein, die Unterhaltungspflicht des unehelichen Vaters in allen Richtungen dem neuen Rechte zu unterwerfen. Aber wenn sie im Einzelfalle bereits vor Inkrafttreten des BGB. festgestellt sei, so werde man unbedenklich ihren Inhalt und Umfang in

Zukunft nach dem neuen Rechte bestimmen können. Der Antrag wolle deshalb die betr. Vorschriften des BGB. für anwendbar erklären, ausgenommen sei dabei lediglich die Vorschrift, daß der Unterhalt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu gewähren sei, doch könne man auch diese Bestimmung event. mit hereinziehen. Hierauf wurde erwidert: Der Inhalt und Umfang der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters sei in den einzelnen Gesetzen verschieden gestaltet, wesentlich mit Rücksicht darauf, daß die Feststellung der Verpflichtung selbst nach verschiedenen
| S. 9097. Gesichtspunkten | erfolgen könne. Wo diese Feststellung an strenge Bedingungen geknüpft sei, wo insbes. die exc. plurium zugelassen sei, werde man in der Voraussetzung, daß die Vaterschaft wirklich festgestellt sei, geneigt sein, der Unterhaltspflicht nach Inhalt und Umfang eine weite Ausdehnung zu geben. In vielen Theilen Deutschlands herrsche aber das umgekehrte Prinzip, daß die bloße Möglichkeit der Vaterschaft hinreiche, um die Verpflichtung zu begründen. Damit hänge es zusammen, daß diese vielfach sich darauf beschränke, daß der Mutter des Kindes ein Beitrag zu dessen Unterhaltung zu leisten sei. Das BGB. stelle für die Feststellung der Verpflichtung strenge Bedingungen auf, habe dafür aber die Art und Weise, in welcher der Unterhalt geleistet werden müsse, in mancher Hinsicht günstiger für das Kind geregelt, als dies im bisherigen Rechte der Fall sei. Würde man dem Antrage 1 folgen, so werde dies in vielen Fällen zu einer innerlich nicht gerechtfertigten Erweiterung der Unterhaltspflicht führen. Eine Vermehrung der Last werde aber vom Verpflichteten um so schwerer empfunden werden, als regelmäßig die Unterhaltspflicht im einzelnen Falle durch Urtheil oder Vergleich in ganz bestimmter Weise geregelt sei. Müsse man aus Gründen der Zweckmäßigkeit den theoretisch betrachtet allerdings positiven Satz des Entw., daß sich die Unterhaltungspflicht nach den bisherigen Gesetzen bestimme, aufrecht erhalten, so werde man ihn auch konsequent durchführen müssen und dürfe nicht in einzelnen Richtungen die Normen des alten, in anderen die des neuen Rechtes anwenden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Die Abstimmung über den Antrag wurde einstweilen ausgesetzt. (Vgl. unter C am Ende).

Erbrecht der unehelichen Kinder.

B. Der Antrag 2 will dem Abs. 1 Satz 2 einen Zusatz dahin geben, daß das gesetzliche Erbrecht der unehelichen Kinder in den Nachlaß des Vaters nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt
| S. 9098. werde. Im größeren | Theile von Deutschland wurde ausgeführt, habe nämlich bisher ein solches Erbrecht bestanden; es gelte im landrechtlichen Gebiete Preußens, im Gebiete des gemeinen Rechtes wenigstens nach einer weit verbreiteten Meinung und Praxis, ferner für die anerkannten Kinder des franz. Rechtes und in einigen kleineren Staaten, wie Weimar, Meiningen, Altenburg und Reuß. Wenn die Motive für die Beseitigung dieses Erbrechtes anführten, daß der zwischen Vater und unehelichem Kinde bestehenden Verbindung bislang vielfach der Charakter eines Familienverhältnisses beigelegt sei, daß das BGB. aber einen anderen Standpunkt einnehme und daß damit auch die aus diesem Familienverhältnisse hergeleiteten erbrechtlichen Wirkungen fortfallen mußten, so möge diese Erwägung theoretisch richtig sein. Aber für die Uebergangsbestimmungen, insbes. auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechtes, könne nicht immer die theoretische Richtigkeit, es müßten vielfach auch Nützlichkeits- und Billigkeitsgründe maßgebend sein. Diese sprächen in entschiedener Weise für die Erhaltung des Erbrechtes der unehelichen Kinder. Man habe bei diesem Erbrechte wohl mehr an die Blutsverwandtschaft, an das enge Verhältniß zwischen Vater und Kind, als an die eigentliche familienrechtliche Beziehung gedacht. Es möge mehr das natürliche Gefühl als ein bestimmter legislatorischer Gedanke, wie er bei den modernen Gesetzgebungen zum Ausdruck komme, zur Zulassung desselben geführt haben, und man werde es als eine Ungehörigkeit empfunden haben, es trotz der Bande des Blutes zu versagen. Gegen das natürliche Gefühl gehe es aber ebenso, dieses Erbrecht mit dem BGB. gewissermaßen rückwärts zu beseitigen. Es habe zwar nicht ein wohlerworbenes Recht im technischen Sinne, aber eine gewisse Erwartung
| S. 9099. und Aussicht darauf bestanden, mit der man gerechnet | habe und habe rechnen dürfen. Ein solcher Eingriff durch ein neues Gesetz sei immer bedenklich, namentlich wenn die dadurch Betroffenen, wie dies hier zumeist der Fall sein werde, in dürftigen Verhältnissen lebten. Dazu komme, daß wenigstens im landwirthschaftlichen Gebiete Preußens vielfach, früher wohl allgemein, gerichtliche Gewohnheit gewesen sei, in den Alimentenprozessen dem unehelichen Kinde das gesetzliche Erbrecht vorzubehalten. Diesem Vorbehalte würde es jur. nicht widersprechen, wenn mit dem Inkrafttreten des BGB. das Erbrecht wegfalle. Aber in den Kreisen der Rechtsunkundigen werde man geneigt sein zu glauben, daß durch das neue Gesetz ein wohlerworbenes, gerichtlich zuerkanntes Recht zerstört werden solle. Aehnliche Gründe müßten bei den „anerkannten Kindern“ Platz greifen, wennschon hier mehr das freiwillige und rechtsgeschäftliche Moment hervortrete, das den Betheiligten die Annahme eines erbrechtlichen Anspruches nahe legen werde. — Das Erbrecht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde sei im Antrage nicht berücksichtigt, weil hier kein Bedürfniß zu einer Spezialvorschrift vorhanden sei; event. werde der Antrag noch in dieser Richtung zu ergänzen sein.

Der Antrag fand bei einer beträchtlichen Minderheit Zustimmung. Dabei wurde einerseits der Standpunkt vertreten, daß es sich in der That um ein wohlerworbenes Recht handle. Die

Thatsache, daß es durch das Nichtvorhandensein ehelicher Kinder bedingt sei, daß auch der Vater jederzeit in der Lage sei, das Erbrecht durch letztwillige Verfügung zu beseitigen, vermöge am Charakter des Rechtes nichts zu ändern. Das Erbrecht der unehelichen Kinder beruhe nicht auf einem Familienverhältnisse, sondern auf der Thatsache der Erzeugung, welche auch nach dem Inkrafttreten des BGB. ihre Wirkung weiter äußern müsse. Andererseits wurde hervorgehoben, daß das Erbrecht eine Ergänzung des Rechtes auf Unterhalt darstelle. Bei der Ablehnung des Erbrechtes der unehelichen Kinder im BGB. sei von der Mehrheit darauf | Gewicht gelegt worden, | S. 9100.
daß die Rechtslage der unehelichen Kinder durch die Gestaltung, welche man der Unterhaltspflicht im BGB. gegeben habe, eine bessere und sicherere geworden sei (Prot. 7436). Wenn nun daran festgehalten werden sollte, daß die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen sei, so entspreche es der Billigkeit, den unehelichen Kindern auch ihr bisheriges Erbrecht zu belassen, welches im bisherigen Rechte gewissermaßen eine Ergänzung des gering bemessenen Unterhaltsanspruches bilde. Das Erbrecht dürfe keineswegs als völlig werthlos betrachtet werden. Erfahrungsgemäß pflegten die Betheiligten ihm ein erhebliches Gewicht beizulegen.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Die vorgeschlagene Regelung sei eine anomale. Im Art. 129 sei als Prinzip aufgestellt, daß die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des BGB. sterbe, nach dem neuen Gesetz beurtheilt werden sollen. Lasse man nun für die Erbfolge der unehelichen Kinder das bisherige Recht bestehen, so trete eine Vermischung von erbrechtlichen Systemen ein, welche zu großen Unzuträglichkeiten führen könne. Allerdings sei im Art. 119 bestimmt, daß für die erbrechtlichen Wirkungen des ehelichen Güterstandes das bisherige Recht maßgebend sein solle. Aber dort handle es sich um ganz spezielle Verhältnisse, die bereits zu Lebzeiten der Ehegatten durch Vertrag oder Gesetz in bestimmter Weise geregelt seien. Wohlerworbene Rechte würden durch die Regelung des Entw. nicht verletzt. Denn die lediglich auf einer allgemein gesetzlichen Regel beruhende Anwartschaft auf die Erbfolge in den Nachlaß trage nicht den Charakter eines wohlerworbenen Rechtes im technischen Sinne. Mehr Beachtung verdiene der Gesichtspunkt, daß es sich bei dem Erbrechte um Ergänzung der Unterhaltspflicht handle. Dieser Gedanke würde aber richtig | dahin führen, daß für die Unterhaltspflicht | S. 9101.
die neuen Gesetze maßgebend seien. Gegen eine Lösung in letzterem Sinne sprächen indessen die in den Mot. entwickelten Zweckmäßigkeitsgründe. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Regelung biete auch sachlich wenig Vortheil. Das Erbrecht sei im bisherigen Rechte kein unbeschränktes oder unbedingtes; es sei auch kein Notherbrecht, könne vielmehr jederzeit durch letzte Verfügung beseitigt werden. Die grundsätzlichen Bedenken würden danach durch den zu erwartenden praktischen Nutzen nicht aufgewogen. Demgemäß wurde Antrag 2 abgelehnt.

Art. 128 (II 180, V. 180, R. 109, G. 210).

| Art. 128 wurde ohne Widerspruch gebilligt. Bei der zweiten Lesung wurde beantragt, im | S. 9241.
Abs. 2 den Satz 1 dahin zu fassen:

„Die bisherigen Vormünder und Pfleger verbleiben im Amte".

Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen.

Art. 129 (II 182—185, V., R. 182—185, G. 213—215, 217).

| Beantragt war: 1. a) In Abs. 1 die Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuld- | S. 9108.
verhältnisse" zu streichen. (Prot. 8288).

b) Als Abs. 3 beizufügen: „Wer vor dem Inkrafttreten des BGB. die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem BGB. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat". (Prot. 8291 f.)

c) Als Abs. 4 beizufügen: „Die Vorschriften des § 2098 finden auf Testamente, | welche | S. 9109.
von einem nach dem Inkrafttreten des BGB. gestorbenen Entmündigten vor diesem Zeitpunkte errichtet worden sind, entsprechende Anwendung".

2. a) Im Abs. 2 Satz 2 statt „bei einer wechselseitigen letztwilligen Verfügung" zu setzen „bei einem gemeinschaftlichen Testamente" (vgl. § 2138).

b) Dem Abs. 2 beizufügen: „Die Errichtung, Aufhebung und die Wirkungen eines vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Erbverzichtvertrages oder eines vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Vertrages, durch den ein Erbverzichtvertrag aufgehoben wird, sind nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen".

(Die Worte: „oder . . . aufgehoben wird", ließ der Antragsteller fallen).

c) An Stelle des Abs. 4 des Antrages 1 aufzunehmen: „Eine Entmündigung des Erblassers, die nach den Vorschriften des BGB. seine Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes nicht beschränkt, hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit einer vor dem Inkrafttreten des BGB. errichteten letztwilligen Verfügung, wenn der Erblasser erst nach diesem Zeitpunkte stirbt".

Abs. 1. A. Zu Abs. 1 beschloß man mit dem Antrage 1 die Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse" entsprechend der Fassung des § 2261 zu streichen.

Abs. 2. B. Der Abs. 2 wurde ohne Widerspruch mit dem Antrage 2a angenommen.

Zusatz zu Abs. 2. C. Der Entw. I faßt den Erbverzichtvertrag auf als eine vom Erblasser mit Zustimmung des Verzichtenden getroffene Verfügung von Todeswegen, während bei der Berathung des Entw. II
| S. 9110. die Auffassung vertreten ist, daß der Schwerpunkt darauf zu legen | sei, daß ein Vertrag zwischen dem Verzichtenden und dem Erblasser geschlossen werde. Der Antrag 2 will, um Zweifel abzuschneiden, ausdrücklich feststellen, daß die Errichtung, Aufhebung und die Wirkungen eines Erbverzichtvertrages, der vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossen ist, nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen seien. Hierzu wurde bemerkt, daß nach dem Entw. nur die Errichtung und Aufhebung des Vertrages, sowie die Bindung der Betheiligten nach altem Rechte zu beurtheilen seien, während nach dem Antrage alle Wirkungen des Vertrages dem alten Rechte unterstellt bleiben sollten. Die Kom. erachtete die vorgeschlagene Verdeutlichung für zweckmäßig, die sachliche Aenderung
| S. 9242. für unbedenklich und nahm den Antrag 2 an, | der in zweiter Lesung folgende Fassung erhielt:

„Die vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen auch dann beurtheilt, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist. Dies gilt auch in Ansehung der Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrage oder bei einem gemeinschaftlichen Testamente. Die Errichtung und Wirkung eines vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Erbverzichtvertrages sind nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen".

Es war beantragt: Im Art. 129 Abs. 2 soll der Satz 3 lauten:

„Für einen vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Erbverzichtvertrag und für einen vor diesem geschlossenen Vertrag, durch den ein Erbverzichtvertrag aufgehoben worden ist, gelten die bisherigen Gesetze".

Der Antrag wurde ohne Widerspruch gebilligt.

| S. 9110. | D. Abs. 3 des Antrages 1b, dem § 2386 Abs. 3 BGB. entspricht, nahm man ohne Abs. 3 des Antrags 1. Widerspruch an.

Abs. 4 der Anträge 1 u. 2. E. Der Antrag 1 will den neu eingestellten § 2098 auch auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. errichteten Testamente übertragen, wenn der Erblasser nach diesem Zeitpunkte gestorben ist. Der Antrag 2 geht erheblich weiter, die Wirkungen der Entmündigung hinsichtlich der
| S. 9111. Fähigkeit des Entmündigten, ein | Testament zu errichten, sollen lediglich nach dem BGB. beurtheilt werden; hat also zB. ein wegen Verschwendung Entmündigter in einem Rechtsgebiete, in welchem solchen Personen die Errichtung eines Testamentes versagt ist, vor dem Inkrafttreten des BGB. ein Testament errichtet, so soll dieses mit dem BGB., das der Entmündigung wegen Verschwendung eine solche Wirkung nicht beilegt, rechtsgültig werden. Maßgebend war hierfür der Gedanke, daß das Testament nach dem bisherigen Rechte nicht eigentlich wegen eines inneren Mangels nichtig sei, sondern daß nur das äußere Hinderniß der die Errichtung verbietenden Vorschrift der Wirksamkeit des Testamentes entgegenstehe.

Die Kom. erachtete den Antrag 2 für bedenklich; er verstoße gegen das Prinzip, daß ein Akt, der bei seiner Entstehung keine rechtlichen Wirkungen habe äußern können, nicht nachträglich mit Rechtswirksamkeit bekleidet werden könne. Allerdings sei dieser formale Gesichtspunkt nicht allein entscheidend. Aber es müßten doch besondere Gründe vorhanden sein, wenn man von jenem Prinzipe abweichen wolle. Die Erwägung, daß der Erblasser gezwungen werde, seinen letzten Willen nochmals aufzusetzen, reiche nicht aus, um eine solche Abweichung zu rechtfertigen. Denn es sei immerhin zweifelhaft, ob das früher errichtete Testament wirklich dem letzten Willen des Erblassers entspreche. Dieser könne sehr wohl eine Aufhebung des Testamentes etwa um deswillen unterlassen haben, weil ihm bekannt geworden sei, daß das Testament wegen des Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften nichtig sei. — Die Vorschrift des Antrages 1 sei sachlich nicht zu beanstanden. Es könne nur zweifelhaft sein, ob ein hinreichendes Bedürfniß für eine solche Spezialvorschrift vorliege. Da sie aber lediglich eine Vorschrift des BGB. erweitere und im
| S. 9112. Einzelfalle dazu beitrage, den Willen des Erblassers | zur Geltung zu bringen, werde man den Satz aufzunehmen haben. Dementsprechend wurde der Antrag 2 abgelehnt, der Antrag 1 angenommen.

Protokolle zum internationalen Privatrecht.

Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen.

| Im Entw. ist die Materie nicht geregelt. Die Kom. hatte bei dem Beginne ihrer Berathungen | S. 8163.
den Beschluß gefaßt, es sei für nothwendig zu erachten, das intern. Privatrecht im BGB. zu regeln.*) Bereits der I. Kom. waren vom Redakteur des Allg. Theiles mit Motiven versehene Vorschläge über das intern. Privatrecht unterbreitet worden.**) Die 1. Kom. hatte diese Vorschläge durchberathen. Das Ergebniß war die Aufstellung eines Entw. über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, welcher der Kom. als Grundlage der Berathung diente. | Von einer Seite | S. 8312.
wurde vorgeschlagen, die Vorschriften in das EG. zu verweisen; sie gehörten zur Lehre vom objektiven Rechte und ein Theil der auf diese Materie bezüglichen Vorschriften, nämlich über die Geltung des Gewohnheitsrechtes, seien bereits in das EG. verwiesen. Die Mehrheit beschloß, das intern. Privatrecht dem Entw. selbst einzuverleiben und sie als Buch 6 aufzunehmen, weil die Vorschriften einen Bestandtheil des materiellen Rechtes bildeten, eine erschöpfende Regelung der Lehre vom objektiven Rechte sei im EG. nicht vorgenommen, die Verweisung eines Theiles dieser Lehre sei mithin für die vorliegende Frage nicht präjudizirlich. Zugleich entschied man sich für die Ueberschrift „Anwendung ausländischer Gesetze". Allerdings sei sie insofern nicht ganz korrekt, weil die Bestimmung des 6. Buches neben dem Geltungsgebiete des ausländischen Rechtes auch die Grenzen für den Anwendungsbereich der deutschen Gesetze, festzusetzen, aus dem Wortlaute der Ueberschrift nicht ohne Weiteres erhelle. Sie treffe aber doch im Wesentlichen den Kernpunkt und empfehle sich deswegen, weil sie in einer auch dem Laien verständlichen Form einen ausreichenden Begriff von dem allgemeinen Inhalte des 6. Buches gebe. Es wurden sodann einige allgemeine Fragen des intern. Privatrechtes erörtert:

1. Den im Gesetze aufzustellenden Normen des intern. Privatrechtes kann eine verschiedene Tragweite beigelegt werden. Die Regelung kann sich auf die Bestimmung der räumlichen Grenzen des deutschen Rechtes beschränken oder aber auch darauf erstrecken, welches fremde Recht anzuwenden sei, wenn ein Rechtsverhältniß der Beurtheilung nach deutschem Rechte nicht unterliegt. Der Entw. schlägt den letzteren Weg ein. Denn das intern. Privatrecht habe die Grundsätze festzustellen, nach welchem örtlichen Rechte im Einzelfalle ein Rechtsverhältniß zu beurtheilen sei. Dazu sei erforderlich, daß dem Richter erkennbar gemacht werde, wie weit die Tragweite des inländischen Rechtes reichen solle. Aber der Richter müsse auch wissen, wie er zu entscheiden habe, welches ausländische Recht anzuwenden sei, wenn feststehe, daß das Rechtsverhältniß nach ausländischem Rechte beurtheilt werden müsse. Regele man das intern. Privatrecht, so werde man konsequenterweise auch die letzteren Fälle mit zu treffen haben. Damit verstoße man nicht gegen die Grundsätze des Völkerrechtes. Jeder Staat habe kraft seiner Souveränetät die Befugniß, den Richtern seines Landes vorzuschreiben, nach welchem Rechte ein zu ihrer Entscheidung gelangendes Rechtsverhältniß beurtheilt werden solle. Der Richter sei auch zweifellos gehalten, solchen Anordnungen seines Staates Folge zu leisten. Allerdings

Tragweite der aufzustellenden Normen.

*) In den Prot. 11, 12 heißt es: „Hinsichtlich des intern. Privatrechtes war man einverstanden darüber, daß die ihm angehörenden Rechtssätze nicht Sätze des Völkerrechtes, sondern ein integrirender Bestandtheil des bürgerlichen Rechtes seien, in welchem das intern. Privatrecht seine Grundlage habe und aus dessen Wesen und Natur es sich ergebe. Von diesem Standpunkte aus hielt sich die Kom. auf Grund des ihr von dem Bundesrathe ertheilten Auftrages ohne Weiteres für berufen, Vorschriften über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen des BGB. aufzunehmen, falls hierzu ein Bedürfniß anerkannt werde. Daß aber vom jur. Standpunkte aus im Interesse der Rechtssicherheit die Aufnahme solcher Vorschriften nicht nur einem dringenden praktischen Bedürfnisse entspreche, sondern daß es auch kaum angänglich sei, die in Rede stehende Materie, über welche fast alle Kodifikationen Regeln enthalten, von der Regelung völlig auszuschließen, erschien der Kom. unzweifelhaft. Ueber die Tragweite etwaiger politischer Bedenken werde der Bundesrath und der Reichstag zu befinden haben".

**) Der Redakteur, bad. Geheimer Rath Gebhard hat die ursprünglichen Vorschläge mit Rücksicht auf die von der Kom. inzwischen zum BGB. gefaßten Beschlüsse umgearbeitet. Die Vorschläge werden nachstehend zu den einzelnen §§ mitgetheilt und dabei mit Vorl. I der ursprüngliche, mit Vorl. II der abgeänderte Gebhardsche Referenten-Entwurf bezeichnet werden.

könne die Gesetzgebung des einen Staates nicht das Privatrecht eines anderen regeln. Aber darum handele es sich auch nicht, sondern darum, festzustellen, welches ausländische Recht maßgebend sein solle, wenn ein irgend welchem ausländischem Rechte unterstehendes Rechtsverhältniß im Inlande beurtheilt werden müsse. Nicht wie fremdes Recht anzuwenden, sondern welches fremde Recht anzuwenden sei, solle bestimmt werden. In die natürliche und völkerrechtlich sanktionirte Sphäre
|S. 8165. der fremden Staaten greife man damit nicht ein. Ferner sei hin und wieder behauptet, | das intern. Privatrecht im hier fraglichen Sinne sei ein Theil des intern. Rechtes überhaupt und entziehe sich daher der willkürlichen Normirung durch einen einzelnen Staat. Aber diese Auffassung sei nicht zutreffend. Das intern. Privatrecht sei vielmehr internes und nationales Recht für den einzelnen Staat, gleichviel ob es dem geschriebenen oder dem ungeschriebenen Rechte angehöre. Diese Anschauung sei in der Wissenschaft vorherrschend. Auch die Gesetzgebung habe kein Bedenken getragen, die allgemeine Regelung des intern. Privatrechtes für sich zu beanspruchen. Und selbst wo die Gesetzgebung in dieser Beziehung Zweifel lasse, habe doch die Praxis und Wissenschaft keinen Anstand genommen, in dieser Richtung vorzugehen. Beweis sei die Entwickelung auf dem Gebiete des franz. Rechtes: Der Code enthalte den Ausspruch, daß die den Status der Person betreffenden franz. Gesetze in Ansehung eines Franzosen auch dann maßgebend sein sollen, wenn sich der Franzose im Auslande befinde; die franz. Jurisprudenz habe in diesem Satze ein Prinzip gefunden, aus dem sie ableite, daß der Regel nach auch der Ausländer nach dem Rechte seines Heimathstaates zu beurtheilen sei, wo er sich auch aufhalten möge. Die bestehenden deutschen Reichsspezialgesetze enthielten mehrfach Bestimmungen, welche Geltung über das Gebiet des deutschen Rechtes hinaus in Anspruch nähmen (vgl. Art. 84 WO. § 53 CPO.). Nicht minder habe sich die 1. Kom. zu der Ansicht bekannt (Prot. 11478), daß eine allgemeine, nicht auf die Feststellung der Tragweite des deutschen Rechtes beschränkte Regelung des intern. Privatrechtes zulässig sei. Auch die jetzige Kom. sei bei ihrem Beschlusse, das intern. Privatrecht zu regeln, davon ausgegangen, das völkerrechtliche Bedenken nicht entgegen ständen (Prot. 12, 13). Prinzipiell sei hiernach die Erstreckung der aufzustellenden Normen des intern. Privatrechtes auf Rechtsverhältnisse, welche nach ausländischem Rechte zu beurtheilen seien, für zulässig zu erachten. Bei der Ausgestaltung im Einzelnen werde auf die Gleichberechtigung der Kulturstaaten angemessene Rücksicht zu nehmen
|S. 8166. sein. Verstöße gegen allseits anerkannte Grundsätze des völkerrechtlichen | Verkehres könnten zu politischen Verwicklungen und Schwierigkeiten führen. Aber diese Erwägung führe nicht dazu, daß der Gesetzgeber auf die ihm an sich zustehende Befugniß, das intern. Privatrecht für sein Gebiet allgemein zu regeln, verzichten müsse, sondern nur dazu, daß die Regelung in maßvoller und besonnener Weise zu geschehen habe.

Die vorgeschlagene Regelung im weiteren Sinne sei aber nicht nur zulässig, sondern auch aus praktischen Gründen dringend wünschenswerth. Gebe man keine Vorschriften, wie es zu halten sei, wenn ein Verhältniß nach ausländischem Rechte beurtheilt werden müsse, so sei eine mehrfache Auffassung möglich. Der Richter werde entweder die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche diese Fragen entscheiden, als aufgehoben betrachten und nunmehr entweder eine Entscheidung aus dem Geiste des deutschen Rechtes zu gewinnen suchen oder aber die maßgebenden Grundsätze aus der Natur der Sache, aus den allgemeinen von der Wissenschaft aufgestellten Prinzipien ableiten. Es sei aber auch die Meinung möglich, daß die in Rede stehenden Vorschriften überhaupt nicht privatrechtlicher Natur seien, daß deshalb auch die betr. landesrechtlichen Normen durch die privatrechtliche Kodifikation nicht aufgehoben und daß sie auch in Zukunft anwendbar seien. — Schon die Thatsache, daß er an jeder autoritativen Entscheidung darüber, welcher Anschauung der Richter folgen solle, fehle, sei höchst mißlich. Aber auch jede der möglichen Lösungen führe wieder zu Zweifeln und Bedenken. Behandle man die landesrechtlichen Normen als fortbestehend, so sei eine vielfache Ungleichheit des Rechtes, eine erhebliche Verwirrung die unausbleibliche Folge. Verneine man das Fortbestehen des Landesrechtes auf diesem Gebiete, so gerathe der Richter in die größten Zweifel. Eine einfache Formel, nach welcher man sich richten könne, sei nicht vorhanden. Besonders erscheine es nicht angängig, darauf abzustellen, welches Gesetz das Rechtsverhältniß regeln wolle. Der Satz könne nicht als korrekt anerkannt werden, derselbe versage auch in einer Reihe von Fällen, nämlich dann, wenn entweder mehrere ausländische Staaten Anspruch darauf machten, das Rechtsverhältniß zu regeln oder wenn jeder der in Betracht kommenden Staaten die Regelung ablehne. Die Schwierigkeit liege darin, daß die räumliche
|S. 8167. Zugehörigkeit | eines Rechtsverhältnisses vielfach höchst zweifelhaft sei oder aber überhaupt nicht entscheidend in Betracht komme. Die Natur der Sache könne auch nicht als entscheidend herangezogen werden, da — abgesehen von der großen Unsicherheit darüber, was die Natur der Sache sei, — auf diesem Wege keine eigentlichen Rechtssätze abgeleitet, sondern nur Anhaltspunkte für die gesetzgeberische oder gewohnheitsrechtliche Ausgestaltung des Rechtes gewonnen werden könnten. Die analoge Anwendung des nationalen Rechtes des Richters sei vielfach um deswillen bedenklich, weil es mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten und besonderen Bedürfnisse des einzelnen Volkes

gestaltet sei, und eine einfache Uebertragung auf anders geartete Verhältnisse häufig zu verkehrten und ungerechten Ergebnissen führen müsse. Die Umstände drängten deshalb darauf hin, daß die Fragen direkt durch das Gesetz gelöst werden. Die Durchführung des vom Entw. eingenommenen Standpunktes führe auch keineswegs zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. Man habe zwar gesagt, der inländische Gesetzgeber könne nicht die Herrschaftssphäre der ausländischen Rechtsnormen festsetzen, ohne ihren Inhalt nach allen Seiten zu prüfen und zu würdigen, eine Prüfung, welche die Kenntniß der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Auslandes voraussetze. Aber es handle sich hierbei um eine petitio principii. Nicht aus dem ausländischen Rechte solle entnommen werden, welches Gesetz der Richter anzuwenden habe, sondern der Gesetzgeber wolle ihm aus dem Geiste der inländischen Rechtsordnung heraus die Weisung geben, nach welchem Rechte er zu urtheilen habe. Bei der Prüfung des Einzelfalles habe der Richter dann lediglich festzustellen, ob das zur Entscheidung stehende Rechtsverhältniß derart sei, daß es von der inländischen — nach dem Geiste des deutschen Rechtes auszulegenden — Norm des intern. Privatrechtes getroffen werde.

Bei der Berathung wurde dieser Standpunkt von einer Seite bekämpft: Es sei zwar richtig, daß der Richter, wenn das Gesetz seines Staates ihm allgemeine Normen über das intern. Privatrecht gebe, diese Normen unbedingt anzuwenden habe, es sei auch zugegeben, daß es nicht dem Völkerrechte | widerstreiten würde, wenn das inländische Gesetz allgemein die räumliche Herrschaft der | S. 8168.
verschiedenen Rechtsordnungen abgrenze. Aber der Gesetzgeber könne nicht umhin, auf die Koexistenz anderer Kulturvölker und anderer Kulturstaaten Rücksicht zu nehmen, sie im Prinzip als gleichberechtigt anzuerkennen. Diese Erwägung führe nun zu der Lösung, daß der inländische Staat auf die Regelung eines ausländischen Rechtsverhältnisses verzichten sollte, wenn die Frage im Auslande ihre Lösung gefunden habe. Der deutsche Gesetzgeber habe kein Interesse daran, hinsichtlich der Erbfolge eines in Dänemark verstorbenen Schweizers Normen des intern. Privatrechtes aufzustellen, wenn die beiden allein in Betracht kommenden Staaten ihrerseits über die Behandlung einig seien. Es möge einzelne Grundsätze geben, deren strikte Durchführung auch für das Verhältniß von Ausländern zu einander vom inländischen Standpunkte gerechtfertigt und unbedenklich sei. Aber im Allgemeinen müsse der Gesetzgeber die Lösung, die die Frage im Verhältniß der ausländischen Staaten zu einander gefunden habe, respektiren. Geschehe dies nicht, so komme man z.B. im Erbrechte zu widersinnigen und den eigenen Rechtsprinzipien widerstreitenden Ergebnissen. Liege ein positiver oder negativer Konflikt des ausländischen Rechtes vor, so werde die analoge Anwendung der inländischen Rechtsnormen regelmäßig zu einem befriedigenden Ergebnisse führen. Der Entw. führe nur scheinbar zu einer vollständigen Lösung der Frage. Thatsächlich bleibe in wesentlichen Punkten Unklarheit. Einmal nämlich werde nicht durchweg klargestellt, wie weit die inländischen Normen angewendet sein wollen; bei der Frage z.B., welches Recht bei der Beurtheilung von Vertragsobligationen maßgebend sein solle, sei die Entscheidung in keiner Weise genügend. Sodann aber stehe namentlich der § 24 im Wege, der einerseits so wesentlich und andererseits so elastisch und unbestimmt sei, daß er die Erreichung des Zieles, das man erstrebe, nämlich dem Richter für alle Fälle feste Normen für seine Entscheidung zu geben, verhindere. Der Gesetzgeber werde besser thun, auf die Kodifikation auf einem Gebiete, wo sie nicht oder nur scheinbar durchzuführen sei, zu verzichten.

| Von einer anderen Seite wurde ausgeführt: Es stimme allerdings mit allgemeinen Grund- | S. 8169.
sätzen nicht überein, fremdes Recht da anzuwenden, wo es selbst nicht angewendet sein wolle. Jedes Lebensverhältniß werde im Augenblicke, wo es zur Existenz gelange, von Rechtsnormen ergriffen. Aufgabe des Richters sei es, es nach denjenigen Normen zu beurtheilen, unter denen es existire. Komme es zu Stande unter räumlicher Beziehung zu einem Staate, dieser Staat wolle es aber seinerseits nicht regeln, so sei eben keine Regelung vorhanden und der Gesetzgeber verfahre prinzipiell nicht richtig, wenn er den Richter anweise, Rechtsregeln auf das Verhältniß anzuwenden, welche für dasselbe nicht bestimmend gewesen seien. Damit sei aber nicht ausgeschlossen, daß nicht aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit die vollständigere Regelung des Entw. vorzuziehen sei.

Die Mehrheit glaubte das Hauptgewicht darauf legen zu sollen, daß ein dringendes praktisches Bedürfniß für den Standpunkt des Entw. spreche. Die Zulässigkeit einer Regelung des intern. Privatrechtes im Sinne des Entw. könne nicht bezweifelt werden. Das Gesetz dürfe aber, wenn man einmal eine Kodifikation vornehme, den Richter in einer so zweifelhaften und schwierigen Frage nicht im Stiche lassen. Die Verweisung auf die Analogie, die Natur der Sache oder die Prinzipien der Wissenschaft könne in denjenigen Fällen, in welchen die Entscheidung zweifelhaft sei, nicht genügen. — Dementsprechend machte man sich dahin schlüssig, die Regelung des intern. Privatrechtes in der Weise vorzunehmen, daß nicht nur die Tragweite des deutschen Rechtes festgesetzt, sondern auch die Herrschaftssphäre des ausländischen Rechtes geordnet werde. — Von einer Seite wurde ohne Widerspruch bemerkt, daß durch den vorstehenden Beschluß die Frage der sog. Rückverweisung noch nicht zur Entscheidung gebracht sei.

2. Zur Frage, für welche deutschen — reichsrechtlichen oder partikularrechtlichen — Normen
|S. 8170. | die aufzustellenden Regeln über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen gelten sollten; es wurde bemerkt: Zunächst werde die Anwendung der im BGB. selbst aufgestellten Vorschriften geregelt. Die in dem Reichsspezialgesetze aufgestellten Normen des intern. Privatrechtes blieben in Geltung. Soweit aber diese Gesetze keine Vorschriften hierüber enthielten, träten die im BGB. aufgestellten Normen des intern. Privatrechtes in Wirksamkeit (vgl. Art. 9 EG.). Das Verhältniß der reichsrechtlichen Normen des intern. Privatrechtes zu denjenigen Materien, deren Regelung dem Landesrechte vorbehalten sei, sei zweifelhafter.

In Ermangelung eines besonderen Rechtssatzes würde anzunehmen sein, daß die für das BGB. aufzustellenden Normen auch auf das Partikularrecht Anwendung zu finden hätten. Indessen werde den im EG. aufzunehmenden Vorbehalten, daß die Landesgesetze in bestimmten Materien unberührt bleiben sollten, richtiger Weise die Bedeutung beizulegen sein, daß damit der Landesgesetzgebung auch die Befugniß gegeben sei, über die örtliche Anwendung der landesrechtlichen Normen zu bestimmen. Allerdings könne dies zu mißlichen Ergebnissen führen; es sei kein erwünschter Rechtszustand, wenn zB. durch Landesgesetz des einen Staates Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder auch dann als ungültig behandelt würden, wenn sie in einem anderen deutschen Staate, der die Gültigkeit solcher Verträge anerkenne, abgeschlossen seien. Auch in der Hinsicht könnten sich Zweifel ergeben, was im Verhältnisse der einzelnen Staaten und Landestheile an die Stelle des Prinzipes der Staatsangehörigkeit zu setzen sei; als Ausländer könne der Angehörige des einen deutschen Staates vom anderen deutschen Staate nicht behandelt werden. Man werde vertrauen dürfen, daß die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete Kollisionen thunlichst vermeiden werde. Eine allgemeine Einschränkung der für die Landesgesetze zu statuirenden
|S. 8171. Vorbehalte erscheine nicht angängig. — | Besondere Schwierigkeiten könnten sich ergeben hinsichtlich der bestehenden partikularrechtlichen Normen über die örtliche Herrschaft der Rechtssätze. Soweit diese Normen allgemeiner Natur seien, würden sie durch die reichsrechtliche Kodifikation außer Kraft gesetzt. Soweit sie aber lediglich die Anwendung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Sondervorschriften, zB. für das Recht des hohen Adels, zu regeln bestimmt seien, müßten sie als aufrecht erhalten gelten. Die Schwierigkeit werde vielfach darin liegen, festzustellen, ob derartige Normen des intern. Privatrechtes nach dem Landesrechte allgemeiner Natur oder ob sie lediglich die Anwendung von Sondervorschriften zu regeln bestimmt seien.

Die Kom. stimmte der vorstehend dargelegten Auffassung zu. Einer Anregung, die Vorbehalte im EG. dahin zu verdeutlichen, daß die Landesgesetzgebung befugt sei, für die ihr vorbehaltenen Materien auch die örtliche Anwendung der Rechtssätze dergestalt zu regeln, daß auch das bestehende Landesrecht, soweit es lediglich die örtliche Anwendung derartiger Sondervorschriften normirt, unberührt bleibe, wurde keine Folge gegeben. Einerseits liege für die Aufnahme einer solchen Bestimmung kein dringendes Bedürfniß vor, da die meisten landesrechtlichen Vorschriften über die örtliche Anwendung der Rechtssätze allgemeiner Natur seien. Andererseits ließen sich durch einen solchen Satz die Zweifel nicht vollständig beheben; es werde immer im Einzelfalle festgestellt werden müssen, welchen Charakter die betr. landesrechtliche Vorschrift haben solle.

3. Der Entw. stellt das Prinzip auf, daß als Personalstatut grundsätzlich das Recht nicht des Wohnsitzes, sondern der Staatsangehörigkeit maßgebend sein soll. Diese Regelung wurde allerseits prinzipiell gebilligt. Eine allgemeine Erörterung des Prinzipes fand nicht statt. Einzelheiten, besonders die Frage der Rückverweisung, behielt man vor, besonders zu erörtern.

|S. 8184. | Der Entwurf geht von dem Prinzip aus, daß die persönlichen Rechtsverhältnisse einer Person nach dem Rechte ihres Heimathstaates beurtheilt werden sollen, daß folgeweise das durch die Staatsangehörigkeit bestimmte Personalstatut wie für den Inländer, so auch für den Ausländer maßgebend sein solle, gleichviel, ob sich der Ausländer im Inlande oder im Auslande befindet. Daraus ergiebt sich uA., daß die Todeserklärung eines Ausländers im Inlande, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt wird, ausgeschlossen sein würde. Es lagen nun folgende Anträge vor:

1. Zum § 26 wird die Aufnahme folgender Vorschrift beantragt:
„Für Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, kommen an Stelle der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze die deutschen Gesetze zur Anwendung, soweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist".
2. Dem § 26 soll folgender Abs. 2 beigefügt werden:
„In derselben Weise (scil. wie in Abs. 1 des § 26) kann im Verhältnisse zu einem ausländischen Staate bestimmt werden, daß Vorschriften, nach welchen das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen würde, nicht Geltung haben sollen. Ist eine solche Bestimmung getroffen, so kommen die deutschen Gesetze zur Anwendung".
3. „Für Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufent-
|S. 8185. halt haben, kommen | an Stelle der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Ge-

setze die deutschen Gesetze zur Anwendung, wenn dies von dem Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes wegen mangelnder Gegenseitigkeit angeordnet ist".

Dazu der Unterantrag: die Worte „wegen mangelnder Gegenseitigkeit" zu streichen.

Der Antrag 1 will das Prinzip des Entw. erheblich einschränken. Hierfür wurde geltend gemacht: Daraus, daß der Gesetzgeber den Inländer in Ansehung des sog. persönlichen Rechtes ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt dem nationalen Gesetze unterstelle, folge keineswegs, daß es nothwendig oder angemessen sei, Ausländer, welche im Inlande den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, in der gleichen Beziehung ihrem nationalen Gesetze zu unterstellen. Die richtige Gesetzgebungspolitik sei die, solche Ausländer zunächst dem inländischen Rechte zu unterwerfen und nur ausnahmsweise, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sich dazu herbeizulassen, sie in ihren persönlichen Verhältnissen nach dem Rechte ihres Heimathstaates zu behandeln. Damit gewinne man ein Mittel, um die ausländischen Staaten zu veranlassen, sei es durch Staatsverträge, sei es im Wege der Gesetzgebung, den in ihrem Gebiete weilenden Deutschen ihrerseits die Behandlung nach deutschem Recht zu gewähren. Aus Gründen der allgemeinen Staatspolitik dürfe man den Ausländern keine rechtlichen Vortheile einräumen, ohne die Gewähr der Gegenleistung seitens des Heimathstaates zu haben. Ein derartiges Verfahren werde auch auf anderen Gebieten, zB. dem der Zoll- und Gewerbepolitik, eingehalten; die inländische Gesetzgebung treffe ihre Maßnahmen zunächst mit Rücksicht auf die inländischen Interessen. Wolle ein ausländischer Staat für seine Angehörigen oder für seinen Handel Vergünstigungen verlangen, so habe er seinerseits Konzessionen auf demselben Gebiete oder auf anderen Gebieten zu machen. Auch im intern. Privatrechte sei davon auszugehen, daß die besonderen Vortheile welche vom Standpunkte eines ausländischen Staates erstrebt würden, nur durch Gegenleistungen | zu erwerben seien. Der vom Entw. eingenommene | S. 8186.
Standpunkt erweise sich auch in anderer Hinsicht als bedenklich. Viele Ausländer hielten sich lange im Inlande auf, im Inlande befinde sich der Mittelpunkt ihrer wirthschaftlichen und sozialen Beziehungen; wer mit solchen Personen in Verkehr tritt, sei häufig nicht in der Lage, zu wissen, daß er es mit Ausländern zu thun habe. Nicht selten werde die fremde Staatsangehörigkeit sehr lange Zeit festgehalten, sei es um der Militärpflicht zu entgehen, sei es, um andere vermeintliche oder wirkliche Vortheile zu genießen. In solchen Fällen könne es im inländischen Verkehre zu mißlichen Folgen und zu großer Unbilligkeit führen, wenn man dem Ausländer gestatte, sich hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse auf das fremde Recht zu berufen.

Empfehle es sich hiernach, Ausländern, welche im Inlande domizilirt sind oder ihren ständigen Aufenthalt haben, die Beurtheilung nach dem Rechte ihres Heimathstaates nur dann angedeihen zu lassen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, so sei andererseits nicht zu befürchten, daß die Feststellung der Gegenseitigkeit allzugroße Schwierigkeiten bereiten werde. Event. könnte man, um die den Gerichten erwachsende Aufgabe zu erleichtern, bestimmen, daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit auch durch eine Erklärung des Reichskanzlers oder der Landescentralbehörde nachgewiesen werden könne (vgl. § 23 Abs. 1 des G. v. 12. Mai 1894 betr. den Schutz der Waarenzeichen).

Während der Antrag 1 die Anwendung des ausländischen Rechtes nur bedingungsweise zulassen will, sucht der Antrag 2 den Bedenken, die sich aus einer strikten Durchführung des Prinzipes des Entw. vom Standpunkte der deutschen Interessen ergeben, in anderer Weise zu begegnen. Grundsätzlich soll daran festgehalten werden, daß der Ausländer hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse nach dem Rechte seines Heimathstaates zu beurtheilen sei, aber dem Reichskanzler soll die Ermächtigung gegeben werden, mit | Zustimmung des Bundesrathes im | S. 8187.
Verhältnisse zu einem ausländischen Staate zu bestimmen, daß Vorschriften, nach welchen das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen würde, nicht gelten sollen, in welchem Falle sodann die deutschen Gesetze maßgebend sind. Das Verhältniß der Ausnahme zur Regel würde also das umgekehrte sein, wie nach dem Antrage 1. Der Antrag 2 zeigt im Einzelnen noch weitere Abweichungen vom Antrage 1. Im Antrage 1 wird nur von der Verdrängung der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze hinsichtlich der Ausländer gesprochen, welche mit dem Inlande in thatsächlicher Verbindung stehen, während im Antrage 2 ganz allgemein von Vorschriften die Rede ist, nach welchen das Recht eines fremden Staates zur Anwendung kommen würde. Ferner soll die Vorschrift des Antrages 1 nur die Fälle treffen, wo die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, während der Antrag 2 die Möglichkeit eröffnen will, die Anwendung des fremden Rechtes auch dann auszuschließen, wenn zwar feststeht, daß der ausländische Staat die Gegenseitigkeit gewährt, aber aus irgend welchen anderen Gründen die Anwendung des fremden Rechtes vom deutschen Standpunkte aus als unerwünscht oder unthunlich erscheint. — Der Antragsteller zu 3 war der Ansicht, daß, wenn man besondere Bestimmungen aufnehmen wolle, dies am richtigsten auf dem vom Antrage 2 vorgeschlagenen Wege geschehe. Es sei aber besser, sich dabei in den Grenzen des Antrages 1 zu halten und die weiteren Fälle, welche der Antrag 2 mit hereinziehe, auszuscheiden. Der Antrag 3 will deshalb, wie der Antrag 2, das Prinzip des Entw. beibehalten,

jedoch die Möglichkeit vorsehen, daß der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes eine Anordnung trifft, vermöge deren für Ausländer, die im Inlande den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, an Stelle der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze wegen mangelnder Gegenseitigkeit die deutschen Gesetze zur Anwendung kommen. Der Unterantrag will
| S. 8188. von der Voraussetzung mangelnder Gegenseitigkeit wegen der aus ihr sich ergebenden | Schwierigkeiten und Zweifel absehen.

Der Antragsteller zu 2 erklärte am Schlusse der Berathung, daß er seinen Antrag, soweit dieser vom Antrage 3 abweicht, zunächst nicht aufrecht erhalten wolle, daß aber am erwähnten Unterantrage festgehalten werde.

Bei der Abstimmung wurde event. der Unterantrag zum Antrage 3 und alsdann endgültig zuerst der Antrag 1 und dann der Antrag 3 abgelehnt. Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend: Hinsichtlich des Antrages 1 wurde von mehreren Seiten nachdrücklich betont, man dürfe das Prinzip des Entw., daß die Ausländer in ihren persönlichen Verhältnissen nach dem Rechte ihres Heimathstaates zu beurtheilen seien, nicht aufgeben. Dieses Prinzip sei von der Wissenschaft und Praxis herausgearbeitet und werde neuerdings allgemein als das richtige anerkannt. Selbst da, wo, wie im franz. Rechte, das Gesetz nur dürftige Anhaltspunkte für diese Auffassung biete oder wo, wie im öst. Rechte, der Wortlaut des Gesetzes auf den entgegengesetzten Standpunkt hinweise, habe die Jurisprudenz der im Entw. vertretenen Anschauung Geltung verschafft. Es würde ein bedenklicher Rückschritt sein, wenn man das Territorialprinzip, welches seit dem vorigen Jahrhundert mehr und mehr verlassen sei, wieder annehmen wollte. Nähme man für die Inländer in Anspruch, daß sie im Auslande nach inländischem Rechte beurtheilt würden, so erfordere die Konsequenz und die Gerechtigkeit, den Ausländern im Inlande eine entsprechende Behandlung einzuräumen. Von einer anderen Seite wurde bemerkt: Ob das Prinzip der Staatsangehörigkeit unbedingt richtig sei, lasse sich bezweifeln. Vom Standpunkte eines gesunden nationalen Egoismus wäre eher zu wünschen, daß das Territorialprinzip zur Anerkennung gelange und es erscheine nicht ausgeschlossen, daß die Rechtsentwickelung in der Zukunft diesen Weg einschlagen werde. Man könne aber doch nicht umhin, den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu
| S. 8189. tragen, und diese erforderten, das Personalstatut der im | Inlande weilenden Ausländer nach dem Staatsangehörigkeitsprinzipe zu bestimmen. Jedenfalls könne man diese Behandlungsweise nicht wohl prinzipiell ablehnen, wenn man andererseits den Grundsatz aufstelle, daß für die persönliche Rechtsstellung der Inländer, die sich im Auslande aufhalten, das deutsche Recht maßgebend sei.

Weiter wurde ausgeführt, daß dem Antrage 1 erhebliche praktische Bedenken entgegenständen. Die Feststellung der Gegenseitigkeit werde zu großen Zweifeln und Schwierigkeiten führen. Im CPR. habe sich gezeigt, daß die Frage, ob in Betreff der Vollstreckung der privatrechtlichen Urtheile die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sich schwer mit Sicherheit beantworten lasse. Die Unsicherheit und Schwierigkeiten würden noch größere sein, wenn nicht für eine spezielle Frage, wie die Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile, sondern darauf, ob bei ganzen Rechtsmaterien die Gegenseitigkeit verbürgt sei, abgestellt werde. Eine absolute Gegenseitigkeit werde überhaupt kaum vorkommen, aber auch wenn man, wie es der Antragsteller als selbstverständlich bezeichnet, über kleinere Differenzen hinwegsehe, so werde die positive Feststellung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, für den Richter höchst mißlich sein. Der Antragsteller wolle, um Abhülfe zu schaffen, event. eine Erklärung des Reichskanzlers über Gegenseitigkeit in Aussicht nehmen. Aber der Reichskanzler werde nur selten eine solche Erklärung abgeben können. Die Entscheidung werde regelmäßig von der Auslegung der ausländischen Gesetze abhängen; darauf, daß die fremden Staatsregierungen in der Lage sein sollten, der Auslegung dieser Gesetze ihrerseits durch Erklärungen zu Hülfe zu kommen, werde kaum zu rechnen sein. Nehme man den Antrag 1 an, so sei zu gewärtigen, daß die deutschen Gerichte die im Inlande weilenden Ausländer in der Regel nach inländischem Rechte beurtheilen würden. Konsequenterweise könne man dann aber auch keine andere Behandlung der Inländer im Auslande erwarten. Ein derartiger Rechtszustand könne, wie die Erfahrung in den-
| S. 8190. jenigen Gebieten, wo jetzt das Territorialprinzip | herrsche, gezeigt habe, zu bedenklichen Folgen führen. Wenn zB. ein Ausländer im Inlande eine Deutsche heirathe und ein nach deutschem Rechte unbeachtliches, nach ausländischem Rechte aber wesentliches Ehehinderniß vorliege, so würde nach dem Antrage 1 eine bei Mangel der verbürgten Rechte geschlossene Ehe im Inlande als gültig behandelt werden und die Frau folgeweise die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, während der Heimathstaat des Mannes die Eheschließung als ungültig ansehe und der Frau die Eigenschaft einer Ehefrau und die Staatsangehörigkeit des Mannes absprechе. Oder ein Engländer heirathe in Deutschland eine Deutsche, mit welcher er ein uneheliches Kind erzeugt habe. Nach deutschem Rechte trete Legitimation durch nachfolgende Ehe ein, das Kind verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit. Das englische Recht kenne aber die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht, das Kind erwerbe also die englische Staatsangehörigkeit nicht und werde thatsächlich heimathlos. Der Antragsteller wolle den aus diesen Fällen sich ergebenden Bedenken durch den

Hinweis darauf begegnen, daß eine Abänderung der reichsrechtlichen Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit vorausgesetzt werden dürfe. Indessen, ob und in welcher Zeit das G. v. 1. Juni 1870 abgeändert werde, stehe dahin. Einstweilen müsse man mit dem bestehenden Rechte und den sich daraus ergebenden Konsequenzen rechnen. — Man werde hiernach auf den Antrag 1 nur eingehen können, wenn von seiner Annahme erhebliche Vortheile zu erwarten seien. Dies müsse aber als höchst zweifelhaft bezeichnet werden. Bei der Verschiedenheit der unterliegenden Verhältnisse lasse sich namentlich nicht generell annehmen, daß die Anwendung des deutschen Rechtes auf Verhältnisse der Ausländer von diesen als erhebliche Unbequemlichkeit und Beeinträchtigung angesehen werde, und daß deswegen der Staat, dem diese Ausländer angehören, sich veranlaßt sehen werde, im Wege der Gesetzgebung oder des Vertrages die Gegenseitigkeit zuzugestehen. Was die Besorgniß anbelange, daß | die Verkehrssicherheit darunter leiden könne, | S. 8191.
wenn Ausländer, die längere Zeit im Inlande leben, in Ansehung des persönlichen Rechtes dem nationalen Gesetze unterstehen, so lasse sich diesen Bedenken durch entsprechende besondere Bestimmungen abhelfen (vgl. § 2 Abs. 3 des Entw.).

Sei somit am Prinzip des Entw. festzuhalten, so erhebe sich allerdings die Frage, ob nicht wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden solle, da, wo eine dringliche Nothwendigkeit vorzuliegen scheine, die Anwendung des ausländischen Rechtes ausschließen zu können. Dafür spreche der Vorgang, der in der KonkO. (§ 207) zu finden sei. Auch lasse sich nicht verkennen, daß ein großer Theil der Bedenken, welche gegen den Antrag 1 erhoben werden können, beim Antrage 3 entfalle. Was besonders die Gegenseitigkeit anlange, so werde der Reichskanzler bz. der Bundesrath bei Erlaß der in Aussicht genommenen Anordnungen in der Lage sein, von einer absoluten Gegenseitigkeit abzusehen und nach freiem Ermessen feststellen, ob nach Abwägung aller Umstände Gegenseitigkeit als vorliegend anzusehen sei oder nicht. Andererseits aber sei die ausdrückliche Ausschließung des Rechtes eines fremden Staates aus politischen Gründen mißlich. Gedacht sei der Ausschluß als eine Maßregel zur Abwehr, aber thatsächlich werde darin vielfach ein Angriffsakt gesehen werden, jedenfalls werde der von der Maßregel betroffene Staat zu dieser Auffassung geneigt sein. Der Reichskanzler bz. der Bundesrath würden kaum in der Lage sein, von der ihnen einzuräumenden Befugniß in nennenswerther Weise Gebrauch zu machen. Wo wirklich schwere Mißstände ein Einschreiten erheischen, werde in der Regel der § 26 Abs. 1 zutreffen. Man werde besser thun, von der Aufnahme einer besonderen Bestimmung abzusehen und es bei dem Prinzipe des Entw. bewenden zu lassen.

4. Weiter gelangte folgender Antrag zur Berathung: An geeigneter Stelle etwa hinter § 23 einzuschalten:

> „Soweit für die Rechtsverhältnisse einer Person die Beurtheilung nach den Gesetzen des Staates vorgeschrieben ist, welchem die Person angehört, kommen, wenn das (internationale) Recht dieses Staates die Beurtheilung dieser Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen eines anderen Staates vorschreibt, diese Gesetze zur Anwendung".
>
> Dazu der Unterantrag: statt „nach den Gesetzen eines anderen Staates" zu sagen „nach den deutschen Gesetzen".

Wenn das inländische Recht auf die Anwendung der Gesetze eines ausländischen Staates verweist, so ist an sich ein doppelte Auffassung denkbar. Die Verweisung kann entweder die Bedeutung haben, daß nur die das Rechtsverhältniß betreffenden materiellen Gesetze des fremden Staates, nicht auch die auf das intern. Privatrecht sich beziehenden Rechtsnormen des anderen Rechtes Anwendung finden sollen. Oder aber es soll auf das fremde Recht in seiner Totalität, also einschließlich der Normen über die örtliche Herrschaft der Rechtssätze, verwiesen sein. In letzterem Falle würde, wenn das fremde Recht seinerseits auf ein anderes Recht verweist, diese Norm zu respektiren sein. — Dem Entw. liegt die erste Auffassung zu Grunde. Der obige Antrag will das Prinzip des Entw. als Regel aufrecht erhalten, aber für diejenigen Fälle, in welche nach den Vorschriften des Entw. für die Rechtsverhältnisse einer Person, das nach dem Staatsangehörigkeitsprinzipe bestimmte Personalstatut maßgebend ist, der Inbezugnahme des nationalen Rechtes die Bedeutung beilegen, daß das Recht des Heimathstaates als Ganzes einschließlich der in ihm enthaltenen Normen des intern. Privatrechtes Beachtung finden solle. Bestimmt das durch das Personalstatut bezeichnete Recht des fremden Heimathstaates, daß das in Rede stehende Verhältniß nach deutschem Rechte oder nach den Gesetzen eines anderen Fremdstaates zu beurtheilen sei, so sollen die nationalen Normen des deutschen Rechtes oder des anderen Fremdstaates maßgebend sein, ohne daß es des Weiteren darauf ankommt, ob etwa das hiernach | maß- | S. 8193.
gebende Recht seinerseits wieder auf ein anderes Recht verweise. Nach dem Eventualantrage soll die Ausnahme auf den Fall beschränkt werden, wenn das fremde Recht, auf welches das inländische Gesetz verweist, seinerseits die Geltung des deutschen Rechtes vorschreibt.

Zur Begründung des Hauptantrages wurde ausgeführt: Als Regel sei allerdings festzuhalten, daß Normen des intern. Privatrechtes, welche die Gesetze eines anderen Staates für

maßgebend erklären, die Bedeutung und nur die Bedeutung haben, daß die das Rechtsverhältniß betreffenden materiellen Gesetze dieses Staates zur Anwendung kommen sollen. Die Theorie der sog. Rückverweisung sei, soweit sie allgemeine Geltung in Anspruch nehme, als zutreffend nicht anzuerkennen. Gleichwohl liege ihr ein richtiger Gedanke zu Grunde, dem, soweit er trage, legislative Beachtung zu Theil werden müsse. Man habe zu unterscheiden zwischen Normen, welche auf fremdes Recht und deswillen verweisen, weil die Gesetze des Staates maßgebend sein sollen, dem die Person angehört, und zwischen Normen, welche aus anderen Gründen auf fremdes Recht verweisen. Im ersteren Falle habe die Verweisung ihren Grund in der Anerkennung der souveränen Herrschaft des auswärtigen Staates über seine Angehörigen, eine Herrschaft, die der Heimathstaat auch durch diejenigen Vorschriften bethätige, welche die Anwendung irgend welcher Rechtsnormen, sei es der eigenen, sei es derjenigen eines anderen Staates, gebieten. Die Frage der Staatsangehörigkeit sei öffentlichrechtlicher Natur: wenn der inländische Gesetzgeber die Entscheidung dem Heimathstaate überlasse, weil er dessen Souveränetät über die Staatsangehörigen anerkenne, so müsse die Souveränetät des fremden Staates in vollem Umfange zur Geltung kommen. — Bestimme der fremde Staat seinerseits, daß das inländische oder ein anderes ausländisches Recht maßgebend sein solle, so sei darin, weil es sich um die Ausübung der Herrschaft über die Person handle, eine materielle Regelung zu finden. Der fremde Staat übe seine Souveränetät so aus, daß er die Person einem bestimmten Rechte unterstelle. Gehe man von diesen Gesichts-
| S. 8194. punkten aus, so ergebe sich, | daß der anzuwendende materielle Rechtssatz den Gesetzen zu entnehmen sei, auf welche der Heimathstaat verweise, ohne daß es darauf ankommen könne, ob nach dem Rechte des Staates, dessen Gesetze hiernach maßgebend sind, ein anderes Gesetz maßgebend sein würde. Der Einwand, den man der Theorie der sog. Rückverweisung entgegenzuhalten pflege, daß sie zu einem unlösbaren Zirkel führe, treffe somit gegenüber der im Antrage vorgeschlagenen Regelung nicht zu.

Die Feststellung, ob das Recht des fremden Staates, auf das das inländische Gesetz verweise, seinerseits weiter verweise, möge in einzelnen Fällen Schwierigkeiten machen. Aber man dürfe diese Schwierigkeiten nicht überschätzen. In der Mehrzahl der Fälle werde sich die Sache einfach erledigen. Jedenfalls erscheine es nicht gerechtfertigt, wegen etwaiger, dem Richter erwachsender Schwierigkeiten, welche jedenfalls nicht unüberwindlich seien, von einer Regelung Abstand zu nehmen, welche aus inneren Gründen als die richtige erscheine.

Der Unterantrag will dem Prinzip der Rückverweisung wenigstens insoweit Rechnung tragen, als es dazu führt, das Verhältniß dem deutschen Rechte zu unterwerfen.

Von anderer Seite wurde folgender Standpunkt vertreten: Der Schwerpunkt sei darauf zu legen, daß die inländische Gesetzgebung ihrerseits das Rechtsverhältniß nicht regeln wolle. Das einzelne Lebensverhältniß werde dadurch, daß es der Regelung seitens des Gesetzgebers unterworfen werde, zum Rechtsverhältniß. Wenn die inländische Gesetzgebung die Herrschaft über das Rechtsverhältniß nicht beanspruche, so habe das die Bedeutung, daß dem ausländischen Staate volle Freiheit eingeräumt sei; der inländische Gesetzgeber müsse konsequenterweise mit jeder Normirung einverstanden sein, welche der ausländische Gesetzgeber treffe. Es sei lediglich eine Fiktion, daß das inländische Recht, indem es auf die ausländischen Gesetze verweise, seinerseits das Verhältniß habe regeln wollen. Die vorstehende Auffassung führe nun allerdings dazu, nicht nur den Antrag anzunehmen, sondern das Prinzip des Entw. überhaupt zu verwerfen. Indessen solle ein solcher
| S. 8195. allgemeiner Antrag, da er keine Aussicht | auf Erfolg haben würde, nicht gestellt werden.

Während der Antrag auf einigen Seiten Zustimmung fand, wurde er von anderen Seiten lebhaft bekämpft. Die Theorie der Rückverweisung habe sich in neuester Zeit in der Wissenschaft weniger Anhänger zu erfreuen (zu vgl. Jahrb. für Dogm. 30 S. 9; Regelsberger Pand. I § 40 S. 164; Gierke, Privatrecht I § 25 S. 215 Nr. 20; dazu Bar, Theorie und Praxis I § 94 S. 280 Nr. 45). Auch das Reichsgericht habe in einem der neueren Zeit angehörigen Urtheile (Entsch. 24 Nr. 66) bei Anwendung des bad. LR. 3 Abs. 3 sich gegen die Rückverweisung ausgesprochen (vgl. auch Entsch. 25 Nr. 74; 29 Nr. 71). Die moderne Gesetzgebung stehe durchgehends auf dem Standpunkte des Entw. Es würde darnach sehr bedenklich sein und als ein Rückschritt empfunden werden, wenn sich das BGB. zu jener Theorie bekennen wollte. Die erste Kom. habe sich nach eingehender Erörterung für die Verwerfung der Theorie der Rückverweisung entschieden. Auch in der Beschränkung des vorliegenden Antrages erscheine sie unannehmbar. Der Grundgedanke des Antrages widerspreche der von der Mehrheit angenommenen prinzipiellen Auffassung.

Das Recht des ausländischen Staates komme zur Anwendung nicht weil der ausländische Gesetzgeber das Verhältniß regeln wolle, sondern weil das inländische Gesetz vorschreibe, daß das Verhältniß nach diesem Rechte beurtheilt werden solle. Allerdings könne der inländische Gesetzgeber seinerseits auch so verfahren, daß er kraft seiner Souveränetät die Anwendung des fremden Rechtes als Ganzes vorschreibe. Aber eine derartige Regelung würde dem Zwecke, den

man bei der Kodifikation des intern. Privatrechtes im Auge habe, widersprechen. Dem Richter solle eine feste Norm gegeben werden, nach welcher er entscheiden könne. Zwinge man den Richter, seinerseits wieder das ausländische Recht darauf zu prüfen, ob dieses nicht auf ein anderes verweise, so entstehe Unsicherheit. Man schaffe Komplikationen, die gerade auf dem Gebiete des intern. Privatrechtes, wenn irgend möglich, zu vermeiden seien. Der Antrag schneide den | S. 8196.
unlösbaren Zirkel, der sich im Allgemeinen bei der Theorie der Rückverweisung ergebe, formell ab. Aber die inneren Gründe, welche für diese Lösung angeführt seien, könnten nicht für befriedigend erachtet werden, man könne sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Entscheidung eine willkürliche sei. Unter diesen Umständen werde man richtiger thun, bei dem Prinzip des Entw. zu beharren und jede Einschränkung oder Abweichung abzulehnen. — Die Mehrheit erachte die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe für überwiegend und lehnte den Antrag sowohl in der prinzipiellen als auch in der event. Fassung ab.

Einverständniß bestand, daß dieser Beschluß die Bedeutung habe, daß, wenn das inländische Recht auf die Anwendung eines fremden Rechtes verweise, damit lediglich auf die materiellen Normen dieses Rechtes verwiesen sein solle.

Todeserklärung Nichtdeutscher*) (I § 5, II § 22, 36, B. § 23, 63, R. Art. 6, G. Art. 9).

| Bei Berathung des § 5 I war beantragt: | S. 29.

1. „Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn Vermögen desselben im Inlande sich befindet oder wenn sein Ehegatte oder seine Kinder Deutsche sind".
2. „Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn sich im Inlande Vermögen desselben befindet oder wenn er den letzten Wohnsitz im Inlande hatte".

3a) Die Frage, ob nur Deutsche oder auch Nichtdeutsche für todt erklärt werden können, an dieser Stelle nicht zu entscheiden;

§ 8a. Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig:

1. wenn er früher ein Deutscher war und nach dem Verluste der Reichsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat;
2. wenn er zu keiner Zeit einem Staate angehörte, | aber beim Beginne der Verschollenheit | S. 30.
den Wohnsitz oder in Ermangelung eines bekannten Wohnsitzes den Aufenthalt im Inlande hatte.

Der Antrag 3a wurde wie folgt begründet: Die Frage, ob im Inlande nur Deutsche oder auch Nichtdeutsche für todt erklärt werden könnten, sei, richtig gestellt, die Frage nach dem für die Todeserklärung maßgebenden örtlichen Rechte. Sie gehöre dem Gebiete des intern. Privatrechtes an und stehe mit anderen international-privatrechtlichen Fragen in so engem Zusammenhange, daß sie der Regelung des intern. Privatrechtes vorbehalten bleiben müsse. Ergebe sich aus diesem, daß das für die Todeserklärung maßgebende Recht durch das Staatsangehörigkeitsprinzip bestimmt werde, so sei damit noch keineswegs entschieden, daß eine Person, welche Angehöriger eines Bundesstaates gewesen sei, aber diese Eigenschaft nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des G. v. 1. Juni 1870 verloren habe, im Inlande nicht für todt erklärt werden könne; es komme darauf an, ob sich nicht aus dem intern. Privatrechte des Weiteren ergebe, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit verloren und eine neue Staatsangehörigkeit nicht erworben hätten, nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen seien, welchem sie zuletzt angehört haben.

Die Kom. entschied sich für den Hauptantrag 3 und beschloß demgemäß, daß es dem besonderen Abschnitte über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen vorbehalten bleibe, die Frage zu regeln, inwieweit die Vorschriften des Entw. bei Ausländern in Anwendung zu bringen seien.

| 1. Bei der Berathung des intern. Privatrechtes wurde nunmehr beantragt: | S. 8172.

a) Dem § 1 folgenden § voranzustellen:

„Ein Verschollener kann im Inlande für todt erklärt werden, wenn er beim Beginne der Verschollenheit die Reichsangehörigkeit besaß.

Ein Verschollener, welcher beim Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines ausländischen Staates war, kann im Inlande für todt erklärt werden, wenn er im Inlande Vermögen besitzt. Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Todeserklärung werden auch in diesem Falle nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, die

*) (Vorl. I) § 8. Die Vorschriften des inländischen Rechtes über die Todeserklärung erstrecken sich nur auf Deutsche. Die inländischen Gerichte sind für das Verfahren ausschließlich zuständig.

(Vorl. II) § 8. Die Vorschriften der §§ 6 bis 25 (E. I) finden auf alle Deutsche und nur auf Deutsche Anwendung.

Die Vorschriften des inländischen Rechtes über die Todeserklärung erstrecken sich nur auf Deutsche. Die inländischen Gerichte sind für das Verfahren ausschließlich zuständig.

Wirkungen beschränken sich jedoch darauf, daß das im Inlande befindliche Vermögen als Nachlaß zu behandeln ist".

b) Die dem § 2 II beigegebenen Anm. zu streichen.

2. Die im Antrage 1 a) vorgeschlagene Vorschrift dahin zu fassen:

„Ein Verschollener kann nach den §§ 2 bis 8 für todt erklärt werden, wenn er beim Beginne der Verschollenheit Reichsangehöriger war oder seinen Wohnsitz im Inlande hatte.

Ein Verschollener, welcher beim Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines fremden Staates war (und seinen Wohnsitz nicht im Inlande hatte), kann mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse für todt erklärt werden, die sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen".

Der Antragsteller erklärte, daß die Worte „und seinen Wohnsitz nicht im Inlande hatte" nach dem hinsichtlich der Behandlung der Ausländer gefaßten allgemeinen Beschlusse (oben S. 260) nicht mehr aufrechterhalten werden konnten und zu streichen seien.

3. a) Im Laufe der Berathung wurde vorgeschlagen, die Anträge 1 und 2 in der Weise zu kombiniren, daß dem Antrage 2 folgende Sätze hinzugefügt würden:

„Befindet sich Vermögen des Verschollenen im Inlande, so wird in Ansehung dieses Vermögens vermuthet, daß der Erbfall eingetreten sei. Die Vorschriften des § 2234 Abs. 2 (Entw. II) finden Anwendung".

b) Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, den Zusatz zum Antrage 2 zu fassen:

„Das Gleiche gilt, soweit sich Vermögen des Ausländers im Auslande befindet, mit Wirkung für dieses Vermögen".

Die Anträge wollen einmal die Todeserklärung eines verschollenen Deutschen durch eine positive Bestimmung erleichtern (Abs. 1) und sodann die eines Ausländers im Inlande regeln (Abs. 2).

Abs. 1. I. Man beschränkte die Erörterung zunächst auf den Abs. 1 der Anträge. Hierzu wurde
|S. 8173. bemerkt: Prinzipiell | sei davon auszugehen, daß die Bestimmungen des BGB. über die Verschollenheit bezweckten, die Todeserklärung eines Inländers zu regeln; ein Ausländer werde im Inlande nur unter besonderen Voraussetzungen für todt erklärt werden können. Nun werde bezüglich der Inländer das Verhältniß häufig so liegen, daß zwar feststehe, der Verschollene sei zu der Zeit, bis zu welcher die letzten Nachrichten reichen, Reichsangehöriger gewesen, daß aber Zweifel beständen, ob er nicht seither die Reichsangehörigkeit verloren habe. Sei letzteres der Fall, so würde der Verschollene nicht als Inländer für todt erklärt werden können. Um sich den hieraus ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, solle ausgesprochen werden, daß ein Verschollener für todt erklärt werden könne, wenn er bei Beginn der Verschollenheit Reichsangehöriger gewesen sei. Die Anträge 1 und 2 stimmen in diesem Punkte überein. Aus der Kom. erhob sich gegen den Vorschlag kein Widerspruch.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß dem Abs. 1 des Antrages 1 auch eine negative Bedeutung beiwohne, nämlich die, daß ein Deutscher im Auslande nicht für todt erklärt werden könne. Die Kom. beschloß, die damit angeregte Frage unentschieden zu lassen und sich darauf zu beschränken, den vorstehend charakterisirten positiven Satz aufzustellen. Man erwog: Wenn keine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze gegeben werde, so sei, da es sich um die Frage der Rechtsfähigkeit des Verschollenen handle, dessen Personalstatut maßgebend; dieses solle sich nach den von der Kom. gebilligten Prinzipien nach der Staatsangehörigkeit richten. Daraus ergebe sich, daß ein Deutscher nur nach deutschem Rechte für todt erklärt werden könne. Dieses Ergebniß sei auch als das richtige und zweckmäßige zu bezeichnen. Wenn man aber, wie dies in Abs. 2 der Anträge vorgeschlagen werde, ausdrücklich ausspreche, daß nach deutschem Recht auch Ausländer unter gewissen Voraussetzungen für todt erklärt werden könnten, so scheine die Konsequenz dahin zu führen, auch die Todeserklärung von Deutschen durch einen ausländischen Staat wenigstens
|S. 8174. in gewissen | Fällen zuzulassen. Es empfehle sich jedenfalls nicht, ausdrücklich den Satz aufzustellen: „Ein Deutscher kann im Auslande nicht für todt erklärt werden". Denn wenn man gleichzeitig das, was man den Ausländern gegenüber für Deutschland in Anspruch nehme, für das Verhältniß der ausländischen Staaten zu den deutschen Reichsangehörigen ablehne, so möchte dies als eine Unbilligkeit empfunden werden, die zu Bedenken und Verwickelungen führen könne. Im Hinblick darauf, daß der ganzen Frage eine geringe praktische Bedeutung beiwohne, da die Todeserklärung im Sinne des deutschen Rechtes nur wenigen Staaten bekannt sei, werde man am richtigsten thun, im BGB. zu schweigen und sich auf den eben erwähnten positiven Satz zu beschränken.

Abs. 2. II. Die Kom. beschloß die Annahme des Antrages 2 Abs. 2 sowie die Beifügung eines Zusatzes, der die Todeserklärung eines Ausländers auch für den Fall des Vermögensbesitzes im Inlande gestatte (Antrag 1 und Antrag 3 a und b), ob die Fassung des Zusatzes sich an Antrag 3 a oder Antrag 3 b anzuschließen habe, sei von der RedKom. zu entscheiden. Man erwog: Mit den Anträgen sei davon auszugehen, daß die Todeserklärung von Ausländern im Inlande

nur unter Beschränkungen zugelassen werden könne. | Der Antrag 1 wolle sie nur dann gestatten, | S. 8199.
wenn sich Vermögen des Verschollenen im Inlande befinde. Darauf, ob das Heimathsrecht des Ausländers die Todeserklärung kenne, solle es nicht ankommen. In Betreff der Voraussetzungen und Wirkungen der Todeserklärung solle das deutsche Recht gelten. Da aber nach der Ansicht des Antragstellers ein praktisches Bedürfniß für die ausnahmsweise Zulassung der Todeserklärung nur insoweit bestehe, als es wünschenswerth erscheine, die Ungewißheit über das Schicksal der im Inlande befindlichen Vermögensobjekte zu haben, so solle die Todeserklärung nur die Wirkung haben, daß das im Inlande befindliche Vermögen als Nachlaß behandelt werde. Der Frage, welches Erbrecht materiell in Ansehung dieses Nachlasses Anwendung finde, solle nicht präjudizirt werden; hierfür sollten die sonstigen Grundsätze des intern. Privatrechtes maßgebend sein.

Dem Antrage 2 liegen folgende Erwägungen zu Grunde. Die Todeserklärung von Ausländern müsse im Inlande aus dem Gesichtspunkte zugelassen werden, daß sie das nicht entbehrliche Mittel biete, unter deutschem Rechte stehende Verhältnisse, deren Gestaltung vom Tode des Verschollenen beeinflußt werde, sachgemäßer Regelung zuzuführen. Die Wirkungen einer diesen Zwecken dienenden Todeserklärung erfassen die vorerwähnten Rechtsverhältnisse und beschränken sich auf diese Verhältnisse. Wäre z.B. ein verschollener Ausländer, falls er noch lebte, zur Erbschaft eines Deutschen berufen, so dürfe den Erbbetheiligten, die vom inländischen Gesetze vorausgesetzte Möglichkeit, den Nachweis des Todes durch die Todeserklärung zu ersetzen, nicht um deswillen vorenthalten werden, weil das ausländische Gesetz eine Todeserklärung nicht kenne, oder dafür andere Erfordernisse aufstellt. Habe ein Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben, während die Ehefrau die Reichsangehörigkeit behalten habe, so müsse der Frau ermöglicht sein, die Todeserklärung im Inlande zu erwirken und auf diesem Wege die Möglichkeit der Wiederverheirathung, welche unter den erwähnten Voraussetzungen nach deutschem Rechte zu beurtheilen sei (§ 16 des Entw.), herbeizuführen. Dagegen könne, wenn für die Erbfolge das Staatsangehörigkeitsprinzip maßgebend sei (Entw. § 21), die im Inlande ergehende Todeserklärung eines Ausländers auch in Ansehung seines im Inlande befindlichen Vermögens nicht die Wirkung haben, daß der Eintritt des Erbfalles vermuthet und folgeweise das Vermögen als Nachlaß behandelt werde. Aus dem Vorausgeschickten ergebe sich, daß die Todeserklärung nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, daß der Verschollene Vermögen im Inlande besitze.

Die Anträge unter 3 bezwecken, der im Inlande ergehenden Todeserklärung eines Ausländers auch die Wirkung beizulegen, daß, sofern der Verschollene Vermögen im Inlande besitzt, in Ansehung dieses Vermögens, im Anschlusse an den Antrag 1, vermuthet werden solle, daß der Erbfall eingetreten sei.

Für die zu treffende Entscheidung sei das praktische Bedürfniß ausschlaggebend. Dieses erheische die Todeserklärung sowohl mit der in dem Antrage 2, als auch mit der in dem Antrage 3 vorgesehenen Wirkung zuzulassen. In vielen Fällen werde es den Betheiligten nicht möglich sein, die Todeserklärung eines Ausländers im Auslande zu erwirken, sei es, weil das ausländische Recht das Institut nicht kennt, oder die ausländischen Gerichte ihre Zuständigkeit verneinen, oder der Interessent nicht zu denjenigen Personen gehört, welche nach dem fremden Rechte antragsberechtigt sind. Und wenn die Erwirkung im Auslande möglich sein sollte, so werde sie oft genug nur mit großen Kosten und unter lästigen Weiterungen zu erlangen sein. Das Gesetz müsse deshalb durch die Zulassung der Todeserklärung von Ausländern die Möglichkeit gewähren, Rechtsverhältnisse, die unter deutschem Rechte stehen, unter die Einwirkung der Todesvermuthung zu stellen und im Inlande befindliches Vermögen einem neuen verfügungsberechtigten Herrn zugänglich zu machen. Ueber die Mißlichkeiten, welche sich aus einer so gestalteten Todeserklärung unter Umständen ergeben können, müsse man angesichts des praktischen Bedürfnisses um so mehr hinwegsehen, als eine große Zahl von Bundesregierungen die Zulassung der Todeserklärung von Ausländern in weiterem oder engerem Umfange befürwortet hat | (vgl. Zusst. der Aeußerungen der | S. 8201.
Bundesregierungen zu Entw. I Bd. 1 S. 1f., Bd. 2 S. 3, Bem. des preuß. Justizmin. zu S. 1f.), als ferner ein neuerdings ausgearbeiteter Entw. eines preuß. Gesetzes gleichfalls in Aussicht nehme, daß verschollene Ausländer, welche Vermögen in Preußen besitzen, für todt erklärt werden können, und als auch in der Kritik die Beschränkung der Todeserklärung auf Deutsche angefochten worden sei. — Durch den gefaßten Beschluß findet die dem Entw. II § 2 beigegebene Anm. ihre Erledigung.

§ 1 (II § 2237, B. § 2364, R. Art. 9, G. Art. 10).*)

Beantragt war: 1. der § 1 soll gestrichen werden;

2. § 1 soll folgenden Zusatz erhalten: „Auch Vereine, welche nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Ver-

*) (Vorl. I) § 6. Die Rechtsbeständigkeit der juristischen Person wird nach dem Rechte des Ortes beurtheilt, an welchem sie ihren Sitz hat.

(Vorl. II) § 6. Die jur. Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der Personenverein oder die Stiftung den Sitz hat.

leihung erhalten können, finden, wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, die Vorschriften des § 676 BGB. Anwendung".

Dazu der Unterantrag: folgende Worte einzufügen: „Für Rechtsverhältnisse, die nach deutschen Gesetzen zu beurtheilen sind".

3. a) Dem § 1 als Abs. 2 hinzuzufügen: „Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß einer jur. Person, die ihren Sitz im Auslande hat, die jur. Persönlichkeit (im Inlande) nicht zustehen soll".

b) Event. zu beschließen: „Unter den Voraussetzungen, unter welchen nach § 55 (Entw. II) gegen die Eintragung eines Vereines Einspruch erhoben oder ein Verein nach § 40, Abs. 1—3 aufgelöst werden kann, kann durch Beschluß der Landesverwaltungsbehörde in Ansehung eines Vereines, der seinen Sitz im Auslande hat, bestimmt
| S. 8202. | werden, daß er (im Inlande) die jur. Persönlichkeit nicht haben soll.
Das Gleiche gilt von Stiftungen, welche dem Auslande angehören, wenn ein Umstand eintritt, mit welchem nach den landesgesetzlichen Vorschriften eine dem Inlande angehörende Stiftung erlöschen werde".

4. Dem § 1 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:
„Vereine, die nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erhalten können, sind, wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, nur dann rechtsfähig, wenn sie die Rechtsfähigkeit durch Verleihung in einem Bundesstaate erlangt haben".
Event.: „Vereine der im § 23 Abs. 1 (Entw. II.) bezeichneten Art sind, wenn usw." (wie vorstehend).

Der Antragsteller erklärte, daß der Antrag 4 event. auch als Zusatzantrag zum Antrage 2 gestellt werde.

Zum Antrage 4 wurden die Unteranträge gestellt:

a) Hinzuzufügen: „Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesrathes durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden".

b) Einzuschieben: „Für Rechtsverhältnisse, die nach deutschen Gesetzen zu beurtheilen sind".

c) Einem dem Antrage 2 entsprechenden Zusatz beizufügen.

Der Entw. stellt das Prinzip auf: Die jur. Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die jur. Person ihren Sitz hat. Bei der Erörterung wurde hervorgehoben: Es ergebe sich aus dem §, daß ein Verband, der in einem fremden Staate den Sitz hat, auch außerhalb dieses Staates und besonders im Inlande, als jur. Person als ein mit Rechtsfähigkeit ausgestattetes Subjekt, anzuerkennen sei, wenn ihm nach den an seinem Sitze geltenden
| S. 8203. Gesetzen Persönlichkeit | zukomme. Der Satz gelte gleichmäßig für die öffentlichrechtlichen Korporationen, die handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.) und für die sonstigen jur. Personen insbes. Vereine und Stiftungen. Nach den am Sitze geltenden Gesetzen richten sich auch die Verfassung und Organisation der jur. Person, die Voraussetzungen ihres Erlöschens, sowie der Umfang der ihr zukommenden Rechtsfähigkeit. Eine jur. Person, der zB. nach dem Gesetze des Staates, dem sie vermöge ihres Sitzes angehöre, die Erbfähigkeit versagt sein sollte, gelte auch außerhalb dieses Staates nicht als erbfähig, sie sei auch dann nicht erbfähig, wenn es sich um eine Erbschaft handele, in Ansehung deren sie nachdem für die Erbschaft maßgebenden Rechte erbfähig sein würde. Nicht berührt durch den § 1 werden die gewerbepolizeilichen Vorschriften über die Zulassung ausländischer jur. Personen zum Gewerbebetriebe im Inlande. Unberührt bleiben ferner die inländischen Bestimmungen über das öff. Vereinsrecht, soweit sie sich auch auf ausländische Vereine erstrecken sollten. Neben dem § 1 kommen für die privatrechtliche Rechtsfähigkeit der ausländischen jur. Personen in Betracht die Vorschriften des Art. 49 EG., die dort der Landesgesetzgebung vorbehaltene Befugniß, den Erwerb jur. Personen Beschränkungen zu unterwerfen, sei allgemeiner Natur und gelte auch für ausländische jur. Personen. Was diese letzteren anbelangt, so verstehe sich von selbst, daß ihre Rechtsfähigkeit im ganzen Umfange des deutschen Reichsgebietes anerkannt werde. Dies gelte besonders auch von denjenigen Vereinen, welche die Rechtsfähigkeit auf Grund des § 23 (Entw. II) durch staatliche Verleihung erlangt haben und von den Stiftungen, welche auf Grund des § 70 BGB. mit bundesstaatlicher Genehmigung zur Entstehung gelangt seien.

Der Antrag 1 will den § 1 theils als unnöthig, theils als unhaltbar streichen. Die Rechtsfähigkeit der öffentlichrechtlichen Korporationen, so bemerkte der Antragsteller, brauche nicht aus-
| S. 8204. drücklich anerkannt werden; sie beruhe auf völkerrechtlichen Grundsätzen | und werde von keiner Seite angezweifelt. Auch in Betreff der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften liege kein Bedürfniß zu einer besonderen Vorschrift vor. Sowohl in der Literatur als in der Rechtsprechung werde ihnen schon jetzt die Rechtsfähigkeit im Inlande zugestanden, wenn sie nach den Gesetzen ihres ausländischen Sitzes solche besäßen. Event. würde man die bestehenden Spezialgesetze in

diesem Punkte ergänzen können. Für den inländischen Verkehr komme es wesentlich nur darauf an, daß das Stammvermögen der Gesellschaft, auf dem ihr Kredit beruhe, nicht willkürlich den Gläubigern entzogen werden könne; hierfür zu sorgen, sei Aufgabe der Spezialgesetze. Anders liege die Sache bei den nicht unter die beiden ersten Gruppen fallenden Vereinen und bei den Stiftungen. Hinsichtlich der inländischen Vereine und Stiftungen habe die Kom. für nothwendig erachtet, den Erwerb der Rechtsfähigkeit an staatliche Konzession bz. Genehmigung zu knüpfen oder doch von der Erfüllung gewisser Normativbestimmungen mit nachfolgendem Registereintrag abhängig zu machen und bezüglich des letzteren Modus sei der Verwaltungsbehörde ein Einspruchsrecht eingeräumt. Hiermit erscheine es nicht vereinbar, daß ausländischen Vereinen und Stiftungen ohne Weiteres die Rechtsfähigkeit zuerkannt werde. Es könne sonst zB. ein im Inlande nicht zugelassener Verein dadurch seinen Zweck erreichen, daß er den Sitz in die Schweiz verlege, seine Wirksamkeit aber in Deutschland ausübe. In Ansehung der öffentlichrechtlichen Korporationen und der mit jur. Persönlichkeit ausgestatteten kommerziellen und industriellen Gesellschaften erweise sich die Vorschrift des Entw. als entbehrlich; in Ansehung der sonstigen Vereine und der Stiftungen erweise sie sich als sehr bedenklich; die Vorschrift sei deshalb zu streichen.

Die Anträge 2, 3 und 4 wollen die Vorschrift des Entw. beibehalten, aber den Bedenken, welche sich hinsichtlich der Vereine und Stiftungen ergeben, durch besondere Bestimmungen begegnen. Der Antrag 2 unterstellt Vereine, welche nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit
nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erhalten können, S. 8205.
den Vorschriften des § 676 (Entw. II). Nach dem Antrage 3a soll dem Reichskanzler die Befugniß zustehen, mit Zustimmung des Bundesrathes zu erklären, daß einer einzelnen ausländischen jur. Person oder einer Gruppe von solchen Personen, die jur. Persönlichkeit im Inlande nicht zukomme. — Der Antrag 3b beruht auf dem gleichen Gedanken, will aber die Vorschrift mit den für die inländischen Vereine und Stiftungen gegebenen Bestimmungen mehr in Einklang bringen und die Landesverwaltungsbehörde ermächtigen, einer einzelnen jur. Person, welche ihren Sitz im Auslande hat, oder ganzen Kategorien von solchen Personen die Rechtsfähigkeit im Inlande abzusprechen. — Der Antrag 4 endlich strebt thunlichst gleichmäßige Behandlung ausländischer und inländischer Vereine an: Vereine, die nach deutschem Rechte die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen können (der event. Antrag begrenzt die Voraussetzung enger auf Vereine der im § 23 Abs. 1 bezeichneten Art), sollen, wenn sie nicht im Inlande ihren Sitz haben, die Rechtsfähigkeit im Inlande nur durch Verleihung in einem Bundesstaate erlangen können. Dabei ist nach der Erklärung des Antragstellers unter „Verleihung" Anerkennung der im Auslande erlangten Persönlichkeit durch den staatlichen Akt, nicht speziell der Akt, den der Entw. als Verleihung bezeichne, zu verstehen und ist unterstellt, daß die seitens eines Bundesstaates erfolgte Verleihung der Rechtsfähigkeit für alle Bundesstaaten Geltung habe. — Der zum Antrage 4 gestellte Unterantrag a wurde im Laufe der Debatte zurückgezogen, nachdem bemerkt war, daß der Geltung von Staatsverträgen nicht präjudizirt werde. — Der Unterantrag zu Antrag 2 und der Unterantrag 4b will die Vorschriften der Hauptanträge auf den Fall beschränken, daß es sich um Rechtsverhältnisse handle, die nach deutschem Rechte zu beurtheilen sind, da nur in diesen Fällen ein Interesse für die deutsche Gesetzgebung vorliege, in S. 8206.
die Rechtssphäre der ausländischen Vereine einzugreifen.

Bei der Abstimmung wurden zunächst event. Beschlüsse gefaßt: Der Unterantrag 2 und der Unterantrag 4b wurden abgelehnt; der Antrag 4 wurde zunächst als Zusatz zum Antrage 2 angenommen; die Anträge 3a und 3b wurden abgelehnt. Der Antrag 4 wurde in der prinzipalen Fassung angenommen, womit sich der Antrag 2 erledigte. Endgültig wurde darauf beschlossen, den § 1 mit dem im Antrage 4 vorgeschlagenen Zusatze anzunehmen.

Man erwog: Den § 1 ersatzlos zu streichen, erscheine nicht angängig. Da die Meinungen über das Prinzip getheilt seien, und das ausländische Recht bezüglich der kommerziellen und industriellen Gesellschaften zu der Frage eine verschiedene Stellung einnehme, würde die Streichung Rechtsungewißheit zur Folge haben. In der Sache selbst bestehe Einverständniß, daß die Rechtsfähigkeit der ausländischen öffentlichrechtlichen Korporationen und ebenso die der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften ohne Weiteres anzuerkennen sei. In Ansehung der Stiftungen habe nach der Ansicht der Mehrheit das Gleiche zu gelten. Es sei einerseits unbedenklich, andererseits aus praktischen Gründen wünschenswerth, diese Auffassung im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen.

Zweifelhaft sei die Entscheidung hinsichtlich der im § 23 (Entw. II) bezeichneten Vereine. Theoretisch lasse sich sowohl der Standpunkt des Entw. als auch die entgegengesetzte Behandlung vertreten. Für den Entw. sei Folgendes geltend gemacht worden: Man dürfe die jur. Personen nicht als künstliche Gebilde behandeln, welchen eine rechtliche Existenz nur gegenüber dem Staate zukomme, dessen Gesetzgebung sie ihr relatives Dasein verdanken und die deshalb für einen anderen Staat solange nicht vorhanden seien, als er sich nicht dazu herbeilasse, ihre Rechtsfähigkeit durch

|S. 8207. einen von seinem Ermessen abhängigen Willensakte anzuerkennen. | Die jur. Personen seien natürliche Produkte eines vorgeschrittenen Rechts- und Kulturlebens; das Bedürfniß des intern. Verkehres fordere, daß ihre Rechtsfähigkeit auch außerhalb des Heimathstaates Anerkennung und Schutz finde (vgl. Bar, Theorie und Praxis I § 104). Der Meinung, daß diese an sich richtige Auffassung bezüglich der Vereine nicht durchgeführt werden dürfe, weil sie zu einer Schädigung öff. Interessen führen könne, sei nicht beizupflichten. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß das Inland ausländischen Vereinen auch dann nicht machtlos gegenüberstehe, wenn es prinzipiell deren Rechtsfähigkeit anerkenne. Das öff. Vereinsrecht, die Vorschrift des § 24 (Entw. II), welcher man, wenn nöthig, eine einschneidendere Fassung geben könne, und der Art. 49 EG. böten genugsame Mittel, um den befürchteten Nachtheilen vorbeugen zu können. Diese zu Gunsten des Entw. gemachten Ausführungen seien aber nicht ausreichend, um die hinsichtlich der Vereine obwaltenden Bedenken hinwegzuräumen. Das öff. Vereinsrecht habe, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise inländische jur. Personen im Auge. Ob es möglich sein werde, dem § 24 (Entw. II) eine Fassung zu geben, welche ausreicht, um der Rechtsfähigkeit bedenklicher Vereine in allen Fällen die erforderliche Schranke zu ziehen, stehe dahin. Der Richter, dem nur der einzelne Fall unterbreitet werde, sei gar nicht in der Lage, die ganze Situation zu überblicken; werde auch vielfach keinen Anlaß sehen, seinerseits Erkundigungen über den Charakter und die Tendenz der Vereine einzuziehen, welche ihm ein einzelnes Rechtsverhältniß zur Entscheidung unterbreiteten. Auch die den Einzelstaaten zustehende Befugniß, den Rechtserwerb zu beschränken, genüge nicht. Habe man sich hinsichtlich der inländischen Vereine auf den Standpunkt gestellt, daß eine freie Körperschaftsbildung nicht zugelassen werden könne, so würde es inkonsequent sein, ausländische Vereine prinzipiell ohne Weiteres als rechtsfähig anzuerkennen. Einen gewissen Einfluß werde man den Staatsbehörden unbedingt einräumen müssen.

|S. 8208. Andererseits würde es zu weit |gehen, wenn man den ausländischen Vereinen die Anerkennung der Rechtsfähigkeit unbedingt versagen wollte. Es gebe eine ganze Reihe von Vereinigungen, deren Zwecke durchaus nützliche und löbliche seien. Solchen Vereinen die Rechtsfähigkeit zu versagen, würde als eine durch nichts gerechtfertigte Härte erscheinen. Es erübrige deshalb nur, einen geeigneten Mittelweg ausfindig zu machen. Der Antrag 2, der die ausländischen Vereine dem § 676 (Entw. II) unterstelle, gehe entschieden zu weit. Er enthalte einen tiefen Eingriff in die Rechtsverhältnisse der Vereine, der im Einzelfalle zu großer Unbilligkeit und Ungerechtigkeit führen könne. Der Antrag 3 biete den Vortheil, daß die Entscheidung von den Umständen des Einzelfalles abhängig gemacht werden könne. Der Reichskanzler oder die Landesverwaltungsbehörde werde einem Vereine oder einer Stiftung die Anerkennung einer jur. Persönlichkeit dann entziehen, wenn nach der ganzen Lage der Verhältnisse und der gesammten Tendenz des Vereins eine Wirksamkeit desselben im Inlande den deutschen Interessen widersprechen würde. Indessen sei es mißlich, daß zunächst die Rechtsfähigkeit anerkannt und ihre ausdrückliche Verweigerung erfordert werde. Es stehe das nicht im Einklange mit der Behandlungsweise, welche man bei der Normirung der Bedingungen für das Inslebentreten inländischer Vereine eingeschlagen habe. Die Regelung des Antrages 3 a sei aber auch aus anderen Gründen nicht unbedenklich. Der Ausspruch, daß einer jur. Person des Auslandes die ihr an sich zukommende Persönlichkeit im Inlande nicht zustehen solle, werde als eine offensive Maßregel angesehen werden. Der davon betroffene Verein und der Staat, dem er angehöre, würden leicht geneigt sein, das Vorgehen für ungerecht zu erklären und es sei nicht ausgeschlossen, daß daraus Mißhelligkeiten entstehen könnten.

Der Antrag 4 entspreche den Prinzipien, von welchen das BGB. bezüglich der inländischen Vereine ausgehe. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit werde nicht ohne Weiteres zugestanden, sondern von einem Willensakte der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht. Damit sei dieser von
|S. 8209. vornherein | der nothwendige Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse gesichert, während ein auch nur scheinbar offensives Vorgehen vermieden werde. Die Fassung des prinzipalen Antrages verdiene den Vorzug, da sie für die praktische Anwendung der Vorschrift größeren Spielraum gewähre. Daß von der Befugniß, die Rechtsfähigkeit zu versagen, ein zu weitgehender Gebrauch gemacht werden würde, sei nicht zu befürchten. — In der Debatte sei es als nicht unbedenklich bezeichnet, daß ein einzelner Bundesstaat in der Lage sein solle, einem ausländischen Verein die Rechtsfähigkeit für das ganze Reichsgebiet zu verschaffen. Indessen entspreche diese Normirung den Vorschriften, welche man für inländische Vereine aufgestellt habe; es sei kein Anlaß, in diesem Punkte eine verschiedenartige Behandlung eintreten zu lassen.

Auf den im Unterantrage 4 b gemachten Vorschlag, die Vorschrift des Antrages 4 auf den Fall zu beschränken, daß es sich um ein nach deutschem Rechte zu beurtheilendes Rechtsverhältniß handle, sei nicht einzugehen. Zu einer solchen, der Regelung einen kasuistischen Anstrich gebenden Beschränkung liege ein sachlicher Grund nicht vor.

§ 2 (II § 2238, B. § 2361, R. Art. 6, G. Art. 7).*)

Beantragt war: Der § 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Geschäftsfähigkeit bestimmt sich in Ansehung der Deutschen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande haben, und in Ansehung der Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, nach den deutschen Gesetzen.

Erwirbt ein Ausländer, welcher volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit oder verlegt er seinen Wohnsitz in das Inland, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, in Ansehung dessen er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft als geschäftsfähig, soweit er es nach den deutschen Gesetzen sein würde, wenn die deutschen Gesetze für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind".

Der vorstehende Antrag erschien, soweit er sich auf die Abs. 1 und 2 bezieht, durch die früher gefaßten Beschlüsse erledigt und wurde deshalb in dieser Richtung nicht weiter verfolgt.

A. Zu Abs. 1 des Entw. wurde bemerkt: Dem Entw. liege der Gedanke zu Grunde, daß zwischen Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden sei. Die Rechtsfähigkeit soll beurtheilt werden nach den Gesetzen des Staates, dessen Recht für das im Einzelfalle zur Entscheidung stehende Rechtsverhältniß maßgebend sei. Für die Geschäftsfähigkeit einer Person seien dagegen die Gesetze des Staates maßgebend, dem die Person angehöre. Diese Unterscheidung entspreche allerdings nicht der herrschenden Meinung, sie sei aber innerlich gerechtfertigt. — Dieser Standpunkt des Entw. wurde von mehreren Seiten gebilligt. Von einer Seite wurde empfohlen, das Gesetz in diesem Punkte noch zu verdeutlichen; von anderer Seite wurde dies als nicht nothwendig bezeichnet. Ein Antrag wurde insoweit nicht gestellt. Der Abs. 1 des § 2 des Entw. wurde angenommen.

B. Der Abs. 3 wurde unter Ablehnung des obigen Antrages angenommen.

Zur Begründung des Antrages war geltend gemacht: Der Abs. 3 stelle eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1 auf, daß die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehört, beurtheilt werde. Schließe ein Ausländer im Inlande ein Verkehrsgeschäft ab, so solle im Interesse des inländischen Verkehres der anderen Vertragschließende befugt sein, ihn als geschäftsfähig zu behandeln, wenn er nach den inländischen Gesetzen geschäftsfähig sein würde: Das Rechtsgeschäft solle gültig sein, auch wenn der Fremde nach den Gesetzen seines Heimathstaates nicht geschäftsfähig sei. Der Antrag beschränke die Ausnahme auf den Fall, daß das Rechtsverhältniß, welches den Gegenstand des Rechsgeschäftes bilde, der Beurtheilung nach deutschem Recht unterliege. Es liege kein Grund vor, die Ausnahme des Abs. 3 hierüber hinaus auszudehnen. Der innere Grund für die Vorschrift des Abs. 3, daß man nämlich dem Inländer nicht zumuthen könne, sich bei jedem Geschäfte mit einem Ausländer zu erkundigen, ob dieser nicht etwa nach dem Gesetze seines Heimathstaates geschäftsunfähig sei, entfalle, wenn das Rechtsverhältniß, das den Gegenstand des Geschäftes bilde, nicht dem inländischen Rechte unterstehe. Denn im letzteren Falle müsse man sich doch über den Inhalt des fremden Rechtes informiren. Ein Rechtsverhältniß, welches dem ausländischen Rechte unterstehe, berühre die inländischen Interessen nicht in dem Maße, daß man darüber Spezialvorschriften aufzustellen brauche. Es sei mißlich,

*) (Vorl. I) § 5. Die Rechtsfähigkeit wird nach dem Rechte beurtheilt, welches über das Rechtsverhältniß, bei dem sie in Frage kommt, entscheidet.

§ 7. Die Handlungsfähigkeit wird nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem die Person angehört. Ausländer, welche nach dem Rechte ihres Staates das Volljährigkeitsalter erlangt haben, behalten, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und nach deutschem Rechte minderjährig sein würden, den Zustand der Volljährigkeit.

Ausländer, welche nach dem Rechte ihres Staates handlungsunfähig oder in der Handlungsfähigkeit beschränkt sind, gelten in Ansehung der im Inlande vorgenommenen Handlungen als handlungsfähig, wenn sie dies nach inländischem Rechte sind. Auf die dem Gebiete des Familien- und Erbrechtes angehörenden Rechtsgeschäfte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(Vorl. II) § 5. Die Rechtsfähigkeit wird nach den Gesetzen beurtheilt, welche über das Rechtsverhältniß, bei dem sie in Frage kommt, entschieden.

§ 7. Die Geschäftsfäh. wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person angehört. Erwirbt ein Ausländer, der nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, das Alter der Volljährigkeit erreicht oder die rechtliche Stellung der Volljährigen erlangt hat, die deutsche Staatsangehörigkeit, so behält er den Zustand der Volljährigkeit, auch wenn dieser Zustand nach den deutschen Gesetzen nicht begründet sein würde.

Ein Ausländer, der im Inlande ein dem vermögensrechtlichen Gebiete angehörendes Rechtsgeschäft unter Lebenden vornimmt, in Ansehung dessen er nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, nicht geschäftsfähig ist, gilt als geschäftsfähig, wenn er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde.

wenn ein Rechtsverhältniß, das als solches dem ausländischen Recht unterliege, doch wieder in einzelnen Voraussetzungen nach inländischem Rechte beurtheilt werden sollte. Da der ausländische Richter die Anwendung des inländischen Rechtes hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit nicht anerkennen werde, seien unerwünschte Komplikationen zu gewärtigen. Der natürlichen Auffassung entspreche es, die Ausnahme des Abs. 3 im Sinne des Antrages zu beschränken.

Die Mehrheit schloß sich diesen Ausführungen nicht an. Sie war der Ansicht, daß die Vorschrift des Entw. dem praktischen Bedürfnisse in angemessener Weise entspreche. Die Regelung sei einfach und für Jedermann verständlich. Durch die im Antrage aufgestellte Unterscheidung trage man eine Schwierigkeit in die Normirung, welche im Verkehre als lästig empfunden werden müsse. Die Fälle, daß ein im Inlande abgeschlossenes Verkehrsgeschäft seinem materiellen Inhalte nach einem fremden Rechte unterworfen sei, kämen auch nur vereinzelt vor, so daß es schon deshalb nicht gerechtfertigt sein würde, von der Ausnahme des Abs. 3 wieder eine Ausnahme zu machen.

Der Satz 2 des Abs. 3 sei von keiner Seite angefochten; auch der Antragsteller zu 2 (der den Satz nicht mit aufgenommen hatte), habe keinen Widerspruch erhoben. — Nachträglich wurde beantragt, den Satz 2 dahin zu ergänzen, daß gesagt werde: „sowie auf Rechtsgeschäfte, durch welche über ein ausländisches Grundstück verfügt wird".

Der Antragsteller bemerkte: Nehme ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, durch welches er über ein ausländisches Grundstück verfüge, so müsse er nach § 2 Abs. 3 als geschäftsfähig behandelt werden, auch wenn er nach dem Rechte seines Heimathstaates geschäftsunfähig sei.
|S. 8227. Daraus ergebe sich die |mißliche Konsequenz, daß das Rechtsgeschäft zwar im Inlande als gültig angesehen werde, dagegen dort, wo es seine materiellen Wirkungen äußern solle, keine rechtliche Wirkung haben könne. Man werde richtig thun, solche Rechtsgeschäfte von der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 auszunehmen.

Die vorgeschlagene Bestimmung wurde von einer Seite als nicht ganz unbedenklich, von anderer Seite im Hinblick auf die sehr geringe praktische Bedeutung des Satzes als überflüssig bezeichnet. Die Mehrheit war der Ansicht, daß der Antrag sachlich richtig sei und daß kein Anlaß vorliege, die Berichtigung des § 2 abzulehnen. Dem entsprechend wurde der obige Antrag angenommen.

§ 2a (II — — —).

Es war beantragt: als § 2a folgende Vorschriften aufzunehmen:

„Die Volljährigkeitserklärung steht dem Staate zu, welchem der Minderjährige angehört".

Zur Begründung wurde bemerkt: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Voraussetzungen und Wirkungen der Volljährigkeitserklärung nach dem Rechte des Staates, dem die für volljährig zu erklärende Person angehöre, zu beurtheilen seien. Folgeweise sei auch die Volljährigkeitserklärung dem Heimathstaate zuzuweisen. Befasse sich der Entw. mit Vorschriften über die Todeserklärung und gedenke er, wie dies der proponirte § 2b bezwecke, des Weiteren der Entwürdigung, so werde man zweckmäßig auch eine Bestimmung über die Volljährigkeitserklärung aufzustellen haben. Die Fassung des § 2a entspreche dem § 14 Abs. 2 Satz 1 des Entw. Aus der vorgeschlagenen Bestimmung gehe mit genügender Deutlichkeit hervor, daß die im Auslande erfolgte Volljährigkeitserklärung eines Inländers im Inlande nicht anerkannt werde.

Der § 2a wurde sachlich von der Kom. gebilligt. Man vermochte sich jedoch nicht zu überzeugen, daß ein Bedürfniß für die Aufnahme einer besonderen Bestimmung vorliege, da sich ihr Inhalt aus dem § 2 Abs. 1 ableiten lasse. Dementsprechend wurde der § 2a abgelehnt.

§ 2b (II § 2239, B. § 2362, R. Art. 7, G. Art. 8).*)

I. Beantragt war: als § 2b folgende Vorschrift aufzunehmen:

1. „Ein Ausländer wird im Inlande nur dann entmündigt, wenn ein Entmündigungsgrund sowohl nach den Gesetzen des Heimathstaates als nach den deutschen Gesetzen

*) (Vorl. I) § 28. Auf die Entmündigung findet die Vorschrift des § 26 (s. unten zu § 19) entsprechende Anwendung. Die Wirkungen der Entmündigung bestimmen sich nach dem Rechte des Staates, in welchem dieselbe ausgesprochen worden ist. Der von einem ausländischen Gerichte ausgesprochenen Entmündigung eines Deutschen ist die Anerkennung versagt:

1. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach deutschem Rechte nicht zuständig sind;

(Vorl. II) § 28. Auf die Entmündigung und die Wiederaufhebung einer Entmündigung finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung. Die Wirkungen der Entmündigung bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Entmündigung ausgesprochen worden ist.

Der von einem ausländischen Gerichte ausgesprochenen Entmündigung eines Deutschen ist die Anerkennung versagt:

1. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

vorhanden ist; die Wirkungen der Entmündigung bestimmen sich nach den deutschen Gesetzen".

2. „Ein Ausländer, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, kann nach den Vorschriften des deutschen Rechtes wegen Geisteskrankheit entmündigt werden".
3. Den Antrag 2 in der Weise anzunehmen, daß die Worte „wegen Geisteskrankheit" gestrichen, event. ihnen hinzugefügt werde „oder wegen Trunksucht".

Zur Begründung des Antrages 1 wurde geltend gemacht: Nach den Vorschriften der CPO. können Inländer von ausländischen Gerichten entmündigt werden. Man dürfe wohl annehmen, daß die Zuständigkeitsbestimmungen der CPO. auf der Voraussetzung beruhen, daß sich das Personalstatut nach dem Wohnsitze richte; es sei möglich, daß die CPO. zu einer anderen Regelung gekommen sein würde, wenn sie davon ausgegangen wäre, daß für die Statutsfragen das Staatsangehörigkeitsprinzip gelte. Ein ausreichender Grund, die Vorschriften der CPO. über die Zuständigkeit in Entmündigungsfällen einer durchgreifenden Aenderung zu unterziehen, werde aber hierin nicht gefunden werden können, — um so weniger, als sich praktische Gründe dafür geltend machen ließen, daß man die Entmündigung von Ausländern durch inländische Gerichte zulasse. Zweifellos müsse sich bei einer solchen Entmündigung die Prozedur nach den inländischen Gesetzen richten. Bei dem engen Zusammenhange, der zwischen den prozessualen Vorschriften und den Wirkungen der Entmündigung bestehe, empfehle es sich, diese Wirkungen demselben Rechte zu unterstellen, welches das Verfahren auf diesem Gebiete beherrsche. Hinsichtlich der Voraussetzungen werde daran festzuhalten sein, daß eine Entmündigung nur stattfinden könne, wenn sie nach dem nationalen Rechte zulässig sein würde. Aber der inländische Gesetzgeber habe keinen Anlaß, die Fürsorge für einen zu entmündigenden Ausländer weiter auszudehnen, als sie nach dem inländischen Gesetze gewährt werde: man werde also die Entmündigung nur dann zuzulassen haben, wenn ein Entmündigungsgrund sowohl nach dem Gesetze des Heimathstaates als nach den deutschen Gesetzen vorhanden sei.

Der Antrag 2 geht von dem Gesichtspunkte aus, daß für die Entmündigung nach § 2 das Personalstatut maßgebend sei und daß, da sich dieses nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip bestimme, die Entmündigung von Ausländern im Inlande grundsätzlich ausgeschlossen sei. Von dieser Regel solle durch eine positive Bestimmung die Ausnahme gemacht werden, daß Ausländer, die im Inlande domizilirt sind, wegen Geisteskrankheit in Deutschland nach deutschem Rechte entmündigt werden können. Es handle sich dabei nicht sowohl um den Schutz des Geisteskranken, denn letzterer sei insofern gesichert, als die von ihm vorgenommenen Geschäfte ohne Weiteres richtig seien, als um die Sicherung des inländischen Verkehrs: die Geisteskrankheit sei häufig nicht der Art, daß sie von Jedermann erkannt werde. Es sei deshalb wünschenswerth, den Zustand des Geisteskranken durch Richterspruch festzustellen.

Der Antragsteller zu 3 legte das Hauptgewicht darauf, daß es sich um Fürsorge für die Person des zu Entmündigenden handle; Bestellung eines Vormundes sei nach dem BGB. (abgesehen vom Falle des § 1772) nur möglich, wenn eine Entmündigung stattgefunden habe. Lege man diesen Gedanken zu Grunde, so empfehle es sich, über den Antrag 2 hinauszugehen: die Erwägungen, welche dazu geführt hätten, neben der Entmündigung wegen Geisteskrankheit auch den wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht zuzulassen, sprächen dafür, dem Ausländer dem im deutschen Recht vorgesehenen Schutz bei jeder Entmündigungsursache zu Theil werden zu lassen. Sollte beschlossen werden, die Geistesschwäche außer Betracht zu lassen und wegen der mehr positiven Natur der Prodigalitätserklärung die Entmündigung von Ausländern auch wegen Verschwendung nicht zuzulassen, so liege doch kein Grund vor, die Entmündigung | wegen Trunksucht auszuschließen, | S. 8215.
da diese einen der Geisteskrankheit nahe verwandten Zustand der Person bedinge.

Die Kom. nahm in event. Abstimmung den Antrag 3 an, lehnte dann aber die Aufnahme einer Bestimmung endgültig ab. Man erwog: Wollte man auf die Anträge eingehen, so würde der Antrag 3 den Vorzug verdienen. Die im Antrage 1 vorgeschlagene Regelung sei kompliziert und bedenklich, es gehe nicht wohl an, die Voraussetzungen der Entmündigung nach ausländischem und zugleich nach inländischem Rechte zu beurtheilen und an eine solche Entmündigung die Wirkungen zu knüpfen, die ihr nach inländischem Rechte zukommen. Zwischen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und derjenigen wegen Verschwendung oder Trunksucht bestehe allerdings der Unterschied, daß die erstere einen natürlichen Zustand der Geschäftsunfähigkeit feststelle, während es sich bei der Ver-

---

2. wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen nach deutschem Rechte eine Entmündigung ausgesprochen werden kann.

2. wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen nach den deutschen Gesetzen eine Entmündigung ausgesprochen werden kann.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet auf die von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Wiederaufhebung der Entmündigung eines Deutschen entsprechende Anwendung.

schwendung und Trunksucht um eine mehr positive Einwirkung auf die Geschäftsfähigkeit handle. Indessen sei dem Antragsteller zu 3 darin beizupflichten, daß, wenn man die Entmündigung von Ausländern prinzipiell ausschließe, sämmtliche Entmündigungsgründe Berücksichtigung zu finden hätten. Das Richtige sei aber, bei der Konsequenz stehen zu bleiben, die sich aus der maßgebenden Bedeutung des durch die Staatsangehörigkeit bestimmten Personalstatutes ergebe und demgemäß jede Entmündigung von Ausländern im Inlande abzulehnen. Daß ein derartiges praktisches Bedürfniß vorliege, von diesem aus den allgemeinen Prinzipien sich ergebenden Resultate abzuweisen, sei nicht nachgewiesen und die Vergleichung der bestehenden Gesetzgebungen bieten keinen Anlaß, eine den Anträgen entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Den Voraussetzungen, von welchen man bei den Zuständigkeitsbestimmungen der CPO. ausgegangen sein möge, komme gegenüber den von der Kom. bezüglich des Personalstatutes gebilligten Anschauungen eine beachtliche Bedeutung nicht zu.

S. 8217. II. In der folgenden Sitzung wurde die Erörterung der Vorschläge wieder aufgenommen und bemerkt: es müsse anerkannt werden, daß ein nicht abzuweisendes praktisches Bedürfniß vorliege, die Entmündigung von Ausländern im Inlande zu ermöglichen. Man werde deshalb richtiger thun, den bereits gefaßten Beschluß wieder aufzuheben und folgende, bei der früheren Berathung bereits event. angenommene Vorschrift ins BGB. aufzunehmen:

„Ein Ausländer, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, kann nach den Vorschriften des deutschen Rechtes entmündigt werden".

Die Kom. entschied sich für die Annahme dieses Vorschlages und zwar in dem Sinne, daß nicht blos die Voraussetzungen, sondern auch die Wirkungen sich nach deutschem Rechte bestimmen sollen. — Von einer Seite wurde bemerkt: es sei nach dem gefaßten Beschlusse als Meinung der Kom. anzusehen, daß die im Auslande erfolgte Entmündigung eines Inländers nicht im Inlande anerkannt werden solle. Ob dieser Satz ohne Weiteres erkennbar sei, stehe dahin.

§ 3 (II § 2240, B. § 2365, R. Art. 10, G. Art. 31).*)

Es war beantragt: 1. Der § 3 soll folgende Fassung erhalten:

„Bedarf ein Rechtsgeschäft nach den deutschen Gesetzen einer Beurkundung, so genügt, wenn das Rechtsgeschäft im Auslande vorgenommen wird, die Beobachtung der Vorschriften, welche für eine Beurkundung der entsprechenden Art an dem Orte gelten, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Findet nach diesen Vorschriften eine der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entsprechende Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht statt, so genügt an Stelle derselben die schriftliche Form".

2. Satz 2 zu fassen: „Ist (jedoch) für das Rechtsgeschäft (auch) in den Gesetzen des Ortes, an welchen es vorgenommen wird, eine Form vorgeschrieben, so genügt die Beobachtung dieser Form".
3. Dem Satze 2 hinzuzufügen: „sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Gesetz entgegensteht".
4. Den Satz 2 zu ersetzen: „Kommen hiernach ausländische Gesetze zur Anwendung, so sind sie auch insoweit maßgebend, als nach ihnen die Beobachtung der Form genügt, welche den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird".

Der Antragsteller erklärte im Laufe der Berathung, daß er seinen Antrag, soweit es sich um Rechtsverhältnisse handle, die nach ausländischem Rechte zu beurtheilen seien, zu Gunsten des Antrages 3 zurückziehen wolle, und modifizirte seinen Antrag dahin:

„Kommen hiernach ausländische Gesetze zur Anwendung, so genügt es, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Gesetz entgegensteht".

Bei der Abstimmung wurde zunächst event. der Antrag 3 als Zusatz zum Entw. angenommen, die Anträge 4, 1 und 2 wurden abgelehnt und alsdann endgültig der Entw. mit dem im Antrage 3 vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend: Der Entw. stelle zunächst den Grundsatz auf, daß die Form eines Rechtsgeschäftes sich nach den Gesetzen bestimme, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß maßgebend seien. Die Richtigkeit dieses Satzes sei in der Kom. von keiner Seite angezweifelt. Es sei aber auch für zweckmäßig zu erachten, ihn in das Gesetz aufzunehmen, da er einerseits von großer Wichtigkeit

*) (Vorl. I) § 9. Die bei Rechtsgeschäften zu beobachtende Form richtet sich nach dem Rechte, welchem das Rechtsgeschäft unterworfen ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, welche dem Rechte des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, entspricht.

(Vorl. II) § 9. Die für ein Rechtsgeschäft erforderliche Form bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das Rechtsgeschäft maßgebend sind. Es genügt jedoch, wenn das Rechtsgeschäft in Ansehung der Form den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.

sei, andererseits nicht überall anerkannt werde. Die strikte Durchführung dieses Prinzips würde aber zu großen Unzuträglichkeiten führen. Wenn die Parteien ein Rechtsgeschäft nicht in demselben Rechtsgebiete, dessen Gesetze für das in Frage stehende Rechtsverhältniß materiell maßgebend seien, abschlössen, so werde es vielfach Schwierigkeiten machen, den Formvorschriften jener Gesetze zu genügen. Da, wo bestimmte Einrichtungen der freiw. Gerichtsbarkeit oder das Notariat unbekannt seien, werde die Enthaltung der in dem maßgebenden anderen Rechte vorgeschriebenen Formen oft geradezu unmöglich sein. Es herrsche deshalb Einverständniß, daß unter Umständen auch die Beobachtung anderer Formen genügen solle. Wenn man zunächst diejenigen Fälle ins Auge fasse, in welchen das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß dem inländischen Rechte unterworfen sei, so kämen verschiedene Lösungen in Betracht. Nach § 3 Satz 2 soll es, soweit der Entw. nicht besondere Bestimmungen enthalte (zB. § 4 Abs. 2), genügen, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspreche, an welchem das Geschäft vorgenommen sei. Die Konsequenz dieses Gedankens würde die sein, daß, wenn das ausländische Rechtsgeschäft | vorschreibe, | S. 8220.
ein im Auslande formlos vorgenommenes Rechtsgeschäft im Inlande als gültig behandelt werden müsse, auch wenn das inländische Recht die Gültigkeit an die Einhaltung bestimmter Formen knüpfe. Den Parteien bleibe es nach dem Entw. unbenommen, auch im Auslande das Rechtsgeschäft in den vom inländischen Rechte vorgeschriebenen Formen abzuschließen. Werde aber ein Rechtsgeschäft im Auslande in öff. Form unter Zuziehung eines ausländischen Beamten oder Notars abgeschlossen, so seien für die von diesem Beamten vorzunehmenden Handlungen lediglich die Vorschriften seines Rechtes maßgebend. Den Parteien stehe insoweit ein Wahlrecht nicht zu.

Der Antrag 4 wolle das Verhältniß von Ausnahme und Regel gegenüber dem Entw. umdrehen. Prinzipiell sollen die Formschriften des inländischen Rechtes als absolut bindend behandelt werden, derart, daß auch im Auslande ein Rechtsgeschäft gültig nur unter Beobachtung dieser Formen abgeschlossen werden könne. Die Regel locus regit actum solle nur insoweit Platz greifen, als das inländische Gesetz sie in Ansehung einzelner Formvorschriften zuläßt. Auch der Antrag 1 beruhe auf dem Gedanken, daß die Formvorschriften, die das BGB. aufstelle, durchgehends im öff. Interesse aufgestellt seien und daß man von diesen Formen nicht dispensiren könne. Aber es solle eine Erleichterung in der Richtung gewährt werden, daß die Beobachtung der Vorschriften, welche für eine Beurkundung „der entsprechenden Art“ an dem Orte gelten, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen werde, genügen solle. Gedacht sei dabei nicht nur an die amtliche Beurkundung, sondern auch an die Privatformen, so daß zB. eine in bestimmter Form abgefaßte Privaturkunde genügen könne. Eine weitere Erleichterung solle nach dem Antrage 1 insoweit gewährt werden, als, wenn nach dem ausländischen Rechte eine der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entsprechende Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht stattfinde, an ihrer Stelle die schriftliche Form genügen solle.

| Der Antrag 3 wolle zum Ausdruck bringen, daß diejenigen Formvorschriften des in- | S. 8221.
ländischen Rechtes, welche einen absoluten Charakter hätten, auch dann respektirt werden müßten, wenn das Rechtsgeschäft im Auslande vorgenommen werde. Im Uebrigen aber solle die Regel locus regit actum gelten. Der praktische Unterschied zwischen den Anträgen 3 und 4 liege darin, daß nach ersterem der Richter bei jeder einzelnen Formvorschrift darüber zu befinden habe, ob sie nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes einen absoluten Charakter habe, während nach dem Antrage 4 zunächst jede Formvorschrift als absolute zu behandeln sei und lediglich der Gesetzgeber zu prüfen und positiv zu bestimmen habe, ob bei einer einzelnen Bestimmung eine Ausnahme zu Gunsten des Satzes locus regit actum gemacht werden solle. Der Antrag 2 endlich schlage ebenfalls einen Mittelweg ein: Der inländische Gesetzgeber könne, wenn er Formvorschriften aufgestellt habe, nicht gestatten, daß ein Rechtsgeschäft im Auslande formlos vorgenommen werde. Aber wenn das Recht des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, seinerseits ebenfalls Formvorschriften für den Abschluß eines solchen Geschäftes aufstelle, so solle es genügen, daß diese Form eingehalten werde. Man dürfe sich darauf verlassen, daß im Großen und Ganzen für die Aufstellung der Formvorschriften bei den verschiedenen Kulturvölkern dieselben Gesichtspunkte maßgebend seien. Wenn dagegen das ausländische Recht eine Form für das einzelne in Frage stehende Rechtsgeschäft überhaupt nicht vorschreibe, müsse die Einhaltung der vom inländischen Rechte aufgestellten Form gefordert werden.

Bei der Entscheidung der Frage sei davon auszugehen, daß einerseits gewisse Formvorschriften des inländischen Rechtes als absolut bindende behandelt werden müßten, daß andererseits in einer Anzahl von Fällen im Interesse des Verkehres und des praktischen Bedürfnisses die Anwendung des Satzes locus regit actum zuzulassen sei. Von den | Vertretern des Entw. | S. 8222.
sei geltend gemacht, daß auf die letzteren Fälle der Schwerpunkt zu legen sei. Meist handle es sich darum, daß ein im Auslande weilender Deutscher ein Rechtsgeschäft abgeschlossen habe, welches später zur Kognition der inländischen Gerichte gelange. Man dürfe in dieser Hinsicht

nicht zu rigoros verfahren. Die Formvorschriften gehörten allerdings dem jus cogens an. Aber dieses trage nicht immer den Charakter des jus prohibitivum. Der Gesichtspunkt, daß ein Handeln in fraudem legis vorliege, wenn die Parteien, um das Rechtsgeschäft in leichterer Form abzuschließen, es im Auslande vornähmen, dürfe nicht hereingezogen werden: Wenn das Gesetz ein im Auslande nach den dort vorgeschriebenen Formen abgeschlossenes Geschäft als gültig anerkenne, so stehe das Rechtsverhältniß eben hinsichtlich der Form unter dem ausländischen Recht und von einer Umgehung des inländischen Gesetzes könne nicht die Rede sein. — Zu beachten sei, daß es sich nicht nur um die Formvorschriften des BGB. handle, sondern daß auch die des HGB. und der übrigen Reichsspezialgesetze in Frage ständen. Im Interesse des intern. Handelsverkehres sei dringend zu wünschen, daß der Satz locus regit actum prinzipiell anerkannt werde. Demgegenüber sei zu betonen, daß jedenfalls die Formvorschriften des BGB. fast alle derart seien, daß der Gesetzgeber auf ihre Beobachtung nicht verzichten könne.

Von einer Seite wurde hierzu bemerkt: Im älteren Rechte hätten die Formvorschriften wesentlich einen privatrechtlichen Charakter gehabt, es habe sich darum gehandelt, die Ernstlichkeit des Willens durch bestimmte feierliche Formen klar zu stellen. Die modernen Formvorschriften seien dagegen vorwiegend aus Rücksichten des öff. Interesses aufgestellt. Schon hieraus ergebe sich, daß der Staat sie prinzipiell als absolut bindende behandeln müsse. Dieser Auffassung wurde von anderer Seite widersprochen. — Im Hinblicke auf die Vorschriften des BGB. erscheine es jedenfalls vorsichtiger, im § 8 den Satz locus regit actum nicht unbeschränkt hinzustellen.

S. 8223. Andererseits gehe es zu weit, wenn der Antrag 4 die Anwendung dieses Satzes prinzipiell ausschließe. Es sollten zwar spezielle Ausnahmen von der Regel des § 3 Satz 1 gemacht werden. Aber man laufe dann Gefahr, zu einer kasuistischen und unübersichtlichen Gestaltung zu gelangen, aus der dem Verkehre erhebliche Schwierigkeiten erwachsen könnten. Wünschenswerth sei es vielmehr, im § 8 eine möglichst allgemeine Regel aufzustellen. In dieser Hinsicht kämen zunächst die Anträge 2 und 1 in Betracht. Die Lösung des Antrages 2 biete den Vorzug, das Verhältniß äußerlich sehr einfach zu regeln. Die vom inländischen Gesetze vorgeschriebene Form müsse immer respektirt werden: kenne das ausländische Recht keine Form, so sei das Geschäft unbedingt in den Formen des inländischen Rechtes abzuschließen. Schreibe aber das ausländische Recht selbst eine Form für das betr. Rechtsgeschäft vor, so genüge die Beobachtung dieser Form. Gegen diese Regelung erhebe sich aber das Bedenken, daß es darnach vielfach von Zufall abhängen werde, in welcher Form ein Rechtsgeschäft abzuschließen sei. Daneben komme in Betracht, daß der inländische Gesetzgeber nicht darauf verzichten könne, bei bestimmten Rechtsgeschäften unbedingt die Einhaltung der strengen Formen des inländischen Rechtes zu verlangen. Man werde deshalb nicht umhin können, den Antrag 2 event. noch — etwa im Sinne des Antrages 3 — zu ergänzen. Dadurch werde aber das Verhältniß komplizirt und die Vortheile des Antrages gingen wieder verloren. — Auch der Antrag 1 gewähre keine befriedigende Lösung. Es werde im Einzelfalle vielfach Schwierigkeiten machen, festzustellen, ob eine im Auslande stattgehabte Beurkundung eine der inländischen „entsprechende Art der Beurkundung" sei. Besonders mißlich sei dies für die Parteien, welche ein Rechtsgeschäft vorzunehmen beabsichtigen. Sie liefen stets Gefahr, daß eine Art der Beurkundung, welche sie im guten Glauben als eine der inländischen „entsprechende" angesehen hätten, hinterher nicht als eine solche anerkannt werde und daß demzufolge das Rechtsgeschäft hinfällig werde. S. 8224. Zu besonderen Bedenken gebe der Satz 2 des Antrages 1 Anlaß. Der Antragsteller glaube, daß man Privaturkunden in größerem Umfange als bisher zulassen könne; im intern. Verkehre werde von ihnen ein weitgehender Gebrauch gemacht. Aber der Antrag könne zu schweren Verstößen gegen die vom inländischen Rechte aufgestellten Grundsätze führen. Es sei denkbar, daß das ausländische Recht dasjenige Rechtsgeschäft, für das das inländische Recht bestimmte strenge Formen vorschreibe, überhaupt nicht zulassen wolle, und deshalb keine Formen dafür aufstelle. In diesem Falle würde die Gestaltung der einfachen Schriftform durchaus unzweckmäßig sein. Möge nun aber auch eine solche Lage nicht häufig vorkommen, so sei doch jedenfalls öfters möglich, daß der ausländische Gesetzgeber nur deswillen keine Formvorschriften für ein Rechtsgeschäft aufstelle, weil es in seinem Gebiete nur selten vorkomme, weil ihm keine wesentliche Bedeutung beigelegt werde usw., während das inländische Gesetz die notarielle oder gerichtliche Beurkundung unbedingt für erforderlich halte. Man werde darnach auch auf den Antrag 1 nicht eingehen können. — Der Antrag 3 endlich sei auch nicht einwandfrei. Die Feststellung, daß bei einer einzelnen Vorschrift nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes die Anwendung des Satzes locus regit actum ausgeschlossen sei, könne Schwierigkeiten machen und es sei wenig erwünscht, daß die Entscheidung nicht im Gesetze getroffen, sondern in die Hand des Richters gelegt werde. Allerdings sei das Verhältniß bei dem § 24 des Entw. ein ähnliches; aber es sei nicht zu verkennen, daß die Vorschrift des § 24, gleichviel welche Fassung man dem Gedanken gebe, vielfache Zweifel offen lasse. Indessen werde man unter Abwägung aller Umstände anerkennen müssen, daß der Antrag 3 die am meisten befriedigende Lösung biete: der Satz locus regit actum

werde, was im Interesse des Verkehres erwünscht sei, ausdrücklich anerkannt, gleichzeitig aber den Bedenken, welche sich einer | unbegrenzten Geltung des Satzes entgegenstellten, durch den Hinweis | S. 8225.
begegnet, daß der Richter immer festzustellen habe, ob nicht nach dem Sinne und Zwecke der Formvorschriften des inländischen Rechtes die Zulassung der fremden Form ausgeschlossen sei.

Anlangend diejenigen Rechtsgeschäfte, bei denen das den Gegenstand des Geschäftes bildende Rechtsverhältniß dem ausländischen Rechte unterstehe, so sei ihm keine solche Wichtigkeit beizulegen, daß man für sie eine besondere Regel aufzustellen hätte. Es werde sich vielmehr empfehlen, auch für diese Fälle die Regelung des Antrages 3 anzunehmen.

§ 4 (II § 2241, B. § 2369, R. Art. 10 Abs. 2, G. Art. 11 Abs. 2).*)

Beantragt war:

1. a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „und die Inhabung einer Sache",
   b) im Abs. 1 Satz 2 die Worte „und der Inhabung" zu streichen.
2. Den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 in folgender Fassung in den § 3 als Abs. 2 aufzunehmen:

   „Diese Vorschriften gelten nicht für ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Recht an einer Sache begründet, seinem Inhalte nach geändert, übertragen, belastet oder aufgehoben wird (oder: durch welches über ein Recht an einer Sache verfügt wird)".

A. Zum Abs. 1 bemerkte der Antragsteller zu 2, daß die Vorschrift einen lehrbuchartigen Charakter trage und entbehrlich sei. Die Kom. war der Ansicht, daß der Abs. 1 sachlich nicht zu beanstanden sei, daß es sich aber auch bei der Wichtigkeit und Häufigkeit der in Betracht kommenden Fälle empfehle, eine Bestimmung aufzunehmen; dementsprechend wurde der Abs. 1 gebilligt.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der Entw. keine ausdrückliche Entscheidung für den Fall enthalte, daß der Ersitzung einer beweglichen Sache in einem Rechtsgebiete begonnen und alsdann die Sache während der | Ersitzungszeit in ein fremdes Rechtsgebiet gelangt sei, | S. 8226.
welches andere Grundsätze über die Ersitzung habe. Die Lösung solle nach der Auffassung des Entw. der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben. Bei der geringen Häufigkeit der in Betracht kommenden Fälle werde man sich hiermit begnügen können. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Die im Antrage 1 zum Abs. 1 vorgeschlagenen Aenderungen, welche sich lediglich als eine Konsequenz der zum Besitzrechte gefaßten Beschlüsse darstellen, wurden von keiner Seite beanstandet.

B. Den Abs. 2 will der Antrag 2 in der Richtung erweitern, daß unter den § 3 Abs. 2 auch diejenigen Rechtsgeschäfte gestellt werden, durch welche ein Recht an einem Grundstücke seinem Inhalte nach geändert oder belastet wird. Hierzu wurde bemerkt, daß die Erweiterung wohl schon im Sinne des Entw. liege. Der Antrag 2 wurde sachlich gebilligt.

§ 5 (II § 2242, B. § 2366, R. Art. —, G. Art. —).**)

Es war beantragt, 1. den § 5 Abs. 2 wie folgt, zu beschließen:

„Sofern sich aus den Umständen ergiebt, daß die Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes voraussetzen mußten, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend".

---

*) (Vorl. I) § 10. Rechtsverhältnisse an Sachen werden nach dem Rechte des Ortes beurtheilt, an welchem sich die Sachen befinden.

Für den Erwerb oder Verlust von Rechten an beweglichen Sachen ist das Recht des Ortes entscheidend, an welchem sich die Sache zur Zeit der Verwirklichung des Thatbestandes befunden hat, welcher den Erwerb oder den Verlust begründet haben soll.

Hat eine Ersitzung begonnen, so bleibt bei beweglichen Sachen das Recht des Ortes, an welchem sich die Sache beim Beginne derselben befand, auch für die Vollendung und Wirkung der Ersitzung maßgebend.

Die Vorschrift des § 9 Satz 2 findet auf Rechtsgeschäfte, welche die Begründung, Uebertragung oder Aufhebung von Rechten an Sachen zum Gegenstande haben, keine Anwendung.

(Vorl. II) § 10. Die Rechte an einer Sache und der Besitz einer Sache werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Sache sich befindet.

Der Erwerb oder Verlust eines Rechtes an einer beweglichen Sache bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Sache sich z. B. der Verwirklichung des Thatbestandes befunden hat, auf welchen der Erwerb oder Verlust gestützt wird. Gelangt eine Sache, nachdem die Ersitzung derselben begonnen hat, in ein anderes Rechtsgebiet, so bleiben die Gesetze des Ortes, an welchem die Sache bei dem Beginne der Ersitzung sich befunden hat, für die Vollendung und Wirkung der Ersitzung maßgebend.

Die Vorschrift des § 9 Satz 2 findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, durch welche ein Recht an einer Sache begründet, übertragen oder aufgehoben wird.

**) (Vorl. I) § 11. Forderungen aus Schuldverträgen werden nach dem Rechte des Ortes beurtheilt, an welchem der Schuldner zur Zeit der

(Vorl. II) § 11. Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der

2. Im Antrage 1 zu sagen: „ . . . . . daß von den Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sein muß, so sind . . . . .“

3. Den Abs. 2 dahin zu fassen: „Haben die Parteien die Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Ortes vereinbart oder ist den Umständen nach anzunehmen, daß die Parteien eine solche Vereinbarung getroffen haben würden, wenn sie an die Frage, nach welchem Rechte das Rechtsgeschäft zu beurtheilen ist, gedacht hätten, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend“.

4. Den § 5 zu streichen.

5. Dem Abs. 1 anzufügen: „Ueber die Frage, wo das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist, entscheiden die deutschen Gesetze, wenn die Gesetze mehrerer in Betracht
|S. 8228. kommender Orte zu | von einander abweichenden Ergebnissen führen“.

Die Kom. erklärte sich mit der Streichung des Satz 2 des Abs. 2 einverstanden, lehnte den Antrag 5 ab, billigte event. zu Abs. 2 die Fassung des Antrages 2 und nahm den so gestalteten § 5 endgültig an.

Man erwog: Das Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden solle nach § 5 Abs. 1 prinzipiell nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, an dem das Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangt ist. Zur Begründung dieser Entscheidung sei bemerkt: Es könnten verschiedene Lösungen in Betracht kommen. In älterer Zeit sei die Meinung, daß das Recht des Entstehungsortes maßgebend sein müsse, fast allgemein herrschend gewesen. Savigny habe dagegen die Theorie vertreten, daß das Recht des Erfüllungsortes Anwendung zu finden habe, und seitdem habe diese Theorie vielfach Eingang gefunden. In neuerer Zeit endlich zeige man sich der Ansicht geneigt, daß das Recht des Wohnsitzes des Schuldners der Beurtheilung zu Grunde zu legen sei. Keines der verschiedenen Systeme sei völlig einwandfrei. Der Entw. habe sich für das Recht des Entstehungsortes entschieden. Dieses entspreche am meisten der natürlichen Auffassungsweise. Die Regel biete ferner den Vorzug, für den größten Theil der in Betracht kommenden Geschäfte, für alle Geschäfte des täglichen Lebens, für den Verkehr auf den Börsen, Märkten, Messen, in Gasthäusern usw., eine einfache und sichere, der Billigkeit entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Jeder der Kontrahenten könne ohne Weiteres feststellen, welches Recht maßgebend sei, keiner sei vor dem anderen bevorzugt. Nicht außer Acht zu lassen sei auch, daß die vom Entw. getroffene Entscheidung mit der Auffassung übereinstimme, die in der ausländischen Gesetzgebung und Jurisprudenz die größte Verbreitung gefunden habe. Endlich aber komme in Betracht, daß die Wahl eines jeden anderen Rechtes zu erheblichen Uebelständen und Schwierigkeiten führe. Bei dem Rechte des Erfüllungsortes ergebe sich ein unlösbarer Widerspruch,
|S. 8229. wenn der Erfüllungsort | selbst nach den Regeln des objektiven Rechtes zu bestimmen sei: dann müsse eben erst feststehen, welches Recht für die Bestimmung des Erfüllungsortes, der nach der Theorie der Ausgangspunkt sein würde, die Normen abgeben solle. Schwierigkeiten entständen weiter, wenn der Erfüllungsort nach dem Abschlusse des Vertrages abgeändert werde, wenn ein wahlweiser Erfüllungsort verabredet oder an einem Orte theilweise zu erfüllen sei. Mißlich sei auch die Entscheidung, wenn der eine Theil an dem einen Orte, der andere Theil an einem anderen Orte zu erfüllen habe. — Das Recht des Wohnsitzes des Schuldners versage gerade

---

Schließung des Vertrages seinen Wohnsitz gehabt hat, sofern sich nicht aus den Umständen ergiebt, daß die Vertragschließenden auf Grund derselben vernünftigerweise die Anwendung eines anderen Rechtes voraussetzen mußten.

Sind beide Vertragschließende Schuldner, so kann jeder Theil verlangen daß seine Verbindlichkeit nach dem für die Verbindlichkeit des anderen Theiles maßgebenden Rechte beurtheilt wird.

§ 14. Die Abtretung einer Forderung wird nach dem Rechte beurtheilt, welches über die Forderung entscheidet.

§ 15. Die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners, welche die Gläubiger benachtheiligen, untersteht dem Rechte des Ortes, an welchem der Schuldner zur Zeit der Vornahme der Handlung seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat.

Schuldner zB. der Vornahme des Rechtsgeschäftes seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hatte. Ergeben bei einem Vertrage die Umstände, daß die Vertragschließenden die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes voraussetzen mußten, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend.

Entstehen aus einem Vertrage für beide Theile Verpflichtungen, und sind für die letzteren die Gesetze verschiedener Orte maßgebend, so kann jeder Theil verlangen, daß seine Verpflichtung nach den für Verpflichtung des anderen Theiles maßgebenden Gesetzen beurtheilt wird.

§ 14. Die Abtretung einer Forderung wird nach den Gesetzen beurtheilt, welche für die Forderung maßgebend sind.

§ 15. (Fällt weg).

in den wesentlichsten Fällen, nämlich dann, wenn es sich um ein zweiseitiges Geschäft handle. Fasse man den gegenseitigen Vertrag als ein einheitliches Verhältniß auf, so sei eine Entscheidung überhaupt nicht möglich, da beide Betheiligte Schuldner seien. Trenne man die beiden aus dem gegenseitigen Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten und beurtheile eine jede besonders, so könnten sich, da thatsächsich doch ein innerer Zusammenhang bestehe, vielfache Komplikationen ergeben. Mißlich sei auch, daß dem Gläubiger der Wohnsitz des Schuldners beim Abschlusse des Vertrages vielfach gar nicht bekannt sei. Vom Standpunkte der Partei werde es darnach vielfach als Zufall erscheinen, ob ein Geschäft gültig sei oder welche Folgen sich an dasselbe knüpften. Der Regel des Abs. 1 sei demzufolge, wenn man überhaupt eine Bestimmung über die Schuldverhältnisse aus Verträge aufnehmen wolle, zuzustimmen.

Aber die strikte Durchführung des im Abs. 1 aufgestellten Prinzips würde in vielen Fällen zu Ergebnissen führen, welche den Anschauungen des Lebens und der Natur der Dinge widerstreiten würden. Der Abs. 2 Satz 1 mache deshalb eine Ausnahme dahin, daß, wenn nach den Umständen des Falles die Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Ortes als gewollt anzusehen sei, die Gesetze dieses Ortes maßgebend sein sollen. Der dieser Vorschrift zu Grunde liegende Gedanke sei als zutreffend anzuerkennen, er habe aber keinen richtigen Ausdruck gefunden. Den Parteien sei ein gewisser Entschluß hinsichtlich der Anwendung von Rechtssätzen auf | das im | S. 8230.
Einzelfalle begründete Schuldverhältniß zuzugestehen. Einerseits werde vielfach der im Einzelfalle geschaffene Thatbestand gerade bei obligatorischen Verträgen ganz verschieden sein von denjenigen Voraussetzungen, welche für den Gesetzgeber bei der Aufstellung der allgemeinen Regel des Abs. 1 bestimmend gewesen seien. Andererseits sei es bei Schuldverhältnissen aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden unbedenklich, dem Parteiwillen größeren Spielraum zu lassen als etwa bei Geschäften des Familien- oder Erbrechtes. Aber die Fassung des Entw. eröffne dem Willen der Parteien die Möglichkeit, nicht nur das dispositive Recht durch ein anderes Recht zu ersetzen, sondern auch zwingende Normen des objektiven Rechtes auszuschließen. Eine Beschränkung sei nur insoweit beigefügt (Abs. 2 Satz 2), daß, wenn das Rechtsgeschäft im Inlande errichtet sei, dafür die am Orte der Errichtung über das Erforderniß einer besonderen Form geltenden Gesetze maßgebend bleiben sollen. Hiergegen sei einzuwenden, daß das objektive Recht nie unmittelbar durch den Parteiwillen bestimmt werden könne. Dieser könne nur die Bedeutung haben, Voraussetzungen zu schaffen, an die das objektive Recht die Folge knüpfe, daß ein bestimmtes Recht anzuwenden sei.

Die Fassung des Entw. treffe auch in anderer Hinsicht nicht das, worauf es ankomme. Daß die Parteien Rechtssätze des dispositiven Rechtes ausschließen können wenn sie *wollen*, ergebe sich aus allgemeinen Grundsätzen und brauche nicht gesagt zu werden. In vielen Fällen werde aber die Lage so sein, daß ein eigentlicher *Wille* der Parteien hinsichtlich der Anwendbarkeit eines bestimmten Rechtes nicht festzustellen sei, daß dagegen die Parteien, wenn die Frage aufgeworfen wäre, ein bestimmtes Recht als das für sie maßgebende bezeichnet hätten. Diese letzteren Fälle müßten durch den Abs. 2 mit gedeckt werden. Der Entw., der auf eine wirklich zu Stande gekommene ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung hindeute, werde ihnen aber nicht gerecht.

Der Antrag 1 suche den Bedenken, die sich gegen den Abs. 2 des § 5 erheben | lassen, | S. 8231.
abzuhelfen. Die Anträge 2 und 3 stimmten in der Grundauffassung mit dem Antrage 1 überein. Der Antrag 3 wolle durch seine Fassung insbes. noch dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Wille der Parteien auch berücksichtigt werden müsse, wenn er nach den Umständen des Falles unzweckmäßig sei. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente werde man der Fassung des Antrages 2 den Vorzug zu geben haben. Nehme man den Antrag 2 an, so könne der Satz 2 des Abs. 2 gestrichen werden.

Der Antrag 5 wolle für einen besonderen Fall Vorsorge treffen. Die Frage, ob ein Vertrag zu Stande gekommen sei, werde nicht selten zweifelhaft sein, besonders treffe dies dann zu, wenn über den Abschluß Briefe gewechselt seien, und in den verschiedenen Staaten, in welchen die Briefe geschrieben und abgesandt seien, verschiedene Grundsätze über das Zustandekommen eines Vertrages herrschten. Aus Rücksichten des praktischen Bedürfnisses sei es nach der Auffassung des Antragstellers dringend wünschenswerth, für diesen im Verkehr zwischen fremden Ländern sehr häufigen Fall eine ausdrückliche Entscheidung im Gesetze zu geben. Der natürlichen Auffassung entspräche es, wenn die Gesetze mehrerer in Betracht kommender Staaten abweichende Normen aufstellten, das deutsche Recht anzuwenden. Indessen sei zunächst zu betonen, daß häufig die Regel des Abs. 2 (in der Fassung des Antrages 2) die nöthigen Anhaltpunkte für die Entscheidung geben werde und daß der Richter, auch wenn dieser Gesichtspunkt nicht zutreffe, immerhin im Stande sei, den Ort, an dem der Vertrag zum Abschluß gelangt ist, zu bestimmen. Eine besondere Vorschrift würde einen kasuistischen Eindruck machen. Der vorgeschlagene Satz könne aber auch nicht als richtig anerkannt werden. Die Entscheidung müsse als willkürlich erscheinen. In vielen Fällen, besonders, wenn die Frage durch Staatsverträge zwischen den in Betracht kommenden Staaten geregelt sei, könne sie zu ganz | unbilligen und verkehrten Ergebnissen führen. | S. 8232.
Man werde daher den Antrag 5 abzulehnen haben.

Der Antrag 4 wolle den § 5 ganz streichen: Die Vorschriften machten einen lehrbuchartigen Eindruck. Gleichviel, welche Gestalt man dem § 5 gebe, so müsse die Fassung nothwendig eine so unbestimmte bleiben, daß eine wirkliche Klarstellung nicht erzielt werde. Zu beachten sei, daß die ausländische Gesetzgebung, insbes. neuestens das spanische GB. keine Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus Verträgen im intern. Privatrechte aufgestellt hätten. — Indessen könne das BGB. über eine Frage von so großer praktischer Bedeutung nicht vollständig schweigen, um so weniger, als gerade hinsichtlich der Beurtheilung der Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden die größte Verschiedenheit der Meinungen herrsche. Richtig sei, daß sich eine absolut einfache, auf jeden einzelnen Fall ohne Weiteres anwendbare Regel nicht aufstellen lasse. Aber der § 5 werde einen großen Theil der Streitigkeiten auf diesem Gebiete abschneiden und der Rechtsprechung auch für die zweifelhaften Fälle die nothwendigen Direktiven geben.

| S. 8235. | § 6 (II § 2243, V. § 2367, R. Art. 11, G. Art. 12).*)

Es lag vor: 1. ein Antrag auf Streichung und

2. den § 6 wie folgt zu beschließen:

„Das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen ist, sofern sich nicht aus dem deutschen Gesetze ein anderes ergiebt".

(Zu vgl. Entsch. 18 Nr. 7 und dazu Bar, Theorie und Praxis § 385, S. 281 Note 20; Bar, Lehrbuch § 41, S. 126 in und zu Note 14).

| S. 8236. | Bemerkt wurde, daß nach dem Entw. auch die Deliktfähigkeit sich nach dem Gesetze des Thatortes richte, nicht wie die Geschäftsfähigkeit nach dem Personalstatute des Handelnden. In Frage gezogen, aber als unnöthig abgelehnt wurde die Aufnahme eines Zusatzes dahin, daß Privatstrafen, die nach dem Rechte des ausländischen Thatortes verwirkt seien, vor deutschen Gerichten nur insofern geltend gemacht werden könnten, als sie das deutsche Gesetz etwa zulasse.

Dem im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz wurde eine doppelte Tragweite untergelegt. Er soll nach negativer Richtung besagen, daß das Gesetz des ausländischen Thatortes keine Anwendung findet, soweit es an die unerlaubte Handlung Folgen knüpft, die das deutsche Gesetz verpönt, und andererseits positiv bestimmen, daß die deutschen Gesetze auch für die außerhalb ihres Bereiches vorgenommenen unerlaubten Handlungen Anwendung finden, wenn sie dies wollen. Als Beispiele wurden zwei vom Reichsgerichte (Entsch. 29 S. 90 und 18 S. 28) entschiedene Fälle angeführt, anläßlich deren einerseits dem Art. 740 HGB. (der Rheder haftet nicht für den von einem Zwangslootsen schuldvoll durch Zusammenstoß herbeigeführten Schaden) die Bedeutung eines zwingenden absoluten Gesetzes zugesprochen ist, das den fraglichen nach dem ausländischen Rechte etwa begründeten Anspruch als „ungerecht und verwerflich" ansehe und daher von der Geltendmachung vor den deutschen Gerichten ausschließe, während im anderen Falle die Vorschriften des deutschen Markenschutzgesetzes auch gegenüber der im Auslande (seitens eines Inländers) erfolgten unbefugten Benutzung eines Waarenzeichens für anwendbar erklärt werden. Es wurde die Ansicht vertreten, daß der vorgeschlagene Zusatz in seiner negativen Bedeutung im Hinblicke aus den allgemeinen Satz des § 24 wenigstens dann entbehrt werden könne, wenn letzterer Satz eine gegenüber dem Entw. erweiterte Fassung erhalte. Die positive Bedeutung des Zusatzes dagegen mache dessen Aufnahme nothwendig und verleihe ihm besonders für die Fälle des § 748 (Entw. II)
| S. 8237. Wichtigkeit. Wünschenswerth | sei die Aufnahme auch schon mit Rücksicht auf den zu § 3 beschlossenen Zusatz.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, der Zusatz besage, jedenfalls nach negativer Richtung, nichts, als was aus § 24 hervorgehe, seine Aufnahme würde den allgemeinen Satz verdunkeln, daß überall zu fragen sei, ob das einheimische Gesetz nicht ausschließliche Gültigkeit beanspruche. Es empfehle sich auch nicht, daß auch in den §§ 3—6 StGB. festgehaltene Prinzip der lex loci del. comm. durch eine allgemein gehaltene Einschränkung in Frage zu stellen und es könne der Rechtsprechung bz. der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben, die abweichende Tendenz bestimmter einzelner Rechtssätze zu ermitteln, bz. zum Ausdrucke zu bringen. Sollte man die Aufnahme eines Zusatzes wegen der erörterten positiven Bedeutung der Einschränkung für nothwendig halten, so werde der Zusatz etwa dahin zu fassen sein:

---

*) (Vorl. I) § 13. Forderungen aus unerlaubten Handlungen werden nach dem Rechte des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist.

Die Zuerkennung einer nach ausländischem Rechte verwirkten Privatstrafe ist nur statthaft, wenn und soweit das inländische Recht eine solche als Folge der unerlaubten anerkennt.

(Vorl. II) § 12. Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist.

Auf eine bei Anwendung eines ausländischen Gesetzes sich ergebende Privatstrafe darf nicht erkannt werden.

„Soweit ein deutsches Gesetz sich auch auf die im Auslande begangenen unerlaubten Handlungen erstreckt, findet das deutsche Gesetz Anwendung".

Der Antrag auf gänzliche Streichung des § 6 wurde damit begründet, daß der Satz so, wie er im Entw. zum Ausdrucke gelange, als schief und in seinem richtigen Sinne als selbstverständlich erscheine. Der richtige Sinn sei, daß, wer sich gegen die Schutzvorschriften versehle, die ein Staat aufstelle zum Schutze der seiner Herrschaft unterworfenen Güter, nach den Normen dieser Gesetze auf Schadenersatz hafte. Das brauche nicht ausgesprochen zu werden. Auch das ital. GB. enthalte keine Vorschrift über den Deliktsanspruch.

Die Mehrheit entschied sich für die Beibehaltung des § 6, indem sie erwog, daß die vermeintliche Selbstverständlichkeit seines Inhaltes praktisch schon dadurch widerlegt werde, daß er keineswegs allgemein anerkannt sei, da die engl. und amerik. Jurisprudenz einen Deliktsanspruch nur unter der doppelten Voraussetzung gewähre, daß er sowohl nach der lex fori wie nach | der lex loci actus bestehe. Auch der Zusatz wurde nach dem Antrage 2 gebilligt mit dem Vorbehalte für die RedKom., zu prüfen, ob die negative Bedeutung des Zusatzes schon durch die noch zu wählende Fassung des § 24 genügenden Ausdruck finde und zutreffenden Falles dem Zusatze eine nur die positive Seite hervorhebende andere, etwa die in der Sitzung vorgeschlagene Fassung zu geben. | S. 8238.

§ 7 (II 2244, B. 2368, R. —, G. —).*)

Zu § 7, welcher für Schuldverhältnisse aus einem anderen Grunde als aus einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder aus einer unerlaubten Handlung Bestimmung trifft, war beantragt:

1. Die Schlußworte dahin zu fassen: „sofern sich nicht aus dem deutschen Gesetze ein Anderes ergiebt".

   NB. Es wird zu erwägen sein, ob es sich empfiehlt, die auf die Auslegung einzelner Rechtssätze verweisenden Schlußsätze der §§ 6, 7 durch eine allgemeine Vorschrift zu ersetzen.
2. Den § 7 a) prinzipaliter zu streichen, b) event. dahin abzuändern, daß die Worte „aus dem Gesetze" durch „aus dem Wesen des Schuldverhältnisses" oder c) durch „aus diesen Gesetzen" ersetzt würden.

   (Die nämlichen Gründe, welche eine Ausnahme für das deutsche Gesetz nothwendig machen, sprechen auch für eine Ausnahme zu Gunsten der ausländischen Gesetze. Die Ausnahme, die zu Gunsten des deutschen Gesetzes gemacht werden soll, beruht nicht auf besonderen Vorschriften desselben, sondern auf der Natur der Sache, ein Schuldverhältniß, das der Natur der Sache nach dem deutschen Rechte unterworfen ist, soll nicht der Herrschaft desselben entzogen werden. Die Vorschrift des § 7 muß ebenso wie die des § 5 soweit eingeschränkt werden, daß sie der | Anwendung des nach dem Wesen des Schuldverhältnisses maßgebenden Rechtes nicht im Wege steht). | S. 8239.
3. Die Schlußworte zu fassen: „soweit sich nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses nach dem deutschen Gesetze ein Anderes ergiebt".

Der § 7 will für diejenigen Schuldverhältnisse Fürsorge treffen, die unmittelbar auf dem Gesetze beruhen, besonders für die Kondiktionen und für die Geschäftsführung ohne Auftrag. Er gilt nicht für diejenigen Schuldverhältnisse, die sich als familien- oder erbrechtliche darstellen, da diese nach dem Entw. (vgl. §§ 20, 21) den Gesetzen unterworfen sein sollen, die das Rechtsverhältniß regeln, an das sie sich anschließen. Der Antrag 1 bezweckt keine sachliche Aenderung des Entw., er soll vielmehr nur den Sinn des § 7 verdeutlichen, wie er im Gegensatze zur ursprünglichen abweichenden Auffassung von der Kom. I schließlich angenommen worden ist. Die Tragweite des Zusatzes in der Fassung des Antrages 1 wurde dahin klargestellt, daß er sowohl zutreffendenfalls positiv die Anwendung des deutschen Rechtes vorschreibe, wenn nach der Regel des Hauptsatzes fremdes Recht anwendbar sein würde, als auch negativ die Anwendung deutschen Rechtes ausschließe, wenn es nach dem Grundsatze zur Anwendung kommen müßte, der

---

*) (Vorl. I) § 12. Forderungen aus Schuldverhältnissen, welche auf vertragsähnlichen Vorgängen oder unmittelbar auf dem Gesetze beruhen, werden nach dem Rechte des Ortes beurtheilt, an welchem der Schuldner zur Zeit des Eintrittes der Thatsache, aus welcher das Schuldverhältniß abgeleitet wird, seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat.

Liegt der Forderung ein dauerndes Verhältniß (Vermögensgemeinschaft, Vormundschaftsführung ꝛc.) zu Grunde, so entscheidet das Recht des Ortes, an welchem das Verhältniß besteht.

(Vorl. II) § 13. Schuldverhältnisse aus anderen Gründen werden, soweit nicht für Schuldverhältnisse auf Grund von Verfügungen von Todeswegen aus der Vorschrift des § 29 und für sonstige Schuldverhältnisse, aus deren besonderen Natur sich ein anderes ergiebt, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der Schuldner zur Zeit der Verwirklichung des Thatbestandes, aus welchem das Schuldverhältniß abgeleitet wird, seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hatte.

betr. deutsche Rechtssatz aber nicht die Tendenz habe, zur Anwendung zu gelangen. — Zur Begründung des Streichungsantrages und der event. zu 2 gemachten Abänderungsvorschläge wurde ausgeführt: Es sei ein verfehltes Unternehmen, für Schuldverhältnisse von so verschiedener Art, die nur durch ein negatives Merkmal gekennzeichnet würden, einen gemeinsamen Rechtssatz aufstellen zu wollen. Der Satz, der sich, abgesehen von Belgien, in keinem anderen Rechte finde, sei lehrhaft und ohne Nutzen und bilde ein Hinderniß für sachgemäße Entscheidungen. Er
|S. 8240. erscheine nicht angemessen für die Schuldverbindlichkeit wegen culpa in contrahendo | und die des falsus procurator §§ 97, 146 (Entw. II) zweifelhaft auch für die Geschäftsführung ohne Auftrag und die Gemeinschaft (§§ 608, 677 das.). Der Satz könne auch um so eher entbehrt werden, als manche der betr. Schuldverhältnisse mit Obligationen rechtsgeschäftlichen Ursprunges parallel gingen. Wolle man der theoretischen Vollständigkeit zu Liebe den Satz beibehalten, so empfehle sich die zu 2b vorgeschlagene Aenderung, weil sie dem Beschlusse zu § 5 entspreche. Auf das „Wesen des Schuldverhältnisses" zurückzugehen, sei dem Richter, der sich hierbei in den in Rede stehenden Fällen von seinen deutschen Rechtsbegriffen werde leiten lassen, auch nach dem BGB. oft nicht erspart, so z.B. bei allen denjenigen Verträgen, die eine besondere Regelung im BGB. nicht erfahren hätten. Verstatte man dem Richter, Vertragsstrafen auf einen ihm angemessen erscheinenden Betrag herabzusetzen (§ 295 Entw.) und gebe man ihm die weitgehenden Befugnisse des § 752, so enthalte die Verweisung auf das Wesen des Schuldverhältnisses weder eine unbillige Belastung des Richters, noch einen Verzicht des Gesetzgebers. Wenn man aber auch vor diesem Wege Bedenken habe, so erscheine es noch richtiger, nach dem ursprünglichen Beschlusse der Kom. I den Zusatz so zu fassen, daß den nach dem Hauptsatze maßgeblichen (ausländischen) Gesetzen die Entscheidung darüber belassen werde, ob sie auf das fragliche Rechtsverhältniß Anwendung finden wollen. — Der Antrag 3 beabsichtigt nur, im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen, was nach Obigem auch der Antragsteller zu 2 als seine Absicht bezeichnet hatte, daß bei der Beurtheilung „des Wesens des Schuldverhältnisses" der Richter vom deutschen Rechte ausgehen solle.

Die Mehrheit entschied sich in event. Abstimmung gegen die in den Anträgen 2b und 3 vorgeschlagenen Fassungen und nahm zunächst event. die Fassung des Antrages 1 und alsdann mit den darnach festgestellten Schlußworten endgültig den § 7 an. Man hielt dafür, daß der Grundsatz des § 7 eine in der Mehrzahl der Fälle richtige Regel darstelle, deren Aufnahme sich
|S. 8241. aus praktischen Gründen empfehle. Die Fassung der Schlußworte nach dem | Antrage 1 enthalte eine Verdeutlichung des Sinnes der im Texte des Entw. nicht unzweideutig zum Ausdrucke gelange, und entspreche dem Zusatze zu § 6. Dagegen würde die im Antrage 2b vorgeschlagene Formulirung, für welche mit Unrecht auf den Beschluß zu § 5 Bezug genommen werde, den Satz inhaltlos machen, die Formulirung zu 2c aber eine Wiederaufnahme des abgelehnten Prinzipes der Rückverweisung bedeuten.

§ 8 (II 2245, B. 2370, R. Art. 12, G. Art. 13). *)

Zu § 8 lagen die Anträge vor:

1. „Die Eingehung der Ehe wird in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Gestatten diese Gesetze, daß die Eingehung der Ehe eines Staatsangehörigen nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt wird, an welchem derselbe zur Zeit der Eheschließung den Wohnsitz hat, oder nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird, so genügt es, wenn die Eingehung der Ehe des Staatsangehörigen diesen Gesetzen entspricht.

   Steht der Eingehung der Ehe, bei welcher ausländische Gesetze zur Anwendung kommen, die Vorschrift des § 1215 Abs. 1 oder des § 1216 Abs. 1 (des BGB.) entgegen, so soll der Standesbeamte die Eheschließung auch dann nicht vornehmen, wenn dieselbe nach dem ausländischen Rechte zulässig sein würde.

   Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird. Eine Ehe, welche von Ausländern außerhalb des Heimathstaates und außerhalb des Deutschen Reiches in einer anderen Form geschlossen wird, ist

---

*) (Vorl. I) § 16. Die Erfordernisse der Eheschließung werden in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem er angehört.

Die bei der Eheschließung zu beobachtende Form richtet sich nach dem Rechte des Ortes, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird.

§ 17. Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört.

(Vorl. II) § 16. Die Eingehung einer Ehe wird in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem er angehört.

Die Form der Eheschließung bestimmt sich ausschließlich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird.

§ 17. Die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten untereinander werden nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört.

auch dann gültig, wenn diese Form nach den Gesetzen des Heimathstaates genügt und nach den Gesetzen des Eheschließungsortes nicht verboten ist".

2. a) Prinzipaliter dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben: | S. 8242.
„Die Eingehung der Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Mann angehört. Für die Frau sind jedoch in Ansehung der Geschäftsfähigkeit, der Ehemündigkeit und der sich aus einem familienrechtlichen Verhältnisse der Frau zu einem Dritten ergebenden Ehehindernisse die Gesetze ihres Heimathstaates maßgebend".

b) Event. dem Abs. 1 anzuschließen: „Der Einfluß von Willensmängeln auf die Gültigkeit der Ehe bestimmt sich nach den Gesetzen des Heimathstaates des Mannes".

3. Den Abs. 2 dahin zu fassen: „Eine Ehe kann im Inlande auch von Ausländern nur unter Beobachtung der in den §§ 1222, 1226 vorgeschriebene Form geschlossen werden. Ein Deutscher kann eine Ehe im Auslande auch in der Form schließen, welche den an dem Orte der Eheschließung geltenden Gesetzen entspricht".

Die Berathung und Abstimmung erfolgte getrennt zunächst hinsichtlich der materiellen Erfordernisse und alsdann hinsichtlich der Form der Eheschließung.

A. Mit Bezug auf die materiellen Erfordernisse der Eheschließung bestimmt der Abs. 1, daß die Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werde, welchem er angehöre. Das soll, wie in der Berathung klar gestellt wurde, den Sinn haben, daß eine zwischen Angehörigen verschiedener Staaten geschlossene Ehe nur dann gültig sei, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Heimathstaates des Mannes als auch nach dem Rechte des Heimathstaates der Frau Gültigkeit habe. Die Fähigkeit eines jeden Theiles, eine Ehe überhaupt oder mit dem anderen Gatten zu schließen, muß nach dem Personalstatute des betr. Theiles bemessen werden. Der Antrag 1 hält hieran grundsätzlich fest und macht nur zwei | S. 8243.
unten zu erörternde Modifikationen. Im Antrage 2 dagegen wird das Recht des Ehemannes für allein maßgebend erklärt mit Ausnahme bestimmter in der Person der Frau liegender Erfordernisse bz. Hinderniße, die nach dem Rechte des Heimathstaates der Frau beurtheilt werden sollen. Event. soll wenigstens der Einfluß von Willensmängeln auf die Gültigkeit der Ehe sich ausschließlich nach dem Rechte des Mannes regeln.

1. Der Prinzipalantrag 2a knüpft an die in der Literatur (vgl. Bar, Theorie und Praxis I S. 452, 453) gemachte Unterscheidung an, wonach Ehehinderniße, die mit Rücksicht auf das Wohl der Familie oder des Staates für nothwendig erachtet worden sind, nur in Betracht kommen sollen nach Maßgabe des Heimathrechtes des Mannes, während solche Ehehinderniße, die auf den Schutz des Individuums abzielen, in Ansehung der Frau nach deren Recht sollen beurtheilt werden. Der Antragsteller führte aus: Der unbedingte Satz, daß die Ehe sowohl nach dem Rechte des Staates des Mannes als nach dem des Heimathstaates der Ehefrau rechtsbeständig sein müsse, sei unbegründet. Die Ehe gehöre nicht beiden Staaten, sondern nur dem des Mannes an, das Recht des letzteren sei daher grundsätzlich maßgebend. Eine Modifikation müsse der Satz jedoch zunächst hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit der Frau erfahren, die sich wie bei allen übrigen Geschäften mit alleiniger Ausnahme der Verkehrsgeschäfte so auch hier nach ihrem Personalstatute zu richten habe. Von der Geschäftsfähigkeit aber sei die Ehemündigkeit nicht zu trennen. Endlich müsse die Wirkung gewisser familienrechtlicher Verhältnisse der Frau zu Dritten, durch welche die Eheschließungsfreiheit der Frau in Ansehung des Eheschlusses bedingt werde, als Vorbedingung des Zustandekommens einer gültigen Ehe nach dem Heimathrechte der Frau beurtheilt werden. Vom Standpunkte des deutschen Rechtes kämen in Betracht das Erforderniß der Zustimmung der Eltern, das Bestehen einer anderweitigen Ehe, das Verbot der Ehe zwischen Ehebrechern, das Hinderniß der Wartezeit und der Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe. Von diesen Ausnahmen abgesehen, müsse das Recht des Mannes, namentlich auch hinsichtlich | der Wirkung | S. 8244.
von Willensmängeln entscheiden. Der Einfluß der letzteren müsse nach dem einen und demselben Rechte bemessen werden, bei der Ehe so gut wie bei anderen Rechtsgeschäften, zB. Verträgen. Für die Willensmängel zum Wenigsten solle daher, wie dies der Eventualantrag bezwecke, die ausschließliche Anwendbarkeit des Heimathrechtes des Ehemannes gesichert sein.

Die Mehrheit entschied sich unter Ablehnung des Antrages 2 in seiner prinzipalen und eventuellen Gestalt für die Beibehaltung des Entw. Abs. 1 im oben erörterten Sinne. Man erwog: Der Grundsatz des Entw. werde den intern. Anforderungen gerecht und verbürge, daß eine Ehe, die unter diesen Bedingungen geschlossen sei, allgemein anerkannt werde. Ein rechtsgesetzlicher Vorgang finde sich im G. betr. die Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 § 3, der gleiche Satz auch in den Beschlüssen der Haager Konferenz (von 1893 und 1894) I Art. 1. Die ausschließliche Berücksichtigung des Heimathrechtes des Mannes würde in zahlreichen Fällen die Nichtanerkennung der Ehe im Heimathstaate der Frau zur Folge haben, was gleichermaßen im Interesse der Frau, die nach Auflösung der Ehe nicht selten in ihre Heimath zurückkehre, wie im Interesse der Kinder vermieden werden müsse, damit diese nicht im Heimath-

staate der Frau als unehelich gälten und des Erbrechtes gegenüber ihren mütterlichen Verwandten verlustig gingen. Zwischen einzelnen Arten von Erfordernissen bz. Hindernissen zu unterscheiden, sei mißlich, da es Schwierigkeiten mache, den leitenden Gedanken zu finden und die einzelnen Hindernisse richtig unterzuordnen oder den Grundsatz in der Fassung des Gesetzes richtig zum Ausdruck zu bringen. Zu beobachten sei auch, daß an den Standesbeamten keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürften. Es enthalte keine Ungerechtigkeit gegen den Staat des Mannes, wenn neben seinem Rechte auch das des Staates der Frau berücksichtigt werde; die Schwierigkeit, welche sich ergebe, wenn die Rechte der beiden in Betracht kommenden Staaten verschiedene Kategorien der Nichtigkeit hätten, falle nicht so sehr ins Gewicht und könne gegenüber den hervor-
| S. 8245. gehobenen Vortheilen des | gebilligten Grundsatzes in Kauf genommen werden.

2. Eine Ausnahme vom Prinzip wird im Antrage 1 Abs. 1 Satz 2 dahin vorgeschlagen, daß, wenn die Gesetze des Heimathstaates der Eheschließenden oder eines derselben gestatten, das die Eingehung der Ehe eines Staatsangehörigen nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werde, wo er zur Zeit der Eheschließung den Wohnsitz hat oder wo die Ehe geschlossen wird, es genügen solle, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung nach diesen Gesetzen vorhanden seien.

Die Kom. erklärte sich mit dem Vorschlage einverstanden, der den Beschlüssen der Haager Konferenz entspricht. Man war sich bewußt, daß der beschlossene Satz auf das abgelehnte Prinzip der Rückverweisung hinausführe, glaubte jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe hier eine Ausnahme machen zu sollen. Auf eine Frage wurde bemerkt, daß der Satz gegenüber dem Prinzip nur eine Erweiterung bedeute, daß also auch in den vorausgesetzten Fällen die Ehe stets dann Bestand habe, wenn das Personalstatut gewahrt sei. (Vgl. die veränderte Fassung des Art. I. der Haager Konferenz nach den 1894er Beschlüssen gegenüber dem ursprünglichen Wortlaute.)

3. Der Abs. 2 des Antrages 1 will in Anlehnung an den Art. 2 der Haager Konferenz zu Gunsten des deutschen Rechtes den Vorbehalt machen, daß trotz der etwa bestehenden Zulässigkeit nach dem an sich maßgebenden ausländischen Rechte im Gebiete des deutschen Rechtes von Ausländern eine Ehe nicht geschlossen werden soll, wenn derselben das Hinderniß einer bestehenden Ehe (§ 1215 Abs. 1) oder der Verwandtschaft oder Verschwägerung (§ 1216 Abs. 1) entgegensteht. Der Vorschlag, der im Gegensatze zu weitergehenden Ansichten in der Literatur auf die nach dem deutschen bürgerlichen Rechte Nichtigkeit der Ehe erzeugenden und zugleich indispensabelen Hindernisse beschränkt ist, hat nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift für den Standesbeamten. Nach Schließung der Ehe vor dem deutschen Standesbeamten soll bei Prüfung ihrer Rechtsbeständigkeit für den deutschen Richter nur das ausländische Recht in Betracht kommen (zu vgl. Bar, Theorie und Praxis I S. 448).

| S. 8246. Die Kom. lehnte den Antrag ab. Der Kreis der Hindernisse | des deutschen Rechtes, welches der Standesbeamte zu beachten habe, sei zu eng gezogen, auch werde man Ordnungsvorschriften dieser Art besser den für die Standesbeamten bestimmten Instruktionen überlassen.

| Form der Eheschließung. B. Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 ausschließlich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird. Die Bestimmung entspricht, abgesehen von einem Zusatze zu Gunsten der kirchlichen Eheschließung und in Betreff der Bekanntmachung des Ehevorhabens, den Beschlüssen der Haager Konferenz (Art. 4). Die Anwendung der im § 3 aufgestellten allgemeinen Vorschrift des Entw. über die Form von Rechtsgeschäften würde, wie in der Debatte dargelegt wurde, zu einem anderen Ergebnisse führen, es würden darnach in Verbindung mit § 8 Abs. 1 auch hinsichtlich der Form der Eheschließung die Gesetze des Heimathstaates, event. der beiden Heimathstaaten der Eheschließenden entscheiden und nur, sofern diese Gesetze es zulassen, auch die Beobachtung der Form des am Eheschließungsorte geltenden Rechtes genügen. Dieser Standpunkt ist im Antrage 3 grundsätzlich festgehalten und nur für Ehen von Ausländern, die im Gebiete des Reiches geschlossen werden, der Modifikation unterworfen, daß zu deren Gültigkeit neben der nach dem Personalstatute vorgeschriebenen Form wie nach dem geltenden Reichsrechte (§ 41 G. v. 6. Febr. 1875) die Beobachtung der deutschen Eheschließungsform gefordert wird. Ob die letztere Form genügt, soll davon abhängen, ob das Personalstatut des Ausländers die Form des Errichtungsortes bei der Eheschließung als ausreichend ansieht (§ 3 Satz 2). Da sich hiergegen Widerspruch erhob, schlug der Antragsteller vor, event. an Stelle des Satzes 1 zu setzen:

> „Wird die Ehe im Inlande geschlossen, so ist die in den §§ 1222, 1226 vorgeschriebene Form erforderlich und genügend".

Hiernach ist das Personalstatut für die im deutschen Reiche geschlossenen Ehen von Ausländern aufgegeben, aber noch für diejenigen Ehen festgehalten, die von Ausländern außerhalb
| S. 8247. ihres Heimathstaates und außerhalb des Deutschen Reiches, also in einem anderen | fremden Staate geschlossen werden. Der Antrag 1 (Abs. 3) dagegen stellt den Grundsatz der lex loci actus an die Spitze und berücksichtigt das Personalstatut nur insoweit, als im eben erwähnten Falle die

Ehe des Ausländers in dem anderen fremden Staate auch in der Form seines Heimathrechtes gültig soll geschlossen werden können, wenn diese Form am Errichtungsorte nicht verboten ist. Hinsichtlich der im Deutschen Reiche geschlossenen Ehe eines Ausländers stimmen der Antrag 1 und der Eventualantrag 3 überein.

Die Kom. entschied sich für den Antrag 3 mit der dem Satze 1 im Eventualantrage gegebenen Fassung. Man erwog, die Berücksichtigung des Personenstatutes bei der von Ausländern im Inlande geschlossenen Ehe in der Weise, daß neben der deutschen Form der Eheschließung noch die vom Rechte des Heimathstaates vorgeschriebene erforderlich sein solle, vertrage sich nicht mit der Rücksicht auf die Autorität der von deutschen Behörden vorgenommenen Amtshandlungen. Wenn ein deutscher Standesbeamter die Ehe eines Ausländers einmal „für geschlossen" erklärt habe, so dürfe ein deutsches Gericht diese Ehe nicht wegen mangelnder Beobachtung der fremden Eheschließungsform als nicht vorhanden betrachten. Ob es sich vom Standpunkte des geltenden und des künftigen Rechtes rechtfertigen lasse, was als Praxis in einigen Theilen des Reiches bezeugt werde, daß der Standesbeamte die Eheschließung bei Ausländern ablehne, sofern sie nicht das Versprechen abgäben, auch der nach ihrem Heimathsgesetze vorgeschriebenen Form der Eheschließung zu genügen, möge dahingestellt bleiben; die Achtung vor den einheimischen Einrichtungen gebiete, dem einmal erfolgten Staatsakte die ihn zukommende Wirkung nicht zu versagen. Müsse hiernach die im Inlande in den Formen des deutschen Rechtes erfolgte Eheschließung in allen Fällen als erforderlich und ausreichend behandelt werden, so bestehe doch kein Grund, im übrigen den Grundsatz des § 3 zu verlassen und mit dem Entw. bz. dem Antrage 1 das Recht des Eheschließungsortes schlechthin oder an erster Stelle für maßgebend zu erklären. Der Antrag 1 kehre das Verhältniß der beiden nach § 3 in Betracht kommenden Rechte um und enthalte in dem | S. 8248.
Satze, daß die gewählte Form der Eheschließung nach dem Ortsrechte nicht verboten sein dürfe, ein weder praktisches noch berechtigtes Erforderniß, da einerseits ein wirkliches Verbot einer Eheschließungsform kaum vorkommen und andererseits, wenn es irgendwo bestände, zur Berücksichtigung eines solchen mehr oder minder willkürlichen Rechtssatzes kein Grund vorliegen würde. Es solle also bei allen von Deutschen oder von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen bezüglich der Form der Eheschließung gemäß § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 das Personalstatut maßgebend sein und daneben, soweit das letztere nicht entgegenstehe, die Form des Eheschließungsortes genügen. Daß bei der Eheschließung von Deutschen im Auslande deren Personalstatut, also das deutsche Gesetz, der Anwendung des Ortsrechtes nicht entgegenstehe, solle Satz 2 des angenommenen Antrages zum Ausdruck bringen.

Dispensationen.

Auf eine Anregung, der Frage der Dispensation von Ehehindernissen näherzutreten, ergab sich Einvernehmen darüber, daß der Dispens nur von dem Staate ertheilt werden könne, von dessen Vorschrift dispensirt werden solle. Vgl. die Prot. zu § 1244 und zu §§ 1603, 1604 (Entw. I).

§ 9 (II § 2246, B. § 2371, R. Art. 13, G. Art. 14).

Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Der § 9, nach welchem die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden sollen, welchem der Ehemann angehört, wurde unbeanstandet angenommen. Bemerkt wurde, daß die Frage, was unter die „persönlichen Rechtsbeziehungen" falle, nach dem deutschen Eherechte zu beantworten, daß also namentlich auch das Recht, Eheverträge während der Ehe abzuschließen, darunter mitzubegreifen sei.

| § 10 (II § 2247—2249, B. 2374—2376, R. Art. 16, G. Art. 17).*) | S. 8249.

Auflösung der Ehe.

Es lagen die Anträge vor:

1. Im § 10 a) den Eingang des Abs. 2 dahin zu beschließen:
„Für die Ehescheidung und für die beständige oder zeitweilige Trennung der Ehegatten usw.".

*) (Gebhard'sche Vorl. I) § 18. Die Trennung der Ehe wird nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der auf die Trennung gerichteten Klage angehört.

Thatsachen, welche sich ereignet haben, während der Ehemann einem anderen Staate angehört hat, können als Trennungsgründe nur geltend gemacht werden, wenn sie nach dem Rechte dieses Staates gleichfalls Trennungsgründe sind.

(Gebhard'sche Vorl. II) § 18. Für die Scheidung und für die Trennung von Tisch und Bett sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett angehört.

Eine Thatsache, welche sich ereignet hat, während der Ehemann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates einen Scheidungsgrund oder Trennungsgrund bildet.

Die Vorschrift des § 1405 Abs. 3 Satz 1 (K. B.) findet auch in Ansehung von Ausländern Anwendung.

b) Den Abs. 4 dahin zu beschließen: „Auf Scheidung sowie auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann auch im Falle der Anwendbarkeit ausländischer
|S. 8250. Gesetze von einem deutschen Gerichte nur | erkannt werden, wenn und soweit zugleich nach den deutschen Gesetzen die Klage auf Scheidung begründet ist".

c) Den Abs. 5 zu streichen.

2. a) Prinzipaliter in den Antrag 1 zu b) die Worte „oder zeitweilige" zu streichen,

b) event. dem Abs. 4 in der Fassung des Antrages 1 zu b) hinzuzufügen:
„Auf zeitweilige Trennung kann auch geklagt werden, wenn nach den deutschen Gesetzen der klagende Ehegatte berechtigt sein würde, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern".

3. An Stelle des Abs. 5 aufzunehmen: „Ist in den nach dem Abs. 1 bis 3 maßgebenden Gesetzen die Anwendung der Gesetze des Wohnsitzes der Ehegatten angeordnet, so kommen diese Gesetze zur Anwendung".

Der § 10 spricht im Abs. 1 von der Auflösung der Ehe im Allgemeinen, worunter, abgesehen von der nicht weiter in Betracht kommenden Beendigung der Ehe durch den Tod, soweit es auf deutsches Recht ankommt, die Auflösung durch Scheidung oder Trennung und die im Falle der Todeserklärung eintretende begriffen sind. Die Aufhebung durch Ungültigkeitserklärung fällt nicht unter § 10, untersteht vielmehr als Folge von Ehehindernissen der Vorschrift des § 8. In den Abs. 2 bis 5 werden sodann besondere Bestimmungen für die Scheidung und Trennung der Ehe getroffen.

A. Die Abs. 1, 2 und 3 gelangten — der Abs. 2 mit der nur redaktionellen Aenderung durch Antrag 1 — nach dem Entw. zur Annahme. — Der Abs. 1 erfuhr keine Beanstandung. Bei Abs. 2 hatte die Kom. in erster Linie zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die deutschen Gerichte befugt sein sollen, bei Ehen von Ausländern auf beständige oder zeitweilige Trennung
|S. 8251. von Tisch und Bett zu erkennen. Für das deutsche Recht bestimmte der Entw. I im | § 1440 Abs. 3: „Auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett kann nicht erkannt werden. Auf zeitweilige Trennung derselben von Tisch und Bett kann, ... , nur in den Fällen des § 1444 erkannt werden".

Diese Vorschrift sollte nach Abs. 5 des zur Berathung stehenden § 10 auf Ehen von Ausländern, sofern nach dem ausländischen Rechte nicht die Scheidung sondern nur die Trennung von Tisch und Bett zulässig, keine Anwendung finden. Dem Entw. II ist sowohl die beständige wie die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett unbekannt. Für das geltende Recht ist die Frage, ob die deutschen Gerichte bei Ehen von Ausländern auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen dürfen, bestritten, da über die Tragweite des § 77 Abs. 1 G. v. 6. Febr. 1875 verschiedene Auffassungen bestehen. Das Reichsgericht hat (Entsch. 3 S. 27, 11 S. 29) sich dahin ausgesprochen, daß die fragliche Vorschrift auch bei Ehen von Ausländern Anwendung finde, daß also die deutschen Gerichte auch hier nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen dürften, vielmehr auf Scheidung zu erkennen hätten, auch wenn das heimathliche Gesetz des Ausländers sie nicht kenne. Die Ansicht gründet sich auf den Wortlaut, die Entstehung und den Zweck der gesetzlichen Vorschrift und rechnet hinsichtlich des ersten Satzes vornehmlich auch damit, daß die CPO. weder einen Gerichtsstand noch ein Verfahren für die Klage auf beständige Trennnng kenne, während zur Rechtfertigung des zweiten Satzes herangezogen wird, daß es nicht die Meinung des Gesetzes gewesen sein könne, den Ausländer durch Versagung beider Rechte, der Trennung und der Scheidung, schutzlos zu machen. Diese Auffassung hat in der Literatur theils Beifall, theils Widerspruch gefunden.

Die Kom. entschied sich dafür, daß der Ansicht des Reichsgerichtes vom Standpunkte des Gesetzgebers aus nicht beizutreten sei. Man erwog, der Grund, der schon mit Bezug auf das bisherige Recht jener Ansicht entgegengehalten worden sei, daß nämlich der deutsche Gesetzgeber
|S. 8252. das Institut der beständigen | Trennung keineswegs als etwas Unsittliches verwerfe, ihn vielmehr in mehreren Beziehungen (§ 77 Abs. 2 G. v. 6. Febr. 1875, § 17 Abs. 1 CPO.) anerkenne, bestehe nach den Gründen, aus welchen das BGB. dem Institute der Trennung die Aufnahme versagt habe, auch unter dem künftigen Rechte fort. (Mot. IV. 562/63, 579/80). Der Grundsatz, auch Ausländer, deren heimathliches Gesetz nur die Trennung von Tisch und Bett gestatte, vom Bande der Ehe zu scheiden, habe die mißliche Folge, daß die deutschen Scheidungsurtheile im Auslande nicht anerkannt und die auf Grund derselben geschlossenen Ehen daselbst als Bigamien angesehen werden würden. (Vgl. § 3 des sächs. G. v. 4. März 1879). Entsprechend den Beschlüssen der Haager Konferenz (von 1894, Schlußverhandlung Ic Art. 1, 3) aber Ehegatten, deren Recht nur die Trennung kennt, in einem Lande, dem nur die Scheidung bekannt ist, weder Scheidung noch Trennung zu gewähren, würde auf eine Rechtlosigkeit solcher Ausländer hinauslaufen. Aus diesen Gründen erscheine es zulässig und geboten, für Ausländer die beständige und die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu gestatten. Dem vermeintlichen, schon in der ersten Kom.

erörterten Mangel, daß die CPO. weder den Gerichtsstand noch das Verfahren für die Klage auf beständige Trennung geordnet habe, lasse sich leicht abhelfen, entweder durch Aufnahme eines die entsprechende Anwendung der Scheidungsvorschriften anordnenden Zusatzes oder auch schon durch Streichung des Wortes „zeitweilige“ im § 592. Ebenso könne es späterer Erwägung überlassen bleiben, ob die Vorschrift des § 584 über die in Ehesachen zu erlassenden einstweiligen Verfügungen von der Anwendung bei Klagen von Ausländern auf zeitweilige Trennung auszuschließen sein würde. — Seitens der Minderheit war geltend gemacht worden, es erscheine nicht gerechtfertigt, auf die Ausländer mehr Rücksicht zu nehmen als auf die eigenen konfessionellen Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung. Solange daher der Entw. nicht selbst die Trennung | gestatte, sei die | S. 8253.
Ansicht des Reichsgerichtes, daß die deutschen Gerichte auf solche überhaupt nicht erkennen dürften, zu billigen.

Man beließ es hiernach im Punkte der Zulässigkeit der Trennung bei der Vorschrift des Entw. und billigte auch den Satz, daß das maßgebliche Recht sich nach der Staatsangehörigkeit des Mannes zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder auf Trennung bestimmen solle. — Der Abs. 3 fand ohne weitere Erörterung Annahme. Der Abs. 5 wurde, als durch die Streichung des § 1440 Abs. 3 Entw. I gegenstandslos geworden und durch den Beschluß zu Abs. 2 erledigt, gestrichen.

B. Der Abs. 4 schreibt vor, daß auf Scheidung und auf Trennung von Tisch und Bett auch im Falle der Anwendbarkeit ausländischer Gesetze von einem deutschen Gerichte nur erkannt werden kann, wenn und soweit die Klage auch nach den deutschen Gesetzen begründet ist. Hieran hält der Antrag 1 zu b) fest; er enthält jedoch die Aenderung, daß auch bei einer Klage auf zeitweilige Trennung nach deutschem Rechte die Voraussetzungen der Scheidung sollen vorliegen müssen. Nach dem Antrage 2 dagegen soll der Grundsatz des Abs. 4 auf die Scheidung und die beständige Trennung von Tisch und Bett eingeschränkt werden und für die zeitweilige Trennung nur das ausländische Recht maßgebend sein. Event. soll der Satz des Antrages 1 die Erweiterung erfahren, daß auf zeitweilige Trennung auch dann geklagt werden kann, wenn nach deutschem Rechte (§ 1253 Abs. 2) der klagende Ehegatte berechtigt sein würde, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.

In der Kom. waren die Ansichten über den Satz des Entw. und über die Anträge sehr getheilt. Von einer Seite wurde befürwortet, den Grundsatz des Abs. 4 überhaupt aufzugeben, da der exklusive Charakter der Vorschriften über die Ehescheidung doch zweifelhaft sei und die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob für bestimmte Scheidungsgründe der ausländischen Gesetze sich im einheimischen Rechte ein entsprechender Scheidungsgrund | finden lasse, ob zB. die nach franz. Rechte zulässige Ehescheidung | S. 8254.
wegen erlittener entehrender Strafen dem § 1463 untergeordnet werden könne, zu vielen praktischen Schwierigkeiten führen würde. Von anderer Seite wurde die Aufrechterhaltung des Prinzipes für die Ehescheidung als nothwendig bezeichnet, für die beständige und die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett dagegen die ausschließliche Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes gefordert. An der Feststellung der Voraussetzungen für die Wiederverehelichung habe, so wurde ausgeführt, der Staat auch bei Ausländern ein solches Interesse, daß er hier sein eigenes Recht zur Entscheidung mitheranziehen müsse, die Trennung dagegen, die mehr auf dem sittlichen als auf dem Rechtsgebiete liege, könne er ohne Schädigung seiner Interessen dem fremden Rechte überlassen. Dies sei um so eher zu vertreten, als die Rechte, welche die beständige Trennung von Tisch und Bett zuließen, keineswegs von einer leichtfertigen Auffassnng der Ehe ausgingen, vielmehr nur Umständen, die bei uns als absolute Scheidungsgründe anerkannt wären, die Bedeutung von Trennungsgründen gäben. Wolle man aber auch soweit nicht gehen, so müsse doch wenigstens die zeitw. Trennung von Tisch und Bett von dem Erfordernisse des Vorhandenseins einer im deutschen Rechte als Scheidungsgrund anerkannten Thatsache befreit sein. Der Grundsatz des Abs. 4, der eine besondere Anwendung des § 24 darstelle, sei für die zeitw. Trennung nicht passend. Wenn das deutsche Recht keinen Anstoß daran nehme, daß die Ehegatten sich selbständig thatsächlich von einander trennten, indem es keine polizeilichen Zwangsmaßregeln zur Zusammenführung der Eheleute kenne, und wenn es unter Umständen sogar die selbständige Trennung für berechtigt erkläre (§§ 1253, 1462 Entw. II), so bestehe kein Grund, bei Ausländern die zeitw. Trennung der Ehe an die schweren Voraussetzungen der Scheidung zu knüpfen. Zu beachten sei, daß das deutsche Recht die zeitw. Trennung in seiner Form, dh. den Erlaß einer die vorläufige Trennung gestattenden einstweiligen | Verfügung gemäß § 584 CPO. schon während des Scheidungs- | S. 8255.
prozesses, also ohne vorherige Feststellung eines Scheidungsgrundes, gestatte. Endlich finde die alleinige Anwendung des ausländischen Rechtes bei der zeitw. Trennung ihre theoretische Rechtfertigung darin, daß die Rechtssätze über dieses Institut kein Scheidungsrecht seien, sondern als Modifikation der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft unter die Vorschriften über die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten gehörten und daher im intern. Privatrechte dem Satze des § 9 unterständen. Wolle man dem ungeachtet auf die Berücksichtigung des einheimischen

Rechtes nicht verzichten, so müsse die zeitw. Trennung wenigstens nach dem Eventualantrage außer im Falle eines Scheidungsgrundes dem Ausländer auch dann zugestanden werden, wenn der klagende Ehegatte nach den deutschen Gesetzen berechtigt sein würde, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.

Die Mehrheit entschied sich für die Annahme des Antrages 1. Man hielt die dagegen geltend gemachten Gründe nicht für stichhaltig und setzte Folgendes entgegen: Die Normen über die Scheidung und Trennung der Ehe seien, wie bereits die erste Kom. angenommen habe (Prot. I 11526) zwar nicht in dem Maße von zwingendem Charakter, daß bei allen im Inlande vorkommenden Scheidungen und Trennungen ausschließlich das inländische Recht Anwendung zu finden hätte, aber es bedinge doch die Rücksicht auf die Heiligkeit und die soziale Bedeutung der Ehe, daß der Richter die Auflösung einer solchen nicht aussprechen dürfe, wenn die Voraussetzungen hierfür nur nach dem ausländischen und nicht zugleich nach dem einheimischen Rechte beständen. Die formale Konsequenz, daß, wenn für die Eingehung der Ehe das ausländische Recht allein maßgeblich sei (§ 8), es auch für die Auflösung hierbei bewenden könne, sei unzutreffend. Denn bei der Scheidung wie bei der Trennung handle es sich um einen konstitutionellen Akt der Staatsgewalt, um einen Eingriff des Gerichtes in den durch die Ehe begründeten Rechtszustand,
|S. 8256. dessen Wirkung bestehen bleibe, wenn auch der Anlaß später | etwa fortfalle. Hieraus ergebe sich die Nothwendigkeit, wenigstens bei der Scheidung und bei der beständigen Trennung von Tisch und Bett nach dem Beispiele wohl aller anderen Rechte neben den Gesetzen des Staates, welchem der Ehemann angehöre, auch das einheimische Recht zu berücksichtigen. Nach demselben Grundsatz aber sei auch bei der zeitweiligen Trennung zu verfahren. Die Auffassung, daß die Normen über diese Trennung nur eine Modifikation der Pflicht zur Lebensgemeinschaft enthielten und folgeweise als Sätze über die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten aufzufassen seien, treffe jedenfalls für diejenigen Rechte nicht zu, in welchen die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu einem besonderen Rechtsinstitute ausgebildet sei und durch förmliches Urtheil ausgesprochen werde. Es mache einen großen Unterschied aus, ob das Gesetz nur einen thatsächlichen Zustand dulde oder durch einen konstitutiven Akt der Staatsgewalt einen entsprechenden Rechtszustand entstehen lasse. Im letzteren Falle müsse davon ausgegangen werden, daß auch die Normen über die zeitweilige Trennung dem Scheidungsrechte angehörten. Entbehre hiernach der Standpunkt der Minderheit der theoretischen Begründung, so sprächen gegen die alleinige Berücksichtigung des ausländischen Rechtes bei der zeitweiligen Trennung auch die praktischen Bedenken, daß die nach manchen Rechten auf unbestimmte Zeit erfolgende Trennung dem Erfolge nach der beständigen gleichkomme und daß nach anderen Rechten die zeitweilige Trennung den Charakter eines bedingten Scheidungsurtheiles habe. Diese Bedenken ließen es auch nicht angängig erscheinen, die Voraussetzungen für die zeitweilige Trennung der Ausländer von Tisch und Bett mit dem Eventualantrage dahin zu erweitern, daß die Klage auch dann statthaft sein solle, wenn der klagende Ehegatte nach den deutschen Gesetzen die Herstellung des ehelichen Lebens würde verweigern dürfen.

C. Mit dem Zusatze, der im Antrage 3 an Stelle des gestrichenen Abs. 5 vorgeschlagen ist,
|S. 8257. erklärte die Kom. sich einverstanden. Es sollen hiernach, wenn in den nach den Abs. 1 bis 3 | maßgebenden Gesetzen die Anwendung der Gesetze des Wohnsitzes der Ehegatten angeordnet ist, diese letzteren zur Anwendung gelangen. Der Antrag wurde als eine ungerechtfertigte Ausnahme von der einmal beschlossenen Ablehnung des Rückverweisungsprinzips bekämpft, indem man dem Hinweise auf den Beschluß zu § 8 entgegenhielt, daß die dort beschlossene Ausnahme dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe habe dienen sollen, während hier die Anwendung des Gesetzes des Wohnortes gerade zur Erleichterung der Auflösung von Ehen dienen könne. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die Erwägungen, welchen man im allgemeinen keine zu Gunsten des Rückverweisungsprinzips ausschlaggebende Bedeutung zugemessen habe, in der vorliegenden Frage doch mit besonderer Stärke sprächen. Wenn der deutsche Gesetzgeber dafür halte, daß in dem für die gesetzliche Regelung bedeutsamsten Falle der Auflösung der Ehe, nämlich bei der Scheidung und der Trennung der Ehegatten, neben dem ausländischen Rechte stets noch das einheimische Gesetz mitberücksichtigt werde, so bestehe kein Grund, der ausschließlichen Anwendung des deutschen Rechtes zu widersprechen, wenn das an sich daneben in Betracht kommende fremde Recht selbst gar nicht angewendet sein wolle. Der vermeintliche Widerspruch, der sich aus § 9 für den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten ergebe, bestehe nicht, da § 9 nach Auflösung der Ehe keine Anwendung finde. Gradezu nothwendig sei der beantragte Satz für den Fall der Wiederverehelichung eines Ehegatten nach erfolgter Todeserklärung des anderen. Die Auflösung der früheren Ehe erfolge, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebe, nach deutschem Rechte (§ 1482 Entw. II) mit der Eingehung der neuen Ehe; zur Gültigkeit der letzteren aber genüge bei Ausländern, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz hätten, falls deren einheimisches Recht neben sich die Gesetze des Wohnsitzes gelten lasse, nach dem Beschlusse zu § 8 das Vorhandensein der Voraussetzungen des deutschen Rechtes. Nehme man nun nicht den gleichen Grundsatz auch hinsichtlich der Auf-

lösung der Ehe an und enthalte das ausländische Recht keinen | dem § 1482 entsprechenden | S. 8258.
Rechtssatz, so ergebe sich das unmögliche Resultat, daß die neue Ehe des Ausländers als rechtsbeständig behandelt werden müsse, obwohl die frühere nicht aufgelöst sei. Diese Schwierigkeit werde durch den Satz des Antrages vermieden.

§ 11 (II § 2250, B. § 2372, R. Art. 14, G.-Art. 15).*)

Zu § 11, der vom ehelichen Güterrecht handelt, lagen die Anträge vor: Eheliches Güterrecht.

1. Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, in welchem der erste eheliche Wohnsitz ist. Soweit aus den Umständen nicht Anderes sich ergiebt, ist als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz anzusehen, welchen der Ehemann zur Zeit der Eheschließung hat. Wird nicht mit der Eheschließung ein Wohnsitz begründet, so wird das eheliche Güterrecht nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört.

   Sind die beiden Ehegatten Deutsche, so bestimmt sich das Güterrecht nach den deutschen Gesetzen.

   Nachträglicher Wechsel des ehelichen Wohnsitzes ist ohne Einfluß. Dasselbe gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 und des Abs. 2 von dem Wechsel der Staatsangehörigkeit.

   (Vgl. zu Abs. 1 Schweiz. G. v. 25. Juni 1891, betr. die civilr. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter Art. 19; dann Entw. II § 20).
2. als Abs. 2 hinzufügen: „Sind nach den Gesetzen des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört, die Gesetze des Ortes, an welchem die Ehegatten den ersten Wohnsitz haben, oder die Gesetze des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen worden ist, maßgebend, | so kommen diese Gesetze zur Anwendung". | S. 8259.
3. Den Satz 2 des Entw. zu fassen: „Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist; ein gesetzliches Verbot der Schließung eines Ehevertrages wird jedoch unwirksam".

A. Der Antrag 1 betrifft die grundlegende Frage, ob für das eheliche Güterrecht die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz entscheiden soll. Die Frage ist in den verschiedenen Stadien des Entw. schon wiederholt erwogen und jedesmal zu Gunsten der Staatsangehörigkeit entschieden worden. Die betr. Erwägungen bz. Verhandlungen finden sich in den Motiven des Redaktoren-Entw. zum allg. Theil Abschn. I, II 2 S. 108—110, in den Bemerkungen zu den Abänderungsvorschlägen des Referenten S. 32, 33 und in den Prot. I 11532/33. Die Debatte, bezüglich deren, soweit sie lediglich eine Wiederholung der schon früher erörterten Gründe und Gegengründe ergab, auf die angezogenen Stellen verwiesen wird, führte auch diesmal zu keinem anderen Ergebnisse. Seitens des Antragstellers und der übrigen Befürworter des Antrages wurde zugegeben, daß die beiden Theorien, mit welchen man die Maßgeblichkeit des Wohnsitzes für das eheliche Güterrecht in der Regel begründet habe, nämlich die Annahme eines stillschweigenden Vertrages oder eines Unterwerfungswillens zur Rechtfertigung des Domizilprinzipes nicht herangezogen werden könnten. Der Antragsteller erklärte, den Anlaß zu der nochmaligen Anregung der Frage habe er daraus entnommen, daß in der Gesetzgebung mancher Staaten, die sonst das Nationalitätsprinzip angenommen hätten, hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes am Domizilprinzip festgehalten worden sei. (Vgl. die Note zum Antrage.) Bei der bisherigen Erörterung der Frage habe man sich zu sehr von theoretischen Gründen bestimmen lassen. Es sei aber nicht zu verkennen, daß im ehelichen Güterrechte ein vertragsmäßiges Element enthalten sei, welches in der dispositiven Natur der einschlägigen Rechtsnormen und in der Unwandelbarkeit des einmal | begründeten Rechtes seinen Ausdruck finde. Es sei ferner mit der Thatsache zu rechnen, daß | S. 8260.

*) (Gebhard'sche Vorl. I) § 19. Das Güterrecht der Ehegatten bestimmt sich nach dem Rechte des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit hat eine Aenderung des ehelichen Güterrechtes nicht zur Folge, desgleichen nicht eine Aenderung derjenigen Rechte, welche auf Grund des Güterverhältnisses im Falle der Auflösung der Ehe dem Ehegatten an dem Vermögen des anderen oder dem Gemeinschaftsgute zustehen.

Schenkungen unter Ehegatten werden in Ansehung ihrer Zulässigkeit oder Widerruflichkeit nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Vornahme desselben angehört.

(Gebhard'sche Vorl. II) § 19. Das eheliche Güterrecht bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört. Diese Gesetze bleiben auch bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit maßgebend.

Eine Schenkung unter Ehegatten wird in Ansehung der Zulässigkeit oder Widerruflichkeit nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Vornahme der Schenkung angehört.

wer irgendwo seinen Wohnsitz nehme, dorthin den Schwerpunkt seines Lebens verlege. Diese Gründe erschienen auch abgesehen von der schon früher hervorgehobenen Sicherung der Verkehrsinteressen hinreichend stark, um für das eheliche Güterrecht eine Abweichuung von dem im Allgemeinen angenommenen Prinzip der Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen. Im Abs. 1 Satz 3 werde eine Ausnahme gemacht, welche durch die Schwierigkeiten geboten sei, die beim Domizilprinzip entständen, wenn mit der Eheschließung ein Wohnsitz nicht begründet werde. Eine weitere Einschränkung enthalte Abs. 2 für einen Fall, in welchem die Annahme, daß die Ehegatten ihr einheimisches Recht mit in die Fremde hinausnehmen wollen, besonders nahe liege. — Entscheiden solle, wie der Wortlaut des Antrages besage, nicht der zur Zeit der Eheschließung bestehende Wohnsitz des Mannes, sondern vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 3 das mitunter davon verschiedene von den Eheleuten nach der Eheschließung zuerst genommene Domizil.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß diese im Grunde doch wieder zur alten Vertragstheorie zurückführenden Erwägungen nicht geeignet seien, eine Abweichung von den Beschlüssen der I. Kom. zu rechtfertigen. Man entgegnete, daß der enge Zusammenhang des ehelichen Güterrechtes mit dem Familienrechte nnd dem Erbrechte eine gleichartige Behandlung dieser Gebiete im intern. Privatrechte erheische, daß das Staatsangehörigkeitsprinzip im Gegensatze zu der gerade im Punkte des maßgeblichen Wohnsitzes sehr bestrittenen Domiziltheorie zu einer einfachen und sicheren Regelung führe, daß endlich für die Ersetzung der Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz um so zwingendere Gründe vorliegen müßten, als in allen neueren deutschen Staatsverträgen, sowohl in den Verträgen des Reiches mit ausländischen Staaten als auch in den unter den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Militärkonventionen, der Staatsangehörigkeit die entscheidende Bedeutung
|S. 8261. für das eheliche Güterrecht beigelegt worden sei. Solche Gründe | seien aber auch abgesehen von den unzutreffenden theoretischen Gesichtspunkten des stillschweigenden Vertragsschlusses und des Unterwerfungswillens nicht anzuerkennen. Was die Verkehrssicherheit anbetreffe, so bestehe für das deutsche Recht, welches seinem gesetzlichen Güterrechte das System der Verwaltungsgemeinschaft zu Grunde gelegt habe, keine Nothwendigkeit, die in seinem Gebiete wohnhaften Ausländer dem inländischen Güterrechte zu unterwerfen, sofern sie nach ihrem heimatlichen Rechte in der dritten Personen günstigeren Gütergemeinschaft lebten. In anderen Fällen aber ließen sich die im Punkte der Verkehrssicherheit bestehenden Bedenken durch die Anwendung der Schutzvorschriften des deutschen Rechtes, insbes. über das Güterrechtsregister, (§§ 1257, 1262, 1334 Entw. II, vgl. hier § 12) beseitigen.

B. Der Antrag 2 wurde von der Kom. abgelehnt. Für die Absicht des Antrages, das grundsätzlich abgelehnte, in zwei einzelnen Anwendungsfällen (bei § 8 und § 10) aber gebilligte Rückverweisungsprinzip auch im Güterrecht zur Anerkennung zu bringen, wurde geltend gemacht, es trete auf diesem Rechtsgebiete besonders augenfällig das Unnatürliche des Zustandes hervor, daß, falls nach dem Gesetze des Heimathstaates eines bei uns wohnenden Ausländers das Recht des Wohnsitzes Anwendung finde, dort in allen Fragen des Güterrechtes unsere Gesetze Anwendung fänden, während umgekehrt unsere Gerichte das ausländische Recht zur Anwendung brächten. Dieser während der ganzen Dauer einer Ehe bestehende Uebelstand lasse eine Ausnahme zu Gunsten des Rückverweisungsprinzipes im Güterrechte um so eher gerechtfertigt erscheinen, als die Frage, ob hier das Domizil oder die Staatsangehörigkeit den Vorzug verdiene, doch in der That zweifelhaft sei und das deutsche Recht selbst in der Vorschrift des § 1332 Abs. 2 dem Wohnsitze eine gewisse
|S. 8262. | Bedeutung zugestehe. — Die Kom. hielt diese Gründe nicht für schwerwiegend genug, um auch hier das Prinzip zu verlassen.

C. Der Antrag 3 will klarstellen, daß trotz der Unwandelbarkeit des Güterrechtes solche Bestimmungen des für dieses Rechtsverhältniß maßgebend bleibenden ausländischen Rechtes bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit ihre Wirksamkeit verlieren, nach welchen die Ehegatten den einmal geschlossenen Ehevertrag nicht ändern oder nach der Heirath einen Ehevertrag nicht mehr schließen können. Von mehreren Seiten wurde die sachliche Richtigkeit des Antrages anerkannt, die Aufnahme des Satzes aber als entbehrlich bezeichnet, weil ein derartiges Verbot nicht dem Güterrechte angehöre, die Frage der Zulässigkeit von Eheverträgen sich vielmehr nach dem Personalstatute regle. (Prot. 8248 zu § 9.) Solche Einzelheiten zu entscheiden, sei nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, wie auch die 1. Kom. angenommen habe, indem sie die Aufnahme einer Vorschrift über das hinsichtlich der Wirksamkeit von Schenkungen unter Ehegatten maßgebliche Recht ablehnte. Von anderer Seite wurde ausgeführt, der Satz, daß Eheverträge auch nach der Eingehung der Ehe geschlossen und geändert werden können, habe im Entw. II seinen Platz im Güterrechte gefunden (§ 1331) und gehöre auch sachlich zu diesem Rechtsgebiete. Wenn gleichwohl dem Antrage zuzustimmen sei, weil es den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entsprechen würde, das Verbot für die ehemaligen Ausländer fortbestehen zu lassen, so müsse der Satz ausgesprochen werden, wenn er gelten solle. Die Mehrheit entschied sich für die Aufnahme des beantragten Zusatzes.

D. Im Anschlusse an den § 11 wurde die Frage der Form im Auslande | errichteter Eheverträge erörtert. | S. 8263.

Von einer Seite wurde ein Zweifel geäußert, ob nicht aus der dem § 3 Satz 2 bei der jetzigen Berathung hinzugefügten Beschränkung („sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Gesetz entgegensteht") zu folgern sein werde, daß nach deutschem Rechte die Form des Errichtungsortes nicht genüge, weil der Entw. II (§ 1333) für Eheverträge besonders strenge Formvorschriften gebe. Da diese Konsequenz den im Auslande wohnhaften Deutschen zu großer Belästigung gereichen würde, so sei es vielleicht angezeigt, sie durch eine besondere Bestimmung auszuschließen. Dies wurde jedoch von anderer Seite für unnöthig erachtet, da der Schluß aus der erschwerten Form der Eheverträge auf den zwingenden Charakter dieser Vorschrift kein nothwendiger sei und daher die Aufnahme des fraglichen Satzes sich jedenfalls dann erübrige, wenn die gleichartigen Vorschriften des Entw. über die Verfügungen von Todeswegen (§ 21 Abs. 2) zur Annahme gelangten. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

| Bei Berathung des § 21 wurde beantragt, dem § 11 als Abs. 2 beizufügen: | S. 8297.

„Ein Deutscher kann einen Ehevertrag im Auslande (auch) in der Form schließen, welche den am Orte der Vertragschließung geltenden Gesetzen entspricht".

Für die gleichmäßige Behandlung der Eheverträge mit den Erbverträgen und für die Aufnahme eines auf die Form der Eheverträge bezüglichen Satzes wurde geltend gemacht, daß Eheverträge häufig mit Erbverträgen verbunden seien und daß ihre Wichtigkeit es nicht angezeigt erscheinen lasse, bezüglich ihrer die in § 3 aufgeworfene Frage nicht zu beantworten. Der Antrag wurde angenommen.

| § 12 (II § 2251, V. § 2373, R. Art. 15, G. Art. 16).*) | S. 8263.

Beantragt war, 1. a) das Citat der §§ 1336, 1337 durch das Citat des § 1334 zu ersetzen, Vorschriften zum Schutze Dritter.

b) als Abs. 2 beizufügen: „Die Vorschriften der §§ 1257, 1262 finden auf die im ersten Absatze bezeichneten Ehegatten Anwendung",

2. als Abs. 2 aufzunehmen: „Aus Vorschriften der ausländischen Gesetze, welche von den Vorschriften des § 1257 abweichen, können einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein nach der Begründung des Wohnsitzes im Inlande zwischen dem Dritten und der Ehefrau vorgenommenes Rechtsgeschäft nicht hergeleitet werden. Zu Gunsten Dritter finden auch die Vorschriften des § 1262 Anwendung".

Die Vorschrift des § 12 zielt auf den Schutz des inländischen Verkehres | ab, der durch | S. 8264.

die Annahme des Prinzipes der Staatsangehörigkeit und durch die Unwandelbarkeit des Güterrechtes geboten und bei der Berathung des § 11 schon vorgesehen ist. Der Satz des Entw. über die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift, daß die Ausschließung oder Aenderung des gesetzlichen Güterstandes oder eines bestehenden Ehevertrages gutgläubigen Dritten gegenüber nur durch Eintragung in das Güterrechtsregister Wirksamkeit erlangt (§§ 1336, 1337 Entw. I, § 1334 Entw. II), wurde gebilligt. Die Anträge 1 b und 2 wollen auch die Vorschriften der §§ 1257, 1262 über die Schlüsselgewalt und die praes. Muciana angewandt wissen. Zwischen den beiden Anträgen besteht nach ihrer Fassung der Unterschied, daß der Antrag 1 die Anwendung schlechthin vorschreibt, während der Antrag 2 nur die Beziehungen der Ehegatten zu Dritten im Auge hat und das innere Verhältniß zwischen den Eheleuten unberührt läßt. Der Antragsteller zu 1 trat hierin dem Antrage 2 bei. Uebereinstimmung besteht, wie festgestellt wurde, unter den Anträgen darin, daß der ausländische Ehemann befugt sein soll, gemäß §§ 1257 Abs. 2, 1334 Dritten gegenüber die Schlüsselgewalt der Frau durch eine Eintragung im Güterrechtsregister wirksam zu beschränken. Der Vorschlag gelangte in der Fassung des Antrages 2 zur Annahme.

§ 12a (II —, —, —).

Es folgte die Berathung über den nachstehenden, mit dem § 12 seiner Tendenz nach zusammenhängenden Antrag. Als § 12a aufzunehmen:

*) (Gebhard'sche Vorl. I) § 20. Ausländer, welche ihren Wohnsitz im Inlande haben, können sich Dritten gegenüber auf das für ihr Güterverhältniß maßgebende ausländische Recht nur unter den Voraussetzungen berufen, unter welchen Inländern Dritten gegenüber auf ein von dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte abweichendes Güterverhältniß Bezug zu nehmen gestattet ist.

(Gebhard'sche Vorl. II) § 20. Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, welche nach Schließung der Ehe die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften der §§ 1308, 1309 (K. E.) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der ausländische gesetzliche Güterstand einem von dem deutschen gesetzlichen Güterstande abweichenden vertragsmäßigen Güterstande gleichsteht. Zur Wirksamkeit des ausländischen Güterstandes gegen Dritte genügt eine Eintragung in das eherechtliche Register, deren Inhalt besagt, daß dieser Güterstand bestehe.

Die Bestimmungen der §§ 1251, 1255, 1279 (K. E.) finden in Ansehung der im Abs. 1 bezeichneten Ehegatten ohne Rücksicht auf den bestehenden Güterstand entsprechende Anwendung.

„Führt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse die Gesetze eines ausländischen Staates maßgebend sind, im Inlande den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, so finden die Vorschriften des § 1304 Anwendung. Wird das Erwerbsgeschäft mit Einwilligung des Mannes betrieben oder gilt die Einwilligung des Mannes
|S. 8265. nach diesen Vorschriften als ertheilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der | Frau aus dem Geschäftsbetriebe das Vermögen der Frau ohne Rücksicht auf die sich aus den güterrechtlichen Verhältnissen ergebenden Rechte des Mannes; im Falle des Bestehens einer Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

Wird von einer Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse die Gesetze eines ausländischen Staates maßgebend sind, im Inlande ein Rechtsstreit geführt, so finden auf die Haftung für die Kosten desselben die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Bestehens einer der Errungenschaftsgemeinschaft ähnlichen Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen nicht haftet".

(Die vorgeschlagenen Vorschriften sind zum Schutze der inländischen Interessen erforderlich. Zu Abs. 2 vgl. § 51 Abs. 2, § 53 CPO., § 1311 Abs. 2, § 1357 Abs. 2, §§ 1425 bis 1429, § 1444 2. Lesung).

Der Antrag wurde von seinem Urheber in folgender Weise erläutert und begründet: Der Abs. 1 bezwecke einen erhöhten Schutz des inländischen Verkehres, der durch den Satz des § 12 für den behandelten Fall nicht in genügendem Maße gewährleistet werde. § 12 habe zur Voraussetzung, daß die ausländischen Ehegatten im Inlande wohnen, und mache auch dann, von einzelnen besonderen Vorschriften abgesehen, die Anwendung des inländischen Rechtes von der unterlassenen Eintragung im Güterrechtsregister abhängig. Nach dem Antrage solle es nur darauf ankommen, daß die ausländische Ehefrau im Inlande ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibe; dann solle, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande habe und bei inländischem Wohnsitze auch dann, wenn sie ihr ausländisches Güterrecht durch Eintragung im Güterrechtsregister gesichert habe, hinsichtlich aller im Betriebe des Geschäftes geschlossenen Rechtsgeschäfte deutsches Recht, nämlich die den Rechten des Mannes am Ehegute entgegentretenden Vorschriften des § 1304 (Entw. II) Anwendung finden. Der Antrag knüpfe an den schon jetzt nach dem HGB. (Art. 7, 8) und der GewO. (§ 11) hinsichtlich der Handels- und Gewerbefrauen bestehenden Rechtszustand
|S. 8266. an, denn diese Vorschriften erstreckten sich ohne Rücksicht | auf deutschen Wohnsitz auch auf Ausländerinnen, die im Deutschen Reiche selbständig den Handel oder ein Gewerbe betrieben. (Mot. zu Art. 18 EG., oben S. 8). Der Antrag wolle nun den Grundsatz der Geltung des deutschen Rechtes in der fraglichen Beziehung von den Handels- und Gewerbefrauen auf alle Ehefrauen, die im Inlande den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes führten, ausdehnen, aber auch speziell jene beiden Kategorien mit umfassen. Es solle damit gegenüber der zu erwartenden Streichung der besonderen Bestimmungen des HGB. und andererseits gegenüber dem im EG. für den § 11 GewO. in Aussicht genommenen Zusatz klargestellt werden, daß das deutsche Recht nicht auf das innere Verhältniß der ausländischen Ehegatten, sondern nur auf deren Beziehungen zu Dritten Anwendung finden wolle. Der Eintragung im Güterrechtsregister, daß die Ehefrau mit ihrem Manne nach einem ausländischen Güterrechte lebe, dürfe nach der fraglichen Richtung keine Bedeutung beigelegt werden, weil dieses Institut ein zu hohes Maß von Kenntniß des einheimischen und des ausländischen Rechtes voraussetze, um sich bei den in Rede stehenden Verkehrsgeschäften als Schutzmittel zu bewähren. — Der Abs. 2 beruhe auf den besonderen Bestimmungen der CPO., nach welchen die Ehefrau als solche in der Prozeßfähigkeit nicht beschränkt sei, was nach § 53 auch für die ausländische Ehefrau gelte. Da nun nach dem Entw. im Falle der Verwaltungsgemeinschaft das eingebrachte Gut und in den Fällen der Güter- und der Fahrnißgemeinschaft, nicht aber im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft, das Gesammtgut schlechthin für die Kosten eines von der Ehefrau angestrengten Rechtsstreites hafte, so würde es eine unbillige Bevorzugung der Ausländer bedeuten, wenn nicht auch ihnen gegenüber diese verschärfte Haftung für anwendbar erklärt würde.

In der Kom. fand sich für keinen der beiden Vorschläge eine Mehrheit. Man hielt die beantragten Bestimmungen für zu kasuistisch und bemerkte, daß für den Abs. 1 auch sachlich kein
|S. 8267. |Bedürfniß bestehe, da der Schutz des § 1334 genüge und hierüber — von §§ 1257, 1262 abgesehen — auch nicht hinausgegangen werden solle.

§ 14 (II § 2253, 2254, B. § 2382, 2383, R. Art. 21, G. Art. 22).*)

|S. 8269. |Beantragt war: 1. Dem § 14 folgende Fassung zu geben:

Legitimation, Annahme an Kindesstatt.

„Für die Legitimation eines unehelichen Kindes sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört. In Ansehung des Erfordernisses

*) (Vorl. I) § 21. Die Ehelichkeit der Geburt eines Kindes wird nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann der Mutter zur

(Vorl. II) § 21. Die eheliche Abstammung einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann der Mutter der

der Einwilligung des Kindes und der Einwilligung dritter Personen, zu welchen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem das Kind zur Zeit der Legitimation angehört.

| Diese Vorschriften finden auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung". | S. 8270.

2. Mit Rücksicht auf den § 14:
   a) Den § 1610 Abs. 1 Satz 2 (Entw. II) wie folgt zu fassen:
      „Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, welchem der Vater angehört; ist der Vater ein keinem Bundesstaate angehörender Deutscher, so steht sie dem Bundesstaate zu, bei dessen Behörde der Antrag eingereicht wird".
   b) Den Abs. 2 der dem § 1610 beigegebenen Anm. zu streichen. (Vgl. Entw. II § 23 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 70; § 1228; Prot. II 6256).
3. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Fassung des § 1610 Abs. 1 Satz 2 Entw. II dahin zu ändern, daß der Schluß lautet: „. . . so ist der Reichskanzler zuständig". (Vgl. § 1223 Abs. 3, § 836b CPO.).

Der § 14 giebt zunächst Vorschriften für die Legitimation und bestimmt sodann, daß diese Vorschriften auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung finden. In Abs. 1 wird als Grundsatz aufgestellt, daß die Legitimation (Adoption) „in Ansehung des Vaters nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater, in Ansehung des Kindes nach den Gesetzen des Staates, welchem das Kind" angehört, beurtheilt werden solle. Der Sinn ist wie in § 8 der, daß bei Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit von Vater und Kind in Ansehung beider Theile die Gesetze eines jeden der beiden Staaten berücksichtigt werden sollen. Das wird in den Abs. 2, 3 dahin modifizirt, daß bei der Ehelichkeitserklärung (Adoption) die Gesetze des Staates, dem der Vater angehört, mit Ausschluß der lex loci actus die für die Erklärungen der Betheiligten erforderlichen Form bestimmen, und daß diese Gesetze dauernd auch für die Wirkungen der Legitimation maßgebend sein sollen. Ferner wird dem Heimathstaate des Vaters die Zuständigkeit für die Ehelichkeitserklärung bz. für die Bestätigung der Annahme | zugesprochen. Der Antrag 1 erklärt das Recht des Staates, | S. 8271.
dem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört, für maßgebend und will nur hinsichtlich des

---

Zeit der Geburt des Kindes angehört, oder im Falle seines Todes zuletzt angehört hat.

§ 22. Die Erfordernisse der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt werden in Ansehung eines jeden der beiden Betheiligten nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört.

Die Form der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung und der Annahme an Kindesstatt richtet sich nach dem Rechte des Staates, welchem der Legitimirende oder Annehmende angehört.

§ 23. Die persönlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, sowie die Rechte, welche den Eltern an dem Vermögen der Kinder zustehen, werden nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem der Elterntheil jeweils angehört. Mit dem Wechsel der Staatsangehörigkeit ändern sich die Rechte auch in Ansehung desjenigen Vermögens, welches das Kind bereits besitzt.

§. 24. Verbleiben bei dem Wechsel der Staatsangehörigkeit seitens eines Deutschen dessen Ehefrau und Kinder im deutschen Staatsverbande, so findet auf sie das Recht des fremden Staates, sofern dasselbe nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebend sein würde, nur insoweit Anwendung, als ihnen dasselbe günstiger ist.

Person zur Zeit der Geburt der letzteren angehört, oder wenn er vor der Geburt gestorben ist, zuletzt angehört hat.

§ 22. Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird in Ansehung des Vaters nach den Gesetzen des Staates, welchem der Vater, in Ansehung des Kindes nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem das Kind angehört.

Die Ehelichkeitserklärung steht demjenigen Staate zu, welchem der Vater angehört. Die für die Erklärung der Betheiligten erforderliche Form bestimmt sich gleichfalls nach diesen Gesetzen; die Vorschrift des § 9 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Wirkungen einer Legitimation werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört.

Die Bestimmungen des 1. bis 3. Abs. finden auf die Annahme an Kindesstatt entsprechende Anwendung.

§ 23. Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Vater angehört. Ist der Vater gestorben, so sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem die Mutter angehört. Wechselt der Elterntheil die Staatsangehörigkeit, so sind die Gesetze des Staates, dessen Angehöriger der Elterntheil wird, auch in Ansehung desjenigen Vermögens maßgebend, welches das Kind bereits besitzt.

§ 24. Verbleiben bei dem Wechsel der Staatsangehörigkeit seitens eines Deutschen dessen Ehefrau und Kinder im deutschen Staatsverbande, so finden die Gesetze des Staates, dessen Angehöriger der Deutsche wird, sofern dieselben nach den Bestimmungen der §§ 17, 18, Abs. 1, §§ 21, 23 für die Ehefrau und Kinder maßgebend sein würden, auf diese nur insoweit Anwendung, als sie ihnen günstiger sind.

Erfordernisses der Einwilligung des Kindes und solcher dritter Personen, zu welchen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, daneben das Recht des Heimathstaates des Kindes berücksichtigt wissen. (Vgl. den zu § 8 gestellten Antrag 1). Abs. 2, 3 betrachtete der Antragsteller als durch diese Vorschrift gedeckt. Die Anträge 2, 3 beziehen sich auf die bei der Berathung des Familienrechtes vorbehaltene Berichtigung des § 1610.

A. Die Berathung über den Antrag 1 erfolgte getrennt zunächst hinsichtlich der Legitimation und alsdann hinsichtlich der Annahme an Kindesstatt, die Abstimmung wurde jedoch bis zum Schlusse der Berathung ausgesetzt, da allseitig anerkannt wurde, daß eine gleichmäßige Behandlung der beiden Institute nothwendig sei. Das Ergebniß der Abstimmung war, daß der Antrag 1 unter Hinzufügung des Abs. 2 Satz 2 des Entw. zur Annahme gelangte. Die leitenden Erwägungsgründe waren: Vom theoretischen Standpunkte aus möge die Regelung des Entw. richtiger erscheinen, da es sich bei der Legitimation und bei der Annahme um die Herstellung eines familienrechtlichen Verhältnisses zwischen den beiden betheiligten Personen und um die Begründung eines Personenstandes für das Kind handle. Es sei auch nicht zu verkennen, daß die Vorschriften über die Legitimation neben dem Interesse der Betheiligten auch allgemeine Interessen, wie z.B. bei dem Verbote der Legitimation eines adulterinus den Schutz der Heiligkeit der Ehe und in katholischen Ländern das Ansehen des Cölibates im Auge hätten. Bei der Annahme aber sprächen um deswillen stärkere Gründe für die Mitberücksichtigung des Heimathrechtes des Kindes, weil hier eine willkürliche Verschiebung der Rechtsstellung des Kindes und vielleicht eine Verschlechterung
| S. 8272. seiner Lage in Frage stehe. Gleichwohl | erscheine es aus anderen Gründen richtiger, dem Antrage zu folgen, der durch die aufgenommenen Beschränkungen den erörterten Umständen hinreichend Rechnung trage.

Was zunächst die Legitimation anlange, so gehe, von den vorstehend berührten, ihrer Seltenheit wegen nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen, wohl kein Gesetz davon aus, die Legitimation nur aus dem Grunde zu verbieten, damit ein uneheliches Kind nicht die Stellung eines ehelichen erlange. Es handle sich vielmehr bei den das Kind betreffenden Normen nur um Schutzvorschriften für das Kind und um Handhaben zur Wahrung der etwaigen Interessen dritter Personen, hierfür aber treffe der Vorbehalt Fürsorge. Die ausschlaggebende Erklärung müsse demnach sein, daß das Kind durch die Legitimation in die Familie des Vaters eintrete und dem Staate desselben künftig angehören solle. Das innere Moment der Legitimation, daß sie das natürliche Verhältniß zwischen Vater und Kind, welches an sich bestehe und nur durch die außereheliche Geburt gestört sei, wiederherzustellen bezwecke, führe darauf hin, auf den Rechtsakt selbst die Gesetze zur Anwendung zu bringen, welchen dieses Verhältniß als rechtlich anerkanntes unterliegen würde. Die überwiegende Bedeutung des Heimathrechtes des Vaters sei auch in den Motiven des RedEntw. insofern anerkannt, als daselbst zugestanden werde, daß, wenn ein Staat das Institut der Legitimation nicht kenne, darin nicht nothwendig der Ausspruch liege, daß seine Angehörigen sich nicht von Angehörigen fremder Staaten legitimiren lassen dürften. Wie die einschlägigen Bestimmungen des G. v. 1. Juni 1870 über die Staatsangehörigkeit §§ 4, 13[4] aufzufassen seien, könne dahingestellt bleiben, zu beachten sei, daß auch die Haager Konferenz (von 1894, Beschl. Ib Art. 1) hinsichtlich der Legitimation durch nachfolgende Ehe allein das Heimathrecht des Vaters entscheiden lasse. —
| S. 8273. In Ansehung der Annahme lehre ein Blick auf die Erfordernisse des deutschen | Rechtes, daß die Beschränkungen des Rechtsgeschäftes vorzugsweise mit Rücksicht auf den Annehmenden und dessen Familie aufgestellt seien. So die Voraussetzung, daß eheliche Abkömmlinge nicht vorhanden sein dürften, die Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden und das Erforderniß eines Alters von mehr als 50 Jahren. Auch die Vorschrift, daß der Annehmende mindestens achtzehn Jahre älter sein müsse, als das Kind, solle ihrer Absicht und Fassung nach nur ein Erforderniß auf Seiten des Annehmenden bedeuten. Hiernach erscheine es gerechtfertigt, auch die Adoption grundsätzlich dem Heimathsrechte des Annehmenden zu unterwerfen. Die Einschränkung, daß in Ansehung des Erfordernisses der Einwilligung des Kindes und der im Antrage bezeichneten Dritten die Gesetze des Staates entscheiden sollen, welchem das Kind angehört, finde ihre Begründung darin, daß das Personalstatut über die Geschäftsfähigkeit entscheide und daß den betr. Dritten (vgl. §§ 1613, 1629 Entw. II) die Einwilligung aus eigenem Rechte zustehe. Auch sei die Vorschrift zum Schutze der zu legitimirenden oder zu adoptirenden deutschen Kinder unentbehrlich und müsse dann der Gerechtigkeit halber auch auf die Ausländer ausgedehnt werden. Daß auch die etwa erforderliche Zustimmung des Vormundes und die Genehmigung des VormG. nach dem Heimathsrechte des Kindes zu beurtheilen sei, bedürfe nicht der Erwähnung, da das Gesetz, welches für die Geschäftsfähigkeit maßgebend sei, auch im Punkte der Willensergänzung entscheide. Der Ausdruck „dritte Personen, zu welchen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht", habe vor dem von anderer Seite vorgeschlagenen kürzeren Ausdruck „Verwandte" den Vorzug, daß er auch die nach manchen Rechten in Betracht kommenden Pflegeeltern umfasse, die nicht Verwandte zu sein brauchten.

Mit Bezug auf die Frage, ob die Bestimmungen der Abs. 2, 3 als durch den Antrag 1 gedeckt fortfallen könnten, bestand Einverständniß darüber, daß der von den Wirkungen der

Legitimation und Adoption handelnde Abs. 3 entbehrlich sei. Die Mehrheit | hielt auch dafür, daß | S. 8274.
die Zuständigkeit des Heimathstaates des Vaters für die Ehelichkeitserklärung und für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt schon in dem Satze ausgesprochen sei, daß die Legitimation und die Adoption dem Rechte dieses Staates unterständen. In höherem Maße waren die Ansichten in der Frage der Form getheilt. Man war darüber einverstanden, daß es sich hierbei nur um die von den Betheiligten abzugebenden Erklärungen handle und nicht um den Staatsakt der Ehelichkeitserklärung bz. der gerichtlichen Bestätigung des Annahmevertrages. (Vgl. die Mot. zu § 63 des Entw. eines G. über das Verfahren in Vormundschaftssachen usw. von 1881 bz. zu § 48 des Entw. eines G., betr. Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege von 1888). Die Stimmen gingen überwiegend auch dahin, daß der Satz des Entw., daß für die Form der Erklärungen ausschließlich das in materieller Beziehung maßgebende Recht entscheidend sein, der § 3 Satz 2 also keine Anwendung finden solle, sachlich Billigung verdiene. Meinungsverschiedenheit bestand aber darüber, ob dieser Satz ausgesprochen werden solle. Der Urheber des Antrages 1 vertrat die Ansicht, daß es, da die Ehelichkeitserklärung Gnadensache sei, bei der zuständigen Behörde stehe, die Form für die Erklärungen der Betheiligten vorzuschreiben und daß schon hieraus die alleinige Anwendbarkeit des Rechtes desjenigen Staates folge, dem der Vater angehöre. Ebenso würden bei der Adoption, wo die Form der Erklärung den Zweck habe, für die gerichtliche Bestätigung des Annahmevertrages die erforderliche Unterlage zu beschaffen, die Gerichte schon aus diesem Grunde die Beobachtung der Form ihres Rechtes verlangen. Die Mehrheit glaubte jedoch, daß diese Erwägungen nicht mit Nothwendigkeit zu dem in Rede stehenden Satze führten und hielt es daher, wenn nicht für unbedingt geboten, so doch für zweckmäßig, den Satz mit dem Entw. ausdrücklich auszusprechen.

B Bei der Berathung des § 1584 (Entw. I) | wurde ausgeführt, es handele sich bei der | S. 8275.
Ehelichkeitserklärung um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Vorschrift des § 1584 gehöre deswegen richtiger in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von einer Seite wurde in Zweifel gezogen, ob es sich dabei in der That um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handele, und weiterhin ausgeführt, es sei jedenfalls, selbst wenn man die Frage bejahe, nicht zweckmäßig, den § 1584 zu streichen, da die Frage der Zuständigkeit für die Ehelichkeitserklärung dort ihre Lösung zu finden habe, wo die Lehre von der Ehelichkeitserklärung im Zusammenhange erörtert werde. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Gesichtspunkt beschloß die Kom., den § 1584 Satz 1 an dieser Stelle beizubehalten, bei der Berathung des intern. Privatrechtes jedoch zu prüfen, ob der § 1584 nicht durch die dort zu treffenden Bestimmungen entbehrlich wird (Prot. I. 11 540). Gleichzeitig soll dort geprüft werden, ob durch die dann zu treffenden Vorschriften auch die Fälle gedeckt werden, in welchen ein Reichsangehöriger keinem Bundesstaate angehört, oder ob, namentlich mit Rücksicht auf das G. v. 19. März 1888, in dieser Beziehung eine Ergänzung erforderlich sei. (Prot. 407, 425). Der erwähnte Satz 2 des § 1610 (Entw. II) lautet: „Die Ehelichkeitserklärung steht dem Staate zu, welchem der Vater angehört". Die jetzigen Anträge 2 und 3 wollen dies dahin abändern, daß mit Rücksicht auf die für den Fall der Zuständigkeit eines ausländischen Staates schon durch § 14 nach Obigem getroffene Fürsorge in § 1610 nur von dem „Bundesstaate" gesprochen werden soll, welchem der Vater angehört. Für den Fall der Reichsangehörigkeit ohne Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate will der Antrag 2 den Bundesstaat für zuständig erklären, bei dessen Behörde der Antrag eingereicht wird, der Antrag 3 will die Ehelichkeitserklärung hier dem Reichskanzler übertragen. Dem Antrage 2 wurde entgegengehalten, daß es wenig passend erscheine, einem Reichsangehörigen, der zu keinem Bundesstaate in Beziehung stehe, zu gestatten, sich an den Bundesstaat zu wenden, in welchem er die Bewilligung seines Antrages am leichtesten zu erlangen hoffe. Auch dem Antrage 3 wurde unter Hinweis darauf widersprochen, daß die vom Antragsteller angezogenen Fälle des § 1223 Abs. 3 (Entw. II) und des § 836b CPO. (n. F. § 961) — Bestimmung des zuständigen Standesbeamten bz. des für das Aufgebotverfahren zum Zwecke der Todeserklärung zuständigen Gerichtes durch den Reichskanzler — doch insofern von anderer Beschaffenheit seien, als dem Reichskanzler dort keine materielle Entscheidung übertragen werde. Als weitere Möglichkeit wurde vorgeschlagen, die Befugniß zur Ehelichkeitsklärung wie in den gewöhnlichen Fällen „dem Bundesstaate" | so hier „dem Reiche" zu übertragen oder aber wie an | S. 8276.
den eben angezogenen Stellen den Reichskanzler zu ermächtigen, die zuständige Behörde zu bestimmen. Gegen Ersteres wurde eingewendet, daß es fraglich sein werde, ob die Bestimmung des zuständigen Organes seitens der Reichsgewalt im Gesetzes- oder im Verordnungswege zu erfolgen habe, gegen Letzteres, daß die Uebertragung der Befugniß auf eine andere Behörde nicht dem Charakter einer Gnadensache entspreche. Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit dafür, nach dem Antrage 3 die Entscheidung in der Sache selbst dem Reichskanzler zu übertragen, dessen ausgedehnte Vertretungsbefugnisse dies unbedenklich erscheinen lassen.

Den Abs. 2 der Anm. zu § 1610 beschloß man als durch diese Aenderung des Textes erledigt zu streichen.

| S. 8541. | § 16 (II § 2255 Abs. 2, V. § 2379 Abs. 2, R. Art. 18 Satz 2, G. Art. 19 Satz 2).

1. Der Antrag im Abs. 2 an Stelle der Worte „soweit nach den Vorschriften der §§ 13, 15" zu setzen: „soweit nach der Vorschrift des § 15" wurde angenommen. Erwogen war: Der § 13 bestimmt, daß die Ehelichkeit eines Kindes nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen sei, welchem der Eheman der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt angehört hat; — in § 15, daß das Rechts-
| S. 8542. verhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern | nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen sei, welchem der Vater (jeweils) angeört, und wenn der Vater gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, welchem die Mutter (jeweils) angehört. Wechselt der Vater nach der Geburt des Kindes die Staatsangehörigkeit, so hat dies nach dem Grundsatze des § 15 hinsichtlich des zwischen dem Kinde und den Eltern bestehenden Rechtsverhältnisses der Regel nach zur Folge, daß die für dieses Rechtsverhältniß maßgebenden Normen eine Aenderung erleiden; das Rechtsverhältniß tritt nach erfolgtem Wechsel der Staatsangehörigkeit des Vaters unter das Gesetz desjenigen Staates, welchem der Vatern unmehr angehört. Von dieser aus dem § 15 sich ergebenden Konsequenz macht der Abs. 2 des § 16 eine Ausnahme für den Fall, daß der Elterntheil, dessen Personalstatut für das Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und den Eltern maßgebend ist, die Reichsangehörigkeit verliert, während das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit beibehält; das Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und den Eltern tritt unter dieser Voraussetzung nicht unter das neue Personalstatut des Elterntheiles, wird vielmehr nach wie vor nach den deutschen Gesetzen beurtheilt. Diese für die des § 15 vorgesehene Sonderbestimmung verdient Billigung. Nicht zutreffend erscheint es dagegen, wenn der § 16 Abs. 2 auch für die Fälle des § 13 eine ähnliche Sonderbestimmung trifft. Wenn der Vater, der zur Zeit der Geburt des Kindes ein Deutscher war, in der Folge die Staatsangehörigkeit wechselt, so beurtheilt sich die Ehelichkeit des Kindes, ungeachtet dieses Wechsels, nach wie vor nach deutschem Rechte; es bedarf somit für diesen Fall keiner besonderen, den Schutz des Kindes bezielenden Vorschrift. Anlangend aber diejenigen Kinder, welche geboren werden, nachdem die Reichsangehörigkeit des Vaters erloschen ist, so hat es bei der Regel des § 13 auch dann sein Bewenden, wenn die Mutter der Kinder beim Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes die Reichsangehörigkeit beibehalten haben sollte.

| S. 8277. | § 17 (II §§ 2256, 2257, V. §§ 2380, 2381, R. Art. 19, 20, G. Art. 20, 21).*)

Es lag ein Antrag vor, den Eingang des Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters und dessen Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhaltes zu ersetzen, . . . ".

Der Abs. 1, der die §§ 15, 16 Abs. 2 auf das Rechtsverhältniß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Mutter überträgt, blieb unbeanstandet. Auch gegen das Prinzip des Abs. 2 wurde nichts erinnert. Der Antrag enthält jedoch, abgesehen von der sprachlichen Abweichung, die sich an den § 1602 (Entw. II) anschließt, eine sachliche Aenderung insofern, als er durch die Weglassung der Worte „während des Wochenbettes" den Anspruch der unehelichen Mutter auf Ersatz der Kosten des Unterhaltes auf die möglicherweise viel weitergehenden Ansprüche ausdehnt, welche das maßgebende fremde Recht gewährt. Die Kom. erklärte sich, obwohl Widerspruch erhoben wurde, mit dieser Verschärfung einverstanden, jedoch nur in dem Sinne, daß es sich um die akzessorischen Ansprüche der Mutter handeln müsse; ein selbständiger Defloration sanspruch soll keinenfalls anerkannt werden. — In Ansehung der Frage, ob die exc. plurium gegen das sie ausschließende Recht der Mutter auf Grund des § 24 zuzulassen sein würde, wurden entgegengesetzte Ansichten vertreten.

---

*) (Vorl. I) § 25. Ansprüche aus einem unehelichen Beischlafe werden nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

Deutsche können nicht zu etwas mehreren angehalten werden, als wozu sie nach deutschem Rechte verpflichtet sind.

(Vorl. II) § 25. Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem der uneheliche Vater zur Zeit der Geburt des Kindes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hatte. Ist jedoch der Wohnsitz oder Aufenthaltsort von dem unehelichen Vater vor der Geburt des Kindes geändert worden, so bleiben die Gesetze am Orte des früheren Wohnsitzes oder Aufenthaltes maßgebend, soweit sie für das Kind und die uneheliche Mutter günstiger sind.

§ 19 (II §§ 2259, 2260, V. §§ 2384, 2385, R. Art. I 22, G. 23).*) | S. 8278.

Vormundschaft.

Beantragt war:

1. den Abs. 1 Satz 1 zu fassen, wie folgt:
   „Ein Ausländer wird im Inlande nur dann bevormundet, wenn er nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, vormundschaftlichen Schutz bedarf, dieses Schutzes entbehrt, der Heimathstaat die Fürsorge ablehnt und der Ausländer im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat".
2. Im Antrage 1 statt „nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört" zu setzen „nach den deutschen Gesetzen",
3. Dem Antrage 1 (sachlich) hinzuzufügen: „Ausländer werden im Inlande nur bevormundet, wenn sie auch nach dem inländischen Rechte zu bevormunden sind".
4. Den Eingang des Antrages dahin abzuändern: „Ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Heimathstaates geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder der im Deutschen Reiche entmündigt ist, erhält im Deutschen Reiche einen Vormund, wenn . . . ."

Der Satz des Entw., daß hinsichtlich des Rechtes und der Pflicht des Staates zur Gewährung vormundschaftlichen Schutzes die Staatsangehörigkeit maßgebend sein solle, erfuhr keine Beanstandung. Zu einer längeren Debatte gaben aber die im § 19 vorgesehenen Ausnahmefälle Anlaß, in welchen die Bevormundung von Ausländern im Inlande stattfinden soll. Der Entw. stellt hierfür die beiden Voraussetzungen auf, daß der Ausländer im Inlande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und daß der Staat, welchem der Ausländer angehört, die Uebernahme der Fürsorge ablehnt. Nach dem Wortlaute des Entw. bleibt die Frage offen, welchem Rechte die materiellen Voraussetzungen für den Eintritt der Vormundschaft zu entnehmen sind; wie aus Prot. I S. 11562 Z. 2 erhellt, ist der Entw. dahin zu verstehen, daß diese Voraussetzungen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu beurtheilen seien. | Diese Entscheidung will | S. 8279.
der Antrag in das Gesetz übernehmen, daneben wird als weitere Voraussetzung besonders hervorgehoben, daß der Bevormundete des erforderten Schutzes entbehren müsse. Die Debatte beschäftigte sich einmal mit der Frage, nach welchem Rechte sich die Schutzbedürftigkeit bemesse, und daneben, im Zusammenhange damit mit der weiteren Frage, welche Tragweite den aufzunehmenden Bestimmungen zu geben sei. In Frage stand hier, ob in Uebereinstimmung mit dem im Allgemeinen für die Normen des intern. Privatrechtes angenommenen Grundsatze die aufzunehmenden Vorschriften sich auch auf solche Fälle erstrecken sollten, die zum deutschen Rechte keine Beziehung haben oder ob nur eine Regelung derjenigen Fälle vorzunehmen sei, bei welchen das Inland in Betracht kommt, und weiter, ob eine Einnahme des letzteren Standpunktes nur bestimmt werden solle, unter welchen Voraussetzungen Ausländer im Deutschen Reiche bevormundet werden oder ob auch zu der Frage Stellung zu nehmen sei, ob und unter welchen Voraussetzungen das deutsche Recht eine im Auslande über einen Deutschen geführte Vormundschaft anzuerkennen gewillt sei.

A. Die Frage, welchem Rechte die materiellen Voraussetzungen für die Bevormundung zu entnehmen sind, umfaßt die Fälle und die Dauer der Schutzbedürftigkeit, insbes. also bei der Altersvormundschaft die Dauer der Minderjährigkeit, ferner die Frage, ob eine gesetzliche Vormundschaft besteht, endlich die beendigenden Thatsachen, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß der

*) (Vorl. I) § 26. Die Voraussetzungen für die Bevormundung einer Person werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Person angehört.

Ausländer werden im Inlande nur bevormundet, wenn sie auch nach den deutschen Gesetzen zu bevormunden sein würden.

§ 27. Die Anordnung und Führung der Vormundschaft, die Fürsorge und Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, die Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Vormundschaftsbehörde angehört.

Die Pflicht und das Recht des Vormundes, für das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich auch auf die im Auslande befindlichen Vermögensgegenstände des Mündels, soweit nicht die Gesetze am Orte der belegenen Sache entgegenstehen.

§ 27a. Die Vorschriften der §§ 26, 27 finden auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung.

(Vorl. II) § 26. Die Voraussetzungen für die Anordnung und die Beendigung der Vormundschaft werden nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem der zu Bevormundende angehört.

Ausländer werden im Inlande nur dann bevormundet, wenn sie vermöge ihres Alters oder sonstigen Zustandes auch nach deutschem Rechte zu bevormunden wären.

§ 27. Die Bestellung und Führung der Vormundschaft untersteht dem Rechte des Staates, welchem die Vormundschaftsbehörde angehört. Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auch auf die im Auslande befindlichen Vermögensgegenstände des Bevormundeten, soweit nicht das am Orte der belegenen Sache geltende Recht entgegensteht.

Gegensatz zwischen Erlöschen der Vormundschaft von Rechtswegen und zwischen der Nothwendigkeit der Aufhebung sich auf jeden Fall nach inländischem Rechte bemißt. Der Antrag will, wie erwähnt, nach der Absicht des Entw. in allen diesen Beziehungen das Personalstatut des zu Bevormundenden entscheiden lassen. Hierzu wurde bemerkt, daß die Voraussetzungen der Bevormundung vom
| S. 8280. Standpunkte des deutschen Rechtes diesem Satze gegenüber jedenfalls insofern | einer Erweiterung bedürften, als eine Verpflichtung des Staates, die vormundschaftliche Fürsorge zu treffen ohne Weiteres in solchen Fällen anerkannt werden müsse, wo — gemäß dem Beschlusse der Kom. — ein Ausländer nach den Vorschriften des deutschen Rechtes entmündigt worden sei und der Heimathstaat es ablehne, für ihn zu sorgen. Von anderer Seite wurde die Anwendung des ausländischen Rechtes grundsätzlich verworfen, weil sie zu Ergebnissen führen könne, die den einheimischen Anschauungen und den inländischen Interessen geradewegs zuwiderliefen. Das fremde Recht, wurde ausgeführt, lasse vielleicht eine Bevormundung nicht eintreten in Fällen, wo sie nach unseren Begriffen sowohl aus Rücksichten der Humanität als auch zur Wahrung der öff. Ordnung dringend geboten sei. Andererseits erscheine es wenig angemessen, dem ausländischen Rechte zu Liebe den im Staate wohnhaften Ausländern eine weitergehende Fürsorge angedeihen zu lassen als den eigenen Staatsangehörigen. Daß in den Fällen der ersteren Art die Möglichkeit der Entmündigung eine genügende Aushülfe gewähre, müsse in Abrede gestellt werden, da bei der Bevormundung wegen Gebrechlichkeit nach § 1772 eine Entmündigung nicht zulässig sei. Es sei daher richtiger, wie es bezüglich der Entmündigung von Ausländern beschlossen worden sei, auch hinsichtlich der Bevormundung statt der Gesetze des Staates, welchem der Ausländer angehöre, die inländischen (deutschen) Gesetze entscheiden zu lassen. (Antrag 2.) Dies sei aber so zu verstehen, daß das inländische (deutsche) Recht in seiner Gesammtheit, also einschließlich der Grundsätze über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen zur Anwendung kommen solle, so daß zB. ein 22jähriger Oesterreicher in Deutschland unter Vormundschaft zu stellen sein würde, weil nach § 2 seine Geschäftsfähigkeit sich nach dem Personalstatute richte, er also auch nach deutschem Rechte als minderjährig gelte. Letztere Maßgabe wurde von anderer Seite als nicht folgerichtig bezeichnet, gegen die Anwendung des inländischen Rechtes unter gänzlicher Nichtberücksichtigung des Personal-
| S. 8281. statutes aber wurde eingewendet, daß ein solches Verfahren nicht der comitas gentium | entsprechen würde. Ein vermittelnder Vorschlag wurde endlich im Antrage 3 dahin gemacht, daß neben dem Heimathrechte des Ausländers auch das inländische Recht in Betracht gezogen werden solle, so daß die Bevormundung eines Ausländers im Inlande an die Voraussetzung gebunden sei, daß nach beiden Rechten ein Fall der Bevormundung vorliege.

B. Der Antrag 4 bezieht sich auf die zweite der beiden obenbezeichneten Fragen und bezweckt in erster Linie die Auffassung auszuschließen, daß der § 19 auch auf solche Fälle Anwendung beanspruche, in welchen die Anwendung materiellen deutschen Rechtes gar nicht in Frage steht. Obwohl es von einer Seite als die Absicht des Entw. bezeichnet wurde, daß der § 19 dem deutschen Richter auch bei der Prüfung der Frage an die Hand gehen solle, ob irgendwo im Auslande eine Vormundschaft über den Angehörigen eines fremden Staates rechtsgültig bestellt sei, fand diese Auffassung in der Kom. keine Vertretung, man hielt vielmehr dafür, daß abweichend von dem bei Beginn der Berathung über das intern. Privatrecht angenommenen Grundsatz der aufzunehmenden Vorschrift hier nur die Tragweite beizulegen sei, daß sie über die Anwendung des materiellen Rechtes in solchen Fällen entscheide, wo eine Beziehung des Auslandes zu Deutschland bestehe. Die bei Annahme des Prinzipes der Staatsangehörigkeit sich hiernach zunächst ergebenden Sätze, daß ein Deutscher, auch wenn er im Auslande wohnt, in Deutschland bevormundet wird und daß für Ausländer, die in Deuschland wohnen, ein entsprechendes Recht ihres Heimathstaates anerkannt wird, glaubte man im Gesetze nicht besonders aussprechen zu sollen. Es blieben sonach für die gesetzgeberische Regelung nur die beiden Fragen übrig, in welchen Fällen ein Ausländer in Deutschland zu bevormunden sei und in welchen Fällen andererseits vom deutschen Rechte die im Auslande stattfindende Bevormundung eines Deutschen anerkannt werden solle. Auf die erstere Frage beziehen sich, soweit es sich um die Schutzbedürftigkeit
| S. 8282. handelt, die obigen unter A mitgetheilten Erörterungen. | Hinsichtlich der zweiten Frage wurden verschiedene Möglichkeiten erwogen. Von einer Seite wurde als billig bezeichnet, daß das deutsche Recht unter den gleichen Voraussetzungen, unter welchen es Ausländer einer deutschen Vormundschaft unterstelle — abgesehen von der Ablehnung der Fürsorge seitens des Heimathstaates, die hier nur als irrthümliche in Betracht kommen könne — auch die Bevormundung eines Deutschen im Auslande anerkennen müsse. Dagegen wurde eingewendet, daß dies die Anerkennung der Entmündigung eines Deutschen im Auslande in sich schließen würde, die man nach den früheren Beschlüssen nicht habe anerkennen wollen. Von anderer Seite wurde auch die Ansicht vertreten, daß die im Auslande über einen Deutschen geführte Vormundschaft grundsätzlich als nichtig anzusehen sei und daß die von dem ausländischen Vormunde als einem neg. gestor geführten Geschäfte nur durch spätere Genehmigung seitens der deutschen Vormundschaftsorgane Rechtsbestand gewinnen

kannten. Letzteres fand Widerspruch. Man einigte sich schließlich dahin, daß die Frage offen gelassen werden solle.

Bei der Abstimmung wurde zunächst (zu B) entschieden, daß die aufzunehmenden Bestimmungen sich auf den Fall beschränken sollten, wenn eine Vormundschaft im Deutschen Reiche eingeleitet werden soll; der Antrag 4 war hiermit erledigt. Demnächst wurden (zu A) die Anträge zu 2 und 3 abgelehnt und der Antrag 1 mit dem Zusatze angenommen, daß die Einleitung einer Vormundschaft auch nach erfolgter Entmündigung eines Ausländers im Inlande zu geschehen habe. Bemerkt wurde hierzu, daß in diesem Falle außer der im Inlande erfolgten Entmündigung alleinige Voraussetzung für die Bevormundung sei, daß der Heimathstaat des Ausländers sich seines Angehörigen nicht annehme, nicht daß der Ausländer im Inlande einen Wohnsitz habe, so daß die Bevormundung auch dann eintreten bz. fortdauern solle, wenn der zur Zeit der Entmündigung vorhandene Wohnsitz später verloren sei. — Der Abs. 1 Satz 2 und der Abs. 2 des § 19 wurden nach dem Entw. angenommen.

§ 20 (II —, —, —).

| Zu § 20 lag ein Antrag auf Streichung vor, der dahin begründet wurde: Die Vorschrift | S. 8283.
erscheine, weil selbstverständlich, als entbehrlich. Da die Vormundschaft unzweifelhaft ein öff. Amt sei, so verstehe sich von selbst, daß auf ihre Uebertragung, Führung und Leitung die Gesetze des Staates Anwendung fänden, der das Amt verliehen habe. Daß auch die Verbindlichkeit zwischen Vormund und Mündel demselben Rechte unterständen, folge schon aus § 7. Zum Mindesten müßten die Worte „die Fürsorge und Aufsicht der VormBehörde“ und die Worte „Anordnung und“ gestrichen werden, von welchen das Wort „Anordnung“ noch zu Zweifeln mit Bezug auf § 19 Anlaß gebe. Andererseits sei die Vorschrift nicht erschöpfend, da noch manche andere Fragen z.B. die Berechtigung, zur Vormundschaft berufen zu werden, die Reihenfolge der Vormünder, das Benennungsrecht der Eltern des Mündels, in Betracht kämen. Die Entscheidung derselben sei aber ebenso wie die der im § 20 behandelten Fragen im Gesetze nicht zu geben. Die Kom. beschloß den § 20 zu streichen.

| § 21 (II § 2261, B. § 2386, R. Art. 23, G. Art. 24).*) | S. 8285.

Beantragt war: 1. den Abs. 2 des § 21 wie folgt zu beschließen:

„Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser sowohl zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung, als auch zur Zeit seines Todes angehört hat. Die Form wird, soweit sie sich nach den Gesetzen des Heimathstaates bestimmt, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der | Erblasser zur Zeit der Errichtung oder | S. 8286.
Aufhebung angehört hat. Ein Deutscher kann eine Verfügung von Todeswegen im Auslande (auch) in der Form errichten oder aufheben, welche den am Orte der Errichtung oder Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht.“

Event. falls Abs. 2 Satz 1 des Entw. angenommen werden sollte:

a) dem Satz 1 anzuschließen: „Die zur Errichtung erforderliche Rechtsfähigkeit muß auch nach den Gesetzen des Staates vorhanden sein, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört. Die Vorschrift des § 2240 Satz 2 (Entw. II) bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß ein Deutscher eine Verfügung von Todeswegen im Auslande in der Form errichten oder aufheben kann, welche den am Orte der Errichtung oder Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht“.

b) Als Abs. 3 beizufügen: „Erwirbt ein Ausländer, welcher ein in Ansehung seiner Geschäftsfähigkeit gültiges Testament errichtet hat, die Reichsangehörigkeit, so kann

*) (Vorl. I) § 29. Der Uebergang des Vermögens eines Verstorbenen oder für todt Erklärten auf die Ueberlebenden bestimmt sich nach dem Rechte des Staates, welchem derselbe zuletzt angehört hat.

Die Errichtung oder Aufhebung eines Testaments wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 Satz 2, nach dem Rechte des Staates beurtheilt, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung ist.

Erbverträge werden nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem der Vertragserblasser zur Zeit der Errichtung angehört. Ob ein Erbvertrag Pflichttheilsrechte verletzt, und welche Folgen die Verletzung hat, wird nach dem im Abs. 1 bezeichneten Rechte beurtheilt.

(Vorl. II) § 29. Die Erbfolge und die Rechtsstellung des Erben bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, welchem der Erblasser zuletzt angehört hat.

Die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung angehört hat. Die Bestimmung des § 9 Satz 2 bleibt unberührt.

er das Testament oder eine einzelne in demselben enthaltene Verfügung nach Maßgabe der §§ 2121—2123 auch dann widerrufen, wenn er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat".

| S. 8287. | 2. an Stelle des im Antrage 1b vorgeschlagenen Abs. 3 aufzunehmen:

„Erwirbt ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Heimathstaates die Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes erlangt hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er diese Fähigkeit, auch wenn er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat".

3. Den Abs. 2 Satz 2 zu ersetzen: „Ein Deutscher kann im Auslande ein Testament in der Form errichten, welche den am Orte der Errichtung geltenden Gesetzen entspricht. Ist über das in dieser Form errichtete Testament nicht eine öff. Urkunde aufgenommen, so gilt dasselbe als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im Inlande hat oder außer Stande ist, ein Testament in der ordentlichen Form des deutschen Rechtes zu errrichten.

4. Für den Fall, daß Abs. 2 Satz 1 nach dem Entw. angenommen wird, hinzuzufügen:

| S. 8288. | „War der Erblasser nach den Gesetzen des Staates, welchem er zur Zeit des Todes angehört, zur Zeit der Vornahme der Verfügung zu dieser nicht fähig, so ist erforderlich, daß er die Fähigkeit nach diesen Gesetzen erlangt hat".

5. An geeigneter Stelle zu bestimmen: „Eheverträge, Erbverträge und Erbverzichtsverträge sowie Verträge, durch die ein Erbvertrag oder ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben wird, können von einem Deutschen im Auslande nur in einer öff. Urkunde oder in schriftlicher Form geschlossen werden". (Bezüglich der Eheverträge [vgl. oben zu § 11] wurde der Antrag zurückgezogen).

Alle vorstehenden Anträge betreffen ausschließlich den Abs. 2 des § 21. Der Abs. 1 wurde unter Streichung der Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse" nach dem Entw. gebilligt. Jene Worte, die von der I. Kom. mit Rücksicht auf die in den §§ 5—7 für andere Schuldverhältnisse getroffenen Bestimmungen beigefügt sind (Prot. I 11573 f.), sollen sich, wie bemerkt wurde, außer auf die Stellung der Vermächtnißnehmer, der Nachvermächtnißnehmer und der Pflichttheilsberechtigten insbes. auch auf die Gestaltung beziehen, welche die Haftung des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern durch das Inventarrecht erfährt. Man hielt es jedoch für selbstverständlich, daß die durch die Vorschriften über die „Rechtsstellung des Erben" geregelten Verhältnisse „erbrechtliche Verhältnisse" seien, und daher jene Worte für entbehrlich. Von einer Seite wurde die Ansicht geäußert, daß die Frage, ob ein vermöge seines Wohnsitzes bz. seiner Staatsangehörigkeit einem anderen Rechte unterstehender Erbe im Punkte der persönlichen Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten nach seinem oder nach dem Rechte des Erblassers zu behandeln sei, auf Grund des § 24 im ersteren Sinne zu entscheiden sein werde.

Der Abs. 2 regelt die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen nach den beiden Richtungen der Fähigkeit des Verfügenden und der Form der Verfügung, während für den Inhalt der Abs. 1 maßgebend ist. Die Berathung und Abstimmung erfolgte getrennt zunächst über die Fähigkeit und alsdann über die Form.

| S. 8289. | A. Die Fähigkeit zur Errichtung und zur Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen soll sich nach dem Entw. nach den Gesetzen des Staates richten, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehört hat. Der Antrag 1 fordert außer der Fähigkeit nach diesen Gesetzen auch Fähigkeit nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat, in dem Sinne, daß zur Zeit der Errichtung die thatsächlichen Umstände vorhanden sein müssen, welche das Personalstatut des Verfügenden zu dieser Zeit vorschreibt, und zur Zeit des Todes — nicht etwa ebenfalls zur Zeit der Errichtung — diejenigen, welche das zur Zeit des Todes bestehende Heimathrecht erfordert. Event. soll wenigstens die Rechtsfähigkeit zu einer Verfügung von Todeswegen, im Gegensatze zur Geschäftsfähigkeit, auch zur Zeit des Todes nach den alsdann maßgeblichen Gesetzen bestanden haben. Der Antrag 4 bezweckt mit einer unten zu erläuternden Abweichung dasselbe wie der Prinzipalantrag 1. Der Eventualantrag 1b und der Antrag 2 enthalten eine besondere Vorschrift für den Fall, daß ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Heimathstaates die Fähigkeit zur Errichtung einer letzten Verfügung erlangt (und eine solche bereits errichtet) hat, später vor Eintritt in das nach deutschem Rechte erforderliche Alter die Reichsangehörigkeit erwirbt.

Der Antragsteller zu 1 führte aus: Für die gleichmäßige Berücksichtigung der im Antrage bezeichneten beiden Rechte, die in der Literatur (vgl. Bar, Theorie und Praxis Bd. 2 S. 320) überwiegend erfordert, in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (Entsch. 31 S. 154) anerkannt und von der Haager Konferenz (von 1894, Schlußprot. V Art. 2, 4) angenommen worden sei, spreche zunächst der innere Grund, daß das Testament eine letztwillige Verfügung sei, die auch von dem beim Tode bestehenden rechtlich anerkannten Willen getragen sein müsse. Es beruhe

auf einer Vertiefung der Auffassung der letztwilligen Verfügung, wenn die neuere Jurisprudenz überwiegend im Gegensatze zum Entw. die Fähigkeit zu testiren auch zur Zeit des Todes des Erblassers nach dem alsdann maßgeblichen Rechte erfordere. Dies sei auch mit Rücksicht auf die Regelung der | gesetzlichen Erbfolge geboten. Im Vordergrunde stehe das Gesetz, welches das | S. 8290.
Intestaterbrecht regele, dh. auch nach dem Entw. das Personalstatut des Erblassers zur Zeit seines Todes. Ob eine Verfügung von Todeswegen dieses gesetzliche Recht zu verdrängen vermöge, ob der Wille des Erblassers ein hierzu ausreichender sei, müsse nothwendig nach eben diesem Gesetze beurtheilt werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsfähigkeit könne die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen nicht bemessen werden, denn jene Normen bezweckten den Handelnden nur vor sich selbst, vor seiner eigenen Uebereilung oder Unerfahrenheit zu schützen, hier aber kämen noch andere Interessen in Betracht. Event. müsse wenigstens soweit, als es bei der Testirfähigkeit auf die Rechtsfähigkeit ankomme, auch das Personalstatut des Erblassers zur Zeit seines Todes Berücksichtigung finden. — Hierauf wurde erwidert: Die Unterscheidung zwischen der Rechts- und der Geschäftsfähigkeit sei theoretisch richtig, da Rechtssätze, welche die Testirfähigkeit beschränkten, den Sinn haben *könnten*, daß bei gewissen Erblassern, zB. bei Ordensgeistlichen oder auch bei Verschwendern, die Regelung der Beerbung durch eine Willenserklärung überhaupt ausgeschlossen sein solle. Da jedoch Rechtssätze dieser Art dem modernen Rechte fast gänzlich fremd seien und insbes. die Vorschriften des BGB. über die Testirfähigkeit diesen Sinn nicht hätten, so könne bei der Regelung der intern. Rechtsbeziehungen hiervon abgesehen werden. Alsdann aber bestehe kein Grund, bei der Testirfähigkeit eine von der sonstigen Geschäftsfähigkeit abweichende Behandlung eintreten zu lassen, da die erstere nur eine Unterart der allgemeinen Geschäftsfähigkeit darstelle, für welche wie für die Fähigkeit zur Eheschließung in einigen bestimmten Punkten besondere Regeln beständen. Daß man das Testament ein „successives" Rechtsgeschäft nennen könne, ändere hieran nichts, denn diese Bezeichnung beziehe sich nicht auf die Entstehung, sondern bedeute nur, daß die Wirkungen des Aktes sich erst in späterer Zeit äußern. Daß thatsächliche Veränderungen, die nach der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen in der Geschäftsfähigkeit | des Erblassers eintreten, der einmal gültig errichteten | S. 8291.
Verfügung nicht ihre Kraft benehmen, sei anerkannt. Vom Standpunkte des Prinzipalantrages 1 aber gelange man dazu, ein Testament als gültig zu behandeln, wenn der Erblasser nach dessen Errichtung in Wahnsinn verfallen sei, es aber für ungültig zu erklären, wenn er in der Zwischenzeit seine Staatsangehörigkeit gewechselt habe. Praktische Rücksichten nöthigten dazu, wie in der Uebergangsbestimmung des Art. 129 Abs. 2 EG. das zur Zeit der Errichtung der Verfügung bestehende Recht als allein maßgeblich anzusehen. Daß die Ansprüche der gesetzlichen Erben nach dem für den Erblasser zur Zeit seines Todes bestehenden Rechte zu beurtheilen seien, stehe dem nicht entgegen, denn die gesetzliche Erbfolge werde durch eine gültige Verfügung von Todeswegen ausgeschlossen, ob eine vorliegende Verfügung aber — auch nach jenem Rechte — gültig sei, sei eine Frage für sich. Zu dem angezogenen Urtheile des Reichsgerichtes sei übrigens zu bemerken, daß es in der getroffenen Entscheidung dem Entw. nicht zuwiderlaufe, wenn auch in der Begründung der Standpunkt des Antrages 1 angenommen werde.

Der während der Berathung gestellte Antrag 4 hat den Zweck, dem Bedenken zu begegnen, welches gegen den Antrag 1 wegen des beim Zusammentreffen einer Veränderung in der Geschäftsfähigkeit des Erblassers (zB. des Eintrittes einer Geisteskrankheit) und einer Aenderung seines Personalstatutes eintretenden Ergebnisses erhoben worden ist. Es wird deshalb nicht unbedingt Fähigkeit *zur Zeit des Todes* gefordert, vielmehr für ausreichend erklärt, daß der Erblasser die Fähigkeit nur in der Zwischenzeit zwischen der Errichtung der Verfügung und dem Tode, gleichviel ob vor oder nach der Aenderung der Staatsangehörigkeit, nach den zur Zeit des Todes für ihn maßgebenden Gesetzen *erlangt* habe. — Die Eventualanträge 1b und 2 bezwecken, für den Fall, daß es beim Entw. verbleibt, einem Uebelstande abzuhelfen, der sich aus dem Grundsatze des letzteren im oben | bezeichneten Falle ergiebt. Richtet sich nämlich die Gültigkeit einer Verfügung | S. 8292.
von Todeswegen, soweit es auf die Fähigkeit ihres Urhebers ankommt, nur nach den zur Zeit ihrer Errichtung für diesen maßgebenden Gesetzen, so behält das Testament eines Ausländers, der nach seinem Heimathsrechte gültig verfügt hat und demnächst vor Erreichung des nach deutschem Rechte zur Testirfähigkeit erforderlichen Alters die Reichsangehörigkeit erwirbt, seine Rechtsbeständigkeit, ohne daß der Erblasser, solange er nicht auch nach deutschem Rechte testirfähig geworden, in der Lage ist, es aufzuheben oder zu ändern. Diese Schwierigkeit will der Antrag 1b dadurch beseitigen, daß er dem Testator die Fähigkeit beilegt, auch vor der Vollendung des 16. Lebensjahres das Testament oder eine einzelne darin enthaltene Verfügung durch förmlichen Widerruf, Vernichtung der Urkunde oder ihre Zurücknahme aus der amtlichen Verwahrung aufzuheben. Der Antrag 2 geht weiter, indem er die nach den Gesetzen des Auslandes einmal erworbene Testirfähigkeit des zum Deutschen gewordenen Ausländers schlechthin erhalten will, so daß dem Testator auch die Aenderung und Neuerrichtung einer Verfügung von Todeswegen gestattet sein soll. Der Antrag

|S. 8298. errichtung seinen Wohnsitz im Auslande gehabt habe. In weiterer | event. Abstimmung wurde abgelehnt, den Antrag 1 auf letztwillige Verfügungen zu beschränken; der Antrag 6 war damit bezüglich der Erbverträge erledigt. Bei der endgültigen Abstimmung wurde demnächst der Antrag 3 abgelehnt und der Antrag 1 angenommen.

§ 22 (II § 2262, B. § 2387, R. Art. 27, G. Art. 28). *)

Beantragt war, als Abs. 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

„An Stelle der nach den §§ 11, 15 und dem § 21 Abs. 1 maßgebenden Gesetze eines ausländischen Staates kommen in Ansehung der im Inlande befindlichen Gegenstände die deutschen Gesetze zur Anwendung, wenn in dem ausländischen Staate für die in dessen Gebiete befindlichen Gegenstände, die zu einem solchen inländischen Vermögen gehören, die dortigen Gesetze gelten".

Der § 22 des Entw. wurde unbeanstandet gebilligt. Zur Erläuterung und Begründung des Antrages wurde ausgeführt: Der Vorschlag beruhe auf der Thatsache, daß manche fremden Rechte der lex rei sitae eine Ausdehnung gäben, welche die Anwendung der Gesetze ausschließe, die nach dem im Antrage angezogenen § bei Geltung der gleichen Grundsätze im Auslande zur Anwendung kommen würden. Wenn zB. in Frankreich die Jurisprudenz den Satz aufgestellt habe, daß die Mobilien sich nach dem Personalstatute des Erblassers, die Immobilien aber, soweit sie in Frankreich belegen seien, sich nach franz. Rechte vererbten, so widerstreite dies dem vom deutschen Gesetzgeber in § 21 Abs. 1 angenommenen Grundsatze und könne zur Schädigung deutscher Interessen gereichen. Der Antrag wolle nun verhindern, daß dem ausländischen Rechte gegenüber die Möglichkeit aus der Hand gegeben werde, den fremden Staat zur Abschließung eines Vertrages zu zwingen, Ob der die inländischen Interessen benachtheiligende fremde Rechtssatz auf Gesetz oder auf Gewohnheitsrecht oder auf der Praxis beruhe, solle keinen Unterschied aus-
|S. 8299. machen. Dagegen solle, soweit das ausländische Recht, | wie das franz. zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen, eine Theilnng vornehme, entsprechend auch bei der Anwendung der deutschen Gesetze geschieden werden.

Die Kom. lehnte den Antrag ab, da sie von der Annahme des Vorschlages mehr Schaden als Vortheil erwarten zu müssen glaubte. Man machte geltend, die vorgeschlagene Bestimmung würde dazu beitragen, den Begriff der Vermögenseinheit zu erschüttern, der sich im modernen Rechte als ein erheblicher Fortschritt gegen frühere Vorstellungen herausgebildet habe. Gerade das gewählte Beispiel zeige deutlich, zu welchen Mißständen der Satz führen würde, da auf der Hand liege, daß bei seiner Anwendung alle Streitfragen des franz. Rechtes über die Gestaltung der Schuldenhaftung, des Pflichttheilrechtes usw. mitübernommen werden müßten. Diese Nachtheile überwögen so sehr, daß man auch bei grundsätzlicher Billigung gesetzlicher Zwangsmittel im intern. Privatrechte doch hier, zumal bei der Zweifelhaftigkeit des Erfolges, von der Anwendung des Vorgeschlagenen Abstand nehmen müsse.

---

*) (Vorl. I) § 30. Die Vorschriften in § 19 Abs. 1, § 23 Satz 1 und § 29 kommen nicht zur Anwendung, insoweit zu dem betr. Vermögen (dem Vermögen eines der Ehegatten, dem Vermögen des Kindes, der Erbschaft) Gegenstände gehören, welche nicht in dem Gebiete des Staates, dessen Recht im Allgemeinen maßgebend ist, sich befinden, und diese Gegenstände nach dem Rechte des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, als von dem Gesammtvermögen ausgesonderte Vermögensgegenstände zu betrachten sind oder sonst unter ihnen eigenthümlichen, eine abweichende Beurtheilung erheischenden Vorschriften stehen. In Betreff dieser Gegenstände entscheidet das Recht des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden.

§ 31. Die Vorschriften in § 7 Abs. 1, § 16 Abs. 1, §§ 17, 18, 19 Abs. 1 und 3, §§ 21, 22, 23 Satz 1, § 26 Abs. 1 und § 29 kommen nicht zur Anwendung, wenn nach den Rechtsgrundsätzen des Staates, welchem der Ausländer angehört, nicht das Recht dieses Staates, sondern das deutsche Recht Anwendung zu finden hat. In diesem Falle ist das deutsche Recht maßgebend.

(Vorl. II) § 30. Die Vorschriften des § 19 Abs. 1, des § 23 Satz 1, 2 und des § 29 Abs. 1 kommen nicht zur Anwendung, insoweit zu dem betr. Vermögen (dem Vermögen eines der Ehegatten, dem Vermögen des Kindes, der Erbschaft) Gegenstände gehören, welche nicht in dem Gebiete des Staates, dessen Gesetze im Allgemeinen maßgebend sind, sich befinden, und diese Gegenstände nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, als von dem Gesammtvermögen ausgesonderte Vermögensgegenstände zu betrachten sind oder sonst unter ihnen eigenthümlichen, eine abweichende Beurtheilung erheischenden Vorschriften stehen. In Betreff dieser Gegenstände entscheiden die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet die Gegenstände sich befinden.

§ 31. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1, des § 16 Abs. 1, des § 17, des § 18 Abs. 1, des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der §§ 21, 22, des § 23 Satz 1 und 2, des § 26 Abs. 1 und des § 29 kommen nicht zur Anwendung, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Ausländer angehört, nicht die Gesetze dieses Staates, sondern die deutschen Gesetze Anwendung zu finden haben. In diesem Falle sind die deutschen Gesetze maßgebend.

§ 23 (II § 2263, V. § 2388, R. Art. 28, G. Art. 29).*)

Der § 23, zu welchem Anträge nicht vorlagen, wurde angenommen. Als reichsgesetzliche Vorschriften, in welchen bereits die Bedeutung der früheren Staatsangehörigkeit anerkannt sei, wurden die §§ 18, 21 Abs. 4 G. vom 1. Juni 1870 angeführt. Eine Bestimmung für den Fall, daß jemand mehreren Staaten angehöre, wurde für unthunlich erachtet. (Mot. d. RedEntw. 150.) Verwiesen wurde auf den Beschluß zu § 1813 Satz 2 (Entw. II) der das gesetzliche Erbrecht des Fiskus am Vermögen eines mehreren deutschen Bundesstaaten angehörigen Erblassers betrifft.

§ 24 (II § 2264, V. § 2389, R. Art. 29, G. Art. 30).**)

Beantragt war: 1. Dem § 24 die Fassung zu geben:

„Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen würde oder wenn | das ausländische Gesetz eine unbillige Be- | S. 8300.

*) (Vorl. I) § 32. Personen, welche ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren und eine andere noch nicht erworben haben, werden in Verhältnissen, bezüglich deren das maßgebende Recht durch die Staatsangehörigkeit bestimmt ist, nach dem Rechte des Staates beurtheilt, welchem sie zuletzt angehört haben.

(Vorl. II) § 32. Personen, welche ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren und eine andere nicht erworben haben, werden in Verhältnissen, in Ansehung deren die maßgebenden Gesetze durch die Staatsangehörigkeit bestimmt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem sie zuletzt angehört haben.

**) (Vorl. I) § 33. Personen, welche im Auslande der Sklaverei unterworfen sind, aber im Inlande oder in einem anderen, jenes Institut nicht anerkennenden Staate verweilen, werden in Verhältnissen, bezüglich deren auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes das Recht des Sklavenstaates maßgebend sein würde, nach dem Rechte des Staates beurtheilt, in welchem sie den Wohnsitz haben oder, falls sie einen solchen außerhalb des Sklavenstaates nicht besitzen, sich aufhalten.

(Vorl. II) § 33. Personen, welche im Auslande der Sklaverei unterworfen sind, aber im Inlande oder in einem anderen, die Sklaverei nicht anerkennenden Staate verweilen, werden in Verhältnissen, in Ansehung deren auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes die Gesetze des Sklavenstaates maßgebend sein würden, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, in welchem sie den Wohnsitz haben oder, falls sie einen solchen außerhalb des Sklavenstaates nicht besitzen, sich aufhalten.

§ 34. Soweit Rechtsverhältnisse durch die Willkür der Betheiligten bestimmt werden können, ist den letzteren gestattet, festzusetzen, daß statt des an sich maßgebenden Rechtes ein anderes Recht zur Anwendung kommt.

§ 34. Soweit der Inhalt eines nach den deutschen Gesetzen zu beurtheilenden Rechtsverhältnisses durch den Willen der Betheiligten bestimmt werden kann, kann derselbe auch durch Bezugnahme auf nicht mehr geltende oder auf ausländische Gesetze bestimmt werden.

§ 35. Ausländisches Recht wird nicht angewandt, wenn dessen Anwendung durch das inländische Recht nach der Vorschrift oder nach dem Zwecke desselben ausgeschlossen ist.

§ 35. Ein ausländisches Gesetz wird nicht angewandt, wenn dessen Anwendung gegen die guten Sitten oder die öff. Ordnung verstößt.

§ 36. Die Wirkungen, welche der Prozeßbeginn auf das der gerichtlichen Entscheidung unterstellte Rechtsverhältniß äußert, werden, soweit sie nicht prozessualer Natur sind, nach dem Rechte beurtheilt, welches über das Rechtsverhältniß, bei dem sie in Frage kommen, entscheidet.

Den Wirkungen des Beginnes eines vor einem ausländischen Gerichte anhängigen Prozesses ist, ohne Unterschied, ob sie privatrechtlicher oder prozessualer Natur sind, die Anerkennung versagt:

1. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach deutschem Rechte nicht zuständig sind;
2. wenn die Klage gegen einen Deutschen erhoben ist und derselbe sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist.

§ 36. Die Wirkungen, welche der Prozeßbeginn auf das der gerichtlichen Entscheidung unterstellte Rechtsverhältniß äußert, werden, soweit sie dem bürgerlichen Rechte angehören, nach den Gesetzen beurtheilt, welche über das Rechtsverhältniß, bei dem sie in Frage kommen, entscheiden.

Den Wirkungen des Beginnes eines vor einem ausländischen Gerichte anhängigen Prozesses ist, ohne Unterschied, ob sie dem bürgerlichen Rechte oder dem Prozeßrechte angehören, die Anerkennung versagt:

1. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn die Klage gegen einen Deutschen erhoben ist, und derselbe sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist.

§ 37. Die Wirkungen des Urtheils bestimmen sich nach dem Rechte des Staates, welchem das Prozeßgericht angehört.

Dem Urtheile eines ausländischen Gerichtes ist die Anerkennung versagt:

§ 37. Die Wirkungen des Urtheils bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, welchem das Prozeßgericht angehört.

Dem Urtheile eines ausländischen Gerichtes ist die Anerkennung versagt:

nachtheiligung Fremder bezweckt. Gewährt das ausländische Gesetz einen Anspruch, der nach dem deutschen Gesetze nicht begründet sein würde, so kann derselbe im Inlande nicht verfolgt werden, soweit die Verfolgung eine offenbare Verletzung der Billigkeit enthalten würde.

An Stelle eines ausländischen Gesetzes kommt das deutsche Gesetz zur Anwendung, soweit sein Zweck dies erfordert".

(Zu Abs. 1 vgl. Entsch. 9 Nr. 2 [unbillige Benachtheiligung Fremder], 29 Nr. 25 [offenbar unbilliger Anspruch]).

2. „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen ein (im deutschen Gesetze enthaltenes) gesetzliches Verbot (der Anwendung des ausländischen Gesetzes) verstoßen würde. Ein gesetzliches Verbot ist insbes. auch dann anzunehmen, wenn ein deutsches Gesetz nach Inhalt und Zweck Anwendung auf das Verhältniß verlangt, auf das (nach einer der Vorschriften der §§ 1—23)

---

1. wenn das Urtheil nach dem für das ausländische Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach deutschem Rechte nicht zuständig sind;
3. wenn die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung gerichtet ist, welche nach deutschem Rechte nicht erzwungen werden darf, oder auf Zahlung einer Privatstrafe, welche das deutsche Recht als Folge des Verhaltens des Beklagten nicht anerkennt;
4. wenn ein Deutscher Partei und gegen die Grundsätze in § 7 Abs. 1, §§ 16, 18, 21, 22 und 24 zu seinem Nachtheile verstoßen ist;
5. wenn der Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist.

Urtheile ausländischer Gerichte haben keine weitergehenden Wirkungen als diejenigen, welche Urtheilen nach deutschem Rechte zukommen.

§ 38. Wird im Laufe des Rechtsstreites von den Parteien nicht nachgewiesen, daß das maßgebende ausländische Recht von dem inländischen Rechte abweicht, so hat das Gericht, wenn ihm das ausländische Recht unbekannt ist, bei Erlassung des Urtheiles davon auszugehen, daß das ausländische Recht mit dem inländischen übereinstimme.

Die Befugniß des Gerichtes, ausländische Rechtsnormen von Amtswegen zu ermitteln (CPO. § 265), wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 39. Sind in einem Staate Angehörige des Deutschen Reiches kraft Rechtens schlechter gestellt als die Einheimischen, so kann unter Zustimmung des Bundesrathes durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen dieses Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§ 40. An die Stelle des § 661 der CPO. tritt folgende Stelle:

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen:

1. wenn dem Urtheile des ausländischen Gerichtes nach § 37 die Anerkennung versagt ist;
2. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

---

1. wenn das Urtheil nach den für dieses Gericht geltenden Gesetzen die Rechtskraft noch nicht erlangthat;
2. wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
3. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist;
4. wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder die öff. Ordnung verstößt, oder wenn das Urtheil die Verurtheilung zu einer Privatstrafe enthält;
5. wenn die Erlassung des Urtheiles zum Nachtheile einer deutschen Partei gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, der §§ 16, 18 Abs. 1, der §§ 21, 22, 24 verstoßen ist.

Kommen dem Urtheile eines ausländischen Gerichtes nach den für dieses Gericht geltenden Gesetzen Wirkungen zu, welche weitergehen, als die dem Urtheile eines deutschen Gerichtes nach den deutschen Gesetzen zukommenden Wirkungen, so ist dem Urtheile in Ansehung dieser weitergehenden Wirkungen die Anerkennung versagt.

§ 38. Wird im Laufe des Rechtsstreites von den Parteien nicht nachgewiesen, daß das maßgebende ausländische Gesetz von dem deutschen Gesetze abweicht, so hat das Gericht, wenn ihm das ausländische Gesetz unbekannt ist, bei Erlassung des Urtheils davon auszugehen, daß das ausländische Gesetz mit dem inländischen übereinstimme.

Die Befugniß des Gerichtes, ausländische Rechtsnormen von Amtswegen zu übermitteln (CPO. § 265), wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 39. Sind in einem Staate Deutsche kraft des Gesetzes schlechter gestellt, als die Staatsangehörigen, so kann unter Zustimmung des Bundesrathes durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen dieses Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§ 40. Fällt weg.

das ausländische Gesetz Anwendung finden würde". (Vgl. Entw. II § 100, § 103; dann § 741, § 743 Abs. 2).

3. Im Antrage 1 Abs. 1 Satz 1 statt „Benachtheiligung" zu setzen, „Beeinträchtigung der Rechte".
4. An derselben Stelle die Worte „wenn das ausländische Gesetz eine unbillige Benachtheiligung Fremder bezweckt" zu ersetzen durch „wenn das ausländische Gesetz Fremde in unbilliger Weise benachtheiligt".
5. „Ausländische Gesetze sind nicht anzuwenden, wenn die Anwendung durch die deutschen Gesetze nach der Vorschrift und dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist".
6. „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen den Willen der deutschen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößt".

In der Kom. bestand Einverständniß darüber, daß eine Vorschrift | von der Art des § 24 | S. 8301.
nicht entbehrt werden könne, da von den einheimischen Anschauungen und Rechtssätzen Vieles von so grundlegender Natur sei, daß widerstreitendes ausländisches Recht im Inlande nicht anerkannt und zur Geltung gebracht werden könne. Man war sich aber auch der großen Schwierigkeiten bewußt, die für die richtige Fassung der Vorschrift aus der Nothwendigkeit entständen, den Ausdruck einerseits weit genug zu wählen, um alle in Betracht kommenden Fälle zu umspannen, und andererseits nicht soweit, daß damit die Sätze aller vorhergehenden Paragraphen in Frage gestellt würden. Zu den verschiedenen Lösungsversuchen des Entw. und der Anträge wurde Folgendes bemerkt:

1. Der Entw. spricht neben den guten Sitten nur von der öff. Ordnung. Hiergegen wurde eingewendet, daß dieser in der Kritik mit Recht bemängelte Kunstausdruck bei der Berathung des Allgem. Theiles aufgegeben und in § 103 gestrichen worden sei. Er drücke auch hier den Grundgedanken nicht richtig aus, er sei zu unbestimmt und unbegrenzt und könne zudem durch das Wort „öffentlich" zu falschen Vorstellungen führen. Erwidert wurde, die Aufgabe des Ausdruckes im BGB. greife seiner Anwendung im intern. Privatrechte nicht vor, wie bei der Berathung des Allgem. Theiles anerkannt worden sei. (Prot. 258.) Es könne auch nicht zugegeben werden, daß ein Verstoß gegen die öff. Ordnung zugleich immer einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten werde. In der franz. Rechtswissenschaft sei man an der Hand des Begriffes der öff. Ordnung zu richtigen Ergebnissen gelangt.

2. In den Anträgen 1 (Abs. 2), 5 (und 2) ist von dem Zwecke der inländischen Gesetze die Rede. Der Antrag 1 wurde dahin erläutert, daß der Abs. 2 als ein selbständiger Satz neben dem Abs. 1 bestehen, sich also nicht etwa nur auf die Fälle des Abs. 1 beziehen solle. Der Abs. 2 soll ferner den Sinn haben, daß die Anwendung | eines ausländischen Gesetzes unter- | S. 8302.
bleiben soll, wenn dessen Ausschließung im Zwecke eines deutschen Gesetzes liegt, auch ohne daß das deutsche Gesetz seine positiven Vorschriften an die Stelle des ausgeschlossenen fremden Rechtssatzes zu setzen beabsichtigt. Dies soll im Worte „soweit" ausgesprochen sein. Dasselbe Wort soll auch die richtige Entscheidung in solchen Fällen an die Hand geben, in welchen ein dem Auslande angehörendes Rechtsverhältniß wie die Doppelehe eines Muselmannes vom inländischen Rechte in gewissen Beziehungen (Ehelichkeit der von der zweiten Frau geborenen Kinder) im Inlande anerkannt, nach anderer Richtung aber (Schließung der zweiten Ehe im Inlande) verworfen werden müsse. — Der Antrag 5 nimmt einen bereits in der 1. Kom. (Prot. I 11 591f.) gemachten, dort aber abgelehnten Vorschlag wieder auf.

Für den Ausdruck „Zweck des inländischen Gesetzes" wurde geltend gemacht: Ob ein einheimischer Rechtssatz ausschließliche Geltung beanspruche, könne der Gesetzgeber nicht im Voraus bei allen einzelnen Vorschriften bestimmen. Der Richter aber müsse sich im gegebenen Falle dieser Prüfung unterziehen und hierbei biete ihm die Hinweisung auf den Zweck des Gesetzes einen verläßlichen Anhalt. Ob man neben dem „Zwecke" noch den „Inhalt" des Gesetzes hervorheben wolle, sei redaktionell, der Hinsweis auf eine besondere „Vorschrift" der deutsche Gesetze (Antrag 5) sei jedenfalls entbehrlich. Beispiele für die Ableitung richtiger Ergebnisse aus dem Zwecke eines inländischen Gesetzes böten die vom ROHG. 25 S. 53 f. und vom Reichsgerichte Entsch. 21 S. 136 f. entschiedenen Fälle.

3. Mit einem gesetzlichen Verbote der Anwendung des ausländischen Rechtes glaubt der Antrag 2 die Schwierigkeit zu lösen. Der Ausdruck lehnt sich an die Sprachweise des Entw. II (§§ 100, 741, 743 Abs. 2) an, wo die Worte jedoch in anderem Sinne gebraucht sind. Eingewendet wurde, der Ausdruck sei zu eng, er umfasse zB. nicht die Frage, ob gegenüber den Vorschriften der §§ 14 f. des EG. zur KonkO. in einem an sich fremdem Rechte unterstehenden Falle eine Pfandbestellung wirksam erfolgt sei. Ueberdies liege der Schwerpunkt | der vorge- | S. 8303.
schlagenen Bestimmung in der Auslegungsregel des Satzes 2 und diese führe auf den Zweck des inländischen Gesetzes hinaus.

4. Daß die Anwendung des ausländischen Rechtes nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfe, wird in Uebereinstimmung mit dem Entw. in den Anträgen 1, 2, 6 neben anderen Erfordernissen aufgestellt. Der Antrag 5 hat die Worte weggelassen, weil die Aufrechterhaltung der guten Sitten als Zweck aller Gesetze durch den Hinweis auf den Zweck eines deutschen Gesetzes gedeckt sei. Man bemerkte aber dagegen, die bloße Verweisung auf das Gesetz stelle, zumal im Entw. häufig Gesetz und gute Sitten neben einander gestellt seien, nicht klar, daß auch den letzteren für sich allein der gleiche Schutz angedeihen solle, wie dem zum Rechtssatze verdichteten inländischen Rechtsbewußtsein. Ferner solle ein Widerspruch mit den einheimischen Vorstellungen von guter Sitte der Anwendung eines fremden Rechtssatzes auch dann entgegenstehen, wenn nach der Lage des Falles es sich nur um die Anwendbarkeit des einen oder des anderen von zwei fremden Rechten handele, also deutsches Recht überhaupt nicht in Frage komme. Aus diesen Gründen dürfe der Hinweis auf die guten Sitten nicht unterbleiben.

5. Der Satz des Antrages 1, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen sein soll, wenn es eine unbillige Benachtheiligung Fremder — nach dem Antrage 3 eine unbillige Beeinträchtigung ihrer Rechte — bezweckt, erfährt durch den Antrag 4 die Aenderung, daß nicht auf die Absicht des fremden Gesetzes, sondern rein objektiv auf den schädigenden Erfolg Gewicht gelegt werden soll. Der Antragsteller zu 4 rechtfertigte dies damit, daß in dem heutigen wirthschaftlichen Konkurrenzkampfe der Nationen jeder Staat es für recht und billig halte, seine einheimische Produktion zu schützen. Dieses Bestreben zeitige auch auf privatrechtlichem Gebiete Rechtssätze, die wie die Verkümmerung des ausländischen Urheberrechtes den Interessen des Aus-
|S. 8304. landes schwere | Nachtheile brächten, ohne daß der Zweck des Gesetzes in dieser Schädigung bestehe. Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit der Aenderung einverstanden. Der Vorschlag fand in der durch den Antrag 3 gegebenen Beschränkung im allgemeinen Beifall, es wurde jedoch als Beispiel dafür, daß er auch für die Personen, zu deren Schutze er bestimmt sei, bedenkliche Ergebnisse herbeiführen könne, der Fall genannt, daß ein Deutscher in früherer Zeit in Rußland Grundbesitz erworben habe und desselben in Folge des russischen Gesetzes über die Unstatthaftigkeit des Grundbesitzes von Ausländern verlustig gegangen sei. Wollten die deutschen Gerichte hier unter Außerachtlassung des russischen Gesetzes und des auf Grund desselben thatsächlich bestehenden Verhältnisses, die Fortdauer des Eigenthumes annehmen, so werde dem Eigenthümer damit eher geschadet als geholfen werden.

6. Der Antrag 1 giebt endlich im Abs. 1 Satz 2 eine besondere Vorschrift des Inhaltes, daß ein nach dem an sich maßgeblichen ausländischen Rechte bestehender, nach deutschem Rechte aber unbegründeter Anspruch im Inlande nicht soll verfolgt werden können, soweit die Verfolgung nach den dortigen Begriffen eine offenbare Verletzung der Billigkeit enthalten würde. Als Beispiele werden die vom Reichsgerichte Entsch. 9 Nr. 2 und 29 Nr. 25 entschiedenen Fälle angezogen. Der Antragsteller führte aus, die vorgeschlagene Bestimmung enthalte neben dem Hinweise auf den Zweck der deutschen Gesetze einen selbständigen Gedanken und werde dem „Zwecke des Gesetzes" besser nicht untergeordnet, um eine Ueberspannung dieses Begriffes und daraus zu besorgende unrichtige Folgerungen zu vermeiden. Man habe den Gedanken in den §§ 5, 6, 8 des Entw. schon zur Anwendung gebracht, er trete ferner in der Unzulässigkeit der Privatstrafen und in dem bereits berührten Satze hervor, daß ein Erbe nicht ohne sein Zuthun der unbeschränkten Schuldenhaftung eines ausländischen Rechtes unterworfen werde. (Vgl. oben S. 298). Daß dem richter-
|S. 8305. lichen Ermessen ein weitgehender Spielraum gegeben werde, könne im Hinblick auf die Vorschrift des § 752 nicht | befremden. — Der Vorschlag erfuhr vielfachen Widerspruch. Man wandte ein, die Vorstellungen von Billigkeit seien überall verschieden und, da alles Recht auf der Billigkeit beruhe, so werde durch den vorgeschlagenen Satz die Anwendung alles ausländischen Rechtes in Frage gestellt oder jedenfalls das subjektive Ermessen des deutschen Richters höher gestellt als das ausländische Recht. Soweit der fragliche Anspruch von deutschem Rechte verpönt werde, wie in dem einen der angezogenen Fälle der Anspruch gegen den Rheder wegen Verschuldens eines Zwangslootsen, reiche der Hinweis auf den Zweck des deutschen Gesetzes zur Ausschließung des ausländischen Rechtssatzes aus. Mit dem Vorschlage des Antrages aber werde der Rechtsboden verlassen.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit dafür, daß der Verstoß gegen die guten Sitten im Gesetze besonders hervorgehoben werden solle. Der Antrag 2 („gesetzliches Verbot") wurde zurückgezogen, der Antrag 6 („Wille der deutschen Gesetze") wurde abgelehnt. Angenommen wurde ferner, daß die Anwendung des fremden Rechtes nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen dürfe. Ob und wie dabei zum Ausdrucke zu bringen sei, daß an Stelle des fremden das deutsche Gesetz Anwendung finde, soweit dies in seiner Absicht liege, wurde der Redkom. überlassen. Endlich gelangte der Antrag 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der Fassung „wenn das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt", also mit den Modifikationen der Anträge 3 und 4 (mit 9 gegen 6 Stimmen) zur Annahme. Der Abs. 1 Satz 2 des Antrages 1 wurde abgelehnt, desgl. die Bezugnahme auf die öff. Ordnung.

| § 25 (II § —, —, —; vgl. CPO. n. F. § 328). | S. 8307.

Der § 25 Abs. 1 bestimmt im Satze 1, daß die Wirkungen eines Urtheiles nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden, welchem das Prozeßgericht angehört. Diese Bestimmung schränkt sodann der Satz 2 ein, indem er Wirkungen, die das Urtheil nach den am Sitze des Prozeßgerichtes geltenden Gesetzen gegen Dritte ausüben würde, insoweit ausschließt, als solche Wirkungen mit dem Urtheile eines deutschen Gerichtes nicht verbunden sein würden. Beantragt war:

1. Den § 25 als § 293f in die CPO. zu versetzen und unter Streichung des Abs. 1 und der Nr. 1, 5 des Abs. 2 die Nr. 4 zu fassen:

   „4. Wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten | Sitten oder gegen ein | S. 8308. deutsches Gesetz verstoßen würde, dessen Zweck die Anwendung in dem vom Urtheile betroffenen Falle erfordert, wenn das Urtheil auf einem ausländischen Gesetze beruht, das eine unbillige Benachtheiligung Fremder bezweckt, oder wenn der durch das Urtheil festgestellte Anspruch nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des BGB. im Inlande nicht verfolgt werden kann".

   Im § 661 CPO. den Abs. 2 zu ersetzen:

   „Das Vollstreckungsurtheil ist erst zu erlassen, wenn das Urtheil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urtheiles im Inlande nach § 293f ausgeschlossen ist".

2. Im Abs. 2 die Z. 4 zu fassen: „Wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 24 verstoßen würde".

Die Mehrheit beschloß zunächst, den Abs. 1 zu streichen. Erwogen wurde: Die Vorschrift Abs. 1. sei, soweit sie richtig sei, selbstverständlich; sie sei aber schwerlich ihrem vollen Umfange nach richtig. Richtig, aber selbstverständlich sei es, daß es sich nach den am Sitze des Prozeßgerichtes geltenden Rechte entscheide, welchen Inhalt das Urtheil habe. Als Inhalt des Urtheiles sei dasjenige anzusehen, was der Richter nach dem am Sitze des Prozeßgerichtes geltenden Rechte zum Gegenstande seiner Entscheidung zu machen hatte. Nach diesen Gesetzen habe der deutsche Richter auch mehr oder minder zweideutige Ausdrücke auszulegen, die etwa das ausländische Urtheil enthalte. Was die Wirkungen des Urtheiles gegenüber Dritten anlange, so sei zu unterscheiden, ob das betr. Rechtsverhältniß von dem deutschen oder von dem ausländischen Rechte beherrscht werde. Im ersteren Falle könne selbstverständlich das ausländische Urtheil keine weitergehende | Wirkung aus- | S. 8309. üben, als das Urtheil eines deutschen Gerichtes. Wenn also nach dem deutschen Rechte im gegebenen Falle die Rechtswirksamkeit des Urtheiles sich auf die Parteien beschränke, so könne dem Umstande keine Bedeutung beigemessen werden, daß das am Sitze des Prozeßgerichtes geltende Recht, dem Urtheile in diesem Falle auch Wirkungen gegenüber Dritten beilege. Insoweit sei also die Einschränkung, die der Satz 2 des Abs. 1 mache, richtig, aber selbstverständlich. Dagegen erscheine es bedenklich, in dem Falle, wenn das der Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß von dem ausländischen Rechte beherrscht werde, die Rechtswirkung gegenüber Dritten, die dem Urtheile nach dem ausländischen Rechte zukomme, blos um deswillen zu verneinen, weil das deutsche Recht im gegebenen Falle das Urtheil nur unter den Parteien wirken lasse. Es empfehle sich deshalb, den Abs. 1 zu streichen und darauf zu vertrauen, daß der Inhalt des Abs. 1, soweit er richtig sei, von der Wissenschaft und Praxis an der Hand der allgemeinen Grundsätze gefunden werde.

Im Abs. 2 werden die Fälle aufgezählt, in denen die Anerkennung eines ausländischen Abs. 2. Urtheiles ausgeschlossen sein soll. Die Z. 1 erwähnt in dieser Beziehung zunächst den Fall, wenn das Urtheil nach den für das ausländische Gericht maßgebenden Gesetzen noch nicht rechtskräftig ist. Die Z. 1 stimmt mit der Z. 1 des § 661 Abs. 2 CPO. überein. Die Kom. erklärte sich mit der Streichung der Z. 1 einverstanden. Erwogen wurde: In den Mot. des Redakteurs S. 166 sei bereits bemerkt, daß die in der. Z. 1 enthaltene Vorschrift nur für die Vollstreckung des ausländischen Urtheiles bedeutsam, dagegen für die Anerkennung des ausländischen Urtheiles selbstverständlich sei. Die Aufnahme in den Entw. sei trotzdem aus einem wesentlich formalen, die Redaktion betr. Grunde erfolgt.. Es sei in Aussicht genommen gewesen, den § 661 CPO. in der Weise zu modifiziren, daß im Wesentlichen auf den § 25 verwiesen werde; man habe es deswegen für rathsam gehalten, den | in der Z. 1 des § 661 CPO. behandelten Fall auch im § 25 zu er- | S. 8310. wähnen. Da es indessen richtig sei, daß die Z. 1 des § 25 für die Frage der Anerkennung des ausländischen Urtheiles selbstverständlich erscheine, so sei es richtiger, die selbstverständliche Vorschrift an dieser Stelle zu streichen und die Frage vorzubehalten, ob im § 661 CPO. die in Aussicht genommene Verweisung auf den § 25 genüge oder ob daneben noch eine der Z. 1 des § 661 CPO. entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei. In dieser Beziehung war seitens des Antragstellers zu 1 eine Neufassung des § 661 Abs. 2 vorgeschlagen.

Die Z. 2 und 3 wurden sachlich nicht beanstandet. Sie stimmen im Wesentlichen mit den Z. 3 und 4 des § 661 überein. In der Z. 3 ist jedoch das Wort „Schuldner" durch „Beklagte"

ersetzt, um auch die Statutsklagen zu treffen. Ebenso sind die Worte „durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche“ durch die Worte „durch Gewährung deutscher Rechtshülfe“ ersetzt, um auch diejenigen Fälle zu treffen, in welchen die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung dem Beklagten durch Vermittelung eines deutschen Konsulargerichtes zugestellt worden ist.

Nach der Z. 4 soll ein Urtheil eines ausländischen Gerichtes nicht anerkannt werden, wenn die Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öff. Ordnung verstoßen würde. In der Z. 5 werden sodann gewisse Vorschriften des deutschen Entw. des intern. Privatrechtes aufgeführt, deren Inhalt dem Gesetzgeber so wichtig erscheint, daß die Nichtberücksichtigung dieser Vorschriften seitens des ausländischen Richters die Nichtanerkennung des ausländischen Urtheiles im Inlande zur Folge haben soll. — Einigkeit herrschte darüber, daß hinsichtlich der Fassung der Z. 4 die bereits beschlossene Fassung des § 24 präjudizirlich sei. Man erkannte an, daß insoweit, als der deutsche Richter ein an sich nach den Grundsätzen des intern. Privatrechtes anzuwendendes Gesetz gemäß den im § 24 aufgestellten Grundsätzen nicht anwenden dürfe, auch die Anerkennung eines
| S. 8311. ausländischen Urtheiles, | das mit diesen in § 24 entwickelten Grundsätzen nicht vereinbar sei, im Inlande ausgeschlossen sein müsse. Demgemäß soll die Anerkennung eines ausländischen Urtheiles versagt sein, wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder wenn das Urtheil auf einem ausländischen Gesetze beruht, daß die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt.

Gegen die Z. 5 wurden Bedenken erhoben und beantragt, sie zu streichen. Denn ihre Aufnahme könne leicht zu einer Verdunkelung der Z. 4 führen. Diese versage die Anerkennung eines ausländischen Urtheiles, wenn die Anerkennung gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Unter einem deutschen Gesetze seien auch die Normen des in Deutschland geltenden intern. Privatrechtes zu verstehen. Fasse man den Inhalt der Z. 4 in diesem Sinne auf, so ergebe sich hieraus schon von selbst, daß, wenn der ausländische Richter die in der Z. 5 bezeichneten Normen des intern. Privatrechtes in einer den Zwecken dieser Normen zuwiderlaufenden Weise nicht berücksichtigt habe, dem Urtheile im Inlande die Anerkennung zu versagen sei. Andererseits seien auch andere Fälle denkbar, wo die Nichtberücksichtigung von Grundsätzen des in Deutschland geltenden intern. Privatrechtes seitens des ausländischen Richters, als den Zwecken der deutschen Gesetze zuwiderlaufend anzusehen sei und deswegen zu einer Nichtanerkennung des ausländischen Urtheiles führen müsse. Insbes. gelte dies von den Fällen, wo der ausländische Richter in Abweichung von den in Deutschland geltenden Grundsätzen des intern. Privatrechtes die Güterverhältnisse der Ehegatten nach einem diesen Grundsätzen nicht entsprechenden Güterstysteme beurtheilt habe.

Die Mehrheit hatte Bedenken gegen die Streichung der Z. 5, weil alsdann ausgeschlossen oder doch sehr zweifelhaft sein würde, ob die Worte „eines deutschen Gesetzes“ in der Z. 4 in
| S. 8312. dem Sinne zu | verstehen seien, daß darunter auch die in Deutschland geltenden Normen des intern. Privatrechtes fallen sollten. Sie erkannte aber an, daß die in Z. 5 aufgeführten Fälle sich als Konsequenzen des in der Z. 4 zum Ausdrucke gelangten Gedankens darstellten, daß die Anerkennung eines ausländischen Urtheiles ausgeschlossen sein solle, wenn die Anerkennung gegen den Zweck deutscher Normen verstoßen würde. Die Mehrheit gab einem im Laufe der Berathung gestellten vermittelnden Antrage Folge, nach welchem die Z. 5 mit der Z. 4 unter Einschiebung des Wortes „insbes.“ verbunden werden soll.

| S. 8543. | In der vorläufigen Zusammenstellung hat diese Ziffer folgende Fassung erhalten:

3. „Wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das Urtheil auf einem ausländischen Gesetze beruht, das die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt; als gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend ist die Anerkennung eines Urtheiles insbes. dann anzusehen, wenn in dem Urtheile zum Nachtheile einer deutschen Partei von den Vorschriften des § 10, des § 12 Abs. 1—3, 5 und der §§ 15, 16, 18 abgewichen ist“. (Die citirten Vorschriften beziehen sich auf die Bestimmungen, welche oben zu § 8, § 10 Abs. 1—3, 4, §§ 13, 14 und 16 beschlossen worden sind).

Es lag der Antrag vor, in der Z. 3 den zweiten Halbsatz, beginnend „als gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend“ zu streichen und an Stelle desselben als Nr. 3a einzufügen:

3a) „Wenn in dem Urtheile zum Nachtheile einer deutschen Partei von den Vorschriften des § 10, des § 12 Abs. 1—3, 5 und der §§ 15, 16, 18 abgewichen ist.“

| S. 8544. Im Laufe der Berathung wurde beantragt, die Nr. 3a | zu fassen: „Wenn in dem Urtheile zum Nachtheile einer deutschen Partei gegen die in den §§ 10, 12, 13, 17, 18, 21 (Entw. I) vorgeschriebene Anwendung der deutschen Gesetze verstoßen ist.“

Der Hauptantrag wurde angenommen, der Unterantrag wurde abgelehnt. Erwogen war: Man müsse dem Hauptantrage darin zustimmen, daß sich die frühere beschlossene Verbindung der

Z. 4 und 5 des Abs. 2 nicht empfehle, und deshalb rückgängig zu machen sei. Gemeinsam sei allerdings beiden Ziffern der Gedanke, daß bei Feststellung der Fälle, in welchen einem ausländischen Urtheile die Anerkennung versagt werden müsse, die Zwecktendenz der inländischen Normen ins Auge zu fassen sei. Beide Ziffern unterschieden sich aber wesentlich darin, daß in Z. 3 unter den deutschen Gesetzen, gegen deren Zweck das Urtheil verstoße, materiellrechtliche deutsche Normen zu verstehen seien, während die Z. 3a diejenigen Normen des deutschen intern. Privatrechtes bezeichne, deren Nichtberücksichtigung Nichtanerkennung des ausländischen Urtheiles nach sich ziehe. Was den Unterantrag anbelange, so unterscheide er sich vom Hauptantrage einmal darin, daß er dem Urtheile die Anerkennung nur dann versagt wissen will, wenn es in einem Falle, in welchem deutsche Gesetze hätten angewendet werden sollen, diese zum Nachtheile einer deutschen Partei nicht angewendet hat und sodann darin, daß er die unter den Schutz der Vorschrift gestellten §§ in anderer Weise bestimmt. Weder in der einen noch in der anderen Richtung sei dem Antrage beizutreten. Die befürwortete Beschränkung auf die Nichtanwendung deutscher Gesetze würde die Tragweite der Vorschrift in nicht empfehlenswerther Weise abschwächen, und in Ansehung der Begrenzung der unter ihren Schutz zu stellenden Normen des intern. Privatrechtes sei am früheren Beschlusse festzuhalten, dabei aber der RedKom. anheimzugeben, ob es sich nicht empfehle, den § 16 des Entw. nur insoweit anzuführen, als er den § 10 (nicht auch den § 9) in Bezug nimmt.

Gegen Z. 6 erhob sich kein Widerspruch. Ebenso wurde der Antrag, den § 25 als § 293f. die CPO. zu versetzen, desgleichen die im Antrage 1 vorgeschlagene Fassung des § 661 Abs. 2 CPO. gebilligt.

Denkschrift zur Reichstagsvorlage.*)

Beschränkt sich darauf, zu einzelnen Art. des EG. Auszüge aus den Mot. u. Prot. zu geben. | S. 1

No. 440 d.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/96.

Berichterstatter:
Abg. Schroeder.

Bericht der XII. Kom. v. 12. Juni 1896

über den Entw. eines EG. zum BGB. Nr. 87a der Drucksachen.

Art. 1 (I 1, II 1, B. 1, G. 1).

Die Kom. hat (am Schlusse ihrer Berathungen) die im Entw. offen gelassene Bestimmung für den Eintritt der Gesetzeskraft des BGB. auf den 1. Januar 1900 vorzuschlagen beschlossen. Es wurde dies damit begründet, daß das Inkrafttreten an diesem Tage eine würdige Eröffnung des neuen Jahrhunderts für das deutsche Volk sein würde. Die Frist bis zu diesem Tage reiche vollkommen aus, um nicht nur die anderweit vorzubereitenden Reichsgesetze, sondern auch die nothwendigen Ausführungsgesetze in den einzelnen deutschen Staaten festzustellen, für die Bevölkerung aber sei wünschenswerth, daß sie auf einen mit der Publikation des Gesetzes feststehenden Einführungstermin rechnen könne.

Der Staatssekretär stimmte dem Antrage zu und erklärte, daß dem in demselben ergehenden Appell, alle Vorbereitungen für die Einführung des BGB. zum Jahre 1900 abzuschließen, von den verbündeten Regierungen bereitwillig entsprochen werden würde.

Art. 12 (I § 8, II § 2245, B. § 2370, EG. Art. 12).

Es wurde bemerkt, daß der Art. 12 unklar lasse, inwiefern bei Ehen zwischen Deutschen und Ausländern das deutsche und das ausländische Recht in Betracht komme. Der Zweifel knüpfe sich an die Worte „Eingehung der Ehe". Wolle der Art. nur über die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Ehe bestimmen oder auch über die formellen Erfordernisse? Er lasse auch unentschieden, was im Inlande betreffs der Ehen solcher Ausländer Rechtens sein solle, welche ihre Ehe im Auslande geschlossen hätten und demnächst nach Deutschland gekommen seien, sich hier

*) Die erste Berathung des Reichstages wird des Zusammenhanges wegen im Allg. Theile wiedergegeben.

niedergelassen hätten und nun hier die rechtliche Entscheidung über ihre eherechtlichen Verhältnisse in Anspruch nähmen.

Regierungsseitig wurde hervorgehoben, daß der Art. 12 diejenigen Fälle regle, in welchen beide Verlobte Deutsche sind oder doch einer derselben die Reichsangehörigkeit besitzt, mag die Ehe im Inlande oder im Auslande geschlossen werden, sowie diejenigen Fälle, in welchen beide Verlobte Ausländer sind, die Ehe aber im Inlande geschlossen wird. In den bezeichneten Fällen bestimmen
| S. 2. | sich die materiell-rechtlichen Erfordernisse der Eheeingehung einschließlich der Wirkungen von Willensmängeln in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates, dem der betr. Verlobte angehört (Abs. 1). Anlangend die Form der Eheschließung, so seien bei einer im Inlande zwischen Deutschen oder zwischen Deutschen und Ausländern oder zwischen Ausländern eingegangenen Ehe lediglich die Vorschriften der deutschen Gesetze (Abs. 3), bei einer im Auslande zwischen Deutschen oder zwischen Deutschen und Ausländern geschlossenen Ehe nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 die am Orte der Eheschließung geltenden Gesetze maßgebend. — Was die Eheschließung zwischen Ausländern im Auslande anbelange, so enthalte sich der Art. 12, hierfür eine international-privatrechtliche Gesetzesvorschrift zu treffen; es ergebe sich aber für den deutschen Richter, der über die Formgültigkeit einer solchen Ehe zu entscheiden habe, aus Art. 10, daß die Ehe als formgültig geschlossen zu erachten ist, wenn sie den Erfordernissen der Gesetze entspricht, welche für die Eheeingehung der Verlobten maßgebend sind, und daß die Beobachtung der am Eheschließungsorte geltenden Gesetze jedenfalls dann genügt, wenn die ersterwähnten Gesetze die Geltung der lex loci actus nicht ausschließen.

Die Kom. empfiehlt die Annahme des Art. 12 mit der stilistischen Aenderung, daß in der vierten Zeile des ersten Abs. statt der Worte „der Verlobte" das Wort „er" gesetzt wird.

Im Anschluß an diesen Art. wurde noch der Antrag gestellt, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

> „bei der preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die Standesbeamten ermächtigt werden, die Eheschließung von Reichsangehörigen mit russischen Unterthanen ohne ministerielle Genehmigung vorzunehmen, sobald die Nupturienten dem Standesamte glaubhaft nachweisen, daß sie sich kirchlich trauen lassen wollen."

Der Antragsteller führte aus, daß aus der ministeriellen Anordnung, wonach die preußischen Standesbeamten angewiesen sind, die standesamtliche Eheschließung von Nupturienten russischer Staatsangehörigkeit nur nach vorgängiger ministerieller Ermächtigung vorzunehmen, sehr beschwerliche Weiterungen erwüchsen. Die Anordnung beruhe allerdings auf dem russischen Gesetze, wonach Ehen von russischen Unterthanen nur dann rechtsgiltig geschlossen erachtet würden, wenn die Nupturienten die kirchliche Trauung durch einen Geistlichen ihrer Konfession empfingen. Wenn sich daraus die Anordnung der preußischen Minister erkläre, so sei es doch nicht nöthig, daß in jedem einzelnen Falle eine besondere ministerielle Ermächtigung des Standesbeamten zur Vollziehung der Ehe in Preußen erfordert werde. Diese sei urkundlich oft nur unter großem Zeitverlust zu beschaffen.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß die betr. Anweisung auf den in § 38 des G. v. 6. Febr. 1875 aufrecht erhaltenen, preuß. G. v. 13. März 1854 (GS. S. 123) beruhe. Nach § 1 dieses Gesetzes müssen Ausländer, welche in Preußen mit einer Inländerin oder einer Ausländerin eine Ehe schließen wollen, außer der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. Der § 2 dieses Gesetzes ermächtigt die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, so-
| S. 3. wohl in einzelnen Fällen als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner | Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes zu erlassen.

Den russischen Unterthanen war zunächst im Jahre 1872 eine generelle Befreiung von der Beibringung des Attestes ertheilt worden. Im Jahre 1888 aber habe sich in Anlaß der Erörterung eines Spezialfalles ergeben, daß Rußland in Bezug auf Ehen, welche von russischen Unterthanen in Preußen in den Formen des preußischen Rechtes vollzogen werden, den Grundsatz: Locus regit actum nicht anerkennt, eine solche Ehe vielmehr nur dann als rechtsgiltig erachtet, wenn sie von einem der Konfession des Bräutigams angehörigen Geistlichen geschlossen worden ist. Deshalb sei, um die Rechtsgültigkeit der in Preußen vollzogenen Eheschließungen nicht zu gefährden, die im Jahre 1872 ertheilte allgemeine Befreiung von der Beibringung des nach § 1 des G. v. 13. März 1854 erforderlichen Attestes aufgehoben worden, und es würden seitdem Befreiungen nur im einzelnen Falle ertheilt, und zwar, wenn man causa cognita als sichergestellt erachten könne, daß der standesamtlichen Eheschließung die Trauung durch einen Geistlichen der Konfession des Bräutigams folgen werde. Da es sich sonach um die Ausführung eines preußischen Gesetzes handle, so dürfte es sich empfehlen, wegen der von dem Antragsteller angeregten Erleichterungen sich an die preußische Regierung zu wenden.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück, indem er aber den Wunsch ausdrückte, die preußische Regierung möge sich mit der russischen wegen Erleichterung der Eheschließnng russischer Unterthanen in Preußen in Verbindung setzen, ein Wunsch, dem aus der Kom. kein Widerspruch entgegengesetzt wurde.

Art. 16 (I § 13, II §§ 2247—2249, B. § 2374—2376, G. Art. 17).
erfuhr im Abs. 4 eine andere Redaktion zur größeren Klarstellung seines Gedankens und zugleich zur Berücksichtigung der neben der Scheidung der Ehe nach den Beschlüssen der Kom. zugelassenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Art. 20 (I § 17, II § 2257, B. § 2381, G. Art. 20).
Beantragt wurde, den letzten Satz „es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind" zu streichen; denn er stehe nicht im Einklange mit dem allgemeinen intern. Recht, auf dessen Boden der Entw. des EG. das BGB. im Allgemeinen stelle.

Regierungsseitig wurde anerkannt, daß mit der angefochtenen Bestimmung eine positive Anordnung zu Gunsten des deutschen Rechtes getroffen werde. Es solle dadurch ein deutscher Unterthan in jedem Falle dagegen gesichert werden, aus einer unehelichen Schwängerung zu Gunsten der Mutter und des unehelichen Kindes auf Grund ausländischen Rechtes zu größeren Verpflichtungen herangezogen zu werden, als nach deutschem Rechte gegen ihn begründet sind. Das sei besonders solchen ausländischen Rechtsgebieten gegenüber von Wichtigkeit, welche die exc. plurium nicht kennen. Es könne allerdings in Betracht kommen, ob nicht schon die Vorschrift des Art. 29 EG. einen Schutz dagegen gewähre; immerhin sei bei der rechtlichen Zweifelhaftigkeit der Sache es angezeigt, durch die angefochtene | Bestimmung des Art. 20 dies ausdrücklich auszusprechen. | S. 4.

Der Antragsteller hielt diese Ausführungen für unzutreffend, da es sich nur um solche unehelichen Kinder und deren Mütter handle, betreffs deren die Schwängerung im Auslande vollzogen sei, diesen Kindern und Müttern aber die durch die ausländischen Gesetze gewährten Ansprüche voll zustehen müßten. — Die Kom. beschloß mit der Ablehnung des Antrages die unveränderte Annahme des Art. 20.

Art. 29 (I § 24, II § 2264, B. § 2389, G. Art. 30).
Es wurde beantragt, die Anwendung eines ausländischen Gesetzes in Deutschland auch dann auszuschließen, wenn sie „gegen die öff. Ordnung" verstoßen würde. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß in den intern. Beziehungen der Begriff der öff. Ordnung nicht ebenso wie der der guten Sitten ein aus gemeingültiger Auffassung der Kulturvölker erwachsener sei, in dieser Beziehung vielmehr in jedem Staate besondere Rechtsauffassungen und Vorstellungen herrschten und diesen entsprechende Einrichtungen getroffen würden.

Regierungsseitig wurde hervorgehoben, daß dem Bedenken dieses Antrages im Entw. schon dadurch Rechnung getragen sei, daß die Anwendung ausländischer Gesetze auch dann ausgeschlossen sein solle, wenn sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Unter diesen Umständen empfehle es sich nicht, durch Einschaltung des Begriffes der öff. Ordnung im EG. dieses in Widerspruch zu setzen mit dem Beschlusse, welchen der Entw. und die Kom. im allgemeinen Theile dadurch getroffen haben, daß sie durch Ablehnung der Hervorhebung der öff. Ordnung neben den guten Sitten zum Ausdruck gebracht haben, daß sie im Allgemeinen den Begriff jener als durch den Begriff dieser gedeckt erachten.

Die Kom. ließ es demgemäß bei dem Wortlaute des Art. 19 bewenden. Vgl. den Bericht zum Allg. Theile §§ 130, 134.

Art. 30 (I § 26, II 2265, B. § 2390, G. Art. 31).
Auch diese Bestimmung, welche das intern. Retorsionsrecht betrifft, fand Anstand unter dem Gesichtspunkte, daß die Anwendung eines solchen meist dazu führe, daß solche Personen Unrecht erlitten, welche an den Uebelständen, gegen die das Retorsionsrecht sich wende, keinerlei Schuld trügen.

Daß dies letztere mitunter geschehe, kann allerdings nicht bestritten werden. Regierungsseitig wurde indeß hervorgehoben — und die Kom. trat dem bei —, daß darum doch nicht auf das Retorsionsrecht verzichtet werden könne. Es sei unentbehrlich für eine Gesetzgebung, welche, wie die deutsche, sich auf dem Boden bewege, dem Ausländer auf dem Gebiete des Privatrechtes das gleiche Recht zu Theil werden zu lassen wie dem Inländer. Für die Durchführung dieses Grundsatzes sei die Retorsion ein absolut erforderliches Korrelat. Die bloße Existenz dieses Rechtes schon sei geeignet, korrigirend auf das Verhalten anderer Staaten einzuwirken. Ein Mißbrauch des Rechtes sei aber dadurch ausgeschlossen, daß nicht die Gerichte im Einzelfalle, sondern die höchste Staatsgewalt über seine Anwendung bestimme. Dieselbe komme auch nicht zu spät, da sie eben diejenigen Inländer zu schützen bestimmt sei, welche noch nicht durch den auswärtigen Staat

| S. 5. geschädigt worden seien. Uebrigens sei das Retorsionsrecht schon beim PatentG. | v. 7. April 1891 (§ 12) und im G. v. 12 Mai 1894, betr. den Schutz der Waarenbezeichnungen (§ 22) von der Reichsgesetzgebung acceptirt, und für die KonkO. (§ 4) werde es für ganz unentbehrlich gehalten. Auf demselben Boden bewegten sich die Partikulargesetzgebungen Deutschlands.

Der Antragsteller meinte zur Unterstützung seines Antrages auf Streichung des Art. 30 zwar noch darauf hinweisen zu sollen, daß in der Ermächtigung, welche dem Reichskanzler gegeben werden solle, die Fälle des Retorsionsrechtes zu bestimmen, ein Eingriff des Reichskanzlers in die Gesetzgebungssphäre des Reichstages liege. — Die Kom. lehnte den Antrag aber ab und empfiehlt die Annahme des Art. 30.

Art. 33 (I 16, II 8, B. 8, G. 34).

Zu den hier beantragten Aenderungen wurde die Einschaltung einer Bestimmung beantragt, welche die Streichung der Worte „oder Gewahrsam" hinter „Besitz" im § 246 StGB. bezweckte. Es wurde dies als Konsequenz der Stellung des Entw. im dritten Buche erachtet, welche die begriffsmäßige Unterscheidung zwischen Besitz und Gewahrsam für das Sachenrecht beseitigt hat. — Dem Antrage wurde indeß widersprochen.

Regierungsseitig wurde hervorgehoben, das StGB. gebrauche die beiden Ausdrücke nebeneinander, um den Thatbestand der Unterschlagung möglichst erschöpfend zu bestimmen. Die herrschende Ansicht gehe dahin, daß die Begriffe „Besitz" und „Gewahrsam" für das Strafrecht nicht aus dem Landescivilrecht zu substantiiren, sondern aus dem StGB. zu entwickeln seien, und dieses letztere fasse die thatsächliche Innehabung, das thatsächliche, äußere, exklusive, die Möglichkeit voller Verfügungsgewalt gewährende Verhältniß des Thäters zur Sache ins Auge. Ein Bedürfniß der beantragten Streichung liege nicht vor. Die Entfernung des Wortes „Gewahrsam" im § 246 StGB. würde aber auch darum bedenklich sein, weil sich der Ausdruck „Gewahrsam" auch in anderen Reichsgesetzen, ja im StGB. selbst an anderen Orten finde und eine durchgängige Korrektur der Gesetze in dieser Richtung nicht angängig sei. In dieser Beziehung wurde auf die §§ 350, 367 StGB. sowie auf die §§ 712, 713 CPO. Bezug genommen. Die mit der Ausarbeitung des Gesetzes betr. die Aenderungen des GVG. der CPO. betraute Kom. sei der Ansicht gewesen, daß die Beibehaltung des Wortes „Gewahrsam" in den bezeichneten §§ der CPO. zu begründeten Zweifeln keinen Anlaß geben könne. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Art. 33 schlägt unter II vor, im StGB. den Abs. 2 des § 55 wegfallen zu lassen. Der Wegfall ist nach Streichung des Abs. 2 des § 1643 nicht mehr möglich und deshalb die Nr. II des Art. 33 zu beseitigen; die RedKom. führte dies dadurch aus, daß sie den § 55 Abs. 2 StGB. in etwas veränderter Gesetz gewordener Fassung in den Art. 33, II einschob. In dieser Fassung gestattet der § 55 die Unterbringung auch in einer Familie, was zur Zeit nicht der Fall ist.

Art. 34 II (I 17, II 9, B. 9, G. 35).

Es war beantragt: der Vorschrift „dasselbe gilt vom gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten"
| S. 6. hinzuzufügen: „sowie von der Mutter eines minderjährigen Angeklagten". | Es sollte dadurch bezweckt werden, daß auch die Mutter eines minderjährigen Angeklagten als dessen Vertreterin zur Hauptverhandlung im Strafverfahren zu laden sei. Auf den Hinweis darauf, daß dies schon durch diejenigen Bestimmungen des BGB., wonach die Mutter bei jeder thatsächlichen Verhinderung des Vaters zur Vertretung eines minderjährigen Kindes berechtigt sei, bestimmt worden sei, zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Art. 35 (I 18, II 35, B. 35, G. 36).

Zu § 108 GO. wurden die Worte: „Steht die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt dem Vater oder der Mutter zu und ist die Erklärung des Vertreters nicht zu beschaffen," ersetzt durch: „Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen".

Die Aenderung ist lediglich eine Folge des Beschlusses der Kom. zu § 1661 BGB.

Beantragt wurde ferner, den zweiten Satz des § 108 dahin zu fassen:

> „Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen".

Es empfehle sich, in diejenige ergänzende Willenserklärung, welche die GO. (§ 108) behufs Beschaffung des Arbeitsbuches für gewerbliche minderjährige Arbeiter für den Fall vorschreibt, daß solche Erklärung von den die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausübenden Personen nicht zu erlangen ist oder verweigert wird, in allen Fällen der Gemeindebehörde zu übertragen. Es soll damit eine in der Praxis fühlbar gewordene Lücke ausgefüllt werden, da VormG. sich mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift der GO. geweigert haben, die erforderliche Zustimmung des Vormundes zur Ausstellung des Arbeitsbuches zu ergänzen.

Der Regierungskommissar verkannte nicht den hervorgehobenen Uebelstand; die GO., bemerkte er, stehe auf dem Standpunkte, daß sie geglaubt habe, die Bestimmung über die betr. Ergänzung der geforderten Willenserklärung im bezeichneten Falle der Landesgesetzgebung überlassen zu können. — Die Kom. nahm den gestellten Antrag an.

Art. 39 (I 22, II 14, V. 14, G. 40).

Im Art. 39 wurde unter II der § 7 des G. v. 4. Mai 1870 in der Weise geändert, daß an Stelle der Worte „und daß hierauf der Beamte die Ehe für geschlossen erklärt", die Worte treten: „Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein".

Ebenso wurden in § 7a die Worte „daß er kraft Gesetzes sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre," durch die RedKom. in: „daß sie kraft Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien" verändert; in zweiter Lesung wurden sodann die Worte: „kraft Gesetzes" ersetzt durch die Worte: „kraft dieses Gesetzes".

In § 8a wurde Abs. 2 verändert wie folgt:

„Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist."

In § 44 wurde das Wort: „kann" am Schlusse ersetzt durch „darf".

Diese Aenderungen sind sämmtlich Konsequenzen der Beschlüsse der Kom. zu §§ 1300, 1301, 1307 (vgl. den Spezialbericht zu diesen §§), bz. was den Beschluß zu § 44 anlangt, eine Folge aus § 1303 in der Fassung der Vorlage.

Art. 41a (I—, II—, G.—).

Es wurde beantragt, als besonderen Art. die Bestimmung einzuschalten:

„§ 95 des UnfallversichG. vom 6. Juli 1884 wird aufgehoben".

Die Kom. lehnte den Vorschlag ab, da sie in Uebereinstimmung mit den Regierungs-Vertretern es nicht für angemessen hielt, mit einer nicht in nothwendigem Zusammenhange mit den Bestimmungen des BGB. stehenden einzelnen Vorschrift in das System der reichsgesetzlichen Unfallversicherung einzugreifen.

Art. 45 (I 28, II 20, V. 20, G. 46).

Zunächst ergab sich die Nothwendigkeit einer Ergänzung des unter II. formulirten § 55 Abs. 1 des G. v. 6. Febr. 1875, um ihn | in Uebereinstimmung zu setzen mit § 1557a nach den | S. 7.
Beschlüssen der Kom. Deshalb wurden zu § 55 die Worte eingeschoben: „oder ist nach § 1557a BGB. die eheliche Gemeinschaft aufgehoben".

Am Schlusse dieses § 55 wurde auf Beschluß der Kom. hinzugefügt: „Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken". Dieser Antrag schließt sich an den Beschluß zu § 1566a an.*)

Sodann lag der Antrag vor:

a) unter die aufzuhebenden Vorschriften dieses Gesetzes auch den § 67 desselben aufzunehmen, welcher bestimmt, „daß ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei bestraft wird",

b) falls solche Aufhebung nicht bewilligt werden sollte, dem genannten § 67 einen Zusatz dahin lautend zu geben: „Strafosigkeit tritt ein, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattenden Krankheit zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet".

Der Antragsteller begründete das Verlangen nach Beseitigung der Strafvorschrift dadurch, daß diese sachlich überflüssig geworden sei, nachdem der Staat das Recht der Eheschließung ausschließlich in die eigene Hand genommen und die Kirche von diesem Rechte in Bezug auf seine Sphäre ausgeschlossen habe; da fehle ihm also auch der Anlaß, sich in das Verhalten der Kirche bei der Eheschließung einzumischen und durch Strafbestimmungen einzugreifen. Die gesetzliche

*) Zu § 1566a wurde nämlich in der Kom. der Antrag, als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens muß der Standesbeamte auf Verlangen der Eheleute im Heirathsregister vermerken"

angenommen, jedoch die Stellung desselben vorbehalten. Die RedKom. sollte erwägen, ob dieser Gedanke im BGB. oder im PersonenstandG. zum Ausdrucke zu kommen habe. Sie entschied sich dahin, daß die richtigere Stelle das PersonenstandG. sei und trug dem Gedanken daher Rechnung im EG.

Vorschrift sei auch unklar, denn nach dem kirchlichen Rechte des Tridentinums komme die Ehe kirchlich auch ohne eine eigentliche kirchliche Feierlichkeit durch bloße Erklärung der Brautleute coram parocho zu Stande. Es sei überdies zweifelhaft gelassen, in welcher Weise der vom Gesetz erforderte Nachweis der standesamtlichen Eheschließung zu liefern sei, ob eine schriftliche Beurkundung darüber erfordert werde oder die gewissenhafte Ueberzeugung des Geistlichen genug sei. Daß das Gesetz dem Geistlichen in dieser Beziehung auch nicht einmal für dringende Fälle eine billige Ausnahme gestatte, sei eine ungleiche Behandlung gegenüber derjenigen der Standesbeamten, die ermächtigt seien, in gewissen Fällen in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften Freiheit walten zu lassen. Die Geistlichen seien sich ihrer Verantwortung gegenüber dem bürgerlichen Gesetze voll bewußt, und es sei nicht zu besorgen, daß sie ohne Noth von den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes abweichen würden.

Aus der Kom. wurde gegen den Antrag auf Streichung des § 67 geltend gemacht, daß diese Strafvorschrift keineswegs aus einer kirchenfeindlichen Tendenz hervorgegangen sei, sondern aus dem franz. Strafrechte übernommen sei und zwar zum Schutze der Eheleute selbst, die dagegen gesichert sein müßten, daß sie auf Grund kirchlicher Akte in einen Rechtsirrthum über das Bestehen ihrer Ehe versetzt werden könnten. Auch den Geistlichen diene die Vorschrift zum Schutze, indem dieselben dadurch vor Konflikten mit dem bürgerlichen Rechte bewahrt würden, in welche sie ohnehin leicht aus der Vorstellung geriethen, daß der bürgerlichen Rechtsordnung gegenüber der kirchlichen ein minderwerthiger Charakter beiwohne. Gegen den Antrag unter b) wurde eingewendet, daß eine unter solchen Umständen erfolgende kirchliche Trauung ohne Bedeutung für das bürgerliche Recht und daß zu befürchten sei, die nachträgliche standesamtliche Eheschließung werde in manchen Fällen zum großen Schaden der Betheiligten unterbleiben.

| S. 8. | Regierungsseitig wurden die Anträge aus den gleichen Gründen bekämpft, auf mißliche Erfahrungen, die man in Italien gemacht habe, hingewiesen und hervorgehoben, daß die Erwägungen, welche bei Erlaß des G. v. 6. Febr. 1875 zur Aufnahme des § 67 geführt haben, auch gegenwärtig noch vollkommen zuträfen. Es sei auch bedenklich, die Geistlichen zu Herren der Entscheidung darüber zu machen, ob die Krankheit eines die kirchliche Eheschließung Nachsuchenden eine lebensgefährliche, einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattende sei oder nicht.

Von einer Seite meinte man den Anträgen eine Unterstützung aus der Betrachtung zu Theil werden lassen zu können, daß die betr. Bestimmung doch ein Akt des sog. Kulturkampfes sei.

Die Kom. lehnte den Prinzipalantrag mit 9 gegen 9 Stimmen ab, empfiehlt dagegen die Annnahme des Eventualantrages mit 10 gegen 8 Stimmen und mit den vorerwähnten Modifikationen sowie mit der die Streichung der Z. V betreffenden Aenderung, bezüglich deren auf den Spezialbericht zum § 1305a verwiesen wird,*) die Annahme des Art. 45.

Art. 45a (I —, II —, G. 47).

Es wurde beantragt, nach Art. 45 als besonderen Art. aufzunehmen: „Der Art. 3 des ReichsG. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher wird aufgehoben".

Die Regierungs-Vertreter waren mit diesem Antrage einverstanden. Die besonderen Vorschriften des Art. 3 über die civilrechtlichen Folgen des Wuchers seien nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Landesgesetze aufgenommen worden. Nach dem Inkrafttreten des BGB. müßten dessen Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 796, 801 ff.) und über unerlaubte Handlungen (§ 807 ff.) an die Stelle treten. Es fehle an einem genügenden Grunde, die Fälle, in denen der Wucher strafbar sei, und diejenigen, in welchen er nicht unter das Strafgesetz falle, in civilrechtlicher Hinsicht verschieden zu behandeln. Diese Verschiedenheit lasse sich um so weniger rechtfertigen, als die besonderen, auf den strafbaren Wucher sich beziehenden Vorschriften des Art. 3 dem Wucherer zum Theil günstiger seien, als die allgemeinen Vorschriften des BGB. Dies gelte insbes. von der Vorschrift des Art. 3 Abs. 4 Satz 1, wonach die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit für den Anspruch des Gläubigers auf Rückforderung des aus dem ungültigen Vertrage Geleisteten hafte. Dem BGB. sei eine solche von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Vorschrift fremd. Nach Art. 3 Abs. 3 verjähre allerdings das Rückforderungsrecht des Schuldners erst in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt sei, während nach dem § 836 der Vorlage der Anspruch des Schuldners in drei Jahren von dem Zeitpunkte an verjähre, in welchem der Schuldner von dem Schaden und der Person des Ersatz-

*) Es wurde nämlich angeführt, daß der § 82 des G. v. 6. Febr. 1875 aufgenommen sei, um klar zu stellen, daß das Reichsgesetz nur die bürgerliche Seite der Eheschließung und der Ehe regle, dagegen die religiöse Seite unberührt lasse. Nachdem man die wesentlichen Bestimmungen jenes Gesetzes in das BGB. übernommen habe, sei es angezeigt, auch diesen § 82 zu übernehmen, nicht aber, wie das EG. wolle, diesen § in dem nunmehr stark durchlöcherten Civilstandsgesetz stehen zu lassen. Demgemäß wurde als § 1305a „die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Eingehung der Ehe bleiben unberührt" angenommen. Der Art. 45 V fällt dagegen fort.

pflichtigen Kenntniß erlangt habe. Auf der anderen Seite seien aber die Vorschriften des BGB. dem Schuldner insofern günstiger, als er den Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung bis zum Ablaufe der ordentlichen Verjährungsfrist von dreißig Jahren geltend machen könne. (§ 836 Abs. 2).

Nach diesen Darlegungen wurde der beantragte Art. 45a einstimmig angenommen.

Art. 55—57, 61 (I 33—35, II u. B. 31—33, 37, G. 57—59, 63).

Es wurden Anträge auf Streichung dieser Art. gestellt, aber abgelehnt.

Art. 60 (I —, II 36, G. 62).

Beantragt wurde, dem Art. 60 folgende Fassung zu geben: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter". Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Begriff der „Rentengüter" in der Bestimmung nicht näher definirt sei; der Schlußsatz, dessen Streichung gewünscht werde, sei daher überflüssig und auch politisch bedenklich, da das preuß. G. v. 26. April 1886 betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen, ein Ausnahmegesetz sei, welches schon viel böses Blut gemacht habe.

Regierungsseitig wurde der Antrag bekämpft und ausgeführt, daß das genannte Gesetz keineswegs nur die Errichtung von Rentengütern, sondern auch die Ueberlassung der einzelnen Stellen zu Eigenthum gegen Kapital oder in Zeitpacht vorsehe; auch in den letzteren Fällen könne die Ueberlassung unter Bestimmungen erfolgen, welche von den Grundsätzen des BGB. abwichen (insbes. Bestimmungen über dingliche Wiederkaufsrechte und die mit dinglicher Wirkung ausgestattete Klausel, daß bei Veräußerungen der Käufer der Behörde genehm sei), diese Bestimmungen müßten aufrecht erhalten werden, weil anders die Zwecke des Gesetzes nicht erreicht werden könnten. Uebrigens könne nach Ansicht der verbündeten Regierungen in der Annahme des Art. 60 in der vorgeschlagenen Fassung eine Sanktionirung jenes G. v. 26. April 1886 seitens des Reichstages nicht gefunden werden.

Der Antragsteller führte hierauf aus, er wünsche nur, daß die ausdrückliche Bezeichnung des G. v. 26. April 1886 im Art. 60 vermieden werde, und beantragte daher zum Zwecke einer anderweitigen Formulirung die Ueberweisung dieses Artikels an die RedKom. Diese beschloß, dem Art. 60 folgende Fassung zu geben: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter und Ansiedelungsstellen".

In der zweiten Lesung wurde in Ansehung der Rentengüter beantragt, diejenigen Vorschriften für aufgehoben zu erklären, nach welchen die Genehmigung zur Ansiedelung und Rentengutsbildung wegen der persönlichen Verhältnisse des Ansiedlers (Religion, Abstammung) verweigert werden kann. Der Antrag wurde damit begründet, daß in Posen wiederholt Katholiken und Polen vom Erwerbe von Rentengütern in ganzen Gemeinden ausgeschlossen worden seien, weil man rein evangelische, rein deutsche Gemeinden bilden bz. erhalten wolle. Es wurde erwidert, daß dafür im Einzelfalle praktische Erwägungen maßgebend sein könnten, daß das Rentengutgesetz selbst eine Vorschrift nicht enthalte, wie sie aufzuheben beantragt sei, und daß eine derartige generelle Vorschrift auch dem bereits bestehenden Reichsgesetze über die Gleichberechtigung der Konfessionen widersprechen würde, so daß nicht nöthig sei, sie nochmals für aufgehoben zu erklären. Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde noch ein Zusatz beantragt: „Unberührt bleiben die Vorschriften des G. v. 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen bis 1. Jan. 1910".

Der Antragsteller führte dazu aus: er wolle vertrauen, daß die preußische Landesgesetzgebung in den Wegen des genannten Ausnahmegesetzes nicht etwa in Zukunft noch weiter fortschreite. Von dem durch jenes Gesetz der preußischen Staatsregierung in Höhe von 100 Millionen M. eröffneten Kredite seien im Augenblicke bereits 70 Millionen durch Ankauf von Grundstücken absorbirt. Der Rest von 30 Millionen würde im äußersten Falle mit Ablauf des Jahres 1909 ebenfalls Verwendung gefunden haben. Alsdann solle nicht etwa ein neuer Kredit durch die preußische Landesgesetzgebung zum Nachtheile der Einwohner polnischer Nationalität in den unter das genannte Gesetz fallenden Landestheilen eröffnet werden; keinesfalls dürfe dies ohne gesetzliche Ermächtigung von Seiten des Reichstages geschehen.

Die Regierungsvertreter führten aus, das G. vom 26. April 1866 habe eine neue noch im Flusse und in der Ausbildung begriffene Einrichtung geschaffen, deren Nothwendigkeit sich aus dem Bedürfnisse einzelner Landestheile ergeben habe und daher auch durch die Landesgesetzgebung zu treffen gewesen sei. Dieselbe sei reichsgesetzlich überhaupt nicht sanktionirt, und es empfehle sich deshalb auch nicht, von Reichswegen in die betr. landesgesetzliche Entwickelung einzugreifen.

Aus der Kommission wurde zur Unterstützung dieser Ausführung noch geltend gemacht, daß bei Ansiedelungen von Kolonisten neben den wirthschaftlichen auch öffentlichrechtliche und politische Rücksichten zu beachten wären, da dabei auch die Bildung von politischen, kirchlichen und Schuleinrichtungen in Frage kämen, welche angemessen ohne Berücksichtigung konfessioneller und nationaler Ver- | G. 9.

schiedenheiten nicht getroffen werden könnten. Von einem Eingriffe in die Rechtsgleichheit bei der Ausführung des Ansiedelungsgesetzes durch die Behörden könne umsoweniger die Rede sein, als Niemand ein Recht habe, zu verlangen, daß der preußische Fiskus von dem zu Folge der Ermächtigung des genannten Gesetzes von ihm erworbenen Grundbesitze ihm etwas verkaufe. Es wurde mitgetheilt, daß die hannöverische Provinzialverwaltung bei den von ihr ins Werk gesetzten Ansiedelungen zu Zwecken der Kultur der dortigen Moorländereien im öff. Interesse zu gleichen Unterscheidungen, wie sie betreffs der Ausführung des Ansiedelungsgesetzes von 1886 in den polnischen Landestheilen von den Behörden gemacht würden, im öff. und konfessionellen Interesse gelangt sei. — Der Antrag wurde dann auch abgelehnt.

Art. 62 (I 83—87, II 108, B. 108, G. 64).

An diesen Art. knüpfte sich eine Erörterung mit Bezug auf den dem preußischen Landtage vorliegenden Entw. betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern. Derselbe enthält im § 16 Vorschriften darüber, was im Sinne dieses Gesetzes als Zubehör eines Anerbengutes anzusehen sei. Bei den Verhandlungen der zur Vorberathung des Gesetzes berufenen Kom. des Abgeordnetenhauses ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nach Maßgabe des Art. 60 EG. zulässig sei, den Begriff „Zubehör" landesgesetzlich anders zu bestimmen, als es das BGB. thut. Seitens der Regierungsvertreter war im preußischen Landtage in Aussicht gestellt, im Reichstage eine Erklärung über den maßgebenden Art. 62 herbeizuführen.

Unter Bezugnahme auf diesen Vorgang führte ein Regierungs-Vertreter aus: Die im EG. enthaltenen Bestimmungen, nach welchen landesgesetzliche Vorschriften über gewisse Materien unberührt bleiben, seien dahin zu verstehen, daß durch den Vorbehalt alle Normen umfaßt würden, welche die Regelung der bezeichneten Materie zum Gegenstande haben, daß daher die Landesgesetzgebung in der Gestaltung dieser Normen völlig freie Hand haben und auch befugt sein solle, selbst solche Vorschriften zu erlassen, die von den allgemeinen Vorschriften des GB. abweichen. Der Art. 62 enthalte einen unbeschränkten Vorbehalt für die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör. Die Landesgesetzgebung sei daher nicht verhindert, den Begriff des Zubehöres eines Anerbengutes abweichend von den §§ 93, 94 BGB. zu bestimmen, und die in der Kommissionsberathung des preußischen Abgeordnetenhauses angeregte Frage sei sonach zu bejahen.

| S. 10. | Dieser Ausführung wurde von keiner Seite widersprochen. Ein Antrag auf Streichung des Art. wurde abgelehnt.

Art. 63 (I 39, II 38, B. 38, G. 65).

Es wurde beantragt, die Eingangsworte, wie folgt, abzuändern: „Der demnächstigen reichsgesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten die Vorschriften, welche dem Wasserrechte angehören, mit Einschluß usw."

Regierungsseitig wurde gegenüber dem Antrage geltend gemacht, daß die Kompetenz des Reiches sich nicht auch auf die öffentlichrechtlichen Wasserrechtsverhältnisse erstrecke. Außerdem würden durch die Annahme des Antrages die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben, ohne daß sofort reichsgesetzliche Bestimmungen an ihre Stelle träten, es würde also eine Lücke entstehen.

Der Antrag wurde sodann zurückgezogen zu Gunsten folgender, einstimmig angenommener Resolution: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die reichsgesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechtes thunlichst bald in Erwägung zu ziehen".

Art. 65 (I 38, II 40, B. 40, G. 67).

Es wurde ein Zusatz dahin beantragt: „Jedoch finden unter Abänderung des § 154a GO. auf das Verhältniß der Bergarbeiter lediglich die Bestimmungen des BGB. und die in den §§ 105 bis 153 für das Arbeitsverhältniß gewerblicher Arbeiter gegebenen Vorschriften Anwendung".

Es liege kein Grund vor, das für die Bergarbeiter bestehende besondere Arbeiterrecht gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des BGB. betreffs des Dienstverhältnisses aufrecht zu erhalten. — Regierungsseitig wurde die Nothwendigkeit solcher Aufrechterhaltung aus den besonderen Verhältnissen des Bergbaues begründet und ein Eingriff der Reichsgesetzgebung in die betr. bergrechtliche Ordnung widerrathen. Die Kom. lehnte den Antrag ab.

Art. 69 (I —, II 44, B. 44, G. 71).

Die Kom. hat die Nr. 7 gestrichen in Konsequenz des zu § 819a BGB. gefaßten Beschlusses.*)

*) Dieser Beschluß ging dahin, nach § 819 folgenden besonderen § einzufügen:
„Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rothwild verursacht, das seinen Stand in einem anderen Jagdbezirke hat, so ist dem Ersatzpflichtigen gegenüber derjenige für den Schaden verantwortlich, welcher in dem anderen Jagdbezirke ersatzpflichtig sein würde".
Vgl. den Spezialbericht zum § 819a.

Art. 72 (I 44, II 47, B. 47, G. 74).

Zu Art. 72 wurde dessen Streichung beantragt mit der Begründung, daß die Zwangsrechte, Bann- und Realgewerbeberechtigungen, deren landesgesetzliche Aufrechterhaltung durch diesen Artikel für zulässig erklärt werden soll, überlebte Institute seien, deren Beseitigung im Interesse der Verkehrsfreiheit gelegen sei.

Regierungsseitig wurde diesem Antrage widersprochen. Wenn auch zugegeben werden könne, daß es sich um absterbende Institute handle, so sei es doch angezeigt, eben diesen Auflösungsprozeß sich selbst zu überlassen und in ihn ohne zwingenden Anlaß nicht einzugreifen. Insoweit es sich dabei um Rechtsbeschränkungen handle, welche sich auf das Gewerberecht beziehen, habe schon die GO. §§ 7—10 eine scharfe Korrektur eintreten lassen, indem sie theils die Aufhebung, theils die Ablösbarkeit derselben bestimmt und zugleich angeordnet habe, daß ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt sind, fortan nicht mehr erworben, Realgewerbeberechtigungen fortan nicht mehr begründet werden können, und daß das mit solchen Realgewerbeberechtigungen verbundene Verbindungsrecht, welches den wesentlichen civilrechtlichen Theil des Inhaltes dieser Rechte bildet, aufgehoben sei. In Bezug auf diesen Theil der betr. Rechte sei der weitere Prozeß daher zweckmäßig der weiteren Ausbildung der GO. zu überlassen. Betreffs der anderen Berechtigungen nicht gewerblicher Natur hätten schon die Landesgesetzgebungen vielfach den gleichen Weg betreten, und könne man daher auch diesen vertrauen, daß sie denselben fortsetzen würden. Es handle sich dabei um Rechtsinstitute von keiner besonderen Erheblichkeit und solcher Mannigfaltigkeit, daß die Reichsgesetzgebung in der That nicht im Stande sei, die Tragweite derselben zu übersehen, zumal sie vielfach | mit den politischen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten der Einzelstaaten aufs Engste | S. 11. verbunden seien. — Der Antrag wurde abgelehnt und die Beibehaltung des Art. 72 beschlossen.

Art. 75 (I 56, II 50, G, 77).

Ein Antrag, den Art. 75 wie folgt zu fassen: „Unberührt bleiben die über die Bestimmung des § 823 BGB. hinausgehenden landesgesetzlichen Vorschriften usw. (wie im Entw.)" wurde als Konsequenz der zu § 823 gefaßten Beschlüsse angenommen (vgl. den Spezialbericht zu § 823). In Folge der dort in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse wurde hier die Regierungsvorlage wiederhergestellt.

Art. 76, 77 (I —, II 51, 52, G. 78, 79).

Diese Art. bedurften einer anderen Redaktion, um ihren Inhalt klarer zum Ausdruck zu bringen.

Art. 80 (I 49 Abs. 1, II 53, B 53, G. —).

(Enthalten im Spezialberichte zum Allg. Theil, Nr. 440 S. 26—28).

| Nr. 440 S. 26.

| Es wurde (Antrag A) die Streichung dieses Art. beantragt, weil eine besondere Beaufsichtigung der jur. Personen entbehrlich und schädlich sei; freilich bleiben, auch wenn die Streichung beschlossen werde, die öffentlichrechtlichen Bestimmungen bestehen, allein sie seien dann doch nicht gewissermaßen reichsgesetzlich sanktionirt.

| Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß bei den Vereinen eine weitergehende privat- | Nr. 440 S. 27. rechtliche Kontrolle, als sie schon in den Bestimmungen des BGB. enthalten sei, nicht nöthig erscheine. Bezüglich der Vereine sei also der Art. 80 entbehrlich. Bei Stiftungen könne man die Nothwendigkeit einer Kontrolle anerkennen, soweit diese sich auf die Einsichtnahme und Prüfung der Vermögensübersichten sowie der stiftungsmäßigen Verwendung der Einkünfte beschränke. Die Beaufsichtigung derjenigen Stiftungen, welche einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sei zweckmäßigerweise den Aufsichtsbehörden dieser Religionsgesellschaften zu überweisen.

Demgemäß wurde beantragt (Antrag B), den Art. 80 in folgender Fassung anzunehmen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Stiftungen, insoweit es sich um die Einsichtnahme und Prüfung der Vermögensübersichten handelt.

Ueber Stiftungen einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft steht die Beaufsichtigung den Aufsichtsbehörden der Religionsgesellschaft zu".

Regierungsseitig wurde hiergegen ausgeführt: Bei der Bedeutung, welche die jur. Personen für das Gemeinwohl und daß öff. Interesse haben, könne kein Staat des Aufsichtsrechtes über dieselben, seien es Korporationen des öff. oder des Privatrechtes, seien es Personenvereinigungen oder Stiftungen, entbehren. Das BGB. könne und dürfe in diesen Ausfluß des Staatshoheitsrechtes nicht eingreifen. Die angemessene Regelung des Aufsichtsrechtes, bei welchem selbstverständlich der Unterschied zwischen Personen des öff. und des Privatrechtes, zwischen Personenvereinigungen und Stiftungen wesentlich in Betracht komme, müsse dem öff. Rechte der Bundesstaaten überlassen bleiben. Die Streichung des Art. würde deshalb eine Rechtsänderung allerdings nicht zur Folge haben. Seine Beibehaltung aber empfehle sich, um Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, ob ein bestehendes Aufsichtsrecht über die jur. Personen öffentlichrechtlicher Natur sei.

Der Antrag B, welcher das staatliche Aufsichtsrecht über Stiftungen auf die Befugniß, die Vermögensübersichten einzusehen und zu prüfen, beschränken wolle, sei unverträglich mit dem Einflusse, welchen die Landesgesetzgebung auf die Verfassung und Verwaltung der Stiftungen stets gehabt habe und haben müsse; der Antrag würde es der Staatsverwaltung geradezu unmöglich machen, ihre Aufgabe den Stiftungen gegenüber zu erfüllen. Der Abs. 2 des Antrages B enthalte gleichfalls einen unzulässigen Eingriff in den öff. Rechtszustand der Bundesstaaten, indem er öff. Befugnisse der Staatsgewalt auf kirchliche Organe übertragen wolle.

Aus der Mitte der Kom. wurde hinzugefügt, daß der Antrag B auch dem von der Kom. anerkannten Erfordernisse der staatlichen Genehmigung der Stiftungen widerspreche. Die staatliche Genehmigung würde illusorisch werden, wenn man der Aufsichtsbehörde das Recht nähme, einzuschreiten, sobald dem Zwecke der Stiftung und den Stiftungsbestimmungen zuwider gehandelt werde. Zudem habe die staatliche Aufsicht vielfach die Aufgabe, die Rechte Dritter, der Destinatäre einer Stiftung oder derjenigen Personen, welche ein Recht auf die Verwaltung haben, zu schützen. Ohne das staatliche Aufsichtsrecht würden diese Rechte vielfach jedes wirksamen Schutzes entbehren.

| Nr. 440 S. 28. | Der Abs. 2 des Antrages B stehe zudem nicht nur, wie bereits ausgeführt, mit dem öff. Rechte der Bundesstaaten in direktem Widerspruche, sondern häufig auch mit der Absicht des Stifters selbst, denn, wie ein Blick ins Leben zeige, würden Stiftungen zu Gunsten der Angehörigen einer bestimmten Konfession sehr häufig nicht der Verwaltung der Aufsichtsbehörde der Religionsgesellschaft, sondern bürgerlichen, namentlich kommunalen Behörden unterstellt. Dieser Abs. 2 stelle sich also dar als ein unmotivirter Eingriff in das bestehende öff. Recht und die Absicht der Stifter.

Nachdem von verschiedenen anderen Seiten dem Antrage B widersprochen war, wurde der Art. 80 gestrichen unter der ausdrücklichen Anerkennung, daß sein Inhalt, weil er sich nur auf das öff. Aufsichtsrecht beziehe, von selbst gelte. Im BGB. bz. im EG. brauchen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung jur. Personen eben deshalb nicht vorbehalten bleiben, weil das BGB. ohnehin nur das Privatrecht, nicht aber das öff. Recht regele.

Art. 82 (I —, II 57, B. 57, G. 83).

Es war die Streichung beantragt, weil es wünschenswerth sei, die Verhältnisse der Waldgenossenschaften reichsgesetzlich zu regeln, allein dieser Antrag wurde zurückgezogen, da sonst in Ermangelung eines bis zum Inkrafttreten des BGB. zu erlassenden Reichsgesetzes über die Waldgenossenschaften eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen müßte. Der Art. 82 wurde darauf angenommen.

Art. 83 (I —, II 58, B. 58, G. 84).

Die Streichung dieses Art. wurde von verschiedenen Seiten beantragt, theils weil er eine Verletzung der Gewissensfreiheit enthalte, theils weil für ein solches Ausnahmsrecht zu Ungunsten der Religions- oder geistlichen Gesellschaften kein genügender Grund vorliege, theils weil er zum Mindesten überflüssig sei, da er lediglich Regeln des öff. Rechtes aufrecht erhalte, welche einer Anerkennung im BGB., wie das die Kom. soeben erst durch die Streichung des Art. 80 anerkannt habe, keineswegs bedürfen.

Der Staatssekretär und andere Regierungs-Vertreter, wie verschiedene Mitglieder der Kom., widersprachen diesen Ausführungen. Der Vorbehalt des § 83 sei keineswegs unnöthig; er stelle klar, daß Religions- oder geistliche Gesellschaften beim Entgegenstehen landesgesetzlicher Vorschriften durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit nicht zu erlangen vermögen. Insofern sei der Art. eine nothwendige Ergänzung der Bestimmungen des BGB. selbst. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche, wie zB. Art. 13 der preuß. Verf.-Urk., bestimmen, daß Religions- und geistliche Gesellschaften, soweit sie nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen oder anerkannten und als solche mit jur. Persönlichkeit bekleideten Körperschaften gehören, die Rechtsfähigkeit nur durch besonderes Gesetz erlangen können, fallen allerdings in das

| Nr. 440 G. 29. | Bereich des öff. Rechtes und stehen mit den gesammten öff. Zuständen der einzelnen | Staaten im engsten Zusammenhange. Grade deshalb aber liegen sie auch außerhalb des Bereiches der Fragen, welche bei der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden seien. Ein Versuch, in dieses Gebiet überzugreifen, werde sich nicht allein als fruchtlos erweisen, sondern könnte auch den Erfolg haben, den Abschluß des BGB. erheblich zu erschweren.

Der Art. 83 wurde hiernach mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Art. 84 (I—, II 59, B. 59, G. 85).

Es war beantragt, dem Art. 84 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

„Fällt nach landesgesetzlicher Vorschrift das Vermögen von Vereinen staatlich anerkannter Religionsgesellschaften bei ihrer Auflösung an den Fiskus, so tritt an die Stelle des Fiskus eine von der Aufsichtsbehörde der Religionsgesellschaft bezeichnete Körperschaft, Stiftung oder Anstalt".

Die Vertreter der Regierungen machten gegen den Antrag geltend: so weit er sich auf jur. Personen des öff. Rechtes beziehen solle, sei die Vorschrift nicht am Platze, da sich das BGB. mit der Regelung der Verhältnisse dieser jur. Personen (vom § 85 abgesehen) grundsätzlich nicht befasse; soweit aber der Antrag sich auf Vereine erstrecke, welche der Sphäre des Privatrechtes angehören, könne derselbe als eine Verbesserung des Entw. und des EG. nicht anerkannt werden. Der § 42 des Entw. gebe dem Vereine die Befugniß, das Schicksal seines Vermögens autonomisch zu bestimmen; mache der Verein von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so falle das Vermögen, sofern es nicht nach der Satzung ausschließlich den Interessen der Mitglieder diene, nach reichsgesetzlichen Vorschriften an den Fiskus des betr. Bundesstaates. Für den letzteren Fall nun gewähre Art. 84 den Landesgesetzen die Möglichkeit, an die Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder andere Anstalt des öff. Rechtes treten zu lassen, wenn dies nach der Lage der Verhältnisse, deren Vielseitigkeit sich nicht übersehen lasse, dem Bedürfnisse und der Zweckmäßigkeit entsprechen sollte. Das Schicksal des Vermögens des Vereines sei hiernach für jeden Fall im Einklange mit der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit geregelt. — Aus der Mitte der Kom. wurde hinzugefügt, die Ablehnung des Antrages folge mit Nothwendigkeit aus dem zu Art. 80 gefaßten Beschlusse der Kom., denn wenn man, wie geschehen, den Aufsichtsbehörden der Religionsgesellschaften das Aufsichtsrecht über die betr. jur. Personen nicht zugestehe, so könne ihnen noch weniger die zu Art. 84 beantragte Verfügung über das Vermögen derselben zugestanden werden. — Der Antrag wurde hiernach gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Art. 85 (I—, II 60, B. 60 G. —).

In Konsequenz der zu §§ 80 und 84 BGB. gefaßten Beschlüsse wurde in erster Lesung der zu Art. 85 gestellte Antrag abgelehnt, diesem Art. als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Ueber das Erlöschen und die Umwandlungen von Stiftungen zu religiösen Zwecken, welche unter der Aufsicht einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft oder einer öff. Behörde stehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde der Religionsgesellschaft".

Der Art. 85 wurde in erster Lesung angenommen, in zweiter Lesung jedoch gestrichen, da durch die von der Kom. angenommenen §§ 83, 83a BGB. das Erlöschen und die Umwandlung der Stiftungen reichsgesetzlich geregelt ist.

| Art. 86, 87, (I. 49 Abs. 2, 48, II, 61, 62, B. 61, 62, G. 86, 87). | Nr. 440 S. 30.

Zu Art. 86 waren folgende Anträge gestellt:

I. Den Art. 86 zu streichen, event. als Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf jur. Personen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruht."

II. Dem Art. als Abs. 2 hinzuzufügen: „Pfandbriefanstalten und Immobiliengesellschaften, die in einem Bundesstaate domizilirt sind, sind berechtigt, Immobilien in jedem anderen Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen, wie die einheimischen Institute zu erwerben".

III. Dem Art. als Abs. 2 hinzuzufügen: „Die einem anderen Bundesstaate angehörenden jur. Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem BGB. geltenden Reichsgesetze beruht, können nicht weitergehenden Beschränkungen im Erwerbe von Rechten unterworfen werden, als die dem Bundesstaate selbst angehörenden jur. Personen derselben Art".

Für den Antrag I auf Streichung wurde ausgeführt: Die in den einzelnen Landesgesetzgebungen bestehenden Beschränkungen der Erwerbung der todten Hand haben sich überlebt und gehören einer längst überwundenen Periode an, es sei daher wünschenswerth, sie völlig zu beseitigen oder jedenfalls, wie es der Eventualantrag I bezwecke, für diejenigen jur. Personen zu beseitigen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruht.

Die Regierungsvertreter widersprachen entschieden dem Streichungsantrage. In einer Reihe von Bundesstaaten bestehe das Bedürfniß, den Vermögenserwerb juristischer Personen, und zwar namentlich der kirchlichen Institute und der Stiftungen zu beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen. Dies Bedürfniß habe zahlreiche ältere und neue Gesetze hervorgerufen, welche mit den staatsrechtlichen Zuständen der einzelnen Länder, insbes. mit dem Gesammtverhältnisse zwischen Staat und Kirche, sowie mit den wirthschaftlichen Zuständen im engsten Zusammenhange stehen. Nach preuß. Rechte zB. sei für die Mehrzahl der inländischen jur. Personen zum Erwerbe von Grundeigenthum die Genehmigung der ihnen vorgesetzten staatlichen Behörden, für ausländische die Genehmigung des Königs bz. einer von ihm hierzu delegirten Behörde erforderlich (ALR. II 6 § 83, G. v. 4. Mai 1846, 23. Febr. 1870). Für Schenkungen und für letztwillige Zuwendungen zu Gunsten jur. Personen bedürfe es nach dem G. v. 23. Febr. 1870 landesherrlicher Genehmigung.

Derartige, auf politischen, sozialen und volkswirthschaftlichen Gründen beruhende Beschränkungen eignen sich nicht zu reichsgesetzlicher Regelung und Einführung in solche Gebiete, welche derselben entrathen können; andererseits aber sei es nicht möglich, sie da zu beseitigen, wo die

geschichtliche Entwickelung ihre Nothwendigkeit gezeigt und wo sie deshalb für unentbehrlich erachtet werden. Der Eventualantrag I komme praktisch darauf hinaus, jene landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen für diejenigen inländischen jur. Personen zu beseitigen, welche nicht dem öff. Rechte
| Nr. 440 S. 31. angehören, denn er beziehe sich nicht | blos auf diejenigen, deren Rechtsfähigkeit auf besonderen, neben dem BGB. bestehenden, Reichsgesetzen beruhe, sondern auch auf die Vereine mit idealen Tendenzen, die Erwerbsvereine und auf die Stiftungen, welche auf Grund des BGB. die jur. Persönlichkeit, sei es durch Eintragung ins Vereinsregister, sei es durch Verleihung oder Genehmigung erlangen.

Bei der Abstimmung wurde der Eventualantrag I mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen, darauf aber der ganze Art. 86 einstimmig abgelehnt.

Zu Antrag II und III führten die Antragsteller aus: Nach dem preuß. G. v. 4. Mai 1846 können ausländische Korporationen und andere jur. Personen des Auslandes Grundeigenthum innerhalb der preuß. Staaten nur mit Königlicher Genehmigung erwerben, das preuß. G. v. 23. Febr. 1870 halte diese Vorschriften aufrecht und durch Erlaß v. 14. Febr. 1882 seien die betr. Ressortminister ermächtigt, die staatliche Genehmigung zum Erwerbe preußischer Grundstücke an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Hülfskassen, sowie gegenseitige Versicherungsgesellschaften zu ertheilen, soweit diese Rechtsinstitute im Deutschen Reiche außerhalb Preußens ihren Sitz haben. Gleichwohl sei es keineswegs zweifellos, ob diese Bestimmungen noch für gültig zu halten seien, und das Reichsgericht habe in einem Urtheile v. 14. April 1882 — allerdings nur in den Gründen — ausgesprochen, daß das in Art. 3 der Reichsverfassung enthaltene Prinzip, nach welchem kein einzelner deutscher Staat einen Deutschen ungünstiger behandeln dürfe als seinen eigenen Angehörigen, auch auf die jur. Personen Anwendung finden müsse. Allein die Gerichtspraxis und Verwaltung behandeln diese Bestimmungen als fortdauernd gültig, namentlich in Preußen werde das G. v. 4. Mai 1846 fortdauernd auch auf jur. Personen anderer Bundesstaaten angewandt. Hypothekenbanken, welche anderen Bundesstaaten angehören, können daher in Preußen nur mit staatlicher Genehmigung bei Subhastationen bieten und ansteigern, während die preuß. Bodenkreditanstalten, welche, wenn sie in süddeutschen Staaten ausleihen, derartigen Beschränkungen bezüglich des Erwerbes der von ihnen beliehenen Grundstücke nicht unterworfen würden. Die Anträge bezwecken, diese innerhalb des Reichsgebietes nicht berechtigte Ungleichheit zu beseitigen, sie stehen durchaus auf dem Boden des allerdings nicht zum Gesetze gewordenen Entw. betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe v. 27. Febr. 1880 § 52. Auch die mit der Vorberathung dieses Entw. betraute Reichstagskommission habe sich in einer Resolution in gleichem Sinne ausgesprochen.

Der Staatssekretär erkannte die Forderung, daß die durch Reichsgesetz mit Rechtsfähigkeit bekleideten Gesellschaften, insbes. also Aktiengesellschaften, innerhalb der einzelnen Bundesstaaten nicht verschieden gestellt sein sollten, soweit es sich um den Erwerb von Rechten, vor Allem um den Grunderwerb handelt, als eine solche an, der man grundsätzlich nicht entgegentreten könne. Es unterliege auch keinem Zweifel, daß sie mit der Zeit gesetzlich werde durchgeführt werden müssen. Eine andere Frage sei es aber, ob jetzt die Zeit und dies der Ort sei, die Forderungen zu verwirklichen. Die verbündeten Regierungen hätten diese Frage verneint. Wenn hervorgehoben werde, daß die den Gesellschaften vom Reiche verliehene Rechtsfähigkeit ohne Weiteres zu der Nothwendigkeit führe, ihnen auch im Rechtsverkehre volle Gleichstellung zu gewähren, so werde dabei übersehen, daß die Gesetzgebung nicht dazu da sei, formale jur. Konsequenzen zu ziehen ohne
| Nr. 440 S. 32. Rücksicht | auf die realen Verhältnisse, und daß innerhalb einzelner Bundesstaaten die Gleichstellung im Rechtsverkehre für in- und ausländische Gesellschaften eine Unbilligkeit gegenüber den inländischen Gesellschaften und eine Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen einschließe, solange der Geschäftsverkehr inländischer Gesellschaften strengerer Kontrolle und ihre Geschäftsgrundsätze strengeren Anforderungen unterliegen, als die gleichen Verhältnisse bei ausländischen Gesellschaften. Diese Erwägung komme gerade bei den Immobiliargesellschaften in Betracht, welche der Antrag II ausdrücklich erwähne und die den praktischen Kern der übrigen Anträge bildeten. Im Interesse eines gesunden Kredites im Bereiche des Immobiliarbesitzes unterliegen vor Allem Pfandbriefanstalten strengen Anforderungen und einer sorgfältigen Kontrolle innerhalb einzelner Staatsgebiete, während in anderen Staatsgebieten von dem Geschäftsverkehre dieser Anstalten weniger, zum Theil sehr wenig verlangt werde. Sei es da ungerechtfertigt, wenn die einzelne Landesregierung einem Institute gegenüber, das sich, vielleicht gerade um den strengen inländischen Kontrollen zu entgehen, außerhalb der Landesgrenze gebildet hat, durch Vorenthaltung der vollen Freiheit im Grunderwerbe den für nöthig erachteten Einfluß zu wahren sucht? Das geschehe vor Allem in Preußen und man wünsche dort sich diesen Einfluß so lange, aber auch nur so lange zu erhalten, bis reichsgesetzlich für die fraglichen Institute die Bedingungen des Geschäftsverkehres gleichmäßig geregelt sein würden. Wenn darauf hingewiesen werde, daß preußische Institute in anderen Bundesstaaten gleichen Beschränkungen nicht unterworfen seien, so erscheine das sehr erklärlich:

in diesen Bundesstaaten werden an die Institute eben keine Anforderungen gestellt, die in Preußen nicht auch in gleicher oder in schärferer Art erhoben würden. Unter solchen Umständen könne es politisch nicht räthlich erscheinen, zur Zeit in die Materie einzugreifen. Man erschwere dadurch nur die baldige reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Pfandbriefanstalten und das dürfte doch Niemandem erwünscht sein, höchstens einigen weniger soliden Gesellschaften. Der Reichstag könne die Frage um so unbedenklicher vertagen, als sie noch vor dem Inkrafttreten des BGB. doch wieder an ihn herantreten werde. Wenn die Sache bisher nicht weiter gediehen sei, so liege das zum Theil an der Vielgestaltigkeit unseres Hypothekenrechtes; sobald hier das BGB. Wandel geschaffen habe, könne man auch mit größerer Aussicht auf Erfolg zu jener, schon in früheren Jahren vergeblich unternommenen Arbeit zurückkehren und hierbei werde die jetzt berührte Frage nicht umgangen werden können. Es sei also in jeder Beziehung unpräjudizirlich, wenn man jetzt nach dem Wunsche der Regierungen die Frage auf sich beruhen lasse. Thue man dies, so trage man zur Förderung einer reichsgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens bei. Handle man umgekehrt, so schädige man diese Aufgabe, ohne Jemandem zu nützen.

Der Vertreter des preußischen Ministers für Landwirthschaft fügte hinzu, die preußische Regierung habe zwar über die preußischen, nicht aber über | die außerpreußischen Hypothekenbanken ein Aufsichtsrecht, das Genehmigungsrecht bezüglich der Grunderwerbungen biete ihr also die einzige Handhabe zur Einwirkung auf die Geschäftsführung außerpreußischer Hypothekenbanken in Preußen und zur mittelbaren Repression von Ausschreitungen. Aus der Mitte der Kom. wurde hiergegen bemerkt, daß es doch unzulässig scheine, eine derartige Beschränkung als ein Zwangsmittel für ganz andere Zwecke zu benutzen, zB. mittels desselben in die Vertragsfreiheit, betr. die Höhe des Zinsfußes, einzugreifen. | Nr. 440 S. 39.

Die Anträge II und III gelangten in Folge der erfolgten Ablehnung des Art. 86 nicht zur Abstimmung. Art. 87 wurde ohne Diskussion abgelehnt.

Als Vermittelungsvorschlag zwischen der in erster Lesung betonten Stellung der verbündeten Regierungen und dem Beschluß der Kom., die Art. 86 und 87 zu streichen, wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt:

1. Den Art. 86 in folgender Fassung wiederherzustellen:
   „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als 3000 M. betreffen. Wird die demgemäß nach den Landesgesetzen zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt (usw. wie im Entw.)".
2. Den Art. 87 nach dem Entw. wiederherzustellen und folgenden Abs. 3 hinzuzufügen:
   „Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen keine Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Dauer abgelegt werden, unterliegen den Vorbehalten des Abs. 1 und 2 nicht".

Die Anträge schließen sich in der Hauptsache an das preußische Recht an. Sie wurden fast allseitig als eine zutreffende Grundlage des Ausgleiches anerkannt und, nachdem auch der Vertreter des Reichsjustizamtes die Zustimmung der verbündeten Regierungen dazu als wahrscheinlich bezeichnet hatte, mit sehr großer Mehrheit angenommen.

| Art. 94 (I 47, II 68, B. 68, G. 94). | Nr. 440d S. 11.

In beiden Lesungen wurde in erster Linie der Antrag auf Streichung gestellt und abgelehnt. In zweiter Lesung wurde nach Ablehnung des Streichungsantrages der Eventualantrag gestellt, im ersten Satze hinzuzufügen: „jedoch darf ein höherer Zinsfuß als 8 % nicht zugelassen werden".

Der Antragsteller meinte, daß ein höherer Zinsfuß den gewerblichen Pfandleihern und Pfandleihanstalten nicht zu gestatten sei. Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß ein solcher Zinsfuß bei den geringen Beträgen, welche von den genannten Personen und Anstalten darlehnsweise entnommen würden, keine ausreichende Entschädigung gegenüber den denselben auferlegten Beschränkungen und Kontrollen gewähren würde, und daß es sich nicht empfehle, den Landesgesetzgebungen, denen die Ordnung dieser Verhältnisse überlassen bleiben müsse, in den genannten Beziehungen Schranken zu setzen.

| Art. 95 (I 46, II 69, B. 69, G. 95). | Nr. 440 S. 90.

Da die in § 609a BGB. beschlossene Verpflichtung, dem Dienstberechtigten in Krankheitsfällen Kur und Pflege zu gewähren, keineswegs etwaige weitergehende landesgesetzliche Vorschriften außer Kraft setzen sollte, so wurde ein dies besagender Zusatz zu Art. 95 Abs. 1 mit großer Mehrheit angenommen.

Ferner wurden außer den bereits im Entw. enthaltenen §§ auch die §§ 609a, 610a und 618 als für das Gesindedienstverhältniß anwendbar erklärt. Der 1. Absatz erhielt hiernach folgende Fassung:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören. Dies gilt insbes. auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt. Die Vorschriften der §§ 100 bis 111, 127, 272, 609a bis 610a, 615, 815, des § 825 Abs. 2 und des § 1341 BGB. finden Anwendung, die Vorschriften des § 609a jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren".

An früherer Stelle war ferner beantragt, allgemein auszusprechen, „daß dem Dienstberechtigten gegen den zur Leistung der Dienste Verpflichteten ein Züchtigungsrecht nicht zustehe".

Da indeß unter den Regierungsvertretern wie den Mitgliedern der Kom. Einverständniß darüber herrschte, daß ein Züchtigungsrecht überhaupt nur in denjenigen Fällen begründet sein kann, in denen es gesetzlich anerkannt ist, da es ferner heutzutage in Deutschland nur noch nach einigen wenigen Gesindeordnungen besteht, so beschloß die große Mehrheit der Kom., von einer allgemeinen Bestimmung der beantragten Art Abstand zu nehmen, um nicht den Schein zu erwecken, als habe es für Deutschland eines solchen allgemeinen Verbotes der Züchtigung der Dienstverpflichteten überhaupt noch bedurft. Dagegen wurde beschlossen, dem Art. 95 als Abs. 2 hinzuzufügen: „Eine Züchtigung des Gesindes steht der Dienstherrschaft nicht zu".

Zwar wurde zur Begründung des allgemeinen Verbotes von einer Seite ausgeführt, daß vereinzelt in der Praxis nach der SeemannsO., wenngleich vielleicht nur nach einer unrichtigen Auslegung derselben, ein Züchtigungsrecht angenommen werde; allein die Mehrheit der Kom. hielt diese Behauptung, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, nicht für entscheidend, da eine besondere Bestimmung der SeemannsO. nicht durch das BGB. berührt werde, also selbst die beantragte allgemeine Fassung des Verbotes eine Aenderung nicht bewirken würde.

Endlich wurde auf eine Anfrage regierungsseitig die Erklärung abgegeben: „der Vorbehalt des Art. 95 beziehe sich nur auf das Gesinde; | Dienstverträge solcher Personen, welche nicht zum Gesinde gehörten, unterlägen, vorbehaltlich der neben dem BGB. bestehenden besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften des BGB. in allen Beziehungen, auch insoweit, als das Landesrecht gewisse Vorschriften des Gesinderechtes auf nicht zum Gesinde gehörende Personen anwende. Demgemäß komme auch für die Hausoffizianten des ALR. II 5 §§ 177 ff. in Zukunft das Reichsrecht in allen Beziehungen zur Anwendung, soweit nach preußischem Rechte jene Personen nicht als eigentliches Gesinde aufzufassen seien.

| Nr. 440 S. 91.

Einem in zweiter Lesung gestellten Antrage auf Streichung des Art. 95 gegenüber wurde dieser Art. mit allen gegen 2 Stimmen aufrecht erhalten. Event. wurde beantragt, dem Art. 95 als Satz 2 hinzuzufügen: „Unter Gesinde (Dienstboten) sind diejenigen Personen zu verstehen, welche sich einem Anderen unter Eintritt in seine Hausgenossenschaft zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen Diensten und Arbeiten gegen Vergütung verpflichtet haben".

Der Antragsteller erklärte es für nothwendig, für die Anwendbarkeit der reichsgesetzlichen Vorschrift über den Dienstvertrag eine sichere Grenze zu ziehen und zu diesem Behufe allgemein den Begriff des Gesindes festzulegen. Erscheine die zu diesem Zwecke beantragte Definition zu eng, so gebe er anheim, nach den Worten „der häuslichen" noch die Worte „oder wirthschaftlichen" einzuschieben, in welchem Falle die beantragte Definition durchaus dem § 2 der Bremer GesindeO. v. 22. Juli 1894 entspreche. Nachdem von anderer Seite kurz darauf hingewiesen war, daß nach der Verschiedenheit der Gesindeverhältnisse auch der Kreis von Personen, welche man der Gesindeordnung unterstelle, an den verschiedenen Orten keineswegs ein übereinstimmender sei, daß es aber unthunlich erscheine, unter Aufrechterhaltung der verschiedenen Gesindeordnungen gleichwohl den Personenkreis, auf welchen diese sich beziehen, reichsgesetzlich ordnen zu wollen, wurde der Antrag mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

| Art. 97a (I —, II —, B. —. G. 98).

| Nr. 440d S. 11.

Die Kom. schlägt vor, als Art. 97a einzuschalten: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuche eingetragen sind".

Die Kom. wurde auf Antrag eines Mitgliedes dazu bestimmt, mit Rücksicht auf die angeregte Konvertirung der auf Grund des preuß. G. v. 4. Mai 1885 ausgegebenen konsolidirten 4½% Staatsanleihen. Es können sich für solche Konvertirungen aus § 2 aO.:

„Bevor die Kündigung erfolgt (§ 1), ist den Inhabern der Schuldverschreibungen der 4½% konsolidirten Staatsanleihe die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in

| Nr. 440d S. 12.

solche der | 4% konsolidirten Staatsanleihe durch öff. Bekanntmachung des Finanzministers mit der Wirkung anzubieten, daß das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer Frist unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen die Bezahlung des Kapitals beantragt wird",

Schwierigkeiten ergeben, denen die vorgeschlagene Bestimmung begegnen soll. Wenn nach dem klaren Wortlaute des preußischen Gesetzes und dem Inhalte der Schuldverschreibungen den Gläubigern rechtlich wirksam gekündigt werden darf, so ist es doch zweifelhaft, ob nach den durch das BGB. zu treffenden Bestimmungen über die Annahme von Angeboten ein gemäß § 2 cit. denselben zu machendes Angebot nach Inkrafttreten des BGB. noch rechtswirksam sein würden; dem will der neue Art. begegnen. Seitens der Regierungsvertreter wurde die Annahme desselben aus den angegebenen Gründen gewünscht.

Art. 107 (I 64, II 81, G. 108).

| Es wurde beantragt: den Art. 107 zu streichen und im BGB. nach § 822 als § 822a einzuschalten: | Nr. 440 S. 114, 115.

„Wenn bei einer öff. Zusammenrottung oder einem Auflaufe durch eine Gewaltthat oder durch die Anwendung einer dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregel ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, so ist die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlung geschehen ist, zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Besteht die Menschenmenge ganz oder vorwiegend aus Einwohnern einer anderen Gemeinde und ist zugleich die Gemeinde, in welcher die Zusammenrottung oder der Auflauf stattfindet, außer Stand, die Gewaltthat zu verhindern, so trifft die Ersatzpflicht diejenige Gemeinde, aus welcher die Theilnehmer an der Zusammenrottung oder dem Auflauf gekommen sind.

Die Gemeinde, welche Schadensersatz geleistet hat, kann Erstattung des Geleisteten von denjenigen Personen verlangen, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatze verpflichtet sind".

Der Antragsteller führte aus, der Antrag schließe sich im Wesentlichen dem preuß. G. v. 1850 an; eine reichsrechtliche Regelung der Frage sei aber wünschenswerth, theils weil in einzelnen Staaten derartige Vorschriften nicht oder nur in ungenügendem Maße bestehen, theils weil die Frage an sich privatrechtlich und deshalb im BGB. zu ordnen sei.

Die Regierungs-Vertreter und verschiedene Mitglieder erwiderten: Vorschriften über die Ersatzpflicht der Gemeinden für den bei Zusammenrottung oder Auflauf angerichteten Schaden gehörten ihrer Grundlage nach durchaus dem öff. Rechte an; denn sie sollen den Einzelnen an der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung interessiren, wie denn zB. das bayerische Gesetz ausdrücklich vorschreibe, daß, selbst wenn die betr. Gemeinde vermögend sei, dieser Schaden nicht aus dem Gemeindevermögen, sondern nur durch Umlagen gedeckt werden dürfe. Ferner aber hänge die Frage mit anderen öffentlichrechtlichen Bestimmungen und der Ordnung der Polizeiverwaltung untrennbar zusammen. Wo der Gemeinde die Machtmittel fehlen, Zusammenrottungen und Aufläufen entgegen zu treten, würde ihre Schadensersatzpflicht dem Gerechtigkeitsgefühl und der Billigkeit widersprechen. Sei zB. in großen Städten die Polizeiverwaltung dem Staate vorbehalten, so könne unmöglich die Gemeinde für denjenigen Schaden aufkommen, den zu verhindern in erster Linie Aufgabe der staatlichen Polizei gewesen wäre. Wolle man darum aber in diesen großen Städten den Staat schadensersatzpflichtig erklären, so heiße das, da die Staatsbedürfnisse durch allgemeine Steuern gedeckt werden, nichts anderes, als die übrigen Gemeinden einmal für sich selbst und anderseits noch für | die großen Gemeinden mit haftbar zu machen. Schon hieraus gehe hervor, daß die Angelegenheit nur für jeden Einzelstaat dessen öff. Rechte entsprechend, geordnet werden könne. Dort allein sei es möglich, die jedenfalls nöthigen Einzelbestimmungen zu treffen (cfr. zB. § 5 des preuß. G. v. Jahre 1850). Auch der Inhalt des beantragten Paragraphen, welcher sich wesentlich dem preußischen Gesetze anschließe, unterliege gewissen Bedenken, wie man denn eben aus diesem Grunde das preuß. G. v. 1850 nicht auf die 1866 neu erworbenen Gebiete ausgedehnt habe.

Der § 822a wurde hierauf mit großer Majorität abgelehnt und Art. 107 des EG. angenommen.

Art. 119 (I 76, II 93, V. 93, G. 120).

| Abs. 2 Z. 3 bedurfte der Einbeziehung des hier gleichfalls zu berücksichtigenden § 1111 BGB. | Nr. 440d S. 12.

Art. 121, 182a (I 67, —, II u. V. 95, —, G. 122, 183).

Von einer Seite wurde beantragt, den Abs. 1 zu streichen und als Art. 181a aufzunehmen:

„Bei Grundstücken, welche zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. mit Wald bestockt sind, finden bezüglich der Waldbäume die Vorschriften des § 894 und des § 907 Abs. 2 BGB. erst von der nächsten Verjüngung des Waldes, spätestens nach Ablauf von 20 Jahren, Anwendung".

Die §§ 894, 907 Abs. 2 genügten auch für die Interessen des Waldes vollständig, und es erscheine daher nicht als gerechtfertigt, die Regelung der Forstwirthschaft der Landesgesetzgebung

vollständig zu überlassen; nur soweit es sich um bereits bestehende Wälder handele, empfehle es sich, um nicht zu tief in einmal bestehende Verhältnisse einzugreifen, die vorgeschlagene Uebergangsbestimmung zu treffen. Der Regierungs-Vertreter führte zur Bekämpfung dieser Anträge aus, wenngleich die §§ 894, 907 Abs. 2 im Allgemeinen auch für den Wald ausreichten, so könne je nach den örtlichen Verhältnissen, insbes. wegen der Gefahr des Windbruches, doch ein weitergehender Schutz der Wälder erforderlich sein, dessen Regelung man der Landesgesetzgebung überlassen müsse. — Die Anträge wurden in erster Lesung abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde wiederum beantragt, den Abs. 1 zu streichen und dagegen hinter Art. 182 als Art. 182a neu einzufügen.

„Zu Gunsten eines Grundstückes, das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Nachbargrundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 894 und des § 907 Abs. 2, 3 BGB. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft".

Der Abs. 1 des Art. 121 sei auf Anregung der württ. Regierung beschlossen worden, welche damals betreffs des Zustandekommens eines von ihr zum Schutze des Waldes betriebenen Landesgesetzes nicht sicher gewesen sei, ob sie im Wege der Landesgesetzgebung zum gewünschten Ziele gelangen werde. Inzwischen sei ein solches Landesgesetz in Württemberg zu Stande gekommen, und damit das Bedürfniß für eine weitere Vorsorge für den Wald durch die Landesgesetzgebung auch für Württemberg in Wegfall gekommen. — Regierungsseitig wurde bestritten, daß die württ. Regierung den Vorschlag des Entw. angeregt habe. Er verdanke seine Entstehung dem Gutachten forstwirthschaftlicher Sachverständiger. Da der Wald sehr langlebig sei, so würden ohne die betr. Bestimmung die reichsgesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Waldes erst nach
| S. 13. sehr langer Frist und selbst dann nicht zur Geltung | gelangen, wenn die Landesgesetzgebungen kein besonderes Bedürfniß für einen geringeren Waldschutz erkännten. Es würde den Landesgesetzgebungen auch unmöglich sein, den besonderen, in Deutschland sehr verschiedenen Verhältnissen des Waldes durch den nöthigen Waldschutz gerecht zu werden.

Der Antrag wurde angenommen,*) und empfiehlt die Kom. demgemäß die anderweite Redaktion des Art. 121 und die Annahme eines neuen Art. 182a. Die Bezugnahme auf Abs. 3 des § 907 ist unterblieben, weil dieser Abs. nicht von Bäumen, sondern von Sträuchern spricht, Sträucher aber bei Waldgrundstücken nicht in Betracht kommen.**)

Art. 123 (I—, II 96, B. 96, G. 124).

Der Art. wurde redaktionell durch den Zusatz ergänzt, daß die darin enthaltene Vorschrift auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften einbegreifen soll, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

Art. 134 (I—, II 106, B. 106, G. 135).

Vgl. den Spezialbericht über das vierte Buch (Familienrecht) zu § 1643.***)

Die RedKom. ergänzte in Abs. 1 die Verweisung auf § 56 StGB. durch die Verweisung auf 55 und fügte in Abs. 2 hinter dem Worte: „der Minderjährige" noch die Worte ein: „dessen Zwangserziehung angeordnet ist".

Beide Aenderungen dienen lediglich der größeren Deutlichkeit.

| Nr. 440b
G. 169. | Art. 135, 211 (I 79, —, II 107, —, B. 107, —, G. 136, 212).

Bei Berathung des Familienrechtes § 1783 wurde beantragt, als letzten Abs. hinzuzufügen:

„Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe solcher Grundbesitzervereine gleich, welche durch staatlichen

*) Der Spezialbericht zum dritten Buche Nr. 7 fügt hinzu: „nachdem vom Antragsteller nochmals dargelegt war, daß ein Bedürfniß zur Aufrechterhaltung des Landesrechtes für neu anzulegende Wälder nicht bestehe. Gegen die Begründung, daß der Waldbesitzer seinen Wald nicht auf Kosten des Nachbarbesitzes solle pflegen können, wurde darauf hingewiesen, daß in vielen Gebieten Deutschlands der Wald als Quelle der Feuchtigkeit und wegen des Schutzes gegen rauhen Wind den Angrenzern großen Nutzen gewähren".

**) Vgl. hierzu die Berichtigung am Schlusse der zweiten Plenarberathung unten S. 358.

***) Aus dem Berichte ist hervorzuheben, daß die Kom. den Abs. 2 § 1643, der die Zwangserziehung gestatten will, ohne daß den Vater eine persönliche Schuld oder eine persönliche Vernachlässigung bei der Erziehung des Kindes trifft, gestrichen hat. Diese Streichung in Verbindung mit Art. 134 hat die Wirkung, daß auch der Landesgesetzgebung nicht gestattet sein würde, verwahrloste Kinder in Zwangserziehung zu nehmen, außer soweit § 1643 in der jetzigen Fassung es gestattet. Um daher der Landesgesetzgebung die Möglichkeit zu geben, verwahrloste Kinder zur Zwangserziehung zu bringen, auch wenn dem Vater kein Verschulden trifft, wurde entgegen den Beschlüssen erster Lesung in zweiter Lesung beschlossen, im Art. 134 die Worte „auf Grund des § 1643 oder des § 1814 BGB." zu streichen.

Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben und nach ihren Satzungen die Beleihung von Grundstücken auf die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes landesgesetzlich als sicher anerkannten Theile des Werthes derselben zu beschränken haben".

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Pfandbriefe der preußischen Landschaften eben dieselbe Sicherheit böten wie die Obligationen inländischer kommunaler Körperschaften, ja daß die Pfandbriefe solcher Landschaften theilweise kreditwürdiger wären und im Kurse besser ständen als die Obligationen kleinerer Gemeinden. Diese Pfandbriefe hätten bisher in Preußen als den Staatspapieren gleichwerthig gegolten und seien auch nach der preußischen VormO. mündelsicher. Wenn sie jetzt im § 1783 nicht genannt werden, so werde das auf den Kurs derselben eine ungünstige Wirkung ausüben, auch eine reichsrechtliche Zurücksetzung solcher Papiere bedeuten, die innerlich durch nichts berechtigt sei.

Der Staatssekretär erklärte, eine Absicht, die Pfandbriefe der preußischen Landschaften durch das BGB. in ihrer Verbreitung zurückzudrängen oder in ihrem Ansehen zu schmälern, habe selbstredend bei der Abfassung des Entw. in keiner Weise vorgelegen. Wenn Art. 211 EG. sage, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zu Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, in Kraft bleiben, so seien damit natürlich in erster Linie für Preußen die Pfandbriefe der Landschaften gemeint. Damit erkenne der Entw. indirekt die Pfandbriefe als mündelsicher an für Preußen. Der Antrag gehe darüber hinaus, indem er diese Papiere für das ganze Deutsche Reich als mündelsicher erklären wolle. Wenn man ein solches Vorgehen zulassen wolle, so dürfe man nicht blos preußische Institute berücksichtigen, sondern müsse, das würden die außerpreußischen Regierungen unbedingt verlangen, auch die Werthpapiere, die in anderen Bundesstaaten in gleicher Weise als mündelsicher behandelt würden, in die Vorschrift einbeziehen. Der Antrag, wie er gestellt sei, treffe in der Hauptsache nur die preußischen Landschaften, wenn er auch in eine allgemeine Form gebracht sei. Da die in anderen Bundesstaaten als mündelsicher anerkannten Werthpapiere und zwar auch solcher Institute, welche nach der Auffassung der betr. Landesregierungen durch ihre Organisation und Verwaltung dieselbe Sicherheit böten wie die Landschaften, durch den Antrag nicht mitgedeckt würden, so würden die Regierungen jedenfalls eine Formel verlangen, welche alle Kreditinstitute der einzelnen Staaten, soweit sie nach der Ansicht der einzelnen Regierungen gleichwerthig seien, treffe und nicht eine Zurücksetzung der in anderen Bundesstaaten als mündelsicher anerkannten Werthpapiere gegenüber den in Preußen anerkannten bedinge. Eine solche Formel zu finden, sei aber nicht möglich. Die speziellen Bedürfnisse der Partikularstaaten seien nur im EG. genannt und berücksichtigt. Der Text des BGB. beschränke sich darauf, reichsgesetzliche Institute zu nennen und reichsgesetzliche Normen zu geben. Nach demselben Systeme sei auch hier vorgegangen worden. Eine praktische Nothwendigkeit, die Pfandbriefe der preußischen Landschaften durch das BGB. für das ganze Reich mündelsicher zu erklären, liege nicht vor. Einer Erweiterung des Marktes bedürften diese Papiere nicht, wie sich daraus ergebe, daß sie im Kurs hoch ständen. Die Papiere preußischer Anstalten würden doch in Bayern usw. zur Anlegung von Mündelvermögen nicht gekauft werden. Wenn man eine allgemeine Formel suchen wolle, um die Papiere von Pfandbriefinstituten für mündelsicher zu erklären, so werde man dazu kommen, reichsrechtlich auch solche Papiere für mündelsicher zu erklären, welche in den Staaten, in denen sie ausgegeben werden, zur Zeit nicht mündelsicher seien. Der Antrag habe ferner den Mangel, daß er das Landesrecht über das Reichsrecht setze. Nach demselben bleibe es nach wie | vor dem | Nr. 440b
Landesgesetze überlassen, denjenigen Theil des Werthes der Grundstücke zu bestimmen, welcher S. 170.
beliehen werde dürfe, und diese landesgesetzliche Bestimmung habe dann ohne Weiteres Geltung für das Reichsrecht, insofern an sie die reichsrechtliche Zulassung zur Mündelsicherheit geknüpft werden solle. Dann aber könnten diejenigen Regierungen, in deren Gebiete ähnliche Institute nicht bestehen, beanspruchen, daß andere Institute, deren Papiere sie als mündelsicher anerkennen, in derselben Weise reichsrechtlich günstig gestellt werden würden, wobei aber den Einzelstaaten selbst die Kontrolle über die Mündelsicherheit vorbehalten bliebe. Ob, wenn man in dieser Weise den Vormundschaftsmarkt in Norddeutschland mit neuen mündelsicheren und damit den landschaftlichen Pfandbriefen gleichgestellten Papieren belaste, dem Interesse der Landschaften gedient werde, sei doch eine ernster Erwägung werthe Frage. Das EG. konservire den Besitzstand der Landschaften, eine Verfolgung des im Antrage angedeuteten Weges würde sehr leicht diesen Besitzstand in bedenklicher Weise verschieben.

Aus dem Kreise der Kom. wurde auch namentlich der Mißstand hervorgehoben, daß, da der Antrag nur auf die preußischen Verhältnisse zugeschnitten sei und eine allgemeine Formel, welche die Interessen aller Einzelstaaten decke, nicht gefunden werden könne, im Falle der Annahme ein weiterer Antrag angenommen werden müsse, welcher die Pfandbriefe der bayerischen Hypothekenbanken decke. In diesem Sinne sprach sich auch der bayerische Bundesrathsbevollmächtigte aus.

Für den Fall der Annahme des Antrages wurde daher beantragt, in § 1783 Abs. 1 als
3. 7 einzuschalten:

„7. in Schuldverschreibungen der in den einzelnen Bundesstaaten staatlicherseits zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigten Kreditinstitute".

Ein ähnlicher Antrag wurde mit Rücksicht auf die badischen Verhältnisse dahin gestellt, einen Absatz hinzuzufügen:

„Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe solcher rechtsfähigen Vereine oder Anstalten gleich, welche nach ihren Satzungen die Beleihung von Grundstücken auf die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes landesgesetzlich als sicher anerkannten Theile des Werthes derselben zu beschränken haben und deren Geschäftsführung unter staatlicher Aufsicht steht".

Ein ähnliches Verlangen wurde ebenso gestellt im Interesse der mecklenburgischen Institute, wobei der Vertreter Mecklenburgs ausdrücklich anerkannte, daß, wenn man ein entsprechendes Bedürfniß für die preußischen Landschaften anerkenne, ein gleiches Bedürfniß auch für den mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditverein anzuerkennen sei. Der Vertreter Württembergs führte aus, daß er sich einer gleichen Anregung nur um deswillen enthalte, weil man das Vertrauen habe, daß der Bundesrath, wenn er in Anwendung der Nr. 5 die Pfandbriefe der preußischen Landschaften ausdrücklich für mündelsicher erkläre, dieselbe Gerechtigkeit gegenüber den entsprechenden württembergischen Instituten üben werde. Eine ungleiche Behandlung der Bundesstaaten sei unmöglich. Ebensowenig, wie der Bundesrath nach Nr. 5 die Papiere der verschiedenen Bundesstaaten verschieden behandeln könne, ebensowenig könne man aber auch in den Text des Gesetzes eine Bestimmung aufnehmen, welche nur auf preußische Verhältnisse zugeschnitten sei und dadurch alle anderen Bundesstaaten zurücksetze.

| Nr. 440b S. 171. | Aus der Kom. wurde diesen Ausführungen beigepflichtet. Von einer Erweiterung des Marktes der preußischen Pfandbriefe durch Annahme eines solchen Antrages könne keine Rede sein, da der Markt für solche Pfandbriefe ein lokaler sei und immer ein lokaler bleiben werde. Es handle sich bei dem Antrage gewissermaßen nur um einen Nimbus, um eine Steigerung des öff. Ansehens für jene Pfandbriefe, die sich höchstens mit einer Kleinigkeit im Kurse wirksam zeigen werde.

Daraufhin wurde vom Hauptantragsteller anerkannt, daß es gewissermaßen für die preußischen Landschaften eine Ehrensache sei, im BGB. genannt zu werden. Für den Fall der Ablehnung seines Prinzipalantrages beantrage er daher, in Z. 5 hinter den Worten „in Werthpapieren" einzuschalten: „insbes. Pfandbriefe". Bei der Abstimmung wurde dieser letztere Antrag angenommen, alle anderen abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde sodann beantragt, in Nr. 4 hinter den Anfangsworten „in verbrieften Forderungen" einzuschalten: „gegen eine inländische landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditanstalt", und in Nr. 5 die Worte „insbes. Pfandbriefen", zu streichen. Der Antrag wurde mit ähnlichen Gründen bekämpft wie der ähnliche Antrag in erster Lesung.

Der Staatssekretär wies darauf hin, daß die Anerkennung der Pfandbriefe bestehender landschaftlicher und ritterschaftlicher Kreditinstitute als mündelsichere Papiere, soweit sie landesrechtlich ausgesprochen sei, bestehen bleibe und durch Art. 211 EG. gewahrt sei: Der Antrag beziele, die besagten Pfandbriefe auch in denjenigen Bundesstaaten als mündelsichere Papiere anerkannt zu sehen, in welchen zur Zeit andere Werthpapiere, insbes. die Pfandbriefe sonstiger Kreditinstitute, nicht aber die landschaftlichen Pfandbriefe, zu den mündelsicheren Papieren gehören. Jeder Bundesstaat werde aber verlangen und könne dies auch mit einem gewissen Rechte thun, daß die von ihm als mündelsicher behandelten Papiere auch in anderen Staaten als mündelsicher anerkannt würden, wenn die in anderen Staaten als mündelsicher geltenden Papiere auch von ihm als mündelsicher anerkannt werden sollten. Die Bundesregierungen würden sich nicht dazu verstehen, unter Zurücksetzung ihrer eigenen mündelsicheren Papiere die landschaftlichen Pfandbriefe durch reichsgesetzliche Vorschrift als mündelsicher bezeichnen zu lassen; darin läge eine Kritik ihrer vormundschaftlichen Einrichtungen, die anzuerkennen man ihnen nicht zumuthen könne. Wollte man aber die in anderen Gebieten als mündelsicher behandelten Pfandbriefe auch in denjenigen Gebieten als mündelsicher anerkennen, in denen jetzt von den Pfandbriefen nur die landschaftlichen Pfandbriefe mündelsicher sind, dann würde man, worauf schon in erster Lesung hingewiesen sei, letzteren Pfandbriefen eher schaden als nützen. Es sei in keiner Weise zu besorgen, daß die Werthschätzung, die Benutzung und der Kurs der landschaftlichen Papiere unter den Vorschriften des BGB. leiden würden. Das BGB. mit dem EG. erkennen ihren bevorzugten Besitzstand im vormundschaftlichen Vermögensverkehre an und Niemand habe einen Anlaß, anzunehmen, daß in Zukunft ihre Sicherheit oder die Möglichkeit ihrer Verwendung in vormundschaftlichen Anlagen geringer sein werde als bisher. — Der Antrag wurde abgelehnt.

| Nr. 440b S. 172. | Nunmehr wurde beantragt, dem Art. 135 EG. folgende Nr. 5: „gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind", hinzuzufügen und den Art. 211 zu streichen.

Die Stellung des Art. 211 unter den „Uebergangsbestimmungen" habe zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß demnächst die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, durch Reichsgesetz außer Kraft gesetzt werden sollten, daß also die erwähnte Stellung des Art. 211 die Bedeutung einer zeitlichen Beschränkung habe. Dieser Befürchtung glaube man vorbeugen zu können, indem man in Art. 135 die beantragte Einschaltung mache, da Art. 135 unter den „Allgemeinen Vorschriften" stehe.

Der Staatssekretär erklärte sich gegen den Abänderungsvorschlag. Was der Antrag bezwecke, sei durch Art. 211 in Verbindung mit Art. 217 erreicht. Es werde dadurch sicher gestellt, daß die landschaftlichen (und ritterschaftlichen) Pfandbriefe, wo sie bisher mündelsicher waren, dies ferner auch bleiben. Ebenso werde (gemäß Art. 217) den betr. Kreditinstituten die Möglichkeit bleiben, auf dem Wege der Landesgesetzgebung Aenderungen bezüglich der Einrichtung ihres Pfandbriefwesens vorzunehmen, ohne die Mündelsicherheit der betr. Papiere zu beeinträchtigen und ohne durch das BGB. gehindert zu sein. Außer allem Zweifel sei, daß, wenn Art. 211 unter den Uebergangsbestimmungen stehe, damit nicht gesagt werde, daß das im Einführungsrechte konservirte Privilegium der landschaftlichen Institute nur von transitorischer Bedeutung sein sollte. Daran habe Niemand gedacht, zu dieser Annahme nöthige auch die Stellung des Art. nicht. Auch andere Vorschriften, die eine dauernde Bedeutung haben sollen, befinden sich gleichwohl unter den Uebergangsbestimmungen des Entw.

Dem Art. 135 die beantragte neue Nr. 5 beizufügen, sei unmöglich. Die Stellung dieses Art. im dritten Abschnitte des EG. und die Fassung seiner Eingangsworte bringe es mit sich, daß in Betreff der darin vorbehaltenen Materien nicht nur die bestehenden Landesvorschriften aufrecht erhalten werden, sondern auch beliebige neue Landesvorschriften zugelassen seien. Es würden demgemäß, sollte der Antrag angenommen werden, von den einzelnen Bundesstaaten für ihr Gebiet auch in Zukunft beliebige neue Werthpapiere zur Verwendung als Mündelanlagen zugelassen werden können. Das heiße einfach den bisherigen bunten Rechtszustand aufrecht erhalten und dem § 1783[5], wonach der Bundesrath über die Anerkennung neuer mündelsicherer Papiere entscheiden soll, jede praktische Bedeutung nehmen.

Mit Rücksicht auf die Erklärung des Staatssekretärs, daß die Verweisung dieser Bestimmung in die „Uebergangsvorschriften" keineswegs die Bedeutung habe, diesem Art. eine transitorische Bedeutung zu geben, wurde sodann der Antrag zurückgezogen.

Art. 138 (I 81, II 111, B. 111, G. 139). | Nr. 440d G. 13.

Nach diesem Art. sollen die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, nach welchem dem Fiskus oder einer anderen jur. Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht. Es wurde die Streichung des Art. in Verbindung mit einem Antrage gefordert, welcher einerseits bezweckte, solchen Personen, welche den Erblasser verpflegt oder unterstützt haben, Ersatz ihrer aufgewendeten Kosten selbst dann zu Theil werden zu lassen, wenn die Verpflegung und Unterstützung unentgeltlich erfolgt ist, und welcher andererseits die öff. Anstalten, welche den Erblasser zur Verpflegung aufgenommen haben, für ihre Ersatzforderung auf ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Erblassers beschränken wollte. Der Antragsteller hielt die betr. Landesgesetze, deren Aufrechterhaltung das EG. ins Auge gefaßt hat, für Ueberbleibsel der Zeit, in welcher für Hülfsbedürftige noch nicht genügend durch die Heimath- und Armengesetzgebung gesorgt worden sei. In dieser Zeit habe allerdings denjenigen, welche die Fürsorge für solche Personen übernommen hätten, ein Aequivalent gegeben werden müssen; heute bedürfe es solcher anomaler gesetzlicher Anordnungen aber nicht mehr und es genüge, wenn den betr. Anstalten ein Pfandrecht an den Sachen des Verpflegten eingeräumt werde; dagegen liege ein Bedürfniß vor, daß solchen Privatpersonen, welche den Erblasser verpflegt oder unterstützt haben, auch wenn dies unentgeltlich geschehen sei, in jedem Falle Ersatz der aufgewendeten Kosten verschafft werde.

Regierungsseitig wurde ein Bedürfniß für eine besondere Vorschrift in letzterer Beziehung nicht anerkannt, da das allgemeine Recht genügend Vorsorge treffe. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung der Art. 138 ins Auge fasse, seien allerdings anomaler Natur, aber eben darum eigneten sie sich auch nicht für eine reichsgesetzliche Regelung, und es sei umsomehr davon abzusehen, als durch Beseitigung der betr. Rechte manche nützlich | wirkenden | S. 14. Anstalten in ihrer Existenzfähigkeit in Frage gestellt werden würden. Der Art. 138 wurde unverändert angenommen.

Art. 139 (I 88, II 112, B. 112, G. 140).

Der Art. erfuhr eine Ergänzung, welche klar stellte, daß sich der Vorbehalt auch auf Landesgesetze erstreckt, welche bestimmen, daß das Nachlaßgericht die betr. Maßregeln anordnen solle.

Art. 140 (I —, II 113, B. 113, G. —).

Der Art. 140 wurde gestrichen, weil den im Auslande angestellten Gesandten und Berufskonsuln nunmehr auch im Auslande die ordentliche Form für letztwillige Verfügungen zu Gebote

steht und sich Bestimmungen über eine beschränkte rechtliche Wirksamkeit kodizillarischer handschriftlicher Anordnungen neben in feierlichen Formen errichteten Testamenten erübrigen.

Art. 141a (I —, II —, B. —, G. —).

Ein Antrag auf Einschaltung eines Art. 141a dahingehend:

„Die Landesgesetze können bestimmen, daß in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke für die Beurkundung des in § 307 BGB. bezeichneten Vertrages Satz 2 dieses § keine Anwendung finde".

wurde mit Rücksicht auf den zu § 307 BGB. gefaßten Beschluß*) abgelehnt.**)

Art. 143 (I —, II 116, B. 116, G. 143).

Vgl. den Spezialbericht über das Sachenrecht, Nr. 11.

Art. 145, 146 (I —, II 118, 119, B. 118, 119, G. 145, 146).

Es wurde beantragt, an einer passenden Stelle einen neuen Absatz einzuschieben:

„Aufgehoben werden diejenigen Vorschriften, welche den Rechtsweg für die Ansprüche gegen die Hinterlegungsstelle ausschließen oder beschränken".

Es wurde darauf hingewiesen, daß die preußische HinterlO. in Bezug auf die Rückforderung hinterlegter und nach ihren Vorschriften damit in das Eigenthum des preußischen Staates übergehender Gelder den Rechtsweg ausschließe, und daß dies, da es sich dabei um einen lediglich privatrechtlichen Anspruch handle, ungehörig und nicht zu rechtfertigen sei. Die Regierungs-Vertreter verkannten nicht, daß diese bemängelte Beschränkung des Rechtsweges für einen unzweifelhaft civilrechtlichen Anspruch prinzipiell nicht begründet sei; indeß entspreche diese Bestimmung dem nur unter großen Schwierigkeiten bei Emanation des GVG. v. 1877 im § 13 zu Stande gekommenen staatsrechtlichen Kompromiß zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung, und es empfehle sich nicht, in diesen Rechtsstand der Dinge einzugreifen. Es sei dies um so weniger angezeigt, als die in Aussicht stehende Revision des GVG., der CPO. und der KonkO. auch dazu führen werde, den zu § 13 GVG. gesetzlich festgestellten Kompromiß einer anderweiten Prüfung zu unterziehen. Angesichts der Nothwendigkeit dieser generellen Prüfung empfehle es sich nicht, in Bezug auf ein einzelnes Stück dieser Gesetzgebung jetzt von Rechtswegen anderweite Bestimmungen zu treffen.

In der Kom. war man einig, daß die Bestimmung der preußischen HinterlO. eine Anomalie sei, deren Beseitigung ernst im Auge behalten werden müsse. Ueberdies wurde der Zweifel
| S. 15. angeregt, ob nicht in Folge der reichsrechtlichen Regelung der Hinterlegung | mit dem Inkrafttreten des BGB. jene preußische Vorschrift ohnehin hinfällig werde. Jedenfalls werde die Frage vor den preußischen Gerichten zur Entscheidung gebracht werden können. — Mit Rücksicht hierauf zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Art. 149 (I —, II 122, B. 122, G. 149).

Der Art. 149 bedurfte einer anderen Redaktion, insoweit der Inhalt der betr. Bestimmung theilweise durch den § 2205 b Eingang in das BGB. gefunden hat, und daher die Wiederholung desselben im EG. erübrigt.

Art. 151 (I —, II 124, B. 124, G. 151).

Der Art. 151 handelt über das Verhältniß der Bestimmungen, welche das BGB. in den §§ 2206 bis 2217 im Eingang des Art. nur die §§ 2206 bis 2249 und das EG. im Art. 149 enthält, zu denjenigen allgemeinen Vorschriften, welche die Landesgesetze über Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden enthalten. Es war dazu der Antrag gestellt worden, statt der §§ 2206 bis 2217 im Eingang des Art. nur die §§ 2206 bis 2215 anzuziehen und am Schlusse des Abs. 1 des Art. die Worte zu setzen: „unbeschadet der Vorschriften der §§ 2216 und 2217 des BGB".

Der Antragsteller hielt solche Abänderung für nöthig, um sicher zu stellen, daß die §§ 2216 und 2217, welche er als eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Rechtes erachtete, keinerlei Anzweifelung unterliegen könnten. Regierungsseitig wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, daß die befürchtete Möglichkeit der Anzweifelung auf einem Mißverständnisse beruhe. Die bezeichneten Vorschriften würden mit dem BGB. Reichsrecht werden, das als solches allen

*) Der Antrag auf Streichung des Satzes 2 § 307 wurde abgelehnt; denn „haben beide Parteien in gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Richter die Auflassung bewilligt, so sei der Zweck des § 307, die Parteien vor übereilten, insbes. vor den sog. Wirthshausgeschäften zu bewahren, unzweifelhaft erreicht." (Vgl. den Spezialbericht zum zweiten Buche.)

**) Es war nämlich beantragt, im BGB. §§ 909, 999 das Prinzip, daß die Auflassung auch vor Gericht oder vor einem Notare geschehen könne, anzuerkennen und den Abs. 1 des Art. 143 zu streichen, weil es sich nicht empfehle, Auflassungen auch vor Gemeindebehörden zuzulassen. Der Antrag wurde nach längerer Debatte abgelehnt.

abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit normativer Geltung vorgehe. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden, deren Aufrechterhaltung der Art. 151 feststellen wolle, seien also nur solche allgemeine Vorschriften, welche unbeschadet der zu unbedingter Geltung gelangenden §§ 2216 und 2217 des BGB. für die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden in den betreffenden Ländern in deren öff. Interesse angeordnet seien. — Auf diese Aufklärung hin zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Art. 167 (I —, II —, B. —, G. 167).

Es wurde die Umstellung des Art. 167 als Art. 117a beantragt in Verbindung mit den Anträgen, welche zu § 1783 des BGB. betreffend die Anlegung von Mündelgeldern in den Pfandbriefen landschaftlicher und ritterschaftlicher Kreditanstalten gestellt worden sind. (Vgl. oben S. 324f.) Der Antragsteller besorgte, daß durch Aufrechterhaltung des Art. 167 und der in Art. 211 vorgesehenen Bestimmungen die den genannten Pfandbriefen landesgesetzlich eingeräumten Rechte insofern verkürzt werden möchten, als denselben gegenüber dem BGB. ein nur transitorischer Charakter aufgeprägt werden würde.

Der Staatssekretär bestritt dies und führte aus, daß die vom | Antragsteller gewünschte | S. 16.
veränderte Fassung und Stellung des Art. 167 zur Folge haben würde, daß sich auf unbegrenzte Zeit hin neue landschaftliche Kreditanstalten würden bilden können, ohne irgendwie die civilrechtlichen Bestimmungen des BGB. zu beachten. Dazu liege jedenfalls kein Bedürfniß vor, weil neue Kreditanstalten ohne jede Unbequemlichkeit und Schädigung die Vorschriften des BGB. ihren Einrichtungen zu Grunde legen könnten. Wenn man überhaupt ein allgemeines Gesetzbuch mache, dann müsse doch soviel verlangt werden, daß neue Gesellschaften sich bei ihrer Organisation darnach richten. Was die bestehenden Kreditanstalten betreffe, so garantire diesen der Art. 167 aber gerade die fernere ungestörte Existenz, der Art. 211 sogar die Möglichkeit, ihre Einrichtungen unbehindert durch das BGB. weiter umzugestalten. Für sie sei also alles Nothwendige und Wünschenswerthe gethan und bringe der Antrag nichts Neues. Daß die Stellung der Art. 167 und 211 unter den Uebergangsbestimmungen nicht die Bedeutung habe, den Bestand der vorhandenen Kreditanstalten nur transitorisch zu gewährleisten, sei außer Zweifel; in dieser Beziehung treffe das zu Art. 134 Bemerkte gleichfalls völlig zu. Es würden darnach die fraglichen Anstalten durch nichts gehindert sein, sich in derselben Weise wie bisher zu entwickeln. — Mit Rücksicht auf diese Erklärung zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Art. 183 (I 106, Abs. 2, II 155, B. 155, G. 184).

Es wurde Art. 183 einer redaktionellen Aenderung unterzogen in Konsequenz des zu § 1011a des BGB. gefaßten Beschlusses.

Art. 199a (I —, II —, B. —, G. —).

In erster Lesung wurde die Einschaltung eines Art. 199a beantragt.

„Wird innerhalb 20 Jahren nach dem Inkrafttreten des BGB. ein Ehevertrag vor Gericht abgeschlossen, so hat dessen Aufnahme gebührenfrei zu erfolgen.

Das Gleiche gilt, wenn innerhalb dieser Frist die bei dem Inkrafttreten des BGB. bestehende Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird".

Der Antrag ging von der Erwägung aus, daß sofort nach Inkrafttreten des BGB. in jeder Ehe neu untersucht werden müsse, ob nun nicht die güterrechtliche Ordnung innerhalb der Ehe eine Aenderung zu erfahren habe, sei es, daß ein Ehevertrag geschlossen werden müsse, um die ursprüngliche Absicht der Eheschließenden aufrecht zu erhalten, sei es, daß ursprünglich ein Ehevertrag nicht geschlossen worden sei, weil man das damals geltende gesetzliche Güterrecht habe adoptiren wollen, nunmehr aber durch die Aenderung des gesetzlichen Güterrechtes ebenso ein Ehevertrag nothwendig werde, um die ursprüngliche Absicht bei Abschluß der Ehe beibehalten zu können. Diese Neuabschließung von Eheverträgen in außerordentlich weitem Umfange sei eine direkte Folge des Inkrafttretens des BGB. Man habe daher die Pflicht, die Abschließung solcher Eheverträge soweit zu erleichtern, wie es irgend möglich sei. Es sei absolut unbillig, auf diesem Umwege durch die Einführung des BGB. zur Vermehrung der Steuern beizutragen. Das könne nur verhindert werden, wenn man einen Antrag in der Richtung des vorhandenen annehme.

| Etwas ganz Aehnliches, wie für die vor Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehen, gelte | S. 17.
für den weitaus größten Theil derjenigen Ehen, welche in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des BGB. neu abgeschlossen würden. In allen Landestheilen seien bisher weitaus die meisten Ehen ohne Ehevertrag geschlossen worden, indem man das bestehende gesetzliche Güterrecht habe annehmen wollen. Dieses gesetzliche Güterrecht sei allgemein bekannt gewesen, habe sich eingelebt und die Billigung des Volkes gefunden. In allen Theilen Deutschlands werde man in weitem Maße den Wunsch haben, dieses frühere gesetzliche Güterrecht auch bei den nach Inkrafttreten

des BGB. abgeschlossenen Ehen beizubehalten. Das sei aber dann nur möglich, indem man einen Ehevertrag abschließe. Auch zu diesen Eheverträgen, die sonst nicht abgeschlossen worden wären, würden die Eheschließenden direkt durch das Inkrafttreten des BGB. gezwungen. Auch diese Eheverträge müßten daher nach Kräften kostenlos gemacht werden.

Der Staatssekretär entgegnete, daß er die Motive des Antrages wohl verstehe und seine Tendenz billigen könne, aber die Erfüllung der Wünsche, welche der Antrag zum Ausdrucke bringe, sollte nicht hier verfolgt werden und gehöre nicht in das BGB. hinein, auch nicht in das EG. Der Antrag greife über die Kompetenz der Reichsgesetzgebung hinaus in das Recht der einzelnen Staaten ein, sowohl in die Ordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie in das Recht der Gebührenfestsetzung bz. das der Besteuerung. Es sei bei den Vorarbeiten für das BGB. erwogen worden, ob eine Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt aus Anlaß der Neugestaltung des bürgerlichen Rechtes von Reichswegen stattzufinden habe. Nachdem dieser Gedanke aber abgelehnt worden sei, erscheine es nicht angängig, jetzt hier die Bestimmungen, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten regeln, stückweise zu beseitigen.

Wenn die Aufnahme der Eheverträge vor Gericht frei von Gebühren erfolge, wie der Antrag wolle, so werde zunächst eine große Vermehrung der Eheverträge stattfinden. Dabei würden diese Eheverträge dann alle den Gerichten zufallen und Niemand mehr beim Notar einen Ehevertrag aufnehmen lassen. Der Erfolg sei eine Ueberlastung der Gerichte und eine unbillige Schädigung der Notare. Auch sehr viele reiche Leute würden ihre Eheverträge erneuern oder abändern; solche Verträge gebührenfrei zu lassen, sei gar kein Grund vorhanden. Außerdem falle es doch in das Gewicht, daß viele Eheverträge gemacht werden würden, die ihren Grund in dem neuen ehelichen Güterrechte gar nicht haben und die unter dem alten Rechtszustande ebensowohl würden geschlossen worden sein, wie unter der Herrschaft des BGB. Endlich sei im Antrage gar nicht berücksichtigt, daß in beträchtlichen Gebieten des Reiches nur die Notare zur Aufnahme von Eheverträgen zuständig seien. Eine solche Vorschrift würde also dort, wo sie Wirkungen habe, in sehr verschiedener Weise wirken und daher ungerecht sein, in einem Theile des Reiches aber überhaupt wirkungslos bleiben müssen.

Es wurde entgegnet, daß es doch nicht ohne Beispiel sei, daß das Reichsgesetz für gewisse Dinge Gebührenfreiheit diktire, und die Einzelstaaten hätten sich einen solchen Eingriff ruhig gefallen lassen, wenn sie denselben für materiell berechtigt hätten anerkennen müssen. Das finanzielle Interesse der Einzelstaaten müsse unbedingt zurückstehen. Daß das Reich nicht das Recht habe, in die freiwillige Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten einzugreifen, könne nicht zugegeben
| S. 18. werden. Man hoffe doch, mit der Zeit ein allgemeines | Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu bekommen, und in Verbindung mit einem solchen Gesetze sei es ganz nothwendig, auch ein Reichsgebührengesetz für die einzelnen Vorgänge der freien Gerichtsbarkeit zu schaffen. Dazu sei das Reich ohne allen Zweifel kompetent. Dann aber könne man ihm auch nicht die Kompetenz absprechen, eine Einzelfrage der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu regeln.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Motiv des Antrages alsdann sich als stärker erweise, wenn die bei dem Inkrafttreten des BGB. bestehende Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses nach Inkrafttreten des BGB. lediglich aufrecht erhalten werden solle. In solchen Fällen sei es allerdings billig, Gebührenfreiheit eintreten zu lassen. Damit möge aber der Antragsteller sich auch begnügen.

Hierauf wurde entgegnet, daß nach Art. 199 das für die konkrete Ehe zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. geltende Güterrecht maßgebend bleibe und ein Ehevertrag zur Aufrechterhaltung desselben nicht erforderlich sei.

Bei der Abstimmung ergab sich, daß sowohl Abs. 1 wie Abs. 2 des Antrages angenommen wurden. Damit war erledigt eine als Eventualantrag eingebrachte Resolution:

> „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, behufs Erleichterung der Einführung des BGB. in einer angemessenen Uebergangszeit die Gewährung der Gebühren- und Stempelfreiheit für die gerichtliche Abschließung von Eheverträgen durch die Landesgesetzgebungen veranlassen zu wollen".

In zweiter Lesung wurde einerseits die Streichung des beschlossenen Art. beantragt, anderseits seine anderweite Fassung dahin anheimgegeben:

> „wird innerhalb 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Verweisung auf dessen Vorschriften des Güterstandes, der Gütertrennung, der Güter-, der Errungenschafts- oder der Fahrnißgemeinschaft vertragsmäßig bestimmt, so erfolgt die Aufnahme des Vertrages stempelfrei, und wenn der Vertrag vor Gericht geschlossen wird, stempel- und kostenfrei, es sei denn, daß der Werth des Vermögens beider Ehegatten 30000 M. nicht übersteigt".

Mit dieser Einschränkung meinte der Antragsteller des zweiten Antrages den gegen die von der Kom. beschlossene Bestimmung geltend gemachten staatsrechtlichen und anderweiten Bedenken zu begegnen.

Regierungsseitig wurde mit Nachdruck auf der Beseitigung des Art. bestanden, der unzweifelhaft einen Eingriff in die Kompetenz der Landesgesetzgebung und der Finanzhoheit der Einzelstaaten enthalte, auch umsoweniger gerechtfertigt sei, als für den größten Theil Deutschlands die geforderte Bestimmung ohne allen praktischen Werth sein würde; denn in einem vollen Drittheil des Deutschen Reiches sei für Eheverträge zur Zeit die notarielle Form die bestehende, die auch in Zukunft nach dem EG. landesgesetzlich aufrecht erhalten werden dürfe, und zweifellos werde aufrecht erhalten werden; für denjenigen Theil Deutschlands, in welchem die Verwaltungsgemeinschaft des ehelichen Vermögens Rechtens sei, bestehe aber überhaupt kein Bedürfniß für Eheverträge.

Aus der Kom. wurde dabei verblieben, daß die hervorgehobenen staatsrechtlichen Bedenken, wie sie schon bei einzelnen Anordnungen der GO. (§ 128 Stempelfreiheit der Lehrlingsverträge) und der Versicherungsgesetze als überwindlich sich erwiesen hätten, sich auch gegenüber dem durch das BGB. erwachsenden | Bedürfniß zahlreicher neuer Eheverträge und gegenüber der Nothwendigkeit, die Befriedigung des entstehenden Bedürfnisses den Kontrahenten so wenig beschwerlich als möglich zu machen, bei gutem Willen der verbündeten Regierungen sehr wohl könnten beseitigt werden. Namentlich diejenigen müßten auf solcher Forderung bestehen, welche gewünscht haben, daß die Gütertrennung als gesetzliches Eherecht vom BGB. festgestellt würde, in welchem Falle nur in seltenen Fällen ein Bedürfniß für Eheverträge hervortreten würde. | S. 19.

Von einer Seite wurde es als nicht empfehlenswerth bezeichnet, daß in die beantragte Vorschrift eine Bestimmung über den Werth des Vermögens der kontrahirenden Ehegatten aufgenommen werde und die Streichung dieses Theiles des Antrages anheim gestellt.

Diesem letzteren Bedenken schloß sich die Mehrheit der Kom. in einer Eventualabstimmung an, lehnte dann aber mit Mehrheit den ganzen Antrag ab, ist also vom Beschlusse erster Lesung auf Einschaltung eines Art. 199a zurückgetreten.

Art. 200 (I 120, II 171, B. 171, G. 201).

Die Aenderung des Art. 200 (Hinzufügung der Worte „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ in Abs. 1 und 2) ergab sich als Konsequenz des beschlossenen § 1557a BGB.

Art. 203 (I 122, II 174, B. 174, G. 204).

Die Worte „Abs. 3“ am Schlusse wurden ersetzt durch „Abs. 2“ als Folge der Streichung des Abs. 2 in § 1643 BGB., wodurch der frühere Abs. 3 zum Abs. 2 wurde.

Art. 211 (I—, II—, B.—, G. 212).

Vgl. diesen Bericht zu Art. 135 und 167.

Art. 215 (I —, II —, B. —, G. 216).

In Verbindung mit Art. 215 wurde beantragt, unter Streichung desselben als Art. 56a im Anschluß an die in Art. 56 betreffs der Familienverhältnisse und der Güter der vormals reichsständischen Häuser und des vormaligen Reichsadels getroffene Bestimmung folgende Vorschrift einzufügen:

> „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichttheilsrecht nicht beschränkt sind“.

Der Antragsteller eignete sich damit ein Petitionsverlangen des Ritterrathes der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels an, welches zu Gunsten der Privilegien, welche durch die preuß. KabO. v. 16. Jan. 1836 und die im Anschlusse daran ergangene V. v. 21. Jan. 1837 für gewisse adelige Familien der Rheinprovinz wieder hergegestellt sind, durch die beantragte Bestimmung die Möglichkeit einer Erweiterung des Kreises jener privilegirten Familien bezweckt. Die Petition macht darauf aufmerksam, daß die Ausübung der freien Dispositionsbefugniß nur an die Bedingung geknüpft sei, daß die damit Bedachten ein Rittergut in der Rheinprovinz besitzen und an einer zum Besten der nicht bedachten Kinder vorgeschriebenen Stiftung (Erziehungsanstalt und Präbendenstiftung für unverheirathete Töchter) theilnehmen.

Die Stiftung sei von 30 der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels zusammengetretenen Familien ins Leben gerufen worden. Die Zahl dieser Familien umfaßt aber nicht alle Familien, zu deren Gunsten das freie Dispositionsrecht zugestanden worden sei und auch von den beigetretenen Familien seien manche wieder ausgetreten, weil sie zeitweise kein Rittergut besaßen oder aus sonstigen Gründen. Es würde der Intention der genannten KabO., sowie der Billigkeit nicht entsprechen und das Interesse der Genossenschaft beeinträchtigen, wenn den der letzteren zur Zeit nicht angehörenden Familien die Möglichkeit genommen werden sollte, künftighin der Genossenschaft beizutreten | und damit ihre Rechte wirksam zu machen. Hierzu komme, daß die Genossenschaft nach dem Stiftungsstatut befugt sei, auch andere adelige Familien, welche nicht zu den ritterlichen Geschlechtern der Rheinprovinz gehören, aber zum Stande der adeligen Rittergutsbesitzer zählen, unter gewissen Bedingungen aufzunehmen. | S. 20.

Die Kom. vermochte sich dem Antrage ebensowenig anzuschließen, wie seitens der verbündeten Regierungen eine Erweiterung der genannten ritterschaftlichen Privilegien für angezeigt erachtet wurde. Der Regierungsvertreter machte darauf aufmerksam, daß die angeführten preuß. Bestimmungen überhaupt nicht eigentlich ein Autonomierecht für die bedachten Familien geschaffen, sondern nur eine Erweiterung der rechtsgeschäftlichen Testirbefugniß zugelassen haben. Wenn der Art. 215 die darin bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften derjenigen Familien in Kraft erhalte, welchen das freie Verfügungsrecht zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. zustehe, so trage er dem Gedanken schonender Behandlung hergebrachter Rechtspositionen in weitgehendem, ausreichendem Maße Rechnung und halte sich in Einklang mit der in Art. 56 vorgesehenen Abgrenzung. Ein Vorbehalt, welcher die Landesgesetzgebung ermächtigen würde, zu jeder Zeit Mitglieder gewisser nicht näher bezeichneter „ritterschaftlicher Familien" von der Beachtung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Pflichttheil zu entbinden, würde in hohem Maße bedenklich sein.

Auch aus der Kom. wurde hergehoben, daß die KabO. v. 31. Jan. 1837 ausdrücklich den Willen bekunde, nur die Befugnisse derjenigen Familien des rheinischen Ritterstandes wiederherzustellen, welche dieselben vor der Einführung der franz. Gesetzgebung besessen und durch diese verloren haben. Der gestellte Antrag gehe also über den damaligen Willen des preußischen Gesetzgebers hinaus. Es widerspreche aber auch dem ganzen Zuge der Zeit und würde eine Verletzung des öff. Rechtsbewußtseins sein, wenn jetzt das BGB. die Möglichkeit der Ausdehnung eines solchen unzeitgemäßen Privilegiums eröffnen wollte. Wenn die verbündeten Regierungen sich auf den Standpunkt gestellt hätten, nur innerhalb der Grenzen des status quo die bezeichneten Privilegien aufrecht erhalten zu wollen, so sei der Kom. und dem Reichstage der Anachronismus einer Ausdehnung desselben nicht zuzumuthen.

Andererseits wurde von Kommissionsmitgliedern doch das Element der Billigkeit für eine Erweiterung des Kreises derer, welche an der Erhaltung der oben genannten adeligen Stiftungen interessirt seien, betont und geltend gemacht, daß von solcher Erweiterung eine Gefahr nicht zu besorgen sei, da das Stiftsstatut für die Zulassung eine Ahnenprobe vorschreibe und die rheinische Ritterschaft bei der Aufnahme neuer Mitglieder in ihren Bund sehr peinlich verfahre. — Die Kom. lehnte den Antrag ab.

Der Kom. lagen dann noch folgende Initiativ-Anträge zum EG. vor:

1. „Entweder in den Art. 3 und 53 oder an einer anderen Stelle des EG. alle diejenigen privatrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetzgebung ausdrücklich aufzuführen, die nach Inkrafttreten des BGB. noch in Geltung bleiben sollen".

Der Antrag wurde von der Kom. für gänzlich unausführbar erkannt. Man brauche nur | S. 21. daran zu erinnern, | daß das gemeine Recht zum großen Theile auf den Vorschriften der Justinianischen Gesetzgebung beruht, um dies zu erkennen. Der Antrag läßt auch zweifelhaft, ob blos die Aufstellung eines Registers der neben dem BGB. in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Bestimmungen verlangt wird oder aber gar eine Zusammenstellung des meritorischen Inhaltes derselben. Das Letztere würde ebenso unmöglich wie unangemessen sein, da es vielmehr Sache der Judikatur sei, im einzelnen Falle das Verhältniß zwischen dem neu zu schaffenden bürgerlichen Reichsrechte und dem Landesrechte festzustellen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

2. „An den Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, in Erwägung zu nehmen, ob und inwieweit in dem Gesetze betr. Aenderungen der CPO. eine Bestimmung Aufnahme finden könne, durch welche dem Richter die Befugniß ertheilt wird, dem Schuldner Ratenzahlungen zu gestatten".

Der Antrag wurde damit begründet, daß für den Gläubiger beschlossen sei, daß derselbe Theilzahlungen nicht anzunehmen brauche, die Schuldner aber oft nicht in der Lage seien, anders als in dieser Form ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, die CPO. auch keinerlei Bestimmung über die Gewährung von Moratorien und über die Gewährung von Fristen bei der Zwangsvollstreckung getroffen habe. Andererseits sei in dem Beschlusse, daß Miethern für die Räumung der Wohnung billige Fristen gelassen werden sollten, schon ein Analogon für die beantragte richterliche Ermächtigung geschaffen. Es entspreche dem allgemeinen Interesse, wenn der Richter in der Lage sei, die Handhabung des Rechtes mit der Milde zu paaren. Es sei dies dringend, da die frühere behördliche Zwangsvollstreckung durch die private ersetzt sei. — Die Kom. hielt dafür, daß, abgesehen vom Mangel jeder Direktive für die Ausübung der beantragten richterlichen Ermächtigung, mit einer solchen einseitigen Berücksichtigung der Interessen des Schuldners alles Recht für die Gläubiger in Frage gestellt werden würde. Der Antrag komme darauf hinaus, das ganze bürgerliche Recht, das festgestellt werden solle, auf den Kopf zu stellen.

3. „Die Erwartung auszusprechen, daß in der Novelle zur CPO. der Kreis der unpfändbaren Gegenstände erweitert, mindestens auf alle zum Erwerbe oder Berufe des Schuldners unentbehrlichen Gegenstände ausgedehnt und klarer bezeichnet werde".

Der Antrag wurde mit den Bedürfnissen des Lebens und der Praxis begründet, als billig anerkannt und einstimmig angenommen.

4. „Den Reichskanzler zu ersuchen, bei der Novelle zur CPO. eine Vorschrift in Erwägung zu nehmen, nach welcher den Gerichten die Befugniß eingeräumt wird, die durch die Einlegung von Rechtsmitteln innerhalb der nächsten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen Gerichtskosten niederzuschlagen, wenn die Einlegung des Rechtsmittels durch einen Streit über die Auslegung oder Anwendung des BGB. entstanden ist".

Der Antragsteller ging von der Voraussetzung aus, daß die Anwendung des neuen, durch das BGB. zu schaffenden Rechtes zu mannigfachen Zweifeln Anlaß geben werde, welche in Prozessen ihre praktische | Folge finden würden. Bei der Ungewißheit des neuen Rechtes sei nicht anzunehmen, | S. 22.
daß die Parteien geneigt sein würden, sich bei der Entscheidung des Richters der ersten Instanz zu beruhigen, sie würden vielmehr bestrebt sein, in weiteren Rechtsmitteln die Klarstellung des neuen Rechtes zu erzielen. Unter diesen Umständen entspreche es der Billigkeit, in solchen Fällen nicht die Parteien die Kosten der Rechtsmittel tragen zu lassen. Die beantragte Niederschlagung derselben empfehle sich auch in Analogie der Vorschrift des § 6 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, wo den Gerichten die Befugniß beigelegt sei, „Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen".

Der Antrag wurde sowohl von den verbündeten Regierungen als von den Kommissionsmitgliedern als gänzlich ungerechtfertigt bekämpft. Abgesehen von den fiskalischen Folgen desselben würden damit die Prozesse geradezu provozirt werden, den Parteien aber würde damit wenig genützt sein, da sie ja die Anwaltskosten doch tragen müßten. Von einer Analogie mit dem Gerichtskostengesetze könne nicht die Rede sein, da die Voraussetzung der angerufenen Bestimmung desselben ein Irrthum der Gerichte über die Auslegung der Gesetze sei, in den vom Antragsteller ins Auge gefaßten Prozessen aber meist nicht ein Irrthum der Gerichte über die Auffassung des neuen Rechtes, sondern ein solcher der Parteien in Frage kommen werde. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Auf eine bei dieser Gelegenheit gestellte Frage, ob und inwieweit der vom Reichstage wiederholt gegebenen Anregung auf eine Ermäßigung der Gerichtskosten von den verbündeten Regierungen Folge gegeben werden möchte, gab der Staatssekretär die Erklärung ab, daß mit der beabsichtigten Umgestaltung des Civil- und Konkursprozesses nothwendig auch eine Revision der Bestimmungen der Kostengesetze werde Hand in Hand zu gehen haben. Ob sie aber über die durch die Veränderung des Civilprozeß- und Konkursrechtes hervorgerufenen Bedürfnisse hinausgehen und zu einer Ermäßigung der Kosten führen werde, sei noch nicht zu übersehen. In jedem Falle sei solche Ermäßigung an den Gerichtskosten nach der bei früherer Gelegenheit im Reichstage vertretenen und von der Reichsverwaltung auch jetzt noch festgehaltenen Auffassung der Regierungen abhängig von einer Revision der Gebührensätze auch für die Thätigkeit der Rechtsanwälte.

5. „In das EG. einen Art. einzuschieben: § 32 Satz 1 der RechtsanwO. v. 1. Juli 1878 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben, es sei denn, daß der Rechtsanwalt einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt worden ist, beigeordnet worden ist".

Zur Begründung wurde bemerkt, daß wo der Anwalt im Armenrechte klage, es der guten Sitte widerspreche, wenn er von dem durch das bestehende gesetzliche Recht ihm beigelegten Retentionsrechte in Bezug auf seine Handakten Gebrauch mache; es würden dadurch die Interessen der | Partei oft geschädigt, indem ihr die Geltendmachung anderer Rechte erschwert werde. Dem | S. 23.
Antrage wurde entgegengehalten, daß ein solcher Eingriff in die Privatrechte des Anwaltes unstatthaft und angesichts der Verpflichtung, welche auch der zum Armenrechte zugelassenen Partei zur Nachzahlung der Kostenbeträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit sei, durch den § 116 CPO. auferlegt sei, ungerechtfertigt sein würde. Durch den im Armenrechte angestrengten Prozeß könnte die Partei mittels der Thätigkeit des Anwaltes in ihrem Interesse ja sogar zu Vermögen kommen.

Der Antrag wurde noch mit der ihm vom Antragsteller schließlich gegebenen Modifikation, daß das Retentionsrecht nur solange nicht solle ausgeübt werden dürfen, als der Partei das Armenrecht zustehe, von der Kom. abgelehnt.

Desgleichen ein Antrag auf Einfügung einer Bestimmung:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das in Verbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben.

Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner gesetzlichen Vorschrift".

Der Antragsteller nahm Bezug auf die vom Reichstage über das Vereinsrecht und über das gesetzlich bestehende Verbot der Verbindung politischer Vereine unter einander geführten Verhandlungen und meinte, es würde nicht verstanden werden, wenn der Reichstag die Sanktion des BGB. ohne Beseitigung des von allen Parteien als verkehrt und unausführbar erkannten Verbotes beschließen sollte. Die Erwartung, daß ein Spezialgesetz zur Beseitigung dieses Verbotes in naher Zukunft erlassen werden möchte, sei jedenfalls trügerisch und empfehle es sich deshalb, unter allen Umständen auf ein solches vom Tage des Inkrafttretens des BGB. schon jetzt hinzuwirken. Auch die Beschränkung der Landesgesetzgebung in Bezug auf die im zweiten Absatze seines Antrages bezeichneten Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern empfehle sich.

Regierungsseitig wurde dem Antrage widersprochen, weil das BGB. den Standpunkt eingenommen habe, das öff. Vereinsrecht unberührt zu lassen. — Diesem Standpunkte entsprechend lehnte die Kom. den Antrag mit großer Mehrheit ab. Es wurde betont, daß vom BGB., das dauernde Rechte auf eine lange Zeitperiode schaffen solle, bloße Nothbestimmungen fernzuhalten seien, obgleich das Bedürfniß der Nothbestimmung und ihre Berechtigung anerkannt werde.

| G. 24. | Die Kom. beantragt demgemäß: Der Reichstag wolle beschließen, daß

I. in der gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft tretenden Novelle zur CPO. folgende Vorschriften aufgenommen werden:
   1. Die von dem zu Entmündigenden angebotenen Gegenbeweise sind zu erheben; zu dem Antrage auf Entmündigung wegen Trunksucht ist die Staatsanwaltschaft nicht befugt;
   2. als § 49a: „Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.
      Vereine, die nicht rechtsfähig sind, können verklagt werden, wie wenn sie rechtsfähig wären".
      und als § 668a: „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereines genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil".

II. Bei dieser Novelle zur CPO. Vorschriften erwogen werden, nach welchen
   1. eine schleunigere Beitreibung des verdienten Arbeitslohnes ermöglicht wird;
   2. in einem auf Räumung einer Wohnung lautenden Urtheile eine angemessene Frist zur Räumung gewährt werden muß;
   3. der Kreis der unpfändbaren Sachen erweitert, mindestens auf alle für den Erwerb oder Beruf des Schuldners unentbehrlichen Gegenstände ausgedehnt wird.

III. 1. die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine,
   2. die Verträge, durch welche Jemand sich verpflichtet, einen Theil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirthschaftliches oder ein gewerbliches Unternehmen eines Anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden,
   3. die Haftung des Reiches für den durch Reichsbeamte in Ausübung der Amtsbefugnisse verursachten Schaden für den Fall, daß der Ersatz des Schadens von den Beamten nicht zu erlangen ist,
   4. das Bergrecht, 5. das Jagd- und Fischereirecht, 6. das Versicherungsrecht, 7. das Verlagsrecht,
   8. das gesammte Wasserrecht mit Einschluß der Vorschriften über Bewässerung und Entwässerung

für das Deutsche Reich baldthunlichst einheitlich geregelt werden;

die bei dem Reichstage zu Vorschriften des EG. eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zum Gesetzentwurfe für erledigt zu erklären.

Die XII. Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Bachem. v. Bennigsen. v. Buchka. v. Cuny. v. Dziembowski-Pomian. Enneccerus. Frohme. Gröber (Württemberg). Himburg. Iskraut. Kauffmann. Lenzmann. Lerno. Lieber (Montabaur). Marbe. Pauli. Graf v. Roon. v. Salisch. Schröder. Stadthagen. Freiherr v. Stumm-Halberg.

Zweite Berathung im Plenum des Reichstages.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/96.

| S. 2991.

| a) 116. Sitzung am Sonnabend, den 27. Juni 1896.

Einführungsgesetz.

Anträge Auer und Genossen, betr. Anwaltsgebühren, Inverbindungtreten von Vereinen, Unfallversicherungsgesetz:
Frohme S. 338, Stadthagen S. 335, 341, Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst S. 337, Lieber (Montabaur) S. 337, Haußmann S. 337, 340, 342, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher S. 338, Freiherr von Stumm-Halberg S. 339, 340, Freiherr v. Manteuffel S. 339, 340, Dr. v. Bennigsen S. 339, Berichterstatter Schröder S. 343.
Art. 3, Geltung landesgesetzlicher Vorschriften: Frohme S. 343.
Art. 5a (Antrag Dr. Lieber [Montabaur]), letzte Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des BGB.:
Dr. Lieber (Montabaur) S. 344, Königlich bayerischer Staatsrath, Gesandter und bevollmächtigter Minister Graf v. Lerchenfeld-Köfering S. 344.
Art. 20, Form eines Rechtsgeschäftes: Spahn S. 345.
Art. 34, Aenderungen der Strafprozeßordnung: Berichterstatter Schröder S. 345.
Art. 55, Stellung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern: Dr. Lieber (Montabaur) S. 345, Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Wirklicher Geheimer Rath Nieberding S. 345.
Art. 59a (Antrag Freiherr von Manteuffel und Genossen), landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditanstalten: Staatssekretär Nieberding S. 346.
Art. 60, Rentengüter usw.: Tegielski S. 346.
Art. 65, Bergrecht: Möller S. 347.
Art. 86, juristische Personen: Gröber S. 351, Staatssekretär Nieberding S. 351.
Art. 94, Pfandleiher und Pfandleihanstalten: Frohme S. 352.
Art. 95, Gesinderecht: Stadthagen S. 352.
Art. 134, Zwangserziehung Minderjähriger: Dr. Osann S. 352, Gröber S. 354, Staatssekretär Nieberding S. 355, Dr. von Buchka S. 356, Dr. Enneccerus (zur Sache) S. 357.
Art. 182a, Waldgrundstücke und deren Nachbargrundstücke: Berichterstatter Schröder S. 358.
Art. 183 bis 217 (ohne Debatte angenommen).

| Präsident: Wir gehen über zum EG. Hier haben die Abgeordneten Auer und Genossen drei Artikel vorgeschlagen auf Nr. 471 zu 91, 92 und 93 der Drucksachen, die zu keinem bestimmten Art., sondern als beliebige Art. des Gesetzes gestellt sind. | S. 3010.

| Abgeordneter Stadthagen: Der unter Nr. 91 unserer Anträge eingeführte Art. soll zur Diskussion gestellt werden. Wir bitten darin, bezüglich der Rechtsanwaltsordnung eine ganz kleine Aenderung vorzunehmen. Das Zurückbehaltungsrecht ist hier im Entwurf geregelt. Danach hat an sich derjenige, der den Auftrag zu einer Klage erhalten hat, das Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Akten; auch nach der bestehenden Rechtsanwaltsordnung besteht zweifellos ein Zurückbehaltungsrecht. Es ist im BGB. ausdrücklich bestimmt. Das will unser Antrag auch aufrecht erhalten. Aber wie steht es nun, wenn Jemand nicht einen Auftrag ertheilt hat, sondern im Genusse des Armenrechtes ist? Es ist offenbar ungerecht und wider den Gedanken, von dem aus man Jemand das Armenrecht giebt, daß der ihm beigeordnete Anwalt das Recht haben soll, nachdem er den Prozeß gewonnen hat, die Akten zurückzubehalten. Dem armen Mandanten wäre es dann unter Umständen unmöglich, seine Rechte geltend zu machen. In der Kom. wurde unserem Antrage gegenüber, der sich hierauf bezieht, der also im Uebrigen das Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwaltes durchaus aufrecht erhält und nur dasjenige des Armenanwaltes ausschließt, geltend gemacht, es sei durchaus richtig, es gebe kaum | S. 3011.

einen loyalen Rechtsanwalt, der thatsächlich Gebrauch macht von seinem Zurückbehaltungsrechte gegenüber einer armen Partei, es sei aber doch nicht zweckmäßig, dies gerade hier jetzt auszudrücken; es wurde immer zugestanden, daß allerdings in der Praxis der neueren Zeit mehrere Fälle des Gegentheiles loyaler Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes vorgekommen sein mögen. So kleinlicher Natur dieser Punkt zu sein scheint, müssen wir Sie doch bitten, jetzt, wo wir überhaupt bei der Regelung des Zurückbehaltsrechtes sind, diesem Antrage zuzustimmen. Es ist eine Konsequenz, eine Art Ausgleichung dessen, was Sie beim Zurückbehaltungsrechte dem direkten Auftraggeber gegenüber bestimmt haben, hier anders zu bestimmen dem gegenüber, der um das Armenrecht hat nachsuchen müssen, also Auftraggeber eigentlich nicht ist.

Unter Nr. 92 beantragen wir einen Satz, bezüglich dessen Nr. 1 die materielle Uebereinstimmung hier im Reichstage erst kürzlich konstatirt worden ist. Es ist dies das sogenannte Nothvereinsgesetz. Wir beantragen festzustellen als einen Artikel des EG.

> Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben.
>
> Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner landesgesetzlichen Vorschrift.

Bezüglich des Abs. 1, der das Verbot des Inverbindungtretens von politischen Vereinen aufhebt, hat sich die communis opinio neulich im Reichstage für denselben erklärt. Nun liegt die Sache augenblicklich im Schooße des Bundesrathes, und wir haben ein so volles, so berechtigtes Mißtrauen dagegen, daß die preußische Regierung von einem unrichtigen Gesetze, das erst durch eine falsche Rechtsprechung zu einem eigentlich reaktionären geworden ist, ablassen wird, — daß wir meinen, wir sollten jetzt eine Art Kompelle, eine Art Anreiz geben und die preußische Regierung vor die Frage stellen: will sie dieses für jeden gebildeten, für jeden politisch reifen Mann sich klar überlebt habende Gesetz aufrecht erhalten, oder will sie das BGB. fallen lassen? Wir wollen sie in diese Zwangslage stellen; denn es liegt hier eine politische Nothwendigkeit vor, die größer ist als die Nothwendigkeit, daß ein schlechtes BGB. Gesetz wird, die größer ist, als daß selbst dieses Gesetzbuch von Ihrem Standpunkte aus Gesetz wird. Sind wir einig über diese Nothwendigkeit, gut, dann kann uns der Schönheitsfehler, den man fürchtet, indem man sagt: das sieht ja ganz wunderbar aus, wenn in das BGB. ein Nothstandsgesetz hineinkommt, — nicht beirren. In diesen Nothstand bringt uns die Regierung. In ihrer Hand ist es ja, zwischen der 2. und 3. Lesung die Zustimmung des Bundesrathes zu dem neulich beschlossenen Gesetzentwurfe zu ertheilen. Will sie ernstlich der Aufhebung dieser reaktionären Bestimmungen zustimmen, die im Widerspruche stehen mit der öff. Ordnung, im Widerspruche stehen mit der Thatsache, daß wir das allgemeine Wahlrecht haben, ja die von weiterschauenden Richtern als nicht mehr zu Recht bestehend längst hätten interpretirt werden müssen, will sie wirklich diese Bestimmungen beseitigen, so hat sie Zeit genug dazu zwischen der zweiten und dritten Lesung. Wir haben eben das Beispiel gegeben, in wie kurzer Zeit so viele Köpfe über 2500 §§ sich einigen können — und der hohe Bundesrath sollte sich über ein solch kleinliches Gesetz nicht einigen können in ein paar Stunden? Das kann er sehr wohl! Und kommt ein Schönheitsfehler hinein in das Gesetz, die Verantwortlichkeit für diesen — vom Standpunkte der Schönheit aus — Schmutzfleck trifft dann den Bundesrath, nicht uns. Der Bundesrath mag eben in der Zwischenzeit seine Entscheidung treffen, event. zwingen wir ihn dazu. das Gesetzbuch abzulehnen oder mit dem Fleckchen anzunehmen.

Ich bitte Sie auch dem Abs. 2 unseres Antrages zuzustimmen, wiewohl ja hier im Reichstage noch nicht eine ausdrückliche Uebereinstimmung nach der Richtung hin sich offenbart hat. Wir meinen, nachdem wir das Arbeitsverhältniß in verschiedenen Beziehungen hier im BGB. geregelt haben, nachdem allseitig anerkannt ist: Vereinigungen sind nothwendig zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, — da, meinen wir, kann es keinem Zweifel unterliegen, diesen Theil des Vereinsrechtes auch dem Reichsrechte zu unterwerfen, damit den reaktionären Spinnen in den einzelnen Partikularstaaten, den reaktionären Eulen in den einzelnen Landtagen nicht das Recht gegeben werde, das zu zerstören, was hier mühsam zusammengewirkt ist. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrage zuzustimmen.

Ich habe noch die Pflicht, die Nr. 93 unseres Antrages zu begründen. Wir wollen auch durch diesen Antrag ein Ausnahmerecht beseitigen. § 95 des UnfallversG. stellt den Unternehmer in die günstige Ausnahmestellung, daß er für einen Schaden, den er durch vertragswidriges Handeln an dem Körper oder Gesundheit eines in seinem Betriebe beschäftigten Menschen verursacht hat, nur dann zu haften habe, wenn eine strafbare Handlung seinerseits vorliegt, und wenn er deswegen wirklich bestraft worden ist. Durch die Bestimmung des § 95 wird das gesammte Schadenersatzrecht, so weit es sich um den Körper und die Gesundheit des Arbeiters handelt, in ganz eminentem Maße gefährdet zu Ungunsten des Arbeiters und im Widerspruche mit den Prinzipien des BGB. über Schadensersatz. Ich will nicht auf die Einzelheiten eingehen, da

ich schon bei der ersten Berathung und auch bei anderen Gelegenheiten darauf eingegangen bin. Ueber die | Beseitigung dieses Ausnahmerechtes kann für diejenigen, die dem Arbeiter in demselben | S. 3018. Maße Schadensersatz zubilligen wollen wie jedem anderen Bürger, kein Zweifel sein. Nehmen Sie unseren Antrag nicht an, so wird dem Arbeiter das ganz schmale Schadensersatzrecht noch weiter gekürzt. Er leidet jetzt schon in bestimmten Fällen, wie ich früher ausgeführt habe, einen Schaden von 1000 M., ja manchmal 3000 M. durch das Unfallgesetz. Er ist leider durch die Unfallversicherungsgesetzgebung in die Lage versetzt, daß er entgegen den Prinzipien dieses BGB. Schadensersatz für Schäden an seinem Körper oder Gesundheit nicht erlangen kann, sondern als Unfallrente höchstens nur $^2/_3$ des Schadens. Das ist eine Benachtheiligung, ein Ausnahmerecht; darüber kann kein Zweifel sein. Wir wollen nicht warten auf die uns so häufig versprochene Novelle zum Unfallversicherungsgesetz. Das kann wer weiß wie lange dauern. Wir haben nur das eine herausgegriffen, was hierher gehört: das civilrechtliche Schadensersatzrecht des Arbeiters soll mit dem Schadensersatzrechte, das alle anderen Einwohner des Staates haben, konform sein. (Bravo! links.)

Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst: Zu dem §, von dem soeben der Vorredner gesprochen hat, muß ich erklären, daß der Bundesrath darüber Beschluß noch nicht gefaßt hat. Ich glaube, es ist auch gar nicht nothwendig. Ich möchte Ihnen rathen, die Einfügung einer Bestimmung, wie sie der Antrag in Aussicht nimmt, nicht zu beschließen. Die Annahme des Antrages empfiehlt sich zunächst aus der Erwägung nicht, daß die vorgeschlagene Bestimmung einen öffentlichrechtlichen Charakter hat, während sich die Vorschriften des BGB. auf dem Gebiete des Privatrechtes bewegen. Ueberdies aber ist die Aufnahme einer Bestimmung, welche den politischen Vereinen gestattet, mit einander in Verbindung zu treten, in dieses Gesetz entbehrlich. Wie bereits bei der dritten Berathung des sog. Nothvereinsgesetzes vom Bundesrathstische aus erklärt worden ist, besteht die begründete Zuversicht, daß das in den verschiedenen Bundesstaaten für politische Vereine erlassene Verbot, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, außer Wirksamkeit werde gesetzt werden. Ich kann auf Grund der inzwischen unter den betheiligten Regierungen gepflogenen Erörterungen diese Erklärung dahin ergänzen, daß es in der Absicht dieser Regierungen liegt, die Beseitigung des durch das Verbot geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen. Geschieht dies aber — und ich zweifle nicht daran, daß es geschehen wird —, so wird es in Zukunft auch in den gegenwärtig noch unter dem Verbote stehenden Staaten zulässig sein, daß die politischen Vereine unter einander in Verbindung treten, und zwar wird dieser Erfolg unter allen Umständen früher eintreten, als dies durch eine Aufnahme des Antrages Auer in das BGB. der Fall sein würde, weil das letztere erst mit dem Beginne des nächsten Jahrhunderts in Geltung gesetzt werden soll. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur): Nach den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers ist wohl kaum noch ein Zweifel möglich, daß es nicht angebracht ist, die Bestimmung, welche hinsichtlich der Verbindung politischer Vereine beantragt ist, in das EG. aufzunehmen. Zutreffend hat der Herr Reichskanzler zunächt darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine Frage des öff. Rechtes handelt, während wir uns im Augenblicke überall nur mit Fragen des privaten Rechtes beschäftigen. Der Herr Reichskanzler hat aber sodann auch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn wir dem Antrage mit Hintansetzung der aus dem öffentlichrechtlichen Charakter desselben hergeleiteten Bedenken auch stattgeben könnten oder wollten, wir doch zur Aufhebung des Verbotes der Verbindung politischer Vereine frühestens erst nach mehr denn drei Jahren kommen können, während, wenn die Zusicherungen, die uns eben gegeben worden sind, sich (in Preußen wenigstens) schon im nächsten Winter verwirklichen lassen, wir dann sofort in die Wohlthat der Beseitigung dieses Verbotes eintreten und überall da, wo dasselbe sonst in Deutschland noch besteht, jedenfalls früher dazu kommen.

Abgeordneter Haußmann: Gegen den vorliegenden Antrag sind zwei Einwendungen erhoben worden vom letzten Herrn Redner und vom Herrn Reichskanzler. Ein Einwand war, daß es sich nicht empfehle, öff. Recht hier in dem Rahmen eines privatrechtlichen Gesetzes zu regeln. Die Kom. und der Reichstag ist aber diesem Prinzipe selbst an anderer Stelle nicht treu geblieben. In Art. 86 ist in öff. Recht eingegriffen, indem bestimmt wurde, daß unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch jur. Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als 3000 M. betreffen. Hier ist zu Gunsten der todten Hand in öff. Recht eingegriffen und bestimmt, daß die landesgesetzlichen öffentlichrechtlichen Bestimmungen aufgehoben sein sollen, soweit sie bestimmen, daß Genehmigung nöthig ist auch bei Beträgen unter 3000 M. Wenn man hier das Prinzip verläßt und in öff. Recht eingreift, warum dann nicht bei dem mindestens ebenso wichtigen, nach meiner Meinung viel wichtigeren Vereinsrecht?

Dann aber liegt nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers um so weniger Grund vor, nicht einen materiellen Beschluß in der Sache herbeizuführen. Nach dieser Erklärung ist jetzt,

wie es scheint, auch die Regierung der Ansicht, daß materiell dies Verbot des Inverbindungtretens der Vereine aufzuheben, nicht aufrechtzuerhalten ist. Der Reichstag hat sich neulich in seiner großen Mehrheit auf denselben Standpunkt gestellt. Nun scheint es mir aber durchaus nicht überflüssig, jetzt im BGB. diesen Grundsatz bereits festzulegen. Denn das, was der Herr Reichskanzler in Aussicht stellte, konnte doch nicht mehr sein als eine allgemeine Revision der landesgesetzlichen Vorschriften über unser Vereinswesen. (Sehr richtig!) Was nun bei den Gesetzen, die da vorgelegt werden, für Resultate sich ergeben, mit welchen Bedingungen das bepackt sein kann, und ob diese Gesetze überhaupt zu Stande kommen, wissen wir alle nicht. Ueberhaupt scheint es mir nicht richtig, eine so allgemein wichtige Rechts- und Reichsfrage von allen Einzellandtagen abhängig zu machen. Deshalb, glaube ich, ist es richtig, den Antrag Auer in seinem ersten Theile anzunehmen.

Es scheint mir aber klüger, ihn nicht auch mit dem Abs. 2 zu bepacken. Wenn eine Mehrheit Abs. 1 beschließen würde, so habe ich die feste Ueberzeugung, gerade auf Grund der Mittheilungen des Reichskanzlers, daß der Bundesrath diesen Beschluß nicht zum Gegenstande der Ablehnung des Gesetzes machen kann und will. (Sehr gut! links.)

S. 3019. | Abgeordneter Frohme: Die Erklärungen des Reichskanzlers können uns unmöglich befriedigen. Zu den Gründen des Vorredners füge ich noch folgende hinzu: Man treibt hier ein seltsames Spiel mit den Begriffen öffentliches und Privatrecht. Wenn es einem bestimmten Zwecke entsprechend scheint, scheut man sich nicht, öffentliches Recht ins private hineinzubringen, während man es hier nicht thun will.

Der zweite Theil unseres Antrages hat ausgeprägt privatrechtlichen Charakter; mit dieser Ansicht stehen wir nicht allein, wir können uns dabei auf die Judikatur des höchsten Gerichtes, des Reichsgerichtes, berufen, welches wiederholt in Prozessen, wo es sich um die Entscheidung dieser Frage handelte, dahin entschied, daß derartige Vereinigungen privatrechtlichen Charakter haben, daß es sich dabei lediglich um Ausübung privatrechtlicher Befugnisse handelt, die auf einen wirthschaftlichen, privatrechtlichen Zweck, die Besserstellung der Lage der Arbeiter, gerichtet sind. Wie man hier nun dazu kommt, so ohne Weiteres rücksichtlich dieses Punktes zu erklären, derselbe habe mit dem Privatrechte nichts gemein, ist mir unverständlich. Der bestehende Zustand ist unhaltbar, gehässig, gefährlich. Die Arbeiterkoalitionen, die sich auf Grund des § 153 GewO. gebildet haben, um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen, werden in einer Art und Weise behördlich chikanirt, daß von einem Koalitionsrechte für sie in der That nicht mehr die Rede sein kann. Der Gesetzgeber hat dieses Recht aus wirthschaftlichen, aus privatrechtlichen Rücksichten gegeben, politische haben dabei von vornherein keine Rolle gespielt, die hat erst eine falsche Judikatur, eine Polizeipraxis in die Rechtsprechung hineingetragen, und dagegen wenden wir uns selbstverständlich ganz entschieden. Es kommt uns darauf an, diese privatrechtlichen Vereinigungen vor behördlichen, polizeilichen und richterlichen Eingriffen sicherzustellen; und ganz zweifellos gehört das in das BGB. hinein. Diese Materie können die Landesgesetzgebungen nicht regeln, werden sie nicht regeln. Also wenigstens an diesem Punkte müssen wir unter allen Umständen festhalten, obwohl ja ganz selbstverständlich ist und für uns auch kein Grund dafür besteht, den Versicherungen des Reichskanzlers Folge gebend zu meinen, daß nun unsere erste Forderung keine Bedeutung mehr habe. Wir bitten Sie, dafür zu stimmen. Sie treten damit den berechtigten Interessen des arbeitenden Volkes näher, Sie würdigen diese Interessen damit.

Staatsminister Dr. von Boetticher: Ich bitte Sie, entgegen der Aufforderung des Vorredners, dem Antrage Auer keine Folge zu geben. Ich bin der Meinung, daß die vom Reichskanzler abgegebene Erklärung eine rechtlich und politisch unanfechtbare ist. Der Abgeordnete Haußmann hat zwar gemeint, daß die einzig würdige Art, um dem auf dem Gebiete des Vereinswesens augenblicklich bestehenden und anerkannten Mißstande abzuhelfen, die Beschreitung des Weges der Reichsgesetzgebung sei. Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete meine Ausführungen, die ich bei der dritten Lesung des Antrages auf Annahme eines Reichsvereinsgesetzes vorgebracht habe, angehört hat. Wenn er anwesend gewesen wäre, würde er gehört haben, daß, nachdem die Rechtslage in Deutschland sich so entwickelt hat, daß das Vereinsrecht auf der Partikulargesetzgebung beruht, und nachdem eine Uebereinstimmung der verbündeten Regierungen dahin, daß der Weg der Reichsgesetzgebung, der ja an sich nach dem Art. 4 der Verfassung zulässig wäre, gegenwärtig beschritten werden soll, zur Zeit nicht herbeigeführt worden ist, nichts übrig bleibt, als die nothwendige Korrektur auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung vorzunehmen. Nach dem Meinungsaustausche, der unter den verbündeten Regierungen vorgenommen ist, sehe ich auch vom Standpunkte der Herren, die eine schleunige Beseitigung des Verbotes, wie es im § 8 des preußischen Vereinsgesetzes enthalten ist, wünschen, durchaus keinen Grund zur Besorgniß. Die Regierungen aller Bundesstaaten, für welche solche Verbote — sie sind nicht alle übereinstimmend — bestehen, haben sich sämmtlich anheischig gemacht, das Verbot außer Wirksamkeit zu setzen; also sie werden die erforderlichen Schritte dazu thun, daß ein Zustand herbeigeführt wird, wonach künftig die

Vereine untereinander in Verbindung treten können. Nun liegt die Sache ja nicht so, wie der Abgeordnete Haußmann anzunehmen scheint, daß es sich hier um sämmtliche Regierungen handelt und um die Sorge, daß auch rücksichtlich der Verbindung der Vereine untereinander nun von Neuem ein verschiedenartiger Rechtszustand in Deutschland eintreten möchte. Einmal handelt es sich nur um 12 deutsche Staaten, in denen ein solches Verbot besteht; sodann aber haben sich gerade die Regierungen dieser 12 Einzelstaaten bereit erklärt, auf die Beseitigung des Verbotes hinzuwirken. Wenn schließlich erwogen wird, daß das Verbot nach dieser Bereitschaft der Regierungen, sofort an die Arbeit zu gehen und es zu beseitigen, doch in absehbarer Zeit außer Wirksamkeit gesetzt werden wird, wenn andererseits die Aufnahme des Antrages Auer in das BGB. es herbeiführen würde, daß die Aufhebung des Verbotes erst mit dem Jahre 1900 eintritt, so kann auch vom Standpunkte des Abgeordneten Haußmann meines Erachtens gar kein Zweifel darüber sein, daß es vorzuziehen ist, den Weg zu gehen, den der Reichskanzler in seiner Erklärung angedeutet hat.

Was den zweiten Antrag Auer anlangt, von dem ich übrigens nicht annehme, daß er einen großen Beifall in dieser Versammlung findet, so irrt der Abgeordnete Frohme, wenn er meint, daß es sich hier um privatrechtliche Verhältnisse handelt. Es handelt sich um die Abänderung einer Vorschrift der GO., um die Abänderung gewerbepolizeilicher Bestimmungen, und überdies ist dabei zu berücksichtigen, daß Vereine, die auf die Herbeiführung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtet sind, bisher als öff. Vereine und nicht als Privatvereine angesehen sind. Es ergiebt sich dies zweifellos aus ihrem Charakter, und ich würde es ebenso für unrichtig halten, den Abs. 2 des Antrages Auer in das BGB. hineinzubringen, welches eben lediglich das Privatrecht regelt, wie ich es für unrichtig halte, den Abs. 1 in das BGB. aufzunehmen.

Abgeordneter von Stumm-Halberg: Ich halte es für ganz unrichtig, hier eine Materie in das Gesetz hineinzubringen, die mit dem BGB. gar nichts zu thun hat, und damit nicht blos den Bundesrath in eine Zwangslage zu versetzen, sondern auch diejenigen Parteien, die mit dem Inhalte nicht einverstanden sind, deren Mitwirkung Sie aber zum Zustandekommen des Gesetzes bedürfen. Wenn der Abgeordnete Haußmann es bezweifelt hat, daß der Bundesrath bei seiner Erklärung stehen bleiben | würde, und er es darauf ankommen lassen will, ob derselbe das BGB. | S. 3020.
mit dem Antrage Auer ablehnt, so will ich nur kurz erklären, daß er in Bezug auf mich — und ich glaube, auch meine politischen Freunde — darüber keinen Zweifel zu hegen braucht: sobald Sie den Antrag Auer einführen, werden wir gegen das ganze Gesetz stimmen.

Abgeordneter von Manteuffel: Der erste Theil des Antrages Auer auf Nr. 471, 92 ist meiner Ansicht nach vollständig erledigt durch die Erklärungen der verbündeten Regierungen; er hat also gar keinen Werth mehr. Der zweite Theil ist nach jeder Richtung hin für uns absolut unannehmbar, und ich kann für meine politischen Freunde erklären, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, wir einmüthig gegen das BGB. stimmen werden. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Dr. von Bennigsen: Diejenigen Mitglieder des Reichstages, welche eine Beseitigung des Verbotes der Verbindung von politischen Vereinen wünschen, haben meiner Meinung nach gar kein Interesse dabei, die Erklärung des Reichskanzlers und die Bedeutung derselben für diese Frage, speziell für die Beseitigung des Verbotes, herabzudrücken. Ich bin der Meinung, daß der Reichstag, und gerade diejenigen Theile, die ich eben erwähnte, Akt davon nehmen können, daß in einer so bestimmten Weise hier ausgesprochen ist, daß in denjenigen Staaten, in denen ein solches Verbot noch besteht, für die Beseitigung desselben gesorgt werden wird. Wann und wie das geschieht, können wir in diesem Augenblicke nicht übersehen; nach der Erklärung können wir aber doch sicher annehmen, daß es viel früher als im Jahre 1900 eintreten wird. — Wie der Verlauf der Angelegenheit in der nächsten Zeit — ich will annehmen, im nächsten Winter — sein wird, das werden wir ja abzuwarten haben. Wenn dann die Sache den Verlauf nicht nimmt, welchen die Freunde der Aufhebung des Verbotes dieser Vereinigung erwarten, dann wird man auf die Frage, wie ich nicht bezweifle, im Reichstage zurückkommen. Da im Reichstage eine entschiedene Mehrheit für die Aufhebung dieses Verbotes vorhanden ist — das haben die Herren bei wiederholten Gelegenheiten gesehen, und ich habe mich auch speziell persönlich mehrere Male für die Beseitigung desselben ausgesprochen —, so ist ja die Frage hier nicht aussichtslos. Nun gestatten Sie mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Antragsteller, der hier zuerst gesprochen, ganz deutlich hat erkennen lassen, daß er selbst hinsichtlich des Abs. 1 des Antrages gar nicht der Meinung ist, daß er in das BGB. hineingehört. Er hat ausdrücklich gesagt: ich will diesen Beschluß jetzt herbeiführen, weil das ein geeignetes Mittel ist, in Verbindung mit dem BGB. die verbündeten Regierungen zu nöthigen, auch diesen Beschluß zu respektiren und womöglich noch zwischen zweiter und dritter Lesung schleunigst das Verbot zu beseitigen. Daraus geht klar hervor, daß wir es hier mit einer politischen Aktion zu thun haben, nicht mit einem Antrage, der auf Ergänzung oder Verbesserung des BGB. abzielt. Und das, nehmen Sie es mir nicht übel, muß doch für die Mehrheit derjenigen, die entschieden mit Ihnen zusammen eine Beseitigung des Ver-

botes wünschen und daraufhin mit Ihnen weiter wirken werden, ein Grund sein, in dieser Gestalt den Antrag abzulehnen.

Abgeordneter Haußmann: Die Erklärungen der Abgeordneten von Stumm und von Manteuffel sind höchst interessant. Sie beweisen, wie wenig Werth diese Herren auf das Zustandekommen des BGB. legen, wenn sie die Erklärungen abgeben konnten, die wir soeben gehört haben, wonach der Führer der konservativen Partei erklärte, er lehne mit seiner Partei das ganze BGB. ab, wenn die Regelung des Vereinsrechtes eintreten sollte schon durch die Bestimmung dieses Gesetzes, von welcher die Regierung selbst sagt — — Nun, wenn das nur vom Abs. 2 des Antrages Auer galt, so bleiben doch die Erklärungen des Herrn von Stumm in ihrer vollen Bedeutung bestehen,

Was dann die weiteren Ausführungen, namentlich auch die des Staatssekretärs anlangt, so ist der Vorgang, den wir hier treffen wollen, durchaus nicht ohne Beispiel in der Vergangenheit. Als das Wahlrecht für den Norddeutschen Bund eingeführt wurde, anno 1869, da ist durch die Bestimmung über das Versammlungsrecht, dessen Regelung dem Landrechte untersteht, eine Generalklausel in das Bundesgesetz aufgenommen worden, welche die Wahlversammlungen zuließ. Ueberhaupt, wenn hier eingewendet wird, daß diese Regelung Sache der Landesgesetzgebung sei, so muß ich bemerken, daß es gerade über das Landesgesetz hinausgeht, wenn die Vereine verschiedener Länder untereinander in Verbindung miteinander treten wollen. Das berührt nicht blos die Landesgesetze, sondern geht darüber hinaus, und deshalb verdient es, reichsgesetzlich geregelt zu werden. Die Einwendungen, welche aus dem späten Termine abgeleitet werden wollen, fallen in sich zusammen, wenn man sich die Möglichkeit vergegenwärtigt, daß wir, wie jüngst beim Börsengesetz, so auch hier für das Inkrafttreten dieser speziellen Bestimmung einen anderen und früheren Termin mit einem Federstriche festsetzen können.

Der Minister von Boetticher hat die Erklärung des Reichskanzlers, die ich in ihrer Bedeutung durchaus nicht unterschätzen will, dadurch noch zu steigern versucht, daß er erklärte, 12 Regierungen hätten sich bereit erklärt, — wozu? — „darauf hinzuwirken". Mit diesem einen Worte sehen wir in die ganze Schwierigkeit hinein, die geschaffen wird, wenn wir diese Frage der Regelung der Einzellandtage überlassen. Wenn wir hören, daß Personen, die einen so großen Einfluß, wie zB. Freiherr von Stumm, besitzen, sich gegen eine liberale Gesetzgebung erklären, dann haben wir die erquickliche Hoffnung, daß die „Hinwirkung" der Regierungen zu einem befriedigenden Ergebnisse nicht führen wird.

Außerdem möchte ich Sie doch gegenüber der Tendenz, solchen Zusagen der Regierung eine zu weit tragende Bedeutung beizulegen, daran erinnern, daß solche Zusagen, auch wenn sie von einflußreichsten Staatsmännern, die glaubten, dauernd in der Macht zu bleiben, abgegeben worden sind, trotzdem nicht gehalten worden sind. Im Jahre 1873 bei Berathung des Reichsbeamtengesetzes, als man in ähnlicher Situation die Steuerprivilegien der Beamten abschaffen wollte, hat der Reichskanzler Fürst Bismarck die Erklärung abgegeben, daß diese Privilegien in den Einzelländern abgeschafft werden, und seit diesen 22 Jahren ist dieses Versprechen der Regierung nicht eingelöst worden. Ich glaube deshalb, daß wir allen Grund dazu haben, — nicht die Regierung, welche ihrerseits ja erklärt, materiell mit dem Grundgedanken des Abs.
|S. 3021. einverstanden zu sein, aber die Parteien, | welche widerstreben, „in die Zwangslage zu setzen", sich einem vernünftigen Grundsatze des Vereinsrechtes durch die Aufnahme einer Bestimmung nicht in das BGB., aber in das EG., welches sich häufig mit dem öff. Rechte berührt, anzuschließen.

Abgeordneter von Manteuffel: Der Abgeordnete Haußmann muß bei meinen Ausführungen absolut nicht aufgepaßt haben, denn sonst hätte er sich nicht in dieser Weise gegen mich wenden können. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß der erste Theil der Anträge Auer hinfällig geworden sei durch die Aeußerungen des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Innern. Ich habe mich bei meinen Ausführungen ganz in demselben Rahmen bewegt wie Herr Dr. Lieber. Bezüglich des zweiten Theiles liegt die Sache ja vollständig anders. Nun hätte ich aber wirklich keine Veranlassung gehabt, hier noch einmal das Wort zu ergreifen; denn die Herren, die meinen Ausführungen zugehört haben, werden mir Recht geben, daß ich von dem, was der Abgeordnete Haußmann mir unterschoben hat, absolut nichts gesagt habe. Aber es liegt mir daran, daß die Aeußerung, die der Abgeordnete Haußmann gemacht hat, nicht unwidersprochen in die Presse und in die Oeffentlichkeit kommt, und deshalb habe ich hier noch einmal das Wort ergreifen müssen, um zu kennzeichnen, daß der Abgeordnete Haußmann nicht aufgepaßt hat und, nachdem er sich dieser Unterlassung schuldig gemacht hat, mich einer ganz falschen Behauptung bezichtigt hat.

Abgeordneter von Stumm-Halberg: Ich muß konstatiren, daß der Abgeordnete Haußmann auch mir gegenüber nicht aufgepaßt hat. (Heiterkeit.) Bei Gelegenheit der dritten Berathung des Nothvereinsgesetzes habe ich ausdrücklich erklärt, daß ich gleichfalls auf dem Standpunkte stehe, daß das Verbot, daß Vereine miteinander in Verbindung treten, aufgehoben werden müsse. Ich habe allerdings die Ansicht ausgesprochen, daß dies in den Landtagen geschehen müsse. Wenn

der Abgeordnete Haußmann also aus dem großen Einflusse, den ich ausüben soll, — ich glaube, er hat dies aus seinem Leiborgan, der „Frankfurter Zeitung", entnommen — folgern zu können glaubt, daß die Regierungen bei den Landtagen nicht durchdringen werden, so ist das Gegentheil von dem richtig, was er da ausgeführt hat.

Wenn der Abgeordnete Haußmann ferner behauptet hat, wir auf der Rechten könnten unmöglich einen großen Werth auf das große Werk legen, das uns jetzt beschäftigt, wenn wir es an einer solchen einzelnen Bestimmung scheitern lassen wollen, so sollte der Herr einen solchen Vorwurf sich lieber selbst machen. Er plaidirt für eine Bestimmung, von der der Reichskanzler erklärt, daß sie für die Regierung unannehmbar sei; er ist also derjenige, der das große Werk scheitern lassen will. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Stadthagen: Auch durch die Erklärungen, die jetzt die beiden Herren von Manteuffel und von Stumm abgegeben haben, wird an der Sachlage nichts geändert. Die Erklärung, daß Sie, falls der Abs. 2 angenommen wird, gegen das ganze BGB. stimmen werden, ist für uns außerordentlich werthvoll und bezeichnend für die Auffassung, was „national" sein soll, was „Einheit des Rechtes" sein soll! Was verlangt denn unser Abs. 2, auf den wir Sozialdemokraten weit mehr Werth legen als auf den ersten Absatz? Was verlangt der? — :

> „Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner landesgesetzlichen Vorschrift".

Glauben Sie, daß eine reichsgesetzliche Vorschrift nothwendig ist, so ist es an Ihnen, bis zum Jahre 1900 oder — wenn Sie es früher ins Werk setzen wollen — bis früher event. Vorschläge darüber zu machen, aber allerdings solche Vorschläge, mit denen die Mehrheit des Reichstages einverstanden sein kann! Das sind nicht solche, für die Sie im Landtage die Mehrheit bekommen können; solche Knebelgesetze sind im Reichstage, der auf Grund des freien und allgemeinen Wahlrechtes gebildet ist, allerdings hoffentlich nicht durchzusetzen! Wenn Sie rufen: „ein Reich, ein Recht!" —, so zeigen Sie in dem Augenblicke, wo es sich darum handeln soll, einige reaktionäre Fesseln zu beseitigen, daß Ihr Ruf ist: „nein, kein Reich, kein Recht! Partikularrechte!" Die Interessenwirthschaft, die die einzelnen Partikularstaaten trieben, soll, soweit sie den Besitzenden begünstigt, weiter maßgebend sein! Gerade der Drohung wegen, die die beiden Herren ausgestoßen haben, richte ich an alle diejenigen Herren, die wirklich das BGB. nicht zum Scheitern, sondern, soweit als möglich, voll und ganz hier zu Wege bringen wollen, die dringende Aufforderung, diese nach den Ausführungen meines Freundes Frohme so dringend nothwendige Ergänzung des privaten Rechtes, wie sie in Abs. 2 ausgesprochen ist, annehmen zu wollen. Wollen die Herren streiken — sie haben ja das Recht auf Grund des § 152 GO. nicht nur, sondern ganz allgemein auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes. Mag sein. Was liegt uns daran, ob Sie nachher für oder gegen das Gesetz stimmen? Es wird sich ja zeigen, ob wirklich die verschiedenen Schwierigkeiten, die Sie Tag aus Tag ein dem BGB. bereiten dadurch, daß Sie einmal proklamiren: kommt der Hase nicht heraus, dann sind wir gegen das BGB. —, daß Sie das andere Mal etwas nicht hineinbringen, gegen welches Sie materielle Gründe nicht anführen können — gut, wenn Sie nicht mitmachen wollen, um so besser. Dann werden wir in der dritten Lesung ohne Rücksicht auf Sie ein BGB. zu Stande bringen; und ich bitte die etwas freiheitlicher gesinnten Herren vom Zentrum, gerade aus diesem Grunde ohne Rücksicht auf die rechte Seite, die Ihnen so klar sagt, wenn Sie das, was der Arbeiter nothwendig haben muß, ihm geben, dann wollten sie nicht mitmachen, für diese Bestimmung einzutreten.

Wenn der Herr Staatsminister sagte, die Ausführungen des Abgeordneten Frohme seien falsch, das sei kein Privatrecht, das seien polizeiliche Vorschriften, so ist das allerdings ein eigenthümlicher Standpunkt. Wir haben Polizeitaxen in vielen Orten. Ist denn nun die Bezahlung nach Polizeitaxen etwas nicht Privatrechtliches, weil die Polizei sich hineinmischt? In diesem BGB. räumen Sie der Polizei das Recht ein, bei Miethsverträgen event. die Ziehzeiten bestimmen zu können, — ist denn deswegen die Beendigung eines Miethsverhältnisses nicht etwas, das zum Privatrechte gehört? Das macht doch keinen Unterschied. Im absolutistischen Staate mischt sich die Polizei in alles. Sie hat sich in das Privatrecht hineingemischt, und wir wollen sie daher hinauswerfen (Heiterkeit); das ist durchaus ein Gebiet, in welches sie nicht hineingehört. Aber debuziren: weil die Polizei sich damit befaßt, ist es nicht Privatrecht —, ist durchaus verfehlt.

Wiewohl wir diesen Abs. 2 für viel wichtiger halten als den ersten, so bitte ich Sie dringend, den Abs. 1 nicht aus dem Auge zu lassen, sondern hier, wo eine | größere materielle Uebereinstimmung der Parteien in Bezug auf diese Rechte herrscht, für denselben stimmen zu wollen. | S. 3022.

Nun ist entgegnet worden, es gehörte das dem öff. Rechte an, es sei die Erklärung des Herrn Reichskanzlers genügend, und endlich, es könnte früher eine ähnliche Bestimmung in Kraft treten. Das kann ich nicht für berechtigt halten. Der Abgeordnete Haußmann hat bereits hingewiesen auf Art. 85 und 86; ich weise darauf hin, daß das ganze Privatrecht mit dem öff.

Rechte im großen und ganzen sich deckt und decken muß. Die Grenzen sind mindestens flüssig. Wenn Sie die Selbstvertheidigung, die Selbsthilfe in §§ 221 bis 225 eingeführt haben, haben Sie da nicht in das öff. Recht eingegriffen? Wenn Sie die Eheschließung unter Umständen untersagen, greifen Sie da nicht in das öff. Recht ein? Wenn Sie das Ehescheidungsrecht festsetzen, ist das nicht öff. Recht? Wenn Sie die Todeserklärung festsetzen, greifen Sie damit nicht in das öff. Recht ein? usw. Wie Gneist seinerzeit bereits sehr richtig ausführte: die Grenze zwischen öff. und Privatrecht ist flüssig, eine eigentliche Grenze giebt es nicht! Es kommt darauf hinaus, daß im absolutistischen Staate der Staat alles Mögliche für öff. Recht erklären will, während der Rechtsstaat es mehr als Privatrecht betrachtet. Wenn Abgeordneter von Bennigsen meint, ich habe bereits anerkannt, es gehöre das nicht hierher, so ist das ein Irrthum. Ich habe den Einwand, der in der Kom. gemacht wurde, es sei unser Vorschlag ein Nothstandsgesetz, beleuchtet. Ich habe diesem Einwande gegenüber gesagt: mag es ein Nothstandsgesetz sein; so sind doch die Gründe maßgebend, dafür zu stimmen.

Nun wurde gesagt, die Erklärung des Reichskanzlers sei genügend. Ich halte sie für ungenügend; ich meine, daß in ihr die volle Sicherheit liegt, daß wir das, was wir haben wollen und müssen, nie bekommen sollen. Der Reichskanzler hat uns erklärt, daß Versprechungen seitens einzelner Landesregierungen gemacht worden seien, daß der ganze Apparat der Partikulargesetzgebung event. in die Wege geleitet werden soll. Wir wissen aber nicht: will der Reichskanzler vielleicht die Güte haben, uns zu erklären, daß, wenn die Landesregierungen mit ihren Versuchen erfolglos sein sollten — sagen wir, innerhalb einer kurzen Frist; nehmen wir die Frist, die bei Ehegatten für die Entscheidung gelassen ist, ob sie sich scheiden lassen wollen oder nicht, also ein halbes Jahr —, wenn sie innerhalb eines halben Jahres das Versprechen nicht erfüllt haben, — meint denn dann der Reichskanzler, daß dann die Reichsgesetzgebung eintreten soll? Ferner: meint der Reichskanzler, daß lediglich diese Bestimmung vom Landesgesetze durchgeführt wird? Oder ist er mit uns der Ansicht, daß die verschiedenen partikularen Landesgesetzgebungen versuchen werden, bei dieser Gelegenheit eine Veränderung des Vereinsgesetzes überhaupt, dh. mit anderen Worten: eine Verschlechterung des Vereinsgesetzes, herbeizuführen? Da liegt der Hase im Pfeffer! Sie glauben ganz sicher, daß die Landesgesetzgebung allerdings an dieses Versprechen halb und halb gebunden sei, daß aber dann in den Landesgesetzgebungen selbst schon solche Gesetze geschaffen werden, durch die die Arbeiter, durch die die unterdrückten Klassen absolut keine Rechte bekommen, sondern noch mehr geknebelt werden. Das nützt aber nichts, wenn Sie den Vereinen, denen Sie das Bestehen unmöglich machen oder fast unmöglich machen, die Möglichkeit, in Verbindung zu treten, geben. Was nützt das? Nein, meine Herren, die Erklärung ist absolut ungenügend. Diese Erklärung muß jeden, der den Inhalt des Absatzes billigt, geradezu veranlassen, jetzt ein Reichsgesetz zu provoziren, Dann wird sich zeigen, wer denn nationaler gesinnt ist, der Bundesrath, der deswegen, weil er fürchtet, möglicherweise könnten die Landesregierungen dies Versprechen nicht erfüllen, jetzt nicht mehr seine Zustimmung geben, das Gesetz scheitern lassen will, oder wir, die wir jetzt diesen Art. annehmen würden.

Es ist der Einwand auch vom Herrn Haußmann beleuchtet worden — es ist eingewendet: es sei auch noch ein Vortheil, das BGB. trete am 1. Januar 1900 in Kraft, und das andere Gesetz könne vielleicht früher in Kraft treten. Zunächst haben Sie deutlich gehört: auf den Weg der Landesgesetzgebung sind wir verwiesen. Zweitens aber liegt nichts im Wege, sobald diese Bestimmung angenommen ist, im Art. hinzuzufügen: diese Bestimmung tritt am 15. Juli 1896 in Kraft. Na, schneller können Sie doch wirklich eine Landesgesetzgebung nicht zu Wege bringen? Das ist also nur ein Scheingrund. Es handelt sich darum: hier haben Sie die Macht, hier können Sie allerdings einen durchaus zulässigen Druck auf den Bundesrath ausüben; und ich meine, Sie sind verpflichtet, ihn auszuüben, Sie sind dazu verpflichtet im Interesse des allgemeinen Wahlrechtes. Wir dürfen die Partikulargesetze, die im strikteſten Widerspruch mit der Ausübung des geheimen allgemeinen Wahlrechtes stehen, uns nicht weiter gefallen lassen! Von Rechts wegen haben wir die Verpflichtung, dem entgegenzutreten und bei jeder Gelegenheit hier darauf hinzuwirken. Wir nehmen uns die Mühe, in diesen heißen Tagen bis tief in den Sommer hinein hier zusammen zu sein, um dieses Gesetz zu berathen — und Sie wollen nicht einmal die kleine Unbequemlichkeit dem Bundesrathe zumuthen, daß er sich überlegen muß, wie er dieses Gesetz schleunigst geben kann? Wie gesagt, den Schönheitsfehler, den einige vor Augen haben, daß eine, vielleicht nicht ganz privatrechtliche, vielleicht nicht ganz öffentlichrechtliche, Bestimmung hier geschaffen werde, die nach ihrer Ansicht in diese Materie nicht gehört, kann der Bundesrath zwischen der zweiten und dritten Lesung dadurch, daß er dem neulichen Gesetzentwurfe über das Vereinsgesetz schleunigst zustimmt, beseitigen.

Abgeordneter Haußmann: Ich verstehe es vollständig, daß die beiden Herren von Manteuffel und von Stumm, welche mich angegriffen haben, sehr heftig darüber geworden sind, daß ich den Standpunkt beleuchtet habe, welchen sie zu dem Gesetze einnehmen, und die Stellung des Herrn

von Manteuffel wird nur wenig anders dadurch, daß er erklärt, die Stellungnahme nur vom Abs. 2 abhängig machen zu wollen. Dieser § bezweckt nichts anderes, als daß Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen den ungünstigen Bedingungen der Landesvereinsgesetze nicht unterworfen sein sollen, und da konnte Herr von Manteuffel erklären, daß er von der Annahme oder Nichtannahme dieser Erleichterung die Zustimmung seiner Partei zum nationalen BGB. abhängig machen will. Auch wenn er das nicht vom Abs. 1 gesagt hat, ist es schon schlimm genug, wenn er diese Erklärung bezüglich des Abs. 2 abgegeben hat. Was den Abgeordneten von Stumm anlangt, so hat auf dieser ganzen Seite des Hauses keiner von denen, die ich darüber gehört habe, etwas anderes verstanden, als daß er generell von Annahme oder Nichtannahme des Antrages Auer, ohne Unterscheidung zwischen Abs. 1 und 2, seine Stellungnahme zum ganzen BGB. abhängig gemacht hat. Wenn das der Fall ist, dann war | ich berechtigt, | S. 3023.
die Worte anzuwenden, die ich gegen ihn angewendet habe, und ich glaube, daß es nur ein Ausfluß sehr genauen Aufpassens ist, wenn ich erkannt habe, wie die Herren die ganze Stellungnahme zum BGB. abhängig machen von ihrem Parteistandpunkte. Gerade wenn man genau aufpaßt auf das ganze politische Thun der Herren von Stumm und von Manteuffel, dann erkennt man, daß sie taube Ohren haben jedesmal, wenn es sich um einen fortschrittlichen Antrag handelt.

Berichterstatter Abgeordneter Schröder: Da nach den Dispositionen des Herrn Präsidenten die jetzt geschlossene Diskussion, obwohl sie nur über einen der Anträge Auer geschäftsordnungsmäßig stattgefunden hat, sich über die drei Anträge, die der Antragsteller motivirt hat, erstreckt hat, halte ich mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß alle drei gestellten Anträge in der Kom. in derselben Form gestellt, dort ausführlich erörtert worden sind, und daß der Bericht die Gründe enthält, aus welchen die Kom. keinem dieser Anträge sich anschließen zu dürfen geglaubt hat. Ich beschränke mich auf diesen Hinweis und will nur sagen, daß die Kom. zu diesem Standpunkte gekommen ist, weil sie in der Unbedingtheit, wie der Abgeordnete Stadthagen ausgesprochen hat, nicht den Grundsatz hat erkennen können: „ein Reich, ein Recht", und daß auch, soweit in der That ein Recht kraft der Reichsverfassung im ganzen Deutschen Reiche zur Geltung gebracht werden soll und kann, doch nicht damit bestimmt ist, daß nun dieses einheitliche Recht auch in einem Gesetze zur Geltung gebracht werden soll, und daß besonders das BGB. nicht die Aufgabe hat, einzelne Bestimmungen aus den anderweit reichsgesetzlich geordneten Materien nebenher beim EG. zu einer besonderen Behandlung zu bringen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über die drei debattirten Art. nach dem Antrage Auer, Nr. 471 ad 91, 92, 93. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe nunmehr auf Art. 1 und 2. Die Art. sind angenommen. Zu Art. 3 liegt ein Antrag Auer — Nr. 1471 zu 77 — vor, dahin gehend, „hier oder bei 53 diejenigen privatrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetzgebungen ausdrücklich aufzuführen, welche nach Inkrafttreten des BGB noch in Geltung bleiben sollen".

Abgeordneter Frohme: Wir beantragen hier noch eine Reihe Aenderungen und Streichungen. Zunächst, daß in Art. 3, 53 oder an einer anderen Stelle diejenigen privatrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetzgebung ausdrücklich aufzuführen sind, die nach Inkrafttreten des BGB. noch in Geltung bleiben sollen. Wir glauben, für diese Forderung geltend machen zu können, daß es nothwendig ist, das BGB. den großen Massen so verständlich wie möglich zu machen. Man kann sich nicht daran genügen lassen, einfach auf die in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, es erscheint nöthig, sie ausdrücklich im Gesetze aufzuführen. Es würde das einen außerordentlich informatorischen Werth haben. Ich weiß wohl, man wird uns entgegnen können, das sei eine außerordentlich umfangreiche und schwierige Arbeit, ich meine aber, so umfangreich und schwierig ist sie doch nicht, daß sie im Interesse eines besseren allgemeinen Verständnisses unterbleiben muß.

Was unseren Antrag zu Art. 20 betrifft, so ziehen wir diesen zurück, ebenso wie den zu Art. 29. Dagegen beantragen wir im Art. 34, Z. 2, der Vorschrift „dasselbe gilt von gesetzlichen Vertretern eines Angeklagten" hinzuzufügen: „sowie von der Mutter eines minderjährigen Angeklagten". Es handelt sich da um die Bestimmung des § 149 CPO., wonach der Ehemann einer Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören ist. Der Abs. 2 besagt: „dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten". Statt dessen soll gesetzt werden: „dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten". Wir beantragen nun hinzuzufügen: „sowie von der Mutter eines minderjährigen Angeklagten". Ich weiß nicht, weshalb man die Mutter eines minderjährigen Angeklagten von der Berechtigung, ihr Kind vor Gericht zu vertreten, ausschließen soll. Es können Fälle vorkommen, in denen es dem Vater unmöglich ist, zur Vertretung des Kindes vor Gericht zu erscheinen, Fälle, in denen es unter Umständen sogar sehr geboten und nützlich

erscheint, dem sich die Mutter des minderjährigen Kindes vor Gericht annimmt. Wir bitten Sie, diesem unserem Antrage beizustimmen.

Sodann wünschen wir die Art. 55, 56, 57, 61 und 62 gestrichen. Alle diese Artikel wollen die Aufrechterhaltung von Zuständen, die wir nicht gutheißen können. Es soll da „in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern die Vorschriften des BGB. insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten". In Art. 56 ist die Rede davon, daß „in Ansehung der Familienverhältnisse und der
|S. 3024. Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch | gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind", und die von der Bundesversammlung diesen gleichgestellten Häuser die Vorschriften der Landesgesetze und Hausverfassungen unberührt bleiben. Weiter sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Fideikommisse, Lehen usw. Daß man jetzt noch bei Schaffung des BGB., wo sichs um das einheitliche Recht handelt, nicht davor zurückschreckt, diese alten überlebten Einrichtungen, die Privilegien, die zum großen Theile gerade gehässiger Natur sind, bestehen zu lassen, das ist gerade kein gutes Zeugniß und wird nicht dazu beitragen, den Charakter des bürgerlichen Rechtes, wie es hier zu Stande gebracht werden soll, zu verbessern. Nun liegt ja ein Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber vor, dem Art. 55 als Abs. 2 hinzuzufügen:

> „Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen Herzoglich nassauischen Fürstenhauses".

Ich bin neugierig zu erfahren, mit was für rechtlichen Erwägungen, dh. rechtlichen Erwägungen, die dem Rechtsbewußtsein des Volkes auch plausibel erscheinen, man derartige ausnahmerechtliche Bestimmungen zu Gunsten fürstlicher Häuser hier rechtfertigen will. Wir können unter keinen Umständen dem, was in diesen Artikeln vorgesehen ist, zustimmen. Wir haben uns ja keine Hoffnungen darauf zu machen, daß Sie unseren Antrag auf Streichung billigen werden, aber es erschien nothwendig, vor dem ganzen Lande wenigstens zu betonen, daß in den Begriff „Rechtseinheit", mit dem wir jetzt zu rechnen haben, wenn er ehrlich und ernst genommen wird, derartige Dinge hier nicht mehr hineingehören, noch viel weniger aber vereinbarlich sind mit dem Begriffe der wahrhaften Rechtsgleichheit.

Präsident: Die Diskussion über den Art. 3, über den allerdings der Herr Vorredner weit hinausgegangen ist, ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem von mir soeben verlesenen Antrag Auer und Genossen zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Art. 3 unverändert zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Als Art. 5a liegt ein Antrag vor, gestellt von dem Abgeordneten Dr. Lieber, Nr. 495.

Abgeordneter Dr. Lieber: Wenn man die Einheit des bürgerlichen Rechtes, wie und soweit dies BGB. sie dem Vaterlande bringen soll, ernstlich will, so wird man nicht umhin können, auch in demselben Umfange die Einheit der Rechtssprechung zu sichern. Dies ist der Zweck meines Antrages. Ich würde von meinem föderativen Standpunkte aus Bedenken tragen, Ihnen denselben zu unterbreiten, wenn nicht meine politischen Freunde aus Bayern, soweit ich dieselben darüber habe befragen können, darin vollständig einverstanden mit mir wären, daß, wenn und soweit man einmal die Einheit des materiellen bürgerlichen Rechtes mit herbeiführt, man auch, innerhalb derselben Grenzen wenigstens, die Einheit der Rechtsprechung herbeiführen und deswegen insoweit auf liebgewordene Sondereinrichtungen verzichten muß. Ich vertiefe mich nicht in die Frage der ferneren Zuständigkeit des bayerischen Obersten Landesgerichtes, wenn dieselbe „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des BGB. zu machen ist", durch das Reichsgericht ersetzt wird. Diese Frage scheidet für meinen Antrag vollkommen aus. Derselbe beschränkt die Zuständigkeit des Reichsgerichtes ausdrücklich auf alle diejenigen Dinge, für welche das BGB. materiell einheitliches Recht schaffen wird; und ich hege die Hoffnung, daß auch die Vertretung Bayerns im hohen Bundesrathe sich hiermit einverstanden erklären wird. Unter dieser Voraussetzung bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Bayerischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Graf v. Lerchenfeld-Köfering: Sie haben die Frage gehört, die der Abgeordnete Dr. Lieber an die bayerische Vertretung gerichtet hat. Ich kann die Frage einfach bejahen. Wenn der Reichstag den Art. 5a annehmen sollte, so würde auch die bayerische Regierung im Bundesrathe demselben ihre Zustimmung ertheilen. (Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Lieber, einen Art. 5a einzufügen, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Art. 5a ist angenommen.

Zu Art. 20 liegt vor ein Antrag Auer, Nr. 471 ad 78, den letzten Halbsatz zu streichen; ferner liegt vor ein handschriftlicher Antrag Spahn, nach „Kosten" einzufügen „der Schwangerschaft".

Abgeordneter Spahn: In Folge des Beschlusses, der zu § 1691 auf den Antrag des Abgeordneten Auer hin erfolgt ist, daß zu vergüten sind der unehelichen Mutter auch die Kosten der Schwangerschaft, wird es nothwendig, nunmehr den Art. 20 auch auf diese Kosten auszudehnen. Ich bitte, meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Auer die Worte, welche derselbe streichen will, aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Worte sind aufrecht erhalten.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche dem Antrage Spahn zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht). Das ist die Mehrheit.

Ich ersuche diejenigen, die den Art. 20 nach dem Vorschlag der Kom., wie er sich jetzt gestaltet hat, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Art. ist angenommen. Ebenso Art. 21—33.

Zu Art. 34 liegt ein Antrag Auer, 471 ad 80, vor, hinzuzufügen: „sowie von der Mutter eines minderjährigen Angeklagten". | S. 3025.

Berichterstatter Abgeordneter Schröder: Auch dieser Antrag war in der Kom. gestellt, ist aber vom Antragsteller zurückgezogen worden, weil ihm nachgewiesen ist, daß er durch die Beschlüsse der Kom. überflüssig geworden ist. Er will diejenige Bestimmung der StPO., wonach zu einer Hauptverhandlung im Strafverfahren auch der Vater als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Angeklagten zur Hauptverhandlung geladen werden muß, auch auf die Mutter eines minderjährigen Angeklagten ausdehnen. Nun haben die Kom. und Sie mit ihr, falls der Vater verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben, der Mutter ganz allgemein die Vertretung übergeben; und deshalb wird schon, wie regierungsseitig erklärt ist, der Zweck einfach nach dem BGB. erreicht, den der Antragsteller durch seinen besonderen Antrag verfolgt.

Präsident: Zurückgezogen ist dieser Antrag nicht. Wir kommen zur Abstimmung .... Der Antrag ist abgelehnt.

Zu Art. 55 beantragt der Abgeordnete Dr. Lieber hinzuzufügen: „Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen Herzoglich nassauischen Fürstenhauses".

Außerdem beantragen die Herren Auer und Genossen die Streichung des § 55.

Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur): Sie werden nicht verlangen, daß ich mit dem Abgeordneten Frohme in eine Auseinandersetzung darüber eintrete, ob der Art. 55 in der Entwickelung unseres deutschen Rechtslebens begründet ist oder nicht. Wir stehen da auf den schnurstracks entgegengesetzten Standpunkten; wir vertreten in dieser Beziehung vollständig unversöhnliche Anschauungen, ja Grundsätze. Das festzustellen wird genügen. Mein Antrag bezweckt nur, einen Zweifel zu beseitigen über den Sinn und die Tragweite des Art. 55, insbes. in Ansehung der im Jahre 1866 depossedirten souveränen deutschen Fürstenhäuser. Die Kom., welche das BGB. vorberieth, ehe es zur Berathung des Reichstages gelangte, hatte keinen Zweifel darüber, daß die genannten drei Fürstenhäuser unter Art. 55 fallen. Auch die Reichstagskommission stellte sich auf denselben Standpunkt. Inzwischen sind draußen Zweifel darüber laut geworden, und diesen Zweifeln im Gesetzbuche zu begegnen, wird nicht überflüssig sein. Mein Antrag will nur klarstellen, daß die Auffassung der genannten Kom., sowohl der vom Bundesrathe berufenen wie der von uns eingesetzten, zutreffend sei, daß auch die genannten Häuser des Vorrechtes aus Art. 55 sich erfreuen. Derselbe schließt sich wörtlich dem § 3 Nr. 2 des preußischen EinkommensteuerG. v. 24. Juni 1891 an.

Dr. Nieberding: Ich will nur namens der verbündeten Regierungen erklären, daß der Antrag Lieber durchaus im Sinne der Vorlage liegt, und, wenn Sie ihn annehmen, was ich befürworte, damit eine wünschenswerthe Klarstellung der Absicht des Gesetzes herbeigeführt werden wird.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen .... Der Antrag Lieber ist angenommen ... Damit ist der Antrag Auer Nr. 471 ad 81 erledigt.

Zu den Art. 56 und 57 liegt ein Antrag Auer Nr. 471 ad 82/83 auf Strich vor. Die Diskussion ist eröffnet mit Ihrer Genehmigung über beide §§ — und geschlossen. Die Herren gestatten, daß ich die 2 Art. zusammenfasse. Ich werde die Frage nach der Aufrechterhaltung richten .... Die Art. sind genehmigt.

Als Art. 59a beantragt der Abgeordnete von Manteuffel Nr. 470, einen Art. einzuschalten des Inhaltes:

> „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen".

Dr. Nieberding: Ich gestatte mir zum Antrag eine Erklärung abzugeben, bevor der Antragsteller selbst seine Wünsche begründet hat. Aus gelegentlichen Unterhaltungen über den Gegenstand dieses Antrages habe ich den Eindruck gewonnen, daß über Tragweite und Absicht der Vorlage in diesem Punkte nicht volle Klarheit besteht. Es ist vielleicht auch für das Urtheil des Hauses über diesen Antrag von einiger Erheblichkeit, wenn ich hier die Sache klar stelle. Was die Antragsteller bezielen, ist, soviel ich erkannt habe, Folgendes: sie wollen die landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstitute, die zur Zeit bestehen oder bis zum Inkrafttreten des BGB. noch errichtet werden sollen, sicherstellen dahin, daß ihr gegenwärtiger rechtlicher Besitzstand, wie ihre gegenwärtige Organisation ihn darstellt, und daß auch die weitere Entwickelung dieser Organisation unberührt bleibe von den Bestimmungen des BGB. Wenn dies und nur dies die Absicht der Antragsteller ist, so ist die auch vom Standpunkte der verbündeten Regierungen nur zu billigen. Diese Absicht
| S. 3026. liegt aber schon in den Worten des Entwurfes ausgesprochen. Indem der Entwurf | im Art 167 ausdrücklich sagt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstitute aufrecht erhalten bleiben, garantirt er diesen Instituten den Fortbestand, unberührt von den Vorschriften des BGB. Indem ferner der Art. 217 ausspricht, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die in dem betr. Abschnitte des EG. aufrecht erhalten sind, in Zukunft nach Inkrafttreten des BGB. auf dem Wege der Landesgesetzgebung wieder geändert werden dürfen, garantirt das Gesetz den betr. Instituten die weitere Entwicklung ihrer Organisation, den Ausbau ihrer Grundsätze, unberührt von den Vorschriften des BGB.

Nun spricht der Art. 217 allerdings nur davon, daß es zulässig sein soll, die landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Wege der Landesgesetzgebung abzuändern und weiter zu bilden, und es könnte fraglich erscheinen, ob denn auch solche Vorschriften des Partikularrechtes darunter fallen, welche nicht als eigentliches Gesetz, sondern als Verordnung oder Erlaß des Landesherrn oder als sonstige Rechtsnormen erscheinen. Das ist von praktischer Wichtigkeit gerade für die landschaftlichen Institute in Preußen, weil deren Organisationsbestimmungen ergehen auf dem Wege Allerhöchster Erlasse. Aber auch nach dieser Richtung kann kein Zweifel bestehen. Denn der Art. 2 des EG., dem Sie Ihre Zustimmung bereits gegeben haben, sagt ausdrücklich, daß Gesetz im Sinne des BGB. eine jede Rechtsnorm ist. Folglich fallen unter die vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen des Art. 217 auch diejenigen Rechtsnormen, vermöge deren die ritterschaftlichen und landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen sich weiter entwickeln können. Daraus folgere ich, daß diese Institute von den Vorschriften des BGB. vollständig unberührt bleiben, und daß das, was die Antragsteller mit ihrem Antrage erreichen wollen, bereits jetzt schon auf Grund der Bestimmungen des Entw., wie sie vorliegen, erreicht wird. Unter den Umständen kann ich nur bitten, daß Sie Ihre Stimme abgeben zu Gunsten des Entw. und gegen den Antrag.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. — Zu Art. 60, zu dem wir jetzt kommen, ist angeregt worden, getrennt abzustimmen.

Abgeordneter Cegielski: In diesem Art. 60, so wie er sich in der Kom. gestaltet hat, fällt unter das letzte Wort „Ansiedelungsstellen" nach unserm Dafürhalten — und ich glaube, es wird das auch vom hohen Hause als richtig anerkannt werden müssen — das bekannte speziell gegen die Polen gerichtete preuß. G. vom 26. April 1886, wonach 100 Millonen aus der preußischen Staatskasse, also aus Fonds, wozu die Polen mit beisteuern, einzig und allein zu dem Zwecke bewilligt worden sind, um die Polen auszukaufen und die bisher in polnischen Händen befindlichen Ländereien deutschen Ansiedlern zu überlassen oder mit anderen Worten, zu germanisiren. Dieses Gesetz ist hiernach zweifelsohne ein Ausnahmegesetz, da es die Unterthanen polnischer Nationalität von der Möglichkeit des Erwerbes des Eigenthums an den Ansiedlungsgütern ausschließt. Die Reichstagskommission hat durch anderweitige Formulirung auf Anregung unseres Fraktionsgenossen von Dziembowski-Pomian es zwar in dankenswerther Weise vermieden, jenes Gesetz besonders aufzuführen, was im Entw. geschehen war; wir halten indessen dafür, daß dies nur eine redaktionelle Aenderung ist, und daß sachlich nach wie vor das Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 bestehen bleibt, bz. durch das BGB. kraft des Art. 60 unberührt sein soll. Damit wird also der Fortbestand des beklagenswerthen Ausnahmegesetzes durch das BGB. geradezu sanktionirt. Wir können also dem Art. 60 nur in seinem ersten Theile, bezüglich der Rentengüter, zustimmen, nicht aber bezüglich der Ansiedelungen überhaupt. Ich bitte deshalb den Herrn Präsidenten ergebenst, namens meiner politischen Freunde, daß über die letzten Worte „und Ansiedelungsstellen" besonders abgestimmt wird. Ich gebe mich dabei der Hoffnung hin, daß diejenigen Mitglieder dieses hohen Hauses diese Schlußworte mit uns streichen werden, denen daran besonders gelegen ist, daß das große Werk der Schaffung des BGB. für das Deutsche Reich Ausnahmegesetze perhorreszirt, welche das Gefühl der Polen, also einer ganzen Nation, tief verletzen müssen. Die Polen, welche zum Deutschen Reiche gehören, erfüllen treu die ihnen obliegenden Pflichten, sowohl dem preußischen Staate wie dem Deutschen Reiche gegenüber, und haben daher gleiches Recht mit den Deutschen zu beanspruchen. (Bravo! bei den Polen.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Kommissionsfassung entsprechend den Art. 60 annehmen wollen bis einschließlich des Wortes „Rentengüter", sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche von dem Art. auch die zwei letzten Worte „und Ansiedelungsstellen" annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; auch dieser Theil des Art. 60 und damit der ganze Art. 60 ist angenommen.

Art. 61 und 62, mit dem Antrage Auer Nr. 471 ad 84 auf Strich dieser Art. — Die Diskussion ist eröffnet — und ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Die Artikel sind angenommen.

Art. 65. Hier liegt der Antrag Auer Nr. 471 zu 86 vor, welcher folgenden Zusatz beantragt:

„Jedoch finden unter Abänderung des § 154a der GO. auf das Verhältniß der Bergarbeiter lediglich die Bestimmungen des BGB. und der in den §§ 105 bis 153 für das Arbeitsverhältniß gewerblicher Arbeiter gegebenen Vorschriften Anwendung".

Abgeordneter Möller: Die gesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse bildet zur Zeit einen Theil des Bergrechtes und einen Theil der GO. Das Bergrecht ist vom BGB. ausgeschlossen und den Landesgesetzgebungen vorbehalten. Dies ist ein Widerspruch mit der Reichseinheit. Wir können keine Vorbehaltung für die Landesgesetzgebung anerkennen; auch die Motive, die hier zur Ausschließung des Bergrechtes angeführt sind, können wir ebenfalls nicht anerkennen. Das Bergrecht setzt sich zusammen aus öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften, und die privatrechtlichen Vorschriften sollen doch den Inhalt des BGB. bilden! Nun wird allerdings gesagt, daß die Uebernahme | der privatrechtlichen Vorschriften des Bergrechtes zur Zerreißung dieser | S. 3027. Rechtsmaterie führen und das Verständniß des Bergrechtes erschweren würde, deshalb einer landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben müsse; da schon die gesammte Rechtsmaterie des Bergbaues seither von der Landesgesetzgebung rechtseinheitlich zusammengefaßt sei, so wäre es wenig angemessen, diese Methode jetzt zu verlassen. Ich muß aber sagen: es ist wenig angemessen, diese Methode nicht zu verlassen. Sollen denn die Landesgesetzgebungen neben und selbst in der Materie der Reichsgesetzgebung in Ewigkeit fortbestehen? Es ist namentlich nicht angemessen, diese Methode beizubehalten wegen der privatrechtlichen Verhältnisse, die im Bergrechte existiren. Durch die Reichsgesetzgebung in der GO. und in der Versicherungsgesetzgebung ist die Regelung der Bergarbeiterverhältnisse schon derart durchgeführt, daß diese ganze Materie, die der gesetzlichen Regelung bedarf, heutzutage zerrissen ist. Soll denn diese Zerrissenheit fortbestehen bleiben? Der Art. 4 der Verfassung bestimmt in seiner Nr. 13, daß das gesammte bürgerliche Recht dem Reichsgesetze unterworfen sein soll. Hiernach ist also die Ausschließung des gesammten Bergrechtes vom BGB. ein Widerspruch mit der Reichsverfassung. Die Uebernahme des Bergrechtes bietet aber auch keine Schwierigkeiten. Man muß sich klar werden, wie es heutzutage darin aussieht.

Das preußische Berggesetz, in dem so weit das gesammte Bergrecht niedergelegt ist, datirt vom 24. Juni 1865. Es wurde hergestellt aus den verschiedensten Bergordnungen, die in den früheren Jahrhunderten in den einzelnen preußischen Landestheilen bestanden. Diese bildeten ein ganzes Konglomerat von Bestimmungen. Die Kodifikation dieser Bergwerksordnungen wurde damals in verhältnißmäßig kurzer Zeit bewerkstelligt und sie ist von allen Bergrechtslehrern als eine ziemlich gut gelungene betrachtet worden. Es wäre nun doch sonderbar, daß jetzt die Herstellung eines gemeinsamen Bergrechtes, soweit es sich auf die verschiedenen deutschen Staaten bezieht, ganz besondere Schwierigkeiten bieten sollte! Das preußische Berggesetz ist bereits in vielen deutschen Ländern fast wörtlich eingeführt. Die anderen Berggesetze haben sich vielfach an das preußische Gesetz angelehnt. Besondere Schwierigkeiten sind also nicht vorhanden. Wenn man sich an dem Umfange und der Vielseitigkeit des gesammten Bergrechtes gestoßen hat, so war das doch kein Grund, die Uebernahme der privatrechtlichen Vorschriften, soweit sie besonders die Bergarbeiterverhältnisse anlangen, ins BGB. abzuweisen. In unserem Antrage über den Arbeitsvertrag ist alles enthalten, was die verschiedenen Bergarbeiter Deutschlands mit einander verbindet, was sie gemeinschaftlich haben. Das, worin sie sich unterscheiden, gehört speziell in die Arbeitsordnung; das sind aber kleine, untergeordnete Sachen, die in die Arbeitsordnung deshalb schon gehören, weil jede der verschiedenen Berufsarten eine besondere Terminologie, berufsmäßige Bezeichnungsweise haben.

Ein Hinderungsgrund wegen der Eigenthümlichkeit der Bergarbeiterverhältnisse zur Uebernahme der betr. Vorschriften in das BGB. besteht nicht in dem Maße, als hier von Seiten des Regierungsvertreters angeführt worden ist. Es war die Rede davon, daß das Gesinderecht — es wurde das mit dem Bergrechte zugleich genannt — einen eigenthümlichen familienrechtlichen Charakter hätte. Auf das Bergrecht trifft dieses in keiner Weise zu. Das gerade Gegentheil eines patriarchalischen Charakters ist hier vorhanden. Die Bergarbeiterverhältnisse haben durchaus keine Eigenthümlichkeit, welche als Hinderungsgrund zur Aufnahme ins BGB. betrachtet werden

könnte. Wenn das aber in geringem Maße der Fall wäre, und wenn man thatsächlich die besonderen Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Arbeiterverhältnisse überhaupt als Hinderungsgrund zur reichsgesetzlichen Regelung ansehen wollte, so kämen wir im Laufe der Zeit zu einem ungeheuerlichen Zustande, nämlich zu so viel Spezialgesetzgebungen, als verschiedene Berufsarten der Arbeiter vorhanden sind. Die Fabrik-, Hütten- und Bergarbeiter haben aber im Gegensatze zu den Ausführungen des Regierungsvertreters große Aehnlichkeit (sehr richtig! links), die es leicht macht, einheitliche Vorschriften über diese zu erlassen. In diesen genannten Betrieben arbeiten große Massen, und die Arbeiten der Einzelnen müssen mit denen der ganzen Masse organisch ineinander greifen. Aus dieser Thatsache ergeben sich aus der Natur der Betriebe diejenigen Vorschriften, welche für die Regelung ihrer Verhältnisse maßgebend sein müssen. Was darüber hinausgeht, gehört, wie gesagt, in die einzelnen Arbeitsordnungen wegen der besonderen Terminologie jedes Berufes.

Allerdings haben die Bergarbeiter Eigenthümlichkeiten, aber die liegen nicht so sehr in der Beschäftigung, soweit sie gesetzlich geregelt werden könnte und müßte, als in der Entwicklung ihrer Verhältnisse. Sie haben die Eigenthümlichkeit, daß sie ihre Thätigkeit verrichten müssen unter Abwesenheit vom Tageslichte; daß sie den besonders erschwerend wirkenden, verderblichen Grubeneinflüssen ausgesetzt sind; daß sie eine besonders aufreibende Beschwerlichkeit bei ihrer harten Arbeit zu überwältigen haben, und daß sie besonders großen Gefahren ausgesetzt sind. Nun, einige dieser Eigenthümlichkeiten haben auch andere Arbeiter mit ihnen gemein, aber wichtiger ist die Eigenthümlichkeit in der Entwicklung ihrer Verhältnisse. In früheren Jahrhunderten konnte man zu den Bergarbeiten keine Leute bekommen. Man mußte, um einen Stamm von Bergarbeitern heranzubilden, um für die ganz untergeordnete, als eine sklavenmäßige Arbeit betrachtete Bergarbeit überhaupt Arbeiter zu bekommen, besondere Privilegien schaffen. Solche Privilegien waren Befreiung von verschiedenen Abgaben, beispielsweise von Kommunallasten, ferner Befreiung vom Militär und Schaffung von Kassen zur Versicherung gegen Krankheit, Alter und Unglück, was man damals noch nicht kannte. Aber was sehen wir jetzt? Die Privilegien, die Befreiung von Lasten und vom Militär sind verschwunden, und mit dem Kassenwesen sieht es ganz miserabel aus. Die Tendenz aber, die in der Entwicklung der Verhältnisse so weit geführt hat, daß die Privilegien abgeschafft sind, hat sich im Laufe der Zeit auch noch weiter geltend gemacht: die Bergarbeiter sind von ihrem früher mit Vorzügen ausgestatteten Stande heruntergedrückt zur niedrigsten Klasse aller Arbeiter. Ich will Ihnen dafür einige Beispiele anführen. (Unruhe.) Es besteht im Bergbaue eine Maxime, Regel, Tantième an die Beamten auszuwerfen dafür, daß sie zB. eine große Förderung zu Tage schaffen, ebenso auch für den Reingewinn und sonstige Spezialaufgaben. Namentlich aber ist die Tantième in der Hand der Unterbeamten eine ganz gefährliche Fuchtel für die Bergarbeiter. Es ist da vorgekommen auf einer Grube im Waldenburger Revier, daß ein Beamter hinter den Schleppern, die die Wagen von Ort und Stelle, an dem sie geladen sind, an den Schacht oder an eine sonstige Zentralstelle bringen müssen, hergelaufen ist während einer ganzen Schicht und durch diese elende Treiberei verursacht hat, daß ein Schlepper dem anderen die „Knochen" blutig gefahren hat. An anderer Stelle ist es vorgekommen, daß durch dieses verursachte Aufeinanderfahren ein Mann ins Lazareth kam und wenige Tage darauf an den Folgen dieser Treiberei verstarb. Diese Tantièmen erziehen die Beamten zu unmenschlicher Brutalität, erzeugen bei ihnen eine Gefühlsroheit, große Anmaßung, die einfach keine Grenzen kennt. Wie ist es aber möglich, diese Tantièmen mit dem § 196 des
] S. 3028.] preußischen Berggesetzes in Einklang zu bringen? — nach § 196 untersteht doch Leben und Gesundheit der Bergarbeiter dem Schutze des Staates.

Ferner ist noch eine eigenthümliche Erscheinung auf den verschiedenen Gruben, hervorgerufen durch eine gemeinschädliche Unsitte, auch zum Theil durch Ungeschick in der Betriebsführung, hervorzuheben — und das ist wesentlich wieder eine Folge der Besitzform der Aktiengesellschaften. Ich will mich darüber weiter nicht äußern. Wer den Bergbau versteht, wird auch dies verstehen. Es kommt da vor, daß die Lösung verschiedener Flötztheile im Rückstande bleibt, weil man vorher mit aller Gewalt für Kohlen hat sorgen müssen, die gelösten Kohlen abgebaut hat und nicht im Stande war, betriebsplanmäßig so an die Kohlen wieder heranzukommen, daß die Betriebsanforderungen erfüllt und die Aufträge gedeckt werden können. In diesen Fällen handelt es sich darum, die betr. Arbeiten besonders zu forciren. Diese werden dann sog. Unternehmern unterstellt. Das sind nach der Natur ihrer Aufträge Schwitzmeister, Schweißtreiber, ähnlich den Zwischenmeistern in der Konfektion. Diese Unternehmer bekommen die Spezialarbeit im Akkord unter besonderen Bedingungen und haben die Aufgabe, mit aller Macht die Arbeit zu beschleunigen. Dabei bleibt naturgemäß die Vorsicht, die im Bergbau geübt werden muß, sozusagen außer Acht, und die Aufsicht ist eine äußerst mangelhafte. Außerdem werden durch diese Praktiken im Bergbaubetriebe die Selbstkosten erhöht; und das ist wiederum ein Grund, warum die Löhne gedrückt werden. Es besteht also auch bei diesem Treiben neben der Erhöhung

der Gefahr für Gesundheit und Leben eine absolut und relativ schlechte Entlohnung der Bergarbeiter. Ferner kommen noch in Betracht die Prämien für die Oberbeamten auf den Reingewinn. Es ist nun eine bekannte Thatsache, daß die Arbeitslöhne allein $^2/_3$ der Selbstkosten betragen, und somit auch klar, daß derjenige, der auf den Reingewinn eine Prämie hat, zunächst auf den größeren Theil der Selbstkosten, auf die $^2/_3$ derselben — das sind die Arbeitslöhne — einen Druck auszuüben sucht, um eine möglichst hohe Prämie für sich herauszuschlagen. Und das führt dann zu gefährlichen Sparsamkeitsmethoden und zu den elendesten Lohndrückereien. Daß die Lohndrückereien und übel angewandte Sparsamkeit jedesmal in Konflikt mit dem § 196, mit dem Schutze der Staaten für Leben und Gesundheit überhaupt, stehen, ist selbstverständlich.

Einige Beispiele für die ungemein schlechte Lage der Bergarbeiter will ich noch anführen, um zu begründen, daß es nothwendig ist, die Verhältnisse der Bergarbeiter mindestens unserem Antrage gemäß zu berücksichtigen. Es besteht ein Vernullen der Kohlenwagen, die von den Bergarbeitern geliefert werden. Nun ist es eine Eigenthümlichkeit des Bergbaues — eines Betriebes, in dem eine große Masse arbeitet —, daß, wer für den Wagen Kohlen seinen Lohn zu beanspruchen hat, keine Garantie für die tadellose Heranschaffung an den Schacht usw. bis zur Abnahme leisten kann. Aber die Strafe, die im Vernullen liegt, trifft ihn nichtsdestoweniger; und wenn hiergegen Lohnbeschwerden eingebracht werden, dann heißt es von der Beamtenschaft und den Besitzern, es solle ein jeder einzeln für sich auftreten. Darin liegt eine der schlimmsten Benachtheiligungen der Bergarbeiter. Im Betriebe müssen sie sich einzeln den Betriebsregeln für die Gesammtheit fügen; aber in den Lohnbeschwerden soll jeder einzeln für sich auftreten. Auf der einen Seite ist im Interesse des Betriebes, also im Interesse der Besitzer, der Betrieb kommunistisch; und wo es sich darum handelt, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, da soll der schwächliche, nichts vermögende individuelle Charakter bis in alle Ewigkeit gewahrt bleiben! Nun ist dieses für die Bergarbeiter ebenso schädliche wie für die Besitzer profitable Mißverständniß in etwas abzuschwächen versucht worden, indem man für die Vernullung der Wagen einen Kontrolleur aus den Reihen der Arbeiter zulassen wollte. Aber diese Vorschrift hat keinen Werth; denn diesem Kontrolleur fehlt die Sicherung seines Lohnes. Derartige Bestimmungen, um eine Milderung dieser Ungerechtigkeiten herbeizuführen, sind nur taube, halbe, unzulängliche Bestimmungen, sie entbehren derjenigen Vollendung, ohne welche derartige Vorschriften in der Praxis unwirksam bleiben.

Man hat auch noch das Kapitel der Strafen im Bergbau in einer ganz kolossalen Ausgestaltung. Da sind selbst für Leistungen, für die keine Bezahlung erfolgt, Strafen eingeführt. Es muß ein Bergarbeiter die Gefahr, die sich in der Grube irgendwo zeigt, und zu deren Ermittelung er eine besondere Aufmerksamkeit aufwenden soll, unter allen Umständen melden; aber davon, daß er dafür honorirt wird, ist nirgend die Rede. Es wird auch keine Vergütung gezahlt. Er soll also das Interesse des Besitzers — nicht sein eigenes — umsonst wahrnehmen; und thut er das nicht, so wird er bestraft! Es besteht also hier eine Bestimmung, die für die Bergarbeiter ein Verhältniß schafft, das geradezu unerhört ist. Die auf diese Weise erpreßten Gelder fließen in Unterstützungskassen; aus denselben sollen die nothleidenden Bergarbeiter unterstützt werden. Aber die Bergarbeiter, von denen die Gelder stammen, haben dabei nichts zu sagen. Es liegt hier also eine vollständige Rechtlosmachung vor.

Dann kann ich noch als ferneres Beispiel anführen, daß die Förderwagen auf den Gruben nicht behördlich geaicht sind. Ueberall in Handel und Wandel besteht die Vorschrift, daß die Gefäße und Gewichte geaicht sein müssen; bei dem Bergbau ist das nicht der Fall, da unterliegt die Bezeichnung der Größe der Wagen der Willkür der Besitzer. Die geringen, matten Vorschriften, die für eine Abart von Aichung gegeben sind, langen bei Weitem nicht zu, und eine behördliche Inspektion, die dabei in Frage kommt, ist so gut wie gar nicht vorhanden; in Folge dessen ist die Vorschrift über die Aichung gleich Null und damit auch die Sicherheit in der betreffenden Lohnbedingung. Wie es mit dem Metergedinge aussieht, an dem die Leistung der Bergarbeiter gemessen wird, ist an diesem Umstande leicht zu ersehen. Als letztes Beispiel will ich den Füllkohlenabzug anführen. Derselbe ist allerdings durch die Berggesetznovelle von 1892 abgeschafft, kann aber mit bergbehördlicher Erlaubniß wieder eingeführt werden. Ich bin mit den Beispielen am Ende. — Auf die Bergbehörden, denen ein maßgebender Einfluß hierbei zugetheilt ist, ist jedoch kein Verlaß; denn was man von ihnen zu erwarten hat, zeigen allein schon die Verunglückungen, namentlich die Massenunglücksfälle! Man muß sich daran erinnern, daß, trotzdem die Bergarbeiter dem Schutze des Staates unterstehen, nach wie vor mit fast periodischer Regelmäßigkeit Massenverunglückungen vorkommen. Wenn unser Antrag angenommen wird, dann muß die Inspektion verbessert werden; dann fallen die Vorschriften unter § 120 GO. nicht weg, wie jetzt, und darnach muß dann unbedingt die Unglücksverhütung verbessert und verschärft werden — darauf kommt es wesentlich an.

An einigen Zahlen will ich nachweisen, welche Höhe die Verunglückungen haben. Die Zahl der Todesfälle im Bergbaubetriebe des oberschlesischen Bergrevieres war 1886: 93, 1890: 110

und 1895: 120. Ihre Zahl hat sich also seit 1886 um circa 30% vermehrt, während in Belgien von 1881 bis 1895 die Zahl der tödtlich Verunglückten ungefähr um 8%, und in England von
|S. 3029. 1886 bis 1895 um circa 5% gesunken ist. | Im Oberbergbezirk Dortmund nehmen dagegen die Todesfälle wieder zu Während nun nach der allgemeinen Statistik beim oberschlesischen Bergbau im Jahre 1895 auf 443 Arbeiter 1 Arbeiter ums Leben kam, kommen in dem Reviere Kattowitz-Myslowitz — und das ist besonders charakteristisch, das bestätigt das Schädliche des Privatregales im Bergbau — auf 443 Arbeiter 2 Todesfälle. In diesem Reviere sind 13491 Arbeiter beschäftigt, Todesfälle kamen 65 vor, das ist 1 Todesfall auf 207 Arbeiter, also mehr als doppelt so viel als im ganzen oberschlesischen Bergbaubezirke überhaupt. In diesem Reviere besteht eine Bergwerksprivatinspektion. Die Thatsache nun, daß im Regalbezirke der Familie Tiele-Winkler doppelt so viel Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen sind als im ganzen übrigen oberschlesischen Bezirke, spricht sehr dafür, daß die Inspektion, namentlich in den Privatregalbezirken, zu verbessern ist. Das wird erreicht, wenn unser Antrag angenommen wird, weil dann der § 120 der GO., der bedeutend schärfere, besser detaillirte Vorschriften als das preußische Berggesetz enthält, in Kraft tritt.

Was sehen wir sonst noch in der Bergbauinspektion? Sie erinnern sich des Brandes in der Kleophasgrube, welcher in einem innigen Zusammenhange mit der Bewetterung dieser Grube sich ereignete, der geradezu unerhört ist. Dieses gräßliche Unglück fällt auch dem Institute der Privataufsicht zur Last. Auf dieser Grube waren und sind vielleicht jetzt noch in der Wetterführung die vollständig veralteten unzulänglichen Wetteröfen als Motoren der Bewetterung angebracht. Diese sind aber durchaus ungeeignet und dürfen als Hauptmotoren, wie auf der Kleophasgrube, nirgend mehr angelegt werden; denn sie haben keine Spannkraft in ihrer Leistungsfähigkeit. Es kann weder ihre Leistung direkt ganz gehindert, noch kann sie gesteigert werden, und das gerade ist der größte Nachtheil, weil es die größten Gefahren in sich birgt. Hätte man Ventilatoren gehabt, so — das ist nachzuweisen — wären von den Leuten, die durch den Brand ums Leben gekommen sind, weniger als die Hälfte, weniger als ein Drittel verunglückt. Aehnliche Fälle, wo allerdings die Verlotterung der Inspektion und der Wetterführung nicht so klar zu Tage tritt, sind auf dem Wrangelschachte im Waldenburger Revier und auf Kaiserstuhl bei Dortmund vorgekommen.

Aus diesen Zuständen geht klar hervor, daß die Bergarbeiter auf der niedrigsten Stufe aller Arbeiter stehen, und daß geradezu unerhörte Zustände Platz gegriffen haben. Darum war hier ein besonderer Anlaß, endlich einmal Remedur zu schaffen. Man hätte die Gelegenheit der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes im BGB. nicht vorüber gehen lassen sollen, ohne für die Bergarbeiter etwas zu thun. Denn diese bilden die Fundamentalkategorie, den Tragbalken für die Industrien und den modernen Großverkehr. Was kann, wenn sie nur 6 Wochen lang alle streiken, kann in der Industrie noch geschafft werden? Dann stehen einfach alle Räder still. Deshalb ist man auch immer so besorgt, wenn irgendwo die Erregung in den Kreisen der Bergarbeiter sich steigert; dann allerdings sieht man ihre große Bedeutung ein. Hier aber, beim BGB., geht man stillschweigend über sie hinweg. Wenn der Staat in dieser Weise seine Pflicht vernachlässigt, wenn die Bergarbeiterverhältnisse nicht humaner ausgestaltet werden, dann hat er auch kein Recht, einzugreifen, wenn die Leute schließlich zur Selbsthülfe zu greifen gezwungen sind, wenn sie streiken. Wozu haben wir denn einen Staat, etwa blos, um an ihn zu zahlen? (Heiterkeit.) Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Verhältnisse der Bergarbeiter zu verbessern, denn es prosperiren die Zechen wie fast nie zuvor und haben eine wirthschaftliche Macht erreicht, die so recht durch den Umfang und die Macht des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats gekennzeichnet wird. Dasselbe ist statutarisch im Stande, irgendwo in seinem Machtbereiche Bergarbeiter aussperren zu lassen und der betr. Grube den Ausfall zu vergüten. Es enthält also eine vollständige Kampforganisation. Was haben die Bergarbeiter dagegen? — Vom Koalitionsrechte kann man nicht mehr sprechen, wenn man sieht, wie die Polizei unter ihnen zu Werke geht. Das Merkmal, das Stigma für den Bergbau kann man in ein paar Worten zusammenfassen: die Dividenden steigen, die Löhne fallen.

Ein kurzer Ueberblick zeigt uns eine eigenthümliche Erscheinung. Als in Folge der Revolution von 1848 die preußische Verfassung oktroyirt wurde, da waren in kürzester Zeit sämmtliche Bergordnungen, die in Preußen bestanden, kodifizirt. Die Bourgeoisie hatte ein Interesse daran, und daher wurde gleich dafür gesorgt, daß die Bergbauverhältnisse einheitlich geregelt wurden. Seit 1865, als das Berggesetz in Kraft getreten, ist der Bergbau in ungeahnter Weise emporgeblüht, aber was ist mit den Bergarbeiterverhältnissen geschehen? — Sie sind fortgesetzt schlechter geworden. Nur die Bergwerkbourgeoisie ist erstarkt, sie hat sich per Gewohnheit Rechte gegenüber den Bergarbeitern allmählich angemaßt, die schließlich in der Bergnovelle von 1892 zu gesetzlichem Recht erhoben worden sind. Die Bergarbeiter dagegen sind geknebelt, in ihren Lohnbedingungen gedrückt und durch das Tieferwerden der Gruben in ihren Gesundheits- und sonstigen Lebensverhältnissen verschlechtert worden.

Bei der Berathung der Bergnovelle im preußischen Landtage — das will ich noch anführen — hat man sich darnach richten wollen, was in der Gewerbenovelle recht war, sollte auch für Bergarbeiter eingeführt werden. Man hat aber die Bestimmungen des § 120 der GO. ausgenommen; gerade dieser hätte die Berginspektion betroffen. Wenn man dieses recht beachtet, so kommt man zu der Ansicht, daß man sich sagt, die Gefährlichkeit der Bergarbeit sei zu groß, als daß sie durch eine verbesserte Inspektion und Verhütungsmaßregeln in wesentlichem Maße zu verringern wäre. Man hat also an die Gefährlichkeit der Grubenarbeit gar nicht einmal getastet. Aber den sechstägigen Lohnabzug — den hat man den Bergarbeitern auferlegt, also in der Hinsicht ihre Lage verschlechtert.

Die Disziplin der Masse, das Nullen, das Strafen, der Füllkohlenabzug usw. haben zur Voraussetzung, daß die gesammte Belegschaft einer Grube eine kommunistisch zusammengehörige Masse bildet. Demgegenüber muß nothwendig auch eine Vertretung der Rechte der Masse bestehen; denn die Folgerungen, die aus dem Zusammenarbeiten einer Masse zu Gunsten des Betriebes, der Besitzer entstehen, müssen auch zu der Arbeiter Gunsten gezogen werden. Das war damals in der Regierungsvorlage bei der Bergnovelle auch zum Ausdruck gekommen; es sollen Arbeitsausschüsse gebildet werden. Aber diese Arbeitsausschüsse sind gar nicht zu Stande gekommen. Sie können allerdings gebildet werden, aber einen obligatorischen Charakter haben sie nicht und sind deshalb zwecklos. Auf der einen Seite hat sich der Betrieb im Bergbau so entwickelt, daß es unmöglich ist, darin individualistisch zu arbeiten; man muß unbedingt kommunistisch arbeiten; aber Arbeiterausschüsse, das wirthschaftliche Moment in der Entwickelung, welches zu Gunsten der Arbeiter bestehen müßte, ist von der Gesetzgebung | vernachlässigt. Deshalb besteht auch die | S. 3030.
Verbitterung unter den Bergarbeitern, wie wir sie überall sehen. Das ist gewiß: die Bergarbeiter haben heutzutage eine große Bedeutung für Industrie und Verkehr; trotzdem bilden sie die gedrückteste Arbeiterschaar. Während der großen Entfaltung des Bergbaues von 1865 bis zur Jetztzeit sind die Verhältnisse der Bergarbeiter nicht nur nicht entsprechend fortgeführt, sondern fortgesetzt gedrückt und durch die 92er Bergnovelle auch auf gesetzlichem Wege noch verschlechtert. Wir bitten Sie, das Wenige, was unser Antrag bietet, den Bergarbeitern zu gewähren, dem Antrage zuzustimmen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion ... Der Art. 65 ist angenommen.

Art. 72, 83. Hier beantragt der Abgeordnete Auer, Nr. 471 zu 87, Strich. — Das Wort wirdnicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung ... Die Artikel sind angenommen.

Zu Art. 86 liegt ein Antrag des Abgeordneten Dr. Lieber, Nr. 496, vor: Im Art. 86 Abs. 1, statt „3000" zu setzen „5000".

Abgeordneter Gröber: Wenn wir uns auf den Standpunkt des Kommissionsbeschlusses stellen, so thun wir das nur nothgedrungen, weil unser weitergehender Antrag abgelehnt wurde und Aussicht, mehr zu erreichen, völlig abgeschnitten ist. In der Kom. haben wir in dieser Zwangslage beantragt, die Summe auf 3000 M. zu fixiren, haben uns aber damals vorbehalten, einen weitergehenden Antrag im Plenum einzubringen. Die Summe von 3000 M. stammt aus einer Zeit, in welcher der Geldwerth noch ein ganz anderer war, als heutzutage; die Bestimmung ist ungefähr 60 Jahre alt. Inzwischen hat der Geldwerth aber so abgenommen, daß, wenn wir uns auf den Standpunkt der damaligen gesetzlichen Bestimmungen stellen wollen, wir mit gutem Rechte sagen können: es entspricht dem jetzigen Geldwerthe, nunmehr die Summe auf 5000 M. festzustellen. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Antrage zuzustimmen.

Dr. Nieberding: Der Beschluß Ihrer Kommission, nach welchem nur solche Zuwendungen an die todte Hand, die 3000 M. übersteigen, der Genehmigung bedürfen, Zuwendungen, die unter diesem Betrage bleiben, aber nicht genehmigungspflichtig sind, stammt aus der preußischen Gesetzgebung, die bereits seit dem Jahre 1833 die Grenze gezogen hat, daß nur Zuwendungen, die den Werth von 1000 Thalern überschritten, der Genehmigung bedürften, daß aber Zuwendungen unter diesem Betrage genehmigungsfrei sind. Nun muß ich dem Antragsteller darin Recht geben, daß die Werthgrenze, die im Jahre 1833 in der preußischen Gesetzgebung gezogen wurde, mit Rücksicht auf die veränderten Preisverhältnisse des Geldes heute dieselbe Bedeutung nicht mehr hat, und daß die Rücksichten, die im Jahre 1833 der preußischen Regierung es für zulässig erscheinen ließen, die Grenze der genehmigungspflichtigen Zuwendungen auf 1000 Thaler festzusetzen, wohl dahin führen könnte, die Grenze etwas höher hinaufzuschieben. Die Antragsteller haben aus diesen Erwägungen heraus die Grenze bei 5000 M. angenommen. Die preußische Regierung hat kein Bedenken, diese Abgrenzung zu akzeptiren, indem sie davon ausgeht, daß durch diese neue Abgrenzung im Wesentlichen der materielle Rechtszustand aufrecht erhalten wird, wie er 1833 in Preußen konstituirt wurde. Ich kann für die übrigen Bundesregierungen eine gleiche Erklärung nicht abgeben. In einem Theile der Bundesstaaten bestehen derartige Beschränkungen überhaupt nicht, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese auch dem Antrage zustimmen werden. In

anderen Bundesstaaten bestehen dagegen viel weitergehende Beschränkungen, als sie bisher in Preußen bestanden haben, und ich muß diesen hohen Regierungen ihre Stellungnahme vorbehalten. Nach meiner persönlichen Meinung kann das hohe Haus den Antrag annehmen, ohne daß daraus eine entscheidende Erschwerung für das BGB. entsteht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung ... Der Antrag ist angenommen.

Bei Art. 94 liegt ein Antrag Auer Nr. 471 zu 89 vor, dahingehend, zuzufügen: „jedoch darf ein höherer Zinsfuß als 8 Prozent nicht zugelassen werden".

Abgeordneter Frohme: Ich wollte nur bei diesem Antrage verweisen auf die Begründung, die wir demselben in der Kom. bereits gegeben haben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen ... Der Antrag ist abgelehnt.

| S. 3031. | Art. 95. Hierzu liegt vor der Antrag der Abgeordneten Auer und Genossen Nr. 465 zu 27:

Art. 95 zu streichen, event. dem Art. 95 als Satz 2 zuzufügen:

„Unter Gesinde (Dienstboten) sind diejenigen Personen zu verstehen, welche sich einem anderen unter Eintritt in seine Hausgenossenschaft zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen Diensten und Arbeiten gegen Vergütung verpflichtet haben".

Abgeordneter Stadthagen: Wiewohl das der wichtigste Antrag ist, den wir überhaupt gestellt haben, glauben wir, daß die Gründe, die in verschiedenen Theilen der Debatten für diesen Antrag schon angeführt sind, genügen, daß auch die einmüthige Stellung der Arbeiter in dieser Frage Ihnen genügen muß, ohne Darlegung speziellerer Gründe, für den Haupt- und Eventualantrag einzutreten. Mit Rücksicht auf die Zeit — da es schon ½6 Uhr ist, — glauben wir, eine weitere Debatte in zweiter Lesung würde nicht zu der erwünschten Aussprache führen, und bitten Sie, sich zwischen der zweiten und dritten Lesung das Thema etwas näher zu überlegen und dann wenigstens dem Eventualantrage zu entsprechen und dadurch die ländlichen Arbeiter unter das BGB. zu bringen. Sie haben vorhin aus dem Munde eines Bergarbeiters die Entrüstung gehört, die darüber in Arbeiterkreisen herrscht, daß das BGB. genau da Halt macht, wo es darauf ankommt, den Arbeiterklassen Einheitlichkeit zu geben. Sie sehen, daß die Resolution, die die Kom. nach dieser Richtung vorschlägt, nicht so beruhigend gewirkt hat, besonders nachdem man die Reden von der rechten Seite bei Gelegenheit der Hasen gehört hat. Die Debatte von den Hasen ist für uns recht lehrreich gewesen. Sie hat gezeigt, daß manchen der Herren die Hasenfreiheit lieber ist als das einheitliche Recht für die ländlichen Arbeiter und das häusliche Gesinde.

Mir fällt nicht ein, diese ganze Materie in dieser Stunde noch einmal zu entrollen; ich verweise Sie aber darauf, daß, wenn Sie diesem Antrage absolut nicht zustimmen wollen, Sie — wieder Ihren Willen sicherlich — uns ein Agitationsmittel geben, für das ich vom rein politischen Standpunkte aus nur herzlich dankbar sein kann. Denn nicht deutlicher als durch Ablehnung solcher Anträge kann gezeigt werden, daß die nationale Einheit eine Scheineinheit sein soll, daß die Arbeiterklasse an ihr nicht theilhaben soll. Wollen Sie das nicht, dann ist Gelegenheit, jetzt dem Antrage zuzustimmen. Werden die Gesindeordnungen ohne Weiteres aufgehoben, so wäre es durchaus möglich, auszukommen; denn wir haben in Elsaß-Lothringen und in Hamburg keine Gesindeordnungen; die allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag genügen da. Außerdem erst am 1. Januar 1900 soll das BGB. in Kraft treten!

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag ist abgelehnt.

Art. 134. Hierzu liegt ein Antrag Gröber, Dr. Lieber vor, der in berichtigter Gestalt, Nr. 499, soeben vertheilt wird.

Abgeordneter Dr. Osann: Der Antrag ist sehr beachtenswerth. Ich bitte die Herren, ihn zu vergleichen mit den Bestimmungen des EG. und des BGB. selbst. § 1643 bestimmt in Abs. 2, daß die Zwangserziehung angeordnet werden kann, wenn das Kind sittlich verwahrlost, und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht. Dieser Absatz fand in der Kom. nicht Annahme; in zweiter Lesung der Kom. wurde aber die Bestimmung getroffen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 und 56 des StGB. zulässig, wenn sie von dem VormG. angeordnet wird".

Hier ist festgelegt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die über § 1643 in der Kommissionsfassung hinausgehen, völlig unberührt bleiben. Herr Gröber geht nicht so weit mit seinem Antrage; er will nur eine Einschränkung herbeiführen, indem er sagt: Zwangserziehung ist nur zulässig, wenn sie vom VormG. auf Grund der §§ 1643 und 1814 angeordnet wird, d. h. soweit diese die Zwangserziehung überhaupt zulassen. Da ist also unter allen Umständen der Fall ausgeschieden, der gerade in den Beschlüssen der Kom. zu § 1643, die Zulässigkeit aussprechend, angenommen ist. Das ist eine wesentliche Einschränkung, gegen die ich mich mit meinen politischen Freunden

wende. Dadurch wird es der Landesgesetzgebung nicht blos für die Zukunft versagt, sondern sie wird, soweit sie besteht und diesen Punkt berührt, außer Kraft gesetzt.

Nun ist es doch ein eigenthümliches Ding, daß, wenn wohlthätige Einrichtungen in einzelnen Bundesstaaten bestehen — und sie bestehen in Baden, Württemberg und dem Großherzogthume Hessen —, die sich vollständig bewährt haben, diese von Reichswegen der Vernichtung anheimgegeben werden. Das ist die Wirkung des Antrages Gröber. Wir haben zB. in Hessen seit 1887 ein Gesetz über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Es ist darin aufgenommen, daß nicht nur im Falle des Deliktes Minderjähriger, nicht nur in dem Falle, daß der Vater an der Verwahrlosung schuld ist, die Zwangserziehung stattfinden kann, sondern auch in dem Falle, wenn das Kind ohne besondere Schuld verwahrlost ist, also in dem Falle, um den es sich hier dreht, daß der Staat auch dann eingreifen kann, — nicht muß. Warum wendet man sich so scharf gegen diese wohlthätig wirkende Bestimmung? Der Grund liegt nach dem Kommissionsberichte darin, weil man fürchtet, daß durch die Auslegung der Zukunft und durch die Gesetze, wie sie jetzt bestehen, die Zwangserziehung dahin führen könnte, daß die Kinder nicht in ihren Konfessionen auferzogen werden und durch die simultane Zwangserziehung nicht die Konfessionsbildung erhalten, von der nach der Ansicht der Gegner, wie sie im Kommissionsberichte niedergelegt ist, die Erziehung der | S. 3032.
Kinder abhängen soll. Es ist darin noch hingewiesen auf Vorfälle, wie sie im Großherzogthume Hessen vorgekommen | sind, und namentlich auf ein Anschreiben des bischöflichen Ordinariats oder des Bischofs von Mainz, worin aus dem angegebenen Gesichtspunkte gegen die Zwangserziehung verwahrloster Kinder lebhaft zu Felde gezogen wird. Ich habe mich erkundigt über die Wirkungen dieses Gesetzes über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in Hessen und habe die zuverlässige Mittheilung erhalten, daß, abgesehen von einem Falle, auch nicht der mindeste Anstand von irgend einer Seite erhoben worden ist und erhoben werden konnte. Der eine Fall besteht darin, daß ein Verwaltungsbeamter, der in seinem Kreise ein neues Haus zur Aufnahme solcher Kinder hat erbauen lassen unter Beihilfe der Verwaltungsorgane, geglaubt hat, es sei nöthig, die Kinder, die in anderen Anstalten außerhalb des Kreises untergebracht waren, auch ebenfalls im Kreise unterzubringen. Er hat dabei nicht daran gedacht, daß dabei auch katholische Anstalten mit berührt werden. Das ist der Grund gewesen, weshalb man sich von katholischer Seite dagegen beschwert hat, daß Kinder, die in spezifisch katholischen Anstalten untergebracht waren, nun zur Zwangserziehung, die allerdings nicht konfessionell ist, gebracht werden. Auf Beschwerde hin ist Abhilfe geschehen. Dem raschen Vorgehen des einen Verwaltungsbeamten gegenüber ist also Remedur eingetreten. Aus diesem einen Falle ist doch unmöglich zu verallgemeinern, daß dieses Gesetz auch für die Zukunft Mißstände hervorbringen werde. Es hat bisher keine gebracht, sondern es hat nur segensreich nach allen Richtungen hin gewirkt.

Sind denn die Fälle, die durch eine solche gesetzliche Bestimmung getroffen werden, heute nicht so zahlreich, daß ihnen nicht die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß? Sie haben durch Ihre gestrige Abstimmung dazu beigetragen, daß solche Fälle noch häufiger vorkommen werden. Der Beschluß, der die Wiederverheirathung eines Mannes untersagt, dessen Frau an einer bezüglich der Heilung aussichtslosen Geisteskrankheit leidet, würde ja dahin führen, daß die Kinder dieses Mannes unter Umständen der Verwahrlosung anheimgegeben werden, weil der Mann nicht weiter für die Kinder sorgen kann. Solche Fälle sind aber aus anderen Gründen sehr häufig: die Mutter geht weg, der Vater geht auf Arbeit, die kleinen Kinder sind sich selbst überlassen, aber sie bleiben sich nicht allein überlassen, sondern kommen mit anderen ansteckenden Elementen in Berührung, was wieder ansteckend auf die anderen Kinder wirkt, und das Gift, welches sich in den Kindern, auch ohne Schuld der Eltern, ansammelt, geht auf die anderen Kinder über. Nun besteht doch der Zwang der Volksschule; es müssen alle Eltern ihre Kinder in die Volksschule hineinschicken, in welche auch solche, ohne Schuld der Eltern ganz verwahrlosten Kinder aufgenommen werden. Ist es da nicht die Pflicht des Staates, einzuschreiten und dafür zu sorgen, daß solche Kinder möglichst außer Berührung mit den übrigen Schulkindern gebracht werden und entweder in eine Familie untergebracht oder zur Vorbereitung für den Schulunterricht in eine Besserungsanstalt gebracht werden, selbst gegen den Willen des Vaters und der Mutter, die ja gar nicht für sie sorgen können, die den Ansteckungsstoff aus den Kindern nicht herausziehen können? Der Staat hat meines Erachtens eine ganz bedeutende Aufgabe, in dieser Beziehung helfend einzutreten. Wozu würde es führen, wenn man hier keinen Zwang üben wollte? Es würde dahin führen, daß die Eltern sagen: wir können uns um die Kinder nicht bekümmern. Man kann doch unmöglich dem Staate das Recht nehmen, welches ihm an sich gegeben ist und in der Natur der Verhältnisse liegt, und welches auch wesentlich mit dem Zwange zum Schulunterricht an sich verbunden ist. Ich glaube, es ist, wenn der Reichstag mit der Angelegenheit sich befaßt und in dieser Weise aus konfessionellen Gründen hier einwirkt, eigentlich in einer ungerechtfertigten Weise in die einzelstaatliche Gesetzgebung eingegriffen, und es ist in die Frage der Konfessionalität der Schule eingegriffen, was doch dem Reichstage nicht zusteht. Es ist also die Gewalt des Reichstages gegenüber den

Einzelstaaten in der nachtheiligsten Weise zur Geltung gebracht; denn es dreht sich um die Erziehung wirklich verwahrloster Kinder. Nach den Bestimmungen des Gesetzes wird vorausgesetzt, daß das Kind schon verwahrlost ist, nicht, daß es etwa verwahrlost werden kann, weil die Eltern sich nicht darum kümmern, — und zweitens, daß die Eltern nach Lage der Sache ihre Erziehungskraft nicht auf die Kinder verwenden können. Das wird nicht von einem Verwaltungsbeamten, sondern es wird nach reiflicher Prüfung unter Zuziehung von Geistlichen, Lehrern und den Gemeindevorstehern, schließlich von dem VormG. entschieden. Es wird aber nach reiflichster Ueberlegung aller Umstände von dem Richter, der unparteiisch der ganzen Sache gegenübersteht, das Nöthige angeordnet.

Nun sind ja solche Fälle von der Art, daß man für die Zwangserziehung große Kosten aufwenden muß, und Sie können sich denken, daß die Gemeinden, denen diese Last zukommt, davon unangenehm berührt werden; sie haben also kein Interesse daran, allzu viele Kinder in die Zwangserziehung zu geben, um nicht zu viele Kosten zu haben. Da ist also gegen den Uebereifer der Richter ein genügendes Gegengewicht. Aber auch das ist zu erwägen, daß das Gesetz keine Verpflichtung dem Richter zum Abschlusse der Zwangserziehung auflegt; er kann nur anordnen, daß das Kind in die Zwangserziehung überführt werden soll, während der betr. Gemeinde- oder Verwaltungsbeamte weiter anordnet, in welcher Weise es geschehen soll. Es sieht ja das BGB. auch vor, daß nicht ohne Weiteres eine Ueberführung in eine Zwangserziehungsanstalt stattfinden soll, sondern es sollen darnach Maßregeln ergriffen werden, welche der Verwahrlosung des betr. Kindes entgegenwirken. Es ist das größte Gewicht darauf gelegt worden, daß dieses Gesetz beibehalten werde. Ich würde es für ein großes Unglück halten, wenn Sie einem Staate die Möglichkeit nehmen wollten, dieses Gesetz beizubehalten, wenn der Segen, den er in diesem Gesetze zu finden glaubt, gerade durch Sie, den Reichstag, ihm aus der Hand genommen würde. Ich bitte Sie, daß Sie den Kommissionsantrag beibehalten, welcher es den einzelnen Bundesstaaten in die Hand giebt, diese Angelegenheit nach bestem Wissen und Gewissen zu regeln, und nicht den Antrag Gröber anzunehmen, der diese unheilvolle und, wie ich glaube, über die Kompetenz des Reichstages hinausgehende Beschränkung einführen will. (Bravo!)

Abgeordneter Gröber: Die prinzipielle Frage, um welche es sich bei diesem Art. handelt, ist vom hohen Hause bereits durch die Annahme des Vorschlages der Kom. bei § 1643 entschieden worden. Dort ist ohne Debatte der Grundsatz angenommen worden, daß eine Entziehung des elterlichen Rechtes auf Erziehung der Kinder nur erfolgen kann wegen Verschuldens der Eltern. Die weitergehende ursprüngliche Bestimmung des Abs. 2 der Regierungsvorlage, wie sie aus der Justizkommission hervorgegangen war, nämlich die Vorschrift, daß auch ohne Verschulden der Eltern unter Umständen ein verwahrlostes Kind zum Zwecke der Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern in einer Anstalt oder Familie untergebracht werden kann, ist von der Kom. gestrichen worden. Die Lage wäre bei Annahme des Art. 134 also die, daß die Landesgesetzgebung die Befugniß hätte, entgegen dem Reichsrechte abweichende Landesbestimmungen aufrecht zu halten oder in Zukunft zu erlassen, nach welchen ohne Voraussetzung des Verschuldens der Eltern eine Zwangserziehung angeordnet werden könnte.

| S. 3033. Daß es sich hier nicht blos um Konfessionsrücksichten | handelt, wie Kollege Osann behauptet hat, geht schon aus der Thatsache hervor, daß auch die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion von Anfang an den gleichen Vorschlag wie wir im Zentrum vertreten haben. Es handelt sich um das Erziehungsrecht der Eltern. Das ist das Entscheidende, und die Frage ist die: hat der Staat das Recht, in das Erziehungsrecht einzugreifen, wenn ein Verschulden der Eltern nicht vorliegt, und sie mit einem solchen Eingriffe nicht einverstanden sind? Soll den Eltern gegen ihren Willen ohne ihr Verschulden ein Kind weggenommen werden können zum Zwecke besserer Erziehung? Das ist die Grundfrage, welche für das Reichsrecht schon bei § 1643 in unserem Sinne verneinend entschieden worden ist und meines Erachtens auch für das Landesrecht nicht anders entschieden werden kann. Daß wir uns mit unserer Ansicht hier nicht in schlimmer Gesellschaft befinden, geht schon daraus hervor, daß im Entw. I jene weitergehende Bestimmung gar nicht vorgeschlagen war; der Entw. I stand also auf dem Standpunkte der Kommissionsmehrheit, entgegen demjenigen des Kollegen Osann. Wir befinden uns in der allerbesten Gesellschaft, wenn wir für diesen Grundsatz eintreten. (Zuruf).

In den Motiven des Entw. I ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß ein solcher Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern schon vom privatrechtlichen Standpunkte aus bedenklich erscheinen muß, und weiter, daß dafür auch ein praktisches Bedürfniß nicht vorliege. Gerade aus Hessen ist im Berichte der hessischen Regierung, der ihnen auf S. 148 des Berichtes vorliegt, genau zu ersehen, daß, wenn sie den Antrag annehmen, den ich Ihnen jetzt vorgelegt habe, ohne Zwang gegen die Eltern in den allermeisten Fällen dem Bedürfnisse vollständig genügt wird. Es wird dort erklärt: es werde aus den betheiligten Kreisen gegen die Einleitung der Zwangserziehung nur in den allerseltensten Fällen Widerspruch erhoben; die Leute seien damit ganz einverstanden, weil sie sich nicht in der wirthschaftlichen Lage befinden, die Kinder gehörig erziehen zu können,

und deshalb ihre Zustimmung dazu geben, daß man die Kinder in einer Anstalt oder Familie unterbringt. Es bedarf also vom Standpunkte des Bedürfnisses gewöhnlich gar nicht des Zwanges gegen die Eltern, wenn wirklich die Sache so liegt, daß die Eltern ihre Pflicht erfüllen wollen, aber, zB. durch Arbeit in einer Fabrik, verhindert sind, sich thatsächlich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Wollen aber die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen, so giebt schon der § 1643 die Handhabe zum behördlichen Einschreiten.

Der Vorschlag, den ich Ihnen jetzt mache, zieht, glaube ich, die Mitte zwischen den entgegenstehenden Anschauungen, zwischen dem schroffen Prinzipe, welches eine Zwangserziehung überhaupt nicht haben will, und dem entgegengesetzten Prinzipe, welches die unbeschränkte Zulassung der Zwangserziehung fordert. Dieser Vorschlag entspricht vollständig dem geltenden Rechte des neuestens über diesen Punkt ergangenen Gesetzes in Elsaß-Lothringen. Sie können also, ohne befürchten zu müssen, daß irgendwie in erheblichem Umfange dem praktischen Bedürfnisse ein Eintrag geschehen würde, diesen Antrag annehmen, der es bei dem Prinzipe des BGB. belassen und darüber hinaus eine Zwangserziehung nur dann der Behörde gestatten will, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt sein Einverständniß dazu ertheilt. Ist dieses Einverständniß einmal gegeben, dann allerdings — das wäre die Konsequenz dieses Antrages — könnte nachher nicht mehr von den Eltern etwa eine entgegengesetzte Erklärung abgegeben werden. Ein Variationsrecht kann man aus dem Grunde nicht einräumen, weil man, wenn das Kind einmal in einer Anstalt untergebracht ist, dasselbe nicht ohne Gefährdung des Erziehungszweckes schon nach ein paar Wochen oder Monaten wieder aus der Anstalt herausnehmen lassen darf. Alles zusammengefaßt, glaube ich, Sie würden gut thun, wenn Sie sich auf dem vom hohen Hause schon angenommenen Prinzipe des BGB. ebenfalls mit uns vereinigen und diesen Antrag annehmen wollten, der dem praktischen Bedürfnisse genügt und damit zugleich alle wesentlichen Einwendungen abschneidet, welche denkbarerweise gegen das Prinzip des BGB. vom Standpunkte der Verwaltungspraxis erhoben werden können. Ich empfehle deshalb diesen Antrag Ihrer Unterstützung.

Dr. Nieberding: Wir Vertreter der Regierungen sind schmerzlich davon berührt gewesen, daß die Kom. im § 1643 derjenigen Bestimmung nicht zugestimmt hat, die dem VormG. die Möglichkeit geben sollte, verwahrloste Kinder auch in denjenigen Fällen der Zwangserziehung zu überweisen, in welchen von einem Verschulden der Eltern keine Rede sein kann. Wir waren der Meinung, daß es für die Frage der Zwangserziehung doch weniger darauf ankomme, wo die Schuld und die Ursache der Verwahrlosung der Kinder zu suchen ist, als vielmehr auf die Thatsache, daß die Kinder verwahrlost sind, daß ein öff. Interesse für ihre Besserung im Wege staatlicher Fürsorge vorhanden ist. Um so mehr haben wir uns gefreut, als in der zweiten Lesung der Kom. doch so weit eine Annäherung an den Standpunkt der verbündeten Regierungen erfolgte, als dort beschlossen wurde, wenigstens der Landesgesetzgebung die Möglichkeit zu bieten, über die Grenzen, die das BGB. zieht, hinaus auch in denjenigen Fällen die Zwangserziehung verfügen zu lassen, in welchen ein Verschulden der Eltern oder vielmehr des Vaters nicht vorliegt. Ich gebe dem Abgeordneten Gröber darin vollständig recht, daß der Beschluß, der in dieser Beziehung zum EG. von der Kom. gefaßt wurde, die Grenzen für die Befugnisse, die der Landesgesetzgebung übertragen werden sollten, etwas weit gefaßt hat. Aber wenn das auch der Fall ist, so hätte vielleicht die Veranlassung vorgelegen, in dem Beschlusse der Kom. nach dieser Richtung hin eine Korrektur eintreten zu lassen, nicht aber, wie der erste Antrag Gröber dies wollte, das landesgesetzliche Recht, die Zwangserziehung der Kinder über den Rahmen des BGB. hinaus anzuordnen, ganz zu beseitigen. Dieser Antrag würde dahin geführt haben, daß in solchen Staaten, in welchen man bereits jetzt die Zwangserziehung verwahrloster Kinder im Wege des Landesrechtes geordnet hat, eine weitreichende Zerrüttung der dafür geschaffenen Einrichtungen zu besorgen gewesen wäre. Nun mag man über diese Einrichtungen in den einzelnen Staaten noch so viel Klagen nach der einen oder anderen Richtung zu erheben berechtigt sein, die Klagen werden doch immer nur einzelne Beziehungen berühren; im großen und ganzen wird man trotzdem zugeben müssen, daß die Einrichtungen zur Zwangserziehung, die auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften getroffen worden sind, segensreich wirken.

Nun hat der Abgeordnete Gröber ja nachträglich seinen Antrag geändert in einer Weise, die in gewissen allerdings recht eng gezogenen Grenzen es der Landesgesetzgebung ermöglichen soll, eine Zwangserziehung auch dort eintreten zu lassen, wo das BGB. nach den Beschlüssen der Kom. sie nicht gestattet. Es werden in diesem Antrage zunächst die thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen das Kind sich befinden muß, sehr scharf begrenzt. Es wird zweitens an jede Anordnung der Zwangserziehung die Bedingung | geknüpft, daß die Zustimmung des Inhabers der | S. 3034.
elterlichen Gewalt dazu gegeben ist. Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen Maßgaben eine starke Einschränkung derjenigen Befugnisse liegt, welche durch den Beschluß Ihrer Kom. den Landesgesetzgebungen vorbehalten bleiben sollten.

Vom Standpunkte der verbündeten Regierungen aus kann ich deshalb prinzipaliter nur den Wunsch aussprechen, daß es dem hohen Hause belieben möge, beim Vorschlage Ihrer Kom. es zu belassen. Die verbündeten Regierungen werden bei der dritten Lesung nicht zurückkommen auf den Vorschlag, in das BGB. selbst Bestimmungen mit erweiterten Befugnissen für den Vormundschaftsrichter aufzunehmen; aber den Wunsch können wir nicht unterdrücken, daß doch der Landesgesetzgebung nach dieser Richtung hin diejenige Freiheit in Zukunft erhalten bleiben möge, die ihr bisher — wie ich glaube, im großen und ganzen zum Segen der betheiligten Interessen — gewährt gewesen ist. Daß der jetzige Antrag Gröber ein Entgegenkommen enthält, erkenne ich wiederholt an; und es ist auch richtig, daß er sich im ganzen, nicht vollständig, mit der Gesetzgebung deckt, die gegenwärtig in den Reichslanden besteht. Ich will nicht leugnen, daß, wenn nichts anderes zu erreichen ist, die Regierungen auch schließlich hiermit zur Noth vorlieb nehmen können, und daß dasjenige, was in dem Antrage geboten wird, noch immer besser ist als das Nichts, was die Kom. in ihrem Beschlusse erster Lesung statuirt hatte. Selbstverständlich vermag ich eine abschließende Erklärung zu diesem erst vor wenigen Augenblicken in meine Hände gekommenen Antrage Namens der verbündeten Regierungen nicht abzugeben; ich meine aber: es ist das Aeußerste, was die verbündeten Regierungen würden konzediren können, wenn das Haus sich nicht bestimmen lassen sollte, zu dem Vorschlage der Kom. zurückzukehren.

Darin trete ich dem Antragsteller bei, daß, wenngleich auf der einen Seite in der Forderung, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt die Zustimmung zur Anordnung der Zwangserziehung gegeben haben muß, eine für die Verwaltung sehr fühlbare Beschränkung liegt, auf der andern Seite doch eine für die praktische Verwaltung nicht zu unterschätzende Konzession darin zu finden ist, daß die einmal gegebene Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt nicht wieder zurückgenommen werden kann. Damit behält die Verwaltung die erwünschte Selbständigkeit gegenüber den Launen und wechselnden Willenserklärungen des Vaters, eine Selbständigkeit, die sie haben muß, wenn sie in der That mit Segen und Erfolg die Erziehung des Kindes durchführen soll. Ich resumire mich also dahin, daß ich es vom Standpunkte der verbündeten Regierungen am liebsten sehen würde, wenn Sie es bei dem Beschlusse Ihrer Kom. lassen wollten, daß aber nach meiner persönlichen Meinung aus der Annahme des berichtigten Antrages Gröber ein einschneidendes Hinderniß für das BGB. nicht erwachsen wird.

Abgeordneter v. Buchka: Der Abgeordnete Gröber hat die Punkte, um die es sich hier handelt, richtig dahin präzisirt, daß es sich hier darum handelt, ob der Staat berechtigt sein soll, unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Willen der Eltern in das Erziehungsrecht der Kinder einzugreifen. Er hat ferner behauptet, daß die Frage prinzipiell entschieden sei durch die Streichung des § 1648 Abs. 2. Diese Behauptung ist nicht ganz richtig; die prinzipielle Frage ist nicht nur entschieden durch die Streichung des § 1643 in der Kom., sondern zugleich auf Grund eines von mir gestellten Antrages durch Streichung im Art. 134 Abs. 1 EG. der Worte: „auf Grund des § 1643 oder des § 1814". Dadurch wurde herbeigeführt, daß allerdings reichsgesetzlich nicht anerkannt war ein Recht des Staates, in das Erziehungsrecht der Kinder ohne Willen der Eltern einzugreifen, wohl aber, daß den Landesgesetzgebungen ein derartiger Eingriff gestattet werden sollte. Ich war nun der Ansicht, daß hiermit die Sache erledigt sei, da hierdurch die Möglichkeit gewährt wurde, denjenigen Institutionen, welche in einzelnen Bundesstaaten nach dieser Richtung hin bestehen, und welche eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet haben, auch in Zukunft ihr Fortbestehen zu sichern; und von dieser Voraussetzung ausgehend, habe ich den § 1643 in zweiter Lesung passiren lassen, ohne eine Wiederherstellung des Abs. 2 zu beantragen. Gestern finde ich nun zu meiner großen Ueberraschung den Antrag Gröber, in welchem es heißt: „in Art. 134 den Abs. 1 in folgender, der Regierungsvorlage entsprechender Fassung anzunehmen".

Nach meiner Meinung ist es nicht richtig, wenn es heißt: in folgender, der Regierungsvorlage entsprechender Fassung anzunehmen — ich bin jetzt bei dem unberichtigten Antrage, ich komme nachher zu dem berichtigten Antrage. Die Fassung dieses unberichtigten Antrages auf Nr. 499 ist allerdings dem Wortlaute nach dieselbe wie in der Regierungsvorlage. Nachdem aber Abs. 2 des § 1643 gestrichen war, würde diese Streichung in Verbindung mit Art. 134 EG. die Wirkung gehabt haben — wie es im Kommissionsberichte zutreffend heißt —, daß auch der Landesgesetzgebung nicht gestattet sein würde, verwahrloste Kinder in Zwangserziehung zu nehmen, außer, soweit es § 1643 nach der jetzigen Fassung gestattet, also, wie mir scheint, ein unhaltbarer Zustand. Dies scheint auch der Abgeordnete Gröber eingesehen zu haben, und er hat den Antrag auf Nr. 499 berichtigt, aber in einer Form, welche meiner Auffassung nach keineswegs genügt. Durch den Zusatz; „in Fällen, in welchen sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes sich als nothwendig erweist, und der Inhaber der elterlichen Gewalt das Einverständniß erklärt hat" wird der ganzen Bestimmung die Spitze abgebrochen, indem statuirt wird, daß ohne Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt ein derartiges Recht nicht statthaben soll. In Folge dessen wird ein Eingreifen der

Staatsgewalt in allen den Fällen, in welchen es nothwendig und geboten ist zum Wohle des Kindes selbst und zum Wohle der Allgemeinheit, nicht stattfinden können, weil eben der Inhaber der elterlichen Gewalt seine Zustimmung nicht erklären wird. Nun hat der Abgeordnete Gröber gemeint, es wäre mit seinem Vorschlage auch das Variationsrecht der Eltern ausgeschlossen. Das ist aber auf Nr. 499 in keiner Weise zum Ausdruck gelangt. Wenn die Herren dies wollen, würde einiges, wenn auch nicht viel, erreicht sein; aber dann müßte der Antrag auf Nr. 499 wenigstens redaktionell geändert werden. Ich meine, daß der Art. 134 auch in der berichtigten Fassung des Antrages 499 dem praktischen Bedürfnisse nicht entspricht.

Ich sehe voraus, daß nach der augenblicklichen Besetzung des Hauses, nach welcher die Herren vom Zentrum die Klinke der Gesetzgebung allein in der Hand haben, dieser Antrag angenommen werden wird; ich kündige aber jetzt schon an, daß ich in dritter Lesung die Wiederherstellung der Kommissionsbeschlüsse beantragen werde, und ich hoffe, daß ich zur dritten Lesung noch so viele Reserven heranziehen kann, daß sich für meine Meinung eine Mehrheit findet.

| Abgeordneter Dr. Enneccerus: Ich kann mich dem Abgeordneten von Buchka in Bezug auf | S. 3035.
seine Erklärung zu § 1643 vollständig anschließen; auch ich habe den § 1643 nach den Kommissionsbeschlüssen nur deshalb für annehmbar gehalten, weil sie mit der von der Kom. beschlossenen Veränderung des Art. 134 Hand in Hand ging, welche der Abg. Gröber jetzt wieder beseitigen will. Ich gebe nun zu — wie das der Staatssekretär des Reichsjustizamtes genauer ausgeführt hat, und ohne seine Gründe zu wiederholen —, daß die berichtigte Fassung des Antrages des Abgeordneten Gröber eine Verbesserung gegenüber seinem ursprünglichen unberichtigten Antrage auf Nr. 499 ist. Aber auch so, wie er jetzt lautet, ist dieser Antrag immerhin noch bedenklich genug, und ich möchte doch bitten, die Sache nicht so einseitig aufzufassen und darzustellen, als es von Gröber geschehen ist. Wenn Sie einfach die Frage aufwerfen, ob in das Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen werden soll oder nicht, dann sagt natürlich jeder: nein! Ganz anders aber liegt die Sache, wenn die Frage in ihrem vollen Gehalte gewürdigt wird.

Um welche Sachlage handelt es sich? Das Kind verwahrlost; es ist nicht etwa nur eine Gefahr vorhanden, daß es verwahrlosen könnte, nein, es verwahrlost bereits thatsächlich. Zweitens, die Eltern sind, zwar ohne ihr Verschulden, aber nach der bedauernswerthen Lage, in der sie sich nun einmal befinden, nicht im Stande, dieser Verwahrlosung mit irgend welcher Wirkung oder irgend welcher Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten; das Kind geht also sicher zu Grunde. Nun kommt die Behörde und sagt: ihr Eltern, gebt Eure Zustimmung zur Unterbringung des Kindes in eine Besserungsanstalt. Da ist es doch sittliche und religiöse Pflicht der Eltern, diese Zustimmung zu geben. Der Antrag des Abgeordneten Gröber dagegen sagt: nein, die Eltern sollen in einem solchen Falle willkürlich, von ihren Rechten Gebrauch machend, erklären können: wir geben trotz alledem unsere Zustimmung nicht. Das ist der Punkt, um den es sich handelt.

Wenn nun jetzt noch der § 1643 in Frage stände, dann könnte man trotz alledem vielleicht noch zweifeln, vielleicht Befürchtungen hegen, daß die Sache in der Praxis nicht richtig ausgeführt werden möchte, und dergleichen mehr; aber darum handelt es sich nicht mehr. Es handelt sich nicht darum, ob wir positiv eine so weitgehende Vorschrift treffen wollen, sondern es handelt sich blos noch darum, ob wir derartigen Bestimmungen von vornherein einen Riegel vorschieben wollen oder nicht. Und da bitte ich Sie doch, das zu unterlassen. Lassen Sie doch auf diesem verhältnißmäßig noch wenig betretenen Wege, wo sich die Dinge noch im Flusse befinden, der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, schließlich die richtige Mittelstraße zu wählen! Wir haben Landesgesetzgebungen, welche derartige Bestimmungen kennen. Wir haben sie in Baden, in Hessen, in Braunschweig. Sie haben von den Vertretern jener Länder gehört, Sie haben ausführlich in den Verhandlungen der Kom. gehört bz. in den Berichten gelesen, daß die Vertreter der hessischen und badischen Regierung sich auf das wärmste für eine derartige Bestimmung erklärt haben. Nun, meine Herren, schieben Sie diesen löblichen Bestrebungen keinen Riegel vor! lassen Sie den Landesgesetzgebungen in dieser Beziehung ihren freien Lauf zum Wohle derjenigen Kinder, die vor der Verwahrlosung gerettet werden sollen, und zum Wohle der anderen Kinder, welche vor dem gefährlichen Verkehre mit verwahrlosten Kindern bewahrt werden sollen!

Nun glaube ich, daß ich dem Abgeordneten Gröber entgegenkommen kann, indem ich mich auch im Allgemeinen auf die Fassung seines berichtigten Antrages stelle. Nur bitte ich Sie, in demselben die Worte: „und der Inhaber der elterlichen Gewalt sein Einverständniß erklärt hat“ zu streichen. Die übrige Verschärfung, welche in den Worten liegt, „in welchen sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes sich als nothwendig erweist“ will ich acceptiren; ich will die Zwangserziehung nur dann noch — aber dann auch gegen den Willen der Eltern — für möglich erklären, „wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes unentbehrlich ist“. In diesem Falle halte ich den Widerstand der Eltern für unsittlich, und diesen unsittlichen Widerspruch der Eltern will ich nicht respektirt wissen. Ich bitte daher um getrennte Abstimmung über die von mir bezeichneten Worte des Antrages Gröber.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Der Antrag Auer ist zurückgezogen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche für den Fall, daß der Antrag Gröber angenommen werden sollte, die Worte „und der Inhaber der väterlichen Gewalt das Einverständiß erklärt hat“ aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag Gröber so, wie er sich nach Wegfall der soeben gestrichenen Worte gestaltet hat, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Gröber ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Art. 134 in der Gestaltung, die er erhalten hat, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Art. 134 ist vorbehaltlich der Redaktion angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schröder: Ich will nur ein Versehen meinerseits gutmachen. Der neu eingeschaltete Art. 182a steht in Verbindung mit dem Art. 121, der im ersten Absatze nach dem Kommissionsantrage gestrichen worden ist. Das ist motivirt in dem Kommissionsberichte auf Seite 12 und 13. Durch ein Versehen bei der Korrektur ist hier der letzte Satz der Motivirung des Art. 121 im Drucke stehen geblieben, derselbe muß wegfallen. Es ist nothwendig, dieses Mißverständiß zu beseitigen, damit nicht etwa bei späterer Anwendung des Gesetzes in der Interpretation aus diesem Satze ein falscher Schluß gezogen wird.

Dritte Berathung im Plenum des Reichstages.

b. 118. Sitzung am Mittwoch, den 1. Juli 1896.

16. 3071.

Das EG. wurde nach den Beschlüssen der zweiten Lesung ohne Diskussion angenommen. Nur bei Art. 60 wurden die Schlußworte „und Ansiedlungsstellen“ gestrichen.

Motive zum allgemeinen Theile des BGB.

Erster Abschnitt: Rechtsnormen.

Das bürgerliche Recht läßt sich im Allgemeinen als der Inbegriff derjenigen Normen | S. 1
bezeichnen, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen unter einander stehen, zu regeln bestimmt sind. Das öst. GB. § 1 hat den nicht nachahmungswerthen Versuch gemacht, den Begriff des bürgerlichen Rechtes festzustellen; desgleichen das sächs. GB. § 1. Mit einer abstrakten, lehrhaften Abgrenzung des bürgerlichen Rechtes gegenüber dem öff. Rechte ist, abgesehen von sonstigen Bedenken, nichts gewonnen. Das Privatrecht und das öff. Recht haben zahlreiche, mannigfach geartete Berührungspunkte. Gewisse Verhältnisse sind gemischter Natur; andere weisen verschiedene Seiten auf, vermöge deren das Verhältniß theils dem einen, theils dem anderen Rechtstheile angehört. Das Grenzgebiet ist nur durch eine genaue Prüfung der einzelnen in Betracht kommenden Materien zu ermitteln. Bei Entwerfung des EG. wird anläßlich der Feststellung des Herrschaftsbereiches des BGB. gegenüber den Landesrechten Gelegenheit sein, den sich ergebenden Fragen näher zu treten.

A. Die Rechtsnormen im Allgemeinen.

§§ 1, 2 (II. —, B. —, R. —, G. —).

I. Entstehung der Rechtsnormen.

1. **Gesetz.** Die für das Zustandekommen eines privatrechtlichen Gesetzes maßgebenden 1. Gesetz.
Grundsätze gehören dem Staatsrechte an. In Ansehung der Reichsgesetze entscheidet das öff. Recht des Reiches — Verf. Art. 2, 5, 17 — in Ansehung der Landesgesetze das öff. Recht der Bundesstaaten bz. des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verkündigung und des Eintrittes der Wirksamkeit eines privatrechtlichen | Gesetzes (Verfass. Art. 2, | S. 2.
G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879). Der in den Art. 2 der Verfassung hineingetragene Zweifel, ob die für das Inkrafttreten der Gesetze daselbst bestimmte Frist die Bedeutung einer sog. vacatio legis habe oder ob der Ablauf dieser Frist als der Vollendungs- und Endpunkt des Publikationsaktes sich darstelle, entbehrt der Begründung; die Frist ist eine Vakationsfrist. Ebensowenig liegt eine Lücke des Reichsrechtes in Ansehung der Frage vor, wann die Verbindlichkeit der Reichsgesetze für im Auslande befindliche, dem deutschen Rechte unterstehende Personen oder Gegenstände eintritt. Der Lösung im BGB. entzieht sich ingleichen die Frage, ob und inwieweit der Richter berechtigt und verpflichtet sei, die Verfassungsmäßigkeit verkündeter Gesetze zu prüfen. Die Materie hat eine überwiegend staatsrechtliche und politische Bedeutung.

Der Ausdruck „Gesetz" ist vorstehend im Sinne staatlicher Rechtssatzung gebraucht. Der Ausdruck dient auch im Allgemeinen zur Bezeichnung einer jeden Rechtsnorm, ohne Rücksicht auf deren Entstehungs- und Erkenntnißquelle. In diesem weiteren Sinne ist der Ausdruck zur Anerkennung und Verwendung gelangt in den Reichsprozeßgesetzen; EG. zur CPO. § 12, zur KonkO. § 2, zur StPO. § 7; vgl. dazu die Verordnung, betr. die Begründung der Revision usw., vom 28. Sept. 1879 § 13. Maßgebend ist vornehmlich das Bedürfniß gewesen, welches sich nach einem einheitlichen, umfassenden Ausdrucke für die vielfach in Bezug zu nehmenden, auf verschiedenen Rechtsquellen beruhenden Sätze des materiellen Landesrechtes geltend gemacht hat. Ein gleiches Bedürfniß besteht für das EG. zum BGB., insofern festzustellen sein wird, daß das geltende Recht in Ansehung gewisser Materien unberührt bleiben, in Ansehung anderer außer Kraft treten soll. Im BGB. selbst machen sich ebenfalls nicht wenige Verweisungen auf das Landesrecht erforderlich. Mit Rücksicht hierauf ist für angemessen erachtet worden, den Ausdruck Gesetz im

BGB. sowie im EG. gleichfalls in der allgemeinen Bedeutung von Rechtsnorm zu verwenden und dies durch eine in das EG. aufzunehmende Vorschrift klarzustellen. Soweit Reichsrecht in Frage kommt, ergiebt sich aus der Beseitigung des Gewohnheitsrechtes in § 2 von selbst eine Einschränkung.

Staatsvertrag.

2. **Staatsvertrag.** Inwiefern privatrechtliche Bestimmungen eines Staatsvertrages Gesetzeskraft haben, ist in Ansehung des Reiches dem Art. 11 der Verfassung verbunden mit dem Gesetze, betr. die Abänderung des Art. 4 Nr. 13 der Verfassung, v. 20. Dez. 1873 zu entnehmen. Die verschiedenen Fragen, zu welchen der Art. 11 der Verfassung Anlaß gegeben hat, betreffen die Auslegung des Art. 11. Das BGB. hat zu ihnen keine Stellung zu nehmen. Auch die Frage der Verkündigung der Staatsverträge hat auf sich zu beruhen. — Soweit den Bundesstaaten zur Zeit die Befugniß zusteht, unter einander oder mit fremden Staaten Verträge zu schließen, erledigt sich dieses
| S. 3. Recht völkerrechtlicher Vertragsschließung mit dem Inkrafttreten des BGB. | in Ansehung der vom letzteren in den Bereich reichsrechtlicher Regelung gezogenen Gegenstände; es bleibt in Ansehung derjenigen Materien und Angelegenheiten, welche dem Landesrechte überlassen bz. überwiesen werden, insoweit, als die Vorbehalte reichen, unberührt.

Die privatrechtlichen Vorschriften der von den einzelnen Bundesstaaten mit fremden Staaten bereits abgeschlossenen Staatsverträge bleiben in Kraft. Aufgabe des EG. wird es sein, dies außer Zweifel zu stellen. (Vgl. oben S. 137.)

3. Gewohnheitsrecht.

3. **Gewohnheitsrecht.** Gegenüber einer älteren Theorie, welche die Gesetzgebung als die alleinige Quelle der Rechtserzeugung betrachtete, dem thatsächlich geübten Rechte jede ihm um seiner selbst willen zukommende Bedeutung absprach und die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechtes auf eine dieselbe bedingende stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers zurückführte, hat die historische Schule der Auffassung Raum verschafft, daß das in der zeitlichen Entwickelung dem Gesetzesrechte vorangehende Gewohnheitsrecht seinen Geltungsgrund gleich jenem in der letzten Quelle alles positiven Rechtes, der Vernunft der Völker habe und somit dem Gesetzesrechte ebenbürtig, wenn nicht überlegen sei. Die herrschende Ansicht sieht im Rechtswillen des Gesetzgebers und in der Rechtsüberzeugung (dem Rechtsbewußtsein) des Volkes rechtsbildende Faktoren gleichen Ranges und nimmt an, daß das Gesetzesrecht durch Gewohnheitsrecht ebensowohl aufgehoben und geändert als ergänzt werden könne, gesteht aber dabei zu, daß das Gesetz die Voraussetzungen, unter welchen ein Gewohnheitsrecht sich bilden könne, zu regeln und die Entstehung eines den gesetzlichen Rechtssätzen widerstreitenden wirksamen Gewohnheitsrechtes durch Verbot zu hindern vermöge.

Geltendes Recht.

In den Quellen des römischen Rechtes ist die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechtes wiederholt anerkannt; sein Verhältniß zum Gesetze wird behandelt im Schlußsatze der l. 32 D. 1. 3: „quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur“; ferner in l. 2 C. 8. 53. Aus dem kanonischen Rechte schlägt namentlich cap. 11 X 1, 4 ein. Partikularrechtlich hat das Gewohnheitsrecht ebenfalls Anerkennung erfahren. Nach dem bayer. LR. I 2 § 15[1] beruht es „auf einem solchen Gebrauche, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die landesherrschaftliche Miteinstimmung muthmaßlich anzeigt“; weiter ist in I 2 § 15[4] bestimmt: „Und wie nun eine solche rechtmäßige Gewohnheit vim legis hat, so hebt sie das ältere geschriebene oder ungeschriebene Recht allerdings auf“. Das württ. Recht behandelt das Gewohnheitsrecht im Verhältniß zu den Landesgesetzen als eine subsidiäre Rechtsquelle; ein dem Inhalte der württ. Landesgesetze widerstreitendes Gewohnheitsrecht kann sich nicht bilden; dagegen geht das Gewohnheitsrecht allen anderen Rechtsquellen, also namentlich dem rezipirten römischen und kanonischen Rechte vor, so daß, bestehenden Ansichten zufolge, durch dasselbe auch zwingende Vorschriften des gemeinen Rechtes geändert und aufgehoben werden können. In Braunschweig kann Gesetzesrecht,
| S. 4. soweit es nicht absoluter Natur ist, nach den landesfürstlichen | Reskr. vom 20. Aug. 1742 und 5. Nov. 1765 durch Gewohnheitsrecht abgeändert werden. Für Hamburg wird bezeugt, daß das Gewohnheitsrecht nicht allein ergänzende Rechtssätze zu begründen, sondern auch Gesetze zu beseitigen oder an deren Stelle durch Einführung neuer Normen Abweichendes festzustellen vermöge.

Die großen Gesetzgebungen des preuß., öst. und franz. Rechtes nehmen gegenüber dem Gewohnheitsrechte eine grundsätzlich ablehnende Stellung ein. Das ALR. erkennt es nicht als regelmäßige Rechtsquelle an; Einl. §§ 1, 3, 4, 60. Die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes, das den im ALR. enthaltenden Bestimmungen zuwiderläuft, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt von der Entstehung eines die Lücken dieser Bestimmungen ausfüllenden allgemeinen Gewohnheitsrechtes; aus Einl. § 4 ist nur abzuleiten, daß über Punkte, die von den Gesetzen unentschieden gelassen sind, „Observanzen“ sich bilden können, welche „bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung“ ihr Dasein fristen.*) Nach öst. GB. § 10 kann gleichfalls auf Gewohnheiten nur in den Fällen

*) Die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche bei Einführung des ALR. in einzelnen Provinzen oder an einzelnen Orten bestanden, sollten, nach vorangegangener Sichtung, in die bis 1. Juni 1796

Rücksicht genommen werden, in welchen ein Gesetz sich auf solche beruft. In Frankreich ist das Gewohnheitsrecht durch das G. v. 21. März 1804 gegenüber dem Code außer Wirksamkeit gesetzt. Der Code enthält eine allgemeine Bestimmung über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit künftiger gewohnheitsrechtlicher Rechtsbildung nicht; es besteht aber in der franz. Jurisprudenz kein Zweifel darüber, daß das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nur insoweit in Betracht kommen könne, als der Code in einzelnen Artikeln darauf verweist. Auf demselben Standpunkte steht ausdrücklicher Vorschrift zufolge die mit dem niederl. GB. gleichzeitig erlassene Wet houdende bepalingen der Wetgeving etc. Art. 3. In Baden hat das zweite Einführungsedikt zum LR. in § 3 das Gewohnheitsrecht allgemein aufgehoben (vgl. § 17 des ersten Einführungsediktes); nach LR. 6d soll das Herkommen „für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem Umfange und Gebrauche eines Rechtes in Frage steht, über welche Gesetze oder Verträge nicht Maß geben, den muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertragspersonen" ausdrücken.

Die dem Vorgehen dieser Gesetzgebungen innewohnende Bedeutung ist durch den Hinweis darauf abzuschwächen versucht worden, daß dieselben unter der Herrschaft einer Theorie verfaßt worden seien, welche den tieferen Einblick | in das Wesen der Rechtsentstehung und eine richtige | S. 5.
Würdigung des Gewohnheitsrechtes nicht gestattet habe. Zuzugeben ist, daß jene von der absolut maßgebenden Bedeutung des staatlichen Rechtswillens ausgehenden Gesetzgebungen keiner Doktrin gegenübergestanden haben, welche die Angemessenheit dieses Ausgangspunktes bestritt; nicht minder wahr aber ist, daß bei ihrem Vorgehen Gründe der Zweckmäßigkeit und Erwägungen ins Gewicht gefallen sind, welche mit den Zielen einer umfassenden Kodifikation des Privatrechtes in nothwendigem Zusammenhange stehen. Das der neueren Zeit angehörende sächs. GB. hat keinen Anstand genommen, den gleichen Weg zu betreten; es beseitigt in § 28 Satz 1 sowohl das dem Gesetze zuwiderlaufende als das ergänzende Gewohnheitsrecht. Ebenso liegt dem hess. Entw. die Voraussetzung zu Grunde, daß das Gewohnheitsrecht nur in solchen Fällen gelten dürfe, für welche das neue Gesetzbuch dasselbe ausdrücklich als anwendbar erklären werde. Für das Gebiet des Handelsrechtes bestimmt das HGB. Art. 1. Einige Schriftsteller nehmen an, die Vorschrift betreffe nur das Verhältniß zum früheren Rechte, lasse somit die Frage nach der Möglichkeit einer dem HGB. widerstreitenden künftigen Rechtsbildung im Wege der Gewohnheit unberührt. Die weitaus überwiegende und vom Reichsoberhandelsgerichte mehrfach zur Geltung gebrachte Ansicht findet im Art. 1 den Ausspruch, daß die Entstehung eines irgendwelchen — zwingenden oder auch nur nachgiebigen — Sätzen des HGB. widerstreitenden, allgemeinen oder partikularen, Gewohnheitsrechtes, sofern nicht im HGB. auf Gewohnheitsrecht verwiesen ist, ausgeschlossen, dagegen die Entstehung eines das HGB. ergänzenden, allgemeinen oder partikularen, Gewohnheitsrechtes zugelassen sei, und zwar dergestalt, daß dieses dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vorgehe.

Die große Bedeutung des Gewohnheitsrechtes für das Rechtsleben eines in den Anfangsstadien der Entwickelung begriffenen Volkes bedarf der Darlegung nicht. Auch ist gewiß, daß diese Art der Rechtsbildung auf dem Gebiete des öff. Rechtes jederzeit einen breiten Raum der Bethätigung finden wird. Im Bereiche des Privatrechtes dagegen erleidet das Gewohnheitsrecht mit der Erstarkung des staatlichen Gedankens und der wachsenden Verwickelung der Lebensverhältnisse erfahrungsgemäß eine Einbuße; es verliert an rechtserzeugender Kraft und tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Gegenüber der Verherrlichung, welche ihm unter dem Einflusse der historischen Schule mannigfach zu Theil geworden, verschließt man sich neuerdings der Erkenntniß nicht, daß das Recht durch seinen Uebergang vom Gewohnheitsrechte zum Gesetzesrechte einen wesentlichen Fortschritt macht. Auch bricht mehr und mehr die Ueberzeugung sich Bahn, daß der Staat, wenn er zu einer einheitlichen Gestaltung des Rechtsstoffes schreitet, nicht umhin kann, das Gewohnheitsrecht, wenn nicht auszuschließen, so doch zu beschränken. | Insbes. ist dies vom deutschen Juristentage | S. 6.
anerkannt. Die von der ersten Abtheilung in Uebereinstimmung mit einem erstatteten Gutachten aufgestellten Sätze lauten: „I. Gesetz und Gewohnheitsrecht bestehen als selbständige Rechtsquellen ursprünglich in gleicher Kraft und Bedeutung neben einander; II. die Aufhebung des Gewohnheitsrechtes durch die Gesetzgebung ist ohne ein besonderes Bedürfniß nicht gerechtfertigt; III. eine umfassende Gesetzgebung (Kodifikation) hat die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes nicht anzuerkennen; IV. das Gewohnheitsrecht als ergänzende Rechtsquelle kann auch neben einer umfassenden Gesetzgebung in Geltung bleiben und ist nur aus besonderen Gründen und soweit

Standpunkt des Entw.

auszuarbeitenden Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden und nach dem erwähnten Zeitpunkte, sofern sie von den Vorschriften des ALR. abwichen, nur insoweit Geltung behalten, als sie den Provinzialgesetzbüchern einverleibt oder vom ALR. in Bezug genommen seien (Publik.-Patent v. 5. Febr. 1794 IV, VII). Die beabsichtigte Kodifikation der Provinzialrechte ist aber nur zu geringem Theile erfolgt; in den Gebieten, in welchen sie nicht zu Stande kam, sind die dem Provinzialrechte angehörenden Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche beim Inkrafttreten des ALR. bestanden, auch nach demselben in Geltung geblieben.

dieſe reichen, auszuſchließen oder zu beſchränken" (Verh. des 5. Juriſtentages Bd. 1 S. 3—13, 102—110, Bd. 2 S. 84—100, 49, 50).

Der Entw. erklärt ſich in § 2 gegen das Gewohnheitsrecht. Er verſagt ihm die Kraft, das Geſetzesrecht aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen, — vorbehaltlich beſonderer Beſtimmungen für gewiſſe Verhältniſſe und unbeſchadet der bei der Reviſion des HGB. für den Bereich des Handelsrechtes feſtzuſtellenden Regel. Die maßgebenden Gründe ſind ausſchließlich praktiſcher Natur. Es bedarf deshalb weder einer Erörterung der rechtsphiloſophiſchen Frage nach der Grundlage des Gewohnheitsrechtes noch einer Erörterung der ſtaatsrechtlichen Frage, ob die von dem Entw. gezogene Schranke nicht ſchon in der Entwickelung des Verfaſſungsrechtes der Gegenwart, in der Ausgeſtaltung der geſetzgebenden Gewalt ihre Rechtfertigung finden würde. Anlangend die erſterwähnte Frage, ſo kann man anerkennen, daß alles poſitive Recht ſeinen letzten Grund in der Rechtsvernunft des Volkes habe, daß dieſe in zwiefacher Weiſe Recht zu begründen vermöge, „mittelbar, gleichſam durch Delegation" auf dem Wege der Geſetzgebung, unmittelbar auf dem Wege der Uebung, und doch zu dem Schluſſe gelangen, daß es ſich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle, die unmittelbare Rechtserzeugung zu Gunſten der mittelbaren zu unterbinden. Das ſo vorgehende Geſetz verſucht keineswegs Unerreichbares; der an dasſelbe gebundene Richter darf nicht nach Sätzen ſprechen, die nach dem Willen des Geſetzes kein geltendes, anwendbares Recht enthalten.

Die Unentbehrlichkeit des dem Geſetze *zuwiderlaufenden* (ab- und derogatoriſchen) Gewohnheitsrechtes wird vorzugsweiſe durch die Ausführung zu begründen verſucht, daß es allein geeignet ſei, dem aus der fortſchreitenden Erweiterung und Vertiefung der Erkenntniß und aus der Wandelbarkeit aller menſchlichen Verhältniſſe ſich ergebenden Bedürfniſſe der Aufhebung oder Aenderung beſtehender Normen in vollem Maße zu genügen. Der Geſetzgeber werde, führt man aus, zwar oft, aber keineswegs immer in der Lage ſein, dieſem Bedürfniſſe Rechnung zu tragen; ſoweit dies nicht geſchehe, trete ohne die Dazwiſchenkunft des Gewohnheitsrechtes ein Widerſtreit zwiſchen Recht und Rechtsüberzeugung ein, der das Rechtsgefühl ſchädige und das Geſammtintereſſe gefährde. Zu Gunſten des *ergänzenden* (ſuppletoriſchen) Gewohnheitsrechtes wird geltend gemacht, daß die Kodifikation eines Rechtes nie eine vollſtändige ſein könne, daß bei der Vielgeſtaltigkeit des Lebens fort und fort neue Verhältniſſe entſtehen, die dem Geſichtskreiſe des an
| S. 7. | ſeine Zeit gebundenen | Geſetzgebers ſich entziehen, daß die in Folge deſſen entſtehenden Rechtslücken einer Ausfüllung bedürfen und daß dieſe Ausfüllung der auf dem Wege der Uebung im unmittelbaren Zuſammenhange mit dem Leben vor ſich gehenden Rechtsbildung am beſten und einfachſten gelinge. Man verweiſt ferner darauf, daß die ergänzende Rechtsbildung des Gewohnheitsrechtes dem Geſetzgeber die Möglichkeit gewähre, vor Ueberſtürzung ſich zu hüten und beſonders bei ſolchen Verhältniſſen, welche zwar in ihren Grundzügen bereits vorliegen, aber geſetzgeberiſch noch nicht allenthalben ſpruchreif ſind, auf die Feſtſtellung einzelner Grundſätze ſich zu beſchränken und deren weitere Ausführung der Sitte und Uebung des Lebens zu überlaſſen.

Das Gewicht dieſer Erwägungen iſt relativer Natur. Das ab- und derogatoriſche Gewohnheitsrecht mag zu einer Zeit, in welcher die Geſetzgebung ſtillſteht, überaus heilſam wirken. Bei dem heutigen Fluſſe der Legislative darf der Geſetzgeber unbedenklich ebenſowohl die Pflicht als das Recht in Anſpruch nehmen, die von ihm erlaſſenen Normen mit den wechſelnden Lebensverhältniſſen im Einklange zu erhalten; ſollte im einzelnen Falle mit einer neu ſich entwickelnden Rechtsüberzeugung nicht gleicher Schritt gehalten werden, ſo würde der zeitweiſe Fortbeſtand der vielleicht nicht mehr ſachgemäßen Rechtsregel immer noch den Vorzug verdienen vor den Unzuträglichkeiten, welche mit dem allmähligen Werden eines abweichenden Gewohnheitsrechtes für die Allgemeinheit verbunden ſind. Soviel aber den dem ergänzenden Gewohnheitsrechte zugeſchriebenen Wirkungskreis anlangt, ſo wäre es allerdings ein Irrthum, anzunehmen, daß die angeſtrebte Formulirung des Rechtes eine für die Zukunft oder auch nur für die Gegenwart erſchöpfende ſein könne oder ſolle. Allein einerſeits darf man auch hier der gegründeten Erwartung ſich hingeben, daß, bevor noch die Sitte oder Verkehrsbedürfniſſe durch Vermittelung der Uebung zu einem neuen, wahren Gewohnheitsrechte geführt haben, die Organe der geſetzgebenden Gewalt der Regel nach thätig werden und das beſtehende Recht auf verfaſſungsmäßigem Wege durch ein den neuen Anforderungen entſprechendes Geſetz ergänzen. Andererſeits tritt in Ermangelung eines ſolchen geſetzgeberiſchen Einſchreitens die Jurisprudenz in ihre Rechte. Der Einfluß, welchen die in theoretiſcher und praktiſcher Arbeit ſich bethätigende Wiſſenſchaft auf die Fortbildung des Rechtes zu üben vermag, muß unumwunden und rückhaltslos als ein vollberechtigter anerkannt werden. Jeder Verſuch, dieſen Einfluß zu verkümmern, würde, ſoweit er überhaupt einen Erfolg haben könnte, von den erheblichſten Nachtheilen begleitet ſein. Die wohlthätigen Wirkungen der Kodifikation ſind durch die freie wiſſenſchaftliche Behandlung des Rechtsſtoffes bedingt. Allerdings kann angeſichts des § 2, welcher das Gewohnheitsrecht nicht blos in der Geſtalt des Volksrechtes, ſondern in jeder Erſcheinungsform ausſchließt, von einer mit bindender Kraft ausgeſtatteten gewohnheitsrechtlichen communis opinio, von einem mit ſolcher Autorität ausgeſtatteten gewohnheitlichen Juriſtenrechte

oder Gerichtsgebrauche nicht die Rede sein. Dem Berufe der Rechtswissenschaft wird aber damit nicht Abbruch gethan. Sie ist und bleibt die lebendige Macht, welche mit stets verjüngter Kraft die Fülle des Rechtes erschließt, die den im Gesetze ausgesprochenen, in ihrer wahren Bedeutung und inneren Zusammengehörigkeit | erkannten Rechtssätzen innewohnt. Handelt es sich um Ver- | S. 8.
hältnisse, welche in keinem der im Gesetze ausgesprochenen Rechtssätze ihre Regelung finden, so hat der Richter an der Hand der Gesetzes- oder Rechtsanalogie die Norm zu suchen, welche auf das nach Wesen und Zweck, nach seiner inneren Natur richtig gewürdigte Verhältniß gemäß dem Geiste des positiven Rechtes anzuwenden ist.

Kann ein zwingendes Bedürfniß für die Zulassung des Gewohnheitsrechtes nicht anerkannt werden, so ist sie andererseits vor Allem deshalb bedenklich, weil sie den Zweck der Kodifikation, die Schaffung eines einheitlichen Rechtes gefährden würde. Der Einwand richtet sich zwar nur gegen das partikulare Gewohnheitsrecht. Allein der Schwerpunkt der Frage liegt auf dem Gebiete des letzteren, da die Bildung eines gemeinen Gewohnheitsrechtes in Zukunft, wenn überhaupt möglich, doch in hohem Grade schwierig sein würde. Bei der Ausdehnung des deutschen Rechtsgebietes, bei der Verschiedenheit der Stammeseigenthümlichkeiten, der Mannigfaltigkeit der Verkehrsgestaltungen und dem Widerstreite der Interessen bedürfte es eines besonderen Zusammentreffens von Umständen, wenn eine das gesammte Volk oder gewisse Berufskreise des Volkes umfassende Rechtsüberzeugung im Widerspruche mit dem Gesetzesrechte oder neben ihm sollte sich entwickeln und auf dem Wege der Uebung bethätigen können. Anders verhält es sich mit dem partikularen Gewohnheitsrechte. Die bisherige Rechtszerrissenheit und das naturgemäße Verwachsensein der einzelnen Volksstämme mit den hergebrachten Institutionen legt die Gefahr der Ueberwucherung bisheriger Rechtsanschauungen in der Gestalt von Gewohnheitsrechten nahe; bei der Eigenart des deutschen Volkes könnte das deutsche Rechtsgebiet nur allzu leicht einen für die Entwickelung und Pflege partikularer Rechtsgewohnheiten fruchtbaren Boden abgeben. Daß es unthunlich sein würde, partikularem Gewohnheitsrechte, welches die Kraft besäße, Reichsrecht zu brechen, den Eingang zu öffnen, springt in die Augen. Das Reichsgesetz schafft der Regel nach absolut nicht subsidiär gemeines Recht; das den Landesgesetzen vorgehende Reichsgesetz kann nicht partikularem Gewohnheitsrechte weichen. Zwischen partikularem Gewohnheitsrechte, welches zwingenden, und solchem, welches dispositiven Rechtssätzen zuwiderläuft, zu unterscheiden, ersteres auszuschließen und letzteres zuzulassen, wäre verfehlt; aus der Natur des dispositiven Rechtssatzes folgt mehr nicht, als daß er nur dann zur Anwendung kommt, wenn das betr. Verhältniß nicht durch Privatwillkür geordnet ist.

Ein weiterer schwerwiegender Grund liegt im Interesse der Rechtssicherheit. „Die Theorie des Gewohnheitsrechtes möge sich noch so sehr ihrer vermeintlichen Bestimmtheit rühmen, sie möge ihr Rechtsgefühl als Quelle des Gewohnheitsrechtes in abstracto noch so sehr zum Gefühl einer blos moralischen Verpflichtung in Gegensatz stellen: im Leben schwimmen beide nur zu oft zu einem Fluidum zusammen und Unbestimmtheit ist das unvertilgbare Muttermal der meisten konkreten Gewohnheitsrechte“ (Ihering). Die Folgen dieser Unbestimmtheit sind einerseits Schwierigkeit der Feststellung, verbunden mit Häufung und Verwickelung der Prozesse, andererseits Ungleichmäßigkeit der | Anwendung je nachdem der Beweis im einzelnen Falle gelingt oder nicht gelingt, | S. 9.
— Erscheinungen, welche die Ausschließung des Gewohnheitsrechtes auch dann zu rechtfertigen vermögen, wenn zu besorgen sein sollte, daß dadurch das Recht an Elastizität und an der Fähigkeit, sich jederzeit alsbald dem Leben anzuschmiegen, Einbuße erleide.

Die grundsätzliche Beseitigung des Gewohnheitsrechtes erstreckt sich nicht blos auf den im BGB. zusammengefaßten Rechtsstoff; sie ergreift auch diejenigen privatrechtlichen Materien, welche die Reichsgesetzgebung künftighin in ihren Bereich ziehen wird. Soweit dagegen Materien der landesgesetzlichen Normirung überlassen bleiben, bewendet es hinsichtlich der Geltung des Gewohnheitsrechtes und der Erfordernisse seiner Entstehung bei den bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften. Diese dem § 2 innewohnende Beschränkung klar zu stellen, bleibt dem EG. vorbehalten.

Die Beseitigung des Gewohnheitsrechtes soll keine ausnahmslose sein. Gewisse, an sich in den Bereich des Reichsprivatrechtes fallende Verhältnisse können so beschaffen sein, daß es nicht thunlich erscheint, sie schlechthin einer durchgreifenden Gesetzesvorschrift zu unterstellen, daß es sich vielmehr empfiehlt, einer Gestaltung Raum zu geben, welche auf der aus der unmittelbaren rechtlichen Ueberzeugung der Betheiligten hervorgegangenen Uebung beruht. Dem Gesetze muß offen stehen, solchenfalls auf das Gewohnheitsrecht zu verweisen. Im Entw. findet sich eine derartige Verweisung nicht. Besondere Bestimmungen über die Entstehung des Gewohnheitsrechtes für die etwaigen späteren Fälle der Verweisung sind nicht aufgenommen. Der Wissenschaft ist es im Ganzen und Großen gelungen, die maßgebenden Grundsätze klarzustellen; die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten sind von untergeordneter praktischer Bedeutung. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit der betr. landesgesetzlichen Vorschriften. Ueber den Beweis des Gewohnheitsrechtes vgl. CPO. § 265.

Gewohnheit im natürlichen Sinne.

Die Bedeutung, welche der Gewohnheit im natürlichen Sinne — der thatsächlichen Uebung, dem Gebrauche, der Sitte — für die Ermittelung des rechtsgeschäftlichen Willens zukommt, wird durch den § 2 nicht berührt. Die Gewohnheit in diesem Sinne macht sich in zwiefacher Hinsicht geltend; das Uebliche kann zur Auslegung von Willenserklärungen dienen oder kann von den Verfügenden zur Ergänzung ihrer Erklärungen in Bezug genommen sein. Im einen wie im anderen Falle bestimmt die Uebung das Rechtsverhältniß, wenn und soweit die Annahme begründet erscheint, daß die Urheber des Rechtsgeschäftes das Uebliche gewollt haben. Die Uebung kommt dabei nicht als eine Norm des objektiven Rechtes in Betracht; das Uebliche gilt, weil es einen Bestandtheil der Willenserklärung bildet; es ist in Ansehung der Wirksamkeit seines Inhaltes nach den für die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen maßgebenden Grundsätzen zu beurtheilen und schließt als rechtsgeschäftliche Regelung das Eingreifen dispositiver Rechtssätze aus. Die Annahme, daß das Uebliche das dem Willen der Verfügenden entsprechende sei, kann gerechtfertigt sein, auch wenn sie nicht im Wortlaute der Willenserklärung, sondern in schlüssigen Handlungen oder in einem nach den Umständen bezeichnenden Stillschweigen ihre Stütze findet; sie
| S. 10. kann unter diesen Voraussetzungen | selbst dann gerechtfertigt sein, wenn die Uebung den Betheiligten oder einem derselben unbekannt gewesen sein sollte. Einer besonderen hierauf bezüglichen Bestimmung, wie im sächs. GB. § 28 Satz 2 bedarf es nicht. Soweit für den Entw. Veranlassung vorlag, auf die Gewohnheit ausdrücklich zu verweisen, ist der Ausdruck Verkehrssitte (§§ 84, 86 Abs. 4 §§ 359, 789 Abs. 1), bei sachenrechtlichen Verhältnissen der Ausdruck Ortsüblichkeit (§§ 850, 851 Abs. 3) gewählt.

Die Begriffe der Observanz und des Herkommens sind dem Entw. fremd. Die Vieldeutigkeit und Unbestimmtheit der Begriffe und damit zugleich die Nothwendigkeit, sie zu meiden, erhellt, wenn man sich den verschiedenen Sinn vergegenwärtigt, der mit Ihnen gemeinrechtlich verbunden wird.*)

4. Autonomie.

4. **Autonomie.** (Vgl. oben S. 21.)

| S. 14.

| III. Aufhebung der Rechtsnormen.

Verschiedene Gesetze (ALR. Einl. § 59, öst. GB. § 9, niederl. G. 5, ital. G. 5) — bestimmen, daß Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie vom Gesetzgeber wieder aufgehoben oder geändert werden. Die Vorschrift, welche durch die Uebergehung der sogen. inneren Erlöschungsgründe zu Mißdeutung Anlaß geben kann, richtet sich gegen die desuetudo und consuetudo abrogatoria, sowie gegen die unrichtige Anwendung des Satzes cessante ratione cessat lex ipsa. Ueber den letzteren Satz enthalten besondere Bestimmungen das bad. LR. 61 und das sächs. GB. § 4. Die in der gemeinrechtlichen Literatur mehrfach erörterte Frage, inwiefern durch die Aufhebung einer Regel auch die Ausnahmen von der Regel aufgehoben werden, ist im sächs. GB. § 5, im Einklange mit der gemeinen Meinung, dahin beantwortet, daß, wenn ein Gesetz eine Regel aufhebt, damit auch die Folgesätze, nicht aber die Ausnahmen der Regel aufgehoben werden, es müßte denn aus dem Zusammenhange auch die Aufhebung der Ausnahmen sich ergeben; vgl. dazu ALR. Einl. § 61, bad. LR. 6c. — Der Entw. giebt keine die Aufhebung der Rechtssätze und den Umfang der Aufhebung betr. Vorschriften. Die Frage, inwiefern Gesetze durch gewohnheitsmäßige Nichtanwendung oder durch eine ihnen zuwiderlaufende Gewohnheit entkräftet werden können, erledigt sich durch § 2; die Frage, inwiefern Gesetze in Folge eingetretener Aenderung der Umstände ihre Geltung verlieren, beantwortet sich nach den für die Auslegung der Gesetze maßgebenden Grundsätzen. Dieselben Grundsätze entscheiden über den Gehalt der Regeln cessante ratione cessat lex ipsa und lex posterior. generalis non derogat legi priori speciali.

IIII. Auslegung. Analogie.

Auslegung. Analogie. 1. Auslegung.

1. Die Quellen des röm. Rechtes enthalten zahlreiche, für die logische Thätigkeit der Auslegung hochwichtige Sätze, — Aussprüche allgemeiner Rechtswahrheiten, welchen ihres inneren Werthes wegen eine von positivrechtlicher Geltung unabhängige maßgebende Bedeutung zukommt.
| S. 15. Das | ALR. bestimmt Einl. § 46: „Bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen anderen Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand oder aus dem nächsten unzweifel-

*) Man bezeichnet damit im Zusammenhange mit dem Gewohnheitsrechte: das Gewohnheitsrecht überhaupt, — das spezielle (persönlich-, nicht lokal-partikulare) das sich für einen gesellschaftlichen, namentlich einen korporativ gegliederten Lebenskreis von Personen bildet, — die Uebung auf dem Gebiete des Staatsrechtes; im Zusammenhange mit der Autonomie: das autonomische Recht, gebildet auf dem Wege stillschweigender Uebereinkunft oder durch in fortgesetzter Uebung bethätigten Rechtswillen Autonomieberechtigter (sog. observantiales Statut); des Weiteren: den durch stillschweigende Uebereinkunft gefaßten und durch konkludente Handlungen kundgegebenen Beschluß einer Körperschaft; — die Verkehrssitte; — die fortgesetzte Ausübung einer Befugniß, sofern sie geeignet ist, ein subjektives Recht zu begründen oder aufzuheben. Vgl. Entsch. 11 S. 212 ff., 12 S. 292 ff.

haften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt". Vgl. ferner sächs. GB. §§ 22—24, öst. GB. § 6, ital. G. 3 Abs. 1. Der Code enthält keine die Auslegung der Gesetze betr. Vorschriften; der Art. 4 aber stellt außer Zweifel, daß der Richter zu freier Auslegung ebensowohl berechtigt als verpflichtet ist. Vgl. bad. LR. 4, 6a.

Im Entw. ist von jeder einschlagenden Vorschrift Abstand genommen, eine Bestimmung, welche mehr nicht bezwecken würde, als anzuerkennen, daß der Auslegende nicht an dem Worte haften dürfe, ist überflüssig, weil selbstverständlich. Besondere Bestimmungen aber, welche darauf berechnet wären, die Auslegung zu erleichtern und die Richtigkeit ihrer Ergebnisse zu verbürgen, könnten nur leitende Gesichtspunkte zum Ausdrucke bringen, deren Erforschung und Darlegung der Theorie angehört. Der Gesetzgeber, welcher den Versuch macht, Regeln dieser Art in Gesetzesparagraphen einzukleiden, disponirt nicht, sondern unterweist. Dazu kommt, daß die richtige Fassung allgemeiner rechtswissenschaftlicher Sätze in der knappen Form des Gesetzes mit schwer zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat; statt die Auslegung zu fördern, können solche Sätze leicht zu Problemen für die Auslegung werden. Auch die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, welche die Grenze erlaubter und gebotener Auslegung betreffen, muß der durch keine positive Vorschrift gehemmten Jurisprudenz überlassen bleiben. Dem BGB. sind im HGB., im RStGB. und in den RPO. umfassende Kodifikationen deutschen Rechtes vorausgegangen, in Ansehung deren Wissenschaft und Praxis die ihnen überwiesene Aufgabe der Auslegung auch ohne besondere Anleitung mit bestem Erfolge gelöst hat.

Dem sächs. GB. § 27 zufolge sollen allgemeine gesetzliche Vorschriften so zu verstehen sein, daß davon Fälle ausgenommen bleiben, über welche besondere Bestimmungen vorhanden sind, selbst wenn derselben bei den allgemeinen Vorschriften keine Erwähnung geschieht. Erachtet man auch nicht für nothwendig oder angemessen, eine allgemeine Regel gleichen Inhaltes auszusprechen, | so kann doch in Frage kommen, ob es sich nicht im Interesse erleichterten Verständnisses des BGB. | S. 16.
empfehle, die erwähnte Vorschrift in einer auf die Bestimmungen des BGB. beschränkten Fassung aufzunehmen. Auch diese Frage wird verneint. Daß eine Rechtsnorm, obwohl sie Ausnahmen nicht vorbehält, außer Anwendung bleiben muß, sofern aus einer anderen Rechtsnorm für den in dieser geregelten Fall ihre Unanwendbarkeit folgt, ergiebt sich von selbst. Soweit es im Interesse der Deutlichkeit angemessen erschien, ist übrigens einzelnen Vorschriften des Entw. der Zusatz beigefügt: „sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt". Das Fehlen dieses Zusatzes an anderer Stelle darf, weil er nur aus besonderen Gründen Selbstverständliches zum Ausdrucke bringt, zu einer gegentheiligen Schlußfolgerung nicht benutzt werden.

2. Der Legalinterpretation wird im Entw. ebenfalls nicht gedacht. Daß der Gesetzgeber als Interpret auftreten kann, ist zweifellos; daß sein Ausspruch Geltung hat, folgt aus dem Gesetzesbegriffe. Die einschlagende Vorschrift des sächs. GB. § 21 trifft das Richtige, ist aber entbehrlich; sie bringt zum Ausdrucke, daß ein Gesetz, welches sich als ein auslegendes ankündigt, nach Maßgabe seines Inhaltes angewandt werden müsse, und daß demgemäß jede Untersuchung darüber ausgeschlossen bleibe, ob die Legalinterpretation nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Auslegung richtig oder unrichtig sei. 2. Legalinterpretation.

3. Kein Gesetz kann in dem Sinne vollständig sein, daß es für jedes denkbare, in den Rahmen des von ihm behandelten Rechtsstoffes fallende Verhältniß eine unmittelbar anwendbare Vorschrift an die Hand giebt. Der Versuch, eine Vollständigkeit dieser Art zu erstreben, wäre verkehrtes Beginnen. Das HGB. muß im Bedürfnißfalle aus sich selbst, aus dem in ihm enthaltenen Rechtssysteme ergänzt werden. Es enthält nicht eine todte Masse neben einander gestellter Rechtssätze, sondern ein organisches Gefüge innerlich zusammenhängender Normen. Die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien tragen den Keim weiteren Ausbaues in sich. Dieser Ausbau vollzieht sich im Wege der Analogie. Ist ein Fall nicht entschieden, aber ein rechtsähnlicher Fall geregelt, so ist die für den letzteren getroffene Entscheidung für die Beurtheilung des ersteren maßgebend (Gesetzesanalogie). Semper quasi hoc legibus inesse credi oportet, ut ad eas quoque personas et ad eas res pertinerent, quae quandoque similes sunt (l. 27 D. 1 3). Läßt sich mittels der Gesetzesanalogie zu keinem Ergebnisse gelangen, so ist die Entscheidung aus dem Geiste des gesammten, als ein Ganzes aufgefaßten Rechtes abzuleiten (Rechtsanalogie). Dem sog. Naturrechte maßgebende Bedeutung einzuräumen (bad. LR. 4a, öst. GB. § 7), verbietet sich schon deshalb, weil diesem „durch aprioristische Konstruktion gefundenen Rechte, dessen Inhalt in jedem gegebenen Falle nur dasjenige bildet, was der Konstruirende für wahr hält", objektive Rechtsnormen sich nicht entnehmen lassen. Ebensowenig kann das zur Zeit der Einführung des BGB. geltende, territorial verschiedene Recht oder eines dieser Rechte mit der Geltung eines Hülfsrechtes ausgestattet werden. Bilden im Laufe der Zeit sich neue Verhältnisse, oder ändern sich im Flusse des Lebens bestehende Verhältnisse dergestalt, daß die Voraussetzung hinwegfallen | sollte, unter | S. 17.
welcher eine im Gesetze ausgesprochene Norm auf sie anwendbar war, so reicht auch in Ansehung solcher Verhältnisse, sofern nicht schon die Gesetzesanalogie zutrifft, die Rechtsanalogie aus. Die 3. Analogie.

Berücksichtigung der sog. Natur der Sache ist dabei nicht ausgeschlossen, aber die Entscheidung darf nicht aus Momenten genommen werden, welche außerhalb des positiven Rechtes liegen; die faktische Natur des betr. Verhältnisses muß ergründet und letzteres derjenigen Norm unterstellt werden, welche sich aus den allgemeinen, dem positiven Rechte zu Grunde liegenden Prinzipien und der in ihrer Eigenart erkannten thatsächlichen Gestaltung mit logischer Konsequenz ergiebt. Mit der Ablehnung des bisherigen Rechtes als Hülfsrecht ist selbstverständlich der reiche Schatz von allgemeinen Rechtswahrheiten, welcher in den Quellen des gemeinen Rechtes niedergelegt ist, keineswegs preisgegeben. Ungeschmälert bleibt nicht minder die Bedeutung, welche dem bisherigen Rechte insoweit zukommen kann, als es bezüglich der ihm entnommenen Rechtssätze ein Hülfsmittel historisch-systematischer Auslegung bildet. Die Vorschrift des § 1 steht mit der herrschenden Theorie und der Mehrzahl der Gesetzgebungen — ALR. Einl. § 49, sächs. GB. § 25, ital. G. 3 Abs. 2 usw. — im Einklange. Ihre Aufnahme bezweckt, jedem Abwege von vornherein entgegenzutreten und die Fort- und Durchbildung des BGB. in seinem eigenen Geiste zu sichern.

Das sächs. GB. zieht der Gesetzesanalogie insofern eine Schranke, als in § 26 verordnet ist, daß die Ausdehnung auf ähnliche Fälle nicht stattfinde bei Gesetzen, welche aus besonderen, für einzelne Fälle bestehenden Gründen eine Ausnahme von allgemeinen Rechtssätzen enthalten. Die Vorschrift ist in dieser allgemeinen Fassung bedenklich; soweit sie Richtiges besagt, erscheint sie als selbstverständlich.

IV. Zwingende und nachgiebige Rechtssätze.

1. Zwingende oder nachgiebige Rechtssätze.

An die Gesetzgebung ist wiederholt die Anforderung gestellt worden, die Rechtssätze so zu fassen, daß ohne Weiteres erkennbar werde, ob sie einen zwingenden oder dispositiven Charakter haben. So erwünscht die Einhaltung dieses Verfahrens sein möchte, so wenig ist es durchführbar. Die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit, welche die Gesetzessprache und namentlich die Sprache eines Gesetzbuches erleiden müßte, würde zum erstrebten Gewinne in keinem Verhältnisse stehen. Der Entw. enthält sich der Regel nach einer ausdrücklichen Kennzeichnung des Charakters der Rechtssätze, das richtige Verständniß der Auslegung überlassend. Nur da, wo die Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit des Falles eine Klarstellung erheischt, wird auf die dispositive Natur durch den Zusatz „sofern nicht durch Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist“ oder durch eine ähnliche Redewendung hingewiesen.

2 Nachgiebige oder auslegende Rechtssätze. | S. 18.

Aeußerlich erkennbar tritt weiter im Entw. nicht immer hervor, ob eine Vorschrift einen dispositiven Rechtssatz oder eine Auslegungsregel enthalte. Der Ausdruck „im Zweifel“ trifft an sich nicht blos die Fälle, in welchen eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung verschiedene Deutung zuläßt, | sondern auch die Fälle, in welchen die Parteien über den betr. Punkt geschwiegen haben, der Wortlaut somit keinen Anhalt für die Erforschung des Willensinhaltes bietet. Der Ausdruck kennzeichnet sowohl den dispositiven als den auslegenden Rechtssatz, ist aber im Entw. vorzugsweise bei der Aufstellung von Auslegungsregeln verwendet.

3. Beugung zwingender Rechtssätze.

Der Grundsatz, daß das zwingende Recht der Privatwillkür keinen Raum läßt, kann unter Umständen im Prozesse vermöge der ihn beherrschenden Verhandlungsmaxime Einbuße erleiden. In Ansehung der Ehe- und Entmündigungssachen hat die CPO. jene Maxime durchbrochen. Es wird hierbei nicht bewenden können. Ebenso werden Schranken bei den Rechtsstreitigkeiten Platz greifen müssen, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben.*) Eingeengt ist die Verhandlungsmaxime auch durch § 24 Abs. 2 (jetzt § 975 n. F. der CPO.) bei der gegen das die Todeserklärung aussprechende Ausschlußurtheil gerichteten Anfechtungsklage. Ein Bedürfniß, für sonstige dem Gebiete des Entw. angehörende Verhältnisse zum Schutze des zwingenden Rechtes die Verhandlungsmaxime einzuschränken, liegt dagegen nicht vor. Soviel die Fälle betrifft, in welchen der geltend gemachte Anspruch an sich, die geforderte Leistung als solche durch das Gesetz verboten ist, wie Errichtung einer öff. Spielbank, Bestellung einer für unzulässig erklärten Servitut, so ergeben bereits die Bestimmungen der CPO. zur Genüge, daß der Richter einen solchen Anspruch abweisen muß, selbst wenn ihn der Beklagte anerkannt haben sollte (vgl. § 296 Abs. 2, § 661², § 867²). Umgekehrt kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die Klage auf eine rechtlich zulässige Leistung gerichtet ist und der Beklagte den Anspruch anerkennt, der Richter nach Maßgabe des § 278 CPO. den Beklagten auch dann zu verurtheilen hat, wenn der Klagegrund wegen einer entgegenstehenden zwingenden Rechtsnorm den Anspruch auf die Leistung nicht zu rechtfertigen vermag, zB. wenn aus einem nichtigen Testamente auf eine Geldleistung geklagt ist, da der Gegenstand des Rechtsstreites in solchem Falle der freien Verfügung der Parteien unterliegt. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wenn der Beklagte den Anspruch bestreitet oder nicht erschienen ist, auch in solchem Falle die Abweisung der Klage erfolgen muß (CPO. § 296 Abs. 2).

*) Die in Aussicht genommenen Beschränkungen sind jetzt in §§ 617—687 der CPO. v. 20. Mai 1898 getroffen.

V. Privilegien.

Im Begriffe von Recht und Gesetz liegt kein Moment, das dazu nöthigte, die privilegirenden Rechtssätze aus der Klasse der Rechtsnormen auszuscheiden und besonderen Grundsätzen zu unterstellen. Gegenstand einer den gemeinen Rechtszustand durchbrechenden Einzelbestimmung kann jedwedes, | rechtlicher Bestimmung überhaupt empfängliches Verhältniß sein. Rechtsbestimmungen | S. 19.
der fraglichen Art haben für die heutigen Zustände nicht die Bedeutung, welche ihnen in vergangenen Zeiten auf dem Gebiete des deutschen Rechtslebens zukam. Herrschaft der Rechtsregel und Gleichheit des Rechtes ist ein Grundprinzip der modernen Rechtsordnung. Immerhin bestehen derartige Normen noch und kann auch künftig Anlaß sein, solche zu erlassen. Auf dem von der Kodifikation ergriffenen Rechtsgebiete ist für ein Eingreifen der Landesgesetzgebung kein Raum mehr, es müßte denn ausdrücklich eine reichsgesetzliche Ermächtigung hierzu ertheilt sein.

Privilegien. 1. Privilegirende Rechtssätze.

Hinsichtlich der Privilegien im subjektiven Sinne bedarf es, wie des Zusammenhanges wegen hier hervorgehoben werden mag, ebenfalls keiner Vorschriften allgemeinerer Bedeutung. Entsprechend der früheren Theorie, welche die Privilegienrechte für eine eigene Klasse von Rechten mit selbständigem besonderen Inhalte erachtete, findet sich sowohl im bayer. LR. I 2 § 16 als im ALR. Einl. §§ 54—58, 62—72 eine Reihe hierauf bezüglicher Bestimmungen. Schon das öst. GB. § 13 beschränkt sich aber auf den Satz, daß die einzelnen Personen oder auch Körperschaften verliehenen Privilegien und Befreiungen, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen seien. Damit ist die Rechtswahrheit ausgesprochen, daß jedes durch ein Privilegium ertheilte Recht im Allgemeinen so zu behandeln ist, wie es zu behandeln wäre, wenn es nicht einem Privilegium seine Entstehung zu verdanken hätte. Diese Wahrheit enthebt im Allgemeinen der Nothwendigkeit, bezüglich der im BGB. vorkommenden oder anderweit reichsgesetzlich begründeten oder künftig entstehenden Privilegienrechte Vorschriften zu geben.

2. Privilegien im subjektiven Sinne.

B. Zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen.

So althergebracht der Satz ist, daß Gesetze nicht zurückwirken, so wenig herrscht über Grund und Bedeutung desselben Einverständniß. Man leitet ihn bald aus dem Gesetzesbegriffe, bald aus der Natur des subjektiven Rechtes ab; bald behandelt man ihn als einen Zweckmäßigkeitsgrundsatz, als ein Dogma, das eine Menge jur. Konsequenzen in sich enthält, nicht aber selbst die Konsequenz eines jur. Prinzipes ist. Die Einen bestimmen den Satz näher dahin, daß Gesetze auf Thatsachen nicht angewandt werden dürfen, die unter dem früheren Rechte eingetreten sind und durch dasselbe ihre rechtliche Gestaltung erhalten haben. Andere erkennen dies nur insoweit an, als infolge des früheren Gesetzes schon Rechte erworben seien, da erworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden könnten. Andere verbinden beide Sätze, behandeln sie wohl auch als gleichbedeutend. Andere endlich scheiden zwischen den der Vergangenheit und den der Zeit des neuen Gesetzes angehörenden Wirkungen früherer Thatsachen und unterstellen jene dem älteren, diese dem neueren Rechte. Der Rückwirkungsbegriff, von welchem man dabei ausgeht, | ist ein verschiedener. Die Vertreter der | S. 20.
letzteren Ansicht fassen den Begriff in seinem natürlichen, die Vertreter der übrigen Meinungen in einem übertragenen Sinne auf. Jene nehmen das Inkrafttreten des neuen Gesetzes, diese den zu dieser Zeit bestehenden Rechtszustand zum Ausgangspunkte. Jene sehen eine Rückwirkung nur in der Rückgängigmachung dessen, was vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sich bereits erledigt hat, diese eine solche schon in der Einwirkung auf die zu dieser Zeit bestehenden Rechtsverhältnisse. Rückwirkend im ersteren eigentlichen Sinne ist ein Gesetz, welches bestimmt, daß ein Thatbestand, der während der Geltung eines früheren Gesetzes sich zugetragen hat, ohne daß ihm eine rechtliche Wirkung beigelegt worden ist, gleichwohl eine solche erzeugt habe, oder daß ein Thatbestand, welchem das frühere Gesetz eine Wirkung beigelegt hat, während der Geltung dieses Gesetzes keine Wirkung erzeugt habe, oder daß der Thatbestand in diesem Zeitraume eine andere als die ihm von dem früheren Gesetze beigelegte Wirkung gehabt habe. Rückwirkend im letzteren, übertragenen Sinne ist ein Gesetz, welches in Ansehung eines während der Geltung des früheren Gesetzes eingetretenen Thatbestandes von der Geltung des neuen Gesetzes an für die Zukunft diesem Thatbestande die ihm nach dem Spruche des älteren Gesetzes zukommende Wirksamkeit abspricht oder eine ihm nach dem Spruche des älteren Gesetzes versagte Wirksamkeit beigelegt oder die rechtlichen Wirkungen, welche der Thatbestand während der Geltung des früheren Gesetzes erzeugt hat, von der Geltung des neuen Gesetzes an aufhebt oder umgestaltet. Auf die verschiedenen aufgestellten Theorien kann nicht eingegangen werden. Hervorzuheben ist, daß die Einwendungen, welchen eine jede derselben ausgesetzt ist, hervorragende Schriftsteller zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Aufstellung eines die ganze Materie beherrschenden allgemeinen Grundsatzes überhaupt nicht möglich sei.

Das röm. Recht geht davon aus, daß privatrechtliche Gesetze ihrer regelmäßigen Bestimmung nach nur für die Zukunft wirken (l. 7 C. 1, 14). Das kanonische Recht enthält in c. 13 X 1, 2 eine fast wörtliche Wiederholung dieser Stelle. Dem sich anschließenden gemeinen deutschen Rechte

Geltendes Recht.

sind die Landesgesetze gefolgt. Nach dem bayer. LR. I 1 § 8 erstreckt das Gesetz sich nur auf zukünftige, nicht auf gegenwärtige und vergangene Fälle, ausgenommen in bloßen Erläuterungen eines vorhin schon zweifelhaft gewesenen Gesetzes oder wo es ausdrücklich so verordnet wird. Das ALR. Einl. § 14 bestimmt: „Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden"; vgl. dazu §§ 16, 17, 19. Das sächs. GB. § 2: „Gesetze haben auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß, wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder nach dem Zwecke des Gesetzes anzunehmen ist"; das öst. GB. § 5: „Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß"; der Code 2: „la loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif". Das bad. LR. 2b fügt diesem in wörtlicher Uebersetzung aufgenommenen
| S. 21. Art. 2 | bei: „Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu sein; so lange es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt". Vgl. ferner das württ. G. v. 12. Sept. 1814, betr. die Anwendung des württ. Rechtes in den neu erworbenen Landestheilen §§ 1, 6. Mit der Vorschrift des Code civil stimmt überein das nied. G. 4 und das ital. G. 2.

Standpunkt des Entw. Das Gesetz hat die Macht, die zeitlichen Grenzen seiner Wirksamkeit frei zu bestimmen. Enthält ein Gesetz die ausdrückliche Vorschrift, daß seine Bestimmungen auch die der Vergangenheit angehörigen Rechtsverhältnisse ergreifen, so ist diese Vorschrift entscheidend. Gebricht es an einer solchen Vorschrift, so fällt die Erforschung des maßgebenden Gesetzeswillens in den Bereich der Auslegung. Jeder Rechtssatz birgt zugleich eine Norm über die zeitlichen Grenzen der ihm zukommenden Wirksamkeit in sich. Die Kundgebung in Ansehung dieser Herrschaftstendenz kann mangelhaft oder dunkel sein; sie genügt, um der Auslegung Eingang zu verschaffen. Bei dieser Auslegung kommt zunächst in Betracht, daß Gesetze regelmäßig die Bestimmung haben, die rechtliche Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft zu ordnen, und daß die diesem Zwecke dienende abstrakte Norm eben deshalb diejenigen Thatbestände ergreifen und diejenigen Verhältnisse rechtlich ausprägen will, welche während ihrer Geltung sich verwirklichen. An diese, der regelmäßigen Bestimmung der Gesetze entnommene Betrachtung reiht sich bestätigend und ergänzend die weitere Erwägung, daß der Staat als Hüter der Rechtsordnung mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn er den unter dem Schutze seiner Gesetze und unter deren Garantie gehörig erworbenen und begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen später ihre Wirksamkeit in willkürlicher Weise wieder entziehen wollte. Die Annahme, daß der Staatswille auf ein Verfahren gerichtet sein sollte, welches das dem Gesetze entgegengebrachte Vertrauen täuschen, die Rechtssicherheit gefährden, das Rechtsbewußtsein erschüttern und schließlich die Staatsautorität untergraben müßte, verbietet sich von selbst. Diese Erwägungen legen die dem Grundsatze der Nichtrückwirkung innewohnende Wahrheit offen. Rückwirkung im eigentlichen Sinne ist ihnen gegenüber wenig wahrscheinlich und jedenfalls nur anzunehmen, wenn das Gesetz sie in bestimmter Weise gebietet. Auch die uneigentliche Rückwirkung entspricht nicht dem regelmäßigen Gange der Dinge; es bedarf besonderer Gründe, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Gesetzeswille auf sie gerichtet sei. Nicht als Rückwirkung stellt sich dar, daß das neue Recht vor bloßen Möglichkeiten oder Erwartungen, welche nach dem früheren Rechte bestanden, sich nicht zurückzieht. Der Satz liegt in den angedeuteten allgemeinen Erwägungen eingeschlossen; desgl. der Satz, daß ein Thatbestand, der aus mehreren, zeitlich aufeinander folgenden einzelnen Thatsachen sich zusammensetzt, dem Rechte der Zeit angehört, in welcher der Thatbestand sich vollendet, vorausgesetzt, daß die während der Geltung des früheren Gesetzes eingetretenen Thatsachen nur die Aussicht auf künftigen Rechtserwerb, nicht aber eine diese Aussicht schützende Willensgebunden-
| S. 22. heit erzeugt haben. Die | Gründe, welche dazu führen, daß ein Rechtssatz seinen Herrschaftsbereich über die gewöhnlichen Grenzen hinaus erstreckt, sind verschiedener Natur. Politische, soziale, wirthschaftliche, ethische Rücksichten können bestimmend sein. Von Bedeutung ist besonders die innere Verschiedenheit des Rechtsstoffes. Das Gebiet der Schuldverhältnisse ist der Privatautonomie in weiterem Umfange freigegeben, als das Sachenrecht; die Forderungsrechte stehen zu ihrem Entstehungsgrunde in innigerer Beziehung als die dinglichen Rechte. Rechtsänderungen, welche bestehende Schuldverhältnisse beeinflussen, treffen, weil sie der Regel nach dem Privatwillen freigegeben sind, die individuelle Rechtssphäre empfindlicher, als Aenderungen, welche den Inhalt dinglicher Rechte zum Gegenstande haben; andererseits legt die absolute Natur der auf die Dauer berechneten dinglichen Rechte dem Gesetzgeber die Einwirkung auf die bestehenden Rechtsgestaltungen näher, als die relative Natur der der Erledigung zustrebenden, vorübergehenden Forderungsrechte. Auf dem Gebiete des Familienrechtes verhält es sich ähnlich wie auf dem des Sachenrechtes; die reinen Familienrechte sind vorwiegend nur die Kehrseite von Pflichten, die, in der Sphäre der Sittlichkeit wurzelnd, zu Rechtspflichten erhoben sind; der Gemeinwille hat deshalb auch hier häufigere und dringendere Veranlassung, sich mit besonderer Energie zu bethätigen.

Die Gesetzgebungen, welche die Anwendung der Rechtssätze hinsichtlich ihrer zeitlichen Wirksamkeit geregelt haben, beschränken sich fast durchgängig darauf, der Annahme, daß Rückwirkung im uneigentlichen Sinne beabsichtigt sei, im Allgemeinen entgegenzutreten. Andere Bestimmungen sind, wenn nicht in das Einzelne eingegangen werden soll, nicht wohl möglich. Aber auch die Aufstellung einer derartigen Auslegungsregel unterliegt Bedenken. Die Regel kann nicht in dem Sinne gegeben werden, daß sie Platz greifen solle, sobald nicht das Gesetz ausdrücklich ein Anderes besagt. Ein solcher Rechtssatz würde die mißlichsten Folgen haben. Fügt man, dem sächs. GB. folgend, den Vorbehalt bei, „wenn nicht etwas Anderes bestimmt oder nach dem Zwecke des Gesetzes anzunehmen ist", so ist damit der Rechtsanwendung wenig gedient. Hierzu kommen die Schwierigkeiten, welche einer zutreffenden Fassung der Regel entgegenstehen. Es dürfte kaum möglich sein, die in Betracht kommenden Gesichtspunkte in einer allgemeinen Vorschrift dergestalt zusammenzufassen, daß die Befolgung des knappen Rechtssatzes eine allseits richtige Entscheidung verbürgt oder auch nur fördert. Je vorsichtiger die Fassung abgewogen wird, desto mehr wird sie eines Inhaltes entkleidet, der über das hinausgeht, was die Natur der Sache ohnehin an die Hand giebt. Nicht rathsam insbes. ist die Heranziehung der „wohlerworbenen Rechte". So geläufig dieser Begriff ist, so wenig hat man sich bis jetzt über seine Begrenzung zu einigen vermocht, und gerade auf dem in Rede stehenden Gebiete wird der Ausdruck in verschiedenem und mitunter in so weitem Sinne gebraucht, daß er Rechtspositionen in sich begreift, die dem Kreise der subjektiven Privatrechte nicht angehören. Keine der in den Gesetzeswerken enthaltenen Formulirungen ist einwandfrei, keine enthebt der Nothwendigkeit, „durch eigene freie Gedankenarbeit das Prinzip seiner Unbestimmtheit zu entkleiden, seinen eigentlichen Inhalt zu ermitteln und dadurch | die Möglichkeit seiner kasuistischen Anwendung zu schaffen". | S. 23.
Das ALR. knüpft an die verschiedener Auffassung zugänglichen facta praeterita des röm. Rechtes, das öst. GB. unter Voranstellung des Prinzipes der Nichtrückwirkung an die facta praeterita und zugleich an die erworbenen Rechte an; das sächs. GB. unterdrückt den im öst. GB. an die Spitze gestellten Satz, nimmt die Folgesätze auf, fügt ihnen aber die oben erwähnte allgemeine Klausel bei. Von den beiden im Code 2 an einander gereihten Sätzen ist der eine so unbestimmt als der andere; welche Einwirkung als unzulässiger effet rétroactif zu betrachten sei, bleibt offene Frage.

Der Entw. sieht aus diesen Gründen von der Aufstellung einer Vorschrift allgemeiner Natur ab. Das Verhältniß des BGB. zu den bei seinem Inkrafttreten bestehenden Rechtsverhältnissen wird jedoch in den wichtigsten Beziehungen durch Uebergangsbestimmungen im EG. klargestellt. Durch eine genügende Vorsorge in dieser Richtung werden sich in der Hauptsache auch die Bedenken erledigen, welche an die hier beobachtete Zurückhaltung geknüpft werden können. Wird in Ansehung der Hauptfrage keine Entscheidung getroffen, so kann eine Bestimmung auch darüber nicht aufgenommen werden, ob Gesetze, welche rückwirkende Kraft sich beilegen, solche Fälle ergreifen, die durch rechtskräftiges Urtheil, gütliche Uebereinkunft oder Erfüllung vollständig erledigt sind. Die namentlich in der gemeinrechtlichen Wissenschaft behandelte Frage hat nur für die Fälle der eigentlichen Rückwirkung Bedeutung, und es ist nicht zu besorgen, daß eine für die Rechtsanwendung bedenkliche Lücke entsteht, wenn das Gesetzbuch sich schweigend verhält.

Authentische Interpretation.

Die Fälle der sog. authentischen Interpretation bieten zur Aufnahme einer Bestimmung gleichfalls keinen Anlaß. Führt der Umstand, daß der Inhalt eines Rechtssatzes streitig geworden ist, zu der Erlassung eines neuen Gesetzes, so kann letzteres die Frage nach dem wahren Sinne des Rechtssatzes für die Vergangenheit offen lassen und sich auf eine Norm beschränken, welche lediglich neues Recht schafft. Es kann aber auch, um die Streitfrage vollständig zu beseitigen, zugleich bestimmen, es solle angenommen werden, daß das neue Recht schon im ausgelegten Rechtssatze enthalten gewesen sei. Geschieht letzteres, so muß der frühere Rechtssatz in dem ihm von der Legalinterpretation beigelegten Sinne in allen Fällen zur Anwendung kommen, welche überhaupt von ihm ergriffen worden sind, mögen sie der Gegenwart oder Vergangenheit angehören. Es ist dies nicht nur in der Wissenschaft, von vereinzelten Stimmen abgesehen, anerkannt, sondern auch der Standpunkt fast aller bisherigen Gesetze insbes. des ALR. Einl. § 15, bayr. LR. I 1 § 8, sächs. GB § 3, öst. GB. § 8; (vgl. bad. LR. 2c).

Greift ein Gesetz in ein bestehendes Rechtsverhältniß ein, so sind die davon Betroffenen | S. 24.
der Regel nach zu einem Entschädigungsanspruche gegen den Staat nicht berechtigt. Ein solcher Anspruch ist nur begründet, wenn eine Gesetzesvorschrift ihn bewilligt. Die Meinungen hierüber sind in der gemeinrechtlichen Wissenschaft allerdings nicht ungetheilt (Entsch. 12 S. 3). Bei einem Eingreifen der Reichsgesetzgebung entsteht zugleich die weitere, einer allgemeinen Lösung sich entziehende Frage, ob, wenn eine Entschädigung gesetzlich zuerkannt ist, diese vom Reiche oder von den Einzelstaaten zu leisten ist. In einzelnen Fällen hat der nordd. Bund bz. das Reich Entschädigungen zuerkannt und übernommen G. betr. die Portofreiheiten usw. v. 5. Juni 1869 § 6 Abs. 2; G. betr. die Wechselstempelsteuer usw. v. 10. Juli 1869 § 26; G. über die Abgaben von der

Flößerei v. 1. Juni 1870 § 2; G. betr. Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881 § 30). In anderen Gesetzen ist die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise für aufgehobene Rechte Entschädigung zu leisten sei, den Landesgesetzen anheimgegeben worden (GewO. § 7 a. E.; StrandungsO. v. 17. Mai 1874 (§ 35 Abs. 4). In gewissen Fällen ist mit Rücksicht auf die besondere Lage der Verhältnisse ausdrücklich bestimmt worden, daß Entschädigungsansprüche nicht stattfinden (G. betr. die öff. Spielbanken v. 1. Juli 1868 § 3).

| S. 25.

Zweiter Abschnitt: Personen.

Der Mensch als solcher rechtsfähig.

I. Die Rechtsordnung erfüllt, indem sie die Rechtsfähigkeit des Menschen ohne Rücksicht auf seine Individualität und ohne Rücksicht auf seinen Willen anerkennt, ein Gebot der Vernunft und der Ethik. Neben § 3 bezeugt der Gesammtinhalt des Entw. diese vom Rechtsbewußtsein der Gegenwart geforderte und als selbstverständlich betrachtete Anerkennung (ALR. Einl. § 83; sächs. GB. § 30; öst. GB. §§ 16—18; zür. GB. § 8).

Sklaverei ist dem deutschen Rechtsgebiete fremd. Verwandte Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen, welche einen Zustand der Unfreiheit begründen und in Folge dessen die Rechtsfähigkeit ausschließen oder beschränken, gehören der Rechtsgeschichte an. Ausdrücklicher Unstatthaftigkeitserklärung (ALR. II 5 §§ 196, 197; sächs. GB. § 31, öst. GB. § 16; nied. GB. 2) bedarf es hinsichtlich ihrer nicht. Inwiefern Fremdrechte, welche Zustände der Unfreiheit und damit verbundener Rechtsunfähigkeit anerkennen, bei deutschen Gerichten Beachtung finden, bestimmt sich nach den Grundsätzen des intern. Privatrechtes.

Die Stellung der Religiosen ist im EG. (oben S. 30) geregelt. Grundsätzlich werden auch sie als rechtsfähig behandelt.

Rechtsgleichheit.

II. Der Entw. beruht auf den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Gemeinsamkeit des Rechtes; — der Rechtsgleichheit: die in der Lebensstellung der Personen hervortretenden Ungleichheiten sollen nicht zu einer Behandlung vor dem Gesetze führen, die als Bevorzugung oder Zurücksetzung eines Standes oder einer Personenklasse sich darstellt; — der Gemeinsamkeit des Rechtes: die in der Lebensstellung der Personen hervortretenden Verschiedenheiten sind für das Recht nicht von grundlegender Bedeutung; der Entw. stellt Vorschriften auf, die für Alle gelten, nicht besondere Regeln für die Verhältnisse der verschiedenen Gliederungen der Gesellschaft. Keiner

| S. 26.

dieser beiden Grundsätze ist indessen absoluter Natur; ihre Durchführung hat | den thatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden; Ausnahmen sind nicht zu umgehen. Im Einzelnen ist hervorzuheben:

1. Geschlechtsunterschied.

1. Hinsichtlich des Geschlechtsunterschiedes bildet der im gemeinen und in anderen Rechten (ALR. I 1 § 24; bayer. LR. I 3 § 2[1]; sächs. GB. § 46) anerkannte Grundsatz der Gleichstellung beider Geschlechter die Regel. Die Gleichstellung erfährt im Verhältnisse zum bisherigen Rechte eine erweiterte Durchführung, namentlich in Ansehung der Verbürgung weiblicher Personen, der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, ihres Erwerbes durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, in Ansehung der elterlichen Gewalt der Mutter, der Fähigkeit, Testamentszeuge zu sein usw.

Zwitter. Keine Bestimmung

Das ALR. (I 1 §§ 19—23) widmet verschiedene Bestimmungen den Zwittern. Andere Gesetze, wie der Code, das bad. LR., das öst. und zür. GB., übergehen sie. Der Entw. schweigt ebenfalls. Nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft darf angenommen werden, daß es weder geschlechtslose noch beide Geschlechter in sich vereinigende Menschen giebt, daß jeder sog. Zwitter entweder ein geschlechtlich mißbildeter Mann oder ein geschlechtlich mißbildetes Weib ist. Der im bayer. LR. I 3 § 2[2] und sächs. GB. § 46 aufgenommene Satz des röm. Rechtes (l. 10 D. 1, 5), daß der Zwitter dem bei ihm überwiegenden Geschlechte zuzuzählen sei, trifft das Richtige, folgt aber aus der Sachlage von selbst; sobald die eine oder die andere Form erkennbar vorliegt, handelt es sich um eine durch Feststellung dieser Form lösbare Ungewißheit. Allerdings mögen auch Mißbildungen nicht schlechthin ausgeschlossen sein, bei welchen die Feststellung des verdeckten wahren Geschlechtes durch Untersuchung des Lebenden sich nicht bewirken läßt. Es wird jedoch rathsam sein, von solchen entfernten Möglichkeiten, mit welchen auch das bisherige Recht nicht rechnet, abzusehen und es dabei zu belassen, daß, wenn bei der Beurtheilung von Verhältnissen in Frage kommt, ob eine Person dem einen oder anderen Geschlechte angehört, der Sachverhalt aber nicht in Gewißheit gesetzt werden kann, diejenigen Rechtsfolgen eintreten, welche sich nach den Umständen aus dem Zustande der Ungewißheit bz. Unerweislichkeit ergeben.

2. Religiöses Bekenntniß einflußlos.

2 An die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses knüpft sich für den Bereich des Entw. eine Rechtsverschiedenheit nicht. Es kommt damit eine Rechtsentwickelung zum Abschluß, auf welche bereits die Bundesakte Art. 16 hingewirkt und welche durch spätere Landesgesetze sowie besonders durch die bisherige Reichsgesetzgebung *) dem Ziele zugeführt worden ist. Der Hervor-

*) G. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 § 1 Abs. 3; betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen usw. v. 3. Juli 1869, PersonenstandG. v. 6. Febr. 1875 §§ 39, 76.

hebung bedarf dabei kaum, daß die Aufstellung, das religiöse Bekenntniß sei ohne Einfluß auf die privatrechtliche Stellung der Person, keineswegs die Bedeutung verkennt, welche den Wahrheiten | des Christenthumes und der christlichen Gesammtanschauung des deutschen Volkes bei dem | S. 27. Aufbau seiner Rechtsordnung zukommen muß.

3. Einfluß d. S. Standes.

3. Der Einfluß, welchen die Zugehörigkeit zu einem besonderen Stande auf die privatrechtliche Stellung künftig noch äußert, tritt im Entw. hinsichtlich des Militärstandes in §§ 7, 20, 37, 288, 296 Abs. 1, 311, 527, 1243 Satz 1 (vgl. auch die Note zu § 1929), hinsichtlich des Beamtenstandes in §§ 38, 288, 296 Abs. 1, 311, 468, 469, 527, 736, 1243 Satz 1, 1931 hervor. Neben diesen Vorschriften bleiben, wie aus dem EG. sich ergiebt, die zur Zeit in Ansehung des Militär- und Beamtenstandes bereits bestehenden reichsrechtlichen Sonderbestimmungen, soweit sie nicht aufgenommen sind, in Kraft. Ebenso ist im EG. durch Vorbehalte den Landesgesetzen Raum gelassen für die Ordnung des Beamtenverhältnisses, soweit dabei privatrechtliche Gesichtspunkte eingreifen, ferner für das Stammgüterrecht des Adels, den Erbverzicht adeliger Töchter, die Autonomie des hohen Adels usw. Die den Gewerbestand betr. Sondernormen liegen außerhalb des Bereiches der gegenwärtigen Kodifikation.

4. Ehrenminderung.

4. In den Wirkungen, welche die Ehrenminderung kraft Strafurtheiles für das bürgerliche Recht hat, ist über den § 34 Nr. 5 und 6 StGB. nicht hinausgegangen; vgl. §§ 1221 Abs. 2, 1640[3] verb. mit § 1646 Abs. 2 (1543 Abs. 1, 1647 Abs. 4, 1716 Abs. 1, 1728, 1743), 1917[2] (1923 Abs. 2, 1925 Abs. 1, 1943 Abs. 2, 1957 Abs. 4, 2020, 2024). Verächtlichkeit oder Bescholtenheit sind nur insofern von Belang, als durch eine rechtsgeschäftliche Verfügung Wirkungen an diese Eigenschaften geknüpft werden oder als es bei der Beurtheilung rechtlicher Verhältnisse oder Maßnahmen auf die freie Würdigung der Ehrenhaftigkeit oder Vertrauenswürdigkeit einer Person ankommt (vgl. §§ 1444 Abs. 1, 1456 Abs. 1, 1546, 1638 Abs. 1).

5. Konkurseröffnung.

5. Die Eröffnung des Konkurses ist, unbeschadet der Bestimmungen des Konkursrechtes über die Beschränkung der Verfügungsmacht des Gemeinschuldners, auf die privatrechtliche Stellung des letzteren lediglich insofern von Einfluß, als ihm während der Dauer des Konkurses die Fähigkeit entzogen wird, Vormund, Gegenvormund, Beistand, Mitglied eines Familienrathes oder Pfleger zu sein (§§ 1640[2], 1543 Abs. 1, 1647 Abs. 4, 1716 Abs. 1, 1728, 1743).

| Erster Titel: Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. | S. 28.

§ 3. (II 1, V. 1, R. 1, G. 1).

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode (sächs. GB. §§ 32, 36; zür. GB. § 9). Die Geburt ist vollendet mit der auf natürlichem oder künstlichem Wege herbeigeführten Trennung vom Mutterleibe (l. 3 C. 6, 29). Die Rechtspersönlichkeit setzt ein selbständiges, vom Mutterleibe getrenntes Dasein voraus. Den Zeitpunkt näher zu bestimmen, mit welchem die Trennung vom Mutterleibe vorliegt, ist nicht Aufgabe des Rechtes, sondern der medizinischen Wissenschaft. Vorausgegangene Lösung der Nabelschnur wird von der letzteren nicht gefordert.

1. Lebend Geborensein.

1. Nur der lebend Geborene ist rechtsfähig. Das Erforderniß des lebend Geborenseins fehlt selbstverständlich bei einer Frucht, welche so verfrüht zur Welt kommt, daß sie der Unreife wegen leblos ist. Es fehlt ebenso dann, wenn das Kind nach erfolgter Geburt keine Aeußerung der Lebensthätigkeit zeigt, mag auch während des Geburtsaktes eine solche Aeußerung stattgefunden haben. Besondere Merkmale für die Annahme des lebend Geborenseins (Beschreien der Wände, Aufschlagen der Augen usw.) sind nicht aufgestellt; ebenso nicht eine Vermuthung zu Gunsten der lebenden Geburt. Bestimmungen solcher Art (ALR. I 1 § 13; bayer. LR. I 3 § 2[4]; sächs. GB. § 34; öst. GB. § 23) begünstigen den einen Theil auf Kosten des anderen. Wer auf die Thatsache des lebend Geborenseins sich beruft, muß, soweit nicht die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes ein Anderes mit sich bringen, die Thatsache beweisen. Der Beweispflichtige kann sich dabei jedes nach dem Beweisthema an sich zulässigen Beweismittels bedienen; der Beweis wird durch den Nachweis jeder Art wirklicher Lebensäußerung erbracht.

2. Lebensfähigkeit nicht erforderlich.

2. Nicht aufgenommen ist das dem franz. und bad. Rechte bekannte und im gemeinen Rechte mehrseitig vertretene Erforderniß der Lebensfähigkeit. Mag auch Manches für die innere Berechtigung dieses Erfordernisses sprechen, so hat doch die Aufstellung desselben praktische Rücksichten gegen sich. Die Frage, ob ein lebend geborenes, aber alsbald wieder verstorbenes Kind lebensfähig oder lebensunfähig gewesen sei, läßt der Regel nach sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die Entscheidung ist lediglich der Leibesbeschaffenheit des Kindes zu entnehmen und diese ermöglicht nur in den seltensten Fällen ein zuverlässiges Urtheil.

3. Monstrum übergangen.

3. Das nach dem Vorgange des röm. Rechtes (l. 14 D. 1, 5) den neueren Gesetzen geläufige Erforderniß, daß die geborene Leibesfrucht kein monstrum sei, sondern menschliche Form und Bildung habe (ALR. I 1 § 17; bayer. LR. I 3 § 2[5], sächs. GB. § 33), gilt der heutigen medizinischen Wissenschaft überwiegend als gegenstandslos. „Was vom Menschen erzeugt und

| S. 29. geboren ist, das ist auch schon an und für | sich menschlich" (Bierbaum in Hanke's Zeitschr. für die Staatsarzneikunde 67 S. 160 ff.); „Geburten ohne menschliche Form und Bildung giebt es nicht; ein noch so mißgestaltetes Kind ist immer ein Kind, ein Mensch" (Skrzeczka in Gold. Archiv 14 S. 516 ff.). Jedenfalls ist die Grenze zwischen Mißgeburt und monstrum, deren Bestimmung ärztlicher Beurtheilung überlassen werden müßte, eine viel zu unsichere, als daß darauf eine so verhängnißvolle Unterscheidung gebaut werden könnte. Der Entw. übergeht das monstrum in dem Sinne, daß es bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse von der Rechtsfähigkeit nicht ausgeschlossen ist.

Nascitarus. 4. Beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Geburt, so liegt darin zugleich, daß eine Leibesfrucht nicht Trägerin von Rechten sein kann. Damit ist nicht unvereinbar, daß dem werdenden Menschen, wie auf strafrechtlichem Gebiete, so auch auf privatrechtlichem eine gewisse Berücksichtigung zu Theil wird. Die l. 3 D. 5, 4 läßt, soweit ein Anfall von Rechten während des Fötalzustandes in Frage kommt, den Anfall in der Schwebe und behandelt, wenn die Leibesfrucht zu einem rechtsfähigen Menschen später sich entwickelt, die Rechte so, als wenn sie einem rechtsfähigen Subjekte angefallen wären. Oefter bedienen sich die Quellen freilich einer Ausdrucksweise, welche, soweit es sich um solche Rechte handelt, eine Gleichstellung des Nochnichtgeborenen mit den Geborenen andeutet oder ausspricht (l. 7, l. 26 D. 1, 5; l. 30 § 1 D. 29, 2; l. 231 D. 50. 16). Die neueren Gesetze suchen die Stellung der Leibesfrucht in verschiedenen Wendungen zu bestimmen, zumeist im Anschlusse an den Satz: nasciturus pro jam nato habetur, quotiens de commodis ejus quaeritur (ALR. I 1 § 12; bayer. LR. I 3 § 2[8]; sächs. GB. § 32; öst. GB. § 22; zür. GB. § 10; nied. GB. 3).

Die letzterwähnte Parömie unterliegt in ihrer Allgemeinheit berechtigten Anfechtungen, und der Versuch, sie zutreffend zu beschränken, ist bisher mißlungen. Es besteht auch kein Bedürfniß, einen solchen Versuch von Neuem zu machen. Soweit privatrechtliche Interessen desjenigen, der empfangen, aber noch nicht geboren ist, zu wahren sind, geschieht dies am geeignetsten durch besondere Bestimmungen. In der Hauptsache handelt es sich um eine Fürsorge auf dem Gebiete des Erbrechtes. Es ist ein Satz von allgemeiner Geltung, daß in Ansehung des erbrechtlichen Erwerbes eine empfangene, aber noch nicht geborene Person, falls sie später lebend zur Welt kommt, einem bereits geborenen Menschen gleichzustellen ist. Diesem Satze werden hinsichtlich der Fähigkeit, letztwillig bedacht zu werden, und der gesetzlichen Erbberechtigung die §§ 1758 Abs. 1, 1964 Abs. 2, hinsichtlich des Anfalles die §§ 1867[2] und 2026 gerecht. Wenn in den letzteren Vorschriften ausgesprochen ist, daß wer zur Zeit des Erbfalles bereits empfangen war, in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfalle geboren zu gelten habe, so geschieht dies in dem Sinne, daß der Anfall, der erst mit der Geburt eintritt, in seinen rechtlichen Wirkungen auf die Zeit des Erbfalles zurückbezogen wird. Der Fall, daß ein nasciturus als Miterbe in Betracht kommt, ist | S. 30. in § 2154 geordnet. Ueber eine dem Rechte der Schuldverhältnisse angehörende | einschlagende Bestimmung vgl. § 723 Satz 2. In Ansehung der Institute des Familienfideikommisses, der Familienstiftung, des Lehens, bleiben die Landesgesetze unberührt; bei einer in Folge der Nichtanerkennung der erwähnten Parömie sich etwa ergebenden Lücke wird es Aufgabe der Landesgesetzgebung sein, das Erforderliche vorzusehen. Zur Wahrung der künftigen Rechte des Empfangenen, aber noch nicht Geborenen ist, soweit ein Bedürfniß hervortritt, eine Pflegschaft nach Maßgabe des § 1741 einzuleiten (vgl. dazu § 1748[4]); zur Wahrung eines künftigen Erbrechtes dient jedoch der Regel nach nicht diese Pflegschaft, sondern die Nachlaßpflegschaft (§ 2059 Abs. 1).

Werden gewisse Rechte einer empfangenen, aber noch nicht geborenen Person für den Fall ihrer Geburt vorbehalten, so entsteht zugleich die Frage, wann eine Person als empfangen zu gelten habe. Der Regel nach wird die in §§ 1467, 1572 Abs. 2 für eheliche wie uneheliche Kinder gleichmäßig geordnete Empfängnißzeit den Weg für die Beantwortung zeigen. Nur kann es nicht genügen, daß die Empfängnißzeit überhaupt zutrifft, sondern es muß die Möglichkeit hinzutreten, daß die Erzeugung wirklich vor dem Zeitpunkte stattgefunden habe, in welchem, wenn die Person bereits gelebt hätte, das Recht angefallen wäre; der Beweis des Gegentheiles kann nicht abgeschnitten sein. Auch sonst mag sich vielleicht fragen, ob die engen Schranken, welche dem Gegenbeweise in Ansehung der Ehelichkeit bz. der unehelichen Vaterschaft gezogen sind, hier durchgängig Platz zu greifen haben. Eine bestimmte Vorschrift hierüber läßt sich indessen bei der Verschiedenheit der Fälle nicht geben und durch Aufstellung einer gesetzlichen Regel oder Vermuthung durchzugreifen, ist nicht räthlich.

5. Keine Bestimmung über Zwillingsgeburten. 5. Von einer besonderen Regelung des Falles, daß bei Zwillings- oder Mehrgeburten die Reihenfolge der Geburten sich nicht ermitteln läßt und demgemäß ungewiß wird, welchem der Geschwister ein dem zuerst oder zuletzt Geborenen bestimmtes Recht zukommt, ist abgesehen. Ein positives Eingreifen in dieser Richtung (ALR. I 1 §§ 14—16 ist nicht ohne Bedenken und durch ein Bedürfniß nicht geboten. Für die wenigen Fälle, in welchen die Frage praktisch werden kann, darf auf die allgemeinen Grundsätze um so mehr verwiesen werden, als auch für andere

Fälle, in welchen ein bestimmtes Recht nur einer Person zukommen kann, nach der Sachlage aber ungewiß ist, welcher von mehreren Personen es zukomme, eine Entscheidung nicht gegeben wird. Von Bedeutung ist überdies, daß die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes eine alsbaldige Feststellung der Reihenfolge der Geburten mit sich bringen.

§ 4 (II —, —, —).

I. Die Mehrzahl der Landesrechte kennt eine mehr oder minder ausgedehnte Lebensvermuthung (ALR. I 1 § 38; bayer. G. v. 23. Febr. 1879 Art. 100; sächs. BG. §§ 43, 45; württ. Obertribunalserlaß v. 17. Aug. 1826 usw.). Im gemeinen Rechte sind die Ansichten über das Bestehen bz. die Berechtigung einer solchen Vermuthung getheilt. Dem Code (135—138, 1983), dem nied. GB. (545—548) und | dem ital. GB. (42—45) ist die Lebensvermuthung fremd; dagegen findet eine | S. 31.
solche sich im öst. GB. (§ 278) und zür. GB. (§§ 13—15, 1852). I. Lebensvermuthung.

Die Thatsache, daß ein Mensch, dessen Fortleben zweifelhaft geworden ist, einmal gelebt hat, gestattet an sich den Schluß, daß er noch lebe, ebensowenig, wie die Ungewißheit seines Fortlebens den Schluß, daß er nicht mehr lebe. Die Aufstellung einer Lebensvermuthung ist positiv und kann sich nur in Zweckmäßigkeitsrücksichten gründen. An solchen gebricht es für eine allgemeine Lebensvermuthung. Soweit es sich um Rechte handelt, welche eine Person bereits vor dem Eintritte der Ungewißheit ihres Fortlebens erworben hatte, ist die Vermuthung entbehrlich. Die Rechte können in ihrem Namen geltend gemacht werden, ohne daß es des Nachweises des Fortlebens bedarf; Sache desjenigen, der eine Aenderung im rechtlichen Thatbestande behauptet, ist es, die Aenderung zu beweisen. Kommt dagegen in Frage, ob einer Person während der Ungewißheit ihres Fortlebens ein Anspruch auf eine Leistung erwachsen ist, welcher nur für den Fall des Lebens entstehen soll, oder sind Dritte zur Begründung ihrer Rechtslage genöthigt, auf das Leben einer solchen Person sich zu berufen, so ist eine Lebensvermuthung nicht am Platze. Es gilt und genügt die Regel, daß bei Unerweislichkeit des rechtserzeugenden Thatbestandes das fragliche Recht nicht zur Anerkennung gebracht werden kann. Künstliche Beseitigung der thatsächlich obwaltenden Ungewißheit würde gleichbedeutend mit einer Benachtheiligung des nur bedingungsweise Verpflichteten sein. Anders verhält es sich nur in denjenigen Fällen, in welchen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß einer Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, anfallen würde, wenn sie noch lebte. Insoweit ist eine Lebensvermuthung nicht zu entbehren. Das in der Wissenschaft empfohlene Auskunftsmittel einer öff. Aufforderung mit der Folge des Ausschlusses befriedigt nicht; eine solche Aufforderung hat lediglich den Werth oder Unwerth eines die formale Erledigung bezielenden Verfahrens. Ebensowenig kann die Entscheidung über die Erbberechtigung bis zu einer späteren Todeserklärung der betr. Person vertagt werden; die Todeserklärung stellt nur fest, daß der Verschollene nicht mehr lebt (§ 21 Abs. 1); sie hebt also keineswegs die Ungewißheit, ob er den vorher eingetretenen Fall erlebt habe. Beläßt man es aber bei den allgemeinen Grundsätzen, so ist die regelmäßige Folge die, daß der Anfall wegen des nicht zu erbringenden Beweises des Erlebens als nicht eingetreten behandelt und die Person übergangen wird. Ein solches Ergebniß ist weder billig noch sachgemäß. So lange die Wahrscheinlichkeit für Leben oder Tod mindestens gleich groß ist, muß die Entscheidung zu Gunsten desjenigen ausfallen, der nach dem ausdrücklichen Willen des Erblassers oder nach dem Gesetze in erster Reihe zur Nachfolge bz. zum Empfange berufen ist. Indem daher der Abs. 1 die allgemeine Regel ausspricht, daß wer aus der Thatsache ein Recht herleitet, daß eine Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, diese Thatsache beweisen müsse (vgl. § 193), stellt der Abs. 2 für Personen, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, hinsichtlich des Anfalles von Todeswegen eine Lebensvermuthung auf und zwar, im Einklange mit der Mehrzahl der bestehenden Gesetze, bis zum Ablaufe des | 70. Lebensjahres. Der | S. 32.
geringeren Wahrscheinlichkeit des Fortlebens bei einem höheren Alter entspricht die gleichzeitig aufgenommene entgegengesetzte Vermuthung, daß eine solche Person über das 70. Lebensjahr hinaus nicht mehr gelebt habe. Beide Vermuthungen weichen (§ 198) dem Beweise des Gegentheiles. Ob die Lebensvermuthung hinfällig wird und die allgemeinen Beweisgrundsätze eintreten, wenn dargethan wird, daß der Tod vor Ablauf des 70. Lebensjahres erfolgt ist, die Zeit aber, zu welcher er eingetreten ist, ungewiß bleibt, darf der Auslegung überlassen werden. Die Erstreckung des Abs. 2 auf die in Abs. 3 bezeichneten Fälle ergiebt sich aus naheliegenden Erwägungen. — Der für die Beerbung einer Person, deren Fortleben ungewiß ist, maßgebende Zeitpunkt ist in § 21 Abs. 2 festgesetzt. Eine Nothwendigkeit, denselben Termin, der für die Beerbung einer solchen Person bestimmt ist, auch hinsichtlich der Erbberechtigung derselben entscheiden zu lassen, besteht nicht. Beschränkte Anerkennung.

II. Nach röm. Rechte (l. 9 §§ 1, 4, l. 22, 23 D. 34, 5) wird für den Fall, daß Eltern und Kinder in einer gleichzeitig über sie hereingebrochenen Gefahr umgekommen sind, der Regel nach vermuthet, daß geschlechtsreife Kinder nach, nicht geschlechtsreife Kinder vor den Eltern gestorben seien. Aehnliche, aber wesentlich verwickeltere Vermuthungen finden sich im Code II. Gemeinsames Umkommen.

(720—722) und bad. LR. (Satz 720—722). In anderen Gesetzen ist für den Fall, daß mehrere Menschen bei einer gemeinsamen Gefahr umgekommen sind, oder für den Fall, daß sich überhaupt nicht ermitteln läßt, welche von mehreren Personen zuerst verstorben ist, in nicht immer zweifelsfreien Wendungen eine Vermuthung für das gleichzeitige Ableben aufgestellt, theils allgemein, theils nur in Bezug auf erbrechtliche Verhältnisse. *) Solche Vermuthungen beruhen, soweit sie nicht lediglich etwas aussprechen, was die Beweislage von selbst mit sich bringt, auf unzureichenden Unterstellungen. Ein Bedürfniß für einen positiven Eingriff kann nicht anerkannt werden.

III. Muthmaßliche Lebensdauer.

III. Für die wenigen Fälle, in welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge die Ermittelung der muthmaßlichen Lebensdauer eines Menschen im Voraus zu erfolgen hat oder erfolgen kann (vgl. § 722 Abs. 2, § 724 Abs. 2, 8, § 726 Abs. 1, §§ 1986, 2136), durch Aufnahme einer sog. Sterblichkeitstabelle vorzusorgen (l. 68 pr. D. 35, 2; sächs. GB. § 35), erscheint nicht angezeigt. Eine solche Tabelle ist einerseits mit Rücksicht auf den heutigen Standpunkt der statistischen Wissenschaft entbehrlich, andererseits nicht unbedenklich, insofern sie vermöge ihrer positiven Natur leicht zu einem sachwidrigen Ergebnisse führen kann.

| S. 33.

| Zweiter Titel: **Todeserklärung.** **)

§ 5 (II 2, V. 13, R. 13, G. 13).

Die Ungewißheit über Leben und Tod einer Person, welche längere Zeit abwesend ist, ohne daß Nachricht über ihr Leben vorliegt, darf nicht von unbegrenzter Dauer sein. Die mit der Person verbundenen Vermögens- und Familienbeziehungen erfordern, daß ein Zeitpunkt eintritt, mit dem der Schwebezustand sein Ende erreicht; besonders muß die Beerbung der Person ermöglicht werden. Die Rechte haben zur Erreichung dieses Zieles verschiedene Wege eingeschlagen. Im Wesentlichen lassen sich vier Gruppen unterscheiden.

Geltendes Recht.

1. Im gemeinen Rechte besteht die Vermuthung, daß ein Verschollener, welcher das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben würde, nicht mehr am Leben sei. Als verschollen gilt, wer seit längerer Zeit abwesend ist, ohne daß Nachrichten über sein Leben vorhanden sind. Wie lange die Abwesenheit gedauert haben muß, um die Annahme des Verschollenseins zu begründen, bestimmt sich nach Lage des Falles. Die Vermuthung tritt aber nicht eher in Wirksamkeit, als der Verschollene öffentlich geladen und das Eingetretensein der Vermuthung durch gerichtliche Todeserklärung festgestellt ist. Daneben wird einer verbreiteten Ansicht zufolge und jedenfalls nach partikularrechtlicher Festsetzung schon nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes das Vermögen

| S. 34.

des | Verschollenen den muthmaßlichen Erben zu vorläufigem Besitze ausgeantwortet. Der Ausantwortung geht in einzelnen Gebieten eine besondere Verschollenheitserklärung voraus. Eine eingehende Regelung hat diese Gestaltung namentlich in Mecklenburg gefunden. Das braunschw. G. v. 1882, das sich dem gemeinen Rechte ziemlich eng anschließt, kennt die Ausantwortung nicht.

2. Das preuß., bayer., sächs. und andere Rechte knüpfen in erster Reihe nicht an das Lebensalter des Verschollenen, sondern an die Dauer der nachrichtslosen Abwesenheit an und lassen nach Ablauf der gesetzten Frist gerichtliche Todeserklärung durch Urtheil eintreten. Eine besondere Verschollenheitserklärung findet nicht statt. Dem Lebensalter wird insofern Rechnung getragen, als die Abwesenheitsfrist gekürzt wird, falls der Verschollene vor oder nach dem Beginne der nachrichtslosen Abwesenheit ein gewisses Alter erreicht hat bz. erreicht hätte. Einzelne Gesetze lassen in weiterer Annäherung an das gemeine Recht die Todeserklärung in der Regel erst zu, nachdem der Abwesende ein gewisses Alter erreicht hat bz. erreicht hätte, und bemessen den Zeit-

---

*) Vgl. ALR. I 1 § 39, öst. GB. § 25, sächs. GB. § 2007, sowie die die Erbfolge betr. Gesetze verschiedener thür. Staaten, ferner nied. GB. 878, ital. GB. 924.

**) Von den die Verschollenheit und Todeserklärung betreffenden Gesetzen sind hervorzuheben: Preußen: ALR. II 18 §§ 823—855, AGO. I, 37; G. v. 24. Febr. 1851; hann. G. v. 23. Mai 1848; kurh. V. v. 23. März 1789 und 28. Febr. 1799; nassau. Edikt v. 21. Mai 1781; schl.-holst. V. v. 9. Nov. 1798 und Pat. v. 21. April 1840; frankf. G. v. 9. März 1847; AusfG. z. CPO. v. 24. März 1879 §§ 22, 24—26. Bayern: AusfG. v. 23. Febr. 1879 Art. 103—122, 174. Sachsen: GB. §§ 37—44, 1708—1710; G. v. 4. März 1879 §§ 15—17. Hessen: V. v. 19. Febr. 1774; Restr. v. 13. Febr. 1776; AusfG. v. 4. Juni 1879 Art. 8. Meckl.-Schwerin: Landeskonst. v. 8. März 1774; V. v. 5. Febr. 1855; Wismar: V. v. 29. Aug. 1831. Weimar: G. v. 1. März 1839. Meckl.-Strelitz: Landeskonst. v. 29. März 1779; V. v. 13. Febr. 1855. Oldenburg: V. v. 16. Febr./3. März 1844. Braunschweig: G. v. 24. März 1882. Meiningen: G. v. 23. Juni 1855. Altenburg: Mandat v. 7. Dez. 1767; G. v. 30. Jan. 1841; G., die Ausführung der CPO. betr., v. 25. März 1879 § 24. Coburg: G. v. 5. Juni 1832. Anhalt: G. v. 10. Mai 1879 §§ 16, 17. Rudolstadt: V. v. 29. Juli 1767. Sondershausen: V. v. 1. Sept. 1773; SukzessionsO. v. 8. Dez. 1829 § 8. Waldeck: G. v. 17. Febr. 1850, 20. Juli 1853 und 1. Sept. 1879 Art. 1, 3. Reuß ä. L.: Mandat v. 20. Juli 1804. Reuß j. L.: V. v. 3. Okt. 1848. Schaumburg: G. v. 6. Febr. 1876; AusfG. z. CPO. v. 26. Juni 1879 §§ 62—64. Lippe: V. v. 22. Mai 1786. Lübeck: V. v. 30. Dez. 1829; V., die Ausführung der CPO. betr., v. 3. Febr. 1879 Art. 5, 6 § 9; G. v. 27. März 1882 § 26. Bremen: V. v. 28. Juni/3. Juli 1826. Hamburg: V. v. 14. Juli 1879.

raum der nachrichtslosen Abwesenheit so, daß eine bestimmte Zahl von Alters- und Abwesenheitsjahre abgelaufen sein muß.

3. Der Code 112 ff. kennt eine Verschollenheits-, keine Todeserklärung. Es werden drei Zeiträume unterschieden, während welcher die Beurtheilung der Rechtslage des Abwesenden mit der wachsenden Wahrscheinlichkeit des Todes sich verschieden gestaltet: Vermißtheit (absence présumée), Verschollenheit (absence déclarée), endgültige Einweisung der auf den Todesfall Berechtigten in das Vermögen des Verschollenen. Die Verschollenheitserklärung kann nach Ablauf eines vier- bz. zehnjährigen Zeitraumes | nachrichtsloser Abwesenheit beantragt werden. Sie | G. 35. berechtigt diejenigen, die zur Zeit des Verschwindens oder der letzten Nachrichten die vermuthlichen Erben waren, vorläufige Einweisung in den Besitz des Vermögens zu verlangen. Nach Ablauf von 30 Jahren, gerechnet von der Besitzeinweisung, können die oben bezeichneten Personen die endgültige Einweisung beantragen. Von diesem Zeitpunkte an regelt der Rechtsstand sich nach der Vermuthung, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sei. Besondere Bestimmungen sind getroffen für den Fall des Bestehens ehelicher Gütergemeinschaft, sowie für den Fall, daß vom Tode des Abwesenden abhängige Rechte an dessen Vermögen begründet sind. Das bad. LR. und der hess. Entw. sind im Wesentlichen dem Code gefolgt; desgl. das nied. GB. 519 ff. und das ital. GB. 20 ff.

4. Das zür. BG. (§§ 14—18, 1970 ff.) läßt Verschollenheits- und Todeserklärung eintreten. Der Abwesende wird als verschollen betrachtet, wenn zwar der Beweis des Todes unmöglich, aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für ihn gerichtlich dargethan ist oder wenn seit seiner Geburt 80 Jahre oder wenn seit dem Tage, auf dem die letzte sichere Kunde von seinem Leben sich bezieht, 15 Jahre verflossen sind. Nach vorausgegangenem gerichtlichen Aufrufe wird die Verschollenheitserklärung ausgesprochen und die Nutznießung des Vermögens des Verschollenen den jeweiligen bekannten nächsten Erben gestattet. Sind seit dem Zeitpunkte, in welchem der Abwesende als verschollen angesehen wird, weitere 15 Jahre verstrichen, so tritt die Todesvermuthung ein und es kann nach vorherigem öff. Aufrufe die Todeserklärung erfolgen.

Standpunkt des Entw.

Der Entw. entscheidet sich, im Wesentlichen im Anschlusse an die zweite Gruppe von Rechten, für die Todeserklärung durch richterliches Urtheil nach kurz bemessener Abwesenheitsfrist. Das öff. Interesse wie das der Betheiligten gebieten gleichmäßig, die Ungewißheit über Leben oder Tod nicht länger andauern zu lassen, als die nach dem gewöhnlich eintretenden Verlaufe der Dinge abzuwägende Rücksicht auf den Abwesenden erheischt. Weder das franz. Recht noch das an das Endziel des menschlichen Lebens anknüpfende gemeine Recht entsprechen in dieser Beziehung den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart. Dem franz. Rechte liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Zeitpunkt der Todesannahme möglichst weit hinausgeschoben werden müsse; in der vorläufigen Besitzeinweisung wird das Mittel gesucht, die Interessen des Abwesenden mit den der Zurückgebliebenen zu versöhnen. Unverkennbar schädigt aber der weiterstreckte fürsorgliche Besitz die wirthschaftlichen Interessen, indem er das Vermögen dem freien Verkehre für unverhältnißmäßige Zeit entzieht; außerdem gefährdet er die Rechtssicherheit, insofern er zu Täuschungen über die Verfügungsgewalt des Besitzers Anlaß giebt, während andererseits das Unsichere des Verhältnisses nachtheilig auf die Art der Verwaltung zurückwirkt. Bei der Vervollkommnung des heutigen Verkehrswesens, welche in früher ungeahnter Weise ermöglicht, auch aus den entferntesten Gegenden sicher und schnell Mittheilungen in die Heimath gelangen zu lassen, | ist es gerecht- | G. 36. fertigt, schon nach einem verhältnißmäßig kurz bemessenen Zeitraume nachrichtsloser Abwesenheit die gerichtliche Todeserklärung eintreten zu lassen. Ein solcher kurz bemessener Zeitraum gestattet zugleich, von jeder Zwischenmaßregel, wie Verschollenheitserklärung, Besitzeinweisung usw., abzusehen.

Die Todeserklärung erstreckt und beschränkt sich auf Deutsche.

Die Todeserklärung stellt zwar nicht fest, daß der Verschollene todt sei; sie schafft aber der Regel nach eine Rechtslage, die thatsächlich in der Hauptsache derjenigen gleichsteht, die bei und mit dem wirklichen Tode des Verschollenen eingetreten sein würde (§ 21). Eine Maßregel, welche von solchen, die gesammte Persönlichkeit ergreifenden Folgen begleitet ist, kann nur in Ansehung von Deutschen für statthaft erachtet werden. Nicht der mehr oder weniger von äußeren Zufälligkeiten abhängige Umstand, daß der Verschollene seinen letzten Wohnsitz im deutschen Rechtsgebiete gehabt hat oder daß er daselbst Vermögen besitzt, sondern lediglich die Reichsangehörigkeit hat zu entscheiden. Die Ablehnung der Todeserklärung von Ausländern beugt auch internat. Verwickelungen vor. Erscheint es an sich schon fraglich, ob ein fremder Staat die in Ansehung eines seiner Angehörigen von einem deutschen Gerichte nach deutschen Gesetzen ausgesprochene Todeserklärung anerkennen würde, so ist diese Anerkennung jedenfalls nicht zu erwarten, wenn dem Rechte des betr. Staates, wie zB. dem common law Englands und der nordam. Staaten, die Todes- oder Verschollenheitserklärung überhaupt fremd ist. Die in Ansehung eines Ausländers ausgesprochene Todeserklärung würde daher vielfach nur eine auf das deutsche Rechtsgebiet beschränkte Bedeutung haben. Eine Person kann aber nicht wohl in dem einen Rechtsgebiete als todt, im anderen als lebend behandelt werden, wenn nicht die erheblichsten Uebelstände

Platz greifen sollen. Demgegenüber haben auch die Vortheile zurückzustehen, welche unter Umständen in Erbfällen, bei Vereinigung des Grundbuches, in Ansehung von öffentlich hinterlegten Geldern usw. mit der Todeserklärung eines betheiligten Ausländers verbunden sein würden. Diese Vortheile fallen zudem nicht allzuschwer in das Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß auf dem Gebiete des Grundbuchwesens das in den §§ 1103—1105, 1124 hinsichtlich unbekannter Hypothekengläubiger zugelassene Aufgebotsverfahren künftig eine gewisse Abhülfe bieten wird, auch in den Hinterlegungsordnungen der Einzelstaaten Vorkehrungen getroffen sind oder getroffen werden können, welche die Hinterlegungsbehörden gegebenen Falles von ihrer Verantwortlichkeit entlasten. Der Beschränkung der Todeserklärung auf Deutsche entspricht andererseits die Erstreckung derselben auf alle Deutschen, auch auf solche, welche ihren letzten Wohnsitz im Auslande gehabt haben. Es wird damit einem sich lebhaft geltend machenden Bedürfnisse Rechnung getragen. Die Zahl der Fälle ist nicht gering, in welchen Deutsche die Heimath verlassen, eine Zeit lang mit den zurückgebliebenen Angehörigen brieflichen Verkehr unterhalten, dabei kundgeben, daß sie einen Wohnsitz genommen haben, dann aber verstummen und in Verschollenheit gerathen. Soll hier den inländischen Interessenten nur offen stehen, sich an das ausländische, vielleicht in einem anderen Welttheile gelegene Gericht zu wenden, so werden sie thatsächlich oft so gut wie rechtlos sein. Es
| S. 37. ist dabei | namentlich zu beachten, daß die vorzugsweise in Betracht kommenden Staaten der nordam. Union, wie erwähnt, die Todeserklärung nicht kennen. Dazu treten die Fälle, in welchen Deutsche, die in nichtcivilisirten Staaten ihren Wohnsitz haben, in Verschollenheit gerathen. Vgl. im Uebrigen oben S. 263—265.

In Preußen ist unter Bezug auf §§ 1 und 3 des Tit. 8 der AGO. anerkannt und in einer Königlichen Ordre v. 14. Juli 1835 bestätigt, daß Ausländer vor einem preuß. Gerichte nicht für todt erklärt werden können, während die Todeserklärung von Preußen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, für statthaft erachtet wird. Die Mot. zu § 1306 des Entw. einer CPO. für Preußen streifen den Gegenstand mit der Bemerkung: „Die Frage, ob wider einen Ausländer, sofern er ein dauerndes Domizil im Inlande gehabt hat, oder wider einen Inländer, welcher aufgehört hat, Preuße zu sein, eine Todeserklärung stattfinden könnte, kann in der CPO. nicht entschieden werden.“ Das preuß. AusfG. zur CPO. v. 24. März 1879 § 22 regelt, „soweit das Aufgebot eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist“, die Zuständigkeit der Gerichte dahin, daß sie durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen oder wenn dieser einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthalt in Preußen bestimmt wird. Die Frage bezüglich der Todeserklärung von Ausländern in Preußen und von Preußen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, scheint auch hiernach eine offene zu sein. In Sachsen wird die Todeserklärung nur in Ansehung von Staatsangehörigen für statthaft erachtet. Die V. für Oldenburg (Eingang) und das G. für Coburg (§§ 1, 2) erstrecken sich auf „Unterthanen“; das braunschw. G. (§ 1) auf Angehörige des Herzogthumes. Das lüb. G. v. 1882 § 26 gestattet dagegen den Antrag auf Todeserklärung dann, wenn der Betreffende vor seiner Entfernung den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand im lübeck'schen Staate gehabt hat. Nach dem weim. G. (§ 9) ist die Todeserklärung eines Abwesenden, der im Inlande seinen Wohnsitz nicht gehabt hat, zulässig, wenn er Grundstücke im Inlande besitzt oder sonstiges Vermögen für ihn darin verwaltet wird; vgl. auch das meining. G. v. 11. Mai 1838 Art. 12, 19, Abs. 2.

§ 6 (II 2, B. 14, R. 14, G. 14).

Abwesenheitsfrist.

Der Zeitraum nachrichtsloser Abwesenheit, mit dessen Ablauf Verschollenheit eintritt, ist im Anschlusse an das in Preußen (Gebiet des ALR., Hannover), Bayern (rechtsrheinisches Gebiet), Weimar, Oldenburg, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Schaumburg, Lippe, Lübeck, Bremen geltende Recht auf zehn Jahre festgesetzt. Allzulanges Zuwarten würdet dem Staate die Führung entbehrlicher Pflegschaften auf, erschwert die Ermittelung der gesetzlichen Erben, macht den Nachlaß den wirklich Berechtigten unzugänglich und begründet die Gefahr, daß Verfügungen von Todes wegen nicht mehr zum Vollzuge gelangen können. Klagen über verfrühte Todes-
| S. 38. erklärungen sind in den Rechtsgebieten, in welchen | die zehnjährige Frist schon seither gilt, nicht laut geworden. An die Stelle des zehnjährigen Zeitraumes kann ein fünfjähriger unbedenklich für den Fall gesetzt werden, daß der Abwesende vor Beginn oder während der Dauer der nachrichtslosen Abwesenheit das 70. Altersjahr zurückgelegt hat bz. zurückgelegt hätte (sächs. GB. § 39).

Der Zeitraum beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Abwesende der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. In den Landesgesetzen ist der Anfangstermin nicht immer in zutreffender oder unzweifelhafter Weise bestimmt. Es soll gerechnet werden: vom Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, von der letzten eingegangenen Nachricht, vom Tage der eingegangenen Nachricht, vom Tage der gegebenen oder eingegangenen letzten Nachricht, von der letzten Nachricht, von der Zeit, auf welche die letzte Kunde vom Leben des Verschollenen sich bezieht, nur das letztere ist richtig. — Die Vorschrift, daß bei Minderjährigen der Zeitraum erst vom Eintritte des

Volljährigkeitsalters zu berechnen ist, entspricht einer Reihe von Gesetzen, insbes. dem ALR. II 18 § 829, dem bayer. G. Art. 103 Abs. 2, dem sächs. GB. § 38. Für den seltenen Fall, daß jener Zeitpunkt nicht sollte ermittelt werden können (ALR., bayer. G. a. O. usw.), bedarf es keiner besonderen Vorsorge; jede in dieser Hinsicht obwaltende Ungewißheit muß bei Berechnung des Fristenlaufes dem Abwesenden zugute kommen.

§§ 7, 8 (II 3, 4, B. 3, 4, R. 15, 16, G. 15, 16).

Kriegs- und Seeverschollenheit.

Verschiedene Gesetze lassen für Personen, welche in einer nahen Todesgefahr sich befunden haben und seitdem vermißt werden, die Todeserklärung unter erleichterten Voraussetzungen eintreten (frankf. G. § 1; sächs. GB. §§ 40, 41; braunschw. G. § 1²; hamb. V. § 1; öst. BG. § 24*). Der Entw. zeichnet nur die Kriegs- und Seeverschollenheit aus. Für diese eine große Zahl gleichartiger Fälle umfassenden Arten der Verschollenheit besteht das Bedürfniß besonderer Regelung. Nicht so, für andere Fälle, in welchen die Umstände darauf hindeuten, daß Jemand durch ein besonderes Ereigniß, zB. bei einem Brande, durch Verschüttung oder Ertrinken, das Leben verloren habe. Wird nach einem solchen Vorkommniß die Leiche des Verunglückten nicht oder nur in unkenntlichem Zustande aufgefunden, so ist allerdings der unmittelbare Beweis des Todes ausgeschlossen. Häufig wird aber die Thatsache des Todes im Wege eines aus polizeilichen oder strafrechtlichen Rücksichten eingeleiteten Untersuchungsverfahrens gleichwohl in Gewißheit gesetzt werden. Ist dies der Fall, so erledigt sich die Todeserklärung; auf Grund der amtlichen Ermittelungen erfolgt die Beurkundung des wirklichen Todes. Für die verbleibenden wenigen Fälle, in welchen der Tod nicht festgestellt werden kann, darf es bei den regelmäßigen Voraussetzungen der Todeserklärung unbedenklich bewenden.

| S. 39.

Voraussetzungen der Kriegsverschollenheit.

Zu dem Antrage auf Todeserklärung im Falle der Kriegsverschollenheit genügt,
wenn Jemand in den Krieg gezogen, nach sächs. GB. § 40 der Ablauf von 5, nach preuß. Gesetzrev. § 23 der von 3 Jahren, gerechnet vom Friedensschlusse;
wenn Jemand aus einem Gefechte nicht zurückgekommen, nach frankf. G. § 1 der Ablauf von 10, nach der hamb. V. § 1 der von 3 Jahren, gerechnet vom Friedensschlusse;
wenn Jemand im Kriege schwer verwundet worden, nach dem frankf. G. § 1 der Ablauf von 10, nach hamb. V. der von 3 Jahren, gerechnet vom Friedensschlusse; nach sächs. GB. § 41 der Ablauf von 5, nach öst. GB. § 24 der von 3 Jahren, gerechnet von der Verwundung.

Das ALR. I 1 § 35 (Anh. § 4) sieht für den letzteren Fall überhaupt von einer Todeserklärung ab und erklärt zum Beweise des Todes für hinreichend, daß Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist. Eine verschiedene Behandlung der hervorgehobenen drei Fälle ist weder geboten noch zweckmäßig. Das Gewicht kann nur darauf gelegt werden, daß eine zur bewaffneten Macht gehörende Person während des Krieges vermißt wird und das seit dem Friedensschlusse eine verhältnißmäßig kurze Frist verstrichen ist, ohne daß Nachricht über das Leben der Person vorliegt.

Der § 7 bezieht sich nur auf den Fall, daß der Vermißte mit der deutschen Streitmacht in den Krieg gezogen ist; bei Betheiligung an einem von einem fremden Staate geführten Kriege unterliegt die Todeserklärung den gewönlichen Regeln. Der technische Ausdruck „bewaffnete Macht" umfaßt nach § 2 des G. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867 das Heer, die Marine und den Landsturm. Die Vorschriften des letzteren Gesetzes in Verbindung mit denjenigen des MilitärStGB. v. 20. Juni 1872 § 4 und Anl. des ReichsmilG. v. 2. Mai 1874 § 38 und des G. über den Landsturm v. 12. Febr. 1875 stellen klar, wer zu den Angehörigen der bewaffneten Macht zu zählen ist. Bezüglich der übrigen aufgeführten Personen folgt der Abs. 2 dem § 9 des preuß. G. v. 2. April 1872. Der § 7 wird insofern nur von beschränkter Bedeutung sein, als erfahrungsgemäß das Bedürfniß dazu drängt, daß nach jedem größeren Kriege besondere Gesetze erlassen werden, durch die das Verfahren und der Zeitpunkt des Todes in einer den besonderen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet wird.

Voraussetzungen der Seeverschollenheit.

Die Regelung der Seeverschollenheit (§ 8) kann, soll sie erschöpfend sein, nicht auf den Fall sich beschränken, daß Jemand bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, das erwiesenermaßen untergegangen ist (bayer. G. 105; sächs. GB. § 41; braunschw. G. § 1²; öst. GB. § 24). Häufig versinkt ein Schiff spurlos im Meere, ohne daß ein Augenzeuge diese Thatsache zu bekunden vermag. Zerschellt das Fahrzeug und werden Theile desselben oder seiner Ladung an die Küste getrieben, so ist nicht immer erkennbar, welchem Schiffe sie angehört haben; bisweilen kann nicht einmal mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß ein Schiffbruch stattgefunden hat, weil möglich bleibt, daß die angetriebenen Gegenstände über Bord gespült

| S. 40.

*) Vgl. dazu bad. LR. 129a; schl.-holst. V. v. 1798 § 8; V. für Old. § 10 und Bremen § 5.

wurden. Einige Gesetze tragen diesen Verhältnissen in der Weise Rechnung, daß sie sowohl bei erwiesenem Untergange als bei bloßem Vermißtsein des Schiffes, oder doch im letzteren Falle die gekürzte Abwesenheitsfrist von der Einschiffung bz. der letzten über den Verschollenen eingegangenen Nachricht laufen lassen. *) Das preuß. G. betr. die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen, v. 24. Febr. 1851 erachtet ein Doppeltes für geboten: einmal die Festsetzung des Zeitraumes, welcher nach dem Untergange des Schiffes abgelaufen sein muß, bevor die Todeserklärung erfolgen kann, sodann die Aufstellung einer Vermuthung darüber, unter welchen Voraussetzungen angenommen werden soll, daß ein verschollenes Schiff untergegangen sei. Diese Grundlage ist richtig und für den Entw. zum Ausgangspunkte genommen.

Vermuthung des Unterganges des vermißten Fahrzeuges.

Die Vermuthung des Unterganges eines vermißten Fahrzeuges gründet sich, gleich der Todesvermuthung, auf nachrichtslose Abwesenheit; demgemäß darauf, daß das Fahrzeug am Orte seiner Bestimmung nicht angekommen oder, wenn es, wie dies bei Fischerbooten und kreuzenden Fahrzeugen der Fall, kein bestimmtes Reiseziel hatte, an den Abgangsort nicht zurückgekehrt ist; sodann darauf, daß eine gewisse Zeit lang Nachricht über das Fahrzeug nicht eingegangen ist. Die mit dem preuß. Gesetze übereinstimmenden verschiedenen Fristen sind nach der Dauer der Reise und mit Rücksicht auf die Zeit bemessen, innerhalb deren Nachrichten erwartet werden können. Sie gewähren einen beträchtlichen Ueberschuß, so daß nach ihrer Verstreichung mit großer Sicherheit angenommen werden kann, daß das Fahrzeug verunglückt sei. Die nach HGB. Art. 866 ff. bei Versicherungen maßgebenden erheblich kürzeren Verschollenheitsfristen empfehlen sich nicht; die Todeserklärung muß bei ihrer großen Bedeutung an strengere Voraussetzungen gebunden werden, als die Fälligkeit einer Versicherungssumme. Welche der drei Fristen in Anwendung zu kommen hat, bestimmt sich nach dem ursprünglichen Reiseziele des Fahrzeuges. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Antritte der Reise, sofern spätere Nachrichten vorliegen, mögen sie die Berührung eines Hafens, einer Rhede, oder eine Begegnung auf hoher See bekunden, mit dem Ablaufe des Tages, auf welchen die letzte Kunde sich erstreckt. Daß die letzte Nachricht nicht nur für den Beginn des Fristenlaufes, sondern auch für die Bemessung der
| S. 41. Dauer der Frist von Einfluß ist oder | sein kann, entspricht dem HGB. 867. Die Frist soll, beim Vorhandensein späterer Nachrichten, so bemessen werden, als sei der Ort, an dem das Schiff zuletzt wahrgenommen worden ist, der Abgangsort. Fährt ein Schiff aus den chinesischen Gewässern nach einem Ostseehafen und ist es im Kanal oder in der Ostsee erschienen, so beträgt die von der letzten Wahrnehmung an zu rechnende Frist nicht mehr 3, sondern im ersteren Falle 2, im letzteren 1 Jahr. Durch den Ablauf der einschlagenden Frist wird nur der Unter-

Hinzutretende Todeserklärung.

gang des vermißten Fahrzeuges festgestellt; die Todeserklärung einer darauf befindlich gewesenen Person setzt den Ablauf des in Abs. 1 bestimmten weiteren Zeitraumes voraus. Als Seefahrt im Sinne der Vorschrift gilt auch die Fahrt, die ein Seefahrzeug auf einem den Zugang zur See bildenden Binnengewässer zurücklegt.

Stürzt Jemand bei einer Seefahrt über Bord oder schlägt er mit einem Boote um, ohne daß letzteres zu Grunde geht, so greift, wenn der wirkliche Tod nicht mit der erforderlichen Sicherheit sollte festgestellt werden können, die gewöhnliche Todeserklärung Platz.

§§ 9—20 (II 6, B. 13, R. 13, G. 13).

Verfahren bei der Todeserklärung.

Der Todeserklärung hat mit Ausnahme der Fälle der Kriegs- und Seeverschollenheit (vgl. § 20 Abs. 1) ein öff. Aufruf des Verschollenen vorauszugehen (§ 10 Abs. 1). Das Verfahren fällt damit unter das im neunten Buche der CPO. behandelte Aufgebotsverfahren, dessen Vorschriften (§§ 824—836), wie die Mot. ergeben, auch bereits für die Todeserklärung berechnet sind. Die CPO. giebt aber nur einen allgemeinen Rahmen für die verschiedenen Arten der gerichtlichen Aufgebote, der hinsichtlich der Todeserklärung durch einige Vorschriften ergänzt werden muß.**)

| S. 47.

| § 21 (II 7, B. 18, R. 18, G. 18).

1. Todesvermuthung. Inhalt.

1. Mit der Todeserklärung tritt an die Stelle der Ungewißheit über Leben und Tod die Vermuthung des erfolgten Todes. Die Vermuthung läßt sich nicht dahin fassen, daß der Verschollene zur Zeit ihres Eintrittes gestorben sei (sächs. GB. § 43, usw.). Damit würde ausgesprochen sein, daß der Verschollene bis zu dieser Zeit gelebt habe, während in § 4 die Anerkennung einer derartigen allgemeinen Lebensvermuthung abgelehnt ist. Der Vermuthung kann vielmehr nur der Inhalt gegeben werden, daß der für todt Erklärte nicht mehr lebe, daß er also zu irgend einem ungewissen, über die Zeit des Eintrittes der Vermuthung nicht hinausliegenden Zeitpunkte gestorben sei. Eine so gefaßte Vermuthung genügt auch der Regel nach dem praktischen Bedürfnisse

*) Vgl. hann. G. § 4; schl.-holst. V. v. 21. April 1840; frankf. G. § 1; V. für Meckl.-Schwerin v. 5. Febr. 1855 §§ 1, 3; für Strelitz v. 13. Febr. 1855 §§ 1, 3; schaumb. G. § 4; V. für Lübeck § 5, für Hamburg § 1.

**) Diese Ergänzungen sind jetzt in der CPO. n. F. §§ 960 ff. getroffen.

(bayer. G. 118 Abs. 1). Nur in Bezug auf die Beerbung ist die Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes, in welchem der für todt Erklärte als verstorben und mithin der Erbfall (§ 2025 Abs. 2) als eingetreten zu gelten hat, unumgänglich. Man findet zwar die Meinung, daß auch bei der bloßen Vermuthung des Nichtmehrlebens die Erbfolge ohne Weiteres bestimmbar sei, da bei der Unmöglichkeit, einen früheren Zeitpunkt des Todes zu beweisen, die Erbschaft nur demjenigen zufallen könne, der zu der Zeit, zu welcher das Ableben als gewiß angenommen werde, der nächstberechtigte sei. Es ist indessen schwer ersichtlich, wie bei dem Erbschaftserwerbe kraft des Gesetzes und der unbeschränkten Vererbung der angefallenen Erbschaft (§§ 2025, 2028 Abs. 2) die Erbberechtigung ohne eine einschlagende besondere Bestimmung festgestellt werden könnte; mit dem Eintritte der Vermuthung ist für alle Erbprätendenten gleich gewiß, daß, und gleich ungewiß, wann der Tod erfolgt ist. Der für die Annahme des Eintrittes des Erbfalles maßgebende Zeitpunkt kann in Ermangelung jedes sonstigen sicheren Anhaltes kein anderer sein, als derjenige des Eintrittes der Vermuthung (Abs. 2; vgl. bayer. G. 118 Abs. 2).

2. Die Vermuthung tritt dem Entw. gemäß mit dem Zeitpunkte der Erlassung der Todeserklärung ein. Das diese aussprechende Urtheil ist konstitutiv. Im bestehenden Rechte wird der Eintritt der Vermuthung bald an den Akt der Todeserklärung, bald an das Ende der Aufgebotsfrist, bald an den Ablauf der Abwesenheitsfrist bz. die Erreichung des erforderlichen Lebensalters geknüpft. Die konstitutive Wirkung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles ist anerkannt in Preußen (ALR. II 18 § 835), Bayern (G. 118), Weimar (G. v. 6. April 1833 § 121), Meiningen (G. v. 23. Juni 1855 Art. 12 und G. v. 6. März 1873 § 7), Altenburg (G. v. 6. April 1841 § 129), Coburg (G. v. 5. Juni 1832 § 15), Anhalt (G. v. | 20. Mai 1879 § 16), | S. 48. Reuß j. L. (Mandat v. 20. Juli 1804 B § 7, G. v. 22. Jan. 1841 § 119), Oesterreich (GB. § 278). 2. Das Urtheil ist konstitutiv.

Leitet man, wie im gemeinen Rechte geschieht, die Todesvermuthung aus der Ueberschreitung der regelmäßigen Lebensgrenze ab, so entspricht es der Natur der Sache, wenn der Eintritt der Vermuthung an diese Ueberschreitung, deren Zeitpunkt zudem leicht bestimmbar ist, geknüpft und dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile nur eine deklaratorische Bedeutung beigelegt wird. Legt man dagegen, wie in §§ 6—8 geschieht, auf die Dauer der nachrichtslosen Abwesenheit das Gewicht, so liegt es schon an sich näher, den Ablauf der willkürlich bemessenen Abwesenheitsfrist nicht für den Eintritt der Todesvermuthung maßgebend sein zu lassen, sondern im Ablaufe lediglich die Voraussetzung für die Einleitung des mit der Todeserklärung abschließenden Verfahrens zu sehen. Dazu treten folgende praktische Erwägungen: Wird der Eintritt der Vermuthung nach einem vor dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile liegenden Zeitpunkte bestimmt, so ergiebt sich eine ziemlich verwickelte Gestaltung. Die Regelung der Erbfolge wird schwieriger und weitläufiger, wenn der Erbfall als im früheren, vielleicht weit zurückliegenden Zeitpunkte eingetreten zu gelten hat. War der Verschollene für seine Lebensdauer berechtigt oder verpflichtet, so muß das Endziel der Berechtigung oder Verpflichtung entsprechend rückwärts bestimmt werden. In Ansehung des ehelichen Güterstandes hat die Auseinandersetzung auf der Grundlage eines Vermögensbestandes zu erfolgen, der in der Zwischenzeit sich wesentlich geändert haben kann. Unzuträglichkeiten ergeben sich auch, wenn dem Verschollenen nach dem Eintritte der Todesvermuthung, aber vor Erlassung der Todeserklärung Vermögen anfällt. Von Gewicht ist ferner, daß für die an den Eintritt der Todesvermuthung zu knüpfende Annahme des Erbfalles ein sicherer, der Bestreitung entrückter Termin gegeben sein muß. Ein solcher Termin ist der nach dem Ablaufe der Abwesenheitsfrist sich bemessen Zeitpunkt nicht. Die Erforschung des Datums des Verschwindens kann mit Schwierigkeiten verbunden sein, die mit der Länge der seitdem verstrichenen Zeit wachsen. Noch schwieriger ist die Ermittelung der „letzten Nachricht", die, weil sie das Nichtvorhandensein weiterer Nachrichten zum Gegenstande hat, immer nur ein Wahrscheinlichkeitsergebniß liefern kann. Vieles bleibt dabei dem von mehr oder weniger unsicheren Anhaltspunkten geleiteten Ermessen des Richters überlassen (Mot. des hess. Entw. 1. Abth. 312). Wird schließlich dem auf solcher Grundlage ermittelten Tage entscheidende Bedeutung beigelegt und verlangt man, wie solchenfalls nicht zu vermeiden ist, daß der Tag im Urtheile festgestellt werde (bayer. G. 118 Abs. 3; old. V. § 15; frankf. G. § 7; zür. GB. § 17), so könnte bei widerstreitenden Interessen dem durch eine solche Feststellung Beeinträchtigten ein Rechtsmittel gegen die Bestimmung des Tages nicht wohl versagt werden, während die Zulassung eines solchen Rechtsmittels kaum räthlich ist und den einschlagenden Vorschriften der CPO. (§ 834 Abs. 1) nicht entsprechen würde. Stände aber auch der kritische Tag rechtskräftig fest, so würden Bedenken erwachsen, ob es dabei verbleiben könnte, sobald in der Folge sich ergiebt, daß unbekannt gebliebene Nachrichten vorhanden waren oder daß neue Nachrichten eingegangen sind, welche einen anderen Anfangstermin | der Abwesenheitsfrist an die Hand | S. 49. geben, während gewiß sein kann, daß die Frist, mag sie von dem einen oder anderen Zeitpunkte an gerechnet werden, jedenfalls bei Erlassung der Todeserklärung abgelaufen war. Gründe dafür.

Die Einwendungen, denen die Anerkennung der konstitutiven Wirkung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles ausgesetzt ist, bestehen, abgesehen von dem theoretischen Bedenken, daß Einwendungen.

das Urtheil seiner Natur nach ein deklaratorischer Spruch sei, namentlich darin, daß die konstitutive Wirkung den entscheidenden Zeitpunkt von der Thätigkeit der Interessenten, von der rascheren oder langsamen Erledigung des Verfahrens abhängig mache, damit aber dem Zufalle, willkürlicher Einwirkung des Richters und selbst unlauteren Bestrebungen solcher Betheiligter Raum gebe, welche, auf den baldigen Wegfall eines vorgehenden Erbberechtigten rechnend, bestrebt seien, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Diese Bedenken sind nicht ungewichtig. Sie liegen aber doch ferner als diejenigen, welche mit der Anknüpfung der Todesvermuthung an den Ablauf der Abwesenheitsfrist verbunden sind. Der Hinweis darauf, daß es von zufälligen Umständen abhänge, ob das Urtheil an diesem oder jenem Tage gesprochen werde, wiegt nicht schwer bei einem Verfahren, dessen Ergebniß, die Prozedur mag so oder anders gestaltet werden, in verschiedenen Richtungen immer von Zufälligkeiten beeinflußt sein wird. Was die Möglichkeit gestissentlicher Verschleppung anlangt, so kommt außerdem in Betracht, daß ein Hinüberspielen der Sache in einen weiteren Rechtszug bei dem Ausschlusse der ordentlichen Rechtsmittel nicht vorkommen kann, während im Uebrigen die prozeßrechtlichen Grundsätze wohl hinreichende Mittel der Abwehr bieten.

Das bayer. G. 118 Abs. 2 läßt vom Grundsatze der konstitutiven Wirkung „in Ansehung des zurückgelassenen Vermögens der für todt erklärten Person" eine Ausnahme für den Fall eintreten, daß die Todeserklärung erst nach Ablauf von 70 Jahren seit der Geburt des Verschollenen erfolgt; ist die Abwesenheitsfrist in einem solchen Falle schon vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Verschollenen abgelaufen, so soll der 71. Geburtstag, wenn sie erst nach dieser Zeit geendet hat, der Tag, an dem sie abgelaufen ist, als der Todestag anzusehen sein. Die Ausnahme beruht auf der Erwägung, daß eine strenge Durchführung der konstitutiven Wirkung zu unhaltbaren Widersprüchen mit der natürlichen Grenze des Menschenlebens führen müsse. Es sei zu berücksichtigen, daß eine Todeserklärung nach Ablauf einer Zeit beantragt und ausgesprochen werden könne, in der nach dem Laufe der Natur der Tod zweifellos schon längst eingetreten sei, z.B. 125 Jahre oder noch später nach der Geburt des Verschollenen. Solche Fälle dürften kaum praktisch werden. Es wird vorausgesetzt, daß der Verschollene Vermögen hinterlassen hat, und in dieser Hinsicht darf das Gesetz mit dem Gedanken rechnen, daß das Interesse der Betheiligten eine Regelung der Verhältnisse in angemessener Zeit veranlaßt.

Ablauf der Aufgebotsfrist kann nicht entscheiden. | S. 50.

Den Eintritt der Vermuthung an den Ablauf der Aufgebotsfrist zu knüpfen, empfiehlt sich keinesfalls. Mit einem solchen Mittelwege würden die Vortheile, welche die maßgebende Bedeutung des Zeitpunktes | der Erlassung der Todeserklärung bietet, zum Theil verloren gehen, ohne daß den entgegenstehenden Bedenken hinreichend begegnet wäre. Der Ablauf der Aufgebotsfrist ist in Bezug genommen im hann. G. (§ 13), in den V. für Oldenburg (§ 16), Lübeck (§ 11), Bremen (§ 16), Hamburg (§ 6).

3. Wirkung in rem.

3. Die Todeserklärung wirkt ihrem Zwecke gemäß für und gegen Jedermann. Sie wirkt auch gegen denjenigen, dem eine vom Tode des Verschollenen abhängige Verbindlichkeit durch sie erwächst, selbst wenn der Antrag auf Erlassung vom Gläubiger ausgegangen ist (oben S. 378). Die Wirkung gegen den Schuldner im letzteren Falle nur eintreten zu lassen, wenn er zum Verfahren zugezogen oder ihm rechtliches Gehör verstattet worden ist, erscheint weder nothwendig noch zweckmäßig; zweckmäßig nicht, wegen der mit einer relativen Wirkung der Todeserklärung verbundenen Verwickelungen; nothwendig nicht, wegen der nach § 13 eintretenden Offizialthätigkeit des Gerichtes, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Todeserklärung nur eine dem Gegenbeweise weichende Vermuthung (vgl. Nr. 4) begründet.

Die Wirkung der Todeserklärung erstreckt sich sowohl auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse des für todt Erklärten als auf dessen Familienbeziehungen. In Ansehung der Ehe ist die Wirkung der Todeserklärung in § 1235 besonders anerkannt. Hinsichtlich der Beendigung der Abwesenheitspflegschaft vgl. § 1748[4]. Einzelne Gesetze (Oldenburg §§ 21, 27, Bremen §§ 18, 22) machen die Ausantwortung des Vermögens an den Erben davon abhängig, daß letzterer für den Fall der etwa erforderlich werdenden Rückerstattung an den Verschollenen oder der Herausgabe an sonstige Berechtigte Sicherheit leiste. Die Auferlegung einer solchen Verpflichtung entkleidet die Todeserklärung ihres wesentlichen Charakters und schraubt sie, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, zu einer Verschollenheitserklärung zurück.

4 Beweis des Gegentheiles.

4. Die durch die Todeserklärung geschaffene Vermuthung weicht dem Beweise des Gegentheiles (§ 198). Sobald die Fortdauer des Lebens oder der Zeitpunkt des Todes in Gewißheit gesetzt worden ist, tritt die der wirklichen Sachlage entsprechende Beurtheilung ein, wie wenn das Urtheil nicht erlassen worden wäre. Es gilt dies jedoch nicht uneingeschränkt. Hat nach der Todeserklärung eines noch am Leben befindlichen Ehegatten der andere eine neue Ehe geschlossen, so bewendet es, von besonderen Fällen abgesehen, bei dieser; die frühere Ehe ist durch die neue aufgelöst (§ 1464). Die eheliche Nutznießung und Verwaltung und die Errungenschaftsgemeinschaft werden durch die Todeserklärung des Ehemannes beendet, mag dieser auch noch leben; der Ehemann hat nur das Recht, die Wiederherstellung des Güterstandes zu verlangen (§§ 1327[4], 1332,

1429 Abs. 2, 1430 Abs. 1). Aehnlich verhält es sich mit dem Erlöschen der elterlichen Gewalt, wenn der Inhaber für todt erklärt ist; zu ihrer Wiedererlangung ist eine besondere, gegenüber dem VormG. abzugebende Willenserklärung erforderlich (§ 1557 Abs. 2, 3; vgl. 1560). Eine eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft endigt mit der Todeserklärung des Mündels, ohne Rücksicht darauf, ob dieser wirklich | todt ist (§§ 1703[1], 1735 Abs. 1, 1737 Abs. 3, 1743). Das | S. 51. Amt des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Mitgliedes eines Familienrathes erlischt in gleichem Maße mit der Todeserklärung des Betreffenden (§§ 1704[1], 1728, 1710, 1743, 1543, 1723 Abs. 1). Vgl. ferner §§ 1587, 1611.

Rechte des noch Lebenden in Ansehung seines Vermögens.

Die Rechte des zur Zeit der Todeserklärung noch lebenden Verschollenen gegenüber demjenigen, der das zurückgelassene Vermögen als Erbe in Besitz genommen hat, sind in § 2089 Abs. 1 näher bestimmt. Stellt nachträglich sich heraus, daß der Verschollene vor der Todeserklärung bereits gestorben war, so bedarf derjenige, welcher, auf die Zeit des Todes gesehen, als Erbe berufen ist, eines besonderen Rechtsmittels nicht, da ihm nach allgemeinen Grundsätzen der Erbschaftsanspruch gegenüber dem Erbschaftsbesitzer zur Seite steht. Von Bedeutung ist auch für diesen Fall die im § 2090 zum Schutze eines Dritten getroffenen Vorschrift, welcher mit dem vermeintlichen Erben, ohne vom wirklichen Sachverhalte unterrichtet zu sein, in Verkehr getreten ist.

§§ 22—24 (II 8, B., R., G. —).

Diese §§ sind in die CPO. versetzt; vgl. §§ 973—976 n. F. und Hahn's Mat. Bd. VIII.

Dritter Titel: Altersstufen.

| § 25 (II 11, B. 2, R. 2, G. 2). | S. 52.

1. Dauer der Minderjährigkeit.

Die Dauer der Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre entspricht dem G., betr. das Alter der Großjährigkeit, v. 17. Febr. 1875. Zurückgelegt ist das 21. Lebensjahr, wenn der letzte Tag desselben abgelaufen ist (§ 149 Abs. 1).

2. Dauer des Kindesalters.

Innerhalb des Zeitraumes der Minderjährigkeit sind zwei Stufen von allgemeiner Bedeutung unterschieden: das Kindesalter, für das die Willensfähigkeit verneint wird, und das Alter, in welchem die letztere zwar als vorhanden anzuerkennen ist, aber die noch fehlende Reife der geistigen Entwickelung, der Mangel des normalen Grades der Besonnenheit und Einsicht in die Lebensverhältnisse eine Beschränkung des selbständigen Auftretens im Rechtsverkehre bedingt. Die Grenze des Kindesalters ist übereinstimmend mit dem gemeinen und preuß. Rechte (ALR. I 1 § 25; G. v. 12. Juli 1875 § 1), dem sächs. GB. § 47, öst. GB. § 21, hess. Ent. Abth. IV, 1 Art. 47[1], Dresd. Entw. Art. 23 auf das Ende des 7. Lebensjahres gestellt. Nach bayer. Entw. Th. I Art. 3 ist das zurückgelegte 8. Lebensjahr maßgebend. Das schweiz. G. v. 22. Juni 1881 Art. 4 begrenzt überhaupt das Lebensalter, in welchem Personen um deswillen „gänzlich handlungsunfähig" sind, weil sie noch „keinen bewußten Willen" haben, nicht näher.

3. Keine Zwischenstufen. | S. 53.

| Für die über 7 Jahre alten Minderjährigen sind Abstufungen, wie solche in verschiedener Weise im gemeinen Rechte, ALR. I 1 § 25, bad. LR. 1124a und öst. GB. § 21 sich finden, nicht aufgestellt. Der Thatsache, daß die vom Beginne des 8. bis zur Beendigung des 21. Lebensjahres reichende Altersklasse Personen umfaßt, die auf sehr verschiedener Stufe der Entwickelung stehen, wird durch das Institut der Volljährigkeitserklärung (§§ 26, 27), durch die Erweiterung der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger in Fällen, in welchen die Berufsverhältnisse eine solche fordern (§ 67) und durch einschlagende sonstige Bestimmungen (vgl. §§ 68, 69) genügende Rechnung getragen.

Die Ehemündigkeit tritt nach § 1233 Abs. 2 für den Mann mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre, für die Frau mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre ein. Die Fähigkeit letztwillig zu verfügen, ist in § 1912 an das zurückgelegte 16. Lebensjahr geknüpft. Ueber die gewissen Altersstufen in einzelnen Beziehungen sonst noch zukommende rechtliche Bedeutung vgl. §§ 27 Abs. 1, 709, 1238 Abs. 1, 1456 Abs. 1, 1573, 1588, 1603 Abs. 1, 1604, 1610 Abs. 2, 1612, 1643[2], 1657, 1680, 1917[2].

Terminologie.

Minderjährige unter 7 Jahren werden mit „Personen, welche im Kindesalter stehen", bezeichnet (§§ 64 Abs. 1, 709).

§ 26 (II 12, B. 3, R. 3, G. 3 Abs. 2).

Die Volljährigkeitserklärung stellt im Wege der Rechtsvergünstigung Minderjährige vor dem Gesetze Volljährigen gleich. Dieser ihrer Bedeutung gemäß ist sie im Allg. Theile, nicht im Familienrechte (ALR. II, 18 §§ 713 ff.; bayer. LR. I 7 § 36[7]; sächs. GB. §§ 1967 ff.; öst. GB. § 252) geordnet.

1. Die Volljährigkeitserklärung ist bei allen Minderjährigen [illegible]schaft.

Sie erfährt in der Mehrzahl der bestehenden Rechte eine verschiedene Behandlung, je nachdem Minderjährige unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen. Der Einfluß der römischrechtlichen Auffassung, daß die väterliche Gewalt und die Vormundschaft, die rechtliche Stellung des gewaltsuntergebenen und des gewaltsfreien Kindes etwas grundsätzlich Verschiedenes

seien, ist dabei unverkennbar. Das ALR., das bayer. LR., das sächs. und öst. GB. regeln die Volljährigkeitserklärung unter den Beendigungsgründen der Vormundschaft, fassen mithin zunächst, wenn nicht überhaupt, nur bevormundete Minderjährige ins Auge. Zu Gunsten von minderjährigen Hauskindern findet nach ALR. II, 2 §§ 216, 218, Anh. § 91, sofern sie Söhne sind, nach dem öst. Rechte (GB. § 174, G. v. 9. Aug. 1854 § 266) allgemein eine Gewaltsentlassung statt, welche als solche die Rechte der Volljährigkeit gewährt. Im sächs. Rechte wird angenommen, daß ein Haussohn auf Ansuchen des Vaters für volljährig erklärt werden kann, vorausgesetzt, daß ihn der Vater aus der Gewalt entläßt. Für Preußen ist ein einheitlicher und gleichmäßiger Rechtszustand durch die VormO. §§ 61, 92 Abs. 1 herbeigeführt; seit ihrer Geltung findet die
| S. 54. | Volljährigkeitserklärung in Ansehung aller Minderjährigen ohne Unterschied statt; auch hat die Gewaltsentlassung minderjähriger Haussöhne nicht mehr die Bedeutung jener Erklärung. Andere Gesetze schließen die Hauskinder ebenfalls nicht aus, bestimmen aber die Erfordernisse für die beiden Klassen von Minderjährigen verschieden; bei jenen wird die Einwilligung des Vaters verlangt und, wenn diese ertheilt ist, von einzelnen Erfordernissen abgesehen, deren es bei Bevormundeten bedarf. Der Entw. behandelt die unter elterlicher Gewalt und die unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen gleich. Wie zwischen ihnen hinsichtlich des Umfanges der Geschäftsfähigkeit kein Unterschied bestehen soll, wie beide Klassen mit Erreichung des Volljährigkeitsalters die volle Geschäftsfähigkeit gewinnen, so soll auch beiden in gleicher Weise die Volljährigkeit vor Erreichung dieses Alters verliehen werden können. Das Interesse des Inhabers, der dabei der elterlichen Gewalt verlustig geht (§ 1557 Abs. 1), wird durch das Erforderniß seiner Zustimmung gewahrt.

2. Die Volljährigkeitserkl. gewährt volle Selbstständ.

Die Volljährigkeitserklärung verleiht die rechtliche Stellung eines Volljährigen ohne Einschränkung. Von den im gemeinen (l. 3 C. 2, 45), bayer. (LR. I 7 § 36[7]) sächs. (GB. § 1969) und anderen Rechten bestehenden Beschränkungen des für volljährig Erklärten hinsichtlich der freien Verfügung über das liegenschaftliche Vermögen ist abgesehen. Die Mot. zur preuß. VormO. betonen (S. 99) mit Recht, daß, wenn dem für volljährig Erklärten im Allgemeinen die Fähigkeit zugestanden werde, die wichtigsten Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen, also die umfangreichsten Geschäfte auf dem Gebiete des Wechsel- und Handelsverkehres einzugehen, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen, Kapitalien einzuziehen, ein innerer Grund für die Beibehaltung solcher Beschränkungen fehle, zumal nach den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen die Geschäfte über Immobilien keineswegs unbedingt als die bedeutungsvollsten angesehen werden könnten. Diese Motive bezeugen ferner, daß nach den im Gebiete des ALR. gemachten Erfahrungen ein Bedürfniß für ausnahmsweise Vorbehalte nicht hervorgetreten sei. Aufgenommen ist ebensowenig die Beschränkung, daß ein für volljährig Erklärter auf die Ablegung der Schlußrechnung des Vormundes nur gerichtlich und nur mit Genehmigung der VormBehörde verzichten könne (sächs. GB. § 1970; weim. G. v. 27. März 1872 § 74). Erachtet man einen Minderjährigen überhaupt für fähig und geeignet zur vollen privatrechtlichen Selbständigkeit, so wird ihm die Wahrung seiner Rechte auch in dieser Richtung uneingeschränkt überlassen werden dürfen.

Terminologie.

Die Bestimmung, daß die Volljährigkeitserklärung die Stellung eines Volljährigen verleiht, schließt in sich, daß die Vorschriften des Entw. welche von den Rechten und der Stellung der Volljährigen handeln, auf die für volljährig Erklärten Anwendung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Mit Rücksicht hierauf ist in den betr. Vorschriften von einer besonderen Erwähnung der für volljährig Erklärten Umgang genommen. Darüber, daß diese nicht ehemündig werden, vgl. § 1233 Abs. 4.

| S. 55. | Nach l. 4 C. 2, 45 ist, sofern rechtsgeschäftlich vom Eintritte der Volljährigkeit eine Wirkung abhängig gemacht ist, unter der Volljährigkeit die natürliche zu verstehen, wenn nicht eine andere Absicht des Verfügenden nachgewiesen werden könne. Die Aufnahme einer solchen, auch in das sächs. GB. § 1971 und in die VormO. von Hamburg v. 25. Juli 1879 Art. 69 übergegangenen Regel ist entbehrlich. Die Volljährigkeitserklärung stellt den Minderjährigen lediglich vor dem Gesetze dem Volljährigen gleich und hat auf die durch Privatwillenserklärungen von der Volljährigkeit abhängig gemachten Rechte und Verbindlichkeiten nur dann Einfluß, wenn dies dem Willen des Erklärenden entspricht. Ob dies der Fall oder nicht, ob der Ausdruck Volljährigkeit im natürlichen oder im jur. Sinne verstanden werden muß, ist eine nach den Umständen des Falles zu beantwortende Frage der Willensauslegung.

Die Frage, ob auch Ausländer durch inländische Gerichte für volljährig erklärt werden können, gehört dem intern. Privatrechte an und wird durch die gegenwärtige Vorschrift nicht berührt.

§ 27 (II 12, 13, V. 3—5, 1823, R. 3—5, 1823, G. 3—5, 1847).

1. Voraussetzungen der Volljährigkeitserklärung. a) 18 Jahre alt.

Die Volljährigkeitserklärung hat zur Voraussetzung, daß der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat (Satz 1). Es steht dies im Einklange mit der preuß. VormO. §§ 61, 97, dem sächs. GB. § 1968, dem weim. G. § 72, dem hess. Entw. I 3 Art. 39, 4 Art. 106, dem

schweiz. G. v. 22. Juni 1881 Art. 2. Vor Erreichung des bezeichneten Alters läßt sich nicht erwarten, daß der Minderjährige diejenige Reife besitzt, welche verbürgt, daß er seine Angelegenheiten mit genügender Umsicht selbständig besorgen werde. Erforderlich ist ferner die Einwilligung des Minderjährigen (Satz 1; preuß. VormO. §§ 61, 97, sächs. GB. § 1968, weim. G. § 72); ohne seinen Willen darf ihm die geschützte Stellung, die er vermöge des regelmäßigen Rechtes genießt, nicht entzogen, die Rechtsvergünstigung nicht aufgedrängt werden. Ein gedeihlicher Erfolg wäre in einem solchem Falle ohnehin nicht zu erwarten. Voraussetznng ist weiter bei einem Hauskinde die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt (Satz 2; preuß. VormO. § 97, weim. G. § 17; hess. Entw. I 3 Art. 39). Während bei Bevormundeten kein Grund vorliegt, dem Widerspruche des Vormundes eine die sachliche Würdigung der Verhältnisse seitens des VormG. ausschließende Bedeutung beizulegen, verhält es sich bei gewaltsuntergebenen Minderjährigen anders. Die elterliche Gewalt ist zwar keine einseitige Herrschaft, sondern ein gegenseitige Rechte und Pflichten begründendes Schutzverhältniß; aber die Eltern haben während der Minderjährigkeit des Kindes ein Recht auf diese Gewalt, die Gewalt kann ihnen entzogen oder geschmälert werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, sie ihnen gegen ihrem Willen zu dem Zwecke zu entziehen, um dem Kinde während der Jahre der Minderjährigkeit ausnahmsweise | eine selbständige Stellung zu verschaffen. Eine | S. 56.
derartige Bestimmung würde die im natülichen Verhältnisse wurzelnde, dem deutschen Bewußtsein entsprechende Autorität der Eltern schädigen und den Schutz abschwächen, welcher dieser Autorität im Interesse eines geordneten und gesunden Familienlebens gebührt. Die Besorgniß, daß das Wohl des Minderjährigen leiden könnte, liegt fern. Es darf vertraut werden, daß die Eltern einen angemessenen Gebrauch von ihrem Rechte machen, wie sie andererseits die unmittelbarste und genaueste Kenntniß der maßgebenden Verhältnisse besitzen. Das Zustimmungsrecht ist aber nicht gegeben zum Schutze lediglich eigennütziger Interessen der Eltern. Deshalb soll es nicht zustehen einem Elterntheile, dessen Gewalt auf die Nutznießung beschränkt ist (§§ 1546, 1554). Ruht die Gewalt des Vaters und kommt sie mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden Nutznießung der Mutter zu (§ 1555), so ist demnach nur diese, nicht der Vater zustimmungsberechtigt.

b) Einwilligung des Minderjährigen.

c) Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Die innere Berechtigung der Volljährigkeitserklärung liegt darin, daß diese im gegebenen Falle sich als eine zweckmäßige, die gesammte Lebenslage des Minderjährigen fördernde Maßregel darstellt (ALR. II 18 § 713, weim. G. § 72, hamb. VormO. Art. 67[2]). Es wird demgemäß in Abs. 2 Satz 2 die Ertheiluug davon abhängig gemacht, daß die Volljährigkeitserklärung das Beste des Minderjährigen befördert. Der Natur der Sache nach kann es sich dabei nur um eine Ordnungsvorschrift handeln.

d) Beförd. des Besten des Minderj.

Hinsichtlich der Frage, durch wen die Volljährigkeitserklärung zu erfolgen hat, gehen die Rechte erheblich auseinander. In Bayern (V. v. 15. April 1817 § 41 und v. 9. Dez. 1825 § 53 b), Sachsen (GB. § 1967; V. v. 3. Aug. 1868 Nr. 6), Weimar (G. v. 27. März 1872 §§ 17, 71), Braunschweig (G. v. 19. Mai 1876 § 1) spricht sie, ebenso wie nach gemeinem Rechte (C. 2, 45), der Landesherr aus. In Meckl.-Schwerin und -Strelitz steht das Recht gleichfalls dem Landesherrn zu, der es durch das Justizministerium bz. einen besonders delegirten Rath ausübt. In Lübeck gehört es vor den Senat (VormO. v. 11. Okt. 1820 § 83). In Württemberg ist das Bezirkspolizeiamt (Verf. v. 19. Juli 1865), nach der preuß. VormO. §§ 61, 97, der hamb. VormO. Art. 66 und dem öst. GB. § 252 Vormundschaftsgericht zuständig. Der Entw. betrachtet die Verleihung der Volljährigkeit als eine Rechtsvergünstigung, welche nur durch eine obrigkeitliche Verfügung erlangt werden kann, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden muß und in ihrer Ermangelung nicht gewährt werden darf. Er geht ferner davon aus, daß nach dem Zwecke des Institutes, den in Betracht kommenden Erfordernissen und der Wirkung die Entscheidung der staatlichen Obervormundschaftsbehörde zuzuweisen ist (Abs. 2 Satz 1). Ob den Landesgesetzen nachzulassen sei, die Zuständigkeit des VormG. insoweit an ein höheres Gericht (Land-, Oberlandesgericht) zu übertragen, wird beim EG. zu prüfen sein (vgl. oben S. 208).

a. Zuständigkeit.

Antragsberechtigt ist nach Abs. 3 Satz 1 der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, dem die Sorge für die Person obliegt. Damit dürfte dem Bedürfnisse Genüge geschehen. Im Interesse einer thunlichst eingehenden Sachuntersuchung ist die Ordnungsvorschrift beigefügt, daß vor der Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 1678 sowie die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden sollen. Ein ausreichender Grund, die Anhörung der Verwandten und Verschwägerten nur bei Bevormundeten eintreten zu lassen (preuß. VormO. §§ 61 Abs. 2, 97 Abs. 1), liegt nicht vor; die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt macht das gutachtliche Gehör anderer Familienglieder oder sonstiger Angehöriger nicht entbehrlich. Die Anhörung des Vormundes ist namentlich dann geboten, wenn der Mündel selbst die Volljährigkeitserklärung beantragt hat. Aber auch die Fälle sind zu berücksichtigen, in welchen neben dem Vormunde, von dem der | S. 57.

3. Antragsberechtigung.

Antrag ausgeht, noch ein Vormund oder Pfleger vorhanden ist, oder in welchen der Minderjährige deshalb, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für das Vermögen verloren hat, oder auf Grund des § 1738 Abs. 1 Satz 2 einen Pfleger erhalten hat. Es erscheint eine vorherige Vergewisserung darüber angemessen, ob der Volljährigkeitserklärung für den von einem solchen Vormunde oder Pfleger verwalteten Geschäftskreis Bedenken entgegenstehen.

Die Vorschriften über den Zeitpunkt, mit dem die Volljährigkeitserklärung in Kraft tritt, sowie über die zulässigen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.*)

4. Auf andere Weise wird die Stellung eines Volljährigen nicht begründet.

Auf anderem Wege als durch Volljährigkeitserklärung kann ein Minderjähriger die rechtliche Stellung eines Volljährigen nicht erlangen. Partikularrechtlich ist der Erwerb dieser Stellung mit der Erlangung eines Staatsamtes oder der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verbunden; vgl. württ. G. v. 21. Mai 1828 Art. 1. Soweit ein Bedürfniß nach unbeschränkter Geschäftsfähigkeit vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre in dieser Richtung noch hervortreten kann, leistet ihm die Volljährigkeitserklärung Genüge.

Heirath macht nicht mündig.

Der Satz: „Heirath macht mündig" wird nicht anerkannt. Die Verehelichung ist schon zur Zeit ohne Einfluß auf den Zustand der Minderjährigkeit in Preußen, Sachsen und Mecklenburg mit Ausnahme von Wismar.**) Eine erweiterte Geschäftsfähigkeit | S. 58. | tritt ein nach französischem und badischem Rechte; Minderjährige werden durch Verehelichung kraft Gesetzes emanzipirt (Code und bad. LR. 476, 480—484, 487). Volljährig wird mit der Verehelichung die minderjährige Frau, nicht der minderjährige Mann in Württemberg (G. v. 21. Mai 1828 Art. 1 Abs. 3)***), Lübeck (VormO. § 81a Z. 2), Hamburg (VormO. Art. 63) und Wismar (VormO. v. 9. Dez. 1875). Volljährig mit der Verehelichung werden sowohl der minderjährige Mann als die minderjährige Frau nach bayer. LR. I 7 § 36⁷ und der Mehrzahl der bayerischen Statuten, nach dem Rechte von Weimar G. v. 27. März 1872 §§ 17, 20, 71, 73) und von Bremen (VormO. v. 7. Aug. 1826 § 34b)†). Auf demselben Standpunkte stehen der bayer. Entw. über das Vormundschaftswesen Art. 1 Abs. 2, der hess. Entw. Abth. I 3 Art. 38, 4 Art. 2, 104; das zür. GB. §§ 275, 420 und das schweiz. G. v. 22. Juni 1881 Art. 1 Abs. 2. Im gemeinen Rechte wird vereinzelt, unter Berufung auf älteres deutsches Recht, der Verehelichung ebenfalls die Wirkung beigelegt, daß sie die Stellung Volljähriger verleihe.

Gründe und Gegengründe.

Zu Gunsten der mündigmachenden Wirkung der Verehelichung wird vorzugsweise geltend gemacht, daß die Eheschließung seitens einer minderjährigen Person die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zur Voraussetzung habe und daß diese Einwilligung vernünftiger Weise nur dann werde ertheilt werden, wenn die betr. Person einen solchen Grad geistiger Reife erlangt habe, daß eine besondere Fürsorge für sie nicht mehr geboten erscheine. Wer für fähig erachtet werde, die Pflichten zu erfüllen, welche die Eingehung der Ehe mit sich bringe, dem müsse auch genügende Erfahrung zugetraut werden, um selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und sein Vermögen verwalten zu können (Mot. des bayer. Entw. über Vorm. S. 42). Die Berechtigung dieses Gesichtspunktes unterliegt erheblichen Bedenken. Ein Blick in das tägliche Leben zeigt, daß, wenigstens bei Frauen, für die Einwilligung zur Eheschließung Erwägungen wesentlich anderer Art maßgebend sind, als die Rücksicht darauf, ob die Minderjährige zur selbständigen Bewegung im bürgerlichen Verkehre befähigt sei. Gerade deshalb, weil die Verehelichung einer Frau räthlich sein kann, obwohl die Voraussetzungen voller Geschäftsfähigkeit nicht vorhanden sind, kann das Gesetz die Eheschließung nicht vom Besitze der natürlichen oder verliehenen Volljährigkeit abhängig machen. Dazu kommt, | S. 59. | daß es wenig zweckentsprechend | sein würde, einerseits, wie geschehen, die Volljährigkeitserklärung in die Hand der Obrigkeit zu legen und von wichtigen Vorbedingungen abhängig zu machen, andererseits der in das freie Ermessen des gesetzlichen Vertreters gestellten Einwilligung zur Eheschließung die Bedeutung einer unter der Bedingung des Zustandekommens der Ehe wirksamen

---

*) Vgl. jetzt G. über freiw. Ger. §§ 56, 196 und 20.

**) Für Preußen vgl. die VormO. § 99 Abs. 1 verbunden mit 61 Abs. 1; dazu Drucks. des Herrenh. 1874—1875 Nr. 7 S. 97—99, Nr. 39 S. 17, 18, Verh. des H. H. S. 112 f. In Sachsen fiel nach § 1589 GB. das Alter der Ehemündigkeit und dasjenige der Volljährigkeit für Männer zusammen, so daß der Satz bezüglich ihrer vor dem Inkrafttreten des G. v. 6. Febr. 1875 (§ 28) nur für Dispensationsfälle in Frage kommen konnte; vgl. im Uebrigen GB. §§ 1876, 1929. In Mecklenburg ist durch die V. v. 31. Jan. 1871 bestimmt, daß eine sich verehelichende Minderjährige minderjährig bleibt; bezüglich des minderjährigen Mannes besteht eine diesbezügliche gleiche Vorschrift nicht; es wird aber das Gleiche angenommen. Nach dem öst. GB. ist die Verehelichung ebenfalls ohne Einfluß auf den Zustand der Minderjährigkeit (§ 175; dazu §§ 174, 252 Satz 2).

***) Für das württembergische Recht kommt dabei in Betracht, das früher Männer vor erreichter Volljährigkeit nur nach erlangter Dispensation heirathen durften und daß diese die Wirkungen der Volljährigkeitserklärung hatte. Das ReichsG. v. 6. Febr. 1875 hat auch hier eine wesentliche Aenderung herbeigeführt.

†) Das bayerische LR. macht den Zusatz: „jedoch dergestalten, daß sie wie andere minderjährige Personen in integrum restituirt werden, wenn sie vor vollstrecktem 21. Jahre merklich gevortheilt sind".

stillschweigenden Mündigsprechung beizulegen. Gewichtiger erscheint ein anderer Gesichtspunkt. Man beruft sich auf das Wesen der Ehe selbst, deren sittliche Bestimmung nicht gestatte, daß ein fremder, bevormundender Wille in die innigste Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau sich dränge. Die Unselbständigkeit des Ehemannes verrücke die Stellung, die ihm, als dem Familienhaupte, nach dem natürlichen Verhältnisse gegenüber der Frau und den Kindern gebühre. Es widerstrebe dem Gefühle, daß Söhne, welche der Staat für fähig halte, Familienhäupter zu sein und Kinder zu tüchtigen Bürgern zu erziehen, daneben unfähig sein sollten, Rechtsgeschäfte mit Dritten gültig einzugehen und ihr Vermögen zu verwalten (Mot. des hess. Entw. I S. 160). Der Gedanke, daß Ehegatten jedes bevormundenden Einflusses enthoben sein sollen, hat an sich volle Berechtigung. Er gründet sich in der idealen Auffassung der ehelichen Gemeinschaft. Das Gesetz hat aber nicht blos mit dieser Auffassung, sondern auch mit den thatsächlichen Verhältnissen zu rechnen. So gewiß die vermögensrechtliche Unselbständigkeit eines Ehegatten dem regelmäßigen und wünschenswerthen Zustande nicht entspricht, so wenig dürfen andererseits die Gefahren verfrühter Selbständigkeit außer Betracht gelassen werden, und diese überwiegen im Leben. Was die Ehefrau betrifft, so übt deren Unselbständigkeit einen minder nachtheiligen Einfluß auf die Gestaltung des ehelichen Verhältnisses aus, als diejenige des Ehemannes, und etwaige Unzuträglichkeiten entfallen ganz, wenn, wie zulässig ist, der Ehemann selbst der Frau als Vormund bestellt wird (§ 1637 Abs. 3). Im Uebrigen ist sicher, daß je gesunder die Verhältnisse einer Ehe sind, desto weniger die fremde Fürsorge für die Frau sich fühlbar machen wird. Treten die Rechte ihres Vertreters in einer dem Ehemanne empfindlichen Weise hervor, so wird der Grund hiervon vorzugsweise darin liegen, daß der Vertreter sich genöthigt sieht, unbilligen, seine Schutzbefohlene gefährdenden Anforderungen des Ehemannes entgegenzutreten. Dann fällt die eintretende Störung aber nicht dem der Frau gewährten Schutze, sondern dem Verhalten des Ehemannes zur Last. Hinsichtlich des minderjährigen Ehemannes ist von Bedeutung, daß die Ehemündigkeit nach § 1233 Abs. 2 erst mit Zurücklegung des 20. Lebensjahres eintritt, daß es somit sich der Regel nach, von Dispensationsfällen abgesehen, nur um eine kurze Spanne wirthschaftlicher Unselbständigkeit handelt und daß auch diese in vielen Fällen durch eine vorhergegangene oder hinzutretende Volljährigkeitserklärung sich erledigen wird. Nicht stichhaltig erscheint endlich der Hinweis darauf, daß die Ehefrau neben dem Schutze, den der Ehemann ihr gewähre, des für das jugendliche Alter berechneten Schutzes nicht bedürfe. Der Entw. kennt weder eine eheliche Vormundschaft, noch beschränkt er die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau. Ist diese aber verpflichtungsfähig, so kann sie im Falle der Minderjährigkeit auch des Schutzes nicht entrathen. Das Recht wird zwar darauf vertrauen dürfen, daß die Frau der Regel nach nicht ohne | Berathung und Zustimmung des Ehemannes handeln und daß dieser, ihr | S. 60.
natürlicher Vertreter und Vertheidiger, uneigennützigen und pflichtgetreuen Rath ertheilen werde. Immerhin verdienen die Fälle, in denen dies nicht zutrifft, Berücksichtigung. Auch kann und wird es sich des Oefteren gerade um einen Schutz gegenüber dem Manne selbst handeln. Zudem würde der geltend gemachte Grund dazu führen, nur die minderjährige Frau mit der Verehelichung selbständig werden zu lassen, — eine Gestaltung, die sich schon deshalb verbietet, weil sie, wenn zwei Minderjährige die Ehe mit einander eingehen, zur Folge haben würde, daß wohl die Frau, aber nicht der Mann die wirthschaftliche Selbständigkeit erhielte. — Die Ablehnung des Satzes, daß Heirath mündig macht, schließt nicht aus, minderjährigen Ehegatten für gewisse Fälle, namentlich außerhalb des Gebietes des Vermögensrechtes, eine erweiterte Geschäftsfähigkeit einzuräumen; vgl. uA. §§ 1254, 1263 Abs. 1, 1265, 1267, 1271, 1277 Abs. 5. Ebensowenig führt die Belassung der minderjährigen Ehefrau unter elterlicher Gewalt bz. Vormundschaft dazu, dem Ehemanne während der Minderjährigkeit der Frau diejenigen Rechte vorzuenthalten oder zu verkümmern, die ihm nach dem Güterstande am Frauenvermögen zustehen (vgl. §§ 1509, 1655).

Das dem Code und bad. LR. (476 f.) eigene Institut der Emanzipation, das den Minderjährigen der elterlichen bz. vormundschaftlichen Gewalt enthebt, ihm aber nicht die volle, sondern nur eine erweiterte Geschäftsfähigkeit verleiht, hat neben der Volljährigkeitserklärung keinen Raum. Gegen dasselbe spricht auch, daß die künstliche Abgrenzung der Geschäftsfähigkeit, wie solche in den bezeichneten Rechten sich findet, eine verwickelte, die Verkehrssicherheit gefährdende Rechtslage schafft. Die preuß. VormO. (§ 97 Abs. 2) hat bereits in Rücksicht hierauf die Emanzipation, soweit sie in Preußen bestand, aufgehoben. Nicht minder läßt sie der hessische Entw., unter Aufnahme der Volljährigkeitserklärung, fallen (Abth. I Mot. 273). Das nied. GB. 473 hat ebenfalls die der venia aetatis entsprechende meerderjarigverklaring aufgenommen, kennt aber daneben die Verleihung einzelner Rechte der Volljährigkeit. Emanzipation.

§ 28 (II 14, B. 6, R. 6, G. 6).

Den noch nicht zur Vernunft gekommenen Personen im Kindesalter stehen Personen gleich, welche die Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung wieder verloren haben. Die bürgerliche Selbständigkeit im Allgemeinen soll aber solchen Personen nicht kurzer Hand, sondern nur dadurch Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

entzogen werden, daß der krankhafte Geisteszustand nach vorausgegangener Sachuntersuchung durch gerichtlichen Spruch (Entmündigung) festgestellt wird.

1. Voraussetzung ist Beraubtsein des Vernunftgebrauchs.

Voraussetzung dieser Entmündigung ist, daß eine Person des Vernunftgebrauches beraubt ist. Das StGB. § 51 bezeichnet die Geisteszustände, welche die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufheben, als Zustände von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Für die Bestimmung der | Vor- | S. 61. bedingung der Entmündigung ist diese Ausdrucksweise nicht verwendbar. Das StGB. hat vorzugsweise die in der Vergangenheit liegende Zeit der That ins Auge zu fassen und namentlich auch die vorübergehend die Geistesthätigkeit beeinträchtigenden Zustände zu berücksichtigen (Entsch. in Straff. VII S. 426ff.). Die Entmündigung ist für die Zukunft und für eine gewisse Dauer berechnet; Zustände, welche in vorübergehenden Verhältnissen ihren Grund haben, kommen nicht in Betracht. Die gewählte Fassung entspricht derjenigen des sächs. GB. §§ 81, 1981, des Dresd. Entw. 23 und des schweiz G. v. 22. Juni 1881 Art. 4. Der Code 489 erwähnt einen état habituel; der hess. Entw. I 5 Art. 1 spricht von Personen, die sich in einem „nicht vorübergehenden Zustande" von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befinden; das zür. GB. § 317 von Personen, die wegen Geisteskrankheit dauernd außer Stande sind, ihre Vermögen selbst zu besorgen. — Unerheblich für die Entmündigung ist, ob die mangelhafte Geistesbeschaffenheit sich fortwährend oder mit Unterbrechungen äußert, ob die ihr zu Grunde liegende Krankheit bz. das sie veranlassende Gebrechen die geistigen Kräfte in vollem Umfange oder nur theilweise beherrscht. Die Entmündigung wird insbes. nicht ausgeschlossen durch lichte Zwischenräume, wie solche bei intermittirenden oder periodischen Geisteskrankheiten vorkommen, während welcher der die Regel bildende Krankheitszustand eine zeitweilige Unterbrechung erfährt, die Krankheitsanlage aber dergestalt fortbesteht, daß ein erneuter Ausbruch des Leidens vorauszusehen ist.

2. Keine nähere Bezeichnung der Geisteskrankheiten.

Abgesehen ist von einer näheren Bezeichnung der sog. Geisteskrankheiten, vermieden besonders die im Anschlusse an den gewöhnlichen Sprachgebrauch übliche Eintheilung in Raserei, Wahnsinn und Blödsinn (vgl. ALR. I 1 §§ 27—29 öst. GB. § 21, Code 489, bad. LR. 489 usw.). Jeder Versuch einer derartigen Scheidung ist bedenklich und zwecklos; bedenklich, weil nach dem Stande der Seelenheilkunde die einzelnen Formen oder Stadien der Geistesstörungen weder erschöpfend aufgezählt noch unter einander abgegrenzt werden können; zwecklos, weil weder die Verschiedenheit der äußeren Anzeichen noch der Umstand, ob die Störung vorzugsweise die eine oder die andere Seite der Geistesthätigkeit ergreift, für die an einen solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen von maßgebender Bedeutung sein können.

3. Nicht blos volljährige Personen können entmündigt werden.

Die Entmündigung ist nicht (Code 489) auf Volljährige beschränkt. Liegt auch bei Minderjährigen in geringem Maße das Bedürfniß vor, da sie schon an sich unter gesetzlicher Vertretung stehen, so muß doch dafür gesorgt werden, daß bei herannahender Volljährigkeit die Entmündigung so zeitig erfolgen kann, daß ein Zwischenzustand mangelnder Vertretung ausgeschlossen ist. Außerdem hat die Entmündigung in manchen Rechtsgebieten insofern eine besondere, auch für Minderjährige wichtige Bedeutung, als von ihr die dauernde Unterbringung in einer Irrenanstalt abhängt (Mot. zu § 570 CPO.).

Der Ausdruck Entmündigung „wegen Geisteskrankheit" wird nicht zu beanstanden sein. | S. 62. Mögen in der ärztlichen Wissenschaft die Ansichten über den | Begriff der Geisteskrankheit auseinandergehen; über den Sinn des Ausdruckes an dieser Stelle kann kein Zweifel sein (vgl. CPO. § 593).

Gewinnt eine wegen Geisteskrankheit entmündigte Person den Vernunftsgebrauch wieder, so ist — auf gestellten Antrag — die Entmündigung wieder aufzuheben (Abs. 2). Aufgabe des bürgerlichen Rechtes ist nicht blos, die Voraussetzungen der Entmündigung, sondern auch die ihrer Wiederaufhebung festzustellen. — Die Entmündigung zieht die Bevormundung nach sich (§§ 1726, 1735 Abs. 2). Auch kann gemäß § 1737 schon von der Zeit an, zu welcher der Antrag auf Entmündigung gestellt ist, eine vorläufige Vormundschaft mit der Wirkung des § 71 angeordnet werden. Die Entmündigung hat ferner nach § 64 Abs. 2 zur Folge, daß, so lange sie besteht, der Entmündigte geschäftsunfähig ist. Ueber sonstige Wirkungen der Entmündigung vgl. §§ 1328[4], 1331, 1339 Abs. 5, 1429 Abs. 3, 1430 Abs. 1.

Bloße Geistesschwäche rechtfertigt nicht die Entmündigung.

Bloße Geistesschwäche, ungenügende Entwickelung der geistigen Kräfte im Gegensatze zum Mangel der Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung, schließt die natürliche Geschäftsfähigkeit nicht aus und giebt deshalb keinen Grund zu einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit ab. Ebenso kann eine mit solcher Schwäche behaftete Person nicht des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt und unter Vormundschaft gestellt werden (vgl. § 1727).

§ 29 (E. II § 14, B. 6, R. 6, G. 6).

Entmündigung wegen Verschwendung.

Die römische cura prodigi hat in Deutschland bereitwillige Aufnahme gefunden und besteht in den gemeinrechtlichen Gebieten als eine die Vermögensinteressen des Verschwenders wahrnehmende,

seine Geschäftsfähigkeit beschränkende Kuratel zu Recht. Soweit die Landesgesetze eingegriffen haben, sind sie bestrebt gewesen, die Kuratel zu einer vollen Vormundschaft im Sinne der Altersvormundschaft auszugestalten (ALR. I 1 § 31, II 18 §§ 14, 349; VormO. § 81; bayer. LR. I 7 § 37; sächs. G. v. 20. Febr. 1882). Bei der Abfassung des Code dagegen ist die Kuratel als eine die bürgerliche Freiheit gefährdende Maßregel verworfen und nur bestimmt worden, daß dem Verschwender vom Gerichte ein Beistand gegeben werden kann, ohne dessen Zustimmung er gewisse Rechtsgeschäfte nicht vorzunehmen vermag (513, 514). Das ital. GB. 389 ist dem Code gefolgt. Das bad. LR. 513, 513a hat gleichfalls die Beistandschaft aufgenommen, sieht aber vor, daß derjenige, der sich durch diesen ersten Grad der Mundtodtmachung nicht bessern läßt, nochmals völlig mundtodt gemacht werden kann. Der hess. Entw. (Abth. I 5 Art. 24), das nied. GB. 487 und das zür. GB. § 324 haben sich der cura prodigi zugewandt. In Oesterreich ist der durch die josephinische Gesetzgebung | gemachte Versuch, die Kuratel über Verschwender zu beseitigen, | S. 63. im GB. (§§ 273, 282, 865) aufgegeben worden. Das englische Recht kennt eine Fürsorge wegen Verschwendung nicht.

Der Entw. trägt kein Bedenken, das Institut der Entmündigung wegen Verschwendung aufzunehmen. Wie die Mot. des hess. Entw. (Abth. I S. 294) mit Recht hervorheben, gebietet die Fürsorge für das öff. und für das Wohl der Privaten gleichmäßig, daß vom Staate vorbeugende Maßregeln gegen denjenigen ergriffen werden, der durch Verschwendungssucht sich selbst und vielleicht eine ganze Familie an den Bettelstab zu bringen Gefahr läuft. Dazu kommt, daß die Verschwendung öfter mit einer durch unordentlichen Lebenswandel, besonders durch Trunksucht veranlaßten Herabminderung der Geisteskräfte verbunden ist, in welchem Falle selbst die natürlichen Bedingungen unbeschränkter Geschäftsfähigkeit in Frage gestellt sind. Ein wirksames Eingreifen verbürgt aber nur die Entmündigung, nicht die Beistandschaft. Gegenüber den Garantien, mit welchen das Verfahren durch die CPO. §§ 621—624 umgeben ist, ist die Möglichkeit des Mißbrauches nahezu ausgeschlossen.

1. Voraussetzungen. a) im geltenden Rechte.

Der Code giebt keinen näheren Anhaltspunkt in Ansehung der Eigenschaften, welche eine Person vor dem Gesetze als Verschwender erscheinen lassen. Dem röm. Rechte zufolge erhielt derjenige exemplo furiosi einen Kurator, qui neque tempus neque finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profundit (Entsch. 7 S 349). Die Gesetze haben sich in verschiedenen Feststellungen versucht. Das bayer. LR. I 7 § 37 spricht von Personen, welche das Ihrige liederlicher oder verschwenderischer Weise verthun; das ALR. I 1 § 30 von Personen, die durch unbesonnene oder unnütze Ausgaben oder durch muthwillige Vernachlässigung dergestalt ihr Vermögen beträchtlich vermindern oder sich in Schulden stecken, daß daraus erhebliche Besorgnisse wegen ihres künftigen Unterhaltes bestehen. Das öst. GB. § 273 läßt denjenigen für einen Verschwender erklären, von dem offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande preisgiebt. Das sächs. GB. § 1987 und das sächs. G. v. 20. Febr. 1882 sprechen von Personen, welche ihr Vermögen auf leichtsinnige Weise durchbringen und hierdurch sich oder ihre Familie der Gefahr eines Nothstandes aussetzen; ähnlich der hess. Entw. I 5 Art. 24. Nach dem zür. GB. § 324 setzt die Bevormundung die Annahme voraus, daß Jemand durch leichtfertige und verschwenderische Lebensweise oder Geschäftsführung sein Vermögen in Zukunft zu Grunde richten werde.

b) nach dem Entwurfe.

Es wird angemessen sein, die für die Behandlung einer Person als Verschwender maßgebenden Gesichtspunkte wenigstens im Allgemeinen festzustellen. Nicht Jeder, den man im gemeinen Leben mit dem Namen eines Verschwenders belegt, soll Gefahr laufen, wegen Verschwendung entmündigt zu werden. Es genügt nicht, daß eine Person einen übermäßigen, zu ihrem Vermögen in erheblichem Mißverhältnisse stehenden Aufwand macht. Das | Moment, auf das es | S. 64. ankommt, ist, daß die Person einen Hang zur zweck- und nutzlosen Vermögensverschleuderung besitzt, welcher die Besorgniß begründet erscheinen läßt, daß sie durch ihr entsprechend an den Tag gelegtes Verhalten sich und ihre Familie dem Nothstande preisgiebt. Unerheblich ist, ob das die wirthschaftliche Existenz bedrohende Gebahren in unmäßigem Geldausgeben, unbesonnenem Schuldenmachen, in unverantwortlicher Geschäftsführung oder Vernachlässigung der Wirthschaft besteht. Erforderlich ist auch nicht, daß die Person Vermögen besitzt; selbst der mittellose Schuldenmacher kann entmündigt werden. Ebensowenig ist erforderlich, daß bereits ein bedeutender Theil vorhandenen Vermögens durchgebracht sei; fruchtlose Besserungsversuche, die erfahrungsgemäß in der Regel nur dazu führen, daß die Entmündigung erst in einer Zeit erfolgt, in welcher sie wenig mehr nützt, bilden gleichfalls keine Vorbedingung. — Die Entmündigung ist, ebenso wie bei den Geisteskranken, nicht auf Volljährige beschränkt. Es liegt hier ebenfalls die Nothwendigkeit vor, den unmittelbaren Anschluß des Entmündigungszustandes an das Aufhören der Minderjährigkeit zu ermöglichen. Besonders zu bestimmen, daß die Entmündigung nur bei

den der Volljährigkeit nahe stehenden Minderjährigen statthaft sein solle, ist kein Anlaß. Das praktische Bedürfniß wird den richtigen Weg zeigen.

2. Folgen der Entmündigung. Wegen Verschwendung Entmündigte erhalten einen Vormund (§ 1726) und stehen in Ansehung der Geschäftsfähigkeit während der Dauer der Entmündigung den Minderjährigen, welche das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, gleich (§ 70). Die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft ist in der gleichen Weise und mit derselben Wirkung wie bei Geisteskranken, deren Entmündigung beantragt ist, nach § 1737 verb. mit § 71 zulässig. In der Fähigkeit, eine letztwillige Verfügung zu errichten oder aufzuheben, ist der wegen Verschwendung Entmündigte als solcher nicht beschränkt. Ueber sonstige Wirkungen vgl. § 1328[4] §§ 1331, 1339 Abs. 5, § 1429 Abs. 3, § 1430 Abs. 1, § 1555 Abs. 2. — Auch ohne Entmündigung knüpfen sich an eine verschwenderische Lebensweise oder Geschäftsführung gewisse Folgen gemäß § 1372[4] § 1387 Abs. 2, § 1405[4] und § 2002.

Ausländer. Die Frage, ob ein Ausländer vor einem deutschen Gerichte wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit entmündigt werden kann, bz. nach welchem Rechte die Voraussetzungen und Wirkungen seiner Entmündigung zu beurtheilen sind, ist aus §§ 593, 594, 621 CPO. in Verbindung mit den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu beantworten.

| S. 65. | Vierter Titel: **Verwandtschaft, Schwägerschaft.**

§ 30 (II 15, V. 569, R. 1567, G. 1589).

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 geben anerkannte Sätze wieder — ALR. I 1 §§ 40, 42; II 3 §§ 4, 5; bayer. LR. I 4 § 5; sächs. GB. § 48; Code 736; öst. GB. § 40; nied. GB. 345 bis 347; ital. GB. 48—50. Die Verwandtschaft auf gewisse Grade zu beschränken (ital. GB. 48 Abs. 2), liegt kein ausreichender Grund vor; die Verwandtenerbfolge ist im Entw. einer Schranke nicht unterworfen. Von mehrfacher Verwandtschaft gilt nichts Besonderes (vgl. § 1967).

1. Verwandtschaft setzt der Regel nach eheliche Abstammung voraus. Die Verwandtschaft hat zur Grundlage eheliche Abstammung. Für den natürlichen Begriff der Verwandtschaft ist es an sich unerheblich, ob die vermittelnde Zeugung in ehelicher oder unehelicher Geschlechtsverbindung erfolgt; die Blutsgemeinschaft mit dem Erzeuger und der Mutter ist bei dem unehelichen Kinde die gleiche wie bei dem ehelichen. Auf dem Gebiete des Privatrechtes ist aber festzuhalten, daß eine Familienverbindung mit den aus ihr sich ergebenden Rechten und Pflichten eine durch die Ehe vermittelte Zeugung (§ 1466) voraussetzt. Dies gilt indessen nur für die Verwandtschaft nach der väterlichen Seite. Gemäß § 1568 besteht ein Verwandtschaftsverhältniß auch zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes sowie deren Verwandten andererseits. Dem entspricht der Abs. 3. Der natürlichen Verwandtschaft des unehelichen Kindes nach der Seite des Erzeugers ist Rechnung getragen durch das Eheverbot des § 1236 Abs. 2 (vgl. 1586) sowie durch die in §§ 1571 bis 1576 dem Erzeuger auferlegte Unterhaltspflicht.

2. Abstammung aus einer ungültigen Ehe. Eheliche Abstammung liegt nicht vor, aber die Folgen der ehelichen Abstammung treten ein bei Kindern, welche aus einer in gehöriger Form geschlossenen, aber ungültigen Ehe hervorgehen. Solche Kinder sind nach §§ 1562, 1567 als eheliche anzusehen, sofern sie bei Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würden. Die durch eine derartige Abstammung verbundenen Personen sind demgemäß auch verwandt. Eine Einschränkung in dieser Hinsicht greift nur Platz, wenn beide Eltern die Ungültigkeit der Ehe kannten oder kennen mußten; die Verwandten des Vaters gelten solchenfalls nicht als Verwandte des Kindes, unbeschadet des § 1236 (1566 Abs. 2).

3. Verbindung durch Legitimation oder Adoption. Das Verhältniß, welches im Wege der Legitimation (§§ 1579 f.), Ehelichkeitserklärung (1583 f.) oder mittels Annahme an Kindesstatt (1601 f.) herbeigeführt wird, ist im Sinne des Entw. an sich keine Verwandtschaft. Da indessen legitimirte Kinder sowie die an Kindesstatt angenommenen Personen nach §§ 1579, 1588, 1601 Abs. 1 die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt, so liegt darin zugleich auch, daß

| S. 66. sie die rechtliche Stellung von | Verwandten erhalten (§ 1240 Satz 1), selbstverständlich unter Beschränkung auf den Personenkreis, auf den die Wirkung der Legitimation bz. Annahme überhaupt sich erstreckt (§§ 1596, 1620). Die Gesetze gedenken in der Regel der durch Annahme Verbundenen neben den Verwandten besonders (GVG. § 156; CPO. §§ 41[3], 348[3], 367; StPO. §§ 23[3], 51[3], 72; StGB. § 52 Abs. 2). Ebenso wird bei der Regelung der Verwandtenerbfolge zumeist das Erbrecht der durch Legitimation oder durch Annahme verbundenen Personen besonders geordnet. Der Entw. erachtet es für unbedenklich und zugleich zur Vermeidung einer schwerfälligen Ausdrucksweise für angemessen, lediglich von Verwandten zu sprechen; die angeführten Vorschriften können keinen Zweifel lassen, daß die für die Verwandten gegebenen Bestimmungen für die vorbezeichneten Personen, soweit es an sich gerechtfertigt und im Einzelfalle nicht ein Anderes bestimmt ist (§§ 1240, 1624), ebenmäßig zur Geltung zu kommen haben.

4 Terminologie. Bei dem Gebrauche des Ausdruckes „eheliche Kinder" sind ähnliche Erwägungen maßgebend gewesen. Eheliche Kinder im Sinne des Entw. sind nur diejenigen, bei welchen die Voraus-

setzungen des § 1466 zutreffen. Aber die für dieselben gegebenen Vorschriften gelten selbstverständlich auch für diejenigen Kinder, welche als eheliche anzusehen sind, sowie für diejenigen, welchen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt, unbeschadet der in Ansehung der letzteren gezogenen Schranken. Es ist daher davon Abstand genommen, die Bestimmungen, welche von den ehelichen Kindern handeln, auf die Kinder aus einer in gehöriger Form geschlossenen, aber ungültigen Ehe, sowie auf die legitimirten Kinder und die an Kindesstatt angenommenen Personen, soweit die Bestimmungen an sich Anwendung zu finden haben, besonders zu erstrecken. — Die Ausdrücke „Vater", „Mutter", „Kind", „Großvater", „Großmutter", „Eltern", „Elterntheil", „Voreltern", „Geschwister" und andere eine bestimmte Art des Verwandtschaftsverhältnisses bezeichnende Ausdrücke sind im Entw. in dem Sinne gebraucht, daß, soweit nicht ein Anderes dem Gesetze zu entnehmen ist, ein Verwandtschaftsverhältniß auf Grund ehelicher Abstammung oder nach Maßgabe des Abs. 3 der gegenwärtigen Vorschrift vorausgesetzt wird. Wenn in einzelnen Bestimmungen (vgl. §§ 1571—1577, 1579, 1580, 1583—1600) vom Vater eines unehelichen Kindes gesprochen wird, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß auch sonst der Ausdruck „Vater" in einem die uneheliche Vaterschaft einschließenden Sinne gebraucht ist, zumal in den betr. Bestimmungen abweichend von der Regel des Abs. 3 ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem unehelichen Vater und dem Kinde in gewissen Richtungen anerkannt wird und deshalb der Ausdruck „Vater" auch im obigen Sinne nicht beanstandet werden könnte.

§ 31 (II 15, B. 1569, R. 1567, G. 1589).

Grad-berechnung.

Die zur Geltung gebrachte Gradberechnung des römischen Rechtes ist — im Gegensatze zu der des kanonischen Rechtes, nach welcher nur die Generationen bis zum gemeinschaftlichen Stammvater gezählt | werden und bei einer Ungleichheit der Zahl derselben auf beiden Seiten die längere Seite entscheidet — diejenige des neueren Rechtes geworden (ALR. I 1 § 45; bayer. LR. I 4 § 5[11]; sächs. GB. § 49; Code 735—738; öst. GB. § 41; nied. GB. 345 Abs. 2, 348, 349; ital. GB. 49—51). | S. 67.

Termi-nologie.

Die Aszendenten ersten Grades sind mit „Eltern", die Aszendenten im Allgemeinen mit „Eltern und Voreltern" (vgl. § 1490 Abs. Abs. 2: Großeltern und weitere Voreltern, § 1969: Urgroßeltern und weitere Voreltern), die Deszendenten ersten Grades mit „Kinder", die Deszendenten im Allgemeinen mit „Abkömmlinge" bezeichnet.

§§ 32, 33 (II 16, B. 1570, R. 1568, G. 1590).

1. Begriff der Schwägerschaft.

Schwägerschaft ist das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten des anderen (§ 32 Abs. 1). Die im römischen Rechte sich findende Annahme, daß auch die Ehegatten untereinander verschwägert seien (l. 8 D. 12, 4; l. 38 § 1 D. 22, 1), ist dem heutigen Rechte fremd. Die Schwägerschaft umfaßt in der geraden Linie das Verhältniß des Ehegatten zu den einseitigen Abkömmlingen des anderen, sowie zu dessen Eltern und Voreltern; in der Seitenlinie das Verhältniß des Ehegatten zu den Seitenverwandten des anderen. Affines inter se non sunt affines. Das auf Grund einer in gehöriger Form geschlossenen, aber nichtigen Ehe nach § 1252 Abs. 1 an sich eingetretene Schwägerschaftsverhältniß fällt gemäß § 1252 Abs. 2 rückwärts hinweg, wenn die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Das Gleiche tritt nach § 1260 Abs. 2 ein bei Anfechtung einer anfechtbaren Ehe. Ein Ausnahme enthält § 1236 Abs. 3. Im Abs. 2 Satz 2 des § 1236 ist auch der sog. unehelichen Schwägerschaft rechtliche Bedeutung beigelegt.

2. Grade.

Während dem römischen Rechte Grade der Schwägerschaft unbekannt sind (l. 4 § 5 D. 38, 10), benutzt das kanonische und mit ihm die gemeinrechtliche Jurisprudenz die Grade der Verwandtschaft, um die Nähe der Schwägerschaft zu bestimmen. Die gleiche Berechnungsweise findet sich im bayer. LR. I 4 § 6, sächs. GB. § 50, öst. GB. § 41, nied. GB. 351, ital. GB. 51 Abs. 2 und ist üblich im Gebiete des ebenfalls von Graden der Schwägerschaft sprechenden ALR. (II 1 § 7), sowie im französischen Rechte. Der § 32 Abs. 2 schließt sich dem an (vgl. § 1916).

3. Wirkungen über die Dauer der Ehe.

Nach römischem Rechte endigt die Schwägerschaft mit der sie begründenden Ehe (l. 3. § 1 D. 3, 1). Das kanonische Recht läßt, indem es nicht die Ehe, sondern den Beischlaf für entscheidend erachtet, die Schwägerschaft nach beendigter Ehe fortbestehen. Die neueren Gesetze stellen, vom nied. GB. 352 und ital. GB. 51 Abs. 3 abgesehen, eine Regel in dieser Hinsicht nicht auf, sondern beschränken sich auf die Entscheidung der Frage in einzelnen wichtigen Fällen. Aus dem Reichsrechte vgl. GVG. § 156[3], CPO. §§ 41[3], 348[3], StPO. §§ 22[3], 51[3]. Ob es grundsätzlich richtiger sei, die an die Schwägerschaft geknüpften Wirkungen mit Auflösung der Ehe | erlöschen zu lassen oder über ihren Bestand hinaus zu erstrecken, darf dahingestellt bleiben. Für diejenigen Fälle, in welchen die Schwägerschaft nach dem Entw. rechtlich von Bedeutung ist, ergiebt sich als Regel, daß die Wirkungen der Schwägerschaft die sie begründende Ehe überdauern; vgl. §§ 27 Abs. 3 , 1236, 1638 Abs. 1, 1657, 1678, 1713 Abs. 1, 1715 Abs. 2, 1716[3], 1916, 1917 Abs. 1, 1923 Abs. 2, 1925 Abs. 1, 1927 Abs. 2, 1943 Abs. 2, 1957 Abs. 4, 2020). Der § 33 spricht diese Regel im Interesse der Bestimmtheit und Vereinfachung der Sprache aus. | S. 68.

Durch die Fassung der §§ 32 und 33 wird zugleich klar, daß das Schwägerschaftsverhältniß sich nicht auf diejenigen Abkömmlinge des anderen Ehegatten erstreckt, welche erst nach Auflösung der sie vermittelnden Ehe erzeugt sind. Eine aufgelöste Ehe ist keine Ehe mehr; sie vermag daher ein Schwägerschaftsverhältniß nicht mehr zu begründen. — Die in §§ 30—39 aufgestellten Vorschriften haben unmittelbare Bedeutung nur für den Entw. Sie greifen nicht der Auslegung rechtsgeschäftlicher Bestimmungen vor, welche vom Begriffe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft rechtliche Folgen abhängig machen. Eine einschlagende Auslegungsregel findet sich in § 1771; vgl. auch §§ 1772—1774.

Fünfter Titel: Wohnsitz.

Vorbemerkung.

Der Begriff des Wohnsitzes ist für das bürgerliche Recht der gleiche wie für das Prozeßrecht. Diese Gleichheit, verbunden mit der in der Praxis hervortretenden höheren Wichtigkeit des Wohnsitzes für das prozessuale Gebiet, hat das ALR., das sächsische, österreichische und zürcherische GB. veranlaßt, die Regelung des Wohnsitzes dem Prozeßrechte zu überweisen. Andere Gesetze reihen die betr. Vorschriften den Normen des bürgerlichen Rechtes ein (Code 102—111; bad. LR. 102—111; nied. GB. 74—82; ital. GB. 16—19). Die CPO. knüpft den allgemeinen Gerichtsstand an den Wohnsitz (§ 13), giebt daneben Bestimmungen in Betreff des Wohnsitzes, welchen gewisse Personen in Ansehung dieses Gerichtsstandes haben (§§ 14—17), geht aber im Uebrigen davon aus, daß der Begriff des Wohnsitzes und die Voraussetzungen, unter welchen er begründet und aufgehoben wird, durch das bürgerliche Recht bestimmt werden (Mot. S. 53). Der Entw.

Terminologie.

gebraucht den in der Rechtssprache eingebürgerten Ausdruck Wohnsitz. Soweit daneben der Ausdruck Wohnort vorkommt (vgl. §§ 34 Abs. 3, 35 Abs. 1, 527, 1273 Abs. 1, 2122), bezeichnet er den Ort, wo Jemand thatsächlich eine Wohnung hat, ohne Rücksicht darauf, ob dem Orte zugleich die Eigenschaft des jur. Domiziles zukommt oder nicht. In der Sprache der bisherigen Reichsgesetzgebung finden sich Wohnsitz und Wohnort zum Theil als gleichbedeutend gebraucht.

| S. 69.

Domicile élu beseitigt.

Das dem Code 111 und den ihm folgenden Rechten eigenthümliche Institut des gewählten Wohnsitzes (domicile élu, d'élection, de choix) ist nicht aufgenommen. Das Institut bezweckt, abgesehen von seinem völlig regelwidrigen Charakter, lediglich die Erleichterung der Rechtsverfolgung. Die CPO. hat eine Bestimmung hierüber nicht für erforderlich erachtet, da die Vorschriften des französischen Rechtes über die Wahl des Wohnsitzes pour l'exécution d'un acte in die umfassenderen Bestimmungen des § 38 CPO. aufgingen (Mot. S. 68). Im EG. zur CPO. sind aber, anscheinend mit Rücksicht auf das bürgerliche Recht, die Vorschriften des französischen und badischen Rechtes über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, für unberührt erklärt (§ 15[5]). Die Frage, ob dieser Vorbehalt beizubehalten, ist beim EG. geprüft (oben S. 75 zu Art. 100).

§ 34 (II 17, V. 7, R. 7, G. 7).

1. Begründung des Wohnsitzes.

Eine unmittelbare Begriffsbestimmung des Wohnsitzes ist weder nothwendig noch zweckmäßig.*) Es genügt, die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter welchen der Wohnsitz begründet und aufgehoben wird. Zur Begründung wird erfordert, daß die Person an einem Orte ihren Aufenthalt nimmt und die Absicht hat, an diesem Orte ständig zu bleiben (Abs. 1). Beide Momente müssen zusammentreffen. Ob die bezeichnete Absicht, der Domizilswille, vorliegt, haben die Umstände zu ergeben. Sie müssen den Schluß rechtfertigen, daß der gewählte Aufenthaltsort auf die Dauer den Mittelpunkt der Verhältnisse und der Thätigkeit der Person bildet. Eine mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Bekundung oder Verneinung des Domizilswillens ist ohne Belang. Nicht erforderlich ist die Absicht, das Niederlassungsverhältniß für alle Zeiten beizubehalten; es genügt, daß dasselbe nicht von vornherein nur vorübergehender Natur sein soll. Erforderlich ist ebensowenig die Beabsichtigung ununterbrochenen Aufenthaltes; der Wohnsitz kann an einem Orte begründet sein, an welchem die Person regelmäßig nur zeitweise anwesend ist. Die AGO. I 2 §§ 11, 12 sucht der Feststellung des Domizilswillens dadurch zu Hülfe zu kommen, daß sie Umstände hervorhebt, bei deren Vorhandensein eine stillschweigende

| S. 70.

| Aeußerung dieses Willens anzunehmen sein soll. Solche Bestimmungen sind kasuistischer Natur und treffen nicht allenthalben das Richtige.

2. Aufhebung des Wohnsitzes.

Wie zur Begründung, so ist auch zur Aufhebung des Wohnsitzes erforderlich, daß die Gestaltung des thatsächlichen Verhältnisses mit dem entsprechenden Willen zusammentrifft (Abs. 3).

---

*) Wegen der Aenderungen der CPO. vgl. §§ 14, 15, 17, 19, 20 (n. F.).

Solche Bestimmungen finden sich l. 7 C. 10, 39, l. 203 D. 50, 16, Code 102, bad. LR. 102, nied. GB. 74, ital. GB. 16. Das G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 § 1 Abs. 1 bestimmt: „Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen".

Wer den Wohnsitz aufzugeben beabsichtigt und Vorkehrungen zum Wegzuge trifft, verliert den Wohnsitz erst mit der thatsächlichen Lösung des persönlichen Niederlassungsverhältnisses; wer, wenn auch auf längere Zeit, vom Wohnsitze sich entfernt, behält ihn bei, so lange nicht der auf die Lösung eines Verhältnisses gerichtete Wille vorhanden und erkennbar gemacht ist; wer es thatsächlich gelöst hat, kann den Wohnsitz nicht durch einen formalen, auf dessen Beibehaltung gerichteten Willen aufrecht erhalten. Bei der Mannigfaltigkeit der Vorkommnisse muß auch hier der freien Beurtheilung Raum gelassen und von dem Versuche, leitende Hülfsregeln aufzustellen, Umgang genommen werden. — Nach Code 104 kann der Beweis der Absicht, den Wohnsitz zu vertauschen, durch eine Erklärung erbracht werden, die darüber vor der Munizipalität sowohl des Ortes, den man verläßt, als des Ortes, an welchen man den Wohnsitz verlegt, abgegeben wird; vgl. ital. GB. 17. Ein Bedürfniß für eine solche Vorkehr hat sich in den Gebieten, welchen sie unbekannt ist, nicht geltend gemacht. Auch ist es nicht unbedenklich, derartigen formalen Erklärungen unterschiedslos entscheidende Bedeutung beizulegen.

3. Ohne Wohnsitz.

Gewöhnlich geht die Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes mit der Begründung eines neuen Hand in Hand. Der Wohnsitz kann aber auch ohne sofortige Wahl eines anderen aufgegeben werden. Im gemeinen Rechte und in den Partikularrechten ist die Möglichkeit, daß Jemand keinen Wohnsitz hat, anerkannt. Im französischen und englischen Rechte wird sie verneint; dem Aufgeben kommt hier rechtliche Wirksamkeit nicht zu, so lange ein neuer Wohnsitz nicht gewonnen ist. Eine solche Aufrechterhaltung des aufgegebenen Wohnsitzes ist nur im Wege der Fiktion möglich, zu der um so weniger Anlaß vorliegt, als die Gesetzgebung freie Hand hat, überall da, wo es zweckmäßig erscheint, den letzten Wohnsitz für maßgebend zu erklären (vgl. §§ 9, 76). Für das Prozeßrecht ist durch § 18 CPO. genügend vorgesorgt.

4. Doppelter Wohnsitz.

Der Abs. 2 stellt fest, daß eine Person zu gleicher Zeit an mehreren Orten den Wohnsitz haben kann. Es entspricht dies der herrschenden Meinung im gemeinen Rechte und ist partikularrechtlich, soweit nicht französisches Recht gilt, wohl überall anerkannt *). Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht der Code: Niemand hat mehr als einen allgemeinen Wohnsitz; ebenso das niederländische und italienische Recht. Die englisch-nordamerikanische | Jurisprudenz scheint gleichfalls | S. 71.
anzunehmen, daß das principal domicil, neben welchem vielfach von einem domicil commercial, matrimonial, forensic, political gesprochen wird, nur an einem Orte bestehen könne. Daß Jemand einen mehrfachen Wohnsitz hat, kommt der Natur der Sache nach nur selten vor. Wo das Verhältniß vorzuliegen scheint, wird öfter eine genaue Prüfung ergeben, daß der Wohnsitz in Wahrheit nur an einem Orte begründet ist. Der Ansicht, daß ein mehrfacher Wohnsitz begrifflich unmöglich sei, läßt sich nicht beipflichten. Eine Person kann sehr wohl den Aufenthalt zwischen mehreren Orten dergestalt theilen, daß jeder derselben in gleichem Maße als Hauptsitz ihrer Verhältnisse und Thätigkeit erscheint, keiner den anderen ausschließt, weder der eine, noch der andere nur als Mittelpunkt eines abgesonderten engeren Kreises des wirthschaftlichen Lebens sich betrachten läßt. Ebenso erscheint nicht statthaft, die Verwickelungen, welche sich aus dem mehrfachen Wohnsitze ergeben, dadurch zu beseitigen, daß ein reales Verhältniß als solches nicht anerkannt wird. Die Verwickelungen, welche sich aus dem mehrfachen Wohnsitze ergeben, dadurch zu beseitigen, daß ein reales Verhältniß als solches nicht anerkannt wird. Die Verwickelungen, welche namentlich da hervortreten, wo nach der Tendenz des Gesetzes durch die Bezugnahme auf den Wohnsitz nur ein Ort bezeichnet werden soll und kann, sind zudem nicht bedeutsamer Art. Der Richter wird unschwer in der Lage sein, den maßgebenden Ort nach der Beschaffenheit des Falles dem Geiste des Gesetzes entsprechend zu bestimmen. Vgl. über den Fall, wenn eine Verbindlichkeit an dem Orte zu erfüllen ist, wo der Schuldner oder Gläubiger den Wohnsitz hat, zu § 230; desgleichen den § 1436.

§ 35 (II —, —, —, —).

1. Kein Zwangsdomizil am Orte des Strafvollzuges.

Im gemeinen Rechte hat die l. 22 § 3 D. 50,1 zu der Annahme geführt, daß Strafgefangene einen gesetzlichen Wohnsitz am Orte des Strafvollzuges haben. Es findet sich aber auch die Ansicht, daß die Bestimmungen des römischen Rechtes nicht mehr anwendbar seien und daß der Aufenthalt am Straforte weder bei zeitlicher noch bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe den Wohnsitz zu begründen vermöge. Die neueren Gesetze kennen ein Zwangsdomizil der Strafgefangenen nicht; ebenso wenig der Entw. Andererseits geht es zu weit, schlechthin zu verneinen, daß der Strafgefangene während der Strafzeit am Orte des Strafvollzuges oder an einem anderen Orte einen Wohnsitz begründen könne; die Voraussetzungen dazu werden allerdings nur selten gegeben sein. Auf dem Gebiete des Prozeßrechtes greift unter Umständen das Quasidomizil des § 21 Abs. 1 CPO. Platz.

*) ALR. Einl. § 27, AGO. I 2 § 15; bayer. GerichtsO. v. 1753 Kap. 1 § 3; sächs. GB. § 17 usw. Das G. v. 13. Mai 1870 § 2 Abs. 2 gedenkt des Wohnsitzes, den ein Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten haben kann.

2. Aufrechterhaltung des bisherigen Domiziles.

Der Wohnsitz, welchen der Gefangene vor dem Eintritte in die Strafanstalt hatte, dauert, falls es bei den allgemeinen Grundsätzen bewendet, fort, wenn und so lange nach den Umständen anzunehmen ist, daß der betr. Ort, der Abwesenheit ungeachtet, auch fernerhin den Mittelpunkt der Verhältnisse des Gefangenen bildet. Lösen sich mit dem Eintritte in die Strafanstalt die thatsächlichen Beziehungen zum Wohnorte oder kommen sie während der Strafverbüßung in Wegfall, so hört der Wohnsitz auf. Eine solche Gestaltung ist nicht unbedenklich; insbes. hat sie
| S. 72 den Uebelstand zur Folge, daß die | Zahl der Wohnsitzlosen in beträchtlichem Maße sich steigert. Dem wird in angemessener Weise durch die Bestimmung vorgebeugt, daß der vor Beginn des Strafvollzuges innegehabte Wohnsitz so lange fortdauert, als nicht besondere Umstände seine Aufhebung ergeben (Abs. 1). Damit ist insofern ein Zwangsdomizil anerkannt, als die Gefangenhaltung den bisherigen Wohnsitz selbst dann bestehen läßt, wenn jede häusliche Einrichtung am Orte des bisherigen Wohnsitzes fehlt. Den Strafgefangenen sind aus naheliegenden Gründen die in Abs. 2 bezeichneten Personen gleichgestellt.

Die Wohnsitzlage derjenigen Personen zum Gegenstande besonderer Regelung zu machen, welchen der Aufenthalt an ihrem bisherigen Wohnsitze untersagt oder welchen der Aufenthalt an einem bestimmten Orte angewiesen worden ist, fehlt das Bedürfniß.

§ 36 (II § 18, B. 8, R. 8, G. 8).

Fähigkeit zur Begründung und Aenderung des Wohnsitzes.

Wahl und Aufgabe bz. Aenderung des Wohnsitzes sind rechtlich bedeutsame, aber nicht rechtsgeschäftliche Akte. Hinsichtlich ihrer Vornahme steht somit nicht die Geschäftsfähigkeit (§§ 64 ff.), sondern die Fähigkeit zu anderweitem Handeln mit rechtlicher Wirkung in Frage. Für diese Fähigkeit sind allgemeine Grundsätze im Entw. nicht aufgestellt. Es macht sich daher erforderlich, besonders auszusprechen, daß bei willensunfähigen und beschränkt willensfähigen Personen der gesetzliche Vertreter in Ansehung dieser Akte den mangelnden Willen ersetzen und den beschränkt wirksamen Willen ergänzen kann und muß. Die Veränderung des Wohnsitzes ist dabei in den Vordergrund gestellt, weil die betr. Personen der Regel nach einen abgeleiteten Wohnsitz (§ 40) haben. — Dem Begriffe des Wohnsitzes gemäß reicht der bloße Wille des gesetzlichen Vertreters für die Bestimmung des Wohnsitzes der seiner Sorge anvertrauten Person nicht aus. Die Wohnsitznahme setzt auch hier voraus, daß die Niederlassung unter Umständen erfolgt, welche zur Begründung des Wohnsitzes an sich geeignet sind. Die Frage, ob Geisteskranke, welche vom Vormunde in eine Heil- und Pflegeanstalt gebracht werden, daselbst den Wohnsitz erlangen, ist nach Lage des Einzelfalles zu beantworten; sie ist zu verneinen, wenn es sich nur um Heilungsversuche von vorübergehender Dauer handelt; sie kann zu bejahen sein, wenn bei voraussichtlich langwieriger oder unheilbarer Krankheit dauernde Unterbringung bezweckt ist.

§ 37 (II § 19, B. 9, R. 9, G. 9).

Wohnsitz der Militärpersonen. a) Entstehungsgeschichte der Vorschriften der CPO.

Die Vorschrift schließt sich den §§ 14, 15 CPO. an, die sich zum Theil wieder in Bestimmungen des preußischen Rechtes gründen. Nach ALR. II, 10 §§ 5—7, 11 und AGO. Anh. §§ 12, 13 galt bei Militärpersonen der Garnisonort sowohl in prozessualer als in materiellrechtlicher Hinsicht als Wohnsitz; doch sollten für die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Militärpersonen „in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten“ die Gesetze in Geltung bleiben, welchen ihr Vater unterworfen war. Eine KabO. v. 2. Nov. 1833 sprach auf
| S. 73. entstandene Zweifel noch besonders aus, daß minderjährige und unter väterlicher | Gewalt stehende Militärpersonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Gerichte des Garnisonortes haben sollten. Die Dekl. v. 31. März 1839 bestimmte sodann, daß in Ansehung der unmündigen und unter väterlicher Gewalt stehenden Militärpersonen, ingleichen derjenigen, welche lediglich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienten, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankomme, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen der Ort ihrer Herkunft als maßgebend zu betrachten sei. Militärpersonen hatten hiernach, auch wenn sie minderjährig waren, unter väterlicher Gewalt standen oder nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienten, in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz am Garnisonorte, unterstanden dagegen unter den bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich des Statutes und der Beerbung dem am Garnisonorte geltenden Rechte nicht. Diese Unterscheidung war geboten durch die Verschiedenheit der im preußischen Staate geltenden Rechte, namentlich mit Rücksicht auf die verschiedene Regelung des Volljährigkeitstermines und der väterlichen Gewalt. Eine wesentliche Aenderung erfuhr der Rechtszustand durch das ReichsmilG. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45). Nach § 39 Abs. 2 haben Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, einen allgemeinen Gerichtsstand am Garnisonorte nicht mehr. Auf dem gleichen Standpunkte steht § 14 CPO.

Für den Entw. fallen die Gründe fort, die zur Dekl. v. 31. März 1839 geführt haben. Das BGB. schafft materielle Rechtseinheit. Es hat daher insoweit keinen Anstand, den Garnisonort auch den Militärpersonen, welche zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, als Wohnsitz anzuweisen. Wenn letzteres gleichwohl nicht geschieht, so hat dies seinen Grund darin, daß es wünschenswerth erschien, mit der CPO. in Einklang zu bleiben, zumal es materiellrechtlich unerheblich ist, ob die fraglichen Personen ihren Wohnsitz an dem einen oder anderen Orte haben; ferner darin, daß eine abweichende Regelung auf die Bestimmung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht ohne Einfluß sein würde, zur Bevormundung und Nachlaßregulirung aber die Behörden der Heimath geeigneter sein dürften, als diejenigen des Garnisonortes. Die Fähigkeit zur selbständigen Begründung eines Wohnsitzes geht, wie besonderer Erläuterung nicht bedarf, einer Militärperson dann ab, wenn sie geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (vgl. § 36). b) Standpunkt des Entwurfes.

Der zweite Satz des Abs. 1 entspricht dem § 15 CPO. Er ist nicht, wie dieser, als besonderer § gefaßt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die in Ansehung der Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, von der Regel des Abs. 1 gemachte Ausnahme auch dann gilt, wenn sie einem Truppentheile angehören, der im Reiche keinen Garnisonort hat.

| Der Begriff der „Militärpersonen" umfaßt die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche zum deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehören; MilStGB. v. 20. Juni 1872 § 4 und Anlage; G. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 §§ 2, 13; ReichsmilG. v. 2. Mai 1874 § 38. | S. 74.

§ 38 (II —, —, —).

Wohnsitz Deutscher, welche das Recht der Exterritorialität genießen.

Die Vorschrift stimmt mit § 16 CPO. und § 11 StPO. überein; nur der Satz, daß, wenn die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist, der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt werden soll, ist als für das bürgerliche Recht gegenstandslos weggelassen.

Kein gesetzliches Domizil der Beamten.

Das gemeine Recht und verschiedene Landesrechte weisen auch dem im Inlande angestellten Beamten einen gesetzlichen Wohnsitz und zwar am Orte seiner Amtsführung an. Ein praktisches Bedürfniß hierzu ist schwerlich vorhanden. Der Regel nach wird der Beamte schon nach allgemeinen Grundsätzen seinen Wohnsitz am Dienstorte haben, und hat er ihn daselbst thatsächlich nicht, so ist nicht abzusehen, weshalb ein solcher gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Das Interesse des Dienstes kann nur dazu führen, daß der Beamte für die Zeit der ihm obliegenden Dienstleistungen am Dienstorte anwesend ist. Daß er daselbst auch den Mittelpunkt seines häuslichen und wirthschaftlichen Daseins haben müsse, ist durch dienstliche Rücksichten nicht bedingt. Die Reichsgesetze sprechen allerdings mehrfach von einem dienstlichen Wohnsitze der Beamten; sie haben indessen nur den publizistischen Wohnsitz im Auge*). Außerdem ist seit dem Inkrafttreten der CPO., welche eine darauf abzielende Bestimmung in Ansehung des Gerichtsstandes nicht enthält, der Begriff, von einer Ausnahme (GebO. für Gerichtsvollz. v. 24. Juni 1878 § 17 Abs. 1) abgesehen, aufgegeben und durch den Begriff des Amtssitzes ersetzt (CPO. § 347 Abs. 1; StPO. § 49 Abs. 1, § 183; angef. GebO. § 17 Abs. 2; V. v. 23. April 1879, RGBl. S. 127, §§ 3, 7, 10, 11).

§ 39 (II § 20, V. 10, R. 10, G. 10).

Wohnsitz der Ehefrau.

Die Ehefrau theilt, der Natur des ehelichen Verhältnisses gemäß, den Wohnsitz des Ehemannes (CPO. § 17 Abs. 1). Wird die Ehe aufgelöst, so hört dieser abgeleitete Wohnsitz auf; mit der Ursache fällt die Wirkung. Das gemeine Recht (l. 22 § 1 D. 50, 1), die AGO. I 2 § 90 und das ital. GB. Art. 18 Abs. 1 lassen den Wohnsitz fortdauern, | bis die Wittwe ihn ausdrücklich aufgiebt oder sich wieder verheirathet. Einer solchen Vorschrift bedarf es nicht. Die Frau, die an dem Orte, wo der Wohnsitz des Ehemannes sich befunden hat, verbleibt, begründet daselbst, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, einen selbständigen Wohnsitz. Der Auflösung der Ehe durch Scheidung steht in Ansehung der Beendigung des abgeleiteten Wohnsitzes der Ehefrau die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett gleich (CPO. § 17 Abs. 1). Bei der geringen praktischen Bedeutung, welche der Fall der beständigen Trennung gegenüber dem § 1440 Abs. 3 noch haben wird, genügt es, das Erforderliche im EG. (Art. 6) zu bestimmen. Eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett ändert an der Wohnsitzlage der Ehefrau nichts. | S. 75.

Beständige Trennung von Tisch und Bett.

Die Ehefrau theilt den freigewählten wie den gesetzlichen Wohnsitz des Ehemannes. Die Bestimmung der AGO. Anh. § 13 und des ALR. II 10 § 43, daß die Frauen der nicht zum

*) Vgl. das G. über die Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 § 9 Abs. 2; wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 § 2 Abs. 2; betr. die Rechtsverh. der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 §§ 21, 22; betr. die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichseisenb. v. 5. Nov. 1874.

Offizierstande gehörenden Soldaten, sofern sie an einem anderen Orte als dem Garnisonorte wohnen, ihren Wohnsitz an dem ersteren Orte haben bz. behalten, ist schon von der CPO. nicht berücksichtigt worden.

Wann die Ehefrau dem Ehemanne zu folgen nicht verpflichtet ist.

Die CPO. beläßt es in Ansehung des Gerichtsstandes bei dem abgeleiteten Wohnsitze auch dann, wenn der Ehemann den Wohnsitz an einen Ort verlegt, an welchen die Ehefrau ihm zu folgen nicht verpflichtet ist (§ 1273 Abs. 2). Die Unzuträglichkeiten, zu welchen diese Vorschrift in prozessualer Hinsicht führen kann, werden im Wesentlichen durch Spezialgerichtsstände gehoben. Soweit der Wohnsitz für das bürgerliche Recht in Betracht kommt, erscheint es geboten, der thatsächlichen Sachlage Rechnung zu tragen und dem abgeleiteten Wohnsitze wenigstens dann ein Ziel zu setzen, wenn der Ehemann den Wohnsitz unter den bezeichneten Umständen im Auslande genommen hat (Abs. 2). Verlegt er den Wohnsitz im Inlande an einen Ort, an den ihm die Ehefrau zu folgen nicht verbunden ist, so kann der Fall füglich nicht anders beurtheilt werden, als derjenige, in welchem die Eheleute in gegenseitigem Einverständnisse an verschiedenen Orten leben; insoweit hat es demgemäß bei der Regel des Abs. 1 zu bewenden.

Wenn der Ehemann ohne Wohnsitz ist.

Die Theilnahme am Wohnsitze setzt das Bestehen eines solchen voraus. Wenn und so lange der Ehemann keinen Wohnsitz hat, kann die Ehefrau einen solchen selbständig begründen und haben. Das Gleiche muß gelten, wenn und so lange der Ehemann einen Wohnsitz hat, den die Ehefrau gesetzlicher Bestimmung gemäß nicht theilt. Die Mot. zur CPO. S. 54 erachten dies anscheinend für selbstverständlich; es wird den Vorzug verdienen, jedem Zweifel darüber durch eine bezügliche Bestimmung (Abs. 3) vorzubeugen.

§ 40 (II 21, B. 11, R. 11, G. 11).

Wohnsitz der Kinder.

Eheliche Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den der Mutter (CPO. § 17 Abs. 2). Nach französischem Rechte theilen Minderjährige, welche nicht gewaltentlassen sind, den Wohnsitz des Vaters bz. der Mutter, oder, wenn sie einen anderen Verwaltungsvormund haben, denjenigen
| S. 76. des Vormundes; Entmündigte theilen gleichfalls den Wohnsitz des | Vormundes (Code 108). Der deutschen Rechtsentwickelung entspricht eine solche Gestaltung nicht; auch hat die CPO. bereits dagegen Stellung genommen. Maßgebend ist der Wohnsitz des Vaters, nicht der des mit der elterlichen Gewalt bekleideten Elterntheiles; der abgeleitete Wohnsitz des Kindes hat seine Grundlage nicht in der elterlichen Gewalt. Er verbleibt dem Kinde, bis er in rechtsgültiger Weise vom Kinde oder für dasselbe aufgegeben wird (CPO. § 17 Abs. 2); er geht nicht schon dann verloren, wenn der Vater bz. die uneheliche Mutter wohnsitzlos wird oder stirbt.

Die für die ehelichen Kinder in Abs. 1 getroffenen Bestimmungen gelten auch für diejenigen Kinder, welche als eheliche anzusehen sind oder denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, mithin für Kinder aus einer in gehöriger Form geschlossenen, aber ungültigen

Wohnsitz der Legitimirten und Adoptirten.

Ehe (§§ 1562, 1567), für legitimirte Kinder (§§ 1579, 1583) und für angenommene Personen (§ 1601); vgl. oben S. 388. Letztere bedürfen besonderer Erwähnung im Gesetze. Einmal kann auch eine Frau eine Person adoptiren, sodann ist das Verhältniß des Angenommenen zu seinen leiblichen Eltern in der fraglichen Hinsicht zu ordnen. Die Regel, daß der Angenommene den Wohnsitz des Annehmenden theilt, trifft nicht zu, wenn die Ehefrau das eheliche Kind des Ehemannes während bestehender Ehe angenommen hat; das Kind behält solchenfalls den Wohnsitz des Vaters. Ein Hinweis auf diese Ausnahme ist entbehrlich, da über sie, soweit sie überhaupt praktisch werden kann, gegenüber der Sonderbestimmung des § 1621 kein Zweifel sein kann. Die Annahme seitens einer Frau hat, abgesehen vom Falle des § 1621, zur Folge, daß der Angenommene den Wohnsitz der Adoptivmutter theilt, während, wenn die eheliche Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind erlangt, das letztere nicht den Wohnsitz der Mutter theilt, sondern den des Vaters behält. Eine Rechtsunebenheit kann hierin nicht gefunden werden, da, wie bereits hervorgehoben, die elterliche Gewalt nicht die Grundlage für die Bestimmung des Wohnsitzes bildet. Uebrigens kann auch die eheliche Mutter vermöge der mit der elterlichen Gewalt verbundenen gesetzlichen Vertretung des Kindes für dieses gemäß § 36 den bisherigen Wohnsitz aufgeben und einen neuen Wohnsitz begründen.

Die in Abs. 2 bezüglich der legitimirten Kinder und der angenommenen Personen getroffene Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß ein abgeleiteter Wohnsitz nur für solche Personen Berechtigung hat, welche als wirthschaftlich noch unselbständige Glieder in den Kreis der Familie treten.

Findelkinder.

Findelkinder erhalten den Wohnsitz, den ihr Vertreter den allgemeinen Bestimmungen

Gesinde.

gemäß für sie begründet. — Dem Gesinde ist ein abgeleiteter Wohnsitz am Wohnsitze des Dienstherrn (AGO. I. 2 § 13, ALR. I. 1 § 4; Code 109; bad. LR. 109; nied. GB. 79) nicht zugewiesen. Der Umstand, daß Dienstboten und andere in Brod stehende Arbeiter der Sitte gemäß
| S. 77. zur häuslichen | Gemeinschaft gehören, rechtfertigt nicht die Annahme eines solchen besonderen Wohnsitzes. Dem praktischen Bedürfnisse wird in der Hauptsache dadurch genügt, daß die in

Frage stehenden Personen nach § 21 Abs. 1 CPO. wegen aller vermögensrechtlichen Ansprüche vor dem Gerichte des Aufenthaltsortes belangt werden können.

Sitz einer jur. Person.

Auf jur. Personen ist der an die menschlichen Lebensverhältnisse anknüpfende Begriff des Wohnsitzes nicht anwendbar. Der Gedanke der Personifikation und das Bedürfniß haben indessen dazu geführt, daß der jur. Person allgemein ein Sitz zugeschrieben wird. Nach dem Vorbilde des Wohnsitzes hat sie ihren Sitz an dem Orte, wo der Mittelpunkt ihrer Verhältnisse und Thätigkeit sich befindet. In der Regel wird dies der Ort sein, wo die Verwaltung geführt wird. Der Sitz pflegt im Statute bezeichnet zu werden; bei manchen Rechtssubjekten ist sogar gesetzlich vorgeschrieben, daß dies geschieht. Wie der Mensch aber durch bloße Erklärung einen Ort nicht zu seinem Wohnsitze machen kann, so kann der Sitz durch das Statut nicht völlig willkürlich bestimmt werden; die Bezeichnung des Sitzes darf den thatsächlichen Verhältnissen nicht widersprechen, wobei allerdings in Betracht kommt, daß die letzteren dem Ermessen und einer innerhalb dieses Ermessens sich bewegenden Wahl Raum geben können. Im Einklange mit dieser Auffassung steht der § 19 Abs. 1 Satz 2 CPO., wonach, wenn nicht ein Anderes erhellt, derjenige Ort als Sitz gilt, an welchem die Verwaltung geführt wird; durch den Vorbehalt, „wenn nicht ein Anderes erhellt" ist nur die Berücksichtigung thatsächlich abweichender Verhältnisse offen gelassen (norddt. Prot. S. 218). Für den Entw. erscheint eine den privatrechtlichen Sitz der jur. Person entsprechend regelnde Bestimmung entbehrlich. Zwar kann die vorstehend vertretene Auffassung nicht als eine allgemein anerkannte bezeichnet werden. Der gemeinrechtlichen Doktrin ist mehr oder weniger die Anschauung geläufig, daß das den Sitz bestimmende Moment, wenigstens bei denjenigen Rechtssubjekten, deren Existenz nicht an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden erscheint, grundsätzlich nicht sowohl in den thatsächlichen Verhältnissen als in der statutarischen Bestimmung zu suchen sei. Es darf indessen unbedenklich erwartet werden, daß die Jurisprudenz die in der CPO. gegebene, die natürliche Bedeutung des Sitzes hervorkehrende Bestimmung auch da zur Anwendung bringen wird, wo der Sitz jur. Personen in anderer Richtung als in Ansehung des Gerichtsstandes in Frage kommt.

Dritter Abschnitt: Juristische Personen.

§ 41 (II 23, V. 21, R. 21, G. 21).

| S. 78.

Die Rechtsfigur der jur. Person ist jedem nur einigermaßen entwickelten Rechte unentbehrlich. Neben den Sonderzwecken, welche der Einzelne seinen jeweiligen Bedürfnissen gemäß mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln verfolgt, liegen andere, im Interesse des öff. Wohles oder privater Gemeinschaften gesetzte Zwecke, deren Verwirklichung nur dadurch sichergestellt werden kann, daß ihnen ein selbständiger, der Herrschaft des Einzelnen entrückter Vermögensbereich unmittelbar dienstbar gemacht wird. Die der Wissenschaft und Gesetzgebung geläufige Personifizirung der solchergestalt bestehenden Vermögensbereiche entspricht der Vorstellungsweise des Lebens und dient zugleich der Technik des Rechtes. Den Begriff zu konstruiren und zu rechtfertigen ist Aufgabe der Wissenschaft. Der Inhalt der jur. Persönlichkeit muß im Gesetze festgestellt werden. Ein Schweigen in dieser Richtung würde das Verständniß der gegebenen Vorschriften beeinträchtigen oder doch erheblich erschweren. Das Wesen der jur. Persönlichkeit besteht für das bürgerliche Recht darin, daß die an sich nur den natürlichen Personen zustehende Vermögensfähigkeit kraft positiver Satzung einem Personenvereine oder einem Vermögensinbegriffe beigelegt ist (vgl. sächs. GB. § 52). Man kann noch weiter gehen und aufstellen, die jur. Persönlichkeit sei überhaupt gleichbedeutend mit dieser Vermögensfähigkeit, so daß die Bezeichnung als jur. Person für diejenigen Körperschaften des öff. Rechtes, welche der Vermögensfähigkeit ermangeln, sich als zutreffend nicht erweist.

Inhalt der jur. Persönlichkeit.

Ablehnung einer Umschreibung des Ausdruckes jur. Persönlichkeit.

Vermieden ist die verschiedenen neueren Gesetzen geläufige Ersetzung des Ausdruckes „jur. Person" durch eine die Vermögensfähigkeit umschreibende Formel, die gewöhnlich dahin geht: eine Vereinigung (Gesellschaft, Kasse) könne unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Mitunter ist auch hinzugefügt, daß für die Verbindlichkeiten nur das Vermögen der betr. Vereinigung, | Kasse usw. hafte. Eine derartige Bezeichnung der jur. Persönlichkeit läßt die positive, eine jur. Unterstellung zum Ausgange nehmende Eigenthümlichkeit des Rechtsinstitutes nicht hervortreten und führt zu Verdunkelungen. Außerdem hat das in jenen Gesetzen zur Geltung gelangte Bestreben, den Ausdruck „jur. Person" zu meiden, seinen Grund vorzugsweise in der nicht berechtigten Annahme, die jur. Persönlichkeit als solche nöthige, namentlich hinsichtlich des staatlichen Aufsichtsrechtes, zu Folgerungen, welche nur für einzelne Arten der jur. Personen passen.*)

| S. 79.

*) Die erwähnte Formel hat allerdings auch Verwendung für Gesellschaften gefunden, bei welchen zweifelhaft ist und dahin gestellt bleiben sollte, ob die Rechte und Verbindlichkeiten mit einem von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen Subjekte oder ob sie mit den Einzelnen verknüpft sind. Die Formel

Scheidung in Körperschaften und Stiftungen.

Die jur. Personen sind geschieden in Körperschaften (§§ 42 bis 57) und Stiftungen (58—62). Die Bezeichnung Körperschaft findet sich zwar auf dem Gebiete des öff. Rechtes auch für Personenvereine, denen Vermögensfähigkeit fehlt; Mißverständnisse sind indessen nicht zu besorgen.

| S. 80.

Stiftung im Sinne des Entw. ist jedes durch Verfügung des Stiftenden | einem gewissen Zwecke gewidmete und zu diesem Behufe selbständig gestellte Vermögen. Ob die Verfolgung des Stiftungszweckes besondere Einrichtungen voraussetzt, bz. in diesen sich verkörpert, oder sich ohne sie vollzieht, berührt das Wesen der Sache nicht. Es ist daher von der in Gesetzen sich findenden und in der Jurisprudenz mehrfach vertretenen Scheidung zwischen Anstalten und Stiftungen abgesehen.

Ruhende Erbschaft. Fiskus.

Ebenso wird neben den Stiftungen nicht noch sonstiger Vermögensinbegriffe gedacht. Die ruhende Erbschaft scheidet nach der ihr im Entw. zu Theil gewordenen Behandlung aus; hinsichtlich des Staatsvermögens, des Fiskus vgl. § 63. Wenn und soweit Bildungen vorkommen, welche in Folge der engen Verbindung eines für einen gewissen Zweck bestimmten Vermögens mit einem korporativ angelegten Personenvereine zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen der beiden Kategorien angehören, wird es Sache der rechtlichen Beurtheilung sein, zu prüfen, ob nach der Entwickelung und Gestaltung des Verhältnisses das korporative oder das Stiftungselement vorwiegt.

Scheidung im geltenden Rechte.

Von den Gesetzgebungen behandelt das ALR., der älteren gemeinrechtlichen Lehre folgend, die jur. Person als gleichbedeutend mit Korporation; über Stiftungen sind nur vereinzelte Bestimmungen gegeben. Soweit letztere in Th. II 6 §§ 73—80, 193—195 erwähnt werden, wird das Stiftungsvermögen als ein Gut aufgefaßt, welches einer bestimmten Korporation zur Verwendung nach Maßgabe des Widmungszweckes zugewiesen ist, das somit, selbständiger Persönlichkeit entbehrend, einen, wenn auch abgesonderten, Theil des Korporationsvermögens bildet. Der den „Armenanstalten und anderen milden Stiftungen" gewidmete Tit. 19 Th. II erkennt § 42, 43 den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und anderen Versorgungsanstalten die Rechte moralischer Personen zu und spricht zugleich aus, daß ihr Vermögen die Rechte der Kirchengüter hat. Der Code, der von der Aufstellung allgemeiner Vorschriften über die jur. Persönlichkeit Abstand nimmt, gedenkt des Staates, der Gemeinden und der Staatsanstalten. Das sächs. GB. (§§ 52—57) führt auf den Staat, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes eintritt, Personenvereine, Anstalten und Vermögensmassen. Das zür. BG. stellt Korporationen (§§ 19—49) und Stiftungen (§§ 50—58) gegenüber.

Geltung der vermögensrechtl. Vorschriften.

Die Kennzeichnung der jur. Persönlichkeit als Vermögensfähigkeit schließt in sich, daß die in Ansehung der natürlichen Personen bestehenden vermögensrechtlichen Vorschriften, soweit die Natur der Sache nicht ein anderes ergiebt, ebenmäßig für die jur. Personen gelten. Ueber ihre Fähigkeit letztwillig bedacht zu werden, vgl. § 1759. Unanwendbar oder doch nur unter besonders bestimmten Beschränkungen anwendbar sind diejenigen Vorschriften, die einen natürlichen Träger von Rechten voraussetzen. Im bestehenden Rechte weicht die rechtliche Stellung der jur. Personen von der der natürlichen Personen auch sonst mehrfach ab. Die einzelnen Arten der jur. Personen werden ferner zum Theil wieder verschieden behandelt.

Besonderheiten.

| S. 81.

Neben dem Bestreben, durch Sondervorschriften | für die Erhaltung und Mehrung des Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsvermögens zu sorgen, hat sich die Anschauung Geltung verschafft, daß die jur. Personen oder doch einzelne Klassen derselben ihrer Willensunfähigkeit wegen auf gleicher Linie mit den Bevormundeten stehen und deshalb die jura minorum genießen. Auf der anderen Seite haben in umgekehrter Richtung theils politische, theils wirthschaftliche Erwägungen dazu geführt, den Vermögenserwerb gewisser jur. Personen, namentlich der kirchlichen Institute und der Stiftungen, in Hinsicht des Gegenstandes oder der Quelle des Erwerbes Beschränkungen zu unterwerfen. — Das Prinzip der Rechtsgleichheit und Gemeinsamkeit des Rechtes (oben S. 370) ist sichtbar bei den jur. Personen nicht von derselben Bedeutung wie bei den physischen Personen. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die ersteren, deren Kreis neben den höchsten Gemeinwesen Verbände rein privater Natur und die zwischen ihnen liegenden Mittelbildungen umfaßt, mannigfachen Anlaß zur Aufstellung von Rechtsverschiedenheiten geben können. Die Rechtsentwickelung geht aber dahin, wie auf dem privatrechtlichen Gebiete überhaupt, so auch bezüglich der jur. Personen Rechtsungleichheiten möglichst zu meiden, die überlieferten Privilegien zu sichten und nur diejenigen zu bewahren, für deren Beibehaltung gewichtige, den Rücksichten auf das öff. Wohl entnommene Gründe sprechen. Dies hat sich besonders im Laufe der Zeit auch in der Behandlung der jura fisci gezeigt (vgl. uA. württ. G. v. 28. Febr. 1873). In Zukunft gelten für den privatrechtlichen Verkehr jur.

---

ist gebraucht im HGB. 111, 164, GenossG. v. 4. Juli 1868 § 11, GO. §§ 99, 104 h (G. v. 23. April 1886), G. über die eingeschr. Hülfskassen § 5, KrankenversG. v. 15. Juni 1883 § 25, UnfallversG. v. 6. Juli 1884 § 9 Abs. 4; ferner im preuß. BergG. v. 24. Juni 1865 § 96 und den ihm nachgebildeten Berggesetzen im preuß. G., betr. die Schutzwaldungen usw. v. 6. Juli 1875 § 42, betr. die Bildung von Wassergenoss. v. 1. April 1879 § 10 im bayer. G., betr. die privatr. Stellung von Vereinen, v. 29. April 1869 Art. 10.

Personen Besonderheiten nur insoweit, als solche im BGB. oder im EG. ausgesprochen sind oder auf in Kraft bleibenden reichsrechtlichen oder auf vorbehaltenen landesrechtlichen Normen beruhen. Sofern Vorbehalte eine Ermächtigung hierzu nicht gewähren, bleibt der Landesgesetzgebung auch zur Privilegirung einzelner jur. Personen kein Raum mehr. Sonderbestimmungen hinsichtlich der jur. Personen im Allgemeinen oder hinsichtlich einzelner derselben finden sich in §§ 166, 289, 311, 884, 1014, 1049, 1759; vgl. dazu 280 Abs. 3, 923, 926—928. Aufgabe des EG. ist es, auszusprechen, welche von den landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben (vgl. oben S. 35 ff).

Aufsichtsrecht des Staates.

In die mit dem öff. Rechte der Bundesstaaten im Zusammenhange stehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung der jur. Personen einzugreifen, liegt kein Grund vor (vgl. oben S. 32).

Ueber die Regelung der Behandlung, die den in einem Bundesstaate bestehenden jur. Personen in den anderen Bundesstaaten zu Theil zu werden hat, vgl. oben S. 34.

| §§ 42—57 (II §§ 23 f., B. 21 f., 79, R. 21 f., G. 20 ff.). | S. 82.

Gleichstellung von öffentlichrechtlichen und privaten Körperschaften.

Diese Vorschriften gelten für die öffentlichrechtlichen wie für die privaten Körperschaften. Die ersteren von der Regelung auszunehmen, fehlt es, abgesehen von der Schwierigkeit ihrer begrifflichen Abgrenzung, an ausreichenden Gründen. Den Landesgesetzen bleibt die in Ansehung derselben erforderliche Gestaltungsfreiheit gewahrt. Die aufgestellten Vorschriften verweisen zu einem nicht geringen Theile und gerade in den für die öffentlichrechtlichen Körperschaften wichtigsten Beziehungen entweder schlechthin auf die Landesgesetze oder lassen diesen, indem sie die von ihnen abhängige Verfassung für maßgebend erklären, genügenden Raum (§§ 42, 43, 44 Abs. 2, 3, 5, 7, § 45 Satz 2, §§ 48, 49). Soweit die Vorschriften zwingender Natur sind, kann deren Angemessenheit — abgesehen vom Konkursfalle (§§ 47, 57) — auch für die öffentlichrechtlichen Körperschaften nicht in Zweifel gezogen werden. Dies gilt besonders von den Vorschriften über die Liquidation, sofern der Fall der Vertheilung des Vermögens der erloschenen Körperschaft unter die Mitglieder, für welchen allein die Vorschriften gegeben sind, bei Körperschaften dieser Art vorkommt. Vgl. im Uebrigen die Mot. S. 100, 103, 118 (unten S. 407, 409, 417).

§ 42 (II 23, B. 21, R. 21, G. 21).

I. Entstehung. 1. Gemeines Recht.

Die an die Entstehung einer Körperschaft zu stellenden Anforderungen begegnen verschiedener Beurtheilung. Der früheren Doktrin galt ein Personenverein zur Erlangung der jur. Persönlichkeit nur dann als geeignet, wenn sein Ziel auf die Verfolgung öff., gemeinnütziger, mit dem allgemeinen Staatswohle in Zusammenhang stehender, dauernder Zwecke gerichtet und wenn seine Organisation zugleich derart war, daß er ein vom Willen der Mitglieder unabhängiges, dem Willen der Staatsgewalt unterworfenes Dasein führte, auch die Mitglieder als solche weder während des Bestehens noch nach der Auflösung der Vereinigung irgend welchen Theil am vorhandenen Vermögen hatten. Zur Entstehung selbst erforderte man eine Schaffung seitens der Staatsgewalt. Der Kreis der Körperschaften war darnach ein eng begrenzter; im Wesentlichen kamen nur Vereine des öff. Rechtes in Frage. Die gezogenen Schranken machten sich um so fühlbarer, je mehr das Vereinswesen zur Entfaltung gelangte und Einigungen zeitigte, zu deren Lebensbedingungen ebenfalls ein selbständiger Vermögensbereich gehörte. Die Jurisprudenz konnte der jur. Formulirung dieser neuen Erscheinigungen sich nicht entziehen und suchte auf verschiedenem Wege nach Abhülfe. Einerseits hielt man mehr oder minder an den für die Körperschaft aufgestellten Erfordernissen fest und konstruirte Genossenschaften, Gesellschaften mit formeller oder kollektiver Personeneinheit, modifizirte Sozietäten. Andererseits unterwarf man den Begriff der jur. Person einer erneuten Untersuchung, gelangte dazu, daß zur Erwerbung der jur. Persönlichkeit jede Vereinigung geeignet sei, bei welcher die Vielheit zu einer über ihr stehenden Einheit sich zusammenschließe, und nahm zugleich als dem Willen der | Rechtsordnung entsprechend an, daß eine so geordnete Vereinigung mit ihrer | S. 83. Begründung von selbst jur. Persönlichkeit erlange. Gegenwärtig herrscht in der gemeinrechtlichen Wissenschaft so ziemlich Einverständniß, daß jeder korporativ angelegte Verein von Personen zur Körperschaft sich eigene; die Ansichten gehen aber darüber auseinander, ob und inwieweit eine staatliche Mitwirkung zur Entstehung erforderlich sei. Nach der einen Ansicht sind Personenvereine vermöge einer allgemeinen Rechtsvorschrift jur. Personen, wenn sie es sein wollen, dh. wenn sie wollen, daß das Subjekt des von ihnen zusammengebrachten und zu erwerbenden Vermögens nicht die Einzelnen sein sollen, sondern ihre gedachte Einheit. Nach der anderen Ansicht besteht eine solche Rechtsvorschrift zwar für gewisse Klassen von Vereinigungen, besonders für staatliche Gemeinden und für die kirchlichen Gemeinden der anerkannten Konfessionen, keineswegs aber für alle Vereinigungen; soweit die Vorschrift nicht besteht, wird zur Erlangung der Korporationseigenschaft grundsätzlich die Verleihung durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt gefordert. Die Praxis des heutigen gemeinen Rechtes steht mit verschwindenden Ausnahmen auf dem letzteren Standpunkte.

2. Partikulares Recht.

Das ALR. knüpft den Erwerb der Persönlichkeit an das Erforderniß der staatlichen Genehmigung, dabei Gesellschaften voraussetzend, die sich zu einem fortdauernden, gemeinnützigen Zwecke verbunden haben (II 6 § 25). Es kennt aber zugleich eine Mittelbildung zwischen universitas und societas in den sog. „erlaubten Privatgesellschaften“ (II 6 §§ 1 bis 24). Die bezüglichen Bestimmungen sind auf Vereine berechnet, welche der Regel nach eine größere Mitgliederzahl und einen wechselnden Mitgliederbestand in Aussicht nehmen, eine korporative Organisation besitzen und Zwecke verfolgen, die nicht oder doch nicht ausschließlich und unmittelbar auf Erzielung und Vertheilung von Gewinn berechnet sind. Die erlaubte Privatgesellschaft bedarf der staatlichen Genehmigung nicht; sie stellt nach außen keine jur. Person vor, hat aber die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen. Dritten gegenüber werden die Mitglieder als Theilnehmer „gemeinsamer“ Rechte und Pflichten erachtet. Die preuß. Verfassungsurkunde Art. 31 hat eine gesetzliche Feststellung der Bedingungen in Aussicht genommen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt und verweigert werden; ein Gesetz ist in dieser Richtung nicht ergangen. Das bayerische LR. und die bayerischen Statuten enthalten keine Bestimmungen über die Entstehung von Körperschaften; es ist aber von jeher mit geringen Ausnahmen an dem Erfordernisse staatlicher Verleihung der Korporationseigenschaft festgehalten worden. Der Code und das badische LR. schweigen ebenfalls. Die französische Jurisprudenz verlangt ausdrückliche oder stillschweigende staatliche Genehmigung. Das bad. II. Konstitutionsedikt v. 14. Juli 1807 faßt (§ 11) die Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten unter der Bezeichnung „Staatspersonen“ zusammen und kennzeichnet (§ 9) die Körperschaften als unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt verbundene, auf steten Nachwuchs neuer Mitglieder bedachte, einen Theil des Staatszweckes verfolgende ewige Staatsgesellschaften, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende landesherrliche Bestätigung das Recht der Persönlichkeit erlangt haben.

| S. 84. Die bad. V. v. | 17. Nov. 1883 bestimmt die Erfordernisse näher, denen Vereine, welche öff. Zwecke verfolgen, zu genügen haben, wenn sie die Rechte einer Körperschaft im Sinne des § 9 des angeführten Ediktes durch Ertheilung seitens der Staatsgewalt erlangen wollen.

3. HGB.

Von besonderer Bedeutung für den Gang der neueren Gesetzgebung in Ansehung der nicht dem öff. Rechte angehörenden Personenvereine ist die den Vereinigungen auf dem Gebiete des Handelsrechtes und insbes. die der Aktiengesellschaft im HGB. gegebene Gestaltung geworden. Die Aktiengesellschaft ist nicht für eine jur. Person erklärt; die Frage über ihre rechtliche Natur sollte eine offene bleiben. Sie hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (Art. 213 Abs. 1). Der Vorstand, den sie haben muß, vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich (Art. 227 Abs. 1). Zur Entstehung ist erforderlich die Errichtung eines Statutes, in welchem Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitales, Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes usw. festgestellt sein müssen (Art. 209, 209a), ferner nach der ursprünglichen Fassung des HGB. (Art. 208 Abs. 1, 249) staatliche Genehmigung, von welcher jedoch landesgesetzlich abgesehen werden konnte, und Eintragung in das Handelsregister (Art. 210 Abs. 1). Es tritt hier — wennschon durch das mittels Gesetz v. 11. Juni 1870 (BGBl. S. 375) § 2 beseitigte Erforderniß der staatlichen Genehmigung noch verhüllt — das System der sog. Normativbestimmungen hervor, nach welchem ein Personenverein Vermögensfähigkeit von Rechtswegen erlangt, sobald gewisse im Gesetze bestimmte, auf eine geordnete innere Organisation und die Sicherheit des Verkehres mit Dritten abzielende Voraussetzungen erfüllt sind und diese Erfüllung durch einen behördlichen Akt festgestellt ist. Das System hält die Mitte zwischen der jedesmaligen, vom freien Ermessen der Staatsgewalt abhängigen Ertheilung der Vermögensfähigkeit und der Gestaltung, nach welcher die jur. Person schon durch das Wesen einer gewillkürten Vereinigung, durch das gewollte Zusammenschließen zur Einheit gegeben sein soll.

Normativbestimmungen.

4. Sonstige Reichsgesetze.

Das System der Normativbestimmungen ist von der Reichsgesetzgebung befolgt worden bei der Regelung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der eingeschriebenen Hülfskassen, der Innungen, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Unfallversicherung. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften erlangen die ihnen vom Gesetze eingeräumte selbständige Stellung durch die richterliche Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das einen Theil des Handelsregisters bildende Genossenschaftsregister (G. v. 4. Juli 1868 §§ 2—5), — Hülfskassen

| S. 85. durch die Zulassung seitens der höheren Verwaltungsbehörde und durch die der letzteren | obliegende Eintragung des Namens der zugelassenen Kasse in das zu diesem Behufe geführte Kassenregister (G. v. 7. April 1876 §§ 2—4), — Innungen durch die Genehmigung des Innungsstatutes seitens der höheren Verwaltungsbehörde (GO. § 98 b), — Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-Krankenkassen durch die Genehmigung des Kassenstatutes seitens der höheren Verwaltungsbehörde (G. v. 15. Juni 1883 §§ 23, 24, 64, 72), — Berufsgenossenschaften durch die Genehmigung des Statutes seitens des Reichsversicherungsamtes (G. v. 6. Juli 1884 §§ 17, 20; G. v. 5. Mai 1886 §§ 22, 24; G. v. 11. Juni 1887 §§ 18, 20; G. v. 13. Juli 1887 §§ 24, 26). Die Zulassung einer Hülfskasse und die Genehmigung des Statutes einer Krankenkasse darf nur versagt werden, wenn das Statut

den Anforderungen der betr. Gesetze nicht genügt, die Genehmigung eines Innungsstatutes nur unter den durch das Gesetz bestimmten Voraussetzungen. In anderen Fällen hat die Reichsgesetzgebung an dem Grundsatze der besonderen Verleihung der Körperschaftsqualität festgehalten; vgl. GO. §§ 94 Abs. 5 und 6, 103a Abs. 3, 104h, 140.

5. Normativbestimmungen in Landesrechte.

Auch die Landesgesetze haben das System mehrfach zur Anwendung gebracht, so namentlich bei Regelung der dem Agrar-, Forst- und Wasserrechte angehörenden Genossenschaften (vgl. für Preußen uA. G. v. 6. Juli 1875, betr. die Schutzwaldungen usw. §§ 23, 26, 31, 38, 42; G. v. 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenoss.; für Baden G. v. 25. Aug. 1876, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betr. Art. 31, 39, 41, 66, in Verb. mit dem ErgG. v. 12. Mai 1882. In allgemeinerer Weise ist das System zur Geltung gekommen in Bayern und Sachsen. Das bayer. G. v. 29. April 1869 erstreckt sich auf rechtlich bestehende oder zulässige Vereinigungen, die nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, denen vielmehr unter den in den Statuten bestimmten Voraussetzungen Jeder beitreten kann, sofern sie nicht zu den öff. Korporationen, zu den im HGB. aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie ihrem Zwecke nach zu den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören, auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen. Vereinigungen dieser Art erlangen unter den im Gesetze angegebenen Bedingungen die Rechte eines „anerkannten Vereines". Nach dem sächs. G. v. 15. Juni 1868, das sich auf alle mit Ausnahme der dem öff. Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten jur. Personen (Gemeinden, Kreis- und Provinzialstände, Berggewerkschaften, Innungen, Unterstützungskassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht, usw.) bezieht — erlangen Personenvereine unter dem Namen Genossenschaft die Persönlichkeit durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die Eintragung hat zur Voraussetzung, daß der Verein ausgesprochenermaßen Persönlichkeit haben will und das Statut den gestellten | Anforderungen entspricht. Das mit der Führung des Genossen- | S. 86.
schaftsregisters betraute Gericht hat zu prüfen, ob letzteres der Fall, sowie ob das Statut nichts Gesetzwidriges enthalte; Personenvereine, deren Zweck sich auf öff. Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt hat. Das Gesetz gilt nicht (G. v. 25. März 1874) für Aktiengesellschaften und für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

6. Begrenzung der für den Entwurf in Betracht kommenden Körperschaften.

Für den Entw. liegt der Schwerpunkt der Frage auf dem Gebiete der gewillkürten Einigungen. Der Erwerb der Persönlichkeit seitens derjenigen Verbände, welche in die bestehenden Staats- und Kirchenverfassungen organisch eingefügt sind oder sonst mit öff. Einrichtungen zusammenhängen, muß, soweit nicht Reichsspezialgesetze eingreifen, der Bestimmung durch die Landesgesetze unterstellt bleiben. Auch sonst verengert sich der Kreis. Reichsgesetzlich bereits geordnet und dem Bereiche des Entw. entrückt sind die Vereinigungen des Handelsrechtes und die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Nicht minder scheiden aus die dem Gebiete des Versicherungsrechtes angehörenden Assoziationen, deren Regelung mit der der Revision des HGB. vorbehaltenen Ordnung des Versicherungsrechtes zu erfolgen hat. Weiter sind der Landesgesetzgebung voraussichtlich diejenigen Vereinigungen zu überlassen, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit Materien stehen, die, wie dies hinsichtlich des Agrar-, des Wasser- einschließlich des Siel- und Deich-, des Forst-, des Berg- des Jagd- und Fischereirechtes der Fall ist, der landesgesetzlichen Regelung überwiesen werden. Im Wesentlichen verbleiben sonach nur die auf freier Zusammenschließung beruhenden, korporativ angelegten Vereine, welche politische, religiöse, geistige, sittliche, soziale Zwecke verfolgen, die Vereine mit sog. idealen Tendenzen.

7. Der von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches bisher eingenommene Standpunkt.

Der Versuch, die privatrechtliche Stellung dieser Vereine zu regeln, hat die Faktoren der Reichsgesetzgebung schon mehrfach beschäftigt. Das erwähnte bayer. G. v. 29. April 1869 ist einem Entw. nachgebildet, welchen Schulze-Delitzsch für den Norddeutschen Bund ausgearbeitet hatte, und den er nach Erlassung jenes Gesetzes unterm 4. Mai 1869 bei dem Reichstage einbrachte. Danach sollte „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, sofern sie nicht zu den im HGB. aufgeführten Handels- oder zu den Versicherungsgesellschaften oder den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen", die Rechtsfähigkeit auf Grund des Systemes der Normativbestimmungen gewährt werden. Die Grundzüge des Entw. in seiner ursprünglichen Gestalt sind dahin zusammenzufassen: Zur Gründung eines Vereines bedarf es der Abfassung von Statuten. Zum Beitritte der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung (§ 2). Die Statuten müssen Namen, Sitz und Zweck des Vereines feststellen. Der Gesammtname soll dem Zwecke des Vereines entnommen sein, darf keine Mitglieder nennen, muß die zusätzliche Bezeichnung enthalten: „Anerkannt laut Gesetz vom . . . ." und muß von dem Namen aller anderen in derselben Gemeinde befindlichen | Vereine verschieden sein. Erforderlich sind ferner Festsetzungen über die Zeitdauer, falls eine | S. 87.
zeitliche Beschränkung beabsichtigt ist, — die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie der

Ausschließung von Mitgliedern, — die Höhe der zu den Vereinszwecken zu entrichtenden Beiträge, — die Art der Wahl und der Legitimation des Vorstandes und seiner Stellvertreter, — die dem Vorstande in der Leitung der inneren Angelegenheiten zustehenden Befugnisse und die ihm behufs der Vertretung nach Außen ertheilten Vollmachten, — die Bestimmung der dem Vorstande nach Befinden an die Seite zu setzenden Organe, — die Formen für die Zusammenberufung der Generalversammlung und für die in derselben zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen der Ausübung des Stimmrechtes, — die Zuständigkeit der Generalversammlung und die Art der Unterzeichnung der darin aufzunehmenden Protokolle (§ 3). Die Statuten müssen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, unter Beifügung einer Abschrift oder eines Abdruckes sammt dem Mitgliederverzeichnisse eingereicht werden; das Gericht prüft die Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse und giebt, wenn keine Anstände obwalten, die Originalstatuten mit dem darauf gesetzten Vermerke: „Anerkannt nach dem Gesetze vom . . . .“ dem Vorstande zurück (§ 4). Vor Rückgabe der mit diesem Vermerke versehenen Statuten hat der Verein die Qualifikation eines anerkannten Vereines nicht (§ 6). Der anerkannte Verein kann auf seinen Gesammtnamen Rechte, insbes. Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 11). Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet (§ 12). — Dieser Entw. wurde, nachdem er zuvörderst einer Kom. überwiesen worden war, welche über das Resultat ihrer Berathungen schriftlichen Bericht erstattete, von dem Reichstage in 3. Lesung angenommen (sten. Ber. 1869 S. 957, 1315—1332, 1336; Anl. Nr. 164, 273, 277, 278, 280, 281); eine Zustimmung des Bundesrathes erfolgte nicht. Im Reichstage 1871 von Neuem eingebracht, gelangte der Entw. bis zur zweiten Berathung, bei der das Haus beschlußunfähig war; die Kom., an die er verwiesen worden war, hatte einen zustimmenden Bericht erstattet (sten. Ber. S. 396—401, 943, 944; Anl. Nr. 45, 91, 151). Die Regierungsvertreter hatten erklärt, daß gegen den 1869 eingebrachten Entw. im Kreise der Regierungen prinzipielle Bedenken geäußert worden seien, deren wichtigste sich auf die Hereinziehung der religiösen und politischen Vereine bezögen und gegen die Verleihung korporativer Rechte an die sog. Gewerksvereine gerichtet seien, und daß der Bundesrath des Reiches noch nicht in der Lage gewesen sei, über die einzunehmende Stellung Beschluß zu fassen. Ein 1872 abermals gemachter Versuch, den Entw. zur Annahme zu bringen, war ebenfalls erfolglos; eine zweite Berathung fand nicht statt (sten. Ber. S. 74—89; Anl. Nr. 13, 190).

| S. 88.

a. Gründe für die Gewährung der jur. Persönlichkeit an die Vereine.

| Unverkennbar spricht eine Reihe von Gründen dafür, den Vereinen mit idealen Tendenzen den Erwerb der selbständigen Vermögensfähigkeit, zu ermöglichen. In der Regel nicht blos für einzelne, bestimmte Personen berechnet, verfolgen diese Vereine Zwecke, welche über die Individualität der Begründer hinausreichen. Sie nehmen einen dauernden, vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Bestand in Aussicht; der Austritt von Genossen soll nicht lösen, der Zugang neuer Genossen gewöhnlich nicht ausgeschlossen sein. Das vorhandene Vermögen wird dem Vereine als solchem zugeschrieben. Die Mitglieder wollen keinen Theil daran haben, nicht Miteigenthümer, Mitgläubiger, Mitschuldner sein. Dem Einzelnen liegt fern, für die Erreichung der Vereinszwecke eine über die Entrichtung der Beiträge zur Vereinskasse hinausgehende Verbindlichkeit zu übernehmen. Mit dem Ausscheiden wollen die Mitglieder jeder Verhaftung ledig sein, andererseits aber auch jedes Anspruches an das Vereinsvermögen sich begeben. Solchergestalt angelegte Vereine sind völlig geeignet, Träger einer selbständigen Rechtsfähigkeit zu werden. Sie bedürfen auch zu einem gewissen Theile der Rechtsfähigkeit, wenn sie auf dem vermögensrechtlichen Gebiete diejenige Stellung einnehmen sollen, die sich für dieses Gebiet als Konsequenz ihres Wesens ergiebt. Ein Verein der fraglichen Art, dem die Persönlichkeit versagt ist, geräth im Privatrechtsverkehre leicht in eine mißliche Lage, welche in der die Verhältnisse begleitenden Unsicherheit, in der Behinderung bei der Schließung von Rechtsgeschäften, in Schwierigkeiten bei der Prozeßführung zu Tage tritt. Um das privatrechtliche Dasein zu fristen, muß der Verein Zuflucht zu Mitteln nehmen, die häufig versagen, leicht zu Verwickelungen führen und vorgeschobenen Mitgliedern Opfer auferlegen. In die Waagschale fällt außerdem, daß dem Staate an einem gesunden, blühenden Vereinsleben gelegen sein muß. Das Vereinswesen weckt den Sinn für Gemeinwohl, verbreitet Einsicht, praktische Tüchtigkeit und Gesittung, fördert materielle Wohlfahrt und geistige Ausbildung; es ist berufen, Aufgaben zu lösen, die für den Staat von großer Bedeutung sind, an die er aber nicht selbst und unmittelbar herantreten kann.

b. Nicht im Wege eines allg. Rechtssatzes.

Die Persönlichkeit kann selbstverständlich den in Rede stehenden Vereinen nicht in der Weise zugänglich gemacht werden, daß im Wege eines allgemeinen Rechtssatzes ausgesprochen wird, ein solcher Verein erlange, wenn er korporativ angelegt sei und jur. Person sein wolle, mit seiner Begründung ohne Weiteres die Persönlichkeit. Ein solches Vorgehen würde, abgesehen von anderen Bedenken, die mißlichste Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Thatsache, daß der Wille

den zusammentretenden Personen auf die Gründung eines korporativen Vereines gerichtet ist, und daß der spezifische Korporationsorganismus vorliegt, ist keineswegs in allen Fällen sofort liquid. Die Natur des Verbandes läßt sich oft erst im Laufe der Zeit auf Grund seiner Lebensbethätigung mit Sicherheit erkennen. Die Frage, ob eine Gesellschaft oder eine jur. Person zu Stande gekommen, muß aber von Anfang an klargestellt sein; jede mit dem Mangel äußerlicher Erkennbarkeit verbundene Ungewißheit schädigt den Verkehr. Es wird deshalb auch von Schriftstellern, welche nach dem Stande des gemeinen Rechtes den Gründungswillen der Zusammentretenden für ausreichend erachten, darauf hingewiesen, daß es in legislativer | Hinsicht räthlich sein möge, | S. 89.
die Anerkennung der Persönlichkeit wenn nicht an eine besondere Verleihung, doch an eine öff. Konstatirung zu knüpfen.

Als geeigneter für die Verleihung der Persönlichkeit erscheint das System der Normativbestimmungen. Es schließt die öff. Feststellung des Entstehens der jur. Person in sich und trägt der Verkehrssicherheit volle Rechnung. Das System wahrt ferner den Interessenstandpunkt der Vereine in hervorragendem Maße. Das Vereinswesen erhält einen gesicherten, gesetzlich formulirten Boden auf privatrechtlichem Gebiete. Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ist nicht, wie bei dem Konzessionsprinzipe, von dem freien administrativen Ermessen abhängig, sondern lediglich durch den Ausspruch der dazu berufenen Behörde bedingt, daß den aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen genügt sei. Diesen Erfordernissen gerecht zu werden, steht in der Macht jedes Vereines. Wo das Bedürfniß der Vermögensfähigkeit wirthschaftlich hervortritt, ist sie daher ohne Schwierigkeit erreichbar. Der Verein hat ein Recht auf die Erlangung der Persönlichkeit; sie ist nicht mehr ein Privileg. Aber auch auf den Staat gesehen, ist das System nicht ohne Vortheile gegenüber dem Konzessionsprinzipe. Wenn bei letzterem die Prüfung der Statuten sich nicht darauf beschränkt, gesetzwidrige oder sonst im öff. Interesse bedenkliche Bestimmungen auszuscheiden, wenn vielmehr von der Ansicht ausgegangen wird, daß nur ein klares, wohlgeordnetes Statut Anspruch auf Bestätigung habe, und daß es Aufgabe der Behörde sei, auf vorhandene Lücken und Mängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu vermitteln, so ist die bei solcher Prozedur den staatlichen Organen zufallende Arbeitslast keine geringe, während andererseits die Fürsorge nicht selten als unerwünschte Einmischung und Bevormundung empfunden wird. Die mit der Verleihung betrauten oder mit der Prüfung der Statuten befaßten Behörden sind dem Scheine ausgesetzt, daß in willkürlicher Weise zu Werke gegangen werde, und leicht wird auch die Meinung erweckt, daß der Staat durch die Ertheilung der Genehmigung eine mindestens moralische Verantwortlichkeit für die Solidität des Vereines übernehme. 10. System der Normativbestimmungen. a) Gründe dafür.

Die Annahme des Systemes ist aber andererseits nicht ohne schwere Bedenken. Bringt das BGB. es zur Geltung, so stellt es allen gegenwärtigen und künftigen Vereinen, die nicht offensichtig unerlaubte Zwecke verfolgen, einen Freibrief auf eine selbständige Vermögenssphäre aus. Solches mag unbedenklich befunden werden bei Gesellschaften zu kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen. Der privatrechtliche Geschäftsverkehr ist der Boden, auf dem diese Gesellschaften sich bewegen; das Geschäftsinteresse normirt ihr Gebahren, der Geschäftsgewinn und der wirthschaftliche Vortheil der Einzelnen bildet das Endziel ihrer Bestrebungen. Nicht so bei den hier fraglichen Vereinen. Dazu bestimmt, der Gesellschaft die freie Bethätigung der Lösung öff. Aufgaben zu ermöglichen, bewegen sie sich in einer das Gemeinwohl unmittelbar berührenden Sphäre. Sie können ihm je nach der Stellung, die sie den öff. Verhältnissen gegenüber einnehmen, und nach ihren sonstigen Tendenzen ebensowohl schädlich als förderlich sein. Zu jeder Zeit hat es, | namentlich auf dem politischen, religiösen und sozialen Gebiete, gemeinschädlich wirkende Ver- | S. 90.
bindungen gegeben, die gleichwohl nicht zu den verbotenen gehörten. Die Assoziationsfreiheit schützt solche Vereine. Tritt der Staat ihnen nicht ausschließend entgegen, so würde es doch im hohem Maße bedenklich sein, weiter zu gehen und ihre Anerkennung als jur. Personen lediglich von der Erfüllung formaler Vorschriften abhängig zu machen. Die Vermögensfähigkeit ist für die Stellung, welche die Vereine im öff. Leben einnehmen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. So lange sie der Persönlichkeit entbehren, mögen sie sich die Sammlung und Verwendung ökonomischer Mittel ihren Bedürfnissen gemäß angelegen sein lassen; eine gesicherte Grundlage gewinnen sie erst durch die Vermögensfähigkeit; mit ihr erlangen sie einen festen Halt, Stetigkeit der Organisation und die Gewähr dauernden Bestandes. So ausgerüstet, treten sie bei Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr als lose Gesellschaften, sondern als festgegliederte Körperschaften in die Schranken und sind einer Machtentfaltung fähig, die sich im Voraus nicht ermessen läßt. Erwägungen dieser Art sind es wohl auch gewesen, welche die 1872 vom Reichstage behufs der Vorberathung des Schulze'schen Entw. zum dritten Male niedergesetzte Kom. veranlaßt haben, Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder solchen Zwecken thatsächlich dienen, geistliche Orden und Gesellschaften sowie religiöse Körperschaften jeder Art von der Erwerbung der Rechtsfähigkeit auf dem in jenem Entw. bezeichneten Wege auszuschließen und Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Satzungen oder thatsächlich die Veranstaltung von b) Gegengründe.

Arbeitsaussperrungen oder Einstellungen sich zur Aufgabe machen, nur dann zuzulassen, wenn sie die Verpflichtung, an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern sich zu betheiligen, statutarisch anerkennen. Man hat damit versucht, die Vereine nach allgemeinen Kriterien zu sichten. Der Versuch ist nicht gelungen. Abhülfe läßt sich auf diesem Wege überhaupt nicht schaffen. Der Name und der im Statute bezeichnete Zweck geben keine Bürgschaft für das Gebahren eines Vereines. Nur die Würdigung der Gesammtlage im Einzelfalle, die Prüfung eines jeden Vereines auf sein Verhältniß zum Gemeinwohle vermag eine Gewähr zu bieten. Die gefährlichsten Vereine erscheinen oft im unschuldigsten Gewande. Die Erfahrung lehrt auch, daß an sich harmlose Vereine unter dem Einflusse politischer Ereignisse in falsche Bahnen gerathen. Dies kann sich bei konzessionirten Vereinen gleichfalls zutragen, wird aber nur selten vorkommen. Die Möglichkeit gegen Vereine, die im Widerspruche mit der im Statute kundgegebenen Tendenz gemeinschädlich wirken, von Staatswegen einzuschreiten und ihre Auflösung herbeizuführen, macht den in der vorgängigen Prüfung liegenden Schutz der Gesammtheit nicht überflüssig; die Schädigung, welche das Gemeinwohl erleidet, ehe dem Uebel gesteuert werden kann, läßt sich hinterher nicht beseitigen. Diese Bedenken sind vorwiegend sozialpolitischer Natur. Es tritt noch eine technische Schwierigkeit hinzu. Die Vereine zeigen unter sich in Ansehung ihrer Zwecke und Bedürfnisse Verschiedenheiten, welche der Aufstellung sachgemäßer allgemeiner Normativbestimmungen
| S. 91. schwer zu besiegende Hindernisse bereiten. | Die Schwierigkeiten würden sich noch wesentlich steigern, wenn man, wie dies bei den vorliegenden Spezialgesetzen fast durchgängig geschehen ist, den Versuch machen wollte, mit den Normativbestimmungen eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Assoziationen nach ihrer inneren und äußeren Seite zu verbinden.

c) Die Gegengründe überwiegen.

Die gegen das System sprechenden Gründe überwiegen. Die Förderung der Einzelinteressen kann nur insoweit das Ziel der Gesetzgebung sein, als das Gesammtwohl es gestattet. Die in Bayern und Sachsen gemachten Versuche, das System durchzuführen, bieten keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß diesem Vorgehen zu folgen sei. Das publizistische Vereinsrecht dieser Staaten mag einen solchen Schritt gestatten; für eine Uebertragung auf das Gebtet des gesammten Reiches fehlen die erforderlichen Garantien.

11. Ueberweisung an die Landesrechte, soweit nicht reichsrechtliche Körperschaften in Frage.

Die Ablehnung des Systemes würde nur das Konzessionssystem übrig lassen. Demgegenüber erhebt sich die Frage, ob es nicht den Vorzug verdiene, die Normirung den Landesgesetzen zu belassen. Der enge Zusammenhang mit dem öff. Vereinsrechte und die zur Zeit noch verschiedene Gestaltung des letzteren in den einzelnen Staaten sprechen dafür. Das Konzessionssystem steht ferner im weitaus größten Theile des deutschen Rechtsgebietes den Landesgesetzen gemäß schon an sich in Geltung, während andererseits kaum genügender Grund vorliegt, denjenigen Staaten, welchen die Lage der Verhältnisse eine freiere Behandlung der Vereine hinsichtlich des Erwerbes der Rechtsfähigkeit gestattet, die Möglichkeit einer solchen Behandlung zu verschließen. Nicht minder fällt ins Gewicht, daß den Landesgesetzen, wie bereits hervorgehoben, jedenfalls für die nicht geringe Zahl der dem öff. Rechte angehörenden oder mit ihm in Zusammenhange stehenden jur. Personen maßgebende Bedeutung zugestanden werden muß. Der Entw. entscheidet sich in Erwägung dessen für die Normirung durch die Landesgesetze. In Frage konnte allerdings kommen, ob im Interesse der Rechtssicherheit nicht wenigstens für den Fall Vorsorge zu treffen sei, daß das eine oder andere Landesrecht den Erwerb der Persönlichkeit nicht besonders regelt und so den Zweifeln und Streitfragen Raum läßt, welche der Stand der Doktrin mit sich bringt. Um dem vorzubeugen, könnte bestimmt werden, daß die mehrerwähnten Personenvereine, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung ein Anderes vorgeschrieben sei, Persönlichkeit nur zu erlangen vermöchten durch besondere Verleihung seitens der Landesregierung. Indessen ist auch von einer solchen Vorschrift Abstand genommen. Abgesehen davon, daß sie einen eigenthümlichen Charakter insofern an sich tragen würde, als sie anomaler Weise zu nur subsidärem Reichsrechte führte, würde dabei ein Fall vorausgesetzt, der nicht vermuthet werden darf, der Fall, daß die Landesgesetzgebung in Passivität verharre, obschon das BGB. die Aufforderung zum Eingreifen, soweit ein Bedürfniß dafür vorliegt, enthält.

II. Das Erlöschen der Körperschaft gleichfalls dem Landesrechte unterstellt.

Wie der Erwerb der Persönlichkeit, so soll auch deren Verlust, soweit nicht Reichsgesetze
| S. 92. eingreifen, den Landesgesetzen | in Ansehung der Körperschaften unterstellt sein. Schon die Konsequenz gebietet dies. Aber auch wenn man aus der maßgebenden Bedeutung des Landesrechtes für den Erwerb nur die Folgerung ableiten wollte, daß nicht allgemein der Verlust, sondern nur die Entziehung der jur. Persönlichkeit nach Landesrecht sich zu richten habe, so würde dabei nicht stehen geblieben werden können, da in jeder Vorschrift, durch die der Verlust der jur. Persönlichkeit vorgesehen wird, zugleich eine Art von Entziehung der letzteren sich finden läßt bz. gefunden werden muß. Jedenfalls könnten nur gewichtige Gründe zu einem Eingreifen in der einen oder anderen Richtung Anlaß geben, und solche Gründe sind, wie ein Blick auf die einzelnen

Wegfall der Mitglieder.

Erlöschungsgründe lehrt, nicht vorhanden. Soviel im Besonderen den Wegfall der Mitglieder

anlangt, so dürfte zwar eine Vorschrift, nach welcher mit diesem Wegfalle die Körperschaft endigt, geeignet sein, verschiedene Streitfragen auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes zu beseitigen (vgl. ALR. II 6 §§ 177—179; sächs. GB. § 56, sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 29). Allein einerseits würde sie wenig für die öffentlichrechtlichen Körperschaften passen; andererseits könnte sie der Annahme Raum geben, als solle eine Körperschaft nur bei dem Wegfalle aller Mitglieder endigen, dagegen bei der Herabminderung auf eine Person bestehen bleiben, während es nicht wenige Körperschaften giebt, die bereits dann als aufgelöst anzusehen sind, wenn die zur Beschaffung der vorgeschriebenen Organe erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden ist. Dazu tritt, daß dieser Erlöschungsgrund nur selten vorkommt, mithin von untergeordneter praktischer Bedeutung ist. Das Letztere gilt zwar nicht von dem Falle, daß die Mitglieder einer Körperschaft deren Auflösung beschließen. Auch hier würde es sich aber im Wesentlichen nur um die Abschneidung von Kontroversen des gemeinen Rechtes handeln. Ueberdies müßte, von den öffentlichrechtlichen Körperschaften abgesehen, der Landesgesetzgebung jedenfalls die Möglichkeit offengehalten werden, die Erlöschung der Körperschaft im Falle der Selbstauflösung an besondere Bedingungen (staatliche Genehmigung, Eintragung in ein Register usw.) zu knüpfen (vgl. ALR. II, 6 § 180, sächs. G. v. 15. Juni 1868 §§ 30, 71, bad. V. v. 17. Nov. 1883 § 3). Die Anerkennung der normgebenden Bedeutung des Landesrechtes hinsichtlich des letzteren Erlöschungsgrundes hat übrigens zur Folge, daß die Landesgesetze auch darüber entscheiden, in welcher Weise der Auflösungsbeschluß gefaßt werden muß, wenn er gültig sein soll. Den Einfluß des Konkurses auf den Bestand einer Körperschaft zum Gegenstande besonderer Regelung zu machen, liegt ebenfalls kein ausreichender Anlaß vor. An sich kommt der Konkurseröffnung die Bedeutung eines allgemeinen Aufhebungsgrundes nicht nothwendig zu. Bei Privatkörperschaften wird der Eintritt des Konkurses in der Regel zur Folge haben, daß die Mitglieder den Vereinszweck aufgeben und ihr Auseinandergehen beschließen; möglich bleibt immerhin, daß sie, an der Vereinigung festhaltend, die Einstellung des eröffneten Verfahrens zu erwirken vermögen oder in den Stand gesetzt werden, nach durchgeführtem Konkurse den Vereinszweck auch fernerhin zu verfolgen. Die Spezialgesetze behandeln allerdings | überwiegend die Konkurseröffnung als Erlöschungsgrund*). Unbedenklich kann schließlich den Landesgesetzen die Entscheidung auch hinsichtlich derjenigen Erlöschungsgründe überlassen werden, welche, wie die Erledigung des Zweckes, der Eintritt eines gesetzten Endtermines, oder einer auflösenden Bedingung, sich aus der Verfassung der einzelnen Körperschaft ergeben; in Folge dessen bedarf es auch keiner Erörterung der Frage, ob und inwiefern das Unmöglichwerden des Zweckes der Körperschaft als ein von Rechtswegen wirkender Erlöschungsgrund anzuerkennen sei.

Auflösung. Konkurs. | S. 93. Sonstige Erlöschungsgründe.

Die Bestimmung, daß für den Erwerb und Verlust der jur. Persönlichkeit die Landesgesetze des Ortes maßgebend sind, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hat, wird keinem Bedenken unterliegen. Soweit es sich um den Erwerb der Persönlichkeit handelt, kann selbstverständlich nur der Sitz gemeint sein, welchen die Körperschaft im Falle der Erlangung der Persönlichkeit hat. — Vgl. im Uebrigen S. 77, oben S. 394.

Die Landesgesetze am Sitze der Körperschaft entscheiden.

§ 43 (II 24, B. 22, R. 22, G. 25).

III. Verfassung. 1. Einfluß der Reichs- und Landesgesetze.

Die der Körperschaft unentbehrliche Verfassung hat sich in erster Linie, soweit nicht reichsgesetzlich begründete Körperschaften in Frage stehen oder besondere Vorschriften in dieser Richtung eingreifen, nach den Landesgesetzen zu bestimmen. Hängt der Erwerb der jur. Persönlichkeit seitens einer Körperschaft von den Landesgesetzen ab, so sind diese schon an sich in der Lage, die Verleihung der Persönlichkeit an Bedingungen zu knüpfen, welche die Organisation und sonstige Gestaltung der inneren Verhältnisse zum Gegenstande haben. Den Landesgesetzen muß aber auch, abgesehen hiervon, aus Gründen des öff. Rechtes eine Einflußnahme auf die Verfassung der einzelnen Körperschaft offen stehen. Die Einflußnahme erstreckt und beschränkt sich auf die Aufstellung von Verfassungsbestimmungen oder solchen Bestimmungen, welche in Ermangelung entgegenstehender Vorschriften im Gründungsvertrage getroffen werden können.

2. Gründungsvertrag. Spätere Beschlüsse.

Soweit die Verfassung nicht durch Gesetz oder durch eine auf Gesetz beruhende Anordnung geregelt wird, erhält sie ihren Inhalt durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft. Der Wille der Mitglieder macht sich geltend sowohl bei der Errichtung der Körperschaft im Gründungsvertrage als auch später, vorbehaltlich des staatlichen Aufsichts- und Bestätigungsrechtes, in den die ursprüngliche Verfassung innerhalb gewisser Grenzen ändernden Beschlüssen (vgl. § 48 Abs. 5, 6). Die rechtliche Natur dieser Willensbethätigung wird verschieden beurtheilt. Die Ansichten gehen besonders darüber auseinander, ob die betr. Satzungen die Eigenschaft von Rechtshandlungen bz. | Rechtsgeschäften oder von Rechtssätzen haben, ob ihre Schaffung nur Bethätigung einer der | S. 94. Körperschaft für den Kreis ihrer Angelegenheiten zustehenden sog. Privatautonomie oder ob sie

*) HGB. 242 Nr. 3, GenossG. v. 4. Juli 1868 § 34 Nr. 3, HülfskassenG. v. 7. April 1876 § 29 Abs. 3, GO. § 103 Abs. 5, 104m, preuß. G. v. 1. April 1879 § 31 Nr. 3, bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 26 Nr. 4. Nach dem sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 78 Nr. 2 ist das Gericht ermächtigt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Entziehung der Persönlichkeit zu verfügen.

ein rechtserzeugender Akt und als solcher Ausfluß wahrer, der Körperschaft begriffsmäßig zukommender Autonomie sei. Die Meinungsverschiedenheit hat ihren Grund zum Theile in dem Widerstreite der Vorstellungen über das Wesen der jur. Person, zum Theile in einer Verschiedenheit der Ansichten über die Abgrenzung der Norm des Rechtssatzes von der Norm des Rechtsgeschäftes. Für den Entw. liegt kein Anlaß vor, Stellung zu der Frage zu nehmen. Es genügt die Hervorhebung, daß die Körperschaften ihren Rechtskreis durch eigene Satzungen regeln können — eine Befugniß, die in der Beschaffenheit des Körperschaftszweckes ihre innere Begrenzung findet. Andererseits versteht es sich von selbst, daß die Körperschaften, in Ermangelung besonderer Ermächtigung, zwingende Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nicht abzuändern vermögen.

3. Observanz. Nicht als Quelle der Verfassung ist die Observanz erwähnt. Gewöhnlich versteht man darunter eine durch schlüssige Handlungen der Begründer der Vereinsordnung an den Tag gelegte stillschweigende Satzung. Eine solche bildet einen Bestandtheil des Gründungsvertrages, bezüglich dessen der Entw. weder eine Formvorschrift aufstellt, noch bestimmt, daß er nur aus ausdrücklicher Willenserklärung hervorgehen könne. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist eine derartige Observanz nicht. Vereine, welche jur. Persönlichkeit erlangen wollen, werden sich kaum je ohne schriftliche Feststellung des Gründungsvertrages bilden; die Landesgesetze werden auch diese Feststellung verlangen. Die Möglichkeit einer späteren Abänderung der Verfassung durch den stillschweigend erklärten Willen der Mitglieder ist an sich nach dem Entw. ebenfalls nicht ausgeschlossen.

§ 44 (II 25—28, 37, B. 23—25, 37, R. 23—25, 37, G. 26—29, 40).

IV. Vertretung. 1. Die Körperschaft muß einen Vorstand haben. 1. Die Körperschaft als künstlich geschaffene, willenlose Trägerin von Rechten bedarf der Vertretung; nur durch Vertreter kann sie am Verkehre theilnehmen. Die Vertretung läßt sich dahin ordnen, daß die Mitglieder für jeden einzelnen Fall einen besonderen Vertreter bestellen müssen, sofern nicht die Körperschaft verfassungsmäßig ein besonderes Vertretungsorgan haben soll und wirklich hat, welchenfalls diesem die Vertretung obliegt. Möglich ist auch die Gestaltung, daß, falls ein solches Organ nicht vorhanden, die Mitglieder selbst mit der Vertretung betraut werden. Endlich kann angeordnet werden, daß die Körperschaft ein besonderes Vertretungsorgan haben muß, einen Vorstand, durch den sie Dritten, wie ihren Mitgliedern gegenüber im Verkehre vertreten wird und welcher im Wesentlichen die gleiche rechtliche Stellung hat, wie der Vertreter einer geschäftsunfähigen Person. Gegen die an erster Stelle hervorgehobene Art der Regelung spricht deren Schwerfälligkeit sowie der Umstand, daß sie in Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte völlig unzureichend ist, die gegenüber der Körperschaft von Dritten vorgenommen werden müssen, wie denn eine derartige Regelung auch sonst den Verhältnissen der | Gegenwart kaum gerecht werden dürfte. | S. 95. Der zweite Weg ist ähnlichen Einwendungen ausgesetzt und empfiehlt sich um so weniger, als er zur Folge haben würde, daß auch für die Vornahme von Rechtsgeschäften seitens der Körperschaft die Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder erforderlich wäre. Der dritte Weg erweist sich dagegen ebenso einfach als der Rechtssicherheit dienlich. Die Anforderung an die Körperschaft, einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen, soweit nicht etwa durch Gesetz eine anderweite Bestellung vorgesehen ist, entspricht ihrem eigensten Interesse und steht in vollem Einklange mit dem Gange der neueren Rechtsentwickelung. Das HGB. 209 f., das GenossG. § 17 Abs. 1, das HülfskassenG. § 16 Abs. 1, das KrankenversG. § 34 Abs. 1, die preuß. G. v. 6. Juli 1875 § 26 Abs. 2 und v. 1. April 1879 § 9, das bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 12 fordern sämmtlich die Bestellung eines Vorstandes. Das sächs. G. v. 15. Juni §§ 11^7, 18 setzt ebenfalls das Vorhandensein eines solchen voraus. Das Gleiche gilt von der CPO. (vgl. §§ 50, 54, 55, 435, 436). Wenn zur Zeit in einzelnen Rechtsgebieten gewisse, mit jur. Persönlichkeit ausgestattete Verbände bestehen, welche universitates inordinatae in dem Sinne sind, daß sie keinen verfassungsmäßigen Vorstand haben (Real-Altgemeinden usw.), so wird die Erwartung nicht unberechtigt sein, daß es auch diesen Körperschaften gelingen werde, künftig für die Bestellung eines Vorstandes zu sorgen. Die entsprechende Vorschrift des Abs. 1 ist übrigens keine sog. lex imperfecta. Wird sie nicht befolgt, so mangelt der Körperschaft die Möglichkeit, in rechtsgeschäftlichen Verkehr zu treten. Schon hierin wird meist ein wirksamer Antrieb liegen, das Gesetz zu befolgen. Dazu kommt, daß die Nichtbeachtung zur Auflösung zu führen vermag, daß ferner, soweit eine staatliche Aufsicht besteht, die Befolgung im Aufsichtswege erzwungen werden kann. Die Worte „als die gesetzlichen Vertreter" sind in die Vorschrift aufgenommen, um keinen Zweifel zu lassen, daß der Vorstand zu den gesetzlichen Vertretern im Sinne der CPO. und anderer neueren Gesetze gehört.

2. Rechte und Pflichten des Vorstandes. Grundform. Aufträge. 2. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft bestimmen sich in erster Reihe nach der Verfassung (Abs. 7). Schweigt diese, so sollen nach Abs. 2 die einschlägigen Vorschriften, welche für den Auftrag gelten, und zwar diejenigen der §§ 585, 588—596 entsprechende Anwendung finden (vgl. § 639). Die Uebertragung der bezeichneten Vorschriften liegt nahe und wird dem Bedürfnisse gerecht. Ist auch kein wirkliches Auftragsverhältniß begründet, so handelt es sich doch um ein einem solchen Vertrage in den hier in Rede stehenden Beziehungen

ähnliches Verhältniß, und dies selbst dann, wenn der Vorstand nicht von den Mitgliedern der Körperschaft, sondern anderweit bestellt wird. Das HGB. beschränkt sich hinsichtlich der Aktiengesellschaft (241 Abs. 2, 213c) auf die Bestimmung, daß die Mitglieder des Vorstandes bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben; im Uebrigen wird davon ausgegangen, daß die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft für allen Schaden einzustehen haben, welcher ihr aus der Nichterfüllung der ihnen nach dem Gesetze, dem Gesellschaftsvertrage oder den Beschlüssen der | Generalversammlung obliegenden Pflichten erwächst (241 Abs. 3).*) Nach dem UnfallversG. § 26, den G. v. 5. Mai 1886 § 31 Abs. 1 und v. 13. Juli 1887 § 32 Abs. 1 haften die Mitglieder des Vorstandes der Berufsgenossenschaft für getreue Geschäftsführung wie Vormünder den Mündeln. | S. 96.

Keine Gesammthaftung.

Die Anwendung der Grundsätze vom Auftrage bringt mit sich, daß, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, eine gesammtschuldnerische Haftung nicht eintritt. Zu Gunsten einer solchen Haftung kann nicht geltend gemacht werden, daß die Körperschaft gegenüber dem Vorstande eines umfänglicheren Schutzes bedürfe als ein Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten. Der Entw. räumt den Körperschaften keineswegs die begünstigte Stellung ein, welche ältere Gesetzgebungen ihnen durch Verleihung der sog. jura minorum und ähnlicher Vergünstigungen zugestehen. Ebensowenig kann die im HGB. für die Aktiengesellschaft (213c, 241 Abs. 3) und im Anschlusse hieran in der Mehrzahl der erwähnten Gesetze getroffene abweichende Bestimmung ins Gewicht fallen. Das HGB. bringt den Grundsatz der gesammtschuldnerischen Haftung in weit erheblicherem Umfange zur Geltung, als der Entw., nach welchem sie der Regel nach nur bei unerlaubten Handlungen Platz greift. Die großen und verwickelten Interessen, welche bei Aktiengesellschaften nicht selten auf dem Spiele stehen, nöthigen zu einer weitergehenden Fürsorge, als hier geboten ist.

3. Bestellung des Vorstandes.

3. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes ergiebt, durch Beschluß der Mitglieder (Abs. 3, 7); es erscheint angemessen, diese wichtige Folge des in § 48 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes, daß die inneren Angelegenheiten der Körperschaft durch den Willen der Mitglieder bestimmt werden, zum besonderen Ausdrucke zu bringen. Das HGB. Art. 227 Abs. 3, das GenossG. § 17 Abs. 2, das bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 12 Abs. 2, das sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 18 Abs. 3 erklären die Bestellung des Vorstandes für jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Das ALR. II 6 §§ 169—174 bestimmt, daß die Vorsteher und Beamten einer Korporation im Zweifel als auf Lebenszeit ernannt gelten, und daß sie, mögen sie auf Lebenslang oder auf bestimmte kürzere Zeit bestellt sein, von der Korporation nicht willkürlich abgesetzt, vom Staate aber aus den Gründen, die ihn berechtigen, die eigenen Beamten ihres Amtes für verlustig zu erklären, abgesetzt oder entlassen werden können. Das preuß. G. vom 1. April 1879 § 23 erkennt die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes bei freien Wassergenossenschaften an, fordert aber zur Gültigkeit eines auf die Entsetzung oder den Widerruf der Bestellung gerichteten Beschlusses, daß er, falls im Statute ein Anderes nicht bestimmt ist, mit einer Mehrheit von $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder der | Genossenschaft gefaßt wird. Der Entw. enthält sich einer Vorschrift. Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes ergiebt sich nicht aus allgemeinen Grundsätzen. Sie folgt insbes. nicht aus der Widerruflichkeit der Vollmacht und des Auftrages (§§ 119, 597). Der Vorstand nimmt nicht die Stellung eines bloßen Bevollmächtigten oder Beauftragten ein; seine Stellung entspricht derjenigen des Vormundes. Nur Zweckmäßigkeitsrücksichten könnten die Vorschrift rechtfertigen. Rücksichten dieser Art mögen bei gewissen Arten von Körperschaften vorhanden sein. Diesen stehen aber andere Körperschaften gegenüber, welche eine solche Stetigkeit der Leitung durch eine und dieselbe Hand erfordern, daß eine beliebige Ersetzung des Vorstandes weder mit deren Zweck noch mit deren Interesse vereinbar ist. Die Vorschrift erscheint zudem entbehrlich. Für diejenigen Körperschaften, bezüglich deren vornehmlich ein Bedürfniß derartiger Regelung besteht, ist überwiegend durch die Spezialgesetze bereits Vorsorge getroffen; außerdem ist keine Körperschaft behindert, die Widerruflichkeit der Vorstandsstellung in der Verfassung vorzusehen. | S. 97. Nicht jederzeit widerruflich.

4. Vertretungsmacht des Vorstandes

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes als des gesetzlichen Vertreters der Körperschaft (Abs. 1) erstreckt sich auf alle innerhalb Rechtskreises der Körperschaft liegenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen; soweit die Körperschaft, wenn sie willensfähig wäre, selbst handeln könnte, kann der gesetzliche Vertreter für sie thätig werden. Die in einzelnen Gesetzen sich findende Bestimmung, daß der Vorstand auch zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte ermächtigt sei, für welche es nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht bedürfe**), spricht etwas durch den Begriff der gesetzlichen Vertretung von selbst Gegebenes aus.

*) Vgl. dazu GenossenG. § 27 Abs. 1, preuß. G. v. 1. April 1879 § 20, bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 19, sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 27 Abs. 5.

**) Vgl. das GenossG. § 20 Abs. 2, die GO. § 88 Abs. 3 § 101 Abs. 2, § 104i, das KrankenversG. § 35 Abs. 1, das UnfallversG. § 23 Abs. 1 und dazu die G. v. 5. Mai 1886 § 28 Abs. 1, v. 13. Juli 1887 § 29 Abs. 1, ferner das preuß. G. v. 6. Juli 1875 § 26 Abs. 2.

Sind durch den Gründungsvertrag oder durch Beschlüsse der Mitglieder dem Vorstande gewisse Beschränkungen in der Ausübung der Vertretungsmacht auferlegt, so ist der Vorstand gegenüber der Körperschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten (Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2). Eine andere Frage ist, ob solche Beschränkungen auch gegenüber Dritten wirksam sind,

Nach außen durch die Verfassung beschränkbar.

ob mithin die Machtstellung des Vorstandes nach Außen durch die Verfassung beschränkt werden kann. Für die Unbeschränkbarkeit läßt sich geltend machen, daß die Sicherheit des Rechtsverkehres wesentlich gewinnt und daß die neuere Gesetzgebung bereits bezüglich verschiedener Personenvereine die Anordnung getroffen hat, daß der Vorstand, wenn er auch nach Innen gebunden werden könne, doch nach Außen eine unbeschränkte Vertretungsmacht besitze (HGB. 231; GenossG. § 21; sächs. G. v. 15. Juni 1868 §§ 20, 38). Gleichwohl verdient die Entscheidung für die Beschränkbarkeit den Vorzug. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich um die Aufstellung einer allgemeinen Regel für Körperschaften der verschiedensten Art handelt und daß unter ihnen

| S. 98.

sich viele befinden, welche vermöge ihrer Zweckbeschaffenheit | mit dem Rechtsverkehre nur in so mittelbaren Beziehungen stehen, daß der Grundsatz der unbeschränkten Vertretungsmacht keineswegs als ein Gebot der Rechtssicherheit bezeichnet werden kann, während andererseits dieser Grundsatz mit ernsten Gefahren für die Körperschaften verbunden ist. Es mögen gewichtige Gründe dafür sprechen, bei Vereinigungen mit kommerziellem Geschäftsbetriebe den strengeren Grundsatz eintreten zu lassen. Die Gründe fallen aber fort, wenn man sich die Lage der zahlreichen Körperschaften, welche idealen Zwecken dienen, vergegenwärtigt (vgl. auch HülfskassenG. § 3^5 18, GO. § 98a Nr. 6, KrankenversG. § 23^4, UnfallversG. § 17^2 bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 3^6, 15). Die in Abs. 4 für zulässig erklärte Beschränkung der Vertretungsmacht ist in verschiedener Weise denkbar; sie kann dahin gehen, daß gewisse Rechtsgeschäfte an eine Form gebunden oder daß die Gültigkeit einzelner Rechtsgeschäfte von der Genehmigung eines anderen Organes der Körperschaft, aller oder eines bestimmten Theiles der Mitglieder oder einer Behörde abhängig gemacht werden. Immer bleibt aber der Vorstand der gesetzliche Vertreter. Der rechtsgeschäftliche Wille kann auch in einem solchen Falle nur durch ihn erklärt werden.

Form der Erklärungen.

Das HGB. Art. 229 Abs. 1 und das GenossG. § 19 Satz 1 ordnen an, daß der Vorstand seine Willenserklärungen in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form kundzugeben habe. Dies steht im Zusammenhange mit der von diesen Gesetzen angenommenen Unbeschränkbarkeit der Vertrauensmacht nach Außen. Vom Standpunkte des Entw. aus ist eine solche Vorschrift theils überflüssig, theils bedenklich. Erweist das Erforderniß der Einhaltung einer Form sich als eine Beschränkung der Vertretungsmacht, so ist dessen Wirksamkeit gegen Dritte schon nach Abs. 4 gegeben. Fällt das Erforderniß unter den Gesichtspunkt einer bloßen Instruktion, so ist die Wirkung gegen Dritte nothwendig ausgeschlossen.

Art der Legitimation.

Abgesehen ist von einer Bestimmung über die Legitimation des Vorstandes. Die Spezialgesetze machen die Ordnung derselben mehrfach zum Gegenstande einer Normativbestimmung.*) Nicht selten ist auch angeordnet, daß die Bescheinigung einer näher bestimmten Behörde, welche darauf gerichtet ist, daß die von ihr bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden, zur Legitimation genüge.**) Das HGB. 228, 233 verlangt, daß der Vorstand der Aktiengesellschaft und jede in seiner Zusammensetzung eintretende Aenderung dem Gerichte behufs der Registereintragung angemeldet wird; uneingetragene oder eingetragene, aber nicht öff. bekannt gemachte

| S. 99.

Aenderungen können Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, | daß sie ihnen bei Vornahme des Rechtsgeschäftes bekannt waren.***) Alle diese Vorschriften knüpfen überwiegend an Voraussetzungen und Einrichtungen an, mit welchen der Entw. nicht rechnen kann. Eine einheitliche Regelung ist auch bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Körperschaften nicht möglich. Soweit ein Bedürfniß vorliegt und bezügliche gesetzliche Anordnungen (§ 43) nicht getroffen sind, wird das eigene Interesse der Körperschaft dazu führen, das Erforderliche in der Verfassung vorzusehen.

6. Kollektivvertretung bildet die Regel.

5. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so soll (Abs. 5 und 7), soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit seiner Willenserklärungen die Zustimmung aller Mitglieder gehören. Bei schriftlichen Erklärungen ist demnach die Zeichnung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.†) Es liegt im Interesse des Verkehres, unzweideutig zum Ausdrucke zu

---

*) GenossG. § 3 Nr. 7, HülfskassenG. § 3 Nr. 5, preuß. G. v. 1. April 1879 §§ 12 Nr. 7, 56 Nr. 8; bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 3 Nr. 5.

**) Vgl. GenossG. § 20 Abs. 2, HülfskassenG. § 17 Abs. 2, GO. §§ 101, 104i, KrankenversG. § 35 Abs. 2, UnfallversG. § 23 Abs. 3, G. v. 5. Mai 1886 § 28 Abs. 3, G. v. 13. Juli 1887 § 29 Abs. 3. bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 15 Abs. 4.

***) Vgl. dazu GenossG. §§ 18, 23, HülfskassenG. § 17, GO. § 101, KrankenversG. § 34 Abs. 2, sächs. G. v. 15. Juni 1868 §§ 18, 14.

†) Vgl. HGB. 229 Abs. 1; GenossG. § 19; bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 14; sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 21 Abs. 1.

bringen, daß der Grundsatz der Gesammtvertretung die Regel bildet, wie ein Gleiches auch in § 684 für den Gesellschaftsvertrag bei dem Vorhandensein mehrerer geschäftsführender Gesellschafter sowie in § 1652 Abs. 1 und § 1893 Abs. 1 für den Fall, daß gleichzeitig mehrere Vormünder oder mehrere Testamentsvollstrecker bestellt sind, ausgesprochen ist. Der vorübergehenden Verhinderung eines der mehreren Mitglieder durch Abwesenheit, Krankheit usw. ist, in Ermangelung einer abweichenden Verfassungsbestimmung, nicht die Bedeutung beigelegt, daß die übrigen Mitglieder zum Alleinhandeln befugt sind. Für die Aufnahme einer solchen Vorschrift liegt ein dringendes praktisches Bedürfniß nicht vor und dieselbe würde auch mit Rücksicht auf den möglichen Mißbrauch nicht unbedenklich sein.

6. Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorstande, wenn dieser aus Mehreren besteht.

6. Durch den Abs. 6 Satz 1 soll den Schwierigkeiten vorgebeugt werden, welche entstehen würden, wenn Willenserklärungen, die gegenüber einer Körperschaft abzugeben sind, beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder gegenüber einem jeden abgegeben werden müßten. Dem dringendsten Bedürfnisse in dieser Richtung hilft allerdings § 75 ab. Nach dieser Bestimmung kann die Mittheilung solcher Willenserklärungen nach Maßgabe der für die Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers geschehen, nnd gemäß § 157 Abs. 3 CPO. genügt zur Wirksamkeit der Zustellung bei dem Vorhandensein mehrerer gesetzlicher Vertreter die Zustellung an einen derselben. Es mag daher fraglich erscheinen, ob eine weitere Sondervorschrift erforderlich sei, zumal die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher zugleich Gewähr dafür bietet, daß der betr. Vertreter der Körperschaft die Bedeutung des Aktes sich besonders zum Bewußtsein bringt. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Gerichtsvollziehers wegen des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes den Verkehr in nicht geringem Grade belästigen würde, und daß außerdem die | thunlichste Erleichterung der Mittheilung an die Körperschaft in deren unverkennbarem eigenen Interesse liegt. Die ihrer Natur nach absolute Vorschrift wird auch hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Körperschaften erheblichen Bedenken nicht begegnen. Wenn im einen oder anderen Rechtsgebiete die privatrechtliche Vertretung von Gemeinden in der Hand eines unter Umständen aus zahlreichen Personen sich zusammensetzenden Vertretungskörpers (Magistrat usw.) liegen sollte, so könnten der Geschäftsleitung allerdings Schwierigkeiten dadurch erwachsen, daß die der Gemeinde gegenüber abzugebenden Erklärungen einem beliebigen Mitgliede des Vertretungskörpers gegenüber mit rechtlicher Wirkung abgegeben werden. Allein die Möglichkeit einer solchen Unzuträglichkeit ist bei jeder vielgliedrigen Vertretung vorhanden und dürfte nicht derart sein, daß sie den für die Vorschrift sprechenden Gründen gegenüber ins Gewicht fällt. In Betracht kommt auch, daß die Mitglieder einer kollegialisch verfaßten Behörde noch nicht ohne Weiteres als die gesetzlichen Vertreter im Sinne des Abs. 1 sich betrachten lassen. | S. 100.

Abs. 6 Satz 2 faßt den Fall ins Auge, daß der nach Abs. 1 erforderliche Vorstand zeitweilig fehlt. Die Körperschaft für diese Zeit in den Stand zu setzen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder Klagen zu erheben, ist durch das allgemeine Verkehrsinteresse nicht geboten. Die Körperschaft wird dem Mangel durch Bestellung eines anderen Vorstandes alsbald abzuhelfen haben. Ebensowenig bedarf es gegenüber dem § 55 CPO. besonderer Fürsorge, wenn die Körperschaft verklagt werden soll. Dagegen ist eine Bestimmung nicht zu entbehren, welche Vorkehrung für den Fall trifft, daß der Körperschaft eine Erklärung abzugeben ist, zu deren Entgegennahme sie verpflichtet ist (Mahnung, Kündigung usw.). Die getroffene Anordnung (vgl. sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 76) dürfte dem Bedürfnisse am geeignetsten gerecht werden.

§ 45 (II — — —).

Fälle, in denen die Vertretung durch den Vorstand ausgeschlossen ist

Nach allgemeinen Grundsätzen ist nicht ausgeschlossen, daß ein Rechtsgeschäft in der Weise zu Stande kommt, daß dieselbe Person einerseits für sich und in ihrem Namen, andererseits als Vertreter eines Anderen und in dessen Namen die erforderliche Willenserklärung abgiebt (vgl. S. 225 ff.). Man kann geneigt sein, es hierbei auch in Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte zu belassen, welche zwischen der Körperschaft und den den Vorstand bildenden oder einzelnen zu ihm gehörenden Personen vorkommen. Zu verkennen ist indessen nicht, daß zwischen der Lage der Körperschaft und derjenigen einer willensfähigen Person, die einen Vertreter bestellt hat, eine wesentliche Verschiedenheit obwaltet. Die Körperschaft ist meist außer Stande, den Vorstand zu überwachen und sich gegen Mißbrauch zu sichern. Sie wird vorkommendenfalls auf den Schadensersatzanspruch beschränkt sein, der nur selten zureichenden Schutz gewährt. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, ihr durch einen besonderen Rechtssatz zu Hülfe zu kommen, der den dem Vorstande angehörenden Personen für Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Körperschaft die Vertretungsmacht, | soweit sie ihnen nach allgemeinen Grundsätzen zusteht (vgl. Entsch. 4 S. 302), entzieht. Die Entziehung der Vertretungsmacht hat zur Folge, daß ein Rechtsgeschäft der bezeichneten Art, welches das behinderte Vorstandsmitglied für die Körperschaft gleichwohl vorgenommen hat, als ein Rechtsgeschäft sich darstellt, das Jemand im Namen der Körperschaft vornimmt, ohne

1. Rechtsgeschäfte zwischen Körperschaft und Vorstand.

| S. 101.

Einschränkung der Ausnahme.

Vertretungsmacht zu haben. Es ist mithin nicht ohne Weiteres nichtig, sondern untersteht den §§ 123—126. Nicht erstreckt ist der Ausschluß von der Vertretung auf diejenigen Rechtsgeschäfte, durch welche nur eine Verbindlichkeit erfüllt wird. Erwirbt der Vorstand, ohne sich als Vertreter zu erkennen zu geben, Werthgegenstände für die Körperschaft, so muß es ihm möglich sein, sie der Körperschaft ohne Weiteres zu Eigenthum zu übertragen; ebenso muß er sich wegen seiner Auslagen oder Vorschüsse aus der Kasse der Körperschaft unmittelbar bezahlt machen können (vgl. § 805 Abs. 2). Es ist dies ebensowohl nach der Auffassung des Lebens als durch das Interesse der Körperschaft geboten. Dem jur. nicht geschulten Urtheile liegt es fern, daß es sich dabei um den Abschluß von Rechtsgeschäften handelt, und die Vermögensverwaltung der Körperschaft würde erheblich erschwert, wenn bei solchen Fällen die Beschaffung einer anderweiten Vertretung erforderlich wäre. Ueber eine ähnliche Beschränkung der familienrechtlichen Vertreter in Ansehung der Vertretungsmacht vgl. § 1651[1] (§§ 1503 Abs. 1, 1728, 1743).

2. Rechtsstreit zwischen Körperschaft und Vorstand.

Die weitere Bestimmung, daß auch bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und den den Vorstand bildenden Personen bz. einzelnen Mitgliedern desselben die Vertretung der Körperschaft durch die letzteren ausgeschlossen ist, entspricht der Natur der Sache (Entsch. 7 S. 404 ff.).

Die Vertretungsmacht ist nur entzogen, wenn ein Vorstandsmitglied für seine Person betheiligt ist, nicht auch, wenn dessen Ehegatte oder nahe Verwandte ein unmittelbares Interesse an dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte oder an dem Rechtsstreite haben. Obwohl Manches für eine Ausdehnung in letzterer Hinsicht spricht, so steht doch die Schwierigkeit, den Kreis der in Betracht zu ziehenden Angehörigen in angemessener Weise zu begrenzen, entgegen; das Merkmal des unmittelbaren Interesses erscheint außerdem seiner Dehnbarkeit wegen für die Rechtssicherheit nicht ungefährlich. Ueber die weitergehende Beschränkung der Vertretungsmacht der familienrechtlichen Vertreter vgl. § 1651[1].

3. Wie, wenn nur einzelne Mitglieder eines Vorstandes betheiligt sind.

Sind nur einzelne Vorstandsmitglieder betheiligt, so steht, sofern der Grundsatz der Gesammtvertretung verfassungsmäßig ausgeschlossen ist (§ 44 Abs. 5, 7), der Vertretung der Körperschaft durch die nicht betheiligten, mit selbständiger Vertretungsmacht ausgestatteten Mitglieder nichts entgegen. Es würde zu weit gehen, wollte man an das zwischen den Vorstandsmitgliedern bestehende kollegiale Verhältniß die Befürchtung knüpfen, daß das Interesse der Körperschaft von den unbetheiligten Mitgliedern nicht in gehöriger Weise gewahrt werde. Müssen bei der Vertretung mehrere Vorstandsmitglieder zusammenwirken, so sind die unbetheiligten Mitglieder von
| S. 102. der Vertretung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Ob sie aber für die Körperschaft das | Rechtsgeschäft mit den betheiligten Mitgliedern vornehmen können, hängt davon ab, wie die Vertretung geordnet ist. Sie vermögen es, wenn ihre Zahl noch eine solche ist, daß sie der Verfassung gemäß für die Körperschaft gültig handeln können; sie vermögen es jedenfalls nicht, wenn zur Vertretung das Mitwirken sämmtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

4. Bestellung eines besonderen Vertreters.

Findet die Körperschaft infolge des Ausschlusses der betheiligten Vorstandsmitglieder eine Vertretung im Vorstande nicht mehr, so ist gemäß § 44 Abs. 1 für das betr. Rechtsgeschäft oder den Rechtsstreit ein besonderer Vertreter zu bestellen, sofern nicht in der Verfassung anderweite Vorsorge getroffen ist (Satz 2). Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe des § 44 Abs. 3, 7. Der besondere Vertreter ist, gleich dem Vorstande, gesetzlicher Vertreter, nicht Bevollmächtigter. Die Einberufung der Mitglieder der Körperschaft zu der erforderlichen Bestellung des Vertreters hat vom Vorstande oder den sonst verfassungsmäßig dazu ermächtigten Personen auszugehen. Verhält der Vorstand sich unthätig und ist die Einberufung durch andere Personen in der Verfassung nicht vorgesehen, so wird auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugehen und zu prüfen sein, ob und inwiefern jedes einzelne Mitglied der Körperschaft die Einberufung herbeiführen kann.

5. Geltendes Recht.

Das HGB. regelt in Ansehung der Aktiengesellschaft nur den Fall, daß die Führung eines Rechtsstreites zwischen ihr und den Vorstandsmitgliedern wegen der Geschäftsführung der letzteren sich erforderlich macht (Art. 223 verb. mit 194, 195); Vertreter sind der Aufsichtsrath, oder Bevollmächtigte. Das GenossG. § 29 ermächtigt den Aufsichtsrath, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Nach dem sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 28 ist, wenn nach dem Statute ein Organ zur Ueberwachung des Vorstandes oder der Genossenschaftsverwaltung bestellt ist, dieses Organ ermächtigt, die Genossenschaft gegen den Vorstand gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

§ 46 (II § 30, V. 28, R. 28, G. 31).

Haftung für unerlaubte Handl. des Vorstandes.

Rechtsgeschäfte, welche der Vorstand innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht für die Körperschaft vornimmt oder welche ihm als dem Vertreter gegenüber vorgenommen worden, verpflichten und berechtigen die Körperschaft unmittelbar (§ 116). Das Erforderniß der Uebereinstimmung des wirklichen mit dem erklärten Willen, die Erheblichkeit von Zwang, Betrug, Irrthum, Wissen und Wissenmüssen bestimmen sich dabei nach dem Vorstande (§ 117). Läuft

in Ansehung der Erfüllung einer Verbindlichkeit der Körperschaft ein Verschulden des Vorstandes oder einer Person unter, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, so haftet die Körperschaft dafür, und zwar ohne Unterschied, ob das Schuldverhältniß auf einem Rechtsgeschäfte oder unmittelbar auf Gesetz beruht (§ 224 Abs. 2). Gemäß der gegenwärtigen Vorschrift soll die Körperschaft verantwortlich sein auch für unerlaubte Handlungen, welche der Vorstand bz. ein Mitglied desselben in Ausübung seiner Vertretungsmacht begeht. Die Vorschrift beruht auf Zweckmäßigkeitsrücksichten. | So zweifellos die Körperschaft an sich als willenloses Wesen nicht | S. 103.
fähig sein kann, eine unerlaubte Handlung zu begehen, so zeigt doch die neuere Rechtsentwickelung die entschiedene Neigung, eine privatrechtliche Handlung der Körperschaft für die unerlaubten Handlungen ihrer Vertreter eintreten zu lassen. Die Neigung gründet sich in einem schwer von der Hand zu weisenden Verkehrsbedürfnisse. In der Rechtsprechung des gemeinen Rechtes und der Partikularrechte ist die Haftung besonders dann angenommen worden, wenn bei der Verwaltung des Vermögens der Körperschaft oder bei einem von ihr betriebenen Gewerbe durch schuldhaftes Thun oder Unterlassen des Vertreters Dritte geschädigt worden sind (Entsch. des ROHG. 12 S. 78, 21 S. 284, 25 S. 346; des Reichsg. 15 S. 130, 17 S. 93). Zur Begründung dieser Haftbarmachung hat man mit Recht darauf verwiesen, daß, wenn die Körperschaft durch die Vertretung die Möglichkeit gewinne, im Rechtsverkehre handelnd aufzutreten, ihr auch angesonnen werden müsse, die Nachtheile zu tragen, welche die künstlich gewährte Vertretung mit sich bringe, ohne daß sie in der Lage sei, Dritte auf den häufig unergiebigen Weg der Belangung des Vertreters zu verweisen. Ist dieser Gesichtspunkt richtig, so muß er allgemein zur Geltung gelangen; die Körperschaft ist für alle widerrechtlichen, zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen des Vertreters verantwortlich zu machen, sofern nur dieselben in Ausübung der Vertretungsmacht begangen sind.

Gilt auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Die Vorschrift hat (S. 82, oben S. 397) für private wie öffentlichrechtliche Körperschaften Geltung. Es liegt kein Grund vor, die Vertreter des Staates und der Gemeinden, soweit sie in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht handeln, anderen Grundsätzen zu unterstellen, als die Vertreter sonstiger Körperschaften. Die öffentlichrechtliche Frage, ob und inwieweit der Staat bz. eine Gemeinde denjenigen Schaden zu ersetzen habe, welchen ein Beamter bei Ausübung einer ihm anvertrauten öff. Gewalt Dritten zufüge, bleibt unberührt und beantwortet sich nach den Landesgesetzen.

Geltendes Recht.

Die deutschen Gesetze enthalten keine die Haftpflicht von Körperschaften für unerlaubte Handlungen der Vertreter im Allgemeinen anerkennende Bestimmung. Eine Haftpflicht sprechen in gewissen Richtungen aus das G. v. 7. Juni 1871 §§ 1, 2, das UnfallversG. § 96 Abs. 2, das G. v. 5. Mai 1886 § 117 Abs. 2, das G. v. 13. Juli 1887 § 110 Abs. 2. Im Gebiete des französischen Rechtes hat die Vorschrift des Code 1384 Satz 3 — les maîtres et les commettans sont responsables du dommage causé par leur domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés — zu einer entsprechenden Haftbarmachung des Staates geführt, sofern nur kein acte de gouvernement proprement dit in Frage steht. Der bayer. Entw. II legt in dem die unerlaubten Handlungen betr. Abschnitte Vollmachtgebern die Verpflichtung auf, für den von ihren Beauftragten einem Anderen zugefügten Schaden sammtverbindlich zu haften, wenn die Beschädigung in | Ausführung des aufgetragenen Geschäftes verübt wurde (Art. 66), | S. 104.
und ordnet an, daß in gleicher Weise wie der Vollmachtgeber der Staat und andere jur. Personen haften, wenn der in ihrem Dienste Stehende in Ausübung seiner Dienstpflichten oder durch Mißbrauch seiner dienstlicheu Stellung einen anderen widerrechtlich schädigt (Art. 67). Das schweizerische Gesetz über das Obligationenrecht bestimmt im Titel über unerlaubte Handlungen Art. 62 Abs. 1, daß ein Geschäftsherr für den Schaden haftet, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhindern, und nach Abs. 2 trifft die gleiche Verantwortlichkeit jur. Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben; nach Art. 64 können weiter Bundes- oder Kantonalgesetze zwar über die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öff. Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen verursachen, abweichende Bestimmungen aufstellen; für gewerbliche Verrichtungen öff. Beamten oder Angestellten können aber die Bestimmungen des Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden. Der bayerische Entw. sowohl als das schweizerische Gesetz gehen, soweit sie an sich eine Haftung anerkennen, über die gegenwärtige Vorschrift darin hinaus, daß sie die jur. Personen verantwortlich machen für die unerlaubten Handlungen nicht blos der gesetzlichen Vertreter, sondern der in ihrem Dienste stehenden Personen bz. ihrer Angestellten und Arbeiter. Der Entw. erkennt nicht an, daß wer eine Person zur Verrichtung von Leistungen bestellt, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden für die unerlaubten Handlungen einzustehen habe, welche die Person bei Ausübung ihrer Verrichtungen begeht (vgl. §§ 711, 712), und es ist kein Grund vorhanden, die Körperschaften in dieser Richtung ungünstiger zu stellen als die physischen Personen.

§ 47 (II 39, B. 39, R. 39, G. 42).

Der Vorstand hat Konkurs zu beantragen nur bei Ueberschuldung,

Der Vorstand hat die Eröffnung des Konkursverfahrens bei dem zuständigen Gerichte unverzüglich (dh. ohne schuldhaftes Zögern) zu beantragen, sobald Ueberschuldung vorliegt (HGB. 240 Abs. 2). Die Vorschrift (Satz 1) ist nothwendig, da das Vermögen der Körperschaft das alleinige Haftobjekt für die Gläubiger bildet.

nicht bei Zahlungsunfähigkeit.

Die gleiche Verpflichtung ist für den Fall bloßer Zahlungsunfähigkeit (HGB. aO.) nicht auferlegt. Diese kann vorübergehend auch bei dem Vorhandensein hinreichender Deckungsmittel vorkommen, und solchenfalls liegt kein Anlaß vor, den Vorstand zum Konkursantrage zu nöthigen; es genügt, daß die Gläubiger selbst in der Lage sind, diesen Antrag zu stellen (§ 57). Die Feststellung, ob Ueberschuldung vorliegt, kann nach Lage des Falles Schwierigkeiten begegnen; die Schwierigkeiten sind indessen thatsächlicher Natur. Handelt es sich um Körperschaften, deren Mitglieder verfassungsmäßig verpflichtet sind, zur Deckung der Schulden forlaufende Beiträge zu leisten, so wird unter Umständen diese verfassungsmäßige Beitragspflicht nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

| S. 105. | Erfüllt der Vorstand die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist er der Körperschaft dafür verantwortlich (§ 44 Abs. 2). Die Lage der Gläubiger würde aber nur ungenügend geschützt sein, wenn nicht auch ihnen bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Verpflichtung seitens des Vorstandes ein unmittelbarer Anspruch gegen den letzteren eingeräumt würde. Die Pflichtverletzung stellt sich den Gläubigern gegenüber als eine unerlaubte Handlung dar, durch deren Begehung der Vorstand diesen gegenüber sich schadensersatzpflichtig macht. Der Gesichtspunkt des Deliktes ergiebt zugleich die den Interessen der Gläubiger entsprechende gesammtschuldnerische Verhaftung von mehreren pflichtwidrig handelnden Mitgliedern eines Vorstandes (vgl. § 714).

Der Vorstand haftet auch den Gläubigern für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

Hat der Vorstand in der Absicht, die Gläubiger der Körperschaft zu benachtheiligen, eine dieselben schädigende Rechtshandlung vorgenommen, so greifen die Bestimmungen der KonkO. §§ 22—34 bz. des AnfG. v. 21. Juli 1879, sowie die Grundsätze des BGB. über unerlaubte Handlungen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, Platz. Dem Vorstande eine weitergehende persönliche Haftung gegenüber den Gläubigern aufzuerlegen, besteht kein Bedürfniß; es würde auch kaum gerechtfertigt sein, den Vertreter einer Körperschaft mit einer schweren Verantwortlichkeit zu belasten, als den gesetzlichen Vertreter oder den Generalbevollmächtigten einer physischen Person.

§ 48 (II 31, 32, 37, B. 29—31, 37, R. 29—31, 37, G. 32—34, 40).

Die Vertretung in den inneren Angelegenheiten der Körperschaft liegt bei der Gesammtheit der Mitglieder.

Nach Außen wird die Körperschaft gemäß § 44 Abs. 1 durch den Vorstand vertreten, welcher an eine Mitwirkung der Mitglieder der Körperschaft oder eines sonstigen Organes nur insoweit gebunden ist, als die Verfassung dies bestimmt (§ 44 Abs. 4). Die gleiche Regelung kann für das Verhältniß in Frage kommen. Die Vorschriften des HGB. über die Aktiengesellschaft sind mehrfach in diesem Sinne aufgefaßt worden. Es läßt sich aber auch davon ausgehen, daß in den inneren Angelegenheiten, soweit die Verfassung nicht ein anderes ergiebt, der Wille der Körperschaft durch den Willen der Gesammtheit der Mitglieder der Körperschaft beschafft wird, daß mithin für diese Angelegenheiten der Mitgliederwille maßgebend ist (vgl. ALR. II 6 § 51). Die Spezialgesetze treffen bezüglich der von ihnen geordneten Vereinigungen eine grundsätzliche Bestimmung in dieser Hinsicht nicht, stellen vielmehr eingehende Einzelvorschriften auf. Bei der gegenwärtigen allgemeinen Regelung der Verhältnisse der Körperschaften und der dadurch bedingten Beschränkung auf die Hervorhebung der wichtigsten Grundsätze darf eine Entscheidung nicht fehlen. Der Entw. wählt die letztere Gestaltung als die dem Wesen der Körperschaft entsprechendere (Abs. 1 Satz 1). Zugleich wird dem Willen der Mitglieder eine Einflußnahme auch auf die Ausübung der dem Vorstande zustehenden Vertretung eingeräumt. Dem Vorstande ist (Abs. 1 Satz 2) die Verpflichtung auferlegt, bei der Geschäftsführung nach dem Willen der Mitglieder, soweit ihm ein solcher kundgegeben wird, sich zu richten. Die Gesammtheit der jeweiligen Mitglieder

| S. 106. | ist | die berufenste Beurtheilerin dessen, was den Interessen der Körperschaft frommt. Die entsprechende Bindung des Vorstandes wirkt selbstverständlich nicht nach Außen.

Die Willensbethätigung erfolgt in der Generalversammlung.

Die Willensbethätigung seitens der Mitglieder für die Körperschaft erfolgt der Regel nach durch Beschluß in einer Versammlung der Mitglieder (Abs. 2 Satz 1). Die sog. Generalversammlung ist hiernach das Vertretungsorgan der Körperschaft in den inneren Angelegenheiten und zugleich, insofern der Vorstand nach den inneren Beschlüssen sich zu richten hat, das oberste Vertretungsorgan der Körperschaft überhaupt. Eine Thätigkeit nach Außen liegt aber außerhalb ihres Machtbereiches. Soweit zur Erledigung einer inneren Angelegenheit eine solche Thätigkeit erforderlich ist und diese nicht durch den Vorstand oder ein sonst vorhandenes verfassungsmäßiges Organ erfolgen kann, bedarf es der Bestellung eines besonderen Vertreters (vgl. §§ 44 Abs. 1, 45 Satz 2.

Die Mehrheit der erschienenen Mit-

Die Einberufung und die Leitung der Generalversammlung ist Aufgabe des Vorstandes oder der sonstigen nach der Verfassung dazu ermächtigten Personen. Besondere Bestimmungen,

welche die Verfassung in dieser Hinsicht getroffen hat, sind selbstverständlich zu beachten. Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit die Verfassung nicht ein Anderes ergiebt und vorbehaltlich des Abs. 5, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Abs. 2 Satz 2, Abs. 6). Sollte das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit die Regel bilden, so würde zu Beschlüssen nur selten zu gelangen sein. Stimmengleichheit schließt das Zustandekommen eines Beschlusses aus. Die Bemessung der Mehrheit nach den erschienenen Mitgliedern ist ebenfalls durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten. Das sächs. GB. § 55 forderte ursprünglich zur Beschlußfassung, daß wenigstens die Hälfte aller Stimmberechtigten erschienen sei. Die Vorschrift hat sich alsbald als unzuträglich erwiesen (vgl. G. v. 27. Jan. 1865), und das G. v. 15. Juni 1868 § 11[8] entzieht ihr den zwingenden Charakter.

glieder entscheidet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Regelmäßige Voraussetzung der Gültigkeit eines Beschlusses ist, daß der Gegenstand der Berathung bei der Einberufung der Generalversammlung bezeichnet ist (Abs. 2 Satz 3). Die Anerkennung des Mehrheitsprinzipes bringt dies mit sich. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Körperschaften ist aber das Erforderniß nicht, wie in verschiedenen Gesetzen geschieht,*) als zwingende Norm aufgestellt (Abs. 6). Andererseits ist von der Beschränkung, welche das sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 23 Abs. 2 enthält, abgesehen. Nach diesem Gesetze soll die Angabe der Berathungsgegenstände nicht erforderlich sein, soweit es sich um blos formelle Beschlüsse handelt, wie die Wahl von begutachtenden Ausschüssen, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, oder um Beschlüsse über Gegenstände, welche nach den Statuten von dem Vorstande oder anderen Organen erledigt werden können. Die blos formelle Eigenschaft eines Beschlusses ist eine zu unbestimmte | Voraussetzung; außerdem ist es richtiger, die zur | S. 107.
Erleichterung der Beschlußfassung nöthigen Bestimmungen der Verfassung zu überlassen.

Vorherige Angabe der Berathungsgegenstände.

Von dem Erfordernisse vorheriger Bezeichnung des Berathungsgegenstandes als Bedingung der Gültigkeit des Beschlusses darf abgesehen werden, wenn die sämmtlichen Mitglieder der Körperschaft in der Versammlung erschienen sind und den Beschluß einhellig gefaßt haben. Dem übereinstimmenden Willen der Mitglieder in einem solchen Falle die Wirksamkeit zu versagen, ließe sich nur aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß es bedenklich sei, Beschlüsse über Gegenstände zuzulassen, auf welche der Einzelne sich nicht vorzubereiten vermochte, und ihn an eine Zustimmung zu binden, welche er bei besserer Vorbereitung nicht ertheilt haben würde. Dieser Gesichtspunkt hat indessen keine allgemeine Berechtigung, und es darf füglich der einzelnen Verfassung überlassen werden, inwieweit sie demselben Gewicht beizulegen gedenkt. Dem einhellig geäußerten Willen der Mitglieder ist aber ferner, soweit die Verfassung nicht entgegensteht, rechtliche Beachtung auch dann nicht zu versagen, wenn derselbe überhaupt ohne Abhaltung einer Versammlung festgestellt wird. Der Abs. 3 hebt nur die Statthaftigkeit von Beschlüssen der letzteren Art hervor; die Zulässigkeit von Beschlüssen der ersteren Art ergiebt sich dabei von selbst.

Bei Einstimmigkeit keine Versammlung erforderlich.

Die Bedingungen des Stimmrechtes der Mitglieder und die Form, in welcher es ausgeübt wird, zu regeln, ist Sache der Verfassung. Die Spezialgesetze sprechen fast durchgängig aus, daß das Statut Vorschriften über das Stimmrecht enthalten müsse. An sich kommt die Befugniß, bei der Herstellung des Willens für die Körperschaft mitzuwirken, sämmtlichen Mitgliedern gleichmäßig zu. Die besondere Natur der einzelnen Körperschaft kann aber bedingen, daß nicht die Person, sondern das Betheiligungsverhältniß entscheidet. Es kann ferner geboten sein, das Stimmrecht zu entziehen wegen weiblichen Geschlechtes, wegen mangelnder Selbständigkeit, wegen Ehrenminderung, wegen Säumniß in Leistung von Beiträgen usw. Gleich bedeutsam für alle Körperschaften ist die Frage, ob ein Mitglied dann stimmberechtigt sei, wenn über ein zwischen ihm und der Körperschaft einzugehendes Rechtsgeschäft oder über die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Körperschaft Beschluß gefaßt werden soll. Vorbehaltlich einer abweichenden Verfassungsbestimmung wird dem betheiligten Mitgliede durch Abs. 4 das Stimmrecht für einen solchen Fall entzogen (vgl. § 45 Satz 1; dazu HGB. 221 Abs. 2 verb. mit Art. 190 Abs. 3; sächs. GB. § 55 Satz 2, 3). Die Gestattung des Mitstimmens würde zu einer Gefährdung der Interessen der Körperschaft namentlich dann führen können, wenn die betheiligten einzelnen Mitglieder die Mehrheit bilden. Die Vorschrift beugt zugleich vor, daß Mitglieder des Vorstandes bei Angelegenheiten, welche das rechtliche Verhältniß der Körperschaft zum Vorstande oder die Regelung sonstiger rechtlicher Beziehungen zwischen beiden betreffen, auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der Körperschaft an der Abstimmung theilnehmen (Entsch. 4 S. 302). Ueber eine ähnliche Bestimmung vgl. § 1722 Abs. 2. Nicht zur allgemeinen Regelung eignet sich die Frage, ob das Stimmrecht nur persönlich oder auch durch gesetzliche Vertreter und bevollmächtigte Dritte oder wenigstens durch Bevollmächtigte, welche ihrerseits stimmberechtigte Mitglieder | der Körperschaft | S. 108.
sind, ausgeübt werden könne**). Bei einer großen Zahl von Körperschaften wird sich ergeben, daß

Keine Vorschrift über die Bedingungen des Stimmrechtes.

Entziehung des Stimmrechtes, wenn Partei.

*) Vgl. HGB. Art. 238 Abs. 2, GenossG. § 32 Abs. 2, HülfskassenG. § 22 Abs. 1, ALR. II, 6 §§ 54—56, bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 24 Abs. 2, sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 23 Abs. 1.

**) Vgl. HGB. Art. 221 Abs. 2 verb. mit 190 Abs. 2; HülfskassenG. § 21 Abs. 1 und Mot. dazu S. 42; ALR. II 6 §§ 60, 61; zür. GB. §§ 27, 28, 30.

der Vertretung durch eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung oder nach dem wahren Sinne der letzteren Schranken gezogen sind. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Statthaftigkeit der Vertretung weder ausgeschlossen noch in der einen oder anderen Richtung beschränkt ist.

Zuständigkeit der Generalversammlung.

Die Zuständigkeit der Generalversammlung ist, wie die eines jeden körperschaftlichen Organes, in letzter Reihe durch den Körperschaftszweck begrenzt. Die Generalversammlung kann als Organ der Körperschaft eine Aenderung dieses Zweckes und eine damit nothwendig verbundene Aenderung der Individualität der Körperschaft nicht beschließen. Sie kann ferner als Organ Beschlüsse nur auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der Vereinsordnung fassen; sie besitzt nicht die Macht, die Verfassung abzuändern oder zu ergänzen, soweit diese nicht selbst die Ermächtigung dazu enthält. Diesen Erwägungen entspricht es, wenn in Abs. 5 Verfassungsänderungen zwar formell dem Geschäftskreise der Generalversammlung zugewiesen, materiell aber, sofern nicht die Verfassung ein Anderes vorschreibt, von der Uebereinstimmung aller Mitglieder abhängig gemacht sind. An

Bei Verfassungsänderungen Einstimmigkeit.

das Erforderniß der allseitigen Zustimmung knüpfen sich allerdings nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es besteht vielfach die Gepflogenheit, selbst die geringfügigsten organischen Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Die Folge ist, daß auch diese Bestimmungen nur bei Uebereinstimmung aller Mitglieder geändert oder beseitigt werden können. Um dem vorzubeugen, hat man den Versuch gemacht, zwischen denjenigen Bestimmungen, welche wesentlicher Natur seien, und den nicht wesentlichen Verfassungsbestimmungen zu unterscheiden, und nur für die Aenderung der ersteren Stimmeneinhelligkeit erfordert. Für eine solche Unterscheidung fehlt jedoch jeder feste Anhalt. Dem Gesetze bleibt nichts übrig, als bei dem hervorgehobenen allgemeinen Grundsatze stehen zu bleiben und die nöthigen Erleichterungen der statutarischen Festsetzung zu überlassen. Wenn Spezialgesetze gewisse derartige Erleichterungen aussprechen oder wenn sie überhaupt auf der Auffassung beruhen, daß die Generalversammlung in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen befugt sei, die Statuten durch Mehrheitsbeschluß zu ändern, so mag dies seine Berechtigung in den Besonderheiten der Vereinigungen finden, für welche die Gesetze gegeben sind. Für den Entwurf würde es bedenklich sein, dem Vorgange zu folgen. Der Abs. 5 spricht nur aus, daß die Uebereinstimmung aller Mitglieder zur Aenderung der Verfassung erforderlich, nicht daß sie auch genügend sei. Wenn und soweit eine Körperschaft in Gestalt der Aenderung der Verfassung eine Neubildung vornimmt — und es kann sich fragen, ob eine solche Neubildung nicht immer mit einer Aenderung der Verfassung verbunden ist —, so muß zugleich den Anforderungen Genüge geschehen, welche von den nach § 42 maßgebenden Reichs- oder Landesgesetzen in dieser Richtung aufgestellt sind. Ueber die

| S. 109.

Beurtheilung, | welcher ein auf die Auflösung der Körperschaft gerichteter Beschluß der Mitglieder unterliegt, vgl. S. 92, oben S. 403.

Sonderrechte.

Der Doktrin ist der Grundsatz geläufig, daß Sonderrechte der Mitglieder durch Mehrheitsbeschlüsse nicht beeinträchtigt werden können. Der Grundsatz ist in dieser allgemeinen Fassung gesetzgeberisch nicht verwerthbar. Einen über den Gehalt einer allgemeinen rechtswissenschaftlichen Wahrheit hinausgehenden Inhalt erhält er erst durch die Feststellung des Begriffes der jura singulorum. Die Gesetzgebung darf aber nicht wohl den Versuch wagen, diesen Begriff in seiner Allgemeinheit des Näheren zu bestimmen, da die jura singulorum bei den verschiedenen Arten der Körperschaften und selbst in der individuellen Ausbildung der betr. Rechtsverhältnisse einen verschiedenen Charakter an sich tragen, wenn auch die rechtliche Wirkung im Allgemeinen dieselbe ist. Legislativ kann der Kategorie der Sonderrechte nur in der Weise nähergetreten werden, daß in Gesetzen, welche mit der Regelung bestimmt gearteter Körperschaften sich befassen, durch erläuternde oder positive Bestimmungen in Ansehung einzelner Punkte die Herrschaft des Mehrheitsprinzipes ausdrücklich festgestellt oder umgekehrt die eine oder andere Zuständigkeit als dem Mehrheitsprinzipe entzogen bezeichnet wird. Im Uebrigen wird die Lösung der Frage, wieweit die Einzelrechte reichen, der Wissenschaft und Praxis überlassen werden müssen. Soweit die Regel des Abs. 5 Platz greift, daß das Statut nur mit Zustimmung sämmtlicher Mitglieder geändert werden kann, sind auf dem Statute beruhende Einzelrechte vor Eingriffen der Mehrheit schon durch diese Regel geschützt. Das sächs. GB. § 54, das zür. GB. § 38 und das schweiz. ObligR. 627 Abs. 1 beschränken sich auf die Hervorhebung des bezeichneten theoretischen Grundsatzes. Das ALR. II 6 §§ 68, 69, 89, 90 hat es unternommen, nähere Merkmale für die Sonderrechte aufzustellen; sie stehen aber nicht allenthalben mit den Ergebnissen im Einklange, zu welchen die heutige Wissenschaft gelangt ist (Entsch. des ROHG. 8 S. 181, des Reichsg. 11 S. 269 ff.).

Klagerecht bei gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen.

Hat die Generalversammlung einen aus sachlichen oder formellen Gründen ungültigen Beschluß gefaßt, so kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines von dem Beschlusse abhängigen Rechtsverhältnisses nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze im Wege der Klage gegen die Körperschaft geltend gemacht werden (CPO. § 231). Ob dem einzelnen Mitgliede als solchem das Recht zusteht, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung als ungültig anzufechten, ist eine das Gebiet der Sonderrechte berührende Frage. Vgl. über Klagen auf Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse bei Aktiengesellschaften HGB. 222 verb. mit 190a; ferner zür. GB. § 39 sowie die Allg. Mot. zur Aktiennov. v. 18. Juli 1884 § 13 Z. III.

§ 49 (II 41, 42, B. 42—44, R. 42—44, G. 45—47).

Das Erlöschen der Körperschaft kann nicht zur Folge haben, daß die im Körperschafts- Erlöschen der Körperschaft.
vermögen zusammengeschlossenen Rechte und Verbindlichkeiten | untergehen, die zu diesem Vermögen
gehörenden Sachen herrenlos werden. Die Rechtsordnung hat dafür zu sorgen, daß eine geeignete, | S. 110.
die Interessen der Gläubiger wahrende Ueberleitung des Vermögens auf andere Personen eintritt.

1. Der früheren Jurisprudenz galt es als unumstößlicher Satz, daß das Vermögen einer 1. Wem fällt das Vermögen zu?
erloschenen Körperschaft nach Analogie der für die erblose Verlassenschaft geltenden Grundsätze an a) Geltendes Recht.
den Staat fallen müsse. Die herrschende Meinung des heutigen gemeinen Rechtes erkennt dies nur insoweit an, als die Verfassung nicht Bestimmungen über das Schicksal enthält und auch die Körperschaft eine gültige Verfügung über dasselbe später nicht getroffen hat. Dabei bricht sich mehr und mehr die Ansicht Bahn, daß die Regel des Anfalles an den Fiskus selbst in dieser Beschränkung nicht haltbar sei, daß vielmehr bei zahlreichen privaten Körperschaften, besonders bei solchen, die zur Förderung der vermögensrechtlichen Interessen der Mitglieder dienen, auch ohne besondere Bestimmungen das Reinvermögen den Mitgliedern zuzukommen habe. Nach dem ALR. fällt das Vermögen einer aufgehobenen öff. Gesellschaft, sofern in ihren Stiftungsgesetzen nichts Anderes bestimmt ist, dem Staate zu anderweitiger Verwendung für das gemeine Wohl anheim (II 6 § 192). Die noch vorhandenen Mitglieder sind aber berechtigt, die entrichteten Eintrittsgelder sowie eine Vermögensvermehrung, welche sie durch außerordentliche Beiträge oder Zuwendungen herbeigeführt haben, zurückzufordern; es muß ihnen ferner von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern zugestanden, der Antheil, den sie bisher genossen, auf Lebenszeit gelassen und aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt bestimmt war, lebenslängliche Verpflegung gewährt werden (II 6 §§ 196 bis 200). Bezüglich der freien und öff. Wassergenossenschaften geht das G. v. 1. April 1879 § 41 Abs. 1, § 87 Abs. 1 davon aus, daß das Vermögen unter die Genossenschaften vertheilt wird. Das sächs. GB. § 57 läßt, wenn eine jur. Person aufhört, ohne daß über ihr Vermögen verfügt worden, letzteres, soweit es nicht zur Deckung der Schulden erforderlich ist, dem Staate zufallen; das G. v. 15. Juni 1868 verlangt in § 11[11], daß die Statuten der Erwerbsgesellschaften die Grundsätze enthalten müssen, welche im Falle der Auflösung hinsichtlich der Verwendung oder Vertheilung des Vermögens zur Anwendung kommen sollen, soweit nicht das Gesetz selbst bereits hierüber bestimmt (§§ 34, 45, 46); weiter bleiben nach § 81 statuarische Bestimmungen, die für den Fall der Auflösung über die Vertheilung oder sonstige Verwendung des Vermögens getroffen sind, auch dann maßgebend, wenn der Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit durch das Gericht entzogen worden ist. Das Hülfskassengesetz § 3[8] und die GO. § 98a Nr. 11 schreiben vor, daß das Statut über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder Schließung Bestimmungen treffen müsse; das KrankenversG. § 47 Abs. 5, daß das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Ortskrankenkasse, soweit es nicht zur Berichtigung der Schulden und Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche erforderlich ist, nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen | Ortskrankenkassen sowie der Gemeinde-Kranken- | S. 111.
versicherung zufällt, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörigen Personen überwiesen werden (vgl. dazu §§ 68 Abs. 5, 72 Abs. 3 dies. G.). Die GO. § 94 unterscheidet hinsichtlich des Reinvermögens einer aufgelösten oder erloschenen alten Innung zwischen solchem Vermögen, welches bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öff. Zwecken bestimmt war, und solchem, bei welchem dies nicht der Fall. Die ersterwähnten Fonds dürfen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden; wird für den Zweckschutz nicht in anderer Weise gesorgt; so fallen sie der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu. Bezüglich des anderen Vermögens kann die Innung bei ihrer Auflösung beschließen, daß dessen Reinbetrag insoweit, als er aus Beiträgen der derzeitigen Mitglieder entstanden, unter die letzteren vertheilt werden solle, während der Rest des Vermögens, sofern nicht Statut oder Landesgesetz ausdrücklich ein Anderes bestimmen, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen wird (vgl. dazu § 103a Abs. 3 und § 104o GO. [G. v. 23. April 1886]). Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird — in Ermangelung besonderer statutarischer Bestimmungen (Entsch. 7 S. 70) — nach Tilgung der Schulden unter die Aktionäre vertheilt (HGB. 245 Abs. 1). Bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind die Genossenschafter ebenfalls die schließlichen Bezugsberechtigten (GenossG. § 47), und das Gleiche gilt bei den anerkannten Vereinen des bayer. G. v. 29. April 1869 (Art. 29) hinsichtlich der Mitglieder dieser Vereine.

Der Entw. geht im Einklange mit der neueren Rechtsentwickelung davon aus, daß, wenn b) Standpunkt des Entwurfes
die Verfassung der erloschenen Körperschaft eine Bestimmung über das Schicksal ihres Vermögens enthält, diese Bestimmung zunächst maßgebend ist. An und für sich versteht sich dies nicht von selbst. Die Körperschaft ist nicht, wie eine physische Person, fähig, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen. Die Verfassung regelt auch nur die inneren Verhältnisse der bestehenden Körper-

schaft; sie tritt mit deren Erlöschen außer Kraft und kann deshalb nicht mit rechtlicher Wirkung Verfügungen treffen, durch welche Rechte Dritter in Ansehung des nach dem Erlöschen der Körperschaft verbleibenden Vermögens begründet werden sollen. Der eingenommene Standpunkt entspricht aber dem Bedürfnisse und ist auch bei der den Landesgesetzen durch § 43 gewahrten Einflußnahme auf die Verfassung der einzelnen Körperschaften unbedenklich. Ein während des Bestehens der Körperschaft gefaßter Verwendungsbeschluß ist nicht ausgeschlossen. Der Beschluß stellt sich sowohl dann, wenn der Gründungsvertrag keine Bestimmung über das Schicksal des Vermögens enthält, als auch dann, wenn an die Stelle einer im Gründungsvertrage vorhandenen Bestimmung eine andere treten soll, als eine Aenderung der Verfassung dar und muß den Erfordernissen gerecht werden, welche für eine solche Aenderung aufgestellt sind.

Schweigt die Verfassung, so liegt nahe, dem Zwecke der Körperschaft entscheidendes Gewicht einzuräumen und das Vermögen, je nachdem der Zweck ein gemeinnütziger oder ein nicht gemeinnütziger ist, dem Fiskus oder den Mitgliedern | der Körperschaft zuzuweisen. | G. 112. Diese Unterscheidung ist indessen ziemlich flüssig. Auch steht der dermalige Rechtszustand entgegen. Das Vermögen aufgelöster gemeinnütziger Körperschaften fällt nicht immer an den Fiskus; mitunter sind Gemeinden oder andere Verbände die Bezugsberechtigten. Sachgemäßer erscheint es, das Schicksal des Vermögens, soweit darüber nicht durch die Verfassung verfügt ist und soweit nicht besondere reichsrechtliche Vorschriften eingreifen, durch die Landesgesetze bestimmen zu lassen, die den dabei in Betracht kommenden öff. Interessen am besten gerecht zu werden in der Lage sind. Maßgebend sollen die Landesgesetze des Ortes sein, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte (vgl. § 42). Hinsichtlich der unbeweglichen Sachen eine abweichende Bestimmung zu treffen und die Landesgesetze des Ortes entscheiden zu lassen, wo die Sachen gelegen sind, erscheint aus denselben Gründen nicht angezeigt, aus denen in Ansehung einer Erbschaft, welche in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfällt, von einer solchen Vorschrift abgesehen worden ist (§ 1974 Abs. 1).

2. Ueberleitung des Vermögens.

2. Für die Ueberleitung des Vermögens auf die Bezugsberechtigten hat als oberster Grundsatz zu gelten, daß das Vermögen zunächst zur Tilgung der darauf haftenden Schulden zu verwenden ist. Steht dem Fiskus ein Anrecht zu, so ist dessen Stellung zum Vermögen im Wesentlichen die gleiche wie gegenüber einem Nachlasse, zu welchem andere Erben nicht vorhanden sind. Die in letzterer Hinsicht getroffenen Bestimmungen (vgl. § 1974) werden daher angemessen auch hier gelten. Ihnen zufolge tritt mit dem Erlöschen der Körperschaft auf Seiten des Fiskus Gesammtrechtsnachfolge kraft Gesetzes ein. Der Fiskus kann das zugefallene Vermögen nicht ausschlagen, hat aber dafür die Stellung eines Erben, der das Inventarrecht (§§ 2092—2150) ohne seinen Willen nicht verlieren kann. Soweit andere Personen als der Fiskus bezugsberechtigt sind, kann in Frage kommen, ob nicht der angedeutete Satz genüge, daß das Vermögen der erloschenen Körperschaft zunächst zur Befriedigung ihrer Gläubiger zu verwenden sei. Voraussetzung dieser Annahme würde sein, daß die entsprechende Bestimmung zugleich in sich schließe, daß ein Jeder, der das Vermögen oder Bestandtheile desselben in den Händen habe, dafür verantwortlich werde, daß er dieses Vermögen der Befriedigung der Gläubiger sowie seiner sonstigen Bestimmung nicht entziehe. Nach Befinden könnte, wenn diese Voraussetzung nicht für zutreffend zu erachten wäre, die Bestimmung angefügt werden, daß derjenige, welchem das Vermögen zufalle, für die Befriedigung der Gläubiger zu sorgen habe und bei Verletzung dieser Obliegenheit den Gläubigern zum Schadensersatze verpflichtet sei. Eine solche Regelung würde indessen in rechtlicher Hinsicht bedenkliche Lücken lassen. Unklar bliebe im Besonderen, wem die Vertretung des Vermögens der erloschenen Körperschaft zunächst zustehe und wie dieses Vermögen auf die Bezugsberechtigten übergehe. Die Regelung würde ferner den Interessen der Gläubiger wie der Bezugsberechtigten wenig dienlich sein. Mag auch bei manchen Körperschaften, insbes. bei gewissen Vereinen mit sog. idealen Tendenzen, der Vermögensumfang ein geringfügiger und die schließliche Abwickelung | eine einfache sein, so findet sich doch eine große Zahl von | G. 113. Vereinen, deren Vermögensbeziehungen ausgedehnter Natur sind und bei deren Erlöschen eine regelrechte Auseinandersetzung im dringenden Interesse der Gläubiger und der Bezugsberechtigten liegt. Eine solche Auseinandersetzung wird erzielt, wenn die zwischen dem Erlöschen einer Körperschaft und dem Tode eines Menschen in Ansehung des Fiskus als Bezugsberechtigten bereits gezogene Parallele hier ebenmäßig zur Geltung gebracht und die für den Erbübergang sowie für die Rechtsstellung des Erben maßgebenden Vorschriften in der gleichen Weise und mit denselben Besonderheiten, wie bei dem Fiskus, übertragen werden. Allein auch diese Gestaltung wird den Verhältnissen nur da vollkommen gerecht, wo das Vermögen der erloschenen Körperschaft nicht den Mitgliedern, sondern dritten, physischen oder jur. Personen zufällt. Sind die Mitglieder der Körperschaft die Bezugsberechtigten, so handelt es sich in der Regel um eine Vielheit von Personen. Den für das Erbrecht maßgebenden Grundsätzen zufolge (vgl. § 2051) würden die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Körperschaft mit dem Erlöschen der letzteren kraft des Gesetzes auf die einzelnen Mitglieder antheilig übergehen, und die Gläubiger sähen sich

a) auf den Fiskus.

b) auf Andere.

c) auf die Mitglieder der Körperschaft.

einer Reihe von Schuldnern gegenüber, welche ihnen nur für geringe Beträge hafteten, und denen gegenüber sie ihre volle Befriedigung, wenn überhaupt, nur mit großen Weiterungen zu erlangen vermöchten. Eine wirkliche Sicherheit für die Rechte der Gläubiger und zugleich eine Gewähr für eine angemessene Ueberleitung des Vermögens auf die bezugsberechtigten Mitglieder wird nur geboten durch die Anordnung eines besonderen, mit den erforderlichen Garantien umgebenen Liquidationsverfahrens, wie solches bereits dem bestehenden Rechte geläufig ist. Das Liquidationsverfahren ist nicht blos in dem HGB. für die offenen Handels- (133 ff.), die Kommandit- (172), die Aktienkommanditgesellschaften (205ff.) eingeführt, sondern auch zur Anerkennung gebracht bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (GenossG. §§ 40 ff.), den preuß. Wassergenossenschaften (G. v. 1. April 1879 §§ 34 ff., §§ 86 ff.), den bayer. anerkannten Vereinen (G. v. 29. April 1869 Art. 27 ff.), den sächs. Genossenschaften (G. v. 15. Juni 1868 §§ 31 ff.). Der Entw. scheidet demgemäß in Abs. 2 zwischen den Fällen, in welchen das Vermögen einer erloschenen Körperschaft dem Fiskus, einer anderen jur. Person oder bestimmten dritten Personen zufällt, und den Fällen, in welchen das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen ist. In jenen Fällen haben die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften entsprechende Anwendung zu finden, in diesen Fällen hat eine Liquidation nach Maßgabe der §§ 50—56 einzutreten. Liquidationsverfahren.

§ 50 (II 43, B. 45, R. 45, G. 48).

Die Liquidation ist Aufgabe des Vorstandes. Des Erlöschens ungeachtet gilt gemäß § 51 Abs. 2 die Körperschaft als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation mit sich bringt. Der Vorstand kann der Verpflichtung, als Liquidator thätig zu werden, sich nur entziehen, soweit er auf Grund des | zwischen ihm und der Körperschaft bestehenden Rechtsverhältnisses in der Lage sein würde, die Vorstandsschaft niederzulegen. Wird die Bestellung anderer Personen zu Liquidatoren erforderlich, so erfolgt die Bestellung, da der Liquidator in gleicher Weise, wie der Vorstand, gesetzlicher Vertreter ist, nach Maßgabe der für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften, mithin, soweit die Verfassung nicht ein anderes ergiebt, durch Beschluß der Mitglieder der Körperschaft (Abs. 1 und 2).*) — Das HGB. 244 Abs. 2 läßt die Ernennung von Liquidatoren für Aktiengesellschaften durch das Gericht erfolgen, wenn der Aufsichtsrath oder eine gewisse Anzahl von Aktionären dies beantragen (vgl. dazu 133 Abs. 2, 172). Für die Körperschaften im Allgemeinen ist die Gestattung eines so weitgehenden gerichtlichen Eingreifens kein Bedürfniß. Richterliche Mitwirkung hat vielmehr nur für den Fall einzutreten, daß die berufenen Liquidatoren nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl mehr vorhanden sind und die Körperschaft sich unthätig verhält. Das Gericht hat solchenfalls auf Antrag eines Betheiligten, soweit nöthig, für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels an Stelle der fehlenden Person eine andere als Liquidator zu bestellen (Abs. 3). 1. Liquidation Sache des Vorstandes. | S. 114.

Die Stellung der Liquidatoren als gesetzliche Vertreter und ihr Verhältniß zur Körperschaft bestimmen sich, soweit der Liquidationszweck nicht ein Anderes ergiebt, nach den für den Vorstand maßgebenden Grundsätzen. Sie haben daher, vorbehaltlich der gedachten Schranke, nicht nur die Rechte und Pflichten des Vorstandes (§ 44 Abs. 2, 4, 5, 7, § 45 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 2), sondern es finden auf sie auch die Vorschriften in § 44 Abs. 6 Satz 1, § 45 Satz 2 und § 46 Anwendung (Abs. 4). Die dem Vorstande in § 47 auferlegte Verpflichtung ist für die Liquidatoren in §§ 55, 56 besonders ausgesprochen. — Es konnte sich fragen, ob den Liquidatoren im Interesse einer gedeihlichen Abwickelung des Verfahrens nicht weitergehende Befugnisse als dem Vorstande dahin einzuräumen seien, daß ihnen eine nach Außen hin unbeschränkbare Vertretungsmacht (§ 44 Abs. 4) verliehen und sie von der Verpflichtung entbunden würden, bei der Geschäftsführung den Weisungen der Generalversammlung zu folgen (§ 48 Abs. 1 Satz 2); vgl. GenossG. § 44. Soweit indessen eine solche Erweiterung gerechtfertigt sein würde, folgt sie schon aus dem auf den Liquidationszweck bezüglichen Vorbehalte. Das Verfahren hat die Aufgabe, einerseits die Rechte der Gläubiger, andererseits die Interessen der einzelnen bezugsberechtigten Mitglieder zu wahren. Jede Einflußnahme der Generalversammlung auf das Verfahren, welche letzteres ausschließt oder seinem Zwecke in der einen oder anderen Richtung widerstrebt, verbietet sich von selbst als außerhalb des Rahmens liegend, in welchem die Körperschaft noch als fortbestehend angesehen wird. Der Generalversammlung dagegen auch die innerhalb dieses Rahmens liegende | Einflußnahme zu entziehen, ist bedenklich; insbes. wird ihr nicht versagt werden können, über eine angemessene Art der Verfilberung des Vermögens bz. einzelner Vermögensgegenstände zu befinden und den Liquidatoren instruktionelle Weisungen in dieser Richtung zu ertheilen (Entsch. 3 S. 54). 2. Die Liquidatoren haben im Wesentlichen die Rechte und Pflichten des Vorstandes. | S. 115.

*) Vgl. HGB. 244 Abs. 1, GenossG. § 40, preuß. G. v. 1. April 1879 §§ 34, 64; bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 30 Abs. 2, sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 36 Abs. 2.

3. Die Liquidatoren sind der Körperschaft, nicht den einzelnen Mitgliedern verantwortlich.

Kommen die Liquidatoren ihren Pflichten nicht nach, so sind sie, ebenso wie der pflichtwidrig handelnde Vorstand, der Körperschaft, nicht den einzelnen Mitgliedern verantwortlich. Den letzteren ein selbständiges Klagerecht zu geben, ist weder geboten noch zweckmäßig. Es wäre ein für die Liquidatoren wie für den Geschäftsgang unerträglicher Zustand, wenn die Liquidatoren wegen ihrer Verwaltungshandlungen von jedem einzelnen Mitgliede je nach dessen Auffassung über das, was der Körperschaft zum Schaden gereicht, mit Klagen bedroht und belangt werden könnten. Liegt eine wirkliche Pflichtverletzung vor, so wird die Körperschaft auf gegebene Anregung hin der Regel nach von selbst einschreiten. Ueber die Verantwortlichkeit der Liquidatoren gegenüber den Gläubigern vgl. § 56.

§ 51 (II 44, B. 46, R. 46, G. 49).

1. Aufgabe der Liquidatoren.

Die nähere Bezeichnung der den Liquidatoren im Allgemeinen obliegenden Aufgabe entspricht im Wesentlichen dem HGB. 244a Abs. 1, 137 Abs. 1 und dem GenossG. § 43 Abs 1 *). Der Vollständigkeit halber hat die von diesen Gesetzen nicht besonders hervorgehobene Vertheilung des Ueberschusses an die Mitglieder ebenfalls Erwähnung gefunden. Abgesehen ist von der im HGB. 244a Abs. 4 und anderen Gesetzen sich findenden Beschränkung, nach der die Veräußerung unbeweglicher Sachen, sofern durch den Gründungsvertrag oder Mitgliederbeschluß nicht ein Anderes bestimmt ist, nur im Wege öff. Versteigerung zulässig sein soll. Nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen erscheint es mindestens zweifelhaft, ob dieses Erforderniß den Interessen der Betheiligten wirklich dient, wie denn auch die KonkO. (§ 122[1]; vgl. 123, 124) von der Aufstellung dieses Erfordernisses für die Konkursverwalter in wesentlicher Beziehung Umgang genommen hat.

2. Fortbestand der Körperschaft, soweit der Liquidationszweck es mit sich bringt.

Der Abs. 2 stellt fest, daß die Körperschaft bis zur Beendigung der Liquidation noch insoweit als fortbestehend anzusehen ist, als der Zweck der Liquidation es zuläßt und erfordert. Es kann nicht der Auffassung Folge gegeben werden, daß mit dem Erlöschen der Körperschaft die Mitglieder in deren Vermögensrechte mittels Sondernachfolge eintreten und in einer eigenthümlich gearteten, eines Organes bedürftigen Rechtsgemeinschaft stehen. Ebensowenig verdient die Ansicht Billigung, nach der das vor dem Erlöschen der Körperschaft personifizirte Vermögen nach Eintritt des Erlöschens und des damit verbundenen Wegfalles des vorgestellten Trägers subjektlos unter Vertretung | durch Liquidatoren fortbesteht. Die Gestaltung des Entw., welche die Körperschaft | S. 116. und damit auch deren Organisation unter den erforderlichen Beschränkungen in Kraft erhält, ist positiv; aber sie allein wird dem Zwecke der Liquidation und dem praktischen Bedürfnisse gerecht. Die Gestaltung entspricht auch dem Gange der neuen Gesetzgebung**). Der wichtige Grundsatz ist im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben, weil er einen sicheren Anhalt für die Entscheidung zahlreicher an das Liquidationsstadium sich knüpfender Einzelfragen gewährt, die das Gesetz nur unzureichend im Wege der Kasuistik ordnen könnte. Der Grundsatz macht auch eine Bestimmung des Inhaltes überflüssig, daß der allgemeine Gerichtsstand, welchen die Körperschaft zur Zeit ihres Erlöschens hatte, bis zur Beendigung der Liquidation bestehen bleibe.

§ 52—54 (II §§ 45—47, B. 47—49, R. 47—49, G. 50—52).

1. Bekanntmachung der Liquidation. Aufforderung der Gläubiger.

Als Vorbild für die Vorschriften haben im Wesentlichen gedient Art. 243, 245 Abs. 2 u. 3 verb. mit 202 HGB., §§ 36, 47 des GenossG., §§ 32, 41, 86, 87 Abs. 1 des preuß. G. v. 1. April 1879, Art. 29 Abs. 2 des bayer. G. v. 29. April 1869, §§ 31, 32, 34 Abs. 1, § 38 des sächs. G. v. 15. Juni 1868. Nach dem Genossenschaftsgesetze und dem angeführten preußischen Gesetze findet eine Aufforderung der bekannten Gläubiger nicht statt; nach dem sächsichen Gesetze § 38 unterbleibt eine solche Aufforderung bei Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Auch die bekannten Gläubiger haben indessen ein erhebliches Interesse daran, daß sie von der durch das Erlöschen der Körperschaft eingetretenen wesentlichen Veränderung der Rechtslage alsbaldige und sichere Kenntniß erhalten.

2. Die Vertheilung unter die Mitglieder bleibt ein Jahr ausgesetzt.

Die im § 53 getroffene Anordnung, daß die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder der Körperschaft nicht vor Ablauf eines Jahres vollzogen werden darf, dient zum Schutze der Gläubiger. Die Frist ist keine Ausschlußfrist gegenüber den letzteren. Meldet ein Gäubiger sich nach Ablauf des Jahres, aber noch vor Ausschüttung des Vermögens, so muß er berücksichtigt werden. Ob und inwieweit Gläubiger, welche erst nach der ordnungsmäßigen Vertheilung hervortreten, an die Mitglieder der Körperschaft sich zu halten berechtigt sind, haben die allgemeinen Grundsätze zu ergeben.

3. Ein Gläubiger hat sich nicht gemeldet oder kann zur Zeit nicht befriedigt werden.

Der § 54 liegt im Interesse einer angemessenen Durchführung der Liquidation. Dem ersten Satze gemäß sind die Liquidatoren, bei dem Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen der

*) Vgl. ferner das preuß. G. v. 1. April 1879 §§ 37, 87 Abs. 1, das bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 30 Abs. 2, das sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 36 Abs. 2.

**) Vgl. hinsichtlich der Vorschriften des HGB. über die Aktiengesellschaft Entsch. des ROHG. 16 S. 284 ff., 17 S. 44 ff., 19 S. 163, 195, 24 S. 222 ff., Entsch. 3 S. 55 ff.; ferner GenossG. § 49 Abs. 1, preuß. G. v. 1. April 1879 §§ 42, 87 Abs. 1, bayer. G. v. 29. April 1869 Art. 30, sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 36.

öff. Hinterlegung (§ 272), zu deren Vornahme nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet. An den Grundsätzen betr. die Bring- und die Holschuld wird nichts | geändert. Der zweite Satz | S. 117.
regelt den Fall, daß die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit der Vertheilung nicht erfolgen kann, zum Theil abweichend vom HGB. 202 Abs. 3. Die öff. Hinterlegung insoweit allgemein zuzulassen bz. zur Pflicht zu machen und dabei zugleich die Aussetzung der Vertheilung nur als ein Recht der Körperschaft oder als eine Befugniß der Liquidatoren hinzustellen, liegt für die in Betracht kommenden Körperschaften kein zureichender Anlaß vor. Die nachgelassene Sicherheitsleistung hat gemäß §§ 199 ff. zu erfolgen.

§ 56 (II 48, B. 50, R. 50, G. 53).

Haftung der Liquidatoren gegenüber den Gläubigern.

Die Liquidatoren sind, ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes, nur der Körperschaft, nicht auch deren Gläubigern für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Die Annahme, daß die Liquidatoren gegenüber den Gläubigern zu der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters bei der Vertretung und Verwaltung des Körperschaftsvermögens verpflichtet seien, geht zu weit. Es fehlt an einem entsprechenden Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren und den Gläubigern, aus dem eine solche Verantwortlichkeit abgeleitet werden könnte. Die Stellung der Liquidatoren würde auch zu einer überaus mißlichen, wenn jeder Gläubiger in der Lage wäre, wegen eines bei der Geschäftsführung angeblich oder wirklich vorgekommenen Versehens, ohne Rücksicht darauf, ob Entlastung seitens der Körperschaft vorliegt oder nicht, Ansprüche gegen die Liquidatoren zu erheben. Nur insoweit, als die Liquidatoren gegen Vorschriften verstoßen, welche den Gläubigerschutz besonders bezwecken (HGB. 241 Abs. 4), und nur unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung ist die unmittelbare Verhaftung gegenüber den Gläubigern gerechtfertigt. Die gegenwärtige Vorschrift spricht sie in diesem Umfange aus. Die Haftung besteht unterschiedslos in der Erstattung des entstandenen Schadens. Die Liquidatoren für den Fall, daß sie das Vermögen vor der Befriedigung der Gläubiger bz. vor Ablauf des Schutzjahres (§ 53) an die Mitglieder vertheilen, zur Rückgewähr des zu Unrecht Vertheilten zum Körperschaftsvermögen zu verpflichten, ist kein Bedürfniß. Der Anspruch auf Rückgewähr kann zudem unter Umständen seinem Umfange nach geringer sein, als der Anspruch auf das Interesse, und es ist kein Grund ersichtlich, aus welchem den Gläubigern nur der beschränktere Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt werden sollte.

§ 57 (II — — —, vgl. KonkO. n. F. § 213).

Konkursverfahren über das Vermögen einer Körperschaft.

Die für das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft in der KonkO. §§ 193, 194 getroffenen Bestimmungen eignen sich auch für das Konkursverfahren über das Vermögen einer (bestehenden oder erloschenen) Körperschaft. Die Vorschriften bedürfen weder der Aenderung | noch der Ergänzung; insbes. liegt kein Anlaß vor, den Zwangsvergleich auszuschließen, | S. 118.
wie solches in § 196 Abs. 2 KonkO. bezüglich eingetragener Genossenschaften geschieht. Ebenso ist keine besondere Fürsorge für die Fälle erforderlich, daß der Konkursantrag abgelehnt (KonkO. § 99) oder das Verfahren eingestellt wird (KonkO. §§ 188, 190). Aufgabe des Vorstandes bz. der Liquidatoren wird es solchenfalls sein, den etwa vorhandenen Vermögensbestand den Gläubigern zuzuführen. Ob die gesetzlichen Vertreter hierbei berechtigt sind, an diejenigen, welche zuerst kommen, voll zu zahlen, oder ob sie die antheilige Befriedigung aller bekannten Gläubiger herbeizuführen haben, ist eine Frage, deren Entscheidung der Rechtswissenschaft überlassen werden kann.

Die Uebertragung der bezeichneten Vorschriften bedarf nur hinsichtlich des Kreises der in Betracht zu ziehenden Körperschaften einer Einschränkung. Die Anwendung der §§ 193, 194 ist nicht geboten bei gewissen öffentlichrechtlichen Körperschaften, namentlich nicht bei den unter staatlicher Aufsicht stehenden, mit geordneten Budgeteinrichtungen versehenen Gemeinden. Für die nähere Bestimmung der zu treffenden Ausnahme zeigt die Vorschrift in § 15[4] EG. zur CPO. den Weg. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dem engen Zusammenhange der Einzelexekution mit dem Konkurse aus dieser Vorschrift ohne Weiteres gefolgert werden könnte, daß landesgesetzliche Vorschriften, die das Konkursverfahren bezüglich der darin genannten jur. Personen zum Gegenstand haben, von den Vorschriften der KonkO. nicht berührt würden. Jedenfalls kann, bei der Gleichheit der maßgebenden Gründe, in der Begrenzung der zu berücksichtigenden Körperschaften über das im angeführten § 15[4] Verordnete nicht hinausgegangen werden (vgl. EG. Art. 50). Demgemäß bestimmt jetzt das EG. zum G. betr. Aenderungen der KonkO. Art. IV.

§ 58 (II §§ 70, 71; B. 77—79, R. 77—79, G. 80—82).

Stiftungen.

Die Kodifikationen enthalten zumeist nur wenige die Rechtsverhältnisse der Stiftungen betr. Vorschriften. Ueber das ALR. vgl. S. 80, oben S. 396; das sächs. GB. stellt in §§ 52, 53, 56, 57 2074 einige allgemeine Grundsätze auf, die später durch das G. v. 15. Juni 1868 §§ 3—9 ergänzt worden sind. Das öst. GB. § 646 verweist auf die einschlagenden politischen Verordnungen. In Baden erging ein | G. v. 5. Mai 1870, betr. die Rechtsverhältnisse und Verwaltung von | S. 119.
Stiftungen; in Hamburg ein G. v. 16. Sept. 1870, betr. die Oberaufsicht über die milden Stiftungen. Eine eingehende Regelung haben die Stiftungen im zür. GB. (§§ 50—58) gefunden.

Errichtung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden.

Die Entstehung der Stiftungen wird im Entw. nicht, wie bezüglich der Entstehung der Körperschaften geschehen ist, den Landesgesetzen schlechthin unterstellt. Das auf die Begründung einer Stiftung gerichtete Rechtsgeschäft ist ein rein privatrechtlicher Vorgang, dessen einheitlicher Gestaltung nichts entgegensteht. Auch handelt es sich nicht blos um die Regelung des Stiftungsgeschäftes, sondern zugleich um die nähere Bestimmung der Art und Weise, wie die einer Stiftung gewidmeten Vermögensgegenstände aus dem Vermögen des Stifters ausscheiden und auf die Stiftung übergehen. Den Landesgesetzen in der letzteren Hinsicht Spielraum zu lassen, ist nicht wohl möglich. Die im Interesse und zum Schutze des Verkehres für den Uebergang von Vermögensrechten aufgestellten großen Grundsätze würden zum Theil ihren Zweck verfehlen, wenn die Landesgesetze in der Lage wären, diese Grundsätze in Ansehung der Stiftungen nach freiem Ermessen zu durchbrechen, insbes. einen allgemeinen unmittelbaren Uebergang des gestifteten Vermögens eintreten zu lassen. Die den Landesgesetzen unentbehrliche Einflußnahme auf die Entstehung der Stiftungen ist zur Genüge gewahrt durch den Vorbehalt des § 62.

a) Regelung des Stiftungsgeschäftes.

Die Natur und die Erfordernisse des auf die Begründung einer mit Persönlichkeit versehenen Stiftung gerichteten Rechtsgeschäftes unter Lebenden begegnen in der gemeinrechtlichen Wissenschaft verschiedener Auffassung (Entsch. 5 S. 144). Geht man von der in sich begründeten Annahme aus, daß das Stiftungsgeschäft unter Lebenden den Zweck hat, Vermögensrechte des Stifters auszuscheiden oder Forderungsrechte gegen ihn zu begründen, zu dem Ende und mit der Wirkung, daß diese Rechte selbständig gestellt und Bestandtheile eines neuen, seinen Mittelpunkt in sich tragenden Vermögens werden sollen, so steht nichts entgegen, das einseitige Stiftungsgeschäft unter Lebenden als wirksam anzuerkennen. Eine andere Frage ist, ob das Stiftungsgeschäft nothwendig ein einseitiges Rechtsgeschäft sein müsse. Mit Rücksicht darauf, daß im Leben nicht selten für die Errichtung einer Stiftung die Vertragsform gewählt wird, hat der Satz 2 eine Fassung erhalten, welche einer solchen Errichtung nicht entgegentritt. Damit soll jedoch der Entscheidung der Frage, ob die eigentlich wirkende Kraft in einem derartigen Vertrage nicht doch nur der einseitige Wille des Stifters sei, keineswegs vorgegriffen sein.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung.

Die Fähigkeit zur Vornahme eines auf die Begründung einer Stiftung gerichteten Rechtsgeschäftes unter Lebenden bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Es bedarf dies ebensowenig der besonderen Hervorhebung wie der Satz, daß der Zweck und das Wesen der Stiftung mit hinreichender Deutlichkeit gekennzeichnet sein müssen (zür. GB. §§ 50, 54). Als Formerforderniß ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung aufgestellt (Satz 1; vgl. zür. GB. § 51). Das Erforderniß findet seine Rechtfertigung in der großen Bedeutung, welche der Inhalt des Rechtsgeschäftes, insbes. die Anordnungen über die Vertretung, die Verwaltung und Verwendung des | Vermögens usw. für die ganze Dauer des Bestandes der Stiftung und darüber hinaus haben. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Form bietet zugleich in Ansehung der in einem einseitigen Rechtsgeschäfte erfolgten Errichtung einer Stiftung die unentbehrliche Gewähr dafür, daß eine wirkliche und vollendete Willensäußerung seitens des Stifters vorliegt.

| S. 120.

b) Unmittelbarer Vermögensübergang nur, soweit nach allgemeinen Grundsätzen zulässig.

Der Stifter ist, sobald der zum Errichtungsakte erforderliche Thatbestand sich vollzogen hat (§ 62 Abs. 1), verpflichtet, der Stiftung das im Rechtsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Das Stiftungsvermögen besteht darnach zunächst im Anspruche auf diese Uebertragung. Ein unmittelbarer Vermögensübergang im Allgemeinen ist weder Bedürfniß noch mit dem Interesse der Verkehrssicherheit vereinbar. Die für die Eigenthumsübertragung und die Bestellung dinglicher Rechte gegebenen Vorschriften müssen beobachtet werden. Soviel jedoch diejenigen Vermögensrechte anlangt, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt (§§ 294, 312), so steht nichts entgegen, daß sie insgesammt und ohne daß es einer Bezeichnung der einzelnen Rechte bedarf, einschließlich solcher Rechte, deren Vorhandensein dem Stifter vielleicht unbekannt war, auf die Stiftung mit deren Errichtung unmittelbar übergehen, wenn die hierauf gerichtete Absicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ergiebt (vgl. § 313). Die den Stifter treffende Gewährleistungspflicht wird angemessen den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers (§§ 443, 444, 448 Abs. 2) geltenden Grundsätzen unterstellt § 58 Satz 3, 4).

§ 59 (II 70, 72, B. 77, 80, R. 77, 80, G. 80, 83).

Errichtung durch Verfügung von Todeswegen.

Die Streitfrage, ob die Errichtung einer mit jur. Persönlichkeit versehenen Stiftung auch dadurch erfolgen könne, daß ein Erblasser den auf die Errichtung der Stiftung gerichteten Willen im Wege der Einsetzung der letzteren zum Erben oder unter Zuwendung eines Vermächtnisses an sie erkläre, wird durch die gegenwärtige Vorschrift, im Einklange mit der im gemeinen Rechte gegenwärtig herrschenden Ansicht sowie mit dem sächs. GB. § 2074, dem hess. E. III 79 Abs. 2, dem Entw. von Mommsen § 55, in bejahendem Sinne entschieden. Die Zulassung dieser Errichtung liegt im öff. Interesse und wird dem Grundsatze gerecht, daß der wirkliche Wille des Erblassers möglichst zur Geltung zu bringen ist. Die Errichtung kann sowohl durch letzte Verfügung als durch einen Erbeinsetzungs- oder Vermächtnißvertrag bewirkt werden. Die erbvertragsmäßige Bindung des Stifters auszuschließen, fehlt es an zureichenden Gründen, wennschon es selten vorkommen mag,

Durch letztwillige Verfügung oder Erbeinsetzungsvertrag.

daß der Stifter mit einem Anderen einen Erbeinsetzungs- oder Vermächtnißvertrag dahin schließt, daß sein Vermögen oder ein Theil desselben einer erst noch zu errichtenden Stiftung zufallen solle.

Die Fassung der Vorschrift schließt sich der des § 58 Satz 1 an. Wie im letzteren, so ist auch hier von einem besonderen Hinweise auf die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Vermögenszuwendung abgesehen. Das Wesen der Stiftung bringt von selbst mit sich, daß sie nur dadurch entstehen | kann, daß ein Vermögensganzes, der Bruchtheil eines solchen oder einzelne Gegenstände | S. 121. einem bestimmten Zwecke dienstbar gemacht werden. Das Stiftungsgeschäft besteht in der Verfügung von Todeswegen: der Errichtung einer besonderen Urkunde in gerichtlicher oder notarieller Form seitens des Erben bz. des zu bestellenden Nachlaßpflegers (§ 58 Satz 1) bedarf es daneben nicht. Erfolgt die Errichtung einer Stiftung durch Vermächtniß, so besteht das Substrat der Stiftung in dem Anspruche, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen aus dem Vermächtnisse sich ergiebt (§ 1865); für einen unmittelbaren Uebergang gewisser Vermögensrechte nach Maßgabe des § 58 Satz 3 ist solchenfalls kein Raum.

§§ 60, 61 (II 73—75, B. 82—84, R. 82—84, G. 85, 86, 88).

Verfassung der Stiftung. Uebertragung der Mehrzahl der für Körperschaften geltenden Grundsätze.

Der § 60 giebt den § 43 in entsprechender Fassung wieder. Die Uebertragung der letzteren Vorschrift kann ebensowenig wie die Uebertragung der in § 61 bezeichneten Bestimmungen Bedenken unterliegen. Von der Anordnung, daß für die Vertretung der Stiftung in dem auf die Begründung derselben gerichteten Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen Vorsorge zu treffen sei (zür. GB. § 54), ist abgesehen. Die entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 1 ergiebt, daß jede Stiftung einen Vorstand haben muß, und daraus folgt von selbst, daß die Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes bei der Errichtung der Stiftung geordnet werden muß, sofern nicht die Landesgesetze das Erforderliche vorsehen. Die Landesgesetze können in dieser Hinsicht auf die Aufstellung von Bestimmungen für den Fall sich beschränken, daß der Stifter einschlagende Anordnungen zu treffen unterlassen hat (ALR. II, 19 § 36; sächs. G. v. 15. Juni 1868 § 8); die Landesgesetze können gemäß § 60 aber auch in der Weise eingreifen, daß sie dem Willen des Stifters Schranken ziehen und die Vorstandschaft bz. die Vertretung schlechthin gewissen durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Behörden zuweisen (bad. G. v. 5. Mai 1870 § 7).

Der in Betreff der Zulässigkeit des Konkurses für das EG. S. 417 in Aussicht genommene Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze wird für Stiftungen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, von Bedeutung sein, sofern anzunehmen ist, daß die Vorschrift des § 15[4] des EG. zur CPO. unter den von ihr aufgeführten „Korporationen" auch Stiftungen begreift (vgl. das bayer. AusfG. v. 23. Febr. 1879 Art. 9), — eine Annahme, für welche besonders geltend gemacht werden kann, daß in einigen Rechtsgebieten die Verleihung von Korporationsrechten an Stiftungen seither nicht ungebräuchlich gewesen ist.

§ 62 (II 70—72, 76, B. 77, 78, 81, R. 77, 78, 81, G. 80—82, 87).

Erforderniß der staatlichen Genehmigung.

Wie in Ansehung der Körperschaften, so besteht auch hinsichtlich der Stiftungen in der Doktrin Meinungsverschiedenheit darüber, ob zur Entstehung des vorgestellten Rechtssubjektes eine Verleihung der Persönlichkeit durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt erforderlich sei, oder | ob kraft allgemeiner Rechtsregel die gehörig erfolgte rechtsgeschäftliche Aussetzung von Vermögensgegenständen zu einem bestimmten Zwecke genüge. Mitunter wird zwischen der privilegirten pia causa und anderen Stiftungen unterschieden und nur für die letzteren die Verleihung der Rechtspersönlichkeit gefordert. | S. 122.

1. Geltendes Recht.

Die deutschen Gesetze machen die Entstehung einer mit Persönlichkeit versehenen Stiftung von der staatlichen Anerkennung abhängig. Wo besondere Vorschriften fehlen, stellt die Praxis der Regel nach dieses Erforderniß gleichfalls auf. Das ALR. II 19 § 42 legt den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- oder anderen Versorgungsanstalten die Rechte jur. Personen bei; die Möglichkeit der stillschweigenden Genehmigung ist später durch das G. v. 13. Mai 1833 § 5 beseitigt. Nach dem G. v. 23. Febr. 1870 § 1 bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, durch welche im Inlande eine neue jur. Person ins Leben gerufen werden soll, der Genehmigung des Königs. Die preußische Jurisprudenz ist geneigt, die vorgeschriebene Genehmigung als eine von Aufsichtswegen ergehende Bestätigung aufzufassen. Nach bayerischem Rechte gilt die Staatsgenehmigung als Vorbedingung für die Entstehung einer Stiftung; für örtliche Stiftungen ist die Nothwendigkeit Königlicher Bestätigung in der GemeindeO. v. 29. April 1869 Art. 69 ausgesprochen. In Sachsen genügt für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbständig errichtet sind, die Genehmigung der Stiftung und ihres Zweckes durch die zuständige Verwaltungsbehörde, während Stiftungen, die anderen Zwecken dienen, der ausdrücklichen Anerkennung als jur. Person seitens dieser Behörde bedürfen (GB. § 52, G. v. 15. Juni 1868 § 6). In Württemberg wird die Genehmigung, soweit sie nicht Verwaltungs-

behörden delegirt ist, vom Staatsoberhaupte ertheilt; am Erfordernisse der Genehmigung ist festgehalten worden, obwohl die Universität Tübingen im Gutachten vom 3. Juni 1869 (württ. Archiv 14 S. 67 f.) sich dagegen ausgesprochen hat, daß zur Entstehung milder Stiftungen staatliche Genehmigung gehöre (Aeuß. des Justizm. v. 31. Aug. 1869). Nach dem bad. G. v. 5. Mai 1870 §§ 1, 2 ist zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte die Staatsgenehmigung erforderlich; diese ist nur solchen Stiftungen, welche einem öff., sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind, zu ertheilen; durch sie erhalten die Stiftungen jur. Persönlichkeit (vgl. dazu V. v. 18. Mai 1870 § 2). Nach französischem Rechte kann keine gemeinnützige Anstalt ohne besondere Staatsgenehmigung entstehen; für Elsaß-Lothringen vgl. V. v. 5. Mai 1873 §§ 1, 3. In Meckl.-Schwerin und -Strelitz ist nach feststehender Praxis staatliche Verleihung unerläßlich. Das weim. G. v. 22. April 1833 bestimmt, daß Verträge und letztwillige Verfügungen, die ein ganzes Vermögen oder einzelne Theile desselben zu einem gemeinnützigen oder frommen Zwecke
| S. 123. bestimmen, | ingleichen solche, welche ungenannte Personen aus Rücksicht auf das allgemeine Beste sukzessiv zum Eigenthume oder Genusse eines Vermögens oder einzelner Theile desselben berufen (Stiftungen), erst durch landesherrliche Genehmigung verbindende Kraft erlangen. Das dem preuß. G. v. 13. Mai 1833 sich anschließende G. für Sondershausen v. 5. Juli 1857 fordert ebenfalls landesherrliche Genehmigung.

2. Nach dem Entwurfe bleibt es bei dem Landesrechte.

Der enge Zusammenhang des Stiftungswesens mit dem öff. Rechte der Einzelstaaten läßt es geboten erscheinen, die Entscheidung darüber, inwieweit bei der Entstehung einer Stiftung staatliche Mitwirkung einzutreten hat, den Landesgesetzen zu belassen. Der entsprechenden Bestimmung des Abs. 1 zufolge bleiben nicht nur diejenigen Landesgesetze in Kraft, welche schon bisher die staatliche Genehmigung erfordern, sondern die Landesgesetze sind auch künftig unbehindert, einschlagende Bestimmungen zu treffen. Das Stiftungsgeschäft selbst aber ist, weil in §§ 58, 59 erschöpfend geregelt, der Einflußnahme durch die Landesgesetzgebung entzogen. Fehlt es an einer landesgesetzlichen Bestimmung, welche die Errichtung einer Stiftung von besonderen Erfordernissen abhängig macht, so gelangt die Stiftung als jur. Person mit der Vornahme eines den Erfordernissen des Entw. entsprechenden Rechtsgeschäftes zur Entstehung.

a) Zeitpunkt der Bindung des Stifters, wenn Genehmigung erforderlich.

Ist landesgesetzlich der Hinzutritt der staatlichen Genehmigung nothwendig, so kann bei einem Stiftungsgeschäfte unter Lebenden eine Bindung auf Seiten des Stifters nicht wohl eher angenommen werden, als der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung von ihm gestellt ist. Andererseits erfordern die bestehenden Verwaltungsgrundsätze, daß der Stifter mit diesem Zeitpunkte gebunden ist. Die Gebundenheit, vermöge deren der Stifter in derselben Lage sich befindet, wie derjenige, dem eine bedingte Verpflichtung obliegt, hört mit der Versagung der Genehmigung auf (Abs. 2). Eine Verfügung von Todeswegen, welche die Errichtung einer Stiftung zum Gegenstande hat, wird mit der Versagung der erforderlichen Genehmigung gleichfalls unwirksam. Bezüglich der Frage, ob der Ertheilung der Genehmigung rückwirkende Kraft zukomme, ist in Ansehung der Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden eine besondere Entscheidung nicht getroffen; es kommt insoweit auf den Willen des Stifters an. Anders bei der

b) Bei einer Stiftung durch Verfügung von Todeswegen wird die Genehmigung auf die Zeit vor dem Anfalle zurückbezogen.

Stiftung durch Verfügung von Todeswegen. Wird die Genehmigung ertheilt, so soll nach Abs. 3 die Sache hinsichtlich des Ausfalles so angesehen werden, als sei die Genehmigung schon vor dem Erbfalle erfolgt. Diese Gestaltung ist durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten. Bewendete es dabei, daß die Genehmigung erst mit der Ertheilung und nur für die Zukunft ihre Wirkung äußerte, so könnte, da die Stiftung als jur. Person zur Zeit des Erbfalles noch nicht vorhanden ist, die Erbschaft auf die Stiftung nicht unmittelbar übergehen, die letztere würde vielmehr (vgl. § 1758 Abs. 2) wie ein Nacherbe zu behandeln sein, und diejenigen, welche ohne die Stiftungsverfügung zur Erbschaft berufen gewesen wären, hätten zunächst als Vorerben einzutreten. Es ist aber weder rathsam noch nothwendig, für die verhältnißmäßig kurze Zeit, welche die Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung in Anspruch zu nehmen
| S. 124. pflegt, ein so verwickeltes Rechtsverhältniß wie die | Vorerbschaft eintreten zu lassen. Ungleich einfacher gestaltet es sich, wenn an den nahe liegenden Fall angeknüpft wird, daß eine zur Zeit des Erbfalles empfangene, aber noch nicht geborene Person als Erbe eingesetzt ist. Dies wird dadurch erreicht, daß die Wirkungen der Genehmigung und damit, sofern alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Entstehung der Stiftung als jur. Person in Ansehung des Anfalles auf die Zeit vor Eintritt des Erbfalles zurückbezogen wird. Daneben ist für den Fall, daß der Stiftung nicht die gesammte Erbschaft, sondern nur ein Bruchtheil einer solchen gewidmet ist, in § 2154 Abs. 2 Vorsorge dahin getroffen, daß das Recht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft zu verlangen, für die Zeit bis zur Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ausgeschlossen wird. So lange diese Entscheidung aussteht, ist der Erbe bz. Miterbe ungewiß und hat nach § 2059 Abs. 1 eine Nachlaßpflegschaft einzutreten. Bei der Errichtung einer Stiftung im Wege einer Vermächtnißanordnung wird die Genehmigung, wenn sie ertheilt

wird, in Ansehung des Anfalles gleichfalls auf die Zeit vor dem Erbfalle zurückbezogen und das Verhältniß in der Schwebezeit bestimmt sich nach § 1867 Abs. 3. Wegen Familienstiftungen vgl. zu Art. 35 EG. (oben S. 24).

3. Errichtung mittels Staatsaktes.

Die in § 58 für die Begründung einer Stiftung aufgestellten Vorschriften können aus naheliegenden Gründen keine Anwendung auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes finden. Insoweit hat es bei den Landesgesetzen zu bewenden (Abs. 1). Für das Reich steht in dieser Richtung ein gesetzgeberisches Vorgehen schon an sich jederzeit offen.

4. Erlöschen der Stiftungen nach Landesrecht.

Die Landesgesetze bleiben ferner maßgebend für die Voraussetzungen, unter welchen die Stiftungen erlöschen. Die Gründe, welche zu einem Eingreifen hinsichtlich der Entstehung der Stiftungen geführt haben, entfallen hier. Die Erlöschung bestimmt sich nach den Landesgesetzen des Ortes, wo die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 63 (II § 77, V. 85, R. 85, G. 89).

Landesfiskus.

Der Entw. kennt Körperschaften und Stiftungen. Ob der Fiskus zur einen oder anderen Art gehört, wird verschieden beantwortet. Vielfach findet sich auch die Meinung, daß der Fiskus eine jur. Person eigener Art sei, die sich weder als Körperschaft noch als Stiftung betrachten lasse. An der Hand der letzteren Meinung könnte, in Ermangelung eines besonderen Vorbehaltes, der Fortbestand der partikularen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus Persönlichkeit zusteht, in Zweifel gezogen werden. Ein solcher Zweifel würde unbegründet sein; immerhin erscheint es angemessen, ihn bei der hervorragenden Wichtigkeit der Frage überhaupt nicht aufkommen zu lassen. — In der Regelung der Vertretung des Fiskus werden die Landesgesetze durch den Entw. nicht beengt. Insbes. schließt | der § 44 Satz 1 nicht aus, daß der Fiskus für seine verschiedenen | S. 125.
Geschäftszweige verschiedene gesetzliche Vertreter haben kann. Zudem erhellt aus der Aufnahme des § 63 zur Genüge, daß die hinsichtlich der Vertretung getroffenen Bestimmungen nicht ohne Weiteres auf den Fiskus Anwendung finden.

Reichsfiskus.

Für den Reichsfiskus etwas Besonderes vorzusehen, ist kein Anlaß. Die bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften bleiben, nach dem EG. unberührt.

Vierter Abschnitt: Rechtsgeschäfte.

| S. 126.

Begriff des Rechtsgeschäftes.

| Rechtsgeschäft im Sinne des Entw. ist eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, der nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist. Das Wesen des Rechtsgeschäftes wird darin gefunden, daß ein auf die Hervorbringung rechtlicher Wirkungen gerichteter Wille sich bethätigt, und daß der Spruch der Rechtsordnung in Anerkennung dieses Willens die gewollte rechtliche Gestaltung in der Rechtswelt verwirklicht. Besonderer Ausdruck ist dieser Auffassung nicht gegeben. Der im sächs. GB. § 88 gemachte Versuch einer Begriffsbestimmung regt zur Nachfolge wenig an. Die Gefahr, durch eine wie immer geartete Fassung irre zu leiten, ist ungleich größer, als die entgegengesetzte Gefahr, daß die Rechtsprechung schwankt und die für Rechtsgeschäfte maßgebenden Grundsätze auf Handlungen, welche die Natur von Rechtsgeschäften nicht haben, anwendet, oder daß sie wirkliche Rechtsgeschäfte verkennt. Die Einzelbestimmungen lassen zudem den eingenommenen Standpunkt, der im Wesentlichen der herrschenden Lehre entspricht, zur Genüge erkennen.

Begriff der Willenserklärung.

Unter Willenserklärung wird die rechtsgeschäftliche Willenserklärung verstanden. Die Ausdrücke Willenserklärung und Rechtsgeschäft sind der Regel nach als gleichbedeutend gebraucht. Der erstere ist namentlich da gewählt, wo die Willensäußerung als solche im Vordergrunde steht oder wo zugleich der Fall getroffen werden soll, daß eine Willenserklärung nur als ein Bestandtheil eines rechtsgeschäftlichen Thatbestandes in Frage kommt.

| S. 127.

Rechtshandlungen.

| Die dem Begriffe des Rechtsgeschäftes gegebene Begrenzung führt zu einer besonderen Kategorie der Rechtshandlungen. Den Rechtsgeschäften als Handlungen mit Rechtsfolgen, die, weil sie gewollt sind, eintreten, stehen Handlungen gegenüber, an welche Rechtswirkungen sich anschließen, für deren Eintritt nach der Rechtsordnung gleichgültig ist, ob sie von den Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind. Die hervorragendste Stelle unter den letzteren nehmen die unerlaubten Handlungen (§§ 704 ff.) ein. Es giebt aber auch eine Reihe von Handlungen solcher Art, welche keine Delikte sind, und welche nicht ungeeignet mit Rechtshandlungen bezeichnet werden. Dahin gehören außer gewissen prozessualen Handlungen die Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes, die Führung fremder Geschäfte ohne Auftrag, die Besitzerwerbshandlung, die Spezifikation. Die Auslegung wird noch andere Rechtsakte dieser Aufzählung hinzufügen. Allgemeine Vorschriften über Rechtshandlungen sind nicht aufgestellt; insbes. ist von einer Uebertragung der für Rechtsgeschäfte gegebenen Vorschriften abgesehen, in so weitem Umfange sie auch passen mögen. Es erscheint angemessener, diejenigen dieser Vorschriften, deren Anwendung im Einzelfalle von besonderem Belange ist, ausdrücklich für anwendbar zu erklären bz. Vorschriften

aufzunehmen, welche inhaltlich mit den betr. Normen übereinstimmen, und bezüglich der Anwendbarkeit der übrigen Normen die Entscheidung der Wissenschaft anheimzustellen; vgl. in ersterer Hinsicht §§ 36, 752, 800, 801, 805 Abs. 2. Der Ausdruck Rechtshandlung erscheint im Entw. nicht. Inwieweit der damit verbundene Begriff der Sprache der bisherigen Reichsgesetze entspricht (HGB. 42, 114, 460, 496; CPO. § 613 Abs. 2; KonkO. §§ 6, 22—24, 26, 28; G. v. 21. Juli 1879), kann auf sich beruhen. Das Wesen der verschiedenen Gattungen der Rechtsgeschäfte bedarf keiner allgemeinen Kennzeichnung. Die Aufzählung der möglichen Arten und Unterarten und die Hervorhebung der die Verschiedenheiten aufweisenden Merkmale würde zudem nur lehrhafter Natur sein.

Vertragsschließung im Allg. Th. behandelt.

Dem durch die Willenserklärung nur einer Person zu Stande kommenden einseitigen Rechtsgeschäfte steht das zweiseitige Rechtsgeschäft, der Vertrag gegenüber. Der Vertrag erstreckt seine Herrschaft auf alle Theile des Rechtsgebietes; er findet Anwendung auf dem Gebiete des Obligationen-, des Sachen-, des Familien- und des Erbrechtes. Die Vertragschließung ist demgemäß in diesem Abschnitte behandelt.

Obligatorischer und dinglicher Vertrag.

Von besonderer Bedeutung ist die im Entw. durchgeführte Scheidung zwischen obligatorischem und dinglichem Rechtsgeschäfte insbesondere zwischen obligatorischem und dinglichem Vertrage. Das dingliche Rechtsgeschäft kann zum Inhalte haben die Begründung, Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes an einer Sache oder an einem Rechte; immer ist es, soweit sein Wesen entscheidet, ein vom Verpflichtungsgrunde losgelöstes, selbständiges Geschäft; die Parteien mögen bei einem dinglichen Vertrage verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben oder der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund mag nicht vorhanden oder ungültig sein, die Wirksamkeit des dinglichen Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen (§§ 828, 829, 834, 841, 874, 983, 1091, 1106, 1107
| S. 128. 1134, 1144, 1147, 1196). Ein | gleiches Verhältniß besteht bei der Abtretung von Forderungen: auch hier steht dem die Verpflichtung zur Abtretung begründenden Vertrage der den Uebergang der Forderung bewirkende Uebertragungsvertrag als etwas Selbständiges gegenüber, wenngleich beide Akte äußerlich vereint erscheinen mögen (§ 294 Abs. 2 verb. mit §§ 290 Abs. 2, 1087). Ebenso gestaltet es sich bei den liberatorischen Verträgen, durch welche bestehende Verbindlichkeiten aufgehoben (§ 290 Abs. 2) und bei denjenigen Verträgen, durch welche die passive Seite eines Schuldverhältnisses übertragen bz. übernommen wird (§§ 314 ff.).

Begriff der Veräußerung.

Der Begriff der Veräußerung wird im bayer. Entw. Th. I Art. 5 auf jedes Rechtsgeschäft erstreckt, durch welches das Eigenthum oder ein anderes Recht an einer Sache oder eine Forderung aufgegeben oder auf einen Anderen übertragen oder durch das eine dingliche Belastung auf eine Sache gelegt wird. Das sächs. GB. § 219 versteht unter Sachveräußerung das Aufgeben des Eigenthumes mit oder ohne dessen Uebertragung auf Andere und die Bestellung von Rechten an der Sache; (vgl. ferner l. 7 c. 4, 51). Der Entw. gebraucht die Ausdrücke „Veräußerung", „Veräußern" regelmäßig im Sinne des Aufgebens der Substanz eines Rechtes (Uebertragung und Aufhebung des Rechtes). Soll die Belastung durch Bestellung eines dinglichen Rechtes mit getroffen werden, so ist die Belastung neben der Veräußerung besonders genannt (vgl. § 871 Abs. 2, 3, § 1011 Abs. 1, §§ 1059, 1353 Abs. 1, 1511 Nr. 1—3, 1651[3], 1669 Abs. 1, 1671 Abs. 1, 1674 Nr. 1—3, 1676, 2056 Abs. 2, 2077), oder es wird überhaupt nicht von Veräußerung, sondern von Uebertragung, Belastung und Aufhebung gesprochen (§ 107 Abs. 1, §§ 135, 828, 1300). Nur in wenigen Fällen, in welchen der Zusammenhang keinen Zweifel läßt (§§ 441, 491), ist Veräußerung auch im weiteren Sinne gebraucht, daß sie die Belastung in sich schließt. In einem besonderen Sinne ist der Ausdruck „Veräußerer" verwendet in §§ 370—411, vgl. § 370 Abs. 1. Ob das Aufgeben des Besitzes der Sachveräußerung unter allen Umständen und insbes. dann gleichzustellen sei, wenn es sich um Rückgewährung einer als fremd erkannten Sache an den Eigenthümer handelt, darf der Auslegung überlassen werden.

Begriff des Verfügens.

Unter Verfügen versteht der Entw., soweit nicht eine nähere Erläuterung beigefügt ist, rechtliches Verfügen. Als rechtliche Verfügung gilt insbes. auch die Einziehung einer Forderung bz. die Annahme einer geschuldeten Leistung (§§ 491, 1069 Abs. 1). Den Verfügungen und insbes. den Veräußerungen, welche der Betheiligte selbst vornimmt, stehen diejenigen gleich, welche, wie bei der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung, aus seinem Rechte erfolgen. Wenn dies in einzelnen Fällen (§§ 107 Abs. 1, § 127 Abs. 4, 135, 837 Abs. 1, 957 Abs. 4) im Interesse der Deutlichkeit besonders hervorgehoben ist, so darf daraus für andere Fälle (vgl. §§ 430[1], 544 Abs. 3, 763 usw.) kein gegentheiliger Schluß gezogen werden. Die Gleichstellung bringt indessen noch nicht mit sich, daß derjenige, gegen welchen die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt wird, als Veräußerer zu behandeln ist.

| S. 129. | Die Unterbindung der Verfügung über eine Sache oder ein Recht schließt nicht die Prozeßführung aus. Der Gebundenheit ungeachtet ist der Berechtigte als solcher zum Prozesse legitimirt. Es muß redliche Prozeßführung vorausgesetzt werden, und diese ist sichtbar ein auf die Erhaltung des Rechtes gerichteter Akt, mithin eine Verwaltungsmaßregel. Gegen die Folgen unredlicher

oder nachlässiger Prozeßführung schützen in weitem Umfange die Rechtsmittel aus dem Betruge und die Verantwortlichkeit aus der Verschuldung. Ob und inwieweit die Unterbindung der Verfügungsmacht solchen Rechtsgeschäften entgegentritt, durch welche der in der Verfügung Beschränkte auf das Recht einwirkt, ohne dessen Substanz zu berühren oder dasselbe zu belasten (Kündigung, Mahnung, Stundung usw.), muß die Beurtheilung des Einzelfalles ergeben.

Ueber den Begriff des Anspruches, von dem der Entw. ausgeht, vgl. § 154 Abs. 1.

Erster Titel: Geschäftsfähigkeit.

§ 64 (II 78, 79, B. 100, 101, R. 100, 101, G. 104, 105).

Die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, ist nach dem Vorgange des preuß. G. v. 12. Juli 1875 mit Geschäftsfähigkeit bezeichnet. Die Bezeichnung verdient den Vorzug vor dem Gebrauche des üblichen Ausdruckes Handlungsfähigkeit, der zugleich die besonderen Grundsätzen zu unterstellende Fähigkeit zur Begehung einer unerlaubten Handlung und zur Verletzung obligatorischer Verpflichtungen (§§ 708, 709, 224 Abs. 1 Satz 3) sowie die Fähigkeit zu Rechtshandlungen umfaßt. Die Fähigkeit zu Rechtshandlungen bestimmt sich in der Regel nach den gleichen Grundsätzen, wie die Geschäftsfähigkeit (vgl. §§ 36, 752, 800). Unter Umständen hat aber auch eine abweichende Beurtheilung Platz zu greifen. So wird dem Geschäftsunfähigen die Fähigkeit nicht abzusprechen sein, Eigenthum gemäß § 893 zu erwerben.

Geschäftsfähigkeit, nicht Handlungsfähigkeit.

Geschäftsunfähig sind Personen, welche im Kindesalter stehen (§ 25). Ihnen geht der Regel nach die erforderliche Willenskraft und jedenfalls das erforderliche Erkenntnißvermögen ab. Aus dem gleichen Grunde geschäftsunfähig sind Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, für die Dauer dieses Zustandes, mag letzterer in vorübergehender Bewußtlosigkeit — hochgradige Trunkenheit, Fieberdelirium, Nachtwandeln, Schlaftrunkenheit usw. — oder in andauernder Störung der Geistesthätigkeit bestehen.*) Das ALR. I, 1 § 29 (I 4 §§ 23, 26) stellt in Ansehung der vom Unterschiede des Alters abhängenden Rechte Rasende und Wahnsinnige den Kindern unter 7 Jahren, Blödsinnige den Unmündigen gleich. Ueber die Ablehnung der Scheidung zwischen Raserei und Wahnsinn einerseits und Blödsinn andererseits vgl. S. 61, oben S. 386. Tritt Entmündigung wegen Geisteskrankheit ein (§ 28), so wird durch den bezüglichen richterlichen Spruch nicht nur der die Geschäftsunfähigkeit bedingende thatsächliche Zustand klargestellt, sondern zugleich für die Folgezeit ein rechtlicher Zustand der Geschäftsunfähigkeit begründet, für den das thatsächliche Vorhandensein oder der thatsächliche Mangel regelrechter Geistesbeschaffenheit nicht in Betracht kommt, und welcher, ohne Rücksicht auf eine inzwischen erfolgte Genesung oder auf lichte Zwischenräume, bis zur Aufhebung der Entmündigung andauert. Diese Wirkung der Entmündigung, insbes. der Ausschluß der Berücksichtigung der dilucida intervalla ist in Ansehung der Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie der Verfügungen von Todeswegen durch das Interesse der Rechtssicherheit geboten; vgl. auch ALR. I, 4 § 25; Code 502, 512; sächs. G. v. 20. Febr. 1882 Z. III. Beginn und Ende des durch die Entmündigung begründeten Zustandes ergeben sich aus der CPO. (§§ 603, 604, 613 Abs. 1, 616, 619 Abs. 2, 620 [n. F. §§ 660—678]).

Geschäftsunfähige Personen: a) Kinder unter 7 Jahren, b) des Vernunftgebrauches Beraubte.

S. 130.

Hinzutritt der Entmündigung.

Dilucida intervalla nicht berücks.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig (ALR. I 4 § 20, sächs. GB. §§ 89, 786, bayer. Entw. I 3, dresd. Entw. 23). Besonders gilt dies auch von einer auf die Annahme einer Schenkung gerichteten Willenserklärung. Die Regel in letzterer Hinsicht zu durchbrechen, ist kein Bedürfniß; die Annahme der Schenkung kann nicht blos durch den gesetzlichen Vertreter, sondern auch durch einen Dritten im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 123, 124) erfolgen. Ueber die Unfähigkeit einer geschäftsunfähigen Person, eine Ehe einzugehen, vgl. §§ 1231, 1250[2], § 1251, oder selbständig Besitz zu erwerben oder aufzugeben, §§ 800 Abs. 1, 809. Dem Erwerbe und dem Aufgeben der Inhabung durch eine geschäftsunfähige Person steht nichts entgegen. — Auch der Code 1108, 901 verkennt nicht, daß eine Person, welche des Vernunftgebrauches völlig beraubt ist, eine Vertragserklärung nicht abzugeben vermag, und daß die Fähigkeit, freigebige Verfügungen zu treffen, den Besitz gesunden Verstandes voraussetzt; er enthält aber daneben über die Anfechtung von Rechtshandlungen wegen Geisteskrankheit eigenartige Vorschriften (503, 504, 1125, 1304), welche die Geltendmachung der Ungültigkeit in einer mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen schwer vereinbaren, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht ausreichend gerechtfertigten Weise beschränken.

Willenserklärungen Geschäftsunfähiger sind nichtig.

Ueber die Unerheblichkeit nachträglich eintretender Geschäftsunfähigkeit vgl. §§ 74 Abs. 3, 89, 600, 613, 828 Abs. 4.

Wer sich darauf beruft, daß eine Person wegen Mangels des Vernunftgebrauches zu einer gewissen Zeit geschäftsunfähig gewesen sei, muß diese | die regelmäßige Wirksamkeit der Willenserklärung ausschließende Thatsache beweisen (§ 194). Eine Vermuthung dafür, daß eine einmal

| S. 131.

*) l. 1 § 12 D. 44, 7, l. 5 D. 50, 17; sächs. GB. § 81; bayer. Entw. I 3; hess. Entw. IV, 1 Art. 47; dresd. Entw. 23; öst. GB. §§ 21, 865; schweiz. G. v. 22. Juni 1881 Art. 4.

eingetretene Geisteskrankheit auch fortdauere (semel demens semper talis praesumitur), ist ebensowenig am Platze, wie eine Vermuthung dafür, daß, so lange Entmündigung nicht eingetreten, Geschäftsunfähigkeit nicht vorliege (ALR. I 4 § 24).

Bei Aufhebung der Entm. auf Anfechtungsklage bewendet es bei §. 613 Abs. 2 CPO.

Wird ein die Entmündigung wegen Geisteskrankheit aussprechender Beschluß auf Grund der Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urtheil aufgehoben, so hat die Aufhebung nach § 613 Abs. 2 CPO. zur Folge, daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, der die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann, während die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des gesetzlichen Vertreters durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die zu Unrecht verfügte Entmündigung gilt somit in Ansehung der Handlungen des Entmündigten als nicht erfolgt, behält dagegen in Ansehung der Handlungen des gesetzlichen Vertreters ihre Kraft: — eine Regelung, die von Bedenken nicht frei ist und namentlich dann zu Unzuträglichkeiten führen kann, wenn der Entmündigte und der Vertreter in der Zwischenzeit über dieselben Vermögensgegenstände in abweichender Weise verfügt haben. Den Unzuträglichkeiten läßt sich in der Weise vorbeugen, daß der Entmündigte auf Grund der Thatsache der eingetretenen Bevormundung so behandelt wird, als sei er in der Zwischenzeit gleich einem Minderjährigen über 7 Jahre in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen. Die Rechtsgeschäfte, durch welche er Rechte erworben hat oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit worden ist, würden darnach gültig sein. Andere Rechtsgeschäfte könnten, soweit sie nicht als einseitige nichtig sind, durch seine nachträgliche, der Geschäftsführung des gesetzlichen Vertreters Rechnung tragende Genehmigung wirksam werden (§ 65). Von einer dementsprechenden Aenderung der CPO. ist indessen Abstand genommen. Die angedeutete Gestaltung würde zwar eine befriedigende, von Verwickelungen freie Rechtslage schaffen, zugleich aber von dem schwerwiegenden Uebelstande begleitet sein, daß ein Entmündigungsbeschluß, der durch Urtheil für ungerechtfertigt und zur Ungebühr erlassen erklärt ist, gleichwohl für die Person des Entmündigten in bedeutsamer Beziehung als rechtmäßig ergangen behandelt würde und zwar nicht selten zum Nachtheile Dritter.

§ 65 (II 80—83, 85, B. 102—105, 107, R. 102—105, 107, G. 106—109, 111).

Minderjährige im Alter von über 7 Jahren sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind zwar willenskräftig, besitzen aber nicht denjenigen Grad geistiger Reife und geschäftlicher Erfahrung, welcher erforderlich ist, um ungefährdet im Rechtsverkehre selbständig auftreten zu können. Der seitens der Rechtsordnung ihnen zu gewährende Schutz besteht darin, daß sie in der freien Gebahrung beschränkt und Umfang und Folgen dieser Beschränkung so bestimmt werden, daß die von ihnen vorgenommeneu nachtheiligen Rechtsgeschäfte möglichst unschädlich gemacht werden. Im Allgemeinen ist dies der den Bestimmungen aller bestehenden Rechte zu Grunde liegende leitende Gedanke. Seine Ausführung ist eine verschiedene.

| S. 132.

1. Geltendes Recht.

| Der Standpunkt des gemeinen Rechtes ist schwer bestimmbar. Das römische Recht mit seiner Scheidung zwischen impuberes und puberes, der verschiedenen Behandlung beider und dem Gegensatze zwischen Mitwirkung (auctoritatis interpositio) und Zustimmung (consensus) des Vertreters wird den heutigen Verhältnissen wenig gerecht. Die Ansichten über die Anwendbarkeit der römischrechtlichen Vorschriften sind daher getheilt. Eine ziemlich verbreitete und namentlich in der Praxis zur Geltung gelangte Meinung geht dahin, daß Minderjährige wohl erwerben, aber, ohne Rücksicht darauf, ob sie geschlechtsreif sind oder nicht, weder veräußern noch sich verpflichten können, daß ein ohne die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommenes Veräußerungs- oder Verpflichtungsgeschäft nichtig oder doch für den Minderjährigen unverbindlich ist, daß aber der Mangel der Einwilligung durch nachträgliche Genehmigung mit rückwirkender Kraft — unbeschadet der Rechte Dritter — getheilt wird. Das preuß. G. v. 12. Juli 1875 erklärt Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, für fähig, durch Rechtsgeschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten sich zu befreien, dagegen für nicht fähig, ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten zu übernehmen oder Rechte aufzugeben (§ 2). Die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Rechtsgeschäfte werden wirksam, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbständigkeit sie anerkennt (§ 3). Derjenige, mit dem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist daran gebunden; er wird jedoch von seiner Verbindlichkeit frei, menn der Vertreter die Genehmigung verweigert (§ 4 Abs. 1). Im Wesentlichen auf demselben Boden stehen das sächs. GB. §§ 81, 1822, 1911, 787, das öst. GB. §§ 244, 865 und das schweiz. ObligR. 30, 32, 33 verb. mit G. vom 22. Juni 1881 Art. 3. Das sächs. GB. hebt § 787 hervor, daß ein vom Minderjährigen eingegangener verpflichtender Vertrag bei Hinzutritt der Genehmigung seitens des Vertreters bz. des später geschäftsfähig gewordenen Minderjährigen als von Anfang an gültig, im Falle der Nichtgenehmigung als von Anfang an nichtig zu betrachten sei. Der bayer. Entw. I 4, 6—8, der hess. Entw. IV 1 Art. 49 und der dresd. Entw. 24, 25 nehmen eine besondere

Stellung insofern ein, als sie das vom Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommene Veräußerungs- oder Verpflichtungsgeschäft nicht als nichtig, sondern als anfechtbar behandeln. Der Code 1124 erklärt den Minderjährigen für unfähig, Verträge zu schließen; der Grundgedanke des Gesetzes ist aber der, daß der gewaltsuntergebene Minderjährige, sofern er nur dem den Willen völlig ausschließenden Kindheitsalter entwachsen ist, an und für sich die Fähigkeit zur Eingehung von Verträgen besitzt, daß ihm jedoch | die Befugniß zusteht, einen | S. 133
benachtheiligenden Vertrag wegen Verletzung im Wege der Klage umzustoßen (Art. 1304, 1305). Der Vertrag ist im Läsionsfalle sujet à la restitution; — minor non restituitur tamquam minor, sed tamquam laesus. Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, bei dem, falls es für einen Minderjährigen vorgenommen werden soll, besondere Förmlichkeiten beobachtet werden müssen (Art. 457, 484 u. A.), so ist das Rechtsgeschäft bei Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten ohne Rücksicht auf Läsion relativ nichtig und mit der action en nullité anfechtbar; es bestehen indessen auch hierüber Meinungsverschiedenheiten. Nach badischem Rechte sind die Rechtsgeschäfte eines gewaltsuntergebenen Minderjährigen, soweit sie nicht unter den LR. Satz 1124b fallen, schon um der Minderjährigkeit willen, also auch ohne Läsion, anfechtbar (Entsch. 5 S. 345).

2. Standpunkt des Entwurfes.

Der Entw. scheidet im Einklange mit der Mehrheit der Rechte zwischen Rechtsgeschäften der Minderjährigen, durch welche diese lediglich Rechte erwerben oder von Verbindlichkeiten befreit werden, und Rechtsgeschäften, welche diesen Charakter nicht haben. In der Vornahme der ersteren sind die Minderjährigen unbeschränkt (Abs. 2). Sie können durch sie nur gewinnen; eine Vorsorge ist nicht erforderlich. Zu Geschäften der letzteren Art bedürfen Minderjährige der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, seine Wirksamkeit aber von der Genehmigung des Vertreters bz. nach Wegfall der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit von der Genehmigung des früher Minderjährigen selbst abhängig (Abs. 3, 6).

a) Rechtsgeschäfte, welche dem Minderjährigen lediglich vortheilhaft sind

Die Behandlung der ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommenen nicht lediglich vortheilhaften einseitigen Rechtsgeschäfte als nichtig gründet sich vornehmlich in der Rücksichtnahme auf die Lage derjenigen Personen, deren Rechtsverhältnisse durch diese Geschäfte berührt würden, wenn dieselben gültig wären. Für den Minderjährigen würde es an sich vortheilhafter sein, wenn dem gesetzlichen Vertreter, wie bei Verträgen, die Möglichkeit offen gehalten würde, ein solches Geschäft, falls es von Nutzen ist, zu genehmigen. Im Schutze der Minderjährigen darf aber nicht weiter gegangen werden, als mit der materiellen Gerechtigkeit verträglich ist. Die Personen, welche dem Minderjährigen als Betheiligte gegenüber stehen, können der Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte sich nicht entziehen; sie sind nicht, wie bei Verträgen, in der Lage, darüber zu befinden, ob sie mit dem Minderjährigen sich einlassen wollen. Es wäre deshalb unbillig, sie unter der Ungewißheit leiden zu lassen, welche in der Zeit der Vornahme des Geschäftes bis zum Eingreifen des Vertreters darüber, ob ihre Rechtslage eine Aenderung erfahren habe, bestehen würde, und die unter Umständen erhebliche Nachtheile im Gefolge haben könnte. In letzterer Hinsicht genügt es, auf die Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche u. A. für einen Darlehensschuldner, für einen Miether oder Pächter sich ergeben müßten, wenn ein Minderjähriger ihnen dergestalt zu kündigen vermöchte, daß es vom späteren Ermessen des gesetzlichen Vertreters abhinge, ob die Kündigung wirksam sein solle oder nicht. Bei einseitigen Rechtsgeschäften, welche für den Minderjährigen lediglich eine Verpflichtung und für den anderen Theil | lediglich Rechte begründen (Auslobung usw.), hat der Minderjährige in der Regel kein | S. 134.
Interesse daran, daß derartige Geschäfte aufrecht erhalten werden können. Die Nichtigkeit der fraglichen einseitigen Rechtsgeschäfte ist daher ausnahmslos vorgeschrieben. Nimmt der Minderjährige mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein einseitiges Rechtsgeschäft vor, so bildet die Einwilligung keinen Bestandtheil des rechtsgeschäftlichen Thatbestandes; sie kann sowohl dem Minderjährigen als dem Dritten ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden und ihre Ertheilung ist nicht an die Beobachtung der für das Rechtsgeschäft etwa erforderlichen Form gebunden (§ 127 Abs. 1, 2).

b) Einseitige Rechtsgeschäfte anderer Art

c) Gegenseitige Verträge.

In Ansehung der Verträge Minderjähriger, durch welche diese nicht lediglich Rechte erwerben oder von Verbindlichkeiten befreit werden, muß, soviel zunächst die gegenseitigen Verträge betrifft, festgehalten werden, daß nach der Natur und dem Zwecke des gegenseitigen Vertrages die an ihn sich knüpfenden rechtlichen Folgen als ein Ganzes zu behandeln sind; keiner der Vertragschließenden soll die durch den Vertrag bestimmten Rechte haben, wenn nicht auch der andere Theil die für ihn bedungenen Rechte erhält. Die zu Gunsten des Minderjährigen zu treffenden Bestimmungen haben sich innerhalb dieser Schranke zu halten. Sollen ihm die aus dem Vertrage sich ergebenden Rechte zukommen, so müssen ihn zugleich die aus dem Vertrage folgenden Verpflichtungen treffen. Sein Interesse wird auch zur Genüge gewahrt, wenn die Möglichkeit eröffnet wird, den Vertrag im Ganzen aufrecht zu erhalten oder als nicht geschlossen zu behandeln, je nachdem er bei Abwägung der sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen dem Minderjährigen als vortheilhaft

oder nachtheilig sich erweist. Die Entscheidung für das eine oder andere liegt, so lange die Minderjährigkeit dauert, nothwendig bei dem gesetzlichen Vertreter. Bis die Entscheidung erfolgt, bleibt der andere Vertragschließende gebunden; sonst würde die Offenhaltung der Entscheidung für den Vertreter nicht errreicht. Eine Ungerechtigkeit gegen den anderen Vertragschließenden ist die Gebundenheit nicht. War ihm bei Eingehung des Vertrages die Minderjährigkeit bekannt, so wußte er oder mußte er wissen, daß die Wirksamkeit des Vertrages von der Entscheidung des Vertreters abhängt; er unterwarf sich freiwillig dem Schwebezustande. Kannte er die Minderjährigkeit nicht, so ist dies, wenn er es an der gehörigen Aufmerksamkeit, insbes. an einer Erkundigung bei dem Minderjährigen selbst fehlen ließ, seine Schuld, und es erscheint nur billig, daß die Folgen nicht den Minderjährigen, sondern ihn treffen. War er aber durch den Minderjährigen getäuscht, so erwächst ihm aus dieser Täuschung ein zu seinem Schutze ausreichender Rechtsbehelf (vgl. unten S. 429). Der Minderjährige seinerseits vermag an der durch die Schließung des Vertrages geschaffenen Rechtslage ebenfalls nichts zu ändern; er kann weder selbst zurücktreten noch dem anderen Theile den Rücktritt gestatten (Abs. 4). Im einen, wie im anderen Falle würde er das durch den Vertragsabschluß erworbene Recht aufgeben, daß die Wirkung des Vertrages als eingetreten gilt, wenn der Vertreter die Genehmigung ertheilt; ein Recht aufzugeben ist aber dem Minderjährigen nur mit Zustimmung seines Vertreters möglich.

| S. 135. | Wird der gegenseitige Vertrag vom gesetzlichen Vertreter oder nach erlangter Geschäftsfähigkeit vom Minderjährigen genehmigt, so hat dies zur Folge, daß der Vertrag sowohl unter den Parteien als Dritten gegenüber so behandelt wird, als habe er die rechtlichen Wirkungen, auf deren Erzeugung er gerichtet ist, bereits zur Zeit des Abschlusses erzeugt, unbeschadet der Rechte, welche Dritte vor der Genehmigung durch eine von dem Vertreter bz. dem Minderjährigen nach Erlangung der Geschäftsfähigkeit getroffene Verfügung oder im Wege einer gegen den Minderjährigen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Vertrages erworben haben (§ 127 Abs. 4). Leitend ist dabei der Gedanke, daß mit der den gesetzlichen Anforderungen im Uebrigen entsprechenden Schließung des Vertrages durch den Minderjährigen die zur Gültigkeit des rechtsgeschäftlichen Thatbestandes erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, daß die hinzutretende Genehmigung sich nicht als die den Vertrag erst zu Stande bringende Willenserklärung des einen Vertragschließenden darstellt, diese Willenserklärung vielmehr schon im Vertragsabschlusse durch den Minderjährigen liegt und die Genehmigung nur die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gesetzesbedingung für die Wirksamkeit des Vertrages bildet, — eine Auffassung, die zugleich mit sich bringt, daß die Genehmigung, ebenso wie die vorherige Einwilligung des Vertreters zur Eingehung des Vertrages, nicht in der für den Vertrag etwa vorgeschriebenen Form zu erfolgen braucht (§ 127 Abs. 2 Satz 2). Der Standpunkt des Entw. entspricht einer verbreiteten Theorie und wird dem Zwecke, welchen die Bestimmungen über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit verfolgen, am einfachsten und vollständigsten gerecht. Dem Minderjährigen soll der Vortheil, welcher ihm aus einem von ihm eingegangenen Vertrage erwachsen kann, gesichert werden. Dieser Zweck wird nicht völlig erreicht, wenn der Vertrag erst durch die Genehmigung zu Stande kommt. Der Vertragsabschluß kann bei einer solchen Gestaltung zum Nachtheile des Minderjährigen vereitelt werden; so, wenn vor der Ertheilung der Genehmigung das Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Theiles eröffnet wird. Der Minderjährige ist ferner nicht geschützt gegen die Nachtheile, welche ihm aus einer in der Zeit zwischen dem Vertragsabschlusse und der Genehmigung seitens des anderen Theiles vorgenommenen Verfügung über den Gegenstand des Vertrages, zB. über eine durch Vertrag erlassene Forderung, erwachsen können. Die Uebertragung der erlassenen Forderung an einen Dritten würde gültig sein, und der Minderjährige erlangte durch die spätere Genehmigung statt des wirklichen Erlasses günstigenfalls nur einen Ersatzanspruch gegen den anderen Theil. Immer gehen dem Minderjährigen auch bei erfolgtem Sacherwerbe die Früchte verloren, die der Zwischenzeit angehören. Wollte man, wie ferner in Frage kommen kann, der Genehmigung des Vertrages die Folge beilegen, daß die rechtlichen Wirkungen zwar erst mit der Genehmigung zur Entstehung gelangen, die Parteien aber gehalten seien, sich unter einander so zu behandeln, als wenn die Wirkungen schon zur Zeit der Vertragschließung eingetreten wären, so würden diese Bedenken zwar gemindert, aber nicht beseitigt.

| S. 136. Besonders würden in Ansehung der dinglichen Verträge die Gefahren bestehen | bleiben. Die Uebertragung einer dem Minderjährigen erlassenen Forderung an einen Dritten vor Ertheilung der Genehmigung wäre und bliebe auch darnach gültig. Voller Schutz wird dem Minderjährigen nur durch die eigentliche Rückwirkung zu Theil. Diese entspricht auch erfahrungsgemäß der Absicht der Parteien. Die Parteien wollen das durch den Vertrag bezweckte Rechtsverhältniß sofort seine Wirkungen äußern lassen, nicht erst von der Zeit an, zu welcher der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung etwa erklären wird. Die der Rückwirkung in Ansehung der Rechte gewisser dritter Personen gegebene Einschränkung ist geboten, weil der Minderjährige, so lange die Genehmigung noch nicht ertheilt ist, nicht gebunden ist, mithin die vor der Genehmigung vom Vertreter bz. dem

inzwischen geschäftsfähig gewordenen Minderjährigen über den Gegenstand des Vertrages getroffenen anderweiten Verfügungen völlig wirksam sind. Es würde auch wenig befriedigen, wenn der Vertreter in der Lage wäre, die von ihm vorgenommene Veräußerung eines Gegenstandes dadurch willkürlich umzustoßen, daß er zu einer früheren Veräußerung dieses Gegenstandes seitens des Minderjährigen nachträglich die Genehmigung ertheilte. Diese kann vielmehr nur unter Wahrung der durch den Genehmigenden selbst geschaffenen Rechtslage erfolgen. Der Beschränkung ungeachtet behält die sachliche Rückwirkung auch hinsichtlich des Minderjährigen noch erhebliche Bedeutung; so namentlich bei einer Sachveräußerung in Betreff des Fruchterwerbes in der Zwischenzeit. Ob übrigens bei einer anderweiten späteren Verfügung, welche der Vertreter in Kenntniß des Sachverhaltes über den Vertragsgegenstand getroffen hat, überhaupt noch eine Genehmigung des Vertrages möglich ist, ob nicht vielmehr diese Verfügung eine die Unwirksamkeit des Vertrages herbeiführende stillschweigende Verweigerung der Genehmigung in sich schließt, ist eine Frage, die nach der Beschaffenheit des Falles zu beantworten ist und deren Entscheidung nicht vorgegriffen werden soll.

Wird die Genehmigung des gegenseitigen Vertrages verweigert, so ist er von Anfang an für beide Theile unwirksam. Es erscheint nicht angemessen, den anderen Vertragschließenden für diesen Fall in irgend einer Beziehung, sei es nur auch formell, ungünstiger zu stellen, als den Minderjährigen, insbes., wie dies nach der einen der verschiedenen Auffassungen des gemeinen Rechtes angenommen wird, letzteren als völlig frei, ersteren als an sich durch den Vertrag verpflichtet zu behandeln und ihn nur durch die Gewährung einer Einrede gegen die Ansprüche des Minderjährigen zu schützen. Im praktischen Ergebnisse mag die letztere Gestaltung nicht wesentlich von derjenigen des Entw. abweichen; aber einfacher und der natürlichen Anschauung entsprechender ist es, den gegenseitigen Vertrag in dem gedachten Falle als schlechthin unwirksam zu behandeln.

Die Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung kann nicht auf unbegrenzte Zeit der Willkür des Vertreters bz. des geschäftsfähig gewordenen Minderjährigen anheimgestellt bleiben. Dem anderen Vertragschließenden ist deshalb, im Einklange mit verschiedenen | Gesetzgebungen*), von dem gesetzlichen Vertreter bz. dem geschäftsfähig gewordenen | S. 137.
Minderjährigen das Recht eingeräumt, die Abgabe einer Erklärung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung binnen einer bestimmten kurzen Frist zu verlangen. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert (Abs. 5).

d) Sonstige Verträge nicht lediglich vortheilhafter Natur.

Die für die gegenseitigen Verträge aufgestellten Grundsätze können ohne Bedenken auf die sonstigen Verträge des Minderjährigen, durch die er nicht lediglich Rechte erwirbt oder von Verbindlichkeiten befreit wird, übertragen werden. Es erhellt dies ohne Weiteres bezüglich derjenigen einseitigen obligatorischen Verträge, welche, wie der Auftrag usw., zwar ihrem Hauptzwecke nach nur für den einen Vertragschließenden eine Verpflichtung begründen sollen, aus welchen aber daneben entweder immer oder doch unter gewissen Umständen auch für den anderen Theil eine Verpflichtung entspringt. Zweifel an der Angemessenheit der Uebertragung lassen sich vielleicht erheben in Betreff der streng einseitigen obligatorischen und der dinglichen Verträge, durch welche der Minderjährige lediglich Rechte aufgiebt oder Verbindlichkeiten übernimmt. Ausgeschlossen ist indessen auch bei einem Vertrage dieser Art nicht, daß der Minderjährige an dessen Aufrechterhaltung ein erhebliches Interesse hat, und es entspricht daher schon an sich dem bei der Regelung der Materie festgehaltenen Grundgedanken, diese Verträge für genehmigungsfähig zu erklären. Außerdem erheischt die Rücksicht auf die Einfachheit und Durchsichtigkeit des Rechtes, daß nicht ohne zwingende Gründe auf die einheitliche Behandlung aller in Frage stehenden Verträge verzichtet wird. Der letztere Gesichtspunkt spricht ebenmäßig gegen eine Scheidung der von Minderjährigen eingegangenen Verträge, je nachdem für letztere die Beobachtung einer besonderen Form vorgeschrieben ist oder nicht. Zudem hat — mag auch manches sich dafür geltend machen lassen, bei formalisirten Verträgen und namentlich bei solchen Verträgen, zu deren Errichtung die Mitwirkung einer Behörde erforderlich ist, dem einseitigen Vorgehen des Minderjährigen rechtliche Bedeutung zu versagen — ein solches Vorgehen immerhin gegen sich, daß thatsächlich der Minderjährige in Ansehung aller derartigen Verträge für geschäftsunfähig erklärt würde.

Einwilligung und Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu einem vom Minderjährigen vorzunehmenden Rechtsgeschäfte kann ebenso wie die Genehmigung eines vom Minderjährigen bereits vorgenommenen Rechtsgeschäftes ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (§ 127 Abs. 2 Satz 1). Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn der andere Vertragschließende von dem in Abs. 5 ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht und den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung auffordert. Auf die ausdrückliche Anfrage ist auch eine ausdrückliche Antwort am Platze und geboten. Dem anderen Vertragschließenden kann nicht angesonnen werden, auf Schlußfolgerungen sich einzulassen. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kann

*) Preuß. G. v. 12. Juli 1875 § 4 Abs. 2; sächs. GB. § 787 a. E.; dresd. Entw. 25 Satz 2; öst. GB. § 865; schweiz. ObligR. 32 Abs. 2.

| S. 138. | ferner sowohl gegenüber dem Minderjährigen als gegenüber dem anderen Theile erklärt werden (§ 127 Abs. 1). Nicht so die Genehmigung des Vertreters. Bei der Genehmigung handelt es sich nicht, wie bei der Einwilligung, darum, dem Minderjährigen die Möglichkeit zu gewähren, ein Rechtsgeschäft mit voller rechtlicher Wirkung abzuschließen, sondern darum, ob ein von ihm bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft Bestand haben soll oder nicht. Dies ist eine Frage, die nicht das Verhältniß des Vertreters zum Minderjährigen, sondern zum anderen Theile betrifft und daher diesem gegenüber zur Entscheidung gebracht werden muß. Wenn der Minderjährige selbständig einen Vertrag geschlossen und der Vertreter zunächst zwar gegenüber dem Minderjährigen sein Einverständniß ausgesprochen hat, später aber, weil er bei näherer Ueberlegung findet, daß der Vertrag dem Interesse des Minderjährigen nicht entspreche, dem anderen Vertragschließenden erklärt, daß er die Genehmigung verweigere, so würde es der natürlichen Auffassung des Verhältnisses nicht entsprechen, wenn der andere Vertragschließende trotz der ihm gegenüber erklärten Verweigerung sich auf die frühere Aeußerung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Minderjährigen berufen könnte. Ebenso würde es unnatürlich und unzweckmäßig sein, wenn eine vom Vertreter gegenüber dem Anderen erklärte Genehmigung des Vertrages deshalb für wirkungslos erklärt werden müßte, weil der Vertreter vorher gegenüber dem Minderjährigen die Genehmigung verweigert habe. Was nach der Schließung des Vertrages zwischen dem Minderjährigen und dem Vertreter verhandelt wird, hat die Natur einer inneren Angelegenheit, nicht aber den Zweck, nach Außen zu wirken; die Entscheidung selbst soll und kann nur gegenüber dem Anderen erfolgen. Es ist demgemäß in Abs. 3, abweichend von der Regel des § 127 Abs. 1, bestimmt, daß die Genehmigung sowie ihre Verweigerung nur gegenüber dem Anderen erklärt werden könne. Ausgeschlossen wird damit selbstverständlich nicht, daß der Vertreter bei der Abgabe der Erklärung sich der Vermittelung des Minderjährigen bedient.

Die einmal ertheilte Genehmigung kann ebensowenig wie ihre Verweigerung zurückgenommen werden; mit der Genehmigung ist die Wirksamkeit, mit der Verweigerung die Unwirksamkeit des Vertrages gegeben; an dieser Rechtslage kann nur ein neuer Vertrag, nicht eine einseitige Erklärung etwas ändern. Die im Voraus ertheilte Einwilligung kann dagegen jederzeit widerrufen werden, so lange nicht das Rechtsgeschäft, auf das sie sich bezieht, abgeschlossen ist. Das Erlöschen der Wirksamkeit der Einwilligung bestimmt sich überhaupt im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, welche für das Erlöschen der Vollmacht maßgebend sind (§ 127 Abs. 3). Die ertheilte Einwilligung erlischt daher auch nicht mit dem Tode oder dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit des Vertreters, sofern dieser selbst nicht ein anderes bestimmt hat (§§ 119, 599 Abs. 1, 600; vgl. §§ 120, 121). Hat der Vertreter gegenüber dem Minderjährigen die Einwilligung erklärt, so kann er sie auch gegenüber dem Dritten, mit welchem der Minderjährige sich einläßt, wirksam widerrufen.

| S. 139. | Ueber die rechtliche Beurtheilung, welche Platz zu greifen hat, wenn der Minderjährige zwar mit Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gehandelt hat, zu der Vornahme des Geschäftes aber zugleich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des Gegenvormundes erforderlich war und es an dieser gebricht, vgl. §§ 1681, 1682, 1514.

Genehmigung des Vorm.-Gerichtes.

§ 66 (II 107, V. 127, R. 127, G. 130).

1. Rechtsgeschäfte gegenüber den geschäftsunfähigen Personen.

Der Schutz geschäftsunfähiger Personen sowie Minderjähriger, welche das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, wird nur unvollkommen erreicht, wenn die Fürsorge auf die von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sich beschränkt. Es bedarf einer ferneren Vorschrift in Ansehung der Rechtsgeschäfte Dritter, soweit solche Geschäfte darauf gerichtet sind, eine Aenderung in der Rechtslage dieser Personen ohne deren Zuthun herbeizuführen. Aus dem Kreise der Betrachtung scheiden dabei nothwendig diejenigen Rechtsgeschäfte aus, deren Wirksamkeit nicht davon abhängt, daß sie gegenüber demjenigen vorgenommen werden, auf dessen Rechtslage eingewirkt werden soll; es versteht sich von selbst, daß es für die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung unerheblich ist, ob der eingesetzte Erbe, für die Wirksamkeit der Annahme der Erbschaft, ob der Gläubiger des Erblassers geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Rechtsgeschäfte dagegen, welche, wenn sie wirksam sein sollen, in der Richtung auf einen Betheiligten vorgenommen werden müssen, dürfen gegenüber einer geschäftsunfähigen Person mit rechtlichem Erfolge nicht vorgenommen werden können (Abs. 1). Eine solche Person steht in Folge ihrer Geschäftsunfähigkeit, wie überhaupt, so auch in dieser Hinsicht außerhalb des rechtsgeschäftlichen Verkehres. In einzelnen Gesetzgebungen (sächs. GB. § 734, dresd. Entw. 286 Abs. 2) findet sich dies bezüglich der Mahnung anerkannt; es muß aber allgemein gelten. Die Zahl der einschlagenden Rechtsgeschäfte ist nicht gering; es gehören dahin die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes (§ 113), die Erklärung der Wahl bei einem wahlweisen Schuldverhältnisse (§ 208), die Mahnung (§ 245), das Anbieten der Leistung Seitens des Schuldners (§ 254), die Aufrechnungserklärung (§ 282), die Anzeige von der Uebertragung einer Forderung und der Widerruf der Anzeige (§ 306), die Zurückweisung einer zu Gunsten eines

Dritten versprochenen Leistung (§ 415), die Erklärung des Rücktrittes von einem Vertrage (§ 426), der Widerruf einer Schenkung (§ 449), die Kündigung eines Darlehens (§ 457), die Erklärung über die Ausübung eines Vor- oder Wiederkaufsrechtes (§§ 477, 482) usw.

2. Rechtsgeschäfte gegenüber den in der Geschäftsfäh. Beschränkten.

Der Entw. versagt einem Rechtsgeschäfte dieser Art die Wirksamkeit aber auch dann, wenn es gegenüber einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen vorgenommen wird, es sei denn, daß er durch das Rechtsgeschäft lediglich Rechte erwirbt oder von Verbindlichkeiten befreit wird (Abs. 2 Satz 1). Die betr. Rechtsgeschäfte sind regelmäßig von der Art, daß sie für das fernere wirthschaftliche Verhalten des Betheiligten von erheblicher Bedeutung sind. Das wirthschaftliche Verhalten des Minderjährigen wird durch dessen gesetzlichen Vertreter bestimmt. Der Vertreter, | nicht der Minderjährige ist mithin diejenige Person, an die der Dritte mit | S. 140.
der Vornahme des Rechtsgeschäftes sich zu wenden hat. Möglich wäre allerdings auch zu bestimmen, daß der Dritte das Rechtsgeschäft gegenüber dem Minderjährigen zwar vornehmen könne, die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes aber von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig bleibe. Allein einerseits erweist sich eine solche Gestaltung wenig zweckmäßig; andererseits wird der Minderjährige kaum je ein Interesse daran haben, daß ein derartiges Rechtsgeschäft ihm persönlich gegenüber vorgenommen werde. — Unberührt bleibt die nach den Umständen des Falles zu beantwortende Frage, ob und inwieweit eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung der bezeichneten Art, die gegenüber einer geschäftsunfähigen Person oder einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen abgegeben wird, als an den gesetzlichen Vertreter gerichtet anzusehen ist und deshalb gegenüber diesem wirksam werden kann.

Vertragsanträge.

Wird einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen ein Vertragsantrag gemacht, so ist dieser für den Antragenden bindend (Abs. 2 Satz 2). Es würde über das Ziel hinausschießen, wenn der Minderjährige, der das 7. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht in der Lage sein sollte, eine Erklärung entgegenzunehmen, welche für ihn mit keinerlei Verpflichtungen verknüpft ist, wohl aber die rechtlich gesicherte Aussicht gewährt, daß ein für ihn möglicherweise vortheilhafter Vertrag zu Stande kommt. Wird die Annahme eines Vertragsantrages einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen gegenüber erklärt, so richtet sich die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Vertrages nach § 65.

Falsche Angabe des Minderj. über seine Geschäftsfähigkeit.

Die Gesetzgebungen treffen fast durchgängig eine besondere Bestimmung für den Fall, daß ein Minderjähriger sich fälschlich für volljährig ausgiebt und dadurch einen Anderen zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet. Das röm. Recht (l. 2, 3, C. 2, 43) versagt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung; der hess. Entwurf IV 1 Art. 50 läßt in ähnlicher Weise das Anfechtungsrecht wegfallen. Nach sächs. GB. §§ 1823, 1912 und dem Dresd. Entwurf 26 steht dem anderen Theile die Wahl zu, die Erfüllung des eingegangenen Vertrages zu fordern oder von ihm abzugehen und Rückgabe des Geleisteten zu verlangen. Das preuß. G. v. 12. Juli 1875 § 7 (vgl. ALR. I, 5 §§ 31—36, II 2 §§ 134, 135), das öst. GB. §§ 248, 866 und das schweiz. ObligR. 33 Abs. 3 erklären den Minderjährigen für schadensersatzpflichtig. Nach dem bayer. Entw. I 9 kann der Getäuschte im Falle der Aufhebung des geschlossenen Vertrages volle Entschädigung fordern. Hier und da wird auch hervorgehoben, daß den anderen Theil keine Fahrlässigkeit treffen dürfe. Nach dem Code 1307 ist einem Minderjährigen, der besondere Vorspiegelungen oder Täuschungsmittel angewandt hat, um die andere Partei in den Glauben zu versetzen, daß er volljährig sei, Restitution nicht gewährt; die bloße Erklärung des Minderjährigen, | daß | S. 141.
er das Alter der Volljährigkeit erreicht habe, schließt jedoch den Rechtsbehelf nicht aus (Code 1307). Der Entwurf sieht von einer Sondervorschrift ab. Sie könnte sich nicht auf den hervorgehobenen Fall beschränken, sondern müßte auf alle Fälle erstreckt werden, in welchen eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person sich für geschäftsfähig ausgegeben hat. Ebenso müßte wegen Gleichheit des Grundes der Fall einbezogen werden, daß eine solche Person wider besseres Wissen behauptet hat, die erforderliche Einwilligung des Vertreters zu besitzen. Weder in jener Beschränkung noch in dieser Allgemeinheit erscheint aber ein Eingreifen geboten. Die Thatsache, daß eine solche Person sich für geschäftsfähig ausgiebt, bz. die Einwilligung des Vertreters fälschlich behauptet und dadurch einen Anderen verleitet, mit ihr oder ihr gegenüber ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, kann an sich das wegen der mangelnden Geschäftsfähigkeit in seiner Wirksamkeit bedingte Rechtsgeschäft nicht zu einem unbedingt wirksamen machen. Jede Vorschrift, welche darauf hinausläuft, ist eine Strafvorschrift. Zu einer solchen liegt, abgesehen davon, daß sie auf die Fälle zu beschränken sein würde, in welchen die betr. Handlungsweise der Person zugerechnet werden könnte, kein hinreichender Anlaß vor. Die allgemeinen Grundsätze genügen. Hat eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person durch eine unerlaubte Handlung, insbes. durch Betrug, einen Anderen zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihr oder ihr gegenüber veranlaßt, so haftet sie, soweit sie deliktsfähig ist (§§ 708, 709), für den dem Anderen hieraus entstandenen Schaden nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 704 ff.). Fehlt es an den Voraussetzungen für die Annahme eines Deliktes, so ist auch eine besondere Haftung nicht

am Platze. — Eine Wiedereinsetzung Minderjähriger ist dem Entw. fremd; vgl. die Bemerkung am Schlusse.

§ 67 (II 86, B. 108, R. 108, G. 112).

Selbständiger Gewerbebetrieb eines Minderjährigen. 1. Geltendes Recht.

Die GO. macht ebensowenig, wie das HGB., die Befugniß zum selbständigen Gewerbebetriebe von der Erreichung der Volljährigkeit abhängig. Den Landesgesetzen ist überlassen geblieben, die aus der Minderjährigkeit in privatrechtlicher Hinsicht sich ergebenden Schranken zu ziehen. Einschlagende landesgesetzliche Vorschriften sind anläßlich des Inkrafttretens des HGB. namentlich in den Gebieten des französischen Rechtes ergangen*). Nach diesen Vorschriften soll der Minderjährige, ohne Unterschied | des Geschlechtes, ein Handelsgewerbe betreiben können, wenn | S. 142. er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, gewaltsentlassen und zum Betriebe (durch die Eltern, den Vormund, gerichtlich bestätigten Familienrathsbeschluß oder Genehmigung der Vormundschaftsbehörde) ausdrücklich ermächtigt ist. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird er in Bezug auf alle seine Rechtsgeschäfte oder doch in Ansehung des Gewerbebetriebes als volljährig behandelt. Hier und da findet sich eine Einschränkung in Betreff der Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Nach dem old. G. v. 18. April 1864 Art. 6 ist zum Betriebe eines Handelsgewerbes durch einen Minderjährigen erforderlich, daß er das 18. Lebensjahr erreicht hat nnd von den Eltern usw. dazu ermächtigt ist; er gilt alsdann in Ansehung der Handelsgeschäfte als volljährig. Das bayer. G. v. 10. Nov. 1861 Art. 7 verleiht dem Minderjährigen, der nach dem bestehenden Rechte zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt ist, die Stellung eines Volljährigen rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen. Dem württ. G. v. 30. Juni 1865 Art. 3^1 zufolge werden Minderjährige, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, nachdem sie die diesfalls bestehenden Vorschriften erfüllt, insbes. die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes erlangt haben, durch Verträge, welche diesen Geschäftszweig betreffen, verpflichtet. Das preuß. G. v. 12. Juli 1875 endlich bestimmt § 5 allgemein, daß, wenn der Vater oder unter Genehmigung des VormG. der Vormund den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes dem Minderjährigen gestattet hat, letzterer zur selbständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig ist, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, vorbehaltlich der Mitwirkung des VormG. in gewissen näher bezeichneten Fällen.

2. Standpunkt des Entw.

Wenn die Freiheit, welche die GO. aus wirthschaftlichen Gründen ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, dem Minderjährigen durch das bürgerliche Recht nicht erheblich geschmälert werden soll, so muß ihm auf dem gewerblichen Gebiete eine erweiterte Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit zugestanden werden. Wer Kenntniß von der Minderjährigkeit eines Gewerbetreibenden besitzt, würde sonst Anstand nehmen, mit ihm in Verkehr zu treten; wer ohne diese Kenntniß Verbindungen mit ihm anknüpft, liefe Gefahr unverschuldeter Benachtheiligung. Der § 67 verleiht deshalb dem Minderjährigen, dem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des VormG. die Ermächtigung ertheilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, die Fähigkeit zur Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (Abs. 1 Satz 1). Unter Erwerbsgeschäft wird dabei jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Thätigkeit verstanden, mag sie in Handel, der Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerkes, der Ausübung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufes, der Landwirtschaft usw. bestehen.

Nicht Generalkonsens, sondern Erweiterung der Geschäftsfähigkeit.

Wird die Fähigkeit zur Vornahme der bezeichneten Rechtsgeschäfte von einer allgemeinen Ermächtigung seitens des Vertreters abhängig gemacht, so ist an sich eine zwiefache Behandlungsweise möglich. Entweder wird dem Minderjährigen innerhalb des ihm gestatteten Geschäftskreises die rechtliche | Stellung eines Volljährigen, eine kraft des Gesetzes erweiterte Geschäftsfähigkeit | S. 143. eingeräumt, oder die Ermächtigung wird als eine im Voraus ertheilte allgemeine Einwilligung aufgefaßt, welche die Zustimmung zu den einzelnen Rechtsgeschäften in sich schließt und deshalb eine Wiederholung dieser Zustimmung im Einzelfalle überflüssig macht. Der Entw. giebt der ersteren Gestaltung den Vorzug. Die Zulassung eines Generalkonsenses, mittels dessen der Vertreter eine Reihe im Voraus unbestimmter, in ihrer Tragweite nicht oder doch nur schwer übersehbarer Rechtsgeschäfte zu decken im Stande sein soll, begegnet an sich Bedenken. Die Annahme eines solchen Konsenses würde aber auch mit sich bringen, einerseits, daß der gesetzliche Vertreter jederzeit in der Lage wäre, die wirksame Vornahme einzelner, ihrer Natur nach in den Kreis des gestatteten Betriebes fallender Geschäfte durch seinen Widerspruch auszuschließen, andererseits, daß der Minderjährige in Ansehung der vorgenommenen Rechtsgeschäfte, die nur kraft des ertheilten Konsenses als wirksam abgeschlossen zu betrachten sein würden, nach den Bestimmungen der CPO. nicht prozeßfähig wäre, während die Einräumung der Prozeßfähigkeit mit der Erweiterung der

*) Preuß. G. v. 24. Juni 1861, Abschn. 4 für den Bezirk Cöln, Art. 37; bad. G. v. 6. Aug. 1862 Art. 2; großherz. hess. G. v. 29. Sept. 1862, Abschn. 3 für Rheinhessen, Art. 24; G. für Hessen-Homburg v. 25. Aug. 1863, Abschn. 3 für das Oberamt Meisenheim, Art. 22; G. für Els.-Lothr. v. 19. Juni 1872 § 3; dazu bayer. G. v. 23. Febr. 1879, Abschn. V für die Pfalz, Art. 210.

Geschäftsfähigkeit Hand in Hand gehen muß, wenn nicht die mit der letzteren verbundenen Vortheile in der Hauptsache wieder verloren gehen sollen.

Die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe ist, abweichend vom preußischen Gesetze, an die Genehmigung des VormGerichtes auch dann gebunden, wenn sie vom Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeht. Dieser würde bei voller Freiheit des Handelns leicht im Stande sein, den Geschäftsbetrieb des Minderjährigen lediglich als Deckmantel für die eigene Geschäftsführung zum Nachtheile der Gläubiger zu verwenden. Außerdem ist es wünschenswerth, das Vorhandensein der privatrechtlichen Selbständigkeit des Minderjährigen in Ansehung des Geschäftsbetriebes auch in diesem Falle durch einen behördlichen Akt außer Zweifel zu stellen und so naheliegenden mißlichen Streitigkeiten vorzubeugen. So lange es an der Genehmigung des VormGerichtes fehlt, ist eine vom gesetzlichen Vertreter ertheilte Ermächtigung ohne jede Wirkung.

Die Ermächtigung setzt unterschiedslos Genehmigung des VormGerichts voraus.

Die Fähigkeit des ermächtigten Minderjährigen erstreckt sich auf die selbständige Eingehung oder Entgegennahme aller Rechtsgeschäfte, welche der Betrieb des gestatteten Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, — mit Ausnahme derjenigen Rechtsgeschäfte, zu welchen der Inhaber der elterlichen Gewalt bz. der Vormund nach §§ 1511, 1674, 1676 der Genehmigung des VormGerichtes bedürfen würde. Die Ausnahme ist dem Abs. 2 § 5 des preuß. G. nachgebildet. Während das preußische Recht aber, von der Annahme eines Generalkonsenses ausgehend, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als bereits erfolgt ansieht und demgemäß nur die Genehmigung des VormGerichtes begehrt, erfordert der Standpunkt des Entw., daß sowohl die Einwilligung oder Genehmigung des Vertreters als die Genehmigung des VormGerichtes zu den fraglichen Rechtsgeschäften hinzutreten muß. Dabei hat es, soweit das VormGericht eine allgemeine Ermächtigung zu Rechtsgeschäften, welche der Genehmigung bedürfen, nach §§ 1675, 1513 ertheilen kann und im gegebenen Falle unter Zustimmung | des Vertreters zu ertheilen für angemessen findet, nach Lage der Sache zu genügen, | S. 144. wenn die Ermächtigung dem Minderjährigen selbst ertheilt wird (Abs. 1 Satz 2). Die der Bewegungsfreiheit desselben gezogene Schranke beruht auf der Erwägung, daß ihm nicht weitergehende Befugnisse eingeräumt werden können, als der Vertreter selbst beim Betriebe des Geschäftes haben würde. Die Schranke fällt für die Mehrzahl der Erwerbsgeschäfte nicht allzusehr ins Gewicht; Rechtsgeschäfte, welche an die Genehmigung des VormGerichtes gebunden sind, kommen bei ihnen nicht oder doch nur ausnahmsweise vor. Die Besorgniß, daß die dem Minderjährigen eingeräumte Freiheit durch die Beschränkung für den Verkehr werthlos werde, hat nur für den Geschäftsbetrieb des Vollkaufmannes einige Berechtigung. Abgesehen aber davon, daß mit dem Gewerbe des Vollkaufmannes auch die Einengung der Geschäftsfähigkeit auf die zum Geschäftsbetriebe gehörenden Rechtsgeschäfte sich nur schwer verträgt, weil sie zu schwierigen Unterscheidungen und Erörterungen über die Natur der einzelnen Geschäfte führt, bietet für Minderjährige, die ein Handelsgewerbe von größerem Umfange betreiben sollen, überhaupt nicht der § 67, sondern die Volljährigkeitserklärung das Mittel, um zu der den Anforderungen dieses Berufes entsprechenden Selbständigkeit zu gelangen. Die Verweisung auf diesen Weg ist um so unbedenklicher, als die Volljährigkeitserklärung bereits nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres ausgesprochen werden kann (§ 27) und die hervorgehobenen Gesetze schon bisher fast durchgängig die Ermächtigung zum Betriebe eines Handelsgewerbes an die Erreichung dieser Altersstufe geknüpft haben. — Wie die Ertheilung, so ist im Interesse der Verkehrssicherheit auch die Entziehung der Ermächtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe an die Genehmigung des VormGerichtes geknüpft (Abs. 2).

Mitwirkung des Vertreters und des VormGerichtes bei gewissen Geschäften.

§ 68 (II § 87, B. 109, R. 109, G. 113).

Wenn ein Minderjähriger seinen Unterhalt dadurch zu beschaffen genöthigt ist, daß er in Dienst oder Arbeit tritt, so bringen die Verhältnisse der Regel nach es mit sich, daß ihm der gesetzliche Vertreter die Einwilligung dazu im Allgemeinen ertheilt und im Uebrigen die Aufsuchung und Begründung eines geeigneten Unterkommens überläßt. Verträge, welche hierauf abzielen, werden im Leben unbedenklich mit dem Minderjährigen unmittelbar und allein geschlossen. Die gemeinrechtliche Praxis ist, dem Bedürfnisse entgegenkommend, geneigt, die Wirksamkeit solcher Verträge zu schützen. Die partikularen Gesindeordnungen haben zum großen Theile diese Wirksamkeit besonders ausgesprochen; ebenso finden sich einschlagende Bestimmungen im preuß. G. v. 12. Juli 1875 § 6 und württ. G. v. 30. Juni 1865 Art. 3[2].

Dienst- und Arbeitsverträge Minderjähriger.

Entsprechend dem preußischen Gesetze ist in Abs. 1 bestimmt, daß ein Minderjähriger, dem der Vertreter gestattet hat, in Dienst oder Arbeit zu treten, der Einwilligung des Vertreters nicht bedarf zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art. Die Worte „der gestatteten | Art" sollen klarstellen, daß der Minderjährige nicht befugt ist, einen Vertrag einzugehen, | S. 145. dessen Inhalt ihm Verpflichtungen auferlegt, die über die Natur der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse hinausgreifen und welchen wegen ihrer Schwere und Eigenart im Voraus zuzustimmen der Vertreter nicht beabsichtigt haben kann; der Minderjährige ist darnach insbes. nicht in der Lage, sich einer Strafe für den Fall des nicht rechtzeitigen Dienstantrittes usw. zu unterwerfen. Die Ein-

Die einmal ertheilte Ermächtigung wirkt fort.

willigung muß aber auch die Bedeutung haben, daß der Minderjährige ermächtigt ist, ein Arbeits- oder Dienstverhältniß, das er auf Grund der Einwilligung einging, wieder aufzulösen sowie alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, welche die Erfüllung eines solchen Verhältnisses betreffen. Die Erstreckung liegt im Interesse des Verkehres und entspricht der vernünftigerweise vorauszusetzenden Absicht des Vertreters. Der Minderjährige ist sonach fähig sowohl zur Entgegennahme der zugesagten Gegenleistung als zur Annahme von Geld an Stelle etwaiger Naturalleistungen, zur Anerkennung von gegenseitigen Abrechnungen, zu Vergleichen und Erlassen hinsichtlich der vom anderen Theile übernommenen Verpflichtungen.

Rücknahme der Ermächtigung.

Die ertheilte Ermächtigung kann vom gesetzlichen Vertreter jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden (Abs. 2), — unbeschadet der Rechte Dritter aus den vom Minderjährigen bereits übernommenen Verpflichtungen. Von einer dem württ. G. Art. 3 Z. 2 entsprechenden Bestimmung, daß der Vertreter die sofortige Auflösung eines vom Minderjährigen eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fordern könne, wenn durch dessen Fortsetzung die Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen gefährdet werde, ist Umgang genommen. Abgesehen davon, daß der Minderjährige in dieser Hinsicht schon durch den § 566 genügenden Schutz findet, liegt kein zureichender Anlaß vor, die von ihm eingegangenen Verträge anders als diejenigen zu beurtheilen, welche der Vertreter in eigener Person für ihn geschlossen hat.

Auslegungsregel.

Die Auslegungsregel des Abs. 3 wird den Verhältnissen gerecht und hat sich praktisch bewährt (vgl. preuß. GesindeO. v. 8. Nov. 1810 § 8, sächs. GesindeO. v. 10. Jan. 1835 § 10 Satz 2).

Generalkonsens, nicht erweiterte Geschäftsfäh.

Die dem Minderjährigen durch § 68 eingeräumte selbständige Stellung beruht im Gegensatze zu § 67 nicht auf einer kraft Gesetzes erweiterten Geschäftsfähigkeit, sondern auf der Annahme eines von dem gesetzlichen Vertreter ertheilten Generalkonsenses. Der Vertreter ist infolge dessen in der Lage, jederzeit an Stelle des Minderjährigen thätig zu werden; auch fehlt dem Minderjährigen in Ansehung der von ihm eingegangenen Verträge die Prozeßfähigkeit. Für das praktische Bedürfniß reicht diese Gestaltung aus.

§ 69 (II 84, B. 106, R. 106, G. 110).

Keine Sondervorschriften für Studirende usw.

Die Verpflichtungsfähigkeit der Studirenden untersteht den allgemeinen Grundsätzen. Eine besondere Regelung ihrer Kreditverhältnisse mag einer früheren Zeit angemessen erschienen sein; in der Gegenwart findet sie keinen Halt. Die Sonderstellung eines Berufsstandes, dessen Eigenthümlichkeiten, | soweit sie rechtlich in Betracht kommen, in anderen Gesellschaftskreisen wiederkehren, widerstrebt dem heutigen Rechtsbewußtsein. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß es besonderer Bestimmungen in Ansehung der Studirenden weder zu deren Schutze noch im Verkehrsinteresse bedarf, und wenn der Gegensatz, in welchem die in verschiedenen Staaten ergangenen akademischen Kreditgesetze zu den Anschauungen der neueren Zeit gestanden haben, nicht noch schärfer hervorgetreten ist, so liegt der Grund hauptsächlich darin, daß sie thatsächlich kaum je zur vollen Geltung gelangt sind. Zudem ist der von jenen Gesetzen angestrebte Zweck nur schwer und jedenfalls nicht auf dem Wege, den sie eingeschlagen haben, zu erreichen. Die betr. Sondervorschriften sind bereits wieder aufgehoben in Preußen (G. v. 29. Mai 1879), in Sachsen (G. v. 28. Febr. 1878), in Württemberg (G. v. 11. Sept. 1865) und in Baden (G. v. 20. Febr. 1868), während in Bayern solche Vorschriften überhaupt nicht bestanden haben. Daß die Aufhebung nachtheilige Folgen gehabt habe, ist nirgends hervorgetreten. — Anerkannt kann auch nicht werden, daß den akademischen Kreditgesetzen wenigstens insofern ein richtiger Gedanke zu Grunde liege, als der Lage derjenigen Minderjährigen besondere Rechnung zu tragen sei, die behufs ihrer Ausbildung oder behufs der Erlernung oder Ausübung eines Berufes mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters außerhalb des Wohnsitzes desselben sich aufhalten und für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen haben. Eine Ermächtigung dieser Personen zur selbständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte, welche die Beschaffung ihres Unterhaltes und die Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe mit sich bringt (vgl. bad. LR. 1124b; dazu ALR. II 2 § 127), ist weder nothwendig noch ohne Bedenken. Minderjährige, welche in der fraglichen Lage sich befinden, können auf Grund des § 69 die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Rechtsgeschäfte im Wege der Baarzahlung wirksam vornehmen. Ist nach der Natur des einzelnen Rechtsgeschäftes oder nach der Verkehrssitte Baarzahlung oder Vorauszahlung nicht angängig, oder gebricht es dem Minderjährigen an bereiten Mitteln, so stehen, soweit es sich um ein auf die Bestreitung eines wirklichen Bedürfnisses abzielendes Rechtsgeschäft handelt, dem Dritten, der mit dem Minderjährigen in Verkehr tritt, genügende Rechtsbehelfe zur Seite. Vielfach wird die Einwilligung des Vertreters zu unterstellen sein.*) Ist dies nicht zulässig, so verbleibt in Ermangelung nachträglicher Genehmigung der Anspruch aus der Bereicherung (§ 748). Besteht eine Unterhaltspflicht,

| S. 146.

*) Dahin gehört der im preuß. G. v. 29. Mai 1879 § 1 Abs. 2 besonders behandelte Fall, daß ein minderjähriger Studirender eine Vorlesung annimmt.

so ist nach Befinden auch der Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen aus der Führung seiner Geschäfte (§§ 753, 755) gegeben. Insoweit ist also eine besondere Vorschrift entbehrlich. Der Schwerpunkt einer solchen würde aber auch auf diesem Gebiete nicht liegen. Um den vorzugsweise angestrebten Zweck vermehrter Rechtssicherheit zu erreichen, wäre es geboten, die Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen nicht blos für diejenigen Rechtsgeschäfte anzuerkennen, welche nach Lage der Umstände für die Befriedigung | seiner wirklichen Bedürfnisse nothwendig | S. 147. oder angemessen sind, sondern für alle Rechtsgeschäfte, welche, objektiv betrachtet, ihrem Gegenstande nach als solche erscheinen, welche diesen Bedürfnissen zu dienen geeignet sind. Nur dann wäre Dritten ein einigermaßen sicherer Anhalt dafür geboten, wieweit sie sich ungefährdet mit dem Minderjährigen einlassen können. Eine solche Erweiterung würde aber mit erheblichen Gefahren für den Minderjährigen verbunden sein. Leichtsinnigem Verhalten wäre Thür und Thor geöffnet. Der Minderjährige könnte zahlreiche Rechtsgeschäfte derselben Art mit verschiedenen Gewerbtreibenden in gültiger Weise abschließen, obwohl nur eines derselben zur Beschaffung angemessenen Unterhaltes erforderlich wäre. Nicht nur das eine Rechtsgeschäft, sondern die sämmtlichen Rechtsgeschäfte müßten für gültig erachtet werden, weil jedes derselben seinem Gegenstande nach die Beschaffung angemessenen Unterhaltes zum Zwecke hat. Der Minderjährige könnte infolge dessen durch den Abschluß mehrerer Rechtsgeschäfte über Gegenstände derselben Art auf einem Umwege die geeigneten Mittel sich verschaffen, beliebige Luxusbedürfnisse zu befriedigen und ungehörige Ausgaben zu machen. Die Vorschrift ließe sich schließlich auch nicht ohne jede Beschränkung aufstellen. Voraussetzung müßte immer sein, daß die Minderjährigen für die Beschaffung ihrer Bedürfnisse selbst zu sorgen haben, daß sie mithin nicht der Fürsorge einer Anstalt oder Person anvertraut seien usw. Diese Schranke, so einfach sie erscheinen mag, ist von thatsächlichen Zweifeln nicht frei zu halten, so daß auch der für die Verkehrssicherheit zu erhoffende Gewinn nur ein geringer sein würde.

Ueberweisung von Vermögensgegenständen an Minderj.

Der § 69 trägt der Sitte Rechnung, daß heranwachsenden Minderjährigen gewisse Geldbeträge zur freien Verfügung oder zur Verwendung für bestimmte Zwecke vom gesetzlichen Vertreter überwiesen werden. Ein größeres oder geringeres Taschengeld ist fast allgemein üblich. Mitunter werden auch aus sonstigen Gründen Vermögenswerthe Minderjährigen in der gedachten Art überlassen. Wieweit der gesetzliche Vertreter auf Grund eigener Machtvollkommenheit hierin gehen kann, ergeben die §§ 1512, 1677. Die Rechtsordnung hat jener Sitte dadurch gerecht zu werden, daß der Ueberweisung die durch den Zweck derselben erforderte rechtliche Wirkung beigelegt wird. Aus dem Zwecke der Ueberweisung folgt unmittelbar, daß der Minderjährige zu denjenigen Rechtsgeschäften, durch die er das überwiesene Vermögen veräußert, einer besonderen Einwilligung nicht mehr bedarf. Dem praktischen Bedürfnisse wird aber durch die Wirksamkeit der von ihm geschlossenen einschlagenden dinglichen Verträge nicht genügt. Den Verträgen dieser Art liegt immer ein materieller Rechtsgrund, in der Regel ein Schuldverhältniß, zu dessen Erfüllung der dingliche Vertrag dient, zu Grunde. Dem Minderjährigen, dem ein Taschengeld gegeben ist und welcher Gegenstände mit ihm kauft, ist nicht damit geholfen, daß der Vertrag, durch den er die den Betrag des Kaufpreises bildende Summe dem Verkäufer zu Eigenthum übertrügt, gültig ist; vielmehr kommt es wesentlich auf den zu Grunde liegenden Kaufvertrag an. Bedarf es zu dessen Wirksamkeit noch der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, und verweigert dieser sie, so könnte sowohl der Minderjährige das dem Verkäufer übertragene Geld als dieser den dem Minderjährigen übertragenen Kaufgegenstand zurückfordern, da | die eine wie | S. 148. die andere Eigenthumsübertragung, obwohl an sich gültig, doch ohne rechtlichen Grund (§ 748) erfolgt sein würde. Auch der Kaufvertrag muß also, wenn der Zweck der Ueberweisung erreicht werden soll, unantastbar sein.

Die Grenzen, innerhalb deren der Minderjährige auf Grund der fraglichen Ueberweisung als zur Vornahme obligatorischer Rechtsgeschäfte ermächtigt zu gelten hat, lassen sich nicht in der Art bestimmen, daß alle Verträge als wirksam behandelt werden, welche zum Zwecke der Verwendung des überwiesenen Vermögens geschlossen sind oder durch welche keine höhere Verbindlichkeit begründet wird, als durch das überwiesene Vermögen erfüllt werden kann. Wenn der Minderjährige, dem eine gewisse Summe zur freien Verfügung überlassen ist, einen Gegenstand kauft, den Kaufpreis aber nicht sofort bezahlt und das überwiesene Geld anderweit verwendet, so rechtfertigt es sich schwerlich, den Kauf als wirksam zu behandeln und den Verkäufer einen in das ganze Vermögen des Minderjährigen vollstreckbaren Anspruch auf den Kaufpreis einzuräumen. Statt eines solchen Vertrages könnte der Minderjährige auch zehn und mehr abschließen und auf Grund der Ueberweisung einer bestimmten Summe zur freien Verfügung nicht nur diese Summe erschöpfen, sondern auch Verpflichtungen zu dem zehn- und mehrfachen Betrage eingehen. Zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangt man ebensowenig durch Aufstellung des Satzes, daß der Minderjährige für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Betrage des überwiesenen Vermögens hafte (dresd. Entw. 1. Lesung Art. 24). Selbst wenn eine in dieser Art begrenzte

Die obligatorischen Rechtsgeschäfte, welche aus dem überwiesenen Vermögen erfüllt werden, sind wirksam.

Haftung an sich unbedenklich wäre, würde sie doch vorliegend zu Schwierigkeiten und Zweifeln mancher Art führen. Dem Zwecke der Ueberweisung und dem praktischen Bedürfnisse wird vielmehr nur entsprochen, wenn ausschließlich diejenigen obligatorischen Rechtsgeschäfte für wirksam erklärt werden, welche der Minderjährige seinerseits mit dem ihm zur Verfügung gestellten Vermögen erfüllt hat. Den Hauptfall bilden die sofort beim Abschlusse erfüllten Geschäfte; es können darnach aber auch Kreditgeschäfte, wenn sie aus dem überwiesenen Vermögen erfüllt werden, Wirksamkeit erlangen. Die Handhabung der Vorschrift bietet keine Schwierigkeit. Der obligatorische Vertrag steht ganz unter der für die Verträge der Minderjährigen geltenden Regel. Tritt Erfüllung seitens des Minderjährigen hinzu, so wirkt sie so, wie die Genehmigung des Vertreters oder des Minderjährigen nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit. Ist die Ueberweisung nicht zu völlig freier Verfügung, sondern zur Verwendung für bestimmte Zwecke erfolgt, so müssen die mit dem überwiesenen Vermögen erfüllten Rechtsgeschäfte den bestimmten Zwecken entsprechen. Die Ueberweisung braucht keine ausdrückliche zu sein. Eine stillschweigende kann insbes. in Ermangelung anderweiter Bestimmung des Vertreters anzunehmen sein, wenn der Minderjährige den Lebensunterhalt sich selbst verdient und der Vertreter ihm das Erworbene beläßt. — In den bisherigen Gesetzen findet sich eine dem § 69 entsprechende Vorschrift nicht, so daß Theorie und Praxis in der Behandlung der einschlagenden Fälle erheblich geschwankt haben.

§ 70 (II 88, B. 110, R. 110, G. 114).

| S. 149.

Entmündigte Verschwender beschränkt geschäftsfähig.

| Der entmündigte volljährige Verschwender muß, soll der Zweck der Entmündigung (§ 29) erreicht werden, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein. Art und Maß der Beschränkung sind in derselben Weise festgestellt, wie bei einem Minderjährigen, der das 7. Lebensjahr zurückgelegt hat. In Ansehung des letzteren ist der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß er gegen die Gefahren, welche ihm aus seiner Unerfahrenheit oder aus unüberlegtem Handeln erwachsen können, zu schützen, und daß er daher insoweit, aber auch nicht weiter, als zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich, zu beschränken sei. Dieser Gesichtspunkt trifft in Ansehung des Verschwenders zu.

Nicht blos in Ansehung vermögensrechtlicher Geschäfte.

Entsprechend dem gemeinen Rechte und verschiedenen Landesgesetzen der Geschäftsfähigkeit des Verschwenders lediglich in Bezug auf vermögensrechtliche Geschäfte Schranken zu setzen, ist wegen der Rückwirkung, welche Rechtsgeschäfte anderer Art, namentlich familienrechtliche, mittelbar oder unmittelbar auf die Vermögensverhältnisse haben, nicht angezeigt. Der entmündigte Verschwender ist daher insbes. auch hinsichtlich der Eheschließung an die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gebunden (§ 1232). In der Errichtung einer letzten Verfügung ist er dagegen nicht beschränkt (§ 1912). Die neueren Gesetze und Entwürfe nehmen, abgesehen vom letzteren Punkt, der verschieden geordnet ist, im Wesentlichen den gleichen Standpunkt ein.*)

Zeitpunkt des Eintrittes.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit knüpft sich unmittelbar an den Eintritt der Entmündigung und dauert so lange, als diese besteht. Ueber Beginn und Ende der Entmündigung vgl. CPO. §§ 623—626. Die im § 627 CPO. vorgeschriebene öff. Bekanntmachung der Entmündigung ist eine Vorsichtsmaßregel ohne privatrechtliche Bedeutung. Der Bekanntmachung mit dem schweiz. G. v. 22. Juni 1881 Art. 6 Abs. 1 die Folge zu geben, daß erst mit der die Beschränkung gegenüber Dritten wirke, empfiehlt sich nicht. Jede Hinausschiebung der Wirkungen der einmal ausgesprochenen Entmündigung birgt die Gefahr in sich, daß der Zweck der Maßregel vereitelt wird. Allzu großen Werth darf man öff. Bekanntmachungen ohnehin nicht zuschreiben; sie wirken in beschränktem Kreise. Ordnungswidriges Unterlassen der Bekanntmachung wird selten vorkommen; kommt es vor, so darf dadurch die Wirkung der Entmündigung nicht aufgehoben werden. Andererseits liegt ebensowenig ein genügender Grund vor, die Wirkung der Entmündigung auf einen vor dem Eintritte der letzteren liegenden Zeitpunkt zu verlegen. Die vor der Entmündigung vom Verschwender eingegangenen Rechtsgeschäfte sind wirksam, auch wenn der andere Theil vom schwebenden Verfahren Kenntniß gehabt hat. Eine besondere Vorsorge in letzterer Hinsicht (ALR. I 5 § 16) erledigt sich durch die im § 1737 gewährte Möglichkeit,

| S. 150.

eine vorläufige Vormundschaft, | welche die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit gemäß § 71 nach sich zieht, einzuleiten. Schenkungen unterliegen dem Widerrufe nicht deshalb, weil alsbald nachher die Entmündigung ausgesprochen worden ist. Hat der Verschwender vor der Entmündigung einen Auftrag oder eine Vollmacht ertheilt, so greift § 600 verbunden mit 599 Platz; Sache des Vormundes wird es der Regel nach sein, Auftrag bz. Vollmacht zu widerrufen.

Wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge erhobener Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urtheil aufgehoben, so bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 624 Abs. 4 verbunden mit 613 Abs. 2 CPO. (vgl. S. 131, oben S. 424).

*) ALR. I, 1 § 31, 5 § 14; sächs. GB. §§ 84, 2072, verb. mit dem G. v. 20. Febr. 1882; bayer. Entw. I 4; hess. Entw. IV, 1 Art. 49 ff.; dresd. Entw. 24; vgl. dazu öst. GB. §§ 282, 865, 49; schweiz. G. v. 22. Juni 1881 Art. 5 Nr. 1, Art. 6 Abs. 2.

§ 71 (II 88, 89, V. 110, 111, R. 110, 111, G. 114, 115).

Beschr. Geschäftsfäh. der unter vorl. Vorm. Stehende, sowie der des vormundsch. Schutzes für bedürftig Erklärten.

Nach § 1737 kann über einen Volljährigen, dessen Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung beantragt ist, vom VormG., so lange der Antrag nicht erledigt ist, eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden. Nach § 1727 kann ferner ein Volljähriger, welcher taub, blind oder stumm ist und seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt und infolge dessen unter Vormundschaft gestellt werden. Kommt es zur Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft oder dazu, daß eine Person des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt wird, so hat, wie zu §§ 1737, 1727 darzulegen ist, eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person in demselben Umfange einzutreten, wie eine solche bei Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, besteht, unbeschadet der bei wirklich vorhandener Geisteskrankheit aus der letzteren nach § 64 Abs. 2 sich ergebenden weitergehenden Folgen.*)

Zeitpunkt des Eintrittes.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Beschluß des VormG., durch den die vorläufige Vormundschaft angeordnet bz. eine Person des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt wird, in Wirksamkeit tritt, mithin im letzteren Falle nicht erst mit der hinsichtlich der Zeit ihrer Vornahme von zufälligen Umständen abhängigen Bestellung eines Vormundes. Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit hört auf, wenn die eingeleitete Vormundschaft beendigt ist. Wann dies der Fall, ergeben die §§ 1737 Abs. 3 und 1735.

Aufhebung einer zu Unrecht angeordneten vorl. Vorm.

Stellt sich nachträglich heraus, daß eine vorläufige Vormundschaft ungerechtfertigterweise angeordnet worden ist, so haben, da diese Anordnung wegen der damit verbundenen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit einer Entmündigung ziemlich nahe steht, dieselben Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden, welche in Ansehung der Wirkung einer Entmündigung nach §§ 613 Abs. 2, 624 Abs. 4 CPO. dann gelten, wenn der Entmündigungsbeschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben ist. Als ungerechtfertigt stellt sich die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft nachträglich heraus, wenn der Entmündigungsantrag rechtskräftig zurückgewiesen oder der Entmündigungsbeschluß in Folge erhobener Anfechtungsklage rechtskräftig aufgehoben wird. Die dementsprechende Vorschrift des Abs. 2 deckt zugleich den Fall, wenn die vorläufige Vormundschaft | bereits vor der | S. 151.
Beschlußfassung über die Entmündigung durch Aufhebung seitens des VormG. beendigt worden ist (§ 1737 Abs. 3) und demnächst der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der diese aussprechende Beschluß in Folge erhobener Anfechtungsklage aufgehoben wird. Dagegen liegt kein Anlaß vor, den § 613 Abs. 2 CPO. auch dann zur entsprechenden Anwendung zu bringen, wenn die vorläufige Vormundschaft vor der Beschlußfassung über die Entmündigung zwar vom VormG. aufgehoben wird, später aber dem Antrage auf Entmündigung stattgegeben bz. die gegen den Entmündigungsbeschluß gerichtete Anfechtungsklage abgewiesen wird. Nicht berücksichtigt sind die Fälle, wenn der Antrag vor dem Zeitpunkte, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt (§ 603 Abs. 2 CPO.), zurückgenommen wird, sowie wenn der vorläufig Bevormundete vor der Beschlußfassung gestorben ist, die Erben des Bevormundeten aber oder sonstige Betheiligte behaupten, daß der Antrag auf Entmündigung und deshalb auch die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft ungerechtfertigt gewesen sei. Es greifen dabei zum Theil nicht unbestrittene prozessuale Fragen ein, die in der einen oder anderen Weise, wenn auch nur mittelbar, zu entscheiden nicht angemessen ist. Der Beurtheilung der Fälle selbst wird durch die Fassung des Abs. 2 nicht vorgegriffen. Der analogen Anwendung dieser Bestimmung steht, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, nichts entgegen.

Welchen Einfluß es auf die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit hat, wenn der Beschluß, durch den eine Person des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt worden ist, auf Beschwerde aufgehoben ist, läßt sich nur im Zusammenhange mit den Verfahrensvorschriften prüfen und entscheiden.

Vorbehalt (für das Einf.-Ges.) hinsichtlich der Eidesfähigkeit dieser Personen.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit hat an sich die Entziehung der Prozeßfähigkeit und damit zugleich die Entziehung der Eidesfähigkeit zur Folge (CPO. §§ 51 Abs. 1, 435 Abs. 1, 391 Abs. 3, 439 Abs. 2). Nach § 435 Abs. 2 CPO. kann jedoch Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies vom Gerichte auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird. Personen, welche des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt sind, werden in Ansehung der Eidesleistung nicht ungünstiger gestellt werden können, als Minderjährige, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und ebenso Personen, über welche nur vorläufige Vormundschaft deshalb angeordnet ist, weil deren Entmündigung wegen Verschwendung beantragt ist, nicht ungünstiger, als entmündigte Verschwender. Dagegen muß Anstand genommen werden, den § 435 Abs. 2 auch auf Personen zu erstrecken, über welche eine vorläufige Vormundschaft aus dem

*) Bezüglich der Eidesfähigkeit ist die CPO. durch § 473 n. F. ergänzt.

Grunde angeordnet ist, weil deren Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist. Wenn auch noch nicht feststeht, daß der aus einem solchen Anlasse vorläufig Bevormundete geisteskrank ist, so ist doch mit der Möglichkeit der Geisteskrankheit zu rechnen. [Daher die neue Bestimmung im § 473 Abs. 2 n. F. der CPO.]

| S. 152. | Außer dem Falle des § 1737 verb. mit 71 hat die Anordnung einer Vormundschaft als solche auf die Geschäftsfähigkeit der unter Vormundschaft gestellten Person keinen Einfluß. Das Gleiche gilt von der Anordnung einer Pflegschaft. Hat im Falle des § 1737 das VormG. auf Grund des § 1738 Abs. 1 Satz 1 statt eines vorläufigen Vormundes zunächst einen vorläufigen Pfleger bestellt, so ergiebt der Grundsatz des § 1743, daß der § 71 auf eine solche Pflegschaft entsprechende Anwendung zu finden hat. — Die Gleichstellung der in §§ 70, 71 bezeichneten Personen mit denjenigen Minderjährigen, die daß 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, bringt mit sich, daß für diese Personen nicht nur die §§ 65, 66, sondern auch die §§ 67—69 gelten, von denen allerdings nur die §§ 68, 69 praktische Bedeutung haben werden. In den späteren Bestimmungen wird, um jene Personen zugleich zu treffen, schlechthin von Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, gesprochen.

Sonstige Vormundsch. oder eine Pflegsch. ohne Einfluß auf die Geschäftsfäh.

Eine erweiterte Geschäftsfähigkeit ist den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ohne Unterschied eingeräumt in Ansehung gewisser, dem Familien- und Erbrechte angehörender Rechtsgeschäfte unter Lebenden (§§ 1238 Abs. 2, 1263 Abs. 1, 1265, 1277 Abs. 5, 1474, 1590, 1600, 1614, 1630, 1948 Abs. 4, 1957 Abs. 2, 1958 Abs. 1). Außerdem sind diese Personen für prozeßfähig erklärt in Ehesachen (§§ 1254, 1267, 1271, 1276, 1451), sowie hinsichtlich der Anfechtungsklage, welche gegen die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes gerichtet ist (§§ 1476, 1478). Andererseits können sie auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einen Erbeinsetzungs- oder Vermächtnißvertrag als Erblasser schließen (§§ 1942, 1962, Abs. 2). Ueber die Errichtung einer letztwilligen Verfügung sowie über die Schließung eines Erbverzichtsvertrages vgl. §§ 1912, 2020, 2024; über die Eheschließung §§ 1232, 1259[4], 1284. Der Besitzerwerb und der Besitzverlust durch eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ist in § 800 Abs. 2 und § 809 geordnet. Hinsichtlich der Leistung einer solchen Person oder an eine solche Person zum Zwecke der Erfüllung vgl. die Mot. zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Einzelne Fälle erweiterter Geschäftsfäh.

| S. 153. | Zweiter Titel: **Willenserklärung**.

§ 72 (II — — —).

Der Satz, daß eine Willenserklärung sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen kann, ist, obwohl vielleicht selbstverständlich, aufgenommen, weil er eine Regel von grundlegender Bedeutung enthält und zugleich eine wesentliche Vereinfachung der Sprache des Entw. ermöglicht. Die Zulässigkeit der stillschweigenden Willenserklärung wird nur da noch ausdrücklich hervorgehoben, wo es von besonderem Werthe ist, zu betonen, daß auch eine solche wirksam sei (vgl. §§ 81, 86 Abs. 3, 116 Abs. 1, 127 Abs. 2, 290 Abs. 4, 354, 667 Abs. 2, 684 Abs. 2, 742, 1781 Abs. 2, 2029).

Die Willenserklärung kann eine ausdrückliche oder stillschw. sein.

Die Geltung des aufgestellten Satzes ist übrigens keine ausnahmslose. Abgesehen von den besonderen Bestimmungen (§§ 65 Abs. 5, 123 Abs. 3, 315 Abs. 2, 1288 Abs. 1, 1472, 1918, 1943, Abs. 2), sowie von den Fällen, in welchen die Gültigkeit einer Willenserklärung von der Beobachtung der schriftlichen oder gerichtlichen oder notariellen Form abhängig gemacht ist, ergeben sich auch sonst Beschränkungen; so können uA. der Regel nach Erklärungen, welche gegenüber einer Behörde abzugeben sind, nur ausdrückliche sein. Soweit im Entw. davon gesprochen wird, daß eine Willenserklärung einem Anderen „zukommt", steht gemäß § 74 Abs. 1 nur eine ausdrückliche Erklärung in Frage (vgl. §§ 82, 84, 85).

Einschränkungen der Regel

Verschiedene Gesetzgebungen haben den Versuch gemacht, die ausdrückliche und die stillschweigende Willenserklärung gegen einander abzugrenzen.*) Derartige begriffliche Feststellungen sind nicht Aufgabe des Gesetzes. Die bezüglich der Abgrenzung in der heutigen Wissenschaft bestehenden Meinungsverschiedenheiten sind auch nicht von solcher Tragweite, daß ein besonderes Eingreifen im Interesse der Rechtssicherheit geboten wäre.

Keine Begriffsbestimmung.

Inwieweit das Schweigen zu einem Vorgange eine schlüssige Thatsache für die Annahme einer Willensbethätigung bildet, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Die Frage, ob im Schweigen die Aeußerung eines bestimmten Willensinhaltes zu finden sei, kann nur dann entstehen, wenn die Handlung eines Dritten vorliegt, welche geeignet ist, Anlaß zum Reden zu geben, wenn ferner der Betheiligte von diesem Vorgange Kenntniß hatte und wenn er in der Lage war, seinen Willen erklären zu können. Aber auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen wird das Schweigen in der Regel eine Willenskundgebung nicht enthalten und im Besonderen ändert die Stellung eines Präjudizes seitens des anderen Theiles hieran nichts. Ausnahmsweise können

Inwieweit Schweigen eine schlüssige Thatsache.

*) ALR. I, 4 §§ 57, 58; bayer. LR. IV 1 § 5; sächs. GB. § 98; bad. LR. 1108a; öst. GB. § 863; bayer. Entw. I 12; dresd. Entw. 43.

indessen die Umstände so liegen, daß sie die Annahme rechtfertigen, der | Schweigende würde, | S. 154.
falls er nicht zuzustimmen willens gewesen wäre, den entgegengesetzten Willen ausgesprochen haben. In diesen Fällen ist das Schweigen eine schlüssige Thatsache, das Unterlassen des Widerspruches eine stillschweigende Willenserklärung. Ob die Umstände so liegen, muß die Beschaffenheit des Falles ergeben. Das bayer. LR. IV 1 § 5[6] läßt das Schweigen als Einwilligung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gelten; das ALR. I 4 § 61 nur dann, wenn der Schweigende vermöge der Gesetze zu einer Erklärung verbunden war. Eine solche Bestimmung empfiehlt sich nicht. Der Vortheil, den man von der Beseitigung eines leicht trüglichen Mittels der Willensäußerung sich zu versprechen geneigt sein möchte, wird überwogen durch die Unzuträglichkeiten und Härten, welche ein der Natur der Sache und den Lebensverhältnissen nicht entsprechender formeller Satz im Gefolge haben kann. Dazu kommt, daß die Fälle der Aeußerung durch bloßes Schweigen und diejenigen der stillscheigenden Willenserklärung durch andere Handlungen nicht selten in einander übergehen und eine die erstere betr. Sondervorschrift leicht zu Mißgriffen in der Anwendung führen kann. Die Bestimmung des dresd. Entw. 43 Abs. 2, daß aus dem bloßen Schweigen eine Einwilligung nicht zu folgern sei, ausgenommen, wenn die Gesetze dies bestimmten oder wenn das Schweigen nach den Umständen vernünftiger Weise eine andere Auslegung nicht zulasse, geht über einen lehrbuchartigen Satz nur dann hinaus, wenn man darin zugleich die nicht nothwendige Stellungnahme zu der Frage zu finden hat, ob ein schlüssiges Schweigen auch dann vorliege, wenn unter Umständen geschwiegen worden ist, unter welchen das Schweigen, sofern es eine Einwilligung nicht enthalten sollte, als Täuschung aufzufassen wäre. Fälle, in denen der Entw. Schweigen der Zustimmung gleichstellt, finden sich uA. in §§ 438, 473 Abs. 2, 524, 565, 1307 Abs. 2 (dazu § 65 Abs. 5, 122, 123 Abs. 3, 210 Abs. 2, 308, 315 Abs. 2, 511, 804, 1118, 1258 Abs. 2).

Verwahrung bei stillschw. Willenserklärung.

Das Absehen von einer Begriffsbestimmung der stillschweigenden Willenserklärung bringt mit sich, daß auch der Frage nicht näher zu treten ist, inwieweit der Unterstellung einer solchen Willenserklärung durch eine Verwahrung entgegengetreten werden kann (sächs. GB. §§ 99, 140; bad. LR. 1108c; bayer. Entw. I 13; dresd. Entw. 44). Die Wissenschaft wird unschwer die richtige Entscheidung treffen.

§ 73 (II 90, B. 129, R. 129, G. 133).

Für die Auslegung nur eine Grundregel.

Wie die gemeinrechtlichen Quellen, so enthalten auch fast alle neueren Gesetzgebungen eine Reihe von Auslegungsregeln, theils allgemein für Willenserklärungen, theils in Beschränkung auf Verträge*). Die Mehrzahl dieser | Regeln richtet sich gegen die strenge Wortauslegung. Es | S. 155.
wird vor ihr gewarnt und darauf hingewiesen, daß auch andere Umstände bei der Willenserforschung in Betracht zu ziehen sind, — die Uebung des Verkehres, der Sprachgebrauch zur Zeit oder am Orte der Abgabe der Willenserklärung bz. am Wohnsitze des Erklärenden, der Gang der Vorverhandlungen, der Zusammenhang mit anderen Verabredungen, der offensichtliche Zweck des Rechtsgeschäftes. Vorschriften dieser Art sind im Wesentlichen Denkregeln ohne positiv rechtlichen Gehalt; der Richter erhält Belehrungen über praktische Logik. Dabei liegt die Gefahr nahe, daß die Vorschriften für wirkliche Rechtssätze genommen werden und daß der Sinn des gesprochenen Wortes als die Hauptrichtschnur behandelt wird, von der nur insoweit abgewichen werden dürfe, als das Gesetz dies besonders erlaubt habe, während doch die Aufzählung aller möglicherweise maßgebenden Umstände im Gesetze geradezu ausgeschlossen ist. Der Entw. beschränkt sich auf den Hinweis, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften sei. Es kann fraglich erscheinen, ob selbst dieser Satz erforderlich sei. Immerhin giebt er die Grundregel, und die Erfahrung hat gelehrt, daß der gleiche Ausspruch des HGB. 278 (vgl. Code 1156) nicht ohne wohlthätige Folge gewesen ist.

Positive Auslegungsvorschriften des geltenden Rechtes.

Einzelne der in den Gesetzen sich findenden Auslegungsregeln tragen einen positiven Charakter an sich. Zweifelhaft kann sein, ob dahin der Satz gehört, daß zuletzt gegen denjenigen auszulegen sei, dessen Pflicht es gewesen wäre, deutlicher zu reden, also bei Verträgen gegen denjenigen, von dem die Fassung des Vertrages oder der Vertragsbestimmung ausgegangen ist. Soweit darin nicht blos eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, sondern eine Strafvorschrift zu finden ist, mag die Aufstellung des Satzes für gewisse Fälle, insbes. auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes, am Platze sein; allgemeine Berechtigung kommt dem Satze nicht zu. Unhaltbar erscheint ferner die für das gemeine Recht vertretene Regel, daß es bei einem Vertrage nicht auf den wirklichen Sinn der Rede des Vertragschließenden, sondern darauf ankomme, wie der andere Vertragschließende

*) Vgl. ALR. I 4 §§ 65—74, 5 §§ 252—269, Code 1156—1164, sächs. GB. §§ 135, 809—813, bayer. Entw. I 72—79, hess. Entw. IV 1 Art. 130—136; dresd. Entw. 145—149, öst. GB. §§ 914—916, nied. GB. 1378—1387, ital. GB. 1131—1139. Keine Auslegungsregeln allgemeiner Natur enthalten das zür. GB. und das schweiz. ObligR.

sie nach den ihm vorliegenden Umständen auffassen mußte. Anzuerkennen ist nur, daß von dieser Auffassung die Tragweite der vom anderen Vertragschließenden abgegebenen Erklärung abhängt; die Gegenpartei bei ihrer Erklärung in dem mißverstandenen Sinne festzuhalten, wäre gleichbedeutend mit einer Durchbrechung des den §§ 77, 78 Abs. 1, 100, 114 zu Grunde liegenden Prinzipes. Bedenklich ist nicht minder die anscheinend mit jener Regel im Zusammenhange stehende Vorschrift des sächs. GB. § 809 und verschiedener Entwürfe, daß, wenn die Worte eines Vertrages deutlich sind, der Sinn anzunehmen sei, welchen sie geben, ausgenommen, wenn bewiesen werden kann, daß alle bei dem Vertrage Betheiligten damit einen anderen Sinn verbunden haben. Die Auslegungsregeln endlich, wie in dubio mitius, pro reo usw. sind der Lehre von der Beweislast entnommen und auch nur insoweit richtig, als diese Lehre sie ergiebt.

Die ablehnende Haltung des Entw. bezieht sich nur auf die Aufstellung allgemeiner
| S. 156. Auslegungsregeln. Einzelvorschriften dieser Gattung | finden sich im Entw. in nicht geringer Zahl, obwohl auch in dieser Richtung sparsamer und vorsichtiger verfahren worden ist, als in anderen Gesetzgebungen.

§ 74 (II 107, 109, B. 126, R. 126, G. 130).

Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkte eine Willenserklärung wirksam abgegeben ist, wird in der Literatur wie in den Gesetzen fast durchgängig im Zusammenhange mit den für die Vertragschließung maßgebenden Grundsätzen behandelt. Die Bedeutung der Frage ist eine allgemeinere; sie erhebt sich in gleicher Weise bei den einseitigen Rechtsgeschäften. — Nicht berücksichtigt vom Entw. sind die Willenserklärungen, zur deren Wirksamkeit nicht erforderlich ist, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben werden, vorbehaltlich der in Abs. 4 behandelten Fälle. Einseitige Rechtsgeschäfte der fraglichen Art sind, von wenigen Fällen (vgl. §§ 1472, 2029) abgesehen, einer Form unterstellt. Einbezogen sind ferner nicht diejenigen Willenserklärungen, welche in Anwesenheit der Person erfolgen, der gegenüber sie zu bewirken sind. Die Entscheidung ergiebt sich insoweit der Regel nach aus der Natur der Sache. Eine Lösung der Zweifel, zu welchen einzelne besonders geartete Fälle vielleicht Anlaß bieten mögen, ist nicht Aufgabe des Gesetzes.

Gewisse Willenserklärungen ausgeschieden.

Willenserklärungen unter Abwesenden.

Wird eine Willenserklärung, zu deren Wirksamkeit erforderlich ist, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird, in Abwesenheit desselben abgegeben, so können vier verschiedene Zeitpunkte für den Eintritt der Wirksamkeit als maßgebend in Betracht kommen: a) der Zeitpunkt, in welchem der Willensentschluß äußere Gestalt gewinnt, b) der Zeitpunkt der Absendung der Willensäußerung (durch Aufgabe des Schreibens zur Post, durch Entsendung eines mit der Ueberbringung des Schreibens oder mit mündlicher Bestellung beauftragten Boten), c) derjenige, in welchem die Willensäußerung dem Adressaten zukommt (durch Ablieferung des Briefes, des Telegrammes, durch Ausrichtung von Seiten des Boten), d) derjenige, in welchem der Empfänger Kenntniß von der zugekommenen Willensäußerung genommen hat. Diesen verschiedenen Möglichkeiten entsprechen ebenso viele Theorien; man kennt eine Aeußerungs-, eine Uebermittelungs-, eine Empfangs-, eine Vernehmungstheorie. Daneben finden sich noch Mittelmeinungen, von denen besonders die sog. Entäußerungstheorie zwischen Wirksamkeit und Unwiderruflichkeit scheidet und jene mit der Entäußerung seitens des Erklärenden, diese mit dem Zukommen an den anderen Theil eintreten läßt. Der Widerstreit der Ansichten spiegelt sich in den Gesetzen wieder. Das sächs. GB. § 815, das öst. GB. § 862, das zür. GB. §§ 904, 906, das schweiz. ObligR. 3, 7 folgen der Empfangstheorie. Das Gleiche gilt wohl, was jedoch nicht unbestritten ist, vom HGB. 319—321. Die Bestimmungen des ALR., des Code sowie des bayerischen, hessischen und dresdener Entw. geben verschiedener Auffassung Raum.

a) ausdrückliche.

Die allgemeinen Grundsätze legen nahe, eine gegenüber einem Abwesenden abgegebene ausdrückliche Willenserklärung erst dann wirken zu lassen, wenn der Abwesende von ihr Kenntniß erhalten
| S. 157. hat. Soviel | in grundsätzlicher Hinsicht indessen auch für die hierauf abstellende Vernehmungstheorie sprechen mag: den Bedürfnissen des Verkehres wird die Theorie nicht gerecht. Sie hat gegen sich, daß in der Mehrzahl der Fälle es völlig im Belieben des anderen Theiles stehen würde, ob und wann er die Willenserklärung wirksam werden lassen will; er braucht nur der Kenntnißnahme des Inhaltes des die Erklärung enthaltenden Briefes bz. Telegrammes oder dem Anhören des Boten sich zu verschließen, und die Erklärung ist wirkungslos. Ferner würde nach dieser Theorie derjenige, welcher eine Willenserklärung abgegeben hat, im Streitfalle zu dem Beweise genöthigt sein, daß der Empfänger die Erklärung in sein Bewußtsein aufgenommen habe, — ein Beweis, der nur in seltenen Fällen gelingen könnte, da es sich um einen inneren, aus den begleitenden Umständen für den Urheber der Willenserklärung nicht unmittelbar erkennbaren Vorgang handelt. Ungleich annehmbarer als die Vernehmungstheorie erweist sich die der letzteren zunächst stehende und nahe verwandte Empfangstheorie, der zufolge eine Willenserklärung in dem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem sie in die Hände oder zu Gehör desjenigen gelangt, an den sie gerichtet ist. Diese Theorie vermeidet die angedeuteten Schwächen der Vernehmungstheorie und theilt doch zugleich deren Vorzüge vor den übrigen Theorien. Die letzteren legen das Gewicht

Annahme der Empfangstheorie.

allzusehr auf die Willenserklärung als Rechtsakt des Erklärenden; es wird nicht genügend berücksichtigt, daß die Erklärung zu ihrem bezweckten vollen rechtlichen Erfolge erheischt, daß der andere Theil sie in Erfahrung bringt oder doch bringen kann. Jene Theorien führen außerdem in ihrer Anwendung zu Ergebnissen, die mit den Verkehrsanschauungen und den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit schwer in Einklang zu bringen sind. Der vom Entw. gewählte Ausdruck „zukommen" ist der neueren Jurisprudenz für die Empfangstheorie ziemlich geläufig und findet sich bereits in dem zür. GB.; die in anderen Gesetzen vorkommenden Ausdrücke: anlangen, eingehen, eintreffen sind nicht bezeichnender. Selbstverständlich ist, daß die Willenserklärung dem anderen Theile in Folge des Willens des Erklärenden zugekommen sein muß; es genügt nicht, daß ein Unberufener den auf dem Schreibtisch liegen gebliebenen Brief befördert oder die zufällig gehörte Aeußerung dem Dritten mittheilt. Wie die bisherigen Gesetze, so sieht auch der Entw. von einer besonderen Hervorhebung des letzteren Umstandes ab.

b) stillschweigende.

Der Zeitpunkt, mit welchem eine stillschweigende Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden als abgegeben zu gelten hat, bedarf im Interesse der Rechtssicherheit gleichfalls der Feststellung, die am geeignetsten durch eine allgemeine Bestimmung, nicht durch Einzelvorschriften erfolgt. Liegen die Fälle auch in mancher Hinsicht verschieden, so ist doch allen die Voraussetzung gemein, daß es sich um eine Willenserklärung handelt, welche gegenüber einem Betheiligten abgegeben werden muß, und dieser gemeinsame Gesichtspunkt gestattet und erfordert gemeinsame Regelung. Bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Willenserklärungen, von denen das Gesetz nur einen Theil zu behandeln vermag, würde zudem ein Einzelvorgehen bedenkliche Lücken lassen. Wirksam abgegeben kann eine stillschweigende Willenserklärung gegenüber einem Betheiligten nicht schon dann sein, wenn lediglich | die den Willen offenbarende Thatsache sich vollzogen hat. Voraus- | S. 158.
setzung der Wirksamkeit muß vielmehr sein, daß der Betheiligte von der betr. Thatsache Kenntniß erhalten hat. Dazu tritt als weiteres Erforderniß, daß dieses Verhalten in der Richtung auf den Betheiligten sich vollzogen hat; das Thun oder Unterlassen muß in dem Bewußtsein oder in der Absicht geschehen sein, daß der Betheiligte von ihm und dem darin sich offenbarenden Willen Kenntniß erhält. Nur dann, wenn auch diese Voraussetzung zutrifft, läßt sich sagen, daß die Willenserklärung dem Betheiligten gegenüber abgegeben sei. Dies ist um so mehr festzuhalten, als nennenswerthe praktische Uebelstände nicht damit verknüpft sind und die ausdrückliche Willenserklärung füglich nicht strenger behandelt werden kann, als die stillschweigende; wenn erstere nur unter der Voraussetzung wirkt, daß sie dem anderen Theile in Folge des Willens des Erklärenden zukommt, so kann letztere nicht schon dann wirksam sein, wenn der andere Theil sie nur zufällig erfährt. Wie aber bei ersterer das beabsichtigte Zukommen im Entw. nicht besonders hervorgehoben ist, so wird davon auch bei letzterer geschwiegen. Der Zusammenhang ergiebt, daß beide Willenserklärungen unter der gleichen Regel stehen.

Annahme der Vernehmungstheorie.

Anläßlich des dem Vorstehenden entsprechenden Abs. 1 § 74 ist zugleich der mehrfach vorkommende Begriff „Empfänger der Willenserklärung" (§§ 95, 97 Abs. 3 und 4, 99 Abs. 3, 101, 103 Abs. 2) näher bestimmt. Eine Willenserklärung hat nach dem Entw. einen Empfänger nur dann, wenn ihre Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird. Hiernach sind einseitige Willenserklärungen, die wirksam vor oder gegenüber einer Behörde abzugeben sind (§§ 872 Abs. 1, 923, 960, 965, 977, 1015, 1048, 1061, 1142 Abs. 1, 1266 Abs. 2, 1398 Abs. 1, 1403[5], 1475 Abs. 2, 1478, 1537, 1557 Abs. 3, 1890, 1892 Abs. 2, 1895, 2032, 2040 Abs. 2, 2041, 2094 Abs. 2, 4, 2104), der Regel nach Willenserklärungen ohne „Empfänger", da die Behörde nicht als „Betheiligter" angesehen werden kann.

Terminologie. „Empfänger".

Der Abs. 2 bringt eine praktisch wichtige Folge des dem Abs. 1 zu Grunde liegenden Gedankens zum besonderen Ausdrucke. Gehört zur Wirksamkeit bei der ausdrücklichen Willenserklärung, daß sie dem anderen Theile zukommt, bei der stillschweigenden, daß sie zu dessen Kenntniß gelangt, so ist der Erklärende unbehindert, die zur Herbeiführung der Wirksamkeit eingeleiteten Schritte rückgängig zu machen und dem Eintritte derselben durch rechtzeitigen Widerruf vorzubeugen. Der Widerruf ist eine Willenserklärung, zu deren Wirksamkeit erforderlich ist, daß sie gegenüber dem Betheiligten abgegeben wird. Rechtzeitig ist er mithin, wenn er vorher oder gleichzeitig mit der Willenserklärung dem Betheiligten zukommt, bz. soviel den stillschweigenden Widerruf betrifft, zu dessen Kenntniß gelangt.*)

Rechtzeitiger Widerruf.

| Ist eine Willenserklärung wirksam erfolgt, so wird deren Bestand, von besonderen Fällen | S. 159.
abgesehen (§§ 1595, 1618, 1629 Abs. 5), nicht dadurch berührt, daß ihr Urheber stirbt oder die Geschäftsfähigkeit verliert. Das Verkehrsbedürfniß gestattet jedoch nicht, dabei stehen zu bleiben. Der Tod oder der Verlust der Geschäftsfähigkeit muß der Regel nach schon dann ohne Einfluß sein, wenn er eintritt, nachdem die ausdrückliche Willenserklärung behufs der Absendung abgegeben, die stillschweigende Willenserklärung durch das entsprechende Verhalten zum Ausdruck gelangt ist

Tod oder Verlust Geschäftsfähigkeit nach Abgabe der Willenserklärung einflußlos.

*) Vgl. HGB. 320, sächs. GB. § 815, bayer. Entw. II 11, dresd. Entw. 48, schweiz. ObligR. 7.

(Abs. 3). Der Erklärungsempfänger erfährt meist nicht oder doch nicht zur geeigneten Zeit, daß der Urheber inzwischen verstorben oder geschäftsunfähig geworden ist. Demgemäß trifft er die durch die ihm zugegangene Erklärung gebotenen Vorkehrungen; war die Erklärung auf den Rücktritt von einem Kaufvertrage gerichtet, so verkauft er den betr. Gegenstand an eine andere Person; war ihm als Miether gekündigt, so miethet er anderwärts, usw. Sollte die Erklärung in solchem Falle unwirksam sein, so würde der Empfänger unverschuldet in eine mißliche, unter Umständen mit erheblichen Nachtheilen für ihn verbundene Lage gerathen. In Betracht kommt auch, daß der Urheber der Erklärung Alles gethan hat, was seinerseits gethan werden konnte, um die Wirksamkeit herbeizuführen und daß den Erben bz. dem gesetzlichen Vertreter die Widerrufsmöglichkeit nicht verschlossen ist, wennschon thatsächlich die erforderliche Zeit zur rechtzeitigen Ausübung des Widerrufes mitunter fehlen wird. Ist der Verlust der Geschäftsfähigkeit in der Zwischenzeit einflußlos, so gilt selbstverständlich das Gleiche vom Eintritte der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit als dem Geringeren. Einer Hervorhebung dessen bedarf es ebensowenig wie des Hinweises darauf, daß die Vorschrift keine zwingende ist, mithin nur Platz greift, sofern nicht aus dem Inhalte der Erklärung oder aus den Umständen eine andere Willensmeinung des Erklärenden erhellt. Wenn in dem als ein Anwendungsfall des Abs. 3 sich darstellenden § 89 auf das Letztere besonders hingewiesen wird, so geschieht dies mit Rücksicht auf den sonstigen Inhalt sowie auf die hervorragende praktische Bedeutung der betr. Vorschrift und darf nicht zu gegentheiligen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Abs. 3 benutzt werden. Ueber einen ferneren Anwendungsfall vgl. § 828 Abs. 4.

Willenserklärung gegenüber einer Behörde.

Der Abs. 4 trifft Vorsorge für die Fälle, in welchen die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig ist, daß sie gegenüber einer Behörde abgegeben wird. Der Abs. 1 ist hierauf nicht für anwendbar erklärt, obwohl in sachlicher Hinsicht seine Geltung nicht zweifelhaft sein kann. Von der Verweisung auf Abs. 1 ist Abstand genommen, einmal, weil Erklärungen, welche gegenüber Behörden abzugeben sind, der Regel nach ausdrücklich zu erfolgen haben, während der Abs. 1 sowohl von ausdrücklichen als von stillschweigenden Erklärungen handelt; sodann aber auch, weil das Mißverständniß nahe gelegt sein würde, als solle die Behörde in Ansehung einer solchen Willenserklärung als „Empfänger" (oben S. 439) gelten.

| S. 160.

Keine Bestimmung darüber, wann Willenserkl. unter Abwesenden.

Ob eine Willenserklärung unter Anwesenden oder Abwesenden erfolgt, hängt von der Beschaffenheit des Falles ab. Wenn mit der herrschenden | Meinung für das eine oder das andere entschieden wird, je nachdem die Betheiligten sich in solcher körperlichen Nähe, daß sie von Person zu Person verhandeln können, befinden oder nicht, so ist dieser Gesichtspunkt nicht ohne Weiteres verwerthbar für diejenigen Willenserklärungen, die im Wege des unmittelbaren telephonischen Verkehres abgegeben werden; es wird zwar von Person zu Person verhandelt, aber die Betheiligten befinden sich nicht in körperlicher Nähe. Es spricht manches für die Annahme, daß auf diesen Verkehr die Grundsätze des mündlichen Erklärens unter Anwesenden Anwendung zu finden haben.

§§ 75, 76 (II 108, B. 128, R. 128, G. 132).

Mittheilung einer Willenserklärung: a) durch Gerichtsvollzieher.

Der § 75 gewährt für den Fall, daß Jemand zur Entgegennahme einer Willenserklärung verpflichtet ist, demjenigen, der die Erklärung abzugeben hat, die Möglichkeit, sie im gesetzlich ausgeprägten Zustellungsverfahren durch einen Beamten an den Betheiligten gelangen zu lassen und eine öff. Beurkundung darüber sich zu sichern. Gefahren für den anderen Theil sind damit nicht verbunden. Die Regelung, welche das Zustellungswesen in der CPO. gefunden hat, wird von dem Gedanken getragen, daß dem Adressaten wenn irgend möglich persönlich behändigt werden soll, und die Art und Weise, wie die Ersatzzustellungen geordnet sind, bieten so wesentliche Garantien, daß die Aufnahme weiterer schützender Bestimmungen für den Fall, daß der Adressat ohne eine ihm zur Last fallende Fahrlässigkeit Kenntniß von der Zustellung nicht erlangt, nicht von Nöthen sind. Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme der Vermittelung des Gerichtsschreibers. Für die Zustellung maßgebend sind die §§ 153, 155—159, 165—174, 176—178 CPO. Das Vorgehen des Entw. ist nicht neu. Das preuß. AusfG. zur CPO. v. 24. März 1879 ordnet § 1 Abs. 3 an, daß auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten die Betheiligten zur Bewirkung von Zustellungen sich der Gerichtsvollzieher bedienen können, und eine gleiche oder ähnliche Bestimmung finden sich in den AusfG. für Bayern v. 23. Febr. 1879, Art. 17 ff., Weimar v. 10. Mai 1879 § 2, Meiningen v. 6. Juni 1879 § 1, Altenburg v. 25. März 1879 § 1, Coburg-Gotha v. 7. April 1879 § 1, Anhalt v. 10. Mai 1879 § 1, Rudolstadt v. 1. Mai 1879 § 3, Sondershausen v. 17. Mai 1879 § 1, Waldeck v. 1. Sept. 1879 § 1, Reuß ä. L. v. 3. Mai 1879 § 7, Reuß j. L. v. 22. Febr. 1879 § 1, Schaumburg v. 30. Juni 1879 § 54, Lippe v. 26. Juni 1879 § 1, Lübeck v. 3. Febr. 1879 Art. 4; vgl. auch die braunschw. Geschäftsanw. für Gerichtsvollzieher § 43. Fremd ist diesen Gesetzen die Beschränkung auf den Fall, daß der andere Theil zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist. Bei Vertragsanträgen, einseitigen Versprechungen usw. liegt indessen zu einer besonderen Fürsorge für den Erklärenden kein hinreichender Grund vor.

Nach dem bayer. AusführungsG. 17 ist es gestattet, auch Zustellungen im Auslande durch gerichtliche Vermittelung zu veranlassen und, | wenn der Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist, öff. Zustellung zu erwirken. In ersterer Hinsicht besteht kein zureichendes Bedürfniß zu einem Eingreifen. Dagegen kann nicht verkannt werden, daß, wenn das Gesetz zur Wirksamkeit einer Erklärung erfordert, daß sie gegenüber einer bestimmten Person abgegeben wird und diese Person zu ihrer Entgegennahme verpflichtet ist, Vorsorge für den Fall getroffen werden muß, daß der Aufenthalt der Person unbekannt ist. Die Gesetze beschränken sich auf Abhülfebestimmungen für einzelne Rechtsgeschäfte, so das sächs. GB. § 735 und der hess. Entw. IV 1 Art. 244 für die Mahnung. Allein das Bedürfniß besteht auch für die Kündigung und alle anderen Willenserklärungen der fraglichen Art. Dem Bedürfnisse wird in § 76 dadurch genügt, daß für die fraglichen Fälle die Bewirkung der Mittheilung nach den für die öff. Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften (CPO. §§ 187 bis 190) nachgelassen wird. Die Bestimmung ist wegen Gleichheit des Grundes auf den ähnlich liegenden Fall erstreckt, daß derjenige, welcher eine derartige Willenserklärung abzugeben hat, sich in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person desjenigen befindet, der zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist. Die Regelung der Zuständigkeit der anzugehenden Gerichte in § 76 Satz 2 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

b) durch öff. Zustellung. | S. 161.

Dritter Titel: Vertragschließung.

§ 77 (II —, —).

Die Angemessenheit der Vorschrift kann Zweifeln begegnen, zumal der aufgestellte Grundsatz, daß zur Vertragschließung die gegenseitig erklärte und zum Bewußtsein gebrachte Willensübereinstimmung der Parteien gehört, bei den Verträgen unter Abwesenden durch die angenommene Empfangstheorie gelockert und für den Fall der gestatteten stillschweigenden Annahme eines Vertragsantrages in § 86 durchbrochen wird. Zu berücksichtigen ist indessen, daß die Vorschrift die Grundlage für die folgenden Bestimmungen bildet, daß sie die Aufgabe hat, verschiedenen abweichenden Theorien entgegenzutreten, und daß Ausnahmen die Aufstellung der Regel nicht hindern. Auch findet sich eine ähnliche Vorschrift wohl in allen Gesetzgebungen und Entwürfen.*)

Begriffliche Merkmale.

| § 78 (II 116 B. 150, R. 150, G. 154).

| S. 162.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist die Einigung über die nach dem Gesetze zum Wesen des zu schließenden Vertrages gehörenden Theile (Abs. 1). Nicht minder ist eine Verständigung über diejenigen Punkte erforderlich, welche nach dem Willen des einen oder anderen Vertragschließenden für das Zustandekommen des Vertrages wesentlich sind. Jedem Theile steht frei, seine Zustimmung von besonderen, wenn auch an sich nebensächlichen Umständen abhängig zu machen. Ob einem Punkte wesentliche Bedeutung in den Augen der ihn setzenden Partei zukommt, haben die Umstände des Falles zu ergeben. Im Zweifel muß angenommen werden, daß, wenn ein Theil ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, daß außer den getroffenen Bestimmungen noch andere zu vereinbaren seien, der Vertrag nicht eher geschlossen ist, als bis ein gegenseitig erklärtes Einverständniß über diese Bestimmungen erzielt ist (Abs. 2). Auf dem gleichen Standpunkte stehen das ALR. I 5 § 125, das sächs. GB. § 783, das bad. LR. 1340a, 1340c, der bayer. Entw. II 18, der dresd. Entw. 52, das zür. GB. § 910. Das schweiz. ObligR. 2 stellt abweichend für den Fall, daß die Parteien über die wesentlichen Punkte eines Vertrages sich geeinigt haben, eine Vermuthung dafür auf, daß der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle; kommt eine Vereinbarung über diese Nebenpunkte nachträglich nicht zu Stande, so hat der Richter über sie nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden. Durch eine solche Gestaltung wird dem Parteiwillen nach Befinden Gewalt angethan. Der Umstand, daß die der Vereinbarung vorbehaltenen Punkte nicht zu den nach dem Gesetze wesentlichen Bestandtheilen des Vertrages gehören, gestattet an sich allein nicht den Schluß, daß sie für die Parteien unerheblich seien und daß der Vertrag nach deren Absicht gelten solle, ohne Rücksicht darauf, ob eine Einigung über diese Punkte erzielt werde oder nicht. Das an sich Nebensächliche kann für den einzelnen Vertragschließenden Hauptsache sein, und es ist ein Eingriff in die Vertragsfreiheit, wenn das Gesetz durch Aufstellung einer gegentheiligen Vermuthung dem Willen einen anderen Inhalt giebt, als er wirklich hat. Allerdings ist nach dem Entw. nicht ausgeschlossen, daß nach langen Unterhandlungen und nachdem über die gesetzlichen Bestandtheile des Vertrages vollständige Einigung erzielt ist, die endliche Vertragschließung an einem Nebenpunkte scheitert und vielleicht in Wirklichkeit nicht einmal wegen dieses Nebenpunktes, sondern weil der eine Theil im Laufe der Unterhandlungen seine Meinung über die Nützlichkeit des Geschäftes geändert hat. Allein hiergegen sich zu sichern, muß den Vertragschließenden selbst überlassen werden. Jeder von ihnen weiß oder

Einigung erforderlich über die nach dem Gesetze und nach dem Willen der einen oder anderen Partei wesentlichen Punkte.

*) Vgl. ALR. I, 5 §§ 1, 2, 4; Code 1101; sächs. GB. § 782; bayer. Entw. II 7; hess. Entw. IV 1 Art. 61, 77; dresd. Entw. 42; öst. GB. § 861; zür. GB. § 903; schweiz. ObligR. 1.

muß wissen, daß, wenn er auf die Anträge des Gegners nicht eingeht, sondern über einzelne Punkte Verhandlungen anknüpft, hieran das Zustandekommen des ganzen Vertrages scheitern kann. Will er dem vorbeugen, so ist es seine Aufgabe, eine Vereinbarung zu erwirken, welche die Geltung des Vertrages ohne Rücksicht auf die Erledigung der betr. Punkte sicherstellt.

| S. 163. Punktation.

| Etwas Anderes kann auch dann nicht gelten, wenn eine Punktation in dem Sinne vorliegt, daß eine Aufzeichnung des in den nach dem Gesetze wesentlichen Bestandtheilen vereinbarten, in anderen Theilen aber noch unfertigen Vertrages stattgefunden hat. Der dresd. Entw. 82 Satz 1 stellt, in Anlehnung an das sächs. GB. § 827 und öst. GB. § 885, eine der Vermuthung des schweizerischen Gesetzes ähnliche Auslegungsregel für den Fall auf, daß die Vertragschließenden, nach erfolgter Vereinbarung über die nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehörenden Punkte, zur Feststellung dieser Vereinbarung eine vorläufige Aufzeichnung unterschrieben und nur Nebenpunkte künftiger Vereinbarung überlassen haben; im Zweifel soll anzunehmen sein, daß die Punktation schon an sich einen bindenden Vertrag enthalte. Die Aufzeichnung für sich giebt indessen keinen Anhalt für die Auslegung des Willens in einer bestimmten Richtung nnd kann für die Annahme, daß die Parteien sich zu binden beabsichtigt hätten, umsoweniger entscheidend in die Waagschale fallen, als der Vorbehalt weiterer Vereinbarungen im Gegentheile dafür spricht, daß die endgültige Schließung des ganzen Vertrages noch aufgeschoben sein sollte.

Haben die Vertragschließenden, wie der Entw. offen läßt, den Vorbehalt weiterer Vereinbarungen in dem Sinne gemacht, daß die bereits getroffenen Vereinbarungen bindend sein sollen, und erfolgt eine Vereinigung über die unerledigt gebliebenen Nebenpunkte nicht, so ist es Sache der Prüfung des Einzelfalles, ob nach dem Willen der Parteien der Richter auf Grund seines durch die Umstände und die muthmaßliche Absicht der Parteien geleiteten Ermessens zu entscheiden habe oder ob auf die sog. naturalia negotii zurückzugehen sei.

Traktate.

Einzelne Gesetzgebungen und Entw. enthalten besondere Bestimmungen über die Unverbindlichkeit der sog. Traktate, unter welchen die dem Abschlusse eines Vertrages vorausgehenden, dessen Herbeiführung bezielenden Unterhandlungen verstanden werden. *) Was in dieser Beziehung ausgesprochen werden könnte, ist selbstverständlich. Im Uebrigen ergiebt sich die Antwort auf die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der die Vertragschließung bezweckenden Verhandlungen aus den sonstigen Bestimmungen des Entw. In Betracht kommen besonders die Vorschriften über die Gebundenheit des Antragenden an den Vertragsantrag, sowie über die Folgen einer verspäteten oder einer unter Erweiterungen oder Einschränkungen erklärten Annahme (§§ 80 ff., 88).

§ 79 (II — — —).

Gegenseitiger Vertrag, bei welchem nur ein Theil gebunden.

Der Verkehr bringt mit sich, daß ein gegenseitiger Vertrag nicht selten mit der Bestimmung geschlossen wird, der eine der Vertragschließenden solle an den Vertrag nur dann gebunden sein, wenn er wolle. Den Hauptfall bildet der Kauf auf Probe (§ 471). Ihm schließen sich der Dienst-, der Lehr- | S. 164. und der Miethvertrag auf Probe an. Unter Umständen können in diesem Sinne auch aufzufassen sein der Vertrag, durch den der Erwerber eines Grundstückes den Erwerb weiteren Areales vom Veräußerer für den Bedarfsfall sich sichert, die Verträge, welche die Militärverwaltung über Kriegslieferungen schließt, usw. In Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte ist in § 138 Satz 2 eine in das bloße Wollen des Verpflichteten gestellte Verpflichtung für unwirksam erklärt. Der Vertragschließende, der den entsprechenden Vorbehalt gemacht hat, ist demgemäß seinerseits nicht gebunden. Ob der andere Theil gebunden sei, ob ein gegenseitiger Vertrag oder überhaupt ein Vertrag vorliege, wird in der Jurisprudenz verschieden beantwortet. Bei der Wichtigkeit der Frage ist eine Entscheidung räthlich. Entsprechend den Verkehrsbedürfnissen wird sie dahin getroffen, daß ein gegenseitiger Vertrag anzunehmen sei, der für den einen Theil bindend ist, für den anderen nicht, so daß der Bestand des Vertrages vom Willen der einen Partei abhängt. Der Vertrag steht nicht unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Partei, die den Vorbehalt gemacht hat, wolle. Die letztere ist gemäß § 138 Satz 2 in keiner Weise, auch nicht bedingt gebunden. Aufschiebend bedingt ist nur die Verpflichtung des anderen Theiles. Erklärt die Partei, daß sie wolle, so wird die Bedingung erfüllt; der gegenseitige Vertrag gelangt zur vollen Perfektion und begründet von da an die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, wie sie bei dem Abschlusse des Vertrages festgesetzt sind. Ob und inwieweit diese Gestaltung die Grundsätze vom gegenseitigen Vertrage durchbricht, darf auf sich beruhen. Erreicht wird, daß zur Vollendung des Vertrages weder, wie nach verschiedenen in der Wissenschaft aufgestellten Konstruktionen der Fall, eine besondere Annahme seitens desjenigen erforderlich ist, der die freie Entschließung sich vorbehalten hat, noch daß die vorbehaltene Erklärung in der Form abgegeben werden muß, welche etwa für den Abschluß des Vertrages vorgeschrieben ist. Es entspricht dies der Regel nach dem, was die Parteien, wenn sie einen solchen Vertrag schließen, beabsichtigen.

*) ALR. I, 5 § 125; sächs. GB. § 784; bayer. Entw. II 20; hess. Entw. IV 1 Art. 77 Abs. 2; dresd. Entw. 55; öst. GB. § 861 Satz 2; zür. GB. § 910.

Der Abs. 1 läßt abweichender Regelung Raum. Ergeben die Umstände des Falles, daß die Parteien etwas anderes gewollt, liegt insbes. nicht ein zum Abschlusse gelangter Vertrag, sondern nur ein den einen Theil bindender Vertragsantrag vor, so greifen die hierauf bezüglichen Grundsätze Platz. Der Abs. 2 setzt der Gebundenheit desjenigen, der sich vorbehaltlos eingelassen hat, ein angemessenes Ziel.

§ 80 (II 118, B. 141, R. 141, G. 145).

Gebundenheit des Antragenden.

Die in einem Vertrage sich zusammenschließenden Willenserklärungen erfolgen der Regel nach nicht gleichzeitig. Die eine, der Antrag, geht voran, die andere, die Annahme, folgt nach. Bei Verträgen unter Abwesenden liegt gewöhnlich sogar ein längerer Zeitraum zwischen beiden Willenskundgebungen. Hat Jemand einen Vertragsantrag einem Anderen gemacht, so ist er nach dem Entw. an ihn gebunden; er kann nicht mehr vom Antrage zurück; jede hierauf gerichtete Erklärung ist wirkungslos. Die herrschende Lehre des gemeinen und französischen Rechtes gestattet den | Antrag zu widerrufen, so lange nicht seine Annahme vom anderen Theile wirksam erklärt ist. | S. 165.

1. Geltendes Recht.

Auf demselben Standpunkte stehen der Hauptsache nach das sächs. GB. § 816, das zür. GB.. § 905 und der hess. Entw. IV 1 Art. 81; sie erklären jedoch den Antragenden wenigstens dann, wenn er eine bestimmte Frist zur Erklärung über den Antrag gesetzt hat, bis zum Ablaufe der Frist für gebunden. Mit dem Entw. stimmen überein das HGB. 319, das ALR. I 5 §§ 90 bis 103, das öst. GB. § 862, der bayer. Entw. II 8—10, der dresd. Entw. 45—47, das schweiz. ObligR. 3—6 und für das Gebiet des Handelsrechtes auch das zür. GB. § 906 Abs. 2.

2. Standpunkt des Entwurfrs.

a) Gründe für die Gebundenheit.

Die Gebundenheit des Antragenden ist ein Bedürfniß des Verkehres. Wird Jemandem ein Antrag gemacht, so muß er darauf vertrauen können, daß mit der von seiner Seite rechtzeitig erklärten Annahme der Vertrag zu Stande kommt. Der Antragsempfänger bedarf eines sicheren Ausgangsgunktes für die zu fassende Entschließung; er muß unter Umständen sofort die für den Fall des Zustandekommens des Vertrages erforderlichen Maßnahmen treffen; er wird andere Vertragsanträge in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand ablehnen und unterlassen, seinerseits Vertragsanträge hinsichtlich desselben zu stellen. Sollte ein Widerruf des an den Empfänger gelangten Antrages vor dem Wirksamwerden der Annahmeerklärung noch zulässig sein, so würde der Antragsempfänger nach Befinden schwer geschädigt werden. Ingleichen würde wegen der möglichen Gefährdung die Geneigtheit, auf Vertragsanträge sich einzulassen, im Allgemeinen sich mindern, der Verkehr erschwert und beeinträchtigt werden. Die Gebundenheit des Antragenden entspricht auch der vernünftigerweise anzunehmenden Absicht des Antragenden selbst. Dies tritt am deutlichsten in den Fällen hervor, in welchen der Antragende eine besondere Frist zur Erklärung über den Antrag gesetzt hat. Eine solche Fristsetzung hat nach der Auffassung des Lebens nicht blos die Bedeutung, daß der Antrag zeitlich begrenzt sein soll, sondern zugleich die, daß der Antragende für die betr. Zeit die Hände sich bindet. Dieser Erkenntniß haben die Gesetze, welche auf dem Boden des gemeinen Rechtes stehen, sich nicht zu entziehen vermocht. Wenn aber das Gebundensein für den Fall, daß ausdrücklich eine Frist gesetzt ist, anerkannt werden muß, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht das Gleiche im Falle einer stillschweigenden Fristsetzung gelten soll. Diese ist aber bei jedem schlechthin gemachten Vertragsantrage zu unterstellen. Denn ein Vertragsantrag wird zu dem Zwecke gemacht, seine Annahme durch denjenigen, dem er gemacht wird, herbeizuführen; der Antragende muß daher bei Stellung des Antrages auch wollen, daß dem anderen Theile die zur Erklärung unumgängliche Zeit verstattet sein soll; sonst wäre der Antrag schon bei seiner Stellung zwecklos. Die Unzweckmäßigkeit der Widerruflichkeit wird auch in der gemeinrechtlichen Wissenschaft nicht verkannt. Der Gefährdung, der der Antragsempfänger durch den Widerruf ausgesetzt ist, sucht man unter Herbeiziehung verschiedener rechtlicher Gesichtspunkte dadurch zu begegnen, daß dem Widerrufenden die Verpflichtung auferlegt wird, dem anderen Theile | dasjenige zu ersetzen, | S. 166. was er gehabt haben würde, wenn die Aussicht auf das Zustandekommen des Vertrages ihm nicht eröffnet worden wäre. Mit einer solchen Schadensersatzpflicht ist, bei der großen praktischen Bedeutung der Frage, dem Verkehre nicht gedient. Der Verkehr erfordert eine glatte und rasche Abwickelung der Geschäfte, während die Verweisung auf Schadensersatz erfahrungsgemäß zu Prozessen heikler Art und von zweifelhaftem Erfolge führt und auf den Verkehr lähmend einwirkt.

b) Gegengründe.

Allerdings sprechen gewisse Gründe gegen die Bindung des Antragenden; insbes. ist der Einwand nicht ohne Gewicht, daß der Antragsempfänger eine Aenderung der Umstände, die in der Zeit von der Stellung des Vertragsantrages bis zum Eintreffen der Annahmeerklärung sich vollzieht, zu seinen Gunsten ausnutzen, daß er, wie man sich ausdrückt, auf Kosten des Antragenden in der betr. Zeit spekuliren kann. Die Gefahr, die hierin liegt, ist indessen nicht allzu groß; der Antragende kann sich jederzeit durch Ausschluß der Gebundenheit (§ 81) sichern. Erachtet er das nicht für zweckdienlich, so vermag er der Gefahr wenigstens dadurch vorzubeugen, daß er sofortige Annahme durch das schnellste zu Gebote stehende Verkehrsmittel fordert. Es sind auch in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die Gebundenheit bereits besteht, sowie im Handelsverkehre erhebliche Unzuträglichkeiten in dieser Richtung nicht hervorgetreten. Im Handelsverkehre hat sich im

Gegentheil — und dies ist ein weiterer gewichtiger Grund für das Vorgehen des Entw. — die Gebundenheit des Antragenden so eingelebt, daß sie schlechthin unentbehrlich ist. Eine Verschiedenheit des Handels- und des bürgerlichen Rechtes in diesem wichtigen Punkte aber würde, zumal bei der Schwierigkeit der Bestimmung der Grenzlinie zwischen beiden, zu empfindlichen Uebelständen führen.

3. Voraussetzungen der Gebundenheit.

a) Der Vertrag muß so beschaffen sein, daß mit der Annahme der Vertrag unmittelbar zu Stande kommen soll.

Nicht jede einem Anderen gegenüber abgegebene, die Herbeiführung eines Vertrages einleitende Erklärung ist ein bindender Vertragsantrag. Voraussetzung ist, daß der Wille des Erklärenden darauf geht und die Erklärung selbst derartig beschaffen ist, daß sofort mit der Zustimmung des Adressaten der Vertrag zu Stande kommt. Dies trifft nicht zu, wenn, wie bisweilen geschieht, einer Erklärung, die an sich einen Vertragsantrag enthält, eine Klausel beigefügt ist, durch welche die Freiheit der Entschließung gewahrt und damit der Erklärung nur die Bedeutung einer Aufforderung zur Stellung von Vertragsanträgen gegeben wird. Die Voraussetzung trifft ferner der Regel nach nicht zu bei den im gewöhnlichen Verkehre täglich vorkommenden Anerbietungen zum Verkaufen oder Kaufen, zum Vermiethen oder Miethen, zu Dienst- oder Arbeitsleistungen gegen bestimmtes Entgelt, bei den mit Preisangabe versehenen Ankündigungen von Reise- und Transportgelegenheiten, Kunstgenüssen, Lustbarkeiten usw. Bei derartigen Erklärungen, mögen sie durch öff. Bekanntmachung, durch Anschlag, Versendung von Zirkularen, Mittheilung von Preislisten, Tarifen usw. erfolgen, geht der Wille des Anbietenden erfahrungsgemäß nicht dahin, sich irgend Jemand für den Fall seiner Zustimmung unmittelbar zu verpflichten. Die offensichtliche Absicht ist | vielmehr nur die, das Publikum auf die Gelegenheit zum Kaufen, Verkaufen, Miethen usw. hinzuweisen und zugleich die Geneigtheit zur Entgegennahme von Vertragsanträgen zu erklären. Das HGB. 337 hat ausdrücklich ausgesprochen, daß das Anerbieten zum Verkaufe, das erkennbar für mehrere Personen, insbes. durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, kein verbindlicher Antrag zum Kaufe sei, und ähnlich bestimmt das zür. GB. § 907; nur verneint das letztere nicht, daß ein Vertragsantrag im rechtlichen Sinne vorliege, sondern es unterstellt einen die Gebundenheit ablehnenden stillschweigenden Vorbehalt. Einer besonderen Vorschrift in dieser Richtung bedarf es nicht. Der Begriff des Antrages, die maßgebende Bedeutung des Willens des Anbietenden für die rechtliche Tragweite seiner Erklärung, bringen von selbst mit sich, daß derartige Angebote unverbindlich sind. Andererseits ist nicht jede Möglichkeit ausgeschlossen, daß bei der Beschaffenheit des besonderen Falles der Wille des Anbietenden doch darauf gerichtet ist, einen wirklichen Antrag zu stellen, um dem Willen des Anbietenden solchenfalls entgegenzutreten, liegt kein Grund vor, wie dies auch das HGB. sichtbar nicht bezweckt. Offen bleibt nicht minder die Behandlung der nahe verwandten Angebote an eine sog. persona incerta. Die Jurisprudenz wird auch ohne besondere Anleitung die richtige Entscheidung im Einzelfalle treffen.

An-preisungen.

| S. 167.

b) Inhalt des Antrages.

Der Antrag muß, soll er bindend sein, alle wesentlichen Bestandtheile des in Aussicht genommenen Vertrages enthalten, nicht nur diejenigen, welche nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehören, sondern auch diejenigen, bezüglich deren nach der Absicht des Antragenden überhaupt Bestimmungen getroffen werden sollen (§ 78). Ein auf die Vereinbarung weiterer Punkte bezüglicher Vorbehalt schließt — sofern er nicht in dem Sinne gestellt ist, daß der Abschluß des Vertrages dadurch nicht gehindert werden soll — die Verbindlichkeit des Antrages aus; der Zweck der Gebundenheit, die Möglichkeit des sofortigen Zustandekommens des Vertrages durch rechtzeitige Annahme zu sichern, fällt hier fort. — Der Zeitpunkt, mit welchem ein Vertragsantrag, der an einen Abwesenden gerichtet ist, wirksam wird, ergiebt sich aus § 74 Abs. 1 und 2. Ueber die Verbindlichkeit von Vertragsanträgen an Minderjährige, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, und an die ihnen gleichgestellten Personen vgl. § 66 Abs. 2 Satz 2, §§ 70, 71.

Vertragsantrag bei formalisirten Geschäften.

Ob in Ansehung eines Vertrages, dessen Gültigkeit an die Beobachtung einer besonderen Form geknüpft ist, ein dem Formerfordernisse entsprechender Antrag mit der Wirkung gemacht werden kann, daß der Antragende gebunden ist, oder ob die Formvorschrift in sich schließt, daß eine Gebundenheit erst mit der Vollendung der Vertragsform eintreten kann, ist eine Frage, die bei ihrer geringen praktischen Bedeutung unbedenklich der Entscheidung durch die Wissenschaft überlassen werden kann.

§ 81 (II 118, B. 141, R. 141, G. 145).

Ablehnung der Gebundenheit.

| S. 168.

Lehnt der Antragende bei Stellung des Vertragsantrages die Gebundenheit ausdrücklich oder stillschweigend ab, so weiß der andere Theil, daß er auf | den Bestand des Antrages nicht vertrauen darf, und kann sich darnach einrichten. Das Recht hat keinen Grund, einem solchen Ausschlusse der Gebundenheit entgegenzutreten; vgl. zür. GB. § 907, schweiz. ObligR. 6. Der Vorbehalt der Unverbindlichkeit braucht nicht im Antrage selbst gemacht zu sein; erforderlich ist nur, daß er dem anderen Theile nicht später als der Antrag zugeht. Der Vorbehalt kann auch nur ein beschränkter, insbes. dahin abgeschwächt sein, daß der Vertrag schon dann stehen solle, wenn nicht bis zur Absendung der Annahmeerklärung widerrufen ist. Dem Vorbehalte steht es selbstverständlich gleich, wenn der andere Theil dem Antragenden vorher erklärt hat, daß er ihn an den von ihm zu stellenden Antrag nicht für gebunden erachten werde.

§§ 82—84 (II 119—121, B. 142, 143, R. 142, 143, G. 146—149).

Die Gebundenheit des Antragenden an den Vertragsantrag ist ihrem Grunde und Zwecke nach eine zeitlich begrenzte. Sie erstreckt und beschränkt sich auf die zur Erklärung der Annahme verstattete Zeit. Nur so lange will der Antragende gebunden sein und braucht er im Verkehrsinteresse gebunden zu werden. Erfolgt die Annahme nicht rechtzeitig, so erlischt auch der Antrag selbst. Die mehrfach vertretene Ansicht, daß nur die Gebundenheit fortfalle, der Antrag aber bis auf erfolgten Widerruf fortbestehe und der Annahme fähig sei, entspricht weder der Verkehrsanschauung noch der regelmäßig anzunehenden Absicht des Antragenden. Vertragsanträge werden mit Rücksicht auf die jeweilige Lage der dem Wechsel unterworfenen Verhältnisse, nicht für immer gemacht. Sofern nicht ein Anderes ersichtlich ist, muß daher davon ausgegangen werden, daß mit dem Ablaufe der zur Annahme verstatteten Zeit dem Antrage selbst ein Ziel gesetzt ist. Dies ist auch, der herrschenden Meinung nach, der Standpunkt des HGB. 318, 319 und jedenfalls derjenige des öst. GB. § 862 und des zür. GB. § 908. Das ALR. I 5 §§ 103, 104 besagt zwar nur, daß der Antragende nach Ablauf der Annahmefrist zurücktreten könne; man nimmt aber an, daß damit das Erlöschen des Antrages ausgesprochen sei. Nach dem sächs. GB. § 816 gilt das Anerbieten mit Ablauf einer besonders gesetzten Annahmefrist als widerrufen; im Uebrigen verliert es seine Kraft, wenn die Erklärung der Annahme verzögert wird (§ 817). Der bayer. Entw. II 8—10, der dresd. Entw. 45—47 und das schweiz. ObligR. 3—5 haben sich im Wesentlichen der Fassung des HGB. angeschlossen.

Mit Wegfall der Gebundenheit erlischt auch der Antrag.

Der § 82 behandelt den Fall, daß einem An- oder Abwesenden eine besondere Frist zur Annahme des Vertragsantrages ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt ist. Die Vorschrift ergiebt sich aus dem Vorbemerkten von selbst. Einer besonderen Bestimmung für den Fall, daß eine Bedenkzeit ohne nähere Bestimmung ihrer Dauer eingeräumt ist, bedarf es nicht. Vielfach wird der § 84 Platz greifen; sonst ist die Frist nach den Umständen zu bemessen.

Zeitliche Begrenzung a) Setzung einer Frist.

Wird einem Anwesenden ein Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist gemacht, so ist nach der Absicht des Antragenden und der Verkehrsauffassung sofortige Antwort geboten. Erfolgt eine entsprechende Annahmeerklärung | nicht, so verliert der Antrag seine Kraft (§ 83). *) | S. 169. Ob die Annahmeerklärung als eine sofortige zu betrachten sei, ist nach Lage des Falles zu entscheiden. Eine Einengung des richterlichen Ermessens in dieser Hinsicht könnte nur nachtheilig wirken.

b) Ohne Fristsetzung. gegenüber Anwesenden.

Wird einem Abwesenden ein Antrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist gemacht, so liegt, wie bereits hervorgehoben ist, in dem Begriffe und Zwecke des Antrages, daß dem Empfänger diejenige Zeit zur Annahme verstattet sein soll, deren er zur Bewirkung der letzteren bedarf (gesetzliche Annahmefrist). Ueber die Bemessung dieser Frist gehen die Ansichten auseinander. Das ALR. I, 5 §§ 96—101 enthält eine Reihe von Einzelbestimmungen, deren Grundgedanke ist, daß die Antwort in der dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit zu erfolgen habe. Das öster. GB. § 862 läßt eine verschiedene Regelung eintreten, je nachdem die Betheiligten an demselben Orte sich befinden oder nicht; für ersteren Fall wird eine Frist von 24 Stunden gesetzt; im letzteren Falle muß die Annahme innerhalb des Zeitraumes erfolgen, der zur zweimaligen Beantwortung erforderlich ist, wobei davon ausgegangen wird, daß die Grundlage für die Berechnung von demjenigen Zeitraume gebildet werde, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, also abgesehen von besonderen Zufällen, für die Beförderung von Nachrichten nöthig sei. Das sächs. GB. § 817 und das zür. GB. § 908 entziehen dem Anerbieten seine Kraft, wenn derjenige, dem es gemacht worden, die Erklärung der Annahme bz. deren Mittheilung verzögert, und lassen die Frage, ob eine Verzögerung vorliegt, nach den Umständen und der Sitte des Verkehres beantworten. Das HGB. 319 Abs. 1, der bayer. Entw. II 10 Abs. 1, der dresd. Entw. 47 Abs. 1 und das schweiz. ObligR. 5 Abs. 1 stehen auf dem Boden des ALR.; nur hat dessen Grundgedanke einen bestimmteren Ausdruck dahin gefunden, daß der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden ist, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf, und daß bei der Berechnung dieses Zeitraumes der Antragende von der Voraussetzung der rechtzeitigen Ankunft seines Antrages ausgehen darf. Der Entw. (§ 84) schließt sich dem Vorgange des HGB. an. Wie im Handelsverkehre, so erwartet auch im Nichthandelsverkehre der Antragende eine alsbaldige Entschließung auf seinen Antrag. Entspricht längeres Zuwarten seinem Interesse, so wird er von selbst nicht unterlassen, eine erweiternde Fristbestimmung beizufügen. Zur näheren Bemessung der Frist empfiehlt sich aber eine Vorschrift, welche klar ausspricht, daß die Antwort so zeitig zu erfolgen habe, als dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange geschehen kann, ungleich mehr, als die allgemeine Anordnung, daß eine nach den Umständen und der Sitte des Verkehres zu beurtheilende Verzögerung der Annahmeerklärung nicht eingetreten | sein dürfe. Die letztere Gestaltung schafft weder für den Antragenden noch für den Antrags- | S. 170.

c) Ohne Fristsetzung gegenüber Abwesenden.

*) Vgl. HGB. 318; ALR. I 5 § 94; bayer. Entw. II Art. 9; dresd. Entw. 46; öst. GB. § 862; schweiz. ObligR. 4.

empfänger einen festen Beurtheilungsmaßstab und begründet einen ungewissen Zustand, der beiden Theilen nicht erwünscht sein kann. Die nachgelassene Frist setzt sich zusammen aus der Beförderungszeit des Antrages, dem tempus modicum für die Erklärung der Annahme und aus der Beförderungszeit der Annahme. Für die Beurtheilung, ob die so bemessene Frist eingehalten ist, muß der Standpunkt des Antragenden maßgebend sein; er hat mit dem Antrage die Frist gestellt und die Billigkeit erfordert, daß die Dauer des für ihn nicht ganz ungefährlichen Schwebezustandes von ihm übersehen werden kann. Trifft der Antrag bei dem Antragsempfänger verspätet, dh. später ein, als zu der auf dem gewählten Korrespondenzwege sonst erforderlichen Zeit, so ist es Sache des Antragsempfängers, den Zeitverlust durch beschleunigte Beförderung der Antwort einzubringen, es müßte denn der Antragende bei der Absendung das Hinderniß gekannt haben; letzterenfalls kann der Antragende die Antwort nur unter Einrechnung der von ihm vorausgesehenen Verspätung erwarten. Ebenso trägt der Antragsempfänger, vorbehaltlich der Bestimmung des § 85, die Folgen, wenn das rechtzeitige Eingehen der Antwort durch Zufall oder die Schuld eines Dritten verhindert wird. Die Fassung des § 84 weicht von derjenigen des HGB. insofern ab, als von der nach der Verkehrssitte als rechtzeitig zu betrachtenden Absendung der Antwort gesprochen wird. Die Abweichung ist keine sachliche; sie soll lediglich dem Gedanken des HGB. einen entsprechenderen Ausdruck verleihen. — Ueber die Fälle, in welchen es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung nicht bedarf, vgl. § 86.

§ 85 (II 119, 122, B. 142, 145, R. 142, 145, G. 146, 149).

Keine allg. Benachrichtigungspflicht bei verspätetem Eingange der Annahmeerklärung.

Das ALR. I 5 §§ 100, 104, 105 legt dem Antragenden die Verpflichtung auf, den Antragsempfänger, wenn eine Antwort desselben innerhalb der Annahmefrist nicht eingeht, zu benachrichtigen, daß der Antrag zurückgenommen sei, und giebt für den Unterlassungsfall dem Antragsempfänger, der die Erklärung seiner Annahme rechtzeitig abgesendet hat, einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrages gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist. Das HGB. 319 Abs. 2 verpflichtet den Antragenden nur im Falle rechtzeitiger Absendung der Annahmeerklärung seitens des anderen Theiles zu dessen unverzüglicher Benachrichtigung vom verspäteten Eintreffen und knüpft an die Unterlassung die Folge, daß der Vertrag besteht. Dem HGB. schließen sich der bayer. Entw. II 10 Abs. 2 und der dresd. Entw. 47 Abs. 2 an. Das schweiz. ObligR. 5 Abs. 2 kennt gleichfalls nur eine Anzeigepflicht für den bezeichneten Fall, verpflichtet aber den Antragenden bei Unterlassung der Anzeige, sofern er nicht gebunden sein will, zum Schadensersatze. Das HGB. schweigt dabei über den Fall, daß eine besondere Annahmefrist gesetzt ist; der bayer. Entw. II 8, der dresd. Entw. 45 und das schweiz. G. 3 verneinen dagegen mittelbar für diesen Fall die Benachrichtigungspflicht.

| S. 171.

Nur bei rechtzeitig abgesendeter Annahmeerkl.

| Hat Jemand auf einen Antrag die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet, so darf er der Erwartung sich hingeben, daß die Erklärung innerhalb der Annahmefrist bei dem Antragenden eingeht und der Vertrag zu Stande kommt. Die Rücksicht auf Treue und Glauben erfordert, daß der Antragende, wenn diese Erwartung den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, den Absender durch eine entsprechende Benachrichtigung ohne schuldhafte Verzögerung aufklärt. Die dem Antragenden daraus erwachsende Last steht in keinem Verhältnisse zu der Gefährdung, der der andere Theil bei diesbezüglichem Schweigen ausgesetzt sein kann. Das ALR. geht zu weit, wenn es für alle Fälle, in welchen eine Antwort nicht rechtzeitig bz. überhaupt nicht erfolgt, Benachrichtigung vorschreibt. Nur bei rechtzeitiger Absendung der Antwort ist eine Rücksichtnahme am Platze. Andererseits ist kein zureichender Grund ersichtlich, zwischen dem Falle der besonders gesetzten und dem der gesetzlichen Annahmefrist zu scheiden. Die Benachrichtigung selbst hat nicht dahin zu gehen, daß der Antragende „zurücktrete“ (HGB. 319 Abs. 2); mit Ablauf der nicht gewahrten Frist ist die Gebundenheit wie der Antrag von selbst erloschen. Der Antragende braucht ferner selbstverständlich mit der Anzeige nicht bis zum Eingange der Antwort zu warten; es genügt, wenn er bereits in der Zwischenzeit dh. nach Ablauf der Frist und vor dem Eintreffen der Antwort die Benachrichtigung ergehen läßt. Die Pflicht ist erfüllt, wenn seitens des Antragenden Alles geschehen ist, was nach der Sitte des Verkehres erforderlich ist, die Anzeige an den Antragsempfänger gelangen zu lassen; die Gefahr des Eintreffens der ordnungsmäßig abgesandten Anzeige trifft den Antragsempfänger.

Bei Versäumung der Anzeige gilt die Annahme.

Die Folge der Unterlassung der Benachrichtigung würde an sich sein, daß der Antragende den durch seine Pflichtverletzung erwachsenen Schaden zu ersetzen habe. Allein damit ist dem Verkehre nicht gedient. Die Annahmeerklärung muß als eine rechtzeitige gelten und zwar in dem Sinne, daß die Annahme mit dem Zeitpunkte sich vollendet, in welchem die verspätete Erklärung dem Antragenden zugekommen ist. Mit Hülfe einer Fiktion die Annahme in den Zeitpunkt zu verlegen, in welchem sie vollendet gewesen wäre, wenn der das rechtzeitige Eintreffen hindernde Umstand nicht vorgelegen hätte, empfiehlt sich ebensowenig, als die Vollendung erst in dem Zeitpunkte eintreten zu lassen, in welchem die Benachrichtigung seitens des Antragenden spätestens hätte abgesendet werden müssen. Im einen wie im anderen Falle würde die Feststellung des maßgebenden Zeitpunktes erheblichen Schwierigkeiten unterliegen.

§ 86 (II 124, B. 147, R. 147, G. 151).

Die Regel des § 72, daß eine Willenserklärung sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen könne, ist in Ansehung der Annahmeerklärung nur beschränkt durchführbar. Die stillschweigende Annahme eines Antrages ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Antragende ausdrückliche Annahme gefordert hat. Ihre Zulässigkeit ist der Regel nach aber auch für die Fälle zu verneinen, in welchen er ein derartiges Verlangen nicht besonders | gestellt hat. Die Verkehrsgrundsätze bringen mit sich, daß, wer einen Vertragsantrag macht, sich bezüglich der Annahme nicht auf Schlußfolgerungen verwiesen wissen will, sondern ausdrücklicher Bescheidung entgegensieht. Gründe, dem entgegenzutreten, sind nicht vorhanden. Insbes. ist die Zulassung der stillschweigenden Annahme in solchem Umfange kein Gebot der Gerechtigkeit. In vielen Fällen wird in der entsprechenden stillschweigenden Erklärung ein neuer Vertragsantrag enthalten sein, durch dessen Annahme seitens des früheren Antragenden die Sache sich erledigt. Trifft letzteres nicht zu und liegt die stillschweigende Erklärung in der Verfügung über eine dem Antragsempfänger angebotene Sache des Antragenden, so ist das Interesse des letzteren durch die allgemeinen Grundsätze über Haftung wegen Schadensersatzes hinreichend gesichert. Die Zulassung würde auch kaum von praktischer Bedeutung sein. Jedenfalls müßte festgehalten werden, daß die stillschweigende Annahme innerhalb der Annahmefrist zur Kenntniß des Antragenden gelangte (§ 74 Abs. 1), und dies dürfte bei den weitaus die Mehrzahl bildenden Vertragsanträgen gegenüber Abwesenden ohne nähere Fristbestimmung kaum je zu erreichen sein. Der Ausweg, den Vertragsantrag, wenn der Antragende von der stillschweigenden Annahme nicht rechtzeitig Kenntniß erhält, zwar erlöschen zu lassen, den Antragsempfänger aber an seine Annahme dergestalt zu binden, daß er, wenn der Antragende will, sie gegen sich gelten lassen muß, würde mit den in den §§ 84, 85 zur Geltung gebrachten Grundsätzen wenig in Einklang stehen und eine verwickelte Rechtslage schaffen, ohne die entsprechenden Vortheile zu bieten.

Stillschweigende Annahme der Regel nach nicht zulässig.

| S. 172.

Die stillschweigende Annahme ist demgemäß nur für zulässig erklärt, wenn der Antragende sie ausdrücklich oder stillschweigend gestattet hat, und da in dieser Gestattung zugleich nach Lage der Sache ein Verzicht auf Antwort gefunden werden muß, so ist weiter ausgesprochen, daß zur Wirksamkeit der Annahme solchenfalls nicht erforderlich ist, daß die Annahme zur Kenntniß des Antragenden gelangt (Abs. 1). Der letztere Satz enthält allerdings nicht nur eine Abweichung vom § 74 Abs. 1, sondern durchbricht auch den Grundsatz des § 77, nach welchem der geeinte Wille der Vertragschließenden gegenseitig erklärt sein muß. Allein die Bestimmung entspricht dem Willen des Antragenden und ist, wenn überhaupt die Zulassung der stillschweigenden Annahme Bedeutung haben soll, unentbehrlich, wie man denn auch schon bisher kein Bedenken getragen hat, vom Erfordernisse der Mittheilung der Annahme in solchem Falle Abstand zu nehmen (bayer. Entw. II 12, 13; schweiz. ObligR. 5 Abs. 3; Entsch. 2 S. 43 ff.).

Anders nur, wenn der Antragende sie gestattet.

Als Fälle der Gestattung der stillschweigenden Annahme sind mit Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung im Abs. 2 hervorgehoben, daß der Antragende im Antrage die sofortige Leistung verlangt oder daß aus dem Antrage erhellt, der Antragende erwarte nur Annahme, keine Antwort. Letzteres kann unter Umständen namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Antragende mit dem Antrage gleichzeitig die angebotene Leistung zugehen läßt. Fälle ersterer Art sind die im kaufmännischen wie im gewöhnlichen Verkehre eine hervorragende Rolle spielenden Kaufvertragsanträge, welche in der Form von Bestellungen ergehen. Bei diesen soll erfolgen und erfolgt die | Annahme durch Ausführung der Bestellung, und wenn daneben eine Mittheilung über die Annahme an den Antragenden ergeht, so ist sie nicht die Annahmehandlung, sondern nur eine Benachrichtigung von der durch die Ausführung der Bestellung bereits erfolgten Annahme. Ueber sonstige besonders berücksichtigte Fälle vgl. §§ 438, 618 Abs. 1 Satz 2.

Fälle solcher Gestattung

| S. 173.

Der Antragende, welcher stillschweigende Annahme gestattet hat, kann nicht der Willkür des anderen Theiles preisgegeben sein. Ist von ihm eine besondere Annahmefrist gesetzt, so entscheidet diese. Fehlt sie, so ist dem Antragsempfänger diejenige Zeit als verstattet anzusehen, die zur Bewirkung der Annahme nach den Umständen des Falles erforderlich ist. Dabei ist jedoch der Standpunkt des Antragenden, wie nach § 84, insofern maßgebend, als dieser voraussetzen darf, daß der Antrag dem anderen Theile innerhalb der gewöhnlichen Beförderungsfrist zugegangen ist, und als ferner Hindernisse in der Person des Antragsempfängers (Abwesenheit, Krankheit usw.), sofern sie dem Antragenden unbekannt sind, nicht in Betracht kommen. In Abs. 3 ist dies dadurch besonders ausgedrückt, daß auf den aus den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen des Antragenden verwiesen ist.

Zeitliche Begrenzung in Fällen dieser Art

Anders als durch den Hinweis auf die Umstände des Einzelfalles läßt die Dauer der Gebundenheit bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse sich nicht bestimmen. Nur für den Fall, daß sofortige Leistung verlangt ist, erscheint es mit Rücksicht auf dessen Wichtigkeit im Verkehre angezeigt, eine besondere Auslegungsregel aufzustellen. Wer sofortige Leistung verlangt, will im Zweifel für diejenige Zeit gebunden sein, welche für die Bewirkung der Leistung nöthig ist. Wird

Nur der Spezialfall geordnet, wenn sofortige Leistung verlangt ist.

die Leistung verzögert, so muß damit der Antrag erlöschen. Ob eine Verzögerung vorliegt, ist nach den Umständen und der Verkehrssitte zu entscheiden (Abs. 4 Satz 1—3). Auch hier ist aber der Lage des Antragenden insofern Rechnung zu tragen, als er außergewöhnliche Umstände nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Demgemäß ist in Satz 4 besonders hervorgehoben, daß, wenn die Ankunft des Antrages durch Zufall, wozu auch die Schuld eines Dritten gehört, verspätet oder die sofortige Leistung durch besondere Umstände verhindert wird, der Antrag im Zweifel als erloschen anzusehen ist.

Ob und wann ein die Annahme des Antrages in sich schließendes Handeln seitens des Antragsempfängers vorliegt, hat die Beschaffenheit des Falles zu ergeben. In vielen Fällen wird es zur Vollendung der Annahme genügen, wenn mit der vom Antragenden verlangten Leistung nur begonnen worden ist, in anderen Fällen wird ein Mehreres hinzutreten müssen. Im Allgemeinen ist, und dies gilt auch von dem Falle, daß sofortige Leistung verlangt ist, davon auszugehen, daß die stillschweigende Annahme in dem Zeitpunkte sich vollendet, in welchem die Handlungen oder Unterlassungen, die den Willen der Annahme ergeben, vollendet sind. Darauf, ob der Antragsempfänger im Stande ist, die betr. Handlung thatsächlich wieder rückgängig zu machen, die auf die Bestellung abgesandte Waare zurückzuholen usw., kann es nicht ankommen.

| S. 174.

| § 87 (II — — —).

Der Vertrag ist geschlossen mit dem Wirksamwerden der Annahmeerklärung.

Ist ein Antrag angenommen, so ist damit der Vertrag geschlossen. Ein Vertrag unter Abwesenden kommt sonach im Falle ausdrücklicher Annahme mit dem Zeitpunkte zu Stande, in welchem die Annahmeerklärung dem Antragenden zukommt, im Falle gestatteter stillschweigender Annahme mit dem Zeitpunkte, in welchem die konkludente Handlung vollendet ist (§ 74 Abs. 1, 2, § 86). Nach HGB. 321 und dem dresd. Entw. 50 soll bei einem unter Abwesenden mittels ausdrücklicher Annahmeerklärung geschlossenen Vertrage der Zeitpunkt der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gelten. Das schweiz. ObligR. 8 Abs. 1 spricht den dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken unmittelbar dahin aus, daß die Wirkungen des Vertrages mit dem bezeichneten Zeitpunkte beginnen, und fügt in Abs. 2 hinzu, daß, wenn eine ausdrückliche Annahme nicht erforderlich sei, die Wirkungen des Vertrages mit dem Empfange des nicht abgelehnten Antrages ihren Anfang nehmen sollen (vgl. dazu Art. 5 Abs. 3). Innere Gründe stehen einer solchen Gestaltung nicht zur Seite. An sich ist es nicht regelgemäß, daß ein Vertrag eher seine Wirkungen äußert, als er geschlossen ist. Die Unterstellung aber, daß, wenn es zur Schließung des Vertrages gekommen sei, jeder Theil ein Interesse daran habe, die Wirksamkeit desselben auf einen möglichst frühen Zeitpunkt verlegt zu sehen, daß mithin die Rückbeziehung in dem Willen der Vertragschließenden liege, kann als allgemein berechtigt nicht anerkannt werden. Dem Antragsempfänger mag zwar die Vordatirung der Wirkungen der Regel nach erwünscht und vortheilhaft sein. Hinsichtlich des Antragenden trifft aber diese Voraussetzung nicht ohne Weiteres zu, und insbes. kann nicht als Regel angenommen werden, daß er dem Antragsempfänger überlassen wolle, den Zeitpunkt für den Eintritt der Wirkungen durch eine Handlung zu bestimmen, welche diesen selbst, wegen der Möglichkeit, die Annahmeerklärung, so lange diese dem Antragenden noch nicht zugekommen ist, zu widerrufen (§ 74 Abs. 2), nicht sofort bindet. Wollen die Vertragschließenden im Einzelfalle die Wirkungen des Vertrages zu einem vor dessen Schließung fallenden Zeitpunkte eintreten lassen, so ist es ihnen unbenommen, solches zu vereinbaren; zu einer diesfallsigen allgemeinen, den Antragsempfänger einseitig begünstigenden Bestimmung liegt kein Grund vor. Wenn das HGB. zu einer solchen gelangt ist, so wird man in der Annahme kaum irre gehen, daß sie lediglich einem Kompromisse der verschiedenen über den Abschluß des Vertrages unter Abwesenden seiner Zeit bestehenden Ansichten ihre Entstehung verdankt.

Ablehnung des Standpunktes des HGB.

Spezialfall.

Für den seltenen Fall, daß das Gesetz dem Antragsempfänger die Ablehnung des Vertragsantrages unter dem Präjudize der Annahme zur Pflicht macht und dieser sich schweigend verhält, bedarf es keiner besonderen Bestimmung über den Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages. Sind die Voraussetzungen des § 438, sofern man ihn überhaupt hierher zu zählen hat, gegeben, so kann nach dieser Vorschrift auch kein Zweifel über den Zeitpunkt, in welchem die | S. 175. Annahme der Schenkung als erfolgt gilt, bestehen. Der | Hauptfall aber, der nach dem geltenden Rechte vornehmlich in Betracht kommt (vgl. HGB 323, ALR I 13 §§ 13, 14, sächs. GB. § 1298), hat durch § 587 eine Regelung erfahren, welche diese Frage überhaupt nicht entstehen läßt.

Ist die Annahme eines Vertragsantrages gegenüber einer Person erklärt, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so richtet sich die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages nach § 65.

§ 88 (II 119, 123, B. 142, 146, R. 142, 146, G. 146, 150).

Verspätete Annahme als neuer Antrag.

Die verspätete Annahme ist als solche nicht wirksam. Sie enthält aber die Erklärung, den beantragt gewesenen Vertrag schließen zu wollen, und in dieser Erklärung liegt ein neuer Antrag, der als solcher im Falle der Annahme seitens des früheren Antragenden und nunmehrigen Antragsempfängers zur Vertragschließung führt (Abs. 1).

Bei Ablehnung erlischt der Antrag sofort.

Wird ein Antrag abgelehnt, so erlischt er, auch wenn die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist (Abs. 2). Die Annahmefrist ist nicht in dem Sinne gestellt, daß der Antragsempfänger innerhalb derselben jederzeit und ohne Rücksicht auf eine vorherige gegentheilige Willensäußerung annehmen kann, sondern in dem Sinne, daß er sich innerhalb dieser Frist über die Annahme erklären soll, und diese Erklärung ist mit der Ablehnung erfolgt. Das HGB. 322 geht sichtbar ebenfalls vom Erlöschen des Antrages durch Ablehnung aus.

Annahme mit Klauseln gilt als Ablehnung und neuer Antrag.

Der Abs. 3 steht im Einklange mit HGB. 322, bayer. Entw. II 15 und dem dresd. Entw. 51. Das ALR. I 5 § 84, das öst. GB. § 869 und das zür. GB. § 909 beschränken sich auf die Bestimmung, daß bei einer mit Bedingungen oder Einschränkungen versehenen Annahme der Vertrag nicht zu Stande kommt. Eine solche Annahme enthält aber, ebenso wie die verspätete Annahmeerklärung, zugleich einen neuen Antrag, und es empfiehlt sich, dies im Gesetze hervorzuheben.

§ 89 (II 125, B. 149, R. 149, G. 153).

Wenn der Antragende oder der andere Theil nach der Absendung stirbt.

Das ALR. I 5 §§ 106—108, das sächs. GB. § 818 und der dresd. Entw. 49 gehen, abweichend vom gemeinen Rechte, davon aus, daß ein Antrag weder durch den Tod des Antragenden noch durch den Tod desjenigen, dem der Antrag gemacht ist, erlischt, es müßte denn der Antrag auf persönlichen Beziehungen beruhen, welche mit dem Tode wegfallen. Das HGB. 297 faßt nur den Fall des Todes des Antragenden ins Auge und ordnet an, daß ein von einem Kaufmanne im Handelsgewerbe ausgegangener Antrag nicht durch seinen Tod aufgehoben wird, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht. Der bayer. Entw. II 14 behandelt lediglich den entgegengesetzten Fall, daß derjenige, dem ein Antrag gemacht ist, vor dem Zustandekommen des Vertrages stirbt, und läßt dessen Erben dann an seine Stelle treten, wenn er seine Erklärung der Annahme | behufs der Absendung | S. 176.
bereits abgegeben hat und nicht das beabsichtigte Geschäft nach der Natur oder nach der Absicht des Antragenden auf die Person des Annehmenden beschränkt ist. Der den ersterwähnten Gesetzen zu Grunde liegende Gesichtspunkt, daß Anträge regelmäßig aus einem wirthschaftlichen Bedürfnisse oder wenigstens aus einem Geldinteresse hervorgehen, und daß dieses Bedürfniß oder Interesse der Regel nach mit dem Vermögen bestehen bleibt, wenn solches auch mit dem Tode des bisherigen Inhabers in andere Hände übergeht, ist vollberechtigt. Der Gesichtspunkt führt aber in Verbindung mit den zu § 74 Abs. 3 in Erwägung gezogenen Verkehrsrücksichten dazu, den Tod des Antragenden in der Regel nicht blos dann für einflußlos zu erklären, wenn ein wirksamer Vertragsantrag zur Zeit seines Eintrittes bereits vorliegt, sondern auch dann, wenn dies noch nicht der Fall, wohl aber der Antrag schon zur Absendung gelangt war. Andererseits erscheint es ebenso angemessen als unbedenklich, einen Antrag auch dadurch nicht hinfällig werden zu lassen, daß derjenige, für den der Antrag bestimmt ist, nach dem vorbezeichneten Zeitpunkte stirbt; der Antrag ist solchenfalls als an seine Erben gerichtet anzusehen. Die Regel greift nicht Platz, wenn aus dem Antrage oder den Umständen des Falles ein anderer Wille des Antragenden hervorgeht; letzteres wird namentlich der Fall sein, wenn der Antragende Gegenstände bestellt hat, die ersichtlich zur Befriedigung seines persönlichen Bedürfnisses bestimmt sind oder wenn er eine persönliche Begünstigung des anderen Theiles bezweckt hat. Der noch nicht wirksam angenommene Antrag erlischt in solchem Falle, mag der Tod des Betheiligten dem Gegentheile inzwischen bekannt geworden sein oder nicht.

oder Geschäftsunfähig wird.

Hinsichtlich des Eintrittes der Geschäftsunfähigkeit auf der einen oder der anderen Seite gilt das Gleiche, wie im Falle des Todes. Die Anwendung der Regel kann hier uA. ausgeschlossen sein, wenn der Antragende Gegenstände bestellt hat, von welchen er ersichtlich nur bei gesunden Sinnen Gebrauch machen kann.

§ 90 (II 126, B. 152, R. 152, G. 156).

Behandlung der Versteigerung im geltenden Rechte.

Soll im Wege der Versteigerung ein Vertrag geschlossen werden, um durch eintretenden Wettbewerb für einen Gegenstand den höchstmöglichen Preis zu erzielen oder einen Gegenstand für den möglichst geringen Preis sich zu verschaffen, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Versteigerer nicht nur seine Absicht zu der entsprechenden Kenntniß bringt, sondern auch die näheren Bestimmungen kund giebt, unter welchen er, abgesehen vom offen gehaltenen Preise, zur Abschließung des Vertrages geneigt ist. Die rechtliche Bedeutung eines solchen Ausgebotes erfährt verschiedene Beurtheilung. Man findet darin bald einen Vertragsantrag des Versteigerers an denjenigen, welcher den günstigsten Preis bietet, bald behandelt man das Ausgebot lediglich als eine Einladung des Versteigerers, ihm geeignete Vertragsanträge zu stellen. Bei der ersteren Annahme ist der Versteigerer durch das Ausgebot gebunden; mit jedem den Versteigerungsbestimmungen entsprechenden Gebote gelangt ein Vertrag zwischen dem Versteigerer und dem Bieter unter der aus dem Zwecke | der | S. 177.
Versteigerung sich ergebenden stillschweigenden Bedingung zum Abschlusse, daß nicht ein besseres Gebot nachfolgt; ergeht ein solches, so tritt an die Stelle des unwirksam gewordenen Vertrages ein neuer, und der endgültige Vertrag kommt erst zu Stande durch das letzte Gebot, das gethan wird; der

hinzutretende Zuschlag stellt nur fest, daß die Bedingung erfüllt oder, wenn man eine auflösende Bedingung annehmen will, daß sie ausgefallen ist. Nach der anderen Auffassung ist der Versteigerer nicht an das Ausgebot, wohl aber der Bieter an sein Gebot gebunden und der Vertrag kommt zum Abschlusse, wenn der Versteigerer die Annahme eines der Gebote durch den Zuschlag ausgesprochen hat; der Zuschlag hat daraach die Bedeutung einer den Vertrag zur Vollendung bringenden Annahmeerklärung. An sich betrachtet kann eine Versteigerung sowohl im einen wie im anderen Sinne vorgenommen werden. Es handelt sich daher nur darum, welcher Sinn einer Versteigerung im Zweifel innewohnt, und dies wird vom Entw. — abweichend vom sächs. GB. § 819, aber in Uebereinstimmung mit der in der Wissenschaft und Praxis herrschenden Meinung, mit dem zür. GB. §§ 1470, 1471, bayer. Entw. II 16, hess. Entw. IV 1 Art. 88, dresd. Entw. Art. 58 — dahin entschieden, daß das Ausgebot des Versteigerers lediglich die Bedeutung einer Aufforderung zur Stellung von Vertragsanträgen hat und daß der Vertrag mithin erst durch den Zuschlag geschlossen wird. Diese Gestaltung entspricht der Auffassung des Lebens und wird dem regelmäßigen Zwecke der Versteigerung gerecht. Dem letzteren ist nur dann ausreichend gedient, wenn der Versteigerer es in der Hand behält, den schließlich gebotenenen Preis anzunehmen oder abzulehnen, je nachdem dieser seinem Interesse entspricht oder nicht entspricht.

Das Gebot des Bieters erlischt mit dem Uebergebote.

Die Gebundenheit des Bieters ist, gleich der eines jeden Antragenden, eine zeitlich begrenzte. Nach der im Verkehre herrschenden, in der Theorie von den Meisten gebilligten und in den vorerwähnten Gesetzarbeiten zur Geltung gelangten Anschauung wird der Bieter im Zweifel frei und sein Gebot erlischt, sobald er von einem Anderen überboten worden ist. Der Entw. bestimmt das Gleiche. Dem möglicherweise eintretenden Uebelstande, daß der Zweck der Versteigerung durch das Dazwischentreten eines zahlungsunfähigen Bieters vereitelt wird, sucht der bayer. Entw. dadurch zu begegnen, daß er den Bietenden im Falle eines Mehrgebotes nur dann frei werden läßt, wenn der Versteigerer das letztere nicht sofort zurückgewiesen hat. Obwohl Manches für ein solches Zurückweisungsrecht spricht, so ist doch ein allgemeines Bedürfniß in dieser Richtung bisher nicht hervorgetreten und von einer Anerkennung desselben kann um so unbedenklicher Abstand genommen werden, als der Versteigerer, falls er eine Abweichung von der Regel in seinem Interesse findet, jederzeit in der Lage ist, die erforderliche Vorkehrung bei Festsetzung der Versteigerungsbedingungen zu treffen. Wie das Gebot durch das Uebergebot, so muß, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, auch das Meist- bz. Mindestgebot dadurch erlöschen, daß die Versteigerung ihr Ende erreicht, ohne daß der Zuschlag erfolgt. Der Bieter kann erwarten und wird der Regel nach davon ausgehen, daß bis zum Schlusse der Versteigerung über die Annahme oder Ablehnung seines Gebotes entschieden wird.

S. 178. Der § 90 ist auch für die Versteigerung beweglicher Pfandstücke (§§ 1169 ff.) maßgebend; dem Versteigerer steht jedoch dabei gegenüber dem Gebote des Eigenthümers des Pfandes und des persönlichen Schuldners ein gewisses Zurückweisungsrecht zu (§ 1173 Abs. 3).*) Vgl. im Uebrigen §§ 468, 469.

Keine Bestimmung über Vorverträge.

Von einer allgemeinen Regelung des Vorvertrages, pactum de contrahendo, — öst. GB. § 936, bayer. Entw. II 18, 19, hess. Entw. IV 1 Art. 85, 86 — ist mangels zureichenden Bedürfnisses abgesehen; es kann daher auch die Frage, ob, wenn für den Hauptvertrag vom Gesetze eine besondere Form vorgeschrieben ist, die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit des Vorvertrages gehört, auf sich beruhen. Daß ein Vorvertrag sowohl bei Realverträgen, soweit solche anerkannt werden, als bei Konsensualverträgen möglich und zulässig ist, kann ebensowig einem begründeten Zweifel unterliegen, wie daß ein solcher Vertrag nur dann gültig ist, wenn der Inhalt des künftigen Vertrages, welcher auf Grund desselben geschlossen werden soll, zur Genüge bestimmt ist. Vgl. im Einzelnen §§ 458, 550, 551, 681, 682.

Vierter Titel: Form der Rechtsgeschäfte.

§ 91 (II 104, B. 121, R. 121, G. 125).

1. Grundsatz der Formfreiheit.

a) Geltendes Recht.

Der Grundsatz der Formfreiheit (Abs. 1) findet sich für die Rechtsgeschäfte anerkannt im gemeinen Rechte, im sächs. GB. §§ 100, 821, bayer. Entw. I 14, hess. Entw. IV 1 Art. 78, dresd. Entw. 76, österr. GB. § 883, zür. GB. § 911, schweiz. ObligR. 9. Der Grundsatz gilt ferner im gesammten deutschen Rechtsgebiete für den Bereich des Handelsrechtes (HGB. 317; vgl. auch 85 Abs. 2, 150 Abs. 3, 250 Abs. 2, 266, 309). Einen abweichenden Standpunkt nehmen das preußische und französische Recht ein. Das ALR. I 4 § 94, I 5 § 109 stellt zwar ebenfalls die Beobachtung einer besonderen Form nicht als Bedingung für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte hin, sondern fordert eine solche nur in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen; allein diese Fälle sind so zahlreich und umfassen so weite Gebiete, daß das Erforderniß besonderer Form thatsächlich die Regel bildet. Bei dieser Regel ist es auch verblieben, obwohl

*) Für die Zwangsversteigerung gepfändeter Sachen vgl. jetzt § 817 (n. F.) CPO.

die neuere Gesetzgebung verschiedene Formvorschriften des ALR. beseitigt hat (G. v. 11. Juli 1845, 1. Dez. 1869 usw.). Das französische Recht gelangt zu einem Formzwange dadurch, daß es die Beweislichkeit der Rechtsgeschäfte der Regel nach von der Einhaltung einer besonderen Form abhängig macht und so | mittelbar zu der Beobachtung der Form nöthigt (Code 1341 ff., | S. 179.
1353, 1715, 1834, 1923, 1985, 2044, 2085).

b) Standpunkt des Entwurfes. Gründe für den Formzwang.

Die Frage, ob für Rechtsgeschäfte die Formfreiheit oder der Formzwang als Regel den Vorzug verdiene, ist bis auf die neueste Zeit Gegenstand von Erörterungen gewesen. Die Entscheidung neigt sich fast allseitig der Formfreiheit zu. Insbes. hat für sie auch der 10. Juristentag sich ausgesprochen (Verh. II S. 36—51, 273, 274, I S. 59—62, 112—121). Die Gründe für und wider bedürfen einer um so ernsteren Prüfung, als es sich um eine Lebensfrage für den Verkehr handelt. Dabei kann nicht zweifelhaft sein, daß bei Annahme des Formzwanges als die regelmäßige Form nur die einfache Schriftlichkeit in Betracht zu kommen hätte; die Aufstellung des Erfordernisses der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung als Regel würde eine unerträgliche und überaus kostspielige Fessel für den Verkehr schaffen.

Die Vortheile, welche für den Formzwang in Anspruch genommen werden, lassen sich dahin zusammenfassen: die Nothwendigkeit der Beobachtung einer Form ruft bei den Betheiligten eine geschäftsmäßige Stimmung hervor, weckt das jur. Bewußtsein, fordert zur besonnenen Ueberlegung heraus und gewährleistet die Ernstlichkeit der gefaßten Entschließung. Die beobachtete Form ferner stellt den rechtlichen Charakter der Handlung klar, dient, gleich dem Gepräge einer Münze, als Stempel des fertigen jur. Willens und setzt die Vollendung des Rechtsaktes außer Zweifel. Die beobachtete Form sichert endlich den Beweis des Rechtsgeschäftes seinem Bestande und Inhalte nach für alle Zeit; sie führt auch zur Verminderung oder doch zur Abkürzung und Vereinfachung der Prozesse.

Gegengründe.

Diese Vortheile sind anscheinend nicht gering; sie treffen aber nicht allgemein zu und verlieren bei näherer Betrachtung erheblich an Gewicht. So gewiß die Nöthigung zur besonnenen Ueberlegung und der damit verbundene Schutz vor Uebereilung im Interesse der zahlreichen wirthschaftlich schwachen und geschäftlich unbewanderten Personen liegt, so bildet doch der Formzwang gerade für diese Personen ein zweischneidiges Schwert. Die Beobachtung der Form erfordert sowohl genaue Kenntniß derselben, wie auch das zu deren Handhabung erforderliche Geschick. Das letztere, wenn nicht beides, fehlt vielfach. Man unterschreibt auf Treu und Glauben, und dadurch wird die Form ein Fallstrick, in dem der Unkundige zu seinem Schaden sich verwickelt, während ein gewissenloser Gegner in der Form eine willkommene Handhabe zur Uebervortheilung sieht und findet. Ebenso darf die Bedeutung, welche die Form für die Feststellung des rechtsgeschäftlichen Willens und die Sicherung des Beweises hat, nicht überschätzt werden. Läßt die Urkunde auch der Regel nach über den Abschluß des Rechtsgeschäftes keinen Zweifel, so giebt sie doch über den Inhalt desselben oft nur unzuverlässige Auskunft. Die Urkunde stellt zwar das Geschriebene fest, bietet aber keine Sicherheit dafür, daß das Geschriebene auch dem wirklichen Willen und den getroffenen Vereinbarungen der Parteien entspricht. Weder gegen den Irrthum noch gegen die Lüge giebt die Schrift Schutz, und wo eine solche absichtlich oder unabsichtlich ungenau, unvollständig oder unrichtig abgefaßt ist, leidet durch den mit dem Formzwange verbundenen Ausschluß der Ergänzung und Berichtigung der Urkunde auf | Grund von statt- | S. 180.
gefundenen mündlichen Verabredungen das materielle Recht. Der Annahme, daß durch die Nothwendigkeit der Beobachtung der schriftlichen Form Prozesse abgeschnitten oder vereinfacht würden, steht die Erfahrung gegenüber, daß die erzwungene Schriftlichkeit im Gegentheile als reiche Quelle von Prozessen sich erwiesen und der Chikane bedenklichen Vorschub geleistet hat.

Der Hauptgrund, der gegen den Formzwang spricht, ist die damit verbundene Verkehrserschwerung. Der Verkehr erfordert gegenwärtig mehr denn je Bewegungsfreiheit; er läßt sich meistern. Die mit der Handhabung der Form verknüpfte Unbequemlichkeit bringt mit sich, daß des Gebotes ungeachtet von der Form vielfach abgesehen wird und abgesehen werden muß; die Parteien sind nicht immer in der Lage, zur Feder zu greifen. Mitunter liegt auch in der Sitte und dem Anstande ein Hinderniß, die als eine Mißtrauensäußerung aufgefaßte Errichtung einer Urkunde zu verlangen. Dies führt dazu, daß nicht selten das Geschäft auf Treu und Glauben gestellt, daß der Vertrag im Vertrauen auf Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Mitbetheiligten ohne die vorgeschriebene Form, also ungültig, geschlossen wird. Je lästiger der Formzwang bei einzelnen Arten von Geschäften empfunden wird, um so mehr wird die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form zur Verkehrsgewohnheit. Damit schlägt aber die durch den Formzwang bezweckte Rechtssicherheit in ihr Gegentheil um, und der redliche und vertrauende Mann ist schutzlos gegen den Mißbrauch seines Vertrauens durch einen treubrüchigen Gegner. In letzterer Hinsicht sind unter der Herrschaft des Formzwanges besonders ungünstige Erfahrungen gemacht worden.

Besondere Gründe für die Formfreiheit.

Für den Entw. treten zwei Gesichtspunkte hinzu, welche zu der Annahme des Grundsatzes der Formfreiheit nöthigen. Das HGB. hat den letzteren bereits zur Geltung gebracht und der Handelsverkehr kann ihn nicht missen. Sollte für den gewöhnlichen Verkehr der Formzwang als Regel eingeführt werden, so würde bei der Schwierigkeit, die Grenzen beider auseinander zu halten, eine bedenkliche Verwirrung und Rechtsunsicherheit Platz greifen. Ferner hat die CPO. den Standpunkt des französischen Rechtes verworfen und die Art. 1341 ff. des Code selbst für den Fall beseitigt, daß sie dem materiellen Rechte angehören sollten (EG. § 14[2], Mot. zur CPO. § 245). Ist damit zunächst auch nur gegen die regelmäßige Beschränkung auf den Urkundenbeweis Stellung genommen, so liegt doch darin zugleich die Ablehnung des in den betr. Vorschriften enthaltenen mittelbaren Zwanges zur schriftlichen Vornahme der Rechtsgeschäfte. Hält aber der Gesetzgeber nicht einmal diesen mittelbaren Zwang für gerechtfertigt, so kann er noch weniger den unmittelbaren gutheißen und die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte von der schriftlichen Form abhängig machen, zumal für den unmittelbaren Zwang im Wesentlichen keine anderen Gründe, als für den mittelbaren, sich anführen lassen.

Die Verwerfung des Formzwanges als Regel schließt nicht aus, daß für einzelne Rechtsgeschäfte oder einzelne Arten derselben eine Form vorgeschrieben und deren Beobachtung zur Bedingung der Gültigkeit gemacht wird. Die Zahl solcher Vorschriften ist im Entw. keine un-
| S. 181. erhebliche. Von | besonderer Bedeutung ist die Formalisirung des Vertrages, durch den Jemand zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke sich verpflichtet (§ 351).

Nichtbeobachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1, daß die Nichtbeobachtung einer vom Gesetze vorgeschriebenen Form Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge habe, sofern nicht ein Anderes bestimmt sei, gehört zu jenen Regeln, welche einen den einzelnen Vorschriften zu Grunde liegenden Gedanken zusammenfassen und im Interesse der Vereinfachung der Sprache und der Förderung der Durchsichtigkeit aufgestellt sind.*) Die Vorschrift trägt aber zugleich weiter, indem sie auch für alle späteren Gesetze privatrechtlichen Inhaltes die Auslegungsregel in sich schließt, daß eine schlechthin vorgeschriebene Form eine wesentliche, die Gültigkeit bedingende ist.

3. Vereinbarte Form.

Vereinbaren die Parteien für ein Rechtsgeschäft, dessen Errichtung nach dem Gesetze formfrei ist, die Beobachtung einer Form, so kann dies ebensowohl die Bedeutung haben, daß die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes von der Einhaltung der Form abhängen, als die, daß in und mit der Form nur ein Beweismittel für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes geschaffen werden solle. Für den Fall, daß hierüber im Einzelfalle Zweifel bestehen, erscheint es angemessen, eine Auslegungsregel dahin aufzustellen, daß die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes als durch die Beobachtung der Form bedingt anzusehen sei (Abs. 2 Satz 2). Die Gesetze gehen in dieser Hinsicht auseinander. Die einschlagenden Vorschriften des röm. Rechtes (l. 17, C. 4, 21; pr. J. 3, 23) unterliegen verschiedener Deutung. Das ALR. I 5 § 117, zür. GB. § 913 und schweiz. ObligR. 14 stimmen im Wesentlichen mit dem Entw. überein; das sächs. GB. § 823 und der dresd. Entw. 77 lassen die Form im Zweifel nur zur Erlangung eines Beweismittels verabredet sein. Wenn die Absicht der Betheiligten in Bezug auf die Bedeutung der vereinbarten Form zweifelhaft ist, so ist jedenfalls die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Gültigkeit des vorzunehmenden Rechtsgeschäftes von der Einhaltung der Form abhängen sollte, und dieser Möglichkeit muß durch Anerkennung der strengeren Regel Rechnung getragen werden. Die Gesetze beschränken die betr. Vorschrift der Regel nach auf die Verträge; es sind indessen auch die Fälle zu berücksichtigen, daß die Vertragschließenden für einen einseitigen, das unter ihnen begründete Rechtsverhältniß berührenden Willensakt (Kündigung, Rücktritt usw.) eine Form festgesetzt haben, oder daß in einem Testamente oder einer Stiftungsurkunde eine Form für spätere Rechtsgeschäfte (Konsensertheilung von Anwärtern usw.) vorgeschrieben worden ist. Wird für einen bereits geschlossenen Vertrag eine Form nachträglich verabredet, so greift die Regel des Entw. selbstverständlich nicht Platz. Ueber die
| S. 182. Beweislast hinsichtlich | der Behauptung, daß eine besondere Form rechtsgeschäftlich bestimmt sei, vgl. § 194 Abs. 2; über die Formfreiheit der Genehmigung eines unter Form gestellten Rechtsgeschäftes § 127 Abs. 2.

4. Mündliche Einigung giebt noch keinen Anspruch auf Errichtung der Form. Punktation.

Hängt die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes nach Gesetz oder rechtsgeschäftlicher Bestimmung von der Beobachtung einer Form ab, so ist das Geschäft vor Vollendung der Form nicht geschlossen. Ein Anspruch auf Errichtung oder Vollendung der Form besteht nicht; selbst dann nicht, wenn die Betheiligten über den gesammten Inhalt des Rechtsgeschäftes sich mündlich geeinigt haben (sächs. GB. § 824; bayer. Entw. II 17 Abs. 1; dresd. Entw. 78). Hieran ändert auch die vorläufige Aufzeichnung der Vereinbarung, die Errichtung einer sog. Punktation nichts. Der Begriff der Punktation ist an sich mehrdeutig. Soweit darunter die vorläufige Aufzeichnung eines dem Inhalte nach unfertigen Vertrages verstanden wird, ist das Erforderliche § 78 Abs. 2 bestimmt

*) Vgl. einerseits sächs. GB. §§ 100, 824, bayer. Entw. II 17 Abs. 1, dresd. Entw. 78, schweiz. ObligR. 9 Abs. 2, andererseits ALR. I 3 §§ 40, 41 verb. mit I 5 §§ 109, 110, bad. LR. 6 k.

(oben S. 442). Hier handelt es sich um die Aufzeichnung eines dem Inhalte nach völlig vereinbarten, aber der zu seiner Gültigkeit erforderlichen Form noch ermangelnden Vertrages. Gegenüber dem Umstande, daß die Beobachtung der Form einen wesentlichen Bestandtheil des rechtsgeschäftlichen Thatbestandes bildet, kann einer solchen Aufzeichnung nur die Bedeutung einer vorbereitenden Handlung zukommen. Sollte an sie ein Anspruch auf Herstellung der Form geknüpft werden, so würde damit dem Formerforderniß selbst die Spitze abgebrochen. In verschiedenen Gesetzgebungen*) ist allerdings der Punktation in der fraglichen Hinsicht mehr oder minder rechtliche Bedeutung beigelegt. Wie indessen der Begriff der Punktation überhaupt im Dunkeln liegt, so ist auch die Tragweite der Mehrzahl dieser Bestimmungen schwer zu übersehen. Mitunter wird anscheinend lediglich der Fall vorausgesetzt, daß für einen Vertrag durch Gesetz oder Rechtsgeschäft die einfache Schriftform vorgeschrieben ist, daß die Parteien über alle zum Wesen des Vertrages gesetzlich gehörigen und nach ihrer Absicht zu vereinbarenden Bestimmungen sich geeinigt und daß sie eine vorläufige, dh. bis zur förmlichen Errichtung der Vertragsurkunde vorgenommene Aufzeichnung der Bestimmungen unterschrieben haben. Liegt dieser Fall vor, so ist der geforderten Form genügt; die Errichtung der förmlichen Urkunde ist nur eine weitere Ausführung, und daß die letztere verlangt werden kann, braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden. Die Sache verhält sich nicht anders, als wenn die Bestimmung der Form die Beschaffung eines Beweismittels bezweckt. Der dresd. Entw. 82 Satz 2 ist der Wirksamkeit der Punktation ausdrücklich entgegengetreten; der Code, der bayerische und hessische Entw. haben mit Recht einer Bestimmung hierüber sich enthalten. Die Zweckmäßigkeit einer gegen die Rechtserheblichkeit der Punktation gerichteten Vorschrift könnte höchstens für die Fälle in Frage kommen, in denen die Gültigkeit des Vertrages durch Vereinbarung der Vertragschließenden von einer besonderen, über die einfache Schriftlichkeit hinausgehenden Form abhängig gemacht ist, um zum Ausdrucke zu bringen, daß aus | einer der vereinbarten Form | S. 183.
ermangelnden Aufzeichnung für sich allein ein Abgehen der Parteien von dem aufgestellten Formerfordernisse nicht gefolgert werden dürfe, sondern daß trotz der Aufzeichnung die Vermuthung bestehen bleibe, daß die Gültigkeit des Vertrages von der Beobachtung der besonderen Form abhängig sein solle. Es ist indessen mangels Bedürfnisses auch hiervon abgesehen.

5. die Erfüllung hebt an sich nicht den Formmangel.

Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Formmangels hat zur Folge, daß das zur Erfüllung des Rechtsgeschäftes Geleistete nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden kann. Beruht die Nothwendigkeit einer besonderen Form auf dem Willen der Betheiligten, so ist die Zurückforderung des Geleisteten allerdings dann ausgeschlossen, wenn nach den Umständen des Falles in der Leistung und deren Annahme ein Abgehen der Betheiligten von der auf die besondere Form bezüglichen Vereinbarung zu finden ist; wie es in ihrem Belieben steht, die Form zu bestimmen, so können sie auch diese Bestimmung wieder aufheben. Ist dagegen die Form durch Gesetz vorgeschrieben, so ändert die freiwillige Erfüllung an der Nichtigkeit des Vertrages und deren Folgen schlechterdings nichts; der in der Erfüllung liegenden formlosen Willensäußerung kommt keine andere Bedeutung zu, als der vorangegangenen, der gesetzlichen Form ermangelnden Willenserklärung. Der im ALR. (I 5 §§ 146, 147, 156—167, 11 § 1065, 14 §§ 243, 411), im öst. GB. § 1432 und bayer. Entw. II 17 Abs. 2, 906 sich findende gegentheilige Grundsatz, nach welchem die Erfüllung die Form ersetzt, wird durch den Hinweis zu rechtfertigen gesucht, daß auf diesem Wege die durch den Formzwang verdrängte Vertragstreue wieder zur Geltung gebracht werde. Allein mit Unrecht wird der Formzwang in einem grundsätzlichen Gegensatz zur Vertragstreue gebracht. Wenn auch der Vertragsbruch sich nicht selten unter seine Fahne stellt, so ist dies doch ein Mißbrauch, nicht eine Folge des Formzwanges. Außerdem hat der Entw. dem Satze, daß Jeder zu seinem Worte stehen muß, durch Annahme des Prinzipes der Formfreiheit für die Rechtsgeschäfte gebührende Rechnung getragen, und wenn für einzelne Rechtsgeschäfte dennoch eine besondere Form sich vorgeschrieben findet, so liegt darin zur Genüge, daß die Gründe für die Nothwendigkeit der Beobachtung der Form schwerer wiegen, als die Rücksicht auf die ethische Pflicht zum Worthalten. Eine dem preußischen Rechte (vgl. G. v. 5. Mai 1872 § 10) sich nähernde Sondervorschrift enthält § 351 Abs. 2.

6. Nebenberedungen ohne erforderliche Form.

Stellt das Gesetz ein Rechtsgeschäft unter eine besondere Form, so erstreckt das Formerforderniß sich auf alle von den Betheiligten zu treffenden Bestimmungen. Verabredungen, welche nicht in die erforderliche Form gebracht sind, haben keine Gültigkeit. Beruht die Nothwendigkeit der Form auf Rechtsgeschäft, so kommt es auf den Willen der Betheiligten an, ob und welche Wirkung etwaige Beredungen, bezüglich deren die Form nicht gewahrt ist, haben sollen. Im Zweifel muß angenommen werden, daß die Betheiligten die Form mit derjenigen Wirkung gewollt haben, welche dem Zwecke derselben entspricht, daß mithin die nicht in die Form gebrachten

*) ALR. I 5 §§ 120—122, 10 §§ 15—17; sächs. GB. § 827; bad. LR. 1340b; öst. GB. § 885; zür. GB. § 915.

| S. 184. Vereinbarungen | nichtig sind.*) Es sind dies Sätze, die sich mit Nothwendigkeit aus dem Abs. 2 ergeben und keiner Hervorhebung im Gesetze bedürfen. Die sich anschließende Frage, welchen Einfluß die Nichtigkeit der nicht formgemäßen Vereinbarungen — mögen diese sich als Zusätze darstellen oder mit dem Inhalte der in die erforderliche Form gebrachten Bestimmungen in Widerspruch stehen —, auf die Gültigkeit der letzteren, sowie überhaupt auf den Bestand des Vertrages im Einzelfalle hat, muß der Beantwortung durch die Rechtswissenschaft überlassen werden. Die Frage kann nur im Zusammenhange mit den Grundsätzen über Simulation, Irrthum, theilweise Nichtigkeit eines Vertrages usw. (§§ 95—100, 114) gelöst werden. Ist nach den einschlagenden Grundsätzen der in die Form gebrachte Vertrag, des Vorhandenseins nicht formgemäßer Bestimmungen ungeachtet, gültig und sind infolge der Nichtigkeit der letzteren gewisse Punkte offen geblieben, so gilt das zu § 78 Abs. 2 Bemerkte. — Der Rechtswissenschaft kann unbedenklich die Entscheidung auch darüber anheimgestellt werden, welche Bedeutung es hat, wenn in Fällen, in denen die Schriftform nicht nöthig war, aber von den Parteien angewandt worden ist, ein Widerspruch zwischen dem Inhalte der Urkunde und dem mündlich Vereinbarten hervortritt oder die Geltung mündlicher Abreden neben der Urkunde in Frage kommt. Wie in allen Fällen aber, so muß auch in letzteren die Vermuthung der Vollständigkeit des Inhaltes der Urkunde Platz greifen, also bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen werden, daß die Parteien sich schließlich über dasjenige, was die Urkunde ergiebt, geeinigt, und alle anderen Abreden aufgegeben haben.

§ 92 (II 105, B. 122, R. 122, G. 126).

Gesetzlich vorgeschriebene einfache Schriftform.

Zur Erfüllung der vom Gesetze vorgeschriebenen einfachen Schriftform wird im Wesentlichen mehr nicht erfordert, als daß das aufzunehmende Schriftstück den Voraussetzungen einer nach § 381 CPO. voll beweisenden Privaturkunde entspricht. Dabei steht nur die Gültigkeit des dieser Form unterworfenen Rechtsgeschäftes in Frage. Welche Beweiskraft einer den aufgestellten Anforderungen im einzelnen Falle nicht entsprechenden Urkunde zukommt, bleibt dahingestellt.

a) Unterschrift überhaupt.

Das Schriftstück bedarf, soll der einfachen Schriftform genügt sein, der Unterschrift des Ausstellers. Die Unterschrift bekundet, daß das Niedergeschriebene die zum Abschlusse gelangte | S. 185. Erklärung des Unterschreibenden ist. | Das Unterschreiben eines von fremder Hand abgefaßten Schriftstückes steht dem Unterschreiben des vom Erklärenden eigenhändig geschriebenen gleich. Die Unterschrift hat die Person des Ausstellers hinreichend zu kennzeichnen. Die Zeichnung mit dem Familiennamen oder der Firma unbedingt zu erfordern, ist Anstand genommen, weil gewisse Personen, insbes. erlauchte, bei der Unterschrift sich herkömmlich nur des Vornamens bedienen, auch nicht selten Personen mit einem ihnen nicht zukommenden, aber von ihnen angenommenen

b) Die Unterschrift muß den Inhalt decken.

Namen unterzeichnen. Die Unterschrift muß ferner durch ihre örtliche Stellung sich äußerlich als eine den Inhalt der Urkunde deckende und sie vollendende Willenserklärung darstellen. Im Verkehre finden sich allerdings auch Urkunden, welche nicht in diesem technischen Sinne unterschrieben sind, gleichwohl aber als vollendete Urkunden angesehen werden (sog. Quervermerke). Für den Bereich des Entw. kommen indessen solche Urkunden nicht in Betracht. Ob die Unterschrift zeitlich der Sonderschrift des Textes nachfolgt oder vorausgeht (Blankett), ist für die Frage der Form-

c) Eigenhändigkeit der Unterschrift.

richtigkeit ohne Belang. Die Unterschrift muß endlich vom Erklärenden eigenhändig bewirkt sein. Ausgeschlossen ist damit, daß er sich eines Anderen zum Schreiben seiner Unterschrift wirksam bedienen kann. Verlangt das Gesetz einmal die Form der Schriftlichkeit, so ist auch das zugleich zur Vereinfachung der Anerkennung der Echtheit dienende Erforderniß der Eigenhändigkeit der Unterschrift das dem Zwecke des Gesetzes Entsprechendere. Namensunterdruck ist nicht Namens-

d) Unterzeichnung mittels Handzeichens.

unterschrift (vgl. jedoch § 685 Abs. 2). Der eigenhändigen Unterschrift steht gleich die Unterzeichnung mittels Handzeichens, sofern es gerichtlich oder notariell beglaubigt ist (WechsO. 94, CPO. aO.). Das beglaubigte Handzeichen genügt, mag der desselben sich Bedienende des Schreibens kundig oder unkundig, am Schreiben gehindert oder nicht gehindert gewesen sein; die Erfüllung der Form ist in dieser Hinsicht durch keinen weiteren Nachweis bedingt (anders bayer. Entw. I 16 Abs. 2, schweiz. Obligr. 13). Beifügung des Ortes und der Zeit der Ausstellung gehört an sich nicht zu den wesentlichen Erfordernissen der Schriftlichkeit.

Telegraphische Uebermittelung.

Der Abs. 2 trägt den Bedürfnissen des Verkehres Rechnung. Die schriftliche Form soll bei telegraphischer Uebermittelung einer einseitigen Willenserklärung als gewahrt gelten, wenn die Aufgabeschrift nach Maßgabe des Abs. 1 unterschrieben oder unterzeichnet ist. Das Bedenken, daß der Empfänger nicht in der Lage sei, die Echtheit der Erklärungen zu prüfen, verliert dadurch an Gewicht, daß der Absender die Feststellung seiner Person durch das Telegraphenamt und die Beifügung eines entsprechenden Vermerkes auf dem Telegramme herbeiführen kann, zu geschweigen, daß auch im Briefverkehre der Empfänger oft außer Stande ist, die Echtheit des Schreibens zu

*) ALR. I 5 §§ 127, 128; sächs. GB. § 826; öst. GB. § 887; züx. GB. § 916; bayer. Entw. I 18; dresd. Entw. 80.

beurtheilen. Ueber die Schließung eines der Schriftform unterstellten Vertrages im Wege telegraphischer Erklärungen vgl. § 94 Abs. 1 a. E.

Keine Vorschriften über öff. Beurkundung.

Der bayer. Entw. zieht auch die öff. Beurkundung in den Bereich der Regelung; es werden die Erfordernisse festgesetzt, welchen die nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Parteiwillen über ein Rechtsgeschäft aufzunehmende | öff. Urkunde genügen muß, wenn das Rechtsgeschäft gültig sein soll (I Art. 15). Für ein Vorgehen in dieser Richtung liegt (CPO. § 330) ein Bedürfniß nur vor in Ansehung der über Verfügungen von Todeswegen aufzunehmenden Urkunden (§§ 1915—1921, 1923—1925, 1927 Abs. 2, 1932, 1933, 1943 Abs. 2, 1944, 1945, 1957 Abs. 4, 1960, 1962 Abs. 2, 2020, 2024). Im Allgemeinen ist festgehalten, daß das dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Beurkundungswesen, soweit nicht besondere Vorschriften eingreifen, dem Landesrechte verbleibt. Sowohl die Zuständigkeit zur Aufnahme öff. Urkunden bz. zur Vornahme öff. Beglaubigungen als die bei diesen Akten zu beobachtende Form bestimmt sich demnach in der Regel nach den Landesgesetzen. Aus gleichem Grunde ist den Landesgesetzen unbenommen, in den Fällen, in welchen der Entw. zwischen mehreren Beurkundungsarten die Wahl läßt, die eine oder die andere für die innerhalb ihres Gebietes zu errichtenden Rechtsgeschäfte auszuschließen, insbes. bei geforderter gerichtlicher oder notarieller Beurkundung der Beglaubigung zu bestimmen, daß diese nur durch Gerichte oder nur durch Notare zu erfolgen habe. Letzteres ist schon deshalb unumgänglich, weil nicht in allen Theilen des Reiches Notare vorhanden sind und wieder in anderen Theilen es an Gerichten fehlt, zu deren Geschäftskreise die Beurkundung von Rechtsgeschäften der Privatpersonen gehört. Ebenso behält die Landesgesetzgebung in Ansehung der Beurkundung und Beglaubigung durch andere Behörden freie Hand, sie auszuschließen oder zu gestatten. Nur insoweit als der Entw. die Abgabe einer Erklärung vor einer bestimmten Behörde vorschreibt, ist für landesgesetzliches Eingreifen kein Raum (vgl. EG. Art. 91). Zur Erläuterung der Sprachweise des Entw. ist im Uebrigen noch zu bemerken: Die Errichtung eines Rechtsgeschäftes in gerichtlicher oder notarieller Form unterscheidet sich von der in öff. Urkunde dadurch, daß im letzteren Falle eine Urkunde genügt, welche überhaupt von einer landesgesetzlich zu der Beurkundung zuständigen Behörde oder einem hierzu zuständigen Beamten aufgenommen worden ist. Der gleiche Gesichtspunkt liegt der Scheidung zwischen gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung und öff. Beglaubigung zu Grunde. Wenn ferner mehrfach zwischen der Abgabe einer Erklärung vor einer Behörde und der gegenüber einer Behörde geschieden wird, so geschieht dies in dem Sinne, daß die Erklärung vor der Behörde vom Erklärenden oder, soweit Vertretung zulässig ist, vom Vertreter persönlich und mündlich der Behörde abzugeben ist, während bei der Erklärung gegenüber der Behörde auch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zulässig ist. Die Scheidung endlich zwischen der Schließung eines Vertrages vor Gericht oder Notar (vgl. §§ 1616, 1943) und der Errichtung eines Vertrages in gerichtlicher oder notarieller Form hat die Bedeutung, daß im ersten Falle die Parteien bei gleichzeitiger Anwesenheit vor Gericht oder Notar ihre Erklärungen mündlich abzugeben haben, im letzteren Falle dagegen nicht ausgeschlossen ist, daß jeder der Vertragschließenden | seine Erklärung für sich vor Gericht oder Notar abgiebt und daß ein Austausch dieser einseitig erfolgten Erklärungen ohne eine Mitwirkung des Gerichtes oder Notares zur gültigen Schließung des Vertrages nach den allgemeinen Grundsätzen über das Zustandekommen eines solchen ausreichen kann.

| S. 186.

Terminologie.

| S. 187.

Keine Bestimmung, ob die Mitwirkung einer Behörde als Formerforderniß sei.

Anstand ist genommen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Vorschriften, in welchen für ein Rechtsgeschäft eine behördliche Mitwirkung durch Genehmigung, Bestätigung, Buchung u. dergl. vorgeschrieben oder nachgelassen ist, als Formvorschriften aufzufassen seien. Die nähere Bestimmung der Natur dieser Vorschriften ist zwar in verschiedener Richtung von Bedeutung; insbes. beantwortet sich darnach die Frage, ob den Parteien bis zur Vornahme des behördlichen Aktes das Abgehen vom Rechtsgeschäfte offen steht. Allein eine Entscheidung im Allgemeinen läßt sich nicht wohl geben; außerdem werden die einschlagenden Einzelbestimmungen unschwer das Erforderliche erkennen lassen; vgl. hinsichtlich der staatlichen Genehmigung bei Stiftungen § 62, sowie bei Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Inhaber § 701, hinsichtlich der Eintragung in das Grundbuch §§ 828, 841, 872, 962, 965, 977, 1091, 1106, 1107, 1134, 1142, 1144, hinsichtlich der Bestätigung bei der Annahme an Kindesstatt und bei der Aufhebung des dadurch begründeten Verhältnisses §§ 1617, 1629 Abs. 5.

§ 93 (II 106, B. 123, R. 128, G. 127).

Erfordernisse der gewillkürten Schriftform.

Die Beschaffenheit der gewillkürten Schriftform richtet sich nach dem Inhalte der Festsetzung. Die Vorschrift des § 92 Abs. 3, daß die gerichtliche oder notarielle Form die einfache Schriftform ersetzt, hat auch hier zur Geltung zu kommen. Die Abs. 1 und 2 des § 92 können ebenfalls unbedenklich für im Zweifelsfalle anwendbar erklärt werden. Besonders hervorzuheben, daß zur Gültigkeit des Schriftstückes die Besiegelung nicht gehört (ALR. I 5 § 119, öst. GB. § 884, bayer. Entw. I 17), ist gegenüber der heutigen Verkehrssitte nicht erforderlich.

Keine Bestimmung für den Fall, daß

Bedenken getragen ist, die Gültigkeit von der Beobachtung der in § 92 Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse, insbes. vom Vorhandensein einer Unterschrift auch dann schlechthin abhängig zu

die Schriftform nur thatsächlich angewandt ist.

machen, wenn die Schriftform nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist, sondern nur thatsächlich angewandt wird (bayer. Entw. I 16). Im Verkehre kommen vielfach schriftliche Willenserklärungen vor, die keine Unterschrift tragen, aber nichts destoweniger gültige Willenserklärungen sind und als solche rechtliche Bedeutung haben (Einträge in gewisse Bücher, Rechnungen, Eintrittskarten usw.).

Keine Bestimmung in Ansehung der Blinden, u. s. w.

Keine besondere Vorsorge ist für diejenigen Fälle getroffen, in welchen eine einfache schriftliche Willenserklärung seitens eines Blinden, Taubstummen, Analphabeten usw. in Frage steht (ALR. I 5 §§ 171—179). Solchen Personen steht jederzeit frei, vom § 92 Abs. 3 Gebrauch zu machen und die Willenserklärung gerichtlich oder notariell abzugeben. Einen Zwang in letzterer
| S. 188. Richtung auszuüben, empfiehlt sich nicht. | Die körperlichen Gebrechen, um welche es sich zum Theile handelt, wirken auf die Lage der davon Betroffenen je nach deren Bildungsgrade und Lebensstellung in so verschiedener Weise ein, daß eine Geschäftserschwerung, welche dem Einen dienlich sein mag, vom Anderen mit Recht als eine erhebliche Belästigung empfunden wird. Taubstumme können häufig lesen und schreiben. Der Blinde vermag sich vom Inhalte eines Schriftstückes durch die Mittheilung Anderer Kenntniß zu verschaffen, und wenn er im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit der ihm zur Seite Stehenden die Urkunde unterzeichnen will, so hat das Gesetz keinen genügenden Grund, diesem Wollen ein Verbot entgegenzusetzen. Daß im Falle des Betruges ihm Hülfsmittel nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze zustehen und daß ihm der Beweis der Nichtübereinstimmung seines Willens mit derjenigen Erklärung, die er durch die Unterzeichnung der Urkunde sich angeeignet hat, offen bleibt, ist an sich nicht durchschlagend, kommt aber immerhin in Betracht. Für Personen, welche nicht schreiben können, ist die Verpflichtung durch Schrift nicht ausgeschlossen, da die Unterschrift durch Handzeichen ersetzt werden kann. Soviel aber die eigentlichen Analphabeten anlangt, so spricht schon der Umstand, daß es deren unter den Reichsangehörigen nur eine verhältnißmäßig sehr geringe, in steter Abnahme befindliche Anzahl giebt, gegen die Aufnahme besonderer Bestimmungen. Ueberdies darf davon ausgegangen werden, daß den des Lesens und Schreibens Unkundigen füglich überlassen bleiben kann, durch eigene Vorsicht Schaden von sich fern zu halten. Die Nachtheile, welche hieraus möglicherweise im Einzelfalle erwachsen, sind im Vergleiche mit denjenigen, welche den Verkehr bei Betretung des entgegengesetzten Weges bedrohen, nicht die schwerer wiegenden.

§ 94 (II 105, 106, B. 122, 123, R. 122, 123, G. 126, 127).

Eine Vertragsurkunde braucht nicht sämmtliche Unterschriften zu tragen.

Die den allgemeinen Grundsätzen entsprechende Regel des Abs. 1 Satz 1, daß bei einem Vertrage zur Vollendung der durch Gesetz vorgeschriebenen einfachen Schriftform die Unterschrift sämmtlicher Vertragschließenden auf derselben Urkunde erforderlich ist, kann nicht streng festgehalten werden. Das Verkehrsbedürfniß hat dazu geführt, daß Verträge der fraglichen Art vielfach durch Austausch gleichlautender Exemplare zum Abschlusse gebracht werden, wobei es so gehalten wird, daß jeder der Vertragschließenden ein von den übrigen Vertragschließenden unterschriebenes Exemplar erhält. Der Austausch solcher Urkunden ist der bequemste Weg für die Vertragschließung unter Abwesenden. Er ist ferner deshalb im Verkehre beliebt, weil, wenn jede der Parteien eine von allen Betheiligten vollzogene Vertragsurkunde in den Händen hat, leicht Zweifel entstehen können, ob ein oder mehrere Geschäfte geschlossen worden seien, dies namentlich dann, wenn eine lebhafte Geschäftsverbindung den Abschluß mehrerer gleichlautender Geschäfte nahelegt. Im Einklange mit dem sächs. GB. § 825 und dem dresd. Entw. 79 ist demgemäß eine dieser Verkehrssitte Rechnung tragende Bestimmung aufgenommen. Zugleich ist im Verfolge des dem § 92 Abs. 2 zu Grunde
| S. 189. liegenden Gedankens die Schließung eines von dem Gesetze der einfachen Schriftform | unterstellten Vertrages im Wege telegraphischer Uebermittelung der Vertragserklärungen für statthaft erklärt (Abs. 1 Satz 2). Der Abs. 1 hat im Zweifelsfalle auch für die nach Vereinbarung der Parteien erforderliche Schriftform zu gelten (Abs. 2).

Der Briefwechsel bietet keine genügende Form.

Der Briefwechsel (ALR. I 5 § 142; schweiz. ObligR. 12 Abs. 2) ist als solcher zur Wahrung der schriftlichen Form nicht geeignet. Er enthält nur den Ausdruck der Willenseinigung, zu welcher die Schrift als Form noch hinzutreten muß. Dies gilt im Zweifel auch dann, wenn das Erforderniß der Schriftform auf Vereinbarung der Vertragschließenden beruht. Dazu kommt, daß der Briefwechsel als Schriftform keine Begünstigung verdient. Der Inhalt eines Vertrages ist aus der Korrespondenz oft nur mühsam herauszulesen, und könnte daher diese Art der schriftlichen Form leicht zu einer Quelle von Streitigkeiten werden, während doch der Zweck der durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form dahin geht, eine größere Klarheit des Inhaltes des Vertrages zu sichern.

Fünfter Titel: **Willensmängel.**

Vorbemerkung.

Stimmen Wille und Erklärung insofern nicht überein, als das in der Erklärung als gewollt Bezeichnete vom Erklärenden in Wirklichkeit nicht gewollt ist, so ist eine zwiefache grundsätzliche Betrachtungsweise möglich. Man legt das Gewicht entweder auf das, was wirklich gewollt ist,

oder auf das, was als gewollt erklärt ist. Im ersteren Falle ist die Willenserklärung nichtig, weil das Erklärte nicht gewollt und das Gewollte nicht erklärt ist; in letzterem Falle ist sie gültig.

Willensdogma. 1. Geltendes Recht.

Die herrschende Lehre des gemeinen Rechtes behandelt eine dem wirklichen Willen nicht entsprechende Erklärung als nichtig. Die Gesetze, besonders das ALR., der Code, das sächs., öst. und zürch. GB., der bayer., hess. und dresd. Entw., sowie das schweiz. ObligR. versagen einer solchen Erklärung im Prinzipe gleichfalls die Gültigkeit. Leitend ist die Grundauffassung, daß der entscheidende Umstand, der eine Erklärung tauglich macht, rechtliche Wirkungen hervorzubringen, in dem durch die Erklärung an den Tag gelegten Wollen dieser Wirkungen liegt (Willensdogma). Nur in Ansehung der Mentalreservation ist man geneigt, der Erklärung als solcher in engeren oder weiteren Grenzen Wirksamkeit beizulegen; auch finden sich für die Auslegung der Verträge mitunter Regeln aufgestellt, welche mit der maßgebenden Bedeutung des wirklichen Willens nicht immer im Einklange stehen. In neuerer Zeit hat dieser Standpunkt mannigfach und von verschiedenen Gesichtspunkten aus Anfechtung erfahren. Die Berechtigung des Willensdogmas wird bestritten bald | für alle Willenserklärungen, bald für die unter Lebenden, bald nur für Verträge oder | S. 190.
in noch engerer Begrenzung für obligatorische Verträge. Man sieht in der Abgabe einer Erklärung, welche dem dem Erklärenden Gegenüberstehenden als Ausdruck wirklichen Wollens erscheint, einen Thatbestand, an welchen die Rechtsordnung schlechthin oder doch unter gewissen Voraussetzungen die rechtlichen Wirkungen ohne Rücksicht auf deren Begehrtsein knüpft oder doch knüpfen sollte. Das öst. GB. hat dieser Auffassung insofern ein Zugeständniß gemacht, als nach § 876a bei Vertragserklärungen ein den Willen ausschließender Irrthum keine Berücksichtigung findet, wenn er vom Erklärenden ausschließlich verschuldet und der Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen mit dem erklärten Willen dem anderen Theile nicht erkennbar war. Ebenso bestimmt das bad. LR. 1110a, daß derjenige Irrthum einen Vertrag nicht entkräftet, der selbstverschuldet ist. Vgl. auch ALR. I 4 § 82.

2. Legislative Erwägungen.

Die Rechtsordnung gewährt dem Einzelnen die Möglichkeit, innerhalb gewisser, durch höhere Rücksichten bedingter Schranken seine rechtlichen Verhältnisse frei zu gestalten. Dem auf die Hervorbringung einer Rechtswirkung gerichteten Willen wird in Anerkennung dieses Willens Folge gegeben; die beabsichtigte rechtliche Gestaltung tritt ein, weil sie gewollt ist (oben S. 421). Dies scheint mit Nothwendigkeit darauf hinzuweisen, daß bei einem Zwiespalte zwischen Wille und Erklärung das Gesetz nicht an den in der Erklärung enthaltenen Scheinwillen anknüpfen, sondern einen Rechtserfolg nur dann eintreten lassen kann, wenn der Wille des Erklärenden in Wahrheit auf dessen Verwirklichung gerichtet ist. Andererseits kommt in Betracht: Dem Verkehre ist es wenig förderlich, wenn die Vermittlerin desselben, die Willenserklärung, keine Gewähr für ihren rechtlichen Bestand in sich birgt. Die Sicherheit und Freiheit wirthschaftlicher Bewegung wird beeinträchtigt, wenn der dem Erklärenden Gegenüberstehende auf dessen Worte sich nicht verlassen kann, wenn er besorgen muß, daß eine in ihrer äußeren Erscheinung völlig unzweideutige Erklärung durch den Nachweis später entkräftet wird, daß der nicht erkennbar gewordene innere Wille des Erklärenden ein anderer gewesen sei. Für den Empfänger der Erklärung ist damit unter Umständen eine Gefahr verbunden, deren Folgen von bedeutender Tragweite sein können und um so schwerer empfunden werden, wenn der Grund, wie nicht selten der Fall, nur in einer unvorsichtigen Gebahrung mit Worten auf Seiten des anderen Theiles gefunden werden muß. — Das Gewicht dieser, dem Verkehrsinteresse entnommenen Erwägungen ist nicht gering. Sie nöthigen indessen nicht zur Aufgabe des grundsätzlich richtigen Willensdogmas; sie können nur zur Folge haben, daß bei seiner Durchführung vorsichtig verfahren und bedenklichen Konsequenzen die Anerkennung versagt wird. Es geht zu weit, wenn man allgemein den Satz aufstellt, daß eine dem Anscheine nach mangellose Erklärung zu Gunsten desjenigen, der sie guten Glaubens für eine Kundgebung des wirklichen Willens gehalten hat, als solche behandelt werden müsse. Die neuere Gesetzgebung ist zwar geneigt, den guten Glauben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehres thunlichst zu schützen und seitens des Entw. geschieht dies in erheblichem | Umfange. | S. 191.
Allein ein solcher Schutz ist doch nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen gerechtfertigt. Die Begünstigung des Gutgläubigen erfolgt auf Kosten des anderen Theiles; ihm kann nur gegeben werden, was diesem genommen wird, und auf die Lage des letzteren muß gleichmäßig Rücksicht genommen werden. Die um die Lage des Erklärenden sich nicht kümmernde Vertrauensmaxime hat, unterschiedslos angewandt, weit erheblichere Unbilligkeiten im Gefolge, als diejenigen, welchen sie vorbeugt.

3. Standpunkt des Entwurfes.

Der Entw. folgt dem Willensdogma, durchbricht es aber in verschiedenen Richtungen. Die Mannigfaltigkeit der einschlagenden Fälle gestattet in der letzteren Hinsicht keine einheitliche Gestaltung. Im Allgemeinen ist festgehalten, daß der Erklärende zu seiner Erklärung stehen muß, soweit das Verkehrsinteresse dafür spricht und das Verhalten des Erklärenden ein solches ist, daß man sagen kann, es geschehe ihm nicht zu viel, wenn er bei dem Worte genommen werde.

Aeußere Anordnung der einzelnen Fälle.

Die äußere Anordnung des Stoffes beruht, soviel die §§ 95—99 anlangt, darauf, daß den Fällen, in welchen der Erklärende der Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens mit dem

erklärten sich bewußt ist (§§ 95—97), diejenigen Fälle gegenüberstehen, in welchen dieses Bewußtsein fehlt, der Erklärende mithin im Irrthume ist (§§ 98, 99), und daß hinsichtlich der ersteren Fälle wieder zu scheiden ist, je nachdem der Erklärende bezweckt, die Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung zu verhehlen, also zu täuschen (§ 95), oder der Erklärende die Nichtübereinstimmung nicht verhehlen und nicht täuschen will (§ 97). Zwischen diesen Fällen liegt der Fall des Scheingeschäftes (§ 96), bei welchem zwar auch die Absicht, zu täuschen, obwaltet, diese Absicht aber nicht gegenüber dem Erklärungsempfänger besteht.

§ 95 (II 91, B. 112, R. 112, G. 116).

Kenntniß des Willensmangels und Täuschungsabsicht.

Der Hauptfall, daß Jemand eine seinem Willen nicht entsprechende Erklärung wissentlich und unter Verschweigung des wirklichen Willens abgiebt, ist der der sog. Mentalreservation. Eine Erklärung, abgegeben unter einem geheimen Vorbehalte, muß gültig sein. Die Beachtung geheimer Vorbehalte ist weder mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein noch mit einem geordneten Verkehre vereinbar. Ein einschlagender weiterer Fall, der vielfach auch als ein Unterfall der Mentalreservation behandelt wird, ist der des sog. bösen Scherzes. Wer spottweise ein Rechtsgeschäft in der Absicht vornimmt, die Meinung zu erregen, daß im Ernste gehandelt werde, wer mithin täuschen will, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei dem Worte genommen wird.

Die Willenserklärung ist in der Regel gültig.

Die Regel, daß Willenserklärungen der betr. Art gültig sind (Satz 1), hat für Vertragserklärungen wie andere Erklärungen Geltung. Eine Ausnahme tritt nur in Ansehung der letztwilligen Verfügungen ein (§ 1779); hinsichtlich der übrigen Verfügungen von Todeswegen vgl. §§ 1947, 1957 Abs. 4, § 2020. Die Bestimmung bezieht sich auch nicht blos auf ausdrückliche Willenserklärungen. Der verschieden beantworteten Frage, ob bz. | inwieweit bei stillschweigenden Willenserklärungen eine Mentalreservation begrifflich möglich sei, soll damit nicht vorgegriffen sein. | S. 192.

Ausnahme.

Die Regel des Satzes 1 greift nicht Platz, wenn der Willenserklärung ein Empfänger (§ 74 Abs. 1) gegenübersteht und dieser den Mangel der Uebeinstimmung des wirklichen mit dem erklärten Willen gekannt hat (Satz 2). In solchem Falle hat es bei der aus dem Mangel der Uebereinstimmung von Wille und Erklärung an sich folgenden Nichtigkeit der Willenserklärung zu bewenden; die Möglichkeit einer Täuschung oder Schädigung des anderen Theiles liegt nicht vor. Die Nichtigkeit auch für den Fall auszusprechen, daß der Erklärungsempfänger den Mangel der Uebereinstimmung bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters (§ 146) hätte kennen müssen, ist Anstand genommen. Es handelt sich um eine Willenserklärung, die nach der Absicht des Erklärenden für eine rechte gehalten werden soll, und einer solchen Absicht gegenüber entfällt für den anderen Theil die Prüfungspflicht. Besonderen Grundsätzen untersteht in dieser Hinsicht die Eheschließung; die Ehe ist auch dann nicht nichtig, wenn der entsprechende Willensmangel des einen der Eheschließenden dem anderen bekannt war (arg. § 1250). Die Gestaltung der Beweislage auf Grund der Vorschrift ergiebt sich aus der Fassung. Wer auf die Nichtigkeit sich beruft, mag dies der Urheber der Willenserklärung, der Empfänger derselben oder ein Dritter sein, muß den Mangel der Uebereinstimmung des erklärten mit dem wirklichen Willen und außerdem das Wissen auf Seiten des Erklärungsempfängers beweisen.

Geltendes Recht.

In den Gesetzen sind die Fälle der Mentalreservation und des bösen Scherzes meist übergangen. Die Vorschriften, welche das Erforderniß der Ernstlichkeit für die Willenserklärungen im Allgemeinen (ALR. I 4 § 52, sächs. GB. § 91, öst. GB. §§ 565, 869) oder für Vertragserklärungen (hess. Entw. VI 1 Art. 61) aufstellen, sollen wohl zunächst nur die Gültigkeit einer Willenserklärung verneinen, deren Nichternstlichkeit erkennbar ist. Der dresd. Entw. 56 gestattet die Berufung auf die Nichternstlichkeit nur, wenn der andere Vertragschließende nach den Umständen erkennen mußte, daß die Erklärung eine ernstliche nicht gewesen sei. Das ALR. I 4 § 56 behandelt den bösen Scherz milder als der Entw.; wer einen Anderen durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, ist nur zum Schadensersatze verpflichtet (Entsch. 8 S. 248 ff.).

§ 96 (II 92, B. 113, R. 113, G. 117).

Scheingeschäfte sind nichtig.

Ein zum Scheine vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig (ALR. I 4 §§ 52 ff., sächs. GB. § 828, dresd. Entw. 57). Das im Scheinakte als gewollt Erklärte ist ausgedrücktermaßen und im Einverständnisse mit demjenigen, an den die Erklärung gerichtet ist, nicht gewollt. Die Nichtigkeit ergiebt sich schon aus dem Grundsatze, daß nur der wirkliche Wille rechtserzeugende Kraft hat. Da dieser Satz indessen besonderen Ausdruck im Entw. nicht gefunden hat, auch der Fall von nicht | unerheblicher praktischer Bedeutung ist, ist auf die Nichtigkeit des Scheingeschäftes ausdrücklich hingewiesen (Abs. 1). | S. 193.

Einschränkung.

Eine wesentliche Einschränkung erfährt die Nichtigkeit des Scheingeschäftes auf dem Gebiete des Grundbuchrechtes nach § 832 (§§ 834, 841, 1087, 1091 Abs. 3, 1106 Abs. 2, 1107 Abs. 2,

1134, 1144). Ferner ist eine Ehe auch bei unterlaufender Simulation gültig (arg. § 1250). Allgemein die vor staatlichen Organen vorgenommenen bz. die öff. beurkundeten Scheingeschäfte als gültig zu behandeln, würde zu weit führen.

Die Nichtigkeit des Scheingeschäftes kann sowohl von den Parteien unter einander als auch gegenüber Dritten und von Dritten geltend gemacht werden. Besondere, den Schutz gutgläubiger Dritter bezweckende Vorschriften sind nicht erforderlich. Bei der Weiterveräußerung einer zum Scheine veräußerten beweglichen Sache erwirbt der gutgläubige Dritte Eigenthum gemäß § 877; nicht minder ist er nach §§ 1018 Abs. 2, 1147 Abs. 2 geschützt, wenn ihm von einem Scheineigenthümer ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache bestellt wird. Die zum Scheine erfolgte Abtretung einer Forderung ist dem Schuldner unnachtheilig; der letztere kann sich auf die Nichtigkeit der Abtretung berufen; im Uebrigen steht ihm der § 306 zur Seite. Zu einer Fürsorge für den Erwerber einer zum Scheine begründeten Forderung liegt weder im Allgemeinen noch besonders für den Fall Anlaß vor, daß eine Schuldurkunde aufgenommen und ihm ausgehändigt worden ist (vgl. Code 1321, schweiz. ObligR. 16 Abs. 2). Dieselben Erwägungen, welche überhaupt dazu führen, von einem besonderen Schutze desjenigen, der im guten Glauben eine Forderung erwirbt, abzusehen, stehen auch hier entgegen. Ist eine Vollmacht zum Scheine ertheilt, so kann der Dritte ungefährdet mit dem angeblichen Vertreter sich einlassen, sofern die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 oder des § 121 Abs. 1 vorliegen.

Die Nichtigkeit besteht auch für und gegen Dritte.

Der das Scheingeschäft enthaltende Thatbestand schließt unter Umständen ein anderes, ernstlich gewolltes Rechtsgeschäft in sich. Die Verhüllung des letzteren Geschäftes kann zu unerlaubten Zwecken erfolgen und auf ein Verbotsgesetz stoßen. Nothwendig ist dies nicht. Die Verhüllung an sich steht der Gültigkeit des Geschäftes nicht entgegen (Abs. 2; ALR. I 11 §§ 70 ff.; sächs. GB. § 829; öst. GB. § 916; zür. GB. § 934; bayer. Entw. I 19; hess. Entw. IV 1 Art. 62; dresd. Entw. 58).

Das durch ein Scheingeschäft verdeckte Geschäft.

§ 97 (II 93, 97, B. 114, 118, G. 114, 118, G. 118, 112).

Zu den Fällen, in welchen Jemand eine seinem wirklichem Willen nicht entsprechende Willenserklärung wissentlich, aber nicht in der Absicht, daß sie als eine Kundgebung rechtsgeschäftlichen Wollens aufgefaßt werde, also nicht in Täuschungsabsicht abgiebt, gehören vornehmlich diejenigen Gestaltungen scherzweiser Erklärungen, bei welchen der Erklärende glaubt, der Scherz werde verstanden werden, ferner die Fälle, in welchen eine Erklärung als höfliche Redensart, als Lehrbeispiel usw. abgegeben wird, nicht minder der Fall, in welchem Jemand, der ein Scheingeschäft vornehmen will, die Kenntniß | seiner Simulationsabsicht und das Einverständniß mit ihr auf Seiten des anderen Theiles irrthümlich voraussetzt. Bei der nach dem Willensdogma sich ergebenden Nichtigkeit einer solchen Willenserklärung hat es zu bewenden, wenn dem Erklärenden eine Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, wie dies bei Erklärungen, welche anläßlich theatralischer oder didaktischer Darstellungen abgegeben werden, immer der Fall ist. Angemessen erscheint auch nicht, den Urheber der Willenserklärung solchenfalls für das sog. negative Interesse, dh. für den Schaden haften zu lassen, welcher dem Erklärungsempfänger dadurch erwächst, daß er auf die Rechtsbeständigkeit der Willenserklärung vertraut und bei seinem weiteren Verhalten sich darnach gerichtet hat. Ist vom Erklärenden fahrlässig gehandelt worden, so entspricht es ebensowohl der Gerechtigkeit als dem praktischen Bedürfnisse, ihn am Worte festzuhalten, wenn die Fahrlässigkeit eine grobe ist (Abs. 2). Wer auf solche Weise unvorsichtig mit Worten spielt, wagt und das Wagen geschieht auf seine Gefahr. Die gleiche Gestaltung kann für den Fall, daß die dem Erklärenden zur Last fallende Fahrlässigkeit keine grobe ist, in Frage kommen. Im Besonderen ist anzuerkennen, daß eine Grenzlinie zwischen den beiden Graden der Fahrlässigkeit (§ 144) nicht selten schwer zu ziehen ist. Allein die Gleichstellung der beiden Fälle würde der Verschiedenheit in der Schwere des Verschuldens des Erklärenden nicht gerecht. Nur die grobe Fahrlässigkeit läßt sich dem Vorsatze in Ansehung der Rechtsfolgen (§ 95) an die Seite setzen. Demgemäß wird an das nicht in den Bereich der groben Fahrlässigkeit fallende fahrlässige Verhalten des Erklärenden nur die Wirkung geknüpft, daß dieser dem Empfänger der Willenserklärung für das negative Interesse einzustehen hat; die Willenserklärung selbst bleibt nichtig (Abs. 3). Die grobe wie die nicht grobe Fahrlässigkeit ist aber ohne Einfluß, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung auf Seiten des Erklärenden kannte oder kennen mußte (Abs. 4). Bei dem Mangel jeder Täuschungsabsicht auf Seiten des Erklärenden kann das einfache Nichterkennen der wahren Bedeutung der Erklärung durch den Erklärungsempfänger nicht genügen; die dem Erklärenden nachtheiligen Rechtsfolgen dürfen nur eintreten, wenn auch den Erklärungsempfänger der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht trifft, mithin nur dann, wenn dieser bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters die Erklärung für eine wirkliche Willenskundgebung halten mußte. Hinsichtlich der Tragweite des Abs. 2 und 3 im Uebrigen vgl. S. 468.

Kenntniß des Willensmangels des Erklärenden, aber keine Täuschungsabsicht.

| S. 194.

Die Willenserklärung ist nichtig, wenn ohne Fahrl. gehandelt ist.

Gültig bei grober Fahrl.

Nichtig bei sonstiger Fahrl., aber Ersatz des neg. Interesse.

Die Beweislast vertheilt sich, wie die Vorschrift erkennen läßt, dahin, daß der Urheber der Willenserklärung, der die Nichtigkeit geltend macht, den Mangel der Uebereinstimmung zwischen

Beweislast.

dem wirklichen und dem erklärten Willen, und wenn ihm der Nachweis grober Fahrlässigkeit geführt wird, das Kennen oder Kennenmüssen auf Seiten des Erklärungsempfängers darzuthun hat; umgekehrt hat letzterer, wenn er die Gültigkeit geltend macht, zunächst nur auf die Abgabe der Erklärung sich zu beziehen (§§ 193, 194), und erst dann, wenn der Gegenweis erbracht wird, daß Wille und Erklärung nicht übereinstimmen, den Nachweis einer dem Erklärenden zur Last
| S. 195. fallenden groben Fahrlässigkeit zu führen, während es Aufgabe des | Erklärenden ist, diesen Nachweis dadurch zu entkräften, daß er das Kennen oder Kennenmüssen auf Seiten des Erklärungsempfängers beweist.

Theilweise Nichtigkeit.

Ueber die Behandlung des Falles, wenn die Nichtübereinstimmung zwischen wirklichem Willen und erklärtem Willen nur zu einer theilweisen Nichtigkeit der Erklärung führt, vgl. §§ 114, 1787, 1959.

Culpa in contrahendo.

Die in Abs. 3 sowie an anderen Stellen (vgl. §§ 99 Abs. 2, 101, 345, 347) anerkannte Haftung für die bei Eingehung eines Rechtsgeschäftes unterlaufende Fahrlässigkeit (culpa in contrahendo) ist schon den bisherigen Gesetzen (vgl. ALR. I, 4 §§ 56, 79, 5 §§ 53, 284, 285 sächs. GB. § 844, öst. GB. § 878, schweiz. ObligR. 23) nicht fremd und wird in der neueren gemeinrechtlichen Jurisprudenz vielfach als ein Gebot der materiellen Gerechtigkeit gefordert. Das dabei zu vertretende schädigende Ereigniß ist nicht das Nichtzustandekommen des Rechtsgeschäftes, sondern die Uebermittelung einer unzuverlässigen Erklärung; nur diejenigen Nachtheile kommen zum Ersatze, welche ohne die Abgabe der Erklärung nicht eingetreten sein würden. Dieses sog. negative Interesse wird in manchen Fällen mit dem Erfüllungsinteresse sich decken, in anderen es nicht erreichen; es kann aber auch jenes unter Umständen übersteigen. In letzterer Hinsicht muß eine Beschränkung Platz greifen; mehr, als beim Zustandekommen des Rechtsgeschäftes dem anderen Theile wegen Nichterfüllung zu ersetzen wäre, kann beim Nichtzustandekommen nicht geschuldet und gefordert werden (Abs. 3). Der gegen die Haftung für das negative Interesse erhobene Einwand, daß dem Verkehre wegen der obwaltenden Beweisschwierigkeiten mit einem solchen Anspruche wenig gedient sei, ist nicht ohne eine gewisse Berechtigung. Der Entw. hat diesem Bedenken auch in verschiedenen Beziehungen Rechnung getragen; vgl. uA. oben S. 443. Allein die Fälle, in welchen die Haftung anerkannt wird, sind sämmtlich der Art, daß ein Hinausgehen, ein Festhalten des Erklärenden an der Erklärung selbst, sich verbietet. In den Fällen der §§ 345, 347 ist letzteres an sich nicht möglich; in den übrigen Fällen würde es die Grenzen der Billigkeit überschreiten. Ob begrifflich die Haftung für culpa in contrahendo auf einen Eingriff in den fremden Rechtskreis, mithin auf eine unerlaubte Handlung oder auf die Verletzung einer rechtsgeschäftlichen Pflicht zurückzuführen sei, ist eine Konstruktionsfrage, deren Lösung der Wissenschaft überlassen werden darf. Jedenfalls kann, soviel die aufzuwendende Sorgfalt anlangt, der Grad der Sorgfalt, der auf Grund des Schuldverhältnisses, wenn es zu Stande gekommen wäre, zu beobachten sein würde, nicht für die bei seinem Nichtzustandekommen zu vertretende Sorgfalt maßgebend sein (vgl. ALR. I, 5 § 284); insbes. hat der Umstand, daß das beabsichtigte Rechtsgeschäft nur zur Vertretung grober Fahrlässigkeit verpflichten würde, nicht zur Folge, daß auch die Haftung bei dessen Nichtzustandekommen sich auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei dem bestehenden Schuldverhältnisse bestimmt sich das Maß der hinsichtlich der Leistungen erforderlichen Willensanstrengung nach dem Grunde des Schuldverhältnisses. Hier wird eine Willensanstrengung erforderlich, welche verhindert, daß der Andere dem Vertrauen auf das Zustandekommen des
| S. 196. | Geschäftes sich hingiebt und in der Folge Schaden erleidet. Das Maß dieser Willensanstrengung muß ein einheitliches, das der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters sein. Anders verhält es sich selbstverständlich, wenn bei einem bestehenden Schuldverhältnisse die Abgabe einer darauf bezüglichen Willenserklärung in der fraglichen Hinsicht mangelhaft ist; eine Haftung kann hier nur insoweit eintreten, als die durch das Schuldverhältniß gebotene Sorgfalt außer Auge gesetzt ist. Ueber einen besonderen Fall vgl. § 622.

§ 98 (II 94, V. 115, R. 115, G. 119).

Unbewußter Willensmangel infolge Irrthumes.

Giebt Jemand eine seinem wirklichen Willen nicht entsprechende Erklärung ohne Kenntniß des Zwiespaltes zwischen Wille und Erklärung ab, so kann dies seinen Grund darin haben, daß bei der Erklärung des Willens ein Irrthum unterläuft, welcher bewirkt, daß die Erklärung der bezweckten Willenskundgebung nicht gerecht wird (Irrthum in der Erklärungshandlung), oder darin, daß die Erklärung den Willen zwar wiedergiebt, der Wille aber auf einer falschen Vorstellung beruht, welche die Willenswirklichkeit ausschließt (Irrthum über den Inhalt der Erklärung). Mitunter scheidet man auch zwischen Irrung (Fälle des Sichversprechens, Sichverschreibens, Sichvergreifens usw.), Verlautbarungsirrthum (Fälle, in welchen mit der Erklärung ein anderer Sinn verbunden wird, als den gewählten Erklärungszeichen an sich zukommt) und Irrthum über den sachlichen Inhalt der Erklärung. Die Verschiedenheit des obwaltenden Irrthumes ist nur insofern von Belang, als je nach dessen Beschaffenheit der Schluß auf das Vorhandensein einer Nicht-

übereinstimmung zwischen Wille und Erklärung mehr oder minder nahe liegt; die rechtliche Beurtheilung der Nichtübereinstimmung selbst, auf die es allein ankommt, ist die gleiche. Im Entw. wird deshalb von jeder Scheidung in dieser Richtung abgesehen und nur von Irrthum gesprochen. Ferner ist auch der Hinweis darauf unterblieben, daß es unerheblich sei, ob der Irrthum in Nicht- oder Falschwissen bestehe (sächs. GB. § 95); ein solcher Ausspruch ist entbehrlich und insofern vielleicht nicht einwandsfrei, als die Meinung sich vertreten läßt, daß das Nichtwissen vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, dem Bereiche des Irrthumes in den Beweggründen (§ 102) angehöre.

Die Rechtsentwickelung hat dazu geführt, daß nicht jedem durch Irrthum hervorgerufenen Willensmangel rechtliche Beachtung zu Theil wird. Man unterscheidet zwischen wesentlichem und unwesentlichem Irrthume in dem Sinne, daß das Auseinanderfallen von Wille und Erklärung rechtlich bedeutungsvoll oder bedeutungslos ist, je nachdem es einen wesentlichen oder unwesentlichen Theil der Erklärung trifft. Vielfach wird auch unter wesentlichem Irrthume der die Nichtigkeit der Erklärung nach sich ziehende, unter unwesentlichem Irrthume der sie nicht vernichtende Irrthum verstanden. Es handelt sich dabei lediglich um eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise, die zu demselben Ergebnisse führt, sofern der die wesentlichen Theile treffende Irrthum zugleich der die Erklärung entkräftende ist.

Beachtlicher und unbeachtlicher Irrthum.

| Der Entw. folgt dem Gange der Rechtsentwickelung, indem er sowohl hinsichtlich der Willenserklärungen unter Lebenden als hinsichtlich der Verfügungen von Todeswegen (§§ 1779, 1947, 1957 Abs. 4, 2020) zwischen beachtlichem und unbeachtlichem Irrthume scheidet. Der in der Wissenschaft aufgestellte Grundsatz, daß eine Erklärung schlechthin in allen Punkten der Willenswirklichkeit entsprechen müsse, wenn sie Bestand haben solle, weil jeder Punkt gleichwerthig sei, ist in seiner Durchführung von unleidlichen Folgen begleitet und mit der im Verkehrsinteresse liegenden thunlichsten Aufrechterhaltung der Rechtsgeschäfte nicht vereinbar. Bedenklich ist desgleichen, an den bezüglich eines unwesentlichen Theiles in Folge Irrthumes bestehenden Willensmangel die Folge zu knüpfen, daß die Erklärung zwar im Uebrigen besteht, der betr. Theil aber nichtig ist. Dem Leben entspricht es ungleich mehr, einen solchen nebensächlichen Punkt, obwohl er nicht gewollt ist, in Kraft zu erhalten. Streng genommen mag hierin eine Abweichung vom Willensdogma zu finden sein; allein die Korrektur des Willens ist jedenfalls nur eine geringe und liegt ebensowohl im eigenen Interesse des Erklärenden als im Verkehrsinteresse. | S. 197.

Maßstab für diese Scheidung im geltenden Rechte.

Schwierigkeiten bereitet die Aufstellung eines geeigneten Maßstabes für die Bestimmung dessen, was als wesentlich anzusehen ist. Die herrschende gemeinrechtliche Doktrin bezeichnet als wesentliche Bestandtheile des Rechtsgeschäftes, über die der Erklärende sich nicht irren darf, die Natur des Geschäftes und den Gegenstand, auf welchen es gerichtet ist. Bei der Person, in Bezug auf welche der Wille erklärt wird, soll es Thatfrage sein, ob dem Erklärenden die eine Person so lieb war wie die andere, ob also sein Geschäftswille als ein allgemeiner und event. sich erweise. Hinsichtlich der Eigenschaften des Gegenstandes, auf den die Willenserklärung sich bezieht, soll der Erklärende, der gewöhnlichen Ansicht nach, wenigstens insoweit eine richtige Vorstellung haben müssen, als ein Anderssein dieser Eigenschaften den Gegenstand zu einem anderen Verkehrsobjekte machen würde. Nach dem ALR. ist beachtlich der Irrthum über das Wesentliche des Geschäftes oder den Hauptgegenstand der Willenserklärung (I 4 § 75), über die Person, wenn eine bestimmte ins Auge gefaßt war (§ 76), über ausdrücklich oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften der Person oder Sache (§§ 77, 81; I 5 §§ 325, 329). Der Code 1110 bezeichnet als cause de nullité de la convention den Irrthum über die Substanz der Sache, welche den Gegenstand des Vertrages bildet, und den Irrthum über die Person des Mitkontrahenten, sofern die Rücksicht auf diese Person den Hauptgrund des Vertrages ausmachte. Man darf hieraus nicht schließen, daß ein Irrthum über den Vertragsgegenstand selbst oder über die rechtliche Natur des Vertrages keine Beachtung finden solle. Das ital. GB. 1110 folgt dem Vorbilde des Code. Das bad. LR. 1110 stellt dem Irrthume über das Wesen der Sache denjenigen über die Eigenschaften, dh. die Art des Vertrages gleich. Mit der herrschenden gemeinrechtlichen Lehre stimmen in der Hauptsache überein das sächs. GB. §§ 95, 96, 838, 841, 842, der bayer. Entw. I 25 bis 27, der hess. Entw. IV 1 Art. 64—66, der dresd. Entw. 59—64, das öst. GB. §§ 871—873, das zür. GB. | §§ 927—929, das schweiz. ObligR. 18—21. Ein Irrthum über Eigenschaften der Person ist erheblich nach dem sächs. GB. § 84 und dresd. Entw. 64, wenn ohne diese die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist, nach dem bayer. Entw. 27, wenn anzunehmen ist, daß das Rechtsgeschäft nur aus Rücksicht auf die bestimmten Eigenschaften eingegangen ist, nach dem hess. Entw. 66, wenn eine bestimmte Eigenschaft nach der Natur und dem Zwecke des Vertrages Voraussetzung der Einwilligung ist. | S. 198.

Kein objektiver Maßstab.

Dem Entw. liegt die Auffassung zu Grunde, daß es sich nicht empfehle, die regelmäßigen Bestandtheile eines Rechtsgeschäftes objektiv zu sondern und den durch Irrthum hervorgerufenen Willensmangel bezüglich der einen für beachtlich zu erklären, bezüglich der anderen nicht. Eine

solche Aussonderung gewährt zwar den für die Praxis nicht zu unterschätzenden Vortheil einer möglichst scharfen Abgrenzung des beachtlichen Irrthumes gegenüber dem unbeachtlichen und besonders auch gegenüber dem Irrthume in Beweggründen. Allein der Vortheil steht in keinem Verhältnisse zu der damit verbundenen Beeinträchtigung des materiellen Rechtes. Nicht der abstrakte Begriff des beabsichtigten Rechtsgeschäftes, sondern das konkret vorliegende Rechtsgeschäft muß ins Auge gefaßt werden. Wesentlich für dieses ist jeder Bestandtheil, welcher mit der Erklärung dergestalt in ursachlichem Zusammenhange steht, daß sich annehmen läßt, bei mangelndem Irrthume wäre die Willenserklärung nicht abgegeben worden. Dabei kann sich herausstellen, daß ein nach dem Gesetze nicht zum Wesen des Rechtsgeschäftes gehörendes Moment auf den Willensentschluß einen wesentlichen Einfluß übte, der Irrthum über dasselbe mithin ein beachtlicher ist; ausgeschlossen ist aber auch nicht, daß ein nach dem Gesetze wesentliches Moment für den Willensentschluß einflußlos war, mithin der Irrthum bezüglich desselben unbeachtlich ist. In Satz 1 wird dementsprechend bestimmt, daß der durch Irrthum hervorgerufene Willensmangel die Erklärung nichtig macht, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende bei Kenntniß der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben hätte, während, wenn die Voraussetzung nicht zutrifft, die Erklärung gültig ist.

Nur der beachtliche Irrthum macht die Willenserklärung nichtig.

Der eingenommene subjektive Standpunkt ist auch den bisherigen Gesetzen nicht völlig fremd, wennschon er nur verhüllt zu Tage tritt. Insbes. gilt dies vom sächs. GB. § 95; nicht minder hat das A. L. R. I 4 § 75 und das öst. GB. § 871 eine dahin gehende Auslegung erfahren. Während diese Gesetze aber einzelne Fälle hervorheben, in welchen ein beachtlicher Irrthum schlechthin angenommen werden soll, bleibt der Entw. dem subjektiven Standpunkte auch insoweit treu. Die hervorragendsten Fälle werden in Satz 2 lediglich in dem Sinne aufgeführt, daß im Zweifel ein ursachlicher Zusammenhang zwischen Irrthum und Abgabe der Willenserklärung angenommen werden soll. Die angeführten Fälle selbst, die Fälle, in welchen ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde, werden keinem Anstande begegnen; die unter

| S 199. Irrthum über Eigenschaften unbeachtlich.

Umständen schwierige Frage, ob eine den Willen ausschließende | Verwechselung hinsichtlich der Person oder des Gegenstandes vorliegt, entzieht sich der gesetzlichen Lösung. Den Irrthum über Eigenschaften des Gegenstandes im Zweifel für beachtlich zu erklären, sofern der Gegenstand vermöge der vorausgesetzten Eigenschaften nach der Verkehrsanschauung zu einer anderen Gattung oder Art gehören würde, als wozu er gehört, ist Anstand genommen. Irrthum in den Gattungseigenschaften ist ebenso wie Irrthum über Eigenschaften der gegenüberstehenden Person ein Irrthum in den Beweggründen, schließt mithin die Willenswirklichkeit nicht aus. Das letztere gleichwohl zu bestimmen, fehlt es an genügenden Gründen; auch würde eine solche Vorschrift bei der Unmöglichkeit, die Merkmale ihrer Anwendbarkeit mit hinreichender Deutlichkeit zu bestimmen, eine Quelle von Streitigkeiten werden. Dazu kommt, daß, soweit ein Bedürfniß, den hinsichtlich der Eigenschaften einer Sache Irrenden zu schützen, wirklich vorliegt, durch die demselben zur Seite stehenden sonstigen Rechtsbehelfe genügend vorgesorgt ist. Von Bedeutung sind in dieser Hinsicht namentlich die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mängel einer veräußerten Sache (§§ 381 ff.), ferner die Vorschriften über die Anfechtung wegen Betruges bz. die Haftung aus demselben (§§ 103, 704, 705), über die Wirksamkeit einer stillschweigend gesetzten Bedingung (vgl. § 137) usw.

Irrthum hinsichtlich der Menge, Summe u. s. w.

Zu einer besonderen Bestimmung über die Bedeutung des Irrthumes hinsichtlich der Summe oder Menge bz. der Größe des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes (sächs. GB. § 839, bayer. Entw. I 26, dresd. Entw. 61, schweiz. ObligR. 19 Nr. 4) ist gegenüber dem eingenommenen grundsätzlichen Standpunkte kein Anlaß.

Teilweise Nichtigkeit.

Läuft bei einer aus mehreren Theilen bestehenden Willenserklärung nur bezüglich eines Theiles ein die Nichtigkeit dieses Theiles nach sich ziehender Irrthum unter, so greift bei Rechtsgeschäften unter Lebenden § 114, bei Verfügungen von Todeswegen § 1787 bz. 1959 Platz.

Geltendes Recht hinsichtlich der Wirkungen des beachtlichen Irrthumes.

Dem geltenden Rechte entspricht es nicht allenthalben, daß der den Willen ausschließende wesentliche Irrthum die Erklärung schlechthin nichtig macht. Nach preußischem und österreichischem Rechte tritt bei Rechtsgeschäften unter Lebenden nur relative Nichtigkeit oder, wie Manche annehmen, Anfechtbarkeit ein. Nach Code 1117 sind durch Irrthum hervorgerufene Verträge lediglich mit der action en nullité ou en rescision angreifbar. Aehnliches gilt nach dem hess. Entw. IV 1 Art. 75. Nach dem bayer. Entw. I 23, 24, 30 ist die Nichtigkeit bei zweiseitigen Rechtsgeschäften eine heilbare. Das schweiz. GB. Art. 18 erklärt den Vertrag für denjenigen Theil für unverbindlich, welcher bei der Schließung sich in einem wesentlichen Irrthume befunden hat; der Vertrag ist genehmigungsfähig (Art. 28). Mit dem Entw. stimmen überein die gemeinrechtliche Jurisprudenz, das sächs. GB. §§ 95, 837 ff., das zür. GB. § 926, der dresd. Entw. 59 ff. — Ueber Irrthum bei der Eheschließung vgl. §§ 1259[2], 1263.

| S. 200. | § 99 (II 94, 97, V. 115, 118, R. 115, 118, G. 119, 122).

Die Nichtigkeit der Willenserklä-

Die auf einem wesentlichen Irrthume beruhende Willenserklärung ist an sich nichtig, mag er ein thatsächlicher oder ein Rechtsirrthum, mag er entschuldbar oder unentschuldbar sein; nicht

der Irrthum, sondern der durch ihn hervorgerufene Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen mit dem erklärten Willen ist der Grund der Nichtigkeit. Die strenge Durchführung dieses Satzes ist nicht ohne Unzuträglichkeiten. Das öst. GB. § 876 erfordert, um Härten vorzubeugen, daß der Irrende nicht selbst und allein am Irrthume Schuld trage; das bad. LR. 1110a, daß der Irrthum nicht selbstverschuldet sei (oben S. 457). Andere Gesetze (ALR. I 4 § 79; sächs. GB. §. 844; schweiz. ObligR. 23) suchen, unter Festhaltung des Grundsatzes, eine Ausgleichung dadurch zu erreichen, daß dem Irrenden, wenn er durch seine Schuld in den Irrthum gerathen und der Andere den Irrthum nicht gekannt hat, zum Schadensersatze verpflichtet wird.

rung infolge beachtlichen Irrthumes ist nur die Regel.

Der Entw. durchbricht die Regel für diejenigen Fälle, in welchen dem Irrenden grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (Abs. 1). Wer infolge der Außerachtlassung der allergewöhnlichsten Sorgfalt eine seinem Willen nicht entsprechende Erklärung abgiebt, kann sich nicht darüber beschweren, wenn sie als der Ausdruck seines wirklichen Willens behandelt wird. Ist die Fahrlässigkeit keine grobe, so läßt sich an sie billigerweise keine weitere Folge knüpfen, als daß der Erklärende für das negative Interesse haftbar gemacht wird (Abs. 2). Das Eine wie das Andere greift jedoch nicht Platz, wenn der Empfänger der Erklärung den Zwiespalt kannte oder kennen mußte (Abs. 3). Es gelten sonach dieselben Grundsätze wie in den Fällen des § 97 Abs. 2—4 und zwar im Wesentlichen aus denselben Gründen.

Die Willenserklärung ist gültig bei grober Fahrlässigkeit des Erklärenden.

Bei sonstiger Fahrlässigkeit Haftung für das negative Interesse.

Der Abs. 1 beschränkt seine Geltung ebenso wie der § 97 Abs. 2 nicht auf Erklärungen, zu deren Wirksamkeit erforderlich ist, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben werden, denen mithin (§. 74 Abs. 1) ein Empfänger gegenübersteht. Beide Vorschriften finden — von den letztwilligen Verfügungen (§ 1779) abgesehen — auch auf streng einseitige Willenserklärungen Anwendung. Mag man die darin enthaltene Abweichung vom Willensdogma um deswillen für geboten erachten, weil die grobe Fahrlässigkeit insoweit dem Vorsatze (§ 95) gleichzustellen sei, oder mag man das entscheidende Gewicht auf das Verkehrsinteresse legen: ein Grund zu einer verschiedenen Behandlung der Erklärungen, je nachdem sie einen Empfänger haben oder nicht, ist nicht gegeben. Auch bei den streng einseitigen Erklärungen handelt es sich, soviel den letzten Gesichtspunkt anlangt, um Verkehrs- und Vermögensinteressen, die ein Festhalten am Worte erheischen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die Auslobung (§. 581), Ausstellung einer Schuldverschreibung auf Inhaber (§ 685), Dereliktion eines Grundstückes (§ 872), Aufgabe des Vorkaufsrechtes | sowie sonstiger Rechte an einem Grundstücke (§§ 960, 965, 977, 1015, 1048, 1061), | S. 201. die Ausnahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 2038 ff.), den Verzicht auf das Inventarrecht (§. 2094) usw. zu verweisen. Zu berücksichtigen ist überdies die Bedeutung, welche die betr. Vorschriften mittelbar für Materien haben, die im BGB. nicht geregelt werden, und bei denen streng einseitige Erklärungen eine Hauptrolle spielen. Die das Nachdrucks-, Muster-, Patent-, Kranken- und Unfallversicherungswesen usw. regelnden Gesetze nehmen sämmtlich insoweit stillschweigend auf das bürgerliche Recht Bezug.

Dies gilt auch a) für einseitige Rechtsgeschäfte.

Der Abs. 1 und der § 97 Abs. 2 gelten weiter ohne Unterschied, ob ein entgeltliches Rechtsgeschäft oder ein Akt der Freigebigkeit in Frage steht. Es spricht zwar bei Rechtsgeschäften, durch welche einem Anderen ohne Entgelt Etwas versprochen oder übertragen wird, Manches für eine mildere Behandlung des Erklärenden. Allein die Scheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften ist, so einfach sie an sich zu sein scheint, schwer durchführbar. Die Feststellung, ob bz. inwieweit ein Rechtsgeschäft ein unentgeltliches ist, begegnet vielfach, namentlich bei den sog. gemischten Geschäften, erheblichen Schwierigkeiten. Mit der Scheidung würde eine Unsicherheit in die Anwendbarkeit der Bestimmungen gebracht werden, welche deren praktischen Werth wesentlich beeinträchtigen müßte.

b) für Freigebigkeitsakte.

Die Vorschriften gelten endlich nicht blos für Verkehrsgeschäfte, sondern für Rechtsgeschäfte jeder Art, besonders auch, wenn man von der Eheschließung absieht, für die familienrechtlichen Geschäfte. In Ansehung der den Güterstand betr. Eheverträge erhellt die Angemessenheit der Anwendung ohne Weiteres. Die Bestimmungen müssen aber auch für die sonstigen Rechtsgeschäfte maßgebend sein, welche die Begründung, Aenderung, Aufhebung oder Feststellung eines familienrechtlichen Verhältnisses oder die dazu erforderliche Einwilligung dritter Personen zum Gegenstande haben. Namentlich gilt dies auch für die Anerkennung der ehelichen Vaterschaft durch den Ehemann (§ 1472) und für die Annahme an Kindesstatt (§§ 1601 ff.). Bezüglich dieser Geschäfte mag an sich vielleicht nicht völlig ausgeschlossen sein, daß, dem betr. familienrechtlichen Verhältnisse, das nahe, auf die Dauer berechnete Beziehungen hervorruft und in seiner gedeihlichen Entwickelung von der Gesinnung und dem guten Willen der Betheiligten abhängt, unter Umständen Eintrag geschehen kann, wenn ein Theil auf Grund seines Verschuldens an dem von ihm erklärten, aber nicht wirklichen Willen festgehalten wird. Allein entscheidend ist, daß auch hier erhebliche Verkehrsinteressen in Frage stehen. Die bezeichneten Rechtsgeschäfte sind mit Rücksicht auf die daran sich knüpfenden vermögensrechtlichen Folgen für den Verkehr mit Dritten von weittragender Bedeutung. Ueber die Anwendbarkeit auf Verfügungen von Todeswegen, welche nicht letztwillige Verfügungen sind, vgl. §§ 1947, 1957 Abs. 4, 2020.

c) insbes. auch für familienrechtliche Geschäfte.

Die Vorschriften des Abs. 2 und des § 97 Abs. 3 setzen nothwendig eine Willenserklärung voraus, welcher ein Empfänger gegenübersteht. Das vorstehend hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte sowie der familienrechtlichen Rechtsgeschäfte Bemerkte gilt auch bezüglich dieser Vorschriften.

| S. 202.

§ 100 (II 117, V. 151, R. 151, G. 155).

Dissens im engeren und weiteren Sinne.

Bei der Schließung eines Vertrages kann es an einer Uebereinstimmung des beiderseitigen Willens aus einem zwiefachen Grunde fehlen. Möglich ist, daß die Erklärungen der Vertragschließenden zwar übereinstimmen, aber auf Seiten eines von ihnen Wille und Erklärung sich nicht decken, diese Erklärung infolge dessen (§§ 95, 97—99) nichtig ist und demgemäß es an einer Uebereinstimmung des Willens der Vertragschließenden gebricht. Denkbar ist aber auch, daß Wille und Erklärung auf Seiten eines jeden der Vertragschließenden übereinstimmen, die beiderseitigen Erklärungen aber infolge eines Mißverständnisses sich nicht decken, ohne daß die Vertragschließenden sich dessen bewußt geworden sind (sog. Dissens im engeren Sinne). Beide Fälle, von denen der erstere sich als ein Unterfall des § 114 erweist, werden angemessen der gleichen Rechtsregel unterstellt.

Der Vertrag ist nichtig, es sei denn, daß der betr. Punkt unwesentlich ist.

Der Mangel der Uebereinstimmung des beiderseitigen Willens entzieht dem Vertrage die Gültigkeit, sofern der Mangel einen Punkt betrifft, der im Sinne der Parteien oder auch nur einer Partei ein wesentlicher ist. Stellt dagegen der Punkt, wie von demjenigen, der sich darauf beruft, zu beweisen ist, als ein solcher sich dar, daß anzunehmen ist, der Vertrag würde auch ohne eine Bestimmung über ihn eingegangen worden sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft und die durch den Wegfall des nichtigen Theiles entstehende Lücke ist an der Hand der ergänzenden Vorschriften des Gesetzes auszufüllen. Den Vertrag im Falle des Dissenses im engeren Sinne unterschiedslos als nichtig oder als nicht geschlossen zu behandeln, wenn sich ergiebt, daß es in irgend einer Beziehung am Einverständnisse der Parteien gebricht, ist weder durch § 78 Abs. 2 geboten, noch auch sonst gerechtfertigt. Der § 78 Abs. 2 kann im Besonderen schon deshalb nicht ohne Weiteres maßgebend sein, weil vorliegend vorausgesetzt wird, daß die Parteien den Vertrag als geschlossen angesehen haben und es sich erst nachträglich herausstellt, daß es an einer völligen Willensübereinstimmung fehlt. Eine solche strenge Behandlung des Falles des Dissenses würde auch vom bestehenden Rechte, soweit sich dessen Stellung zur Frage übersehen läßt (vgl. l. 34 pr. D. 18, 1; l. 21 § 2 D. 19, 1; sächs. GB. § 840), erheblich abweichen und den Bedürfnissen des Verkehres, in dessen Interesse die thunlichste Aufrechterhaltung der Verträge liegt, in keiner Weise gerecht werden. — Die über den Einfluß der Verschuldung in Ansehung des beachtlichen Irrthumes im § 99 getroffenen Bestimmungen sind auf den Fall des Dissenses im engeren Sinne nicht übertragen; damit soll jedoch der Frage, ob ihre analoge Anwendung statthaft sei, nicht vorgegriffen sein.

§ 101 (II 95, 97, V. 116, 118, R. 116, 118, G. 120, 122).

Die Erklärung durch eine Mittelsperson steht der eigenen Erklärung gleich.

Dem Falle, daß Jemand eine seinem wirklichen Willen nicht entsprechende Willenserklärung ohne Kenntniß der Nichtübereinstimmung abgiebt, ist in Ansehung der rechtlichen Beurtheilung der Fall gleichgestellt, daß Jemand zur | Uebermittelung seiner Erklärung an den Empfänger einer Mittelsperson sich bedient und diese den Willen unrichtig wiedergiebt. Dabei ist sowohl die mündliche Bestellung durch einen Boten als die unter denselben rechtlichen Gesichtspunkt fallende Benutzung des Telegraphen ins Auge gefaßt. Die Gleichstellung der Fälle mag theoretisch anfechtbar sein, liegt aber im Verkehrsinteresse. Wer durch Vermittelung einer anderen Person seinen Willen kundgiebt, muß die auf die Wiedergabe des Willens gerichtete Erklärung dieser Person als seine Erklärung gelten lassen; er ist im Falle der unrichtigen Wiedergabe so zu behandeln, als ob er selbst seinen Willen in der betr. Richtung nicht entsprechend ausgedrückt habe. Die Uebertragung des § 99 auf den Fall ergiebt, daß die Erklärung der Mittelsperson, selbst wenn eine Abweichung vom Willen des Urhebers in einem wesentlichen Punkte vorliegt, gültig ist, sofern dem Urheber in der Auswahl oder Instruktion der Person grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, und daß, falls die den Urheber in dieser Hinsicht treffende Fahrlässigkeit keine grobe ist, die Erklärung zwar nichtig bleibt, der Urheber aber das negative Interesse zu ersetzen hat, — es müßte denn der Empfänger der Willenserklärung den wirklichen Willen des Urhebers gekannt oder haben kennen müssen. Die namentlich in der gemeinrechtlichen Wissenschaft vertretene Ansicht, daß Jeder, der eine Erklärung abgebe, ohne Rücksicht auf eine etwaige Fahrlässigkeit dafür verantwortlich sei, daß derjenige, an den sie bestimmtermaßen gelange, in seinem Vertrauen auf ihre Geltung nicht getäuscht werde und zu Schaden komme, kann weder in dieser Allgemeinheit als berechtigt noch für den gegenwärtigen Fall als zutreffend anerkannt werden; eine so weit gehende Haftung hat hier der Regel nach nur Platz zu greifen, wenn sie besonders übernommen ist.

| S. 203.

Selbstverständliche Voraussetzung der Anwendung der Vorschrift ist, daß die Mittelsperson nur Bote, nicht Vertreter (vgl. § 117) ist. Begeht die Mittelsperson in Ausführung der ihr übertragenen Aufgabe eine unerlaubte Handlung, so können in Ansehung der Haftung des Urhebers auch die Vorschriften des § 712 verb. mit 711 Abs. 2 von Bedeutung werden.

§ 102 (II — — —).

Irrthum in den Beweggründen unerheblich.

Nach dem Vorgange der Mehrzahl der Gesetzeswerke ist zur Verdeutlichung der regelmäßigen Unerheblichkeit des Irrthumes in den Beweggründen ausdrücklich ausgesprochen, daß ein solcher Irrthum, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimme, unbeachtlich sei (ALR. I, 4 § 149, sächs. GB. § 96, bayer. Entw. I 23 Abs. 2, hess. Entw. IV, 1 Art. 67, dresd. Entw. 66, zür. GB. § 929, schweiz. ObligR. 21).

Besondere Fälle.

Berücksichtigung findet der Irrthum in den Beweggründen unter gewissen Voraussetzungen bei dem Vergleiche (§ 667), bei Verfügungen von Todeswegen (§§ 1781, 1782, 1948 Abs. 1, § 1960 Abs. 2), bei der Ausschlagung einer Erbschaft seitens eines Pflichttheilsberechtigten (§ 2040). Ueber den Rückforderungsanspruch wegen Bereicherung infolge Leistung einer | Nichtschuld vgl. §§ 737 ff.; ferner über den Irrthum bezüglich des Geschäftsherren bei der Geschäftsführung ohne Auftrag § 757.

| S. 204.

§ 103 (II 98, B. 119, R. 119 G. 123).

Drohung. Betrug.

Die Rechtsordnung kann nicht gestatten, daß die freie Selbstbestimmung auf rechtsgeschäftlichem Gebiete widerrechtlich beeinträchtigt wird. Ausgeschlossen, nicht blos beeinträchtigt ist die Selbstbestimmung im Falle körperlicher Ueberwältigung (vis absoluta). Der in solcher Weise Gezwungene handelt nicht, sondern ist nur ein vermittelndes Werkzeug. Die ihm abgenöthigte Erklärung ist, da sie ihm nicht zugerechnet werden kann, selbstverständlich nichtig (ALR. I 4 § 31, sächs. GB. §§ 92, 830).

Nichtigkeit bei vis absoluta selbstverständlich.

Anders verhält es sich, wenn eine Willenskundgebung durch Drohung (vis compulsiva) oder durch Betrug hervorgerufen wird. Sieht man auf den Vorgang der Willensbildung, so kann nicht zweifelhaft sein, daß einer derartigen Beeinflussung ungeachtet eine Willenswahl stattgefunden hat.

1. Geltendes Recht.

Hieran anknüpfend behandelt die in der neueren gemeinrechtlichen Jurisprudenz herrschende Meinung eine durch Drohung oder Betrug hervorgerufene Erklärung als gültig bz. nicht nichtig und legt der Beeinflussung nur die Wirkung bei, daß die Parteien obligatorisch verpflichtet sind, unter einander sich so zu behandeln, als ob die Erklärung nicht abgegeben worden wäre; der Beeinflußte erhält eine Einrede und einen Wiederherstellungsanspruch. Die Gestaltung bewegt sich, sieht man von der Richtung der actio quod metus causa auch gegen Dritte ab, im Wesentlichen innerhalb des Rahmens des in Folge der Drohung oder des Betruges begründeten Deliktsanspruches. Auf gleichem Boden stehen in der Hauptsache der bayer. Entw. I 20, 29; der dresd. Entw. 67, 69, 71, 74 und das sächs. GB. §§ 93, 831, 833; das letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Anfechtung durch eine gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugebende gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung erfolgt und diese die Wirkung hat, daß das Rechtsgeschäft unter den Parteien sich auflöst und das inzwischen Geleistete zurückgefordert werden kann (§§ 107, 849, 850). Einen wesentlich anderen Standpunkt nehmen, in Uebereinstimmung mit der früheren gemeinrechtlichen Doktrin, die übrigen Gesetzgebungen ein. Die freie, dh. nicht rechtswidrig beeinflußte Willensentscheidung bildet nach ihnen ein Thatbestandsmoment des Rechtsgeschäftes und ein in dieser Hinsicht mangelhaftes Rechtsgeschäft wird dergestalt als unverbindlich behandelt, daß es im Willen des Verletzten steht, ob er die Nichtigkeit geltend machen will oder nicht (so ALR. I 4 §§ 31—51 und 84—93, Code 1109, 1111—1117, öst. GB. §§ 869—871, 875, hess. Entw. IV 1 Art. 71, 75, schweiz. ObligR. 24, 26, 28 und anscheinend auch zür. GB. §§ 922, 925).

2. Standpunkt des Entw. In rem wirkende Anfechtbarkeit.

Der Entw. schließt sich der Sache nach den letzteren Gesetzen an. Wer widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, kann diese mit der Wirkung anfechten, daß sie so angesehen wird, als ob sie nicht abgegeben | worden wäre (Abs. 1; § 112). Der psychologische Akt der Willensbildung — quamvis si liberum esset noluissem, tamen coactus volui — ist für sich allein nicht entscheidend. Theoretisch mag er nahelegen, die Erklärung als solche gelten zu lassen und dem Beeinflußten lediglich mit einem im Wege der Klage oder Einrede verfolgbaren Ausgleichungsanspruche zu Hülfe zu kommen. Rechtspolitisch empfiehlt sich eine solche Gestaltung nicht. Die bindende Kraft der durch widerrechtliche Drohung oder Betrug hervorgerufenen Willenserklärung ist nicht etwas natürlich Gegebenes, nicht ein Uebelstand, der thunlichst zu beseitigen ist, sondern die bindende Kraft beruht, wenn sie einer solchen Erklärung zu Theil wird, allein auf der Bewilligung der Rechtsordnung. Diese Bewilligung darf aber im Interesse des Bedrohten bz. Betrogenen nur beschränkt erfolgen. Hat die Erklärung ausschließlich zu einer Aenderung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Bedrohenden und dem Bedrohten bz. dem Betrüger und dem Betrogenen geführt, so ist es im praktischen Ergebnisse der Regel nach gleich, ob die Erklärung in Kraft bleibt, aber das gesammte Interesse daran, daß sie ihre Kraft nicht verliert, ersetzt werden muß, oder ob die Erklärung auf den vom Bedrohten bz. Betrogenen kundgegebenen Willen hin ihrer Kraft unmittelbar entkleidet wird. Immerhin zeigt sich auch hier eine wichtige Verschiedenheit, wenn der Bedrohende oder Betrüger, dem in Folge der rechtswidrigen Beeinflussung ein Gegenstand geleistet ist, in Konkurs geräth; durch den persönlichen Wiederherstellungsanspruch ist der Beeinflußte solchenfalls nicht zur Genüge geschützt. Beschränken sich dagegen die Wirkungen der Erklärung nicht auf die unmittelbar Betheiligten, ist

| S. 205.

vielmehr das Geleistete im Wege der Sondernachfolge in die Hände eines Dritten gelangt, so versagt der persönliche Wiederherstellungsanspruch vollständig und der gegen den etwa mitschuldigen Dritten bestehende Deliktsanspruch befriedigt das Bedürfniß ebenfalls in keiner Weise. Die dem gemeinen Rechte folgenden Gesetzeswerke haben, gleich diesem, die Schwäche ihrer Regelung in der letzteren Hinsicht nicht verkannt und nach Abhülfe gesucht. Das gemeine Recht beläßt es hinsichtlich des Betruges bei der Regel, giebt dagegen im Falle der Drohung den Wiederherstellungsanspruch gegen Jeden, der das in Folge der Drohung Verlorene hat. Der dresd. Entw. 71 gewährt einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe der Kondiktionengrundsätze bei Drohung gegen Jeden, in dessen Hände die geleistete Sache gelangt ist, bei Betrug gegen den Dritten, der in Kenntniß des Betruges oder unentgeltlich die Sache erworben hat. Nach dem sächs. GB. § 850 ist sowohl bei Drohung als bei Betrug der unredliche Erwerber der geleisteten Sache, aber auch nur dieser, zur Rückgabe verpflichtet; nach dem bayer. Entw. I 20 Abs. 2 trifft lediglich bei Drohung den unredlichen Erwerber eine Rückerstattungspflicht. Die Verschiedenheit der eingeschlagenen Wege läßt die Unsicherheit des Bodens erkennen, auf dem sich diese Abhülfeversuche bewegen. Man ist genöthigt, den Wiederherstellungsanspruch auf Dritte auszudehnen, ohne daß auf deren Seite ein nach den für Schuldverhältnisse maßgebenden Grundsätzen gerechtfertigter Verpflichtungsgrund vorhanden wäre. Die Anknüpfung an die Unredlichkeit des dritten Erwerbers enthält eine Regelwidrigkeit, da bei dem Dritten es nach den betr. Gesetzen sich lediglich um die
| S. 206. Kenntniß einer | persönlichen Verpflichtung des Veräußerers handeln kann, eine solche Kenntniß aber noch nicht eine die Gültigkeit des Erwerbes berührende Unredlichkeit erzeugt. Ueberdies gewährt selbst das am weitesten gehende Gesetz, der dresdener Entw., noch keinen ausreichenden Schutz. Ein solcher wird nur dadurch erzielt, daß der Verletzte das Recht erhält, die durch Betrug oder durch widerrechtliche Drohung ihm abgerungene Willenserklärung ohne Weiteres als nichtig zu behandeln. Diese Regelung zeichnet sich zugleich durch Einfachheit aus und enthebt der Nothwendigkeit, irgend welche die allgemeinen Grundsätze durchbrechende Sondervorschriften aufzustellen. Dazu tritt, daß sie die allein verwerthbare ist für wichtige familienrechtliche Rechtsgeschäfte (§§ 1259[1], 1260, 1478, 1600, 1630) sowie für die namentlich auf dem Gebiete des Erbrechtes bedeutsamen Rechtsgeschäfte, welche nicht gegenüber einer bestimmten Person vorgenommen werden (Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft, § 2040 Abs. 2, § 2041; Verzicht auf das Inventarrecht, § 2094 Abs. 5 usw.). Bedenken können höchstens in der Richtung obwalten, ob die unmittelbar wirkende Anfechtbarkeit nicht unter Umständen unschuldige Dritte, in deren Hände das durch Drohung oder Betrug Erlangte gekommen ist oder welche sonst mit der einen oder anderen Partei anläßlich der durch das anfechtbare Rechtsgeschäft geschaffenen Rechtslage in Verkehr getreten sind, zu hart trifft. Begründete Besorgnisse walten indessen, wie zu § 112 darzulegen ist, auch in dieser Hinsicht nicht ob. Ueber die bei Verfügungen von Todeswegen gleichfalls Platz greifende unmittelbar wirkende Anfechtbarkeit vgl. §§ 1780, 1948 Abs. 1, § 1960 Abs. 2.

Sonderbestimmung für den Fall, daß der Betrug von einem Dritten ausgeht.

Ist die Freiheit der Willensentscheidung Voraussetzung der Gültigkeit der Willenserklärung, so kann es an sich keinen Unterschied machen, ob die rechtswidrige Beeinflussung von einem bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligten oder Unbetheiligten ausgeübt worden ist. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führt indessen zu Härten, wenn bei einer Willenserklärung, welche gegenüber einer Person abgegeben werden mußte und abgegeben worden ist, die Beeinflussung von einem Dritten ausging, während der Empfänger der Erklärung bei der Beeinflussung nicht betheiligt war, sie auch weder kannte noch kennen mußte. Es trifft dies sowohl bei der Drohung als bei dem Betruge zu. Nicht ohne Grund schützen aber fast alle Gesetze den Bedrohten, ohne Rücksicht darauf, von welcher Person die Drohung angewendet worden ist (ALR. I 4 § 42 Code 1111, sächs. GB. § 832, zür. GB. § 923, schweiz. ObligR. 26, bayer. Entw. I 20, dresd. Entw. 69). Welche Berechtigung der hierfür mitunter geltend gemachte Grund hat, daß man sich wohl vor Betrug, aber nicht vor Drohung hüten könne, darf auf sich beruhen. Die Erfahrung lehrt, daß nicht selten, namentlich in aufgeregten Zeiten, einzelne Personen Drohungen im Interesse Vieler mit Erfolg anwenden, und es leuchtet ein, in welcher ungünstigen Lage der durch solche Drohungen zu Leistungen Veranlaßte sich befinden würde, wenn er Jedem, der in Folge dessen etwas erlangt hat, seine Mitschuld oder auch nur sein Kennen oder Kennenmüssen nachweisen
| S. 207. sollte. Von der Vorschrift des Abs. 1 ist demgemäß lediglich hinsichtlich des von | einem Dritten ausgehenden Betruges eine Ausnahme gemacht; eine durch einen solchen Betrug hervorgerufene Willenserklärung ist der Anfechtung entzogen, wenn der Empfänger der Erklärung den Betrug nicht kannte oder kennen mußte (Abs. 2). Unerheblich ist, sofern die letztere Voraussetzung zutrifft, ob die Erklärung zu Gunsten des Dritten, der den Betrug verübt hat, abgegeben worden ist; ebenso ob ein Dritter, zu dessen Gunsten die Erklärung wirkt, den Betrug kannte oder kennen mußte. Die Anfechtung in diesen Fällen zu gestatten erscheint bedenklich, weil nicht ausgeschlossen ist, daß der Erklärungsempfänger ein Interesse daran hat, daß die vom Betrogenen ihm gegenüber übernommene Verbindlichkeit bestehen bleibt. Die Zulassung der Anfechtung für den Fall, daß

der Erklärungsempfänger den Betrug zwar nicht kannte, aber kennen mußte, beruht auf einer Abwägung der gegenseitigen Interessen und entspricht dem Vorgange des schweiz. G. Art. 25. Die Bestimmung des Abs. 2 erstreckt sich, dem ihr zu Grunde liegenden Gedanken gemäß, nicht auf solche Willenserklärungen, denen ein Empfänger nicht gegenübersteht. Die Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes, eine letztwillige Verfügung, die Erbschaftsannahme, die Erbschaftsausschlagung, der Verzicht auf das Inventarrecht usw. können angefochten werden, gleichviel von wem der Betrug ausgegangen ist.

Theilweise Anfechtbarkeit.

Hat die Drohung oder der Betrug nur auf einen Theil eines Rechtsgeschäftes eingewirkt, so beschränkt sich die Anfechtbarkeit, soweit sie an sich begründet ist, auf diesen Theil, und im Falle der Anfechtung ist nach § 114 das ganze Rechtsgeschäft ungültig, sofern nicht erhellt, daß es auch ohne die angefochtene Bestimmung gewollt sein würde (hinsichtlich der Verfügungen von Todeswegen vgl. §§ 1787, 1959). Außerdem verbleibt dem Bedrohten bz. Betrogenen selbstverständlich der Schadensersatzanspruch aus der unerlaubten Handlung. Es ist dies eine Gestaltung, welche im Ergebnisse von den Bestimmungen der neueren Gesetze über den sog. metus und dolus incidens (ALR. I, 4 §§ 87, 88, Code 1116, sächs. GB. § 834, öst. GB. § 872, bayer. Entw. I 21, 29 Abs. 3, dresd. Entw. 73) nicht wesentlich verschieden ist.

Der Entw. spricht, abweichend von der Mehrzahl der Gesetze, nicht von Zwang oder Erregung von Furcht, sondern, im Anschlusse an § 253 StGB., von Drohung (vgl. ALR. I, 4 §§ 34 ff., zür. GB. §§ 922 ff.). Es wird damit nicht nur der richtige Gedanke in zutreffenderer Weise zum Ausdrucke gebracht, sondern zugleich die Einheit der Behandlung auf straf- und privatrechtlichem Gebiete gewahrt. Neben der Drohung mit dem § 253 StGB. die Gewalt zu erwähnen, ist Abstand genommen. Einerseits erscheint dies nicht nöthig, weil die Anwendung von Gewalt in der hier fraglichen Hinsicht immer eine Drohung — die Drohung mit der Fortsetzung eines gegenwärtigen Uebels — enthält; andererseits könnte das Mißverhältniß entstehen, als habe auch der Fall der vis absoluta getroffen werden sollen. Die Drohung muß eine widerrechtliche sein (ALR. I 4 § 38). Soweit ein Recht besteht, einen Anderen zur Abgabe einer Willenserklärung zu nöthigen (vgl. uA. § 189), ist die abgenöthigte Erklärung gültig. Die Gesetze fordern fast durchgängig, daß die erregte Furcht eine | gegründete sei. In der Regel wird | S. 208.
damit der Sinn verbunden, daß die Drohung eine solche sein müsse, welche auf einen besonnenen Menschen Eindruck zu machen geeignet sei. Wie indessen der durch Betrug hervorgerufene Irrthum beachtet wird ohne Rücksicht darauf, ob er entschuldbar oder nicht entschuldbar ist, so muß es auch bei der Drohung genügen, daß sie überhaupt den beabsichtigten Erfolg hervorbringt (ALR. I 4 §§ 34—37). Die Unerheblichkeit des sog. metus reverentialis (ALR. I 4 § 41, Code 1114, hess. Entw. IV 1 Art. 74) versteht sich von selbst. Unentbehrlich ist bei der Drohung, wie bei dem Betruge, daß zwischen der Einwirkung und der Abgabe der Erklärung ein ursachlicher Zusammenhang besteht.

Begriff des Betruges.

Auf die Feststellung des Betrugsbegriffes (sächs. GB. § 835) ist verzichtet. Die für seine Tragweite maßgebende Frage, inwieweit eine Rechtspflicht besteht, dem anderen Theile Umstände mitzutheilen, von denen vorauszusetzen ist, daß sie auf seine Entschließung von Einfluß sein würden, entzieht sich der gesetzlichen Lösung. Im Allgemeinen stellt sich jeder arglistige Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben zum Nachtheile eines Anderen als Betrug dar. Der strafrechtliche Begriff (StGB. § 263) ist nicht ohne Weiteres maßgebend. Ueber eine in Ansehung des Betruges bei der Eheschließung gegebene Sonderbestimmung vgl. § 1259[1]. Auf den durch den Betrug erzeugten Irrthum ist, wie dies namentlich in dem österreichischen GB. und dem hessischen Entw. geschieht, nicht abgestellt. Im Interesse der Durchsichtigkeit des Rechtes müssen Irrthum und Betrug streng auseinandergehalten werden, wiewohl Betrug ohne Irrthum nicht denkbar ist. Hat der Betrug zu einem den Willen ausschließenden Irrthume geführt, so entscheiden die für den letzteren maßgebenden Grundsätze (§§ 98, 99); der Betrug ist für deren Anwendung bedeutungslos. Hat dagegen der Betrug einen nicht das Dasein, sondern nur die Entstehung des Willens betreffenden Irrthum (§ 102) erzeugt, so ist es der Betrug und nur dieser, welcher rechtlich von Bedeutung wird, und nur dieser Fall ist hier ins Auge zu fassen.

Kein besonderer Hinweis auf die Rechte aus der unerlaubten Handlung.

Von einem besonderen Hinweise darauf, daß durch die gegenwärtige Vorschrift die Rechte des Verletzten aus der unerlaubten Handlung (§§ 704, 705) nicht berührt werden (vgl. öst. GB. § 874, bayr. Entw. I 20, 29, hess. Entw. IV 1 Art. 69 u. 71, dresd. Entw. 74), ist abgesehen. Der Verletzte kann von der Anfechtung Abstand nehmen und sich auf den Schadensersatzanspruch beschränken; er kann auch im Wege der Geltendmachung des Ersatzanspruches die Wiederaufhebung des Rechtsgeschäftes verlangen (§ 219); letzteres wird namentlich dann von Bedeutung, wenn die Präklusivfrist des § 104 Abs. 1 ungenützt verstrichen, der Ersatzanspruch aber noch nicht verjährt ist (§ 719). Der Verletzte kann ferner anfechten und außerdem, soweit die nachtheiligen Wirkungen der unerlaubten Handlung durch die Anfechtung nicht beseitigt sind, Ersatz beanspruchen.

§ 104 (II 99, B. 120, R. 120, G. 124).

Zeitliche Begrenzung der Anfechtbarkeit.

Die Ungewißheit, ob eine durch widerrechtliche Drohung oder durch Betrug hervorgerufene Willenserklärung angefochten wird, muß zeitlich eine | Grenze haben. Dem Anfechtungsberechtigten darf nicht freistehen, sich nach Gutdünken unentschieden zu verhalten. So wenig Rücksichtnahme | S. 209. das Gebahren des Drohenden oder Betrügers verdient, so darf doch dem Anfechtungsberechtigten nicht die Möglichkeit gewährt werden, die Rechtslage auf dessen Kosten auszubeuten. Schärfer noch tritt die Nothwendigkeit zeitlicher Begrenzung hervor, wenn nicht der Drohende oder Betrüger, sondern ein Anderer der Anfechtungsgegner ist. Die Gesetze schlagen verschiedene Wege ein. Das schweiz. ObligR. 28 setzt dem Anfechtungsrechte eine einjährige Ausschlußfrist; der Code 1304, der hess. Entw. IV 1 Art. 76 und das zür. GB. § 932 lassen die action en nullité ou en rescision bz. die Klage auf Nichtigkeitserklärung in 10, 4 oder 1 Jahre verjähren; der bayer. Entw. I 30 unterwirft die Geltendmachung der Anfechtbarkeit einer zweijährigen Verjährung. Die Anspruchsverjährung ist für den Entw. nicht verwerthbar; die Anfechtungsbefugniß ist kein Anspruch. Eine Klageverjährung ist dem Entw. schon an sich unbekannt. Es bleibt

Präklusivfristen.

mithin nur die präklusive Befristung. Gesetzt sind zwei Ausschlußfristen, eine einjährige, welche mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Zwangslage aufgehört hat oder der Betrug entdeckt ist (Abs. 1), und eine dreißigjährige, welche ohne Rücksicht auf das Aufhören der Zwangslage oder die Entdeckung des Betruges mit der Abgabe der Willenserklärung ihren Anfang nimmt, selbstverständlich aber nur dann zur Geltung kommt, wenn die Anfechtung nicht schon infolge Versäumung der einjährigen Frist ausgeschlossen ist (Abs. 2). Die Setzung der dreißigjährigen Frist hat vornehmlich für den Fall des Betruges Bedeutung und soll der Möglichkeit vorbeugen, daß der Anfechtungsberechtigte bz. dessen Erbe dadurch, daß die Voraussetzungen für den Beginn der einjährigen Frist nicht eher eintreten, in der Lage sein würde, noch nach unverhältnißmäßig langer Zeit, vielleicht erst nach 50 oder 100 Jahren, mit der Anfechtung hervorzutreten. Die Unzuträglichkeiten einer so späten Anfechtung würden sich um so fühlbarer machen, als die Angelegenheit mit der Anfechtung keineswegs abgethan wäre, vielmehr die aus der Anfechtung sich ergebenden Ansprüche noch innerhalb der ganzen, von der Anfechtung an laufenden Verjährungszeit geltend gemacht werden könnten. Für die Wahrung der einjährigen Frist in den Fällen, in welchen der Anfechtungsgegner nicht erreichbar ist, bietet der § 76 die geeignete Abhülfe. Wie der Anfang der einjährigen Frist sich bestimmt, wenn zunächst, wie zB. bei der Auslobung (§ 581) vorkommen kann, es an einem Anfechtungsgegner gebricht, bz. ob solchenfalls die Voraussetzungen für das Platzgreifen der einjährigen Frist überhaupt als vorhanden angesehen werden können, darf bei der Seltenheit des Falles der Entscheidung durch die Wissenschaft und Praxis überlassen werden. Die Beweislast hinsichtlich der Frage, ob die Fristen gewahrt oder versäumt sind, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen.

Entsprechende Anwendung des § 166.

Die entsprechende Uebertragung des § 166 (Abs. 3) ist durch die Fürsorge geboten, welche die Rechtsordnung den dort bezeichneten Personen schuldet. Eine weitere Abschwächung der den beiden Ausschlußfristen als | solchen eigenen Strenge, insbes. die Uebertragung des § 165, würde | S. 210. bedenklich sein. Ueber einschlagende Bestimmungen auf dem erbrechtlichen Gebiete vgl. §§ 1785, 1786, 1948 Abs. 5, § 2040 Abs. 3—6, § 2041: desgl. hinsichtlich der Anfechtung der Ehe § 1264.

Sechster Titel: **Unerlaubte Rechtsgeschäfte.**

§ 105 (II 100, B. 130, R. 130, G. 134).

Ein Rechtsgeschäft, dessen Vornahme verboten ist, ist der Regel nach nichtig.

Die gemeinrechtliche Streitfrage, ob, wenn ein Gesetz ein Rechtsgeschäft verbietet oder mit Strafe belegt, ohne dessen Nichtigkeit auszusprechen, das dem Verbote zuwider vorgenommene Rechtsgeschäft der Regel nach nichtig sei, ist von der herrschenden Meinung (Entsch. 16 S. 106, 17 S. 300) schon bisher mit Recht bejaht worden. Die Ausnahmen sind durch den der Vorschrift beigefügten, der gegentheiligen Absicht des Gesetzes Rechnung tragenden Vorbehalt gedeckt. Anders liegen meist die Fälle, in welchen bei einem Vertrage das Verbot nur den einen Theil trifft;*) der Regel nach wird anzunehmen sein, daß der Vertrag als solcher nicht ungültig ist. Es kommt indessen hier gleichfalls auf die Absicht des Gesetzes im Einzelfalle an, und der Vorbehalt genügt daher auch in dieser Richtung. Ob ein Gesetz, welches die Vornahme eines obligatorischen Rechtsgeschäftes verbietet, dadurch zugleich den zur Erfüllung des Rechtsgeschäftes dienenden dinglichen Vertrag treffen will, ist nicht minder Auslegungsfrage. Ueber die bei dem Abschlusse eines Vertrages, dessen Schließung durch Gesetz verboten ist, unter Umständen eintretende Haftung vgl. § 347 verb. mit 345.

*) Beispiele bieten das HGB. 69, das G., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. Juni 1871 §§ 1, 2, 6; das BankG. v. 14. März 1875 §§ 7, 11, 42, 43, 55—58; das WucherG. v. 24. Mai 1880, die GO. Fassung v. 1. Juli 1883, § 146 Z. 1 verb. mit §§ 115—119; das StGB. §§ 301, 302 usw. Ueber § 288 StGB. vgl. Entsch. 6 S. 169 f.

Die Vorschrift hat namentlich die gegen Rechtsgeschäfte gerichteten Verbotsgesetze des öff. Rechtes, insbes. des Strafrechtes, im Auge. Soweit der Entw. der Vornahme eines Rechtsgeschäftes entgegentritt, ist dem letzteren der Regel nach die Gültigkeit unmittelbar entzogen; das Rechtsgeschäft ist für nichtig erklärt (vgl. §§ 319 Abs. 2, 349, 350, 358 Abs. 2, | 497, 649, 701 Abs. 2, 1077, 1167, 1177 Abs. 2 usw.), oder es wird, was gleichbedeutend ist, ausgesprochen, daß das Rechtsgeschäft nicht vorgenommen werden kann (vgl. §§ 185 Abs. 1, 225, 295 Abs. 2, 796, 871 Abs. 3, 953, 961 Abs. 2, 3, 968, 972, 974, 1045, 1047, 1052, 1053, 1057, 1063, 1086 Abs. 2, 1102, 1138, 1186 Ab. 2 1207 usw.). Ueber Fälle, in welchen Nichtigkeit nicht oder nur beschränkt Platz greift, vgl. uA. §§ 468, 469, 664, 665.

Hauptanwendungsgebiet der Vorschrift. | S. 211.

Terminologie.

§ 106 (II 103, B. 134, R. 134, G. 138).

Abgesehen vom gemeinen Rechte, das ein gegen die Sittlichkeit verstoßendes Rechtsgeschäft überwiegend als ungültig behandelt, bieten der Code, der bayer. und hess. Entw. einen Vorgang für die Vorschrift. Der Code bestimmt Art. 1131: l'obligation .... sur une cause illicite ne peut avoir aucun effet; 1131: La cause est illicite, quand elle est prohibée par la loi, quand elle est contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public. Der bayer. Entw. I 80 Abs. 2 erklärt diejenigen Rechtsgeschäfte für nichtig, welche gegen ein gesetzliches Verbot, gegen die Sittlichkeit oder die öff. Ordnung abgeschlossen sind. Der hess. Entw. IV 1 Art. 84 schließt sich eng an den Code an. Die übrigen Gesetzgebungen sprechen in der Regel aus, daß ein Rechtsgeschäft, welches eine den guten Sitten widerstreitende Leistung zum Gegenstande hat, nichtig sei (vgl. §§ 344, 1853, 1886 dieses Entw.), und beschränken sich im Uebrigen auf Bestimmungen über unsittliche Bedingungen und über die condicio ob turpem causam. Dieser Standpunkt ist zu eng. Es müssen auch solche Rechtsgeschäfte, durch welche eine sittenwidrige Leistung nicht versprochen wird, deren Inhalt aber mit den guten Sitten sich in Widerspruch setzt, unter Umständen nichtig sein. Ein Grund, dies nur dann anzuerkennen, wenn die Sittenwidrigkeit in der Rechtsform der Bedingung hervortritt, ist nicht vorhanden. Andererseits ist gewiß, daß das Gebiet der Sittenpflichten mit demjenigen der Rechtspflichten sich nicht deckt und daß nicht jedes vom Standpunkte der Sittlichkeit verwerfliche Rechtsgeschäft nichtig sein kann. Die Grenze ist dahin zu ziehen, daß Nichtigkeit eintritt, wenn der Inhalt eines Rechtsgeschäftes unmittelbar, in objektiver Hinsicht und unter Ausscheidung der subjektiven Seite, die guten Sitten verletzt. Neben den guten Sitten ist die öff. Ordnung erwähnt, weil der Inhalt eines Rechtsgeschäftes nicht blos gegen die moralischen, sondern auch gegen die allgemeinen Interessen des Staates verstoßen kann und ein Verstoß gegen die letzteren nicht immer einen Verstoß gegen die ersteren enthält. Es darf in dieser Beziehung namentlich auf die mit dem Prinzipe der Gewerbefreiheit sich in Widerspruch setzenden Verträge verwiesen werden.

Gegen die guten Sitten oder die öff. Ordnung.

Die Vorschrift stellt sich als ein bedeutsamer gesetzgeberischer Schritt dar, der vielleicht nicht ohne Bedenken ist. Dem richterlichen Ermessen wird ein Spielraum gewährt, wie ein solcher großen Rechtsgebieten bisher unbekannt ist. Fehlgriffe sind nicht ausgeschlossen. Bei der Gewissenhaftigkeit | des deutschen Richterstandes darf indessen unbedenklich darauf vertraut werden, daß die Vorschrift nur in dem Sinne angewendet werden wird, in dem sie gegeben ist. — Die Vorschrift enthebt, wie anderen Ortes darzulegen ist, der Nothwendigkeit, die unsittlichen Bedingungen zum Gegenstande besonderer Bestimmungen zu machen. Ueber den Rückforderungsanspruch wegen verwerflichen Empfanges vgl. §§ 747, 684 Abs. 3; dazu § 743[1].

| S. 212.

§ 107 (II 101, 102, B. 131, 132, R. 131, 132, G. 135, 136).

Die Wirksamkeit eines Veräußerungsverbotes gestaltet sich verschieden je nach dem Zwecke, dem es dient. Der Zweck ist entweder Schutz der Interessen Aller oder Schutz der Interessen Einzelner. Es gilt dies sowohl für das gesetzliche wie für das richterliche Verbot. Die letztere Unterscheidung ist überhaupt mehr äußerer Natur; mittelbar beruht auch das richterliche Verbot auf Gesetz. Das im Interesse Aller, im öff. Interesse, ergehende Verbot wirkt seiner Natur nach unbeschränkt; die zuwiderlaufende Veräußerung ist nichtig; der Zweck des Verbotes würde sonst nicht erreicht. Das zum Schutze Einzelner erlassene Verbot geht in seiner Wirkung nicht weiter, als dieser Schutz erfordert; absolute Nichtigkeit kann nicht die Folge sein. Wenn Verbote sich finden, welche zu Gunsten gewisser Personen gereichen und dennoch unbeschränkt wirken, so lehrt eine nähere Betrachtung, daß zugleich das öff. Interesse und zwar überwiegend betheiligt ist.

Absolute und relative Veräußerungsverbote.

Die Nichtigkeit einer Veräußerung, welche gegen ein im öff. Interesse erlassenes absolutes Verbot verstößt (bayer. Entw. III 91), bedarf keiner besonderen Hervorhebung; sie ergiebt sich — auch hinsichtlich des mittelbar auf Gesetz beruhenden richterlichen Verbotes (vgl. StPO. §§ 332—335, 480) — aus § 105. Bezüglich der Wirkung des zum Schutze privater Interessen dienenden Verbotes sind verschiedene Auffassungen möglich. Man kann für diesen Schutz eine persönliche Ersatzverbindlichkeit des Uebertreters als genügend erachten, ein Standpunkt, auf welchem zum Theil das sächs. GB. § 223 steht. Nach dem bayer. Entw. III 91 verb. mit I 84 unterliegt

Der Verstoß gegen ein abs. Verbot bewirkt Nichtigkeit.

das dem Verbote zuwiderlaufende Rechtsgeschäft der obligatorischen Anfechtung. Die KonkO. § 6 (vgl. preuß. AGO. I 29 § 83) spricht von relativer Nichtigkeit des Geschäftes. Denkbar wäre auch, die Wirksamkeit des Geschäftes von der Genehmigung desjenigen, als einer Gesetzesbedingung, abhängig zu machen, zu dessen Gunsten das Verbot besteht. Die einfachste und zugleich zweckmäßigste Gestaltung ist sichtbar diejenige der relativen Unwirksamkeit; das Veräußerungsgeschäft geht seinen Weg, soweit es mit dem Rechte des Geschützten nicht in Widerspruch tritt, ist diesem gegenüber aber, soweit ein Widerspruch vorliegt, unwirksam (Abs. 1 Satz 1). Die Unwirksamkeit fällt dabei selbstverständlich fort, wenn der Geschützte in das Geschäft einwilligt oder es nachträglich genehmigt.

Der Verstoß gegen ein relatives bewirkt relative Unwirksamkeit.

| S. 213. | Welche Rechtsgeschäfte ein Veräußerungsverbot in seinen Bereich zieht, hängt von dem Inhalte des Verbotes ab. Der Begriff der Veräußerung umfaßt im Allgemeinen nicht blos das Aufgeben der Substanz eines Rechtes (Uebertragung und Aufhebung des Rechtes), sondern auch die Belastung eines Rechtes oder einer Sache. Der Entw. gebraucht den Ausdruck Veräußerung der Regel nach nur im ersteren, engeren Sinne (oben S. 422). Es wird daher im Abs. 1 nicht von Veräußerung, sondern von der Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes und Belastung einer Sache oder eines Rechtes gesprochen. Unter die Aufhebung des Rechtes fällt auch das Einziehen einer Forderung, die Erfüllungsannahme. Das zur Erfüllung Geleistete geht in das Eigenthum des in der Verfügung Gebundenen über, aber die Erfüllung als solche ist dem durch das Verbot Geschützten gegenüber unwirksam. Ueber die ohne Zuthun des Gebundenen eintretende Erfüllung durch Aufrechnung vgl. § 286, über andere hier einschlagende Fragen oben S. 422. Der Verfügung durch Rechtsgeschäft seitens des Gebundenen ist der von einem Dritten gegen den letzteren im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung durchgesetzte Rechtserwerb gleichgestellt. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Gebundene selbst verfügt oder ob die Verfügung aus seinem Rechte erfolgt. Der Verfügung durch Urtheil ist gedacht, da, selbst wenn eine durch Urtheil ersetzte Verfügungserklärung (CPO. § 779) als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung aufzufassen sein sollte, immer noch andere Fälle, insbes. der Fall des nach § 40 StGB. auf Konfiskation gerichteten Urtheiles, verbleiben. Nicht getroffen werden die kraft des Gesetzes sich vollziehenden Erwerbungen seitens Dritter.

Die Tragweite bestimmt sich nach dem Inhalte.

Verfügungen aus dem Rechte des Gebundenen.

Das zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienende relative Veräußerungsverbot bedarf, soweit es ein Grundstück oder ein gebuchtes Recht daran betrifft, zur Sicherung seiner Wirksamkeit gegen den vom Verbote nicht unterrichteten Dritten der Eintragung in das Grundbuch (§ 837). Das eingetragene Verbot sperrt das Grundbuch nicht gegen weitere Eintragungen. Ueber die Unwirksamkeit des Verbotes gegenüber einer bereits erklärten Eintragungsbewilligung vgl. § 831 (834, 841, 1087, 1091 Abs. 3, 1106 Abs. 2, § 1107 Abs. 2, 1134, 1142 Abs. 2, 1144).

Eintragung des relativen Verbotes.

Die Schwäche des einem relativen Verbote zuwiderlaufenden Rechtsgeschäftes beruht auf einem Rechtsmangel in der Person des Berechtigten. Die Vorschriften, welche zu Gunsten derjenigen bestehen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, haben daher zur entsprechenden Anwendung zu gelangen (Abs. 1 Satz 2). Steht der gänzliche Mangel des Rechtes in der Person des Vorgängers dem Rechtserwerbe nicht im Wege, so kann auch ein theilweiser Mangel nicht hinderlich sein. In Betracht kommen namentlich diejenigen Vorschriften, vermöge deren das Vertrauen auf das Grundbuch oder der gute Glaube in der Person des Erwerbers eine Lücke des Rechtes in der Person des Vorgängers zu decken geeignet ist oder doch dem Erwerber den Vortheil gewährt, zur Herausgabe nur unter gewissen Einschränkungen verpflichtet zu sein; vgl. §§ 837, 838 (841, 1083, 1114, 1134, 1144), 877—879, 939, 940 (1018 Abs. 2, 1147 Abs. 2, 1182,

Schutz Dritter bei relativem Verbot.

| S. 214. 1209; 945, 951 Abs. 1, | 1017, 1155), 1152, 1180. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften schließt in sich, daß der Erwerber das Verbot nicht gekannt habe und, soweit auf das Kennenmüssen Gewicht gelegt ist, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhen darf. Nicht besonders geschützt ist im Falle der untersagten Veräußerung einer Forderung der in Unkenntniß des Verbotes leistende Schuldner. So billig es an sich erscheinen mag, die Leistung des nicht unterrichteten Schuldners als wirksame Erfüllung zu behandeln, so wenig ist dies unter Umständen mit dem Zwecke des einzelnen Verbotes vereinbar. Die Tragweite des Verbotes in dieser Richtung ist je nach dem Umfange, in welchem die Interessen, denen das Verbot dient, gesichert werden sollen, nothwendig eine verschiedene. Ob und inwieweit dem in Unkenntniß des Verbotes leistenden Schuldner ein Schutz zu Theil werden soll, kann daher nur bei Aufstellung der Vorschriften, welche ein solches Verbot aussprechen oder zulassen, entschieden werden, wie denn auch in § 7 KonkO. eine diesbezügliche Bestimmung getroffen worden ist. Was die auf richterlicher Anordnung beruhenden Verbote anlangt, so genügt der nach dem Zusammenhange aus §§ 815, 810, 808, 730 CPO. sich ergebende Grundsatz, daß die Wirksamkeit des Verbotes gegenüber dem Drittschuldner von der Zustellung an ihn abhängt. Ungerechtfertigt würde es sein, hierüber hinauszugehen und den Schuldner auch dann zu schützen, wenn zwar ordnungsmäßig zugestellt, gleichwohl aber in Unkenntniß des Verbotes, zB. weil eine Ersatzzustellung erfolgt oder ein Erbfall

eingetreten ist, und der Erbe von der Zustellung nichts weiß, dem Gläubiger geleistet wurde. — Gegenüber den im öff. Interesse erlassenen, absoluten Verboten findet der Schutz, den der öff. Glaube des Grundbuches gewährt, nicht statt. Das absolute Verbot ist nicht eintragungsfähig; es kann sich mithin Niemand darauf berufen, daß das Grundbuch keine Auskunft darüber gegeben hat (vgl. § 837 Abs. 1). Die Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb einer beweglichen Sache oder eines Rechtes an derselben greifen bei dem absoluten Verbote ebenfalls nicht Platz. Es handelt sich nicht blos um einen Mangel im Rechte des Veräußerers, sondern das Veräußerungsgeschäft selbst ist zugleich verboten und nichtig. Deshalb kann insbes. auch § 877 keine Anwendung finden. Ob gegenüber einem absoluten Verbote Ersitzung (§§ 881 ff.) eintreten kann, ist seinem Inhalte zu entnehmen.

Gegenüber absolutem Verbot des Dritten kein Schutz.

Das Verhältniß des durch ein relatives Verbot Geschützten gegenüber demjenigen, an den dem Verbote zuwider veräußert ist, bedarf keiner besonderen Regelung. Ist das Verbot zum Schutze einer Berechtigung mit dinglichem Charakter ergangen, so wirkt das dingliche Recht eintretendenfalls als solches gegen den dritten Erwerber. Das Verbot hat für diese Fälle überhaupt nur insofern Bedeutung, als durch seine Eintragung im Grundbuche oder seine sonstige Veröffentlichung den nachtheiligen Wirkungen vorgebeugt wird, welche das Vertrauen auf das Grundbuch bz. der gute Glaube nach sich ziehen kann. Dient das relative Verbot zu Gunsten eines nur persönlichen Rechtes, so wird die Auslegung des Abs. 1 zu ergeben haben, ob dem Geschützten auf Grund desselben ein | unmittelbarer Anspruch gegen den Dritten dahin zusteht, nicht nur anzuerkennen, daß er, der Dritte, nicht befugt sei, der Einräumung des Rechtes an den Geschützten zu widersprechen, sondern auch dasjenige zu thun, was nach den Umständen seinerseits erforderlich ist, um das durch die unwirksame Veräußerung jener Einräumung bereitete Hinderniß zu beseitigen, zB. die Sache herauszugeben oder die erforderliche Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen. | S. 215.

Rechte gegen den nicht geschützten dritten Erwerber bei relativem Verbot.

Dem gesetzlichen relativen Verbote ist im Abs. 2 die auf Rechtsgeschäft beruhende, nach gesetzlicher Vorschrift gegen Dritte wirksame Verfügungsbeschränkung gleichgestellt. Ob dahin der Fall des § 1901 gehört, wird nach dem Grunde und Zwecke dieser Vorschrift zu beantworten sein.

Der Abs. 3 hat nur für die zum Schutze eines persönlichen Rechtes erlassenen Verbote Bedeutung und ergiebt sich aus der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Gläubiger im Konkursverfahren.

Das relative Verbot im Konkurse.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren ist die Veräußerung des Gegenstandes, auf den ein relatives Verbot sich bezieht, unbeschränkt statthaft, soweit die Veräußerung zur Verwirklichung eines Rechtes am Gegenstande dient, welches vor dem Inkrafttreten des Verbotes, mithin ohne Verstoß gegen dasselbe erworben ist. Bereits bestehende Rechte Dritter können durch das Verbot nicht beeinträchtigt werden. Eine Veräußerung zum Zwecke der Befriedigung eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines Rechtes, welches erst nach dem Inkrafttreten des Verbotes erworben ist, würde gemäß Abs. 1 ebenfalls zulässig, aber dem durch das Verbot Geschützten gegenüber unwirksam sein. Die Gestattung einer solchen, dem Erwerber nur ungewisse Rechte gewährenden Veräußerung ist unzweckmäßig. Nur selten wird sich ein Ersteher finden, und jedenfalls ist kein angemessenes, dem Interesse desjenigen, dem der Gegenstand gehört, gerecht werdendes Gebot zu erzielen. Es bleibt daher nur die Wahl zwischen der vorbehaltlosen Gestattung und der Untersagung der Veräußerung. Obwohl die für die vorbehaltlose Gestattung sprechenden Gründe nicht ungewichtig sind, verdient doch die Untersagung den Vorzug. Die vorbehaltlose Gestattung würde vielfach gleichbedeutend sein mit völliger Schutzlosigkeit desjenigen, zu dessen Gunsten das Verbot besteht. Der in der Verfügung Gebundene wäre in der Lage, durch Vermittelung des Zugriffes eines Gläubigers das Verbot zu vereiteln. Das Auskunftsmittel, den Geschützten am Erlöse theilnehmen zu lassen, ist, abgesehen davon, daß dem Interesse des Geschützten nur selten damit gedient sein würde, nicht verwerthbar. Die Zuziehung des Geschützten bei der Vertheilung würde in allen Fällen, in welchen ihm ein vollstreckbarer Titel fehlt, ein solcher vielleicht auch in absehbarer Zeit nicht erlangt werden kann, auf kaum entwirrbare Schwierigkeiten stoßen und zu großen Weiterungen Anlaß geben; sie würde auch ohne Aenderung und Ergänzung der CPO. kaum vorgeschrieben werden können. Daß das Verbot im Konkurse nicht wirkt (Abs. 3), ist nicht maßgebend. Es würde zu weit gehen, wenn man annehmen wollte, daß die Zwangsvollstreckung außerhalb des Konkursverfahrens die Voraussetzungen des Konkursverfahrens liefere und deshalb derselben Beurtheilung unterliegen müsse; der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger greift nicht Platz. Die Möglichkeit einer arglistigen Herbeiführung eines Veräußerungsverbotes gegenüber einer drohenden | Zwangsvollstreckung schafft ebensowenig ein besonderes Bedenken; die gleiche Gefahr besteht bei jeder zum Nachtheile der Gläubiger vorgenommenen Scheinveräußerung. Reicht zudem das sonstige Vermögen des in der Verfügung Gebundenen zur Befriedigung eines persönlichen Gläubigers nicht aus, so ist diesem unbenommen, die Konkurseröffnung zu beantragen. So lange aber letzteres nicht geschehen ist, erscheint die Heranziehung des dem Verbote unterstehenden Gegenstandes seitens der Gläubiger zum Zwecke der Befriedigung als eine unzulässige Handlungsweise. Wenn | S. 216.

Der Gegenstand des relativen Verbots darf, soweit es sich nicht um früher erworbene Rechte handelt, im Wege der Zwangsv. nicht veräußert werden.

die Konkurseröffnung schwierig oder unthunlich wird, so mögen allerdings Nachtheile für die Gläubiger eintreten können; aber die Gefährdung derselben liegt in den besonderen Verhältnissen des Falles und läßt sich nicht durch eine allgemeine, für die Mehrzahl der Fälle ungeeignete Vorschrift beseitigen. Die Gleichstellung der Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung mit der Zwangsveräußerung in Abs. 4 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Die Untersagung der Veräußerung oder Ueberweisung ist eine Ordnungsvorschrift. Wird dem Verbote zuwider gehandelt, so bewendet es bei der Vorschrift des Abs. 1; die Veräußerung bz. Ueberweisung ist demjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten das Verbot besteht, unwirksam. Die Folge der Nichtigkeit an die Zuwiderhandlung zu knüpfen, würde über das Bedürfniß hinausgehen. Die entsprechende Vorschrift des Abs. 4 ist aber nicht blos eine Ordnungsvorschrift, sondern sie gewährt zugleich dem durch das Verbot Geschützten das Recht, der Veräußerung oder Ueberweisung zu widersprechen (CPO. § 690).

Die Erstreckung der vorstehenden Grundsätze auf Veräußerungsverbote, die von einer anderen Behörde als einem Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen sind, entspricht dem Bedürfnisse und ist ohne Bedenken.

Siebenter Titel. **Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.**

§§ 108—110 (II 110, V. 137, R. 137, G. 141).

Anordnung des Stoffes.

Der Entw. begreift unter Ungültigkeit sowohl die Nichtigkeit (§ 108) als die Anfechtbarkeit (§ 112). Der Ausdruck Unwirksamkeit wird nicht im Gegensatze zu Ungültigkeit gebraucht, sondern seinem Wortverstande gemäß im Allgemeinen zur Bezeichnung des Falles, in welchem das Rechtsgeschäft ohne die beabsichtigten rechtlichen Wirkungen ist, mögen diese von vornherein überhaupt wegen Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes ausgeschlossen sein oder in Folge einer vorgesehenen Eventualität, wie bei dem Ausfalle der aufschiebenden Bedingung, dem Willen der Parteien gemäß, ausbleiben.

| S. 217.

Begriff der Nichtigkeit nach dem Entwurfe.

| Mit dem Ausdrucke Nichtigkeit wird in der Wissenschaft und Gesetzgebung ein bestimmter Begriff nicht so allgemein verbunden, daß der Begriffsinhalt als gegeben vorausgesetzt werden könnte. Nichtig im Sinne des Entw. ist dasjenige Rechtsgeschäft, welches hinsichtlich der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen wird, als ob es nicht vorgenommen worden wäre (§ 108). Die Sprachweise steht der Hauptsache nach im Einklange mit dem sächs. GB. § 103, dem bayer. Entw. I 80 Abs. 1 und dem dresd. Entw. 136. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ist besonders betont, daß bezüglich der gewollten rechtlichen Wirkungen das Rechtsgeschäft als nicht vorgenommen gelte. Eine nähere Betrachtung lehrt zwar schon an sich, daß anderweite unbeabsichtigte Wirkungen, welche an ein nichtiges Rechtsgeschäft sich knüpfen, nicht durch das Rechtsgeschäft, sondern durch einen im äußeren Akte sich findenden besonderen Thatbestand — culpa in contrahendo (§§ 97 Abs. 3, 99 Abs. 2) usw. — erzeugt werden. Immerhin wird der Vorwurf unnöthiger Deutlichkeit nicht erhoben werden können. Von einem Hinweise darauf, daß zur Herbeiführung der Folgen der Nichtigkeit es einer Nichtigkeitserklärung durch Richterspruch nicht bedarf (sächs. GB. § 849, dresd. Entw. 136), ist als entbehrlich abgesehen. Die Nichtaufnahme der querela nullitatis ergiebt sich bei dem Schweigen des Entw. von selbst. Wird unter Umständen erforderlich, präjudiziell festzustellen, ob ein Rechtsgeschäft nichtig sei oder nicht, so bietet § 231 CPO. den geeigneten Weg. Ueber die Nothwendigkeit der Erhebung einer solchen Feststellungsklage in Ansehung der Nichtigkeit der Ehe sowie über die hinsichtlich der nichtigen Ehe überhaupt geltenden Sondergrundsätze vgl. §§ 1252 ff.

Das nichtige Rechtsgeschäft wird nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit später weggefallen.

Das nichtige Rechtsgeschäft wird nach dem Entw. nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen (§ 109); vgl. sächs. GB. § 104, bayer. Entw. I 81 Abs. 1, dresd. Entw. 138 Satz 1. Den gesetzlichen Erfordernissen muß bei der Vornahme des äußeren Aktes genügt sein. Soweit in den sog. Konvaleszenzfällen ein Nachlaß vom Vorhandensein des Thatbestandes zur Zeit der Vornahme des äußeren Aktes zugestanden ist, wird zur Wahrung jenes Grundsatzes das Rechtsgeschäft, dem es an dem nachholbaren Erfordernisse gebricht, nicht als nichtig, sondern als unwirksam behandelt; vgl. §§ 310, (312) 830, (834, 841, 1087, 1091 Abs. 3, 1106 Abs. 2, 1107 Abs. 2, 1134, 1142 Abs. 2, 1144, 1196), 876 (983 Abs. 2, 1147 Abs. 2).

Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäftes.

Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft vom Urheber nachträglich bestätigt, so ist das durch eine solche Redeweise gesetzte Ziel ein unerreichbares; die mangelnde Anerkennung seitens der Rechtsordnung kann nicht durch einen Privatwillensakt ersetzt werden. Die Bestätigung hat nur rechtliche Bedeutung, wenn und soweit sie sich als erneute, allen Erfordernissen gerecht werdende Errichtung eines Rechtsgeschäftes von gleichem Inhalte darstellt (§ 110 Abs. 1); vergl. ALR. I 3 §§ 43, 44, 5 §§ 37, 38, 192, Code 1339, sächs. GB. § 848, bayer. Entw. I 81 Abs. 2 dresd.

| S. 218.

Entw. 138. Trifft die letztere Voraussetzung bei einem Vertrage zu, so muß in der Wahl des Ausdruckes „Bestätigung“ seitens der Betheiligten der Regel nach die Bekundung der Absicht gefunden werden, die Rechtslage unter sich so zu ordnen, als wenn der Vertrag von der Zeit an

gültig gewesen wäre, zu welcher der nichtige Vertrag geschlossen worden ist. Die persönlichen Beziehungen unter den Betheiligten haben sich dementsprechend zu gestalten; eine in die Vergangenheit zurückreichende sachliche Wirkung äußert die Bestätigung nicht (§ 110 Abs. 2). Ueber eine dem Gebiete des Eherechtes angehörende Ausnahme, nach welcher einfache Genehmigung der nichtigen Ehe genügt, vgl. § 1251.

Vereinbarung einer Strafe ist wirkungslos.

Ist ein Rechtsgeschäft vom Gesetze für nichtig erklärt, so kann der Zweck der Vorschrift auch nicht dadurch vereitelt werden, daß für den Fall der Nichterfüllung der nichtigen Verbindlichkeit eine Strafleistung vereinbart wird; die Vereinbarung ist nach § 424 nichtig.

§ 111 (II 111, V. 136, R. 136, G. 140).

Konversion.

Die Vorschrift behandelt die Fälle der sog. Konversion und entspricht dem bestehenden Rechte (vgl. sächs. GB. § 103, bayer. Entw. I 82, dresd. Entw. 141). Ob das im beabsichtigten, aber nichtigen Rechtsgeschäfte liegende andere Rechtsgeschäft in seinen Wirkungen von dem oder den Betheiligten gewollt sei, muß die Prüfung des Falles ergeben. Die Aufstellung einer für das Gewolltsein oder das Nichtgewolltsein sprechenden Vermuthung ist bedenklich. Platz greifen kann die Vorschrift uA. bei einem auf die Bestellung des Nießbrauches an einem Gesellschaftsantheile gerichteten Vertrage. Ein solcher Vertrag ist nach § 1022 verb. mit 644 Satz 1 nichtig. Geht dabei die Absicht der Parteien event. dahin, daß der Besteller dem anderen Theile die Ansprüche auf die ihm gebührenden Gewinnantheile und auf den bei der Auseinandersetzung sich ergebenden Ueberschuß über das Einlagekapital überlassen will und soll (§ 644 Satz 2), so steht der Aufrechterhaltung des Vertrages in soweit nichts entgegen. In Frage kann ferner kommen, ob im Wege der Konversion ein ungültiger einseitiger Erbeinsetzungsvertrag sich als letztwillige Verfügung aufrecht erhalten läßt.

§ 112 (II 113, V. 138, R. 138, G. 142).

Begriff der Anfechtbark. nach dem Entwurfe.

Die Vorschrift hat den Sinn klarzustellen, der mit dem Ausdrucke Anfechtbarkeit verbunden wird, wenn er in Ansehung eines Rechtsgeschäftes ohne nähere Bestimmung im Entw. gebraucht ist; vgl. § 103 (§§ 1478, 1600, 1630, 2040 Abs. 2, 2041, 2094 Abs. 5), §§ 1780—1783, 1948, 2040 Abs. 1. Nicht berücksichtigt ist die Anfechtung, welche gegen ein Rechtsverhältniß sich richtet (§§ 1471, 2046 ff.). Außer Betracht gelassen ist nicht minder der Anfechtungsbegriff, von dem die KonkO. §§ 22—24 und das G. v. 21. Juli 1879 ausgehen; die von diesen Gesetzen behandelten Rechtsgebiete fallen nicht in den Bereich des Entw. Selbständig geregelt ist der Begriff der Anfechtbarkeit bei der Ehe (§ 1260).

| S. 219.

| Unter Anfechtbarkeit wird diejenige Ungültigkeit verstanden, kraft deren einem Rechtsgeschäfte die Gültigkeit nicht sofort, sondern erst dann — dann aber auch rückwärts — entzogen wird, wenn eine darauf bezügliche Willenserklärung von dem hierzu Berechtigten abgegeben wird. Das anfechtbare Rechtsgeschäft steht unter einer auflösenden Gesetzesbedingung, deren Eintritt besonderer Bestimmung zufolge rückwirkende Kraft hat. So lange nicht angefochten ist, besteht das Rechtsgeschäft. Erfolgt die Anfechtung, so wird das Rechtsgeschäft hinsichtlich der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen worden wäre. Der frühere Zustand wird alsdann unter den Parteien von Rechtswegen wieder hergestellt. Ist Eigenthum an einer beweglichen Sache anfechtbar übertragen, so fällt es mit der Anfechtung zurück, ohne daß es der Rückübertragung bedarf. Handelt es sich um ein Grundstück, so wird der Inhalt des Grundbuches unrichtig und es kann seine Berichtigung verlangt werden (§ 843). Abgetretene Forderungen fallen von selbst zurück; erlassene Forderungen leben wieder auf. Die Anfechtung wirkt in solcher Weise nicht nur unter den Parteien, sondern auch gegen Dritte, welche in der Zeit zwischen der Vornahme des Rechtsgeschäftes und der Anfechtung den auf Grund des anfechtbaren Rechtsgeschäftes übertragenen Gegenstand erworben bz. Rechte an ihm erlangt oder sonst mit der einen oder anderen Partei anläßlich der durch das anfechtbare Rechtsgeschäft geschaffenen Rechtslage in Geschäfte sich eingelassen haben, — vorbehaltlich der Sonderbestimmungen in § 1270 und in § 2091. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit steht dabei nicht zu besorgen. Soweit der Dritte Sondernachfolger ist, kommt ihm im Falle der Anfechtung der Schutz des Vertrauens auf den Inhalt des Grundbuches (vgl. §§ 837, 841, 1083, 1114, 1134, 1144), sowie der Schutz des guten Glaubens bei dem Erwerbe beweglicher Sachen und dem Erwerbe von Rechten an solchen (vgl. §§ 877, 878, 945, 1018 Abs. 2, 1147 Abs. 2, 1152, 1182, 1209) zu statten, sofern er zur Zeit des Erwerbes die Anfechtbarkeit nicht gekannt bz., was den Erwerb im guten Glauben anlangt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat. Weiter zu gehen und den Sondernachfolger im Falle der Anfechtung günstiger zu stellen, als in anderen Fällen Personen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, liegt kein Grund vor. Wie daher, soviel insbes. die Abtretung einer Forderung anlangt, der gute Glaube beim Erwerbe überhaupt nicht geschützt wird, so kann auch hier ein solcher Schutz nicht eintreten. Ist der Dritte nicht Sondernachfolger, so steht ihm für den Bereich des Grundbuchrechtes der öff.

Die Anfechtung wirkt rückwärts, auch gegen Dritte.

Beschränkter Schutz Dritter.

Glaube des Grundbuches gemäß §§ 838, 841, 1083, 1114, 1134, 1144 ebenfalls zur Seite. Ferner wird, soweit eine anfechtbare Vollmachtsertheilung in Frage steht, der Dritte, der mit dem Bevollmächtigten in Verkehr getreten ist, der Regel nach durch die §§ 120, 121 geschützt sein. Was aber die Fälle betrifft, in welche der Dritte, obwohl er die Anfechtbarkeit kennt, mit den Betheiligten sich doch einlassen muß, weil das anfechtbare, aber noch nicht angefochtene Rechtsgeschäft zu Recht besteht, insbes. die Fälle, in welchen ein begründeter Anspruch befriedigt werden
| S. 220. muß, so sind hier einerseits die erwähnten Sonderbestimmungen der §§ 1270, 2091 von | besonderer Bedeutung, andererseits ist für den ohne Zweifel wichtigsten Fall der Erfüllung seitens des Schuldners bei anfechtbarer Abtretung durch die §§ 306, 308 Fürsorge getroffen. Weiter stehen dem Dritten der Regel nach das Recht der Hinterlegung nach § 272², der Konditkion nach §§ 745, 746 und unter Umständen der Streitverkündung nach 69 CPO. zu Gebote. Dritte, welche nicht Sondernachfolger sind, gegenüber der Anfechtung allgemein zu schützen, muß Anstand genommen werden, weil damit einerseits über das Bedürfniß hinausgegangen, andererseits die Wirksamkeit der Anfechtung in zu großem Umfange abgeschwächt würde.

Die Kenntniß der Anfechtbarkeit.

Wird das anfechtbare Rechtsgeschäft im Falle der Anfechtung so angesehen, als ob es nicht vorgenommen worden wäre, so liegt nahe, die Rechtsfolgen, welche das Gesetz in gewissen Fällen an das Kennen oder Kennenmüssen der Nichtigkeit knüpft, ebenmäßig mit dem Kennen oder Kennenmüssen der Anfechtbarkeit für den Fall zu verbinden, daß es zur Anfechtung kommt. Eine Gleichstellung des Kennens und Kennenmüssens der Anfechtbarkeit als der event. Nichtigkeit mit dem Kennen und Kennenmüssen der Nichtigkeit in solcher Allgemeinheit ist jedoch bedenklich. Die Gleichstellung ist geboten, soweit es sich um den Schutz des Vertrauens auf das Grundbuch und des guten Glaubens handelt (oben S. 473), sowie überhaupt in Ansehung der Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten. Die Gleichstellung mag in gewissen anderen Fällen ebenfalls gerechtfertigt sein. Es finden sich aber auch Fälle, in welchen das Kennen (Kennenmüssen) der Anfechtbarkeit nicht die gleiche Folge erzeugen soll und kann, wie das Kennen (Kennenmüssen) der Nichtigkeit (vgl. uA. § 306 Abs. 2). Von der Aufstellung einer allgemeinen Regel des bezeichneten Inhaltes ist demgemäß abgesehen und das Erforderliche bei den einzelnen Vorschriften bestimmt; vgl. § 837 Abs. 2, §§ 877, 878, 881 Abs. 2, 945 Abs. 1, 1152, 1270, 1567.

Vorbehalt geringerer Wirkungen der Anfechtbarkeit.

Der Vorbehalt am Schlusse trägt dem Falle des § 1277 Rechnung, in welchem die Anfechtung nur für die Zukunft wirkt. Die sog. obligatorische Anfechtbarkeit, die lediglich einen durch Klage oder Einrede verfolgbaren persönlichen Ausgleichungsanspruch gewährt, hat in den Entw. Eingang nicht gefunden. Ueber die Anfechtbarkeit des Versprechens einer Strafleistung für den Fall der Nichterfüllung einer anfechtbaren Verbindlichkeit vgl. § 424.

§ 113 (II 114, 115, B. 139, 140, R. 139, 140, G. 143, 144).

Die Anfechtung erfolgt durch eine Willenserklärung.

Zur Anfechtung genügt nicht eine beliebige, auf die Entkräftung des Rechtsgeschäftes gerichtete Willenskundgebung, sondern es ist eine gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugebende, den Anfechtenden bindende Willenserklärung zu erfordern (Abs. 1). Die Anfechtung lediglich im Wege der Klageerhebung zuzulassen, würde zwar den Vortheil gewähren, daß das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer erfolgten Anfechtung als-
| S. 221. bald festgestellt | und einer möglicherweise längeren Dauer der Ungewißheit vorgebeugt würde. Die Ausübung der Anfechtung würde indessen damit ohne Noth erschwert. Die Betheiligten sind auch jederzeit durch ihnen zu Gebote stehende Rechtsbehelfe (vgl. CPO. §§ 231, 254) in der Lage, auf die Beseitigung einer etwa länger andauernden Unsicherheit hinzuwirken. Ausnahmsweise formalisirt ist die Anfechtung der Ehe (§ 1266), der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes (§ 1478 verb. mit 1475), der Ausschlagung und der Annahme einer Erbschaft (§ 2040 Abs. 2, 2041) sowie des Verzichtes auf das Inventarrecht (§ 2094 Abs. 5).

Anfechtungsberechtigte.

Wer anfechtungsberechtigt ist, ergeben die betr. Einzelbestimmungen; vgl. insbes. §§ 103, 1261, 1277 Abs. 2, 1784, 1949, 1960 Abs. 2, 2040 Abs. 1. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß das Anfechtungsrecht nur demjenigen zusteht, zu dessen Schutze die Entkräftung des Rechtsgeschäftes nachgelassen ist.

Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften, zu deren Wirksamkeit erforderlich ist, daß sie gegenüber einem Betheiligten vorgenommen werden, der Natur der Dinge nach der Empfänger der anfechtbaren Willenserklärung (Abs. 2; vgl. dazu § 1949 Abs. 1). Wenn gewisse Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür sprechen, die Ausübung der Anfechtung auch gegenüber anderen Personen, insbes. gegenüber dem etwaigen Sondernachfolger zu gestatten, so müssen diese Rücksichten vor der Erwägung zurücktreten, daß eine solche Gestaltung von einer Gefährdung der Rechtslage des Erklärungsempfängers nicht freigehalten werden könnte; der letztere hat, auch wenn der Gegenstand des anfechtbaren Rechtsgeschäftes in der Hand eines Dritten sich befindet, wegen der in der Regel ihn treffenden Gewährleistungspflicht ein wesentliches Interesse daran, sofortige Kenntniß von der erfolgten Anfechtung zu erhalten. Bei denjenigen

einseitigen Rechtsgeschäften dagegen, zu deren Wirksamkeit nicht erforderlich ist, daß sie gegenüber einer bestimmten Person vorgenommen werden, muß die Anfechtung grundsätzlich gegenüber einem Jeden gestattet werden, welcher aus dem Rechtsgeschäfte ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Aufhebung durch die Anfechtung bezweckt wird (Abs. 2). Ob die Ausübung des Anfechtungsrechtes gegen den Einen solchenfalls auch gegen den Anderen, mithin absolut wirkt, darf bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage um so mehr auf sich beruhen, als deren Bejahung gegenüber der Natur des Anfechtungsrechtes kaum ernstlichen Zweifeln begegnen kann. Vorsorge für diejenigen Fälle zu treffen, in welchen der Anfechtungsgegner der Person nach unbekannt oder nicht erreichbar ist, erscheint mit Rücksicht auf § 76 entbehrlich. Sonderbestimmungen finden sich in § 1266 Abs. 2, 1277 Abs. 2, 1478 verb. mit 1475 Abs. 2, 2040 Abs. 2, 2041, 2094 Abs. 5.

Die Anfechtung ist nicht allgemein zeitlich begrenzt.

Die Anfechtungsbefugniß ist kein Anspruch und unterliegt demgemäß nicht der Verjährung. Eine zeitliche Begrenzung der Befugniß ist nur im Wege gesetzlicher Befristung möglich (oben S. 468). Eine solche Befristung einheitlich für alle Fälle der Anfechtbarkeit aufzustellen, erweist sich nicht als räthlich. Soweit ein Bedürfniß vorliegt, ist das Erforderliche an geeigneter Stelle vorgesehen. — Vergl. §§ 104, 1264, 1785, 1948 Abs. 5, 2040 Abs. 3 bis 5, 1993.

| S. 222.

Genehmigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes.

| Erklärt der Anfechtungsberechtigte ausdrücklich oder stillschweigend, daß er das anfechtbare Rechtsgeschäft genehmige, oder verzichtet er, was dem gleichsteht, auf das Anfechtungsrecht, so erhält das Rechtsgeschäft seine volle Gültigkeit (Abs. 3; vgl. § 1263 Abs. 3, § 1948 Abs. 3). Eine solche Genehmigung liegt namentlich vor, wenn der Anfechtungsberechtigte in Kenntniß des Anfechtungsgrundes das anfechtbare obligatorische Rechtsgeschäft durch Abschluß eines gültigen dinglichen Vertrages erfüllt. Ueber einen besonderen Fall des Ausschlusses der Anfechtung in Folge unthätigen Verhaltens vgl. § 1786.

§ 114 (II 112, B. 135, R. 135, G. 139).

Theilweise Ungültigkeit.

Den über die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte aufgenommenen Bestimmungen werden in einzelnen Gesetzen Vorschriften beigesellt, welche aussprechen, daß die nur eine einzelne Bestimmung des Rechtsgeschäftes treffende Nichtigkeit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lasse, sofern diese einen getrennten Bestand an sich und nach dem Willen der Betheiligten haben (sächs. GB. §§ 103, 2083, bad. LR. 6n, dresd. Entw. 137). Diese Frage hat eine allgemeinere Bedeutung; es handelt sich darum, inwieweit bei einem als einheitlich sich darstellenden Rechtsgeschäfte eine Bestimmung wegen Nichtigkeit oder in Folge Anfechtung hinfällig werden kann, ohne den Bestand des Rechtsgeschäftes im Uebrigen zu gefährden. Der maßgebende Grundsatz in dieser Hinsicht muß sein, daß das ganze Rechtsgeschäft ungültig ist, sofern nicht erhellt, daß es auch ohne die ungültige Bestimmung gewollt sein würde. Die Bedeutung, die der Verbindung von mehreren, zusammenhängenden Willenserklärungen zukommt, kann lediglich dem Willen der Betheiligten entnommen werden; die Verbindung selbst spricht aber zunächst für die innere Zusammengehörigkeit, und demgemäß ist die Beweislage geregelt. Eine abweichende Gestaltung der letzteren greift gemäß § 1787 bei letztwilligen Verfügungen Platz; hinsichtlich der Erbeinsetzungsverträge dagegen vgl. § 1959. Modifizirt ist die Regel des § 114 in § 211 Abs. 1 (§ 1862) insofern, als bei einem wahlweisen Schuldverhältnisse die von Anfang an vorhanden gewesene Unmöglichkeit der einen der mehreren Leistungen nicht den Vertrag (§ 344) nichtig macht, sondern nur eine Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die übrigen Leistungen zur Folge hat (vgl. § 345 Abs. 2).

| S. 223.

| Achter Titel: **Vertretung und Vollmacht.**

Anordnung des Stoffes.

Die §§ 115—117 handeln von der Vertretung, ohne Unterschied ob die Vertretungsmacht auf Gesetz (vgl. §§ 44 Abs. 1, 50 Abs. 4, 61, 1278, 1318, 1358, 1417, 1649, 1503 Abs. 1, §§ 1728, 1743, 1903, 2060) oder auf rechtsgeschäftlicher Ertheilung (Bevollmächtigung) beruht. Die §§ 118—122 befassen sich mit der Bevollmächtigung und der Vertretung auf Grund der Vollmacht, die §§ 123—126 mit der Vertretung ohne Vertretungsmacht.

§ 115 (II —, B. —, R. —, G. —).

A. Vertretung. I. Grundsätzl. Zulassung.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Vornahme von Rechtsgeschäften durch Vertreter ist für den heutigen Verkehr unabweisbares Bedürfniß. Die neueren Gesetzgebungen erkennen durchgängig die sog. unmittelbare Stellvertretung an, und im gemeinen Rechte hat das Gewohnheitsrecht zu deren Zulassung geführt. Daß das römische Recht ausgekommen ist, ohne die Statthaftigkeit freigewählter Vertretung zur Regel zu machen, hängt mit der Gegenwart fremden Verhältnissen zusammen.

Vertretung im Willen.

Unter Vertretung wird in dem Entw. Vertretung im Willen verstanden. Wirkt Jemand bei dem Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes nur insofern mit, als er die Willenserklärung des einen Theiles auf dessen Veranlassung dem anderen Theile übermittelt, so ist er Mittelsperson,

Bote (vgl. § 101). Wieweit der Begriff der Uebermittelung reicht, ob der Bote auch dann noch Bote bleibt, wenn ihm freigestellt ist, zwischen mehreren Willenskundgebungen des Erklärenden zu wählen oder auch wohl die Kundgebung zu unterlassen, mag unter Umständen zweifelhaft sein, eignet sich aber nicht zur Entscheidung durch das Gesetz. Im Allgemeinen wird festzuhalten sein, daß, soweit der Person, deren man sich bedient, eine Willenswahl offen gelassen ist, die Grundsätze von der Vertretung Platz zu greifen haben. Ob für die Theorie es förderlich ist, neben der Vertretung im Willen von der Vertretung in der Erklärung des Willens als einem Mittelgliede zwischen der eigentlichen Vertretung und dem einfachen Handeln durch Andere zu reden, darf dahin gestellt bleiben. Im Entw. ist eine solche Sprachweise vermieden.

Sog. mittelbare Stellvertretung.

Zum Wesen der Vertretung gehört nach dem Entw., daß ein Rechtsgeschäft im Namen eines Anderen vor- bz. entgegengenommen wird. Die sog. mittelbare Stellvertretung, bei welcher Jemand ein Rechtsgeschäft in eigenem Namen, aber in der Absicht vornimmt, die rechtlichen Wirkungen einem Anderen zukommen zu lassen, ist jur. betrachtet kein Fall der Vertretung. Das solchergestalt vorgenommene Rechtsgeschäft ist ausschließlich ein Rechtsgeschäft des in eigenem Namen Handelnden. Zur Herbeiführung des wirthschaftlichen Erfolges der Vertretung bedarf es eines weiteren Rechtsgeschäftes, durch das die Wirkungen übertragen werden. Einen | Uebergang
| S. 224. kraft Gesetzes für diese Fälle positiv vorzuschreiben (dresd. Entw. 90 Abs. 2, zür. GB. § 1027), fehlt es an zureichenden Gründen.

Ausnahmen von der Regel der Zulässigkeit der Vertretung.

Die Statthaftigkeit der Vertretung ist keine unbeschränkte. Ausnahmen sind namentlich auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechtes geboten; das Institut der Vertretung gehört vorwiegend dem vermögensrechtlichen Verkehre an. Wenn im § 115 neben dem Hinweise auf die bezüglichen besonderen Bestimmungen*) die Natur des Rechtsgeschäftes als Grund einer möglichen Ausnahme hingestellt wird (sächs. GB. § 101; dresd. Entw. 83), so sollen damit die Fälle getroffen werden, in welchen die aus dem Rechtsgeschäfte zu entnehmende Unzulässigkeit der Vertretung so offen ersichtlich ist, daß eine besondere Hervorhebung nicht für erforderlich erachtet worden ist. Ueber die Vertretung bei dem Erwerbe und der Aufgabe des Besitzes vgl. §§ 801, 805 Abs. 2, § 809.

Kontrahiren mit sich selbst.

Die in der Wissenschaft und besonders in der Praxis **) erörterte Frage, ob Jemand einerseits für sich und in eigenem Namen, andererseits als Vertreter eines Anderen und in dessen Namen handeln und so einen Vertrag zwischen sich und dem Anderen schließen könne, muß nach den allgemeinen Grundsätzen bejaht werden. Ebenso erscheint begriffsmäßig nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Person als Vertreter zweier anderer Personen und in deren Namen handelnd einen Vertrag zwischen diesen zu Stande bringt. Aus dem Vertragsbegriffe, welcher Aeußerung des Doppelwillens erfordert, folgt nur, daß es nicht genügt, wenn die gedachte Person den Doppelwillen lediglich in ihrem Inneren faßt oder für sich nach Art eines Monologes mündlich oder schriftlich verlautbart. Treten aber äußere Thatsachen hinzu, welche den auch für Dritte erkennbaren Vertragswillen bz. Vertragsabschluß zur Genüge ergeben — zB. Verlautbarung vor zugezogenen Zeugen oder vor einer Urkundsperson, welche über den Akt eine Urkunde errichtet, ferner Aenderung im Bestande des einen oder anderen Vermögens, insbes. durch Zahlung usw., Eintragung in die Handlungs- oder ähnliche Bücher —, so läßt sich das Zustandekommen eines gültigen Vertrages als möglich nicht in Abrede stellen. Dem Vertrage steht, wie in vielen anderen Beziehungen, so auch in dieser Hinsicht das einseitige Rechtsgeschäft, zu dessen Wirksamkeit erforderlich ist, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, gleich. Allerdings erscheint die Zulassung der Ausübung der Vertretungsmacht in Fällen der fraglichen Art nicht immer ohne Bedenken. Bei dem Widerstreite der Interessen liegt die Gefahr des Mißbrauches nicht fern, und der dem Verletzten etwa zustehende Schadensersatzanspruch bietet nur einen beschränkten Schutz, der leicht
| S. 225 auch ganz versagen | kann. Andererseits aber ist der Ausschluß der Zulässigkeit durch ein positives Verbot nicht minder mit Uebelständen verknüpft; das Verbot würde vielfach unhaltbare Verkehrserschwerungen schaffen und dem Interesse des Vertretenen, anstatt es zu fördern, nachtheilig sein. Es verdient daher den Vorzug, von der Zulässigkeit eines derartigen Handelns in Vertretung, soweit es nicht gegen allgemeine Rechtsnormen (vgl. insbes. § 106) verstößt, an sich auszugehen und die Regel da, wo besondere Gründe deren Beugung erheischen, durch Sondervorschriften zu durchbrechen. Solche Sondervorschriften finden sich §§ 45 Satz 1, 50 Abs. 4, 61 1651 (1503 Abs. 1). Ferner ist für die GrundbO. die Ordnungsvorschrift vorbehalten, daß die Vollmacht zur Bewilligung einer Eintragung nicht demjenigen ertheilt werden könne, welcher durch die Eintragung ein Recht erwerben soll, und die Ausdehnung dieser Vorschrift auf verwandte Fälle späterer

*) Vgl. §§ 1238 Abs. 2, 1248 Abs. 1, 1263 Abs. 1, 1265, 1277 Abs. 5, 1474 (1478), 1588 (1600), 1612 (1629 Abs. 5, 1630), 1614, 1722 Abs. 1, 1911 (1933, 2020), 1935, 1941, 1948 Abs. 4, 1957 Abs. 2, 1958 (1960).

**) Entsch. 4 S. 302, 6 S. 11, 7 S. 119 ff., in Strafsachen 9 S. 248 u. 337.

Prüfung anheimgestellt (Note 1 zu § 828 lit. c). Anwendungsfälle der Regel ergeben §§ 805 Abs. 2, 1168, 1326 Abs. 2 (1370, 1417).

Unzulässig ist, daß ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit diesem ein Rechtsgeschäft vornimmt (Entsch. 5 S. 58); Niemand kann Berechtigter und Verpflichteter in einer Person sein. Ueber die besondere Gestaltung des Falles, daß ein Pfandgläubiger bei der Versteigerung der durch ihn zum Verkaufe gebrachten Pfandsache mitbietet, vgl. § 1173 Abs. 1.

§ 116 (II 134, B. 160, R. 160, G. 164).

II. Wirkung. Der Vertretene wird unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

Das rechtsgeschäftliche Handeln in Vertretung hat, sofern die Grenzen der Vertretungsmacht innegehalten werden, zur Folge, daß der Vertretene unmittelbar und nur der Vertretene, nicht auch der Vertreter, durch das vorgenommene Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet wird (Abs. 1 Satz 1). Das sächs. GB. § 788 und der dresd. Entw. 84 schicken der entsprechenden Bestimmung den Satz voraus, daß die Willenserklärung des Vertreters so zu gelten habe, als ob sie vom Vertretenen abgegeben worden sei. Eine derartige besondere Stellungnahme zur jur. Konstruktion der Vertretung ist nicht Sache des Gesetzes und für den Entw. um so entbehrlicher, als die §§ 117, 118 über den in dieser Hinsicht eingenommenen Standpunkt keinen Zweifel lassen.

Kundgebung des Vertretungswillens.

Zum rechtsgeschäftlichen Handeln in Vertretung gehört, daß der Vertretungswille kundgegeben ist. Die Kundgebung bildet einen wesentlichen Bestandtheil des in Vertretung vorgenommenen Rechtsgeschäftes; sie ergiebt den Träger der durch dasselbe zu schaffenden Rechte und Verpflichtungen. Wie jede Willenserklärung, so kann auch diese Kundgebung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Daß der Vertretungswille bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes selbst erklärt wird, ist nicht schlechthin erforderlich; eine frühere Erklärung kann für spätere Rechtsgeschäfte maßgebend sein, sofern der Vertreter in der übernommenen Rolle beharrt. Um alle Fälle zu umfassen, ist im Einklange mit dem HGB. 52 Abs. 2 und dem dresd. Entw. 84 Satz 4 die Ausdrucksweise gewählt, es genüge, wenn die Umstände ergeben, daß das Rechtsgeschäft nach dem Willen der Handelnden im Namen des Vertretenen | vorgenommen werden sollte | S. 226.
(Abs. 1 Satz 2). Eine einschlagende Sonderbestimmung hinsichtlich der Beweislast enthält § 1278 Abs. 2.

Unterlassung derselben.

Fehlt es an der Kundgebung des Vertretungswillens und hat andererseits der Handelnde auch nicht beabsichtigt, das Rechtsgeschäft in eigenem Namen einzugehen, so greifen an sich die §§ 95, 97—100 Platz. Das Gewollte ist nicht erklärt und das Erklärte nicht gewollt. Das praktische Bedürfniß erfordert eine andere Gestaltung. Mit der Zulassung des Einwandes würde namentlich bei der Häufigkeit der sog. mittelbaren Vertretung, Chikanen und Streitigkeiten in zahlreichen Fällen Thür und Thor geöffnet werden, — ein Umstand, der schon jetzt die Praxis dazu geführt hat, denjenigen, der die Kundgebung des Vertretungswillens unterläßt, als Kontrahenten in eigenem Namen zu behandeln (vgl. Entsch. 2 S. 194). Der Abs. 2 stellt sich auf den gleichen Standpunkt.

Entgegennahme von Rechtsgeschäften in Vertretung.

Von der Entgegennahme eines Rechtsgeschäftes in Vertretung gilt dasselbe wie von der Vornahme; der Vertretene wird, sofern der Vertreter in dieser Richtung Vertretungsmacht hat, unmittelbar berechtigt und verpflichtet (Abs. 3). Ob gegenüber dem Vertreter ein Rechtsgeschäft mit Wirksamkeit gegen den Vertretenen vorgenommen werden kann, wenn der Vertreter ablehnt, von der Vertretungsbefugniß für den betr. Fall Gebrauch zu machen, bz. ob der Vertreter zu solcher Ablehnung im Einzelfalle befugt ist, darf der Doktrin und Praxis überlassen werden. Eine dem ALR. I, 13 § 157 entsprechende Vorschrift erscheint nicht am Platze.

§§ 117, 118 (II 136, B. 162, R. 162, G. 166).

III. Inwieweit die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes sich bestimmt.

Die Frage, inwieweit die für die Gültigkeit eines in Vertretung vorgenommenen Rechtsgeschäftes maßgebenden Momente aus der Person des Vertreters oder aus der des Vertretenen zu entnehmen sind, bedarf besonderer Entscheidung; diese hängt mit der Grundauffassung der rechtlichen Natur der Vertretung eng zusammen. Das Ergebniß ist ein verschiedenes, je nachdem man davon ausgeht, daß das Rechtsgeschäft in der Person des Vertreters zu Stande kommt und nur die Wirkungen auf den Vertretenen bezogen werden, oder davon, daß der Vertretene der rechtsgeschäftlich handelnde Theil ist, der seine Willenserklärung durch Vermittelung des Vertreters abgiebt; vgl. einerseits sächs. GB. §§ 788, 846, dresd. Entw. 85—87, andererseits bayer. Entw. I, 28, hess. Entw. IV 1 Art. 68. Der Entw. folgt der ersteren Auffassung. Das Geschäft ist ein Geschäft des Vertreters; aber es wird dem Vertretenen so zugerechnet, als ob es von ihm vorgenommen worden wäre. Daraus ergiebt sich, daß die Voraussetzungen der Gültigkeit des Geschäftes in der Person des Vertretenen insoweit gegeben sein müssen, als ohne sie eine Beziehung auf den Vertretenen nicht möglich ist. Nach der Person des letzteren bestimmt sich insbes. die Rechtsfähigkeit, der Inhalt, die Form; hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit kommt in Betracht, daß die gesetzliche Vertretung die Aufgabe hat, den Mangel derselben | zu decken. Bei dem Vertreter | S. 227.

1. Nach der Person des Vertretenen.

2. Nach der Person des Vertreters.

liegt dagegen die Vornahme des Rechtsgeschäftes. Etwaige Willensmängel können nur da gesucht werden, wo die Willensentscheidung stattgefunden hat, mithin in der Person des Vertreters. Der letztere muß sonach willensfähig sein, während Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit nicht schadet; die Beschränkung bezieht sich ihrem Grunde und Zwecke nach nur auf die eigenen Angelegenheiten des Betreffenden (vgl. auch § 1646 Abs. 2 verb. mit 1640[1]). Des Weiteren entscheidet die Person des Vertreters, soweit es sich um die Uebereinstimmung des wirklichen mit dem erklärten Willen, um die Erheblichkeit von Zwang, Betrug, Irrthum, Wissen und Wissenmüssen handelt (vgl. Entsch. 4 S. 38). Bei Auslegungsfragen kommt es ebenfalls auf das an, was der Vertreter gewollt und erklärt hat. Die entsprechende Vorschrift des § 117 steht im Wesentlichen mit den angeführten Bestimmungen des sächs. GB. und des dresd. Entw. im Einklange; nur sind die aus der Person des Vertreters zu entnehmenden Momente vollständiger aufgeführt. Letzteres ermöglicht zugleich, von einem besonderen Hinweise auf die aus der Person des Vertretenen zu beurtheilenden Momente abzusehen. Die abweichende Regelung des bayer. und hess. Entw., nach welcher es, wenigstens bei freigewählter Vertretung, hinsichtlich des Irrthumes und mithin auch hinsichtlich des guten Glaubens nur auf die Person des Vertretenen ankommen soll, führen zu erheblichen Härten; bei Generalvollmachten wird darnach kaum je ein Irrthum in Frage kommen können und fast immer guter Glaube angenommen werden müssen.

Spezialfall.

Bestimmt sich das Wissen und Wissenmüssen, soweit es rechtlich bedeutsam ist, grundsätzlich nach der Person des Vertreters, so kann doch das Wissen und Wissenmüssen des Vertretenen dann nicht unerheblich sein, wenn der Vertreter auf Grund rechtsgeschäftlicher Ermächtigung handelt und die Ermächtigung auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft sich bezieht. Der Vertretene beeinflußt in einem solchen Falle die Willensentscheidung und hat Theil an ihr. Sein Wissen und Wissenmüssen muß daher die gleiche Wirkung haben, wie das des Vertreters (§ 118). Die Vorschriften des sächs. GB. § 846 und des dresd. Entw. 86, welche dies nur für den Fall aussprechen, daß der Vertreter zur Schließung eines Vertrages über einen bestimmten Gegenstand besonders ermächtigt ist, sind zu eng. Andererseits kann das entscheidende Gewicht nicht auf die Person des Vertretenen allein gelegt werden; das Rechtsgeschäft ist und bleibt, auch bei dem Handeln auf Grund einer solchen Vollmacht, eine Willensthat des Vertreters; es muß daher auch dessen Wissen oder Wissenmüssen in Betracht kommen. Die Vorschrift auf alle Vollmachtsfälle bz. alle Vertretungsfälle, auszudehnen, in welchen der Vertretene Kenntniß von der Vornahme eines Rechtsgeschäftes in seinem Namen hat, ist bedenklich, und praktisch liegt kein Bedürfniß dazu vor.

Drohung oder Betrug des Vertreters oder des Vertretenen.

Hat ein Vertreter bei dem Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes sich einer Drohung oder eines Betruges schuldig gemacht, so ist das Rechtsgeschäft, soweit die Voraussetzungen des § 103 vorliegen, anfechtbar, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertretene von der Drohung oder dem Betruge Kenntniß hatte | oder nicht. Das Rechtsgeschäft ist mit einem Thatbestandsmangel behaftet, den der Vertretene gegen sich gelten lassen muß. Hat der Vertretene die Drohung oder den Betrug verübt, so ist, mag dies mit oder ohne Vorwissen des Vertreters geschehen sein, das Rechtsgeschäft ebenfalls anfechtbar; der Vertretene ist kein Dritter im Sinne des § 103 Abs. 2.

| S. 228.

Haftung des Vertretenen für die Vertreter.

Für den Schaden, den der Vertreter durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche Handlung Dritten zufügt, ist der Vertretene, von den für die jur. Personen gegebenen besonderen Bestimmungen (§§ 46, 50 Abs. 4, § 61) abgesehen, nur innerhalb der aus §§ 711, 712 ersichtlichen Schranken haftbar. Ob und inwieweit der Vertretene für eine vom Vertreter bei Eingehung eines Rechtsgeschäftes begangene Fahrlässigkeit (culpa in contrahendo, §§ 97, 99, 101, 345, 347, 622) einzustehen hat, hängt davon ab, ob in dem Begehen derselben eine unerlaubte Handlung oder lediglich eine Verletzung rechtsgeschäftlicher Pflichten zu erblicken ist — eine Frage, die bereits (oben S. 460) als der Wissenschaft angehörig bezeichnet worden ist. Ueber die Haftung des Vertretenen in Ansehung der Erfüllung wegen eines Verschuldens des gesetzlichen Vertreters vgl. § 224 Abs. 2.

§ 119 (II 138, B. 164, 165, R. 164, 165, G. 168, 169).

B. Bevollm. und Vertretung auf Grund der Vollmacht.

Unter Vollmacht versteht der Entw., wie schon § 118 erkennen läßt, die auf rechtsgeschäftlicher Ertheilung beruhende Ermächtigung zur Vertretung. Die Vollmacht ist ein eigenartiges Rechtsinstitut. Die Rechtsordnung legt einer Willenserklärung die Wirkung bei, daß ein Anderer die rechtliche Macht erhält, an Stelle des Erklärenden und in dessen Namen thätig zu werden. Die Erkenntniß, daß damit ein vom Auftrage verschiedenes Rechtsgeschäft gegeben sei, gehört verhältnißmäßig neuerer Zeit an. — Die Gesetze haben fast sämmtlich Bevollmächtigung und Auftrag in schwer scheidbarer Weise vermischt oder doch die Bevollmächtigung als einen Bestandtheil des Vertrages aufgefaßt, durch den Jemandem die Vornahme eines fremden Geschäftes übertragen wird (ALR. I 13 § 5, Code 1984, öst. GB. § 1002, sächs. GB. §§ 101, 1295, 1327, zür. GB. §§ 949, 1156, bayer. Entw. I 32 Abs. 1, II 685, hess. Entw. IV 2 Art. 266, dresd. Entw. 83 Abs. 1, 687, 707, 715). Das schweiz. ObligR. scheidet entsprechend der neueren Jurisprudenz

zwischen Vollmacht (39—45) und Auftrag (372 ff.). Im HGB. tritt ebenfalls an verschiedenen Stellen bereits eine Sonderung zwischen Vollmacht und Auftrag zu Tage (Art. 58, 67, 69, 190 Abs. 2, 221 Abs. 2, 269 Abs. 2, 297, 298, 323, 360, 362, 367 Abs. 2, 376 Abs. 3, 377, 378, 452, 495, 498, 506, 786, 787).

Scheidung zwischen Bevollm. und Auftrag im Entw.

Die Verschmelzung von Bevollmächtigung und Auftrag ist nahegelegt, wenn man den Auftrag auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Thätigkeit des Beauftragten in der Vornahme eines Rechtsgeschäftes in fremdem Namen besteht. Eine solche, dem Rechtsleben wenig gerecht werdende Einengung des Auftragsbegriffes ist dem Entw. fremd. Nach § 585 kann der Auftrag jedes Geschäft, eine rechtliche wie eine sonstige Thätigkeit, zum Gegenstande haben und sowohl darauf gerichtet sein, daß der Beauftragte ein Rechtsgeschäft im Namen des Auftraggebers, als darauf, daß er ein Rechtsgeschäft in eigenem Namen für den Auftraggeber vornimmt. Ausreichend ist andererseits ebensowenig die Betrachtung, welche in der Bevollmächtigung einen untrennbaren Bestandtheil des auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes in fremdem Namen gerichteten Auftrages erblickt und die Bevollmächtigung insofern durch die Vorschriften über den Auftrag für gedeckt erachtet. Eine Willenserklärung, durch welche ein derartiger Auftrag ertheilt wird, enthält allerdings zugleich eine Vollmachtsertheilung. Aber dieses Zusammentreffen beruht nicht auf begrifflicher Einheit, sondern auf dem Verhältniß von Mittel und Zweck. Durch die Annahme des Auftrages übernimmt der Beauftragte die Verpflichtung, das Rechtsgeschäft im Namen des Auftraggebers einzugehen, und um dieser Verpflichtung genügen zu können, erhält er gleichzeitig, aber durch ein besonderes Rechtsgeschäft, die Macht, im Namen des Auftraggebers aufzutreten. Der beauftragte Vertreter handelt (vgl. Entsch. des ROHG. 2 S. 402) nicht kraft Auftrages, sondern kraft der ihm ertheilten Vollmacht. Es ist auch sehr wohl möglich, daß der Auftrag gültig, die Vollmacht dagegen — zB. wegen Verabsäumung der erforderlichen Form (HGB. 190 Abs. 2, 221 Abs. 2) — nichtig ist. Ebenso kann die Vollmacht allgemein lauten, aber die Art und Weise, wie der Bevollmächtigte sich ihrer bedienen soll, besonders festgesetzt, der Auftrag mithin beschränkt sein. Dazu kommt, daß die Bevollmächtigung, wenngleich sie der Regel nach mit einem Auftrage verbunden sein wird, doch mit einem solchen nicht verbunden sein muß. Es giebt auch Vollmachten ohne Auftrag. So namentlich die Vollmacht des Gesellschafters (§ 640), ingleichen die Vollmacht bei der Anweisung, sowie die Vollmacht auf Grund eines Dienstverhältnisses. Ferner stellt die Vollmacht sich im Verkehre nicht selten als ein Mittel dar, um dem Bevollmächtigten durch sein Handeln in fremdem Namen eine vom Vollmachtgeber ihm geschuldete Leistung zu verschaffen — ein Fall, der nicht unter die Anweisung im Sinne des § 605 fällt, aber auch nicht auf einen Auftrag zurückgeführt werden kann, weil der Bevollmächtigte nicht verpflichtet ist (§ 585), von der gegebenen Vollmacht Gebrauch zu machen.

S. 229.

I. Entstehung der Vollmacht.

I. Zur Entstehung der Vollmacht ist die Annahme der Ermächtigungserklärung seitens desjenigen, der bevollmächtigt werden soll, nicht erforderlich. Die Vollmachtsertheilung wird vom Entw. als ein einseitiges Rechtsgeschäft aufgefaßt; sie bindet den Vollmachtgeber und gewährt dem Bevollmächtigten die Macht zu einem Wollen und Handeln im Namen des Vollmachtgebers. Wenn bei der Bevollmächtigung behufs Ausführung eines Auftrages eine Annahmeerklärung hinzuzutreten hat, so bezieht diese Erklärung sich auf den Antrag zur Uebernahme des Auftrages, nicht auf die Bevollmächtigung; die letztere steht solchenfalls unter der Bedingung, daß der bezüglich des Auftrages gestellte Vertragsantrag angenommen wird. Ob der Bevollmächtigte von der Vertretungsmacht Gebrauch zu machen dem Vollmachtgeber gegenüber verpflichtet ist, hängt vom Rechtsgrunde ab, auf dem die Bevollmächtigung beruht.

S. 230.

Keine Bestimmung über stillschw. und vermuthete Vollmachten.

Keine Bestimmung ist darüber aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen eine Vollmacht für stillschweigend ertheilt zu erachten sei; zur angemessenen und gründlichen Erledigung der Frage müßte das nicht zu erschöpfende Gebiet der Kasuistik betreten werden, über einen Einzelfall vgl. § 640 Abs. 1. Nicht anerkannt ist die vermuthete Vollmacht (vgl. insbes. das ALR. I 13 §§ 119 ff.), das Institut ist, wie es auch gestaltet werden mag, mit praktischen Unzuträglichkeiten verbunden und zur Hervorrufung von mancherlei Streitigkeiten geeignet; auch ist von seiner Aufnahme ein wesentlicher Nutzen um so weniger zu erwarten, als die Vorschriften über die Vertretung ohne Vertretungsmacht (§§ 123—126) meist als ausreichend sich erweisen werden.

II. Umfang der Vollmacht.

II. Der Umfang einer Vollmacht bestimmt sich nach dem vom Vollmachtgeber ihr gegebenen Inhalte. So einfach und unbedenklich dieser Grundsatz erscheint, so ist doch dessen Festhaltung mit gewissen Unzuträglichkeiten verbunden. Die betr. Erklärung läßt nicht selten die erforderliche Bestimmtheit vermissen. Ferner ist, damit der Bevollmächtigte sich nicht unthätig verhält, wo die Umstände sein Handeln erheischen, und damit auch Dritte, mit welchen er verhandeln will, sich nicht zurückhalten, der Vollmachtgeber oft genöthigt, den Umfang der Vertretungsmacht weiter zu erstrecken, als bei Würdigung der zur Zeit der Ertheilung der Vollmacht vorliegenden Umstände sich zunächst als nothwendig erweist. Es geschieht dies erfahrungsgemäß nicht blos, wenn ein Inbegriff von Geschäften in Frage steht, sondern häufig auch dann, wenn es sich um die Erledigung

eines einzelnen, aber in verschiedener Weise ausführbaren Geschäftes handelt. Eine solche nicht zu vermeidende Erstreckung der Vollmacht über das nächste Bedürfniß hinaus ist für den Vollmachtgeber mit der Gefahr verbunden, daß der Bevollmächtigte unter anderen als den vorgesehenen Voraussetzungen von der ihm eingeräumten Macht Gebrauch macht. Zur Minderung dieser Gefahr und zur Klarstellung der Tragweite einer Vollmacht Dritten wie dem Bevollmächtigten gegenüber bietet sich als Ausweg dar, gewisse Geschäfte wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit auszuzeichnen und durch das Gesetz zu bestimmen, ein Geschäft der fraglichen Art dürfe vom Bevollmächtigten nur vorgenommen werden, wenn dies besonders ausgesprochen ist. Der Ausweg ergiebt das Institut der Spezialvollmacht, das fast allen modernen Gesetzgebungen in der Gestalt des Spezialauftrages geläufig ist. Als Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme es besonderer Ermächtigung bedarf, werden gewöhnlich bezeichnet: Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, Begründung, Uebertragung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, Abtretung von Forderungen, Empfangnahme von Geld und Quittungsleistung darüber, Abschluß eines Vergleiches und Uebereinkommen auf Schiedsspruch; hier und da auch: Veräußerung und Verpfändung beweglicher, dem Verderben nicht ausgesetzter Sachen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Vornahme von Schenkungen, Eingehung wechselmäßiger Verpflichtungen usw.*). Der Entw. hat das Institut der Spezialvollmacht und bz. des Spezialauftrages, im Einklange mit dem zür. GB., nicht aufgenommen. Das Institut leidet schon an sich an einer inneren Unvollkommenheit, die von vornherein die Angemessenheit seiner Aufnahme zweifelhaft erscheinen läßt. Die Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll, können nur klassenweise nach ihrem jur. Charakter oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, bestimmt werden. Die dem Vollmachtgeber drohende Gefahr gründet sich aber oft weit weniger in einer solchen Eigenschaft des Rechtsgeschäftes, als vielmehr im Umfange des letzteren und im Maße der daraus entspringenden Verpflichtungen. Die Auszeichnung der betr. Geschäfte kann ferner wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse in befriedigender Weise nicht gelingen. Es giebt Fälle, in welchen die Ausnahme eines gewissen Geschäftes unbedenklich ist, während in anderen Fällen die Ausnahme desselben Geschäftes völlig unpassend erscheint. So waltet zB. in Bezug auf Gelderhebung, Kreditgewährung, Eingehung von Darlehens- und sonstigen Kreditgeschäften ein großer Unterschied ob, je nachdem die Vollmacht für den Betrieb eines Gewerbes der einen oder anderen Art oder für die Verwaltung eines oder mehrerer Grundstücke gegeben ist. Noch deutlicher zeigt sich der Unterschied, wenn nur ein einzelnes, jedoch eine verschiedene Art der Erledigung zulassendes Geschäft zu besorgen ist, dessen Beschaffenheit oft an die Hand geben wird, ob und inwieweit eine gewisse Art der Erledigung gestattet ist oder nicht. Ein weiteres Bedenken ist, daß die Auszeichnung gewisser Rechtsgeschäfte die Auslegung rechtfertigt, alle übrigen Rechtsgeschäfte seien, sofern der Vollmachtgeber nicht ein Anderes bestimmt habe, gestattet. Die für den Vollmachtgeber hieraus erwachsende Gefahr ist nicht gering. Das Institut, das vorzugsweise seinem Interesse dienen soll, droht damit in der Praxis zu seinem Nachtheile sich zu gestalten. Der Fälle sind nicht wenige, in welchen die Umstände die Annahme nahe legen, daß ein gewisses, zu den ausgezeichneten Geschäften nicht gehörendes Geschäft nach der Absicht des Vollmachtgebers nicht in den Bereich der Vollmacht fallen soll, weil es bei der Ausführung von Geschäften der übertragenen Art mehr oder weniger ungewöhnlich ist (Aufnahme eines Darlehens usw.). Dem Institute der Spezialvollmacht gegenüber ist es aber unvermeidlich, daß solchenfalls der Regel nach, unter unvollständiger Würdigung der näheren Umstände, zum Nachtheile des Vollmachtgebers entschieden wird. In der Rechtsprechung hat sich in Folge dessen mitunter die Ansicht geltend gemacht, daß die ausgezeichneten Fälle nur Beispiele seien. Allein eine solche Behandlung der Spezialvollmacht entzieht andererseits dem Institute einen beträchtlichen Theil seines praktischen Werthes. Von Bedeutung ist ingleichen, daß, da die künftige Gestaltung der Verhältnisse sich nicht übersehen läßt, der Vollmachtgeber vielfach genöthigt ist, die Vollmacht auf die ausgezeichneten Rechtsgeschäfte zu erstrecken und daß diese Erstreckung im Verkehre sogar die Regel bildet, da sie fast allenthalben in die Vollmachtsformulare übergegangen ist. Der Zweck, den das Institut verfolgt, ist durch diese Gepflogenheit wesentlich beeinträchtigt. Außerdem läuft Mancher, der ohne nähere Ueberlegung ein solches Vollmachtsformular vollzieht, Gefahr, Machtbefugnisse zu seinem Schaden zu ertheilen, deren Ertheilung ihm vollständig fern lag. Endlich leidet, soweit es mit der Prüfung der zu ertheilenden Vollmacht ernst genommen wird und eine Erstreckung auf die ausgezeichneten Geschäfte nicht erfolgt, der Verkehr. Dies erhellt zur Genüge aus einer großen Zahl neuer Gesetze, welche mehr oder weniger bestrebt sind, den gewillkürten Vertreter nach Innen in der einen oder anderen Richtung zu beschränken, dagegen im Interesse des Verkehres nach Außen von jeder Beschränkung zu befreien. Den Uebelständen läßt sich auch nicht in der einen oder anderen Weise mit Erfolg begegnen.

| S. 231.

Ablehnung des Institutes der Spezialvollmacht.

| S. 232.

*) Vgl. ALR. I 13 §§ 99—108, Code 1988, 1989 Satz 2, sächs. GB. § 1306, bayer. Entw. II 690, hess. Entw. IV, 2 Art. 270, dresd. Entw. 691, öst. GB. § 1008, schweiz. ÖbligR. 394 Abs. 2.

Insbes. versagt die Abhülfe, für gewisse Rechtsgeschäfte eine Spezialvollmacht nur im Zweifel als nöthig hinzustellen und so die Ermittelung der wirklichen Absicht des Vollmachtgebers unter Würdigung aller Umstände zu sichern. Durch eine solche Gestaltung würden die Vortheile des Institutes nahezu verloren gehen. Eine andere Abhülfe könnte gesucht werden in der Beschränkung des Erfordernisses der Spezialvollmacht auf die Generalvollmacht im engeren Sinne, dh. auf die Fälle, in welchen Jemand einen Anderen mit seiner generellen Vertretung auf dem vermögensrechtlichen Gebiete betraut oder ihn zum Verwalter seines ganzen Vermögens oder eines bestimmten Theiles desselben cum libera potestate usw. ernennt. Allein auf diesem Gebiete läßt sich ein Bedürfniß für das Institut am wenigsten anerkennen. Es sind dies Fälle, in welchen das Interesse des Vollmachtgebers diesen selbst nöthigt, keinen Zweifel darüber zu lassen, wie weit die Machtbefugnisse des Bevollmächtigten reichen sollen. Beruft Jemand einen solchen allgemeinen Vertreter, so hat er sich vorzusehen, und es kann billigerweise von ihm verlangt werden, daß er das Erforderliche vorkehrt, wenn er den Abschluß einzelner Rechtsgeschäfte dem Vertreter nicht gestatten will. Wollte übrigens das Gesetz durch eine besondere Bestimmung für diese Fälle eingreifen, so würde großes Maß zu halten sein und zwar in dem Grade, daß mit der Bestimmung nur wenig erreicht würde.

Eine den Umfang der Vollmacht betr. Einzelfrage ist, inwieweit ein Bevollmächtigter sich in der Lage befindet, einen Dritten als Vollmachtsträger zu substituiren. Reicht die Vollmacht im Einzelfalle so weit und macht der Bevollmächtigte von der Substitutionsbefugniß dergestalt Gebrauch, daß er im Namen des Vollmachtgebers den Dritten zu dessen Bevollmächtigten bestellt, so ist der Dritte unmittelbarer Bevollmächtigter des Vollmachtgebers. Das letztere ist uA. für das Erlöschen der Vollmacht des Substituten nicht ohne Bedeutung. Ist dieser Vollmacht nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Beschränkung gegeben, daß sie nur so lange wie die Hauptvollmacht bestehen soll, so erlischt sie nicht schon dadurch, daß die dem Substituirenden ertheilte Vollmacht widerrufen oder von diesem zurückgegeben wird; vgl. über den Umfang der Substitutionsbefugniß des Prozeßbevollmächtigten Entsch. 11 S. 368 f. Substitutionsbefugniß.

| Das der Spezialvollmacht nahestehende mandatum ad hoc, die besondere Bevollmächtigung zu der Vornahme eines konkret bestimmten Rechtsgeschäftes, wird in §§ 2032, 2094 Abs. 2 erfordert; vgl. auch CPO. n. F. § 613 und §§ 640–644. | S. 233. Mandatum ad hoc.

Sind mehrere Bevollmächtigte für die Erledigung derselben Angelegenheit bestellt, so hat die Prüfung des Falles zu ergeben, ob jeder der Bevollmächtigten für sich oder nur alle zusammen handeln können. Eine Auslegungsregel in der einen oder anderen Richtung aufzustellen, ist bei der Seltenheit des Falles kein Anlaß. Hinsichtlich der Geschäftsführung mehrerer Gesellschafter vgl. § 634. Mehrere Bevollmächtigte.

III. Die Vollmacht erlischt durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers. Die Vollmacht ist, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde sie beruht und zu welchem Zwecke sie ertheilt ist, jederzeit widerruflich. Auf die Widerruflichkeit kann auch nicht verzichtet werden (Abs. 1, 2; schweiz. ObligR. 40 Abs. 2). Die dem Bevollmächtigten eingeräumte Machtstellung, innerhalb eines fremden Rechtskreises zu verfügen, ist eine Vertrauensstellung, die mit dem Vertrauen, auf welchem sie beruht, endigen muß (Entsch. 3 S. 186). Der Vollmachtsempfänger kommt auch durch die Vollmacht nur in die Rechtslage eines zum rechtlichen Handeln in fremdem Interesse Ermächtigten, nicht in diejenige eines Berechtigten. Außerdem würde im Verzichte auf den Widerruf nicht nur gegenüber dem Vertreter, sondern auch gegenüber Dritten eine Machtentäußerung liegen, die über das zulässige Maß weit hinausgehen würde. Ueber eine auf besonderen Gründen beruhende Abweichung vgl. § 640 Abs. 2. Ob und inwieweit der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten durch die Entziehung der Vollmacht schadensersatzpflichtig wird, bestimmt sich, wie besonderer Hervorhebung nicht bedarf, nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse (vgl. dazu § 596 Abs. 2). Der Verzicht auf die Widerruflichkeit berechtigt an sich, weil unzulässig, zu keiner Interesseforderung; ebensowenig kann die Unwirksamkeit des Verzichtes durch die Ausbedingung einer Strafe inhaltslos gemacht werden (§ 424). Der Widerruf der Vollmacht hat der Regel nach gegenüber dem Bevollmächtigten zu geschehen; eine öff. Bekanntmachung des Widerrufes genügt zu dem Ende nicht; ist der Bevollmächtigte nicht zu erreichen, so zeigt § 76 den einzuschlagenden Weg. Der Widerruf kann aber auch gegenüber demjenigen wirksam erklärt werden, mit dem der Bevollmächtigte als Vertreter zu verhandeln ermächtigt ist; dies schon deshalb, weil der Vollmachtgeber der Geschäftsherr ist. III. Erlöschen der Vollmacht: 1. Widerruf.

Die Endigungsgründe der Vollmacht im Uebrigen bestimmen sich, abgesehen von besonderen Festsetzungen des Vollmachtgebers (zeitliche Begrenzung usw.), nach dem Rechtsgrunde, auf dem die Vollmacht beruht. Die Bevollmächtigung bringt keine unmittelbare sachliche Rechtsänderung mit sich. Die Endigungsgründe des Rechtsverhältnisses, aus dessen Anlaß und zu dessen Zwecke die Vollmacht ertheilt ist, beendigen auch die Vollmacht. Mit | Rücksicht hierauf sowie zugleich | S. 234. in der Erwägung, daß in den weitaus meisten Fällen der ertheilten Vollmacht ein Auftrag zu Grunde liegt, ist in Abs. 3 bestimmt, daß für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über 2. Sonstige Erlöschungsgründe.

das Erlöschen des Auftrages gelten, soweit nicht aus dem Verhältnisse des Vollmachtgebers zum Bevollmächtigten ein Anderes sich ergiebt. Ueber eine in letzterer Hinsicht bei den im § 120 Abs. 1 und § 121 Abs. 1 behandelten Vollmachtsfällen eintretende Beschränkung vgl. unten S. 483, 484.

Das schweiz. Gesetz hat die Erlöschungsgründe der Vollmacht selbständig geordnet (40—42); sie stimmen mit den Erlöschungsgründen für den Auftrag (402, 403) bis auf zwei Abweichungen überein. Während die Vollmacht durch den Tod, eingetretene Geschäftsunfähigkeit oder den Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten schlechthin erlischt, bildet dies für den Auftrag nur die Regel; der Auftrag erlischt nicht, wenn das Gegentheil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden muß. Ferner bleibt, so oft durch das Erlöschen des Auftrages eine Gefahr für das Geschäft eintritt, der Beauftragte bz. sein Erbe oder sein Vertreter verpflichtet, so lange für die Fortführung des Geschäftes zu sorgen, bis der Auftraggeber bz. sein Erbe oder sein Vertreter in der Lage ist, es selbst zu thun. Die strengere Behandlung der Vollmacht beruht sichtbar auf der Erwägung, daß eine Vertretung im Willen nur so lange möglich sei, als ein Wille da ist, welcher vertreten werden kann oder durch den die Vertretung erfolgen kann. Das zeitliche Auseinanderfallen von Vollmacht und Auftrag ist indessen da, wo die Vollmacht dem Zwecke des Auftrages dient, von so erheblichen Unzuträglichkeiten begleitet und der Regel nach den Interessen des Auftrag- und Vollmachtgebers selbst so nachtheilig, daß, auch wenn theoretische Bedenken in dieser Hinsicht obwalteten, aus praktischen Gründen Auftrag und Vollmacht in den Erlöschungsgründen gleichgestellt werden müssen. Der Entw. hat um so weniger Anlaß, Bedenken der fraglichen Art Folge zu geben, als bereits in der CPO. (§§ 82, 223) hinsichtlich der Prozeßvollmacht der Standpunkt eingenommen worden ist, daß sie durch den Tod des Vollmachtgebers, durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung nicht aufgehoben wird; vgl. außerdem HGB. 54 Abs. 2.

3. Schutz Dritter. a) Geltendes Recht.

Die Gesetzgebungen treffen mehr oder minder Fürsorge zu Gunsten des Dritten, der nach dem Erlöschen des Auftrages und der damit verbundenen Vollmacht mit der bevollmächtigt gewesenen Person in ein Rechtsgeschäft sich eingelassen hat, ohne Kenntniß vom Erlöschen gehabt zu haben. Sofern und solange der Bevollmächtigte für seine Person vom Erlöschen nicht unterrichtet ist, wird fast durchgängig das Vollmachtsverhältniß als fortbestehend behandelt und die unmittelbare Verpflichtung und Berechtigung des Vertretenen aus den vom Bevollmächtigten in dieser Zeit vorgenommenen Rechtsgeschäften nur für den Fall verneint, daß der Dritte von der Erlöschungsthatsache wußte oder wissen mußte (vgl. Code 2008, 2009; sächs. GB. § 1326; bayer. Entw. II 719; hess. Entw. IV 2 Art. 297; dresd. Entw. 715; schweiz. ObligR. 44).

| S. 235. Der Grund dieser Gestaltung liegt nahe. Würde der Fortbestand der Vollmacht | verneint, so hätte der Bevollmächtigte als nicht ermächtigter Vertreter gehandelt. Der Dritte würde sich an ihn als solchen halten, und dem Bevollmächtigten könnte wiederum, da er vom Erlöschen der Vollmacht nichts wußte, der Rückgriff gegen den Auftraggeber nicht versagt werden. Der letztere würde mithin nichts gewinnen; zwar wäre er an das in seinem Namen vorgenommene Geschäft nicht gebunden, wohl aber hätte er für das Interesse wegen dessen Nichterfüllung dem Bevollmächtigten aufzukommen, wobei dieser noch in eine mißliche Lage dann gerathen könnte, wenn der Auftraggeber als zahlungsunfähig sich erweisen sollte. Verschiedene Behandlung erfährt der Fall, wenn der Bevollmächtigte den Wegfall der Vollmacht kannte, gleichwohl aber gegenüber Dritten noch als Bevollmächtigter auftrat. Der bayer. Entw. II 720 versagt solchenfalls dem Erlöschen der Vollmacht, ohne Rücksicht auf den Erlöschungsgrund, die Wirksamkeit gegenüber dem in Unkenntniß befindlichen Dritten dann, wenn der Vollmachtgeber dem Dritten die Bevollmächtigung selbst bekannt gegeben oder der Bevollmächtigte eine ihm ausgehändigte Vollmachtsurkunde noch im Besitz hatte. Das sächs. GB. § 1327 läßt den Widerruf und die Rückgabe der Vollmacht gegen den gutgläubigen Dritten nicht wirken, wenn der Vollmachtgeber die öff. Bekanntmachung der Vollmacht nicht auf gleiche Weise widerrufen oder dem Dritten, welchem er die Bevollmächtigung angezeigt hatte oder mit welchem der Bevollmächtigte unterhandeln sollte oder mit Wissen des Vollmachtgebers in Unterhandlung stand, vom Erlöschen keine Nachricht gegeben oder die dem Bevollmächtigten ausgestellte Vollmachtsurkunde in dessen Händen belassen hat. Aehnlich der dresd. Entw. 716. Das zür. GB. § 1184 gestattet dem Vollmachtgeber die Berufung auf den Widerruf nicht, wenn er ihn einem Dritten, mit dem der Bevollmächtigte als „anerkannter" Stellvertreter des Vollmachtgebers in Verkehr gestanden, nicht bekannt gemacht hat. Das schweiz. ObligR. 41, 43 behandelt den Widerruf gegenüber gutgläubigen Dritten als unwirksam, wenn die Vollmacht ausdrücklich oder thatsächlich kundgegeben und der Widerruf nicht ebenfalls bekannt gemacht worden ist; hat der Vollmachtgeber eine Vollmachtsurkunde ausgestellt und für deren Einziehung keine Sorge getragen, so haftet er dem gutgläubigen Dritten für den Schaden. Nach dem Code 2005, 2009 ist die Vollmacht gegenüber Dritten, die sich im guten Glauben mit dem Bevollmächtigten eingelassen haben, auch dann als fortbestehend anzusehen, wenn der Bevollmächtigte den Erlöschungsgrund gekannt hatte. Das ALR. und das öst. GB. legen darauf, ob der Bevoll-

mächtigte die Erlöschungsthatsache kannte oder nicht kannte, gleichfalls kein besonderes Gewicht. Das öst. GB. § 1026 erklärt schlechthin den vom Bevollmächtigten mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Vertrag in Ansehung des Vollmachtgebers für bindend. Nach dem ALR. wird durch ein Geschäft, welches vom Bevollmächtigten mit einem Dritten abgeschlossen worden ist, ehe der letztere vom Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Vollmachtgebers Wissenschaft erlangt hat, der Vollmachtgeber verpflichtet und berechtigt, auch wenn der Bevollmächtigte selbst von der betr. Thatsache unterrichtet gewesen ist (I, 13 § 200). | Ingleichen ist im Falle des Widerrufes ein nachher geschlossenes Geschäft für | S. 236.
den Vollmachtgeber verbindlich, wenn dieser dem Bevollmächtigten die Unterhandlung mit dem Dritten besonders aufgetragen hatte oder von ihr wußte und es gleichwohl versäumte, dem ihm bekannten Dritten den Widerruf anzuzeigen, es müßte denn der Dritte den Widerruf sonst erfahren haben (I 13 §§ 167, 168). Ueber die hinsichtlich des Erlöschens der Prokura geltenden besonderen Grundsätze vgl. HGB. 46.

b) Standpunkt des Entwurfes.

Die nach § 119 in Ansehung des Erlöschens der Vollmacht der Regel nach maßgebenden Grundsätze vom Auftrage ergeben folgende Gestaltung:

1. Gemäß § 603 wird ein Auftrag, wenn er aus einem anderen Grunde als durch einen nicht bedingten Widerruf erlischt, hinsichtlich der dem Beauftragten zukommenden Rechte so lange als fortbestehend angesehen, bis der Beauftragte von der das Erlöschen bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Die Uebertragung dieser Vorschrift auf die Bevollmächtigung bringt mit sich, daß ein Bevollmächtigter, so lange er das Erlöschen der Vollmacht weder kannte noch kennen mußte, im Namen des Vollmachtgebers gültig handelt, es sei denn, daß das Erlöschen auf einem nicht bedingten Widerrufe beruht, in welchem letzteren Falle das Wirksamwerden des Widerrufes (§ 74 Abs. 1, §§ 75, 76) dem gültigen Handeln des Bevollmächtigten ein Ziel setzt. Dem praktischen Bedürfnisse geschieht damit insoweit Genüge. Kein Gewicht ist darauf zu legen, ob der betheiligte Dritte zur Zeit der Vornahme des Geschäftes von dem Eintritte der Erlöschungsthatsache unterrichtet war oder nicht. Wenn die Mehrzahl der Gesetze bei Kenntniß des Dritten das Geschäft gegenüber dem Vertretenen für unwirksam erklärt, so liegt darin eine Durchbrechung der Annahme des Fortbestandes der Vollmacht, für welche es, abgesehen davon, daß sie eine gefügige Handhabe zu Chikanen und Streitigkeiten bietet, an zureichenden Gründen gebricht.

2. Ist vom Bevollmächtigten im Namen des Vollmachtgebers gehandelt worden, nachdem ein nicht bedingter Widerruf wirksam geworden ist oder nachdem der Bevollmächtigte von einer das Erlöschen der Vollmacht sonst bewirkenden Thatsache Kenntniß hatte oder haben mußte, so wird der Vertretene von den besonderen Fällen der §§ 599 Abs. 2, 601 Abs. 2 und 602 Satz 2 abgesehen, durch die Handlung des Vertreters nicht gebunden. Die Rechtslage für den Dritten ist mithin die, daß er sich mit einem nicht ermächtigten Vertreter (§§ 123—125) eingelassen hat. Die Geneigtheit der Gesetze, den Vollmachtgeber auch in solchen Fällen zu Gunsten des Dritten, der das Erlöschen der Vollmacht weder kannte noch kennen mußte, zu binden, hat nur eine beschränkte Berechtigung. Der Schutz des guten Glaubens ist kein allgemeines Rechtsprinzip, sondern eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen, die nur insoweit gerechtfertigt ist, als sie durch dringende Gründe praktischer Zweckmäßigkeit geboten wird. Anlaß, dem Dritten zu Hülfe zu kommen, liegt nur vor, wenn er für sein Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht einen besonderen Anhalt hatte. Ein solcher ist geboten, wenn die Ertheilung der Vollmacht dem Dritten durch den Vollmachtgeber besonders kundgegeben worden ist, sonst nicht. Der | Umstand, | S. 237.
daß dem Bevollmächtigten eine bestimmte Person als Kontrahent bezeichnet war oder der Vollmachtgeber Kenntniß davon hatte, daß der Bevollmächtigte mit einer bestimmten Person in Verhandlung getreten war, reicht allein nicht hin, dem Vollmachtgeber eine Benachrichtigungspflicht unter dem Rechtsnachtheile der ferneren Bindung aufzuerlegen. Erforderlich ist sonach, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 oder des § 121 Abs. 1 vorhanden sind (vgl. hierzu die Vorschriften in § 120 Abs. 2 und in § 121 Abs. 4).

Für die seltenen Fälle, in welchen das Erlöschen der Vollmacht nicht nach den Grundsätzen vom Auftrage sich bestimmt, ist eine über die maßgebenden bezüglichen Vorschriften hinausgehende Fürsorge im Interesse Dritter, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 120 Abs. 2 und in § 121 Abs. 4, nicht geboten.

IV. Selbständige Bevollmächtigung Dritten gegenüber.

1. Besondere Mittheilung oder öffentliche Bekanntmachung.

§§ 120, 121 (II 140—142, 144, B. u. R. 167—169, 171, 172, G. 171—173, 175, 176).

Hat Jemand die Vollmachtsertheilung durch besondere Mittheilung oder durch öff. Bekanntmachung Dritten kundgegeben, so liegt nach der Auffassung des Lebens wie nach der vernünftiger Weise anzunehmenden Absicht des Vollmachtgebers in dieser Kundgebung — erstenfalls gegenüber dem besonders benachrichtigten Dritten, letztenfalls gegenüber jedem Dritten, welcher mit der als bevollmächtigt bezeichneten Person in Verkehr tritt oder dem gegenüber diese die Rechts-

geschäfte vornimmt — nicht blos ein Hinweis auf die Thatsache der Bevollmächtigung, sondern die Erklärung, daß der Dritte sich darauf verlassen kann, daß die betr. Person Vertretungsmacht habe. Die Rechtsfolge dieser Erklärung darf, soll dem praktischen Bedürfnisse Genüge geschehen, nicht darauf sich beschränken, daß, wenn nachträglich die Ungültigkeit der Vollmachtsertheilung wegen Willensmängel usw. sich herausstellt, oder wenn die Vollmacht in engeren Grenzen gehalten ist, als der Kundgebung zu entnehmen war, der Vollmachtgeber dem Dritten obligatorisch verpflichtet wird, sich so behandeln zu lassen, als habe der Vertreter Vollmacht gehabt bz. in dem Umfange gehabt, der der Kundgebung entspricht. Der Verkehr erfordert vielmehr, daß diejenige Rechtslage schlechthin eintritt, welche sich ergeben würde, wenn der Kundgebung die Bedeutung einer für sich bestehenden Vollmachtsertheilung innewohnte. Eine solche für sich bestehende Vollmachtsertheilung ist nicht minder dann anzunehmen, wenn, ohne daß eine Vollmachtsertheilung an die Person, welche als Vertreter in Aussicht genommen ist, vorausgegangen ist, eine Kundgebung an den Dritten, mit dem ein Rechtsgeschäft eingegangen werden soll, oder überhaupt an Dritte dahin erfolgt, daß die Person Vollmacht habe bz. haben solle. Nach allgemeinen Grundsätzen steht nichts entgegen, daß die Ermächtigung zur Vertretung auch in dieser Weise wirksam ertheilt wird. Umfang und Bestand einer derartigen Ermächtigung können sichtbar durch die etwa nachträglich gegenüber dem Bevollmächtigten gemachten Einschränkungen usw. nicht berührt werden. Demgemäß ist in § 120 Abs. 1 bestimmt, daß die bezeichnete Kundgebung im einen wie im anderen Falle gegenüber dem betheiligten Dritten als eine selbständige Bevollmächtigung zu gelten habe. Vgl. ALR. I, 13 § 147.

| S. 238.

2. Ausstellung einer Vollmachtsurkunde.

| Der Kundgebung durch besondere Mittheilung oder durch öff. Bekanntmachung ist hinsichtlich der daran geknüpften rechtlichen Wirkungen der Fall gleichgestellt, daß der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten zum Nachweise der Bevollmächtigung eine Vollmachtsurkunde ausgestellt und der Bevollmächtigte diese einem Dritten vorgelegt hat (§ 121 Abs. 1). Gegen die Gleichstellung scheint zu sprechen, daß die Bevollmächtigung der Regel nach mit der Ueberlieferung der Vollmachtsurkunde an den Bevollmächtigten in einem Rechtsakte sich vollzieht und daß der einheitliche Akt nur eine einheitliche Beurtheilung zulasse. Allein einmal ist das Zusammenfallen der beiden Vorgänge nicht nothwendig, und sodann kommt, selbst wenn dies zutrifft, in Betracht, daß gegenüber dem Bevollmächtigten die Bevollmächtigung deshalb hinfällig sein kann, weil er von einem unterlaufenden Willensmangel oder Betruge Kenntniß gehabt hat, während der Dritte, der mit ihm auf Grund der Urkunde sich eingelassen hat, jenen Umstand weder kannte noch kennen mußte. Der Dritte muß solchenfalls geschützt werden. Es zeigt sich hier augenfällig die besondere Bedeutung der Ueberlieferung einer Vollmachtsurkunde und ergiebt sich zugleich, daß darin eine Art von einer durch den Vollmachtgeber eingeleiteten und ihm zuzurechnenden Kundgebung der Bevollmächtigung liegt. Leiden beide Akte, jeder für sich betrachtet, an gleichen, die Ungültigkeit nach sich ziehenden Mängeln, so sind selbstredend auch beide hinfällig.

Die Behandlung der nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 oder des § 121 Abs. 1 bewirkten Kundgebung der Vollmachtsertheilung als selbständige Bevollmächtigung ist nicht nur für die Beurtheilung der Gültigkeit und des Umfanges, sondern in gewisser Hinsicht auch für das Erlöschen der Vollmacht gegenüber dem Dritten, an welchen die Kundgebung erfolgt ist, von Bedeutung. Der Grundsatz, daß die Vollmacht endigt, wenn sie nach dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehen soll oder kann, kommt nur insoweit zur Geltung, als das Rechtsverhältniß bei der Kundgebung in Bezug genommen worden ist. Ist dies nicht geschehen, so ist der Bestand der Vollmacht gegenüber dem Dritten vom Rechtsgrunde unabhängig. Die Unterstellung einer stillschweigenden Verweisung auf den Rechtsgrund würde in mehr als einer Hinsicht bedenklich und gefährlich sein. Die darnach erforderliche besondere Regelung des Erlöschens der Vollmacht erfolgt, da fast immer ein Auftrag zu Grunde liegen wird, am angemessensten im Anschlusse an die Grundsätze über das Erlöschen des Auftrages, so daß der § 119 Abs. 3 auch hier Platz greift. Nur entfällt selbstverständlich die daselbst beigefügte, auf ein abweichendes Rechtsverhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten hinweisende Beschränkung. Eine Abweichung von den Grundsätzen über den Auftrag findet vielmehr nur insoweit statt, als dies der Kundgebung zu entnehmen ist.

Sonstige besondere Grundsätze für diese Fälle.

Ist die gegenüber dem Dritten erfolgte Kundgebung der Vollmachtsertheilung als selbständige Bevollmächtigung aufzufassen, so ist sie doch immer eine Bevollmächtigung des Bevollmächtigten, und die in der Regel nach den Grundsätzen vom Auftrage sich bestimmenden Erlöschungsthatsachen vollziehen sich, abgesehen vom Widerrufe, der auch dem Dritten unmittelbar erklärt

| S. 239.

a) Schutz bei Erlöschen der Vollmacht.

werden kann (oben S. 497), zwischen dem Vollmachtgeber | und dem Bevollmächtigten. Der Kundgebung der Bevollmächtigung an den Dritten ist aber in dieser Hinsicht (oben S. 483) die weitere Bedeutung beizulegen, daß der dem Bevollmächtigten erklärte Widerruf sowie die seitens des letzteren erfolgte Niederlegung der Vollmacht gegenüber dem Dritten nur dann wirksam sein darf, wenn der Widerruf bz. die Niederlegung der Vollmacht diesem in derselben Weise, wie

seinerzeit die Vollmachtsertheilung, kundgegeben worden ist, es wäre denn, daß der Dritte sonst schon Kenntniß vom betr. Vorgange erlangt hätte oder erlangt haben müßte. Bezüglich der übrigen Erlöschungsthatsachen kann von einer gleichen Vorsorge Abstand genommen werden, da im praktischen Leben ein Bedürfniß in dieser Richtung nicht hervorgetreten ist. Der Vollmachtgeber hat demgemäß, wenn er die Bevollmächtigung dem Dritten besonders angezeigt hat, diesem den Widerruf bz. die Kündigung ebenso anzuzeigen. Hat eine öff. Bekanntmachung der Vollmachtsertheilung stattgefunden, so ist der Widerruf oder die Kündigung gleichfalls öff. bekannt zu machen (§ 120 Abs. 2). Die Wirksamkeit der Bekanntmachung im letzteren Falle dahin zu beschränken, daß sie gegen denjenigen nicht wirkt, welcher von der Bekanntmachung Kenntniß weder hatte noch haben mußte (HGB. 46 Abs. 2), geht zu weit. Eine solche Vorschrift entbehrt der inneren Rechtfertigung und bedroht die Rechtssicherheit. Für den seltenen Fall, daß Jemand gleichzeitig mit der Bekanntmachung oder doch in so kurzer Frist nach derselben mit dem Vertreter in ein Rechtsgeschäft sich einläßt, daß er Kenntniß von der Bekanntmachung nicht haben konnte, braucht nicht besonders vorgesorgt zu werden. Die Umstände werden solchenfalls der Regel nach ohne Weiteres ergeben, daß eine wirkliche öff. Bekanntmachung überhaupt noch nicht vorliegt. Hat der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten mit einer Vollmachtsurkunde ausgerüstet, so entspricht dem Erfordernisse der gleichartigen Kundgebung des Erlöschens der Vollmacht die Rücknahme der Urkunde (§ 121 Abs. 4). Uebrigens genügt zur Anwendung des § 121 Abs. 4, daß der Bevollmächtigte die Urkunde dem Dritten überhaupt vorgelegt hat; nicht nöthig ist die Wiederholung der Vorlegung bei dem Abschlusse etwaiger späterer Rechtsgeschäfte.

b) Verpflichtung zur Rückgabe der Vollmachtsurkunde.

Die Verpflichtung des Bevollmächtigten zur Rückgabe der Vollmachtsurkunde ist eine unbedingte; jede Zurückbehaltungsbefugniß ist ausgeschlossen (§ 121 Abs. 2). Die Urkunde ist zum Zwecke des Nachweises der Vollmacht gegeben, und mit dem Erlöschen des Vollmachtsverhältnisses erledigt sich der Zweck. Zur Gestattung der öff. Hinterlegung der Urkunde (schweiz. ObligR. 43; bayer. Entw. II 718) liegt kein Grund vor. Insbes. kann nicht maßgebend sein, daß der Bevollmächtigte möglicherweise ein Interesse daran hat, auch nach Aufhebung des Verhältnisses einen Nachweis über Bestand und Umfang der ihm ertheilt gewesenen Vollmacht in den Händen zu behalten (Entsch. 13 S. 186). Scheitert die Rückerlangung an irgend einem Umstande, sei es daß die Urkunde verloren gegangen oder vom Bevollmächtigten nicht zu erlangen ist, so muß dem Vollmachtgeber ein Mittel zu Gebote stehen, dem Mißbrauche der Vollmachtsurkunde vorzubeugen. Demgemäß ist im § 121 Abs. 3 eine besondere Kraftloserklärung derselben nachgelassen. Bei der Regelung des betr. Verfahrens ist das Bestreben | leitend gewesen, die Kraftloserklärung nicht nur, soweit angängig, thunlichst zu erleichtern, sondern ihr auch eine durchgreifende, von der Kenntniß oder Nichtkenntniß Dritter absehende Wirkung beizulegen. Die Kraftloserklärung steht der Rücknahme der Urkunde im Sinne des § 121 Abs. 4 gleich.

c) Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde. |S. 240.

Die Vorschriften des § 120 Abs. 2 und des § 121 Abs. 4 kommen nur demjenigen zu statten, welcher mit der bevollmächtigt gewesenen Person unmittelbar in Verkehr getreten ist, bz. dem gegenüber sie ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat. Ist ein solcher Dritter bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes vom Erlöschen der Vollmacht unterrichtet gewesen, hat mithin ihm gegenüber die Vollmacht keine Geltung mehr gehabt, so können andere Personen, welche mit diesem in Rechtsgeschäfte sich einlassen, deren Wirksamkeit vom Bestande der Vollmacht zur Zeit jenes Rechtsgeschäftes abhängig ist, sich nicht darauf berufen, daß sie ihrerseits auf den Bestand der Vollmacht vertraut haben.

§ 122 (II 143, B. 170, R. 170, G. 174).

In Vollmacht vorgenommene einseitige Rechtsgeschäfte.

Nimmt Jemand ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird (Kündigung, Mahnung usw.), als Bevollmächtigter im Namen eines Anderen vor, ohne über die ertheilte Vollmacht sich auszuweisen, so geräth der Betheiligte insofern in eine ungünstige Lage, als er keine Gewißheit darüber hat, ob das Rechtsgeschäft von einem wirklichen Bevollmächtigten ausgeht, und der Vertretene es gegen bz. für sich gelten lassen muß. Es erscheint angemessen, dem Dritten dadurch zu Hülfe zu kommen, daß ihm das Recht gegeben wird, ein ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde ihm gegenüber vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft der fraglichen Art sofort bei der Vornahme oder doch, soviel insbes. die Geschäfte unter Abwesenden anlangt, ohne schuldhaftes Zögern nach der Vornahme wegen mangelnden Nachweises der Vollmacht zurückzuweisen (ALR. I 13 §§ 91, 140, 141). Ueber eine ähnliche Gestaltung vgl. §§ 308, 511, 1118. Die Vorschrift entspricht einer billigen Rücksichtnahme, während andererseits von ihr eine Beengung des Verkehres und namentlich eine Erschwerung der Erledigung der Geschäfte durch Vermittelung von Rechtsanwälten kaum zu besorgen steht.

§§ 123—125 (II 145, 146, B. 173—175, R. 173—175, G. 177—179).

C. Vertretung ohne Vertretungsmacht.

Das Verkehrsbedürfniß nöthigt, zu gestatten, daß auch durch einen nicht ermächtigten Vertreter für einen Anderen mit rechtlichem Erfolge gehandelt werden kann. Die Möglichkeit, daß

Statthaftigkeit.

wer einer fremden Angelegenheit sich annehmen will, als Zwischenperson in eigenem Namen auftreten kann, genügt nicht. Bliebe dem zur Geschäftsführung Bereiten nichts übrig, als das Geschäft auf den eigenen Namen zu stellen, so würde die Besorgung fremder Angelegenheiten vielfach unterlassen werden, wo sie den Betheiligten von Nutzen und dem Verkehre förderlich ist. Abgesehen von den Fällen, in welchen nach der Natur des Rechtsverhältnisses nur im Namen
| S. 241. des Geschäftsherrn gehandelt werden kann, liegen die Verhältnisse häufig so, daß | der Dritte im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit des Geschäftsherrn geneigt ist, mit diesem, nicht aber mit dem Geschäftsführer in Rechtsbeziehungen zu treten, oder daß andererseits der letztere nicht gewillt ist, sich selbst zu verpflichten. Es muß deshalb zugelassen werden, daß der auf die Aneignung eines von Jemand im Namen eines Anderen vorgenommenen Rechtsgeschäftes gerichtete Wille, der durch Ertheilung der Vollmacht vor der Vornahme des Rechtsgeschäftes erklärt wird, auch nach der Vornahme durch die Genehmigung des Rechtsgeschäftes wirksam erklärt werden kann.

Behandlung im geltenden Rechte.

Die Gesetze befassen sich nur wenig mit der Vornahme von Rechtsgeschäften durch einen nicht ermächtigten Vertreter. Das ALR. giebt I 13 §§ 142—146 einige Bestimmungen über die Verpflichtung des Machtgebers durch hinzukommende Genehmigung bei Ueberschreitung des Vollmachtsauftrages: die Handlungen werden durch die nachfolgende Genehmigung gültig; Zueignung der Vortheile steht der ausdrücklichen Genehmigung gleich; der Machtgeber ist gegenüber dem Bevollmächtigten und gegenüber dem Dritten zur alsbaldigen Erklärung verpflichtet (vgl. ferner Code 1998 Abs. 2, 1338 Abs. 3, sächs. GB. §§ 789, 1340, bayer. Entw. II 752, hess. Entw. IV 2 Art. 359). Eine eingehendere Regelung findet sich im dresd. Entw. 88, 89, dem zür. GB. §§ 950, 952—954 und in dem schweiz. ObligR. 46—49. Im Allgemeinen halten die Gesetze am Satze der l. 12 § 4 D. 46, 3: ratihabitio mandato aequiparatur fest.

I. Verträge.

Die vornehmlich in Betracht kommenden Fälle, daß ein nicht ermächtigter Vertreter im Namen eines Anderen einen Vertrag abschließt, bedürfen einer gesonderten Betrachtung, je nachdem der Vertreter bei der Schließung des Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend kundgegeben hat, daß er ohne Vertretungsmacht sei, oder diese Kundgebung unterlassen hat.

1. Abschluß unter Kundgebung des Vertretungsmangels.

1. Der von einem nicht ermächtigten Vertreter unter Kundgebung des Vertretungsmangels geschlossene Vertrag wird vom Entw. im Wesentlichen den gleichen Grundsätzen unterstellt, denen ein von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingegangener Vertrag unterfteht (§ 65 Abs. 3—5, § 127 Abs. 1, 2, 4). Die thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte sind für beide Fälle in der Hauptsache dieselben (oben S. 425 ff.). Der Vertrag steht bis zur Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung seitens des Vertretenen dergestalt, daß der andere Vertragschließende seine Erklärung weder einseitig noch mit Zustimmung des Vertreters zurücknehmen kann (§ 123 Abs. 1, 2.) Die Genehmigung ist die Gesetzesbedingung für die Wirksamkeit des Vertrages. Sie ist demgemäß auch formfrei (§ 127 Abs. 2 Satz 2); es genügt, wenn die für das Rechtsgeschäft vorgeschriebene Form bei dessen Vornahme gewahrt ist. Die Ertheilung und die Verweigerung der Genehmigung kann sowohl dem anderen Vertragschließenden als dem Vertreter gegenüber erfolgen; sie kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein (§ 127 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1). Der Verweigerung der Genehmigung steht es gleich, wenn dem anderen Vertragschließenden auf seine Aufforderung
| S. 242. hin, | über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung sich zu erklären, innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine bestimmte Erklärung nicht zukommt. Die Genehmigung oder deren Verweigerung ist nach ergangener Aufforderung gegenüber dem anderen Vertragschließenden und zwar ausdrücklich zu erklären (§ 123 Abs. 3). Die Vorschrift des § 65 Abs. 3, daß die Erklärung überhaupt nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden, also auch ohne dessen besondere Aufforderung, wirksam ausgesprochen werden könne, beruht auf Gründen, die hier nicht zutreffen. Der Vertreter steht dem Vertretenen selbständig gegenüber und hat ein wesentliches Interesse daran, daß die Entscheidung des Vertretenen über die Anerkennung oder Ablehnung des Vertrages, so lange der andere Vertragschließende nicht selbständig vorgegangen ist, auch ihm gegenüber wirksam erfolgen kann. Die Aufforderung zur Erklärung ist vom anderen Vertragschließenden an den Vertretenen zu richten. Auch wenn letzterer noch keine Kenntniß vom geschlossenen Vertrage hat, bietet ihm die zweiwöchige Frist hinreichende Zeit, die erforderliche Entschließung zu treffen und kundzugeben. Würde gestattet, die Aufforderung auch an den Vertreter zu stellen, so käme dieser, in Widerspruch mit § 123 Abs. 2, in die Lage, dem anderen Vertragschließenden den Rücktritt zu ermöglichen; er brauchte nur die erhaltene Aufforderung dem Vertretenen zu verschweigen. Ist die Genehmigung einmal ertheilt oder verweigert, so bewendet es dabei; mit der Genehmigung wird der Vertrag wirksam, mit ihrer Verweigerung unwirksam. Hat der Vertretene vor der Aufforderung den Vertrag gegenüber dem Vertreter genehmigt, so bleibt der Vertrag wirksam, auch wenn der Vertretene später auf die Aufforderung hin sich nicht erklärt; das Schweigen des Vertretenen kann die nach § 123 Abs. 3 an dasselbe an sich geknüpfte Folge nicht mehr haben. Der Genehmigung ist weiter nicht die Bedeutung beigelegt, daß die rechtlichen Wirkungen des Ver-

Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft.

trages erst mit der Ertheilung der Genehmigung eintreten, die Parteien aber verpflichtet sind, sich so zu behandeln, als seien die Wirkungen bereits mit dem Vertragsabschlusse eingetreten. Eine solche Gestaltung entspräche zwar im Wesentlichen den für rechtsgeschäftliche Bedingungen aufgestellten Grundsätzen (§§ 128, 130), würde aber weder der Absicht der Parteien noch den Bedürfnissen des Verkehres gerecht. Die Ertheilung der Genehmigung muß vielmehr die Folge haben, daß der Vertrag sowohl unter den Parteien wie Dritten gegenüber so behandelt wird, als habe der Vertreter zur Zeit der Schließung desselben Vertretungsmacht gehabt. Die Genehmigung hat mithin rückwirkende Kraft — unbeschadet derjenigen Rechte, welche ein Dritter vor der Genehmigung durch eine Verfügung des Vertretenen oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung am Gegenstande des Vertrages erworben hat (§ 127 Abs. 4). Einer besonderen Vorschrift, daß der Vertretene den Vertrag nicht theilweise genehmigen kann (dresd. Entw. 88 Abs. 2), bedarf es nicht; solchenfalls würde ein anderes Geschäft genehmigt, als zur Genehmigung verstellt ist. Zur Vermeidung von Zweifeln ist in § 123 Abs. 4 noch besonders hervorgehoben, daß, wenn der Vertretene stirbt, ohne sich über die Ertheilung oder Verweigerung | der Genehmigung erklärt zu haben, die durch den Abschluß des | S. 243.
Vertrages geschaffene Rechtslage keine Aenderung erfährt (vgl. § 132).

2. Abschluß ohne Kundgebung der Vertretungsmacht.

2. Der Fall, daß ein nicht ermächtigter Vertreter ohne Kundgebung des Vertretungsmangels einen Vertrag schließt, kann entweder so liegen, daß der Betreffende dem wirklichen Sachverhalte zuwider ausdrücklich erklärt hat, die erforderliche Vertretungsmacht zu besitzen, oder so, daß er ohne jede weitere Auslassung im Namen des Anderen handelnd aufgetreten ist. Nach der Anschauung des Verkehres liegt in dem Auftreten im Namen eines Anderen schon an sich die Behauptung, Vertretungsmacht zu besitzen; der Unterschied ist daher nur, daß in einem Falle eine ausdrückliche, im anderen eine stillschweigende Behauptung des Zustehens der Vertretungsmacht vorliegt. Im Allgemeinen haben, soviel das Verhältniß des anderen Vertragschließenden zum Vertretenen anlangt, die unter 1 entwickelten Grundsätze auch hier Platz zu greifen; insbes. ist der Vertrag genehmigungsfähig. Dagegen kommt hinzu:

Es gilt das Gleiche wie zu 1, aber

a) Wenn Jemand offen erklärt, Vertretungsmacht nicht zu besitzen und ein Dritter sich gleichwohl mit ihm als Vertreter einläßt, so ist die Annahme gerechtfertigt, der Dritte habe sich bereit erklärt, so lange gebunden zu bleiben, bis der Vertretene die Genehmigung ertheilt oder versagt habe. Tritt dagegen Jemand unter Verschweigung des Mangels als Vertreter auf, so fehlt es auf Seiten des Dritten, der Kenntniß vom Mangel nicht hat, für jene Annahme an einem zureichenden Grunde; im Gegentheile wird die Regel die sein, daß der Dritte zur Eingehung des Vertrages sich nur deshalb verstand, weil er an das Vorhandensein der Vertretungsmacht glaubte und voraussetzte, daß der Vertrag mit dem Vertretenen sofort und bedingungslos zu Stande komme. Dem in seiner Voraussetzung Getäuschten muß billigerweise das Recht zugestanden werden, vom Vertrage zurückzutreten. Der Rücktritt kann sowohl gegenüber dem Vertreter als gegenüber dem Vertretenen erklärt werden. Dem Rücktrittsrechte darf jedoch unbedenklich die Schranke gesetzt werden, daß es nicht mehr ausgeübt werden kann, sobald der Vertretene den Vertrag genehmigt hat; mit der Genehmigung ist derjenige Rechtszustand verwirklicht, den der andere Vertragschließende durch die Schließung des Vertrages anstrebte (§ 124). Wenn in Ansehung der Verträge Minderjähriger dem anderen Vertragschließenden ein solches Rücktrittsrecht für den Fall, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben oder die Ertheilung der Einwilligung seitens des gesetzlichen Vertreters unrichtigerweise behauptet hat, nicht eingeräumt worden ist, so gründet sich dies in einer besonderen Rücksichtnahme auf die Stellung der Minderjährigen.

a) der andere hat ein Rücktrittsrecht,

b) Kommt der Vertrag infolge der Versagung der Genehmigung zu Falle, so hat der Vertreter persönlich einzustehen. Theoretisch mag Manches dafür sprechen, soweit nicht Betrug vorliegt, auf die culpa in contrahendo abzustellen und die Haftung des Vertreters auf das sog. negative Interesse, dh. auf den Ersatz desjenigen zu beschränken, was der Dritte gehabt haben würde, wenn ihm die Aussicht auf das Zustandekommen des Vertrages nicht eröffnet worden wäre (vgl. ALR. I, 13 §§ 9, 96, 128, 171; Entsch. 6 S. 258). Dem Verkehrsinteresse | wird indessen | S. 244.
damit nicht genügende Rechnung getragen. Der Verkehr erfordert, daß Jeder, der als ermächtigter Vertreter auftritt, ohne Rücksicht darauf, ob ihn eine Fahrlässigkeit trifft, voll dafür einzustehen habe, daß die Vertretungsmacht vorhanden sei oder doch die Genehmigung des Vertretenen nachträglich hinzutrete. Es kann daher für die Haftpflicht des Vertreters, der den Mangel der Vertretungsmacht kundzugeben unterlassen hat, keinen Unterschied machen, ob er bewußt als nichtermächtigter Vertreter gehandelt hat oder ob er, was der Regel nach der Fall sein wird, über das Vorhandensein bz. den Umfang der Vertretungsmacht sich im Irrthume befunden hat. Desgleichen ist die Haftung des Vertreters jedenfalls auf das positive, das Erfüllungsinteresse, zu erstrecken. Die WechsO. 95 Abs. 1 läßt denjenigen, der eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, persönlich in gleicher Weise haften, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Das HGB. 55, 298

b) bei Versagung der Genehmigung haftet der Vertreter persönlich.

Abs. 2 erklärt gleichfalls den nicht ermächtigten Vertreter für persönlich verhaftet und giebt, ebenso wie das sächs. GB. § 789 und der dresd. Entw. 89, dem Dritten die Wahl, Schadenersatz oder Erfüllung zu verlangen (Entsch. 6 S. 214). Der Entw. (§ 125 Abs. 1) schließt sich dem HGB. an. Dem anderen Vertragschließenden nur das Recht auf Erfüllung zuzusprechen, erscheint nicht angemessen, weil ihm, wenn auch das Recht auf Erfüllung das Recht auf das Erfüllungsinteresse in sich schließt, doch am Schadenersatze wegen Nichterfüllung unter Umständen ungleich mehr liegen kann, als an der Erfüllung. Die Haftung des Vertreters fällt (§ 125 Abs. 2) nothwendig fort, wenn der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat. Mit dem schweiz. ObligR. 48 die Haftung auch dann auszuschließen, wenn der Dritte jenen Mangel zwar nicht kannte, aber hätte kennen sollen, ist bedenklich. Wenn die Haftung nicht auf eine dem Vertreter zur Last fallende Schuld, sondern, wie geschehen, gewissermaßen auf ein stillschweigendes Garantieversprechen gestellt wird, so kann dem Dritten eine besondere Verpflichtung, über das Vorhandensein der Vertretungsmacht Erkundigungen einzuziehen, nicht angesonnen werden.

c) Im Falle des Rücktritts keine Haftpflicht.

c) Ist der andere Vertragschließende vor der Genehmigung vom Vertrage zurückgetreten, so trifft den Vertreter, von besonderen Gründen abgesehen, eine Haftpflicht nicht. Mehr als die Wahl zwischen dem Erlanger sofortiger Bewegungsfreiheit und dem Rechte auf Erfüllung bz. Schadenersatz kann der andere Vertragschließende nicht beanspruchen. Der besonderen Hervorhebung, daß die §§ 124, 125 auch dann Anwendung finden, wenn ein Vertreter unter Ueberschreitung einer ihm ertheilten Vertretungsmacht einen Vertrag schließt (sächs. GB. § 789, dresd. Entw. 88, 89), bedarf es nicht.

§ 126 (II 148, B. 176, R. 176, G. 180).

II Einseitige Rechtsgeschäfte.

Das Bedürfniß für die Zulassung des rechtsgeschäftlichen Handelns in Vertretung ohne Vertretungsmacht beschränkt sich im Wesentlichen auf die Eingehung | von Verträgen. Dem | S. 245. Interesse des Geschäftsherrn würde es zwar entsprechen, wenn ein nicht ermächtigter Vertreter auch einseitige Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten vorgenommen werden, diesem gegenüber mit der Wirkung vornehmen könnte, daß sie bei hinzutretender Genehmigung so behandelt werden, als seien sie von Anfang an vom Geschäftsherrn ausgegangen. Allein dem steht die dem Betheiligten schuldige Rücksicht entgegen, welcher der Vornahme eines solchen Rechtsgeschäftes sich nicht entziehen kann und dabei allen Unzuträglichkeiten ausgesetzt sein würde, welche die bis zur Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung bestehende Ungewißheit nothwendig mit sich bringt. Von dieser Rücksichtnahme kann nur Umgang genommen werden, wenn der Betheiligte mit der Vornahme des Rechtsgeschäftes sich einverstanden erklärt und damit den etwaigen nachtheiligen Folgen sich unterwirft. Der Vornahme des Rechtsgeschäftes durch einen nicht ermächtigten Vertreter, entsprechend dem § 122, schon dann Wirkungen beizulegen, wenn der Betheiligte es nicht unverzüglich zurückweist, würde zu weit gehen; es ist ein wesentlicher Unterschied, ob, wie im § 122 vorausgesetzt wird, der Vertreter bevollmächtigt ist und nur unterläßt, über seine Bevollmächtigung sich auszuweisen, oder ob es dem Vertreter an jeder Vertretungsmacht gebricht. Ist der Betheiligte mit der Vornahme des Rechtsgeschäftes einverstanden, so haben die für die Verträge geltenden Grundsätze (§ 123) entsprechende Anwendung zu finden (Satz 2).

Einverständniß des Betheiligten erforderlich.

Die Vornahme eines einseitigen Rechtsgeschäftes, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, gegenüber einem nicht ermächtigten Vertreter des Betheiligten zu gestatten, ist weder Bedürfniß noch unbedenklich. In Ansehung derjenigen einseitigen Rechtsgeschäfte, zu deren Wirksamkeit nicht gehört, daß sie gegenüber einer bestimmten Person vorgenommen werden, stehen der Zulassung der Vornahme durch einen nicht ermächtigten Vertreter ebenfalls Bedenken entgegen.

Neunter Titel: **Einwilligung und Genehmigung.**

§ 127 (II 150—152, B. 178—180, R. 178—180, G. 182—184).

Vorbemerkung.

Im Entw. finden sich nicht wenige Vorschriften, welche die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängig machen, daß ein Anderer im Voraus in die Vornahme desselben einwilligt oder nachträglich das vorgenommene Rechtsgeschäft genehmigt. In Betracht kommen namentlich die Rechtsgeschäfte der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen (vgl. §§ 65, 70, 71, 1232 Abs. 1), | S. 246. die Rechtsgeschäfte, welche Jemand im Namen eines Anderen | vornimmt, ohne Vertretungsmacht zu besitzen oder hinsichtlich deren ein Vertreter der Zustimmung eines weiteren Organes (VormGericht, Gegenvormund, Beistand usw.) bedarf (§§ 123, 124, 126, 1681, 1682, 1514, 1542), die Rechtsgeschäfte, durch welche Jemand über einen ihm nicht gehörigen Gegenstand verfügt (§§ 309, 310, 830, 876) oder indem er über ein ihm zustehendes Recht verfügt, ein einem Dritten an diesem Rechte zustehendes Recht beeinträchtigt (§§ 960 Abs. 2, 965 Abs. 2, 977 Abs. 2, 1015 und 1016 Abs. 2, 1024, 1025, 1048, 1061 Abs. 2, 1177 Abs. 1, 1189, 1213); vgl. ferner §§ 266, 315, 468, 469, 533, 1238, 1239, 1277, 1288, 1300—1303, 1307, 1320, 1353, 1362, 1390, 1393, 1587, 1606, 1609—1611, 1831, 1900 Abs. 2, § 1907.

Zweck der Vorschrift.

Der § 127 bezweckt, durch Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze über die Rechtsgeschäfte der vorherigen Einwilligung und der Genehmigung Einzelbestimmungen entbehrlich zu machen und Lücken zu vermeiden. Die Anwendung der Grundsätze im Einzelfalle, die Berechtigung dieser Anwendung und die Nothwendigkeit etwaiger Abweichungen wird in der Begründung zu den einschlagenden Vorschriften dargelegt. Im Allgemeinen ist hervorzuheben:

1. Die vorherige Einwilligung ist der Vollmachtsertheilung nahe verwandt. Dies tritt besonders in den Fällen hervor, in welchen Jemand mit Einwilligung eines Anderen über dessen Gut in eigenem Namen verfügt (§§ 309, 830, 876 Abs. 1). Auch sonst aber handelt es sich bei der Einwilligung der Regel nach um eine der Vollmachtsertheilung ähnliche Erweiterung einer fremden Machtvollkommenheit. Die Uebertragung der für die Vollmacht aufgestellten Grundsätze auf die Einwilligung liegt daher nahe und ist jedenfalls auch in der Richtung gerechtfertigt, daß die Einwilligung nicht blos gegenüber demjenigen, der ihrer bedarf, sondern auch gegenüber demjenigen wirksam erklärt werden kann, der bei dem betr. Rechtsgeschäfte betheiligt ist (Abs. 1). Desgleichen ist das Erlöschen der Einwilligung denselben Grundsätzen zu unterstellen, die für das Erlöschen der Vollmacht gelten (Abs. 3). Für die Uebertragung der sonstigen Vorschriften über die Vollmacht fehlt dagegen das Bedürfniß; auch begegnet in Betreff dieser die Anwendbarkeit mindestens hinsichtlich des § 118 unter Umständen Bedenken. Der besonderen Beschaffenheit der Einzelfälle ist durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen. Abweichend vom Abs. 3 (§ 119) ist die Widerruflichkeit ausgeschlossen in §§ 960 Abs. 2, 965 Abs. 2, 977 Abs. 2, 1015 und 1016 Abs. 2, 1024, 1025, 1048, 1061 Abs. 2, 1189, 1213, 1390, 1393, 1591, 1616 Abs. 2; in diesen Vorschriften finden sich fast durchgängig zugleich besondere Anordnungen darüber, wem gegenüber die Einwilligung abzugeben ist. — Der im Abs. 1 enthaltene weitere Satz, daß auch die Genehmigung sowie deren Verweigerung bei einem Vertrage oder bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das gegenüber einem Betheiligten vorzunehmen ist, sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber wirksam erklärt werden kann, erfährt gewisse Einschränkungen durch §§ 65 Abs. 3, 123 Abs. 3, 315 Abs. 2, 1288 Abs. 1, 1300, 1681 Abs. 1, 3 (§§ 1514, 1542, 1682).

| S. 247.

2. Ertheilung ausdrücklich oder stillschw.

| 2. Der Abs. 2 Satz 1 entspricht dem Grundsatze des § 72. Ausdrückliche Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung ist ausnahmsweise erforderlich nach §§ 65 Abs. 5, 123 Abs. 3, 315 Abs. 2, 1288 Abs. 1. Die Nothwendigkeit der ausdrücklichen Ertheilung der Einwilligung oder Genehmigung ergiebt sich außerdem in den Fällen, in welchen, zugleich abweichend vom Abs. 2 Satz 2, die Ertheilung in gerichtlicher oder notarieller Form vorgeschrieben oder sonst formalisirt ist; vgl. §§ 1390, 1393, 1591, 1616, Abs. 2 1831.

3. Ob d. Genehm., wenn sie verw., später noch ertheilt werden kann.

3. Von einer Vorschrift des Inhaltes, daß die Genehmigung, wenn sie einmal verweigert worden, nachträglich nicht mehr ertheilt werden könne, ist abgesehen. Es erscheint richtiger, die Entscheidung der Prüfung des Einzelfalles zu überlassen. Vgl. § 315 Abs. 2, sowie oben S. 486.

Rückwirkung der Genehmigung.

Die Rückwirkung der Genehmigung auf die Zeit, in der das genehmigte Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist (Abs. 4), bildet, auf die einzelnen Fälle gesehen, die Regel. Die Rückwirkung findet ihre Schranke in den Rechten, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügungen des Genehmigenden am Gegenstande des Rechtsgeschäftes erworben haben. Abgesehen von sonstigen, der Beschaffenheit des Einzelfalles zu entnehmenden Gründen, ist hierfür schon die Erwägung ausschlaggebend, daß es weder billig noch gerecht wäre, dem Genehmigenden die Macht einzuräumen, den von ihm in der Zwischenzeit hinsichtlich des betr. Gegenstandes gültig getroffenen Verfügungen die Wirksamkeit wieder zu entziehen. Den eigenen Verfügungen des Genehmigenden stehen diejenigen gleich, welche aus seinem Rechte erfolgen. Es ist daher zugleich der gegen den Genehmigenden erwirkten Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung gedacht. Soweit der Genehmigende ein Vertreter ist, kommt die in der Zwischenzeit gegen den Vertretenen erwirkte Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in Betracht. Um ganz vollständig zu sein, wären auch die Verfügungen im Konkurse des Genehmigenden bz. des Vertretenen zu erwähnen gewesen; es würde aber damit nur etwas ausgesprochen worden sein, was sich von selbst versteht.

Gleichzeitige Einwilligung.

4. Uebergangen ist die gleichzeitige Einwilligung, dh. der Fall, in welchem der zur Einwilligung Berechtigte bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes zugegen ist und die Einwilligung ertheilt. Vielfach in einem solchen Falle der Einwilligende der eigentliche rechtsgeschäftlich handelnde Theil sein. Soweit dies nicht zutrifft, stellt die Zustimmung zeitlich betrachtet sich vorwiegend, wenn nicht immer, entweder als vorherige Einwilligung oder als nachfolgende Genehmigung dar.

An der Scheidung zwischen vorheriger Einwilligung und Genehmigung ist übrigens nicht festgehalten in Ansehung der Zustimmung, welche das VormGericht, der Gegenvormund oder der Beistand der mit der elterlichen Gewalt bekleideten Mutter zu gewissen Rechtsgeschäften zu ertheilen hat; insoweit wird aus besonderen Gründen schlechthin von Genehmigung gesprochen (§§ 1541, 1542, 1681, 1682).

| S. 248.

| Zehnter Titel: Bedingung und Befristung.

Vorbemerkung.

Die einer Willenserklärung an sich zukommenden Wirkungen können von dem Erklärenden beschränkt werden. Eine solche Selbstbeschränkung liegt in der Setzung einer Bedingung oder Befristung. Die herrschende gemeinrechtliche Lehre stellt daneben den Modus im Sinne einer auf eine Schenkung oder letztwillige Zuwendung gemachten Auflage. Es findet sich aber auch die Ansicht, die Kategorie des Modus sei zu eng und durch eine dritte allgemeinere Art jener Selbstbeschränkung, durch die Voraussetzung zu ersetzen. Das ALR. behandelt in dem die Willenserklärungen im Allgemeinen betr. Theil I Titel 4 neben den Bedingungen und Befristungen den Zweck oder Endzweck (§§ 152—162). Die Vorschriften, welche ihrer Fassung nach sich nicht auf unentgeltliche Zuwendungen beschränken, verstehen unter Zweckbestimmung die vom Erklärenden dem Empfänger auferlegte Verpflichtung, das Empfangene ganz oder theilweise zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden (vgl. I 5 § 226, 12 §§ 61, 508—515, 16 §§ 200—205). Das öst. GB. §§ 709—712 giebt Regeln über die Zuwendung eines Nachlasses unter einem „Auftrag" und bestimmt hinsichtlich der Verträge (§ 901), daß, wenn die Parteien den Bewegungsgrund oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht haben, er wie eine andere Bedingung angesehen werde, daß aber außerdem derartige Aeußerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß haben. Der hess. Entw. IV 1 Art. 111—113 stellt der Bedingung und Zeitbestimmung als Drittes die Zweckbestimmung zur Seite und versteht darunter die einem Vertrage beigefügte Nebenbestimmung, daß einer der Vertragschließenden etwas zu einem bestimmten Zwecke verwenden, thun oder unterlassen soll; sie gilt als eine Auflage, von deren Erfüllung das Dasein des Vertrages selbst nicht abhängt, es müßte ihr denn von den Vertragschließenden die Eigenschaft einer Bedingung unzweifelhaft beigelegt sein. Der bayer. Entw. I 63—68 handelt neben der Bedingung und Zeitbestimmung ebenfalls von der Zweckbestimmung, bestehend „in einem Beschenkten oder demjenigen, welchem durch letztwillige Verfügung ein Vortheil zugewendet wird, gemachten Auflage, das Empfangene ganz oder zum Theil zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden oder sonst etwas für die Zuwendung zu leisten"; Auflagen, welche in einem entgeltlichen Vertrage vom einen Theile dem anderen gemacht werden, sind als Bestandtheil dieses Vertrages zu behandeln. Keine allgemeine Vorschriften über Auflage oder Endzweck finden sich in dem Code, dem sächs. und zür. GB.; ebenso nicht im dresd. Entw. und schweiz. ObligR. | Der Entw. beschränkt sich an dieser Stelle auf Bestimmungen über die Bedingung und Befristung. Die Lehre von der Voraussetzung als einer allgemeinen Kategorie der Selbstbeschränkung der rechtsgeschäftlichen Wirkungen hat zur Zeit nicht diejenige Durchbildung und Anerkennung erfahren, welche es unbedenklich erscheinen ließe, darauf gesetzgeberische Bestimmungen aufzubauen. Soweit der Voraussetzung als solcher rechtliche Bedeutung zukommt, ist das Erforderliche an geeigneter Stelle vorgesehen. Die Grundsätze über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintrittes eines vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges finden sich in §§ 742—744. Vgl. ferner §§ 290 Abs. 4, 667 Abs. 2, 684 Abs. 2, 1229, 1781 (1948, 1949, 1960 Abs. 2). Von diesen Fällen abgesehen, hat die Voraussetzung, sofern sie nicht im Einzelfalle als Bedingung aufzufassen ist, nur die Bedeutung eines die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nicht berührenden Beweggrundes. Die Grundsätze über die Auflage (Modus) finden ebenfalls am geeignetsten ihre Erledigung bei den einschlägigen Instituten; vgl. hinsichtlich der Schenkung § 448, hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen §§ 1757, 1886—1888.

Keine allgemeinen Vorschriften über Voraussetzung und Modus.

| S. 249.

Ablehnung des generellen Begriffes der Nebenbestimmungen.

Die Gesetzgebungen bezeichnen fast durchgängig die Bedingung und die Befristung als Nebenbestimmungen der Rechtsgeschäfte; die gleiche Ausdrucksweise ist der Jurisprudenz geläufig. Für eine Zusammenfassung der Bedingung und Befristung unter einer einheitlichen Bezeichnung liegt kein zwingendes Bedürfniß vor und die Vermeidung jener Ausdrucksweise empfiehlt sich um so mehr, als sie keineswegs einwandsfrei ist.

Der Bed. und Befr. ist jedes Rechtsgeschäft zugänglich.

Der Beifügung einer Bedingung oder Befristung sind Rechtsgeschäfte nur ausnahmsweise unzugänglich. Es wird deshalb vom Entw. als eine der besonderen Hervorhebung nicht bedürfende Regel angesehen, daß jedem Rechtsgeschäfte eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigefügt werden kann, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist oder die Natur des Rechtsgeschäftes, wie zB. bei der Mahnung und Kündigung, von selbst entgegensteht. Nur in Ansehung der letztwilligen Verfügungen wird in § 1760 auf die Zulässigkeit der Beifügung aus naheliegenden Gründen besonders hingewiesen. Bestimmungen, welche die Beifügung einer Bedingung oder eines Termines für unstatthaft erklären, sind enthalten in §§ 282 Abs. 2, 870, 1137, 1248 Abs. 2, 1472, 1594, 1615 (1629 Abs. 5), 1892 Abs. 2, 2035 (1873 Abs. 3), 2094 Abs. 3. Die Fassung dieser Vorschriften ergiebt zugleich, daß die fraglichen Rechtsgeschäfte, wenn ihnen gleichwohl eine Bedingung oder ein Termin beigefügt wird, nichtig bz. unwirksam sind.

Ausnahmen.

Neuerdings ist davor gewarnt worden, in den Allgemeinen Theil des BGB. Bestimmungen über Begriff, Arten und Wirkungen der Bedingungen aufzunehmen; man hat empfohlen, bei jeder einzelnen Geschäftsgattung das Erforderliche festzusetzen. Soweit die Abwehr gegen die Aufnahme von Vorschriften gerichtet ist, welche nicht in das Gesetz, sondern in ein Lehrbuch gehören, oder die deshalb bedenklich erscheinen, weil sie das, was nur für gewisse Fälle berechnet ist, in täuschendem Sinne verallgemeinern, hat die Warnung hier wie anderwärts ihre Berechtigung. Aber der Allgemeine Theil eines BGB. ist der rechte Ort für die Aufnahme solcher | allen bedingten Rechtsgeschäften oder doch Hauptgattungen derselben gemeinsamen Vorschriften. Ein Verzicht auf ihre Zusammenfassung würde entweder zu schleppenden Wiederholungen nöthigen oder eine Unvollständigkeit zur Folge haben, die angesichts der tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten die Rechtssicherheit gefährden müßte. Ausgeschieden sind selbstverständlich diejenigen Bestimmungen, die in der Eigenthümlichkeit der Gattung oder Art des bedingten Rechtsgeschäftes ihren Grund haben, insbes. die speziellen Vorschriften, welche für bedingte Zuwendungen von Todeswegen (§§ 1761—1765, 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs 2) nöthig werden.

Die allgemeinen Vorschriften gehören in den allgemeinen Theil.

| S. 250.

Die §§ 128—143 befassen sich lediglich mit rechtsgeschäftlich gesetzten Bedingungen und Befristungen. Eine Bestimmung darüber zu treffen, ob und inwiefern die Vorschriften auf Rechtsbedingungen, welche vom Gesetze unmittelbar ausdrücklich (§§ 833 Abs. 2, 938 Abs. 1, 939 Abs. 2) oder stillschweigend gesetzt sind, anwendbar seien, ist Anstand genommen. Es versteht sich von selbst, daß die für die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse maßgebenden sonstigen Normen, die mit diesen Vorschriften übereinstimmen, aber auch von ihnen abweichen können, Anwendung zu finden haben. Ueber die Beweislast bei bedingten und betagten Rechtsgeschäften vgl. §§ 196, 197.

Nur rechtsgeschäftlich gesetzte Bedingungen und Befristungen.

§§ 128, 129 (II 128, V. 154, R. 154, G. 150).

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Bedingung*) ist nicht aufgestellt. Der Entw. geht von der eigentlichen Bedingung aus und behandelt die uneigentliche, soweit Anlaß dazu vorliegt, besonders (vgl. §§ 137, 140). Ebenso ist von einer grundsätzlichen Entscheidung der überwiegend rechtswissenschaftlichen Frage Abstand genommen, ob bz. inwieweit die allgemeinen Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines bedingten Rechtsgeschäftes zur Zeit der Errichtung des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit der Erfüllung der Bedingung gegeben sein müssen (vgl. §§ 346, 347). — Die Schuleintheilung der Bedingungen in bejahende und verneinende (öst. GB. § 696, hess. Entw. IV 1 Art. 89), in willkürliche, zufällige und gemischte (Code 1169—1171, bayer. Entw. I 35, hess. Entw. 91) gehört dem Bereiche der Rechtssystematik an. Von praktischer Bedeutung ist die Scheidung in aufschiebende und auflösende Bedingungen, je nachdem das Entstehen oder das Bestehen der gewollten rechtlichen Wirkung in das Ungewisse gestellt ist. Das Wesen der auflösenden Bedingung begegnet verschiedener Beurtheilung. Von Mittelmeinungen abgesehen, stehen sich namentlich zwei Auffassungen gegenüber. Nach der einen ist das unter einer auflösenden Bedingung errichtete Rechtsgeschäft eine einheitliche Willenserklärung, der die Bedingung untrennbar innewohnt, so daß die auflösende Bedingung gleich der aufschiebenden nichts | anderes ist, als eine besondere Gestaltung des rechtserzeugenden Wollens; nach der anderen Auffassung setzt sich das auflösend bedingte Rechtsgeschäft aus zwei selbständigen Theilen zusammen, einer unbedingten Hauptwillenserklärung und einer auf die Wiederaufhebung der Wirkungen dieser gerichteten aufschiebend bedingten Nebenwillenserklärung. Welche dieser Auffassungen rechtsphilosophisch den Vorzug verdient, darf dahin gestellt bleiben. Jedenfalls kann auch bei Annahme einer unbedingten Haupt- und einer bedingten Nebenwillenserklärung das Verhältniß dieser beiden Willenserklärungen zu einander nicht als das zweier trennbarer, verschiedenen Schicksalen unterliegender Rechtsgeschäfte betrachtet werden, und damit verliert die Meinungsverschiedenheit ihre praktische Bedeutung; der entsprechende grundsätzliche Standpunkt des Entw., daß die auflösende Bedingung einen wesentlichen und untrennbaren Bestandtheil des Gesammtinhaltes der Willenserklärung bildet, hat seinen äußeren Ausdruck gefunden im § 139, wonach eine unverständliche oder widersinnige auflösende Bedingung das Rechtsgeschäft nichtig macht, sowie in dem die Beweislast regelnden § 196.

Keine Begriffsbestimmung.

Wesen der auflösenden Bedingung.

| S. 251.

Ist die Setzung einer Bedingung nicht an sich unzulässig, so kann ein Rechtsgeschäft ebensowohl unter einer aufschiebenden als unter einer auflösenden Bedingung errichtet werden. Eine Ausnahme tritt hinsichtlich der Auflassung ein; die unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgte Auflassung ist nach § 870 unwirksam. Wenn es als gesetzgeberisch richtiger bezeichnet worden ist, die einer Sachveräußerung oder der Abtretung einer Forderung beigefügte aufschiebende Bedingung nicht als solche, sondern als auflösende dergestalt wirken zu lassen, daß das Recht zunächst voll auf den Erwerber übergehen, aber bei dem Ausfalle der Bedingung an den anderen Theil wieder zu übertragen sei, so kann dem nicht beigetreten werden. Das Verkehrsinteresse nöthigt zu einem

*) Vgl. ALR. I 4 § 100, Code 1168, öst. GB. § 696, bayer. Entw. I 34, hess. Entw. IV 1 Art. 88, schweiz. ObligR. 171.

solchen Schritte nicht, der um so bedenklicher ist, als er weder der geschichtlichen Entwickelung noch dem geltenden Rechte entspricht und vielfach gleichbedeutend sein würde mit einer Vergewaltigung des Parteiwillens.

Auslegungsfrage, ob eine Bedingung aufschiebend oder auflösend ist.

Läßt die im Einzelfalle gebrauchte Redeweise nicht ohne Weiteres erkennen, ob die gesetzte Bedingung eine aufschiebende oder eine auflösende ist, so muß der Wille der Betheiligten aus den Umständen des Falles ermittelt werden. Die Aufstellung einer Auslegungsregel oder Rechtsvermuthung zu Gunsten der auflösenden oder der aufschiebenden Bedingung, allgemein (bayer. Entw. I 37) oder in Ansehung der vorbezeichneten Uebertragungsgeschäfte, ist weder nothwendig noch sachgemäß.

Als von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist bezeichnet bei der aufschiebenden Bedingung (§ 128) das Eintreten der rechtlichen Wirkung (vgl. § 1867[1]), bei der auflösenden Bedingung (§ 129) das Endigen der erzeugten rechtlichen Wirkung. Die Gesetze drücken sich verschieden aus. Das ALR. I, 4 §§ 101, 114 läßt abhängig sein die Vollendung der Erwerbung des Rechtes bz. das Wiederaufhören der Wirkung der Willenserklärung, — das sächs. GB. § 108 die Vollendung bz. die Aufhebung des Rechtsgeschäftes, — der bayer. Entw. I, 34, 36 den Beginn bz. das Ende der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes, — der hess. Entw. IV 1 Art. 88, 90 das
| S. 252. Anheben bz. die Wiederauflösung des | Daseins des Rechtsgeschäftes, — der dresd. Entw. 92 den Eintritt bz. das Aufhören des Rechtsverhältnisses; vgl. dazu öst. GB. 696, zür. GB. § 973, schweiz. ObligR. 171, 174. Der dresd. Entw. hat mit Recht davon abgesehen, das Rechtsgeschäft selbst als durch die Erfüllung der Bedingung in seinem Dasein bedingt hinzustellen. Die von ihm gebrauchte Ausdrucksweise ist aber ebenfalls anfechtbar. Die aufschiebende Bedingung kann nicht blos die Entstehung, sondern auch die Beendigung eines Rechtsverhältnisses und die auflösende Bedingung nicht blos die Aufhebung, sondern auch die Entkräftung der Aufhebung eines Rechtsverhältnisses (zB. auflösend bedingter Schulderlaß) zum Gegenstande, bz. zur Folge haben.

Die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung hat keine rückwirkende Kraft.

Mit der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung tritt die dem Rechtsgeschäfte zukommende rechtliche Wirkung ein. In der gemeinrechtlichen Wissenschaft bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob bz. in welchem Umfange die erfüllte aufschiebende Bedingung rückwirkende Kraft habe. Das ALR. (vgl. I 4 § 102) und das öst. GB. haben zu der Frage besondere Stellung nicht genommen. Rückwirkung lassen eintreten das bayer. LR. IV 1 § 8[8], der Code 1179, der hess. Entw. IV 1 Art. 103 und der Regel nach das zür. GB. § 977. Nach dem preußischen Entw. eines Obligationenrechtes § 191 kann das unter einer aufschiebenden Bedingung erworbene Recht zwar erst mit dem Eintritte der Bedingung ausgeübt werden; wo es aber rücksichtlich dritter Personen auf den Zeitpunkt des Erwerbes ankommt, wird dieser auf den Zeitpunkt der bedingten Erwerbung des Rechtes zurückerstreckt. Einen ähnlichen Standpunkt nimmt der bayer. Entw. I 39, III 97 ein. Das sächs. GB. § 112, der dresd. Entw. 95 und das schweiz. ObligR. 171 erkennen Rückwirkung nur an, wenn der Parteiwille ersichtlich darauf gerichtet ist. Bei der Wichtigkeit der Frage und der bestehenden Rechtsverschiedenheit ist eine Entscheidung unumgänglich, sie wird in § 128 dahin gegeben, daß Rückwirkung nicht eintritt. Die erfüllte Bedingung greift in den bestehenden Rechtszustand unmittelbar, aber nur für die Folgezeit ein, unbeschadet des § 130. Für die Zulassung dinglicher Rückwirkung liegt kein Bedürfniß vor; allerdings muß dem bedingt Berechtigten gegen Verfügungen, welche der bedingt Verpflichtete vornimmt, soweit sie die Verwirklichung der von der Bedingung abhängigen Rechtslage hindern oder beeinträchtigen würden, ausreichender Schutz gewährt werden. Zur Gewährung dieses Schutzes genügt es aber, daß, dem Inhalte der Willenserklärung gemäß, dem bedingt Verpflichteten die Möglichkeit derartiger Verkümmerungen genommen wird.

Die Erfüllung der auflösenden Bedingung wirkt ebenfalls nicht zurück.

Wie für die aufschiebende, so wird in § 129 auch für die auflösende Bedingung die Rückwirkung im Erfüllungsfalle verneint. Der bedingt Berechtigte ist durch die Gebundenheit des bedingt Verpflichteten ebenfalls zur Genüge gesichert. Außer den Gesetzen, die der Rückwirkung grundsätzlich entgegen sind (sächs. GB. §§ 112, 875; dresd. Entw. 98, 99; schweiz. ObligR. 174),
| S. 253. sprechen der auflösenden Bedingung auch das ALR. | I 4 §§ 115, 116 (preuß. Entw. eines ObligR. §§ 200, 201) und der bayer. Entw. I 44, 45 die rückwirkende Kraft der Regel nach ab. Eine andere Frage ist, ob die rechtliche Wirkung, welche bis zur Erfüllung der auflösenden Bedingung bestand, ohne Weiteres dergestalt aufhört, daß der frühere Rechtszustand für die Zukunft von Rechtswegen wieder eintritt, oder ob nur eine persönliche Verpflichtung des bisher Berechtigten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes entsteht. Nach der mit der herrschenden Lehre des gemeinen Rechtes in Einklang stehenden Auffassung des Entw. erheischt das Wesen der auflösenden Bedingung die unmittelbare Wiederaufhebung. Von einer auflösenden Bedingung kann nur gesprochen werden, wenn die Absicht der Betheiligten dahin geht, die rechtliche Wirkung einer Willenserklärung mit dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses endigen zu lassen, somit event. zeitlich zu begrenzen. Ist diese Absicht nicht vorhanden, soll vielmehr nur ein persönlicher An-

Der frühere Zustand wird von Rechtswegen wieder hergestellt.

spruch auf Rückgängigmachung der Wirkung von der Bedingung abhängig sein, so ist das Rechtsgeschäft kein auflösend bedingtes, sondern ein unbedingtes Rechtsgeschäft, an das ein aufschiebend bedingter Nebenvertrag sich anschließt, der ebenso gut erst später hinzutreten könnte. Für die einzelnen Arten der auflösend bedingten Rechtsgeschäfte ergiebt sich hieraus: Bei dem auflösend bedingten Schuldvertrage wird mit Erfüllung der Bedingung der Vertrag nicht rückgängig, sondern es erlischt nur die Fortdauer des Schuldverhältnisses und die Parteien haben das, was sie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben, sich zurückzuerstatten, bz. soweit die Voraussetzung des § 130 zutrifft, unter einander sich so zu behandeln, als ob das Schuldverhältniß bereits zu dem ins Auge gefaßten früheren Zeitpunkte geendigt hätte (vgl. sächs. GB. § 875, bayer. Entw. I 44, 45, dresd. Entw. 98, 99). Bei der auflösend bedingten Uebertragung einer Forderung fällt die letztere, ohne daß es einer besonderen Rückübertragung bedarf, an den Uebertragenden zurück. Bei der Erbeseinsetzung äußert die Erfüllung der auflösenden Bedingung ihre Wirkung in dem weiteren Anfalle der Erbschaft (§ 1804). Hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke ist in § 871 Abs. 4 Satz 1 noch besonders ausgesprochen, daß mit der Erfüllung der auflösenden Bedingung das Eigenthum auf den Rückfallsberechtigten ohne Weiteres wieder übergeht. Das Gleiche gilt, wenn der Uebertragung des Eigenthumes an einer beweglichen Sache eine auflösende Bedingung beigefügt ist, bei Erfüllung der Bedingung. Ist ein Vorkaufsrecht, ein Erbbaurecht, eine Grunddienstbarkeit, ein Nießbrauch an einem Grundstücke, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, eine Reallast, eine Hypothek unter einer auflösenden Bedingung im Grundbuche eingetragen, so erlischt das betr. Recht mit der Erfüllung der Bedingung und ist das Grundbuch entsprechend zu berichtigen (§ 843). Löschung im Grundbuche gehört zur Aufhebung dieser Rechte nach dem Entw. nur, wenn die Aufhebung durch Rechtsgeschäft unmittelbar erfolgt (§§ 960, 965, 1015, 1048, 1061, 1091). Der praktische Schwerpunkt der Wirkung der auflösenden Bedingung liegt sichtbar bei der Eigenthumsübertragung. In dieser Beziehung ist nicht zu verkennen, daß, abgesehen von einer im gemeinen Rechte ziemlich verbreiteten Ansicht, sowohl das ALR. I 11 § 262 als das sächs. | GB. (§§ 291, 825, vgl. dazu § 223) nur einen persönlichen Anspruch auf Rückübertragung des unter einer auflösenden Bedingung übertragenen Eigenthumes gewähren. So bedeutsam dieser Vorgang indessen ist, so kann ihm doch entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Bestimmend für diese Rechte sind im Wesentlichen Verkehrsrücksichten, denen der Entw. in anderer geeigneter Weise Rechnung trägt. Im Falle der Auflassung eines Grundstückes unter einer auflösenden Bedingung wird nach § 871 Abs. 1 bei der Eintragung des Erwerbers zugleich das Rückfallsrecht des Veräußerers von Amtswegen in das Grundbuch eingetragen (vgl. auch § 1826 Abs. 1). Jeder Dritte, welcher das Eigenthum oder ein sonstiges, von der Eintragung abhängiges Recht am Grundstücke erwerben will, muß infolge dessen nicht nur das eingetragene Rückfallsrecht gegen sich gelten lassen, sondern sich auch außerdem über den Stand der Bedingungserfüllung außerhalb des Grundbuches auf seine Gefahr hin vergewissern. Kommt er der letzteren Verpflichtung nicht nach, so kann er sich nicht für beschwert erachten, wenn die bereits erfolgte oder spätere Erfüllung der Bedingung gegen ihn wirkt. Für die Beseitigung der mit dieser Erfüllung eintretenden Unrichtigkeit des Grundbuches ist in § 871 Abs. 4 Satz 2 vorgesorgt. Hat die Eintragung des Rückfallsrechtes dem § 871 Abs. 1 zuwider nicht stattgefunden, so greift gemäß § 135 Satz 2 der § 837 Platz, durch den den von der Bedingung nicht unterrichteten dritten Erwerber zur Genüge sichert. Was aber die Uebertragung des Eigenthumes an beweglichen Sachen unter einer auflösenden Bedingung anlangt, so gewährt dem gutgläubigen Erwerber der § 135 Satz 2 (vgl. § 877) ebenfalls einen so weitgehenden Schutz, daß von jeder Sonderbestimmung abgesehen werden kann.

besonders bei der auflösend bedingten Eigenthumsübertragung.

| S. 254.

§ 130 (II 129, B 155, R. 155, G. 159).

Die Vorschrift trägt der sog. Privatautonomie Rechnung. Die Parteien können ein Interesse daran haben, daß bei Erfüllung der Bedingung das Rechtsverhältniß unter ihnen so beurtheilt werde, als seien die Wirkungen des Rechtsgeschäftes schon in einem früheren Zeitpunkte, insbes. zur Zeit seiner Errichtung, eingetreten oder beendigt. Von Werth kann dies namentlich sein wegen des Früchtebezuges, der Tragung der Gefahr, der Abwendung des Verfalles einer Strafe usw. Die Rechtsbeständigkeit einer entsprechenden Vereinbarung zu verneinen, liegt kein Grund vor. Andererseits kann nicht angenommen werden, daß die Absicht der Betheiligten immer oder doch der Regel nach auf diese Rückbeziehung gerichtet sei; letztere hat nur Platz zu greifen, wenn die Absicht aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes erhellt. — Das sächs. GB. § 874, der dresd. Entw. 96 und das schweiz. ObligR. 173 bestimmen, daß, wenn eine bedingt versprochene Sache während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung dem bedingt Berechtigten übergeben worden sei, diesem im Erfüllungsfalle die von | ihm inzwischen gezogenen Früchte gebühren bz. verbleiben. Eine solche Bestimmung hat nur als Auslegungsregel und nur dann eine gewisse Berechtigung, wenn die Uebergabe der bedingt versprochenen Sache zum Zwecke der bedingten Eigenthumsübertragung erfolgt ist. Zu einem positiven Eingreifen in dieser Richtung liegt kein Anlaß vor.

Rückbeziehung unter den Parteien.

| S. 255.

§ 131 (II — — —).

Ausfall der Bedingung.

Mit dem Ausfalle der aufschiebenden Bedingung wird die bedingte Willenserklärung unwirksam; die abhängig gemachte rechtliche Wirkung kann nicht mehr entstehen (Abs. 1). Die in den Gesetzen übliche Ausdrucksweise, daß das Rechtsgeschäft (der Vertrag) als nicht errichtet zu betrachten sei (sächs. GB. § 872, bayer. Entw. I 42 Abs. 1, hess. Entw. IV 1 Art. 105 Abs. 1, dresd. Entw. 97) ist vermieden. Die Thatsache der Errichtung des Rechtsgeschäftes bleibt bestehen. Fällt die auflösende Bedingung aus, so ist das Rechtsgeschäft als unbedingt geschlossen anzusehen (Abs. 2). Ueber die Beweislast vgl. § 197. — Das sächs. GB. § 872 versagt demjenigen, der eine unter einer aufschiebenden Bedingung versprochene Sache bereits übergeben hat, bei Ausfall der Bedingung den dinglichen Anspruch auf Herausgabe der Sache und gewährt nur einen persönlichen Rückforderungsanspruch (dazu dresd. Entw. 97). Die Bestimmung ist richtig, zugleich aber selbstverständlich, wenn die Eigenthumsübertragung unbedingt erfolgt, der Eigenthumsübergang nicht aufgeschoben worden ist. Die Bestimmung ist nicht haltbar, wenn das Eigenthum entsprechend der aufschiebend bedingten Verpflichtung ebenfalls nur aufschiebend bedingt übertragen war.

§§ 132—135 (II 130, 131, B. 156, 157, R. 156, 157, G. 160, 161).

I. Schwebezustand bei der aufschiebenden Bedingung.

I. So lange die aufschiebende Bedingung schwebt, ist der Eintritt der von der Bedingung abhängig gemachten Wirkung unentschieden. Recht und Verpflichtung sind noch nicht vorhanden. Eine bedingte Schuld ist noch keine Schuld. Erfüllung kann nicht begehrt werden, auch nicht bedingte Erfüllung. Wird geleistet, so unterliegt, soweit nicht besondere Umstände Platz greifen, das Geleistete der Rückforderung (§ 737). Ein bedingt übertragenes Recht ist ebenfalls noch nicht übertragen, eine bedingt belastete Sache noch nicht belastet. Gleichwohl kommt dem den Grund zur Entstehung des künftigen Rechtes legenden Rechtsgeschäfte schon während des Schwebens der Bedingung eine gewisse Wirksamkeit zu. Der Eintritt oder Nichteintritt der rechtlichen Wirkung ist allein vom Ausgange der Bedingung abhängig. Die Betheiligten sind dieser Entscheidung unterworfen. Der bedingt Berechtigte hat eine unverbringliche Aussicht auf das Recht bei Erfüllung der Bedingung; der bedingt Verpflichtete ist entsprechend gebunden. Auch kann auf die Feststellung des während der Schwebezeit bestehenden Rechtsverhältnisses nach
| S. 256. § 231 CPO. geklagt werden. Zur Bezeichnung der | entsprechenden Rechtslage des bedingt Berechtigten und des bedingt Verpflichteten dienen gewöhnlich die Ausdrücke „bedingtes Recht“ und „bedingte Verpflichtung“. Es wird keinen Anstand haben, der gleichen Ausdrucksweise sich zu bedienen, wennschon fraglich sein mag, ob das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung inhaltlich etwas gemein haben mit dem Rechte und der Verpflichtung, welche mit der Erfüllung der Bedingung begründet werden. Einwandsfrei sind, wie ferner anerkannt werden muß, auch die Ausdrücke „bedingt Berechtigter“, „bedingt Verpflichteter“ nicht; insbes. paßt der letztere Ausdruck streng genommen nur bei bedingten Schuldverträgen. Allein die Ausdrücke empfehlen sich wegen ihrer Kürze und werden bei der sonstigen Fassung des Entw. zu Mißverständnissen keinen Anlaß bieten.

Termi-nologie.

1. Vererblichk.

1. Das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung sind nach den für das unbedingte Recht und die unbedingte Verpflichtung geltenden Vorschriften vererblich (§ 132; ALR. I 4 §§ 161, 162, Code 1179, sächs. GB. §§ 889, 852, öst. GB. § 900, bayer. Entw. I 38 Abs. 2, dresd. Entw. 93 Abs. 2). Die in § 1761, verb. mit §§ 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2 hinsichtlich der Zuwendungen von Todeswegen getroffene, auch für die bedingte Anordnung einer Nacherbfolge (§ 1810) geltende Bestimmung ändert an dieser Vererblichkeit an sich nichts. Es wird nur für den Zweifelsfall als Wille des Erblassers angenommen, daß zum Wirksamwerden einer aufschiebend bedingten Zuwendung von Todeswegen erforderlich sein solle, nicht blos daß das Ereigniß, auf das die Bedingung gestellt ist, eingetreten sei, sondern auch, daß der bedingt Bedachte das Eintreten dieses Ereignisses erlebt habe, daß mithin in Wirklichkeit eine zwiefache Bedingung zu erfüllen sei. Thatsächlich haben allerdings diese Bestimmungen zur Folge, daß das Recht aus einer aufschiebend bedingten Zuwendung von Todeswegen im Zweifel nicht vererbt wird; über eine einschlagende Vorschrift auf dem Gebiete des Vermächtnißrechtes vgl. § 1867 Abs. 3 (§ 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2). — Das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung können weiter auch Gegenstand von Rechtsgeschäften sein; namentlich ist das bedingte Recht übertragbar, soweit das unbedingte Recht übertragbar ist. Darüber, daß für eine bedingte Forderung eine Bürgschaft übernommen oder ein Pfandrecht bestellt werden kann, vgl. §§ 669, 1062 Abs. 2, § 1145 Abs. 2.

2 Recht auf Sicherung. a) Außerhalb des Konkurses.

2. Der aufschiebend bedingt Berechtigte hat ein Recht auf Sicherheitsleistung. Ueber den Umfang des Rechtes auf Sicherung gehen, wie die Ansichten im gemeinen Rechte, so auch die Gesetze auseinander. Nach ALR. I 14 § 5 hat derjenige, welchem der künftige Anfall einer Sache oder eines Rechtes durch Gesetze oder Willenserklärungen versichert ist, zur Erhaltung dieses seines Anfallrechtes die Mittel, welche die Gesetze einem jeden Eigenthümer an die Hand geben. Der Code 1180 gestattet dem bedingt berechtigten Gläubiger tous les actes conservatoires de

son droit (vgl. hess. Entw. IV 1 Art. 96 Abs. 2). Nach dem sächs. GB. § 971 kann der Gläubiger Maßregeln zur Sicherstellung seiner bedingten Rechte ergreifen. Nach dem bayer. Entw. I 38 Abs. 3 ist der Berechtigte befugt, Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der künftige Rechtserwerb durch den Verpflichteten gefährdet wird. Nach | dem dresd. Entw. 93 kann er für | S. 257.
den Fall der Gefährdung seiner Rechte deren Sicherstellung fordern. Das schweiz. ObligR. 172 Abs. 2 giebt dem bedingt Berechtigten bei Gefährdung seiner Rechte die Befugniß, dieselben Sicherungsmaßregeln zu verlangen, wie wenn seine Forderung eine unbedingte wäre. In der CPO. findet sich eine Vorschrift über die Zulässigkeit des Arrestes bei bedingten Forderungen nicht (vgl. Mot. 448).*) Der § 133 Abs. 1 gewährt dem bedingt Berechtigten einen Anspruch auf Sicherheitsleistung, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach den §§ 796, 797 CPO. Arrest stattfindet. Die Thatsache, daß vorerst kein Recht auf Erfüllung besteht, macht die künftige Verwirklichung der eröffneten Aussicht noch nicht zu einer gefährdeten. Nichts rechtfertigt, demjenigen, der noch kein gegenwärtiges Recht auf künftige Erfüllung hat, ohne Weiteres ein Recht auf Sicherung der künftigen Erfüllung einzuräumen. Erst mit der Thatsache der Gefährdung wird der Schutz zum Bedürfnisse und nur in ihr findet derselbe seine Rechtfertigung. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung kann daher nur im Falle der Gefährdung, nicht schon im Voraus für den möglichen Fall einer Gefährdung gegeben werden. Wann ein bedingtes Recht dergestalt gefährdet ist, daß Sicherheitsleistung verlangt werden kann, wird angemessen im Anschlusse an § 797 CPO. (vgl. dazu Entsch. 3 S. 416) bestimmt. An die in dieser Vorschrift sowie in § 796 CPO. aufgestellten materiellen Voraussetzungen anzuknüpfen, ist um so mehr geboten, als derjenige, der einen bedingten Anspruch hat, hinsichtlich der Sicherungsmöglichkeit nicht besser gestellt sein kann, als derjenige, dem ein unbedingter, betagter oder unbetagter Anspruch zusteht. — Der bedingt Berechtigte hat gemäß § 133 Abs. 1 zunächst nur einen im Klagewege zu verfolgenden Anspruch auf Sicherheitsleistung. Da aber dieser Anspruch nur gegeben ist, wenn die Voraussetzungen des Arrestes vorliegen, so wird zugleich der Anbringung eines Arrestgesuches zur Sicherung dieses unbedingten Anspruches auf Sicherheitsleistung der Regel nach nichts entgegenstehen. Ueber die Art und Weise, wie die Sicherheit zu leisten ist, vgl. §§ 199 ff.

Ob der unter einer aufschiebenden Bedingung Berechtigte die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des bedingt Verpflichteten | beantragen kann, ist eine Frage des Konkursrechtes. | S. 258.
Befindet der bedingt Verpflichtete sich im Konkurse, so besteht nach § 60 KonkO. ein Recht auf Sicherung. Die bedingte Forderung wird zunächst wie eine unbedingte behandelt, nur daß die ausgeworfenen Beträge bei den Abschlagsvertheilungen zurückbehalten werden. Erfüllt die Bedingung während des Konkurses sich nicht, so werden die zurückbehaltenen Beträge für die Masse frei und vertheilt, als wenn die bedingte Forderung nicht bestände, es sei denn, daß nach dem bürgerlichen Rechte ein Anspruch auf Sicherheitsleistung begründet ist; letzterenfalls werden die Beträge erst bei dem Ausfalle der Bedingung frei (KonkO. §§ 142, 155[2], 156, 144, 153). Es erscheint sachgemäß, dem aufschiebend bedingt Berechtigten vorbehaltlos diejenige Rechtsstellung einzuräumen, welche die KonkO. ihm unter der Voraussetzung zugesteht, daß der Gemeinschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist (vgl. jetzt KonkO. n. F. § 154 Abs. 2 und 156). Einerseits erweist sich diese Rechtsstellung lediglich als der Ausfluß des Rechtes auf Sicherheitsleistung, andererseits ergiebt der Konkursfall klar, daß die Vereitelung des Rechtes droht, wenn die Sicherheitsleistung bz. deren Ersatz versagt bleibt (§ 133 Abs. 2). Dementsprechend gestaltet sich künftig auch die Behandlung der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung im Konkurse des bedingt Verpflichteten (KonkO. §§ 47, 158, 153). Bestimmungen über die Wirksamkeit im Konkurse bezüglich bedingter Rechte zu treffen, welche nicht zu den Ansprüchen gehören, ist mangels Bedürfnisses Abstand genommen. b) Im Konkurse des bedingt Verpflichteten.

Das Recht auf Sicherung in oder außerhalb des Konkurses wird dem unter aufschiebend bedingt Berechtigten nach § 133 Abs. 3 dann versagt, wenn das bedingte Recht wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandtheil sich nicht betrachten läßt. Die Vorschrift mag nicht unbedenklich erscheinen, insofern sie dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum läßt und zu Mißgriffen Raum bietet; sie ist aber nothwendig, um den aus dem Rechte auf Sicherheitsleistung unter Umständen für den bedingt Verpflichteten und für die Gläubiger des letzteren sich ergebenden Härten vorzubeugen. Einschränkung des Rechtes auf Sicherung.

Die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung richtet sich auch bei einem aufschiebend bedingten Rechte nach den §§ 814—822 CPO. Der Hinweis hierauf (§ 133 Abs. 4) ist vielleicht entbehrlich, fördert aber die Durchsichtigkeit des Rechtes. Einstweilige Verfügungen.

3. Der aufschiebend bedingt Verpflichtete hat während des Schwebens der Bedingung sich jeder thatsächlichen Verfügung zu enthalten, durch die die Verwirklichung des von der Bedingung abhängigen Rechtes vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte; insbes. darf er eine bedingt geschuldete Gebundenh. des Verpflichteten. a) Hinsichtl. thatsächl. Verfügungen.

*) Vgl. jetzt CPO. n. F. § 916 Abs. 2.

Sache nicht zerstören oder beschädigen. Im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung haftet er, wenn die Bedingung erfüllt wird, für Schadenersatz. Das Maß der Sorgfalt, das der bedingt Verpflichtete anzuwenden hat, ist dasjenige, welches er anzuwenden haben würde, wenn das Rechtsgeschäft unbedingt errichtet worden wäre (§ 134). Die Haftpflicht entspricht dem
| S. 259. bestehenden Rechte und wird in verschiedenen Gesetzeswerken | besonders hervorgehoben; vgl. bayer. Entw. Th. I Art. 38 Abs. 3, dresd. Entw. 93, schweiz. ObligR. 172. Ist die bedingt geschuldete Leistung vor der Erfüllung der Bedingung ohne einen vom bedingt Verpflichteten zu vertretenden Umstand unmöglich geworden, so greift der § 238 Abs. 2 Platz.

b) Hinf. rechtlicher Verfügungen.

Anlangend die rechtlichen Verfügungen des unter einer aufschiebenden Bedingung Verpflichteten, so ist zwischen bedingten obligatorischen Rechtsgeschäften und bedingten Rechtsgeschäften, welche die Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes, die Belastung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstande haben, zu unterscheiden. Der bedingt Verpflichtete ist bei den einen wie bei den anderen gebunden; sein rechtliches Können ist gelähmt. Aber die Tragweite der

Bei obligator. Rechtsgeschäften.

Gebundenheit ist eine verschiedene. Die beschränkte Wirksamkeit des obligatorischen Rechtes, seine Richtung auf ein Leisten seitens des Schuldners und nur seitens dieses bringt es mit sich, daß der Schuldner in der Verfügung über den Leistungsgegenstand selbst rechtlich nicht behindert ist. Der Schuldner handelt durch eine solche Verfügung seiner obligatorischen Verpflichtung zuwider und macht sich in der Regel schadensersatzpflichtig (§§ 359, 240); aber die Verfügung ist und bleibt wirksam. Die Gebundenheit des bedingten Schuldners kann nicht weiter tragen, als die Verpflichtung des unbedingten Schuldners. Der bedingte Schuldner haftet demgemäß, wenn er über den Leistungsgegenstand während des Schwebens der Bedingung verfügt, nur für Schadens-

Bei Uebertragungsgeschäften usw.

ersatz (§ 134). Anders gestaltet es sich bei bedingten Rechtsgeschäften der zweiten Art. In der bedingten Verfügung über ein Recht oder eine Sache liegt eine Machtentäußerung, welche dem bedingt Verpflichteten es unmöglich macht, über das Recht oder die Sache fernerweit anders zu verfügen, als unter Wahrung der durch die bedingte Verfügung geschaffenen Rechtslage. Hat der Eigenthümer einer beweglichen Sache (hinsichtlich der Grundstücke vgl. § 870) das Eigenthum an der Sache unter einer aufschiebenden Bedingung auf einen Anderen übertragen und überträgt er später, nachdem er zufällig wieder in deren Inhabung gelangt ist, während des Schwebens der Bedingung nochmals das Eigenthum auf einen Dritten, so wird mit der Erfüllung der Bedingung die spätere Uebertragung unwirksam und der Dritte ist der Eigenthumsklage seitens des vorher bedingt Berechtigten ausgesetzt. Hat ferner der Eigenthümer einer Sache, nachdem er ein aufschiebend bedingtes Recht daran bestellt, die Sache weiter belastet, so geht im Falle der Erfüllung der Bedingung das damit unbedingt gewordene Recht dem späteren unbedingt bestellten Rechte vor (vgl. § 840 Abs. 1). Ebenso wird, wenn Jemand eine unter einer aufschiebenden Bedingung abgetretene oder erlassene Forderung später nochmals überträgt oder sie verpfändet, die spätere Uebertragung oder Verpfändung mit der Erfüllung der Bedingung unwirksam. Der § 135 Satz 1 bringt dies zum Ausdrucke. Die in der Gebundenheit liegende Beschränkung der Verfügungsmacht ergreift jede Verfügung. Ueber die Tragweite des Verfügungsbegriffes in Ansehung einzelner Rechtsgeschäfte, wie Einziehung einer Forderung, Kündigung usw., vgl. oben S. 422. Die Gebundenheit des bedingt Verpflichteten wirkt auch im Konkurse. Durch
| S. 260. | letzteres unterscheidet sie sich nicht unwesentlich von der auf Grund eines relativen Veräußerungsverbotes eintretenden Unterbindung der Verfügungsmacht (§ 107 Abs. 3). Außerdem kann die

Verschiedenheit der sachlichen Gebundenheit und der Beschränkung der Verfügungsmacht durch ein relatives Veräußerungsverbot.

Unwirksamkeit, welche sich an den Verstoß gegen ein solches Verbot knüpft, nur von demjenigen geltend gemacht werden, zu dessen Gunsten es besteht, während bei dem bedingten Rechtsgeschäfte im Falle der Erfüllung der Bedingung nicht blos der Berechtigte, sondern ein Jeder sich auf die Unwirksamkeit der den Eintritt der rechtlichen Wirkung hindernden oder beeinträchtigenden Verfügung zu berufen befugt ist. Hat der bedingt Berechtigte in die anderweite Verfügung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt, so fällt die Unwirksamkeit fort. Die Grundsätze über Konvaleszenz (vgl. insbes. §§ 309, 310, 830, 876) greifen Platz; steht der gänzliche Mangel des Rechtes in der Person des Verfügenden dem Wirksamwerden des Rechtsgeschäftes bei hinzutretender Einwilligung oder Genehmigung des Berechtigten nicht entgegen, so kann auch die als ein theilweiser Mangel des Rechtes sich darstellende Unterbindung der Verfügungsmacht nicht hinderlich sein. Der eigenen Verfügung des bedingt Verpflichteten sind (oben S. 470) diejenigen Verfügungen gleichzustellen, welche im Wege einer gegen ihn erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Kommt es zur Zwangsversteigerung bz. Ueberweisung des Gegenstandes, so findet sie mit der Beschränkung statt, daß die Veräußerung bz. Ueberweisung mit der Erfüllung der Bedingung unwirksam wird. Entsprechend dem § 107 Abs. 4 die Veräußerung und Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung wegen eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines Rechtes, das bei Erfüllung der Bedingung unwirksam wird, zu verbieten, ist, zumal Grundstücke (vgl. § 870) nicht in Betracht kommen, Bedenken getragen. Zwar wird die Veräußerung mit Rücksicht auf die mögliche Unwirksamkeit nur selten zu einem dem Werthe des

Gegenstandes entsprechenden Ergebnisse führen und ebenso ist dem Gläubiger mit einer derart beschränkten Ueberweisung wenig gedient. Allein andererseits würde durch das Verbot die Möglichkeit eröffnet, durch bedingte Rechtsgeschäfte Gegenstände des Vermögens beliebig der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Die für die Gläubiger hierin liegende Gefahr fällt um so mehr ins Gewicht, als der Schuldner leicht Bedingungen wählen kann, deren Erfüllung oder Ausfall erst in ferner, kaum absehbarer Zeit sich entscheidet. Bei dem Veräußerungsverbote trifft diese Gefahr nicht zu, da die Gläubiger in Ermangelung bereiter Befriedigungsmittel Konkurs beantragen und damit zugleich dem Verbote seine Kraft entziehen können.

Geltendes Recht.

Der § 135 Satz 1 entspricht der herrschenden Lehre des gemeinen Rechtes. Die Gesetze, welche der Rückwirkungstheorie folgen, gelangen im Wesentlichen zu gleichen Ergebnissen. Die Rückwirkung schießt aber über das Ziel hinaus, insofern sie nicht blos die dem in Aussicht gestellten Rechte nachtheiligen, sondern auch die ihm vortheilhaften Verfügungen beseitigt. Für das preußische Recht wird anerkannt, daß ein bedingt begründetes dingliches Recht dem während der Schwebezeit der Bedingung an derselben Sache eingeräumten unbedingten Rechte vorgeht. Nach sächs. GB. | wird mit Rücksicht auf §§ 112, 871 angenommen, daß, abgesehen von den besonderen | S. 261.
Wirkungen, welche bei Grundstücken mit einer für den künftigen Erwerber zur Sicherung seines Rechtes im Grundbuche eingetragenen Verwahrung verbunden sind (§§ 143, 224), der Erwerber bei Erfüllung der aufschiebenden Bedingung nur einen persönlichen Anspruch gegen den Verpflichteten auf Beseitigung der während der Schwebezeit Dritten eingeräumten Rechte oder, wenn die Beseitigung nicht möglich, auf Schadensersatz habe. Gegen eine solche Gestaltung sprechen erhebliche Gründe. Die praktische Bedeutung aufschiebend bedingter Rechtsgeschäfte besteht darin, daß sie die Möglichkeit gewähren, künftige Rechtsverhältnisse auf gewisse Eventualitäten hin im Voraus mit Sicherheit zu begründen. Der in der Gewährung dieser Möglichkeit liegende Rechtszweck verlangt mehr als einen unter Umständen werthlosen, blos obligatorischen Schutz des bedingt Berechtigten; er verlangt Unverkümmerbarkeit des in Aussicht gestellten Rechtes. Verkehrsrücksichten stehen dem nicht entgegen. Ihnen wird hinreichend Rechnung getragen durch die in § 135 Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten. Die Uebertragung dieser Vorschriften beruht auf dem Gesichtspunkte, der zu der gleichen Bestimmung in § 107 Abs. 1 Satz 2 geführt hat (oben S. 470). Die entsprechende Anwendung der betr. Vorschriften schließt in sich, daß, soweit es dabei auf ein Nichtkennen oder Nichtkennenmüssen des Mangels im Rechte des Autors ankommt, das Nichtkennen oder Nichtkennenmüssen sich auf die Gebundenheit des Autors zu beziehen hat.

Schutz Dritter.

II. Das unter einer auflösenden Bedingung errichtete Rechtsgeschäft tritt sofort in Wirksamkeit; der Schwebezustand bezieht sich auf die Wiederaufhebung der eingetretenen rechtlichen Wirkung. Derjenige, zu dessen Gunsten diese Wirkung eingetreten, ist unbedingt berechtigt, aber möglicherweise vorübergehend und insofern bedingt verpflichtet. Bedingt berechtigt ist derjenige, welchem für den Fall der Erfüllung der Bedingung der Rückerwerb des eingeräumten Rechtes, die Befreiung von der übernommenen Verbindlichkeit in Aussicht steht. Das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung unterstehen den gleichen Grundsätzen wie bei der aufschiebenden Bedingung. Sie sind in derselben Weise vererblich und veräußerlich, wie das unbedingte Recht und die unbedingte Verpflichtung. Eine Ausnahme tritt ein bei der unter einer auflösenden Bedingung erfolgten Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke; das Rückfallsrecht kann nach § 871 Abs. 3 nicht veräußert oder belastet werden. Der bedingt Berechtigte ist ferner befugt, Sicherheitsleistung bz. Sicherstellung des Leistungsgegenstandes gemäß § 133 Abs. 1, 3, 4 zu verlangen (vgl. ALR. I 4 §§ 121—125, Code 1180, bayer. Entw. I 43 Abs. 2, dresd. Entw. 93). Der Fall, daß der bedingt Verpflichtete in Konkurs geräth, bedarf keiner besonderen Berücksichtigung; durch die §§ 59, 155[4], 153, 47 KonkO. ist zur Genüge vorgesorgt. Erheblich erweitert ist das Recht auf Sicherung für den bedingt berechtigten Nacherben durch die §§ 1815 (verb. mit 1004) und 1818 Satz 3. Endlich haben auch die §§ 134, 135 zur Anwendung zu gelangen.

II. Schwebezustand bei der auflösenden Bed.

| Von besonderer Bedeutung hinsichtlich des § 135 sind die Vorschriften des § 871 und der | S. 262.
§§ 1828, 1829. In § 871 Abs. 2 Satz 2 findet sich zugleich die Sonderbestimmung, daß wegen persönlicher Verbindlichkeiten des bedingt Verpflichteten oder auf Grund eines Rechtes, das nach Erfüllung der Bedingung unwirksam sein würde, die Zwangsversteigerung des Grundstückes nicht zulässig ist. Eine ähnliche Vorschrift enthält der § 1829.

Prozeßführung.

Zur Prozeßführung in Ansehung eines bedingt übertragenen Rechtes ist während der Schwebezeit der bedingt Verpflichtete berufen. Handelt es sich jedoch um eine auflösende Bedingung, so wirkt im Falle der Erfüllung das Urtheil nicht für und gegen den an seine Stelle tretenden Berechtigten. Der § 192 greift nicht Platz, da eine Rechtsnachfolge im Sinne des Entw. nicht vorliegt; vgl. S. 271 (unten S. 503) und zu § 192. Eine Ausnahme enthält § 1830. — Ueber die Behandlung bedingter Rechte und Verbindlichkeiten bei Feststellung des Nachlaßbestandes zur

Berechnung des Pflichttheiles und zur Bemessung des abzuziehenden Betrages im Falle der Geltendmachung der Abzugseinrede seitens des Inventarerben vgl. §§ 1986, 2137, 2138.

§ 136 (II 132, B. 158, R. 158, G. 162).

Wann ist eine Bed. erfüllt?

Die in den Gesetzen sich findenden Bestimmungen über die Erfüllung von Bedingungen ergeben sich zum Theile aus dem Wesen der Bedingung bz. der Natur der Sache von selbst. Dahin gehören die Sätze, daß auf die Erfüllung der Bedingung nicht geklagt werden könne (l. 41 pr. D. 18, 1, sächs. GB. § 871, dresd. Entw. 101 Satz 2), — daß bei wahlweise gesetzten Bedingungen die Erfüllung der einen oder anderen genüge, bz. daß derjenige, auf dessen Handeln die Bedingungen gestellt sind, die Wahl zwischen ihnen habe (ALR. I 4 § 139, 12 § 490, hess. Entw. IV 1 Art. 101), — daß unvollständige Erfüllung der Nichterfüllung gleichstehe (ALR. I 12 §§ 491, 492, bayer. Entw. I 49, hess. Entw. IV 1 Art. 102). Andere Vorschriften tragen den Charakter kasuistischer Auslegungsregeln an sich und sind, soweit richtig, selbstverständlich, zumeist aber in der Allgemeinheit, in welcher sie aufgestellt werden, nicht unbedenklich; so die Vorschriften, daß, wenn eine Leistung mehreren Personen als Bedingung gesetzt ist, solche als von keiner dieser Person erfüllt zu gelten habe, so lange die Leistung nicht vollständig geschehen sei, möge sie theilbar oder nicht theilbar sein (bayer. Entw. I 49, hess. Entw. IV 1 Art. 102), — daß, wenn die Bedingung auf eine Handlung des bedingt Berechtigten gestellt ist, bei welcher es auf die Persönlichkeit des letzteren nicht ankommt, die Bedingung auch von dessen Erben erfüllt werden könne (ALR. I 4 § 161, sächs. GB. § 890, dresd. Entw. 101, schweiz. ObligR. 175), — daß eine auf die Handlung eines Dritten gestellte Bedingung nur von diesem und nicht von dessen Erben erfüllt werden könne (sächs. GB. § 891, dresd. Entw. 102), — daß, wenn derjenige, dessen Handlung
| S. 263. zur Bedingung gemacht worden ist, die Bedingung nicht erfüllen zu wollen erklärt, | diese Erklärung unwiderruflich sei und die Bedingung als nicht erfüllt gelte (sächs. GB. § 892, dresd. Entw. 104), — daß, wenn ein Dritter, dem durch die Erfüllung der Bedingung ein Vortheil zugewendet werden soll, die Annahme des Vortheiles verweigert und so die Erfüllung unmöglich macht, die Bedingung als erfüllt zu gelten habe (sächs. GB. §§ 111, 2146, bayer. Entw. I 48, hess. Entw. IV, 1 Art. 100, dresd. Entw. 103 (vgl. dagegen ALR. I 4 §§ 112, 113, 12 § 507, öst. GB § 699). Ueber eine für das Erbrecht aufgestellte Auslegungsvorschrift vgl. § 1763 (1946, 1956 Abs. 1, 1962 Abs. 2).

Wenn der Verpflichtete die Erfüllung der Bed. vereitelt.

Positiv und nicht zu entbehren ist der § 136. Der bedingt Verpflichtete muß zu seinem Worte stehen. Er verstößt dagegen, wenn er die Erfüllung der Bedingung und damit den Eintritt der davon abhängig gemachten Wirkung unredlicher Weise verhindert. Folge dieser Handlungsweise kann nicht blos sein, daß er für den entstandenen Schaden zu haften hat. Dem Interesse des bedingt Berechtigten wird nur dadurch genügend Rechnung getragen, daß die Bedingung als erfüllt angesehen wird, und zwar als zu der Zeit erfüllt, zu der sie bei ordnungsmäßigem Verhalten des bedingt Verpflichteten eingetreten sein würde (Entsch. 2 S. 144). Eine entsprechende Vorschrift findet sich in mehr oder minder zutreffender Fassung in allen Gesetzen. *) Die Bestimmung kann selbstverständlich dann nicht Platz greifen, wenn die Bedingung auf die Vornahme oder Nichtvornahme einer vom freien Ermessen des bedingt Verpflichteten abhängigen Handlung gestellt ist; der letztere macht solchenfalls, wenn er die Handlung unterläßt bz. vornimmt, nur von seinem Rechte Gebrauch. Aber auch dann, wenn die Erfüllungshandlung eines Dritten oder ein Ereigniß, welches von der Thätigkeit eines Anderen abhängig ist, in Frage steht, darf nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß der bedingt Verpflichtete gehalten sei, sich jeglicher Einwirkung auf den Ausgang zu enthalten. Ob und in welcher Weise er die Entscheidung beeinflussen oder seine etwa erforderliche Mitwirkung leihen und versagen darf, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern hängt vom Inhalte der bedingten Willenserklärung ab. Indem der Entw. die Fiktion der Erfüllung der Bedingung davon abhängig macht, daß der bedingt Verpflichtete die wirkliche Erfüllung „in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise" verhindert, sind diese Fälle genügend berücksichtigt. Das schweiz. ObligR. 176 fordert einen Verstoß gegen Treu und Glauben.

Bestimmungen in der Richtung, daß unter gewissen Voraussetzungen eine erfüllte Bedingung als nicht erfüllt gelte, sind nicht aufgenommen. Die vom ALR. I 4 §§ 104, 117, 119 ins
| S. 264. Auge gefaßten Fälle bedürfen | keiner besonderen Regelung. Bei ihnen handelt es sich darum, ob ein unter gewissen Einflüssen verwirklichter Thatbestand nach dem wahren Sinne der Bedingung als Erfüllung derselben angesehen werden könne oder nicht; ist dies zu verneinen, so ergiebt sich von selbst, daß die Bedingung je nach Lage der Umstände als noch nicht erfüllt oder als ausgefallen zu betrachten ist.

---

*) l. 161 D. 50, 17, ALR. I 4 §§ 104—107, Code 1178 (Entsch. 10 S. 296 ff.), sächs. GB. § 111, bayer. Entw. I 48, hess. Entw. IV 1 Art. 100, dresd. Entw. 103, zür. GB. § 976, schweiz. ObligR. 176.

Unnütze Bedingungen.

Die im ALR. I 4 §§ 133—135 sich findende Sonderbehandlung von Bedingungen, „von deren Erfüllung kein Nutzen abzusehen ist", hat schon bisher in der Gesetzgebung mit Recht keine Nachahmung gefunden.

§ 137 (II — — —).

Auf die Gegenwart oder die Vergangenheit gestellte Bed.

Die Bedingung, welche auf den Eintritt oder Nichteintritt eines der Vergangenheit oder der Gegenwart angehörigen Ereignisses gestellt ist, bewirkt keinen rechtlichen Schwebezustand; Bestand oder Nichtbestand der abhängig gemachten rechtlichen Wirkung ist bereits entschieden. Entspricht der zur Bedingung gemachte Umstand der Wirklichkeit, so ist das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, wie ein unbedingtes wirksam, wenn sie eine auflösende ist, wirkungslos. Entspricht jener Umstand der Wirklichkeit nicht, so ist das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, wirkungslos, wenn sie eine auflösende ist, unbedingt wirksam (ALR. I 4 §§ 140—143, sächs. GB. §§ 881, 883 Satz 1, bayer. Entw. I 51, hess. Entw. IV 1 Art. 104, dresd. Entw. 105). Von einer Hervorhebung dieser Gestaltung (Abs. 1) könnte abgesehen werden, wenn nicht andere, sich anschließende Fragen einer Erledigung bedürften. Der thatsächlichen Gewißheit steht der Regel nach eine subjektive Ungewißheit der Betheiligten über den Sachverhalt gegenüber, sei es, daß diese überhaupt nicht wissen, daß die Sache erledigt ist, oder daß sie letzteres zwar wissen, aber nicht wissen, wie die Erledigung stattgefunden hat. Diesem thatsächlichen Schwebezustande wird besondere Berücksichtigung zumeist nicht zu Theil. Was das Recht auf Sicherung anlangt, kann aber der unter einer eigentlichen Bedingung Berechtigte sichtbar nicht besser gestellt sein, als der unter einer derartigen uneigentlichen Bedingung Berechtigte. Für den Fall und die Dauer des Nichtbekanntseins des Ausganges der Bedingung sind demgemäß die Vorschriften des § 133 für entsprechend anwendbar erklärt (Abs. 2). Des Weiteren kann nicht verkannt werden, daß, wenn ein Rechtsgeschäft einen rechtlichen Schwebezustand und deshalb die Beifügung einer Bedingung nicht verträgt, der Regel nach dasselbe auch einem thatsächlichen, durch eine uneigentliche Bedingung der fraglichen Art herbeigeführten Schwebezustande nicht zugänglich ist, mithin die Beifügung einer solchen Bedingung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, gleichfalls ausgeschlossen sein muß (Abs. 3).

Der dem Erbrechte angehörende besondere Fall, daß das Ereigniß, auf das die Bedingung gestellt ist, zwar nach der Errichtung der Verfügung, aber vor dem Erbfalle, mithin vor dem Zeitpunkte eingetreten ist, | von welchem an die Verfügung zu wirken bestimmt ist, ist in § 1762 | S. 265. berücksichtigt (vgl. dazu §§ 1946, 1956 Abs. 1, 1962 Abs. 2).

Nach einigen Gesetzen soll, wenn das zur Bedingung gemachte Ereigniß zur Zeit des Vertragsabschlusses eingetreten ist, jedoch mehrmals eintreten kann, zur Erfüllung der Bedingung das nochmalige Eintreten desselben nur erforderlich sein, wenn die Betheiligten wußten, daß es eingetreten war (vgl. sächs. GB. § 882, 883 Satz 2, 2145, dresd. Entw. 106). Bei der Enthaltsamkeit, welche in der Aufstellung von Auslegungsregeln beobachtet worden ist, wird es nur als gerechtfertigt anerkannt werden können, wenn von der Aufnahme einer solchen Bestimmung Abstand genommen ist, zumal sie, soweit sie über die durch die Umstände des Falles ohnehin an die Hand gegebene Entscheidung hinausgreift, nicht einwandsfrei erscheint.

Nothw. und unmögliche Bed.

Die nothwendige und die unmögliche Bedingung ist mit Stillschweigen übergangen. Hinsichtlich der ersteren haben bereits der bayerische und der hessische Entw., ingleichen das österreichische GB., das zürcherische GB. und das schweizerische ObligR. von Bestimmungen Umgang genommen.*) Die Kategorie der nothwendigen Bedingung ist an sich eine mißliche. Der Begriff der Nothwendigkeit zwingt auf die menschliche Einsicht abzustellen, und diese bietet einen schwankenden, mit den Fortschritten der Wissenschaft wechselnden Maßstab. Dazu kommt, daß, wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß ein unter einer aufschiebenden nothwendigen Bedingung errichtetes Rechtsgeschäft einem unbedingt errichteten gleichsteht, während eine auflösende nothwendige Bedingung das Rechtsgeschäft unwirksam macht, doch die Fälle der affirmativen und der negativen nothwendigen Bedingungen insofern verschieden liegen, als bei ersteren der Regel nach eine Befristung beabsichtigt ist, und daß sich kaum eine Fassung finden läßt, welche Mißverständnissen vorbeugt. Anlangend die von Anfang an unmögliche Bedingung, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unwirksam, wenn sie eine auflösende ist, als unbedingt errichtet anzusehen ist.**) Dies auszusprechen, erscheint um so entbehrlicher, als die Fälle, in welchen auf eine solche Bedingung abgestellt wird, im Leben überaus selten sind. Wird die anfänglich mögliche Erfüllung in der Folge unmöglich, so handelt

*) Vgl. im Uebrigen ALR. I 4 §§ 126, 127, 130, Code 1173, sächs. GB. §§ 884, 885, 887, dresd. Entw. 107.

**) Vgl. ALR. I 4 §§ 129—131, 12 §§ 62, 504, Code 1172, 900, sächs. GB. § 884 Satz 2, § 885 Satz 2, § 2125, bayer. Entw. I 52, 53, hess. Entw. IV 1 Art. 92, 93, dresd. Entw. 108, öst. GB. §§ 897, 698, zür. GB. § 974.

es sich um das Ausfallen einer möglichen Bedingung. Ist die Erfüllung zur Zeit der Errichtung des Rechtsgeschäftes zwar unmöglich, kann sie aber in der Folge möglich werden, so liegt eine in der Schwebe befindliche, unentschiedene Bedingung vor (vgl. § 346). Eine Bedingung, welche die künftige Aenderung einer Rechtsregel zum Inhalte hat, ist eine Bedingung der letzteren Art. Die gemeinrechtliche Streitfrage, ob es für die Möglichkeit einer Bedingung genüge, daß das
| S. 266. | Ereigniß, auf das sie gestellt ist, unter der Voraussetzung einer künftigen Rechtsänderung eintreten könne, bedarf keiner positiven Lösung.

§ 138 (II — — —).

Die auf eine Handlung des Verpflichteten gestellte Bed ist zulässig.

Daß einem Rechtsgeschäfte wirksam eine Bedingung beigefügt werden kann, welche auf eine von der Willkür des Verpflichteten abhängige Handlung gestellt ist, wird gegenwärtig ziemlich allgemein angenommen und hat bereits im sächs. GB. §§ 876, 2124, bayer. Entw. I 35 und dem dresd. Entw. 109 ausdrücklich Anerkennung gefunden. Der Umstand, daß die Erfüllung der Bedingung ohne den Willen des Verpflichteten nicht erfolgen kann, schließt das Vorhandensein eines gegenwärtigen und selbständigen bedingten Verpflichtungswillens nicht aus. Die in der gemeinrechtlichen Wissenschaft vertretene Ansicht, daß eine derartige Bedingung den Verpflichteten nicht wie eine gewöhnliche Bedingung binde (vgl. ALR. I 4 §§ 109—111, hess. Entw. IV 1 Art. 103 Abs. 4) entbehrt der inneren Berechtigung. Die praktische Bedeutung des entsprechenden ersten Satzes tritt namentlich in den Fällen hervor, in denen Jemand für den Fall, daß er eine übernommene Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllen sollte, sich zur Leistung einer Konventionalstrafe verpflichtet (§ 421).

Die auf das bloße Wollen des Verpflichteten gestellte Bedingungmacht die Verpflichtung unwirksam.

Besteht die Bedingung nicht in einem Handeln, sondern im bloßen Wollen des Verpflichteten, so tritt in Ansehung der Rechtsgeschäfte unter Lebenden eine verschiedene Beurtheilung ein, je nachdem die Bedingung als eine aufschiebende oder als eine auflösende gesetzt ist. Während kein Grund vorliegt, die Zulässigkeit einer solchen auflösenden Bedingung zu beanstanden, macht die aufschiebende die Verpflichtung unwirksam (Satz 2).*) Eine Willenserklärung, welche den ihr zukommenden rechtlichen Erfolg vom künftigen Wollen des Eintrittes dieses Erfolges seitens des Erklärenden abhängig macht, ist rechtlich bedeutungslos, weil es an einem gegenwärtigen wirklichen Willen fehlt. An sich gilt dies nicht nur, wenn der Erklärende verpflichtet, sondern auch, wenn er berechtigt werden soll. Der letztere Fall bedarf indessen keiner besonderen Berücksichtigung, wie ihn auch die bisherigen Gesetze übergehen. Ueber die Behandlung eines gegenseitigen Vertrages, an welchen getroffener Vereinbarung zufolge der eine Vertragschließende nur dann gebunden sein soll, wenn er will, vgl. § 79. Eine Zuwendung von Todeswegen ist, wenn die beigefügte Bedingung im bloßen Wollen des Beschwerten besteht, gemäß § 1765 verb. mit §§ 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2 unwirksam, mag die Bedingung eine aufschiebende oder eine auflösende sein. — Der zweite Satz trifft auch den Fall, daß ein Verpflichteter zunächst noch nicht vorhanden ist, sondern erst einem Dritten eine Verpflichtung unter der Bedingung, wenn er wolle, auferlegt wird.

| S. 267.

| § 139 (II — — —).

Unverständliche oder widersinnige Bed.

Ist die einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden beigefügte Bedingung unverständlich oder widersinnig, so ist das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, anerkanntermaßen**) nichtig. Das Gleiche muß gelten, wenn sie eine auflösende ist. Es bleibt im Unklaren, inwieweit der Bestand der rechtlichen Wirkung gewollt ist, und insbes. fehlt jeder Anhalt dafür, daß die unbeschränkte Fortdauer der Wirkung dem Willen der Betheiligten entsprechen würde. Das sächs. GB. § 886 und der bayer. Entw. I 58, 52 behandeln die auflösende unverständliche oder widersinnige Bedingung als nicht beigefügt, das Rechtsgeschäft mithin als unbeschränkt wirksam. Soweit diese Gestaltung auf der Auffassung beruht, daß jede unter eine auflösende Bedingung gestellte Willenserklärung aus zwei selbständigen Theilen, aus einer unbedingten Haupt- und einer aufschiebend bedingten Nebenwillenserklärung, bestehe, ist der Standpunkt des Entw. schon an sich ein anderer (oben S. 491). Die Bedingung läßt sich vom Gesammtinhalte des Geschäftes jedenfalls nicht dergestalt trennen, daß der unbedingte Theil in Kraft bliebe, wenn der bedingende Theil hinfällig würde. Als zutreffend erscheint aber ebensowenig der Gesichtspunkt, daß die unverständliche oder widersinnige Bedingung wegen ihrer Unerfüllbarkeit der unmöglichen Bedingung gleichzustellen sei. Im Falle der Unmöglichkeit entspricht der Fortbestand der rechtlichen Wirkung dem Parteiwillen; bei der unverständlichen oder widersinnigen Bedingung dagegen kann der Parteiwille nicht ermittelt und in Folge dessen auch nicht zur Geltung gebracht werden. Die Vorschrift des Entw. gilt ebenmäßig für die Verfügungen von Todeswegen.

---

*) l. 8 D. 44, 7; l. 17, l. 46 § 3, l. 108 § 1 D. 45, 1; ALR. I 4 § 108, sächs. GB. §§ 876, 2124, bayer. Entw. I 35, dresd. Entw. 109.

**) ALR. I 4 § 132, sächs. GB. § 886, bayer. Entw. I 58, 52, hess. Entw. IV 1 Art. 95, dresd. Entw. 114, öst. GB. § 898 verb. mit § 697.

Von einer besonderen Bestimmung hinsichtlich der unerlaubten Bedingungen*) ist Abstand genommen. Erweist die Bedingung sich als eine solche, daß sie die Vornahme des Rechtsgeschäftes selbst zu einer gesetzlich verbotenen macht, so ist das Rechtsgeschäft schon nach § 105 nichtig. Ist die Bedingung dazu angethan, ein den guten Sitten oder der öff. Ordnung widerstreitendes Verhalten zu veranlassen oder zu fördern, so wird der Inhalt des Rechtsgeschäftes ein unerlaubter und letzteres ist gemäß § 106 nichtig. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Bedingung als aufschiebende oder auflösende beigefügt ist. Im einen wie im anderen Falle bildet die Bedingung einen wesentlichen und untrennbaren Bestandtheil der Willenserklärung; das bezüglich der unverständlichen und widersinnigen Bedingung Bemerkte gilt auch hier. Die Gleichstellung der Rechtsgeschäfte unter Lebenden | und der Verfügung von Todeswegen in | S. 268. Ansehung der unerlaubten Bedingung zu rechtfertigen, bleibt der Begründung zum Erbrecht vorbehalten. Unerlaubte Bedingungen.

Im sächs. GB. §§ 877, 878, 2129, 2130 ist der Versuch gemacht, für die unter Umständen schwierige Beurtheilung der Frage, ob eine Bedingung unerlaubt sei, durch Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte eine gewisse Anleitung zu geben. Ein solches Vorgehen führt zu einer der Natur der Sache nach nicht erschöpfenden Kasuistik. Ueberdies würden derartige Bestimmungen nicht auf die Bedingungen zu beschränken, sondern allgemein für den Inhalt der Rechtsgeschäfte zu treffen sein. Räthlich erscheint das Weiteren auch nicht, einzelne bestimmte Fälle herauszuheben, wie dies in den Gesetzen**) namentlich hinsichtlich der Bedingungen geschehen ist, die auf die Aenderung oder Beibehaltung der Konfession, auf die Verehelichung, Nichtverehelichung, Scheidung einer bestehenden Ehe usw. gestellt sind. Der materiellen Gerechtigkeit wird ungleich mehr gedient, wenn der Richter in dieser Hinsicht nicht an allgemeine, von der Beschaffenheit der verschieden liegenden einzelnen Fälle nothwendig absehende Vorschriften gebunden ist. — Wird die unerlaubte Bedingung mit Schweigen übergangen, so erledigt sich von selbst ein Eingehen auf die Frage, ob, wenn einem Rechtsgeschäfte eine unerlaubte und eine erlaubte Bedingung dergestalt beigefügt ist, daß die Erfüllung einer dieser Bedingungen genügen soll, die unerlaubte Bedingung als nicht beigefügt anzusehen oder ob auch in einem solchen Falle das Rechtsgeschäft nichtig sei (vgl. bayer. Entw. I 57, hess. Entw. IV 1 Art. 94, dresd. Entw. 112).

§ 140 (II — — —).

Die Beifügung einer Rechtsbedingung im engeren Sinne, dh. einer Bedingung, welche zwar auf einen zukünftigen und ungewissen, aber nicht auf einen willkürlich gewählten, sondern auf einen solchen Umstand gestellt ist, von dem die Verwirklichung des Willens mit rechtlicher Nothwendigkeit abhängt, stellt sich als ein überflüssiger und deshalb bedeutungsloser Zusatz dar. Die Rechtsbedingung bildet einen Theil der das Rechtsgeschäft beherrschenden Rechtsregel. Sie steht außerhalb des Beliebens des Erklärenden und wird dadurch, daß dieser sie ausspricht, nicht zu einer rechtsgeschäftlichen oder gewillkürten. An der Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses wird durch ihre Setzung nichts geändert. Anders, wenn die Betheiligten bei Setzung der Rechtsbedingung ein Mehreres beabsichtigen, als das Gesetz an sich ergiebt. Letzteres wird selbstverständlich durch § 140 nicht ausgeschlossen. Die Fassung des sächs. GB. § 888 und dresd. Entw. 113, daß das unter eine Rechtsbedingung gestellte Rechtsgeschäft als unbedingtes gelte, ist als nicht völlig einwandsfrei vermieden. — Die Beifügung einer Rechtsbedingung im weiteren Sinne dh. einer Bedingung, die auf einen der Gegenwart angehörigen, ein gesetzliches | Erforderniß | S. 269. des Rechtsgeschäftes bildenden Umstand gestellt ist, bildet selbstverständlich gleichfalls einen bedeutungslosen Zusatz; das Rechtsgeschäft ist entweder gültig oder nichtig. Die Natur der Rechtsbedingung bringt mit sich, daß ihre Beifügung auch in den Fällen nicht ausgeschlossen ist, in welchen das Rechtsgeschäft an sich die Beifügung einer gewillkürten Bedingung nicht erträgt, es müßte denn für den einzelnen Fall ein Anderes bestimmt sein. Rechtsbedingungen.

§§ 141, 142 (II 133, B. 159, R. 159, G. 163).

Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Anfangstermin beigefügt, so wird die Absicht der Betheiligten vielfach die sein, daß die rechtliche Wirkung sofort entstehen und nur deren Geltendmachung bis zum Anfangstermine hinausgeschoben sein soll. Die Willensmeinung kann aber auch dahin gehen, daß die Wirkung nicht sofort, sondern erst mit dem Eintritte des betr. Zeitpunktes oder Ereignisses zur Entstehung gelangen soll. Auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse bildet erfahrungsgemäß die Befristung. I. Anfangstermin.

*) l. 123, 137 § 6 D. 45, 1, l. 9, 14, 15 D. 28, 7, ALR. I 4 §§ 136, 137, 5 §§ 227, 228, Code 1172, sächs. GB. §§ 109, 880, bayer. Entw. I 52, 54, hess. Entw. IV 1 Art. 92, 93, dresd. Entw. 110, zür. GB. § 975, schweiz. ObligR. 117.

**) Vgl. ALR. I 4 § 136 verb. mit §§ 9—12, 120; sächs. GB. §§ 879, 2135, 2136, bayer. Entw. I 55, hess. Entw. III 61, 62.

erstere Gestaltung, welche von den bisherigen Gesetzgebungen allein ins Auge gefaßt wird,*) die Regel. Dem entspricht auch der § 738, ingleichen die Bestimmung der KonkO. § 58, daß betagte Forderungen im Konkurse als fällige gelten. Bei Rechtsgeschäften dagegen, welche die Begründung, Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes oder die Belastung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstande haben, hat die Beifügung eines Anfangstermines nicht selten die Bedeutung, daß die Wirkung erst mit dem Anfangstermine eintreten soll. Liegt ein Fall der letzteren Art vor, so ist ein gleicher Schwebezustand gegeben, wie bei der aufschiebenden Bedingung; der Unterschied ist nur, daß die bei der Bedingung vorhandene Ungewißheit, ob die abhängig gemachte Wirkung eintreten wird, bei der Befristung nicht besteht; der Eintritt ist gewiß. Der unter einem die Entstehung des Rechtes hinausschiebenden Anfangstermine Berechtigte kann nicht anders gestellt sein, als der aufschiebend bedingt Berechtigte. Es sind demgemäß die für diesen geltenden Vorschriften in Satz 2 des § 141 für entsprechend anwendbar erklärt. Ausgenommen von der Uebertragung sind nur die Abs. 2 und 3 des § 133; der Abs. 2, weil es insoweit bei den einschlagenden Vorschriften der KonkO. zu bewenden hat; der Abs. 3, weil die ihm zu Grunde liegende Voraussetzung hier nicht zutreffen kann. Desgleichen schlägt der § 238 Abs. 2 ein. Ein unter besonderen Grundsätzen stehender Fall eines die Entstehung des Rechtes hinausschiebenden Anfangstermines ist der der betagten Erbeinsetzung, §§ 1804 ff.; vgl. auch § 1771 Abs. 2. Hinsichtlich des
| S. 270. Sprachgebrauches | des Entw. ist zu bemerken, daß der Ausdruck „betagt", soweit nicht etwa der Zusammenhang ein Anderes ergeben sollte, für beide Fälle, sowohl wenn die Geltendmachung als wenn die Entstehung des Rechtes hinausgeschoben ist, gebraucht wird (vgl. §§ 158 Abs. 2, 414). Ueber die Unwirksamkeit einer unter Beifügung eines Anfangstermines erfolgten Auflassung vgl. § 870.

II. Endtermin. Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Endtermin beigefügt, so endigt die rechtliche Wirkung mit dem Eintritte des Endtermines für die Zukunft (§ 142 Abs. 1).**) Auf den Schwebezustand in der Zwischenzeit haben die für die auflösende Bedingung geltenden §§ 132, 133 Abs. 1, 4, §§ 134, 135 entsprechende Anwendung zu finden. Wenn neben diesen Vorschriften in § 142 Abs. 2 zugleich der § 129 in Bezug genommen ist, so geschah dies, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Eintritt des Endtermines unmittelbar wirkt, der frühere Zustand mithin kraft des Gesetzes für die Zukunft wieder hergestellt wird. Das Letztere gilt besonders auch in Ansehung der unter einem Endtermine im Grundbuche eingetragenen Rechte; mit dem Eintritte des Endtermines entspricht der Inhalt des Grundbuches nicht mehr der wirklichen Rechtslage und greift in Folge dessen der § 843 Platz. Ueber die unter Beifügung eines Endtermines erfolgte Auflassung vgl. § 871.

§ 143 (II — — —).

Bedingung oder Befristung. So klar die begriffliche Grenze zwischen Bedingung und Befristung ist, so zweifelhaft kann im Einzelfalle sein, ob die Setzung einer Bedingung oder eines Termines von den Betheiligten beabsichtigt ist. Sache der Auslegung ist es, solchenfalls die Willensmeinung festzustellen. Die gegenwärtige, einer abweichenden Regelung Raum lassende Vorschrift mag als selbstverständlich erscheinen, ist aber wegen ihrer praktischen Bedeutung nach dem Vorgange des sächs. GB. § 114 aufgenommen.***) Getroffen wird sowohl der dies incertus an et quando als der dies incertus an, certus quando. Nicht berührt von der Vorschrift werden die Fälle, in welchen auf ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt nicht gewiß ist, das aber, wenn überhaupt, zu einem im Voraus berechenbaren Zeitpunkte eintritt, in dem Sinne abgestellt ist, daß es nicht auf das Eintreten des Ereignisses, sondern nur auf den darnach sich ergebenden Termin ankommen soll. — Von einer Bestimmung hinsichtlich des dies certus an, incertus quando ist Umgang genommen. Der Regel nach handelt es sich dabei um eine Zeitbestimmung; es versteht sich aber auch hier von selbst, daß der erkennbare Parteiwille Maß und Ziel für die rechtliche Beurtheilung zu geben hat.

| S. 271. | Ein Abschnitt über „Rechte im Allgemeinen" (sächs. GB. §§ 127—135) ist nicht aufgenommen.

I. Die Verschiedenheiten der Rechte. I. Die Verschiedenheiten der Rechte und ihre begriffliche Abgrenzung können nicht zum Gegenstande allgemeiner gesetzlicher Vorschriften gemacht werden. Soweit das Wesen einzelner Rechte oder Rechtsgattungen eine positivrechtliche Ausprägung zu erfahren hat, ist das Erforderliche am geeigneten Orte bestimmt. Nach § 704 Abs. 2 Satz 2 sind Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit und Ehre Rechtsgüter, deren vorsätzliche oder fahrlässige Ver-

*) ALR. I 4 §§ 164, 165, Code 1185, sächs. GB. § 115, bayer. Entw. I 61 Abs. 1, hess. Entw. IV 1 Art. 106, dresd. Entw. 115. Das zür. GB. und das schweiz. ObligR. enthalten sich allgemeiner Bestimmungen über Befristung.

**) ALR. I 4 §§ 167—169, sächs. GB. § 132, (§§ 115, 593, 652), bayer. Entw. I 61 Abs. 2, hess. Entw. IV 1 Art. 110, dresd. Entw. 115.

***) Vgl. ALR. I 4 § 163, bayer. Entw. I 60 Abs. 1, hess. Entw. IV 1 Art. 107 Abs. 1, dresd. Entw. 116, öst. GB. § 704.

letzung durch eine widerrechtliche Handlung zum Schadensersatze verpflichtet. Ob hieraus sich ableiten läßt, daß Rechte an der eigenen Person im Entw. anerkannt seien, darf der Entscheidung durch die Rechtswissenschaft anheimgestellt bleiben. Zum Wesen des Forderungsrechtes gehört nach § 206 nicht, daß die Leistung für den Gläubiger ein Vermögensinteresse, einen Geldwerth habe. Für das dingliche Recht, einschließlich des Eigenthumes, wird im Entw. der Ausdruck „Recht an der (einer) Sache" gebraucht. Die Kategorie des Rechtes zur Sache (jus ad rem, ALR. I 2 § 124) ist dem Entw. fremd. Daß die auf die immateriellen Güter sich beziehenden Rechte nicht unberücksichtigt geblieben sind, ergeben die §§ 312, 1212.

II. Ueber die Entstehung, Veränderung und das Erlöschen, den Erwerb und Verlust der Rechte sind allgemeine Bestimmungen nicht am Platze. Das ALR. Einl. § 82 versucht einen Ueberblick über die Entstehungsthatsachen der Rechte zu geben, indem es als „Quellen des Rechtes" die Geburt und den Stand, sowie Handlungen oder Begebenheiten bezeichnet, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbinden. Nachahmung hat der Versuch nicht gefunden. II. Entstehung usw. 1. Entstehung.

Der für den Erwerb der Rechte bedeutsame Begriff der Rechtsnachfolge umfaßt nach dem Entw. — in Uebereinstimmung mit §§ 236, 665 CPO. — sowohl diejenigen Fälle, in welchen ein bestehendes Recht von seinem bisherigen Träger auf einen anderen übergeht, als diejenigen, in welchen das erworbene Recht sich auf ein vorhandenes Recht dergestalt stützt, daß das Erstere ein aus dem letzteren erzeugtes Recht anderer Art ist (Bestellung einer Dienstbarkeit usw.). Wesentlich für den Begriff ist ferner, daß der Erwerber sein Recht vom Vorgänger herleitet; es genügt nicht bloße zeitliche Aufeinanderfolge. Rechtsnachfolge im Sinne des Entw. liegt demgemäß nicht vor, wenn die Uebertragung eines Rechtes in Folge des Eintrittes einer auflösenden Bedingung (§ 129) oder eines Endtermines (§ 142) oder in Folge Anfechtung (§ 112) hinfällig wird und das Recht an den früheren Berechtigten zurückgelangt. Rechtsnachfolge liegt ebensowenig vor, wenn Jemand durch selbständigen, originären Erwerb ein Recht erlangt, wie dies bei der Ersitzung (§§ 881 ff.) der Fall ist. — Der Satz, daß man nicht mehr Recht auf einen Anderen übertragen kann, als man hat (l. 54 D. 50, 17, ALR. Einl. § 101, sächs. GB. § 131), bedarf ebensowenig besonderer Hervorhebung im Gesetze, wie der weitere | Satz, daß, wer einem Anderen ein Recht überträgt, vermuthlich ihm zugleich alle damit verbundenen Vortheile habe übertragen wollen (ALR. Einl. § 100). Ob ein Rechtserwerb, der kraft besonderer Vorschrift mit rechtlicher Wirksamkeit sich vollzieht, obwohl derjenige, welcher überträgt oder einräumt, ein Nichtberechtigter ist, als abgeleiteter oder als selbständiger Erwerb zu betrachten sei, ist eine Frage der Rechtswissenschaft. Dem Gesetze fällt lediglich zu, in dieser Hinsicht keinen Zweifel zu lassen, ob das erworbene Recht von Beeinflussungen und Beschränkungen des früher begründeten Rechtes unberührt oder in welchen Beziehungen es solchen Beeinflussungen und Beschränkungen unterworfen sein soll. Vgl. hinsichtlich des Rechtserwerbes bei unbeweglichen Sachen §§ 837, 841, 1083, 1114, 1134, 1144, bei beweglichen Sachen §§ 877, 878, 879, 1018 Abs. 2, 1147 Abs. 2, 1152, 1180, 1182, 1209, sowie hinsichtlich des Rechtserwerbes auf Grund eines Erbscheines § 2077. Rechtsnachfolge. | S. 272.

Welchen Rechten die Eigenschaft der Uebertragbarkeit zukommt oder nicht, ist der Natur der Rechte und den besonderen Bestimmungen zu entnehmen. Das Gleiche gilt von der Vererblichkeit. Die einschlagenden Sätze des ALR. Einl. §§ 99, 102—104 eignen sich nicht zur Aufnahme. Vermögensrechte sind der Regel nach übertragbar und vererblich. Uebertragbar ist nach dem Entw. auch der Nießbrauch (§ 1011). Fälle der Nichtübertragbarkeit ergeben die §§ 295 Abs. 1, 296 Abs. 1, 486 (954), 644, 724 Abs. 3 (727, 734—736), 728, 871 Abs. 3, 974, 1047, 1057, 1059, 1298, (1417), 1339 Abs. 3, 1345 Abs. 1, (1397 Abs. 1), 1458 Abs. 2, 1534. Fälle der Nichtvererblichkeit finden sich in §§ 447, 450, 451, 487[1], 599, 652, 660, 663, 728, 1014 (1049), 1406 Abs. 5, 1453, 1496 (1575 Abs. 2). In der Nichtübertragbarkeit eines Rechtes liegt zugleich der Ausschluß der Verpfändbarkeit durch Rechtsgeschäfte (§ 1207), sowie der Ausschluß der Begründung eines Nießbrauches (§ 1022). Soweit ein Recht übertragbar ist, unterliegt es der Regel nach auch der Pfändung. Ausnahmen hiervon enthalten uA. die §§ 1299 (1535, 2002 Abs. 2), 1992 Abs. 2. Ein nichtübertragbares Recht ist vorbehaltlich besonderer Bestimmung nach §§ 296 Abs. 2, 312 Satz 1 der Pfändung nicht unterworfen. Die Befugniß, über ein Recht durch Uebertragung zu verfügen, kann durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden (§§ 295 Abs. 2, 312 Satz 1, 796, 1077). 2. Uebertragbarkeit und Vererblichkeit der Rechte. Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit.

Als allgemeine Erlöschungsgründe der Rechte werden im sächs. GB. §§ 132, 134 aufgeführt: Die Vereinigung des Rechtes und der ihm entsprechenden Verbindlichkeit in einer Person, der Eintritt eines Endtermines oder einer auflösenden Bedingung sowie der Verzicht. Der Hinweis auf die Erlöschung eines Rechtes im Wege der Konfusion oder Konsolidation gehört nicht in dem Allgemeinen Theil; eine hierauf bezügliche Vorschrift empfängt, soweit sie nicht im Einzelfalle als eine gesetzlicher Anerkennung überhaupt nicht bedürftige Rechtswahrheit erscheint, ihren wahren Inhalt erst aus den einschlagenden besonderen Bestimmungen (vgl. hinsichtlich der Konfusion §§ 291, 333, 339 Abs. 2, 340, 499, 1032, 1097, 1223, 1402, 1833, 1866, 2114, | hinsichtlich 3. Erlöschen der Rechte. Konfusion, Konsolidation. | S. 273.

der Konsolidation §§ 499, 835, 1016 Abs. 1, 1025, 1097, 1833, 2114). Die Wirkung des Eintrittes der auflösenden Bedingung und des Endtermines ist in §§ 129, 142 geordnet. Mit

Verzicht. der Bestimmung, daß Rechte erlöschen, wenn der Berechtigte darauf verzichtet (sächs. GB. § 134 Satz 1), ist für die praktische Rechtsanwendung wenig gewonnen. Es wird dabei entweder ein mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des einzelnen Rechtes wirksamer Verzicht vorausgesetzt, in welchem Falle das, worauf es ankommt, nämlich die Frage, welche Rechte verzichtbar sind, keine Lösung findet, oder es wird über die Beschaffenheit des einzelnen Rechtes hinweggesehen und damit ein in seiner Allgemeinheit zu weit tragender Satz ausgesprochen. Von der Aufstellung einer allgemeinen Vorschrift über die Verzichtbarkeit der Rechte ist mit Rücksicht auf die verschiedene Natur der einzelnen Rechte im Entw. Abstand genommen. Bei den Vermögensrechten bildet, wie die Uebertragbarkeit, so auch die Verzichtbarkeit die Regel. Unzulässig bz. unwirksam ist der Verzicht uA. nach §§ 119 Abs. 2, 225, 597 Abs. 2, 649, 858, 1177 Abs. 2, 1495 Abs. 1, 1561. Besonders für zulässig erklärt ist der Verzicht zB. in §§ 191 Abs. 2, 582, 1398, 2019, 2024, 2094. Die im sächs. GB. § 134 sich anschließende weitere Bestimmung, daß es der Annahme des Verzichtes durch den Anderen nur in den Fällen bedürfe, in welchen die Gesetze dies aussprechen (vgl. ALR. I 16, §§ 388 ff.), stellt, abgesehen davon, daß die Bestimmung, wenn sie Aufnahme zu finden hätte, in den das Rechtsgeschäft behandelnden Abschnitt gehörte, eine Regel auf, deren Berechtigung für den Entw. nicht zutrifft. Gemäß § 290 Abs. 5 ist ein von dem Schuldner nicht angenommener Verzicht des Gläubigers auf die Forderung unverbindlich. Auf dem Gebiete des Sachenrechtes kommt dagegen der Regel nach auch dem einseitigen Verzichte Wirksamkeit zu, §§ 808, 834, 872 Abs. 1, 904 (950), 960, 965, 977 (1015, 1048), 1016 Abs. 2, 1061, 1189 (1226). Vgl. ferner §§ 1393, 1398, 1537 und insbes. hinsichtlich des Erbverzichtes und des Verzichtes auf das Inventarrecht §§ 2019, 2024, 2094. — Daß endlich Rechte durch Nichtausübung nur in den Fällen erlöschen, für welche die Gesetze dies aussprechen (sächs. GB. § 133; dazu ALR. Einl. § 107), braucht ebensowenig im Gesetze besonders betont zu werden, wie, daß ein Recht, das von dem Dasein oder der Dauer eines anderen Rechtes oder einer Sache abhängt, mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruht, verloren geht (ALR. Einl. § 108). Eine Bestimmung über den concursus causarum lucrat. ist in den Entw. nicht aufgenommen.

III. Ausübung der Rechte.

III. Soviel die Ausübung der Rechte anlangt, so folgt aus dem Wesen des Rechtes an sich, daß es in dem Belieben des Berechtigten steht, das Recht innerhalb der gestatteten Grenzen auszuüben oder die Ausübung ganz oder zum Theil zu unterlassen. Demgegenüber sind Bestimmungen des Inhaltes entbehrlich, daß in der Regel Niemand zur Ausübung eines Rechtes gezwungen werden könne (sächs. GB. § 127), und daß wer zu einem Mehreren berechtigt sei, auch ein Recht auf das darin enthaltene Wenigere habe, soweit die letztere Bestimmung sich überhaupt auf die Ausübung der Rechte bezieht (ALR. Einl. § 91, sächs. GB. § 128). Erforderlich

| S. 274. ist ferner nicht, | hervorzuheben, daß derjenige, dem ein Recht eingeräumt ist, auch befugt sei, die Mittel anzuwenden, ohne welche es nicht ausgeübt werden kann (ALR. Einl. § 89). Der letztere Satz hat im Wesentlichen nur für Grunddienstbarkeiten (adminicula servitutum) Bedeutung.

1. Art und Maß der Ausübung.

Art und Maß der Ausübung bestimmen sich nach dem Inhalte der Rechte. Regel ist, daß der Berechtigte das ihm zustehende Recht nach freiem Ermessen seinem ganzen Gehalte nach auszuüben befugt ist (ALR. Einl. §§ 88, 90). Die Gesetze pflegen den Folgesatz, daß, wer in gesetzmäßiger Ausübung seines Rechtes einem Anderen Schaden zufügt, keine Rechtswidrigkeit begehe (l. 55, 151, 155 D. 50, 17) und deshalb den Schaden nicht zu ersetzen habe, bei Regelung der Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen zum besonderen Ausdrucke zu bringen.*) Gegenüber dem § 704 erledigt sich eine solche Bestimmung. Schranken der freien Rechtsausübung ergeben insbes. die Vorschriften über das Nachbarrecht, §§ 850 ff. Vermöge der Vorbehalte in §§ 856 Abs. 2, 866 werden die Landesgesetze in der Lage sein, noch weitere Schranken auf diesem Gebiete zu ziehen.

Chikane.

Anstand ist genommen, die aus Chikane, zum Schaden eines Anderen und ohne eigenen Nutzen erfolgende Ausübung eines Rechtes für widerrechtlich zu erklären. Von Schriftstellern des gemeinen Rechtes wird die Widerrechtlichkeit auf Grund einiger Quellenstellen vertreten, während Andere, unter Hervorhebung der Besonderheiten der in diesen Stellen behandelten Fälle, die bezüglichen Aussprüche auf diese Fälle beschränkt wissen wollen. Das ALR. I 6 § 37 läßt denjenigen, der sich seines Rechtes bedient, für Schadensersatz haften, wenn aus den Umständen klar erhellt, daß er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechtes diejenige, welche dem Anderen nachtheilig wird, in der Absicht gewählt habe, denselben zu schädigen; dazu I 8 §§ 27, 28. Die neuen Gesetze sehen von Vorschriften nach dieser Richtung ab. Der Entw.

*) ALR. I 6 § 36, 8 § 26, Einl. § 94; sächs. GB. §§ 118, 1487, öst. GB. § 1305, bayer. Entw. II 54, hess. Entw. IV 1 Art. 207 Abs. 1, dresd. Entw. 211.

schließt sich ihnen an. So gerechtfertigt es erscheinen mag, dem Mißbrauche eines Rechtes zur Chikane entgegenzutreten, so bedenklich wäre es andererseits, eine hierauf abzielende Vorschrift von allgemeiner Tragweite zu geben (vgl. im Einzelnen §§ 970, 1048). Die Rechte sind dazu da, die Befriedigung wirklicher Bedürfnisse und die Erreichung förderns werther Zwecke zu ermöglichen. Der Rechtsordnung fällt deshalb die Aufgabe zu, nur solche Rechte anzuerkennen, welche an sich geeignet sind, dem Wohle der menschlichen Gemeinschaft zu dienen. Wer aber ein ihm zustehendes Recht geltend macht, macht einen auch nach der Seite des Interesses anerkannten Willensinhalt geltend. Damit muß man sich begnügen. Es ist nicht räthlich, einem Streite über die Beschaffenheit des Interesses, welches | der Berechtigte an der Ausübung des Rechtes hat und dessen | S. 275.
Vorhandensein er durch die Thatsache des Ausübens bekundet, die Thüre zu öffnen. Was damit erreicht werden sollte, würde sich nur in einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Fällen wirklich erreichen lassen. Die Absicht, zu schaden, mag in der Handlungsweise des Berechtigten hervortreten; der Gegner wird, auch unter der Herrschaft der freien Beweiswürdigung, nur selten darzuthun vermögen, daß der Berechtigte nach der Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse an der Ausübung keinerlei sonstiges Interesse irgend welcher Art habe. Mißliche Prozesse werden veranlaßt und durch Entscheidungen erledigt, die ihrem materiellen Gehalte nach nicht selten von zweifelhaftem Werthe sind. Dazu kommt, daß das, was zur Abwehr des Mißbrauches verordnet wird, zur Bestreitung rechtmäßiger Ausübung, zur Rechtskränkung, mißbraucht werden kann. Der Standpunkt des Entw. ergiebt sich aus dem diesbezüglichen Schweigen. Die chikanöse Ausübung eines Rechtes unmittelbar oder mittelbar im Gesetze als zulässig zu bezeichnen, ist weder nothwendig noch räthlich; letzteres nicht, weil in einer solchen Bestimmung leicht eine Billigung dieses offenbar unsittlichen Verhaltens gefunden werden könnte. Daß der § 705 auf die Chikane nicht anwendbar ist, ergiebt sich daraus, daß die Vorschrift ein Handeln kraft allgemeiner Freiheit, nicht kraft besonderen Rechtes voraussetzt.

2. Uebertragbarkeit der Ausübung.

Die Uebertragbarkeit der Rechtsausübung giebt zu einer Vorschrift von allgemeiner Bedeutung keinen Anlaß. Natur und Inhalt der Rechte haben hierüber zu entscheiden. Die Nichtübertragbarkeit des Rechtes selbst schließt nicht immer die Nichtübertragbarkeit der Ausübung in sich. Soweit der Inhaber eines Rechtes es durch Dritte für sich ausüben lassen kann, ist er der Regel nach auch Dritten die Ausübung zu deren eigenem Nutzen zu überlassen befugt. Besondere Beschränkungen hinsichtlich dieser Ueberlassung sind aufgestellt in § 974 Abs. 2 und § 1047. Ein nicht übertragbares Recht ist nach § 812 Satz 2 insoweit, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, in der Regel auch der Pfändung unterworfen; Ausnahmen ergeben uA. die §§ 1298, 1417, 2002 Abs. 2.

IV. Kollision der Rechte. 1. Allgemeine Kennzeichnung.

IV. Von einer Kollision der Rechte wird vielfach nicht blos dann gesprochen, wenn Rechte von gleicher Art und Stärke dergestalt zusammentreffen, daß sie neben einander überhaupt nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, sondern auch dann, wenn Rechte von ungleicher Art oder Stärke in einer sich beengenden oder ausschließenden Weise sich gegenüber treten. Die Fälle der letzteren Art bieten nichts Eigenthümliches. Das stärkere Recht geht begrifflich dem schwächeren Rechte vor (ALR. Einl. § 95). Die Frage, welche dabei zu Erörterungen Anlaß giebt, ist meist nur die, ob ein Recht und welches Recht das stärkere ist, und diese Frage beantwortet sich entweder nach den Grundsätzen der Rechtslogik oder nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen. An der Hand der Rechtslogik ergiebt sich uA., daß das dingliche Recht dem persönlichen vorgeht, daß derjenige, dem ein Recht an einer fremden Sache zusteht, in der Ausübung des Rechtes, von besonderen Fällen abgesehen, vor dem Eigenthümer den Vorrang hat, daß, weil Niemand mehr Recht übertragen kann, als er hat, das frühere an einer | Sache bestellte | S. 276.
Recht dem später bestellten Rechte vorgeht. Unter den einschlagenden besonderen Bestimmungen ist von hervorragender Bedeutung der die Rangordnung der im Grundbuche eingetragenen Rechte regelnde § 840. Vgl. ferner §§ 841, 842, 858 Abs. 1 Satz 2 (§§ 860, 863), § 945 Abs. 2, §§ 1151, 1152, 1166, 1218 Abs. 3, § 1222 Abs. 2 (§ 1224).

2. Die zu berücksichtigenden Fälle.

Treffen mehrere Rechte von gleicher Art und gleichem Range zusammen, so kann weder der im gemeinen Rechte mitunter vertretene Grundsatz des Zuvorkommens nach der Grundsatz der Theilung oder gegenseitgen Beschränkung (ALR. Einl. §§ 97, 98 sächs. GB. § 130) schlechthin maßgebend sein. Es hat vielmehr die Beschaffenheit des Falles zu entscheiden. In Ansehung der dinglichen Rechte liegt der Schwerpunkt auf dem Gebiete der Dienstbarkeiten, und für diese ist durch §§ 973, 986, 1048 das Erforderliche vorgesehen; die betr. Bestimmungen lassen zudem ein Prinzip erkennen, welches kraft der Analogie nach Befinden auch eine weiter greifende Anwendung gestattet. Bestehen mehrere Faustpfandrechte mit gleichem Range, so ergeben die einschlagenden Grundsätze, daß der Pfandgläubiger, der die Pfandsache inne hat, ihrer Herausgabe an den gleichstehenden Pfandgläubiger zum Zwecke des Verkaufes sich nicht entbrechen und den sein Pfandrecht zum Erlöschen bringenden Verkauf nicht hindern kann, vielmehr mit der antheiligen Befriedigung aus dem Erlöse sich zu begnügen hat. Bei dem Vorhandensein mehrerer gleich starker Forderungspfandrechte erhellt, daß

a) Dingliche Rechte.

b) Forderungen.

der Schuldner mit Sicherheit nur an alle Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten kann und zu leisten verpflichtet ist. Gehen mehrere Forderungsrechte auf eine Leistung, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nur einem der Gläubiger zu Theil werden kann, so handelt es sich nicht um eine eigentliche Rechtskollision. Das Wesen der obligatorischen Willensherrschaft schließt die Möglichkeit einer solchen aus. Nicht die Forderungsrechte, nur das Interesse, das die Gläubiger an der Erfüllung durch Naturalleistung haben, kann in Widerstreit gerathen. Treffen Ansprüche auf Uebertragung des Eigenthumes an derselben beweglichen Sache zusammen, so ergiebt sich von selbst, daß wer in Folge erlangter Uebergabe Eigenthum erwirbt, aus dem Kreise der Forderungsberechtigten ausscheidet. Darf der Schuldner, der durch nach einander abgeschlossene Verträge die Verbindlichkeit übernommen hat, denselben Gegenstand verschiedenen Personen zu übertragen, keinem der Forderungsberechtigten gegenüber sich darauf berufen, daß er aus einem älteren oder jüngeren Vertrage Anderen verpflichtet sei, so ist nicht abzusehen, weshalb zwischen den Gläubigern, die unter sich in keinem Rechtsverhältnisse stehen, das Alter der Forderung oder das Zuvorkommen durch Klageerhebung oder durch Erlangung eines Urtheiles oder das Loos — vgl. sächs. GB. § 764, bayer. Entw. II 143, 144, hess. Entw. IV 1 Art. 258, dresd. Entw. 318 — einen Vorzug begründen soll. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die Leistung eines bestimmten Dienstes handelt. Der allgemeine, für Forderungsrechte jeden Inhaltes maßgebende Grundsatz kann nur sein, daß die Entscheidung lediglich von der Erfüllung des Anspruches abhängig gemacht wird (vgl. § 323). Der Wettbewerb um die Erfüllung steht frei, und kein Berechtigter braucht
| S. 277. dabei auf den anderen Rücksicht zu nehmen. | Dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung, während im Konkursfalle die besonderen konkursrechtlichen Grundsätze Platz greifen. Bezüglich der Zwangsvollstreckung für den Spezialfall Vorsorge zu treffen, daß die Vollstreckung gleichzeitig vorgenommen ist oder Dispositionsbeschränkungen vorausgegangen sind, welche ohne Begründung eines Vorzugsrechtes die Verfügungsmacht des Schuldners unterbinden, liegt kein Bedürfniß vor. Sonderbestimmungen finden sich in § 2118 und 2127 Abs. 3. Die bei der Gemeinschaft hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes maßgebenden Grundsätze sind in §§ 765. 772 niedergelegt (vgl. auch § 817). Die Vorschrift des § 1483 Abs. 2, daß der Unterhaltsanspruch des Ehegatten und der Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheiratheten Kindes des Verpflichteten gleichstehen, hat selbstverständlich die Bedeutung, daß diese Ansprüche im Falle des Zusammentreffens verhältnißmäßig zu befriedigen sind. In Ansehung des Gesindedienstvertrages wird die Landesgesetzgebung in Folge der ihr auf diesem Gebiete zu verstattenden Freiheit nicht behindert sein, besondere Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß Gesinde für dieselbe Zeit bei verschiedenen Personen sich verdungen hat (vgl. die SeemannsO. § 26).

3. Das Bestehen eines Rechtes hindert das Entstehen eines anderen.

Eine Kollision von Rechten ist nicht gegeben, wenn das Bestehen eines Rechtes das Entstehen eines anderen hindert. Die in der gemeinrechtlichen Wissenschaft erörterte Frage, ob der Eigenthümer einer Sache neben einem Rechte, welches seinem Inhalte nach den Nutzen, den die dienende Sache in der vom Rechte erfaßten Beziehung zu gewähren vermag, erschöpft, ein weiteres Recht von gleicher Art und Ausschließlichkeit (Erbbaurecht, Nießbrauch usw.) gültig bestellen könne, darf bei der Seltenheit eines solchen Falles unbedenklich der Jurisprudenz anheimgestellt werden.

4. Ungewiß wem von Mehreren das Recht zukommt.

Eine Kollision von Rechten liegt gleichfalls nicht vor, wenn nur ein Recht in Frage steht, aber ungewiß ist, welcher von mehreren Personen dasselbe zukommt. Die praktisch bedeutsamsten Fälle finden ihre Erledigung durch die §§ 310 Satz 2, 583, 584 Abs. 3, 876 Abs. 2, 983 Abs. 2, 1147 Abs. 2. Hinsichtlich der sonst einschlagenden Fälle, in welchen die Ungewißheit zumeist in der Schwierigkeit der Feststellung thatsächlicher Verhältnisse ihren Grund hat — vgl. über einen Fall S. 372 —, erscheint es räthlicher, die Lösung der jeweiligen Beweislage zu überlassen, als den Versuch einer künstlichen Regelung zu machen. Selbstverständliche Voraussetzung ist übrigens, daß das Recht durch die obwaltende Ungewißheit in seinem Entstehen und Bestehen an sich nicht gehindert ist (vgl. §§ 1768, 1946, 1956 Abs. 1, § 1962 Abs. 2).

Gleichzeitige Verfügung Mehrerer.

Besondere Verwickelungen können sich ergeben, wenn die Verfügungsmacht bezüglich eines Gegenstandes in den Händen des Berechtigten und eines Vertreters ruht und beide im gleichen Zeitpunkte über den Gegenstand verfügen, zB. eine Forderung verschiedenen Personen abtreten (vgl. ALR. I 13 §§ 86—89). Die Schwierigkeiten einer zutreffenden Entscheidung mögen unter Umständen solchenfalls nicht gering sein; zu positivem Eingreifen liegt indessen kein Anlaß vor.

| S. 278. V. Klagenkonkurrenz.

| V. Die sog. Klagenkonkurrenz, das Zusammentreffen mehrerer, in ihrem Endzwecke auf dasselbe gerichteten Ansprüche in einer Person, zum Gegenstande gesetzlicher Bestimmungen zu machen, empfiehlt sich nicht. Die bezüglichen Vorschriften des sächs. GB. § 149 und des dresd. Entw. 320 sind, richtig verstanden, selbstverständlich, können aber durch ihre Fassung zu Mißverständnissen Anlaß geben. Eine zweifelsfreie Fassung des maßgebenden Grundsatzes läßt sich überhaupt nicht wohl finden. Außerdem würde bei einem Lösungsversuche eine Stellungnahme zu der rechtswissenschaftlichen Streitfrage über die Bedeutung des Zweckes bei der Obligation kaum zu vermeiden sein.

Fünfter Abschnitt: Fahrlässigkeit. Irrthum.

| §§ 144, 145 (II 233, B. 270, 271, R. 270, 271, G. 276, 277). | S. 279.

Vorbemerkung.

Die einem fahrlässigen Gebahren innewohnende rechtliche Bedeutung tritt bei der Nichterfüllung obligatorischer Verpflichtungen und bei unerlaubten Handlungen besonders hervor, beschränkt sich aber nicht auf das Gebiet der Schuldverhältnisse. Rechtsfolgen zieht auch diejenige Fahrlässigkeit nach sich, welche bei Eingehung eines Rechtsgeschäftes unterläuft (vgl. §§ 97, 99, 101, 345, 347, 622). Ebenso kommen die zahlreichen sonstigen Vorschriften in Betracht, welche eine Rechtsnorm zu Gunsten desjenigen, welcher dem Vorwurfe einer Fahrlässigkeit nicht ausgesetzt ist, oder eine Rechtsnorm zum Nachtheile desjenigen, welchen ein solcher Vorwurf trifft, aufstellen. Die allgemeinen Bestimmungen über Fahrlässigkeit sind daher hier aufgenommen.

Begriff der Fahrl.

Fahrlässigkeit im Sinne des Entw. liegt vor, wenn diejenige Sorgfalt nicht angewendet worden ist, die ein ordentlicher Hausvater in seinen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 144 Abs. 1). Der angelegte Maßstab verlangt nichts Außerordentliches, keine Auszeichnung vor Anderen, keine besondere körperliche oder geistige Beanlagung, nicht die äußerste Kraftanstrengung, nicht übertriebene Aengstlichkeit. Die pflichtmäßige Sorgfalt wird gemessen an dem Fleiße, der Umsicht, der Thatkraft eines tüchtigen, sorgsamen Hausvaters, welcher über die Seinigen und das Seine mit Gewissenhaftigkeit und Treue wacht. Der letztere nicht zu entbehrende Gesichtspunkt ginge verloren, wenn, wie in der Wissenschaft angeregt worden ist, nicht von der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, sondern von der Sorgfalt eines ordentlichen Mannes gesprochen würde. Die Ausdrucksweise des HGB. (282, 344, 361, 367, 380, 343, 397, 399) hat ihre besondere Veranlassung*).

Geringere Fahrl. ist die Fahrl. schlechthin.

In der gemeinrechtlichen Jurisprudenz sowie in verschiedenen Gesetzeswerken wird die Fahrlässigkeit, welche in der Außerachtlassung der Sorgfalt | eines ordentlichen Hausvaters besteht, als geringe (leichte) bezeichnet und der groben gegenübergestellt.**) Abgesehen davon, daß letztere keinen Gegensatz zur ersteren bildet, sondern eine Qualifikation der Fahrlässigkeit überhaupt darstellt, liegt zur Annahme der der culpa levis des römischen Rechtes nachgebildeten Bezeichnung kein Anlaß vor, da nach dem Entw. es der Regel nach auf das Vorhandensein von Fahrlässigkeit überhaupt ankommt (vgl. §§ 146, 224, 704 ff.), mithin schon der Vereinfachung wegen räthlich ist, von der sog. geringen Fahrlässigkeit als der Fahrlässigkeit schlechthin zu reden. Das „geringe Versehen“ des ALR. I 3 § 22 im Sinne der culpa levissima der früheren Doktrin ist dem Entw. fremd. | S. 280.

Grobe Fahrl.

Unter grober Fahrlässigkeit***) wird eine solche verstanden, bei welcher die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt worden ist (§ 144 Abs. 2). Eine schärfere Kennzeichnung ist nicht wohl möglich. Alle in dieser Richtung gemachten Versuche sind fehlgeschlagen, insbes. kann nicht mit dem dresd. Entw. 228 bestimmt werden, daß die grobe Fahrlässigkeit in der Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt bestehe, welche jeder gewöhnliche Mensch anzuwenden pflege. Die Sorgfalt eines gewöhnlichen Menschen ist der Regel nach diejenige eines ordentlichen Hausvaters. Es erübrigt nichts, als darauf hinzuweisen, daß der Richter im einzelnen Falle zu prüfen habe, ob mit ausnehmender Sorglosigkeit verfahren worden sei.

Diligentia quam in suis.

Wer nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Vereinbarung nur diejenige Sorgfalt anzuwenden hat, welche er bei Erledigung seiner Angelegenheiten anzuwenden pflegt (vgl. §§ 633, 1279), haftet für grobe Fahrlässigkeit, hat aber für eine Fahrlässigkeit, welche keine grobe ist, dann nicht einzustehen, wenn er bei Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten nicht sorgsamer verfährt (§ 145; vgl. sächs. GB. § 730, dresd. Entw. Art. 231). Eine über die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters hinausgehende Sorgfalt wird nicht verlangt, selbst wenn der Verpflichtete hier und da oder gewöhnlich eine dieses Maß übersteigende Aengstlichkeit und Bedachtsamkeit in seinen Angelegenheiten an den Tag legen sollte.

Vorsatz.

Die auf die Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges gerichtete Willensbestimmung bezeichnet der Entw. in Uebereinstimmung mit dem StGB. als „Vorsatz“; vorsätzlich ist somit gleichbedeutend mit wissentlich und willentlich†). Der Entw. spricht von

*) Der Maßstab des Verhaltens eines ordentlichen Hausvaters hat auch sonst im Entw. Verwendung gefunden; vgl. §§ 427 Abs. 2, 595 Abs. 1, 621 Abs. 1, 711 Abs. 1, 734 Abs. 1, 735 Abs. 1, 749 Abs. 2, 753 Abs. 2, 765 Abs. 3, 914 Nr. 1, 988 Abs. 2, 1001, 1033 Abs. 3, 1040 Abs. 3, 1041 Abs. 2, 1217 Abs. 2, 1297 Nr. 4, 1340 Abs. 1, 1531 Nr. 4, 1818, 1986 Abs. 4, 2137 Abs. 2.

**) Sächs. GB. § 122, bayer. Entw. II 110 Abs. 2, 111 Abs. 2, hess. Entw. IV 1 Art. 141, 142, dresd. Entw. 228, 229, zür. GB. §§ 1000, 1001.

***) Vgl. §§ 97 Abs. 2, 99 Abs. 1, 257 Abs. 1, 382 Abs. 2, 442, 508, 550, 648 Abs. 2, 750, 877, 878, 881 Abs. 2, 889, 945 Abs. 1, 1152, 1195 Abs. 2, 1258, 1270, 1568—1567.

†) Vgl. §§ 56, 134, 187, 224 Abs. 1, 225, 257 Abs. 1, 287, 338, 427 Abs. 4, 430 Nr. 1, 442, 449, 450, 550, 648 Abs. 2, 704, 722 Abs. 1, 726 Abs. 1, 727 Abs. 1, 736 Abs. 1, 749 Abs. 1, 750, 857 Abs. 1, 863, 931 Abs. 1, 935, 1559 Abs. 1, 2001 Nr. 2, 2045 Nr. 1, 2.

„Absicht", wenn der Zweck bezeichnet werden soll, dessen Erreichung gewollt ist. Das Wort
| S. 281. „böswillig" in § 368 Abs. 2 macht erkennbar, daß die daselbst bezeichnete Unterlassung | in der Absicht, den Gläubiger zu schädigen, erfolgt sein müsse; in § 2001[6], daß der Abkömmling eine Pflicht verletzt haben müsse, welche er kannte und die zu erfüllen er im Stande war. In § 1443 ist zur Kennzeichnung der aus bösem Willen hervorgegangenen, bewußt rechtswidrigen Zerreißung der häuslichen Gemeinschaft im Anschlusse an die in der Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung übliche Redeweise der Ausdruck „bösliche" Verlassung gebraucht. — Vgl. hierzu HGB. 396, 427, 610; Entsch. 1 S. 22 und 36.

Verschulden. Unter „Verschulden" wird ein auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhendes Verhalten verstanden. Der Regel nach ist dabei Voraussetzung, daß gegen eine einer anderen Person gegenüber bestehende Verpflichtung zur Aufwendung von Sorgfalt verstoßen wird. Der Kürze halber ist aber der Ausdruck mitunter auch da gebraucht, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, gleichwohl aber an ein vorsätzliches oder fahrlässiges Gebahren Rechtsfolgen geknüpft werden*).

Verletzung einer Verpflichtung. Die Verletzung einer Verpflichtung**) setzt im Sinne des Entw. immer ein Verschulden voraus.

§ 146 (II 97[2], 108[2], B. 118[2], R. 118[2], G. 122[2]).

Rechtsirrthum Die Vorschrift giebt an die Hand, daß die Möglichkeit der Entschuldbarkeit auch bei dem Rechtsirrthume anerkannt wird. Der Umstand, daß in Ansehung der Rechtsnormen einem Jeden ein meist zum Ziele führender Weg zur Erkenntniß gewiesen ist, erschwert die Annahme der Entschuldbarkeit, schließt sie aber nicht unbedingt aus. Der in den Gesetzen sich findende Satz, daß Niemand mit der Unkenntniß eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes sich entschuldigen könne (ALR. Einl. § 12, sächs. GB. § 97, bad. LR. 1b, öst. GB. § 2) ist, soweit richtig, selbstverständlich. Ueber den Begriff der die Entschuldbarkeit ausschließenden Fahrlässigkeit vgl. § 144 Abs. 1.

Im gleichen Sinne wie Kennen- oder Wissenmüssen (§§ 97 Abs. 4, 99 Abs. 3, 103 Abs. 2, 117, 118, 120 Abs. 2, 121 Abs. 4, 345 Abs. 1, 622, 1259[1]), ist gebraucht: Kenntniß erlangt haben müssen (§§ 603, 654), bekannt sein müssen (§§ 1336, 1337), voraussehen müssen (§ 704 Abs. 1). Wo dem Kennen oder Wissen nur ein auf grober Fahrlässigkeit (§ 144 Abs. 2) beruhendes Nichtkennen oder Nichtwissen gleichgestellt wird, ist dies besonders hervorgehoben; vgl. §§ 877, 878, 881, 889, 945 Abs. 1, 1152, 1195, Abs. 2, 1258, 1270.

Sechster Abschnitt: Zeitbestimmungen.

| S. 282. | § 147 (II 154, B. 182, R. 182, G. 186).

Die §§ 148 bis 150 sind Auslegungsregeln. Die §§ 148—153 enthalten Auslegungsregeln und finden auf Zeitbestimmungen, die durch Gesetz, richterliche Verfügung oder Rechtsgeschäft festgesetzt sind, gleichmäßig Anwendung. Zweck der Vorschriften ist, Bestimmtheit und Einfachheit der Sprache zu ermöglichen und eine Gewähr dafür zu bieten, daß Ausdrucksweisen, die einer mehrfachen Deutung empfänglich sind, so verstanden werden, wie dies der aus der Regel des Lebens geschöpften muthmaßlichen Absicht des Verfügenden entspricht. Das Bedürfniß für die Aufstellung solcher Normen ist bereits im römischen Rechte hervorgetreten. Die neuere Gesetzgebung hat ihn in erhöhtem Maße Rechnung getragen. Der Ausdruck „Frist" bezieht sich im engeren Sinne auf Zeiträume, innerhalb deren eine Handlung vorgenommen, insbes. ein Recht ausgeübt oder eine Willenserklärung abgegeben werden soll; der Entw. gebraucht den Ausdruck in dem weiteren Sinne, in welchem er jeden abgegrenzten Zeitraum bezeichnet.

§§ 148, 149 (II 155, 156, B. 183, 184, R. 183, 184, G. 187, 188).

1. Civilkomputation. Im Einklange mit allen bestehenden Rechten wird von der sog. Civilkomputation als Regel ausgegangen. Eine nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist wird so berechnet und bestimmt, daß sie mit dem Anfange eines Kalendertages beginnt und mit dem Schlusse eines solchen endigt (non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus; l. 134 D. 50, 16). Die natürliche Berechnungsweise mit ihrer Betonung der Stunde und Minute, in die das maßgebende Anfangsereigniß oder der Anfangszeitpunkt fällt, entspricht weder der regelmäßigen Absicht der Betheiligten noch dem praktischen Bedürfnisse und ist nur am Platze bei Zeiterstreckungen, welche nach Stunden oder nach kleineren Zeittheilen bemessen sind; sie ist hier von selbst gegeben, wenn
| S. 283. es sich um wenige, den Umfang eines Tages nicht erreichende Stunden handelt; sie tritt, | wenigstens im Zweifel, ein bei Zeiträumen, die auf 24, auf zweimal 24 oder auf 48 Stunden festgesetzt sind.

2. Der Tag, in dessen Lauf der Anfangspunkt fällt, wird nicht mitgerechnet. Der Tag, in dessen Verlauf das Ereigniß oder der Zeitpunkt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll, fällt, bleibt bei der Berechnung außer Ansatz (§ 148 Abs. 1). Das römische

*) Vgl. §§ 205, 211 Abs. 2, 222, 223 Abs. 2, 319 Abs. 1, 325, 334 Abs. 2, 419, 516 Abs. 2, 562, 672 Abs. 2, 708, 714, 851 Abs. 2, 988 Abs. 3, 1148, 1228 Abs. 2, 1490 Abs. 1, 2098 Abs. 1.

**) Vgl. §§ 47, 56, 648 Abs. 2, 710 Abs. 1, 711 Abs. 2, 712, 734 Abs. 1, 735 Abs. 1, 736 914 Nr. 2, 920, 1006 Abs. 1, 1156 Abs. 2, 1181 Abs. 2, 1328 Nr. 1 und 2, 1339 Abs. 4, 1372 Nr. 3, 1444 Abs. 1, 1547 Abs. 1, 1639, 1696 Abs. 3, 1702.

Recht steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte; die Frist wird vom Beginne dieses Tages an gerechnet. Im preußischen und österreichischen Rechte sind die Meinungen darüber, ob das eine oder das andere anzunehmen sei, getheilt. Das sächs. GB. § 87, der dresd. Entw. 260 und das schweiz. ObligR. 88[1], 150, 751[1] haben sich für die Nichteinrechnung des Tages entschieden. Das Gleiche gilt von der WO. 32[1], dem HGB. 328[1], der CPO. § 199 und der StPO. § 42. Hinsichtlich des Standpunktes des StGB. vgl. die Mot. zu § 67 des StGB. und Entsch. in Straff. 1 S. 41. Die Vortheile der Civilkomputation lassen sich nur durch eine bald größere bald kleinere, das Maß von 24 Stunden nie ganz erreichende, für die Betheiligten meist gleichgültige Unregelmäßigkeit erkaufen. Wird der Ausgangstag eingerechnet, so ist die Frist um einen Stücktag zu klein; wird er nicht eingerechnet, um einen Stücktag zu groß. Die Entscheidung für das eine oder das andere hängt von der Verkehrsanschauung ab, und diese ist, wie auch in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz anerkannt wird, gegen die Einrechnung (vgl. Entsch. 11 S. 44). Zu den nach Tagen bestimmten Fristen im Sinne des § 148 Abs. 1 gehören auch die eintägigen Fristen.

3. Bei Fristen nach Wochen, Monaten, Jahren Berechnung von Datum zu Datum.

Ist eine Frist nach einer Woche oder nach mehreren Wochen bestimmt, so ist es unerheblich, ob die Woche in 7 Tage aufgelöst und sodann die gegebenen Tage unter Hinweglassung des Ausgangstages gezählt oder ob von Wochentag zu Wochentag gerechnet und der Ablauf des letzten Tages gefordert wird. In § 149 Abs. 1 ist die letztere Rechnungsweise als die bequemere vorgezeichnet. Bei einer Frist, welche nach einem oder mehreren Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bemessen ist, hat die Rechnung von Datum zu Datum einzutreten. Das römische Recht löst den Zeitmonat in 30 Tage auf. Nach dem ALR. I 9 § 550 sind bei auf Monate eingeschränkten Verjährungsfristen soviel mal 30 Tage zu rechnen, als die Frist Monate umfaßt. Von den Einen wird hieraus abgeleitet, daß das ALR. dem Vorgange des römischen Rechtes gefolgt sei; Andere sehen darin eine für die Berechnung sonstiger Monatsfristen nicht maßgebende Besonderheit. Dem öst. GB. § 902 zu Folge soll in Ansehung der Erfüllungszeit bei Verträgen ein Monat für 30, ein Jahr für 365 Tage gehalten werden — eine Bestimmung, deren Tragweite ebenfalls verschiedener Auffassung begegnet. Die Rechnung von Datum zu Datum ist zur Anerkennung gelangt im Code de commerce 132, sächs. GB. §§ 83, 85, dem dresd. Entw. 260 Abs. 1, dem schweiz. ObligR. 88[2], 150, 751[2], ferner in der WO. Art. 32[2], dem HGB. | 328[2], der CPO. § 200 Abs. 1, der StPO. § 43 Abs. 1. Auch das | S. 284.
StGB. bestimmt § 19 Abs. 1, daß bei Freiheitsstrafen der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet werden sollen; selbst bei dem Strafvollzuge findet somit die über die ungleiche Länge der Monate und die Schaltjahre hinwegsehende Berechnung statt. Die Rechnungsweise von Datum zu Datum hat die Zweckmäßigkeit für sich und ist diejenige des heutigen Verkehres. Die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Berechnung wird höher gestellt, als die Gleichförmigkeit der betr. Zeitabschnitte. Eine nothwendige Folge der Rechnungsweise ist, daß, wenn das Ereigniß oder der Zeitpunkt, nach welchem der Beginn der Frist sich bestimmt, auf einen Monatstag fällt, welcher im Endmonate fehlt, der letzte Tag dieses Monates als letzter Tag der Frist behandelt werden muß. Hinsichtlich des Schalttages gilt nichts Besonderes; er bildet in jeder Beziehung einen selbständigen Tag. Die Rechnung von Datum zu Datum ist in § 149 Abs. 1 sowohl für Monatsfristen als für Fristen, die nach Jahren oder Jahrestheilen bemessen sind, vorgeschrieben; in Folge des Schweigens der CPO. in letzterer Richtung sind Meinungsverschiedenheiten über die Berechnung der Jahresfristen nicht ausgeblieben. Die Nichteinrechnung des Tages, in welchen der mathematische Anfangspunkt der Frist fällt, ergiebt sich aus dem Erfordernisse, daß der entsprechende Tag des letzten Monates abgelaufen sein muß. Der Hervorhebung bedarf kaum, daß in dem Satze des § 149 Abs. 1 „welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht“ das Wort „Benennung“ sich ausschließlich auf die Wochentage, das Wort „Zahl“ auf die Monatstage bezieht.

Der letzte Tag muß abgelaufen sein.

Den in der Natur der Sache begründeten Satz, daß eine Frist mit Ablauf des letzten Tages endigt, durch Ausnahmen zu durchbrechen, liegt kein Grund vor. Das römische Recht erklärt in einzelnen Fällen schon den Anbruch des letzten Tages für genügend. Diese Fälle haben im gemeinen Rechte zu der Lehre Anlaß gegeben, daß, soweit es sich um den Erwerb eines Rechtes handele, die Erreichung des letzten Tages genüge, während, wenn ein Recht durch Unthätigkeit binnen einer gewissen Frist verloren gehen solle, der letzte Tag abgelaufen sein müsse. Die Lehre, der das ALR. I 3 §§ 46, 47, 9 § 547 und das öst. G.B. § 903 nicht fern stehen, entbehrt der inneren Berechtigung. Bedenklich ist besonders die Vollendung der Altersstufen bereits mit dem Beginne des letzten Tages des betr. Zeitabschnittes eintreten zu lassen (l. 5 D. 28 1, ALR. I 5 § 18). Einerseits würde dies dem Standpunkte, den das StGB. (§§ 55—57, 65, 173 Abs. 4, 176[3], 182) in dieser Hinsicht einnimmt, widersprechen; anderseits geht, soweit in Rechtsgeschäften auf die Vollendung einer Altersstufe Bezug genommen wird, der Wille der Parteien keineswegs immer dahin, daß die Erreichung des letzten Tages entscheidend sein solle, namentlich dann nicht, wenn innerhalb eines bestimmten Lebensalters eine Handlung zum Zwecke

des Erwerbes oder der Wahrung eines Rechtes vorgenommen werden soll. Die CPO. hat nach den Mot. zu §§ 192, 193 für überflüssig erachtet, besonders hervorzuheben, daß eine nach Tagen
| S. 285. bestimmte Frist mit Ablauf des letzten Tages der Frist endige; | für den Bereich des bürgerlichen Rechtes ist die Hervorhebung (§ 148 Abs. 2, § 149 Abs. 1) bei dem Stande des bisherigen Rechtes rathsam.

4. Fristen, deren Anfang auf den Beginn eines Tages fällt.

Im Vorstehenden ist vorausgesetzt, daß die zu berechnende Frist von einem in den Lauf eines Kalendertages fallenden, zwischen Mitternacht und Mitternacht liegenden Punkte zu laufen beginnt, mag der Letztere durch Angabe der Stunde bz. des Bruchtheiles einer solchen unmittelbar oder durch Angabe eines Ereignisses mittelbar bezeichnet sein. Nicht selten finden sich auch Fristen, deren Anfang auf den Beginn eines Kalendertages gesetzt ist. Handelt es sich dabei um einen nach Tagen bestimmten Zeitraum, so ergiebt sich von selbst, daß in diesem, vom § 148 Abs. 1 schon dem Wortlaute nach nicht berührten Falle der erste Tag in die Frist eingerechnet werden muß; ein Stücktag, der außer Ansatz zu bleiben hätte, liegt nicht vor. Das Gleiche muß aber aus gleichem Grunde auch dann gelten, wenn der Zeitraum nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist (zB. Vermiethung einer Wohnung vom künftigen 1. Januar ab auf drei Jahre; vgl. auch § 6 Abs. 2 Satz 2, § 537 Abs. 2). Die Folge ist, daß als letzter Tag nicht wie nach § 149 Abs. 1, der wiederkehrende Wochen- bz. Monatstag, sondern der ihm vorhergehende Tag zu gelten hat. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist der Fall im § 149 Abs. 2 besonders berücksichtigt.

§ 150 (II 157, B. 185, R. 185, G. 189.)

Halber Monat.

Die WO. 32 Abs. 2, das HGB., 328 Abs. 2, das sächs. GB. § 84, der dresd. Entw. 260, das schweiz. ObligR. 88^3, 751^3 stellen als Regel auf, daß unter einem halben Monate fünfzehn Tage zu verstehen seien, und fügen, das sächs. GB. ausgenommen, hinzu, daß, wenn eine Frist auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat gestellt ist, die fünfzehn Tage zuletzt gezählt werden sollen. Die gleiche Bestimmung nimmt der Entw. auf und vervollständigt sie hin-

Halbes Jahr. Vierteljahr.

sichtlich der Ausdrücke „halbes Jahr", „Vierteljahr".

Acht Tage. Vierzehn Tage.

Nach dem HGB. 328^1 sind, wenn Fristen zur Erfüllung auf 8 oder 14 Tage festgestellt sind, darunter volle 8 oder 14 Tage zu verstehen. Das schweiz. ObligR. 88^1, 751^1 zieht mit Rücksicht auf den französischen Sprachgebrauch (quinze jours) die Setzung einer Frist von 8 oder 15 Tagen in Betracht und bestimmt, daß eine solche Frist volle 8 oder 15 Tage umfaßt. Die CPO. sieht nach den Mot. 162 von der Aufstellung einer solchen Regel ab, weil deren besondere Hervorhebung nicht erforderlich sei. Für das bürgerliche Recht liegt ein Bedürfniß, auslegend einzugreifen, nicht vor. Der Ausdruck „acht Tage" kann 8 Tage, er kann aber auch nach dem Sprachgebrauche den Zeitraum von einer Woche bezeichnen, letzteres namentlich bei den den ersten Stücktag als vollen Tag einrechnenden, den wiederkehrenden Wochentag ins Auge fassenden Formeln „heut über acht Tage", „heut in acht Tagen". — Keiner Berücksichtigung bedarf die dem heutigen Verkehre fremd gewordene Zeitbestimmung „Jahr und Tag" (ALR. I 3 § 49).

| S. 286.

| § 151 (II 159, B. 187, R. 187, G. 191).

Fälle, in denen die Berechnung von Datum zu Datum ausgeschlossen ist.

Greift bei einem nach Monaten oder Jahren bemessenen Zeitraume die Rechnung von Datum zu Datum nicht Platz, sind vielmehr nach dem Sinne der Zeitbestimmung die gesetzten Monate oder Jahre als eine gleichmäßige Zahl von Tagen umfassende Zeiträume gedacht, so ist der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen zu rechnen (sächs. GB. §§ 83, 85). Die Vorschrift hat namentlich für diejenigen Fälle Bedeutung, in welchen eine Zeitbestimmung nicht eine zwischen dem Anfangs- und Endpunkte liegende zusammenhängende Zeiterstreckung, sondern eine Summe von nicht nothwendig auf einander folgenden Tagen bezeichnet. Dahin gehören zB. die Zusicherung eines dreimonatigen, aber nicht auf einmal zu nehmenden Urlaubes an einen Schauspieler, die Anstellung eines Geschäftsreisenden mit der Klausel, daß er sich mindestens neun Monate im Jahre auf der Reise befinden solle, die Auflage, ein vermachtes Grundstück sechs Monate im Jahre zu bewohnen, usw.

§ 152 (II 158, B. 186, R. 186, G. 190).

Fristverlängerung.

Die Bestimmung hat sowohl die Verlängerung einer im Laufe begriffenen als die Verlängerung einer abgelaufenen Frist im Auge und entspricht im Wesentlichen dem HGB. 333, der CPO. § 202 Abs. 3, dem dresd. Entw. 261 Abs. 2 und dem schweiz. ObligR. 93. Ob in einer nach dem Ablaufe einer Frist erfolgten Bestimmung einer neuen Frist eine Verlängerung der früheren Frist liegt, hat die Beschaffenheit des Falles zu ergeben; nur wenn eine solche Verlängerung gewollt ist, greift die Vorschrift Platz. Kein Raum für die letztere ist, wenn eine im Laufe begriffene Frist erkennbar nur in dem Sinne verlängert wird, daß sie eine längere Dauer erhält, als anfänglich bestimmt war. Ebenso liegt selbstredend keine Verlängerung einer Frist vor, wenn eine laufende Frist aufgehoben und durch eine neue von der Bewilligung an zu berechnende Frist ersetzt wird.

§ 153 (II 160, B. 188, R. 188, G. 192).

Anfang, Mitte, Ende des Monats.

Zweck der Vorschrift ist, für die nicht selten vorkommenden Terminsfestsetzungen: Anfang, Mitte, Ende des Monates, den in verschiedenen Beziehungen wichtigen dies certus zu gewinnen.*) Kein Bedürfniß liegt vor, auszusprechen, daß, wenn ein Kalendertag ohne Angabe des Jahres rechtsgeschäftlich gesetzt ist, darunter im Zweifel der nächste entsprechende Kalendertag zu verstehen sei.

Einwirkung von Sonn- und Feiertagen auf Termine und Fristen.

Abgesehen ist von einer Vorschrift in Betreff der Einwirkung von Sonn- und Feiertagen auf Termine und den Ablauf von Fristen (vgl. ALR. I 3 § 48, schweiz. ObligR. 90, 91, 819). Die für den Wechsel- und Handelsverkehr sowie für den gerichtlichen Verkehr | in dieser Hinsicht getroffenen besonderen Bestimmungen (WO. 92 HGB. 329, 330 Abs. 2, CPO. § 200 Abs. 2, StPO. § 43 Abs. 2) haben in besonderen Verhältnissen ihren Grund und eignen sich nicht zur Uebertragung auf das bürgerliche Recht. Für das letztere eine allgemeine Bestimmung des Inhaltes aufzustellen, daß an Sonn- oder Feiertagen eine Rechtshandlung gegenüber einem Anderen ohne dessen Zustimmung mit Wirksamkeit nicht vorgenommen oder deren Vornahme nicht gefordert werden könne, würde sichtlich zu weit gehen. Die leitende Regel muß sein, daß Sonn- und Feiertage, soweit nicht der Wille der Parteien ein Anderes ergiebt, auf die Zeitberechnung im Allgemeinen ohne Einfluß sind. Mit Rücksicht hierauf erledigt sich auch ein Eingehen auf die Frage, ob eine einheitliche Regelung der Feiertage für den bürgerlichen Rechtsverkehr anzustreben sei. Bei Berathung des GVG. ist ein die Feststellung der für die Gerichte geltenden Feiertage bezielender Antrag gestellt worden, ohne jedoch Anklang zu finden; man hat sowohl das Bedürfniß als die Durchführbarkeit in Zweifel gezogen (Prot. der Reichstagskom. 67, 68).

| S. 287.

| Siebenter Abschnitt: Anspruchsverjährung.**)

| S. 288.

Vorbemerkung.

Entgegen der in die Gesetze zum Theil übergegangenen früheren gemeinrechtlichen Theorie, welche die Institute der Ersitzung (usucapio), des Erlöschens von Rechten an Sachen durch Nichtgebrauch (non usus) und des | Unterganges der Klagen oder Ansprüche in Folge von Nichtausübung (sog. praescriptio actionum) unter den Gattungsbegriff Verjährung zusammenfaßte und für den letzteren allgemeine Grundsätze aufstellte, wird im Entw. streng zwischen Ersitzung (§§ 881—889) und Anspruchsverjährung (§§ 154—185) geschieden, während das Erlöschen von Rechten an Sachen durch Nichtgebrauch Anerkennung überhaupt nicht gefunden hat. Der Verjährungsbegriff in jener Allgemeinheit mag insofern nicht ohne Berechtigung sein, als die erwähnten Rechtsbildungen auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß gewisse thatsächliche Zustände, welche längere Zeit hindurch unangefochten bestanden haben, im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit

| S. 289.

*) Vgl. WO. 30 Abs. 2 verb. mit der nürnb. Nov. Nr. 7 (G. v. 5. Juni 1869 § 1), HGB. 327 Abs. 2, sächs. GB. § 84, dresd. Entw. 260 Abs. 3, schweiz. ObligR. 87, 749 Abs. 2, 3.

**) Von den in den deutschen Staaten betreffs der Verjährung ergangenen Spezialgesetzen sind hervorzuheben:

Preußen: G. v. 31. März 1838; ausgedehnt durch V. v. 6. Juli 1845 auf die damals vorhandenen gemeinrechtlichen Gebiete, durch G. v. 12. März 1860 auf Hohenzollern, v. 9. Febr. 1869 auf Schleswig-Holstein, v. 13. März 1869 auf Frankfurt a. M.; G. v. 15. April 1842, betr. die Aufhebung der entgegenstehenden prov. und statut. Bestimmungen; G. v. 18. Juni 1840, betr. die Verjährungsfristen bei öff. Abgaben; hann. G. v. 22. Sept. 1850; kurhess. G. v. 14. Juli 1853; nass. G. v. 5. April 1849; hessen-homb. G. v. 15. Aug. 1854.

Bayern: G. v. 26. März 1859.

Württemberg: G. v. 6. Mai 1852.

Hessen: G. v. 19. März 1853.

Meckl.-Schwerin: V. v. 12. Mai 1855.

Meckl.-Strelitz: V. v. 2. Juni 1855 (Anzeigen S. 57 ff.).

Weimar: G. v. 26. März 1839 (RegBl. S. 88).

Oldenburg: V. v. 26. Juli/7. Aug. 1841 (GeſS. S. 615).

Braunschweig: G. v. 3. Juli 1853 (G. u. VBl. S. 174).

Meiningen: G. v. 15. April 1853 (LB. S. 157); dazu SchiedsmannsO. v. 24. Juni 1879 (LB. S. 158) § 31 Abs. 4.

Altenburg: G. v. 31. Dez. 1855 (GS. S. 239); dazu AusfG. v. 25. März 1879 (GS. S. 9) § 2.

Coburg: G. v. 26. Juli 1858 (GeſS. S. 316).

Gotha: G. v. 28. Juni 1856 (GeſS. S. 553).

Bernburg: G. v. 17. März 1859 (GeſS. S. 9); Zusatz v. 21. Juli 1859 (GeſS. S. 21).

Dessau-Köthen: V. v. 18. März 1863 (Nr. 612. GeſS. S. 3693); dazu das für das ganze Herzogthum Anhalt geltende G. v. 11. März 1877 (GeſS. S. 279) § 37.

Schw.-Rudolstadt: G. v. 3. März 1854.

Schw.-Sondershausen: G. v. 27. April 1850.

Waldeck: G. v. 12. Dez. 1850.

Reuß ä. L.: V. v. 30. Nov. 1856; G. v. 6. Juli 1879, über die Unterbrechung der landesrechtlichen dreijährigen Verjährung.

Reuß j. L.: G. v. 24. Mai 1856, betr. die Abänderung des G. v. 24. Mai 1856 usw., v. 12. Sept. 1879.

Schaumburg: G. v. 5. Mai 1865.

Lippe: G. v. 8. Juli 1851.

Lübeck: G. v. 25. Nov. 1859.

Bremen: Bek. v. 7. Dez. 1868.

Vgl. ferner sächs. GB. §§ 1017, 1018; dresd. Entw. 407, 408.

als zu Recht bestehend anerkannt werden; die Rechtsbildungen selbst aber sind so verschieden, daß sie keine einheitliche Behandlung gestatten.

Anspruchsverjährung.

Der Ausdruck Anspruchsverjährung ist nicht der gemeinübliche; mitunter findet sich die Bezeichnung Rechtsverjährung oder Schuldverjährung, zumeist die Bezeichnung Klageverjährung.

| S. 290. Gegen den Ausdruck Rechtsverjährung spricht, | daß die in Frage stehende Verjährung das dingliche Recht unberührt läßt; gegen den Ausdruck Schuldverjährung, daß unter Schuld gewöhnlich nur die dem Forderungsrechte entsprechende Verbindlichkeit verstanden wird. Der Ausdruck Klageverjährung dagegen legt das Mißverständniß nahe, daß das spezifische Moment der Klagebefugniß den Gegenstand der Verjährung bilde. Die Verjährung richtet sich nicht gegen die prozessuale Zuständigkeit der gerichtlichen Verfolgung, sondern gegen die Berechtigung selbst. Die vom Entw. gewählte Bezeichnung hat den Vorzug, letzteres von vornherein klarzustellen*).

| S. 291. | Der Anspruchsbegriff, von dem der Entw. hier wie anderwärts ausgeht, ist in § 154 Abs. 1 festgestellt. Unter Anspruch wird das Recht in seiner Richtung gegen eine bestimmte Person verstanden, vermöge dessen von ihr eine gewisse Leistung — die zur Verwirklichung des Rechtes erforderliche Handlung oder Unterlassung — verlangt werden kann. Das obligatorische Recht erschöpft sich in dieser persönlichen Richtung, es geht auf in dem Anspruche oder in den Ansprüchen, welche es erzeugt. Das dingliche Recht erstreckt sich über den aus ihm erwachsenen dinglichen Anspruch hinaus, das Erlöschen des letzteren läßt das Recht selbst unberührt. Nicht unter den Anspruchsbegriff im Sinne des Entw. fällt das Recht auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines rechtlichen oder thatsächlichen Verhältnisses durch richterlichen Spruch (CPO. § 231). Gegenstand dieses Rechtes ist nicht eine Leistung. Die CPO. steht in letzterer Hinsicht auf einem abweichenden Standpunkte; die Mot. 183 werden von dem Gedanken eines der Feststellungsklage zu Grunde liegenden Anspruches beherrscht (vgl. auch § 293 CPO.).

Begriff des Anspruches.

Grund und Zweck der Verjährung.

Grund und Zweck der Anspruchsverjährung ist, der Behelligung mit veralteten Ansprüchen ein Ziel zu setzen. Der Verkehr erträgt es nicht, daß lange verschwiegene, in der Vergangenheit vielleicht weit zurückliegende Thatsachen zur Quelle von Anforderungen in einem Zeitpunkte gemacht werden, in welchem der in Anspruch genommene Gegner in Folge der verdunkelnden Macht der Zeit entweder nicht mehr oder doch nur schwer noch in der Lage ist, die ihm zur Seite stehenden entlastenden Umstände mit Erfolg zu verwerthen. Anforderungen dieser Art sind der Regel nach innerlich unbegründet oder bereits erledigt. Der Schwerpunkt der Verjährung liegt nicht darin, daß dem Berechtigten sein gutes Recht entzogen, sondern darin, daß dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegeben wird, gegen voraussichtlich unberechtigte Ansprüche ohne ein Eingehen auf die Sache sich zu vertheidigen. Die Verjährung ist das Mittel zum Zwecke, nicht Selbstzweck. Geschieht im einzelnen Falle der materiellen Gerechtigkeit Eintrag, geht der Berechtigte seines wohlbegründeten Anspruches durch die Verjährung verlustig, so ist dies ein Opfer, daß der Betroffene dem Gemeinwohle bringen muß. Gegenüber der beharrlichen Nichtbethätigung des Anspruches, ohne welche die Verjährung nicht möglich, und dem daraus abzuleitenden geringen Interesse des Berechtigten an dem Inhalte des Anspruches wird dieses Opfer kaum als ein solches angesehen werden können, welches besonders hart empfunden werden dürfte.

Ansprüche, nicht Einreden verjähren.

Ansprüche, nicht Einreden sind Gegenstand der Verjährung. Gründet sich der die Geltendmachung eines Anspruches in Form der Einrede ausschließende Umstand in einem der Verjährung unterworfenen Rechte, so hat die Verjährung des Rechtes auch den Verlust der Einrede zur Folge (vgl. Entsch. 2 S. 158). Wenn an einzelnen Stellen des Entw. besonders darauf hingewiesen wird, daß mit der Verjährung eines Rechtes auch dessen einredeweise Geltendmachung ausgeschlossen sei (vgl. §§ 397 Abs. 1, 407 Abs. 1, 571 Abs. 1), so ist dies mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Falles im Interesse der Deutlichkeit geschehen. Soweit Einreden eine selbständige

| S. 292. Bedeutung zukommt (vgl. §§ 364, | 427 Abs. 1, 664, 684 Abs. 1, 1952 Abs. 2, 1956 Abs. 3, 2088, 2133 Abs. 1), unterliegen sie der Verjährung nicht; eine besondere Einredeverjährung ist dem Entw. fremd. Nicht zu den selbständigen Einreden gehört nach dem Entw. — abweichend von l. 5 § 6 D. 44, 4 — die Einrede des Betruges.

Präklus. Befristung

Streng auseinander gehalten ist die Anspruchsverjährung und die präklusive Befristung. Zur Vermeidung von Zweifeln, ob eine gesetzte Frist eine Verjährungs- oder eine Ausschlußfrist

---

*) Der Sprachgebrauch der bisherigen Reichsgesetze ist kein übereinstimmender. Das HGB. 146, 172, 349, 386, 408, das GenossG. v. 4. Juli 1868 § 63, das G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht usw., §§ 33, 34, das PatentG. v. 25. Mai 1877 § 38 sprechen von Verjährung der Klage; das HaftpflG. v. 7. Juni 1871 § 8, das G. v. 8. April 1876, betr. die Abänd. der GO. Art. 1 von Verjährung der Forderungen; die WO. 77—79, 98 [Ziff. 10], 100 und das PostG. v. 28. Okt. 1871 § 14 von Verjährung des Anspruches. Das Reichsgericht hat (Entsch. 2 S. 158) ausgesprochen, daß nach dem Wesen der Sache in Betreff des Obligationenrechtes das Klagerecht und der Anspruch selbst für identisch zu halten und folglich die Klageverjährung als Verjährung des Anspruches anzusehen sei.

sei, wird überall da, wo die Setzung einer Verjährungsfrist bezweckt ist, ausdrücklich von „Verjährung", „verjähren" gesprochen.

§ 154 (II 161, B. 189, R. 189, G. 194).

Die Verj. als Regel.

Die Ansprüche sind der Verjährung unterstellt, mögen sie vermögensrechtlicher Natur sein oder nicht. Eine Einschränkung der Verjährung auf Ansprüche der ersteren Art ist, von anderen Gründen abgesehen, schon deshalb nicht angängig, weil davon ausgegangen wird, daß zum Wesen eines Schuldverhältnisses ein vermögensrechtliches Interesse des Gläubigers an der Leistung nicht gehört (§ 206). Nach Abs. 1 Satz 2 macht es ferner keinen Unterschied, ob der Anspruch auf einem Schuldverhältnisse oder einem anderen Rechtsgrunde beruht. Forderungen wie Ansprüche aus absoluten Rechten unterliegen der Verjährung. Eine Einschränkung in beiden Beziehungen enthält der Abs. 2; vgl. ferner §§ 768, 847, 853.

Auch der dingliche Anspruch verjährt.

a) Gründe dagegen.

Die Verjährbarkeit des dinglichen Anspruches, soweit er auf Herstellung des dem dinglichen Rechte entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist, wird mehrfach beanstandet. Man verweist darauf, daß das dingliche Recht durch Verjährung des dinglichen Anspruches im Wesentlichen seines sachlichen Inhaltes entkleidet werde, und bezeichnet es als wenig angemessen, das dingliche Recht zu einem solchen Scheinrechte herabsinken zu lassen. Besonders wird hinsichtlich des Eigenthumsanspruches geltend gemacht, seine Verjährung führe, sofern sie nicht durch die Ersitzung des Eigenthumes gegenstandslos werde, zu der dem Rechte und dem Zwecke der Verjährung widersprechenden Halbheit, daß der Eigenthümer wohl sein Recht behalte, aber des nothwendigen Schutzes desselben gegen den anmaßenden Besitzer ermangele, und das umgekehrt der Letztere in seiner Anmaßung sich behaupten könne, ohne einen Rechtstitel erlangt zu haben, folglich nach keiner Seite hin ein gesicherter Rechtszustand herbeigeführt werde. Der Einwand ist nicht ohne Gewicht. Die Verjährbarkeit des Eigenthumsanspruches kann in der That ein sog. Eigenthum sine re zur Folge haben, sofern nicht die Sache wieder in die Hände des wirklichen Eigenthümers oder in die eines Dritten gelangt, der nicht zugleich Rechtsnachfolger des Besitzers ist oder unabhängig von dessen Recht seinerseits Rechte erwirbt. Mit Rücksicht hierauf haben auch verschiedene Gesetzgebungen nach Abhülfe gesucht. Insbes. sind zwei Wege eingeschlagen worden. Man hat entweder die Erfordernisse der Verjährung vermehrt oder die der Ersitzung vermindert. Das erstere ist seitens des kanonischen Rechtes geschehen, es verlangt, | daß derjenige, | S. 293.
zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, sich im guten Glauben befinde (c. 5 20 X 2, 26). Das letztere seitens des Code; Verjährung des Anspruches und Erwerb des dinglichen Rechtes seitens des Besitzers fallen zusammen; wird der Eigenthumsanspruch 30 Jahre lang nicht geltend gemacht, so ist das Eigenthum verloren und vom Besitzer erworben, mag dieser einen Titel zur Seite haben oder nicht, mag er sich in gutem oder schlechtem Glauben befinden (Art. 2262 verb. mit 2180). Die beiden Wege haben den gleichen Erfolg; Verjährung und Ersitzung decken sich; der Zweck ist hier wie dort: der dingliche Anspruch soll nicht eher verjähren, als das dingliche Recht erloschen ist. Ein dritter Weg, der dasselbe Ziel in ungleich einfacherer Weise erreicht, ist die Unverjährbarkeit der dinglichen Ansprüche. Diesen Weg hat der Hauptsache nach der hessische Entw. (Abth. II) betreten. Der Eigenthumsanspruch und der Anspruch wegen sonstiger Beeinträchtigung des Eigenthumes werden für unverjährbar erklärt, „es sei denn, daß ein Anderer dieses Eigenthum oder ein die Freiheit desselben beschränkendes Recht gegen den bisherigen Eigenthümer ersitzt" (Art. 2), während die Verjährung des Anspruches wegen Beeinträchtigung eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache den Untergang des Rechtes zur Folge hat (Art. 27). Keinen Anstoß an der Verjährbarkeit der dinglichen Ansprüche haben genommen das gemeine Recht, das sächs. GB. (§ 170, Mot. dazu), der bayer. Entw. (arg. III 180). Die Verjährbarkeit wird nicht minder anerkannt von der herrschenden Meinung in der preußischen und österreichischen Jurisprudenz. Die Entscheidung ist nicht unzweifelhaft. Außer Betracht dabei haben zu bleiben b) Gründe für die Verjährbarkeit.
die bezeichneten beiden Gestaltungen, welche auf einer Vermischung der Verjährung und Ersitzung beruhen. Wenn das Fortbestehen eines dinglichen Rechtes ohne dinglichen Anspruch auf Wiederherstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes für die Zukunft nicht zugelassen werden kann, so verdient die Anerkennung der Unverjährbarkeit des dinglichen Anspruches vor beiden den Vorzug. Jenes Fortbestehen ist zweifellos ein Uebelstand, der aber nicht so schwer wiegt, wie die Unzuträglichkeiten, welche mit der Beseitigung desselben durch einen Eingriff in die Verjährungsgrundsätze verbunden sind. Wenn die Verjährung auch keinen festen Rechtszustand zu Gunsten des Besitzers schafft, so erfüllt sie doch den ihr gesetzten Zweck, die Sicherung des Rechtsfriedens durch Abschneidung lang verschwiegener Ansprüche, auch hier vollständig. Die gerügte Halbheit des Rechtes kann bisher auch kaum schwer empfunden worden sein; anderenfalls würde es der gemeinrechtlichen Jurisprudenz nicht gelungen sein, die einschlagenden Vorschriften des kanonischen Rechtes zu beseitigen. Dieses Vorgehen zeigt im Gegentheile, daß für die Verjährbarkeit sich ein praktisches Bedürfniß geltend gemacht hat, und dieses Bedürfniß liegt noch vor, wenn schon der

Bedeutnng der Frage dadurch engere Grenzen gezogen sind, daß einerseits in Ansehung der Grundstücke die in gebuchten Rechten sich gründenden dinglichen Ansprüche an und für sich der Verjährung entzogen sind (§ 847), andererseits in Ansehung der beweglichen Sachen die dinglichen Ansprüche erheblichen, durch die Rücksicht auf den redlichen Rechtserwerb gebotenen Beschränkungen
| S. 294. unterliegen (§§ 877 | bis 879, 1182 usw.). Ferner kommt in Betracht, daß eine Entscheidung für die Unverjährbarkeit zugleich dazu nöthigen würde, in sichtbarem Widerspruche mit dem Verkehrsbedürfnisse den Erbschaftsanspruch ebenfalls für unverjährbar zu erklären oder doch einer regelwidrigen Behandlung zu unterwerfen. Dazu tritt, daß die Verjährbarkeit der dinglichen Ansprüche. der geschichtlichen Entwickelung der Verjährung entspricht und daß die Aufstellung des gegentheiligen Grundsatzes zu einer Aenderung des geltenden Rechtes in erheblichem Umfange führen würde.

Der Verj. unterliegen nicht gewisse familienr. Ansprüche.

Anders als mit den dinglichen verhält es sich mit den familienrechtlichen Ansprüchen, soweit solche auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind. Die eigenthümliche Natur dieser Ansprüche gestattet nicht, daß sie durch Nichtausübung verloren gehen. Der Person nicht um ihrer selbst willen, sondern mit Rücksicht auf die Familienverbindung, in der sie steht, gegeben, bilden sie lediglich die Kehrseite einer zur Rechtspflicht erhobenen sittlichen Pflicht. So lange diese im Vordergrunde stehende Pflicht dauert, muß auch das ihr entsprechende Recht mit den darauf beruhenden Ansprüchen, soweit letztere auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes gerichtet sind, bestehen bleiben. Es gilt dies ohne Unterschied, ob die Ansprüche vermögensrechtlicher Natur sind oder nicht; es gilt dies auch dann, wenn die Ansprüche gegen Dritte sich richten. Die Tragweite des Abs. 2, der dies zum Ausdrucke bringt (vgl. öst. GB. § 1481), ist nicht allzu groß. Die Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines familienrechtlichen Verhältnisses entziehen sich an sich der Verjährung (vgl. nächsten Abs.). Das Recht auf Anfechtung familienrechtlicher Verhältnisse und auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett entbehren des Anspruchscharakters und sind hinsichtlich ihrer Ausübung fast durchgängig einer Ausschlußfrist unterstellt (§§ 1264, 1447, 1473; 1478, 1600, 1630 verb. mit 104). Nicht zum Kreise der ins Auge gefaßten familienrechtlichen Ansprüche gehören: die Ansprüche bei Aufhebung eines Verlöbnisses (§§ 1228—1230), auf Zurückgabe der Geschenke nach erfolgter Scheidung (§ 1453), der Anspruch der Mutter auf Ersatzleistung wegen der Kosten der Entbindung und des Unterhaltes während der ersten sechs Wochen nach der Geburt des unehelichen Kindes (§§ 1577, 1578). Ob der Anspruch des unschuldig geschiedenen Ehegatten auf Unterhalt (§ 1454) einzubeziehen sei, darf dahingestellt bleiben. Ohne Bedeutung sind hier weiter die auf der den Eltern obliegenden Sorge für die Person des Kindes und der elterlichen Nutznießung beruhenden familienrechtlichen Ansprüche, soweit diese auf Herstellung eines dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes gerichtet sind (vgl. insbes. §§ 1504, 1505); diese Verhältnisse endigen mit der Volljährigkeit, sind mithin ihrem Bestande nach von kürzerer Dauer als die ordentliche Verjährung. Dasselbe gilt vom Anspruche des Vormundes auf Herausgabe des von einem Anderen widerrechtlich vorenthaltenen minderjährigen Mündels (§ 1655 verb. mit 1505).
| S. 295. Nicht minder scheidet aus der | Anspruch des unehelichen Kindes auf Unterhalt gegenüber dem Vater, da der Letztere nach § 1573 nur bis zu der Zurücklegung des 14. Lebensjahres des Kindes Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. Von der Vorschrift getroffen werden in der Hauptsache nur die auf dem persönlichen Verhältnisse und auf dem ehelichen Güterrechte beruhenden Ansprüche der Ehegatten unter einander und gegen Dritte (vgl. insbes. §§ 1272, 1275, 1280, 1281, 1339), die Ansprüche der Eltern gegen die Kinder auf Leistung von Diensten im Hauswesen und Gewerbe der Eltern, soweit diese Ansprüche über die Volljährigkeit der Kinder hinaus dauern (§§ 1498, 1499), der auf dem Verwandtschaftsverhältnisse beruhende Anspruch auf Unterhalt (§§ 1480 ff.), der Anspruch des Vormundes auf Herausgabe des volljährigen Pflegebefohlenen (§ 1728 verb. mit §§ 1655, 1505).

Die Feststellungsklage verjährt nicht.

Die Jurisprudenz erkennt an, daß der Status, die Stellung, welche die Person auf Grund der Familienverbindung zu anderen Personen einnimmt, unverjährbar sei. Gleichwohl wird von einer Verjährung der Statusklage in dem Sinne gesprochen, daß, sobald ein vorhandenes Familienrechtsverhältniß als nicht vorhanden behauptet und behandelt wird, der Anspruch auf Anerkennung des Status zu verjähren beginne und bei vollendeter Verjährung sammt allen auf seiner Voraussetzung beruhenden Ansprüchen dem betr. Gegner gegenüber verloren gehe. Das sächs. GB. § 151 erklärt „die Klagen auf Familienzustände" (§ 1455) für unverjährbar. Nach dem Code ist die action en réclamation d'état, sofern sie dem Kinde selbst zusteht, unverjährbar (328), sofern sie den Erben zusteht, verjährbar (329, 2262); ebenso nach dem hess. Entw. I 3 Art. 14, 15. Ob die action en contestation d'état der Verjährung unterliege, wird im französischen Rechte verschieden beantwortet (vgl. bad. LR. 2277 a). Statusklagen sind Feststellungsklagen (CPO. § 231) und heben sich von den übrigen Klagen dieser Art nur deshalb ab, weil sie wegen der wichtigen Folgen, die an das Familienverhältniß sich knüpfen, von besonderer Bedeutung sind. Feststellungsklagen sind der Ver-

jährung nicht unterworfen. Es geht dies schon daraus hervor, daß es bei ihnen an einem Anspruche im Sinne des Entw. fehlt (oben S. 512). Aber auch abgesehen hiervon wäre eine Verjährung dieser Klagen nicht am Platze. Die zeitliche Beschränkung der prozessualen Befugniß, Feststellung zu verlangen, würde mit dem Zwecke des Institutes selbst in Widerspruch treten, welches die Möglichkeit gewähren will, zweifelhafte oder dem Streite ausgesetzte Verhältnisse jederzeit, so lange sie bestehen, der richterlichen Entscheidung zu unterstellen, sofern nur ein rechtliches Interesse hierfür dargelegt werden kann.

§ 155 (II 162, B. 190, R. 190, G. 195).

Die ordentl. Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. | S. 296.

Gemeinrechtlich verjähren Ansprüche der Regel nach in dreißig Jahren (l. 3 C. 7, 39). Ebenso nach ALR. I 9 § 546, dem Code 2262, dem sächs. GB. § 150, dem hess. G. 8, | dem öst. GB. § 1479, 1486, dem niederl. GB. 2004 und dem ital. GB. 2135. Für Forderungen aus Schuldverhältnissen bestimmen das hann. und das braunschw. G. § 1, die brem. Bek. § 1, der dresd. Entw. 406 und das schweiz. ObligR. 146 eine zehnjährige Verjährung. Gegen die Frist von 30 Jahren als Regel haben sich nicht ungewichtige Stimmen erhoben. Man bestreitet das Bedürfniß für eine so lange Verjährungsdauer. Die Frist, die nahezu ein Menschenalter umfasse, sei dem bescheidenen Verkehre vergangener Zeiten entsprungen und für diesen wohl geeignet gewesen; für die völlig umgestalteten Verkehrsverhältnisse der Gegenwart erscheine sie zu lang. In unserem rasch lebenden Jahrhundert prägten sich die Rechtsakte nicht mehr mit jener Bestimmtheit dem Erinnerungsvermögen der Betheiligten ein, welche den Zeiten weniger entwickelten ökonomischen und jur. Lebens eigen sei. Ein Zeitraum von 10 oder 20 Jahren genüge vollständig; länger werde kein irgend gewissenhafter Mann mit der Geltendmachung berechtigter Ansprüche zaudern.

Der Entw. beläßt es bei der Frist von 30 Jahren. Durch die dem Institute gegebene Gestaltung erhält es eine wesentlich einschneidendere Bedeutung und Wirksamkeit als bisher. Die Art und Weise, wie der Beginn der Verjährung geregelt ist, die Beschränkung der Hemmungsgründe, die Nichtberücksichtigung der Unkenntniß vom Vorhandensein des Anspruches, die Erstreckung auf bisher Privilegirte, die Beseitigung der Wiedereinsetzung werden nur dann völlig unbedenklich sein, wenn ihnen eine entsprechend lange Frist gegenübersteht. Es wird sich auch kaum behaupten lassen, daß die dreißigjährige Frist, für welche noch die neuesten Gesetze, das italienische und das sächsische GB., sich entschieden haben, zu Uebelständen Anlaß gegeben habe. Dem im Einzelnen hervortretenden Bedürfniß nach einer kürzeren Frist ist durch Sonderbestimmungen in weitem Umfange Rechnung getragen (vgl. §§ 397 Abs. 1 und 2, 407 Abs. 1, 408 Abs. 2, 411, 444 Abs. 2, 571 Abs. 1, 2, 579², 719 Abs. 1, 732, 733, 1230, 1578, 1952 Abs. 1, 1999 Abs. 1). Für die Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehres ist schon an sich in umfassendem Maße eine kurze Verjährung vorgesehen (§§ 156, 157). So wünschenswerth eine kräftige Wirkung des Institutes im Interesse des Verpflichteten wie der Allgemeinheit ist, — auf Kosten des Berechtigten darf sie nicht überspannt werden. — Eine längere Verjährungsfrist als 30 Jahre ist nirgends vorgeschrieben. Die bezüglichen Bestimmungen des römischen Rechtes, des ALR. (I 9 § 629) und des öst. GB. (§§ 1485, 1472) entsprechen den heutigen Rechtsanschauungen nicht.

Guter Glaube des Verpflichteten ist nicht erforderlich. | S. 297.

Besteht der Grundgedanke der Verjährung darin, daß veraltete Ansprüche deshalb, weil sie veraltet sind, aus Gründen des öff. Interesses als erloschen behandelt werden sollen, so ergiebt sich von selbst, daß zu den Voraussetzungen der Verjährung guter Glaube auf Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten sie gereicht, oder, nach der Ausdrucksweise des | Entw., der Umstand nicht gehören kann, daß der Verpflichtete das Vorhandensein eines wirksamen Anspruches nicht kannte, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Die Verjährung entnimmt ihre Voraussetzungen dem Verhalten des Berechtigten, nicht dem des Verpflichteten. Den abweichenden Standpunkt des kanonischen Rechtes haben einzelne Gesetze*) insofern festgehalten, als sie guten Glauben erfordern, soweit es sich um die Herausgabe einer fremden Sache handelt. Verschiedene Gesetze heben ausdrücklich hervor, daß es bei der Verjährung auf den guten Glauben des Verpflichteten nicht ankomme.**) Das Schweigen des Gesetzes giebt das Gleiche zur Genüge zu erkennen.

§ 156 (II 163, B. 191, R. 191, G. 196).

Abkürzung der Verjährung bei Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehrs.

Die ordentliche Verjährungsfrist bedarf einer wesentlichen Abkürzung in Ansehung der Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Verkehres. Den Vorgang für die neuere Gesetzgebung in dieser Richtung bildet der Code. Während die vom letzteren eingeführte besondere Verjährung aber (2271—2277) nur die Vermuthung einer kurzer Hand erfolgten Tilgung bewirkt, so daß dem Gläubiger, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, der Gegenbeweis durch Eideszuschiebung, daß

I. Allgemeine Erwägungen

*) G. für Hannover § 11, für Braunschweig § 11, Rudolstadt § 12, Sondershausen § 14, Lippe § 9, Lübeck § 8.

**) Code 2262, württ. G. Art. 4, hess. G. Art. 31, dresd. Entw. 405, öst. GB. §§ 1478, 1493, nied. GB. 2004, ital. GB. 2135.

Zahlung in Wahrheit nicht erfolgt sei, unbenommen bleibt, haben die deutschen Gesetzgebungen den Schwerpunkt auf die im allgemeinen Interesse erforderliche rasche Abwickelung dieser Schuldverhältnisse gelegt und so die sog. kurze Verjährung im Wesentlichen den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen unterstellt.*) Die Bemessung der Dauer ist dabei eine verschiedene; sie schwankt zwischen einem halben Jahre und zehn Jahren.

Rechtspolizeiliche Gesichtspunkte.

Das Bedürfniß für die Abkürzung in der bezeichneten Richtung ist unabweisbar. Die Geschäfte des täglichen Verkehres sind zu zahlreich und dem Gegenstande nach in der Regel zu unbedeutend, als daß sie dem Gedächtnisse der Betheiligten längere Zeit gegenwärtig blieben. Schriftliche Notizen werden vom Verpflichteten nur ausnahmsweise gemacht, Quittungen über die vom gewissenhaften Schuldner gewöhnlich sofort oder doch in üblichen Fristen bewirkte Berichtigung selten ertheilt, noch seltener, wenn ertheilt, aufbewahrt. Eine in kurzer Zeit eintretende Verdunkelung des Sachverhältnisses ist unvermeidlich. Der Schuldner und namentlich dessen Erben
| S. 298. dürfen nicht | der Gefahr ausgesetzt werden, nach einer Reihe von Jahren wegen Forderungen in Anspruch genommen zu werden, die voraussetzlich bezahlt sind, über deren Bezahlung aber ein Nachweis nicht vorhanden ist. Die Gefahr liegt in der möglichen Gewissenlosigkeit des Gläubigers, der darauf baut, daß der anständige Schuldner sich wegen eines geringen Betrages nicht in einen Prozeß und die damit fast untrennbare Eidesleistung einlassen werde; sie liegt nicht minder darin, daß der Gläubiger die Tilgung übersehen, die in seinen Büchern eingetragene Forderung zu löschen vergessen hat und daraufhin er oder seine Erben sich zur Forderung einer nochmaligen Bezahlung für völlig berechtigt erachten. Andererseits entspricht es dem Interesse des Gläubigers, daß gegenüber einem säumigen Schuldner das Sachverhältniß alsbald klar gestellt und ihm die Gelegenheit zu späteren prozessualen Weiterungen, die mit der Höhe des Streitgegenstandes in keinem Verhältnisse stehen, entzogen wird.

Wirthschaftliche Gesichtspunkte.

In neuerer Zeit sieht man in der Abkürzung der Verjährungsfrist ein Mittel, der allzugroßen Ausdehnung des Borgsystemes im Geschäftsverkehre wirksam entgegenzutreten. Rücksichten auf die Konkurrenten und die Nachsicht, welche diese ihren Kunden gewähren, hindern, so wird geltend gemacht, den Einzelnen an der rechtzeitigen und strengen Einziehung der Geschäftsaußenstände. Ist schon die Mahnung für den säumigen Schuldner empfindlich, — die Klagerhebung zieht in der Regel die Aufhebung der Geschäftsverbindung nach sich. Dem Verluste der Kundschaft und der damit Hand in Hand gehenden Verringerung des Absatzgebietes wird die Festlegung eines Theiles des Betriebskapitales als das geringere Uebel vorgezogen. Die Folge ist, daß der Geschäftsmann nicht nur an der anderweiten gewinnbringenden Verwendung seiner Mittel, am schnellen Umsatze, der Grundbedingung alles geschäftlichen Aufblühens, sich verhindert sieht, sondern auch gezwungen wird, von denjenigen, denen er als Abnehmer gegenübersteht, längere Nachsicht für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu fordern. Der ungesunde Zustand, der anscheinend nur Einzelinteressen schädigt, wird dadurch auf die übrigen Gebiete des Verkehrslebens übertragen, und am Ende leiden Handel und Gewerbe in gleichem Maße. Fordert das Gesetz dagegen, daß die Außenstände binnen kurzer Frist beigetrieben werden, droht es für den Fall, daß dies nicht geschieht, mit deren Verlust, so ist die entschiedenere Wahrnehmung der Geschäftsinteressen von selbst gegeben; der Betriebsfonds wird rechtzeitig wieder vervollständigt; der Verlust an Zinsen und sonstigem Gewinne verringert sich und das Vorgehen gegen den Schuldner verliert das Anstößige, was es sonst haben würde. Diese der kurzen Verjährung für den Kreditverkehr beigelegte Bedeutung ist bereits bei dem Erlasse verschiedener Partikulargesetze, insbes. des bayerischen und hessischen zur Sprache gekommen. Eine weitgreifende Geschäftsstockung jüngstvergangener Zeit hat ihr die Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zugewendet. Im Handels- und Gewerbestande sind vielfach Stimmen laut geworden, die eine wirksamere Gestaltung der kurzen Verjährung in dieser Richtung fordern und das Mittel hierfür darin sehen, daß die Verjährungs-
| S. 299. frist gegenüber dem bisherigen | Rechte abgekürzt, insbes. auf ein Jahr herabgemindert werde.

Standpunkt des Entw.

Der Entw. legt das entscheidende Gewicht auf den rechtspolizeilichen Zweck der kurzen Verjährung und setzt die Verjährungsfrist auf zwei Jahre fest. Die kurze Verjährung ist auch in wirthschaftlicher Hinsicht zweifellos von Bedeutung; die aber nicht überschätzt werden darf. Besonders erweisen sich die Erwartungen, welche an die Einführung einer einjährigen Verjährung geknüpft werden, nicht als begründet. Die betheiligten Kreise haben sich dem zum Theil selbst nicht verschlossen. Die Schäden, welche das Kreditwesen unverkennbar gezeigt hat und noch zeigt, beruhen vornehmlich darauf, daß bei der Kreditgewährung das für die nutzbringende Verwendung

*) Das bad. LR. (2275) ist dem Code gefolgt. Die Verjährung begründet in den fraglichen Fällen gleichfalls nur eine Rechtsvermuthung der Zahlung. Das bad. EG. zu den Reichsjustizgesetzen v. 3. März 1879 hat mit Rücksicht auf § 14 Nr. 2 des EG. zur CPO. in § 146 dem LR. Satz 2275 eine Fassung gegeben, durch welche dem Gläubiger der Beweis, daß die Zahlung nicht geleistet worden sei, schlechthin gestattet ist.

des geschäftlichen Betriebskapitales erforderliche Maß nicht eingehalten wird. Diesem Maße entspricht der Zeitraum von einem Jahre nicht. Eine einjährige Verjährungsfrist würde daher schon an sich zu lang sein, um eine Besserung herbeizuführen, ganz abgesehen davon, daß diese Frist füglich erst vom Schlusse des Jahres zu laufen beginnen könnte, in welchem der Anspruch fällig geworden ist (vgl. § 159). Aber auch eine noch weitergehende Abkürzung der Verjährung würde nicht den gewünschten Erfolg haben. Auf Grund sonstiger Verjährungsgrundsätze bliebe der Gläubiger in der Lage, durch Stundung (§ 162) die Verjährung des Anspruches nach Belieben hinauszuschieben; ebenso hätte er in dem leicht herbeizuführenden Anerkenntnisse der Schuld seitens des Verpflichteten (§ 169) ein Mittel, die Verjährung jederzeit unterbrechen und von neuem beginnen zu lassen. Die Konkurrenz, deren schädliche Einwirkung so vielfach betont worden ist, würde alsbald auf diese Auswege verfallen und so den besten Absichten Einzelner hindernd entgegentreten. Es wäre daher jedenfalls erforderlich, zu bestimmen, daß die Verjährung durch Stundung nicht gehemmt und durch Anerkenntniß der Schuld nicht unterbrochen werde, — Vorschriften, welche der Frist den Charakter der Verjährungsfrist theilweise entziehen und sie der Präklusivfrist nähern. Selbst hierbei könnte es aber nicht bewenden. Wenn der sichtbar angestrebte Zweck, dem Detailisten, Gewerbtreibenden usw. ein längeres Kreditiren seiner Forderungen ohne Gefahr des Verlustes unmöglich zu machen, wirklich erreicht werden sollte, so müßte die Frist nicht allein als Präklusivfrist ausgestaltet, sondern auch ein Verbotsgesetz hinzugefügt werden, welches jede der gesetzlichen Anordnung zuwiderlaufende Vereinbarung untersagt | und für ungültig | S. 300.
erklärt. Eine solche Regelung fällt aus dem Rahmen der Verjährung heraus. Sie widerspricht zugleich den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und hat nach verschiedenen Richtungen so einschneidende Folgen, daß sie nur dann zur Geltung gebracht werden könnte, wenn Gründe zwingendster Art sie unabweislich erforderten, und solche sind zur Zeit nicht dargethan. Ist aber der wirthschaftliche Gesichtspunkt nicht maßgebend, kommt es vielmehr auf den rechtspolizeilichen Zweck der kurzen Verjährung an, so erweist sich eine Frist von einem Jahre als zu kurz. Häufung der Prozesse und, wo von solchen wegen zeitweiliger Vermögenslosigkeit des Schuldners abgesehen wird, Verlust wohlbegründeter Ansprüche wären die unausbleibliche Folge. Die einjährige Frist würde sich auch nicht für alle Ansprüche, die einer kurzen Verjährung zu unterwerfen sind, eignen; für gewisse Ansprüche wäre die Setzung einer mehrjährigen Frist unumgänglich. Eine einheitliche Frist ist aber von hohem Werthe. Das Gesetz wird vereinfacht und seine Anwendung erleichtert, indem namentlich manchem anderenfalls entstehenden Zweifel und Streite darüber vorgebeugt wird, welche der verschiedenen Fristen im Einzelfalle Platz zu greifen habe. Einfachheit und Klarheit ist um so mehr geboten, als die einschlagenden Vorschriften vor Allem bestimmt sind, in das Volksbewußtsein überzugehen. Ob für die einheitliche Frist ein Zeitraum von zwei, drei oder vier Jahren zu wählen sei, ist Zweckmäßigkeitsfrage. Eine zweijährige Frist erscheint angemessen und ausreichend. Zweijährige Verjährungsfrist.

In der Auszeichnung der Ansprüche, welche der kurzen Verjährung unterstehen sollen (Nr. 1—15), ist im Wesentlichen das bestehende Recht zum Vorbilde genommen. Im Anschlusse an dasselbe sind einzelne Ansprüche einbezogen, die nicht ohne Weiteres als aus den Geschäften des täglichen Verkehres herrührend sich bezeichnen lassen, die aber mit Recht einer gleichen Behandlung unterstellt werden.

II. Im Einzelnen. Ansprüche der Kaufleute.

Nr. 1: Ausgegangen wird vom Begriffe des Kaufmannes, wie er im HGB. 4 (272) bestimmt ist. Neben den Kaufleuten sind die Fabrikanten, Handwerker sowie diejenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, aufgeführt, da diese Personen nicht immer Kaufleute im Sinne des HGB. sind. Dagegen bedürfen neben den Kaufleuten keiner Erwähnung die in den einzelnen Gesetzen besonders genannten Buch-, Musikalien-, Kunsthändler, Inhaber von Druckereien, Apotheker und Händler. Vermieden ist die Erstreckung auf Künstler. Die Bezeichnung ist mehrdeutig und können darunter Personen begriffen werden, für deren Ansprüche die kurze Verjährung sich nicht eignet. Den Ansprüchen für gelieferte Waaren sind die Ansprüche für geleistete Arbeiten durchgängig, auch in Ansehung der Kaufleute und Fabrikanten gleichgestellt, um keinen Zweifel zu lassen, daß zugleich die Werklieferung getroffen werde. Ebenso ist hinsichtlich der Ansprüche wegen Ersatz | von Auslagen zwischen den verschiedenen Personen und Leistungen nicht unter- | S. 301.
schieden. Auslagen kommen auch bei Kaufleuten und Fabrikanten, hinsichtlich der Emballage usw. in Frage. Die in der Mehrzahl der Gesetze sich findende Beschränkung, daß Ansprüche aus Lieferungen an einen Kaufmann oder sonstigen Gewerbtreibenden zum Behufe seines Geschäftsbetriebes der kurzen Verjährung nicht unterliegen, ist nicht aufgenommen. Für eine solche Ausnahme liegt kein Bedürfniß vor und ist von ihr um so mehr Abstand zu nehmen, als sie die Handhabung des Gesetzes erschwert, in der Praxis zu manchen Streitigkeiten führt und den Zweck des Gesetzes zum Theil, besonders bei Lieferungen an Detailisten und gewisse Handwerker, zu vereiteln droht.*)

*) Die Beschränkung ist bereits aufgegeben in den G. für Hannover, Württemberg, Braunschweig, Meiningen, Schaumburg, Bremen sowie im dresd. Entw.

Ansprüche aus dem Landwirthschaftsbetriebe.

Nr. 2: Die bezeichneten Ansprüche sind zur Zeit nur in wenigen Gesetzen berücksichtigt.*) Es giebt eine Reihe von Geschäften, durch welche der Landwirth, der an sich nur für seinen Selbstbedarf wirthschaftet, anderen Personen Bedürfnisse der Haushaltung, besonders Lebensmittel und Brennmaterialien, veräußert. Eine schnelle Abwickelung derartiger Geschäfte liegt im allseitigen Interesse.

Ansprüche wegen Unterricht, Verpflegung, Heilung usw.

Nr. 4: Nicht berührt durch die Vorschrift wird das Schulgeld, zu dessen Entrichtung das öff. Recht verpflichtet. Den Ansprüchen der Verpflegungsanstalten (Pensionsanstalten) sind diejenigen der Heilanstalten beigefügt. Eine abweichende Behandlung der letzteren verbietet sich schon deshalb, weil Heilanstalten der Regel nach zugleich Verpflegungsanstalten sind. Die Gesetze von Württemberg (Art. 1[6]) und Bremen (§ 2[5]) stellen, ebenso wie der dresd. Entw. 407[3] den Anstalten solche Personen gleich, welche Zöglinge zur Verpflegung oder Erziehung übernehmen. Die Bestimmung verdient Billigung, ist aber zu eng. Es kann weder darauf ankommen, daß die Aufnahme zur Erziehung oder Verpflegung gewerbsmäßig erfolgt, noch sind lediglich Zöglinge ins Auge zu fassen. Pensionsverhältnisse der fraglichen Art gehen auch andere Personen vielfach ein. Zu treffen ist besonders das sog. Kostkinderverhältniß sowie der Fall, daß ältere Personen in Pflege und Kost genommen werden. In beiden Fällen ist nicht allgemeine Menschenliebe, sondern Eigennutz in der Regel die Triebfeder für die Verpflegung. Daß die Pflegenden zur Fortsetzung der Pflege sich verstehen, selbst wenn sie den der kurzen Verjährungsfrist entsprechenden Zeitraum hindurch irgend welches Entgelt nicht erhalten, läßt sich kaum voraussetzen. Den der Pflege bedürftigen Personen schadet daher die kurze Verjährung nicht. Sie gewährt aber andererseits einen heilsamen Schutz vor unberechtigten, oft alles Maß übersteigenden Anforderungen, mit denen Pfleger namentlich dann hervortreten mögen, wenn die hinsichtlich der Beerbung oder
| S. 302. sonstiger besonderer | Vergütungen gehegten Erwartungen sich nicht erfüllt haben; ein Schutz, der um so gebotener erscheint, als die Erben in Ermangelung jeder Kenntniß, inwieweit eine Tilgung stattgefunden hat, gewöhnlich den Anforderungen gegenüber wehrlos sind.

Ansprüche der Lehrer usw.

Nr. 5: Die Berechtigung der entsprechend dem preuß. Gesetze (§ 1[4]), dem sächs. GB. (§ 1017[7]) und anderen Gesetzen beigefügten Ausnahme ist nicht unangefochten (vgl. uA. dresd. Prot. 1401 ff.). Für die Ausnahme spricht, daß die Stundung der fraglichen Ansprüche auf eine unbestimmte Zeit hinaus, bis zum Eintritte besserer Vermögensverhältnisse, ertheilt wird, also bis zu einem Zeitpunkte, dessen Eintritt in Erfahrung zu bringen und festzustellen bei der in der Regel in der Zwischenzeit eintretenden örtlichen Entfernung des Schuldners ungemein schwierig ist, so daß der Gläubiger bei kurzer Verjährungsfrist Gefahr laufen würde, seines Anspruches verlustig zu gehen, noch ehe er von der den Beginn der Verjährung in sich schließenden besseren Vermögenslage des Schuldners Kenntniß erlangt hat. Den Gläubiger einer solchen Gefahr auszusetzen, ist mit dem Grunde und Zwecke der Stundung und dem Umstande, daß nicht dieser, sondern eine Behörde sie nach ihrem Ermessen ertheilt, schwer vereinbar.

Ansprüche der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher ꝛc.

Nr. 7: Die Ansprüche der Rechtsanwälte wegen Gebühren und Auslagen werden von sämmtlichen Partikulargesetzen der kurzen Verjährung unterstellt. Die RechtsanwO. v. 1. Juli 1878 und die GebO. für Rechtsanw. v. 7. Juli 1879 enthalten eine bezügliche Vorschrift nicht. Eine solche ist daher hier gegeben und gilt auch für die nach Landesrecht sich bemessenden Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Die Ansprüche der Notare wegen Gebühren und Auslagen können nicht anders behandelt werden, wie die der Rechtsanwälte. Dagegen liegt kein Bedürfniß vor, die betr. Ansprüche der Prozeßbevollmächtigten, welche nicht Rechtsanwälte sind, der Beistände und Zustellungsbevollmächtigten — soweit diese Ansprüche nicht etwa nach anderweiten Vorschriften der kurzen Verjährung unterliegen (vgl. insbes. Nr. 9) — der ordentlichen Verjährung zu entziehen. Unbedenklich können des Weiteren die Ansprüche der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen der kurzen Verjährung unterstellt werden (Code 2272). Insoweit einzelne Staaten von der in § 24[2] der GebO. v. 24. Juni 1878 ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, den Gerichtsvollziehern anstatt der Gebühren und Auslagen, welche sie zu fordern haben, eine anderweite Vergütung zu gewähren, sind diese Staaten hinsichtlich der von den pflichtigen Personen zu erhebenden Beträge an die Stelle der Gerichtsvollzieher getreten; die Vorschrift findet daher auf sie gleichfalls Anwendung. Zu den Personen, „welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öff. bestellt oder zugelassen sind", gehören außer den in den meisten Gesetzen besonders erwähnten Feldmessern (Feldgeschworenen, Kondukteuren, Geometern, Markscheidern) die Schiffs- und Gütervermesser (brem. Bek. § 2[7]), die Auktionskommissarien, Auktionshalter, Auktionatoren (G. für
| S. 303. Preußen § 2[2], für Hannover § 3[2], für Schwerin § 1[8] usw.), die | Taxatoren und Ausmiener altenb. G. § 1[12]; brem. Bek. § 2[7]), die bei Gerichten den zugelassenen Rechnungssteller (V. für Old.

*) G. für Hessen § 1 Nr. 7, 13, für das Großh. Hessen Art. 14 Nr. 5, für Altenburg § 1 Nr. 2, für Reuß ä. L. § 1 Nr. 1, für Bremen § 2 Nr. 1.

§ 102[3]) usw. Zeugen und Sachverständige gehen nach der GebO. v. 30. Juni 1878 § 16 Satz 2 ihres Anspruches auf Gebühren verlustig, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte angebracht worden ist. Die GebO. hat nur ein beschränktes Anwendungsgebiet; außerdem läßt sie den Fall offen, daß die Gebühren nach erfolgter Anmeldung nicht erhoben werden. Die kurze Verjährung ist daher auch hier nicht zu entbehren.

Ansprüche der Aerzte usw.

Nr. 8: Die von den bisherigen Gesetzen abweichende Fassung knüpft im Wesentlichen an die Ausdrucksweise der GO. § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2 an. Einbezogen sind auch diejenigen, welche Dienste der Aerzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben, da diese nicht besser gestellt sein können, als die approbirten Aerzte und Hebammen.

Ansprüche aus der gewerbsmäßigen Leistung von Diensten.

Nr. 9: Die von den Gesetzen fast durchgängig hier aufgeführten Spediteure und Kommissionäre sind bereits durch Nr. 1 getroffen. Zu den in Nr. 9 Bezeichneten gehören vornehmlich Mäkler, Agenten, soweit sie nicht Kaufleute sind, Stellenvermittler, Gesindevermiether, Lohnbediente, Wäscherinnen, Dienstmänner, Fremdenführer. Mit dem dresd. Entw. 407[9] und der brem. Bek. (§ 2[9]) die Lotteriekollekteure wegen der aus dem Geschäftsbetriebe herrührenden Forderungen einzubeziehen, fehlt es an ausreichendem Grunde.

Ansprüche aus Transportgeschäften.

Nr. 10: Es kann fraglich erscheinen, ob die Ansprüche der Eisenbahnverwaltungen aus Transportgeschäften nicht schon unter Nr. 1 fallen. Die Streitfrage indessen, ob der Fiskus, soweit er sich dem Eisenbahnbetriebe unterzieht, als Kaufmann anzusehen sei, nöthigt zu einer besonderen Bestimmung. Die Erstreckung der kurzen Verjährung auf die übrigen in Nr. 10 erwähnten Ansprüche entspricht ebenfalls im Wesentlichen dem bisherigen Rechtszustande.

Ansprüche aus gewerbem. Vermiethung.

Nr. 11: Die Ansprüche gehören an sich zu den im § 157 behandelten Ansprüchen; die Verjährungsfrist von vier Jahren ist für sie jedoch zu lang. In Betracht kommt namentlich Leihgeld für Bücher, Noten, Zeitschriften, Musikinstrumente, Garderobengegenstände, Möbel usw.

Ansprüche der im Privatdienste Stehenden.

Nr. 12: Die allgemeine Fassung beseitigt verschiedene Zweifel, zu welchen einzelne Partikulargesetze Anlaß gegeben haben. Getroffen werden insbes. Haus- und Wirthschaftsbeamte einschließlich der Güterdirektoren und sonstigen Beamten der Großgrundbesitzer, Angestellte bei industriellen Unternehmungen, Handlungs- und andere Geschäftsgehülfen, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Vorleserinnen, Hauslehrer, Privatsekretäre, Privatschreiber, Personen des Gesindestandes.

Ansprüche der gewerbl. Arbeiter ꝛc. | S. 304.

Nr. 13: Die Fassung hinsichtlich der gewerblichen Arbeiter schließt sich der Ausdrucksweise der GO. Tit. VII an. Die Ansprüche der öff. Arbeitsanstalten heranzuziehen, wie seitens der Gesetze für Weimar (§ 2[9]) und für Rudolstadt (§ 2[10]) | geschieht, ist, soweit sie nicht schon nach anderen Bestimmungen (vgl. Nr. 9) der kurzen Verjährung unterstehen, bedenklich.

Ansprüche wegen Vorschüsse an gewerbliche Arbeiter.

Nr. 14: Einschlagende Bestimmungen enthalten die Gesetze für Preußen (§ 1[2]), Hann. (§ 2[1]), Hessen (§ 1[2]), Nassau (§ 1[3]), Braunschweig (§ 2[1]), Rudolstadt (§ 2[3]), Sondershausen (§ 3a), Waldeck (§ 1[2]), Schaumburg (§ 1[1]), Lippe (§ 1[1]). Dem württ. G. Art. 1[4] gemäß auch die Ansprüche wegen der an Personen, die in Privatdienstverhältnissen stehen, gegebenen Vorschüsse der kurzen Verjährung zu unterstellen, ist kein Bedürfniß.

Ansprüche wegen Vorschüsse an Rechtsanwälte.

Nr. 15: Nur in wenigen Gesetzen (Württ. Art. 1[7], Bremen § 2[8], dresd. Entw. 407[8]) findet sich eine entsprechende Vorschrift, deren Angemessenheit nicht in Frage gezogen werden kann. Dagegen bedarf es der weiteren, in diesen sowie in anderen Gesetzen anzutreffenden Vorschrift nicht, daß der kurzen Verjährung auch die Ansprüche der Parteien gegen ihre Rechtsanwälte wegen Auslieferung von Urkunden und sonstigen aus Anlaß der Geschäftsbesorgung entstandenen oder anvertrauten Aktenstücke unterliegen. Der Zweck dieser Vorschrift wird in geeigneterer Weise durch § 32 Abs. 2 RechtsanwO. erreicht.

Nicht einbezogen sind die in einzelnen Gesetzen aufgeführten Ansprüche 1. auf Erstattung von Prozeßkosten, 2. aus öff. Mobiliarverkäufen, 3. wegen Honorar für Beiträge in Zeitschriften sowie wegen der Gebühren für Abonnements auf dieselben und für Einrückungen.

Nicht-einbezogene Ansprüche.

Die Unterstellung des Anspruches 1 unter die kurze Verjährung durchbricht nicht nur den Grundsatz des § 177, daß rechtskräftig feststehende Forderungen, gleichviel welcher Natur sie sind, der ordentlichen Verjährung unterliegen, sondern hat auch gegen sich, daß es unter Umständen mißlich ist, die obsiegende Partei vor endgültiger Erledigung des Rechtsstreites zur Beitreibung der Kosten zu nöthigen. Dazu kommen die Schwierigkeiten, welche bei der Anwendung auf vorläufig vollstreckbare Entscheidungen sich ergeben. Hinsichtlich der Ansprüche aus öff. Mobiliarverkäufen ist ein Bedürfniß für die kurze Verjährung nicht anzuerkennen; Baarzahlung bildet hierbei die fast ausschließliche Regel. Die Herbeiziehung der unter 3 genannten Forderungen ist mit Recht abgelehnt worden, weil einerseits es kaum angemessen erscheint, die Ansprüche für Erzeugnisse geistiger und wissenschaftlicher Thätigkeit der kurzen Verjährung zu unterwerfen, andererseits eine derartige Bestimmung von nur geringer praktischer Bedeutung ist, da Abonnements- und Einrückungsgebühren fast allenthalben im Voraus entrichtet zu werden pflegen (dresd. Prot. 1407).

Keine Privilegirung des Fiskus.

Eine Privilegirung des Fiskus hinsichtlich der kurzen Verjährungsfristen ist nach den in den meisten Rechtsgebieten gemachten Erfahrungen, wie auch bereits zu Nr. 10 unterstellt worden, entbehrlich.

| S. 305.

| § 157 (II 164, B. 192, R. 192, G. 197).

Rückstände regelmäßig wiederkehrender Leistungen.

Einer vierjährigen Verjährung werden die Rückstände regelmäßig wiederkehrender Leistungen unterworfen. Zu den die Abkürzung der Verjährung rechtfertigenden rechtspolizeilichen Gründen tritt der wirthschaftliche Gesichtspunkt, daß die Ansammlung derartiger Rückstände keine Begünstigung verdient. Aus praktischen Rücksichten ist die Vorschrift auch auf solche Zinsen, Mieth- und Pachtgelder erstreckt, welche nur einmal zu zahlen sind, vorbehaltlich der Bestimmung in § 156[11]. Die vom § 156 abweichende Bemessung des Zeitraumes hat ihren Grund in dem wesentlich anderen Charakter der in Frage stehenden Ansprüche. Außerdem fällt ins Gewicht, daß die vierjährige Verjährung für diese Ansprüche im größeren Theile Deutschlands bereits gilt und sich eingelebt hat, sowie daß sie in der Reichsgesetzgebung Eingang gefunden hat.*)

Zinsen.

Anlangend die einzelnen Ansprüche, so ist die kurze Verjährung in Ansehung der Zinsen auf die Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen beschränkt. Einzelne Gesetze sprechen schlechthin von Zinsen. Das bayer. G. (Art. 1) und das hess. G. (Art. 9) beziehen ihrer Fassung und den darüber gepflogenen Verhandlungen nach auch die Verzugszinsen ein; ob Gleiches für das Gebiet des Code zu gelten hat, wird verschieden beantwortet. Verzugszinsen können ihrer Natur nach ebenso wie sonstige gesetzliche Zinsen keiner anderen Verjährung als der für den Hauptanspruch geltenden unterliegen. Wenn Zinsen sowohl in Folge Rechtsgeschäftes als auf Grund des Verzuges geschuldet werden, so ist demgemäß der Gläubiger auch nach Verjährung der bedungenen Zinsen berechtigt, Verzugszinsen zu fordern und zwar in dem vollen Umfange, der sich aus dem Verzuge ergiebt. Die kurze Verjährung ergreift die hypothekarischen und die Grundschuldzinsen (§§ 847, 1141), nicht minder die zu einer Schuldverschreibung ausgestellten Zinsscheine, wennschon die Bedeutung der Verjährung in letzterer Hinsicht wegen der in § 691 Abs. 2 aufgestellten Ausschlußfrist nur eine geringe sein kann; vgl. ferner § 697 Abs. 1. Der Anspruch auf Rückerstattung gezahlter nicht schuldiger Zinsen unterliegt der ordentlichen Verjährung.

Renten.

Unter den Renten sind vornehmlich inbegriffen die Rentenkupons (vgl. § 691 Abs. 2), die gemäß §§ 724, 726, 727, 730—736, 857, 863 zu entrichtenden Renten, die Leibrenten (§§ 660 ff.), mögen diese von Privaten oder Rentenanstalten zu entrichten sein, die Renten und Apanagen, die aus Stiftungen oder Fideikommissen gezahlt werden, die Renten, welche aus dem ehemaligen lehens-, guts- und grundherrlichen Verbande stammen, bz. die an deren Stelle getretenen Ablösungsrenten, die auf dem Ewiggelde beruhende | S. 306. Gilt. Ob die Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen, ist einflußlos.

Auszugsleistungen.

Gegen die Unterstellung der Auszugs- (Altentheils-) Rückstände unter die kurze Verjährung sind bei der Berathung des dresd. Entw. (Prot. 1408 ff.) verschiedene Bedenken geltend gemacht worden. Selbst wenn indessen in dieser Hinsicht gewisse Bedenken sich ergeben sollten, so haben sie doch zurückzutreten vor den Vortheilen, welche die kurze Verjährung gerade in Ansehung derartiger Rückstände bietet. Die Auszugsleistungen sind der mannigfachsten Art und im Einzelnen höchst geringfügig. In der Regel zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Berechtigten bestimmt, werden sie den Erzeugnissen der Wirthschaft entnommen und vielfach vom Personale des Verpflichteten, ohne daß dieser selbst Kenntniß im Einzelnen erhält, abgegeben. Während die Leistungen fast durchgängig schriftlich feststehen, die Verbindlichkeiten des Pflichtigen mithin außer Zweifel sind, ist der Letztere nach Verlauf längerer Zeit außer allem Stande, zu wissen und festzustellen, ob und inwieweit eine Tilgung der einzelnen Leistung vorliegt. Der Chikane des Auszugsberechtigten und namentlich dessen Erben gegenüber steht der Auszugspflichtige fast ohne alle Vertheidigungsmittel da. Der letztere Umstand ist von besonderer Bedeutung. Die Chikane spielt bei Auszugsstreitigkeiten eine nicht geringe Rolle.

Besoldungen, Pensionen usw.

Rückstände von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen (einschließlich der Wittwen- und Waisengelder) werden für längere Zeit nur selten vorkommen. Das G., betr. die Pensionirung der Militärpersonen v. 27. Juni 1871 und das G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 haben eine besondere Verjährung nicht vorgesehen. Eine solche findet sich dagegen im G., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung v. 20. April 1881 § 16 und im G., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres v. 17. Juni 1887 § 18. Daß die diesbezüglichen Ansprüche der Landesstaatsbeamten einer kurzen Verjährung gleichfalls unterstellt sind, entspricht dem im größten Theile Deutschlands bereits geltenden Rechte und wird sachlich nicht zu beanstanden sein.

*) Vgl. hinsichtlich der Zinsen von Anleihen und Schatzanweisungen die G. v. 9. Nov. 1867 §§ 5, 8 und v. 6. April 1870 § 5 usw.; hinsichtlich der Rückstände von Dividenden der Reichsbank das BankG. v. 14. März 1875 § 24; hinsichtlich der Wittwen- und Waisengelder die G. v. 20. April 1881 § 16 Abs. 2 und v. 17. Juni 1887 § 18 Abs. 2 (aufgehoben durch EG. 48, 49).

Die Erstreckung der kurzen Verjährung auf rückständige und nachzuleistende Unterhaltungsgelder (§§ 1280, 1281, 1454, 1460, 1462, 1480 ff., 1571 ff.) ist durch das praktische Bedürfniß besonders dringend geboten. Unter den sonstigen in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten zu entrichtenden Leistungen sind Geldgefälle wie andere Leistungen begriffen. Dahin gehören namentlich Reallasten, soweit bei diesen die bezeichnete Voraussetzung zutrifft (§§ 1060, 847), ferner Amortisationsquoten, nicht aber Theilzahlungen eines Kapitales. Abstand ist genommen, der vierjährigen Verjährung auch diejenigen Ansprüche zu unterwerfen, welche dritten Personen aus der Bestreitung von Rückständen der bezeichneten Art im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 753 ff.) erwachsen. Ein hinreichender Anlaß, die allgemeinen Grundsätze insoweit zu durchbrechen, liegt nicht vor. Auch das bisherige Recht kennt eine derartige Vorschrift nicht. Unterhaltsgelder

| Nach dem Vorgange des hess. G. (Art. 17) eine Bestimmung aufzunehmen, daß alle Ansprüche. die nicht schon unter die §§ 156, 157 fallen, einer abgekürzten Verjährung (von 5 Jahren) dann unterliegen, wenn sie einen bestimmten geringen Werthbetrag nicht übersteigen und urkundlich nicht festgesetzt sind, ist sachlich nicht ohne Bedenken und kein Bedürfniß. | S. 307.

§ 158 (II 165, B. 193, R. 193, G. 198, 199).

Wird davon ausgegangen, daß der Anspruch, nicht das Klagerecht verjährt, so kann für den Beginn der Verjährung nicht der Zeitpunkt maßgebend sein, mit dem die Befugniß zur Klagerhebung gegeben bz. eine Rechtsverletzung eingetreten ist, sondern nur der Zeitpunkt, von dem ab die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann (Abs. 1). Die der früheren Doktrin geläufige Rechtsverletzungstheorie ist den neueren Gesetzen fremd oder doch von ihnen nicht grundsätzlich anerkannt;*) die Theorie läßt vielfach den sicheren Anfangspunkt für den Lauf der Verjährung vermissen, giebt zu Beweisschwierigkeiten Anlaß und führt unter Umständen dazu, daß zweifelhafte Ansprüche im Widerspruche mit dem Zwecke der Verjährung lange Zeit hindurch fortbestehen können, ohne der Verjährung zugänglich zu sein. Der nach dem Entw. für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt trifft in den weitaus meisten Fällen mit der Entstehung des Anspruches zusammen und bietet so der Regel nach einen ebenso sicheren als leicht erkennbaren Anhalt für die Bestimmung des Anfanges der Verjährung. Beginn der ordentlichen Verj. Regel.

Dem Abs. 1 zu Folge beginnt die Verjährung des dinglichen Anspruches, sobald in Folge des Dazwischentretens eines Dritten der thatsächliche Zustand der im Rechte liegenden Herrschaft über die Sache nicht mehr entspricht, mag auch der Dritte die Sache für den Eigenthümer innehaben (§ 929). Die Verjährung des persönlichen Anspruches beginnt, wenn das Recht auf ein Thun gerichtet ist, mit der Entstehung desselben, wenn es ein Unterlassen gebietet, mit der den Zustand des Befriedigtseins aufhebenden Zuwiderhandlung. In denjenigen Fällen, in welchen, obwohl die Befriedigung jederzeit verlangt werden darf, doch sofortige Befriedigung nicht erwartet wird, der

| Berechtigte vielmehr stillschweigend zu erkennen gegeben hat, daß er den ihm zustehenden Anspruch | S. 308.
eine unbestimmte Zeit hindurch nicht geltend zu machen beabsichtige, nimmt die Verjährung ebenfalls mit dem Zeitpunkte ihren Anfang, in welchem die rechtliche Möglichkeit der Anforderung gegeben ist. Hat der Eigenthümer seine Sache hinterlegt, so verjährt sowohl der Eigenthumsanspruch als der persönliche Anspruch aus dem Hinterlegungsvertrage von der Hingabe der Sache an. Das Verhältniß besteht mit dem Willen des Berechtigten, der Verpflichtete begeht durch das Behalten keinerlei Unrecht; aber der Geber kann zurückfordern, und der Zweck des Verjährungsinstitutes gebietet, an den Nichtgebrauch dieses Dürfens dessen Verlust zu knüpfen. Ob der andere Theil die Sache seiner Verbindlichkeit gemäß als eine ihm anvertraute verwahrt oder ob er den Willen faßt, sie sich anzueignen, macht so wenig einen Unterschied, als das Vorhandensein einer Uebereinkunft, vermöge deren der Verpflichtete vor einem gewissen Zeitpunkte zurückzugeben nicht berechtigt ist. Unter Umständen führt allerdings diese Gestaltung zu einem Ergebnisse, das nicht ohne Bedenken zu sein scheint. Der Berechtigte kann seines Anspruches verlustig gehen, obwohl der Verpflichtete ihn nie bestritten hat. Allein solche besonders geartete Fälle können, abgesehen davon, daß sie kaum praktisch werden, für die Regelung im Allgemeinen nicht maßgebend sein. Regel ist, daß die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse in nicht allzu langer Zeit geordnet werden. Nur selten kommt es vor, daß 30 Jahre darüber hingehen. Geschieht dies, so liegt eine Verdunkelung der Rechtsbeziehungen nahe und die Verjährung ist am Platze. Außerdem würde durch eine entsprechende Ausnahme der an sich so einfache, den Beginn der Verjährung bestimmende Grundsatz in erheblichem und dem Verkehrsinteresse kaum dienlichen Umfange durchbrochen werden. — Der besonderen Hervorhebung, daß der Beginn der Verjährung durch eine vorgängige Mahnung des Verpflichteten oder durch eine vorgängige Verweigerung der Anerkennung des Anspruches seitens des Verpflichteten nicht bedingt ist (dresd. Entw. 400 Abs. 1), bedarf es bei der Fassung des

*) Vgl. ALR. I, 9 § 545 (Pensum XIII 1, 9 § 30, Entw. § 367), sächs. GB. § 158, hess. G. 2, dresd. Entw. 400, öst. GB. § 1478, zür. GB. § 1065, schweiz. ObligR. 149.

Abs. 1 nicht. Als Anfangspunkt ist derjenige Zeitpunkt bezeichnet, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann. Es soll damit klargestellt werden, daß es lediglich darauf ankommt, wann nach der Natur des Anspruches an sich, nicht wann thatsächlich Befriedigung angesprochen werden kann. Der Abs. 2 enthält nur eine wegen ihrer praktischen Bedeutung besonders zum Ausdruck gebrachte Folgerung aus Abs. 1.

Terminologie. „Fälligkeit"

Anläßlich des Abs. 1 ist Gelegenheit genommen, zugleich den Sinn festzustellen, den der Entw. mit dem Begriffe der Fälligkeit (§§ 190, 232, 233, 245 Abs. 1, 267 Abs. 2, 358 Abs. 2, 595 Abs. 3, 693 Abs. 2, 738 usw.) verbindet.

Abhängigkeit des Anspruches vom bloßen Willen des Berechtigten.

Der Regel der älteren gemeinrechtlichen Wissenschaft: toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas est in potestate creditoris ist Berechtigung für den Fall nicht abzusprechen, daß die Entstehung eines Anspruches vom bloßen Wollen des Berechtigten abhängig ist. Ein solcher Anspruch muß, wenn die Verjährung mit Sicherheit durchgeführt werden soll, wie ein bereits
| S. 309. | entstandener Anspruch behandelt und sofortiger Verjährung unterstellt werden (Abs. 3). Ist das Zustandekommen eines Vertrages oder der Rücktritt vom Vertrage lediglich vom Belieben einer Partei abhängig, so beginnt demgemäß die Verjährung des solchergestalt bedingten Anspruches nicht erst mit der Abgabe der ihn ins Leben rufenden Erklärung, sondern mit dem Zeitpunkte, in welchem er in das Leben gerufen werden konnte. Ueber die der Ausübung des Rücktrittsrechtes gesetzte zeitliche Schranke vgl. § 432.

Auf Kündigung gestellte Forderungen.

Die vielbestrittene Frage, mit welchem Zeitpunkte die Verjährung in den Fällen beginnt, in welchen die Befriedigung getroffener Uebereinkunft oder gesetzlicher Bestimmung zu Folge nach vorgängigem Verlangen, insbes. nach Kündigung des Berechtigten zu geschehen hat, ist in Abs. 4 Satz 1, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung des gemeinen Rechtes, dem sächs. GB. § 1016 und dresd. Entw. 400 Abs. 3, dahin entschieden, daß die Verjährung mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem das Verlangen oder die Kündigung erfolgen konnte. Die Festsetzung einer solchen Kündigung enthält vielfach eine hinsichtlich der Dauer vom Belieben des Berechtigten abhängige Stundung. Der Berechtigte, der jederzeit in der Lage ist, diese Stundung aufzuheben, kann sich nicht für beschwert erachten, wenn Rücksicht darauf nicht genommen wird. Die Rücksicht ist aber zu versagen, weil nur so zu einem festen Anfangspunkte für den Beginn der Verjährung zu gelangen ist. Der letztere Gesichtspunkt nöthigt zugleich, die Fälle einzubeziehen, in welchen die Kündigung sich nicht lediglich als ein Verlangen der Leistung darstellt, sondern zugleich ein Aufgeben von Rechten (Wegfall von Zinsen usw.) in sich schließt. Auf einem anderen Standpunkte stehen der preuß. Entw. § 368, das hess. G. 3 Abs. 1 und in Ansehung der verzinslichen Forderungen das zür. GB. § 1066.

Kündigung mit Leistungsfrist.

Die in Abs. 4 Satz 2 getroffene Entscheidung entspricht dem sächsischen GB. und dem dresdener Entw. aO., wird von hervorragenden Rechtslehrern des gemeinen Rechtes vertreten und hat auch für das preußische Recht die Billigung des OberTrib. (Entsch. 3 S. 165 f.) gefunden. Eine zum Theil abweichende Bestimmung enthält das GenossG. v. 4. Juli 1868 § 63 Abs. 2. Die Verjährung soll sofort beginnen, ohne daß Kündigung erforderlich ist, und die Dauer der Verjährung sich um die Kündigungsfrist verlängern. Die Abweichung besteht darin, daß die Kündigungsfrist zu einem Theile der Verjährungsfrist gemacht ist, mithin die Verjährung in diesem Zeitraume auch gehemmt und unterbrochen werden kann, während nach dem Entw. die Kündigungsfrist, der in ihr liegenden Stundung gemäß, den Beginn der Verjährung um die entsprechende Zeit hinausschiebt. Besonders und zum Theil abweichend von Abs. 1 ist der Beginn der Verjährung, abgesehen von §§ 159, 160, bestimmt in §§ 397 Abs. 4, 411, 571, Abs. 4 719, 732, 1230, 1578, 1952 Abs. 1, 1999 Abs. 1, 2.

| S. 310.

| § 159 (II 166, B. 196, R. 196, G. 201).

Beginn der kurzen Verjährung.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Rechtszustande. Das Verkehrsinteresse erheischt für die in § 156 bezeichneten Ansprüche einen unschwer festzustellenden und leicht zu behaltenden Anfangspunkt der Verjährung. Sollte es bei dem allgemeinen Grundsatze bewenden, so würden den Geschäftsleuten so viele einzelne Verjährungsfristen gegenüber jedem ihrer Abnehmer laufen, als sie Waaren oder Arbeiten geliefert haben. Ein tägliches Studium der Geschäftsbücher wäre unumgänglich und aller Sorgfalt ungeachtet würde nicht zu vermeiden sein, daß einzelne übersehene Posten verloren gingen. Außerdem pflegen Leistungen und Lieferungen der fraglichen Art, sofern sie überhaupt auf Rechnung erfolgen, erst nach Ablauf einer gewissen Frist, gewöhnlich mit Schluß des Jahres, beglichen zu werden, so daß die vorgeschlagene Erstreckung des Verjährungsbeginnes zugleich die übliche Stundungsfrist deckt. In Ansehung der in § 157 gedachten Ansprüche treffen diese Erwägungen nicht allenthalben zu; die Einfachheit und Praktikabilität des Rechtes läßt es aber wünschenswerth erscheinen, den gleichen Anfangspunkt zu wählen (vgl. auch § 691 Abs. 2). Daß der Beginn der Verjährung nicht dadurch gehindert wird, daß das Verhältniß aus dem der Anspruch entstanden ist, fortgedauert hat (preuß. G. § 6, usw.), darf als selbstverständlich betrachtet werden.

Einzelne Gesetze lassen die Ansprüche der in Privatdienstverhältnissen stehenden Personen erst vom Schlusse des Jahres an verjähren, in welchem das Dienstverhältniß sein Ende gefunden hat.*) Zu einer solchen Ausnahme liegt kein zureichender Anlaß vor. Die Vorschrift des sächs. GB. § 1018 und anderer Gesetze,**) daß der Anspruch eines Arztes, sofern es sich um eine bestimmte Kur handelt, mit dem Schlusse des Jahres zu verjähren beginnt, in welchem die Kur endigt, ergiebt sich entweder von selbst — wenn es sich um eine übernommene besondere Kur handelt, da der Arzt solchenfalls die Gegenleistung erst nach deren Ausführung beanspruchen kann —, oder sie geht zu weit, wenn sie zugleich die mehrjährige Behandlung chronischer Leiden umfaßt. Hinsichtlich der Fälligkeit der Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 156[7]) greift die GebO. v. 7. Juli 1879 § 85 Platz. Für die durch diese Vorschrift nicht getroffenen Fälle etwas Besonderes vorzuschreiben, fehlt das Bedürfniß.

§ 160 (H — — —).

Verjährung des Gesammtanspruches bei gewissen wiederkehrenden Leistungen.

Ob bei wiederkehrenden, von einem Hauptrechte nicht abhängenden Leistungen ein über den Ansprüchen auf die einzelnen Leistungen stehender Gesammtanspruch anzunehmen sei, hängt von der Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses ab und mag im Einzelfalle nicht unzweifelhaft sein. Aber auch da, wo die Voraussetzungen für die Annahme eines Gesammtanspruches | nicht gegeben sind, ist die Unterstellung eines solchen hinsichtlich der Verjährbarkeit aus praktischen Gründen, besonders im Interesse der Rechtssicherheit, unumgänglich. Es haben auch fast alle neueren Gesetze sich für die Verjährbarkeit des Rechtes im Ganzen in den in Betracht kommenden Fällen entschieden***). | S. 311.

Die Verjährung des Gesammtanspruches beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Verjährung des Anspruches auf eine Leistung begonnen hat. So lange es an einem nicht befriedigten Einzelanspruche fehlt, kann dem Gesammtanspruche die Verjährung nicht laufen. Insoweit demgemäß die Einzelleistungen in Unterlassungen bestehen, muß eine Zuwiderhandlung hinzutreten. Ist ferner ein entsprechendes Rechtsverhältniß am 1. Jan. 1888 begründet und soll die erste Leistung am 1. Juli 1888 fällig sein, so beginnt die Verjährung des Gesammtanspruches keinesfalls vor dem 1. Juli 1888; sie beginnt an diesem Tage und, soweit § 159 verb. mit 157 Platz greift, mit dem Schlusse des Jahres 1888 nur dann, wenn die Leistung ausbleibt, nicht dann, wenn sie entrichtet wird (vgl. schweiz. ObligR. 152). Die Bestimmung des dresd. Entw. 401, wonach die Verjährung des Gesammtanspruches von dem Zeitpunkte an läuft, wo die erste Leistung gefordert werden kann, entbehrt der inneren Berechtigung, wennschon sie den Vorzug der Vereinfachung in mancher Hinsicht für sich hat. Bezüglich der Beweislast wird keinem Zweifel unterliegen, daß, wer sich auf die Verjährung beruft, die Nichterfüllung nicht schlechthin, sondern nur dann zu beweisen hat, wenn die Leistung in einem Unterlassen besteht.

Auf wiederkehrende Leistungen, welche von einem Hauptrechte abhängen, ist die Vorschrift nicht erstreckt. In der Annahme eines Gesammtanspruches darf nicht weiter gegangen werden, als wirklich nothwendig ist, und eine solche Nothwendigkeit liegt namentlich in Ansehung der rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen nicht vor, deren enger Zusammenhang mit der Kapitalforderung es vielmehr angezeigt erscheinen läßt, daß die Zinspflicht nur mit der letzteren verjähren kann.

Keine Anwendung findet die Vorschrift auf den im ehelichen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse (§§ 1280, 1281, 1480 ff.) sich gründenden gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Das Unterhaltenwerden ist ein dem betr. familienrechtlichen Verhältnisse entsprechender Zustand und der Anspruch auf Herstellung dieses Zustandes für die Zukunft unterliegt gemäß § 154 Abs. 2 nicht der Verjährung. Für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Vater ist die Vorschrift mit Rücksicht auf § 1573 ohne Bedeutung.

§ 161 (II 167, 173, B. 200, 212, R. 200, 212, G. 205, 217).

Begriff der Unterbrechung und Hemmung.

In den Gesetzen wird der Regel nach nur der Begriff und die Bedeutung der Unterbrechung der Verjährung festgestellt†). Das Gleiche | erscheint hinsichtlich der Hemmung der Verjährung angezeigt. Ist die Unterbrechung beendet, so beginnt die Verjährung von neuem, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Verjährung der in §§ 156, 157 bezeichneten Ansprüche im Falle einer Unterbrechung erst mit Schluß des Jahres wieder beginnen zu lassen, in welchem die Verjährung ihr Ende erreicht hat (brem. Bek. § 6 Abs. 2), geht über das Bedürfniß hinaus. | S. 312.

Die Wirkung beschränkt auf die unmittelbar Betheiligten. Hauptschuld und Bürgschaftsschuld

Die Hemmung sowohl als die Unterbrechung wirken regelmäßig nur unter den Personen, zwischen welchen der Hemmungs- bz. Unterbrechungsgrund eingetreten ist, sowie deren Rechts-

*) G. für Kurf. Hessen (§ 2), für Reuß ä. L. (§ 2), Reuß j. L. (§ 3), Schaumburg (§ 2).
**) G. für Altenburg (§ 3), Rudolstadt (§ 5 Nr. 4), Reuß ä. L. (§ 2), Reuß j. L. (§ 3).
***) Vgl. ALR. I, 9 § 509, sächs. GB. § 160, dresd. Entw. 401, öst. GB. § 1480, schweiz. ObligR. 152.
†) Vgl. ALR. I, 9 § 563, sächs. GB. § 169, hess. G. 26, dresd. Entw. 416.

nachfolgern; vgl. §§ 335, 339 Abs. 2, 340.*) Auf die Verpflichtung des Bürgen ist die gegenüber dem Hauptschuldner eingetretene Hemmung oder Unterbrechung insofern von Einfluß, als die dem Bürgen nach § 671 Abs. 1 zu Statten kommende Vollendung der Verjährung des Hauptanspruches hinausgeschoben oder ausgeschlossen wird; der Lauf der Verjährung des Anspruches des Gläubigers gegen den Bürgen wird durch eine solche Hemmung oder Unterbrechung nicht berührt. Das bestehende Recht zeigt in dieser Hinsicht zum Theil eine abweichende Gestaltung. Einzelne Gesetze bestimmen, in Anschluß an die in § 335 abgelehnte l. 5. C. 8, 40, daß die Unterbrechung gegen den Hauptschuldner auch gegen den Bürgen wirkt. Andere Gesetze sprechen aus, daß die dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung nur dann gegen den Bürgen wirksam sei, wenn die Unterbrechung bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bekannt gewesen ist (vgl. dazu § 672).**) Eine gegenüber dem Bürgen eingetretene Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Bürgschaftsanspruches wirkt auf den Lauf der Verjährung des Anspruches gegen den Hauptschuldner selbstverständlich ebenfalls nicht ein. — Anlangend die Ansprüche, für welche eine Hypothek bestellt ist, so hat die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des persönlichen Anspruches keinen Einfluß auf den Lauf der Verjährung des dinglichen Anspruches, soweit für letzteren nach § 847 überhaupt eine Verjährung in Frage kommt. Das Gleiche gilt im umgekehrten Falle.

Persönliche Schuld und Hypothek.

§ 162 (II 168, B. 197, R. 197, G. 202).

Allgemeine Kennzeichnung der Hemmungsgründe.

So lange die Geltendmachung eines Anspruches rechtlich ausgeschlossen ist, muß die Verjährung der Regel nach ruhen — agere non valenti non currit praescriptio. Einzelne Gesetze und Entw. sprechen diesen Satz unmittelber aus;***) er enthält indessen mehr ein gesetzgeberisches Prinzip als eine | Rechtsnorm. Angemessener und der Handhabung des Rechtes förderlicher wird es sein, die Hindernisse der Geltendmachung, denen hemmende Wirkung zukommen soll, unmittelbar festzustellen. Diese Feststellung erledigt sich, soweit es sich um die Hemmung des Beginnes handelt, auch nicht durch den § 158 Abs. 1, der als allgemeine Regel lediglich auf die rechtliche Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruches an sich Gewicht legt und naturgemäß die in den Umständen des einzelnen Falles sich gründenden besonderen Hindernisse der Geltendmachung außer Betracht läßt.

| S. 313.

Hindernisse aus der Beschaffenh. des Anspr.

Rechtliche Hindernisse der fraglichen Art können vor Allem ihren Grund haben in der Beschaffenheit des Anspruches selbst. Nahe verwandt ist der Fall, daß die Geltendmachung eines Anspruches durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen ist. Mit diesen Hindernissen befaßt sich der § 162 sowie § 163. Die verschieden beantwortete Frage, ob die Konkurseröffnung die Verjährung hemme, ist von der KonkO. § 13 Satz 1 verneint.

Sistirungsgesetze.

Der Ausschluß der Rechtsverfolgung durch eine besondere Vorschrift wird nur ausnahmsweise vorkommen, darf aber nicht unberücksichtigt bleiben. Es können Sistirungsgesetze ergehen, die zur Erreichung wichtiger gesetzgeberischer Zwecke den Gerichten die Annahme gewisser Klagen für eine Zeit untersagen. Auch mit Moratoriengesetzen ist zu rechnen. Das EG. zur CPO. § 14[4] tritt zwar der Bewilligung von Moratorien entgegen. Die Möglichkeit, daß bei außerordentlichen Anlässen Moratorien mittelbar oder unmittelbar ertheilt werden, ist gleichwohl auch künftig nicht ausgeschlossen. Werden derartige Gesetze erlassen, so muß die Verjährung der betroffenen Ansprüche gehemmt sein; sie kann weder beginnen noch, wenn sie begonnen hat, weiter laufen.

Materiellrechtlichen Einreden. a Regelm. tritt Hemmung ein.

Als Hindernisse der Geltendmachung, welche mit der Beschaffenheit des Anspruches im Zusammenhange stehen, kommen vornehmlich die (materiellrechtlichen) Einreden in Betracht.†) In der gemeinrechtlichen Wissenschaft sind die Ansichten darüber, ob und inwieweit das Entgegenstehen einer Einrede die Verjährung des Anspruches hemme, getheilt, und die Gesetzgebungen haben bisher Anstand genommen, die Frage grundsätzlich zu entscheiden. Eine solche Entscheidung ist nicht zu umgehen. Ihr Schwerpunkt liegt auf dem Gebiete der verzögernden Einreden. Der Verpflichtete, der eine zerstörende Einrede („durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird" §§ 737 Abs. 2, 1093, 1192 Abs. 2) dem erhobenen Anspruche entgegenstellen zu können glaubt, wird schwerlich von ihr Gebrauch machen, wenn ihm die in der Regel eines besonderen Beweises nicht bedürftige Einrede der Verjährung zu Gebote steht; der Berechtigte aber wird sich hüten, dem Einwande der Verjährung mit der Behauptung und dem Zugeständnisse zu begegnen, daß der Verpflichtete eine zerstörende Einrede habe. Immerhin sind Fälle denkbar, in welchen es von Bedeutung sein kann, ob | der

| S. 314.

*) Vgl. WO. 80 Abs. 1, HGB. 148, GenossG. v. 4. Juli 1868 § 64 verb. mit EG. zur KonkO. § 3 Abs. 4.

**) Zur ersteren Klasse gehören das ALR. I 14 § 392, Code 2250, die G. für Hessen 29, für Schwerin und Strelitz § 3 Nr. 5; zur letzteren Klasse die Gesetze für Anhalt-Bernburg § 8, für Reuß ä. L. § 7, Reuß j. L. (12. Sept. 1879) § 4.

***) Vgl. insbes. ALR. I 9 § 526, dresd. Entw. 402 Abs. 1.

†) Ueber einen anderen einschlagenden Fall vgl. Entsch. 5 S. 51.

zerstörenden Einrede hemmende Wirkung zukommt. Anlangend die verzögernden Einreden, so ist gewiß, daß nicht wenige derselben die Verjährung hindern müssen — Stundungseinrede, Einrede des Miethers gegenüber dem Eigenthumsanspruche (§ 942), usw. —; andererseits ist ebenso gewiß, daß nicht alle derartige Einreden die Verjährung hindern können. Ob die Regel dahin zu fassen sei, daß Einreden die Verjährung hemmen, oder dahin, daß sie dieselbe nicht hemmen — in beiden Fällen vorbehaltlich von Ausnahmen —, kann fraglich sein. Ueberwiegende Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit sprechen für ersteres.

b) Ausnahmen.

Hemmende Kraft kommt nach Abs. 2 ausnahmsweise nicht zu der Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§§ 364, 366), des Zurückbehaltungsrechtes (§§ 233 ff.), der Vorausklage (§§ 674, 675). Eine einschlagende Ausnahme enthält ferner der § 1999 Abs. 3 in Verb. mit §§ 1980, 1981. Es steht nicht nur in der Macht des Berechtigten, die betr. Einreden zu beseitigen, sondern die Beseitigung ist für ihn auch Pflicht. Den letzteren Gesichtspunkt zum Gegenstande einer grundsätzlichen Bestimmung zu machen und alle Einreden auszunehmen, durch welche der Verpflichtete verlangt, daß der Berechtigte vorher oder gleichzeitig eine Rechtspflicht erfülle oder eine geschuldete Leistung bewirke, ist Anstand genommen. Die Tragweite einer solchen Bestimmung läßt sich schwer übersehen; Zweifel und Streitigkeiten könnten leicht die Folge sein. Der Frage, ob der Abs. 2, seines Ausnahmecharakters ungeachtet, einer Ausdehnung auf andere Einreden der bezeichneten Art zugänglich sei, soll damit nicht vorgegriffen sein. Der im Abs. 2 ferner erwähnten Abzugseinrede des Inventarerben (§ 2133 Abs. 1) ist die hemmende Wirkung aus Gründen anderer Art versagt. Wenn diese Einrede im Entw. auch als eine den Anspruch selbst betr. aufgefaßt wird, so richtet sie sich der Sache nach doch nur gegen die Verwirklichung des Anspruches in seinem vollen Umfange. Von diesem Gesichtspunkte aus kann der Einrede hemmende Kraft nicht beigelegt werden. Dazu kommt, daß, wenn man Hemmung zulassen wollte, die kurze Verjährung (§§ 156, 157) ihre Bedeutung für den Erben verlieren würde, während diese Verjährung vorzugsweise die Aufgabe hat, den Erben vor der Behelligung mit veralteten und voraussichtlich befriedigten Ansprüchen aus Geschäften des Erblassers im täglichen Verkehre zu schützen.

Der Fall des Wiederauflebens aufgehobener Ansprüche ist nicht besonders berücksichtigt.

Die seltenen Fälle, daß ein aufgehobener Anspruch wieder auflebt, weil zB. ein Erlaßvertrag mit Erfolg wegen Betruges angefochten worden ist, oder daß ein auf die Begründung eines Anspruches gerichtetes unwirksames Rechtsgeschäft nachträglich rückwärts wirksam wird (vgl. CPO. § 613 Abs. 2), bedürfen keiner besonderen Berücksichtigung. Sie erledigen sich durch die Vorschrift des Abs. 1 bz. des § 158 Abs. 1 insofern, als von der Verjährung des Anspruches so lange er aufgehoben oder noch nicht entstanden ist, nicht die Rede sein kann. Die Fälle zu übergehen, ist überdies um so räthlicher, als mitunter der aufgehobene Anspruch als neu entstanden zu betrachten, das bloße Ruhen der Verjährung mithin zu verneinen ist und nur der Beginn einer neuen Verjährung in Frage kommen kann.

| S. 315.

Anfechtbarkeit u. aufrechenbare Gegenforderung hemmen nicht.

| Die Verjährung kann (Abs. 3) nicht dadurch gehemmt sein, daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt. Die Verfolgung eines solchen, zunächst zu Recht bestehenden Anspruches ist zulässig und wird nur dann vereitelt, wenn der Anfechtungsberechtigte das in sein Ermessen gestellte Recht gebraucht. Die Verjährung wird ferner dadurch nicht gehemmt, daß einem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht. Für die Annahme einer Einrede der Aufrechnung ist gegenüber den Bestimmungen der §§ 282, 283 kein Raum. Die Aufrechenbarkeit steht in der hier fraglichen Beziehung der Anfechtbarkeit gleich.

§ 163 (II — — —).

Eigenthumsanspruch gegenüber dem Pfandgläubiger.

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen eine wegen ihrer praktischen Bedeutung besonders hervorgehobene Folgerung aus § 162 Abs. 1. Es soll dem Mißverständnisse vorgebeugt werden, als eigne sich der Fall zu einer entsprechenden Anwendung des § 162 Abs. 2. Der Eigenthümer als Anspruchsberechtigter ist nicht verpflichtet, dasjenige zu thun, was erforderlich ist, um die Einrede des Pfandrechtes zu beseitigen, auch wenn er selbst der persönliche Schuldner ist. Die Verjährung des Eigenthumsanspruches ist gehemmt, so lange nicht der Pfandgläubiger befriedigt oder ein sonstiger Aufhebungsgrund für das Pfandrecht eingetreten ist. — Das Recht des Pfandgläubigers, aus dem in seiner Inhabung befindlichen Pfande Befriedigung zu suchen, ist kein Anspruch und unterliegt demgemäß nicht der Verjährung. Dies gilt auch dann, wenn der innehabende Gläubiger nicht völlig selbständig verkaufen kann, sondern zu dem Ende die Einwilligung oder sonst eine Art von Mitwirkung des Eigenthümers herbeiführen muß, zB. in den Fällen des Mitverschlusses des Pfandgegenstandes (§ 1153 Satz 2 verb. mit 1147 Abs. 3) oder wenn vereinbart ist, daß der Verkauf nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken sei, welche für den Verkauf der im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten beweglichen Sachen gelten (§ 1177).

§§ 164, 165 (II 169, B. 198, R. 198, G. 203).

Thatsächl. Behinderung. 1. Geltendes Recht.

In der Bestimmung des Einflusses, welchen die thatsächliche Behinderung an der Geltendmachung eines Anspruches auf den Beginn oder Lauf der Verjährung ausübt, gehen die bestehenden

Rechte erheblich auseinander. Das gemeine Recht läßt bei einjährigen und kürzeren Verjährungsfristen die Berechnungsweise des tempus utile eintreten, zählt mithin die Tage nicht, an welchen der Berechtigte ohne sein Verschulden außer Stande war, den Anspruch geltend zu machen. Abgesehen davon wird die Verjährung nur gehemmt durch feindlichen Einbruch und bei Ansprüchen der römischen Kirche durch ein Schisma. Ausgedehnte Berücksichtigung findet die thatsächliche Behinderung im ALR. Als Hemmungsgründe der Verjährung im Allgemeinen werden anerkannt:
| S. 316. entschuldbare Nichtkenntniß des Anspruches | (I 9 §§ 512—514), thatsächliche Erschwerung oder Unmöglichkeit der Geltendmachung, insbes. in Folge Abwesenheit in Staatsgeschäften außer Landes (§§ 516—518), Entfernung einer Militärperson von ihrem Standorte oder Wohnsitze während eines Krieges (§ 522), Stillstand der Rechtspflege (§ 523), Versagung rechtlichen Gehöres (§ 528). Den gleichen Standpunkt nimmt der preuß. Entw. (§ 322) ein. Fast noch weiter geht das zür. GB. §§ 1067, 1068. Andere Gesetzgebungen sind enger. Soweit nicht, wie im Code, völlig über thatsächliche Hindernisse hinweggesehen wird, finden nur solche Thatsachen Berücksichtigung, welche der Geltendmachung des gekannten oder nicht gekannten Anspruches objektiv entgegenstehen. Das sächs. GB. § 157 und das hess. G. Art. 6 erklären ausschließlich höhere Gewalt und Stillstand der Rechtspflege für beachtlich; das hess. G. noch mit der Einschränkung, daß bei der ordentlichen Verjährung keinerlei Hemmung stattfindet (Art. 10). Der dresd. Entw. 402 erwähnt Stillstand der Rechtspflege, Abwesenheit des Gläubigers im Kriegsdienste, höhere Gewalt; das öst. GB. § 1496 Abwesenheit des Berechtigten vom Wohnsitze in Civil- oder Kriegsdiensten und Stillstand der Rechtspflege. Das schweiz. ObligR. 153[7] läßt Hemmung nur eintreten, wenn und so lange ein Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.

Eine weitere Verschiedenheit zeigen die Rechte darin, daß die thatsächliche Behinderung entweder immer Berücksichtigung findet, mag sie vorhanden sein zu der Zeit, in welcher die Verjährungsfrist beginnen, fortlaufen oder ablaufen würde, oder nur dann, wenn sie zur Anfangs- oder Endzeit, oder nur dann, wenn sie zur Anfangszeit, oder nur dann, wenn sie zur Endzeit vorhanden ist. Soweit im gemeinen Rechte Hemmung bz. die Berechnungsweise des tempus utile Platz greift, steht das Hinderniß dem Beginne und jedem Weiterlaufe der Frist entgegen. Ebenso durchgreifend wirken die Hemmungsgründe nach dem sächsischen GB., dem hessischen Gesetze, dem österreichischen GB. und dem schweizerischen ObligR. Das zür. GB. § 1069 beachtet eine Verhinderung nur, wenn sie in die Zeit fällt, in welcher die Frist anfangen oder enden würde; vorübergehende Verhinderung zwischen Anfang und Ende bleibt außer Betracht. Nach dem dresdener Entw. hemmt Stillstand der Rechtspflege und Abwesenheit des Gläubigers im Kriegsdienste den Beginn und den Weiterlauf, dagegen anderweite höhere Gewalt nur den Ablauf der Frist. Das ALR. endlich legt der Verhinderung hemmende Wirkung dann bei, wenn sie in der Zeit bestand, mit welcher die Verjährung beginnen sollte (I 9 §§ 512, 516, 530); eine Ausnahme macht die Versagung rechtlichen Gehöres, welche auch den Fortlauf der Verjährung hemmt (I 9 §§ 528—530).

2. Standpunkt des Entw.

a) Unkenntniß des Berechtigten nicht berücksichtigt.

Soll die wohlthätige Wirkung der Verjährung nicht für zahlreiche Fälle versagen, so muß in der Berücksichtigung thatsächlicher Hindernisse der Geltendmachung thunlichst Maß gehalten werden. Insbes. darf der Unkenntniß des Berechtigten in Betreff der Zuständigkeit des Anspruches oder der Person des Verpflichteten Einfluß auf den Beginn oder Lauf der Verjährung der Regel nach nicht eingeräumt werden. Mit gutem Grunde hat schon das römische Recht hiervon abgesehen
| S. 317. — nulla scientia vel ignorantia expectanda, | ne altera dubitationis inextricabilis oriatur occasio (l. 12 § 3 C. 7, 33). Die Berücksichtigung des Nichtwissens oder des Irrthumes macht die Erreichung des festzuhaltenden Zieles, den Beginn der Verjährung in einer Zweifel möglichst ausschließenden Weise festzusetzen, unmöglich. Sie führt ferner im Ergebnisse dazu, daß ein Anspruch je nach der Kenntniß oder Unkenntniß des Berechtigten zu einem verjährbaren oder unverjährbaren wird. Die Strenge, welche in der Nichtberücksichtigung der Unkenntniß liegt, trifft auch den Berechtigten nicht so schwer, als es vielleicht scheinen mag. Bei der ordentlichen Verjährung wird es nur selten vorkommen, daß der Berechtigte während der ganzen Verjährungsfrist ohne die erforderliche Kenntniß bleibt. Für die Fälle der kurzen Verjährung verbürgt schon die Art und Entstehung der meisten ihr unterworfenen Ansprüche die Kenntniß, während andererseits wirthschaftliche Gründe gerade auf diesem Gebiete strenge Durchführung der Verjährung fordern. Ausnahmen finden sich § 719 Abs. 1, § 1999 Abs. 1.

b) Stillstand der Rechtspflege.

Dem Stillstande der Rechtspflege kommt nothwendig hemmende Wirkung zu (vgl. CPO. § 222). Die Schwierigkeiten, welchen die Feststellung des Vorhandenseins bz. der Dauer des Stillstandes im Einzelfalle vielleicht begegnet, können nicht dazu führen, ihm die gebührende Beachtung überhaupt zu versagen. Bei der nahen Verwandtschaft, welche das Justitium seiner Natur nach mit einem Hindernisse rechtlicher Art hat, ist ihm in Uebereinstimmung mit dem gemeinen, sächsischen, österreichischen und schweizerischen Rechte die Bedeutung beigelegt, daß es den Beginn und den Lauf der Verjährung hemmt (§ 164).

Hindernisse, welche auf höherer Gewalt beruhen, sollen Beachtung finden, wenn und soweit sie in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder bei einer Verjährung von sechsmonatiger oder kürzerer Dauer der Rechtsverfolgung sich entgegenstellen (§ 165). Die Frist verlängert sich alsdann um den der Dauer der Verhinderung entsprechenden Zeitraum. Eine unbeschränkte Berücksichtigung dieser Hindernisse könnte leicht zu Störungen der Rechtssicherheit führen. Sie darf, wenigstens bei der ordentlichen Verjährung, um so unbedenklicher ausgeschlossen werden, als der Berechtigte ihren Einfluß, wenn sie in den Anfang oder in die Mitte der Frist fallen, in der Regel nicht empfindet. Andererseits geht der dresdener Entw. zu weit, wenn er der Verhinderung durch höhere Gewalt nur für den Fall hemmenden Einfluß zugesteht, daß sie zu der Zeit stattfindet, in der die Verjährung ablaufen würde. Die Billigkeit fordert, auch die Fälle zu treffen, in welchen die Behinderung zwar bei Ablauf der Frist nicht mehr besteht, aber nur kurze Zeit vorher weggefallen ist, vielleicht so kurze Zeit, daß der noch verbleibende Zeitraum zur Geltendmachung des Anspruches nicht ausreicht. Es ist dies um so mehr geboten, als einerseits Wiedereinsetzung gegen unverschuldeten Ablauf der Verjährung ferner nicht zulässig sein soll, andererseits zu deren Unterbrechung keineswegs mehr die einfache Klaganmeldung genügt. Der Ausdruck „höhere Gewalt" wird, obwohl er an sich ein verschiedenes Verständniß gestattet, nicht zu beanstanden sein (vgl. §§ 626, 2098). Wissenschaft und Praxis verbinden | mit dem Ausdrucke einen | S. 318.
bestimmten, der Verdeutlichung durch Gesetz sich entziehenden Sinn.*)

c) Höhere Gewalt.

Soviel die Abwesenheit im Kriegsdienste betrifft, so ist von der Aufnahme einer einschlagenden Bestimmung in der Erwägung abgesehen, daß eine allgemeine Vorschrift in genügender Weise weder bezüglich der Personen, zu deren Gunsten die Verjährung zu hemmen ist, noch bezüglich des Beginnes und des Aufhörens der Hemmung gegeben werden kann, daß vielmehr die allerdings erforderliche Fürsorge besonderen, eintretendenfalls zu gebenden Gesetzen überlassen werden muß; vgl. das für den deutsch-französischen Krieg erlassene G. v. 21. Juli 1870, betr. die Einstellung des Civilprozeßverfahrens (BGBl. S. 493) §§ 2, 13—15. — Ueber einen besonderen Fall der Hemmung vgl. § 694.

d) Abwesenheit im Kriegsdienste besonderer Regelung vorbehalten.

§ 166 (II 171, B. 201, R. 201, G. 206).

I. Das römische Recht läßt gegen Minderjährige, welche geschlechtsunreif sind, keine Verjährung, gegen geschlechtsreife Minderjährige die dreißigjährige oder längere, nicht aber eine kürzere Verjährung laufen. Auch in neueren Gesetzen findet sich die Auffassung, daß die Verjährung, soweit sie den Minderjährigen zum Nachtheile gereiche, auszuschließen oder doch nur unter Beschränkungen zuzulassen sei. Neben dem Einflusse des römischen Rechtes macht sich die Rücksicht auf die Lage des Mündels und des Vormundes geltend. Die Vertretung sichert den Minderjährigen nicht schlechthin dagegen, daß ihm zustehende Ansprüche nicht verjähren; ist der Vormund vermögenslos, so nützt dem Minderjährigen auch dessen Haftung wegen Verschuldens nichts. Andererseits wird durch die Zulassung der Verjährung die Verantwortlichkeit des Vormundes und sein auf allgemeiner Bürgerpflicht beruhendes Amt erschwert. Das ALR. I 9 §§ 535 ff. läßt gegen Minderjährige die regelmäßige Verjährung nicht beginnen, aber die im Laufe begriffene sich fortsetzen. Der Code 2252 schließt die Verjährung von 10-, 20- oder 30jähriger Dauer gegen die Minderjährigen aus, während kürzere Verjährungen nicht gehemmt werden (Art. 2278). Das öst. GB. § 1494 hat einen anderen Weg eingeschlagen. Es wird Gewicht darauf gelegt, ob der Minderjährige einen gesetzlichen Vertreter hat oder nicht. Im ersteren Falle nimmt die Verjährung ihren Anfang; im letzteren ist der Beginn gehemmt. Der Lauf der einmal begonnenen Verjährung wird in keinem Falle gehemmt; die Verjährung kann aber nie früher, als binnen zwei Jahren „nach den gehobenen | Hindernissen", vollendet werden. Ob der unter das Hinderniß | S. 319.
der selbständigen Geltendmachung des Anspruches oder nur der Mangel eines gesetzlichen Vertreters zu verstehen sei und ob demgemäß die zweijährige Frist allen Minderjährigen oder nur denjenigen zu gute komme, welche unvertreten gewesen sind, wird verschieden beantwortet. Das hess. G., das dem öst. GB. im Wesentlichen folgt, gewährt (Art. 4) die Frist allen Minderjährigen. Nach dem preuß. Entw. §§ 322[3], 326 ist die Verjährung gegenüber einem bevormundeten Minderjährigen in ihrem Beginne nicht gehemmt; hat sie begonnen, so läuft sie während der Minderjährigkeit fort und ab; es findet nur Wiedereinsetzung statt. Das sächs. GB. § 154 und der dresd. Entw. 403 hemmen den Beginn ebenfalls nur gegenüber dem Unvertretenen, lassen die einmal begonnene Verjährung fort- und ablaufen, berücksichtigen aber den Vertretungsmangel, wenn er in das letzte Jahr der Verjährung oder in eine Verjährung von

Ansprüche der Minderj. usw.

I. Geltendes Recht.

1. In Ansehung der Minderj.

*) Der Ausdruck „höhere Gewalt" ist für die Sprache der Reichsgesetzgebung kein fremder. Er findet sich bereits im HGB. 395 und 607, im G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe, v. 25. Okt. 1867 § 16, im HaftpflichtG. v. 7. Juni 1871 § 1, im PostG. v. 28. Okt. 1871 § 11. Vgl. außerdem sächs. GB. § 157, hess. G. 6, dresd. Entw. 402 Abs. 2. Die CPO. § 211 und die StPO. § 44 sprechen von „Naturereignissen und anderen unabwendbaren Zufällen".

einjähriger oder kürzerer Dauer fällt. Das zürcher. GB. und das schweiz. ObligR. endlich nehmen keinerlei Rücksicht auf die Minderjährigen.

2. In Ansehung der Geisteskranken.

Geisteskrankheit des Berechtigten bildet nach römischem und gemeinem Rechte, dem zürch. GB. und dem schweiz. ObligR. keinen Hemmungsgrund. Der Code 2251, 2252 behandelt die Entmündigten wie die Minderjährigen, läßt aber gegen Geisteskranke, so lange sie nicht entmündigt sind, selbst bei offensichtlichem Krankheitszustande die Verjährung laufen. Im ALR. greifen in Ansehung der nicht entmündigten Geisteskranken die auf die Behinderung in der Geltendmachung im Allgemeinen sich beziehenden §§ 512, 516 I 9, Platz. Das sächs. GB. § 154, das hess. G. 4, das öst. GB. § 1494 und der dresd. Entw. 104 unterstellen Geisteskranke hinsichtlich der Verjährung durchgängig denselben Grundsätzen, wie die Minderjährigen.

II. Standpunkt des Entw.

II. Eine Vergleichung der auf die Minderjährigen bezüglichen Vorschriften der Gesetze zeigt den Gang, den die Rechtsentwickelung genommen hat. Der Gedanke, daß der Minderjährige um seines Zustandes willen, ohne Rücksicht auf die ihm beigeordnete Vertretung, gegen die Verjährung geschützt werden müsse, ist allmählich der Auffassung gewichen, daß seine Unfähigkeit durch die gesetzliche Vertretung nach außen gehoben werde und eine besondere Fürsorge nur insofern in Frage komme, als die Vertretung, die hätte vorhanden sein sollen, nicht vorhanden war. Der Entw. folgt dieser durch die Natur der gesetzlichen Vertretung gerechtfertigten und mit dem Verkehrsinteresse im Einklange stehenden Auffassung.

Bei Vertretungsmangel Fürsorge.

Entsprechend dem zürch. GB. und dem schweiz. Gesetze bei mangelnder Vertretung von jeder Fürsorge abzusehen, würde zu weit gehen. Der Minderjährige darf nicht privilegirt, aber auch nicht schutzlos sein. Andererseits ist kein Bedürfniß, dem Vertretungsmangel hemmende Wirkung in Ansehung des Beginnes beizulegen. Ingleichen muß der Mangel, der in den Lauf der Verjährung fällt, der Regel nach bedeutungslos sein. Eine unübersehbare Anzahl von Ansprüchen gelangt im Wege des Erbganges ganz oder zum Theil an minderjährige und zunächst
| S. 320. | unvertretene Erben. Sollte die Verjährung aller dieser Ansprüche die entsprechende Zeit hindurch

Der Vertretungsmangel muß in die letzte Zeit fallen.

gehemmt sein, so wären schwere Unzuträglichkeiten unvermeidlich. Ein Schutz des Minderjährigen ist nur geboten und am Platze, wenn der Vertretungsmangel in die letzte Zeit der Verjährung fällt. Die einschlagende Vorschrift des sächs. GB. gewährt diesen Schutz nicht vollkommen. Hat ein in das letzte Jahr der Verjährung oder in einen kürzeren Verjährungszeitraum fallender Vertretungsmangel lediglich die Folge, daß die Verjährung während der Zeit, in welcher der Mangel bestand, nicht läuft, so ergeben sich Härten für diejenigen Fälle, in welchen nach Hebung des Vertretungsmangels nur noch ein kurzer, für die Wahrung des Anspruches durch den bestellten neuen Vertreter bz. den Volljährriggewordenen nicht ausreichender Zeitraum übrig bleibt. Die Regelung des dresd. Entw. ist diesem Bedenken nicht ausgesetzt, da neben der Hemmung während der entsprechenden Zeit zugleich die für die Geltendmachung des Anspruches verbleibende Frist, falls sie weniger als 60 Tage beträgt, auf diesen Zeitraum verlängert wird. Einfacher und zweckentsprechender erscheint es indessen, eine besondere Hemmung der Verjährung in solchem Falle überhaupt nicht eintreten zu lassen, dafür aber zu bestimmen, daß die Verjährung nicht eher abläuft, als sechs Monate nach dem Zeitpunkte, in welchem der Minderjährige einen anderen Vertreter erhalten oder er selbst das Volljährigkeitsalter erreicht hat bz. für volljährig erklärt worden ist, und daß, sofern die Verjährungsfrist weniger als sechs Monate beträgt, an die Stelle der sechsmonatigen Frist die Verjährungsfrist tritt. Hierdurch wird besonders auch den Schwierigkeiten vorgebeugt, welche bei der Gestaltung des dresd. Entw. sich ergeben, wenn in der einjährigen bz. kürzeren Frist wiederholt ein Vertretungsmangel vielleicht nur für kurze Zeit stattgefunden hat und infolge davon nicht nur dessen Dauer in den verschiedenen Fällen festgestellt, sondern auch berechnet werden muß, inwieweit eine Verlängerung der Verjährungsfrist einzutreten habe.

Gleichstellung der Geisteskranken mit den Minderjährigen.

Die Geisteskranken sind den Minderjährigen gleichgestellt. Zwischen den entmündigten und den nicht entmündigten Geisteskranken besteht allerdings der wesentliche Unterschied, daß bei der Entmündigung der Zustand der Geschäftsunfähigkeit öff. klargestellt ist, während das bloße Vorhandensein der Krankheit der Wahrnehmung Dritter sich häufig entzieht, so daß die spätere Feststellung derselben erheblichen Schwierigkeiten begegnet und die Berufung darauf wohl auch zur Chikane benutzt werden kann. Allein so mißlich diese Umstände sich geltend machen können, so darf die Rücksicht auf sie doch nicht dazu führen, dem nicht entmündigten Geisteskranken den nothwendigen Schutz zu entziehen. Die Schwierigkeit der Feststellung tritt überdies nicht blos in der hier fraglichen Richtung hervor.

Fassung.

Dem im Entw. sonst festgehaltenen Sprachgebrauche gemäß werden die Minderjährigen und die Geisteskranken mit dem Ausdrucke „eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“, in Abs. 1 zusammengefaßt. Getroffen werden damit zugleich diejenigen Personen, welche in §§ 70, 71 den über 7 Jahre alten Minderjährigen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit gleichgestellt sind. Ueber die abweichende Behandlung des Verschwenders im ALR. vgl.
| S. 321. I 9 § 542. | In Ansehung der Geisteskranken versteht es sich, soviel die Fassung des Abs. 2

betrifft, von selbst, daß bei nicht entmündigten „der Grund der gesetzlichen Vertretung“ mit der Genesung, bei entmündigten erst mit der Aufhebung der Entmündigung wegfällt.

Bei Prozeßfähigkeit.

Minderjährige, welchen das Gesetz die Fähigkeit beilegt, durch Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte sich selbständig zu verpflichten (vgl. § 67), besitzen auch die Fähigkeit, die aus solchen Rechtsgeschäften ihnen erwachsenden Ansprüche selbständig vor Gericht zu verfolgen (CPO. § 51). Auf die Verjährung dieser Ansprüche erstreckt sich daher der Abs. 2 nicht. Man kann dies schon aus der Fassung des Abs. 1 ableiten; im Interesse der Deutlichkeit wird es jedoch in Abs. 3 besonders hervorgehoben. Zu einer dem sächs. GB. § 155 entsprechenden Sonderbestimmung in Ansehung vertretener Minderjähriger liegt kein zureichender Grund vor.

III. Juristische Personen.

III. Dieselbe Gestaltung, wie bei einem Geschäftsunfähigen, hat Platz zu greifen bei der der Vertretung nicht minder bedürftigen jur. Person (sächs. GB. § 154, dresd. Entw. 403). Es handelt sich dabei nicht um eine Begünstigung, nicht um die Uebertragung von Sonderrechten Minderjähriger auf Körperschaften und Stiftungen, sondern um die Gewährung des in der Natur der Sache begründeten Rechtsschutzes. In Ansehung der Körperschaften läßt sich allerdings erinnern, daß die Vertretungsorgane selten, am seltensten da fehlen werden, wo die Körperschaft Zwecke des öff. Rechtes verfolgt und mit ihrer Verfassung und Verwaltung im letzteren wurzelt, während bei Vereinigungen, welche ausschließlich den Vortheil ihrer jeweiligen Mitglieder erstreben, die Berücksichtigung zeitweiligen Mangels der Organe vielleicht bedenklich erscheinen kann. Der Hinweis darauf, daß mangelnde Vertretung nur in vereinzelten Fällen vorkommen werde, reicht indessen nicht aus, um den jur. Personen das zu versagen, was ihnen ihrer rechtlichen Natur nach zu gewähren ist. Unterscheidungen je nach der Zwecktendenz aber sind bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Zwecke der Körperschaften nicht durchführbar.

IV. Abwesende.

IV. Nicht einbezogen sind Personen, welchen nach § 1740 wegen Abwesenheit ein Pfleger bestellt worden ist oder zu bestellen gewesen wäre (ALR. I 9 § 541). Bei solchen Personen liegt nicht rechtliche Unfähigkeit, sondern eine der Beachtung sich entziehende thatsächliche Verhinderung vor.

V. Die Bestimmung greift auch bei der kurzen Verjährung Platz.

V. Der § 166 ist für jede, auch für die Verjährung der in §§ 156 und 157 bezeichneten Ansprüche maßgebend. Allerdings nehmen verschiedene Reichsgesetze hinsichtlich kurzer Verjährungsfristen einen abweichenden Standpunkt ein. Sie lassen die Verjährung, in Uebereinstimmung mit einzelnen Landesgesetzen (Code 2278, preuß. G. v. 18. Juni 1840 § 11, old. V. § 5), gegen Minderjährige und jur. Personen beginnen, laufen und endigen, ohne zu unterscheiden, ob dieselben vertreten oder nicht vertreten sind (HGB. 149; GenossG. v. 4. Juli 1868 § 65; HaftpflichtG. v. 7. Juni 1871 | § 8). Der Zweck dieser Vorschriften geht unverkennbar dahin, die den | G. 322.
Minderjährigen usw. nach verschiedenen Landesrechten zustehenden, mit den Verkehrsinteressen unvereinbaren Privilegien zu beseitigen. So berechtigt dies ist, so ist es doch bedenklich, auch über den Fall hinwegzusehen, daß jene Personen unvertreten sind. Ein gewisser Schutz muß bei mangelnder Vertretung gegen jede Verjährung gegeben werden. Der Entw. hat ihm so enge Grenzen gezogen, daß die Sicherheit des Verkehres nicht beeinträchtigt wird. In der That haben auch die meisten Spezialgesetze zwischen gehörig vertretenen und unvertretenen Minderjährigen usw. unterschieden und den Vertretungsmangel in mehr oder minder umfassender Weise berücksichtigt.

VI. Keine Bestimmung bei Ansprüchen gegen Minderj. usw.

VI. Kein Anlaß liegt vor, dem Mangel der Vertretung besondere Bedeutung dann beizulegen, wenn es sich nicht um Ansprüche der in Abs. 1 bezeichneten Personen, sondern um Ansprüche gegen diese Personen handelt. Gemäß § 55 CPO. hat der Vorsitzende, sobald eine nicht prozeßfähige Partei, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, verklagt werden soll, der Partei, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen. Bei drohendem Ablaufe der Verjährung ist Gefahr im Verzuge gegeben; der Berechtigte ist mithin jederzeit in der Lage, einen Prozeßgegner zum Zwecke der Unterbrechung durch Klagerhebung (§ 170) sich zu verschaffen. Für den nicht vorauszusetzenden Fall, daß der Richter dem gemäß § 55 CPO. gestellten Antrage pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig Gehör gewährt, braucht nicht vorgesorgt werden. Sollte der Fall vorkommen, so wird zu erwägen sein, ob nach den Umständen des Falles nicht der § 164 oder der § 165 Platz zu greifen hat; für die Annahme des Vorhandenseins eines rechtlichen Hindernisses (162 Abs. 1) ist nach dem Standpunkte des Entw. kein Raum.

§ 167 (II 172, B. 202, R. 202, G. 207).

Erbfolge.

Gemäß § 2057 Satz 1 ist der Erbe vor der Annahme der Erbschaft nicht verpflichtet, auf einen Rechtsstreit sich einzulassen, durch den gegen ihn als Erben ein Anspruch geltend gemacht wird. Der Nachlaßgläubiger ist aber, wenn der berufene Erbe vor der Annahme der Erbschaft für die Befriedigung des Anspruches nicht sorgt, nach § 2059 Abs. 2 in der Lage, die Bestellung eines Nachlaßpflegers, gegen den er im Klagewege vorgehen kann (§ 2062), zu beantragen. Nicht abhängig von der Annahme der Erbschaft ist ferner nach § 2057 Satz 2 die Verfolgung sofort exekutionsfähiger Ansprüche gegenüber dem Nachlasse. Ist der Erbe unbekannt, so ist die Möglichkeit

der Einleitung einer Nachlaßpflegschaft gemäß § 2059 Abs. 1 gleichfalls gegeben. Einer verbreiteten Meinung zu Folge kann in solchem Falle auch die Anwendung des § 55 CPO. unter Umständen zur Bestellung eines Vertreters führen. Demgegenüber mag fraglich erscheinen, ob dem Eintritte des Erbfalles und der Thatsache der Erbfolge überhaupt ein Einfluß auf die Verjährung der | S. 323. gegen den Nachlaß gerichteten Ansprüche einzuräumen | sei. Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe
1. Ansprüche gegen den Nachlaß. sprechen indessen dafür, zu Gunsten der Nachlaßgläubiger und sonstigen Berechtigten eine ähnliche Gestaltung wie im Falle des § 166 eintreten zu lassen. Es erscheint nicht angemessen und liegt auch nicht im Interesse des berufenen Erben, die Nachlaßgläubiger zu nöthigen, lediglich zur Abwehr der drohenden Verjährung eine Nachlaßpflegschaft herbeizuführen. Der Anordnung derselben werden zudem der Regel nach Erörterungen des Nachlaßgerichtes vorhergehen, die leicht längere Zeit in Anspruch nehmen können, so daß der Berechtigte möglicherweise Gefahr läuft, in der Zwischenzeit seines Rechtes durch die Verjährung verlustig zu gehen. Die zur Geltendmachung des Anspruches nachgelassene sechsmonatige Frist hat mit dem Zeitpunkte zu beginnen, in welchem die Geltendmachung keiner Beengung mehr unterliegt. Abgesehen von der Annahme der Erbschaft durch den Erben ist dies der Fall, wenn in der Zwischenzeit über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird. Soweit die Ansprüche zur Anmeldung im Konkurse sich eignen, ist die Möglichkeit der Geltendmachung durch die Anmeldung geboten; soweit die Ansprüche auf Aussonderung oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind, schafft die mit der Konkurseröffnung verbundene Bestellung eines Konkursverwalters die Vertretung, gegen die vorgegangen werden kann. Die Geltendmachung steht ferner offen, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt oder ein sonstiger Vertreter, der belangt werden kann, insbes. auch ein Abwesenheitspfleger vorhanden ist, welcher letztere den Abwesenden, selbst wenn dieser gestorben ist, so lange vertritt, bis der Abwesende für todt erklärt ist oder das VormGericht die Pflegschaft aufhebt (§ 1748).

Der Schwerpunkt der entsprechenden Vorschrift des Abs. 2 liegt auf dem Gebiete der bereits in der Person des Erblassers begründeten Ansprüche. In Ansehung der erst mit dem Erbfalle oder nachher gegenüber dem Nachlasse entstehenden Ansprüche (vgl. §§ 2055, 2092 Abs. 2, 2164) wird der Fall nur selten sein, daß die Verjährung vor der Annahme der Erbschaft durch den Erben oder vor einem der vorbezeichneten Zeitpunkte ihrem Ende sich naht. Immerhin fehlt es an ausreichendem Anlasse, diese Ansprüche anders zu behandeln, und kann die Vorschrift namentlich für die Pflichttheilsberechtigten bei der kurzen Verjährung des § 1999 Abs. 1 von Bedeutung werden. Die Einbeziehung dieser Ansprüche hat zur Folge, daß im Eingange des Abs. 1 nicht auf den Eintritt des Erbfalles, sondern allgemein auf die Erbfolge abgestellt ist, eine Fassung, die zugleich den Fall der Nacherbfolge nicht ausschließt.

Ausgenommen vom Abs. 2 sind auch diejenigen Ansprüche nicht, welche sofort im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Nachlaß geltend gemacht werden können (§ 2057 Satz 2). Prozessualen Vorschriften zu Folge ist die Ausführbarkeit der Zwangsvollstreckung vielfach von einer Zustellung an den Schuldner abhängig; der Nachlaßgläubiger würde daher immer noch genöthigt sein, die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu betreiben. Die seltenen Fälle aber, in welchen die Zwangsvollstreckung gegen den Erblasser so weit gediehen ist, daß letzteres nicht mehr nothwendig | S. 324. wird, rechtfertigen die Aufstellung einer besonderen Ausnahme nicht. Die Jurisprudenz | wird möglicherweise auch ohne eine bezügliche Vorschrift dazu gelangen, die Hemmung der Verjährung solchenfalls zu verneinen. Es kann aber auch in der entgegengesetzten Entscheidung ein Uebelstand nicht erblickt werden.

2. Ansprüche, welche zum Nachlasse gehören. Ansprüche, welche zum Nachlasse gehören, können vom berufenen Erben zwar während der Ueberlegungsfrist im Wege der Geschäftsführung für denjenigen, der Erbe sein wird, geltend gemacht werden (§ 2056 Abs. 1). Allein eine Verpflichtung hierzu besteht nicht, und der Erbe wird der Regel nach von einem solchen Vorgehen um so mehr Abstand nehmen, als es leicht den Anschein eines stillschweigenden Verzichtes auf die Ausschlagungsbefugniß (§ 2029) erweckt. Dazu kommen die Fälle, in welchen der Erbe zunächst von dem Erbfalle bz. seiner Berufung überhaupt noch keine Kenntniß hat. Es erscheint daher nur gerecht und zugleich auch im Interesse der Nachlaßgläubiger gelegen, welche anderenfalls Gefahr laufen würden, daß ihnen vielleicht werthvolle Bestandtheile des Nachlasses im Wege der Verjährung verloren gehen, wenn den Erben die gleiche Wohlthat einer sechsmonatigen Frist, gerechnet von der Annahme der Erbschaft an, zu Theil wird. Der Annahme der Erbschaft ist auch hier die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß sowie das Vorhandensein eines Vertreters, von dem der Anspruch geltend gemacht werden kann, gleichzustellen. Als ein solcher Vertreter kommt neben dem Nachlaß- oder Abwesenheitspfleger auch ein vorhandener Testamentsvollstrecker in Betracht, da dieser nach § 1899 Abs. 1 zur Geltendmachung der zu dem Nachlasse gehörenden Rechte im Klagewege berechtigt bz. verpflichtet ist. Hat der durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkte Erbe die Erbschaft vor der Annahme des Vollstreckeramtes durch den Ernannten angenommen und lehnt der Letztere nachträglich die Uebernahme des Amtes ab, so beginnt die sechsmonatige Frist nicht erst mit dieser Ablehnung,

sondern sie läuft von der Annahme der Erbschaft an. Die §§ 1901, 1903 Abs. 1 sind nicht geeignet, eine abweichende Regelung im ersteren Sinne zu rechtfertigen.

§ 168 (II 170, B. 199, R. 199, G. 204).

Schon das bisherige Recht ist in erheblichem Umfange dazu gelangt, Ansprüche zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Vormund und Mündel der Verjährung zu entziehen.*) Die Rücksicht auf das der Schonung dringend bedürftige Pietätsverhältniß, das zwischen diesen Personen besteht, gebietet, jede Störung fernzuhalten und zu solcher auch dadurch keinen Anlaß zu geben, daß bei zweifelhaften Ansprüchen der eine oder andere Theil genöthigt wird, zur Verhinderung des Ablaufes der Verjährung den Klageweg zu betreten. Außerdem sind die betr. Ansprüche vielfach derart, daß eine Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer überhaupt erst nach Beendigung des Verhältnisses am Platze ist. In den Gesetzgebungen tritt zum Theil der | weitere Gesichtspunkt unter, daß die Durchführung der Ansprüche wegen mangelnder Vertretung auf Schwierigkeit stoße. Mit Rücksicht hierauf wird insbes. sowohl im ALR. I 9 § 526 als im schweiz. ObligR. 153[2] davon ausgegangen, daß im Verhältnisse zwischen Vormund und Mündel nur die Verjährung der Ansprüche des Mündels gegen den Vormund, nicht aber die Verjährung der Ansprüche des Vormundes gegen den Mündel gehemmt werde; der letztere Gesichtspunkt hat für den Entw. im Hinblicke auf § 166 auszuscheiden. Ist lediglich die Rücksicht auf das Pietätsverhältniß maßgebend, so können: Hemmung während eines Pietätsverh. | S. 325.

1. die Ansprüche des Mündels gegen den Vormund und die Ansprüche des Vormundes gegen den Mündel nicht verschieden behandelt werden. Die Verjährung der einen wie der anderen Ansprüche muß auch selbst dann gehemmt sein, wenn dem Mündel ein weiterer Vertreter zur Seite steht und die Wahrung des betr. Anspruches bz. die Vertheidigung gegen ihn zum Geschäftskreise dieses Vertreters gehört. Dem Verhältnisse zwischen Vormund und Mündel steht nach § 1743 das Verhältniß zwischen Pfleger und Pflegebefohlenem gleich; die Hemmung der Verjährung greift daher auf Grund des § 1743 auch bei den Ansprüchen zwischen Pfleger und Pflegebefohlenem Platz. 1. Vormund und Mündel.

2. In Betreff der Ansprüche zwischen Eltern und Kindern darf nicht mit dem ALR. I 9 § 525, sächs. GB. § 156 und dresd. Entw. 404 ausschließlich auf das Verhältniß zwischen dem Vater bz. dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde abgestellt werden. Das Verhältniß zwischen dem anderen Elterntheile und dem Kinde kommt ebenfalls in Betracht. Ueberhaupt ist es einflußlos, ob die elterliche Gewalt besteht oder nicht besteht. Die Verjährung der Ansprüche muß gehemmt sein, auch wenn die elterliche Gewalt verwirkt ist (§ 1559) oder wenn ein Anderer das Kind adoptirt hat und dadurch den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt verloren gegangen ist (§ 1626). Die Hemmung hat nicht minder Platz zu greifen zwischen der unehelichen Mutter und dem Kinde (§ 1570). Ferner kann es keinen Unterschied machen, ob die Ehe zwischen den Eltern noch besteht oder etwa durch Scheidung gelöst ist. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß das enge Band zwischen Eltern und Kindern erfahrungsgemäß mit der Volljährigkeit der letzteren sich lockert, erscheint es angemessen, die Hemmung der Verjährung in Ansehung der zwischen denselben bestehenden Ansprüche nur für die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder eintreten zu lassen. Dem Bedürfnisse und dem Zwecke der Bestimmung geschieht damit Genüge. Den Eltern und Kindern stehen gleich die durch Abstammung aus einer in gehöriger Form geschlossenen, aber ungültigen Ehe in erstem Grade Verbundenen (§§ 1562, 1567), der legitimirende Vater und das legitimirte uneheliche Kind (§§ 1579, 1583), der an Kindesstatt Annehmende und der Angenommene (§ 1601 Abs. 1); vgl. S. 66, oben S. 388. 2. Eltern und Kinder.

3. Die Hemmung der Verjährung der Ansprüche zwischen Ehegatten bestimmt sich im Falle der Ungültigkeit der Ehe nach §§ 1252, 1260. Kommt es zur Ungültigkeitserklärung oder zur Auflösung der Ehe und treffen im letzteren Falle, soviel die anfechtbare Ehe anlangt, die | in § 1260 Abs. 2 sonst bezeichneten Voraussetzungen zu, so gilt die Hemmung als nicht eingetreten, vorbehaltlich der §§ 1258, 1270. Hierin mag vielleicht eine Härte gegen den gutgläubigen Ehegatten gefunden werden. Der in den §§ 1258, 1270 gewährte mittelbare Schutz versagt, wenn beide Ehegatten in gutem Glauben sind; der Schutz genügt nicht, wenn der nur vorhandene eine gutgläubige Ehegatte aus anderen Gründen ein dringendes Interesse daran hat, die ihm nach den bezeichneten Bestimmungen zustehende Wahl dahin zu treffen, daß es bei den aus der Ungültigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen verbleibe. Allein den Grundsatz des § 1252 Abs. 2 und des § 1260 Abs. 2 durch eine Ausnahme in der hier fraglichen Hinsicht zu durchbrechen (vgl. sächs. GB. § 156), muß bei der Seltenheit des Falles und in Ermangelung eines zwingenden praktischen Bedürfnisses Anstand genommen werden. Jener Grundsatz führt auch in anderen Richtungen zu Härten gegen einen gutgläubigen Ehegatten, und doch ist seine Aufstellung bz. Festhaltung geboten. Ehegatten | S. 326.

*) ALR. I 9 §§ 524—526, Code 2253, sächs. GB. § 156, hess. G. 5, dresd. Entw. 404, öst. GB. § 1495, schweiz. ObligR 153 Nr. 1—3.

4. Nicht zu berücksichtigen ist das Verhältniß zwischen der jur. Person und ihrem Vertreter; der Gesichtspunkt der persönlichen Beziehungen fehlt. — Nach dem Vorgange des schweiz. ObligR. 153 die Verjährung der Ansprüche der Dienstboten gegen die Dienstherrschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses zu hemmen, empfiehlt sich gleichfalls nicht (oben S. 523).

§ 169 (II 174, B. 203, R. 203, G. 208).

Unterbrechung durch Anerkennung.

Daß die Verjährung eines Anspruches durch dessen Anerkennung unterbrochen wird, ist im gemeinen Rechte nicht unbestritten, von den Gesetzgebungen aber allseitig anerkannt.*) In Betracht kann nur ein solches ausdrücklich oder stillschweigend erfolgtes Anerkenntniß kommen, welches die unzweideutige Erklärung des Ueberzeugtseins von der Verpflichtung enthält. Demgemäß wird erfordert, daß das Anerkenntniß gegenüber dem Berechtigten abgegeben ist. Es gilt dies ohne Unterschied, ob es sich um die Unterbrechung der Verjährung eines persönlichen oder eines dinglichen Anspruches, insbes. des Eigenthumsanspruches, handelt. Nicht nothwendig ist die Annahme des Anerkenntnisses seitens des Berechtigten. Theoretisch mag es vielleicht richtiger erscheinen, nur ein solches Anerkenntniß als Unterbrechungsgrund wirken zu lassen, das nach allgemeinen Grundsätzen eine neue, besondere Bindung des Verpflichteten in sich schließt. Allein damit würde den im praktischen Leben zahlreichsten und wichtigsten Fällen der Anerkennung, denjenigen des stillschweigenden Anerkenntnisses, die ihnen gebührende Wirksamkeit entzogen. Der letztere Gesichtspunkt ist es auch, der nicht gestattet, die unterbrechende Kraft des Anerkenntnisses von der
| S. 327. Beobachtung | einer besonderen Form abhängig zu machen, wie solches in verschiedenen Partikulargesetzen geschehen ist.**)

Beispiele.

Entsprechend dem dresd. Entw. und dem schweiz. ObligR. sind die häufigsten Fälle stillschweigender Anerkennung beispielsweise aufgeführt. Abschlags- oder Zinszahlungen können die Verjährung unterbrechen, auch wenn sie seitens eines Dritten erfolgen, sofern nur der Dritte in der Weise zahlt, daß dem Berechtigten gegenüber zugleich ein Anerkenntniß des Verpflichteten vorliegt (vgl. sächs. GB. § 1404, dresd. Entw. 412). Unter der gleichen Voraussetzung kann die Bestellung eines Pfandrechtes an einem Grundstücke oder einem anderen Vermögensgegenstande seitens eines Dritten die Verjährung unterbrechen.

Spezialfall.

Bei wiederkehrenden Leistungen, welche von einem Hauptrechte nicht abhängen (§ 160), wird die Verjährung des Anspruches im Ganzen auch dadurch unterbrochen, daß eine einzelne Leistung erfolgt, bz. die Verpflichtung dazu anerkannt wird. Sind alle fälligen Leistungen erfolgt, so beginnt die neue Verjährung des Anspruches im Ganzen gemäß § 160.

§ 170 (II 175, B. 204, R. 204, G. 209).

I. Unterbrechung durch Klagerhebung.

I. Die wichtige Frage, mit welchem Zeitpunkte die Verjährung im Falle der klageweisen Geltendmachung des Anspruches als unterbrochen gilt, ist bereits von der CPO. § 239 dahin entschieden, daß die Unterbrechung mit der Klagerhebung (§§ 230, 460, 461, 471 Abs. 2, 636) eintritt; daneben ist § 190 CPO. von Bedeutung. Die Erhebung der Klage oder Widerklage unterbricht die Verjährung, mag die Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruches (CPO. §§ 231, 253, 254) gerichtet sein. Bei der Feststellungsklage ist Voraussetzung der Unterbrechung, daß dem Anspruche überhaupt die Verjährung läuft, er mithin zB. nicht ein bedingter oder betagter ist. Die Klagerhebung unterbricht die Verjährung insoweit, als der Anspruch durch sie der richterlichen Entscheidung unterstellt ist. Nur in diesem Umfange kann das Urtheil Rechtskraft und damit Rechtsgewißheit schaffen (CPO. § 293 Abs. 1). Dementsprechend unterbricht die Einklagung eines Zinspostens nicht die dem Hauptanspruche laufende Verjährung.

Der Erhebung der Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (CPO. § 667) oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles (CPO. §§ 660, 868) ist ebenfalls unterbrechende Wirkung beigelegt, da es an genügenden Gründen fehlt, diesen Klagen die der Klage im Allgemeinen zukommende Wirkung zu versagen.

Einzelne Gesetze stellen der Klagerhebung eine bei Gericht angebrachte Verwahrung für den
| S. 328. Fall gleich, daß der Aufenthalt des Verpflichteten nicht | zu ermitteln ist oder dieser keinen Wohnsitz im Inlande hat.***) Einer derartigen Vorschrift bedarf es gegenüber der CPO. §§ 13, 18, 24, 186, 189, 190 nicht. Ebensowenig erscheint es angezeigt, eine besondere Vorsorge für den Fall, daß der Klagerhebung die Bestellung eines Vertreters für den Gegner gemäß § 55 CPO. voraus-

*) ALR. I, 9 § 562, Code 2248, sächs. GB. § 162, hess. G. 23, dresd. Entw. 411, öst. GB. § 1497, zür. GB. § 1070, schweiz. ObligR. 154 Nr. 1.

**) Für Forderungen aus Schuldverhältnissen überhaupt: brem. Bek. § 6; für die kurze Verjährung: G. für Kurf. Hessen § 3, Württ. 5, Meiningen 4, Altenburg § 7, Reuß ä. L. § 4, Reuß j. L. § 4, Schaumburg § 4.

***) Vgl. l. 2 C. 7, 40, sächs. GB. § 164, dresd. Entw. 411 Abs. 3, die G. für Oldenburg § 8, Meiningen Art. 4, Altenburg § 7, Bernburg § 4, Rudolstadt § 8, Sondershausen § 10.

zugehen hat, dahin zu treffen, daß die Verjährung bereits mit Stellung des bezüglichen Antrages unterbrochen werde. Bei einer solchen Vorschrift könnte es zudem nicht bewenden, vielmehr müßten noch weitere Bestimmungen getroffen, insbes. auch eine Frist gesetzt werden, innerhalb deren die Klage gegen den Vertreter erhoben sein müßte, wenn die mit dem Antrage verbundene Unterbrechung aufrechterhalten bleiben sollte.

II. Einredeweise Geltendmachung eines Anspruches unterbricht nicht die Verjährung.

II. Die Verwendung des Anspruches zur Einrede gilt im gemeinen und österreichischen Rechte nicht als Unterbrechungsgrund. Im preußischen Rechte sind die Ansichten getheilt. Die neueren Gesetze nehmen Unterbrechung an*). Gewisse Billigkeitsgründe mögen für die Zulassung der Unterbrechung sprechen, können indessen nicht entscheiden. Abgesehen von der Frage, ob die einredeweise Geltendmachung eines Anspruches ihn nach der CPO. überhaupt rechtshängig macht (vgl. unten S. 552), erweist die Einredehandlung sich nicht als ein solcher Vorgang, welcher den für die Anerkennung derselben als Unterbrechungsgrund erforderlichen Vorbedingungen entspricht. Den Vorschriften der CPO. zu Folge bezweckt der Berechtigte, welcher, ohne den jederzeit offenen Weg der Widerklage zu betreten, seinen Anspruch im Wege der Einrede geltend macht, lediglich Abwehr des Klagebegehrens, nicht Zusprechung eigenen Rechtes. Er verzichtet zugleich, da die Rechtskraft des Urtheiles auf die Entscheidung über den durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch sich beschränkt, auf die Betreibung der Feststellung des Anspruches und damit auf dasjenige, was begrifflich allein geeignet ist, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Der Mangel jeder Feststellung würde, sollte die Einredehandlung unterbrechende Kraft äußern, zu Verwickelungen führen, welche thunlichst zu vermeiden dringender Anlaß vorliegt. Die Einrede der Aufrechnung, für welche in der Jurisprudenz vornehmlich unterbrechende Wirkung in Anspruch genommen worden ist (Entsch. des ROHG. 12 S. 234 ff.), kommt für den Entw. nicht in Betracht. Selbst wenn die Aufrechnungserklärung erst im Prozesse erfolgt, handelt es sich im Hinblicke auf die §§ 282, 283 nicht um die Geltendmachung einer Einrede, sondern um die Einwendung einer rechtsaufhebenden Thatsache.

III. Unterbrechung durch Einleitung des Mahnverfahrens.

III. Die Einleitung des Mahnverfahrens steht der Verfolgung des Anspruches im Klagewege gleich (CPO. §§ 628, 633). Daß die Anmeldung einer Konkursforderung im Konkursverfahren die Verjährung | unterbricht, ist bereits in der KonkO. § 13 bestimmt. Die Bestimmung ist hier eingefügt, weil sie von den übrigen allgemeinen Vorschriften über die Verjährung, ohne die Uebersichtlichkeit zu beeinträchtigen und Dunkelheiten zu verursachen, sich nicht trennen läßt.

Durch Anmeldung im Konkurse. | S. 329.

IV. Unterbrechung durch Streitverkündung.

IV. Bei der Anerkennung der Streitverkündung als Unterbrechungsgrund ist nicht außer Acht geblieben, daß die von der CPO. §§ 69—72 der Streitverkündung — im Gegensatze zum preußischen Rechte — gegebene Gestaltung an sich vielleicht eine andere Entscheidung erheischen mag (Entsch. 10 S. 290). Rücksichten der Zweckmäßigkeit jedoch, besonders die Erwägung, daß bei kurzen Verjährungsfristen der Prozeß, durch den die Voraussetzungen der Regreßpflicht ganz oder zum Theil erst festgestellt werden, oft länger als diese Fristen währt und so die Geltendmachung des Regreßanspruches ohne jedes Verschulden des Berechtigten erschwert, wenn nicht gefährdet werden kann, haben dazu geführt, in Uebereinstimmung mit Art. 80 Abs. 2 WO. der Streitverkündung den gleichen Einfluß auf die Verjährung des Regreßanspruches einzuräumen wie der bezüglichen Klagerhebung. Von großer Tragweite ist die Vorschrift nicht. Es scheiden diejenigen Fälle der Streitverkündung aus, in welchen sie um deswillen (CPO. § 69) gestattet ist, weil die Partei für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Prozesses den Anspruch eines Dritten zu besorgen hat. Hier gilt es nicht, einen Anspruch zu erhalten, sondern einen solchen abzuwehren. Aber auch in den Fällen, in welchen die Streitverkündung erfolgt, um bei ungünstigem Verlaufe des Rechtsstreites einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können, wird der Regreßanspruch der Regel nach erst durch den Ausgang des Hauptprozesses begründet. Von Bedeutung ist die Vorschrift namentlich für die Verjährung der aus der Gewährleistung wegen Mängel einer veräußerten Sache sich ergebenden Ansprüche (§§ 397, 407).

V. Unterbrechung durch Vollstreckungshandlung.

V. Die Vornahme einer Vollstreckungshandlung ist als Unterbrechungsgrund ebenso unentbehrlich für die rechtskräftig festgestellten wie für diejenigen Ansprüche, welchen ein sonstiger, die unmittelbare Vollstreckung ermöglichender Schuldtitel zur Seite steht (§ 177). Der Berechtigte muß in der Lage sein, die Verjährung dieser Ansprüche zu hindern. Die Gesetzgebung hat dem Bedürfnisse erst in neuester Zeit und nur vereinzelt Rechnung getragen (vgl. unten S. 552). Der Vornahme der Vollstreckungshandlung ist, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Antrages gleichgestellt. Der Berechtigte darf unter einer, den zuständigen Gerichten oder Behörden zur Last fallenden Verzögerung nicht leiden, eine Erwägung, auf der zum Theil auch der § 190 CPO. beruht.

*) Sächs. GB. § 163, hess. G. 25, brem. Bek. § 7 Abs. 2, dresd. Entw. 411 Abs. 1, schweiz. ObligR. 154 Nr. 2.

VI. Ladung zum Sühneversuche unterbricht nicht. | S. 330.

VI. Die Ladung des Gegners zum Zwecke eines Sühneversuches (CPO. § 471) giebt einen Unterbrechungsgrund nicht ab; anders Code 2245, schweiz. ObligR. 154[2]. Die Sondervorschrift des § 571 Abs. 2 CPO. erledigt sich. Hinsichtlich | der Klage auf Scheidung der Ehe und der Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett greift der § 1447 Platz, und die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (§ 1276) unterliegt gemäß § 154 Abs. 2 gleichfalls nicht der Verjährung.

Mahnung unterbricht nicht.

Der Mahnung ist im Einklange mit dem geltenden Rechte unterbrechende Kraft nicht zugestanden. Führt sie zur Befriedigung, so erledigt sich die Sache von selbst; führt sie zu einem Anerkenntnisse, so unterbricht dieses; bleibt sie erfolglos, so ist der Berechtigte um so mehr veranlaßt, das zur Wahrung seines Anspruches Erforderliche vorzunehmen.

Einfache gerichtliche Erklärung ebenfalls nicht.

Endlich liegt auch kein Grund vor, einer auf die Unterbrechung der Verjährung gerichteten einfachen Erklärung bei Gericht oder gegenüber dem Verpflichteten unter Vermittelung des Gerichtsvollziehers (altenb. G. v. 25. März 1879 § 2) Einfluß auf den Lauf der Verjährung einzuräumen. — Die durch das EG. zur CPO. § 13[4] nicht betroffene Sonderbestimmung in § 14 des PostG. v. 28. Okt. 1871 bleibt unberührt.

§ 171 (II 176, 178, B. 205, 207, R. 205, 207, G. 210, 212).

Einfluß der Zurücknahme und der Abweisung der Klage.

Daß die Unterbrechung der Verjährung mittels Klagerhebung als nicht erfolgt gilt, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt, entspricht dem § 243 Abs. 3 CPO. Der Zurücknahme muß grundsätzlich gleichstehen die Klagabweisung, die deshalb erfolgt, weil es an einer für die sachliche Entscheidung unentbehrlichen prozessualen Voraussetzung gebricht. Verschiedene Gesetze nehmen zwar einen milderen Standpunkt ein.*) Den Billigkeitsrücksichten, von welchen sie sich leiten lassen, wird indessen völlig Rechnung getragen durch die in Abs. 2—4 hinsichtlich der Abweisung wegen Unzuständigkeit oder wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart gemachten Ausnahmen. Der Ausdruck „wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung" wird keinem Mißverständnisse begegnen; gemeint sind alle Verstöße gegen Prozeßregeln, welche es zu einer sachlichen Entscheidung nicht kommen lassen. Wenn und soweit nach der CPO. eine Abweisung in angebrachter Art wegen ungenügender Begründung zulässig ist, wird auch diese getroffen, sie müßte denn gegebenenfalls eine sachliche Entscheidung in sich schließen. Nicht berührt werden die Fälle, in welchen eine Klage aus sachlichen Gründen nur zur Zeit und nicht endgültig (auf Grund der Einrede der Stundung, der Vorausklage usw.) abgewiesen wird; die Unterbrechung bleibt bestehen und dauert bis zur Rechtskraft der abweisenden Entscheidung.

Abweisung wegen Unzuständigkeit. | S. 331.

Die milde Behandlung der Abweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes (Abs. 2) entspricht nicht nur den im ersten Satze der Note erwähnten Gesetzen, sondern auch dem ALR. I 9 §§ 552, 553 und | dem Code 2246. Die Tragweite der Vorschrift ist gegenüber den §§ 249, 466, 467 CPO. nicht groß. Die sechsmonatige Frist ist im Anschluß an § 637 CPO. gewählt. Der in § 36[6] CPO. berührte Fall wird nur selten vorkommen; immerhin erscheint dessen Regelung (Abs. 3) angezeigt.

Abweisung wegen Unzulässigkeit der Prozeßart.

Der im Urkundenprozesse drohenden Abweisung wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart kann der Kläger zwar durch eine dem § 559 CPO. entsprechende Erklärung entgehen. Allein die Frage, ob die dem Kläger zu Gebote stehenden Urkunden für die Prozeßart ausreichen, liegt nicht immer klar vor, und solchenfalls den Kläger lediglich zu mehrerer Sicherheit gegen den Ablauf der Verjährung zu nöthigen, unter Aufgabe seiner günstigen Lage den Rechtsstreit in das ordentliche Verfahren überzuleiten, würde unbillig sein; der Abs. 4 trägt dem Rechnung.

Der Zweck, welchem die in Abs. 2—4 gesetzten Ausschlußfristen dienen, macht erforderlich, auf sie die §§ 164, 166 für entsprechend anwendbar zu erklären (Abs. 5).

§ 172 (II 179, B. 208, R. 208, G. 213).

Wegfall der Unterbr. a) im Mahnverf. b) bei Streitverk.

Die Bestimmung findet ihre Rechtfertigung durch §§ 637, 640, 641 CPO.

Der Fall, daß eine Partei die von ihr bewirkte Streitverkündung zurücknimmt, obwohl der Regreßanspruch fortbesteht, dürfte kaum vorkommen; gegebenenfalls bietet die Gleichstellung der Streitverkündung mit der Klagerhebung (§ 170 Abs. 2) genügenden Anhalt für die zu treffende Entscheidung.

§ 173 (II 182, B. 211, R. 211, G. 216).

c) bei Zwangsvollstr.

Die durch Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung herbeigeführte Unterbrechung kann nicht aufrecht erhalten werden, wenn der Berechtigte die erwirkte Vollstreckungsmaßregel selbst wieder rückgängig macht. Das Gleiche hat zu gelten, wenn sie sich nachträglich als eine gesetzwidrige erweist und wieder aufgehoben wird. Ist sie auf Grund des § 2110 oder § 2130 Abs. 1 aufgehoben, so verbleibt es bei der Unterbrechung. Der Abs. 2 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

*) Sächs. GB. § 166, Ges. für Württ. 6, Hessen 24, Bremen § 7, dresd. Entw. 414, schweiz. ObligR. 158. Vgl. dagegen Code 2247.

§ 174 (II 177, B. 206, R. 206, G. 211).

Der Rechtsstreit findet sein Ende mit dem rechtskräftigen Urtheile. Daneben liegt die anderweite Erledigung durch Vergleich usw. Wird der Rechtsstreit in regelmäßigem Fortbetriebe der Erledigung entgegengeführt, so kann und muß die durch die Klagerhebung bewirkte Unterbrechung bis zur Erledigung des Rechtsstreites fortdauern. Der Fall, daß der Rechtsstreit unbetrieben liegen bleibt, findet im bestehenden Rechte eine verschiedene Behandlung. Das gemeine Recht kennt die sog. Verjährung der Litispendenz. Der Rechtsstreit kann innerhalb | eines Zeitraumes | S. 332.
von 40 Jahren, gerechnet von der letzten Gerichts- oder Parteihandlung, fortgesetzt werden; nach Ablauf dieser Zeit ist der Anspruch erloschen. Das Gleiche gilt nach dem codex juris bavarici judiciarii cap. III § 9[5]. Daran reihen sich diejenigen Gesetze, die nach eingetretenem Stillstande die ursprüngliche Verjährung von Neuem laufen lassen (ALR. I 9 §§ 554, 555, G. für Nassau § 5, preuß. Entw. § 370, sächs. GB. § 168, württ. G. 7). Andere Gesetze sind strenger. Nach öst. GB. § 1497 hat die Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung zur Voraussetzung, daß die Klage gehörig fortgesetzt wird. Das hess. G. 24, die brem. Bek. § 7, der dresd. Entw. 414 behandeln die Unterbrechung als nicht erfolgt, wenn der Rechtsstreit 2 bz. 3 Jahre hindurch unbetrieben liegen bleibt. Dem französischen Rechte kommt das ihm eigene Institut des Erlöschens des Rechtszuges (Peremtion der Instanz; code de proc. 397—401) zu Statten; läßt der Kläger das Verfahren im ersten Rechtszuge erlöschen, so wird die Unterbrechung der Verjährung als nicht geschehen betrachtet (2247). Im Reichs-Prozeßrechte hat die Peremtion der Instanz Aufnahme nicht gefunden. Die CPO. enthält auch, außer den die Besonderheiten des Mahnverfahrens betr. §§ 637, 640, 641 keine Vorschrift, nach welcher die Wirkungen der Rechtshängigkeit in Folge der Unthätigkeit der Parteien aufhören. Die Rechtshängigkeit besteht der Regel nach fort, bis der Rechtsstreit erledigt ist. Der materiellrechtlichen Frage nach der Dauer der Unterbrechung der Verjährung bei Stillstand des Rechtsstreites wird durch diesen prozessualen Grundsatz selbstverständlich nicht vorgegriffen (nordd. Prot. 433). Das Prozeßrecht kann guten Grund haben, den Fortgang des Rechtsstreites vom Willen der Parteien abhängig zu machen; das bürgerliche Recht muß im Auge behalten, daß die Verjährung, soweit möglich, dem Privatwillen entzogen wird.

Dauer der Unterbr. durch Klagerhebung.

Der Gedanke, von dem die neueren Gesetze geleitet werden, steht mit dem Verjährungszwecke in vollem Einklange. Die Erhebung der Klage bekundet den auf Feststellung des Rechtszustandes gerichteten Willen; sie ist das zur Erreichung dieses Zieles geeignete Mittel; aber beides nur unter der Voraussetzung, daß der Streit betrieben und seiner endlichen Erledigung zugeführt wird. Kann der rechtshängig gewordene Anspruch nach noch so lange dauerndem Stillstande und ungeachtet der inzwischen eingetretenen Verdunkelung der Sachlage im wieder aufgenommenen Verfahren mit Erfolg geltend gemacht werden, so verliert die Verjährung innerhalb des Prozeßbereiches ihre Bedeutung. Eine Bestimmung, welche der Möglichkeit vorbeugt, daß die in den Prozeß gezogenen Ansprüche sich verewigen, ist nicht zu entbehren; sie entspricht zugleich dem im § 185 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatze. Der angestrebte Zweck läßt sich aber schon dadurch erreichen, daß mit dem Zeitpunkte, in welchem der Rechtsstreit unbetrieben liegen bleibt, der in Folge der Klagerhebung eingetretenen Unterbrechung ein Ziel gesetzt und der Anspruch von Neuem der Verjährung unterworfen wird. Geht man weiter und legt der Unterlassung des Fortbetriebes die Bedeutung bei, daß die Unterbrechung | rückwärts ihre Kraft verliert, so kann dies | S. 333.
im Einzelfalle leicht zu Härten führen, die besser vermieden werden.

Die Unterbrechung endigt nach Abs. 2, wenn der Prozeß in Folge einer Vereinbarung der Parteien oder in Folge ihrer Unterlassung des Betriebes in Stillstand geräth, nicht auch dann, wenn das Gericht, soweit es, wie zB. im Beweisverfahren, von Amtswegen für den Fortgang des Prozesses zu sorgen hat, es zu einem Stillstande kommen läßt (ALR. I 9 § 555). Manches spricht zwar dafür, die Unterbrechung im letzteren Falle dann endigen zu lassen, wenn das Gericht sich eine Zeit lang unthätig verhält und die Parteien versäumen, durch Stellung von Anträgen das Gericht zur Fortsetzung des Verfahrens zu veranlassen. Von anderen Gründen abgesehen, ist aber eine derartige Vorschrift schon deshalb bedenklich, weil es schwer sein würde, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem ein Stillstand in diesem Sinne vorliegt. Das Ende der Unterbrechung ist auf den Zeitpunkt gestellt, in welchem der Stillstand eintritt (ALR. I 9 § 554). Die Gesetze verlegen der Regel nach das Ende auf die letzte Prozeßhandlung. Allein wenn auch eine derartige Regelung den Vorzug eines festen Endpunktes gewährt, so fällt doch andererseits ins Gewicht, daß zu dieser Zeit der Stillstand mitunter noch nicht eingetreten und die Unterbrechung doch so lange dauern muß, als ein solcher nicht vorliegt. Die Fälle der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens (CPO. §§ 217 ff.) geben zu einer besonderen Bestimmung keinen Anlaß; ein Stillstand im Sinne des Abs. 2 ist bei ihnen an sich und zunächst nicht gegeben.

Die Unterbr. endigt mit dem durch die Parteien veranlaßten Stillstande.

Das sächs. GB. § 168 und der dresd. Entw. 416 ordnen an, daß, wenn ein Rechtsstreit durch Urtheil entschieden, die neue Verjährung von der Rechtskraft, und wenn im Urtheile eine Frist zur Leistung bestimmt ist, vom Ablaufe dieser Frist an beginnt. Die Verjährung, welcher

Beginn der neuen Verjährung.

rechtskräftig festgestellte Ansprüche unterliegen, ist eine neue selbständige, die auch da, wo dem einzelnen Anspruche vorher eine kürzere Verjährung lief, 30 Jahre betragen soll (§ 177). Ihr Beginn untersteht den allgemeinen, für den Anfang der Verjährung überhaupt aufgestellten Grundsätzen. In § 161 Abs. 2 ist auch nicht ausgesprochen, daß sie sofort wieder mit dem Wegfalle der Unterbrechung beginnt. Demnach wird besonders der judikatmäßige Anspruch auf eine Duldung oder Unterlassung nicht mit der Rechtskraft des Urtheiles, sondern erst dann zu verjähren beginnen, wenn eine erneute Zuwiderhandlung des Verpflichteten eintritt.

Für einen Anspruch, auf dessen Feststellung vor Beginn der Verjährung geklagt ist, beginnt letztere nicht, so lange nach § 175 die Unterbrechung einer begonnenen Verjährung dauern würde. Wissenschaft und Praxis werden auch ohne besondere Anleitung zu diesem Ergebnisse gelangen.

§ 175 (II 181, B. 210, R. 210, G. 215).

Dauer der Unterbrechung bei Streitverkündung. | G. 334.

Soll die Anerkennung der Streitverkündung als Unterbrechungsgrund ihren Zweck erfüllen, so darf die Unterbrechung nicht auf den Zeitpunkt der | Streitverkündung beschränkt werden, sondern sie muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Prozesses, in welchem die Streitverkündung erfolgt ist, fortdauern. Wenn demgemäß Abs. 1 § 174 für entsprechend anwendbar erklärt wird, so erscheint es nicht minder angemessen, für den Fall, daß der Prozeß, in welchem die Streitverkündung stattgefunden hat, unbetrieben liegen bleibt, auch den Abs. 2 § 174 zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Die Verjährung beginnt unter denselben Voraussetzungen von Neuem, unter welchen sie beginnen würde, wenn die Unterbrechung durch die Einleitung dieses Rechtsstreites herbeigeführt worden wäre.

Von einer näheren Bestimmung der Dauer der mittels Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung herbeigeführten Unterbrechung (§ 173 Abs. 1) ist abgesehen. Mögen auch in dieser Hinsicht hin und wieder Schwierigkeiten sich ergeben, so ist doch eine gesetzliche Entscheidung bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage nicht erforderlich; in den meisten Fällen ist die in solcher Weise unterbrochene Verjährung gemäß § 177 eine dreißigjährige. Außerdem würde eine erschöpfende Lösung zur Unterscheidung verschiedener Fälle und zur Aufnahme kasuistischer Einzelbestimmungen nöthigen.

§ 176 (II 180, B. 209, R. 209, G. 214).

Dauer der Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse.

Die KonkO. (§ 13) beschränkt sich auf die in § 170[2] übernommene Vorschrift, daß die Anmeldung im Konkurse die Verjährung unterbricht. Nach Landesrecht soll sich bestimmen, welche Bedeutung es für die herbeigeführte Unterbrechung hat, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder wenn die angemeldete Forderung in Folge Bestreitens von Seiten des Verwalters oder eines Gläubigers der Feststellung im Wege des Spezialprozesses oder durch Aufnahme eines bereits anhängigen Prozesses bedarf und das zur Feststellung Dienliche entweder geschieht oder unterbleibt (Mot. zu § 13; 60 ff.). Ebenso ist die Frage offen geblieben, welchen Einfluß es auf die Dauer der Unterbrechung bz. den Wiederbeginn der Verjährung hat, wenn der Verwalter und die Konkursgläubiger die Forderung anerkennen, der Gemeinschuldner aber sie bestreitet. Die Erledigung dieser Fragen ist Zweck des § 176.

1. Rücknahme der Anmeldung.

1. Nimmt der Berechtigte die Anmeldung zurück, so steht der Uebertragung des § 243 Abs. 3 CPO. nichts entgegen. Die Anmeldung gilt als nicht erfolgt, mithin die Verjährung als nicht unterbrochen. Diese Bestimmung des Abs. 2 gehört in systematischer Hinsicht vielleicht an eine frühere Stelle, hat aber der Uebersichtlichkeit wegen hier Aufnahme gefunden. Ob die Verjährung durch die Anmeldung auch dann nicht als unterbrochen zu gelten hat, wenn die Eröffnung des Konkurses nachträglich auf erhobene sofortige Beschwerde des Gemeinschuldners wieder aufgehoben wird (KonkO. §§ 101, 105), darf der Entscheidung durch die Wissenschaft und Praxis anheimgestellt bleiben.

2. Kein Widerspruch gegen die Anmeldung. | G. 335.

2. Findet die angemeldete Forderung keinen Widerspruch, so wird sie bei der Vertheilung der Konkursmasse entsprechend berücksichtigt; außerdem verleiht die Eintragung in die Tabelle einen vollstreckbaren Titel | gegen den Gemeinschuldner (KonkO. § 152 Abs. 2). Die Unterbrechung währt hier bis zur Beendigung (Aufhebung oder Einstellung) des Konkursverfahrens. Mit der Möglichkeit einer Verschleppung des Letzteren braucht nicht gerechnet zu werden.

3. Widerspruch des Gemeinschuldners.

3. Wird die angemeldete Forderung vom Gemeinschuldner, nicht aber von dem Verwalter oder einem Gläubiger bestritten, so gilt sie als festgestellt, und ihre Eintragung in die Tabelle wirkt gegenüber den Konkursgläubigern gleich einem rechtskräftigen Urtheile; den Gemeinschuldner bindet dagegen die Feststellung nicht und die Eintragung gewährt keinen gegen ihn verwerthbaren Vollstreckungstitel (KonkO. §§ 129 Abs. 2, 132 Abs. 1, 133, 152 Abs. 2). Dem Widerspruche des Gemeinschuldners hier die Bedeutung beizulegen, daß die Unterbrechung ihm gegenüber endigt und die Verjährung von Neuem beginnt, weil der Gläubiger von da ab Klage auf Feststellung der Forderung oder auf Erfüllung nach dem Konkurse gegen ihn erheben bz. einen bereits früher eingeleiteten Prozeß fortsetzen kann, ist bedenklich. Es empfiehlt sich nicht, den Gläubiger, bevor

er weiß, was bei dem Konkurse für ihn ausfällt, zur Klagerhebung gegen den Gemeinschuldner lediglich zu dem Zwecke zu nöthigen, damit er die Verjährung von Neuem unterbricht. Außerdem wird vermieden, daß die Forderung gegenüber dem Gemeinschuldner vielleicht verjähren würde, während sie gegenüber der Konkursmasse mit voller Wirksamkeit besteht.

4. Widerspruch des Verwalters oder Gläubigers.

4. Wird die angemeldete Forderung nicht vom Gemeinschuldner, aber von dem Verwalter oder einem Gläubiger bestritten, so gestaltet sich die Sachlage verschieden, je nachdem dem Berechtigten ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl zur Seite steht oder nicht (KonkO. § 134). Im letzteren Falle hat der Widerspruch zur Folge, daß die Berücksichtigung der Forderung bei der Vertheilung nur dadurch gesichert werden kann, daß der Gläubiger ihre Feststellung gegenüber dem Bestreitenden alsbald im Klagewege betreibt und den Nachweis, daß und für welchen Betrag dies geschehen, dem Verwalter rechtzeitig führt (KonkO. §§ 134, 140, 143).

a) Unterläßt der Gläubiger diese Betreibung, so endigt nach der Ansicht Mancher die durch die Anmeldung herbeigeführte Unterbrechung mit dem im Prüfungstermine erhobenen Widerspruche. Durch ihn wird indessen die Anmeldung nicht ohne Weiteres unwirksam, das Theilnahmerecht am Verfahren hört nicht schlechthin auf; dem Gläubiger kann für die bestrittene Forderung ein Stimmrecht bei den Abstimmungen gewährt werden (KonkO. § 87 Abs 1), und er muß bei der Vertheilung berücksichtigt werden, wenn er dem Verwalter den Nachweis über die Erhebung bezw. Fortsetzung des Feststellungsprozesses noch rechtzeitig bei der Schlußvertheilung führt (KonkO. §§ 140, 143). Richtiger erscheint daher, die Unterbrechung bis zur Beendigung des Konkurses dauern zu lassen. Es ist allerdings auch eine andere Behandlung möglich. Ausgehend davon, daß der Gläubiger, der lediglich auf den Widerspruch Mitbetheiligter hin die Sache nicht weiter verfolgt, der Anmeldung nicht den gehörigen Nachdruck gebe, läßt sich der Satz aufstellen, daß eine solche nicht weiter betriebene Anmeldung überhaupt | nicht den Vor- | G. 336.
aussetzungen entspreche, von denen die KonkO. bei der Zuerkennung der unterbrechenden Kraft geleitet worden sei, und daß der Fall daher der Zurücknahme der Anmeldung gleichzustellen sei. Gegen eine derartige Gestaltung, welche den Wegfall der Unterbrechung auch gegenüber dem Gemeinschuldner in sich schließen würde, spricht aber, daß der Gläubiger seine guten Gründe haben, insbes. mit Rücksicht auf den Stand der Masse sich veranlaßt sehen kann, von der kostspieligen Betreibung der Feststellung abzusehen, und daß es unbillig sein würde, den Gläubiger solchenfalls zu nöthigen, lediglich zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Unterbrechung die Feststellung dennoch zu betreiben oder, um eine neue Unterbrechung zu erwirken, gegen den voraussichtlich vermögenslosen und zunächst vor der Zwangsvollstreckung geschützten Gemeinschuldner klagend vorzugehen.

b) Betreibt der Gläubiger in Folge des Widerspruches die Feststellung und findet der Spezialprozeß noch vor der Beendigung des Konkurses dahin seine Erledigung, daß die Forderung unter Verwerfung des Widerspruches festgestellt wird und demgemäß bei der Vertheilung der Konkursmasse Berücksichtigung zu finden hat, so dauert die Unterbrechung bis zur Beendigung des Konkurses. Das Gleiche soll aber auch für den Fall gelten, daß durch das in dem Spezialprozesse vor der Beendigung des Konkurses ergehende Urtheil der erhobene Widerspruch für begründet erklärt worden ist. Zwar scheidet mit der Rechtskraft dieses Urtheiles die Forderung aus dem Bereiche des Konkurses endgültig aus; allein auch hier greift der Billigkeitsgesichtspunkt Platz, der es verbietet, den Gläubiger in die Zwangslage zu versetzen, ausschließlich wegen Unterbrechung der Verjährung den Gemeinschuldner belangen zu müssen. Erreicht der Spezialprozeß erst nach der Beendigung des Konkurses seine Endschaft und ist ein Betrag der Masse aus Anlaß des Prozesses zurückbehalten worden (KonkO. § 155[1]), so ist sachlich der Konkurs noch nicht zu Ende; die Unterbrechung muß daher auch gegenüber dem Gemeinschuldner fortdauern; ihr Ende bestimmt sich nach den in § 174 gegebenen Vorschriften. Für diejenigen Fälle dagegen, in denen nichts von der Masse zurückbehalten ist, liegt — sofern solche Fälle überhaupt vorkommen können — kein Anlaß vor, von der Regel, daß die Unterbrechung mit dem Abschlusse des Konkurses ihr Ende erreicht, abzuweichen.

Steht dem Gläubiger in Ansehung der angemeldeten Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl zur Seite, so ist es nach § 134 Abs. 6 KonkO. Aufgabe des Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen; die Forderung wird inzwischen bei der Vertheilung mit der Beschränkung berücksichtigt, daß die auf die Forderung ausgefallenen Antheile vorläufig zurückbehalten werden (KonkO. §§ 140, 155[1]). Betreibt der Widersprechende den erhobenen Widerspruch nicht, so dauert die Unterbrechung bis zur Beendigung des Konkurses; betreibt er ihn, so gilt das Gleiche wie in dem Falle unter b).

5. Widerspruch des Gemeinsch. sowie des Verwalters.

5. Wenn sowohl der Verwalter oder ein Gläubiger als der Gemeinschuldner die angemeldete Forderung bestreiten, so kommen die unter 4 entwickelten Gesichtspunkte nothwendig ebenfalls zur Anwendung.

| S. 337. 6. Zwangsvergleich.

| 6. Welche Bedeutung im Falle des Zustandekommens eines Zwangsvergleiches (KonkO. §§ 160 ff.) die Bewilligung sog. Akkordfristen für die Verjährung hat, ist an der Hand der allgemeinen Grundsätze festzustellen.

§ 177 (II 183, B. 213, R. 213, G. 218).

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren.

Die Mehrzahl der deutschen Gesetzeswerke läßt, entsprechend dem römischen Rechte, nach rechtskräftiger Verurtheilung des Beklagten die ordentliche Verjährungsfrist auch dann Platz greifen, wenn dem Anspruche eine kürzere Verjährung gelaufen ist.*) Der preuß. Entw. § 372 erklärt „die frühere nach Beschaffenheit des Anspruches stattfindende Verjährung" für anwendbar. Das württ. G. 8 beläßt es ebenfalls bei der darin bestimmten Frist von 3 Jahren; auf dem gleichen Standpunkte steht das schweizerische ObligR. Das hess. G. 27 schlägt einen Mittelweg insofern ein, als es verordnet, daß die neue Frist bei Ansprüchen, welche einer kürzeren Verjährung unterworfen sind, jedenfalls 5 Jahre betragen solle. In gleichem Sinne setzt das nass. G. § 5 dem rechtskräftig festgestellten Anspruche eine zehnjährige Frist. Der Entw. schließt sich dem im größten Theile Deutschlands bestehenden Rechte an. So verschiedenartig die Gründe sind, welche zu einer Abkürzung der Verjährung im Einzelnen führen: im Allgemeinen stimmen sie darin überein, daß die besondere Gestaltung der betr. Rechtsverhältnisse die alsbaldige Ordnung und Abwickelung derselben nothwendig oder wenigstens wünschenswerth erscheinen läßt. Für die rechtskräftig festgestellten Ansprüche verliert dieser Gesichtspunkt wesentlich an Gewicht. Das ursprüngliche Rechts-
| S. 338. verhältniß tritt gegenüber der in dem Urtheile erstrittenen neuen Grundlage | zurück; der Rechtsfriede ist gewahrt, die Verdunkelung des Sachstandes für lange Zeit ausgeschlossen. Dazu kommt, daß bei kurzen Verjährungsfristen der Berechtigte gegenüber einem zeitweilig vermögenslosen Schuldner genöthigt sein würde, in kurzen Zwischenräumen voraussichtlich erfolglose Vollstreckungshandlungen lediglich zu dem Zwecke vornehmen zu lassen, um den Lauf einer abermaligen kurzen Verjährung zu unterbrechen. Das Letztere würde namentlich hinsichtlich der in §§ 156, 157 behandelten Ansprüche zu Unzuträglichkeiten führen.

Die ordentliche Verjährung tritt ein, ohne Unterschied, ob das Urtheil auf die Bewirkung einer Leistung oder nur auf die Feststellung des Anspruches gerichtet ist. Die Erstreckung der Vorschrift auf Feststellungsurtheile mag nicht ohne jedes Bedenken sein. Dafür spricht indessen, daß der für die Verlängerung der Verjährung bei Judikatsansprüchen hauptsächlich maßgebende Gesichtspunkt, die unter öff. Autorität erfolgte Klarstellung, bei den im Wege des Feststellungsprozesses festgestellten Ansprüchen ebenfalls in vollem Maße zutrifft, daß ferner die gleiche Behandlung beider der Vervielfältigung der Prozesse steuert und daß die unter Umständen mißliche Untersuchung entbehrlich wird, ob ein Feststellungsurtheil oder zugleich ein verurtheilendes Erkenntniß vorliegt.

Gleichstellung anderer Ansprüche.

Den rechtskräftig festgestellten Ansprüchen stehen die Ansprüche gleich, bezüglich deren ein dem Einspruche nicht mehr unterworfener Vollstreckungsbefehl erlangt ist (CPO. § 640, Mot. S. 378). Die Vorschrift ist weiter auf diejenigen Ansprüche zu erstrecken, welche durch Vergleiche, Urkunden oder im Konkurse in der Weise festgestellt sind, daß ihnen ein vollstreckbarer Titel zur Seite steht (CPO. § 702 Nr. 1, 2, 5, § 786, EG. § 22, KonkO. §§ 152 Abs. 2, 179, 192 Abs. 2).

Ausnahme.

Werden Rückstände von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (§ 157) eingeklagt, so läuft von der Rechtskraft des Urtheiles an die ordentliche Verjährung. Erstreckt sich das Urtheil zugleich auf künftig verfallende Leistungen (§ 190 Abs. 2) oder hat der Schuldner bezüglich dieser in einer vollstreckbaren Urkunde der Zwangsvollstreckung sich unterworfen, so hat es insoweit bei der ursprünglichen Verjährung des § 157 zu bewenden (Abs. 2). Die Ansprüche auf solche Leistungen im Voraus der ordentlichen Verjährung zu unterwerfen, welche vom jeweiligen Verfalltage an zu laufen haben würde, ist kein Bedürfniß. Die preußische Jurisprudenz hat keinen Anstand genommen, den § 10 des G. v. 31. März 1838 trotz seiner allgemeinen Fassung dahin auszulegen, daß er auf derartige Leistungen Anwendung nicht zu finden hat. In Oesterreich ist die Frage in gleichem Sinne durch eine besondere Verordnung v. 21. Juli 1858 gelöst.

§ 178 (II 184, B. 214, R. 214, G. 219).

Urtheil unter Vorbehalt.

Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Abs. 1 §§ 174, 177 hat auch ein im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte und ein in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt von Vertheidigungsmitteln erlassenes rechtskräftiges Urtheil (CPO. §§ 502, 562) zu
| S. 339. gelten. Es kann nicht verkannt werden, daß nach | CPO. diese Urtheile eine rechtskräftige Entscheidung enthalten, und daß, wenn der Prozeß gleichwohl noch als anhängig gilt, dies nur auf

*) Vgl. das preuß. G. v. 31. März 1838 § 10, das kurf. hess. G. § 4, das sächs. GB. § 169, die G. für Meckl. § 3, Rudolstadt § 10, Sondershausen § 13, Waldeck § 6, Reuß ä. L. § 5, Reuß j. L. § 5, Lippe § 7, Bremen § 8. Auch das bayer. G. v. 26. März 1859 wird in diesem Sinne ausgelegt. Das Gleiche gilt nach österreichischem und, wie wohl angenommen werden darf, auch nach französischem Rechte.

prozessualen Erwägungen beruht, welche für die Anwendung der §§ 177, 174 Abs. 1, ohne den Zweck der in Betracht kommenden prozeßrechtlichen Normen zu gefährden, nicht den Ausschlag geben können. Wird der Prozeß auf Grund des Vorbehaltes fortgesetzt, so wird die Verjährung von Neuem wie durch Klagerhebung unterbrochen.

Wenn nach der beabsichtigten Ergänzung der CPO. (vgl. jetzt § 302 n. F.) die getrennte Verhandlung einer zur Aufrechnung gebrachten Gegenforderung angeordnet und das Urtheil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erlassen wird, so steht dieses Urtheil den vorerwähnten Urtheilen gleich. Die Fassung des § 178 ist eine solche, daß auch dieser Fall nicht ausgeschlossen wird. Die Kürze der Ausdrucksweise „ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil" wird zu Mißverständnissen keinen Anlaß geben (vgl. auch das AnfG. v. 21. Juli 1879 § 10).

§ 179 (II 185, V. 215, R. 215, G. 220).

Ansprüche die vor Schiedsgerichte usw. gehören.

Sofern privatrechtliche Ansprüche vor Schieds- oder Sondergerichten, vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zu verfolgen sind (CPO. §§ 851 ff., GVG. §§ 12—14), müssen die §§ 170—175, 177, 178 entsprechende Anwendung finden. Ueber den Zeitpunkt, mit dem die Klagerhebung bei diesen Gerichten und Behörden als erfolgt zu gelten hat, vgl. unten S. 550. Besondere Vorsorge ist für diejenigen Fälle des schiedsgerichtlichen Austrages getroffen, in welchen die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Berechtigten in bedenklicher Weise sich verzögert, sei es, daß im Schiedsvertrage auf die Ernennung von Schiedsrichtern nicht Bedacht genommen worden ist, oder daß das Schiedsgericht zwar bestellt, aber seine Angehung von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen noch abhängt. Im ersteren Falle wird den §§ 855 ff. CPO. gegenüber die Einsetzung des Schiedsgerichtes zwar nicht allzu lange Zeit beanspruchen; immerhin kann die damit verbundene Verzögerung bei kurzen Verjährungsfristen, wie solche namentlich auf dem Gebiete des die Schiedsgerichte bevorzugenden Versicherungswesens sich finden können, von erheblichem Belange werden. Der Berechtigte ist hier vor einer Gefährdung seines Anspruches nur dann völlig gesichert, wenn er die Verjährung schon dadurch zu unterbrechen vermag, daß er diejenigen Rechtshandlungen vornimmt, die zur Herbeiführung der Einsetzung des Schiedsgerichtes bz. zu dessen Anrufung seinerseits erforderlich sind (Abs. 2).

Abschluß eines Schiedsvert. | S. 340.

Dem Abschlusse eines Schiedsvertrages zum Zwecke der Erledigung eines bereits streitig gewordenen Anspruches kann ein Einfluß auf den Lauf der Verjährung nicht zugestanden werden. Ein solcher Vorgang | schließt weder ein Anerkenntniß noch eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruches in sich. Der Berechtigte, welcher, des drohenden Ablaufes der Verjährung ungeachtet, auf den Abschluß eines Schiedsvertrages sich einläßt und hierdurch die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruches versäumt, hat die Folgen sich zuzuschreiben.

Landesrecht.

Nicht getroffen durch die Vorschrift werden diejenigen privatrechtlichen Ansprüche, welche Materien angehören, die der Landesgesetzgebung überwiesen werden. Wie die Regelung der Verjährung dieser Ansprüche überhaupt, so ist auch die Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen ihre Verjährung als unterbrochen zu gelten hat, Sache des Landesprivatrechtes.

§ 180 (II 176, V. 205, R. 205, G. 210).

Die Zulässigkeit des Rechtsweges hängt von der Vorentscheidung einer Behörde ab.

Die Bestimmung trägt den Fällen Rechnung, in welchen der Berechtigte an der Geltendmachung seines Anspruches vor den Gerichten dadurch gehindert ist, daß eine gesetzliche Vorschrift die Beschreitung des Rechtsweges von der Genehmigung oder sonstigen Vorentscheidung einer Behörde abhängig macht (EG. zum GVG. § 11 Abs. 2, bayer. AusfG. v. 23. Febr. 1879 Art. 2 usw.). Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches, wird durch das der sofortigen Geltendmachung im Rechtswege entgegenstehende Hinderniß nicht gehemmt, aber durch das Gesuch um Erlassung der erforderlichen Entscheidung unterbrochen. Näher liegt anscheinend, die Unterbrechung erst mit der Benachrichtigung des Gegners vom Eingange des Gesuches um Vorentscheidung eintreten zu lassen. Praktische Rücksichten sprechen indessen für die Regelung des Entw. Zu einer besonderen Berücksichtigung des Falles, daß das zur Erledigung des Gesuches eingeleitete Verfahren unbetrieben liegen bleibt, fehlt es an genügendem Anlasse.

§ 181 (II 186, V. 216, R. 216, G. 221).

Rechtsnachfolge.

Eine durch Rechtsnachfolge in den Anspruch herbeigeführte Aenderung in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten berührt das Wesen des Anspruches nicht. Die Verjährung, welche dem Anspruche zu laufen begonnen hat, setzt ihren Lauf fort. Der Erbe des Verpflichteten rechnet die bei Lebzeiten seines Erblassers verstrichene Verjährungszeit ein; der aus einer Uebertragung sich ergebende neue Gläubiger muß die gegen den bisherigen verstrichene Verjährungszeit gegen sich gelten lassen.

Accessio temporis.

Besteht ein dinglicher Anspruch in Ansehung einer Sache und gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit nach der gegenwärtigen Vorschrift dem Dritten ebenfalls

zu Statten. Gegen die Einrechnung der abgelaufenen Verjährungszeit in solchem Falle, die accessio temporis des gemeinen Rechtes (vgl. auch öst. GB. § 1493), wird zwar eingewendet, daß der Anspruch des dinglich Berechtigten gegen den Dritten ein neuer, selbständiger sei, der mit dem Anspruche gegen den Besitzvorgänger nichts gemein habe, daß die Einrechnung daher innerlich
| S. 341. nicht | gerechtfertigt sei und daß sie auch vom praktischen Standpunkte sich nicht empfehle, weil damit die Fälle nur vermehrt würden, in welchen ein Eigenthum usw. ohne sachlichen Inhalt vorliege, und weil der Vorschrift über das Erforderniß des guten Glaubens für die Ersitzung Eintrag geschehe. Allein auch wenn ein neuer Anspruch gegenüber dem Dritten vorliegt, muß doch, nachdem einmal die Verjährbarkeit des dinglichen Anspruches anerkannt worden ist, die Einrechnung aus denselben Gründen zugelassen werden, die dazu nöthigen, dem Besitznachfolger zu gestatten, auf die zur Zeit seines Erwerbes bereits vollendete Verjährung sich zu berufen. Eine Unterscheidung in dieser Hinsicht würde der im Verkehre vorherrschenden Auffassung nicht entsprechen, nach der dem Besitznachfolger dieselbe Rechtslage verbleibt, die sein Vorgänger eingenommen hat. Von Wichtigkeit ist die Vorschrift uA. für den Erwerber eines Grundstückes in Ansehung rückständiger Hypothekenzinsen oder Leistungen auf Grund von Reallasten; die Einrechnung der dem dinglichen Anspruche zu Gunsten des Rechtsvorgängers gelaufenen Verjährungszeit ist für den Erwerber bei bedeutenden Rückständen von erheblichem Interesse.

Kommt die an den Dritten veräußerte Sache in Folge später eintretender Unwirksamkeit der Uebertragung (Anfechtung wegen Betruges, Eintritt einer auflösenden Bedingung usw.) von dem Dritten in den Besitz des Veräußerers zurück, so ist Letzterer insoweit nicht Rechtsnachfolger des Dritten. Die Vorschrift findet daher keine Anwendung. Gleichwohl kann nicht zweifelhaft sein, daß die Zeit, innerhalb welcher die Sache bei dem Dritten sich befunden hat, in die Verjährungszeit einzurechnen ist; der Umstand, daß der Dritte die Sache hatte, begründet weder eine Hemmung noch eine Unterbrechung der Verjährung des gegen den Veräußerer bestehenden Anspruches.

§ 182 (II 187, B. 222, R. 222, G. 222).

Die Verj. erzeugt eine zerstörende Einrede.

Die Wirkung der vollendeten Verjährung ist keine unmittelbare. Der in ihr liegende Schutz vor Behelligung mit einem veralteten Anspruche wird nur gewährt, soweit ein Bedürfniß vorhanden ist. Macht der als Verpflichteter in Anspruch Genommene vom gebotenen Schutze keinen Gebrauch, so liegt kein Grund vor, ihn aufzudrängen. Das bei der Verjährung gleichzeitig obwaltende öff. Interesse ist zur Genüge gewahrt, wenn der Einzelne jederzeit in der Lage ist, auf die Verjährung sich zu berufen und so seine Befreiung zu erzielen. Folge dieser Gestaltung ist einerseits, daß die Vollendung der Verjährung im Prozesse vom Richter nicht von Amtswegen berücksichtigt werden darf, andererseits, daß auf die vollendete Verjährung einseitig mit der Wirkung verzichtet werden kann, daß der Anspruch seine volle Kraft behält. Beide Sätze finden sich fast in allen Rechten anerkannt.*) Eine Verschiedenheit tritt, abgesehen von der Frage nach der sog. stärkeren oder schwächeren Wirkung der Verjährung, in der Hauptsache nur insofern
| S. 342. hervor, | als manche Gesetze neben jenen Sätzen aussprechen, daß der Anspruch durch den Ablauf der Verjährung erlischt, andere Gesetze auf die Aufstellung jener beiden Sätze sich beschränken, während man im gemeinen Rechte, ohne diese Sätze besonders zu betonen, der vollendeten Verjährung die Wirkung beilegt, daß sie eine peremtorische Einrede begründet (vgl. auch sächs. GB. § 170). Der Entw. schließt sich in Abs. 1 dem letzteren Rechte an. Der Begriff der materiellrechtlichen Einrede, welcher dem Entw. auch sonst geläufig ist (unten S. 549), gewährt eine feste Kategorie, welche jeder Unklarheit vorbeugt und die Zweifel ausschließt, zu welchen die Fassung einzelner Gesetze, insbes. diejenige des öst. GB. Anlaß gegeben hat. Eines besonderen Hinweises auf die Verzichtbarkeit sowie darauf, daß der Richter die Verjährung nicht von Amtswegen zu berücksichtigen hat, bedarf es dabei nicht, weil die rechtliche Natur der Einrede beides von selbst mit sich bringt.

---

*) Vgl. über die Nothwendigkeit, auf die Verjährung sich zu berufen: Code 2223, sächs. GB. § 153, die G. für Hessen Art. 32, Oldenburg § 7, Coburg § 8, Reuß ä. L. § 10, Rudolstadt § 14, Sondershausen § 16, Bremen § 9, dresd. Entw. 417, öst. GB. § 1501, schweiz. ObligR. 160; hinsichtlich der Zulässigkeit des Verzichtes: Code 2220—2222, die G. für Württ. 12, Hessen Art. 33, Coburg § 7, Lippe § 12, Bremen § 9, dresd. Entw. 420, öst. GB. § 1502, schweiz. ObligR. 159. Die Frage, ob die Verjährung von Amtswegen zu berücksichtigen sei, war früher streitig und ist in der kursächs. const. 25 p. I ausdrücklich im ersteren Sinne entschieden worden. Im Anschlusse an diese const. enthält noch das altenb. G. § 12 eine dem Richter die Berücksichtigung der vollendeten Verjährung zur Pflicht machende Vorschrift. Die Jurisprudenz ist aber wohl jetzt fast überall, auch in Preußen, dazu gelangt, die Berücksichtigung der vollendeten Verjährung im Prozesse davon abhängig zu machen, daß der Verpflichtete sich darauf beruft. In Ansehung der Verzichtbarkeit, die auch da angenommen wird, wo die Gesetze sie nicht besonders ausgesprochen haben, enthält das ALR. I 9 § 564 die Sonderbestimmung, daß ein Anerkenntniß des erloschenen Rechtes die Wirkung der Verjährung nur insofern aufhebt, als aus diesem Anerkenntnisse, nach den Gesetzen, ein neuer Rechtsgrund entsteht.

Steht dem verjährten Anspruche eine Einrede entgegen, durch welche dessen Geltendmachung dauernd ausgeschlossen wird (Abs. 1), so ist damit zugleich die sog. stärkere Wirkung der Verjährung anerkannt. Es kann weder die dem verjährten Anspruche entsprechende Leistung dem Verpflichteten abgezwungen, noch auch der verjährte Anspruch dazu verwendet werden, einen vom Verpflichteten erhobenen Anspruch abzulehnen. Für die im gemeinen, französischen und österreichischen Rechte mehrfach vertretene und in den meckl. V. (§ 4) zur gesetzlichen Geltung gelangten Ansicht, daß die Verjährung nur die Klagbarkeit entzieht, ist auf dem Gebiete der Anspruchsverjährung schon an sich kein Raum. Ihr Zweck wird auch nur erreicht, der Rechtsfriede nur gewahrt, wenn der verjährten Forderung sowohl die klageweise als die einredeweise Geltendmachung versagt ist. Wie indessen die Mehrzahl der Gesetze und namentlich auch solche, welche der Verjährung die stärkere Wirkung beilegen, eine Ausnahme in der Richtung eintreten lassen, daß das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, selbst wenn in Unkenntniß des Ablaufes der Verjährung | geleistet worden ist,*) so ist das Gleiche auch, unter Durchbrechung des § 737 Abs. 2, in Abs. 2 bestimmt. Die Vorschrift ist gerechtfertigt, mag das Gewicht darauf gelegt werden, daß für das natürliche Rechtsgefühl eine verjährte Schuld immer noch eine Schuld bleibt, oder darauf, daß der Ausschluß der Rückforderung durch den Zweck der Verjährung nicht geboten ist. Ob die Vorschrift theoretisch dahin aufzufassen sei, daß der Verjährung ungeachtet insoweit eine unvollkommene Rechtspflicht zurückgeblieben ist, darf ebenso auf sich beruhen wie die weitere Frage, ob eine analoge Ausdehnung der Vorschrift dahin statthaft sei, daß auch bei anderen in Unkenntniß der Verjährung vorgenommenen, den Bestand der Verbindlichkeit voraussetzenden Rechtsgeschäften, wie Hingabe an Erfüllungsstatt, Pfand-, Bürgschaftsbestellung, die Rückgängigmachung ausgeschlossen sei.

Sog stärkere Wirkung der Verjährung.

Cond. indebiti ausgeschlossen.

| S. 343.

Zur Aufrechnung ist eine verjährte Forderung nach Abs. 1 verb. mit § 281 Abs. 2 nicht verwendbar. Verschiedene Gesetze lassen die Aufrechnung dann zu, wenn die Forderung vor ihrer Verjährung der Forderung, gegen die sie aufgerechnet werden soll, als zur Aufrechnung geeignet gegenübergestanden hat.**) Ausreichende Gründe hierfür liegen nicht vor. Das Gegenüberstehen einer solchen Forderung hemmt die Verjährung nicht (§ 162 Abs. 3). Ebensowenig gewährt die Aufrechnungsmöglichkeit ein unentziehbares Recht zur Aufrechnung. Der Umstand aber, daß im Falle der Aufrechnung die beiderseitigen Forderungen in dem sich deckenden Betrage als mit dem Zeitpunkte erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet sich gegenübergetreten sind (§ 283), schließt keineswegs in sich, daß auch eine inzwischen verjährte und in Folge dessen wirthschaftlich werthlos gewordene Forderung zur Aufrechnung verwendet werden könne. Eine Abweichung hiervon ist weder nothwendig, noch angemessen. Bedenken gegen die Zulassung der Aufrechnung ergeben sich namentlich für den Fall, daß der einen Forderung eine kurze, der anderen Forderung eine lange Verjährung läuft; gestattet man mit jener auch nach Eintritt der Verjährung aufzurechnen, so wird der Anspruch der kurzen Verjährung entzogen. Der Einwand, daß die Ausschließung der Aufrechnung unbillig erscheine, wenn der Gläubiger, gegen den eine kurze Verjährung läuft, die Geltendmachung seines Anspruches deshalb unterläßt, weil er darauf vertraut, daß auch der Gegner einen entsprechenden Theil seiner Forderung als getilgt ansehe, oder weil er Anstand nimmt, durch die Einklagung | eines vielleicht geringfügigen Betrages den Gegner zur Geltendmachung seiner größeren Forderung zu veranlassen, fällt dem Verjährungszwecke gegenüber nicht in die Waagschale. Ein ordentlicher Hausvater darf, ohne Rücksicht auf das Verhältniß von Soll und Haben, nicht unterlassen, sich mit dem anderen Theile zur gehörigen Zeit auseinanderzusetzen. Von der gleichen Auffassung wie der Entw. gehen aus: das sächs. und öst. GB., der dresd. Entw. (Prot. dazu S. 1445) die G. für Rudolstadt § 11, Lübeck § 7. Welche Beurtheilung einzutreten hat, wenn der andere Theil in Kenntniß oder Unkenntniß der eingetretenen Verjährung in die Aufrechnung willigt, darf der Entscheidung durch die Wissenschaft und Praxis überlassen werden.

Eine verjährte Forderung eignet sich nicht zur Aufrechnung.

| S. 344.

Die Wirkung der Verjährung beschränkt sich auf diejenigen Personen, unter denen sie sich vollzogen hat (vgl. §§ 336, 339 Abs. 2, 340, 1344). Auf die zu Gunsten des Hauptschuldners vollendete Verjährung kann sich auch der Bürge berufen (§ 671 Abs. 1); ein Verzicht des Hauptschuldners ist für den Bürgen unnachtheilig, sofern die Bürgschaft zur Zeit des Verzichtes bereits bestellt war (§ 672 Abs. 2).

---

*) Sächs. GB. § 1522, bayer. Entw. II 905, dresd. Entw. 977 Abs. 2, G. für Württ. 11, Hessen Art. 33 Abs. 2, Meckl. § 4 Nr. 3, Weimar § 4, Coburg § 7 Abs. 2, Rudolstadt § 11, Bernburg § 9, Dessau § 2 Abs. 2, Reuß ä. L. § 10, Reuß j. L. § 8, Schaumburg § 7 Abs. 2, Lippe § 11; öst. GB. § 1432, schweiz. ObligR. 72. Im preuß. sind ebenso wie im gemeinen Rechte die Ansichten über diese Frage getheilt.

**) HGB. 911, ALR. I 16 § 377 (Entsch. 12 S. 254), die G. f. Württ. 11, Weimar § 14, Oldenburg § 6, Meiningen Art. 7, Coburg § 6, Bernburg § 11, Dessau § 2, Reuß ä. L. § 9, Reuß j. L. § 9, Lippe § 11, Bremen § 9.

§ 183 (II 188, V. 218, R. 218, G. 223).

Die Verj. einer Pfandschuld hindert den Pfandgläubiger nicht, sich aus dem Pfande zu befriedigen.

Durch die Bestellung eines Pfandrechtes (an einem Grundstücke oder anderen Vermögensgegenstande) wird gemäß § 169 die Verjährung des Anspruches, welcher durch das Pfandrecht gesichert werden soll, unterbrochen, sofern die Pfandbestellung vom Verpflichteten ausgeht oder durch ihn veranlaßt ist. Soll der Verkehrsanschauung Genüge geschehen, so muß auch dem Bestehen eines von dem Verpflichteten oder einem Dritten bestellten Pfandrechtes ein Einfluß auf die Verjährung der gesicherten Forderung eingeräumt werden. Dies zwar nicht in der Weise, daß, wie in der gemeinrechtlichen Wissenschaft in Anlehnung an l. 7 § 5 C. 7, 39; l. 2 C. 8, 31 sich mehrfach vertreten findet, die Forderung der Verjährung überhaupt entzogen wird. Für eine solche Gestaltung sprechen weder innere noch Zweckmäßigkeitsgründe. Wohl aber ist dem Berechtigten die Befugniß zu wahren, der Verjährung des Anspruches ungeachtet seine Befriedigung aus dem Pfande zu verlangen (Abs. 1). Es ist dies im Wesentlichen auch der Standpunkt des ALR. I 20 §§ 247, 248, der G. für Meckl. § 4[5], Altenb. § 11, Bernburg § 7, des öst. GB. § 1483. Daß damit die Haftung für eine Schuld auf einen bestimmten Vermögenstheil beschränkt wird, kann nicht Bedenken erregen. Ob im Uebrigen die Vorschrift dahin aufzufassen ist, die Forderung bleibe bis zur Höhe des Werthes des Pfandes und unter Beschränkung auf die Befriedigung aus demselben unverjährt, oder dahin, die verjährte Forderung bestehe nur insofern fort, als das Pfandrecht seiner akzessorischen Natur wegen einer Grundlage bedürfe, darf dahin gestellt bleiben. Jedenfalls finden die §§ 1093, 1192 Abs. 2 insoweit keine Anwendung. Der Abs. 1 ist nicht erstreckt auf rückständige Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen (Abs. 2); den | Interessen des Pfandeigenthümers würde ohne diese, auch im ALR. sich findende Beschränkung in unbilliger Weise zu nahe getreten werden. Wie in § 847 Satz 2, so ist auch hier kein Gewicht darauf gelegt, ob die betr. Leistungen in regelmäßigen Zeiten wiederkehren oder nicht.

Einschränkung. | S. 345.

Gleichstehender Fall.

Der Abs. 3 beruht auf demselben Gedanken wie der Abs. 1. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Forderung durch Bestellung eines Pfandrechtes oder durch Uebertragung eines Rechtes (Eigenthum, Grundschuld usw.) sichergestellt worden ist. Wirthschaftlich stehen sich beide Fälle im Wesentlichen gleich.

§ 184 (II 189, V. 219, R. 219, G. 224).

Einfluß der Verj. des Hauptanspruches auf Nebenleistungen.

Gesetzlicher Lösung bedarf die Frage, ob mit der Verjährung des Hauptanspruches auch der Anspruch auf die bis dahin bereits fällig gewordenen Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für den letzteren Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist. Nach l. 26 pr. C. 4, 32 wird mit der Verjährung der Hauptforderung auch jeder Zinsanspruch hinfällig. Die Vorschrift wird von Manchen als regelwidrig, von Anderen als in der Natur der Sache begründet angesehen. Ob das eine oder das andere richtig sei, bedarf keiner Untersuchung. Jedenfalls rechtfertigen Gründe praktischer Zweckmäßigkeit diese Gestaltung. Die entsprechende Vorschrift des Abs. 1 steht zugleich im Einklange mit der preußischen, französischen und österreichischen Jurisprudenz, dem sächs. GB. §§ 160, 674 Satz 2 und dem schweiz. ObligR. 151. Dieselbe Regelung ist für den Fall geboten, daß bei selbständigen wiederkehrenden Leistungen der Anspruch im Ganzen verjährt ist. Mit dieser Verjährung ist auch der Anspruch auf die verfallenen Einzelleistungen verjährt (Abs. 2); vgl. sächs. GB. § 160, schweiz. ObligR. 152 Abs. 2. Der dresd. Entw. 419 steht in beiden Beziehungen auf einem abweichenden Standpunkte.

Der enge Zusammenhang zwischen Hauptanspruch und Nebenleistungen führt dazu, daß die für den Hauptanspruch bestimmte kurze Verjährung auch für die Ansprüche auf Nebenleistungen gelten muß, selbst wenn solche auf selbständigem Entstehungsgrunde beruhen und an sich vielleicht einer längeren Verjährung unterworfen sein würden. Von Bedeutung ist dies in den Fällen, in welchen der Hauptanspruch durch Zahlung usw. erlischt. Die allgemeine Fassung der §§ 156, 157 läßt in Verbindung mit § 184 eine besondere Hervorhebung dessen im Gesetze entbehrlich erscheinen.

§ 185 (II 190, V. 220, R. 220, G. 225).

Verjährungsvorschriften sind zwingender Natur. | S. 346.

Die Verjährungsvorschriften sind zwingender Natur. Ein Anspruch, der für unverjährbar erklärt ist, kann durch Belieben der Parteien nicht zu einem verjährbaren gemacht werden (sächs. GB. § 152). Aus demselben Grunde ist jedes Rechtsgeschäft für unwirksam zu erklären, durch welches die vorgeschriebene Verjährung ausgeschlossen oder hinsichtlich der Dauer der Frist | des Beginnes, der Unterbrechungs- oder Hemmungsgründe usw. erschwert werden soll. Die entsprechende Vorschrift des Abs. 1 stimmt mit den Prinzipien der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis sowie der Mehrzahl der neueren Gesetze überein.*) Das ALR. I 9 §§ 565—567 gestattet sowohl Entsagung auf künftige Verjährung als auch Verlängerung der Verjährungsfristen. Der preuß.

*) Code 2220; G. für Hamm. § 12, für Württ. 12, Hessen 8, 33, Braunschweig § 12, Meiningen 8, Coburg-Gotha § 7, Altenburg § 13, Rudolstadt § 13, Schaumburg § 8, Lippe § 12, Bremen §§ 4, 9 Abs. 2; dresd. Entw. 399, 409, öst. GB. § 1502, schweiz. ObligR. 148, 159.

Entw. § 321 (vgl. Pensum XIII, I 9 § 145) ist dem nicht gefolgt. Nach sächs. GB. § 152 ist die Verlängerung der kürzeren Fristen zulässig und der Verzicht auf die kurze Verjährung hat die Folge, daß der Anspruch der ordentlichen Verjährung unterliegt (dresd. Prot. 4298 ff.). Einzelne Ausnahmen vom Abs. 1 finden sich § 397 Abs. 3 (444 Abs. 2), 571 Abs. 3.

Ein genügender Grund, die Erleichterung der Verjährung der Privatwillkür zu entziehen, liegt nicht vor (Abs. 2). Derartige Verfügungen fördern den Verjährungszweck. Es lassen deshalb auch verschiedene Gesetze besonders die Abkürzung der Verjährungsfristen zu. Im einzelnen Falle wird freilich zuzusehen sein, ob die Absicht der Betheiligten wirklich dahin geht, daß die Verjährungsfrist gekürzt werden soll; möglich ist auch, daß nicht eine Aenderung der Verjährung, sondern die Setzung einer Ausschlußfrist beabsichtigt ist. Erleichterung durch Rechtsgeschäft.

Das Institut der unvordenklichen Verjährung (Immemorialverjährung, unvordenkliche Zeit, unvordenklicher Besitz) ist nicht aufgenommen. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Gebiete des öff. Rechtes. Für das bürgerliche Recht ist die Bedeutung an sich eine geringe und die Bedürfnißfrage muß um so schärfer ins Auge gefaßt werden, als es sich um eine Rechtsbildung handelt, über deren Werth die Meinungen von jeher getheilt gewesen sind und welche, ihres Jahrhunderte langen Bestehens ungeachtet, eine feste Gestalt nicht anzunehmen vermocht hat, auch in Folge der Unbestimmtheit ihres Wesens sich kaum je so gestalten lassen wird, daß eine sichere Handhabung möglich ist. Die neueren Gesetze haben sich ablehnend verhalten. Das ALR. hat das Institut beseitigt und nur in einigen Fällen, gewissermaßen als Ersatz, Verjährungsfristen von ungewöhnlich langer Dauer eingeführt (I 9 §§ 656—664, II 7 § 430, 9 § 18). Völlig fremd ist die unvordenkliche Verjährung dem Code 691, dem sächsischen, österreichischen und zürcherischen GB., dem hessischen Entw. (Mot. zu Abth. II 208 Z. II). In neuerer Zeit hat auch der 16. Juristentag gegen das Institut sich ausgesprochen (Verh. I | S. 117—130, 241 bis 339 II S. 52—72). Ein Bedürfniß für die Aufnahme liegt nicht vor. Das auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechtes zur Geltung gebrachte Grundbuchsystem läßt weder für die Verjährung (§ 847) noch für die Ersitzung oder den Verlust eines Rechtes durch Nichtgebrauch, geschweige denn für die unvordenkliche Verjährung Raum. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel über den Fortbestand von Forderungsrechten genügt die Anspruchsverjährung; den Erwerb von Forderungsrechten durch Zeitablauf zu ermöglichen, fehlt jeder Anlaß. Der unvordenklichen Verjährung aber die ihr mehrseitig beigelegte Bedeutung zuzugestehen, daß sie den Erwerb von Rechten, welchen verbietende Gesetze entgegenstehen, ermöglicht, ist mit der heutigen Auffassung von Recht und Gesetz unvereinbar. Unvordenkliche Verjährung. | S. 347.

Die Beseitigung des Institutes hat zur Folge, daß eine unvordenkliche Verjährung, die gemäß dem bisherigen Rechte begonnen hat, aber noch nicht vollendet ist, nicht fortgesetzt werden kann. Es ergiebt sich dies aus den allgemeinen Grundsätzen über die Einwirkung neuer Gesetze. So wenig an dieser Folge Anstoß zu nehmen ist, so darf doch nicht außer Betracht bleiben, daß dieser Umstand geeignet ist, auch solche unvordenkliche Verjährungen, welche beim Inkrafttreten des BGB. sich bereits vollzogen haben, in ihrer Wirksamkeit zu gefährden. Der Berechtigte ist fortan gezwungen, bei dem Beweise seines durch die unvordenkliche Verjährung erworbenen bz. gefestigten Rechtes sich lediglich auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. zu stützen, und dieser Beweis wird, je länger das BGB. in Geltung steht, um so schwieriger, zuletzt unmöglich. Beim EG. wird zu prüfen sein, inwieweit durch Uebergangsbestimmungen Vorsorge dahin zu treffen sei, daß erworbene Rechte hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Ebendaselbst wird auch darüber befunden werden, ob nicht in Ansehung derjenigen Materien, deren Ordnung den Landesgesetzen verbleibt (Wasserrecht, Forstrecht usw.), es bei dem partikularen Fortbestande des Institutes zu bewenden habe. Vorbehalte für das EG.

Allgemeine Vorschriften über die im Entw. sich findenden zahlreichen Ausschlußfristen (Präklusivfristen) sind nicht aufgestellt. Der Begriff der Ausschlußfrist giebt, wie neuere Untersuchungen auf diesem Gebiete gezeigt haben, die maßgebenden Grundsätze ohne Weiteres an die Hand. Soweit eine Abschwächung der der Ausschlußfrist eigenen Strenge im Einzelfalle unbedenklich erschien, ist das Erforderliche an geeigneter Stelle bestimmt. Dahin gehören besonders die §§ 104 Abs. 3, 171 Abs. 5, 1264 Abs. 2, 1447 Abs. 3, 1473 Abs. 2, 1478, 1785 Abs. 3, 1948 Abs. 5, 2030 Abs. 2. 2040 Abs. 6, 2046 Abs. 6, 2100, durch welche die §§ 164, 166 bz. die eine oder andere dieser Vorschriften auf gewisse Ausschlußfristen für entsprechend anwendbar erklärt sind. Die Zulässigkeit der Hemmung einer Ausschlußfrist ist ferner anerkannt in §§ 694, 1786, 1926 Abs. 2 (1928, 1930, 1931 Abs. 2). Allgem. Bestimmungen üb. Präklusivfristen nicht aufgestellt.

Achter Abschnitt: Selbstvertheidigung und Selbsthülfe.

| §§ 186 f. (II 191 f., B. 221 f., R. 221 f., G. 227 f.). | S. 348.

In Uebereinstimmung mit dem neueren Sprachgebrauche wird vom Entw. zwischen Selbstvertheidigung und Selbsthülfe unterschieden und unter dieser die aktive, unter jener die passive Selbsthülfe verstanden. Das ALR. behandelt die Selbstvertheidigung im Titel über Besitz Vorbemerkung.

(I 7 §§ 141 ff.). Der bayer. Entw. (II 58), der dresd. Entw. (215), das zür. GB. (§ 1838) und das schweiz. ObligR. (56) gedenken derselben als eines Ausschließungsgrundes der Ersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen. Weder die eine noch die andere Behandlungsweise erscheint gerechtfertigt. Die Vorschriften über die Selbstvertheidigung haben eine allgemeinere Tragweite. Selbst auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse beschränkt deren Bedeutung sich nicht auf die Frage, ob die Vertheidigungshandlung ein die Verpflichtung zum Schadensersatze begründendes Delikt sei. Wer eine verkaufte, aber noch in seinem Besitze befindliche Sache zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes des Käufers mit dem Erfolge verwendet, daß sie vernichtet wird, macht zwar die ihm obliegende Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kaufvertrage unmöglich, aber das Unmöglichwerden kann ihm nicht zur Schuld angerechnet werden. Schon das sächs. GB. §§ 178 ff. hat daher auch die Vorschriften über Selbstvertheidigung in den Allgemeinen Theil aufgenommen.

Die Vorschriften gehören in den Allg. Theil.

§ 186 (II 191, B. 221, R. 221, G. 227).

Nothwehr. Anschluß an das Strafrecht.

Die Selbstvertheidigung gehört ihrer Bedeutung nach ebensowohl dem bürgerlichen als dem Strafrechte an. Das StGB. § 53 bezeichnet die Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden, als Nothwehr und erklärt eine durch Nothwehr gebotene Handlung für nicht strafbar. Der Standpunkt des StGB. ist für den Entw. an sich nicht maßgebend. Aus der Strafl osigkeit einer in Nothwehr verübten Handlung folgt noch nicht, daß diese auch in privatrechtlicher Hinsicht erlaubt sein müsse; ebenso wenig steht, wenn das Nothwehrrecht privatrechtlich anerkannt wird, | etwas entgegen, den Kreis | S. 349. der erlaubten Nothwehrhandlungen enger zu ziehen, als im Strafrechte geschehen ist. Gleichwohl schließt sich der Entw. dem StGB. sowohl hinsichtlich des Begriffes der Nothwehr als darin an, daß eine durch Nothwehr gebotene Handlung für nicht unerlaubt erklärt wird. Die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes muß privatrechtlich zulässig sein, und es leuchtet ein, wie groß der Gewinn ist, welchen die völlige Uebereinstimmung mit dem Strafrechte bietet. Erreicht wird namentlich, daß alle Einzelfragen, welche sich erheben, für das Privat- und Strafrecht einheitlicher Erledigung zugeführt werden. Die Rücksicht auf die Wahrung dieser einheitlichen Erledigung ist es auch, welche von einer Entscheidung der Frage Abstand nehmen läßt, ob die Nothwehrhandlung privatrechtlich dann noch eine erlaubte sei, wenn durch sie die Person oder das Vermögen nicht des Angreifers, sondern eines Dritten geschädigt wird. Die Frage darf um so eher auf sich beruhen, als sie nur geringe praktische Bedeutung hat.

Besonders bedeutsam für die Nothwehr ist der § 814. Der Satz, daß Niemand ohne den Willen des Inhabers einer Sache diesem die Inhabung entziehen oder ihn darin stören darf, macht, soweit nicht besondere Bestimmungen Platz greifen (vgl. namentlich §§ 189, 521 Abs. 2, § 861), jeden auf eine solche Entziehung oder Störung gerichteten Angriff zu einem rechtswidrigen und stellt in Verbindung mit §§ 815—817 für verschiedene Fälle, in denen die Nothwehrlage zweifelhaft sein kann, fest, wem sie zusteht. Die §§ 814 und 815 finden gemäß §§ 979, 1048 auch bei der Hinderung oder Störung in der Ausübung einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechende Anwendung.

Ueberschreitung od. irrthüml. Annahme der Nothwehr.

Liegt Ueberschreitung der Nothwehr (StGB. § 53 Abs. 3) vor oder ist der Stand der Nothwehr irrthümlich angenommen, so bleibt die Handlung eine unerlaubte, während die Frage, ob Schadensersatz zu leisten sei, nach den Vorschriften über die Vertretung unerlaubter Handlungen (§§ 704 ff.) sich bestimmt.

§ 187 (II 192, B. 222, R. 222, G. 228).

Vertheidigungsrecht gegen fremde gefahrdrohende Sachen.

Nothwehr setzt begrifflich einen rechtswidrigen Angriff voraus. Ein solcher kann nach der in der Strafrechtswissenschaft herrschenden Meinung lediglich von einer Person ausgehen. Nur vereinzelte Stimmen haben sich dafür erhoben, daß Nothwehr auch gegenüber andringenden, nicht als Mittel zum Angriffe benutzten Thieren begründet sei. Sollte die letztere Ansicht richtig sein, so würde, dem zu § 186 eingenommenen Standpunkte gemäß, der § 186 Platz greifen. Es darf jedoch vorausgesetzt werden, daß der herrschenden Meinung der Vorzug gebührt und daß die abweichende Auffassung lediglich durch das Bestreben hervorgerufen ist, gewissen Bedenken zu begegnen, zu welchen die herrschende Meinung Anlaß giebt, — Bedenken, welche durch § 187 sich von selbst erledigen. Jedenfalls trifft der Nothwehrbegriff bei der Gefährdung durch fremde leblose Sachen nicht zu. Selbstschutz muß auch in dieser Richtung zulässig sein. Die Statthaftigkeit der | S. 350. Selbstvertheidigung gegen andringende Thiere und gefahrdrohende | leblose Sachen wird für das gemeine Recht von hervorragenden Schriftstellern vertreten und ist im sächs. GB. §§ 182, 183 anerkannt. Das ALR. I 9 § 155 faßt nur die Gefährdung der Person durch wilde Thiere ins Auge; die Praxis hat aber keinen Anstand genommen, ein Vertheidigungsrecht auch hinsichtlich des Vermögens und gegen andere als wilde Thiere dem Bedrohten zuzugestehen (Rechtspr. des OT. 17 S. 261).

Begründet die Gefährdung durch fremde Sachen (Thiere oder sonstige Sachen) nicht die Nothwehrlage, so läßt sich andererseits ebensowenig, wie vielfach geschieht, ein Nothstandsfall

(StGB. § 54) unterstellen. Die Beseitigung der drohenden Gefahr erfolgt nicht durch den Uebergriff in den Rechtskreis eines unbetheiligten Dritten, sondern dadurch, daß die gefahrdrohende Sache selbst verletzt wird. Die Verletzung derselben entspricht der Verletzung des Angreifers bei der Nothwehr. Ferner werden Handlungen, welche unerlaubt sind, privatrechtlich nicht deshalb zu erlaubten, weil sie im Nothstande begangen sind, mögen sie auch straffrei sein; der Thäter ist und bleibt für sie verantwortlich. Die Beschädigung oder Vernichtung einer fremden gefahrdrohenden Sache in Ausübung des Selbstvertheidigungsrechtes dagegen ist rechtmäßig; eine Haftpflicht tritt nicht ein und der Mangel der Rechtswidrigkeit schließt auch die Anwendbarkeit der §§ 303—305 StGB. aus. Endlich ist gegenüber einer im Nothstande begangenen Handlung Nothwehr zulässig, während sie gegenüber der berechtigten Selbstvertheidigung ausgeschlossen sein muß.

Voraussetzungen.

Die Statthaftigkeit der Vertheidigung gegen eine fremde Sache hat zur Voraussetzung, daß die Vertheidigungshandlung zur Abwendung der von der Sache drohenden Gefahr erforderlich ist. Die Abwehr hat sich innerhalb der durch die Gefährdung gezogenen Grenzen zu bewegen. Auch versteht es sich von selbst, daß, wenn Jemand vor der Gefahr sich dadurch mit Erfolg zu schützen vermag, daß er der Sache zB. einem anstürmenden Thiere, aus dem Wege geht, dies letztere zu geschehen hat. Vorbedingung ist ferner, daß die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht ist. Diese Beschränkung ist dem verwandten Nothwehrbegriffe fremd, für das Vertheidigungsrecht gegen eine Sache aber nicht zu entbehren. Hat Jemand ein Thier, das ihn angefallen, vorher gereizt, so wäre es ungerecht, ihn der Verantwortlichkeit für die ihm bei der Abwehr zugefügte Verletzung zu entheben.

Immer erforderlich ist eine wirkliche Gefährdung. Das sächs. GB. § 183 geht zu weit, wenn es — anscheinend in Anlehnung an l. 1 §§ 3, 4, l. 2 pr. D. 18, 6 — die Beschädigung oder Vernichtung einer fremden Sache schon dann gestattet, wenn sie den Gebrauch einer Sache auch nur hindert. Dem Inhalte nach steht das Vertheidigungsrecht gegen eine fremde Sache der Nothwehr völlig gleich. Es ist gegeben bei der Gefährdung der Person wie des Vermögens, und hinsichtlich des Letzteren macht es keinen Unterschied, ob die gefährdete Sache eine eigene oder eine solche ist, die man nur zu benutzen berechtigt ist oder inne hat. Weiter ist nicht nur die Unterstützung in der Vertheidigung, sondern auch die Ausübung des Rechtes für den Bedrohten durch Andere zulässig, mag es sich um die Gefährdung der Person oder des Vermögens desselben handeln. In der | letzteren Hinsicht Dritten ein Eingreifen nur bei Gefährdung der Person zu | S. 351.
gestatten, erscheint aus denselben Gründen nicht angezeigt, aus denen bei der Nothwehr von einer solchen Beschränkung abgesehen wird. Geht die Abwehrhandlung von einem Dritten, nicht vom Bedrohten aus, so hängt die Erlaubtheit der Handlung davon ab, daß weder der Handelnde noch der Bedrohte die Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Ist der Handelnde vom schuldhaften Gebahren des Bedrohten nicht unterrichtet gewesen, so greift unter Umständen der § 707 Platz.

Tauben. Bienen.

Das Selbstvertheidigungsrecht ist, wie gegen Thiere überhaupt, so besonders auch gegen Tauben und Bienen gegeben. Das aus der allgemeinen Freiheit folgende Recht eines Jeden, Tauben zu halten, schließt selbstverständlich für die Grundstücksbesitzer nicht die Verpflichtung in sich, die Feldfrucht fremden Tauben preiszugeben. Landesgesetze, die das Recht, Tauben zu halten, an gewisse Voraussetzungen knüpfen oder verordnen, daß die Tauben zu bestimmten Zeiten, namentlich innerhalb der Saatzeit, einbehalten werden sollen, gewähren nur lokale und beschränkte Abhülfe. Anlangend die Bienen, so ist wiederholt von Bienenzüchtern im Interesse der Bienenwirthschaft eine Beschränkung des Selbstvertheidigungsrechtes gefordert worden, während andererseits die Inhaber der durch die Bienen hauptsächlich geschädigten Gewerbebetriebe gegen eine derartige Begünstigung Widerspruch erhoben haben.*) Es ist davon abgesehen, den allgemeinen Grundsatz hinsichtlich der Bienen zu durchbrechen, in der Erwägung, daß den Interessen der Bienenzüchter durch privatrechtliche Bestimmungen genügende Rechnung nicht getragen werden kann, ein wirksamer Schutz vielmehr nur von polizeilichen Vorschriften zu erwarten ist. (Vgl. EG. Art. 69, S. 130).

*) In dem Bienenwirthschaftszentralblatte 1881 Nr. 6 wird folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Bienenhalter, Nachbarn, Zuckersieder, Konditoren usw. dürfen sich vor den sie beraubenden oder eindringenden Bienen nur durch einfache äußere Vorrichtungen, zB. Drahtgitter, Gazefenster, schützen, hingegen die Eindringlinge durch Gift, Feuer, Dämpfe oder künstliche, die Rückkehr hindernde Vorrichtungen nicht massenhaft vernichten". In dem vom Wandervereine deutscher und österreichischer Bienenwirthe wiederholt den Reichs- und Landesbehörden eingereichten Entw., den Schutz der Bienenzucht und die einschlagenden Rechtsverhältnisse betr., sowie in dem im Reichstage 1882 eingebrachten Entw. eines diesbezüglichen Gesetzes wird der Erlaß einer Bestimmung verlangt, welche denjenigen, der vorsätzlich fremde Bienen auf eigenem oder fremdem Grund und Boden massenhaft tödtet, mit Strafe bedroht. Einspruch gegen solche Bestimmung ist besonders erhoben in einer Petition des Vereines der Industriellen des RegBez. Köln v. 24. Sept. 1883.

Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze.

Nicht eingegriffen wird durch die Vorschrift in das Landespolizeirecht. Ebenso bleiben die jagdpolizeilichen und sonstigen agrarpolizeilichen Vorschriften unberührt; im EG. ist das Ge- | S. 352. eignete vorgesehen. | Die Frage, ob der § 187 auch auf die Gefährdung durch eine ohne Willen thätig werdende Person Anwendung zu finden hat, bleibt der Entscheidung durch die Wissenschaft und Praxis überlassen.

§ 188 (II — — —).

Geltendes Recht.

Der Meinungsstreit, ob die Selbsthülfe als solche unerlaubt sei, ist noch unausgeglichen. Die Vorschriften des röm. Rechtes*) begegnen verschiedener Auffassung; die Einen sehen in ihnen Einzelanwendungen des allgemeinen Grundsatzes von der Unerlaubtheit der Selbsthülfe, Andere finden darin nur eine theils durch Lücken im Rechtssysteme, theils durch die Erschlaffung des Rechtssinnes in der späteren Kaiserzeit nothwendig gewordene Bekämpfung gewisser, besonders hervorgetretener Erscheinungsformen der an sich erlaubten Selbsthülfe. Das ALR. Einl. § 77, das sächs. GB. § 179, das württ. G. v. 5. Sept. 1839 Art. 12, das öst. GB. § 19 verbieten die Selbsthülfe ausdrücklich. Der dresd. Entw. 1016 zählt sie zu den unerlaubten Handlungen. Keine Bestimmung über die Selbsthülfe enthalten der Code, der bayer. und hess. Entw., das zürch. GB. und das schweiz. ObligR. Die franz. Jurisprudenz erachtet ebenso wie der hess. Entw. deren Unzulässigkeit für selbstverständlich. Hand in Hand mit dem privatrechtlichen Verbote ging früher vielfach die Stellung der Selbsthülfe unter Strafe. Man sah in der eigenmächtigen Rechtsverfolgung ein Vergehen gegen die Justizhoheit des Staates, eine Störung des öff. Friedens, einen strafbaren Eingriff in das Recht des Gegners auf staatlichen Austrag. Mit dieser Auffassung hat das preuß. StGB. von 1851 gebrochen, und das RStGB. ist ihm darin gefolgt. Die Selbsthülfe verfällt nur noch insoweit der öff. Strafe, als sie sich strafbarer Mittel bedient; eine selbständige Strafthat ist sie nicht mehr. Diese Wandlung auf dem Gebiete des Strafrechtes ist nicht ohne Rückwirkung für das Privatrecht geblieben. Das Bestreben geht neuerdings mehr und mehr dahin, den im Strafrechte zur Geltung gebrachten Standpunkt auf das Privatrecht zu übertragen. Man behandelt den Selbsthülfezweck als rechtlich bedeutungslos und lehrt, daß eine an sich erlaubte oder nicht unerlaubte Handlung nicht dadurch unerlaubt werde, daß sie in Absicht der Selbsthülfe vorgenommen sei, während eine an sich unerlaubte Handlung, auch wenn sie der Verwirklichung der Selbsthülfe diene, unerlaubt bleibe.

Gründe für das Verbot.

Die Gründe, welche für das Verbot der Selbsthülfe heutzutage geltend gemacht werden, lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen, daß das Verbot für die Rechtsordnung und insbes. für die Wahrung des Rechtsfriedens von hohem Werthe sei, — daß es der geschichtlichen Entwickelung und dem in dem größten Theile Deutschlands bestehenden Rechte entspreche, — daß | S. 353. die dem Verbote abgeneigte Theorie verhältnißmäßig | neuer Zeit angehöre und sich noch nicht bewährt habe, — daß, wenn auch die Gefahr der Rechtsvergewaltigung gegenwärtig nicht eine allzu große sei, doch der Einzelne überhaupt nicht in die Lage gebracht werden dürfe, nach seinem vielleicht wenig geeigneten Ermessen die unter Umständen schwierige Frage zu entscheiden, ob die zur Rechtsverwirklichung dienliche Handlung eine an sich erlaubte oder unerlaubte sei. Durch- Ablehnung des Verbotes. schlagendes Gewicht kann diesen Erwägungen nicht beigelegt werden. Der Unterschied zwischen dem Verbote der Selbsthülfe und der Anerkennung des Grundsatzes, daß der Selbsthülfezweck für die Beurtheilung einer Handlung rechtlich unerheblich sei, hat an sich nur geringe praktische Bedeutung. Der Regel nach ist die Selbsthülfehandlung eine schon an sich unerlaubte; dies um so mehr, als nach § 814 jeder Eingriff in fremde Inhabung verboten ist. Die Rechtsbehelfe, welche das Gesetz insoweit zum Zwecke der Wiederherstellung bz. Ausgleichung der Verfügung stellt, gewährleisten denselben Erfolg, den das Verbot der Selbsthülfe haben könnte; denn die Privatstrafen des röm. Rechtes können bei dem Stande des heutigen Strafrechtes nicht wieder aufgenommen werden (vgl. Entsch. 11 S. 244). Erweist sich aber eine Handlung als an sich erlaubt oder doch nicht unerlaubt, so ist kein Grund ersichtlich, sie für den Fall, daß sie der Selbsthülfe dienen soll, zu verbieten. Die Absicht, den Zustand herbeizuführen, der dem Rechte entspricht, ist nicht widerrechtlich. Ebensowenig wird durch eine solche auf dem Boden des Rechtes sich bewegende Handlung der Rechtsfriede gestört. Wenn das Verbot in der Mehrzahl der bisherigen Gesetze sich findet, so ist dies ein Nachklang aus früheren Zeiten, in welchen eine besondere Bekämpfung der Selbsthülfe geboten gewesen sein mag. Die Schwierigkeiten aber, zu welchen die Entscheidung der Frage Anlaß geben kann, ob eine Handlung erlaubt sei oder nicht, sind nicht blos dann gegeben, wenn es sich um Selbsthülfe handelt, sondern überhaupt, wenn die Vornahme der betr. Handlung in Frage steht. Die §§ 814—817, 979, 1048 sind zudem geeignet, die hauptsächlichsten Zweifel in dieser Richtung zu beseitigen.

Sog. erlaubte Selbsthülfe.

Fälle der erlaubten Selbsthülfe in dem Sinne, daß zu ihrer Verwirklichung auch eine an sich unerlaubte Handlung vorgenommen werden darf, enthalten namentlich die §§ 189, 521 Abs. 2,

*) l. 7 D. 48, 7; l. 13 D. 4, 2; l. 7 C. 8, 4; nov. 52 c. 1; nov. 134 c. 7.

§ 861. Ob die Befugniß der Eltern und des Vormundes zur Gewaltanwendung bei Zurückführung flüchtiger Kinder bz. Mündel und zur Durchsetzung von Erziehungsmaßregeln gegenüber denselben (§§ 1504, 1505, 1655) unter den gleichen Gesichtspunkt fällt oder ob es sich dabei nicht vielmehr um die Ausübung einer im öff. Interesse übertragenen Gewalt handelt, darf dahingestellt bleiben. Uebt Jemand Selbsthülfe in einem Falle, in welchem sie ausnahmsweise auch mittels einer an sich unerlaubten Handlung gestattet ist, auf Grund eines vermeintlichen Rechtes, so bleibt die an sich unerlaubte Handlung unerlaubt, die Frage dagegen, ob Schadensersatz zu leisten sei, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Vertretung unerlaubter Handlungen.

Einen besonderen Fall der erlaubten Selbsthülfe bildet das sog. Privatpfändungsrecht. Nach gemeinem deutschen Rechte und in einer größeren Zahl von Partikularrechten ist der Eigenthümer bz. Inhaber eines Grundstückes | befugt, Personen oder Thiere, welche Schaden | S. 354 stiftend betroffen werden, zum Zwecke der Sicherung des Beweises und des Schadensersatzes dergestalt zu pfänden, daß er den Personen Sachen abnimmt, die Thiere in seinen Gewahrsam bringt. Nach einigen Rechten ist die Privatpfändung ferner zu dem Zwecke zulässig, um der Beeinträchtigung von Rechten an Grundstücken entgegenzutreten, insbes. die Ersitzung von Berechtigungen zu unterbrechen. Soweit die Privatpfändung zur Abwehr der Erwerbung von Rechten gedient hat, erledigt sich ihre Bedeutung durch die Vorschriften auf dem Gebiete des Sachenrechtes. Die Privatpfändung wegen Schadenszufügung reichsgesetzlich zu ordnen, fehlt es an zureichenden Gründen. Es handelt sich um ein an sich anomales, mit dem Agrarrechte einzelner Bundesstaaten in engem Zusammenhange stehendes Institut, dessen heutiges Vorkommen nur Anlaß geben kann, seine Beibehaltung der Landesgesetzgebung im EG. offen zu lassen. (Vgl. oben S. 41.)

Privatpfändungsrecht.

§ 189 (II 193, 194, B. 223, 224, R. 223, 224, G. 229, 230).

Die der Selbsthülfe gezogene Schranke, daß bei ihrer Ausübung unerlaubte Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, ist nur unter der Voraussetzung aufrecht zu erhalten, daß die staatliche Hülfe zum Schutze des Rechtes bereit und gewärtig ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu und droht dem Berechtigten ohne sofortiges Einschreiten Gefahr, seinen Anspruch nicht verwirklichen zu können, so tritt die Selbsthülfebefugniß in ihr Recht; der Berechtigte darf die Befriedigung des Anspruches, soweit nöthig unter Anwendung von Gewalt oder Drohung, durch eigenes Zuthun sich sichern. Es ist dies ein Grundsatz, der in der Hauptsache auch von denjenigen Gesetzgebungen anerkannt wird, welche der Selbsthülfe prinzipiell entgegen sind. Die Ausgestaltung des Grundsatzes ist in verschiedener Weise möglich. Nahe liegt anscheinend, die Selbsthülfe nur in dem Umfange zu gestatten, der dem Machtbereiche des zum Rechtsschutze an sich berufenen Gerichtes entspricht, mithin in dem Umfange, in welchem nach der CPO. auf Grund eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung vorgegangen werden kann, und dies auch nur unter den Voraussetzungen, unter welchen ein solches Vorgehen zulässig ist. Es leuchtet indessen ein, wie wenig dem Leben, das, wenn irgend wo, so auf diesem Gebiete eine zweifelsfreie und gemeinverständliche Vorschrift erfordert, mit einer derartigen Regelung gedient sein würde. Die in der Heranziehung der einschlagenden §§ 796—798, 814, 819 CPO. liegende Dunkelheit würde sich um so fühlbarer machen, als jene Vorschriften in mehrfacher Hinsicht eine verschiedene Auslegung erfahren haben. Dazu kommt, daß auch die innere Berechtigung einer solchen Regelung begründeten Bedenken unterliegt. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Schranken, welche dem Gerichte in der fraglichen Beziehung auferlegt sind, zur Uebertragung auf die Selbsthülfe sich eignen, deren Hauptbedeutung auf dem Gebiete derjenigen Fälle zu suchen ist, in welchen augenblicklich gehandelt werden muß, so daß zur Erreichung des Zweckes ein Eingreifen nöthig werden kann, welches nach der Natur der Dinge der gerichtlichen Anordnung sich | entzieht. Soll die Selbsthülfe, wenn die Rechtsordnung sie einmal behufs | S. 225. Erhaltung von begründeten Ansprüchen gestatten muß, ihren Zweck erfüllen, so darf sie weder hinsichtlich ihrer Voraussetzungen übermäßig erschwert, noch in der Wahl der Mittel, für deren angemessene Verwendung der Berechtigte verantwortlich ist, ohne zwingenden Anlaß beengt werden. Dieselbe Erwägung gestattet auch nicht, die Zulassung der Selbsthülfe auf die Verwirklichung gewisser Ansprüche, insbes. der Ansprüche auf Herausgabe beweglicher Sachen und auf Leistung einer Geldschuld, zu beschränken.

Selbstzutritt gestattet.

Voraussetzungen.

Neben der Voraussetzung, daß obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist, erfordern das ALR. Einl. § 78 und die gemeinrechtliche Jurisprudenz, daß der drohende Verlust ein unwiederbringlicher sei. Nach dem sächs. GB. § 179 und dem dresd. Entw. 1016 genügt, daß die Verwirklichung des Anspruches Gefahr läuft. Im Zusammenhange damit steht die Frage, ob die Selbsthülfe auch dann statthaft sein solle, wenn der Berechtigte nach den ihm bekannten Umständen Ersatz seines gefährdeten oder verletzten Interesses erwarten konnte. Wie weit in dieser Hinsicht gegangen werden soll, ist Zweckmäßigkeitsfrage. Die Feststellung, ob ein drohender Verlust unwiederbringlich sei, ist mißlich und unterliegt leicht verschiedener Beantwortung. Unwiederbringlich wird der Verlust immer sein, wenn die Erfüllung des Anspruches für den Berechtigten von be-

Nicht Unwiederbringlichkeit des Verlustes.

sonderer Bedeutung ist. Ob aber die Erfüllung diese Bedeutung hat, hängt wesentlich vom Ermessen des Berechtigten ab. Gestattet man eine richterliche Nachprüfung und fällt die Entscheidung abweichend aus, so geräth der Berechtigte in eine schlimme Lage, obwohl er vielleicht nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Auf die Möglichkeit, Schadensersatz zu erlangen, läßt sich ebenfalls entscheidendes Gewicht nicht legen. Schadensersatz und Erfüllung sind nicht gleichwerthig. Dem Berechtigten kann auch nicht schlechthin angesonnen werden, in einem Falle, in welchem es gilt, augenblicklich zu handeln, erst zu erwägen, ob die Umstände darnach angethan sind, daß die Aussicht auf Ersatz als eine begründete erscheint. Ist das Interesse an der geschuldeten Leistung ein geringes und befindet sich der andere Theil zweifellos in der Lage, Ersatz des Schadens zu leisten, so nimmt der Berechtigte von selbst Abstand, eigenmächtig die Leistung zu erzwingen. In Abs. 1 wird demgemäß nur gefordert, daß der Berechtigte ohne sofortiges Einschreiten Gefahr läuft, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Die Fassung schließt sich an §§ 797, 814 CPO. an.

Festnahme der Person zulässig.

Zu den Maßregeln, mittels deren Selbsthülfe geübt werden darf, gehört auch die Festnahme der Person des Verpflichteten. Das sächs. GB. § 180 gestattet die Festnahme, falls der Schuldner seiner Verbindlichkeit durch die Flucht sich entzieht. Ob das Gleiche nach gemeinem Rechte gilt, wird verschieden beantwortet. Im preuß. Rechte wird das Recht zur Festnahme des flüchtigen Schuldners verneint; wenigstens hat das Obertrib. einen Gläubiger, der zur Festnahme geschritten war, wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung bestraft (Rechtspr. 9 S. 426). Bei den gegenwärtigen Verkehrseinrichtungen und der Leichtigkeit, mit ihrer Hülfe Verbindlichkeiten
| S. 356. sich zu entziehen, ist die Festnahme vielfach das einzige Mittel, durch welches | der Gläubiger sein Recht zu sichern vermag. Ferner muß jedenfalls die Festhaltung des Schuldners, soweit sie zur Abnahme von Deckungsmitteln unumgänglich ist, gestattet werden, und diese Festhaltung läßt sich unter Umständen von der Festnahme kaum abgrenzen.

Bei Ausübung der Selbsthülfe darf der Berechtigte nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Der Satz mag als selbstverständlich erscheinen, hat aber mit Rücksicht auf seine große praktische Bedeutung in Abs. 2 Aufnahme gefunden. Die Unterstützung des Berechtigten bei Ausübung der Selbsthülfe durch Andere (sächs. GB. § 179) ist zulässig. Eine Entscheidung darüber, ob Selbsthülfe für den Berechtigten durch einen Anderen selbständig geübt werden dürfe, erscheint entbehrlich.

Verfahren nach dem Zugriffe.

Durch den eigenmächtigen Zugriff wird der Berechtigte nicht Richter und Vollstrecker in eigener Sache. Er hat alsbald mit den geeigneten Anträgen an das Gericht sich zu wenden und sein Vorgehen dessen Prüfung zu unterstellen. Die hinsichtlich der Festnahme in Abs. 3 getroffene Anordnung lehnt sich an § 128 Abs. 1 StPO. an. Hat der Berechtigte bewegliche Sachen zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches weggenommen, so liegt ihm ob, sofern sich nicht Zwangsvollstreckung erwirken läßt, alsbald die Anordnung des dinglichen Arrestes zu beantragen (Abs. 4). Dem Berechtigten ein besonderes Zurückbehaltungsrecht an den ergriffenen Sachen einzuräumen, würde mit einer billigen Rücksichtnahme auf die Interessen des Verpflichteten nicht vereinbar sein. Der Zweck des Vorgehens des Berechtigten kann auch nur sein, die thatsächlichen Voraussetzungen des Arrestes sich zu sichern. Wenn er diesen Arrest nicht unverzüglich erwirkt und ihm nicht etwa auf Grund eines besonderen Verhältnisses, insbes. eines ihm zustehenden dinglichen oder obligatorischen Anspruches auf Herausgabe der Sache, ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist er zur Rückgabe der weggenommenen Sachen verpflichtet.

| Neunter Abschnitt: Urtheil.

| S. 357.

Vorbemerkung.

Die gerichtliche Geltendmachung der Rechte giebt im Allgemeinen nur zu wenigen, das Urtheil betr. Bestimmungen Anlaß.

I. Klagbarkeit der Rechte.

I. Das röm. Aktionensystem ist der heutigen Rechtsanschauung fremd. An die Stelle der Gerichtsregel ist die Rechtsregel getreten. Man hat nicht ein Recht, weil man eine Klage hat, sondern eine Klage, weil man ein Recht hat. Der Begriff des subjektiven Privatrechtes bedingt für das moderne Recht die gerichtliche Verfolgbarkeit. Die Klagbarkeit kann dem Anspruche fehlen, aber sie fehlt ihm nur, wenn sie ihm abgesprochen ist. Die Klagbarkeit der Rechte ist die selbstverständliche Regel. Das sächs. GB. § 144, welches diese Regel besonders hervorhebt, giebt zugleich eine Begriffsbestimmung des Klagerechtes. Eine solche Bestimmung ist weder nöthig, noch unbedenklich. Der Begriff des Klagerechtes erfährt sehr verschiedene Beurtheilung. In den namentlich neuerdings lebhaft gewordenen Meinungsstreit einzugreifen, fehlt jede Veranlassung.

Nebenrechte.

Die Klagbarkeit von Nebenrechten in der Richtung zu beschränken, daß unselbständige Nebenrechte nur mit dem Hauptanspruche gemeinsam im Klagewege verfolgt werden können, ist Abstand genommen. Die neueren Gesetze enthalten eine derartige, mehr oder minder weitgehende Beschränkung, stehen aber dabei sichtbar unter dem Einflusse der dem röm. Rechte eigenen, mit

dem Aktionensysteme zusammenhängenden Kategorie von Nebenansprüchen, welche non in obligatione sunt, sed officio judicis continentur.*) Die neuere Rechtsprechung auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes ist nicht ohne Erfolg bestrebt, sich von diesem Einflusse frei zu machen (Entsch. des ROHG. 9 S. 231, des Reichsg. | S. 350). Die unselbständigen Nebenansprüche, als deren Hauptfall die Ansprüche aus dem Verzuge sich darstellen, bilden einen Theil des durch ihren Hinzutritt erweiterten Hauptanspruches. Nach den Grundsätzen der CPO. darf jeder Anspruch, sofern der Leistungsgegenstand theilbar ist, in seine Theile zerlegt und in diesen Theilen eingeklagt werden, ohne daß durch die Thatsache der Geltendmachung und Zuerkennung des einen Theiles die nachträgliche Geltendmachung und Zuerkennung des anderen Theiles ausgeschlossen wird. Im Einklange damit sind im EG. zur CPO. § 14[5] die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über sie nicht entschieden ist, aufgehoben worden. In prozessualer Hinsicht steht somit der gesonderten Einklagung von unselbständigen Nebenansprüchen ein Hinderniß nicht entgegen. Sonstige genügende Gründe aber, die grundsätzliche Klagbarkeit der Rechte in Ansehung dieser Ansprüche einzuengen, sind nicht vorhanden. Es wird zwar darauf verwiesen, daß es zweckmäßig sei, durch eine entsprechende Vorschrift einer Vervielfältigung der Prozesse vorzubeugen, weil diese die Gerichte belaste, die Kosten vermehre und zur Chikane des Gegners benutzt werden könne, während andererseits das Gebot der Zusammenfassung der Haupt- und Nebenansprüche auch den Streit darüber abschneide, ob unter Umständen in der Beschränkung der Klage auf den Hauptanspruch ein Verzicht auf den Nebenanspruch zu finden sei. Der letztere Umstand fällt schwerlich ins Gewicht; im Uebrigen aber richten sich die Erwägungen weniger gegen die selbständige Verfolgbarkeit der betr. Nebenansprüche, als vielmehr gegen die von der CPO. gestattete Einklagung von Theilansprüchen überhaupt. — Eine andere, hier des Zusammenhanges wegen zu erledigende Frage ist, ob bei vorbehaltloser Annahme der Hauptleistung das unselbständige Nebenrecht erlöschen soll ohne Rücksicht darauf, ob in dieser Annahme ein stillschweigender Verzicht auf dasselbe liegt oder nicht. Die Gesetze und Entw., welche die Klagbarkeit der unselbständigen Nebenrechte beschränken, enthalten zumeist auch eine hierauf bezügliche, die Frage bejahende Vorschrift.**) Die Anlehnung an die erwähnte römischrechtliche Eigenthümlichkeit ist dabei ebenfalls unverkennbar. Es läßt sich indessen auch der Billigkeitsgrund dafür geltend machen, daß auf eine Sache, die als erledigt angesehen worden ist, nicht mehr zurückgekommen werden soll. In der That kann es den Verpflichteten hart treffen, wenn Nebenleistungen, die vielleicht im Laufe der Zeit zu einer bedeutenden Höhe angewachsen sind, unvorhergesehen nachgefordert werden. Allein die Billigkeit gegen den Verpflichteten enthält leicht eine Unbilligkeit gegen den Berechtigten. Für den Letzteren wird es unter Umständen nicht minder hart sein, wenn er Ansprüche nicht mehr geltend machen darf, von denen er vielleicht vorher keine Kenntniß gehabt hat und die doch für ihn von erheblichem Werthe sind. Es verdient daher den Vorzug, bei den allgemeinen Grundsätzen es zu belassen, und zwar um so mehr, als gegenwärtig ihrer Anwendung auch die Rechtsprechung | zustrebt, woraus erhellt, daß ein dringendes Bedürfniß für die Sondergestaltung im Leben nicht besteht. | S. 358. | S. 359.

Vorbehaltlose Annahme der Hauptleistung.

Die sog. Nativität der Klagen zum Gegenstande von Bestimmungen zu machen, ist nicht erforderlich. Die Mot. zur CPO. S. 183 bezeichnen es zwar als Sache des materiellen Rechtes, die Voraussetzungen zu regeln, unter welchen eine Klage erhoben werden kann. Thatsächlich hat aber die CPO. bereits genügende Stellung zur Frage genommen. Einerseits ist im § 231 die Feststellungsklage geordnet und deren Zulässigkeit vom Vorhandensein eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung abhängig gemacht. Andererseits verfügt § 278, daß eine Partei, welche den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil anerkennt, auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen ist, und § 89, daß dem Kläger die Prozeßkosten zur Last fallen, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat und der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Nativität der Klagen.

II. Der Einredebegriff des materiellen Rechtes deckt sich nicht mit demjenigen des Prozeßrechtes. Nach den heutigen Beweisgrundsätzen fällt, da die Aufgabe des Klägers in Ansehung der Klagebegründung lediglich darin besteht, die Thatumstände darzulegen, welche den Schluß auf die Entstehung des erhobenen Anspruches nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge rechtfertigen, in den Bereich der prozessualen Einrede jedes Anführen, welches, ohne die Richtigkeit der Klagethatsachen in Frage zu stellen, dem Klagebegehren auf Grund anderweiter Thatsachen entgegentritt, und zu diesen Thatsachen gehören nicht blos diejenigen, welche die Durchführbarkeit des an sich begründeten Klaganspruches ausschließen, sondern auch diejenigen, welche ergeben, daß der Anspruch.

II. Einredebegriff des materiellen Rechtes.

*) Vgl. ALR. I 11 § 848 (dazu Entsch. des Obertrib. 11 S. 3, 58 S. 100, des ROHG. 21 S. 321 ff.), sächs. GB. §§ 146, 675, 754, bayer. Entw. II 139, hess. Entw. IV 1 Art. 255, dresd. Entw. 302.

**) Vgl. ALR. I 11 § 845, sächs. GB. §§ 754, 986, bayer. Entw. II 139, dresd. Entw. 304, schweiz. ObligR. 129 Abs. 2.

der Klagethatsachen ungeachtet, nicht zur Entstehung gelangt oder daß derselbe zwar entstanden, aber wieder erloschen sei. Einreden im Sinne des materiellen Rechtes sind nur Umstände der ersteren Art, dh. solche Umstände, welche die Befugniß gewähren, die Befriedigung eines Anspruches verweigern zu dürfen, obwohl der Anspruch an und für sich besteht. Die sog. rechtshindernden und rechtsvernichtenden Thatsachen entziehen mit und durch ihren Eintritt dem Rechte seinen Bestand; gegen ein nicht oder nicht mehr vorhandenes Recht bedarf es materiell keiner Vertheidigung.

Seine Aufrechterhaltung.

Der Begriff der materiellrechtlichen Einrede wird vom Entw. festgehalten, obwohl er mannigfache Anfechtung erfahren und namentlich vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte bekämpft worden ist. Es muß die Regelung zulässig sein, daß ein Umstand einen Anspruch nicht von Rechtswegen in seiner Entstehung hindert oder wieder aufhebt, sondern dem Verpflichteten nur die Möglichkeit gewährt, die Befriedigung des an sich begründeten Anspruches, sei es zur Zeit oder der Person nach, sei es für immer ablehnen zu dürfen. In wirthschaftlicher Hinsicht ist allerdings ein Anspruch, dem eine seine Geltendmachung dauernd ausschließende Einrede entgegensteht, einem nicht bz. nicht mehr vorhandenen Anspruche gleichwerthig. Dieser Thatsache tragen die §§ 281 Abs. 2 und 737 Abs. 2 Rechnung. Rechtlich besteht aber eine erhebliche Verschiedenheit, die
| S. 360. namentlich in zwiefacher Hinsicht | von praktischer Bedeutung ist. Einmal kann die Möglichkeit der Entkräftung des mit einer Einrede behafteten Anspruches wegfallen, insbes. kann auf die Einrede verzichtet werden, und, wenn dies geschieht, erlangt der Anspruch seine Kraft, ohne daß es, wie bei dem von Rechtswegen aufgehobenen Anspruche, einer Wiederholung der Begründungsthatsachen bedarf. Sodann wirkt die Einrede nur, wenn der Verpflichtete sich auf sie beruft. Rechtshindernde und rechtsvernichtende Thatsachen müssen vom Richter berücksichtigt werden, nicht blos wenn der Beklagte sie geltend macht, sondern auch dann, wenn sie durch den klägerischen Vortrag in das Streitmaterial gelangen. Einredethatsachen können dagegen, auch wenn sie im Streitmateriale liegen, richterliche Beachtung nur finden, wenn der Beklagte sie durch Anrufung in Wirksamkeit setzt. In beiden Beziehungen steht das Einrederecht im Wesentlichen

Verschiedenheit von dem Anfechtungsrechte.

unter den gleichen Grundsätzen wie das Anfechtungsrecht. Das Letztere unterscheidet sich aber vom Ersteren nach dem Entw. dadurch, daß die Anfechtung ein einseitiges, den Anfechtenden bindendes Rechtsgeschäft ist, das sowohl im Prozesse, als außerhalb desselben erfolgen kann (§ 113 Abs. 1), sowie dadurch, daß mit der Anfechtung der Anspruch aufgehoben ist (§ 112), während die Einrede nur im Prozesse mit Erfolg geltend gemacht werden kann und sich nicht gegen den Bestand des Anspruches, sondern nur gegen dessen Durchsetzung richtet. Eine Annäherung des Einrederechtes an das Anfechtungsrecht findet statt in den besonders gearteten Fällen der §§ 1093 und 1192 Abs. 2.

Terminologie.

Die materiellrechtliche Einrede wird im Entw. schlechthin mit Einrede bezeichnet (vgl. §§ 162 Abs. 2, 281 Abs. 2, 302, 316, 671 Abs. 1, 672 Abs. 2, 674 Abs. 1, 737 Abs. 2, 1013 Abs. 1, 1084 Abs. 3, 1093, 1160 Satz 1, 1187 Abs. 2, 1192 Abs. 2, 2133 Abs. 1); für die prozessuale, die rechtshindernden und rechtsvernichtenden Thatsachen mit begreifende Einrede ist der Ausdruck „Einwendung" gewählt (vgl. §§ 316, 416, 607, 676 Abs. 2, 689, 955, 1083, 1084 Abs. 1 und 2, 1085 Abs. 1, 1160 Satz 1). Die peremtorische Einrede findet sich als Einrede bezeichnet, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird (vgl. §§ 182 Abs. 1, 737 Abs. 2, 1093, 1192 Abs. 2).

III. Einwirkung des Prozeßbeginnes. Maßgebender Zeitpunkt.

III. Die Einwirkung des Prozeßbeginnes auf das streitige Recht ist zum Theil bereits von der CPO. in den Bereich der Regelung gezogen. Gemäß § 239 daselbst treten die Wirkungen mit der Klagerhebung und der durch diese (§ 235 Abs. 1) begründeten Rechtshängigkeit ein — unbeschadet des § 190. Ueber den Zeitpunkt der Klagerhebung vgl. CPO. §§ 230, 460, 251, 253, 254, 461, 470, 240, 241. Der Klagerhebung steht die Zustellung des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren gleich (CPO. § 633). Nicht geordnet ist der Zeitpunkt, mit welchem die Klage vor Schiedsgerichten (CPO. §§ 851 ff.), Sondergerichten, Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden, soweit diese mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich befassen (GVG. §§ 12—14), als erhoben gilt. Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden wie im Allgemeinen, so auch in dieser Hinsicht die für das Verfahren vor ordentlichen Gerichten geltenden Grundsätze entsprechende
| S. 361. Anwendung, Es kommt darauf an, ob und wann das vom Schiedsgerichte | thatsächlich beobachtete Verfahren bis zu einem der Klagerhebung im Sinne der CPO. entsprechenden Abschnitte geführt ist. Das Verfahren vor Sondergerichten, Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden richtet sich nach den betr. Spezialprozeduordnungen. Mit Rücksicht darauf, daß den Letzteren eine Klagezustellung, wie solche die CPO. erfordert, vielfach unbekannt ist, bleibt vorbehalten, im EG. eine Bestimmung zu treffen, welche den Landesgesetzen ermöglicht, auch in Ansehung der dem Reichsrechte unterstehenden Ansprüche die von dem Entw. der Klagerhebung beigelegten Wirkungen (§§ 170, 179 usw.) an einen anderen Vorgang als die Klagezustellung zu knüpfen.

Litispendenz.

Die Uebertragbarkeit in Streit befangener Sachen und Ansprüche ist in §§ 236—238 CPO. geregelt. (Wegen deren Aenderung vgl. §§ 265, 266 n. F.)

Rückbeziehung des Urtheiles auf den Prozeßbeginn abgelehnt.

Anlangend die sonstigen Folgen, welche an den Eintritt des streitigen Rechtes in den Prozeß zu knüpfen sind, so liegt dem Entw. die das röm., gemeine und zum Theil auch noch neuere Rechte beherrschende Auffassung fern, daß das in der Sache ergehende Urtheil dem Inhalte nach auf den Zeitpunkt des Streitbeginnes dergestallt zu stellen bz. zurückzubeziehen sei, daß der Zustand verwirklicht werde, der eingetreten wäre, wenn dem Kläger sogleich bei Beginn des Prozesses zu seinem Rechte verholfen worden wäre. Eine solche Rückbeziehung mag berechtigt, ja geboten sein, wenn, wie im röm. Formularprozesse, die Urtheilsfällung sich der Regel nach als weitere Ausführung einer bereits beim Prozeßbeginne gegebenen Vorentscheidung darstellt. Für das heutige Recht hat sie keine Berechtigung. Die Theorie der obligatio condemnari oportere, welche die Rückbeziehung aus dem darauf gerichteten Willen der Parteien ableitet, ist unhaltbar und steht nicht nur mit dem wirklichen Sachverhalte in Widerspruch — der Beklagte läßt sich ein, nicht weil er will, sondern weil er muß; sie verkennt auch, daß das Urtheil seine Kraft nicht der Unterwerfung der Parteien, sondern der staatlichen Autorität entnimmt, auf Grund deren es gesprochen wird. Ebensowenig sind die geltend gemachten rechtspolitischen Gesichtspunkte stichhaltig.

Steigerung des Anspruches.

Diese Ablehnung der Rückbeziehung hat zur Folge, daß mit dem Streitbeginne nicht eine Steigerung des Anspruches dahin eintreten kann, daß dem Kläger dasjenige zu leisten ist, was er gehabt hätte, wenn er sofort zur Zeit des Streitbeginnes befriedigt worden wäre (l. 40 pr. D. 5, 3; l. 20 D. 6, 1); sie kann vielmehr nur in beschränkterem Umfange Platz greifen. Obwohl der Beklagte vielleicht in bester Ueberzeugung auf den Prozeß sich einläßt, verzögert er dadurch doch die Befriedigung des begründeten Anspruches, und daraus darf er billigerweise keine Vortheile ziehen. Ebenso muß er, so sicher er seines Rechtes sein mag, die | Möglichkeit sich vergegenwärtigen, daß der klägerische Anspruch als begründet anerkannt werden könnte, und daher das Streitobjekt, soweit es ein in sich bestimmter Gegenstand ist, mit aller Sorgfalt behandeln, wie es denn auch schon der gleichen Vertheilung von Rechten und Pflichten zwischen den prozeßführenden Parteien entspricht, dem Beklagten, dem der Gegenstand während des Prozesses anvertraut bleibt, dessen sorgfältige Bewahrung aufzuerlegen. Der unredliche Beklagte haftet schon an sich in erweitertem Umfange und diese Haftung genügt auch für die Dauer des Prozesses. Diesen Erwägungen entsprechen die Vorschriften des § 244 für das Recht der Schuldverhältnisse, der §§ 933, 945, 964, 1017, 1155 für das Sachenrecht, des § 2085 für das Erbrecht. Das Institut der Prozeßzinsen ist dem Entw. fremd. | S. 362.

Unerheblich bezüglich der Vererblichkeit.

Mit der Ablehnung der Rückbeziehung des Urtheiles fällt der Satz des röm. und gemeinen Rechtes, daß unvererbliche Ansprüche, welche ihrem Inhalte nach an eine bestimmte Person nicht gebunden sind, mit dem Streitbeginne vererblich werden. Wenn in den Fällen der §§ 726, 727, 728 Abs. 2, 734—736 der Entschädigungsanspruch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens gemäß § 728 Abs. 1 auf die Erben des Berechtigten übergeht, sofern der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht worden ist, so beruht dies auf besonderen Gründen.

Unerheblich bezüglich des Wahlrechtes.

In Ansehung der Ausübung des Wahlrechtes zwischen verschiedenen Ansprüchen oder zwischen verschiedenen Gegenständen desselben Anspruches kommt der Klagerhebung als solcher eine besondere Bedeutung nicht zu (vgl. §§ 207—210, 384, 1862, 1886). Ebenso nicht für den Fall, wenn mehrere Personen unter verschiedenen Ansprüchen zu wählen befugt oder wenn sie in der Weise berechtigt sind, daß jede dieselbe Leistung ganz für sich beanspruchen kann, der Schuldner aber nur einmal zu leisten verpflichtet ist (vgl. §§ 323, 340, 1344, 1397 Abs. 1, § 1417). Die bezüglichen Vorschriften des gemeinen Rechtes sind Nachklänge der konsumirenden Wirkung der röm. Litiskontestation.

Unterbrechung der Verjährung und Ersitzung.

Der Einfluß des Streitbeginnes auf den Lauf der Verjährung und der Ersitzung ist in §§ 170, 887 geordnet. Bezüglich der sonstigen an den Streitbeginn geknüpften Folgen kommen Gesichtspunkte allgemeinerer Natur nicht in Frage; vgl. §§ 192 Abs. 1, 249, 402, 724 Abs. 6, 739, 740 Abs. 3, 885 Abs. 3, 938 Abs. 3, 1222, 1224, 1266 Abs. 1, 1315, 1329, 1331 Abs. 2, 1360 Abs. 2, 1379, 1407 Abs. 1, 1429 Abs. 1, 1430 Abs. 3, 1492.

Dauer der Wirkungen der Rechtshängigkeit

Die durch die Klagerhebung begründete Rechtshängigkeit dauert der Regel nach fort, bis der Prozeß durch rechtskräftiges Urtheil oder in anderer Weise erledigt ist. Nimmt der Kläger die Klage zurück, so ist nach § 243 Abs. 3 CPO. der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der §§ 637, 640 oder 641 CPO. im Mahnverfahren vorliegen. Keine Bestimmung enthält die CPO. für den Fall, daß die Klage wegen formeller oder sachlicher Mängel durch ein in der Sache selbst nicht entscheidendes Urtheil zurückgewiesen wird. Aus dem Schweigen wird abgeleitet, daß die Wirkungen der Rechtshängigkeit, von besonderen Fällen abgesehen, mit der Abweisung nicht rückwärts erlöschen. Für | die materiellrechtlichen Wirkungen des Streitbeginnes können die prozessualen Grundsätze über das rückwärts oder nicht rückwärts erfolgende Erlöschen der Rechtshängigkeit nicht ohne Weiteres maßgebend sein. Es macht sich hier wie anderwärts geltend, daß diese Wirkungen nicht durch die Natur des Rechtsstreites bedingt sind bz. in prozeßpolitischen Erwägungen ihren Grund haben, sondern daß | S. 363.

sie vom materiellen Rechte aus materiellrechtlichen Gründen an die Thatsache des Streitbeginnes geknüpft werden. Der Einfluß der betr. prozessualen Vorgänge auf Bestand und Wegfall der Wirkungen bestimmt sich ausschließlich nach den den einschlagenden Rechtsverhältnissen und Rechtsinstituten zu entnehmenden Grundsätzen. Besonders geordnet ist der Einfluß dieser Vorgänge in Ansehung der mit der Rechtshängigmachung des Anspruches eingetretenen Unterbrechung der Verjährung oder Ersitzung (§§ 171, 172, 887). Vgl. ferner über die Wirkung der Zurücknahme der familienrechtlichen Anfechtungsklage § 1268 Abs. 2, §§ 1476, 1478. Die Steigerung des Anspruches fällt, soweit eine solche eingetreten ist, nicht blos bei der Klagezurücknahme, sondern auch dann rückwärts hinweg, wenn die Klage ohne Aberkennung des Anspruches zurückgewiesen wird. Die Gründe, auf denen sie beruht, bedingen, daß der eingeleitete Prozeß zur Verurtheilung führt. Bleibt der Rechtsstreit unbetrieben liegen, so wird der Fortbestand der an den Streitbeginn geknüpften Wirkungen an sich nicht in Frage gestellt (vgl. jedoch § 174 Abs. 2, § 887).

IV. Einredeweise Geltendmachung.

IV. Eine besondere Stellungnahme zu der Streitfrage, ob ein Anspruch auch durch Geltendmachung im Wege der Einrede rechtshängig werde (Entsch. 6 S. 422, 16 S. 375), ist nicht erforderlich. Die Frage gehört vorwiegend dem Prozeßrechte an und ihre Entscheidung ist nicht ohne Weiteres bestimmend für die materiellrechtliche Bedeutung, welche der einredeweisen Geltendmachung eines Anspruches beizulegen ist. Der Begriff der Rechtshängigkeit bringt es nicht mit sich, daß da, wo sie begründet ist, alle materiellrechtlichen Wirkungen, welche mit ihr verbunden sein können, auch mit ihr verbunden sein müssen. Andererseits steht nichts entgegen, einzelne materiellrechtliche Wirkungen an die einredeweise Verfolgung eines Anspruches auch dann zu knüpfen, wenn sie Rechtshängigkeit nicht erzeugt.

Die Geltendmachung eines Anspruches im Wege der Einrede bezweckt Abwehr der erhobenen Klage. Der Beklagte, der sich dieses Rechtsbehelfes bedient, ohne gleichzeitig Widerklage zu erheben, verlangt Zurückweisung des gegnerischen Anspruches, nicht Zusprechung eigenen Rechtes. Hieraus folgt, daß die einredeweise Geltendmachung eines Anspruches, weil sie nicht auf Erfüllung gerichtet ist, zur Steigerung des Anspruches nicht führen kann. Auf dem gleichen Gesichtspunkte beruht es, daß in § 245 Abs. 1 der einredeweisen Geltendmachung die Bedeutung der Mahnung nicht beigelegt ist. In Ansehung der Verjährung kommt der Geltendmachung des Anspruches im Wege der Einrede unterbrechende Kraft ebenfalls nicht zu (vgl. S. 313, oben S. 524).

V. Vorgehen auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde usw.

V. Die CPO. gestattet auf Grund des Besitzes einer vollstreckbaren Urkunde die sofortige Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (§ 702 Abs. 5 in Verb. mit § 706; vgl. auch §§ 152 Abs. 2, 179, 192 Abs. 2 der KonkO.). | Zwangsvollstreckung ist nicht Klagerhebung. Immerhin entsteht, da das Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann, die Frage, ob die mit der Klagerhebung verbundenen Wirkungen bz. einzelne derselben auf einen entsprechenden Zeitpunkt dieses Verfahrens zu übertragen sind, und welcher Zeitpunkt als der hierzu geeignete sich darstellt. Das sächs. G. v. 4. März 1879 § 1 und das altenb. G. v. 25. März 1879 § 7 verfügen allgemein, daß die Wirkungen, welche im bürgerlichen Rechte an die Anbringung der Klage oder die Benachrichtigung des Beklagten von der erhobenen Klage geknüpft werden, auch der Vornahme einer Vollstreckungshandlung zukommen. Nach den G. für Meiningen v. 6. Juni 1879 § 7, für Rudolstadt v. 1. Mai 1879 § 7, für Reuß ä. L. v. 3. Mai 1879 § 10 sollen in denjenigen Fällen, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt, ohne daß der Anspruch zuvor nach den §§ 235, 254 oder 633 CPO. rechtshängig geworden ist, mit der Vornahme einer Vollstreckungshandlung dieselben Wirkungen der Rechtshängigkeit eintreten, welche nach § 239 CPO. (bz. nach bürgerlichem Rechte) mit der Klagerhebung verbunden sind. Zu einer derartigen bz. so allgemeinen Vorschrift liegt kein Anlaß vor. Die Einwirkung auf den Lauf der Verjährung ist in §§ 170, 173 vorgesehen. Eine Steigerung des Anspruches auf Grund des Vorgehens an der Hand einer vollstreckbaren Urkunde kommt nicht in Frage, da eine derartige Urkunde nach § 702[5] CPO. nur über einen Anspruch errichtet werden kann, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbaren Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat (vgl. dazu § 244).

| S. 364.

VI. Anmeldung im Konkurse.

VI. Die Anmeldung eines Anspruches im Konkurse zum Zwecke der Befriedigung aus der Masse wird von der KonkO. der Klagerhebung grundsätzlich gleichgestellt (Mot. zu § 13). Für eine Steigerung der Konkursforderung ist kein Raum. Ueber die mit der Anmeldung eintretende Unterbrechung der Verjährung vgl. §§ 170, 176.

§ 190 (II — — —).

Diese Vorschrift ist in die CPO. verwiesen; vgl. §§ 257—259 n. F. und dazu Hahn's Mat. Bd. VIII).

| S. 367.

| § 191 (II — — —).

I. Die materielle Rechtskraft im Allg.

I. Der dem streitigen Rechtsverhältnisse durch das Urtheil gegebene Austrag ist nothwendig ein endgültiger. Prozeßzweck wie Rechtspolitik erheischen die Unantastbarkeit des Urtheiles, mag

auch das Urtheil dem wirklichen Sachverhalte nicht entsprechen, mithin objektiv ungerecht sein. Die Unantastbarkeit, d. i. die Rechtskraft des Urtheiles wird hergebrachten Anschauungen zu Folge in eine formelle und eine materielle geschieden. Die formelle Rechtskraft besteht in der Unanfechtbarkeit, die materielle Rechtskraft in der normgebenden Bedeutung des Inhaltes des Urtheiles. 1. Begriff.

In Ansehung der formellen Rechtskraft bestimmt die CPO. § 645 (EG. § 19). Die Vorschrift gedenkt an sich lediglich der Hindernisse, welche dem Eintritte der Rechtskraft entgegenstehen, ergiebt aber zugleich den positiven Satz, daß ein Urtheil mit dem fruchtlosen Ablaufe der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder Einspruches bestimmten Frist die Rechtskraft erlangt. Sie steht ferner zwar unter den Normen über die Zwangsvollstreckung, und die Mot. S. 393 bemerken ausdrücklich, es habe festgestellt werden sollen, was hier unter rechtskräftig zu verstehen sei; aber die Vorschrift hat allgemeinere Bedeutung. Die formelle Rechtskraft kann für die Zwangsvollstreckung keine andere sein, als für das materielle Recht. Die Vorschrift entspricht auch völlig dem Wesen der Rechtskraft. Besteht Letztere in der Unanfechtbarkeit, so kann sie erst mit dem Zeitpunkte eintreten, in welchem die Anfechtungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Daß vom Anfechtungsrechte kein Gebrauch gemacht wird oder daß die Anfechtung erfolglos geblieben ist, ändert nichts. Die Meinung, in den letzteren Fällen sei die Rechtskraft als mit der Verkündung bz. Zustellung des Urtheiles eingetreten anzusehen, weil das bloße Dasein des Rechtes der Anfechtung nur die Wirkung habe, daß es ungewiß erscheine, ob es bei dem Urtheile bewenden solle oder nicht, der Wegfall des Rechtes aber bz. die Zurückweisung der stattgefundenen Anfechtung die bisher ungewisse, verborgene Rechtskraft gewiß und offenkundig mache, entbehrt der Begründung. Man überträgt unzulässiger Weise die für die Rechtsgeschäfte, bezüglich deren der Eintritt der Wirksamkeit ungewiß ist, maßgebenden privatrechtlichen Grundsätze auf den publizistischen Akt des Urtheiles; im Falle eingelegter Berufung kommt hinzu, daß es sich nicht um eine Nachprüfung der vorausgegangenen Entscheidung, sondern um eine neue freie Beurtheilung der Sach- und Rechtslage und mithin um eine selbständige Sachentscheidung handelt. Von einer vorhandenen, aber zunächst verborgenen Rechtskraft läßt sich nur in dem Falle sprechen, wenn ein Rechtsmittel nicht statthaft oder nicht formgerecht oder rechtzeitig eingelegt ist und später aus diesem Grunde zurückgewiesen wird (CPO. § 497). Die von der CPO. nicht ausdrücklich entschiedene Frage, wann die Rechtskraft eines Urtheiles eintritt, welches in letzter Instanz gefällt oder gegen welches ein Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig ist, darf auf sich beruhen. Abgesehen davon, daß deren Entscheidung kaum zweifelhaft ist (vgl. die Mot. zu § 645 CPO.), kann sie einer einseitigen Lösung für das materielle Recht nicht zugeführt werden. 2. Zeitpunkt des Eintrittes. | S. 368.

Die materielle Rechtskraft des Urtheiles hat zur Grundlage den Sachstand, wie er am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, sich gestaltet. Thatsachen, welche in der Zeit zwischen der letzten Verhandlung und dem Urtheile eintreten, werden von der im letzteren liegenden Feststellung ebensowenig betroffen, wie diejenigen Thatsachen, die erst nach dem Urtheile sich verwirklichen. Der § 686 CPO. ergiebt dies mit hinreichender Deutlichkeit (vgl. auch § 724 Abs. 6 dieses Entw.). Eine hierauf bezügliche Bestimmung in das BGB. aufzunehmen, ist weder nöthig noch räthlich. Die Frage, welche Thatsachen ein Urtheil in seinen Bereich zieht und auf die demgemäß seine Wirkung sich erstreckt, steht mit der Gestaltung des Prozesses in engstem Zusammenhange und ist aus dem Prozeßrechte zu beantworten. 3. Später entstandene Einwendungen. | S. 369.

Der innere Grund der materiellen Rechtskraft wird vielfach — unter Berufung auf l. 205 D. 50, 17: res judicata pro veritate accipitur — in einer an das Urtheil geknüpften Fiktion der Wahrheit gesucht. Das Urtheil nimmt indessen seine Kraft nicht aus der wahren oder künstlich unterstellten Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit, sondern aus der ihm seitens des Staates beigelegten Autorität. Es gilt, weil der Richter, als das berufene Organ des Staates, es gesprochen hat und weil es im Interesse der unentbehrlichen Rechtssicherheit den endgültigen Austrag in sich tragen muß. Als zutreffend kann demgemäß auch nicht anerkannt werden, wenn der Code 1350 und nach ihm das nied. GB. 1953 und das ital. GB. 1350 die Geltung des Urtheiles auf eine praes. juris et de jure zurückführen. Eine gesetzliche Bestimmung in dieser Richtung ist überhaupt nicht aufzustellen; Begriff und Wesen der Rechtskraft gehören der Rechtsdogmatik an. 4. Innerer Grund.

II. Das rechtskräftige Urtheil ist nach der dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung deklarativer, nicht konstitutiver Natur. Der Prozeß dient nicht dazu, das Recht erst zu schaffen, sondern dazu, vorhandenes Recht klar zu stellen. Die Ansicht, daß das subjektive Recht erst durch das Urtheil ins Dasein trete, daß vorher nur eine Aussicht auf Rechtserwerb, die Möglichkeit einer Rechtsentstehung gegeben sei, findet zwar auch in der Gegenwart Vertreter, hat aber Geltung sich zu verschaffen nicht vermocht. Die deklarative Natur des Urtheiles bildet immerhin nur die Regel. Rechtsschöpferische Kraft haben, von den materiell unrichtigen Urtheilen abgesehen, nach dem Entw. insbes. die Ausschlußurtheile (§§ 5, 695, 873, 1103, 1104, 1123, 1124, 2120), ferner gewisse Urtheile, welche die Aufhebung oder Einführung eines Güterstandes bestimmen (§§ 1327[2], 1371[3], 1381 Abs. 2, 1403[3], 1429 Abs. 1), ingleichen das auf Scheidung oder zeitweilige Trennung II. Deklarative Natur des Urtheiles. Ausnahme.

gerichtete Urtheil (§§ 1440, 1449); vgl. ferner §§ 353 Abs. 3 u. 4, 357, 2118, 2127 Abs. 2. Nicht darunter fallen die Urtheile, durch welche eine nichtige oder anfechtbare Ehe für ungültig erklärt (§§ 1252, 1256, 1260, 1269) oder die Unehelichkeit eines Kindes, in Folge der Anfechtung der Ehelichkeit oder der Anfechtung der Anerkennung desselben als eines ehelichen, ausgesprochen wird (§§ 1477, 1478); diese Urtheile haben gleich denen, welche gemäß §§ 1271, 1632 ergehen, lediglich die Bedeutung eines Feststellungsurtheiles. Das im bestehenden Rechte vornehmlich in Betracht kommende Theilungsurtheil ist dem Entw. fremd.

III. Keine Bestimmung über die novirende Kraft.

III. Die Streitfrage, ob die Wirkung der rechtskräftigen verurtheilenden Entscheidung darin bestehe, daß ein neuer selbständiger Anspruch an die Stelle des ursprünglichen bz. diesem zur Seite trete, oder ob der Anspruch in seinem Bestande der gleiche bleibe und nur insofern eine Aenderung erfahre, als er nunmehr unabänderlich festgestellt sei, ist kaum von praktischem | Interesse. | S. 370. Wer eine Erneuerung des Anspruches annimmt, muß einräumen, daß sie ungewöhnlicher Natur ist. Die dem ursprünglichen Anspruche anhaftenden Vorzüge (Bürgschaft, Pfänder, Zinspflicht, Recht auf vorzugsweise Befriedigung) bleiben bestehen und der einmal eingetretene Verzug wirkt fort. Andererseits werden dem rechtskräftig festgestellten Anspruche Eigenschaften zu Theil, die ihm in gewisser Hinsicht eine neue rechtliche Grundlage verleihen; er untersteht einer besonderen, von Neuem beginnenden Verjährung usw. Für die heutige Rechtsanschauung liegt unverkennbar die Auffassung näher, daß das Urtheil den streitigen Anspruch feststellt, daß die Feststellung eine Umgestaltung desselben seinem Bestande nach nicht bedingt, daß es sich vielmehr nur darum handeln kann, ob und inwieweit der in seinem Dasein gefestigte Anspruch besonderen, diese Festigung kennzeichnenden Grundsätzen zu unterstellen ist. Ueber die selbständige Verjährung, welcher rechtskräftig festgestellte Ansprüche unterliegen, vgl. § 177.

Judikatszinsen abgelehnt.

Das Institut der Judikatszinsen — l. 13 C. 4, 32; l. 1, 2, 3 C. 7, 54; ALR. I 7 § 231, I 11 §§ 821, 1079, 16 § 66; sächs. GB. § 763 — ist dem Entw. unbekannt. Das Urtheil an sich kann keinen Einfluß auf die Zinsverbindlichkeit haben, insbes., wenn nicht ein anderer Verpflichtungsgrund zur Zinszahlung vorliegt, eine Verbindlichkeit dazu nicht begründen. Es bedarf in dieser Hinsicht auch keiner Sonderbestimmung. Der Regel nach geräth der Schuldner mit der Klagerhebung in Verzug, (§ 245 Abs. 1). Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, weil der Schuldner in Ansehung des Schuldverhältnisses sich in einem entschuldbaren Irrthume befunden hat (§§ 246, 241), so tritt jedenfalls mit der Verurtheilung Verzug und folgerecht die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, da das Hinderniß damit endgültig beseitigt ist. Ferner greift für den Fall, daß das Urtheil eine nach dem Kalender bemessene spätere Lieferungszeit bestimmt, der § 245 Abs. 2 Platz. Ob die Zinsen im Klagegesuche angesprochen und im Urtheile zuerkannt sein müssen, ist eine prozessuale Frage.

IV. Keine natürliche Verbindlichkeit als residuum bei der Absolutoria.

IV. Der Grundsatz, daß das rechtskräftige Urtheil die unumstößliche Norm für die Parteien bildet, wird in Ansehung des freisprechenden Urtheiles nicht selten dahin abgeschwächt, daß das Letztere, falls es zu Unrecht ergangen, eine natürliche Verbindlichkeit bestehen lasse; hinsichtlich ihres rechtlichen Inhaltes schwankt man, ist aber darin einverstanden, daß der zu Unrecht Freigesprochene jedenfalls das zur Erfüllung des Anspruches Geleistete nicht zurückfordern dürfe. Mit dem Grunde und Zwecke der Rechtskraft ist die Annahme einer natürlichen Verbindlichkeit unvereinbar. Schließt man auf Grund einer solchen Annahme die Zurückforderung des Geleisteten aus, so bedeutet dies nichts Anderes, als daß derjenige, welcher das zur Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete deshalb zurückfordert, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe, sich zum Nachweise dieser Behauptung nicht darauf berufen kann, daß er in einem von dem Gegner gegen ihn oder seinen Rechtsvorgänger wegen eben dieser Verbindlichkeit geführten Prozesse freigesprochen sei. Er muß in Folge dessen den Beweis der Nichtschuld, da man ihm diesen nicht abschneiden | S. 371. kann, auf andere | Weise führen und die Klage, über welche in dem früheren Prozesse bereits entschieden worden, wird somit nochmals zur gerichtlichen Entscheidung gebracht. Hat aber das Urtheil die ihm durch das Interesse der Rechtsordnung vorgeschriebene Aufgabe, streitige Rechtsbeziehungen in endgültiger und unumstößlicher Weise zu erledigen, so darf die normgebende Bedeutung der Freisprechung auch nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß sie in der angegebenen Weise bei der Verhandlung des neuen Prozesses gänzlich unberücksichtigt gelassen wird. Selbst das Zugeständniß kann nicht gemacht werden, daß die Leistung, welche der zu Unrecht Freigesprochene in Kenntniß der Freisprechung bewirkt, als Erfüllung und nicht als Schenkung zu behandeln sei. Die neueren Gesetze — sächs. GB. § 1006, hess. Entw. IV 1 Art 352, dresd. Entw. Art. 396 — haben sich auch mit voller Entschiedenheit gegen das Zurückbleiben einer natürlichen Verbindlichkeit erklärt. Der Entw. sieht von einer bezüglichen Bestimmung ab. Schon das Schweigen genügt, um der Annahme einer in ihrem Inhalte auch noch so beschränkten unvollkommenen Rechtspflicht den Boden zu entziehen. Die verwandte Frage, ob der Verpflichtete, der einen an sich begründeten Anspruch befriedigt hat, das Hingegebene zurückfordern könne, wenn der Anspruch nachträglich dem Kläger aberkannt worden ist, darf der Entscheidung durch die Wissenschaft und Praxis anheimgestellt bleiben.

V. Der objektive Umfang der materiellen Rechtskraft ist durch § 293 CPO. festgestellt, der den wichtigsten und bestrittensten Punkt der Materie regelt. Die getroffene Entscheidung hat mannigfache Anfechtung erfahren; man hat ihre innere Berechtigung wie ihre Praktikabilität in Zweifel gezogen. Der Entw. beläßt es bei dem § 293; nur die zwingendsten Gründe könnten es rechtfertigen, eine so grundlegende, an der Hand der eingehendsten Erwägungen zu Stande gekommene Vorschrift nach der kurzen Zeit ihres Bestehens in Frage zu stellen bz. zu ändern. Solche Gründe sind nicht vorhanden. Die Vorschrift scheint im Gegentheile in der Praxis sich bewährt zu haben. V. Objektiver Umfang der Rechtskraft.

Bedenken ist auch getragen, den § 293 CPO. in den Entw. zu übernehmen. Die Vorschrift ist nicht die Einzige, bezüglich deren die Frage der Uebernahme aufgeworfen werden kann. Es genügt in dieser Hinsicht, auf die Bestimmungen über die Feststellungsklage, die Nativität der Klagen usw. zu verweisen. So unerwünscht es ist, daß Rechtssätze, welche auf dieselbe Materie sich beziehen, nicht in einem Gesetze vereinigt sind, und so angemessen es erscheinen mag, ins BGB. alle materiellrechtlichen und nur solche Vorschriften, in ein Prozeßgesetz alle prozeßrechtlichen und nur solche Vorschriften aufzunehmen, so stehen doch der Verwirklichung dieses Gedankens hinsichtlich des Reichsrechtes mindestens zur Zeit die erheblichsten Bedenken entgegen. Die betr. Bestimmungen der CPO. hängen mit anderen Vorschriften derselben so eng zusammen, daß ein solches Vorgehen zu einer durchgreifenden Umarbeitung der CPO. zwingen würde. Insbes. läßt der § 293 aus der CPO. sich nicht entfernen, ohne in dieser eine Lücke hervorzurufen, die nöthigen würde, noch andere Vorschriften zu ändern.

| VI. Von der CPO. nicht berührt und besonderer Regelung bedürftig ist die Wirkung der Rechtskraft. Das Wesen der letzteren bringt mit sich, daß es keiner Partei gestattet sein kann, mit dem rechtskräftigen Inhalte des Urtheiles sich in Widerspruch zu setzen. Das rechtskräftige Urtheil ist maßgebend für das Rechtsverhältniß zwischen den Parteien. Der im entsprechenden Abs. 1 Satz 1 des § 191 gebrauchte Ausdruck „Rechtsverhältniß“ wird nicht deshalb beanstandet werden können, weil es unter Umständen um die Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sich handeln kann (CPO. § 231). Selbst wenn in einem solchen Falle, wie dahin gestellt bleiben darf, von einem Rechtsverhältnisse sich nicht sprechen läßt, kann doch dieser Sonderfall für die Feststellung eines so wichtigen materiellrechtlichen Grundsatzes nicht maßgebend sein, zumal die betr. Bestimmung der CPO. durch den letzteren keineswegs geändert wird. | S. 372. IV. Sachliche Wirkung der Rechtskraft.

Die Wirkung der Rechtskraft äußert sich dahin, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bekämpft, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann. Der Abs. 1 Satz 2, welcher dies zum Ausdrucke bringt, zieht an sich nur eine Folgerung aus dem Grundsatze des Abs. 1 Satz 1. Allein seine Aufnahme erscheint schon aus dem Grunde angezeigt, um der namentlich im gemeinen Rechte hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit gegenüber außer Zweifel zu stellen, daß das rechtskräftige Urtheil auch die erstere, die sog. positive Wirkung hat.

1. Wird dem Urtheile dadurch zuwidergehandelt, daß etwas, was rechtskräftig aberkannt ist, von Neuem geltend gemacht wird, so steht dem Gegner die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zur Seite. Die Einrede ist nach dem Vorgange des röm. Rechtes im gemeinen Rechte und den Landesrechten von jeher als eine Einrede im engeren Sinne aufgefaßt worden, auf die verzichtet werden kann und die, auch wenn der sie begründende Thatbestand im Streitmateriale liegt oder beim Gerichte offenkundig ist, nur dann berücksichtigt werden darf, wenn die Partei ausdrücklich auf sie sich beruft. Die gleiche Auffassung beherrscht das franz. Recht. In der deutschen Rechtswissenschaft fehlt es allerdings nicht an Stimmen, welche die Berücksichtigung der Rechtskraft von Amtswegen für geboten erachten. Nach einer anderen Ansicht — und diese wird namentlich von denen vertreten, die den materiellen Einredebegriff überhaupt bekämpfen, — soll die Aberkennung eine rechtsaufhebende Thatsache sein, welche nur prozessual in den Bereich der Einrede falle. Die Entscheidung der Frage ist nicht unzweifelhaft. Der Staat hat unverkennbar das Seine gethan, wenn er den streitenden Parteien die Möglichkeit gewährt, im geordneten Verfahren ihre gegensetzlichen Interessen wahrzunehmen, und alsdann durch den Richter das streitige Rechtsverhältniß endgültig feststellt. Grund, ein zweites Mal Gericht zu geben, ist nicht vorhanden. Geschieht es gleichwohl, so ist der zweite Prozeß, wenn er zum gleichen Ergebnisse führt, zwecklos, wenn er mit einem abweichenden Urtheile endigt, der Autorität des Richteramtes nachtheilig. Beides ist mit dem öff. Interesse schwer vereinbar. Auch sonstige Unzuträglichkeiten können sich ergeben. Der Kläger, dessen Anspruch auf Grund der vom Beklagten dargelegten Befriedigung zurückgewiesen wird, ist nicht behindert, sofort dieselbe | Klage wieder vor demselben | S. 373. Gerichte anzustellen. Das Gericht darf sie nicht beanstanden, und wenn der Beklagte die ihm nachmals aufgedrungene Vertheidigung versäumt, muß er verurtheilt werden, obwohl seine Nichtschuld gerichtskundig ist. Andererseits kommt in Betracht: Der Civilprozeß dient der Pflege des Privatrechtes, welches das Gebiet der subjektiven Rechte, des individuellen Interesses ist. Das subjektive Recht erheischt seine Bethätigung und Aufrechterhaltung ausschließlich vom berechtigten 1. Exc. rei judicatae.

Subjekte. Die Verfolgung und Bekämpfung des Anspruches im Prozesse ist daher Parteisache. Die Partei beherrscht den Streitgegenstand wie das Streitverhältniß. Prozessuale oder materielle Vortheile werden ihr nicht aufgedrungen. Der in der Rechtskraft liegende Schutz gegen anderweite Inanspruchnahme wird ihr in Folge dessen nur gewährt, wenn sie ihn anruft. Der Regel nach wird sie von diesem Schutze Gebrauch machen. Der Regel nach werden sich daher auch die vom Standpunkte des öff. Interesses aus zu erhebenden Bedenken erledigen.

Nicht-Berücksichtigung des Urtheiles von Amtswegen.

Der Entw. giebt den letzteren Erwägungen Folge. Gegen die Berücksichtigung von Amtswegen fällt insbes. ein Zwiefaches ins Gewicht. Die CPO. hat den Parteiwillen zum Maßstabe für den Umfang der Rechtskraft erhoben, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß in Folge dessen dieselbe Rechtsfrage unter denselben Parteien in verschiedenen Prozessen widersprechend entschieden werden kann. Damit ist in einer Frage, die an Wichtigkeit der vorliegenden mindestens gleichsteht, das öff. Interesse dem Einzelwillen untergeordnet. Die CPO. läßt ferner die bereits vorhandene Rechtshängigkeit eines Anspruches nicht von Amtswegen, sondern nur dann berücksichtigen, wenn der Beklagte sie zum Gegenstande einer Einrede macht (§ 247[8]). Der preuß. Entw. stand auf dem entgegengesetzten Standpunkte; in § 227 war als Wirkung der Rechtshängigkeit bezeichnet, daß die Sache nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht werden könne. Bei der Berathung des nordd. Entw. wurde die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung beantragt. Man ging jedoch auf den Antrag nicht ein, weil keinesfalls stets ein öff. Interesse obwalte, das den Richter zur Berücksichtigung der Rechtshängigkeit von Amtswegen nöthige (nordd. Prot. 561, 567). In

Nicht blos prozessuale Einrede.

Ansehung der weiteren Frage aber, ob die rechtskräftige Aberkennung als rechtsaufhebende Thatsache oder lediglich als Einredethatsache zu behandeln sei, liegt, auf die praktischen Folgen gesehen, der Schwerpunkt der Entscheidung darin, ob auf die Rechte aus der rechtskräftigen Entscheidung dergestalt soll verzichtet werden können, daß der Verzicht genügt, um den Anspruch in Kraft zu erhalten, ohne daß die zur Neubegründung des Rechtes nöthigen Erfordernisse erfüllt zu werden brauchen. Dies läßt sich, ohne mit dem Rechtsgefühle in Widerspruch zu gerathen und unleidliche praktische Schwierigkeiten zu schaffen, nicht verneinen. Außerdem spricht dafür das bestehende Recht. Der Entw. hat sich demgemäß für die Behandlung der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache als Einrede im engeren Sinne entschieden. Eine Ausnahme tritt nur auf

Fälle der Offizialemaxime.

dem Gebiete des Familienrechtes ein, soweit die Offizialmaxime in den ihm angehörenden Rechtsstreitigkeiten Platz greift. Gemäß § 581 CPO. kann in Ehesachen das Gericht zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe | Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen. | S. 374. Die Vorschrift des § 581 CPO. wird erstreckt auf Rechtsstreitigkeiten, welche die Anfechtung der Ehelichkeit oder der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses unter den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere Partei betreffen; desgl. wird § 581 CPO. dahin erweitert, daß bei der Ehenichtigkeitsklage, der auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe gerichteten Klage sowie der vorerwähnten Feststellungsklage das Gericht Thatsachen, welche die Parteien nicht angeführt haben, auch zum Zwecke der Ermittelung berücksichtigen kann, ob die Ehe bz. das betr. Familienverhältniß nichtig sei oder nicht bestanden habe. (Vgl. jetzt CPO. §§ 622 Abs. 2, 640 ff. n. F.) Die entsprechende Gestaltung bringt mit sich, daß, wenn in Ansehung eines der bezeichneten familienrechtlichen Verhältnisse ein Urtheil bereits ergangen ist, das Gericht das Urtheil in einem anderweiten Rechtsstreite zum Zwecke der Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses und nach Befinden auch zur Ermittelung der Nichtigkeit oder des Nichtbestehens desselben von Amtswegen zu berücksichtigen hat bz. berücksichtigen kann. Soweit es sich dagegen in einem solchen anderweiten Rechtsstreite lediglich um dem Verzichte unterliegende, vermögensrechtliche Folgen des Urtheiles handelt, bewendet es bei der Regel der gegenwärtigen Vorschrift.

Identität des neuen Anspruches mit dem früheren.

Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache soll verhindern, daß über einen bereits rechtskräftig aberkannten Anspruch nochmals gerichtlich entschieden wird. Die Uebereinstimmung eines erhobenen Anspruches mit einem bereits früher zurückgewiesenen wird erkannt aus der Vergleichung des Inhaltes des Urtheiles, soweit es der Rechtskraft fähig ist, mit dem Inhalte der neuen Klage. Die Uebereinstimmung zu ermitteln ist Aufgabe der Rechtslogik. Das Gesetz kann nicht einmal Anhaltspunkte geben. Mit Sätzen, wie solche in l. 12, 13, 14 pr. D. 44, 2 enthalten sind, ist nichts gewonnen. Ebensowenig befriedigt die Bestimmung des öst. GB. § 12, daß Urtheile auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden können, oder die Vorschrift des Code 1351 (nied. GB. 1355 Abs. 2, ital. GB. 1351): **il faut que la chose demandée soit la même, que la demande soit fondée sur la même cause.**

2. Positive Wirkung der Rechtskraft.

2. Die Wirkung des Urtheiles, welche darin besteht, daß das, was rechtskräftig zuerkannt ist, nicht wieder bekämpft werden darf, wird bereits in der preuß. AGO. hervorgehoben. „Ein unter den gesetzmäßigen Erfordernissen gefälltes Urtheil sichert . . . . . den, der es erstritten hat, für immer wider alle ferneren Anfechtungen seines Gegners und derjenigen, die an dessen Stelle

treten“ (Einl. § 66). Auch die Bestimmung des Code 1350, des nied. GB. 1953 und des ital. GB. 1350, daß die Wirkung des rechtskräftigen Urtheiles in der Begründung einer praes. | juris | S. 375.
et de jure besteht, kann hierher gezogen werden. Die Berechtigung dieser Vermuthung mag hinsichtlich ihres Grundes Zweifeln begegnen; im Erfolge trifft sie das Richtige. Das Urtheil befreit den Kläger von der Verpflichtung, den einer anderweiten Klage zu Grunde gelegten rechtskräftigen Inhalt desselben in Gewißheit zu setzen. Es ist kein Beweismittel, sondern macht den Beweis überflüssig. Es überhebt sogar der Anführung der das festgestellte Rechtsverhältniß begründenden Thatsachen. Die praktische Bedeutung der Rechtskraft in dieser Richtung liegt namentlich darin, daß das günstige Urtheil über den bedingenden Anspruch der Verfolgung des bedingten dienstbar gemacht werden kann. Die Wirkung ist ferner von Wichtigkeit für die auf erhobene Feststellungsklagen ergehenden Urtheile. Ohne diese Seite der Rechtskraft wäre überhaupt das ganze Institut der Feststellungsklage zwecklos. Nicht minder kann das Urtheil einer neuen Klage dann als Grundlage dienen, wenn der Berechtigte genöthigt ist, sein rechtskräftig anerkanntes Recht nochmals gegen den früheren Beklagten gerichtlich zu verfolgen; so, wenn die dem Eigenthumskläger zuerkannte und restituirte Sache später zufällig wieder in die Hände des Beklagten kommt. Voraussetzung der Wirkung ist, wie bei der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, daß die Partei auf das Urtheil sich beruft. Von Amtswegen ist es, vorbehaltlich der für das Gebiet des Familienrechtes auch hier aus der Offizialmaxime sich ergebenden Ausnahmen, nicht zu berücksichtigen. Um letzteres im Entw. auszudrücken, ist die Fassung des Abs. 2 gewählt und nicht blos, was zu eng sein würde, von der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gesprochen worden.

3. Der Rechtskraft wird mitunter die weitere Bedeutung beigelegt, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht nochmals im Klagewege geltend gemacht werden darf. Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache soll nach dieser Richtung gleichfalls statthaft sein. Andere suchen dem verurtheilten Beklagten dadurch zu Hülfe zu kommen, daß sie ihm für den Fall der Erneuerung der Klage eine exc. doli generalis gewähren, welche verbiete, ein Recht, mit dem man alles durch dasselbe Erreichbare erreicht habe, zur Chikane Anderer zu mißbrauchen. Nicht Wenige sprechen aber im Gegensatze hierzu dem Kläger die Befugniß zu, nach Bedürfniß aus demselben Rechtsverhältnisse nochmals Verurtheilung zu fordern, und behandeln dies als eine nothwendige, aber zugleich unbedenkliche Folge der die Rechtskraft beherrschenden Grundsätze. Der Entw. schließt sich der letzteren Auffassung an, die für den ersten Anschein befremden mag. Die Gerichte sollen nach Belieben des Klägers mit abgethanen Sachen nochmals behelligt und der Beklagte zu anderweiter, mit Aufwand von Zeit und Kosten verbundener Vertheidigung gezwungen werden. Allein dieses Bedenken könnte, soweit es die Gerichte betrifft, doch nur dann von Gewicht sein, wenn Dasein und Inhalt eines rechtskräftigen Urtheiles überhaupt von Amtswegen und nicht blos auf Anrufen der Gegenpartei zu berücksichtigen wäre. Tritt insoweit das öff. Interesse zurück, so kann es auch hier nicht zwingend sein. Für den Beklagten aber gestaltet sich praktisch der Fall anderweiter Klagerhebung kaum mißlich. Weder die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, noch die dem Entw. unbekannte exc. doli generalis ist zu seinem Schutze erforderlich. Er | braucht nur | S. 376.
den erhobenen Anspruch vorbehaltlos anzuerkennen, um zu bewirken, daß dem Kläger die Kosten zur Last fallen (CPO. § 89). Soviel aber die Gefahr einer mehrfachen Zwangsvollstreckung auf Grund der verschiedenen Urtheile betrifft, so lassen die Bestimmungen der CPO. über die Ertheilung mehrerer vollstreckbarer Urtheilsausfertigungen einen Grundsatz erkennen, welcher dem Beklagten das Recht verleiht, entweder die Abweisung der ohne besonderen Grund erhobenen zweiten Klage oder doch eine so beschränkte Verurtheilung zu beantragen, daß er gegen die erwähnte Gefahr geschützt ist. Es darf darauf vertraut werden, daß Praxis und Wissenschaft in dieser Hinsicht den richtigen Weg nicht verfehlen werden. In Folge der drohenden Kostenpflichtigkeit wird der Kläger nur in den seltensten Fällen und nur dann, wenn ein wirkliches Bedürfniß vorliegt, zu einer zweiten Klage sich entschließen. Ein solches Bedürfniß kann besonders hervortreten, wenn die Akten durch Brand oder sonstige Unfälle verloren gegangen sind. Hier durch Zulassung der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache die Möglichkeit der Erlangung eines neuen Vollstreckungstitels im Klagewege abzuschneiden, würde eine Beeinträchtigung der Rechtslage des Klägers sein.

3. Exc. rei jud. nicht gegeben bei Verurtheilung.

VII. Der § 191 bezieht sich ebenso wie der § 192 nur auf solche Urtheile, welche den Austrag des streitigen Rechtsverhältnisses zum Gegenstande haben. Nur soweit über einen erhobenen Anspruch endgültig erkannt ist, kann von materieller Rechtskraft die Rede sein. Es scheiden daher aus: Urtheile, welche eine Klage wegen mangelnder Prozeßvoraussetzungen (CPO. § 247) abweisen oder aus sonstigen Gründen (unzulässige Klagänderung usw.) das Eingehen auf die Sache ablehnen.

VII. Die in Betracht kommenden Urtheile.

Die Wirkungen eines rechtskräftigen Endurtheiles haben nach der CPO. der Vollstreckungsbefehl, gegen den der Einspruch nicht mehr zulässig ist (§ 640; Mot. 378), der Schiedsspruch (§ 866); nach der StPO. die Entscheidung über den Verfall einer zum Zwecke der Freilassung geleisteten Sicherheit mit Ablauf der Beschwerdefrist (§ 122 Abs. 3); nach der KonkO. die Ein-

tragung einer angemeldeten Forderung in die Tabelle, soweit die übrigen Konkursgläubiger in Frage kommen (§ 133 Abs. 2). Zuweilen werden die in §§ 152 Abs. 2, 179, 192 Abs. 2 KonkO. bezeichneten Akte — Feststellung gegenüber dem Schuldner, rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich — gleichfalls hierher gezählt. Die Berechtigung dazu ist aus dem Wortlaute der betr. Vorschriften, welche nur von der Vollstreckbarkeit sprechen, nicht ableitbar (dazu Mot. der KonkO. 383 ff., 423 ff.). Ueber die bei der Wiederaufhebung eines vollstreckten Urtheiles dem Beklagten zuständigen Rechte vgl. §§ 745, 746.

§ 192 (II — — —; vgl. CPO. n. F. § 325).

Wirkung inter partes.

Die für den subjektiven Umfang der Wirksamkeit der Rechtskraft des Urtheiles maßgebenden Grundsätze werden von der CPO. in der Hauptsache als im bürgerlichen Rechte begründet vorausgesetzt und nur mittelbar mehr oder weniger bestätigt (vgl. CPO. §§ 236 Abs. 3, 238,
| S. 377. 665—667, 671). Die einschlagenden Grundsätze sind daher im Entw. festzustellen. Die | Rechtskraft des Urtheiles wirkt regelmäßig nur für und gegen die Parteien, zwischen welchen das Urtheil ergangen ist. „Der Civilprozeß ist eine Rechtsvergewisserungsoperation, deren besseres oder schlechteres, richtigeres oder unrichtigeres Ergebniß wesentlich von dem Maße der Anspannung und Energie abhängig ist, welche die Parteien aufwenden, um ihre gegensätzlichen Interessen wahrzunehmen". Der Verhandlungsmaxime gemäß ist für den Richter nur das von den Parteien in den Prozeß eingeführte Streitmaterial vorhanden, und auch dieses bildet die Grundlage des Urtheiles nur insoweit, als es zugleich durch die Parteien in rechtliche Gewißheit gesetzt ist. Je nach dem Grade der Sorgfalt, mit welcher sie bei der Beurtheilung und Beschaffung des zur Verfolgung oder Abwehr des Anspruches Zweckdienlichen verfahren, je nach dem Maße der Thätigkeit, welche sie bei der Geltendmachung prozessualer Rechtszuständigkeiten entfalten, je nach dem, was sie zu erklären oder zu verschweigen, zu bestreiten oder zuzugestehen für gut finden, kann der Ausgang des Prozesses ein verschiedener, das Urtheil ein der wirklichen Sachlage entsprechendes oder nicht entsprechendes sein. Muß das zum Zwecke des endgültigen Austrages unter der Autorität des Staates gefällte Urtheil ohne Rücksicht auf seine materielle Wahrheit Rechtskraft schaffen, so beschränkt sich diese Rechtskraft nothwendig auf die Personen, deren Ermessen und Willkür für die Grundlage des Urtheiles, für die sachliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit desselben bestimmend gewesen ist.

Ausnahmen.

Der Grundsatz, daß das Urtheil nur unter den Parteien wirkt, ist nicht ohne Ausnahme. Als solche kann zwar die Ausdehnung der Wirksamkeit auf die allgemeinen Rechtsnachfolger nicht angesehen werden, wohl aber gehört dahin die Erstreckung auf die Sondernachfolger,

1. Sondernachfolger.

sofern die Nachfolge während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites eingetreten ist. Die Wirksamkeit des Urtheiles für und gegen denjenigen, der nach Beendigung des Rechtsstreites den in Streit befangen gewesenen Gegenstand erworben hat, ist allen Rechten gemeinsam. Die Ausdehnung der Wirksamkeit auf denjenigen, der vor Eintritt der Rechtskraft, aber nach Eintritt der Rechtshängigkeit Sondernachfolger geworden ist, steht mit der Beseitigung des Verbotes der Veräußerung in Streit befangener Sachen und Ansprüche durch die CPO. im Zusammenhange und ist bereits durch §§ 236 Abs. 3, 665 Abs. 1 CPO. zur Geltung gelangt; nur wirkt in einem solchen Falle das Urtheil nicht blos, wie die CPO. hervorhebt, gegen den Sondernachfolger, sondern auch für ihn.

2. Inhaber für die Partei.

Den Sondernachfolgern sind diejenigen gleichgestellt, welche die in Streit befangene Sache für die Partei inne haben. Unterwirft man die Ersteren der Rechtskraft des ergangenen Urtheiles, sofern sie nach Eintritt der Rechtshängigkeit den in Streit befangenen Gegenstand erworben haben, so ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß das Urtheil auch für diejenigen maßgebend sein muß, welche seit dieser Zeit lediglich Inhaber für die Partei geworden sind. Zweifelhaft kann die Behandlung des Inhabers sein, welcher die Inhabung vor Eintritt der Rechtshängigkeit erlangt hat. Wenn die Beschränkung der Rechtskraft auf die Parteien in der Erwägung ihren Grund
| S. 378. hat, daß Niemand angesonnen werden darf, das Ergebniß eines von einem Anderen | vielleicht schlecht geführten Prozesses gegen sich gelten zu lassen, so scheint diese Erwägung da nicht zuzutreffen, wo der Dritte überhaupt ein Recht an der Sache für sich nicht in Anspruch nimmt. Immerhin kann das Urtheil auch die Rechtslage eines solchen Dritten gefährden. Das Urtheil kann feststellen, daß die Partei nie das Eigenthum erworben hat und so den zur Inhabung in eigenem Interesse Berechtigten in die Lage versetzen, daß er behandelt wird, als ob er überhaupt eine fremde Sache geliehen, gemiethet, gepachtet hat. Es ist dies besonders für den Miether oder Pächter von Wichtigkeit, der nach dem Entw. gegenüber dem neuen Erwerber in erheblichem Umfange geschützt wird (§§ 509, 510, 532, 537 Abs. 3); dieses Schutzes ginge er durch eine Kollusion des Vermiethers mit einem bestellten Gegner verlustig, sofern er das Urtheil anzuerkennen gezwungen sein würde. Dem Urtheile ist daher die Wirksamkeit gegenüber einem solchen Inhaber richtiger zu versagen. Steht dem Inhaber ein persönliches Recht auf das Haben bz.

Behalten der Sache nicht zu, so liegt anscheinend nahe, ihn als einfachen Vertreter der Partei zu betrachten, der im Sinne des Grundsatzes, daß das Urtheil nur unter den Parteien wirke, kein Dritter sei. Andererseits ist der geführte Prozeß auch für einen solchen Inhaber eine unter anderen Personen verhandelte Sache, und er braucht schon nach § 772 CPO. nicht ohne Weiteres die Wegnahme der Sache im Vollstreckungswege zu dulden. Dazu kommt, daß die Frage, ob Jemand Inhaber in eigenem rechtlichen Interesse sei, nicht immer klar liegt, und daß das Urtheil der Natur der Dinge nach auch ohne bindende Kraft, eine erhebliche thatsächliche Bedeutung für den Inhaber hat, so daß er nur in besonders gestalteten Fällen mit dem Urtheile in Widerspruch sich setzen wird. Der Entw. erklärt seiner Fassung nach das Urtheil für und gegen diejenigen Inhaber für wirksam, die nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Inhabung erworben haben. Ob dem gegenüber die Annahme zulässig sein wird, daß das Urtheil für den Inhaber ohne eigenes rechtliches Interesse auch dann maßgebend sei, wenn er die Inhabung vor jenem Zeitpunkte erlangt hat, darf der Auslegung überlassen werden. Der Begriff des „in Streit befangenen" Gegenstandes, von dem der Entw. ausgeht, ist der gleiche, wie derjenige der im Streite befangenen Sache im Sinne des § 236 CPO.

Spezialfälle.

Abstand ist genommen von einer Sonderbestimmung über die Rechtsstellung der Sondernachfolger und Inhaber, die dies zwar erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit, aber auf Grund einer Thatsache geworden sind, welche einer früheren Zeit angehört und welche die Verfügungsmacht der betr. Partei dergestalt gebunden hat, daß Verfügungen in der Zwischenzeit die Rechte des Sondernachfolgers bz. Inhabers nicht beeinträchtigen konnten. Dabei scheidet der Fall aus, daß eine Partei in Ansehung des streitigen Gegenstandes unter einer auflösenden Bedingung oder einem Endtermine berechtigt ist und die Bedingung oder der Termin nach der Rechtshängigkeit eintritt; derjenige, an welchen das streitige Recht auf Grund des | Eintrittes der Bedingung bz. des Termines | S. 379. zurückfällt (§§ 129, 142), ist nicht Rechtsnachfolger der Partei; das Urtheil kann also auch für oder gegen ihn nicht maßgebend sein. Anders verhält es sich bei der aufschiebenden Bedingung und dem Anfangstermine, mit dem die rechtliche Wirkung erst eintreten soll. Wird Jemand, der eine Forderung aufschiebend bedingt abgetreten hat, vom Schuldner mit der negativen Feststellungsklage belangt und erfüllt sich die Bedingung während des Rechtsstreites oder nachher, so ist das Urtheil auch für den vorher bedingt und nunmehr unbedingt Berechtigten, da er Rechtsnachfolger ist, maßgebend. Der Umstand, daß die Partei zu seinem Nachtheile während der Schwebezeit nicht verfügen konnte (§ 135), steht nicht entgegen. Der Entw. sieht in der Prozeßführung nicht eine Verfügnng über den in Streit befangenen Gegenstand, sondern einen auf dessen Erhaltung gerichteten Verwaltungsakt, zu dem der bedingt Verflichtete nicht nur berechtigt, sondern zunächst auch allein legitimirt ist (oben S. 497) Aehnlich liegen die Fälle, in welchen eine Partei den in Streit befangenen Gegenstand vor der Rechtshängigkeit an einen der Vertretungsmacht ermangelnden Vertreter (§ 123) veräußert hat und der Vertreter die Veräußeruug nach Eintritt der Rechtshängigkeit genehmigt. Nur kommt bei diesen Fällen in Frage, welche Bedeutung dem Umstande zukommt, daß die Genehmigung rückwirkende Kraft hat. Eine Lösung der letzteren Frage durch eine positive Gesetzesvorschrift ist, zumal bei der Seltenheit des praktischen Vorkommens, nicht angezeigt. Besondere Regelung hat in § 1830 der Fall erfahren, daß an die Stelle des Vorerben ein Nacherbe tritt.

Einschränkung der Wirkung gegen Sondernachfolger und Inhaber.

Die Wirksamkeit des Urtheiles gegen den Sondernachfolger oder Inhaber findet ihre Grenze nothwendig da, wo die Rechtsgültigkeit des Erwerbes durch einen Mangel im Rechte des Autors nicht berührt wird oder doch eine Verpflichtung zur Herausgabe für den Besitzer nur unter gewissen Voraussetzungen besteht. Die CPO. § 238 bezeichnet als von Bedeutung in dieser Hinsicht die Vorschrifteu über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- und Hypothekenbuches und über den Erwerb im guten Glauben. Die Mot. 191 führen dies weiter aus und gedenken namentlich der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche auf dem Grundsatze „Hand wahre Hand" beruhen, sowie der Bestimmung des preußischen Rechtes, daß der gutgläubige Erwerber einer Sache zur Herausgabe derselben nur gegen Ersatz des ausgelegten Kaufpreises verpflichtet ist. Ob in einigen dieser Fälle nicht vielmehr eine originäre Erwerbsart als eine Rechtsnachfolge vorliegt, kann auf sich beruhen. Die Vorschrift des Entw. (vgl. jetzt CPO. § 266 n. F.) ist eine allgemeinere und zugleich erschöpfendere. Von den Bestimmungen des Entw. kommen vornehmlich in Betracht die §§ 696, 837, 838 (840, 1083, 1114, 1134, 1144), 877—879, 939, 940 (1018 Abs. 2, 1147 Abs. 2, 1182, 1209; 945, 951 Abs. 1, §§ 1017, 1155), 1152, 1180; ingleichen können von Bedeutung werden 1257 Abs. 1 (1270), 1336 (1278 Abs. 4, 1284, 1291, 1307 Abs. 3, 1330, 1331 Abs. 2, 1350, 1351 Abs. 2, 1381, Abs. 2, 1429 Abs. 2, 1430 Abs. 3), 2077 (2078 Abs. 3, 2079 Abs. 2, 2090, 2091).

| Die Berufung auf den öff. Glauben des Grundbuches ist ausgeschlossen, wenn der dritte | S. 380. Erwerber die Rechtshängigkeit oder das Vorhandensein des rechtskräftigen Urtheiles gekannt hat. Das Gleiche gilt von der Berufung auf den Erwerb im guten Glauben bei beweglichen Sachen

mit der Maßgabe, daß auch das Kennenmüssen in Betracht kommt. Beides liegt schon in der vorgeschriebenen „entsprechenden" Anwendung der bezeichneten Vorschriften.

Nicht aufgenommen: „In Ansehung der Sache selbst."

Die CPO. erklärt § 236 Abs. 3 (§ 73 Abs. 4) das Urtheil nur in Ansehung der Sache selbst — nicht, wie die Motive hervorheben, in Ansehung des Kostenpunktes — dem Sondernachfolger gegenüber für wirksam und vollstreckbar. Die Gegenüberstellung des Kostenpunktes deutet an, daß die Entscheidung, welche in der Hauptsache ergeht, gemeint ist, und in der That gebraucht der nordd. Entw. § 200, welchem die Bestimmung entnommen ist, wörtlich diesen Ausdruck. Die Fassung ist nicht ohne Bedenken. Unter der Entscheidung in Ansehung der Sache selbst würde an sich bei dem Eigenthumsanspruche nicht blos derjenige Theil des Urtheiles zu verstehen sein, welcher die Verpflichtung zur Herausgabe der Sache ausspricht, sondern auch derjenige, welcher den Beklagten für verpflichtet erklärt, die Nutzungen der Sache herauszugeben oder den Schaden zu ersetzen, welchen der Eigenthümer durch Untergang oder Verschlechterung der Sache oder anderweit erlitten hat (§§ 930 bis 935.) Es liegt aber zu Tage, daß der Sondernachfolger oder Inhaber hierfür nicht einzustehen hat, daß mithin auch das Urtheil insoweit gegen ihn nicht wirken kann. Der Entw. hat deshalb die Worte „in Ansehung der Sache selbst" nicht aufgenommen. Die Wissenschaft und Praxis wird auch ohne besonderen Hinweis ein Urtheil gegenüber dem Sondernachfolger bz. Inhaber nur insoweit als wirksam und vollstreckbar behandeln, als es ausschließlich den in Streit befangenen Gegenstand betrifft.

3. Das Geschehenlassen der Prozeßführung durch einen Anderen präjudizirt nicht.

Das römische und mit ihm das gemeine Recht stellen den Grundsatz auf, daß wer die Prozeßführung eines Anderen, welche ihn selbst in erster Linie angeht, kennt und zuläßt, mit der Prozeßführung sich einverstanden erklärt und das in dem Prozesse ergehende Urtheil anerkennen muß. Hierher gehörige Fälle sind nach l. 63 D. 42, 1, wenn der Pfandgläubiger den Pfandschuldner, der Ehemann die Ehefrau oder deren Vater, der Käufer den Verkäufer den Eigenthumsstreit über die Pfand-, Dotal-, Kaufsache führen läßt. Der Grundsatz ist bedenklich und den neueren Rechten unbekannt.

4. Sonstige Fälle einer erweiterten Wirksamkeit.

Die Bestimmungen, durch welche der subjektive Umfang der Rechtskraft über den § 192 Abs. 1 hinaus erstreckt wird, haben ihren Grund in der Eigenthümlichkeit einzelner Rechtsinstitute oder Rechtsverhältnisse. Es gehören dahin die Ausschlußurtheile und die Urtheile, welche diese in Folge erhobener Anfechtungsklage aufheben; diese Urtheile wirken ihrer Natur nach für und gegen Jeden (§§ 5, 22, 695, 696, 873, 1103, 1104, 1123 Abs. 2, 1124, 2127); eine Einschränkung greift im Falle des § 873 Platz. Dieselbe Wirkung ist unter gewissen Voraussetzungen beigelegt verschiedenen in Ansehung familienrechtlicher Verhältnisse ergehenden Urtheilen (§§ 1256, 1269, 1271, 1477, 1478, 1632). Weiter ist das in einem von einer Ehefrau ohne Einwilligung bz. Zu-
| S. 381. ziehung des Ehemannes geführten Prozesse ergangene Urtheil | in gewissen Fällen in Ansehung des Ehegutes bz. schlechthin gegenüber dem Ehemanne für wirksam erklärt (§§ 1310, 1357, 1417). Daß das in einem von der Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes geführten Prozesse ergehende Urtheil dem Ehemanne gegenüber in Ansehung der ihm auf Grund der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zukommenden Rechte wirkt (arg. § 1302), beruht nicht auf der Geltung des Urtheiles als solchem, sondern darauf, daß nach § 1293 jede Aenderung, welche die Rechte der Ehefrau erleiden, auch die dem Ehemanne kraft der Nutznießung und Verwaltung zustehenden Rechte beeinflußt. Einschlagende Sonderbestimmungen finden sich ferner in §§ 304 Abs. 2, 1257 Abs. 2 (1270), 1337 (1284, 1291, 1307 Abs. 3, 1330, 1331 Abs. 2, 1350, 1351 Abs. 2, 1381 Abs. 2, 1429 Abs. 2, 1430 Abs. 3), ingleichen in 1405 Abs. 2. Auf die Parteien beschränkt sich in Abweichung von einzelnen Rechten die Rechtskraft uA. beim Gesammtschuldverhältnisse (§ 327), beim Vorhandensein mehrerer Gläubiger oder Schuldner im Falle der Untheilbarkeit der Leistung (§§ 339 Abs. 2, 340), beim Miteigenthume. Selbstverständlich wirkt auch das gegen den Hauptschuldner erstrittene Urtheil nicht gegen den Bürgen.

Verhältniß von Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit.

Die Wirksamkeit eines Urtheiles gegen einen Dritten schließt die Vollstreckbarkeit gegen ihn nicht in sich. Wenn nicht besondere Bestimmungen bestehen, muß die Gestattung der Vollstreckung, soweit eine solche überhaupt in Frage kommen kann, im Klagewege erzwungen werden (vgl. § 1310 verb. mit 1314). Die CPO. trifft in §§ 665—667 über die Erlangung der vollstreckbaren Ausfertigung gegen Rechtsnachfolger besondere Anordnungen; vorbehalten bleibt, diese auf die den Rechtsnachfolgern vom Entw. gleichgestellten Inhaber zu erstrecken (vgl. jetzt CPO. §§ 727—729 u. F.). Für entsprechend anwendbar sind die §§ 665—667 CPO. erklärt in §§ 1315 (1417), 1360 Abs. 2, 1374 Abs. 2 (1382 Abs. 2, 1406, 1429 Abs. 1).

| Zehnter Abschnitt: Beweis.

| S. 382.

Aufnahme in's BGB.

Dem Meinungsstreite darüber, ob die Grundsätze über die Vertheilung der Beweislast dem bürgerlichen oder dem Prozeßrechte angehören, braucht nicht näher getreten zu werden. Die CPO. (Mot. S. 201 f.) hat sich mit der Beweislast nicht befaßt, vielmehr deren Regelung dem

materiellen Rechte überwiesen. Gegenüber dem nahe liegenden Einwande, daß die §§ 193—197 Fragen entscheiden, deren Beantwortung der Rechtswissenschaft hätte überlassen werden können, darf darauf hingewiesen werden, daß die Aufstellung allgemeiner Grundsätze der einheitlichen Rechtsprechung und der Rechtssicherheit sich dienlich erweisen wird. Neben den allgemeinen Regeln finden sich im Entw. an verschiedenen Stellen Einzelvorschriften über die Beweislast. Im Uebrigen ist bei der Fassung der Vorschriften im Allgemeinen das Bestreben darauf gerichtet gewesen, hinsichtlich der einzelnen rechtserzeugenden Thatbestände den Umfang der Anführungspflicht und mittelbar damit auch der Beweispflicht thunlichst erkennbar zu machen.

§§ 193—195 (II — — —).

Regelmäßiger Umfang der Beweispflicht.

Die Vorschriften geben anerkannte Sätze wieder (Code 1315; sächs. GB. §§ 171, 175; bayer. Entw. I 69, 70; dresd. Entw. 142, 144). Wer einen Anspruch geltend macht, hat diejenigen Thatsachen anzuführen und zu beweisen, welche der Regel nach geeignet sind, den Schluß auf die Entstehung des erhobenen Anspruches zu rechtfertigen. Es kann dem Kläger nicht angesonnen werden, neben dem Entstehen auch das Bestehen des Anspruches zur Zeit der Geltendmachung darzuthun; ebensowenig liegt ihm ob, die Abwesenheit besonderer Thatsachen zu beweisen, die, wenn sie vorhanden wären, die dem Thatbestande an und für sich zukommende Wirkung ausschließen würden. Die Geltendmachung und der Beweis der rechtsaufhebenden und rechtshindernden Thatsachen ist ebenso Aufgabe der Gegenpartei, wie die Geltendmachung und der Beweis der Einredethatsachen im engeren Sinne.

| S. 383.

| Ohne Belang für die Beweislast ist es, ob die zu beweisende einzelne Thatsache positiv oder negativ, ob sie in dem Vorhandensein oder dem Nichtvorhandensein gewisser Umstände besteht (sächs. GB. § 171). Die Meinung, daß das Nichtvorhandensein von Thatsachen grundsätzlich nicht bewiesen zu werden brauche, hat in der Wissenschaft und Praxis mehr und mehr den Boden verloren. Der richtige Satz, daß, wenn besondere, kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäftes an die Nichterfüllung eines positiven Schuldverhältnisses geknüpfte Rechtsfolgen geltend gemacht werden, der Gläubiger nicht die Nichterfüllung, sondern der Schuldner die Erfüllung zu beweisen habe, hat in §§ 425, 434 Abs. 2 Berücksichtigung gefunden.

Besondere, die regelm. Wirkung ausschließende Umstände.

Der § 194 Abs. 1 trifft sowohl den Fall, daß eine Thatsache kraft positiver Vorschrift ausnahmsweise nicht wirksam wird, weil eine weitere Thatsache hinzutritt, welche dies hindert, als auch den in Abs. 2 durch Beispiele erläuterten Fall, in welchem es sich um ein nach allgemeinen Grundsätzen wesentliches sog. negatives Erforderniß des Thatbestandes handelt. Die Vereinbarung einer zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlichen Form macht die Wirksamkeit der Willenserklärung vom ausnahmsweisen Erfordernisse einer gewissen äußeren Beschaffenheit abhängig. Die Beweislast trifft demgemäß den die Vereinbarung Anrufenden. Die Beobachtung der erforderlich gewesenen Form dagegen ist von demjenigen zu beweisen, der sich auf das Rechtsgeschäft beruft (§ 195). In letzterer Hinsicht den Satz aufzustellen, daß bei inneren Mängeln der äußerlich beobachteten Form der Beweis des Mangels dem ihn Vorschützenden obliege, empfiehlt sich nicht. Der Begriff des inneren Mangels entbehrt der erforderlichen Bestimmtheit. Außerdem ist der Fall, den man dabei vorzugsweise im Auge hat, daß das Gesetz die Zuziehung von Solennitätszeugen verlangt, der zugezogene Zeuge aber der gesetzlichen Eigenschaften eines solchen in der einen oder anderen Richtung ermangelt, nicht von so erheblicher praktischer Bedeutung, daß eine besondere Regelung geboten erschiene. Wissenschaft und Praxis werden auch ohne eine bezügliche Anleitung das Richtige, das in dem Satze enthalten sein mag, zur Geltung bringen.

Beobachtung der erforderlichen Form.

§§ 196, 197 (II — — —).

Beweispflicht bei Leugnen des Klagegrundes.

Wer einen geltend gemachten Thatbestand zugesteht, dabei aber Berichtigungen und Zusätze vorträgt, welche den Thatbestand rechtlich zu einem anderen machen, leugnet in Wirklichkeit den geltend gemachten Thatbestand und nöthigt denjenigen, der darauf sich stützt, zum Beweise. Ob das Vorbringen der Gegenpartei gegebenenfalls ein solches indirektes Leugnen enthält oder ob es als ein mit einer prozessualen Einrede verbundenes Eingeständniß sich darstellt, hat die Beschaffenheit des Falles zu ergeben. Ersteres wird uA. anzunehmen sein, wenn der aus einem Rechtsgeschäfte Belangte über Zeit und Ort des Abschlusses des Rechtsgeschäftes, sofern solche rechtlich in Betracht kommen, über den Verpflichtungsgrund, den Ort der Erfüllung oder den Leistungsgegenstand abweichende Behauptungen aufstellt, oder geltend macht, er habe das Rechtsgeschäft nicht allein, sondern gemeinsam mit Vertragsgenossen, oder nicht mit dem Kläger allein, sondern mit diesem und Anderen, | oder nicht für sich, sondern im Namen eines Anderen geschlossen. | S. 384.

Aufschiebende Bedingung.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die in § 196 besonders hervorgehobenen Fälle. Die Behauptung, daß ein angerufenes Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangstermines errichtet worden sei, wird in der neueren Jurisprudenz ziemlich allseitig als Leugnen des Klagegrundes behandelt (vgl. auch bayer. Entw. I 69 Abs. 2, dresd. Entw. Art. 143). Anders verhält es sich bezüglich der Behauptung, daß das Rechtsgeschäft, aus

Auflösende Bedingung.

dem geklagt wird, unter einer auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Endtermines geschlossen worden sei. Die in der Theorie und Praxis herrschende Meinung sieht in einem derartigen Vorbringen nicht Leugnen des Klagegrundes, sondern Zugeständniß desselben verbunden mit einer Einrede. Maßgebend ist hierfür vornehmlich die Annahme, daß die auflösende Bedingung eine dem unbedingten Hauptgeschäfte beigefügte, auf die Wiederaufhebung der Wirkungen desselben gerichtete aufschiebend bedingte Nebenwillenserklärung sei. Bereits oben S. 491 ist indessen dargelegt, daß, auch wenn man theoretisch das unter einer auflösenden Bedingung errichtete Rechtsgeschäft nichts als einheitliche Erklärung, sondern als eine unbedingte Haupt- und eine bedingte Nebenwillenserklärung aufzufassen haben sollte, doch das Verhältniß dieser beiden Erklärungen zu einander nicht als das zweier trennbarer, verschiedenen Schicksalen unterliegender Rechtsgeschäfte behandelt werden könne. Hält man hieran fest, so fehlt es an einem inneren Grunde, die auflösende Bedingung anders zu behandeln, als die aufschiebende. Bei der ersteren behauptet der Beklagte, daß ein Thatbestand mit der ihm zukommenden rechtlichen Wirkung nur für gewisse Zeit gesetzt sei, und dies ist ebenso motivirtes Leugnen, wie die Behauptung, der Eintritt der rechtlichen Wirkung eines Thatbestandes sei noch von einem ungewissen Ereignisse abhängig. Ein praktisches Bedürfniß für eine abweichende Gestaltung hinsichtlich der auflösenden Bedingung und des Endtermines kann ebenfalls nicht anerkannt werden. Es genügt, daß, wer

Erfüllung oder Ausfall der aufl. Bed.

aus der Thatsache der Erfüllung oder des Ausfalles der auflösenden Bedingung bz. aus der Thatsache des Eintrittes des Endtermines Rechte herleitet, diese Thatsache beweisen muß (§ 197). Die im Entw. getroffene Entscheidung hat auch in der deutschen Rechtswissenschaft Vertreter gefunden; sie entspricht der franz. Jurisprudenz, wie solche sich auf Grund des Code 1356 — bezüglich dessen vgl. CPO. § 262 — entwickelt hat, und findet sich im dresd. Entw. 143.

Behauptet der Angegriffene, daß nach der Errichtung des Rechtsgeschäftes eine Bedingung gesetzt worden sei, so trifft ihn die Beweislast; das Gleiche gilt, wenn er sich auf einen Nebenvertrag beruft, durch den für die Erfüllung der Verpflichtung ein Anfangs- oder Endtermin bestimmt worden sein soll.

§ 198 (II, — — —; (vgl. CPO. n. F. § 292).

Terminologie. „Vermuthung." „Vermuthen"

Die Vorschrift giebt über den Sinn Auskunft, in welchem die Worte „Vermuthung, Vermuthen" im Entw. gebraucht werden (Code 1350, 1352, bad. LR. 1350, 1352, 1352a, sächs. GB. § 171; EG. zur CPO. § 16[1]). Anwendungsfälle ergeben § 4 Abs. 2, 3, 8, Abs. 2, 21, 402, 438, 753 Abs. 2, 825, 826, 854 Abs. 1, 883, 1191 Abs. 2, 1195 Abs. 1, 1214 Abs. 3, 1282, 1421, 1468, 1470, 1500 Abs. 2, 1934 Abs. 2, 2076. Ueber eine Beschränkung der Zulässigkeit des Gegenbeweises vgl. § 1469.

| S. 385.

Materielle Beweiskraft außergerichtlicher Geständnisse.

Die CPO. regelt in den §§ 380—384 die formelle Beweiskraft der Urkunden; jede eine Erklärung enthaltende Urkunde beweist, ihre Echtheit vorausgesetzt, daß die Erklärung abgegeben worden ist. Vorschriften über die materielle Beweiskraft außergerichtlicher Geständnisse giebt die CPO. nicht; auch nicht in Ansehung derjenigen außergerichtlichen Geständnisse, welche schriftlich fixirt und vertragsweise hingegeben sind. Die Erwägungen, welche dazu geführt haben, die in §§ 563 Abs. 1, 564 des nordd. Entw. und in § 352 des Entw. v. 1871 niedergelegten Vorschriften in die CPO. nicht aufzunehmen, sind in den Mot. zur CPO. 262 f. dargelegt. Der gegenwärtige Entw. hat den positiven und negativen Schuldanerkennungsvertrag in §§ 683, 684, 290 Abs. 3 geregelt, anderweite allgemeine Vorschriften über die Wirksamkeit des außergerichtlichen, auf eine positive oder negative Thatsache sich beziehenden Geständnisses aber nicht aufgenommen. Handelt es sich um einen Vertrag, in welchem der eine Theil zugesteht, daß eine Thatsache sich zugetragen oder nicht zugetragen habe, aus der für den anderen Theil unmittelbar ein Anspruch oder die Befreiung von einem Anspruche, wenn auch vielleicht nur bedingt, entsteht, zB. daß eine gewisse Summe als Darlehn gezahlt oder eine als Darlehn empfangene Summe zurückgezahlt sei, so wird ein solcher Vertrag regelmäßig als positiver oder negativer Schuldanerkennungsvertrag bz. dahin aufzufassen sein, daß das Bestehen oder das nicht fernere Bestehen einer Schuld anerkannt sei. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, bezweckt der Vertrag vielmehr nur die Richtigkeit einer positiven oder negativen Thatsache festzustellen, damit sie in einem künftigen Rechtsstreite von derjenigen Partei, der gegenüber das Geständniß abgelegt worden ist, nicht erwiesen zu werden brauche, bz. damit die Partei, die das Geständniß abgelegt hat, im Rechtsstreite die betr. Thatsache nicht bestreiten oder nicht behaupten dürfe, so ist der Vertrag seinem Inhalte nach ein Beweisvertrag. Ist das Geständniß nur mündlich abgegeben, so liegt kein Bedürfniß vor, den das Geständniß enthaltenden Vertrag als solchen für verbindlich anzuerkennen und damit einestheils von der Regel abzuweichen, daß die prozeßrechtlichen Normen durch Vertrag nicht geändert werden können, anderentheils eine neue positive Beweisregel zu schaffen. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung erscheint ausreichend. Eine abweichende Beurtheilung kann nur für den Fall in Frage kommen, wenn das Geständniß schriftlich abgelegt und darüber

dem anderen Theile eine Urkunde ausgestellt ist. Unverkennbar handelt es sich aber dabei um die dem prozeßrechtlichen Gebiete angehörenden Vorschriften über die Beweiskraft der Urkunden. Die Frage, ob es sich empfehlen möchte, die Vorschriften der CPO. über den Urkundenbeweis durch Bestimmungen zu ergänzen, wie solche in den oben bezeichneten § des nordd. Entw. und des Entw. einer deutschen CPO. v. 1871 enthalten sind, muß deshalb der Prüfung bei Entwerfung des EG. vorbehalten bleiben.

Elfter Abschnitt: Sicherheitsleistung.

§§ 199—204 (II 196—198, 201—203; B. u. R. 226—228, 231—233; G. 232—234, 237—239). | S. 387.

Die Vorschriften beschränken sich auf die Feststellung, wie Sicherheit zu leisten ist, wenn die Verpflichtung dazu durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründet ist und besondere Bestimmungen über die Art und Höhe nicht getroffen sind, auch deren Feststellung nicht (vgl. § 724 Abs. 5, § 1547 Abs. 2, § 1689 Abs. 2) dem Ermessen des Gerichtes überlassen ist. Sicherheitsleistung im Sinne des heutigen Verkehres ist Realkaution. Die Sicherungsmittel müssen geeignet sein, die Durchführung des Rechtes dem Unvermögen des Verpflichteten oder sonstigen thatsächlichen Hindernissen gegenüber zu gewährleisten. Im Uebrigen schließen sich die Bestimmungen demjenigen an, was den Bedürfnissen des Verkehres entspricht. Eine diesen Bedürfnissen gerecht werdende Sicherheitsleistung liegt voraussichtlich in der Absicht des die Verpflichtung dazu Setzenden. Die Vorschriften haben im Allgemeinen Theile Aufnahme gefunden, weil sie für alle Theile des Entw. von Belang sind; vgl. §§ 54 Abs. 2, 133 Abs. 1 (141, 142), 234, 521 Abs. 4 (536), 595 Abs. 3, 677, 682, 867 Abs. 2, 941, 988 Abs. 2, 1005, 1020, 1157 Abs. 1, 1819, 1822 Abs. 2, 1907, 2002 Abs. 1.

Voraussetzung, daß eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung besteht.

I. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemißt sich in Ermangelung besonderer Festsetzung nach dem Werthe des zu sichernden Rechtes. Das ALR. I 14 § 187 bezeichnet die gesetzlichen Kautionen als Maßstab die Wichtigkeit des zu versichernden Rechtes oder des vom Anderen zu besorgenden Schadens. Das sächs. GB. § 136 verweist auf den Werth des zu sichernden Gegenstandes, der dresd. Entw. 269 auf den Werth des zu sichernden Gegenstandes oder der zu sichernden Forderung. In Wirklichkeit handelt es sich immer um die Sicherung eines (gegenwärtigen oder zukünftigen) Rechtes. Einigen die Betheiligten über die angemessene Höhe der Sicherheitsleistung sich nicht, so ist sie im Prozeßwege festzustellen. Das ALR. (aO.) läßt bei den durch das Gesetz auferlegten Kautionen das richtliche Ermessen entscheiden.

I. Höhe der Sicherheitsleistung.

| II. Die Mittel, durch die mangels besonderer Festsetzung Sicherheit zu leisten ist, werden von den Gesetzen verschieden bestimmt. Nach l. 188 D. 50, 16 und ALR. I 14 § 186 sollen der Regel nach Bürgen oder Pfänder gestellt werden; das ALR. läßt aber nur solche Personen als Bürgen zu, die mit Grundstücken angesessen sind und welche die zu leistende Kaution innerhalb der für Hypotheken aufgestellten Beleihungsgrenze auf ihren Grundstücken versichern (§§ 191, 192). Das öst. GB. § 1373 fordert Handpfand, Hypothek oder Bürgen, das sächs. GB. § 136 Hinterlegung einer Geldsumme, Uebergabe eines Faustpfandes, Einräumung einer Hypothek oder Stellung von Bürgen; der dresd. Entw. 269 Hinterlegung einer Geldsumme, Pfandbestellung oder Stellung von Bürgen. Das röm. Recht und das ALR. behandeln dabei Bürgen und Pfänder als gleichwerthig; die anderen Gesetze lassen Bürgen nur beim Nichtvorhandensein der übrigen Sicherheitsmittel zu. Die CPO. § 101 ordnet an, daß die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit — sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder das Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit zuläßt — durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken ist, die nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren. Eine gleiche Bestimmung enthalten § 174 Abs. 1 und § 419 Abs. 2 StPO. Die zur Abwendung der Haft wegen Fluchtverdachtes erforderliche Sicherheitsleistung hat nach § 118 StPO. durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu erfolgen; über die Art und Höhe entscheidet der Richter. — Der Entw. bezeichnet in § 199 als zulässige Sicherheitsmittel die Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren, die Verpfändung beweglicher Sachen, die Bestellung von Hypotheken, die Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken mit Ausschluß der Sicherungshypotheken und, wenn in dieser Weise Sicherheit nicht geleistet werden kann, die Stellung von Bürgen. Die einengende Vorschrift der CPO. und die ihr sich anschließenden Bestimmungen der StPO. beruhen auf speziell prozeßpolitischen Erwägungen. Neu gegenüber den bisherigen Privatrechtsgesetzgebungen ist die Herbeiziehung der Werthpapiere. Die Gründe, aus denen man früher von ihr Abstand genommen hat, der wechselnde Kurs und die Abhängigkeit ihres Werthes von den jeweiligen Zeitströmungen (preuß. Gesetzesrevision Pens. XIV S. 21) haben auch jetzt noch volles Gewicht, rechtfertigen aber nicht, daß zweifellos sichere Papiere nicht bis zu einem Bruchtheile ihres Kurswerthes als geeignete Kautionsobjekte behandelt werden. Die

| S. 388.

II. Sicherungsmittel. Geltendes Recht.

Standpunkt des Entwurfes.

Sicherheitsleistung mittels Werthpapiere ist dem heutigen Verkehre besonders geläufig. Nicht zugelassen ist die Verpfändung einfacher Forderungen. Der Berechtigte würde allen Einreden aus der Forderung ausgesetzt sein und keine Garantie dafür haben, daß der Drittschuldner zahlungsfähig ist oder bleibt. Das württ. G. v. 15. April 1825 Art. 251 verpflichtet zur Bestellung von Faustpfändern nur insoweit, als sie durch Forderungen gewährt werden können.
| S. 389. Mit dem Entw. stimmen das ALR. I 14 § 189 und | wohl auch die übrigen Gesetzgebungen überein. Die letzteren sprechen sich zwar nicht besonders aus; ihre Fassung, besonders die des dresd. Entw., kann auch zu Zweifeln Anlaß geben. Der Umstand jedoch, daß sie die Stellung von Bürgen nur subsidiär zulassen und daß das Forderungspfand sachlich hinter der Haftung vermögender Bürgen wesentlich zurücksteht, dürfte die Annahme der gleichen Absicht nahe legen. Die Stellung von Bürgen aus dem Kreise der statthaften Sicherheitsmittel auszuscheiden, wie dies seitens des ALR. durch das gleichzeitige Erforderniß der Hypothekbestellung thatsächlich geschieht,

Bürgschaftsleistung nur subsidiär.

ist bedenklich. Mag auch die Zulassung der Bürgschaftsleistung von Unzuträglichkeiten nicht frei sein, zumal leicht Streit über die Tauglichkeit des angebotenen Bürgen entsteht, der Berechtigte auch gezwungen sein kann, einen besonderen Prozeß anzustellen, um den Bürgen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu nöthigen, so liegt es doch im Verkehrsinteresse, dem Verpflichteten, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen (§§ 234, 521 Abs. 4, 536, 1157 Abs. 1, 1819, 1822 Abs. 2), diese Möglichkeit für den Fall zu eröffnen, daß ihm andere Sicherheitsmittel nicht zu Gebote stehen. Es ist dies ebenso bedeutungsvoll als gerechtfertigt namentlich für die Fälle, in welchen die Befriedigung eines Anspruches kraft gesetzlicher Anordnung oder rechtsgeschäftlicher Bestimmung nur nach vorheriger Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Unter den verschiedenen zulässigen Sicherheitsmitteln hat der Verpflichtete die Wahl. Die Grundsätze der §§ 207 ff. finden Anwendung. Die Bestimmung in das richterliche Ermessen zu stellen (ALR. I 14 § 187), empfiehlt sich nicht; soweit Parteien sich gegenüber stehen, könnte das Ermessen nur auf Grund geführten Prozesses durch Urtheilsspruch geübt werden.

1. Hinterlegung von Geld und Werthpapieren.

1. Die Hinterlegung von Geld und Werthpapieren hat, in Ermangelung sonstiger Festsetzung, bei denjenigen Behörden oder Anstalten zu erfolgen, bei welchen nach den Landesgesetzen Geld oder Geldeswerth mit der Wirkung der Erfüllung hinterlegt werden kann (§§ 272, 280). Dem Kautionspflichtigen darf nicht angesonnen werden, Geld oder Werthpapiere in die Hände des vielleicht völlig vermögenslosen Kautionsberechtigten legen zu müssen und so der Gefahr des Verlustes sich auszusetzen. Nur eine öff. Hinterlegung der bezeichneten Art wird den beiderseitigen Interessen voll gerecht. Die neueren Gesetze, besonders die Prozeßordnungen, haben, soweit sie Sicherheitsleistung durch Hinterlegung anordnen bz. gestatten, sichtbar auch nur diese Hinterlegung im Auge.

Das sich ergebende Rechtsverhältniß.

Das Rechtsverhältniß, welches auf Grund der Hinterlegung zwischen den Betheiligten eintritt, erfährt verschiedene Beurtheilung. Wie es sich gestaltet, wenn die Hinterlegung in Folge Vereinbarung der Parteien bei dem Berechtigten selbst oder an einer anderen Stelle erfolgt, läßt sich durch allgemeine Regeln nicht bestimmen. Dagegen steht nichts im Wege und liegt zugleich im Verkehrsinteresse, gesetzlich festzustellen, welches Recht der Kautionsberechtigte durch die hier angeordnete Hinterlegung erlangt. Das Recht muß ein solches sein, daß der Kautionsberechtigte nicht nur vor einseitigen Verfügungen des Pflichtigen, sondern auch vor Ansprüchen Dritter, besonders im Konkurse, geschützt ist. Dies wird dadurch erreicht, daß der Berechtigte an dem
| S. 390. hinterlegten | Gelde oder den hinterlegten Werthpapieren (§ 1147 Abs. 3), und wenn das Geld oder hinterlegte Banknoten landesgesetzlich (§ 280 Abs. 3) in das Eigenthum des Fiskus oder einer Anstalt übergehen, an der Forderung auf Rückerstattung ein Pfandrecht erhält (§ 200). Die letztere Gestaltung findet nicht nur in der Wissenschaft ihre Vertretung, sondern ist auch der bisherigen Praxis bereits geläufig.

Erforderliche Beschaffenheit a) des Geldes,

Wird das hinterlegte Geld von der Hinterlegungsstelle nur in Verwahrung genommen, so muß es in solchen Münzsorten entrichtet werden, welche der Berechtigte in Zahlung zu nehmen gesetzlich verpflichtet ist (MünzG. v. 9. Juli 1873, G. v. 20. April 1874 und v. 6. Jan. 1876). Geht das Geld ins Eigenthum des Staates oder einer Anstalt über, so kommt es darauf an, welche Geldsorten die Stelle annimmt oder anzunehmen verpflichtet ist (MünzG. Art. 9 Abs. 2, G. v. 30. April 1874 § 5 Abs. 1; preuß. HinterlO. v. 14. März 1879 § 11).

b) der Werthpapiere.

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den in § 201 Abs. 1 aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Ueber die Werthpapiere, in denen Mündelgelder angelegt werden dürfen, vgl. § 1664 Nr. 2—4, 6. Den Papieren auf Inhaber diejenigen gleichzustellen, die zu jeder Zeit auf den Inhaber umgeschrieben werden können (G. v. 23. Mai 1873 § 3), ist Abstand genommen; einerseits würde es nicht unbedenklich sein, Papiere der fraglichen Art als Sicherheitsmittel zuzulassen, da ihre Verwerthung eine auf die Umschreibung erforderliche und vielleicht nur im Klagewege zu erreichende Willenserklärung des Pflichtigen voraussetzt; andererseits fehlt für die Zulassung das Bedürfniß, da der Pflichtige vor der Bestellung der Sicherheit die

Papiere auf den Inhaber umschreiben lassen kann. Die Bestimmung des § 201 Abs. 2 schließt sich dem § 13 Nr. 3 b des BankG. v. 14. März 1875 an.

2. Die Sicherheitsleistung durch bewegliche Sachen, die nicht in Geld oder Werthpapieren bestehen, erfolgt mittels der nach den allgemeinen Grundsätzen sich richtenden Verpfändung (§§ 1145 ff.). Eine Hinterlegung im vorbezeichneten Sinne zu gestatten, sei es allgemein, soweit die Sachen sich dazu eignen, sei es in Beschränkung auf Kostbarkeiten, liegt bei der geringen praktischen Bedeutung dieser Art der Sicherstellung kein Bedürfniß vor. Die Höhe des Werthes, bis zu dem mit einer beweglichen Sache Sicherheit geleistet werden kann, ist vom ALR. I, 14 § 190 (Pensum XIV zu I, 14 § 165) auf $^3/_4$ vom öst. GB. § 1374, sächs. GB. § 137 und dresd. Entw. 270 auf $^2/_3$ des Schätzungswerthes festgesetzt. Nach den heutzutage bei Veräußerungen von Pfändern gemachten Erfahrungen kann man geneigt sein, die Grenze auf die Hälfte des Schätzungswerthes herabzusetzen; es ist indessen der Bemessung nach Höhe von $^2/_3$ in § 202 der Vorzug gegeben worden. 2. Verpfändung bewegl. Sachen.

3. Die Angemessenheit einer gleichmäßigen Regelung der Kautionsmäßigkeit und der mündelmäßigen Sicherheit der Hypotheken und Grundschulden (§ 1664 Abs. 3) ist augenfällig (§ 203). 3. Hypoth. und Grundschulden.

4. Die Tauglichkeit des Bürgen setzt im röm. Rechte voraus, daß er nicht nur ein ausreichendes Vermögen besitzt, sondern auch leicht zu belangen ist. Das öst. GB. § 1374 fordert, daß der Bürge in der betr. Provinz, das sächs. GB. § 138 und der dresd. Entw. 271, daß er innerhalb der deutschen Bundesstaaten verklagt werden kann. Nach dem Code 2018 muß der Bürge seinen Wohnsitz im Bezirke des Appellationsgerichtes haben, in welchem die Bürgschaft gestellt werden soll, nach dem bad. LR. 2018 verb. mit dem G. v. 3. März 1879 § 146 „im Staatsgebiete gesessen sein", nach ALR. I 14 § 193 nicht nur innerhalb der Kgl. Lande belangt, sondern auch zur Erfüllung angehalten werden können. Die Zahlungsfähigkeit des Bürgen ist nach Code 2019 und bad. LR. 2019, abgesehen von Handelssachen und den Fällen, in welchen die Schuld eine geringe ist, nach dem Grundeigenthume zu beurtheilen, und soll hierbei auf Immobilien, die streitig oder wegen der Entfernung ihrer Lage schwer anzugreifen sind, Rücksicht nicht genommen werden. Nach dem bayer. Entw. II 681 hat der Bürge so viel im Inlande befindliches sicheres Vermögen nachzuweisen, als zur nachhaltigen Deckung der Schuld hinreichend erscheint. Der Code 2018 und das bad. Recht verlangen besonders, daß die als Bürge gestellte Person vertragsfähig sei; der bayer. Entwurf 861, daß sie sich rechtsgültig verbürgen könne. Zur Tüchtigkeit eines Bürgen muß es einerseits genügen, daß er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt, andererseits, daß er im Inlande seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 204). Auf den Gerichtsstand, nicht auf den Wohnsitz, ist das Gewicht gelegt, um auch die in § 19 CPO. gedachten Gesellschaften und Genossenschaften zu treffen. Die Möglichkeit, daß auf Grund der Vorschrift eine Person, die in Ermangelung des Wohnsitzes lediglich vermöge Aufenthaltes ihren allgemeinen Gerichtsstand im Deutschen Reiche hat (CPO. § 18), als Bürge angeboten werden könnte, dürfte kaum praktisch werden. Mit der Entfernung von deutschem Gebiete würde zudem die Tauglichkeit eines solchen Bürgen sofort fallen. | S. 391. 4. Tauglichkeit des Bürgen.

III. Für den Fall, daß die Kautionspflicht, besonders die durch letztwillige Verfügung oder Gesetz auferlegte, eine Person trifft, die eine Sicherheit im geforderten Maße nicht zu bestellen vermag, sollte einer früher ziemlich verbreiteten Meinung zu Folge eine juratorische Kaution genügen. So auch — die anderen Gesetzgebungen übergehen die Frage — nach ALR. I 14 §§ 184, 194 mit der Beschränkung, daß das eidliche Angelöbniß nur anzunehmen sei, wenn zwei im guten Rufe stehende, mit den Umständen des Verpflichteten wohlbekannte Standesgenossen ihn für hinlänglich sicher erklären. Der Gesetzesrevisor (Pens. XIV) beabsichtigte, dies dahin zu ändern, daß Kaution durch Eid nur in den durch das Gesetz besonders bezeichneten Fällen stattfinden, dagegen Bürgschaft ohne hypothekarische Sicherstellung bz. ein einfaches Forderungspfand genügen solle, wenn zwei sachkundige Personen die Vermögensverhältnisse des Bürgen bz. des Drittschuldners als zur Deckung ausreichend bezeichneten. Mit dieser Kasuistik ist wenig gewonnen. Es entsteht sofort der Zweifel, was zu geschehen hat, wenn der Kautionspflichtige weder einen Bürgen auffinden kann, noch eine verpfändbare Forderung hat. Die aushülfsweise Zulassung der juratorischen Kaution ist nicht minder bedenklich. Abgesehen davon, daß die Zulassung im Interesse der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides sich nicht empfiehlt, gewährt jene Kaution keineswegs die Sicherheit, die bei und durch Auflegung der Realkautionspflicht für nothwendig erachtet wird. Was bei dem Unvermögen des Pflichtigen, geeignete Sicherungsmittel zu beschaffen, einzutreten hat, läßt sich nicht allgemein entscheiden, sondern ist der Beschaffenheit des Falles zu entnehmen. III. Juratorische Kaution abgelehnt. | S. 392.

§ 205 (II 204, B. 234, R. 234, G. 240).

Wird eine gemäß §§ 199, 201— 204 bestellte Sicherheit im Laufe der Zeit unzureichend, dh. geht ihr Werth unter die in §§ 201—204 bezeichnete Grenze herab, so hat der Verpflichtete sie zu ergänzen oder anderweite Sicherheit zu leisten. Es gilt dies jedoch nicht unbeschränkt. Läßt der Kautionsberechtigte die ihm verpfändete Sache verderben oder verwahrt er sie so schlecht, Die bestellte Sicherheit wird unzureichend.

daß sie verloren geht, so erwächst dem Kautionsbesteller ein Erstattungsanspruch. Dieser wird der Regel nach geeignet sein, den Kautionsberechtigten vom Verlangen anderweiter Sicherstellung Abstand nehmen zu lassen; gegebenenfalls kann der Anspruch auch, sofern der Kautionspflichtige selbst die Sicherheit bestellt hat, zur Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen des Kautionsberechtigten verwendet werden. Begrifflich aber ist der Kautionsberechtigte, soweit letzteres nicht geschieht, unbehindert, mit der Forderung anderweiter Sicherheitsleistung hervorzutreten. Dem vorzubeugen hat schon das ALR. I, 20 § 23 und der bayer. Entw. III 431 für erforderlich geachtet, und der Entw. schließt sich diesen Gesetzen durch die Forderung an, daß die Sicherheit, die erneuert werden soll, ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend geworden sein muß. — Wie das Verhältniß sich gestaltet, wenn eine von den Parteien besonders vereinbarte Sicherheit unzureichend wird, eignet sich nicht zur gesetzlichen Entscheidung (vgl. § 682). Geht die Absicht der Betheiligten dahin, daß nur der gewählte Gegenstand und kein anderer zur Sicherheit dienen soll, so fällt selbstverständlich die Ergänzungspflicht im Falle einer Werthsverminderung weg (vgl. Code 2020 Abs. 2).

Die restitutio in integrum ist nicht aufgenommen

Das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist als solches nicht aufgenommen. So berechtigt sein Grundgedanke ist, die Härten des positiven Rechtes da auszugleichen, wo vermöge der eigenartigen Gestaltung des Einzelfalles die gewöhnlichen Rechtsbehelfe nicht ausreichen, und so heilsam die Wiedereinsetzung für das röm. Recht gewesen sein mag: in der modernen Rechtsentwickelung sind mit ihr ungünstige Erfahrungen gemacht worden. Die Gründe liegen
| S. 393. theils im Institute selbst, theils in seiner mißverständlichen Auffassung und Anwendung | seitens einer früheren Zeit, theils in den veränderten prozessualen Anschauungen und Einrichtungen.

Geltendes Recht.

Von den Gesetzen, welche dem Institute durchgängig wenig geneigt sind, steht dem röm. und gemeinen Rechte am nächsten das bayer. LR. (I 7 § 30 u. 36, III 1 § 19[14], IV 1 § 25 und 15 § 13). Das ALR. kennt eine Wiedereinsetzung gegen Rechtsgeschäfte nicht. Zulässig ist eine solche unter gewissen Voraussetzungen gegen den Ablauf der Verjährung (einschließlich der Ersitzung) und gegen prozessuale Versäumniß. Gegen den Ablauf der Verjährung werden Minderjährige innerhalb vier Jahren nach aufgehobener Bevormundung restituirt, wenn die Verjährung während der Minderjährigkeit sich vollendete (I 9 §§ 537—539, 594); gleiches gilt von den Wahn- und Blödsinnigen sowie den Taubstummen, nicht von den Verschwendern (§§ 540, 542, 594). Restitution wird ferner gewährt, wenn Hindernisse der Verfolgung eines Rechtes während des Laufes der Verjährung sich entgegenstellten und bei ihrem Ablaufe noch fortbestanden oder erst innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Ablaufe eintraten (I 9 §§ 530—534). Die vierjährige Restitutionsfrist beginnt hier mit der Hebung des Hindernisses. Die preuß. Praxis hat diese Bestimmungen insofern eingeengt, als sie minderjährigen Hauskindern die Restitution versagt und sie bei der sog. kurzen Verjährung völlig ausschließt. Der Fiskus, die Kirchen und ihnen gleichgestellte Korporationen werden gegen den Ablauf der Verjährung nicht restituirt; es läuft ihnen jedoch eine vierundvierzigjährige Frist (I 9 §§ 629, 632, 633, 14 §§ 172—177). Der preuß. Entw. §§ 324—328 behielt die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Verjährung bei. Das preuß. G. vom 12. Juli 1875 § 9 beseitigt die Wiedereinsetzung Minderjähriger gegen Rechtsgeschäfte nach dem Vorgange des ALR. für das gesammte preuß. Rechtsgebiet. Im franz. Rechte ist die Restitution bei Rechtsgeschäften in der action en nullité ou en rescision des Code 1304 aufgegangen. Restitution gegen Versäumnisse und insbes. gegen die Verjährung ist unbekannt. Ueber die action en nullitéou en rescision der Minderjährigen vgl. oben S. 425. Ob dem Minderjährigen das Recht zusteht, auch ein vom gesetzlichen Vertreter für ihn abgeschlossenes Rechtsgeschäft wegen Verletzung umzustoßen, ist eine bestrittene, vom Reichsgerichte (Entsch. 5 S. 340) verneinte Frage. Das sächs. GB. (Motive zu § 170) und das öst. GB. § 1450 haben die Wiedereinsetzung völlig beseitigt. Das zür. GB. läßt sie bei Versäumung der Inventarfrist und gegen Verwirkung einer Erbschaftsforderung zu (§§ 1992, 2003). Der bayer. Entw. I 33 Abs. 3 (Mot. 16), der hess. Entw. IV 1 Art. 18, 51 (Mot. 37 ff.) und der dresd. Entw. 91 (Prot. 268—271) schließen die Wiedereinsetzung bei Rechtsgeschäften Minderjähriger sowie der ihnen gleichgestellten Personen aus. Der dresd. Entw. 421 beseitigt sie ferner ausdrücklich für die Verjährung; ebenso das hess. G. v. 19. März 1853 Art. 34 Abs. 4. Das HGB. 149 versagt Minderjährigen und bevormundeten Personen sowie jur. Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minder-
| S. 394. jährigen zustehen, die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in Art. 146 angeordneten | Verjährung (vgl. auch Art. 172). Das GenossG. v. 4. Juli 1868 enthält in § 65 hinsichtlich der in § 63 angeordneten Verjährung eine übereinstimmende Vorschrift; vgl. ferner das HaftpflG. § 8 und in Ansehung der Versagung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Ausschlußfristen das G., betr. die Quartierleistung v. 25. Juni 1868 § 17 Abs. 2 und das G. über die Naturalleistungen v. 13. Februar 1875 § 16 Abs. 2. Endlich treten der Wiedereinsetzung verschiedene in Bezug auf die kurze Verjährung erlassene Partikulargesetze entgegen. Ueber die auf dem Gebiete des Prozeßrechtes stattfindende Wiedereinsetzung gegen Versäumniß von Nothfristen vgl. CPO. §§ 211—216.

Gründe für den Standpunkt des Entw.

Unbedenklich, ja geboten erscheint die Beseitigung der Wiedereinsetzung Minderjähriger gegen Rechtsgeschäfte. Soweit ein Minderjähriger selbst handelt oder ihm gegenüber ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, ist er durch die §§ 64 Abs. 1 und 3, 65, 66 genügend geschützt. Tritt der gesetzliche Vertreter auf ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes oder des VormGerichtes, so greifen die §§ 1681, 1682, 1514, 1542 Platz. Für eine Wiedereinsetzung ist daneben kein Raum. Hat aber der Vertreter innerhalb der Grenze seiner Zuständigkeit bz. vorschriftsmäßig gehandelt oder, soviel Minderjährige, über 7 Jahre, anlangt, zu ihren Rechtsgeschäften seine Einwilligung oder Genehmigung ertheilt, so müssen diese Geschäfte unangreifbar sein. Es liegt dies ebensowohl im allgemeinen Verkehrsinteresse wie im Interesse der Minderjährigen selbst, auf deren wirthschaftliche Lage jede Unsicherheit über den Bestand der für sie oder von ihnen an sich gültig vorgenommenen Geschäfte schädigend zurückwirken muß. Die Möglichkeit, daß fahrlässiges oder eigennütziges Gebahren des Vertreters den Minderjährigen schädigt und daß der dem Letzteren zustehende Ersatzanspruch (§§ 1696, 1503 Abs. 1) wegen Mittellosigkeit des Vertreters versagt, ist allerdings nicht ausgeschlossen, kann aber nicht ins Gewicht fallen. Solche Fälle sind vereinzelte Ausnahmen, die um so seltener eintreten, je vorsichtiger bei der Wahl des Vertreters verfahren wird. Ist endlich dem Minderjährigen vom Gesetze eine erweiterte Geschäftsfähigkeit eingeräumt (vgl. § 67), so ist die Einführung einer besonderen Fürsorge keineswegs am Platze; sie würde den Zweck der Erweiterung der Geschäftsfähigkeit im Wesentlichen vereiteln. Die Beseitigung der Wiedereinsetzung der Minderjährigen entzieht auch der Restitution derjenigen physischen und jur. Personen den Boden, welchen die Rechtswohlthat im bisherigen Rechte in Folge ihrer Gleichstellung mit den Minderjährigen bz. aus denselben Gründen, wie diesen, zuerkannt war.

Die Wiedereinsetzung gegen Rechtsgeschäfte wegen Irrthumes, wegen Drohung oder Betruges beizubehalten, ist ebenfalls kein Bedürfniß. Die Vorschriften der §§ 98—104, 108, 112, 1259, 1779, 1780, 1784—1786, 1947, | 1957 Abs. 4, 2020, 2040, 2041, 2094 Abs. 5 über den Einfluß | S. 395.
dieser Vorgänge auf die Wirkungen der Rechtsgeschäfte reichen aus.

Anlangend die Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse, so ist in Ansehung der Verjährung und Ersitzung die Gewährung eines außerordentlichen Rechtsbehelfes weder nothwendig noch angemessen. Läuft gegen Personen, welche unter gesetzlicher Vertretung stehen, eine Verjährung oder Ersitzung, so sind deren Vertreter berufen und verpflichtet, das Erforderliche vorzukehren. Fehlt es solchen Personen an der Vertretung oder stehen überhaupt der Geltendmachung eines Anspruches Hindernisse entgegen, so gewähren die §§ 162—168, 884 den entsprechenden Schutz, über welchen nicht hinausgegangen werden darf. Hat der Berechtigte, ohne daß diese Vorschriften eingreifen, die Geltendmachung seines Rechtes schuldlos versäumt, sei es, daß er von dem Vorhandensein des Rechtes nichts wußte, der erforderlichen Beweismittel entbehrte, die Person des Verpflichteten nicht kannte, oder daß ihnen eine anderweite ungewöhnliche Gestaltung der Verhältnisse an der Wahrnehmung seiner Rechte hinderte, so muß er den Nachtheil tragen. Häufig wird derartiges sich nicht ereignen; am seltensten, wenn es sich um die lange ordentliche Verjährung handelt. Und gerade bei der kurzen Verjährung, die nur solchen Ansprüchen läuft, bezüglich deren aus verschiedenen Gründen auf eine rasche und unverzögerte Abwickelung hingewirkt werden muß, würde die Wiedereinsetzung mit der Tendenz des Institutes unvereinbar sein.

Wie bei der Verjährung so ist auch bei den gesetzlichen Ausschlußfristen von der Zulassung der Wiedereinsetzung abgesehen. Es scheint zwar Manches dafür zu sprechen, daß derjenige, welcher eine Frist oder einen Termin ohne jegliches Verschulden nicht einzuhalten vermag, von den Folgen der Versäumniß nicht getroffen werden dürfe. Allein wenn schon bei der Verjährung der unverschuldeten Behinderung Berücksichtigung nur in beschränktem Maße zu Theil geworden ist, so müssen bei den Ausschlußfristen noch strengere Grundsätze Platz greifen. Es ist zu beachten, daß Fristen dieser Art der Regel nach im Gegensatze zur Verjährung zu dem Ende vom Gesetze angeordnet werden, um äußeren Umständen schlechthin den Einfluß auf die Erledigung des betr. rechtlichen Verhältnisses zu entziehen, der rechtspolitische Grund der Frist somit jede Berücksichtigung von Hindernissen ausschließt, daß ferner in den meisten Fällen dem mit dem Versäumnisse auf der einen Seite verbundenen Rechtsnachtheile ein Rechtsvortheil auf der anderen Seite gegenübersteht und wahrer Gerechtigkeit entsprechender sein kann, den Verpflichteten die Folgen des Versäumnisses als zufällige hinnehmen zu lassen, statt sie dem Berechtigten aufzubürden. Ueber die Abschwächung der Strenge einzelner Ausschlußfristen vgl. oben S. 543. Nur in einem Falle, bei Versäumung der Inventarfrist, gewährt der Entw. (§ 2098) aus besonderen Gründen unter gewissen Voraussetzungen einen der Wiedereinsetzung ähnlichen Rechtsbehelf.

Protokolle zum Allgemeinen Theile.

| S. 13. | § 1 (II —, —, —).

Analogie. Mit § 1 war die große Mehrheit der Kom. inhaltlich einverstanden. Im Großen und Ganzen bestand nur darüber Meinungsverschiedenheit, ob der § 1 als selbstverständlich zu streichen, oder ob er, event. in verbesserter Fassung, in das EG. (im Anschlusse an Art. 2) aufzunehmen sei. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit zu Gunsten der vorbehaltlosen Streichung; damit war der Antrag auf Einstellung in das EG. abgelehnt. Die Mehrheit ging davon aus, daß zur
| S. 14. Handhabung der Analogie eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich | sei, zumal Analogie und Auslegung im engsten Zusammenhange mit einander stünden, über die Auslegung aber gleichfalls Bestimmungen in das BGB. nicht aufgenommen seien. Auch als Schutzwehr gegen die Gefahr der Herbeiziehung des Naturrechtes sei die Vorschrift nicht geboten, weil diese Gefahr ernstlich nicht bestehe, aber auch durch die Fassung des § 1 nicht ausgeschlossen werde. Schließlich komme hinzu, daß die Fassung des § 1 überhaupt nicht einwandfrei sei und daß es hier besonders schwer erscheine, eine allseitig befriedigende Fassung zu finden, die keinen doktrinären Anstrich habe. Die Streichung der schwerfälligen Bestimmung an der Spitze des BGB. empfehle sich um so mehr, als voraussichtlich der § 2 an dieser Stelle gestrichen werden und somit der erste Abschnitt nur die eine Vorschrift des § 1 über das objektive Recht enthalten würde.

§ 2 (II —, —, —).

| S. 15. | I. Folgende Anträge lagen vor:

1. das ergänzende Gewohnheitsrecht zuzulassen, etwa durch folgende Fassung des § 2: „Das Gewohnheitsrecht gilt als ergänzende Rechtsquelle. Im Uebrigen gilt die Gewohnheit als Rechtsquelle nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist“;
2. den § 2 zu streichen;
3. den § 2 zu streichen, im Entw. des EG. jedoch als Art. 2a aufzunehmen:
   „Die Uebung erzeugt keine Rechtsnorm, welche die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen vermag; event.: Die Uebung erzeugt eine Rechtsnorm, welche die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen vermag, nur dann, wenn sie gemeines Gewohnheitsrecht begründet“.

| S. 16. | Die Kom. beschloß, die Anträge 1 u. 3 abzulehnen, den § 2 zu streichen, in das EG. aber Vorschriften aufzunehmen, welche klarstellen, ob und inwiefern gegenüber dem BGB. und den Reichs-Spezialgesetzen privatrechtlichen Inhaltes dem Gewohnheitsrechte die Kraft einer Rechtsquelle zukomme.

Erwogen war: Angesichts der Meinungsverschiedenheiten, welche darüber bestehen, ob und in welchem Umfange dem Gewohnheitsrechte gegenüber dem geschriebenen Reichsprivatrechte und insbes. gegenüber einer Kodifikation des bürgerlichen Rechtes Geltung an und für sich zukomme oder beizulegen sei, erscheine es im Interesse der Rechtssicherheit angezeigt, Bestimmungen zu treffen, welche diese Frage entscheiden. Es empfehle sich aber, zumal nach der beschlossenen Streichung des § 1, diese Bestimmungen nicht im BGB. bezw. im Eingange einzustellen, sondern in das EG. zu verweisen. Allseitiges Einverständniß bestand, daß durch die in Aussicht genommenen Bestimmungen dem Verhältnisse des Handelsrechtes zum Gewohnheitsrechte nicht präjudizirt werde. Was den Antrag 1 anbelange, so eigne sich der vorgeschlagene Satz nicht nur nicht zur Einstellung im BGB., sondern er sei auch seines Inhaltes wegen abzulehnen. Wie aus der Begründung des Antrages erhelle, bezwecke er gegenüber den privatrechtlichen Normen des geschriebenen Reichsrechtes, gemeines sowie partikulares derogatorisches und abrogatorisches Gewohnheitsrecht auszuschließen, dagegen gemeines sowie partikulares ergänzendes Gewohnheitsrecht zuzulassen. Diesem Vorschlage könne aber um deswillen nicht zugestimmt werden, weil die

Zulassung partikularen Gewohnheitsrechtes, auch in der Gestalt ergänzenden Gewohnheitsrechtes, mit dem Zwecke der Kodifikation unvereinbar erscheine. Soweit der Antrag die Tendenz habe, Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche sich bei der Anwendung der Normen des BGB. auf gewisse, dem Agrarrechte | und dem Forstrechte angehörige Verhältnisse, namentlich auf die Verhältnisse zahl- | S. 17.
reicher Waldgenossenschaften ergeben möchten, so erscheine als der geeignete Weg zur Erreichung dieses Zieles die Aufnahme von Vorbehalten im EG., durch welche das diese Verhältnisse beherrschende Sonderrecht geschützt werde.

| II. Bei der Berathung des EG. wurden im Anschlusse an den Art. 2 die folgenden Anträge | S. 8770.
berathen, als Art. 2a aufzunehmen: Gewohnheitsrecht.

1. „Durch Gewohnheitsrecht können die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze weder aufgehoben noch geändert oder ergänzt werden, es sei denn, daß eine gewohnheitsrechtliche Norm gemeines Recht begründet".
   (Neuere Literatur: Regelsberger Pand. I S. 23, Gerber-Cosack, Deutsches Privatrecht S. 19.)
2. „Die privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze können durch gemeines Gewohnheitsrecht aufgehoben, geändert oder ergänzt werden".
3. „Durch Gewohnheitsrecht können die Vorschriften des BGB. und dieses Gesetzes weder aufgehoben noch geändert oder ergänzt werden, es sei denn, daß die gewohnheitsrechtliche Norm Reichsrecht begründet".
4. „Die Vorschriften des BGB. und dieses Gesetzes können nicht durch Landesgewohnheitsrecht ergänzt werden" bz. „. . . . . geändert oder ergänzt werden."
5. Den bei der früheren Berathung gestrichenen § 2 (Entw. I) als Art 2a in das EG. einzustellen.

Die Anträge, von denen der zu 2 zurückgezogen wurde, bezwecken, den bei der Berathung des Entw. I § 2 gemachten Vorbehalt zur Erledigung zu bringen, wonach im EG. Vorschriften aufgenommen werden sollen, welche klarstellen, ob und inwiefern dem Gewohnheitsrechte gegenüber | dem BGB. und den Reichs-Spezialgesetzen privatrechtlichen Inhalts die Kraft einer Rechtsquelle | S. 8771.
zukomme (Prot. 16). Zu dieser Frage stellen sich die einzelnen Anträge in folgender Weise: Der Antrag 1 will nach der Erklärung des Antragstellers die Ansicht der früheren Mehrheit wiedergeben, die dahin gegangen sei, daß gemeines Gewohnheitsrecht nicht ausgeschlossen werden dürfe, weil es nicht ausgeschlossen werden könne, daß dagegen partikulares Gewohnheitsrecht weder als aufhebendes oder abänderndes noch als ergänzendes zuzulassen sei. Durch die Fassung des Antrages soll in erster Linie der letztere negative Satz zum Ausdrucke gebracht werden, während der Antrag 2 dessen Folgerung aus dem positiv ausgesprochenen ersten Satze unterstellte. Der Antrag 3 beschränkt, während die Anträge 1, 2 von den „privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze" sprechen, den Satz auf die Vorschriften des BGB. und des EG. und spricht ferner statt von „gemeinem" Gewohnheitsrecht von „Reichsrecht", das durch eine gewohnheitsrechtliche Norm begründet werde. Die drei Anträge gehen davon aus, daß die Bildung eines gemeinen deutschen bz. eines Reichs-Gewohnheitsrechtes thatsächlich möglich sei, und erkennen diesem Rechte, möge es praeter oder contra legem sein, die gleiche Kraft wie dem geschriebenen Reichsrechte zu. Im Gegensatze dazu will der Antrag 4 diese Frage offen lassen und nur für das Verhältniß des BGB. und des EG. zum „Landesgewohnheitsrechte" (worunter auch provinzielles und kommunales Recht begriffen sein soll), den Satz aufstellen, daß die Vorschriften jener Gesetzbücher durch partikulares Gewohnheitsrecht nicht ergänzt werden können. Der Unterantrag vervollständigt dies, dem Sinne nach nicht abweichend, dahin, daß er auch die Aenderung jener Gesetze durch Landesgewohnheitsrecht als unzulässig bezeichnet. Der Antrag 5 endlich geht am weitesten, indem er den Satz des Entw. I. wieder aufnimmt, daß gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen nur insoweit gelten, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist.

| Für die Anträge im Allgemeinen wurde geltend gemacht, daß die Aufnahme einer Vorschrift | S. 8772
geboten erscheine, weil, wie die frühere Berathung ergeben habe, schon in der Kom. selbst die Ansichten darüber getheilt seien, was beim Schweigen des Gesetzes hinsichtlich der verbindlichen Kraft des Gewohnheitsrechtes anzunehmen sein würde. Die Lehre der historischen Schule werde heute keineswegs mehr allgemein anerkannt, schon das HGB. sei ihr entgegengetreten und in den Kreisen der Rechtsverständigen werde heute von einer starken Strömung die Auffassung getragen, daß bei den Garantien, unter welchen zu jetziger Zeit das geschriebene Recht geschaffen werde, dessen Beseitigung durch ein solcher Garantien entbehrendes Gewohnheitsrecht vom Staate nicht geduldet werden dürfe. Zum Mindesten müsse das Verhältniß des partikularen Gewohnheitsrechtes zum Reichsrechte gesetzlich geregelt werden, da einerseits diese Frage von größerer praktischer Bedeutung sei und andererseits mit Bezug auf sie in der neuesten Literatur Ansichten vertreten würden, die nicht ohne Widerspruch bleiben dürften. Der Antrag 4 will daher über die letztgedachte Frage eine Bestimmung treffen, die Frage nach dem Verhältnisse des gemeinen Gewohnheitsrechtes zum Reichsrechte dagegen für

die Wissenschaft offen lassen. Daß im Hauptantrage 4 auch hinsichtlich des Landesgewohnheitsrechtes nur bestimmt wird, es solle die Vorschriften des BGB. und des EG. nicht ergänzen können, begründete der Antragsteller damit, daß die im Unterantrage daneben hervorgehobene Unzulässigkeit der Abänderung des geschriebenen Reichsrechtes durch Landesgewohnheitsrecht sich schon aus Art. 2 Reichsverfassung ergebe. Für die Beschränkung des aufzunehmenden Satzes auf die Vorschriften des BGB. und des EG. (Antrag 3, 4) wurde angeführt, daß die Frage nach der verbindlichen Kraft des Gewohnheitsrechtes überhaupt von viel weiterer Bedeutung sei und ihre
| S. 8773. Lösung die Zuständigkeit der Kom. überschreite. Die Wahl des | Ausdruckes „Reichsrecht" im Antrage 3 an Stelle der in den Anträgen 1, 2 gebrauchten Bezeichnung „gemeines Gewohnheitsrecht" wurde vom Antragsteller neben dem Hinweise auf die geschichtlich überlieferte Bedeutung des Ausdruckes „gemeines Recht" damit begründet, daß ein Gewohnheitsrecht, das geschriebenes Reichsrecht außer Kraft zu setzen vermögend sein solle, von derselben Beschaffenheit wie dieses geschriebene Recht sein müsse. Für den Antrag 5 endlich machte dessen Urheber außer den von ihm für zutreffend erachteten Ausführungen der Mot. (Bd. I S. 3—10) den praktischen Gesichtspunkt geltend, daß die grundsätzliche Nichtanerkennung des Gewohnheitsrechtes sich in der Gerichtspraxis durch die Abschneidung frivoler Behauptungen und langwieriger unnützer Beweiserhebungen von wohlthuender Wirkung erweisen werde.

Bei der Abstimmung wurde zunächst zwischen den Anträgen 1 und 3 eine Ausgleichung dahin bewirkt, daß sowohl hinsichtlich der Beschränkung des aufzunehmenden Satzes auf die Vorschriften des BGB. und des EG. als auch hinsichtlich des Ausdruckes „Reichsrecht" (statt „gemeines Gewohnheitsrecht") der Antrag 3 event. angenommen wurde. Der Antrag 4 wurde nach dem Unterantrage ergänzt. Bei der endgültigen Abstimmung wurde jedoch jeder der hiernach zur Wahl stehenden Anträge 3, 4, 5 abgelehnt — der Antrag 5 mit allen gegen 3 Stimmen — und, wie in der Berathung von mehreren Seiten befürwortet worden war, beschlossen, die Frage des Gewohnheitsrechtes auch im EG. mit Stillschweigen zu übergehen.

Für die Mehrheit waren folgende Erwägungen leitend: Bei der Beantwortung der Frage, ob es einer gesetzlichen Bestimmung über das Verhältniß des Gewohnheitsrechtes zum geschriebenen Reichsrechte bedürfe, sei zwischen gemeinem und partikularem Gewohnheitsrechte zu scheiden. Hinsichtlich des Letzteren sei an sich eine Vorschrift geboten, im BGB. aber sei sie nicht erforderlich,
| S. 8774. weil sie nach | richtiger Ansicht bereits im Art. 2 Reichsverfassung bestehe. Es sei zwar bezweifelt worden, ob diese Bestimmung, nach der die „Reichsgesetze" den „Landesgesetzen" vorgehen, sich überhaupt auf das Gewohnheitsrecht erstrecke, die Absicht des Art. 2 aber führe gewiß dahin, daß auch hier, wie dies in späteren Reichsgesetzen ausdrücklich gesagt sei, unter „Gesetz" jede Rechtsnorm verstanden werden müsse. Es sei daher zulässig und trotz der in der Literatur aufgetauchten abweichenden Meinung geboten, über das Verhältniß des in den einzelnen Gebietstheilen des Reiches sich bildenden Gewohnheitsrechtes zu den Vorschriften des BGB. sich einer ausdrücklichen Vorschrift zu enthalten, um nicht der richtigen Auslegung des Art. 2 Reichsverfassung ein Hinderniß zu bereiten. Das gleiche Verfahren erscheine aber auch gegenüber dem gemeinen Gewohnheitsrechte als das richtige. Bei der Größe des künftigen deutschen Rechtsgebietes und bei der Verschiedenartigkeit der darin bestehenden Verhältnisse, Anschauungen und Gewohnheiten sei die Bildung gewohnheitsrechtlicher Normen für das ganze Reichsgebiet nur in geringem Maße zu erwarten. Immerhin werde sich auf manchen Gebieten, namentlich durch die einheitliche Rechtsprechung und die dadurch beeinflußte Anschauung der betheiligten Berufskreise, einheitliches Gewohnheitsrecht bilden. Rechtssätze, die sich in der Judikatur unter dem Namen der Analogie, der einschränkenden oder ausdehnenden Auslegung, der feststehenden Praxis und dergl. herausbildeten, seien in Wahrheit nichts als Gewohnheitsrecht, und dieses mit Fug und Recht ein
| Produkt der fortbildenden Thätigkeit des Richters. Daß solches Recht auf denselben Wege, auf dem es entstanden, auch wieder beseitigt werden könne, thue seinem Charakter als Recht keinen Abbruch. Wie es sich aber, solange es bestehe, zum geschriebenen Gesetzesrechte verhalte, sei eine Frage, die der Macht des Gesetzgebers entrückt sei und nur von der Theorie nach Maßgabe der jeweilig im öff. Leben herrschenden Anschauungen beantwortet werde.

§ 3 (II 1, B. 1, R. 1, G. 1).

| S. 17. | Zu § 3 lagen folgende Anträge vor: den § 3 zu fassen:

1. „Die bürgerliche Rechtsfähigkeit beginnt mit der vollendeten Geburt und endigt mit dem Tode".
2. „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endigt mit dem Tode".

Die Kom. nahm den § 3 sachlich an und überwies die Prüfung der vorliegenden Anträge sowie des von einer Seite ausgesprochenen Wunsches, statt „mit der Geburt" zu setzen „mit der erfolgten Geburt", der Redkom.

Der von einer Seite gegebenen Anregung, die Worte „und endigt mit dem Tode“ als überflüssig zu streichen, wurde nicht stattgegeben. | S. 18.

In zweiter Lesung wurde die Streichung dieser Worte wiederum beantragt. Denn sie sind selbstverständlich; die Rechtsfähigkeit des Menschen endigt nothwendig mit dem Menschen. Der Satz ist nicht zu dem Zwecke aufgenommen, irrigen Auffassungen entgegenzutreten, sondern er soll lediglich den Uebergang zu den Vorschriften über die Todeserklärung bilden. Er wird daher zu streichen sein, wenn man mit Bähr zunächst die Vorschriften über Volljährigkeit und Entmündigung folgen läßt und die Vorschriften über die Todeserklärung an den Schluß des Titels stellt. Das BGB. mit der Todeserklärung zu eröffnen, ist seltsam. Die Anordnung entspricht der scholastischen Methode der Lehrbücher, die Scholastik paßt aber nicht für das BGB. Im zweiten Buche sind die Vorschriften über die Alternativobligation, die der Entw. I aus demselben scholastischen Grunde an die Spitze gestellt hatte, an eine andere Stelle versetzt worden. — Der Antrag wurde in dem Sinne genehmigt, daß die Entscheidung darüber, ob die angeregte Aenderung des § 1 unbedenklich und sachgemäß sei, der RedKom. anheimgestellt sein solle. | S. 8331.

§§ 4, 21, 22 (II 7, 8, B. 18, R. 18, G. 18).

I. Folgende Anträge lagen vor: | S. 45.

1. Den § 4 Abs. 2, 3 zu streichen und den § 21 durch folgende Vorschrift zu ersetzen: Lebens- und Todesvermuthung.

„Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene an dem Tage verstorben sei, an welchem der für die Annahme der Verschollenheit maßgebende Zeitraum verstrichen ist“.

2. a) Den § 4 zu streichen;

b) die §§ 21, 22 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist. | S. 46.

Wird das Urtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft“;

c) in die CPO. folgende Vorschrift aufzunehmen:

„§ 836 1 (§ 13 Satz 1). Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urtheile ist der Zeitpunkt festzustellen, welcher als der des Todes des Verschollenen angenommen wird. Sofern die Ermittelungen nicht ein Anderes ergeben, ist als Zeitpunkt des Todes anzunehmen:

in den Fällen des § 6 BGB. der Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraumes,
in den Fällen des § 7 BGB. das Ende des Krieges,
in den Fällen des § 8 BGB. der Zeitpunkt des Unterganges des Fahrzeuges,
in den Fällen des § 8a BGB. der Zeitpunkt des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses.

3. Zu Antrag 2 der Aenderungsantrag:

a) die §§ 21, 22 durch folgende Vorschrift zu ersetzen: | S. 47.

„Die gerichtliche Todeserklärung stellt den Tag fest, welcher als der Todestag des Verschollenen zu gelten hat. Es wird dadurch die rechtliche Vermuthung begründet, daß der Verschollene an diesem Tage gestorben sei.

Wird das Urtheil ... (wie im Antrage 2b)“;

b) dazu den § 8361 in die CPO. aufzunehmen:

„Als Todestag ist festzustellen der Tag, seit welchem die Verschollenheit eingetreten ist. Läßt dieser Tag sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, so ist als Todestag der letzte Tag des Jahres anzusetzen, in welchem der Verschollene in Verschollenheit gerieth“.

4. Den § 21 zu fassen:

„In der Todeserklärung ist der Zeitpunkt festzustellen, der bei Ermangelung des Gegenbeweises als der Todestag des Verschollenen anzusehen ist.

Dieser Zeitpunkt ist: im Falle des § 6 der Ablauf der in diesem § bestimmten Frist,
im Falle des § 7 das Ende des Krieges,
im Falle des § 8 (in der Fassung des Antrages 4, unten S. 580) der Tag, an welchem der Unfall bz. die Vermuthung eingetreten ist, daß das Fahrzeug, auf dem | S. 48.
sich der Verschollene befunden hat, untergegangen ist.

Ist der betr. Tag nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, so stellt das Gericht denselben nach freiem Ermessen fest, jedoch so, daß ein thunlichst später Tag angenommen wird.

Dem Antragsteller steht auch gegen die Feststellung des betr. Tages die sofortige Beschwerde zu".

5. a) Den § 21 zu fassen:

„Ist nach dem Tage, an welchem der für todt erklärte Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, ein Vermögensanfall eingetreten, welcher davon abhängig ist, daß der Verschollene ihn erlebt hat, so gilt derselbe als nicht eingetreten.

An die Stelle des in der vorstehenden Vorschrift bezeichneten Tages tritt im Falle des § 7, wenn sich nicht ermitteln läßt, daß der Verschollene schon seit einem früheren Tage bei der bewaffneten Macht vermißt wird, die Beendigung des Krieges, im Falle des § 8 Abs. 1 der Untergang des Fahrzeuges, im Falle des § 8 Abs. 2 der Tag, mit dessen Ablaufe die dort bezeichnete Frist beginnt;

b) außerdem im § 1749 als Abs. 2 einzufügen:

„Ist ein Verschollener für todt erklärt, so gilt der Erbfall als mit der Todeserklärung eingetreten".

6. Im § 4:

a) statt „Person" zu setzen „Mensch" oder „Jemand";

b) die Abs. 2 und 3 zu verschmelzen und zu fassen:

„Ist ungewiß, ob Jemand, über dessen Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen oder den Anfall der Kraft des Gesetzes oder eines Ehevertrages ihm als überlebendem Ehegatten gebührenden Vortheile erlebt habe, so wird in dieser Hinsicht vermuthet, daß er bis zum Ablaufe des 70. Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe".

7. Im § 4 Abs. 2 Strich der Worte „über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht".

Die Kom. nahm die Anträge 2a bis c an, behielt jedoch der Erwägung der RedKom. vor, ob die zunächst für die CPO. in Aussicht genommene Vorschrift 2c sich vielleicht besser zur Aufnahme in das BGB. selbst eigne; der Abs. 2 des in den Anträgen 2b und 3a vorgeschlagenen § soll vorläufig als Abs. 2 an den § 22 n. F. angeschlossen, die endgültige Entscheidung jedoch der RedKom. überlassen werden.

Hiernach soll in Abweichung vom Standpunkte des Entw. der Todeserklärung nicht konstitutive, sondern deklarative Bedeutung beigelegt werden, dh. es soll der Eintritt der Vermuthung nach einem vor dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile liegenden Zeitpunkte sich bestimmen. Inhaltlich soll die Todeserklärung allgemein, dh. in allen in Betracht kommenden rechtlichen Beziehungen — nicht nur in Ansehung des im § 4 Abs. 2, 3 bezeichneten Erwerbes und
| S. 50. der passiven Beerbung, | oder nur in Ansehung der Letzteren allein (§ 21 Abs. 2) — eine Todesvermuthung begründen, mit welcher eine Lebensvermuthung in der Art verbunden ist, daß der Eintritt des Todes des Verschollenen an dem im Urtheile angegebenen Tage vermuthet wird. Als Todestag soll angenommen werden in den Fällen des § 6 der Ablauf des fünf- oder zehnjährigen Zeitraumes, in den Fällen des § 7 das Ende des Krieges, in den Fällen des § 8 der nachgewiesene oder vermuthete Untergang des Fahrzeuges, in den Fällen des § 8a der Zeitpunkt des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses. In allen diesen Fällen soll die angegebene Zeit aber nur für den Fall maßgebend sein, wenn die Ermittelungen einen anderen Zeitpunkt nicht ergeben. Mithin soll in erster Linie der im Verfahren vom Richter etwa ermittelte Tag in Betracht kommen. Der Antrag, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß, wenn der maßgebende Tag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, das Gericht ihn nach freiem Ermessen festzustellen habe, jedoch so, daß ein thunlichst später Tag angenommen werde (Antrag 4 § 21 Abs. 3), wurde abgelehnt. Neben der durch die Todeserklärung begründeten Todes- und Lebensvermuthung sollen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 nicht beibehalten werden; auch der Abs. 1 des § 4 soll wegfallen. Die Gründe hierfür waren im Wesentlichen folgende:

Hinsichtlich der Frage, ob der Todeserklärung deklarative oder konstitutive Wirkung beizulegen sei, wurde anerkannt, daß die konstitutive Todeserklärung dem in großen Theilen Deutschlands geltenden Rechte entspreche und daß das Gewicht der für ihre Beibehaltung von den Mot. I 48 geltend gemachten Gründe ein nicht geringes sei. Andererseits entspreche die deklaratorische Todeserklärung dem sächs. GB. sowie dem Rechtszustande in anderen Theilen des Reiches und sei in
| S. 51. den bei Gelegenheit der letzten Kriege erlassenen, | preuß. Gesetzen sowie in einem anläßlich des Ringtheaterbrandes in Wien erlassenen öst. G. v. 16. Febr. 1883 anerkannt.

Der konstitutiven Wirkung habe man zwar mit Unrecht vorgeworfen, daß sie lediglich der Bequemlichkeit der Gerichte diene. Die mit einer Rückdatirung des Todestages verbundenen sachlichen Schwierigkeiten, auf deren Vermeidung die Mot. ein Hauptgewicht legten, könnten in der That unter Umständen nicht gering sein. Allein in der Regel würden die Interessenten, von der Ehefrau abgesehen, nicht länger als nothwendig zuwarten. Die Verdunkelung des ehelichen Güterstandes werde durch die Ernennung eines Abwesenheitspflegers vermieden.

Außerdem aber würden auch bei der konstitutiven Wirkung der Todeserklärung sich die gleichen Schwierigkeiten wenigstens in dem Falle ergeben, wenn nachträglich der Nachweis eines früheren Todestages erbracht werde.

Nicht anzuerkennen sei, daß die konstitutive Wirkung an sich die natürlichere, näherliegende sei. In allen Fällen, in denen das Aufgebotsverfahren sich nicht unmittelbar an den Ablauf der Frist des § 6 anschließe, treffe dies nicht zu, noch weniger in den Fällen der §§ 7, 8, 8a. Es liege vielmehr im Wesen der Todeserklärung, daß sie der Vergangenheit Angehörendes feststelle. Bei ihrer Regelung sei vor Allem zu erstreben, daß der festgestellte Todestag thunlichst mit dem wirklichen Todestage übereinstimme. Dieses Ziel erreiche die deklaratorische Wirkung in weit höherem Grade, als die konstitutive. Unzweifelhaft sei dies für die privilegirten Fälle der Todeserklärung. Aber auch für den Regelfall des § 6 habe die Annahme, daß der Verschollene mit dem Ablaufe der Abwesenheitsfrist gestorben sei, mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als die, daß er im Zeitpunkte der Urtheilserlassung gestorben sei.

Das meiste Gewicht aber sei darauf zu legen, daß bei der konstitutiven Todes- | S. 52.
erklärung die Feststellung des Zeitpunktes des Todes vom Zufalle, von der Willkür der Betheiligten und von der mehr oder minder schnellen Entscheidung des Gerichtes abhänge. Bezüglich des Einflusses der Betheiligten komme in Betracht, daß gerade die Nächstbetheiligten, die Ehefrau, Kinder, nicht selten durch ethische Rücksichten von der Stellung des Antrages abgehalten würden, während fernerstehende Dritte den ihnen günstigen Zeitpunkt abwarteten. Sehr bedenklich sei auch die Möglichkeit chikanöser Hinausschiebung des Zeitpunktes der Todeserklärung seitens hieran interessirter Personen; das Verfahren könne durch das Vorbringen angeblicher neuer Nachrichten, durch das Auftreten eines angeblich Wiedergekehrten (§ 17), leicht verschleppt werden. Auf Seiten des Richters sei eine Verzögerung durch thatsächliche Behinderung oder durch Nachlässigkeit gleichfalls nicht unmöglich; auch die Belastung mit Geschäften, die Pflichtwidrigkeit von Unterbeamten usw., könnten von Einfluß sein. Sei Willkür bei der Regelung der Todeserklärung nicht ganz zu vermeiden, so sei doch die Willkür des Gesetzes der der Betheiligten vorzuziehen.

Das System des Entw. sei ein allzu komplizirtes. Innere Gründe ließen sich für die verschiedenartige Regelung desselben kaum geltend machen. Erfolge die Todeserklärung erst nach dem 70. Lebensjahre des Verschollenen, so ergebe sich nach dem Entw. die Annahme dreier verschiedener Todeszeiten: allgemein gelte als Todeszeit ein unbestimmter, innerhalb der Zeit bis zur Todeserklärung liegender Zeitpunkt, in Ansehung der passiven Beerbung gelte als Todestag der Tag der Erlassung des Urtheiles, in Ansehung eines Anfalles von Todeswegen endlich gelte als Todeszeit der Ablauf des 70. Lebensjahres. Eine solche Regelung befriedige nicht; insbes. müsse es befremden, daß dieselbe Person in der einen Beziehung als todt, in der anderen | S. 53.
als lebend gelten solle. Erforderlich sei die Aufstellung eines für alle Verhältnisse des Verschollenen gleichmäßig geltenden, einheitlichen Todestages.

Die Festsetzung des Todestages im Urtheile durch den Richter mache allerdings nothwendig, bei widerstreitenden Interessen dem durch die Feststellung Beeinträchtigten ein Rechtsmittel gegen unrichtige Bestimmung des Tages zu gewähren. Ob dies durch Ausdehnung des Anfechtungsrechtes oder durch Zulassung der sofortigen Beschwerde zu geschehen habe, könne vorläufig dahingestellt bleiben. Eine zweckentsprechende Regelung werde sich ermöglichen lassen. Keinesfalls aber lasse sich ein Bedenken gegen eine derartige Regelung daraus herleiten, daß durch sie das Aufgebotsverfahren „denaturirt" werden würde. Eine Art von Anfechtung aus materiellen Gründen sei auch in Nr. 1 des § 834 CPO. enthalten und ebenso sei nach § 829 Abs. 3 CPO. bereits eine sofortige Beschwerde gegeben.

Die Beseitigung der bis zum 70. Lebensjahre reichenden Lebensvermuthung und der dieser entsprechenden Todesvermuthung des § 4 Abs. 2, 3 ergebe sich bei Annahme der deklaratorischen Todeserklärung mit Feststellung des Todestages von selbst. Stelle das Urtheil fest, an welchem Tage der Verschollene als verstorben anzusehen, so enthalte diese Feststellung zugleich den Ausspruch, daß er bis zu diesem Tage als lebend gelte. Damit sei eine Vermuthung, daß der Verschollene in gewissen Beziehungen als bis zum 70. Lebensjahre lebend anzusehen sei, unvereinbar. Die Beseitigung der Lebensvermuthung des § 4 Abs. 2, 3 erscheine aber auch für die Fälle geboten, in denen eine Todeserklärung nicht stattgefunden habe. Aus dem abgeänderten § 21 in Verbindung mit dem § 8361 ergebe sich auch für diese Fälle eine beschränkte Lebensvermuthung dahin, daß der Verschollene | bis zu dem Zeitpunkte gelebt habe, welcher sich für den Fall seiner | S. 54.
Todeserklärung als der nach den §§ 5 bis 8a maßgebende Zeitpunkt des Todes ergeben würde. Vorbehalten könne bleiben, event. diese Lebensvermuthung durch eine anderweitige Fassung oder durch eine besondere Bestimmung deutlicher zum Ausdrucke zu bringen. Den weitergehenden Rechtsvermuthungen der Abs. 2, 3 des § 4 fehle jede Wahrscheinlichkeitsbasis. Die Lebensvermuthung des § 4 Abs. 2 führe zu einer Bereicherung der Erben des Verschollenen auf Kosten des nächst diesem zum Anfalle Berechtigten. Dem Sinne eines Gesetzes oder einer letztwilligen

Verfügung, welche den Verschollenen und für den Fall, daß dieser das Angefallene nicht erhalte, andere Personen beriefen, entspreche es zweifellos nicht, den Anfall den Erben des Verschollenen zuzuführen. Auch die neuere Jurisprudenz auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes neige der Beseitigung der Lebensvermuthung bis zum 70. Lebensjahre zu. Daß man ohne eine solche auskommen könne, beweise das franz. Recht. Der Standpunkt der Kom. bilde die richtige Vermittelung zwischen denjenigen Gesetzgebungen, welche die langdauernde Lebensvermuthung des früheren gemeinen Rechtes und denjenigen, welche keinerlei Lebensvermuthung aufgenommen hätten.

Die Streichung des Abs. 1 des § 4 erfolgte, weil diese Bestimmung, soweit sie richtig, selbstverständlich, andererseits aber auch nicht unbedenklich sei. In ihrer Funktion als Einleitung zu den Abs. 2, 3 sei sie nach deren Streichung entbehrlich geworden.

| S. 8340. | II. In zweiter Lesung lag ein Antrag vor, im § 4 (Entw. II § 9) statt „nach § 7 Abs. 2" zu citiren „nach § 7 Abs. 2, 3". Die Kom. erklärte sich sachlich damit einverstanden, auch den § 7 Abs. 3 zu citiren, weil er eine Ergänzung des § 7 Abs. 2 enthalte, die auch für den § 9 zutreffe.

| S. 8332. | In 2. Lesung war ferner beantragt: Den zweiten Absatz des § 7 (Entw. I § 21) so zu fassen:

1. „Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern die Ermittelungen nicht ein Anderes ergeben, anzunehmen:
   in den Fällen des § 2 (Entw. I §§ 5, 6) das Ende des zehnjährigen Zeitraumes; wenn dieser Zeitraum noch nicht abgelaufen ist, der Zeitpunkt, in welchem seit der Geburt des Verschollenen 70 Jahre verstrichen waren;
   in den Fällen des § 3 usw. (unverändert);
   in den Fällen des § 4 usw. (unverändert);
   in den Fällen des § 5 der Zeitpunkt des Unfalles".
2. „In den Fällen des § 2 das Ende der daselbst bezeichneten Zeiträume, wenn jedoch der Ablauf von 70 Altersjahren erst nach dem Ablaufe des fünfjährigen Zeitraumes eingetreten ist, der Ablauf des 70. Altersjahres".

Die Anträge sind durch die zu § 2 gefaßten Beschlüsse erledigt.

§ 4a (II 10, B. 20, R. 20, G. 20).

| S. 67. | Es wurde in die Berathung folgender, den Fall der Kommorienten betr. Anträge eingetreten:

Kommorienten.

1. Als § 4a anzunehmen: „Besteht Gewißheit über den Tod mehrerer Menschen, aber nicht über die Reihenfolge ihres Todes, so wird vermuthet, daß keiner die anderen überlebt habe".
2. Als § 4a einzufügen: „Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen und kann die Reihenfolge der Todesfälle nicht ermittelt werden, so wird vermuthet, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind".

| S. 68. | 3. Als § 24b aufzunehmen: „Sind Mehrere in gemeinschaftlicher Gefahr um das Leben gekommen, ohne daß sich ermitteln läßt, wer vor dem Anderen gestorben ist, so gelten sie als gleichzeitig gestorben".

Die Kom. stimmte, vorbehaltlich der Fassung, dem Antrage 2 zu. Man nahm an, daß eine gesetzliche Vermuthung des im Antrage bezeichneten Inhaltes der Billigkeit und dem praktischen Bedürfnisse entspreche und zur Abschneidung von Zweifeln für manche Fälle geeignet sei.

Hinsichtlich der Beerbung der mehreren verstorbenen Personen hänge das Bedürfniß einer solchen positiven Vorschrift wesentlich davon ab, welche Regelung der Beweislast man im Erbschaftsstreite als die richtige ansehe, ob man nämlich dem Kläger den Beweis auferlege, daß vor oder mit ihm berufene Personen den Erblasser nicht überlebt, oder dem Beklagten den Beweis, daß solche Personen den Erblasser überlebt haben. Nach dem Entw. könne die Entscheidung zweifelhaft sein; denn wenn auch § 2069 Z. 3, 4 für die Erlangung des Erbscheines dem Antragsteller den erstgedachten Beweis auferlege, so sei doch nicht zweifellos, ob die gleiche Beweislast auch für den Erbschaftsanspruch Platz greife. Nehme man aber diese Beweislastvertheilung an, so bestehe für die Fälle gemeinsamen Umkommens jedenfalls ein Bedürfniß für die Aufnahme der vorgeschlagenen Vermuthung. Ohne eine solche entscheide über das Schicksal des Nachlasses lediglich der Umstand, ob sich die eine oder andere Person zuerst in den Besitz desselben gesetzt habe. Die gleiche Vermuthung erweise sich ferner als nothwendig für die Erlangung des Erbscheines nach § 2069 Z. 3, 4. Auch außerhalb des Erbrechtes könne sie von Nutzen sein.

| S. 69. Andererseits seien Nachtheile | von der Aufnahme der Vermuthung in keinem Falle zu befürchten.

Voraussetzung der Vermuthung.

Hinsichtlich der Voraussetzungen glaubte man die Vermuthung auf den Fall des Umkommens Mehrerer in gemeinsamer Lebensgefahr beschränken zu müssen. Nur in diesem Falle liege eine thatsächliche Unterlage für die Annahme gleichzeitigen Todes vor, während eine solche bei anderen Personen, bezüglich deren die Reihenfolge der Todeszeit nicht feststellbar sei, fehle. Die kurze Spanne Zeit, welche bei gemeinsamen Unfällen zwischen dem Tode der mehreren umgekommenen

Personen liege, könne in Uebereinstimmung mit der Volksauffassung vom Rechte unbeachtet gelassen werden, zumal der Zweck, zu welchem dem Ueberlebenden der Erbanfall vom Rechte zugewendet werde, nämlich der Genuß der damit verbundenen Vortheile, in den gedachten Fällen für den zuletzt Sterbenden doch nicht erreicht werde.

Hierbei wurde die Frage erörtert, wie sich eine gemäß dem neu beschlossenen § 8a erfolgte Todeserklärung mehrerer Personen zu der hier beschlossenen Vermuthung gleichzeitigen Versterbens verhalte. Man war einverstanden, es sei durch die Fassung klarzustellen, daß, wenn mehrere vom nämlichen Ereignisse betroffene und nach dieser Vorschrift für todt erklärte Personen als gleichzeitig umgekommen vermuthet werden.

§ 4b (II — — —).

| S. 65.

Sterblichkeitstabelle.

Hierauf gelangte zur Berathung der Antrag:

§ 4b. „Ist die muthmaßliche Lebensdauer einer Person zu ermitteln, so ist zu vermuthen

bis zum vollendeten			1.	Lebensjahre	eine	Lebensdauer	von noch	35 Jahren,
„	„	„	2.	„	„	„	„	41 „
„	„	„	10.	„	„	„	„	44 „
„	„	„	15.	„	„	„	„	41 „
„	„	„	20.	„	„	„	„	39 „
„	„	„	25.	„	„	„	„	38 „
„	„	„	30.	„	„	„	„	35 „
„	„	„	35.	„	„	„	„	31 „
„	„	„	40.	„	„	„	„	27 „
„	„	„	45.	„	„	„	„	24 „
„	„	„	50.	„	„	„	„	21 „
„	„	„	55.	„	„	„	„	17 „
„	„	„	60.	„	„	„	„	14 „
„	„	„	65.	„	„	„	„	11 „
„	„	„	70.	„	„	„	„	9 „
„	„	„	75.	„	„	„	„	7 „
„	„	„	80.	„	„	„	„	5 „
„	„	„	85.	„	„	„	„	4 „
„	„	„	90.	„	„	„	„	3 „
„	„	„	95.	„	„	„	„	2 „
nach dem		„	95.	„	„	„	„	1 Jahre“.

Der Antrag wurde abgelehnt: Zweifellos sei für den Richter, wenn die Feststellung der muthmaßlichen Lebensdauer eines Menschen erforderlich werde, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Sterblichkeitsstatistik unentbehrlich. Es frage sich jedoch, ob es nothwendig und ob es | andererseits nicht bedenklich sei, eine Sterblichkeitstabelle in das BGB. aufzunehmen. Die Aufnahme in das Gesetz erleichtere dem Richter die Aufgabe; sie könne auch dazu dienen, eine gewisse Gleichförmigkeit der Entscheidungen herbeizuführen. Die Nichtaufnahme erscheine jedoch mit Rücksicht auf den heutigen Stand der statistischen Wissenschaft geboten. Während die Statistik heutzutage zwar jederzeit in der Lage sein werde, dem Richter auf Erfordern im konkreten Falle für den in Betracht kommenden örtlichen Bezirk das erforderliche Material an die Hand zu geben, sei sie auf der anderen Seite noch nicht in der Lage, für ganz Deutschland eine für die Dauer geeignete einheitliche Sterblichkeitstabelle aufzustellen. Die im Antrage enthaltene Liste könne kaum genügen. Sie lege einerseits das sächs. GB., andererseits die für den Reichsinvalidenfonds aufgestellten Berechnungen zu Grunde, welche sich auf die Angaben englischer Versicherungsgesellschaften stützten. Weder die Verhältnisse Sachsens noch außerdeutsche Verhältnisse könnten für den Durchschnitt der Lebensdauer in Deutschland allein in Betracht kommen; die Erfahrungen von Versicherungsgesellschaften seien zudem einseitige, da sie nur die Sterblichkeit gewisser Gesellschaftsklassen beträfen. Die der Gründung des Invalidenfonds zu Grunde gelegte Berechnung habe sich auch bereits als unzutreffend herausgestellt. Keinesfalls könne eine private, sondern höchstens eine auf Grund amtlicher Ermittelungen amtlich aufgestellte Tabelle zur event. Aufnahme in das BGB. als geeignet erachtet werden. Eine solche existire aber bisher nicht.

| S. 66.

§§ 5, 6 (II 2, B. 13, 14, R. 13, 14, G. 14).

| S. 13.

Beantragt war: 1. An Stelle der §§ 5, 6 zu bestimmen:

„Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen 70 Jahre verstrichen, so genügt, auch wenn die Verschollenheit bereits vorher eingetreten war, ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehn- oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene der letzten Nachricht zu Folge noch gelebt hat. Fällt dieser Zeitpunkt vor die Vollendung des 21. Lebensjahres, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vollendung dieses Lebensjahres".

2. Die §§ 5, 6 dahin zusammenzufassen:

Abs. 1. Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen 70 Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

Abs. 2 wie Abs. 2 des § 6 des Entw. mit der Aenderung, daß gesetzt wird statt „zurückgelegten": „vollendeten" und statt „mit dem ersten Tage nach Zurücklegung dieses
| S. 19. Lebensjahres": „mit der Vollendung dieses | Lebensjahres".

3. An Stelle des § 6 zu bestimmen:

„Gegen einen Verschollenen kann nach zehnjähriger Dauer der Verschollenheit die gerichtliche Todeserklärung beantragt werden. Die zehnjährige Frist wird vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Verschollene laut Inhalt der letzten Nachrichten noch gelebt hat.

Hatte der Verschollene jedoch zu der Zeit, auf welche die letzten Nachrichten sich beziehen, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird die zehnjährige Frist vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem derselbe das 21. Lebensjahr vollendet haben würde".

Es genügt eine fünfjährige Dauer der Verschollenheit, wenn der Verschollene das 70. Lebensjahr bereits vollendet hatte oder doch innerhalb der fünf Jahre vollendet haben würde.

4. a) An Stelle des § 5 zu bestimmen: „Ein Verschollener gilt als todt, wenn er für todt erklärt ist";

b) den Eingang zu § 6 zu fassen: „Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn usw. (wie im Entw.)".

5. An Stelle des § 6 zu bestimmen:

„Eine Person gilt als verschollen, wenn über ihr Leben während der letzten zehn Jahre keine Nachricht vorhanden ist. Sind seit der Geburt mehr als 70 Jahre verflossen, so wird die Zeit nach dem Ablaufe des 70. Jahres doppelt gerechnet.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages desjenigen Jahres, in welchem
| S. 20. die betr. Person nach den vorhandenen Nachrichten noch | am Leben war. Sind seit der Geburt derselben noch keine 21 Jahre verflossen, so beginnt die Frist mit dem Ablaufe des 21. Jahres".

Die Kom. beschloß zunächst, zum Antrage 3 den ersten Satz des Abs. 1 sowie den Abs. 3, soweit hiermit sachliche Aenderungen bezweckt würden, abzulehnen. Anlangend die übrigen Anträge, so bezielen nur die in den Anträgen 1 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 2 Satz 1 sowie die im Antrage 5 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagenen Bestimmungen sachliche Aenderungen des Entw. Der Antrag, den zehn- oder fünfjährigen Zeitraum abweichend vom Entw. nicht mit dem Ablaufe des Tages, an welchem, sondern mit dem Schlusse des Jahres beginnen zu lassen, in welchem der Verschollene der letzten Nachricht zu Folge noch gelebt hat (1 Abs. 2 Satz 1; 3 Abs. 1 Satz 2; 5 Abs. 2 Satz 1), fand Billigung, weil man in ihm ein geeignetes Mittel erkannte, die Berechnung der Abwesenheitsfrist zu erleichtern. Hingegen wurde die weitere vorgeschlagene Aenderung (5 Abs. 1 Satz 2), nach welcher für den Fall, daß seit der Geburt mehr als 70 Jahre verflossen sind, die Zeit nach Ablauf des 70. Jahres doppelt gerechnet werden soll, abgelehnt, weil die Berechnungsweise des Entw. als die einfachere den Vorzug verdiene.

Mit der erwähnten einzigen Modifikation wurden die §§ 5 und 6 sachlich angenommen und die noch übrigen Fassungsvorschläge der RedKom. überwiesen.

| S. 8332. | II. In zweiter Lesung lagen folgende Anträge vor:

1. Im Abs. 1 den zweiten Satz so zu fassen: „Sind zur Zeit der Todeserklärung seit der Geburt des Verschollenen 70 Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum". (Vgl. Strohal, Bemerk. S. 327 ff.; Bähr, Gegenentw. § 9.)

2. Den § 2 (I §§ 5, 6) zu fassen:

„Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Der zehnjährige Zeitraum beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zu Folge noch gelebt hat. Sind zu dieser Zeit seit der Geburt der Verschollenen noch nicht 21 Jahre verstrichen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum erst mit dem Schlusse des Jahres, in welches für den Verschollenen die Vollendung seines 21. Lebensjahres fallen würde.

Sind seit der Geburt des Verschollenen 70 Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum. Der fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welches für den Verschollenen die Vollendung seines 65. Lebensjahres fallen würde. Hat der Verschollene den letzten Nachrichten zu Folge noch gelebt, so beginnt der fünfjährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene den letzten Nachrichten zu Folge noch gelebt hat". (Vgl. Strohal in Iherings Jahrb. Bd. 34 S. 327 Anm. 2 S. 331).

3. a) Im Abs. 1 Satz 2: Statt „70 Jahre" zu setzen: „siebzig Altersjahre" (oder Lebensjahre).

(Es ist klarzustellen, daß die in § 155 Abs. 2 Satz 2 für Berechnung des Lebensalters vorgesehene Bestimmung Platz greift);

b) im Abs. 2 Satz 2: Statt „21 Jahre" zu setzen: „einundzwanzig Altersjahre"; statt „des 21. Jahres": „des einundzwanzigsten Altersjahres".

Event.: „Sind zu dieser Zeit seit der Geburt des Verschollenen | noch nicht | S. 8334. 21 Altersjahre verstrichen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum erst mit dem Schlusse des Jahres, in welches die Vollendung des 21. Altersjahres fällt".

4. „Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zu Folge noch gelebt hat. Sind zu dieser Zeit seit der Geburt des Verschollenen noch nicht 21 Jahre verflossen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Verschollene sein 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Zeit nach dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, wird auf die zehnjährige Frist doppelt angerechnet".

(Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der beschlossenen Fassung läßt es zweifelhaft, ob die Vorschrift dieses Satzes nur dann Anwendung finden soll, wenn der Verschollene das 70. Jahr schon zu der Zeit erreicht hat, auf welche sich die letzten Nachrichten über sein Leben beziehen, oder ob es genügt, daß er während oder beim Ablaufe der Frist das siebzigste Jahr erreicht hat. Würde die erstere Auffassung richtig sein, so würde derjenige, der zur Zeit der letzten Nachricht 69 Jahre alt gewesen wäre, erst als bei Vollendung des 79. Lebensjahres, derjenige aber, der das siebzigste Lebensjahr erreicht hat, schon als bei Vollendung des 75. Lebensjahres gestorben zu betrachten sein. Aus den Mot. 1 38 ergiebt | sich auch, daß die betr. Bestimmung nicht so verstanden werde, daß es | S. 8335. vielmehr genügen soll, wenn der Verschollene während des Laufes der Frist, das 70. Lebensjahr erreicht haben würde. Darnach würde es sich, wenn der Verschollene zu der Zeit, auf welche sich die letzten Nachrichten beziehen, mehr als 70 und weniger als 65 Jahre alt war, nicht um eine fünf- oder zehnjährige Frist, sondern um eine Frist zwischen fünf und zehn Jahren handeln. Auch würde der Todestag ohne Unterschied, ob die letzte Nachricht bei dem 60. oder 65. Lebensjahre eingetroffen wäre, immer auf das 70. Jahr gesetzt werden müssen, während doch die muthmaßliche Lebensdauer mit der Zunahme der Lebensjahre steigt. Alle diese Bedenken fallen weg, wenn man nach obigem Vorschlage (Abs. 2) die Zeit nach dem Kalenderjahre, in dem der Verschollene das 70. Lebensjahr vollendet hat, doppelt rechnet. Auch kann es nicht zugestanden werden, daß, wie auf S. 20 der Prot. behauptet wird, die Berechnungsweise minder einfach sei, als die des Entw.

Zweifelhaft ist es ferner, ob im Falle des Abs. 2 Satz 2 die zehnjährige Frist mit dem Tage beginnen soll, an dem der Verschollene das 21. Lebensjahr vollendet haben würde, oder mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in das der betr. Tag fällt. Gewiß ist Letzteres gemeint. Sonst könnte die betr. Vorschrift, die für den angeführten Fall eine Verlängerung der Verschollenheitsfrist bezweckt, unter Umständen eine Verkürzung derselben herbeiführen. Wenn zB. die letzte Nachricht sich auf 1. März bezieht, und der Tag, an dem der Verschollene das 21. Lebensjahr erreicht haben würde, auf den 1. Mai fällt, so würde nach der ersten Auffassung die Verschollenheitsfrist schon mit dem 1. Mai beginnen, während sie ohne diese Vorschrift erst vom Schlusse des Kalenderjahres an laufen würde. Die vorgeschlagene Fassung (Abs. 1 Satz 2) will diesen Zweifel beseitigen).

5. Dem Abs. 1 folgenden 3. Satz hinzuzufügen: „Sind die 70 Jahre erst nach dem | S. 8336. Ablaufe des fünfjährigen Zeitraumes verstrichen, so kann die Todeserklärung nicht vor Ablauf der 70 Jahre erfolgen".

(Der Antrag ist nur redaktionell. Bezweckt wird, klarzustellen, daß die Todeserklärung bei fünfjähriger Verschollenheit nur erfolgen kann, wenn sowohl die 5 Jahre,

als die 70 Lebensjahre abgelaufen sind, daß daher, wenn beim Ablaufe der fünf Jahre die 70 Lebensjahre noch nicht abgelaufen sind, die Todeserklärung erst mit der Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen kann, während sie, wenn die 70 Lebensjahre schon vor dem Ablaufe der 5 Jahre vollendet waren, mit dem Ende dieser 5 Jahre erfolgen kann. Im ersteren Falle ist nach § 7 als Todeszeit das Ende des 70. Lebensjahres, im zweiten das Ende des fünfjährigen Zeitraumes zu bestimmen. Ob diese Verdeutlichung durch Aenderung des § 2 oder des § 7 oder beider §§ bewirkt werden soll, ist Redaktionsfrage. Bei Annahme des obigen Antrages würde es einer Aenderung des § 7 nicht bedürfen).

6. Den Schluß des Abs. 2 zu fassen: „mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene das 21. Lebensjahr vollendet haben würde".

Die Mehrheit einigte sich dahin, daß dem § 2 und dem Abs. 2 des § 7, soweit er auf den § 2 Bezug nimmt, in Uebereinstimmung mit den Anträgen 3a und b sowie 5, folgende Bedeutung beizulegen sei: Der Zeitraum nachrichtsloser Abwesenheit, welcher verstrichen sein muß, bevor ein Verschollener für todt erklärt werden kann, beträgt regelmäßig 10 Jahre. Diese 10 Jahre werden, abgesehen von der Sondervorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2, gerechnet vom Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Verschollene den letzten Nachrichten zu Folge noch gelebt hat. Unter Umständen ist es aber zur Erlassung der Todeserklärung nicht erforderlich, daß ein zehnjähriger Zeitraum nachrichtsloser Abwesenheit verstrichen ist, sondern genügend, wenn
|S. 8337. nur ein fünfjähriger Zeitraum nachrichtsloser Abwesenheit verstrichen ist. | Dies dann, wenn es sich um einen Verschollenen handelt, welcher in dem Zeitpunkte, in dem die Todeserklärung ausgesprochen werden soll, das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben würde. Dabei ist gleichgültig, ob die Vollendung des 70. Lebensjahres eingetreten ist, bevor der Verschollene in Verschollenheit gerieth, oder ob sie eingetreten ist während des Laufes des fünfjährigen Zeitraumes, oder ob sie erst eingetreten ist nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes. Nothwendig ist aber, daß sowohl das Erforderniß des Ablaufes der 5 Jahre als das Erforderniß der Vollendung des 70. Lebensjahres vorliegt, solange nicht beide Erfordernisse vorliegen, kann die Todeserklärung nicht ergehen und, wenn der Verschollene beim Ablaufe der fünfjährigen Frist noch nicht 70 Jahre alt war, sondern erst später dieses Alter erreichte bz. erreicht haben würde, so gilt als Zeitpunkt des Todes nicht das Ende der fünfjährigen Frist, sondern der Zeitpunkt, in welchem sich das 70. Lebensjahr vollendet. Das Verhältniß gestaltet sich hiernach folgendermaßen:

1. Der Verschollene war beim Beginne der Verschollenheitsfrist bereits 70 Jahre alt. Die Todeserklärung ist zulässig nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes und als Todeszeit gilt der Ablauf dieses Zeitraumes.
2. Der Verschollene hat während des fünfjährigen Zeitraumes das 70. Lebensjahr zurückgelegt; die Todeserklärung ist zulässig nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes und als Todeszeit gilt der Ablauf dieses Zeitraumes.
3. Der Verschollene hat das 70. Lebensjahr erst nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes vollendet; die Todeserklärung ist zulässig, sobald die 70 Altersjahre verflossen sind und als Todeszeit gilt der Zeitpunkt, in welchem die Vollendung dieser Altersjahre eintritt.

Sollte der Fall so liegen, das eine zehnjährige Verschollenheitsfrist abgelaufen ist, der Verschollene nunmehr das 70. Lebensjahr zurücklegen würde und jetzt erst die Todeserklärung ausgesprochen werden soll, so würde als Todeszeit der Ablauf der regelmäßigen zehnjährigen Verschollenheitsfrist gelten.

|S. 8338. Da die Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 7 Anlaß zu | Zweifeln gegeben, so wurde die RedKom. beauftragt, die Vorschriften im festgestellten Sinne zu verdeutlichen.

Des Weiteren einigte sich die Mehrheit dahin, den Abs. 2 Satz 2 in dem Sinne zu ändern bz. zu verdeutlichen, daß der zehnjährige Zeitraum nicht bereits mit dem Schlusse des Tages beginnen solle, an dem der Verschollene sein 21. Lebensjahr vollenden würde, sondern erst mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welches die Vollendung des 21. Lebensjahres fallen würde. Darüber, ob dies bereits der Sinn der früheren Beschlüsse sei, waren die Ansichten getheilt.

Der Antrag 3 wurde, soweit er sich auf die Vertauschung der Worte „Jahre" mit „Altersjahre" bezieht, der RedKom. überwiesen. Im Uebrigen wurde die Wiederaufnahme der Berathung des § 2 abgelehnt.

|S. 21. | § 7 (II 3, B. 15, R. 15, G. 15).

Zu § 7 lagen folgende Anträge vor:

1. „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege betheiligt gewesen und seitdem verschollen ist, kann nach dem Ablaufe von drei Jahren seit der Beendigung des Krieges für todt erklärt werden.

   Diese Vorschrift findet auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden hat".

Hierzu der Unterantrag:
die Worte „seit der Beendigung des Krieges“ zu ersetzen durch „seit dem Friedensschlusse und, wenn ein solcher nicht stattgefunden hat, seit Ablauf des Jahres, in welchem der Krieg beendet ist“.

| 2. „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat und während des Krieges verschollen ist, kann nach dem Ablaufe von drei Jahren seit der Beendigung des Krieges für todt erklärt werden. | S. 22.

Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche sich ꝛc.“.

3. „Es genügt eine dreijährige Dauer der Verschollenheit, wenn der Verschollene als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege betheiligt gewesen und seitdem in Verschollenheit gerathen ist. Die drei Jahre werden vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehörige einer bewaffneten Macht gelten auch diejenigen, welche sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befinden“.

4. „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat und seitdem vermißt wird, gilt als verschollen wenn seit der durch einen Friedensschluß oder in anderer Weise herbeigeführten Beendigung des Krieges drei Jahre verstrichen sind und keine Nachricht vorhanden ist, daß er noch am Ende des Krieges gelebt hat. (Abs. 2 unverändert).

Es sei kein Grund vorhanden, den Fall der im § 7 vorgesehenen privilegirten Verschollenheit dahin einzuschränken, daß der Vermißte an einem Kriege der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches betheiligt gewesen sein müsse. Vom Standpunkte der Lebensgefahr lägen die Umstände in den Fällen nicht anders, in welchen ein Deutscher am Kriege einer ausländischen bewaffneten Macht Theil genommen habe. Auch im § 8 werde nicht zwischen den deutschen und nichtdeutschen Seefahrzeugen unterschieden.

| Zu Gunsten des Entw. wurde hervorgehoben, daß es für die in Ansehung der Kriegsverschollenheit in Betracht kommenden Verhältnisse nicht ohne Belang sei, ob es sich um die Kriegsführung der deutschen oder einer fremden Armee handele, da insbes. die Sicherheit, welche die Einrichtungen im deutschen Heere zur Kontrollirung der Verluste böten, bei anderen Nationen nicht überall in demselben Maße gegeben seien und daß eine Abgrenzung in dieser Beziehung nicht vorgenommen werden könne. | S. 23.

Mit Rücksicht auf die Eventualität, daß ein Krieg auch ohne Friedensschluß beendigt werden könne, wurde empfohlen, für den Beginn der Verschollenheitsfrist statt auf den Friedensschluß auf die Beendigung des Krieges abzustellen. — Im Anschlusse hieran wurde noch bemerkt, daß zur Beseitigung jedes Bedenkens neben dem Friedensschlusse die Beendigung des Krieges zum Ausdrucke gebracht werden müsse und daß es im letzteren Falle erforderlich sei, um einen sicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, den Anfang der Verschollenheitsfrist mit Ablauf des Jahres eintreten zu lassen, in welchem der Krieg beendet worden sei.

Die Kom. entschied sich für Antrag 1 nebst dem Unterantrage; die Fassung des § wurde der RedKom. überwiesen.

§ 8 (II 4, B. 16, R. 16, G. 16).

Beantragt war:

1. „Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge, das untergegangen ist, sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach dem Ablaufe eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für todt erklärt werden“.

Der Untergang usw. (wie im Entw. nur unter Weglassung des Azow'schen Meeres)

| 2. a) Abs. 1: „Wer bei einer Seefahrt auf einem untergegangenen Fahrzeuge sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach dem Ablaufe eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für todt erklärt werden“. | S. 24.

b) im Abs. 2 statt „einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres“ zu setzen „einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen und Schwarzen Meeres“.

3. „Es genügt eine einjährige Dauer der Verschollenheit, wenn der Verschollene zuletzt auf einem seitdem in Verschollenheit gerathenen Fahrzeuge an einer Seefahrt | betheiligt war. | S. 25. Die einjährige Frist wird vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem das Fahrzeug in Verschollenheit gerathen ist.

Das Fahrzeug ist in Verschollenheit gerathen, wenn . . . (wie im Antrage 1) . . ohne Nachricht verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt . . (wie im Antrage 1 unter Streichung des letzten Satzes).

4. „Wer seit einem Unfalle, der mit einer nahen Todesgefahr für ihn verbunden war, namentlich seit dem Untergange eines Fahrzeuges, auf dem er sich befunden hat, vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Unfalle ein Jahr verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er noch nach dem Unfalle gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und in beiden Fällen

bei Fahrten innerhalb der Ostsee während eines Jahres,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen und Schwarzen Meeres während zweier Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, während dreier Jahre

keine Nachrichten von demselben eingetroffen sind.

Der Zeitraum beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Fahrzeug die letzte Reise angetreten hat oder nach dem Antritte der Reise zuletzt gesehen worden ist. Ist das Fahrzeug nach dem Antritte der Reise gesehen worden, so ist der Zeitraum
| S. 26. maßgebend, welcher abgelaufen | sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es sich befand, als es zuletzt gesehen wurde".

Dem Antrage 3 liegt der Gedanke zu Grunde, daß bei der Seeverschollenheit zwischen dem erwiesenen und dem vermutheten Untergange des Schiffes unterschieden werden müsse und daß im letzteren Falle die Verschollenheitsfrist für die vermißte Person vom Ablaufe des Jahres zu berechnen sei, in welchem das Fahrzeug im Sinne des Antrages in Verschollenheit gerathen ist. Die sämmtlichen Anträge gehen abweichend vom Entw. davon aus, daß es keine nicht zu Europa gehörige Theile des Azow'schen Meeres gebe.

Die Kom. beschloß, dem Antrage 1 vorbehaltlich näherer Prüfung der Fassung stattzugeben, jedoch die Frage, ob im Abs. 2 des § 8 neben dem Mittelländischen und Schwarzen Meere des Azow'schen Meeres zu erwähnen sei, der RedKom. zu überweisen. Die Ausscheidung bz. besondere Behandlung derjenigen Fälle, in welchen das Fahrzeug erwiesenermaßen untergegangen, wurde nicht für angemessen erachtet. Wegen des Antrages 4, soweit er über die Seeverschollenheit hinausgeht, vgl. zu § 8a. Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, im letzten Satze statt „Nachrichten vom Fahrzeuge" zu sagen: „Nachrichten über das Fahrzeug" wurde der RedKom. überwiesen.

§ 8a (II 5, B. 17, R. 17, G. 17).

Anderweite Lebensgefahr.

I. Es war beantragt, als § 8a in den Entw. einzustellen:

1. „Wer unter anderen als den in den §§ 7, 8 bezeichneten Umständen in einer Lebensgefahr sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden".

2. „Es genügt eine dreijährige Dauer der Verschollenheit in allen anderen Fällen, wo der
| S. 27. Verschollene in | Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist. Die drei Jahre werden vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem die Lebensgefahr eingetreten ist".

Die Anträge bezielen neben der Kriegs- und Seeverschollenheit eine erleichterte Todeserklärung für die Fälle zuzulassen, in welchen Jemand von einem, eine dringende Lebensgefahr begründenden Ereignisse betroffen und seitdem vermißt worden ist. Es wurde dabei auf Unfälle in Bergwerken, bei Bränden, Ueberschwemmungen, bei Bergbesteigungen usw. hingewiesen. Bei der in solchen Fällen obwaltenden hohen Wahrscheinlichkeit des Todes sei die beantragte Erleichterung des Verfahrens unbedenklich und zweckmäßig; ihre Zulassung empfehle sich um so mehr, als keineswegs darauf vertraut werden könne, daß die Identität und das Schicksal der betr. Personen immer durch polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchungen in Gewißheit gesetzt werden könne. — Die Kom. genehmigte den Antrag 1. Eine Herabsetzung der Frist auf ein Jahr wurde nicht für angemessen erachtet. Die Berechnung der Frist vom Ablaufe des Jahres, in welchem das Ereigniß eingetreten, wurde abgelehnt; man ging davon aus, daß sich der Tag des Ereignisses ohne Schwierigkeit ermitteln lasse.

| S. 3338. | In zweiter Lesung wurde folgende Fassung beantragt: „Wer unter anderen als den in den §§ bezeichneten Umständen, bei einem Unfalle in Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Unfalle für todt erklärt werden".

Es müsse feststehen, daß ein Unfall stattgefunden hat; die bloße Thatsache, daß der Verschollene sich in Gefahr befunden hat, zB. daß er lebensgefährlich erkrankt war oder daß er eine gefährliche Reise ins Innere von Afrika angetreten hat und seitdem verschwunden ist, dürfe nicht genügen, um ihn schon nach 3 Jahren für todt zu erklären. Uebrigens biete auch sprachlich die Aufnahme des Wortes „Unfall" den Vortheil, daß die schleppende Wendung „das die Lebensgefahr begründende Ereigniß" vermieden wird und daß die hier behandelten Fälle unter die kurze Gesammtbezeichnung „Unfallverschollenheit" zusammengefaßt werden können, analog der „Kriegs-

bz. Seeverschollenheit" der §§ 3, 4. — Die Kom. lehnte den Antrag ab. Er gebe dem § 5 ein zu geringes Anwendungsgebiet und werde so dem praktischen Bedürfnisse nicht gerecht. Der Nachweis, daß ein Unfall stattgefunden, sei häufig überhaupt nicht oder nur schwer zu führen. Es müsse genügen, wenn feststehe, daß der Verschollene sich in einer Lage befunden hatte, die möglicherweise mit einer Lebensgefahr für ihn verbunden war, und daß seitdem 3 Jahre ohne eine Kunde über ihn verflossen sind. Die Verbindung dieser beiden Thatsachen begründe eine so starke Vermuthung für die Thatsache der Verunglückung des Verschollenen, daß ein besonderer Nachweis eines dem Verschollenen zugestoßenen Unfalles nicht erforderlich erscheine.

| II. Des Weiteren war beantragt: | S. 27.

a) als § 24a aufzunehmen:

„Ist Jemand in solcher Weise um das Leben gekommen, daß die Leiche nicht aufgefunden werden kann oder nicht erkennbar ist, so kann die Feststellung seines Todes beantragt werden".

„Hat der Vermißte sich im Bereiche eines Ereignisses befunden, welches wahrscheinlich seinen | Tod herbeigeführt hat, so kann auf Grund von Umständen, nach welchen als | S. 28. gewiß anzunehmen ist, daß er nicht vermißt würde, wenn er nicht bei dem Ereignisse um das Leben gekommen wäre, die Feststellung des Todes nicht erfolgen, ehe seit dem Ereignisse drei Monate abgelaufen sind".

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

(Versetzung in die CPO. bleibt vorbehalten; ebenso event. Ergänzung des § 2113[3]).

b) event. als § 8b die Bestimmung aufzunehmen:

α) In den Fällen der §§ 7 bis 8a findet die Todeserklärung nur statt, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß, wenn der Verschollene nicht gestorben sein sollte, Nachricht von seinem Leben vorhanden wäre.

β) die Bestimmung zu fassen: In den Fällen des § 8a findet usw. (wie zu α).

Der Antrag a) will für die Fälle vorsorgen, in welchen der unmittelbare Beweis des Todes eines Vermißten nicht möglich sei, gleichwohl aber der Beweis des Todes mittelbar erbracht werden könne. Dabei kämen vorzugsweise Massenverunglückungen in Betracht. Bei den meisten der in solchen Fällen Vermißten lasse sich ein mittelbarer Todesbeweis herstellen, der sich zusammensetze aus der Thatsache, daß der Vermißte im Bereiche des Unglücksfalles gewesen sei, und der Darlegung von Umständen, welche eine andere Erklärung seines Verschwindens als die Annahme seines Todes nicht gestattet. Für solche Fälle dürfe das Gesetz nicht auf die Todeserklärung verweisen, die nur ein Nothbehelf sei; hier sei der Beweis des | Todes möglich. Es | S. 29. müsse daher dafür gesorgt werden, daß dieser Beweis aufgenommen und auf Grund des Ergebnisses der Tod festgestellt werde, um die Eintragung in das Standesregister zu ermöglichen.

Die Eventualanträge b) bezwecken namentlich, den § 8a auf diejenigen Fälle einzuschränken, in welchen schon nach dem Ablaufe der kurzen Frist die Annahme des Todes in der That berechtigt erscheine.

Der Antrag a) wurde abgelehnt, da ein thatsächliches Bedürfniß für die Aufnahme einer solchen Bestimmung vorliege. Die Anträge b) wurden gleichfalls abgelehnt.

§§ 9—20, 23, 24 (II —, —, —).

Es lagen Anträge vor, welche bezwecken, die Vorschriften über das die Todeserklärung betr. Verfahren (§§ 9 bis 20, 23, 24), als dem formellen Rechte zugehörig, aus dem BGB. in die CPO. zu verweisen. Dieser Verweisung wurde im Allgemeinen zugestimmt. (Vgl. CPO. §§ 960 ff. n. F.)

§§ 21, 22 (II 7, 8, V. 18, R. 18, G. 18).

Vgl. die Prot. zu §§ 4, 21, 22 (oben S. 571).

§ 25 (II 11, V. 2, R. 2, G. 2).

| Beantragt wurde: | S. 101.

1. „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein".
2. „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendnng des 21. Lebensjahres ein.
   Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres stehen die Minderjährigen im Kindesalter".
3. „Die Mündigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein".
4. Statt „zurückgelegten" beide Male zu setzen „vollendeten". | S. 102.
5. „Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten (oder vollendeten) 7., die Minderjährigkeit vom zurückgelegten 7. bis zum zurückgelegten (oder vollendeten) 21. Lebensjahre.

(Um schleppende Zusätze in einer Reihe von §§, zB. 65, 70, entbehrlich zu machen)

Die Anträge 1, 2 gehen davon aus, daß es bei der Geschäftsunfähigkeit der Minderjährigen unter 7 bz. 12 Jahren (§ 64 Abs. 1), zu belassen sei. Die Nichterwähnung des Kindesalters im

Antrage 1 beruht lediglich auf redaktionellen Gründen. Nach Antrag 3 soll dagegen die Zwischenstufe des Kindesalters in Wegfall kommen. Die Kom. beschloß:

a) Es soll, wie im Entw. § 64 Abs. 1, ein Unterschied zwischen Minderjährigen, welche Kinder, und solchen Minderjährigen, die nicht mehr Kinder sind, mit fester Altersgrenze in dem Sinne gemacht werden, daß die Ersteren geschäftsunfähig sind; die Entscheidung der Frage, ob dieser Unterschied bereits im § 25 durch eine Begriffsbestimmung einzuführen, oder erst im § 64 zum Ausdrucke zu bringen sei, sowie die Prüfung der Anträge 4, 5 wird der RedKom. überlassen.

b) Der Antrag auf Erhöhung des Kindesalters auf 12 Jahre (Antrag 2), wird abgelehnt; es soll beim 7. Lebensjahre verbleiben.

c) Der Antrag 3, die Ausdrücke „Volljährigkeit, Minderjährigkeit" durch „Mündigkeit, Unmündigkeit" zu ersetzen, wird abgelehnt.

| S. 103. | Die Gründe, welche für und wider geltend gemacht wurden, sind folgende:

Zu a) Der Antragsteller zu 3 bezweckte, den Begriff der Geschäftsunfähigkeit überhaupt zu beseitigen. Seiner Ansicht nach sollten Minderjährige unter 7 Jahren und entmündigte Geisteskranke nicht als geschäftsunfähig, sondern in der gleichen Weise, wie nach § 65 die Minderjährigen über 7 Jahre, als „in der Handlungsfähigkeit beschränkt" gelten. Minderjährige ohne Unterschied des Alters und entmündigte Geisteskranke sollen unter der gemeinsamen Bezeichnung „Unmündige" den gleichen Rechtsregeln unterstehen. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch ein infans und ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter Handlungen, welche dem Handelnden lediglich einen Rechtsvortheil gewähren — Annahme von Geschenken und sonstige Erwerbshandlungen —, gültig solle vornehmen können (vgl. Strohal, gutachtl. Aeuß. I S. 111). Vielmehr erscheine es völlig unbedenklich, praktischer und für den infans und den Entmündigten vortheilhafter, wenn man ihnen diese beschränkte Handlungsfähigkeit zuspreche und mit Genehmigung des Vormundes auch die gültige Vornahme anderer Rechtsgeschäfte (Veräußerung, Verpflichtung) gestatte. Aus dem Umstande, daß ein Säugling oder ein in einem Rasereianfalle befindlicher Geisteskranker thatsächlich keinen Willen habe und thatsächlich keine Geschäfte abschließen könne, lasse sich ein Einwand gegen

| S. 104. diesen Vorschlag nicht herleiten. | Solche Thatsachen habe das Recht nicht zu regeln, es finde sie vor. Wie eine vollkommen handlungsfähige Person in gewissen Zuständen und Zeiten (Schlaf, sinnlose Trunkenheit) thatsächlich an der Vornahme von Rechtshandlungen gänzlich behindert sein könne, so auch der „Unmündige" (in der Handlungsfähigkeit Beschränkte). Darin liege aber kein Grund für den Gesetzgeber, den rechtlichen Zustand, in welchem das Kind unter 7 Jahren bz. der entmündigte Geisteskranke sich befinde, auf vollkommene Handlungsunfähigkeit anzusetzen, die auch dem vorhandenen Willen jede Wirksamkeit abspreche. Der rechtliche Zustand sei auch für diese Unmündigen am besten geordnet, wenn bei ihnen gleichfalls eine beschränkte Handlungsunfähigkeit anerkannt werde. Damit entspreche man altem deutschen Rechte, nach dem für die ganze Dauer der Unmündigkeit das gleiche Recht beschränkter Handlungsfähigkeit gegolten habe. Man solle die durch die Rezeption des röm. Rechtes im 16. Jahrhundert unterbrochene Entwickelung des deutschen Rechtes nunmehr fortführen und durch Beseitigung der Periode der infantia das weit einfachere deutsche Recht von den Altersstufen wieder herstellen. Dadurch werde die Sprache des BGB. verbessert, sein Inhalt zweckmäßiger, einfacher und klarer gestaltet werden. „Ein und dasselbe Recht für alle Unmündigen und zugleich scharfe Scheidung der Unmündigen von denen, welche nur thatsächlich am Abschlusse von Rechtsgeschäften verhindert sind".

Die übrigen Befürworter des Antrages 3 waren mit dem Antragsteller keineswegs darin einverstanden, daß der Begriff der „Geschäftsunfähigkeit" überhaupt zu beseitigen sei. Die Frage, wie die entmündigten Geisteskranken zu behandeln seien, stehe unter besonderen Gesichtspunkten

| S. 105. und müsse unabhängig | von der Frage der Beibehaltung des Kindesalters als eines Grundes der Geschäftsunfähigkeit entschieden werden. In Bezug auf die letztere Frage sei daran festzuhalten, daß es, je nach dem Alter, geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Minderjährige gebe, eine gesetzliche Fixirung der Altersgrenze sei dagegen als ganz willkürlich abzulehnen. Durch die Natur der Dinge sei die Grenze von 7 Jahren nicht gegeben. Ein Kind von 4 Jahren werde häufig einen ebenso vernünftigen Willen haben können, als ein sieben- oder zehnjähriges Kind. Es komme dabei auf die individuelle Entwickelung sowie darauf an, welcher Art das Rechtsgeschäft sei, um das es sich im konkreten Falle handele. Die Beurtheilung der Frage, ob das erforderliche Wissen und Wollen, ob „der rechtliche Wille" auf Seiten des Kindes vorliege, müsse daher der Prüfung im Einzelfalle überlassen bleiben. Ein praktisches Bedürfniß, eine mathematische Altersgrenze zwischen geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen zu ziehen, liege nicht vor. Habe sich Jemand mit einem Kinde unter 7 Jahren eingelassen, so möge er den Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erbringen. Andernfalls geschehe ihm kein Unrecht, wenn er im Falle der Genehmigung des Vormundes gebunden bleibe. Solche Fälle seien übrigens im Leben von ganz untergeordneter Bedeutung, wie die Erfahrungen der Gerichtshöfe lehrten. Daraus erkläre sich auch, weshalb das franz. Recht, welchem das neue schweiz. ObligR. gefolgt sei, ohne eine gesetzliche

Grenze des Kindesalters auszukommen vermochte. Dem Volksbewußtsein sei diese Grenze zudem völlig fremd geblieben, trotz ihres langen Bestehens im gemeinen Rechte und in der Mehrzahl der Gesetzbücher. Die Beseitigung | unnöthiger Altersgrenzen liege im Interesse der Vereinfachung | S. 106.
und Gemeinverständlichkeit des BGB. Wenn die Grenze der 7 Jahre sich bisher ohne Widerspruch erhalten habe, so liege dies gleichfalls an ihrer geringen praktischen Bedeutung. Besondere Vortheile gegenüber den Gebieten des franz. Rechtes hätten sich in der sonstigen Praxis nicht ergeben. Die Rechtssicherheit sei da, wo die Altersgrenze fehle, nicht gefährdet gewesen. Die Feststellung der Willensfähigkeit biete dem Richter keine Schwierigkeiten. Darauf, ob ein Satz altes deutsches oder ob er röm. Recht enthalte, könne es allerdings für den heutigen Gesetzgeber nicht ankommen. In diesem Falle aber sei das deutsche Recht das praktischere und vernünftigere Recht und verdiene deshalb den Vorzug.

Diesen Ausführungen gegenüber ging die Mehrheit von folgenden Erwägungen aus: Die Grundauffassung des Antragstellers sei nicht zutreffend. Man könne keineswegs einander gegenüberstellen diejenigen, welche thatsächlich — sei es überhaupt oder nur in einem bestimmten Zeitpunkte — unfähig seien, einen Willen zu haben, und diejenigen, bei welchen ein Wille thatsächlich vorhanden sei. Vielmehr gebe es nach der natürlichen Anschauung Zustände, in welchen auch ein thatsächlich vorhandener Wille eine rechtliche Berücksichtigung überhaupt nicht verdiene, auch dann nicht, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters hinzukomme (Eheschließung eines Geisteskranken). Eine Unterscheidung der Geschäftsunfähigen und der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten sei daher mit Nothwendigkeit geboten. Der Unterschied zwischen Beiden bestehe der Hauptsache nach nicht darin, daß die Geschäftsunfähigen außer Stande seien, Erwerbshandlungen selbständig vorzunehmen, sondern wesentlich darin, daß ihnen versagt sei, anderweitige Rechtsgeschäfte mit der Wirkung vorzunehmen, daß sie durch den bloßen Hinzutritt | der Genehmigung | S. 107.
des gesetzlichen Vertreters Gültigkeit erlangen könnten. Hierzu gehöre offenbar eine gewisse Entwickelung der Willensfähigkeit des Handelnden voraus, welche das Kind in der frühesten Zeit noch nicht habe; es sei auch innerlich gerechtfertigt, die Abscheidung nicht zu früh anzusetzen. Andererseits komme in Betracht, daß die Bedeutung der Altersgrenze besonders auch darin liege, daß sie für die Minderjährigen über 7 Jahre den Nachweis der Geschäftsfähigkeit unnöthig mache bz. eine Anfechtung der Geschäftsfähigkeit derselben ausschließe. Die gesetzgeberische Schwierigkeit bestehe somit bei den Minderjährigen darin, eine in der Mehrzahl der Fälle richtige Grenze zu ziehen zwischen solchen, deren Wille, soweit ein solcher vorhanden sei, überhaupt rechtlich nicht in Betracht kommen könne, und solchen, bei welchen der erklärte Wille unter gewissen Beschränkungen Anspruch auf rechtliche Anerkennung habe. Die Grenze werde freilich in allen Fällen etwas Willkürliches an sich tragen. Dies liege im Wesen einer jeden fixirten Altersgrenze und sei unvermeidlich. Wie bei dem Volljährigkeitstermine, so fordere auch hier die Rücksicht auf die Praktikabilität des Rechtes die Aufstellung einer durchgreifenden Regel. Es wäre bedenklich und würde die Rechtssicherheit gefährden, wenn man dem Richter die Feststellung im Einzelfalle überlassen wolle. Ohne zwingende Gründe empfehle es sich auch nicht, von dem seit Jahrhunderten im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte, aus dem sich Unzuträglichkeiten nirgends ergeben hätten, abzuweichen. Daß das deutsche Recht sich vom röm. habe verdrängen lassen, sei eben ein Zeichen für die praktische Brauchbarkeit des Letzteren. Die historische Entwickelung des röm. Rechtes, das ursprünglich eine feste Grenze für das Kindesalter nicht gekannt habe, beweise das Mißliche einer auf die schwankenden Ergebnisse der Untersuchung des Einzelfalles abzielenden | Normirung und das Be- | S. 108.
dürfniß einer festen allgemeinen Norm; es sei sehr fraglich, ob das deutsche Recht bei ungehemmter Weiterentwickelung durch das Verkehrsbedürfniß nicht auch zur Aufstellung einer solchen Grenze gedrängt worden wäre. Eine Vereinfachung des Rechtes oder des Gesetzes lasse sich schließlich mit dem bloßen Aufgeben der gesetzlichen Altersgrenze für die infantes auch nicht erreichen, sondern höchstens dann, wenn man sich mit dem Antragsteller dazu entschließen wollte, den Begriff der Geschäftsunfähigkeit überhaupt, auch hinsichtlich der entmündigten Geisteskranken, fallen zu lassen. Dies würde aber jedenfalls zu weit gehen.

Zu b) Hinsichtlich der Ablehnung einer Erhöhung des Kindesalters auf 12 Jahre wurde hervorgehoben, daß es zweckmäßig erscheine, mit Rücksicht darauf, daß eine jede Altersgrenze willkürlich sei, bei dem bestehenden Rechte zu verbleiben. Wenn im Strafrechte die Strafmündigkeit mit dem 12. Lebensjahre beginne, so seien dort ganz andere Gesichtspunkte maßgebend.

Zu c) Für die Beibehaltung der Ausdrücke „Minderjährigkeit, Volljährigkeit" wor entscheidend, daß diese Ausdrücke dem Sprachgebrauche der neueren Reichsgesetze entspreche, daß dagegen der Ausdruck „Mündigkeit" in einzelnen Theilen Deutschlands nicht gebräuchlich sei, in anderen eine abweichende Bedeutung habe.

§§ 26, 27 (II 12, 13, B. 3—5, 1825, R. 3—5 1823, G. 3—5, 1847).

Beantragt war:

1. die §§ 26, 27 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Ein Minderjähriger kann für volljährig erklärt werden, wenn er das
| S. 109. 18. Lebensjahr vollendet hat und seine Einwilligung ertheilt. | Steht er unter elterlicher Gewalt, so ist außerdem die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Der für volljährig erklärte Minderjährige hat die rechtliche Stellung eines Volljährigen".

2. § 26: „Ein Minderjähriger kann durch eine Verfügung der Staatsgewalt (oder: der zuständigen Behörden oder Beamten) für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen (vgl. § 1583)".

§ 27: „Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung ertheilt hat. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Einwilligung eines Elterntheiles ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist".

3. „Ein Unmündiger kann auf seinen Antrag für mündig erklärt werden.

Die Mündigkeitserklärung ist jedoch nur zulässig, wenn der Unmündige bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Steht der Unmündige unter elterlicher Gewalt, so bedarf
| S. 110. es der Zustimmung des Gewalthabers, sofern nicht | dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Durch Mündigkeitserklärung wird auch die Ehemündigkeit ertheilt".

4. a) in den §§ 26, 27 statt „Volljährigkeitserklärung" zu setzen „Jahrgebung";
b) im § 27 Abs. 1 den letzten Satz als selbstverständlich zu streichen;
c) im Uebrigen den § 27 Abs. 1 zu fassen: „Die Jahrgebung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie setzt die Einwilligung des Minderjährigen und, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt voraus".

Die Kom. erklärte sich inhaltlich mit dem § 26 einverstanden, vorbehaltlich der Redaktion. Der Entscheidung der RedKom. soll besonders auch die Frage, ob § 26 mit § 27 zu verbinden sei, überlassen bleiben. Die Frage, ob durch Mündigkeitserklärung auch die Ehemündigkeit erlangt werden solle (Antrag 3 Abs. 3), wurde, weil sie mit dem Begriffe der Ehemündigkeit auf das Engste zusammenhänge bis zur Berathung des § 1233 Abs. 4 ausgesetzt (und dort bejaht).

Der § 27 Abs. 1 wurde gleichfalls inhaltlich gebilligt. Der Antrag 4b auf Streichung
| S. 111. des dritten Satzes wurde abgelehnt. Man erwog, daß der Satz nicht selbstverständlich | sei, da der Entw. die elterliche Nutznießung als einen Bestandtheil der elterlichen Gewalt betrachte (§ 1502) und ein Elterntheil, dessen Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung, zB. wegen Geisteskrankheit, ruhe, somit an sich immer noch als Inhaber der Gewalt angesehen werden müsse. Dabei wurde jedoch der RedKom. anheimgegeben, in der Fassung unmittelbar zum Ausdrucke zu bringen, daß das Erforderniß der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt davon abhängig sei, daß diesem die Sorge für die Person des Minderjährigen obliege. Ob und in welcher Art sich dabei der Satz 3 mit dem Satze 2 ohne wesentliche sachliche Aenderung zusammenfassen lasse (vgl. Antrag 1 Abs. 1 Satz 2, Antrag 3 Abs. 2 Satz 2, dagegen Antrag 2 § 27 Satz 3), wurde der RedKom. ebenfalls anheimgegeben, desgl. die Frage, ob sich der Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt" durch einen weniger abstrakten Ausdruck ersetzen lasse. In letzterer Beziehung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß es undurchführbar erscheine, die Ausdrücke „Vater" und „Mutter" zu verwenden, wie dies von Gierke (gutachtl. Aeuß. IV S. 369, 370) vorgeschlagen sei. Die Verwendung des Wortes „Vater" habe im StGB. in Ansehung einer großen Zahl von Stellen Kontroversen darüber hervorgerufen, ob der Vater als solcher gemeint sei, oder ob er nur insoweit in Betracht komme, als ihm die elterliche Gewalt zustehe.

Der Satz 1 des Abs. 2 wurde hier gestrichen, unter dem Vorbehalte einer Regelung der Zuständigkeit im G. über freiw. Gerichtsbarkeit. In den §§ 26, 27 soll jedoch durch die Fassung zum Ausdrucke gebracht werden, daß nicht durch einen Privatakt, sondern lediglich durch einen Akt
| S. 112. der Staatsgewalt die Volljährigkeitserklärung erfolgen | könne (§ 1583). Der in dieser Richtung sich bewegende Antrag 2 (§ 26 Abs. 1) wurde daher der RedKom. zur Berücksichtigung überwiesen. Diese schlug vor, daß die Volljährigkeitserklärung durch „Beschluß des VormGerichts" erfolgen solle. In der Kom. ist es sodann als zweifellos angesehen, daß die Volljährigkeitserklärung zum Geschäftskreise des VormGerichtes gehöre, und erwogen, daß die Bestimmung des Organes, das die Funktionen des Letzteren auszuüben hat, der Landesgesetzgebung überlassen ist (Prot. 8811).

Auch die Frage der Antragsberechtigung und die Frage, ob und welche Personen vor der Volljährigkeitserklärung zu hören seien, wurde der Regelung durch das gedachte Gesetz vorbehalten und demgemäß der Abs. 3 des § 27 hier gestrichen. Damit wurde der Antrag 3, soweit darnach nur der Minderjährige antragsberechtigt sein soll, als vorläufig erledigt angesehen.

Dagegen wurde der Antrag, auch den Abs. 2 Satz 2 zu streichen bz. in das erwähnte Gesetz zu verweisen, abgelehnt. Man erwog, daß der Vorschrift eine nicht zu unterschätzende materiellrechtliche Bedeutung insofern zukomme, als der Richter nicht schon beim Vorliegen der im Abs. 1 aufgestellten Antragserfordernisse, sondern erst dann die Volljährigkeitserklärung aussprechen dürfe, wenn er sich davon überzeugt habe, daß sie zum Besten des Minderjährigen gereiche. Allerdings könne wegen des Fehlens der letzteren Voraussetzung ihre Gültigkeit nicht nachträglich in Frage gestellt werden. Damit sei aber noch nicht gesagt, daß deswegen die Vorschrift nicht dem materiellen Rechte angehöre. Sie sei auch keineswegs entbehrlich; sie müsse beibehalten werden, um einer leicht möglichen allzu formalen Behandlung der Volljährigkeitserklärung vorzubeugen, besonders wenn es bei der Zuständigkeit der VormGerichte verbleiben sollte. Auch wäre, wenn Abs. 2 Satz 2 gestrichen werde, nach der in den Anträgen 1 bis 3 übereinstimmend gewählten Fassung: „Ein Minderjähriger kann für volljährig (mündig) erklärt werden" im Zusammenhalte mit der Fassung | der | S. 113.
§§ 5 bis 8, 28, 29 („kann für todt erklärt werden", „kann entmündet werden") das Mißverständniß nicht ausgeschlossen, als ob auch in den Fällen des § 27 beim Vorhandensein der Antragsvoraussetzungen (Abs. 1) die Volljährigkeitserklärung ohne weitere Prüfung ausgesprochen werden müsse.

Heirath macht nicht mündig

Der Antrag, im Anschlusse an die im Antrage 3 vorgeschlagene Bestimmung hinter derselben einen § des Inhaltes einzuschieben: „Heirath macht mündig" wurde abgelehnt. Für die Beibehaltung des Standpunktes des Entw. waren im Wesentlichen die in den Mot. I S. 57 ff. ausgeführten Gründe maßgebend. Es bliebe dabei jedoch vorbehalten, bei der Berathung des Familienrechtes in Ansehung der Männer durch Aenderungen der Voraussetzungen der Ehemündigkeit (Heraufsetzung des Termines auf das 21. Lebensjahr, Eintritt der Ehemündigkeit als Folge der Volljährigkeitserklärung) eine gewisse Annäherung an das mit dem abgelehnten Antrage erstrebte Resultat herbeizuführen. Das Bedenken, daß es eine Anomalie sei, wenn ein Mann, der für fähig gehalten werde, zu heirathen und die Pflichten eines Ehemannes zu übernehmen, nicht fähig sein sollte, Rechtsgeschäfte mit Dritten einzugehen und sein Vermögen selbständig zu verwalten, falle damit fort. Es könnten dann nur noch ganz vereinzelte Ausnahmefälle in Frage kommen, in denen die Eheschließung eines minderjährigen Mannes erfolgt auf Grund eines Dispenses, den er wegen besonderer Umstände erhielt, obwohl er noch nicht wirthschaftlich reif und eine Volljährigkeitserklärung deshalb ausgeschlossen war. In solchen | anomalen Fällen könne es unbedenklich | S. 114.
bei der Bevormundung des Ehemannes verbleiben.

Volljährigkeitserkl. v. Wittwen.

Angenommen wurde der Antrag:

„dem § 27 einen Zusatz beizufügen, durch welchen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt auch insofern für nicht erforderlich erklärt werde, als es sich um die Volljährigkeitserklärung einer Wittwe handele".

Maßgebend war die Erwägung, daß an die wirthschaftliche Unselbständigkeit einer minderjährigen Wittwe, namentlich wenn sie Besitzerin eines Bauerngutes sei, Unzuträglichkeiten mancher Art sich knüpfen könnten, und daß Chikanen von Seiten des Inhabers der elterlichen Gewalt gegen die eigene Tochter gerade unter der bäuerlichen Bevölkerung erfahrungsgemäß nicht selten seien (vgl. den Beschluß des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, gutachtl. Aeuß. 6 S. 43).

§§ 28, 29 (II 14, B. 6, R. 6, G. 6).

Entmündigung.

I. Beantragt war: 1. An Stelle der §§ 28, 29 zu setzen:
§ 10 „Entmündigung kann erfolgen:
| 1. wegen Geisteskrankheit, wenn der Kranke in Folge derselben seine Angelegenheiten | S. 69.
nicht zu besorgen vermag;
2. wegen Verschwendung, wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wegen Trunksucht, wenn der Trinker in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt".
Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, wegen dessen sie erfolgte, weggefallen ist.

2. Den § 28 durch folgenden § 10 zu ersetzen:
„Wer wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.
Nach eingetretener Genesung ist die Entmündigung wieder aufzuheben".

3. Den § 28 zu fassen:
„Wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Nach erfolgter Genesung ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

Event. den zu 1 vorgeschlagenen § 10 dahin zu fassen: Entmündigung kann erfolgen

1. wegen Geisteskrankheit, wenn dieselbe in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit besteht, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird".

| S. 71. | 4. Den § 28 Abs. 1 zu fassen: „Eine Person, welche in Folge von Geisteskrankheit oder in Folge von Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden".

Die Kom. nahm, vorbehaltlich der Frage, ob die im Antrage 1 vorgeschlagene Zusammenfassung der Entmündigungsfälle sich empfehle, die Nr. 1 dieses Antrages sachlich an. Denn der im Entw. gebrauchte Ausdruck „des Vernunftgebrauches beraubt sein" sei namentlich mit Rücksicht auf den in medizinischen Kreisen laut gewordenen Widerspruch (gutachtl. Aeuß. 1 S. 54, 55, 6 S. 43, 44) nicht aufrecht zu erhalten. Der Versuch einer anderweiten gesetzlichen Definition derjenigen Form der Geisteskrankheit, die für die Zulässigkeit der Entmündigung zu fordern sei, verspreche nach dem gegenwärtigen Stande der medizinischen Wissenschaft keinen befriedigenderen Erfolg. Insbes. sei die im § 51 StGB. gegebene, übrigens auch wissenschaftlich angefochtene, Bestimmung des Begriffes der Unzurechnungsfähigkeit zwar für die Feststellung der Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit nach § 64 Abs. 2, nicht aber für die Feststellung der Voraussetzungen der Entmündigung verwerthbar. Der einfache und gebräuchliche Ausdruck „Geisteskrankheit" gewähre aber auch dem medizinischen Sachverständigen und dem Richter genügenden Anhalt, wenn sie daneben darauf hingewiesen würden, daß eine durch die Geisteskrankheit bewirkte Unfähigkeit des Kranken, seine Angelegenheiten zu besorgen, vorliegen müsse. Der im Antrage 4
| S. 72. enthaltene Vorschlag, neben der „Geisteskrankheit" | im § 28 der „Geistesschwäche" zu erwähnen, wurde abgelehnt. Man war zwar einverstanden, daß der den geistesschwachen Personen durch § 1730 gewährte Schutz nicht ausreiche, glaubte aber, daß einerseits die zur Entmündigung geeigneten schweren Fälle von Geistesschwäche durch die als Ersatz des § 28 beschlossene Vorschrift gedeckt würden und daß andererseits der darüber hinaus erforderliche Schutz durch Erweiterung des § 1727 zu beschaffen sei. *)

| S. 8354. | In zweiter Lesung wurde beantragt, die Nr. 1 des § 14 (Entw. II) wie folgt zu fassen: „wegen Geisteskrankheit, wenn dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird und der Kranke in Folge davon seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag".

Die nachträglich beschlossene Nr. 1a unterscheide sich von Nr. 1 nur dadurch, daß statt „Geisteskrankheit" in ihr „Geistesschwäche" stehe. Beide seien aber keine Gegensätze; Letztere sei immer auch Geisteskrankheit, da unter dieser auch die angeborenen Zustände geistiger Unvollkommenheit mitverstanden würden. Die Geistesschwäche sei nur eine besondere Art der Geisteskrankheit in diesem weiteren Sinne. Nach der Hinzufügung der Nr. 1a müsse deswegen in Nr. 1 diejenige Art der Geisteskrankheit allein bezeichnet werden, die die völlige Geschäftsunfähigkeit zur Folge habe, während die Nr. 1a unverändert bleiben könne.

Die Kom. lehnte diesen Antrag sowie den dazu gestellten Unterantrag, die Nr. 1 zu fassen: „1. wenn der Kranke in Folge eines seiner Natur nach nicht blos verübergehenden Zustandes krankhafter Störung der Geistesthätigkeit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag"

ab. Denn für den Gesetzgeber könne nicht entscheidend sein, ob vom psychiatrischem Standpunkte die Geistesschwäche auch unter den Begriff der Geisteskrankheit falle; er müsse vielmehr damit rechnen, daß es Zustände geistiger Unvollkommenheit gebe, die nach gewöhnlicher Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Kranken die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten und aus diesem Grunde die Entmündigung rechtfertigten. Der Unterschied, der im Leben zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche gemacht werde, genüge, um ihn zum Gegenstande zweier verschiedener Entmündigungsfälle zu machen. Es bestehe kein Bedürfniß, den Gegensatz besonders scharf hervortreten zu lassen, dadurch, daß man unter die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nur solche Fälle subsumire, die auch schon vor der Entmündigung die natürliche Geschäftsunfähigkeit des Kranken zur Folge hatten.

| S. 72. | II. Zu § 29 lagen nachstehende Anträge vor:

1. Der oben unter I mitgetheilte Antrag 1 zu Nr. 2.
2. „Wer durch Verschwendung sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Besserung ist die Entmündigung wieder aufzuheben".

---

*) Bei der Berathung des § 1727 wurde beschlossen, dem § 14 Entw. II hinzuzufügen:

1a) „wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag".

3. „Wer durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.

Hört diese Gefahr auf, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben".

4. Im Antrage 1 die Worte „wenn der Verschwender . . . . aussetzt" zu streichen.

Die Kom. nahm sachlich den Antrag 1 an. Man erachtete die im Entw. versuchte nähere Bestimmung der Verschwendung als „verschwenderische Lebensweise | oder verschwenderische Geschäftsführung" für entbehrlich und in ihrem zweiten Theile nicht einwandfrei. Die zu 4 beantragte unbeschränkte Zulassung der Entmündigung wegen „Verschwendung" schlechthin lehnte man als einen zu weit gehenden Eingriff in die persönliche Freiheit ab. | S. 73.

III. Hinsichtlich der Entmündigung wegen Trunksucht standen folgende Anträge zur Berathung: Trunksucht.

1. Der oben unter I mitgetheilte Antrag 1 zu Nr. 3.
2. „Wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Heilung ist die Entmündigung wieder aufzuheben".

3. „Wer dem unmäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben ist und in Folge dessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit anderer gefährdet, kann wegen Trunksucht entmündigt werden.

Hört dieser Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben".

Den zu 1 bezeichneten Antrag in Z. 3 dahin zu fassen:

„wegen Trunksucht, wenn der Trinker dem unmäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben ist und in Folge dessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder | die Sicherheit anderer gefährdet". | S. 74.

Die Kom. stimmte inhaltlich dem zu 1 bezeichneten Antrage zu. Die Trunksucht stelle eine so ernste Krankheit des Volkskörpers dar und das Verlangen der öff. Meinung nach gesetzlicher Bekämpfung des Uebels sei ein so dringendes, daß auch die Privatrechtskodifikation sich der Aufgabe nicht entziehen könne, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung dieses Zieles mitzuwirken. Der Trinker werde ein nicht nur unnützes, sondern schädliches Glied der Gesellschaft, wie der erwiesene mittelbare und unmittelbare Einfluß der Trunksucht auf die Zahl der strafbaren Handlungen zeige; er gefährde seine Familie sowohl wirthschaftlich als persönlich, desgl. dritte Personen und falle schließlich der öff. Armenpflege zur Last.

Der Entw. biete allerdings mancherlei Schutzvorschriften, insbes. auf dem Gebiete des Familienrechtes; diese reichten jedoch nicht aus. Namentlich lasse die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und wegen Verschwendung für manche Fälle der Trunksucht keine Anwendung zu, für welche doch das Bedürfniß staatlicher Fürsorge durch Entmündigung und Vormundschaft bestehe. Die Entmündigung des Trinkers sei das geeignete privatrechtliche Mittel, um seine Unterbringung in einer Heilanstalt zu ermöglichen. Die Gleichstellung seiner Person mit dem Geisteskranken und Verschwender werde einen heilsamen erziehlichen Einfluß auf die Bevölkerung ausüben. Der Einwand, daß man mit der Annahme der Entmündigung wegen Trunksucht das Gebiet des Privatrechtes überschreite, sei nicht zutreffend; denn einerseits gehöre auch die vormundschaftliche Fürsorge und der Schutz der Familie zu den Aufgaben des Privatrechtes, | andererseits ergebe sich in Fällen, wo der Trinker im trunkenen Zustande die Sicherheit Anderer gefährde, das Bedürfniß, ihm die Mittel, sich in diesen Zustand zu versetzen, zu entziehen und ihn deshalb in der freien Verfügung über sein Vermögen zu beschränken; diese Beschränkung aber sei eine wesentlich privatrechtliche Maßregel. Zur Bestimmung der Voraussetzungen der Entmündigung bedürfe es einer näheren Definition des Ausdruckes „Trunksucht" nicht. Zuzulassen sei die Entmündigung nicht nur bei Unfähigkeit des Trinkers, seine Angelegenheiten zu besorgen, sondern auch, wenn anders das Institut seine Wirkung nicht verfehlen solle, bei Gefährdung der Sicherheit Anderer und endlich, wenn der Trunksüchtige sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze, da bei völliger Passivität des Trinkers die letztere Voraussetzung die Entmündigung wegen Verschwendung anwendbar mache. | S. 75.

| §§ 30—33 (II 15, 16, B. 1569, 1570, R. 1567, 1568, G. 1589, 1590). | S. 83.

I. Bezüglich der systematischen Stellung der §§ 30 bis 33 lagen folgende Anträge vor: Verwandtschaft. Schwägerschaft.

1. Die §§ 30 bis 33 im Allg. Theile zu streichen und in das Familienrecht zu versetzen (vorläufige Eintheilung: IV. Buch 2. Abschnitt: Verwandtschaft. 1. Titel: Verwandte. Verschwägerte. 2. Titel: Eheliche Abstammung).
2. Die §§ 30 bis 33 in einen einleitenden Theil des Familienrechtes zu versetzen.
3. Die §§ 30 bis 33 in den 2. Abschnitt des 4. Buches zu versetzen.

Die Kom. beschloß, die Frage, ob die §§ 39 bis 33 im Allg. Theile zu belassen oder an passender Stelle dem Familienrechte einzuverleiben seien, der RedKom. zu überweisen, dieser aber

eine Direktive dahin zu ertheilen, daß es sich empfehlen dürfte, die betr. Bestimmungen an der vom Entw. ihnen angewiesenen Stelle zu belassen.

§ 30. II. Zu § 30 lagen folgende Anträge vor:

1. Die §§ 30 bis 33 zu streichen. 2. Den Abs. 1 des § 30 zu streichen.
3. Den Abs. 2 des § 30 zu streichen.
4. An Stelle des Abs. 1, 2 des § 30 zu bestimmen: „Personen, deren eine von der anderen abstammt, oder die beide von derselben dritten Person abstammen, sind Verwandte".
5. An Stelle des Abs. 3 des § 30 zu bestimmen: „Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft."

| S. 79. 6. An Stelle des Abs. 3 zu bestimmen: „Durch uneheliche Abstammung wird, soweit | nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Nachkommen einerseits und dem Vater sowie dessen Verwandten andererseits nicht begründet."

Die Kom. beschloß, den Abs. 1 des § 30 anzunehmen, den Abs. 2 zu streichen, den Abs. 3 sachlich anzunehmen und die Anträge 5, 6 der RedKom. zu überweisen. Denn der § 30 stelle keineswegs lediglich eine wenigstens für den Juristen überflüssige Interpretationsregel auf, sondern habe einen deklaratorischen Charakter insofern, als er den Begriff der Verwandtschaft in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Kodifikationen feststelle und den wichtigen Satz zum Ausdrucke bringe, daß zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater ein Verwandtschaftsverhältniß nicht begründet werde. Die Hervorhebung des Unterschiedes zwischen der Verwandtschaft in der geraden Linie und in der Seitenlinie sei als zweckmäßig zu erachten. Die im Abs. 2 enthaltene Unterscheidung der vollbürtigen und halbbürtigen Seitenverwandten sei entbehrlich, weil der Entw. beide Arten von Seitenverwandten gleich behandele. Der Abs. 3 sei sachlich zu billigen, die dazu gestellten Anträge 5 und 6 seien als lediglich die Fassung betr. Vorschläge der RedKom. zu

| S. 80. | überweisen. Hierbei wurde die Ansicht geltend gemacht, daß der im Abs. 3 enthaltene Zusatz „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt" im Allg. Theile thunlichst zu vermeiden sei, weil er anderenfalls auch an anderen Stellen eingefügt werden müßte, und weil es selbstverständlich erscheine, daß die Vorschriften des Allg. Theiles durch die Bestimmungen der speziellen Theile gewisse Modifikationen erleiden.

Der RedKom. überwiesen wurde der in zweiter Lesung gestellte Antrag, den Abs. 2 zu fassen:

„Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits besteht keine Verwandtschaft". (Zur Ausgleichung mit § 1216 Abs. 3, der die exaktere Fassung enthält).

§ 31. III. Zu § 31 wurde beantragt:

1. Den § 31 in nachstehender Fassung als Abs. 2 in den § 30 einzufügen: „Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten".
2. An Stelle des § 31 zu bestimmen: „Der Grad der Verwandtschaft wird nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältniß vermittelnden Geburten bestimmt".
3. Statt „Zeugungen" zu setzen „Zeugungen und Geburten".

Die Kom. nahm den § 31 sachlich an und überwies die gestellten Anträge der RedKom. Denn der § 31, der in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Kodifikationen hinsichtlich der Feststellung des Grades der Verwandtschaft gegenüber der Berechnungsweise des kanon. Rechtes die civilis computatio des röm. Rechtes zum Ausdrucke bringe, sei sachlich zu billigen. Die

| S. 81. gestellten Anträge enthielten keine sachlichen | Abänderungsvorschläge und seien deswegen der RedKom. zu überweisen.

§ 32. IV. Zu § 32 war beantragt:

1. Den Abs. 2 zu fassen:

„Die Linie und der Grad der Schwägerschaft wird nach der Linie und dem Grade der das Schwägerschaftsverhältniß begründenden Verwandtschaft bestimmt".

2. Den Abs. 2 zu fassen: Der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach dem Grade usw. (wie im Entw.).
3. Die Abs. 2 und 3 des § 32 zusammenzufassen.

Die Kom. beschloß, den § 32 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die gestellten Anträge der RedKom. zu überweisen. Der § 32 sei zu billigen, weil er den Begriff und die Berechnungsweise des Grades der Schwägerschaft in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Kodifikationen feststelle. Die gestellten Anträge enthielten keine sachlichen Vorschläge und seien deswegen der RedKom. zu überweisen.

§ 33. V. Zu § 33 war beantragt:

1. Statt „bestehen auch nach der Auflösung der Ehe fort" zu setzen „endigen nach der Auflösung der Ehe".

2. Den § 33 in folgender Fassung:
„Die Schwägerschaft dauert fort, wenn auch die Ehe, durch welche sie begründet ist, nicht mehr besteht" als Abs. 2 dem § 32 anzufügen".
3. Den § 33 zu fassen:
„Die Schwägerschaft dauert auch nach der Auflösung der das Schwägerschafts- verhältniß begründenden Ehe fort". | S. 82.

Die Kom. nahm unter Ablehnung des Antrages 1 den § 33 sachlich an und überwies die Anträge 2, 3 der RedKom. Der § 33 wolle nicht die Frage entscheiden, ob es prinzipiell richtiger sei, im Anschlusse an das röm. Recht die an die Schwägerschaft geknüpften Wirkungen mit der Auflösung der Ehe erlöschen zu lassen, oder, dem kanon. Rechte folgend, über den Bestand der Ehe hinaus zu erstrecken. Die Bedeutung des § 33 sei vielmehr eine terminologische, insofern sie den Sinn klarstelle, welchen der Entw. in den speziellen Theilen mit dem Begriffe der Schwägerschaft ohne nähere Normirung verbinde. Da der Entw. besonders im Familien- und Erbrechte davon ausgehe, daß die Wirkungen der Schwägerschaft die sie begründende Ehe überdauern, so liege es im Interesse der Deutlichkeit der Gesetzessprache, diesen Grundsatz im Allg. Theile ausdrücklich hervorzuheben. Die Kom. ging gleichzeitig von der Voraussetzung aus, daß das Schwägerschaftsverhältniß sich im Zweifel nicht auf diejenigen ehelichen oder unehelichen Abkömmlinge des anderen Ehegatten erstrecke, die erst nach der Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe erzeugt seien. Die Anträge 2, 3 seien als lediglich die Fassung betr. der RedKom. zu überweisen.

§ 34 (II 17, V. 7, R. 7, G. 7). | S. 83.

Beantragt war:
1. Den Abs. 1 zu fassen: „Wer an einem Orte seine ständige Niederlassung nimmt, begründet daselbst seinen Wohnsitz".
2. „Wer an einem Orte seine ständige Niederlassung nimmt, begründet daselbst seinen Wohnsitz. | S. 84.
Eine Person kann gleichzeitig an mehreren Orten den Wohnsitz haben.
Durch Aufgeben der Niederlassung wird der Wohnsitz aufgehoben".
3. „Wer an einem Orte den Aufenthalt mit dem Willen nimmt, sich daselbst ständig niederzulassen, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.
Der Wohnsitz kann an mehreren Orten begründet werden.
Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn der Inhaber an dem Wohnorte nicht mehr ständig niedergelassen sein will und das Niederlassungsverhältniß aufhebt".
4. Den Abs. 2 zu streichen und im Uebrigen dem § die im Antrage 1 vorgeschlagene Fassung zu geben.
5. Zum Abs. 3 hinzuzufügen: „und seinen Wohnsitz an einem andern Orte begründet".

Die Kom. nahm unter Ablehnung des Antrages 5 den § 34 sachlich an und überwies | S. 85.
die Anträge 1 bis 3 der RedKom. Man erwog:

Der Abs. 1 sei sachlich zu billigen, da in Uebereinstimmung mit der herrschenden Doktrin und Praxis zur Begründung des Wohnsitzes neben der thatsächlichen Niederlassung einer Person eine gewisse Willensrichtung derselben für erforderlich zu halten sei. Die nähere Präzisirung dieser beiden Momente sei, soweit sie vom Entw. nicht genügend erreicht sein sollte, der RedKom. zu überlassen.

Abs. 2: Das Bestehen eines mehrfachen Domizils sei zwar selten, sein Vorkommen jedoch keineswegs begrifflich unmöglich, da eine Person sehr wohl den Aufenthalt zwischen mehreren Orten dergestalt theilen könne, daß jeder derselben in gleichem Maße als Hauptpunkt ihrer Verwaltung und Thätigkeit und weder der eine noch der andere nur als Mittelpunkt eines abgesonderten Kreises des gewerblichen oder geschäftlichen Lebens erscheine. Es handele sich mithin um ein reales Verhältniß, welches der Gesetzgeber nicht ignoriren dürfe. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung, insbes. auf die Verneinung der Möglichkeit des Bestehens eines doppelten Wohnsitzes durch den Code im Gegensatze zu anderen Kodifikationen, empfehle es sich, durch eine ausdrückliche Bestimmung etwaige Kontroversen über diesen Punkt abzuschneiden.

Abs. 3: Wie zur Begründung, so sei auch zur Aufhebung des Wohnsitzes erforderlich, daß die Gestaltung des thatsächlichen Verhältnisses mit dem entsprechenden Willen zusammentreffe. | S. 86.
Die Aufhebung des bisherigen Domiziles an das weitere Erforderniß der Begründung eines neuen Wohnsitzes zu knüpfen, empfehle sich nicht, weil die Aufrechterhaltung eines thatsächlich aufgegebenen Wohnsitzes nur im Wege der Fiktion möglich sei und die aus der Domizillosigkeit einer Person möglicherweise sich ergebende Lücke in der Gesetzgebung nicht generell, sondern nur bei den einzelnen Verhältnissen, bezüglich welcher dem Wohnsitze maßgebende Bedeutung zukomme, ausgefüllt werden könne.

§§ 34a, 40a (II —, —, —).

Spezialvorschriften.

Beantragt war:

1. Als § 34a einzufügen: „Wer, ohne einen anderen Wohnsitz zu haben, sich an einem Orte zu dauernder Erwerbsthätigkeit oder zu einem anderen dauernden Zwecke aufhält, hat daselbst seinen Wohnsitz".
2. Als § 40a aufzunehmen: „Dienstboten, welche bei ihrer Dienstherrschaft wohnen, theilen den Wohnsitz derselben, sofern nicht für sie nach den §§ 39 bis 40 ein anderer Wohnsitz begründet ist".
3. § 40a Abs. 1: „Wer (nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre) zwei Jahre lang ununterbrochen an einem bestimmten Orte seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, hat den Wohnsitz im Sinne des § 34 an diesem Orte auch dann erworben, wenn die nach Abs. 1 des § 34 erforderliche Absicht nicht erhellt".

   Abs. 2: „Wer (nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre) zwei Jahre lang ununterbrochen von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abwesend gewesen ist, hat den Wohnsitz
| S. 87. an diesem Orte verloren, es sei denn, daß die Absicht, | den Wohnsitz beizubehalten, erhellt".

   (Bei Annahme des Antrages 1 müßte die Fassung sich anders gestalten, etwa in Abs. 1 .... „wenn die Absicht der Begründung einer ständigen Niederlassung nicht erhellt" und entsprechend in Abs. 2).

Die Anträge 2 u. 3 wurden zurückgezogen und darauf der Antrag 1a abgelehnt, da anzunehmen sei, daß die Fälle, welche er im Auge habe, soweit erforderlich durch den § 34 Abs. 1 gedeckt werden würden.

§ 35 (II —, —, —).

Dem Antrage, die Vorschrift zu streichen, gab die Kom. statt, weil sich der Wohnsitz der hier bezeichneten Personen bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze mit genügender Sicherheit und in zweckmäßiger Weise bestimmen lasse.

§ 36 (II 18, B. 8, R. 8, G. 8).

Beantragt war, den § 36 dahin zu fassen:

1. „Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufgeben".
2. „Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben".
3. | S. 87. „Unmündige können ohne den Willen ihres | gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben".
4. Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann usw. (wie im Entw.).

Die Kom. beschloß, den § 36, da ein sachlicher Widerspruch gegen ihn nicht erhoben sei, anzunehmen und die Anträge als lediglich die Fassung betreffend der RedKom. zu überweisen.

§ 37 (II 19, B. 9, R. 9, G. 9).

Beantragt war:

1. „Eine Militärperson (usw. im Entw.). Abs. 2: „Diese Vorschriften . . . (wie im Entw.).
2. „Eine Militärperson hat den Wohnsitz . . . (wie im Entw.). Abs. 2: „Diese Vorschriften . . . (wie im Entw.).

Die Kom. billigte den § 37 als sachlich gerechtfertigt und überwies die Anträge als lediglich die Fassung betr. der RedKom.

| S. 91. | § 38 (II —, —, —).

Zu § 38 lagen folgende Anträge vor:

1. „Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates behält seinen Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt des Bundesstaates, dem er angehört, oder wenn er einem Bundesstaate nicht angehört, die Stadt Berlin.

   Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung".
2. „Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates behält den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als Wohnsitz die Stadt Berlin.

   Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung".
3. | S. 92. | Den § 38 hier zu streichen und unter Wiederherstellung des durch den Art. 11 EG. beseitigten § 16 CPO. bei der Regelung des internationalen Privatrechtes zu prüfen,

ob und inwieweit es erforderlich erscheine, besondere Bestimmungen über den Wohnsitz exterritorialer Deutscher und im Auslande angestellter deutscher Beamter zu geben.

Der Antrag 3 wurde genehmigt. Denn Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, seien der Jurisdiktionsgewalt des Empfangsstaates nicht unterworfen; daraus ergebe sich die Nothwendigkeit, ihnen einen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande beizulegen. Auch für andere deutsche Beamte, welche im Auslande den Amtssitz haben, bestehe das Bedürfniß, die Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes anzuordnen (vgl. auch § 21 ReichsbeamtenG.). Erscheine es hiernach gerechtfertigt, daß § 16 CPO. den daselbst Genannten in Ansehung des Gerichtsstandes einen inländischen Wohnsitz zuschreibe, so liege doch kein genügender Grund vor, zu bestimmen, daß diese Personen in allen privatrechtlichen Beziehungen den Wohnsitz im Inlande haben. Für eine solche Bestimmung lasse sich kein praktisches Bedürfniß geltend machen, wohl aber sei zu befürchten, daß sie, weil sie mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche stehe, zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen werde, wie zB. der Hinblick auf die §§ 76, 230, 446, 674 Abs. 2 1643[5] usw. ergebe. Es empfehle sich deshalb, den § 38 zu streichen, bei der Berathung des internationalen Privatrechtes aber im Zusammenhange mit der Frage, ob sich das für die einzelnen Rechtsverhältnisse maßgebende örtliche Recht nach dem Wohnsitz- oder nach dem Staatsangehörigkeitsprinzipe | bestimme, auf die Wohnsitzverhältnisse der in Rede stehenden Personen | S. 93. zurückzukommen. Dabei werde auch zu prüfen sein, ob der § 16 CPO. im Hinblicke auf den § 6 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung v. 19. März 1888 einer Erweiterung bedürfe.

§ 39 (II 20, B. 10, R. 10, G. 10).

Beantragt war: 1. Den § 39 zu fassen:

„Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchem sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz begründen".

Hierzu der Unterantrag: im Abs. 2 „begründen" zu setzen durch „haben".

2. „Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß der Ehemann den Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz begründen und behalten".

3. Abs. 2 . . . findet keine Anwendung, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande begründet, solange die Ehefrau nicht in das Ausland folgt; sie findet ingleichen keine Anwendung, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist. In diesen Fällen sowie wenn der Ehemann keinen Wohnsitz hat, kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz | haben. | S. 94.

4. „Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Auslande begründet und daß die Ehefrau ihm dorthin nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist".

5. Den Abs. 2 unter Weglassung der Worte „im Auslande" anzunehmen.

6. Die §§ 39, 40 in das Familenrecht einzustellen.

Die Kom. nahm unter Vorbehalt der Fassung den Hauptantrag 1 an und überwies den Unterantrag 1, sowie den Antrag 3 bezüglich der Aufnahme einer Bestimmung über den Wohnsitz einer Ehefrau im Falle beständiger Trennung von Tisch und Bett der RedKom. zur Erledigung. Bei der Annahme des im Antrage 1 vorgeschlagenen Abs. 1 war die Absicht leitend, den im Entw. § 39 Abs. 2 ausgesprochenen Rechtssatz in der Richtung zu verdeutlichen, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes theile, wenn sie ihm freiwillig in das Ausland an einen Ort folge, wohin sie ihm zu folgen nicht verpflichtet sei.

Gegen den Antrag 3, der im Hinblicke auf den Gerichtsstand den Wohnsitz der Ehefrau unter den daselbst angegebenen Umständen bestimmt, um dem Dritten bei der Klagerhebung nicht die Prüfung zuzumuthen, ob die Frau nach dem ehelichen Verhältnisse dem Manne in das Ausland zu folgen habe oder nicht, wurde eingewendet, daß eine solche Vorschrift dem Interesse des Ehemannes nicht gerecht werde und vom Wesen der Ehe, von der Zusammengehörigkeit der Familie zu sehr absehe. Es empfehle sich nicht, von der Grundregel, | daß die Ehefrau den | S. 95. Wohnsitz des Mannes theile, ohne zwingende Noth abzuweichen.

Aus demselben Grunde wurde auch der Antrag 5 abgelehnt, wobei noch hervorgehoben wurde, daß die Abweichung des Antrages vom Entw. bezüglich ihrer Einwirkung auf die Lage

der Ehefrau an Bedeutung verliere, wenn man berücksichtige, daß mit dem Inkrafttreten des BGB. ein einheitliches bürgerliches Recht im Inlande zur Geltung gelange. In 2. Lesung wurde der Antrag 5 zwar wiederholt, die Wiederaufnahme der Berathung aber abgelehnt.

Aus der Erwägung, daß die Vorschriften über den Wohnsitz der Ehefrau einen nicht blos familienrechtlichen Charakter haben, und daß man auch die Bestimmungen über die Verwandtschaft und Schwägerschaft im Allgemeinen Theile belassen wolle, wurde Antrag 6 abgelehnt. Gegen den Antrag 4 wurde geltend gemacht, daß für eine solche Sondervorschrift kein Anlaß bestehe; gegen die Aufnahme der Bestimmung im Antrage 3 über den Wohnsitz der Ehefrau im Falle beständiger Trennung von Tisch und Bett wurde bemerkt, daß es bei der unerheblichen Bedeutung dieses im Reichsrechte aufgegebenen Institutes vorzuziehen sei, die fragliche Vorschrift an ihrer jetzigen Stelle im Art. 6 EG. zu belassen.

§ 40 (II 21, B. 11, R. 11, G. 11).

Zu § 40 des Entw. sind nachfolgende Anträge gestellt:

1. „Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufgiebt.

   Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt ist auf dessen Wohnsitz ohne Einfluß".

Hierzu der Unterantrag:

| S. 96. Im Abs. 2 | statt „Volljährigkeit" zu setzen „Mündigkeit".

2. „Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Die Genannten behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufheben.

   Die Vorschriften des ersten Satzes des Abs. 1 finden auf ein erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit legitimirtes oder angenommenes Kind keine Anwendung".

3. Abs. 1: „Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters und, wenn solcher gestorben oder für todt erklärt ist, bevor das Kind die Volljährigkeit erreicht hat, den Wohnsitz der Mutter. Ein uneheliches Kind theilt den der Mutter".
   Abs. 2: „Die Vorschriften des ersten Abs. finden usw." (wie im Entw.).
   Abs. 3: „Das Kind behält den bezeichneten Wohnsitz, solange es denselben nicht rechtsgültig aufgiebt".

Die Kom. billigte den § 40 sachlich, indem sie sich vorbehaltlich der Fassung für die Annahme der nur formell vom Entw. abweichenden Anträge 1, 2 entschied; die Frage, ob es erforderlich sei, im Abs. 1 eine besondere Bestimmung über den Wohnsitz eines an Kindesstatt Angenommenen aufzunehmen, wurde der RedKom. überwiesen.

Der Abs. 1 des Antrages 3, der aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbes. um ein möglichst wirksames Eingreifen des VormGerichtes zu ermöglichen, abweichend vom Entw. den Wohnsitz des ehelichen minderjährigen Kindes nach dem Tode bz. der Todeserklärung des Vaters vom
| S. 97. Wohnsitze der Mutter abhängig macht, fand keine Zustimmung. Es wurde | dagegen geltend gemacht, daß die Bestimmung des Entw. der deutschen Rechtsentwickelung, wie dem Vorgange des § 17 CPO. entspreche, und daß Mißlichkeiten, welche durch die Verlegung des Wohnsitzes der Mutter entstehen könnten, dadurch zu beseitigen seien, daß die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt auch den Wohnsitz ihres Kindes verlegen könne. Im G. betr. die freiw. Gerichtsbarkeit (§ 46) sei mit Rücksicht auf diese mögliche Veränderung des Wohnsitzes des Kindes zu bestimmen, daß die Vormundschaft aus erheblichen Gründen von dem einen VormGericht an das andere abgegeben werden könne.

| S. 8341. | Der RedKom. überwiesen wurde der in 2. Lesung gestellte Antrag, den Satz 2 zu fassen: „Er (der Wohnsitz) verbleibt dem Kinde, bis er nach §§ 17 Abs. 3, 18 aufgehoben ist". (Die jetzige Fassung ist in Anwendung auf geschäftsunfähige Kinder nicht korrekt).

§ 40b (Namenrecht) (II 22, B. 12, R. 12, G. 12).

| S. 97. | Beantragt war:

1. In den Allg. Theil in besonderem Titel des Abschnittes „Personen" unter der Ueberschrift „Namenrecht" aufzunehmen:

   „Wer in dem Gebrauche eines ihm zukommenden Namens von einem Anderen beeinträchtigt wird, hat gegen diesen den Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung sowie
| S. 98. auf Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen, sofern solche nach den Umständen | zu besorgen sind.

   Das Gleiche gilt, wenn der zum Gebrauche eines Namens Berechtigte in seinem Interesse dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt des Namens sich bedient".

2. Für den Fall der Annahme des Antrages 1 im Familienrechte zu bestimmen:
„Wird das Recht auf Führung eines bestimmten Familiennamens durch Widerspruch beeinträchtigt, so kann der Verletzte verlangen, daß derjenige, welcher die Beeinträchtigung bewirkt hat, zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verurtheilt werde, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind.
Wer zur Führung des Namens einer bestimmten Familie berechtigt ist, kann verlangen, daß derjenige, welcher unbefugter Weise den gleichen Namen führt, sofern die Handlung geeignet ist, den Schein falscher Familienzugehörigkeit zu erregen, zur Unterlassung dieser Namensführung verurtheilt werde."
3. a) Den Antrag 1 dahin abzuändern, daß im Abs. 2 auf eine Vorschrift etwa des Inhaltes abzustellen sei, daß das Gleiche gelte, wenn Jemand sich unbefugt des Namens eines Anderen bediene;
b) die Abs. 1, 2 des Antrages 1 umzustellen.

Die Kom. nahm vorbehaltlich der Redaktion den Antrag 1 an. Maßgebend war die Ueberzeugung, daß ein Bedürfniß für den privatrechtlichen Schutz des Namens sowohl in familienrechtlichen | als in gewerblichen Beziehungen anzuerkennen sei. Es lasse sich zwar bereits aus | S. 99.
einer Reihe von Einzelbestimmungen des Entw. ein subjektives absolutes Recht auf den Namen in gewissem Umfange herleiten (§§ 1274, 1455, 1497, 1569, 1622) und daraus folgern, daß, wer im Gebrauche eines ihm zukommenden Namens von einem Anderen durch Widerspruch beeinträchtigt werde, eine Feststellungsklage nach Maßgabe des § 231 CPO. und, falls sich die Beeinträchtigung als eine zum Schadensersatze verpflichtende unerlaubte Handlung darstelle, einen Anspruch auf Schadensersatz habe. Dieser Schutz erweise sich aber nicht als ausreichend. Abgesehen davon, daß die Meinung Platz greifen könnte, das Namenrecht solle nur dann als ein subjektives Privatrecht Anerkennung finden, wenn das Recht zur Führung des Namens auf einer Vorschrift des BGB., nicht auch dann, wenn es auf einer anderen Rechtsnorm beruhe, komme in Betracht, daß die Feststellungsklage mehr nicht gewähre, als Feststellung des Rechtes, und daß der Anspruch auf Schadensersatz der Regel nach versage, sobald es auf Seiten des Störenden an einem Verschulden, auf Seiten des Gestörten an einem vermögensrechtlichen Schaden fehle. Man müsse deshalb dazu vorschreiten, dem Beeinträchtigten einen quasinegatorischen Anspruch zuzuerkennen, der lediglich die objektive Rechtsverletzung zur Voraussetzung habe. Der, namentlich auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu Tage tretende Gang der Rechtsentwickelung zeige aber, daß man noch weiter gehen müsse. Das Namenrecht sei nicht nur in der Richtung zu schützen, daß demjenigen, der im Gebrauche des Namens durch Widerspruch beeinträchtigt werde, ein quasinegatorischer Anspruch zugestanden werde, sondern auch in der Richtung, daß ein gleicher Anspruch zu Gunsten desjenigen anerkannt werde, dessen Interessen dadurch verletzt sind, daß ein Anderer sich unbefugter Weise seines Namens bedient. | Wenn der Abs. 2 des Antrages 2 im | S. 100.
letzteren Falle dem Berechtigten ein Verbietungsrecht nur unter der Voraussetzung gewähre, daß die Handlung geeignet sei, den Schein falscher Familienzugehörigkeit zu erregen, so sei dieser Vorschlag zu eng gegriffen. Die Anmaßung falscher Familienzugehörigkeit bilde einen Hauptfall der Verletzung des Namenrechtes durch den Gebrauch eines nicht zustehenden Namens; zu berücksichtigen seien aber auch die Fälle, in welchen Vermögensinteressen und Interessen des gewerblichen Verkehres dadurch verletzt werden, daß sich ein Dritter unbefugter Weise den Namen beilegt, den ein Anderer führt.

Der Antrag 3 a, welcher von der Darlegung der Verletzung eines Interesses absehe, gehe allerdings zu weit; angesichts der dem angenommenen Antrage zukommenden Tragweite habe er seine Stelle im Allg. Theile zu finden.

Einverstanden war die Kom. darüber, daß der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme und zB. nicht auf pseudonyme Bezeichnungen auszudehnen sei.

Von einer Berathung über die Aufnahme von Vorschriften über das Wappenrecht nahm die Kom. Umgang, da in dieser Beziehung nur eine Anregung für die Einstellung solcher Vorschriften in das Familienrecht, aber noch kein bestimmter Antrag vorlag.

| In zweiter Lesung war beantragt, die Bestimmung (vgl. §§ 494, 784, 916) zu fassen: | S. 8342
„Wer zur Führung eines Namens berechtigt ist, kann, wenn ihm dieses Recht bestritten oder wenn er in seinem Interesse dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen führt oder gebraucht, Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen".

Der § 22 knüpft den Anspruch wegen widerrechtlicher Verletzung des Interesses an der ausschließlichen Führung eines Namens an die Voraussetzung, daß ein Anderer sich unbefugter Weise des gleichen Namens bedient. Der Antrag faßt die Voraussetzung dahin, daß ein Anderer unbefugter Weise den gleichen Namen führt oder gebraucht, um klarzustellen, daß auch die Fälle unter dem Rechte des Namensschutzes stehen, in welchen Jemand einen fremden Namen nicht zur

Kennzeichnung seiner Person, sondern zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waaren, auf Schildern usw. mißbraucht. — Die Kom. erklärte sich sachlich mit dieser Auffassung des § 22 einverstanden und überwies den Antrag der RedKom. zu geeigneter Berücksichtigung. Auf eine Anregung, den Satz 2 zu streichen, wurde die RedKom. ermächtigt, die Streichung zu beschließen, falls sie zu der Ueberzeugung gelange, daß der Satz 2 entbehrlich sei. In sachlicher Beziehung war indessen die Kom. mit Satz 2 einverstanden.

| S. 8345. | Mit dem ferneren Antrage, folgende Vorschrift als § 37a aufzunehmen:

„Die Vorschrift des § 22 (Entw. II) über das Recht zur Führung eines Namens gilt auch für Vereine"

erklärte sich die Mehrheit einverstanden.

| S. 958. | §§ 41—63 (II 23 f., B. 21 f., R. 21 f., G. 21 f.).

I. Die Kom. beschloß vorerst, die Frage, ob überhaupt eine reichsrechtliche Regelung dieser Materie stattfinden solle, vorläufig offen zu lassen und für den Fall, daß diese Frage demnächst bejaht werden sollte, den Inhalt der event. aufzunehmenden Vorschriften schon jetzt im Einzelnen festzustellen. Denn die Stellungnahme zu der Frage, ob eine reichsgesetzliche Feststellung der Bedingungen für die Entstehung und die Endigung der jur. Persönlichkeit stattfinden solle, sei wesentlich vom speziellen Inhalte der aufzunehmenden Bestimmungen abhängig; eine nähere Formulirung derselben sei deswegen nicht nur für die Beschlußfassung der Kom., sondern auch für die weitere Behandlung der Frage innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches von Bedeutung.

| S. 1153. | Nach erfolgter Durchberathung der Einzelbestimmung trat nunmehr die Kom. in die Erörterung der Frage ein, ob die Regelung der Rechtsstellung privatrechtlicher Körperschaften im BGB. erfolgen solle und ob zu diesem Behufe die bereits event. beschlossenen Vorschriften aufzunehmen seien, oder ob es den Vorzug verdiene, an dem Standpunkte des Entw. I festzuhalten und demgemäß von der Regelung der Materie im BGB. Umgang zu nehmen. Die Kom. entschied mit 14 gegen 9 Stimmen für die ersterwähnte Alternative. Bei der Debatte wurden im Allgemeinen die Gründe, welche nach den Mot. I S. 82 ff., und den Stimmen der Kritik für und wider die Regelung sprechen, geltend gemacht. Die Mehrheit hob zu Gunsten des gefaßten Beschlusses besonders folgende Gesichtspunkte hervor:

| S. 1154. | Die Rechtslage, in welcher sich die korporativ angelegten Vereine gegenwärtig im größten Theile des Deutschen Reiches befinden, sei eine durchaus ungenügende. Das geltende Recht sei nicht nur partikulares, verschiedenes Recht, — seine partikularrechtliche Ausgestaltung sei auch vielfach der Art, daß es den Geboten der Gerechtigkeit, den schutzwürdigen Interessen der Vereine und derjenigen, welche mit diesen in Verkehr treten, sowie den Anforderungen der Rechtssicherheit in keiner Weise entspreche. Daß es sich so verhalte, lehre die Erfahrung des täglichen Lebens, die Energie, mit welcher Abhülfe gefordert werde, die Judikatur, welche darnach ringe, durch mehr oder weniger künstliche Auskunftsmittel dem wahren Rechte gegenüber dem positiven Rechte zur Geltung zu verhelfen. Die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes müsse hier eingreifen. Es handle sich um eine privatrechtliche Frage, deren gedeihliche Lösung auf einem wichtigen Gebiete zur Rechtseinheit führen, in weiten Kreisen das Rechtsbewußtsein stärken, ein gesundes Vereinswesen und damit das Gemeinwohl fördern werde. Bei den Arbeiten, welche der Aufstellung des Entw. I vorangingen, scheine man den Einfluß, welchen die Kodifizirung auf die Regelung der jur. Personen ausüben müsse, richtig gewürdigt zu haben. Im Gutachten der Vorkom. v. 15. April 1874 sei bemerkt, das BGB. habe das Recht der jur. Personen, vornehmlich der Korporationen und der Genossenschaften, in sich aufzunehmen und in dem von dem Ausschusse für Justizwesen erstatteten Berichte sei angeführt, es möge sich empfehlen, in Ansehung mancher Institute, so auch in Ansehung des Rechtes der jur. Personen, Korporationen und Genossenschaften, bei der Schaffung des BGB. mit Vorsicht und Schonung zu verfahren; diese Vorsicht und Schonung werde sich indessen der Nothwendigkeit gleicher Prinzipien unterordnen müssen; das

| S. 1155. | Recht jur. Personen werde nicht von Land zu Land verschieden | bleiben dürfen. Was die politischen Bedenken anbelange, so habe die Kom. ihnen durch die Ausgestaltung der Einzelbestimmungen, namentlich durch die Vorschriften über den Einspruch gegen die Eintragung im Vereinsregister und über die Auflösung der Vereine, in so vorsichtiger Weise Rechnung getragen, daß für jene Bedenken kein Raum mehr bleibe. Lasse sich auch nicht verkennen, daß es in hohem Grade wünschenswerth wäre, daß das öff. und das private Vereinsrecht im Wege der Reichsgesetzgebung einheitlich geordnet werden würde, so sei es doch recht wohl möglich, getrennt vorzugehen und zunächst die privatrechtliche Regelung des Vereinswesens in die Hand zu nehmen. Dieser Schritt sei aber geradezu geboten, weil die Inangriffnahme des publizistischen Vereinsrechtes seitens der Gesetzgebung in naher Zukunft nicht zu erwarten stehe und die dringend erforderliche privatrechtliche Ordnung nicht ins Unbestimmte verschoben werden dürfe. Andererseits

lasse sich hoffen, daß ein einmal zu Stande gekommenes einheitliches Vereins-Privatrecht nicht ohne Rückwirkung auf die Herbeiführung einer reichsgesetzlichen Regelung des publizistischen Vereinsrechtes sein werde. Jedenfalls müsse die Kom. Zeugniß davon ablegen, daß sie die reichsrechtliche Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine für eine unabweisliche Aufgabe der Kodifikation halte und daß die Durchführung dieser Regelung auch bei dem jetzigen Stande des öff. Vereinsrechtes ohne jede Schädigung staatlicher und sozialer Interessen möglich sei.

Die Minderheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß das Ergebniß der event. gepflogenen Berathung geeignet sei, dem Versuche, die in Rede stehende Materie im BGB. zu regeln, zur Stütze zu dienen. Sie machte geltend, daß die Entscheidung der Frage unleugbar von politischen Erwägungen abhängig sei, daß der vom Entw. I eingenommene | Standpunkt von | S. 1156.
der überwiegenden Mehrzahl der Bundesregierungen gebilligt werde und daß es sich bei solcher Sachlage nicht empfehlen könne, diesen Standpunkt zu verlassen. Vergegenwärtige man sich den Mißerfolg, welchen der wiederholt eingebrachte Entw. von Schulze-Delitzsch erlitten habe, verbinde man damit die von den Bundesregierungen auf das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1889 abgegebenen Aeußerungen und die nach erneuter Prüfung erfolgte Erklärung des preuß. Staatsministeriums, so erscheine der Beschluß, gleichwohl bei der Regelung der Materie zu beharren, nicht nur nicht zweckmäßig, sondern bedenklich. Ob man in naher Zeit auf eine Gestaltung der sozialen Verhältnisse hoffen dürfe, welche dazu angethan sei, die bestehenden politischen Bedenken zu beseitigen, könne dahin gestellt bleiben; die zu Tage tretende Verschärfung der politischen und gesellschaftlichen Gegensätze spreche einer solchen Erwartung nicht das Wort. Daß es gelungen sei, durch die aus der Berathung hervorgegangenen Einzelbestimmungen, dem Entw. einen Inhalt zu geben, welcher die Schwierigkeiten überwunden habe und Aussicht auf gedeihlichen Erfolg eröffne, könne nicht anerkannt werden. Ob in der reichsrechtlichen Einführung des Konzessionssystemes für Vereine mit wirthschaftlichem Geschäftsbetriebe, in der Theilung der Prüfung der Eintragungsgesuche zwischen dem Amtsgerichte und der Verwaltungsbehörde sowie in der Hereinziehung des Verwaltungsstreitverfahrens eine die Vorschläge empfehlende Normirung zu finden sei, lasse sich in hohem Maße bezweifeln. Was die Vereine mit politischen und religiösen Tendenzen anbelange, so habe man nicht vermocht, über eine Sonderstellung derselben hinauszukommen. Damit werde in das BGB. eine Unterscheidung getragen, die auf unsicherer und schwankender Grundlage beruhe, — ein Uebelstand, der sich bei der Rechtsanwendung | für die | S. 1157.
Behörden wie für die Betheiligten in unerwünschter Weise fühlbar machen müsse. Solange ein Reichsgesetz fehle, welches das öff. Vereinsrecht in einheitlicher Weise regele, lasse sich eine annehmbare, befriedigende Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine nicht erzielen. Was man bei der Verschiedenheit des öff. Vereinsrechtes im günstigsten Falle erreichen könne, sei nicht Schaffung eines in Wahrheit gleichmäßigen Rechtes, sondern Schaffung eines nur dem äußeren Scheine nach gleichmäßigen Rechtes. — Fasse man schließlich den gegenwärtigen Rechtszustand und die Bedürfnißfrage ins Auge, so beruhe die Behauptung, daß der Erstere unerträglich, die Letztere von größter Dringlichkeit sei, auf einer Betrachtung der Dinge, bei welcher nicht sowohl praktische als theoretische Erwägungen im Vordergrunde stünden. Auch unter dem geltenden Rechte erfreuten sich eine sehr große Zahl von Vereinen der Persönlichkeit, während eine gleichfalls sehr große Zahl von Vereinen mit idealen Tendenzen vermöge ihrer Verkehrsstellung das Bedürfniß, jur. Persönlichkeit theilhaft zu werden, gar nicht empfinde und auch fernerhin keine Geneigtheit zeigen werde, die Stellung einer jur. Person durch Nachsuchung der Verleihung der Persönlichkeit oder durch Nachsuchung der Eintragung im Vereinsregister zu erwerben.

| II. Der Vorsitzende eröffnete die Generaldiskussion darüber, welcher von den aus der Mitte | S. 959.
der Kom. gestellten Hauptanträgen A, B, C der Berathung über die event. zu beschließenden reichsgesetzlichen Vorschriften zu Grunde zu legen sei. Von diesen Anträgen lautet der Antrag A wie folgt:

| Es wird beantragt, dem 3. Abschnitte die Ueberschrift „Körperschaften und Stiftungen" zu | S. 960.
geben und am Beginne desselben folgende Vorschriften aufzunehmen:

Erster Titel: Körperschaften.

§ a. Die Körperschaften des öff. Rechtes mit Einschluß der vom Staate anerkannten kirchlichen Körperschaften und Anstalten sowie alle rechtmäßig bestehenden Vereine mit körperschaftlicher Verfassung sind als solche vermögensfähig.

Der Verein besitzt eine körperschaftliche Verfassung, wenn die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten einem Vorstande mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen worden ist. Die Satzung (das Statut) muß schriftlich abgefaßt sein.

Die reichsgesetzlich bereits geregelten Körperschaften, Genossenschaften, Verbände, Kassen sowie der Fiskus, die Gewerkschaften des Bergrechtes und die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bleiben bei ihrem bisherigen Rechte.

§ b. Die Fähigkeit in das Grundbuch eingetragen zu werden, erlangt der Verein erst durch Eintragung in das Vereinsregister.

Bei jedem Amtsgerichte wird ein Vereinsregister geführt. Das Vereinsregister ist öff. und kann während der Geschäftsstunden von Jedermann eingesehen, auch gegen
| S. 961. | Erlegung der Gebühr eine Abschrift verlangt werden.

§ c. Um die Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen, ist das Statut vorzulegen.

Dasselbe muß enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Vereines;
2. den Zweck des Vereines;
3. die Zeitdauer des Vereines, im Falle derselbe nur auf bestimmte Zeit bestehen soll;
4. die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Vereinsglieder;
5. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Vereinsglieder geschieht;
7. die Bedingungen des Stimmrechtes der Vereinsglieder und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
8. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Vereinsglieder, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
9. die Form, in welcher die vom Vereine ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öff. Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
10. Bestimmungen darüber, ob und welche Geldleistungen die Mitglieder für den Zweck des Vereines übernehmen, insbes. ob die Verpflichtung zu dergleichen Leistungen
| S. 962. (Beitragspflicht) ihrem Umfange nach bestimmt (beschränkt) oder nach dem | Bedarfe bemessen (unbeschränkt) sein soll;
11. bei Erwerbsgesellschaften die Vorschriften über Aufstellung und Prüfung der jährlichen Bilanz, Berechnung und Vertheilung des Gewinnes sowie über die Verwendung beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung.

§ d. Der Name des einzutragenden Vereines darf kein Personenname sein und muß sich von allen in dasselbe Vereinsregister bereits eingetragenen Namen deutlich unterscheiden.

§ e. Aenderungen des eingetragenen Statutes erlangen gegen Dritte Wirksamkeit erst mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

§ f. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes eines eingetragenen Vereines müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Das Ausscheiden eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstande wirkt gegen Dritte erst, wenn dies Ausscheiden im Vereinsregister verlautbart worden ist.

Der eingetragene Verein hat alljährlich im Laufe des Januar ein Mitgliederverzeichniß zum Vereinsregister einzureichen.

§ g. Die Mitgliedschaft im Vereine ist unveräußerlich. Auch kann die Ausübung der einzelnen Mitgliedsrechte nicht übertragen werden.

| S. 963. § h. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht nur dem Vereine | gegenüber, doch können die Gläubiger des Vereines verlangen, daß der Verein die Mitglieder zu ihren satzungsmäßigen Leistungen anhalte, daß insbes. bei unbeschränkter Beitragspflicht der nöthige Nachschuß auf die Mitglieder umgelegt werde.

Ausscheidende Mitglieder können bei Vereinen mit unbeschränkter Beitragspflicht noch zwei Jahre lang wegen der vor ihrem Austritte begründeten Verbindlichkeiten zum Nachschußverfahren herangezogen werden".

Motive: Der Antrag, jedem körperschaftlich verfaßten Vereine die Persönlichkeit beizulegen, giebt lediglich dem in der Praxis bereits herrschenden Zustande die gesetzgeberische Sanktion. Ueberall (mit Ausnahme des Königreichs Sachsen) ist der Erwerb der Persönlichkeit für den Verein von der staatlichen Verleihung der Persönlichkeit oder der staatlichen Anerkennung des Vereines abhängig gemacht. Der Grundsatz des gemeinen Rechtes und der meisten Landesrechte ist: nur der privilegirte (vom Staate durch Verleihung der Persönlichkeit ausgezeichnete) Verein ist vermögensfähig. Trotzdem hat die Praxis sich genöthigt gesehen, auch den nicht privilegirten Vereinen thatsächlich die Rechte der jur. Person zuzusprechen. Zwar bereitete das der Praxis große innere Kämpfe und Schwierigkeiten. Denn es war zweifellos und von der Praxis selber anerkannt, daß dies Ergebniß dem Buchstaben des geltenden Rechtes direkt widersprach. Es bedurfte der Auskünfte, der Verschleierungen der Verhüllungen, um die unanwendbaren Forderungen des Rechtslebens trotz des geltenden Rechtes dennoch zu befriedigen. Und so ist es geschehen. Vor etwa

50 Jahren begann die Bewegung, um welche es sich hier handelt. An der Spitze der Bewegung stand die Literatur von der deutschen | Genossenschaft. Es ist kein Zweifel, daß ihr Erfolg ein | S. 964.
vollkommener gewesen sei. Die deutsche Praxis, an ihrer Spitze das Reichsgericht, spricht gegenwärtig jedem körperschaftlich verfaßten Vereine die Prozeßfähigkeit und zugleich damit die Verfügungsfähigkeit über das Vereinsvermögen zu. Die Mitglieder sind als solche wie von der Theilungsklage so von jeder Verfügung über das Vereinsvermögen ausgeschlossen. Nur der Vorstand hat gerichtlich und außergerichtlich über das Vereinsvermögen Gewalt. Diese Stellung, welche man dem nicht privilegirten Vereine beilegt, pflegt man zu bezeichnen als Rechtsstellung der deutschen „Genossenschaft". Man könnte praktisch genommen gerade so gut sagen: „jur. Person". Aber man durfte um des geltenden Rechtes willen nicht von „jur. Person" sprechen. Darum behalf man sich mit der „Genossenschaft", allerdings einem unklaren Begriffe, der darum manche Streitfragen übrig ließ.

In solcher Weise hat die deutsche Praxis, so gut sie es vermochte, jeden körperschaftlich verfaßten Verein als jur. Person behandelt. Wo hier die Aufgabe des Gesetzgebers und zwar des deutschen Gesetzgebers liegt, steht klar vor Aller Augen. Es gilt das in der Praxis schon lebendige, nach Verwirklichung ringende Recht zu ergreifen, ihm zum klaren und zweifellosen Dasein zu verhelfen. Es gilt einfach den Satz auszusprechen, jeder rechtmäßige Verein *ist eine jur. Person*. Nur dieser Satz enthält die volle Lösung. Man würde praktisch in der Hauptsache dasselbe erreichen, wenn man, wie im Königreich Sachsen, jedem in das Vereinsregister eingetragenen Vereine die Persönlichkeit gewährte. Aber es würden dann immer noch nichteingetragene Vereine übrig bleiben, für welche dann die alten Schwierigkeiten fortbeständen. Allerdings aber werden für die Vereine mit größerer Vermögensentwickelung gewisse Formen vorzuschreiben | sein. Deshalb | S. 965.
ist die Grundbuchverkehrsfähigkeit des Vereines von seiner Eintragung in das Vereinsregister und diese wiederum von einem bestimmten Inhalte des Statutes abhängig gemacht worden.

Aus dem Vorigen ergiebt sich zugleich, daß die vorgeschlagene Regelung des Vereinswesens keinerlei praktische Bedenken gegen sich hat, denn es wird nur angeordnet, was in der Praxis bereits gerade so gehandhabt wird. Insbes. kann auch die Rücksicht auf die Vereinsgesetzgebung der einzelnen Landesrechte keinen Anstoß bieten. Unser Entw. erklärt nur die „*rechtmäßig* bestehenden" Vereine für jur. Personen. Es bleibt also völlig in der Hand der Landesgesetze, aus öff. Gründen über Erlaubtheit und Unerlaubtheit und folgeweise mittelbar auch über die Persönlichkeit der Vereine zu verfügen. Sollte endlich die Rücksicht auf die sozialdemokratischen Fachvereine als Gegengrund geltend gemacht werden, so sei darauf erwidert, daß für die Macht dieser Fachvereine die Gewährung oder Nichtgewährung der Persönlichkeit thatsächlich ganz unerheblich ist, und namentlich, daß die Gerechtigkeit fordert, wie den Arbeitgebern gerade so auch den Arbeitern das Kampfmittel der Organisation, ohne irgend welche kleinlichen Hindernisse von Rechtswegen zu gewähren. Es handelt sich um einen der wichtigsten Punkte des bürgerlichen Rechtes, insbes. um einen Punkt, welcher unmöglich der Landesgesetzgebung überlassen bleiben kann. Das praktische Bedürfniß, um welches es sich handelt, geht über ganz Deutschland. Das *deutsche* Rechtsleben fordert vom deutschen Gesetzgeber ein klares, gutes, *einheitliches* Recht.

| Der Antrag B lautet: Es wird beantragt, die §§ 41, 42 des Entw. durch nachstehende | S. 966.
Vorschriften zu ersetzen:

§ 41. Erlaubte (zugelassene) Vereine als solche können Vermögensfähigkeit haben. Sie erlangen dieselbe dadurch, daß sie in ein von dem zuständigen Gerichte geführtes Vereinsregister eingetragen werden.

§ 42. Die Bedingungen der Zulassung, der Beschränkung, des Verbotes und der Auflösung der Vereine bestimmen sich nach den Landesgesetzen des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat.

§ 42 a. Zuständig für die Eintragung (§ 41) ist das Amtsgericht des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat.

§ 42 b. Als Sitz des Vereines gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

§ 42 c. Zur Eintragung bedarf es eines Antrages, welchen die Mitglieder des Vereinsvorstandes beim Gerichte persönlich oder in beglaubigter schriftlicher Form zu stellen haben, und zwar unter Einreichung

1. der Vereinsstatuten in doppelter Ausfertigung,
2. des Verzeichnisses der Mitglieder,
3. der Urkunde über Bestellung des Vorstandes und | über den die Nachsuchung der | S. 967.
   Eintragung betr. Beschluß.

§ 42 d. Die Statuten müssen Bestimmung treffen über

1. Namen, Sitz und Zweck des Vereines,
2. die Dauer desselben, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,

3. die Bedingungen des Ein- und Austrittes sowie der Ausschließung der Mitglieder,
4. Art und Höhe der ordentlichen Beiträge sowie über das Geschäftsjahr, falls dieses mit dem Kalender nicht zusammenfällt,
5. die Wahl und Bildung, die Legitimation und die Befugnisse des Vorstandes sowie seiner Stellvertreter,
6. die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, die Art der Beschlußfassung derselben und die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechtes seitens der Vereinsmitglieder, ferner über die Fälle, in denen die Generalversammlung zu berufen ist,
7. die Bedingungen, unter denen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll,
8. Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung sowie über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Endigung, Schließung oder Auflösung des Vereines oder der Entziehung der Vermögensfähigkeit (§ 42 p);

bei Vereinen ferner, deren Zweck in einem wirthschaftlichen Gewerbebetriebe besteht (Erwerbsverein), über Berechnung und Vertheilung des Gewinnes.

| S. 968. | § 42 e. Der Name des Vereines muß von den Namen der sonstigen an demselben Orte bestehenden Vereine deutlich verschieden sein, und darf weder den Namen einer Person noch den einer Handelsfirma enthalten.

§ 42 f. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als drei betragen.

§ 42 g. Die Eintragung des Vereines in das Vereinsregister hat zu erfolgen, wenn den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, anderenfalls hat das Gericht unter Angabe der Gründe der versagten Eintragung die eingereichten Schriftstücke zurückzureichen.

§ 42 h. Nach erfolgter Eintragung ist dieselbe auf dem Hauptexemplare der Statuten zu bescheinigen und dieses zurückzugeben. Name, Sitz und Zweck des Vereines sind seitens des Amtsgerichtes in dem zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 42 i. In das Vereinsregister sind außer dem Namen des Vereines die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter einzutragen.

Aenderungen der Statuten erhalten erst mit ihrer Anmeldung beim Gerichte Wirksamkeit gegen Dritte; zur Vertretung des Vereines gegenüber Dritten sind nur die eingetragenen Mitglieder des Vorstandes oder deren eingetragene Stellvertreter berechtigt.

| S. 969. | § 42 k. Aenderungen der Statuten und der Zusammensetzung des Vorstandes sind innerhalb vier Wochen nach ihrem Eintritte, Aenderungen in dem Mitgliederbestande innerhalb vier Wochen eines jeden Geschäftsjahres beim zuständigen Gerichte anzumelden.

Die Anmeldung des Erlöschens der Körperschaft in den Fällen des § 42 r Nr. 1, 2 und 3 hat unverzüglich zu erfolgen. Für die Unterlassung können die Landesgesetze Ordnungsstrafen festsetzen.

§ 42 l. Bei Erwerbsvereinen (§ 42 d Nr 8) hat der Vorstand alljährlich der Generalversammlung des Vereines über die geführte Verwaltung ordnungsmäßige Rechnung zu legen und innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres Abschrift derselben dem Gerichte einzureichen. Für die Unterlassung können die Landesgesetze Ordnungsstrafen festsetzen.

§ 42 m. Von dem Register und den eingereichten Schriftstücken hat das Gericht auf Verlangen Jedermann Einsicht zu gestatten, von Letzteren auch gegen Gebühr Abschrift zu ertheilen.

§ 42 n. Für alle Verbindlichkeiten des Vereines haftet, soweit die Statuten nicht Anderes bestimmen, den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder sind nur zur Entrichtung der statutenmäßigen Beiträge verpflichtet.

| S. 970. § 42 o. Bei Vereinen, welche nicht in das Vereinsregister | eingetragen sind, werden die Mitglieder durch Handlungen des Vorstandes lediglich nach den Bestimmungen über auftragsweise geführte Geschäfte berechtigt und verpflichtet, doch ist der Vorstand zur Vertretung des Vereines befugt (§§ 50 ff. der CPO.).

Für Verbindlichkeiten, welche der Vorstand Namens des Vereines eingegangen ist, haften die Mitglieder des Vorstandes persönlich, vorbehaltlich des Rückgriffes in das für die Vereinszwecke erworbene Vermögen.

§ 42 p. Dem Vereine kann durch Richterspruch die Vermögensfähigkeit entzogen werden

1. wenn er statutenwidrige Zwecke verfolgt,
2. wenn er in Konkurs geräth.

Die Entziehung der Vermögensfähigkeit ist von dem erkennenden Gerichte dem das Vereinsregister führenden Amtsgerichte anzuzeigen.

§ 42 q. Die Entziehung der Vermögensfähigkeit (§ 42 p) hat die Liquidation des Vereinsvermögens nach Maßgabe der §§ 50—56 zur Folge.

§ 42 r. Die Körperschaft als solche erlischt, wenn

1. dies vom Vereine statutenmäßig beschlossen wird,
2. die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt,
3. der Verein endigt, sich auflöst oder aufgelöst wird,
4. dem Vereine nach § 42 p die Vermögensfähigkeit entzogen wird.

§ 42 s. Das Erlöschen der Körperschaft sowie die etwaige Bestellung besonderer Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen.

Bemerkungen. | S. 971.

1. Die Prüfung der §§ 43 ff. des Entw. in Rücksicht auf etwaige durch den Antrag, falls er angenommen wird, nothwendig werdende Aenderungen bleibt vorbehalten.
2. Ob die Regelung der Verhältnisse der nicht eingetragenen Vereine (§ 42 o) nicht besser in Verbindung mit den Bestimmungen über die „Gesellschaft" in den §§ 629 ff. des Entw. erfolgt, wird anheimgestellt.
3. Die Regelung des Verfahrens bei Entziehung der Korporationsrechte (§ 42 p des Antrages) soll dem EG. vorbehalten werden.
4. Sollten die Erwerbsvereine von der Regelung ausgeschlossen werden, so haben event. folgende Aenderungen im Antrage einzutreten:

„§ 41. Vereine als solche können Vermögensfähigkeit haben.

Ueber die Bedingungen der Erlangung derselben und ihres Verlustes entscheiden die Landesgesetze, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften (§§ 42—42 s) Abweichendes bestimmen.

§ 42. Erlaubte (zugelassene) Vereine, deren Zweck nicht in einem wirthschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht (Erwerbsvereine) erlangen die Vermögensfähigkeit dadurch, daß sie in ein von dem zuständigen Gerichte geführtes Vereinsregister eingetragen werden."

(Folgen die §§ 42—42 s des Antrages unter Streichung des letzten Halbsatzes des § 42 d Nr. 8 und des § 42 e).

| Der Antrag C lautet: Für den Fall, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Erwerbes | S. 972. der jur. Persönlichkeit von Seiten der Vereine beschlossen werden sollte, wird beantragt, den Titel von den jur. Personen wie folgt zu fassen:

Zweiter Titel: **Juristische Personen.**

I. Körperschaften.

1. Allgemeine Vorschriften. §§ 41, 43—57, 57 a.
2. Eingetragene Vereine. §§ 57 b—57 z.

II. Stiftungen. §§ 58—63.

III. Oeffentlichrechtliche jur. Personen. § 64.

(Der Wortlaut der §§ ist bei der Einzelberathung mitgetheilt).

| Nach dem Schlußworte des Referenten und des Generalreferenten wurde mittels getrennter | S. 988. Abstimmung ein Beschluß der Kom. darüber herbeigeführt, nach welchem der drei Systeme die in den vorstehenden Anträgen*) aufgestellt sind, die reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und der Endigung der jur. Persönlichkeit erfolgen solle. Die Mehrheit entschied sich mit 20 Stimmen für das im Antrage C aufgestellte System. Zu Gunsten einer Regelung auf Grund des Antrages B, jedoch unter der Voraussetzung der Nichteinbeziehung der Erwerbsvereine, wurden 7 Stimmen abgegeben.

Als die allein annehmbare Grundlage einer reichsgesetzlichen Regelung der Entstehung der jur. Persönlichkeit wurde seitens des Kommissars des preuß. Ministeriums des Innern das Konzessionsprinzip bezeichnet, weil die aus der Mitte der Kom. gestellten Anträge, soweit sie eine reichsgesetzliche Regelung auf Grund des Systemes der freien Körperschaftsbildung bz. der Normativbestimmungen in Aussicht nähmen, mit Rücksicht auf das in Preußen zur Zeit geltende öff. Vereinsrecht nicht geeignet seien, die bereits von den Motiven gewürdigten, im wesentlichen auf dem Gebiete des öff. Rechtes liegenden Bedenken endgültig zu beseitigen. Das in Preußen geltende Konzessionsprinzip gewähre, indem es die Entstehung der jur. Persönlichkeit von einer staatlichen Verleihung abhängig mache, der Staatsgewalt die Möglichkeit, auch einem Vereine, welcher zwar nicht direkt verbotene, das Gemeinwohl aber trotzdem schädigende Tendenzen verfolge, die nachgesuchte Verleihung der jur. Persönlichkeit zu versagen und hierdurch zu verhindern, daß ein solcher | Verein gewissermaßen unter staatlicher Sanktion größere Vermögensmassen ansammle, | S. 989. um sie in einer seinen schädlichen Tendenzen entsprechenden Weise zu verwerthen. Auf der anderen

Konzessionssystem.

*) Die Anlagen sind in der Folge als Anträge A, B, C bezeichnet.

Seite lege dieses System der freien Entwickelung loyaler Vereine auch auf dem privatrechtlichen Gebiete kein Hinderniß in den Weg. Die der Verleihung vorausgehende Prüfung der Staatsgewalt beschränke sich darauf, ob der die Verleihung nachsuchende Verein mit den Interessen des Gemeinwohles vereinbare Tendenzen verfolge, nach seiner Vermögenslage eine genügende Garantie für seine Lebensfähigkeit und sein Bestehen biete, und endlich darauf, ob der Inhalt der eingereichten Statuten einem vom Ministerium des Innern aufgestellten Normalstatute entspreche. Soweit diesen gleichzeitig im Interesse des Gemeinwohles wie der Vereine selbst getroffenen Vorbedingungen genügt sei, werde die nachgesuchte Verleihung der Persönlichkeit regelmäßig gewährt.

Ablehnung des Konzessionssystems.

Aus der Mitte der Kom. wurde das Konzessionssystem als Grundlage einer reichsgesetzlichen Regelung der vorliegenden Materie von keiner Seite befürwortet. Nachdem die Reichsgesetzgebung, so wurde ausgeführt, bei der Regelung gewisser wirthschaftlicher und gewerblicher Vereinigungen dem Systeme der Normativbestimmungen gefolgt sei, würde das Konzessionssystem allgemein als ein Rückschritt empfunden werden. Ganz besonders würde sich diese Anschauung in denjenigen Bundesstaaten geltend machen, in denen, wie in Bayern und Sachsen, das freiere System der Normativbestimmungen in weiterem Umfange bereits landesgesetzlich zur Geltung gelangt sei (vgl. bayer. G., betr. die privatr. Stellung von Vereinen v. 29. April 1869; sächs.
| S. 990. | G., die jur. Persönlichkeit betr. v. 15. Juni 1868). Aber auch abgesehen von dem Widerspruche mit dem Zuge der modernen Gesetzgebung in Deutschland unterliege das Konzessionssystem weiteren Bedenken. Stehe es der Staatsgewalt frei, auch einen nach den bestehenden Vereinsgesetzen an sich nicht unerlaubten Verein die Persönlichkeit zu versagen, so kämen bei der Beurtheilung des Gesuches um Verleihung auch Verwaltungsgrundsätze zur Anwendung, welche keine genügende Garantie gegen die Gefahr einer Hemmung an sich berechtigter Vereinsbestrebungen zu bieten geeignet seien. Gerade in der gegenwärtigen Zeit sei aber eine befriedigende Lösung der mannigfachen, dem Vereinswesen auf sozialpolitischem Gebiete erwachsenden Aufgaben zu wünschen und nur zu erwarten, wenn die Vereine, vorbehaltlich gewisser im öff. Interesse zu treffenden Kautelen, auch auf dem privatrechtlichen Gebiete vor jeder ihr freies Selbstbestimmungsrecht einschränkenden Bevormundung der Staatsgewalt sichergestellt würden. — Die unter der Herrschaft des Konzessionsprinzipes den Staatsbehörden obliegende Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse sei ferner in nicht wenigen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden, welche die Gefahr nahe legen, daß trotz gewissenhaftester Ausübung der Amtspflicht in gleichartigen Fällen verschiedenartige Entscheidungen ergehen; entstehe in Folge dessen der Schein ungleicher Behandlung der Petenten, so werde das Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Exekutive in weiten Kreisen des Volkes erschüttert.

Nach Ablehnung des Konzessionssystemes wurden aus der Mitte der Kom. als eine geeignete Grundlage für die reichsgesetzliche Regelung der vorliegenden Materie im Wesentlichen nur zwei
| S. 991. Systeme, nämlich | das System der freien Körperschaftsbildung und das System der Normativbestimmungen mit Registerzwang befürwortet. Zu Gunsten des ersteren Systemes wurde geltend gemacht:

System der freien Körperschaftsbildung.

Der im Antrage A angeregte Vorschlag, neben den Körperschaften des öff. Rechtes alle rechtmäßig bestehenden Vereine mit körperschaftlicher Verfassung als solche für vermögensfähig zu erklären, ziehe lediglich die nach der Rechtsgeschichte gebotene Konsequenz aus einer Bewegung, welche vor etwa 50 Jahren begonnen habe. Nach röm. Rechte sei an sich jeder Verein im öffentlichrechtlichen Sinne unerlaubt gewesen und habe die Rechtsstellung eines erlaubten Vereines nur durch ein Privilegium erlangt. Die Privilegirung habe aber als eine nothwendige Konsequenz gleichzeitig die Anerkennung der Vermögensfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes zur Folge gehabt, wie dies der l. 20 D. rebus dubiis 34, 5 in unzweideutiger Weise zu entnehmen sei. Dieser Rechtszustand habe in Folge der Rezeption des röm. Rechtes in Deutschland bis gegen Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts gegolten. In Folge der eingetretenen politischen Ereignisse habe sich zu dieser Zeit zunächst auf dem Gebiete des öff. Vereinswesens ein Umschwung vollzogen. Das Recht der Staatsbürger, Vereine zu jedem den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecken auch ohne obrigkeitliche Zustimmung kraft freier Entschließung zu gründen, sei als ein natürlicher Anspruch, als ein sog. Grundrecht, von der Staatsgewalt anerkannt worden. Die Freigabe der öff. Vereinsbildung müsse nun aber nach dem seit der Rezeption des röm. Rechtes in Deutschland geltenden Rechtszustande die Vermögensfähigkeit aller
| S. 992. mit korporativer | Verfassung versehener Vereine als eine selbstverständliche Folge nach sich ziehen. Diese Konsequenz habe in der Gesetzgebung bis jetzt allerdings nur ausnahmsweise Eingang gefunden, sie sei aber in der Praxis und namentlich in der Judikatur des Reichsgerichtes, trotz der Schwierigkeiten, welche der Buchstabe des geltenden Rechtes bereitete, sieghaft durchgedrungen. Wenn das BGB. dem Antrage A entsprechend jedem rechtmäßig bestehenden Vereine die Persönlichkeit beilege, so bringe es nur einen in der rechtsgeschichtlichen Entwickelung begründeten, durch den Gerichtsgebrauch bereits angebahnten und im Volksbewußtsein wurzelnden Satz zur

gesetzlichen Anerkennung. Praktische Unzuträglichkeiten seien von dieser Regelung nicht zu erwarten. Die Thatsache, daß nicht eine gewöhnliche Gesellschaft, sondern ein Verein mit korporativer Verfassung bestehe, erhelle für die Vereinsmitglieder aus dem schriftlichen Statute, für Dritte aus dem Vorhandensein eines Vorstandes. Die Fähigkeit des Vereines, in das Grundbuch eingetragen zu werden, sei allerdings gemäß dem auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechtes geltenden Grundsatze der Publizität von der vorherigen Eintragung in ein öff. Vereinsregister abhängig zu machen. Die Erlangung der Persönlichkeit jedoch schlechthin an dieses Erforderniß zu knüpfen, sei weder durch das Verkehrsbedürfniß geboten noch zweckmäßig, weil bei diesem Verfahren immer noch nicht eingetragene Vereine übrig bleiben würden, für welche die alten Mißstände fortbeständen. — Ebensowenig unterliege in politischer Hinsicht das System beachtenswerthen Bedenken. Die bürgerliche Gesellschaft vor den Gefahren zu schützen, welche möglicherweise mit dem Prinzipe der freien Vereinsbildung verbunden sein können, sei Aufgabe des öff. Vereinrechtes, nicht Aufgabe des BGB. Der Antrag | nehme die jur. Persönlichkeit nur für die rechtmäßig bestehenden Vereine in Anspruch; | S. 993.
das öff. Vereinsrecht und die ihm zu entnehmende Entscheidung, welche Vereine „rechtmäßig bestehende" Vereine seien, bleiben unberührt. Es sei aber auch ein Irrthum, wenn man glaube, daß Hindernisse, welche das bürgerliche Recht dem Erwerbe der Persönlichkeit entgegensetze, geeignet seien, unliebsamen Vereinen die Sammlung bedeutender Vermögensmittel unmöglich zu machen. Auch unter der Herrschaft des Konzessionssystemes sei es zahlreichen, mit Persönlichkeit nicht ausgestatteten Vereinen gelungen, bedeutendes Vermögen für ihre Zwecke anzusammeln. Auf der anderen Seite werde das vorgeschlagene System, indem es jedem erlaubten Vereine ohne Unterschied die Möglichkeit gewähre, die Persönlichkeit zu erlangen, gerade in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der bestehenden Staatsordnung stärken und hierdurch zu einem nicht geringen Theile dazu beitragen, eine Versöhnung der sozialen Gegensätze herbeizuführen.

Ablehnung des Systems der freien Körperschaftsbildung.

Die Mehrheit hat sich dem Vorschlage, das System der freien Körperschaftsbildung einer reichsgesetzlichen Regelung der jur. Persönlichkeit zu Grunde zu legen, nicht angeschlossen, indem sie den vorstehenden Ausführungen folgende Erwägungen entgegensetzte: Der Grundsatz, daß die Freiheit der Vereinsbildung auf dem Gebiete des öff. Vereinsrechtes die Anerkennung der Persönlichkeit für alle erlaubten Vereine gewissermaßen mit Nothwendigkeit zur Folge habe, lasse sich weder aus dem Inhalte der ergangenen publizistischen Vereinsgesetze noch aus der rechtsgeschichtlichen Entwickelung in Deutschland noch endlich aus der Rechtssprechung des Reichsgerichtes herleiten. Die in der Mitte dieses Jahrhunderts gegebenen Vereinsgesetze stünden der vom Antragsteller gezogenen Schlußfolgerung entgegen. Im sächs. | VereinsG. von 1852 (§ 2 Abs. 3) | S. 994.
sei diese Schlußfolgerung ausdrücklich ausgeschlossen, hinsichtlich anderer Vereinsgesetze ergebe sich ihre Unrichtigkeit aus der Thatsache, daß die Persönlichkeit eines Vereines ein von dem in jenen Gesetzen anerkannten natürlichen Rechte aller Individuen, zu erlaubten Zwecken einen genossenschaftlichen Verband zu gründen, wesentlich verschiedenes Attribut bilde. Eine nothwendige Wechselbeziehung zwischen der Freiheit der publizistischen Vereinsbildung und der freien Körperschaftsbildung auf dem Gebiete des Privatrechtes lasse sich aber ebensowenig aus der rechtsgeschichtlichen Entwickelung des Vereinswesens in Deutschland herleiten. Die vom Antragsteller bis zum Erlasse der modernen Vereinsgesetze behauptete allgemeine Gültigkeit des röm. Satzes: „Jeder Verein ist an sich unerlaubt, jeder privilegirte Verein ist von Rechtswegen vermögensfähig" sei jedenfalls für das Gebiet des ALR. zweifellos unrichtig, indem letzteres alle mit dem Gemeinwohl vereinbare Gesellschaften für erlaubt erkläre, die Erlangung der Persönlichkeit auch der erlaubten Gesellschaften aber an einen besonderen Verleihungsakt seitens der Staatsgewalt knüpfe. Im letzten Jahrzehnte habe sich nun allerdings in der Judikatur das Bestreben geltend gemacht, auch nicht konzessionirten Vereinen in gewissem beschränkten Umfange Rechte der Persönlichkeit zuzusprechen. Keineswegs sei aber dieses Bestreben in dem Maße hervorgetreten, daß von einer Anerkennung der freien Körperschaftsbildung auf dem Gebiete des Privatrechtes im Wege des Gerichtsgebrauches die Rede sein könne. Für das Gebiet des rheinisch-franz. Rechtes habe das Reichsgericht (Entsch. 18 S. 184) ausdrücklich den Grundsatz ausgesprochen, daß Personenvereine mit wechselndem Mitgliederbestande die Vermögensfähigkeit nur durch Verleihung seitens der Staatsgewalt erlangen könnten. Für | das Gebiet des ALR. habe das Reichsgericht (Entsch. 27 S. 184) die Auffassung, daß eine | S. 995.
Körperschaft als jur. Person ohne einen Akt der Staatsgewalt ins Leben treten könne, für ausgeschlossen erklärt und nur entschieden, daß dieser Sachverhalt der Annahme einer Gerichtsstandschaft erlaubter Privatgesellschaften nicht entgegenstehe und nicht hindere, das zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufene Gesellschaftsorgan als Vertreter der Privatgesellschaft in Prozessen anzusehen. Bei einigen in gemeinrechtlichen Sachen ergangenen Entscheidungen, handle es sich vorzugsweise um die Frage der formellen Parteifähigkeit und um die Anerkennung von Folgerungen aus der Theorie der sog. modifizirten deutschrechtlichen Sozietäten.

Sehe man aber auch vom geltenden Rechte ab, so ständen dem Vorschlage einer reichsgesetzlichen Regelung der jur. Persönlichkeit auf der Grundlage des Systems der freien Körperschafts-

bildung überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität entgegen. Der Unterschied zwischen einer Sozietät und einem mit Persönlichkeit ausgestattetem Vereine sei für die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zum Vereinsvermögen und zu Dritten von eingreifender Bedeutung. Im Interesse des Verkehres und zur Vermeidung von Streitigkeiten erscheine es deswegen geboten, die Frage, ob ein Rechtsverhältniß der einen oder der anderen Art bestehe, durch ein äußeres Merkmal zu kennzeichnen. Das Vorhandensein eines Vorstandes gewähre dritten Personen keinen sicheren Rückschluß auf das Bestehen eines Vereines mit korporativer Verfassung. Mit Sicherheit ergebe sich dieses Verhältniß vielmehr nur dann, wenn der Thatbestand, an welchen die Rechtsordnung die Entstehung der jur. Person knüpfe, in einem publiken Akte bestehe. Hierzu komme,
| S. 996. daß das System der freien Körperschaftsbildung | ganz besonders geeignet sei, den Bedenken Vorschub zu leisten, welche einer reichsrechtlichen Regelung der Materie vor Erlassung eines Reichsgesetzes über das Vereinswesen aus politischen Gesichtspunkten entgegengehalten werden. Der Antragsteller unterschätze die Bedeutung, welche die Vermögensfähigkeit für die Vereine in Ansehung ihrer Machtstellung im öff. Leben habe.

System der Normativbestimmungen mit Einbeziehung aller Vereine.

Dem Systeme der freien Körperschaftsbildung nahe verwandt war die im Antrage B vorgeschlagene Regelung. Sie bezweckt, die Erlangung der Persönlichkeit jedem Vereine zu ermöglichen, der gewisse Normativbestimmungen erfülle und auf Grund derselben seine Eintragung in ein hierzu bestimmtes Register erwirke. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde geltend gemacht: Die Bedeutung und Wichtigkeit des Vereinswesens für die gedeihliche Entwickelung unseres öff. Lebens sei allgemein anerkannt. Zahlreiche, früher der Staatsgewalt zufallende Aufgaben harrten der Lösung durch die Privatthätigkeit von Vereinen. Eine ersprießliche Förderung dieser Bestrebungen sei nur zu erwarten, wenn ihnen die volle Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete des Privatrechtes, insbes. die Vermögensfähigkeit unabhängig vom Willen der Staatsgewalt gesichert werde. Im Interesse der Vereinsmitglieder und Dritter mit dem Vereine als solchem in Verbindung tretender Personen seien allerdings für die Organisation des Vereines gewisse Normativbedingungen vorzuschreiben und die Existenz eines Vereines mit korporativer Verfassung durch Eintragung in ein Register außer Zweifel zu stellen. Weitere Kautelen im Interesse der Staatssicherheit seien nicht
| S. 997. erforderlich, vielmehr event. | dem öff. Vereinsrechte vorzubehalten. Es liege auch kein Grund vor, die beantragte Regelung auf gewisse Kategorien von Vereinen zu beschränken. Für eine Anzahl von Vereinen, die einen wirthschaftlichen Erwerbszweck verfolgen, sei allerdings durch die Reichsspezialgesetzgebung genügende Vorsorge getroffen. Die Reihe der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vereinigungen sei hiermit jedoch keineswegs erschöpft. Von der reichsgesetzlichen Regelung ausgeschlossen seien zB. die Garantiegenossenschaften, Sparkassen, Sterbekassenvereine, Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und anderen Nothfällen. Das wirthschaftliche Bedürfniß zeitige ferner immer neue Arten von Verbänden, und es erscheine zweifelhaft, ob diesem wirthschaftlichen Bedürfniß auf dem Wege der Reichsspezialgesetzgebung durch Schaffung geeigneter Rechtsformen rechtzeitig entsprochen werden würde. Schließe man die Erwerbsvereine aus, so könnte event. solchen Vereinen, welche neben idealen Tendenzen gleichzeitig wirthschaftliche Zwecke verfolgten, insbes. den Berufs- und Fachvereinen die Erlangung der Persönlichkeit auf Grund des Systemes der Normativbestimmungen versagt werden, ein Ergebniß, welches aus sozialpolitischen Rücksichten zu beklagen sein würde. Gerade die Vereinigungen der letzteren Art müßten gefördert werden. Sie seien, wie die Erfahrungen auf dem Gebiete der engl. und franz. Gesetzgebung bewiesen, geeignet, bei den Arbeitern den Sinn für das praktische Leben zu stärken, ihnen eine Vorstellung zu geben, von dem Risiko, welches mit jedem wirthschaftlichen Unternehmen verbunden sei, und von der geistigen Arbeit, welche die Führung desselben erfordere. Weit entfernt sozial-
| S. 998. demokratischen Bestrebungen Vorschub | zu leisten, seien die Berufs- und Fachvereine vielmehr dazu angethan, die Arbeiterbevölkerung den sozialdemokratischen Utopien zu entreißen und für die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zu gewinnen.

Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde.

Sollten aber auch die Erwerbsvereine von der Regelung ausgeschlossen bleiben, so müsse doch die Entscheidung der Frage, ob ein Verein nach den bestehenden Vereinsgesetzen erlaubt und als solcher zuzulassen sei, lediglich in die Hand des Registerrichters gelegt werden. Das den Verwaltungsbehörden nach dem Antrage C eingeräumte Einspruchsrecht könne zu einer Verschleppung des Verfahrens führen und mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Einbeziehung von Verwaltungsgrundsätzen eine Einmischung in rein interne Angelegenheiten des Vereines zur Folge haben, gegen welche auch die Anrufung des Verwaltungsstreitverfahrens keine genügende Gewähr zu bieten im Stande sei. Jeder Berechtigung entbehre endlich ein den Verwaltungsbehörden zu gewährendes unbedingtes Veto gegenüber politischen und religiösen Vereinen. Den etwaigen Gefahren, welche dem Gemeinwohle aus derartigen Vereinigungen drohen könnten, sei auf dem Gebiete des öff. Vereinsrechtes entgegenzutreten. Die Verleihung der Persönlichkeit sei für die Gefährlichkeit dieser Vereine belanglos, da die Ansammlung von Vermögen auch auf Umwegen sich erreichen lasse. Auf der anderen Seite biete das vorgeschlagene System die Möglichkeit,

politische Vereine an das Licht der Oeffentlichkeit zu ziehen und der Staatsgewalt einen gewissen Einblick in deren Verhältnisse zu gewähren.

Die Mehrheit billigte das im Antrage C aufgestellte Prinzip. Dieser Beschluß | ist in | S. 999.
dem Sinne gefaßt worden, daß die Vereine mit idealen Tendenzen die Persönlichkeit nach dem Prinzipe der Normativbestimmungen und der Registrirung erlangen sollen und daß der Spezialberathung der Antrag C zu Grunde zu legen sei, daß aber die Frage, ob der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister eine Kognition der Verwaltungsbehörde vorherzugehen habe und ob und unter welchen Voraussetzungen ihr ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung einzuräumen sei, erst bei der Einzelberathung der bezüglichen Vorschriften der Vorlage zum Austrage gebracht werden solle. Für diese Regelung waren folgende Erwägungen ausschlaggebend:

System der Normativbestimmungen unter Beschränkung auf die Vereine mit idealen Tendenzen.

Ein Bedürfniß, die Bedingungen für den Erwerb der jur. Persönlichkeit im BGB. zu regeln, bestehe nur hinsichtlich der Vereine mit idealen Tendenzen. Ueber die Entstehung und Endigung der Körperschaften, welche zweifellos dem öff. Rechte angehören, habe das BGB. seinem privatrechtlichen Charakter entsprechend keine Bestimmung zu treffen. Für eine große Anzahl wirthschaftlicher und sozialer Verbände sei im Wege der Reichsspezialgesetzgebung bereits Fürsorge getroffen. Für die Rechtsstellung der Versicherungsgesellschaften sei eine Regelung im Anschlusse an die demnächstige Revision des HGB. in Aussicht genommen. Einem weiteren Kreise wirthschaftlicher Vereinigungen werde ferner die Vermögensfähigkeit nach dem G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht zugänglich gemacht. Ausgeschieden werden müßten endlich diejenigen Verbände, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit Materien stehen, | die, wie dies hin- | S. 1000.
sichtlich des Agrarrechtes usw. der Fall, der landesgesetzlichen Regelung ohnehin vorbehalten bleiben. In Betracht kämen mithin außer den Vereinen mit idealen Tendenzen event. nur diejenigen wirthschaftlichen Verbände, welche unter keine der durch die Reichsspezialgesetzgebung geschaffenen Rechtsformen fielen und für welche auch der § 659 des Entw. keine geeignete Konstituirungsform bilde. Die geringe Zahl dieser Erwerbsvereine rechtfertige deren Uebergehung um so mehr, als der Versuch, allgemeine Normativbestimmungen aufzustellen, bei diesen Vereinen auf Schwierigkeiten stoßen würde. Was die Berufs- und Fachvereine anbelange, so bestehe kein Hinderniß, sie den Vereinen mit idealen Tendenzen zuzuzählen, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa den Charakter von Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an sich trügen.

II. Vor dem Eintritte in die Spezialberathung wurde von einer Seite noch auf folgende Punkte von allgemeiner Bedeutung aufmerksam gemacht.

a) In der Kritik sei der Ausdruck „jur. Person" mehrfach wesentlich um deswillen beanstandet worden, weil er verschiedener Deutung fähig sei und der Auffassung Raum gebe, als ob die unter diesem Begriffe zusammengefaßten Bildungen künstliche Produkte und als solche einer Bevormundung seitens der Staatsgewalt zu unterstellen seien. Demgegenüber sei zu bemerken, daß der Begriff ein der Wissenschaft und den Gesetzgebungen geläufiger sei und der jur. Konstruktion in keiner Weise vorgreife.

Ausdruck „jur. Person".

b) Nach dem Entw. sollten die im 3. Abschnitte des 1. Buches gegebenen Bestimmungen auch auf die dem öff. Recht angehörenden jur. | Personen Anwendung finden. Diese Auffassung sei insofern gerechtfertigt, als der Staat, die Kirche und andere öffentlich- | S. 1001.
rechtliche Korporationen, sobald sie in den privatrechtlichen Verkehr einträten, den für Privatpersonen geltenden Bestimmungen zu unterstellen seien. Für die Berathung dürfte es sich indessen empfehlen, bei der Feststellung der allgemeinen Vorschriften zunächst nur die sog. privatrechtlichen Körperschaften ins Auge zu fassen und späterhin in einem besonderen § darüber zu befinden, welche dieser Vorschriften auch auf die öffentlichrechtlichen Körperschaften Anwendung finden sollen.

Körperschaften des öff. Rechts.

c) Der Entw. scheide die jur. Personen in Körperschaften und in Stiftungen. Es werde zu prüfen sein, ob nicht daneben auch mit dem Anstaltsbegriffe gerechnet werden müsse; über diese Frage werde aber erst nach Durchberathung der für die Körperschaften und Stiftungen zu gebenden Vorschriften Beschluß *) zu fassen sein.

Diesen Bemerkungen wurde kein Widerspruch entgegengesetzt und beschlossen, bei der Berathung der die Körperschaften betr. allgemeinen Vorschriften zunächst nur die ausschließlich dem Gebiete des Privatrechtes angehörenden Vereinigungen ins Auge zu fassen.

| §§ 41, 42 (II 23, B. 21, R. 21, G. 21). | S. 1002.

Der in der Vorlage C vorgeschlagene § 41 lautet:

„Vereine, welche wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische oder andere auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gerichtete Zwecke verfolgen, erlangen Rechts-

*) Dieser Beschluß ging dahin, die öffentlichrechtlichen Anstalten im § 63 besonders zu erwähnen (vgl. Prot. zu § 63 unter e).

fähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften durch Verleihung von Seiten desjenigen Staates, in welchem sie ihren Sitz haben. (Der Verlust der Rechtsfähigkeit bestimmt sich für solche Vereine nach den Gesetzen desselben Staates).

Als Sitz eines Vereines gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird".

Zu diesem Antrage waren folgende Anträge gestellt:

1. den Eingang zu fassen: „Vereine, welche nicht auf wirthschaftlichen Erwerb abzielen, insbes. Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen usw. Zwecken erlangen . . . ."
2. den Eingang zu fassen: „Vereine, welche gemeinnützige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische, auf die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder oder andere nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zwecke verfolgen . . . ."
3. im Abs. 1 vor „wohlthätige" einzufügen „gemeinnützige";
4. den Abs. 2 dem Abs. 1 in folgender Fassung voranzustellen: | „Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch Verleihung usw."; | S. 1003.
5. im Abs. 2 statt der Worte „durch Verleihung von Seiten usw." zu setzen: „nach den Landesgesetzen".

Ein weiterer Antrag auf Streichung des Abs. 2 wurde im Laufe der Diskussion zurückgezogen; auf die Abstimmung über die Anträge 1 und 2 wurde verzichtet. Die Kom. beschloß, die Diskussion zunächst auf die Abs. 1 und 2 zu beschränken und diese in der Fassung der der Berathung zu Grunde gelegten Vorlage jedoch mit der in dem Antrage 3 enthaltenen Modifikation anzunehmen*). Erwogen wurde:

Zu Abs. 1. Der Kreis derjenigen Vereine, welchen die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister ermöglicht werden solle, sei zweckmäßiger Weise nicht nur negativ zu bestimmen, sondern auch positiv durch Aufzählung der wichtigsten in Betracht kommenden Vereinsgruppen näher zu umschreiben. Neben den in der Vorlage aufgeführten Gruppen, seien aber auch gemäß dem Antrage 3, die gemeinnützigen Vereine als eine besonders wichtige Gruppe zu erwähnen. Dagegen verdeutliche die in der Vorlage gewählte Fassung in ausreichender Weise, daß es für die Entscheidung der Frage, ob ein Verein unter die Vorschrift des Abs. 1 oder 2 falle, lediglich darauf ankomme, worin der von dem Vereine verfolgte Hauptzweck zu suchen sei. Bilde ein wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb den ausschließlichen oder den Hauptzweck, so falle der Verein unter den | Abs. 2. Dagegen könne die Eintragung in das Vereinsregister auch ein solcher Verein erlangen, der neben seinen idealen Hauptzwecken ein wirthschaftliches Geschäft betreibe, um sich hierdurch die zur Erreichung jener Zwecke erforderlichen Mittel zu verschaffen. In diesem Sinne würden zB. Berufs- und Fachvereine, soweit sie nicht gleichzeitig Produktivgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bildeten, unter die im Abs. 1 erwähnten Vereine fallen. | S. 1004.

Der unter Nr. 4 erwähnte Antrag bezweckt, durch Voranstellung des Abs. 2 die Erlangung der Persönlichkeit im Wege der Verleihung als allgemeine Regel für alle Körperschaften aufzustellen und den Vereinen mit idealen Tendenzen daneben die Füglichkeit zu gewähren, die Vermögensfähigkeit auch durch Eintragung zu erwerben. Die Mehrheit lehnte diesen Vorschlag ab. Man erachtete nicht für angemessen, die Proklamirung des Konzessionsprinzipes an die Spitze des § zu stellen, und besorgte, die beantragte Bestimmung könne zu der Auffassung führen, daß auch solchen Verbänden, deren Rechtsverhältnisse durch Reichsspezialgesetze geregelt seien, die Persönlichkeit dem Geiste der Reichsgesetze widersprechend durch Verleihung ertheilt werden könne.

Zu Abs. 2 herrschte Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Rechtsfähigkeit solcher Vereine, welche weder unter die im Abs. 1 aufgeführten Gruppen noch unter die durch die Reichsspezialgesetzgebung geregelten Verbände fielen, sich nach den Landesgesetzen richten solle, oder reichsgesetzlich an die Verleihung seitens desjenigen Staates zu knüpfen sei, in welchem der Verein seinen Sitz habe. Für die erstere Ansicht wurde geltend gemacht: Der für die Entscheidung maßgebende Gesichtspunkt sei | der, daß diejenigen Vereine, deren Rechtsstellung auf der Grundlage des Systemes der Normativbestimmungen in allseits befriedigender Weise geregelt werden könne, unter die reichsrechtlichen Normen des BGB. zu stellen, diejenigen Vereine dagegen, bei | S. 1005.

*) Außerdem wurde nachträglich die Streichung des Abs. 2 Satz 2 des Antrages beschlossen; denn nachdem die Verfassung der Körperschaft ausschließlich dem Reichsrechte unterstellt sei, müsse auch die Frage des Erlöschens der Körperschaft reichsrechtlicher Regelung unterzogen werden, und zwar gleichfalls nicht in der Beschränkung auf eingetragene Vereine, sondern allgemein. (Prot. 1079.)

welchen diese Voraussetzung nicht zutreffe, der Landesgesetzgebung zu überlassen seien. Für diese anderen Vereine das Konzessionsprinzip reichsrechtlich einzuführen, liege kein Grund vor. Wenn ein Bundesstaat für angemessen erachte, gewissen, unter den Abs. 2 fallenden Vereinen, die Erlangung jur. Persönlichkeit nach dem Systeme der Normativbestimmungen zugänglich zu machen, so sei nicht abzusehen, weshalb er durch eine zwingende reichsrechtliche Vorschrift gehindert werden solle, diesen Weg zu betreten. Zu Gunsten der reichsrechtlichen Einführung des Konzessionsprinzipes in Ansehung der unter den Abs. 2 fallenden Vereine könne nur etwa das geltend gemacht werden, daß die Rechtssicherheit erheische, Fürsorge für diejenigen Gebiete zu treffen, in welchen das Landesrecht den Erwerb der jur. Persönlichkeit nicht besonders regele und dadurch den Zweifeln und Streitfragen Raum lasse, welche der Stand der Doktrin mit sich bringe. Dieser Grund könne aber nicht für ausschlaggebend erachtet werden; es dürfe nicht vermuthet werden, daß die Landesgesetzgebung sich passiv verhalte, wenn das BGB. die Aufforderung zum Eingreifen nach Maßgabe des Bedürfnisses enthalte.

Die Mehrheit setzte diesen Ausführungen folgende Erwägungen entgegen: In fast allen Bundesstaaten sei die Erlangung der Persönlichkeit der in Rede stehenden Vereine landesgesetzlich an einen staatlichen Verleihungsakt | geknüpft. Insofern führten also beide vorgeschlagenen Wege | S. 1006.
wesentlich zum gleichen Ziele. In einzelnen Rechtsgebieten sei indessen das Erforderniß staatlicher Verleihung in Frage gestellt. Die Aufstellung einer festen, der Aenderung durch Gewohnheitsrecht nicht unterliegenden Norm sei deswegen gerade auf diesem Gebiete ein unerläßliches Gebot der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit.

| Nachdem die Kom. auf Antrag die Berathung über den bereis beschlossenen Abs. 2 wieder- | S. 1007.
eröffnet hatte, wurden folgende weitere Anträge gestellt:

6. Es soll der bereits gefaßte Beschluß dahin erklärt bz. abgeändert werden, daß er nicht die Bedeutung habe, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung an solche Vereine, die unter Abs. 1 des § 41 fielen, auszuschließen, sondern daß dafür die Form der Verleihung ebenfalls zulässig sei.
7. Es soll der gefaßte Beschluß dahin deklarirt werden:
   a) daß das Konzessionsprinzip nicht an die Spitze gestellt werde, daß aber
   | b) die Konzessionirung eines Vereines um deswillen, weil der Verein zu den eintragungs- | S. 1009.
   fähigen gehöre, desgleichen die Eintragung eines Vereines um deswillen, weil er nur durch Konzession Persönlichkeit habe erlangen können, nicht angefochten werden dürfe.
8. Es solle, falls dem Antrage 1 nicht stattgegeben werde, als Abs. 3 in den § 41 folgender Satz eingestellt werden:
   „Die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereines, ebenso wie die Verleihung der Rechtsfähigkeit von Seiten des Staates, in welchem der Verein seinen Sitz hat, dauert so lange, bis der Verein aus dem Register gelöscht, bz. die Verleihung zurückgenommen ist".

Ein weiterer Antrag, aus Abs. 2 die Worte „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften" zu streichen, wurde vor der Abstimmung zurückgezogen. Die Kom. nahm den Antrag 6 an, womit sich gleichzeitig der Eventualantrag 4 erledigte. Die Entscheidung über den Antrag 7 wurde ausgesetzt.

| Bei dem Beschlusse ging die Kom. von folgenden Erwägungen aus: Schließe man für die | S. 1010.
Vereine mit idealen Tendenzen die Möglichkeit aus, Persönlichkeit auch im Wege der Verleihung zu erlangen, so sei zu besorgen, daß eine solche Gestaltung zu erheblichen praktischen Uebelständen führen werde. Die Merkmale, nach welchen der in Rede stehende § die einander gegenüber stehenden Kategorien abgrenze, seien nicht von der Art, daß sie jeden Zweifel darüber ausschlössen, ob im einzelnen Falle ein konkreter Verein der einen oder der anderen Kategorie zuzuzählen sei. Meinungsverschiedenheiten hierüber könnten leicht vorkommen; sie seien namentlich zu gewärtigen, wenn ein Verein eine Mehrheit von Zwecken verfolge und die Frage zur Beurtheilung stehe, welcher dieser Zwecke der für die Charakterisirung ausschlaggebende sei. Es könne vorkommen, daß das Gericht einem Vereine die nachgesuchte Eintragung verweigert, weil es der Ansicht ist, daß der Verein der Konzession nach Maßgabe des Abs. 2 bedürfe, während die Staatsregierung die Verleihung verweigert, weil sie die Assoziation für einen, ideale Zwecke erstrebenden, Verein erachtet; bei Vereinen mit gemischten Tendenzen könne sogar fraglich erscheinen, ob sie nicht, um Rechtsfähigkeit zu erlangen, sowohl der Eintragung als der Konzession bedürften. Schwerer noch falle folgendes Bedenken ins Gewicht. Habe ein Verein auf Grund des Abs. 1 die Verleihung der Rechtsfähigkeit nachgesucht und erhalten, so könne sich zutragen, daß in der Folge behauptet wird, der Verein sei, hingesehen auf seine Zweckbeschaffenheit, der Erwerbung der jur. Persönlichkeit auf dem Wege der Verleihung nicht empfänglich gewesen. Werde ein solcher Streit der richterlichen Entscheidung unterstellt und ergehe dieselbe dahin, daß es sich in der That um einen Verein mit idealen Tendenzen handle, so verliere | der Staatsakt der Verleihung die rechtliche | S. 1011.
Wirksamkeit und der Verein, der vielleicht Jahre hindurch im Verkehre für eine Körperschaft ge-

golten habe, werde der Rechtsfähigkeit verlustig. Hinzu komme, daß es Vereine von geringerer Bedeutung gebe, die zwar der Rechtsfähigkeit nicht wohl entbehren könnten, die aber eher in der Lage seien, um jur. Persönlichkeit im Wege der Verleihung als im Wege der Eintragung auf Grund erfüllter Normativbestimmungen nachzusuchen. Erscheine es angesichts dieser Erwägungen als ein Bedürfniß, den Vereinen mit idealen Tendenzen die Erlangung der Rechtsfähigkeit sowohl mittels Erfüllung der Normativbestimmungen als mittels Verleihung zugänglich zu machen, so könne andererseits nicht anerkannt werden, daß einer solchen Regelung beachtenswerthe Bedenken entgegenständen. Der Grundsatz der Unterordnung des Landesrechtes unter das Reichsrecht werde durch dieselbe in keiner Weise berührt. Verleihe die Staatsregierung auf Grund der ihr reichsgesetzlich ertheilten Ermächtigung einem Vereine mit idealen Tendenzen auf Ansuchen jur. Persönlichkeit, so ersetze die dem Verleihungsakte vorangehende Prüfung der Sachlage die Gewähr, welche bei dem anderen Systeme in der Erfüllung der reichsrechtlich vorgeschriebenen Normativbestimmungen liege.

Die gegen die Annahme des Konzessionssystems im Allgemeinen vorgebrachten Gründe träfen hier nicht zu. Man habe ihm die Schwerfälligkeit und Weitläufigkeit des Verfahrens vorgeworfen, vermöge deren es den Anforderungen des Lebens nicht mehr genügen könne, man habe ferner geltend gemacht, daß vom Publikum die Abhängigkeit von der Staatsbehörde unangenehm empfunden werde. Von Niemanden sei jedoch behauptet worden, daß mit der Ertheilung von Privilegien Mißbrauch getrieben worden sei. Den Uebelständen des Konzessionssystemes werde
| S. 1012. durch die reichsgesetzliche Ordnung des Erwerbes der jur. | Person, wie sie im Abs. 1 von der Kom. beschlossen worden, abgeholfen; sie gewähre den Mitgliedern einer Vereinigung das Recht, für diese die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Die nebenher bestehende landesherrliche Konzessionirung werde bei dieser Rechtslage den Vereinsbildungen in keiner Weise Abbruch thun, vielmehr nur vortheilhaft auf eine Beförderung der ideale Zwecke verfolgenden Vereinsbestrebungen einwirken.

Seitens der Minderheit wurde diesen Ausführungen entgegengehalten, es folge allerdings aus dem Verhältnisse des Reichsrechtes zum Landesrechte, daß die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 in ihrem Geltungsbereiche einander ausschließen müßten. Es müsse angenommen werden, daß, wenn das Reichsrecht eine Materie ordne, diese Regelung eine erschöpfende sein wolle und daß nebenher für eine anderweite auf Landesrecht beruhende Regelung kein Raum mehr bleibe. Wie auf den durch das Aktien-, Genossenschafts- und anderen Reichsgesetzen dieser Art geregelten Gebieten dem Reichsrechte eine ausschließliche Geltung in der Richtung zukomme, daß Gesellschaften, welche ihrer wesentlichen Natur oder Tendenz nach Assoziationen im Sinne dieser Reichsgesetze darstellen, nicht unter Umgehung der Vorschriften der Letzteren durch landesrechtliche Konzession mit Rechtsfähigkeit bekleidet werden könnten, so müsse auch dem im Abs. 1 statuirten Reichsrechte eine exklusive Bedeutung beigelegt werden; es erscheine nicht angängig, daß, wenn das Reichsrecht für eine gewisse Kategorie von Vereinen das System von Normativvorschriften und Registrirung vorsehe, daneben gleichzeitig für dieselben Vereine das System der Konzessionirung durch die Landesregierung Platz greife; denn gegentheiligen Falles würden Differenzen zwischen dem Reichsrechte und den Verfügungen der Landesregierungen unvermeidlich sein, zumal da die
| S. 1013. Normativbestimmungen, wie sie in | dem der Berathung zu Grunde gelegten Antrage vorgeschlagen seien, nicht nur formale Erfordernisse enthielten, sondern auch sachliche Punkte regelten. Es liege nahe, daß hiernach der Zweck der reichsgesetzlichen Regelung vereitelt werden könne. Dem Umstande, daß sich im Einzelfalle Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben mögen, ob ein Verein der einen oder anderen Kategorie angehöre, könne ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Denn ein derartiger Zweifel müsse doch jedenfalls entschieden werden, wenn es sich darum handele, ob die für einen Verein nachgesuchte Eintragung vorzunehmen sei. Die Bedeutung, welche dem Zwecke im Rechtsverkehre zukomme, habe zur Folge, daß der Zweck nicht selten als Vorbedingung für die Gültigkeit eines Rechtsverhältnisses angesehen werde. Aus diesem Grunde müsse auch die landesherrliche Privilegirung ihre Wirksamkeit verlieren, wenn durch Urtheil festgestellt werden sollte, daß die Rechtsfähigkeit einem Vereine ertheilt sei, welcher seinem Zwecke nach die Rechtsfähigkeit nicht durch Konzession hätte erwerben dürfen. Hierin liege allerdings eine Unzuträglichkeit; es kämen aber derartige Möglichkeiten auch noch in anderen Verhältnissen vor, wie beispielsweise bei der durch eine Verfügung der Staatsgewalt erfolgten Ehelichkeitserklärung, wenn sich nachträglich die Voraussetzungen als unrichtig erwiesen; aus solchen sicherlich nicht häufig eintretenden Möglichkeiten dürfe ein ausschlaggebendes Moment für die Zulassung des landesherrlichen Konzessionsprinzipes neben dem Reichsrechte nicht hergeleitet werden.

Was den zurückgezogenen Antrag anlangt, so bemerkte der Antragsteller, er habe denselben in der Voraussetzung zurückgenommen, daß durch die Worte „in Ermangelung besonderer reichs-
| S. 1014. gesetzlicher | Vorschriften“ nicht beabsichtigt werde, der Frage nach dem Sinne und der Bedeutung älterer Rechtsgesetze zu präjudiziren. Diese Bemerkung fand keinen Widerspruch.

Hinsichtlich des Antrages Nr. 2, mit dem sich sachlich der Eventualantrag Nr. 4 deckt, glaubte die Kom. von einer Beschlußfassung vorerst absehen und denselben erst wieder aufnehmen zu sollen, nachdem festgestellt worden sei, welche Normativbestimmungen gegeben werden würden und welche Bedeutung ihnen beizulegen sei. Dann erst werde sich entscheiden lassen, ob eine trotz Nichtbeachtung wesentlicher Normativbestimmungen erfolgte Eintragung die damit zu erlangende Rechtsfähigkeit des Vereines unberührt lasse oder ob unter solchen Umständen die Eintragung überhaupt nicht im Stande sei, eine rechtliche Wirksamkeit hervorzubringen.

II. Der Abs. 3 des § 41 wurde nach dem Wortlaute des zu Grunde gelegten Antrages § 41 Abs. 3.
„Als Sitz des Vereines gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird"
unbeanstandet angenommen.

§ 43 (II 24, B. 22, R. 22, G. 25). | S. 1015.

Auf § 43 bezogen sich nachstehende Anträge:

1. § 20 (43). „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereines (Körperschaft) bestimmt sich, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, nach dem Statut".
2. „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereines (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch das Statut bestimmt".
3. „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereines (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch die Vereinssatzungen (Statut) bestimmt".

Hierzu der Unterantrag: die Worte „soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht" zu streichen.

4. „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereines bestimmt sich, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, nach dem Statute".
   „Das Statut muß schriftlich errichtet werden. Es muß den Zweck des Vereines und die Bestellung eines Vorstandes bestimmen, welcher den Verein vertritt (durch welchen der Verein handelt)".

Der Antrag Nr. 3 wurde mit dem dazu gestellten Unterantrage in der Beschränkung angenommen, daß die Verweisung auf das Landesgesetz wegbleiben solle, während der RedKom. die Entscheidung darüber anheimgegeben wurde, ob es angezeigt sei, auch die Erwähnung des | Reichs- | S. 1016.
gesetzes aus dem Texte fortzulassen. Der Abs. 2 des Antrages Nr. 4 wurde abgelehnt. Die sonst vom Entw. und dem angenommenen Antrage sachlich nicht abweichenden übrigen Anträge fanden damit ihre Erledigung. Einverstanden war man darüber, daß der Ausdruck „Gründungsvertrag" durch „Vereinssatzung", der Ausdruck „Personenverein" durch „Verein" ersetzt werden und die Hervorhebung der späteren Abänderung des Gründungsvertrages gestrichen werden solle. Der RedKom. wurde auch die Prüfung überlassen, ob es sich empfehle, neben Vereinssatzung das Wort „Statut" und neben rechtsfähiger Verein das Wort „Körperschaft" als technische Bezeichnungen zu gebrauchen.

Anlangend die angenommenen Anträge zu Nr. 3, so war die Kom. der Ansicht, daß es, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Vereine mit idealen Tendenzen Persönlichkeit erlangen, reichsrechtlich geordnet werden an einem ausreichenden Grunde fehle, wegen der Verfassung solcher Vereine auf das Landesrecht zu verweisen. Höchstens könne es sich fragen, ob etwa wegen der übrigen Vereine auf das Landesrecht zurückgegriffen werden solle. Schaffe man im BGB. für alle Vereine eine einheitliche Grundlage, so verdiene es den Vorzug, den Verschiedenheiten des Landesrechtes auch nicht in untergeordneten Beziehungen Raum zu gewähren und die Rechtseinheit insoweit zu durchbrechen. Vom Standpunkte des Entw., der auch die öffentlichrechtlichen Korporationen in seine Regelung einbezogen habe, rechtfertige sich | der Hinweis | S. 1017.
auf das Landesrecht. Nach jetziger Sachlage handele es sich nur um die nach dem Inkrafttreten des BGB. zur Entstehung gelangenden privatrechtlichen Körperschaften, während die öffentlichrechtlichen Korporationen, sowie die im EG. dem Landesrechte vorbehaltenen jur. Personen ausscheiden sollten. Bei der Berathung des EG. werde zu prüfen sein, ob die daselbst vorgesehenen Bestimmungen einer Erweiterung bedürftig seien und in welcher Weise für die bereits bestehenden jur. Personen Vorsorge durch geeignete Uebergangsbestimmungen getroffen werden könne.

Dem Beschlusse der Mehrheit wurde entgegengehalten, daß es zunächst in Ansehung der unter den Abs. 2 des § 41 fallenden Vereinigungen sich nicht rechtfertige, die Einwirkung des Landesrechtes auf die Verfassung auszuschließen, daß dieser Ausschluß auch mit den bisher gefaßten Beschlüssen insoweit in Widerspruch trete, als für diese Vereine eine einheitliche Rechtsgrundlage nicht geschaffen sei. Die auf der Autonomie jur. Personen beruhenden Vereinssatzungen seien dem Landesrechte untergeordnet und es müsse jeder Bundesstaat für befugt erachtet werden, die Verfassung der seiner Gesetzgebung unterstehenden jur. Personen, soweit nöthig, zu regeln. Dabei sei auch in Betracht zu ziehen, daß die Grenze zwischen den öff.- und privatrechtlichen Korporationen eine flüssige sei und viele Körperschaften beiden Rechtsgebieten angehörten.

Zu Gunsten des abgelehnten Antrages Nr. 4 Abs. 2 wurde von dem Antragsteller ausgeführt, es werde sich empfehlen, | S. 1018. | in Ansehung aller Vereine das Erforderniß der Schriftform für die Abfassung des Statutes aufzustellen. Der Entw. habe, weil seine Vorschriften auch für die öffentlichrechtlichen Körperschaften gelten sollten, von einer solchen Bestimmung absehen müssen. In den, der Kom. unterbreiteten, die eingetragenen Vereine betr. Anträgen, sei schriftliche Errichtung des Statuts in Aussicht genommen; es sei nicht abzusehen, weshalb diese Bestimmung nicht für alle dem Privatrechte angehörenden Vereine getroffen werden solle. Es werde gewiß nicht vorkommen, daß durch landesherrliche Verleihung einer Vereinigung Körperschaftsrechte ertheilt werden würden, welche nicht zuvor der Behörde ihr Statut zur Prüfung überreicht habe. Ebenso sei es unerläßlich, daß das Statut diejenigen wesentlichen Bestimmungen enthalte, ohne welche es nicht möglich sei, daß der Verein eine rechtsfähige Existenz führen könne. Hierhin gehöre die Angabe über den Zweck des Vereines sowie eine Bestimmung über die Schaffung desjenigen Organes, durch welches der Verein sich im Rechtsverkehre bethätigen wolle.

Die Kom. stimmte zwar dem Antragsteller insoweit zu, als auch sie davon ausging, daß regelmäßig einem Vereine, der ein schriftliches Statut nicht vorgelegt habe, die Genehmigung nicht ertheilt werden würde. Andererseits erachtete sie es aber für bedenklich, eine Vorschrift zu geben, welche zur Folge haben könne, daß die Verleihung der Persönlichkeit an einen, eines schriftlich errichteten und von den Betheiligten unterschriebenen Statutes ermangelnden Verein rechtsunwirksam sein würde. Bedenklich erscheine ferner, daß der Antrag seiner Fassung nach auch für Abänderungen des Statutes Schriftform verlange. Die Aufnahme einer Bestimmung über den Zweck der Vereinigung sei überflüssig, weil es sich aus dem Wesen des Vereines von selbst ergebe, daß er | S. 1019. | einen bestimmten Zweck verfolgen müsse. Das Erforderniß, daß der Verein einen Vorstand haben müsse, sei den folgenden Bestimmungen unzweideutig zu entnehmen und werde besser an anderer Stelle zum Ausdrucke gebracht (§ 44). Es werde, wenn auch dort der Vorstand nicht in Verbindung mit dem Statute erwähnt sei, aus dem Zusammenhange mit anderen Vorschriften nicht verkannt werden, daß das Gesetz nicht etwa verlange, daß der Vorstand in jedem Augenblicke vorhanden sei, sondern nur, daß in geeigneter Weise Vorsorge für die Beschaffung eines Vorstandes getroffen sei. — Für die Verwendung des Wortes „Körperschaft" wurde geltend gemacht, daß es sich als terminus technicus zur Bezeichnung eines rechtsfähigen privatrechtlichen Vereines eigne. Entgegengehalten wurde, daß unter Körperschaften nach verbreitetem Sprachgebrauche ausschließlich oder vorwiegend solche Gebilde verstanden würden, welche im öff. Leben eine Rolle spielten und Träger von obrigkeitlichen Befugnissen wären. Die Prüfung der Angemessenheit des Ausdruckes wurde der RedKom. überwiesen.

§ 44 (II 25—28, B. 23—26, R. 23—26, G. 26—29).

Zu § 44 lagen nachstehende Anträge vor:

1. § 21 (44): „Jede Körperschaft muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch Beschluß der Mitglieder.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die | S. 1020. | für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 585, 588 bis 596 | entsprechende Anwendung".

§ 22 (44): „Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden".

§ 23 (44): „Besteht der Vorstand der Körperschaft aus mehreren Personen, so ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Ist der Körperschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese einem Mitgliede des Vorstandes zugeht. Fehlt es an einer Person, welcher die Erklärung wirksam zugehen kann und ist Gefahr im Verzuge, so hat auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, einen besonderen Vertreter zu bestellen".

Mit dem Unterantrage: im § 23 Abs. 1 zu bestimmen: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so werden seine Beschlüsse, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefaßt".

2. § 44: „Jede Körperschaft muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes | S. 1021. | bestimmt, durch | Beschluß der Mitglieder der Körperschaft.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, die Vorschriften der §§ 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung".

§ 44a: „Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden".

§ 44b: „Besteht der Vorstand . . . . . (wie Entw. § 44 Abs. 5). Für die Mittheilung einer Willenserklärung an die Körperschaft genügt die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes. Ist zu der Zeit . . . . (wie Entw. § 44 Abs. 6 Satz 2).

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt".

3. § 44: „Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. In diesem Falle ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit einer Willenserklärung des Vorstandes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Ist dem Vereine gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese einem Mitgliede des Vorstandes zugeht".

§ 44a: „Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt | werden. Die Vorschrift des § 44 Abs. 2 kann durch | S. 1022.
die Verfassung nicht abgeändert werden".

§ 44b: „Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber dem Vereine finden usw. wie § 21 Abs. 3 des Antrages 1".

4. In § 44 Abs. 1 (§ 22 Nr. 1) zu setzen: „Auf die Handlungen (und Unterlassungen) des Vorstandes finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Handlungen (und Unterlassungen) eines gesetzlichen Vertreters bestehen".

[Die Fassung des Entw. und des Antrages Nr. 1 weisen gegen die Absicht der Kom. auf die Fiktionstheorie hin.]

5. Den § 44 Abs. 1 Satz 2 zu fassen: „Die Körperschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten".

Event.: „Der Vorstand hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters".

6. (Für die RedKom.): „Die Körperschaft wird durch ihren Vorstand berechtigt und verpflichtet. Sie wird durch denselben vor Gericht vertreten. Der Umfang der Zuständigkeit des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden".

I. Zur Berathung gelangte nur der Abs. 1, dessen erstem Satze im Antrage Nr. 1 der § 21 Satz 1, im Antrage Nr. 2 der § 44 Satz 1 entsprechen. Dem zweiten Satze entsprechen im Antrage Nr. 1 der § 22 Satz 1, im | Antrage Nr. 2 § 44a Satz 1, der Antrag Nr. 4, der | S. 1023.
Haupt- und Eventualantrag Nr. 5 und im Antrage Nr. 6 Satz 1, 2. — Dem dritten Satze entsprechen im Antrage Nr. 1 der § 21 Satz 2, im Antrage Nr. 2 der § 44 Satz 2 und im Antrage Nr. 3 der § 44 Satz 1.

Der Satz 1 und Satz 3 des Abs. 1, mit denen die hierauf bezüglichen Anträge sachlich übereinstimmen, wurden angenommen. Zu Satz 2 erhielt der Eventualantrag Nr. 5 die Zustimmung der Kom., während der Hauptantrag Nr. 5 abgelehnt wurde. Durch diesen Beschluß erübrigte sich eine Abstimmung über die anderen zu Satz 2 gestellten Anträge. Der Antrag Nr. 6 wurde der RedKom. überwiesen. — Hinsichtlich der Bedeutung des ersten Satzes erklärte sich die Kom. auf die Anregung eines Mitgliedes damit einverstanden, daß diese Vorschrift nicht ausschließen solle, daß alle Mitglieder einer Körperschaft den Vorstand bilden könnten. Durch die nach dem Eventualantrage Nr 5 angenommene Fassung des Satz 2 sollte dem Mißverständnisse begegnet werden, als ob der Entw. bezüglich des Wesens der jur. Person einer bestimmten Theorie folge, während man andererseits die Vortheile wahren wollte, welche sich durch den Hinweis auf die Vorschriften von der gesetzlichen Vertretung hinsichtlich des Umfanges der Vertretungsmacht des Vorstandes ergaben. Die Entscheidung der Konstruktionsfrage, ob die jur. Person ein handlungsfähiges Wesen sei und durch ihre Organe sich im Verkehre bethätige, oder ob sie handlungsfähig sei und deshalb einer Vertretung bedürfe, sollte der Wissenschaft überlassen bleiben. Man glaubte, daß der Eventualantrag Nr. 5 die Absicht, jede Stellungnahme zur Konstruktionsfrage zu vermeiden, am Besten zum Ausdruck bringe, während sich aus dem Hauptantrage Nr. 5 der Umfang der Vertretungsmacht nicht mit hinreichender Bestimmtheit ersehen lasse.

| II a. Auf den Abs. 2 des § 44 bezogen sich nachstehende Anträge: | S. 1025.

1. Aus dem Antrage I 1 der § 21 Abs. 3. § 44 Abs. 2. (G. 27.)
2. Aus dem Antrage I 2 der § 44 Abs. 3.
3. Aus dem Antrage I 3 der § 44 b, welcher nach einem nunmehr gemachten Aenderungs- | S. 1026.
vorschlage lauten soll:

„Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber dem Vereine finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 585, 588—597 entsprechende Anwendung".

4. Den § 44 Abs. 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Der Körperschaft gegenüber sind die Vorstandsmitglieder zu derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sie haften derselben für den Schaden, welchen sie ihr durch ihr Verschulden zugefügt haben. Die von ihnen für die Körperschaft gemachten Aufwendungen sind ihnen zu erstatten, sofern dieselben zur Vertretung erforderlich waren.

Die Bestellung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist jederzeit widerruflich".

5. Zusätzlich zu Abs. 2 zu bestimmen: „Insoweit die Bestellung des Vorstandes durch Beschluß der Mitglieder erfolgt ist, kann dieselbe jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen".

Der Abs. 1 des Antrages 4 wurde zurückgezogen, der Abs. 2 dahin erläutert, daß ihm nicht die Bedeutung eines zwingenden, sondern eines im Verhältnisse zu den Vereinssatzungen
|S. 1027. nachgiebigen Rechtssatzes zukommen solle. | Die Kom. billigte den Abs. 2 des Entw. und überwies die damit übereinstimmenden Anträge Nr. 1, 2 der RedKom. mit dem Anheimgeben, in der Fassung den dispositiven Charakter der Vorschrift hervortreten zu lassen. Sie beschloß ferner sachlich die Annahme des Antrages Nr. 4, Abs. 2, und überließ der RedKom. die Prüfung, ob es nothwendig oder zweckmäßig sei, den von keiner Seite beanstandeten Satz, daß im Falle des Widerrufes vertragsmäßig begründete Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, nach dem Vorgange mehrerer Gesetze zum Ausdrucke zu bringen; durch diese Beschlüsse erledigten sich die übrigen Anträge. Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Dem Entw. sei darin zuzustimmen, daß er auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Körperschaft gegenüber die benannten für den Auftrag geltenden Vorschriften analog zur Anwendung bringe. Prüfe man den Inhalt der angezogenen §§, so ergebe sich, daß ihre Anwendung auf die rechtlichen Beziehungen des Vorstandes zur Körperschaft zu einem angemessenen, das Verhältniß erschöpfend regelnden Resultate führen, während der zurückgenommene Abs. 1 des Antrages Nr. 4, nach welchem die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegen die Körperschaft selbständig geregelt werden sollten, nicht in gleichem Maße zutreffend und vollständig sei. Mit dem Entw. sei ferner daran festzuhalten, daß der Abs. 2 des § 44 nur eine dispositive Bedeutung habe und Modifikationen durch abweichende Vereinssatzungen nicht ausschließe. Der Entw. (zu vgl. § 44 Abs. 7) und der Antrag 2 heben dies ausdrücklich hervor, während der Antrag 1 sich eines solchen Hinweises nur deshalb enthalten habe, weil er unterstelle, daß die Verweisung auf
|S. 1028. entsprechende Anwendung dispositiver Rechtssätze erkennen lasse, daß auch die verweisende | Norm nur dispositiver Natur sei.

Was die Widerruflichkeit der Vorstandsstellung anlange, so sei der Entw. von der Betrachtung ausgegangen, daß die Widerruflichkeit der dem Vorstande ertheilten Ermächtigung sich nicht ohne Weiteres aus dem zu Grunde liegenden auftragsähnlichen Verhältnisse ergebe, und daß manche Körperschaften eine solche Stetigkeit der Leitung durch eine und dieselbe Hand erfordern, daß eine beliebige Ersetzung des Vorstandes weder mit dem Zwecke noch mit dem Interesse dieser Verbände vereinbar sein würde. Nachdem man sich nunmehr aber auf die Ordnung derjenigen Vereinigungen beschränkt habe, welche sich auf dem Boden des Privatrechtes bewegten, müsse anerkannt werden, daß es hier jedenfalls für die Regel nicht in der Absicht der Mitglieder liege, unauflöslich an den Vorstand gebunden sein zu wollen und auf eine selbständige Vermögensverwaltnng zu verzichten. Die Durchführung des Vereinszweckes würde in bedenklicher Weise gefährdet werden, wenn es nicht möglich sein sollte, die dem Vorstande ertheilte Machtvollkommenheit wieder zurückzunehmen. Ebenso könnten Dritte, die in eine Geschäftsverbindung mit dem Vereine getreten seien, in eine schwierige Lage gerathen, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt habe, der alte Vorstand aber sich weigere, sein Amt niederzulegen und Beide als Vertreter handeln wollten. Hinzu komme, daß der Grundsatz der Widerruflichkeit im geltenden Rechte — dem HGB. 227 Abs. 3, dem GenossG. § 24 Abs. 3, dem bayer. G. Art. 12 Abs. 2 und dem sächs. G. § 16 — Aufnahme gefunden habe und auch in dem von Schulze-Delitzsch vorgelegten Entw. im § 13 Abs. 3 vorgeschlagen und durch alle Stadien der Berathung gebilligt worden sei.
|S. 1029. | Der im Antrage 5 vorgeschlagene Zusatz, der die Widerruflichkeit nur zulassen will, wenn die Bestellung des Vorstandes durch Beschluß der Mitglieder erfolgt sei, gehe nicht weit genug; es könne vorkommen, daß die Vorstandswahl in die Hände eines anderen Organes als der Generalversammlung gelegt sei, zB. einem Aufsichtsrathe überlassen bleibe. Unter solchen Voraussetzungen müsse auch diesem Organe die Befugniß zuerkannt werden, die Bestellung zu widerrufen.

Der Antrag 3, welcher mit der Bezugnahme auf § 597 Abs. 2 einen zwingenden Rechtssatz in dem Sinne aufstellen will, daß auf die Widerruflichkeit der Bestellung nicht verzichtet werden

könne, erschien der Mehrheit bedenklich, sie war der Ansicht, daß es den Vorzug verdiene, der Vorschrift nur eine dispositive Bedeutung beizulegen, weil unter Umständen der Vorstand durch die Berufung ein unentziehbares Sonderrecht auf die Vertretung und die Führung der Geschäfte erwerben könne. In Betracht kämen namentlich Fälle, in welchen sich Jemand, der einem Vereine Vermögen zugewendet habe, statutenmäßig die Vorstandsstellung auf längere Zeit sichern wolle.

| Nachträglich wurde beantragt, unter Wiederaufnahme der Berathung den wegen der Widerruflichkeit der Vorstandsstellung gefaßten Beschluß dahin zu fassen: | S. 1106.

„Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch | Beschluß der Mitgliederversammlung). Sie ist jederzeit widerruflich. | S. 1107. Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß der Widerruf nur stattfindet, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Widerruf rechtfertigender Grund vorliegt. Die Vorschrift des § 638 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung". (vgl. § 638 Abs. 1 des Entw., HGB. 101, 157, Entw. über Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht § 38 Abs. 2).

Hierzu die Unteranträge: Die vorgeschlagene Vorschrift zu fassen:

a) „Sie ist jederzeit widerruflich, soweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt. Die im Statute bestimmte Ausschließung der Widerruflichkeit schließt jedoch den Widerruf nicht aus, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Widerruf rechtfertigender Grund vorliegt".

b) „Wird durch die Verfassung Unwiderruflichkeit bestimmt, so kann der Widerruf doch stets stattfinden, wenn ein wichtiger . . . . . ."

Die Kom. nahm den Antrag an und überwies die gestellten Unteranträge der RedKom. Einverständniß bestand darüber, daß, auch wenn in den Statuten einem Vorstandsmitgliede ein unwiderrufliches Sonderrecht auf Führung der Vertretung des Vereines eingeräumt sei, dieses Sonderrecht dem Interesse des Vereines weichen müsse, wenn der bestellte Vertreter sich grobe Pflichtverletzungen zu schulden kommen lasse oder zur Führung der Geschäfte unfähig werde, oder wenn ein ähnlicher Grund zum Widerrufe eintrete. Die Unteranträge weichen nur darin von dem Hauptantrage ab, daß sie im Einklange mit dem früheren Beschlusse der Vorschrift den Charakter einer Dispositivvorschrift wahren wollen, während die Fassung des Hauptantrages die Vorschrift zu einer absoluten umgestaltet. Die Kom. sah hierin nur redaktionelle Verschiedenheiten, deren Prüfung der RedKom. überlassen bleiben könne. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung hielt sie mit Rücksicht auf den § 638 Abs. 1 des Entw. für geboten, wobei dahingestellt blieb, ob es des im Hauptantrage vorgeschlagenen letzten Satzes bedürfe, oder ob das im vorhergehenden Satz ausgesprochene allgemeine Prinzip genüge (vgl. §§ 598, 1228).

| Bei Berathung des Obligationenrechtes unterzog sodann die Kom. die §§ 26 Abs. 3, 37, | S. 2337. 74 Satz 1 (Entw. II), in denen auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes einer jur. Person die §§ 585, 588 bis 596 des Entw. I für entsprechend anwendbar erklärt worden sind, mit Rücksicht auf die zum Auftrage gefaßten Beschlüsse einer Nachprüfung. Zu Folge des Fortfalles des § 596 ergab sich, daß die Bezugnahme auf diese Vorschrift gegenstandslos geworden sei. Es lagen außerdem noch folgende Anträge vor:

1. Es soll unter den bezogenen Vorschriften der § 585 gestrichen werden.
2. Es soll der Abs. 3 des § 26 gestrichen werden.
3. Es soll für den Fall der Ablehnung des Antrages Nr. 2 | von den bezogenen Vorschriften | S. 2338. außer dem § 585 auch noch der § 590 gestrichen werden.

Die Kom. beschloß unter Ablehnung der Anträge 2, 3 die Annahme des Antrages Nr. 1; der Eventualantrag Nr. 3 wurde mit 9 gegen 9 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden verworfen. Der RedKom. wurde vorbehalten, bei der Fassung des § 26 klarzustellen, daß mit der Anziehung der erwähnten §§ 588 bis 595 keineswegs beabsichtigt werde, das Rechtsverhältniß zwischen dem Vorstande und der jur. Person ausschließlich und erschöpfend nach den Grundsätzen des Auftrages zu regeln. Der Beschluß der Kom. beruhte auf folgenden Erwägungen: Nachdem § 585 des Entw. dahin abgeändert worden sei, daß die Unentgeltlichkeit ein Begriffsmerkmal für den Auftrag bilde, passe § 585 nicht mehr auf die Rechtsbeziehungen, welche zwischen dem Vorstande einer jur. Person und dieser selbst bestehen. Es könne nicht als der Normalfall hingestellt werden, daß der Vorstand einer Körperschaft seine Funktionen ohne jede Vergütung besorge, möge auch bei den Vereinen mit idealen Tendenzen die Unentgeltlichkeit die Regel bilden. Jedenfalls sei § 585 insoweit entbehrlich, als er, auf den Vorstand einer jur. Person angewendet, nur ausspreche, daß der Vorstand, wenn er die Wahl angenommen habe, das Amt auch führen müsse; denn dies sei selbstverständlich. Anlangend den Ausfall des § 596, so entstehe dadurch keine Lücke, da der Abs. 1 selbstverständlich sei und bezüglich der Vergütung des Vorstandes, sei es im Statute, sei es im besonderen Vertrage, Vorsorge getroffen sein werde, die Rechtssätze des Abs. 2 aber auch im Wege der Analogie gefunden werden würden. Der Antrag auf Streichung

des § 26 Abs. 3 werde damit begründet, daß die für entsprechend anwendbar zu erklärenden Be-
| S. 2339. stimmungen nicht mehr wie nach dem § 26 eine | vollständige, sondern nur eine kasuistische Regelung der rechtlichen Beziehungen des Vorstandes zum Vereine enthielten; erst aus der Untersuchung des konkreten Falles aber könne entnommen werden, ob ein Auftragsverhältniß oder ein Dienstvertrag oder ein nach der Geschäftsführung des Gesellschafters zu beurtheilendes Rechtsverhältniß vorliege. Dem gegenüber sei aber doch zu beachten, daß die anzuwendenden Vorschriften für den Auftrag keine spezifischen Grundsätze enthielten, sondern in allen Fällen zuträfen, in denen eine fremde Geschäftsbesorgung in Frage komme. Die Auslegung werde zur entsprechenden Anwendung der §§ 588 bis 595 ohne ausdrücklichen Hinweis wahrscheinlich auch dann gelangen, wenn sie, worauf mit Recht hingewiesen worden sei, in dem Verhältniß zwischen Vorstand und jur. Person ein Rechtsverhältniß sui generis erkenne; der Rechtsprechung werde aber mit dem Hinweise eine angemessene Direktive ertheilt, ohne daß damit der Entscheidung über die Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses vorgegriffen sei. Der RedKom. werde es gelingen, die Absicht des Gesetzes noch dahin zu verdeutlichen, daß mit der Bezugnahme auf die §§ 588 bis 595 nicht ausgedrückt werden solle, daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Vorstande und der jur. Person lediglich nach Maßgabe der für den Auftrag geltenden Bestimmungen zu behandeln sei. Insofern bedürfe auch das Protokoll über die Berathung des § 44 Abs. 3 des Entw., welches von einer erschöpfenden Regelung des Verhältnisses rede (Prot. 1027), der Berichtigung.

Ebenso unbegründet sei der Eventualantrag zu 3, der den § 590 deshalb streichen wolle, weil es der Stellung des Vorstandes nicht entspreche, innerhalb seiner Kompetenz die Anweisungen eines anderen, ihm gewissermaßen übergeordneten Organes zu befolgen und es in seiner Aufgabe liege, aus eigener freier Entschließung zu handeln. Denn es seien immerhin Fälle denkbar, in
| S. 2340. welchen der Vorstand die Anordnungen | der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrathes beobachten müsse, so daß auf diese die Analogie des § 590 zutreffe. Sei aber der Vorstand bei Vornahme gewisser Handlungen derart selbständig, daß ihm ein anderes Organ Anweisungen nicht ertheilen dürfe, so werde angenommen werden können, daß der Vorstand nicht mehr Geschäftsführer, sondern Geschäftsherr sei, womit der § 590 gegenstandslos werde.

| S. 1029. | III. Zum Abs. 3 des § 44 in Verbindung mit Abs. 7 lagen folgende Anträge vor:

§ 44 Abs. 3. (G. 27) 1. Aus dem Antrage I Nr. 1 der § 21 Abs. 2; hierzu der Abänderungsvorschlag, die Worte „durch Beschluß der Mitglieder" zu ersetzen durch „durch Beschluß der Mitgliederversamlung".

| S. 1030. | 2. Aus dem Antrage I Nr. 2 der § 44 Abs. 2.

3. Es soll der Abs. 3 des § 44 gestrichen werden.

Die Kom. beschloß die Annahme des Entw., zu welchem sich die Anträge Nr. 1, 2 nur redaktionell verhalten. Der RedKom. wurde die Entscheidung der Frage überwiesen, ob es angezeigt sei, die Bestimmung an dieser Stelle zu belassen oder an anderem Orte, etwa in § 48 Abs. 1 unterzubringen. Durch diesen Vorbehalt wurde auch dem bei Begründung des Streichungsantrages vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen, daß die Vorschrift als eine Anwendung des in § 48 Satz 1 enthaltenen Rechtssatzes überhaupt entbehrt werden könne.

IV. Auf § 44 Abs. 4 bezogen sich aus Antrag I 1 der § 22 Satz 2, aus I 2 der § 44a

§ 44 Abs. 4. (G. 26.) Abs. 2 und aus I 3 der § 44a Satz 1. Die Kom. war sachlich mit dem Entw. und den Anträgen einverstanden; sie nahm an, der früher gefaßte Beschluß, welcher dem Vorstande die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters zuweise, lasse mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß der Vorstand einer jur. | Person gleich einem Generalbevollmächtigten an sich zur Besorgung
| S. 1031. aller Angelegenheiten für den Vertretenen befugt sei, soweit ihm nicht eine Befugniß ausdrücklich entzogen wäre.

Von einer Seite wurde angeregt, ob es sich nicht ungeachtet der in der Kom. bestehenden Anschauung gleichwohl empfehle, den Umfang der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstandes genauer zu bestimmen, weil derselbe immerhin in Zweifel gezogen werden könne; es wurde daran erinnert, daß schon früher beklagt worden sei, zum Ausdrucke zu bringen, daß der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertrete. Von anderer Seite wurde entgegengehalten, daß mit einer Umgrenzung so allgemeiner Art nichts gewonnen sei. Die Mehrheit sah in der gegebenen Anregung eine Frage von nur redaktioneller Bedeutung.

V. Auf § 44 Abs. 5 des Entw. in Verbindung mit Abs. 7 bezogen sich folgende Anträge:

§ 44 Abs. 5. (G. 28 Abs. 1.) 1. Aus I Antrag Nr. 1 (oben S. 608) der § 23 Satz 1.

2. Aus I Antrag 2 daselbst der § 44b Abs. 1 mit dem Entw. gleichlautend.

3. Aus dem Antrage I 3 daselbst der § 44 Abs. 1.

| S. 1032. | 4. a) „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so werden seine Beschlüsse, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefaßt".

Dieser Antrag wurde im Laufe der Berathung zurückgezogen und an seiner Stelle vorgeschlagen:

b) es solle eine Bestimmung im Sinne des § 126 II 6 ALR., vorbehaltlich einer anderweitigen Fassung, aufgenommen werden.

Die Kom. entschied sich für die Annahme des Antrages Nr. 4b. Die Anträge Nr. 1 bis Nr. 3 enthalten keine sachliche Abänderung des Entw. Der zurückgezogene Antrag Nr. 4a wollte das vom Entw. angenommene Kollektivprinzip durch das Majoritätsprinzip in dem Sinne ersetzen, daß jedesmal die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, daß ihre Zahl eine beschlußfähige gewesen sei, einen gültigen Beschluß fassen könne. Nach dem von der Kom. gebilligten Antrage Nr. 4b soll sich das Zustandekommen und die Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses nach denselben Rechtssätzen bestimmen, welche im § 48 des Entw. für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorgesehen sind. Zu Gunsten des Entw. wurde ausgeführt, es folge aus der Natur der Sache, daß überall, wo die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens mehrerer Personen bestehe, die Zustimmung aller Mitwirkenden erforderlich sei. Von diesem Gesichtspunkte aus habe der Entw. den Grundsatz der Gesammtvertretung auch an anderen Orten, so beim Vorhandensein mehrerer Gesellschafter, Vormünder | und Testamentsvollstrecker in den §§ 634, 1652 Abs. 1 | S. 1033.
und 1893 Abs. 1 ausgesprochen. Sei es aus naheliegenden Gründen nicht angänglich, die Vertretung eines Vereines der Gesammtheit seiner Mitglieder zuzuweisen, müsse vielmehr die Vertretung einem besonderen Organe übertragen werden, so könne man wenigstens bei Aufstellung der Regel nicht noch weiter gehen und eine Mehrheit der in den Vorstand erwählten Personen zur Vertretung für befugt erachten. Zuzugeben sei, daß das Kollektivprinzip bei Vereinen, deren Vorstand aus einer größeren Zahl von Mitgliedern sich zusammensetze, zu Unzuträglichkeiten führen könne. Diese Vereine seien aber in der Lage, die ihren Bedürfnissen nicht entsprechende Regel im Statute auszuschließen. Die dispositive Vorschrift des BGB. würde für die Vereine auch insofern von Vortheil sein, als dadurch die Aufmerksamkeit auf die Entscheidung dieser Frage gelenkt werde und die Mitglieder Veranlassung nehmen würden, die Vertretung durch geeignete statutarische Normen ausführlicher, als dies im Gesetze geschehen könne, zu ordnen. Das Kollektivprinzip liege dem HGB. 229, dem GenossG. § 25, dem bayer. G. Art. 14, dem sächs. G. § 21 Abs. 1 und dem Entw. von Schulze-Delitzsch § 15 zu Grunde und habe in der Kritik von vielen Seiten besonders von den meisten Handelskammern (Zusst. Bd. I S. 92, Bd. VI S. 56, 57) Billigung gefunden.

Die Mehrheit vermochte sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen nicht zu überzeugen; sie hielt es in Erwägung der Thatsache, daß Vereine mit einer größeren Anzahl von Vorstandsmitgliedern erfahrungsgemäß sehr häufig vorkämen, nicht für zweckmäßig, das Kollektivprinzip als die gesetzliche Regel hinzustellen, und dadurch eine sehr große Zahl von Vereinen, vielleicht die Mehrzahl derselben, zu nöthigen, die Gesammtvertretung | durch das Statut auszuschließen. | S. 1034.
Wenn für die Aktiengesellschaften und für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften das Kollektivprinzip aufgestellt sei, so rechtfertige sich dies aus dem Gesichtspunkte, daß bei diesen Assoziationen regelmäßig erhebliche wirthschaftliche Interessen auf dem Spiele stünden, — eine Voraussetzung, die bei den hier in Rede stehenden Vereinen keineswegs in gleichem Maße zutreffe. Bei Vereinen mit idealen Tendenzen komme es häufig darauf an, daß eine Handlung schleunigst vorgenommen werde.

Um einen sicheren Boden zu gewinnen, empfehle es sich nach dem Vorgange des preuß. ALR. II 6 § 126 die Entscheidung der Frage, auf welche Weise ein gültiger Beschluß des Vorstandes zu Stande kommen könne, den Grundsätzen zu unterstellen, welche im § 48 für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angenommen werden würden.

| In zweiter Lesung lagen zu § 27 (Entw. I § 44 Abs. 5) die Anträge vor: | S. 8343.

1. Den § 27 Abs. 1 zu streichen; event.: dem Abs. 1 die Bestimmung hinzuzufügen: § 44 Abs. 6.
   „Doch gilt, auch wenn diese Vorschriften nicht beobachtet sind, zu Gunsten des Dritten, mit welchem der Vorstand ein Rechtsgeschäft eingegangen ist, der Vorstandsbeschluß als gültig, wenn der Dritte die Nichtbeobachtung der Vorschriften nicht kannte, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte".
2. Den § 27 Abs. 1 zu fassen: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so finden auf seine Beschlußfassungen die Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung".
3. Im § 27 den Abs. 1 zu fassen: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zu einer Beschlußfassung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich".
   (Vgl. Art. 43j Abs. 3, Prot. 1033. Der Gegengrund dürfte auf einem Mißverständnisse beruhen. Der aus sehr vielen Personen bestehende „Vorstand", den manche Vereine haben, ist in Wirklichkeit ein Aufsichtsrath; der Vorstand im Sinne des Gesetzes, dh. diejenigen, welche | „den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten", pflegt ein | S. 8344.
   engerer Ausschuß des sog. „Vorstandes" oder ein einzelner „Geschäftsführer", „Direktor" und dergl. zu sein).
4. Den § 31 Abs. 1 Satz 2 von der Erstreckung auf den Vorstand auszunehmen.

Zur Begründung des Streichungsantrages wurde geltend gemacht: Streiche man den § 27 Abs. 1, so würde dasjenige gelten, was der Antrag 3 vorschlage; das Prinzip der Kollektivvertretung müsse nicht nur für die Beschlüsse des Vereines gelten, sondern auch für die Vertretung des Vereines nach Außen. Bezüglich der Widerlegung der anscheinend gegen dieses Prinzip sprechenden Gründe sei auf die Motive zum Antrage 3 zu verweisen. — Die Mehrheit beließ es bei der Vorschrift des Entw. II; sie erwog: Den § 27 Abs. 1 zu streichen, gehe jedenfalls nicht an. Es handele sich um eine Frage von großer praktischer Bedeutung. Der Gesetzgeber müsse eine dispositive Vorschrift geben für den Fall, daß das Statut keine Bestimmung enthalte. Bei Normirung des Inhaltes der dispositiven Vorschrift müsse darauf geachtet werden, daß er sich mit dem im Leben Ueblichen im Einklange befinde. Würde der Gesetzgeber die dispositive Vorschrift unter Zugrundelegung des Kollektivprinzipes normiren, so würden zahlreiche Vereine sich genöthigt sehen, in diesem Punkte ihre Statuten in einer von der gesetzlichen Norm abweichenden Weise zu gestalten. Es sei nicht richtig, daß, wenn das als Vorstand bezeichnete Vereinsorgan aus einer größeren Anzahl von Personen bestehe, hierin nur eine ungenaue Bezeichnung zu finden sei und der sog. Vorstand thatsächlich nur eine Art von Aufsichtsrath bilde, während als Vorstand im Sinne des Gesetzes ein engerer Ausschuß dieses Organes oder ein einzelner Geschäftsführer funktionire. Häufig, ja in der Mehrzahl der Fälle, würden die Vereine von der Voraussetzung ausgehen, daß ein aus einer größeren Anzahl von Personen bestehender Vorstand seine Beschlüsse nach dem Majoritätsprinzipe zu fassen habe.

Der den Schutz gutgläubiger Dritter bezielende Eventualantrag wurde abgelehnt, weil man der Ansicht war, daß er dazu führen könne, die für richtig erachtete Regelung in bedenklicher Weise abzuschwächen. Auch an § 31 Abs. 3 Satz 2 (Entw. II), gegen dessen Heranziehung sich der Antrag 4 wendet, glaubte man im Interesse der Vereine für die Beschlußfassung des Vorstandes festhalten zu müssen. — Der Antrag 2 wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 1034. | VI. Zu § 44 Abs. 6 Satz 1 lagen folgende Anträge vor:

§ 44 Abs. 6. (S. 28). 1. Aus I Antrag Nr. 1 der § 23 Abs. 2 Satz 1, dessen Fassung dahin geändert worden: „Ist der Körperschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an ein Mitglied des Vorstandes erfolgt ist".

2. Aus I Antrag Nr. 2 der § 44b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 (oben S. 608).

| S. 1035. | 3. Aus I Antrag Nr. 3 der § 44 Abs. 2 Satz 1.

Der Antrag Nr. 1 wurde angenommen, der Antrag Nr. 3 der RedKom. überwiesen, die Anträge Nr. 2, 4 wurden abgelehnt. Die sachliche Differenz zwischen dem Entw. und dem angenommenen Antrage Nr. 1, dem insoweit auch die anderen Anträge folgen, liegt darin, daß die im Entw. enthaltene Einschränkung der Wirksamkeit der Erklärung auf solche Fälle, in denen die Körperschaft zur Entgegennahme einer Erklärung verpflichtet ist, fortgelassen ist. Diese von der Kom. gebilligte Abänderung steht im Einklange mit einem zu den §§ 75, 76 gefaßten Beschusse (Prot. 165), wonach bezüglich der Zustellung durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers sowie bezüglich der öff. Zustellung die nämliche Beschränkung fallen gelassen wurde.

Der Antrag Nr. 2 will der Vorschrift nur dispositive Bedeutung beilegen und auf diesem | S. 1036. Wege, unter Berücksichtigung einer von der württ. Regierung erhobenen Beanstandung | ermöglichen, daß die Bestimmung in der Folge auch auf die Körperschaften des öff. Rechtes für anwendbar erklärt werden könne. Die Kom. war der Ansicht, daß im gegenwärtigen Stadium der Berathung von der Frage, ob die Vorschrift sich zur Anwendung auf öffentlichrechtliche Körperschaften eigene, abzusehen sei, im Uebrigen aber der als zweckmäßig anerkannte Rechtssatz des Entw. aufrecht erhalten zu werden verdiene.

Bezüglich des abgelehnten Antrages Nr. 4 machte der Antragsteller geltend, daß ähnliche Verhältnisse wie hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Korporationen auch bei privatrechtlichen Vereinigungen der uneingeschränkten Aufnahme der im Entw. und im Antrage Nr. 1 vorgeschlagenen Bestimmung entgegenständen. Es widerspreche den Anschauungen des Lebens und werde als eine Unzuträglichkeit empfunden werden, wenn die Abgabe einer Willenserklärung an ein beliebiges Vorstandsmitglied auch in solchen Fällen wirksam erfolgen dürfe, in denen, wie dies die Regel bilde, statutengemäß oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung ein bestimmtes Vorstandsmitglied mit der Führung der Geschäfte beauftragt sei. Es handele sich hier schon an sich um einen anomalen Rechtssatz, und man dürfe deshalb nicht weiter gehen, als unbedingt geboten sei. — Die Ablehnung des Antrages wurde damit gerechtfertigt, daß dem Dritten, welcher eine Erklärung abgeben wolle, nicht selten die Person des mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandsmitgliedes unbekannt sein werde, und daß ihm auch nicht zugemuthet werden könne, sich hierüber vor Abgabe der Erklärung zu vergewissern. In zahlreichen Fällen würde es dem Dritten nicht möglich sein, sich die erforderliche Kenntniß rechtzeitig zu verschaffen.

| S. 1037. | Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß der Antrag Nr. 4 gegenüber dem § 157[2] CPO. zu einer Inkongruenz führen würde, da nach der letzterwähnten Vorschrift die Zustellung an einen

von mehreren gesetzlichen Vertretern oder an einen von mehreren Vorstehern genüge. Den Bedürfnissen des Verkehres werde mehr entgegengekommen, wenn man den der CPO. zu Grunde liegenden Gedanken fortbilde und auch auf das Zugehen solcher Erklärungen zur Anwendung bringe, die nicht im Zustellungswege vermittelt seien.

§ 44 Abs. 6 Satz 2. (S. 29).

VII. Auf § 44 Abs. 6 Satz 2 bezogen sich folgende Anträge:

1. Aus I Antrag Nr. 1 der § 23 Abs. 2 Satz 2, welcher nach einem nunmehr gemachten, die Fassung ändernden Vorschlage lauten soll:
   „Fehlt es an einer Person, welcher gegenüber die Erklärung wirksam erfolgen kann und ist Gefahr im Verzuge, so hat auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, einen besonderen Vertreter zu bestellen".
2. Aus I Antrag Nr. 2 der § 44b Abs. 2 Satz 2 (mit dem Entw. gleichlautend) und Abs. 3; letzterer wurde zurückgezogen.
3. Als § 45 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Soweit es an den erforderlichen Vorstandsmitgliedern fehlt, kann für die Zeit bis zur Hebung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke | der Verein seinen Sitz hat, besondere Vertreter bestellen". | S. 1038

Mit dem Unterantrage

a) hinter „kann" einzuschalten: „auf Antrag eines Betheiligten, wenn Gefahr im Verzuge ist",
b) statt des Wortes „kann" zu setzen „hat".

Der Antrag 3 wurde sammt den dazu gestellten Unteranträgen unter Stichentscheid des Vorsitzenden mit 11 gegen 11 Stimmen angenommen. Der Prüfung der RedKom. blieb vorbehalten, zu entscheiden, ob die Vorschrift im § 45 des Entw. einzufügen oder an anderem Orte unterzubringen sei. Der Antrag 1, sowie der Antrag 2 in der Gestaltung, die er nach Zurücknahme des § 44b Abs. 3 erhalten, decken sich sachlich mit dem Entw. Der Hauptantrag zu 3 will die vom Entw. nur im Interesse Dritter gewährte Fürsorge auch zu Gunsten der Mitglieder der Körperschaft eintreten lassen. Der Unterantrag zu 3a beschränkt bz. verdeutlicht den Hauptantrag dahin, daß das Amtsgericht nicht von Amtswegen, sondern erst auf den Antrag eines Betheiligten und, sofern Gefahr im Verzuge sei, einzugreifen habe. Der Unterantrag zu 3b endlich erklärt das Amtsgericht beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen für verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen.

Die Entscheidung der Kom. beruhte auf folgenden Erwägungen: Der Entw. habe an verschiedenen Stellen Bestimmungen getroffen, welche darauf abzielen, Ersatz für den Mangel zu beschaffen, welcher beim Nichtvorhandensein oder bei der Behinderung gesetzlicher Vertreter eines Vereines | eintrete. Im § 44 Abs. 6 behandele er die Frage lediglich aus dem Gesichtspunkte | S. 1039. des Interesses Dritter, im § 45 sorge er für den speziellen Fall, daß bei einem Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite der Körperschaft ein kollidirendes Interesse eines Vorstandsmitgliedes bestehe, im § 50 Abs. 3 endlich lege er für den Fall des Fehlens eines Liquidators ganz allgemein dem Amtsgerichte die Pflicht auf, in der Zwischenzeit bis zur Beseitigung des Mangels einen anderen Liquidator zu bestellen. Ein innerer Grund für diese unterschiedliche Behandlung des Vorstandes und der Liquidatoren könne nicht anerkannt werden. Es werde sich nicht leugnen lassen, daß auch den Mitgliedern einer Körperschaft daran gelegen sein könne, für eine durch den Tod eines Vorstandsmitgliedes erledigte Stelle oder für ein durch Krankheit behindertes Vorstandsmitglied einen alsbaldigen, wenn auch nur vorläufigen Vertreter zu erlangen. Es könne sich dabei um recht erhebliche Berechtigungen der Mitglieder, zB. um die Anfechtung eines verfassungswidrigen Beschlusses handeln, deren Wahrnehmung einen Aufschub nicht ertrüge, und es sei deshalb auch nicht angängig, die Körperschaft so lange unvertreten zu lassen, bis nach Einberufung der Generalversammlung ein neuer Vorstand gewählt sei. Die Rechte der Mitglieder seien des gleichen Schutzes würdig, wie die Interessen der Dritten; Abhülfe in der Bestellung eines Pflegers zu suchen, werde man schwerlich für ein geeignetes Mittel erachten. Wie die Mot. zum EG. 171 (oben S. 32) zeigen, sei man bei der ersten Berathung davon ausgegangen, es stehe auf Grund des Art. 49 den Landesgesetzen frei, zu bestimmen, daß die Befolgung der Vorschrift, wonach jede jur. Person einen Vorstand haben müsse, im Aufsichtswege erzwungen werden solle, oder daß die Funktionen des Vorstandes, wenn ein solcher fehle, von Staatsbeamten wahrzunehmen seien, oder daß | die | S. 1040. zum Ersatze nothwendige Bestellung unter Umständen durch Staatsbeamte zu erfolgen habe. Jetzt handle es sich um die dem Gebiete des Privatrechtes angehörenden Vereine und um die Setzung einer für diese Vereine ausreichenden und zutreffenden reichsrechtlichen Norm. Beschränke man den Hauptantrag, wie dies in angemessener Weise durch den Unterantrag zu 3a geschehen sei, so werde man nicht zu befürchten brauchen, daß das Amtsgericht sich ohne Anlaß in die Angelegenheiten des Vereines einmischen werde. Andererseits müsse aber das Amtsgericht, wie auch der § 50 Abs. 3 bestimme, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einzugreifen.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß es gerathen erscheine, in der Fürsorge für die Vertretung der Vereine nicht weiter zu gehen, als das Interesse Dritter erheische. Der § 55 CPO. beruhe auf demselben Gesichtspunkte. Es sei zu besorgen, daß ein weiter erstreckter Schutz von den Vereinen leicht als eine wenig erwünschte Bevormundung möchte empfunden werden. Wenn der Abs. 3 des § 55 des Entw. dem Amtsgerichte zur Pflicht mache, jeweils für Bestellung fehlender Liquidatoren zu sorgen, so habe dies seinen Grund darin, daß die Liquidation in erster Reihe den Schutz der Gläubiger bezwecke.

§ 44 Abs. 7. VIII. Der Abs. 7 des § 44 des Entw. hat seine Erledigung durch die anderweitige Gestaltung der voraufgegangenen Bestimmungen gefunden.

§ 45 (II —, —, —).

§ 45. Auf den § 45 bezogen sich folgende Anträge:

1. § 24 (45): „Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen:

| S. 1041. | 1. Bei einem Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und dem Ehegatten des Mitgliedes oder einem seiner Verwandten in gerader Linie, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

2. Bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen, sowie bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und dem Mitgliede als Vertreter einer anderen Person.

Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des § 21 Abs. 2". (Vgl. I. Antrag 1).

2. „Ein Mitglied des Vorstandes ist von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen:

1. Bei einem Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft einerseits und dem Vorstandsmitgliede oder seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

2. Bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft einerseits und dem Vorstandsmitgliede oder einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen andererseits, sowie bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und einer anderen von dem Vorstandsmitgliede vertretenen Person.

| S. 1042. Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft | erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des § 44 Abs. 2". (Vgl. I Antrag 2).

3. Es soll dem Antrage I Nr. 3 § 44a folgender Abs. 2 beigefügt werden:
„Bei einem Rechtsstreite zwischen dem Vereine und einem Mitgliede des Vorstandes ist das Letztere von der Vertretung des Vereines ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn dasselbe in dem Rechtsstreite einen Dritten vertritt".

4. Es soll der § 45 gestrichen werden.

5. a) Für den Fall, daß nicht der § 45 gestrichen werden sollte,

α) den § 45 zu fassen: „Die Vorschrift des § 126a findet außer auf Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede des Vorstandes entsprechende Anwendung auch auf Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und dem Ehegatten des Mitgliedes oder einem seiner Verwandten in gerader Linie".

(Nur redaktionell gegenüber dem § 24 des Antrages Nr. 1);

β) den § 126a dahin abzuändern:

„Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich weder im eigenen Namen noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen oder einen Rechtsstreit führen.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, welches ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht".

| S. 1043. | b) für den Fall, daß mit Antrag Nr. 2 die Verweisung auf § 126a vermieden und die Vorschrift vollständig gegeben werden sollte, den § 45 zu fassen:

„Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft einerseits und dem Vorstandsmitgliede oder dessen Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie andererseits;

2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft einerseits und einer anderen von dem Vorstandsmitgliede vertretenen Person andererseits.

Die Vorschrift findet auf ein Rechtsgeschäft, welches ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, keine Anwendung. Wird ein besonderer Vertreter . . . . . ."

(Die Differenz gegenüber Antrag Nr. 2, vielleicht auch gegenüber Antrag Nr. 1 § 24, ist theilweise sachlicher Natur. Im Uebrigen wird in erster Linie Streichung des § 45 bz. der in Antrag Nr. 1 § 24 Abs. 1 beantragten Vorschrift in dem Sinne beantragt, daß § 126a ohne weitere Ausdehnung hierher entsprechende Anwendung finde. Der Antrag auf Ergänzung des § 126a wird übrigens auch für diesen Fall festgehalten.)

Der Antrag Nr. 3 wurde im Verlaufe der Debatte zu Gunsten des Antrages Nr. 5αβ zurückgezogen, dessen Annahme die Kom. beschloß. Die in den Anträgen Nr. 1, 2 und 5b beantragte Ausdehnung der Vorschrift auf den Ehegatten und die in gerader Linie mit dem Vorstandsmitgliede verwandten Personen wurde abgelehnt. Zu Folge dieser Beschlüsse muß der § 45 in Wegfall kommen.

| Es wurde erwogen: Der Entw. gehe von der Anschauung aus, daß für einen Vertreter | S. 1044.
das Kontrahiren mit sich selbst zulässig sei, und er mache von diesem Grundsatze bezüglich der Rechtsgeschäfte, welche ein Vorstandsmitglied einer Körperschaft mit sich abschließen wolle, nur deshalb eine Ausnahme, weil die jur. Person nach ihren eigenartigen Verhältnissen nicht wie die natürliche Person im Stande sei, sich gegen Mißbrauch zu schützen. Durch den von der Kom. beschlossenen § 126a sei die Sachlage für die Berathung insoweit geändert, als man nunmehr das gegentheilige Prinzip anerkannt habe und das Selbstkontrahiren somit der Regel nach unstatthaft sei. In dieser Beziehung bedürfe es keiner besonderen Vorschrift, da sich die Anwendung auf das Verhältniß der jur. Person zu ihrem Vorstande aus § 126a ableiten lasse. Gegen die Auffassung, daß ein Vorstandsmitglied seine Vertretungsmacht in einem Rechtsstreite der Körperschaft nicht ausüben dürfe, an dem er selbst, sei es in eigenem Namen, sei es als Vertreter eines Dritten auf der Gegenseite betheiligt sei, lasse sich sachlich nichts erinnern. Ob aber dieser Ausschluß der Vertretung schon von selbst aus dem Begriffe des Rechtsstreites und dem Erforderniße des vor der richterlichen Entscheidung beiden Theilen zu gewährenden Gehöres gefolgert werden könne, wie dies das Reichsgericht (Entsch. 4 404) annehme, oder ob nicht auch eine andere Konstruktion denkbar wäre, lasse sich bezweifeln, und sei es deshalb zweckmäßig, im § 126a das allgemeine Verbot auf den Fall des Prozesses zu erweitern. Damit sei ohne Weiteres die Ausdehnung des Verbotes auch auf Prozesse zwischen einem Vorstandsmitgliede und der von ihm vertretenen Körperschaft ausgesprochen. Gegen die Erstreckung des Verbotes auf den Ehegatten des Vorstandsmitgliedes und die in gerader Linie mit ihm verwandten Personen, für welche die entsprechende Gestaltung | der Vertretungsmacht des Vormundes im § 1651 angeführt sei, müsse eingewendet | S. 1045.
werden, daß diese Analogie hier nicht zutreffe. Ob die bezügliche Vorschrift des § 1651 beizubehalten sei, werde später zu prüfen sein; jedenfalls bedürfe ein Verein einer so weit gehenden Fürsorge nicht, da er sich in den Vorstand Männer seines Vertrauens wählen könne. Man verletze die Interessen der Körperschaft nicht, wenn man hinsichtlich der Beurtheilung dieser Frage den Vorstand wie einen Generalbevollmächtigten ansehe.

Einverstanden war man darüber, daß die im angenommenen Antrage enthaltene Einschränkung, „soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist", sich nur auf die Rechtsgeschäfte und nicht auch auf die Prozesse beziehen solle.

§ 45a (II 29, V. 27, R. 27, G. 30). § 45a.

| Beantragt war, 1. als 45a folgende Bestimmung einzustellen: | S. 1047.

„Zur Vertretung des Vereines bei der Führung seiner Geschäfte können neben dem Vorstande Beamte oder sonstige Vertreter bestellt sein. Die Vollmacht derselben erstreckt sich im Zweifel auf alle Handlungen, welche die Führung von Geschäften von der Art der ihnen übertragenen gewöhnlich mit sich bringt".

| 2. a) Den Satz 1 zu fassen: „Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß neben dem | S. 1048.
Vorstande noch weitere Vertreter für die Führung gewisser Geschäfte bestellt werden können".

b) Den Satz 2 zu streichen.

Die Kom. nahm den Antrag 2a und den Antrag 1 Satz 2 sachlich an. Man erwog: Es empfehle sich im Interesse der Vollständigkeit und Deutlichkeit des Gesetzes, mit dem Antrage 2a, welcher nach dem vom Antragsteller zu 1 gegebenen Erläuterungen den Gedanken des Antrages 1 Satz 1 in zutreffenderer Form wiedergebe, die Möglichkeit anderer verfassungsmäßiger Vertretungsorgane der Körperschaft neben dem Vorstande ausdrücklich anzuerkennen. Der Vorschlag folge dem Vorgange des HGB. 235 (Fassung v. 18. Juli 1884), des GenossenschG. v. 4. Juli 1868 § 30 (G. v. 1. Mai 1889 § 40) und des bayer. G. v. 1869 Art. 22. Die

Bestellung besonderer Personen als Organe des Vereines für einen begrenzten Geschäftskreis neben dem Vorstande sei bei Vereinen von größerem Umfange thatsächlich häufig und unentbehrlich, so die Bestellung besonderer Kassirer, örtlicher Delegirter für Vereine, deren Thätigkeit sich auf ein größeres Gebiet erstreckt. Erwähne das Gesetz wie der Entw. nur den Vorstand, so sei es mindestens zweifelhaft, ob die für diesen gegebenen Bestimmungen auch auf die bezeichneten Vereinsorgane anwendbar seien, da die Letzteren in den Statuten nicht selten vom Vorstande scharf unterschieden würden und zwischen ihnen und dem Vorstande der innere Unterschied bestehe, daß sie zur Leitung des Vereines nicht berufen seien. Sachlich aber müsse besonders der § 46 auf jene besonderen Organe Anwendung finden. Auch wenn man in § 46, gemäß dem dazu gestellten
| S. 1049. | Antrage 1, die neben dem Vorstande stehenden Vertreter des Vereines ausdrücklich erwähne, so sei es doch die richtigere Redaktionsweise, vorher die Zulässigkeit solcher Vertreter auszusprechen.

Anlangend den 2. Satz des Antrages 1, sei es zweckmäßig und mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit geboten, den Umfang der Vertretungsmacht der besonderen Vereinsorgane durch eine Vorschrift im Sinne des Antrages zu regeln. Die Vorschrift habe namentlich für die Anwendung des § 46 Werth. Der Einwand, es werde für die hier in Frage kommenden Vereinsorgane regelmäßig an einer festen Uebung fehlen, nach welcher sich auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung der Umfang ihrer Vertretungsmacht bemessen lasse, treffe für viele Organe, welche bei Vereinen von umfassenderer Organisation häufig vorkämen, zB. Kassirer nicht zu.

§ 46 (II 30, B. 28, R. 28, G. 31).

Zu § 46 wurde beantragt, denselben, wie folgt, zu fassen:

1. „Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst nach der Verfassung berufener Vertreter durch eine in Ausführung der verfassungsmäßig ihm zugewiesenen Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende (unerlaubte) Handlung einem Dritten zufügt".
2. „Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat".
3. „Der Verein haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied
| S. 1050. desselben oder | ein sonstiger Vertreter durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zufügt".
4. „Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonstiger Vertreter der Körperschaft durch eine in Ausführung der ihm zugewiesenen Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt".
5. „Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst Angestellter in Ausführung der ihm zugewiesenen Verrichtungen einem Dritten zufügt".
6. Statt „begangene widerrechtliche" oder „begangene unerlaubte" zu setzen: „begangene zum Schadensersatze verpflichtende".

Der Antrag 1 wurde mit der im Antrage 6 vorgeschlagenen Aenderung angenommen, der Antrag 5 abgelehnt, die Anträge 3 und 4, welche nach der Absicht der Antragsteller nur redaktionell vom Antrage 1 abweichen, wurden der RedKom. überwiesen. Gegen den positiven Inhalt des § 46 wurden von keiner Seite Einwendungen erhoben. Dagegen wurde nach mehreren Richtungen eine Erweiterung der im § 46 bestimmten Haftung der Körperschaft vorgeschlagen. Zunächst bezweckten die Anträge 1, 3, 4 die Gleichstellung der sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Körperschaft mit dem Vorstande und den Mitgliedern desselben hinsichtlich der Haftung
| S. 1051. der Körperschaft für ihre Handlungen. Ueber die Nothwendigkeit | dieser Ergänzung bestand Einverständniß. Auch der Antragsteller zu 2 erhob dagegen keinen Widerspruch. Es wurde insbes. auf den zu § 45a gefaßten Beschluß sowie auf den nach der gleichen Richtung gehenden Vorschlag des preuß. Justizministers hingewiesen.

Einverstanden war man ferner über die Angemessenheit des Antrages 6, die Haftung nicht auf unerlaubte bz. widerrechtliche Handlungen der Vereinsorgane zu beschränken, sondern auf alle zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen zu erstrecken. Nach dem dem § 46 zu Grunde liegenden Gedanken glaubte man die Körperschaft auch in den Fällen für haftbar erklären zu müssen, in welchen das Gesetz eine Schadensersatzpflicht ohne Rücksicht auf Verschulden des Urhebers des Schadens anerkenne, wie im Falle des § 189a (G. 231). Ob auch der Fall des § 99 (G. 122) hierher zu stellen sei, könne der Entscheidung durch Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben.

Eine erheblich weitergehende Ausdehnung der Haftung der Körperschaft schlug der Antrag 5 vor. Der Antragsteller führte aus, der Entw. habe sich in § 46 nicht vollständig genug von dem individualistischen Prinzipe des röm. Rechtes frei gemacht, wonach für einen Schaden nur derjenige hafte, welcher ihn schuldhaft verursacht habe. Es sei kein Grund einzusehen, weshalb die Körper-

schaft zwar haften solle, wenn ein Vorstandsmitglied in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Vertretungsmacht schuldhaft Schaden stifte, nicht aber, wenn die Schadenzufügung erfolge in Ausführung einer ihm durch Auftrag des Vorstandes übertragenen Verrichtung. Die Haftung müsse allgemein auf jede Schadenszufügung von Seiten eines Angestellten der Körperschaft erstreckt werden. Dies | entspreche ebenso altem deutschen Rechte wie dem Gedanken der neueren Gesetzgebung, daß | S. 1052.
der Unternehmer eines Betriebes für die durch denselben verursachten Schäden ohne Rücksicht auf Verschulden aufkommen müsse. Die Mehrheit ging diesem Antrage gegenüber davon aus, daß es sich an dieser Stelle nur darum handle, diejenige Haftung der Körperschaft zu regeln, welche auf dem besonderen Verhältnisse derselben zu ihren Organen beruhe, daß dagegen die Frage, wie weit eine von Verschulden unabhängige Haftung für schädigende Handlungen Dritter anzuerkennen sei, für jur. Personen nicht anders entschieden werden könne als für natürliche, und daß diese Entscheidung erst bei der Berathung des Abschnittes über die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen zu treffen sein werde.

Lediglich redaktionelle Bedeutung hatte die Abweichung des Antrages 1 vom Entw., daß er nicht von den „in Ausübung seiner Vertretungsmacht", sondern von den „in Ausführung der verfassungsmäßig ihm zugewiesenen Verrichtungen" zu sprechen vorschlug. Zu Gunsten dieser dem § 711 Abs. 2 nachgebildeten Ausdrucksweise wurde bemerkt, daß die Fassung des Entw. zu eng sei, weil „Vertretungsmacht" im Sinne desselben die Macht zur Vertretung im rechtsgeschäftlichen Handeln bezeichne, während hier auch die Befugniß und Verpflichtung zur Ausführung thatsächlicher Verrichtungen getroffen werden müsse.

Auf gegebene Anregung wurde als die Auffassung der Kom. festgestellt, daß der Verein, der Fiskus usw. nicht haften sollen für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied oder Vertreter durch eine nur bei Gelegenheit (aber nicht in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen) begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 47 (II 39, B. 39, R. 39, G. 42).

Beantragt war, 1. den § 47 zu fassen:

„Im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, haften den Gläubigern | der | S. 1053.
Körperschaft für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner".

2. Die Worte „der Körperschaft" zu ersetzen durch „des Vereines".

Sachlich wurde der § 47 nicht beanstandet. Die Anträge weichen nur in der Fassung ab. Wegen der Einschaltung der Definition des Ausdruckes „unverzüglich" vgl. zu § 98 F. Gegen die Fassung des Antrages 1 wurde erinnert, daß man nicht den Vorstand für verpflichtet erklären könne, „ohne schuldhaftes Zögern" die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; die Abwesenheit eines Verschuldens lasse sich nicht gebieten.

| Der weitere Antrag, zu bestimmen: | S. 1080.

„Der Verein wird aufgelöst, wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird" mit dem der Antrag: „Der Verein erlischt durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen" sachlich übereinstimmte, wurde angenommen. Gegen die Aufnahme wurde geltend gemacht, daß es sich der Mehrzahl nach nicht um wirthschaftliche Vereine handele und daß es auch unerwünscht erscheine, einem Vereine, der so ehrlich sei, seine Schulden durch Einziehung weiterer Beiträge tilgen zu wollen, durch die Auflösung die Möglichkeit hierzu zu nehmen. Die Mehrheit ging dagegen davon aus, daß in den meisten Fällen das mit der Eröffnung des Konkurses eintretende Erlöschen der Persönlichkeit des Vereines der Sachlage am Besten entsprechen werde. Maßgebend war dabei namentlich auch der Vorgang der bisherigen Gesetzgebung (vgl. Mot. I 93 Anm.).

| Nachträglich wurde noch beantragt, dem § 39 (Entw. II) als Abs. 3 hinzuzufügen: | S. 8349.

„Bleibt bei Beendigung des Konkursverfahrens Vermögen übrig, so lebt der Verein wieder auf (oder: so gilt die Auflösung nicht als erfolgt)".

Es sei nicht in allen Fällen richtig, einem Vereine auch dann, wenn bei der Beendigung des Konkurses noch Vermögen übrig bleibe, zur Liquidation zu zwingen, es empfehle sich, den § 39 im Sinne des Antrages zu ergänzen. Auch bei den Aktiengesellschaften habe der Abschluß eines Zwangsvergleiches nicht nothwendig die Bedeutung, daß liquidirt werden müsse. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da es nicht rathsam sei, für die seltenen Fälle, in denen noch Vermögen übrig bleibe, eine Ausnahme von der Regel des § 39 zu machen. Wenn der Verein nach dem Konkurse noch lebensfähig sei, so stehe seiner Rekonstruktion durch einen erneuten Rechtsakt nichts entgegen.

§ 48 (II 31, 32, 37, B. 29—31, 37, R. 29—31, 37, G. 32—34, 40).

| Beantragt war, den § 48 durch folgende Vorschriften zu ersetzen: | S. 1053.

1. § 27 (48): „Die inneren Angelegenheiten der Körperschaft werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Einberufung der Versammlung bezeichnet ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Körperschaft betrifft.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt".

| S. 1054. | § 28 (48): „Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder und, wenn durch den Beschluß das Sonderrecht eines Mitgliedes beeinträchtigt wird, der Zustimmung dieses Mitgliedes.

Zur Aenderung des Zweckes der Körperschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder, auch der in der Versammlung nicht erschienenen, erforderlich.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt".

Hierzu die Unteranträge: a) den Eingang des § 28 Abs. 2 dahin zu fassen:

„Wenn an die Stelle des bisherigen Zweckes ein anderer gesetzt werden soll, so ist" usw.

event. den Absatz zu streichen.

b) Unter Streichung der Worte „und wenn .... des Mitgliedes" in § 28 Abs. 1 des Antrages Nr. 1 zu beschließen:

§ 28b. „Wird durch einen Beschluß die Sonderberechtigung eines Mitgliedes beeinträchtigt oder die Sonderverpflichtung eines solchen erhöht, so bedarf der Beschluß, sofern nicht aus der Grundlage oder aus dem Inhalte der Berechtigung oder der Verpflichtung sich ein Anderes ergiebt, der Zustimmung dieses Mitgliedes".

2. § 48: „Die inneren Angelegenheiten der Körperschaft werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die | S. 1055. Mehrheit der erschienenen | Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Einberufung der Mitglieder zur Versammlung bezeichnet wird".

Absatz 2, 3 wie Entw. § 48 Abs. 3, 4.

„Die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes finden usw." (wie Entw. § 48 Abs. 6). § 48a (Entw. § 48 Abs. 5). „Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, ist, soweit nicht die Letztere ein Anderes bestimmt, die Zustimmung aller Mitglieder, auch der in der Versammlung nicht erschienenen, erforderlich".

3. § 48: „Die in den Angelegenheiten des Vereines erforderlichen Beschlüsse werden, soweit nicht die Beschlußfassung dem Vorstande oder einer anderen Vereinsbehörde zusteht, in der Mitgliederversammlung gefaßt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt usw.", wie § 27 Abs. 3 des Antrages 1 mit der Aenderung, daß die Worte „der Körperschaft" zu ersetzen sind durch die Worte „dem Vereine."

„Die Vorschriften der Absätze 2, 3 finden insoweit" usw. wie § 27 Abs. 4 des Antrages 1.

| S. 1056. | § 48a: „Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen das Statut abgeändert wird, bedarf es einer Mehrheit von $^3/_4$ aller Mitglieder. Zur Abänderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Diese Vorschriften finden" usw. wie § 28 Abs. 3 des Antrages 1.

§ 48c: „Die (auf der Mitgliedschaft beruhenden) Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder können ohne Zustimmung der Letzteren auch durch Aenderung des Statutes nur insoweit abgeändert werden, als soche Aenderungen durch die Verfassung zugelassen sind".

4. In Abs. 3 des § 48 vor dem Worte „Zustimmung" einzuschalten „schriftlichen".
5. Dem § 48 zuzufügen: „Hat eine Körperschaft die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt, so bedarf jede Aenderung der Verfassung zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung".
6. Dem § 48 zuzufügen: „Hat der Verein die Rechtsfähigkeit durch Verleihung der Staatsgewalt erlangt, so bedarf es zur Aenderung des Zweckes der staatlichen Genehmigung".

a) Zu Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wurde der Antrag 3 § 48 Abs. 1 sachlich angenommen. Man hielt einerseits eine Zusammenfassung der in den bezeichneten Sätzen des Entw. enthaltenen Vorschriften in einem Satze für zweckmäßig, wie sie auch in den Anträgen 1 § 27 Satz 1 und 2 § 48 Satz 1 vorgeschlagen war. Andererseits gab man dem Antrage 3 vor letzteren Vorschlägen | deshalb den Vorzug, weil dieser es vermeidet, von der Maßgeblichkeit des | S. 1057. Mitgliederwillens für die „inneren Angelegenheiten" der Körperschaft zu sprechen. Man ging davon aus, daß der Begriff der inneren Angelegenheiten nicht hinreichend bestimmt sei, daß auch dem Vorstande für gewisse Angelegenheiten dieser Art, wie die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die entscheidende Stimme zustehe, und daß die Bedeutung der Vorschrift nur darin bestehe, die Mitgliederversammlung als das regelmäßige Beschlußorgan der Körperschaft anzuerkennen. Der Zusatz im Antrage 3 „soweit nicht die Beschlußfassung dem Vorstande oder einer anderen Vereinsbehörde zusteht" stimmt sachlich mit dem Abs. 6 überein. Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1.

b) Der Abs. 1 Satz 2 wurde gestrichen. Er erschien theils entbehrlich, besonders mit Rücksicht auf den § 44 Abs. 2, theils in seiner allgemeinen Fassung nicht einwandfrei. Abs. 1 Satz 2.

c) Der Abs. 2 Satz 2 und 3 wurde sachlich gebilligt. Die Anträge 1 § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 2 § 48 Satz 2, 3 und 3 § 48 Abs. 2 Satz 2, 3 stimmten mit dem Entw. überein. — Abgelehnt wurde der im Antrage 3 § 48 Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagene Zusatz: „Jedes Mitglied hat eine Stimme". Man nahm an, daß, soweit der Satz nur besagen solle, daß jedes Mitglied, sofern die Verfassung nicht etwas Anderes bestimme, mindestens eine Stimme habe, er sich schon aus der Bestimmung ergebe, daß bei der Beschlußfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheide. Die Aufnahme eines entsprechenden Satzes in den § 41 Abs. 2 des GenossenschaftsG. von 1889 spreche nicht für, sondern gegen den Vorschlag. Denn der Satz: „Jeder Genosse hat eine Stimme" habe namentlich auch die Bedeutung, daß jeder Genosse nur eine Stimme haben könne. In diesem Sinne passe die Bestimmung für die hier | fraglichen Körper- | S. 1058. schaften nicht. Es sei aber irreführend, im Wortlaute wesentlich übereinstimmende Sätze in verschiedenen Gesetzen in verschiedenem Sinne zu verwenden. Abs. 2 Satz 2, 3.

d) Der Abs. 3 wurde mit der im Antrage 4 vorgeschlagenen Aenderung beibehalten. Während der Antrag 2 § 48 Abs. 2 die unveränderte Beibehaltung empfahl, wollten die Anträge 1 und 3 die Bestimmung streichen. Sie gingen davon aus, daß die Vorschrift bedenklich und entbehrlich sei. Bei einem nicht in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlusse fehle es an der vorgängigen Erörterung der für und gegen ihn sprechenden Gründe, in welcher die wesentliche Gewähr dafür liege, daß der Beschluß dem Interesse der Körperschaft entspreche. Die Bestimmung könne unter Umständen zu einer Ueberrumpelung der Mitglieder gemißbraucht werden. Sie sei dem bisherigen Rechte fremd und ein nicht zu billigendes Zugeständniß an die Bequemlichkeit der Mitglieder. Die Vorschrift sei ferner insofern unpraktikabel, als der Beweis der formlosen Zustimmung der Mitglieder zu Streitigkeiten und Schwierigkeiten führen werde. Endlich bestehe für die Aufnahme der Bestimmung kein Bedürfniß; sie werde nur selten von Werth sein, da die Zustimmung aller Mitglieder zu einem Beschlusse nicht häufig vorkommen werde. Abs. 3. (G. § 32 Abs. 2.)

Die Mehrheit erkannte nur das gegen die Formlosigkeit der im Abs. 3 geforderten Zustimmung gerichtete Bedenken als gerechtfertigt an und beschloß deshalb, schriftliche Zustimmung vorzuschreiben. Im Uebrigen glaubte sie, daß, wenn man schriftliche Zustimmung aller Mitglieder verlange, die Gefahr übereilter und nicht genügend überlegter Beschlüsse nicht vorliege. Für Vereine von geringerer Mitgliederzahl sei die im Abs. 3 zugelassene Art der Beschlußfassung eine werthvolle Erleichterung. Auch der Einwand Gierke's, daß der Abs. 3 eine vollkommene unorganische | und mit den Bedingungen echten Körperschaftslebens unverträgliche Bestimmung enthalte, sei | S. 1059. unzutreffend; gerade die von Gierke vertretene Auffassung der Körperschaft müsse davon ausgehen, daß der vereinigte Wille der Mitglieder den Willen der Körperschaft darstelle. Vor Allem aber lasse sich ein Bedenken gegen den Abs. 3 dann nicht erheben, wenn man mit dem Entw. Abs. 5 sogar für einen die Verfassung ändernden Beschluß die — formlose — Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder für ausreichend erachte; es werde dies sehr häufig die Mehrzahl der Mitglieder sein. In Betracht komme endlich auch, daß die Bestimmungen über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung nach dem zu § 44 Abs. 5 gefaßten Beschlusse auch auf die Beschlußfassung des aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes Anwendung finden sollen, für diesen aber die Möglichkeit einer Beschlußfassung durch schriftlichen Meinungsaustausch praktisch nicht entbehrt werden könne.

e) Zu Abs. 4 enthielten die Anträge 1 § 27 Abs. 3 und 3 § 48 Abs. 3 nur redaktionelle Abänderungsvorschläge. Abs. 4. (G. § 34.)

f) Zu Abs. 5 schloß der Antrag 2 § 48a sich sachlich an den Entw. an, während die Anträge 1 § 28 und 3 § 48a nur für die den Zweck der Körperschaft abändernden Beschlüsse am Erforderniß der Einstimmigkeit festhalten, für andere die Verfassung abändernde Beschlüsse dagegen eine Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen (Antrag 1) oder aller Mitglieder (Antrag 3) für genügend Abs. 5. (G. § 33 Abs. 1).

erklären wollen. Der Unterantrag 1a bezweckte eine noch weitergehende Einschränkung des Erfordernisses der Einstimmigkeit. Die Kom. nahm den Antrag 1 § 28 mit der Maßgabe an, daß für die im Abs. 2 daselbst vorgeschriebene Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftliche
| S. 1060. Form zu erfordern sei. Der Unterantrag a wurde abgelehnt. | Man erwog: Der Abs. 5 möge zwar theoretisch als logische Folgerung aus dem Wesen der Körperschaft gerechtfertigt sein; indessen nöthige das praktische Bedürfniß zu einer abweichenden Regelung. Die Satzungen enthielten bei den hier in Betracht kommenden Körperschaften häufig ganz unwesentliche Bestimmungen; eine Abänderung der Letzteren berühre das Wesen der Körperschaft nicht, sodaß es eine unnöthige Erschwerung des Vereinslebens zur Folge habe, wenn für jede Verfassungsänderung ein einstimmiger Beschluß der Mitglieder gefordert werde. Gerechtfertigt sei dieses Erforderniß nur für die Aenderung solcher Verfassungsbestimmungen, welche für die Individualität der Körperschaft von grundlegender Bedeutung seien, dh. für die auf den Zweck derselben bezüglichen. Für andere Aenderungen der Verfassung müsse eine Mehrheit von $^3/_4$ und zwar der erschienenen Mitglieder genügen, wenn der Zweck einer Erleichterung des Vereinslebens erreicht werden solle. Der angenommene Antrag 1 stelle übrigens ebenso wie der Entw. nur dispositive Vorschriften auf. Auch die Aktiennovelle von 1884 Art. 215 Abs. 2, 3 und das GenossenschG. von 1889 Art. 76 hätten in einer Dreiviertelmehrheit eine hinreichende Garantie für eine dem Interesse der Gesammtheit entsprechende Beschlußfassung erblickt, obwohl es sich bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften um vermögensrechtliche Interessen handle, welche die hier in Betracht kommenden Interessen vielfach an Bedeutung erheblich überragten. Die durch den angenommenen Vorschlag nothwendig werdende Unterscheidung zwischen Beschlüssen, welche den Zweck der Körperschaft, und solchen, welche deren Verfassung in anderen Punkten abänderten, biete bei verständiger freier Auslegung der Statuten
| S. 1061. (§ 73) keine allzu große Schwierigkeit; insbes. sei nicht zu befürchten, | daß man in jeder Aenderung einer Bestimmung, welche die zur Erreichung des allgemeinen Vereinszweckes dienlichen Mittel betrifft, eine Zweckänderung finden werde. Der aus ähnlichen Besorgnissen entsprungene Unterantrag 1a sei unannehmbar, weil er Einstimmigkeit nur für die Ersetzung des bisherigen Zweckes durch einen neuen fordere, dagegen für die das Wesen der Körperschaft nicht weniger berührenden Beschlüsse, durch welche neben dem bisherigen ein anderer Zweck bestimmt werde, vom Erforderniß der Einstimmigkeit absehe. Hervorgehoben wurde endlich, daß es zum verfassungsmäßigen Ausschlusse des Erfordernisses der Einstimmigkeit für Zweckänderungen keiner ausdrücklichen Statutbestimmung bedürfe, daß vielmehr nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu beurtheilen sei, ob der auf Ausschluß jenes Erfordernisses gerichtete Wille hinreichend deutlich zum Ausdruck gelangt sei.

Daß für die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder in Antrag 1 § 28 Abs. 2 Schriftform vorzuschreiben sei, erschien als eine selbstverständliche Folgerung aus dem zu Abs. 3 des Entw. gefaßten Beschlusse (oben unter d).

Aenderung der Verfassung konzessionirter Körperschaften. (G. § 33. Abs. 2.)

g) Die Anträge 5 und 6 bezweckten eine Entscheidung der Frage, ob und inwieweit bei Körperschaften, welche die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt haben, zu Aenderungen der Verfassung staatliche Genehmigung erforderlich sei. Der Antrag 5 wollte dieses Erforderniß für alle Verfassungsänderungen, der Antrag 6 nur für Aenderungen des Zweckes vorschreiben. Der Antrag 5 wurde mit 10 gegen 10 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen. Zu Gunsten des Antrages wurde geltend gemacht: Nachdem man zu § 43 beschlossen habe, die Landesgesetze bezüglich der Verfassung der Körperschaften nicht für
| S. 1062. maßgebend | zu erklären, bedürfe die in den Anträgen angeregte Frage einer gesetzlichen Entscheidung. Unzweifelhaft könne zwar die Regierung bei der Verleihung der Rechtsfähigkeit festsetzen, daß die Wirksamkeit einer Aenderung des Statutes von ihrer Genehmigung abhängig sei. Auch werde den Regierungen freistehen, durch Aufstellung allgemeiner Bedingungen für die Konzessionirung von Vereinen sich das Recht zur Genehmigung nachträglicher Verfassungsänderungen zu wahren. Es liege aber kein Grund vor, die Regierungen zum Erlaß derartiger Verfügungen zu nöthigen. Das Richtige sei, daß reichsrechtlich jede Verfassungsänderung bei konzessionirten Vereinen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werde. Mit dem Antrage 6 dieses Erforderniß nur für Zweckänderungen aufzustellen, genüge nicht; Aenderungen in der Organisation des Vereines usw. könnten für die Beurtheilung, ob dem Vereine auch in seiner veränderten Gestalt die Rechtsfähigkeit zu belassen sei, ebenso wesentlich sein, als die Abänderung des Zweckes. Gegen den Antrag 6 spreche ferner das Bedenken, daß er das Mißverständniß nahelege, als solle bezüglich anderer Verfassungsänderungen den Regierungen reichsrechtlich selbst die Möglichkeit, sich das Genehmigungsrecht bei der einzelnen Konzessionsertheilung vorzubehalten, entzogen werden.

Von den Gegnern der Anträge wurde das Bedürfniß für die Aufnahme einer Bestimmung des vorgeschlagenen Inhaltes bestritten. Bei Aenderung des Vereinszweckes ergebe sich die Nothwendigkeit staatlicher Genehmigung schon daraus, daß in Folge einer solchen Aenderung an die Stelle des früheren Vereines ein neuer trete, für den die ursprüngliche Konzessionirung keine

Geltung habe. Für andere Verfassungsänderungen genüge die Möglichkeit des Vorbehaltes staatlicher Genehmigung bei der ersten Konzessionsertheilung, oder | in allgemeinen Bestimmungen. | S. 1063.

h) Eine Ergänzung des Entw. bezüglich der Sonderrechte der Mitglieder bezweckten der Antrag 1 § 28 Abs. 1 a. E., der Unterantrag 1 b und der Antrag 3 § 48c Abs. 1. Der Antrag 1 wurde unter Ablehnung der anderen angenommen. Man erwog: Der Satz, daß Sonderrechte der einzelnen Mitglieder durch Mehrheitsbeschlüsse nicht beeinträchtigt werden können, bedürfe des Ausspruches. Die Anerkennung des Satzes im Gesetze sei von erheblichen praktischen Werth und empfehle sich nach dem Vorgange des sächs. GB. § 54, des zür. GB. § 38 und des schweiz. ObligR. 627 Abs. 1. Der im Antrag 1 vorgeschlagene Satz bringe zum Ausdruck, daß der in den Beschlüssen der Mitglieder sich darstellende Körperschaftswille außer im Zwecke der Körperschaft eine Schranke finde in den Sonderrechten der Mitglieder. Freilich müsse das Gesetz bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse und der Vieldeutigkeit des Wortes „Sonderrecht" sich mit dem Hinweise darauf, daß es Sonderrechte gebe, welche dem Einflusse des Körperschaftswillens entzogen seien, begnügen und die nähere Feststellung der Merkmale solcher Sonderrechte der Wissenschaft und der Praxis überlassen. Jeder Versuch einer gesetzlichen Definition oder Umgrenzung des Begriffes lege der Rechtsanwendung Fesseln an. Das Bedürfniß für die Aufnahme des Satzes sei dadurch gesteigert, daß man beschlossen habe, für Verfassungsänderungen, welche nicht den Zweck der Körperschaft betreffen, von dem auch die Sonderrechte schützenden Erfordernisse der Einstimmigkeit abzusehen. Uebrigens sei „Sonderrecht" im Antrage 1 im Sinne von „Sonderrechtsstellung" zu verstehen und solle ebenso die Sonderberechtigung wie die Sonderverpflichtung umfassen. Sonderrechte. E. 35.

Der Unterantrag 1 b und der Antrag 3 versuchten, die der Beschlußfassung | der Mitglieder entzogenen Sonderrechte und -pflichten näher zu bestimmen. Der Antragsteller zu 1b beabsichtigte durch den Satz „sofern nicht aus der Grundlage oder aus dem Inhalte der Berechtigung oder der Verpflichtung sich ein Anderes ergiebt" auf die Ausnahmen und Beschränkungen hinzudeuten, welchen der im Antrage 1 vorgeschlagene Satz unterliege. Aus der „Grundlage" des in Frage stehenden Rechtes könne sich zB. unter Umständen eine Ausnahme ergeben, wenn das Recht auf einem Beschlusse der Mitglieder beruhe; bezüglich des „Inhaltes" möge zB. bei Sonderrechten pekuniären Inhaltes häufiger Unentziehbarkeit anzunehmen sein, als bei solchen, welche in einer Sonderstellung innerhalb der Organisation der Körperschaft beständen. Der Antragsteller zu 3 erstrebte die nähere Abgrenzung der in Frage kommenden Sonderrechte und -pflichten durch den Zusatz, daß dieselben auf der Mitgliedschaft beruhen müßten, sowie durch die Verweisung auf die Körperschaftsverfassung. Die Mehrheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß mit diesen Formulirungen für die Anwendung des Gesetzes etwas gewonnen werde. | S. 1064.

Von einigen Seiten wurde empfohlen, über die Sonderrechte ganz zu schweigen und die Frage lediglich der Entscheidung durch Wissenschaft und Praxis anheimzugeben.

| i) Zum Abs. 6 des § 48 wurde beantragt, hinter den §§ 27, 28 unter Weglassung des im Antrage 1 vorgeschlagenen Abs. 3 folgenden § 28a einzuschieben: | S. 1066. § 48 Abs. 6. E. 40.

> „Die Vorschriften der §§ 27 und 28 finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.
>
> Eine Bestimmung, in Ansehung welcher die nach diesen § oder in der Verfassung festgestellten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist gültig, wenn die Bestimmung so lange in thatsächlicher Anwendung gewesen ist, daß angenommen werden muß, dieselbe entspreche dem übereinstimmenden Willen der Mitglieder".

Der Urheber des Antrages Nr. 1 erläuterte, daß die von ihm im Abs. 3 oder §§ 27, 28 vorgeschlagene Aenderung der Fassung des Abs. 6 des § 48 eine Aenderung der Beweislast bezwecke. Die Kom. trat dem Abs. 6 des Entw. bei und überwies die Frage der Beweislast der Prüfung der RedKom. Dieser wurde zugleich aufgegeben, die zu h) beschlossene Bestimmung, nach welcher die Mitgliederversammlung zu Beschlüssen, durch welche das Sonderrecht eines Mitgliedes beeinträchtigt wird, nicht berechtigt ist, aus dem Zusammenhange mit dem § 48a zu lösen und — event. unter Erstreckung auf Verfügungen des Vorstandes — in einen gesonderten § zu überweisen. Die Kom. überzeugte sich, daß es nicht möglich sei, diese Bestimmung dem Abs. 6 mitzuunterstellen, soweit unter Sonderrechten auch solche Rechte zu verstehen seien, welche nach Maßgabe der Verfassung nicht geändert werden dürften. Auch wurde betont, daß die Bestimmung in den § 48a nicht hineinpasse, weil es sich bei den | Sonderrechten nicht eigentlich um Verfassungs- änderungsbeschlüsse, sondern um Beschlüsse über Rechte handle, über welche der Versammlung der Mitglieder wie dem Vorstande eine Verfügung überhaupt nicht zustehe.*) | S. 1067.

*) Demnächst erklärte sich die Kom. damit einverstanden, daß im Abs. 6 der Abs. 4 § 48 (E. § 34) nicht mitzitirt werde, weil die darin enthaltene Vorschrift ihrer Natur nach zwingendes Recht sei. Der weitergehende Antrag, auch den Abs. 5 in Abs. 6 nicht mitzuzitiren, wurde zurückgezogen. (Prot. 8345).

Der Abs. 2 des Antrages, welcher neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen und dem Statute auch das Herkommen als ergänzende und abändernde Rechtsquelle für das Verfassungsrecht der Körperschaft zur Anerkennung bringen will, wurde abgelehnt. Man erwog: Durch die zu § 43 beschlossene Ausschließung des Landesrechtes als Quelle des Verfassungsrechtes der Korporation und durch die Aufstellung des Erfordernisses der Schriftlichkeit im § 48 Abs. 3 (oben zu d) sei allerdings die Berücksichtigung des Herkommens in weiterem Maße ausgeschlossen, als dies bisher nach dem Entw. der Fall gewesen sei (vgl. Mot. I 94). Jedoch komme in Betracht, daß die beschlossene Regelung sich auf die öffentlichrechtlichen Körperschaften nicht erstrecken solle. Ferner sei zu bedenken, daß der Schwerpunkt der praktischen Bedeutung des Herkommens auf dem Gebiete des Wasser-, Forst-, Deich- und Sielrechtes liege, und daß für die mit diesen Rechtsmaterien zusammenhängenden Körperschaftsbildungen dem Landesrechte im EG. völlig freier Spielraum gelassen werde. Soweit abgesehen hiervon die bestehenden Körperschaften in Frage kämen, behielten selbstverständlich solche Observanzen, welche beim Inkrafttreten des BGB. bereits beständen, ihre Gültigkeit. Fraglich sei, ob bei solchen Körperschaften ein Bedürfniß vorliege, auch nach dem In-
| S. 1068. kraftreten des BGB. noch die Neubildung von Observanzen zuzulassen. | Diese Frage sei aber bei Erlaß der Uebergangsbestimmungen zu prüfen. Hinsichtlich derjenigen Körperschaften, welche erst nach dem Inkrafttreten des BGB. ins Leben träten, sei dagegen das Bedürfniß für die Berücksichtigung des Herkommens zu verneinen. Für eine solche sei auch neben dem Publizitätsprinzipe (Staatsgenehmigung — vgl. § 48a Abs. 3 — bz. Eintragung bei Statutenänderungen) kein Raum. Zudem sei das im Wege des Herkommens sich bildende Recht immerhin ein unbestimmtes, besonders sei der Zeitpunkt des Entstehens der Observanz schwer feststellbar, so daß Zweifel und Streit aus einer solchen Vorschrift entstehen würden. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Formulirung zeige, wie schwierig es sein würde, dem dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken in einem einwandfreien Rechtssatze Ausdruck zu geben. Habe thatsächlich eine Uebung längere Zeit bestanden, so bleibe den Mitgliedern unbenommen, ihr durch einen verfassungsmäßigen Beschluß rechtlichen Bestand zu verleihen.

§ 48b.

Berufung der Mitgliederversammlung.

§ 48b (II 34, 35, B. 33, 34, R. 33, 34, G. 36, 37).

Beantragt wurde:

1. Folgenden § 48b aufzunehmen:
„Die Mitgliederversammlung muß in den im Statute vorgesehenen Fällen berufen werden. Die Berufung muß ferner erfolgen, so oft das Interesse des Vereines es erfordert. Wird die Berufung verzögert, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu derselben ermächtigen und
| S. 1069. über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung | treffen. Auf die Ermächtigung muß in der Berufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden".
2. § 57q: „Unterbleibt die Berufung der Versammlung der Mitglieder in Fällen, in welchen sie nach dem Statute zu erfolgen hat, so kann das Amtsgericht ein Mitglied auf dessen Antrag zu der Berufung ermächtigen und Bestimmungen über den Vorsitz treffen. Bei der Berufung ist auf die gerichtliche Ermächtigung Bezug zu nehmen".
3. Im Antrage 1 der Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung von dem Antrage eines Zehntels der Mitglieder abhängig zu machen.
4. § 48b: „Die Mitgliederversammlung ist außer den im Statute bestimmten Fällen zu berufen, wenn das Interesse der Körperschaft es erfordert".

| S. 1070. | § 48bb: „Wird von dem zehnten Theile oder von dem im Statute hierfür bezeichneten Theile der Mitglieder der Körperschaft in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe die Berufung der Mitgliederversammlung beantragt, so kann das Gericht die Mitglieder, welche den Antrag gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmungen treffen. Auf die Ermächtigung muß in der Berufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden".

Nachdem die Anträge 1 bis 3 zurückgezogen waren, gelangte der Antrag 4 zur Annahme. Man erwog: Nachdem im § 43 die Bezugnahme auf das Landesrecht gestrichen worden sei, so daß sich die Verfassung der Körperschaften nur noch nach Reichsrecht und Statut bestimme, sei es, wenn nicht eine Lücke entstehen solle, erforderlich, für den Fall des Fehlens statutarischer Bestimmungen reichsgesetzliche Dispositivvorschriften über den Inhalt der Verfassung zu geben. Es sei aber nicht angängig, diesen reichsrechtlichen Ausbau der Verfassung auf die eingetragenen Vereine zu beschränken. Die Bestimmung, daß die Mitgliederversammlung, abgesehen von den im Statute bestimmten Fällen, zu berufen sei, wenn das Interesse der Körperschaft es erfordere (§ 48b), entspreche der Natur der Sache und finde sich in der Mehrzahl der einschlägigen Gesetze (HGB. 236 Abs. 2, GenossG. § 42 Abs. 2; vgl. auch G. betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftpflicht § 50 Abs. 2). Von wesentlicher Bedeutung sei die Bestimmung für die Regreßpflicht des

Vorstandes. | Dagegen könne nicht etwa jedem einzelnen Mitgliede das Recht zuerkannt werden, | S. 1071.
die Berufung einer Generalversammlung herbeizuführen, weil dies seinem persönlichen Ermessen nach durch das Interesse der Körperschaft geboten sei. In dieser Beziehung gehe der Antrag 1 zu weit; er lege die Gefahr der Chikane, einer unnöthigen Belästigung des Gerichtes und der Vereinsmitglieder und einer wenig wünschenswerthen Einmischung des Gerichtes in die inneren Angelegenheiten der Vereine nahe. Das Gesammtinteresse sei genügend gewahrt, wenn man in Anknüpfung an das bisherige Recht (HGB. 237 Abs. 1, 3; GenossG. § 43 Abs. 1, 3; preuß. BergG. 122 Abs. 3; G. betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftpflicht § 51 Abs. 1, 3) nur einer bestimmten Mehrheit der Mitglieder das Recht beilege, die Einberufung der Versammlung zu erzwingen (§ 48bb). Das Erforderniß einer gerichtlichen Ermächtigung sei hierbei (entgegen dem § 51 Abs. 1, 3 cit.) im Interesse der Einberufenen unentbehrlich und auch unbedenklich, nachdem man das Amtsgericht auch zur Bestellung interimistischer Vertreter ermächtigt habe. Das Gericht habe nicht, wie nach dem Antrage 1 der Fall gewesen sein würde, zu prüfen, ob die Einberufung nach den Statuten oder durch das Vereinsinteresse geboten sei, sondern es habe lediglich die formale Voraussetzung festzustellen, ob $^1/_{10}$ der Mitglieder den Antrag auf Einberufung unterstützt habe. Diese Feststellung werde sich leicht bewerkstelligen lassen. Mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Vereine sei den Statuten freizulassen, die zu dem Antrage auf gerichtliche Ermächtigung zur Einberufung der Generalversammlung erforderliche Zahl der Mitglieder anderweit zu regeln, also entweder eine feste Zahl zu bestimmen | oder den | S. 1072.
Bruchtheil geringer, aber auch — in Abweichung vom § 43 des GenossG. — höher zu bemessen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Berathung und Streichung der Worte „und der Gründe“ im Abs. 1 § 35 (Entw. II) wurde abgelehnt, nachdem auf die Bestimmungen des HGB. 237, des GenossG. und des G. über Gesellsch. mit beschr. Haftpflicht § 51 hingewiesen war (Prot. 8345).

§ 48c (II 36, B. 35, 36, R. 35, 36, G. 36, 37).

Als § 48c war folgende Vorschrift in Antrag gebracht:

Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft.

1. „Die Mitgliedschaft ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, unübertragbar und nicht vererblich. Die Mitglieder sind zum Austritte aus dem Vereine berechtigt. Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres stattfindet, und kann eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden“.
2. § 57m: „Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Anderen nicht überlassen werden, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt“.
3. „Die Mitgliedschaft in Vereinen ist unveräußerlich. Auch kann die Ausübung der einzelnen Mitgliedsrechte nicht übertragen werden“.
4. Im Antrage 2 den Satz 2 des § 57m zu ersetzen: „Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Anderen als einem Mitgliede nicht überlassen werden, soweit das Statut nicht ein Anderes | bestimmt.“ | S. 1073.

Der Antrag 3 wurde zu Gunsten des Antrages 1 zurückgezogen. Die Kom. nahm den Antrag 1 in Verbindung mit dem Satze 2 des Antrages 2 an und lehnte den Antrag 4 ab. Man erwog: Es erscheine zweckmäßig, im Gesetze die Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft ausdrücklich auszusprechen, weil die Statuten in der Regel diesbezügliche Bestimmungen nicht enthielten; die Auffassung, daß die Mitgliedschaft nicht ein subjektives Privatrecht, sondern eine Rechtsposition sei, schließe an sich die Veräußerlichkeit derselben keineswegs mit logischer Nothwendigkeit aus. Noch zweifelhafter werde in vielen Fällen die weitere Frage sein, ob die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbes. die Ausübung des Stimmrechtes Anderen überlassen werden könne. Das Gesetz müsse auch hier von der Unübertragbarkeit ausgehen, weil dies der Natur der hier am meisten in Betracht kommenden Vereine mit idealen Tendenzen am meisten entspreche. Wo ein Bedürfniß zur Zulassung der Vertretung in der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorliege, zB. wenn Frauen zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehörten und bei den vermögensrechtliche Zwecke verfolgenden Vereinen, könne es den Statuten überlassen bleiben, abweichende Festsetzungen zu treffen. Dies könne dann auch in der Richtung geschehen, daß die Zulässigkeit der Vertretung auf die Vertretung durch Mitglieder beschränkt würde. Zur Aufnahme in das Gesetz empfehle sich dagegen eine Spezialbestimmung, wie sie der Antrag 4 im Anschlusse an das preuß. ALR. II 6 §§ 60, 61 vorschlage, nicht, zumal die Möglichkeit der Stellvertretung durch andere Mitglieder erfahrungsgemäß nicht selten dazu führe, daß die Entscheidung in die | Hand eines Einzelnen gelegt sei, der sich eine Reihe von Vollmachten nicht | S. 1074.
erschienener Mitglieder zu verschaffen gewußt habe, ein Vorkommniß, zu dem das Gesetz nicht eine Handhabe bieten dürfe. Daß das Recht der Mitglieder, aus dem Vereine auszutreten, höchstens an eine zweijährige Kündigungsfrist oder an den Ablauf des Geschäftsjahres geknüpft

werden darf, entspreche der auch sonst im Entw. befolgten Tendenz, die unbedingte Bindung der Person für unbegrenzte Zeit auszuschließen.

§§ 48d, 48e (II —, —, —).

I. Es lag der Antrag vor als § 48d zu bestimmen: „Gegen geschuldete Beiträge findet eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nicht statt". Die Vorschrift schließe sich dem Art. 184c HGB. und dem § 22 Abs. 3 GenG. an (vgl. auch § 19 Abs. 3 des G., betr. die Ges. mit beschr. Haftpfl.). Sie sei nicht positiver Natur, sondern folge mit Nothwendigkeit aus dem Wesen der Körperschaft und dem Wesen der Beiträge. Dies sei für das Gebiet des gemeinen Rechtes schon vor Erlaß der Aktiennovelle durch die Rechtsprechung des ROHG. anerkannt worden; das Reichsgericht stehe auf demselben Boden (vgl. Entsch. 6 Nr. 18, 18 Nr. 1, 19 Nr. 24). Die Beiträge trügen die Zweckbestimmung in sich, ein Vermögen zu erzeugen, welches den Gläubigern der Korporation haften solle, und auf welches die Haftung der Letzteren beschränkt sei. Gegen eine Schmälerung dieser Kreditbasis zu Gunsten von Gläubigern, welche zugleich Mitglieder der Korporation seien, müßten die übrigen Gläubiger geschützt werden. Durch die Unzulässigkeit der
| S. 1075. Aufrechnung wie der Zurückbehaltung geschehe den ersteren | auch kein Unrecht, weil sie durch ihren Beitritt ihr Einverständniß mit jener Zweckbestimmung der Beiträge erklärt hätten; vielmehr würde es der bona fides widersprechen, wenn das Mitglied aus seinem Beitrage eine vorzugsweise Befriedigung beanspruchen wollte. Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß die Unanwendbarkeit der Vorschriften über Aufrechnung und Zurückbehaltung sich insofern aus der Natur der Beitragspflicht ergebe, als diese überhaupt nicht auf einem obligationenrechtlichen Fundamente beruhe. — Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Sie hielt die letzterwähnte Ausführung für unzutreffend, konnte sich aber auch davon nicht überzeugen, daß die Ausschließung der Aufrechnung aus der beschränkten Haftpflicht der Korporationen von selbst sich ergebe. Es wurde geltend gemacht, daß der Gedanke, die den Gläubigern in den Beiträgen gegebene Kreditbasis müsse der Gesammtheit derselben ungeschmälert erhalten bleiben, dazu führen müßte, nicht nur gegenüber den Forderungen der Körperschaften auf Beiträge, sondern gegenüber allen Forderungen der Körperschaften die Aufrechnung auszuschließen. In seiner letzten Konsequenz richte sich dieser Gedanke gegen die Zulassung der Aufrechnung überhaupt, da auch das Vermögen der physischen Einzelperson für deren Gläubiger die Kreditbasis bilde. So zweckmäßig eine positive Bestimmung auf Ausschließung der Aufrechnung bei den Aktiengesellschaften und den Genossenschaften und sonstigen großen Erwerbsgesellschaften sein möge, so bedenklich erscheine eine solche in der generellen Ausdehnung auf die verschiedenartigen Körperschaften, welche hier in Betracht
| S. 1076. kämen. Insbes. bei den Vereinen mit idealen Tendenzen sei es keineswegs als richtig | anzuerkennen, daß die Beitragszahlung stets die Zweckbestimmung in sich trage, einen Garantiefonds für die Gläubiger zu bilden. Auch entspreche es nicht der Billigkeit, wenn im Falle des Konkurses ein Mitglied, dem eine Forderung an die Körperschaft zustehe, seine rückständigen Beiträge einzahlen, mit seiner Gegenforderung aber auf die antheilweise Befriedigung aus der Masse angewiesen sein solle; die Fälle, in denen das Mitglied Vorschüsse und Arbeiten für die Körperschaft gerade mit Rücksicht darauf geleistet habe, daß es an den zu bezahlenden Beiträgen einen Rückhalt hätte, würden nicht selten sein. Für die Frage, ob eine Ueberschuldung der Körperschaft (§ 47) eingetreten sei, sei übrigens die Zulassung oder Nichtzulassung der Aufrechnung ohne Belang, weil die Forderung des Mitgliedes im einen wie im anderen Falle als Körperschaftsschuld in Rechnung zu stellen sei.

§. 48e II. Als § 48e war ferner folgende Vorschrift beantragt:

„Ein verfassungswidriger Beschluß der Mitgliederversammlung ist auf die Klage eines Mitgliedes durch Urtheil für ungültig zu erklären. Das Klagerecht steht denjenigen Mitgliedern nicht zu, welche für den Beschluß gestimmt haben. Wegen Verletzung der Vorschrift des § 48c Abs. 1 (oben S. 625) steht nur dem betheiligten Mitgliede ein Klagerecht zu. Die Klage kann, sofern sie nicht auf eine Verletzung der angeführten Vorschrift gegründet wird, nur innerhalb einer Frist von einem Monate nach der Fassung des Beschlusses erhoben werden.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt. Die Klage wegen Verletzung der Vorschrift des § 48c Abs. 1 kann durch die Verfassung nicht ausgeschlossen werden".

| S. 1077. | Hierzu die Unteranträge:

1. Den Abs. 1 Satz 1 dahin zu vervollständigen:

„Ein Beschluß der Mitgliederversammlung, welcher gegen die Vorschriften des § 48 Abs. 2, 4 bis 6 oder gegen die Verfassung der Körperschaft verstößt, ist auf die Klage eines Mitgliedes durch Urtheil für ungültig zu erklären . . . . ."

2. An Stelle des Abs. 2 des Antrages zu bestimmen:

„Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Wird von verschiedenen Seiten die Ungültigkeitserklärung verlangt, so sind Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urtheil auch gegenüber denjenigen Mitgliedern, welche nicht Partei sind".

Der Hauptantrag bezweckte, dem aus der Natur der Sache folgenden Rechte eines jeden Mitgliedes, gesetz- oder verfassungswidrige Beschlüsse der Körperschaft für ungültig erklären zu lassen, gewisse Schranken zu ziehen. Das Klagerecht soll nicht zustehen solchen Mitgliedern, welche selbst für den Beschluß gestimmt haben, und es soll im Uebrigen an eine einmonatige Präklusivfrist vom Tage der Fassung des Beschlusses geknüpft sein. Insoweit schließt sich die beantragte Vorschrift ähnlichen Vorschriften des HGB. 190a und des GenossG. § 49 an (vgl. auch preuß. BergG. § 115, bayer. BergG. 104). Sie weicht jedoch von diesen Vorbildern insofern ab, als sie nicht absoluten, sondern nur dispositiven Charakter haben soll, und als die prozessualen Vorschriften, welche dort gegeben sind, insbes. über die Zuständigkeit des Gerichtes, | über die Nothwendigkeit | S. 1078. der Streitgenossenschaft und über die objektive Wirkung des Urtheiles nicht übernommen sind. Der Unterantrag, dessen Abs. 1 lediglich redaktionell vom Hauptantrage abweicht, will diesen in Abs. 2 in den erwähnten Beziehungen ergänzen. Von den im Antrage 1 vorgeschlagenen Einschränkungen soll aber das Klagrecht wegen Verletzung eines Sonderrechtes nicht mitbetroffen werden. Die Kom. lehnte die gestellten Anträge ab.

Man erwog: Das Recht eines Mitgliedes, Beschlüsse der Körperschaft wegen Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit durch Richterspruch für ungültig erklären zu lassen, könne nicht bezweifelt werden. Dies sei von der Rechtsprechung auch vor Erlaß der Aktiennovelle anerkannt worden und in den Motiven der letzteren überzeugend dargethan. Ein allgemeines Mittel zur Durchführung dieses Rechtes biete die Feststellungsklage. Der Satz 1 des § 48e sei daher überflüssig, wenn man das Klagrecht nicht auch Beschränkungen unterwerfen wolle. Wolle man dies, so reiche der Hauptantrag keinesfalls aus, sondern bedürfe einer Ergänzung in den im Unterantrage vorgesehenen Richtungen. Hierdurch werde die Vorschrift aber so komplizirt, daß schon mit Rücksicht hierauf nur ein dringendes praktisches Bedürfniß ihre Aufnahme rechtfertigen könne. Bei den hier in Rede stehenden Vereinen, deren vermögensrechtliche Bedeutung jedenfalls keine große sei, sei für die vorgeschlagenen Beschränkungen, insbes. für eine so kurze und von der Kenntniß des Beschlusses unabhängige Ausschlußfrist, welche vielfach mit dem Rechtsgefühl sich in Widerspruch setzen werde, ein Bedürfniß um so weniger anzuerkennen, als auch das G., betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung, die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen nicht für erforderlich gehalten habe.

§ 48f (II 38, B. 38, R. 38, G. 41).

| Beantragt war: als § 48f folgende Vorschrift aufzunehmen: | S. 1079.

1. „Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es, soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Viertheilen aller erschienenen Mitglieder."
2. (§ 57r): „Der Verein erlischt, wenn die Auflösung von der Versammlung der Mitglieder beschlossen wird. Der Beschluß bedarf, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Viertheilen | der erschienenen Mitglieder." | S. 1080.

Die Kom. nahm den Antrag 1 an und überwies den sachlich damit übereinstimmenden Antrag 2 der RedKom. Die aufgenommene Vorschrift entspricht dem HGB. 242[2] und dem GenossenschG. § 76.

| § 49 (II 41, 42, B. 42—44, R. 42—44, G. 45—47). | S. 1081.

Beantragt war, die Vorschrift zu fassen:

1. „Das Vermögen einer Körperschaft fällt mit deren Erlöschen an denjenigen .... bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das | Vermögen an den | S. 1082. Fiskus des Staates, in dessen Gebiete die Körperschaft den Sitz hatte.

   Das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft zu verwenden. Ist das Vermögen nicht unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Ist das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen, so muß eine Liquidation nach Maßgabe der §§ 50—56 erfolgen".
2. „Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in dem Statute als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen.

   In allen Fällen muß eine Liquidation erfolgen".

3. „Mit dem Erlöschen des Vereines fällt dessen Vermögen an diejenigen, welche in der Verfassung als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an die zur Zeit des Erlöschens des Vereines vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen.

Sofern nicht über das Vermögen des erloschenen Vereines Konkurs eröffnet ist, muß eine Liquidation erfolgen".

4. Prinzipaliter: „Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche durch die Satzungen oder durch einen (vor dem Erlöschen der Körperschaft
| S. 1083. satzungsgemäß gefaßten) Beschluß*) der Mitgliederversammlung | als die Anfallberechtigten bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen. Soweit jedoch das Vermögen nach den Satzungen zu Verfolgung wohlthätiger oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke bestimmt ist, wird es mit dem Erlöschender Körperschaft zu Stiftungsvermögen.

In allen Fällen muß eine Liquidation erfolgen".

Event. auf die Grundsätze über das Stiftungsvermögen zu greifen und die Abs. 2 und 3 zu fassen:

Abs. 2. „Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen, soweit es nach den Satzungen zur Verfolgung wohlthätiger oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke bestimmt ist, an den Fiskus desjenigen Bundesstaates, in welchem der Verein seinen Sitz hat; soweit dies nicht der Fall ist, zu gleichen Theilen an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder".

Abs. 3. „Fällt das Vermögen an den Fiskus, so ist derselbe verpflichtet, über solches im Sinne der satzungsmäßigen Zweckbestimmung zu verfügen".

Abs. 4. „Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. In den übrigen Fällen muß eine Liquidation erfolgen".

5. „Mit dem ... „wie Antrag 2 Satz 1. Fehlt es an einer solchen Bestimmung,
| S. 1084. so fällt das Vermögen, | wenn die Körperschaft nach dem Inkrafttreten des BGB. die Rechtsfähigkeit erlangt hat, an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, wenn die Körperschaft vor dem Inkrafttreten des BGB. die Rechtsfähigkeit erlangt hat, an denjenigen, welcher in den Reichsgesetzen oder in deren Ermangelung in den Landesgesetzen des Ortes, wo die Körperschaft ihren Sitz hat, als der Anfallberechtigte bestimmt ist.

Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. In den übrigen Fällen muß eine Liquidation erfolgen".

6. „Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche durch die Satzungen oder durch einen (vor dem Erlöschen der Körperschaft satzungsgemäß gefaßten) den Grundsätzen der Statutenänderung unterliegenden Beschlusse der Mitgliederversammlung als die Anfallberechtigten bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Das Vermögen einer Körperschaft, welche ausschließlich dem Interesse ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt ist, wird unter deren beim Erlöschen vorhandene Mitglieder vertheilt und zwar, soweit das Vermögen aus Beiträgen (oder Zuwendungen) dieser Mitglieder entstanden ist, nach dem Verhältnisse der von den Mitgliedern bewirkten Leistungen, in anderen Fällen nach Kopftheilen.

| S. 1085. Das Vermögen anderer Körperschaften fällt | an den Fiskus desjenigen Bundesstaates, in welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Körperschaft entsprechenden Weise zu verwenden".

7. Dem Abs. 1 des Antrages 2 hinzuzufügen: „Das Vermögen einer gemeinnützige Zwecke verfolgenden Körperschaft fällt jedoch nur insoweit an die Mitglieder, als es aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Soweit dies nicht der Fall ist, finden auf den Anfall des Vermögens und dessen Verwendung die für das Vermögen einer erloschenen Stiftung geltenden Vorschriften Anwendung".

8. Dem Abs. 1 des Antrages 2 hinzuzufügen: „Verfolgte die Körperschaft jedoch (ausschließlich oder hauptsächlich) gemeinnützige oder wohlthätige oder sonstige nicht in der Förderung der Interessen der Mitglieder bestehende Zwecke, so finden auf den Anfall

---

*) Der Relativsatz wurde im Laufe der Diskussion dahin modifizirt: „welche in den Vereinssatzungen oder auf Grund eines denselben entsprechenden Beschlusses ....

und die Verwendung des Vermögens die für das Vermögen einer erloschenen Stiftung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung".

9. Dem Abs. 1 des Antrages 2 oder event. auch dem Abs. 3 des Antrages 6 den Zusatz zu geben:

„Bei Auflösung von Vereinen zu wohlthätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen idealen Zwecken kann die Generalversammlung durch Majorität bestimmen, daß das Vermögen nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern einer öff. Anstalt zugewiesen werden soll, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt".

10. Dem Abs. 1 des Antrages 2 oder event. auch dem Abs. 3 des Antrages 6 den Zusatz zu geben:

„Bei der Auflösung eines Vereines, welcher zu den | im § 41 Abs. 1 bezeichneten | S. 1086.
Vereinen gehört, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, daß das Vermögen einer (wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienenden) öff. Stiftung oder Anstalt anfallen soll".

11. Im Abs. 1 des Antrages 2 vor „Statut" das Wort „ursprünglichen" einzuschalten.

12. Für den Fall der Annahme des Antrages 6 im Abs. 3 hinter „ausschließlich" die Worte „oder hauptsächlich" einzuschalten.

13. Den Schlußsatz des Abs. 2 des Entw. bz. den letzten Absatz des Antrages 2 zu streichen.

Zurückgezogen wurden im Laufe der Diskussion der Antrag 6, soweit er in Abs. 3 einen verschiedenen Vertheilungsmaßstab vorschlägt, je nachdem das Vermögen aus Beiträgen (bz. Zuwendungen) der Mitglieder entstanden ist oder nicht; ferner der Abs. 2 des prinzipalen Antrages 4 und der Antrag 8 zu Gunsten des Antrages 6 Abs. 2—4 und des Zusatzantrages 9. Der Antragsteller zu 5 erklärte sich damit einverstanden, daß sein Antrag, soweit dieser hinsichtlich des Anfalles des Vermögens solcher erloschenen Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. entstanden, neben dem Statute auch die Landesgesetze des Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hatte, entscheiden lassen will, der Berathung des EG. | vorbehalten bleibe. Der Antrag 13 wurde von | S. 1087.
dem Antragsteller nicht weiter verfolgt.

I. Die Kom., welche die Diskussion zunächst auf den Abs. 1 beschränkte, nahm den Abs. 1 des § 49 Abs. 1.
Hauptantrages 4 und die Abs. 2—4 des Antrages 6 mit den oben erwähnten von den Antragstellern befürworteten Modifikationen, sowie den im Antrage 9 bz. in dem sachlich mit ihm übereinstimmenden Antrage 10 vorgeschlagenen Zusatz an und lehnte den Abs. 1 des Antrages 6 sowie die Unteranträge 11 und 12 ab. Durch diese Beschlüsse erledigte sich der Antrag 7.

Bestimmung des Anfallberechtigten durch das Statut.

Einstimmigkeit herrschte darüber, daß das Vermögen eines erloschenen Vereines in erster Linie an diejenigen fallen solle, welche in dem bei der Gründung des Vereines errichteten Statut als anfallberechtigt bezeichnet seien. Meinungsverschiedenheiten rief die Frage hervor, ob das Gleiche von einem hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens gefaßten Beschlusse der Mitgliederversammlung zu gelten habe. Der Antragsteller zu 11 befürwortete, diese Frage durch Einschaltung des Wortes „ursprünglichen" vor „Statut" zu verneinen; denn es stehe mit den Anschauungen der Billigkeit und den Intentionen, welche Dritte bei etwaigen Vermögenszuwendungen an den Verein verfolgten, in Widerspruch, wenn man den jeweiligen Mitgliedern die Befugniß zuspreche, für den Fall der Auflösung des Vereines über dessen Vermögen auch dann zu verfügen, wenn der Gründungsvertrag die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses nicht vorsehe. Die Mehrheit war der Ansicht, daß dieser Antrag die Autonomie der Vereine in ungerechtfertigter Weise beschränke. Stehe es der Mitgliederversammlung frei, sogar eine Aenderung des Vereinszweckes zu beschließen und hierdurch das Vereinsvermögen den im Gründungsstatute bestimmten | Zwecken zu entziehen, so liege kein Grund vor, ihr zu verwehren, für den Fall der Auflösung | S. 1088.
des Vereines über das Schicksal des Vermögens, sei es in Abänderung, sei es in Ergänzung des Gründungsstatutes Beschluß zu fassen. Dieser dem Wesen der in Rede stehenden Vereine entsprechende Grundsatz komme mit hinlänglicher Deutlichkeit zum Ausdrucke, wenn das Gesetz besage, daß das Vermögen an diejenigen falle, welche in dem Statute (oder durch das Statut) als anfallberechtigt bestimmt seien. Denn unter dem „Statute" sei nicht blos der Inhalt des ursprünglichen, bei der Konstituirung des Vereines errichteten Gründungsvertrages, sondern der Gesammtinhalt aller jeweils in Geltung stehenden autonomischen Bestimmungen zu verstehen, wie sich solcher aus dem ursprünglichen Gründungsvertrage und aus den ihn in rechtsgültiger Weise ändernden oder ergänzenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebe. Eine dies verdeutlichende Vorschrift, wie sie der Abs. 1 des Antrages 6 vorschlage, sei überflüssig und würde insofern nicht unbedenklich sein, als sie zu einer Verdunkelung des vom Entw. auch an anderen Stellen gebrauchten Ausdruckes „Statut" führen könnte. Dagegen erscheine eine Verdeutlichung des Entw. im Sinne des modifizirten Antrages 4 geboten. Enthalte das Statut keine Bestimmung, welche die Person des Anfallberechtigten unmittelbar bezeichne, sehe es aber vor, daß derjenige anfallberechtigt sein solle, welchen der Beschluß eines Vereinsorganes, zB. des Vorstandes, als den Anfallberechtigten

benenne, so sei die Rechtswirksamkeit einer derartigen Benennung nicht zu beanstanden. Die auf Grund eines solchen Vorbehaltes getroffene Verfügung enthalte regelmäßig keine Aenderung, sondern lediglich eine Ausführung des Statutes. Sie unterliege mithin zunächst den Formen, welche der Vorbehalt vorschreibe; in Ermangelung einer besonderen Formvorschrift seien die allgemeinen Grundsätze des § 48 maßgebend. Dies stelle die Fassung des modifizirten Antrages 4 klar,
| S. 1089. welche das Vereinsvermögen | in erster Linie denjenigen zuweise, die durch das Vereinsstatut oder auf Grund eines ihm entsprechenden Beschlusses zum Anfalle berufen seien.

Verweisung auf die Landesgesetze.

In Ermangelung einer bezüglichen statutarischen Bestimmung soll sich die Anfallberechtigung nach dem Entw., soweit auch besondere reichsgesetzliche Vorschriften nicht Platz greifen, nach den Landesgesetzen des Ortes richten, an welchem der Verein seinen Sitz hatte. Die gleiche Regelung war vom Antragsteller zu 1 vorgeschlagen, gleichzeitig aber befürwortet worden, durch Aufstellung einer subsidiären reichsrechtlichen Norm den Fiskus für anfallberechtigt zu erklären. — Die Mehrheit beschloß in Uebereinstimmung mit den übrigen Anträgen, von einer Verweisung auf die Landesgesetze Abstand zu nehmen, weil es mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und der Endigung der Körperschaft konsequent erscheine, auch hinsichtlich des Schicksales des Vermögens eines erloschenen Vereines prinzipiell eine reichsgesetzliche Norm aufzustellen. Der Berathung des EG. solle jedoch die Entscheidung der Frage vorbehalten werden, ob hinsichtlich des Anfalles des Vermögens solcher Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. die Rechtsfähigkeit erlangt haben, die Bestimmungen der Landesgesetze des Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hatte, aufrecht zu erhalten seien. (Vergl. Art. 164, oben S. 216 B).

Reichsges. Regelung der Anfallberechtigung.

Für die Beurtheilung der Frage, an wen das Vermögen eines erloschenen Vereines in Ermangelung einer statutarischen Bestimmung fallen solle, kamen nach Zurückziehung eines Theiles der Anträge im Wesentlichen nur noch drei Vorschläge in Betracht. Während der Antragsteller zu 2 befürwortete, in allen Fällen eine Vertheilung des Vermögens unter die zur Zeit der
| S. 1090. | Auflösung vorhandenen Mitglieder eintreten zu lassen, schlug der Antragsteller zu 6 vor, die Vertheilung auf solche Vereine, welche ausschließlich dem Interesse ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt seien, zu beschränken und in allen übrigen Fällen den Fiskus für anfallberechtigt zu erklären, diesem jedoch gleichzeitig die Verpflichtung aufzuerlegen, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden. Von einer dritten Seite war endlich im Interesse der Erhaltung des Vereinsvermögens für die ihm eigenthümlichen Zwecke die Aufnahme eines dem Antrage 9 bz. dem Antrage 10 entsprechenden Zusatzes angeregt worden.

Zu Gunsten des Antrages 2 war von der Minderheit geltend gemacht worden: Das Verkehrsinteresse erheische eine klare, jeden Zweifel ausschließende Bestimmung darüber, an wen das Vermögen eines erloschenen Vereines fallen solle. Diesem Erfordernisse werde der Antrag 6 insofern nicht gerecht, als die darin angeregte Unterscheidung zwischen Vereinen, welche ausschließlich dem Interesse ihrer Mitglieder dienen, und zwischen Vereinen mit anderen Tendenzen sich häufig schwer durchführen lasse und deswegen leicht zu Streit Anlaß bieten könne. Die im Antrage 6 vorgeschlagene Regelung, welche zur praktischen Folge haben werde, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle das Vermögen einer erloschenen Körperschaft an den Fiskus falle, sei aber auch ihrem Inhalte nach nicht gerechtfertigt. Sie sei eine Konsequenz der Ansicht, daß der Fiskus als der eigentliche Repräsentant der jur. Persönlichkeit dazu berufen sei, das Vermögen
| S. 1091. eines Vereines auch nach dem | Erlöschen des Letzteren den Vereinszwecken zu erhalten. Diese Annahme beruhe auf einer formalistischen Auffassung des Wesens der jur. Persönlichkeit und verkenne den Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen einer Körperschaft und einer Stiftung bestehe. Während der Stiftungszweck regelmäßig den Willen des Stifters überdauere, bestehe der Vereinszweck nur so lange, als er vom Kollektivwillen der jeweiligen Mitglieder getragen werde. Könne der Vereinszweck durch einen entsprechenden Entschluß der Mitglieder geändert werden, so entfalle er gänzlich, wenn in Folge der Auflösung des Vereines ein auf Förderung eines bestimmten Zweckes gerichteter Kollektivwille der Mitglieder überhaupt nicht mehr bestehe. Endlich lege aber auch der Antrag 6 dem Fiskus, indem er ihn gewissermaßen zum Kurator des angefallenen Vermögens mache, ohne Noth eine unter Umständen nicht eben leicht zu tragende Verantwortlichkeit auf. Den Interessen des Verkehres und dem inneren Wesen der Korporation entspreche es weit mehr, wenn das Vermögen eines erloschenen Vereines unter die zur Zeit des Erlöschens vorhandenen Mitglieder vertheilt werde. Die Mitglieder seien die eigentlichen Träger des Vereinsvermögens. Solange der Verein bestehe, sei er in Folge eines gemeinsamen Willensentschlusses allerdings gewissen Zwecken gewidmet. Mit dem Erlöschen des Vereines und mit dem dadurch herbeigeführten Wegfalle der Zweckfatzung wandle sich das Zweckvermögen in Individualvermögen um. Daß diese Regelung dazu führen werde, das Endziel gemeinnütziger Bestrebungen zu schädigen und unlauterem Egoismus Eingang zu verschaffen, sei nicht zu befürchten; man dürfe darauf vertrauen, daß die Mitglieder bezüglich der Verwendung des Vereinsvermögens den rechten Weg
| S. 1092. finden | und einschlagen würden.

Die Mehrheit, welche sich für den zweiten der oben erwähnten Vorschläge und für die Aufnahme eines den Anträgen 9 und 10 entsprechenden Zusatzes aussprach, ging dagegen von folgenden Erwägungen aus: Stehe es den Mitgliedern frei, durch eine besondere Festsetzung im Statute für den Fall des Erlöschens des Vereines eine bindende Festsetzung über dessen Vermögen zu treffen, so sei in Ermangelung einer derartigen Festsetzung bei der gesetzlichen Regelung der Anfallberechtigung der muthmaßliche Wille der Vereinsmitglieder in Betracht zu ziehen, vorausgesetzt, daß sich auf dieser Grundlage eine den Interessen des Verkehres genügende Bestimmung ermöglichen lasse. Dem muthmaßlichen Willen der Mitglieder entspreche aber die Vertheilung des Vereinsvermögens nur bei solchen Vereinen, welche ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt seien. Bei anderen Vereinen könne aus dem Mangel einer statutarischen Festsetzung über die Verwendung des Vereinsvermögens nicht gefolgert werden, daß für den Fall der Auflösung des Vereines eine Vertheilung des Vereinsvermögens unter die zur Zeit vorhandenen Mitglieder stattfinden solle. Wer einem Vereine angehöre, dessen Vermögen nicht ausschließlich dazu bestimmt sei, den Interessen der Mitglieder zu dienen, denke weder daran, daß er bei künftigem Erlöschen des Vereines berechtigt sein werde, die von ihm geleisteten Beiträge zurückzufordern, noch daran, daß das Vermögen den bei der Auflösung des Vereines vorhandenen Mitgliedern zu gute kommen solle. Dem muthmaßlichen Willen aller Betheiligten wie dem natürlichen Gefühle entspreche es vielmehr, das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereines ähnlichen Zwecken zu erhalten. Man könnte daran denken, zu diesem Behufe zu bestimmen, daß das Vermögen eines erloschenen Vereines den Charakter eines Stiftungsvermögens annehmen solle, diese Regelung | würde aber, von anderen Bedenken abgesehen, das Mißliche im Gefolge haben, | S. 1093.
daß eine Stiftung entstehe, welcher es an jeder Organisation gebreche und welche ihres oft sehr geringfügigen Vermögens wegen den Anforderungen nicht entsprechen werde, die man an eine selbständige Stiftung stelle. Ein geeigneter Ausweg biete sich nur, wenn man bestimme, daß das Vermögen derjenigen Vereine, welche nicht ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder zu dienen bezweckten, an den Fiskus des Bundesstaates fallen solle, in welchem der Verein seinen Sitz hatte, und dem Fiskus gleichzeitig die Verpflichtung auferlege, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden. Die gegen diese Regelung erhobenen Bedenken seien nicht stichhaltig. Zunächst könne die Frage, ob im Einzelfalle Vertheilung unter die Mitglieder oder Anfall an den Fiskus stattzufinden habe, zu erheblichen Zweifeln keinen Anlaß bieten, wenn man mit dem Antrage 6 lediglich darauf abstelle, ob der Verein ausschließlich und nicht, wie der Unterantrag 12 bezielte, darauf, ob der Verein vorwiegend dem Interesse seiner Mitglieder zu dienen bestimmt sei. Die Berufung des Fiskus beruhe keineswegs auf einer formalistischen Auffassung des Wesens der jur. Persönlichkeit, sondern auf dem Gedanken, daß der Fiskus allein im Stande sei, das Vereinsvermögen den ihm zugewiesenen Zwecken in angemessener Weise zu erhalten. Eine erhebliche Verantwortung werde ferner dem Staate durch die Verpflichtung, das Vermögen in einer den Vereinszwecken entsprechenden Weise zu verwenden, nicht auferlegt. In vielen Fällen werde er dieser Verpflichtung durch Zuweisung des Vermögens an gewisse lokale Verbände genügen können. Auch bezwecke die Einschaltung des Wortes „thunlichst", dem Fiskus einen gewissen Spielraum bei der Verwendung zu gewähren, da allerdings | Fälle denkbar seien, in denen dem Fiskus die Verwendung des Vermögens zu den | S. 1094.
von dem Vereine bisher angestrebten Zwecken nicht wohl zugemuthet werden könne. Habe hiernach das Gesetz in zutreffender Weise zu bestimmen, daß das Vermögen beim Schweigen des Statutes je nach der Zweckbeschaffenheit des erloschenen Vereines an die dermaligen Mitglieder oder an den Fiskus falle, so empfehle sich doch, diese Vorschrift im Anschlusse an die Anträge 9 und 10 durch den Zusatz zu ergänzen, daß Vereinen mit idealen Tendenzen die Befugniß zustehe, den Anfall an die Mitglieder oder an den Fiskus dadurch auszuschließen, daß die Mitgliederversammlung vor der Auflösung durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß das Vermögen einer öff. Stiftung oder Anstalt zuweist. Eine Bestimmung dieses Inhaltes sei geeignet, die Bedenken zu beseitigen, die sich nach Lage der Verhältnisse in einzelnen Fällen gegen die Vertheilung unter die Mitglieder oder gegen die Berufung des Fiskus möchten erheben lassen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, im Abs. 1 des § 41 (Entw. II) nach „vorgesehenen" einzuschalten „oder dem Statute entsprechenden" der RedKom. überwiesen.

II. Die Kom. nahm den Abs. 2 in der Fassung des Abs. 3 des Antrages 5 bz. des Abs. 4 § 49 Abs. 2.
des Eventual-Antrages 4 an und überwies die Würdigung des in dem Antrage 3 angeregten Fassungsbedenkens der RedKom. Erwogen wurde: Die in den Mot. 112, 113 dargelegten Gründe, welche den Entw. veranlaßten, in denjenigen Fällen, in welchen das Vermögen einer erloschenen Körperschaft unter die Mitglieder zu vertheilen sei, ein Liquidationsverfahren vorzuschreiben, träfen in gleicher Weise auch dann zu, wenn das Vermögen nach dem Inhalte des Statutes | an Dritte fallen solle. Die Verweisung auf die Vorschriften für die in Ermangelung | S. 1095.
anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften entspreche in diesen Fällen weder dem Interesse

der Gläubiger noch demjenigen der Bezugsberechtigten. Sie schütze insbes. nicht die Gläubiger vor der Gefahr, daß die Bezugsberechtigten den auf sie entfallenden Antheil des Vereinsvermögens verbrauchten oder anderweit verwendeten und hinterher zur Begleichung der auf dem Vereinsvermögen haftenden Schulden außer Stande seien. Sie entziehe ferner in ungerechtfertigter Weise den Anfallberechtigten die Befugniß, den ihnen angefallenen Theil des Vereinsvermögens auszuschlagen, obwohl die Entziehung dieser Befugniß nur etwa dann begründet sein würde, wenn eine gesetzliche Vorschrift den Anfall verordne, nicht aber dann, wenn er auf dem Statute beruhe. Sei dagegen der Fiskus der Anfallberechtigte, so liege kein Grund vor, ein Liquidationsverfahren anzuordnen, da für diesen Fall die Verweisung auf den § 1974 sich als ausreichend erweise. Die Gläubiger seien hinlänglich dadurch gedeckt, daß der Fiskus als Universalsukzessor in die Schulden des Vereines eintrete und den Erwerb des angefallenen Vermögens auszuschlagen nicht befugt sei. Der Fiskus dagegen könne sich seinerseits gegen die Gefahr einer Insuffizienz des ihm angefallenen Vermögens zur Tilgung der Vereinsschulden durch Geltendmachung des Inventarrechtes in ausreichender Weise schützen. — Ob der in § 49 Abs. 2 Satz 1 des Entw. aufgenommene wohlentbehrliche Satz beizubehalten sei, bleibe der Nachprüfung durch die RedKom. überlassen.

| S. 8346. | In zweiter Lesung wurde zum § 42 (Entw. II) beantragt, den Abs. 1 Satz 2 zu streichen. Denn die Bestimmung, daß der Fiskus das ihm angefallene Vermögen eines aufgelösten Vereines thunlichst in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden habe, sei werthlos. Sie enthalte eine bloße Admonition an den Fiskus; sie statuire keine privatrechtlich erzwingbare Rechtspflicht. Den Regierungen der Einzelstaaten etwa eine öffentlichrechtliche Verpflichtung aufzuerlegen, dazu habe die Kom. keine Kompetenz. — Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde: Es handele sich im Abs. 1 Satz 2 allerdings nicht um eine privatrechtlich erzwingbare Rechtspflicht, wohl aber um eine öffentlichrechtliche Verpflichtung des Fiskus, deren Wirksamkeit nicht zu bezweifeln sei, zumal die Nichterfüllung namentlich bei der Etatsberathung gerügt werden könne. Die Kompetenz der Kom. sei nicht zu bestreiten; das bürgerliche Recht habe darüber zu entscheiden, an wen das Vermögen eines aufgelösten Vereines fallen solle; statuire es die Anfallberechtigung des Fiskus, so könne es den Erwerb des Letzteren durch die öffentlichrechtliche Auflage beschränken, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des aufgelösten Vereines entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 50 (II 43, B. 45, R. 45, G. 48).

Zu dem § 50 lagen folgende Anträge vor:

1. § 30 (50, 55): „Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht besondere
| S. 1098. Liquidatoren bestellt werden. Die | Bestellung geschieht nach Maßgabe des § 21 Abs. 2.
Soweit die erforderlichen Liquidatoren nicht vorhanden sind, hat für die Zeit bis zur Hebung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten Liquidatoren zu bestellen.
Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergiebt, die rechtliche Stellung des Vorstandes".
2. Den Abs. 4 des § 50 zu fassen: „Soweit die erforderlichen Liquidatoren nicht vorhanden sind, hat für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft den Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten Liquidatoren zu bestellen".
3. § 50: „Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Bestellung der Letzteren sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.
Soweit usw. wie § 30 Abs. 2 des Antrages 1 mit der Aenderung, daß die Worte „die Körperschaft ihren Sitz" zu ersetzen sind durch „der Verein seinen Sitz".
„Die Liquidatoren usw." wie § 30 Abs. 3 des Antrages 1.
| S. 1099. 4. Dem § 50 Abs. 5 (§ 30 Abs. 3 des Antrages 1) den Satz anzufügen: | „Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Gültigkeit ihrer Willenserklärung die Zustimmung sämmtlicher Liquidatoren erforderlich".
(Vgl. HGB. 136, 172, 244a, GenossG. § 83 Abs. 1, Entw. über Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 66 Abs. 1).

Die Anträge 1 bis 3 stimmen sachlich mit dem Entw. überein. Der Abs. 3 des Antrages 1 ändert den Abs. 4 des § 50 redaktionell dahin ab, daß den Liquidatoren „die rechtliche Stellung" des Vorstandes beigelegt ist. Hierdurch werden die Verweisungen in Abs. 4 Satz 2 überflüssig, womit sich die Kom. einverstanden erklärte. Da jedoch in Abänderung des § 44 Abs. 5 für die Beschlüsse des aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes die für Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt worden sind (Prot. 1031 bis 1034), so würde aus der entsprechenden Anwendung des § 44 Abs. 5 folgen, daß auch die Beschlüsse mehrerer Liquidatoren nach Stimmenmehrheit erfolgen könnten, daß es also auch hier

nicht mehr, wie nach dem Entw., der Stimmeneinheit bedürfen würde. In dieser Beziehung will daher der Antrag 4 den Abs. 3 des Antrages 1 modifiziren, um sachlich die völlige Uebereinstimmung mit dem § 50 des Entw. herzustellen. Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden, indem sie den Antrag 4 annahm und die übrigen Anträge der RedKom. überwies.

§ 51 (II 44, B. 46, R. 46, G. 49).

Beantragt war:

1. Den § 51 zu fassen:

| § 31 (51): „Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen | S. 1100.
Körperschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen der Körperschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist die Körperschaft noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als der Zweck der Liquidation es zuläßt und erfordert".

2. § 51: Wie § 31 des Antrages 1 mit der Aenderung, daß im Abs. 1 die Worte „der erloschenen Körperschaft" durch „des erloschenen Vereines" zu ersetzen und die auf das Wort „Forderungen„ folgenden Worte „der Körperschaft" zu streichen, im Abs. 2 die Worte „die Körperschaft" durch die Worte „der Verein" zu ersetzen sind.
3. Dem Abs. 1 des Antrages 1 in der Fassung des Antrages 2 hinzuzufügen: „Die Liquidatoren sind verpflichtet, auf Verlangen der Anfallberechtigten sich auf die Befriedigung der Gläubiger und die zu diesem | Zwecke erforderliche Einziehung von | S. 1101.
Forderungen oder Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld zu beschränken".
4. Den Abs. 1 des § 51 zu fassen: Wie Antrag 1 „ ..... befriedigen und soweit zu diesem Behufe erforderlich oder das Vermögen unter die Mitglieder zu vertheilen ist, die Forderungen einzuziehen und das sonstige Vermögen in Geld umzusetzen. Das verbleibende Vermögen haben die Liquidatoren den Anfallberechtigten auszuantworten".
5. Dem Abs. 1 des Antrages 1 hinzuzufügen: „Fällt das Vermögen nicht an die Mitglieder, so haben die Liquidatoren nur insoweit die Forderungen einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, als zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist".

Sämmtliche Anträge tragen in ihrer Fassung dem Beschlusse Rechnung, daß die Liquidation nicht nur dann stattfindet, wenn die Mitglieder, sondern auch dann wenn Dritte (vom Fiskus abgesehen) anfallberechtigt sind. Der Antrag 3 will den Liquidatoren die Pflicht auferlegen, auf Verlangen der Anfallberechtigten sich auf die Befriedigung der Gläubiger und auf die zu diesem Behufe erforderliche Einziehung der Forderungen oder Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld zu beschränken; die Anträge 4 und 5 wollen durch das Gesetz ausgesprochen wissen, daß die Liquidatoren, wenn das Vermögen nicht an die Vereinsglieder fällt, sich mit der Einziehung der Forderungen und der Umsetzung des sonstigen Vermögens in Geld nur insoweit zu befassen haben, als dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich erscheint. | Die Mehrheit der Kom. war | S. 1102.
der Ansicht, daß es besonders beim Anfalle des Vermögens an eine öff. Stiftung oder Anstalt angemessen sein könne, das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen dem Anfallberechtigten in natura zukommen zu lassen. Die Liquidatoren sollen daher zur Einziehung der Forderungen und zur Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld nur insoweit verpflichtet sein, als diese Geschäfte zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind oder zu zweckmäßiger Vertheilung unter die Anfallberechtigten nach dem Ermessen der Liquidatoren für erforderlich erachtet werden. Eine Vorschrift, welche die Liquidatoren in letzterer Hinsicht verpflichtet, Anträgen und Weisungen der Anfallberechtigten Folge zu leisten; erachtete man nicht für räthlich.

| In zweiter Lesung wurde im Anschlusse an den vorgeschlagenen § 144a beantragt, im | S. 8381.
§ 44 (Entw. II) dem Satze 2 hinzuzufügen: „zu Gunsten des Dritten, mit dem ein neues Rechtsgeschäft eingegangen wird, gilt die Eingehung als zur Beendigung schwebender Geschäfte erforderlich, wenn der Dritte bei der Vornahme den Mangel des Erfordernisses nicht kannte, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte". Der Antrag wurde zurückgezogen (vgl. Prot. zu § 144a).

§ 52 (II 45, B. 47, R. 47, G. 50).

Beantragt war, dem § 52 folgende Fassung zu geben:

1. „Das Erlöschen der Körperschaft ist durch die Liquidatoren öff. bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statute für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch das für Bekanntmachungen des im § 30 Abs. 2 bezeichneten Amtsgerichtes bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern".

Man erwog: Was zunächst Abs. 1 anlange, so sei der Ausgangspunkt des Antrages 2 und damit auch der angeregte Zusatz zu § 45 nicht zu billigen. So wenig als die öff. Bekanntmachung den Erfolg einer Präklusion des Gläubigers herbeiführen könne, so wenig könne sie den Erfolg des Eintrittes des Annahmeverzuges haben. Unrichtig sei auch, daß größere Vereine ihre Zahlungen meist an ihren Kassen leisteten. Abgesehen davon seien die Vorschriften des Entw. namentlich auch für kleinere Vereine berechnet und bei diesen sei ein eigenes Kassenwesen meist gar nicht ausgebildet. Daher müsse daran festgehalten werden, daß Antrag 1 eine sachliche
| S. 6009. Abweichung vom Entw. bedeute. Insbes. würden die Grundsätze | über Bring- und Holschulden alterirt und würde die Rechtsstellung des Gläubigers beeinträchtigt, da er die Kosten und Gefahr der Hinterlegung zu tragen habe und meist auch an den Zinsen eine Einbuße erleide. Gegenüber diesen Nachtheilen dürfte auf die vorgeschlagene Bestimmung nur dann eingegangen werden, wenn ein wirkliches Bedürfniß für dieselbe nachgewiesen wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Denn die Befriedigung eines Gläubigers sei entweder sofort ausführbar oder sie sei es wegen Bestreitung, Bedingtheit, Befristung oder Abhängigkeit von einer Gegenleistung nicht. Im letzteren Falle treffe Abs. 1 des § 47 überhaupt nicht zu; ersteren Falles aber sei kein Grund ersichtlich, warum die Tilgung der Forderung hier durch Deposition und nicht durch wirkliche Leistung eintreten solle, zumal doch den Liquidatoren die Leistung nicht mehr Mühe und Kosten verursache, als die Hinterlegung. Bei wirklicher Leistung gehe die Liquidation übrigens mindestens ebenso rasch von statten als bei Hinterlegung. Was den Ausschluß des Zurücknahmerechtes angehe, so sei hierzu kein Bedürfniß vorhanden. Im Gegentheile wäre die Bestimmung für den Verein hart, da sich der Fall ergeben könne, daß die Liquidatoren nachträglich gewahr würden, sie hätten sich getäuscht oder die Forderung sei von einer Gegenleistung abhängig oder es bestünde eine Gegenforderung. In allen diesen Fällen gehe es nicht an, die Liquidatoren auf den Klageweg zu verweisen. Das Interesse des Gläubigers werde durch die Zulassung des Zurücknahmerechtes nicht verletzt, da die §§ 45 und 47 besondere Fälle deckten; dagegen beeinträchtige der Ausschluß des Zurücknahmerechtes das Interesse der Hinterlegungsstelle.

| S. 8347. | III. In zweiter Lesung lagen zu dem von der RedKom. vorgeschlagenen § 47 (Entw. II) die Anträge vor:

1. Den Abs. 1 zu fassen: „Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist die geschuldete Sache, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen".
   (Lediglich redaktionell; vgl. Prot. II 6003—6009).
2. Den Abs. 2 dahin zu ändern: „Ist die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so ..... Sicherheit geleistet worden ist".
   (Nur redaktionell. Die Vorgänge — HGB. 202 Abs. 2, GenossG. § 88 Abs. 2 — stehen nicht entgegen).
3. Den Zwischensatz „wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist" zu streichen.
   (Vgl. HGB. 202, 245 Abs. 3. [Die bekannten Gläubiger sind aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen]; GenossG. § 80 Abs. 2, § 88 Abs. 2. [Die Gläubiger sind aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden; nicht erhobene Schuldbeträge sind zurückzubehalten]; G. betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftung § 65 Abs. 2, § 74 Abs. 2. [Die Gläubiger der Gesellschaft sind aufzufordern, sich bei derselben zu melden; nicht erhobene Schuldbeträge sind zu hinterlegen]).

Die Kom. überwies die Anträge 1 und 2 der RedKom. und lehnte die Wiederaufnahme der Berathung, die der Antrag 3 bezweckte, ab (vgl. Prot. 6003 f., 6008 f.).

| S. 1105. | § 55 (II —, —, —).

Der Antrag auf Streichung des § 55 wurde angenommen, da, wenn die Liquidatoren nach § 50 die „rechtliche Stellung" des Vorstandes hätten, daraus in Verbindung mit § 47 ihre Verpflichtung sich ergebe, im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft die Konkurseröffnung zu beantragen.

§ 56 (II 48, V. 50, R. 50, G. 53).

Zu § 56 lag der Antrag vor, als § 35 (56) zu bestimmen:

„Liquidatoren, welche die nach den §§ 52 bis 54 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen den Anfallberechtigten vor Befriedigung der Gläubiger ausantworten, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner".

Der gestrichene § 55 ist in diesem Antrage nicht miterwähnt. Die den Liquidatoren gegenüber den Gläubigern obliegende Verpflichtung zum Schadensersatze im Falle verschuldeter Unterlassung der Konkursanmeldung soll aus § 50 Abs. 3 (in der Fassung des zu § 50 gestellten

Antrages 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 sich ergeben. Die Kom. erklärte sich sachlich mit dem § 56 einverstanden. Dem Bedenken, der § 56 drohe zu verdunkeln, daß die Liquidatoren nicht nur den Gläubigern, sondern auch der insoweit als fortbestehend anzusehenden Körperschaft selbst zum Schadensersatze verpflichtet seien, wurde keine Folge gegeben.

§§ 57a, 659a (II 676, B. 51, R. 51, G. 54). | S. 2481.

Es lagen folgende Anträge vor: §. 659a.

1. Als § 57a oder 659a zu bestimmen:
   „Auf Vereine, welche Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Mitglieder des Vorstandes eines solchen Vereines haften aus einem von ihnen im Namen des Vereines vorgenommenen Rechtsgeschäfte, unbeschadet der Haftung der Vereinsmitglieder, persönlich als Gesammtschuldner".
2. An Stelle des vorgeschlagenen § 57a bz. 659a aufzunehmen:
   „Auf Vereine, welche Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Wird im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereines gehandelt, so haften die | Handelnden persönlich als Gesammtschuldner. Im Zweifel | S. 2482.
   ist anzunehmen, daß die zum Vorstande eines solchen Vereines Bestellten nicht ermächtigt sind, Verbindlichkeiten im Namen der Mitglieder einzugehen".
3. Statt des § 659a aufzunehmen: „Aus einem Rechtsgeschäfte, welches die Mitglieder des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereines im Namen desselben vornehmen, haften dieselben persönlich als Gesammtschuldner".
4. Statt des § 659a eine Vorschrift folgenden Inhaltes aufzunehmen:
   „Auf Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung, jedoch mit folgenden Aenderungen:
   (Abs. 2). (Durch das Ausscheiden oder durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einzelner Mitglieder wird der Verein nicht aufgelöst; neue Mitglieder treten in die gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten ein; ausscheidende verlieren jeden Anspruch an das gemeinschaftliche Vermögen.
   (Abs. 3). Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Vereine nach den Bestimmungen über auftragsweise geführte Geschäfte).
   (Abs. 4). Der Vorstand ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
   (Abs. 5). Der Verein kann vor Gericht klagen und verklagt werden.
   (Abs. 6). Die Vorschriften in den Abs. 2 und 4 finden nur insoweit Anwendung, als das Statut nichts Anderes bestimmt".
5. Statt des § 659a aufzunehmen: „Auf Vereine (mit unbestimmter Mitgliederzahl), die | S. 2483.
   Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung, soweit nicht die §§ a–d abweichende Bestimmungen enthalten.
   § a) Die Führung der Geschäfte des Vereines und die Vertretung der Mitglieder in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten steht einem von den Mitgliedern bestellten Vorstande zu. Bei der Vertretung der Mitglieder im Rechtsstreite über gemeinschaftliche Angelegenheiten durch den Vorstand finden die §§ 435 Abs. 1 und 436 CPO. entsprechende Anwendung.
   § b) Aus Rechtsgeschäften, welche für den Verein mit Dritten abgeschlossen werden, haften die Handelnden persönlich als Gesammtschuldner. Für die im Bereiche ihrer Befugnisse gemachten Aufwendungen steht ihnen der Rückgriff auf das Gesellschaftsvermögen zu. Ein Anspruch an die Mitglieder findet nur insoweit statt, als er durch Statut oder Vereinbarung begründet ist.
   § c) Der rechtliche Bestand des Vereines ist unabhängig von dem Austritte oder Eintritte einzelner Mitglieder. Für die Verhältnisse der Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 36 (der Redaktionsbeschlüsse). Die §§ 648 bis 654 finden keine | Anwendung. | S. 2484.
   § d) Das Gesellschaftsvermögen gilt als gemeinschaftliches Vermögen der jeweiligen Mitglieder. Soweit das Statut nicht anders bestimmt, verlieren ausscheidende Mitglieder durch ihren Austritt jeden Anspruch auf dasselbe und erwerben neueintretende durch ihren Eintritt gleichen Antheil an demselben, wie die älteren Mitglieder.
6. Dem Antrage 4 bz. dem Antrage 5 folgenden Abs. zuzusetzen: „Diese Bestimmungen gelten nicht für Vereine, welche einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken".
7. Den Antrag 4 mit dem im Antrage 6 vorgeschlagenen Zusatze anzunehmen, jedoch mit nachstehenden Aenderungen:
   a) hinzuzufügen: „Die Mitglieder haben kein Kündigungsrecht, sofern nicht das Statut ein Anderes bestimmt";

b) im letzten Abs. die Worte „und 4“ zu streichen;
c) hinzuzufügen: „Aus den Rechtshandlungen des Vorstandes haften die Vorstandsmitglieder persönlich als Gesammtschuldner. Außerdem haftet das Vereinsvermögen“.

Rechtsstellung der nicht konz.-ssionirten und nicht eingetragenen Vereine. — Bedürfniß einer Vorschrift.

Nach den zum Allg. Theile gefaßten Beschlüssen ist nicht jeder Verein als solcher von selbst rechtsfähig, er muß vielmehr die Verleihung der Rechtsfähigkeit seitens der Staatsgewalt nachsuchen, falls er nicht unter die Klasse derjenigen | Vereine gehört, denen die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister auf Grund der Erfüllung gewisser Normativbestimmungen nach § 23 (Entw. II) ermöglicht ist. Für eine große Anzahl von Vereinen ist hierdurch allerdings die Möglichkeit gegeben, eine Rechtsform anzunehmen, welche ihrem Wesen entspricht und ihren
| S. 2485. Bedürfnissen gerecht wird. Trotzdem wird es, wie von allen Seiten anerkannt wurde, auch in der Zukunft nicht zu vermeiden sein, daß zahlreiche korporativ angelegte und nach dem öff. Vereinsrechte erlaubte Vereine als solche bestehen, ohne Persönlichkeit zu besitzen; in Betracht kommen besonders die Vereine, welche die Verleihung seitens der Staatsgewalt oder die Eintragung in das Vereinsregister aus irgend welchen Gründen nicht nachgesucht oder nicht erlangt haben, weil zB. den gesetzlichen Normativbestimmungen nicht genügt ist oder ihrem Gesuche politische oder religiöse oder sonstige, die Versagung der Konzessionirung bz. ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung rechtfertigende Gründe entgegenstehen. Ueber die Beurtheilung der Rechtsstellung solcher Vereine, die Persönlichkeit nach Maßgabe des § 23 nicht erlangt

Vorschläge.

haben, waren die Ansichten in der Kom. getheilt. Der Antrag 3 betrachtet solche Vereine nicht als Rechtsgebilde, sondern nur als natürliche, auf dem persönlichen Vertrauen der jeweiligen Mitglieder beruhende Gebilde. Mitglieder des Vorstandes eines solchen Vereines, die in seinem Namen gehandelt hätten, müßten deswegen, eben weil sie im Namen eines jur. nullum aufgetreten seien, persönlich als Gesammtschuldner haften. Ob sich dies schon aus allgemeinen Grundsätzen ergebe, sei nicht ohne Zweifel, und empfehle es sich daher, eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufzunehmen.

| S. 2486. | Die übrigen Anträge wollen sämmtlich die nicht konzessionirten und nicht eingetragenen Vereine den für die Gesellschaft geltenden Grundsätzen unterstellen, diese Grundsätze jedoch zum Theil in geringerem, zum Theil in weiterem Umfange modifiziren. Der Antrag 1 beschränkt sich in dieser Beziehung auf die Bestimmung, daß Mitglieder des Vorstandes eines solchen Vereines aus einem von ihnen im Namen des Vereines vorgenommenen Rechtsgeschäfte, unbeschadet der Haftung der Vereinsmitglieder, persönlich als Gesammtschuldner haften. Der Antrag 2 steht wesentlich auf dem gleichen Standpunkte; er erwähnt jedoch nicht ausdrücklich die Haftung der Vereinsmitglieder neben der prinzipalen Haftung der Vorstandsmitglieder und beschränkt außerdem die Vollmacht der Vorstandsmitglieder dahin, daß sie im Zweifel nicht als ermächtigt gelten sollen, durch Rechtsgeschäft Verbindlichkeiten im Namen der Mitglieder einzugehen. — Die Anträge 4 bis 7 bestimmen zwar gleichfalls, daß auf die nicht rechtsfähigen Vereine die Grundsätze der Gesellschaft Anwendung finden sollen, modifiziren aber diese Grundsätze in so weitem Umfange, daß die Rechtsstellung der nicht rechtsfähigen Vereine in der Hauptsache dem entspricht, was sich aus dem Wesen der jur. Persönlichkeit ergiebt. Dies gilt zunächst für das Verhältniß der Mitglieder zum Vereinsvermögen. Der Antrag 5 bestimmt zwar, das Vereinsvermögen solle als gemeinschaftliches Vermögen gelten, im praktischen Ergebnisse faßt er jedoch ebenso wie die übrigen hier in Betracht kommenden Anträge, welche die Frage unentschieden lassen, das Vereinsvermögen als ein selbständiges Vermögen auf, das den jeweiligen Mitgliedern zustehen soll und während des Bestehens des
| S. 2487. Vereines seiner Bestimmung nicht entzogen werden darf. Nach dem Antrage 4 sollen ferner | auch die nicht rechtsfähigen Vereine die Fähigkeit haben, unter ihrem Namen vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, sofern das Statut nicht ein Anderes bestimmt; die letztere Beschränkung läßt der Antrag 7 fallen. Der Antrag 5 spricht die Parteifähigkeit der Vereine nicht direkt aus, er bestimmt aber, daß die Führung der Geschäfte des Vereines und die Vertretung der Mitglieder in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Vorstande zustehen soll; bei der Vertretung der Mitglieder im Rechtsstreite über gemeinschaftliche Angelegenheiten durch den Vorstand sollen ferner die §§ 435 Abs. 1 und 436 CPO. entsprechende Anwendung finden. Hinsichtlich der Verhältnisse der Mitglieder soll nach dem Antrage 5 die Vorschrift des § 36 (Entw. II) gelten und die Anwendung der Vorschriften der §§ 648 bis 654 des Entw. I ausgeschlossen sein. Der Antrag 7 bestimmt in dieser Hinsicht nur, daß in Ermangelung einer abweichenden Festsetzung im Statute den Mitgliedern kein Kündigungsrecht zustehen solle. Anlangend die Haftung Dritten gegenüber, die mit dem Vereine in rechtliche Beziehungen treten, so bestimmt der Antrag 5, daß aus Rechtsgeschäften, die für den Verein mit Dritten abgeschlossen werden, die Handelnden persönlich als Gesammtschuldner haften. Für die im Bereiche ihrer Befugnisse gemachten Aufwendungen soll ihnen der Rückgriff auf das Gesellschaftsvermögen zustehen, dagegen ein Anspruch an die Mitglieder nur insoweit stattfinden, als er durch Statut oder durch Vereinbarung begründet ist. Der Antrag 4 enthält keine Bestimmung über die Haftung des Vereines, des Vorstandes oder der Mitglieder aus

den mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften. Der Antrag 7 läßt nur die Vorstandsmitglieder aus den Handlungen des Vorstandes solidarisch, unbeschadet der Haftung der Vereinsmitglieder, haften; dagegen schließt er die solidarische Haftung | anderer Personen aus, welche, ohne zum | S. 2488.
Vorstande zu gehören, im Namen des Vereines gehandelt haben. Die Anträge 6 und 7 enthalten endlich noch eine generelle Einschränkung; die in ihnen vorgeschlagenen Modifikationen von den Grundsätzen der Gesellschaft sollen keine Anwendung finden auf die nicht rechtsfähigen Vereine, die auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind.

Zur Begründung der Anträge 4 bis 7 wurde im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht: Es gehe nicht an, Vereine den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes zu unterstellen, da zwischen einem Vereine und einer Gesellschaft ein wesentlicher Unterschied bestehe. Bei den Gesellschaften handele es sich der Regel nach um eine Vereinigung einer geringeren Anzahl von Personen zu einem häufig vorübergehenden wirthschaftlichen oder Erwerbszwecke; die Vereine hätten dagegen in der Regel einen größeren Bestand von Mitgliedern und verfolgten meist dauernde, nicht wirthschaftliche, sondern ideale oder der Geselligkeit und Erholung gewidmete Zwecke. Für den Bestand der Gesellschaft sei ferner die Individualität ihrer Begründer derart wesentlich, daß in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung das Ausscheiden eines Mitgliedes die Auflösung der Gesellschaft zur Folge habe; bei den Vereinen trete dagegen die Individualität der Begründer meist völlig zurück und werde der Bestand und die Fortdauer des Vereines durch einen Wechsel der Mitglieder in keiner Weise berührt. Diesem wesentlichen Unterschiede, der nach der Auffassung des Lebens und des Verkehres zwischen einer Gesellschaft und einem Vereine thatsächlich bestehe, müsse der Gesetzgeber auch durch Aufstellung verschiedener Rechtsformen Rechnung tragen. Die Kom. habe sich auch dieser Einsicht nicht verschlossen, vielmehr einer großen Anzahl von Vereinen die Möglichkeit gewährt, die für sie allein passende Rechtsform der jur. | Persönlichkeit anzunehmen. | S. 2489.
Die Voraussetzungen, an die nach den gefaßten Beschlüssen die Erlangung der Persönlichkeit geknüpft sei, würden jedoch von vielen thatsächlich bestehenden und nach dem öff. Vereinsrechte erlaubten Vereinen thatsächlich nicht erfüllt. Solche Vereine könne der Gesetzgeber nicht, wie der Antrag 3 vorschlage, als Rechtsgebilde einfach ignoriren. Es genüge nicht, die rechtlichen Beziehungen derjenigen Personen, welche Namens des Vereines handeln, zu Dritten zu ordnen, vielmehr müsse auch das Verhältniß der Mitglieder zum Vereinsvermögen rechtlich bestimmt werden. In dieser Beziehung gehe es aber nicht an, auf die Grundsätze des Gesellschaftsrechtes zu verweisen; das Verhältniß der Vereinsmitglieder zu dem Vereinsvermögen müsse so bestimmt werden, daß das Vermögen trotz eines Wechsels der Mitglieder dem Vereinszwecke erhalten bleibe. Dies bezweckten die Anträge 4 bis 7. Nach ihnen hätten die ausscheidenden Mitglieder keinen Anspruch auf Herausgabe ihres Antheiles, auch die Gläubiger des einzelnen Mitgliedes dürften dessen Antheil nicht herausziehen; die Eintretenden erlangten durch ihren Eintritt einen Antheil, einer Uebertragung seitens der bisherigen Mitglieder bedürfe es nicht, auch nicht bei Grundstücken. Sei ein Grundstück auf den Namen der zur Zeit des Erwerbes vorhanden gewesenen Vereinsmitglieder eingetragen und dabei bemerkt, daß sie als Vereinsmitglieder Eigenthümer seien, so gehe das Eigenthum stets auf die künftigen Vereinsmitglieder über und es bedürfe keiner Berichtigung des Grundbuches, auch wenn alle mit Namen aufgeführten Mitglieder ausgeschieden seien. Ein Verein, dessen Bestand von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig sei und der eigenes selbständiges Vermögen habe, bedürfe auch der Parteifähigkeit; eben weil der Verein der gleiche bleibe, wenn Mitglieder ausscheiden und neue eintreten, weil seine Rechtsverhältnisse für die jeweil vorhandenen | Mitglieder festgestellt werden sollen, müsse dafür Sorge getragen werden, | S. 2490.
daß sie nicht als Rechtsverhältnisse der eben vorhandenen Mitglieder, sondern als solche des Vereines festgestellt würden. Die Verleihung der Parteifähigkeit enthalte keineswegs eine, wenn auch beschränkte, Anerkennung der Rechtsfähigkeit; die Parteifähigkeit sei nicht etwa die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Prozesses, sondern sei eine von Rechtsfähigkeit unabhängige Eigenschaft. Dies beweise die Entwickelung des in Deutschland geltenden Rechtszustandes. In der gemeinrechtlichen Praxis sei trotz der entgegenstehenden Ansicht wissenschaftlicher Autoritäten der Rechtssatz, daß jedem erlaubten Vereine mit korporativer Verfassung die Persönlichkeit zukomme, nicht zur Anerkennung gelangt; dennoch haben zahlreiche oberste Gerichtshöfe, wie zB. die gemeinrechtlichen Senate des preuß. Obertribunals solchen Personenvereinigungen die Parteifähigkeit zugesprochen (vgl. Seuffert 6 Nr. 2; Entsch. 78 S. 123). Das ALR. gewähre den erlaubten Privatgesellschaften ohne Korporationsrechte nur nach innen die Rechte einer jur. Persönlichkeit; in wiederholten Entscheidungen habe aber das Obertribunal ausgesprochen, „daß die Anstellung von Klagen solcher erlaubten Privatgesellschaften aus den mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften nicht durch den Beitritt aller derjenigen Personen bedingt sei, welche zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes Mitglieder der Gesellschaft waren“ (vgl. Str. Arch. 61 S. 44). In einer anderen Entscheidung habe das Obertribunal sogar anerkannt, „daß eine erlaubte Privatgesellschaft, dh. die Gesammtheit der jedesmaligen Mitglieder Besitz und Eigenthum erwerben, den Verjährungsbesitz beginnen und

Gründe der Minderheit.

| S. 2491. durch Acquisitivverjährung Eigenthum erwerben könne" (vgl. Str. Arch. 68 S. 341). | Man könne auch nicht einwenden, die Sache liege gegenwärtig anders, weil nach den gefaßten Beschlüssen einer großen Anzahl von Vereinen die Möglichkeit gewährt worden sei, die Persönlichkeit unabhängig von einem besonderen Verleihungsakte der Staatsgewalt zu erlangen. In Bayern und in Sachsen, wo die durch die Kom. beschlossenen Vorschriften schon im Wesentlichen bestünden, habe doch die Praxis dahin gedrängt, auch den nicht registrirten Vereinen die Parteifähigkeit zu gewähren (vgl. Entsch. des Obersten Landesgerichtes für Bayern, Sammlung Bd. 12 S. 150; Entsch. des OLG. Dresden, Wenglers Archiv 1890 S. 261 ff). Gerade die Entwickelung des neueren bayer. und sächs. Rechtes beweise, daß auch nach Inkrafttreten der gefaßten Beschlüsse ein dringendes praktisches Bedürfniß für die Anerkennung der Parteifähigkeit der nicht rechtsfähigen Vereine bestehen werde. Aufgabe des Gesetzgebers sei es mithin, durch Aufstellung geeigneter Rechtsnormen diesem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen. — Die Antragsteller zu 6 und 7 stimmten diesen Ausführungen zu, betonten dagegen, daß die gleichen Gründe, welche die Kom. veranlaßt hätten, die wirthschaftlichen Vereine von der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister auszuschließen, es angezeigt erscheinen ließen, die in den Anträgen 4 und 5 vorgeschlagenen Modifikationen von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes für die nicht rechtsfähigen Vereine mit wirthschaftlichen Tendenzen nicht eintreten zu lassen.

Gründe der Mehrheit.

Die Mehrheit entschied sich zunächst dahin, bezüglich des Verhältnisses der Mitglieder zu dem den Vereinszwecken gewidmeten Vermögen keine von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes abweichende Bestimmung zu treffen und demgemäß auch die Parteifähigkeit des Vereines als solchen | S. 2492. zu verneinen. | Erwogen wurde: Die Gesellschaft sei allerdings nicht die passende Rechtsform für einen Verein mit wechselndem Mitgliederbestande, welcher bezwecke, sich dauernd und unter einer korporativen Verfassung zu konstituiren; die Rechtsform, welche dem Wesen des Vereins entspreche und den in diesem Wesen begründeten Bedürfnissen gerecht werde, sei vielmehr allein die jur. Person. Die Kom. habe es aber wesentlich aus wirthschaftlichen und politischen Bedenken abgelehnt, jedem erlaubten Vereine mit korporativer Verfassung als solchen Persönlichkeit beizulegen, habe sich vielmehr darauf beschränkt, einer gewissen Gruppe von Vereinen die Möglichkeit zu gewähren, die Persönlichkeit unabhängig von einem staatlichen Verleihungsakte durch Eintragung in ein Vereinsregister zu erlangen. Die Anträge 4 bis 7 bezweckten nun, den nicht rechtsfähigen Vereinen im Wesentlichen die Rechtsstellung zu gewähren, die sich aus dem Wesen der Persönlichkeit ergebe. Sie wollten das Vereinsvermögen — ähnlich dem Fideikommißvermögen — zu einem selbständigen Vermögen machen, welches in Wirklichkeit vom Vermögen der einzelnen Mitglieder völlig getrennt und ausschließlich für die Vereinszwecke bestimmt sei. Daneben gewährten sie, wenigstens zum Theil, den nicht rechtsfähigen Vereinen die Möglichkeit, als solche zu klagen und verklagt zu werden, und sprächen ihnen mithin die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Prozesses zu. Im praktischen Ergebnisse würden mithin die Anträge neben den konzessionirten und den eingetragenen Vereinen eine dritte Gruppe von rechtsfähigen Vereinen schaffen, nämlich die freien Vereine, bei denen die Vorstandsmitglieder aus den von ihnen Namens des Vereines abgeschlossenen Rechtsgeschäften persönlich hafteten. Der Zulassung solcher freien Vereine stünden | S. 2493. jedoch die gleichen Bedenken entgegen, denen die Kom. | durch die Vorschriften der §§ 54 bis 56, 61 Abs. 2 bei den eingetragenen Vereinen, durch den § 32 Abs. 2 bei den konzessionirten und durch den § 40 bei allen rechtsfähigen Vereinen Rechnung getragen habe. Der Gesetzgeber dürfe es nicht zulassen, daß die nicht rechtsfähigen Vereine sich unter Umgehung aller dieser im öff. Interesse getroffenen Kautelen im Wesentlichen die gleiche Rechtsstellung verschaffen wie die rechtsfähigen Vereine, wenn anders es ihm mit dem Schutze dieser öff. Interessen Ernst sei. Halte der Gesetzgeber mit aller Konsequenz an der Ueberzeugung fest, daß nur die konzessionirten und die eingetragenen Vereine als rechtsfähig anzuerkennen seien, und zwinge er den übrigen Vereinen die für sie nicht passende Rechtsform der Gesellschaft auf, so bewirke er, daß die Einsicht in die Nothwendigkeit der Registrirung der Vereine sich immer mehr einbürgere. Dies könne aber niemals erreicht werden, wenn der Gesetzgeber den gleichen Zweck, nämlich die Erlangung der Rechtsfähigkeit, auch ohne die Eintragung und die damit verbundenen Beschränkungen erreichen lasse. Von einer Seite wurde auch auf die praktischen Unzuträglichkeiten hingewiesen, zu denen die Gewährung der Parteifähigkeit an die nicht rechtsfähigen Vereine führen könne. Habe zB. der Verein auf Auflassung eines Grundstückes geklagt und sei der Beklagte auf Grund seines Anerkenntnisses verurtheilt worden, so könne das Urtheil nicht vollstreckt werden, da den nicht rechtsfähigen Vereinen auch nach den Anträgen 4 bis 7 nicht die Befugniß zustehe, auf ihrem Namen Grundstücke zu erwerben.

Anwendung der für die Gesellschaft geltenden Grundsätze.

Die weitere Frage, ob im Gesetze ausgesprochen sei, daß auf die nicht eingetragenen Vereine die Grundsätze der Gesellschaft Anwendung finden sollen, hat die Mehrheit aus folgenden Gründen bejaht: Es gehe nicht an, die thatsächlich existirenden nicht rechtsfähigen | Vereine als Rechtsgebilde | S. 2494. einfach zu ignoriren. Versage man diesen Vereinen die weitergehenden Rechte der jur. Personen,

so liege es nahe, sie den Grundsätzen der Gesellschaft zu unterwerfen, da sich eine andere Rechtsform für ihre rechtlichen Beziehungen nach Ablehnung der in den Anträgen 4—7 vorgeschlagenen Zwitterbildungen nicht finden lasse; es sei auch anzunehmen, daß Vereine, wenn sie die weitergehende Rechtsstellung der jur. Personen nicht erreichen könnten, es vorziehen würden, sich mit den ihren rechtlichen Beziehungen allerdings nur unvollkommen Rechnung tragenden Grundsätzen der Gesellschaft zu begnügen, als auf jede rechtliche Beachtung überhaupt zu verzichten. Endlich sei die Verweisung auf die Grundsätze der Gesellschaft zweckmäßig, um der in der Judikatur vielfach aufgetretenen Ansicht entgegenzutreten, als seien solche nicht rechtsfähigen Vereine als freiere genossenschaftliche Verbände nach deutschrechtlichem Systeme aufzufassen. Fraglich könne es nur erscheinen, ob und inwieweit die Grundsätze der Gesellschaft bei ihrer Anwendung auf die nicht rechtsfähigen Vereine gewissen Modifikationen zu unterwerfen seien. In dieser Beziehung sei Folgendes zu beachten:

Solidarische Haftung der für den Verein Handelnden.

Zum Schutze derjenigen, welche sich mit den Vertretern eines nicht rechtsfähigen Vereines in einen rechtsgeschäftlichen Verkehr einlassen, sei die Vorschrift nothwendig, daß die im Namen des Vereines Handelnden persönlich als Gesammtschuldner haften. Die persönliche Haftung müsse abweichend vom Falle des § 125 bz. des § 146 (Entw. II) auch dann eintreten, wenn der andere Theil wußte oder wissen mußte, daß er es mit dem Vertreter eines nicht rechtsfähigen Vereines zu thun hatte, und dürfe sich auch in diesem Falle nicht auf den Bestand des Vereinsvermögens beschränken. Es gehe nicht an, darin, daß der andere Theil sich mit dem im Namen | des Vereines Handelnden als dem Vertreter eines nicht rechtsfähigen Vereines eingelassen habe, die Vereinbarung zu finden, daß die Haftung des für den Verein Handelnden sich auf das Vereinsvermögen beschränken solle. Der Bestand eines Vereinsvermögens sei für Dritte nicht erkennbar, und es fehle an jeder Gewähr dafür, daß dieses Vermögen nicht ohne Rücksicht auf die Gläubiger vertheilt werde; ebenso fehle es an dem Schutze, welchen die Vorschrift des § 39 Abs. 2 (Entw. II) im Falle der Ueberschuldung des Vereinsvermögens den Gläubigern gewähre. Die persönliche Haftung sei endlich nicht, wie der Antrag 7 vorschlage, auf die Vorstandsmitglieder zu beschränken; sie müsse vielmehr auch dann eintreten, wenn andere Personen, ohne zum Vorstande zu gehören, als Vertreter des Vereines in dessen Namen mit Dritten kontrahirt hätten. Ob die Vereinsmitglieder neben den für sie handelnden Personen selbständig dem Dritten haftbar seien, sei nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechtes (vgl. §§ 639 ff.) zu beurtheilen; die persönliche Haftung der für den Verein handelnden Personen sei eine zum Schutze Dritter getroffene Bestimmung, durch welche die sonstigen für die Gesellschaft geltenden Grundsätze nicht berührt würden. Ob dies im Gesetze besonders klar zu stellen sei, könne der Redkom. überlassen bleiben. Der Antrag 2 (vgl. auch Antrag 5b Satz 2 und 3) enthalte in dieser Beziehung allerdings noch eine weitere Modifikation der für die Gesellschaft geltenden Grundsätze; der Vorstand solle im Zweifel nicht ermächtigt sein, Verbindlichkeiten im Namen der Mitglieder einzugehen, und es solle mithin die Verpflichtung der Mitglieder sich darauf beschränken, dem Vorstande zu gestatten, die Vereinsschulden aus dem Vereinsvermögen zu tilgen. Diese weitere Einschränkung sei indessen | nicht empfehlenswerth. Es könne dahingestellt bleiben, ob eine solche beschränkte Haftung dem muthmaßlichen Willen der Vereinsmitglieder entspreche; sei dies der Fall, so müsse es den Mitgliedern überlassen bleiben, eine der modernen Gesellschaftsformen zu wählen, bei denen die Haftung der Mitglieder auf Vermögenseinlagen beschränkt sei. Ohne die für diese Gesellschaftsformen getroffenen Kautelen würde die Beschränkung der Haftung der Mitglieder auf den seinem Betrage nach nicht offenkundigen Bestand des Vereinsvermögens leicht zu einer Schädigung Dritter, die sich mit dem Vereine einlassen, führen können. Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß eine Bestimmung, kraft welcher die Vereinsmitglieder für die vom Vorstande in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften, zwar rechtlich zulässig und wirksam sei, daß es sich aber nicht empfehle, eine solche Beschränkung der Haftung als gesetzliche Regel festzustellen. Aus dem Statute werde zu entnehmen sein, ob die Vorstandsmitglieder überhaupt berechtigt seien, im Namen der Mitglieder Verbindlichkeiten einzugehen und ob, wenn dies der Fall sei, diese Befugniß nur dahin gehe, die Mitglieder in der gedachten beschränkten Art zu verpflichten.

| S. 2495.

Haftung der Vereinsmitglieder.

| S. 2496.

Auch die übrigen in den Anträgen 4 und 5 vorgeschlagenen Sonderbestimmungen seien zu beanstanden. Der Satz 1 des Antrages 5a sei unklar. Wolle er besagen, daß ohne eine Bestimmung des Statutes über die Bestellung eines Vorstandes ein Verein nicht vorhanden sei, so sei er entbehrlich, nachdem die Kom. es abgelehnt, den nicht rechtsfähigen Vereinen eine den rechtsfähigen Vereinen ähnliche Rechtsstellung zu gewähren. Wolle die Vorschrift aber nur ausdrücken, daß die bestellten Vorstandsmitglieder die übrigen Mitglieder von der Geschäftsführung | ausschließen, so ergebe sich dies bereits aus § 640. Aus § 640 ergebe sich ferner die Ermächtigung des Vorstandes, für die Vereinsmitglieder Prozesse zu führen; der Abs. 4 des Antrages 4 sei daher, soweit er nur dies aussprechen wolle, entbehrlich, soweit er aber eine Prozeßführung

Ablehnung weiterer Einschränkungen der für die Gesellschaft geltenden Grundsätze.

Erforderniß eines Vorstandes.

| S. 2497.

Ermächtigung des Vorstandes zur Prozeßführung. Eideszuschiebung an den Vorstand.

im Namen des Vereines als solchen oder im Namen der jeweiligen Mitglieder zulassen wolle, aus den oben dargelegten Gründen unrichtig. Entbehrlich sei der § a Satz 2 im Antrage 5, wenn man annehme, daß die §§ 435 Abs. 1 und 436 CPO. bei jeder Gesellschaft zur gesammten Hand Anwendung finden; andernfalls sei es bedenklich, zu Gunsten nicht rechtsfähiger Vereine eine Sonderbestimmung zu treffen. — Der Antrag 4 Satz 2 und der Antrag 5 § c Satz 1 machten ferner den Bestand des Vereines unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder; auch

Ausscheiden einzelner Mitglieder.

diese Vorschrift erscheine entbehrlich. Nach den §§ 652, 657 könnten die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft vereinbaren, daß trotz Ausscheidens einzelner Mitglieder die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden solle; eine solche Vereinbarung könne auch stillschweigend

Uebertragung der Mitgliedschaft.

erfolgen und werde in der Regel bei nicht rechtsfähigen Vereinen mit korporativer Verfassung anzunehmen sein. Die im Antrage 5 § c enthaltene Bezugnahme auf § 36 (Entw. II) sei gegenüber den §§ 644, 645 entbehrlich. Der Antrag 7 gehe endlich darin zu weit, daß er die

Zwingender Charakter einzelner für die Gesellschaft geltender Grundsätze.

Vorschriften des Abs. 4 des Antrages 4 für zwingend erkläre; es sei nicht abzusehen, warum die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht sollte eingeschränkt werden dürfen.

| II. Nachträglich wurde beantragt, den § 676 (Entw. II) zu streichen und als § 48a zu bestimmen:

| S. 8348.

„Auf Vereine, die nich trechtsfähig sind, finden, soweit die Natur des Verhältnisses es gestattet, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, . . .“ wie § 676.

Event. den Satz 1 § 676 dahin abzuschwächen: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden im Zweifel die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechende Anwendung“.

Die Kom. lehnte die Wiederaufnahme der Berathung des § 676 ab, behielt jedoch der RedKom. die Entscheidung der Frage vor, ob derselbe als § 48a event. in den Allg. Theil zu versetzen sei; vgl. die Anm. zu § 676.

| S. 8505. | Bei der zweiten Lesung wurde vorstehender Antrag wiederholt und außerdem beantragt:

2. Im Art. 11 des EG. folgende Vorschriften in die CPO. einzustellen:

§ 55a. „Vereine, die nicht rechtsfähig sind, können verklagt werden, wie wenn sie die Rechtsfähigkeit erlangt hätten“.

§ 671a. „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereines genügt ein gegen den Verein erlassenes Urtheil“.

Der Antrag 1 wurde wiederum abgelehnt, der Antrag 2 gelangte zur Annahme.

A. Zu Gunsten des Antrages 1 wurde ausgeführt, die jetzige Fassung des § 676 sei unhaltbar, weil das Gesetz die Thatsache nicht übersehen könne, daß auch die nicht rechtsfähigen

| S. 8506.

Vereine Vereine und nicht Gesellschaften seien. Dieselben | hätten ein Vereinsvermögen, sie gingen Verbindlichkeiten ein und erwiesen sich durch die Fortdauer ihres Bestandes bei beständigem Wechsel der Mitglieder als ein von der jeweiligen Mitgliederschaft verschiedenes besonderes Ganze. Dieser Thatsache habe das geltende Recht bereits Rechnung getragen, da sich sowohl die gemeinrechtliche wie die preuß. Praxis dazu verstanden hätten, Vereine der in Rede stehenden Art in wesentlichen Beziehungen den Korporationen gleichzustellen. Indem der Antrag diese Errungenschaft auch für das künftige Recht sichern wolle, diene er dem Interesse der Vereine selbst und nicht minder dem der dritten Personen, die zu den Vereinen in rechtsgeschäftliche Beziehungen träten. Der Weg, auf dem das Ziel erreicht werden könne, sei, daß entweder eine „entsprechende“ Anwendung der Vorschriften des Gesellschaftsrechtes angeordnet oder besser noch, daß der Satz 1 des § 676 gänzlich gestrichen werde, damit die Frage nach der rechtlichen Natur der nicht rechtsfähigen Vereine für die Rechtsprechung und Wissenschaft vollkommen frei gegeben sei.

Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß die Vorschläge des Antrages dazu führen würden, die im Entw. vorgenommene Regelung des Vereinswesens völlig zu untergraben. Dieselben seien Ausläufer des Prinzipes der freien Körperschaftsbildung, da sie den Willen einer Personengesammtheit, einen Verein zu bilden, in den Vordergrund stellten. Man habe sich aber aus schwer wiegenden Gründen gegen jenes System entschieden und dürfe nicht dulden, daß es auf einem Umwege dennoch zur Geltung gebracht werde. Es sei zuzugeben, daß die Vorschriften des Gesellschaftsrechtes auf Vereine der in Rede stehenden Art theilweise wenig paßten, aber es habe gerade durch die Bestimmung des § 676 ein Zwang ausgeübt werden sollen, um die Vereine zur Erfüllung der nach Möglichkeit erleichterten Bedingungen zu veranlassen, unter denen ihnen der Entw. die Erlangung der Rechtsfähigkeit eröffne. Was insbes. den Vorschlag anlange, nur eine „entsprechende“ Anwendung der Sätze des Gesellschaftsrechtes vorzuschreiben, so sei zu berück-

| S. 8507.

sichtigen, | daß auch nach der jetzigen Vorschrift alle diejenigen Rechtssätze, die dispositiver Natur seien, durch das als Gesellschaftsvertrag zu betrachtende Statut ausgeschlossen werden könnten. Hierdurch erledigten sich die Bedenken, die bezüglich des Einflusses des Todes oder der Kündigung eines Mitgliedes auf den Bestand des Vereines geäußert worden seien. Solle die Einschaltung des Wortes „entsprechende“ nur eine Fassungsänderung bedeuten, so könne man diese vielleicht gutheißen, da die Vorschriften über die Gesellschaft an sich nur für diese bestimmt seien. Solle

der Zusatz aber, nach der Absicht des Antragstellers, die Bedeutung haben, daß die Vorschriften des Gesellschaftsrechtes nur insoweit Anwendung finden sollten, als dies den Zwecken des Vereines entspreche, daß mithin Wissenschaft und Praxis befugt sein sollten, zu prüfen, mit welchen Maßgaben die einzelnen Sätze zur Anwendung zu bringen seien und ob nicht sogar die Anwendung des einen oder des anderen an sich zwingenden Satzes des Gesellschaftsrechtes hiernach ausgeschlossen erscheine, dann werde durch den Zusatz Alles ins Unbestimmte gestellt und die freie Körperschaftsbildung thatsächlich zugelassen. Das gleiche Ergebniß sei von der völligen Streichung des Satzes 1 zu erwarten.

In letzterer Beziehung wurde von anderer Seite die abweichende Meinung vertreten, daß die Streichung des Satzes 1 zu einem befriedigenden Ziele führen würde. Das Ergebniß würde sein, daß man zu fragen hätte, ob ein Verein, dem das Gesetz die Rechtsfähigkeit vorenthält, dann nicht etwas Anderes, Erreichbares gewollt habe, und man werde in vielen Fällen annehmen müssen, daß der Verein mit der Geltung der Vorschriften des Gesellschaftsrechtes unter Ausschließung der nicht passenden dispositiven Rechtssätze einverstanden sei. Sollte nach den Bestimmungen des Statutes anzunehmen sein, daß auch zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechtes nicht gewollt seien, so werde man weiter prüfen müssen, ob nach der Absicht der Vereinsmitglieder nunmehr der übrige Inhalt des Statutes (Gesellschaftsvertrages) unter Ausscheidung der nichtigen Bestimmungen Gültigkeit haben oder ob bei dieser Sachlage der ganze Vertrag nichtig sein solle (§ 112).

| S. 8508.

| Bei der Abstimmung entschied sich die Kom. zunächst bedingt dagegen, daß in den Satz 1 im Falle seiner Beibehaltung das Wort „entsprechende" eingefügt werden solle, alsdann wurde (mit 11 gegen 8 Stimmen) die Beibehaltung des Satzes 1 endgültig beschlossen.

B. Für die Annahme des Antrages 2 war die Erwägung maßgebend, daß die Anerkennung der passiven Parteifähigkeit mit dem Prinzipe des Entw. vereinbar und zum Schutze Dritter, die mit einem nicht rechtsfähigen Vereine in Verkehr treten, nicht wohl zu entbehren sei. Sie komme mittelbar allerdings auch dem Vereine selbst zu Gute, indem sie ihm den Eintritt in den Verkehr erleichtere, sie trage aber wenig dazu bei, dem Vereine die Sicherung seines dauernden Bestandes zu gewähren, die man von der Erlangung der Rechtsfähigkeit abhängig machen zu müssen glaube. Durch den beschlossenen § 671a (n. F. 735) werde dem hauptsächlichsten praktischen Bedenken abgeholfen, daß der bei Anwendung der Vorschriften des Gesellschaftsrechtes (§ 658 Abs. 3 (Entw. II bezw. § 671 m [n. F. 736] in CPO.) erforderliche vollstreckbare Titel gegen alle einzelnen Vereinsmitglieder überhaupt nicht zu beschaffen sein würde. Gegen den Antrag war eingewendet worden, die Aufnahme der Vorschriften, die sich gegenüber dem Prinzipe des Entw. immerhin als Ausnahme darstellten, sei durch keine Nothwendigkeit, insbes. nicht durch das Verkehrsbedürfniß gerechtfertigt. Dritte Personen seien durch den Satz 2 des § 676 und durch den § 654, dessen Anwendbarkeit man in der Kritik mit Unrecht bezweifelt habe, genügend geschützt. Die Vorschriften enthielten eine unnöthige Nachbildung einseitiger und willkürlicher Sätze des franz. Rechtes.

Nach der Abstimmung wurde noch bemerkt, daß die dritten Personen, mit denen ein Mitglied eines nicht rechtskräftigen Vereines im Namen des Letzteren ein Rechtsgeschäft abgeschlossen habe, nunmehr die doppelte Möglichkeit hätten, gegen den Verein vorzugehen oder auf Grund des § 676 Satz 2 den Handelnden persönlich in Anspruch zu nehmen. Daß sie damit besser gestellt seien als die Gläubiger rechtsfähiger Vereine, sei nicht anzuerkennen, da bei den Letzteren besondere Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der Gläubiger vorgeschrieben seien (§§ 39, 45—47) und bei Vernachlässigung derselben auch hier die persönliche Haftung der Vereinsorgane eintrete.

| § 57b (II 50, B. 53, R. 53, G. 56).

| S. 1110.

Angenommen wurde die als § 57b vorgeschlagene Bestimmung:

„Die Eintragung eines der im § 41 Abs. 1 bezeichneten Vereine in das Vereinsregister darf nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt".

Man erwog: Selbstverständlich sei zum Zustandekommen eines Vereines eine Mehrheit von Personen erforderlich. Wie groß aber die Mindestzahl sein müsse, dafür lasse sich aus dem Begriffe des Vereines nichts herleiten. Im geltenden Rechte sei die erforderliche Zahl hin und wieder positiv normirt (vgl. preuß. BergG. v. 24. Juni 1865 § 94; HGB. 209; GenossG. v. 1. Mai 1889 § 4). Es empfehle sich, im Anschlusse an das deutsche, englische und belgische Genossenschaftsrecht, die Mindestzahl der Mitglieder auf sieben festzustellen, zumal für kleinere Vereine ein beachtenswerthes Bedürfniß, durch Eintragung jur. Persönlichkeit zu erlangen, nicht bestehe. Die Bestimmung sei jedoch nur reglementärer Natur. Die in Folge eines Irrthumes des Registerrichters erfolgte Eintragung eines Vereines von weniger als 7 Mitgliedern solle gleichwohl zu Recht bestehen. Besondere Entscheidung werde die Frage finden, welche Wirkung einem Herabsinken der Mitgliederzahl zuzuschreiben sei (vgl. § 57s, Entw. II § 63).

| S. 1111. | §§ 57c und d (II 51, B. 54, R. 54, G. 57).

I. Vorgeschlagen wurde als § 57c: „Das Statut muß schriftlich errichtet werden und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll".

Hierzu der Unterantrag: a) dem § 57c folgende Fassung zu geben:

„Das Statut muß den Zweck des Vereines bestimmen und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll".

(Die Vorschrift des § 92 Abs. 1 — Unterschrift aller Betheiligten — paßt nicht; vgl. für das ursprüngliche Statut § 57f. Abs. 2 Nr. 1, für Aenderungen § 57e Nr. 4);

b) für den Fall, daß im § 57c für das Statut das Erforderniß schriftlicher Errichtung beibehalten werde;

α) im § 57f. Abs. 2 die Nr. 1 zu fassen: „1. Das Statut, welches von den Mitgliedern unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben, ..."

β) im § 57m den Abs. 1 zu fassen: „Nach der Anmeldung des Statutes zur Eintragung bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer (unbedingten) schriftlichen Beitrittserklärung".

(Vgl. GenossG. § 5, § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1, G. über Ges. mit beschr. Haftung §§ 2, 8[1], 56 Abs. 1; Mot. dazu S. 47, 55, 104).

| S. 1112. | Die Vorschrift des Hauptantrages, daß das Statut schriftlich errichtet werden müsse, wurde abgelehnt, womit sich der Unterantrag b erledigte. Darin, daß das Statut ergeben müsse, daß der Verein eingetragen werden soll, stimmen die Anträge überein. Die Kom. trat denselben hierin bei. Man erwog: Der erste Halbsatz des § 57c könne, obwohl er dem Wortlaute nach nur von der schriftlichen Errichtung des Statutes, nicht von dem Erfordernisse der Schriftform spreche, nicht wohl anders gedeutet werden, als daß er die Vorschriften, welche § 92 bezüglich der durch Gesetz bestimmten schriftlichen Form der Rechtsgeschäfte gebe, auf die Errichtung des Statutes angewandt wissen wolle. Eine solche Regelung sei mißlich; sie würde zur Folge haben, daß der rechtliche Bestand eines schon seit Jahren eingetragenen Vereines in Frage gestellt werden müßte, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß den Erfordernissen, welche sich aus § 92 für Rechtsgeschäfte dieser Art ergeben, nicht genügt, daß namentlich bei der Errichtung des Statutes die Unterzeichnung der Urkunde durch einen der Mitbegründer des Vereines nicht erfolgt sei. Hinsichtlich derjenigen Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung seitens der Staatsgewalt erlangen können, habe man von dem Gebote der Schriftform abgesehen; die jetzt in Rede stehenden Vereine anders zu behandeln, liege kein Grund vor. Daß ein Verein, um in vorschriftsmäßiger Weise zur Eintragung zu gelangen, einer Niederschrift des Statutes nicht entrathen könne, ergebe sich aus den Einzelbestimmungen.

| S. 1113. | II. Als § 57d war vorgeschlagen:

„Das Statut muß den Namen, Sitz und Zweck des Vereines angeben.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden".

Hierzu die Unteranträge: a) im Abs. 1 das Wort „muß" durch „soll" zu ersetzen;

b) den Abs. 1 zu fassen: „Das Statut soll den Namen und den Sitz des Vereines angeben".

(Der RedKom. bleibt vorbehalten, den § 57d mit dem § 57e zu vereinigen).

Mit diesem Unterantrage b stand der zu § 1a mitgetheilte Unterantrag in Zusammenhang. Die Abweichung des Unterantrages besteht darin, daß dieser nur die Angabe des Zweckes des Vereines als Essentiale des Statutes verlangt, bezüglich des Namens und Sitzes des Vereines dagegen eine Sollvorschrift für ausreichend erachtet.

Die Mehrheit entschied sich für unveränderte Annahme des § 57d. Man erwog: Es spreche kein ausreichender Grund für die von dem Unterantrage vorgeschlagene verschiedene Behandlung einerseits des Zweckes, andererseits des Namens und Sitzes der Körperschaft. Die wesentliche Bedeutung, welche diesen Punkten hinsichtlich der Zulassung der Eintragung zukomme, spreche dafür, die Vorschrift als „Mußvorschrift" zu gestalten. Daß ein Verein die Eintragung
| S. 1114. erlange, | obwohl es an diesen Erfordernissen gefehlt habe, werde kaum jemals vorkommen und werde auch durch die in § 57i Abs. 2 beantragte Vorschrift ausgeschlossen. Die Vorschrift des Abs. 2, welche dem HGB. 20 nachgebildet sei, bedürfe keiner besonderen Rechtfertigung.

| S. 8348. | Bei Vorlegung der RedVorlage wurde der Antrag a wiederholt, weil die Frage, welche Bedeutung ein Mangel an dem Erfordernisse des Abs. 1 habe, bei den eingetragenen Vereinen ebenso wie bei den konzessionirten der Wissenschaft überlassen bleiben könne. Die Kom. lehnte jedoch die Wiederaufnahme der Berathung ab.

| S. 1164. | III. Mit Rücksicht auf die zu §§ 57m Abs. 1, 57q, 57r 57t und 57u Abs. 1 gefaßten Beschlüsse (unten S. 651 ff.) wurde beantragt, die Frage, ob nicht auch die zu den §§ 57c, 57d

beschlossenen Vorschriften auf alle rechtsfähigen Vereine zu erstrecken seien, wieder aufzunehmen, und sodann diese Vorschriften als § 43a einzustellen:

„Das Statut muß ergeben, daß der Verein rechtsfähig sein soll und den Zweck usw. wie § 57b der Vorl. Zus.*)

Nachdem im Laufe der Diskussion von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden war, daß der Abs. 2 des § 57b, welcher lediglich die Bedeutung einer nur für die eingetragenen Vereine passenden Normativbestimmung habe, sich keinesfalls verallgemeinern lassen werde, änderte der Antragsteller seinen Antrag dahin, daß nur der Abs. 1 des § 57b als § 43a eingestellt werden solle. Die Kom. lehnte den Antrag auch in dieser Beschränkung ab.

Man hielt es, soweit der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung in Frage komme, für folgerichtiger, wenn der Verwaltungsbehörde im Einzelfalle es überlassen bleibe, | an welche Voraussetzungen sie die Ertheilung der Konzession knüpfen wolle. Diese Ertheilung werde schwerlich jemals erfolgen, ohne daß das der Verwaltungsbehörde vorgelegte Statut wenigstens Zweck, Namen und Sitz des Vereines angebe. Es sei daher auch praktisch nur von geringer Bedeutung, ob das Gesetz dies vorschreibe. Aus der Bestimmung „andere Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung" folge ferner mit Nothwendigkeit, daß das Vorhandensein eines Vereines, welcher rechtsfähig sein wolle, Voraussetzung der Verleihung sei. Für die Eintragung genüge dagegen letzteres Erforderniß nicht. Die Rechtsstellung der eingetragenen und die Rechtsstellung der konzessionirten Vereine würden immerhin in einer Reihe nicht unerheblicher Punkte von einander abweichen, zB. schon hinsichtlich der Beaufsichtigung durch das Registergericht usw. Daher lasse sich nicht zugeben, daß es einem Vereine, der die Rechtsfähigkeit erlangen wolle, regelmäßig ganz gleichgültig sein werde, ob er diese im Wege der Konzession oder im Wege der Eintragung erlange. Für die Eintragung werde zweckmäßig an dem im § 57b Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse festgehalten, wonach aus dem Statute der Wille, ein eingetragener Verein zu werden, hervorgehen müsse. | S. 1165.

§ 57e (II 52, B. 55, R. 55, G. 58). | S. 1114.

Angenommen wurde der vom Antrage C vorgeschlagene § 57e:

„Das Statut soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben;
3. über die Zusammensetzung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter welchen eine Berufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, über die Form für die Berufung der Versammlung sowie über die Beurkundung der Beschlüsse".

Der Erwägung der RedKom. wurde eine andere Fassung der Nr. 3 anheimgestellt, weil das Wort „Zusammensetzung" streng genommen nur beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes passe.

§ 57f (II 53, B. 56, R. 56, G. 59).

Angenommen wurde der vom Antrage C vorgeschlagene § 57f:

„Der Vorstand hat den Verein bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben;
2. ein Verzeichniß der Mitglieder;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes".

| Gegen die Z. 2 wird geltend gemacht: Das Erforderniß der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses werde bei vielen Vereinen von großer Mitgliederzahl (Wohlthätigkeits-, Bauernvereine usw.) praktisch undurchführbar und jedenfalls in vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten und erheblichem Kostenaufwande verbunden sein. Zu einer solchen Belästigung der Vereine liege ein Bedürfniß nicht vor. Verzichte man, wie dies der Antrag C im Gegensatze zu verschiedenen Gesetzen thue, darauf, daß die Mitgliederliste evident gehalten werden müsse, so habe die Einreichung eines Verzeichnisses ohnehin nur geringe Bedeutung, da das ursprüngliche Mitgliederverzeichniß bald veralte. Der im Antrage C vorgesehene § 57m Abs. 2 biete keinen genügenden Ersatz und sei gleichfalls nur geeignet, das Leben der Vereine zu erschweren. — Die Mehrheit glaubte, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, welche unter Umständen mit der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses verknüpft sein könnten, gleichwohl mit Rücksicht auf den Vorgang der bisherigen Gesetzgebung (GenossG § 11[1], | S. 1115.

*) „Das Statut muß ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll und den Zweck, Namen und Sitz des Vereines angeben.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden".

bayer. G. Art. 18; vgl. sämmtliche Entw. von Schultze-Delitzsch; sächs. GB. § 66; dresd. Entw. § 816), an diesem Erfordernisse festhalten zu können, dessen Durchführbarkeit auf Grund der gemachten Erfahrungen sich nicht bezweifeln lasse. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses im Interesse des Vereines selbst liege, dessen Kreditwürdigkeit sich wesentlich nach der Zahl und den Namen der Mitglieder bemesse, und daß sie auch den Gläubigern des Vereines von Nutzen sein könne. Entscheidend für die Beibehaltung der Nr. 2
| S. 1116. war die Erwägung, daß die | Einreichung des Mitgliederverzeichnisses der Verwaltungsbehörde ein Mittel an die Hand gebe, um zu prüfen, ob sie von dem ihr durch den § 57 h des Antrages C zugedachten Rechte, gegen die Eintragung Einspruch zu erheben, Gebrauch machen solle. Unabhängig von der vorliegenden Frage der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses und später zu prüfen sei die weitere Frage, ob etwa im Interesse Dritter eine stete Evidenthaltung des Verzeichnisses geboten sei. Für die im § 35 (Entw. II) dem Registerrichter auferlegte Prüfung, ob der Antrag auf Berufung der Mitgliederversammlung vom zehnten Theile der Mitglieder gestellt sei, reiche jedenfalls die im § 57m Abs. 2 des Antrages C vorgesehenen Vorschrift aus.

| S. 8811. | Die RedKom. hat an den gefaßten Beschlüssen sachliche Aenderungen vorgenommen und im § 56 Abs. 3 für die Anmeldung eines eingetragenen Vereines bestimmt, daß die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten solle. Neu ist gegenüber dem § 53 Abs. 2 (Entw. II) das Erforderniß des Datums und die Abschwächung des Satzes zu einer bloßen Ordnungsvorschrift. Beides entspricht anderen Stellen des Entw. und wurde von der Kom. genehmigt.

| S. 1117. | §§ 57 g—57 i (II 54—56, B. 57—61, R. 57—61, G 60—64).

Der der Beschlußfassung zu Grunde gelegte Antrag schlug folgende §§ vor:

§ 57 g. „Das Amtsgericht hat, sofern den Erfordernissen der §§ 57 b bis 57 f genügt ist, das Eintragungsgesuch unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen".

§ 57 h. „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder politischen oder religiösen Zwecken dient.

Erfolgt Einspruch, so bleibt die Eintragung ausgesetzt. Das Amtsgericht hat den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der GO. angefochten werden".

§ 57 i. „Ist binnen sechs Wochen nach der Mittheilung des Gesuches an die Verwaltungsbehörde Einspruch nicht erhoben oder wird der erhobene Einspruch endgültig verworfen, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Bei der Eintragung sind im Register der Name und der Sitz des Vereines, das Datum des Statutes sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben".

Es wurde beantragt: 1. die §§ 57 g bis 57 i durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Die Eintragung ist erst zulässig, wenn die Anmeldung der nach den Landesgesetzen
| S. 1118. zuständigen | Verwaltungsbehörde mitgetheilt worden ist, seit dem Eingange der Mittheilung bei der Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen sind und von der Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Eintragung nicht erhoben oder der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

Der Einspruch kann erhoben werden, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder wenn er politischen oder religiösen Zwecken dient.

Bei der Eintragung" usw. wie § 57i Abs. 2.

„Eine den Vorschriften der §§ 57b bis 57f nicht genügende Anmeldung ist zurückzuweisen".

Hierzu die Zusatzanträge: a) dem Antrage 1 als Abs. 3 einzufügen:

„Einem ohne Verletzung der im Abs. 1 getroffenen Vorschriften eingetragenen Vereine kann die Rechtsfähigkeit nicht aus dem Grunde bestritten werden, weil er zur Zeit der Eintragung nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt gewesen sei".

b) Statt der Vorschrift zu a zu beschließen: „Die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereines dauert so lange, bis das Erlöschen des Vereines in das Register eingetragen ist, und wird nicht beeinträchtigt dadurch, daß die Eintragung des Vereines zu Unrecht erfolgt ist".

c) In Abs. 4 vor „zurückzuweisen" einzufügen: „unter Angabe der Gründe".

2. a) Der § 57h Abs. 1 des Hauptantrages C soll dahin gefaßt werden:

| S. 1119. „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung | Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er politischen oder religiösen Zwecken dient".

b) Für den Fall, daß statt der §§ 57g bis 57i des Hauptantrages C der vorstehende Antrag Nr. 1 angenommen wird, im Abs. 2 des letzteren zu sagen: „Der Einspruch kann erhoben werden, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er politischen oder religiösen Zwecken dient".

3. Im § 57 Abs. 1 des Hauptantrages C hinter „politischen" einzufügen: „sozialpolitischen".

4. a) Im § 57h Abs. 1 die Worte „oder politischen oder religiösen Zwecken dient" zu streichen;
b) event. diese Worte zu ersetzen durch „oder politische oder religiöse Zwecke verfolgt".

5. Dem § 57i Abs. 2 anzufügen: „Ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 44 Abs. 4 beschränkt, so ist auch die Beschränkung in das Register einzutragen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind die Bestimmungen einzutragen, welche für die Willenserklärungen des Vorstandes gelten".

Die Kom. nahm den § 57g mit folgenden Aenderungen an: In Satz 1 soll das Wort „unverzüglich" gestrichen und der im Antrage 1 Abs. 4 vorgeschlagene Satz mit der zu 1c vorgeschlagenen Ergänzung zugefügt werden. — Der § 57h wurde mit den in den Anträgen 2a und 3 empfohlenen Ergänzungen und der im Antrage 4b vorgeschlagenen Aenderung angenommen. | Der § 57i Abs. 1 wurde mit der aus dem Antrage 1 sich ergebenden Aenderung angenommen, | S. 1120. daß auch ein nach Ablauf der sechswöchigen Frist, aber vor der Eintragung erfolgender Einspruch die Eintragung hindern soll; der Abs. 2 fand mit dem im Antrage 5 vorgeschlagenen Zusatze Annahme; die Anträge 1a und b wurden abgelehnt.

Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde.

A. Die Kom. trat zunächst in die allgemeine Erörterung der Frage ein, ob in die Regelung des privatrechtlichen Körperschaftsrechtes nach Maßgabe der §§ 57g bis 57i des Hauptantrages C ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde aufgenommen werden solle. Man war darüber einverstanden, daß über diese Frage durch den früheren Beschluß, das System des Hauptantrages C zu Grunde zu legen, nicht entschieden, daß also für diese Frage auch noch der abweichende Vorschlag des Hauptantrages B (oben S. 597) zu berücksichtigen sei. Bezüglich der in Rede stehenden Frage traten in den Anträgen und in der Diskussion folgende verschiedene Auffassungen hervor:

Nach dem Hauptantrage C soll bei der Prüfung der Frage, ob der Verein erlaubt ist, der Verwaltungsbehörde das Recht der Mitwirkung in der Weise zustehen, daß sie im Falle der Verneinung dieser Frage die Eintragung hindern kann. Der Hauptantrag B will die Entscheidung über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Eintragung einschließlich der öffentlichrechtlichen Erlaubtheit des Vereines lediglich in die Hand des Registerrichters legen. Der Zusatzantrag 2a ergänzt den Hauptantrag C dahin, daß der Einspruch auch zulässig sein soll, wenn der Verein nach dem öff. | Vereinsrechte verboten werden kann. | S. 1121.

Als ferneren Grund des Einspruches erkennt der Hauptantrag C den Umstand an, daß der Verein politischen oder religiösen Zwecken dient; der Antrag 3 will neben den politischen speziell auch der sozialpolitischen Zwecke Erwähnung thun, während der Eventualantrag 4b darauf abstellen will, daß der Verein politische oder religiöse Zwecke verfolgt. Der Prinzipalantrag 4a geht auf Streichung dieses Einspruchsgrundes. Eine nicht in einem Antrage ausgedrückte Anregung von anderer Seite richtete sich dahin, die Vereine zu religiösen Zwecken an dieser Stelle nicht zu erwähnen, im EG. aber zu bestimmen, daß sie, soweit sie landesgesetzlich zugelassen seien, kraft Reichsrecht Rechtsfähigkeit besitzen sollen.

Der Hauptantrag C läßt gegen den Einspruch die Anfechtung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 GO. zu, während der Antrag 1 über die Anfechtung des Einspruches reichsrechtlich nichts bestimmen will.

Für den Beschluß der Mehrheit waren folgende Erwägungen maßgebend: Der Hauptantrag C betrete in den zur Berathung stehenden Vorschlägen den Weg, der nach Lage der Verhältnisse eingeschlagen werden müsse, wenn man das Ziel, die reichsrechtliche Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine erreichen wolle. Die Vorschläge seien darauf berechnet, die Bedenken zu beseitigen, welche der erstrebten Regelung unter Hinweis auf die derzeitige Gestaltung des öff. Vereinsrechtes aus politischen Gesichtspunkten entgegen gehalten und von den Bundesregierungen, insbes. auch vom preuß. Staatsministerium, getheilt werden. Diese Einwendungen gehen im Wesentlichen dahin, daß die Befugnisse, | welche das in einzelnen Bundesstaaten | S. 1122. geltende öff. Vereinsrecht der Staatsregierung einräumen, zur Abwendung der Gefahren, die dem Gemeinwohl aus dem Vereinswesen erwachsen können, nicht mehr ausreichen, wenn den Vereinen die Möglichkeit gegeben werde, ohne Zuthun der Staatsgewalt, lediglich durch Erfüllung formaler Normativbestimmungen und darauf gegründeten Registereintrag die Rechtsfähigkeit und damit den bedeutungsvollen Machtzuwachs zu erlangen, der mit der Stellung eines als rechtsfähig anerkannten Vereines verbunden sei; die Regelung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Vereine könne von der Reichsgesetzgebung erst dann in Angriff genommen werden, wenn das öff. Vereinsrecht in entsprechender einheitlicher Weise reichsrechtlich geordnet hat. Ob und in wieweit

die hervorgehobenen, dem Gebiete der Politik entnommenen Bedenken begründet seien, müsse dahingestellt bleiben; es handle sich um eine Frage, deren Beantwortung von der Würdigung und Beurtheilung der gesammten politischen Lage abhänge und für deren Entscheidung ebendeshalb die Auffassung der für die politische Entwickelung verantwortlichen Instanzen maßgebende Bedeutung habe. Thatsache sei, daß diese Bedenken beständen, daß sie kundgegeben worden seien und bis jetzt festgehalten würden. Die Kom. müsse mit dieser Thatsache rechnen; sie dürfe sich nicht verleiten lassen, unter Außerachtlassung derselben die Vorschriften so zu gestalten, wie sie vom rein privatrechtlichen Standpunkte aus etwa zu gestalten sein möchten. Die praktische Zwecke verfolgende Aufgabe der Kom. gehe vielmehr dahin, eine Regelung zu finden, welche der oben erwähnten Auffassung Rechnung trage und mit der durch diese Rücksicht gebotenen Beschränkung das Bedürfniß nach Regelung des privatrechtlichen Körperschaftsrechtes befriedige. Der Versuch,
| S. 1123. im jetzigen Stadium der Berathung einen allseits befriedigenden, gangbaren | Weg der Lösung zu finden, müsse um so ernster genommen werden, als zu besorgen sei, daß die Frage, wenn sie ihrer Erledigung nicht zugeführt und sodann im Reichstage wieder aufgenommen werden sollte, zu schwierigen und mißlichen parlamentarischen Verhandlungen führen möchte. Von diesen Erwägungen geleitet, biete der Hauptantrag C einen annehmbaren Kompromißvorschlag. Wenn er zunächst die Entscheidung, ob der die Eintragung nachsuchende Verein ein nach dem öff. Vereinsrechte erlaubter sei, der Verwaltungsbehörde zuweise, während der Vorschlag des Hauptantrages B den Registerrichter über diese Frage entscheiden lassen wolle, so liege hierin kein prinzipiell zu beanstandendes Zugeständniß. Allerdings handle es sich um eine Rechtsfrage, aber um eine Rechtsfrage, deren Entscheidung die Würdigung der thatsächlichen Beziehungen des Vereines zum öff. Leben voraussetze. Wenn geltend gemacht werde, daß der Richter seinen Spruch nach dem Inhalte der Rechtsnorm fälle, während sich die Verwaltungsbehörde von Verwaltungsmaximen und Nützlichkeitserwägungen leiten lasse, so kommen in Betracht, daß die Zulassung der Anfechtung des Einspruches im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens hinlängliche Bürgschaft gegen ungerechtfertigten Gebrauch des Einspruches gewähre; es lasse sich sogar sagen, daß die Rechtsprechung durch ein Kollegium, welches in seiner Mehrheit aus gewählten Mitgliedern bestehe und durch seine Zusammensetzung die Gewähr biete, daß die Entscheidung einerseits mit dem Gefühle der politischen Verantwortlichkeit, andererseits ohne übergroße Aengstlichkeit getroffen werde, berechtigten Erwartungen der Vereine mehr entsprechen dürfte, als die Handhabung des Gesetzes durch den Richter. Durch die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde vor der Eintragung werde außerdem thunlichst dem unerwünschten
| S. 1124. Ergebnisse vorgebeugt, | daß ein Verein. den der Richter als einen erlaubten angesehen und deshalb eingetragen habe, von der Verwaltungsbehörde als ein unerlaubter behandelt werde. Auf der anderen Seite sei nicht zu besorgen, daß die Herbeiziehung des Verwaltungsstreitverfahrens in weiteren Stadien, welche der Entw. zu durchlaufen habe, Beanstandung finden werde. Die Verwaltungsrechtspflege biete bei den bestehenden Einrichtungen volle Gewähr einer, auch in Ansehung der Wahrung des öff. Interesses sachgemäßen Judikatur und die Reichsgesetzgebung habe schon mehrfach Anlaß genommen, sich dieses Mittel zur Regelung ähnlicher Verhältnisse nutzbar zu machen; — zu vgl. § 79 des GenossG.; § 29 des G. über die eingetr. Hülfskassen v. 7. April 1876 und Art. 16 des AbänderungsG. v. 1. Juni 1884; § 103 GO., § 47 des KrankenversG. v. 15. Juni 1883. — Der Zusatz des Antrages 2 a. („oder verboten werden kann") empfehle sich um deswillen, weil die das öff. Vereinsrecht normirenden Gesetze keineswegs immer besagen, daß ein Verein unter gewissen Voraussetzungen unerlaubt oder verboten sei, sondern daß er verboten werden könne; betrachte man einen Verein, der verboten werden kann, als einen solchen, der erst durch die Erlassung des Verbotes unerlaubt werde, so würde die Staatsregierung genöthigt sein, mit dem Verbote vorzugehen, um sich die Grundlage für den Einspruch zu verschaffen, während es nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheinen könne, von einem Verbot Umgang zu nehmen und sich auf die Hinderung der Erlangung der Rechtsfähigkeit zu beschränken.

Der Einspruch müsse des weiteren auch dann zugelassen werden; wenn der die Eintragung begehrende Verein politische oder religiöse Zwecke verfolge. Nur bei Aufnahme dieser Bestimmung lasse sich erwarten, daß es gelingen werde, die mehrerwähnten, politischen Bedenken zu beseitigen.
| S. 1125. Für diejenigen Vereine, gegen | welche sich diese Bedenken vorzugsweise richten, verbleibe es dann sachlich bei einer dem Konzessionssysteme gleichartigen Gestaltung; denn sofern ein Verein mit der bezeichneten Zwecksbestimmung in Frage stehe, sei es lediglich in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, ob er Rechtsfähigkeit erlangen könne oder nicht. Immerhin enthalte auch diese Regelung einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt. Dies gelte auch gegenüber dem sächs. G. v. 15. Juni 1868 und gegenüber dem Entw. von Schulze-Delitzsch. Das ersterwähnte Gesetz gestatte (§ 72) die Eintragung von Personenvereinen, „deren Zweck sich auf öff. Angelegenheiten bezieht" nur dann, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt habe, während der Entw. von Schulze-Delitzsch in der Fassung, die er durch die Beschlüsse

der Reichstagskom. 1872 erhalten habe, Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, von der Erwerbung der Rechtsfähigkeit auf dem im Entw. vorgesehenen Wege lediglich ausschließe (§ 1 Abs. 2). Wohl zu beachten sei auch, daß für politische und religiöse Vereine die bürgerliche Rechtsfähigkeit von verhältnißmäßig geringerer Bedeutung sei, und daß man es bezüglich ihrer selbst beim Konzessionssysteme belassen könnte, wenn damit das Hauptziel erreicht werde, daß man für die große Masse der Vereine mit anderen idealen Tendenzen einen annehmbaren Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit finde (vgl. auch die Aeußerung Gierke's, gutachtl. Aeuß. I S. 76).

Im Interesse thunlichster Bestimmtheit der Voraussetzungen des Einspruches empfehle es sich, mit dem Antrage 4b darauf abzustellen, daß der Verein politische oder religiöse Zwecke verfolgt, nicht darauf, daß er solchen Zwecken dient. Es dürfe nur darauf ankommen, | daß | S. 1126.
der statutenmäßige Zweck ein politischer oder religiöser sei. Die Fassung des Hauptantrages C lege die Gefahr nahe, daß das Einspruchsrecht schon dann als begründet angesehen werden könne, wenn die Förderung politischer oder religiöser Zwecke lediglich eine mit dem Vereinszwecke in losem Zusammenhange stehende Nebenwirkung sei. Für den Fall, daß ein Verein im Widerspruche mit seinem Statute politische oder religiöse Zwecke verfolge, werde an späterer Stelle Vorsorge zu treffen sein (vgl. § 57t des Hauptantrages C). Die Erwähnung der „sozialpolitischen" Zwecke neben den politischen nach dem Antrage 3 sei eine vielleicht nicht nothwendige, aber nach den Verhältnissen der Gegenwart zweckmäßige Erläuterung der Bestimmung.

Den die Majorität leitenden Erwägungen gegenüber könne nicht anerkannt werden, daß die zu Gunsten des Antrages 4a geltend gemachten Gründe stichhaltig seien. Wenn angeführt werde, es sei möglich, daß der Entw. die Billigung der gesetzgebenden Faktoren auch dann erlange, wenn man die Unterscheidung zwischen religiösen oder politischen Vereinen und Vereinen anderer Art fallen lasse, so dürfe sich die Kom. hierdurch von der Betretung des die Annahme der Bestimmungen thunlichst sichernden Weges nicht ablenken lassen. Auch darauf komme es nicht an, ob die Behauptung begründet sei, daß man den Machtzuwachs, welchen die Vereine durch Erlangung der Persönlichkeit erlangen sollen, und die mit diesem Machtzuwachs angeblich verbundenen Gefahren überschätze, — daß Vereine, welche in der That gemeingefährlicher Art sind, wenig geneigt sein würden, sich um die Eintragung zu bemühen und damit an die Oeffentlichkeit zu treten, und daß andererseits der Besitz einer gesicherten vermögensrechtlichen Stellung und das Bestreben, ihn zu wahren, auf das Verhalten | der Vereine nur günstig einwirken werde. Zuzugeben sei, daß die | S. 1127.
Begriffe „politische, sozialpolitische, religiöse" Vereine an einer gewissen Unbestimmtheit leiden, und daß diese Unbestimmtheit hin und wieder bei der Anwendung des Gesetzes zu Schwierigkeiten führen möge. Sehe man hierin einen Uebelstand, so müsse er in Kauf genommen werden. Unüberwindlich sei die aus der Flüchtigkeit der Begriffe sich ergebende Schwierigkeit der Abgrenzung keineswegs; das geltende Vereinsrecht habe sich genöthigt gesehen, auch bisher vielfach mit diesen Unterscheidungen zu operiren; das Verwaltungsstreitverfahren werde auch in dieser Hinsicht gute Dienste leisten.

Zu Gunsten der von einer Seite gegebenen Anregung, die Vereine zu religiösen Zwecken an dieser Stelle zu übergehen und im EG. die landesrechtlich zugelassenen Vereine dieser Art reichsrechtlich für rechtsfähig zu erklären, wurde Folgendes geltend gemacht: Es sei unangemessen, die den idealsten Zwecken dienenden Vereine bei der Regelung der Vereine mit idealen Tendenzen im BGB. selbst unter eine Art Ausnahmerecht zu stellen. Dies begründe den Vorschlag, die erforderliche Vorschrift im EG. zu treffen. Anlangend den Inhalt der Vorschrift, so sei die Lage der preuß. Gesetzgebung zu berücksichtigen; nach dem G. v. 29. April 1887 seien gewisse Orden und Kongregationen der katholischen Kirche wieder zugelassen (Art. 5 § 1). Nach den für die bestehenden Orden und Kongregationen geltenden Bestimmungen seien Niederlassungen der wiederzugelassenen Orden und Kongregationen errichtet. Zum Erwerbe der Korporationsrechte für solche Niederlassungen bedürfe es nach Art. 13 der preuß. Verfassung eines besonderen Gesetzes. Ein derartiges Gesetz sei nur einmal, unterm 22. Mai 1888, erlassen. | Seitdem habe man den | S. 1128.
umständlichen Weg der Gesetzgebung nicht wieder betreten. Die Niederlassungen hätten sich zum Theile mit anderen Rechtsformen, wie zB. der der Genossenschaft, zu helfen gesucht. Jedenfalls sei der bestehende Zustand ein im Interesse der Verkehrssicherheit unerwünschter. Es rechtfertige sich daher das Eingreifen der Reichsgesetzgebung in dem empfohlenen Sinne. — Die Mehrheit hielt dieser Ausführung entgegen: Bei den Orden und Kongregationen der katholischen Kirche handle es sich um Verbände, welche mit dem Organismus der Letzteren verknüpft seien und daher dem öff. Rechte angehörten, nicht um privatrechtliche Vereine zu religiösen Zwecken, wie sie hier in Rede ständen. Bezüglich jener öffentlichrechtlichen Gebilde werde man später zu erwägen haben, ob durch einen besonderen Vorbehalt klarzustellen sei, daß sie durch das BGB. nicht berührt werden. Jedenfalls dürfe der Art. 13 der preuß. Verfassung durch die Reichsgesetzgebung nicht abgeändert werden.

Anfechtung des Einspruches.

Gegen die Aufnahme einer reichsgesetzlichen Vorschrift über die Anfechtung des Einspruches im Verwaltungsstreitverfahren machte die Minderheit geltend: Die Frage, ob und in welchem Verfahren der Einspruch angefochten werden könne, gehöre dem öff. Rechte an; die Kom. sei daher zu ihrer Entscheidung nicht berufen. Das Verwaltungsstreitverfahren sei ferner nach der Natur der Einspruchsgründe für die Entscheidung über die Berechtigung des Einspruches wenig geeignet. Sowohl die Frage, ob ein Verein nach öff. Vereinsrecht unerlaubt sei oder verboten werden könne, als auch die, ob ein Verein politische oder religiöse Zwecke verfolge, sei im Wesent- | S. 1129. lichen eine Frage des Ermessens; | der durch das Verwaltungsstreitverfahren beabsichtigte Schutz der Privatinteressen werde sich daher meist als belanglos erweisen. Der Aufnahme der Vorschrift stehe endlich das Bedenken entgegen, daß sie leicht zu dem Versuche Anlaß geben könne, die Einspruchsgründe durch feste gesetzliche Kriterien zu bestimmen. — Die Mehrheit hielt diese Bedenken gegenüber den oben erwähnten Vorzügen der vorgeschlagenen Bestimmung nicht für durchgreifend, bezweifelte ferner die Befugniß der Kom. zur Aufnahme derselben nicht und war insbes. der Meinung, daß die in Betracht kommenden Fragen sich zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren eigneten.

| S. 8395. | Auf gegebene Anregung wurde als die Auffassung der Kom. festgestellt, daß die Anfechtung des Einspruches gegen die Eintragung des Vereines nur darauf gestützt werden kann, daß die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen die Verwaltungsbehörde nach Abs. 1 zum Einspruche berechtigt ist.

| S. 1129. | B. Im Einzelnen ist bezüglich der zu §§ 57g—57i gefaßten Beschlüsse noch zu erwähnen:

§. 57g. In § 57g Satz 1 wurde das Wort „unverzüglich" gemäß dem Antrage 1 gestrichen, weil man es bei dem instruktionellen Charakter des Satzes 1 für entbehrlich hielt. Im Interesse der Deutlichkeit erschien es ferner räthlich, mit dem Antrage 1 besonders auszusprechen, daß das | S. 1130. Amtsgericht ein den §§ 57b—57f nicht entsprechendes Eintragungsgesuch zurückzuweisen | habe. Nach dem Vorgange der GrundbO. wurde gemäß dem Antrage 1c hinzugefügt, daß die Zurückweisung mit Angabe der Gründe zu erfolgen habe.

Die Kom. genehmigte sodann den Antrag, als Abs. 2 hinzuzufügen: „Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der CPO. statt".

§. 57h. C. Der § 57h Abs. 2 Satz 1 blieb unbeanstandet. Für die Streichung des Abs. 2 Satz 2 (Antrag 1) wurde geltend gemacht, die Zustellung des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, gegen die Eintragung Einspruch zu erheben, müsse der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, weil sie Bestandtheil eines Verwaltungsverfahrens sei und, sofern sie die Frist zur Anfechtung des Beschlusses in Lauf setze, nach den für solche Zustellungen geltenden Vorschriften bewirkt werden müsse. Neben der durch die Verwaltungsbehörde erfolgenden Zustellung des Beschlusses noch eine Mittheilung des Amtsgerichtes über die Erhebung des Einspruches vorzuschreiben, sei zwecklos. Die Mehrheit vermochte sich von der Berechtigung dieser Bedenken gegen den Abs. 2 Satz 2 des § 57h nicht zu überzeugen.

§. 57i. D. Von § 57i Abs. 1 wich der Antrag 1 insofern ab, als er an den Ablauf der sechswöchigen Frist nicht einen Ausschluß des Einspruches knüpfen, sondern diesen auch dann noch berücksichtigt sehen wollte, wenn er nach dem Fristablaufe, aber vor der Eintragung erfolge. Dieser Vorschlag fand Zustimmung, weil man in der Präklusion des Einspruches einen unbegründeten Formalismus erblickte. — Der im Abs. 2 vorgeschriebene Inhalt des Registereintrages erschien ausreichend zur Erreichung des Zweckes, betheiligten Dritten die Kenntnißnahme von den sie interessirenden Verhältnissen des Vereines zu ermöglichen. Nur hielt man zu diesem Behufe ferner noch den im Antrage 5 empfohlenen Zusatz für nothwendig, indem man davon ausging, | S. 1131. daß auf die Beschränkung der Vertretungsmacht | des Vorstandes sowie die für Willenserklärungen eines mehrgliedrigen Vorstandes maßgebenden Bestimmungen unmittelbar aus dem Register selbst zu ersehen sein müßten, und daß es nicht genüge, wenn sie aus den Beilageakten des Registers ersichtlich seien.

Anlangend die Zusatzanträge 1a und b, so beruhte der Erstere auf der Erwägung, daß ein Bestreiten der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereines aus dem Grunde, weil er zur Zeit der Eintragung nach öff. Vereinsrechte unerlaubt gewesen sei, im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zugelassen werden dürfe. Der Antrag 1b bezweckte, die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereines in allgemeinerer Weise gegen Anfechtung wegen Unrechtmäßigkeit der Eintragung zu schützen. Zu seiner Unterstützung wurde auf den Fall hingewiesen, in welchem ein statutenmäßig Erwerbszwecke verfolgender Verein in der irrigen Annahme, daß es sich um einen „idealen" Zweck handele, eingetragen sei, sowie auf den Fall, daß ein Verein mit statutenmäßig „idealem" Zwecke eingetragen sei, dieser Verein aber später statutenwidrig Erwerbszwecke verfolge. Die Mehrheit lehnte beide Zusatzanträge ab; denn die Frage, mit welcher sich der Antrag 1a befasse, bedürfe bei der Seltenheit der in Betracht kommenden Fälle einer gesetzlichen Entscheidung nicht, wie denn auch andere Gesetze sich einer solchen Bestimmung enthalten hätten. Der Zusatzantrag 1b

gehe jedenfalls zu weit; erfolge eine Eintragung, welche um deswillen nicht hätte erfolgen sollen, weil sie gegen zwingende Normativbestimmungen (sog. Muß-Vorschriften) verstoße, so könne sich an eine solche Eintragung nicht die Rechtsfolge knüpfen, daß der Verein Persönlichkeit erlange. Was den Fall anbelange, daß ein nach § 41 nicht eintragungsfähiger Verein in Folge irrthümlicher Beurtheilung des statutenmäßigen Zweckes eingetragen werde, so sei ein solcher Verein, wenn das Gesetz schweige, als nicht rechtsfähig anzusehen. Diese Konsequenz durch eine besondere positive Vorschrift auszuschließen, bestehe kein Bedürfniß. Bei der Berathung der Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit werde zu erwägen sein, ob und wie für die Beseitigung einer solchen zu Unrecht erfolgten Eintragung Vorsorge getroffen werden solle, und es sei nicht ausgeschlossen, hierbei auf die Frage zurückzukommen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein in solcher Art eingetragener Verein bis zur Beseitigung der Eintragung Dritten gegenüber als rechtlich bestehend anzusehen sei (vgl. G. über freiw. Gerichtsb. §§ 159, 141—143). Der Fall endlich, wenn ein rechtmäßig eingetragener Verein nach der Eintragung im Widerspruche mit dem Statute thatsächlich Erwerbszwecke zu verfolgen beginne, gehöre nicht hierher. Die Rechtsfähigkeit werde durch die thatsächliche Verfolgung statutenwidriger Zwecke nicht unmittelbar berührt; ob aus diesem Grunde der Verwaltungsbehörde ein Auflösungsrecht zu gewähren sein werde, sei eine später zu erörternde Frage. Uebrigens werde der vorausgesetzte Fall wegen der mit dem statutenwidrigen Betriebe von Erwerbsgeschäften für den Vorstand verbundenen Haftung nicht leicht vorkommen. | S. 1132.

§§ 57k, 571 (II 57, 58, V. 63, 62, R. 63, 62, G. 66, 65).

Sachlich unbeanstandet blieben die vom Hauptantrage C vorgeschlagenen §§:

§ 57k. „Nach erfolgter Eintragung ist das Statut, mit der Bescheinigung derselben versehen, zurückzugeben. Die Abschrift des Statutes wird nach vorgängiger Beglaubigung sammt den übrigen Schriftstücken bei Gericht aufbewahrt".

§ 571. „Mit der Eintragung erhält der Name des Vereines die zusätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein".

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen".

Auf diese bezog sich nur der redaktionelle Vorschlag, den Abs. 1 des § 571 zum § 57k zu machen und die Vorschrift des § 57k in den § 571 als Abs. 1 zu versetzen.

§ 57m (II 62, V. 69, R. 69, G. 72). | S. 1135.

Als § 57m war im Hauptantrage C vorgeschlagen:

„Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unerblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Anderen nicht überlassen werden, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt.

Der Vorstand hat dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen zu jeder Zeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder unverzüglich einzureichen".

Hierzu waren die Unteranträge: a) den Satz 1 des Abs. 1 zu streichen; | S. 1136.
b) dem Abs. 1 anzufügen: „Ein Mitglied kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen werden".

Die im Abs. 1 des Hauptantrages enthaltenen Sätze 2 und 3 haben ihre Erledigung durch die zu § 48c beschlossene generelle Bestimmung gefunden (oben S. 625). Der Antrag a wurde angenommen, der Antrag b abgelehnt. Der Abs. 2 des Hauptantrages wurde sachlich nicht beanstandet, die Entscheidung über die Beibehaltung des Wortes „unverzüglich" der RedKom. überlassen.

Bezüglich des angenommenen Unterantrages ging die Mehrheit davon aus, daß es nicht zweckmäßig sei, den Erwerb der Mitgliedschaft an die Schriftform zu binden. Bei vielen Vereinen der hier in Rede stehenden Art erfolgten erfahrungsgemäß die Beitrittserklärungen durch mündliche Willenskundgebung; das Gesetz müsse mit diesen Thatsachen rechnen, zumal weder das öff. Interesse noch das Interesse Dritter dazu nöthige, die Gepflogenheiten des Lebens in dieser Hinsicht unbeachtet zu lassen. Habe man bei den Vereinigungen, welche die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erlangen, vom Erforderniße der schriftlichen Beitrittserklärungen abgesehen, so müsse das auch hier geschehen, da kein Grund bestehe, beide Arten der Vereine in diesem Punkte unterschiedlich zu behandeln. — Gegen den Antrag wurde eingewendet, daß es im Interesse des Vereines selbst liege, eine schriftliche Beitrittserklärung zu erlangen und dadurch die Thatsache der Mitgliedschaft außer Zweifel zu setzen.

Die Ablehnung des Antrages b beruhte auf der Erwägung, daß die nach dem Vorgange des GenossG. § 66 vorgeschlagene Bestimmung nicht für alle Vereine in gleichem Maße passe, daß sie unter Umständen zu Unbilligkeiten Anlaß geben könne und daß es deshalb den Vorzug verdiene, die Regelung dieses Punktes lediglich der autonomischen Ordnung im Statute zu überlassen. | S. 1137.

§. 57n.

§ 57n (II 59, B. 64, R. 64, G. 67).

Als § 57n war im Hauptantrage C folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist von dem Vorstande unverzüglich bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Aenderung beizufügen".

Hierzu der Unterantrag, den § 57n zu fassen:

„Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstande unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen".

Die Mehrheit nahm den § 57n mit der ihm durch den Unterantrag gegebenen Erweiterung seines Inhaltes an. Man erwog: Der Hauptantrag verlange nur, daß jede im Personalstande der Vorstandsmitglieder eintretende Aenderung zur Eintragung angemeldet werden müsse, während der Unterantrag zum Ausdrucke bringe, daß die Anmeldung auch dann zu erfolgen habe, wenn ein mit dem Ablaufe seiner Amtsperiode ausscheidendes Mitglied wieder gewählt werde. Für den Hauptantrag werde geltend gemacht, daß die wiederholte Eintragung eines bereits eingetragenen
| S. 1138. | Vorstandsmitgliedes nicht schlechthin nothwendig sei und daß es sich im Interesse der Vereine empfehle, die Formalitäten, deren Beobachtung ihnen angesonnen werde, thunlichst einfach zu gestalten. Diese Begründung könne nicht für durchschlagend erachtet werden. Es komme in Betracht, daß sich unter der Herrschaft des früheren GenossG., welches in § 23 bestimmte, daß jede Aenderung im Personale des Vorstandes angemeldet werden müsse, Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben hätten, ob eine solche Aenderung auch im Falle der Wiederwahl eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes vorliege, — daß das neue GenossG. nunmehr im § 28 die Anmeldung für jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie für eine Wiederwahl von Mitgliedern verlange und daß der § 39 des G. über die Ges. mit beschr. Haftung vorschreibe: „Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung eines Geschäftsführers muß ohne Verzug zur Eintragung angemeldet werden". Es erscheine räthlich, mit diesen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bleiben. Hierzu komme, daß dem Amtsgerichte, welches den Eingang der Anmeldungen zu überwachen habe (§ 57x), von der erneuten Bestellung eines Vorstandsmitgliedes zur Erleichterung seiner Aufsichtspflicht Kenntniß gegeben werden müsse, daß ferner das Unterbleiben der in Rede stehenden Eintragungen die Uebersichtlichkeit des Registers in hohem Maße gefährden würde.

§ 57o (II 60, B. 65—67, R. 65—67, G. 68—70).

Als § 57o war im Hauptantrage C vorgeschlagen:

„Eine Aenderung in dem Vorstande kann, solange sie nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, einem Dritten von dem Vereine nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Aenderung bei Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte. Ist die Aenderung
| S. 1139. eingetragen, so muß der Dritte sie gegen | sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie bei Vornahme des Rechtsgeschäftes weder kannte noch kennen mußte.

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den in das Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichtes über die Eintragung geführt".

Hierzu der Zusatzantrag: dem Abs. 1 folgende Vorschrift anzufügen:

„Diese Vorschriften finden auf die nach der Vorschrift des § 57i Abs. 2 Satz 2, 3 einzutragenden Bestimmungen entsprechende Anwendung". (Vgl. GenossG. § 29; G. über Ges. mit beschr. Haftung § 40, auch § 66 Abs. 2).

Der Antrag sowie der Zusatzantrag wurden angenommen. Die Aufnahme der im Zusatzantrage vorgeschlagenen Erweiterung ergab sich als eine unmittelbare Folge aus dem zu § 57i Abs. 2 Satz 2, 3 gefaßten Beschlusse.

§. 57p

§ 57p (II 61, B. 68, R. 68, G. 71).

IV. Als § 57p war im Hauptantrage C beantragt:

„Aenderungen des Statutes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Die Aenderung ist von dem Vorstande bei dem Amtsgerichte unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß und eine Abschrift desselben beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 57g bis 57k finden entsprechende Anwendung".

Hierzu war als Abs. 4 vorgeschlagen: „Ist ein in das Vereinsregister eingetragener
| S. 1140. Beschluß auf die Klage eines Mitgliedes rechtskräftig | für ungültig erklärt, so hat der Vorstand die Ungültigkeitserklärung bei dem Amtsgerichte unverzüglich anzumelden. Der

Anmeldung ist eine Ausfertigung des Urtheiles beizufügen. Die Ungültigkeitserklärung ist in das Vereinsregister einzutragen".

Mit dem Hauptantrage erklärte sich die Kom. einverstanden; der Zusatzantrag wurde abgelehnt. Man erwog: Wenn ein Vereinsmitglied gegen den Verein Klage auf Feststellung der Ungültigkeit eines in das Vereinsregister eingetragenen Beschlusses erhebe und ein obsiegliches Urtheil erwirke, so sei das rechtskräftige Urtheil nur für das Rechtsverhältniß zwischen den Parteien maßgebend. Ein solches Urtheil eigne sich nicht zur Eintragung, zumal seine Registrirung leicht zu der irrigen Meinung verleiten könne, daß dem richterlichen Spruche eine weiterreichende Bedeutung zukomme. Wenn sich der Antragsteller auf den Vorgang des HGB. (Art. 222 verb. mit 190a Abs. 5) und des GenossG. (§ 49 Abs. 4) berufe, so sei darauf hinzuweisen, daß die erwähnten Gesetze eine Anfechtungsklage statuiren, über die in einem besonders geregelten Anfechtungsprozesse entschieden werde und daß sie dem auf ein solches Verfahren ergehenden, den angefochtenen Beschluß für ungültig erklärenden rechtskräftigen Urtheile eine Wirksamkeit beilegen, welche über die Grenzen hinausgeht, die ihm nach den allgemeinen Grundsätzen zukommen würde.

§ 57s (II 63, B. 70, R. 70, G. 73). | S. 1141.

I. Als § 57s war im Hauptantrage C vorgeschlagen:

„Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung des Vereines auszusprechen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen denselben findet die Beschwerde nach Maßgabe der CPO. statt. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses".

Hierzu die Unteranträge: a) in Satz 3 vor „Beschwerde" einzuschalten „sofortige";

b) den 2., 3. und 4. Satz zu streichen und an deren Stelle im Gesetze, betr. die freiwilligen Gerichtsbarkeiten, das bei Auflösung der Vereine vor dem Amtsgerichte stattfindende Verfahren sowie die gegen die Entscheidungen des Amtsgerichtes zulässigen Rechtsmittel zu regeln.

Die Kom. nahm den Hauptantrag in Verbindung mit dem Unterantrage zu a) an; der Unterantrag zu b) | wurde verworfen. Gegen den Hauptantrag, bei dessen Begründung der § 78 | S. 1142. des GenossG. in Bezug genommen wurde, und gegen die im Unterantrage zu a) vorgeschlagene Ergänzung, wonach dem Sinne der CPO. entsprechend die Anfechtung des auch auf die Rechte Dritter einwirkenden amtsgerichtlichen Beschlusses im Wege der sofortigen Beschwerde geschehen sollte, erhob sich kein Widerspruch.

Zur Begründung des Unterantrages zu b) wurde bemerkt, es verdiene den Vorzug, die in den Sätzen 2, 3 und 4 enthaltenen, das Verfahren, die Rechtsmittel und die Wirkung des Beschlusses betr. Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen, welche die Anfechtung der ein Eintragungsgesuch zurückweisenden Beschlüsse regeln, in dem in Aussicht genommenen Gesetze über nichtstreitige Rechtspflege zu ordnen. Die Mehrheit hielt es jedoch für erforderlich, diese wichtigen Bestimmungen, insbes. die Vorschrift, daß der Verein erst mit der Rechtskraft des Beschlusses erlösche, wenigstens vorerst im Entw. zu belassen.

II. Es war beantragt, als § 57s eine Vorschrift folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Der Beschluß, durch den der Zweck eines in das Vereinsregister eingetragenen Vereines in einen auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb abzielenden Zweck umgewandelt wird, wird erst durch staatliche Genehmigung wirksam. Nach erhaltener Genehmigung gilt der Verein als ein solcher, der die Rechtsfähigkeit durch Verleihung erlangt hat, und ist seine Eintragung im Vereinsregister zu löschen".

Event. zu bestimmen: „Der Beschluß, den Zweck eines eingetragenen Vereines in einen auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb | gerichteten Zweck umzugestalten, ist nichtig". | S. 1143.

Zur Begründung des Hauptantrages wurde geltend gemacht: Es könne vorkommen, daß ein Verein, welcher sog. ideale Zwecke verfolge und die Eintragung erlangt habe, nach der Eintragung durch satzungsgemäßen Beschluß der Mitgliederversammlung den bisherigen Zweck in der Weise ändere, daß er sich in einen auf wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verwandele. In einem solchen Falle entstehe die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verein seine Existenz als jur. Person fortsetzen könne. Da der Verein in Folge der Zweckänderung aus der Kategorie der eintragungsfähigen Vereine ausscheide, so sei nicht angängig, daß der die Zweckänderung enthaltende Beschluß in das Register eingetragen werde, die Statutenänderung durch solche Eintragung Wirksamkeit erlange und der Verein nunmehr als ein eingetragener Verein zu einem wirthschaftlichen Geschäftsbetriebe fortbestehe. Schwerlich würde es aber gerechtfertigt sein, einer eingetragenen Körperschaft, die sich aus einem Vereine zu idealen Tendenzen in einen Verein mit wirthschaftlichem Geschäftsbetriebe umsetzen wolle, die Erreichung dieses Zieles nur auf dem Wege zu ermöglichen, daß der Verein seine Auflösung beschließt, in Liquidation tritt, die Mitglieder

des erloschenen Vereines aber nunmehr einen neuen Verein gründen und für diesen um staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit nachsuchen. Ein solcher unnützer Umweg müsse erspart werden. Habe die Staatsgewalt nichts dagegen zu erinnern, daß der Verein unter Beibehaltung der Rechtsfähigkeit seine Thätigkeit und sein Vermögen fortan wirthschaftlichen Zwecken zuwende, und ertheile sie auf Ansuchen dem Beschlusse ihre Zustimmung in diesem Sinne, so stehe nichts entgegen, der daraus hervorgehenden Lage rechtliche Wirksamkeit zu sichern und zu diesem Behufe vorzuschreiben,
| S. 1144. daß der Beschluß mit der Ertheilung der staatlichen Genehmigung | in Wirksamkeit trete, der Verein fortan als eine Körperschaft gelte, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruhe, und daß die Eintragung im Register zu löschen sei. — Der Eventualantrag bezweckte für den Fall der Ablehnung des Hauptantrages das unter den mehrerwähnten Voraussetzungen eintretende Verhältniß durch das Gesetz dahin festzustellen, daß der auf die Umwandelung des Zweckes gerichtete Vereinsbeschluß nichtig sei, folgeweise auch nicht zur rechtswirksamen Eintragung gelangen könne.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab, da kein Bedürfniß vorhanden sei, eine Vorschrift, wie sie die Anträge vorschlagen, in das Gesetz einzustellen, zumal es sich nur um sehr selten vorkommende Fälle handle. Daß der Beschluß der Mitgliederversammlung, durch den sich ein eingetragener Verein in einen Verein zu wirthschaftlichem Geschäftsbetrieb umwandeln solle, der Eintragung in das Register nicht empfänglich sei, verstehe sich von selbst; über die Folgen, welche eintreten, wenn ein solcher Beschluß gleichwohl eingetragen werden sollte, habe sich das Gesetz nicht zu verbreiten. Auch die Lösung der Frage, wie sich die Rechtslage gestalte, wenn der Umwandlungsbeschluß von der Staatsgewalt genehmigt werde, müsse der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben.

§ 57t.

§ 57 t (II 40, B. 40, 41, R. 40, 41, G. 43, 44).

a) Es war im Hauptantrage C vorgeschlagen, als § 57t folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Verfolgt der Verein andere als die im Statute bestimmten Zwecke, so kann er von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgelöst werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Der Auflösungsbeschluß ist dem Vereine zuzustellen. Er kann nach Maßgabe des § 57h Abs. 3 angefochten werden. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses".

| S. 1145. Hierzu war beantragt, | den § 57t zu streichen, event. ihn nach dem Vorgange des GenossG. vom 1. Mai 1889 zu fassen:

„Wenn der Verein unerlaubte Zwecke verfolgt oder wenn er sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann er aufgelöst werden". (Das Weitere wie nach Antrag a).

b) Der Hauptantrag a wurde vom Antragsteller durch folgenden Vorschlag ersetzt:

„Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er andere als die im § 41 Abs. 1 bezeichneten Zwecke verfolgt oder wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse oder durch gesetzwidriges Verhalten seines Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Hatte der Verein nach seinem Statute keine politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecke, so kann die Auflösung auch dann erfolgen, wenn er solche Zwecke verfolgt.

Die Auflösung erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Der Auflösungsbeschluß ist dem Vereine zuzustellen. Er kann nach Maßgabe des § 57h Abs. 3 angefochten werden. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses".

| S. 1146. c) Der Antrag b wurde dahin geändert, daß an | seiner Stelle unter den „Allgemeinen Vorschriften" nachstehender § aufgenommen werden solle:

„Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er im Widerspruche mit dem im Statute angegebenen Zwecke einen auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verfolgt oder wenn er durch usw. (wie Antrag c Abs. 1).

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der GO. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat".

d) Zu den unter b) und c) mitgetheilten Anträgen waren folgende weitere Anträge gestellt:

1. Den § 57t zu streichen, event. durch eine generelle, als § 48h einzustellende Vorschrift zu ersetzen:

„Verfolgt der Verein im Widerspruche mit dem Statute, auf Grund dessen er die Rechtsfähigkeit erlangt hat, einen auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck, so hat die Staatsanwaltschaft Klage auf Auflösung des Vereines

zu erheben. Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Vorschriften des § 611 und des § 614 Abs. 1 CPO. finden Anwendung. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des die Auflösung aussprechenden Urtheiles. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft können zur Verhinderung | des Geschäftsbetriebes einstweiligen Verfügungen nach | S. 1147.
Maßgabe der §§ 815—822 getroffen, insbes. kann dem Vorstande die Vertretungsmacht entzogen (und ein gerichtlicher Verwalter des Vereinsvermögens bestellt) werden".

2. Statt des § 57 t unter die „Allgemeinen Vorschriften" einzustellen:

„Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er andere, als die im Statute bestimmten Zwecke verfolgt, oder wenn er durch gesetzwidriges Verhalten seines Vorstandes oder durch gesetzwidrige Beschlüsse das Gemeinwohl gefährdet. Abs. 2 und 3 wie im Antrage b".

3. An Stelle des Antrages 57 t unter den allgemeinen Vorschriften zu bestimmen:

„Einem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er andere als die im Statute bezeichneten Zwecke verfolgt oder wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse oder durch gesetzwidriges Verhalten seines Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Hatte der Verein nach seinem Statute keine politischen oder religiösen Zwecke, so kann ihm die Rechtsfähigkeit auch dann entzogen werden, wenn er solche Zwecke verfolgt.

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt bei eingetragenen Vereinen durch Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde, bei Vereinen, welche die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt | haben, durch | S. 1148.
Beschluß der Letzteren.

Der Beschluß der Verwaltungsbehörde ist dem Vereine zuzustellen. Er kann usw." (wie im Antrage a Satz 4 und 5).

Im Laufe der Diskussion wurde der Eventualantrag f 1 zurückgezogen. Der unter c) mitgetheilte Antrag wurde angenommen, womit sich die übrigen Anträge erledigten. Sachlich beschlossen ist hiernach folgende, in die allgemeinen Vorschriften einzureichende Bestimmung:

„Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Ein Verein, dessen Zweck nach seinem Statute nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, welcher nach seinem Statute keine politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecke hat, kann aufgelöst werden, wenn er solche Zwecke verfolgt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden . . . . . " (wie GenossG. § 79 Abs. 2).

Der Beschluß der Kom. beruhte auf folgenden Erwägungen: Die Beschlüsse über die Art und Weise, wie die Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen, machen nothwendig, der Staatsbehörde neben den ihr nach dem partikularen öff. Vereinsrechte zustehenden Auflösungsbefugnissen eine weitere Handhabe zu geben, um die Auflösung eines Vereines herbeiführen zu können. Man halte sich innerhalb der Schranken des Privatrechtes, wenn man diese Berechtigung der Behörde nach dem Vorschlage des angenommenen Antrages begrenze. Was den Auflösungsgrund der Gefährdung des Gemeinwohles durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch | gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes betreffe, so liege kein Anlaß vor, zwischen Vereinen | S. 1149.
mit idealen und mit wirthschaftlichen Tendenzen zu unterscheiden oder Vereine der ersteren Art verschieden zu behandeln, je nachdem sie die Rechtsfähigkeit durch Eintragung oder durch Verleihung erlangt haben. Auch in Ansehung der Vorschrift, daß ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, der Auflösung unterstehe, wenn er einen solchen Zweck verfolge, sei nicht zu unterscheiden zwischen Vereinen, welche die Rechtsfähigkeit durch Eintragung und zwischen solchen, welche dieselbe durch Verleihung erlangt haben. Zu weit würde es führen, wenn man bei Vereinen, die nach dem Statute einen idealen Zweck verfolgen, die Auflösung schon dann zulassen wollte, wenn der Verein statt des im Statute bezeichneten konkreten idealen Zweckes einen anderen, noch im Rahmen des § 41 Abs. 1 liegenden Zweck zu verfolgen beginne. In Konsequenz des zu § 57 h Abs. 1 gefaßten Beschlusses müsse aber für alle Vereine, welche nach dem Statute keinen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck haben, unterschiedslos der Satz gelten, daß sie aufgelöst werden können, sobald sie im Widerspruche mit dem Statute einen solchen Zweck verfolgen.

Die an den Vorgang des § 79 GenossG. sich anlehnende Vorschrift, daß die Auflösung erfolgen könne, wenn der Verein durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder durch gesetzwidrige Beschlüsse das Gemeinwohl gefährde, enthalte keinen zu beanstandenden Eingriff in das

öff. Recht, da sich die Voraussetzungen, unter welchen ein solches Verhalten anzunehmen sei, nach dem öff. Rechte bestimmten. Regele man das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörde im Anschlusse an die im GenossG. § 79 Abs. 2 gegebene Vorschrift, so werde den Machtbefugnissen der Staatsgewalt kein Abbruch gethan, den Vereinen aber die Garantie gegeben, daß ihre Existenz
| S. 1150. auf einem sicheren Rechtsfundamente | beruhe, und daß ihr Fortbestand nicht von der Willkür der Behörden abhänge.

Die im Abs. 2 des Antrages c gegebenen Vorschriften lediglich auf die eingetragenen Vereine zu beschränken, wie dies der Antrag 3 wolle, erscheine nicht gerechtfertigt. Wolle sich die Staatsgewalt vorbehalten, die einem Vereine verliehenen Korporationsrechte jederzeit oder unter besonderen Umständen zurücknehmen zu können, so stehe es in ihrer Macht, dieses Recht bei der Verleihung ausdrücklich zu wahren. Sei dies unterblieben, so werde sich zum Mindesten bezweifeln lassen, ob sich aus dem Rechte auf Ertheilung der Rechtsfähigkeit ohne Weiteres für die Staatsgewalt die Machtvollkommenheit ableiten lasse, dem Vereine die einmal erworbene Rechtsstellung wieder zu entziehen. Die vorgeschlagene Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit sei daher auch hinsichtlich derjenigen Vereine am Platze, welche die Persönlichkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben. — Soweit sich der beschlossene § auf eingetragene Vereine bezieht, setzt er eine rechtsbeständige Eintragung voraus. Die Frage, mittels welcher Prozedur die Eintragung eines Vereines, welche an einer Nichtigkeit leidet, weil der Verein in Ansehung seiner Zweckbeschaffenheit nicht eintragungsfähig war oder weil die Eintragung im Widerspruche mit einer zwingenden Normativbestimmung erfolgte, im Register zur Löschung zu bringen sei, wurde an dieser Stelle nicht erörtert (vgl. jetzt G. über freiw. Gerichtsb. §§ 159, 141—143).

Man war einverstanden, daß durch den Auflösungsbeschluß dem Vereine nur die Persönlichkeit entzogen werde, während das thatsächliche Substrat der erloschenen Körperschaft, die Verbindung der Mitglieder zu einer Vereinigung, unberührt bleibe. Die Prüfung, ob der gefaßte Beschluß in dieser Richtung einer Verdeutlichung bedürfe, wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 8346. | Einem Antrage, die Berathung des § 40 wieder aufzunehmen, weil es sich bei den in Rede stehenden Fällen nicht um eine Auflösung des Vereines, sondern nur um eine Entziehung der Rechtsfähigkeit handle, wurde nicht stattgegeben.

| S. 8394. | Auf gegebene Anregung wurde als die Auffassung der Kom. festgestellt:

a) daß der im § 79 GenossG. der entsprechenden Vorschrift beigefügte Ausschluß eines Anspruches auf Entschädigung (gegen den Fiskus oder den Beamten) im BGB. entbehrlich sei, weil nach dessen Vorschriften ein Entschädigungsanspruch im Falle des § 40 (Entw. II) ohnehin ausgeschlossen ist;

b) daß die auf Grund des öff. Rechtes erfolgende Auflösung eines Vereines diesem die Rechtsfähigkeit ebenso entzieht, wie eine nach § 40 erfolgende Auflösung, und daß dies aus § 64 Abs. 1, 3 (Entw. II) deutlich sich ergiebt.

| S. 1151. | § 57u (II 65, B. 72, R. 72, G. 75).

Der im Hauptantrage C vorgeschlagene § 57u:

Der Verein erlischt durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

Die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens ist in das Vereinsregister einzutragen

wurde der RedKom. überwiesen. Der Abs. 1 ist durch die Beschlußfassung zu § 47 (Entw. II § 37) erledigt. Die RedKom. schlug folgenden § 65 vor:

„Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vereines ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses".

Hierzu wurde beantragt: Im Satze 2 die Schlußworte von „sowie" an zu streichen.

(Da nach § 39 der Verein durch Eröffnung des Konkurses aufgelöst wird, so haben nach Eintragung des Eröffnungsbeschlusses nur solche Beschlüsse Einfluß auf seine Existenz, welche den Eröffnungsbeschluß rückgängig machen. Das trifft bei der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (KonkO. § 105) und der dadurch herbeigeführten Einstellung des Verfahrens zu, nicht aber bei der Einstellung nach § 190 KonkO. und der Aufhebung des Verfahrens nach § 151 KonkO. Demnach ist auch die Eintragung der desfallsigen Beschlüsse überflüssig).

Die Mehrheit nahm den Antrag aus den ihm beigefügten Gründen an.

§§ 57v—57z (II 64, 66—69, B. 71, 73—76, R. 71, 73—76, G. 74, 76—79).

Der RedKom. zur Erledigung überwiesen wurden die im Hauptantrage C vorgeschlagenen §§ 57u—z und die darauf bezüglichen Unteranträge:

§ 57v: „Das Erlöschen des Vereines ist, abgesehen von dem Falle des § 57u, in das Vereinsregister einzutragen.

Im Falle des § 57 r sowie im Falle des Erlöschens durch Ablauf der für die Dauer des Vereines bestimmten Zeit hat der Vorstand das Erlöschen bei dem Amtsgerichte unverzüglich anzumelden.

Im Falle des § 57 t sowie in dem Falle der auf Grund des öff. Vereinsrechtes erfolgten Auflösung des Vereines wird das Erlöschen auf Grund der Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen".

§ 57 w: „Werden besondere Liquidatoren bestellt, so sind sie in das Vereinsregister einzutragen. Die Eintragung erfolgt, sofern die Liquidatoren nicht vom Gerichte bestellt sind, auf die von ihnen unverzüglich zu bewirkende | Anmeldung. Der Anmeldung ist | S. 1152. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung beizufügen. Die Vorschrift des § 57 n findet entsprechende Anwendung".

Mit dem Abänderungsantrage, den § 57 w (vgl. GenossG. §§ 82, 83 und G. über die Ges. mit beschr. Haft. §§ 65, 66) zu fassen:

„Die Liquidatoren und jede Aenderung in der Person der Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, die Aenderungen sind durch die Liquidatoren unverzüglich anzumelden. Ist im Falle der Bestellung mehrerer Liquidatoren eine von der Vorschrift des § 50 Abs. 5 Satz 3 abweichende Bestimmung getroffen, so ist diese mit der Bestellung zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung, der Anmeldung einer Aenderung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung beizufügen".

§ 57 x: „Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der in dem § 57 m Abs. 2, den §§ 57 n, 57 p, 57 v Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschrift des § 57 w angehalten werden.

Mit dem Zusatzantrage: „Gegen den desfallsigen Beschluß des Amtsgerichtes findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der CPO. statt".

§ 57 y: Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes oder von den Liquidatoren persönlich oder mittels öff. beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 57 z: Das Vereinsregister ist öff. Die Einsicht desselben sowie die Einsicht der vom Vereine bei dem Amtsgerichte eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, welche auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Der RedKom. wurde auch die Prüfung überlassen, welche von den in den §§ 57 b bis 57 z vorgeschlagenen Bestimmungen, soweit über ihre Stellung im Entw. nicht bereits entschieden ist, in das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit überwiesen werden sollen.

| Nachträglich wurde zu § 57 z Satz 2 beantragt, die Worte „während der gewöhnlichen | S. 8350. Dienststunden" zu streichen; die Worte fänden sich in dem vorbildlichen HGB. 12 Abs. 2, auf den das GenossG. § 147 verweist, ständen aber nicht im PersonenstandsG. § 16 Abs. 2; sie machten sich in einem Civilgesetzbuche eigenthümlich, seien entbehrlich und fänden sich auch sonst im Entw. nicht, vgl. z. B. §§ 460 Abs. 2, 1884. Die Kom. lehnte die Wiederaufnahme der Berathung ab. | Mit Rücksicht darauf, daß bei der Revision des HGB. die Streichung jener Worte erfolgt ist, | S. 8460. beschloß die Kom. nachträglich, die Worte im § 69 Satz 2 und im § 1458 Satz 2 zu streichen und beauftragte die RedKom. mit der gleichmäßigen Durchführung des Beschlusses.

§§ 58 ff. (Stiftungen) (II 70 f, B. 77 f., R. 77 f., G. 80 f.).

Bemerkt wurde: Der eine der gestellten Anträge gehe, wie aus einem von dem betr. Antragsteller zu § 63 des Entw. gemachten Vorschlage erhelle, davon aus, daß die in Ansehung der Stiftungen zu beschließenden Vorschriften zunächst nur für sog. privatrechtliche Stiftungen zu geben seien und daß vorbehalten bleiben müsse, am Schlusse des Abschnittes in einem besonderen § festzustellen, welche Einzelbestimmungen auch | auf sog. öffentlichrechtliche Stiftungen entsprechende | S. 1166. Anwendung zu finden hätten. Diese prinzipielle Theilung der Stiftungen in privatrechtliche und öffentlichrechtliche Stiftungen, erscheine bedenklich und sei schwerlich haltbar. Rechtsgeschichtlich habe sich der Stiftungsbegriff aus Widmungen entwickelt, die für Zwecke gemacht wurden, welche man bis zum 16. Jahrhunderte als kirchliche Zwecke betrachtete, — aus Widmungen zur Pflege des Gottesdienstes in der Kirche, zur Beschaffung des Unterhaltes der Geistlichen, zu Zwecken der

Wohlthätigkeit sowie des Schul- und Unterrichtswesens. Dieses Verhältniß habe eine Aenderung erfahren, als in der Folge die Armenpflege sowie das Schul- und Unterrichtswesen staatliche Angelegenheit wurde. Der Zusammenhang, in welchem die piae causae anfänglich mit dem Kirchenverbande gestanden, habe sich, soweit sie nicht spezifisch kirchliche Zwecke verfolgten, gelöst; neben den kirchlichen Stiftungen seien weltliche entstanden und heutzutage genüge zur Begründung einer Stiftung jeder öff. Zweck, dh. jeder Zweck, den die staatliche Ordnung seiner Beschaffenheit nach für würdig erachte, mittels eines ihm gewidmeten Zweckvermögens dauernd verfolgt zu werden (vgl. das bad. StiftungsG. v. 5. Mai 1870, § 1). Bei dieser Sachlage gebe der Zweck kein Fundament ab, auf das eine Scheidung der Stiftungen in privatrechtliche und öffentlichrechtliche gebaut werden könne. Auch darauf lasse sich eine solche Scheidung nicht gründen, ob eine Stiftung von Organen verwaltet werde, die durch das Gesetz verordnet bz. vom Staate eingesetzt seien, oder von Organen, die der Wille des Stifters berufen habe; ob das Eine oder das Andere stattzufinden habe, bestimme sich für alle Stiftungen nach der vom Reichs- oder Landesrecht beherrschten Verfassung der Stiftung. Sehe man auf den Entstehungsgrund der Stiftungen, so wurzle die große Mehrzahl derselben in rechtsgeschäftlichen Verfügungen; anders verhalte es sich
| S. 1167. | nur bei den ausnahmsweise vorkommenden, durch einen Staatsakt errichteten Stiftungen. Ob die angeregte Scheidung in dem Sinne gemeint sei, daß die aus rechtsgeschäftlichen Verfügungen hervorgegangenen Stiftungen privatrechtlicher, und nur die durch Staatsakt errichteten öffentlichrechtlicher Natur seien, lasse sich nicht erkennen; innerhalb der auf Rechtsgeschäften beruhenden Stiftungen in der mehrerwähnten Weise zu unterscheiden, liege keine Grund vor. In der gemeinrechtlichen Theorie begegne man wohl einer Auffassung, welche die reinen Familienstiftungen als privatrechtliche Stiftungen allen anderen Stiftungen als öffentlichrechtlichen Stiftungen gegenüberstelle; eine so enge Begrenzung des Begriffes der privatrechtlichen Stiftungen könne dem Antrage nicht zu Grunde liegen, da sie einem Verzichte auf die reichsrechtliche Regelung der Mehrzahl der Stiftungen gleichkommen würde. Fehle es hiernach an einem Kriterium für die in Rede stehende Scheidung, so sei sie andererseits auch um deswillen unerwünscht, weil alle Stiftungen Institute seien, die in den wesentlichsten Beziehungen dem öff. Rechte angehören. Das Rechtsgeschäft, aus dem die Stiftung erwachse, bestimme sich allerdings nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, und wenn die Stiftung in den bürgerlichen Verkehr trete, so unterstehe dieser Verkehr gleichfalls dem Privatrechte. Unleugbar werde aber in der Gründung einer Stiftung dem privaten Willen eine Tragweite eingeräumt, welche weit über die Grenzen hinausgehe, die sonst der Privatautonomie gezogen sind. Das Gesetz lasse diese exorbitante Wirksamkeit des Einzelwillens zu, wegen der wohlthätigen Wirkungen der Stiftungen; es gewähre dem Stiftungsgeschäft Eingang; Rechtsbeständigkeit werde dem Ergebnisse des Letztern erst zu Theil durch einen Akt der Staatsgewalt und die einmal existent gewordene Stiftung stelle sich als ein
| S. 1168. Institut des öff. Rechtes dar. Der | Entw. I habe mit Recht zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Stiftungen nicht unterschieden; mache man im BGB. einen Vorbehalt in Ansehung der Errichtung mittels Staatsaktes, so ließen sich sämmtliche Vorschriften so gestalten, daß sie für alle Stiftungen passen.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß, wie in Ansehung der Körperschaften zwischen privatrechtlichen Vereinen und öffentlichrechtlichen Korporationen unterschieden werde, so auch in Ansehung der Stiftungen zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Bildungen zu unterscheiden sei. Als eine privatrechtliche Stiftung stelle sich der Regel nach jede Stiftung dar, welche auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhe; es müßte denn sein, daß sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche dergestalt eingefügt sei, daß sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlichrechtlichen Stiftungen falle. Gehe man von diesen Unterscheidungsmerkmalen aus, so sei nicht zu befürchten, daß die Kategorie der Stiftungen, für welche die Vorschriften der §§ 58 ff. berechnet seien, nicht weit genug gedacht sei. — Die Mehrheit beschloß, bei der Berathung zunächst nur diejenigen Stiftungen ins Auge zu fassen, welche sich nach der eben erwähnten Präzisirung als Stiftungen privatrechtlicher Natur darstellten.

§§ 58, 59, 62 (II 70—72, 76, B. 77—80, R. 77—80, G. 80—83).

Zu § 58 lagen folgende Anträge vor:

1. Den § 58 (sowie die §§ 59, 62 Abs. 1 und 2) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 36 (58, 59, 62 Abs. 1). „Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet werden. Zur Errichtung
| S. 1169. ist die Genehmigung des | Staates erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz hat. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird".

§ 37 (58, 62, Abs. 2). „Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Der Stifter ist von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem er die Ertheilung der staatlichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt. Wird die Genehmigung versagt, so hört die Gebundenheit auf.

Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte ein anderer Wille des Stifters sich ergiebt".

Dazu der Unterantrag: im § 36 den Satz 2 zu fassen: „Zur Wirksamkeit der Errichtung . . ."

2. An Stelle der §§ 58, 59, 62 Abs. 1, 2 zu bestimmen:

§ 58 (§§ 58, 59, 62 Abs. 1). „Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet werden. Zur Errichtung ist die Genehmigung des Staates erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung den Sitz hat. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung zu führen ist".

§ 58a (58, 62 Abs. 2). „Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. | S. 1170.

Der Stifter ist von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem er die Ertheilung der staatlichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt hat.

Wird die Genehmigung versagt, so hört die Gebundenheit auf.

Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, wenn der hierauf gerichte Wille des Stifters aus dem Stiftungsgeschäfte sich ergiebt".

3. a) Hinter § 36 des Antrages 1 als § 36a einzufügen:

„Die Stiftung erlangt mit der Ertheilung der staatlichen Genehmigung die Rechtsfähigkeit".

b) Aus dem § 37 des Antrages 1 den Abs. 2 zu streichen.

4. Im § 37 des Antrages 1 den zweiten Absatz so zu fassen: „Der Stifter ist von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem die staatliche Genehmigung ertheilt wird".

5. Im § 36 des Antrages 1 zwischen Satz 1 und Satz 2 folgenden Satz einzuschalten:

„Das Stiftungsgeschäft muß über den Zweck der Stiftung, über die Zuwendung des Vermögens, mit welchem die Stiftung errichtet wird, und, sofern nicht die Verwaltung einer öff. Behörde obliegt, über die Bestellung eines Vorstandes, | welcher die Stiftung | S. 1171.
vertritt, Bestimmung treffen.

6. Statt der §§ 36 und 37 des Antrages 1 zu beschließen.

§ a Abs. 1. Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden wie von Todeswegen verfügt werden.

Abs. 2. Aus dem Stiftungsgeschäfte muß der Wille erhellen, eine selbständige (rechtsfähige) Stiftung zu errichten, dasselbe muß über den Zweck . . . . . (wie in Antrag 5).

§ b. Die Stiftung kommt zur Entstehung durch Verleihung der Rechtsfähigkeit seitens der Staatsgewalt.

Dieselbe setzt Nachsuchen bei der zuständigen Behörde unter Vorlegung des Stiftungsgeschäftes voraus und kann nicht mehr erfolgen, wenn der Stifter das Stiftungsgeschäft widerrufen hat; der Widerruf kann von dem Zeitpunkte an, in welchem die Verleihung bei der zuständigen Behörde nachgesucht worden ist, nur dieser Behörde gegenüber und nicht durch die Erben des Stifters erklärt werden. Im Uebrigen finden auf die Verleihung die Vorschriften des § 23 Abs. 3, 4 (Entw. II) entsprechende Anwendung.

§ c. Mit der Entstehung der Stiftung ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. | Rechte, zu deren | S. 1172.
Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Entstehung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte ein anderer Wille des Stifters sich ergiebt.

Dazu der Unterantrag: im § b Abs. 2 statt der unterstrichenen Worte aufzunehmen:

„Wenn der Stifter nach Einreichung des Antrages vor Ertheilung der staatlichen Genehmigung stirbt, sind auch die Erben berechtigt, die Stiftung zu widerrufen, sofern nicht ein entgegengesetzter Wille des Erblassers anzunehmen ist".

Staatsgenehmigung.

A. Sämmtliche Anträge gehen, abweichend vom Entw. (vgl. § 62 Abs. 1) davon aus, daß zur Errichtung einer Stiftung, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen reichsgesetzlich eine staatliche Mitwirkung („Genehmigung" oder „Verleihung") erfordert werden soll. Die Kom. trat ihnen hierin bei. Es wurde darauf hingewiesen,

daß dieses Erforderniß dem im weitaus größten Theile Deutschlands geltenden Rechte entspreche, und daß seine reichsgesetzliche Anerkennung den Vortheil biete, die in einzelnen Rechtsgebieten in dieser Beziehung bestehenden Kontroversen zu beseitigen. Ferner wurde geltend gemacht, daß im Gesetze keine Vorschriften über den Zweck der Stiftungen gegeben werden könnten, daß deshalb eine staatliche Prüfung nach Zweckmäßigkeitsgründen in der Richtung nicht entbehrt werden könne, ob im Einzelfalle der Stiftungszweck die Schaffung eines selbständigen Zweckvermögens auf längere Zeit hinaus zu rechtfertigen geeignet sei. Maßgebend müsse bei dieser Prüfung die Rücksicht auf das Gemeinwohl sein. Aus der Freiheit und Rechtsfähigkeit des einzelnen Menschen folge keineswegs, daß dieser auch ohne Weiteres berechtigt sein müsse, sein Vermögen über seinen Tod hinaus für alle Zeiten beliebigen Zwecken dienstbar zu machen. Einer Anregung, mit Rücksicht
| S. 1173. auf das in Preußen geltende Recht (ALR. II 4 §§ 27 ff.; KabO. v. 23. Mai 1845, | G. v. 23. Febr. 1870 § 6) vom Erfordernisse der Staatsgenehmigung zu Gunsten der Familienstiftungen, bei denen nur Privatinteressen in Frage kämen, eine Ausnahme oder doch einen Vorbehalt im EG. zu machen, wurde keine weitere Folge gegeben.

Konstruktion. Wie bereits angedeutet, weichen die Anträge insofern von einander ab, als in den Anträgen 1, 2, 3a und 4 „Genehmigung des Staates" erfordert wird, während der Antrag 6 § b „Verleihung der Rechtsfähigkeit seitens der Staatsgewalt" verlangt. Die Kom. erblickte in der obwaltenden Verschiedenheit im Wesentlichen nur eine Verschiedenheit der Konstruktion von geringer praktischer Bedeutung, vielleicht sogar nur eine Verschiedenheit des Ausdruckes. Sie lehnte den im Antrage 6 eingenommenen Standpunkt ab, entschied sich zu Gunsten des Antrages 1 und überwies den dazu gestellten Unterantrag sowie den Antrag 3a der RedKom. Man erwog: Die für den Standpunkt des Antrages 6 angerufene Analogie mit der Verleihung der Persönlichkeit an Körperschaften nöthige keineswegs, auch hier den Ausdruck „Verleihung" zu gebrauchen. Abgesehen davon, daß im geltenden Rechte vielfach da, wo für Vereine das Konzessionsprinzip herrsche, für die Stiftungen gleichwohl „Genehmigung" vorgeschrieben sei, lasse sich ein derartiger verschiedener Sprachgebrauch mit der thatsächlichen Verschiedenheit beider Fälle sehr wohl rechtfertigen, weil der Verein, dem die Verleihung der Persönlichkeit abgeschlagen werde, gleichwohl
| S. 1174. | damit noch nicht aufhöre als Verein fortzubestehen, während die Stiftung bei versagter Genehmigung unwirksam sei. Wenn man von Genehmigung spreche, so könne damit freilich nicht eine Genehmigung im Sinne des § 127 des Entw. gemeint sein, da es sich nicht um eine privatrechtliche Willenserklärung des Staates, sondern um die Ausübung eines Staatshoheitsrechtes handle. Dies werde nicht verkannt werden, zumal in gleichem Sinne auch an anderer Stelle des Entw. bereits von „Staatsgenehmigung" gesprochen werde (zB. § 701). Der Unterantrag 1, daß die Stiftung durch die Genehmigung „wirksam" werde, sei daher nur insoweit zu billigen, als er in Uebereinstimmung mit dem Antrage 3a zum Ausdrucke bringe, daß die auf einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden beruhende Stiftung — für die hinsichtlich der auf Verfügungen von Todeswegen beruhenden Stiftungen sei im § 62 Abs. 3 letzter Halbsatz eine besondere Bestimmung getroffen — erst mit der Ertheilung der Staatsgenehmigung die Rechtsfähigkeit erlange. Dagegen sei die vom Antragsteller aus dem Unterantrage 1 gezogene Folgerung abzulehnen, daß im Falle der Genehmigung, wie nach § 127 Abs. 4 des Entw. eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Stiftungsgeschäftes eintreten solle. Eine solche Rückwirkung würde in der Regel, zumal wenn der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung erst längere Zeit nach dem Stiftungsgeschäfte gestellt werde, der Absicht des Stifters nicht entspreche.

Inhalt des Stiftungsgeschäftes. B. Die Kom. lehnte den Antrag 5, sowie den in gleicher Richtung sich bewegenden § a. Abs. 2 des Antrages 6 ab. Die Mehrheit hielt es weder für nothwendig noch für zweckmäßig,
| S. 1175. den wesentlichen Inhalt des Stiftungsgeschäftes | in der in diesen Anträgen vorgesehenen Weise näher zu spezialisiren. Man erwog: Daß die Stiftung einen bestimmten Zweck haben, und daß diesem Zwecke ein bestimmter Vermögensbestand gewidmet sein müsse, folge aus dem Begriffe der Stiftung mit Nothwendigkeit. Es bedürfe daher in dieser Richtung eines besonderen Ausspruches im Gesetze nicht, zumal auch bei den Körperschaften eine ähnliche allgemeine Vorschrift (vgl. zu § 57c und d) abgelehnt worden sei. Auch könnte die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift insbes. bei den auf letztwilliger Verfügung beruhenden Stiftungen angriffslustigen Erben eine Handhabe zur Anstellung von Prozessen bieten. Anlangend die Bestellung eines Vorstandes, bedürfe allerdings jede Stiftung eines Organes, durch dessen Vermittelung sie ihr Leben zu führen vermöge. Für die Bestellung desselben könne vom Stifter nach Maßgabe der Verfassung Vorsorge getroffen sein oder es könne für die Vorstandschaft durch staatliche Anordnung gesorgt sein. Letzteres sei nicht nur dann der Fall, wenn (vgl. Antrag 5) die Verwaltung der Stiftung einer öff. Behörde obliege, sondern auch dann, wenn in den Landesgesetzen gewissen Behörden die Befugniß beigelegt sei, vertretungslosen Stiftungen einen Vorstand zu bestellen. Daß aus dem Stiftungsgeschäfte der Wille des Stifters, eine selbständige Stiftung zu errichten, hervorgehen müsse (Antrag 6 § a Abs. 2), könne keinem Zweifel unterliegen, da in den §§ 58 ff. lediglich

von den mit selbständiger Persönlichkeit begabten, rechtsfähigen Stiftungen die Rede sei und es des vom Antragsteller bezweckten Hinweises auf das Vorkommen fiduziarischer Stiftungen an dieser Stelle nicht bedürfe.

C. Während die Anträge 1 und 2 (§ 37 Abs. 1 bz. § 58a | Abs. 1) am Entw. (§ 58 | S. 1176.
Satz 1) insofern festhalten, als sie für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden die Errichtung in gerichtlicher oder notarieller Form vorschreiben, will der Antrag 6 dieses Erforderniß fallen lassen. Form der Stiftung unter Lebenden.
Die Kom. entschied sich für Beibehaltung der Formvorschrift. Man erwog: Gegenüber dem Entw. habe sich das Sachverhältniß zwar insofern geändert, als jetzt in allen Fällen das Erforderniß staatlicher Genehmigung hinzukomme. Dies mache jedoch die Formvorschrift des Entw. keineswegs entbehrlich. Es handle sich um ein privatrechtliches Geschäft, dessen weittragende Bedeutung eine Garantie erfordere, daß der Wille des Stifters in ausreichender Weise zum Ausdrucke gelange. Hierfür zu sorgen, sei Aufgabe des Privatrechtes. Die Aufgabe der zum Zwecke der Genehmigung mit der Prüfung des Stiftungsgeschäftes beauftragten Behörde liege im Wesentlichen auf anderem Gebiete. Diese habe die Angemessenheit des Zweckes, insbes. vom Gesichtspunkte des öff. Interesses zu prüfen usw. Daß sich die Behörde auch damit befassen werde, auf Verdeutlichung der Willenserklärung und auf Ergänzung etwaiger Lücken hinzuwirken, lasse sich nicht ohne Weiteres unterstellen. Vielmehr empfehle sich auch im Interesse der Erleichterung des Zustandekommens von Stiftungen, wenn dafür Sorge getragen werde, daß nach Form und Inhalt zur Genehmigung geeignete Urkunden der Verwaltungsbehörde vorgelegt würden. Gegenüber den hiermit erreichten Vorzügen könne der Umstand, daß die Form größere Kosten verursache und unter Umständen, zumal bei kleineren Stiftungen, von deren Errichtung zurückschrecken könne, nicht als ausschlaggebend in Betracht kommen.

| D. Hierauf bezogen sich die Anträge 1 § 37 Abs. 2, 2 § 58a Abs. 2 und 3, 3b, 4, 6 | S. 1178.
§ b und der dazu gestellte Unterantrag. Die Kom. nahm den Antrag 6 § b Abs. 2 an, wodurch D. Widerruflichkeit des Stiftungsgeschäfts.
sich die übrigen Anträge erledigten.

Während die Anträge 1 und 2 sich an den Entw. § 62 Abs. 2 anschließen, wonach, falls zur Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden staatliche Genehmigung erforderlich ist, der Stifter an das die Errichtung der Stiftung bezweckende Rechtsgeschäft von dem Zeitpunkte an gebunden ist, in welchem er die Genehmigung nachsucht, soll nach dem Antrage 5, mit welchem der Antrag 4 insoweit sachlich übereinstimmte, der Widerruf des Stiftungsgeschäftes bis zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung zulässig sein, mit der Maßgabe, daß nach Einreichung des Gesuches um Genehmigung der Widerruf der für die Genehmigung zuständigen Behörde gegenüber erklärt werden muß, der Widerruf durch die Erben des nach Einreichung | des Gesuches | S. 1179.
verstorbenen Stifters aber ausgeschlossen ist. In letzterer Hinsicht weicht der Unterantrag 6 dahin ab, daß er auch den Erben den Widerruf gestattet, sofern nicht ein entgegengesetzter Wille des Erblassers anzunehmen ist. Der Antrag 3 geht davon aus, es verstehe sich von selbst, daß das Stiftungsgeschäft bis zur ertheilten Staatsgenehmigung widerruflich sei, und erachtet aus diesem Grunde die Aufnahme einer die Widerruflichkeit betr. Vorschrift für entbehrlich.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend: Im Interesse der Klarheit des Gesetzes empfehle es sich, die Frage ausdrücklich zu entscheiden, ob der Stifter, solange die staatliche Genehmigung noch nicht ertheilt sei, das Stiftungsgeschäft widerrufen könne, oder ob und von welchem Zeitpunkte an schon während dieses Stadiums eine Gebundenheit des Stifters bz. die Unwiderruflichkeit des Rechtsgeschäftes eintrete. Auch sonst habe der Entw. in Fällen, in denen die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von der Mitwirkung einer Behörde abhänge, über die Gebundenheit der Parteien ausdrücklich Bestimmung getroffen, so in § 828 Abs. 3, § 1617. Was den Inhalt der aufzunehmenden Vorschrift anbelange, so komme eine schon mit der Errichtung des Stiftungsgeschäftes eintretende Gebundenheit des Stifters, wie nach § 62 Abs. 2 des Entw., so auch nach den vorliegenden Anträgen nicht mehr in Frage. Aber auch der Standpunkt der Anträge 1 und 2 sei mit Recht selbst von den Antragstellern zu Gunsten der im Antrage 5 vertretenen Auffassung aufgegeben worden. Erlange das Stiftungsgeschäft erst mit der nachfolgenden staatlichen Genehmigung Wirksamkeit, so fehle ein zureichender Grund, dem Stifter das Recht zum Widerrufe vor Ertheilung der Genehmigung, insbes. von dem Zeitpunkte des Antrages auf diese Genehmigung ab, zu entziehen. Aus dem Wesen des einseitigen | Rechtsgeschäftes folge an sich die | S. 1180.
freie Widerruflichkeit. Es entspreche auch der Billigkeit gegenüber dem Stifter, ihm die Freiheit, seinen Willen zu ändern, so lange zu wahren, als dies mit sonstigen beachtenswerthen Rücksichten vereinbar sei, da es sich bei der Stiftung um einen Akt der Liberalität handle. Schutzbedürftige Interessen Dritter, welche die Unwiderruflichkeit des Stiftungsgeschäftes vor Ertheilung der Staatsgenehmigung erforderten, seien nicht vorhanden; namentlich kämen die Destinatäre der Stiftung als solche schutzbedürftige Dritte nicht in Betracht, da sie in keinem Falle vor Ertheilung der Genehmigung ein Recht auf die stiftungsmäßigen Bezüge erlangten. Auch die Analogie der Vertragsofferte lasse sich für eine frühere Bindung des Stifters nicht geltend machen. In Betracht

komme ferner, daß gerade die Verhandlungen mit der für die Genehmigung zuständige Behörde dem Stifter Veranlassung geben können, das Stiftungsgeschäft zu widerrufen. Wenn in den Mot. I 123 der § 62 Abs. 2 durch den Hinweis auf bestehende Verwaltungsgrundsätze gerechtfertigt werde, so treffe dieser Hinweis nicht zu. Daß die Behörden durch Genehmigungsgesuche, welche hinterher zurückgezogen würden, in ungebührlicher Weise in Anspruch genommen und belästigt werden möchten, sei nicht zu befürchten. Sei hiernach dem Stifter der Widerruf auch noch nach Einreichung des Gesuches um Genehmigung zu gestatten, so dürfe doch nach diesem Zeitpunkte der Widerruf nur dann wirksam sein, wenn er der Behörde gegenüber erklärt werde; nur so lasse sich das mißliche Ergebniß vermeiden, daß einem Stiftungsgeschäfte, welchem durch Widerruf die Rechtswirksamkeit entzogen sei, die Staatsgenehmigung gleichwohl zu Theil werde.

Anlangend das Recht der Erben des Stifters zum Widerrufe, so bedürfe es keiner Be-
| S. 1181. stimmung für den Fall, daß der Stifter mit Tod abgeht, bevor er das Genehmigungsgesuch | gestellt hat. Man habe davon auszugehen, daß in diesem Falle die Erben in die Rechtslage des Stifters eintreten. Es stehe ihnen frei, die Genehmigung nachzusuchen oder die Nachsuchung zu unterlassen. Werde das Gesuch von den Erben gestellt, so seien sie, solange die Genehmigung nicht ertheilt worden sei, befugt, gegenüber der Behörde eine Widerrufserklärung abzugeben. Habe dagegen schon der Stifter die Genehmigung nachgesucht, so müsse den Erben das Widerrufsrecht entzogen werden; wollte man den Erben auch in diesen Fällen den Widerruf gestatten, so wäre zu befürchten, daß sie unter Außerachtlassung der dem Erblasser schuldigen Pietät vom Widerrufsrechte in einer lediglich ihren Interessen entsprechenden Weise Gebrauch machen möchten. Im § 450 des Entw. sei das Recht, eine Schenkung wegen Undanks zu widerrufen, den Erben des Schenkers der Regel nach entzogen. Gegenüber diesen Erwägungen komme der für den Antrag 6 geltend gemachte Grund nicht in Betracht, daß die Erbschaftsregulirung den Erben nicht selten eine klarere Uebersicht über die Vermögensverhältnisse und die Verpflichtungen des Erblassers verschaffe, als dieser selbst gehabt habe, und daß deshalb den Erben freistehen müsse, aus Gründen, die erst ihnen bekannt geworden seien, die Stiftung zu widerrufen. Die Zulassung der Erben zum Widerrufe lasse sich auch nicht unter dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß der Stifter in der Lage sei, sich gegen den Widerruf dadurch zu schützen, daß er für die Stiftung die Form der Verfügung von Todeswegen wähle. Denn durch diese Verweisung werde das Interesse des Stifters in den Fällen nicht gewahrt, in welchen er die Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet habe, ohne an die Möglichkeit zu denken, daß er vor der Genehmigung der Stiftung sterben werde.

| S. 8350. | In zweiter Lesung wurde beantragt, dem Satze 3 des Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

> „Die Erben des Stifters sind zum Rücktritte nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der Beurkundung des Stiftungsgeschäftes das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte".

Gegen den Antrag erhob sich kein Widerspruch. (Vgl. § 1619 Abs. 2, § 1637 Abs. 2).

| S. 1182. | E. Auf den § 58 Satz 3 bezogen sich die Anträge 1. § 37 Abs. 3, 2. § 58a Abs. 4 und 6. § c.

§ 58 Satz 3. (G. § 82.) Sachlich wichen nur die Anträge 1 und 6 vom Entw. darin ab, daß sie den unmittelbaren Uebergang der durch Abtretungsvertrag übertragbaren Vermögensrechte auf die Stiftung eintreten lassen wollten, „sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte ein anderer Wille des Stifters sich ergiebt", während der Antrag 2 mit dem Entw. den Uebergang davon abhängig machen wollte, daß der darauf gerichtete Wille des Stifters aus dem Stiftungsgeschäfte sich ergebe. Die Kom. nahm sachlich den Antrag 1 an. Sie erachtete die vorgeschlagene Umkehrung der Beweislast deshalb für gerechtfertigt, weil nach der Natur des Stiftungsgeschäftes der regelmäßige Wille des Stifters auf unmittelbare Bewidmung der Stiftung mit dem für den Stiftungszweck bestimmten Vermögen gerichtet sei.

§ 58 Satz 4. F. Der § 58 Satz 4 wurde gemäß den unter 1 und 2 mitgetheilten Anträgen gestrichen. Man nahm an, daß es den Vorzug verdiene, die Frage der Gewährleistungspflicht des Stifters lediglich der Rechtsprechung und der Wissenschaft zu überlassen; der positive Ausspruch des Entw. könne leicht zu einem arg. a contrario dafür benutzt werden, daß bezüglich anderer Punkte, wie Pflichttheilsrecht, Erbvertrag, die Bestimmungen über die Schenkung auf das Stiftungsgeschäft keine Anwendung finden sollten.

§ 62 Abs. 1. G. Zum § 62 Abs. 1 lagen folgende Anträge vor:

1. (Im Hauptantrage C) die Vorschrift zu fassen: § 42 (62): „Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung durch Staatsakt und auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt".
2. „Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes sowie auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt".
3. Im § 62 Abs. 1 die Worte „sowie diejenigen, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes und auf das Erlöschen einer Stiftung beziehen" zu streichen oder die im Antrage 1 vorgeschlagene Bestimmung in das EG. zu verweisen.

Die Kom. nahm den Antrag 1 unter Streichung der Worte „die Errichtung einer Stiftung durch Staatsakt und auf“ an. Erwogen war: Der Vorbehalt landesgesetzlicher Vorschriften, welche die Errichtung einer Stiftung von noch anderen Erfordernissen als dem im § 58 Satz 1 und im § 59 bezeichneten Erfordernisse abhängig machen, erübrige sich, nachdem beschlossen worden, daß es zur Errichtung einer Stiftung staatlicher Genehmigung bedürfe. Was die Errichtung von Stiftungen durch einen Staatsakt anbelange, so beziehe sich dieser Entstehungsgrund nur auf öffentlichrechtliche Stiftungen und sei deshalb hier nicht zu erwähnen. Der im § 61 Abs. 1 enthaltene weitere Satz, daß die Voraussetzungen für das Erlöschen einer Stiftung sich nach den Landesgesetzen richten sollen, sei von keiner Seite beanstandet und aus den in den Mot. angegebenen Gründen zu billigen. Zur Verdeutlichung empfehle es sich, neben dem Erlöschen auch die Umwandlung der Stiftung zu erwähnen. Ob die in dieser Gestalt beschlossene Bestimmung im Entw. zu belassen oder in das EG. zu verweisen sei, könne der RedKom. anheimgegeben werden.

| H. Beantragt wurde: 1. (Im Hauptantrage C) die Bestimmung durch folgenden § 38 zu ersetzen: | S. 1183.

„Das Stiftungsgeschäft von Todeswegen ist unwirksam, wenn der Stiftung die staatliche Genehmigung versagt wird. § 62 Abs. 3. (E. §§ 83, 84.)

Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfalle ertheilt.

Die Genehmigung ist erforderlichen Falles von dem Nachlaßgerichte einzuholen“.

2. § 58b: „Das Stiftungsgeschäft von Todeswegen ist unwirksam, wenn die staatliche Genehmigung der Stiftung versagt wird.

Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfalle ertheilt.

Die Genehmigung ist erforderlichen Falles von dem Nachlaßgerichte zu beantragen“.

3. Den § 38 des Antrages 1 zu streichen.

4. Dem § 38 des Antrages 1 den Abs. 4 hinzuzufügen:

„Im Uebrigen finden, wenn der Nachlaß als Ganzes (oder ein Bruchtheil desselben) der Stiftung zugewendet ist, die Vorschriften über die Erbeinsetzung, bei anderweiter Zuwendung im Zweifel die Vorschriften über das Vermächtniß entsprechende Anwendung“.

a) Mit dem ersten Halbsatze des § 62 Abs. 3 stimmten die Anträge 1 und 2 in Abs. 1 sachlich überein. Der Antrag 3, der die Streichung empfahl, wurde angenommen. Man erwog: Der Ausspruch des bezeichneten Satzes im Gesetze sei entbehrlich. | Wenn die Wirksamkeit des | S. 1184. Stiftungsgeschäftes von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werde, so folge hieraus von selbst, daß die Versagung der Genehmigung Unwirksamkeit zur Folge habe. Soweit sich der Satz gegen die Möglichkeit wende, daß die Behörde die anfangs versagte Genehmigung nachträglich ertheile, habe er jedenfalls sehr selten vorkommende Fälle im Auge. Auch wenn man sachlich der Ansicht sei, daß eine solche nachträgliche Genehmigung ausgeschlossen sein müsse, brauche man deshalb doch eine besondere Bestimmung nicht aufzunehmen.

b) Zum 2. Halbsatze des § 62. Abs. 3 wurde der mit dem Entw. sachlich übereinstimmende Abs. 2 des Antrages 1 angenommen Der Antrag 3 auf Streichung dieser Vorschrift ging davon aus, daß man an dieser Stelle eine Bestimmung über die im Entw. entschiedene Frage nicht zu geben brauche, daß es sich vielmehr empfehle, bei der Berathung des Erbrechtes zu prüfen, ob es, wenn ein Stiftungsgeschäft von Todeswegen vorliege, bezüglich der Erbfolge bei der Anwendung der Vorschriften über die Nacherbfolge bewenden oder ob das in § 62 Abs. 3 beabsichtigte Ergebniß durch entsprechende Aenderung der erbrechtlichen Bestimmungen in einer Weise erreicht werden könne, welche die unerwünschte Form einer Fiktion, wie sie der § 62 Abs. 3 enthalte, vermeide. Dieser Ausführung gegenüber glaubte die Mehrheit, zu der hier in Rede stehenden Frage schon jetzt Stellung nehmen zu sollen, vorbehaltlich der Streichung der jetzt beschlossenen Bestimmung, falls sie durch Aenderung erbrechtlicher Vorschriften entbehrlich werde. Sachlich billigte die Mehrheit die Bestimmung des Entw. aus den Gründen der Mot. I 123, 124.

c) Die in den Abs. 3 der Anträge 1 und 2 vorgeschlagene Vorschrift wurde sachlich angenommen. Der auf Streichung der Vorschrift gerichtete Antrag war vor der Abstimmung | | S. 1185. zurückgezogen worden. Man ging davon aus, daß im Falle der Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todeswegen zwar in erster Reihe die Erben dazu berufen seien, die Genehmigung nachzusuchen, daß aber für den Fall, wenn die Erben die Nachsuchung unterließen, es zweckmäßig sei, das Nachlaßgericht zur Einholung der Genehmigung zu verpflichten.

d) Der im Antrage 4 vorgeschlagene Zusatz wurde abgelehnt. Man erwog: Es empfehle sich nicht, die daselbst berührte Frage zum Gegenstande einer gesetzlichen Bestimmung zu machen. Die Verfügung von Todeswegen, durch welche eine Stiftung errichtet werde, lasse sich verschieden auffassen, entweder als ein einheitliches Rechtsgeschäft, durch welches Vermögensbestandtheile einem bestimmten Zwecke dienstbar gemacht und zu diesem Behufe als Zweckvermögen selbständig gestellt werden, oder als zusammengesetzt aus zwei Rechtsgeschäften, dem das Rechtssubjekt schaffenden

Akt und der Vermögenszuwendung, welche, je nachdem es sich um Gesammt- oder um Sondernachfolge handle, Erbeinsetzung oder Vermächtniß sei. Erkläre man mit dem Antrage die Bestimmungen über Erbeinsetzung oder Vermächtniß für entsprechend anwendbar, so gewinne es den Anschein, daß das Gesetz Stellung zu der Konstruktionsfrage nehmen wolle, während es richtiger sei, diese Frage lediglich der Wissenschaft zu überlassen. Praktisch werde sich von beiden Grundauffassungen aus dieselbe Entscheidung ergeben, wie sie der Antrag beabsichtige. Die mit Rücksicht auf § 1788 Abs. 2 zugefügten Worte „im Zweifel" machten zudem die vorgeschlagene Bestimmung außerhalb des Zusammenhanges mit der erwähnten Vorschrift schwer verständlich.

| S. 1186. e) Ein Antrag, hinter § 38 des Antrages 1 | als § 38a einzuschalten:

„Für bestimmte Arten von Stiftungen kann die Genehmigung durch allgemeine staatliche Anordnung im Voraus ertheilt werden. In diesem Falle ist der Stifter an das Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Zeitpunkte der Errichtung an gebunden und erfolgt in demselben Zeitpunkte der Uebergang der in § 37 Abs. 3 bezeichneten Rechte; auf das Stiftungsgeschäft von Todeswegen findet der § 38 keine Anwendung"

wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

Fiduziarische Stiftungen. f) Ein Antrag, hinter § 62 eine Vorschrift folgenden Inhaltes einzuschalten:

„Auf eine Stiftung, deren Verwaltung durch das Stiftungsgeschäft mit einer schon bestehenden Stiftung oder Anstalt ausdrücklich oder stillschweigend verbunden ist, finden die §§ 36—42 (des Hauptantrages C) entsprechende Anwendung"

wurde unter Vorbehalt der Wiedereinbringung beim Abschnitte über die Schenkung vorläufig zurückgezogen.

§§ 60, 60a (II 73, —, B. 82, —, R. 82, —, G. 85, —).

I. Beantragt wurde: 1. den § 60 durch folgenden § 39 zu ersetzen:

„Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt".

2. Die Worte „durch den Willen des Stifters" zu ersetzen durch die Worte „durch das Stiftungsgeschäft".

3. Statt des zu 1 vorgeschlagenen § 39 zu beschließen: „Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Landesgesetze können die Verwaltung von Stiftungen öff. Behörden übertragen".

Unter Ablehnung des Antrages 3 wurde der Antrag 1 sachlich angenommen. Man erwog: Mit den Anträgen 1 und 2 und dem Entw. müsse daran festgehalten werden, daß für die Stiftungsverfassung, soweit nicht Reichsrecht eingreife, das Landesrecht maßgebend bleibe. Es sei nicht | S. 1187. angängig, mit dem Antrage | 3 die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung auf bestimmte einzelne Punkte zu beschränken. Die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen ständen mit dem öff. Rechte in engem Zusammenhange; der Versuch einer reichsrechtlichen Einschränkung der landesrechtlichen Zuständigkeit könne daher leicht zu unzulässigen Eingriffen in das Gebiet des öff. Rechtes führen. Es lasse sich auch nicht übersehen, welche einzelnen Befugnisse dem Landesrechte vorzubehalten seien. Eine bedenkliche Beeinträchtigung der Rechtseinheit sei von dem hier in Rede stehenden Vorbehalte für das Landesrecht nicht zu befürchten.

II. Beantragt war ferner:

Verwaltungs- und Bezugsrechte. 1. Hinter § 39 des zu I 1 aufgeführten Antrages als § 39a einzuschalten:

„Wer auf Grund der Stiftungsverfassung zur Verwaltung berechtigt ist, kann im Wege gerichtlicher Klage verlangen, daß ihm die verfassungsgemäße Verwaltung eingeräumt werde.

Wer auf Grund der Stiftungsverfassung zum Genusse der Stiftung berechtigt ist, kann im Wege gerichtlicher Klage verlangen, daß ihm der verfassungsgemäße Genuß gewährt werde.

Wer ein rechtliches Interesse hat, daß der Stiftungsverwalter oder daß der Genußberechtigte bezeichnet werde, kann im Wege gerichtlicher Klage verlangen, daß die Bezeichnung verfassungsgemäß erfolge".

Event. statt der Worte „gerichtlicher Klage" zu setzen „verwaltungsgerichtlicher Klage".

2. Statt der Bestimmung zu 1 zu beschließen: „Sind durch das Stiftungsgeschäft bestimmten | S. 1188. Personen | Rechte in Ansehung der Verwaltung der Stiftung oder Rechte auf eine Leistung aus dem Stiftungsvermögen eingeräumt, so können dieselben durch den Vorstand nicht entzogen werden, sofern nicht aus der Verfassung ein Anderes sich ergiebt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß Rechte auf bestimmte Leistungen aus dem Stiftungsvermögen insoweit der Beschränkung unterliegen, als die Leistungen nach den Grund-

sätzen ordentlicher Verwaltung aus den dauernden Einkünften des Stiftungsvermögens nicht bewirkt werden können".

Hierzu der Unterantrag: den Satz 2 des Antrages 2 hinzuzufügen.

3. Die Bestimmung zu fassen: „Sind durch die Stiftungsverfassung bestimmten Personen Rechte in Ansehung der Verwaltung der Stiftung oder Rechte auf eine Leistung aus dem Stiftungsvermögen eingeräumt, so werden die Betreffenden hierdurch unmittelbar berechtigt".
4. Die Bestimmung zu fassen: „Durch das Stiftungsgeschäft kann zu Gunsten Dritter bestimmt werden, daß dem Dritten ein Recht auf die Verwaltung oder auf bestimmte Leistungen gegen die Stiftung zusteht".

Die Kom. lehnte sämmtliche Anträge ab. Sie bezweckten die Aufnahme einer Bestimmung über die durch das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungsverfassung dritten Personen gewährten Rechte auf die Verwaltung der Stiftung und auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen. Der Antrag 1 will die Möglichkeit der Entstehung solcher Rechte nach Maßgabe der die Stiftung regelnden Verfassung zum Ausdrucke bringen und andererseits feststellen, daß für Streitigkeiten über Rechte dieser Art die ordentlichen Gerichte, event. Verwaltungsgerichte zuständig seien. Der | Antrag 2 spricht aus, daß Rechte, welche das Stiftungsgeschäft bestimmten Personen einräumt, | S. 1189. vom Vorstande nicht entzogen werden können, sofern sich nicht die Entziehbarkeit aus der Verfassung ergiebt, und fügt diesem Satze eine, die Beschränkung der Rechte auf bestimmte Leistungen betreffende Auslegungsregel bei. Der Antrag 3 bezweckt, dem Satze 1 des Antrages 2 einen zutreffenderen Ausdruck zu geben. Der Antrag 4 endlich beschränkt sich auf die Feststellung, daß der Stifter durch das Stiftungsgeschäft mit rechtlicher Wirksamkeit bestimmen könne, es solle Dritten ein Recht auf die Verwaltung oder auf bestimmte Leistungen gegen die Stiftung zustehen.

Für die Ablehnung der Anträge waren folgende Erwägungen maßgebend: Der Satz, daß durch das Stiftungsgeschäft Rechte Dritter bezüglich der Verwaltung und des Genusses des Stiftungsvermögens begründet werden könnten, bedürfe keiner besonderen gesetzlichen Anerkennung. Wenn es sich auch vielleicht theoretisch bezweifeln lasse, ob der Satz aus den Vorschriften über Verträge zu Gunsten Dritter auf dem Wege der Analogie abgeleitet werden könne, so sei doch in der Praxis über die Möglichkeit solcher Rechte niemals ein Zweifel gewesen. Schwierigkeiten biete lediglich die Feststellung im Einzelfalle, ob ein bestimmtes Stiftungsgeschäft solche Rechte begründe. Daraus, daß man für nothwendig erachtet habe, in Ansehung der Vereine auszusprechen, daß den Mitgliedern eines Vereines neben anderen aus der Mitgliedschaft fließenden Befugnissen auch Rechte zustehen können, welche die Natur von Sonderrechten haben und welche vermöge dieser Eigenschaft ohne Zustimmung des Berechtigten durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können, folge nicht, daß ein Bedürfniß vorliege, einen Rechtssatz aufzunehmen, welcher besagt, daß die | hier in Frage kommenden, Dritten zustehenden Rechte von dem Vor- | S. 1190. stande der Stiftung nicht entzogen werden können. Auch die im zweiten Satze des Antrages 2 vorgeschlagene Auslegungsregel verstehe sich, soweit sie richtig sei, von selbst.

Was den Antrag 4 anbelange, so komme in Betracht, daß der Stifter nicht unbedingt befugt sei, durch das Stiftungsgeschäft Dritten Rechte auf die Verwaltung der Stiftung einzuräumen, daß vielmehr die Verfassung der Stiftung und folgeweise das Landesgesetz darüber entscheide, ob und in welchem Umfange ihm diese Befugniß zustehe. In gewissen Gebieten des Reiches sei Rechtens, daß die Stiftungen der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Verwaltung unterstehen und daß der Stifter Anordnungen, welche die Stiftung einer anderen Verwaltung unterstellen, nur insoweit treffen könne, als das Gesetz dies ausdrücklich gestattet; vgl. das bad. StiftungsG. v. 5. Mai 1870, §§ 7, 20ff., 36ff. Landesgesetzliche Vorschriften, welche die Autonomie des Stifters in dieser Weise beschränken, müßten, da sie eine dem Staatsrechte entsprechende Verwaltung der Stiftungen bezweckten und mit dem öff. Rechte der Bundesstaaten im engsten Zusammenhange stünden, unberührt bleiben. — Auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden sei eine Vorschrift nicht zu geben. In Rechtsgebieten, in welchen Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit der vom Stifter über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen Anordnungen und über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzung zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen als Streitigkeiten des öff. Rechtes betrachtet werden, bestehe die Einrichtnng, daß gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe zugelassen sei (vgl. bad. StiftungsG. §§ 11, 40; bad. G. über Verwaltungs-Rechtspflege vom 14. Juni 1884 § 3 Nr. 6). Zähle man die betr. | Streitigkeiten den bürgerlichen Rechts- | S. 1191. streitigkeiten zu, so ergebe sich aus § 13 GVG., daß sie vor die ordentlichen Gerichte gehören, sofern nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden begründet ist. Wenn nun auch anerkannt werden müsse, daß für derartige Streitigkeiten, sofern sie nicht vor die bürgerlichen Gerichte gewiesen sind, die Eröffnung einer verwaltungsgerichtlichen Instanz am Platze sei, so lasse sich doch eine solche Vorschrift schon um deswillen nicht allgemein geben, weil das Institut der Verwaltungsrechtspflege nicht in allen Bundesstaaten bestehe.

§ 61. § 61 (II 74, 75, V. 83, 84, R. 83, 84, G. 86).

| S. 1194. | Beantragt war: 1. (Im Hauptantrage C) den § 61 durch nachstehende Vorschriften zu ersetzen:

§ a. „Die Vorschriften des § 21 Abs. 1, 3, der §§ 22, 23, des § 24 Abs. 1 und der §§ 25, 26 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung".

§ b. „Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in der Stiftungsurkunde als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt eine solche Bestimmung, so richtet die Anfallberechtigung sich, in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften, nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Stiftung ihren Sitz hatte.

Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. In den übrigen Fällen muß eine Liquidation erfolgen; auf diese finden die Vorschriften der §§ 30—35 entsprechende Anwendung".*)

2. Den § 61 zu ersetzen: „Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, 3, der §§ 44a, 44b (oben zu § 44 Antrag 2), des § 45 Abs. 1 (zu § 45 Antrag 2), der §§ 46 (zu § 46 Antrag 2), 47 und des § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 (zu § 49 Antrag 1) finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung".

3. Ein Unterantrag zum Antrage 1:

a) den im Antrage 1 vorgeschlagenen § a zu ersetzen:

„Die Vorschriften der §§ 46, 48g (Entw. II §§ 30, 39) finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt bei Stiftungen, welche nicht von einer öff. Behörde verwaltet werden, von den Vorschriften der §§ 45—45a (Entw. II § 29)";

| S. 1195. | b) im vorgeschlagenen § b

α) im Abs. 1 Satz 1 das Wort „Stiftungsurkunde" durch „Verfassung" zu ersetzen;

β) den Abs. 2 umzugestalten: „Sofern nicht über das Vermögen der erloschenen Stiftung der Konkurs eröffnet ist, muß eine Liquidation erfolgen; auf diese finden die Vorschriften der §§ 50—56 entsprechende Anwendung. Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung".

4. An Stelle der Verweisung auf § 44 Abs. 5 aufzunehmen: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist, soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt, zur Beschlußfassung die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder erforderlich".

5. An Stelle der Verweisung auf § 44 Abs. 5 aufzunehmen: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so geben sie ihre Willenserklärungen durch Mehrheitsbeschlüsse ab, soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt".

6. Den im Antrage 1 vorgeschlagenen § b zu fassen: „Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen an diejenigen, welche durch die Verfassung als anfallberechtigt bezeichnet sind.

| S. 1196. | Die Vorschrift des § 49a findet entsprechende Anwendung.**)

Ist der Fiskus der Anfallberechtigte usw. wie Antrag 1".

Man beschloß, im Einzelnen zu prüfen, ob und inwieweit die im § 61 und in den Anträgen citirten Bestimmungen bz. die nach den bisherigen Beschlüssen der Kom. an deren Stelle getretenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung auf privatrechtliche Stiftungen geeignet seien.

Anwendung des § 44 Abs. 1. a) Der § 44 Abs. 1, auf welchen der § 61 zunächst verweist, setzt für Vereine das Erforderniß der Bestellung eines Vorstandes fest, legt dem Vorstande die Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters des Vereines bei und bestimmt, daß der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen könne. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf Stiftungen, welche nicht der Verwaltung durch eine öff. Behörde unterstellt sind, wurde von keiner Seite beanstandet. Dagegen tritt der Antrag 3 einer Vorschrift entgegen, welche erklärt, daß die in Rede stehenden Bestimmungen auch auf solche Stiftungen anwendbar seien, welche von öff. Behörden verwaltet werden. Zur Begründung dieser Ansicht wurde geltend gemacht, daß sich die Stellung und Organisation öff. Behörden, welche mit der Verwaltung einer, sei es privatrechtlichen, sei es öffentlichrechtlichen, Stiftung betraut seien, nicht nach Satzungen des bürgerlichen Rechtes, sondern nach staatsrechtlichen Normen bestimme. Das BGB. habe sich eines Eingriffes in diese staats-

| S. 1197. | rechtlichen Normen zu enthalten und könne sich deshalb mit dem Vorstande einer | Stiftung nur

*) Die Citate in dem Antrage 1 beziehen sich auf den Hauptantrag C und es betreffen die §§ 21—23 den § 44, der § 24 den § 45, der § 25 den § 46, der § 26 den § 47 und die §§ 30—35 die §§ 50—56 des Entw. I; vgl. die Prot. zu diesen §§.

**) Unter dem § 49a ist der zu § 49 beschlossene Zusatz zu verstehen, daß der Fiskus, wenn ihm das Vermögen eines erloschenen Vereines zufalle, dasselbe thunlichst in einer den Vereinszwecken entsprechenden Weise zu verwenden habe.

insoweit befassen, als er nicht in einer öff. Behörde bestehe. Sehe man von dieser Beschränkung ab, so errege man den falschen Schein, daß eine öff. Behörde, welcher die Verwaltung einer Stiftung zugewiesen sei, die im § 44 Abs. 1 näher bezeichnete Rechtsstellung und Organisation durch die privatrechtliche Reichsgesetzgebung empfange.

Die Mehrheit trat dieser Ansicht nicht bei, indem sie den angeregten Bedenken folgende Erwägungen entgegensetzte: Aufgabe des BGB. sei es, durch Aufstellung geeigneter Bestimmungen allen privatrechtlichen Stiftungen die Verkehrsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes zu sichern. Diese Aufgabe bestehe auch dann, wenn die Stiftung von einer öff. Behörde verwaltet werde, weil der letztere Umstand für die privatrechtliche Stellung der Stiftung an sich belanglos sei. Durch die Verweisung auf die entsprechenden für Vereine gegebenen Vorschrift des § 44 Abs. 1 treffe der Entw. für die Verkehrsfähigkeit der Stiftungen auf dem Gebiete des Privatrechtes Fürsorge, ohne hierdurch, falls die Verwaltung einer öff. Behörde zugewiesen sei, in die dem Staatsrechte angehörenden Normen des Behördenorganismus irgendwie einzugreifen.

Anwendung des § 44 Abs. 2.

b) Der § 44 Abs. 2 verweist hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber einem Vereine auf Grundsätze des Mandates (§§ 585, 588—596). Der Urheber des Antrages 3 befürwortete auch hier, die Vorschrift nur in Ansehung solcher Stiftungen für anwendbar zu erklären, welche nicht von öff. Behörden verwaltet werden; er hob hervor, daß für die Rechte und Pflichten einer öff. Behörde gegenüber einer ihrer Verwaltung unterstellten Stiftung | lediglich | S. 1198.
staatsrechtliche Grundsätze entscheidend seien. Die Mehrheit lehnte die befürwortete Beschränkung ab. Sie erwog, daß die Vorschrift des § 44 Abs. 2 nur dispositiver Natur sei. Werde ausgesprochen, daß sie auf Stiftungen entsprechende Anwendung finde, so ergebe sich, daß sie nicht Platz greife, wenn die Verfassung ein Anderes bestimme. Nach § 60 richte sich die Verfassung einer Stiftung in erster Reihe nach dem Reichs- oder Landesgesetze. Die Landesgesetzgebung behalte hiernach freie Hand, die Anwendung der Mandatsgrundsätze auf das Verhältniß der Behörde zu der ihrer Verwaltung unterstellten Stiftung auszuschließen, wenn das Verhältniß nach den staatsrechtlichen Grundsätzen desjenigen Bundesstaates, in welchem die Behörde ihren Sitz habe, einer andern Beurtheilung unterliege. Bei dieser Sachlage erscheine es unbedenklich, die Vorschrift in Ansehung aller Stiftungen für anwendbar zu erklären.

Anwendung des § 44 Abs. 4.

c) Gegen die Verweisung auf den zu § 44 Abs. 4 des Entw. gefaßten Beschlusses, nach welchem der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes eines Vereines durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann, erhob der Antragsteller zu 3 gleichfalls den Einwand, daß diese Vorschrift nur in Beschränkung auf Stiftungen, welche nicht von einer öff. Behörde verwaltet werden, für anwendbar zu erklären sei, da Beschränkungen der Vertretungsmacht einer mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten öff. Behörde lediglich in staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen wurzelten. Die Mehrheit lehnte die befürwortete Beschränkung ab; sie erwog, daß ein Satz, welcher besage, daß die Vorschrift auf privatrechtliche Stiftungen überhaupt entsprechend anwendbar sei, nur den Inhalt habe, daß der Umfang der | Vertretungsmacht des | S. 1199.
Vorstandes einer Stiftung durch die Verfassung somit auch durch das die Verfassung beherrschende Landesgesetz, mit Wirksamkeit gegen Dritte beschränkt werden könne, und daß ein Rechtssatz dieses Inhaltes auch dann zutreffend und unbedenklich sei, wenn eine öff. Behörde als Vorstand funktionire.

Anwendung des § 44 Abs. 5.

d) Die weiterhin im § 61 citirte Vorschrift des § 44 Abs. 5, daß zur Gültigkeit der Willenserklärungen eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vereinsvorstandes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich sei, ist nach den zu § 44 Abs. 5 gefaßten Beschlüssen (vgl. Prot. 1031—1034) dahin geändert worden, daß die Beschlußfassung, soweit nicht das Statut ein Anderes bestimmt, nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften zu erfolgen habe. Der Antrag 3 geht dahin, daß diese Vorschrift nur auf Stiftungen, welche nicht von öff. Behörden verwaltet werden, entsprechend anwendbar sein solle; der Antrag 4 proponirt, daß bei Stiftungen, anders als bei Vereinen, für die Beschlußfassung des mehrgliedrigen Vorstandes, als Regel das Kollektivprinzip gelten, somit die Zustimmung sämmtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich sein solle; die gleiche Regelung bezweckt der vom Antrage 4 nur redaktionell abweichende Antrag 5. Bei der Begründung dieser Anträge wurde geltend gemacht: Das BGB. habe eine bezügliche Vorschrift nur in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Stiftungen zu geben, welche nicht von öff. Behörden verwaltet werden, da für die Geschäftsordnung und Beschlußfassung öff. Behörden die Grundsätze des Staatsrechtes desjenigen Bundesstaates entscheidend seien, in welchem die Behörde ihren Sitz habe. Aber auch für privatrechtliche Stiftungen, welche nicht von Behörden verwaltet werden, unterliege die entsprechende Anwendung der zu § 44 Abs. 5 beschlossenen Vorschrift, nach welcher für die Beschlußfassung des | Vorstandes das Majoritätsprinzip gelten solle, | S. 1200.
berechtigten Bedenken. Bei den Entscheidungen des Stiftungsvorstandes handele es sich hauptsächlich um solche Fragen, welche naturgemäß und dem muthmaßlichen Willen des Stifters entsprechend Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder erforderten. In Betracht kämen namentlich die Entscheidungen über die Verwendung der Einkünfte, insbes. über die Vergebung von Stipendien

und anderen Reichnissen aus dem Stiftungsvermögen. Uebertrage der Stifter diese Entscheidung mehreren Personen, so beabsichtige er im Zweifel, durch diese Maßregel eine erhöhte Garantie für eine stiftungsgemäße und gerechte Verwendung der Einkünfte zu schaffen, eine Garantie, welche nur bei Anwendung des Kollektivprinzipes in vollem Umfange gegeben sei. Insbes. bilde das Kollektivprinzip bei Familienstiftungen das wirksamste Mittel, um eine Linie der Familie vor der Gefahr zu schützen, in Folge Majorisirung von Seiten der Vertreter der anderen Linien dauernd vom Genusse der Stiftung ausgeschlossen zu werden. Praktische Unzuträglichkeiten habe diese Regelung nicht im Gefolge. Das Erforderniß der Einstimmigkeit werde im Gegentheile wohlthätig dahin wirken, daß sich die Vorstandsmitglieder in angemessener Weise verständigen. Den Schwierigkeiten, welche aus der Abwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder entstehen könnten, sei durch die Zulassung schriftlicher Zustimmung zu begegnen.

Die Mehrheit entschied sich dahin, den § 44 Abs. 5 in der nach den Beschlüssen der Kom. veränderten Fassung auf Stiftungen für entsprechend anwendbar zu erklären, der RedKom. jedoch zu überlassen, ob die Anwendung auf die von einer öff. Behörde verwalteten Stiftungen
| S. 1201. auszuschließen sei. Erwogen wurde: | Die Gründe, welche die Kom. zu § 44 Abs. 5 veranlaßt hätten, für die Gültigkeit der Beschlüsse eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vereinsvorstandes in Abweichung vom Entw. nur Stimmenmehrheit zu verlangen, sprächen auch dafür, bei den Beschlußfassungen des Vorstandes einer Stiftung von dem Erfordernisse der Stimmeneinheit abzusehen. Ausschlaggebend sei auch hier der Gesichtspunkt, daß bei Annahme des Kollektivprinzipes eine erhebliche Erschwerung der Verwaltung der Stiftung entstehen könne. Es sei nicht anzunehmen, daß ein Mitglied des Vorstandes lediglich um deswillen, weil nothwendiger Weise eine Einigung erzielt werden müsse, einem seiner Meinung nach ungerechtfertigten Mehrheitsbeschlusse zustimmen werde. Die Einholung der Stimmen der abwesenden Vorstandsmitglieder könne mit Rücksicht auf die hiermit verbundene Verzögerung der Entscheidung zur Folge haben, daß die Wohlthaten der Stiftungen den zum Genusse derselben berufenen Personen gerade in einem Zeitpunkte vorenthalten würden, in welchem sie derselben am meisten bedürftig seien. Aus der Berufung eines mehrgliedrigen Vorstandes könne nicht schlechthin gefolgert werden, daß der Stifter die Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse an das Erforderniß der Einstimmigkeit habe knüpfen wollen. Eine solche Absicht sei vielmehr nur dann anzunehmen, wenn sie in unzweideutiger Weise aus der Verfassung erhelle. Anlangend endlich die Ausdehnung der Vorschrift auf die von einer öff. Behörde verwalteten Stiftungen, so handle es sich mehr um die Redaktionsweise, als um eine sachliche Frage, da die dispositive Natur der Vorschrift abweichenden Bestimmungen der Verfassung und damit der Landesgesetze freien Raum lasse.

Anwendung des § 44 Abs. 6.

e) Der § 44 Abs. 6 hat durch die früheren Beschlüsse der Kom. Aenderungen erfahren (Prot. 1034—1040).

| S. 1202. | Die Mehrheit beschloß, die in dieser Weise abgeänderten Vorschriften auf die nicht von einer öff. Behörde verwalteten Stiftungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Darüber, daß die Vorschrift für Stiftungen dieser Art passe, bestand allseitiges Einverständniß. Dagegen trug die Mehrheit Bedenken, die Vorschrift auch auf Stiftungen auszudehnen, welche unter der Verwaltung öff. Behörden stehen. Man erachtete nicht für angänglich, daß zB. in Fällen, in welchen eine Stiftung von der Gemeinde verwaltet werde und der Vorstand der Gemeinde aus einer größeren Anzahl von Gemeindemitgliedern bestehe, für die Wirksamkeit einer der Stiftung gegenüber abzugebenden Willenserklärung die Mittheilung an irgend ein Mitglied des Vorstandes genügen solle. Noch weniger aber könne, wenn die verwaltende Behörde in Folge einer eingetretenen Vakanz zeitweilig eines zu ihrer Vertretung legitimirten Beamten ermangeln sollte, dem Amtsgerichte die Befugniß zugesprochen werden, diesen Mangel durch Bestellung eines besonderen Vertreters zu ergänzen.

Anwendung des § 44 Abs. 7.

f) Anlangend den Abs. 7 des § 44 des Entw. bestand Einverständniß, daß die dispositive Natur der zu den | Abs. 2 und 5 des § 44 beschlossenen, auf Stiftungen für entsprechend anwendbar
| S. 1203. erklärten Vorschriften im Gesetze zum Ausdrucke gebracht werden müsse.

Anwendung des § 45 Satz 1.

g) Die in § 61 des Entw. enthaltene Inbezugnahme des § 45 Satz 1 hat sich durch den Strich der letzterwähnten Vorschrift erledigt (Prot. 1040—1045).

Anwendung des § 45a.

h) In § 45a ist für Vereine verordnet, es könne durch das Statut bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen seien; der erwähnte § enthät des Weiteren die Vorschrift, daß sich die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstrecke, welche der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringe (Prot. 1047—1049). Der Antrag 3 will diesen § für entsprechend anwendbar erklären, soweit es sich um Stiftungen handelt, welche nicht von öff. Behörden verwaltet werden. Die Mehrheit beschloß diesem Antrage unter Erweiterung auf privatrechtliche Stiftungen überhaupt stattzugeben; sie ging davon aus, daß die Erwägungen, welche bei Vereinen zur Aufnahme des § 45a geführt haben, auch hinsichtlich der Stiftungen zutreffen.

i) Die entsprechende Anwendung der §§ 46, 47 auf Stiftungen wurde nicht beanstandet. — Auf gegebene Anregung wurde später als die Auffassung der Kom. festgestellt, daß die Stiftung nicht haften soll für den Schaden, den ihr Vorstand, ein Mitglied oder Vertreter durch eine nur bei Gelegenheit (aber nicht in Ausübung) der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Prot. 8394). Anwendung der §§ 46, 47.

k) Der Antrag 3 proponirt den § 48g, wonach die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Vereines die Aufhebung des Vereines zur Folge hat (Prot. 1080), auf privatrechtliche Stiftungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Zur Rechtfertigung wurde geltend gemacht: Eine Stiftung, welche ihr Vermögen eingebüßt habe, könne die Ziele eines Zweckvermögens nicht mehr verfolgen; die Lage, in die sie gerathen sei, trage den Aufhebungsgrund in sich. Mit der bloßen Möglichkeit, daß ihr immerhin | noch Zuwendungen gemacht werden könnten, | S. 1204.
sei nicht zu rechnen. Daraus, daß das BGB. die Voraussetzungen, unter welchen Stiftungen erlöschen, im Allgemeinen der Normirung durch das Landesrecht überlasse, folge nicht, daß auch die Frage, ob die Konkurseröffnung einen Erlöschungsgrund bilde, zu übergehen sei. Die Konkurseröffnung stehe in der in Betracht kommenden Beziehung nicht auf gleicher Linie mit anderen Thatbeständen, welche zum Erlöschen einer Stiftung führen können. Komme der Stiftungszweck in Wegfall oder trete eine Aenderung der Verhältnisse ein, welche eine Umwandlung der Stiftung gebiete, so greife die Staatsgewalt in Ausübung ihrer Hoheitsrechte ein; die Konkurseröffnung dagegen bestehe in einem privatrechtlichen Vorgange. Hinzukomme, daß die Landesrechte Vorschriften über die Einwirkung der Konkurseröffnung auf den Bestand der Stiftungen nicht enthalten; schweige das Reichsrecht, so werde die Folge sein, daß die Frage entweder ungelöst bliebe, oder daß die Landesgesetzgebungen genöthigt würden, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, welche reichsrechtlicher Regelung empfänglich und bedürftig sei. — Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Sie erwog: Gehe man mit dem Entw. davon aus, daß das Erlöschen einer Stiftung sich nach den Grundsätzen der Landesgesetze richten solle, so empfehle es sich nicht, einen einzelnen überdies ziemlich unpraktischen Erlöschungsgrund reichsgesetzlich festzustellen. Der Antrag unterliege aber auch materiellen Bedenken. Die Konkurseröffnung bilde nur einen Unterfall der allgemeinen Kategorie des Wegfalles des Vermögens. Spreche man im BGB. aus, daß die Eröffnung des Konkurses das Erlöschen der Stiftung nach sich ziehe, so entstehe die Frage, ob damit reichsrechtlich festgestellt werden solle, daß sonstiger Wegfall des Vermögens einen Erlöschungsgrund nicht bilde. Hinzu komme, daß der Stiftung nach Erledigung des Konkursverfahrens möglicherweise | noch ein Vermögensrest verbleibe, zumal die Eröffnung des Konkurses nicht nothwendig | S. 1205.
Insuffizienz voraussetze, sondern schon wegen Zahlungsunfähigkeit bz. Zahlungseinstellung erfolgen könne. Anwendung des § 48 G.

l. Einigkeit herrschte darüber, daß mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche der § 49 erlitten, hinsichtlich des Schicksales des Vermögens einer erloschenen Stiftung nicht auf den zu diesem § gefaßten Beschlusse (Prot. 1081 ff.) verwiesen werden könne, daß vielmehr hierüber eine selbständige Bestimmung getroffen werden müsse. Meinungsverschiedenheit bestand in der Richtung, ob hinsichtlich der Anfallberechtigung in erster Linie der Wille des Stifters (vgl. § b des Antrages 1) oder die Reichs- bz. Landesgesetze entscheiden sollen. Die Mehrheit entschied für die letztere Ansicht und dementsprechend für die Annahme des Antrages 3b α bz. des Antrages 6 Abs. 1, zugleich aber auch für die Annahme des Antrages 6 Abs. 2. Anwendung des § 49.

Erwogen wurde: Nachdem der Entw. sich im § 62 auf den Standpunkt gestellt habe, über das Erlöschen von Stiftungen keine Bestimmungen zu treffen, sondern sich auf Vorschriften über die Liquidation zu beschränken, erscheine es konsequent, über die Frage, an wen das Vermögen einer erloschenen Stiftung fallen solle, die Landes- bz. die Reichsspezialgesetzgebung entscheiden zu lassen. Dies bringe der Antrag 3b α bz. der mit ihm übereinstimmende Antrag 6 Abs. 1 zum Ausdrucke, indem er hinsichtlich der Bestimmung des Anfallberechtigten auf die Verfassung verweise. Sei der Fiskus der Anfallberechtigte, so sei ihm, entsprechend dem zu § 49 gefaßten Beschlusse (Prot. 1093, 1094), die Verpflichtung aufzuerlegen, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden. Diesen Gedanken bringe der | Antrag 6 Abs. 2 zum Ausdrucke, indem er auf den § 49 a (dh. auf den die erwähnte Vorschrift enthaltenden § der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse) verweise. | S. 1206.

Hinsichtlich der Rechtstellung des Fiskus, der Nothwendigkeit einer Liquidation und der Art und Weise ihrer Vornahme seien dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie bei den Vereinen und es sei deshalb den Anträgen, soweit sie mit den zu § 49 in diesen Beziehungen gefaßten Beschlüssen übereinstimmen, Folge zu geben.

m. Die in § 61 des Entw. enthaltene Inbezugnahme des § 57 hat sich durch die an Stelle dieser Vorschrift für die Aufnahme in das EG. beschlossene Vorschrift erledigt. Anwendung des § 57.

| S. 1208. | § 63 (II 77, V. 85, R. 85, G. 89).

Beantragt war: *) 1. (Im Hauptantrage C) den § 63 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Vorschriften des § 21 Abs. 1, der §§ 22, 23, des § 24 Abs. 1 und des § 25 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten".

2. „Die Vorschriften des § 21 Abs. 1, der §§ 22, 25 und 26 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften.

Auf öffentlichrechtliche Anstalten, welche sich als Stiftungen darstellen, finden die für Stiftungen geltenden Vorschriften, auf andere öffentlichrechtliche Anstalten die im vorstehenden Abs. erwähnten Vorschriften Anwendung".

3. Die im Antrage 1 vorgeschlagenen Bestimmungen wie folgt zu fassen:

„Die Vorschrift des § 46 findet auf den Fiskus und die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öff. Rechtes entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 48g Abs. 2 (Entw. II § 39) in Ansehung derjenigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öff. Rechtes, bei welchen nicht die Zulässigkeit des Konkurses ausgeschlossen ist".

| S. 1209. | 4. Die Vorschrift des Antrages 1 zu fassen: „Die Vorschriften des § 21 Abs. 1, der §§ 22, 23 und des § 24 Abs. 1 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Die Vorschriften des § 25 finden auf eine jur. Person des öff. Rechtes Anwendung, wenn dieselbe in ein Verhältniß des bürgerlichen Rechtes eintritt und die Verrichtung sich auf ein Verhältniß dieser Art bezieht".

5. Die Vorschrift des Antrages 1 zu fassen: „Die Vorschriften des § 21 Abs. 1, der §§ 22, 23, des § 24 Abs. 1 und des § 25 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten, und zwar für Körperschaften die Vorschriften des § 25 auch dann, wenn die zum Schadensersatze verpflichtende Handlung von dem Beamten oder Vertreter in Ausübung der ihm anvertrauten öff. Gewalt begangen ist".

6. Für den Fall, daß die Körperschaft auch für diejenige zum Schadensersatze verpflichtende Handlung haften soll, welche ein Vertreter (Beamter) in Ausübung einer ihm anvertrauten öff. Gewalt vorgenommen hat, diesen Beschluß zu fassen:

„Die Vorschrift des § 46 findet auch dann Anwendung, wenn die zum Schadensersatze verpflichtende Handlung in Ausführung von Verrichtungen begangen worden ist, welche der Vertreter kraft einer ihm anvertrauten öff. Gewalt (oder kraft öff. Machtbefugnisse) vorzunehmen hatte.

Gesetzliche Bestimmungen, welche die Haftbarkeit des Beamten beschränken oder an
| S. 1210. gewisse | Voraussetzungen binden, finden auch auf die Haftpflicht der Körperschaft Anwendung".

7. Für den Fall der Ablehnung der Anträge 5 oder 6 zusätzlich zur Vorschrift des Antrages 1 zu beschließen:

„Insoweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, findet die Vorschrift des § 46 keine Anwendung, wenn der Vertreter die zum Schadensersatze verpflichtende Handlung kraft öffentlichrechtlicher Machtbefugnisse vorgenommen hat".

Die Berathung wandte sich auf Grund der Anträge der Frage zu, welche von den für Vereine und für privatrechtliche Stiftungen beschlossenen Vorschriften auf jur. Personen des öff. Rechtes anwendbar seien. Der unter 2 aufgeführte Antrag, welcher auf der Voraussetzung beruhte, daß nur in Ansehung der Körperschaften, nicht auch in Ansehung der Stiftungen, zwischen dem Privatrechte und dem öff. Rechte angehörigen jur. Personen zu unterscheiden sei, wurde vom Antragsteller zurückgezogen, da die Mehrheit der Kom. festhielt, daß die erwähnte Unterscheidung unter Zugrundelegung der in dem Prot. 1168 bezeichneten Merkmale auch für Stiftungen zutreffe. Die Mehrheit nahm den Antrag 3 unter Ablehnung der übrigen Anträge an. Erwogen wurde:

a) Es sei weder nothwendig nach angemessen, im BGB. auszusprechen, daß jede jur. Person des öff. Rechtes einen Vorstand haben müsse (§ 21 Abs. 1 des Antrages 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 des Entw.), daß der Vorstand die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters habe und daß
| S. 1211. der Umfang seiner Vertretungsmacht durch die Verfassung mit rechtlicher Wirksamkeit gegen | Dritte beschränkt werden könne (§ 22 des Antrages 1, § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4). Alles in diesen Beziehungen Erforderliche und Entscheidende ergebe sich aus den Normen des öff. Rechtes. Das bürgerliche Recht habe jedes vom öff. Rechte geschaffene Rechtssubjekt als solches anzuerkennen und die vom öff. Rechte für solche Rechtssubjekte gegebene Daseinsordnung sowie die in ihrer Verfassung geregelte Vertretung als maßgebend gelten zu lassen. Es müsse dem öff.

*) Die Citate in den Anträgen 1, 2, 4, 5 beziehen sich auf den Hauptantrag C und es betreffen die §§ 21—23 den § 44, der § 24 den § 45, der § 25 den § 46 und der § 26 den § 47 des Entw. I.

Rechte überlassen werden, die Verfassung der seinem Bereiche angehörigen jur. Personen, sofern sie darauf angewiesen seien, als rechtsfähige Subjekte am privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen, so auszugestalten, daß sie diese Theilnahme bethätigen können.

Die Minderheit hielt diesen Ausführungen entgegen, daß das bürgerliche Recht die ihm gezogenen Grenzen keineswegs überschreite, sondern sich durchaus innerhalb derselben halte, wenn es ausspreche, daß diejenigen Vorschriften, welche für den privatrechtlichen Verkehr jur. Personen mit Dritten maßgebend sind, auch auf jur. Personen des öff. Rechtes Anwendung finden. Zu diesen Vorschriften gehöre in erster Reihe der privatrechtliche Satz, daß die jur. Person zur Bethätigung ihres Willens auf dem privatrechtlichen Gebiete eines Organes bedürfe, welches die Fähigkeit und die Macht besitze, gleich einem gesetzlichen Vertreter Namens der jur. Person zu handeln.

b) Wie sich das BGB. in Ansehung öffentlichrechtlicher jur. Personen einer Vorschrift über die Nothwendigkeit und über die Rechtsstellung des Vorstandes enthalten müsse, so habe es auch keine Vorschrift über die Erfordernisse der Beschlußfassung des Vorstandes (§ 23 Abs. 1 des Antrages 1, § 44 Abs. 5 und 7 des Entw.) zu geben, und könne, ohne in das öff. Recht in unzuträglicher Weise einzugreifen, nicht verordnen, daß | es genüge, wenn die Abgabe einer Passiv- | S. 1212.
erklärung nur von einem Vorstandsmitgliede entgegengenommen werde oder daß das Amtsgericht für die Bestellung zeitweise fehlender Vorstandsmitglieder zu sorgen habe (§ 23 Abs. 2 des Antrages 1, § 44 Abs. 6 des Entw.). Der im Antrage 1 citirte § 24 Abs. 1 sei durch die zu § 45 des Entw. beschlossene Streichung der bezüglichen Bestimmung weggefallen.

c) Zu § 46 des Entw. (§ 25 des Antrages 1) ist beschlossen worden, daß ein Verein für den Ersatz des Schadens hafte, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufüge; zu § 61 des Weiteren, daß diese Vorschrift auf privatrechtliche Stiftungen entsprechende Anwendung zu finden habe. Darüber, daß die Vorschrift auch in Ansehung jur. Personen des öff. Rechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden müsse, bestand Einverständniß. Dagegen ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob diese Haftpflicht, wie dies der Intention des Entw. entspreche (Mot. 1 103), bezüglich öffentlichrechtlicher Körperschaften im BGB. nur für diejenigen Handlungen festzusetzen sei, welche in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht vorgenommen werden, oder ob durch eine Norm des bürgerlichen Rechtes festgestellt werden solle, daß die öffentlichrechtliche Körperschaft auch dann hafte, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öff. Gewalt durch Vornahme einer zum Schadensersatze verpflichtenden Handlung einen Dritten geschädigt habe. Der unter 4 mitgetheilte Antrag vertritt die erstterwähnte Alternative und bezweckt, diesen beschränkten Inhalt der Vorschrift durch eine ausdrückliche Bestimmung hervorzuheben und außer Zweifel zu stellen.

| Der Antrag 5 steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Der Antrag 7 bezielt, hierin | S. 1213.
mit dem Antrage 4 übereinstimmend, für den Fall der Statuirung der beschränkten Haftpflicht, die Klarstellung der Beschränkung. Der Antrag 6 endlich bringt für den Fall der Billigung des dem Antrage 5 zu Grunde liegenden Prinzipes die Aufnahme zusätzlicher Vorschriften des Inhaltes in Vorschlag, daß gesetzliche Bestimmungen, welche die Haftbarkeit der Beamten beschränken oder an gewisse Voraussetzungen binden, auch in Ansehung der Haftpflicht der Körperschaft anwendbar seien. Zur Rechtfertigung dieses Antrages 6 wurde geltend gemacht: Wenn behauptet werde, daß eine öffentlichrechtliche Körperschaft auf Grund der ihr vom Gesetze auferlegten Haftpflicht um deswillen zum Ersatze eines Schadens verpflichtet sei, weil ein Beamter der Körperschaft diesen Schaden durch eine bei Ausübung seiner Funktionen vorgenommene, zum Ersatze verpflichtende Handlung verursacht habe, so müsse vor Allem darüber entschieden werden, ob die dem Beamten zur Last gelegte Handlung den Thatbestand einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse bz. der Unterlassung einer dem Beamten obliegenden Amtshandlung enthalte, oder ob dies nicht der Fall sei. Die Entscheidung dieser, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlungsweise des Beamten betr. Vorfrage sei öffentlichrechtlicher Natur und müsse der Zuständigkeit derjenigen Behörde vorbehalten bleiben, welche nach dem in den Bundesstaaten geltenden Staatsrechte zur Erledigung berufen sind. Das EG. zum GVG. habe diesem Sachverhalte, soweit es sich um die Verfolgung des Beamten handle, durch den in § 11 zu Gunsten des Landesrechtes ausgesprochenen und näher präzisirten Vorbehalt Rechnung getragen. Wie hiernach die Verfolgung | eines öff. Beamten | S. 1214.
landesrechtlich an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde (in der Regel des obersten Verwaltungsgerichtshofes) gebunden werden könne, so müsse es zulässig sein, auch die Inanspruchnahme der für den Beamten haftenden Körperschaft landesrechtlich von der gleichen Vorentscheidung abhängig zu machen und dadurch zu verhüten, daß Streitigkeiten über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden auf dem Wege einer gegen die Körperschaft erhobenen Entschädigungsklage vor die bürgerlichen Gerichte gezogen werden. Soweit der Antrag dahin gehe, auf die Haft-

pflicht der Körperschaft nicht nur diejenigen gesetzlichen Vorschriften für anwendbar zu erklären, welche die Haftbarkeit des Beamten an gewisse Voraussetzungen binden, sondern auch diejenigen, welche die Haftbarkeit des Beamten beschränken (vgl. insbes. Entw. § 736 Abs. 3), so könne zugegeben werden, daß sich dieser Satz schon aus dem § 46 ergeben möge; es erscheine aber immerhin räthlich, ihn besonders hervorzuheben. Der Abs. 2 des Antrages solle nicht nur dann gelten, wenn der Beamte der öffentlichrechtlichen Körperschaft in Ausübung öff. Machtbefugnisse, sondern auch dann, wenn er in Privatangelegenheiten der Körperschaft gehandelt habe; auch im letzteren Falle berühre die Vorfrage die dienstliche Stellung des Beamten und folgeweise das öff. Recht; dazu komme, daß in der Praxis beide Fälle nicht immer leicht auseinander zu halten seien und daß auch der § 11 des EG. zum GVG. die angedeutete Unterscheidung nicht mache.

Bei der Berathung wurde die Frage, ob es angänglich und räthlich sei, im BGB. zu ent-
| S. 1215. scheiden, ob | eine öffentlichrechtliche Körperschaft, insbes. der Staat und die Gemeinden auch für den Schaden zu haften haben, welchen Beamte in Ausübung der ihnen anvertrauten öff. Gewalt Dritten zufügen, unter Abwägung der für und wider sprechenden Gründe und unter Berücksichtigung der in der Literatur, in den Aeußerungen der Regierungen und in der Rechtsprechung geltend gemachten Gesichtspunkte einer eingehenden Erörterung unterzogen. Von denjenigen Mitgliedern, welche für die im BGB. auszusprechende Haftpflicht eintraten, wurde namentlich hervorgehoben, daß die Frage eine privatrechtliche sei, daß sie reichsrechtlicher Lösung bedürfe und daß ihre Bejahung als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheine. Die Beschlußfassung erfolgte in der Weise, daß zunächst darüber abgestimmt wurde, ob, falls im BGB. eine die in Rede stehende Haftpflicht aussprechende Vorschrift aufgenommen werden sollte, zugleich der im Abs. 2 des Antrages 6 befürwortete Zusatz Aufnahme zu finden habe. Die Mehrheit bejahte diese Frage, jedoch mit der Beschränkung, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Haftbarkeit der Beamten an gewisse Voraussetzungen binden, auf die Haftpflicht der Körperschaft nur dann Anwendung finden sollen, wenn der Beamte den Schaden in Ausübung einer ihm anvertrauten öff. Gewalt zugefügt habe. Bei der sodann erfolgten prinzipalen Abstimmung wurde die Aufnahme einer die Haftpflicht bejahenden Vorschrift mit 8 Stimmen gegen 8 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt. Die Mehrheit erwog: Die Verhältnisse, bei welchen die Verantwortlichkeit des Staates, der Gemeinden usw. für in Ausübung öff. Machtbefugnisse vorgenommene Beamten-
| S. 1216. handlungen in Frage kommen könne, seien so verschiedener | Art, daß es höchst zweifelhaft erscheine, ob ein allgemeiner Rechtssatz aufgestellt werden könne, welcher eine für alle Fälle zutreffende Entscheidung verbürge. Sehe man aber auch von den sich hieraus ergebenden Bedenken ab, so müsse die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes sich eines Eingreifens in diese Materie schon um deswillen enthalten, weil die Anerkennung der Haftpflicht auf das Tiefste in das öff. Recht einschneiden würde und eine in ihrer Tragweite schwer übersehbare finanzielle Belastung der Staaten zur Folge haben könne. — Des Weiteren wurde beschlossen, dem Art. 56 des EG. eine Fassung zu geben, welche klarstellt, daß unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der denselben anvertrauten öff. Gewalt einem Dritten zugefügten Schaden. Damit erledigte sich der zweite Satz des Antrages 4 und der Antrag 7.

| S. 2900. Haftung des Staates ꝛc. | Bei der Berathung des § 736 gab ein Mitglied die Absicht kund, eine Bestimmung zu beantragen, nach welcher in den Fällen der §§ 736, 736a für den daselbst bezeichneten Schaden gesammtschuldnerisch mit dem Beamten der Staat oder die Körperschaft, die Stiftung oder die Anstalt des öff. Rechtes, in deren Dienst der Beamte steht, haften sollen, auch wenn die Schadenszufügung in Ausübung der dem Beamten anvertrauten öff. Gewalt erfolgt; es wolle aber den Antrag nur dann einbringen, wenn die Mehrheit der Ansicht beitrete, daß durch den früheren Beschluß, durch welchen die Aufnahme einer *allgemeinen* Vorschrift über die Haftung des Staates und der Körperschaften des öff. Rechtes für die zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen ihrer Beamten und Vertreter abgelehnt und ein bezüglicher Vorbehalt in den Entw. des EG. aufgenommen sei, die Aufnahme einer *beschränkteren* Vorschrift im Sinne des angekündigten Antrages nicht ausgeschlossen erscheine. Nachdem von mehreren Seiten diese Auffassung des früheren Beschlusses als nicht zutreffend bezeichnet war, erklärte das Mitglied, zur Zeit von der Stellung des angedeuteten Antrages absehen zu wollen.

| G. 8395. | Auf gegebene Anregung wurde später als die Auffassung der Kom. festgestellt, daß der Fiskus usw. nicht haften solle für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied oder Vertreter durch eine *nur bei Gelegenheit* (aber nicht in Ausübung) der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

| S. 1216. | d) Die Aufnahme einer dem Satze 2 des Antrages 3 entsprechenden Vorschrift wurde gebilligt.

e) Der Vorschlag, neben den öffentlichrechtlichen Körperschaften und Stiftungen besonders auch des Fiskus und der öffentlichrechtlichen Anstalten zu erwähnen, fand gleichfalls Zustimmung.

In Betreff der Anstalten war man der Ansicht, daß sie, soweit sie auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes vorkommen, unter die privatrechtlichen Stiftungen fielen und daß sich deshalb die Anwendbarkeit der für privatrechtliche Stiftungen gegebenen Vorschriften auf privatrechtliche Anstalten von selbst ergebe. Auf dem Gebiete des öff. Rechtes dagegen erhebe sich nicht selten Zweifel darüber, ob eine Anstalt den Körperschaften oder den Stiftungen zuzurechnen sei.

§§ 64 ff. (II 78f., B. 100f., R. 100f., G. 104f.). | S. 115.

Beantragt war:

1. an Stelle des Begriffes der Geschäftsfähigkeit den der Handlungsfähigkeit einzuführen und entsprechend an Stelle der Bestimmungen über „Rechtsgeschäfte" solche über „Geschäfte und Rechtshandlungen" (mit Ausschluß der Delikte und der schuldhaften Nichterfüllung von Verbindlichkeiten) zu setzen;
2. hinsichtlich der systematischen Stellung die Vorschriften | des ersten Titels den Bestimmungen über die Entmündigung anzuschließen und folgende Anordnung — nämlich §§ 27a—f, 28, 29 und 29a statt der §§ 64—71 — in Erwägung zu ziehen. | S. 116.

| Zu 1 entschied sich die Kom. für die Beibehaltung des Begriffes „Geschäftsfähigkeit"; | S. 118. maßgebend waren im Wesentlichen die in den Mot. 1 S. 129 angeführten Gründe. Gegenüber der zu Gunsten des Antrages 1 geltend gemachten Erwägung, daß der Entw. durch die Beschränkung seiner Vorschriften auf Rechtsgeschäfte genöthigt werde, einen ganz bestimmten Begriff vom Rechtsgeschäfte zwar nicht ausdrücklich, aber doch mittelbar der Wissenschaft vorzuschreiben, war man der Meinung, daß der Entw. | gerade durch diese Einschränkung seiner Bestimmungen der Wissenschaft | S. 119. die Freiheit wahre, die Anwendbarkeit dieser Normen auf anderweitige Rechtshandlungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben seien, nach der Natur der einzelnen Handlung zu bestimmen. Eine ganz allgemeine Regelung der Fähigkeit zu Handlungen aller Art sei nicht möglich, wie denn auch der Antrag 1 Delikte und die Verletzung obligatorischer Verpflichtungen ausscheiden wolle; aber auch für den hiernach verbleibenden Rest rechtlich erheblicher Handlungen empfehle es sich nicht, die Fähigkeit durch positive Vorschrift einheitlich zu regeln. — Der Vertreter des Antrages 2b hob besonders hervor, daß durch die vorgeschlagene Versetzung der die Geschäftsfähigkeit betr. Normen aus dem von den Rechtsgeschäften handelnden Abschnitt ins Personenrecht deutlicher auf die Statthaftigkeit einer erweiterten Anwendung jener Normen über den Kreis der Rechtsgeschäfte hinaus hingewiesen werden würde. Die auf die Umstellung der §§ 64 ff. gerichteten Anträge wurden der RedKom. zur Prüfung überwiesen.

§ 64 (II 78, 79, B. 100, 101, R. 100, 101, G. 104, 105).

Wegen des Abs. 1 vgl. oben zu § 25 (S. 581). Folgende Anträge lagen vor:

1. Den § 64 zu fassen:
   „Geschäftsunfähig ist:
   1. wer das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat;
   2. wer sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welchen seine freie Willensbestimmung | ausgeschlossen wird; | S. 120.
   3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist".

   Ein Geschäftsunfähiger kann eine Willenserklärung nicht abgeben.
2. Den Abs. 2 zu fassen: Dasselbe gilt von einer Person, welche, wenn auch nur vorübergehend, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder anderweitiger Störung der Geistesthätigkeit sich befindet, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von usw. (wie im Entw.).
3. Für die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen nur beschränkte Handlungsfähigkeit eintreten zu lassen.

Die Kom. nahm den Antrag 1 zu Abs. 1 Z. 2, 3 sowie Abs. 2 sachlich an.

a) Anlangend die Z. 2, so bestand Einverständniß, daß der im Entw. gewählte Ausdruck „des Vernunftgebrauches beraubt" hier ebenso aufzugeben sei, wie im § 28. Man erachtete eine an den § 51 StGB. sich anschließende Formulirung an dieser Stelle für angemessen und trotz der gegen letztere Vorschrift erhobenen Bedenken für überwiegend vortheilhaft, da man hiermit den Einfluß der anomalen geistigen Zustände auf die Geschäftsfähigkeit und auf die strafrechtliche Deliktsfähigkeit in sachlich zutreffender Weise in Uebereinstimmung bringe und für die Auslegung der privatrechtlichen Vorschrift die Anknüpfung an die reiche Strafrechtsliteratur gewinne; ein solches Vorgehen sei um so mehr gerechtfertigt, als eine sonstige einwandfreiere Kennzeichnung jener | Zustände weder den Aerzten noch den Juristen gelungen sei. Es wurde aus | S. 121. diesem Grunde besonders auch abgelehnt, statt von „krankhafter Störung" von „Störung" schlechthin zu sprechen. Die das Letztere befürwortende Anregung bezweckte hauptsächlich, auch solchen Fällen von Trunkenheit Rechnung zu tragen, in welchen zwar nicht völlige Bewußtlosigkeit,

wohl aber eine die Einsicht in die Bedeutung des Rechtsgeschäftes hindernde Verdunkelung des Bewußtseins vorliege. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Nr. 2 des Antrages 1 eine sachgemäße Würdigung des Einflusses der Trunkenheit auf die Geschäftsfähigkeit in ausreichender Weise ermögliche. Von einer Seite war zwar die Ansicht vertreten, daß eine Bestimmung über die im Antrage 1 Nr. 2 bezeichneten Geisteszustände überflüssig sei, weil es sich bei ihnen um den thatsächlichen Mangel eines Willens, nicht um die Versagung rechtlicher Wirksamkeit eines vorhandenen Willens handele; dieser Auffassung wurde jedoch keine Folge gegeben.

Bei Berathung des § 66 wurde beantragt, es soll die RedKom. beauftragt werden, eine Fassung des § 64 zu suchen, wonach die Bezeichnung „geschäftsunfähig" sich nicht auf Personen beziehen soll, die nur gerade im Zeitpunkte der Erklärung nicht fähig sind, eine Willenserklärung abzugeben oder entgegenzunehmen. Die Kom. genehmigte den Antrag; durch die veränderte Fassung sollen aus der Zahl der Geschäftsunfähigen diejenigen, die sich nur in einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit (zB. Schlaf, Fieber, Trunkenheit, cirkulärer Wahnsinn) befinden, mit der Maßgabe ausgeschieden werden, daß nur die von ihnen abgegebenen Willenserklärungen nichtig seien.

| S. 8352. | In zweiter Lesung wurde zu den von der RedKom. vorgeschlagenen §§ 78, 79 (Entw. II) beantragt:

1. Im § 78 die Z. 2 zu streichen und den § 79 Abs. 2 zu fassen:
   „Nichtig ist auch die Willenserklärung einer, wenn auch nur vorübergehend des Vernunftgebrauches beraubten Person".
   Hierzu der Unterantrag:
   Für den Fall der Annahme des Antrages in den §§ 18, 1565, 1661, 1758 (Entw. II) hinter „geschäftsunfähig" einzuschalten „oder des Vernunftgebrauches beraubt".
2. a) Der Nr. 2 des § 78 hinzuzufügen „sofern nicht der Zustand ein seiner Natur nach nur vorübergehender ist".
   b) Im § 79 Abs. 2 hinter „Bewußtlosigkeit" einzuschalten: „oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit".

Der Antrag 2 bezweckt, den Unterschied zwischen den Fällen des § 78 Nr. 2 und des
| S. 8353. § 79 Abs. 2 schärfer | zum Ausdrucke zu bringen, wie durch die jetzige Fassung geschieht; er ist daher auch nur redaktionell. Zur Begründung des Antrages 1 wurde ausgeführt: Der § 78 Z. 2 sei unrichtig. Es würde (im Gegensatze zu den Prot. II 152—154) auch derjenige geschäftsunfähig sein, welcher sich auch nur vorübergehend in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe. Es würde ferner ohne zureichenden Grund unterschieden werden müssen, ob die Störung der Geistesthätigkeit die Folge von Krankheit sei oder ihren Grund habe in einem Zustande, der sich nicht gerade als Krankheit bezeichnen lasse. Der § 78 Z. 2 sei deswegen besser zu streichen; es genüge die Vorschrift des § 79 Abs. 2, welche besage, daß eine im Zustande der Bewußtlosigkeit abgegebene Erklärung nichtig sei. Die Fassung der letzteren Vorschrift sei indessen nach Maßgabe des Antrages 1 zu modifiziren; es müßten auch nur vorübergehende Störungen des Vernunftgebrauches die Nichtigkeit der Willenserklärungen, die in einem solchen Zustande abgegeben seien, zur Folge haben.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 1 ab und nahm den Antrag 2 an, womit sich der Unterantrag zu 1 erledigte. Erwogen wurde: Der § 78 Z. 2 sei keineswegs entbehrlich. Soweit die Abgabe von Willenserklärungen in Frage kommen, reiche allerdings der § 79 Abs. 2 aus. Es entstehe aber weiterhin die Frage, inwieweit einer des freien Vernunftgebrauches beraubten Person die Willenserklärung eines Anderen in den Fällen mit Rechtswirksamkeit zugehen könne, wo das Zugehen der Willenserklärung ein wesentliches Erforderniß des Zustandekommens des Geschäftes bilde. Der Entw. II verwende zur Beantwortung dieser Frage die Kategorie der Geschäftsunfähigkeit, indem er im § 107 Abs. 3 bestimmt, daß die Wirksamkeit einer einem Anderen gegenüber abzugebenden Willenserklärung nicht eintrete, wenn der andere Theil zu der Zeit geschäftsunfähig sei, in welcher ihm die Erklärung zugehe. Was den Begriff der Geschäftsunfähigkeit anlange, so entspreche es dem Sinne der in 2. Lesung gefaßten Beschlüsse, daß die freie Willensbestimmung ausschließende Zustände, die ihrer Natur nach vorübergehend seien, die Geschäftsunfähigkeit nicht zur Folge haben sollten, obwohl eine in einem solchen vorübergehenden Zustande abgegebene Willenserklärung nichtig sei. Der Unterschied, der hiernach zwischen den Fällen des § 78 Z. 2 und den Fällen des § 79 Abs. 2 bestehe, werde nach dem Antrage 2 schärfer als im Entw. II zum Ausdrucke gebracht. Der Antrag sei deswegen zu billigen.

| S. 121. | b) Hinsichtlich der wegen Geisteskrankheit Entmündigten war man im Allgemeinen mit dem Entw. darin einverstanden, daß die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehres verbiete, während des Fortbestehens der Entmündigung n lichten Zwischenräumen oder nach dem Eintritte der Genesung den Entmündigten als geschäftsfähig anzuerkennen. Gerade aus diesem Grunde empfahl aber der Antrag 3, den Entmündigten für beschränkt geschäftsfähig zu erklären, davon ausgehend,

daß, solange der Entmündigte wirklich geisteskrank sei, seine Geschäftsunfähigkeit sich als rein thatsächliche Folge aus dem Fehlen eines Willens ergebe. Diese Auffassung wurde mit denselben Gründen unterstützt, aber auch aus den gleichen Gründen verworfen, wie sie bezüglich des entsprechenden Vorschlages für die Minderjährigen | oben S. 581 angegeben sind. | S. 122.

Während hiernach dem Entw. sachlich im Allgemeinen zugestimmt wurde, behielt man späterer Erwägung vor, ob etwa von der Regel fortdauernder Geschäftsunfähigkeit während der Entmündigung hinsichtlich der Fähigkeit zu letztwilligen Verfügungen eine Ausnahme zu machen sein werde, da dabei die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit nicht in Betracht komme, während die unbedingte Entziehung der Testirfähigkeit während der Dauer der Entmündigung eine erhebliche Unbilligkeit gegen diejenigen enthalte, welche der Entmündigte letztwillig bedenken wollte und in einem lichten Zwischenraume bedacht habe.

c) Der Abs. 2 des Antrages 1 wurde zwar von einer Seite als selbstverständlich zur Streichung empfohlen, von der Kom. jedoch sachlich gebilligt.

| § 65 (II 80—83, 85, V. 102—105, 107 R. 102—105, 107, G. 106—109, 111). | S. 123.

I. Beantragt war: 1. An Stelle des § 65 zu setzen:

§ 45 (65). „Ein Minderjähriger, welcher das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 46—51 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 46 (65). „Der Minderjährige bedarf zur Abgabe einer Willenserklärung, durch welche er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig. Solange die Genehmigung nicht ertheilt ist, kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er bei der Schließung desselben die Minderjährigkeit oder den Mangel der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung gekannt hat".

Zum letzten Satz lag der Unterantrag vor, hinzuzufügen: „Der Rücktritt kann sowohl gegenüber dem Minderjährigen, als gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erklärt werden".

§ 47 (65). „Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der gesetzliche Vertreter nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfange einer Aufforderung des anderen Theiles diesem gegenüber die Genehmigung ausdrücklich erklärt.

Ist der Minderjährige inzwischen unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters".

Hierzu der Unterantrag im Abs. 1 Satz 2 das Wort „ausdrücklich" | zu streichen. | S. 124.

§ 48. „Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Minderjährige mit der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte".

2. Den § 65 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

a) §§ 64a, 65a wie im Antrage 1 § 45 bz. § 47.

b) § 65. „Der Minderjährige bedarf zur Abgabe einer Willenserklärung, durch welche er nicht lediglich einen Rechtsvortheil erlangt, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig. Der andere Theil kann von dem der Genehmigung bedürftigen Vertrage nicht zurücktreten".

c) § 65a. (Antrag 1 § 47).

3. Den § 65 wie folgt zu ändern:

Abs. 1 oder § a (§ 65 Abs. 1 bis 3, Antrag 1 §§ 45, 46 Satz 1).

„Ein Minderjähriger bedarf zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes, welches zur Minderung oder Belastung seines Vermögens führen kann, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung, so ist die Wirksamkeit des Geschäftes von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig (beschränkte Geschäftsfähigkeit)".

Abs. 2 oder § b (§ 65 Abs. 3 bis 5, Antrag 1 §§ 46 Satz 1 und 2, 47 Abs. 1).

„Ist das von dem Minderjährigen vorgenommene Geschäft ein Vertrag, so kann der Vertragsgegner den gesetzlichen Vertreter auffordern, zu erklären, ob der Vertrag mit seiner Einwilligung geschlossen sei oder von ihm genehmigt werde; kommt ihm

binnen einer den Umständen angemessenen Frist nicht eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung zu, so gilt die Einwilligung als nicht vorhanden und die Genehmigung als versagt.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach dem Beginne der Frist nur dem Vertragsgegner gegenüber erklärt werden.

Auch kann der Vertragsgegner, statt eine solche Aufforderung zu erlassen, von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er bei der Schließung desselben die Minderjährigkeit oder das Fehlen der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Ein-
| S. 126. willigung des gesetzlichen Vertreters | gekannt hat oder kennen mußte".

Abs. 3 oder § c. (§ 65 Abs. 3, Antrag 1 §§ 46 Satz 1, 48).

„Ist das von dem Minderjährigen vorgenommene Geschäft ein einseitiges einem Betheiligten gegenüber vorzunehmendes Geschäft, so kann der Betheiligte solches zurückweisen, es sei denn, daß demselben entweder bei der Vornahme des Geschäftes die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgelegen oder vor der Zurückweisung die Genehmigung zugekommen ist. Erfolgt die Zurückweisung, so ist das Geschäft unwirksam.

Abs. 4 oder § d. (§ 65 Abs. 6, Antrag 1, § 1, § 47 Abs. 2).

Hat der Minderjährige die unbeschränkte (wie Entw. Abs. 6).

Der Antrag 3 wurde nachträglich wie folgt modifizirt:

a) zu § a von der Bestimmung des zweiten Satzes sollen ausgenommen werden die nicht einem Betheiligten gegenüber vorzunehmenden einseitigen Geschäfte; für diese soll, wie nach dem Entw., Nichtigkeit eintreten;

b) zu § b Abs. 3 fallen die Worte „statt eine solche Aufforderung zu erlassen" weg. Der Antragsteller erklärte zugleich, daß er den vorgeschlagenen Abs. 2 des § b für den Fall der Ablehnung des Abs. 1 § b zurückziehe.

| S. 127. | 4. Den Abs. 5 des § 65 zu fassen: „Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn der gesetzliche Vertreter binnen einer ihm von dem anderen Vertragschließenden zu bestimmenden angemessenen Frist eine ausdrückliche Erklärung nicht abgiebt".

5. „Das von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft ist nichtig. Soweit jedoch ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen war und dieser sich mit der Vornahme durch den Minderjährigen einverstanden erklärt hat, finden die Vorschriften über den von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag entsprechende Anwendung".

Die Kom. nahm den Antrag 1 mit den zu den §§ 46, 47 gestellten Unteranträgen sachlich
| S. 128. an. Hinsichtlich der einzelnen Fragen, deren Prüfung sich | den Absätzen des § 65 anschloß, waren für die Beschlußfassung folgende Erwägungen maßgebend:

a) Die Abs. 1 und 6 wurden sachlich nicht beanstandet.

b) Zu Abs. 2 hielt man es für überflüssig, auszusprechen, für welche Rechtsgeschäfte der Minderjährige selbständig geschäftsfähig sei, da sich dies aus der Kennzeichnung der der Einwilligung bedürftigen Geschäfte ergebe.

c) Zu Abs. 3 Satz 1 war man einverstanden, daß die im Entw. gewählte Kennzeichnung der nicht einwilligungsbedürftigen Geschäfte zu eng sei. Richtiger erschien die Wahl eines allgemeineren Ausdruckes, wie des im § 46 Satz 1 des Antrages 1 oder im Antrage 2 Nr. 2 Satz 1 gewählten. Der im Antrage 3 enthaltene Vorschlag, für der Einwilligung bedürftig zu erklären diejenigen Rechtsgeschäfte, die zur Minderung oder Belastung des Vermögens des Minderjährigen führen können, wurde abgelehnt. Der Vorschlag bezweckte, mit Rücksicht auf die zahlreichen Bestimmungen des Familienrechtes, welche vom Erfordernisse der Einwilligung Ausnahmen festsetzen, die Regel von vornherein auf nicht familienrechtliche Geschäfte zu beschränken. Die Kom. nahm jedoch an, daß keineswegs alle familienrechtlichen Rechtsgeschäfte von der Regel des § 65 auszunehmen seien, übrigens auch die vorgeschlagene Fassung nicht alle derartige Geschäfte ausschließe, daß ferner die familienrechtlichen Sonderbestimmungen doch durch den Vorschlag nicht entbehrlich werden würden, und daß die empfohlene Fassung endlich für das Gebiet der vermögensrechtlichen Geschäfte den Irrthum nahe lege, daß sich das Einwilligungserforderniß nach dem wirthschaftlichen Erfolge des einzelnen Geschäftes für das Vermögen des Minderjährigen bestimmen solle.

| S. 129. | Zu Abs. 3 Satz 2 wurde der Entw., was zunächst die Behandlung der ohne Einwilligung abgeschlossenen Verträge anbelangt, nicht angefochten. In dem Ausspruche, daß ein solcher Vertrag „gültig" sei, sah man die Entscheidung einer Konstruktionsfrage, die besser unterbleibe.

Im Anschlusse an den letzten Halbsatz des Abs. 3, mit dem der Antrag 1 § 47 Satz 1 übereinstimmt, wurde der Antrag 3 § b Abs. 1, 2 in Erwägung gezogen, wonach die Genehmigung oder deren Verweigerung erst dann lediglich dem Vertragsgegner gegenüber zu erklären ist, wenn Letzterer durch Erlaß der im Abs. 1 bezeichneten Aufforderung die Erklärungsfrist für den gesetz-

lichen Vertreter in Lauf gesetzt hat. Bezüglich des Inhaltes der vom Vertragsgegner zu erlassenden Aufforderung wich der Antrag vom Entw. insofern ab, als er sie auch auf die Erklärung über das Vorliegen einer Einwilligung des Vertreters erstrecken wollte. Der Antragsteller beabsichtigte durch seinen Vorschlag, dem Vertragsgegner zu einer klaren Entscheidung über die Wirksamkeit des Geschäftes auch für den Fall zu verhelfen, wenn eine Einwilligung zwar erfolgt, dem Gegner aber nicht zuverlässig bekannt geworden sei. Nach dem Entw. sei das Geschäft in solchem Falle gültig, auch wenn die Genehmigung verweigert werde oder als verweigert gelte Der Vorschlag fand keine Zustimmung. Für den Fall, daß der andere Theil sich wissentlich mit einem Minderjährigen eingelassen habe, verneinte man ein Bedürfniß, den Ersteren zu schützen. Für den entgegengesetzten Fall hielt man ein kasuistisches gesetzgeberisches Eingreifen gleichfalls für entbehrlich, da sich dem anderen Theile der Weg der Feststellungsklage biete. Zudem erschien es als eine bedenkliche Anomalie, dem gesetzlichen Vertreter im Falle ertheilter Einwilligung nachträglich mittelbar ein Rücktrittsrecht | zu ermöglichen, indem man an sein Schweigen die Fiktion des Nicht- | S. 130.
vorliegens der Einwilligung knüpfe. Nachdem hiernach der Abs. 1 des in Rede stehenden Antrages abgelehnt war, erledigte sich dessen Abs. 2 durch die Zurückziehung des Vorschlages und es wurde der Abs. 3 letzter Halbsatz sachlich gebilligt.

d) Zu Abs. 4 erachtete man den Ausschluß des Rücktrittsrechtes für den anderen Theil dann als unbillig, wenn dieser die Minderjährigkeit oder den Mangel der vom Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung nicht gekannt habe. Der für den Ausschluß des Rücktrittsrechtes einfach maßgebende Grund, daß der Schutz der Minderjährigen den für die Regelung entscheidenden Gesichtspunkt zu bilden habe, stehe nicht im Einklange mit der Tendenz des Entw., die Privilegien der durch eine gesetzliche Vertretung geschützten Minderjährigen zu beseitigen. Der Rücksicht auf den Schutz der Minderjährigen geschehe übrigens Genüge, wenn das Gesetz dafür sorge, daß ein für den Minderjährigen unvortheilhafter Vertrag ohne die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht wirksam werden könne. Es sei eine Frage der abwägenden Gerechtigkeit, wie weit man in der Bindung des anderen Theiles gehen solle. Hierbei komme, sofern letzterer sich nicht wissentlich mit einem ohne Einwilligung handelnden Minderjährigen eingelassen habe, in Betracht, daß für jenen aus der Gebundenheit ein positiver Vermögensschaden entstehen könne, während für den Minderjährigen nur das Entgehen eines möglichen Gewinnes in Frage stehe und daß zudem auf Seiten des Minderjährigen auch ein illoyales Verhalten vorliegen könne. Der letztere Grund rechtfertige es auch, dem Minderjährigen den Beweis der das Rücktrittsrecht ausschließenden Kenntniß des Vertragsgegners aufzuerlegen. Der Vorschlag schließe sich überall dem § 124 | des Entw. an. Das Rücktrittsrecht auch bei fahrlässiger Nichtkenntniß | S. 131.
des anderen Theiles auszuschließen, sei nicht gerechtfertigt, da man hierdurch dem Anderen eine oft kaum erfüllbare Erkundigungspflicht auferlege und den Minderjährigen aus der Leichtgläubigkeit des Anderen einen unbilligen Vortheil ziehen lasse. — Mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles glaubte man endlich, den Rücktritt dadurch erleichtern zu sollen, daß man die Erklärung desselben auch dem Minderjährigen gegenüber zulasse, obwohl man nicht verkannte, daß man hierdurch von § 66 Abs. 2 abweiche. Für den Standpunkt des Entw., an dem der Antrag 2 festhält, wurden im Wesentlichen die in den Mot. 1 134 angeführten Gründe geltend gemacht.

e) Der Abs. 5 bz. der sachlich übereinstimmende Antrag 1 § 47 Abs. 1 Satz 2 wurde mit der Abänderung gebilligt, daß nicht eine ausdrückliche Erklärung zu fordern sei. Die Anträge 3 § b und 4, an Stelle der festen zweiwöchigen eine vom Vertragsgegner zu bestimmende angemessene Frist zu setzen, wurden abgelehnt. Zu Gunsten der Anträge wurde geltend gemacht, daß die feste gesetzliche Frist der großen Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werde. Auch verwies man auf den Vorgang des öst. GB. und des schweiz. ObligR. Die Kom. nahm dagegen an, daß nach Anerkennung des Rücktrittsrechtes des Vertragsgegners die Erklärungsaufforderung im Wesentlichen nur noch für den Fall von Bedeutung sei, wenn der andere Theil wissentlich mit einem ohne Einwilligung handelnden Minderjährigen kontrahirt habe, daß aber in diesem Falle dem Anderen die Vereinbarung einer kürzeren Frist freistehe. Ferner besorgte man vom Erforderniffe einer „angemessenen" Frist eine bedenkliche Ungewißheit der Lage des Gegners und vielfache Streitigkeiten; auch berief man sich auf das | Beispiel des preuß. G. v. 12. Juli 1875, des | S. 132.
sächs. GB. und des dresd. Entw. — Für die Beseitigung des Erfordernisses einer ausdrücklichen Erklärung wurde angeführt, man weiche durch dasselbe von der Regel der Gleichstellung stillschweigender und ausdrücklicher Willenserklärungen ab und setze sich mit dem Rechtsgefühl in Widerspruch, indem man der Unredlichkeit eine Hinterthüre offen lasse; auch das erwähnte preuß. Gesetz fordere keine ausdrückliche Erklärung.

f) Zu Abs. 3 Satz 2 wurde nunmehr die Behandlung der ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte erwogen. Hinsichtlich der nicht einem Betheiligten gegenüber vorzunehmenden Rechtsgeschäfte ergab sich Einverständniß darüber, daß mit dem Entw. Nichtigkeit derselben anzunehmen sei. In Betreff der empfangsbedürftigen einseitigen Rechts-

geschäfte hielten die Anträge 1 § 46 Satz 2 und 2 § 65 Satz 2 gleichfalls am Standpunkte des Entw. fest. Der Antrag 3 § a Satz 2 will diese Geschäfte mit den Verträgen gleich behandeln, jedoch (§ c) dem anderen Betheiligten ein Zurückweisungsrecht geben. Der Antrag 5 will zwar als Regel Nichtigkeit statuiren, aber bei Einverständniß des Betheiligten mit der Vornahme des Geschäftes seitens des Minderjährigen die für Verträge geltenden Vorschriften für anwendbar erklären.

Für die Beibehaltung des Entw. waren die in den Mot. 1 133 angeführten Gründe maßgebend. In der Ungewißheit der Entscheidung über die Wirksamkeit des Geschäftes erblickte man eine unbillige Benachtheiligung des Betheiligten. Auch eine besondere Zurückweisung des Geschäftes glaubte man ihm nicht zumuthen zu sollen, zumal sich die Beweislast nach dem
| S. 133. Antrage 3 § c für ihn sehr schwierig gestalten würde. Zu der in | den Anträgen 5, 6 für den Fall des Einverständnisses des Betheiligten vorgeschlagenen Bestimmung erachtete man ein praktisches Bedürfniß für nicht gegeben.

g) Die dem § 122 nachgebildete, im Antrage 1 als § 48 vorgeschlagene Vorschrift wurde als durch das Interesse des Betheiligten geboten von der Kom. gebilligt.

h) Ein Antrag, den § 69 durch einen Zusatz zu § 65 zu ersetzen, wurde bei Berathung des § 69 abgelehnt.

| S. 8361. | II. In zweiter Lesung wurden zum § 82 (Entw. II) folgende Anträge gestellt, welche zugleich andere Stellen des Entw. II mitbetrafen und daher allgemeinere Bedeutung hatten:

1. a) In § 82 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen und den Satz 3 zu fassen: „Der Verweigerung der Genehmigung steht es gleich, wenn . . . .“
   b) Den § 119 zu fassen: „Der Antrag erlischt, wenn er nicht nach Maßgabe der §§ 120—122 rechtzeitig angenommen wird“.
   Event.: Die Worte „dem Antragenden gegenüber“ zu streichen.
   c) Den § 137 und in § 138 Abs. 1 den zweiten Satz zu streichen.
   d) In § 145 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen und den Satz 3 zu fassen: „Der Verweigerung der Genehmigung steht es gleich, wenn . . . .“
   e) In § 150 den Abs. 1 zu streichen, den Abs. 2 zu fassen: „Die Zustimmung eines Dritten zu einem Rechtsgeschäfte bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form“, und in § 151 den Satz 2 zu streichen.
2. Für den Fall, daß nach dem Antrage 1 in § 82 Abs. 1 und in § 145 Abs. 1 der Satz 2 gestrichen werden sollte.
   a) Im § 1295 Abs. 2 den Satz 1 zu streichen.
   b) Den § 82 Abs. 1 Satz 3 zu fassen: „Erklärt der Vertreter nach Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung, so kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten (sofern nicht ihm gegenüber die Genehmigung schon vor der Aufforderung erklärt worden ist)“.
   c) Den § 145 Abs. 1 Satz 3, § 1295 Abs. 2 Satz 2 entsprechend dem Vorschlage unter b) zu ändern.

| S. 8362. | 3. Für den gleichen Fall in § 82 Abs. 1 und in § 145 Abs. 1 den Satz 3 zu schließen: „nicht binnen zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber die Genehmigung erklärt“.

A. Der Antragsteller zu 1 führte aus: Sein Antrag richte sich gegen die im Entw. an zahlreichen Stellen vorkommenden Bestimmungen darüber, wem gegenüber eine gewisse Erklärung abgegeben werden müsse, um rechtswirksam zu sein. Diese Vorschriften, die übrigens nicht folgerecht durchgeführt seien, da sie sich bei der Kündigung und der Mahnung zB. nicht fänden, seien ein verfehltes gesetzgeberisches Unternehmen. Wem gegenüber eine Erklärung abgegeben werden müsse, sei eine Frage des Einzelfalles, deren sachgemäße Entscheidung nur vom Rechtsverständnisse des Richters erwartet werden könne. Die Frage durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu lösen, sei bisher in keiner Gesetzgebung und selbst in keinem Lehrbuche versucht worden und die Vorschriften des Entw. erwiesen die Richtigkeit dieser bisher geübten Selbstbeschränkung, indem sie in vielen Fällen zu abwegigen Ergebnissen führten. Dies zeige sich zunächst für den Satz 2 der §§ 82, 145 als zutreffend. Daß die Genehmigung und die Verweigerung der Genehmigung zu dem von einem Minderjährigen oder einem vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenenen Geschäfte nicht diesem, sondern nur dem anderen Theile gegenüber solle erklärt werden können, sei nicht gerechtfertigt. Die
| S. 8363. Vorschrift sei unpraktisch und verstoße gegen das natürliche Rechtsgefühl, | insofern als dem Dritten verwehrt werde, sich auf eine nur dem Minderjährigen bz. dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung zu berufen und damit den Vertrag auch zu seinen Gunsten als geschlossen zu behandeln, während der gesetzliche Vertreter es zulasse, daß der Minderjährige von dem auf Grund des Vertrages erlangten Gebrauch mache bz. der Vertretene sich selbst die Vortheile aus dem Vertrage aneigne. Ein zweiter Fehler der Vorschrift liege darin, daß sie die Genehmigung durch konkludente Handlungen ausschließe, da solche nicht gegenüber einer bestimmten Person vorgenommen werden könnten. Die Bestimmung sei zum Schutze der Minderjährigen nicht nothwendig, zumal da nach

§§ 150, 151 die vorherige Zustimmung — Einwilligung — zum Abschlusse eines Vertrages seitens des gesetzlichen Vertreters auch ihnen gegenüber mit Rechtswirkung erklärt werden könne. Ihre Streichung würde im Gesetz keine Lücke erzeugen, da man in der Praxis bisher ohne sie ausgekommen sei und besonders bei der Anwendung des preuß. G. v. 12. Juli 1875 sich der Mangel einer solchen Vorschrift nie störend bemerklich gemacht habe.

Dem Antragsteller wurde zunächst im Allgemeinen entgegnet, die Vorschriften des Entw. über die Richtung, nach welcher bestimmte Willenserklärungen mit Bezug auf den Empfänger abzugeben seien, müßten als ein entschiedener Vorzug des Gesetzeswerkes festgehalten werden. Der Entw. habe solche Bestimmungen nicht nach Willkür, sondern nur bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen und nur da, wo ein Bedürfniß bestehe, aufgenommen. Es sei nicht richtig, daß der Mangel fester Grundsätze über die Frage in der Praxis bisher nie störend empfunden worden sei, im Gegentheile, es habe viel Streit darüber bestanden, wie schon das Vorhandensein von Entscheidungen oberster Gerichtshöfe beweise. Die angefochtenen Sätze des Entw. stellten daher, wie auch in der Kritik anerkannt worden sei, einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtswissenschaft dar, der nicht wieder aufgegeben werden dürfe. Was nun die engere Frage anlange, ob mit dem in den | §§ 82, 145 aufgenommenen Satze eine richtige Entscheidung ge- | S. 8364.
troffen worden sei, so sprächen zum Mindesten bei § 82 in der Besonderheit des Verhältnisses liegende Gründe dafür, die Entscheidung hier abweichend von § 150 im Sinne des Entw. zu treffen; zu vgl. Mot. I 138. Die in höherem Grade den Charakter einer Familienbeziehung als den eines Rechtsverhältnisses an sich tragende Stellung des gesetzlichen Vertreters zum Minderjährigen bringe es mit sich, daß Aeußerungen, die über eine Beziehung zu einem Dritten lediglich zwischen diesen beiden Personen fielen, nicht als bindende Willenserklärungen des Vertreters aufgefaßt werden dürften. Sie würden, soweit sie ein schon geschlossenes Geschäft des Minderjährigen beträfen, nicht mit Verpflichtungswillen gethan und seien nicht bestimmt, nach außen zu wirken. Anders, wenn die Zustimmung vor dem Geschäftsabschlusse erfolge, da die Erklärung hier den Zweck habe, dem Minderjährigen die rechtliche Möglichkeit zu gewähren, ein Rechtsgeschäft mit voller Wirksamkeit vorzunehmen. Die Möglichkeit, Vorgänge, die sich nur zwischen dem Minderjährigen und dessen gesetzlichen Vertreter abspielten, in den Prozeß zu ziehen, würde die Zahl der Rechtsstreitigkeiten erhöhen und ihre Schwierigkeit auf dem Gebiete des Beweises und der Auslegung steigern. Was den § 145 anbelange, so sei der § 123 (Entw. I), nach welchem vor ergangener Aufforderung die Genehmigung oder deren Verweigerung sowohl dem Vertreter als auch dem anderen Vertragstheile gegenüber erklärt werden konnte (Mot. I 242), bei der 2. Lesung um deswillen geändert worden, weil man der Ansicht war, daß die jetzt unter Berufung auf die Gefährdung des Dritten angefochtene Vorschrift des § 145 Abs. 1 Satz 2 den Interessen des Dritten förderlicher sei (Prot. 317).

Auf die Bemerkung des Antragstellers, daß durch den Satz des Entw. die Genehmigung mittels konkludenter Handlungen ausgeschlossen werde, weil solche nicht bestimmten Personen gegenüber vorgenommen werden könnten, wurde von einer Seite erwidert, daß die letztere Annahme zwar richtig, der daraus gefolgerte Schluß aber unrichtig sei. Der Entw. spreche in den §§ 82, 145 | nur von der „Erklärung" der Genehmigung und gebe daher nach der bei der Redaktion | S. 8365.
beobachteten Unterscheidung zwischen Willenserklärung und (sonstiger) Willensbethätigung den angefochtenen Satz überhaupt nicht für die Fälle der konkludenten Handlungen, in denen eine Willenserklärung nicht vorliege. Von anderer Seite wurde unter Widerspruch hiergegen bemerkt, auch die stillschweigende Willenserklärung sei eine Erklärung, es sei jedoch nicht richtig, daß stillschweigende Willenserklärungen nie einer bestimmten Person gegenüber erfolgen könnten, je nach Beschaffenheit der Fälle könnten vielmehr auch sie eine Richtung gegenüber anderen Personen annehmen. (Vgl. Prot. 145). Einvernehmen bestand darüber, daß über die Frage, was als stillschweigende Willenserklärung zu gelten habe und wann eine solche als zugegangen anzusehen sei, eine Entscheidung im Entw. nicht hat getroffen werden sollen.

Die Ausführungen der Gegner des Antrages wurden von dessen Vertretern bemängelt. Man bestritt, daß zwischen den in den §§ 82, 145 vorausgesetzten Fällen und anderen Fällen des § 150 eine Verschiedenheit bestehe, auch daß in den Fällen des § 82 die thatsächliche Beschaffenheit des Verhältnisses zu dem Satze des Entw. nöthige. Ob eine dem Minderjährigen gegenüber gethane Aeußerung des gesetzlichen Vertreters den Charakter der Genehmigung trage, werde der Richter zu prüfen haben, die Schwierigkeiten, die daraus erwüchsen, fielen nicht ins Gewicht gegenüber der Schädigung, die für Handel und Verkehr aus der schroffen Vorschrift des Entw. eintreten könne.

B. Der Antrag 2 zieht zu a eine Konsequenz der im Antrage 1 zu a und d beantragten Streichung des Satzes 2 in den §§ 82, 145, indem er die entsprechende Streichung auch für den § 1295 Abs. 2 vorschlägt, zu b, c und d bringt er eine anderweite Regelung des dem Dritten zustehenden Aufforderungsrechtes in Anregung. Der Dritte soll darnach, wenn der zur Erklärung

| S. 8366. über | die Genehmigung oder die Verweigerung derselben Aufgeforderte sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erklärt, nicht ohne Weiteres aufhören, gebunden zu sein, vielmehr nur das Recht des Rücktrittes vom Vertrage erlangen. (Vgl. sächs. GB. § 787 a. E.). Da indeß gegen diesen Vorschlag von mehreren Seiten Einwendungen erhoben wurden, nahm ihn der Antragsteller zu Gunsten des Antrages 3 zurück.

C. Der Antrag 3 will der Schwierigkeit begegnen, die sich bei Streichung des Satzes 2 im § 82 (und entsprechend an den anderen Stellen) ergiebt, wenn vermöge einer dem Minderjährigen gegenüber abgegebenen Erklärung bereits eine Erledigung des Schwebezustandes in dem einen oder anderen Sinne stattgefunden hat, der Dritte aber demnächst, sei es in Kenntniß oder in Unkenntniß hiervon, an den gesetzlichen Vertreter die im Satze 3 vorgesehene Aufforderung richtet. Der Antragsteller führte aus: Der Satz 2 sei vorzugsweise des Satzes 3 wegen aufgenommen worden. Nach der Stellung der Frist müsse die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nothwendig eine bestimmte Richtung annehmen, sie könne, wenn die Aufforderung einmal erfolgt sei, nur noch dem Auffordernden gegenüber geschehen. Lasse man nun mit der Streichung des Satzes 2 im Allgemeinen eine wirksame Erklärung auch gegenüber dem Minderjährigen zu, so könne Satz 3 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht beibehalten, müsse vielmehr geändert oder gestrichen werden. Da die Streichung nicht angängig sei, so empfehle es sich, die Schwierigkeit in der Weise zu lösen, daß alles, was zwischen dem Minderjährigen und seinem gesetzlichen Vertreter etwa erklärt worden sei, als nicht geschehen zu gelten habe, wenn nachher der Dritte an den Vertreter des Minderjährigen die Aufforderung stelle. Es solle also die dem Minderjährigen gegenüber bereits ertheilte Genehmigung wieder unwirksam werden, wenn der gesetzliche Vertreter später die zweiwöchige Frist ohne Erklärung verstreichen lasse und andererseits der gesetzliche Ver-
| S. 8367. treter auch nach Verweigerung der Genehmigung gegenüber dem | Minderjährigen bei ergehender Aufforderung des Dritten noch in der Lage sein, diesem gegenüber wirksam zu genehmigen. Um den Gedanken schärfer hervorzuheben, änderte der Antragsteller seinen Vorschlag dahin ab, daß dem Satze 3 des Entw. hinzugefügt werden solle:

„Dies gilt auch dann, wenn vor oder während der Frist der Vertrag genehmigt, dies aber nur dem Minderjährigen gegenüber erklärt ist".

Die jur. Konstruktion des Antrages wurde von mehreren Seiten bemängelt.

Bei der Abstimmung wurde zu § 82 und entsprechend zu § 145 zunächst event. der Antrag 3 in der ihm zuletzt gegebenen Gestalt angenommen und demnächst die Streichung des Satzes 2 und die Aenderung des Satzes 3 nach dem Antrage 3 endgültig gebilligt. Der RedKom. wurde anheim gegeben, die Fassung des Satzes 3 durch eine andere zu ersetzen; insbes. etwa positiv zum Ausdruck zu bringen, daß nach geschehener Aufforderung die Erklärung dem Auffordernden gegenüber erfolgen müsse und daß die Annahme einer Verweigerung der Genehmigung nicht eintreten solle, wenn die Genehmigung zwar nicht während der Frist aber schon vor der Aufforderung dem anderen Theile gegenüber erklärt war.

Die Streichung des § 150 Abs. 1 und die entsprechende Aenderung des Abs. 2 und des § 151 (Antrag 1 zu e) wurde abgelehnt, desgleichen die Streichung des § 137 und des § 138 Abs. 1 Satz 2 (Antrag 1 zu c). Auch lehnte die Kom. es ab, in eine erneute Berathung des § 119 einzutreten. (Antrag 1 zu b).

| S. 8627. | Bei Berathung des § 1295 (Entw. II) wurde die Aenderung des zu § 82 gefaßten Beschlusses beantragt, die Kom. lehnte jedoch die Wiederaufnahme der Berathung ab. Hierbei wurde über den Sinn des Beschlusses zu § 82 bemerkt: Der gesetzliche Vertreter solle die Genehmigung zu einem vom Minderjährigen abgeschlossenen Vertrage auch diesem gegenüber wirksam erklären können, der andere Theil also in der Lage sein, wenn er von dieser Genehmigung Kenntniß erhalte, sich darauf zu berufen. Es solle ihm aber auch verstattet sein, von der dem Minderjährigen erklärten Genehmigung abzusehen und den gesetzlichen Vertreter zu einer Erklärung ihm gegenüber aufzufordern, dies jedoch mit der Wirkung, daß dann event. auch die Verweigerung gültig erfolgen könne, und sie solle darin gesehen werden, wenn die Genehmigung nicht binnen 2 Wochen nach der Aufforderung erfolge. — Es sei zuzugeben, daß in der Aufforderung an sich nicht nothwendig ein Verzicht auf die frühere Erklärung enthalten sei, das Gesetz solle aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Aufforderung den Sinn beilegen, daß der Dritte es nur noch auf die nunmehrige Erklärung ankommen lassen wolle. Hiermit werde ein befriedigendes Ergebniß erreicht und es bedürfe nicht der neuen verwickelten Sätze des Antrages.

| S. 8355. | Für den Eingang des § 83 (Entw. II) wurde, um auch den Fall des § 82 Abs. 2 (Entw. II) einzuschließen die Fassung „So lange der Vertrag nicht genehmigt ist, ..." beantragt; hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

§ 66 (II 107 Abs. 3, B. 127, R. 127, G. 131).

Beantragt war: 1. An Stelle des § 66 folgenden § 55 in den die Wirksamkeit der Willenserklärung behandelnden zweiten Titel dieses Abschnittes einzustellen:

„Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird nicht wirksam, wenn dieser zu der Zeit, in welcher sie ihm zugeht, geschäftsunfähig ist. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden die Vorschriften der (oben zu § 65 Antrag 1 mitgetheilten) §§ 46, 47 entsprechende Anwendung".

2. Den § 66 zu fassen: „Auf einseitige Rechtsgeschäfte, welche einem Minderjährigen gegenüber vorgenommen werden, finden die für Verträge eines Minderjährigen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Kom. nahm den Antrag 1 sachlich an. Sie ging davon aus, daß im Vorschlage eine inhaltliche Aenderung des § 66 nicht liege, hielt den Abs. 1 § 66 nicht mit dem Antrage 2 | für selbstverständlich und trat dem letzteren Antrage auch nicht hinsichtlich der einem Minder- | S. 133. jährigen gegenüber vorgenommenen einseitigen Geschäfte bei. Für diesen Antrag war geltend gemacht, daß für die Behandlung der seitens eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommenen Geschäfte das Interesse des Betheiligten maßgebend sei, daß aber dieser Grund für die gleiche Behandlung der dem Minderjährigen gegenüber vorgenommenen Geschäfte sich nicht anführen lasse. — In Betreff der Frage, ob die dem § 66 entsprechende Vorschrift an ihrem jetzigen Platze zu belassen oder gemäß Antrag 1 zu versetzen sei, wurde die Entscheidung zunächst der RedKom. überwiesen. Die Mehrheit neigte sich jedoch der Versetzung zu, da der § 66 nicht einen Mangel oder eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, dh. der zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder zur Abgabe einer Willenserklärung erforderlichen Fähigkeit des Erklärenden, sondern einen Mangel der zur Wirksamkeit der Willenserklärung erforderlichen Rezeptionsfähigkeit auf Seite desjenigen, dem gegenüber die Erklärung abgegeben ist, bestimme.

| Nachträglich wurden zu dem gefaßten Beschlusse folgende Anträge gestellt: | S. 152.

1. Dem Satze 1 des beschlossenen § hinzuzufügen: „es sei denn, daß die Geschäftsunfähigkeit auf einem seiner Natur nach nur vorübergehendem Zustande der im § 64[2] (vgl. S. 673) bezeichneten Art beruht".
2. „Die einem Kinde oder einem entmündigten Geisteskranken zugegangene Willenserklärung wird erst wirksam, sobald sie dem gesetzlichen Vertreter zugegangen ist. Bei beschränkter Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) des Empfängers der Willenserklärung finden die Vorschriften der §§ 65 a, 65 b entsprechende Anwendung".
3. Im Eingange des beschlossenen § statt „einem Anderen gegenüber" zu setzen einem Abwesenden gegenüber: event.: den im Antrage 1 vorgeschlagenen Zusatz zu fassen:
   „es sei denn, daß die Willenserklärung einem Abwesenden gegenüber abzugeben ist, dessen Geschäftsunfähigkeit auf einem seiner Natur nach nur vorübergehenden Zustande der im § 64[2] bezeichneten Art beruht".
4. „Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird nicht wirksam, | wenn der Andere geschäftsunfähig ist. Ist die Willenserklärung an einen | S. 153. Abwesenden gerichtet, so wird sie nicht wirksam, wenn der Empfänger zu der Zeit, in welcher sie ihm zugeht, sich im Zustande dauernder Geschäftsunfähigkeit befindet".
5. Es soll die RedKom. beauftragt werden, eine Fassung des § 64 zu suchen, nach welcher die Bezeichnung „geschäftsunfähig" sich nicht auf Personen bezieht, die nur gerade in dem Zeitpunkte der Erklärung nicht fähig sind, eine Willenserklärung abzugeben oder entgegenzunehmen.

Die Kom. genehmigte den Antrag 5, womit die übrigen Anträge bis auf den im Antrage 2 enthaltenen Satz 1 ihre Erledigung fanden; die Vorschrift dieses Satzes wurde verworfen. Die Abstimmung ergab somit, daß der zu § 66 beschlossene § aufrecht erhalten ist. Erwogen war: Die Willenserklärung, welche gegenüber einem Anwesenden abgegeben wird, könne nicht wirksam werden, wenn sich der Erklärungsempfänger zur Zeit der Abgabe der Erklärung in einem Zustande befinde, welcher nach § 64 Geschäftsunfähigkeit begründet. Bei Willenserklärungen, welche (durch Brief oder Telegramm) einem Abwesenden gegenüber abgegeben werden, verhalte es sich insofern anders, als ein die Geschäftsunfähigkeit begründender Zustand von nur vorübergehender Dauer, zB. | Trunkenheit, nicht hindere, daß die Erklärung im Momente des Zukommens wirksam werde. | S. 154. Dieses Ergebniß könne in verschiedener Weise zum Ausdrucke gebracht werden. Entweder dadurch, daß nach dem prinzipalen Vorschlage des Antrages 3 der § 66 auf Erklärungen beschränkt wird, welche Abwesenden abzugeben sind, oder dadurch, daß der im Antrage 1 befürwortete Zusatz nach Maßgabe des event. Antrages 3 beschränkt oder dadurch, daß nach dem Antrage 5 verfahren wird. Es empfehle sich, den letzterwähnten Weg zu betreten. Was den im Antrage 2 vorgeschlagenen Satz 1 anbelange, so verstehe sich von selbst, daß der gesetzliche Vertreter befähigt sei, den Geschäftsunfähigen auch in der Entgegennahme von Willenserklärungen zu vertreten; eine Hervorhebung dieses Satzes sei entbehrlich und um deswillen nicht rathsam, weil das Gesetz die einzelnen Fragen, die in dieser Hinsicht sich ergeben mögen, doch nicht zu regeln vermöge.

| S. 135. | § 67 (II 86, V. 108, R. 108, G. 112).

Beantragt war: 1. Die Vorschrift zu streichen, event. sie (als § 27 f.) hinter § 27 zu verweisen.

2. § 30 (67): „Ein Minderjähriger, dem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des VormGerichtes die Ermächtigung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ertheilt hat, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen
| S. 136. Rechtsgeschäfte, zu welchen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung | des VormGerichtes bedarf, kann aber auf dieselben insoweit ausgedehnt werden, als das VormGericht die in den §§ 1513, 1675 vorgesehene allgemeine Ermächtigung dem gesetzlichen Vertreter ertheilt hat.

Die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe kann vom gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des VormGerichtes zurückgenommen werden".

Hierzu die Unteranträge: a) Im Abs. 1 die Worte von „kann aber" bis zum Schlusse fortzulassen, event. die ganze Vorschrift zu streichen;

b) im Abs. 1 hinter „bedarf" fortzufahren „kann aber auf die im § 1675 aufgeführten Geschäfte ausgedehnt werden".

Die Kom. nahm den Antrag 2 mit der in dem Unterantrage a enthaltenen Modifikation an. Der § 67 habe auch neben dem Institute der Volljährigkeitserklärung Bedeutung für den Fall, daß einem Minderjährigen ein ihm etwa durch Erbgang zugefallener landwirthschaftlicher oder Handwerksbetrieb von kleinerem Umfange übertragen werden solle. In solchem Falle könne es angezeigt erscheinen, dem Minderjährigen die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit in Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte, die der Betrieb mit sich bringe, zu ertheilen, ihn aber im Uebrigen den aus der Minderjährigkeit sich ergebenden Beschränkungen zu unterwerfen. Für eine Ausdehnung
| S. 137. seiner Geschäftsfähigkeit auf diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Inhaber | der elterlichen Gewalt bz. der Vormund nach den §§ 1511, 1674, 1676 die Genehmigung des VormGerichtes einholen müsse, sei jedoch ein Bedürfniß nicht anzuerkennen. Die durch das Erforderniß obervormundschaftlicher Genehmigung der Bewegungsfreiheit des Minderjährigen gezogene Schranke falle bei den hier vorzugsweise in Betracht kommenden Erwerbsgeschäften auf dem Gebiete der Landwirthschaft und des Handwerkes nicht erheblich ins Gewicht, weil bei ihnen Rechtsgeschäfte, die eine Genehmigung des VormGerichtes erfordern, verhältnißmäßig selten vorkämen. Für den Fall aber, daß der Minderjährige ein größeres Handelsgeschäft als Vollkaufmann betreiben solle, bilde nicht die im § 67 vorgesehene Erweiterung der Handlungsfähigkeit, sondern das Institut der Volljährigkeitserklärung das geeignete Mittel, um dem Minderjährigen eine den Anforderungen seines Berufes entsprechende Selbständigkeit zu verschaffen.

| S. 140. | § 67a (II —, —, —).

Abgelehnt wurde ein Antrag, hinter § 67 folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Ein Minderjähriger, der mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sich in einer Stellung befindet, in der er das zu seinem Lebensunterhalte und seiner Ausbildung Erforderliche selbst zu beschaffen hat, bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften, welche sich als zu solcher Beschaffung dienlich darstellen".

Man erwog: Die Aufnahme einer dem Antrage entsprechenden Vorschrift sei durch das Verkehrsbedürfniß keineswegs dringend geboten, andererseits aber mit erheblichen Gefahren für den Minderjährigen verbunden. Bei Anschaffungen, die er zur Bestreitung seiner Bedürfnisse vornehme, müsse Baarzahlung die Regel bilden. Sei im Einzelfalle Baar- oder Vorauszahlung weder üblich noch angängig, so stünden dem Dritten, der mit dem Minderjährigen in Verkehr trete, zu seiner Sicherung auch nach dem Entw. genügende Rechtsbehelfe zur Seite. Handele es sich um eine im konkreten Falle für den Unterhalt des Minderjährigen wirklich nothwendige Anschaffung, so habe der Dritte, auch wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht erfolge, gegen den Minderjährigen einen Anspruch aus der Bereicherung, und, wenn ein Unterhaltspflichtiger vorhanden sei, gegen diesen einen Anspruch aus der negotiorum gestio. Wollte man hierüber hinausgehen und, um dritten Personen einen einigermaßen sicheren Anhalt dafür zu bieten, inwieweit sie
| S. 141. sich ungefährdet | mit dem Minderjährigen einlassen könnten, dessen Verpflichtungsfähigkeit schlechthin in Beziehung auf alle diejenigen Rechtsgeschäfte anerkennen, welche rein objektiv betrachtet einen zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes erforderlichen Gegenstand beträfen, so würde der Minderjährige in der Lage versetzt werden, zahlreiche Rechtsgeschäfte, welche sämmtlich, je für sich objektiv betrachtet, zur Beschaffung angemessenen Unterhaltes erforderlich seien, hintereinander mit verschiedenen Gewerbtreibenden abzuschließen und sich hierdurch die Mittel zu beliebigen Luxusausgaben zu verschaffen.

§ 68 (II 87, 1704, V. 109, R. 109, G. 113). | S. 137.

I. Beantragt war: 1. Den § 68 zu fassen:

„Ein Minderjähriger, dem der gesetzliche Vertreter die allgemeine Erlaubniß ertheilt hat, in Dienst oder in Arbeit zu treten, bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die Erlaubniß kann vom gesetzlichen Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für den einzelnen Fall ertheilte Erlaubniß gilt im Zweifel als allgemeine Erlaubniß zur | Eingehung eines Verhältnisses derselben Art". | S. 138.

2. a) Dem Abs. 1 anzufügen: „Aus solchen Rechtsgeschäften sich ergebende Rechtsstreite kann derselbe selbständig führen".

(Vgl. württ. G. v. 30. Juni 1865 Art. 3; SeemannsO. von 1872 § 6; Mot. I 145 vgl. mit S. 143);

b) dem Abs. 2 anzufügen: „Auch kann er vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrage aussprechen, wenn durch die Fortsetzung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses Gesundheit, Sittlichkeit oder guter Ruf des Minderjährigen bedroht ist".

3. Die Vorschrift hinter § 27 als § 27e einzustellen.

Die Kom. nahm unter Ablehnung der Anträge 2 den Antrag 1 seinem sachlichen Inhalte nach an und ersuchte die RedKom., durch eine entsprechende Fassung außer Zweifel zu setzen, daß der Minderjährige in Beziehung auf Rechtsstreitigkeiten aus den im § 68 vorgesehenen Rechtsgeschäften nicht prozeßfähig sei. Man erwog: Die dem Minderjährigen nach § 68 im Verkehrsinteresse beigelegte Befugniß zum selbständigen Abschlusse von Rechtsgeschäften, welche die Erfüllung der vom Dienstherrn oder Arbeitgeber übernommenen Verpflichtungen betreffen, werde wegen der Wechselbeziehungen, welche bei Dienst- und Arbeitsverträgen zwischen | den Verpflichtungen der | S. 139. beiderseitigen Kontrahenten bestehen, in vielen Fällen illusorisch werden, wenn der Minderjährige nicht als ermächtigt gelte, auch bezüglich der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen. Abgesehen von diesen praktischen Erwägungen bestehe aber auch kein innerer Grund für die vom Entw. gezogene Beschränkung. Wenn der Minderjährige hinsichtlich der vom anderen Theile übernommenen Verpflichtungen zur Anerkennung von gegenseitigen Abrechnungen, zu Vergleichen und Erlassen befugt ist, so sei nicht abzusehen, weshalb ihm verwehrt sein solle, mit Rechtswirksamkeit Abreden zu treffen, die sich auf den Inhalt und das Maß der eigenen Verpflichtungen bezögen.

Anlangend den Antrag 2, so liege die Versagung der Prozeßfähigkeit sowohl im Interesse des Minderjährigen selbst als in dem des Arbeits- bz. Dienstherrn. Der Minderjährige werde hierdurch vom leichtsinnigen Anstrengen von Prozessen abgehalten, und der Dienstherr gegen die Gefahr geschützt, durch frivoles Prozessiren des Minderjährigen Einbuße an Zeit und Geld zu erleiden. — Von der Aufnahme einer im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung, daß der Vertreter die sofortige Auflösung eines vom Minderjährigen eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fordern könne, wenn durch dessen Fortsetzung die Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen gefährdet werde, sei Abstand zu nehmen, weil in dieser Hinsicht der § 566 dem Minderjährigen einen hinreichenden Schutz biete und zu befürchten sei, daß, wenn an dieser Stelle besondere Aufhebungsgründe namhaft gemacht würden, der § 566, der ganz allgemein bei dem Vorliegen eines wichtigen, nach den Umständen | des Falles den Rücktritt rechtfertigenden Grundes | S. 140. die vorzeitige Auflösung eines Arbeits- und Dienstverhältnisses zulasse, eine Verdunkelung erleiden könnte.

In zweiter Lesung wurden zu dem von der RedKom. vorgeschlagenen § 87 (Entw. II) | S. 8356. die Anträge gestellt:

1. Im Satze 2 das Wort „nicht" vor „prozeßfähig" zu streichen.
2. Den Abs. 1 Satz 2 zu streichen und zum Ersatze dem § 51 der CPO. folgenden Zusatz zu geben:

„Ein Minderjähriger wird durch die ihm vom gesetzlichen Vertreter ertheilte Erlaubniß, in Dienst oder in Arbeit zu treten, nicht für die Rechtsstreitigkeiten prozeßfähig, die sich aus den von ihm auf Grund der Erlaubniß vorgenommenen Rechtsgeschäften ergeben".

Die Kom. lehnte zwar die mit dem Antrage 1 bezweckte Wiederaufnahme der Berathung des § 87 ab und überwies den Antrag 2 der RedKom.

Auf nochmalige Anregung des Antragstellers trat sie jedoch in die abgelehnte Berathung | S. 8393. des Antrages 1 ein und genehmigte ihn, indem sie erwog: Die Vorschrift des § 87 Abs. 1

Satz 2 beruhe auf der Annahme, daß die Versagung der Prozeßfähigkeit bei den in Rede stehenden Streitigkeiten sowohl im Interesse des Minderjährigen als im Interesse des Arbeits- bz. Dienstherrn liege (Prot. 139). Diese Annahme sei aber nicht begründet. Entbinde man den Minderjährigen unter den Voraussetzungen des § 87 von dem Erfordernisse der Zustimmung des Vertreters zu den daselbst bezeichneten Rechtsgeschäften, so erheische die Konsequenz, ihm für die aus diesen Rechtsgeschäften sich ergebenden Streitigkeiten auch Prozeßfähigkeit beizulegen. Von dieser Konsequenz abzuweichen, liege ein genügender Grund nicht vor. Die Prozeßfähigkeit der mit allgemeiner Ermächtigung ihrer gesetzlichen Vertreter dienenden oder arbeitenden Minderjährigen sei in einem großen Theile Deutschlands geltendes Recht; sie habe sich in diesen Gebieten als eine Regelung erwiesen, die keine Nachtheile im Gefolge habe, wohl aber den praktischen Bedürfnissen entspreche. Die RedKom. habe zu prüfen, ob es sich in Folge des gefaßten Beschlusses nicht empfehle, dem § 87 eine andere, an den § 86 anschließende Fassung zu geben.

| S. 141.

| § 69 (II 84, V. 106, R. 106, G. 110).

Beantragt war:

1. Den § 69 zu fassen: „Ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Minderjährigen geschlossener Vertrag ist von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die Vertragsleistung aus Mitteln bewirkt, welche der gesetzliche Vertreter ihm zu solchen Zwecken oder zu freier Verfügung überlassen hat".
2. Die Vorschrift hier zu streichen und dem § 65 als letzten Absatz hinzuzufügen: „Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters gilt es gleich, wenn der Minderjährige die Vertragsleistung aus Mitteln bewirkt, welche der gesetzliche Vertreter ihm zu freier Verfügung überlassen hat".
3. Hinter „dem gesetzlichen Vertreter" die Worte „oder einem Dritten" einzufügen.
4. Die Vorschrift, hinter § 27 als § 27d zu stellen.

| S. 142. | Die Kom. beschloß, den Entw. mit der im Antrage 3 vorgeschlagenen Modifikation anzunehmen. Der Fall, daß einem Minderjährigen nicht von seinem gesetzlichen Vertreter, wohl aber von einem Dritten Vermögensstücke zu bestimmten Zwecken oder zu freier Verfügung überwiesen würden, entspreche einem realen Verhältnisse, das Berücksichtigung und besondere Hervorhebung verdiene. Im Uebrigen sei die Vorschrift des Entw. sachlich nicht beanstandet. Die vorgeschlagenen Aenderungen beträfen nur die Fassung und die Stellung und seien deswegen der RedKom. zu überweisen. Dieser wurde auch der in zweiter Lesung gestellte Fassungsvorschlag überwiesen:

„Ein von dem Minderjährigen ... Vertrag ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn ..." (vgl. §§ 113, 1230 Abs. 1, 1234 Abs. 2).

§§ 70, 71 (II 88, 89, V. 110, 111, R. 110, 111, G. 114, 115).

Beantragt war:

1. a) Den § 70 und den § 71 Abs. 1 dahin zusammenzufassen:

„Einem Minderjährigen, welcher das 7. Lebensjahr vollendet hat, steht gleich, wer wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist";

b) an Stelle des § 71 Abs. 2 zu bestimmen:

„Wird der eine Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von dem Entmündigten oder der dem Entmündigten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte auf Grund jenes Beschlusses nicht in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von dem gesetzlichen Vertreter oder diesem gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß".

| S. 143. | „Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle des § 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben wird".

2. Den Abs. 1 des § 71 zu fassen: „Wer wegen Verschwendung nach Maßgabe des § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht einem wegen Verschwendung Entmündigten gleich".

(Vorbehalten bleibt, mit der im § 1727 vorgesehenen Schutzbedürftigkeitserklärung, wenn diese wegen Geistesschwäche zugelassen werden sollte, die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zu verbinden).

Die Kom. nahm den Antrag 1 unter Ablehnung des Antrages 2 an. Erwogen wurde: Die Tendenz des Antrages 2, Personen, welche im Sinne der §§ 1727, 1737 vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder wegen Geisteskrankheit unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die volle

Geschäftsfähigkeit zu belassen, sei weder mit dem Wesen der Vormundschaft noch mit dem Zwecke der erwähnten Rechtsinstitute vereinbar. Jede Vormundschaft erheische eine sie begleitende Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten, weil es unzuträglich wäre, Letzteren in einer Rechtslage zu belassen, die ihm ermögliche, Maßnahmen des Vormundes seinerseits durch widersprechende Handlungen illusorisch zu machen. Des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt würden ferner in der Regel nur gebrechliche Personen, welche zum Schutze gegen Ausbeutung durch Andere in | ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt werden müßten. Aus dem Umstande, daß | S. 144.
die Schutzbedürftigkeitserklärung nur mit Einwilligung des zu Bevormundenden erfolgen solle, sei kein Grund gegen die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zu entnehmen, weil die Einwilligung des Kuranden wesentlich die Bedeutung habe, ein förmliches Verfahren zu ersetzen, und keineswegs das Erforderniß objektiver Gründe zur Bevormundung ausschließe.

Anlangend den Abs. 2 des § 71 so empfehle es sich, die citirte materiellrechtliche Vorschrift des § 613 Abs. 2 CPO. ihrem Inhalte nach in das BGB. aufzunehmen. *)

§ 72 (II —, —, —).

Dem Antrage, die Vorschrift zu streichen, wurde stattgegeben. Man hielt die im § 72 aufgestellte Regel, abgesehen von ihrem mehr lehrhaften Charakter, um so eher für entbehrlich, als sie im Entw. durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen sei.

§ 73 (II 90, V. 129, R. 129, G. 133).

Dem Antrage, die Vorschrift zu streichen, wurde nicht stattgegeben, uz. wesentlich mit Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen, welche die entsprechende Vorschrift im HGB. 278 auf dem Gebiete des Handelsrechtes geäußert habe. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Streichung der Vorschrift zu bedenklichen Rückschlüssen hinsichtlich der Stellung des Gesetzgebers zu der im § 73 ausgesprochenen Auslegungsregel Anlaß geben könnte.

§ 74 (II 107, 109, V. 126, R. 126, G. 130).

Beantragt war:

1. Die Abs. 1 und 2 dahin zu fassen:
   „Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugegangen | ist. Sie wird nicht wirksam, wenn | S. 145.
   vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht".
2. Den Abs. 2 zu fassen: „Die Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Kenntnißnahme ein Widerruf zukommt".

I. Die Kom. beschloß, den Abs. 1 des Entw. anzunehmen, jedoch in Uebereinstimmung mit dem Antrage 1 hinsichtlich des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der einem Anderen gegenüber abzugebenden Willenserklärung zwischen stillschweigenden und ausdrücklichen Willenserklärungen nicht zu unterscheiden, sondern unterschiedslos den Zeitpunkt des Zugehens für maßgebend zu erklären.**) Soweit der Antrag 1 bezielt, den Grundsatz des § 74 Abs. 1 auch auf Willenserklärungen unter Anwesenden zu erstrecken, wurde ihm nicht stattgegeben. Man erwog: Die Entscheidung der Frage, in welchem Zeitpunkte eine unter Anwesenden abgegebene Willenserklärung wirksam werde, ergebe sich der Regel nach aus der Natur der Sache; eine Lösung der Zweifel, zu welchen einzelne besonders gearteten Fälle Anlaß bieten könnten, lasse sich generell nicht erreichen und liege außerhalb der Aufgabe der Gesetzgebung. — Hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem eine stillschweigende Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden als abgegeben zu gelten habe, bedürfe es keiner besonderen Bestimmung; denn soweit Willenserklärungen, die einem Anderen gegenüber abzugeben seien, überhaupt stillschweigend erfolgen könnten, habe bezüglich ihrer gleichfalls die Empfangstheorie Platz zu greifen.

| II. Die Kom. nahm unter Ablehnung des Antrages 2 den Abs. 2 des Entw. nach dem | S. 147.
Vorschlage des Antrages 1 an. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die darin gegebene § 74 Abs. 2.

*) Bei der Berathung des § 1727 (Prot. 6499) wurde beschlossen, den § 88 (Entw. II) dahin „Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach . . ." zu ändern und die Worte „nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder" zu streichen, auch die RedKom. gleichzeitig beauftragt, die erforderlichen Aenderungen der bisherigen Beschlüsse vorzunehmen. Demgemäß schlug sie für den Eingang des § 88 die jetzt Gesetz gewordene Fassung vor.

Bei der Berathung des § 1737 (Prot. 6525) wurde sodann beschlossen, daß im § 1737 die Zurücknahme des Entmündigungsantrages ausdrücklich erwähnt werde, und die Frage, ob der § 89 (Entw. II) entsprechend zu ändern, der RedKom. überwiesen, welche diese Frage bejahte.

**) Bei der Berathung des § 255 (Prot. 663) gab die Mehrheit der Kom. ihre Auffassung des § 74 dahin wieder, daß das Zugehen der Willenserklärung nicht nothwendig voraussetze, es sei der Empfänger in der Lage, von ihrem Inhalte Kenntniß zu nehmen; es genüge vielmehr, daß sie in seinen Bereich gelangt sei; es könne also in der That eine Erklärung gegen ihn wirksam werden, ohne daß er von ihr Kenntniß zu nehmen vermag. Vgl. auch oben zu § 66.

Vorschrift im bisherigen Rechte, im HGB., im preuß. und nach der Rechtsprechung des Reichs-
| S. 148. gerichtes auch im gemeinen Rechte anerkannt sei. Gegen den abgelehnten | Antrag 2, der ohne das Prinzip der Empfangstheorie zu berühren nur eine aus ihrer Konsequenz sich ergebende Härte in den Fällen beseitigen will, in denen der Empfänger vom Widerruf vor oder gleichzeitig mit der Erklärung Kenntniß erhalten hat, wurde eingewendet, daß sich nach den bisherigen Erfahrungen für die Aufnahme einer solchen Bestimmung ein praktisches Bedürfniß nicht herausgestellt habe. Der vom Antrage vorausgesetzte Sachverhalt sei eine keineswegs häufige Eventualität; es werde damit einem theoretischen Bedenken Rechnung getragen, das nicht berücksichtigt werden dürfe. Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle würde auch nicht ausgeschlossen sein, daß die billige Rücksicht, welche der Antrag der Lage des Erklärenden tragen wolle, zu einer unbilligen Behandlung des Empfängers führen könne. Zu beachten sei ferner, daß der vorgeschlagene Rechtssatz zu schwierigen Beweisführungen und je nach Lage der Sache zu unerwünschten Eideszuschiebungen Anlaß geben würde.

Aus denselben Erwägungen fand auch die von einer Seite gegebene Anregung, zwischen Vertragsanträgen und einseitigen Rechtsgeschäften einerseits und zwischen Annahmeerklärungen andererseits zu unterscheiden, für die ersteren den Widerruf bis zur Kenntnißnahme des Empfängers der Willenserklärung zuzulassen, und nur für die Annahmeerklärungen aus Rücksicht auf Treue und Glauben die Widerrufsmöglichkeit nach dem Zukommen der Willenserklärung auszuschließen, die Billigung der Kom. nicht. Es wurde dagegen auch noch geltend gemacht, daß eine solche Unterscheidung die Handhabung des Gesetzes ohne zwingenden Grund erschweren würde.

| S. 8373. | Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, den § 107 (Entw. II) dahin zu fassen:

„Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird für nicht geschehen erachtet, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht (eintrifft)"

bezweckt keine sachliche Abweichung vom Entw. und wurde der RedKom. überwiesen.

§ 74 Abs 3. III. Auf die Abänderung des Abs. 3 bezogen sich folgende Anträge:

| S. 149. | 1. „Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach deren Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird".

2. „Die Wirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung wird durch den Tod des Erklärenden nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus der Erklärung oder den Umständen hervorgeht. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nimmt der vorher abgegebenen, noch nicht bindend gewordenen Willenserklärung ihre Kraft".

Die Kom. entschied sich für den Entw., und zwar gemäß dem zu § 74 Abs. 1 gefaßten Beschlusse, nach dem Abänderungsvorschlage des Antrages 1 und überwies den Satz 1 des Antrages 2 der RedKom., während sie den Satz 2 des Antrages 2 ablehnte. Sie ging mit dem Entw. davon aus, daß Ereignisse, welche zwischen der Vollendung und dem Wirksamwerden der Willenserklärung in der Person des Erklärenden eintreten, den Eintritt der Wirksamkeit der Erklärung nicht beeinflussen sollen. Die im Antrage 1 gewählte, sowohl auf die ausdrückliche als auf die stillschweigende Willenserklärung berechnete Ausdrucksweise „nach deren Abgabe" bezeichne den Zeitpunkt der Vollendung des Willensaktes mit immerhin genügender Deutlichkeit.

Zur Begründung des Satzes 2 des Antrages 2 war geltend gemacht, daß eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit, die in die zwischen der Vollendung der Willenserklärung und
| S. 150. deren Wirksamwerden liegende Zeit falle, | das Schicksal der Willenserklärung in ähnlicher Weise beeinflussen müsse, wie eine in diese Zeit fallende Konkurseröffnung. Die Kom. vermochte sich weder davon zu überzeugen, daß die Analogie zwischen Entmündigung und Konkurseröffnung zutreffe, noch auch davon, daß die Gleichstellung beider Fälle den im Antrage befürworteten Satz zu rechtfertigen vermöge, da in Folge der Konkurseröffnung die Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nicht an sich entkräftet würden, sondern lediglich zum Schutze der Konkursgläubiger diesen gegenüber ihre Wirksamkeit verlieren könnten.

In zweiter Lesung wurde beantragt:

1. Den Abs. 3 zu streichen und den Abs. 2 dahin zu fassen:
„Auf die Gültigkeit der Willenserklärung ist es im Zweifel ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird".
2. Den Abs. 3 Halbsatz 1 zu fassen:
„Ist der andere Theil zu der Zeit, zu welcher ihm die Erklärung zugeht, geschäftsunfähig, so gilt sie erst als zugegangen, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugekommen ist".

Der Antrag 1 bezweckt hinsichtlich des Abs. 2 keine sachliche Abweichung vom Entw. Den Vorschlag zu Abs. 2 ließ der Antragsteller fallen, nachdem von anderer Seite darauf hingewiesen worden war, daß den Unterschied zwischen dem § 107 Abs. 2 in der Fassung des Entw. II und
| S. 8374. dem § 125 verdunkele, von denen der | Erstere den Einfluß des Todes und der Geschäftsunfähigkeit auf das Zustandekommen einer wirksamen Willenserklärung betreffe, während der Letztere sich auf die Frage beziehe, ob die Erklärung inhaltlich für den eingetretenen Fall gewollt sei.

Zu Abs. 3 wurde der Antrag auf Streichung abgelehnt, der Antrag 2 sachlich gebilligt. Für die Streichung war geltend gemacht worden: Es erscheine zweifelhaft, ob die Bestimmung sich auf das Zustandekommen oder auf die verpflichtende Kraft der Erklärung beziehe. Da die Geschäftsunfähigkeit und die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit den Empfang einer fremden Willenserklärung, gewissermaßen den Besitzerwerb an ihr, nicht hindere, wie § 83 Satz 2 beweise, so müsse man sich für die letztere Auffassung entscheiden, in diesem Sinne aber sei die Bestimmung als selbstverständlich entbehrlich. Es wurde entgegnet: Die Unterscheidung zwischen dem Bestande und der verpflichtenden Kraft der Erklärung sei an sich zutreffend, in § 107 Abs. 3 sei aber nicht die Letztere, sondern der Bestand der Willenserklärung gemeint. Dies folge schon daraus, daß § 107 sich auch auf einseitige, einem Anderen gegenüber abzugebende Willenserklärungen beziehe, bei denen wie bei der Kündigung von verpflichtender Kraft nicht die Rede sei. Der Entw. verstehe unter „zugehen" nicht den Besitzerwerb im technischen Sinne, mache das Zugehen nicht abhängig von besonderen jur. Begriffen. Die Willenserklärung gehe dem Empfänger zu, ohne daß es eines bewußten Aktes seinerseits bedürfe. Befinde sich aber der Empfänger zur Zeit des Einganges im Zustande der Geschäftsunfähigkeit, so solle eine Besonderheit gelten, die im Antrage 2 besser als im Entw. zum Ausdrucke gelange. Der Sinn sei der, es solle bei bestehender Geschäftsunfähigkeit des Empfängers einer Willenserklärung nicht zu seinem Schaden deren sofortige Gültigkeit eintreten. Die Erklärung könne aber bei späterem Eintritte des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit erlangen und man werde, soweit es sich um die Wahrung einer Frist handle, annehmen müssen, daß der Zugang an den gesetzlichen Vertreter innerhalb der Frist erfolgen müsse. Da gegen diese Ausführungen Widerspruch nicht erhoben wurde, erklärte sich der Antragsteller zu 2 mit der Ueberweisung seines Vorschlages an die RedKom. einverstanden. | S. 150.

| IV. An Stelle des Abs. 4 des § 74 war beantragt, am Schlusse dieses Titels in besonderem § folgende Vorschrift aufzunehmen: § 74 Abs. 4.

„Ist eine Willenserklärung nach gesetzlicher Vorschrift einer Behörde gegenüber abzugeben, so finden die Vorschriften des § 74 entsprechende Anwendung".

Die Kom. trat diesem Antrage bei; denn, nachdem man die unterschiedliche Behandlung der ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen habe fallen lassen können, der § 74 in seiner jetzigen Gestalt uneingeschränkt auf die einer Behörde gegenüber abzugebenden Willenserklärungen entsprechend angewendet werden. Der RedKom. wurde empfohlen, die Ausdrucksweise des Entw. „Wirksamkeit einer Willenserklärung, die davon abhängig ist, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird", wenn möglich durch eine kürzere Bezeichnung zu ersetzen. Auch soll geprüft werden, ob die Worte „Willenserklärungen", welche gegenüber einer Behörde abgegeben werden" nicht um deswillen zu vermeiden seien, weil sie die irrige Vorstellung erwecken können, daß in den hier fraglichen Fällen die Behörde gleich einem betheiligten Erklärungsempfänger | funktionire. | S. 151.

V. Den weiteren Antrag, als § 74a die Vorschrift aufzunehmen:

„Hat der Empfänger der Erklärung zur Abwendung einer Belastung nach dem Empfange unverzüglich oder binnen einer bestimmten Frist eine Erklärung abzugeben, so tritt (soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt) der Zeitpunkt, in welchem er die Erklärung abzugeben hat, oder der Beginn der Frist nicht ein, solange die ihm zugekommene Erklärung ohne sein Verschulden nicht zu seiner Kenntniß gelangt ist"

zog der Antragsteller zurück, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die zu Gunsten des Empfängers darin beabsichtigte Modifikation der Empfangstheorie durch eine allgemeine Vorschrift nicht vorgesehen werden könne, ohne in einzelnen Fällen zu Unbilligkeiten gegenüber dem Erklärenden zu führen und der Chikane Vorschub zu leisten. Es wurde aber vorbehalten, bei der Berathung der einschlägigen Bestimmungen auf den dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken zurückzukommen und seine Anwendbarkeit zu prüfen.

§§ 75, 76 (II 108, B. 128, R. 128, G. 132).

Beantragt war:

1. „Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der CPO."

„Befindet der Erklärende sich über die Person desjenigen, an welchen die Erklärung zu richten ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden (entschuldbaren) Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. erfolgen. Zuständig ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende | seinen | S. 155. Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt im Inlande hat, im zweiten Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist,

den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den letzten Aufenthalt im Inlande hatte".

2. Den § 76 zu streichen; event. den Passus auszuscheiden, der die öff. Zustellung auch dann zulasse, wenn sich der Erklärende in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person des Empfängers befinde.

Die Kom. billigte den dem § 75 entsprechenden Abs. 1 des Antrages 1, welcher gegenüber dem Entw. die für zweckmäßig erachtete Erweiterung enthält, die Zustellung einer Willenserklärung unter Vermittelung des Gerichtsvollziehers auch in den Fällen zuzulassen, in welchen für den Empfänger keine Verpflichtung besteht, die Willenserklärung entgegenzunehmen; man besorgte hieraus keine Benachtheiligung des Empfängers.

Auch der sachlich mit § 76 des Entw. übereinstimmende Abs. 2 des Antrages 1 wurde angenommen. Gegen die Anträge 2, die auf die Bemerkungen Rocholl's (gutachtl. Aeuß. VI S. 84, 85) Bezug nahmen, wurde geltend gemacht, daß eine Vorschrift wie die des § 76 im Ver-
| S. 156. kehre nicht leicht zu | entbehren sei. Man war jedoch der Ansicht, daß der Richter sich vor der Bewilligung der öff. Zustellung davon zu überzeugen habe, ob die vom Erklärenden behauptete Unkenntniß über die Person desjenigen, welcher die Willenserklärung empfangen solle, nicht auf Fahrlässigkeit beruhe und überwies die Prüfung, ob die Fassung einer Verdeutlichung bedürfe, der RedKom., die dies verneinte.

§ 77 (II —, —, —).

Die Kom. stimmte dem Antrage, den § 77 zu streichen, zu. Es sei nicht nothwendig, im BGB. die zum Vertragschlusse wesentlichen Erfordernisse aufzustellen. Für die wissenschaftliche Entwickelung mache es keinen Unterschied, ob man den § bestehen lasse oder aufhebe. In Betracht komme auch, daß der § 77 nur den Regelfall ordne und daß sich die wesentlichen Elemente der Vertragschließung auch aus dem § 78 entnehmen lassen.

§ 78 (II 116, B. 150, R. 150, G. 154).

Beantragt war:

1. „Solange die Parteien über die wesentlichen Punkte eines Vertrages sich nicht geeinigt haben, ist der Vertrag nicht geschlossen, ohne Unterschied, ob das bereits Vereinbarte aufgezeichnet ist oder nicht.

   Als wesentlich gilt im Zweifel auch ein solcher Punkt, über welchen nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll".

| S. 157. | 2. „Solange die Parteien sich nicht über alle Punkte geeinigt haben, über welche nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist der Vertrag im Zweifel nicht geschlossen. Dies gilt auch dann, wenn eine Aufzeichnung der bereits vereinbarten Punkte stattgefunden hat".

3. „Solange die Parteien sich nicht über alle wesentlichen Punkte des von ihnen beabsichtigten Vertrages geeinigt haben, ist die Verständigung über einzelne Punkte nicht bindend, ohne Unterschied, ob das, worüber sie sich geeinigt haben, aufgezeichnet ist oder nicht.

   Dasselbe gilt im Zweifel, so lange die Parteien über einen Punkt, über welchen nach der vor dem Abschlusse erfolgten Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, sich nicht geeinigt haben".

Die Kom. erklärte sich sachlich mit dem § 78 einverstanden und übertrug der RedKom. die Würdigung der Anträge, welche lediglich als Fassungsvorschläge angesehen wurden.

| S. 8375. | Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, im Abs. 2 das Wort „beabsichtigen" zu streichen, will, während der Entw. den Abs. 2 auf den Fall beschränkt, daß die Parteien bei Beginn oder im Laufe der Verhandlungen vor der mündlichen Einigung die Beurkundung verabredet haben, die Vorschrift auch dann gelten lassen, wenn diese Abrede im unmittelbaren Anschlusse an den mündlichen Vertragsschluß erfolgt ist; insoweit glaubte der Antragsteller weitergehenden Vorschlägen der Kritik nachgeben zu sollen. Erwidert wurde, in den Grenzen des Entw. sei die Auslegungsregel unbedenklich richtig, in der seitens der Kritik vorgeschlagenen Erstreckung auf eine nach vorausgegangener mündlicher Einigung erfolgte Abrede der Beurkundung entbehre sie der thatsächlichen Begründung und führe zu rechtlichen Schwierigkeiten. Zwischen diesem Vorschlage jedoch und dem Gedanken des Antragstellers lasse sich nicht gut eine Grenze ziehen. Zweifelhaft sei, ob das Wort „beabsichtigen" nicht aus redaktionellen Gründen als unschön und entbehrlich gestrichen werden könne, was die RedKom. erwägen möge. Die Mehrheit trat dem bei und lehnte den Antrag, soweit er eine sachliche Aenderung des Entw. bezweckt, ab.

| S. 159. | § 79 (II —, —, —).

Der Antrag, den § 79 zu streichen, wurde angenommen. Der Hauptfall, der in Betracht
| S. 160. komme, sei der des Kaufes | auf Probe. Dieser sei im § 471 besonders geregelt; aus dieser

Vorschrift werde sich das ihr zu Grunde liegende höhere Prinzip auch für andere gleichgeartete Fälle entnehmen lassen. Eine allgemeine Bestimmung, wie sie der § 79 enthalte, sei nicht nothwendig, zumal die Rechtsprechung auch bisher ohne eine solche zu befriedigenden Resultaten gelangt sei. Sie sei aber auch, ganz abgesehen davon, daß sie an dieser Stelle im Allg. Theile schwer verständlich erscheine, nicht räthlich, da sie ohne zwingenden Grund eine wesentlich theoretische Konstruktionsfrage entscheide, deren Lösung im engsten Zusammenhange mit der Auffassung von dem Wesen des gegenseitigen Vertrages stehe und deshalb besser der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleibe.

§§ 80, 81, 81a (II 118, 119, V. 141, 142, R. 141, 142, G. 145, 146).

Beantragt wurde: 1. Die §§ 80, 81 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Enthält ein Vertragsantrag die wesentlichen Punkte des Vertrages, so ist der Antragende an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat".

2. An Stelle der §§ 80, 81 aufzunehmen: „Der Antragende ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat".

3. Unter Streichung des § 81 den § 80 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Hat Jemand einem Anderen einen Antrag zur Schließung eines Vertrages | gemacht, | S. 161.
so ist er an den Antrag gebunden, solange der Antrag nicht erloschen ist.

Der Antrag erlischt, wenn er von dem Anderen abgelehnt oder nicht nach Maßgabe der §§ 82—86 rechtzeitig angenommen wird.

Ein Vertragsantrag liegt nicht vor, wenn derjenige, welcher den Anderen zur Schließung eines Vertrages auffordert, sich seine Entschließung vorbehält, bis ihm die Erklärung des Anderen zugekommen ist".

4. Im Anschlusse an den § 81 als § 81a aufzunehmen: „Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 rechtzeitig angenommen wird".

Sachlich stehen die Anträge auf dem Boden des Entw.; die Abweichungen der Anträge vom Entw. und unter einander waren im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Anlangend die Fassung des § 80, so hielt man es für unrichtig, mit dem Entw. (vgl. auch den Antrag 1) die Gebundenheit des Antragstellers an die Voraussetzungen zu knüpfen, daß der Antrag „die zum Wesen des beantragten Vertrages gehörenden Theile enthalte, ohne die Vereinbarung weiterer Bestimmungen vorzubehalten". Es seien dies nicht Voraussetzungen der Gebundenheit des Antragstellers, sondern Voraussetzungen der Gültigkeit des Vertragsantrages. Die Fassung des § 80 erwecke dagegen das Mißverständniß, als ob beim Fehlen jener Voraussetzungen zwar immer noch ein Vertragsantrag, aber ein nicht bindender, widerruflicher Antrag vorliege, während in Wirklichkeit | in solchen Fällen von einem gültigen Antrage überhaupt nicht die Rede sein könne. Welchen | S. 162.
Inhalt ein gültiger Vertragsantrag haben müsse, dh. ein Antrag, der in Verbindung mit der Annahmeerklärung zu einem gültigen Vertrage führe, ergebe sich bereits aus § 78 und brauche hier nicht wiederholt zu werden. Ebensowenig bedürfe die Negative eines gesetzlichen Ausspruches, daß beim Fehlen der Voraussetzungen ein Vertragsantrag nicht vorliege. Eine Vorschrift, wie sie Abs. 3 des Antrages 3 in Vorschlag bringe, sei daher entbehrlich, ganz abgesehen davon, daß auch dieser Vorschlag den zu Grunde liegenden Gedanken nicht richtig zum Ausdrucke bringe. Sonach genüge der Ausspruch, daß der Antrag den Antragenden binde. Diese Gebundenheit sei in dem Sinne zu verstehen, daß der Antragsteller den einmal gestellten Antrag nicht mehr widerrufen könne. Zweckmäßig erscheine es, daneben zum Ausdrucke zu bringen, daß der Antragsteller bei der Stellung des Antrages diese Gebundenheit ablehnen, dh. das Recht des Widerrufes sich vorbehalten könne (§ 81). Ohne eine ausdrückliche Vorschrift möchte dies leicht verkannt werden. Wenn für die Streichung des § 81 geltend gemacht werde, daß der Begriff der Gebundenheit weiter gehe, daß auch bei vorbehaltenem Widerrufe der Antragsteller insofern gebunden erscheine, als die Annahmeerklärung vor erfolgtem Widerrufe ihn verpflichte, so sei dies ein unerhebliches Fassungsbedenken, da gerade aus § 81 der vom Entw. zu Grunde gelegte Begriff der Gebundenheit klar erhelle, das sich aber vielleicht auch dadurch beseitigen lasse, daß in der Fassung auf die „Widerruflichkeit" abgestellt werde. Lehne der Antragsteller jede Gebundenheit ab, so daß er auch ohne Widerruf frei bleiben wolle, so liege kein Vertragsantrag, | sondern eine Aufforderung zu einem solchen vor. Dieser Gesichtspunkt | S. 163.
werde auch in solchen Fällen zutreffend sein, in welchen nach dem Inhalte der sog. Offerte der Vertrag erst dann zu Stande kommen solle, wenn der Antragsteller nach dem Eingange der Annahmeerklärung nicht sofort widerrufe. Hier enthalte erst die Annahmeerklärung eine gültige Offerte, die als stillschweigend angenommen gelten müsse, wenn sie nicht vom anderen Theile „widerrufen", dh. ausdrücklich abgelehnt werde. — Demgemäß nahm die Kom. den Antrag 2 an; damit galten die Anträge 1 und 3 — abgesehen vom Abs. 2 des vorgeschlagenen § — für erledigt.

Der Antrag 3 Abs. 2 und Antrag 4 bezwecken lediglich eine redaktionelle Verbesserung und Vereinfachung des Entw. Der § 88 Abs. 2 soll eine passendere Stellung finden und eine weniger schwerfällige Fassung für die §§ 82 ff. ermöglicht werden. Die Kom. billigte diese Gesichtspunkte und überwies die beiden Anträge der RedKom. zur Berücksichtigung. Diese soll besonders erwägen, ob es wünschenswerth sei, im vorgeschlagenen § 81a zum Ausdrucke zu bringen, daß die Ablehnung ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft sei oder ob dies als selbstverständlich erscheine. Je nach dem Ausfalle der Berathung über den § 86 soll sie ferner entscheiden, ob im § 81a auch der § 86 anzuführen sei. (Die RedKom. billigte den Antrag 4). — In zweiter Lesung wurde beantragt, den § 119 (Entw. II) zu fassen: „Der Antrag erlischt, wenn er nicht nach Maßgabe der §§ 120—122 rechtzeitig angenommen wird", doch lehnte die Kom. die Wiederaufnahme der Berathung ab. (Vgl. oben zu § 65 II).

| S. 164.

| § 82 (II 121, B. 144, R. 144, G. 148).

Beantragt war: 1. Den § 82 als § 84a einzuschalten:

„Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine besondere Frist bestimmt, so muß die Annahme vor dem Ablaufe der Frist erfolgen".

2. Den § 82 zu fassen: „Ist für die Annahme des Antrages eine Frist von dem Antragenden bestimmt, so muß die Annahmeerklärung ihm spätestens mit dem Ablaufe der Frist zukommen".

Die Kom. billigte sachlich den Standpunkt des § 82, von dem die beiden Anträge nicht abweichen wollen. Die redaktionellen Fragen, zu deren Erörterung die Anträge Veranlassung gaben, wurden der RedKom. überwiesen. Gegen die Fassung des Antrages 1 „so muß die Annahme vor dem Ablaufe der Frist erfolgen" wurde geltend gemacht, daß sie einem Zweifel in der Richtung Raum lasse, ob es schon genüge, wenn die Annahmeerklärung behufs Absendung abgegeben sei; aus dem Fassungsvorschlage des § 81a ergebe sich gleichfalls nicht mit Deutlichkeit, daß die Annahmeerklärung dem Antragenden rechtzeitig zukommen müsse, da sich die Worte „dem Antragenden gegenüber" dort nicht nothwendig auch auf die Worte „oder nicht . . . . . rechtzeitig angenommen wird" mitbezögen. Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß jedenfalls in dieser Beziehung der Sprachgebrauch im Entw. ein einheitlicher sein müsse, daß aber bereits im § 65 nur gesagt sei „wenn die Genehmigung nicht ertheilt ist", ohne daß besonders hervorgehoben
| S. 165. sei, daß die ertheilte Genehmigung | dem anderen Theile zugekommen sein müsse. Es komme ferner in Betracht, daß nach den bisherigen Beschlüssen das im Antrage 2 vorgeschlagene Wort „zukommen" auf die Willenserklärungen unter Abwesenden beschränkt worden sei, die Annahmeerklärung nach § 82 aber auch unter Abwesenden erfolgen könne. (Vgl. oben zu § 65 II).

Der RedKom. wurde ferner überlassen, zu prüfen, ob sich die Umstellung des § 82 hinter § 84 empfehle, und erforderlich mache, im § 82 von einer „besonderen" Frist im Gegensatze zu den in den vorhergehenden §§ normirten gesetzlichen Fristen zu sprechen.

§§ 83, 84 (II 120, B. 143, R. 143, G. 147).

I. Der redaktionelle Antrag, den § 83 zu fassen:

„Ist der Antrag einem Anwesenden gemacht, so muß die Annahme sofort erfolgen" wurde angenommen und der § 83 sachlich nicht beanstandet.

Telephonischer Verkehr.

Angenommen wurde auch der weitere Antrag, folgenden Satz 2 beizufügen:

„Dies gilt insbes. von einem mittels Fernsprechers gemachten Antrage".

Einverständniß bestand darüber, daß diese Vorschrift nur dann gelten solle, wenn ein unmittelbarer telephonischer Verkehr zwischem dem Offerenten und dem Oblaten stattfinde, nicht aber anwendbar sei, wenn zB. nach der Verkehrseinrichtung die telephonische Mittheilung noch einer Weiterbeförderung an die Parteien durch Mittelspersonen bedürfe.

| S. 166. | Man erwog: Die große Bedeutung des Fernsprechwesens mache es dringend erforderlich, zu der an sich zweifelhaften Frage positiv Stellung zu nehmen, ob der telephonische Verkehr rechtlich als ein Verkehr unter Anwesenden oder unter Abwesenden anzusehen sei. Die Entscheidung müsse im ersteren Sinne erfolgen. Eine körperliche Anwesenheit im gewöhnlichen Sinne sei allerdings nicht vorhanden; dies sei aber nicht entscheidend. Entscheidend sei, daß, wie bei körperlich Anwesenden, ein mündlicher unmittelbarer Verkehr ermöglicht sei, daß Rede und Gegenrede von Person zu Person erfolgen könne. Da jedoch beim telephonischen Verkehre die Laute nicht unmittelbar vom Einen dem Anderen zukämen, sondern eine Vermittelung durch den Mechanismus stattfinde, so sei die Gleichstellung mit dem Verkehre unter Anwesenden ausdrücklich auszusprechen. Es genüge, wenn dies hinsichtlich der Annahme einer Offerte geschehe. Für einen allgemeineren, auch sonstige empfangsbedürftige Willenserklärungen umfassenden Ausspruch würde sich schwerlich eine passende Fassung finden lassen. Auch sei es fraglich, ob ein solcher nicht unter Umständen zu weit gehen würde. Man könne es vielmehr der Wissenschaft und der Praxis überlassen, den dem § 83 Satz 2 zu Grunde liegenden Gedanken in sonstigen Fällen, soweit er dort zutreffe, gleichfalls

zu verwerthen. — Gegen die Aufnahme der beschlossenen Vorschrift war eingewendet worden, es empfehle sich nicht, eine bezügliche Bestimmung über den Telephonverkehr zu treffen. Vielmehr müsse auch hier der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleiben, im Einzelfalle zwischen dem Verkehre unter Anwesenden und dem unter Abwesenden richtig zu unterscheiden, wie ja für die übrigen Verkehrsarten von einer gesetzlichen Bestimmung dieses Unterschiedes abgesehen sei und abgesehen werden müsse. Auch für den telegraphischen | Verkehr sei eine besondere Vorschrift nicht | S. 167.
für erforderlich erachtet worden, während doch auch dieser durch unmittelbare Mittheilung zwischen zwei den Apparat selbständig handhabenden Parteien erfolgen könne. Andererseits könnten auch bei dem telephonischen Verkehre, wenngleich er sich in der Regel als ein solcher unter Anwesenden darstellen werde, Umstände vorliegen, welche eine abweichende Auffassung nothwendig machen.

II. Zu § 84 wurde beantragt:

§ 84. (Anträge unter Abwesenden.)

1. Den § 84 an vorstehend beschlossenen § 83 als Abs. 2 in folgender Fassung anzuschließen:
„Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, so muß die Annahme bis zu dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem der Antragende bei Unterstellung regelmäßiger Beförderung des Antrages und der Antwort sowie bei Unterstellung der nach der Verkehrssitte als ordnungsmäßig zu betrachtenden Absendung der Letzteren deren Eingang erwarten durfte. Besteht eine Verkehrssitte nicht, so darf unterstellt werden, daß die Antwort innerhalb des nächsten Werktages nach dem Empfange des Antrages abgesendet sei".
2. In der letzten Zeile des Antrages 1 nach „Werktages" einzuschalten „an dem sich Gelegenheit zur ordnungsmäßigen Absendung bietet".
3. Den Antrag 1 zu fassen: „Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, | so muß die | S. 168.
Annahme bis zu dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem der Antragende (nach der Verkehrssitte und so weit es an solcher fehlt) nach den Umständen des Falles den Eingang der Antwort erwarten durfte. Bei der Berechnung des Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei".
4. Den Antrag 1 zu fassen: „Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, so muß die Annahme bis zu dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte".

Die Kom. nahm den Antrag 4 an, womit die Anträge 1 bis 3 abgelehnt waren. Man erwog: Die denkbaren Fälle eines Vertragsantrages im bürgerlichen Verkehre könnten je nach den betheiligten Personen und nach Gegenstand, Inhalt, Ort und Zeit des Antrages so verschieden liegen, daß man sich darauf beschränken müsse, den bereits dem ALR. und HGB. zu Grunde liegenden Hauptgedanken zum Ausdrucke zu bringen. Das Gesetz dürfe unterstellen, daß nach dem Willen des Antragenden dem Empfänger so viel Zeit verbleiben solle, als unter regelmäßigen Umständen zum Eintreffen der Antwort nöthig sei. Spreche es dies aus, so sei damit zum Ausdrucke gebracht, daß der Antragende auf ein richtiges Funktioniren der Verkehrsmittel rechnen, daß er ferner eine ordnungsmäßige Absendung der Antwort, also auch die Wahl des entsprechenden Beförderungsmittels | seitens des Empfängers, voraussetzen dürfe und daß unvorher- | S. 169.
gesehene, dem Antragenden nicht bekannte Umstände keine Berücksichtigung finden könnten. Ein näheres Eingehen hierauf im Gesetze sei nicht erforderlich. Die Praxis werde im Anschlusse an die an der Hand des Art. 319 HGB. gewonnenen Erfahrungen auf Grund des Prinzipes die richtige Entscheidung leicht zu finden wissen. Bei den „regelmäßigen Umständen" werde auch eine etwaige Verkehrssitte gebührende Berücksichtigung finden können. An sich werde es an einer solchen im bürgerlichen Verkehre meist fehlen; die Verschiedenheit der Fälle stehe ihrer Bildung entgegen. Eben deshalb empfehle es sich nicht, mit dem Entw. im Gesetze auf die Verkehrssitte in erster Linie abzustellen. Unterscheide man aber im Gesetze mit den Anträgen 1 bis 3 ausdrücklich zwischen solchen Fällen, in denen eine Verkehrssitte bestehe, und solchen, in denen dies nicht der Fall sei, so werde damit der Streit über das Bestehen einer Verkehrssitte geradezu hervorgerufen. Am bedenklichsten wäre es, wenn man für die Fälle des Nichtbestehens, welche die Regel bilden, allgemein vorschreiben wollte, daß der Antragende die Absendung der Antwort innerhalb des nächsten Werktages nach dem Empfange des Antrages erwarten dürfe. Durch eine solche Regelung würde in die Sachlage ein Zwang gebracht, der häufig der Auffassung des Lebens widersprechen würde. Es ließen sich viele Fälle denken, in denen eine 24stündige Antwortfrist offenbar dem maßgebenden Willen des Antragenden nicht entspreche, sei es, daß sie zu kurz, sei es, daß sie zu lange erscheine. Allerdings sei bei einer festen Frist die Sicherheit des Antragenden eine größere, da er dann bestimmt wisse, wann die Antwort spätestens habe | abgesandt werden müssen. Aber auch | S. 170.
ohne die feste Frist werde der Antragende keineswegs völlig im Ungewissen sein; das Gesetz lege seinen vermuthlichen Willen zu Grunde. Der Antragende brauche sich daher bei der Beurtheilung der Sachlage nur Rechenschaft darüber zu geben, was er als verständiger und loyaler Mann erwarten dürfe. Hierin sei ihm ein genügend sicherer Maßstab gegeben, der auch für den künftigen

Richterspruch maßgebend sei. Die richterliche Entscheidung aber werde nicht durch Vorschriften gebunden, die statt zur Richtschnur leicht zum Hinderniß einer richtigen Entscheidung werden könnten.

§ 85 (II 122, B. 145, R. 145, G. 149).

Zu § 85 lag folgender Antrag vor:

„Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen wäre, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist. Bei Versäumung rechtzeitiger Absendung der Anzeige gilt die Annahme als nicht verspätet".

Der Antrag schränkt den im § 85 enthaltenen Satz insofern ein, als der Antragende zu einer Anzeige an den Annehmenden nur dann verpflichtet sein soll, wenn er erkannte oder erkennen mußte, daß die ihm verspätet zugegangene Annahme bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig eingetroffen sein würde. Die Kom. nahm den Antrag einstimmig an, da die Rücksicht auf Treu und
| S. 171. Glauben nicht erfordere, dem Antragenden eine Anzeigepflicht auch in solchen | Fällen aufzuerlegen, wo er nicht im Stande war zu erkennen, daß die Verspätung ihren Grund in unregelmäßiger Beförderung der Annahmeerklärung habe.

§ 86 (II 124, B. 147, R. 147, G. 151).

Beantragt war: 1. Den § 86 durch folgenden § 66 zu ersetzen:

„Zum Zustandekommen des Vertrages genügt die Annahme des Antrages, ohne daß es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn ihr Unterbleiben der Verkehrssitte entspricht. Ein Verzicht ist insbes. im Zweifel anzunehmen, wenn der Antragende in dem einem Abwesenden gemachten Antrage die sofortige Bewirkung der eine Zusendung nicht erfordernden Leistung verlangt oder seinerseits mit dem Antrage sofort die Leistung verbindet.

Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrage oder den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Hat der Antragende sofortige Leistung verlangt, ohne daß es nach Abs. 1 einer Erklärung der Annahme bedarf, so erlischt der Antrag im Zweifel, wenn die Leistung innerhalb der zu ihrer Bewirkung erforderlichen Zeit nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt, wenn die
| S. 172. Ankunft | des Antrages durch Zufall sich verspätet hat, oder wenn mit der Bewirkung der Leistung nicht sofort begonnen wird."

2. Im Abs. 1 Satz 2 des Antrages 1 die Worte „eine Zusendung nicht erfordernden" zu streichen.

3. Den Antrag 1 zu beschließen, jedoch zu streichen den Satz 2 des Abs. 1 und den Abs. 3.
(Dabei sei für die Fassung des Abs. 1 Satz 1 zu erwägen, ob nicht besser mit dem Entw. von „Gestatten" als von „Verzicht" gesprochen werde, „...wenn das Unterlassen derselben vom Antragenden gestattet ist oder der Verkehrssittte entspricht").

4. Den Abs. 1 Satz 1 des Antrages 1 zu fassen: „Zum Zustandekommen des Vertrages ist eine Erklärung der Annahme gegenüber dem Antragenden nicht erforderlich, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht".

5. Den § 86 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Hat der Antragende auf eine Annahmeerklärung verzichtet oder liegt ein Fall vor, in welchem das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht, so kann der andere Theil die Rechte aus dem Vertrage geltend machen, ohne eine Annahmeerklärung abge-
| S. 173. geben zu haben. Ein Verzicht ist insbes. im Zweifel anzunehmen, | wenn der Antragende mit dem Antrage die angetragene Leistung verbindet.

Wie lange der Antragende gebunden ist, bestimmt sich beim Mangel ausdrücklicher Erklärung nach den Umständen des Falles.

Durch eine nicht an den Antragenden gerichtete Aeußerung des Willens, den Antrag anzunehmen, wird der andere Theil nicht gebunden, es sei denn, daß er von der angetragenen Leistung einen Gebrauch macht, dessen Folgen sich nicht rückgängig machen lassen.

Nimmt der andere Theil den Antrag (in bindender Weise) an, so ist er berechtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Annahme als erfolgt gelten soll".

Die Kom. nahm den Antrag 3 an. Das Ergebniß ist folgendes:

Der Abs. 1 des § 86 ist ersetzt durch den im Antrage 1 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 1 der Antrag 5 Abs. 1, 3, 4 wurde abgelehnt. — Der Abs. 2 des § 86 ist gestrichen; die Auf-

nahme einer entsprechenden Bestimmung, wie sie der Abs. 1 Satz 2 des Antrages 1 vorschlug, ist abgelehnt und damit der Antrag 2 erledigt. — Der Abs. 3 des § 86 ist durch den im Antrage 1 vorgeschlagenen Abs. 2 ersetzt; der Abs. 2 des Antrages 5 wurde der RedKom. überwiesen. — Der Abs. 4 des § 86 ist gestrichen; die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, wie sie der Abs. 3 des Antrags 1 vorschlug, wurde abgelehnt. Hiernach soll der § 86 durch folgende Vorschrift ersetzt | werden: | S. 174.

„Zum Zustandekommen des Vertrages genügt die Annahme des Antrages, ohne daß es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht.

Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen des Antragenden".

Die Kom. erwog: Die vom § 86 geregelte Frage, in welchen Fällen die stillschweigende Annahme eines Vertragsantrags dem Antragenden gegenüber zulässig sei (Abs. 1 Satz 1), und wie lange in solchen Fällen der Antragende gebunden sein solle (Abs. 3), bedürfe einer Entscheidung im Gesetze nicht, sondern bleibe besser der Entscheidung durch Wissenschaft und Praxis überlassen. Es erscheine auch nicht unbedenklich, wenn der Abs. 1 Satz 1 die stillschweigende Annahme von der „Gestattung" des Antragenden abhängig mache, da sich in vielen Fällen die Zulässigkeit einer stillschweigenden Annahmeerklärung aus der Verkehrssitte ergeben werde und nur mittelbar auf eine „Gestattung" des Antragenden zurückführen lasse. Für den Satz 2 des Abs. 1 sei zudem kein Raum mehr, nachdem die im § 74 Abs. 1 hinsichtlich des Wirksamwerdens stillschweigender und ausdrücklicher Willenserklärungen gemachte Unterscheidung in Wegfall gekommen sei.

Dagegen sei es erforderlich, über die (vom Entw. von den erwähnten Fällen nicht scharf unterschiedenen) Fälle eine besondere Bestimmung zu geben, in denen eine Annahme gegenüber dem Antragenden | nicht erforderlich ist, sei es, daß dieser auf eine solche ausdrücklich oder | S. 175
stillschweigend verzichtet habe, sei es, daß ihr Unterbleiben der Verkehrssitte entspreche. In solchen Fällen sei gleichwohl immer noch eine Annahme erforderlich, welche begrifflich zum Wesen des Vertragschlusses gehöre. Es genüge aber ausnahmsweise eine jede Bethätigung des Annahmewillens, welche diesen erkennbar zum Ausdrucke bringe, ohne daß sie an den Antragenden gerichtet, diesem gegenüber erfolgt zu sein brauche. Wann eine derartige Bethätigung vorliege, in welchem Zeitpunkte sonach der Vertrag zu Stande gekommen sei, ob schon mit dem Beginn oder erst mit der Vollendung der Bethätigungshandlung, werde sich nur an der Hand des Einzelfalles beurtheilen lassen. Das Gleiche gelte von der Frage, wie lange in den in Rede stehenden Fällen die Gebundenheit des Antragenden dauere. Die Entscheidung werde nach dem aus dem Antrage oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden zu treffen sein.

Der Antrag 5 geht, im Anschlusse an die Erörterungen Zitelmann's (gutachtl. Aeuß. I S. 148 ff.), von Gesichtspunkten aus, welche sich von der dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung wesentlich entfernen. Hat der Antragende auf eine Annahmeerklärung verzichtet, oder liegt ein Fall vor, in welchem ihr Unterbleiben der Verkehrssitte entspricht, so sei nicht davon auszugehen, daß es einer dem Antragenden gegenüber abzugebenden Erklärung der Annahme nicht bedürfe, sondern davon, daß eine Annahmeerklärung überhaupt nicht erforderlich sei. Der Antragende begnüge sich damit, nachträglich zu erfahren, ob sein Antrag angenommen worden sei (Antrag 5 Abs. 1 Satz 1). Eine einem Dritten gegenüber abgegebene Erklärung sei rechtlich belanglos | (5 Abs. 3). Zum Begriffe der Annahmeerklärung gehöre es, daß sie nur dem An- | S. 176.
tragenden gegenüber erfolgen könne, welchem sie ja zum Bewußtsein bringen solle, daß die zum Vertragschlusse erforderliche Willensübereinstimmung vorhanden sei. Werde vom Antragsempfänger über Sachen, die der Antragende mit dem Antrage übersandt habe, verfügt, so liege genau genommen auch hier eine Annahmeerklärung ohne Weiteres noch nicht vor. Doch erfordere die Rücksicht auf Treu und Glauben, daß der Verfügende dann, wenn die Folgen der Verfügung sich nicht rückgängig machen ließen, sich so behandeln lassen müsse, als ob er eine Annahmeerklärung abgegeben habe (Antrag 5 Abs. 3). Abgesehen von Fällen der letzteren Art aber sei nicht einzusehen, weshalb eine Handlung, die sich nicht als eine Erklärung gegenüber dem Antragenden darstelle, nicht solle rückgängig gemacht werden dürfen, soweit eine Rückgängigmachung möglich sei, warum eine nicht an den Antragenden gerichtete Erklärung nicht solle widerrufen werden können, während doch bei einer an ihn gerichteten ausdrücklichen Annahmeerklärung der Widerruf, bis sie ihm zugegangen, zulässig sei.

Die Kom. hielt es nicht für angezeigt, diesem einer neueren Theorie entsprungenen Konstruktionsversuch im BGB. Ausdruck zu geben. Sie hielt aber auch ein Bedürfniß für eine Regelung im Sinne des Antrages 5 nicht als vorliegend. Die vorgeschlagene Konstruktion möge für einzelne Fälle, welche sie zum Ausgangspunkte nehme, passen, wennschon nicht anzuerkennen sei, daß diese Fälle nothwendig jene Auffassung und Entscheidung erheischten. Für andere Fälle aber sei es mindestens sehr zweifelhaft, ob sie genügen könne. Es müsse Anstand genommen

| S. 177. werden, in Abweichung von der dem geltenden Rechte zu Grunde liegenden | Auffassung dem Antragsempfänger die Ablehnung des Antrages, nachdem er den Annahmewillen — wenn auch nicht in der Richtung auf den Antragenden — deutlich zu erkennen gegeben habe, noch frei zu lassen und die Bestimmung des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses dem Belieben des Antragsempfängers anheimzugeben. Beides ermögliche dem Empfänger, auf Kosten des Antragenden zu spekuliren. Daß diese Regelung in allen Fällen dem in einer derartigen Offerte ausgedrückten Willen des Antragenden entspreche, lasse sich sicherlich nicht behaupten. Bedenklich erscheine auch, daß es darauf ankommen solle, ob sich eine vorgenommene Verfügung rückgängig machen lasse oder nicht. Die vorgeschlagene Konstruktion führe in ihrer letzten Konsequenz dazu, das Vorliegen eines Vertrages in den in Rede stehenden Fällen zu verneinen. Halte man daran fest, daß es sich um eine Vertragschließung handele und daß zum Zustandekommen eines Vertrages stets die Annahme erforderlich sei, so sei, um dem praktischen Bedürfnisse gerecht zu werden, mehr nicht erforderlich, als die Anerkennung, daß die Bethätigung des Annahmewillens genüge.

Die Ablehnung der dem Abs. 2 des § 86 entsprechenden Vorschläge auf Feststellung einer Auslegungsregel darüber, wann im Zweifel ein Verzicht des Antragenden auf die Annahmeerklärung anzunehmen sei, erfolgte, weil es zweifelhaft erschien, ob in den vorgeschlagenen Sätzen in der That eine sachgemäße Regel für die große Mehrzahl der Fälle zu finden sei. Am wenigsten Bedenken errege die Unterstellung des Verzichtes in den Fällen, in welchen mit dem Antrage die angetragene Leistung verbunden werde, obgleich auch hier sich Zweifel ergäben, so z.B. dann, wenn
| S. 178. die angetragene Leistung nur theilweise erfolge. Sehr fraglich erscheine dagegen die Richtigkeit der Regel in den Fällen, in welchen sofortige Leistung verlangt werde. Dies gehe schon aus den Abweichungen zwischen dem Entw. und den gestellten Anträgen hervor. Es empfehle sich daher, der Rechtsprechung völlig freie Hand zu lassen und demgemäß auch eine dem Abs. 4 des § 86 entsprechende Auslegungsregel hinsichtlich der Dauer der Gebundenheit für die Fälle des Verlangens sofortiger Leistung nicht aufzustellen.

| S. 179. | § 87 (II — — —).

Beantragt war: 1. Den § 87 zu streichen.

2. Ihn zu ersetzen: „Ist ein Vertrag unter Abwesenden geschlossen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Annahmeerklärung behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt der Vertragschließung".

| S. 180. | 3. „Ist der unter Abwesenden verhandelte Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages".

Die Kom. strich den § 87. Man ging davon aus, daß die daselbst über den Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffene Bestimmung sachlich zu billigen, ein besonderer Ausspruch hierüber im Gesetze aber entbehrlich sei. Im Gegensatze hierzu bezweckten die abgelehnten Anträge 2, 3 die Vorschrift des Art. 321 HGB. in das BGB. zu übertragen. Auch von den Vertretern dieser Anträge wurde zwar anerkannt, daß nach der zu § 74 für Willenserklärungen unter Abwesenden angenommenen Empfangstheorie der Vertrag erst in dem Zeitpunkte geschlossen sei, in welchem die Annahmeerklärung dem Antragsteller zugegangen und daß somit der Art. 321 eine fiktive Rückdatirung des Perfektionszeitpunktes enthalte. Man machte jedoch zu Gunsten der Anträge geltend, daß diese Rückdatirung dem Willen und dem Interesse beider Vertragsparteien entspreche, daß ferner die Bestimmung des HGB. für das Gebiet des Handelsrechtes, dem die meisten Anwendungsfälle der Regel über den Perfektionszeitpunkt angehörten, in das Bewußtsein der betheiligten Kreise eingedrungen sei, und eine Aenderung des HGB. daher störend empfunden werden würde, daß aber eine Aenderung des HGB. die Folge der Annahme des § 87 sein werde. Die letztere Ansicht wurde von der Mehrheit getheilt; auch sie ging von der bestimmten Erwartung aus, daß nach Annahme des § 87 bei der unerläßlichen Revision des HGB. der Art. 321 mit
| S. 181. dem Entw. in Uebereinstimmung werde gebracht werden. Sie glaubte aber | dem Vorgange des HGB. deshalb entscheidende Bedeutung nicht beimessen zu können, weil, wie bekannt, der Art. 321 nicht das Ergebniß praktischer Erwägungen, sondern eines Kompromisses zwischen verschiedenen, gegenwärtig zum Theile aufgegebenen theoretischen Ansichten über die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer Willenserklärung sei. Da der Entw. in letzterer Frage eine bestimmte Stellung nehme, so empfehle es sich, auch bezüglich des Zeitpunktes des Vertragschlusses an der daraus sich ergebenden Konsequenz festzuhalten, da durchschlagende Gründe der Billigkeit oder des praktischen Bedürfnisses für eine Abweichung nicht vorlägen. In Betracht komme übrigens auch, daß eine dem Art. 321 entsprechende Bestimmung im BGB. auf alle dinglichen Verträge Anwendung finden, dies aber schweren Bedenken unterliegen würde. Sei somit der § 87 zu billigen, so ergebe sich doch sein Inhalt aus dem dem Entw. zu entnehmenden Vertragsbegriffe im Zusammenhalte mit dem § 74 Abs. 1 von selbst. Die Streichung erscheine um so räthlicher, als die Fassung des

§ 87 nicht einwandfrei, eine namentlich auch für Nichtjuristen verständliche, kurzgefaßte anderweitige Formulirung aber schwer zu finden sei.

§ 88 (II 123, V. 146, R. 146, G. 150).

Der nur redaktionelle Antrag, die Abs. 1 und 3 durch die Bestimmung zu ersetzen:

„Die verspätete Annahme eines Antrages gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage"

wurde sachlich | gebilligt. Wegen Abs. 2 vgl. §§ 80, 81 zu II. | S. 182.

§ 89 (II 125, V. 149, R. 149, G. 153).

Beantragt war: 1. den § 89 zu streichen;

2. ihn zu ersetzen: „Sofern nicht ein anderer Wille aus dem Antrage oder aus den Umständen des Falles erhellt, wird der Antrag durch den vor der Abgabe der Annahmeerklärung eintretenden Tod des Antragenden nicht aufgehoben".

Die Kom. nahm sachlich den Antrag 2 an unter Erstreckung desselben auf den Fall eintretender Geschäftsunfähigkeit des Antragenden. Anlangend den Einfluß des Todes des Antragenden auf die Wirksamkeit des Vertragsantrages, so erachtete zwar die Minderheit eine Bestimmung für entbehrlich, da die Einflußlosigkeit des Todes theils aus § 74 Abs. 3, theils aus dem mit der Universalsukzession gegebenen Eintritte der Erben des Antragenden in dessen durch den Antrag geschaffene Rechtsposition folge. Die Mehrheit hielt jedoch die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung namentlich mit Rücksicht auf die abweichende gemeinrechtliche Lehre für zweckmäßig. Soweit ferner § 89 den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden betrifft, hielt ihn die Minderheit neben § 74 Abs. 3 für überflüssig und irreführend, während die Mehrheit davon ausging, daß die Bestimmung des Entw. unbedenklich erscheine. — Was den Tod und den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragsempfängers anlangt, so entschied man sich insoweit für die Streichung des § 89, weil man ihn für bedenklich hielt. Bezüglich des Todes müßte die Vorschrift, wenn sie beibehalten werden sollte, dahin aufgefaßt werden, daß der Antrag als an die Erben des Adressaten gerichtet anzusehen sei, ein | Satz, welcher Bedenken unterliege. | S. 183. Hinsichtlich der Geschäftsunfähigkeit des Adressaten enthalte der § 89 eine gewisse Abweichung vom § 66 bz. von der zum Ersatze beschlossenen Vorschrift. Es könne ferner keinen Unterschied machen, ob die Geschäftsunfähigkeit vor oder nach der Absendung des Antrages eintrete. Bedenklich sei es endlich, als Regel anzunehmen, daß der Antragende die Wirksamkeit des Antrages auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Adressaten wolle.

§ 90 (II 126, V. 152, R. 152, G. 156). § 90. Versteigerung.

Beantragt war, folgende Bestimmung an die Stelle zu setzen:

„Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlages geschlossen wird".

Der Antrag bezwecke, abgesehen von redaktioneller Aenderung, durch Weglassung der im Entw. zweimal gebrauchten Worte „im Zweifel" zum Ausdrucke zu bringen, daß es sich bei beiden Sätzen nicht um bloße Auslegungsregeln, sondern um dispositive Vorschriften handle. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die beiden Sätze des Antrages so sehr das für Versteigerungen Natürliche und Regelmäßige aussprächen, daß ihnen die erhöhte Bedeutung dispositiver Rechtssätze zukomme. Zu Gunsten der Beibehaltung der Worte „im Zweifel" wurde hervorgehoben, daß gerade bei der Versteigerung, die häufig durch Beamte vorgenommen werde, das Mißverständniß nahe liegen könnte, als enthielten die Sätze des § 90 nicht blos dispositive, sondern absolute Rechtsnormen. — Die Kom. strich die Worte „im Zweifel" und billigte im Uebrigen den § 90 bz. die beantragte Vorschrift inhaltlich.

| § 91 (II 104, V. 121, R. 121, G. 125). | S. 184.

Beantragt war: 1. Den § 91 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.

Das Gleiche gilt im Zweifel bei dem Mangel einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form".

2. Im vorstehenden Antrage den Abs. 2 zu streichen.

3. Den Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

4. Dem § 78 folgenden Abs. 3 beizufügen: „Ist eine Beurkundung des abzuschließenden Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist".

Abs. 1. a) Die Kom. beschloß, den Abs. 1 sachlich beizubehalten. Für seine Streichung wurde geltend gemacht, daß er nicht einen Rechtssatz, sondern ein legislativpolitisches Prinzip ausspreche, das nach der sonst im Entw. befolgten Methode sich zum Ausspruche im Gesetze nicht eigne, daß ferner der Inhalt des Abs. 1 an sich selbstverständlich und nur im Hinblicke auf die abweichende Bedeutung des Formzwanges im preuß. und franz. Rechte von vorübergehendem Werthe sei. Für die Beibehaltung des Satzes war dagegen, außer der letztgedachten Rücksicht auf das geltende Recht, der Vorgang aller neuen Gesetzarbeiten, die Wichtigkeit des Grundsatzes an sich sowie die Abneigung maßgebend, bezüglich der Enthaltsamkeit im Ausspruche allgemeiner Prinzipien noch weiter zu gehen, als dies in dem in dieser Hinsicht schon vielfach getadelten Entw.
| S. 8371. geschehen. — | In zweiter Lesung wurde wiederum beantragt, den Abs. 1 des § 104 zu streichen. Denn der Satz enthält keine Norm und soll lediglich das gesetzgeberische Prinzip andeuten, daß Rechtsgeschäfte der Regel nach formfrei sein sollen; aber auch diesen Zweck erfüllt er nicht, er wäre ebenso berechtigt und ebenso richtig in einem Gesetze, das den Formzwang als Regel ansieht. Ein Rechtsgeschäft kann immer nur dem Formzwange unterliegen, wenn es ihm durch Gesetz oder durch Rechtsgeschäft unterstellt wird. Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen.

Abs. 2. b) Der Abs. 2 Satz 1 bz. der Abs. 1 des Antrages 1 wurde sachlich nicht beanstandet. Zu Abs. 2 Satz 2 nahm die Kom. unter Ablehnung der Streichungsanträge 2, 3 sowohl diesen Satz selbst (bz. den sachlich übereinstimmenden Antrag 1 Abs. 2) als auch den Antrag 4 sachlich an, indem sie die Fassung und Stellung beider Sätze der Prüfung der RedKom. überwies. Es wurde übereinstimmend davon ausgegangen, daß der in Rede stehende Satz 2 zwei verschiedene Fälle umfasse, nämlich einerseits den Fall, daß die über einen bestimmten Vertrag unterhandelnden Parteien vereinbaren, er solle in bestimmter Form errichtet werden, andererseits den Fall, daß in einem Rechtsgeschäfte für spätere, damit im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, zB. in einem Miethvertrage für die Kündigung oder die Verlängerung eine gewisse Form vorgeschrieben werde. Dem auf ersatzlose Streichung des Abs. 2 Satz 2 gerichteten Antrage 2 lag die Erwägung zu Grunde, es empfehle sich, über die Bedeutung und Wirkung der rechtsgeschäftlichen Bestimmung einer Form in beiden Fällen lediglich die Willensauslegung und die freie Beweiswürdigung des Richters entscheiden zu lassen. Die gleiche Behandlung einer solchen Bestimmung mit einer gesetzlichen Formvorschrift sei nicht gerechtfertigt; insbes. bleibe der Parteiwille im zweiten Falle gegenüber der früheren rechtsgeschäftlichen Bestimmung souverän; es bedürfe auch keiner Aufhebung des ersten, eine Form bestimmenden Rechtsgeschäftes, um dem zweiten, diese Form
| S. 186. nicht erfüllenden Rechtsgeschäfte Gültigkeit zu verschaffen; die Zulassung | einer Berufung auf die frühere Formabrede eröffne dolosem Verhalten Thür und Thor. — Abweichend hiervon bezweckten die Anträge 3 und 4 den Abs. 2 Satz 2 für den ersten der oben bezeichneten Fälle inhaltlich beizubehalten, dem Gedanken aber eine korrekte Fassung zu geben, da es unrichtig sei, in diesem Falle von einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form und von einer Mangels der Form eintretenden Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zu sprechen. Dagegen erachtete der Antragsteller eine Bestimmung für den zweiten der oben bezeichneten Fälle wegen der Seltenheit desselben für entbehrlich.

Die Kom. hielt für beide Fälle die Aufnahme einer Auslegungsregel für ein praktisches Bedürfniß, wie denn eine solche auch in mehreren geltenden Rechten vorgesehen sei. Da sie nur im Zweifel Platz greife, bleibe im zweiten Falle selbstverständlich die Prüfung offen, ob bei dem zweiten Rechtsgeschäfte die Aufhebung des ersten, formfestsetzenden Rechtsgeschäftes beabsichtigt worden sei. Die Verschiedenheit zwischen dem Entw., soweit er sich auf den ersten Fall bezieht, und dem Antrage 4 wurde als eine in der Hauptsache redaktionelle angesehen.

§§ 92—94 (II 105, 106, V. 122, 123, R. 122, 123, G. 126, 127).

I. Zu § 92 lagen nachstehende Anträge vor:

1. An Stelle der §§ 92 bis 94 folgenden § (69) zu setzen:

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde
| S. 187. erfolgen. Sind über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, | so genügt es, wenn die eine Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet hat.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt.

Diese Vorschriften gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form".

2. Im Abs. 1 die Worte „gerichtlich oder notariell" zu ersetzen durch „öffentlich".

3. Den § 92 Abs. 2, den letzten Halbsatz des § 93 und des § 94 Abs. 1 zu streichen.

4. Den § 92 Abs. 2, sowie den letzten Halbsatz des § 94 zu streichen und im § 93 auszusprechen:
„Ist durch Rechtsgeschäft die schriftliche Form bestimmt, so genügt im Zweifel telegraphische Uebermittelung der Willenserklärung".

a) Die Kom. nahm den Abs. 1 des Entw. bz. des Antrages 1 unter Ablehnung des Antrages 2 sachlich an. Zu Gunsten des letzteren Antrages, der bezweckt, den Landesgesetzen die Befugniß zur Bestimmung der für die Beglaubigung von Handzeichen zuständigen Behörde vorzubehalten, wurde der mit dem Antrage übereinstimmende Wunsch des württ. Staatsministeriums sowie der Beschluß des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern (gutachtl. Aeuß. VI S. 93, 94) geltend gemacht. Die an letzterer Stelle mitgetheilten Gründe wurden im Wesentlichen wiederholt. Betont wurde namentlich, daß die Landesgesetzgebung von der ihr zufallenden Befugniß, auch den Gemeindebehörden die Beglaubigungen zu übertragen, nur da Gebrauch machen werde, wo bezüglich der Befähigung dieser Behörden keine Zweifel obwalteten, sowie daß den Gemeindebehörden durch die Reichsgesetzgebung (Personenstandsgesetz, Arbeiterversicherungsgesetze) zum Theile Aufgaben gestellt seien, die an Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Handzeichenbeglaubigung mindestens gleichstünden.

Für die Entscheidung der Mehrheit waren folgende Gründe maßgebend: Vor Allem würde eine Aenderung des Entw. auch eine Aenderung des § 381 CPO. zur kaum vermeidlichen | Folge | S. 188.
haben müssen. Sei es auch nicht unmöglich, die Anforderungen an eine Urkunde für die materielle Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes anders zu bestimmen, als für die prozessuale Beweiskraft derselben, so sei doch eine solche Verschiedenheit anomal und für den Hauptanwendungsfall der Regel des Entw., die Quittung, höchst unzweckmäßig sein. Die Aenderung der CPO. würde aber für das Prozeßrecht das Aufgeben der in diesem Punkte erreichten Rechtseinheit bedeuten und sich nur rechtfertigen lassen, wenn für die Aenderung der materiellrechtlichen Bestimmung gewichtige Gründe vorlägen. Dies sei zu verneinen. Von allen Rechtsgeschäften, für die der Entw. Schriftlichkeit vorschreibe, habe für die ländliche Bevölkerung, deren Interesse der Antrag im Auge habe, nur die Quittung praktische Bedeutung. In Betracht komme ferner, daß die Zahl der Analphabeten in steter Abnahme begriffen sei. Soweit vom Erfordernisse gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung eine Vertheuerung der Rechtsakte befürchtet werde, lasse sich durch entsprechende Festsetzung der Gebühren abhelfen. Zuzugeben sei, daß die ortsbehördliche Beglaubigung nicht selten bequemer sei. Das Interesse der Bequemlichkeit müsse jedoch hinter dem der Zuverlässigkeit der Beglaubigung zurückstehen. Was aber letztere betreffe, so liege es in der Natur der Sache und sei durch die Erfahrung bestätigt, daß die von einem Richter oder Notare ertheilte Beglaubigung bezüglich der Prüfung und Würdigung des Sachverhaltes ungleich größere Garantien biete, als Beglaubigungen, welche in Landgemeinden von Gemeindeorganen vorgenommen werden. Endlich sei auch für das materielle Recht die Einheitlichkeit der Vorschrift im ganzen Reiche von nicht geringem Werthe.

| b) Die Kom. nahm unter Ablehnung des Antrages 4 den § 92 Abs. 2 an und der Vor- | S. 196.
sitzende konstatirte hierauf ohne Widerspruch, daß hiermit sich auch die Annahme des letzten Halb- §§ 92 Abs. 2, 93, 94 Abs. 1 letzter Halbsatz. (Telegramm.)
satzes des § 93, und des § 94 Abs. 1 ergebe. Man erwog: Die in § 92 Abs. 2 getroffene Bestimmung enthalte eine den Bedürfnissen des Verkehres Rechnung tragende Vorschrift und sei aus diesem Gesichtspunkte zu billigen. Dem Umstande, daß durch Telegraphirung dem Empfänger die Willenserklärung nicht in Urschrift, sondern in einer Abschrift zugehe, könne entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, da dieser Umstand lediglich eine aus der Natur der telegraphischen Korrespondenz sich ergebende Einschränkung der im § 92 Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse enthalte. Gegenüber dem weiteren von der Minderheit angeregten Bedenken, daß der Empfänger nicht in der Lage sei, zu prüfen, ob der Erklärende | die Aufgabeschrift selbst unterzeichnet habe, sei zu bemerken, | S. 197.
daß auch bei brieflicher Uebermittelung die Prüfung der Identität des Erklärenden häufig nicht möglich sei. Die Beweisschwierigkeiten endlich, welche daraus entstehen könnten, daß die Aufgabeschrift seitens der Telegraphenverwaltung nur während einer beschränkten Zeit aufbewahrt würde, könnten keinen Grund dafür abgeben, einer durch das Verkehrsbedürfniß geforderten Form der Willenserklärung die Rechtswirksamkeit zu versagen. Andererseits müsse aber am Erfordernisse der eigenhändigen Unterzeichnung der Aufgabeschrift seitens des Erklärenden festgehalten werden, weil kein Grund vorhanden sei, für die telegraphische Uebermittelung einer Willenserklärung eine nicht aus der Natur der telegraphischen Korrespondenz sich ergebende Erleichterung der im § 92 Abs. 1 aufgestellten Formvorschriften zu gewähren. Erachte man aber bei einseitigen Willenserklärungen die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch die telegraphische Uebermittelung für gewahrt, so müsse das Gleiche auch für Vertragserklärungen gelten, vorausgesetzt, daß die beiderseits ausgewechselten Telegramme inhaltlich ihrem Wortlaute nach übereinstimmen und im Uebrigen hinsichtlich der Aufgabeschriften dem Erfordernisse des § 92 Abs. 2 genügt sei.

Nachträglich wurde beantragt: die Berathung über den § 92 Abs. 2 und den letzten Halbsatz des § 94 Abs. 1 wieder aufzunehmen und diese Vorschriften zu streichen.

Bei der früheren Berathung seien vorzugsweise die Fälle gewillkürter Schriftform, auf welche diese Vorschriften in den §§ 93, 94 Abs. 2 für im Zweifel anwendbar erklärt seien, in Betracht gezogen worden. Die Fälle der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, für die die Vorschriften in erster Linie gegeben seien, hätten dabei nicht die genügende Berücksichtigung gefunden.
| S. 210. Den Hauptfall | der gesetzlichen Schriftform bei einseitigen Willenserklärungen bilde nach dem Entw. die Quittung. Der § 269 schreibe vor, daß der Schuldner vom Gläubiger ein schriftliches Empfangsbekenntniß verlangen könne. Für diesen Fall passe die Vorschrift des § 92 Abs. 2 offenbar nicht. Es würde der natürlichen Auffassung, der Verkehrssitte und dem Zwecke der Vorschrift widersprechen, wenn dem Gläubiger freigestellt sein sollte, telegraphisch Quittung zu ertheilen und den Schuldner auf die angeblich unterzeichnete Aufgabeschrift zu verweisen. Der Schuldner solle vielmehr, wie auch der Abs. 2 des § 269 darthue, eine den Beweis der erfolgten Zahlung sichernde Urkunde mit der Unterschrift des Gläubigers selbst in die Hand bekommen. Für die übrigen im Entw. vorkommenden Fälle gesetzlicher Schriftform (Anweisung, Schuldversprechen) sei mindestens ein Bedürfniß für die Vorschriften des § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 1 letzter Halbsatz nicht anzuerkennen. Auch hier lege das Gesetz, wenn es die Schriftform vorschreibe, neben anderen Zwecken auch auf den Zweck der Beweissicherung Gewicht und erscheine deshalb in der Regel die telegraphische Uebermittelung als unzulässig. Es empfehle sich daher, von der Aufstellung einer allgemeinen Bestimmung Umgang zu nehmen und bei den einzelnen in Betracht kommenden Fällen zu erwägen, ob etwa nach der Beschaffenheit des Verhältnisses die Zulassung der telegraphischen Form angemessen erscheine.

Was ferner die durch Rechtsgeschäft vorgeschriebene Schriftform anlange, so sei auch hier davon auszugehen, daß die Absicht der Parteien auf Verschaffung eines sicheren Beweismittels gerichtet gewesen sein werde. Die aufgestellte Auslegungsregel werde daher dem Willen der Parteien in der Regel nicht entsprechen. Andererseits könne der § 94 Abs. 1, letzter Halbsatz
| S. 211. eine praktische Bedeutung kaum beanspruchen, da hiernach ein telegraphischer Vertragschluß | nur möglich sein solle mittels Austausches wörtlich übereinstimmender Telegramme. Wenn überhaupt ein Bedürfniß vorliege, den telegraphischen Vertragschluß für die Fälle gewillkürter Schriftform zuzulassen, so werde man den § 94 außer Anwendung lassen und allgemein vorschreiben müssen, daß telegraphische Uebermittelung genüge. — Die Kom. beschloß die Wiederaufnahme der Berathung.

Es wurde nunmehr der vorstehende Antrag 4 wiederholt und außerdem, vorbehaltlich der Fassung, beantragt:

5. Dem Abs. 2 des § 92 beizufügen: „Das Recht des Empfängers, die Beobachtung der eigentlichen Schriftform zu verlangen, bleibt unberührt".

Die Kom. beschloß, den Antrag 4 mit einem dem Antrage 5 entsprechenden Zusatze anzunehmen.

Anlangend die Streichung des § 92 Abs. 2 und des letzten Halbsatzes des § 94 Abs. 1, ging die Kom. davon aus, daß für die Fälle der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform das Bedürfniß einer Zulassung der telegraphischen Uebermittelung der Willenserklärung nicht anerkannt werden könne, zumal eine solche Zulassung mit dem Zwecke der Formvorschrift — Beweissicherung und Schutz vor Uebereilung — im Widerspruche stehen würde. Für die Fälle der durch Rechtsgeschäft bestimmten Schriftform war die Mehrheit dagegen der Ansicht, daß
| S. 212. hier das | Verkehrsbedürfniß eine Auslegungsregel im Sinne der Gleichstellung der telegraphischen mit der schriftlichen Form dringend erfordere. Für die Mehrzahl der Fälle werde es dem Willen der Parteien entsprechen, wenn das Gesetz — und zwar sowohl hinsichtlich der einseitigen Willenserklärungen als auch hinsichtlich der Verträge — im Zweifel die telegraphische Uebermittelung der Willenserklärung für genügend erkläre, so daß mit der Uebermittelung die gleichen Rechtswirkungen eintreten, wie bei vorliegender Schriftform. Allerdings werde bei vorbehaltener Schriftform die Absicht der Parteien regelmäßig auch darauf gerichtet sein, sich die Erlangung einer vollbeweisenden Urkunde zu sichern. Dieser Absicht werde aber genügend Rechnung getragen, wenn das Gesetz ausdrücklich hinzufüge, daß das Recht des Empfängers, nachträgliche Beobachtung der eigentlichen Schriftform zu verlangen, unberührt bleibe.

Die Vorschriften des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 letzter Halbsatz seien in ihrer Anwendung auf die gewillkürte Schriftform in zweifacher Beziehung zu eng und dem Verkehrsbedürfnisse nicht entsprechend. Einmal werde im Verkehre auf die Aufgabeschrift, die nicht für den Empfänger bestimmt sei und nicht in dessen Hände gelange, kein Gewicht gelegt. Man könne deshalb nicht darauf abstellen, daß die Aufgabeschrift vom Absender des Telegrammes eigenhändig unterzeichnet sein müsse, zumal es fraglich erscheine, ob die Telegraphenverwaltungen insbes. im Auslande, verpflichtet seien, dem Empfänger die Aufgabeschrift auszuhändigen oder auch nur zur Einsicht vorzulegen, ob ferner überall eine Aufbewahrung der Aufgabeschriften stattfinde usw. Zur Gültigkeit der Willenserklärung müsse es vielmehr genügen, wenn aus dem übermittelten Telegramme sich erkennen lasse, von wem es herrühre. Der Redkom. könne überlassen bleiben,

zu prüfen, ob gemäß der von einer Seite erfolgten Anregung auszusprechen sei, daß aus der Ausfertigung des | Telegrammes die Unterschrift des Absenders hervorgehen müsse. Selbstverständlich genüge dies für sich allein nicht; das Telegramm müsse vielmehr auch in Wirklichkeit vom Absender ausgegangen sein. Ob aber dieser selbst seinen Namen unter die Aufgabeschrift gesetzt oder ob ein Dritter mit seiner Einwilligung dies für ihn gethan habe, sei belanglos. Andererseits lege der Entw. auch hinsichtlich der Verträge dem praktischen Bedürfnisse insofern Fesseln an, als nach § 94 Abs. 2 bei vereinbarter Schriftform ein telegraphischer Vertragschluß nur möglich sein würde durch den Austausch zweier bis auf die Unterschrift gleichlautender Telegramme. Der Verkehr werde eine solche Einschränkung kaum verstehen; die Folge davon würden Prozesse sein, in denen über die Frage, ob dem Erfordernisse gleichlautender Telegramme genügt sei, gestritten werden würde. | S. 213.

Seitens der Minderheit wurde im Gegensatze hierzu angenommen, daß der Verkehr, soweit überhaupt ein Bedürfniß zu den in Rede stehenden Vorschriften vorliegen sollte, sich auch an die im Entw. vorgesehenen Formen bald gewöhnen werde. Von einer Beschränkung des Verkehres könne aber auch um deswillen keine Rede sein, weil der Entw. nur Dispositivvorschriften gebe und es den Parteien jederzeit unbenommen bleibe, die Bestimmung dahin zu treffen, daß schriftliche oder telegraphische Form erforderlich und genügend sein solle.

| c) Der Abs. 3 des Entw. wurde sachlich gebilligt. | S. 189.

II. Zu § 93 lag außer dem zu I 1 mitgetheilten Antrage der Antrag auf Streichung vor.

Dem Streichungsantrage lag der Gedanke zu Grunde, daß, wenn rechtsgeschäftlich Schriftform vereinbart sei, im Zweifel diejenige Beurkundungsform als dem Willen der Parteien entsprechend angesehen werden müsse, die sie nachher thatsächlich gewählt haben. Die Mehrheit hielt aber auch nach dieser Richtung die Aufnahme einer Auslegungsregel für zweckmäßig und den im § 93 ihr gegebenen Inhalt für sachgemäß.

| III. Zu § 94 wurde beantragt: | S. 191.

1. Den § 94 zu streichen.
2. Den Abs. 2 zu streichen.
3. An Stelle des § 94 die (oben unter I 1 mitgetheilten) Abs. 2—4 zu setzen.
4. | „Bei einem Vertrage, welcher für jede der Parteien Rechte zu begründen oder anderweitige Vortheile zu schaffen bestimmt ist, muß die Unterzeichnung . . . (wie im Antrage I 1 Abs. 2)“. | S. 192.

   „Bei einem Vertrage mit anderem Inhalte genügt die Unterzeichnung seitens derjenigen Partei, welche zu Gunsten der anderen Partei Rechte begründet oder anderweitige Vortheile schafft, wenn die Urkunde der Letzteren oder an Stelle derselben einem Dritten ausgehändigt wird“.
5. „Bei einem Vertrage ist zur Vollendung der durch das Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form die Unterschrift sämmtlicher Vertragschließenden auf derselben Urkunde erforderlich.

   Die schriftliche Form ist auch gewahrt durch den Austausch unterschriebener Schriftstücke, in welchen die Willensübereinstimmung festgestellt ist“.
6. Den Abs. 2 zu ersetzen: „Diese Vorschriften gelten im Zweifel auch dann, wenn die Ausstellung einer Urkunde über den Vertrag von den Parteien verabredet worden ist“.

Die Kom. nahm unter Ablehnung der Anträge 4 bis 6 den Entw. seinem sachlichen Inhalte nach an und überwies die Prüfung des Antrages 3 der RedKom. | Man erwog: | S. 193.

Zu Abs. 1. Es bestehe ein Bedürfniß, eine allgemeine Bestimmung darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen der durch Gesetz vorgeschriebenen Schriftform genügt sei, obwohl der Entw. selbst die einfache Schriftlichkeit als gesetzliche Vertragsform nicht kenne. Abgesehen davon, daß die Kom. sich in dieser Beziehung auf einen anderen Standpunkt stellen könnte, sei auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Reichsgesetz die Gültigkeit gewisser Verträge von der Beobachtung der Schriftform ohne nähere Bestimmung abhängig gemacht würde. Für solche Fälle sei durch eine allgemeine Vorschrift festzustellen, was zur Erfüllung der Schriftform erforderlich und genügend sei. Die in dieser Hinsicht vom Entw. getroffene Regelung fand die Billigung der Mehrheit und zwar wesentlich aus den in den Mot. I 188 f. wiedergegebenen Gründen. Der dem Antrage 4 zu Grunde liegende Gedanke, bei Verträgen mit einem für einzelne Vertragschließende wesentlich Vortheil gewährenden Inhalte die einseitige Unterschrift derjenigen Partei genügen zu lassen, welche zu Gunsten der anderen Partei Rechte oder anderweitige Vortheile begründe, wurde an sich für berechtigt erachtet. Man glaubte indessen diesem Gedanken nicht durch Aufstellung einer allgemeinen Bestimmung, sondern durch Spezialvorschriften bei den einzelnen hier in Betracht kommenden Verträgen Rechnung tragen zu sollen, weil für eine Vorschrift allgemeinen Inhaltes einerseits ein Bedürfniß nicht bestehe, andererseits eine völlig einwandfreie Fassung kaum zu finden sei.

Der Antrag 5, welcher beziele, zur Wahrung der vom Gesetze vorgeschriebenen Schriftform
| S. 194. den Briefwechsel | der Kontrahenten für genügend zu erachten, sei aus praktischen und rechtspolitischen Gründen zu verwerfen. Den seitens der Minderheit bei der Befürwortung des Antrages geltend gemachten Erwägungen, daß der Ausschluß des Briefwechsels der Verletzung von Treu und Glauben die Wege ebne und dem Verkehrsbedürfnisse und der Verkehrsübung widerspreche, könne allerdings für diejenigen Gesetze, welche, wie das ALR., vom Prinzipe des Formzwanges ausgingen, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, weil die generell für alle Verträge bedeutenderen Inhaltes vorgeschriebene Schriftform den Zweck verfolge, eine objektive Beweisgrundlage für den Willen der Kontrahenten zu schaffen und dieser Zweck durch den Briefwechsel in gleicher Weise wie durch die förmliche Beurkundung des Vertragswillens erreicht werde. Zu einem anderen Ergebnisse gelange man jedoch, wenn man mit dem Entw. vom Grundsatze der Formfreiheit der Verträge ausgehe. Von diesem Standpunkte aus solle die ausnahmsweise vorgeschriebene schriftliche Abfassung eines Vertrages nicht eine objektive Beweisunterlage schaffen, sondern mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit des abzuschließenden Vertrages in klarer und unzweideutiger Weise zum Ausdrucke bringen, daß das Stadium der bloßen Traktate beendet und eine wirkliche Willensübereinstimmung unter den Kontrahenten herbeigeführt sei. Diesem gesetzgeberischen Gesichtspunkte genüge der Briefwechsel nur in unvollkommener Weise. Er berühre häufig auch andere, mit dem Vertragschlusse in keinem, wenigstens unmittelbaren Zusammenhange stehende Angelegenheiten und biete deswegen leicht zu Zweifeln hinsichtlich des Umfanges
| S. 195. der Willensübereinstimmung Anlaß. Erfahrungsgemäß | bewegten sich ferner die Kontrahenten bei ihren brieflichen Erklärungen häufig in so unklaren und wenig präzisen Ausdrücken, daß auch die Feststellung der Identität des Vertragsobjektes mit Schwierigkeiten verbunden sei. Diese Erwägungen rechtfertigten es, in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit eines Vertrages gesetzlich von der Beobachtung der Schriftform abhängig gemacht werde, die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde zu verlangen, durch welche die Willensübereinstimmung der Kontrahenten nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Wortlaute nach festgestellt werde.

Zu Abs. 2. Falls die Parteien die schriftliche Abfassung eines Vertrages verabredeten, unterliege es zunächst ihrer freien Vereinbarung, die Erfordernisse der Schriftform festzustellen. Fehle jedoch eine solche Vereinbarung, sei vielmehr lediglich schriftliche Abfassung des Vertrages verabredet, so empfehle sich eine gesetzliche Interpretationsregel, um einen sicheren Maßstab dafür zu gewinnen, ob der Vertrag in gültiger Form abgeschlossen worden. Bei ihrer Aufstellung sei davon auszugehen, daß die Kontrahenten bei Verabredung des schriftlichen Abschlusses sich in der Regel von denselben Gesichtspunkten leiten ließen, welche auch den Gesetzgeber bewogten, für einzelne Verträge die Schriftform vorzuschreiben, und daß es deswegen auch in ihrer vermuthlichen Absicht liege, sich hinsichtlich der Vollendung der Schriftform den im Abs. 1 des § 94 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen. Diese Vermuthung auf den Fall zu beschränken, wenn die Ausstellung einer Urkunde über den Vertrag verabredet sein sollte, erweise sich als unpraktisch, weil der Unterschied zwischen Schriftlichkeit und Beurkundung des Vertrages dem Verkehre
| S. 196. nicht geläufig | sei. Liege, nachdem die Parteien schriftliche Abfassung eines Vertrages verabredet hätten, eine Aeußerung ihres übereinstimmenden Willens vor, die dem Erfordernisse des § 94 Abs. 1 nicht entspreche, so könne allerdings in Frage kommen, ob sie etwa in rechtsgültiger Weise von der ursprünglichen Vereinbarung wieder abgegangen seien; diese Frage sei quaestio facti.

| S. 8371. | In zweiter Lesung wurde der Antrag 5 dahin wiederholt, im § 105 (Entw. II) als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Die schriftliche Form ist auch gewahrt durch den Austausch unterschriebener Schriftstücke, in welchen die Willensübereinstimmung der Vertragschließenden festgestellt ist".

Der Antrag wurde jedoch wiederum abgelehnt. Es sei zu beachten, daß die wenigen Fälle, in denen der Entw. die Schriftform verlange, keine Verkehrsgeschäfte beträfen. Die Kaufmannschaft, in welcher der Wunsch nach der leichteren Form des Briefwechsels bestehen solle, habe also nur ein Interesse an den Vorschriften über die gewillkürte Schriftform (§ 106), mit Bezug auf diese aber sei bereits zutreffend hervorgehoben, daß es in erster Linie darauf ankomme, was die Parteien unter der Schriftform verstanden hätten; habe nach ihrer Absicht bloßer Briefwechsel genügen sollen, so sei diese Auffassung maßgebend. Der vom Antragsteller angezogene Satz, daß bei der durch Rechtsgeschäft bestimmten Schriftform nach § 106 sogar die telegraphische Uebermittelung genüge, gelte nur als dispositiver Rechtssatz für die gewillkürte Schriftform und verliere überdies durch den Satz 3 seine Bedeutung.

Nach Ablehnung des Antrages wurde angeregt, im § 106 Satz 2 vor „telegraphische Uebermittelung" einzuschalten „Briefwechsel oder"; man ging jedoch auch hierauf nicht ein, weil es bedenklich sei, auch nur für die gewillkürte Schriftform durch einen dispositiven Rechtssatz den Briefwechsel für ausreichend zu erachten.

| § 94a (II 106a, B. 124, 125, R. 124, 125, G. 128, 129). | S. 7345.

I. Die Subkommission, welche bei der Erörterung der auf die Testamentsform bezüglichen §§ 1914 f. (Prot. 7167) zur Berathung der Frage, wie die von notarieller oder gerichtlicher Form sprechenden Vorschriften des Entw. zu gestalten seien, eingesetzt worden war, hat in einer Sitzung eine Vorlage ausgearbeitet, welche heute zur Berathung in der Hauptkommission gelangte.

Im Anschlusse an diese unter II mitgetheilte Vorlage war folgender Antrag eingebracht worden: Reichsgesetz-Regelung des Beurkundungswesen.

In erster Linie:

1. In den Allg. Theil des Entw. hinter § 106 (Entw. II) folgende §§ einzufügen:

| § a. „Ist durch Gesetz oder Rechtsgeschäft gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder Vornahme vor Gericht oder Notar vorgeschrieben, so ist die Mitwirkung eines Richters oder eines Notares erforderlich (und genügend). | S. 7346.

Ein Richter oder Notar kann nicht mitwirken, wenn er selbst, seine jetzige oder frühere Ehefrau oder eine in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie mit ihm verwandte oder verschwägerte Person bei dem Rechtsgeschäfte betheiligt ist".

§ b. „Ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben, so ist die Erklärung vor dem Richter oder dem Notare mündlich oder durch Uebergabe einer offenen Schrift abzugeben.

Der Richter oder Notar hat über die Abgabe der Erklärung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß in deutscher Sprache aufgenommen, mit der Angabe von Ort und Tag der Verhandlung versehen und von dem Richter oder Notare unterschrieben werden.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäftes vor Gericht oder Notar vorgeschrieben ist".

§ c. Durch die Vorschriften der §§ a und b werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung der gerichtlichen oder notariellen Urkunden nicht berührt; durch die Nichtbefolgung einer solchen landesgesetzlichen Vorschrift wird jedoch die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht beeinträchtigt".

2. In das EG. aufzunehmen: „Unberührt bleiben die Landesgesetze, welche, (für einzelne Landestheile) für den Fall, daß eine der deutschen Sprache | nicht mächtige Person ein | S. 7347. Rechtsgeschäft gerichtlich oder notariell beurkunden läßt oder vor Gericht oder Notar vornimmt, weitere als die in den §§ a und b enthaltenen Erfordernisse vorschreiben. Die §§ 2110, 2111 (Entw. II) bleiben unberührt".

Event. dem § 124a der Subkommissionsvorlage die Anmerkung beizufügen:

„Die Kom. geht von der Voraussetzung aus, daß das Gesetz über das Verfahren die gerichtliche oder notarielle Beurkundung sowie die Mitwirkung von Gericht oder Notar bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes insoweit regeln wird, als zur reichsrechtlichen Feststellung der für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes maßgebenden Erfordernisse nothwendig ist".

Dazu der Unterantrag: bei § 106a folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Es wird für wünschenswerth erachtet, daß reichsgesetzlich, etwa im Gesetze über das Verfahren in Sachen | der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die gerichtliche oder notarielle | S. 7348. Beurkundung insoweit geregelt wird, als zur reichsrechtlichen Feststellung der für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes maßgebenden Erfordernisse nothwendig ist".

Der Entw. I zieht die öff. Beurkundung nicht in den Bereich seiner Regelung, sondern hält im Prinzipe daran fest, daß das dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Beurkundungswesen dem Landesrechte verbleibt. Das Landesrecht hat hiernach, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, vorzuschreiben, welchen Prozedurerfordernissen die nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Parteiwillen über Rechtsgeschäfte aufzunehmende öff. Urkunde genügen muß, wenn das Rechtsgeschäft gültig beurkundet sein soll, sowie welchen Behörden die Beurkundung obliegt (Mot. 1 186). Diesen Standpunkt hat auch der Entw. II bisher nicht aufgegeben. Im Gegensatze hierzu will nun der Hauptantrag das öff. Beurkundungswesen wenigstens insoweit reichsrechtlich regeln, als es sich um die Festsetzung derjenigen Erfordernisse der Mitwirkung eines Richters oder eines Notares und der Beurkundungsweise handelt, deren Beobachtung die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes bedingt. Um dies zu erreichen, sollen in erster Linie im BGB. selbst diese Erfordernisse aufgestellt werden. Event. soll ihre Normirung dem in Aussicht genommenen Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit überlassen bleiben. — Dem gegenüber geht der Unterantrag dahin, nur auszusprechen, die Kom. halte eine reichsrechtliche Regelung der die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes beeinflussenden Beurkundungserfordernisse für wünschenswerth. Die Berathung beschränkte sich auf eine Erörterung des prinzipiellen Standpunktes.

| Zur Begründung des Hauptantrags wurde geltend gemacht: Im Entw. 1. wie | S. 7349. 2. Lesung sei dem Beurkundungswesen eine weitgehende Bedeutung beigelegt worden; insbes. seien

die Veräußerungsgeschäfte über Grundstücke dem Formzwange unterworfen worden. Ueberdies habe der Kreis der Verträge, welche einer öff. Form bedürften, in II. Lesung gegenüber dem Entw. I eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren. In Folge dessen unterliege der Standpunkt des Entw. I, dem Landesrechte die Vorschriften darüber vorzubehalten, welchen Beurkundungserfordernissen ein Rechtsgeschäft genügen müsse, um gültig zu sein, gewichtigen Bedenken. Denn von diesem Standpunkte aus sei es möglich, daß die die Gültigkeit und Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes bedingenden Vorschriften in den verschiedenen Landestheilen Deutschlands verschieden seien. Ein solcher Zustand sei unerträglich; er bewirke nicht nur, daß die so hoch anzuschlagende Einheit des Rechtes in wichtigen Punkten eine nur theilweise sei, sondern er gefährde auch die Sicherheit des Verkehres. Der Entw. I habe bezüglich der Errichtung letztwilliger Verfügungen im Einzelnen dasjenige bestimmt, was zur Erfüllung der Erfordernisse der Testamentsform nöthig und genügend sei. Habe der Entw. die Bedenken, welche eine verschiedenartige Regelung der Formerfordernisse in den einzelnen Landestheilen Deutschlands errege, bei Errichtung letztwilliger Verfügungen für wichtig genug erachtet, um von seinem sonst beobachteten Verfahren abzuweichen (Mot. 5 280), so sei ein zwingender Grund dafür nicht anzuerkennen, sich auf die letztwilligen Verfügungen zu beschränken, zumal ja die Bedenken, welche der Entw. dabei als ausschlaggebend erachtet habe, sich auf dem Gebiete der Verkehrsgeschäfte in noch stärkerem Maße geltend machten. Wäre freilich eine Einheit auf dem Gebiete des Beurkundungswesens in Deutschland nur dann zu erreichen, wenn gleichzeitig die Organisation der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit-
| S. 7350. geregelt werden müßte, so ließ sich gegen den Standpunkt des | Entw. nichts sagen. Denn zur Zeit lasse sich an eine Reichsnotariatsordnung, die sich auch mit der Organisation des Notariates befasse, aus verschiedenen Gründen nicht denken. Allein, wie der Antrag zeige, werde das, was zur Erreichung der Rechtseinheit und der Sicherheit des Verkehres nothwendig sei, schon durch eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Vorschriften erreicht, von Vorschriften, die wohl überall in Deutschland Geltung hätten, also, wenn auch nicht gemeines, so doch allgemeines Recht jetzt schon seien und nach Einführung des BGB. jedenfalls auf Grund der einzelnen Landesausführungsgesetze bleiben würden. Daß im Antrage kein unzulässiger Eingriff in die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Befugnisse liege, zeigten die Vorschriften der §§ 1914 ff. Ob man nun den Prinzipal- oder den Eventualantrag wähle, sei eine verhältnißmäßig untergeordnete Frage. Die Vorschriften in das BGB. selbst aufzunehmen, sei deshalb in erster Linie beantragt worden, weil sich nicht verkennen lasse, daß es sich um materiellrechtliche Vorschriften handle, die nur im Gewande von Verfahrensvorschriften erschienen, und weil die Bestimmungen über die Formerfordernisse bei Testamenten ebenfalls im BGB. selbst enthalten seien. Für den Eventualantrag lasse sich dagegen anführen, daß die Berathung des Details des Antrages, insbes. der Frage, ob nicht der Kreis der im Prinzipalantrage vorgeschlagenen Vorschriften ausgedehnt werden müsse, eingehende Vorarbeiten über das in vielen Quellen zerstreut enthaltene, mannigfaltig gestaltete bisherige Recht erforderlich machen würde, mit welchen man sich im jetzigen Stadium der Berathungen des Entw. nicht wohl befassen könne. Für den Eventualantrag spreche auch, daß man dem BGB. mit der Aufnahme der Vorschriften möglicher Weise Widerstand schaffe. Das Detail des Antrages anlangend, sei für jetzt nur soviel zu bemerken, daß es im Wesentlichen dem entspreche, was für die letztwilligen Verfügungen bestimmt worden sei.

| S. 7351. Von einer Seite wurde bemerkt: | Der Antrag biete zwar keine erschöpfende Regelung des Beurkundungswesens; allein dadurch dürfe man sich nicht abhalten lassen. Denn man erziele durch seine Annahme nicht nur, daß die sich aus der Verschiedenheit des Beurkundungswesens ergebenden Mißlichkeiten gerade in den wesentlichsten und, weil die Sicherheit des Verkehres betreffend, wichtigsten Punkten gemindert würden, sondern man gebe damit auch den Anstoß zu einer künftigen Regelung des gesammten Notariatswesens. Am erwünschtesten wäre freilich die Schaffung einer Reichsnotariatsordnung. Denn wie man zur Durchführung der Prozeßgesetze das GVG. habe erlassen müssen, so sei auch auf dem Gebiete des Beurkundungswesens eine einheitliche Regelung des Behördenorganismus nothwendig.

Dieser Standpunkt sowie der Standpunkt des Hauptantrages wurde von verschiedenen Seiten bekämpft; es wurde insbes. geltend gemacht: Eine die Organisation des Notariates umfassende Reichsnotariatsordnung sei weder nothwendig noch zur Zeit auch nur erwünscht. Daß sie nicht nothwendig sei, ergebe sich daraus, daß alle Vorschriften des BGB. auch dann zur Ausführung kommen könnten, wenn das Beurkundungswesen landesgesetzlich geregelt sei und bleibe. Auch zeige gerade die im BGB. selbst enthaltene Nebeneinanderstellung von gerichtlicher oder notarieller Beurkundung, daß es gleichgiltig sei, ob die beurkundende Behörde ein Gericht oder ein Notar sei, und daß es lediglich von den Einrichtungen des einzelnen Bundesstaates abhänge, ob ein Gericht oder ein Notar zur Beurkundung berufen sei. Die Landesgesetzgebung thue ihrer Pflicht Genüge, wenn sie die eine oder die andere Form zur Verfügung stelle. Anders liege

freilich die Frage, ob reichsgesetzlich festzustellen sei, welche Formerfordernisse eine Urkunde erfüllen müsse, um gültig zu sein. Es sei nicht zu verkennen, daß eine reichsgesetzliche Regelung nach dieser Richtung hin möglich sei. Allein ein Bedürfniß hierzu liege nicht vor. Zunächst sei auch hier zu betonen, daß sie zur Durchführung des BGB. | nicht unerläßlich sei, da sich keine Vorschrift | S. 7352.
des BGB. aufweisen lasse, die eine einheitliche Regelung des Beurkundungswesens verlange. Dann dürfe nicht übersehen werden, daß die Verschiedenheit des Beurkundungsrechtes keine Rechtsunsicherheit zur Folge habe. Denn von einer Statutenkollision könne hier keine Rede sein. Wenn eine in Preußen aufgenommene Urkunde den in Preußen geltenden Vorschriften entspreche, sei sie ohne Weiteres kraft Reichsrechtes auch in allen anderen deutschen Staaten gültig, ohne daß es darauf ankomme, ob sie den Erfordernissen der anderen Gesetzgebung entspreche. Umgekehrt sei eine in Bayern unter Verletzung des bayer. Rechtes aufgenommene Urkunde im ganzen Reichsgebiete kraft Reichsrechtes ungültig, möge sie auch in dem Staate, wo das aus ihr abgeleitete Recht zur Wirksamkeit gelangen solle, den dort geltenden Gesetzen entsprechen. Wenn man das berücksichtige, schwänden die dem Hinweise auf die Rechtseinheit entnommenen Bedenken oder sie würden doch mindestens sehr abgeschwächt. Auf die Feststellung der Formerfordernisse wirke ferner in gewissem Sinne auch die Organisation ein. Denn von einem Notare, dessen Hauptberuf die Beurkundungsthätigkeit sei, könne man die Erfüllung strengerer Formen verlangen, als von einem Gerichte, für welches die Aufnahme von Urkunden nur eine Nebenaufgabe bilde. Daß das Publikum durch die Verschiedenheit des Beurkundungswesens leide, könne man bei Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Statutenkollision nicht möglich sei, mit Grund nicht behaupten, da man sich darauf verlassen dürfe, daß die beurkundenden Beamten ihre Pflicht thäten; gegen pflichtvergessene Beamten schütze aber auch eine einheitliche Regelung des Beurkundungswesens nicht. Bei dieser Sachlage brauche man auf die Frage nicht einzugehen, ob die Kom. bz. das Reich die Zuständigkeit habe, eine Regelung des Beurkundungswesens, wenn auch nur in den vom Antrage gesteckten Grenzen, zu unternehmen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der primäre Antrag mit 10 gegen 3 Stimmen und dann auch der Eventualantrag mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, der Unterantrag jedoch mit 9 gegen 4 Stimmen | angenommen. Die Gründe der Mehrheit waren: Zur Durchführung des | S. 7353.
BGB. sei die reichsrechtliche Regelung des Beurkundungswesens weder in den beantragten Grenzen noch darüber hinaus auch bezüglich der Behördenorganisation nothwendig. Denn da der Ort, an welchem eine Urkunde aufgenommen werde, kraft Reichsrechtes über die Frage entscheide, welche Formerfordernisse erfüllt werden müßten, so liege eine Kollision nicht vor und könne man deshalb auch bei einer verschiedenartigen Regelung des Beurkundungswesens auskommen. Damit sei entschieden, daß man jedenfalls den Eventualantrag nicht annehmen könne; denn dieser spreche davon, daß eine reichsrechtliche Regelung vorausgesetzt werde, dies sei aber nicht der Fall, da sie nicht unbedingt nothwendig sei. Aber auch der Prinzipalantrag könne schon deswegen nicht angenommen werden, weil die Materie noch eingehenderer Prüfung und größerer Vorarbeiten bedürfe. Dagegen könne nicht bestritten werden, daß eine einheitliche Regelung des Beurkundungswesens erwünscht sei.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Der Entw. kenne außer der Erklärung vor Gericht oder Notar und der gerichtlichen oder notariellen Form auch die öffentlich beglaubigte Form (bz. gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, Entw. II § 105); als Gegenstand der öffentlich beglaubigten Form werde in den einschlagenden Bestimmungen die Erklärung bezeichnet; zu vgl. Entw. II §§ 1250, 1396, 1403, 1533 uA. Daneben werde in § 346, 354 öff. beglaubigter Urkunden, in § 945 und § 2084 öff. Beglaubigung der Unterzeichnung von Verzeichnissen gedacht. Da sachlich darüber kein Zweifel bestehe, daß es in allen diesen Fällen immer genüge, wenn wenigstens die Unterschrift beglaubigt sei, so werde man wohl gut thun, in dieser Richtung den Entw. zu verdeutlichen; es könne dies der Schlußrevision vorbehalten bleiben. — Hiermit war man einverstanden.

| II. A. Die Berathung der von der Subkommission ausgearbeiteten Vorlage beschränkte | S. 7354.
sich zunächst auf die Erörterung des prinzipiellen Standpunktes.

Gerichtliche und notarielle Form.

A. Prinzipieller Standpunkt.

In dieser Hinsicht hatte die Subkommission vorgeschlagen, nach § 124 (Entw. II) als § 124a einzuschalten:

„Ist für einen Vertrag gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben, so genügt es zum Zustandekommen des Vertrages, wenn der Antrag gerichtlich oder notariell beurkundet, dem anderen Theile von einem Gerichte oder einem Notare vorgelegt und die Annahmeerklärung gerichtlich oder notariell beurkundet wird; einer Erklärung der Annahme dem Antragenden gegenüber bedarf es nicht, sofern nicht in dem Antrage ein Anderes bestimmt ist".

Hierzu wurde beantragt:

1. Den § 124a der Vorlage zu fassen: „Ist für einen Vertrag gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben, so genügt es zum Zustandekommen des Vertrages, wenn

der gerichtlich oder notariell beurkundete Antrag von dem Antragenden dem anderen Theile durch ein Gericht oder einen Notar vorgelegt und dies, sowie die Annahme des Antrages von dem Gerichte oder dem Notare beurkundet wird; einer . . . . . (wie Vorlage) . . ."

2. Statt des § 124a der Vorlage folgende Vorschriften aufzunehmen:
   a) Als § 106a: „Ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es, wenn der Antrag gerichtlich oder notariell beurkundet, dem anderen Theile von einem Gerichte oder einem Notare vorgelegt und die Vorlegung, sowie die Annahme des Antrages von dem Gerichte oder dem Notare beurkundet wird".
   b) Als § 124 Abs. 2: „Wird der Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Theile gerichtlich oder notariell beurkundet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er mit der
| S. 7355. nach Maßgabe des § 106a | erfolgten Beurkundung zu Stande kommen soll".

3. Im Falle der Annahme des § 106a des Antrages 2 den § 124 zu fassen:
   Abs. 1 wie Satz 1 des § 124.
   Abs. 2: „Ist (als Form) die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben und wird der Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Theile gerichtlich oder notariell beurkundet, so kommt er mit der nach Maßgabe des § 106a erfolgten Beurkundung zu Stande, sofern nicht in dem Antrage bestimmt ist, daß es hierzu einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedürfe".
   Abs. 3: „In den Fällen, in welchen es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber nicht bedarf, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, nach dem aus dem Antrage oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden".

4. Prinzipal a) Im Falle der Annahme des Antrages 1 den § 124a zu fassen:
   „Ist . . . . Antrag dem anderen Theile auf Ersuchen des Antragenden durch ein Gericht oder einen Notar vorgelegt, und das Ersuchen, die Vorlegung, sowie die Annahme . . . ."
   b) Bei Annahme des Antrages 2:
      α. im § 106a hinter „dem anderen Theile" die Worte „auf Ersuchen des Antragenden" und vor „die Vorlegung" die Worte „das Ersuchen" einzuschalten;
      β. den Absatz 2 des § 124 dahin zu fassen:
| S. 7356. „Wird ein Gericht oder Notar von dem Antragenden | ersucht, den gerichtlich oder notariell beurkundeten Antrag dem anderen Theile zur Erklärung vorzulegen, so ist, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, anzunehmen, daß der Antragende für den Fall, daß die Annahme von dem Gerichte oder Notare beurkundet werde, auf die Erklärung derselben sich gegenüber verzichte";
      eventuell dahin: „Wird ein gerichtlich oder notariell beurkundeter Antrag dem anderen Theile von einem Gerichte oder Notare vorgelegt, so wird vermuthet, daß der Antragende für den Fall, daß die Annahme von dem Gerichte oder dem Notare beurkundet wird, auf die Erklärung sich gegenüber verzichtet habe".

5. Den § 106a des Antrages 2 dahin einzustellen: „Ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es, wenn der Antrag, sowie auf derselben oder einer gleichlautenden Urkunde die Annahmeerklärung von einem Gerichte oder einem Notare beurkundet wird" und in dem daselbst vorgeschlagenen Abs. 2 des § 124 hinter „Beurkundung" einzuschalten „der Annahmeerklärung".

6. a) Hinter § 106 einzustellen: „Ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es, wenn der Antrag gerichtlich oder notariell beurkundet und sodann die Annahmeerklärung des beurkundeten Antrages von einem Gerichte oder Notare beurkundet wird".
   b) Den § 124 zu fassen: „Zum Zustandekommen des Vertrages genügt die Annahme des Antrages, ohne daß es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht.
| S. 7357. Wird der Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit | beider Theile gerichtlich oder notariell beurkundet, (oder: Soll der Vertrag . . . . beurkundet werden,) so ist, wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, anzunehmen, daß der Vertrag mit der nach Maßgabe des § 106a erfolgten Beurkundung der Annahmeerklärung zu Stande kommen soll.
   In den Fällen des Abs. 1 und 2 bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, nach dem aus dem Antrage oder aus den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden".

1. In erster Linie warf sich die Frage auf, ob zu fordern sei, daß ein Vertrag unter gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien vor Gericht oder Notar geschlossen werden müsse, oder ob gerichtliche oder notarielle Form in dem Sinne genüge, daß der Vertrag auch unter Abwesenden geschlossen werden kann. Die Subkommissionsvorlage beruht auf der Erwägung, daß die Duplizität der Form beizubehalten, als Regel aber im Sinne der zweiten Alternative zu entscheiden sei, für einzelne Fälle jedoch, nämlich für folgende fünf Verträge: Auflassung (Entw. II § 838 Abs. 1), Bestellung eines Erbbaurechtes (§ 925), Ehevertrag (§ 1333), Annahme an Kindesstatt (§ 1631 Satz 2), Erbeinsetzungsvertrag (§ 2143) die strenge Form der Erklärung vor Gericht oder vor einem Notare bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien verlangt werden müsse. Dieser Standpunkt wurde damit gerechtfertigt, daß es nicht angänglich sei, im Interesse der Vereinfachung der Formen, die Form der Vertragschließung vor Gericht oder Notar völlig zu beseitigen. Bei den genannten fünf Verträgen müsse ihrer Wichtigkeit und Bedeutung wegen verlangt werden, daß sich das Zustandekommen des Vertrages in Anwesenheit der Betheiligten vor Gericht oder Notar vollziehe, da nur bei dieser Gestaltung des Vertragsschlusses alle Vortheile erreichbar seien, welche die Mitwirkung von Gericht und Notar bieten könne. Bezüglich des Ehevertrages werde damit zwar vom Entw. I und von den bisherigen Beschlüssen | abgewichen, allein es komme in Betracht, | S. 7358.
daß thatsächlich Eheverträge wohl kaum anders als in Anwesenheit der Kontrahenten geschlossen würden, daß ferner erfahrungsgemäß die Eheverträge sehr häufig auch Vereinbarungen für den Todesfall enthielten und daß es schon aus diesem Grunde nicht angehe, für den Ehevertrag eine andere Form zu bestimmen als für den Erbeinsetzungs- oder Vermächtnißvertrag. Auf der anderen Seite müsse man aber auch darauf verzichten, die Form der bloßen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrages zu unterdrücken und für alle Verträge, bei welchen Mitwirkung des Gerichtes oder des Notares in Frage komme, die Schließung des Vertrages vor Gericht oder Notar im vorstehend erwähnten Sinne zu fordern. Denn wenn sich auch nicht verkennen lasse, daß die strengere Form die vollkommenere Gewähr für die Erreichung des legislativen Formzweckes biete, so würde doch das Verlangen gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien im weitaus größeren Theile Deutschlands als eine übergroße Belästigung und Erschwerung angesehen werden, zumal der Entw. eine ziemlich große Zahl von Verträgen der gerichtlichen oder notariellen Form unterstelle.

Beibehaltung der Duplizität der Form. Fälle der strengeren Form.

Dieser Standpunkt wurde in der Kom. im Allgemeinen nicht angefochten. Dagegen wurde der Bestimmung der Vorlage, daß auch der Ehevertrag vor Gericht oder Notar geschlossen werden müsse, von verschiedenen Seiten widersprochen und insbes. bemerkt, daß es vielleicht richtiger gewesen wäre, die Form der Erbverträge oder wenigstens der mit einem Ehevertrage verbundenen Erbverträge zu erleichtern. Die Mehrheit entschied sich auch in diesem Punkte für die Vorlage der Subkommission, so daß in ihrem Sinne die Frage, ob beide Formen beizubehalten und welche Verträge der strengeren Form zu unterstellen seien, beantwortet wurde.

2. In zweiter Linie handelte es sich um die Frage, wie sich die beiden Formen von einander unterscheiden. Der Entw. I macht folgende Unterscheidung: | Verlange das Gesetz, daß ein | S. 7359.
Vertrag vor Gericht oder Notar geschlossen werde, so sei erforderlich, daß die Parteien mit einander vor Gericht oder Notar erscheinen, bei dieser gleichzeitigen Anwesenheit die Vertragserklärungen einander mündlich abgeben und daß auf diese Weise der Vertrag vor Gericht oder Notar zu Stande komme. Verlange dagegen das Gesetz für einen Vertrag nur die gerichtliche oder notarielle Form, so sei nicht ausgeschlossen, daß eine jede Partei ihre Vertragserklärung für sich allein vor Gericht oder Notar bewirke und daß der Austausch dieser in Abwesenheit des anderen Theiles erfolgten Erklärung ohne eine hierbei stattfindende Mitwirkung des Gerichtes oder Notares nach den allgemeinen Grundsätzen zum Zustandekommen des Vertrages genüge. Daß diese Auffassung dem Entw. I zu Grunde liegt, erhellt aus den Protokollen und aus den Mot. (1 S. 186, 187, 3 S. 314, 4 S. 311, 312, 972, 5 S. 316); in dem Entw. selbst ist eine die Verschiedenheit der beiden Formen kennzeichnende Vorschrift nicht aufgenommen. Auch darüber enthält der Entw. keine ausdrückliche Bestimmung, ob es bei einseitigen Erklärungen, welche keine Vertragserklärungen sind, die aber einem Anderen gegenüber abgegeben werden müssen, zur Erfüllung der gerichtlichen oder notariellen Form erforderlich sei, daß das Zugehen der Erklärung an den anderen Theil gerichtlich oder notariell beurkundet werde, oder ob es, wie dies wohl der Absicht des Entw. entspricht, genüge, wenn das Zugehen ohne eine solche Beurkundung erfolge.

Unterscheidung der beiden Formen.

Die Vorlage der Subkommission geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

a) Der Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift darüber, was zur Vertragschließung vor Gericht oder Notar gehöre, bedürfe es nicht. Es verstehe sich von selbst, daß zur Vertragschließung vor Gericht oder Notar gehöre, daß beide Theile gleichzeitig vor Gericht oder Notar erschienen, ihre Erklärungen bei dieser gleichzeitigen Anwesenheit einander mündlich abgäben und daß auf diese Weise der Vertrag vor Gericht oder Notar perfekt werde. Es empfehle sich aber, in denjenigen §§, in welchen von der Vertragschließung | vor Gericht oder Notar die Rede ist, das | S. 7360.

Erforderniß der gleichzeitigen Anwesenheit der Parteien zum Ausdrucke zu bringen. Die Statthaftigkeit einer Stellvertretung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

b) Anlangend die gerichtliche oder notarielle Form gebraucht die Vorlage nicht mehr den Ausdruck „gerichtliche oder notarielle Form", sondern spricht von „gerichtlicher oder notarieller Beurkundung". Diese Aenderung beruht auf der Erwägung, daß es sich schon in sprachlicher Hinsicht empfehle, statt von „Form" von „Beurkundung" zu reden, dann aber, daß dadurch anschaulicher gemacht werde, die in Rede stehende Form bestehe in der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vorganges.

c) Bezüglich derjenigen einseitigen Erklärungen, welche keine Vertragserklärungen sind, aber doch einem Anderen gegenüber abgegeben werden müssen, sei eine allgemeine Erörterung dessen, was unter Beurkundung verstanden ist, nicht erforderlich. Rede man von Beurkundung, so sei selbstverständlich, daß nur beurkundet werden könne, was vor Gericht oder Notar erfolgt sei. Verlange das Gesetz, daß eine Erklärung gerichtlich oder notariell beurkundet werden müsse, so erhelle aus der Vorschrift mit genügender Deutlichkeit, daß nicht auch das Zugehen der Erklärung an den anderen Theil den Gegenstand der Beurkundung bilde, — ein Ergebniß, welches mit den Anforderungen des Verkehres im Einklange stehe.

d) Ueber die Frage, was zur gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Vertrages gehört, giebt § 124a der Vorlage eine allgemeine Vorschrift.

In der Subkommission waren über diese Frage verschiedene Ansichten hervorgetreten. Von einer Seite war empfohlen worden, bei den Anschauungen stehen zu bleiben, welche den Entw. I leiteten, somit nicht mehr zu verlangen, als daß die Vertragserklärungen — die Offerte und die Annahmeerklärung — beurkundet würden, für das Weitere aber eine Mitwirkung des Gerichtes
| S. 7361 oder Notares nicht zu verlangen, jedoch an | der Regel festzuhalten, daß es für das Zustandekommen des Vertrages des Zugehens der Annahmeerklärung an den Offerenten bedürfe. Von anderer Seite war dagegen befürwortet, nicht nur die Verlautbarung der Vertragserklärungen, sondern auch die Thatsache, daß der beurkundete Antrag dem anderen Theile behufs der Annahmeerklärung von einem Gerichte oder Notare vorgelegt worden sei, in den Bereich der Beurkundung zu ziehen, von dem Erfordernisse des Zugehens der Annahmeerklärung aber Umgang zu nehmen, sofern nicht in dem Antrage ein Anderes bestimmt sei. Diese zweite Ansicht liegt der Vorlage zu Grunde.

Die gestellten Anträge beziehen sich nur auf die Frage, wie die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages im Einzelnen ausgestaltet werden müsse. Es wurde der grundsätzliche Standpunkt der Subkommission in der heutigen Sitzung auch nur bezüglich dieser Frage eingehender erörtert und die Vorlage, wie sie zu a, b und c dargelegt wurde, allseitig gebilligt. Was nun die streitige Frage der Beurkundung eines Vertrages betrifft, so ist gegenüber der Vorlage von Antrag 1 eine redaktionelle Abänderung vorgeschlagen, welche hervorzuheben bezweckt, daß auch das Zugehen der Offerte, das ist das Vorlegen derselben, zu beurkunden sei. Auch Antrag 2 ist in der Hauptsache nur redaktionell; er zerlegt den § 124a der Vorlage in zwei Vorschriften, eine Formvorschrift und eine Auslegungsregel, und weicht von der Vorlage nur bezüglich der Auslegungsregel ab, indem er diese in allen Fällen für zutreffend erachtet, in welchen der Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit der Parteien beurkundet wird, also nicht blos dann, wenn die Beurkundung durch Gesetz vorgeschrieben ist. Zu Antrag 2 enthält Antrag 3 Aenderungsvorschläge nach doppelter Richtung: einmal insofern, als der Satz, daß der Vertrag zu Stande kommt, sobald die Annahmeerklärung beurkundet ist, nicht als Auslegungsregel, sondern als
| S. 7362. Dispositivvorschrift | ausgesprochen wird, denn insofern als Antrag 3 den § 124 in 3 Abs. zerlegt und durch die Reihenfolge der Abs. zum Ausdrucke bringt, daß sich die Vorschrift des Abs. 3 auf die beiden vorangehenden Absätze erstreckt. Der Antragsteller zu 2 erklärte sich damit einverstanden, daß die Vorschrift über die Perfektion des Vertrages als Dispositivnorm gegeben werde. — Antrag 4 verlangt, daß auch das Ersuchen des Antragenden, dem anderen Theile den Antrag vorzulegen, beurkundet werden solle, und knüpft die Unterstellung eines Verzichtes auf das Zugehen der Annahmeerklärung primär an die Voraussetzung, daß ein Gericht oder Notar vom Antragenden ersucht wird, den beurkundeten Antrag dem anderen Theile vorzulegen, während nach dem event. Vorschlage ein Verzicht auf das Zugehen der Annahmeerklärung vermuthet werden soll, wenn ein gerichtlich oder notariell beurkundeter Antrag dem anderen Theile von einem Gerichte oder Notare vorgelegt wird. — Der Antragsteller zu 5 erklärte sich bei der Debatte mit dem Antrage 6a, welcher im Wesentlichen zu der von der Minderheit der Subkommission vertretenen Ansicht zurückkehrt, einverstanden; der Antrag 6b schließt sich an den Antrag 2b unter Berücksichtigung des Antrages 3 an.

Nach längerer Berathung wurde zunächst die Formvorschrift im Sinne des Antrages 6a und dann die die Perfektion des Vertrages betr. Norm im Sinne des Antrages 6b gebilligt. Die Gründe waren: Wie Antrag 2 mit Recht hervorhebe, handle es sich im § 124a der Vor-

lage um zwei verschiedene Vorschriften, die nach der Anordnung des Stoffes im Allg. Theile in zwei verschiedene Titel desselben gehörten, um eine Formvorschrift und um eine Vorschrift über die Perfektion des Vertrages. Die Letztere treffe nicht zu, wenn der Antragende wolle, daß der Vertrag erst dann als geschlossen gelte, wenn die Annahmeerklärung | ihm zugegangen sei, während | S. 7363.
der Formvorschrift auch in diesem Falle mit der Beurkundung der Annahmeerklärung Genüge geleistet werde. Anlangend die Formvorschrift, so seien die Anträge sämmtlich darin einig, daß einerseits dem Formzwange jedenfalls die Erklärung des Antrages und der Annahme unterliege, andererseits umgekehrt das Zugehen der Annahmeerklärung einer Formalisirung nicht bedürfe. Die Meinungsverschiedenheit betreffe somit das Stadium zwischen der Erklärung des Antrages und der Annahme. Während die eine Ansicht sich mit der Beurkundung des Antrages und der Annahme begnüge, fordere die andere Meinung noch die Beurkundung des Ersuchens um Vorlage des Antrages und des Vorlegens des Antrages oder doch mindestens das Vorliegen des Antrages bei der Beurkundung der Annahmeerklärung. Aus Gründen der Rechtskonsequenz lasse sich dieser Streit nicht schlichten. Denn mit dem, was sich aus der Anwendung der allgemeinen Grundsätze über den Abschluß von Verträgen unter Abwesenden (§§ 120 ff.) als Konsequenz ergebe, stehe keiner der Anträge in vollem Einklange. Die Anwendung der §§ 120 ff. (Entw. II) würde dahin führen, daß gerichtlich oder notariell beurkundet werden müßte der Antrag, das Zugehen desselben, die Annahme und deren Zugehen innerhalb im Gesetze bestimmten Zeit. Für die zu treffende Entscheidung seien lediglich Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend.

Die öff. Form werde aus einem dreifachen Grunde vorgeschrieben: einmal solle Schutz vor Uebereilung gewährt werden; dann solle der Geschäftswille in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gebracht; endlich solle der Beweis geführt werden. Dem ersten Zwecke geschehe Genüge, wenn auch nur der Antrag und die Annahmeerklärung beurkundet werden. Auch der zweite Zweck werde schon durch diese Beurkundung erreicht. Dies sei zwar bestritten worden; man mache geltend, eine solchergestalt beschränkte Beurkundung gefährde insofern den | Zweck der Formvorschrift, | S. 7364.
als sie keine Gewähr dafür biete, daß die Willenseinigung wirklich zu Stande gekommen sei, daß beide Theile das Nämliche wollten. Die Annahme könne ohne Kenntniß des beurkundeten Antrages, etwa auf Grund einer brieflichen oder telephonischen Mittheilung erfolgen, die vielleicht ungenau sei und einen für den Annehmenden wesentlichen Punkt nicht enthalte. Dann sei zwar die Vertragsform gewahrt, aber der Vertrag selbst nicht zu Stande gekommen. Dem gegenüber sei darauf hinzuweisen, daß solche Fälle nur selten vorkommen würden und daß die Möglichkeit einer Differenz im Willen auch dann nicht völlig ausgeschlossen werde, wenn man die Beurkundung des Vorlegens des Antrages verlange. — Was den dritten Zweck, die Sicherung des Beweises anlange, so sei auch nach dieser Richtung der Vorschlag, nur die Beurkundung des Antrages und der Annahme zu verlangen, als genügend anzusehen. Allerdings könnten gewisse Bedenken geltend gemacht werden. Die Urkunde über die Verlautbarung des Antrages und über die Verlautbarung der Annahmeerklärung setze in rechtliche Gewißheit, welchen Inhalt der behauptete Vertrag habe, falls er zu Stande gekommen, aber sie setze nicht in gleicher Weise in rechtliche Gewißheit, daß es zur Perfektion des Vertrages gekommen sei. Möglich und nachweisbar bleibe, daß der dem anderen Theile zugegangene Antrag ihm nicht mit dem Willen des Antragenden zugegangen sei, oder daß die Annahmeerklärung dem Antragenden überhaupt nicht oder nicht mit dem Willen des Annehmenden zugegangen sei; oder daß sie zwar zugegangen, aber nicht rechtzeitig erfolgt sei. Diesen möglichen Beweisschwierigkeiten dürfe man aber bei Ausgestaltung der Form keine allzu große Bedeutung beilegen, da man sonst Gefahr laufen würde, zu einem übertriebenen, dem Leben fremden und dem Verkehre schädlichen Formalismus zu gelangen. Stehe fest, daß die Vertragserklärung des einen Theiles dem anderen Theile zugegangen sei, so spreche dafür, daß das Zugehen mit dem Willen des Erklärenden | erfolgte, eine Vermuthung; | S. 7365.
auch werde die Frage des willentlichen Zugehens sicherlich nur sehr selten einen Streitpunkt bilden; bei der einfachen Schriftform liege die Sache ähnlich und wenn das Gesetz verlange, daß eine Erklärung einer Behörde gegenüber in öff. beglaubigter Form abgegeben werde, fordere man auch keine Beurkundung der Thatsache, daß die Erklärung auf Betreiben und Veranlassung des Erklärenden an die Behörde gelangt sei. Würde man den in der Vorlage der Subkommission vertretenen Standpunkt einnehmen, so bleibe gleichfalls möglich, daß das Vorlegen wider den Willen des Antragenden geschehen sei. Wollte man mit dem Antrage 4 auch das Ersuchen des Vorlegens der Beurkundung unterwerfen, so wäre allerdings die Möglichkeit, daß der Antrag dem Annehmenden gegen den Willen des Antragenden vorgelegt worden sei, auf ein Minimum beschränkt, nicht ausgeschlossen wäre aber der Nachweis, daß zu der Zeit, in welcher die Vorlage und die Annahmeerklärung erfolgte, der Antrag in Folge eines dem Oblaten vorher zugegangenen Widerrufes unwirksam gewesen sei.

Darin, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag erst mit dem Zugehen der Annahmeerklärung zu Stande komme, nicht erforderlich sei, daß die Annahmeerklärung dem

Antragenden von einem Gerichte oder einem Notare vorgelegt und die Vorlegung beurkundet werde, stimmen der Vorschlag der Subkom. und die Anträge überein. Diese Regelung entspreche der in großen Gebieten üblichen Praxis, aus der sich Mißstände nicht ergeben haben. Hervorhebung verdiene auch, daß durch die Beschränkung der Form auf die Verlautbarung der Erklärungen die öff. Form der Schriftform angenähert und der Anschauung Rechnung getragen werde, daß die öff. Form nur eine Potenzirung der Schriftform sei. Weiter erreiche man dadurch aber auch den Vortheil, daß ein Austausch der beiderseitigen Erklärungen nach Maßgabe des § 105 Abs. 1 Satz 2 (Entw. II.) ermöglicht sei. Wenn gegen Letzteres geltend gemacht werde, daß dann auch
| S. 7366. das unzweckmäßige und an sich widerspruchsvolle Resultat | möglich wäre, daß die Annahmeerklärung vor der Beurkundung der Antragserklärung beurkundet werde, so übersehe dieser Einwand, daß es sich immer um die Annahme eines wirksamen, also eines nach Maßgabe des Gesetzes beurkundeten Antrages handle, daß also der Antrag in entsprechender Form zur Zeit der Annahme bereits beurkundet sein müsse, wenn er auch bei der Annahmeerklärung nicht vorliegen sollte.

Die in der neuen Fassung des § 124 aufzunehmende, den Zeitpunkt der Perfektion des Vertrages betr. dispositive Norm stehe mit der im größten Theile Deutschlands üblichen Praxis im Einklange. Eine große Zahl von Verträgen enthalte den ausdrücklichen Vermerk, daß der Antragende auf Mittheilung der Annahmeerklärung verzichte; wo dies nicht ausdrücklich geschehe, dürfe man annehmen, daß es der Absicht der Parteien entspreche. Der Beschluß erhebe diese Verkehrsgewohnheit zum dispositiven Rechtssatze. Allerdings lasse sich einwenden, daß der Antragende solchenfalls nicht wisse, wann der Vertrag geschlossen worden sei. Allein abgesehen davon, daß ein Gleiches auch bei der Vertragschließung durch Stellvertreter vorkomme, bleibe dem Antragenden unbenommen, im Antrage zu bestimmen, daß der Vertrag erst dann als geschlossen gelten soll, wenn die Annahmeerklärung ihm zukomme. Die Frage, ob man die Vorschrift auf den Fall beschränken solle, daß die Beurkundung durch das Gesetz vorgeschrieben sei oder ob sie immer gelten solle, wenn der Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit der Betheiligten geschlossen werde, sei im Sinne der letzteren Alternative zu entscheiden. Denn wenn es sich darum handle, was man als den vermuthlichen Willen der Parteien anzusehen habe, so komme es nicht darauf an, aus welchem Grunde die gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolge, sondern darauf, daß diese Art der Vertragschließung gewählt sei. Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, daß die Regel auch dann gelte, wenn es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche bestimmte (§ 106 Entw. II)
| S. 7367. Form, sondern um eine Beurkundung im Sinne des Entw. II § 116 | Abs. 2 handle.

Einzelbestimmungen.

B. Man kam sodann zur Erörterung der Einzelbestimmungen, die auf Grund der unter A gefaßten Beschlüsse eine Abänderung erheischen. Die Subkom. hatte die Abänderung folgender Vorschriften vorgeschlagen:

| S. 7369.

1. § 71 Abs. 1 ist zu fassen: „Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
2. § 105 Abs. 3: „Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt".
3. § 263: „Ein Vertrag, durch den ..... zu bestellen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
4. § 264 Abs. 2 Satz 2: „Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
5. § 265 Abs. 1 Satz 1: „Ein Vertrag, durch den .... zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
6. § 448: „Ein Vertrag, durch den Jemand eine ihm angefallene Erbschaft verkauft (Erbschaftskauf), bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".

| S. 7370.

7. § 464 Abs. 1: | Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniß der in den §§ 719, 720 bezeichneten Art schenkweise erfolgt, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung".
8. § 794 Abs. 2: „Vor der Eintragung sind die Betheiligten an ihre Erklärungen nur gebunden, wenn sie dieselben vor dem Grundbuchamte abgegeben oder dem Grundbuchamte eingereicht haben oder wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Theile eine den Vorschriften der GrundbO. entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat".
9. § 838 Abs. 1: „Die zur Uebertragung des Eigenthums ..... Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notare erklärt werden".

10. § 925: „Die zur Bestellung des Erbbaurechtes nach § 794 erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notare erklärt werden".
11. § 1333: „Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notare geschlossen werden".
12. § 1388 Satz 2: „Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist unwiderruflich".
13. § 1391 Satz 2: „Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist unwiderruflich". | S. 7371.
14. § 1396 Abs. 2 Satz 2: „Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
15. § 1397 Satz 2 Halbsatz 1: „Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
16. Den Abs. 1 Satz 2, den Abs. 2 und den Abs. 3 des § 1613 als § 1613a einzustellen. Den § 1616 zu streichen und zu seinem Ersatze
    a) in § 1610 Abs. 1 als Satz 2 einzuschalten:
    „Der Antrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
    b) In § 1613 als Abs. 2 einzustellen: „Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich. Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
17. § 1631 Satz 2: „Der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notare geschlossen werden". | S. 7372.
18. § 1636 Abs. 1: „Die Einwilligung der in den §§ 1627, 1629 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich. Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".

Zu diesen Vorschlägen wurde beantragt, die nachstehenden §§ dahin zu fassen: | S. 7367.

1. § 794 Abs. 2: „Vor . . . . . gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamte abgegeben oder diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte . . ."
2. § 1388: „Zur Wirksamkeit der . . . . . erforderlich; sie ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
3. § 1391 Satz 1 und 2: „Zur Wirksamkeit eines . . . . . erforderlich; sie ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".
4. a) Dem § 1613 Abs. 1 den Abs. 1 des § 1613a als Satz 2 anzufügen und den Abs. 3 des § 1613a zum Abs. 3 des § 1613 zu machen;
   b) den Abs. 2 des § 1613 zu fassen: „Die Einwilligung muß dem Vater oder der Behörde gegenüber erklärt werden, bei welcher der Antrag einzureichen ist; die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Einwilligung ist unwiderruflich".
5. Den § 1636 Abs. 1 entsprechend dem § 1613 Abs. 2 (oben Nr. 4b) zu ändern.

Diese Anträge haben sämmtlich nur redaktionelle Bedeutung. Soweit zur Vorlage Anträge nicht gestellt waren, wurde nur der § 465 erörtert. Man war einverstanden, in § 465 nur | S. 7368. für die Ertheilung, nicht auch für das Zugehen des Versprechens gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu verlangen. — Die von den Anträgen beanstandeten Vorschläge der Subkom. wurden der RedKom. überwiesen; diese wurde auch mit der event. Abänderung der in der Vorlage noch nicht berücksichtigten Vorschriften des Erbrechtes nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse betraut.

Zu den Z. 6 und 10 der Vorlage (§§ 265, 838 Entw. II) wurden von zwei Seiten Vorbehalte gemacht dahin, daß aus der Billigung der zu diesen Vorschriften gestellten, nur die Fassung betr. Anträge der Subkom. nicht eine endgiltige Billigung des sachlichen Inhaltes der Vorschriften abgeleitet werden dürfe, vielmehr unbenommen bleibe, bezüglich dieser §§ auf schon früher geltend gemachte Beanstandungen zurückzukommen; vgl. Prot. 921 ff.; 3623 ff.

III. In zweiter Lesung wurde beantragt, als § 106a folgende Vorschrift aufzunehmen: | S. 8371.

„Ist die öff. Beglaubigung einer Erklärung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notare beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so genügt die im § 105 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung.

Die öff. Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt".

Der Antrag will in Ausführung des bei der nachträglichen Berathung der Vorschriften über die gerichtliche und notarielle Form gemachten Vorbehaltes (Prot. 7353) klarstellen, was im Entw. unter öff. Beglaubigung verstanden werde. Das Verfahren soll wie bei der gerichtlichen und notariellen Beurkundung bis zum Erlasse reichsgesetzlicher Vorschriften der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Gegen den Vorschlag erhob sich kein sachlicher Einwand, nur wurde seine Nothwendigkeit bestritten, weil der Begriff der öff. Beglaubigung hinreichend feststehe. Die Mehrheit hielt jedoch dafür, daß mit Rücksicht auf den in verschiedenen Gebieten nicht übereinstimmenden Sprachgebrauch sich die Aufnahme der Vorschrift empfehle. Bezüglich ihrer Tragweite wurde ohne Widerspruch bemerkt, daß auch die Fälle der §§ 346, 354 (Entw. II), wo von öff. beglaubigten Urkunden die Rede sei, und die §§ 945, 1822, wo es sich um die öff. Beglaubigung von Verzeichnissen handle, mitbetroffen sein sollten. — Die Hinzufügung des Abs. 2 erachtete man im Hinblicke auf die Redaktionsweise des Entw. und auf § 105 Abs. 3 für geboten.

| S. 197. | § 95 (II 91, B. 112, R. 112, G. 116).

Nach einem einleitenden Vortrage des Referenten und des Generalreferenten verständigte man sich zunächst dahin, daß sich weder das Willensdogma noch die ihm gegenüberstehende Vertrauensmaxime (Erklärungstheorie) ohne erhebliche Modifikationen durchführen lasse und daß es daher nöthig sein werde, die einzelnen in Betracht kommenden Fälle getrennt ins Auge zu fassen, ohne zu der einen oder der anderen Theorie positiv Stellung zu nehmen.

| S. 198. | Beantragt war: 1. den § 95, event. wenigstens den Satz 2 zu streichen.

2. An Stelle der §§ 95, 96 zu bestimmen: „Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, welche nach der Absicht des Erklärenden für ernstlich gehalten werden soll, ist nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben war und dieser den Mangel der Ernstlichkeit gekannt hat".

Hierzu der Unterantrag: Dem Antrage 2 hinzuzufügen: „Anderenfalls ist dieselbe gültig."

Die Kom. nahm den Entw. sachlich an und überwies den Antrag 2 nebst dem Unterantrage der RedKom. Die Bestimmung des Satzes 1 sei von keiner Seite beanstandet und finde ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß Niemand durch Berufung auf seine eigene Arglist eine abgegebene Erklärung entkräften dürfe. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Inhaltes sei erforderlich, weil die Kom. nach den oben gefaßten Beschlüssen sich weder für das Willensdogma noch für die Erklärungstheorie schlechthin entscheiden wolle, und nur, wenn man sich prinzipiell auf den Standpunkt der letztgenannten Theorie stelle, die Vorschrift entbehrlich erscheine. Die Bestimmung des Satzes 2 sei ihrem sachlichen Inhalte nach zu billigen, und zwar wesentlich aus den Gründen der Mot. I 192.

§ 96 (II 92, B. 113, R. 113, G. 117).

| S. 200. | Es lagen vor: 1. Der zu § 95 mitgetheilte Antrag 2 mit dem Unterantrage.

Scheingeschäft. 2. Der Antrag, statt des Abs. 2 in den § 96 folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Bei einer durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgten Verfügung, welche den Gegenstand des Scheingeschäftes betrifft, gilt dieses als ein ernstlich gemeintes Rechtsgeschäft, wenn demjenigen, der durch die Verfügung ein Recht erworben oder von einer Belastung befreit werden soll, nicht bekannt ist, daß es zum Scheine vorgenommen ist. Erlangt er hierdurch eine unentgeltliche Bereicherung aus dem Vermögen desjenigen, der zum Scheine ein Recht übertragen oder aufgehoben oder eine Belastung übernommen hat, so haftet er diesem nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung".

Zum Satz 1 der Unterantrag: die Worte „oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung" zu streichen.

| S. 201. 3. „Eine Willenserklärung, welche im Einverständnisse | mit dem Empfänger zum Scheine erfolgt (Scheingeschäft) ist nichtig.

Rechte, welche ein gutgläubiger Dritter auf Grund eines Scheingeschäftes erworben hat, werden durch diese Nichtigkeit nicht berührt.

Werden bei der Vornahme eines Scheingeschäftes die Wirkungen eines anderen Rechtsgeschäftes beabsichtigt, so bestimmt sich der Eintritt dieser Wirkungen nach den für das andere Rechtsgeschäft geltenden Regeln".

4. „Eine Willenserklärung, welche im Einverständnisse mit dem Empfänger nur zum Scheine abgegeben wird, ist nichtig. Einem Dritten, welcher auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, kann die Nichtigkeit nicht entgegengesetzt werden".

Hierzu der Unterantrag: den Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Einem Dritten, welcher auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, kann von denjenigen, die das Scheingeschäft geschlossen haben, die Nichtigkeit nicht entgegengesetzt werden".

5. Den Abs. 2 zu fassen: „Die Gültigkeit eines anderen, von den Parteien beabsichtigten und in die Form des Scheingeschäftes verhüllten Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den für dieses geltenden Regeln".
6. Folgenden Abs. beizufügen: „Hat bei einem zum Scheine vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Erklärende die Absicht, Dritte zu täuschen, so ist die Erklärung zu Gunsten eines Dritten, welcher auf dieselbe den Erwerb eines Rechtes gründet, gültig, es sei denn, daß | er zur Zeit des Erwerbes den Willensmangel kannte". | S. 202.
7. Dem § 96 beizufügen: „Die Nichtigkeit einer zum Scheine erfolgten Willenserklärung kann einem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn derselbe gewußt hat, daß die Erklärung nur zum Scheine abgegeben worden ist".
8. Für den Fall, daß die Einstellung einer Bestimmung im Sinne der Anträge 2 Satz 1, 3 Abs. 2, 4 Satz 2, 6 und 7 gebilligt wird, weiter aufzunehmen:
   „Erleidet in Folge der Vornahme eines Scheingeschäftes ein Dritter dadurch einen Schaden, daß er auf die Gültigkeit dieses Geschäftes vertraut hat, so sind die Betheiligten zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Dritte an der Gültigkeit des Geschäftes hat".

Nachdem der Satz 2 des Antrages 2 unter dem Vorbehalte, auf die darin berührte Frage an einer anderen Stelle (beim gutgläubigen Erwerbe beweglicher Sachen) näher einzugehen, zurückgezogen war, entschied sich die Kom. dafür, neben der Bestimmung über die Mentalreservation und den bösen Scherz durch eine ausdrückliche Norm, entsprechend dem § 96 Abs. 1, 2 des Entw., sowohl die Nichtigkeit des Scheingeschäftes als die Gültigkeit des dissimulirten Rechtsgeschäftes im Gesetze hervorzuheben. Die Fassung des Entw. und die in den Anträgen 3 Abs. 1 und 3, 4 Satz 1, 5 enthaltenen Fassungsvorschläge wurden der RedKom. zur Prüfung überwiesen. Die Anträge 2 Satz 1, 3 Abs. 2, 4 Satz 2, Nr. 6, 7 wurden abgelehnt. Der | Antrag 8 wurde | S. 203. hierauf zurückgenommen. Das Ergebniß der Berathung war mithin, daß die Bestimmungen des Entw. sachlich angenommen sind. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Wenn auch aus dem § 95 Satz 2 die Nichtigkeit des Scheingeschäftes im Wege der Schlußfolgerung entnommen werden könne, so sei doch schon mit Rücksicht auf die ganz verschiedenartige Struktur der Mentalreservation und der Simulation eine besondere Hervorhebung der letzteren im Gesetze erforderlich. Während nämlich beim Scheingeschäfte, das nothwendig eine empfangsbedürftige Willenserklärung voraussetze, die Täuschungsabsicht sich lediglich nach außen gegen Dritte richte, die Kenntniß des anderen Theiles vom Scheine ein das Wesen desselben begründendes Erforderniß bilde und die Nichtigkeit sich aus der Durchführung des Willensdogmas als die Regel ergebe, sei umgekehrt bei der Mentalreservation, welche sowohl bei empfangsbedürftigen als bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen vorkommen könne, die abgegebene Erklärung in der Regel gültig und nur ausnahmsweise dann nichtig, wenn der Empfänger der Erklärung zufällig den Willensmangel gekannt habe. Auch die Gemeinverständlichkeit des Gesetzes werde durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung, die in den neueren Gesetzen sich gleichfalls finde, gewinnen. Jedenfalls würde es nicht angängig sein, eine Vorschrift über das verdeckte Rechtsgeschäft einzustellen, ohne zuvor des eigentlichen Scheingeschäftes zu erwähnen.

Anlangend den Abs. 2 des § 96, so hielt die Mehrheit die Einwendungen, daß er selbstverständlich und überflüssig sei, sich auch schwerlich eine völlig einwandfreie Fassung werde finden lassen, nicht für durchgreifend. Man nahm an, daß, wenn auch nicht eine unbedingte Nothwendigkeit, so doch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprächen, die im Abs. 2 enthaltene Norm im Gesetze auszusprechen.

| Gegenüber den abgelehnten Anträgen, welche von der Anschauung ausgehen, daß der Entw. | S. 204. in seinen Einzelvorschriften dem auf die Gültigkeit des Scheingeschäftes vertrauenden redlichen Dritten nicht genügenden Schutz gewähre, und daß es erforderlich sei, durch einen generellen Rechtssatz zu bestimmen, daß der gutgläubige Dritte durch die Nichtigkeit des Scheingeschäftes in seinen auf das Letztere gegründeten Rechten nicht beeinträchtigt werden dürfe, wurde geltend gemacht, daß ein so allgemeines Schutzbedürfniß für den Verkehr nicht anerkannt werden könne. Zu einer so weittragenden Fürsorge zu Gunsten jedes Dritten fehle es bei dem Scheingeschäfte an einem inneren Grunde; die Täuschungsabsicht der Parteien werde häufig nur gegen bestimmte Personen gerichtet sein; daraus lasse sich aber nicht für Jedermann das Recht ableiten, das an sich ungültige Geschäft seinerseits als gültig zu behandeln. Es empfehle sich nicht, den Schutz des guten Glaubens zu einem allgemeinen Rechtsprinzipe zu erheben, zumal dadurch die Begründung der möglichst zu vermeidenden relativen Rechtsverhältnisse begünstigt werde. Wenn sich auch im gemeinen Rechte vereinzelte Stimmen für die Erweiterung des Schutzes der bona fides im Sinne der Antragsteller geäußert hätten, so sei doch nicht anzunehmen, daß sich die Wissenschaft in dieser Richtung fortentwickeln werde, und daß die Aufstellung eines dahingehenden Rechtssatzes dem modernen Rechtsbewußtsein entgegenkomme. Insofern sich, abgesehen von den Bestimmungen des Entw.

über den redlichen Erwerb beweglicher Sachen und über die Rechtsfolge von Grundbucheintragungen noch in einzelnen Fällen, wie möglicherweise bei der Abtretung einer Scheinforderung und bei dem Scheindarlehen, ein besonderes Bedürfniß ergeben, so werde sich durch Spezialvorschriften Abhülfe schaffen lassen.

| S. 205. | § 97 (II 93, 97, V. 114, 118, R. 114, 118, G. 118, 122).

Zu § 97 lagen nachstehende Anträge vor:

1. „Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, welche in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

   Der Erklärende ist, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Gültigkeit der Erklärung hat. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil den Mangel der Ernstlichkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte)".

   Hierzu der Unterantrag: die Fassung des letzten Satzes abzuändern:

   „Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Erklärende nicht voraussehen konnte, daß der Mangel der Ernstlichkeit werde verkannt werden, oder wenn der andere Theil . . ."

2. Die Abs. 2, 3, 4 zu streichen und als § 97a aufzunehmen:

   „Wer eine nach den §§ 95, 96, 97 nichtige Erklärung abgegeben hat, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen ein Anderer dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch usw. (wie im Antrage 1)".

| S. 206. 3. Noch folgende Vorschrift aufzunehmen: „Wer eine nach § 96 nichtige Erklärung | abgegeben hat, ist usw. (wie im Antrage 2)".

Die Kom. nahm den Hauptantrag 1 unter Verwerfung der übrigen Anträge an; sie billigte somit den mit dem Antrage 1 Abs. 1 sachlich übereinstimmenden § 97 Abs. 1, ebenso den Abs. 4 und lehnte die Abs. 2, 3 des § 97 ab. Der RedKom. wurde die Prüfung überwiesen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Worte „den Mangel der Ernstlichkeit kannte" aus dem Gesetze wegzulassen.

Die Fassung des Abs. 1 des angenommenen Antrages 1 sollte zum Ausdrucke bringen, daß durch § 97 auch der Fall des sog. mißlungenen Scheingeschäftes, bei dem der eine Theil die Kenntniß des anderen von der Simulationsabsicht irrthümlich voraussetzte, unter gewissen Umständen mitumfaßt werde. Mit der in den Abs. 2, 3 des § 97 getroffenen Regelung konnte sich die Kom. nicht einverstanden erklären.

Man erwog: Es sei eine Anomalie, eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung im Falle grober Fahrlässigkeit des Erklärenden als gültig zu behandeln, denn hingesehen auf die Gesinnung bestehe immerhin ein großer Unterschied zwischen dem dolus und der culpa lata. Dem Arglistigen geschehe nicht zu viel, wenn er am Worte gefaßt werde, dagegen sei eine solche positive Bestimmung da nicht am Platze, wo es sich nicht um Täuschungsabsicht handele. Hinzukomme, daß die Grenzlinie zwischen der groben und der nicht groben Fahrlässigkeit sehr schwer festzustellen sei. Müsse man einerseits von der Nichtigkeit der nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung ausgehen, so
| S. 207. entspreche es andererseits der Billigkeit, dem Erklärenden, als | demjenigen, welcher den Anstoß zum Rechtsgeschäfte gegeben habe, die Verpflichtung zum Schadensersatze ohne Rücksicht auf ein ihn treffendes Verschulden aufzuerlegen, insofern ein Dritter den Mangel der Ernstlichkeit weder gekannt noch habe kennen müssen und im Vertrauen auf die Willenswirklichkeit der Erklärung zu Schaden gekommen sei. Ein ausreichender Grund, die nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen in dieser Hinsicht anders zu behandeln, als die Empfangsbedürftigen, liege nicht vor. Bei der Fassung der dem Abs. 3 des § 97 entsprechenden Bestimmung sei zu berücksichtigen, daß die Pflicht, das negative Interesse zu erstatten, auch bei Rechtsgeschäften vorkommen könne, welche kein Leistungsversprechen enthalten und folgeweise keine Erfüllungspflicht erzeugen. Der Antrag 1 Abs. 2 bezeichne deshalb in zutreffender Weise als das Maximum des zu leistenden Ersatzes den Betrag des Interesses, das der andere an der Gültigkeit der Erklärung gehabt hat.*)

Die Aufnahme einer Zusatzbestimmung, wie solche im Unterantrage zu 1 enthalten ist, sei überflüssig, da bei einer Sachlage, welche den Erklärenden nicht voraussehen ließ, daß der Mangel der Ernstlichkeit verkannt werden würde, es schwerlich ohne Fahrlässigkeit des anderen Theiles geschehen könne, daß dieser trotzdem der Ernstlichkeit vertraute.

---

*) Bei Berathung des § 345 wurde hervorgehoben, daß Rücksichten auf die Verkehrssicherheit sowie die Erwägung, daß der Empfänger außer Stande sei, sich Kenntniß vom wirklichen Willen des Erklärenden zu verschaffen, die Kom. veranlaßt hätten, den Erklärenden eine Entschädigungspflicht aufzubürden (Prot. 912).

Die Verwerfung der Anträge 2, 3 erfolgte, weil sie nach der Ansicht der Mehrheit in der allgemein gehaltenen Verpflichtung zum Schadensersatze, gleich den zu § 96 abgelehnten Anträgen zu Gunsten der Rechte Dritter gegenüber von Scheingeschäften, über das richtige Maß hinausgingen.

| §§ 98, 99, 101 (II 94, 97, B. 115, 118, R. 115, 118, G. 119, 122). | S. 214.

Beantragt war: 1. Die §§ 98, 99, 101 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§ 72 (98, 99 Abs. 1, 101.) „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war oder die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, wenn die Erklärung durch die Person oder die Veranstaltung, welche der Erklärende zur Uebermittelung gewählt hat, unrichtig übermittelt worden ist".

§ 73. „Die Anfechtung auf Grund des § 72 muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von der die Anfechtbarkeit begründenden Thatsache Kenntniß erlangt hat. Einem Abwesenden gegenüber genügt die unverzügliche Absendung der Anfechtungserklärung".

§ 74 (99 Abs. 2, 3, 101). „Erfolgt die Anfechtung, so ist der Anfechtende | zum | S. 215. Schadensersatze nach Maßgabe des § 97 Abs. 2 (neuer Fassung) verpflichtet. Im Falle des § 72 Abs. 2 tritt die Schadensersatzpflicht nicht ein, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittelung ihren Grund in höherer Gewalt hat".

Hierzu die Unteranträge: 1. Im § 72 Abs. 1 statt „wenn anzunehmen ist" bis „nicht abgegeben haben würde" zu setzen „sofern nicht anzunehmen ist, daß er sie auch bei Kenntniß der Sachlage abgegeben haben würde".

2. Im § 73 und im § 74 den zweiten Satz zu streichen.

2. § 98: „Wer eine Willenserklärung abgegeben hat, welche in Folge eines Irrthumes mit seinem wirklichen Willen nicht übereinstimmt, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Im Zweifel usw. (wie im Entw.)".

3. An Stelle der §§ 98, 99 folgende Bestimmungen anzunehmen:

§ 98. „Jeder Irrthum des Erklärenden (vgl. § 146) macht die abgegebene Willenserklärung für ihn unverbindlich

1. wenn der andere Theil den Irrthum gekannt hat,

2. wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende ohne den Irrthum die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Willenserklärung nicht würde abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt | wurde. | S. 216.

§ 98a. „Die wegen Irrthumes unverbindliche Willenserklärung wird verbindlich, wenn der Erklärende sie nach erkanntem Irrthume genehmigt, ingleichen wenn er auf eine von dem anderen Theile erhaltene Aufforderung nicht innerhalb zwei Wochen dem Anderen gegenüber die Unverbindlichkeit der Willenserklärung geltend macht".

§ 99. „Der Irrende, welcher die Unverbindlichkeit seiner Willenserklärung geltend macht, haftet dem anderen Theile für den Ersatz des Schadens, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Verbindlichkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an jener Verbindlichkeit hatte.

Diese Haftung fällt fort, wenn der andere Theil den Irrthum kannte oder kennen mußte".

4. Die §§ 98, 99, 101 in nachstehender Weise abzuändern:

§ 98. „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, und der | andere Theil den Irrthum kannte oder kennen mußte. Die Anfechtung findet nicht | S. 217. statt, wenn dem anderen Theile nicht erkennbar war, daß der Erklärende bei Kenntniß der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des § 104 entsprechende Anwendung".

(Der Redaktion bleibt vorbehalten, durch eine andere Fassung des § 104 den Abs. 2 entbehrlich zu machen).

§ 99. „Hat durch eine Willenserklärung, über deren Inhalt der Erklärende im Irrthume war und von welcher anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage

und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, der andere Theil eine Bereicherung erlangt, welche er ohne den Irrthum des Erklärenden nicht zu erwarten hatte, so haftet er dem Erklärenden nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung".

§ 101. „Die Vorschriften der §§ 98, 99 finden entsprechende Anwendung, wenn die Erklärung durch die Person oder die Veranstaltung, deren der Erklärende sich zur Uebermittelung bedient hat, unrichtig übermittelt worden ist.

Hat die Unrichtigkeit der Uebermittelung ihren Grund in höherer Gewalt, so findet die Anfechtung der unrichtig übermittelten Erklärung statt, wenn anzunehmen ist, daß
| S. 218. der Erklärende | bei verständiger Würdigung des Falles, wenn er die unrichtige Uebermittelung vorausgesehen hätte, die Erklärung nicht abgegeben haben würde".

(Vorbehalten bleibt, bei familienrechtlichen Rechtsgeschäften [§§ 1473, 1585, 1587, 1588, 1601, 1606, 1609, 1610, 1613] die Anfechtbarkeit lediglich davon abhängig zu machen, daß anzunehmen ist, der Erklärende würde bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben. Werden die Vorschläge des Antrages 1 angenommen, so dürften für diese Rechtsgeschäfte Ausnahmen von den §§ 73, 74 erforderlich werden).

5. a) neben § 98 als § 98a zu beschließen: „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung von einer irrthümlichen Voraussetzung über eine Eigenschaft der Person, welcher gegenüber die Willenserklärung abzugeben ist, oder des Gegenstandes, auf den sich Letztere bezieht, ausgegangen ist, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er dieselbe bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde und wenn der andere Theil wußte oder wissen mußte, daß der Erklärende von dieser Voraussetzung ausgehe".

b) Bei Annahme des Antrages 1 bezüglich der Fassung des § 98 zu erwägen, ob der Anfangshalbsatz den Gedanken nicht schärfer und deutlicher zum Ausdrucke bringen
| S. 219. würde, wenn er lauten würde: „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung | über deren Inhalt im Irrthume war oder eine Erklärung des betr. (oder: dieses) Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte usw. (Noch präziser wäre wohl, des Irrthumes gar nicht zu erwähnen; doch möchte das Verständniß dadurch erschwert werden).

6. a) Anstatt des § 73 im Antrage 1 zu bestimmen:

„Die Anfechtung auf Grund des § 72 muß innerhalb einer Monatsfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte von der die Anfechtung begründenden Thatsache Kenntniß erlangt hat.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Anfechtung ist ferner ausgeschlossen, wenn dem Anfechtungsgegner ungeachtet einer von ihm an den Anfechtungsberechtigten erlassenen Aufforderung innerhalb einer mit dem Zugehen derselben beginnenden Monatsfrist eine die Anfechtung enthaltende Willenserklärung nicht zukommt".

b) Anstatt des § 74 Satz 1 des Antrages 1 zu bestimmen:

„Der Anfechtende ist zum Schadensersatze nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 verpflichtet. Fällt ihm eine Fahrlässigkeit nicht zur Last, so beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadensersatze auf die Vermögenseinbuße, welche der andere Theil erlitten hat".

7. (Im Laufe der Berathung:) den § 98 zu fassen: „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde und dies dem anderen Theile erkennbar war oder, sofern eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung abgegeben ist, verständiger Würdigung des Falles entsprach".

Der Irrthum über eine wesentliche Eigenschaft der Sache, welche den Gegenstand der Willenserklärung bildet, gilt als Irrthum über den Inhalt der Letzteren.

| S. 220. | A. Die Kom. ließ vorläufig noch dahingestellt, wie ein beachtlicher Irrthum beschaffen
Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit. sein müsse, und erörterte zunächst die Frage, in welcher Weise die Folgen eines beachtlichen Irrthumes zu gestalten seien, ob regelmäßig, wie nach dem Entw., Nichtigkeit, oder ob, wie nach den Anträgen 1, 2, 4, 5, Anfechtbarkeit eintreten, oder ob ein beachtlicher Irrthum die Willenserklärung „unverbindlich" machen solle, wie dies im Antrage 3 vorgeschlagen ist. Mit diesem Antrage 3 bezweckte der Antragsteller, dem Irrenden einen ausgiebigeren Schutz zu gewähren, als ihm bei der Anfechtung nach dem Antrage 1 zu Theil werde. Er führte aus, dieser Zweck lasse sich am einfachsten dadurch erreichen, daß man dem Irrenden eine ähnliche Stellung einräume wie dem Minderjährigen, der ohne die erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ein

Rechtsgeschäft abgeschlossen hat. Es sei eine unbillige Zumuthung, wenn man vom Irrenden verlange, in der Form der Anfechtung dem Anderen gegenüber zu erklären, daß er das Geschäft nicht gelten lasse. Das Erforderniß der Anfechtung bringe den Irrenden auch in eine ungünstige Beweislage, da er nicht nur zu beweisen habe, daß er geirrt, sondern auch, daß und wann er angefochten und wie er die Anfechtung dem Gegner zu erkennen gegeben habe. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß er neben der dem Entw. bekannten Nichtigkeit und Anfechtbarkeit noch die Unverbindlichkeit als eine dritte Art der Ungültigkeit einführen wolle. Von anderer Seite wurde das Hauptgewicht auf das praktische Bedenken gelegt, daß der Antrag zu ungerechter Behandlung des anderen Theiles führe, weil der Irrende, der den Irrthum erfahren habe, so lange auf Kosten des anderen Theiles spekuliren könne, bis dieser auch seinerseits vom Irrthume Kenntniß und dadurch die Möglichkeit erlangt habe, dem Irrenden | die Frist für die Anfechtung | S. 221.
zu setzen. Der Antragsteller zog hierauf den Antrag 3 zurück, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die Gestaltung der Anfechtung eine dem Irrenden günstigere werden müsse, als dies nach dem Antrage 1 der Fall sei, daß besonders das Verlangen „unverzüglicher" Anfechtung fallen gelassen werde.

Die Kom. einigte sich dahin, daß an Stelle der vom Entw. vorgeschriebenen Nichtigkeit als Folge des wesentlichen Irrthumes nur Anfechtbarkeit eintreten solle. Man erwog:

Die Anfechtbarkeit entspreche dem in den großen Rechtsgebieten des ALR. und des Code geltenden Rechte und sei nicht nur vielfach von der Kritik, sondern auch von den Bundesregierungen an Stelle der Nichtigkeit befürwortet worden. Die Regelung auf der Grundlage der Anfechtung entspreche am Besten der Sachlage. Der Urheber der unter einem wesentlichen Irrthume abgegebenen Willenserklärung erfahre keine unbillige Behandlung, wenn die Erklärung einstweilen als gültig betrachtet und ihm nur freigestellt werde, sie durch einen besonderen Willensakt hinfällig zu machen. Dem Gegner aber geschehe kein Unrecht, wenn die Willenserklärung, die er ja für wirksam gehalten habe, beim Unterbleiben einer Geltendmachung des Irrthumes seitens des Irrenden wirksam bleibe; es lasse sich nicht absehen, weshalb auch er oder gar jeder unbetheiligte Dritte auf unbeschränkte Zeit hinaus die Ungültigkeit sollte geltend machen dürfen, und zwar selbst in solchen Fällen, in denen der Irrende trotz des Irrthumes mit der Aufrechterhaltung der Willenserklärung vollkommen einverstanden sein würde. Eine andere Frage sei, wie der auf die Gültigkeit der Willenserklärung vertrauende Dritte im Falle der Anfechtung zu schützen sei.

Erkennbarkeit des Irrthumes.

B. Diesem Schutze des Dritten will der im Antrage 4 enthaltene Vorschlag in der Weise Rechnung tragen, daß als | Voraussetzung der Anfechtbarkeit nicht das Vorliegen eines beachtlichen | S. 222.
Irrthumes genügen, sondern weiter hinzukommen solle, daß der Andere den Irrthum kannte oder kennen mußte. Das Interesse des Irrenden soll dabei nur insofern berücksichtigt werden, als der Andere, wenn er durch die Willenserklärung eine Bereicherung erlangt hat, die er ohne den Irrthum des Erklärenden nicht zu erwarten hatte, dem Erklärenden nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung zu haften habe. — Dagegen soll nach dem Antrage 1 (vgl. auch Antrag 3) der Schutz des Anderen darin bestehen, daß ihm der Anfechtende zum Schadensersatze nach Maßgabe des § 97 Abs. 2 verpflichtet sein soll, dh. unter der Voraussetzung, daß der Andere den Irrthum weder kannte noch kennen mußte und nur insoweit, als der Andere dadurch geschädigt ist, daß er auf die Verbindlichkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das er an jener Verbindlichkeit hatte. Vom Entw. weicht dieser Antrag besonders insofern ab, als die Schadensersatzpflicht eintreten soll, ohne Rücksicht darauf, ob dem Irrenden ein Verschulden am Irrthume zur Last fällt oder nicht.

Die Kom. lehnte den im Antrage 4 (§§ 98, 99) enthaltenen Vorschlag ab und entschied sich zu Gunsten des vom Antrage 1 (§§ 72, 74) eingenommenen Standpunktes. Der Antrag 4 weiche, abgesehen vom öst. GB., vom geltenden Rechte weit ab. Der entsprechende Standpunkt des öst. GB. aber habe vielfach scharfen Tadel gefunden. Allerdings bestehe zur Zeit eine Strömung, die der Erklärungstheorie, auf der der Antrag 4 im Grunde beruhe, zuneige. Es sei aber bedenklich, dieser Strömung so weit zu folgen. Halte man daran fest, sich grundsätzlich weder für die Willens- | noch für die Erklärungstheorie zu entscheiden, zumal keine dieser beiden Theorien | S. 223.
sich rein, dh. ohne wesentliche Modifikationen, durchführen lasse, so komme es lediglich darauf an, unter thunlichster Ausgleichung der widerstreitenden Interessen des Irrenden und des anderen Theiles wie auch Dritter ein den Anforderungen der Billigkeit entsprechendes Recht zu schaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus sei der im Antrage 4 eingenommene Standpunkt unannehmbar. Ganz abgesehen davon, daß darnach die einseitigen nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht berücksichtigt sein würden, so führe er zu großer Ungerechtigkeit gegen den Irrenden, indem er lediglich das Interesse des anderen Theiles in den Vordergrund stelle. Eine Festhaltung des Irrenden an der Erklärung sei unberechtigt, wo noch kein Schaden entstanden sei, bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften usw. Der neueren Rechtsentwickelung geschehe Genüge, wenn dafür gesorgt werde,

daß der andere Theil durch den Irrthum keinen Schaden erleide. Der Bereicherungsanspruch werde vielfach versagen, da er stets schon dann ausgeschlossen wäre, wenn die Bereicherung zur Zeit der Klagerhebung wieder in Wegfall gekommen sei. Ob es zutreffend sei, daß bei gegenseitigen Verträgen, wenn von beiden Seiten bereits erfüllt sei, der wegen Irrthumes Anfechtende insofern günstiger gestellt wäre, als die Anfechtung dinglich wirke, während dem Anderen nur ein obligatorischer Anspruch auf Rückerstattung der Gegenleistung zustehe, könne dahingestellt bleiben. Selbst wenn man dies zugeben müßte, sei doch zu erwägen, daß, wie man auch die Interessenausgleichung gestalte, sich Thatbestände würden denken lassen, in welchen in der einen oder der anderen Richtung der eine oder der andere Theil nicht völlig zufrieden gestellt sei. In der Mehrzahl der Fälle werde außerdem der Irrthum vor oder in dem Augenblicke entdeckt werden, in welchem man zur Erfüllung schreite, während die Entdeckung eines Irrthumes nach stattgehabter Erfüllung verhältnißmäßig selten vorkommen werde. In Fällen letzterer Art aber werde
| S. 224. der | Irrthum meist kurz nach der Erfüllung entdeckt werden, so daß die Möglichkeit, daß der Irrthum erst lange Zeit nachher sich offenbare, keine besondere Berücksichtigung verdiene. Außerdem habe ja der Andere, wenn der Irrende die empfangene Leistung vindizire, wegen seiner Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht. Für die große Zahl der Fälle, in denen noch nicht erfüllt sei, führe es zur Ungerechtigkeit gegen den Irrenden, wenn dieser die Erklärung nur unter der Voraussetzung solle anfechten dürfen, daß der Andere den Irrthum kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte. Das Richtigste sei, den Ausgleich in einem Schadensersatzanspruche zu gewähren, der sich der Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse am Besten anzupassen vermöge. Die Fälle, in denen durch den Ausgleich in Geld dem Anderen eine wirkliche Deckung nicht gewährt werde, würden verhältnißmäßig selten sein. Schwierigkeiten und Härten, die die Anfechtung unter Umständen mit sich führen könne, würden sich auch bei der Annahme des im Antrage 4 vertretenen Standpunktes nicht vermeiden lassen.

Die Gründe, aus welchen die Mehrheit sich dafür entschied, in Abweichung vom Entw. die Schadensersatzpflicht ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Irrenden eintreten und die Unterscheidung zwischen grober und sonstiger Fahrlässigkeit fallen zu lassen, waren dieselben, welche bereits gegen die entsprechende Regelung des Entw. im § 97 den Ausschlag gaben. Man erachtete es für eine unabweisliche Forderung des gutgläubigen Verkehres, daß, wer auf die Gültigkeit einer ohne sein Wissen wegen Irrthumes anfechtbaren Willenserklärung vertraut, durch dieses Vertrauen nicht zu Schaden kommen dürfe. Auch hinsichtlich des Umfanges des Schadensersatzes und des Wegfalles der Haftung, wenn der Irrthum dem anderen Theile bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, waren die Erwägungen die gleichen, wie zu § 97. Der Antrag 6b wurde abgelehnt.
| S. 225. Er geht davon aus, daß das negative | Vertragsinteresse unter Umständen auch ein lucrum cessans mitumfassen könne, daß es aber der Gerechtigkeit gegen den Irrenden nicht entspreche, wenn man ihn in solchen Fällen, in denen ihm ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden könne, auch für entgangenen Gewinn haften lassen wolle. In solchen Fällen müsse der Schadensersatz vielmehr auf die erlittene Vermögenseinbuße beschränkt werden. Die Mehrheit hielt es jedoch für bedenklich, wenn man einmal hinsichtlich der Haftpflicht vom Verschulden absehe, hinsichtlich ihres Umfanges zwischen verschuldetem und nicht verschuldetem Irrthume zu unterscheiden; dadurch werde das Gesetz verwickelt, auch sei in den Fällen des § 97 die gleiche Unterscheidung nicht gemacht. Unbilligkeiten und Härten gegen den Irrenden seien dadurch ausgeschlossen, daß nach § 97 Abs. 2 höchstens das Erfüllungsinteresse verlangt werden könne.

Beachtlicher Irrthum.

C. Die Kom. erörterte hierauf die Frage, wie der zu berücksichtigende Irrthum näher zu bestimmen sei. Der Antrag 2, der für erforderlich erachtet, in dieser Beziehung mit dem Entw. zum Ausdrucke zu bringen, daß der Irrthum die Willenswirklichkeit ausschließen müsse, wurde insoweit abgelehnt. Zu seinen Gunsten war insbes. betont, daß man der Rechtsprechung eine scharfe Unterscheidung an die Hand geben müsse, und daß auch in den seitens der Kritik gemachten Fassungsvorschlägen die Ausdrucksweise des Entw. überwiegend beibehalten worden sei. Auch der Standpunkt des Antrages 3, wonach jeder Irrthum berücksichtigt werden soll, falls der Erklärende ohne ihn die Erklärung nicht abgegeben haben würde, fand keine Billigung. Die Mehrheit entschied sich vielmehr dafür, den beachtlichen Irrthum in der Art zu kennzeichnen, wie dies im Antrage 1 § 72 geschehen ist. („Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren
| S. 226. Inhalt im Irrthume war oder die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte"). | Der Antragsteller machte hierfür geltend, daß die Unterscheidung zwischen dem Irrthume über den Inhalt der Erklärung und in der Erklärungshandlung keineswegs neu sei und den Vorzug vor der Fassung des Entw. um deswillen verdiene, weil es zwar in den Fällen der letzteren Art unbestritten sei, daß der Irrthum die Willenswirklichkeit ausschließen könne, in allen übrigen Fällen aber hierüber lebhafter Meinungsstreit herrsche. Es empfehle sich daher, eine Ausdrucksweise zu wählen, durch die der im Wesentlichen psychologischen Frage, ob allgemein von Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung in Folge Irrthumes, im Gegensatze zum Irrthume

im Beweggrunde, gesprochen werden könne oder ob es sich nicht vielmehr in allen Fällen um einen Irrthum im Beweggrunde handle, nicht vorgegriffen und der Wissenschaft freie Hand gelassen wird.

Von anderer Seite erblickte man in der im Antrage 1 vorgeschlagenen Fassung einen schärferen und klareren Ausdruck des auch dem Entw. zu Grunde liegenden Gedankens. Von dritter Seite wurde zu Gunsten der ersten Alternative der angenommenen Vorschrift darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber sich auf eine psychologische Untersuchung nicht einlassen könne, sondern die Abgrenzung lediglich nach praktischen, rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen habe. Ueber die psychologische Frage helfe der Ausdruck „Irrthum über den Inhalt der Willenserklärung" hinweg, indem danach nur zu untersuchen sei, was zum Inhalte des Rechtsgeschäftes gehöre, psychologische Beweggründe somit nur insoweit berücksichtigt werden könnten, als sie jur. zum Inhalte des Rechtsgeschäftes gehörten.

Gegen die zweite Alternative „oder die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte" wurde geltend gemacht, daß sie mißverständlich sei und zur Verdeutlichung die im Antrage 5b vorgeschlagene Fassung | empfohlen. Von anderer Seite (Antrag 4 § 98) wurde die Streichung | S. 227.
dieses Passus vorgeschlagen, da er schwer zu verstehen sei und die Fälle des Irrthumes in der Erklärungshandlung unter dem Begriffe des Irrthumes im weiteren Sinne, wie dies auch der Entw. angenommen habe, sich mitbegreifen ließen. Beide Anregungen wurden der RedKom. überwiesen.

| D. Bezüglich der Frage, unter welchen Voraussetzungen der zur Begründung der | S. 229.
Anfechtbarkeit an sich geeignete Irrthum auch als derart wesentlich anzusehen sei, daß sich die Wesentlichkeit des Irrthums.
Zulassung der Anfechtung rechtfertige, | waren in den vorliegenden Anträgen folgende Meinungen | S. 230.
vertreten:

a) Es sei mit dem Entw. lediglich darauf abzustellen, ob der Erklärende bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung abgegeben haben würde (Standpunkt des Antrages 2 und des Unterantrages 1, welche sich von einander durch die Art der Regelung der Beweislast unterscheiden).

b) Als wesentlich sei zu behandeln einerseits der unter a gekennzeichnete subjektiv erhebliche Irrthum, andererseits jeder dem Gegner des Irrenden bekannte Irrthum (Standpunkt des Antrages 3).

c) Der Irrthum sei als wesentlich nur dann anzuerkennen, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende die Willenserklärung bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde (Standpunkt des | Hauptantrages 1). | S. 231.

d) Für die Wesentlichkeit sei zu fordern, daß der Erklärende die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde und zugleich, daß dies dem anderen Theile erkennbar gewesen sei oder daß es bei einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung verständiger Würdigung des Falles entsprochen habe (Standpunkt des Antrages 7).

Die Kom. entschied sich im Sinne des zu c bezeichneten Antrages. Die Beurtheilung der Wesentlichkeit eines Irrthumes ausschließlich nach dem subjektiven Standpunkte des Irrenden sei mit der gebotenen billigen Rücksicht auf das Interesse des dem Irrenden gegenüberstehenden Theiles nicht vereinbar. Wie bei der Regelung der Folgen des Irrthumes überhaupt, so sei auch bei der hier in Rede stehenden besonderen Frage ein billiger Ausgleich der sich widerstreitenden Interessen anzustreben. Das Recht dürfe nicht bloßen subjektiven Launen des Irrenden, deren Geltendmachung zum Schaden des anderen Theiles nicht selten geradezu unsittlich sei, seinen Schutz gewähren, sondern nur dem verständigen Interesse des Irrenden. Andererseits lasse sich aber auch die Wesentlichkeit des Irrthumes nicht mit dem rein objektiven Maßstabe der Verkehrssitte beurtheilen, wie dies der 20. Juristentag vorgeschlagen habe (gutachtl. Aeuß. I S. 167, VI S. 106). Es könne ebensowenig befriedigen, einen dem Irrenden nach seinem subjektiven Standpunkte als wesentlich erscheinenden Punkt lediglich aus Rücksicht auf die von anderer Auffassung ausgehende Verkehrssitte als einen unwesentlichen zu behandeln, wie einen dem Irrenden selbst unwesentlichen Punkt wegen einer abweichenden Verkehrssitte | die Bedeutung eines wesentlichen beizumessen. | S. 232.
Für manche Punkte, wie Erfüllungsort und -Zeit, würde der Maßstab der Verkehrssitte ohnehin versagen. Hier wie in allen übrigen Beziehungen seien die individuellen Verhältnisse des Erklärenden zu berücksichtigen. Diese Erwägungen führten zu der vorgeschlagenen Vereinigung des subjektiven mit dem objektiven Maßstabe. Das Gesetz könne bei der Mannigfaltigkeit der im konkreten Falle zu beachtenden Momente nicht mehr bieten, als eine allgemeine Richtschnur für den Richter; eine solche enthalte die beantragte Vorschrift. Der Entw. habe selbst schon im § 1259[1] eine ähnliche Kombination des subjektiven und des objektiven Standpunktes versucht; die hierfür maßgebenden Gründe träfen für alle Rechtsgeschäfte zu. Eine Analogie für die objektive Beurtheilung der Wesentlichkeit biete auch der § 381 Abs. 2 Satz 2 in Betreff der Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache.

Gegen die von der Kom. angenommene Regelung und für den subjektiven Standpunkt des Entw. wurde geltend gemacht, der Letztere entspreche allein der auch von der Kom. festgehaltenen Auffassung, daß die Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes bei beachtlichem Irrthume ihren Grund habe in dem Mangel des Willens. Ergebe sich hieraus vom Standpunkte des Willensdogmas Ungültigkeit des Geschäftes — und hieran sei durch die Vertauschung der Nichtigkeit mit der Anfechtbarkeit nichts geändert —, so rechtfertige sich das weitere Erforderniß, daß der Irrthum ein wesentlicher sein müsse, nur unter dem Gesichtspunkte einer dem Gegner zustehenden exc. doli des Inhaltes, daß der Irrende die Erklärung auch bei Kenntniß der Sachlage abgegeben haben würde. Dies führe zum subjektiven Standpunkte des Entw., weiter aber auch zu der im Antrage 1
| S. 233. vorgeschlagenen Vertheilung | der Beweislast; für die Letztere biete der Entw. selbst Vorgänge in den §§ 100 und 114. Neben dieser theoretischen Erwägung spreche gegen die Kombination des subjektiven und des objektiven Standpunktes der praktische Grund, daß dadurch eine Unklarheit ins Gesetz hineingetragen werde besonders darüber, wieweit die individuellen Verhältnisse des Irrenden zu berücksichtigen seien. Die „verständige Würdigung des Falles" komme selbstverständlich auch nach dem Entw. für die Beweiswürdigung insofern in Betracht, als die Behauptung des Irrenden, daß er die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben hätte, eher Glauben finden werde, wenn sie einer verständigen Würdigung des Falles entsprechend erscheine.

Der im Unterantrage 1 empfohlenen Umkehrung der Beweislast wurde von anderer Seite entgegengehalten, sie trage, abgesehen von den Bedenken gegen ihre theoretische Begründung, ausschließlich dem Interesse des Irrenden zu Rechnung und erleichtere die Anfechtung wegen Irrthumes in bedenklichem Maße, da der Gegner den ihm auferlegten Beweis wegen Unkenntniß der subjektiven Verhältnisse des Irrenden selten zu führen im Stande sein werde.

Der oben bezeichnete Antrag 3 (S. 713) wurde abgelehnt, weil er, soweit er jeden dem Gegner bekannten Irrthum für wesentlich erkläre, einerseits auf die schon erledigte Frage, welcher Irrthum überhaupt als Anfechtungsgrund beachtlich sein solle, zurückgreife, andererseits in der Zulassung der Anfechtung wegen Irrthumes im Beweggrunde vom geltenden Rechte zu sehr abweiche und an sich viel zu weit gehe.

| S. 234. Auch im Antrage 2 wurde der Versuch erblickt, den bereits abgelehnten Standpunkt, | daß grundsätzlich nur ein dem Gegner erkennbarer Irrthum die Anfechtung begründe, in Betreff der Wesentlichkeit des Irrthumes von Neuem zur Geltung zu bringen. Ferner wurde betont, daß durch diesen Antrag die Anfechtung empfangsbedürftiger Willenserklärungen wegen Irrthumes zu sehr zum Nachtheile des Irrenden erschwert werden würde.

| S. 8356. | In zweiter Lesung wurde zum § 94 beantragt, den Abs. 1 dahin zu beschließen:

> „Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, es sei denn, daß die Anfechtung wider Treu und Glauben verstoßen würde".

Die Kom. lehnte die mit dem Antrage bezweckte Wiederaufnahme der Berathung des § 94 ab.

§ 98 Satz 2. E. Hierauf wurde erörtert, ob die im § 98 Satz 2 des Entw. gegebene Exemplifikation gemäß den Anträgen 2 und 3 beizubehalten, oder nach den Anträgen 1 und 4 zu streichen sei. Die Kom. beschloß die Streichung. Die Vertheidiger der Bestimmung wiesen darauf hin, daß diese mindestens insoweit, als sie den Irrthum über die Art und den Gegenstand des Geschäftes betreffe, zweifellos richtig sei, und eine Verdeutlichung enthalte, die besonders mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Art der Kennzeichnung des beachtlichen Irrthumes erwünscht erscheine, daß sie ferner einen gewissen Anschluß an das geltende Recht sicherstelle. — Zu Gunsten der Streichung wurde angeführt, die Vorschrift stelle einen zum Entw. nicht passenden Rest der alten gemeinrechtlichen Theorie dar, lege das Mißverständniß nahe, daß mit den in der Bestimmung bezeichneten drei Punkten alle wesentlichen Punkte erschöpft sein sollten und sei inhaltlich bedenklich, da der Irrthum über Geschäftsart und Geschäftsgegenstand nicht nur im Zweifel als wesentlich anzunehmen sei, dagegen der Irrthum über die Person des Gegners im Zweifel richtiger als unwesentlich
| S. 235. gelten müsse. In letzterer | Hinsicht sei die Vorschrift in der Kritik mißverstanden worden. Die Exemplifikation erübrige sich namentlich gegenüber der über die Wesentlichkeit des Irrthumes beschlossenen Bestimmung. Es sei besser, auch bezüglich der hervorgehobenen drei Punkte die Wissenschaft und die Praxis nicht durch eine gesetzliche Vorschrift zu beschränken.

Anfechtungsfrist. F. Bei der Berathung lagen die Anträge 1 (§ 73 nebst Unterantrag 2), 4 (§ 98 Abs. 2) und 6a vor. Die Kom. nahm sachlich den Antrag 1 an. Man erwog: Die nothwendige Rücksicht auf die Lage des Gegners des Irrenden gebiete es, den Zustand der Ungewißheit über den Bestand des Rechtsgeschäftes möglichst abzukürzen. Man muthe auch dem Irrenden nicht zu viel zu, wenn man verlange, daß er, sobald er den Irrthum erkannt habe, den Gegner darüber, ob er sich nicht bei dem Geschäfte beruhigen wolle, aufkläre, widrigenfalls das Anfechtungsrecht verloren gehe. Der Irrende dürfe nicht besser gestellt werden, als wenn er den Irrthum vor dem

Abschlusse des Geschäftes erkannt hätte. Wie er in solchem Falle gebunden sei, wenn er es, ohne den vorhanden gewesenen Irrthum geltend zu machen, zum Geschäftsabschlusse habe kommen lassen, so müsse Gleiches auch beim Mangel alsbaldiger Geltendmachung des nachher erkannten Irrthumes zutreffend erscheinen. Man würde es dem Irrenden, namentlich bei Gegenständen, welche Preisschwankungen unterliegen, ermöglichen, auf Kosten des Gegners zu spekuliren, wenn man ihm mit dem Antrage 6a nach erlangter Kenntniß noch eine Monatsfrist für die Anfechtung offen lasse. Die auf Erstattung des negativen Interesses beschränkte Schadensersatzpflicht des Anfechtenden gewähre dem Gegner einen genügenden Schutz nicht. — Verlange man vom Irrenden „unverzügliche" Erklärung der Anfechtung, so werde nach der im Entw. festgehaltenen Bedeutung des Wortes „unverzüglich" die Anfechtung nur durch schuldhafte Verzögerung der Erklärung ausgeschlossen. Dem richterlichen Ermessen werde somit ein hinreichender Spielraum gelassen. Wenn gegen die Forderung „unverzüglicher" Anfechtung besonders geltend gemacht werde, daß der Irrende sein Anfechtungsrecht verlieren würde, falls er, wie üblich, dem Gegner zunächst nur den Irrthum mittheile, ohne den | Anfechtungswillen zu erkennen zu geben, so könne zwar eine solche | S. 237.
thatsächliche Anzeige des Irrthumes allein nicht als Anfechtung angesehen werden; falls sich jedoch daran noch Verhandlungen über die Frage der Verbindlichkeit oder der Modifikation des Geschäftes knüpften, so bleibe immerhin die Annahme möglich, daß eine verschuldete Verzögerung der Anfechtung nicht vorliege. — Gegen die Anwendung des § 104 spreche die Erwägung, daß es nicht billig erscheine, den Gegner des Irrenden so ungünstig zu stellen wie den Zwingenden oder den Betrüger; demgegenüber könne die technische Rücksicht auf Vereinfachung der Anfechtungsgrundsätze nicht in Betracht kommen.

Die im Antrage 6a vorgeschlagene fünfjährige Frist seit Abgabe der Willenserklärung lehnte man ab, weil man sie unter Umständen für zu kurz erachtete.

Anlangend den sachlich gleichfalls gebilligten Satz 2 der im Antrage 1 vorgeschlagenen Bestimmung, so bestand Einverständniß darüber, daß er die unverzügliche Absendung nur für die Wahrung des Anfechtungsrechtes als genügend, nicht aber, falls die Erklärung dem Gegner nicht zukomme, ihre Wiederholung als überflüssig bezeichnen solle. Der Streichungsantrag ging davon aus, daß sich ersteres aus Satz 1 der Vorschrift von selbst ergebe, da dem Erfordernisse unverzüglicher Anfechtung Genüge geschehe, wenn der Irrende seinerseits ohne schuldhafte Verzögerung Alles gethan habe, um die Erklärung dem Gegner zukommen zu lassen. Die Kom. überwies die Prüfung der RedKom., ob der Satz 2 gemäß dieser Auffassung zu streichen oder etwa anders zu fassen sei.

| In zweiter Lesung erhob sich kein Widerspruch gegen den Antrag, dem § 96 (Entw. II) als | S. 8358.
Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre abgelaufen sind".

Außerdem wurde beantragt, den § 96 zu streichen, | event. ihn zu fassen: | S. 8359.

„Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 94, 95, sofern es sich um die Anfechtung einer auf Begründung eines Schuldverhältnisses gerichteten Erklärung handelt, unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Unverzüglich ist die Anfechtung erfolgt, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird.

Die einem Abwesenden gegenüber . . . . . wie Satz 2 des Entw.

Die Anfechtung kann, sofern Treu und Glauben es gestatten, auch zu späterer Zeit erfolgen, wenn der andere Theil den Irrthum oder den Mangel des Willens bei Entgegennahme der Willenserklärung erkannt hat oder, falls er nicht | fahrlässig war, | S. 8360.
erkennen mußte".

Die Abweichungen des Antrages vom Entw. liegen darin, daß er die Vorschrift auf Erklärungen, die auf Begründung eines Schuldverhältnisses gerichtet sind, beschränken, für die nicht obligatorischen Willenserklärungen also die Anfechtung ohne die zeitliche Beschränkung des Entw. zulassen will und daß auch bei Erklärungen der ersteren Art unter den Voraussetzungen des Abs. 3 die Anfechtung noch zu späterer Zeit zulässig sein soll.

Der Antrag wurde von der Mehrheit in beiden Theilen abgelehnt. Man erwog: Bei der Annahme der zeitlichen Beschränkung sei berücksichtigt worden, daß der Irrende nicht unter allen Umständen die Geltendmachung des Irrthumes für zweckmäßig halten, vielmehr nicht selten auch nach Erkenntniß desselben es bei seiner Erklärung belassen werde. Besonders aus diesem Grunde habe man statt der nach dem Entw. I eintretenden Nichtigkeit bloße Anfechtbarkeit eingeführt und diese, um dem anderen Theile zu alsbaldiger Klarheit über seine Lage zu verhelfen, an die Geltendmachung innerhalb der kurzen Frist gebunden. Diese Gründe aber beständen auch dann, wenn der andere Theil den Irrthum oder den Mangel des Willens bei der Entgegennahme der Willenserklärung gekannt habe. Auf „Treu und Glauben" könne, nachdem die Zugrundelegung

dieses Begriffes in § 94 abgelehnt worden sei, nicht mehr zurückgegangen werden; zur Ausschließung unbilliger Härte genüge auch die Fassung des Entw., da sie nur eine ohne schuldhaftes Zögern erfolgte Anfechtung erfordere. Hierin liege, daß die Zögerung in solchen Fällen nicht schade, wo der Irrende annehmen dürfe, daß eine sofortige Anfechtung vom anderen Theile nicht erwartet werde. Mit dem Antrage aber zwischen obligatorischen und sonstigen Willenserklärungen zu unterscheiden, sei nicht gerechtfertigt, es könne im Gegentheile gerade bei Erklärungen, die auf eine dingliche Wirkung abzielten, zB. bei Vertragung von Sachen durch einen Boten, die alsbaldige Geltendmachung des Irrthumes im Interesse der Verkehrssicherheit dringend geboten sein.

| S. 238. | G. Bei der Berathung über den die Eigenschaften der Person oder der Sache betr. Irrthum lagen die Anträge 5 a (§ 98a), 7 (§ 98 Abs. 2) vor. Außerdem wurde beantragt:

Irrth. über Eigensch. der Person oder Sache. (G. § 119 Abs. 2).

8. den § 98 beizufügen: „Der Irrthum über den Inhalt der Erklärung umfaßt auch den Irrthum über Eigenschaften der Person oder des Gegenstandes, wenn diese nach den im Verkehre herrschenden Anschauungen bestimmend sind".

Die Kom. nahm den Antrag 8 sachlich an. Sie ging davon aus, daß in Betreff des Irrthumes über Eigenschaften der Person oder der Sache der Standpunkt des Entw., demzufolge ein solcher Irrthum als ein bloßer Irrthum im Beweggrunde stets unbeachtlich sei, dem Bedürfnisse des Verkehres, der Billigkeit und dem Zuge der modernen Rechtsentwickelung nicht gerecht werde.

| S. 239. | Die Letztere, wie sie im gemeinen Rechte, im ALR., (mit einer Modifikation) im Code, im schweiz. ObligR., in allen neueren Entwürfen sowie in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes sich zeige, weise darauf hin, den Irrthum über Eigenschaften dann für beachtlich zu erklären, wenn diese nach den im Verkehre herrschenden Anschauungen als wesentlich anzusehen sind. Ein auf solchem Irrthume beruhendes Geschäft sei für den Irrenden nicht selten nachtheiliger als ein Geschäft, bei dem er sich über den Geschäftsgegenstand selbst geirrt habe. Solle aber hiernach der in Rede stehende Irrthum als Anfechtungsgrund Beachtung finden, so empfehle es sich, dies im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen; denn wenn nach den gefaßten Beschlüssen der Irrthum über den „Inhalt" der Willenserklärung als beachtlich bezeichnet werde, so sei die Auslegung nicht ausgeschlossen, daß hierunter der Irrthum über Eigenschaften, als bloßer Irrthum im Beweggrunde, nicht falle.

Die Minderheit machte gegen die Anerkennung des Irrthumes über Eigenschaften als möglichen Anfechtungsgrundes geltend: wenn man auch den Irrenden im Falle eines solchen Irrthumes mehr schützen müsse als der Entw. es thue, so gehe doch die dinglich wirkende Anfechtbarkeit zu weit und gefährde besonders die Sicherheit des Verkehres in bedenklichem Maße. Die erforderliche Abhülfe sei vielmehr durch eine entsprechende Ergänzung der Grundsätze über die Rückforderung einer ungerechtfertigten Bereicherung zu suchen.

Das gleiche Bestreben nach einer Beschränkung des Schutzes des Irrenden beim Irrthume über Eigenschaften lag dem im Antrage 5a gemachten Vorschlage zu Grunde, wegen eines solchen Irrthumes die Anfechtung nur dann zuzulassen, wenn er dem Gegner erkennbar war. Der

| S. 240. Vorschlag wurde verworfen, weil man es mit dem Beschlusse der Kom. | hinsichtlich der Beachtlichkeit des Irrthumes überhaupt nicht für vereinbar hielt, in Betreff des hier in Rede stehenden Irrthumes auf die Erkennbarkeit abzustellen. Zudem erschien es bedenklich, an den sehr schwer durchführbaren Unterschied des Irrthumes über die Identität und über die Eigenschaften eine Verschiedenheit der rechtlichen Regelung zu knüpfen.

Anlangend insbes. den Irrthum über Eigenschaften der Person, so war man zwar einverstanden, daß dieser nach der Verkehrsanschauung verhältnißmäßig selten als beachtlich erscheine, glaubte aber für die immerhin möglichen Fälle diesen Irrthum dem Irrthume über Eigenschaften des Geschäftsgegenstandes gleichstellen zu sollen.

| S. 243. | H. Auf den § 101 (unrichtige Uebermittelung der Erklärung durch eine Mittelsperson) bezogen sich die oben S. 713 mitgetheilten Anträge 1 (§ 72 Abs. 2, § 74 Satz 2, nebst Unter-

| S. 244. antrag 2) und 4 (§ 101). | Der Antrag 4 wurde, als durch die zu den §§ 98, 99 gefaßten Beschlüsse erledigt, zurückgezogen, worauf die Kom. den Hauptantrag 1 annahm. Man erwog, daß der Fall, wenn die Erklärung durch die Person oder die Veranstaltung, die der Erklärende zur Uebermittelung gewählt habe, unrichtig übermittelt worden sei, ebenso behandelt werden müsse, wie wenn der Erklärende in Folge eines Irrthumes eine seinem Willen nicht entsprechende Erklärung abgegeben habe. Mit Rücksicht auf die zu den §§ 98, 99 gefaßten Beschlüsse bestand deshalb Einigkeit über die Annahme des Antrages 1 (§ 72 Abs. 2) sowie darüber, daß der Anfechtende auch im Falle des § 101 ohne Rücksicht darauf, ob ihm bei der Auswahl oder der Instruktion der Mittelsperson ein Verschulden zur Last falle, zum Ersatze des negativen Vertragsinteresses verpflichtet sei. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nur hinsichtlich der Frage, ob eine Ausnahme hiervon zu machen sei für den Fall, daß die unrichtige Uebermittelung ihren Grund habe in höherer Gewalt.

Die seitens der Minderheit gegen diese Ausnahme vorgebrachten Gründe richteten sich einerseits gegen jede Beschränkung der Schadensersatzpflicht überhaupt, andererseits speziell gegen das Abstellen auf den Begriff der höheren Gewalt. In ersterer Beziehung wurde geltend gemacht, es sei ungerechtfertigt, die Härte, welche allerdings darin zu finden sei, daß der Erklärende für einen außerhalb aller Berechnung liegenden Zufall haftbar gemacht werden solle, auf Kosten eines Dritten, der das Ereigniß gleichfalls nicht vorhersehen konnte, auszugleichen. Weiter sei der Begriff der höheren Gewalt zu unbestimmt | und in der Wissenschaft wie in der Praxis zu wenig | S. 245.
feststehend, um einen geeigneten gesetzlichen Maßstab dafür abzugeben, ob Schadensersatz zu leisten sei. Von einer Seite wurde in dieser Beziehung darauf hingewiesen, jener Begriff sei überhaupt kein absoluter, sondern nur ein Ausdruck dafür, daß im konkreten Falle ein Thatbestand vorliege, für den das Gesetz eine Haftung habe ausschließen wollen. Von anderer Seite wurde zwar dieser Auffassung widersprochen, dagegen ausgeführt, daß erhebliche Zweifel darüber entstehen würden, ob der Fall, in welchem die Mittelsperson doloser Weise oder zB. in Folge momentaner geistiger Verwirrung die Willenserklärung unrichtig übermittele, unter den Begriff der höheren Gewalt zu subsumiren sei, obwohl an sich kein Grund zu einer verschiedenen Behandlung dieser Fälle bestehe. Endlich wurde auch betont, daß die Fälle, in welchen höhere Gewalt beim Gebrauche des Telegraphen zur Folge habe, daß die Erklärung einen entstellten Inhalt bekomme, so selten seien, daß es sich kaum rechtfertige, für sie eine besondere Ausnahme zu statuiren.

Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, die im Antrage 1 (§ 74) bezüglich der höheren Gewalt getroffene Sonderbestimmung stehe im Einklange mit neueren Reichsgesetzen, die für gewisse Fälle eine Schadensersatzpflicht ohne Rücksicht auf ein Verschulden normirten. Sie sei aber, auch abgesehen von ihrer Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte, innerlich gerechtfertigt, weil der Eintritt höherer Gewalt ein in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegendes nothwendiges Uebel bilde, das der davon Betroffene tragen müsse. Die Streitfragen, die sich an jenen Begriff geknüpft hätten, seien nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und der Rechtsprechung (vgl. Entsch. 19 S. 38) so weit ausgeglichen, daß anzunehmen sei, die Praxis werde auch ohne eine Definition des Begriffes, | mit der leicht die Gefahr einer den Verkehrsinteressen | S. 246.
widerstreitenden Einschränkung der Haftpflicht verbunden sein könnte, zu einer befriedigenden Lösung der seitens der Minderheit aufgeworfenen Fragen gelangen.

| § 100 (II 117, V. 151, R. 151, G. 155). | S. 241.

Beantragt war, den § in folgender Fassung hinter § 78 einzustellen:

„Haben die Parteien bei einem Vertrage, welchen sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt in Wirklichkeit sich nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern erhellt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über jenen Punkt geschlossen sein würde".

Ein hierzu gestellter Unterantrag, den Eingang zu fassen: „Haben die Parteien bei einem Vertrage, welchen sie als geschlossen ansehen, über einen nach § 78 Abs. 2 als wesentlich zu betrachtenden Punkt in Wirklichkeit usw." wurde zurückgezogen.

Die Kom. beschloß, den § 100 in der beantragten abgeänderten Fassung anzunehmen und hinter § 78 einzustellen. Die ihrem sachlichen Inhalte nach von keiner Seite beanstandete Vorschrift sei, im Wesentlichen aus den in den Mot. I 202 dargelegten Gründen, zu billigen. Sie behandele, zum Unterschiede vom § 78 Abs. 2 den Fall, daß der Mangel völliger Uebereinstimmung den Parteien bei den Vertragsverhandlungen unbekannt geblieben. Einig war man darüber, daß der Fall, wenn die Parteien über einen Punkt, der nach ihren Intentionen vertragsmäßig geregelt werden sollte, beim Vertragschlusse eine Vereinbarung zu treffen vergessen hätten, in die Vorschrift mit einzubeziehen sei. Die vorgeschlagene Fassung bringe dies zum Ausdrucke und verdiene deswegen den Vorzug vor der im Uebrigen übereinstimmenden Vorschrift des § 100. In systematischer Hinsicht empfehle es sich, die Fälle des offenen und des verdeckten Dissenses im Zusammenhange abzuhandeln und deswegen die Vorschrift hinter § 78 einzuschalten.

| § 102 (II —, —, —). | S. 246.

Beantragt war: den § 102 zu streichen, event. ihn zu ersetzen:

„Ein nicht unter die Vorschriften der §§ 98, 99, 101 fallender Irrthum ist auf die Gültigkeit der Erklärung ohne Einfluß".

Die Kom. strich den § 102. Die Vorschrift sei zunächst ohne nähere Erläuterung des Begriffes „Irrthum im Beweggrunde" für die Praxis von geringem Werthe, weil die Grenzlinien zwischen dem Irrthume im Motiv und im Geschäftswillen meist schwer zu ziehen seien. Die Bestimmung unterliege aber auch in theoretischer Beziehung Bedenken, weil sie geeignet sei, den Begriff des Irrthumes zu verdunkeln. Der Wissenschaft müsse offen gelassen werden, event. den error in persona und in corpore, besonders aber auch den in qualitate als Irrthum im

Beweggrunde zu charakterisiren. Erachte man es für erforderlich, die Fälle des nicht wesentlichen Irrthumes im Gesetze besonders hervorzuheben, so könne dies, ohne der wissenschaftlichen Forschung zu präjudiziren, nur nach Maßgabe der im Antrage 2 event. vorgeschlagenen Bestimmung erfolgen. Eine Vorschrift dieses Inhaltes sei aber überflüssig, weil aus der ausdrücklichen Normirung der
| S. 247. Fälle des beachtlichen Irrthumes sich von selbst ergebe, daß ein darunter | nicht zu subsumirender Irrthum nicht berücksichtigt werden dürfe.

§ 103 (II 98, V. 119, R. 119, G. 123).

Beantragt war: 1. Den § 103 zu fassen:

„Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch Zwang widerrechtlich bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Ist die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist eine Erklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte".

2. a) Den Abs. 2 des § 103 zu fassen:

„Ist bei einer Willenserklärung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie einem Betheiligten gegenüber abgegeben wird, der Betrug oder die Drohung von einem Dritten verübt, so ist die Willenserklärung nur dann anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Anfechtungsgrund kannte oder kennen mußte".

b) Behufs Gewährung einer selbständigen Einrede als Abs. 3 beizufügen:

„Bei einem Schuldverhältnisse, das der Schuldner durch eine anfechtbare Willenserklärung einging, ist er zur Verweigerung der Leistung berechtigt, ohne daß es der Anfechtung bedarf."

Event. bei Ablehnung des Antrages 2a den Abs. 2 zu fassen:

| S. 248. | „Das Gleiche gilt für den Fall der Drohung, es sei denn, daß die Drohung eine solche war, welche nach den Vorschriften des StGB. unwiderstehlicher Gewalt gleichsteht".

3. Zum Antrage 2b der Unterantrag: Der dort beantragten Vorschrift beizufügen:

„Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so ist der andere Theil die Aufhebung des ganzen Rechtsgeschäftes, auf welchem das Schuldverhältniß beruht, zu verlangen berechtigt".

4. Den Abs. 2 zu fassen: „Ist bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung die Täuschung oder der Zwang von einem Dritten verübt, so ist der Anfechtende dem Empfänger zum Schadensersatze nach Maßgabe des § 97 Abs. 3 verpflichtet, es sei denn, das der Empfänger die Täuschung oder den Zwang kannte oder kennen mußte".

Die Kom. lehnte die Anträge 2, 3 und 4 ab, nahm den § 103 mit der einzigen im Antrage 1 enthaltenen Modifikation, daß im Abs. 1 statt „Betrug" „arglistige Täuschung" zu setzen sei an und überwies im Uebrigen den Antrag 1 der RedKom. Erwogen wurde:

| S. 249. Zu Abs. 1. Diese Vorschrift sei sachlich zu billigen, | und zwar im Wesentlichen aus den in den Mot. 1 204ff. angeführten Gründen. Von den Anträgen beziele eine, der Beschlußfassung zu unterstellende Aenderung der Antrag 1 nur insofern, als er statt „Betrug" den Ausdruck „arglistige Täuschung" vorschlage. Diese Aenderung stelle in zweckentsprechender Weise, in Uebereinstimmung mit der dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung, klar, daß im Abs. 1 nicht nothwendig ein Betrug im Sinne des StGB. vorausgesetzt werde, daß vielmehr eine die Anfechtung begründende Beeinflussung des Willens auch dann als vorliegend zu erachten sei, wenn in Folge des Verhaltens des anderen Theiles der Anfechtende einen vermögensrechtlichen Schaden nicht erlitten habe. Einig war man darüber, daß der Fall der sog. vis absoluta durch den Abs. 1 nicht getroffen werde, aber einer gesetzlichen Regelung überhaupt nicht bedürfe, weil im Falle einer durch körperliche Ueberwältigung erzwungenen Erklärung ein rechtliches Wollen und mithin eine Willenserklärung im Rechtssinne überhaupt nicht vorliege.

Zu Abs. 2. Einverständniß herrschte darüber, daß der Grundsatz des Abs. 1 eine Milderung erfahren müsse für den Fall, daß bei einer Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war, die Täuschung von einem Dritten ausgegangen und der Empfänger der Erklärung hiervon nicht unterrichtet gewesen sei. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nur darüber, ob gegenüber dem gutgläubigen Erklärungsempfänger die Anfechtung überhaupt zu versagen oder ob sie zwar zuzulassen, aber eine Schadensersatzpflicht des Anfechtenden zu normiren sei sowie darüber, ob die hiernach zu beschließenden Modifikationen des im Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes auf den Fall der Täuschung beschränkt oder auch auf den Fall des Zwanges ausgedehnt werden müßten.
| S. 250. Die Mehrheit glaubte diese Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Entw. | bz. des mit ihm übereinstimmenden Antrages 1 entscheiden zu sollen.

Anlangend zunächst den den Anträgen 2a, 2c und 4 zu Grunde liegenden Gedanken, eine Modifikation des im Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes nicht nur im Falle des Betruges, sondern

auch im Falle des Zwanges eintreten zu lassen, so sei er, abgesehen von den Rücksichten auf das bestehende Recht, aus wesentlich rechtspolitischen Gründen zu verwerfen. Gegen Zwang sei an sich ein allgemeinerer Schutz erforderlich, als gegen Betrug. In aufgeregten Zeiten mache sich leicht ein Einzelner zum Wortführer einer ganzen Interessengruppe und erwirke zu ihren Gunsten widerrechtliche Vortheile durch Zwang in Gestalt von Manifestationen usw. Der Gezwungene würde in eine äußerst mißliche Lage gebracht werden, wenn er gegenüber jedem Einzelnen, dem durch den Zwang ein Vortheil zu Theil geworden sei, dessen Kenntniß bz. Kennenmüssen zu beweisen genöthigt wäre. Angesichts dieser rechtspolitischen Erwägungen müßten die Rücksichten auf den Schutz des guten Glaubens des Erklärungsempfängers zurücktreten. Eine gleiche Gefahr bestehe bei der arglistigen Täuschung nicht, da die Letztere ihrer Natur nach sich regelmäßig nicht zu Gunsten unbestimmter Mehrheiten geltend mache. Der dem gutgläubigen Erklärungsempfänger in diesem Falle zu gewährende Schutz könne aber nur in der Versagung der Anfechtung gefunden werden. Der Antrag 4, welcher eine Schadensersatzpflicht des Anfechtenden normire, verkenne, daß die Rechtslage des Irrenden und des Getäuschten eine wesenlich verschiedene sei und daß es dem Rechtsgefühle widerstreite, wenn man einmal die Anfechtung zulasse, den Getäuschten zum Schadensersatze zu verpflichten.

In zweiter Lesung wurden zum § 98 (Entw. II) folgende Anträge gestellt: | S. 8368.

1. Den § 98 Abs. 2 und § 99 zu streichen und den § 98 Abs. 1 dahin zu fassen:
   „Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten, soweit nicht die Anfechtung wider Treu und Glauben verstoßen würde".
2. Dem § 98 Abs. 2 zuzusetzen: „. . . oder die Erklärung zu Gunsten des Dritten abgegeben war".
3. Dem Abs. 2 als Satz 2 beizufügen: „Hat ein Anderer als derjenige, dem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben, so ist die Erklärung, soweit dieses Recht reicht, auch anfechtbar, wenn der Erwerber die Täuschung kannte oder kennen mußte".
4. Den Zusatz zu Abs. 2 zu fassen: „. . . oder wenn der Dritte unmittelbar ein Recht aus der Erklärung erworben hat".
5. Den Zusatz zu fassen: „Hat ein Anderer als derjenige, dem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben, so ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte".

Der Antrag 1, der mit den von demselben Antragsteller zu §§ 94 und 96 (Entw. II) eingebrachten jedoch abgelehnten Anträgen im Zusammenhange steht, wurde damit begründet, daß die Fassung des Entw. nicht weit genug sei. Das Anfechtungsrecht dürfe grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß die Täuschung von einem Dritten ausgegangen sei, mit dem kein Rechtsgeschäft vorliege. Die allgemeine Klausel des Antrages umfasse den Abs. 2 des Entw. I und die Erweiterungen der übrigen Anträge und biete den Vortheil, daß auch der § 99 als entbehrlich gestrichen werden könne, da eine Anfechtung | nach Verlauf längerer Zeit gegen Treu und Glauben | S. 8369. verstoßen würde. Die Kom. war jedoch der Meinung, daß die Verweisung auf Treu und Glauben zu unbestimmt sei, um in der in Rede stehenden Frage dem Bedürfnisse zu genügen und lehnte den Antrag gleich den entsprechenden früheren ab.

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen, nachdem dagegen eingewendet worden war, daß das in den Mot. 1 207 ausgesprochene Bedenken ihm gegenüber begründet erscheine. Jenem Bedenken, daß der (unschuldige) Erklärungsempfänger möglicherweise ein Interesse daran habe, daß die von dem Getäuschten ihm gegenüber übernommene Verbindlichkeit bestehen bleibe, will der Antrag 3 dadurch begegnen, daß die Anfechtung nur insoweit wirken soll, als ein dem Anderen aus der Erklärung unmittelbar erworbenes Recht reicht. Den gleichen Gedanken will der Antrag 5 dadurch zum Ausdrucke bringen, daß er die Erklärung als dem Anderen „gegenüber" anfechtbar bezeichnet. Auch der Antrag 4 soll nach der Erklärung des Antragstellers sachlich vom Antrage 3 nicht abweichen. Zum Letzteren wurde angeregt, das Wort „unmittelbar" zu streichen, um den Fall des Kommissionärs mitzuumfassen, der Antragsteller erhob jedoch Widerspruch.

Die Kom. entschied sich gegen die Streichung des Wortes „unmittelbar" und demnächst für die Hinzufügung des unveränderten Antrages 3 zum Entw. Der Antrag 5 wurde der RedKom. überwiesen, der Antrag 4 jedoch abgelehnt, weil er über den Antrag 3 hinausgehe und gleich dem Antrage 2 den unschuldigen Erklärungsempfänger schädige.

| § 104 (II 99, V. 120, R. 120, G. 124). | S. 251.

Beantragt wurde: 1. Die Abs. 1 und 3 dahin zusammenzufassen: Abs. 1.

„Die Anfechtung auf Grund des § 103 muß binnen Jahresfrist erfolgen, nachdem die Zwangslage aufgehört hat oder die Täuschung vom Anfechtungsberechtigten erkannt

worden ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 165, 166 finden entsprechende Anwendung".

2. Den Abs. 1 dahin zu ändern:

„Auf die Anfechtung wegen eines durch einen Dritten verübten Zwanges zu einer Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben ist, findet § 99 entsprechende Anwendung. In den anderen Fällen des § 103 muß die Anfechtung binnen Jahresfrist erfolgen, nachdem die Zwangslage aufgehört hat oder die Täuschung von dem Anfechtungsberechtigten erkannt worden ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 165, 166 finden entsprechende Anwendung".

3. An Stelle des zu § 103 gestellten Antrages 2b in den Abs. 1 aufzunehmen:

„Bei einem Schuldverhältnisse, welches der Schuldner durch eine anfechtbare Willenserklärung eingegangen hat, läuft die Frist nicht, so lange das Schuldverhältniß besteht, es sei denn, daß der Gläubiger die Anfechtbarkeit weder kannte noch kennen mußte".

| S. 252. | 4. Eine Bestimmung aufzunehmen, welche dem durch Zwang oder Betrug zu einer Willenserklärung Bestimmten die Möglichkeit gewährt, trotz des Ablaufes der Anfechtungsfrist des § 104 sich vertheidigungsweise auf den Anfechtungsgrund zu berufen.

Dem Antrage 4, der dahin erläutert wurde, daß die Frage vorbehalten bleibe, in welchem Umfange die Vertheidigung zugelassen und an welcher Stelle die betr. Bestimmung aufgenommen werden solle, gab die Kom. statt und nahm im Uebrigen den Abs. 1 des Entw. seinem sachlichen Inhalte nach an. Man erwog: Die Vorschrift des Abs. 1 sei aus den von den Mot. 1 208, 209 entwickelten Gründen zu billigen. Der im Antrage 2 empfohlenen Modifikation stehe entgegen, daß der Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhöre, sich meist nicht genau werde feststellen lassen. Der dem Antrage 3 zu Grunde liegende Gedanke, daß dem Getäuschten (bz. Gezwungenen) die Möglichkeit gegeben sein müsse, sich auch nach dem Ablaufe der im Abs. 1 sowie der für die Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen normirten Frist vertheidigungsweise auf die Beeinflussung seines Willens gegenüber dem Betrüger (Vergewaltigenden) zu berufen, fand an sich die Billigung der Mehrheit. Ein Bedürfniß hierfür wurde besonders für den Fall anerkannt, daß Jemand unter einer Willensbeeinflussung sich zum Schuldner eines Anderen gemacht habe, und der Letztere erst nach dem Ablaufe der Anfechtungs- bz. Verjährungsfrist mit seinen Ansprüchen hervortrete. Hier würde es dem Rechtsgefühle widersprechen, den Getäuschten
| S. 253. zur Erfüllung zu verurtheilen, obwohl er möglicherweise | von der Anfechtung nur in der Meinung Abstand genommen habe, der Andere werde es nicht wagen, aus der erzwungenen Willenserklärung Ansprüche im Wege der Klage geltend zu machen. Die Kom. glaubte aber diesem Gedanken in einer anderen als in der im Antrage 2 vorgeschlagenen Weise Rechnung tragen zu sollen, weil durch eine derartige allgemeine Bestimmung auch die dingliche Seite des Rechtsverhältnisses auf eine unbestimmte Zeit hinaus der Anfechtung unterliegen würde, und hielt es deshalb für geboten, die Feststellung der aufzunehmenden Bestimmung der Berathung des Obligationenrechtes vorzubehalten.

Abs. 2. II. Beantragt war:

1. Den Abs. 2 zu fassen: „Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre abgelaufen sind".
2. Den Abs. 2 zu streichen.

Vorbehalten wird der Antrag, im § 158 neben der Kündigung auch der Anfechtungserklärung zu erwähnen: „insbes. von einer Kündigung oder Anfechtungserklärung".

Die Kom. nahm sachlich den Abs. 2 an und überwies den Antrag 1 als einen lediglich die Fassung betr. Vorschlag der RedKom. Die Mehrheit ging hierbei von der Auffassung aus, daß die im Abs. 2 normirte zweite Präklusivfrist auch dann nicht zu entbehren sei, wenn man der Ansicht
| S. 254. sein sollte, daß die Verjährung der dem Anfechtungsberechtigten im Falle begründeter | Anfechtung zustehenden Ansprüche nicht erst mit der Anfechtung, sondern schon mit dem Eintritte der die Anfechtungsbefugniß begründenden Thatsache zu laufen beginne. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Anspruchsverjährung gehemmt sein könne; von einer Seite wurde auch geltend gemacht, daß sich Fälle denken lassen, in welchen dem Anfechtungsberechtigten ein der Verjährung unterworfener Anspruch nicht zustehe.

| S. 256. Abs. 3. | III. Die Kom. billigte den im Antrage 1 als Ersatz des Abs. 3 vorgeschlagenen Satz 2. Man fand es unbedenklich, neben § 166 auch die im § 165 gewährte hemmende Wirkung gegen die Folgen unverschuldeter Versäumniß auf die Anfechtung mit der Einschränkung zu übertragen, daß beide Vorschriften nur bei der einjährigen Ausschlußfrist Platz greifen sollten.

§ 105 (II 100, B. 130, R. 130, G. 134).

Nachstehende Anträge wurden zu § 105 gestellt:

1. „Ein Rechtsgeschäft, welches gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt".

2. Zusätzlich zu bestimmen: „Einem verbotenen Rechtsgeschäfte ist auch ein solches Geschäft gleich zu achten, das in anderer Rechtsform den nämlichen Zweck erreichen will, dem das gesetzliche Verbot des erstgedachten Geschäftes entgegentritt. (Geschäfte zur Umgehung des Gesetzes. Vgl. Bähr, Gegenentwurf § 113.)

Die Kom. nahm den Antrag 1 an. Hierfür gab die Erwägung den Ausschlag, daß die Fassung des Entw. mißverstanden werden könne; es sei erforderlich, zum Ausdrucke zu bringen, daß auch solche Rechtsgeschäfte von der Folge der Nichtigkeit betroffen würden, bei welchen sich das Verbot dem Wortlaute nach nicht gegen die Vornahme, sondern gegen den Inhalt des Rechtsgeschäftes richte. Der Antrag erstrecke sich auch auf Rechtsgeschäfte, die auf eine durch Gesetz verbotene Leistung gerichtet sind; dies werde bei der Berathung der §§ 344, 347, 1853 zu berücksichtigen sein.

Gegenüber dem Wunsche, die Nichtigkeit der Umgehungsgeschäfte im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, wurde hervorgehoben, daß dem Bedürfnisse, soweit es anerkannt werden könne, durch die erweiterte Fassung des § 105 hinlänglich Rechnung getragen sei. Weiter zu gehen, etwa durch Aufnahme einer besonderen Bestimmung in der Richtung des Antrages 2, erscheine in hohem Grade bedenklich. Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsgeschäft als in fraudem legis vorgenommen nichtig sei, hänge ab von der Auslegung des rechtsgeschäftlichen Thatbestandes und der diesen Thatbestand erfassenden Norm. Man würde Gefahr laufen, daß eine Reihe erlaubter Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt werde, wenn man hier in die Auslegungsfreiheit des Richters eingreifen und diesem im Gesetze eine Direktive ertheilen wollte. | S. 257.

§ 106 (II 103, V. 134, R. 134, G. 138). Verstoß gegen d. guten Sitten.

Auf § 106 bezogen sich folgende Anträge:

1. „Ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig".
2. Die Worte „gegen die guten Sitten" zu ersetzen durch „gegen die Sittlichkeit".

Der Antrag 1 wurde gebilligt, der Antrag 2 abgelehnt und die Frage, ob im Gesetze auf die gute Sitte oder die guten Sitten abgestellt werden solle, der RedKom. überwiesen. Man erwog: Es genüge nicht, wenn nach dem Entw. die Nichtigkeit nur bei solchen Rechtsgeschäften eintrete, deren Inhalt unmittelbar in objektiver Hinsicht und unter Ausscheidung der subjektiven Momente die guten Sitten verletze. Wenn auch auf die Motive der Parteien nicht in dem Maße Rücksicht genommen werden dürfe, daß ihre Handlungen einer sittenrichterlichen Kontrolle des Richters unterstellt würden, so sei es doch im Einzelfalle unerläßlich, die verwerfliche Gesinnung der Betheiligten nicht außer Acht zu lassen, weil erst durch die Hinzunahme dieses subjektiven Momentes der Inhalt des Rechtsgeschäftes in das rechte Licht gesetzt werde. Es erfordere auch die Gleichstellung des § 106 mit der Vorschrift des § 105, daß hier nicht der Inhalt des Rechtsgeschäftes besonders erwähnt werde und dadurch Zweifel über die Tragweite des Gesetzes in dasselbe hineingelegt würden. | S. 258.

Die im Entw. gebrauchte Wendung „gegen die guten Sitten" sei beizubehalten; sie gewähre gegenüber der beantragten Ersetzung dieser Ausdrücke durch „gegen die Sittlichkeit" der Vorschrift einen umfassenderen Geltungsbereich und enthalte den richtigen objektiven Maßstab für die Handhabung des Gesetzes. Dagegen sei der Begriff der „öff. Ordnung", möge er auch in anderen Rechtsgebieten, wie im internationalen Privatrechte und im Völkerrechte, nicht entbehrt werden können, hier auszuscheiden, da dem Begriffe eine sichere Umgrenzung fehle und die gegen die öff. Ordnung verstoßenden Rechtsgeschäfte zumeist auch als gegen die Rechts- oder Sittlichkeitsordnung gerichtete Rechtsgeschäfte anzusehen sein würden.

Einverstanden war man auch hier darüber, daß in der beschlossenen Fassung des § 106 die Sonderbestimmungen der §§ 344, 1853, soweit sie sich auf die Nichtigkeit einer gegen die guten Sitten verstoßenden Leistung beziehen, miteinbegriffen sind.

§§ 107, 107a (II 101, 102, V. 131, 132, R. 131, 132, G. 135, 136).

Beantragt war:

a) Den § 107 dahin zu fassen:

Abs. 1. „Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, welches nur den Schutz des Interesses bestimmter Personen bezweckt, so ist sie diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht gleich die Verfügung, welche durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt. | S. 259.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung".

Den Abs. 3 in das EG. Art. 13 als § 5a der KonkO. einzustellen:

„Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§ 107, 107a bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam".

Den Abs. 4 zum Ersatze in den Art. 11 EG. als § 690a der CPO. einzustellen:
„So lange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 107, 107a bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines in Folge des Verbotes unwirksamen Rechtes im Wege der Zwangsvollstreckung nicht veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbotes kann nach Maßgabe des § 690 Widerspruch erhoben werden".

b) Hinter § 107 als § 107a aufzunehmen:
„Dem gesetzlichen Veräußerungsverbote im Sinne des § 107 steht gleich das von einem Gerichte oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Veräußerungsverbot".

Die Kom. nahm den Antrag an und überwies der RedKom. die Entscheidung darüber, ob im § 690a CPO. neben der Zwangsvollstreckung auch die Arrestvollziehung Erwähnung finden
| S. 260. solle. — Der Beschluß unterscheidet sich vom Entw. | in dem einen Punkte, daß der Abs. 2 des § 107 in Wegfall gebracht ist.*) Hierbei ging man von der Ansicht aus, daß die Vollständigkeit des BGB. dadurch keinen Abbruch erleiden werde. Der Entw. selbst lasse ein auf Rechtsgeschäft beruhendes Veräußerungsverbot grundsätzlich nur obligatorisch wirken. Ob sich eine Ausnahme von dieser Regel im Entw. finde, sei zweifelhaft; der hierfür allein angeführte § 1901 könne auch so verstanden werden, daß es sich daselbst um ein absolutes oder, wenn um ein relatives, dann doch um ein unmittelbar auf das Gesetz sich gründendes Veräußerungsverbot handele. — Die sonstigen Abweichungen vom Entw. sind lediglich formeller Art. Angezeigt erschien es, die dem Konkurs- bz. dem Prozeßrechte zugehörigen Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 in die KonkO. bz. in die CPO. zu verweisen. Die Fassung des § 690a CPO. sollte klar stellen, daß dem durch das Veräußerungsverbot Geschützten ein Widerspruchsrecht im Sinne des § 690 CPO. zustehe und verdeutlichen, daß die Norm nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift habe. Für zweckmäßig erachtete man es auch, unter Uebernahme des Art. 7 EG., die Vorschriften über das gerichtliche Veräußerungsverbot und das anderer Behörden zusammenzufassen und in einem besonderen § dem § 107 anzuschließen.

| S. 8370. | In zweiter Lesung wurde beantragt, im Entw. II § 101 Satz 2, § 131 Satz 2, § 152 Abs. 2 die Worte „durch Urtheil oder" sowie den § 1815a Abs. 3 und den § 1901 Abs. 1 Satz 2 der Redaktionsvorlage zu streichen.

Die außer an den angeführten sich auch noch an anderen Stellen (zB. in den §§ 303, 434, 801, 810) findende Vorschrift des Entw., daß der rechtsgeschäftlichen Verfügung eine Verfügung gleichstehe, die „durch Urtheil" erfolge, wird in den Mot. 1 213 mit dem Hinweise auf den § 779 CPO. und den § 40 StGB. begründet. Der Antragsteller bemerkte dagegen, die Verweisung auf § 779, die schon in den Motiven als zweifelhaft bezeichnet werde, sei nicht geeignet, die zusätzliche Erwähnung des Urtheiles zu rechtfertigen, da es sich im Falle des § 779 um den Ersatz einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung handle. Ebensowenig aber lasse sich der Satz durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des StGB. über die Einziehung von Gegenständen rechtfertigen. Denn abgesehen davon, daß man bei den Vorschriften des BGB. zunächst nicht an ein Strafurtheil denke und daß es nicht sachgemäß erscheine, im Falle einer Einziehung von einer „Verfügung durch Urtheil" zu sprechen, treffe der Satz auch sachlich für diejenigen Fälle nicht zu, in welchen die Einziehung von Gegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, vorgeschrieben sei (§§ 152, 295, 296a, 360, 367, 369 StGB., ferner einzelne Bestimmungen in Nebengesetzen). Werde hier aus Gründen des öff. Wohles das fremde Eigenthum nicht beachtet, so erscheine es als ein auffälliger Widerspruch, wenn das Strafurtheil vor einem gesetzlichen Veräußerungsverbote oder vor einem bedingt eingeräumten dinglichen Rechte Halt machen solle. Von anderer Seite wurde hinzugefügt, im § 810 erscheine der Satz auch mit Bezug auf den öff. Glauben des Grundbuches nicht als zutreffend.

Die Kom. trat diesen Ausführungen bei und beschloß, die fraglichen Worte an den im Antrage aufgeführten Stellen zu streichen, im Uebrigen aber die RedKom. mit der Prüfung zu beauftragen, ob eine entsprechende Aenderung auch in anderen §§ vorzunehmen sei.

| S. 260. | §§ 108, 109 (II —, —, —).

Der Antrag, den § 108 zu streichen, wurde aus der Erwägung angenommen, daß der Begriff des nichtigen Rechtsgeschäftes in der Wissenschaft feststehe und deshalb einer eingehenden
| S. 261. | Definition nicht bedürfe. Die im Entw. versuchte Begriffsentwickelung könne hinsichtlich des Passus „in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen" beanstandet werden und eine einwandfreie Fassung werde sich nicht leicht finden lassen.

*) Die bei der Berathung des § 837 beantragte Wiederherstellung des Abs. 2 § 107 wurde abgelehnt (vgl. Prot. 3432).

Auch den Antrag, den § 109 zu streichen, billigte die Kom.; sie erachtete den in Rede stehenden Rechtssatz für selbstverständlich.

§ 110 (II 110, B. 137, R. 137, G. 141).

Die zu § 110 gestellten Anträge haben folgenden Wortlaut:

1. „Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von dem Urheber bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurtheilen.

   Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind sie im Zweifel unter einander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre".
2. Den § 110 zu streichen, event. im Abs. 2 nach „Vertrag" einzufügen entweder „nachdem die Gründe der Nichtigkeit weggefallen sind", oder: „durch die Bestätigung gültig, so sind die Parteien im Zweifel usw".

Die Kom. erklärte sich gegen den Antrag 2 und für die Annahme des sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Antrages 1 unter dem Vorbehalte für die RedKom. auch im Abs. 1 die Worte „im Zweifel" aufzunehmen. Die Streichung der Worte „berechtigt und" erfolgte, um nicht dem Mißverständnisse Raum zu lassen, als solle bei | dinglichen Verträgen zwischen den | S. 262. Parteien ein relativ dingliches Recht angenommen werden, während doch auch nach dem Entw. nur ein obligatorisches Verhältniß begründet werden solle.

Gegenüber dem Bedenken, daß sich gegen die Beibehaltung des § richtete, wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift des Abs. 1 mit Rücksicht auf die im gemeinen Rechte bestehenden Meinungsverschiedenheiten sowie auf das gegentheilige Prinzip des ALR. I 5 § 186 nicht entbehrt werden könne und daß die Aufnahme dieses Rechtssatzes die Aufstellung der im Abs. 2 enthaltenen Interpretationsregel nothwendig nach sich ziehe. Daß die Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäftes für sich selbst rechtsgültig, von den vorherigen Nichtigkeitsgründen frei sein müsse, wurde als selbstverständliche, besonderen Ausdruck nicht bedürftige Voraussetzung angesehen. Hingewiesen wurde auch noch darauf, daß die Vorschrift des Abs. 1 nicht besagen wolle, was „bestätigen" heiße und daß deshalb der beantragte Zusatz die Worte „im Zweifel" einzustellen, nicht am Platze sei. Nach dem Entw. solle der im § 110 Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz nicht bloß im Zweifel, sondern immer dann eintreten, sobald feststehe, es habe sich der Wille der Parteien dahin kundgegeben, daß das früher nichtige Rechtsgeschäft nunmehr Gültigkeit erlangen solle.

§ 111 (II 111, B. 136, R. 136, G. 140.)

Beantragt war:

1. Die Vorschrift zu streichen.
2. „Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dies bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde".

Die Kom. genehmigte den Antrag 2, der vom Entw. sachlich sich nicht unterscheidet, aber deutlicher zum Ausdrucke zu | bringen sucht, daß der Wille der Parteien bei der Vornahme des | S. 263. nichtigen Rechtsgeschäftes nicht, auch nicht event. auf das in diesem enthaltene andere Rechtsgeschäft gerichtet zu sein brauche, daß vielmehr über die Aufrechterhaltung des statthaften Rechtsgeschäftes der auf den wirthschaftlichen Erfolg gerichtete Wille der Parteien entscheide. Ein Verzicht auf jede positive Vorschrift sei nicht rathsam, weil sonst Mißverständnisse über die Zulässigkeit der Konversion nicht ausgeschlossen seien.

§ 112 (II 113, B. 138, R. 138, G. 142.)

Folgender Antrag lag vor:

„Ein anfechtbares Rechtsgeschäft wird, wenn die Anfechtung erfolgt, als von Anfang an nichtig angesehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte, steht im Falle der Anfechtung demjenigen gleich, welcher die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes kannte. Ebenso steht das Kennenmüssen der Anfechtbarkeit dem Kennenmüssen der Nichtigkeit gleich".

Die Kom. stimmte dem sich sachlich dem Entw. anschließenden Abs. 1 des Antrages zu und hielt nicht für erforderlich, durch einen beschränkenden Zusatz auf die einzige von der Regel des § 112 abweichende, dem Gebiete des Familienrechtes angehörige Ausnahmebestimmung des § 1277 Abs. 3 ausdrücklich hinzuweisen. Der Abs. 2 wurde abgelehnt, weil man nicht glaubte, im gegenwärtigen Stadium der Berathung übersehen zu können, ob es möglich sei, einen so eingreifenden Grundsatz, daß das Kennen und Kennenmüssen der Anfechtbarkeit dem Kennen und Kennenmüssen der Nichtigkeit gleichstehe, als Regel aufzustellen, zumal schon jetzt feststehe, daß diese Regel nicht ausnahmslos gelten könne. Vorbehalten wurde aber, nach erfolgter Durchberathung des Entw. auf die Frage zurückzukommen, ob es sich empfehle, eine generelle Vorschrift des vorgeschlagenen Inhaltes aufzunehmen und die einzelnen Ausnahmefälle besonders hervorzuheben. | Bei Berathung | S. 3714.

des § 877 wurde beschlossen, den zu § 877 angenommenen Satz 2 dem § 113 (Entw. II) als Abs. 2 anzufügen:

„Die Kenntniß der Anfechtbarkeit steht, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniß der Nichtigkeit gleich.

Dasselbe gilt in den Fällen, für welche der Kenntniß der Nichtigkeit die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß derselben gleichgestellt ist, von einer solchen Unkenntniß der Anfechtbarkeit".

Man erwog: Bei Gelegenheit der Berathung des § 112 (Entw. I) sei ein entsprechender Antrag abgelehnt worden, weil es sich zur Zeit nicht übersehen lasse, ob die Zahl der Ausnahmen, welche von einem so allgemein gehaltenen Satze zu machen seien, nicht größer sei, als die Zahl derjenigen Fälle, auf welche die Regel passe. Eine dem § 877 Satz 2 entsprechende Bestimmung sei bei der Lehre von der Vollmacht in den § 147 (Entw. II) mit dem Vorbehalte aufgenommen worden, diese Spezialvorschrift event. durch eine allgemeine Bestimmung zu ersetzen. Da eine ähnliche Spezialbestimmung auch noch bei anderen Materien erforderlich sein werde, so diene es erheblich zur Vereinfachung der Redaktion des Gesetzes, wenn man im Allg. Theile eine entsprechende allgemeine Bestimmung treffe und für die Fälle, in denen diese nicht passen sollte, eine Ausnahme von der Regel aufstelle.

§ 113 (II 114, 115, B. 139, 140, R. 139, 140, G. 143, 144.)

| S. 264. | Auf den Abs. 1 bezogen sich folgende Anträge:

Erste Lesung.

1. „Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner".
2. „Es genügt, wenn die Erklärung die Absicht des Erklärenden erkennen läßt, an das Rechtsgeschäft nicht gebunden sein zu wollen, oder wenn die Erklärung auch nur die Thatsache geltend macht, welche die Anfechtung zu begründen geeignet ist".

Die Kom. nahm den nur redaktionell vom Entw. sich unterscheidenden Antrag 1 an und verwarf den Antrag 2, dessen erster Halbsatz selbstverständlich sei, während der zweite Halbsatz sein Ziel überschieße und wegen der Wirkungen der Anfechtung auch den Anfechtenden, zu dessen Schutze sie bestimmt sei, benachtheiligen könne. Habe man einerseits von jeder Formalisirung der Anfechtungserklärung Umgang genommen, so müsse doch andererseits verlangt werden, daß der Inhalt der Anfechtungserklärung klar und unzweideutig sei.

§ 113 Abs. 2.

II. Zu Abs. 2 lagen folgende Anträge vor:

1. „Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, welches einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, dieser, bei einem sonstigen einseitigen Rechtsgeschäfte Jeder, welcher auf Grund desselben unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat".
2. „Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei Verfügungshandlungen durch einseitige Willensmittheilung der Empfänger der Mittheilung, bei sonstigen einseitigen Rechtshandlungen | Jeder, welcher auf Grund derselben unmittelbar einen | S. 266. rechtlichen Vortheil erlangt hat".
3. Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einer einseitigen Willensmittheilung der Empfänger, bei einer anderen einseitigen Willenserklärung Jeder, welcher auf Grund derselben unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat".
4. „Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einer sonstigen Willenserklärung, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben war, dieser, in anderen Fällen Jeder usw".

A. Während der Antrag 1 mit dem Entw. darin übereinstimmt, daß er den Verträgen die einseitigen Rechtsgeschäfte gegenübergestellt und bei den Letzteren diejenigen, zu deren Wirksamkeit die Vornahme gegenüber einem Anderen erforderlich ist, von den übrigen unterscheidet, weichen die Anträge 2 bis 4 vom Entw. insofern ab, als sie darauf abzielen, den Begriff des einseitigen Rechtsgeschäftes — sei es überhaupt, sei es wenigstens in der vorliegenden Bestimmung — zu beseitigen. Der Antrag 2 unterscheidet zwischen „Verträgen", „Verfügungshandlungen durch einseitige Willensmittheilung" und „sonstigen einseitigen Rechtshandlungen", der Antrag 3 zwischen „Verträgen", „einseitigen Willensmittheilungen" und „anderen einseitigen Willenserklärungen", der Antrag 4 ersetzt die „Rechtsgeschäfte" des Entw. durch „Willenserklärungen".

Die Kom. lehnte es ab, den Begriff des einseitigen Rechtsgeschäftes im § 113 fallen zu lassen und billigte somit den im Antrage 1 in Uebereinstimmung mit dem Entw. eingenommenen Standpunkt.

Zur Begründung des Antrages, nach welchem der Begriff des einseitigen Rechtsgeschäftes | S. 267. und dessen beide Unterarten | aus dem Entw. überhaupt beseitigt werden sollen, wurde geltend gemacht: Der Begriff sei zwar feststehend, streitig sei aber, welche Thatbestände darunter fielen. Zweifellose Fälle seien das Testament, Kodizill, die Auslobung, etwa auch das einseitige Stiftungs-

geschäft. Ungewiß sei, ob auch die Okkupation, Dereliktion, neg. gestio, Antretung und Ausschlagung der Erbschaft, der Besitz- und Schatzerwerb als einseitige Rechtsgeschäfte anzusehen seien. Wenn trotzdem der Entw. den Ausdruck „einseitige Rechtsgeschäfte" in einer Reihe von Bestimmungen verwende, so sei die Folge davon die Unverständlichkeit der betr. §§. Ganz unverständlich sei der Ausdruck „einseitiges Rechtsgeschäft, welches gegenüber einem Betheiligten vorzunehmen ist". Diejenigen Thatbestände, welche zweifellose und gemein bekannte Fälle des einseitigen Rechtsgeschäftes bilden, seien sämmtlich solche, bei denen die Vornahme gegenüber einem Betheiligten nicht in Frage stehe. Welche Thatbestände der Entw. unter dem Ausdrucke „ein einseitiges Rechtsgeschäft, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist", verstehe, lasse sich nur mit Zuhülfenahme der Mot. 1 139 erkennen. Unter den daselbst aufgeführten Thatbeständen befänden sich mehrere, (Mahnung und Anbieten der Leistung seitens des Schuldners), welche zweifellos keine Rechtsgeschäfte seien, weil ihre Wirkungen ohne Rücksicht auf den Willen der betr. Person einträten. Es lasse sich aber auch behaupten, daß, mit Ausnahme der Aufrechnungserklärung, so ziemlich alle übrigen Thatbestände, welche die Mot. als einseitige, einem Anderen gegenüber vorzunehmende Rechtsgeschäfte bezeichnen, wenigstens nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche nicht als Rechtsgeschäfte gelten, und zwar um deswillen nicht, weil es sich theils um Erklärungen handele, | welche keine Willenserklärungen, sondern lediglich Anzeigen seien, theils um | S. 268.
Erklärungen, welche nicht durch sich selber, sondern lediglich in Folge anderweiter Thatbestände rechtliche Wirkungen äußern. Die Bestimmungen des Entw., welche Vorschriften für die einem Anderen gegenüber vorzunehmenden einseitigen Rechtsgeschäfte enthalten, seien bei dieser Sachlage nur verständlich, wenn man im Widerspruche mit der richtigen wissenschaftlichen Auffassung und dem Sprachgebrauche Erklärungen der in den Mot. aufgeführten Arten zu den Rechtsgeschäften zähle. Dadurch werde aber die Wissenschaft in ihrer Freiheit beeinträchtigt, indem man ihr einen über den bisherigen Sprachgebrauch weit hinausgehenden Begriff des Rechtsgeschäftes aufnöthige. Diese Uebelstände würden vermieden, wenn man statt des „einseitigen Rechtsgeschäftes" die „einseitige Rechtshandlung" einführe, im vorliegenden § aber die im Antrage vorgeschlagenen Ausdrücke gebrauche. — Die Anträge 3, 4 gehen ebenfalls davon aus, daß die Fassung des § 113 wegen ihrer Beschränkung auf „Rechtsgeschäfte" zu eng erscheine.

Die Kom. konnte sich nicht davon überzeugen, daß durch die in Rede stehende Bestimmung der Wissenschaft irgend welcher Zwang angethan werde. Mit dem Begriffe des Rechtsgeschäftes müsse der Entw. an vielen Stellen nothwendigerweise operiren und deshalb von einem bestimmten Inhalte des Begriffes ausgehen. Der zu Grunde gelegte Begriff (Mot. 1 126) entspreche der zur Zeit herrschenden wissenschaftlichen Auffassung vom Wesen des Rechtsgeschäftes. Im Gesetze selbst habe eine Begriffsbestimmung nicht Aufnahme gefunden, die Wissenschaft sei also keineswegs behindert, den Begriff in freier Weise zu entwickeln. Dabei könne sie zu dem Ergebnisse kommen, daß gewisse Handlungen | zwar keine Rechtsgeschäfte seien, aber vom Entw. ihnen gleich behandelt | S. 269.
würden. Ebensowenig werde die Wissenschaft beschränkt durch die Aufstellung der beiden Kategorien einseitiger Rechtsgeschäfte. Zweifellos gebe es einseitige Rechtsgeschäfte. Mit Unrecht werde in Abrede gestellt, daß es einseitige Rechtsgeschäfte gebe, bei welchen die Vornahme einem Betheiligten gegenüber erfolgen müsse. Neben der Aufrechnungserklärung kämen namentlich der Rücktritt vom Vertrage und die Kündigung in Betracht. Hinsichtlich anderer Fälle der in den Mot. gegebenen Aufstellung möge es zweifelhaft sein, ob sie als Rechtsgeschäfte angesehen werden könnten, so insbes. hinsichtlich der Mahnung. Dies hindere aber nicht, am Ausdrucke „Rechtsgeschäft" festzuhalten. Gelange die wissenschaftliche Betrachtung zu dem Ergebnisse, daß im Gegensatze zu der Auffassung der Mot. im Einzelfalle ein Rechtsgeschäft nicht vorliege, so sei immer noch zu prüfen, ob auf die betr. Rechtshandlung nicht gleichwohl die für Rechtsgeschäfte gegebenen Vorschriften, wenn auch nicht unmittelbar so doch entsprechend anzuwenden seien. Wissenschaft und Rechtsprechung würden sehr bald zu feststehenden Resultaten darüber gelangen, welche Fälle zu den in Rede stehenden Kategorien gehörten und welche eine analoge Anwendung der für die Ersteren gegebenen Vorschriften erforderten. Stelle man dagegen mit dem Antrage 2 auf „Rechtshandlungen" ab, so lasse sich garnicht übersehen, ob die aufgestellte Regel für das weite Gebiet der Rechtshandlung überall passe. Die Gefahr liege dann sehr nahe, daß der Regel auch Fälle unterstellt werden müßten, für welche bei der jetzigen Fassung eine analoge Anwendung ausgeschlossen erscheine.

Gegen die Fassung des Antrages 2 wurde ferner | geltend gemacht, daß der Begriff der | S. 270.
„Verfügungshandlung" ein allgemeiner sei; auch der Vertrag und das Testament seien Verfügungshandlungen. Außerdem aber gebe es Fälle empfangsbedürftiger Erklärungen, bei denen eine Verfügungshandlung nicht in Frage stehe, so zB. die Mahnung. — Gegen die Fassung des Antrages 3 wurde ausgeführt, daß der Ausdruck „Willensmittheilung" das Charakteristische der sog. empfangsbedürftigen Willenserklärung, daß nämlich in der Mittheilung die Erklärung enthalten sein müsse, nicht zum Ausdrucke bringe; Willensmittheilung könne auch bloße Anzeige von einer bereits anderweit erfolgten Erklärung sein. — Gegen den Antrag 4 war ausschlaggebend, daß im Abs. 1 vom

Rechtsgeschäfte gesprochen werde, und daß auch nach den bisherigen Beschlüssen von Rechtsgeschäften, welche einem Betheiligten gegenüber vorzunehmen sind, gesprochen worden sei, obwohl auch dort neben den eigentlichen Rechtsgeschäften gewisse einseitige Willenserklärungen nicht rechtsgeschäftlichen Charakters von der betr. Vorschrift hätten mitbetroffen werden sollen.

B. Die Anträge weichen übereinstimmend insofern von der Fassung des Entw. ab, als im Schlußsatze als Anfechtungsgegner bezeichnet wird „Jeder, welcher auf Grund des Rechtsgeschäftes bz. der Rechtshandlung, der Willenserklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat". Für diese Aenderung wurde geltend gemacht, die Fassung des Entw. erscheine zu eng, da sie nicht die Fälle treffe, in welchen das anfechtbare Rechtsgeschäft die Aufhebung eines den Gegner belastenden Rechtes zum Inhalte gehabt habe. Die angeregte Frage wurde der RedKom. überwiesen.

| S. 271. | C. Von einer Seite wurde sachlich der Standpunkt des Entw. hinsichtlich der nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfte als nicht unbedenklich bezeichnet. Es könne zweifelhaft erscheinen, ob für diese Rechtsgeschäfte nicht besser allgemein die Anfechtung durch Erklärung vor dem Amtsgerichte des allgemeinen Gerichtsstandes des Erklärenden vorzuschreiben sei, unter Anweisung des Gerichtes, die Anfechtung öff. bekannt zu machen. Jedenfalls aber werde erforderlich sein, in weitergehendem Maße, als dies im Entw. geschehen, die Anfechtung bei einseitigen Rechtsgeschäften der fraglichen Art zu formalisiren und bei den einzelnen praktisch in Betracht kommenden Fällen, besonders bei der Auslobung, der Kundgebung einer Vollmacht, den Inhaberpapieren, der Dereliktion unbeweglicher Sachen usw., zu prüfen, ob durch Spezialvorschriften Vorsorge zu treffen sei. Diese Ausführung fand keinen Widerspruch; ihr wurde von anderer Seite beigetreten unter dem Hinweise auf die Möglichkeit, nach erfolgter Durchberathung des Entw. doch vielleicht zur Aufstellung einer anderweiten generellen Regel gelangen zu können.

| S. 274. Vor oder gegenüber einer Behörde vorzunehmenden Rechtsgeschäfte.

| Nunmehr wurde, um den eben erwähnten Bedenken durch die Aufstellung einer wenigstens für eine große Anzahl von Fällen geltenden allgemeinen Regel Rechnung zu tragen, beantragt, im § 113 einzuschalten:

> „Auf die Anfechtung einer Willenserklärung, welche an eine Behörde zu richten ist, finden die Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der anzufechtenden Erklärung entsprechende Anwendung".

Der Antrag will in allen den Fällen, in welchen im Entw. die Abgabe einer Erklärung vor oder gegenüber einer Behörde (dem Grundbuchrichter, der Polizeibehörde, dem Vorm.-, dem Nachlaßgerichte) vorgeschrieben ist, die Anfechtung dieser Erklärung an die gleiche Form binden, und dadurch die Aufnahme von Spezialvorschriften erübrigen, wie solche im § 2040 Abs. 2 und im § 2094 Abs. 5 sich finden. — Die Kom. nahm den Antrag, vorbehaltlich einer anderweitigen Redaktion, an. Als selbstverständlich wurde es dabei bezeichnet, daß dieser Beschluß insofern nur als ein vorläufiger gelten könne, als dessen volle Tragweite sich erst nach der Durchprüfung aller in Betracht kommenden Fälle werde ermessen lassen.

| S. 271. Absolute oder relative Tragweite der Anfechtung.

| D. Anlangend die subjektive Tragweite der Anfechtung lagen folgende, sachlich übereinstimmende Anträge zu Abs. 2 vor:

1. „Die Anfechtung gegenüber einem von mehreren Anfechtungsgegnern wirkt nicht gegen die anderen".
2. „Die Anfechtung gegenüber einem von mehreren Anfechtungsgegnern wirkt nicht gegenüber den anderen Anfechtungsgegnern".
3. Für den Fall der Annahme dieser Anträge folgende Zusatzbestimmung aufzunehmen:

| S. 272. | „Unterliegt ein Rechtsgeschäft der Anfechtung, welches ein einheitliches Rechtsverhältniß zum Gegenstande hat, so kann die Anfechtung auch durch eine dem Amtsgerichte gegenüber abzugebende Willenserklärung erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, an welchem der Anfechtungsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung sämmtlichen Anfechtungsgegnern mittheilen".

4. Den Abs. 2 des § 113 zu streichen und im Zusammenhange damit im Abs. 1 die Worte „dem Anfechtungsgegner" durch „dem anderen Betheiligten" zu ersetzen.

Die Kom. lehnte die Anträge 1, 2, 4 ab; damit war der nur event. gestellte Antrag 3 erledigt. Die Anträge 1, 2 wenden sich gegen die Auffassung der Mot. 1 221, daß im Falle des Vorhandenseins mehrerer Anfechtungsgegner die gegenüber Einem erfolgte Anfechtungserklärung absolut gegen Alle wirke. Sie halten, zum Theile im Anschlusse an die Ausführungen Zitelmann's (gutachtl. Aeuß. VI S. 134), eine ausdrückliche Vorschrift im entgegengesetzten Sinne für erforderlich, zumal trotz der Bemerkung der Mot., daß die Frage ihrer geringen praktischen Bedeutung wegen auf sich beruhen könne, die irrige Auffassung der Mot. gleichwohl im § 118 Abs. 1, 2 zum Ausdrucke gelangt sei. Der Antrag 4 geht davon aus, daß ein Bedürfniß, die Streitfrage im Gesetze zu entscheiden, von den Mot. mit Recht verneint sei, erblickt jedoch in der Fassung der Abs. 1, 2 des § 113 gleichfalls Anhaltspunkte für die in den Mot. geltend gemachte unrichtige Auffassung und will deshalb unter entsprechender Aenderung des Abs. 1 den

Abs. 2 streichen, für welchen ein | Bedürfniß um so weniger vorliegen werde, je mehr man der | S. 273.
oben unter C erwähnten Anregung Folge gebend die Anfechtung nicht empfangsbedürftiger Rechtsgeschäfte formalisiren werde. Der Antrag 3 will in Fällen eines einheitlichen Rechtsverhältnisses, in denen eine Mehrheit von Anfechtungsgegnern vorhanden sei, namentlich mit Rücksicht darauf, daß einzelne Gegner unbekannt oder nicht erreichbar sein könnten, dem Anfechtungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, durch einen einheitlichen Akt die Wirkung der Anfechtung allen Betheiligten gegenüber herbeizuführen.

Der Standpunkt der Mot., daß der sachlich wirkenden Anfechtung des Entw. absolute Wirkung zuzuerkennen sei, wurde von einer Seite vertreten, fand aber nicht die Zustimmung der Mehrheit. Diese billigte die den Anträgen zu Grunde liegende entgegengesetzte Anschauung. Sie ging jedoch davon aus, daß im § 113 Abs. 1, 2 die absolute Wirkung keineswegs vorgeschrieben, die Frage vielmehr im Entw. unentschieden geblieben und auch ein Bedürfniß zu ihrer gesetzlichen Lösung nicht anzuerkennen sei. Gegen die Anträge 1, 2 spreche auch, daß sie ein arg. e contrario nahe legen, nach welchem anzunehmen sein würde, die gegenüber einem der Anfechtungsgegner erfolgte Anfechtung sei diesem gegenüber immer wirksam. Eine solche Annahme würde bedenklich sein. Die Frage, ob die auf den Einen beschränkte Anfechtung diesem gegenüber wirksam sei, lasse sich nur aus der Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses beantworten. Sei bei diesem eine theilweise Nichtigkeit möglich, so sei die Anfechtung gegenüber dem Einen wirksam, andernfalls unwirksam. Von anderer Seite wurde umgekehrt die Ansicht vertreten, daß die gegen einen Anfechtungsgegner erklärte Anfechtung diesem gegenüber immer wirke, daß sich hierauf die Wirkung beschränke, wenn das Rechtsverhältniß theilbar sei, daß aber, wenn es | untheilbar sei, | S. 274.
die auch nur gegen Einen erklärte Anfechtung in rem, also gegen Alle wirke.

Hinsichtlich des Testamentsfalles, der von der Kritik hauptsächlich zum Ausgangspunkte der Angriffe gegen den Entw. gemacht worden ist, gingen die Ansichten auseinander. Auf der einen Seite war die Ansicht vertreten, daß die Anfechtung eines Testamentes nicht ohne Weiteres den für die Anfechtung geltenden allgemeinen Grundsätzen unterstellt werden könne, da es sich dabei um Anfechtung nicht eigener, sondern fremder Rechtshandlungen handle. Von anderer Seite wurde ausgeführt, der Entw. habe hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen nur Vorschriften über die Anfechtungsberechtigten gegeben. Wer Anfechtungsgegner sei, bestimme sich nach § 113, aus dem also auch in diesen Fällen gefolgert werden müsse, daß die Anfechtung nur gegenüber demjenigen wirken könne, dem gegenüber sie erklärt sei. Ob sie diesem gegenüber wirke, ob also eine theilweise Nichtigkeit möglich sei, müsse nach den erbrechtlichen Vorschriften beurtheilt werden.

III. Zum Abs. 3 wurde beantragt: § 113 Abs. 3.

1. Den Abs. 3 als besonderen § auszuscheiden und dahin zu fassen: „Durch Verzicht gegenüber dem Anfechtungsgegner erlischt das Anfechtungsrecht".
2. Im Antrage 1 die Worte „gegenüber dem Anfechtungsgegner" zu streichen.

Die Kom. lehnte diese Anträge ab und billigte den Abs. 3 des Entw. Der RedKom. blieb die Frage der Gestaltung der Vorschrift zu einem besonderen § vorbehalten. Zur Begründung der Anträge war geltend gemacht worden, daß es sich in Wahrheit um einen einfachen Verzicht auf das Anfechtungsrecht handele und daß die Verwendung des Wortes „Genehmigung" das Mißverständniß nahe lege, als ob die im § 127 hinsichtlich der Genehmigung aufgestellten Grundsätze auch auf die andersartige Genehmigung im Sinne des Abs. 3 Anwendung finden sollten. Einverständniß bestand darüber, daß im Falle der Annahme des Antrages 1 die Worte „gegenüber dem Anfechtungsgegner" entsprechend dem Antrage 2 | zu streichen seien, da auch ein nicht in der | S. 276.
Richtung auf den Anfechtungsgegner abgegebener stillschweigender Verzicht das Rechtsgeschäft unanfechtbar machen müsse. Es sei jedoch nicht räthlich, von „Verzicht" zu sprechen. Eine Erklärung, die nicht bestimmt sei, dem Anfechtungsgegner zuzukommen, könne schwerlich als Verzicht bezeichnet werden. Die Genehmigung umfasse dagegen auch alle Fälle rechtlicher oder thatsächlicher Verfügung des Anfechtungsberechtigten, welche den Willen offenbarten, trotz Kenntniß der Anfechtbarkeit beim Rechtsgeschäfte stehen zu bleiben. Auch die I. Kom. habe aus diesen Gründen die Verwendung des Wortes „Verzicht" vermieden; dazu sei damals die weitere Erwägung getreten, daß man von einem Verzichte auf das Anfechtungsrecht auch deshalb nicht sprechen könne, weil es sich nicht um ein subjektives Privatrecht, sondern nur um die rechtliche Möglichkeit handele, ein Rechtsgeschäft wegen ihm innewohnender Mängel anzufechten. Unerwünscht sei allerdings, daß der Ausdruck „Genehmigung" hier in einem anderen Sinne gebraucht werde, als an anderen Stellen des Entw.; die Vertauschung des Wortes mit einem gleichbedeutenden Worte bleibe der RedKom. unbenommen.

| IV. A. Zu dem von der RedKom. vorgeschlagenen § 114 (Entw. II) lagen die | S. 8397.
Anträge vor:

Zweite Lesung.

1. Die Vorschrift zu streichen.
2. Den Abs. 3 zu streichen.

(Die Vorschrift bezieht sich wohl nur auf einseitige Willenserklärungen. Einseitige Willenserklärungen, die vor einer Behörde abzugeben sind, finden sich im § 926 und in den §§ 1914, 1925 der RedVorl. Für die Letzteren (Testament) ist die Anfechtung besonders geordnet. Nach § 1784a soll sie in gewissen Fällen nicht der Errichtungsbehörde, sondern dem Nachlaßgerichte gegenüber, in den übrigen Fällen überhaupt nicht einer Behörde gegenüber erklärt werden. Ueber Verträge vor einer Behörde (vgl. § 794 Abs. 2, § 838 Abs. 1, § 925, § 1222 (Anfechtung §§ 1249, 1250), § 1631 (1651), § 1943 (Anfechtung §§ 1948—1949), § 1957 Abs. 2. In dieser Vorschrift konkurrirt mehrfach der Notar, der keine Behörde ist. — Anlangend die Erklärungen gegenüber
| S. 8398. einer Behörde, so ist in den §§ 796, 797, | 801 Abs. 2, 1075 Abs. 2, 1087 Abs. 2, 1090, 1616, 1636 die Erklärung wahlweise gegenüber einer Behörde oder gegenüber den Betheiligten zugelassen. Die Anfechtung kann hier nicht wohl eine verschiedene sein, je nachdem sie in der einen oder der anderen Weise abgegeben worden ist. Vgl. ferner § 1019 Abs. 2, § 1098 Abs. 1, § 1105 Abs. 2, § 1396 Abs. 1, § 1403 Abs. 1, § 1478 Abs. 3, §§ 1553, 1568 Abs. 2, § 1890 Abs. 1 (RedVorl.), § 1892 Abs. 2, § 1910d, § 2032 Abs. 1 (wie §§ 2040a, 2040c Abs. 2 Anfechtung); vielleicht auch §§ 1047, 1455, 1610 (1617). Bei verschiedenen dieser Erklärungen wird es selbstverständlich sein, daß die Anfechtung ebenfalls der betreffenden Behörde gegenüber zu erklären ist. Eine Hauptschwierigkeit besteht auch darin, eine zutreffende Vorschrift über die Mittheilung der Anfechtung an die Betheiligten aufzustellen. Nur selten (zB. § 1396 Abs. 1, §§ 1403, 2039b Abs. 3) ist der Behörde die Pflicht auferlegt, die Erklärung, die angefochten werden soll, bestimmten Personen mitzutheilen. Eine allgemeine Vorschrift der in der Anmerkung zu § 114 Abs. 3 angedeuteten Art ist daher nicht möglich. Andererseits kann man nicht wohl allgemein bestimmen, die Betheiligten seien zu benachrichtigen. Der Begriff der Betheiligten ist zu vag. Wer ist zB. im Falle des § 1478 Abs. 3 betheiligt, wenn der Mann gestorben ist. In jedem einzelnen Falle aber zu bestimmen, wer benachrichtigt werden soll, würde zu einer bedenklichen Ueberlastung des Gesetzes führen).

3. Im § 114 soll der Schluß des Abs. 3 lauten: „erfolgt, wenn es an einem Anfechtungsgegner nach Abs. 2 fehlt, durch Erklärung gegenüber der Behörde".

(Daraus, daß die Behörde berufen ist, eine Erklärung im Interesse eines Betheiligten oder einer Mehrzahl von Betheiligten entgegenzunehmen, folgt nicht, daß sie auch die Aufgabe hat, die Anfechtungserklärung entgegenzunehmen; vielmehr wird es richtiger sein, zu verlangen, daß diese unmittelbar an denjenigen gerichtet wird, dessen
| S. 8399. Rechtslage durch sie geändert werden soll. Dagegen ist die Anfechtung gegenüber | der Behörde nothwendig, wo es an einem Anfechtungsgegner fehlt. Von den im Antrage 2 angeführten Vorschriften kommen in Betracht § 1019 Abs. 2, § 1098 Abs. 1 (sofern die Schuldverschreibung nicht ausgegeben ist), § 1105 Abs. 2, § 1478 Abs. 3, § 1568 Abs. 2 § 1610 Abs. 1, § 1890 Abs. 1; außerdem möchte § 841 Abs. 1 hierher zu rechnen sein).

4. Den § 114 Abs. 3 zu fassen: „Die Anfechtung einer einseitigen Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, kann (auch) durch Erklärung an dieselbe Behörde erfolgen. Die Behörde soll die Erklärung demjenigen mittheilen, der auf Grund der Willenserklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat".

(Die Streichung des Abs. 3 ist unthunlich wegen der Fälle, in welchen es an einem Anfechtungsgegner nach Abs. 2 fehlt; vgl. Anm. zum Antrage 3. Die im Antrage vorgeschlagene Beschränkung ist bedenklich wegen der Fälle, in denen es sehr zweifelhaft ist, ob ein Anfechtungsgegner nach Abs. 2 vorhanden ist, so zB. in den Fällen des § 1892, § 1910d. Auch der Fall des § 841 Abs. 1 kann zweifelhaft sein, sowie manche Fälle, in denen die Anfechtung selbst wieder angefochten wird. Unverändert kann andererseits der Abs. 3 nicht wohl bleiben, weil es in solchen Fällen, in welchen ein Anfechtungsgegner nach Abs. 2 unzweifelhaft vorhanden ist, sehr unzweckmäßig sein würde, die diesem gegenüber erfolgte Anfechtung für unwirksam zu erklären. Durch die Zulassung der Anfechtung nach Maßgabe des Abs. 3 in allen Fällen einer Erklärung vor oder gegenüber einer Behörde wird dem Bedürfnisse genügt, ohne daß es aber nöthig wäre, die Zulässigkeit der Anfechtung nach Abs. 2 zu beschränken. Es ist nicht zu besorgen, daß aus der Möglichkeit eine Erklärung sowohl nach Maßgabe des Abs. 2 als des Abs. 3 anzufechten, erhebliche Uebelstände entstehen. Die nach dem letzten Satze
| S. 8400. des Antrages der Behörde auferlegte Verpflichtung wird | in der Praxis völlig genügen und ihre Ausführung keine Schwierigkeit bereiten).

5. Die Abs. 2, 3 des § 114 zu fassen:
„Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, der Andere, bei usw. (wie Abs. 2 des Entw.).
Die Anfechtung einer einseitigen Willenserklärung usw." (wie Abs. 3 des Entw.).

a) Zur Begründung des Antrages 1, den § 114 ganz zu streichen, wurde geltend gemacht: Die vom Entw. eingeführte Anfechtung durch bloße Willenserklärung sei bedenklich. Es sei mißlich, der einfachen Anfechtungserklärung die Wirkung beizulegen, daß nunmehr der Anfechtungsgegner, um Gewißheit darüber zu erlangen, ob die Anfechtung rechtlich begründet und folgeweise wirksam sei, genöthigt werde, Feststellungsklage oder, je nach Lage der Sache, Klage auf Leistung zu erheben. Die Bedenken würden dadurch gesteigert, daß eine formlose Willenserklärung zur Anfechtung genügen solle; die Möglichkeit, die Abgabe der Anfechtungserklärung zu beweisen, werde hierdurch erheblich gefährdet. Des Weiteren falle ins Gewicht, daß es in nicht wenigen Fällen sehr schwierig sein werde, die Frage zu beantworten, wer nach § 114 als Anfechtungsgegner zu betrachten sei. Das Anfechtungsrecht des Entw. kennzeichne sich als eine künstliche, erfundene Gestaltung, die im Rechtsbewußtsein keine Grundlage habe. Diesen Bedenken gegenüber empfehle es sich, den § 114 lediglich zu streichen und weder darüber, wie die Anfechtung zu erfolgen habe, noch darüber, wem gegenüber anzufechten sei, eine gesetzliche Vorschrift zu geben. Schweige das Gesetz, so werde die Wissenschaft und Praxis finden, daß die Anfechtung der Regel nach nur gerichtlich durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden könne, und daß sie sich der Natur der Sache | nach gegen denjenigen zu richten habe, der sich im Besitze des aus dem anfechtbaren Geschäfte erwachsenen Rechtes befinde. | S. 8401.

Von anderer Seite wurde bemerkt, es gehe jedenfalls nicht an, selbst wenn man den in der Begründung des Antrages 1 vertretenen Standpunkt für richtig halte, die Bestimmung des § 114 einfach zu streichen, da es in diesem Falle zum Mindesten zweifelhaft sein würde, ob das Ergebniß eintrete, welches der Antrag 1 anstrebe. Wolle man dieses Ergebniß, so müsse man eine die Auffassung des Antragstellers zu 1 klar zum Ausdrucke bringende Bestimmung in das Gesetzbuch aufnehmen.

Die Mehrheit lehnte die Streichung des § 114 ab; sie erwog: Der Einwand, daß die Art und Weise, wie der Entw. die Ausübung der Anfechtung regle, eine künstliche, die natürliche Auffassung befremdende sei, treffe nicht zu. Die Regelung entspreche dem rechtlichen Verhältniß und den Anforderungen der praktischen Zweckmäßigkeit. Die bei der Normirung ins Auge zu fassenden Anfechtungsgründe seien der (unechte) Irrthum, die arglistige Täuschung und die Drohung. Anlangend den unechten Irrthum, so sei nichts natürlicher, als daß derjenige, welcher eine Willenserklärung abgiebt, die, ohne daß er es weiß, seinem wirklichen Willen nicht entspricht, die eingetretene Rechtsstörung dadurch beseitigt, daß er dem Betheiligten kund giebt, er habe sich geirrt, das Erklärte habe keine rechtliche Bedeutung. Nicht anders verhalte es sich bei der arglistigen Täuschung und bei der Drohung. Die erzwungene oder gezwungene Willenserklärung leide an dem Mangel, daß der Wille des Erklärenden ein widerrechtlich beeinflußter Wille ist. Das Recht könne über den Thatbestand einer solchen widerrechtlichen Willensbeeinflußung nicht hinwegsehen; es könne aber auch aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit nicht soweit gehen, die Willenserklärung des Betrogenen oder Gezwungenen ohne Weiteres für nichtig zu erklären; es mache die Unwirksamkeit der Erklärung davon abhängig, daß | der Erklärende gegen | S. 8402.
die Erklärung reagire. Auch hier erscheine es als das Nächstliegende und Angemessene, daß sich die zur Entkräftung des Rechtsgeschäftes erforderliche Willensreaktion durch eine Willenserklärung vollzieht, inhaltlich deren der Benachtheiligte dem Betheiligten gegenüber den Mangel rügt und kundgiebt, daß er das Rechtsgeschäft als ein kraftloses Rechtsgeschäft angesehen wissen wolle. Soweit hierzu besondere Veranlassung vorliegt, habe der Entw. die Anfechtungserklärung formalisirt oder bestimmt, daß die Anfechtung im Wege der Klage erfolgen müsse. Durch die Vorschrift des § 776 sei dafür gesorgt, daß derjenige, welcher sich in Folge rechtswidriger Beeinflussung seines Willens zum Schuldner eines Anderen gemacht, gegen die Geltendmachung der Forderung auch dann Schutz finde, wenn er die anfechtbare Schuldnererklärung nicht angefochten und den aus der unerlaubten Handlung erwachsenen Anspruch auf Wiederaufhebung der Forderung innerhalb der Verjährungsfrist nicht geltend gemacht habe. Der Entw. regle eine Materie, deren ungenügende Normirung in den bestehenden Gesetzgebungen vielfach Ungewißheit und Streit hervorgerufen habe, in bestimmter, einfacher Weise. Daß er den Gedanken aufgegeben, die Aufhebung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes müsse durch Richterspruch erfolgen, sei ein Vorzug, der auch von Stimmen der Kritik aus dem Gebiete des franz. Rechtes als solcher anerkannt werde. (Hachenburg, das franz.-bad. Recht und der Entw. S. 121 f.). In dieser Hinsicht sei noch daran zu erinnern, daß es Fälle gebe, in welchen ein Prozeßgegner kaum zu finden sein würde; wenn beispielsweise der Testamentsvollstrecker die von ihm abgegebene Erklärung der Annahme seines Amtes anzufechten

in der Lage sei, so möchte schwer zu sagen sein, gegen wen er klagend vorzugehen habe. Erweise sich hiernach die prinzipielle Gestaltung des Entw. als angemessen, so falle der Hinweis darauf, daß der Anfechtungsgegner unter Umständen in Ungewißheit sein könne, ob die Anfechtungserklärung rechtlich begründet war, nicht ins Gewicht (vgl. auch Hachenburg aO. S. 124).

| S. 8403. | b) Nach Abs. 2 soll bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, dieser der Anfechtungsgegner sein, während die Anfechtung einer Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, nach Abs. 3 durch Erklärung an dieselbe Behörde erfolgen soll. Der Antragsteller zu 5 schlug vor, bei einem Rechtsgeschäfte, das entweder einer Behörde oder einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, den Anderen als Anfechtungsgegner zu bezeichnen. Hiermit erklärten sich die übrigen Antragsteller im Laufe der Berathung einverstanden und auch die Mehrheit schloß sich dieser Auffassung an, weil man für unzweckmäßig erachtete, in den Fällen, wo zweifellos ein Anfechtungsgegner vorhanden sei, die dem Gegner gegenüber abgegebene Anfechtungserklärung lediglich deswegen für unwirksam zu erklären, weil die angefochtene Erklärung einer Behörde gegenüber abgegeben wurde.

c) Zur Begründung des auf die Streichung des Abs. 3 gerichteten Antrages 2 wurde auf die dem Antrage beigefügten Motive Bezug genommen. Event. wurde befürwortet, die Fälle, in welchen die Erklärung vor einer Behörde abzugeben war, auszuscheiden, weil sie selten seien und mitunter wie zB. bei Dereliktion, auch ein Anfechtungsgegner (der Fiskus) vorhanden sein werde, der aus der anfechtbaren Erklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt habe.

Die Mehrheit nahm den Antrag 4 aus den ihm beigefügten Motiven an, womit sich Antrag 2 und 3 erledigte. Gegen die der Behörde nach dem Antrage 4 auferlegte Verpflichtung, die Anfechtungserklärung denjenigen Personen mitzutheilen, die auf Grund der Willenserklärung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt haben, wandte sich der Antragsteller zu 2 unter Berufung auf die seinem Antrage beigefügten Motive. Die Mehrheit hielt jedoch die daselbst hervorgehobenen Bedenken nicht für überwiegend; sie glaubte vielmehr, es werde der Praxis gelingen, etwaige Zweifel, die sich bei Erfüllung der Anzeigepflicht ergeben könnten, zu überwinden.

| S. 8404. | B. Es folgte die Berathung über den Antrag: Als § 114a aufzunehmen:

„Die Anfechtung kann auch gegenüber einem Sondernachfolger des Anfechtungsgegners erklärt werden. Wird sie dem Sondernachfolger gegenüber erklärt, so beschränkt sich ihre Wirkung auf das von diesem erworbene Recht.

Soweit eine dem Anfechtungsgegner gegenüber erfolgte Anfechtung (nach den Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten), dem Sondernachfolger gegenüber unwirksam sein würde, ist die Anfechtung diesem gegenüber ausgeschlossen.

Einem Sondernachfolger steht ein Dritter gleich, der aus dem anfechtbaren Rechtsgeschäfte unmittelbar ein Recht erworben hat".

Es sei, wie aus den Ausführungen von Strohal hervorgehe, mißlich, die Anfechtung immer nur gegenüber dem anderen Vertragstheile zuzulassen; es bestehe kein innerer Grund, sie gegenüber dem Sondernachfolger des anderen Vertragstheiles zu versagen. Die Anfechtung sei ihrem materiellen Inhalte nach eine Art von Wiedereinsetzung in den früheren Stand; man müsse sich den für letzteres Institut geltenden Bestimmungen in dieser Beziehung anschließen. Wer ein Vermögensobjekt, welches er durch einen in Folge von Irrthum, Betrug oder Zwang geschlossenen Vertrag eingebüßt habe, in sein Vermögen zurückrufen wolle, thue dies am zweckmäßigsten bei demjenigen, der sich zur Zeit im Besitze des Vermögensobjektes befinde. Nach den Mot. I 221 sei von einer derartigen Ausdehnung des Anfechtungsrechtes Abstand genommen worden, weil der Empfänger der anfechtbaren Willenserklärung wegen der ihn in der Regel treffenden Gewährleistungspflicht meist ein erhebliches Interesse daran habe, sofort Kenntniß von der | S. 8405. | erfolgten Anfechtung zu erlangen. Der Anfechtungsberechtigte sei aber nicht verpflichtet, gerade die Interessen des Erklärungsempfängers wahrzunehmen. Er müsse berechtigt sein, in erster Linie seine eigenen Interessen zu verfolgen und diese könnten es ihm möglicherweise angezeigt erscheinen lassen, die Anfechtung gegenüber demjenigen zu erklären, bei dem er die durch das anfechtbare Geschäft verlorene Sache finde. Jedenfalls müsse er die Wahl haben, ob er diesem oder dem Empfänger der Willenserklärung gegenüber die Anfechtung erklären wolle.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab; sie erwog: Die Grundsätze über die Wiedereinsetzung könnten für die vorliegende Frage nicht maßgebend sein. Bei der Wiedereinsetzung handele es sich um einen richterlichen Akt, hier aber um einen Akt der Privatwillkür. Es handele sich bei der Anfechtung um die Aufrufung eines Geschäftes zum Zwecke der Entkräftung desselben. Wenn die Aufrufung gegenüber dem Rechtsnachfolger des Betrügers erfolge, so würde das wenig angemessene Ergebniß eintreten, daß das Geschäft gegenüber dem Betrüger nicht aufgehoben, sondern wirksam bleiben würde. Es sei bedenklich gegenüber dem Sondernachfolger eine Anfechtung zuzulassen, deren Wirkungen sich auf das von dem Sondernachfolger erworbene Recht beschränken. So wie

der Antrag laute, lasse er mindestens zweifelhaft, ob, wenn der von B durch Betrug hierzu induzirte A dem B eine Sache tradirt und B die Sache an einen den Betrug kennenden Dritten weiter veräußert, die dem Dritten gegenüber erfolgende Anfechtung nicht lediglich die Wirkung haben solle, daß sie die Uebertragung des B an C entkräftet, während die Uebertragurg des A an B wirksam bleibe, — ein Ergebniß, das schwerlich Billigung verdienen würde. Sollte der Antrag so gedeutet werden, daß in dem angeführten Falle die gegen den Dritten erfolgte Anfechtung auch den zwischen A und B geschlossenen Eigenthumsübergabevertrag entkräfte, so ergiebt sich der Umstand, daß ein dem | Rechtsnachfolger des B gegenüber vorgenommener Akt, der sich ohne Wissen des B vollzieht, | S. 8406. das zwischen diesem und A geschlossene Rechtsgeschäft zu Fall bringt. Auch das Resultat, daß, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes, der dasselbe in anfechtbarer Weise erworben, einem von der Anfechtbarkeit unterrichteten Dritten ein Erbbaurecht bestelle, die Anfechtung gegenüber dem Dritten zur Folge haben solle, daß die Bestellung des Erbbaurechtes hinfällig werde, während das Eigenthum, auf Grund dessen das Erbbaurecht bestellt wurde, in Kraft bleibe, spreche eher gegen als für den Antrag.

| V. Die RedKom. hat der Vorschrift des § 114 Abs. 2 (Entw. II), daß bei einem Vertrage | S. 8812. Anfechtungsgegner der andere Theil sei, die Worte hinzugefügt:

„Im Falle des § 119 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrage unmittelbar ein Recht erworben hat".

Der Zusatz ist eine Folgerung aus dem bei der Revision des Entw. gefaßten, an der angezogenen Stelle zum Ausdrucke gelangten Beschlusse.

| § 114 (II 112, B. 135, R. 135, G. 139). | S. 276.

Der Antrag, den § 114 vor § 112 in folgender Fassung einzustellen:

„Ist ein Theil eines Rechtsgeschäftes nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil gewollt sein würde"

wurde als redaktionell der RedKom. zur Berücksichtigung überwiesen und der § 114 inhaltlich angenommen. Dabei wurde davon abgesehen, in eine Erörterung der Frage einzutreten, ob ein anfechtbares Rechtsgeschäft bis zur Anfechtung als gültig oder als ungültig anzusehen sei. Man | ließ auch dahin- | S. 277. gestellt, ob sich später im Interesse einer einfacheren Fassung die Nothwendigceit herausstellen möchte, den Oberbegriff der Ungültigkeit beizubehalten. Im § 114 sei dies jedenfalls nicht erforderlich, da diese Bestimmung sich nur auf die Fälle erfolgter Anfechtung beziehe, § 112 aber jetzt ausspreche, daß im Falle der Anfechtung das anfechtbare Rechtsgeschäft nichtig sei.

§ 115 (II —, B. —, R. —, G. —).

Vertretung u. Vollmacht.

Beantragt wurde:

1. Den § 115 zu streichen.
2. Ihn durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Eine Willenserklärung kann durch einen Vertreter oder gegenüber einem solchen abgegeben werden.

Eine Willenserklärung, welche die Begründung oder Aufhebung, die Anfechtung oder Genehmigung eines familienrechtlichen Verhältnisses oder einer Verfügung von Todeswegen bezweckt, kann nicht durch einen Vertreter abgegeben werden".

A. Die Kom. strich die Vorschrift; damit war der Antrag 2 Abs. 1 erledigt. Der § 115 sei entbehrlich, weil das Prinzip der unmittelbaren Stellvertretung bei Rechtsgeschäften gegenwärtig allgemein, auch im gemeinen Rechte, anerkannt sei und aus den Vorschriften des Entw., insbes. dem § 116, sich zur Genüge ergebe. Die Vorschrift habe nur eine retrospektive Bedeutung, indem sie den längst vollendeten Abschluß einer früheren Rechtsentwickelung nochmals konstatire. Die Streichung empfehle sich um so mehr, als es im Falle der Beibehaltung fraglich sein würde, ob sich, mit dem Antrage 2 Abs. 1 die vom Entw. beigefügte Klausel „sofern nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsgeschäftes entgegensteht" ganz beseitigen lasse. Derartige Vorbehalte seien bisher im Allg. | Theile thunlichst vermieden worden. Der Hinweis auf die | S. 278. Natur des Rechtsgeschäftes möge entbehrlich sein; mit Rücksicht auf die große Anzahl der gesetzlichen Ausnahmen würde aber die Fortlassung der Klausel hinsichtlich eines entgegenstehenden Gesetzes nicht unbedenklich sein. Schließlich sei der § 115 nicht mit Unrecht auch deshalb beanstandet worden, weil er nicht genügend ausdrücke, daß die Regel nur auf die Fälle einer Vertretung mit Vertretungsmacht sich beziehe, nicht aber auch auf die Fälle der Vertretung ohne Vertretungsmacht (vgl. Zitelmann, gutachtl. Aeuß. VI S. 138).

B. Der Antrag 2 Abs. 2 bezweckt, den in einer Reihe von Bestimmungen namentlich des Familienrechtes wörtlich übereinstimmenden Satz „kann nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen" (§§ 1263, 1265, 1474, 1588, 1612, 1614, 1948, 1958) entbehrlich zu machen. Daß der Satz in einem Falle (§ 1277) nicht ausfallen könne, daß in einigen wenigen Stellen (§§ 1588, 1612) beschränkende Sonderbestimmungen vorliegen, die selbst-

verständlich nicht gestrichen werden können, sollte nach Ansicht des Antragstellers der zusammenfassenden Vorschrift nicht im Wege stehen. Ebensowenig, daß, wo nicht blos die eigentliche Vertretung, sondern auch das Aussprechen bz. Uebermitteln der Erklärung durch einen Anderen ausgeschlossen werden soll, die Hervorhebung dieses Ausschlusses, die in der Regel durch die Betonung der persönlichen Vornahme erfolge (§§ 1248, 1911, 1941), nicht unterbleiben könne. — Gegen den Vorschlag wurde geltend gemacht, die Fassung treffe nicht für alle in Betracht kommenden Fälle zu. Auch sei fraglich, ob durch die Aufstellung einer allgemeinen Regel das Gesetz an Deutlichkeit gewinnen werde, zumal in den angeführten § meistens der weitere Satz ausgesprochen sei, daß es einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu dem von einem beschränkt Geschäfts-
| S. 279. fähigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte | nicht bedürfe, eine Auseinanderreißung beider Sätze aber bedenklich erscheine. Für die wenigen Fälle des Erbrechtes sei ein Bedürfniß zur Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht vorhanden.

Die Kom. beschloß, der durch den Antrag angeregten Frage erst dann näher zu treten, wenn sich in Folge der Berathung des Familienrechtes die Tragweite des Antrages besser als zur Zeit übersehen lasse.

§ 116 (II 134, B. 160, R. 160, G. 164).

| S. 281. | Beantragt war:

1. Den § 116 durch folgenden § 87 zu ersetzen:

   „Eine Willenserklärung, welche der Vertreter eines Anderen innerhalb seiner Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie im Namen desselben erfolgen soll.

   Ist der Wille, im Namen eines Anderen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

   Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Willens-
   | S. 282. erklärung, welche einem Anderen gegenüber abzugeben | ist, dessen Vertreter gegenüber erfolgt oder diesem zugeht".
2. Im Abs. 1 des Entw. bz. des Antrages 1 das Wort „unmittelbar" zu streichen.
3. Den Abs. 1 Satz 1 zu fassen: „Durch die Handlungen und Erklärungen, welche der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht vornimmt, wird nur der Vertretene berechtigt und verpflichtet".
4. Den Abs. 2 zu fassen: „Ist bei einer Erklärung der Wille, im Namen eines Anderen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten, so wirkt sie für und gegen denjenigen, welcher sie abgegeben hat".
5. An Stelle des Abs. 2 aufzunehmen:

   „Ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben und auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, so wird angenommen, daß der Vertreter im eigenen Namen gehandelt hat".

Die Kom. nahm sachlich den Entw. bz. den nur in der Fassung abweichenden Antrag 1 an. Zu Abs. 1 Satz 1 bezweckte der Antrag 1 nur eine redaktionelle Verbesserung des Entw., indem er „Rechtsgeschäft" in Uebereinstimmung mit Abs. 3 mit „Willenserklärung" vertauschte, sodann das im Entw. erst im Satze 2 ausgesprochene Erforderniß des Handelns in fremdem Namen schon im Satze 1 zum Ausdrucke bringt, endlich die Wendung „wird berechtigt und verpflichtet", die das Freiwerden von dinglichen, an der eigenen Sache bestehenden Rechten Dritter, von Verpflichtungen usw., nicht decke, durch eine allgemeinere Wendung ersetzt. — Der Antrag 2, mit
| S. 283. dem hierin der Antrag 3 zusammentrifft, auf Streichung des Wortes | „unmittelbar", wurde abgelehnt. Für Beibehaltung des Wortes war geltend gemacht, daß es angemessen sei, dadurch den Abschluß der Entwickelung des Institutes von der blos mittelbaren zur unmittelbaren Stellvertretung zum Ausdrucke zu bringen, und daß das Wort auch nicht schlechthin überflüssig erscheine. Den Vorschlag des Antrages 3, statt von „Rechtsgeschäften", von „Erklärungen und Handlungen" des Vertreters zu sprechen, hielt der Antragsteller nicht mehr aufrecht, nachdem darauf hingewiesen war, daß der allgemeine Ausdruck „Handlungen" das Mißverständniß nahe lege, als käme bei der Vertretung auch ein rein thatsächliches Handeln des Vertreters, nicht blos ein rechtsgeschäftliches, in Betracht, sowie mit Rücksicht auf den Vorschlag des Antrages 1, statt von „Rechtsgeschäften" von „Willenserklärungen" des Vertreters zu sprechen. Die im Antrage 3 vorgeschlagene Beifügung des Wortes „nur", mit der ein Ersatz des im HGB. 52 Abs. 3 enthaltenen Ausspruches bezweckt wurde, daß das Rechtsgeschäft des Vertreters keine Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Dritten erzeuge, lehnte die Kom. als entbehrlich ab.

Zu Abs. 1 Satz 2 lag nur der vom Entw. lediglich redaktionell abweichende Antrag 1 vor.

Auf Abs. 2 bezogen sich, neben dem den Entw. auch hier nur redaktionell ändernden Antrag 1, die Anträge 4, 5. Der Antrag 4 bezweckte, dem Gedanken des Abs. 2 eine Fassung zu geben, welche sich gegenüber der Frage, ob bezüglich des Einflusses von Willensmängeln regelmäßig vom Willensdogma oder von der Erklärungstheorie auszugehen sei, völlig neutral verhalte, während nach dem Entw. der Abs. 2 als eine Ausnahme von der regelmäßigen Geltung | des | S. 284.
Willensdogma erscheine. Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen, nachdem das Bedenken geäußert war, daß er zweifelhaft lasse, ob dem Vertreter nicht doch die Berufung auf seinen Willensmangel offen bleiben solle. Eine sachliche Abweichung vom Entw. beabsichtigte dagegen der Antragsteller zu 5. Nach seiner Absicht, von der übrigens mehrfach bezweifelt wurde, ob sie aus dem Wortlaute erhelle, sollten, falls der Wille des Vertreters, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten sei, lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Folgen von Willensmängeln Platz greifen. Der Antragsteller ging davon aus, man dürfe vom Vertreter besonders dann, wenn er, wie nicht selten vorkomme, in Folge sehr verzeihlicher Fahrlässigkeit irrthümlich angenommen habe, der Gegenkontrahent verstehe, daß er in fremdem Namen handele, nicht mehr verlangen, als daß er so hafte, wie wenn er selbst kontrahirt und sich dabei im Irrthume befunden habe; für die strengere Haftung des Vertreters, die der Entw. bestimme, fehle jeder Rechtsgrund; unbillig sei es vor Allem, daß diese strengere Haftung, wie sich aus der Stellung des Abs. 2 im § 116 ergebe, nur für den mit Vertretungsmacht ausgestatteten Vertreter, nicht auch für der Vertreter ohne Vertretungsmacht gelten solle. Die letztere Auffassung des Entw. wurde von anderer Seite als irrig bezeichnet, da der Abs. 2 sich auf den Vertreter mit und ohne Vertretungsmacht beziehe. Für die Ablehnung des Antrages war im Uebrigen die Erwägung maßgebend, daß eine ihm entsprechende Vorschrift die Verkehrssicherheit gefährden und mit der Entwickelung des | neueren Rechtes nicht im Einklange stehen würde. Namentlich mit | S. 285.
Rücksicht auf die Häufigkeit der sog. mittelbaren Stellvertretung dürfe der Vertreter, der den Willen, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben habe, mit dem Einwande, daß er diesen Willen gehabt habe, nicht gehört werden. Die Behandlung des Vertreters, der als solcher nicht hervorgetreten sei, als Selbstkontrahenten sei in allen neueren Gesetzgebungen und auch in der gemeinrechtlichen Praxis anerkannt.

Zu Abs. 3 hat der lediglich eine Fassungsänderung bezweckende Antrag 1 die Worte „dessen Vertreter gegenüber erfolgt oder diesem zugeht" gewählt, um mit Rücksicht auf die zu § 74 gefaßten Beschlüsse sowohl die Willenserklärung unter Anwesenden als die unter Abwesenden zu treffen.

§ 116a (II 135, B. 161, R. 161, G. 165).

Im Anschlusse an den § 116 war der Antrag gestellt, folgenden § einzuschalten:

„Die Wirksamkeit der von einem Vertreter abgegebenen oder ihm zugegangenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist".

Hierzu der Unterantrag: statt „Vertreter" zu sagen „Bevollmächtigte".

Der Antrag wurde unter Ablehnung des Unterantrages sachlich angenommen. Ueber die Richtigkeit des im Antrage ausgesprochenen Satzes bestand Einverständniß insoweit, als es sich um die gewillkürte Vertretung handelt. Insoweit wurde nur das Bedürfniß | für einen aus- | S. 286.
drücklichen Ausspruch des Satzes von der Minderheit bestritten, da die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, wie sich aus dem Zwecke der bezüglichen Vorschriften von selbst ergebe, sich nur auf die eigenen Angelegenheiten des Minderjährigen usw. beziehe, jedenfalls aber eine Verdeutlichung der Fassung der §§ 65 ff. genügen würde, um dies klarzustellen. Die Mehrheit hielt es dagegen mit Rücksicht auf die erhebliche praktische Bedeutung der Vertretung durch Minderjährige für zweckmäßiger, den Gedanken des Antrages im Gesetze auszusprechen, zumal eine Beschränkung der §§ 65 ff. auf die eigenen Angelegenheiten des Minderjährigen das Mißverständniß hervorrufen könnte, daß die §§ 65 ff. auch dann nicht Platz greifen sollen, wenn es sich um die Verpflichtungen handele, die einem Vertreter unter Umständen aus seinem Verhalten erwachsen.

Anlangend die gesetzliche Vertretung, so gingen die Vertheidiger des Unterantrages davon aus, daß es bedenklich sei, den Willenserklärungen eines minderjährigen gesetzlichen Vertreters, besonders eines minderjährigen Vormundes, Wirkung für und gegen den Vertretenen beizulegen; rechtfertige sich die Wirksamkeit der Vertretungshandlung eines bevollmächtigten Minderjährigen dadurch, daß der Vertretene durch Wahl des Minderjährigen die Gefahr der Vertretung durch einen Minderjährigen übernehme, so treffe dieser Grund bei der gesetzlichen Vertretung nicht zu. Demgegenüber erwog die Mehrheit, daß die Unwirksamkeit der in Vertretung abgegebenen Willenserklärungen eines minderjährigen Vormundes oder Vorstehers einer jur. Person eine bedenkliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit sich bringen und daß sie insbes. | im Falle | S. 287.
des Vormundes mit § 1646 Abs. 2 im Widerspruche stehen würde, wonach die Bestellung eines

in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zum Vormunde an sich gültig und der Bestellte bis zur Entlassung zur Führung der Vormundschaft verpflichtet sein soll. Der Inhaber der elterlichen Gewalt komme hier als gesetzlicher Vertreter nach § 1555 nicht in Betracht. Dieser Ausführung wurde, soweit sie den Vorstand einer jur. Person betrifft, entgegengehalten, es sei in Folge der Aussetzung der Berathung der §§ 41 bis 63 noch eine offene Frage, ob der Vorstand als gesetzlicher Vertreter oder nicht vielmehr als Organ der jur. Person aufzufassen sei.

§§ 117, 118 (II 136, B. 162, R. 162, G. 166.)

Beantragt war:

1. Die §§ 117, 118 in folgendem § 89 zusammenzufassen:
   „Der Einfluß, welchen Willensmängel, Kennen und Kennenmüssen auf eine Willenserklärung üben, bestimmt sich nach der Person des Vertreters.
   Ist die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und handelt der Vertreter nach bestimmten Weisungen, so wird insoweit der Einfluß der Willensmängel nach der Person des Vertretenen beurtheilt; auch kann der Vertretene auf die Unkenntniß eines Umstandes auf Seiten des Vertreters sich nicht berufen, wenn er den Umstand kannte oder, sofern dem Kennen das Kennenmüssen gleichsteht, kennen mußte".
2. Die §§ 117, 118 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
   „Der Einfluß, welchen Willensmängel, Kennen und Kennenmüssen auf eine Willenserklärung üben, bestimmt sich nach der Person des Vertreters".
   | S. 288. Ist die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft ertheilt | (Vollmacht) und handelt der Vertreter nach bestimmten aus der Bevollmächtigung sich ergebenden Weisungen, so wird insoweit der Einfluß der Willensmängel sowie das Kennen und Kennenmüssen nach der Person des Vertretenen beurtheilt".
3. Den letzten Satz im Antrage 1 zu fassen: „Auch kann der Vertretene in diesem Falle auf die Unkenntniß eines Umstandes auf Seiten des Vertreters sich nicht berufen, wenn er den Umstand kannte oder kennen mußte".
4. Den Abs. 2 des Antrages 1 zu fassen: „Ist die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und handelt der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers, so kann der Letztere auf die Unkenntniß eines Umstandes auf Seiten des Vertreters sich nicht berufen, wenn er den Umstand kannte oder, sofern dem Kennen das Kennenmüssen gleichsteht, kennen mußte".
5. Folgenden Zusatz zu § 89 des Antrages 1 oder an sonst geeigneter Stelle zu machen:
   „Ist der Vollmachtgeber zur Ertheilung der Vollmacht durch arglistige Täuschung bestimmt, so kann er ein gegenüber einem Anderen vorzunehmendes Rechtsgeschäft, welches der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht vorgenommen hat, nach Maßgabe der §§ 103, 104 anfechten, wenn die Vollmacht nach § 103 Abs. 2 nicht anfechtbar ist, der Andere aber bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes die arglistige Täuschung kannte oder kennen mußte".
6. Die §§ 117, 118 zu streichen und als § 119a aufzunehmen:
   „Willensmängel des Rechtsgeschäftes, durch welches die Vollmacht ertheilt ist, wirken
   | S. 289. in Ansehung eines von dem Bevollmächtigten oder gegenüber demselben | vorgenommenen Rechtsgeschäftes in gleicher Weise, wie wenn das Rechtsgeschäft von dem Vollmachtgeber oder gegenüber demselben vorgenommen wäre".

Die Kom. lehnte die Anträge 6 ab, nahm den Antrag 1 Abs. 1 sowie den Antrag 4 sachlich an und verwarf den Antrag 5; die übrigen Anträge galten hiernach als erledigt.

Anlangend den § 117, so lagen, abgesehen vom Streichungsantrage 6, auf welchen am Schlusse eingegangen wird, nur redaktionelle Abänderungsanträge in den Abs. 1 der Anträge 1, 2 vor. Sie fassen die Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, die Drohung und den Betrug im Worte „Willensmängel" zusammen und sehen von besonderer Erwähnung des „Irrthumes" ab, weil die Fälle eines rechtlich beachtlichen Irrthumes, der kein Willensmangel sei, und welche andererseits nicht schon durch die Fälle des Wissens und Wissenmüssens getroffen würden, wegen ihrer Seltenheit im Gesetze nicht berücksichtigt zu werden brauchten.

Die zu § 118 gestellten Anträge wichen vom Entw. sowohl in Betreff der Voraussetzung als auch bezüglich des Inhaltes der Norm nach verschiedenen Richtungen ab. Als Voraussetzung bezeichnen die Anträge 1 und 4, daß die Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft ertheilt ist und der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers handele, während der in der Sitzung in dieser Hinsicht nicht mehr vertheidigte Antrag 2 weiter erfordert, daß die Weisungen aus der Bevollmächtigung sich ergeben müssen. In der in den Anträgen 1 und 4 gewählten Formulirung der Voraussetzung erblickte die Mehrheit einen zutreffenderen erweiterten Ausdruck des auch dem
| S. 290. Entw. zu Grunde liegenden Gedankens. | Bezüglich des Inhaltes der im § 118 getroffenen

Vorschrift hält der Antrag 4 am Standpunkte des Entw. fest, daß unter der bezeichneten Voraussetzung in Betreff des Einflusses von Willensmängeln lediglich (nach § 117) die Person des Vertreters entscheiden, in Betreff des Einflusses des Wissens aber neben dem Wissen oder Wissenmüssen des Vertreters auch das des Vertretenen beachtlich sein soll. Die Anträge 1 und 2 weichen übereinstimmend bezüglich der Willensmängel vom Entw. insofern ab, als sie den Einfluß derselben lediglich nach der Person des Vertretenen beurtheilen wollten. Dagegen stimmte bezüglich des Einflusses des Kennens und Kennenmüssens der Antrag 1 mit dem Entw. überein, während der Antrag 2 auch in dieser Hinsicht ausschließlich auf die Person des Vertretenen sehen wollte, so daß bei nicht fahrlässiger Unkenntniß des Letzteren auch die Kenntniß der Vertreters ihm nicht nachtheilig sein solle.

Anlangend die im Antrage 6 vorgeschlagene Ersatzbestimmung, so ging der Antragsteller von einer vom Entw. wesentlich abweichenden Auffassung des Verhältnisses zwischen der Vollmachtsertheilung und dem auf Grund der Vollmacht vorgenommenen Rechtsgeschäfte aus. Während der Entw. in diesen beiden Willenserklärungen zwei selbständige Rechtsgeschäfte erblickt, welche auch bezüglich des Einflusses von Willensmängeln jedes für sich zu beurtheilen sind, vertrat der Antragsteller zu 6 die Ansicht, jene beiden Erklärungen seien als Theile eines dem Dritten gegenüber einheitlichen Rechtsaktes zu behandeln; es liege eine ähnliche Zusammenschließung mehrerer Willenserklärungen zu einem Rechtsgeschäfte vor, wie bei dem Vertragsantrage und dessen Annahme. Hieraus folge, daß die bei der Vollmachtsertheilung | vorhanden gewesenen Willensmängel unmittelbar | S. 291.
auch das vom Bevollmächtigten vorgenommene Rechtsgeschäft beeinflussen müßten. Der Antragsteller versuchte im Einzelnen nachzuweisen, daß man bei dieser Grundauffassung zu praktisch angemessenen und zugleich zu einfacheren Ergebnissen gelange, als vom Standpunkte des Entw.

Die Mehrheit erwog: Anlangend zunächst den Einfluß von Willensmängeln, sei mit dem Entw. und der herrschenden Auffassung vom Wesen der direkten Stellvertretung davon auszugehen, daß das vom Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft in dessen Person zu Stande komme und daß nur die Wirkungen auf den Vertretenen bezogen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus sei auch bei einem Bevollmächtigten, der nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers handele, den in seiner Person vorhandenen Willensmängeln Einfluß beizumessen. Falls er wirklich als Vertreter und nicht etwa nur als Bote handele, so verbleibe ihm zum Mindesten die Willensentscheidung darüber, ob er die ihm aufgetragene Willenserklärung abgeben wolle oder nicht. Wer den Auftrag und die Vollmacht habe, eine bestimmte Sache zu bestimmtem Preise zu kaufen, könne bei den Verhandlungen mit dem Verkäufer Wahrnehmungen machen, die ihn als getreuen Machthaber veranlassen müßten, vorerst von der Vertragschließung Umgang zu nehmen, den Auftrag- und Vollmachtgeber vom Sachverhalte in Kenntniß zu setzen und dessen Entscheidung abzuwarten; werde der Bevollmächtigte in solchem Falle durch Drohung oder arglistige Täuschung bestimmt, das Rechtsgeschäft gleichwohl vorzunehmen, so müsse die Anfechtung | des vom Vertreter ein- | S. 292.
gegangenen Rechtsgeschäftes gestattet sein. Was dagegen den Einfluß von Willensmängeln auf Seiten des Vollmachtgebers anbelange, so führe es zu angemessenen Ergebnissen, wenn man ihnen Einfluß nur auf das Rechtsgeschäft der Vollmachtsertheilung zuschreibe. Sei dieses nach § 97 nichtig oder nach den zu den §§ 98, 99 gefaßten Beschlüssen wegen Irrthumes oder nach § 103 wegen Zwanges anfechtbar und angefochten, so werde die Vollmacht hinfällig, der Vertreter hafte dem Dritten nach § 125 als Vertreter ohne Vollmacht, könne sich aber, außer im Falle des Zwanges, am Machtgeber wegen seines negativen Interesses erholen. Eine Lücke lasse der Entw. nur für den Fall eines ohne Kenntniß des Bevollmächtigten gegen den Vollmachtgeber geübten Betruges, da in diesem Falle nach § 103 Abs. 2 die Vollmacht unanfechtbar sei, selbst wenn der Dritte, mit dem der Bevollmächtigte nachher das Rechtsgeschäft vornahm, den Betrug kannte oder kennen mußte. Die Ausfüllung dieser Lücke bezweckte der Antrag 5; eine Vorschrift des beantragten Inhaltes sei jedoch entbehrlich, da der Vollmachtgeber durch die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen hinreichend geschützt werde.

Gegen die im Antrage 6 vorgeschlagene Behandlung der Willensmängel auf Seiten des Vollmachtgebers wurde eingewendet: Die ihr zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses der Vollmachtsertheilung zum nachfolgenden Rechtsgeschäfte des Bevollmächtigten eigne sich wegen ihrer Neuheit und Künstlichkeit nicht zur gesetzlichen Anerkennung. Sie sei in sich nicht gerechtfertigt, da ein bei der Vollmachtsertheilung vorhandener Willensmangel unter Umständen | das | S. 293.
nachfolgende Geschäft gar nicht berühre. Es müsse die Möglichkeit gesonderter Anfechtung der Vollmachtsertheilung, besonders bei Generalvollmachten, bestehen bleiben. Auch stelle die vorgeschlagene Vorschrift den Dritten ungünstiger als der Entw., indem nach ihr das vom Bevollmächtigten vorgenommene Geschäft gegebenenfalls nichtig bz. durch Anfechtung unwirksam werde, so daß sich der Dritte auch nicht an den Bevollmächtigten nach den Vorschriften über Vertretung ohne Vertretungsmacht halten könne.

Hinsichtlich des Einflusses des Kennens und Kennenmüssens fand der einzige vom Entw. abweichende Vorschlag des Antrages 2, auf die Kenntniß des Vertreters keine Rücksicht zu nehmen, die Zustimmung nicht, weil diese Regelung die Sicherheit des dem Vertreter gegenüberstehenden Dritten zu sehr gefährden würde.

Anlangend endlich den Streichungsantrag 6, so wurde zu seinen Gunsten geltend gemacht: Die Entscheidung der in den §§ 117, 118 geregelten Fragen sei nicht Aufgabe des Gesetzes, sondern der Wissenschaft. Es handele sich dabei, aus dem richtig erfaßten Begriffe der direkten Stellvertretung, wie er dem § 116 zu entnehmen sei, Folgerungen zu ziehen. Auch für die Praxis bestehe kein Bedürfniß zu gesetzgeberischem Eingreifen. Dem Richter biete die Entscheidung auf Grund der konkreten Sachlage keine besonderen Schwierigkeiten. Eine zutreffende gesetzliche Regelung lasse sich nur durch eine weitgehende Kasuistik erzielen. Der Einfluß, den das Wollen und Wissen des Vertretenen einerseits und des Vertreters andererseits auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes seitens des Vertreters üben könne, gestalte sich zu verschiedenartig, als die Auf-
| S. 294. stellung einer allgemeinen | Regel zu gestatten. Auf die im Entw. und in den Aenderungsanträgen versuchte Bezeichnung der Voraussetzungen, unter welchen dem Wissen des Vertretenen ein Einfluß zukommen solle, sei theils zu unbestimmt, theils willkürlich. Von einer Seite wurde besonders betont, es widerspreche dem Rechtsgefühle, daß im Regelfalle des § 117 ein gegen den Vertretenen verübter Betrug, der, ohne die Vollmachtsertheilung zu berühren, auf den Geschäftsabschluß seitens des Vertreters Einfluß geübt habe, keine Beachtung finden solle.

Die Ablehnung des Streichungsantrages erfolgte, weil die Sicherheit der Rechtsprechung gefährdet werden würde, wenn man den Richter bezüglich der in den §§ 117, 118 geregelten Fragen ohne jeden gesetzlichen Anhalt ließe. Jene Fragen seien keineswegs praktisch unerheblich. Ihrer Entscheidung dürfe sich, nachdem der Entw. Bestimmungen aufgenommen habe, das BGB. um so weniger entziehen. Der im § 118 aufgenommene Satz verstehe sich nicht von selbst; ohne ihn würde auch im Falle des § 118 an sich die Regel des § 117 Platz greifen müssen, sofern man nicht annehme, daß aus der Kenntniß des Vertretenen dem Dritten eine exc. doli erwachse; bedürfe aber die Ausnahme des § 118 eines gesetzlichen Ausspruches, so müsse auch die Regel des § 117 im Gesetze zum Ausdrucke gelangen.

| S. 295.

§§ 119, 120 Abs. 1 G. 197, 171).

| §§ 119—121 (II 137, 138, 140, 141, 144, B. u. R. 163—165, 167—169, 171, 172, G 167, 168, 170—173, 175, 176).

I. Beantragt war: 1. An Stelle des § 119 zu bestimmen:

„Die Ertheilung der Vollmacht kann durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten erfolgen, welchem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Vollmacht ist widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt. Auf die | Erklärung des Widerrufes findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung".

2. Den § 120 Abs. 1 zu fassen: „Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öff. Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle gegenüber dem Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten zur Vertretung befugt".

3. „Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öff. Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so darf sich im ersteren
| S. 300. | Falle der Dritte, im letzteren Falle Jeder darauf berufen, daß der von dem Kundgebenden bezeichnete Bevollmächtigte zu dessen Vertretung befugt sei".

4. „Hat Jemand . . ., daß er einen Anderen bevollmächtigt habe oder bevollmächtige".

Ein Unterantrag, dem Antrage 1 beizufügen: „Die Anfechtung einer durch öff. Bekanntmachung erfolgten Kundgebung erfolgt durch eine in derselben Art bekannt zu machende Erklärung" wurde unter Vorbehalt späterer Wiedereinbringung in einer generelleren Form zurückgezogen.

Die Kom. nahm den Antrag 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie den Antrag 2 an und überwies der RedKom. den Antrag 3. Einig war man darüber, daß die praktisch wichtigen Fälle, in welchen die Vollmachtsertheilung in der Weise erfolgt, daß sie gegenüber einem Dritten erklärt wird, im Entw. nicht genügend hervorgehoben werden. Meinungsverschiedenheit herrschte jedoch darüber, ob diesem Mangel, wie Antrag 3 vorschlage, durch eine entsprechend weitere Fassung des § 120 Abs. 1 abzuhelfen oder ob es vorzuziehen sei, die Fälle der Vollmachtsertheilung durch eine dem Dritten gegenüber erfolgende Erklärung aus dem § 120 Abs. 1 auszuscheiden und gemäß dem Antrage 1 in den § 119 zu verweisen. Die Kom. entschied die Frage bei Stimmengleichheit
| S. 301 durch Stichentscheid des | Vorsitzenden im letzteren Sinne und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es bestehe ein erheblicher Unterschied zwischen dem Falle, in welchem Jemand einem Dritten erkläre, daß er einen Anderen bevollmächtige, und dem Falle, in welchem lediglich die Kund-

gebung einer bereits ertheilten Vollmacht erfolge. Im ersteren Falle handele es sich um einen Dispositivakt, auf den die Grundsätze über Willenserklärungen sich schlechthin erstreckten, während im letzteren Falle nur die Mittheilung einer in der Vergangenheit liegenden Thatsache in Frage stehe, welche zwar auch den Grundsätzen über Willensmängel zu unterstellen sei, im Uebrigen aber so, wie sie erfolgt sei, als Bevollmächtigung zu gelten habe, ohne Rücksicht darauf, ob die thatsächlich schon ertheilte Vollmacht etwa in engeren Grenzen gehalten bz. nichtig oder in Wirklichkeit eine Vollmacht überhaupt nicht ertheilt worden war. Abgesehen von diesen mehr theoretischen Erwägungen bestehe aber auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Kontroversen ein dringendes praktisches Bedürfniß, den rechtlichen Charakter der Vollmacht als einer einseitigen, einem Anderen gegenüber abzugebenden Willenserklärung zum Ausdrucke zu bringen und in dieser Hinsicht unterliege es keinem Zweifel, daß die Vollmacht nicht blos gegenüber dem Bevollmächtigten selbst, sondern auch gegenüber dem betheiligten Dritten ertheilt werden könne. — Der § 120 Abs. 1 sei im Uebrigen seinem sachlichen Inhalte nach zu billigen; seine Fassung anlangend, sei es irreführend von „Vollmachtgeber" und „Bevollmächtigung" zu sprechen, da eine Vollmacht möglicherweise gar nicht vorliege oder die ertheilte Vollmacht nichtig sei. Zur Vermeidung von Mißverständnissen | und um die Frage der Konstruktion möglichst offen zu lassen, sei ferner das Wort | S. 302.
„selbständig" zu streichen.

| In zweiter Lesung wurde zu dem von der RedKom. vorgeschlagenen Entw. II § 137 | S. 8376
beantragt:

1. Dem § 137 zuzusetzen: „Ist der zu Bevollmächtigende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann die Erklärung ihm gegenüber erfolgen, ohne daß es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf".

   (Die Ertheilung der Vollmacht bringt in den gewöhnlichen Fällen dem zu Bevollmächtigenden nicht „einen rechtlichen Vortheil" [Entw. II § 107 Abs. 3], sie ist für seinen Vortheil indifferent.)
2. Den § 137 zu ersetzen: „Die Ertheilung der Vollmacht bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft, auf welches sich die Vollmacht bezieht, bestimmten Form".

   (Der Satz wird mehrfach in der Kritik gewünscht und ist wegen | des möglichen | S. 8377.
   arg. e contrario aus § 150 Abs. 2 räthlich. Der gegenwärtige Inhalt des § 137 ist rein theoretisch. Soweit man etwas Positives hinsichtlich der Erklärung der Vollmacht gegenüber einem Dritten darin zu finden geneigt sein könnte, genügt § 139. Der § 138 Abs. 1 Satz 3 wäre, wenn man ihn beibehält, zu übersetzen.)

Der Antrag 1 wurde sachlich gebilligt, die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes jedoch für nicht nothwendig erachtet, weil der Inhalt desselben aus § 135 zu folgern sei. Könne eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person die Obliegenheiten eines Bevollmächtigten mit Wirksamkeit wahrnehmen, so liege darin schon ausgesprochen, daß auch der Akt der Uebertragung einer Vollmacht auf sie möglich sei. Zudem lasse sich auch wohl sagen, daß mit der Uebertragung einer Vollmacht dem Bevollmächtigten ein rechtlicher Vortheil erworben werde, da unter diesem Ausdrucke nicht nur wirthschaftliche Vortheile zu verstehen seien. — Der Antrag 2 wurde, da die Streichung des § 137 bereits früher abgelehnt war (s. oben zu § 65), in der Weise angenommen, daß der vorgeschlagene Satz der bisherigen Fassung als Zusatz beigefügt werden soll.

| II. Anlangend die Widerruflichkeit der Vollmacht lagen zu § 119 die Anträge vor: | S. 296.

1. (Aus dem Antrage I 1 Abs. 2 Satz 1): „Die Vollmacht ist widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt".
2. An Stelle des Abs. 1 zu bestimmen: „Die Vollmacht ist widerruflich, soweit sich nicht ein Anderes ergiebt aus dem der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten oder einem Dritten".
3. Den Abs. 2 zu fassen: „Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden, es sei denn, daß die Vollmacht zu einem Zwecke ertheilt ist, welcher eine eigene Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines mit dem Vollmachtgeber in einem Rechtsverhältnisse stehenden Dritten ist".
4. „Die von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilte Ermächtigung zur Vertretung (Vollmacht) ist widerruflich. Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden. Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages.

   Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten ein Verhältniß besteht, vermöge dessen die Ausübung der Vollmacht eigene Angelegenheit des Bevollmächtigten ist.

   Besteht zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und einem Dritten ein Rechtsverhältniß, vermöge dessen die Ausübung der Vollmacht Angelegenheit dieses Dritten ist, so kann die Vollmacht mit Genehmigung des Dritten widerrufen werden".

| S. 297. | 5. „Die von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilte Ermächtigung zur Vertretung (Vollmacht) ist widerruflich. Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden. Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages.

Ist die Vollmacht zu einem Zwecke ertheilt, welcher eigene Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines von ihm vertretenen Dritten ist, so finden die für die Zustimmung geltenden Vorschriften Anwendung".

Nachdem der Antrag 5 zurückgezogen worden, nahm die Kom. den Antrag 1 an, stellte aber der RedKom. anheim, durch eine entsprechende Fassung zum Ausdrucke zu bringen, daß unter „dem der Ertheilung der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse" event. auch ein Rechtsverhältniß zwischen dem Machtgeber und einem Dritten zu verstehen sei.

Man erwog: Am Grundsatze der freien Widerruflichkeit der Vollmacht sei für den die Regel bildenden Fall, daß die Vollmacht ausschließlich im Interesse des Machtgebers erfolgt sei, festzuhalten. Für anders geartete Fälle bestehe dagegen das Bedürfniß, die Möglichkeit unwiderruflicher Vollmachten anzuerkennen. Es sei zB. zu erinnern an die Erklärung, durch welche A den
| S. 298. B ermächtige, eine dem A gehörige Forderung auf eigene Kosten beizutreiben | und einen Theil als Prämie für sich zu behalten; ferner an die seitens des Eigenthümers eines Grundstückes dem Hypothekengläubiger ertheilte Ermächtigung, die Mieth- und Pachtzinsen zu erheben und sie auf die Hypothekenzinsen zu verrechnen. In Betracht zu ziehen sei auch mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft zwischen der Einwilligung und der Vollmacht (vgl. Mot. oben S. 489) der Fall des Blankoacceptes, das mit der Ermächtigung ertheilt werde, es mit dem sich aus dem Rechtsverhältnisse des Acceptanten zum Empfänger ergebenden Schuldbetrage des Ersteren auszufüllen; denn die Ausstellung eines solchen Blankoacceptes sei im Wesentlichen als eine den Widerruf ausschließende Einwilligung des Acceptanten in die Wechselziehung anzusehen. Endlich erscheine es im Interesse der Verkehrsfähigkeit der hypothekarisch gesicherten Partialobligationen erforderlich, behufs Vertretung ihrer Inhaber die Möglichkeit einer unwiderruflichen Vollmacht für den Treuhänder zu gewähren, dem die Stammhypothek bestellt sei. Bestehe mithin ein unabweisbares Bedürfniß, für gewisse Fälle eine Modifikation vom Grundsatze der freien Widerruflichkeit der Vollmacht eintreten zu lassen, so könne es sich nur darum handeln, ob diesem Bedürfnisse durch die Aufnahme von Spezialbestimmungen bei den einzelnen in Betracht kommenden Fällen oder durch eine generelle Modifizirung des im § 119 Abs. 1, 2 aufgestellten Grundsatzes Rechnung zu tragen sei. Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse sei diese Frage im letzteren Sinne zu entscheiden und an Stelle der absoluten Vorschriften des Entw. nur eine dispositive Bestimmung des Inhaltes zu treffen, daß die Vollmacht widerruflich
| S. 299. sei, soweit nicht aus dem ihr zu Grunde liegenden | Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergebe.
Abs. 2. Dieses Rechtsverhältniß müsse auch maßgebend sein für die Frage, inwieweit ein Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht wirksam sei; eine besondere Bestimmung hierüber sei indessen entbehrlich, weil die Entscheidung sich von selbst ergebe. — Von der im Abs. 3 hinsichtlich des Erlöschens der Vollmacht ausgesprochenen Verweisung auf die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages sei abzusehen, weil die Vollmacht kein abstraktes Rechtsgeschäft sei, sondern sich stets an ein anderes Rechtsverhältniß anlehne und mit dessen Existenz stehe und falle, eine solche Verweisung auch geeignet sei, die im Entw. sonst durchgeführte Trennung von Vollmacht und Auftrag zu verdunkeln.

Abs. 3.

§ 120 Abs. 2. § 121 Abs. 4. (S. 169, 173.) III. Zu §§ 120 Abs. 2 und 121 Abs. 4 lagen folgende Anträge vor:

1. a) Im Anschlusse an den unter I 1 beschlossenen Abs. 1 § 119 als § 119a aufzunehmen:
„Ist die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis das Erlöschen ihm von dem Vollmachtgeber angezeigt ist".

b) Dem zu I beschlossenen § 120 Abs. 1 als Abs. 2 beizufügen:
| S. 303. „Die Kundgebung bleibt in Kraft, bis sie in entsprechender | Weise zurückgenommen ist".

c) Im Anschlusse an Abs. 2 § 121 (s. unter IV) zu bestimmen:
„Die Vollmachtsurkunde bleibt dem Dritten gegenüber in Kraft, bis sie dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist".

d) Als § 121a folgende Vorschrift aufzunehmen:
„In den Fällen der §§ 91—93 kann der Dritte dem Vollmachtgeber gegenüber auf die Vollmacht sich nicht berufen, wenn er zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes wußte oder wissen mußte, daß die Vollmacht erloschen war.

Das Gleiche gilt, soweit nach den Vorschriften über den Auftrag und über die Gesellschaft eine erloschene Vollmacht als fortbestehend angesehen wird".

2. Zum Antrage 1c der Unterantrag: Die Bestimmung zu fassen:
„Die Vorlegung der Vollmachtsurkunde bleibt ... bis die Letztere ... erklärt ist".

3. Der weitere Unterantrag: Die unter c vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

„Die Vollmachtsurkunde . . . in Kraft, bis sie dem Vollmachtgeber zurückgegeben und der Dritte hiervon benachrichtigt worden oder bis sie für kraftlos erklärt ist".

a) Die Kom. nahm unter Ablehnung des Unterantrages 3 die Anträge 1 an, gab jedoch der RedKom. außer dem Fassungsvorschlage des Unterantrages 2 die Prüfung der Frage anheim, ob nicht im Antrage 1c die Worte „dem | Dritten gegenüber" zu streichen seien und ferner, ob | S. 304. nicht die in dem Antrage 1d als Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung in der Weise zu generalisiren sei, daß die Beschränkung auf die Fälle des Auftrages oder der Gesellschaft fortfalle.

Erwogen wurde: Die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit erheische Bestimmungen darüber, welche Wirkungen dem Erlöschen der Vollmacht Dritten gegenüber, die sich mit den Bevollmächtigten eingelassen hätten, beizulegen seien. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Vorschriften seien indessen nicht, wie der Entw. dies thue, auf die Fälle des Erlöschens durch Widerruf oder Kündigung zu beschränken, da der gutgläubige Dritte auch gegenüber anderen Erlöschungsgründen den gleichen Schutz verdiene. Der Zweck dieser Vorschriften, den guten Glauben zu schützen, falle jedoch fort, wenn der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kannte oder kennen mußte, und das Gleiche gelte für diejenigen Fälle, in welchen nach den §§ 603, 654 (S. 674, 729) eine erloschene Vollmacht als fortbestehend angesehen werde. Dieser Einfluß des Wissens bz. Wissenmüssens treffe in gleicher Weise für alle Fälle der Vollmachtsertheilung zu und sei deswegen in einem besonderen § auszudrücken. Im Uebrigen sei zwischen den verschiedenen Arten der Vollmachtsertheilung zu unterscheiden. Sei eine Vollmacht durch Kundgebung an einen Dritten ertheilt (§ 119 Abs. 1 der beschlossenen Fassung), so lasse sich zweckmäßig und folgerichtig darauf abstellen, daß der Machthaber das Erlöschen der Vollmacht dem Dritten anzeige. Für den Fall der Kundgebung einer ertheilten Vollmacht passe jedoch die Fassung des § 120 Abs. 2 des Entw. nicht, da, wenn die Vollmacht nichtig bz. eine Vollmacht nicht ertheilt sei, nicht von einem „Erlöschen" der fiktiven | Bevollmächtigung gesprochen werden könne. Es empfehle sich deshalb, die Kundgebung in ihren | S. 305. Wirkungen so lange als fortdauernd zu erklären, als sie nicht in entsprechender Weise, dh. die besondere Mittheilung durch besondere Mittheilung, die öff. Bekanntmachung durch öff. Bekanntmachung zurückgenommen sei. Eine Beschränkung der in §§ 119a, 120 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze für den Fall des Erlöschens der Vollmacht durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Machtgebers sei nicht erforderlich. Liege der Vollmacht ein Auftrag zu Grunde, so greife der § 602 Platz; in anderen Fällen sei der Bevollmächtigte, da seine Verfügungsmacht nicht weiter reiche, als die seines Machtgebers, nach der Konkurseröffnung auch seinerseits nicht in der Lage, mit Rechtswirksamkeit Verfügungen über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu treffen. Anlangend endlich den Fall, wenn der Bevollmächtigte zum Nachweise der Bevollmächtigung vom Machtgeber eine Vollmachtsurkunde erhalten und sie dem Dritten vorgelegt habe, so sei die in dieser Hinsicht im Antrage 1, wesentlicher in Uebereinstimmung mit dem § 121 Abs. 4 des Entw. getroffene Bestimmung ihrem sachlichen Inhalte nach zu billigen. Der dem Unterantrage 3 zu Grunde liegende Gedanke, die Wirksamkeit des Erlöschens der Vollmacht an das weitere Erforderniß der Benachrichtigung derjenigen Personen zu knüpfen, welchen der Bevollmächtigte die Vollmacht vorgezeigt habe, wurde von der Mehrheit verworfen, weil ein zu weit gehender Schutz des Dritten auf Kosten des Machtgebers bezweckt werde. Der Machtgeber sei häufig gar nicht in der Lage, alle diejenigen Personen zu kennen, welchen die Vollmacht vorgelegt sei, andererseits geschehe dem Dritten nicht zu viel, | wenn ihm angesonnen werde, sich bei der Vornahme | S. 306. späterer Rechtsgeschäfte die Vollmacht wiederholt vorlegen zu lassen; unterlasse er dies, so handele er auf eigene Gefahr.

| b) Bei Berathung des Obligationenrechtes war zu § 119 beantragt, in dem denselben | S. 2611. ersetzenden § 138 den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit nach den §§ 603, 654 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes das Erlöschen kannte oder kennen mußte".

Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden, indem sie erwog: Der § 138 schreibe vor, daß sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse bestimme, der Abs. 2 füge hinzu, daß, soweit nach den Vorschriften über den Auftrag und über die Gesellschaft eine erloschene Vollmacht als fortbestehend angesehen werde, diese Wirkung gegenüber demjenigen nicht eintrete, der das Erlöschen bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes kannte oder kennen mußte. In dieser Allgemeinheit sei aber die Vorschrift des Abs. 2 nicht richtig. Wenn nämlich die Vollmacht des Beauftragten oder des Gesellschafters deshalb fortbestehe, weil er keine Kenntniß vom Erlöschen erlangt habe, also in den Fällen der §§ 603, 654, könne sich ein Dritter, dem das Erlöschen bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen, auf die Fortdauer der Vollmacht allerdings nicht berufen.

Wenn aber trotz des Erlöschens der Vollmacht ihre Wirksamkeit, weil Gefahr im Verzuge sei, im Interesse des Vollmachtgebers verlängert werde, also in den Fällen der §§ 599, 652 (vgl. auch den in die KonkO. einzustellenden § 19a), so erfordere die Rücksicht auf den Auftraggeber oder Gesellschafter ein Fortbestehen der Vollmacht ungeachtet der Kenntniß des Dritten von dem Erlöschen. Es müsse daher die Vorschrift des § 138 Abs. 2 auf die Fälle der §§ 603, 654 beschränkt werden.

| S 8377. | c) In 2. Lesung wurde zu dem von der RedKom. vorgeschlagenen Entw. II § 142 beantragt: die Schlußworte „oder kennen mußte“ zu streichen — vgl. Prot. 5325 —.

Der Antrag wurde abgelehnt. Man erwog: Es könne dahingestellt bleiben, ob in den im § 142 behandelten Fällen eine Erkundigungspflicht anzunehmen sei oder nicht. Die Beibehaltung der Worte rechtfertige sich durch die praktische Erwägung, daß die positive Kenntniß von dem Mangel der Vollmacht sehr selten werde nachgewiesen werden können, und daß daher Fälle, wo wie bei der Vorzeigung einer sehr alten Vollmacht die Fortdauer der Vertretungsbefugniß als fraglich habe erscheinen müssen, der nachgewiesenen Kenntniß von ihrem Fortfalle gleichgestellt werden müßten.

§ 121 Abs. 1, 2 Ausstellung einer Vollmachtsurkunde. (G. 173, 175.)

IV. Zu § 121 Abs. 1, 2 war beantragt, sie dahin zu fassen:

Abs. 1. „Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung seitens des Vollmachtgebers steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und Letzterer sie dem Dritten vorgelegt hat“.

Abs. 2. „Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu“.

Die Kom. nahm den § 121 in der beantragten Fassung an, da die Vorschrift ihrem sach-

| S. 307. lichen Inhalte nach zu billigen und eine materielle Ausstellung gegen sie nicht erhoben sei. | Der nunmehr gestellte Zusatzantrag:

„Vor der Zurückgabe kann der Bevollmächtigte eine beglaubigte Abschrift der Urkunde anfertigen lassen.

Die Kosten der Anfertigung fallen dem Vollmachtgeber zur Last, wenn nicht die Ausübung der Vollmacht Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines Dritten ist“,

wurde abgelehnt. Man war der Ansicht, daß die angeregten Fragen, insbes. die Frage über den Kostenpunkt, nicht wohl für alle Fälle gleichmäßig beantwortet werden könnten, daß bei der Beurtheilung vielmehr die obligatorischen Beziehungen, welche nach dem der Vollmachtsertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vollmachtgeber und dem Be-

| S. 308. vollmächtigten bestehen, in Betracht gezogen | werden müßten, und daß es deshalb nicht rathsam erscheine, an dieser Stelle eine Vorschrift allgemeinen Inhaltes zu geben.

§ 121 Abs. 3. Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde. (G. 176.)

V. Auf § 121 Abs. 3 bezogen sich nachstehende Anträge:

1. „Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht die Vollmachtsurkunde für kraftlos zu erklären. Der Beschluß erfolgt ohne Gehör des Bevollmächtigten und ist nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. bekannt zu machen. Mit dem Ablaufe eines Monates seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öff. Blätter wird die Vollmachtsurkunde kraftlos.

Zuständig für die Kraftloserklärung ist sowohl das Amtsgericht, bei welchem der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Hierzu folgende Abänderungsanträge:

a) Unter Streichung der Worte „ohne Gehör des Bevollmächtigten“ den Satz einzufügen: „Vor der Entscheidung kann der Bevollmächtigte gehört werden“.

b) Zusätzlich zu bestimmen: „Der Bevollmächtigte oder ein Dritter, der dem Vollmachtgeber das Recht des Widerrufes bestreitet, kann bei dem zuständigen Gerichte Klage auf Aufhebung der Kraftloserklärung erheben“.

2. Den Abs. 3 des § 121 zu streichen.

3. „Die Vollmachtsurkunde kann vom Vollmachtgeber für kraftlos erklärt werden. Die

| S. 309. Kraftloserklärung muß nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden | Vorschriften der CPO. bekannt gemacht werden. Mit Ablauf usw. (wie Antrag 1 Abs. 1 Satz 3).

Zuständig für die Bewilligung der öff. Zustellung ist usw. (wie Antrag 1 Abs. 2). Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn die Vollmacht unwiderruflich ist“.

4. „Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben oder die gerichtliche Kraftloserklärung derselben zu veranlassen.

Die Kraftloserklärung erfolgt durch einen Beschluß, welcher nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. bekannt zu machen ist. Mit Ablauf usw. (wie Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Antrages 1).

Auf Antrag des Vollmachtgebers kann die Kraftloserklärung im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgen".

5. „Auf Antrag des Machtgebers hat das Gericht die Vollmachtsurkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären, wenn ihm das Erlöschen der Vollmacht dargethan ist. Der Beschluß erfolgt nach Anhörung des Bevollmächtigten, er ist nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. bekannt zu machen. Mit Ablauf usw. (wie Antrag 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2)".

Hierzu die Unteranträge:

a) Die Worte des ersten Satzes „dargethan ist", zu ersetzen durch „glaubhaft gemacht worden ist";

b) die Worte des zweiten Satzes „Der Beschluß erfolgt nach Anhörung des Bevollmächtigten, er" zu ersetzen durch „Vor der Entscheidung kann der Bevollmächtigte gehört werden. Der Beschluß".

| Die Kom. nahm unter Verwerfung der übrigen Anträge den nach den beiden Unter- | S. 310.
anträgen geänderten Hauptantrag 5 an. Es wurde erwogen: Das im Abs. 3 des § 121 sowie im Hauptantrag 1 vorgeschlagene Verfahren auf Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde entspreche, nachdem durch die Beschlüsse zu § 119 das Prinzip der Widerruflichkeit der Vollmacht durchbrochen worden sei, in den Fällen nicht mehr der Gerechtigkeit, in welchen eine unwiderrufliche Vollmacht in Frage kommt. Eine Unterscheidung in der Richtung, daß unter den zuletzt genannten Umständen trotz der Kraftloserklärung der Urkunde die Vollmacht fortbestehe, sei mißlich und werde vom Verkehre nicht verstanden werden. Thatsächlich vermindere man die Bedeutung einer unwiderruflichen Vollmacht in erheblicher Weise, wenn es in die Machtbefugniß des Vollmachtgebers gestellt werde, jede Vollmachtsurkunde durch das Gericht entkräften zu lassen. An Stelle der rein mechanischen Thätigkeit des Gerichtes, die sich vom Standpunkte des Entw. rechtfertige, müsse nach Maßgabe der neu gefaßten Beschlüsse in gewissem Umfange der gerichtlichen Entscheidung eine sachliche Prüfung vorausgehen. Sei es aus diesem Grunde naheliegend, die Bestimmungen wegen ihres formellen Charakters aus dem Entw. auszuscheiden und, je nach ihrer Ausgestaltung, in das Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit oder in die CPO. zu verweisen, so empfehle sich doch wegen des engen Zusammenhanges mit dem materiellen Rechte, das Verfahren über die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde wenigstens in den Grundzügen im BGB. zu regeln. Dem Unterantrage 1b könne nicht beigetreten werden. Sehe man in der Kraftloserklärung | der | S. 311.
Urkunde eine von den Gerichten als Organe der nichtstreitigen Rechtspflege erlassene Verfügung, so könne die Anfechtung einer solchen Verfügung nicht im Wege einer vor den bürgerlichen Gerichten zu erhebenden Klage auf Aufhebung der Kraftloserklärung erfolgen; jedenfalls würde eine solche Gestaltung zu den in einzelnen Bundesstaaten in Ansehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden Einrichtungen wenig passen. Durch die Hereinziehung sachlicher Prüfung des Verhältnisses werde das Verfahren in seiner Handlichkeit und Schleunigkeit allerdings erheblich abgeschwächt; es behalte aber doch neben dem ordentlichen Rechtswege immerhin noch für eine große Zahl von Fällen, in welchen die Würdigung des Sachverhaltes keine Schwierigkeiten bereite, einen nicht zu unterschätzenden Werth. — Der Antrag 3, welcher die Kraftloserklärung der Urkunde nicht vom Gerichte, sondern vom Vollmachtgeber ausgehen lasse und das Gericht nur mit der öff. Bekanntmachung dieser Erklärung befasse, damit Dritten gegenüber die Fiktion der Kenntniß eintrete, sichere so wenig wie der Antrag 1 die rechtliche Stellung des Inhabers einer unwiderruflichen Vollmacht, weil auch hier die Frage der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Vollmacht offen bleibe. — Der Antrag 4, der die gerichtliche Entkräftung der Vollmachtsurkunde auf die Veranlassung des Bevollmächtigten zulassen, im Uebrigen aber dem Vollmachtgeber ermöglichen wolle, die Kraftloserklärung im Wege der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung herbeizuführen, lege dem Rechtsbehelfe eine andere Bedeutung bei, als sie beabsichtigt werde, und könne deshalb nicht in Betracht kommen.

Die zweckmäßige Ausgestaltung des Verfahrens | sei in den angenommenen Anträgen zu 5 | S. 311.
gegeben. Hiernach sei erforderlich, daß der Vollmachtgeber als Antragsteller dem Gerichte das Erlöschen der Vollmacht glaubhaft mache und sei das Gericht nach Lage der Sache befugt, vor seiner Entscheidung den Bevollmächtigten zu hören. Einverstanden war man unter Billigung der über die örtliche Gerichtskompetenz gegebenen Normen darüber, daß die ausschließliche sachliche Zuständigkeit im Verfahren betr. die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde dem Amtsgerichte übertragen werde.

| B. In zweiter Lesung wurde zu § 144 (Entw. II) beantragt, die Abs. 2 und 3 zu ersetzen: | S. 8379.

„Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öff. Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. veröffentlicht werden. Mit dem Ablaufe usw. Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist usw.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann".

(Die Frage, ob der Vollmachtgeber zum Widerrufe berechtigt ist, soll nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden. In den gewöhnlichen Fällen, in denen die Vollmacht widerruflich ist, bedarf es der gerichtlichen Kraftloserklärung nicht).

| S. 8380. Die Mehrheit nahm den Antrag an. Erwogen wurde: | Nach § 144 (Entw. II) sei zur Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde stets ein Beschluß des Gerichtes erforderlich. Die Voraussetzung für einen solchen Beschluß bilde, daß das Erlöschen der Vollmacht dem Gerichte glaubhaft gemacht werde. Dies werde sich regelmäßig nur dadurch bewerkstelligen lassen, daß der Machtgeber den Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten glaubhaft mache. Sei der Bevollmächtigte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, so könne der Widerruf nach § 108 Abs. 2 nur nach den für die öff. Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. erfolgen. Es erscheine mißlich, nach einer solchen Bewirkung der Zustellung des Widerrufes noch die weitere Prozedur gerichtlicher Kraftloserklärung zu verlangen und die Vollmachtsurkunde erst dann außer Kraft treten zu lassen, wenn der gerichtliche Beschluß nach den Vorschriften der CPO. für die öff. Zustellung einer Ladung bekannt gemacht und seit der letzten Einwirkung des Beschlusses in die öff. Blätter ein Monat abgelaufen sei. Die Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde würde unter Anwendung des § 144 meist recht beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen; während der Machtgeber häufig ein Interesse an einer möglichst raschen Bewirkung der Kraftloserklärung habe. Das Verfahren, welches der Antrag vorschlage, gewähre den Vortheil, daß es rascher zum Ziele führe, einfacher und minder kostspielig sei. Die Kom. habe sich zu der geschilderten zeitraubenden Gestaltung des Verfahrens namentlich mit Rücksicht auf die Fälle der unwiderruflichen Vollmacht bestimmen lassen (Prot. 307—312). Diese Rücksicht könne indessen nicht ausschlaggebend sein. Zunächst seien diese Fälle verhältnißmäßig selten; der Gesetzgeber dürfe nicht mit Rücksicht auf seltene Fälle eine Regelung treffen, die für die Mehrzahl der Fälle unzweckmäßig erscheine. Hinzu komme, daß der § 144 dem in unwiderruflicher Weise Bevollmächtigten doch

| S 8381. nur einen unvollkommenen Schutz gewähre; | habe der Richter keinen besonderen Anlaß, im einzelnen Falle anzunehmen, daß die Vollmacht eine unwiderrufliche sei, so werde er sich nicht veranlaßt sehen, den Bevollmächtigten vor der Entscheidung zu hören. Werde dann die über eine unwiderrufliche Vollmacht ertheilte Urkunde zu Unrecht für kraftlos erklärt, so bleibe dem Bevollmächtigten allerdings unbenommen, die Thatsache, daß die Vollmacht trotz der Kraftloserklärung der Urkunde zu Recht bestehe, im Prozeßwege geltend zu machen, bis es ihn aber gelinge, in dieser Weise den Nachtheil zu beseitigen, der ihm aus der Kraftloserklärung der Urkunde erwachse, könne geraume Zeit verstreichen. Der zum Beschlusse erhobene Antrag bestimme hinsichtlich der unwiderruflichen Vollmacht in sachgemäßer Weise, daß die Kraftloserklärung, welche der Vollmachtgeber bekannt machen sollte, die über die unwiderrufliche Vollmacht ertheilte Urkunde nicht kraftlos mache.

VI. In zweiter Lesung wurde noch beantragt:

a) Als § 144a aufzunehmen:

„Ist Jemand ermächtigt, einen Anderen insoweit zu vertreten, als es zur ordnungsmäßigen Besorgung einer Angelegenheit des Anderen erforderlich ist, so gilt ein Rechtsgeschäft, das der Vertreter einem Dritten gegenüber vornimmt, zu Gunsten des Dritten als innerhalb der Vertretungsmacht vorgenommen, es sei denn, daß der Dritte weiß oder wissen muß, daß das Rechtsgeschäft nicht zum Zwecke der ordnungsmäßigen Besorgung der Angelegenheit vorgenommen wird".

(Vgl. Prot. 7126, 7519, 7542, Mot. IV 118).

| S. 8382. b) Den § 44 (Entw. II) zu fassen: | „Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingehen, zu Gunsten des Dritten, mit welchem ein neues Rechtsgeschäft eingegangen wird, gilt die Eingehung als zur Beendigung schwebender Geschäfte erforderlich, wenn der Dritte bei der Vornahme den Mangel des Erfordernisses nicht kannte, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte".

Zur Begründung des Antrages a machte der Antragsteller geltend: Die vorgeschlagene Bestimmung sei jedenfalls in der Beschränkung auf die gesetzliche Vertretungsmacht im Interesse des Verkehres unentbehrlich. Wenn das Gesetz eine Vertretungsmacht anordne, so müsse klargestellt werden, in welchem Sinne dies zu verstehen sei. Die Klarstellung müsse in dem Sinne erfolgen, daß, wenn der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Rechten eines Anderen dem pflichtmäßigen Ermessen eines Vertreters überlassen habe, der Dritte sich auf die von dem Berufenen getroffene Entscheidung müsse verlassen dürfen. Aehnlich liege das Verhältniß aber auch bei der rechtsgeschäftlichen Vollmacht. Wenn der Machtgeber den Bevollmächtigten ermächtigt habe, insoweit ihn zu vertreten, als es zur ordnungsmäßigen Besorgung einer Angelegenheit erforderlich sei, so müsse der Dritte, der mit dem Bevollmächtigten in rechtliche Beziehungen trete, zu der Annahme befugt sein, daß die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Rechtsakte zweckmäßig

seien und als solche innerhalb des Rahmens der Vertretungsmacht fielen, es sei denn, daß das Gegentheil sich aus den Umständen des Falles ergebe.

Von mehreren Seiten wurde der Antrag, soweit er auch die rechtsgeschäftlichen Vollmachten einbezieht, bekämpft. Der Inhalt der rechtsgeschäftlichen Vollmacht bestimme sich, so wurde eingewandt, nach dem zu ermittelnden Willen des Vollmachtgebers; es gehe nicht an, den gutgläubigen Dritten durch eine generelle | Vorschrift in dem Umfange zu schützen, wie es der Antrag vorschlage, | S. 8383.
man müsse auch auf das Interesse des Vertretenen Rücksicht nehmen. Von anderer Seite wurde angeregt, hinsichtlich des Nachweises der bona fides des Dritten die Beweislast im Sinne der Entsch. des ROHG. 21 S. 308 zu ändern und am Schlusse des Antrages statt „vorgenommen wird" zu setzen „erforderlich ist". Mit diesen beiden Aenderungen erklärte sich der Antragsteller einverstanden; desgleichen befürwortete er, seinen Antrag event. in der Beschränkung auf die Fälle der gesetzlichen Ermächtigung anzunehmen.

Die Mehrheit lehnte den zu a gestellten Eventualantrag ab, worauf der Hauptantrag a, sowie der Antrag b zurückgezogen wurde. Erwogen wurde: Wollte man dem Gedanken, welcher dem Antrage zu Grunde liegt, Folge geben, so würde man genöthigt sein, weiter zu gehen und die Vorschrift auf eine Reihe von Verhältnissen zu erstrecken, welche, obwohl sie im Wesen gleicher Art sind, von dem Antrage nicht getroffen werden. Zunächst bestehe kein Grund dafür, den gleichen Gedanken nicht auch in den Fällen zum Ausdrucke zu bringen, wo Jemand für den Machtgeber und gleichzeitig in eigenem Namen zu handeln befugt sei. Ebenso müßte eine analoge Bestimmung für den Fall getroffen werden, wo der Pächter eines Grundstückes das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung übernommen habe, es zum Schätzungswerthe zurückzugewähren (§ 527). Nach § 528 Abs. 1 Satz 2 könne der Pächter in einem solchen Falle über einzelne Inventarstücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen. Zu Gunsten des Erwerbers von Inventarstücken müßte mithin, wenn der Antrag angenommen würde, gleichfalls bestimmt werden, es sei bis zum Beweise der mala fides des Erwerbers anzunehmen, daß die Veräußerung der Inventarstücke innerhalb des Rahmens einer ordnungsmäßigen Wirthschaft erfolgt sei. Aehnlich liege das Verhältniß beim Nießbrauch und bei anderen Rechtsverhältnissen, bei denen Jemand innerhalb des Rahmens einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu Verfügungen über fremde, seiner Obhut anvertraute Gegenstände berechtigt sei. Wollte man in allen diesen Fällen den gutgläubigen Dritten schützen, so würde damit dem Schutze des guten Glaubens ein weit über das geltende Recht hinausgehendes Anwendungsgebiet gegeben werden; die Gefahr einer Schädigung des materiell Berechtigten zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers liege hierbei außerordentlich nahe und überwiege die Vortheile, die an sich mit dem Schutze des guten Glaubens verbunden seien. Lasse sich der Gedanke des Antrages nicht bis in alle Konsequenzen durchführen, so gehe es andererseits nicht an, ihm für ein beschränktes Gebiet im Gesetze Ausdruck zu verleihen. Es müsse der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleiben, im Wege der Auslegung je nach Lage des Verhältnisses event. zu dem Ergebnisse zu gelangen, welches der Antrag anstrebe. Diese Freiheit der Auslegung würde behindert werden, wenn man für eine beschränkte Anzahl von Fällen im Gesetze eine Entscheidung treffe, da ein solches Vorgehen für die übrigen nicht entschiedenen Fälle Anlaß zu einem möglicherweise unzutreffenden arg. e contrario geben könnte.

| § 122 (II 143, B. 170, R. 170, G. 180). | S. 312.

Einseitige Rechtsgeschäfte.

Zu § 122 sind nachfolgende Anträge gestellt worden:

1. „Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist wirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte".

Hierzu der Unterantrag dem Satze 2 anzufügen:

„Oder wenn der Bevollmächtigte dem Anderen die öff. Bekanntmachung der Vollmacht nachweist".

(Vgl. § 120. Anheimgegeben wird, die Bestimmung statt im Satze 2 im Satze 1 einzufügen: „ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte weder eine Vollmachtsurkunde vorlegt, noch die öff. Bekanntmachung der Vollmacht nachweist und das Rechtsgeschäft" ...)

2. „Mahnungen, Kündigungen und ähnliche einseitige verfügende Willensmittheilungen seitens eines Bevollmächtigten sind unwirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und die Verfügung aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte".

Hierzu der folgende Eventualantrag:

„Wird vom Bevollmächtigten eine Handlung oder Erklärung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ohne Vor-

legung einer Vollmachtsurkunde vorgenommen, so ist die Handlung oder Erklärung unwirksam, sofern sie aus diesem Grunde vom Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte".

3. „Wird von einem Bevollmächtigten einem Anderen gegenüber eine den Letzteren belastende Willenserklärung ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde abgegeben, so ist die Erklärung unwirksam, wenn der Andere sie wegen dieses Mangels unverzüglich zurückweist".
4. Den Schluß des § 122 zu fassen:

„Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Andere von dem Vorhandensein der Bevollmächtigung Kenntniß hatte".

Die Kom. nahm den Antrag 1, dessen Satz 1 mit dem Entw. sachlich übereinstimmt, an. Der Unterantrag 1 sowie der Eventualantrag 2 wurden zurückgezogen und die Anträge 2, 3 und 4 abgelehnt. Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend: Der Antrag 2 müsse, soweit er von der Anschauung ausgehe, daß es sich nicht empfehle, allgemein durchgreifende Rechtssätze für einseitige Rechtsgeschäfte oder für Klassen derselben aufzustellen, nach den zu § 74 gefaßten Beschlüssen als erledigt angesehen werden. Gegen den Antrag 3, der unter Aufnahme des im Antrage 2 enthaltenen Grundgedankens die Vorschrift des Entw. als zu weittragend beanstande, müsse eingewendet werden, daß eine Einschränkung, wie die vorgeschlagene, bedenklich sei und zu einer Quelle von Ungewißheiten werden würde. Es könne nicht zugegeben werden, daß bei der Norm des Entw. nur an die Anwendung auf Mahnung und Kündigung gedacht und daß die Vorschrift in anderen Fällen einseitiger Rechtsgeschäfte nicht am Platze sei. Die Formulirung des Antrages, nach welchem die Befugniß des Dritten, Mangels Vorlage der Vollmachtsurkunde die Erklärung des Bevollmächtigten zurückzuweisen, bei „belastenden Willenserklärungen" anerkannt sei, lasse eine hinreichend feste Umgrenzung nicht erkennen.

Erforderlich hielt man es in Anlehnung an den neu beschlossenen § 65a (Entw. II 85) eine Ausnahme von der Vorschrift des hier angenommenen Antrages 1 dann zuzulassen, wenn der Vollmachtgeber dem betheiligten Dritten Kenntniß von der Vollmacht gegeben habe. Noch weiter zu gehen in der Richtung des Antrages 4 und die Zurückweisung auch auszuschließen, wenn der Dritte in anderer Weise Kenntniß von der Vollmacht erlangt habe, erachtete man nicht
| S. 315. für angezeigt, weil die so erworbene Kenntniß nicht als eine unbedingt sichere | gelten könne.

§§ 123, 124 (II 145, B. 173, 174, R. 173, 174, G. 177, 178).

§§ 123, 124. Vertrag eines Vertreters ohne Vertretungsmacht.

Auf diese §§ bezogen sich nachstehende Anträge:

1. „Hat Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag abgeschlossen, so ist die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängig. Solange die Genehmigung nicht ertheilt ist, kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er bei der Schließung desselben den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

   Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vertretene nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfange einer Aufforderung des anderen Theiles diesem gegenüber die Genehmigung ausdrücklich erklärt".
2. Im § 123 den Abs. 2 zu fassen:
   a) „Solange die Genehmigung nicht ertheilt ist, kann der andere Theil seine Vertragserklärung widerrufen, es sei denn, daß er bei Schließung des Vertrages den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat. Der Widerruf kann sowohl dem Vertretenen als dem Vertreter gegenüber erklärt werden".

   Dem § 123 soll folgende Vorschrift als neuer Absatz beigefügt werden:

   b) „Solange die Genehmigung nicht ertheilt (und die im Abs. 3 zugelassene Aufforderung
   | S. 316. nicht erfolgt) ist, gilt der Vertreter als für den Fall der Ertheilung | der Genehmigung ermächtigt, die aus dem Vertrage für den Vertretenen sich ergebenden Rechte auszuüben.

   Die eingeklammerten Worte sind nachträglich zurückgezogen worden.
3. Es soll am Schlusse des Satzes 1 des Abs. 3 statt „eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt" gesagt werden die „Genehmigung nicht zukommt" oder bei Annahme des Antrages 1 das vorletzte Wort „ausdrücklich" gestrichen werden.

Stillschweigende Willenserklärungen stünden im Allgemeinen den ausdrücklichen gleich, es liege kein zwingender Grund vor, hier eine stärkere Form zu fordern. Stillschweigende Willenserklärungen seien unter Umständen viel bestimmter und deutlicher, als ausdrückliche Erklärungen. Derselbe Grund, der in § 65 zur Streichung des Wortes „ausdrücklich" geführt habe (Prot. 131, 132), greife auch hier durch.

Die Kom. genehmigte den Abs. 1 Satz 1, sowie den Abs. 2 des Antrages und den Antrag 3 ebenso billigte sie Antrag 2a unter Ablehnung des Antrages 2b. Das Ergebniß der Abstimmung war somit, daß der § 123 Abs. 1, 2 und § 124, die im Abs. 1 des Antrages 1 zusammengefaßt sind, die Zustimmung der Kom. nach ihrem sachlichen Inhalte fanden. Der Zusatz im Antrage 2a Satz 2, die Streichung des Wortes „ausdrücklich“ im § 123 Abs. 3 sowie die redaktionelle Fassung dieser Bestimmung erfolgte in | Angleichung an den in 2. Lesung beschlossenen § 65c. Abweichend | S. 317.
vom Entw. erforderte man, indem man die Rücksicht auf die Lage des Vertreters im Interesse des Dritten unterordnete, daß der Vertretene, auch wenn eine Aufforderung zu seiner Erklärung noch nicht erfolgt sei, die Genehmigung oder Verweigerung nur dem anderen Theile gegenüber erklären dürfe. — Der Abs. 4 des § 123 kam in Wegfall; man erwog, daß der darin enthaltene Rechtssatz, soweit er richtig sei, eines besonderen Ausdruckes nicht bedürfe, daß er aber unter Umständen unrichtig sei, wenn zB. der Vertrag in Folge des Todes des Vertretenen gegenstandslos geworden sei.

Zu Gunsten des abgelehnten Antrages 2b war geltend gemacht worden, das Bedürfniß der Sache erfordere, daß, wenn der neg. gestor einen Vertrag mit einem Dritten geschlossen, ohne daß dieser den Mangel der Vertretungsmacht beanstandet habe, der Erstere auch in der Schwebezeit, bis über die Genehmigung seitens des Vertretenen entschieden sei, befugt sein müsse, die im Vertragsverhältnisse beruhenden Rechte für den Vertretenen auszuüben, ohne daß dem Dritten gestattet sein könne, mit dem Verlangen einer Vollmachtsvorlage entgegen zu treten. Habe der neg. gestor zB. vermiethet, so dürfe der Miether nicht in der gedachten Weise eine Kündigung des gestor zurückweisen können. Demgegenüber wurde jedoch hervorgehoben: soweit die dem Antrage zu Grunde liegende Folgerung richtig sei, werde sie sich auch ohne ausdrückliche Vorschrift aus dem durch die neg. gestio zwischen dem gestor und dem Dritten geschaffenen Rechtsverhältnisse ergeben, bei der allgemeinen Fassung der beantragten, in ihrer Tragweite nicht wohl übersehbaren Vorschrift müsse aber besorgt werden, daß sie zu einer unsicheren | Rechtsanwendung und zu | S. 318.
Entscheidungen führen werde, welche der Lage des Vertretenen nicht gerecht werden.

Ueber die Frage, wem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, vgl. oben zu § 65.

§ 125 (II 146, B. 175, R. 175, G. 179).

Beantragt war: 1. an Stelle des § 125 zu bestimmen: | S. 319.

1. § 98 (125). „Wird die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen geschlossenen Vertrages von dem Vertretenen verweigert, so haftet der Vertreter persönlich dem anderen Theile; dieser kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz fordern. Haftung des Vertreters.

   Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Vertreter über den Mangel der Vertretungsmacht in entschuldbarem Irrthume war oder der Andere den Mangel kannte“.

| 2. „Wird die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen geschlossenen | S. 320.
Vertrages von dem Vertretenen verweigert, so ist der Vertreter dem anderen Theile zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht des Vertreters vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Wirksamkeit des Vertrages hat.

   Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.“

   (Der Antrag bezweckt, den § 125 mit den zu den §§ 98, 99 gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen; vgl. auch schweiz. ObligR. 48).

3. Dem an Stelle des § 125 aufzunehmenden Art. 98 des Antrages 1 am Schlusse hinzuzufügen: „oder kennen mußte, oder der Vertreter sich selbst nicht durch Rechtsgeschäfte verpflichten konnte“.

   (Gründe: Die Fahrlässigkeit des Dritten darf nicht nachsichtiger behandelt werden, als die des Vertreters. Die Befreiung des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Vertreters von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages ist nothwendig, weil anderenfalls die zum Schutze der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten geltenden Vorschriften mit Leichtigkeit umgangen werden könnten).

4. Für den Fall der Annahme des durch Antrag 1 beantragten § 98 dem Abs. 2 den Zusatz zu geben:

   „Beruhte der Irrthum des Vertreters darauf, daß ihm eine Vollmacht ertheilt sei, diese aber nach § 97 nichtig | war, oder nach den § 98, 98a angefochten wird, so ist | S. 321.
   der Vollmachtgeber verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden zu ersetzen, welchen dieser dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Vollmacht vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Gültigkeit der Vollmacht hat. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Vollmacht kannte oder kennen mußte“.

5. Für den Fall, daß der § 125 in der durch Antrag 2 beantragten Fassung angenommen wird, demselben die zum Entw. § 125 beantragten Zusätze (vgl. Antrag 1 § 98 Abs. 2, 3, 4) in folgender Fassung hinzuzufügen:

„Das Gleiche gilt, wenn der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war oder sich über den Mangel der Vertretungsmacht in entschuldbarem Irrthume befand. Beruhte der Irrthum des Vertreters darauf, daß ihm eine Vollmacht ertheilt sei, diese aber nach § 97 nichtig war oder nach den §§ 98, 98a angefochten wird, so ist der Vollmachtgeber dem anderen Theile zum Schadensersatze nach Maßgabe des 1. und 2. Abs. verpflichtet".

6. Im § 125 dem Abs. 2 den Satz beizufügen:

„Das Gleiche gilt, wenn der Vertreter über den Mangel der Vertretungsmacht in entschuldbarem Irrthume war, es sei denn, daß er seine Vertretungsmacht aus einer Vollmacht ableitete, deren Ausübung eigene Angelegenheit des Vertreters gewesen wäre".

7. Für den Fall, daß nicht Antrag 2, sondern Antrag 1 § 98 Abs. 1 angenommen werden sollte, das Wort „persönlich" zu streichen und etwa zu fassen:

| S. 322. | „Wird .... verweigert, (wie im Antrage 1 § 98) so kann der andere Theil von dem Vertreter nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz fordern.

(Zur Redaktion: „persönlich" sei überflüssig und nicht ganz bezeichnend, da es nur zum Ausdrucke bringen solle, daß der Vertreter, nicht der Vertretene, hafte. Auch habe „persönlich" in anderen Stellen des Entw., zB. §§ 1248, 1911, 1941, eine andere Bedeutung.)

§ 125 Abs. 1. Umfang der Haftung.

I. Die Diskussion wandte sich zunächst der Frage zu, wie der ohne Vertretungsmacht handelnde Vertreter im Falle der Nichtgenehmigung des geschlossenen Vertrages durch den Vertretenen dem Dritten haften solle, ob auf Erfüllung bz. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder nur auf Ersatz des negativen Interesses. Letzteres schlägt der Antrag 2 vor. Zu Gunsten einer solchen Beschränkung wurde geltend gemacht:

Im bestehenden Rechte habe die Frage eine verschiedene Lösung gefunden, zum Theile aber sei das bestehende Recht zweifelhaft. Im Gebiete des gemeinen Rechtes seien in Praxis und Theorie beide Ansichten gleichmäßig vertreten. Eine Entscheidung des Reichsgerichtes habe sich der strengeren Auffassung angeschlossen, allerdings in einem Falle, in welchem eine Vollmacht überhaupt nicht ertheilt gewesen sei. Für das Gebiet des ALR. scheine dagegen die neuere Doktrin und auch das Reichsgericht die Haftung für negatives Interesse anzunehmen. Auf dem Standpunkte des Entw. stehe das sächs. GB. (§ 789). Daß auch der in den Art. 55, 298 HGB. eingenommene Standpunkt mit dem § 125 des Entw. völlig übereinstimme, wie die Mot. | S. 323. annehmen, sei nicht ohne Weiteres anzuerkennen. Nach | dem Wortlaute bezögen sich die Bestimmungen des HGB. nur auf die Fälle, in welchen eine Vollmacht überhaupt nicht ertheilt oder die ertheilte Vollmacht überschritten worden, nicht dagegen auf die Fälle, in denen die ertheilte Vollmacht ungültig gewesen sei; die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen lasse es gleichfalls fraglich erscheinen, ob man sie auf Fälle letzterer Art anzuwenden habe. Ferner sei nicht unbestritten, ob neben den Bestimmungen des HGB. die Frage offen gelassen sei, ob und welche Exkulpationsgründe der Vertreter für sich geltend machen könne, um den Ausschluß seiner Haftung herbeizuführen. Das schweiz. ObligR. 48 gebe dem Dritten einen Anspruch auf „Schadensersatz"; es habe dabei wohl das Erfüllungsinteresse im Auge, obwohl dies nicht unbestritten geblieben sei. Biete sonach das geltende Recht keinen überwiegenden Grund für die Entscheidung im einen oder anderen Sinne, so sei die Entscheidung lediglich nach den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und des praktischen Bedürfnisses zu treffen. Theoretisch sei der Ausgangspunkt, von dem aus die Mot. zur Haftung für das Erfüllungsinteresse gelangen, nicht unanfechtbar. In den weitaus meisten Fällen laufe die Unterstellung eines Garantieversprechens auf Seiten des Vertreters auf eine Fiktion hinaus. Ein Garantieversprechen könne zwar in solchen Fällen angenommen werden, in welchen der Vertreter bewußt ohne Vertretungsmacht gehandelt habe, es liege aber fern, in allen den Fällen, in welchen er sich über das Vorhandensein der Vertretungsmacht geirrt habe. Einen zweiten theoretischen Ausgangspunkt für die Haftung auf das Erfüllungsinteresse biete die namentlich von Bähr und von Thöl vertretene Auffassung, wonach eigentlicher Kontrahent der Vertreter sei und | S. 324. nur | die Wirkungen des Vertrages auf den Vertretenen abgelenkt würden. Eine solche Konstruktion sei aber mit dem Prinzipe der direkten Stellvertretung nicht vereinbar und liege auch den Vorschriften des Entw. nicht zu Grunde. Theoretisch bleibe daher nur übrig, davon auszugehen, daß der Vertreter, wenn er als solcher auftrete, dies auf seine Gefahr thue. Von diesem Standpunkte aus gelange man zu der Beschränkung der Haftung des Vertreters auf das negative Interesse nach Analogie der §§ 98, 99 des Entw. Damit werde der ausgleichenden Gerechtigkeit Rechnung getragen, während der strenge Standpunkt des Entw. in vielen Fällen zu großen Härten führe, weil er es dem Dritten ermögliche, aus einem völlig unverschuldeten Irrthume des Vertreters unter Umständen auf dessen Kosten noch Gewinn zu erzielen, so zB. dann, wenn der

Vertreter nicht wußte, daß der Aussteller seiner Vollmacht wahnsinnig, daß die Vollmacht anfechtbar oder verfälscht war usw. Der Vorschlag (vgl. Antrag 1 § 98 Abs. 2), die strenge Haftung beizubehalten, diese aber dann ganz auszuschließen, wenn der Vertreter in unverschuldetem Irrthume war, führe andererseits zu weit, da er den Dritten schutzlos lasse, was mit den bei der Lehre vom Irrthume angenommenen Grundsätzen nicht wohl vereinbar sei.

Zu Gunsten der Beibehaltung der strengen Haftung wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Uebereinstimmung mit dem HGB. im vorliegenden Falle besonders wünschenswerth erscheine, dabei jedoch betont, daß diese strenge Haftung allerdings ganz wegfallen müsse, wenn der Vertreter sich in unverschuldetem Irrthum über das Vorhandensein der Vollmacht befunden habe. Von einer Seite wurden Bedenken gegen die Beschränkung der Haftung auf das negative Interesse aus der Schwierigkeit der Feststellung und des Nachweises eines negativen Interesses hergeleitet. — | Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß auch für den Fall einer Beschränkung | S. 325. der Haftung auf das negative Interesse beschränkt, bei nicht verschuldetem Irrthume des Vertreters die Haftung ausgeschlossen sein müsse. Die Konsequenz verlange keineswegs eine absolute Gleichstellung mit den im § 98 behandelten Fällen der Anfechtung wegen Irrthumes. Man könne zwar verlangen, daß Jemand für seine in eigenem Namen abgegebene Erklärung voll einstehe; sei eine Erklärung aber in fremdem Namen abgegeben worden, so werde der Dritte gerade hierdurch auf die Prüfung der Vertretungsmacht hingewiesen; unterlasse er eine solche Prüfung, so trage er die Gefahr, es sei denn, daß der Vertreter den Mangel dolos verschwieg oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte.

Die Kom. nahm den während der Verhandlung zur Vermittelung der gegenüberstehenden Ansichten gestellten Antrag 8 (vorbehaltlich der Entscheidung über den Abs. 2) an:

> „Wird die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen geschlossenen Vertrages von dem Vertretenen verweigert, so haftet der Vertreter persönlich dem anderen Theile; dieser kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz fordern. War der Vertreter im Irrthume über den Mangel der Vertretungsmacht, so haftet er nur für den Betrag des Schadens, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Wirksamkeit des Vertrages hat.
>
> Die Haftung tritt nicht ein, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte".

| Man erwog: Es empfehle sich insoweit mit dem HGB. in Uebereinstimmung zu bleiben, | S. 326. als der Inhalt seiner Vorschriften ein zweifelloser sei. Soweit jedoch die Bedeutung und Tragweite der handelsrechtlichen Vorschriften zweifelhaft erscheine, sei eine besondere Regelung nicht ausgeschlossen, biete vielmehr den Vortheil, gewissermaßen als Erläuterung der handelsrechtlichen Normen zu dienen und somit zur Beseitigung der dort bestehenden Streitfragen beitragen zu können. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse man unterscheiden, ob der Vertreter den Mangel seiner Vertretungsmacht gekannt oder nicht gekannt habe. Wisse der Vertreter, daß er keine Vertretungsmacht besitze, so handele er entweder dolos, dh. in dem Bewußtsein, daß die Genehmigung nicht zu erwarten sei, oder er handele in der Voraussetzung, der Genehmigung sicher sein zu können und thue dies auf seine Gefahr. In beiden Fällen geschehe ihm kein Unrecht, wenn er persönlich für die Erfüllung bz. das positive Erfüllungsinteresse haftbar gemacht werde. Es bedürfe aber eines besonderen Anspruches im Gesetze, denn für die Fälle der ersteren Art reiche die Haftung aus dem Delikte nicht aus, weil diese sich auf das negative Interesse beschränke, für die Fälle der letzteren Art aber sei es mindestens zweifelhaft, ob die Rechtsprechung auf Grund eines hier vorliegenden Garantieversprechens zur Annahme der strengeren Haftung des Vertreters gelangen werde, wenn das Gesetz nur eine dem Antrage 2 entsprechende Bestimmung enthalte. Wesentlich anders sei die Rechtslage dagegen schon nach dem Rechtsgefühle dann, wenn der Vertreter den Mangel seiner Vertretungsmacht in Folge Irrthumes nicht kannte. In diesen Fällen sei die Auffassung des Antrages 2 vorzuziehen, weil hier durch die Haftung für das negative Interesse dem Verkehrsbedürfnisse genügt | und den Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit Rechnung | S. 327. getragen werden könne. Die aus der Schwierigkeit der Feststellung und des Beweises gegen den Begriff des negativen Vertragsinteresses hergeleiteten Bedenken erledigten sich im Hinblicke darauf, daß der gleiche Begriff von der Kom. bereits mehrfach verwandt worden sei und daß sich praktische Schwierigkeiten aus der Anwendung dieses sowohl dem ALR. als dem gemeinen Rechte bekannten Begriffes nicht ergeben hätten und auch künftig bei Anwendung des § 260 CPO. nicht ergeben würden. Zu einer Unterscheidung zwischen verschuldetem und unverschuldetem Irrthume des Vertreters sei dagegen kein Raum, wenn man mit dem Antrage 2 die Haftung des Vertreters analog der Haftung des Anfechtenden im Falle des Irrthumes nach § 98, 99 gestalte. Eine solche Unterscheidung nöthige zudem im Interesse des Dritten wieder zu Unterausnahmen, wie solche in den Anträgen 4 und 5 hinsichtlich der Fälle der Ungültigkeit einer ertheilten Vollmacht vorgesehen seien und führe somit zu unangebrachter Kasuistik. Die im Antrage 1 § 98 Abs. 1

und im Antrage 8 Abs. 1 enthaltenen redaktionellen Abweichungen von der Fassung des § 125 Abs. 1 des Entw. (Streichung der Worte „wegen Nichterfüllung") sowie der redaktionelle Antrag 7 (Streichung des Wortes „persönlich") könnten der Prüfung durch die RedKom. überlassen bleiben.

Beweislast. II. Es gelangten nunmehr folgende Anträge zur Berathung:

1. Dem Abs. 1 des § 125 (nach dem zu I gefaßten Beschlusse) zuzusetzen:
„Der Nachweis der Vertretungsmacht liegt dem Vertreter ob".

| S. 328. 2. An geeigneter Stelle zu sagen: | „Der Vertreter ist dem anderen Theile gegenüber zum Nachweise der Vertretungsmacht verpflichtet".

3. Die RedKom. wolle dem § 125 eine Fassung geben, welche erkennen läßt, daß der Vertreter, um seine Haftbarkeit abzulehnen, das Vorhandensein der Ermächtigung darzuthun habe.

Die Kom. nahm den Antrag 1 an: Nach der Fassung des beschlossenen Abs. 1 des § 125 sei anzunehmen oder doch die Auslegung möglich, daß der andere Theil, der den ohne Vertretungsmacht als Vertreter aufgetretenen Beklagten aus § 125 in Anspruch nehme, behaupten und beweisen müsse nicht blos, daß der Beklagte mit ihm als Vertreter den Vertrag geschlossen und daß der Vertretene die Genehmigung verweigert habe, sondern ferner, daß der Beklagte Vertretungsmacht zum Abschlusse des Vertrages nicht besessen habe. Letzteres sei eine unbillige Zumuthung für den Kläger, welche den ihm gesetzlich zustehenden Anspruch in vielen Fällen illusorisch machen könne. Die Beweislast müsse vielmehr so vertheilt werden, daß der Beklagte, um seine Haftbarkeit abzulehnen, seinerseits das Vorhandensein der Ermächtigung darzuthun habe. Der Beklagte habe dadurch, daß er als Vertreter aufgetreten sei, übernommen, den Nachweis seiner Vertretungsmacht zu führen. Er sei zu diesem Nachweise eher im Stande als der Kläger, da er voraussichtlich die etwa vorhandenen Beweismittel in Händen haben werde, während der Kläger den Beweis der Negative nur schwer erbringen und meist auf das unzuverlässige Beweismittel der Eideszuschiebung beschränkt sein würde. Das Auskunftsmittel, daß der Kläger zunächst den Vertretenen in Anspruch nehmen und, falls dieser die Vertretungsmacht des Vertreters in Abrede stellt, dem Letzteren den Streit verkünden und damit das Fehlen der Vertretungsmacht auch diesem gegenüber
| S. 329. zur rechtskräftigen Feststellung bringen könne, sei — abgesehen | davon, ob die letztere Folgerung richtig sei — praktisch unzureichend, da es in allen Fällen den Kläger nöthigen würde, um sicher zu gehen, zunächst den Vertretenen zu verklagen und somit auch in solchen Fällen, in denen ihm das Nichtvorhandensein der Vertretungsmacht nicht zweifelhaft sei, stets zwei Prozesse zu führen. Die Vertheilung der Beweislast im Sinne des Antrages 1 diene daher auch zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens. Jedenfalls aber sei es unzweckmäßig, eine Fassung zu wählen, welche die Frage der Beweislast offen lasse, wie schon die auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes Mangels einer besonderen Bestimmung in Wissenschaft und Praxis herrschende Meinungsverschiedenheit in die Hand gebe. Eine ausdrückliche Entscheidung sei aber um so mehr geboten, wenn man sich auf den Standpunkt des Antrages 1 stelle, da das Reichsgericht an der Hand der allgemeinen Grundsätze wiederholt zum entgegengesetzten Resultate gelangt sei.

Mit der Annahme des Antrages 1 hielt die Kom. den Antrag 8 für erledigt. Derselbe ging von der seitens der Mehrheit nicht getheilten Auffassung aus, daß die im Antrage 1 geforderte Vertheilung der Beweislast schon aus der jetzigen Fassung des § 125 Abs. 1 sich folgern lasse, hielt aber die Fassung in dieser Beziehung einer Verdeutlichung für fähig und bedürftig. Die Kom. betrachtete als selbstverständlich, daß es der RedKom. unbenommen bleibe, den gefaßten Beschluß entweder unmittelbar durch Aufnahme einer besonderen Vorschrift oder mittelbar durch eine anderweitige Fassung des § 125 zum Ausdrucke zu bringen.

Der Antrag 2 beabsichtigte, der aufzunehmenden Vorschrift einen mehr materiellrechtlichen Inhalt zu geben, indem er aus der dem § 125 zu Grunde liegenden Auffassung, daß der Erklärende für seine Erklärung zu haften habe, die Verpflichtung des Vertreters ableitet, auch außerhalb des
| S. 330. Prozesses dem Mitkontrahenten auf dessen Verlangen nachträglich | den Beweis der Vertretungsmacht zu erbringen, auf welchen Beweis jener nur einstweilen verzichte, wenn er im Vertrauen auf den Vertreter ohne Vorlegung einer Vollmacht usw. den Vertrag abschließe. Die Kom. hielt es jedoch für unbedenklich, in den Entw. erforderlichenfalls auch Vorschriften über die prozessuale Beweislast aufzunehmen, und gab deshalb dem Antrage 2 keine Folge.

§ 125 Abs. 2. III. Die Kom. wandte sich hierauf zu der in den Anträgen unter I vorgeschlagenen Ausgestaltung des Abs. 2 des § 125. Darüber, daß in Konsequenz des zu Abs. 1 gefaßten Beschlusses und in Uebereinstimmung mit der in den §§ 98, 99 getroffenen Regelung der Anspruch des Dritten nicht nur dann ausgeschlossen sein müsse, wenn dieser den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat (Entw. Abs. 2), sondern auch schon dann, wenn er diesen Mangel nach Lage der Sache hätte kennen müssen, bestand Einverständniß. Soweit die gestellten Anträge darauf hinausliefen, den Anspruch auf das Erfüllungs- bz. auf das negative Interesse in den Fällen unverschuldeten Irrthumes des Vertreters ganz auszuschließen bz. den einen oder anderen Anspruch

nur dann ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Irrenden zu gewähren, wenn der Irrthum desselben seinen Grund darin hatte, daß die vermeintlich ertheilte Vollmacht nichtig war (§ 97) oder angefochten wird (§§ 98, 98a) (vgl. Antr. 1, 4, 5), wurden sie zurückgezogen. Der Antrag 6 wurde, soweit er den Anspruch im Falle entschuldbaren Irrthumes des Vertreters ausschließen will, gleichfalls zurückgezogen, an seiner Stelle jedoch der folgende neue Antrag eingebracht: An Stelle des Abs. 2 zu bestimmen:

„Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte oder den Irrthum des Vertreters über das Vorhandensein derselben theilte.

| Der Vertreter haftet nach Maßgabe des Abs. 1, wenn er seine Vertretungsmacht | S. 331.
aus einer Vollmacht ableitet, deren Ausübung seine eigene Angelegenheit gewesen wäre".

Der Antragsteller machte geltend, man könne vom Vertreter nur verlangen, daß er dem Dritten die Verhältnisse, auf welche er seine Vertretungsmacht stütze, vollkommen klar lege, so daß dieser in die Lage gesetzt werde, selbständig die Gültigkeit und den Umfang der Vertretungsmacht zu prüfen. Seien dem Dritten dieselben Grundlagen geboten, wie dem Vertreter, und ziehe er aus ihnen denselben irrigen Schluß wie der Vertreter, „theile" er also dessen Irrthum, so sei es nicht gerecht, dem Vertreter allein die Folgen des gemeinschaftlichen Irrthumes aufzubürden. Auf diesem Standpunkte stehe auch das franz. Recht. Es müsse daher derjenige, welcher den Irrthum des Vertreters über das Vorhandensein der Vollmacht getheilt habe, demjenigen gleichgestellt werden, welcher den Mangel der Vertretungsmacht gekannt bz. aus Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Zu besonders unbilligen Resultaten gegen den Vertreter gelange man sonst in allen den Fällen, in welchen eine Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten ertheilt sei und dieser erst seinerseits den Vertreter von der Ertheilung in Kenntniß gesetzt habe. Hier sei gerade der Dritte, nicht aber der Vertreter, in der Lage, zu prüfen, ob der Vollmachtgeber geisteskrank, ob die Mittheilung gefälscht gewesen sei usw. — Andererseits bedürfe der beschlossene § 125 Abs. 1 Satz 2 insofern eine Einschränkung, als ein procurator in rem suam bei Nichtgenehmigung des Vertretenen auch das volle Erfüllungsinteresse, also gemäß Abs. 1 Satz 1 haften müsse. In solchen Fällen sei die Sachlage eine analoge, wie bei der Gewährleistung eines veräußerten Rechtes. Der Vertreter, der seine Vertretungsmacht darauf stütze, daß ihm ein für seine eigene Person | S. 332.
selbstnütziges Recht auf die Ausübung der Vertretung zustehe, müsse auch voll dafür einstehen, daß er dieses Recht habe.

Die Kom. lehnte den Antrag in seinen beiden Theilen ab. Auf der einen Seite erwog man, daß der Dritte in der Regel weder erfahre noch wisse, ob der als Vertreter ihm gegenüber Auftretende die Vertretung in eigenen Angelegenheiten ausübe; komme Letzteres aber zur Kenntniß des Dritten, so sei dies für ihn belanglos, da er nicht den Vertreter, sondern den Vertretenen sich verpflichten wolle. Ein besonderes Interesse des Dritten, in diesen Fällen die Haftung des Vertreters strenger zu gestalten, könne also nicht anerkannt werden. Auf der anderen Seite sei es nicht zweckmäßig, falls nicht das dringendste Bedürfniß hierfür vorliege, den Entw. mit Spezialbestimmungen zu überlasten, weshalb sich auch die für die Fälle des „getheilten" Irrthumes vorgeschlagene Bestimmung nicht empfehle. Abgesehen davon, daß sie in ihrer jetzigen Fassung dem Mißverständnisse ausgesetzt sei, als solle der Irrthum stets dann „getheilt" sein, wenn auch der Dritte das Nichtvorhandensein der Vollmacht nicht kannte — was zur Folge haben würde, daß dem Dritten der Anspruch sowohl versagt wäre, wenn er den Mangel kannte oder kennen mußte, als wenn er ihn nicht kannte, so daß mit anderen Worten sein Anspruch gänzlich illusorisch sein würde —, seien die Fälle, auf welche der Antrag hier abziele, immerhin verhältnißmäßig selten, so daß sie eine besondere Berücksichtigung nicht verdienten, wenn man einmal davon absehe, die Haftung beim Irrthume von einem Verschulden des Vertreters abhängig zu machen. In der Regel werde der Vertreter verpflichtet und in der Lage sein, sich zu vergewissern, ob seine Vertretungsmacht bestehe, während der Dritte meist darauf angewiesen sei, dem Vertreter zu vertrauen, weshalb man ihm eine Prüfungspflicht | nicht auferlegen könne. | S. 333.

IV. Die Kom. ging über zu der Frage, ob der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Vertreter gleichfalls nach Maßgabe des § 125 haftbar sein soll oder nicht. Hierzu lagen die oben unter I 3 und 5 mitgetheilten beiden Anträge vor. Zu Letzterem, welcher (nach Zurückziehung des unter III hervorgehobenen Inhaltes) nunmehr lautete: Dem Abs. 2 hinzuzufügen: Haftung des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Vertreters.

„Das Gleiche gilt, wenn der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war"

wurde der Unterantrag gestellt: Event. hinzuzufügen:

„es sei denn, daß er mit der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gehandelt hat".

Die Kom. nahm die sachlich übereinstimmenden beiden Anträge mit der im vorstehenden Unterantrage beantragten Maßgabe an. Einverstanden war man darüber, daß der in der Geschäfts-

fähigkeit beschränkte Vertreter von der Haftung aus § 125 befreit sein müsse, schon um eine Umgehung der zum Schutze der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen gegebenen zu verhüten. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch über die Frage des Bedürfnisses der angeregten Vorschrift. Die Minderheit hielt dieselbe für selbstverständlich und glaubte der Jurisprudenz die Entscheidung überlassen zu können, da diese zweifellos an der Hand der §§ 65, 752 zum gleichen Resultate gelangen werde. Auch wurde darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Vorschrift zu § 116 als selbstverständlich abgelehnt sei, daß keines der bisherigen Gesetze eine derartige Vorschrift für nöthig erachtet und daß auch die Kritik den § 125 so ausgelegt habe, daß der Minderjährige durch die Vorschriften über die Haftpflicht nicht betroffen werde. Die Mehrheit entschied sich
| S. 334. jedoch für die Aufnahme der Vorschrift, da, wenn das Gesetz nichts sage, | immerhin Zweifel möglich seien, die man besser von vornherein abschneide.

Kenntn. d. Anfechtbark. d. Vollmacht.

§ 125a (II 147, vgl. B. 138 Abs. 2, R. 138, G. 142 u. oben zu § 112).

Die Kom. ging zur Berathung folgender Anträge über:

1. a) Dem § 124 des Entw. hinzuzufügen:

„Die Kenntniß der Anfechtbarkeit einer ertheilten Vollmacht steht, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniß der Nichtigkeit der Vollmacht gleich".

b) Dem § 125 Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Vorschrift des § 124 Satz 2 findet Anwendung", event.: zu Prot. zu konstatiren, daß Vorschriften der beantragten Art aufzunehmen seien, falls nicht später eine generelle Bestimmung des Inhaltes getroffen werden sollte, daß das Kennen (oder Kennenmüssen) der Anfechtbarkeit, wenn die Anfechtung erfolgt, dem Kennen (oder Kennenmüssen) der Nichtigkeit gleichstehe.

2. Hinter § 125 einzufügen:

§ 125a. „Die Vorschriften der §§ 123 bis 125 finden auf den Fall der Anfechtbarkeit der Vollmacht entsprechende Anwendung".

Die Kom. lehnte den Antrag 2 ab und nahm die Anträge 1 sachlich an, wobei der zweiten Lesung die Prüfung vorbehalten blieb, ob später durch eine generelle Bestimmung die Aufnahme derartiger Spezialbestimmungen sich erübrigen werde. Einverständniß bestand darüber, daß der Dritte, welcher bei dem Abschlusse des Vertrages Kenntniß von der Anfechtbarkeit der dem Vertreter ertheilten Vollmacht gehabt habe, wenn demnächst die Anfechtung erfolge, weder ein Rücktrittsrecht (§ 124) noch einen Anspruch gegen den Vertreter (§ 125) haben dürfe, weil er in
| S. 335. einem solchen Falle mit der Möglichkeit der Anfechtung | rechnen mußte, somit nicht mit Sicherheit voraussetzen konnte, daß der Vertrag zu Stande kommen werde. Seitens der Minderheit wurde das Bedürfniß einer derartigen Vorschrift bestritten. Entscheidend für die Aufnahme war die Erwägung, daß in einer Reihe anderer Stellen des Entw. die Gleichstellung der Kenntniß der Anfechtbarkeit mit der Kenntniß der Nichtigkeit ausgesprochen sei, und daß deshalb zur Vermeidung eines unrichtigen arg. e contrario eine ausdrückliche Vorschrift wünschenswerth erscheine.

Der abgelehnte Antrag 2 ging bedeutend weiter. Er hat auch den weiteren Fall im Auge, wenn der Dritte beim Abschlusse des Vertrages die Anfechtbarkeit nicht kannte, später aber Kenntniß von ihr erlangt. In solchem Falle werde dem Dritten nachträglich bewußt, daß er ein Schwebeverhältniß eingegangen sei, da der geschlossene Vertrag resolutiv durch die Nichtanfechtung des Vertretenen bedingt sei. Es verhalte sich also gerade so, wie bei unbewußtem Kontrahiren mit einem Bevollmächtigten mit nichtiger Vollmacht, wo ein suspensiv durch die Genehmigung des Vertretenen bedingtes Schwebeverhältniß eintrete. Beide Fälle müßten rechtlich gleich behandelt werden. Die Kom. erkannte an, daß diese legislativen Argumente zutreffend seien, hielt jedoch ein praktisches Bedürfniß zur Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung nicht für vorliegend. In den Fällen der Anfechtbarkeit wegen Irrthumes müsse die Anfechtung „unverzüglich" nach Kenntnißnahme erfolgen. Hier brauche also der Dritte den Vertretenen nur vom Anfechtungsgrunde in Kenntniß zu setzen, um aus dem Schwebezustande herauszukommen. Bei den wegen Drohung oder Betruges anfechtbaren Vollmachten betrage die Frist allerdings ein Jahr. Derartige Fälle würden aber an sich selten sein, auch schieden alle die Fälle aus, in welchen die §§ 120, 121 Platz greifen. Habe schließlich der Bevollmächtigte dem Dritten oder dieser dem
| S. 336. Bevollmächtigten gegenüber ein einseitiges | Rechtsgeschäft vorgenommen, so bleibe auch hier dem Dritten die Möglichkeit, sich, wenn er nachträglich von einem Grunde zur Anfechtung der Vollmacht Kenntniß erlange, an den Vollmachtgeber zu wenden und von ihm eine Erklärung zu verlangen.

| S. 339. | § 126 (II 148, B. 176, R. 176, G. 180).

Beantragt war:

1. Den § 126 durch folgenden § 99 zu ersetzen:

„Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Ist jedoch das Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen und

erklärt dieser sich damit einverstanden, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt, so finden die Vorschriften des § 97 (oben §§ 123, 124 Antrag 1) entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständniß ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird".

Hierzu Unterantrag 2: Den zweiten Satz zu fassen:

„Ist jedoch das Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen und ist den Umständen nach dessen Einverständniß anzunehmen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung".

Unterantrag 3: Dem Antrage 1 zuzufügen:

„Hat der Vertreter sich für ermächtigt ausgegeben und der Dritte die Vertretungsmacht nicht beanstandet, so kann, wenn die Genehmigung erfolgt ist, der Mangel der Vertretungsmacht nicht mehr gerügt werden".

4. Den Satz 1 des Entw. bz. des Antrages 1 zu streichen.

5. Ihn dahin zu ersetzen: „Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, welches | nicht gegenüber | S. 340. einem Anderen vorzunehmen, ist die Wirksamkeit des von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Rechtsgeschäftes von der Genehmigung des Vertretenen abhängig. Ist das Rechtsgeschäft innerhalb einer Frist vorzunehmen, so muß die Genehmigung innerhalb der Frist erfolgen".

6. An Stelle des § 126 zu setzen: „Bei Mahnungen, Kündigungen und ähnlichen einseitig verfügenden Willensmittheilungen ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig, es sei denn, daß die Mahnung oder Kündigung oder sonstige Verfügungshandlung zu einem vom Geschäftsführer selbst geschlossenen Rechtsgeschäfte in Beziehung steht. Erklärt jedoch der Empfänger der Willensmittheilung sich damit einverstanden, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften des § . . entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn solche einseitig verfügende Willensmittheilungen an einen Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse gerichtet werden".

7. Ihn dahin zu ersetzen: „Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Ist jedoch das Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen, so finden die für Verträge geltenden Vorschriften der §§ 123 bis 125 entsprechende Anwendung, sofern nicht der Andere die Vornahme des Rechtsgeschäftes durch den Vertreter unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn das Rechtsgeschäft die Geltendmachung von Rechten aus einem von dem | Vertreter mit dem | S. 341. anderen Theile geschlossenen, von dem Vertretenen noch nicht genehmigten Vertrage bezweckt und nach dem Inhalte dieses Vertrages anzunehmen ist, daß der Vertreter zur Vornahme des Rechtsgeschäftes befugt sein sollte.

Die Vorschriften über Verträge finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht ein einseitiges Rechtsgeschäft vorgenommen wird, die Vorschriften des § 125 jedoch nur dann, wenn der Vertreter erklärt hat, die Vertretungsmacht zu haben".

8. (Als Unterantrag zu 7) in diesem den dritten Satz des Abs. 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn das Rechtsgeschäft die Ausübung von Befugnissen aus einem vom Vertretenen noch nicht genehmigten Vertrage bezweckt, welche ohne Benachtheiligung des Vertretenen nicht aufgeschoben werden kann".

9. Dem § 126 beizufügen: „Das Gleiche gilt, wenn ein solches Rechtsgeschäft gegenüber einem der Vertretungsmacht entbehrenden Vertreter des Betheiligten vorgenommen wird (oder: gegenüber einem Dritten vorgenommen wird, welcher, ohne Vertretungsmacht zu haben, den Betheiligten dabei vertritt)".

10. Für den Fall, daß für unthunlich erachtet wird, die im Antrage 6 angeregte Frage zu übergehen, dem § 123 anzufügen:

„Soweit derjenige, welcher als Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Vertrag geschlossen hat, nach dem Inhalte des Vertrages dem anderen | Theile gegenüber berechtigt | S. 342. ist, vor Ertheilung der Genehmigung die für den Vertretenen aus dem Vertrage sich ergebenden Rechte auszuüben, gilt er im Falle der Genehmigung des Vertrages als zur Ausübung dieser Rechte ermächtigt. Werden dem anderen Theile Umstände bekannt, aus welchen sich eine Gefährdung des Vertretenen ergiebt, so darf er die ihm obliegende Leistung an den Vertreter nur soweit bewirken, als es ohne Gefährdung des Vertretenen geschehen kann".

a) Es wurde zunächst der Satz 1 des § 126 erörtert, welcher als Regel die Unzulässigkeit der Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte durch eine der Vertretungsmacht entbehrende Person

Satz 1. ausspricht. Mit diesem Satze stimmten die Anträge 1 und 7 sachlich überein; abgesehen davon, daß sie mit Rücksicht auf die in ihnen vorgeschlagene Aufnahme einer Vorschrift über die gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorzunehmenden einseitigen Geschäfte der Regel des ersten Satzes eine allgemeinere Fassung gaben. Ferner bezogen sich auf den Satz 1 der Streichungsantrag 4 und die sachlichen Aenderungsvorschläge 5 und 6. Die Kom. entschied sich sachlich für Beibehaltung des Satzes 1.

Anlangend zunächst den Antrag 6, so ging er von derselben Seite aus und beruhte auf den gleichen Erwägungen wie die Anträge zu § 113 Abs. 2 zu 2 und § 122 zu 2. Neben der terminologischen Abweichung vom Entw., daß der Antrag den Ausdruck „einseitiges Rechtsgeschäft" vermeidet, erachtete der Antragsteller es für geboten, die Regel des § 126 Satz 1 nicht alle einseitigen Rechtsgeschäfte, sondern auf bestimmte Rechtshandlungen zu beziehen. Gegen die allgemein lautende Vorschrift des § 126 Satz 1 wurde insbes. geltend gemacht: er enthalte einen Rechtssatz
| S. 343. von unübersehbarer Tragweite. | Er bedeute eine sehr starke, praktisch nicht gerechtfertigte Beschränkung der Geschäftsführung ohne Auftrag, indem sie diese für alle „einseitigen Rechtsgeschäfte" ausschließe. Er sei durchaus neu und praktisch undurchführbar. Er passe wohl für Handlungen wie Pfändung, Mahnung, Kündigung usw., aber auch hier schon sei, was die Mahnung betrifft, entsprechend dem sächs. GB. § 734 eine Ausnahme für den Fall geboten, daß ein neg. gestor den Kontrakt geschlossen habe, auf dessen Erfüllung die Mahnung sich beziehe. Als ganz unangemessen erweise sich dagegen der fragliche Satz zB. dann, wenn Jemand, der als Geschäftsführer ohne Auftrag das Vermögen seines plötzlich abgereisten Freundes verwalte, eine von diesem geschuldete Leistung dem Gläubiger anbiete, oder wenn Jemand ein Rücktrittsrecht, welches in einem von ihm ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrage ausbedungen sei, ausübe, oder wenn der vollmachtlose Vertreter mit Bezug auf die aus zwei von ihm geschlossenen Geschäften entstandene Forderung und Schuld eine Aufrechnungserklärung abgeben wolle. Der angefochtene Satz erkläre aber weiter für unzulässig die vollmachtlose Vertretung bei dem Besitzerwerbe, der Okkupation, dem Schatzerwerbe usw. Dies Alles seien unerträgliche Folgen des undurchführbaren Bestrebens, für alle Handlungen, welche sich unter den Begriff des einseitigen Rechtsgeschäftes bringen lassen, einheitliche Rechtssätze aufzustellen. Richtiger sei es, nur für einzelne bestimmte Rechtshandlungen etwa mit einer clausula generalis Vorschriften zu geben und der Praxis die Anwendung auf analoge Fälle zu überlassen. Wenn der Antrag nur die durch Willensmittheilung vollzogenen einseitigen Rechtsgeschäfte berücksichtige, so entstehe dadurch keine Lücke im Gesetze, da die Unzulässigkeit vollmachtloser Vertretung bei der Erbschaftsantretung und -Ausschlagung sich von selbst verstehe, für die
| S. 344. übrigen nicht empfangsbedürftigen einseitigen | Rechtsgeschäfte aber nach dem oben Ausgeführten die Aufstellung eines allgemeinen Satzes unmöglich sei.

Die Kom. lehnte den Antrag 6 in Konsequenz ihrer zu § 113 Abs. 2 und § 122 gefaßten Beschlüsse ab. Gegen denselben wurde besonders geltend gemacht, es sei unzutreffend, daß der § 126 Satz 1 die Zulässigkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag bei einseitigen Rechtsgeschäften ausschließe; der Antragsteller wende ferner den Satz theilweise auf Thatbestände an, welche nach der dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung keine einseitigen Rechtsgeschäfte seien; endlich sei die beantragte Vorschrift durch die Erstreckung auf „ähnliche einseitig verfügende Willensmittheilungen" zu unbestimmt.

Die gleichen Bedenken, wie dem Antrage 6 lagen dem Streichungsantrage 4 zu Grunde. Der Antragsteller hielt den Satz 1 theils für entbehrlich, theils bedenklich; ersteres hinsichtlich der Erbschaftsantretung und -Ausschlagung, da hier die Unwirksamkeit einer ohne Vertretungsmacht abgegebenen Erklärung, welche nicht noch innerhalb der Ausschlußfrist genehmigt werde, aus dem Wesen der Letzteren folge; letzteres bezüglich anderer Rechtshandlungen wie Besitzerwerb, Okkupation, Schatzerwerb. Nebenbei war der Antragsteller der Ansicht, daß die Bestimmungen des § 126 event. richtiger in den Abschnitt über die Geschäftsführung ohne Auftrag einzustellen seien. In dieser Hinsicht wurde ihm entgegnet, es handele sich im letztgedachten Abschnitte lediglich um die Regelung der obligatorischen Beziehungen des Geschäftsführers zum Geschäftsherrn, nicht aber um die im § 126 zu entscheidende Frage, ob und inwieweit die vom Geschäftsführer in Vertretung vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte Wirkungen im Verhältnisse des Vertretenen zum Dritten erzeugten. Den Streichungsantrag lehnte die Kom. ab. Ueber die event. Wirkung der
| S. 345. Streichung gingen die Ansichten auseinander. | Theils wurde die Meinung vertreten, daß aus der Streichung die Zulässigkeit der Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigen nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften folgen würde; theils war man der entgegengesetzten Ansicht. Vom ersteren Standpunkte wurde die Streichung verworfen, weil dann auch bei Erbschaftsantretung oder -Ausschlagung vollmachtlose Vertretung zulässig wäre, da aus dem Wesen der Ausschlußfrist das Gegentheil nicht zu schließen sei. Vom zweiten Standpunkte erschien dagegen die Streichung sachlich unbedenklich, man hielt aber einen ausdrücklichen Ausspruch der Unzulässigkeit für zweck-

mäßig. Von dritter Seite wurde gerade mit Rücksicht auf die in der Kom. selbst hervorgetretene Meinungsverschiedenheit eine ausdrückliche Entscheidung im Gesetze gefordert. Dafür, daß diese im Sinne des Entw. zu treffen sei, wurde angeführt, sie sei unstreitig für die Erbschaftsantretung und -Ausschlagung sachlich angemessen, unterliege aber auch in der Ausdehnung auf andere nicht empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte keinem Bedenken, zumal der Entw. die Frage, welche Rechtshandlungen unter diesen Begriff fielen, nirgends in einer die Wissenschaft beengenden Weise entscheide.

Der Antrag 5 ging von folgenden Erwägungen aus: Der § 126 Satz 1 führe, verglichen mit den §§ 830, 834 zu einer unerwünschten Inkongruenz. Während nach diesen Vorschriften die einseitige, vor oder gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung, durch welche das Eigenthum aufgegeben oder auf ein anderes Recht an einem Grundstücke oder auf ein Recht an solchem Rechte verzichtet werde, falls sie von dem zu Unrecht Eingetragenen abgegeben sei, durch nachträgliche Genehmigung von Seiten des wirklich Berechtigten wirksam werden solle, sei die Genehmigung nach § 126 Satz 1 ausgeschlossen, wenn der Eingetragene ohne Vertretungsmacht jene Erklärung im Namen des wirklich | Berechtigten abgebe. Diese Inkongruenz erscheine | S. 346.
besonders bedenklich, wenn der Mangel der Vertretungsmacht auf der Ungültigkeit einer Vollmacht beruhe. Während von derjenigen Seite, von der diese Bedenken gegen den Satz 1 zuerst angeregt wurden, aus ihnen gefolgert wurde, daß der Satz besser zu streichen sei, wurde von anderer Seite hieraus die Veranlassung zum Antrage 5 entnommen und zu dessen Begründung unter Bezugnahme auf die Entsch. 26 S. 189 weiter ausgeführt: Es müsse bezüglich der Zulässigkeit einer Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften unterschieden werden zwischen Rechtsgeschäften, welche in die Rechtsverhältnisse eines Dritten eingreifen, und solchen, welche lediglich die Rechtsverhältnisse des Vertretenen berühren. Bei den letzteren sei kein Grund ersichtlich, weshalb nicht dem Vertretenen die Möglichkeit gegeben werden sollte, durch Genehmigung das Rechtsgeschäft für sich wirksam zu machen. Nur müsse diese Genehmigung, soweit für das Rechtsgeschäft eine Frist bestimmt sei, innerhalb derselben erfolgen.

Die Kom. lehnte den Antrag 5 ab. Gegen ihn wurde einerseits geltend gemacht, die zwischen dem § 126 Satz 1 und den §§ 834, 830 bestehende Verschiedenheit sei keine bedenkliche Inkongruenz, sondern durch die Verschiedenheit der Thatbestände begründet. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, der Antrag 5 lasse sich in seiner Tragweite für alle nicht empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfte nicht übersehen; praktisch erscheine der Ausschluß vollmachtloser Vertretung bei solchen Rechtsgeschäften unbedenklich.

Es wurde endlich noch die Frage angeregt, ob in den Fällen, in welchen eine einseitige Willenserklärung entweder einer Behörde oder einem Betheiligten gegenüber abzugeben sei, der | Satz 1 oder der Satz 2 des § 126 Anwendung finden müsse. Die Frage wurde von mehreren | S. 347.
Seiten übereinstimmend dahin beantwortet, daß, je nachdem im Einzelfalle die Erklärung gegenüber der Behörde oder den Betheiligten abgegeben werde, der erste oder zweite Satz Platz greife.

b) Man wandte sich hierauf der Berathung des § 126 Satz 2 zu, welcher von der Regel des ersten Satzes eine Ausnahme für empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte bestimmt. Während der Entw. und übereinstimmend der Antrag 1 Satz 2 die Ausnahme eintreten lassen will, wenn sich der Betheiligte mit der Vornahme des Rechtsgeschäftes von Seiten des der Vertretungsmacht entbehrenden Vertreters einverstanden erklärt, fordert der Antrag 2 nur, daß das Einverständniß des Betheiligten aus den Umständen erhelle. Der Antrag 3 schlägt einen Zusatz zu Antrag 1 vor. Dagegen will der Antrag 7 Satz 2, abweichend vom Entw., die Ausnahme von Satz 1 stets Platz greifen lassen, sofern der Betheiligte nicht die Vornahme des Rechtsgeschäftes durch den Vertreter unverzüglich zurückweise.

Die Kom. nahm den Antrag 1 Satz 2 mit den Unteranträgen 2 und 3 an. Dem somit abgelehnten Antrage 7 Satz 2 lag die Absicht zu Grunde, die Regelung des hier in Rede stehenden Falles in Uebereinstimmung zu bringen mit § 122. Der Antragsteller ging davon aus, daß die eigentlich praktischen Anwendungsfälle des § 126 Satz 2 nicht die seien, in denen irgend ein Dritter, der gar nicht Vertretungsmacht zu haben behaupte, ein einseitiges Rechtsgeschäft vornehme, sondern die Fälle, in denen der Dritte sich als Vertreter bezeichne, möglicherweise auch eine Vollmacht besitze, die aber ungültig sei. In diesen Hauptfällen erweise es sich als unzweckmäßig, wenn demjenigen, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen werde, ein verschiedenes Verhalten zugemuthet werde, je nachdem der Thatbestand des § 122 oder der des § 126 vorliege. | Weise er | S. 348.
das Rechtsgeschäft in letzterem Falle nicht zurück, so werde er durch die Möglichkeit nachträglicher Genehmigung desselben seitens des Vertretenen keineswegs ungünstiger gestellt, als nach dem Entw. Dem gegenüber war die Mehrheit der Ansicht, es entspreche den im Verkehre herrschenden Anschauungen nicht, demjenigen, dem gegenüber von irgend einem Unbefugten Namens eines Anderen eine Erklärung abgegeben werde, die Zurückweisung derselben zuzumuthen, widrigenfalls er sich

bis zur Entscheidung des Vertretenen dem Zustande der Ungewißheit über seine Rechtslage unterwerfen müsse. Eine solche Regelung könnte besonders bei Erklärungen seitens eines Abwesenden zu bedenklichen Belästigungen führen.

Anlangend die Abweichung des Antrages 2 vom Antrage 1, so glaubte man die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäftes nicht von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Einverständnisses abhängig machen zu sollen, sondern davon, daß das Einverständniß den Umständen nach anzunehmen sei.

Der Antrag 3 ist dem Bähr'schen Gegenentwurfe zum Allg. Theile § 124 (gutachtl. Aeuß. VI S. 229) entnommen; man erblickte in ihm eine angemessene Ergänzung des Entw.

c) Es gelangten hierauf zur Erörterung die in den Anträgen 6 Satz 1 zweiter Halbsatz 1, 7 Abs. 1 Satz 3, 8 und 10 enthaltenen Ergänzungsvorschläge. Dieselben stimmen in dem Gedanken überein, daß die Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte durch einen vollmachtlosen Vertreter zulässig sein müsse, falls sie mit einem vom Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Vertrag im Zusammenhange stehen, daß mit anderen Worten, der Vertretene, wenn er den Vertrag genehmige, auch diese späteren Geschäfte genehmigen müsse. Im Einzelnen wurde zur Begründung der
| S. 349. Anträge Folgendes | ausgeführt.

Der Antragsteller zu 7 ging davon aus, daß der Grundgedanke aller dieser Anträge an sich zweifellos richtig sei. Er hielt jedoch eine gesetzliche Bestimmung nur für die seitens des vollmachtlosen Vertreters vorgenommenen einseitigen Geschäfte für nöthig. Während es sich bei Verträgen, welche der Vertreter im Anschlusse an den ursprünglichen ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrag abschließe, von selbst verstehe, daß die Genehmigung dieses Vertrages auch auf die späteren Verträge sich erstrecke, bleibe es bei einseitigen Geschäften, zB. bei der Kündigung eines Miethsvertrages zweifelhaft, ob nicht trotz der Genehmigung des Vertrages das einseitige Geschäft, als von einem vollmachtlosen Vertreter vorgenommen, nach § 126 unwirksam sei.

Der Antragsteller zu 8 erachtete die im Antrage 7 vorgeschlagene Bestimmung für zu weit, zu unbestimmt und durch das Abstellen auf die Zulässigkeit des Geschäftes „nach dem Inhalte des Vertrages" für den Dritten wie für den Vertretenen zu gefährlich. Er wollte daher nur die Ausübung solcher Befugnisse aus einem noch nicht genehmigten Vertrage zulassen, die ohne Benachtheiligung des Vertretenen nicht aufgeschoben werden könne.

Der Antragsteller zu 10 hielt in erster Linie eine Bestimmung des in den Anträgen 6 und 7 vorgeschlagenen Inhaltes für selbstverständlich und deshalb für entbehrlich. Event. glaubte er, die Bestimmung auf Verträge, besonders auf Erfüllungsgeschäfte, erstrecken zu sollen, da die engere Fassung des Antrages 7 ein arg. e contrario nahelege. Werde aber Satz 1 seines Antrages aufgenommen, so sei der Zusatz des zweiten Satzes geboten, da die Wirksamkeit der ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Geschäfte den guten Glauben des Dritten voraussetze, diese Voraussetzung aber bei Kenntniß desselben von einer Gefährdung des Vertretenen hinfällig werde.
| S. 350. | Die Kom. lehnte eine Ergänzung des Entw. im Sinne dieser Anträge ab. Den im Antrage 7 vorgeschlagenen Satz hielt man für selbstverständlich, weil er sich aus dem Inhalte des Vertrages ergebe. Bedenklich erscheine es in Antrag 7 und 8, daß die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäftes von dem dem Dritten nicht erkennbaren Umstande abhängig gemacht werden solle, welchen Zweck der Vertreter mit der Vornahme verfolge. Auch erachtete man die Beschränkung auf einseitige Geschäfte für irreführend. Aber auch der Antrag 10 erschien im ersten Satze selbstverständlich, im zweiten Satze theils unangemessen, da er dem Dritten die Wahrung des Interesses des Vertretenen zumuthe, theils bedenklich, weil er die Lage des Dritten zu unsicher gestalte.

Dem Vertreter gegenüber vorzunehmende Rechtsgeschäfte.

d) Die Berathung wandte sich nunmehr der Frage zu, ob eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Vornahme einseitiger empfangsbedürftiger Rechtsgeschäfte gegenüber einem vollmachtlosen Vertreter des Betheiligten aufzunehmen sei. Auf diese Fragen beziehen sich die Anträge 1 Satz 1 und 3, 7 Abs. 2 und 9. Sie stimmen darin überein, daß eine Bestimmung in der in Rede stehenden Frage zu treffen sei und unterscheiden sich darin, daß der Antrag 1 den § 123 nur dann Anwendung finden lassen will, wenn der Vertreter mit der Vornahme des Rechtsgeschäftes ihm gegenüber einverstanden ist, der Antrag 7 dagegen jene Vorschriften schlechthin Platz greifen lassen will, den § 125 jedoch nur dann, wenn der Vertreter erklärt hat, Vertretungsmacht zu haben. Zu Gunsten des ersteren Antrages wurde der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß es sich empfehle, die gegenüber einem vollmachtlosen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte ebenso zu regeln, wie die von Seiten eines solchen vorgenommenen. Der Antrag 9 stimmte sachlich hiermit überein, hielt aber für überflüssig, das Erforderniß des Einverständnisses besonders aus-
| S. 351. zusprechen, da ein Dritter, der das einseitige Rechtsgeschäft | nicht im Namen des Vertretenen entgegennehmen wolle, überhaupt nicht als Vertreter desselben angesehen werden könne. Der Antrag 7 geht hingegen davon aus, daß das Erforderniß des Einverständnisses des Vertreters hier nicht am Platze sei. Während das Einverständniß dessen, welchem gegenüber ein vollmachtloser Vertreter ein einseitiges Rechtsgeschäft vornehme, deshalb gefordert werden müsse, weil er durch das Geschäft

einem für ihn lästigen Schwebezustand ausgesetzt werde, treffe dieser Grund bei dem gegenüber einem vollmachtlosen Vertreter vorgenommenen Geschäfte nicht zu, da der Erklärende sich dem Schwebezustande freiwillig unterwerfe, der Vertreter und der Vertretene aber durch diesen keinerlei Nachtheile erlitten. Die Bestimmung des Antrages 7 Abs. 2 zweiter Halbsatz wurde von einer Seite für entbehrlich erklärt, vom Antragsteller aber aufrecht erhalten, weil § 125 zwar nicht seinem Grunde, wohl aber seinem Wortlaute nach an sich anwendbar erscheine. — Die Kom. nahm den Antrag 1 an.

§ 126a (II 149, B. 177, R. 177, G. 181).

Folgende das Kontrahiren mit sich selbst betreffende Anträge wurden gestellt: Selbstkontrahiren.

1. Als § 100 aufzunehmen: „Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen weder mit sich selbst noch mit sich als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht".
2. Im Antrage 1 die Worte „es sei denn, . . . besteht" zu streichen.
3. Falls eine Vorschrift in der im Antrage 1 | vorgeschlagenen Richtung beschlossen wird, | S. 352. solche dahin zu fassen: „Ein Vertreter kann . . . im Namen des Vertretenen nicht mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn . . ."
   (Vgl. § 1651 Z. 1 vgl. mit Z. 2. Lediglich Redaktionsfrage sei es, ob nicht genauer gesagt werden sollte, „weder mit sich selbst noch sich selbst gegenüber vornehmen"; vgl. Mot. IV 1081).
4. An Stelle des im Antrage 1 vorgeschlagenen § 126a (§ 100) aufzunehmen:
   „Ein Bevollmächtigter kann für den Vollmachtgeber mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft (welches nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht) nur vornehmen, wenn die Vornahme desselben der ihm obliegenden Fürsorge für den Vollmachtgeber entspricht".

Die Kom. nahm den Antrag 1 an. Man erwog: Der Entw. gehe von der Zulässigkeit des Selbstkontrahirens als Regel aus, halte aber einen besonderen Ausspruch der Regel für entbehrlich, weil sie aus allgemeinen Grundsätzen folge (vgl. Mot. 1 224, 225). Der Richtigkeit dieser Annahme habe neuerdings namentlich M. Rümelin (vgl. gutachtl. Aeuß. I S. 185) widersprochen. Für die gesetzgeberische Behandlung könne nicht maßgebend sein, ob man das Selbstkontrahiren logisch und rechtlich an sich für möglich halte, sondern lediglich die Frage, ob und wieweit die Zulassung mit der Verkehrssicherheit verträglich bz. durch das Verkehrsbedürfniß gefordert sei. In dieser Hinsicht sei für die Regel | davon auszugehen, daß das Selbstkontrahiren | S. 353. stets die Gefahr eines Konfliktes der Interessen und einer Schädigung des einen oder anderen Theiles mit sich bringe und deshalb, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Vollmacht (ausdrücklich oder stillschweigend) dem Vertreter ein Anderes gestattet sei, verboten werden müsse.*) Es bestehe dabei kein Unterschied zwischen der gesetzlichen und der gewillkürten Vertretung und es genüge daher nicht, mit dem Entw. nur für gewisse Fälle der gesetzlichen Vertretung das Selbstkontrahiren auszuschließen. Insbes. bedürfe der Vertretene einem Generalbevollmächtigten gegenüber nicht minder des Schutzes, als einem gesetzlichen Vertreter gegenüber. Die völlige Gleichheit der für die Regelung maßgebenden Gesichtspunkte lasse es nicht angemessen erscheinen, mit dem Antrage 4 die Vorschrift auf Bevollmächtigte zu beschränken. Ebensowenig lasse sich zwischen dem Falle, daß Jemand einerseits als Vertreter, andererseits im eigenen Namen handelt, und dem Falle, daß er gleichzeitig als Vertreter beider Theile kontrahirt, ein Unterschied machen, wie dies der Antrag 3 vorschlage, denn die Gefahr des Interessenkonfliktes bestehe auch im letzteren Falle.

Endlich empfehle es sich nicht, mit dem Antrage 4 das Selbstkontrahiren insoweit zuzulassen, als es der dem Vertreter obliegenden Fürsorge für den Vertretenen entspreche; denn wenn vielleicht auch zuzugeben sei, daß durch diesen Antrag das richtige Prinzip am zutreffendsten zum Ausdrucke gelange, so werde dadurch doch die Wirksamkeit eines Aktes des Selbstkontrahirens von einem Momente abhängig gemacht, das durch seine Unbestimmtheit und Unerkennbarkeit für Dritte die Verkehrssicherheit gefährde. Nur eine Ausnahme von der Unzulässigkeit des | Selbstkontra- | S. 354. hirens auch außer im Falle besonderer Gestattung erfordere das Verkehrsbedürfniß, nämlich für die lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehenden Rechtsgeschäfte, wie sie auch der Entw. § 1651[1] enthalte. Dieser Forderung des Verkehres gegenüber könne das dem Antrage 2 zu Grunde liegende Bedenken, daß untreue Vertreter gerade durch das Sichselbstbezahltmachen das Interesse des Vertretenen wesentlich zu schädigen pflegten, nicht durchgreifen.

*) Bei der Berathung der §§ 468, 469 (Prot. 1747) vertrat die Mehrheit die Ansicht, „es werde sich nicht bezweifeln lassen, daß als Folge einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 126a absolute Nichtigkeit des Rechtsakts eintreten solle".

| S. 9257. | Anlangend die Prozeßführung eines Vertreters mit sich selbst, waren die Ansichten, ob für die Aufnahme einer besonderen Vorschrift ein Bedürfniß bestehe, getheilt; die einen bezeichneten unter Hinweis auf die Entsch. 7 S. 404 die Unzulässigkeit als selbstverständlich, während die Anderen meinten, daß ebenso wie das im § 177 BGB. nur für die Regel als unzulässig bezeichnete Kontrahiren eines Stellvertreters mit sich selbst auch das Prozessiren desselben mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten an sich rechtlich möglich sei und in besonderen Fällen auch praktisch in Frage komme. Es wurde die Aufnahme eines Satzes beschlossen.

| S. 355. | § 127 (II 150—152, V. u. R. 178—180, G. 182—184).

Zustimmung.

I. Beantragt war:

1. Die Vorschrift in 3 §§ zu zerlegen und zu bestimmen:

§ 127. „Ist die Wirksamkeit eines Vertrages oder eines einseitigen Rechtsgeschäftes, welches einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten abhängig, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erfolgen.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form".

§ 127a. „Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt. | S. 356. Auf die Erklärung | des Widerrufes findet die Vorschrift des § 127 Abs. 1 entsprechende Anwendung".

§ 127b. „Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück.

Durch diese Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, welche der Genehmigende vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes getroffen hat, oder welche gegen ihn durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt sind".

2. a) An die Stelle des § 127 Abs. 2 folgende Vorschrift zu setzen:

„Die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte, für welches eine gesetzliche Formvorschrift besteht, bedarf der für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form, wenn das Rechtsgeschäft nicht im Namen des Zustimmenden vorgenommen ist oder vorgenommen wird".

b) Als § 119a aufzunehmen: „Eine unwiderrufliche Vollmacht zu einem Rechtsgeschäfte, für welches eine gesetzliche Formvorschrift besteht, bedarf der für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form".

3. Dem Abs. 2 des § 127 den Zusatz zu geben: „Ist das Rechtsgeschäft binnen einer bestimmten Frist vorzunehmen, so ist auch die Genehmigung binnen dieser Frist zu erklären".

Event. falls die Fassung des Antrages 1 angenommen wird, den Zusatz 3 dahin | S. 357. zu fassen: | „Ist das Rechtsgeschäft . . . vorzunehmen, so ist dieselbe binnen der für das Rechtsgeschäft bestimmten Frist abzugeben".

4. Den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen.

5. An Stelle des Abs. 3 zu bestimmen: „Wird die Einwilligung zu einem Zwecke ertheilt, welcher eigene Angelegenheit desjenigen, welchem sie ertheilt wird, oder eines von ihm vertretenen Dritten ist, so ist sie im Zweifel unwiderruflich".

Die Anträge 2b und 5 wurden im Laufe der Debatte zurückgezogen. Die Kom. nahm den § 127 in der Fassung des Antrages 1 an und lehnte die Anträge 2a und 3b ab. Man erwog: Der Abs. 1 sei seinem sachlichen Inhalte nach zu billigen; die im Antrage 1 in Beziehung auf den Abs. 1 vorgeschlagenen Aenderungen seien nur redaktioneller Natur und deshalb der RedKom. zur näheren Prüfung zu überweisen.

Zu Abs. 2. Die Aufnahme einer dem Satze 1 entsprechenden Vorschrift erscheine entbehrlich, weil es selbstverständlich sei, daß jede Willenserklärung in Ermangelung einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich und stillschweigend erfolgen könne (vgl. die Beschl. zu § 72, Prot. 144). Die Frage dagegen, ob die für das Hauptgeschäft vorgeschriebene Form auch für die Zustimmungserklärung erforderlich sei, müsse unter allen Umständen positiv im Gesetze entschieden | S. 358. werden, weil für den Fall, daß man der Tendenz des Antrages 4 entsprechend die | Entscheidung dieser Frage je nach der Lage des Einzelfalles dem Richter überlassen wollte, in der Praxis, wie die Erfahrungen auf dem Gebiete des ALR. bewiesen (vgl. Entsch. 10 S. 259), die erheblichsten Zweifel entstehen würden. In Betreff des Inhaltes der hiernach erforderlichen gesetzlichen Bestimmung wurde der Standpunkt des Abs. 2 Satz 2 des Entw., daß die Zustimmungserklärung an die für das Hauptgeschäft erforderliche Form nicht gebunden sei, gebilligt. Maßgebend hierfür erschien der Umstand, daß auch für die Vollmacht zur Vornahme von formalisirten Rechtsgeschäften die Beobachtung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben sei sowie die Erwägung, daß die

Zustimmungserklärung regelmäßig nicht ein Thatbestandsmoment des fraglichen Rechtsgeschäftes, sondern eine zu diesem hinzutretende selbständige Willenserklärung bilde. Es seien nämlich wesentlich drei Kategorien von Fällen zu unterscheiden: 1. die Zustimmung zu Verfügungen einer in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Person; 2. die Zustimmung zu Verfügungen, welche gleichzeitig in einen fremden Rechtskreis eingreifen; 3. die Zustimmung zu Verfügungen über fremde Sachen. In den Fällen der ersteren Art sei die Zustimmung nur auf das Wirksamwerden des vorgenommenen Rechtsgeschäftes von Einfluß. Das Gleiche gelte für die Fälle der dritten Art, bei denen die Konvaleszenz einer an sich rechtsunwirksamen Handlung in Frage stehe. Unter die zweite Kategorie seien vornehmlich zu rechnen die Zustimmung des Nacherben zu Verfügungen des Vorerben und die Zustimmung des Ehemannes zu Verfügungen der Ehefrau über das Ehegut, Fälle, in welchen es sich im Wesentlichen um einen Verzicht auf das dem Zustimmenden zustehende Widerspruchsrecht gegenüber den fraglichen Verfügungen handele. | S. 359.

Der Antrag 2a, welcher beziele, die Zustimmungserklärung dem für das Hauptgeschäft aufgestellten Formerfordernisse wenigstens dann zu unterwerfen, wenn das zu genehmigende Rechtsgeschäft nicht im Namen des Zustimmenden abgeschlossen sei, könne als zutreffend nicht erachtet werden. Das zu Gunsten des Antrages geltend gemachte theoretische Argument, daß in diesem Falle der Handelnde die Interessen des Geschäftsherrn nicht vertreten habe, werde durch entgegenstehende Erwägungen praktischer Natur überwogen. Nach dem Antrage 2 würde in vielen Fällen für die Zustimmungserklärung eine Form erforderlich sein, obwohl hinsichtlich dieser Erklärung keineswegs diejenigen legislativpolitischen Gründe zuträfen, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Gültigkeit des Hauptgeschäftes von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig zu machen. Liege zB. ein Schenkungsversprechen über eine fremde Sache vor, und ertheile ihr Eigenthümer gegen volle Entschädigung seine Einwilligung, so liege in Wahrheit der Zustimmung ein Kauf zu Grunde und es komme mithin der für die Formvorschrift des § 440 maßgebende Gesichtspunkt, den unüberlegten Abschluß von einseitig onerosen Geschäften zu verhüten, nicht in Betracht. Der Antrag 2 würde deswegen jedenfalls dazu nöthigen, nach dem der Zustimmungserklärung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zu forschen und würde hierdurch der praktischen Anwendung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Die Aufnahme einer dem Antrage 3 entsprechenden Vorschrift erscheine nicht angezeigt, da für die Entscheidung der Frage die allgemeinen Grundsätze maßgebend und genügend seien.

Zu Abs. 3 war man damit einverstanden, daß das Erlöschen der Wirksamkeit der Einwilligung im Anschlusse an die für das Erlöschen der Vollmacht gegebenen Vorschriften zu regeln sei. Für zweckmäßiger wurde es jedoch erachtet, nicht, wie der Entw. es thue, auf § 119 zu verweisen, sondern dessen Inhalt in Uebereinstimmung mit dem Antrage 1 zu wiederholen. Der Schlußsatz des vorgeschlagenen § 127a wurde als eine Konsequenz der zu § 119 gefaßten Beschlüsse gleichfalls gebilligt. | S. 360.

Zu Abs. 4. Die hier ausgesprochene Rückwirkung wurde von keiner Seite beanstandet. In redaktioneller Beziehung empfehle es sich jedoch, im Abs. 1 auszudrücken, daß nur die nachträgliche Genehmigung gemeint sei. Die Fassung des Abs. 2 „werden Rechte nicht berührt" sei ferner zu eng, da alle für den Dritten günstigen Rechtswirkungen, welche sich auf den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bezögen, in Betracht kämen. Vorzuziehen sei daher die im Antrage 1 vorgeschlagene Fassung „werden Verfügungen nicht unwirksam". Endlich empfehle es sich, im Abs. 2 neben der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung auch das Urtheil zu erwähnen, wobei namentlich die auf Grund des § 779 CPO. ergehenden, event. auch die auf Konfiskation lautenden Urtheile ins Auge zu fassen seien.

II. In zweiter Lesung wurde ohne weitere Diskussion der Antrag angenommen, als Abs. 3 des § 150 (Entw II) zu bestimmen: | S. 8384.

> „Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 85 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung".

(Vgl. die Anm. zu § 1297. Anwendungsfälle im § 986 Abs. 2, § 1190 Abs. 1).

Außerdem wurde im § 152 Abs. 2 (Entw. II) die Erwähnung des Urtheiles gestrichen (vgl. oben zu §§ 107, 107a) und der Zusatz „oder durch den Konkursverwalter" beschlossen (vgl. unten zu § 135).

§ 127a (II 153, B. 161, R. 181, G. 185).

Konvaleszenz.

Beantragt wurde, als § 127a aufzunehmen:

> „Verfügt ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand, so ist die Verfügung wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.
>
> Fehlt es an dieser Einwilligung, so wird die Verfügung wirksam, wenn sie von dem Berechtigten genehmigt wird; ebenso wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt sowie wenn der Verfügende von dem Berechtigten beerbt wird und das Inventarrecht erloschen ist. | S. 361.

Ist vor Erwerb des Gegenstandes durch den Verfügenden oder vor Beerbung des Verfügenden durch den Berechtigten über den Gegenstand mehrfach verfügt, so wird nur die frühere Verfügung wirksam".

Die Kom. nahm den beantragten § 127a vorbehaltlich der Fassung an. Den in den §§ 310, 830, 876 behandelten Konvaleszenzfällen liege ein allgemeines Prinzip zu Grunde, das auch auf andere Fälle, für welche die Konvaleszenz nicht ausdrücklich bestimmt sei, Anwendung zu finden habe. Es empfehle sich, dieses Prinzip durch eine allgemeine Vorschrift auszusprechen, um der Ansicht vorzubeugen, als handele es sich in den §§ 310, 830, 876 nur um Spezialvorschriften, welche eine analoge Anwendung nicht zulassen. Für einzelne besonders geartete Fälle, in denen eine Konvaleszenz nicht angezeigt erscheine, könne sie durch Spezialbestimmungen ausgeschlossen werden. Bei der Redaktion sei allerdings zu beachten, daß zwischen den 3 im Abs. 2 erwähnten Fällen der Unterschied bestehe, daß nur bei der Genehmigung Konvaleszenz mit rückwirkender Kraft eintrete.

§§ 128, 129 (II 128, V. 154, R. 154, G. 158).

Bedingung und Befristung.

Beantragt war, die Vorschriften dahin zusammenzufassen:

„Ist ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden | Bedingung vorgenommen, so | S. 362. tritt die von der Bedingung abhängige Wirkung mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Bedingung ein.

Ist ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäftes dergestalt, daß von diesem Zeitpunkte an der frühere Rechtszustand wieder eintritt".

Hierzu der Unterantrag: a) im Abs. 1 den zweiten Halbsatz zu fassen: „so tritt die Wirkung desselben mit dem Zeitpunkte . . . .

b) im Abs. 2 statt „von diesem Zeitpunkte an" zu setzen: „an diesem Zeitpunkte".

Die Kom. beschloß, die §§ 128, 129 in der Fassung des gestellten Antrages anzunehmen und die Prüfung des Unterantrages der RedKom. zu überweisen. Erwogen wurde: Der Hauptantrag sowie der Unterantrag stimmten sachlich mit dem Entw. überein. In redaktioneller Beziehung enthalte der Hauptantrag allerdings Verbesserungen. Zunächst sei die Fassung „Ist ein Rechtsgeschäft unter einer Bedingung vorgenommen" vorzuziehen, weil die entsprechende Fassung des Entw. „Ist einem Rechtsgeschäfte eine Bedingung beigefügt" möglicherweise der Auffassung, daß die Bedingung einen Bestandtheil einer einheitlichen Willenserklärung bilde, präjudizire. Es empfehle sich ferner, vom „Eintritt", statt von der „Erfüllung" der Bedingung (vgl. §§ 47, 142, 158 KonkO., § 238 Abs. 2 des Entw.) und von der „abhängigen", statt von der „abhängig gemachten" Wirkung zu reden. Im § 129 erscheine der Zusatz „von Rechtswegen" überflüssig, da auch ohne ihn aus der Fassung des § 129 erhelle, daß mit dem Eintritte der Resolutivbedingung der frühere Zustand | S. 363. ipso | jure wiederhergestellt werde und nicht etwa nur ein obligatorischer Anspruch auf Wiederherstellung desselben in Frage komme.

§ 130 (II 129, V. 155, R. 155, G. 159).

Beantragt war: 1. Die Vorschrift zu streichen.

2. Ihr folgenden Zusatz zu geben:

„Ist ein Vertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, so ist im Zweifel die Zurückziehung der rechtlichen Wirkung auf die Zeit der Vertragschließung als gewollt anzusehen".

Die Kom. beschloß, den § 130 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und den Antrag 2 abzulehnen. Erwogen wurde: Der § 130 erscheine zwar, soweit er die Rückbeziehung der Bedingung auf einen früheren Zeitpunkt kraft Vereinbarung der Parteien für zulässig erkläre, als eine selbstverständliche Konsequenz der Vertragsfreiheit. Daneben verfolge er aber den weiteren Zweck, in unzweideutiger Weise klarzustellen, daß in Ermangelung einer solchen Vereinbarung eine Rückziehung nicht stattfinde und daß die Rückziehung, wenn sie stattfinde, keine dingliche, sondern nur eine obligatorische Wirkung unter den Parteien habe. In dieser Hinsicht sei eine Klarstellung um so mehr erforderlich, als das bestehende franz. Recht im Gegensatze zum Entw. die Rückziehung der Bedingung als Regel aufstelle.

Zu Gunsten des Antrages 2 wurde geltend gemacht, daß die Rückziehung auf die Zeit der Vertragschließung bei der Resolutivbedingung in der Regel dem Parteiwillen entspreche, das | S. 364. Gleiche auch hinsichtlich der Rücktrittserklärung von einem obligatorischen Vertrage gelte | und beide Fälle nahe verwandt seien. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß die im Antrage aufgestellte Vermuthung zwar in einigen Fällen begründet sei, in anderen jedoch, zB. bei der Schenkung unter einer Resolutivbedingung, nicht zutreffe. Die Analogie der Rücktrittserklärung könne für maßgebend nicht erachtet werden, weil bei ihr regelmäßig eine Beseitigung der Rechtswirkung dem Wesen nach in Frage stehe, während die Resolutivbedingung häufig nur als

Zweckſatzung verwendet werde. Endlich ſpreche aber auch gegen die im Antrage 2 aufgeſtellte Interpretationsregel der Umſtand, daß es ſich häufig ſchwer feſtſtellen laſſe, ob eine Suspenſiv- oder eine Reſolutivbedingung von den Parteien gemeint ſei.

§§ 131, 132 (II —, —, —).

Die Kom. beſchloß, den § 131 zu ſtreichen; maßgebend war die Erwägung, daß der Inhalt der Vorſchrift durch die §§ 128, 129 bz. durch § 128 n. F. gedeckt ſei.

Auch den § 132 beſchloß die Kom. zu ſtreichen. Einig war man darüber, daß die während Schwebens der Bedingung beſtehende Anwartſchaft einen Vermögenswerth | bilde, welcher wie | S. 365.
jeder andere Vermögensbeſtandtheil auf die Erben übergehe. Man erachtete es jedoch für entbehrlich, dies durch eine beſondere Beſtimmung zum Ausdrucke zu bringen, weil ſonſt das Gleiche hinſichtlich der Veräußerlichkeit, der Uebertragbarkeit unter Lebenden, der Pfändbarkeit uſw. geſchehen müßte. Die Faſſung „das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung“ ſei zudem nicht einwandfrei. Die von der Bedingung abhängige rechtliche Wirkung könne, wie in der Erzeugung eines Rechtes, ſo auch in der Aufhebung eines ſolchen und in der damit verbundenen Entlaſtung beſtehen. Der Ausdruck „bedingte Verpflichtung“ deute dem Wortlaute nach nur auf bedingte Schuldverträge; auch laſſe ſich nicht leicht erkennen, daß der Entw. bei der auflöſenden Bedingung unter dem bedingt Berechtigten denjenigen verſtehe, welcher beim Eintritte der Bedingung gewinnt, unter dem bedingt Verpflichteten denjenigen, welcher bei dem Eintritte der Bedingung verliert. Hinzukomme, daß die Rechtsposition während des Schwebens der Bedingung von dem bedingten Rechte als ſolchem qualitativ verſchieden ſei.

| § 134 (II 130, B. 156, R. 156, G. 160). | S. 369.

Schwebezeit.

Zum § 134 lagen folgende Anträge vor:

1. „Wer unter einer aufſchiebenden Bedingung berechtigt iſt, kann, wenn der andere Theil während ſchwebender Bedingung das von der Bedingung abhängige Recht durch ſein Verſchulden vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle des Eintrittes der Bedingung Schadenserſatz verlangen.

   Den gleichen Anſpruch hat bei einem unter einer auflöſenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeſchäfte derjenige, zu deſſen Gunſten bei Eintritt | der Bedingung | S. 370.
   der frühere Rechtszuſtand wieder eintritt“.
2. Bei Faſſung nach Antrag 1 zu ſetzen:

   „Wer unter einer aufſchiebenden Bedingung berechtigt iſt, kann im Falle des Eintrittes der Bedingung Schadenserſatz verlangen, wenn der andere Theil während ſchwebender Bedingung durch ſein Verſchulden bewirkt hat, daß das von der Bedingung abhängige Recht nicht oder mit gemindertem (geringerem?) Werthe zur Entſtehung gekommen iſt“.

Zu dieſem Antrage bemerkte der Antragſteller, daß er nur die Redaktion betreffe. Die Faſſung des Antrages 1 ſcheine inſofern nicht ganz korrekt zu ſein, als eine Beeinträchtigung eines Rechtes vor deſſen Entſtehung nicht möglich ſei; es werde dadurch die Beſtimmung auch ſchwer verſtändlich.

Die Kom. nahm den Antrag 1 an, überwies den Antrag 2 der Redkom. und ſtellte dieſer auch zur Prüfung anheim, ob es ſich nicht empfehlen dürfte, die Eingangsworte des Abſ. 2 „den gleichen Anſpruch“, welche ſich ſowohl auf den Inhalt, als auf die Vorausſetzungen des Anſpruches beziehen ſollen, durch eine deutlichere Faſſung zu erſetzen.

Bei dem Beſchluſſe ging man von der Anſchauung aus, daß der angenommene Antrag eine ſachliche Abweichung von der im Satze 1 ausgeſprochenen Vorſchrift nicht enthalte. Insbeſ. wurde gebilligt, daß im Antrage die Fälle der Suspenſiv- und Reſolutivbedingung neben einander hervorgehoben ſeien und daß die Verwendung der ungenauen und nicht unbedenklichen Ausdrucksweiſe des Entw. „bedingt Verpflichteter“ und „bedingt Berechtigter“ darin vermieden ſei.

Der Satz 2 des § 134 wurde beanſtandet; man war der Meinung, daß dieſe Beſtimmung nicht überall zutreffe und daß ſie, ſoweit ſie richtig ſei, entbehrt werden könne.

§ 135 (II 131, B. 157, R. 157, G. 161).

Auf den § 135 bezog ſich der nachſtehende Antrag:

„Hat Jemand unter einer aufſchiebenden Bedingung über einen Gegenſtand verfügt, ſo iſt jede von ihm während ſchwebender Bedingung über den Gegenſtand getroffene weitere Verfügung im Falle des Eintrittes der Bedingung inſoweit unwirkſam, als ſie den Eintritt der von der Bedingung abhängigen Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der rechtsgeſchäftlichen Verfügung ſteht gleich eine Verfügung, welche durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollſtreckung oder Arreſtvollziehung erfolgt.

Daſſelbe gilt bei einer auflöſenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, deſſen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung".

Die Kom. genehmigte den § 135 nach der Fassung des sachlich damit übereinstimmenden Antrages. Die Erwähnung des „Urtheiles" neben der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung wurde im Hinblicke auf den zu § 107 gefaßten Beschluß gebilligt, in zweiter Lesung dagegen gestrichen (vgl. oben zu §§ 107, 107 a).

| S. 8376. | Billigung fand dagegen in zweiter Lesung der Antrag: Den § 131 Satz 2 und den § 152 Abs. 2 am Schlusse zu fassen: „. . . der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter . . ." (Vgl. §§ 445, 1007 Satz 2; entsprechende Anträge zu späteren §§ werden vorbehalten).

Der Antragsteller bemerkte: Wenn an den citirten Stellen von Verfügungen des Berechtigten gesprochen werde, so könne fraglich erscheinen, „ob damit nur von ihm vorgenommene", oder aber Verfügungen aus seinem Rechte getroffen werden sollten. Der Entw. meine, da er die Zwangsvollstreckung einbeziehe, offenbar das Letztere. Dann aber müsse, wie der Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung auch der durch den Konkursverwalter erfolgenden besonders gedacht werden, zumal sie an einzelnen Stellen bereits erwähnt sei. Die Theorie, daß der Konkursverwalter gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners sei, habe man aufgegeben.

§ 136 (II 132, B. 158, R. 158, G. 162).

Dem zu § 136 gestellten Antrage:

„Eine Bedingung gilt als eingetreten, wenn der Eintritt von demjenigen Theile, zu dessen Nachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert worden ist"

stimmte die Kom. zu. Man war einverstanden, daß der Antrag nach seiner Tragweite keine sach-

| S. 372. liche Verschiedenheit gegenüber | dem Entw. beabsichtige, man besorgte jedoch, daß die im Entw. gebrauchte Wendung „in einem dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise" leicht zu eng ausgelegt werden könnte. Die Vorschrift müsse auch in solchen Fällen Anwendung finden, in welchen derjenige, zu dessen Nachtheile der Eintritt der Bedingung gereichen würde, diesen in einer dem Sinne, der Tendenz des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise, d. i. wider Treu und Glauben verhindere. Man war einverstanden, daß die Absicht des Handelnden nicht unmittelbar auf die Vereitelung der Bedingung gerichtet zu sein brauche, sondern daß schon ein bewußt pflichtwidriges mittelbares Eingreifen in den Gang der Bedingung genüge. Diesem Sachverhalte trage der angenommene Antrag Rechnung.

| S. 8376. | In zweiter Lesung wurde auf einen dahin gehenden Antrag der Zusatz beschlossen:

„Ist der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vortheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben befördert worden, so gilt die Bedingung als ausgefallen".

Die Mehrheit hielt, obwohl gegen den Vorschlag der bereits in den Mot. 1 263, 264 erörterte Grund geltend gemacht wurde, die Aufnahme des Zusatzes für zweckmäßig, um einem arg. e contrario aus dem bisherigen einzigen Satze des § 132 vorzubeugen.

§§ 137—140 (II — — —).

I. Dem Antrage auf Streichung des § 137 trat die Kom. bei. Man erwog: Der Abs. 1 des § 137 habe, abgesehen davon, daß er durch den Gegensatz das Wesen der eigentlichen Bedingung in ein helleres Licht stellen sollte, den Hauptzweck, zu der Vorschrift des Abs. 2 überzuleiten. Nachdem beschlossen sei, den Abs. 2 in den § 796 Abs. 2 CPO. und § 60 KonkO. zu übernehmen, müsse auch der Abs. 1 in Wegfall kommen. Anlangend den Abs. 3, so sei der darin aufgestellte Rechtssatz in seiner Allgemeinheit nicht unbedenklich, für die regelmäßigen Fälle aber entbehrlich, da nach der ratio juris die Analogie eintreten werde.

| S. 373. II. Dem Antrage, den § 138 zu | streichen, wurde auf Grund der Erwägung stattgegeben, daß sich die Vorschrift nach ihrem doktrinären Charakter zur Aufnahme in das BGB. nicht eigne. Hinzukomme, daß die Beibehaltung des zweiten Satzes bedenklich erscheine, nachdem man den § 79 beseitigt habe.

III. Zu § 139 lagen folgende Anträge vor:

1. „Ein unter einer unverständlichen oder einer widersinnigen Bedingung vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig".
2. Den § 139 zu streichen.
3. Für den Fall der Aufnahme des § 139 hinter „widersinnige" die Worte „eine unmögliche oder unsittliche" einzuschalten.

Der Antrag 2 wurde angenommen; es sei nicht erforderlich, die im § 139 ausgesprochene Rechtsfolge im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben. Sie ergebe sich, und zwar auch für die auflösende Bedingung, aus dem Wesen des bedingten Rechtsgeschäftes, bei welchem die Bedingung mit dem Rechtsgeschäfte untrennbar verbunden sei, sie lasse sich ebenso aus § 114 ableiten. Es müsse besorgt werden, daß der Rechtsgedanke des § 114 verdunkelt werde, wenn die Bestimmung

des § 139 neben dieſer Vorſchrift aufrecht erhalten bleibe. Würden für das Erbrecht beſondere Normen erforderlich, ſo könnten dieſe dort gegeben werden. Was den Antrag 3 anbelangt, ſo wurde gegen ihn hervorgehoben, daß ein unter einer unmöglichen auflöſenden Bedingung errichtetes Rechtsgeſchäft als ein unbedingt errichtetes Rechtsgeſchäft anzuſehen ſei.

IV. Der Antrag, den § 140 zu ſtreichen, wurde angenommen. Man hielt es nicht für angezeigt, die Vorſchrift, | welche nur eine lehrhafte Bedeutung habe und für die Rechtsanwendung | S. 374. entbehrlich ſei, in das BGB. aufzunehmen.

§§ 141, 142 (II 133, B. 159, R. 159, G. 163).

Auf dieſe §§ 141, 142 bezog ſich nachſtehender Antrag:

„Iſt für die Wirkung eines Rechtsgeſchäftes bei deſſen Vornahme ein Anfangs- oder Endtermin beſtimmt, ſo finden im erſteren Falle die für die aufſchiebende, im letzteren Falle die für die auflöſende Bedingung geltenden Vorſchriften der §§ 132, 134, 135 entſprechende Anwendung".

Die Kom. billigte den § 141 in der Faſſung des Antrages; der RedKom. wurde die Prüfung vorbehalten, ob die Bezeichnung „Termin" durch einen entſprechenden deutſchen Ausdruck zu erſetzen ſei. Es wurde ausgeführt, daß die theoretiſche Unterſcheidung des Entw. zwiſchen denjenigen Rechtsgeſchäften, deren Wirkung durch die Beifügung eines Anfangstermines hinausgeſchoben werde, und denjenigen, bei welchen die Wirkung ſofort eintrete und nur die Geltendmachung ausgeſetzt ſei, im BGB. nicht gemacht zu werden brauche, daß es vielmehr genüge, nur der erſterwähnten Rechtsgeſchäfte zu gedenken, zumal auch der Entw. im Satze 2 nur für dieſe Rechtsgeſchäfte eine verfügende Anordnung treffe, indem er auf ſie eine Reihe der für die Bedingungen geltenden Vorſchriften übertrage. — Durch die Annahme des Antrages ertheilte die Kom. ſachlich dem Inhalte des § 142 ihre Billigung.

§ 143 (II —, —, —).

Der § wurde geſtrichen. Man erachtete es nicht für gerathen, die daſelbſt aufgeſtellte, nicht in allen | Fällen zutreffende Regel, welche nur eine Direktive für die Rechtsanwendung ſein ſollte, | S. 375. im Geſetze auszuſprechen.

§§ 144, 145 (II 233, B. 270, 271, R. 270, 271, G. 276, 277).

Fahrläſſigkeit und Irrthum.

Beantragt war:

1. Den § 144 und den § 145 zu ſtreichen.
2. Unter Streichung der §§ 144, 145 zu beſtimmen:
   a) Im § 224 Abſ. 1 Satz 2: „Er haftet nicht blos, wenn er ſeine Verbindlichkeit vorſätzlich nicht erfüllt, ſondern auch, wenn die Erfüllung in Folge Außerachtlaſſung der im Leben üblichen Sorgfalt unterbleibt".
   b) Im § 257 Abſ. 1 . . . „nur wegen Vorſatzes und in beſonders hohem Grade unverantwortlicher Außerachtlaſſung der im Verkehre üblichen Sorgfalt (grobe Fahrläſſigkeit)".
   c) Im § 633 und § 1279 zuſätzlich: „von der Haftung für grobe Fahrläſſigkeit iſt er nicht befreit".
3. Den § 144 zu faſſen: „Fahrläſſigkeit liegt vor, wenn es an derjenigen Fürſorge fehlt, welche man von einem der Angelegenheit gewachſenen ordentlichen Menſchen zu erwarten berechtigt iſt".
4. Den § 145 als § 224a hinter § 224 in folgender Faſſung einzuſtellen: „Wer nur für diejenige Sorgfalt einzuſtehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, iſt von der Haftung wegen grober Fahrläſſigkeit nicht befreit".

Vor der Abſtimmung wurden die Anträge 2b und c zurückgezogen.

Die Kom. beſchloß die Streichung des § 144 Abſ. 1, 2 mit der Maßgabe, daß hinſichtlich des Abſ. 1 im Allg. Theile des Rechtes der Schuldverhältniſſe eine Beſtimmung aufgenommen werde, welche ſich im Weſentlichen an den im Antrage 2 enthaltenen Grundgedanken anſchließen und den Antrag 3 bezüglich der | Faſſung berückſichtigen ſolle. Der Antrag 4 wurde | S. 376. angenommen.

A. Zu Abſ. 1 § 144 wurde erwogen: Es erſcheine gerathen, im Allg. Theile von einer Definition der Fahrläſſigkeit abzuſehen. Gegenüber den Ausſtellungen der Kritik müſſe aber, in Uebereinſtimmung mit dem geltenden Rechte, feſtgehalten und im BGB. zum Ausdrucke gebracht werden, daß bei der Beurtheilung der Fahrläſſigkeit auf dem Privatrechtsgebiete ein objektiver Maßſtab anzulegen ſei. Wer mit einem Anderen in rechtlichen Verkehr trete, müſſe darauf vertrauen dürfen, daß dieſer bei Erfüllung ſeiner Obliegenheiten mit der im Leben üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Mannes zu Werke gehe. Daß der unentbehrliche objektive Maßſtab die Würdigung individueller Momente im Einzelfalle nicht ausſchließe, verſtehe ſich, wie auch das

gemeine Recht bestätige, von selbst. Ob etwa bei Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen (§§ 704 ff.) der Grundsatz einer Modifikation bedürfe, sei später zu prüfen. Für die Beantwortung der Frage, wie der objektive Maßstab zu kennzeichnen sei, böten die Anträge 2a und 3 geeignete Anhaltspunkte; und es empfehle sich die Berücksichtigung dieser Fassungsvorschläge um deswillen, weil die Ausdrucksweise des Entw. vielfachen, wenn auch in mehr als einer Beziehung keineswegs begründeten Anstoß erregt habe. — Was die Einstellung der Vorschrift anlange, so werde ihr am Besten ein Platz im Allg. Theile des ObligR. gegeben werden, da auf diesem Gebiete, wenn es auch nicht sedes materiae sei, die meisten Anwendungsfälle lägen. Für andere Rechtsgebiete werde die Analogie aushelfen.

Bei Berathung der §§ 711, 712 wurde sodann beschlossen, das Wort „übliche" durch „erforderliche" (Sorgfalt) zu ersetzen. (Prot. 2776).

| S. 377. B. Nicht erforderlich sei es dagegen, die grobe Fahrlässigkeit | im Gesetze zu kennzeichnen; ihre Definition sei lediglich erfolgt, um Wiederholungen zu vermeiden und einen einfachen Gesetzesausdruck zu gewinnen. Es könne nach Beseitigung des Abs. 1 des § 144 der Abs. 2 ohne Ersatz wegfallen.

C. Die Gründe, die für die ersatzlose Streichung des § 145 vorgebracht sind, daß der Entw. die Haftung für culpa in concreto nur an zwei Stellen, in den §§ 633, 1279 behandele und daß man für eine spätere Gesetzgebung nicht Fürsorge zu treffen brauche, wurden nicht gebilligt. Man zog in Betracht, daß eine Haftung im Sinne des § 145 auch im Wege der Parteiberedung ausbedungen werden könne.

§ 146 (II —, B. —, R. —, G. —).

Dem zu § 146 gestellten Antrage, diese Vorschrift zu streichen, wurde zugestimmt. Man erwog, daß der erste, den Irrthum betreffende, deklaratorische Rechtssatz um deswillen entbehrt werden könne, weil die Auslegung nicht berechtigt sei, wenn das Gesetz nicht unterscheide, einen | S. 378. Unterschied zwischen thatsächlichem und rechtlichem Irrthume zu | machen. Der letzte Theil des § könne in seiner Vereinzelung nicht am jetzigen Platze stehen bleiben. Es lasse sich aber auch das, was er besage, durch eine anderweite Fassung der Einzelbestimmungen erreichen, wie die beschlossene Neuredaktion der §§ 75 und 99 des Entw. zeige.

§ 147 (II 154, B. 182, R. 182, G. 186).

Zeitbestimmungen.

Angenommen wurde der mit § 147 sachlich übereinstimmende Antrag:

„Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsregeln der §§ 148 bis 159".

§§ 148, 149 (II 155, 156, B. 183, 184, R. 183, 184, G. 187, 188).

I. Zu § 148 wurde folgender Antrag gestellt:

„Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang einer Frist maßgebenden Zeitpunkt, so wird bei der Berechnung der Frist dieser Tag mitgerechnet. Das Gleiche gilt bei der Berechnung des Lebensalters von dem Tage der Geburt".

Die Kom. nahm den Antrag an. Denn durch die Fassung seines Abs. 1, welcher die Regeln über die Berechnung des Beginnes der Frist zusammenfasse, während sie in dem sachlich damit übereinstimmenden Entw. auf die §§ 148, 149 vertheilt seien, werde die Uebersichtlichkeit | S. 379. | des Gesetzes gefördert. Ebenso sei es zweckmäßig, die im Abs. 2 Satz 1 des Antrages enthaltene Rechtsfolge, welche sich auch nach der Berechnung des Entw. ergeben würde, besonders zum Ausdrucke zu bringen.

In Ansehung der Berechnung der Altersstufen glaubte man der Anschauung des Lebens und des Verkehres entgegenzukommen, wenn man die Regel der Berechnung durch eine Ausnahmebestimmung, wie sie im Abs. 3 des Antrages gegeben sei, durchbreche. Gegen die Aufnahme der Vorschrift war geltend gemacht, daß ein praktisches Bedürfniß für diese Singularität nicht vorliege, daß sie zum Systeme des Entw., welcher im Uebrigen nicht unterscheide, ob mit dem Ablauf einer Frist ein Recht bz. eine Rechtsposition erworben werde oder verloren gehe, nicht passe und daß sie, auf das Gebiet des Strafrechtes übertragen, zu Unzuträglichkeiten führen könne, welchen sich durch etwaige besondere Bestimmungen im EG. in befriedigender Weise schwerlich werde vorbeugen lassen.

II. Die Kom. beschloß die Annahme des nachfolgenden, zu § 149 gestellten Antrages, dessen lediglich redaktionelle Abweichungen vom Entw. aus dem Zusammenhange mit dem zu § 148 gefaßten Beschlusse sich ergeben:

„Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmte Frist endigt mit dem Beginne desjenigen Tages der letzten Woche oder des | letzten Monates, welcher durch seine | S. 380.
Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem an die Frist nach § 148 zu berechnen ist; fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monates".

| In zweiter Lesung lagen zu dem von der RedKom. vorgeschlagenen § 156 (Entw. II) | S. 8385.
die Anträge vor: § 156.

1. Im Abs. 2 statt: endigt mit dem Beginne desjenigen Tages" zu setzen: endigt (unmittelbar) vor dem Beginne desjenigen Tages".
2. Den § 156 Abs. 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmte Frist endigt im Falle des § 155 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 155 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist der nach Abs. 2 für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monates."

(Vgl. §§ 148, 149 des Entw. I, Art. 32 Nr. 2 der WechsO., Art. 328 Nr. 2 des HGB).

Von den Antragstellern wurde bemerkt: Der Antrag 1 bezwecke lediglich eine redaktionelle Verbesserung der für nicht korrekt erachteten Ausdrucksweise des Entw. Auch der Antrag 2 bezwecke nur, den zu §§ 148, 149 des Entw. I gefaßten Beschlüssen den sachlich richtigen Ausdruck zu geben. Nach diesen Beschlüssen habe die Kom. vom Entw. I nicht abweichen wollen. Die Fassung des § 156 Abs. 2 des Entw. II weiche aber irrthümlich vom Entw. I ab und führe in Folge dessen unter Umständen zu unrichtigen Resultaten. Die Kom. billigte den Antrag 2, womit sich Antrag 1 erledigte.

| § 150 (II 157, B. 185, R. 185, G. 189). | S. 8386.

In zweiter Lesung wurde beantragt, zum Abs. 1 zuzusetzen:

„Unter 8 oder 14 Tagen werden volle 8 oder 14 Tage verstanden".

Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem von einer Seite darauf hingewiesen war, daß im Entw. des revidirten HGB. die Streichung des entsprechenden Zusatzes im Art. 328 Z. 1 des HGB. in Aussicht genommen sei.

§ 151 (II 159, B. 187, R. 187, G. 191).|

Gebilligt wurde der zu § 151 gestellte Antrag:

„Ist ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet".

Man nahm an, daß mit dem Antrage nur beabsichtigt sei, die Fassung des Entw. zu verdeutlichen, und daß die Hervorhebung des Hauptanwendungsfalles keineswegs ausschließe, die Bestimmung in anderen Fällen analog anzuwenden.

| §§ 153a, b (II 228, B. 265, R. 265, G. 193). | S. 381.

I. Es lagen nachstehende, den Einfluß der Sonn- und Feiertage auf Termine und Fristen betr. Anträge vor: Sonn- und Feiertage.

1. Am Schlusse des fünften Abschnittes im Anschlusse an § 153 zu bestimmen:

§ 149 (153a). „Ist der für eine Leistung bestimmte Tag ein Sonntag oder ein am Leistungsorte anerkannter allgemeiner Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als der Tag, an welchem zu leisten ist".

§ 150 (153b). „Hat eine Leistung innerhalb einer Frist | zu erfolgen und ist der | S. 382.
letzte Tag ein Sonntag oder ein am Leistungsorte anerkannter allgemeiner Feiertag, so kann die Leistung noch an dem nächstfolgenden Werktage bewirkt werden".

2. Für den Fall der Aufnahme von Vorschriften des im Antrage 1 vorgeschlagenen Inhaltes:
   a) Im § 149 statt „so gilt der nächstfolgende Werktag als der Tag, an welchem zu leisten ist" zu setzen „so kann die Leistung noch am nächstfolgenden Werktage bewirkt werden";
   b) dem § 149 beizufügen: „es sei denn, daß aus den Umständen des Falles die Unverschieblichkeit der Leistung erhellt";
   c) die §§ 149, 150 in das zweite Buch zu den §§ 231, 232 zu versetzen.

3. Die im Antrage 1 vorgeschlagenen §§ mit folgenden Modifikationen anzunehmen:
   a) Die Verschiedenheit in der Behandlung von Fristen und Terminen ist zu beseitigen durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß Leistung und Annahme der Leistung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht gefordert werden dürfen;
   b) in der Fassung und Stellung der §§ 149, 150 soll hervortreten, daß es sich um rechtspolizeiliche Vorschriften handelt;
   c) den §§ beizufügen: „abweichende Vereinbarungen (Bestimmungen) bleiben vorbehalten".
4. Für den Fall der Aufnahme von Vorschriften der beantragten Art im § 149 hinter
| S. 383. „Feiertag" einzuschieben: „an welchem nach bestehenden gesetzlichen oder | polizeilichen Bestimmungen die Vornahme der Leistung unzulässig ist";
   und im § 150 eine gleiche Einschränkung vorzunehmen.
5. Den § 149 des Antrages 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
   „Ein Rechtsgeschäft, welches an einem Sonntage oder einem allgemeinen Feiertage vorzunehmen ist, gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn es an dem nächstfolgenden Werktage vorgenommen wird".
6. Nach § 150 des Antrages 1 folgende Vorschrift aufzunehmen:
   § 150a. „Allgemeine Feiertage sind: Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag.
   Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, welche noch andere Tage (für das Landesgebiet oder für Theile desselben) als allgemeine Feiertage anerkennen".

Die Kom. nahm die zu 1 gestellten Anträge mit der im Antrage 3a vorgeschlagenen Modifikation des § 150 an, so daß die Schlußworte „so kann die Leistung noch am nächstfolgenden Werktage bewirkt werden" durch die Worte ersetzt werden „so tritt an die Stelle dieses Tages der nächstfolgende Werktag". Die Anträge 2a und b, 4, 5 und 6 wurden abgelehnt, der Antrag 2c wurde der RedKom. überwiesen.

Die Mehrheit hielt es für wünschenswerth, nach dem erprobten Vorgange des ALR. (I 3 § 48), des Handelsrechtes (HGB. 329, 330 Abs. 2; WO. 92) und der Reichsprozeßgesetze (CPO. § 200 Abs. 2; StPO. § 43 Abs. 2) Vorschriften über die Einwirkung von Sonn- und Feier-
| S. 384. tagen auf Termine und den Ablauf von Fristen | in das GB. aufzunehmen, wie solche auch das schweiz. ObligR. 90, 91, 819 enthalte. Hingewiesen wurde namentlich darauf, daß seitens der Kritik, vor Allem auch seitens der Mehrzahl der Handelskammern vielfach Wünsche in dieser Richtung ausgesprochen worden seien und daß es sich empfehle, der in diesen Wünschen zum Ausdrucke gelangenden berechtigten Zeitströmung auf größere Heilighaltung der Sonn- und Festtage sowie auf Sonntagsruhe für die arbeitenden Klassen Folge zu geben und auch durch das CivilGB. der guten Sitte zu Hülfe zu kommen, wenngleich in Ländern, in denen bisher derartige Bestimmungen nicht bestanden hätten, wie zB. in Sachsen, dieser Mangel zu praktischen Uebelständen nicht geführt habe und die Befürchtung, daß die Sonn- und Feiertage im Falle der Nichtaufnahme von Bestimmungen „für den bürgerlichen Verkehr, im Gegensatze zum Handelsverkehre, zu geräuschvollen Geschäftstagen werden würden" (Gierke, gutachtl. Aeußerungen I S. 210), mindestens übertrieben sei. Die Aufnahme sei schon deshalb zweckmäßig, um mögliche Zweifel zu verhüten. Verkennen lasse sich freilich nicht, daß Bestimmungen der in Rede stehenden Art unter Umständen in manche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens störend eingreifen könnten, wo es dem praktischen Bedürfnisse und der bisherigen Sitte entspreche, daß Rechtshandlungen auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden könnten und entgegengenommen werden müßten, so zB. bei dem Sonntagsverkehre der Landbevölkerung in den Städten usw. Diesem Bedenken lasse sich aber thunlichst bei der Ausgestaltung der aufzustellenden Regel Rechnung tragen. Auch werde die Praxis sich durch eine größere Ausdehnung des Begriffes der Fixgeschäfte zu helfen wissen.

In Bezug auf die Art der Regelung gingen die Anträge in mehrfacher Beziehung auseinander.

a) Fraglich war zunächst, ob die Vorschriften als rechtspolizeiliche zu gestalten, ob sie als
| S. 385. Dispositivnormen aufzustellen oder nur als Auslegungsregeln zu geben seien. Die | Kom. entschied sich mit dem Antrage 1, nach welchem die §§ 149, 150 der Vorschrift des § 147 mit unterstellt sein sollen, im letzteren Sinne besonders deshalb, weil, wenn man sich mit einer Interpretationsregel begnüge, die ausdrückliche Verweisung auf die in der Natur der Sache oder in besonderer Vereinbarung bz. einseitiger Erklärung begründeten Ausnahmen entbehrlich werden, während die Anträge 2b, 3b und c vom Standpunkte der dispositiven bz. rechtspolizeilichen Vorschrift aus zu Zusätzen genöthigt würden, deren Fassung Schwierigkeiten bereiten müsse. Die Fassung des Antrages 2b „es sei denn, daß aus den Umständen des Falles die Unverschieblichkeit der Leistung erhellt", lasse das Mißverständniß zu, als ob die Unverschieblichkeit objektiv aus der Beschaffenheit der Leistung hervorgehen müsse, während doch stets die subjektive Willensrichtung der Parteien den Ausschlag geben solle; die dem schweiz. ObligR. (vgl. auch den Bähr'schen Gegenentw. § 149,

gutachtl. Aeuß. 6 S. 231) sich anschließende Fassung des Antrages 3c „abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten" sei zu eng, da sie die einseitigen Willenserklärungen nicht berücksichtige (zB. Stiftungsbestimmung, daß am 1. Januar jedes Jahres die Stiftungssumme gezahlt werden soll).

b) Die Kom. entschied sich ferner dafür, die Vorschriften nicht auf alle Rechtshandlungen zu erstrecken, sondern in Uebereinstimmung mit dem HGB., dem schweiz. ObligR., den Anregungen der Handelskammern und einzelner Bundesregierungen (Hessen, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen) auf Leistungen zu beschränken. Zu Gunsten des Antrages 5, welcher von „Rechtsgeschäften" spricht, war geltend gemacht worden, daß in Folge der durch die §§ 105a ff. der GOVovelle v. 1. Juni 1891 vorgesehenen Beschränkungen der Sonntagsarbeit besonders auch auf dem Gebiete des Handelsgewerbes (§ 105b Abs. 2) häufig Fälle eintreten würden, in denen der Gewerbetreibende | an rechtzeitiger Erledigung laufender Geschäfte durch den Dazwischentritt des Sonn- | S. 386.
oder Feiertages gehindert sei, so zB., wenn ihm mit der letzten Post vor oder mit der Frühpost an dem Sonn- oder Feiertage eine Offerte zugehe. Man hielt jedoch dieses Bedenken nicht für durchschlagend, da nach der neuen Fassung des § 84 die „regelmäßigen Umstände" bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit der Annahme einer Offerte entscheidend seien, somit der Berücksichtigung eines in die Annahmefrist fallenden Sonn- oder Feiertages genügender Spielraum gewährt sei. Andererseits erscheine es zu weitgehend und bedenklich, wenn man an Feiertagen auch einem Dienstboten nicht sollte kündigen, eine Schenkung nicht widerrufen, eine Wahlerklärung nicht sollte abgeben können usw.

Die im Antrage 4 bezielte Einschränkung auf solche Leistungen, deren Vornahme an Sonn- und Feiertagen nach gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften verboten ist, wurde abgelehnt. Man war einverstanden, daß für solche Fälle die allgemeinen Grundsätze ausreichend seien, insbes. die Vorschriften über theilweise Unmöglichkeit der Leistung Platz zu greifen hätten. Ein weiterer Antrag, die Vorschriften auf „Zahlungen" zu beschränken, wurde zurückgezogen.

c) Eine fernere Verschiedenheit der gestellten Anträge bestand darin, daß der Antrag 1 eine verschiedene Behandlung der Termine und der Fristen für geboten erachtet, insofern bei Terminen der folgende Werktag für beide Parteien als Leistungstag gelten solle, so daß am Sonn- (Feier-) tage weder erfüllt werden muß noch erfüllt werden kann, während bei den Fristen nur vorgeschrieben werden soll, daß der Verpflichtete befugt sei, die Leistung noch am folgenden Werktage vorzunehmen, wogegen die Anträge 2a und 3a diese Verschiedenheit in der Behandlung der Termine und Fristen beseitigen wollen, | indem der Antrag 2a auch bei | S. 387.
Terminsleistungen nur ein Recht des Leistungspflichtigen zur Leistung am folgenden Werktage gewähren, der Antrag 3a dagegen auch bei Fristen die Verlängerung der Frist bis zum Ablaufe des folgenden Werktages in dem Sinne verstanden wissen will, daß, wie die Leistung, so auch die Annahme der Leistung an Sonn- und Festtagen nicht gefordert werden dürfe. — Für den Standpunkt des Antrages 1 wurde geltend gemacht, daß die Verschiedenheit der Behandlung von Terminen und Fristen auch im HGB. vorgesehen sei und daß bei längeren Fristen der Zweck der Vorschrift doch nicht erreicht werden würde, da der Gläubiger an den in den Lauf der Frist fallenden Sonntagen immerhin zur Annahme der Leistung verpflichtet sein müsse, auch wenn man ihn für den auf den letzten Tag der Frist fallenden Sonntag von der Annahmepflicht befreie. Der Antrag 2a ging hinsichtlich der Fristen gleichfalls von letzterer Erwägung aus, verneinte aber auch hinsichtlich der Termine, daß ein dringendes Bedürfniß zum Schutze des Gläubigers anzuerkennen sei, da dessen Belästigung durch die Pflicht zur Entgegennahme der Leistung an Sonntagen regelmäßig nur eine geringe sein würde.

Die Kom. entschied sich für den Standpunkt des Antrages 3a. Man erwog, daß die Aufstellung gleicher Grundsätze für Termine und Fristen sich schon um deswillen empfehle, weil es mitunter zweifelhaft sein könne, ob ein bestimmter Tag einen Termin oder das Ende einer Frist bedeute. Aus dem gleichen Grunde billigte man die fernere Abweichung vom HGB., wonach wie bei den Terminen, so auch bei den Fristen, an die Stelle des Sonntages nicht der vorgehende, sondern, entsprechend der Behandlung der Fristen in der CPO. und StPO., der folgende Werktag treten soll. Gegenüber der für den Antrag 2a geltend gemachten Begründung wurde hervorgehoben, daß vielfach die für den Gläubiger mit der Entgegennahme der Leistung verbundene Belästigung keineswegs eine geringe sein werde, je nach dem Gegenstande | der Leistung | S. 388.
und dem Zeitaufwande, den die Entgegennahme erfordere. Der Gläubiger werde daher mit Recht denselben Schutz gegen Störung in der Sonntagsruhe für sich beanspruchen können, wie der Schuldner. Sofern es sich um einfache Geldzahlungen, zB. um Zinszahlung des am Sonntage vom Lande in die Stadt kommenden Bauern handele, werde sich der Gläubiger zur Entgegennahme regelmäßig auch an Sonntagen bereit finden lassen. Gesetzlich zwingen könne man aber auch den Gläubiger nicht, an Sonntagen Geldgeschäfte abzumachen. Derartige Fälle würden an der Hand des Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssitte eine befriedigende Lösung finden.

d) Die im Antrage 6 vorgeschlagene Zusatzbestimmung erschien entbehrlich. Man erwog: Der Abs. 1 bringe nur zum Ausdrucke, was auch ohne reichsgesetzliche Bestimmung bereits im ganzen Reiche anerkannten Rechtes sei. Könne man aber mit Rücksicht auf die je nach der konfessionellen Mischung der Bevölkerung verschiedenen lokalen Bedürfnisse zu einer generellen reichsgesetzlichen Festsetzung der Feiertage nicht gelangen, so empfehle sich auch nicht eine nur theilweise reichsgesetzliche Feststellung, von welcher bei der Berathung der bisherigen Reichsgesetze, insbes. des GVG., gleichfalls abgesehen worden sei. Die erwähnte Novelle zur GO., welche in erster Linie die Bestimmung der Feiertage dem Landesrechte überlasse (§ 105 a Abs. 2), habe allerdings daneben das Weihnachts-, Oster-, Himmelfahrts- und das Pfingstfest in gewissen Beziehungen zu Reichsfeiertagen gemacht (vgl. § 105 h, 105b), für das Civilrecht bestehe jedoch keine Veranlassung, diesem Vorgange zu folgen, da hier die Möglichkeit abweichender, landesgesetzlicher Normen so gut wie ausgeschlossen erscheine. Wenn der Abs. 2 der im Antrage 6 vorgeschlagenen Vorschrift zugleich zum Ausdrucke bringen solle, daß die Bestimmung der „anerkannten Feiertage" Sache des Staates sei, so könne der RedKom. überlassen bleiben, diesem Gedanken
| S. 389. etwa dadurch Rechnung zu tragen, daß von staatlich anerkannten | Feiertagen gesprochen werde.

e) Hinsichtlich der, wie erwähnt, gleichfalls der RedKom. überwiesenen Frage der Stellung der in Rede stehenden Vorschriften wurde für die Verweisung an den Schluß des Allg. Theiles des Obligationsrechtes bz. hinter den § 231 geltend gemacht, daß in der Beschränkung auf Leistungen die Vorschriften einen rein obligationenrechtlichen Charakter trügen, während für die Einstellung in den Allg. Theil darauf hingewiesen wurde, daß bei dieser Stellung der Charakter der Vorschriften als Auslegungsregeln sich am Besten zum Ausdrucke bringen lasse. Später (Prot. 621) erklärte sich die Kom. damit einverstanden, daß die zur Aufnahme beschlossenen §§ 153 a und b hinter § 231 als § 231 a eingeschaltet würden.

§§ 154, 155 (II 161, 162, B. 189, 190, R. 189, 190, G. 194, 195).

Beantragt war:

1. Dem 7. Abschnitte die Ueberschrift „Klagverjährung" zu geben.
2. Die §§ 154, 155 folgendermaßen zu fassen:

§ 110 (154). „Das Recht, eine Leistung zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die dem Verhältnisse entsprechende Leistung für die Zukunft gerichtet sind".

§ 111 (155). „Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre".

3. a) Den Abs. 1 des § 154 zu streichen.

b) An Stelle des Abs. 2 des § 154 zu bestimmen:

„Der Verjährung unterliegen nicht:

1. Die Ansprüche auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechts-
| S. 390. verhältnisses, | auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben.
2. Die Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen, soweit sie auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind.
3. Die Ansprüche, welche nur vertheidigungsweise geltend gemacht werden können".

c) Für den Fall, daß das Bedürfniß anerkannt würde, das sog. dominium sine re möglichst auszuschließen, zu bestimmen:

Als § 942a. „Der Eigenthumsanspruch auf Herausgabe einer beweglichen Sache unterliegt der Verjährung nicht, wenn derjenige, gegen welchen sich der Anspruch richtet, die Sache durch Diebstahl oder widerrechtliche Gewalt (durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung)? oder in Kenntniß solchen Erwerbes des Rechtsvorgängers erworben hat".

Als § 884a. „Wer eine bewegliche Sache während der zur Verjährung des Eigenthumsanspruches erforderlichen Frist besessen hat, erwirbt mit dem Eintritte der Verjährung des Anspruches das Eigenthum an der Sache. Die Vorschriften der §§ 882 und 883 finden entsprechende Anwendung".

4. Unter Verweisung der Vorschriften über Anspruchsverjährung in das II. Buch (Abschn. I Tit. III) die §§ 154, 155 durch folgende Vorschrift zu ersetzen: „Forderungsrechte verjähren in dreißig Jahren, sofern nicht eine andere Verjährungsfrist bestimmt ist".

| S. 391. |5. a) Im Falle der Annahme des Antrages 4 demselben folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

„Eine Forderung, welche auf dem Eigenthume oder dem Rechte an einer Sache (oder dem Rechte an einem solchen Rechte) oder auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruht, unterliegt der Verjährung nicht, soweit sie auf Herstellung des dem Eigenthume oder dem Rechte oder dem familienrechtlichen Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist".

b) Im Falle der Ablehnung des Antrages 4 den Abs. 2 des § 154 dahin zu fassen:
„Ein Anspruch, welcher auf dem Eigenthume usw." (wie oben unter a unter Aenderung der Worte „soweit sie" in „soweit er".

6. Der im Antrage 3 an Stelle des § 154 Abs. 2 vorgeschlagenen Bestimmung als Abs. 1 voranzuschicken: | S. 399.
„Alle Ansprüche unterliegen der Verjährung, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt".

7. Den § 154 Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
„Rechte, soweit sie gegen einen Verpflichteten geltend zu machen sind, unterliegen der Verjährung".
Hierzu als Unterantrag: Hinter „geltend zu machen sind" einzufügen „(Ansprüche)".

8. Für den Fall der Ablehnung des § 154 Abs. 1 Satz 1 zu bestimmen:
„Die in einem Rechte sich gründenden Ansprüche des Berechtigten gegen einen Anderen unterliegen der Verjährung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt".

I. Die Diskussion wurde zunächst auf die Frage der Verjährbarkeit der auf dinglichen Rechten beruhenden Ansprüche beschränkt, in Bezug auf welche die Anträge 4 und 5 grundsätzlich vom Entw. abweichen, indem sie für die Unverjährbarkeit dieser Ansprüche eintreten. Die Gründe, welche gegen die Verjährbarkeit geltend gemacht wurden, waren im Wesentlichen dieselben, welche bereits in den Mot. I 292 f. hervorgehoben worden sind. Es wurde wiederholt auf das auffallende relative Verhältniß hingewiesen, welches eintreten könne, wenn das dingliche Recht demjenigen gegenüber unwirksam werde, der den dasselbe verletzenden Zustand geschaffen habe und aufrecht erhalte; das Eigenthum sei, solange sich die Sache in der Hand des durch die Verjährung des Anspruches auf Herausgabe geschützten Diebes befinde, inhaltlos, es gelange aber wieder zu voller Kraft, wenn die Sache dem Diebe abhanden komme. Sei ein Nichteigenthümer als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen, so bewirke die Verjährung des Berichtigungsanspruches (§ 843). daß der Eigenthümer die Herstellung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit der wirklichen | Rechtslage nicht mehr verlangen könne, während doch die Bucheinrichtung dazu | S. 392.
bestimmt sei, den wirklichen Rechtszustand ersichtlich zu machen.

Um diese aus der Verjährbarkeit der dinglichen Ansprüche sich ergebenden Bedenken zu vermeiden, will der Antrag 5 in Erweiterung der im Abs. 2 des § 154 für die auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhenden Ansprüche vorgesehene Ausnahme auch die auf dinglichen Rechten beruhenden Ansprüche für unverjährbar erklären, soweit sie auf Herstellung des dem betr. Rechte entsprechenden Zustandes gerichtet sind. Der Antrag 4 will zum gleichen Zwecke die jetzt für die Anspruchsverjährung allgemein gegebenen Vorschriften der §§ 154 ff. als Vorschriften über die Verjährung von Forderungsrechten (i. e. S.) in das II. Buch verweisen und der Berathung des Sachen- bz. Erbrechtes vorbehalten, über die Verjährung (Ersitzung) dinglicher Rechte bz. des Erbschaftsanspruches zu befinden. In letzterer Beziehung wurde folgende Gestaltung ins Auge gefaßt. Die dinglichen nicht eingetragenen Rechte an fremder Sache sollen durch Rechtsverjährung (non usus) erlöschen. Das Eigenthum soll dagegen, da für dasselbe die erlöschende Verjährung nicht passe, weil die in der Hand eines Nichteigenthümers befindliche Sache nicht herrenlos werden dürfe, nur gleichzeitig mit der Ersitzung desselben durch den besitzenden Nichteigenthümer erlöschen. Hinsichtlich der beweglichen Sachen reichten also die §§ 881 bis 889 aus. Bei Grundstücken genüge für den Fall, daß der Besitzer nicht als Eigenthümer eingetragen sei, das diesem nach § 873 zustehende Recht, nach dem Ablaufe von 30 Jahren seit dem Tode des eingetragenen Eigenthümers das Aufgebotsverfahren zu beantragen. Für die Fälle aber, in welchen Jemand in gutem Glauben die Eintragung als Eigenthümer erlangt habe, ohne Eigenthümer geworden zu sein, werde auch bei Grundstücken eine Ersitzung (Tabularersitzung) zugelassen werden müssen. Eine solche werde auch bei den übrigen eingetragenen dinglichen Rechten an Grundstücken an die Stelle des Berichtigungsanspruches zu treten haben. Was | schließlich den | S. 393.
Erbschaftsanspruch angehe, so sei einerseits dessen Beibehaltung fraglich; andererseits sei es aber auch nicht nothwendig, ihn als actio in rem aufzufassen, er könne vielmehr als ein der condictio possessionis ähnliches Forderungsrecht behandelt und als solches der für Forderungsrechte geltenden Verjährung unterstellt werden. In Ansehung der zur Erbschaft gehörigen dinglichen Rechte kämen die für die Verjährung (Ersitzung) derselben maßgebenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zur Vollendung der Verjährung (Ersitzung) die Verjährung des Erbschaftsanspruches erforderlich wäre. In diesem Sinne bedürfe übrigens der § 888 einer Umgestaltung auch dann, wenn die allgemeine Anspruchsverjährung des Entw. beibehalten werden sollte.

Auf einem anderen Standpunkte steht der event. Antrag 3c. Dieser will für den Fall, daß ein Bedürfniß hierfür anerkannt werden sollte, die nach dem Entw. möglichen Fälle eines dominium sine re dadurch einschränken, daß bei beweglichen Sachen mit der Verjährung des Eigenthumsanspruches zugleich auch die Ersitzung durch den besitzenden Nichteigenthümer ohne

Weiteres eintreten, die Verjährung des Eigenthumsanspruches aber ausgeschlossen sein soll gegenüber dem Diebe oder sonstigen bewußt widerrechtlichen Besitzer bz. deren bösgläubigen Rechtsnachfolgern. In Ansehung der unbeweglichen Sachen behielt sich der Antragsteller die Stellung entsprechender Anträge vor, da sich hinsichtlich dieser die Frage des Bedürfnisses und der Abhülfemittel keinesfalls ohne Eingehen auf die §§ 847, 872 ff. erörtern lasse; gab jedoch mit Rücksicht hierauf auch anheim, ob die Berathung der für die beweglichen Sachen gestellten Anträge nicht zweckmäßiger bis zur Berathung des Sachenrechtes verschoben werde.*)

Die Kom. entschied sich dahin, es bei der Verjährbarkeit der auf dinglichen Rechten beruhenden Ansprüche zu belassen, die Frage aber, ob es geboten oder doch angemessen erscheine, die nach dem Entw. möglichen Fälle eines dominium sine re zu beschränken (Antrag 3c), der Berathung des Sachenrechtes vorzubehalten. Die Anträge 4 und 5 wurden, vorbehaltlich der darin berührten weiteren Fragen (Versetzung in das Obligationenrecht, „Anspruch" oder „Forderung"), abgelehnt. Die Kom. konnte sich nicht davon überzeugen, daß die geltend gemachten Bedenken schwerwiegend genug seien, um in Abweichung von dem geltenden Rechte, das durchweg die Verjährbarkeit der auf dinglichen Rechten beruhenden Ansprüche — bz., was das franz. Recht anlange, des dinglichen Rechtes selbst — anerkenne, die Unverjährbarkeit jener Ansprüche zu rechtfertigen, zumal eine solche Abänderung des Entw., wie die gemachten Vorschläge zeigten, zu weiteren tief eingreifenden Abänderungen auf dem Gebiete des Sachen- und Erbrechtes nöthigen würde, deren Tragweite im gegenwärtigen Stadium der Berathung sich noch nicht übersehen lasse. Die Kom. glaubte vielmehr, vorerst die im Sachen- und Erbrechte hinsichtlich der in dieser Be-
| S. 395. ziehung in Betracht kommenden Materien | enthaltenen Vorschriften als gegeben voraussetzen und der Beschlußfassung in der vorliegenden Frage zu Grunde legen zu sollen. Von diesem Standpunkte aus erschien die Verjährbarkeit der auf dinglichen Rechten sich gründenden Ansprüche unentbehrlich, und zwar im Wesentlichen aus den bereits in den Mot. I 293 f. hervorgehobenen Gründen. Gehe man davon aus, daß der Entw. eine Aufhebung der dinglichen Rechte an fremder Sache durch non usus oder usucapio libertatis, also eine Rechtsverjährung, nicht kenne, so erscheine es zweifellos bedenklich, auch die auf solchen Rechten beruhenden Ansprüche der Verjährung zu entziehen. Dies würde zur Folge haben, daß zB. der dingliche Anspruch auf Herausgabe des ohne den Willen des Pfandgläubigers aus dessen Inhabung gekommenen Pfandes auf Grund des Pfandrechtes ohne alle zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden könnte, ein Resultat, welches um so bedenklicher sei, als trotz der Verjährung des persönlichen Anspruches das Pfandrecht fortdauern solle (§ 183 Abs. 1, § 1192 Abs. 3). Dieselben Gründe, welche für die Verjährung des persönlichen Anspruches sprächen — Schutz des Schuldners gegen veraltete und somit vermuthlich aufgehobene Ansprüche — sprächen auch dafür, dem dinglichen Pfandanspruche eine zeitliche Grenze zu setzen (vgl. auch HGB. 906, 907). Aehnlich verhalte es sich mit dem dinglichen Anspruche auf Grund eines an einer beweglichen Sache bestehenden Nießbrauches. In beiden Fällen sei die Verjährung des dinglichen Anspruches um so mehr am Platze, als der Entw., wenn die Sache dem Pfandgläubiger bz. dem Nießbraucher ohne seinen Willen abhanden gekommen sei, das Pfandrecht bz. Nießbrauchsrecht auch dem gutgläubigen Besitzer gegenüber nicht erlöschen lasse (§§ 878, 879). Anlangend ferner die auf dem Eigenthume beruhenden dinglichen Ansprüche, so werde der Zweck der Verjährung, die Abschneidung lange verschwiegener Ansprüche im Interesse des Rechtsfriedens, durch die Ersitzung nicht in gleicher Weise erreicht,
| S. 396. da diese den Besitzer nöthige, sich auf einen Prozeß über seine bona oder mala fides mit | dem Gegner einzulassen, eine Ersitzung ohne guten Glauben aber dem Entw. unbekannt sei. Daß auch auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechtes, abgesehen von der im § 847 vorgesehenen Ausnahme, für die besondere Gründe maßgebend seien, Mangels einer Tabularersitzung die Verjährung nicht wohl zu entbehren sei, zeigten gerade die Fälle, in denen es sich um die Verjährung eines auf einem nicht eingetragenen dinglichen Rechte beruhenden dinglichen Anspruches gegenüber dem eingetragenen Besitzer handle, zB. wenn der nicht eingetragene Eigenthümer gegen den eingetragenen Besitzer auf Berichtigung des Grundbuches bz. auf Herausgabe des Grundstückes klage, weil die Auflassung an den eingetragenen Besitzer wegen Geisteskrankheit des Auflassenden oder wegen Nichtigkeit der ertheilten Vollmacht ungültig sei (vgl. Entsch. 21 S. 270). Somit lasse sich für Beibehaltung der Verjährbarkeit dinglicher Ansprüche das praktische Bedürfniß nicht verkennen;

---

*) Der im Laufe der Diskussion gestellte weitere Antrag:
| S. 394. „Die Anspruchsverjährung des Entw. auch | für dingliche Ansprüche zunächst beizubehalten, jedoch mit dem Vorbehalte, nach der Berathung des Sachenrechtes und der Vorschriften über den Erbschaftsanspruch bei der zweiten Berathung auf die Frage zurückzukommen, ob ein Bedürfniß vorliege, neben den Vorschriften des Sachenrechtes und des Erbrechtes, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind, eine Verjährung dinglicher Ansprüche anzuerkennen"
gelangte nicht zur Abstimmung, da der empfohlene Vorbehalt für selbstverständlich erachtet wurde.

dieses habe auch die Rechtsprechung im Gebiete des ALR. zur Anerkennung der Verjährbarkeit geführt. Andererseits aber hätten sich in den Gebieten des gemeinen und des sächs. Rechtes, in welchen die Verjährbarkeit dinglicher Ansprüche von jeher gegolten habe, praktische Unzuträglichkeiten aus der auch dort bestehenden Möglichkeit eines dominium sine re nicht herausgestellt. Ein solches lasse sich zudem auch sonst nicht ganz vermeiden; es könne entstehen, wenn Jemand auf den dinglichen Anspruch verzichte, wenn er die rei vindicatio cedire usw. Auch trete ein ähnliches relatives Verhältniß ein, wenn Ansprüche aus sonstigen absoluten Rechten, zB. aus Patentrechten, Urheberrechten, verjährt seien. Allerdings sei es denkbar, daß der durch die Anspruchsverjährung gewährte Schutz unter Umständen auch einmal dem Räuber und Diebe zu Gute komme. Diese Möglichkeit müsse man aber mit in den Kauf nehmen, wenn der mit der Verjährung verfolgte Zweck erreicht werden solle.

II. Erörtert wurden sodann die Anträge 3, 6—8. | Der Antrag 3 bezweckte, durch die | S. 400.
Streichung des § 154 Abs. 1 die Legaldefinition des Anspruchsbegriffes mit Rücksicht auf die dagegen obwaltenden Bedenken zu beseitigen. Als solche hob der Antragsteller unter Hinweis auf die Ausführungen Fischer's (gutachtl. Aeuß. I S. 215) besonders hervor, der Entw. gerathe durch Erstreckung des Begriffes der Leistung auf ein Unterlassen (§ 206) und folgeweise des Anspruchsbegriffes auf das Recht, ein Unterlassen zu verlangen, bei der Bestimmung des Beginnes der Verjährung in Schwierigkeiten: aus § 158 Abs. 1 lasse sich nicht die nach den Mot. I 307 beabsichtigte Bestimmung entnehmen, daß ein solcher Anspruch erst mit der Zuwiderhandlung zu verjähren beginne, vielmehr bedürfte es, um dies | zum Ausdrucke zu bringen, einer Spezial- | S. 401.
bestimmung. Ferner verwende der Entw. selbst den Ausdruck „Anspruch" zum Theil in Fällen, in denen von einer Leistung ohne völlige Verflüchtigung dieses Begriffes nicht gesprochen werden könne, so bei dem Pfandanspruche (§ 1075), den Ansprüchen auf Wandelung und Minderung (§§ 397, 407, 411). Auch widerspreche es dem Sprachgebrauche, zB. die Herstellung des ehelichen Lebens als Leistung zu bezeichnen. Die Aufnahme einer Legaldefinition sei aber auch entbehrlich. Fehle sie, so werde die Theorie und die Praxis unschwer aus den Bestimmungen des BGB. ableiten, welcher Begriff des Anspruches für die Verjährungsvorschriften maßgebend sei. Die Folge werde die sein, daß der Ausdruck im weitesten Sinne werde verstanden werden. Dies mache die im Antrage vorgeschlagene Aufzählung derjenigen Ansprüche nöthig, welche der Verjährung nicht unterworfen werden sollten. In Z. 1 führe der Antrag die Ansprüche auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit auf, weil ohne besondere Vorschrift die Verjährbarkeit dieser Ansprüche gefolgert werden könne, aus den von den Mot. I 295 angeführten Gründen aber die Unverjährbarkeit geboten sei. Die Z. 2 stimme mit dem Abs. 2 des Entw. überein. Die Erwähnung der „Ansprüche, welche nur vertheidigungsweise geltend gemacht werden können" in Z. 3 bezwecke nicht, die sog. selbständigen Einreden als solche „Ansprüche" zu bezeichnen, sondern nur klarzustellen, daß da, wo solche Ansprüche vorkämen, wie zB. bei den Ansprüchen des Finders, bei den Verwendungsansprüchen des Besitzers und Inhabers, ihre Verjährung ausgeschlossen sei und hierdurch zugleich die Unverjährbarkeit der selbständigen Einreden mittelbar zu deutlicherem Ausdrucke zu bringen.

| Der Antragsteller zu 6 stimmte diesen Ausführungen bei und beabsichtigte nur, an die | S. 402.
Spitze dieses Abschnittes einen positiven Ausspruch über den Gegenstand der Verjährung zu stellen. Der Antrag 7 bezweckte Vermeidung des in der Wissenschaft vielfach angefochtenen Ausdruckes „Anspruch". Zum gleichen Zwecke wurde von anderer Seite angeregt, nur auszusprechen, daß „die Geltendmachung der Rechte der Verjährung unterliegt".

Die Kom. lehnte den Antrag 6 mit 10 gegen 10 Stimmen ab, womit auch der Antrag 3 als verworfen angesehen wurde; ebenso wurden der Antrag 7 mit dem Unterantrage und der Antrag 8 abgelehnt und demnächst der Abs. 1 Satz 1 des Entw. bz. der Abs. 1 des Antrages 2 mit 11 gegen 9 Stimmen sachlich angenommen. Für den Beschluß der Mehrheit wurden folgende Erwägungen geltend gemacht:

Die gegen den Anspruchsbegriff erhobenen Bedenken seien nicht begründet. Soweit sie die Einbeziehung der auf ein Unterlassen gerichteten Ansprüche beträfen, richteten sie sich gegen die Ausdehnung des Begriffes der Leistung auf ein Unterlassen; dieser weite Leistungsbegriff sei aber wissenschaftlich wie gesetzgeberisch unentbehrlich. Die Bestimmung des § 154 Abs. 1 Satz 1 treffe auch für die auf ein Unterlassen gehenden Ansprüche unzweifelhaft zu; eine besondere Vorschrift über den Beginn der Verjährung dieser Ansprüche sei allerdings nothwendig. In den §§ 1075, 397 usw. werde ferner der Ausdruck „Anspruch" ganz im Sinne der Legaldefinition gebraucht. Die durch Streichung dieser Definition nothwendig gemachte Aufzählung der nicht verjährbaren „Ansprüche" unterliege Bedenken. Die Erwähnung der prozessualen Gebilde, welche Z. 1 des Antrages 3 aufführe, lege das Mißverständniß nahe, daß dieselben im Uebrigen als privatrechtliche Ansprüche anzusehen seien. Die Z. 3 des Antrages sei zu schwer verständlich, um verdeutlichend zu wirken.

Bei der Vieldeutigkeit des Wortes „Anspruch“ lasse es sich ferner nicht rechtfertigen, mit dem Antrage 6 kurzweg „Ansprüche“ ohne gesetzliche Definition als Gegenstand der Verjährung
| S. 403. zu bezeichnen. Die zur Entscheidung stehende Frage sei | nicht die, ob „Ansprüche“ der Verjährung zu unterwerfen seien, sondern die, ob das Recht einer Person, von einem Anderen ein Thun oder Lassen zu verlangen, und zwar nur dieses Recht, der Verjährung unterliegen solle. Ob man dieses Recht mit dem Worte „Anspruch“ oder in anderer Weise bezeichne, sei von untergeordneter Bedeutung. Nur lasse sich ein kurzer technischer Ausdruck für die Gesetzessprache nicht entbehren. Das Wort „Anspruch“ empfehle sich als im Leben gebräuchlich. In der Hauptsache stimme der Antrag 7 mit dem Entw. überein, doch sei die Fassung des Letzteren bz. des Antrages 2 weniger doktrinär und deshalb vorzuziehen.

b) Zu § 154 Abs. 1 Satz 2 wurde der im letzterwähnten Antrage enthaltene Streichungsvorschlag, als lediglich die Fassung betr., der Prüfung der RedKom. überwiesen. Der Abs. 2 wurde ohne Beanstandung sachlich angenommen.

III. Zu § 155 lag der Antrag 2 vor. Der Entw. wurde sachlich gebilligt.

§§ 156, 157 (II 163, 164, B. 191, 192, R. 191, 192, G. 196, 197).

Beantragt war: 1. Den § 156 durch folgenden § 112 zu ersetzen:

„Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. Der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten, mit Einschluß der Auslagen;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnissen;
| S. 404. | 3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen der Fracht, des Fahrgeldes, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, sofern die Ansprüche aus diesem Vertriebe herrühren;
6. 7. Nr. 11 (bz. Nr. 9 des Entw.);
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugesagter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
10. (wie Nr. 14 des Entw.);
11. (wie Nr. 4 des Entw., jedoch mit Weglassung des Komma vor „sowie“);
12. 13. (wie Nr. 5 und 6 des Entw.);
14. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öff. bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit solche nicht zur Staatskasse fließen, ingleichen der Zeugen
| S. 405. und Sachverständigen | wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
15. der Aerzte, insbes. auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
16. (wie Nr. 15 des Entw.)“.

2. Die §§ 156, 157 in folgender Fassung zu beschließen:

§ 156. „Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten, einschließlich der Auslagen, mit Ausnahme der Lieferung und Leistung an Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende zum Behufe ihres Geschäftsbetriebes;
2. 3. (wie Nr. 2 und Nr. 3 des Entw.);
4. bis 8. (wie Nr. 10 bis 14 des Entw.);
9. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe von Loosen, mit Ausnahme der Ansprüche an Personen, welche sich gleichfalls mit dem Vertriebe von Loosen beschäftigen“.

§. 157. „Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Ansprüche:

1. bis 7. (wie Nr. 4 bis 9, bz. Nr. 15 des Entw.);

8. auf Rückstände von Zinsen, von Pachtzinsen und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des § 156 Nr. 5 fallen, ingleichen | auf Rückstände von Renten, Aus- | S. 406.
zugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind".

3. a) Zu § 156 statt der zwei- eine dreijährige Verjährung zu beschließen;
b) auch zu § 157 statt der vier- eine dreijährige Verjährungsfrist zu beschließen und demnach den § 157 als Z. 16 des § 156 zu formuliren.

4. Im § 156 statt der zweijährigen Frist eine dreijährige zu bestimmen. 8. 1.

A. Man trat zunächst in die Berathung der Z. 1 ein. Zu dieser lagen noch folgende Anträge vor:

5. Am Schlusse hinter „Auslagen" hinzuzufügen „mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden sind".

6. Den Zusatz beizufügen: „sofern nicht die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Empfängers erfolgt ist".

7. Der Nr. 1 am Schlusse zuzufügen: „mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden sind".

Die Kom. nahm den § 156 Z. 1 mit dem den Anträgen 2 (§ 156[1]), 5, 6 und 7 entsprechenden Zusatze an. Man erwog: Die im Entw. vorgeschlagene Ausdehnung der kurzen Verjährung auf die mit Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers entstandenen Ansprüche der in Z. 4 bezeichneten Art bedeute für den weitaus größten Theil des Reiches eine Aenderung | | S. 407.
des geltenden Rechtes. Für eine solche fehle es aber an zureichenden Gründen. Wenn in den Mot. I 301 das Bedürfniß für eine Ausnahme bezüglich dieser Ansprüche bestritten werde, so sei demgegenüber auf die Neigung der Gerichte hinzuweisen, der bezüglichen Bestimmung des geltenden Rechtes eine möglichst ausgedehnte Anwendung zu geben. In Betracht kämen in dieser Hinsicht ferner die Aeußerungen der Handelskammern zu Köln und Leipzig (gutachtl. Aeuß. I S. 223). In der That sei eine zweijährige Frist für manche Ansprüche, zB. die der Bauhandwerker gegen den Bauunternehmer, zu kurz. Dasselbe gelte namentlich auch für den Verkehr von Großhändlern mit den kleinen Krämern auf dem Lande; die oft längeren Kredites nicht entbehren konnten, da sie ihren Abnehmern wegen schlechter Ernte usw. selbst zu kreditiren gezwungen seien. Nehme man die gewünschte Ausnahme in Z. 1 nicht auf, so sei die Streichung der entsprechenden Ausnahme in Z. 2 die unvermeidliche Folge; auf die Erhaltung dieser Ausnahme werde aber von Seiten der Landwirthschaft, besonders seitens des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, großer Werth gelegt (gutachtl. Aeuß. VI S. 189).

Wenn die Mot. aO. weiter auf die Erschwerung der Handhabung des Gesetzes durch Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes hinwiesen, so sei dies an sich kein Grund, von einer an sich gerechtfertigten Bestimmung abzusehen. Die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung ließen sich allerdings nicht leugnen; durch die bisherige Rechtsprechung sei jedoch die Auslegung einer bezüglichen Vorschrift wesentlich erleichtert, auch werde eine entsprechende Fassung der Bestimmung manchen Zweifeln vorbeugen können. Unzutreffend sei sodann die Behauptung der Mot., daß die vorgeschlagene Einschränkung den Zweck des Gesetzes zum Theile zu vereiteln drohe; denn vielfach bestehe auch bei Minderkaufleuten die Sitte der Buchführung, so daß eine Verdunkelung des Thatbestandes ausgeschlossen werde, jedenfalls aber sei der Gläubiger | zumeist als Voll- | S. 408.
kaufmann zur Buchführung verpflichtet. Ueberhaupt träfen die Gründe für die kurze Verjährung in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht zu; namentlich handele es sich gar nicht um Geschäfte des täglichen Lebens. Von erheblichem Gewichte sei endlich auch, daß die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen sich übereinstimmend für Aufnahme eines Zusatzes des beantragten Inhaltes ausgesprochen hätten. — Von Seiten der Minderheit wurden im Wesentlichen die in den Mot. aO. hervorgehobenen Gründe näher ausgeführt. Betont wurde außerdem, daß die kleinen Kaufleute vielfach von den Großhändlern mit Waaren überschwemmt würden und daß es zur Vermeidung übermäßigen Kreditirens nützlich sei, den Gläubiger zur baldigen Geltendmachung seiner Forderungen zu zwingen.

| Nachträglich wurde von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, es möchte mit Rücksicht auf | S. 415.
den zu § 156 Nr. 9 gefaßten Beschluß durch eine erweiterte Fassung der Nr. 1 des § 156 klargestellt werden, daß unter die daselbst erwähnten Ansprüche auch solche für Leistung geistiger Thätigkeiten, wie beispielsweise Provisionsansprüche, zu rechnen seien. Dies lasse sich vielleicht schon dadurch erreichen, daß der Nr. 1 die Fassung gegeben wird, „für Lieferung von Waaren, für Arbeiten oder Leistungen". Von anderer Seite wurde eingewendet, daß die Bezeichnung „Leistung" zu unbestimmt sei und in ihrer Tragweite sich nicht übersehen lasse. Die Kom., die in der Anregung nur einen die Fassung betr. Vorschlag fand, überwies ihn der RedKom. zur Prüfung.

| S. 408. |B. Zu Z. 2 wurde dem Entw. mit der einzigen Abweichung zugestimmt, daß, entsprechend dem Antrage 1 Z. 2, neben der Land- auch die Forstwirthschaft zu erwähnen ist. Ebenso wurde die Z. 3 gebilligt.

C. Zu Z. 4 schlug der Antrag 2 Einführung einer vierjährigen Frist vor. Der Antragsteller begründete diesen sowie den gleichen Vorschlag zu 5 bis 9 und 15 des Entw. dahin: Der durchgreifende Gesichtspunkt in den Fällen der zweijährigen Verjährung sei der, daß bei den an sich unbedeutenden, aber durch ihre Häufung unter Umständen erheblichen und schwer kontrollirbaren Schulden aus Geschäften des täglichen Lebens es den Grundsätzen einer richtigen Wirthschaftsführung entspreche, sie aus den laufenden Einnahmen zu decken. Hierauf solle die kurze Ver-
| S. 409. jährung hinwirken. Dieser Gesichtspunkt treffe | für die in den hervorgehobenen Ziffern bezeichneten Ansprüche nicht zu. Es handele sich bei den Forderungen der Aerzte, Lehrer, Rechtsanwälte, Notare um Gläubiger, welche eine gewisse Vertrauensstellung zum Schuldner einnähmen und nach einer vom Gesetze zu schonenden Gewohnheit nicht sofort zur Klage zu schreiten pflegten. In Betreff der Aerzte sei besonders auf den Beschluß des 17. deutschen Aerztetages (gutachtl. Aeuß. VI S. 190) hingewiesen. Eine Verdunkelung des Thatbestandes sei bei den hier in Rede stehenden Ansprüchen nicht zu fürchten. Auch in den Fällen der Z. 4 sei die Lage des Schuldners nicht selten derart, daß es sich empfehle, dem Gläubiger ein nachsichtiges Vorgehen zu ermöglichen. Der Antrag treffe hinsichtlich der meisten Ansprüche mit dem preuß. G. v. 31. März 1838 zusammen. — Die Kom. lehnte den Antrag zu Nr. 4 und zu den folgenden Ziffern ab, worauf der Antragsteller ihn für die noch verbleibenden Ziffern zurückzog. Die Mehrheit machte geltend: Am ehesten sei der Vorschlag für die Forderungen der Aerzte begründet. Indessen komme es auch bei diesen im Laufe von zwei Jahren regelmäßig zu einer Stundung oder einem Anerkenntnisse, durch die die Verjährung gehemmt oder unterbrochen werde. Die kurze Verjährung biete überdies den Gläubigern auch den Vortheil, daß sie eine frühere Geltendmachung der Forderung rechtfertige. Gegenüber den im § 157 behandelten Rückständen von wiederkehrenden Leistungen handele es sich im § 156 um verschiedenartige Forderungen, welche dagegen unter sich eine gewisse Verwandtschaft zeigen und für welche sich daher die Gleichheit der Verjährungsfrist empfehle.

| S. 410. Zu Z. 4 wurde noch von einer Seite mit Rücksicht | auf den Satz der Mot. S. 301: „Nicht berührt durch die Vorschrift wird das Schulgeld, zu dessen Entrichtung das öff. Recht verpflichtet" die Frage angeregt, ob es nicht rathsam sei, diesen Gedanken im Gesetze auszusprechen. Man gab dieser Anregung jedoch keine Folge, nachdem bemerkt worden war, es erscheine bedenklich, in dieser besonderen Frage über das Verhältniß des BGB. zum öff. Rechte eine Bestimmung zu treffen; es sei richtiger, auch hier die durch das EG. klargestellte Regel, daß das BGB. nur das Privatrecht berühre, dergestalt Platz greifen zu lassen, daß auch die Verjährungsvorschriften nur auf privatrechtliche Ansprüche anzuwenden seien.

Aenderung der Fristen. Es kamen hierauf die Anträge 3 und 4 zur Berathung. Der Antrag 3 bezweckte die Verschmelzung der zweijährigen Frist des § 156 mit der vierjährigen des § 157 zu einer dreijährigen. Der Antragsteller führte zur Begründung aus, bei der Buntscheckigkeit des geltenden Rechtes könne dieses für keine Frist ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Da es sich bei der Fristbestimmung überhaupt nur um eine Zweckmäßigkeitsfrage handele, so dürfe man der praktischen Rücksicht auf die Vereinfachung des Rechtes entscheidende Bedeutung beilegen und deshalb für alle Ansprüche der §§ 156, 157 die gleiche dreijährige Frist festsetzen. — Der Antragsteller zu 4 ging davon aus, daß eine Herabsetzung der im § 157 bestimmten Frist auf drei Jahre namentlich für die Zinsforderungen aus Staats- und anderen Inhaberpapieren nicht angängig sei, wie denn auch der § 844 CPO. augenscheinlich eine mindestens vierjährige Verjährungsfrist voraussetze; er beantragte jedoch Erhöhung der Frist des § 156 auf 3 Jahre.

| S. 411. Die Kom. lehnte beide Anträge ab. Man hielt | mit dem Antragsteller zu 4 eine Herabsetzung der im § 157 bestimmten Frist nicht für thunlich und glaubte, da man auf den Vortheil der einheitlichen Frist doch verzichten müsse, besser an der in großen Theilen des Reiches eingebürgerten und bewährten Unterscheidung der zwei- und vierjährigen Frist festhalten zu sollen, zumal bezüglich mancher der im § 156 bezeichneten Forderungen eher eine Abkürzung, als eine Verlängerung der Frist in Frage kommen könne. In dieser Beziehung wurde auf die Ausführung Baron's (gutachtl. Aeuß. VI S. 188) verwiesen. Der Antragsteller zu 3 zog hierauf seinen Antrag zu § 157 zurück.

D. Die Z. 5 wurde sachlich gebilligt, insbes. auch die in den Worten „sofern diese nicht bei öff. Lehranstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet sind" enthaltene Ausnahme. Gegenüber einem hiergegen vorgebrachten Bedenken wurde ausgeführt, es könne bei dieser sog. Stundung der Honorarforderungen, da sie auf unbestimmte Zeit erfolge, der § 162 nicht Platz greifen. Die Forderung verliere durch diese „Stundung" den Charakter einer Honorarforderung des einzelnen öff. Lehrers; dies rechtfertige die Anwendung der ordentlichen Verjährungsfrist.

E. Zu Z. 6 lag außer dem Antrage 1 der redaktionelle Antrag vor: sie unmittelbar hinter die Z. 14 zu stellen. Sachlich wurde diese Ziffer nicht beanstandet.

F. Zu Z. 7 wurde der Antrag 1 No. 14 angenommen. Der Zusatz „soweit solche nicht zur Staatskasse fließen" entspricht einem Wunsche des preuß. Justizministers. Man hielt die von ihm gegebene Begründung für zutreffend, daß bei den zur Staatskasse fließenden Gebühren und Auslagen die Anwendung der kurzen Verjährung auch dem Staate gegenüber bedenklich sei, da in Folge von Revisionen oder Erinnerungen der Oberrechnungskammer bz. der Kontrollbehörden nicht selten erst nach längerer Zeit Nachforderungen erhoben werden müßten, und die inzwischen eingetretene Verjährung alsdann zu unerwünschten Regreßansprüchen gegen die betheiligten Beamten führen würde. Ebenso wurde die im Antrage 1 vorgeschlagene Streichung der Verweisung auf den § 16 Satz 2 GebO. für Zeugen vom 30. Juni 1878 gebilligt, indem man sie wegen Art. 9 des EG. für entbehrlich und zudem für irreführend hält, weil der § 16 cit. nicht eine Verjährungs-, sondern eine Ausschlußfrist festsetze.

G. Zu Z. 8 wurde die im Antrage 1 vorgeschlagene Streichung der Worte „ingleichen derjenigen, welche Dienste der Aerzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben" angenommen. Maßgebend war die Rücksicht auf den seitens des 17. deutschen Aerztetages in dieser Richtung geäußerten Wunsch sowie die Erwägung, daß überall da, wo die bezeichneten Personen ihre Dienste gewerbsmäßig leisteten, der § 156[9] anwendbar sei und hierdurch für die meisten Fälle das Resultat vermieden werde, daß jene Personen bezüglich der Verjährung ihrer Forderungen günstiger gestellt würden, als die approbirten Medizinalpersonen.

H. Zu Z. 9 wurde in Folge einer von mehreren Seiten gegebenen Anregung das Einverständniß der Kom. mit der Auffassung der Mot. 303 konstatirt, daß auf Kommissionäre (HGB. 360) nicht | diese Vorschrift, sondern die der Z. 1 Anwendung finde. Der Prüfung der | S. 413.
RedKom. wurde anheimgestellt, ob und wie dies durch die Fassung deutlicher zum Ausdrucke zu bringen sei.

I. Die Z. 10 wurde mit den im Antrage 1 vorgeschlagenen Aenderungen (Ersetzung des Wortes „Eisenbahnverwaltungen" durch „Eisenbahnunternehmungen" und Erwähnung der „Fracht") angenommen, ebenso die Z. 11 bis 15.

K. Zur Erörterung gelangten endlich die im Antrage 1 zu Z. 5 und im Antrage 2 § 156 Z. 9 vorgeschlagenen Ergänzungsvorschriften bezüglich der Ansprüche der Lotteriekollekteure. Der Antrag 2 wurde sachlich angenommen. Man war der Ansicht, daß aus den für die kurze Verjährung überhaupt maßgebenden Gründen auch diese Ansprüche ihr zu unterwerfen seien. Wenn nach dem geltenden Rechte der meisten Staaten eine solche Bestimmung nicht bestehe, so habe dies seinen Grund zum Theile darin, daß das bisherige Recht diese Forderungen für nicht klagbar erkläre. Der Entw. erkenne wenigstens bei staatlich genehmigten Lotterien die Klagbarkeit an. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Ausnahme für Forderungen der Lotteriekollekteure gegen einander entspreche dem zu Z. 1 gefaßten Beschlusse.

| L. Zum § 157 lag der Antrag 2 vor; außerdem wurde beantragt: | S. 416.

8. Im § 157 die Worte „Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen" zu streichen.
9. Zusätzlich als Abs. 2: „Zu den Zinsen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die mit Hypotheken- und Grundschuldzinsen zur allmählichen Berichtigung der Hypothekenforderung oder Grundschuld zu zahlenden Beträge.

Die Kom. nahm den Antrag 2 an; sie stellte die Berücksichtigung des Antrages 9 der Erwägung der RedKom. anheim. Der Antrag 8 wurde vom Antragsteller unter dem Vorbehalte zurückgenommen, den darin berührten Gegenstand bei Berathung des EG. wieder aufzunehmen. Zwischen dem Antrage 2 und dem Entw. besteht der Unterschied, daß nach Ersterem die kurze Verjährungsfrist des § 157 neben den rechtsgeschäftlich vereinbarten auch auf die gesetzlichen Zinsen erstreckt wird, während nach dem Entw. die Verjährung der gesetzlichen Zinsansprüche derjenigen des Hauptanspruches unterstellt ist. Es wurde erwogen:

Theoretisch lasse sich der Standpunkt des Entw. rechtfertigen, | da besonders in Ansehung | S. 417.
der Verzugszinsen, welche dem Kapitale zuwüchsen, von fälligen Rückständen im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein könne. Es greife auch die Gleichstellung beider Arten von Zinsansprüchen insofern störend in die Regelung des Schadensersatzes wegen Verzuges ein (§§ 247, 248), als darnach bei Geldforderungen die Verzugszinsen in vier Jahren verjährten, während ein die Verzugszinsen übersteigender Schadensersatzanspruch auch später noch geltend gemacht werden könne. Endlich werde es nicht ausbleiben, daß der Gläubiger gegen den Schuldner mit der Eintreibung der Hauptforderung früher vorgehen werde als wenn er nicht der Gefahr der kurzen Verjährung ausgesetzt sei. Alle diese Erwägungen könnten indessen nicht als maßgebend erachtet werden. Den Ausschlag müsse hier der wirthschaftliche Gesichtspunkt geben, wonach der Ansammlung von Zinsmassen, ebenso bei gesetzlichen Zinsen wie bei rechtsgeschäftlichen Zinsrückständen entgegenzuwirken sei.

In Ansehung der Annuitäten walteten Zweifel ob, inwieweit sie in die Verjährungsfrist des § 157 einbezogen seien; durch die Auffassung der Mot. I 306 wurden diese Zweifel nicht als beseitigt erachtet. Von einer Seite wurde behauptet, daß die Amortisationsquoten den Renten zuzuzählen seien, von anderer Seite, daß sie als wiederkehrende Leistungen sonstiger Art im Sinne des § 157 angesehen werden müßten. Wiederum von anderer Seite wurde bemerkt, daß sich die Entscheidung nach der Lage des Falles richte und nicht überall, wo es sich um eine allmähliche Kapitaltilgung handele, von einer wiederkehrenden Leistung die Rede sein könne. Man
| S. 418. nahm an, daß der zuletzt hervorgehobenen Unterscheidung | eine praktische Bedeutung nicht beizulegen sei, hielt aber eine Klarstellung durch die Fassung für erforderlich, daß auch Amortisationsquoten der Verjährung des § 157 unterliegen. Eine solche Verdeutlichung, jedoch in der Beschränkung auf Hypothekenforderungen und Grundschulden, ist auch mit dem Antrage 3 bezielt.

| S. 425. | Bei der späteren Wiederaufnahme der Berathung wurde beantragt:

10. In der dem § 157 in der vorläufigen Zusammenstellung gegebenen Fassung die Worte „mit Einschluß der Amortisationsrenten" zu streichen und am Schlusse hinzuzufügen „ausgenommen Rückzahlungen von Darlehen".
11. Unter Streichung der Worte „mit Einschluß der Amortisationsrenten" folgenden Zusatz zu machen:

„Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, durch welche das Kapital getilgt werden soll".

| S. 426. | 12. Unter Streichung der Worte „mit Einschluß der Amortisationsrenten" den Zusatz zu machen:

„Zu den Zinsen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die als Zuschlag zu den Zinsen zur allmählichen Berichtigung des Kapitales (der Hauptforderung) zu zahlenden Beträge".

Nachdem der Antrag 10 zu Gunsten des Antrages 11 zurückgezogen worden, lehnte die Kom. diesen Antrag ab und nahm den Antrag 3 an.

Zur Begründung des Antrages 11 war geltend gemacht: Im Kreditverkehre werde häufig die Verabredung getroffen, daß der Schuldner eines Kapitales neben den festgesetzten Zinsen und gleichzeitig mit ihnen einen ebenfalls nach Prozenten bestimmten Betrag zu leisten habe, welcher zur allmählichen Tilgung des Kapitales verwendet werden solle. Beide Beträge würden zwar in der Regel mit dem gemeinsamen Namen „Zinsen" oder „Annuitäten" bezeichnet, müßten jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zwecke, welchen sie nach ihrem wirthschaftlichen Charakter und nach der Intention der Parteien zu dienen bestimmt seien, auch hinsichtlich der Verjährung einer verschiedenen Beurtheilung unterworfen werden. Die Verjährung von Zinsen entziehe dem Gläubiger nur ein Aequivalent für den dem Schuldner vorübergehend überlassenen Gebrauch eines Kapitales, lasse aber das Kapital selbst seiner Substanz nach unberührt. Die Verjährung der Annuitäten, soweit sie zur Amortisation des Kapitales bestimmt seien, treffe dagegen den Gläubiger
| S. 427. weit härter; sie bedeute für | ihn die Einbuße eines Theiles des Kapitales und entziehe ihm mithin nicht etwa blos vorübergehende Nutzungswerthe, sondern einen Werth, der dazu bestimmt sei, dauernd in der Volkswirthschaft thätig zu sein. Die gleichmäßige rechtliche Behandlung dieser beiden wirthschaftlich verschiedenen Funktionen der Annuitäten stehe aber auch mit den Intentionen der Parteien im Widerspruche. Die Stipulirung, daß die Kapitalschuld durch die Entrichtung wiederkehrender, mit den Zinsen verbundener Beträge getilgt werden solle, ändere nichts am rechtlichen Charakter der Kapitalschuld. Dem Schuldner solle vielmehr trotzdem das Recht offen bleiben, für den Fall des Sinkens des Zinsfußes sich durch Rückzahlung des Kapitales von seiner Verbindlichkeit zu befreien oder eine Konvertirung seiner Schuld herbeizuführen. Dementsprechend dürfe er sich aber auch andererseits dem Gläubiger gegenüber nicht auf die kurze, sondern nur auf die ordentliche Verjährung berufen. Anders gestalte sich das Verhältniß allerdings dann, wenn die Parteien bewußtermaßen die Kapitalschuld durch eine Rentenschuld ersetzten, da diese der Regel nach nicht ablösbar sei und auch durch ein etwaiges Sinken des Zinsfußes nicht beeinflußt werde. Die Frage, ob im Einzelfalle eine Rente oder eine in der Form von Annuitäten zu amortisirende Kapitalschuld von den Parteien stipulirt sei, verursache der Auslegung keine Schwierigkeiten. Seien die zu leistenden Tilgungsbeträge nach Prozenten bestimmt, so liege eine Kapitalschuld vor, anderenfalls stehe eine Rente in Frage. Dagegen sei der in den Mot. I 306 hinsichtlich der Verjährung aufgestellte Unterschied zwischen Theilzahlungen und Amortisationsquoten in der Regel schwer zu bestimmen. Hiernach müßte es zB. zweifelhaft erscheinen, ob bei einer
| S. 428. Verabredung | des Inhaltes, daß der Kaufpreis für ein Grundstück in bestimmten Raten binnen zehn Jahren zu begleichen und bis zur vollständigen Tilgung zu verzinsen sei, hinsichtlich der einzelnen zu entrichtenden Raten die kurze oder die ordentliche Verjährung Platz greife. — Gegen die Gleichbehandlung der Amortisationsrenten und der Zinsen in Ansehung der Verjährung spreche aber endlich auch der Umstand, daß diejenigen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die

Zinsrückstände einer kurzen Verjährung zu unterwerfen, für die Amortisationsrenten sich nicht als zutreffend erwiesen. Bei den Letzteren könne der legislativpolitische Gesichtspunkt, daß das übermäßige Anschwellen der Zinsen im Interesse des Schuldners zu verhüten sei, nicht in Betracht kommen, weil die Amortisationsrenten keineswegs zur Verzinsung, sondern zur Rückzahlung des Kapitales bestimmt seien oder, wie von anderer Seite betont wurde, weil sie dasjenige Aequivalent bildeten, um dessentwillen der Gläubiger auf die Rückzahlung des Kapitales verzichtet habe.

Von anderer Seite wurde die Streichung der Worte „einschließlich der Amortisationsrenten" lediglich deshalb beantragt, weil die Rechtsprechung voraussichtlich auch ohne diesen Zusatz zum gleichen Resultate gelangen werde. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „Amortisationsrente" gegenüber dem im Verkehre üblichen Ausdrucke „Amortisationsquote" zu Zweifeln Anlaß geben könne, und endlich die Befürchtung ausgesprochen, daß die öff. Kreditinstitute aus jenem Zusatze Veranlassung nehmen würden, die Annuitäten nicht mehr als solche eintragen zu lassen, sondern zwischen denjenigen Beträgen, welche der Verzinsung, und denjenigen, welche der Amortisation dienen sollten, zu scheiden.

Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß eine ausdrückliche Entscheidung der Frage, | S. 429.
ob auch die zur Amortisation bestimmten Annuitäten der vierjährigen Verjährung zu unterwerfen seien, um so weniger entbehrt werden könne, als die Mot. zu dieser Frage Stellung genommen hätten. Hinsichtlich des Inhaltes der zu treffenden Entscheidung glaubte die Mehrheit in sachlicher Hinsicht an dem gefaßten Beschlusse festhalten zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

Den Ausführungen der Minderheit sei, soweit sie den wirthschaftlichen Unterschied zwischen den Zinsen und den Amortisationsrenten betonten, eine gewisse Bedeutung nicht zu versagen. Von dem hiernach anzuerkennenden theoretischen Unterschiede sei jedoch dann abzusehen, wenn die Theilzahlungen den Zinszahlungen derartig assimilirt seien, daß nach der Auffassung des Verkehres und besonders auch nach der Auffassung der Betheiligten dieser Unterschied völlig verschwinde. Diese Voraussetzung treffe aber in denjenigen Fällen zu, wo ein nach Prozenten bestimmter Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke der allmählichen Tilgung eines Kapitales stipulirt sei. Hierzu komme, daß die im § 157 normirte vierjährige Verjährungsfrist, abgesehen von den in den Mot. erwähnten wirthschaftlichen und rechtspolizeilichen Gesichtspunkten, auch auf einer zu Gunsten des Schuldners stattfindenden Zahlungspräsumtion hinsichtlich älterer Zinsrückstände beruhe, und daß kein Grund vorliege, die gleiche Präsumtion nicht auch hinsichtlich der Amortisationsrenten Platz greifen zu lassen. Eine Gefährdung der Gläubiger sei endlich aus der Einbeziehung der Annuitäten in die vierjährige Verjährungsfrist nicht zu befürchten. In Betracht kämen fast ausschließlich die großen Kreditinstitute. Diese seien jedoch | in der Lage, vertragsmäßig an die nicht pünktliche Entrichtung | S. 430.
der Annuitäten die Fälligkeit des gesammten Kapitales zu knüpfen, eine Maßregel, zu der jene Institute um so eher greifen würden, als sie die regelmäßig einlaufenden Annuitäten zur Auslosung der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen (Pfandbriefe usw.) verwenden müßten, und deswegen keinen längeren Ausstand gewähren könnten. In redaktioneller Beziehung wurde der Ausdruck Amortisationsrenten beanstandet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurde im Einklange mit dem Antrage 12 bestimmt, daß als Zinsen im Sinne des § 157 auch die als Zuschlag zu den Zinsen zwecks allmählicher Tilgung des Kapitales zu entrichtenden Beträge zu betrachten seien.

§ 158 (II 165, V. 193, 194, R. 193, 194, G. 198, 199).

I. Auf § 158 bezogen sich nachstehende Anträge:

1. „Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches. Die Fälligkeit tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

   Hängt die Entstehung oder die Fälligkeit des Anspruches von einer Erklärung des Berechtigten, insbes. von einer Kündigung ab, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Erklärung rechtlich möglich war. Ist eine Kündigungsfrist bestimmt, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Kündigungsfrist hinausgeschoben.

   Die Verjährung des Anspruches auf ein Unterlassen beginnt mit der Zuwiderhandlung".
2. Die Abs. 1 und 3 zu streichen.
3. a) Den Abs. 1 dahin zu beschließen: „Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch rechtlich (vor Gericht?) geltend gemacht werden kann";
   b) den Abs. 2 zu beginnen: „Hängt die Entstehung oder die Zulässigkeit der rechtlichen Geltendmachung des Anspruches von einer Erklärung des Berechtigten, insbes. von einer | Kündigung oder Anfechtungserklärung ab, so beginnt . . . (wie Antrag 1 Abs. 2). | S. 419.
4. Den Abs. 1 des § 158 zu fassen: „Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch entstanden ist".

Nachdem der Antrag 1 Abs. 1 und der Antrag 3a zu Gunsten des Antrages 4 zurückgezogen worden, beschloß die Kom., den § 158 Abs. 1 durch die Fassung des Antrages 4 zu ersetzen; die Abs. 2, 3 ersatzlos zu streichen, worauf der Antragsteller zu 3 auf die Abstimmung über den Antrag 3b verzichtete. Der Abs. 4 des § 158 wurde sachlich nicht beanstandet, für die Redaktion sollte jedoch die Fassung des Antrages 1 Abs. 2, soweit er sich inhaltlich mit dem Entw. deckt, zu Grunde gelegt werden. Die Zusatzbestimmung vom Antrage 1 Abs. 3 wurde angenommen. Bei der Beschlußfassung ging man von folgenden Erwägungen aus:

| S. 420. | a) Zu Abs. 1: Es sei nicht räthlich, in diesem Abschnitte des Allg. Theiles eine Definition des Begriffes der Fälligkeit zu geben, zumal die terminologische Bedeutung dieses Wortes nicht festgehalten sei und es in einigen §§ in einem vom § 158 abweichenden Sinne gebraucht werde. Es verdiene den Vorzug, wenn die Begriffsbestimmung der Fälligkeit dem Obligationenrechte vorbehalten bleibe und hier nur das Prinzip ausgesprochen werde, von welchen Voraussetzungen regelmäßig der Beginn der Verjährung abhänge. Es empfehle sich aber nicht, bereits in der Regel hervorzuheben, daß unter Umständen der Beginn oder der Lauf der Verjährung durch das Vorliegen gewisser Einreden gehemmt sein könne. Erst nach erfolgter Durchberathung des § 162 werde sich entscheiden lassen, ob die Bestimmungen über die Einwirkung der Einreden auf die Verjährung an ihrer Stelle im Entw. belassen haben oder ob sie passender im Anschlusse an die Regel dem § 158 angereiht werden sollen. Von der Aufstellung einer Regel abzusehen, erscheine bedenklich, weil die noch nicht aufgegebene, unrichtige, gemeinrechtliche Rechtsverletzungstheorie nöthige, zur Frage nach dem Beginne der Verjährung im Gesetze positiv Stellung zu nehmen. Aus dem Rechtssatze des angenommenen Antrages 4, der sich sachlich nicht vom Entw. unterscheide, gingen die Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung im Regelfalle deutlich hervor.

b) Der Abs. 2 des § 158 enthalte eine selbstverständliche Vorschrift.

| S. 421. c) Der Abs. 3 verdanke seine Entstehung | Gründen praktischer Zweckmäßigkeit, damit die Ziele der Verjährung nicht verloren würden; er gehe jedoch zu weit und könne in nicht seltenen Fällen zu einem für den Anspruchsberechtigten unbilligen Ergebnisse führen. Es werde zB. bei einem auf 30 Jahre vorbehaltenen Wiederkaufe als eine außerordentliche Härte, welche auch durch die Möglichkeit, die Verjährung zu unterbrechen, nicht hinreichend gerechtfertigt werde, vom Verkäufer empfunden werden, wenn er seines Anspruches am Wiederkaufe bereits nach 30 Jahren, gerechnet von der Schließung des das Wiederkaufsrecht begründenden Vertrages, verlustig gehen solle. Es dürfe nicht verkannt werden, daß, von der Kündigung abgesehen, bei solchen vom Willen des Berechtigten abhängigen Erklärungen dieser gleichwohl nicht immer in der Lage sei, seinen Willen jederzeit zu äußern und seinen Anspruch geltend zu machen, zB. wenn damit für ihn Lasten und Verpflichtungen verbunden seien. Bezüglich des zurückgezogenen Antrages 3b wurde noch bemerkt, daß die in Ansehung der Anfechtungserklärung getroffene Bestimmung sich von selbst verstehe; von anderer Seite wurde ausgeführt, daß die Entscheidung dieser Frage unbedenklich der Rechtsprechung überlassen werden könne.

Die Aufnahme der Zusatzbestimmung im Antrage 1 Abs. 3 sei nothwendig. Der Entw. lasse durch die Fassung des Abs. 1 „Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann“ erkennen, daß die Verjährung erst

| S. 422. mit der den Zustand des | Befriedigtseins aufhebenden Zuwiderhandlung beginne (Mot. I 307); nachdem beschlossen worden, im Abs. 1 auszusprechen, daß die Verjährung mit der Entstehung des Anspruches beginne, erscheine eine Vorschrift, welche den Beginn der Verjährung für Ansprüche auf ein Unterlassen klarstelle, unentbehrlich.

| S. 8336. | II. In zweiter Lesung wurde zu dem von der RedKom. vorgeschlagenen Entw. II § 165 beantragt:

1. Dem § 165 als Abs. 2 anzufügen: „Kann der Berechtigte die Leistung erst nach vorgängiger Anfechtung verlangen, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anfechtung rechtlich möglich geworden ist. Im Falle des § 99 ist die Anfechtungsfrist zugleich Verjährungsfrist“.

   Hierzu der Unterantrag: das Wort „rechtlich“ vor möglich zu streichen.

2. Als § 166a: „War die Entstehung des Anspruches von der Ausübung eines dem Berechtigten zustehenden Anfechtungsrechtes abhängig, so wird die Anfechtungsfrist, soweit sie vor der Anfechtung abgelaufen war, in die Verjährungsfrist eingerechnet.

   Das Gleiche gilt für die Frist, nach deren Ablauf die Anfechtung ohne Rücksicht auf den Beginn der Anfechtungsfrist ausgeschlossen ist, die Verjährung wird jedoch nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist vollendet. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt die für die Verjährung bestimmte Zeit an die Stelle der sechs Monate“.

| S. 8387. | Die Kom. nahm, nachdem auf die Abstimmung über den Antrag 2 verzichtet war, den Antrag 1 nebst dem dazu gestellten Unterantrage an. Erwogen wurde: Der Entw. I habe in

§ 158 Abs. 3 die Bestimmung enthalten: Ist die Entstehung eines Anspruches vom bloßen Wollen des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch zur Entstehung gebracht werden konnte. Aus dieser Bestimmung konnte abgeleitet werden, daß ein Anspruch, dessen Entstehung davon abhängig sei, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch mache, schon mit dem Zeitpunkte zu verjähren beginne, in welchem die die Entstehung des Anspruches bedingende Anfechtung erfolgen konnte. Nachdem in zweiter Lesung der § 158 Abs. 3 des Entw. I als zu weit gehend gestrichen worden sei (Prot. 419—421), würde man, obwohl in dieser Hinsicht bei den früheren Berathungen Meinungsverschiedenheiten hervortraten (vgl. Prot. 253, 254 und 421), ohne Aufnahme einer besonderen Vorschrift zu dem Ergebnisse gelangen müssen, daß die Verjährung eines Anspruches, dessen Entstehung von der Ausübung eines Anfechtungsrechtes abhängig sei, nach der Regelvorschrift des § 165 Abs. 1 Satz 1 erst mit seiner Entstehung, also in dem Zeitpunkte beginne, in welchem die Anfechtung erfolgt sei. Dieses Ergebniß müsse aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit abgewendet werden, weil es zur Folge habe, daß Ansprüche der in Rede stehenden Art der Verjährung länger entzogen sein könnten, als der Rechtssicherheit zuträglich sei. Von einer Seite sei zwar gegen den Antrag das Bedenken geltend gemacht worden, daß der Anfechtungsberechtigte, wenn er von dem die Anfechtung begründenden Irrthume vor Ablauf der Verjährung keine Kenntniß erlangt oder wenn die Zwangslage, durch welche die Anfechtung begründet werde, während der ganzen Verjährungszeit fortdauere, durch die vorgeschlagene Vorschrift schwer und unbillig beeinträchtigt | werde. Die Mehrheit hielt dies Bedenken indessen gegenüber den bei den Vorschriften | S 8388.
über Verjährung überhaupt maßgebenden Rücksichten nicht für durchschlagend und zwar um so weniger, als Fälle, in welchen ein Anspruch der hier fraglichen Art einer kürzeren als der 30jährigen Verjährung unterliege, entweder überhaupt nicht oder doch nur äußerst selten vorkommen könnten.

| Mit dem Unterantrage, das Wort „rechtlich" vor „möglich" einzuschalten, erklärte sich die | S. 8406.
Kom. einverstanden, weil sonst der Zweck des Beschlusses zu § 165 zu verhindern, daß die Verjährung eines von einer Anfechtung abhängigen Anspruches sich möglicherweise erst nach nahezu 60 Jahren vollende, vereitelt oder doch wesentlich abgeschwächt werden würde.

| Der § 195 (Beginn der Anspruchsverjährung bei vorgängiger Anfechtung), welcher auf | S. 8812.
einem bei der Revision des Entw. gefaßten Beschlusse beruht, hat seitens der RedKom. im Satze 2 die für angemessen erachtete Einschränkung erhalten:

„Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht".

| § 159 (II 166, B. 196, R. 196, G. 201). | S. 422.

Zu § 159 sind folgende Anträge gestellt:

1. „Die Verjährung der in den §§ 156, 157 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach § 158 maßgebende Zeitpunkt eingetreten ist".
2. Dem § 159 beizufügen: „Die Verjährung der im § 156 Nr. 12 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Dienstverhältniß beendigt worden ist".

Die Kom. billigte den sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Antrag 1. Der Antrag 2 wurde verworfen, weil befürchtet werden müsse, daß die Bediensteten diese Bestimmung nach langen Jahren zur Chikane gegen ihre Dienstherrschaft oder deren Erben mißbrauchen könnten. | In | S. 8388.
zweiter Lesung wurde der Antrag 2 wiederholt und wie folgt begründet: Es sei eine bekannte Thatsache, daß Dienstboten usw. längere Zeit ihren Lohn bz. Gehalt nicht forderten in der Meinung, daß ihnen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein unanfechtbarer Anspruch auf die Rückstände zustehe. Sie ließen sich häufig hierzu durch die Erwägung bestimmen, daß sie vorläufig das Geld nicht brauchten und es ihnen späterhin angenehm sein würde, eine größere Summe auf einmal ausgezahlt zu erhalten. Es sei unbillig, wenn die Bediensteten in diesem Vertrauen dadurch getäuscht würden, daß ihnen hinsichtlich einzelner Rückstände der Einwand der Verjährung entgegengesetzt werde. — Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, indem sie erwog: Die wohlmeinende Ansicht des Antrages sei nicht zu verkennen; die praktischen Nachtheile des Antrages seien jedoch gegenüber den Vortheilen überwiegend. Es sei im Verkehre nicht üblich, daß der Dienstherr sich von Dienstboten oder sonstigen in Privatdiensten angestellten Personen Quittungen über die Lohnzahlungen ertheilen lasse. Erweitere man mithin die Verjährungsfrist hinsichtlich der Ansprüche aus Lohnzahlungen, so liege die Gefahr nahe, daß dem Dienstherrn der Nachweis der geleisteten Nachzahlungen namentlich gegenüber den Erben des Bediensteten in außerordentlicher Weise erschwert würde. Man würde den Dienstherrn nöthigen, sich über jede Lohnzahlung eine Quittung ausstellen zu lassen und sich auf diese Weise mit den Anschauungen des Verkehres in Widerspruch zu setzen.

| S. 422. | § 160 (II —, B. —, R. —, G. —).

Beantragt war: 1. Den § 160 zu streichen.

2. „Bei wiederkehrenden Leistungen verjährt der Anspruch im Ganzen von dem Zeitpunkte an, in welchem die Verjährung des Anspruches auf eine einzelne Leistung begonnen hat".

| S. 423. Die Kom. stimmte dem Streichungsantrage zu: | Ein Bedürfniß sei weder für die Vorschrift des Entw. vorhanden, noch für die weitergehende Vorschrift des Antrages 1, nach welcher auch bei akzessorischen widerkehrenden Leistungen eine Verjährung des Gesammtanspruches, besonders der Zinspflicht, angenommen werden solle. Die Unterstellung eines Gesammtanspruches fließe nicht aus der Natur der Sache, sondern sei künstlich im Wege der Fiktion geschaffen. Praktische Nachtheile würden aus der Beseitigung der Vorschrift nicht erwachsen. Hinzukomme, daß sich, zumal in Hinsicht auf die von einem Hauptrechte abhängenden Leistungen kaum eine geeignete Fassung werde finden lassen; es müsse das naheliegende Mißverständniß besorgt werden, es würde als Hauptrecht der Anspruch auf die Kapitalzahlung und nicht der Gesammtanspruch auf die Zinsverbindlichkeit angesehen werden.

§ 161 (II 167, 173, B. 200, 212, R. 200, 212, G. 205).

Beantragt wurde: 1. Den Abs. 1 des § 161 zu fassen:

„Der Zeitraum, während dessen eine Hemmung der Verjährung besteht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet".

2. Den Abs. 2 in besonderem § hinter § 168 in folgender Fassung einzustellen:

„Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt der bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeitraum nicht in Betracht und kann erst nach Beendigung der Unterbrechung eine neue Verjährung beginnen".

Die Kom. beschloß die Annahme der vom Entw. sachlich nicht abweichenden Anträge und behielt die Frage, ob es angezeigt erscheine, die Vorschrift des § 161 Abs. 2 dem Antrage 2 entsprechend umzustellen, der Entscheidung der RedKom. vor.

§ 162 (II 168, B. 197, R. 197, G. 202).

Abs. 1, u. 2. I. Beantragt war: 1. Die Abs. 1, 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Verjährung ist gehemmt, solange dem Anspruche eine dessen Geltendmachung vorübergehend ausschließende Einrede entgegensteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes und der Vorausklage".

2 Den Abs. 1 zu fassen: „Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung vorübergehend verweigert werden darf"

und der RedKom. zu überlassen, dieser Vorschrift event. eine andere Stelle anzuweisen.

3. Die Abs. 2 und 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Die Verjährung findet nicht statt, solange die Leistungspflicht gestundet ist.

| S. 431. | Das Recht des Schuldners, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm gebührenden Gegenleistung oder auf Grund des Zurückbehaltungsrechtes oder der Einrede der Vorausklage zu verweigern, steht der Verjährung nicht entgegen"

und diese Vorschrift in den § 158 aufzunehmen, und zwar im Anschlusse an die daselbst hinsichtlich der Kündigung gegebene Bestimmung.

4. Den Abs. 1 zu fassen: „Die Verjährung ist gehemmt, wenn nach Beginn der Verjährung ein Umstand eintritt, welcher dem Beginne entgegengestanden sein würde, solange er vorhanden ist.

5.*) den unter 1 vorgeschlagenen Abs. 2 zu fassen:

„Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn es in der Macht des Berechtigten steht, die Einrede zu beseitigen".

Die Kom. beschloß, die Anträge 3 bis 5 abzulehnen und den Abs. 1 in der Fassung des Antrages 2 den Abs. 2 in der des Antrages 1 anzunehmen. Erwogen war:

Zu Abs. 1. Der Entw. bejahe die Frage ob das Entgegenstehen einer Einrede die Verjährung des Anspruches hemme. Diese Entscheidung sei zu billigen, soweit sie sich auf verzögernde

*) Ein weiterer Antrag im Abs. 2 die Worte „oder der Vorausklage" zu streichen und hinter § 165 als § 165 a einzuschalten:

„Die Verjährung gegen den Bürgen, dem die Einrede der Vorausklage zusteht, wird durch die Anstellung der Vorausklage gehemmt.

Die Hemmung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Rechtsstreites und, wenn das Verfahren in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetriebes ruht, bis zur letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichtes".

wurde im Laufe der Berathung zurückgezogen.

Einreden beziehe, nicht aber in Ansehung der zerstörenden Einreden. Was die Letzteren anbelange, so komme in Betracht, daß es dem Zwecke der Verjährung entspreche, den Schuldner von der Nothwendigkeit des Nachweises, daß seine Schuld durch eine peremtorische Einrede aufgehoben sei, zu entbinden, und daß die Fälle, in welchen die Hemmung der Verjährung durch eine peremtorische Einrede für den Gläubiger praktische Bedeutung erlangen könne, so selten seien, daß ihre Berücksichtigung weder erforderlich noch angemessen erscheine. Bezüglich der Fassung der Vorschrift verdiene es den Vorzug, an dieser Stelle nicht von verzögernden Einreden zu sprechen, sondern im Anschlusse an den Antrag 2 durch die Bestimmung, daß die Verjährung gehemmt sei, solange die Leistung vorübergehend verweigert werden dürfe, den Rechtsgrund der hemmenden Wirkung in einer der Verständlichkeit des Gesetzes dienenden Weise herauszukehren. Entbehrlich sei es, gemäß dem Antrage 4 zu unterscheiden, ob das die Hemmung bewirkende Ereigniß bereits bei der Entstehung des Anspruches und dem durch sie bedingten Beginne der Verjährung vorhanden war oder ob es erst im Laufe der Verjährungsfrist eintrete; jedoch sei der RedKom. die Prüfung der Frage zu überlassen, ob es sich empfehle, den § 162 ganz oder theilweise mit dem § 158 zu verbinden, und hierbei werde auch die Vorschrift des § 159 zu berücksichtigen sein. Der im Antrage 3 enthaltene Vorschlag, die Hemmung nur für den praktisch wichtigsten Fall der Stundung anzuerkennen, wurde als zu eng beanstandet, weil der zur Befürwortung des Antrages geltend gemachte Gesichtspunkt, daß die übrigen etwa in Betracht kommenden Fälle im Wege der Analogie unter den Begriff der Stundung subsumirt werden könnten, namentlich für die Einrede der Miethe gegenüber dem Eigenthumsanspruche und für die Einreden aus § 11 KonkO. nicht zutreffen. | S. 433.

Der gefaßte Beschluß genüge, um alle Fälle zu decken, in welchem es gerechtfertigt sei, daß die Verjährung aus dem Gesichtspunkte eines der Geltendmachung des Anspruches entgegenstehenden rechtlichen Hindernisses gehemmt sei. Ein Bedürfniß, daneben noch den im § 162 Abs. 1 ausgesprochenen Satz aufzunehmen, bestehe nicht. Soweit dieser Satz etwaige Sistirungs- oder Moratoriengesetze im Auge habe, komme außerdem in Betracht, daß bei Erlassung solcher Gesetze der Gesetzgeber nicht wohl unterlassen werde, auch in Ansehung der Verjährung besondere Bestimmungen zu treffen.*)

Zu Abs. 2. Als Ausnahmen des im Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes seien zu erwähnen die Einreden des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes und der Vorausklage. Die Verwendung des Begriffes Einrede unterliege an dieser Stelle keinem Bedenken, da er prägnanter erscheine, als die im Antrage 3 gewählte Fassung „das Recht, die Leistung zu verweigern“ und die fr. Thatbestände sich als Einreden im Sinne des Entw. charakterisirten. Der Vorschlag, die betr. Ausnahmen nicht im Einzelnen aufzuführen, sondern gemäß Antrag 5 in eine allgemeine Bestimmung zusammenzufassen, erscheine bedenklich; es werde nicht gelingen, das leitende Prinzip in einem Rechtssatze zum Ausdrucke zu bringen, welcher nicht die Gefahr in sich schließt, daß im Einzelfalle Zweifel entstehen und Konsequenzen gezogen werden, die vom Gesetze nicht gewollt seien. Einig war man darüber, daß die Abzugseinrede des Inventarerben keine die Geltendmachung des Anspruches vorübergehend ausschließende Einrede bilde und deshalb unter den Ausnahmen des Abs. 2 nicht zu erwähnen sei. | S. 434.

| Bei einer späteren Berathung war beantragt, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: | S. 2608.

„Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes, des nicht erfüllten Vertrages, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage und die nach § 673 den Bürgen zustehenden Einreden“.

Der Antrag wurde angenommen. Man erwog: Die neu vorgeschlagene Fassung nehme die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung (§ 514 Abs. 2 und § 533 Abs. 2 der RedVorlage vgl. auch § 867 Abs. 2), sowie die dem Bürgen im § 673a neu gegebenen Einreden unter diejenigen auf, deren Existenz den Lauf der Verjährung nicht hemmen solle. Diese Ergänzung des § 168 sei sachlich gerechtfertigt. Das Bedenken, es werde der Gläubiger zu ungünstig gestellt, wenn die Einrede des Bürgen, daß die Hauptschuld der Anfechtung des Schuldners unterliege, die Verjährung nicht hemme, sei ungerechtfertigt; der Gläubiger sei dem Hauptschuldner gegenüber in derselben Lage und der Bürge mache mit jener Einrede, wenn auch nicht formell, so doch materiell das gegenüber dem Hauptschuldner bestehende Rechtsverhältniß geltend. Die Häufung der Einreden im Abs. 2 sei mißlich, lasse sich aber nicht vermeiden; es müsse der Wissenschaft überlassen bleiben, das dem Abs. 2 zu Grunde liegende Prinzip klar zu stellen.

*) Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, die Bestimmung zu fassen:

„Die Verjährung ist gehemmt, so lange die Leistung gestundet oder der Schuldner auf Grund einer Vorschrift, die ihm Aufschub der Leistung zu gewähren bezweckt, zur einstweiligen Verweigerung der Leistung berechtigt ist“

beabsichtigt keine sachliche Aenderung des Entw., sondern nur eine solche Fassung des §, die den Abs. 2 entbehrlich macht; er wurde der RedKom. überwiesen. (Prot. 8389).

| S. 8812. | Die RedKom. hat im § 197 Abs. 2 den dilatorischen Einreden, die nach § 168 Abs. 2 Entw. II die Verjährung nicht hemmen, die nach den §§ 1991, 1992 dem Erben zustehenden Einreden hinzugefügt. Die Geltendmachung dieser Einreden hat nur zur Folge, daß die Zwangsvollstreckung gegen den Erben unzulässig ist, während die Klagerhebung nicht gehindert wird.

| S. 434. | II. Beantragt war: 1. Den Abs. 3 zu streichen.

§ 182 Abs. 3. 2. a) Den Abs. 3 zu ersetzen: „Unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 3 wird die Verjährung auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht";

b) dem § 281 beizufügen: „Eine der abgekürzten Verjährung unterliegende Forderung, welcher die Einrede der Verjährung entgegensteht, kann gegen eine der abgekürzten Verjährung unterliegende Forderung so lange, als die Letztere nicht verjährt ist, zur Aufrechnung gebracht werden, falls sie zur Zeit der Fälligkeit der Letzteren noch nicht verjährt war".

Zum Antrage 2b der Unterantrag: die Berathung des daselbst vorgeschlagenen

| S. 435. | Zusatzes zu § 281 bis zur Berathung des § 281 auszusetzen, event. dem § 281 Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Einrede der Verjährung schließt jedoch die Zulässigkeit der Aufrechnung mit der verjährten Forderung nicht aus, sofern diese zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war".

Als mit Abs. 3 in Verbindung stehend, erachtete die Kom. auch den nachstehenden zu § 182 gestellten Antrag hinter Abs. 2 des § 182 aufzunehmen:

„Zur Aufrechnung darf ein verjährter Anspruch nur für den Fall verwendet werden, wenn er bereits vor eingetretener Verjährung dem Gegenanspruche gegenüber gestanden hat".

Die Kom. beschloß, den Abs. 3 zu streichen und die Berathung über den Antrag 2 nebst dem Unterantrage sowie über den zu § 182 Abs. 2 vorgeschlagenen Zusatz der Berathung des § 281 vorzubehalten. Erwogen wurde: Die Vorschrift des Abs. 3 erscheine entbehrlich, weil der Berechtigte, so lange die Anfechtung nicht erhoben oder der Aufrechnungswille nicht erklärt sei, an der Geltendmachung seines Anspruches nicht verhindert werde.

§ 163 (II, —, —, —).

§ 163. Eigenthumsanspruch gegen den Pfandgläubiger.

Dem auf Streichung des § 163 gestellten Antrage wurde stattgegeben, weil man annahm, daß die Rechtsprechung auch ohne eine | ausdrückliche Bestimmung den im § 163 enthaltenen Rechtssatz nicht verkennen werde.

§§ 164, 165 (II 169, B. 198, R. 198, G. 203).

Beantragt war: 1. a) Den § 164 zu fassen:

| S. 436. | „Die Verjährung ist gehemmt während eines Stillstandes der Rechtspflege";

b) den § 165 zu fassen: „Die Verjährung ist gehemmt, so lange der Berechtigte durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Das Gleiche gilt, wenn die Verhinderung bei einer sechsmonatigen oder kürzeren Verjährungsfrist eintritt".

2. Den § 164 zu streichen und zum Ersatze im § 165 statt „durch höhere Gewalt" zu setzen „durch Stillstand der Rechtspflege oder durch sonstige höhere Gewalt".

3. § 165 a die Worte „durch höhere Gewalt" zu ersetzen durch die Worte „durch ein nicht von ihm verschuldetes, nicht vorauszusehendes Ereigniß";

b) die Worte „oder . . . Dauer", bz. in der Fassung des Antrages 1b den Satz 2 zu streichen.

Die Kom. beschloß, den Antrag 3 abzulehnen, den Antrag 2 anzunehmen und den Antrag 1b der RedKom. zu überweisen. Erwogen wurde: Es sei kein Grund vorhanden, einem vorübergehenden, etwa im Anfange der dreißigjährigen Verjährungsfrist eingetretenen Stillstande der

| S. 437. | Rechtspflege | eine hemmende Wirkung beizulegen; es genüge vielmehr den Stillstand der Rechtspflege in gleicher Weise wie die Verhinderung der Rechtsverfolgung durch den Eintritt höherer Gewalt nur innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist zu berücksichtigen.

Die Ersetzung der im § 165 gewählten Bezeichnung „höhere Gewalt" durch die im Antrage 3a vorgeschlagene Fassung erscheine nicht angemessen. Die höhere Gewalt sei ein dem Entw. und verschiedenen neueren Reichsgesetzen geläufiger. Andererseits lege die Fassung des Antrages 3a dem Gläubiger zu weitgehende Verpflichtungen auf, insofern sie ihn nöthige, mit Rücksicht auf möglicherweise in der Zukunft eintretende Umstände Vorkehrungen zu treffen. Soweit der Antrag 3a die Hemmung der Verjährung in Folge einer unerwarteten, schleunigen Einberufung des Berechtigten zu einem mobilen Truppentheile im Auge habe, sei davon auszugehen, daß für solche Fälle, wie die Erfahrung lehre, durch Erlassung von Spezialgesetzen die nöthigen Vorkehrungen getroffen würden.

Im Interesse der Deutlichkeit möge es wünschenswerth sein, im Gegensatze zum Antrage 3b, die hemmende Wirkung der höheren Gewalt auch hinsichtlich einer sechsmonatigen oder kürzeren Frist im Gesetze besonders zum Ausdrucke zu bringen; die Prüfung dieser Frage könne der RedKom. überlassen werden.

§ 166 (II 171, B. 201, R. 201, G. 206). | G. 439.

Zu § 166 lagen folgende Anträge vor:

1. § 122 (166): „Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person oder eine jur. Person ohne die erforderliche Vertretung, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so | tritt | G. 440. sie an Stelle des sechsmonatigen Zeitraumes.

   Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist".
2. Dazu der Unterantrag: im Abs. 1 Satz 1 das Wort „gesetzlichen" zu streichen.
3. Im § 166 die Worte „sowie gegen eine jur. Person" zu streichen.

Die Kom. beschloß, den Antrag 3 anzunehmen, dh. von einer Anwendung des § 166 Abs. 2 auf jur. Personen Abstand zu nehmen. Einverständniß bestand darüber, daß auch im Falle der Beibehaltung des Entw. den Streitfragen nicht vorgegriffen sein würde, ob der Begriff der jur. Person überhaupt ein zutreffender und ob der Vorstand einer Körperschaft als deren gesetzlicher Vertreter oder als Organ anzusehen sei. Meinungsverschiedenheit bestand nur darüber, ob die Einbeziehung der jur. Personen aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen geboten erscheine. Die Minderheit wiederholte in dieser Beziehung die von den Mot. 1 321 geltend gemachten Gründe; insbes. wurde auch darauf hingewiesen, daß bei einzelnen sehr kurzen Verjährungsfristen des Entw. unter Umständen die Neubestellung des Vertretungsorganes sich rechtzeitig nicht werde bewerkstelligen lassen. Die Mehrheit hielt jedoch diese Gründe nicht für durchschlagend. Man erwog: Abgesehen davon, daß bei den Körperschaften des öff. Rechtes durch die bestehenden Einrichtungen eine genügende | Gewähr gegen ein zeitweises Fehlen der Vertretungs- | G. 441. organe gegeben sei, und daß bei den Stiftungen, welche überall einer Aufsicht unterstellt seien, das Gleiche gelte, daß aber für Vereine, welche aus Nachlässigkeit es unterließen, für genügende Vertretung zu sorgen, eine besondere Fürsorge nicht am Platze sei, fehle es auch an einem inneren Grunde, die jur. Personen in der hier fraglichen Hinsicht günstiger zu stellen, als geschäftsfähige physische Personen. Auch Letztere könnten im Falle von Abwesenheit ohne alle Schuld der Vertretung entbehren, ohne daß das Gesetz hierauf beim Ablauf der Verjährung Rücksicht nehme. Zu der Annahme, als ob bei jur. Personen in Fällen des Mangels einer gesetzlichen Vertretung es regelmäßig an der Möglichkeit der rechtzeitigen Beschaffung einer solchen gefehlt haben werde, liege eine Veranlassung nicht vor. Die Vorschrift des Entw. erscheine trotz der Verwahrung der Motive, daß es sich nicht um eine Begünstigung, nicht um die Uebertragung von Sonderrechten Minderjähriger auf Körperschaften und Stiftungen, sondern um die Gewährung eines in der Natur der Sache begründeten Rechtsschutzes handle, doch nur als eine Nachwirkung der von der neueren Gesetzgebung aufgegebenen Lehre von der Allgemeingültigkeit der privilegia fisci für alle jur. Personen. Es empfehle sich umsomehr an der Beschränkung auf Geschäftsunfähige bz. in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte festzuhalten, als im Geltungsgebiete des hess. G. v. 19. März 1853 ein Bedürfniß zur Ausdehnung der auch dort für die Minderjährigen geltenden Regel auf jur. Personen sich nicht geltend gemacht habe.

Die Kom. beschloß ferner, mit dem Antrage 1 den Abs. 1 des § 166 zu streichen, da er lediglich einen aus Abs. 2 von selbst sich ergebenden Satz enthalte. Im Uebrigen wurde der Antrag 1, welcher lediglich redaktionelle | Aenderungen bezweckte, der RedKom. zur Berücksichtigung | G. 442. überwiesen. Jedoch wurde es abgelehnt, mit dem Antrage 1 oder dem Unterantrage 2 statt von dem Fehlen der gesetzlichen Vertretung von dem Fehlen der erforderlichen Vertretung zu sprechen. Man hielt es einerseits nicht für geboten, solche Fälle auszuschließen, in denen es trotz des Fehlens eines gesetzlichen Vertreters doch im einzelnen Falle an der erforderlichen Vertretung nicht gefehlt habe — als Beispiel war angeführt worden der Fall, wenn für das dem Mündel gehörige Geschäft ein Prokurist bestellt, der ihn bestellende gesetzliche Vertreter des Mündels aber verstorben sei —, da man den von einem gesetzlichen Vertreter bestellten Bevollmächtigen nicht nöthigen dürfe, nach dem Aufhören der gesetzlichen Vertretung auf Grund der Vollmacht noch Rechtshandlungen vorzunehmen; andererseits erschien die vorgeschlagene Aenderung auch insofern bedenklich, als durch sie auch solche vom Entw. mit Recht nicht berücksichtigten Fälle der Regel unterstellt werden würden, in denen es trotz des Vorhandenseins eines gesetzlichen Ver-

treters, etwa in Folge thatsächlicher Behinderung desselben im Einzelfalle an der erforderlichen Vertretung gefehlt habe.

| S. 8389. | In zweiter Lesung wurde beantragt, als Abs. 3 beizufügen:

„Ein Bevormundeter, dessen Vormund geschäftsunfähig geworden ist, gilt während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes als unvertreten".

Zur Begründung wurde ausgeführt: Nach § 1661 (Entw. II) kann ein Geschäftsunfähiger nicht als Vormund bestellt werden; die Bestellung würde nichtig sein; — wird ein Vormund während der Amtsführung geisteskrank, so hat der Eintritt der Geisteskrankheit und der Eintritt der damit verbundenen Geschäftsunfähigkeit nicht zur Folge, daß das Amt ipso jure aufhört; es endigt ohne Weiteres erst mit eintretender Entmündigung (§ 1743) und dauert, vom Entmündigungsfalle abgesehen, formell bis zur Entlassung fort. In den Prot. sei (S. 6481) als zweifelhaft bezeichnet, ob ein Mündel während der Zeit, in welcher ein geschäftsunfähig gewordener Vormund formell im Amte steht, im Sinne des § 171 als eine des gesetzlichen Vertreters entbehrende Person zu betrachten sei. Der Antrag beziele diesen Zweifel durch die dem Sachverhalte entsprechende Bestimmung zu heben, daß der Mündel während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes als unvertreten gelte. Die Mehrheit lehnte den Antrag in der Erwägung ab, daß es sich bei der Seltenheit der Fälle, in welchen die Bestimmung Anwendung finden würde, nicht empfehle, die Frage durch eine besondere Vorschrift zu entscheiden.

§ 167 (II 172, B. 202, R. 202, G. 207).

Der § 167 wurde sachlich gebilligt, Abs. 1 jedoch aus den gleichen Gründen wie der Abs. 1 des § 166 als überflüssig gestrichen. Der RedKom. überwiesen wurde der mit dem Entw. § 167 Abs. 2 inhaltlich übereinstimmende Antrag, den § 167 zu fassen:

§ 123 (167). „Gehört ein Anspruch zu einem Nachlasse oder richtet ein Anspruch sich gegen einen Nachlaß, so wird die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten

| S. 443. nach dem | Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft vom Erben angenommen oder ein Vertreter, von welchem oder gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden kann, bestellt oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt sie an Stelle des sechsmonatigen Zeitraumes".

§ 168 (II 170, B. 204, R. 204, G. 204).

Zu § 168 lag der Antrag vor, die Vorschrift als § 165a vor die §§ 166, 167 einzustellen in folgender Fassung:

§ 121 (168). „Die Verjährung von Ansprüchen zwischen dem Vormunde und dem Mündel ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. Dasselbe gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Letzteren und von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe".

Für die Umstellung wurde geltend gemacht, daß die in den §§ 166, 167 behandelten Fälle nicht eine Hemmung der Verjährung, sondern eine Verlängerung der Verjährungsfrist beträfen. Gegen die Umstellung wurde geltend gemacht, daß die Fälle des Mangels eines gesetzlichen Vertreters und eines Erben oder eines sonstigen Vertreters des Nachlasses gleichfalls eine Art von Verhinderung durch höhere Gewalt darstellten und deshalb passender an § 165 angeschlossen blieben, statt die auf Pietätsverhältnissen beruhende Vorschrift des § 168 dazwischen zu schieben.

| S. 444. | Die Kom. billigte den § 168 inhaltlich und überwies den gestellten Antrag einschließlich der Frage der Stellung des § 168 der RedKom.

§ 169 (II 174, B. 203, R. 203, G. 208).

Beantragt war: 1. den § 169 zu fassen:

§ 125 (169). „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch anerkennt, insbes. durch Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherstellung".

2. Den § 169 zu ersetzen: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete in seinen rechtlichen Beziehungen zu dem Berechtigten den Anspruch, insbes. durch Theilleistung, durch Sicherstellung oder durch ein auf die künftige Leistung bezügliches Rechtsgeschäft anerkennt. Durch ein mündliches Anerkenntniß oder Erfüllungsversprechen wird die Verjährung nicht unterbrochen".

Die Kom. nahm den § 169 sachlich an und überwies den mit diesem sachlich übereinstimmenden Antrag 1 der RedKom. Der Antrag 2 wurde abgelehnt; er ging davon aus, daß nach den Mot. 3 82 die Anerkennung im Sinne des § 169 nicht eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung sein solle, da die rechtliche Folge der Unterbrechung der Verjährung unabhängig von dem Umstande sei, ob der Wille auf Herbeiführung derselben gerichtet gewesen sei. Er hielt, in diesem Sinne aufgefaßt, den § 169 für zu weitgehend. Es widerspreche dem Gedanken der Verjährung,

| wenn nach einem Zeitraume von 30 Jahren es noch auf eine Erörterung der Frage ankommen | S. 445.
dürfe, ob nicht irgend einmal eine — ganz gelegentliche — mündliche Aeußerung gefallen sei, welche als Anerkenntniß aufgefaßt werden könnte, selbst wenn sie unter Umständen nichts weiter gewesen sei, als eine bloße Höflichkeitsphrase. Das in Betracht kommende Handeln müsse doch immer auf dem Rechtsgebiete erfolgt sein. Auch wenn hier der Entw. mit Recht nicht — wie im § 683 — Annahme des Anerkenntnisses fordere, so sei doch ein rechtsgeschäftlicher Akt nöthig, der sich äußern müsse entweder durch thatsächliches Erfüllen oder wenigstens in schriftlicher Form (vgl. bayer. G. v. 26. März 1859 u. a.).

Demgegenüber wurde, abgesehen von Bedenken, welche gegen die vorgeschlagene Fassung des Antrages 2 erhoben wurden, erwogen: Theoretisch seien, abgesehen vom Anerkennungsvertrage, der eine neue causa schaffe, verschiedene Betrachtungsweisen möglich. Es sei ebensogut möglich, zu verlangen, daß das Anerkenntniß sich als ein den Bestand des Anspruches feststellendes Rechtsgeschäft qualifiziren müsse, als sich der Standpunkt des Entw. rechtfertigen lasse, nach welchem nicht ein Dispositivakt erfordert werde, vielmehr eine Enuntiation, eine jede in nicht mißverständlicher Weise animo confitendi erfolgte Kundgebung des Schuldners genüge, daß er den Anspruch zu bestreiten nicht beabsichtige. Praktisch scheine für den Standpunkt des Antrages 2 zu sprechen, daß er zur Gewinnung einer festeren und sichereren Grundlage für die Verjährung führe. Seine praktisch bedenkliche Folge sei aber die, daß damit nicht wenigen Akten, welche man im gewöhnlichen Leben als Anerkenntniß aufzufassen pflege, die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung abgesprochen werde, so insbes. der Zinszahlung, | welche der Antrag 2 ja auch übergehe. Mit | S. 446.
einer solchen Beschränkung der Anerkennung in Fällen, in denen nach der Auffassung des Lebens dem Gläubiger die Anstellung eines Prozesses nicht zugemuthet werden könne und in denen die Gefahr einer Verdunkelung des Rechtsstreites nicht eintrete, würden die Härten der Verjährung für den Gläubiger noch erheblich vermehrt, ohne daß der Zweck der Verjährung dies erfordere. Der Billigkeit und Gerechtigkeit und der bona fides im Verkehre trage der Entw. besser Rechnung. Wenn der Standpunkt des Antrages 2 in mehreren Gesetzen über die kurzen Verjährungsfristen vertreten sei, so möge dort der nur für die Fälle der kurzen Verjährung maßgebende Gesichtspunkt durchschlagend gewesen sein, die Betheiligten zu einer thunlichst schnellen endgültigen Erledigung ihrer geschäftlichen Beziehungen zu zwingen. Selbstverständlich sei auch nach dem Entw. ein ernstliches Handeln erforderlich, so daß bloße Höflichkeitsphrasen nicht in Betracht kommen könnten. Ob ein solches Handeln vorliege, müßten die Umstände des Einzelfalles auf Grund schlüssiger Thatsachen ergeben. Keineswegs könne die einfache Ideszuschiebung an den Schuldner darüber, es sei nicht wahr, daß er den Anspruch anerkannt habe, genügen. Es dürfe darauf vertraut werden, daß die Gerichte dies nicht verkennen und die erforderliche Vorkehr gegen Mißbrauch der Bestimmung treffen würden. Die Erfahrungen der gemeinrechtlichen Praxis, in welcher die vom Reichsgerichte jetzt reprobirte (vgl. Entsch. 15 S. 180) Auffassung von der rechtsgeschäftlichen Natur der in Rede stehenden Anerkennung im Anschlusse an Savigny mehrfach vertreten gewesen sei, sprächen für das Bedürfniß, der weiteren Auffassung Anerkennung zu gewähren.

| § 170 (II 175, B. 204, R. 204, G. 209). | S. 447.

Beantragt war: 1. Den § 170 dahin zu ergänzen:

§ 126 (170) Abs. 1 (wie § 170 Abs. 1 des Entw.).

„Der Klagerhebung stehen gleich:

1. Die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruches im Prozesse, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wird".
2. bis 5. (wie Nr. 1 bis 4 des Entw.).

2. Hiezu der Unterantrag: a) Abs. 2 Z. 1 nach Maßgabe des Antrages Nr. 1 zu beschließen, doch unter Weglassung der Worte „jedoch nur . . . . . gemacht wird".
   b) Als Abs. 3 anzufügen: „Die Klagerhebung und die ihr gleichstehenden Handlungen unterbrechen die Verjährung nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, in Ansehung dessen dieselben vorgenommen sind".
3. Dem Abs. 2 als Z. 6 hinzuzufügen: „Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße".

Die Kom. nahm zunächst den Abs. 1 des § 170 sachlich an. Dem dazu angeregten Bedenken, daß ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses nach § 231 CPO. als nicht vorliegend angenommen werden könnte, wenn der Kläger auf Feststellung des Anspruches Klage erhebe lediglich aus dem Grunde, um die Verjährung zu unterbrechen, so daß ein Interesse desselben direkt nur an der Unterbrechung der Verjährung, nicht an der Feststellung des Anspruches vorliege, wurde keine Folge gegeben, da ein formeller Antrag auf Abänderung des § 231 CPO. nicht gestellt wurde.

Die Kom. billigte sodann sachlich auch den Abs. 2 | des § 170, beschloß jedoch eine Er- | S. 448.
gänzung desselben in der in den Anträgen 1 und 2 vorgeschlagenen Richtung, daß in Bezug auf

die Unterbrechung der Verjährung der Klagerhebung auch gleichgestellt werden soll die Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse bis zur Höhe desjenigen Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht werde. Man erwog: Abgesehen von den Fällen, in denen die Aufrechnung nicht zum Erfolge komme, weil das Gericht aus anderen Gründen die Klage abweise, sei die unterbrechende Wirkung der Geltendmachung eines Anspruches zwecks Aufrechnung vor Allem in den zahlreichen Fällen von Bedeutung, in denen der Beklagte dem Klageanspruche gegenüber in erster Linie rechtshindernde oder andere rechtsvernichtende Thatsachen oder materielle Einreden und nur event. Aufrechnung geltend mache. Die Zulässigkeit eines solchen event. Aufrechnungseinwandes sei trotz des § 282 Abs. 2 des Entw. unbedenklich, da die Bedingnng des Bestehens des Klaganspruches als bloße Rechtsbedingung durch letztere Vorschrift nicht ausgeschlossen sei. Durch Anerkennung der unterbrechenden Wirkung der Verjährung einer aufrechnungsweisen Geltendmachung weiche man allerdings von dem im Entw. angenommenen Prinzipe ab, wonach nur solchen Handlungen des Berechtigten unterbrechende Kraft habe beigelegt werden sollen, welche auf richterliche Feststellung des Anspruches abzielen. Bei der Verjährung handele es sich aber im Wesentlichen um Zweckmäßigkeitsfragen, nicht um die Durchführung von Prinzipien. Zudem sei auch im Entw. das Prinzip bereits durch die Zulassung der Unterbrechung der Verjährung mittels Streitverkündung durchbrochen; die Forderung, wegen deren der Streit verkündet werde, gelange in dem Prozesse, in welchem die Verkündung erfolge, nicht zum Aus-
| S. 449. trage. Ueberwiegende Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe | sprächen dafür, auch hinsichtlich der Aufrechnung eine entsprechende Abweichung vom Prinzipe zuzulassen, da ohne sie der Beklagte, insbes. bei kurzen Verjährungsfristen, zur Erhebung einer Widerklage oder, falls diese unzulässig sei, zu einer besonderen Klage wegen seines Gegenanspruches genöthigt sein würde, obwohl vielleicht nach dem Ausfalle des anhängigen Prozesses die Widerklage oder Klage sich als überflüssig erweise (Entsch. 6 S. 420; 16 S. 374 ff.; 17 S. 408 ff.). — Die Richtigkeit des Bedenkens, daß der Zweck, dem Beklagten die Klagerhebung zu ersparen, nur unvollständig erreicht werden könne, da er wegen des nicht zur Aufrechnung verwertheten Betrages dennoch Klage erheben müsse, lasse sich freilich nicht in Abrede stellen. Dem weiteren Bedenken jedoch, daß, falls die Klage nach § 171 Abs. 1 ihre unterbrechende Kraft verliere, es eine unbillige Begünstigung des Beklagten sein würde, die unterbrechende Wirkung seines Aufrechnungseinwandes fortdauern zu lassen, könne man durch eine Zusatzbestimmung zu § 175 begegnen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung sei nach § 254 CPO. die Geltendmachung des Anspruches in der mündlichen Verhandlung entscheidend.

Für die Hinzufügung des im Antrage 2 vorgeschlagenen Abs. 3 an Stelle der im Antrage 1 bei Z. 1 beigefügten Beschränkung wurde geltend gemacht, daß es erforderlich sei, das sonst sehr naheliegende arg. a contrario auszuschließen, als ob im Uebrigen die theilweise Ausübung des Anspruches durch den Gläubiger die Verjährung bezüglich des ganzen Anspruches unterbrechen solle; die Entscheidung wurde der RedKom. überlassen.

| S. 450. Der im Entw. enthaltene Abs. 3 des § 170 wurde | gestrichen, da er neben Art. 9 EG. entbehrlich erschien.

Antrag auf Buße. Der Antrag 3 wurde abgelehnt. Zu Gunsten desselben wurde geltend gemacht: Durch den im Strafverfahren gestellten Antrage auf Buße werde der Entschädigungsanspruch in ähnlicher Weise und mit der nämlichen Energie geltend gemacht, wie durch Erhebung der civilen Entschädigungsklage. Es sei daher nur konsequent, den Antrag auf Buße der Klagerhebuug gleichzustellen. Möge man den Anspruch auf Buße theoretisch auffassen, wie man wolle: praktisch wolle derjenige, welcher den Antrag stelle, im Effekt ganz dasselbe, was er im Wege der Civilprozeßklage erreichen wolle. Der enge materielle Zusammenhang zwischen dem Buß- und dem Entschädigungsanspruche lasse sich nicht verkennen, da durch die Zuerkennung der Buße der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werde. Die Entschädigung sei daher jedenfalls in der Buße enthalten. Ob die Buße blos Entschädigung sei oder ob sie zugleich eine Strafe enthalte, könne hier nicht in Betracht kommen. Die vorgeschlagene Vorschrift empfehle sich besonders mit Rücksicht auf die Rolle, welche der Bußanspruch bei Verletzungen des Urheberrechtes spiele. — Gegen den Antrag sprachen, ganz abgesehen davon, daß er noch einige weitere Spezialbestimmungen über die Dauer der Unterbrechung bei Liegenbleiben des Strafprozesses, bei Verweisung des Nebenklägers auf den Civilweg usw.
| S. 451. erforderlich mache, hauptsächlich zwei Erwägungen. Einmal erschien es | im Hinblicke auf das Auseinandergehen der Ansichten über Wesen und Zweck der Buße bedenklich, eine Konsequenz aus der Auffassung zu ziehen, daß mit dem Antrag auf Buße ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht werde. Vor Allem aber wurde das praktische Bedürfniß zu einer besonderen Berücksichtigung des Bußantrages verneint. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag in der mündlichen Verhandlung zu stellen sei, die sich meist in wenigen Tagen erledigen werde, daß die Verjährung der in Rede stehenden Ansprüche aber erst 3 Jahre nach erlangter Kenntniß sich vollende (§ 719).

§§ 171, 180 (II 176, 178, B. 205, 207, R. 205, 207, G. 210, 212).

Beantragt war, die §§ 171, 180 durch die Vorschriften zu ersetzen:

§ 128 (171). „Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein in der Sache selbst nicht entscheidendes Urtheil abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten nach der Zurücknahme oder nach der Rechtskraft des Urtheiles von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 119, 120, 122 (§§ 164, 165, 166 des Entw.) entsprechende Anwendung".

§ 127 (180). „Hängt die Zulässigkeit des Rechtweges von der Vorentscheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch ein höheres Gericht zu erfolgen und wird nach Erledigung des hierauf gerichteten Gesuches die Klage binnen drei Monaten erhoben, so hat die Einreichung des Gesuches in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung die Wirkung der Klagerhebung. Auf die dreimonatige Frist finden die Vorschriften der §§ 119, 120, 122 (§§ 164, 165, 166 des Entw.) entsprechende Anwendung". | S. 452.

Die Kom. billigte zunächst den Abs. 1 des Entw. inhaltlich und überwies der RedKom. die Frage, ob mit dem Antrage 1 an Stelle der Worte „oder wenn die Klage wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung abgewiesen wird" zu sagen sei „oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil abgewiesen wird". Als fraglich wurde es von einer Seite bezeichnet, ob die abgeänderte Fassung nicht das Mißverständniß nahe legen könne, daß ein zur Zeit abweisendes Urtheil unter allen Umständen als eine nicht sachliche Entscheidung zu betrachten wäre. Die Kom. war ferner der Ueberzeugung, daß die in § 171 Abs. 2, 4 getroffenen Regelung einer Vereinfachung bedürfe, und nahm deshalb die zum Ersatze dieser Vorschriften bestimmten §§ 127, 128 Abs. 2 der gestellten Anträge an. Hiernach ergeben sich folgende Abweichungen vom Entw.

Das im Abs. 2 des Entw. aufgestellte Erforderniß, daß die neue Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben werden müsse, erachtete man für entbehrlich, da die Kostenlast den Berechtigten von der absichtlichen Anrufung eines unzuständigen Gerichtes abhalten werde. Aus dem gleichen Grunde wurde die in Abs. 4 enthaltene Voraussetzung der Neuanstellung der Klage in der zulässigen Prozeßart fallen gelassen. Leitender Gedanke war dabei, daß durch die Anstellung der neuen Klage regelmäßig genügende Energie in der Rechtsverfolgung dargelegt sei, und daß es ungerechtfertigt wäre, an dabei vorkommende Versehen neben der Pflicht zur Kostentragung noch den unersetzlichen Verlust des Rechtes selbst zu knüpfen. Daß für die Fortdauer der Rechtshängigkeit im Mahnverfahren in den §§ 637, 640 CPO. Klagerhebung vor dem zuständigen Gerichte gefordert werde, könne nicht ins Gewicht fallen, zumal die Dauer der Rechtshängigkeit auch in sonstiger Hinsicht mit der Dauer der Unterbrechung der Verjährung nicht zusammenfalle (vgl. zB. § 174 Abs. 2). Somit soll die Unterscheidung der Fälle der Klagabweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes (Abs. 2) und wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart (Abs. 4) fallen gelassen werden und für alle Fälle eines in der Sache selbst nicht entscheidenden Urtheiles die Milderung eintreten, daß bei Erhebung einer neuen Klage binnen 6 Monaten nach der Rechtskraft des Urtheiles die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen gelten soll. Das Gleiche soll aber auch im Falle der Klagezurücknahme gelten. Für diese Ausdehnung des Abs. 2 des Entw. waren Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend. Man erwog, daß sonst der Kläger zB. bei formellen Mängeln der Klage den Prozeß bis zum Urtheile durchzuführen gezwungen sein würde, um sich den Vortheil der Unterbrechung durch die erste Klagerhebung zu sichern. Der Besorgniß eines Mißbrauches der Vorschrift hielt man mit Rücksicht auf die Kosten der Klagezurücknahme für unbegründet. Zu Abs. 5 bestand Einverständniß darüber, daß auch der § 165 des Entw. für entsprechend anwendbar zu erklären sei, auch ganz abgesehen davon, daß die §§ 164, 165 jetzt einen § bildeten. Der vorgeschlagene § 127 soll an die Stelle des § 171 Abs. 3 sowie des § 180 treten und als § 170a eingeschoben werden. Man hielt es für zweckmäßig, dem im § 180 behandelten Gesuche auf Vorentscheidung wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges gleichzustellen, das nach §§ 36, 37 CPO. erforderliche Gesuch um Bestellung eines zuständigen Gerichtes dergestalt, daß der Einreichung dieser Gesuche unterbrechende Wirkung hinsichtlich der Verjährung beigelegt wird, falls binnen 3 Monaten nach der Erledigung des Gesuches die Klage erhoben ist. Die im Abs. 3 des § 171 speziell für den Fall des § 36 Nr. 6 CPO. gegebene Vorschrift bedurfte eine Aenderung, da sie nach dem Entw. im engsten Zusammenhange damit stand, daß der Abs. 2 vom Erfordernisse der Klagerhebung bei dem zuständigen Gericht ausging. Bei der jetzigen Fassung des Abs. 2 würde die Unterbrechung durch die erste Klage auch in dem Falle des § 36 Nr. 6 als fortdauernd anzusehen sein, falls jede folgende Klage binnen 6 Monaten erhoben wäre, mithin einer besonderen Vorschrift es nur für den Fall bedürfen, wenn die Entscheidung auf das nach Rechtskraft des letzten Urtheiles eingereichte Gesuch um Bestimmung des zuständigen | S. 453. | S. 454.

Gerichtes sich so verzögern sollte, daß zur Wahrung der sechsmonatigen Frist durch Klagerhebung bei dem bestimmten Gerichte nicht mehr genügend Zeit bleiben sollte. Diesem sehr seltenen Falle soll die Fassung des § 170a dadurch Rechnung tragen, daß dort gesagt wird „so hat die Ein-
| S. 455. reichung des Gesuches die Wirkung der Klagerhebung". Damit ist die in Abs. 3 | vorgesehene Frist zur Einreichung des Gesuches von drei auf sechs Monate verlängert. Der Abs. 2 des § 180, welcher für den Fall, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen sein sollte, es dem Berechtigten freistelle, die weitere Verfolgung liegen zu lassen, ohne die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung zu verlieren, erschien ungerechtfertigt. In allen Fällen müsse gleichmäßig die eingetretene Wirkung fortfallen, wenn nicht binnen der sechsmonatigen Frist Klage erhoben werde.
| S. 8812. | Die RedKom. hat in den §§ 205, 207 Abs. 2, 210 Abs. 2 (Entw. II §§ 176, 178, 181) die Veränderung vorgenommen, daß auf die in diesen §§ bestimmten Präklusivfristen von den für die Verjährung geltenden Vorschriften neben den §§ 198, 201 (Entw. II §§ 169, 171) auch der § 202 (Entw. II § 172) für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die Einbeziehung des Falles, daß die Rechtsverfolgung aktiv oder passiv durch einen Erbfall aufgehalten wird, schien
| S. 8813. aus Rücksichten der Billigkeit geboten. | Bei dieser Gelegenheit wurde über die auch bei anderen Vorschriften wiederkehrende Frage, in welchen Fällen die Vorschriften über die Hemmung und Nichtvollendung der Verjährung bei Präklusivfristen gelten sollten, im Allgemeinen Folgendes ausgeführt: Man sei mit dem ersten Entw. davon ausgegangen, daß grundsätzlich jene Vorschriften auf Präklusivfristen keine Anwendung zu finden hätten. Streng durchgeführt sei dies für die zahlreichen Fälle, wo nach dem Entw. ein Theil das Recht habe, dem anderen zur Vornahme einer Handlung eine Frist zu setzen. Für die Fälle hingegen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist Handlungen bei Gericht vorgenommen werden müßten, habe meist schon der erste Entw. die entsprechende Anwendbarkeit seiner §§ 164, 166 vorgeschrieben. Hieran habe man unter Hinzufügung des jetzigen § 202 (§ 167 Entw. I) festgehalten. Ausnahmen fänden sich, wie schon im ersten Entw., für solche gerichtliche Handlungen, die rasch vorgenommen werden müßten, um einen Besitzstand zu wahren, dessen Fortbestand vom Rechte noch angenommen werde, obwohl er thatsächlich nicht mehr bestehe. So im § 553 Abs. 2 Satz 2 (gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers) und im § 849 Abs. 1 (Besitzklagen). Eine dritte Gruppe bildeten die Anfechtungsfristen. Hier habe man nach Rücksichten der Billigkeit in jedem einzelnen Falle geprüft, ob die entsprechende Anwendung der §§ 198, 201, 202 auf die für die Anfechtung geltende Präklusivfrist angemessen erscheine.

| S. 455. | § 172 (II 179, B. 208, R. 208, G. 213).

Gebilligt wurde der mit dem Entw. sachlich übereinstimmende Antrag, den § 172 zu fassen:

§ 129 (172). „Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn nach den Vorschriften der CPO. die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen".

Ein weiterer Antrag, den § 171 Abs. 2 in der beschlossenen Erweiterung auf die Fälle der §§ 172, 173, 176 für entsprechend anwendbar zu erklären, wurde zurückgezogen (vgl. zu 176).

§ 173 (II 182, B. 211, R. 211, G. 216).

Unbeanstandet blieb der § 173 des Entw., zu welchem folgender Redaktionsvorschlag vorlag:

§ 130 (173). „Die Unterbrechung durch Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die erwirkte Vollstreckungsmaßregel auf
| S. 456. | Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen wird".

§ 174 (II 177, B. 206, R. 206, G. 211).

Zu § 174 wurde der Antrag gestellt, zu bestimmen:

§ 131 (174). „Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Prozesses.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichtes. Die nach Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei mit der Wirkung der Klagerhebung unterbrochen".

Die Kom. nahm diesen Antrag an, nach welchem der § 174 insofern eine Aenderung erleidet, als im Falle des Abs. 2 die Unterbrechung nicht mit dem Eintritte des Stillstandes, sondern mit

der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichtes endigen soll. Man ging davon aus, daß hierdurch wenigstens für die Mehrzahl der Fälle ein bestimmterer Endpunkt gewonnen werde, als durch die Vorschrift des Entw. Letztere sei allerdings insofern konsequenter, als in dem Zeitpunkte der letzten Prozeßhandlung des Gerichtes der Stillstand möglicherweise noch nicht eingetreten sein könne, zB. wenn das Gericht noch eine Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung durch die Partei gesetzt habe, während deren nichts geschehe. Diese Erwägung erscheine jedoch nicht von so durchschlagender Bedeutung, daß sie zur Aufgabe der durch den festen Zeitpunkt ermöglichten Vortheile nöthige.

| Es folgte die Berathung zweier nachträglich gestellter Anträge, welche lauteten: | S. 8608.

1. Dem § 177 Abs. 2 (Entw. II) beizufügen: „Ist die Verjährungsfrist kürzer als ein Jahr, so wird die neue Verjährung, solange der Prozeß nicht erledigt ist, nicht vor dem Ablaufe eines Jahres vollendet".

   (Durch die Beseitigung der besonderen Vorschriften über die sog. Verjährung der Litispendenz [Mot. 1 331, 332] entsteht für die Fälle einer sehr kurzen Verjährungsfrist [vgl. zB. § 425] eine Lücke. Der Zweck einer solchen Verjährungsfrist verlangt, daß der Anspruch alsbald gerichtlich geltend gemacht wird, er nöthigt aber nicht dazu, zu verlangen, daß der Rechtsstreit über den rechtzeitig geltend gemachten Anspruch ohne Verzögerung durchgeführt wird. Ist die Klage erhoben, so kann auch der Beklagte das Verfahren betreiben. Daß man aber, wenn beide Theile den Rechtsstreit ruhen lassen wollen, weil sie zB. in Vergleichsunterhandlungen stehen, eine Prozeßhandlung, zB. die Ladung zu einem Termine, in dem von vornherein keine der Parteien zu erscheinen beabsichtigt, zu dem Zwecke vornehmen | muß, um die Verjährung nicht ablaufen zu lassen | S. 8609. [Prot. 1500], ist ein Formalismus, der der inneren Begründung entbehrt und dem Leben fremd bleiben wird. In den nahe verwandten Fällen des § 913 Abs. 2 bleibt der Anspruch, wenn er innerhalb der kurzen Ausschlußfrist erhoben worden ist, 30 Jahre lang erhalten).

2. Anstatt des im Antrage 1 vorgeschlagenen Zusatzes den Abs. 2 zu fassen:

   „Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit dem Ablaufe eines Monates nach der letzten Prozeßhandlung usw., wie im Entw. II".

   (Der Antrag bestimmt für das Ende der Unterbrechung, also für den Wiederanfang der Verjährung, einen sofort erkennbaren Zeitpunkt, während es sich nach dem Entw. erst nachträglich zeigt, ob die Unterbrechung aufgehört hat. Im Momente der letzten Prozeßhandlung weiß keine Partei, daß es die Letzte ist. Es soll daher mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist seit einer jeden Prozeßhandlung angenommen werden, der Prozeß sei liegen geblieben, und die Verjährung nunmehr wieder beginnen).

Die Mehrheit nahm an, daß für die Aufnahme einer oder der anderen der vorgeschlagenen Bestimmungen kein hinreichendes Bedürfniß bestehe, und lehnte beide Anträge ab. (Vgl. den bei der ersten Berathung zu § 425 gestellten Antrag 2 b Prot. 1496, 1499).

| § 175 (II 181, B. 210, R. 210, G. 215). | S. 457.

Beantragt war: 1. Den § 175 zu fassen: § 175.

§ 132 (175). „Auf die durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des § 131 (§ 174 des Entw.) entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung seines Anspruches erhebt; auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 119, 120, 122 (§§ 164, 165, 166 des Entw.) entsprechende Anwendung".

2. Die §§ 174, 175 unmittelbar hinter den § 170 zu versetzen.

Die Kom. nahm den Antrag 1 an und überwies den Antrag 2 der RedKom. Die Ergänzung der Vorschrift durch die Gleichstellung der Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse | mit der Streitverkündung folgte als Konsequenz der zu § 170 beschlossenen Abänderung. | S. 458. Der Satz 2 enthält die oben zu § 170 S. 788 vorbehaltene Zusatzbestimmung. Die Letztere bezieht sich zugleich auch auf die Streitverkündung, in Bezug auf welche der Entw. sonach abgeändert werden soll. Man hielt eine Gleichbehandlung der Unterbrechung durch Streitverkündung und der Unterbrechung durch die (event.) Verstellung zur Aufrechnung für geboten, eine nur vorbereitende konservatorische Wirkung auch der Ersteren für genügend und zugleich für eine angemessene Vermittelung gegenüber den Bedenken, welche überhaupt gegen eine Berücksichtigung der Streitverkündung sich erheben ließen. Hinsichtlich der Aufrechnung wurde auch hier darauf hingewiesen, daß selbstverständlich nach der Gestaltung, welche sie im Entw. gefunden, die Fälle nicht in Betracht kommen könnten, in denen in Wirklichkeit aufgerechnet worden sei.

In Bezug auf die Stellung wurde darauf hingewiesen, daß es vielleicht zweckmäßiger sein würde, die Frage, wie lange die Unterbrechung dauere, mit der Frage, durch welche Handlungen die Unterbrechung bewirkt werde, zu verbinden. Jedenfalls empfehle es sich, die Vorschriften, welche sich auf die einzelnen Gründe bezögen, nach der im § 170 enthaltenen Reihenfolge zu ordnen. Vielleicht lasse sich die Letztere ändern; insbes. scheine es zweckmäßig, auch im § 170 die Aufrechnung und die Streitverkündung neben einander zu stellen.

§ 176 (II 180, B. 209, R. 209, G. 214).

Beantragt wurde: 1. Den Abs. 1 des § 176 durch die Bestimmung zu ersetzen:

„Die durch Anmeldung im Konkurse bewirkte Unterbrechung endigt mit der öff. Bekanntmachung der Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens".

2. Den Abs. 3 als zweiten Satz mit dem Abs. 1 zu verbinden und den Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen oder der vom Verwalter oder einem Konkursgläubiger erhobene Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird".

| S. 463. | Der Antrag 1 fand nicht die Zustimmung der Kom.; man hielt es nicht für rathsam, die konkursrechtliche Frage, wann im Falle der Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens dieses als beendigt anzusehen sei, in Bezug auf die Dauer der Unterbrechung der Verjährung im BGB. zu entscheiden. Die empfohlene Bestimmung unterliege ferner hinsichtlich der Einstellung des Konkursverfahrens Bedenken wegen der unter Umständen gegen den Einstellungsbeschluß zulässigen Beschwerde. Zudem sei ein praktisches Bedürfniß für eine Regelung des hier fraglichen Punktes nicht anzuerkennen.

| S. 459. | Die Kom. lehnte auch den zu Abs. 2 gestellten Antrag ab und nahm somit sachlich den § 176 des Entw. an. Der Antrag stand im Zusammenhange mit dem oben zu § 172 mitgetheilten Antrage, die Vorschrift des § 171 Abs. 2 auch auf den § 176 für entsprechend anwendbar zu erklären. Letzterer Antrag wurde nach Ablehnung des vorliegenden ganz zurückgezogen. Nach Absicht des Antragstellers sollte die Unterbrechung der Verjährung bei rechtskräftig für begründet erklärtem Widerspruche als nicht erfolgt gelten, es sei denn, daß der anmeldende Gläubiger binnen 6 Monaten gegen den Kridar Klage erhebe. Gegen den Antrag wurden die bereits in den Mot. 1 336 hervorgehobenen Gründe für durchschlagend erachtet. Man erkannte zwar als richtig an, daß mit der rechtskräftigen Entscheidung die angemeldete Forderung aus dem Bereiche des Konkurses ausscheide und der Gläubiger es nur noch mit dem Gemeinschuldner zu thun habe. Die Folgerung aber, daß auch die durch die Anmeldung gegen *diesen* eingetretene Wirkung hinfällig werden müsse, erscheine nicht zwingend gegenüber dem Gesichtspunkte der Billigkeit, daß der Gläubiger nicht gezwungen werden könne, lediglich zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung gegen den voraussichtlich vermögenslosen und zunächst vor der
| S. 460. Zwangsvollstreckung geschützten Gemeinschuldner klagweise | vorzugehen. Uebrigens würde der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke, wenn er richtig wäre, weiter tragen, da dann auch der Fall berücksichtigt werden müßte, wenn der Gläubiger, dem ein vollstreckbarer Titel nicht zur Seite stehe, auf erfolgten Widerspruch die Klagerhebung unterlasse.

§ 177 (II 183, B. 213, R. 213, G. 218).

Der § 177 wurde sachlich gebilligt; der RedKom. überwiesen wurde der lediglich redaktionelle Antrag, zu bestimmen:

„(Abs. 1 wie § 177 Abs. 1 des Entw.). Soweit die Feststellung sich auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen erstreckt, verbleibt es bei der kürzeren Verjährungsfrist".

§ 179 (II 185, B. 215, R. 215, G. 220).

Zu § 179 war der redaktionelle Antrag gestellt, zu bestimmen:

§ 136 (179). „Ist der Anspruch vor einem Schiedsgerichte oder besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgerichte oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 126, 128—132, 134, 135 (§§ 170, 171—175, 177, 178 des Entw.) entsprechende Anwendung.

Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder hängt die
| S. 461. Anrufung eines bereits bestehenden Schiedsgerichtes | von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen ab, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das seinerseits zur Erledigung der Sache Erforderliche vornimmt".

Der Antrag wurde unter Billigung der Vorschrift des Entw. der RedKom. überwiesen. Gegenüber dem zu Abs. 2 angeregten Bedenken, welche Fälle als solche in Betracht kommen könnten, in welchen die Anrufung eines bereits bestehenden Schiedsgerichtes von der Erfüllung

besonderer Vorbedingungen abhängt, wurde auf die Fälle hingewiesen, in welchen der Berechtigte an der Geltendmachung des Anspruches vor einem Schiedsgerichte um deswillen gehindert ist, weil ein im Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert (§ 857 CPO. vgl. mit §§ 858 und 859). Wennschon diese Fälle nicht gerade häufig vorkommen würden, empfehle es sich doch, aus Billigkeitsgründen ihnen Rechnung zu tragen.

§ 181 (II 186, V. 216, R. 216, G. 221).

Zu § 181 lag der Antrag vor, die Fassung dahin zu ändern:

„Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit | dem Rechtsnachfolger zu Statten". | S. 462.

Die Prüfung dieses redaktionellen Vorschlages, insbes. hinsichtlich der Verwendung des Ausdruckes „dinglicher Anspruch" wurde der RedKom. überwiesen, der § 181 sachlich gebilligt.

| § 182 (II 187, V. 217, R. 217, G. 222). | S. 464.

I. Beantragt war: 1. Den § 182 als § 138, wie folgt, zu fassen:

„Nach Vollendung der Verjährung kann der Verpflichtete die Befriedigung des Anspruches verweigern. Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntniß der Verjährung geleistet ist".

2. § 182: „Nach Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete befugt, die Befriedigung des Anspruches zu verweigern.

Als Verzicht auf diese Befugniß wird es angesehen, wenn der Verpflichtete den Anspruch befriedigt, sicherstellt oder dem Berechtigten gegenüber anerkennt; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Verpflichtete die Vollendung der Verjährung gekannt hat oder nicht".

3. Dem § 182 in der Fassung des Antrages 1 folgende Sätze zuzufügen:

a) Dem Abs. 1: „Die Verjährung eines der in § 156 des Entw. bezeichneten Ansprüche, ingleichen die Verjährung des Anspruches, welcher auf dem Eigenthume oder auf dem Rechte an einer Sache beruht und auf Herstellung des dem Eigenthume entsprechenden | Zustandes für die Zukunft gerichtet ist, kann von dem Verpflichteten | S. 465. nicht eingewendet werden, wenn er erweislich des Fortbestehens des Anspruches sich bewußt ist".

b) Hinter Abs. 2: „Auf die vollendete Verjährung kann verzichtet werden mit der Wirkung, daß der Anspruch seine volle Kraft behält.

Zur Aufrechnung darf ein verjährter Anspruch nur für den Fall verwendet werden, wenn er bereits vor eingetretener Verjährung dem Gegenanspruche gegenübergestanden hat".

4. Dem Abs. 1 zuzufügen: „Die Verjährung des Eigenthumsanspruches, soweit er auf Herstellung des dem Eigenthume entsprechenden Zustandes gerichtet ist, vollendet sich nicht, solange der Verpflichtete sich des Bestandes des Anspruches bewußt ist".

5. Für den Fall, daß eine Ergänzung des Abs. 2 in der Richtung des Antrages 2 beschlossen werde, den Abs. 2 zu fassen:

„Das auf Grund des verjährten Anspruches Geleistete kann wegen Unkenntniß der Verjährung nicht zurückgefordert werden. Es gilt dies auch von einem über den Anspruch ertheilten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß, sowie von einer geleisteten Sicherheit".

Nachdem im Laufe der Diskussion in Antrag 3a die Worte „ingleichen — gerichtet ist" sowie der Antrag 4 zur Zeit zurückgezogen waren, nahm die Kom. den § 182 mit dem zu 5 beantragten Zusatze zu Abs. 2 an, lehnte dagegen die Fassung des Abs. 1 im Antrage 1 sowie die Anträge 2 und 3a ab. Auf die Abstimmung über den Antrag 3b Abs. 1 verzichtete der Antragsteller. Die | Berathung des Antrages 3b Abs. 2 wurde gemäß dem entsprechenden zu | S. 466. § 162 gefaßten Beschlusse bis zur Erörterung der §§ 281 ff. ausgesetzt. (Vgl. G. § 390).

a) Auf den Abs. 1 bezogen sich die nur redaktionell vom Entw. abweichenden Anträge 1 und 2 sowie der sachlich abweichende Antrag 3a. Der Antrag 1 bezweckte, indem er dem Verpflichteten nicht ausdrücklich eine „Einrede" beilegt, sondern den Inhalt seiner Befugniß mit den sonst im Entw. zur Kennzeichnung der materiellrechtlichen Einrede verwendeten Worten „Recht, die Leistung zu verweigern" zum Ausdrucke bringt, die Fassung des Abs. 1 der sonstigen Redeweise des Entw. anzupassen, welcher sich des Ausdruckes „Einrede" nur da bediene, wo er allgemeine Bestimmungen über „Einreden" treffe, nicht aber da, wo er einzelne „Einreden" statuire. Der Antragsteller zu 2 glaubte durch seine Formulirung die auch nach dem Entw. aus Abs. 2 zu entnehmenden Folgesätze deutlicher zum Ausdrucke zu bringen, daß die aus der Verjährung

erwachsende Befugniß des Verpflichteten nicht von Amtswegen zu berücksichtigen und das Verzicht auf diese Befugniß zulässig sei. Die Kom. entschied für Beibehaltung der im Entw. gewählten Fassung, nachdem von mehreren Seiten bemerkt war, daß gerade bei der Verjährung der Ausdruck „Einrede" sowohl im geltenden Rechte wie im Sprachgebrauche des Lebens durchaus gebräuchlich und verständlicher sei als die vorgeschlagenen Umschreibungen.

Der Antrag 3a wollte dem Kläger gegenüber der Verjährungseinrede die Replik, daß Beklagter sich des Fortbestehens des Anspruches noch bewußt sei, einerseits bei dinglichen Ansprüchen, andererseits bei den nach § 156 der zweijährigen Verjährung unterworfenen Ansprüchen gewähren. Der Antrag wurde, soweit er die dinglichen Ansprüche betrifft, zurückgezogen, nachdem geltend
| S. 467. gemacht war, es | empfehle sich, die durch den Antrag angeregte Frage, entsprechend dem von der Kom. zu § 154 bezüglich der Verjährbarkeit dinglicher Ansprüche eingenommenen Standpunkte, erst bei Berathung des Sachenrechtes im Zusammenhange mit der Gestaltung der Ersitzung zur Entscheidung zu bringen. Unter dem gleichen Vorbehalte wurde der Antrag 4 zurückgezogen. — Anlangend die in § 156 bezeichneten Ansprüche, ging der Antragsteller davon aus, daß bei diesen nach dem der Verjährung zu Grunde liegenden Gedanken der böse Glaube des Schuldners die Verjährung ausschließen müsse. Liege der Schwerpunkt der Verjährung, wie die Mot. I 291 sagen, nicht darin, daß dem Berechtigten sein gutes Recht entzogen, sondern darin, daß dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegeben werde, gegen voraussichtlich unberechtigte Ansprüche ohne ein Eingehen auf die Sache sich zu vertheidigen, so sei es geboten, die Verjährung dann auszuschließen, wenn der Schuldner sich erweislich des Fortbestandes des Anspruches bewußt sei. Der Vorschlag beschränke sich auf die zweijährige Verjährung, weil bei der ordentlichen Verjährung wegen der Länge der Frist kein Bedürfniß bestehe, die Replik des bösen Glaubens zuzulassen, bei den der vierjährigen Verjährung unterliegenden Ansprüchen die Zulassung dieser Replik insbes. bei den Zinsforderungen aus Schuldverschreibungen des Staates, kommunaler Körperschaften usw. aus praktischen Gründen nicht angängig sei, endlich was die kürzeren als zweijährigen Verjährungsfristen anlange, diesen mehr der Charakter einer Ausschlußfrist zukomme. In dem empfohlenen Umfange sei die Replik des bösen Glaubens nicht zu entbehren, da unredliche Schuldner die Verjährungseinrede nicht selten vorschützten, um sich bewußt einer fortbestehenden Verbindlichkeit zu entziehen. Den Schuldner, welcher sich auf Verjährung berufe, schlechthin gegen Einwände des
| S. 468. Gläubigers zu schützen, gehe keinesfalls | an, da dem Gläubiger stets der Einwand eines die Verjährung unterbrechenden Anerkenntnisses offen gehalten werden müsse. Nicht unbedenklich sei freilich, daß der nach dem Antrage dem Gläubiger zustehende Gegenbeweis regelmäßig nur durch Eideszuschiebung werde geführt werden können. Indessen lasse sich der Schuldner gegen frivole Eideszuschiebungen überhaupt nicht schützen, da der Gläubiger stets ein Anerkenntniß behaupten könne; ferner sei der Fall, daß Jemand bewußt eine bereits getilgte Forderung einklage, erfahrungsmäßig sehr selten; endlich könne der fragliche Gegenbeweis unter Umständen auch ohne Eideszuschiebung geführt werden. Für den Vorschlag spreche schließlich die Geltung des empfohlenen Satzes im ALR. I 9 §§ 568, 569 und nach den in den Mot. I 297 Anm. angeführten Landesgesetzen.

Für die Ablehnung des Antrages waren folgende Gründe maßgebend: Was die Berufung auf das preuß. Recht betreffe, so sei, entsprechend der Entstehungsgeschichte der angeführten §§ 568, 569 (Koch's Kommentar zum ALR.), die in Theorie und Praxis unbestritten herrschende Ansicht, daß es sich bei diesen §§ um irrationelle, mit dem sonstigen System der landrechtlichen Verjährung nicht im Einklange stehende Bestimmungen handle. Die Rechtsprechung sei stets bestrebt gewesen, sie unschädlich zu machen, uA. durch die Annahme, daß die Vorschriften jedenfalls auf die im Landrechte selbst bestimmten kurzen Verjährungen keine Anwendung finden (Entsch. 19 S. 140). Eine solche allgemein mißbilligte Vorschrift in das BGB. zu übernehmen sei nicht räthlich. Es bestehe auch kein Bedürfniß dafür, da in den meisten Fällen das Bewußtsein des Schuldners vom Fortbestande der Forderung nur dann werde angenommen werden können, wenn
| S. 469. es sich in Handlungen kundgegeben habe, welche ein | Anerkenntniß enthielten. Der Zweck des Antrages werde schon zu einem erheblichen Theile dadurch erreicht, daß nach dem zu § 169 gefaßten Beschlusse der formlosen Anerkennung unterbrechende Wirkung beigelegt sei. In Württemberg und Hessen hätten sich aus dem ausdrücklichen Ausschlusse der Replik des bösen Glaubens Mißstände nicht ergeben. Durch Zulassung der Replik würde der Zweck der kurzen Verjährung vereitelt, den Gläubiger zur baldigen Abwickelung der Geschäfte des täglichen Lebens zu nöthigen und den Schuldner gegen die Geltendmachung von Ansprüchen zu einer Zeit, wo etwaige die Entstehung oder den Fortbestand ausschließende Thatsachen seinem Gedächtnisse entschwunden oder unerweisbar geworden seien, Schutz zu gewähren. Das Hauptbedenken gegen die Zulassung der fraglichen Replik bestehe aber darin, daß der Beweis der inneren Thatsache des Bewußtseins vom Fortbestehen der Forderung regelmäßig nur durch Eideszuschiebung möglich sein werde, hierdurch aber der gewissenhafte Schuldner nicht selten um die Eidesleistung zu vermeiden, sich zur nochmaligen Befriedigung des schon durch Erfüllung oder anderweit erloschenen Anspruches veranlaßt

finden werde. Diese Bedenken überwiegen weitaus den Nachtheil, daß bei der strengeren Gestaltung der Verjährung im Entw. diese in Ausnahmefällen dazu dienen könne, dem Gläubiger sein gutes Recht zu entziehen.

b) Bezüglich des Abs. 2 enthielten sachliche Abweichungen vom Entw. die Anträge 2 und 5. Die Kom. entschied für Ablehnung des Ersteren und Annahme des Letzteren aus folgenden Gründen: Anlangend das über eine verjährte Schuld in Unkenntniß der Verjährung ertheilte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß, so empfehle es sich mit Rücksicht auf die Bedenken, welche in der Kritik in Folge der in den Mot. 2 688 gemachten Bemerkung | hervorgetreten | S. 470. seien, die Frage im Gesetze ausdrücklich zu entscheiden, ob ein solches Schuldversprechen oder Anerkenntniß der Rückforderung unterliege. Die Entscheidung sei dahin zu treffen, daß ein dem § 683 entsprechendes Schuldversprechen wegen Unkenntniß der Verjährung nicht zurückgefordert werden dürfe. Hierfür spräche der gleiche Grund wie bei der Unkenntniß der Verjährung erfolgten Befriedigung des Anspruches, daß nämlich die Verjährung, welche die endgültige Herstellung des Rechtsfriedens unter den Parteien bezwecke, nicht dazu benutzt werden dürfe, den Rechtsfrieden durch Wiedereröffnung des Streites über das erledigte oder außer Streit gesetzte Rechtsverhältniß von Neuem in Frage zu stellen. Dagegen gehe es zu weit, mit dem Antrage 2 in jedem dem Berechtigten gegenüber erklärten formlosen Anerkenntnisse der verjährten Forderung einen Verzicht auf die Verjährungseinrede zu erblicken. Wenn dafür geltend gemacht werde, daß der Unterschied zwischen einem konstitutiven abstrakten Schuldanerkenntnisse und dem nur ein thatsächliches Zugeständniß des Bestehens der Forderung enthaltenden Anerkenntnisse im Sinne des § 169 oft schwer praktisch durchführbar sei, so treffe dieser Einwand gegenüber dem formalisirten Schuldversprechen nach § 683 nicht zu. Ebensowenig sei zuzugestehen, daß die Rücksicht auf Treu und Glauben es fordere, dem Anerkenntnisse nach vollendeter Verjährung in gleicher Weise eine die Wirkung der Verjährung ausschließende Kraft beizulegen wie während des Laufes der Verjährung. Eine Bestimmung dieses Inhaltes würde eine bedenkliche und vom geltenden Rechte abweichende Abschwächung der Verjährungswirkung in sich schließen. Was sodann die Ausdehnung des Abs. 2 auf die für eine verjährte Schuld | geleistete Sicherheit anbetrifft, so erscheine es bei der prak- | S. 471. tischen Wichtigkeit der Frage nicht angemessen, sie mit den Mot. 343 offen zu lassen und auf die Prüfung der entsprechenden Anwendbarkeit zu verweisen; vielmehr sei auch in dieser Hinsicht die Rückforderung aus dem gleichen Grunde ausdrücklich auszuschließen wie bei einer zur Befriedigung des verjährten Anspruches erfolgten Leistung.

Anlangend endlich die in Antrag 1 gewählte Fassung, so enthalte diese insofern eine Fiktion, als sie einen Verzicht auf die Verjährungseinrede auch dann annehmen wolle, wenn der Schuldner in Unkenntniß der Verjährung leiste usw. Diese Fiktion sei besser zu vermeiden. Die Vorschrift des Abs. 2 beruhe nicht auf der Unterstellung eines Verzichtes, sondern auf dem oben bezeichneten rechtspolitischen Gesichtspunkte.

| Der RedKom. überwiesen wurden die in zweiter Lesung zu § 187 (Entw. II) gestellten Anträge: | S. 8390.

1. Den § 187 Abs. 1 zu fassen: „Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Befriedigung des Anspruches zu verweigern."

   (Nur redaktionell, aber es steht ein Beschluß entgegen; Prot. 466. Die Wendung „Einrede, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen ist" findet sich im Entw. II nur da, wo es gilt, die Kategorie der peremtorischen Einreden zu bezeichnen — § 805 Abs. 1, §§ 1076, 1161. Wo dagegen eine einzelne Einrede dieser Art statuirt wird, ist die vorgeschlagene Fassung gewählt. Bleibt die jetzige Fassung, so ergiebt sich nicht nur eine Inkongruenz, sondern es ist auch das Mißverständniß nicht ausgeschlossen, daß in den §§ 805, 1076, 1161 nur die Einrede des § 187 Abs. 1 gemeint sei).
2. Im Satze 2 des Abs. 2 die Worte „Erfüllungsversprechen sowie" zu streichen.

§ 183 (II 188, B. 218, R. 218, G. 223). § 183.

„Zu § 183 lag nur der Antrag vor, denselben wie folgt, zu fassen:

„Die Verjährung eines durch Pfandrecht gesicherten Anspruches hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem Pfande zu suchen.

Ist zur Sicherung eines Anspruches ein Recht übertragen, so kann die Rückübertragung auf Grund der Verjährung des Anspruches nicht gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen".

Der Antrag weicht vom Entw. sachlich nur insofern ab, als er die daselbst in Abs. 2 enthaltene Ausnahmebestimmung auch in dem in Abs. 3 bezeichneten | Falle einer zur Sicherung | S. 472. eines Anspruches erfolgten Rechtsübertragung Platz greifen lassen will. Der Antrag wurde angenommen.

Bei Berathung des Entw. II § 381 wurde von einer Seite ausgeführt, daß die Wirkung, welche das Bestehen eines Pfandrechtes oder einer Hypothek nach § 188 auf die Verjährung des Anspruches hat, nicht auf die Vormerkung zu erstrecken sei. Die Mehrheit erklärte sich in sachlicher Beziehung mit diesen Ausführungen einverstanden.

| S. 472. | § 184 (II 189, V. 219, R. 219, G. 224).

Beantragt war, den § 184 dahin zu ändern:

„Ist der Hauptanspruch verjährt, so ist auch der Anspruch auf die von demselben abhängenden Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist mit der Verjährung des Anspruches im Ganzen auch der Anspruch auf die fälligen einzelnen Leistungen verjährt".

Es bestand Einverständniß darüber, daß in Folge der beschlossenen Streichung des § 160 auch der Abs. 2 des § 184 gestrichen werden müsse. Der Abs. 1 wurde gebilligt. Wegen der als § 184 a vorgeschlagenen Vorschrift vgl. die Prot. zu § 720 a (Entw. II 776).

§ 185 (II 190, V. 220, R. 220, G. 225).

Zu § 185 wurde folgende Aenderung der Fassung beantragt und angenommen:

„Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Erleichterung der Verjährung, insbes. Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig".

Chikaneverbot. Exceptio doli generalis.

§ 185a (II —, V. —, R. —, G. 226).

I. Beantragt war, | als § 185a nachstehende Vorschrift aufzunehmen:

| S. 476. „Ein Anspruch kann von demjenigen, gegen welchen er geltend gemacht wird, zurückgewiesen werden, wenn die Geltendmachung unter den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstößt".

Event.: „Ein Anspruch kann von demjenigen, gegen welchen er geltend gemacht wird, zurückgewiesen werden, wenn erhellt, daß die Geltendmachung für den Berechtigten kein Interesse hat, dem Gegner aber erheblichen Nachtheil bringen werde".

Die Kom. lehnte den Hauptantrag ab; der Eventualantrag wurde hierauf zurückgezogen. Der Antragsteller führte zur Begründung Folgendes aus: Der Antrag bezwecke einerseits die Aufstellung eines beschränkten Chikaneverbotes, andererseits die Anerkennung der exc. doli generalis und suche der Rechtsprechung ein Ventil zu eröffnen für die Berücksichtigung der aequitas gegenüber dem formellen Rechte. Anlangend das Verbot chikanöser Rechtsausübung, so sei zwar mit dem subjektiven Privatrechte auch die Befugniß zur vollen Ausübung desselben ohne Rücksicht auf die Dritten daraus erwachsenden Nachtheile gegeben. Indessen verstoße die Rechtsausübung dann gegen die öff. Moral, wenn sie ohne eigenes Interesse des Berechtigten lediglich zur Kränkung eines Dritten erfolge. Gegen solchen Mißbrauch des Rechtes bedürfe es eines allgemeinen Verbotes, wie solches nach richtiger Ansicht den gemeinrechtlichen Quellen zu entnehmen und im ALR. ausdrücklich anerkannt sei. Die Spezialbestimmungen namentlich des Sachenrechtes über den Umfang des Eigenthumsrechtes, das Nachbarrecht, die Servitutenausübung ließen in dieser | S. 477. Hinsicht Lücken übrig | wie insbes. die Kritik der §§ 848, 849 hervorgehoben habe. — Was sodann die exc. doli generalis anbelange, so ergebe sich das Bedürfniß nach ihrer Anerkennung daraus, daß das Gesetz nicht im Stande sei, die Voraussetzungen des subjektiven Rechtes derartig zu normiren, daß die Geltendmachung desselben nicht doch im Einzelfalle einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte. Für die Fassung der hiernach nothwendigen allgemeinen Vorschrift biete schon der Entw. selbst Anhaltspunkte in den §§ 106 und 705. Freilich lasse sich nicht verkennen, daß durch eine Vorschrift des vorgeschlagenen Inhaltes dem Richter eine sehr weitgehende Machtvollkommenheit eingeräumt werde. Indessen dürfe man zu der Gewissenhaftigkeit des deutschen Richters das Zutrauen haben, daß er von dieser Machtvollkommenheit den rechten Gebrauch machen werde; ohne solches Zutrauen seien auch die §§ 106 und 705 nicht zu rechtfertigen. Die Besorgniß, daß die vorgeschlagene Bestimmung zahlreiche erbitterte Prozesse zur Folge haben werde, sei nach den bisherigen Erfahrungen nicht begründet. Die Beschränkung des Chikaneverbotes auf die chikanöse Geltendmachung von Ansprüchen genüge dem Bedürfniß und ermögliche die Zusammenfassung desselben mit der Anerkennung der exc. doli generalis, welche auf dem gleichen Grundgedanken beruhe. — Von anderer Seite wurde der Antrag mit dem Hinweise darauf unterstützt, daß es sich empfehle, durch eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art der Neigung des Richterstandes zu einer lediglich den Buchstaben des Gesetzes zur Geltung bringenden Rechtsprechung entgegenzuwirken.

Für die Ablehnung des Antrages waren, soweit er ein Chikaneverbot bezweckt, im | S. 478. Wesentlichen diejenigen | Gründe maßgebend, welche in den Mot. I 274, 275 sowie bei den Verhandlungen des preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums seitens der Minderheit angeführt sind. Vorbehalten

wurde die Frage, ob etwa die §§ 848, 849 eine Abänderung zu erfahren haben würden. Gegen die Zulassung der exc. doli generalis wurde insbes. geltend gemacht, durch sie werde in höchst bedenklicher Weise an Stelle der festen Rechtsnorm das subjektive Gefühl des Richters gesetzt und die Grenze zwischen Recht und Moral verwischt. Dem Zwecke jener exceptio geschehe im Entw. schon Genüge insbes. durch den § 359. Vielfach handele es sich bei der Annahme eines Gegensatzes von formellem Rechte und Billigkeit lediglich um eine zu enge Auslegung theils von Rechtsgeschäften theils von gesetzlichen Bestimmungen. Aus § 106 sei für die beantragte Bestimmung kein Argument zu entnehmen; denn es sei ein wesentlicher Unterschied, ob es sich erst darum handele, einem Thatbestande rechtliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen oder nicht, oder ob die Ausübung einer rechtlich anerkannten Befugniß in Frage stehe.

| II. Bei der Berathung des Sachenrechtes wurde beantragt, dem § 848 als Abs. 2 hinzuzufügen: | S. 3619.

Verbot chikanöser Ausübung des Eigenthumes.

„Wenn er (der Eigenthümer) durch eine Handlung, die er in Ausübung seines Eigenthumsrechtes vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist er verpflichtet, ihm denselben zu ersetzen".

Dieser Antrag wurde dahin modifizirt, daß er nur auf vorsätzliche Schadenszufügung seitens eines Grundstückseigenthümers Anwendung finden solle. Von einer Seite wurde angeregt, die Schadensersatzpflicht event. nur eintreten zu lassen, wenn der Eigenthümer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise durch Errichtung einer Anlage, die für ihn ohne Interesse sei, einem Anderen vorsätzlich einen Schaden zufüge.

Zur Begründung des Hauptantrages wurde auf die zu I entwickelten Gründe verwiesen, welche es rechtfertigten, wenigstens den Grundstückseigenthümer wegen eines in chikanöser Ausübung seines Eigenthumes einem Anderen zugefügten Schadens zum Ersatze zu verpflichten, weil hier ein besonders dringendes | praktisches Bedürfniß vorliege. | S. 3620.

Die Mehrheit lehnte die Aufnahme einer Bestimmung des angeregten Inhaltes ab. Erwogen wurde: In den Prot. 478 und 2732 sei allerdings vorbehalten worden, bei der Berathung des Sachenrechtes, insbes. des § 848 darauf zurückzukommen, ob etwa eine Spezialvorschrift gegen die chikanöse Ausübung des Eigenthumes aufzunehmen sei. Dem Bedürfnisse nach einem entsprechenden Vorbehalte habe die Kom. dadurch Rechnung getragen, daß sie in den Fällen, in denen die unbeschränkte Ausübung des Eigenthumes, objektiv betrachtet, in der Regel zu einer Schädigung Dritter führen müsse, eine entsprechende Einschränkung des Eigenthumes, insbes. eine Einschränkung des Verbietungsrechtes des Eigenthümers beschlossen habe. Bei der Normirung der betr. Vorschriften seien die Bedürfnisse des Verkehres, die Grundsätze von Treu und Glauben und die Rücksicht auf die guten Sitten durchweg maßgebend gewesen. Allerdings habe sich die Kom. wegen der Verschiedenheit der hervortretenden lokalen Bedürfnisse auf ein gewisses Minimum beschränken müssen, der Landesgesetzgebung sei jedoch durch die Vorschrift des § 866 und durch die zu § 861 des Entw. beschlossene Ergänzung, sowie durch Art. 66, 67 EG. ein weiterer Spielraum gelassen. Neben diesen Vorschriften noch eine generelle Bestimmung zu treffen, welche unter Zugrundelegung von mehr oder minder subjektiven und schwankenden Merkmalen einer mißbräuchlichen Ausübung des Eigenthumes entgegentreten wolle, sei bedenklich. Es sei mißlich, im einzelnen Falle zu erörtern, ob der Eigenthümer ein berechtigtes Interesse an der Ausübung seines Verbietungsrechtes habe. Das Gleiche gelte auch hinsichtlich einer Anlage, die der Eigenthümer auf seinem Grundstücke errichten lasse. Die Erörterung der Frage, ob der Eigenthümer ein berechtigtes Interesse an der Errichtung habe, | sei um so überflüssiger, als schon | S. 3621.
die Kosten, die durch die Herstellung verursacht würden, für ein solches Interesse sprächen. Hinzukomme, daß, wenn man für das Eigenthum eine dem Antrage entsprechende Vorschrift aufnehme, eine gleiche Vorschrift auch hinsichtlich anderer dringlicher Rechte getroffen werden müsse. Denn es sei für die Beurtheilung der vorliegenden Sachlage gleichgültig, ob Jemand eine einen Dritten schädigende Anlage auf seinem eigenen Grundstücke errichte oder auf dem Grundstücke eines Anderen mit dessen Einwilligung. Endlich sei die Aufnahme einer allgemeinen gegen die mißbräuchliche Ausübung des Eigenthumes gerichtete Bestimmung weit eher geeignet, die Chikane Dritter durch chikanöse Erhebung des Einwandes der Chikane zu befördern als der Chikane des Eigenthümers entgegenzutreten.

| § 186 (II 191, B. 221, R. 221, G. 227). | S. 501.

Zu § 186 lagen folgende Anträge vor:

1. „Eine widerrechtliche Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

   Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden".
2. Im Abs. 1 zu sagen: „Eine widerrechtliche Handlung liegt nicht vor, wenn . . ." oder besser und kürzer: „Nothwehr ist nicht widerrechtlich".

Die Kom. beschloß die Annahme des mit dem Entw. sachlich übereinstimmenden Antrages Nr. 1; sie überwies den Antrag 2 zur Prüfung an die RedKom. Die von einer Seite erhobene Beanstandung, daß die Fassung der Eingangsworte des § 186 gegen den Sprachgebrauch verstoße, daß es anstatt „eine widerrechtliche Handlung ist nicht vorhanden" vielmehr heißen müsse „eine Handlung ist nicht widerrechtlich" wurde unter Hinweis auf § 53 ebenfalls der RedKom. zur Prüfung überwiesen.

§ 187 (II 192, B. 222, R. 222, G. 228).

Auf § 187 des Entw. bezogen sich nachstehende Anträge:

1. Eine widerrechtliche Handlung ist nicht vorhanden, wenn Jemand eine fremde Sache
| S. 502. beschädigt oder zerstört, um eine von dieser Sache drohende Gefahr | von sich oder einem Anderen abzuwenden, sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war. Ist die Gefahr von ihm verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet".
2. Im § 187 dem im Antrage 1 vorgeschlagenen ersten Satze beizufügen:
„und der voraussehbare Schaden nicht außer Verhältniß (in vernünftigem Verhältnisse) zu der Gefahr stand".
3. Für den Fall der Annahme des Antrages Nr. 2 dem § 187 folgenden Zusatz zu geben:
„Unterbleibt die Beschädigung oder Zerstörung der Sache wegen der Unverhältnißmäßigkeit des Werthes derselben zu der drohenden Gefahr, so ist der Eigenthümer der Sache den durch dieselbe angerichteten Schaden zu ersetzen verpflichtet".
4. Für den Fall, daß eine Vorschrift über die im Antrage 3 behandelte Frage aufgenommen werde, sie zu fassen:
„Ist die zur Abwendung der von der fremden Sache drohenden Gefahr erforderliche Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache unterblieben, so haftet der Eigenthümer für den durch dieselbe verursachten Schaden, soweit er dadurch, daß ihre Beschädigung oder Zerstörung unterblieben ist, bereichert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Sache nach dem in dem Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatze nicht beschädigt oder zerstört werden durfte".
5. Den § 187 redaktionell dahin abzuändern: „Nicht widerrechtlich ist die Beschädigung
| S. 503. oder Zerstörung einer fremden Sache, um . . . | Ist die Gefahr vom Handelnden selbst verschuldet, . . ."
6. Bei den § 187 und 189. Die Kom. wolle späterer Prüfung (bei den Berathungen über Obligationen- oder Sachenrecht) die Frage vorbehalten: inwiefern der schuldlose Eigenthümer der auf Grund der §§ 187 und 189 im Interesse eines Anderen geopferten Sachen gegen Letzteren einen Anspruch auf Wertherſatz auch dann erhalten solle, wenn weder die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach § 704 ff., noch die der Bereicherungsklage vorliege. Es handele sich um eine Enteignung der Sache des A im Privatinteresse des B.

Nachdem der Antrag Nr. 6 zurückgezogen worden, nahm die Kom. die Anträge zu 1 und 2 an; sie verwarf die unter Nr. 3, 4 gestellten Anträge und überwies den redaktionellen Vorschlag des Antrages Nr. 5 an die RedKom.

Der angenommene Antrag zu 1 enthält gegenüber dem Entw. die Abweichung, daß das Fehlen eigener Verschuldung in Ansehung der Verursachung der Gefahr nicht zur Voraussetzung für die Erlaubtheit der Abwehrhandlung gemacht ist. Die Abwehrhandlung soll auch dann, wenn der Handelnde die Gefahr schuldhafterweise verursacht hat, in dem Sinne rechtmäßig sein, daß die That straflos bleibt und dem Thäter die Nothwehrlage zu statten kommt; immerhin aber hat die schuldhafte Verursachung der Gefahr zur Folge, daß der Abwehrende schadensersatzpflichtig wird. Eine weitere Abweichung des Antrages vom Entw. besteht darin, daß es nur darauf ankommen soll, ob der Abwehrende, nicht auch darauf, ob der Bedrohte die Gefahr verschuldete. Ein Dritter, welcher dem Bedrohten Hülfe gebracht hat, wird dem Verletzten nicht ersatzpflichtig, auch wenn er
| S. 504. das Verschulden der Gefahr seitens | des Bedrohten gekannt haben sollte.

Beide Abänderungen, ebenso die Zusatzbestimmung des Antrages Nr. 2, wurden als zweckmäßig gebilligt. Dagegen hielt es die Kom. nicht für angezeigt, das BGB. mit kasuistischen Bestimmungen, wie sie in den Anträgen 3, 4 vorgeschlagen sind, zu belasten, weil man befürchtete, daß dadurch die Durchsichtigkeit des Gesetzes verdunkelt und die Handhabung erschwert werden möchte.

§ 187a (II 746 Abs. 2, B —, R. —, G. —).

| S. 493. | I. Beantragt war: 1. Als § 187a einzuschalten:
Nothstand. a) „Nicht widerrechtlich ist die in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangene Handlung, sofern die dadurch einem Anderen zugefügte Verletzung nicht außer allem Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht. Der im Nothstande begangenen Handlung gegenüber ist jedoch das Recht der Nothwehr nicht ausgeschlossen.

Der im Nothstande Handelnde ist dem Verletzten zum Ersatze des diesem durch die Nothstandshandlung zugefügten Schadens verpflichtet".

b) Event.: „Wer durch eine im Nothstande begangene Handlung einen Anderen verletzt, ist diesem zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet". | S. 494.

2. a) In das EG. als Art. 28a aufzunehmen: „Der § 54 StGB. wird dahin abgeändert:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen worden ist, sofern die durch die Handlung einem Anderen zugefügte Verletzung nicht außer Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht".

b) Unter Streichung des § 187 den § 186 in folgender Weise zu beschließen:

„Eine widerrechtliche Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war oder im Nothstande begangen worden ist.

In welchen Fällen Nothwehr oder Nothstand vorliegt, bestimmt sich nach den Vorschriften des StGB.

Der im Nothstande Handelnde ist dem Verletzten gegenüber zum Ersatze des durch die Nothstandshandlung zugefügten Schadens verpflichtet. Besteht jedoch der Nothstand darin, daß von einer fremden Sache Gefahr droht, und wird zur Abwendung der Gefahr von dem Bedrohten oder einem Anderen die Sache beschädigt oder zerstört, so ist der Handelnde zum Ersatze nicht verpflichtet".

3. a) Als § 186a einzustellen: „Die Zerstörung oder Beschädigung einer fremden Sache ist nicht widerrechtlich, wenn sie in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder eines Angehörigen erfolgt ist. Der Thäter ist jedoch zum Schadensersatze verpflichtet". | S. 495.

b) Event. im Antrage Nr. 1 statt „begangene Handlung" zu setzen: „erfolgte Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen" und den Satz 2: „Der im Nothstande begangenen . . . . . nicht ausgeschlossen" zu streichen.

4. Als § 187a aufzunehmen: „Die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache ist nicht widerrechtlich, wenn sie in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Handelnden oder eines Angehörigen (in einem nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit ausschließenden Nothstande) erfolgt ist. Den durch die Nothstandshandlung bewirkten Schaden ist der Handelnde zu ersetzen verpflichtet".

5. Als Unteranträge zu den Anträgen Nr. 3, 4

a) statt der Worte „Gefahr für Leib und Leben des Handelnden oder eines Angehörigen" zu sagen „oder eines Dritten" und

b) fortzufahren mit der Einschaltung „oder zur Abwendung einer gemeinen Gefahr".

Die Kom. beschloß unter Ablehung aller übrigen Anträge die Annahme des Eventualantrages Nr. 1b. | S. 496. Während der Entw. nur der Nothwehr (§ 186) sowie der Selbstvertheidigung bz. des Selbstschutzes gegen gefahrdrohende Thiere oder leblose Sachen (§ 187) gedenkt, bezwecken die Anträge auch solche Nothstandshandlungen, welche nicht unter den § 187 fallen, in weiterem oder engerem Umfange besonderer gesetzlicher Regelung zu unterstellen. Für die Beschlußfassung waren folgende Erwägungen maßgebend:

a) Nach Lage des Entw., verglichen mit dem StGB. ergebe sich, daß eine unter § 54 fallende StGB. Nothstandshandlung zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder seiner Angehörigen straflos bleibe, auf dem Gebiete des Civilrechtes aber, sofern nicht die Voraussetzungen des § 187 vorliegen, als eine widerrechtliche Handlung angesehen werde. Hieraus folge einmal, daß der im Nothstande Handelnde nach Maßgabe der für unerlaubte Handlungen geltenden Grundsätze, aber auch nur nach Maßgabe dieser Grundsätze, zum Schadensersatze verpflichtet sei, daß ihm also eine Ersatzpflicht dann nicht obliege, wenn er die beschädigende Handlung aus entschuldbarem Irrthume für erlaubt gehalten habe (§ 707), sowie ferner, daß gegen den im Nothstande Handelnden, da sich seine Handlung als eine objektiv rechtswidrige darstelle, Nothwehr zulässig sei. Dieses Ergebniß könne, soweit es sich um die Voraussetzungen der Ersatzpflicht handele, als ein der Billigkeit und dem Gerechtigkeitsgefühle entsprechendes nicht erachtet werden. Es sei erforderlich, dem im Nothstande ein fremdes Recht Angreifenden die Verpflichtung zum Schadensersatze auch dann aufzuerlegen, wenn das Moment subjektiven Verschuldens nicht vorliege.

b) Was den Hauptantrag 1a anlangt, so soll darnach im BGB. festgestellt werden, daß jeder in einem unverschuldeten, anderweitig nicht zu beseitigenden Nothstande begangene Eingriff in den Rechtsbereich eines Dritten, auch wenn die angezogenen Voraussetzungen des § 54 StGB. nicht vorlägen, nicht widerrechtlich und folgeweise auch nicht strafbar sei, sofern nur die dem Anderen zu- | S. 497.

gefügte Verletzung nicht außer allem Verhältnisse zum Werthe des durch die Handlung geschützten Gutes stehe. Für die Aufnahme einer solchen, den Nothstandsbegriff des StGB. erweiternden Bestimmung liege, so wurde vom Antragsteller ausgeführt, ein dringliches Bedürfniß vor; denn ohne dieselbe würden sich beim Inkrafttreten des BGB. sehr mißliche Folgen namentlich für das Strafrecht ergeben. Bei einer großen Zahl von Thatbeständen bilde die Widerrechtlichkeit der Handlung ein für die Strafbarkeit wesentliches, im StGB. theils ausdrücklich hervorgehobenes, theils stillschweigend vorausgesetztes Thatbestandsmoment; die accessorische Natur des Strafrechtes bringe mit sich, daß die Begriffe, mit welchen es rechne, vielfach aus anderen Rechtsgebieten substanziirt werden müßten; das bürgerliche Recht sei der rechte Ort für die gesetzliche Lösung der Frage, ob und inwiefern eine Handlung um deswillen, weil sie im Nothstande begangen worden, den Charakter der Widerrechtlichkeit verliere. Würde der Entw. nach seiner jetzigen Gestaltung zum Gesetze, so würde damit im Gebiete des gemeinen Rechtes eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes und insbes. eine Verschärfung des strafbaren Thatbestandes der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruches geschaffen. Nach der im gemeinen
| S. 498. Rechte herrschenden Ansicht, welche auch in den Entscheidungen | des Reichsgerichtes anerkannt sei, habe nämlich derjenige, dessen Eigenthum gefährdet sei, ein Nothstandsrecht, zur Erhaltung seines Eigenthumes fremdes Gut zu zerstören oder zu beschädigen oder trotz eines Verbotes ein fremdes Grundstück zu betreten. Nach dem Entw., der ein derartiges Nothstandsrecht nicht kenne, müsse in allen solchen Fällen auf Bestrafung des Thäters erkannt werden, während der Antrag diese der Rechtsanschauung zuwiderlaufende Härte zu beseitigen suche. Sei eine im Nothstande begangene schädigende Handlung unter den im Antrage bezeichneten Voraussetzungen nicht als eine widerrechtliche anzusehen, so dürfe andererseits allerdings nicht verkannt werden, daß hier nicht wie bei der Nothwehr oder in den Fällen des § 187 auf Seiten des im Nothstande Befindlichen ein Recht zur Vornahme der Handlung bestehe. Der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke sei der, daß die Nothstandshandlung nicht verboten sei, nicht aber, daß es ein selbständiges Nothstandsrecht gebe. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertige es sich, daß gegen den Angriff des im Nothstande Handelnden die Nothwehr nicht ausgeschlossen sei, wobei auch auf den Werth der einander gegenüberstehenden Güter nichts ankommen könne.

Hinsichtlich der Einschränkung, daß die Nothstandshandlung nur dann nicht widerrechtlich sei, sofern das zu schützende Recht nicht außer Verhältniß stehe zum Werthe des zu opfernden Gutes, wurde noch bemerkt, daß, wenn man eine von der Voraussetzung des Verschuldens unabhängige Schadensersatzpflicht des Handelnden statuire, für das Civilrecht an diese Unterscheidung sich keine erheblichen praktischen Schwierigkeiten knüpfen würden, und daß derselbe Gedanke, wenn er auch nicht zum Ausdrucke gelangt sei, nach den Mot. wie nach der Auslegung dem § 54 StGB.
| S. 499. zu Grunde liege und in der | Rechtsprechung nicht beanstandet worden sei.

Noch weiter als der Antrag unter 1a geht der Antrag 2a. Die darin vorgeschlagene Aenderung des StGB. würde zur Folge haben, daß das thatsächliche Vorhandensein eines Nothstandes den Thäter in Ansehung eines jeden Reates, also nicht blos, wie dies der Antrag 1a wolle, dann exkulpire, wenn es sich um einen Thatbestand handele, der nach dem ausdrücklichen oder stillschweigend erklärten Willen des StGB. die Widerrechtlichkeit der Handlung voraussetze. Außerdem hat der Antragsteller in den Nothstand auch noch die Fälle des § 187 einbezogen mit der Maßgabe, daß der Handelnde bei solcher Sachlage, wie nach dem Entw., zum Schadensersatze nicht verbunden sei.

c) Die ablehnende Entschließung der Kom. beruhte bezüglich beider Anträge hauptsächlich auf der Erwägung, daß man Bedenken trug, durch eine Abänderung des Nothstandsbegriffes in einen Fundamentalrechtssatz des StGB. einzugreifen. Man ging dabei von der Anschauung aus, daß beide Anträge ihre wesentliche Bedeutung im Bereiche des Strafrechtes hätten, daß sie insbes. den Zweck verfolgten, bei einer Reihe von Delikten den Thäter, wenn die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen sei, vor Bestrafung zu sichern. Es erscheine aber auch in sachlicher Hinsicht keineswegs unbedenklich, dem sog. Vermögensnothstande die Bedeutung einer die Widerrechtlichkeit bz. die Strafbarkeit der Handlung ausschließenden Thatsache beizulegen. Die in dieser Beziehung vorgesehene Einschränkung, daß der Handelnde das Werthverhältniß der einander gegenüber stehenden Rechtsgüter beachten müsse, sei zu allgemein und zu unbestimmt und gewähre weder diesem noch
| S. 500. auch dem Richter für die Beurtheilung | einen sicheren Maßstab. — Gegen den Antrag Nr. 1a wurde noch geltend gemacht, daß die Ansicht, die Nothstandshandlung sei zwar keine rechtmäßige, aber doch auch keine verbotene Handlung, eine Zwischenstufe schaffe, welche sich für das Civilrecht nicht empfehle, möge sie auch für das Strafrecht begründet sein.

d) Die Anträge 3, 4 wollen ein Nothstandsrecht nur insoweit anerkennen, als auf Seiten des Handelnden eine Leibes- und Lebensgefahr für ihn und seine Angehörigen bz. nach den Unteranträgen 5 auch für einen Dritten vorliege, oder sofern eine gemeine Gefahr bestehe; hier solle die Gefahr durch Zerstörung oder Beschädigung einer fremden Sache abgewendet werden können, ohne daß

dagegen Nothwehr geübt werden dürfe. Der Antrag zu 3a macht zur Voraussetzung, daß der Nothstand unverschuldet herbeigeführt sein müsse; im Antrage Nr. 4 ist jenes Erforderniß mit Rücksicht auf die Schadensersatzpflicht des im Nothstande Handelnden fallen gelassen. Nach dem Eventualantrage zu Nr. 3b endlich soll ein Nothstandsrecht außer dem Falle der Lebensgefahr auch noch bei Gefährdung des Vermögens ausgeübt werden können, jedoch nur mit der Befugniß, fremdes Gut, nicht auch die Person eines Anderen zu verletzen.

Die Kom. vermochte auch den Standpunkt dieser Anträge nicht zu billigen, es erschien ihr insbes. bedenklich, die Nothwehrlage von der Dignität der Rechtsgüter abhängig zu machen. Man besorgte, die beantragte Regelung möchte in manchen Fällen den Anforderungen des Lebens nicht gerecht werden. Es passe nicht, die Nothwehr zu versagen, wenn durch Vernichtung des Eigenthumes des Dritten diesem seine Existenz untergraben werde.

| II. Die Kom. beschloß eine nochmalige Berathung des bezüglich des Nothstandes gefaßten | S. 519.
Beschlusses, nachdem dargelegt war, daß sich in der RedKom. über die Bedeutung jenes Beschlusses eine Meinungsverschiedenheit herausgestellt habe. Diese finde ihren Ausdruck in den beiden in der „Vorläufigen Zusammenstellung" gemachten Fassungsvorschlägen, entweder im wörtlichen Anschlusse an den dem Beschlusse zu Grunde liegenden Antrag als § 187a zu bestimmen: „Wer in anderen als den im § 187 bezeichneten Fällen durch eine im Nothstande begangene Handlung einen Anderen verletzt, ist diesem zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens | verpflichtet"; | S. 520.
oder statt desselben als § 705a oder 707a im Obligationenrechte vorzuschreiben: „Die Verpflichtung zum Schadensersatze wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die beschädigende Handlung im Nothstande begangen ist. Die Vorschrift des § 187 bleibt unberührt".

Bei der nach nochmaliger Berathung erfolgten Abstimmung über diese beiden Vorschläge wurde der erste abgelehnt, der zweite angenommen. Ueber den Zweck und die Bedeutung des dem früheren Beschlusse zu Grunde liegenden Antrages bemerkte der Antragsteller: Sein Antrag habe im Anschlusse an die kritischen Bemerkungen Unger's (Jahrb. für Dogmatik 30 S. 380) ein Doppeltes bezweckt, erstens die im Strafrechte und Civilrechte streitige Frage offen zu lassen, wie die im Nothstande begangene Handlung aufzufassen sei, ob als eine widerrechtliche und nur straffreie, oder als eine erlaubte, in Ausübung eines Nothrechtes begangene, oder endlich als eine aus der Rechtsordnung herausfallende, unverbotene Handlung, — sodann aber an die im Nothstande begangene Handlung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Handelnden eine Schadensersatzpflicht zu knüpfen. Die Letztere rechtfertige sich, wie man auch über die Qualifikation der Nothstandshandlung in Ansehung ihrer Rechtmäßigkeit denken möge, durch den Gesichtspunkt, daß, wer im Nothstande zum Zwecke der Rettung eigener Rechtsgüter fremde Rechtsgüter beschädige oder vernichte, auf eigene Gefahr, auf seine Kosten handle; es greife eine Art privater Enteignung Platz, für | welche Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Analogie böten auch die zu § 187 | S. 521.
und 189 beschlossenen Vorschriften, da nach § 187 der in rechtmäßiger Selbstvertheidigung Handelnde bei verschuldeter Hervorrufung der Gefahr, Schadensersatz leisten müsse, und nach § 189a der entschuldbare Irrthum über die Voraussetzungen erlaubter Selbsthülfe den Handelnden von der Schadensersatzpflicht nicht befreie. Mit dieser zweiten Absicht des Antrages stehe die an zweiter Stelle vorgeschlagene Fassung in direktem Widerspruche. Uebrigens solle von einem Verschulden als Voraussetzung der Schadensersatzpflicht nicht etwa in dem Umfange abgesehen werden, daß auch die im Nothstande erfolgende Schadenszufügung seitens einer unzurechnungsfähigen Person diese haftbar machen solle. Dies erhelle aber schon daraus, daß eine im Nothstande begangene „Handlung" vorausgesetzt werde.

Diesen Ausführungen gegenüber waren für die Entscheidung der Kom. folgende Erwägungen maßgebend: Statuire man im Falle des Nothstandes eine vom Verschulden unabhängige Ersatzpflicht, mache man diese also zu einer obligatio ex lege, so komme man nothwendig auch zur Haftung des furiosus und des Kindes. Es sei aber ein unerträgliches Ergebniß, daß eine Schadenszufügung, welche außerhalb des Falles eines Nothstandes nicht zum Ersatze verpflichten würde, dann eine Haftung zur Folge haben solle, wenn sie im Nothstande erfolge. Daraus, daß im Antrage und in der an erster Stelle vorgeschlagenen Bestimmung von „Handlung" gesprochen werde, folge der Ausschluß der Ersatzpflicht bei Unzurechnungsfähigen nicht. Der Entw. regele | nur zwei Arten rechtlich erheblicher Handlungen, die Rechtsgeschäfte und die | S. 522.
unerlaubten Handlungen. Da die Anwendung der Bestimmungen über Erstere hier nicht in Betracht komme, bleibe für die Nothstandshandlung nur die direkte oder entsprechende Anwendung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen übrig. Diese führe auch durchweg zu angemessenen Resultaten. Nur in einer Beziehung könne etwa eine Berücksichtigung des dem Antrage zu Grunde liegenden Gedankens in Frage kommen, nämlich in der Richtung, ob anerkannt werden solle, daß entschuldbarer Rechtsirrthum über die Erlaubtheit der Nothstandshandlung die Schadensersatzpflicht nicht ausschließe. Wolle man in dieser Hinsicht eine Bestimmung treffen, für welche bei der Seltenheit des Falles kaum ein Bedürfniß vorliege, so habe dies bei § 707 zu geschehen. Die

§§ 187, 189 böten für den Antrag keine Analogien. Der § 187 setze ein Verschulden voraus, wie aus dem Erfordernisse einer verschuldeten Gefahr sich ergebe. Nach dem zu § 189 gefaßten Beschlusse solle der entschuldbare Irrthum über das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen der Selbsthülfe die Ersatzpflicht nicht ausschließen, insoweit greife allerdings, anders als bei dem Nothstande, der Gesichtspunkt einer privaten Enteignung Platz. Indem der Antrag auch beim Nothstande diesen Gesichtspunkt anwenden wolle, führe er mittelbar weder zu der von der Kom. abgelehnten Annahme, daß die Nothstandshandlung eine rechtmäßige sei. Die Aufnahme einer Vorschrift der an zweiter Stelle vorgeschlagenen Art empfehle sich endlich, um dem irrigen Schlusse aus der Straflosigkeit gewisser Nothstandshandlungen auf den Ausschluß einer Ersatzpflicht vorzubeugen.

| S. 2732. | III. Bei der Berathung des Obligationenrechtes wurde beantragt, als § 705a einzuschalten:

„Die Verpflichtung zum Schadensersatze wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die beschädigende Handlung im Nothstande begangen ist. Die Vorschrift des § 192 (Entw. II) bleibt unberührt".

Der Antrag bezweckt die bereits bei vorstehender Berathung des Allg. Theiles beschlossene Vorschrift, welche wesentlich bestimmt ist, dem Mißverständnisse vorzubeugen, als schließe der Nothstand auch die privatrechtliche Haftung aus, formell in das Obligationenrecht zu übertragen. Von anderer Seite wurde die Streichung der Vorschrift beantragt, da diese überflüssig sei und ihre Existenz lediglich einem früheren unrichtigen und deswegen wieder aufgegebenen Beschlusse verdanke. Mit der Streichung des zweiten Satzes erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, den auf Grund zweimaliger Berathung gefaßten Beschluß jetzt wieder in Frage zu stellen und beschloß, den § 705a aufzunehmen, dagegen den Satz 2 als entbehrlich zu streichen.

| S. 8515. | IV. In zweiter Lesung wurden bei der Berathung des Entw. II § 746 (Entw. I § 704) folgende Anträge gestellt:

1. Den § 746 Abs. 2 zu streichen und dem § 192 (Entw. II) folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

„Wer sonst in Nothstandsfällen fremde Rechtsgüter verletzt, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Verletzung zur Erhaltung eines höher zu werthenden Rechtsgutes nothwendig (und zugleich eine nach dem Urtheile der Gesellschaft pflichtmäßige Handlung) ist. Doch ist der Handelnde auch bei unverschuldetem Nothstande zum Schadensersatze verpflichtet".

| S. 8516. | 2. An Stelle des im Antrage 1 vorgeschlagenen Zusatzes zu § 192 folgenden § 818a aufzunehmen:

„Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, der Einwirkung eines Anderen zu widersprechen, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig ist und der Widerspruch nach den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Oder: . . . nothwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung für den Eigenthümer entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist.

Der Einwirkende ist dem Eigenthümer zum Schadensersatze verpflichtet".

3. Den § 818a zu fassen: „Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, der Einwirkung eines Anderen zu widersprechen, wenn nur durch diese Einwirkung eine dringende Gefahr abgewendet werden kann und der Widerspruch nach den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstoßen würde".

4. „Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, der Einwirkung eines Anderen zu widersprechen, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines Anderen nothwendig ist".

Dazu der Unterantrag: gemäß Antrag 2 hinzuzufügen: „und der Widerspruch nach den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstoßen würde".

Der Antragsteller zu 1 begründete seinen Antrag dahin: Man habe bei der ersten Berathung es abgelehnt, auch solche Nothstandshandlungen, welche nicht unter den § 192 fielen,

| S. 8517. | einer besonderen gesetzlichen Regelung zu unterwerfen und sich auf die Bestimmung beschränkt, die jetzt als § 746 Abs. 2 vorliege. Der in den Prot. (S. 499) hierfür angegebene Grund, daß man Bedenken getragen habe, „durch eine Aenderung des Nothstandsbegriffes in einen Fundamentalrechtssatz des Strafrechtes einzugreifen", sei schwer verständlich. Denn einmal habe das StGB. gar keinen Nothstandsbegriff, sondern setze ihn als bekannt voraus und regele nur die Straflosigkeit in gewissen Nothstandsfällen, ferner aber handele es sich nicht um eine Abänderung des Nothstandsbegriffes, sondern um die Beantwortung der Frage, ob und wann die Nothstandshandlung eine rechtmäßige oder eine unrechtmäßige Handlung sei. Diese Frage aber sei eine Frage des bürgerlichen Rechtes, nicht des Strafrechtes; das Letztere entscheide nur

darüber, wann eine unrechtmäßige Nothstandshandlung strafbar bz. straflos sei (§§ 52, 54 StGB.). Als eine civilrechtliche müsse die aufgeworfene Frage im BGB. beantwortet werden und sie habe auch bereits im Entw. eine Lösung gefunden, die dahin gehe: in gewissen Fällen, nämlich in denen des § 192, wenn der Nothstand in der Bedrohung durch eine fremde Sache bestehe, sei die Nothstandshandlung rechtmäßig, in allen anderen Fällen aber unrechtmäßig. Letzteres ergebe sich unzweideutig aus § 746 Abs. 2 nach dessen Zusammenhang mit dem Abs. 1. Die Unhaltbarkeit dieses Rechtszustandes leuchte ohne Weiteres ein, wenn man sich seine Folgen an praktischen Beispielen vergegenwärtige. Nach dem Entw. sei es unrechtmäßig, wenn der Ertrinkende sich an einen fremden Kahn klammere, um sich zu retten; der seinerseits nicht gefährdete Eigenthümer des Kahnes sei nach § 818 berechtigt, ihn in das Wasser zurückzustoßen. Der Entw. verbiete es, bei einer Feuersbrunst einen fremden Zaun niederzureißen, um zu einer Spritze zu gelangen, oder in ein benachbartes Gebäude einzudringen, um von dort als dem allein möglichen Punkte aus die Löschungsarbeit zu leiten. In allen solchen Fällen solle nach dem Entw. die Abwehr als rechtmäßige Nothwehr angesehen werden. Dies sei unerträglich und unvereinbar mit anderen Sätzen anerkannten Rechtens. Auch der Entw. | kenne das Recht des Nothweges (§ 830) und ge- | S. 8518.
statte das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke der Aufsuchung und Wegschaffung darauf gerathener dem Aufsuchenden gehöriger Sachen (§§ 789, 917). Das schlagendste Beispiel aber für das Zurücktreten niederer Rechte vor einem ihnen zuwiderlaufenden höheren Interesse biete das Recht der Enteignung. Dem Grundgedanken dieser Rechtserscheinungen entspreche es, daß die Nothstandshandlung für rechtmäßig erklärt werde, soweit sie als Wahrung des höheren Interesses gegenüber dem niederen erscheine, mit anderen Worten, soweit sie ein Dienst sei, der der Gesellschaft geleistet werde. Es dürfe kein Widerspruch bestehen zwischen dem Recht und dem Sittengesetze, jedes private Recht trage die Beschränkung in sich, daß es zurückstehen müsse hinter dem Interesse der Allgemeinheit und, wann ein solches höheres Interesse vorliege, darüber entscheide das Urtheil der Gesellschaft. — Die Erkenntniß hiervon würde sich längst durchgesetzt haben, wenn nicht die Meinung bestände, daß mit der Unrechtmäßigkeit auch die Schadensersatzpflicht verneint werde. Gegen diese unzutreffende Auffassung aber, die schon durch die angeführten Beispiele vom Nothwege und von der Enteignung ihre Widerlegung finde, habe die Kom. schon bei der früheren Berathung (Prot. 2732) sich ausgesprochen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Nothstandshandlung sei von der größten Bedeutung für das Civilrecht wie für das Strafrecht, insbes. könne der Strafgesetzgeber erwarten, daß ihm das BGB. die richtige Grundlage für seine Rechtssätze schaffe. Die Strafrechtswissenschaft habe bisher aus allgemeinen Erwägungen heraus sich bereits zu dem Gedanken durchgearbeitet, daß wenigstens die Nothstandshandlung (im Allgemeinen) nicht unrechtmäßig sei. Bleibe es bei dem § 746 Abs. 2, so würde dieser § die ganze wissenschaftliche Arbeit, die hier schon vollbracht sei, zu nichte machen und die Jurisprudenz auf einen bereits als unmöglich erkannten Standpunkt zurückführen.

| Auf diese Ausführung wurde erwidert, der Entw. sei vollständig und richtig und bedürfe | S. 8519.
keiner Ergänzung. Man habe auf Grund eingehender Berathungen die Vorschrift des § 192 (Entw. II) über die zulässige Selbstvertheidigung gegen gefahrdrohende Sachen aufgenommen. Diese Vorschrift sei von Bedeutung für das bürgerliche und für das Strafrecht. Daneben lägen die Fälle des vom Antragsteller zu 1 sog. sonstigen Nothstandes, die überhaupt nur den eigentlichen Nothstand ausmachten, weil ein solcher nur vorliege, wenn Jemand ein fremdes Gut, das sich zu ihm neutral verhalte, seinem anderweit bedrohten Interesse zum Opfer bringe. Für diese Fälle sei im § 746 Abs. 2 die richtige Entscheidung getroffen, daß die Nothstandshandlung an sich unerlaubt sei und daher zum Schadensersatze verpflichte. Wie sich das StGB. zu solchen Handlungen stelle, komme hier nicht in Betracht. Das bürgerliche Recht müsse von einer zu weit gehenden Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des Sittengesetzes freigehalten werden, denn es sei das Recht des privaten Willens, der privaten Herrschaft und als solches seiner Grundlage nach ein egoistisches Recht. Mit dem Antrage an dieser Grundlage zu rütteln, führe auf abwegige Bahnen.

Bei der Mehrheit stellte sich dagegen ein Einvernehmen darüber heraus, daß der Entw. in der fraglichen Beziehung einer Ergänzung bedürfe. Man erwog, nach den bisherigen Beschlüssen sei die Sachlage die, daß die Privatrechte auch geltend gemacht werden könnten gegenüber einer Handlung, die zur Abwehr eines Nothstandes vorgenommen werde, der Berechtigte befinde sich daher der Nothstandshandlung gegenüber in der Nothwehr und der Handelnde sei dem Berechtigten zum Schadensersatze verbunden. Dem stelle der Antrag 1 den Satz entgegen, ein jedes Recht sei durch die Klausel bedingt, daß es nur insoweit ausgeübt werden dürfe, als es mit dem allgemeinen Sittlichkeitsgefühle im Einklange stehe. Aus diesem Gedanken eine praktische Folge zu ziehen, habe die Kom. bisher in zwei | Fällen ausdrücklich abgelehnt, einmal indem sie im § 749 | S. 8520.
beschlossen habe, daß eine auch gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung nicht zum Ersatze verpflichte, wenn sie in Ausübung eines besonderen Rechtes geschehe, und sodann

durch die Ablehnung einer Sondervorschrift gegen die böswillige Ausübung des Eigenthumes (Prot. 2729, 3619 ff.). Es sei jedoch den Anträgen zuzugeben, daß die bisherige Behandlung des Nothstandes im Entw. nicht ganz im Einklange stehe mit dem, was das allgemeine Rechtsgefühl verlange. Der Forderung nach Abänderung des Entw. dürfe auch um so weniger widersprochen werden, als die Frage von großer praktischer Bedeutung sei sowohl für das Civilrecht wie für das Strafrecht. Es sei zu berücksichtigen, worauf man schon bei der früheren Berathung hingewiesen habe (Prot. 497), daß das Strafrecht vielfach accessorischer Natur sei, indem es seine Begriffe aus anderen Rechtsgebieten entlehne. Das aber treffe namentlich bei dem Begriffe der Widerrechtlichkeit zu, die bei zahlreichen strafbaren Handlungen zum gesetzlichen Thatbestande gehöre. Eine Folge der Auffassung des Entw. von der Widerrechtlichkeit der Nothstandshandlung würde sein, daß das Strafrecht gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, namentlich im Gebiete des gemeinen Rechtes, eine Ausdehnung erführe, die nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe und nicht dem öff. Interesse entspreche. Diese Erwägungen führten zu der Nothwendigkeit, daß in irgend welcher Form im BGB. der Grundsatz ausgesprochen werden müsse, daß wenigstens gewisse Rechtsgüter unter Umständen bei fremder Noth gegen Entschädigung zum Opfer gebracht werden müßten, daß also der Gefährdete durch eine sich innerhalb der näher zu bestimmenden Grenzen haltende Nothstandshandlung sich keiner Widerrechtlichkeit schuldig mache.

Bei der Erörterung der Einzelheiten ergaben sich als die Hauptstreitpunkte die Fragen:

| S. 8521. 1. gegen welche fremden Rechtsgüter eine Nothstandshandlung rechtmäßigerweise gerichtet sein dürfe,

2. zum Schutze welcher Rechtsgüter des Bedrohten die Nothstandshandlung erlaubt sein solle,

3. unter welchen näheren Umständen zum Schutze eines Gutes der zweiten Art die Hingabe eines Gutes der ersten Art verlangt werden könne.

A. Der Antrag 1 geht von dem Gedanken aus, ein jedes Recht trage schon in sich selbst die Beschränkung, daß es nur insoweit ausgeübt und vertheidigt werden dürfe, als es nicht mit einem anderen höher zu werthenden Rechtsgute in Widerspruch treten würde, hinter dem es nach dem allgemeinen Urtheile zurückstehen müsse. Die Folge würde sein, daß auch die immateriellen Rechtsgüter, Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit, unter der bezeichneten Voraussetzung einem fremden Privatrechte Kraft einer Rechtspflicht zum Opfer gebracht werden müßten. Dieser Gedanke erfuhr jedoch allseitigen Widerspruch. Man war der Ansicht, daß der Antrag 1 nicht nur zu unbestimmt, sondern auch sachlich zu weitgehend sei. Was in besonderen Fällen von einem gesteigerten Sittlichkeitsgefühl als moralische Pflicht gefordert werden könne, dürfe darum noch nicht vom Gesetze als eine Rechtspflicht hingestellt werden. Das verlange das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht, dem es vielmehr entsprechen werde, daß gegen den Angriff eines Anderen auf Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit unter allen Umständen Nothwehr stattfinden müsse. Der Gedanke des Antrages würde in Folge richtiger Ausgestaltung zu dem unmöglichen Ergebnisse führen, daß unter der gedachten Voraussetzung auch ein rechtlich verfolgbarer Anspruch auf Ueberlassung jener Rechtsgüter bestehe, er finde auch darin ein Hinderniß, daß für die Aufopferung jener Güter kein Aequivalent würde gewährt werden können. Man müsse daher, folgerte die | S. 8522. Mehrheit, mit den übrigen Anträgen die rechtmäßige Nothstandshandlung | auf die Sachgüter beschränken und daher der aufzunehmenden Vorschrift ihren Platz im Sachenrechte anweisen. Werde der Satz für das Eigenthum ausgesprochen, so verstehe sich von selbst, daß er auch für alle Rechte an Sachen Geltung habe. In der gleichen Lage befinde sich dann aber auch der Besitz. Sollte es für diesen wegen der bestimmten Fassung der einschlägigen Vorschriften zweifelhaft erscheinen, ob nicht auch die rechtmäßige Nothstandshandlung unter den Begriff der verbotenen Eigenmacht falle, so würden bei Annahme der Anträge jene Bestimmungen einer redaktionellen Aenderung unterzogen werden müssen.

B. Bezüglich des Punktes 2 stehen sich der Antrag 4 und die übrigen Anträge gegenüber. Während die Letzteren durch ihre allgemeine Fassung besagen, daß in dieser Beziehung keine Beschränkung bestehen solle, geht der Antrag 4 von der Auffassung aus, daß die zu schützenden Güter näher bezeichnet werden müßten und daß das Eigenthum aus ihrem Kreise auszuschließen sei. Der Antragsteller machte hierfür geltend, wenn das Gesetz lediglich Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit als diejenigen Rechtsgüter bezeichne, zu deren Schutz eine Nothstandshandlung rechtmäßig verübt werden dürfe, so biete dies den Vortheil, daß die gesetzliche Bestimmung der in den übrigen Anträgen vorgesehenen Maßgaben entrathen könne, da jene Güter ohne Weiteres als die höheren gegenüber den Sachgütern anerkannt werden würden. Man erwiderte, der Versuch, die zu schützenden Güter einzeln aufzuzählen, erscheine im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle nicht rathsam. Sodann aber, so wurde von einem Theile der Kom. ausgeführt, könne dem Antrage auch darin nicht beigetreten werden, daß er das Eigenthum vom Schutze der Vorschrift grundsätzlich ausschließen wolle. Es würde hierin eine ungerechtfertigte Abweichung

vom geltenden Rechte liegen, für das ebensowohl zahlreiche Entscheidungen der röm. Rechtsquellen den gegentheiligen Rechtssatz ergäben, wie Vorgänge aus neuerer Zeit den Beweis einer ihm entsprechenden modernen Rechtsanschauung lieferten.*) | S. 8523.

Von anderer Seite wurde die Ausschließung des Eigenthumes gutgeheißen, jedoch die Ansicht vertreten, daß auch bei der Beschränkung der Nothstandshandlung auf den Schutz der immateriellen Rechtsgüter eine nähere Bestimmung nach Art der in den übrigen Anträgen enthaltenen Maßgaben nicht zu entbehren sein werde, da Fälle denkbar seien, in welchen eine geringfügige Beeinträchtigung eines solchen Rechtsgutes, namentlich eine vorübergehende Freiheitsbeschränkung, nicht den Angriff auf fremdes Besitzthum rechtfertigten. Auf diese Auffassung gründete sich der Unterantrag zu 4, mit welchem der Urheber des Hauptantrages sich demnächst einverstanden erklärte.

C. Den dritten Punkt anlangend stimmen die Anträge darin überein, daß der Angriff auf das fremde Gut zur Erhaltung des gefährdeten eigenen *nothwendig* sein muß. Die Kennzeichnung der Gefahr geschieht in den Anträgen 2, 4 in der Weise, daß im Anschlusse an das StGB. eine „*gegenwärtige Gefahr*“ erfordert wird, während im Antrage 3 von „*dringender Noth*“ gesprochen ist. Der letztere Vorschlag wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller als redaktionelle Anregung behandelt, nachdem der Antragsteller zu 2 erklärt hatte, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung, die ihm wegen des schärferen Ausdruckes und wegen der Uebereinstimmung | S. 8524. mit dem StGB. geeigneter erscheine, sachlich nichts Anderes bedeute. Den Kernpunkt der Debatte bildete bei der gegenwärtigen Frage die Erörterung darüber, mittels welcher der beiden im Antrage 2 vorgeschlagenen Fassungen die näheren Umstände bezeichnet werden sollten, die neben der Gegenwart der Gefahr und der Nothwendigkeit der Handlung noch zu erfordern seien, um der Nothstandshandlung den Charakter der Rechtmäßigkeit zu verleihen. Der Erstere der beiden Fassungsvorschläge, nachdem es darauf ankommen soll, ob der Widerspruch nach den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstoßen würde, ist in den Anträgen 3 und 4 (Unterantrag) übernommen und wurde auch vom Antragsteller zu 2 als der geeignetere bezeichnet. Der Gedanke wurde vom Antragsteller dahin entwickelt, es solle im Gesetze ausgesprochen werden, daß man wenigstens passiv mit seinen Sachgütern bei fremder Noth zur Hülfeleistung verpflichtet sei, wenn das Sittlichkeitsgefühl sich dagegen aufbäumen würde, falls der Gebrauch oder nöthigenfalls auch die völlige Hingabe der Sache versagt würde. In dieser Gestalt würde die Vorschrift zu einer angemessenen Beschränkung des im § 749 ausgesprochenen Prinzipes führen und den praktischen Vorzug haben, daß dem Richter für eine allseitige Würdigung der gesammten Sachlage Raum gelassen wäre. Gegen den Vorschlag, so wurde eingewendet, sprächen die Bedenken, aus denen man zu § 752 sich dafür entschieden habe, dort nicht auf die guten Sitten, sondern auf die Billigkeit abzustellen, daß nämlich die Verweisung auf die guten Sitten am gegenwärtigen Orte leicht zu einer Verdunkelung und zu einer schiefen Auslegung des Begriffes der guten Sitten an anderen Stellen führen könne, wo dieser Begriff Verwerthung im BGB. gefunden habe. (Vgl. Prot. 2745.) Es sei daher der zweite Fassungsvorschlag vorzuziehen, nachdem das Verhältniß des dem Gefährdeten drohenden Schadens zu dem durch die Nothstandshandlung entstehenden Schaden am fremden Gute den Ausschlag geben soll (vgl. Entsch. in Straff. 23 S. 117). Diese Fassung | S. 8525. biete ein scharfes objektives Kriterium, sie habe in dem § 192 und in gewisser Weise auch in dem § 1613 Abs. 2 ein Vorbild und sei ihrer Wirkung wegen auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu empfehlen. Diese Vorzüge wurden von anderer Seite wiederum als fragwürdig bezeichnet, auch wurde die Ansicht geäußert, es müsse die Betonung des Verhältnisses zwischen den beiden Gütern jedenfalls die Beschränkung erfahren, daß nur bei qualitativ verschiedenartigen Gütern die höhere Schätzung des Einen vor dem Anderen den Ausschlag geben dürfe, nicht aber dürfe bei zwei sich gegenüberstehenden Gütern von gleicher Art auf den höheren Werth des Einen Gewicht gelegt werden, weil dies eine Bevorzugung des Reichen vor dem Armen in sich schließen würde.

Nach Erschöpfung der Debatte über die vorbezeichneten Punkte wurde noch über die beantragte Streichung des § 746 Abs. 2 berathen. Von einer Seite wurde auf die Erhaltung der Vorschrift Gewicht gelegt, weil sie dem Mißverständnisse vorbeuge, als ob bei der Nothstandshandlung mit der Widerrechtlichkeit stets auch die Schadensersatzpflicht fortfalle. Von anderer Seite dagegen wurde die Beibehaltung für unnöthig erachtet, weil der fragliche Satz, auch wenn er nicht mit dem Antrage 2 in den neuen § 818a übernommen werden sollte, sich aus allgemeinen Grundsätzen ergeben und daher auch für solche Nothstandsfälle gelten würde, die von dem § 818a nicht betroffen seien.

---

*) Vgl. l. 29 § 3 D. ad leg. Aquil. 9. 2 (Durchschneiden von Ankertauen und Fischernetzen, in die sich ein Schiff verwickelt hat), l. 49 § 1 cod, l. 7 § 4 D. quod vi aut clam 43. 24, l. 3 § 7 D. de incend. 47. 9 (Einreißen eines Gebäudes bei Feuersgefahr), l. 14 pr. D. de praeser. verb. 19. 5 (Ueberbordwerfen fremder Waaren bei Seenoth zur Rettung eigener); internationaler Vertrag betr. die Fischerei in der Nordsee v. 6. Mai 1882 Art. 20 Abs. 2 (RGBl. 1884 S. 25fg.). Vgl. auch Entsch. 5 S. 160 fg.

Bei der Abstimmung wurde zunächst die Frage verneint, ob bei Annahme des Antrages 2 der Kreis der zu schützenden Güter auf die immateriellen Rechtsgüter eingeschränkt, ob also in jenem Antrage nach dem Antrage 4 die Worte „für das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines Anderen" eingeschaltet werden sollten. Alsdann entschied sich die Mehrheit in weiterer event. Abstimmung dafür, daß der Antrag 2 die zweite der beiden Fassungen erhalten
| S. 8526. solle, nach der es auf | das Verhältniß der beiden Rechtsgüter ankommt. Diese Entscheidung erfolgte bei acht gegen acht Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden. Bei der definitiven Abstimmung gelangte dann unter Ablehnung des Antrages 1 der Antrag 2 in der beschlossenen zweiten Fassung zur Annahme. Der § 746 Abs. 2 wurde gestrichen. Die RedKom. wurde außer mit der Berücksichtigung des Antrages 3 und der oben besprochenen Nachprüfung der Vorschriften über den Besitz (s. oben S. 8522) auch mit der Prüfung einer im Laufe der Berathung erfolgten Anregung betraut, ob nicht mit Rücksicht auf den jetzigen Beschluß auch im § 192 von einer dem Handelnden drohenden gegenwärtigen Gefahr gesprochen werden müsse.

| S. 481. § 188 (II —, B. —, R. —, G. —).

§ 188. Zu § 188 wurde ein auf Streichung gestellter Antrag von der Kom. angenommen. Die Vorschrift habe einen wesentlich doktrinären Inhalt und könne um so eher entbehrt werden, als der § 189 die Fälle der erlaubten Selbsthülfe im Einzelnen aufführe.

§ 189[1] (II 193, 194, B. 223, 224, R. 223, 224, G. 229, 230).

I. Zum Abs. 1 war beantragt: 1. Die Vorschrift folgendermaßen zu fassen:

„Die zum Zwecke der Selbsthülfe erfolgte Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen sowie die zu diesem Zwecke erfolgte Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung ist nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Berechtigte ohne sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde".

2. „Die zum Zwecke der Selbsthülfe erfolgte Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, die zu diesem Zwecke erfolgte Festnahme des Verpflichteten sowie die Beseitigung
| S. 482. des von demselben gegen die Vornahme einer Handlung, welche er zu | dulden verpflichtet ist, geleisteten Widerstandes, ist nicht widerrechtlich usw. wie im Antrage 1".

3. Im Antrage 1 die Worte „sowie die zu diesem Zwecke erfolgte Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung" zu ersetzen durch: „sowie die zu diesem Zwecke erfolgte Festnahme des Schuldners".

4. Im Antrage 1 die Worte „sowie die zu diesem Zwecke erfolgte Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung" zu ersetzen durch: „sowie die zu diesem Zwecke erfolgte Festnahme eines Schuldners, welcher sich seiner Verbindlichkeit durch die Flucht zu entziehen sucht".

5. Die auf „die Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung" bezüglichen Worte im Abs. 1 des § 189 des Entw. bz. im Antrage 1 zu streichen.

Die Kom. nahm den Antrag 2 an. Der dem § 189 zu Grunde liegende Gedanke, die Voraussetzungen für die Zulassung der Selbsthülfe über das geltende Recht hinaus zu erweitern, wurde allgemein gebilligt. In Ansehung der dem Berechtigten zur Ausübung der Selbsthülfe zustehenden Mittel herrschte ferner Einverständniß über die Zulässigkeit der Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen des Verpflichteten. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nur darüber, ob und inwieweit die Selbsthülfe sich auch auf die Person des Verpflichteten erstrecken dürfe. Während der Entw. die Selbsthülfe durch Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zuläßt, bezweckte der Antrag 5, die Selbsthülfe in dieser Gestalt als einen
! S. 483. Fall der widerrechtlichen Selbsthülfe zu behandeln und demgemäß auszuschließen. Zur | Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, daß die Person als solche einen höheren Schutz als die Sachen verdiene; weiter wurde auf die Gefahr von Exzessen hingewiesen, deren Eintritt um so eher zu befürchten sei, als die Selbsthülfe in der Regel unter Verhältnissen Platz greife, bei denen die Leidenschaften der Betheiligten ohnehin über das gewöhnliche Maß erregt seien. — Von anderer Seite (Antrag 4) wurde zwar ein Bedürfniß anerkannt, im Wege der Selbsthülfe die Festnahme eines Schuldners, welcher sich seiner Verbindlichkeit durch die Flucht zu entziehen suche, zu gestatten, im Uebrigen aber den Gründen des Antrages 5 gegen die Zulassung der Selbsthülfe durch Nöthigung des Verpflichteten zugestimmt. — Eine dritte Meinung (Antrag 3) ging dahin, die Festnahme des Schuldners schlechthin für einen erlaubten Akt der Selbsthülfe zu erklären, da auch abgesehen von einem Fluchtversuche des Schuldners Fälle denkbar seien, in denen der Berechtigte nur durch Festnahme des Schuldners der Gefahr einer Vereitelung bz. wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung seines Rechtes entgegentreten könne.

Die Mehrheit endlich hat sich einer vierten im Antrage 2 zum Ausdrucke gelangten Ansicht angeschlossen, wonach zulässig sein soll die Selbsthülfe durch Festnahme des Schuldners sowie die

Beseitigung des von einem Anderen gegen die Vornahme einer Handlung, welche er zu dulden verpflichtet ist, geleisteten Widerstandes. Maßgebend hierfür waren folgende Erwägungen. Seien die im § 189 aufgestellten Voraussetzungen für die Anwendung der Selbsthülfe gegeben, so müßten dem Berechtigten zur Ausübung derselben diejenigen | Mittel gewährt werden, welche ihm für den | S. 484.
Fall der Anrufung obrigkeitlicher Gewalt zu Gebote stehen würden. Dieses legislative Prinzip, welches den nothwendigen Maßstab für die Regelung der Selbsthülfe bilden müsse, sei indessen im Gesetze in dieser Weise nicht zum Ausdrucke zu bringen. Es empfehle sich vielmehr, im Interesse der Deutlichkeit die wichtigsten Vollstreckungshandlungen, zu welchen der Gerichtsvollzieher bz. das Vollstreckungsgericht befugt sei, im Einzelnen herauszugreifen, und die Vornahme derselben für den Fall, daß die Voraussetzungen der Selbsthülfe gegeben seien, auch dem Berechtigten selbst zu gestatten. In dieser Beziehung käme, abgesehen von der nicht beanstandeten Befugniß zur Wegnahme, Beschädigung bz. Zerstörung von Sachen, in erster Linie die Festnahme des Schuldners in Betracht. Die gegen diese Maßregel seitens eines Theiles der Minderheit vorgebrachten Gründe seien nicht geeignet, eine Durchbrechung des oben aufgestellten legislativen Prinzipes zu rechtfertigen. Die Annahme, daß die Zulassung der Festnahme des Schuldners die Gefahr grober Exzesse heraufbeschwöre, werde durch die Erfahrungen auf dem Gebiete des sächs. Rechtes nicht bestätigt. Die etwa vorhandene Gefahr eines Mißbrauches der Befugniß zur Festnahme des Schuldners werde zudem durch die Vorschrift des Abs. 3 wesentlich gemindert. Die im Antrage 4 vorgeschlagene Beschränkung auf den Fall, daß der Schuldner sich durch die Flucht der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu entziehen suche, erweise sich als zu eng. Denn es kämen in gleicher Weise wie bei der Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes auch diejenigen Fälle in Betracht, wo Gefahr bestehe, daß der Schuldner, ohne die Flucht zu ergreifen, seine persönliche Freiheit zur Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Befriedigung des Gläubigers zB. durch | Beiseiteschaffung von Exekutionsobjekten mißbrauche. Neben der Fest- | S. 485.
nahme des Schuldners müsse im Wege der Selbsthülfe auch die Beseitigung eines Widerstandes gegen eine Handlung, welche der Widerstrebende zu dulden verpflichtet sei, zugelassen werden, weil in diesem Falle auch der Gerichtsvollzieher gemäß §§ 777, 678 Abs. 3 zur Anwendung von Gewalt befugt sei. Die Annahme, daß in dieser Beziehung die Vorschriften über den Besitzschutz sich als ausreichend erwiesen, treffe nur dann zu, wenn es sich um die Störung einer im Grundbuche eingetragenen Servitut handele. Es könnten aber auch rein obligatorische Verhältnisse in Frage kommen, auf welche die Vorschriften über den Besitzschutz nicht Anwendung fänden. Ein hierher gehöriger Fall sei uA. die obligatorische Verpflichtung zur vorübergehenden Gewährung eines Nothweges. Auf der anderen Seite müsse daran festgehalten werden, daß dem Berechtigten keine weitergehenden Mittel zur Ausübung der Selbsthülfe gewährt werden dürften, als ihm bei Anrufung der obrigkeitlichen Gewalt zu Gebote stehen würden. Mit diesem Grundsatze setzten sich der Entw. wie der Antrag 1 in Widerspruch, indem sie schlechthin die Selbsthülfe mittels Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gestatteten. Denn hiernach müßte zB. die Erzwingung einer von einem Anderen geschuldeten Leistung durch Anwendung von Torturen als ein zulässiger Akt der Selbsthülfe erscheinen, obwohl so weit gehende Zwangsmittel weder dem Gerichtsvollzieher noch dem Vollstreckungsgerichte zu Gebote ständen. In redaktioneller Beziehung empfehle es sich endlich von „nicht widerrechtlichen Handlungen“ zu sprechen.

| II. Zu § 189 Abs. 2—4 lag folgender Antrag vor: | S. 486.

1. „Die Selbsthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist derselbe, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen; auch ist bei diesem Gerichte der persönliche Sicherheitsarrest unverzüglich zu beantragen.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, unverzüglich der dingliche Arrest zu beantragen. Wird der Antrag verzögert oder abgelehnt, so sind die Sachen zurückzugeben“.

Ein weiterer Antrag auf Streichung des Abs. 3 wurde als durch die Beschlüsse zu Abs. 1 erledigt zurückgezogen.

Die Kom. beschloß, die ihrem sachlichen Inhalte nach von keiner Seite beanstandeten Abs. 2—4 anzunehmen und die Prüfung des Antrages 1 der RedKom. zu überweisen.

§ 189a (II 195, B. 225, R. 225, G. 231).

Den nachstehenden zu § 189 beantragten Zusatz:

„Ist eine nur unter den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht widerrechtliche Handlung in der irrigen Annahme vorgenommen worden, daß diese Voraussetzungen vorhanden seien, so haftet der Handelnde auch im Falle entschuldbaren Irrthumes dem anderen Theile für Schadensersatz“

| S. 487. nahm die Kom. seinem sachlichen Inhalte nach an. Man erwog: | Es entspreche dem Rechtsgefühle, daß derjenige, welcher von dem exzeptionellen Rechte der Selbsthülfe Gebrauch mache, dies auf seine Gefahr thue und dementsprechend, wenn sich herausstelle, daß die Ausübung der Selbsthülfe objektiv zu Unrecht erfolgt sei, sich nicht durch Berufung auf einen entschuldbaren Irrthum von der Verpflichtung, den anderen Theil schadlos zu halten, befreien könne. Durch Aufnahme einer diesen Gedanken zum Ausdrucke bringenden Vorschrift solle jedoch dem im § 707 aufgestellten Grundsatze, daß eine aus entschuldbarem Irrthume für erlaubt gehaltene Handlung den Handelnden zum Schadensersatze nicht verpflichte, in keiner Weise präjudizirt, vielmehr eine Spezialbestimmung geschaffen werden, welche in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine analoge Anwendung auf verwandte Fälle nicht zulasse.

§§ 190, 190a (II —, —, —; vgl. CPO. n. F. §§ 257, 258).

I. Beantragt war: a) den § 190 Abs. 1 zu streichen;
b) in die CPO. als Ersatz für § 190 Abs. 2 und 3 einzustellen:

§ 231a. „Ist die Geltendmachung einer von einer Gegenleistung nicht abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruches auf Räumung eines
| S. 488. Grundstückes an den Ablauf einer Kündigungsfrist | geknüpft, so kann Klage auf Verurtheilung zur künftigen Zahlung oder Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen oder ihr vorausgegangenen Kündigung erhoben werden".

§ 231b. „Bei wiederkehrenden Leistungen kann Klage auf Verurtheilung auch wegen erst künftig fällig werdender Leistungen erhoben werden". [redacted]

A. Die Kom. beschloß, den gestellten Antrag anzunehmen und den § 190 Abs. 2 und 3 in der vorgeschlagenen Fassung in die CPO. zu verweisen. Erwogen wurde: Der Abs. 1 sei entbehrlich, weil der in ihm enthaltene Rechtssatz aus den Vorschriften der Abs. 2 und 3 sich von selbst ergebe. Die Abs. 2 und 3 seien in die CPO. einzustellen und zwar hinter § 231, weil sie in ähnlicher Weise wie die Zulassung der Feststellungsklage eine Ausnahme von dem Grundsatze enthielten, daß zur Zeit des Urtheilserlasses die Fälligkeit des Anspruches, wegen dessen die Verurtheilung erfolge, eingetreten sein müsse. Anlangend den Inhalt der Abs. 2 und 3, so sei die im Abs. 2 ausgesprochene Beschränkung auf wiederkehrende Leistungen, welche nicht auf Rechtsgeschäft beruhen, nicht gerechtfertigt. Wenn die Mot. 366 zur Begründung dieser Beschränkung darauf hinwiesen, daß bei den auf Rechtsgeschäft beruhenden Leistungen der Berechtigte es in seiner Hand habe, sich eine vollstreckbare Urkunde ausstellen zu lassen und sich auf diese Weise einen vollstreckbaren Titel wegen der erst künftig fälligen Leistungen zu verschaffen, so sei zunächst zu betonen, daß die vollstreckbaren Urkunden namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung zu wenig eingebürgert seien, als daß in ihnen ein genügender Ersatz für die Vor-
| S. 489. schrift des § 190 Abs. 1 | zu erblicken sei. Eine besondere Berücksichtigung verdienten aber auch diejenigen Fälle, in welchen die Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde entweder von den Parteien nicht für erforderlich erachtet oder vom Verpflichteten verweigert worden sei. Für alle diese Fälle sei es im Interesse der Verhütung wiederholter Prozesse geboten, dem Gläubiger die Möglichkeit zu gewähren, sich durch Anstellung einer einzigen Klage einen vollstreckbaren Titel auch hinsichtlich der erst künftig fällig werdenden Leistungen zu verschaffen. Auf die in der Zulassung einer derartigen Klage liegende Beschränkung der Vertheidigung des Beklagten sei ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen, da der Schuldner seiner nachträglich entstehenden Einwendungen gemäß § 686 CPO. nicht verlustig gehe, sie vielmehr auch nach Erlaß des Urtheiles im Wege der Klage geltend zu machen in der Lage sei.

Zu Abs. 3 wurde die Beschränkung auf Miethverhältnisse für zu eng erachtet, da die Vorschrift in gleichem oder sogar erhöhtem Maße für Pachtverhältnisse geboten sei und auch solche Fälle getroffen werden müßten, in welchen vorübergehend unentgeltlich der Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes eingeräumt sei. Andererseits sei die Vorschrift auf unbewegliche Sachen zu beschränken mit Rücksicht darauf, daß die auf eine Kündigungsfrist gestellte Vermiethung und Verpachtung beweglicher Sachen dem Verkehre wenig geläufig sei.

| S. 9276. | In zweiter Lesung lagen folgende Anträge vor:

1. Den Eingang des § 231a zu fassen: „Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruches auf Räumung eines Grundstückes oder Räumung von Wohnräumen oder anderen Räumen an den Ablauf einer Kündigungsfrist geknüpft, so . . . . ."
2. In erster Linie die §§ 231a, 231b zu streichen;
in zweiter Linie den § 231a zu fassen: „Ist die Geltendmachung — an den Ablauf einer Frist geknüpft, so kann Klage auf Verurtheilung zur künftigen Zahlung oder Räumung schon mit dem Beginne der Frist erhoben werden".

3. An Stelle der vorbehaltenen Bestimmungen Folgendes zu bestimmen:

§ 231a. „Ist die Geltendmachung (wie Antrag 1 . . . .) geknüpft, so kann auf künftige Zahlung oder Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen . . . . geklagt werden".

§ 231b. „Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urtheiles fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Zahlung erhoben werden".

Zur Begründung des auf Streichungsantrages 2 wurde geltend gemacht: Die zum Ersatze des gestrichenen § 190 (Entw. I) bestimmten §§ 230, 230b gingen von dem Gegensatze zwischen der Verurtheilungs- und der Feststellungsklage aus. Diese Unterscheidung, die mit der röm. Prozeßlehre zusammenhänge und sich auch im gemeinen Prozesse erhalten habe, sei dem geltenden Prozeßrechte fremd. Nach der CPO. habe, wie die herrschende Meinung annehme, jedes Urtheil ausschließlich den Zweck, eine Feststellung über das Bestehen oder das Nichtbestehen des geltend gemachten Anspruches zu treffen. Die Frage, ob der Anspruch zur Zeit der Erhebung der Klage fällig sei, übe auf den Erlaß des Urtheiles keinen Einfluß aus, sie sei nur von Bedeutung für die Vollstreckbarkeit des Urtheiles. Dies gehe in unzweideutiger Weise aus dem § 672 CPO. hervor: Da die Zwangsvollstreckung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie aus Urtheilen stattfinde und der § 672 | ganz allgemein gefaßt sei, so ergebe sich, daß auch | S. 9278.
wegen eines nichtfälligen Anspruches ein Urtheil ergehen könne, welches den Schuldner zur Erfüllung am Fälligkeitstage verpflichte. Die §§ 231a, 231b seien demnach, soweit sie richtige Prozentsätze enthielten, selbstverständlich, andererseits seien sie aber nicht blos in dem beschränkten, sondern in einem weiteren Umfange richtig. Nehme man mithin keine Bestimmung auf, so werde sich bei richtiger Auffassung schon aus den allgemeinen Grundsätzen der CPO. ergeben, daß auch wegen eines nicht fälligen Anspruches eine Klage auf Erfüllung am Tage der Fälligkeit zulässig sei.

Die Mehrheit nahm den Antrag 3 an. Erwogen wurde: Die Frage, ob aus den bestehenden Vorschriften der CPO. die Zulässigkeit einer Verurtheilung wegen eines noch nicht fälligen Anspruches auch nur in dem beschränkten Umfange der §§ 231 a, 231 b zu folgern sei, sei keineswegs unbestritten, namentlich werde die Zulässigkeit im Gegensatze zum Antragsteller zu 2 verneint von Wach, Feststellungsanspruch S. 46. Die Zweckmäßigkeit der Kündigungsklage sei in den Mot. zu § 191 und in den Prot. 487 bis 489 genügend gerechtfertigt. Dagegen fehle es an einem ausreichenden Grunde, Klagen aus nichtfälligen Ansprüchen in noch weiterem Umfange zuzulassen, als es in den §§ 231 a, 231 b geschehen sei. Die CPO. gewähre dem Gläubiger die Möglichkeit, sich schon vor der Fälligkeit das Recht zur Zwangsvollstreckung wegen seines Anspruches für den Tag der Fälligkeit dadurch zu sichern, daß er sich von dem Schuldner eine vollstreckbare Urkunde ausstellen lasse. Der Kreis der Ansprüche, wegen deren sich der Schuldner urkundlich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen kann, sei jedoch durch § 702⁵ CPO. fest begrenzt; es gehe keinesfalls an, dem Gläubiger zu ermöglichen, ein Ergebniß, das er nicht einmal durch freiwillige Unterwerfung des Schuldners | herbeiführen könne, gegen den Willen des | S. 9279.
Schuldners im Wege der Klage herbeizuführen. Aber auch wegen der im § 702⁵ bezeichneten Ansprüche könne das Recht des Gläubigers, vor der Fälligkeit Klage auf Erfüllung am Fälligkeitstage zu erheben, nicht schlechthin anerkannt werden. Lasse man auch die bestrittene Frage nach der rechtlichen Natur des materiellen Klagerechtes außer Betracht, so könne man doch das Prinzip aufstellen, daß das materielle Klagerecht in seiner Bedeutung einer durch Hilfe des Staates zu realisirenden Macht des Privatwillens voraussetze, daß gegenwärtig von dem Beklagten etwas gefordert werden kann, daß gegen ihn actio nata sei. (Vgl. Eccius 6. Aufl. 1 S. 256). Es würde eine unbillige Verschlechterung der Rechtslage des Schuldners bedeuten, wenn er sich zu einer Leistung nach dem Ablaufe von drei Jahren verpflichtet habe und sich gefallen lassen müßte, vielleicht schon kurze Zeit nach der Uebernahme seiner Verpflichtung zur Leistung am Fälligkeitstage verurtheilt zu werden. Bis zum Fälligkeitstage könnten dem Schuldner noch Einwendungen gegen den Klageanspruch erwachsen, die der Schuldner, wenn der Anspruch inzwischen schon durch Urtheil festgestellt worden sei, nur im Wege der Klage geltend machen könnte (vgl. § 686 CPO.). Ein dringendes praktisches Bedürfniß für eine generelle Umkehrung des oben aufgestellten Prinzipes könne nicht anerkannt werden; ein solches Bedürfniß bestehe, wie die Entwickelung namentlich der preuß. Prozeßpraxis zeige, nur für die in den §§ 231 a, 231 b bezeichneten Fälle. (Vgl. AGO. I 28 §§ 4, 16 und Eccius S. 257 Anm. 25). Die sog. Kündigungsklage habe sich insbes. aus der praktischen Erfahrung herausgebildet, daß bei Darlehnsklagen und bei Räumungsklagen häufig der Beklagte den Einwand geltend mache, das Darlehen bz. das Miethsverhältniß sei ihm vor Erhebung der | Klage nicht gekündigt worden, und auf Grund dieses | S. 9280.
Einwandes wegen mangelnder Voraussetzung der Klage die Abweisung des Klägers beantrage. Handele es sich hierbei um kürzere Kündigungsfristen, so werde meist der Zeitraum, der zwischen der Erhebung der Klage und der Verkündung des Urtheiles liege, der Kündigungsfrist gleichkommen. Die Praxis sei in solchen Fällen zu dem Ergebnisse gelangt, daß in der Erhebung der

Klage die Kündigung liege, und es genüge, wenn zur Zeit der Verkündung des Urtheiles die Kündigungsfrist abgelaufen sei. Es gehe aber nicht an, die Entscheidung darüber, ob dem Klageantrage stattzugeben oder der Kläger abzuweisen sei, davon abhängig zu machen, ob der richterliche Spruch später oder früher, insbes. vor oder nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist erfolge; aus diesem Grunde sei die Entwickelung der Praxis dahin gegangen, die Klage auf Verurtheilung zur künftigen Zahlung und Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen oder ihr voraufgegangenen Kündigung auch vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist zuzulassen. Abgesehen von der Kündigungsklage werde in der modernen Gesetzgebung der Grundsatz vertreten, daß in den Fällen, in denen eine gesetzliche Alimentationspflicht für die Dauer der Hülfsbedürftigkeit oder für bestimmte Zeit geltend gemacht wird, das der Klage stattgebende Urtheil die Leistung der einzelnen künftig fällig werdenden Alimentationsraten erzwingbar mache. (Vgl. besonders: ALR. I 6 § 99, 103 ff., II 2 §§ 63 ff., 251 ff., 628 ff., II 3 §§ 15, 19, 20, 29, II 11 § 595, II 18 § 852, G. v. 24. April 1854 § 22, HaftpflichtG. § 7).

Seien mithin die §§ 231 a, 231 b in der vorbehaltenen Fassung sachlich zu billigen, so empfehle es sich doch, den Ausdruck „Verurtheilung" zu vermeiden, um zu der Streitfrage, ob zwischen Urtheilen mit einem kondematorischen und einem nur feststellenden Inhalte zu unterscheiden sei, im BGB. keine bestimmte Stellung zu nehmen. Ebenso sei die Fassung des § 231 a nach Maßgabe des Antrages 2 mit der Fassung des § 506 (Entw. II) in Einklang zu bringen.

Zulässigkeit der selbständigen Einklagung von Nebenansprüchen. Einfluß vorbehaltloser Annahme der Hauptleistung.

II. Beantragt wurde, als § 268a eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Hat der Gläubiger die Hauptleistung angenommen, so kann er Nebenleistungen, welche auf Gesetz beruhen, nur fordern, wenn er dies bei Annahme | der Hauptleistung sich vorbehalten hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Gläubiger bei der Annahme von seinem Rechte auf die Nebenleistungen oder von dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war".

| S. 490. Hierzu der Unterantrag: als Zusatz zu § 190 oder zum beantragten § 268a (vorbehaltlich der Einstellung in die CPO. aufzunehmen:

„So lange die Hauptleistung besteht, ist die Klage auf Nebenleistungen, welche auf Gesetz beruhen, nur in Verbindung mit der Klage auf die Hauptleistung statthaft.

Ist über die Hauptleistung rechtskräftig entschieden, so findet eine Klage auf Nebenleistungen, welche auf Gesetz beruhen, nur im Falle des § 268a Abs. 2 statt".

Die Kom. lehnte die Anträge ab. Zur Begründung des Hauptantrages wurde außer den in der Zusammenstellung I S. 242, VI S. 200, 201 aufgeführten Gesichtspunkten insbes. geltend gemacht, das Verkehrsbedürfniß erfordere eine straffe Regel des Inhaltes, daß nach erfolgter Annahme der Hauptleistung auf Gesetz beruhende Nebenansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürften. Eine Ausnahme sei nur zu statuiren für diejenigen Fälle, in denen der Gläubiger bei Annahme der Hauptleistung von seinem Rechte auf die Nebenleistungen oder vom Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet gewesen sei, weil in diesen Fällen die Beibehaltung gedachter Regel zu einer Härte für den Gläubiger führe. — Die Mehrheit war der Ansicht,
| S. 491. daß aus der Natur der | Nebenansprüche das Erlöschen derselben in Folge vorbehaltloser Annahme der Hauptleistung nicht herzuleiten sei. Die nachträgliche Einklagung könne daher nur auf Grund der Annahme eines Verzichtes versagt werden. Ob aber in der vorbehaltlosen Annahme ein Verzicht zu finden sei, müsse der Beurtheilung des Einzelfalles überlassen bleiben. Die Aufstellung einer Vermuthung für das Vorliegen eines Verzichtes könne häufig zu einer Härte gegenüber dem Gläubiger führen.

Zur Begründung des Unterantrages wurde im Wesentlichen geltend gemacht: Die nach der CPO. gegebene Möglichkeit der Einklagung von Theilbeträgen beruhe auf dem Gesichtspunkte der Kostenersparniß. Dieser Gesichtspunkt könnne indessen für die selbständige Einklagung von Nebenansprüchen der fraglichen Art nicht geltend gemacht werden, weil der Werth des Streitgegenstandes sich stets nach dem Hauptanspruche richte und durch das Hinzutreten von Nebenansprüchen sich nicht erhöhe. Der Kläger sei ferner in der Lage, seinen Klageanspruch jederzeit im Laufe des Prozesses auf die Nebenansprüche zu erweitern und hierdurch ein etwaiges Versehen bei der Klaganstellung zu redressiren. Die Zulassung der Geltendmachung von Nebenansprüchen nach Erlaß des Urtheiles in der Hauptsache würde dem Rechtsgefühle widersprechen und zu einer überflüssigen Häufung chikanöser Prozesse führen. — Die Mehrheit legte dagegen, abgesehen von den in den Mot. I 357, 358 entwickelten Gründen, entscheidendes Gewicht darauf, daß Fälle denkbar seien, in denen nur über die Nebenleistungen, keineswegs aber über den Hauptanspruch Streit bestehe, und daß die im Abs. 2 des Unterantrages vorgeschlagene Bestimmung sich jedenfalls dann als nicht zutreffend erweise, wenn die Nebenansprüche erst nach Erlaß des Urtheiles in der Hauptsache entstanden seien.

| § 191 (II —, —, —; vgl. CPO. n. F. § 322). | S. 505.

I. Beantragt war: 1. Den § 191 zu streichen.

2. An Stelle des § 191 in die CPO. folgende Vorschrift einzustellen:

§ 293a. „Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, | wenn sie geltend gemacht wird". | S. 506.

3. Den § 191 unter Aufhebung des § 293 CPO. dahin zu fassen:

„Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über das durch die Klage oder Widerklage zum Gegenstande des Rechtsstreites gemachte Rechtsverhältniß entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer zur Aufrechnung gebrachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht ist".

§ 191a. „Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird".

4. Den Abs. 2 dahin zu ändern: „Auf diese Wirkung des rechtskräftigen Urtheiles kann nicht verzichtet werden. Das Gericht hat dieselbe von Amtswegen zu berücksichtigen".

5. In die CPO. als § 293c einzustellen: „Ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch kann im Wege anderweiter Klage nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Berechtigte auf Grund des ergangenen Urtheiles eine vollstreckbare Ausfertigung | nicht | S. 507. erlangen kann".

Die Kom. lehnte die Anträge 1, 3 und 4 ab und nahm den Antrag 2 an, der Antrag 5 wurde zurückgezogen; hiermit war der § 191 des Entw. sachlich beibehalten, jedoch unter Streichung des Abs. 1 Satz 1 und unter Verweisung der Vorschrift in die CPO. Die Diskussion erstreckte sich auf folgende Punkte:

A. Einverständniß bestand darüber, daß es mißlich erscheine, wenn die Vorschriften über die materielle Rechtskraft zum Theile in der CPO., zum Theile im BGB. enthalten seien. Eine solche Auseinanderreißung erschwere die Uebersicht und das Verständniß. Man erörterte daher zunächst die Vorfrage, ob event. die §§ 190, 191 in die CPO. zu verweisen seien, wie der Antrag 2, oder ob der § 293 CPO. in das BGB. herüberzunehmen sei, wie der Antrag 3 vorschlug. Letzteres wurde abgelehnt, zum Theile aus den bereits in den Mot. 1. 371 hervorgehobenen Gründen. Ausschlaggebend war die Erwägung, daß die Herübernahme des § 293 in das BGB. eine Aenderung der Fassung des § 293 bedingen würde, um diese mit dem Sprachgebrauche des Letzteren in Uebereinstimmung zu bringen, daß aber eine jede Fassungsänderung und besonders auch die im Antrage 3 vorgeschlagene Aenderung (statt „über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch" zu sagen: „über das durch die Klage oder Widerklage zum Gegenstande des Rechtsstreites gemachte Rechtsverhältniß"), wennschon sie eine sachliche Abweichung von dem § 293 der CPO. nicht bezwecke, die Gefahr sehr nahe lege, den alten Streit über den objektiven Umfang | der Rechtskraft von Neuem zu entfachen, welcher von der Praxis | S. 508. auf Grund des Wortlautes des § 293 gegenwärtig überwunden sei. Diese Gefahr sei um so größer, als gerade die im Antrage 3 gewählte Fassung seitens der Kritik in Vorschlag gebracht worden sei, um das dem § 293 CPO. entgegengesetzte Prinzip zur Geltung zu bringen.

Bei dieser Sachlage entschied sich die Mehrheit für Verweisung der §§ 191, 192 in die CPO. Zu Gunsten der Verweisung wurde hinsichtlich des § 191 auch darauf hingewiesen, daß der Abs. 1 Satz 2 durch die CPO. (§ 686 Abs. 2) in Bezug auf die nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstandenen Einreden eine Einschränkung erfahre, welche bei Verweisung des § 191 in die CPO. deutlicher hervortreten würde, und daß das Gleiche von dem Abs. 2 gelte in Bezug auf die dem Gebiete des Familienrechtes angehörenden Rechtsstreitigkeiten, in denen die Offizialmaxime Platz greife (vgl. Mot. 1 373, 374; § 581 CPO; §§ 627a—627c CPO.; Art. 11 EG.). Dem Bedenken, daß andererseits auch das BGB. eine Reihe von Bestimmungen enthalte, durch welche der im § 192 Abs. 1 festgestellte subjektive Umfang der Rechtskraft erweitert werde (vgl. Mot. 1, 380, 381), und daß konsequenter Weise auch diese Bestimmungen in die CPO. mitübernommen werden müßten, wurde keine Bedeutung beigemessen. Man glaubte, eine Verdunkelung der Tragweite des § 192 Abs. 1 sei trotz dessen Ausscheidung aus dem BGB. nicht zu befürchten, und hielt es andererseits für zweckmäßig, die bezüglichen, auf der Eigenthüm-

| S. 509. lichkeit einzelner Rechtsinstitute oder Rechtsverhältnisse beruhenden Sonderbestimmungen im | BGB. zu belassen.

B. Den ersten Satz des § 191 Abs. 1 hielt die Mehrheit für entbehrlich, die Fassung, besonders wenn man die Vorschrift in die CPO. verweise, auch nicht für einwandfrei wegen der Worte „für das Rechtsverhältniß", welche im Zusammenhalte mit dem § 293 CPO. zu Mißverständnissen führen könnten. Soweit im Satze 1 zugleich die subjektive Tragweite der Rechtskraft zum Ausdrucke gekommen sei („zwischen den Parteien"), reiche der § 192 aus. Daß der Abs. 2 sich nicht auf die in rem wirkenden Urtheile beziehen könne, werde durch den Fortfall des Satzes 1 kaum verdunkelt werden, während andererseits der Satz 1 gerade mit Rücksicht auf die Fälle der in rem wirkenden Rechtskraft zu eng erscheine.

Der zweite Satz des § 191 Abs. 1, nach welchem das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann, wurde von einer Seite als mißverständlich bezeichnet. Es wurde darauf hingewiesen, daß zB. bei Verurtheilung zu einer Zinszahlung es dem rechtskräftig Verurtheilten unbenommen bleiben müsse, in einem späteren Prozesse, dessen Entscheidung von der Vorfrage, ob die Zinsen pünktlich gezahlt seien, abhänge, diese Frage von Neuem zur Entscheidung zu bringen, und daß bei einer Abweisung wegen noch nicht eingetretener Fälligkeit der Forderung nach eingetretener Fälligkeit der abgewiesene Anspruch von Neuem müsse geltend gemacht werden können. Diese Bedenken hielt man durch den Hinweis darauf für erledigt, daß der Abs. 1 Satz 2 im § 293 CPO. seine nothwendige Ergänzung finde und daß der Zusammenhang dieser beiden Vorschriften bei der Verweisung des § 191 in
| S. 510. die CPO. um so klarer hervortreten werde. Für den Antrag | auf Streichung des Satzes 2 (vgl. Antrag 1) wurde geltend gemacht, diese Vorschrift sei — abgesehen davon, daß für ein Gesetzbuch die Aufstellung derartiger scharfer Antithesen nicht passe — nur theilweise richtig, und, soweit sie richtig sei, selbstverständlich. Unrichtig sei die dem Satze 2 zu Grunde liegende Anschauung, daß das Urtheil lediglich über den Rechtsschutzanspruch entscheide, das materielle Recht aber unberührt lasse. Sie hänge mit dem röm. Aktionensysteme zusammen und müsse der richtigen Auffassung Platz machen, nach welcher von der Rechtskraft an das Rechtsverhältniß kraft der Feststellung durch den Richter bestehe, bei materiell unrichtigem Spruche also das frühere Rechtsverhältniß geändert bz. erloschen oder ein bisher nicht bestehendes Rechtsverhältniß neu begründet sei. Die Mehrheit der Kom. lehnte es ab, in dieser Beziehung von der dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung von der Wirkung der Rechtskraft abzuweichen.

Hiermit erledigte sich auch der von derselben Seite gestellte Antrag auf Streichung des Abs. 2 (vgl. Antrag 1). Auf Grund der Auffassung, daß durch das Urtheil das materielle Rechtsverhältniß so beeinflußt werde, daß nunmehr nur noch nach Maßgabe der Rechtskraft bestehe, bezeichnete der Antragsteller es einerseits als selbstverständlich, daß auf die Wirkung der Rechtskraft nicht verzichtet werden, sondern daß eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Rechtsverhältnisses nur durch ein entsprechendes Rechtsgeschäft erfolgen könne, und verwarf andererseits den Abs. 2 Satz 2, insofern die Wirkung der Rechtskraft wie die einer jeden anderen rechtsändernden Thatsache, zB. der Zahlung, stets dann berücksichtigt werden müsse, wenn sich ihre thatsächlichen Voraussetzungen aus dem dem Richter vorgetragenen Rechtsstreite ergäben, also ohne daß seitens einer Partei die
| S. 511. | Wirkung der Rechtskraft besonders geltend gemacht werde.

Gegen den Abs. 2 wurden ferner zur Begründung der Anträge 1 und 4 folgende Bedenken erhoben: Hinsichtlich des Verzichtes auf die Wirkungen der Rechtskraft sei es — abgesehen davon, ob der Standpunkt des Entw. sich nicht von dem des röm. und des gemeinen Rechtes entferne — weder innerlich begründet noch rechtspolitisch zu billigen, wenn man einen Verzicht in der Art zulasse, daß damit die durch das Urtheil geschlichtete Ungewißheit wieder aufs Neue eintrete. Es müsse im höchsten Grade bedenklich erscheinen, durch einen einseitigen, formlosen Verzicht alle Handlungen des die Staatsautorität vertretenden Gerichtes hinfällig werden zu lassen und damit das Ansehen und die Würde der Gerichte und der Rechtsprechung zu gefährden und das öff. Rechtsbewußtsein zu schädigen. Bisher habe die Lehre von der Verzichtbarkeit der Rechtskraft höchstens theoretische Geltung besessen. Nehme man aber einen solchen Satz als Gesetzesbestimmung auf, so würden die üblen praktischen Folgen nicht ausbleiben. Es liege die Gefahr nahe, daß die Parteien von dem Hinweise auf die Zulässigkeit des Verzichtes ausgiebigen Gebrauch in allen solchen Fällen machen würden, in denen jede der Parteien sich benachtheiligt glaube. Der Prozeß werde dadurch zu einer Art von Lotteriespiel. Es sei auch ein innerer Widerspruch, wenn nach der CPO. ein Verzicht auf die in Folge des Ablaufes der Nothfrist eintretende formelle Rechtskraft nicht zulässig sein solle, der Entw. aber die Möglichkeit, eine solche Sache gleichwohl noch in die ferneren Instanzen zu bringen, auf dem Umwege einer Wiederholung der ersten Instanz eröffne. Die Feststellung des Rechtsverhältnisses durch das Urtheil sei ein öffentlichrechtlicher Akt, dessen
| S. 512. Bestand dem Belieben der Parteien entzogen werden müsse. | Aus diesem Gesichtspunkte heraus

sei auch nach röm. Rechte wie nach ALR. die Zulässigkeit eines Vergleiches über rechtskräftig festgestellte Ansprüche verneint. — Aus den gleichen Gründen wurde der im Antrage 4 enthaltene Vorschlag befürwortet, die Berücksichtigung der rechtskräftigen Entscheidung von Amtswegen vorzuschreiben. Der Staat habe zwar die Pflicht, den Parteien die Möglichkeit der Beendigung eines Rechtsstreites zu gewähren, nicht aber die Pflicht, in derselben Sache so oft Recht zu sprechen, als dies der Willkür der Parteien beliebe.

Die Mehrheit glaubte gleichwohl am Standpunkte des Entw. festhalten zu müssen. Die Meinung, daß man den Abs. 2 unbedenklich streichen könne, ohne daß dies eine sachliche Aenderung des Entw. bedinge, fand die Zustimmung nicht; man hielt, auch wenn der Abs. 2 eine verhältnißmäßig geringe praktische Bedeutung habe, mit Rücksicht auf die zu Tage getretenen Verschiedenheiten in Betreff der Auffassung von dem Wesen der Rechtskraft die Beibehaltung des Abs. 2 für prinzipiell bedeutungsvoll. Gegenüber dem Antrage 4 erwog man: Das Prozeßrecht sei allerdings ein Theil des öff. Rechtes und der Gang des Prozesses im öff. Interesse geregelt. Daraus folge aber noch nicht, daß die Aufrechterhaltung der formell rechtskräftigen Urtheile im öff. Interesse dem Verzichte der Parteien entzogen werden müsse. Der Zweck des Prozesses, dem Privatrechte zu seiner Befriedigung zu verhelfen, erfordere mit Rücksicht darauf, daß die formellen Urtheile immerhin mitunter materiell ungerecht sein würden, die Zulässigkeit des Verzichtes. Auch die CPO. habe unter gewissen Voraussetzungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet. Es | ließen | S. 513.
sich aber sehr wohl Fälle denken, in denen, auch wenn es an jenen Voraussetzungen fehle, es gleichwohl im Interesse der Parteien liegen und keineswegs die Würde des Gerichtes schädigen könne, wenn im Wege des Verzichtes die Möglichkeit einer erneuten Verhandlung sich darbiete, so zB. wenn die Klage auf Grund einer Einrede abgewiesen sei, von deren Unrichtigkeit der Beklagte nachträglich sich überzeuge, über andere von dem Beklagten vorgeschützte Einreden das Urtheil aber nicht entschieden habe. Von frivoler Wiederholung der Prozesse werde die Scheu vor der Möglichkeit, auch das Zuerkannte noch zu verlieren, wie die Höhe der Prozeßkosten die Parteien abhalten. Wenn das bisherige Recht einen Vergleich über rechtskräftig entschiedene Ansprüche nicht zugelassen habe, so liege dies im Wesen des Vergleiches, der das Vorliegen ungewisser Rechte zur Voraussetzung habe. Die Vorschrift aber, daß das Gericht von Amtswegen die Wirkung der Rechtskraft berücksichtigen solle, gehe weit über den Zweck des Privatrechtsschutzes hinaus und könne zu großen Unzuträglichkeiten und unnöthiger Belästigung des Gerichtes führen. Mit dem Grundsatze der Verhandlungsmaxime sei es kaum vereinbar, wenn dem Beklagten ein prozessualer Vortheil aufgedrängt werden solle, von dem er selbst keinen Gebrauch zu machen wünsche. Der Standpunkt des Entw. harmonire dagegen auch mit dem des § 293 CPO. insofern, als dort auch hinsichtlich des objektiven Umfanges der Rechtskraft lediglich der Parteiwille für maßgebend erklärt sei, von dem allein es abhänge, inwieweit der Anspruch klagend oder widerklagend geltend gemacht oder zur Aufrechnung gebracht werde.

| II. In zweiter Lesung wurde beantragt: 1. Im § 293a CPO. (Anm. zu Entw. II § 195) | S. 8391.
den Abs. 2 zu streichen. § 293a CPO.

2. Den § 293a CPO. zu streichen und, falls die Beibehaltung des Abs. 1 für erforderlich erachtet werde, ihn zu fassen: „Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte als zu Recht bestehend, das Aberkannte als nicht zu Recht bestehend gilt".

(Der Begriff der Rechtskraft ist seiner praktischen Bedeutung nach dem Verkehre so bekannt, daß das Prozeßgesetz nicht genöthigt ist, eine Definition zu geben. Der Satz des Entw. bringt eine bestimmte theoretische Ansicht zum Ausdrucke; daß für das allgemeine Verständniß des Wesens der Rechtskraft durch diesen oder einen ähnlichen Satz etwas Wesentliches gewonnen werde, dürfte zu bezweifeln sein. Der Satz paßt besser in ein Lehrbuch als in ein Gesetzbuch. Soll eine belehrende Vorschrift aufgenommen werden, so ist der Ulpianische Satz res judicata pro veritate accipitur der zutreffendste Ausdruck; an ihn schließt sich der event. Vorschlag an).

Die Mehrheit erachtete den Abs. 1 nicht für entbehrlich, beschloß aber den Abs. 2 zu streichen und überwies den Antrag 2, soweit er eine veränderte Fassung des Abs. 1 vorschlägt, der RedKom. Erwogen wurde: Der Abs. 2 des § 293a beabsichtige in der Hauptsache die Frage | zur Entscheidung | S. 8392.
zu bringen, ob das rechtskräftige Urtheil eine civilrechtliche Einrede erzeuge. Diese Frage eigne sich nicht zur Beantwortung im Gesetze; eine solche Beantwortung würde vielmehr der wissenschaftlichen Untersuchung in unnöthiger Weise präjudiziren (vgl. auch Bülow in civil. Archiv 83 S. 1 — ff.). Von den direkt im Abs. 2 enthaltenen Sätzen sei der eine, der die Verzichtbarkeit statuire, von unerheblicher Bedeutung; der andere aber, der bestimme, daß das Gericht die Wirkung der Rechtskraft nur berücksichtigen dürfe, wenn sie von der Partei geltend gemacht werde, lasse sich mit Grund vom Standpunkte des heutigen Prozesses aus nicht beanstanden und bedürfe deshalb einer besonderen Hervorhebung nicht. Hiernach sei es richtiger, den Abs. 2 zu streichen.

| S. 514. § 192 (II —, —, —; vgl. CPO. n. F. § 325).

Beantragt wurde, an Stelle des § 192 in der CPO. zu bestimmen:

§ 293c. „Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber der in Streit befangenen Sache für eine der Parteien geworden sind.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung".

2. Den § 192 zu ersetzen: „Durch die rechtskräftige Entscheidung werden die Rechte Dritter nicht berührt".

Die Kom. lehnte den Antrag 2 ab und nahm den sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Antrag 1 an. Zur Begründung des Antrages 2 wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift des § 192, soweit die nach Beginn des Prozesses eintretende Rechtsnachfolge in Frage stehe, bereits im § 236 CPO. enthalten sei, daß daneben die besondere Hervorhebung derjenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Inhaber der in Streit befindlichen Sache für eine der Parteien geworden sind, nur dem übermäßigen Streben nach formaler Richtigkeit entsprungen sei, daß die Vorschrift in letzterer Hinsicht aber auch unbegründet erscheine. Durch die Rechtskraft des Urtheiles könnten die Parteien nicht mehr und nicht weniger erreichen als durch Abschluß eines Anerkennungsvertrages oder eines neuen Vertrages. Die Rechte Dritter müßten stets unberührt bleiben. Den Lebensverhältnissen entspreche es dagegen nicht, wenn ein Dritter, der ein
| S. 515. Recht für sich gar nicht in Anspruch nehme, sich darauf solle berufen dürfen, daß ihm | gegenüber die Rechtskraft des zwischen zwei Rechtsprätendenten ergangenen Urtheiles nicht wirke.

Die Mehrheit hielt diese Gründe nicht für durchschlagend. Allerdings sei die Vorschrift des § 192 insoweit selbstverständlich, als sie die Wirkung für und gegen die Parteien selbst und deren Universalsukzessoren betreffe. Soweit die Singularsukzession in Frage komme, sei sie dies keineswegs. Der mit der Beseitigung des Verbotes der Veräußerung in Streit befangener Sachen und Ansprüche im Zusammenhange stehende § 236 Abs. 3 beziehe sich zunächst nur auf den Fall, daß eine Rechtsnachfolge nach Eintritt der Rechtshängigkeit aber vor Eintritt der Rechtskraft stattgefunden habe. Hinsichtlich der Inhaber sei die Vorschrift gerade mit Rücksicht darauf aufgenommen, daß in der Praxis sich Zweifel und Streitigkeiten in dieser Richtung ergeben hätten. Die Meinung, daß nur der ein eigenes Recht in Anspruch nehmende Dritte das rechtskräftige Urtheil nicht zu respektiren brauche, hänge mit der von der Kom. nicht gebilligten Meinung zusammen, wonach durch das rechtskräftige Urtheil neues Recht geschaffen werde. Der Auffassung des Lebens entspreche es durchaus, wenn auch der ein eigenes Recht nicht behauptende Dritte den Eigenthumsbeweis abwarten könne und den zwischen zwei Prätendenten geführten Prozeß nicht sich gegenüber gelten zu lassen brauche. Ganz positiv und nicht zu entbehren sei schließlich die Vorschrift des Abs. 2, zumal auch der Fall getroffen werden solle, wenn der Dritte von dem wirklich Berechtigten erworben habe, welchem sein Recht durch ein unrichtiges Urtheil abgesprochen worden sei.

Für die vom Entw. abweichende Fassung des Antrages 1 (statt: „des . . . Gegenstandes" zu setzen: „der . . . Sache") wurde die Erwägung als maßgebend bezeichnet, daß nach dem Sprachgebrauche des Entw. „Gegenstand" im weiteren Sinne die Begriffe Sache und Recht umfasse, im vorliegenden Falle aber nur eine Sache im engeren Sinne in Frage stehe, weil nur bei ihr eine Inhabung möglich sei.

| S. 9287. In zweiter Lesung wurde beantragt, 1. den Abs. 1 des § 293d wie folgt zu fassen:

„Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites in Ansehung des in Streit befangenen Gegenstandes Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind. Das rechtskräftige Urtheil wirkt ferner für und gegen diejenigen Personen, welche während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites zum Besitze des in Streit
| S. 9288. befangenen Gegenstandes gegenüber einer der Parteien nach Maßgabe des § 790 Abs. 1 (Entw. II) berechtigt oder verpflichtet worden sind".

2. Den Abs. 1 zu fassen: „Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien mittelbarer Besitzer geworden ist".

3. Dem 2. Halbsatze des Abs. 1 zuzusetzen: „. . . . . sowie die Besitzer der im Streite befangenen Sache, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit für eine der Parteien nach Maßgabe des § 778 (Entw. II) die thatsächliche Gewalt ausgeübt oder nach § 790 den Besitz vermittelt haben".

(Die vorgeschlagenen Fassungen engen den § 192 (Entw. I) gegenüber der ursprünglichen Bedeutung ein. Mot. 1 377, 378. Nun ist freilich, solange das in § 778 (Entw. II) bezeichnete Verhältniß fortdauert, die Ausdehnung des § 293d auf diesen Fall weder nothwendig noch möglich,

da nach dem Inhalte des Entw. II in Folge dieses Verhältnisses der Dritte der Eigenthumsklage usw. nicht ausgesetzt ist — vgl. mit § 778 den § 848 —; aber wenn das Verhältniß aufhört und die thatsächliche Gewalt über die Sache fortdauert, ist ein Anspruch gegen den Dritten möglich und nicht abzusehen, warum unter diesen Voraussetzungen der § 293 d nicht Anwendung finden soll — vgl. auch CPO. § 772. In der vorgeschlagenen Vorschrift ist „Besitzer" gesetzt, um die Anwendung für die Zeit auszuschließen, in der das in § 778 bezeichnete Verhältniß fortdauert).

Der Antragsteller zu 3 verfolgte seinen Antrag nicht weiter, nachdem ihm entgegengehalten worden war, das, was der Antrag anstrebe, werde bei richtiger Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse im Einzelfalle auch durch die in den Anträgen 1 und 2 vorgeschlagene Fassung gedeckt, es sei aber die Ausführung des § 778 insofern bedenklich, als sie zu einer mißverständlichen Auffassung über die Bedeutung des § 778 führen könne; denn im Falle des § 778, wenn zB. der Dienstbote eine Sache für den Herrn verwahre, komme der § 293 d deshalb gar nicht in Betracht, weil ein gegen den Herrn erlassenes Urtheil ohne Weiteres in die Sache, welche der Dienstbote für ihn verwahre, ebenso vollstreckt werden könne, wie in eine Sache des Herrn, die er sonstwie, zB. durch Verschluß, verwahre. Mit den Anträgen 1 und 2, die sachlich übereinstimmen, erklärte sich die Kom. einverstanden in Konsequenz der Ausgestaltung, die die Besitzlehre bei der 2. Lesung erfahren habe. Im Uebrigen wurde der § 293 d nicht beanstandet.

§§ 193—198 (II—, B—, R—, G—).

| S. 516.

Beweis.

Man war einverstanden, daß die Frage der Streichung dieses Abschnittes an der Hand der einzelnen Vorschriften zu prüfen sei. Gegen die Aufnahme von generellen Regeln über den Beweis wurden jedoch folgende allgemeine Erwägungen geltend gemacht: Für die Regelung der Beweislast seien logische Gründe, Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten maßgebend, so daß durch Aufstellung genereller Bestimmungen nichts gewonnen werde. Bei richtiger Fassung und Auslegung des Gesetzes müsse sich von selbst ergeben, nicht nur, was als Beweisthema, sondern auch wer als dessen Träger anzusehen sei. Die Vorschriften der §§ 193—198 seien überwiegend doktrinären, wissenschaftlichen Inhaltes und müßten deshalb, soweit dies der Fall sei, gestrichen werden. Die Streichung des ganzen Abschnittes empfehle sich dann aber um so mehr, als auch der 9. Abschnitt jetzt in Wegfall gekommen sei. Die wenigen Vorschriften, deren Beibehaltung allenfalls wünschenswerth erscheinen könne, ließen sich in die CPO. verweisen, ohne daß hiergegen in Betracht kommen könne, daß die Mot. zur CPO. die Frage der Beweislast dem bürgerlichen Rechte überlassen hätten, und ohne daß man darauf einzugehen brauche, ob die Frage der Beweislast überwiegend prozessualer oder civilrechtlicher Natur sei. — Die Kom. trat sodann in die Berathung | der einzelnen Bestimmungen des Abschnittes ein.

| S. 517.

§ 193.

I. Der Antrag, den § 193 zu streichen, wurde angenommen. Man hielt die Vorschrift für selbstverständlich, da sie nur ausspreche, was sich nach den Grundsätzen der Logik ergebe und auch ohne gesetzlichen Ausspruch nicht verkannt werden werde.

§ 194.

II. Der § 194 wurde gleichfalls gestrichen. Zu Gunsten seiner Beibehaltung wurde darauf hingewiesen, daß er eine Vorschrift mehr positiver Natur enthalte, welche nicht auf der Logik, sondern auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhe, und daß es fraglich erscheine, ob die Rechtsprechung auch ohne diese Bestimmung zum gleichen Resultate kommen werde. Dieser Zweifel erschien der Mehrheit unbegründet, da die Praxis regelmäßig zu derselben Vertheilung der Beweislast gelangen müsse und bisher auch da gelangt sei, wo es an einer gesetzlichen Regel gefehlt habe. Von anderer Seite wurde die Streichung damit begründet, daß die Vorschrift zum Theil unrichtig sei; insbes. wurde geltend gemacht, daß in den Fällen mangelnder Willensfreiheit wegen Drohung und Betruges die rechtliche Wirkung des Thatbestandes nicht „verneint" werde, daß sie vielmehr „gehemmt" erscheine und deshalb der § 193 Satz 2 Platz greife. Das Gleiche gelte jetzt von den Fällen des Irrthumes nach §§ 98, 99 neuer Fassung. Die Fälle, in welchen rechtsgeschäftlich eine besondere Form bestimmt sei, seien mit den Fällen des § 196 gleich zu behandeln, da es sich nicht um die Behauptung einer neben dem | regelmäßigen Thatbestande stehenden | S. 518. Abrede, sondern um Beugung des Klagegrundes handele. In ihrem übrigen Inhalte sei die Vorschrift des § 194 als logischer Satz zwar richtig, als Rechtssatz aber unbegründet, da sie zu der keineswegs allgemein gerechtfertigten Vermuthung führe, daß die zur regelmäßigen Wirksamkeit erforderlichen Thatsachen, wie Geschäftsfähigkeit usw. bis zum Gegenbeweise als vorhanden anzusehen seien.

§ 195.

III. Der § 195 wurde mit Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit § 194 Abs. 2 gleichfalls gestrichen.

| S. 523.

§ 196.

| IV. Zu § 196 wurde beantragt: 1. An Stelle desselben in die CPO. als § 262 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen:

„Nicht als Geständniß anzusehen ist die Erklärung, daß das vom Gegner behauptete Rechtsgeschäft in anderer Weise, insbes. unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter einer Zeitbestimmung vorgenommen sei".

2. a) Den § 196 ersatzlos zu streichen; event. ihn zu fassen:

„Wer Rechte ..... in anderer Weise, insbes. unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, oder daß für die Wirkung des Rechtsgeschäftes bei dessen Vornahme ein Anfangstermin bestimmt worden sei.

Wer sich darauf stützt, daß das gegen ihn angerufene Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, oder daß für die Wirkung des Rechtsgeschäftes bei dessen Vornahme ein Endtermin bestimmt worden sei, hat diese Behauptung zu beweisen".

b) Falls nach Antrag 1 eine Ergänzung des § 262 Abs. 2 Satz 2 CPO. beschlossen werde, sie zu fassen:

„Nicht als Geständniß anzusehen ist die Erklärung, daß das von dem Gegner behauptete Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen oder daß für die Wirkung des Rechtsgeschäftes bei dessen Vornahme ein Anfangstermin bestimmt worden sei".

| S. 524. | Die Kom. beschloß Streichung des § 196 und lehnte den Antrag 1 sowie den event. Antrag 2b ab. Die Mehrheit ging davon aus, daß die Beibehaltung des § 196 oder einer entsprechenden Vorschrift im Entw. nach der beschlossenen Streichung der §§ 193—195 nicht angängig sei. Für die Aufnahme einer inhaltlich mit dem Entw. übereinstimmenden Vorschrift in die CPO. gemäß dem Antrage 1 wurde geltend gemacht: Die Vertheilung der Beweislast in dem Falle, daß der Gegner behaupte, das von der anderen Seite geltend gemachte Rechtsgeschäft sei unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter einer Zeitbestimmung errichtet, bedürfe wegen ihrer praktischen Wichtigkeit gesetzlicher Regelung. Durch theoretische Erwägungen komme man zu keinem zweifelfreien Ergebnisse. Anlangend, insbes. die Resolutivbedingung, so sei die im Entw. getroffene Entscheidung aus den in den Mot. 1 384 angeführten Gründen zu billigen. Eine verschiedene Behandlung der auflösenden und der aufschiebenden Bedingung sei nicht gerechtfertigt und praktisch unzweckmäßig, da sich im Einzelfalle oft schwer unterscheiden lasse, ob eine Bedingung der einen oder anderen Art vorliege. Beim Endtermine müsse jedenfalls derjenige, welcher den Abschluß des Rechtsgeschäftes ohne oder mit einem späteren Endtermine behaupte, diese Behauptung beweisen; man könne aber die Resolutivbedingung nicht anders behandeln als den Endtermin. Der vorgeschlagene Platz der Ersatzvorschrift in der CPO. sei der angemessene, da es sich um eine Ergänzung des § 262 Abs. 2 handele. Durch die beantragte Bestimmung werde in erwünschter Weise der Neigung der deutschen Praxis zu einer Theilung des
| S. 525. Geständnisses entgegengetreten, welche | Neigung vielfach zur Folge habe, daß der Prozeßgegner, statt eine wahrheitsgemäße Gegenerklärung abzugeben, sich auf das Bestreiten der Gegenbehauptungen beschränke. Die Eventualanträge 2 und 2c, welche für den Fall gestellt waren, daß, entgegen dem primären Antrage 2a, in den Entw. oder in die CPO. eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, bezweckten bezüglich des Endtermines und der Resolutivbedingung eine dem Entw. entgegengesetzte Vertheilung der Beweislast, davon ausgehend, daß theoretisch das auflösend bedingte Geschäft als aus zwei Willenserklärungen zusammengesetzt aufzufassen, daß es ferner unangemessen sei, vom Kläger den Beweis unbedingter Errichtung des von ihm behaupteten Rechtsgeschäftes auch dann zu verlangen, wenn Beklagter die Errichtung unter einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung behaupte, und daß endlich naturgemäß denjenigen, der den Eintritt der Resolutivbedingung beweisen müsse, auch der Nachweis für die Setzung derselben treffe.

Die Ablehnung der Anträge 1 und 2c erfolgte aus nachstehenden Gründen: Es empfehle sich nicht, in den noch unausgetragenen Streit über die Beweislastvertheilung bei der Resolutivbedingung und dem Endtermine durch eine gesetzliche Bestimmung einzugreifen. Wenn man von einer herrschenden Meinung überhaupt reden könne, so stehe diese dem Entw. gerade entgegen. Es lasse sich kaum eine jedes Mißverständniß ausschließende Fassung finden. Die Kritik habe Fälle beigebracht, in denen die Bestimmung des Entw. zu falschen Ergebnissen führe. Eine gesetzliche Regel würde für eine gesunde Praxis oft zur Fessel werden oder bei mechanischer Anwendung unzutreffende Entscheidungen zur Folge haben. Der gesetzgeberisch allein richtige Weg sei bereits
| S. 526. in § 262 Abs. 2 CPO. | betreten durch die Verweisung auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles. Es bestehe kein Grund, hieran etwas zu ändern.

§ 197. V. Zu § 197 wurde ein Antrag auf Streichung in Konsequenz der bisherigen Beschlüsse zu diesem Abschnitte angenommen.

198. VI. Auf § 198 bezogen sich folgende Anträge:

1. An Stelle desselben in die CPO. unter Streichung des § 16[1] EG. zur CPO. als § 264a (n. F. 292) einzustellen:

„Thatsachen, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermuthung aufstellt, bedürfen keines Beweises. Der Beweis des Gegentheiles ist zulässig, sofern nicht das

Gesetz ein Anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§ 410 ff. geführt werden".

2. In § 198 bz. in vorstehendem § 264a die Worte „sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt" zu streichen.

Die Kom. nahm den Antrag 1 an, der keine sachliche Abweichung vom Entw. enthält. Dagegen bezweckte der Antrag 2, den Begriff der praes. juris et de jure aus dem zukünftigen Rechte zu beseitigen. Der Antragsteller führte aus, daß es sich bei dieser nicht um „Vermuthungen" handele, da dieses Wort begrifflich die Möglichkeit des Gegenbeweises einschließe, sondern um Rechtssätze, welche an die die sog. Vermuthung begründende Thatsache unmittelbar eine Rechtfolge anknüpfen. Der Begriff sei um | so entbehrlicher, als der Entw. selbst nur im § 1469 eine | S. 527.
Vermuthung mit beschränkter Möglichkeit des Gegenbeweises aufstelle. Dieser Zweck des Antrages fand von mehreren Seiten Zustimmung. Man hob aber hervor, daß, wenn die Vorschrift in die CPO. übernommen werde, mit Rücksicht auf die neben dem BGB. in Geltung bleibenden Reichs- und Landesgesetze eine Bezugnahme auf die in diesen aufgestellten unwiderleglichen Vermuthungen nicht entbehrt werden könne. Von einer Abstimmung wurde, im Einverständnisse mit dem Antragsteller, abgesehen, nachdem vorbehalten war, im BGB. selbst die Aufstellung einer derartigen Vermuthung ganz zu vermeiden.

§ 199 (II 196, B. 226, R. 226, G. 232).

Sicherheitsleistung.

Beantragt wurde: 1. Den § 199 durch folgenden § 154 zu ersetzen:

„Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies nach seiner Wahl bewirken:

durch öff. Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,

durch Verpfändung von Buchforderungen, welche | in das Staatsschuldbuch eines | S. 528.
Bundesstaates eingetragen sind,

durch Verpfändung beweglicher Sachen,

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken mit Ausschluß der Sicherungshypotheken.

Kann in dieser Weise Sicherheit nicht geleistet werden, so ist die Stellung tüchtiger Bürgen zulässig".

2. Im Antrage 1 vor die Worte „in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates" einzuschalten: „in das Reichsschuldbuch oder".

Beide Anträge wurden angenommen. Der Antrag 1 weicht im Abs. 1 vom Entw. dreifach ab. Er setzt zunächst nicht eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung voraus im Hinblicke auf die Fälle, in denen Jemand wie nach §§ 234, 521 Abs. 4, 595 Abs. 3 usw. zur Sicherheitsleistung nur berechtigt ist. Ferner sind die Worte „in einem dem Werthe des zu sichernden Rechtes entsprechenden Betrage" als überflüssig fortgelassen. Endlich ist unter die Sicherungsmittel die Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, aufgenommen. Alle drei Abweichungen vom Entw. wurden gebilligt. Gegenüber der Zulassung der letztgenannten Forderungen wurde freilich das Bedenken angeregt, daß die Sicherheitsleistung durch die Verpfändung derselben den Empfänger der Sicherheit deshalb weniger günstig stelle als die Verpfändung beweglicher Sachen, die Bestellung von Hypotheken oder die Verpfändung von solchen oder von Grundschulden, weil bei Verpfändung von Buchforderungen | | S. 529.
seitens eines Nichtberechtigten der gutgläubige Empfänger nicht geschützt werde. Indessen war man einverstanden, daß dieses Bedenken gegenüber der wachsenden Bedeutung der Staatsschuldbuchforderungen und dem auf Zulassung derselben als Sicherungsmittel gerichteten Wünschen mehrerer Regierungen nicht die Ablehnung des Vorschlages rechtfertige, zumal auch dem Sicherheitsberechtigten stets die Umtauschung der ihm verpfändeten Buchforderung in Inhaberschuldverschreibungen freistehe. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Ausdehnung auf Reichsschuldbuchforderungen erschien durch das ReichsschuldbuchG. v. 31. Mai 1891 geboten. — Der Abs. 2 ist im Antrage 1 nicht geändert. Den Abs. 3 strich man als entbehrlich. Bemerkt wurde noch, daß der Ausdruck „öffentliche Hinterlegung" im Abs. 1 in der Voraussetzung beibehalten sei, daß man die engere Definition dieses Ausdruckes in § 272 streichen und die auf alle Arten öff. Hinterlegung bezüglichen Bestimmungen des § 280 in das EG. übertragen werde.

§ 200 (II 197, B. 227, R. 227, G. 233).

Auf § 200 bezog sich nur der redaktionelle Vorschlag, das Wort „landesgesetzlich" zu ersetzen durch „nach landesgesetzlicher Vorschrift". — Sachlich wurde die Bestimmung gebilligt. Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, die Worte „einer Anstalt" durch „der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt" zu ersetzen, wurde der RedKom. überwiesen und von dieser gebilligt.

§ 201 (II 198, B. 228, R. 228, G. 234).

Beantragt wurde: 1. Dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung geeignet, wenn sie einen Kurswerth haben,
| S. 530. entweder | auf den Inhaber lauten oder als Namenpapiere auf Grund eines Blankoindossamentes umlaufen und wenn sie einer Gattung angehören, in welcher Mündelgelder angelegt werden dürfen".

2. Dem Abs. 1 zuzufügen: „Mit den Werthpapieren sind die zu denselben gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheine, Rentenkupons, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Die Vorschrift des § 1214 Abs. 1 bleibt unberührt".

Beide Anträge fanden Zustimmung. In Betreff des ersten Antrages erwog man: Unter den nach § 1664 Abs. 2 zur Anlegung von Mündelgeldern geeigneten Werthpapieren könnten auch Namenpapiere vorkommen, so bei den unter Z. 4 fallenden Schuldverschreibungen von Kreditanstalten kommunaler Körperschaften, sowie unter Umständen unter den nach Z. 6 vom Bundesrathe zugelassenen Werthpapieren. Soweit solche Namenpapiere durch Blankoindossament übertragbar seien, bestehe kein Grund, sie nicht als Sicherheitsmittel zuzulassen, wenn auch dadurch der Kreis kautionsfähiger Papiere keine erhebliche Erweiterung erfahre. Freilich werde der Empfänger des Papieres zur Prüfung der Echtheit der Unterschrift des letzten Indossanten genöthigt; indessen biete diese Prüfung keine erheblichen Schwierigkeiten. — Auch der noch weiter gehende Vorschlag Koch's (vgl. Zusammenstellung I S. 257), alle von der Reichsbankverwaltung für lombardfähig erklärten Werthpapiere als kautionsfähig zu behandeln, wurde in Erwägung
| S. 531. gezogen, aber nicht zum Gegenstande eines Antrages | gemacht. Es wurde gegen den Vorschlag bemerkt, die Grundsätze, nach welchen die Reichsbank die Lombardfähigkeit beurtheile, böten deshalb für die Tauglichkeit eines Papieres als Sicherungsmittel keine entsprechende Gewähr, weil die Reichsbank nur auf kurze Fristen beleihe; ferner seien jene Grundsätze erheblichem Wechsel unterworfen; in Betracht komme auch die ablehnende Haltung der meisten Handelskammern gegenüber dem Vorschlage Koch's.

Die Annahme des Antrages 2 erfolgte aus nachstehenden Gründen: „An sich erscheine es selbstverständlich, daß ein zur Sicherheitsleistung bestimmtes Werthpapier mit allen Nebenpapieren zu hinterlegen sei. Es folge dies zwar nicht aus dem Erfordernisse, daß das Papier einen Kurswerth haben müsse, denn es gebe nur einen Kurswerth für bestimmte Gattungen von Werthpapieren, nicht für das einzelne Stück einer Gattung; wohl aber folge jener Satz aus dem Zwecke der Hinterlegung, der event. Verwerthung des hinterlegten Papieres, welche Lieferbarkeit desselben voraussetze (vgl. auch die Mot. 205 zum G. betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen § 94). Indessen empfehle sich die Aufnahme einer verdeutlichenden Bestimmung gemäß dem 1. Satze des Antrages deshalb, weil der Entw. selbst sich an anderen Stellen mehrfach darüber ausspreche, ob sich die Verpflichtung zur Hinterlegung von Werthpapieren auf die Nebenpapiere miterstrecke oder nicht (vgl. § 1036 Abs. 2, § 1670 Abs. 1 § 1822 Abs. 2). Ein Werthpapier ohne die Nebenpapiere sei schon deshalb zur Sicherheitsleistung untauglich, weil im
| S. 532. Falle der Auslosung die | Beträge der nicht zurückgelieferten Zinsscheine vom Betrage des Hauptpapieres abgezogen werden und so der Sicherungszweck mehr oder weniger vereitelt werden könne. Der Einwand, der Vorschlag gehe zu weit, weil eine vor der Fälligkeit erfolgende Detachirung von Zinsscheinen im Verkehre üblich, Zinsscheine auch für sich hinterlegbar seien, mithin das Fehlen einiger Zinsscheine auch nicht die Kautionstauglichkeit des Hauptpapieres ausschließen könne, treffe nicht zu, da ein Handel mit noch nicht fälligen Zinskupons nicht bestehe. Die Erwähnung der Gewinnantheilscheine empfehle sich, weil auch Aktien verstaatlichter Eisenbahngesellschaften, sowie etwa durch Bundesrathsbeschluß für mündelmäßig sicher erklärte Aktien in Frage kommen könnten. Für die Redaktion wurde endlich noch der Wunsch ausgesprochen, daß die im Verkehre herrschende Anschauung, wonach das Stück selbst mit den Nebenpapieren zusammen das Werthpapier bilde, im Gesetze zur Geltung gelange.

Anlangend den Satz 2 des Antrages, so sei sein Gedanke zutreffend, daß die Hinterlegung dem Besteller der Sicherheit die Verfügung über die fällig werdenden Zinsscheine nicht entziehe. Es werde aber nachzuprüfen sein, ob dieser Gedanke, im Hinblicke auf den vom Pfandrechte an Inhaberpapieren handelnden § 1226, durch Bezugnahme auf § 1214 Abs. 1 zum Ausdrucke zu
| S. 6009. bringen sei. | Später wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß der in Bezug genommene § 1214 Abs. 1 von der zweiten Kom. gestrichen worden sei; man war einig, daß nunmehr auf den § 1226b der RedVorlage Bezug zu nehmen sei. Eine sachliche Aenderung liegt nicht
| S. 6068. vor. | Schließlich beschloß die Kom., den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen, weil dieser Satz mit Rücksicht auf den beschlossenen § 1226b (G. 1296) überflüssig sei.

| S. 8392. | In zweiter Lesung wurde der RedKom. überwiesen der Antrag, den Abs. 2 zu fassen:

„Mit den Werthpapieren sind die zugehörigen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, sowie die zum Empfange solcher Scheine ermächtigenden Erneuerungsscheine zu hinterlegen".

(Redaktionelle Definition des Talons an der ersten desselben erwähnenden Stelle; vgl. Entw. I § 693 Abs. 1).

§ 201a (II 200, B. 230, R. 230, G. 236). | S. 533.

Beantragt wurde, hinter § 201 die Zusatzbestimmung aufzunehmen:

„Mit einer in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragenen Buchforderung kann nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes der dem Buchgläubiger im Falle der Löschung seiner Forderung auszuliefernden Werthpapiere Sicherheit geleistet werden".

Dazu der Unterantrag: hinter „mit einer" einzuschalten: „in das Reichsschuldbuch oder".

Die Anträge wurden in Konsequenz des zu § 199 Abs. 1 gefaßten Beschlusses angenommen.

§ 202 (II 201, B. 231, R. 231, G. 237).

Es wurde beantragt, folgenden Satz beizufügen: „Zur Annahme von Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, ist der Berechtigte nicht verpflichtet".

Der § 202 wurde mit diesem Zusatze, in welchem man eine angemessene Ausfüllung einer im Entw. vorhandenen Lücke sah, von der Kom. angenommen.

§§ 203, 203a (II 202, 199, B. 232, 229, R. 232, 229, G. 238, 235). | S. 535.

I. Die Kom. nahm den seinem sachlichen Inhalte nach von keiner Seite beanstandeten § 203 an und überwies der RedKom. den in zweiter Lesung (in Folge der Einschaltung des § 1687 Abs. 3) gestellten Antrag,

nach „Rentenschulden" einzuschalten: „nach den am Leistungsorte geltenden Bestimmungen". § 203a.

II. Außerdem war beantragt, als § 203a aufzunehmen:

„Der Verpflichtete kann die zur Sicherstellung verwandten Gegenstände gegen andere geeignete Gegenstände von ausreichendem Werthe umtauschen".

Hierzu der Unterantrag: die vorgeschlagene Bestimmung wie folgt einzuschränken:

„Der Verpflichtete kann die zur Sicherstellung | verwandten Gelder oder Werthpapiere gegen andere Werthpapiere von ausreichendem Werthe umtauschen". | S. 536.

Die Kom. nahm beide Anträge an. Erwogen wurde: Die Auswahl unter den verschiedenen nach § 199 zugelassenen Mitteln zur Sicherheitsleistung stehe zwar demjenigen zu, welcher die Sicherheit zu leisten habe, die einmal vollzogene Wahl müsse jedoch unter Anwendung der in den §§ 208, 209 hinsichtlich der Alternativobligationen aufgestellten Grundsätze an sich für unwiderruflich gelten. Eine Ausnahme hiervon sei nur dann zuzulassen, wenn ein dringendes praktisches Bedürfniß bestehe, dem Hinterleger auch nach erfolgter Hinterlegung eine Abänderung der von ihm getroffenen Entscheidung zu gestatten, und wenn diesem Bedürfnisse ohne Gefährdung oder erhebliche Belästigung des Empfängers der Sicherheitsleistung Rechnung getragen werden könne. Diese Voraussetzungen seien für den Fall der Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren für zutreffend zu erachten. Der Sicherungsberechtigte habe hier in der That aus dem Umtausche eine Gefährdung seiner Sicherheit nicht zu befürchten, vorausgesetzt, daß die an Stelle der zurückgenommenen Sicherheit hinterlegten Werthpapiere den Anforderungen des § 201 entsprechen. Die Prüfung dieser Frage sei mit Schwierigkeiten nicht verbunden, so daß aus dem Umtausche auch erhebliche Unbequemlichkeiten für den Gläubiger nicht erwüchsen. Andererseits könne der Hinterleger ein großes Interesse an dem Umtausche namentlich dann haben, wenn er beabsichtige, die hinterlegten Werthpapiere zu verkaufen. Dagegen | erscheine es bedenklich, dem Verpflichteten | S. 537. gemäß dem Hauptantrage den Umtausch der zur Sicherstellung verwandten Gegenstände gegen andere Gegenstände von geeignetem Werthe schlechthin zu gestatten. Wenn zur Begründung dieses weitergehenden Antrages die Bestimmung des § 205 angezogen werde, so sei darauf hinzuweisen, daß der § 205 nur Vorkehrungen gegen eine etwaige Minderung der Sicherheit treffe. Gegenüber dem weiteren Argumente, daß für den Gläubiger nicht der einzelne zur Sicherstellung verwandte Gegenstand als solcher, sondern wesentlich der in ihm verkörperte wirthschaftliche Werth Bedeutung habe, müsse in Erwägung gezogen werden, daß der wirthschaftliche Werth der einzelnen Sicherheitsmittel ein sehr verschiedener sei. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten jederzeit und leicht verwerthbare Effekten hinterlegt seien, würde in eine erheblich schlimmere Lage gerathen, wenn er statt dessen sich mit der Verpfändung eines vielleicht schwer verkäuflichen Gemäldes begnügen müßte. Die Entscheidung der Frage, ob der an Stelle der zurückgezogenen Sicherheit zur Sicherstellung angebotene Gegenstand ein genügendes Aequivalent biete, lege zudem dem Gläubiger eine schwere Prüfung auf, und zwar nicht nur für den Fall der Sicherheitsleistung durch Verpfändung beweglicher Sachen, sondern auch für den Fall der Sicherheitsleistung durch Bestellung oder Verpfändung von Hypotheken. Die unbeschränkte Zulassung des Umtausches der zur Sicherheitsleistung verwandten Gegenstände würde deswegen nothwendig zu zahlreichen Prozessen führen, durch welche das Institut der Sicherheitsleistung leicht an Werth verlieren könnte.

| S. 538. | § 204 (II 203, B. 233, R. 233, G. 239).

Beantragt war: 1. Die Bestimmung folgendermaßen zu fassen:

„Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß in schriftlicher Form unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erfolgen".

2. Den § 204 zu streichen und als letzten Satz dem § 199 in der beschlossenen Fassung hinzuzufügen: „Dieselben (nämlich die Bürgen) haben sich als Selbstschuldner zu verpflichten".

3. Ein Unterantrag zum Antrage 1, an Stelle des Abs. 1 zu bestimmen:

„Als Bürge ist nur zuzulassen, wer seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat".

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen und der § 204 in der Fassung des Antrages 1 angenommen. Erwogen wurde: Der dem Unterantrage 3 zu Grunde liegende Gedanke, die Frage, ob ein zum Zwecke der Sicherheitsleistung benannter Bürge eine genügende Gewähr für die Erfüllung der aus der Bürgschaft ihm erwachsenden Verbindlichkeiten biete, lediglich dem freien richterlichen Ermessen zu überlassen, fand die Billigung der Mehrheit nicht. Zu Gunsten desselben wurde geltend gemacht, daß der Entw. den Richter in seiner Entscheidung unnöthig beenge. Es seien Fälle denkbar, in denen ein an sich unvermögender Mann in Folge seiner geistigen Begabung
| S 539. und seines zuverlässigen | Charakters eine größere Sicherheit zu bieten im Stande sei, als eine an sich mit genügendem Vermögen ausgestattete, aber verschwenderisch lebende Person. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß die Aufstellung gewisser objektiver Momente für die Tüchtigkeit eines Bürgen den Verkehrsbedürfnissen entspreche und im Interesse der Rechtseinheit insofern geboten sei, als in Ermangelung der Aufstellung bestimmter reichsgesetzlicher Erfordernisse voraussichtlich die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesstaaten an den theilweis verschiedenen landesgesetzlichen Erfordernissen festhalten würde. Am natürlichsten erscheine es, in dieser Beziehung auf den Besitz eines der Höhe der zu leistenden Sicherheit entsprechenden Vermögens abzustellen, und zwar in dem Sinne, daß unter den Begriff des Vermögens event. auch regelmäßige Einnahmen zu rechnen seien. Mit Rücksicht darauf, daß die Bürgschaft gegenüber den dem Gebiete des Realkredites angehörenden Rechtsformen schon an sich ein minderwerthiges Kautionsmittel sei, erscheine es geboten, die Bürgschaftsbestellung nur dann als geeignetes Mittel zur Sicherheitsleistung anzuerkennen, wenn sie schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage ertheilt sei. Durch das Erforderniß der Schriftlichkeit werde das Bürgschaftsverhältniß mehr dem Streite entrückt und dem Gläubiger event. die Möglichkeit gewährt, im Wege des Urkundenprozesses gegen den Bürgen vorzugehen. Der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erhöhe wegen der hierdurch erleichterten Exekutionsmöglichkeit gleichfalls den Werth der Bürgschaft als Kautionsmittels.

| S. 8813. | Die RedKom. hat die Worte „tüchtigen Bürgen" im Abs. 2 durch: „eines tüchtigen Bürgen" ersetzt, um das Mißverständniß auszuschließen, als ob die Sicherheitsleistung zulässigerweise nur durch eine Mehrzahl von Bürgen bewirkt werden könne.

| S. 540. | § 205 (II 204, B. 234, R. 234, G. 240).

§ 205. Der § 205 wurde von keiner Seite beanstandet. Ein Antrag, ihn zu fassen:

„Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweit Sicherheit zu leisten",

wurde als lediglich die Fassung betr., der RedKom. überwiesen.

| S. 8393. | In zweiter Lesung wurde beantragt, die Worte „oder ist anderweit Sicherheit zu leisten" zu streichen. (Die Ergänzung kann auch in anderer Weise als die ursprüngliche Sicherheitsleistung beschafft werden).

Die Kom. lehnte den Antrag ab, da der Zusatz, dessen Streichung beantragt war, nicht wohl entbehrlich erscheine. Hinsichtlich der Frage, ob der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete den verbleibenden Bestand der Sicherheit durch eine andere Art von Sicherheit ersetzen dürfe, bleibe die Vorschrift des § 199 maßgebend. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß der Verpflichtete in dem Falle des § 204 die Wahl habe, ob er die ungenügend gewordene Sicherheit ergänzen oder unter Zurücknahme der geleisteten Sicherheit im Ganzen anderweit Sicherheit leisten wolle, daß insoweit also der § 199 durch den § 204 eine Erweiterung erfahre. Dies wurde von anderer Seite bestritten, indem besonders darauf hingewiesen wurde, daß der § 204 auch für die Fälle Anwendung finde, in welchen die Sicherheit durch eigenes Verschulden des Verpflichteten ungenügend geworden sei und daß der Verpflichtete doch nicht durch sein Verschulden ein Recht erhalten könne, das er sonst nicht habe.

Denkschrift zum BGB.

| Die Beseitigung der großen Verschiedenheiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes | S. 1.
und zu dem Behufe die Schaffung eines gemeinsamen BGB. wurde schon 1867 bei der Be- Entstehung die Entw.
rathung der Verfassung innerhalb des konstituirenden Reichstages des Nordd. Bundes angeregt, indem der Abgeordnete Miquel der Zuständigkeit des Bundes „die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht" zu überweisen beantragte (Drucks. des Reichst. Nr. 29). Der Antrag wurde abgelehnt, 1869 aber wiederholt eingebracht und mit großer Mehrheit angenommen (Verh. des Reichst. 1869 S. 835). Im deutschen Reichstage erschien der Antrag 1871, 1872 und 1873 auf der Tagesordnung und erhielt bei der Abstimmung immer wieder eine große Mehrheit (Verh. 1871 S. 290, 1872 S. 726, 1873 S. 210). Unter dem Einflusse dieser Kundgebungen hatten die verbündeten Regierungen sich im Frühjahre 1873 dahin verständigt, daß, falls die Zuständigkeit des Reiches für die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht verfassungsmäßig anerkannt werden sollte, eine Kom. zur Ausarbeitung eines allgemeinen BGB. zu berufen sei. Unterm 13. Dez. 1873 erging endlich das G., betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verf. (RGBl. S. 379). Es bildet den Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Arbeiten, deren Ergebniß im Entw. eines BGB. für das Deutsche Reich vorliegt. Auf der neu gewonnenen gesetzlichen Grundlage wurde durch Beschuß des Bundesrathes v. 28. Febr. 1874 eine Kom. von fünf angesehenen deutschen Juristen beauftragt, über Plan und Methode, nach welchen bei der Aufstellung des Entw. zu verfahren sei, Vorschläge zu machen. In grundsätzlicher Uebereinstimmung mit dem von dieser sog. Vorkom. erstatteten Gutachten beschloß der Bundesrath am 22. Juni 1874, zur Ausarbeitung des Entw. eine Kom. von elf Mitgliedern zu berufen. Die Kom. wurde derart zusammengesetzt, daß in ihr einerseits die Rechtswissenschaft und die jur. Praxis, andererseits die hauptsächlichen in Deutschland bestehenden Rechte, das gemeine, das preuß., das franz. und bad. sowie das sächs. Recht, Vertretung fanden.

Im Sept. 1874 hielt die Kom. ihre ersten, der Feststellung des Arbeitsplanes gewidmeten Sitzungen ab. Sie entschied sich im Einklange mit dem erwähnten Gutachten dahin, weder eines der geltenden Gesetzbücher noch einen der Gesetzentwürfe, die theils im Auftrage des Deutschen Bundes, theils von einzelnen deutschen Staaten (Bayern, Großh. Hessen) ausgearbeitet worden waren, ihren Berathungen zu Grunde zu legen, sondern durch fünf ihrer Mitglieder Entw. für den Allg. Theil, das Recht der Schuldverhältnisse, daß Sachenrecht, das Familenrecht und das Erbrecht aufstellen zu lassen. Die Ausarbeitung | der Theilentwürfe nahm, insbes. dadurch, daß | S. 2.
zuvor das gesammte in Deutschland geltende Recht festgestellt und geprüft werden mußte, eine Reihe von Jahren in Anspruch. Bis zum Okt. 1881 waren diese Vorarbeiten so weit gediehen, daß die Kom. in die Berathung der Theilentwürfe eintreten konnte. Soweit der das Recht der Schuldverhältnisse betr. Theilentwurf, dessen Redaktor in eine tödtliche Krankheit verfallen war, nicht hatte vollendet werden können, diente im Wesentlichen der früher auf Veranlassung des Bundestages ausgearbeite, sog. dresd. Entw. eines allg. Gesetzes über Schuldverhältnisse den Berathungen als Grundlage. Gegen Ende 1887 war der Entw. eines BGB. von der Kom. in erster Lesung vollendet und wurde nunmehr durch den Vorsitzenden der Kom. dem Reichskanzler überreicht. Zum Entw. waren unter Benutzung der von den Redaktoren zu den Theilentwürfen ausgearbeiteten Begründung sowie an der Hand der von der Kom. genehmigten Berathungsprotokolle Motive aufgestellt, die jedoch einer Prüfung der Gesammtkom. nicht unterlegen hatten.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes v. 31. Jan. 1888 ist der so in erster Lesung festgestellte Entw. nebst den Motiven veröffentlicht worden. Im Vorworte der amtlichen Ausgabe war es als erwünscht bezeichnet, daß nicht nur die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirthschaftlicher Interessen vom Entw. Kenntniß nehmen und mit ihren Urtheilen und Vorschlägen behufs Verwerthung für die weitere Beschluß-

fassung hervortreten möchten. Dieser Wunsch hat sich im weitesten Umfange verwirklicht; die Zusammenstellung der bekannt gewordenen Aeußerungen, welche im Reichsjustizamte behufs leichterer Verwerthung des Materials veranstaltet wurde, umfaßt sechs Druckbände. Die Urtheile über den Entw. gingen weit auseinander. Mehrfach wurde die Ansicht laut, er sei nicht geeignet, als Ausgangspunkt für die Neugestaltung des bürgerlichen Rechtes zu dienen. Namentlich wurde ihm der Vorwurf gemacht, er verfolge eine einseitige romanistische Richtung und werde den sozialen und wirthschaftlichen Aufgaben nicht gerecht, welche die Gegenwart an eine Privatrechtsordnung stelle; auch entbehre er in seiner Fassung der Volksthümlichkeit. Ueberwiegend hat indessen die Kritik sich dahin geäußert, daß der Entw., wenngleich in vielen Stücken der Verbesserung bedürftig, doch eine taugliche Grundlage für die weitere Arbeit bilde.

In Verfolg des Beschlusses v. 31. Jan. 1888, welcher die Bestimmung über eine zweite Lesung des Entw. vorbehalten hatte, beschloß der Bundesrath am 4. Dez. 1890, daß der Entw. einer zweiten Lesung unterzogen und zu diesem Zwecke eine neue Kom. von zweiundzwanzig Mitgliedern — theils Juristen, theils Vertretern der verschiedenen wirthschaftlichen Interessen — eingesetzt werden solle. Bei der Auswahl der jur. Mitglieder war die Rücksicht maßgebend, daß Theorie und Praxis, neben dem Richterstande auch der Anwaltstand, sowie die innerhalb des Reiches bestehenden größeren Rechtsgebiete vertreten sein müßten, daß außerdem der Zusammenhang mit den Arbeiten der früheren Kom. zu wahren sei. Bei der Auswahl der übrigen Mitglieder entschied die Rücksicht auf eine sachkundige Vertretung der Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes sowie der Theorie der Volkswirthschaft.

| S 3. | Die sachlichen Berathungen der Kom. begannen im April 1891. Während der ganzen Dauer dieser Berathungen wurde über die Ergebnisse wöchentlich im Reichsanzeiger Mittheilung gemacht und so der Kritik Gelegenheit geboten, fortlaufend vom Inhalte der Beschlüsse Kenntniß zu nehmen. Es wurden ferner die nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesammtkom. von der RedKom. vorläufig festgestellten Theilentwürfe durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben, auch in dieser Gestalt sämmtlichen Mitgliedern des Reichstages zur Verfügung gestellt, und zwar die des Allg. Theiles, des Rechtes der Schuldverhältnisse und des Sachenrechtes 1894, die des Familienrechtes und des Erbrechtes 1895. Im Juni 1895 gelangten die sachlichen Berathungen der Kom. zum Abschlusse. Nachdem auch die Fassung endgültig festgestellt worden war, konnte Ende Okt. 1895 der gesammte Entw. dem Bundesrathe vorgelegt werden. Die weiteren Berathungen der Kom. hatten den Entw. eines EG. zum Gegenstande, welcher in den letzten Tagen des Jahres festgestellt und dem Bundesrathe vorgelegt worden ist.

Umfang des Entw. Das BGB. beschränkt sich, seinem Zwecke entsprechend, auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes, läßt also das öff. Recht unberührt, wenngleich es im Zusammenhange mit der Ordnung privatrechtlicher Verhältnisse auch einzelne in das öff. Recht eingreifende Vorschriften giebt. Andererseits wird das bürgerliche Recht vollständig und erschöpfend geregelt, soweit nicht im BGB. selbst oder im EG. Ausnahmen vorgesehen sind.

Zu diesen Ausnahmen gehören vor Allem die privatrechtlichen Bestimmungen der bestehenden Reichsgesetze. Ihre Ausscheidung aus den bezüglichen Einzelgesetzen würde vielfach den Zusammenhang der Letzteren unterbrechen und damit das Verständniß erschweren. Demgemäß sollen die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben, soweit nicht aus dem BGB. selbst oder aus dem EG. ihre Aufhebung sich ergiebt. Die Aenderungendes HGB., der CPO. und der KonkO., welche sich in Folge des BGB. als nothwendig ergeben, bilden den Gegenstand einer selbständigen Revision der genannten Gesetze, und zwar so, daß diese Gesetze in ihrer neuen Fassung gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft treten sollen.

Der Grundsatz, daß das BGB. das gesammte bürgerliche Recht zu umfassen hat, erleidet weiterhin eine Ausnahme durch eine Reihe von Vorbehalten, die zu Gunsten der Landesgesetzgebung gemacht sind. Diese Vorbehalte haben eine verschiedene Tragweite. Einige beschränken sich darauf, für gewisse in das BGB. einbezogene Theile des bürgerlichen Rechtes abweichende oder ergänzende landesrechtliche Vorschriften zuzulassen; andere überweisen einzelne privatrechtliche Gebiete der Landesgesetzgebung vollständig. Allgemeine Vorbehalte der letzteren Art sind zunächst für solche Gebiete vorgesehen, deren Regelung zu einem großen Theile in den Bereich des öff. Rechtes fällt und daher meist schon bisher durch besondere Gesetze unabhängig vom bürgerlichen Rechte erfolgt ist. Es gehören dahin das Bergrecht, das Enteignungsrecht, das Recht der Gemeinheitstheilung, der Zusammenlegung von Grundstücken, der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie der Ablösung von Dienstbarkeiten nnd Reallasten. Andere Gegenstände mußten von der Regelung im BGB. deshalb ausgeschlossen werden, weil sie vermöge ihres

| S. 4. | Zusammenhanges mit den örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen deutschen Gebiete einer einheitlichen Behandlung widerstreben. Aus diesen Gründen sind namentlich vorbehalten die Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, über Rentengüter, über Erbpachtrechte und über das Anerbenrecht in land- oder forstwirthschaftliche Grundstücke,

ferner die Vorschriften über das Wasserrecht, mit Einschluß des Mühlen- oder Flößereirechtes, über das Deich- und Sielrecht, das Jagd- und Fischereirecht und mit gewissen Einschränkungen auch die Vorschriften über das Gesinderecht.

Von den zur Zeit der Landesgesetzgebung unterliegenden Gegenständen haben auch das Versicherungsrecht und das Verlagsrecht im BGB. keine Stelle gefunden. Es ist aber in Aussicht genommen, diese Rechtsmaterien, deren jede für sich ein selbständiges Ganzes bildet, im Anschlusse an das BGB. reichsgesetzlich zu regeln. — Einer reichsgesetzlichen Regelung bedürfen ferner mit Rücksicht auf die Art, wie der Entw. das Liegenschaftsrecht ordnet, das Grundbuchwesen und das Verfahren der mit der Führung der Grundbücher betrauten Behörden. Diese Regelung wird durch eine GrundbO. zu erfolgen haben. Sodann macht es die einheitliche Gestaltung des Liegenschaftsrechtes nothwendig, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, für welche bisher wegen der Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes im Wesentlichen die Landesgesetze maßgebend bleiben mußten (vgl. § 757 CPO.), nunmehr durch Reichsgesetz geordnet wird. Endlich werden die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbes. auf dem Gebiete des Familien- und des Erbrechtes, reichsgesetzlich soweit zu regeln sein, als zur einheitlichen Durchführung des BGB. erforderlich ist.

Inhalt des Gesetzbuchs.

Das BGB. ist in fünf Bücher eingetheilt. Das 1. Buch „Allgemeiner Theil" enthält solche Vorschriften, die allen folgenden Büchern oder mehreren von ihnen gemeinsam sind oder die, wie z.B. die Vorschriften über das Namenrecht und über die jur. Personen, zwar eine selbständige Bedeutung haben, aber ihrem Gegenstande nach keinem der besonderen Theile angehören. Das 2. Buch „Recht der Schuldverhältnisse" regelt die Verhältnisse, welche dazu bestimmt sind, den Verkehr, namentlich auf dem Gebiete des Vermögensrechtes, zu vermitteln. Das 3. Buch „Sachenrecht" betrifft das unmittelbare Verhältniß der Personen zu den beweglichen und unbeweglichen Sachen. Im 4. Buche „Familienrecht" werden die Familienverhältnisse und deren Wirkungen auf das Vermögen, insbes. das persönliche Ehe-, das eheliche Güter-, das Eltern-, und das Vormundschaftsrecht, geordnet. Daran schließen sich im 5. Buche „Erbrecht" die Vorschriften, welche den Uebergang des Vermögens eines Verstorbenen zum Gegenstande haben. — Dem EG. fällt hauptsächlich die Aufgabe zu, das Verhältniß des BGB. zu den Reichs- und den Landesgesetzen im Einzelnen zu bestimmen, sowie das internationale Privatrecht zu regeln. Außerdem hat es den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des BGB. festzustellen und die erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu treffen.

| S 5.

Inhaltsübersicht des Allg. Theils.

| Der 1. Abschnitt handelt von den Personen, und zwar im ersten Titel von den natürlichen Personen. An den § 1, welcher den Beginn der Rechtsfähigkeit bestimmt, schließen sich Vorschriften über Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung (§§ 2—5), über Entmündigung (§ 6), Wohnsitz (§§ 7 bis 11) und über den Schutz des Namenrechtes (§ 12). Es folgen Bestimmungen über die Todeserklärung eines Verschollenen und die Lebensvermuthung im Falle der Verschollenheit (§§ 13 bis 19) sowie über die Vermuthung des gleichzeitigen Todes Mehrerer, die in gemeinsamer Gefahr umgekommen sind (§ 20). Der zweite Titel (§§ 21 bis 85) handelt von den jur. Personen. — Im 2. Abschnitte „Sachen" werden die Begriffe der Sache im Allgemeinen (§ 86), der vertretbaren (§ 87), der verbrauchbaren Sache (§ 88) und der wesentlichen Bestandtheile bestimmt (§§ 89 bis 92) sowie die Begriffe des Zubehöres (§§ 93, 94), der Früchte (§ 95) und der Nutzungen (§ 96). Im Anschlusse daran werden Vorschriften gegeben über die Vertheilung der Früchte, wenn Mehrere nach einander zur Ziehung derselben berechtigt sind, über den Anspruch des zur Herausgabe von Früchten Verpflichteten auf Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten und über die Vertheilung der Lasten, wenn Mehrere nach einander zur Tragung derselben verpflichtet sind (§§ 97 bis 99). — Der 3. Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen über Rechtsgeschäfte. Im 1. Titel „Geschäftsfähigkeit" werden zunächst die Voraussetzungen und Wirkungen der Geschäftsunfähigkeit (§§ 100, 101), sodann die der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 102—111) geregelt. An der Spitze des 2. Titels „Willenserklärung" stehen Vorschriften für die Fälle, in denen die Erklärung mit dem Willen des Erklärenden nicht übereinstimmt, die Fälle der sog. Willensmängel (§§ 112—120). Sodann wird die Form der Rechtsgeschäfte behandelt (§§ 121—125). Weiter werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen eine Willenserklärung, die einem Abwesenden oder einer Behörde gegenüber abzugeben ist, wirksam wird (§§ 126—128). Es folgt ein Grundsatz für die Auslegung von Willenserklärungen (§ 129). Ihm schließen sich an Bestimmungen über Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 130), über die Wirkung gesetzlicher oder behördlicher Veräußerungsverbote, die nur den Schutz bestimmter Personen bezwecken (§§ 131, 132), über rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen (§ 133) und über Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen (§ 134). Endlich werden die Folgen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes geregelt (§§ 135—140). — Der 3. Titel beschäftigt sich mit dem Vertrage (§§ 141—153). Der 4. Titel handelt von den unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung vorgenommenen Rechtsgeschäften (§§ 154—159). | S. 6.

Der 5. Titel enthält Bestimmungen über Vertretung und Vollmacht (§§ 160—177), der 6. Titel über die Einwilligung und Genehmigung eines Dritten zu einem Rechtsgeschäfte (§§ 178—181).

Im 4. Abschnitte werden Auslegungsregeln für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen aufgestellt (§§ 182—188). Daran schließen sich im 5. Abschnitte (§§ 189—220) Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche, im 6. Abschnitte (§§ 221—225) Bestimmungen über Selbstwertheidigung und Selbsthülfe. Der den Schluß bildende 7. Abschnitt (§§ 226—234) regelt die Art der Sicherheitsleistung für solche Fälle, in denen Jemand nach gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Bestimmung verpflichtet oder zur Abwendung von Rechtsnachtheilen befugt ist, Sicherheit zu leisten, über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung aber besondere Bestimmungen nicht getroffen sind.

Die wichtigeren Fragen sind nachstehend einer näheren Erörterung unterzogen.

I. Entmündigung.

(I 28, 29, II 14, B. 6, G. 6).

Geisteskrankheit.

Die Voraussetzungen der Entmündigung hat der Entw. (§ 6) dem geltenden Rechte gegenüber erweitert. In Uebereinstimmung mit diesem bestimmt er zunächst, daß entmündigt werden kann, wer wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Abgesehen vom Hinweise auf den für die Entmündigung maßgebenden Gesichtspunkt, daß durch die Geisteskrankheit Unfähigkeit des Kranken zur Besorgung seiner Angelegenheiten bewirkt sein muß, ist eine nähere Kennzeichnung der die Entmündigung rechtfertigenden Geisteskrankheit entsprechend den aus ärztlichen Kreisen hervorgegangenen Wünschen unterblieben.

Geistesschwäche.

Unter der gleichen Voraussetzung wie wegen Geisteskrankheit wird Entmündigung zugelassen wegen Geistesschwäche. Auch derjenige, dessen geistige Kräfte unvollständig entwickelt sind, bedarf, wie besonders von ärztlicher Seite betont worden ist, des Schutzes gegen die nachtheiligen Folgen seiner Einsichtslosigkeit und gegen die Ausbeutung derselben durch Andere. Verneinung der vollen Geschäftsfähigkeit und allgemeine Fürsorge für die persönlichen und die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen durch Bestellung eines Vormundes sind auch hier die gebotenen Schutzmittel. Im Unterschiede aber von der Entmündigung wegen Geisteskrankheit hat die Entmündigung wegen Geistesschwäche nicht völlige Geschäftsunfähigkeit, sondern nur eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge, welche den Geistesschwachen einem Minderjährigen gleichstellt.

Verschwendung.

Entsprechend dem im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte kennt der Entw. ferner eine Entmündigung wegen Verschwendung. Sie soll zulässig sein, wenn der Verschwender durch die Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr | des Nothstandes aussetzt; neben der Rücksicht | S. 7. auf das Interesse des Verschwenders selbst ist die Fürsorge für seine Familie und mittelbar für das öff. Wohl bestimmend gewesen. Die rechtliche Wirkung ist die gleiche wie bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche.

Trunksucht.

In noch höherem Grade tritt der Gesichtspunkt der Fürsorge für die Familie und das öff. Wohl bei dem vierten der im Entw. aufgestellten Entmündigungsgründe hervor. Die Zulassung der Entmündigung wegen Trunksucht enthält für alle Rechtsgebiete in Deutschland eine Neuerung. Aus sozialpolitischen Gesichtspunkten ist sie indessen, insbes. auch von ärztlicher Seite, schon häufig dringend gefordert worden. Wenn die Nothwendigkeit gesetzgeberischen Vorgehens gegen die Trunksucht angesichts der durch sie verursachten schweren Schädigungen der wirtschaftlichen und sittlichen Gesundheit des Volkslebens nicht bestritten werden kann, so ergiebt sich auch für das bürgerliche Recht unabweislich die Aufgabe, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Bekämpfung des Uebels mitzuwirken. Unter diesen Mitteln ist die Entmündigung das wirksamste und eingreifendste. Durch die sich daran knüpfende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wird dem Trinker die mißbräuchliche Verwendung seines Vermögens und seines Kredites rechtlich unmöglich gemacht. Wichtiger noch ist, daß er in der Ausübung der elterlichen Gewalt beschränkt und ihm selbst ein Vormund bestellt wird, dem die Sorge sowohl für das Vermögen als auch für die Person desselben obliegt. Der Vormund ist insbes. berechtigt und verpflichtet, geeignetenfalls auch gegen den Willen des Trinkers für dessen Aufnahme und Festhaltung in einer Heilanstalt zu sorgen, um dadurch, wenn möglich, die Heilung des Trinkers herbeizuführen.

II. Namenrecht.

(I—. II 22, B. 12, G. 12).

Die geltenden Landesrechte kennen eine derartige allgemeine Bestimmung nicht; dagegen gewährt die Reichsgesetzgebung schon jetzt nach bestimmten Richtungen einen Schutz des Namens gegen Mißbrauch durch Andere (Art. 27 HGB, § 14 des G. zum Schutze der Waarenbez. v. 12. Mai 1894). Aber auch darüber hinaus ist in der Praxis mehr und mehr die Auffassung zur Anerkennung gelangt, daß ein allgemeiner Anspruch auf Schutz gegen unbefugte Anmaßung eines bürgerlichen Namens bestehe. Der Entw. schützt denjenigen, welchem das Recht zum Gebrauche eines

Namens zusteht. Ob dieses Recht auf einer Vorschrift des bürgerlichen Rechtes (vgl. §§ 1338, 1558, 1594, 1682, 1734) oder auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruht, begründet keinen Unterschied.

Aus der Anerkennung eines Privatrechtes am bürgerlichen Namen ergiebt sich für den Berechtigten ohne Weiteres die Befugniß, im Falle der Bestreitung seines Rechtes nach § 231 CPO. auf Feststellung seines Rechtes zu klagen. Auch steht ihm nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 807) ein Anspruch auf Schadensersatz zu, wenn ihm durch schuldhafte Verletzung seines | Rechtes ein Vermögensschaden zugefügt worden ist. Durch diese Schutzmittel geschieht jedoch dem praktischen Bedürfnisse kein Genüge. Der Entw. gewährt daher dem Berechtigten im Anschlusse an die Praxis nicht nur für den Fall, daß ihm sein Recht bestritten wird, sondern — was praktisch ungleich wichtiger ist — auch dann einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und das Recht, auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen zu klagen, wenn er in seinem Interesse dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. Geschützt wird jedes durch den unbefugten Gebrauch des Namens verletzte Interesse des Berechtigten: Es kann darin bestehen, daß dem Berechtigten nicht in Folge des Mißbrauches seines Namens und einer dadurch herbeigeführten Verwechselung der Person das Verhalten, die Handlungen und Leistungen eines Anderen zugerechnet werden; es kann ferner dahin gehen, daß nicht ein Anderer durch Anmaßung des Familiennamens sich den Anschein der Zugehörigkeit zur Familie des Berechtigten gebe. | S. 8.

III. Todeserklärung. Lebensvermuthung.

(I 5—10, II 2—9, B. u. R. 3—19, G. 13—19).

Todeserklärung.

Alle zur Zeit in Deutschland geltenden Rechte enthalten Vorschriften, welche bestimmt sind, für die Fälle der Verschollenheit den Mißständen vorzubeugen, die sich aus der fortdauernden Ungewißheit über Leben und Tod des Verschollenen ergeben würden. Die Art der Regelung ist allerdings sehr verschieden.

Voraussetzungen.

Der Entwurf läßt (§§ 13—17) im Anschlusse an die Mehrzahl der Rechte, insbes. an das gemeine, das preuß. Recht (ALR. II 18 §§ 823 ff.) und die §§ 37 ff. des sächs. GB., die im Wege des Aufgebotsverfahrens herbeizuführende Todeserklärung des Verschollenen durch richterliches Urtheil zu, wenn innerhalb bestimmter Zeit keine Nachricht von dessen Leben eingegangen ist. Als regelmäßige Verschollenheitsfrist ist, den Verhältnissen des heutigen Verkehres entsprechend, nach dem Vorgange des preuß. Rechtes und zahlreicher anderer Landesgesetze ein verhältnißmäßig kurzer Zeitraum (zehn Jahre) vorgesehen (§ 14). Die Frist erfährt noch eine weitere Abkürzung in Fällen, in denen durch besondere Umstände die Wahrscheinlichkeit eines früheren Todes des Verschollenen begründet ist (§§ 15—17). Die Mehrzahl der geltenden Gesetze kennt eine solche Abkürzungsfrist nur für die Kriegs- und die Seeverschollenheit. Allein das praktische Bedürfniß fordert die Abkürzung auch überall da, wo Jemand bei einem Unfalle (Grubenunglück, Theaterbrand, Bergsturz usw.) in Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist.

Wirkung.

Der Entw. bestimmt die Wirkung der Todeserklärung dahin, daß sie die Vermuthung begründet, der Verschollene sei in dem Zeitpunkte gestorben, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist (§ 18). Er lehnt es mithin ab, der Vermuthung den Inhalt zu geben, daß der Tod zur Zeit der Erlassung des Todeserklärungsurtheiles eingetreten sei. Dem Urtheile ist nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung beigelegt. Diese Regelung, die zwar für große Theile des Reiches, insbes. für das preuß. Recht, neu ist, sich aber der im gemeinen Rechte vorherrschend zur Geltung gelangten Ansicht sowie dem sächs. GB. anschließt, hat zunächst den Vorzug, daß, dem Zwecke der Todeserklärung entsprechend, als Todestag ein Tag angenommen wird, der, namentlich in den Fällen der erleichterten, häufig jedoch auch in den | Fällen der gewöhnlichen Todeserklärung, dem wirklichen Todestage des Verschollenen aller Wahrscheinlichkeit nach ungleich näher liegt als der Tag des Urtheiles. Vor allem aber gewährt die deklaratorische Todeserklärung nicht dem Zufalle, dem Ermessen der Betheiligten und dem Gange des gerichtlichen Verfahrens einen so überwiegenden Einfluß auf die Festsetzung der Todeszeit und die daran sich knüpfenden bedeutsamen Folgen, wie dies bei der konstitutiven Todeserklärung der Fall ist. Im Vergleiche hiermit kann der Nachtheil, daß die Festsetzung des Todestages auf einen vor der Erlassung des Urtheiles liegenden Zeitpunkt unter Umständen mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, nicht ins Gewicht fallen. | S. 9.

Die Todeserklärung begründet regelmäßig nur eine Vermuthung, welche als solche dem Beweise des Gegentheiles weicht. Die rechtlichen Beziehungen des Verschollenen regeln sich also zunächst auf Grund der Annahme, daß er in dem durch Urtheil festgesetzten Zeitpunkte gestorben sei. Sobald aber bewiesen wird, daß der Verschollene zu einer anderen Zeit gestorben ist oder daß er noch lebt, tritt die der wirklichen Sachlage entsprechende Beurtheilung ein, wie wenn eine Todeserklärung nicht erfolgt wäre. Die Rechte des zur Zeit der Todeserklärung noch lebenden

Verschollenen gegenüber demjenigen, welcher das zurückgelassene Vermögen in Besitz genommen hat, sind im § 2006 und § 2343 Abs. 2 näher bestimmt. — Weitergehende Wirkungen werden der Todeserklärung hinsichtlich verschiedener familienrechtlicher Beziehungen des Verschollenen beigelegt, so in Betreff der Ehe (§§ 1331 bis 1335), der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung (§§ 1402, 1408 Abs. 1 Satz 2), der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1477 Abs. 2), der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1527, 1530 Satz 2), der elterlichen Gewalt (§§ 1655, 1660), der Beistandschaft, der Mitgliedschaft in einem Familienrathe, sowie in Betreff der Vormundschaft, der Gegenvormundschaft und der Pflegschaft (§§ 1670, 1854 Abs. 1, 1860 Abs. 2, 1861 Abs. 2, 1871, 1873, 1891 Abs. 1, 1897 Abs. 3).

Anfechtung. Die Todeserklärung kann, wie jedes andere im Aufgebotsverfahren ergehende Urtheil (§ 834 CPO.) nur mittelst einer besonderen Klage angefochten werden. Die Gründe, aus denen die Anfechtung zulässig ist, sind in der CPO. näher zu bestimmen.

Lebensvermuthung. Die durch die Todeserklärung begründete Todesvermuthung schließt zugleich die Vermuthung in sich, daß der Verschollene bis zu dem im Urtheile festgestellten Zeitpunkte gelebt hat. Daneben stellt der § 19 eine selbständige Lebensvermuthung für die Fälle auf, in denen eine Todeserklärung noch nicht erfolgen kann oder doch noch nicht erfolgt ist. Diese Vermuthung wird, was die Fortdauer des Lebens des Verschollenen betrifft, im Anschlusse an die Vorschriften über die Todeserklärung geregelt.

IV. Juristische Personen.

1. Vereine (I 41—57, 23—69, B. und R. 21—76, G. 21—79).

Angabe des Entw. Der Entw. mußte sich selbstverständlich auf die Regelung der privatrechtlichen Seite der Vereine beschränken. Die Ordnung des öff. Vereinsrechtes mit Einschluß des staatlichen Aufsichtsrechtes liegt außerhalb seines Rahmens. Die dafür zur Zeit maßgebenden Landesgesetze bleiben

| S. 10. unberührt. | Aber auch nach ihren privatrechtlichen Beziehungen war eine erhebliche Zahl von Vereinigungen der Regelung durch das BGB. nicht zu unterwerfen. Es gehören dahin zunächst schon durch die bisherige Reichsgesetzgebung geordneten Vereinigungen, insbes. die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; für sie bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Des Weiteren kommen hier nicht in Betracht die dem Versicherungsrechte angehörigen Gesellschaften, deren Regelung im Zusammenhange mit der Ordnung des Versicherungsrechtes durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll. Der Landesgesetzgebung endlich müssen alle die Vereinigungen überlassen bleiben, die einem der landesrechtlichen Regelung vorbehaltenen Sonderrechtsgebiete angehören, wie dem Agrarrechte, dem Wasserrechte mit Einschluß des Deich- und Sielrechtes, dem Forstrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirechte. Dem BGB. verbleibt hiernach als hauptsächliche Aufgabe die Ordnung derjenigen Vereine, welche geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke verfolgen, der Vereine mit sog. idealen Tendenzen.

Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit. Die erste und wichtigste Frage für die Regelung des privaten Vereinsrechtes ist die, unter welchen Voraussetzungen ein Verein Rechtsfähigkeit erlangt. Im geltenden Rechte finden sich drei Systeme vertreten. Das sog. Konzessionssystem, das der freien Körperschaftsbildung und das der

Geltet des Recht Normativbestimmungen. Nach dem Konzessionssysteme ist, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eingreifen, zum Erwerbe der Rechtsfähigkeit Verleihung durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt erforderlich. Dieses System gilt reichsgesetzlich für Innungsverbände (§ 104h GO.) und für Kolonialgesellschaften (§ 8 des G. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 15. März 1888); es gilt auch im Gebiete des ALR., des franz. Rechtes, in Baden und nach mehreren anderen Landesrechten. Das preuß. Recht kennt aber zugleich in den „erlaubten Privatgesellschaften", die staatlicher Genehmigung nicht bedürfen, Vereine, welche zwar nach außen hin nicht als Körperschaften anerkannt sind, denen aber gleichwohl durch die Praxis in verschiedenen Richtungen, insbes. was die Parteifähigkeit im Prozesse betrifft, die rechtliche Stellung jur. Personen beigelegt wird. Anlangend das gemeine Recht, wird in neuerer Zeit lebhaft darüber gestritten, ob hier das Konzessionssystem gilt oder vielmehr das der freien Körperschaftsbildung, welchem zu Folge jeder rechtmäßig bestehende, korporativ angelegte Verein kraft allgemeinen Rechtssatzes Rechtsfähigkeit hat, wenn er als solcher, als selbständiges Ganze, in den Verkehr tritt. In der jetzigen, namentlich vom Reichsgerichte wiederholt anerkannten, Praxis wird überwiegend angenommen, daß ein solcher Verein, wenn er auch keine jur. Person sei, doch als solcher Rechte erwerben, Verbindlichkeiten übernehmen und Prozesse führen könne. Zwischen den beiden erwähnten Systemen steht in der Mitte das der Normativbestimmungen; nach ihm hängt die Erlangung der Rechtsfähigkeit davon ab, daß ein Verein gewisse im Gesetze bestimmte Voraussetzungen, die eine geordnete innere Organisation und die Sicherheit des Verkehres mit Dritten gewährleisten sollen, erfüllt und daß diese Erfüllung durch einen behördlichen Akt festgestellt wird.

| S 11. Soweit die neuere | Gesetzgebung sich mit der Frage beschäftigt hat, unter welchen Bedingungen

gewissen Personenvereinigungen vermögensrechtliche Selbständigkeit zu gewähren sei, ist sie mit verschwindenden Ausnahmen dem dritten Systeme gefolgt. Nachdem dieses System zuerst im HGB. bezüglich der handelsrechtlichen Vereinigungen in Anwendung gekommen war, hat die Reichsgesetzgebung es weiter durchgeführt bei der Regelung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der eingeschriebenen Hülfskassen, der Innungen, der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Unfallversicherung und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auf der gleichen Grundlage beruht eine größere Anzahl neuerer Landesgesetze. Neben solchen, die sich auf einen engeren Kreis von Vereinigungen, namentlich auf Wald- und Wassergenossenschaften, beziehen, kommen hier besonders in Betracht das sächs. G. die jur. Personen betr. v. 15. Juni 1868 und das bayer. G. betr. die privatr. Stellung von Vereinen v. 29. April 1869. Ersteres erstreckt sich auf alle jur. Personen mit Ausnahme der dem öff. Rechte angehörigen und der durch besondere Gesetze bereits geregelten, insbes. der Aktiengesellschaften und der Erwerbs- uud Wirthschaftsgenossenschaften. Das bayer. G. umfaßt alle rechtlich bestehenden oder rechtlich zulässigen Vereinigungen, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, denen vielmehr unter den in den Statuten bestimmten Voraussetzungen Jeder beitreten kann, sofern sie nicht zu den öff. Korporationen, zu den im HGB. aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften sowie ihrem Zwecke nach zu den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören, auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen.

Standpunkt des Entw.

Gegen das System der freien Körperschaftsbildung sprechen, von der Rücksicht auf das geltende Recht und von anderen, insbes. politischen Bedenken abgesehen, vor Allem Erwägungen, die die praktische Anwendbarkeit und die Sicherheit des Rechtsverkehres betreffen. Diese Erwägungen fordern ein leicht erkennbares Unterscheidungsmerkmal zwischen rechtsfähigen und anderen Vereinen; als solches kann aber der Umstand nicht dienen, daß der Wille der zusammentretenden Personen auf Gründung eines rechtsfähigen Vereines gerichtet und eine körperschaftliche Verfassung hergestellt ist. Vielmehr erscheint es nothwendig, die Entstehung eines rechtsfähigen Vereines an einen öff. Akt zu binden. — Gegen das Konzessionssystem lassen sich die hervorgehobenen Bedenken nicht geltend machen; in einem großen Theile des Reichsgebietes durch das geltende Recht anerkannt, leistet es der Forderung, daß die Entstehung eines rechtsfähigen Vereines öff. festgestellt werde, durchaus Genüge. Dennoch ist auch in ihm eine geeignete Grundlage für das neue Reichsrecht nicht zu erblicken. Es läßt sich zunächst nicht verkennen, daß sich die neuere Rechtsentwickelung im Wesentlichen von diesem Systeme abgewendet hat. Aber auch vom Standpunkte des Staatsinteresses unterliegt es Bedenken. Wenn die Gewährung oder Ablehnung des Verleihungsgesuches vom Ermessen der Behörde abhängt, so ist Ungleichmäßigkeit der Entscheidungen kaum zu vermeiden, damit aber die Gefahr gegeben, daß solche Entscheidungen von den Betheiligten als willkürlich empfunden werden.

Von den angeführten Mängeln ist das System der Normativbestimmungen frei; es gewährt einerseits | einen gesetzlich gesicherten Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und bietet andererseits durch die Eintragung in ein öff. Register ein äußerlich erkennbares Merkmal für die Abgrenzung rechtsfähiger Vereine gegenüber sonstigen Vereinigungen. Der § 21 Abs. 1 hat sich daher bezüglich derjenigen Vereine, deren Ordnung durch das BGB. hauptsächlich in Frage kommt, nämlich der Vereine mit idealen Tendenzen, für die Annahme dieses Systemes entschieden. Derartige Vereine sollen durch Erfüllung der gesetzlich bestimmten Erfordernisse und Eintragung in das vom Amtsgerichte geführte Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen können. Dagegen sollen von dieser Möglichkeit diejenigen Vereine ausgeschlossen sein, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Für Vereinigungen zu einem solchen Zwecke hat bereits die bisherige Reichsgesetzgebung eine Anzahl Rechtsformen ausgebildet. Für die Revision des HGB. ist ferner in Aussicht genommen, den Begriff des Handelsgewerbes und damit auch das Anwendungsgebiet der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft zu erweitern. Abgesehen von denjenigen wirthschaftlichen Verbänden, deren Regelung der Landesgesetzgebung überlassen ist, werden es nur wenige wirthschaftliche Vereinigungen sein, denen durch reichsgesetzliche Vorschriften nicht ein angemessener Weg zur Erlangung der erforderlichen vermögensrechtlichen Selbständigkeit eröffnet wird. Unter diesen Umständen lag für das BGB. kein Anlaß vor, auch für wirthschaftliche Vereine allgemein das System der Normativbestimmungen einzuführen. | S. 12.

Den Begriff der Vereine mit idealen Tendenzen bestimmt der § 21 Abs. 1 unter Hervorhebung einiger besonders wichtiger Arten durch das negative Merkmal, daß ihr Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Bei Vereinen, die mit der Verfolgung eines idealen Zweckes einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb verbinden, hängt die Entscheidung über ihre Eintragungsfähigkeit davon ab, ob der Geschäftsbetrieb zu den Hauptzwecken des Vereines gehört oder nur dazu dient, die zur Verfolgung des idealen Hauptzweckes erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen. Hiernach sind insbes. auch Berufsvereine zur Wahrung der gemeinsamen Interessen von Berufsgenossen eintragungsfähig, sofern sie nicht etwa den Charakter von Produktiv-

genossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an sich tragen. Immerhin werden sich bei der Anwendung des § 21 Abs. 1 im einzelnen Falle Zweifel ergeben. In Folge dessen könnte ein derartiger Verein, wenn er allein auf den Weg der Eintragung angewiesen wäre, in die mißliche Lage kommen, daß ihm vom Gerichte auf Grund der Erwägung, daß ein idealer Zweck nicht vorliegt, die Eintragung, andererseits von der für die Verleihung zuständigen Behörde auf Grund der entgegengesetzten Auffassung die Verleihung der Rechtsfähigkeit versagt würde. Zur Vermeidung dessen bestimmt der Entw., daß Vereine mit idealen Tendenzen außer durch Eintragung auch durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen können.

Politische und religiöse Vereine.

Unter Vereinen mit idealen Tendenzen erheischen besondere Beachtung die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine. Nach den Beschlüssen der 1872 niedergesetzten Reichstags-Kom. zur Vorberathung des Entw. über die privatrechtliche Stellung der Vereine (Druck. 1872

| S. 13. Anl. 190) sollten Vereine, die politische oder religiöse Zwecke | verfolgen oder solchen Zwecken thatsächlich dienen, vom Erwerbe der Rechtsfähigkeit auf Grund der in jenem Entwurfe aufgestellten Normativbestimmungen ganz ausgeschlossen und Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Satzungen oder thatsächlich die Veranstaltung von Arbeitsaussperrungen oder Einstellungen sich zur Aufgabe machen, nur dann zugelassen werden, wenn sie die Verpflichtung, an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern sich zu betheiligen, statutarisch anerkennen. Der § 72 des sächs. G. v. 15. Juni 1868 macht ganz allgemein die Eintragung von Vereinen, deren Zweck sich auf öff. Angelegenheiten bezieht, von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig.

In der That muß die Rücksicht auf die Folgen, welche sich für das Gemeinwohl und den öff. Frieden aus dem Machtzuwachse ergeben können, der unverkennbar mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit verbunden ist, davon abhalten, den politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen die Rechtsfähigkeit unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich zu machen wie den übrigen Vereinen zu idealen Zwecken. Zwar sind jene Vereine nach dem öff. Vereinsrechte der meisten deutschen Staaten gewissen Beschränkungen und in einem weiteren Umfange als andere private Vereine der Staatsaufsicht unterworfrn. Allein für große Rechtsgebiete reichen die nach dem öff. Rechte der Staatsgewalt eingeräumten Machtbefugnisse nicht aus, um den angedeuteten, mit dem Systeme der Normativbestimmungen in höherem Maße verbundenen Gefahren zu begegnen. Diese Sachlage darf bei der privatrechtlichen Regelung der Vereine nicht unberücksichtigt gelassen werden; sie fordert, daß bezüglich der politischen usw. Vereine der Verwaltung ein Einfluß auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit gewahrt bleibe. Demgemäß bestimmt der Entw. (§§ 58 ff.), daß jede Anmeldung eines Vereines zur Eintragung in das Vereinsregister vom Amtsgerichte der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen, und daß diese berechtigt ist, einen die Eintragung hindernden Einspruch zu erheben, wenn der Verein einen politischen Zweck verfolgt. Für die Begründung des Einspruches kommt es nur darauf an, ob der in der Satzung bestimmte Zweck des Vereines ein politischer ist. Zum Schutze gegen ungerechtfertigte Erhebung des Einspruches läßt der Entw. eine Anfechtung des Einspruches zu.

Aehnliche Gründe sprechen dafür, Vereine, die einen dem Gebiete der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck verfolgen, den politischen und religiösen Vereinen gleichzustellen.

Allgemeine Vorschriften Verfassung

Die für sämmtliche rechtsfähigen Vereine geltenden allgemeinen Vorschriften (§§ 22—51) behandeln zunächst die Verfassung der Vereine. Als für die Verfassung maßgebend werden nur die Vorschriften des Entw. und die Vereinssatzung anerkannt unter Ausschluß landesrechtlicher Bestimmungen (§ 22). Jene Vorschriften sind theils zwingender Natur, namentlich insoweit, als sie bezwecken, das Vorhandensein der unentbehrlichen Vereinsorgane und den Schutz Dritter, sowie der Mitglieder sicher zu stellen, theils treten sie nur in Ermangelung abweichender Satzungen ergänzend ein.

Der Entw. stellt zunächst den Grundsatz auf, daß jeder Verein einen Vorstand haben muß

| S. 14. und von diesem gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird (§ 23). | Weiter regelt er die Bestellung des Vorstandes und deren Widerruf, das Verhältniß des Vorstandes zum Vereine, die Beschlußfassung eines mehrgliedrigen Vorstandes und die Abgabe von Willenserklärungen gegenüber einem solchen Vorstande (§§ 24—26), sowie die Bestellung sonstiger Vertreter des Vereines und den Umfang ihrer Vertretungsmacht (§ 27). Im Anschlusse an die neuere Rechtsentwickelung spricht sodann der § 28 die Haftung des Vereines für alle zum Schadensersatze verpflichtenden Handlungen aus, welche der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangen hat. Für solche Handlungen eines Vertreters, welche nur bei Gelegenheit der Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangen worden sind, ist dagegen der Verein nicht verantwortlich.

In den Vorschriften über die Mitgliederversammlung werden zunächst deren Aufgabe und die allgemeinen Voraussetzungen eines gültigen Beschlusses bestimmt (§§ 29, 31). Zu einer Aenderung des Vereinszweckes wird ein einstimmiger Beschluß, zu einer anderen Aenderung der

Satzung dagegen nach dem Vorgange des Art. 215 des AktienG. v. 18. Juli 1884 und des § 16 des GenossG. v. 1. Mai 1889 eine Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder und für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, außerdem zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung erfordert (§ 30). Der § 32 des Entw. fügt den Grundsatz hinzu, daß Sonderrechte der Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können. Im Anschlusse an die genannten Gesetze (Art. 236, 237 bz. §§ 42, 43) werden sodann die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist (§§ 33, 34). Es folgen Vorschriften über die Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft, über deren Ausübung durch einen Anderen und über das Austrittsrecht der Mitglieder (§§ 35, 36).

Auflösung.

Anlangend die Auflösung, regelt der Entw. an erster Stelle durch Beschluß der Mitglieder (§ 38; vgl. Art. 242[3] HGB.; § 76 des G. v. 1. Mai 1889). Im Einklange mit der bisherigen Gesetzgebung wird ferner die Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen als Auflösungsgrund anerkannt (§ 39).

Der Entw. giebt sodann in gewissen Fällen der Verwaltungsbehörde die Befugniß, einen rechtsfähigen Verein als solchen aufzulösen, ihn also der Rechtsfähigkeit zu entkleiden (§ 40). Die bezüglichen Bestimmungen stehen in engem Zusammenhange mit den Vorschriften des Entw. über den Erwerb der Rechtsfähigkeit und sind namentlich durch die Verschiedenheit des öff. Vereinsrechtes in den einzelnen Bundesstaaten geboten. Der § 40 Abs. 1, der der Staatsbehörde die Befugniß zur Auflösung eines Vereines gewährt, wenn dieser durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet, schließt sich dem § 79 des G. v. 1. Mai 1889 und dem § 62 des G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht v. 20. April 1892 an. Vereine, die nach der Satzung | S. 15.
einen dem Gebiete der Politik oder der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck nicht haben, sowie Vereine, deren Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sollen außerdem dann aufgelöst werden können, wenn sie einen solchen der Satzung widersprechenden Zweck verfolgen. Im ersteren Falle dient die Auflösungsbefugniß gegenüber einem eingetragenen Vereine als nothwendige Ergänzung des der Verwaltungsbehörde beigelegten Einspruchsrechtes, im zweiten Falle rechtfertigt sie sich durch die Gründe, aus denen der Entw. wirthschaftlichen Vereinen den Weg der Eintragung nicht eröffnet hat. Diese Befugniß erscheint aber auch gegenüber Vereinen, die durch staatliche Verleihung Rechtskräftigkeit erlangt haben, zur Wahrung des öff. Interesses unentbehrlich. Die Auflösung solcher Vereine muß außerdem auch dann zugelassen werden, wenn sie einen anderen als den in der Satzung vorgesehenen Zweck verfolgen, da sonst das Erforderniß staatlicher Genehmigung zu einer Aenderung der Satzung (§ 30 Abs. 2) umgangen werden könnte. — Die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Auflösung bleibt wegen des engen Zusammenhanges mit dem öff. Vereinsrechte den Gesetzen des Bundesstaates vorbehalten, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat (§ 41 Abs. 1).

Daß die gemäß § 40 erfolgte Auflösung nicht einen Anspruch auf Entschädigung gegen die betheiligten Beamten und den Staat begründet, ist, abweichend vom § 79 Abs. 1 des G. v. 1. Mai 1889 und dem § 62 des G. v. 20 April 1892, nicht besonders ausgesprochen, weil es sich aus den sonstigen Vorschriften des Entw. über die Verpflichtung zum Schadensersatze von selbst ergiebt.

Neben dem § 40 bleiben die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über die Schließung und Auflösung der Vereine unberührt. Die auf Grund dieser Vorschriften erfolgte Auflösung eines rechtsfähigen Vereines zieht ebenso wie die Auflösung nach § 40 den Verlust der Rechtsfähigkeit nach sich. Der Eintritt dieser Rechtsfolge hat durch § 71 Abs. 3 noch besonderen Ausdruck gefunden.

Die §§ 42 bis 50 bestimmen das rechtliche Schicksal des Vermögens eines aufgelösten Vereines. Die Frage, wem das Vermögen anfällt, entscheidet sich in erster Linie nach der Satzung oder dem satzungsgemäß erfolgten Beschlusse der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorganes. In zweiter Linie bestimmt der Entw. als Anfallberechtigte bei Vereinen, die nach der Satzung ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder dienten, dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entsprechend, die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, bei anderen Vereinen den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte, letzteren jedoch unter Auflage der Verpflichtung, das Vermögen thunlichst in einer den Zweck des Vereines entsprechenden Weise zu verwenden. Uebrigens soll bei Vereinen mit idealen Tendenzen auch ohne besondere Ermächtigung durch die Satzung der gesetzliche Anfall des Vermögens an die Mitglieder oder an den Fiskus dadurch ausgeschlossen werden können, daß die Mitgliederversammlung das Vermögen einer öff. Stiftung | oder Anstalt zuweist. Zur Gültigkeit eines dahin gehenden Be- | S. 16.
schlusses genügt einfache Stimmenmehrheit (§ 42). Bezüglich der Art der Ueberleitung des

Vereinsvermögens auf die Anfallberechtigten wird zwischen dem Anfalle an den Fiskus und dem an andere Personen unterschieden (§§ 43, 44). Der Fiskus erwirbt das Vermögen unmittelbar kraft Gesetzes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft. Anderen Berechtigten wird dagegen nach dem Vorbilde der Art. 202, 243, 245 Abs. 2, 3 HGB. und anderer Reichsgesetze sowie des sächs. G. v. 15. Juni 1868 und des bayer. G. v. 29. April 1869 das Vermögen erst nach einem das Interesse der Gläubiger wahrenden Liquidationsverfahren durch die Liquidatoren ausgeantwortet.

Eingetragene Vereine

Durch die besonderen Bestimmungn über eingetragene Vereine werden zunächst die örtliche Zuständigkeit für die Eintragung (§ 52) sowie die Erfordernisse der Eintragung geregelt. Diese Erfordernisse sind von verschiedener Tragweite, indem von ihrer Erfüllung zum Theil nur die Zulässigkeit der Eintragung, zum Theil auch die Rechtswirksamkeit der erfolgten Eintragung abhängt. Als Erforderniß der letzteren Art stellt der Entw., abgesehen von der früher erwähnten Voraussetzung in Betreff des Vereinszweckes (§ 21 Abs. 1), nur eines auf: die Satzung muß den Zweck, Namen und Sitz des Vereines enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll (§ 54 Abs. 1). Die Zulässigkeit der Eintragung wird außerdem abhängig gemacht von einer Mindestzahl von 7 Mitgliedern (§ 53; vgl. § 4 des G. v. 1. Mai 1889), von einer den Verein unterscheidenden Gestaltung seines Namens (§ 54 Abs. 2), von einem gewissen Inhalte der Satzung (§ 55) und von der in bestimmter Form (§ 74) und unter Beifügung gewisser Urkunden erfolgten Anmeldung des Vereines durch den Vorstand (§ 56). Im Anschlusse an die bisherige Gesetzgebung (§ 11[2] des G. v. 1. Mai 1889; Art. 18 des bayer. G. v. 29. April 1869; § 66 des sächs. G. v. 15. Juni 1868) verlangt der Entw. insbes. noch, daß der Anmeldung auch ein Mitgliederverzeichniß begefügt wird (§ 56[3]). Es liegt dies im Interesse der Vereine selbst und ihrer Gläubiger, da die Kreditwürdigkeit des Vereines zum Theil nach seinen Mitgliedern beurtheilt wird, und giebt außerdem der Verwaltungsbehörde eine Grundlage für die Prüfung, ob Anlaß ist, von ihrem Einspruchsrechte Gebrauch zu machen.

Ist den erwähnten Erfordernissen genügt, so soll das Amtsgericht die Anmeldung der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mittheilen (§ 58 Abs. 1). Die Gründe, aus denen der § 58 Abs. 2 der Verwaltungsbehörde die Befugnisse einräumt, durch ihren Einspruch die Eintragung von Vereinen, die einen dem Gebiete der Politik oder der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck verfolgen, schlechthin zu verhindern, sind bereits dargelegt worden. Die Rücksicht auf das Gemeinwohl gebietet aber weiter, den Einspruch auch dann zuzulassen, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann. Durch die Ausdehnung des Einspruchsrechtes auf den letzteren Fall wird insbes. der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben, in geeigneten Fällen einem Vereine
| S 17. den Erwerb der Rechtsfähigkeit | vorzuenthalten ohne den Verein im Uebrigen zu verbieten. Zum Schutze der Vereine gegen einen ungerechtfertigten Gebrauch des Einspruchsrechtes gestattet der § 59 die Anfechtung des Einspruches, behält aber auch hier die Ordnung der Zuständigkeit und des Verfahrens den Landesgesetzen vor.

Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, nur erfolgen, wenn entweder nicht rechtzeitig Einspruch erhoben oder der Einspruch endgültig aufgehoben ist (§ 60). Was den Inhalt der Eintragung betrifft, so ist darauf Bedacht genommen, daß Dritte alles für sie Wichtige daraus ersehen können (§ 61). Die Vorschriften des Entw. über die Rückgabe der Satzung nach der Eintragung und über die mit der Eintragung eintretende Ergänzung des Vereinsnamens (§§ 62, 63), über Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (§§ 64 bis 67), über Aenderungen der Satzung (§ 68), die Auflösung im Falle des Herabsinkens der Zahl der Mitglieder unter drei (§ 70), die Eintragung der Auflösung und der Liquidatoren (§§ 71—73), die Form der Anmeldungen zum Register (§ 74), die Befugniß des Amtsgerichtes zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 75) und die Oeffentlichkeit des Vereinsregisters (§ 76) schließen sich im Wesentlichen an entsprechende Bestimmungen der G. v. 1. Mai 1889 und 20. April 1892 an. Mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 34, 70 verpflichtet der § 69 außerdem den Vorstand, dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jederzeit ein Mitgliederverzeichniß einzureichen.

Nicht rechtsfähige Vereine.

Mit der Regelung der rechtsfähigen Vereine hängt die Stellungnahme des Entw. gegenüber den nicht rechtsfähigen Vereinen (§ 51) auf das Engste zusammen. Wie bereits erwähnt, geht die Rechtsprechung, insbes. in den Gebieten des gemeinen und des preuß. Rechtes, überwiegend dahin, Vereinen von nicht geschlossener Mitgliederzahl mit korporativer Verfassung, die Rechtsfähigkeit nicht besitzen, gleichwohl nach verschiedenen Richtungen eine gewisse Selbständigkeit zuzuerkennen, insbes. in Bezug auf das Verhältniß der Mitglieder zum Vereinsvermögen sowie auf die Parteifähigkeit des Vereines im Prozesse. Obwohl der Entw. durch seine Vorschriften über eingetragene Vereine die Schwierigkeiten, die nach dem geltenden Rechte dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit entgegenstehen, im Allgemeinen beseitigt, so werden doch, wie insbes. die Erfahrungen in

Bayern und Sachsen gezeigt haben, auch in Zukunft vielfach korporativ angelegte und nach dem öff. Vereinsrechte erlaubte Vereine im Verkehre auftreten, ohne die Rechtsfähigkeit zu besitzen. Es ist nicht zu verkennen, daß für derartige Vereine mit wechselndem Mitgliederbestande die Rechtsform der Gesellschaft, auf welche der § 51 Satz 1 verweist, an sich nicht die geeignete ist. Wenn der Entw. jedoch es abgelehnt hat, jeden Verein der bezeichneten Art ohne Weiteres als rechtsfähig anzuerkennen, und den Erwerb der Rechtsfähigkeit im öff. Interesse an bestimmte Voraussetzungen knüpft, so würde er den Zweck dadurch wieder vereiteln, daß er Vereinen, die diesen Voraussetzungen nicht genügen wollen oder können, trotzdem eine den rechtsfähigen Vereinen in den wichtigsten Beziehungen gleichartige Rechtsstellung gewährte. Das | praktische Bedürfniß | S. 18.
erfordert allerdings eine gewisse Erleichterung der Rechtsverfolgung gegen nicht rechtsfähige Vereine. Zu diesem Zwecke ist in Aussicht genommen, in der CPO. zu bestimmen, daß Vereine, die nicht rechtsfähig sind, verklagt werden können, wie wenn sie rechtsfähig wären, und daß zur Zwangsvollstreckung ein gegen den Verein erlassenes Urtheil genügt. Abgesehen hiervon aber muß es für die rechtliche Beurtheilung der nicht rechtsfähigen Vereine dabei bewenden, daß auf sie die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Im Anschlusse an den Art. 717 Abs. 2 des schweiz. ObligR. (vgl. auch Art. 211 Abs. 2 HGB.) ist jedoch zum Schutze Dritter eine ergänzende Bestimmung dahin getroffen, daß aus einem Rechtsgeschäfte, welches im Namen eines solchen Vereines einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde dem Dritten persönlich verantwortlich ist und mehrere Handelnde als Gesammtschuldner haften (§ 51 Satz 2). Diese Haftung soll auch dann eintreten, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß er es mit dem Vertreter eines nicht rechtsfähigen Vereines zu thun habe.

2. Stiftungen. (I 58—61, II 70—75, B. und R. 77—84, G. 80—88).

Aufgabe des Entw.

Der Abschnitt beschränkt sich auf die privatrechtlichen Stiftungen im Gegensatze zu den in § 85 erwähnten Stiftungen des öff. Rechtes. Wenngleich die Abgrenzung zwischen beiden Arten eine unsichere ist, so würde es doch über den Rahmen des BGB. hinausgehen, die Regelung auf die öff. Stiftungen auszudehnen. Aber auch die privatrechtlichen Stiftungen fallen keineswegs ausschließlich in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes. An der Begründung, der ordnungsmäßigen Verwaltung und dem Fortbestande der Stiftungen hat die Gesammtheit ein so erhebliches Interesse, daß auch das öff. Recht sie in weitem Umfange erfassen muß. Für den Entw. kann es sich daher um eine erschöpfende reichsrechtliche Regelung des Stiftungsrechtes nicht handeln.

Erfordernisse der Entstehung.

Der Entw. bestimmt zunächst die Erfordernisse für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (§§ 77—80). Er stellt deren zwei auf: ein Stiftungsgeschäft und Staatsgenehmigung.

Letzteres Erforderniß entspricht für den weitaus größten Theil des Reiches dem geltenden Rechte (ALR. II 19 §§ 33 ff. und §§ 1, 6 des G. v. 23. Febr. 1870; Art. 69 der bayer. GemeindeO. v. 29. April 1869; sächs. GB. § 52 und § 6 des sächs. G. v. 15. Juni 1868; §§ 1, 2 des bad. StiftungsG. v. 5. Mai 1870). Es rechtfertigt sich vor Allem durch die Natur des in Frage stehenden Rechtsaktes. Das Stiftungsgeschäft geht in seinen Wirkungen über die der Privatautonomie sonst gezogenen Grenzen weit hinaus. Wenn die Rechtsordnung dem Einzelnen die außerordentliche Machtvollkommenheit beilegt, eine Vermögensmasse auf unbeschränkte Zeit einem bestimmten Zwecke zu widmen, so geschieht dies, um Zwecke, welche dem Gemeinwohle dienen, dadurch zu fördern. Nicht zu Gunsten jedes beliebigen Zweckes kann dem Willen des Einzelnen diese Macht eingeräumt werden. Da jedoch eine gesetzliche Feststellung der zulässigen Stiftungszwecke nicht angängig ist, so muß die Wirksamkeit des einzelnen | Stiftungsgeschäftes von | S. 19.
der Billigung des zuständigen Staatsorganes abhängig gemacht werden.

Das Stiftungsgeschäft kann in einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder in einer Verfügung von Todeswegen bestehen. Für ersteres erfordert der Entw. gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ 78 Abs. 1), um die durch die Bedeutung des Geschäftes geforderte Gewähr dafür zu schaffen, daß der Wille des Stifters hinreichend deutlich und vollständig festgestellt wird. Für das durch Verfügung von Todeswegen errichtete Stiftungsgeschäft ergiebt sich ein entsprechendes Formerforderniß aus den für solche Verfügungen geltenden allgemeinen Vorschriften. — In Bezug auf das Stiftungsgeschäft unter Lebenden regelt der Entw. ferner das Widerrufsrecht des Stifters und seiner Erben vor der Ertheilung der staatlichen Genehmigung sowie die Ueberleitung des Stiftungsvermögens vom Stifter auf die Stiftung (§ 78 Abs. 2, § 79), bezüglich des Stiftungsgeschäftes von Todeswegen die Verpflichtung des Nachlaßgerichtes zur Einholung der staatlichen Genehmigung (§ 80). Für den Fall, daß die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt wird, bestimmt sodann der § 81 den Zeitpunkt, mit dem die Stiftung für die Zuwendungen des Stifters als entstanden gilt.

Verfassung

Hinsichtlich der Verfassung der Stiftungen soll aus dem angegebenen Grunde in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften zunächst das Landesgesetz und erst nach diesem das Stiftungsgeschäft maßgebend sein (§ 82). Der Entw. selbst (§ 83) beschränkt sich darauf, die entsprechende

Anwendung einzelner für die Vereine geltenden Vorschriften anzuordnen. Hierzu gehört insbes. der § 23 Abs. 1 Satz 1, wonach jeder Verein einen Vorstand haben muß. Die Vorschrift soll für alle Stiftungen, also auch für diejenigen gelten, deren Verwaltung von einer öff. Behörde geführt wird. Bei Stiftungen der letzteren Art versteht es sich aber von selbst, daß der Vorschrift schon dann Genüge geschehen ist, wenn die Behörde die Stellung des Vorstandes einnimmt.

Erlöschen und Umwandlung.

Auch die Regelung des Erlöschens und der Umwandlung der Stiftungen muß im Allgemeinen den Landesgesetzen überlassen bleiben. Ebenso gewährt der Entw. bezüglich der Frage, wem das Vermögen einer erloschenen Stiftung anfällt, den Landesgesetzen dadurch einen maßgebenden Einfluß, daß er in dieser Beziehung die Verfassung der Stiftung für entscheidend erklärt (§ 84 Satz 1). Dagegen wird die Art der Ueberleitung des Stiftungsvermögens auf die Anfallberechtigten durch Bezugnahme auf die für Vereine gegebenen Vorschriften reichsrechtlich geregelt (§ 84 Satz 2).

3. **Jur. Personen des öff. Rechtes** (I 63, II 77, B. und R. 85, G. 89).

Der § 85 erwähnt als solche außer dem Fiskus und den öffentlichrechtlichen Körperschaften und Stiftungen besonders die Anstalten des öff Rechtes, weil sich nicht selten Zweifel darüber erheben, ob eine solche Anstalt den Körperschaften und Stiftungen zuzurechnen ist. Der Entw. beschränkt sich im Uebrigen darauf, für die jur. Personen des öff. Rechtes zwei für den bürgerlichen Verkehr wichtige Bestimmungen zu treffen.

| S. 20. | Er erklärt zunächst im Anschlusse an die neuere Rechtsprechung die Vorschrift des § 28 über die Haftung eines Vereines für Handlungen seiner Organe für entsprechend anwendbar. Diese Haftung bezieht sich jedoch nur auf solche zum Schadensersatze verpflichtende Handlungen, welche von den Organen in Ausübung ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht vorgenommen werden. Die Frage, ob und inwieweit der Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände auch für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öff. Gewalt Dritten zugefügten Schaden haften, gehört dem öff. Rechte an; ihre Entscheidung muß daher den Landesgesetzen überlassen bleiben.

Auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öff. Rechtes soll ferner, soweit bei ihnen Konkurs zulässig ist, der § 39 Abs. 2 entsprechende Anwendung finden, der den Vorstand eines Vereines verpflichtet, im Falle der Ueberschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen.

Weitere Bestimmungen über die jur. Personen des öff. Rechtes hat der Entw. nicht aufgenommen. Insbes. erachtet er es lediglich als Aufgabe des öff. Rechtes, die Verfassung der seinem Bereiche angehörigen jur. Personen so zu gestalten, daß sie befähigt werden, durch geeignete Organe, soweit erforderlich, am privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen.

V. Rechtsgeschäfte.

1. **Willensmängel** (I 95—104, II 91—99, B. und R. 112—120, G. 116—124).

Der Entw. hat den Einfluß der Willensmängel auf die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte nicht nach einer bestimmten Theorie geregelt, sondern lediglich nach praktischen Gesichtspunkten, die den verschiedenen in Betracht kommenden Interessen thunlichst gerecht werden.

Geheimer Vorbehalt.

An erster Stelle ist der Fall des geheimen Vorbehaltes behandelt (§ 112). Durch diesen wird die Gültigkeit der Willenserklärung im Allgemeinen nicht berührt, weil dem Erklärenden nicht gestattet werden darf, seine Erklärung durch Berufung auf eigene Arglist zu entkräften. Diese Regel gilt für Willenserklärungen, die nicht einem Anderen gegenüber abzugeben sind, insbes. auch für letztwillige Verfügungen, ausnahmslos. Abweichend behandelt der Entw. die Willenserklärungen, die einem Anderen gegenüber abzugeben sind. Diese auch sonst vielfach hervorgehobene Art der Willenserklärung umfaßt sowohl einseitige, einem Anderen gegenüber abzugebende Erklärungen, wie zB. die Kündigung, die Mahnung, als auch Vertragserklärungen. Eine derartige Erklärung ist nichtig, wenn der Andere den geheimen Vorbehalt gekannt hat, weil dann die Möglichkeit einer Täuschung und Schädigung des Anderen ausgeschlossen ist; dies gilt jedoch nicht für die Eheschließung. Unter § 112 fällt übrigens auch eine Willenserklärung, die zum Scherze, aber mit der Absicht, den Anderen über den Mangel der Ernstlichkeit zu täuschen, abgegeben ist.

Scheingeschäft.

Nach § 113 Abs. 1 ist eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung, die mit dessen Einverständniß nur zum Scheine abgegeben wird, nichtig. Die Vorschrift erleidet eine Ausnahme nur bei der Eheschließung. Die Nichtigkeit des Scheingeschäftes kann von den Parteien

| S. 21. | sowohl gegen einander | als auch gegenüber Dritten geltend gemacht werden; nicht minder können sich Dritte darauf berufen. Gutgläubige Dritte, die im Vertrauen auf die Gültigkeit des Scheingeschäftes vom Scheinerwerber ein Recht eingeräumt erhalten haben, werden geschützt nach Maßgabe der Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, namentlich also durch den Grundsatz des öff. Glaubens des Grundbuches (§§ 876, 877) und durch die Vor-

schriften über den redlichen Erwerb von beweglichen Sachen und von Rechten an solchen (§§ 916 bis 920, 1015, 1190). Einen besonderen Schutz gewährt der § 399 im Anschlusse an das franz. und schweiz. Recht dem Erwerber einer zum Scheine begründeten Forderung, falls eine Urkunde über die Schuld vom Schuldner ausgestellt und die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten ist. Die Gültigkeit eines durch das Scheingeschäft verdeckten anderen Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den für das letztere Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften (§ 113 Abs. 2).

Scherz usw.

Der § 114 betrifft die nicht ernstlich gemeinten Willenserklärungen, die in der Erwartung abgegeben werden, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, insbes. den Fall einer scherzweise abgegebenen Erklärung, bei welcher der Erklärende glaubt, der Scherz werde verstanden, sowie den Fall des mißlungenen Scheingeschäftes, bei welchem der Erklärende die Kenntniß seiner Absicht, ein Scheingeschäft vorzunehmen, und das Einverständniß mit dieser Absicht bei dem anderen Theile irrthümlich voraussetzt. Erklärungen dieser Art sind nichtig. Aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit verpflichtet jedoch der § 118 den Erklärenden, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, bei der gegenüber einem Anderen abzugebenden Erklärung dem Anderen, bei sonstigen Erklärungen jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Die Ersatzpflicht soll indessen nicht über den Betrag desjenigen hinausgehen, was der Geschädigte im Falle der Gültigkeit der Erklärung wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit würde verlangen können. Sie ist ausgeschlossen nicht nur, wenn der Geschädigte den Mangel der Ernstlichkeit gekannt, sondern auch dann, wenn er ihn in Folge von Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

Irrthum.

Der § 115 regelt den praktisch wichtigsten der hier in Betracht kommenden Fälle, den des Irrthumes. Die Rücksicht auf die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehres läßt nicht zu, jedem bei einer Willenserklärung untergelaufenen Irrthume Einfluß auf die Gültigkeit der Erklärung beizulegen. Nach dem Entw. soll demgemäß nur ein Irrthum über den Inhalt der Erklärung sowie der Umstand Beachtung finden, daß der Erklärende eine solche Erklärung, wie er sie abgegeben hat, überhaupt nicht abgeben wollte; ein Fall der letzteren Art liegt zB. vor, wenn der Erklärende sich verspricht, verschreibt oder vergreift. Die Frage, ob der Irrthum einen Punkt betrifft, der zum Inhalte der Erklärung (im Gegensatze zu einem bloßen Beweggrunde) gehört, bleibt im Allgemeinen der Auslegung überlassen. Zur Abschneidung von Zweifeln spricht jedoch der Entw. besonders aus, daß ein Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehre als wesentlich angesehen werden, als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt. Die Berücksichtigung eines solchen Irrthumes entspricht der neueren Rechtsentwickelung, | wie | S. 22.
diese in der Gesetzgebung (ALR. I 4 §§ 77, 81, 82) und in der gemeinrechtlichen Praxis Ausdruck gefunden hat.

Auch innerhalb der bezeichneten Grenzen soll jedoch ein Irrthum auf die Gültigkeit der Willenserklärung lediglich dann von Einfluß sein, wenn anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Nur unter dieser Voraussetzung liegt eine wesentliche, des Schutzes bedürftige Verletzung der Interessen des Irrenden vor.

Als Rechtsfolge eines hiernach wesentlichen Irrthumes sieht der Entw. im Einklange mit dem in den Gebieten des ALR. (I 5 §§ 186 ff.) und des Code (1117, 1304) geltenden Rechte Anfechtbarkeit der Willenserklärung, nicht Nichtigkeit vor. Von der Entscheidung des Irrenden hängt es also ab, ob die Erklärung gültig ist oder nicht (vgl. §§ 138, 140). Seinem Interesse entspricht die Anfechtbarkeit besser als die Nichtigkeit; daß er zur Herbeiführung der Ungültigkeit eine Anfechtungserklärung abgeben muß, ist keine unbillige Zumuthung. Ebensowenig kann sich aber der Gegner des Irrenden beschweren, wenn die von ihm für gültig gehaltene Willenserklärung mangels Anfechtung auch gültig bleibt. Nur insofern wird durch die Anfechtbarkeit der Gegner des Irrenden berührt, als sie einen Zustand der Ungewißheit über die Gültigkeit der Willenserklärung herbeiführt, dessen Beendigung vom Willen des Irrenden abhängt. Der Dauer dieses Zustandes setzt jedoch die Vorschrift eine Schranke, daß die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muß, nachdem der Irrende vom Irrthume Kenntniß erlangt hat, widrigenfalls er das Anfechtungsrecht verliert. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen sind (§ 117).

Macht der Irrende vom Anfechtungsrechte Gebrauch, so verpflichtet ihn der Entw., und zwar im Anschlusse an die neuere Rechtsentwickelung ohne Unterschied, ob der Irrthum verschuldet war oder nicht, aus gleichem Grunde und in demselben Umfange zum Schadensersatze wie den, welcher eine Erklärung der im § 114 bezeichneten Art abgegeben hat (§ 118).

Die fraglichen Vorschriften über die Anfechtung wegen Irrthumes gelten für alle Willenserklärungen. Nur bezüglich der Eheschließung und der letztwilligen Verfügungen ist der Einfluß des Irrthumes durch besondere Bestimmungen geregelt.

Unrichtige Uebermittelung.

Unter der gleichen Voraussetzung wie eine irrthümlich abgegebene Willenserklärung kann auch eine solche Willenserklärung angefochten werden, die durch die zur Uebermittelung verwendete Person oder Anstalt unrichtig übermittelt ist (§ 116). Die Vorschrift umfaßt neben der mündlichen Bestellung der Erklärung durch einen Boten die für den heutigen Verkehr wichtige Uebermittelung durch eine Telegraphen- oder Fernsprechanstalt. Auch im Uebrigen gelten für die wegen unrichtiger Uebermittelung anfechtbare Willenserklärung die gleichen Grundsätze wie für die wegen Irrthumes anfechtbare. Insbes. erfordert auch hier das Verkehrsbedürfniß die von einem Verschulden unabhängige Ersatzpflicht des Urhebers der Erklärung, falls er sein Anfechtungsrecht ausübt. Die Ersatzpflicht soll jedoch nicht eintreten, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittelung ihren Grund in höherer Gewalt hat (§ 118 Abs. 2 Satz 2). Diese Ausnahme entspricht den Vorschriften, welche für andere Fälle einer Ersatzpflicht ohne Verschulden gegeben sind (vgl. nA.
S. 23. § 1 des HaftpflichtG.), und rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß das Eingreifen höherer Gewalt ein in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründetes, unabwendbares Ereigniß ist, das der davon Betroffene tragen muß.

Arglistige Täuschung und Drohung.

An letzter Stelle werden (§§ 119, 120) die Fälle geregelt, in denen Jemand zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist. In den Mitteln, welche dem Getäuschten oder Bedrohten zur Beseitigung der nachtheiligen Wirkungen seiner Erklärung zur Verfügung gestellt werden, gehen die geltenden Rechte auseinander. Der Entw. schließt sich dem Ergebnisse nach der Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen (ALR. I 4 §§ 31 ff., 84 ff., 5 §§ 186 ff.; Code 1117; schweiz. ObligR. 24, 26) an, indem er den widerrechtlich Beeinflußten nicht auf einen obligatorischen Anspruch beschränkt, sondern ihm die Befugniß giebt, die Willenserklärung anzufechten (§ 119 Abs. 1). Nur so erhält der Getäuschte oder Bedrohte einen ausreichenden Schutz. Die Anfechtung hat, wie in allen Fällen, in denen der Entw. ein Anfechtungsrecht gewährt, die Wirkung, daß die Willenserklärung als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 138 Abs. 1). Der frühere Rechtszustand wird also von Rechtswegen wiederhergestellt; ist zB. Eigenthum an einer beweglichen Sache oder eine Forderung übertragen, so fallen diese Rechte mit der Anfechtung an den Anfechtenden zurück, ohne daß es einer Rückübertragung bedarf. Die Anfechtung wirkt auch gegen Dritte, die in der Zeit zwischen der Vornahme des Rechtsgeschäftes und der Anfechtung den auf Grund des anfechtbaren Rechtsgeschäftes übertragenen Gegenstand oder ein Recht daran erworben oder sonst sich mit einer der Parteien anläßlich der durch das anfechtbare Geschäft geschaffenen Rechtslage auf Rechtsgeschäfte eingelassen haben. Der Schutz gutgläubiger Dritter ergiebt sich auch hier aus den Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Eine Einschränkung erfährt die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung bei Erklärungen, die einem Anderen gegenüber abzugeben waren. Mag auch vom Standpunkte des Getäuschten es gleichgültig sein, von wem die Täuschung ausgeht, so erfordert immerhin die billige Rücksicht auf den Empfänger der Erklärung, daß wegen der von einem Dritten verübten Täuschung die Anfechtung nur zugelassen wird, wenn der Empfänger die Täuschung kannte oder kennen mußte (§ 119 Abs. 2 Satz 1). Hat jedoch, wie dies besonders bei einem Vertrage zu Gunsten Dritter der Fall ist, ein Anderer als der Empfänger der Erklärung aus dieser unmittelbar ein Recht erworben, so soll, auch wenn der Empfänger die Täuschung weder kannte noch kennen mußte, die Erklärung dem Anderen gegenüber, sofern dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte, insoweit anfechtbar sein, als durch die Erklärung das Recht des Anderen begründet worden ist (§ 119 Abs. 2 Satz 2). Auf den Fall der von einem Dritten verübten Drohung dehnt der Entw. in Uebereinstimmung mit fast allen geltenden Gesetzen (ALR. I 4 § 42; Code 1111; sächs. GB. § 832) die Ausnahmevorschriften nicht aus. Gegen eine solche Ausdehnung spricht namentlich die Erwägung, daß Drohungen erfahrungsmäßig nicht selten von Einzelnen im Interesse einer Mehrheit angewendet werden, und daß, wer sich durch eine solche Drohung zu Zugeständnissen
S. 24. an eine größere Anzahl von Personen hat bestimmen lassen, in eine höchst ungünstige Lage kommen würde, falls er jeder dieser Personen ihre Kenntniß oder verschuldete Unkenntniß der Drohung nachweisen müßte.

Auch die Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung bedarf zeitlicher Begrenzung (vgl. Code 1304). Der Entw. stellt zu diesem Zwecke zwei Ausschlußfristen auf, eine einjährige, die mit der Entdeckung der Täuschung oder dem Aufhören der Zwangslage beginnt, und eine dreißigjährige von der Abgabe der Willenserklärung an laufende (§ 120). Hat der Getäuschte oder Bedrohte durch Versäumung der einjährigen Frist das Anfechtungsrecht verloren, so bleibt ihm noch der Schadensersatzanspruch, der ihm aus der widerrechtlichen Täuschung oder Drohung nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 807, 810) erwächst, und auch nach der Verjährung dieses Anspruches (§ 836) kann er, wenn aus der widerrechtlich herbeigeführten Willenserklärung für ihn eine Verpflichtung gegenüber dem Urheber der Täuschung oder Drohung entstanden ist, die Erfüllung derselben dauernd verweigern (§ 837).

An besondere, engere Voraussetzungen ist die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in Betreff der Eheschließung geknüpft. Im Uebrigen gelten die §§ 119, 120 für alle Willenserklärungen. Bei den letzwilligen Verfügungen ist die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung durch die erweiterte Anfechtbarkeit wegen Irrthumes gedeckt und deshalb nicht besonders erwähnt.

2. Form der Rechtsgeschäfte (I 91—94, II 104—106a, B. u. R. 121—125, G. 125—129).

Grundsatz der Formfreiheit.

Für den Entw. ist die Stellungnahme zu der Frage, ob die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte der Regel nach von der Beobachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form abhängig gemacht werden soll, durch das bisherige Vorgehen der Reichsgesetzgebung gegeben. Das HGB. hat den Grundsatz der Formfreiheit bereits zur Geltung gebracht, und der Handelsverkehr kann ihn nicht missen. Die Einführung der entgegengesetzten Vorschrift für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr würde Verwirrung und Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Die CPO. ferner (§ 14[2] EG.) hat die Vorschriften des franz. Rechtes, welches die Beweisbarkeit der Rechtsgeschäfte von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig machen, verworfen und damit auch den in diesen Vorschriften liegenden mittelbaren Zwang zur schriftlichen Vornahme der Rechtsgeschäfte abgelehnt. Der Entw. entscheidet sich hiernach in Uebereinstimmung mit dem gemeinen und dem sächs. Rechte für den Grundsatz der Formfreiheit. Die Verwerfung des Formzwanges als Regel hindert aber nicht, daß für einzelne Rechtsgeschäfte sowie für einzelne Arten von Rechtsgeschäften eine Form vorgeschrieben wird. Ebenso wie durch das Gesetz können Ausnahmen von der Regel der Formfreiheit auch durch Rechtsgeschäft bestimmt werden.

Wirkung von Formmängeln.

Die Nichtbeachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form hat in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. Die gleiche Frage soll nach der vom Entw. aufgestellten Auslegungsregel auch bei Verabsäumung der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form eintreten (§ 121).

Von den einzelnen Formen, die der Entw. kennt, macht er nur die Schriftform, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung und die öff. Beglaubigung zum Gegenstande allgemeiner Vorschriften.

Schriftform. | S. 25.

| Die Erfordernisse der gesetzlichen Schriftform sind (§ 122 Abs. 1) im Wesentlichen so geregelt, daß das aufzunehmende Schriftstück eine voll beweisende Privaturkunde im Sinne des § 381 CPO. darstellt. Unter diesem Gesichtspunkte wird eigenhändige Unterzeichnung der Urkunde durch den Aussteller mittels Namensunterschrift oder gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens gefordert.

Für die Vorschriften des § 122 Abs. 2 über die Erfordernisse der durch Gesetz für einen Vertrag vorgeschriebenen Schriftform bietet der Entw. selbst einen Anwendungsfall im § 559; im Uebrigen dienen sie zur Ergänzung anderer Gesetze, die ohne nähere Bestimmung eine solche Form vorschreiben. Die den allgemeinen Grundsätzen entsprechende Regel, daß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen muß, wird nach dem Vorbilde des § 825 des sächs. GB. mit Rücksicht auf das Verkehrsbedürfniß und die Verkehrssitte dahin erweitert, daß es genügt, wenn mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen und jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Aus diesen Vorschriften folgt, daß — abweichend vom ALR. I 5 § 142 — der Briefwechsel als solcher zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform nicht geeignet ist. Vom Standpunkte einer Gesetzgebung, die nur in seltenen Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit des abzuschließenden Vertrages die Schriftform verlangt, kann ein Bedürfniß für die Zulassung brieflichen Abschlusses nicht anerkannt werden. Auch wird ein wesentlicher Zweck der ausnahmsweise erforderten Schriftform, nämlich die unzweideutige Feststellung des wirklich erzielten Vertragsschlusses, durch Briefwechsel nicht erreicht, da dieser nicht selten über den Umfang der Willensübereinstimmung und den Inhalt der Vereinbarungen Zweifel übrig läßt.

Wird durch Rechtsgeschäft schriftliche Form bestimmt, so verfolgen die Parteien damit muthmaßlich gleiche Zwecke, wie sie der Gesetzgeber bei der Aufstellung dieses Erfordernisses im Auge hat. Es rechtfertigt sich daher die Auslegungsregel, daß die an die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform gestellten Anforderungen auch für die rechtsgeschäftlich bestimmte gelten sollen (§ 123 Satz 1). Eine Erleichterung erscheint bei der Letzteren nur in Betreff des Ersatzes der Schriftform durch telegraphische Uebermittelung geboten. Soweit das Gesetz schriftliche Form vorschreibt, besteht kein Bedürfniß für die Zulassung dieses Ersatzmittels; sie würde auch den Zwecken der Formvorschrift zuwiderlaufen. Dagegen entspricht es bei gewillkürter Schriftform dem Bedürfnisse des Verkehres und dem muthmaßlichen Parteiwillen, daß die telegraphische Uebermittelung zur Wahrung der Form genügt (§ 123 Satz 2). Zu ihrer Wirksamkeit ist nur erforderlich, daß das Telegramm den Urheber der Erklärung erkennen läßt und wirklich von ihm herrührt; darauf, daß er selbst die Aufgabeschrift unterzeichnet hat, kommt es nicht an. Nur insofern wird die telegraphische Uebermittelung der regelmäßigen Parteiabsicht nicht gerecht, als sie dem Empfänger der Erklärung

nicht eine voll beweisende Urkunde verschafft. Dem Empfänger muß daher der Anspruch auf Ertheilung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Urkunde vorbehalten bleiben (§ 123 Satz 3).

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung.

Der auf die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages bezügliche § 124 bezweckt, die Erfordernisse, welche sich für diese Form aus den allgemeinen Grundsätzen über die Vertragschließung ergeben würden, im Interesse | des Verkehres zu erleichtern. Es soll zur | S. 26. Wahrung der Form genügen, daß der Vertragsantrag gerichtlich oder notariell beurkundet und sodann die Erklärung der Annahme des beurkundeten Antrages in gleicher Art beurkundet wird; der Beurkundung des weiteren für den Vertragsschluß wesentlichen Erfordernisses, daß die Erklärung jeder Partei mit deren Willen der anderen Partei zugegangen ist, bedarf es dagegen nicht.

Oeff. Beglaubigung.

In Betreff der durch Gesetz vorgeschriebenen öff. Beglaubigung stellt der § 125 klar, daß ihr Gegenstand die Unterschrift oder das Handzeichen des Erklärenden unter der schriftlich abgefaßten Erklärung ist. Bei einer mittels Handzeichens unterzeichneten Erklärung soll, ebenso wie nach der für die gesetzliche Schriftform geltenden Vorschrift des § 122 Abs. 1, gerichtliche oder notarielle Beglaubigung erforderlich und genügend sein. Im Uebrigen bleibt bis zum etwaigen Erlasse reichsgesetzlicher Vorschriften der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Beglaubigung zu regeln.

3. Vertrag (I 78—90, 100, 359, II 118—127, B. u. R. 141—153, G. 145—157).

Vertragsantrag.

Die Bestimmungen über den Vertragsantrag und dessen Annahme schließen sich im Wesentlichen an die bewährten Vorschriften des HGB. an. Dies gilt zunächst von der auch dem ALR. (I 5 §§ 90 ff.) entsprechenden Vorschrift des § 141, wonach der Antragende an seinen Antrag gebunden ist, sofern er nicht die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Der von der herrschenden Auffassung des gemeinen und des franz. Rechtes, in der Hauptsache auch vom sächs. GB. § 810 vertretene abweichende Standpunkt, nach welchem der Vertragsantrag bis zur Annahme widerrufen werden kann, erscheint mit den Bedürfnissen des Verkehres nicht vereinbar.

Annahme.

Die Gebundenheit des Antragenden beschränkt sich ihrem Zwecke gemäß auf die dem Antragsempfänger zur Erklärung über den Antrag verstattete Zeit. Der Antrag erlischt daher außer durch Ablehnung auch mangels rechtzeitiger Annahme dergestalt, daß er nicht mehr wirksam angenommen werden kann (§ 142). Die Dauer der Annahmefrist kann der Antragende selbst bestimmen (§ 144). Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so muß der Antrag, wenn er einem Anwesenden gemacht worden ist, sofort angenommen werden (§ 143 Satz 1, vgl. HGB. 318). Diese der Auffassung des Verkehres entsprechende Vorschrift soll nach dem Entw. besonders auch für einen mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrag gelten (§ 143 Satz 2); bei der wachsenden Bedeutung des Fernsprechverkehres empfiehlt sich eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art zur Beseitigung von Zweifeln. — Ist der Vertragsantrag einem Abwesenden gemacht, so dauert die gesetzliche Annahmefrist nach dem Entw., der auch hierin dem HGB. 319 und dem Grundgedanken des ALR. I 5 §§ 96ff. folgt, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte (§ 143 Abs. 2). Die Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fälle gestattet nur eine derartige allgemeine Bestimmung; diese wird aber im einzelnen Falle sowohl für die Betheiligten wie für den Richter einen hinreichend festen Maßstab der Beurtheilung bieten.

| S. 27. | Eine Annahmeerklärung, die dem Antragenden nach dem Ablaufe der Annahmefrist zugeht, ist als solche unwirksam. Ist sie aber rechtzeitig abgesandt worden und nur in Folge unregelmäßiger Beförderung verspätet eingegangen, so erfordern Treu und Glauben, daß der Antragende, wenn ihm der Grund der Verspätung erkennbar ist, dem Annehmenden die Verspätung anzeigt, sofern er es nicht schon vor dem Eingange der Annahmeerklärung gethan hat. Wird die Absendung der Anzeige von ihm schuldhaft verzögert, so muß die Annahme als nicht verspätet behandelt werden; eine bloße Verpflichtung des Antragenden zum Schadensersatze würde dem Bedürfnisse des Verkehres nicht genügen (§ 145, vgl. HGB. 319 Abs. 2). Im Uebrigen gilt eine verspätete Annahme als neuer Antrag (§ 146 Abs 1). Eine Annahme unter Aenderungen gilt als eine mit einem neuen Antrage verbundene Ablehnung (§ 146 Abs. 2, vgl. HGB. 322).

Die Frage, in welchen Fällen eine stillschweigende Annahmeerklärung dem Antragenden gegenüber zulässig ist, hat der Entw. nicht ausdrücklich geregelt. Dagegen war eine Bestimmung darüber nothwendig, unter welchen Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrages eine Annahmeerklärung dem Antragenden gegenüber gar nicht erforderlich ist. In Ermangelung einer besonderen Vorschrift würde die allgemeine Bestimmung des § 126 Abs. 1 Satz 1 gelten, die Annahme also erst mit dem Zeitpunkte wirksam werden, in welchem ihre Erklärung dem Antragenden zugeht. Diese Regel paßt jedoch nicht für die häufig vorkommenden Fälle, in denen eine Annahmeerklärung dem Antragenden gegenüber nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Es gehören hierher zB. Kaufanträge in Form von Bestellungen, bei denen der Antragende sofortige Leistung erwartet, ebenso solche, bei welchen die vom Antragenden

zum Verkaufe angebotene Sache mit dem Antrage zugleich zugesendet wird. Eine angemessene Beurtheilung derartiger Fälle ermöglicht der § 147. Der Entw. beschränkt sich auch hier auf eine Bestimmung grundsätzlicher Natur, um einer den Umständen des einzelnen Falles angemessenen Entscheidung keine Schwierigkeiten zu bereiten. Auf einem dieser Bestimmung verwandten Gedanken beruht die Vorschrift, welche der § 148 für den Fall giebt, daß ein Vertrag ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Theile gerichtlich oder notariell beurkundet wird.

Vertragsschluß.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem der Vertrag zu Stande kommt, trifft der Entw. keine besondere Bestimmung, sondern beläßt es bei dem, was sich aus § 126 Satz 1 und den §§ 147, 148 ergiebt. Eine Abweichung hiervon ist weder durch die Billigkeit noch durch ein praktisches Bedürfniß geboten. Es ist daher insbes. auch der Art. 321 HGB. nicht übernommen. — Die Bestimmung, wonach das Zustandekommen des Vertrages regelmäßig nicht dadurch gehindert wird, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder nach § 100 Nr. 2, 3 geschäftsunfähig wird (§ 149), entspricht der mit Vertragsanträgen gewöhnlich verbundenen Absicht und dem Verkehrsbedürfnisse (vgl. auch HGB. 297).

Auslegung der Verträge.

Die §§ 150—153 enthalten Auslegungsregeln. Der § 150 betrifft den Fall, daß die Parteien sich zwar über die nach dem Gesetze zum Wesen des beabsichtigten Vertrages gehörenden Punkte, aber noch nicht über alle Punkte, über die nach der Erklärung der Parteien oder auch nur einer von ihnen eine Vereinbarung | getroffen werden soll, geeinigt haben, sowie den Fall, | S. 28.
daß eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, aber noch nicht erfolgt ist. In beiden Fällen soll nach dem Vorgange des ALR. (I 5 § 125) und des bad. LR. (Satz 1340c) entsprechend der muthmaßlichen Absicht der Parteien der Vertrag im Zweifel als noch nicht geschlossen angesehen werden, und zwar im ersten Falle auch dann, wenn die Punkte, über welche die Parteien sich geeinigt haben, aufgezeichnet sind, also eine sogenannte Punktation vorliegt. Im Anschlusse hieran wird (§ 151) der Fall geregelt, daß die Parteien irrthümlich die erforderliche Einigung als erzielt, den Vertrag daher als geschlossen ansehen. Dem Interesse des Verkehres an thunlichster Aufrechterhaltung der Verträge würde es widerstreiten, wenn auch hier die Vereinbarung ausnahmslos als unwirksam behandelt würde. Das Vereinbarte muß vielmehr gelten, falls der Punkt, über den eine Einigung noch nicht erfolgt ist, sich im Sinne der Parteien als so unwesentlich darstellt, daß anzunehmen ist, sie würden den Vertrag geschlossen haben, selbst wenn sie sich des Mangels der Einigung über den Punkt bewußt gewesen wären.

Schließlich stellt der § 153 den wichtigen Grundsatz auf, daß Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. In Verbindung mit der Vorschrift des § 129, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften ist, wird jener Grundsatz dahin wirken, daß der Richter das ganze durch einen Vertrag begründete Rechtsverhältniß den Betheiligten gegenüber nach seinem wahren Inhalte zur Geltung bringt.

4. Vertretung. Vollmacht (I 116—126, II 134—149, V. und R. 160—177, G. 164—181).

In Uebereinstimmung sowohl mit dem gemeinen Recht als auch mit allen neueren Gesetzgebungen erkennt der Entw. der Regel nach Vertretung als zulässig an. Im vermögensrechtlichen Verkehre erleidet diese Regel nur insoweit Ausnahmen, als die Natur einzelner Willenserklärungen es mit sich bringt. Dagegen ist im Familien- und im Erbrechte für eine Reihe von Rechtsgeschäften mit Rücksicht auf die höchstpersönliche Natur der bei ihnen zu treffenden Entschließungen eine Vertretung gesetzlich ausgeschlossen.

Der Entw. handelt zuerst von der Vertretung vermöge einer dem Vertreter zustehenden Vertretungsmacht. Diese kann auf Gesetz beruhen oder durch Rechtsgeschäft ertheilt sein; im zweiten Falle bezeichnet der § 162 Abs. 2 sie als Vollmacht. Die §§ 160—162 Abs. 1 beziehen sich auf die Vertretung mit Vertretungsmacht im Allgemeinen, der § 162 Abs. 2 und die §§ 163 bis 172 auf die Vertretung kraft Vollmacht. In den §§ 173—176 wird die Vertretung ohne Vertretungsmacht geregelt, während die besondere Vorschrift des § 177 sich auf beide Arten der Vertretung bezieht.

Vertretung mit Vertretungsmacht.

Der § 160 bestimmt im Allgemeinen die Erfordernisse und die Wirkungen der Vertretung mit Vertretungsmacht (Abs. 1). In ersterer Hinsicht ist, wie bei jeder Vertretung, die Kundgebung des Willens, in fremdem Namen zu handeln, wesentlich. Ist diese Kundgebung unterblieben, so kann mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht kommen (Abs. 2), vielmehr muß der Vertreter trotz dieses Mangels dem anderen Theile so haften, wie wenn er im eigenen Namen gehandelt hätte. — | Daß eine | S. 29.
Beschränkung des Vertreters in der Geschäftsfähigkeit (vgl. §§ 102—110) die von ihm oder ihm gegenüber abgegebene Willenserklärung nicht unwirksam macht, ist zur Vermeidung von Zweifeln besonders ausgesprochen (§ 161).

Der § 162 Abs. 1 regelt die praktisch wichtige und bestrittene Frage, ob ein Willensmangel, sowie ob die Kenntniß oder verschuldete Unkenntniß eines Umstandes, welche für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erheblich ist, dann Beachtung zu finden hat, wenn sie bei dem Vertretenen, oder dann, wenn sie bei dem Vertreter vorhanden ist. Er entscheidet die Frage dahin, daß nur die Person des Vertreters in Betracht kommt. Diese Regel gilt für die Vertretung kraft gesetzlicher Vertretungsmacht ausnahmslos. Bei der Vertretung kraft Vollmacht erleidet sie, falls der Bevollmächtigte nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt hat, die Ausnahme, daß auch die bei dem Vollmachtgeber vorhandene Kenntniß oder verschuldete Unkenntniß eines Umstandes Berücksichtigung finden soll. Bezüglich des Einflusses von Willensmängeln bewendet es dagegen auch in diesem Falle bei der Regel. Willensmängel auf Seiten des Vollmachtgebers kommen also nur in Betracht, wenn sie auf das Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung selbst eingewirkt haben.

Vollmacht insbes.

In den weiteren Vorschriften über die Vertretung kraft Vollmacht wird zunächst die rechtliche Natur der Vollmachtertheilung klargestellt (§ 163 Abs. 1). Der Entw. unterscheidet die Letztere, abweichend von den meisten bisherigen Gesetzgebungen, aber im Einklange mit den einzelnen Vorschriften des HGB. zu Grunde liegenden Gedanken, scharf vom Auftrage und behandelt sie als ein eigenartiges einseitiges Rechtsgeschäft. Der Bevollmächtigung liegt zwar häufig ein Auftrags- oder Dienstverhältniß (§§ 649, 603, 621) zu Grunde; sie kann aber auch auf einem anderen Rechtsverhältnisse, besonders auf einem Gesellschaftsvertrage (§§ 701, 702), beruhen. — Zur Beseitigung von Zweifeln wird ferner, entsprechend dem § 178 Abs. 2, im § 163 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß die Vollmachtertheilung nicht der für das Rechtsgeschäft, auf das sich die Vollmacht bezieht, bestimmten Form bedarf.

Erlöschen der Vollmacht.

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich im Allgemeinen nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse (§ 164 Satz 1). Sie erlischt also regelmäßig mit der Beendigung dieses Verhältnisses. Aber auch bei dessen Fortbestehen kann der Vollmachtgeber sie der Regel nach durch Widerruf zum Erlöschen bringen. Die Widerruflichkeit entspricht der Natur der Vollmacht in den gewöhnlichen Fällen, in denen die Vollmacht lediglich im Interesse des Vollmachtgebers ertheilt worden ist. Dagegen verlangt das praktische Bedürfniß für Fälle, wo die Bevollmächtigung im Interesse des Bevollmächtigten oder Dritter erfolgt, auch die Zulassung unwiderruflicher Vollmachten, zB. wenn der Eigenthümer eines Grundstückes den Hypothekengläubiger ermächtigt, die Miethzinsen zu erheben und auf die Hypothekenzinsen zu verrechnen, oder wenn bei der Ausgabe hypothekarisch gesicherter Theilschuldverschreibungen für die Inhaber nach § 1172 ein Vertreter bestellt wird. Mit Rücksicht auf solche nicht seltene Fälle sowie auf die nahe Verwandschaft zwischen der Vollmacht und der Einwilligung, hinsichtlich deren eine entsprechende Vorschrift nicht minder durch die Bedürfnisse des Verkehres geboten ist (§ 179), erkennt
S. 30. der Entw. Ausnahmen von der Regel der | Widerruflichkeit insoweit an, als sie sich aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ergeben.

Der Grundsatz des § 164 Satz 1 bedarf einer besonderen Einschränkung für Vollmachten, die auf einem Auftrage oder auf einem Gesellschaftsverhältnisse beruhen. Nach dem § 661, der durch den § 662 auf die durch einen Dienst- oder einen Werkvertrag übernommene Geschäftsbesorgung ausgedehnt ist, gilt der Auftrag, wenn er in anderer Weise als durch Widerruf erloschen ist, zu Gunsten des Beauftragten als fortbestehend, bis dieser von der das Erlöschen bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Eine entsprechende Vorschrift trifft der § 716 bezüglich der einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Befugniß zur Geschäftsführung. Nach dem Grundsatze des § 164 Satz 1 gilt also unter den in den §§ 661, 716 bezeichneten Voraussetzungen auch die Vollmacht des Beauftragten oder des Gesellschafters als fortbestehend. Dieses Fortbestehen darf jedoch einem Dritten, der sich mit dem Vertreter eingelassen hat, obwohl er bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes das Erlöschen der Vollmacht kannte oder kennen mußte, nicht zu Statten kommen (§ 165), weil sein unredliches oder doch fahrlässiges Verhalten einen solchen Schutz nicht verdient (vgl. auch sächs GB. § 1326).

Schutz gutgläubiger Dritter.

Wer sich mit einem Bevollmächtigten einläßt, hat nach allgemeinen Grundsätzen den Bestand und den Umfang der Vollmacht auf eigene Gefahr zu prüfen. Ein genügender Anlaß, hiervon mit ALR. I 13 §§ 147, 167, 168 und Code 2008, 2009 in Ansehung des Erlöschens der Vollmacht zu Gunsten gutgläubiger Dritter eine Ausnahme zu machen, liegt für den Fall nicht vor, daß die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden ertheilt worden ist. Ist dagegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt worden, so verlangen Treu und Glauben, daß der Vollmachtgeber das Erlöschen der Vollmacht diesem anzeigt. Bis zu einer solchen Anzeige muß nach dem Vorbilde ähnlicher Vorschriften des sächs. GB. § 1327 die Vollmacht dem Dritten gegenüber in Kraft bleiben, es sei denn, daß er das Erlöschen bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte oder kennen mußte (§§ 166, 169).

Eine Regelung für sich erheischen die Fälle, in denen es sich nicht um einen Bevollmächtigungsakt durch Erklärung einem Dritten gegenüber handelt, in denen aber Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öff. Bekanntmachung kundgegeben hat, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, oder in denen der Vollmachtgeber dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und dieser sie einem Dritten vorgelegt hat. In den bezeichneten Fällen soll im Interesse der Rechtssicherheit und den Anschauungen des Verkehres entsprechend der Vertreter in dem aus der Kundgebung oder der Urkunde ersichtlichen Umfange zur Vertretung befugt sein, auch wenn ihm Vollmacht nicht oder nicht gültig oder nicht in diesem Umfange ertheilt worden war. Die Vertretungsmacht bleibt ferner trotz Erlöschens der Vollmacht bestehen im ersten Falle, bis die Kundgebung entsprechend der Art, wie sie erfolgt ist, durch besondere Mittheilung oder öff. Bekanntmachung zurückgenommen, im zweiten Falle, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber | zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist, es sei denn, daß der | S. 31.
Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte oder kennen mußte (§§ 167—169).

Besonderen Schutzes bedarf weiterhin derjenige, dem gegenüber ein Bevollmächtigter ein einseitiges Rechtsgeschäft, zB. eine Kündigung oder eine Mahnung, vornimmt. Es steht an sich nicht in seinem Belieben, ob er sich mit dem, der als Vertreter auftritt, einlassen will; wäre dieser zur Vertretung wirklich befugt, so würde das Rechtsgeschäft für und gegen den Vertretenen wirksam sein. Der andere Theil hat aber ein dringendes Interesse, über die Vertretungsbefugniß und die Wirksamkeit des Geschäftes sofort Gewißheit zu erlangen. Diese gewinnt er nur, wenn ihm die Bevollmächtigung von dem Vollmachtgeber kundgegeben ist oder vom Vertreter eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Der § 170 giebt ihm daher, falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, das Recht, durch unverzügliche Zurückweisung das Rechtsgeschäft unwirksam zu machen (vgl. auch ALR. I 13 §§ 91, 140, 141).

Rückgabe und Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde.

Die Vollmachtsurkunde muß der Bevollmächtigte nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber zurückgeben (§ 171). Gegen Mißbrauch der nicht zurückgegebenen Urkunde kann sich der Vollmachtgeber schützen, indem er sie durch öff. Bekanntmachung für kraftlos erklärt. Für die Veröffentlichung der Kraftloserklärung sieht der Entw. eine Mitwirkung des Gerichtes vor; jedoch erfordert er eine Begründung des Gesuches um Bewilligung der Veröffentlichung nicht. In den die Regel bildenden Fällen einer widerruflichen Vollmacht würde durch dieses Erforderniß die Kraftloserklärung der Urkunde zwecklos erschwert und verzögert werden. Dagegen darf, wenn eine unwiderrufliche Vollmacht vorliegt, dem Vollmachtgeber nicht gestattet werden, der Vollmacht durch Entkräftung der Urkunde einen erheblichen Theil ihres Werthes zu entziehen. Gegenüber einer unwiderruflichen Vollmacht versagt deshalb der § 172 der Kraftloserklärung die Wirksamkeit.

Vertretung ohne Vertretungsmacht.

Die Vorschriften der §§ 173, 174 über die Vertragschließung durch einen nicht ermächtigten Vertreter entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften, welche gelten, wenn ein Minderjähriger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen hat (§§ 104, 105).

Der § 175 entscheidet sodann die gemeinrechtlich bestrittene, praktisch wichtige Frage, inwieweit derjenige, welcher seine Vertretungsmacht nicht nachzuweisen vermag, dem anderen Theile haftet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert. Das Bedürfniß des Verkehres fordert, daß der als Vertreter Handelnde dem anderen Theile persönlich verpflichtet wird, falls dieser nicht etwa den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Die Art der Haftung ist aber in den Gesetzgebungen verschieden gestaltet. Das ALR. (I 13 §§ 9, 96, 128, 171) gewährt dem anderen Theile einen Anspruch auf Schadensersatz. Dagegen hat er nach HGB. 55, 298 Abs. 2 und dem sächs. GB. § 789 das Recht, nach seiner Wahl von demjenigen, der ohne Vollmacht oder außerhalb der Grenzen seiner Vollmacht als Vertreter gehandelt hat, Schadensersatz oder Erfüllung zu verlangen. Der Entw. schließt sich den letzteren Gesetzgebungen für den Fall an, wenn der als Vertreter Handelnde selbst den Mangel seiner Vertretungsmacht kannte. In diesem Falle handelt er entweder mit dem | Bewußtsein, daß die | S. 32.
Genehmigung nicht erfolgen werde, also arglistig, oder in der Annahme, der Genehmigung sicher zu sein, also auf seine Gefahr. Er kann sich daher nicht beklagen, wenn er nach Wahl des anderen Theiles zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet wird (§ 175 Abs. 1). Hat er dagegen den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht gekannt, hat er sich besonders über die Gültigkeit einer ihm ertheilten Vollmacht im Irrthume befunden, so wäre eine derartige Haftung unbillig. Ihn von jeder Haftung zu befreien, läßt aber die Rücksicht auf den anderen Theil nicht zu, und so erscheint es als angemessene Ausgleichung der beiderseitigen Interessen, die Haftung in diesem Falle ebenso wie im Falle der Anfechtung eines Rechtsgeschäftes wegen Irrthumes auf den Ersatz des negativen Interesses zu beschränken (§ 175 Abs. 2). — Daß ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht nach § 175 Abs. 1, 2 haften soll, sofern er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat (Abs. 3 Satz 2), entspricht dem Zwecke der Vorschriften über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, und dient dazu, eine Umgehung derselben auszuschließen.

In Betreff der einseitigen Rechtsgeschäfte geht der Entw. von der Regel aus, daß sie weder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht noch gegenüber einem solchen wirksam vorgenommen werden können (§ 176 Satz 1). Die Regel gilt ausnahmslos für die Vornahme solcher einseitigen Rechtsgeschäfte, die nicht gegenüber einem Anderen vorzunehmen sind, wie z.B. die Erbschaftsannahme (§ 1919). Andere einseitige Rechtsgeschäfte kann dagegen ein Vertreter trotz des Mangels der Vertretungsmacht wirksam vornehmen, wenn der andere bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligte die vom Vertreter behauptete Vertretungsmacht nicht beanstandet oder damit einverstanden ist, daß dieser ohne Vertretungsmacht handele; hinsichtlich der Wirkungen eines solchen Rechtsgeschäftes finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung (§ 176 Satz 2). Derjenige, gegen den die Handlung vorgenommen ist, wird durch diese Regelung nicht beeinträchtigt. Hat er sich darauf beschränkt, die Vertretungsmacht des Handelnden nicht zu beanstanden, so ist er noch bis zur Genehmigung durch den Vertretenen zum Widerrufe berechtigt; wenn er dann von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, so wird durch die Genehmigung lediglich die von ihm erwartete Wirkung herbeigeführt. Wer aber sich geradezu damit einverstanden erklärt, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, hat damit die aus solchem Handeln sich ergebenden Folgen ohne Weiteres auf sich genommen. Der letztere Gesichtspunkt rechtfertigt es auch, ein einseitiges Rechtsgeschäft, das gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständniß vorgenommen wird, in gleicher Weise als wirksam anzuerkennen (§ 176 Satz 3).

Kontrahiren mit sich selbst.

Der § 177 entscheidet die streitige Frage, ob und inwieweit es zulässig ist, daß Jemand als Vertreter eines Anderen ein Rechtsgeschäft mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt. Da in diesen Fällen stets die Gefahr eines Widerstreites der Interessen vorhanden ist, so empfiehlt es sich, die Zulässigkeit einer solchen Vertretung grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen können selbstverständlich durch das der Vertretungsmacht zu Grunde liegende Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt werden. Abgesehen hiervon aber verlangt das praktische Bedürfniß, daß der Vertreter eine zwischen ihm und dem Vertretenen oder zwischen | S. 33. | den von ihm Vertretenen bestehende Verbindlichkeit durch sein alleiniges Handeln erfüllen, daß z.B. ein Vormund wegen einer ihm gegen den Mündel zustehenden Forderung aus dem in seinem Besitze befindlichen Gelde des Mündels sich selbst bezahlt machen kann

VI. Verjährung.

(I 154—185, II 161—190, B. und R. 189—220, G. 194—225).

Gegenstand der Verjährung.

Der Verjährung unterliegen alle Ansprüche, für die nicht das Gegentheil durch das Gesetz bestimmt ist (§ 189 Abs. 1). Im Sachenrechte erleidet die Regel bezüglich der Ansprüche aus Rechten an Grundstücken dadurch erhebliche Einschränkungen, daß Ansprüche aus eingetragenen Rechten grundsätzlich unverjährbar sind (§ 886) und daß zu Gunsten desjenigen, welcher durch eine unrichtige Eintragung oder Löschung in seinem Rechte an seinem Grundstücke beeinträchtigt ist, der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches der Verjährung entzogen ist (§ 882).*) Im Uebrigen unterliegen aber auch die dinglichen Ansprüche der Verjährung. Soweit der dingliche Anspruch auf die Herstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist, lassen sich gegen die Verjährbarkeit allerdings Bedenken erheben. Insbes. kann die Verjährung des Eigenthumsanspruches auf Herausgabe der Sache dahin führen, daß der Eigenthümer zwar sein Recht behält, aber des nothwendigen Schutzes gegen den Besitzer verlustig wird, während dieser sich im Besitze behaupten kann, ohne einen Rechtstitel erlangt zu haben, so daß nach keiner Seite ein gesicherter Rechtszustand geschaffen wird. Ein derartiges Verhältniß erscheint immerhin unerwünscht, und der Entw. ist daher bestrebt, die Fälle, in denen sich ein solcher Zustand ergeben kann, thunlichst zu vermindern (vgl. die §§ 884, 885, 921—929, 1016).

Eine Ausnahme von der Regel der Verjährbarkeit ist geboten für Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen (§ 189 Abs. 2). Die eigenthümliche Natur dieser Ansprüche gestattet nicht, daß sie durch Nichtausübung verloren gehen. Solange das familienrechtliche Verhältniß dauert, muß auch das den Zwecken desselben dienende Recht mit den darauf beruhenden Ansprüchen, soweit sie auf Herstellung des dem familienrechtlichen Verhältnisse entsprechenden Zustandes abzielen, bestehen bleiben. Es gilt dies für Ansprüche vermögensrechtlicher Natur wie für andere Ansprüche und auch insoweit, als sich die Ansprüche gegen einen Dritten richten.

Regelmäßige Verjährungsfrist.

Anlangend die Dauer der Verjährung, beläßt es der Entw. bei der im weitaus größten Theile Deutschlands anerkannten Frist von 30 Jahren als regelmäßiger Verjährungsfrist (§ 190). Eine Abkürzung, wie sie neuerdings unter Hinweis auf die veränderten Bedürfnisse des heutigen Verkehres vielfach gefordert worden ist, erscheint bei der einschneidenderen Wirksamkeit, welche das Institut der Verjährung durch die ihm im Entw. gegebene Gestaltung erhält, nicht angängig. Die Art und Weise, wie der Beginn der Verjährung geregelt ist, die Beschränkung der Hemmungs-

*) Vgl. auch im Rechte der Schuldverhältnisse den § 745, im Sachenrechte ferner den § 908.

gründe, die Erstreckung der Verjährung auf bisher Begünstigte, zB. Minderjährige, die Beseitigung der Wiedereinsetzung sind nur dann unbedenklich, wenn ihnen eine hinreichend lange Verjährungsfrist gegenübersteht.

| Dem bezüglich einzelner Ansprüche hervortretenden Bedürfnisse nach einer kürzeren Frist trägt der Entw. durch zahlreiche Sonderbestimmungen Rechnung. In umfassendem Maße ist ferner eine Verkürzung der Fristen vorgesehen für Ansprüche aus Geschäften des täglichen Verkehres und verwandte Ansprüche (§ 191) sowie für Ansprüche auf Rückstände von wiederkehrenden Leistungen (§ 192). | S. 34. Abgekürzte Fristen.

Hinsichtlich der Ansprüche aus Geschäften des täglichen Verkehres bedarf die Nothwendigkeit einer Abkürzung der Frist keiner näheren Begründung. Der Entw. bestimmt im Anschlusse an das im weitaus größten Theile des Reiches geltende Recht eine Verjährungsfrist von zwei, für die im § 191 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. In der Auswahl der dieser kurzen Verjährung unterworfenen Ansprüche ist im Wesentlichen gleichfalls das bestehende Recht zum Vorbilde genommen. In neuerer Zeit ist namentlich von Vertretern des Handels- und Gewerbestandes aus wirthschaftlichem Gesichtspunkte die Herabsetzung der Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Geschäften des täglichen Verkehres auf ein Jahr befürwortet. Der damit angestrebte Zweck, ein übermäßiges Kreditiren unmöglich zu machen, läßt sich jedoch auf diesem Wege nicht erreichen. Denn der Gläubiger könnte auch eine solche Verjährung im Einverständnisse mit dem Schuldner durch Stundung beliebig hinausschieben (vgl. § 197 Abs. 1) oder durch eine vom Schuldner leicht zu erlangende Anerkennung des Anspruches unterbrechen (§ 203). Andererseits sprechen rechtspolitische Gesichtspunkte gegen eine derartige Abkürzung. Häufung der Prozesse und, wo von solchen wegen zeitweiliger Vermögenslosigkeit des Schuldners abgesehen wird, Verlust wohlbegründeter Ansprüche wären die Folgen. Keinesfalls würde die einjährige Frist sich für alle in Betracht kommenden Ansprüche eignen; eine einheitliche Frist ist aber im Interesse der Einfachheit und Klarheit der Verjährungsvorschriften dringend erwünscht.

Bezüglich der Ansprüche auf Rückstände von Zinsen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen spricht für eine Abkürzung der Verjährung neben den rechtspolizeilichen Gründen die wirthschaftliche Erwägung, daß die Ansammlung solcher Rückstände keine Begünstigung verdient; aus praktischen Rücksichten sind Ansprüche auf solche rückständigen Zinsen, Mieth- und Pachtzinsen, welche nur einmal zu entrichten sind, ebenfalls hierher gestellt. Der Entw. sieht für alle jene Ansprüche eine vierjährige Verjährung vor. Die abweichende Bemessung der Frist rechtfertigt sich durch den wesentlich verschiedenen Charakter der bezeichneten Ansprüche; auch hat die Frist bereits im größeren Theile Deutschlands sich eingelebt und mehrfach in die Reichsgesetzgebung Eingang gefunden. — Mit den Ansprüchen auf rückständige Zinsen sollen auch die Ansprüche auf solche Beträge, die als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichten sind, der vierjährigen Verjährung unterliegen. Für derartige Beträge besteht nicht minder wie für die Zinsen schon nach kurzer Zeit die Vermuthung, daß sie bezahlt sind. Eine Gefährdung der Gläubiger ist hier von der kurzen Verjährung um so weniger zu befürchten, als fast ausschließlich größere Kreditinstitute in Betracht kommen, die in der Lage sind, sich gegen die nicht pünktliche Entrichtung der Tilgungsbeiträge durch geeignete Maßregeln zu schützen.

| Den Beginn der Verjährung regelt der § 193 im Allgemeinen so, daß der Anfangspunkt sicher erkennbar ist. Der § 194 entscheidet eine praktisch wichtige Einzelfrage in Uebereinstimmung mit der herrschenden Auffassung des gemeinen Rechtes und mit dem sächs. GB. § 1016. Für Ansprüche, deren Entstehung von der Ausübung eines dem Berechtigten zustehenden Anfechtungsrechtes abhängt, bestimmt der § 195 den Beginn der Verjährung im Interesse der Rechtssicherheit abweichend von der Regel des § 193. — Für die nach §§ 191, 192 der kurzen Verjährung unterliegenden Ansprüche fordert der Verkehr einen besonders leicht festzustellenden Anfangspunkt der Verjährung; der § 196 trifft in dieser Hinsicht eine im Wesentlichen dem geltenden Rechte entsprechende Sonderbestimmung. | S. 35. Beginn der Verjährung.

Auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung vorliegen, ist es unter bestimmten Umständen geboten, daß der Beginn hinausgeschoben werde, und die gleichen Umstände müssen, wenn sie während des Laufes der Verjährung eintreten, bewirken, daß der Zeitraum, während dessen sie bestehen, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Der Entw. spricht in diesen Fällen von einer Hemmung der Verjährung (§ 200). Wesentlich verschieden ist die Unterbrechung einer begonnenen Verjährung; diese bewirkt, daß die bis zu ihrem Eintritte abgelaufene Zeit nicht in Betracht kommt und eine neue Verjährung erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen kann (§ 212). Hemmung und Unterbrechung der Verjährung.

Eine Hemmung läßt der Entw. im Interesse möglichst wirksamer Gestaltung der Verjährung nur in beschränktem Umfange zu. Hemmung tritt ein, wenn die Geltendmachung des Anspruches dadurch gehindert wird, daß der Schuldner in Folge einer ihm gewährten Stundung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist (§ 197 Abs. 1). Hemmung.

Dagegen wird die hemmende Wirkung solchen verzögernden Einreden versagt, die zu beseitigen der Berechtigte nicht nur in der Lage, sondern verpflichtet ist, sowie gewissen Einreden des Bürgen und des Erben (§ 197 Abs. 2). Von thatsächlichen Hindernissen für die Geltendmachung des Anspruches berücksichtigt der Entw. als Hemmungsgründe einzig Stillstand der Rechtspflege und höhere Gewalt, aber auch diese Hindernisse nur, soweit sie in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist bestanden haben (§ 198). — Eine Sondervorschrift über die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Vormund und Mündel, zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Ehegatten (§ 199) bezweckt, durch Beseitigung des Zwanges zur Klagerhebung Störungen des unter jenen Personen bestehenden Pietätsverhältnisses fern zu halten. Bezüglich der Ansprüche geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen, sowie bezüglich der zu einem Nachlasse gehörenden oder gegen einen Nachlaß sich richtenden Ansprüche wird den in den §§ 201, 202 bezeichneten Hindernissen hemmende Wirkung in der Art beigelegt, daß sich die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten (und bei einer kürzeren Verjährungsfrist nicht vor Ablauf einer dieser Frist entsprechenden Zeit) nach dem Wegfalle des Hindernisses vollendet, daß mithin dem Berechtigten oder dessen Vertreter mindestens noch dieser Zeitraum zur Geltendmachung der Ansprüche frei bleibt.

| S. 36. Unterbrechung.

| Eine Unterbrechung der Verjährung tritt ein, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch anerkennt (§ 203). Es bedarf dazu weder eines Anerkennungsvertrages noch auch nur einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung des Verpflichteten; vielmehr genügt jede ausdrückliche oder stillschweigende, dem Berechtigten gegenüber erfolgende Kundgebung, aus der die Ueberzeugung des Verpflichteten vom Bestehen des Anspruches erhellt. Namentlich muß auch der im täglichen Verkehre besonders wichtigen stillschweigenden Anerkennung durch Abschlagzahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung unterbrechende Wirkung beigelegt werden. Als weitere Unterbrechungsgründe erkennt der Entw., abgesehen von der für Ansprüche aus vollstreckbaren Schuldtiteln geltenden Vorschrift des § 204 Abs. 2 Nr. 5, grundsätzlich nur solche Handlungen des Berechtigten an, die, wie besonders die Klagerhebung, auf eine gerichtliche oder eine dieser gleichstehende Feststellung des Anspruches abzielen (vgl. § 204 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 205, 215). Darüber hinaus läßt er aber aus Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit auch dann eine Unterbrechung eintreten, wenn der Berechtigte die Aufrechnung des Anspruches in einem Rechtsstreite geltend macht oder dem Verpflichteten in dem Rechtsstreite, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt, den Streit verkündet (§ 204 Abs. 2 Nr. 3, 4); jedoch soll die so bewirkte Unterbrechung hinfällig werden, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Rechtsstreites Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruches erhebt (§ 210 Abs. 2). Auch im Uebrigen ist der Bestand und die Dauer der Unterbrechung dadurch bedingt, daß der Berechtigte den Anspruch in geeigneter Weise weiter verfolgt (vgl. im Einzelnen die §§ 205—211). — Die durch Klagerhebung bewirkte Unterbrechung endigt mit der rechtskräftigen Entscheidung; es beginnt daher alsdann eine neue Verjährung. Da jedoch durch die rechtskräftige Feststellung eine Verdunkelung des Sachverhältnisses auf lange Zeit ausgeschlossen ist, so fällt mit dieser Feststellung auch bezüglich der einer abgekürzten Verjährung unterworfenen Ansprüche der wesentliche Grund für die Verkürzung der Frist fort. Der Entw. bestimmt deshalb im Anschlusse an das im größten Theile Deutschlands geltende Recht für die rechtskräftig und ebenso für die durch andere vollstreckbare Schuldtitel festgestellten Ansprüche allgemein eine dreißigjährige Verjährung (§§ 213, 214).

Wirkung der Verjährung.

Mit der Vollendung der Verjährung erlangt der Verpflichtete die Befugniß, die Leistung zu verweigern (§ 217 Abs. 1). Der Zweck der Verjährung erfordert nicht, daß der Anspruch unmittelbar erlischt; es genügt, wenn dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegen die Behelligung mit dem verjährten Anspruche zur Verfügung gestellt wird. Es liegt in der Gewährung der bezeichneten Einrede. Aus dem Begriffe der Einrede im Sinne des Entw. folgt, daß der Richter die Vollendung der Verjährung nicht von Amtswegen, sondern nur dann berücksichtigen darf, wenn sich der Verpflichtete auf sie beruft, und daß der einseitige Verzicht des Letzteren auf die Wirkung der Verjährung dem Anspruche wieder volle Kraft verleiht. Diese Sätze sind ihrem sachlichen Inhalte nach fast in allen Rechten anerkannt.

| S. 37.

Von der Regel, daß jede Geltendmachung des verjährten Anspruches ausgeschlossen ist, macht der § 217 Abs. 2, entsprechend der Mehrzahl der | geltenden Gesetze, eine (zugleich den § 798 Abs. 1 durchbrechende) Ausnahme, und zwar dahin, daß das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, auch wenn die Leistung in Unkenntniß der Verjährung bewirkt worden ist. Das Gleiche wie für die Leistung soll für ein vertragsmäßiges Anerkenntniß (§ 765) sowie für eine Sicherheitsleistung des Verpflichteten gelten. Auch die Sicherung eines Anspruches durch Pfandrecht oder Hypothek oder durch Uebertragung eines Rechtes schwächt die Wirkung der Verjährung ab (§ 218).

Eine praktisch wichtige Einschränkung erleidet die Wirkung der Verjährung ferner dadurch, daß eine verjährte Forderung noch zur Aufrechnung verwendet werden kann, wenn sie zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war (§ 384 Satz 2). Diese Bestimmung, die sich gleichfalls an das im weitaus größten Theile Deutschlands bestehende Recht (vgl. besonders ALR. I 16 § 377; Code 1290) anschließt, ist durch die Billigkeit geboten. Der Gläubiger, dessen Forderung eine zur Aufrechnung geeignete (§ 381) Gegenforderung entgegensteht, unterläßt mit gutem Grunde die Klagerhebung, da er durch den von ihm geschuldeten Betrag für seine Forderung gedeckt ist und seine Klage in Folge einer vom Gegner erklärten Aufrechnung abgewiesen werden würde. Er hat aber auch so lange keine Veranlassung, die zur Aufrechnung erforderliche Erklärung (§ 382) gegenüber dem Schuldner abzugeben, als dieser nicht mit seiner Gegenforderung hervortritt; er darf vielmehr darauf vertrauen, daß der Schuldner gleichfalls seine Gegenforderung bis zum Betrage der Forderung als getilgt ansieht. Namentlich bei einer in kurzer Frist verjährenden Forderung, der eine in längerer Frist verjährende Gegenforderung gegenübersteht, würde der Verlust der Aufrechnungsmöglichkeit mit der Vollendung der Verjährung eine Härte in sich schließen.

Endlich stellt der § 220 die Grenzen der Privatwillkür gegenüber den Verjährungsvorschriften fest. Mit Rücksicht auf das durch diese zu wahrende öff. Interesse kann rechtsgeschäftliche Ausschließung oder Erschwerung der Verjährung grundsätzlich nicht zugelassen werden, wohl aber eine den Verjährungszweck fördernde Erleichterung. Abweichende Vereinbarungen.

VII. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe.

(I 186—189, II 191—195, V. und R. 221—225, G. 226—231).

Die Vorschriften des 6. Abschnittes bestimmen, inwieweit eine an sich widerrechtliche Handlung erlaubt ist, wenn sie zum Zwecke der Selbstvertheidigung oder der Selbsthülfe vorgenommen wird. Solche Vorschriften sind auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes von besonderer Bedeutung für die Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen, sofern diese Pflicht ein widerrechtliches Handeln voraussetzt (§§ 807 Abs. 1, 815, 816). Ihre Bedeutung reicht aber weiter; sie erstreckt sich insbes. auch auf die besitzrechtliche Frage, ob eine Handlung, durch die dem Besitzer einer Sache ohne dessen Willen der Besitz entzogen oder durch die er im Besitze gestört wird, verbotene Eigenmacht ist (vgl. §§ 842 Abs. 1, 1012). Diese allgemeine Tragweite rechtfertigt die Aufnahme der Vorschriften in das erste Buch (vgl. auch sächs. GV. §§ 178 ff.).

Was die Handlungen zum Zwecke der Selbstvertheidigung betrifft, so erklärt der Entw. zunächst eine durch Nothwehr gebotene Handlung für nicht widerrechtlich; den Begriff der Nothwehr bestimmt er im wörtlichen Anschlusse an den § 53 Abs. 2 StGB. (§ 221). Aus der Straflosigkeit der Nothwehrhandlung folgt zwar an sich weder unmittelbar die privatrechtliche Erlaubtheit einer solchen Handlung, noch ergiebt sich aus ihr mittelbar die gesetzgeberische Nothwendigkeit, die Grenzen der privatrechtlich erlaubten Nothwehr ebenso zu bestimmen wie die der straflosen Nothwehr. Wenn der Entw. sich dennoch dem StGB. anschließt, so hat dies vor Allem den Vorzug, daß alle Einzelfragen, welche sich erheben, für das bürgerliche und das Strafrecht einheitliche Erledigung finden. — Besonders geregelt sind die Voraussetzungen und die Grenzen der Nothwehr in Bezug auf den Besitz (§§ 842—844, 849, 1012, 1073 Abs. 2). Selbstvertheidigung. | S. 38.

Nothwehr setzt einen rechtswidrigen Angriff voraus. Ob sie als solche auch gegenüber Thieren begründet sei, ist in der Strafrechtswissenschaft bestritten. Unstreitig trifft der Nothwehrbegriff nicht zu bei der Gefährdung durch fremde leblose Sachen. Selbstschutz muß aber sowohl gegenüber solchen wie gegen Thiere privatrechtlich erlaubt sein. Der § 222 erklärt demgemäß im Anschlusse an die §§ 182, 183 sächs. GB. die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden gefahrdrohenden Sache für nicht widerrechtlich, wenn die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht. Ebenso wie Nothwehr ist auch die Vertheidigung gegen Sachen sowohl zum eigenen wie zum Schutze eines Anderen gestattet ohne Unterschied, ob die Person oder das Vermögen bedroht ist. Der Ausschluß der Widerrechtlichkeit hat zur Folge, daß Nothwehr gegen die Vertheidigungshandlung nicht zulässig ist, daß die Strafbarkeit nach den §§ 303—305 StGB. fortfällt und daß regelmäßig der Handelnde nicht zum Schadensersatze verpflichtet wird. In letzterer Hinsicht erfordert jedoch die Billigkeit eine Ausnahme für den Fall, wenn der Handelnde die Gefahr selbst verschuldet, zB. das ihn bedrohende Thier zuvor gereizt hat.

In Betreff der Selbsthülfe geht der Entw. von der Auffassung aus, daß der mit einer Handlung verfolgte Selbsthülfezweck für ihre rechtliche Beurtheilung ohne Bedeutung ist. Eine an sich erlaubte oder doch nicht unerlaubte Handlung wird nicht dadurch unerlaubt, eine an sich unerlaubte Handlung nicht dadurch erlaubt, daß sie zum Zwecke der Selbsthülfe vorgenommen wird. Der Entw. hat demgemäß davon abgesehen, die Selbsthülfe als solche zu regeln. Ein Verbot der Selbsthülfe ist ohne Bedeutung für die Fälle, in welchen die Selbsthülfehandlung Selbsthülfe.

schon an sich unerlaubt ist, unbegründet für die Fälle, in denen die der Selbsthülfe dienende Handlung an sich erlaubt oder nicht unerlaubt ist. Auch der Satz, daß der Selbsthülfezweck eine an sich unerlaubte Handlung nicht zur erlaubten macht, bedarf keines Ausspruches. Nur die Ausnahmen muß das Gesetz regeln; der Entw. sieht sie, abgesehen von Sondervorschriften, wie den §§ 554 Abs. 1, 843 Abs. 2, 3 und 894, namentlich im § 223 vor.

Selbsthülfe mittels an sich unerlaubter Handlungen kann im Interesse des Rechtsfriedens nur gestattet werden, wenn der Berechtigte zur Verwirklichung seines Anspruches obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen vermag. Als weitere Voraussetzung stellt der Entw. im Anschlusse an das sächs. GB. § 179 und die Vorschriften der §§ 797, 814 CPO. über die Voraussetzungen des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Forderung auf, daß der Berechtigte ohne
| S. 39. sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, die Verwirklichung des Anspruches vereitelt | oder wesentlich erschwert zu sehen. Unwiederbringlichkeit des drohenden Verlustes wird, abweichend vom gemeinen und preuß. Rechte (A. L. R. Einl. § 78), nicht erfordert, weil die Zweifelhaftigkeit der Feststellung dieser Voraussetzung den Berechtigten in eine schwierige Lage bringen würde.

Als Mittel der Selbsthülfe werden zugelassen die Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Sache und die Festnahme des Verpflichteten sowie die Beseitigung seines Widerstandes gegen eine von ihm zu duldende Handlung, mithin solche Maßregeln, welche die Organe der Obrigkeit im Falle der Anrufung ihrer Hülfe zur Sicherung des gefährdeten Anspruches zu treffen befugt sind. Im Interesse der Deutlichkeit empfiehlt es sich aber, die zulässigen Handlungen nicht durch bloße Aufstellung des Grundsatzes zu bestimmen, sondern die wichtigsten einzeln hervorzuheben. Die Gestattung der Festnahme ist nicht zu entbehren. Bei den gegenwärtigen Verkehrseinrichtungen und der Leichtigkeit, sich mit Hülfe derselben seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, ist die Festnahme häufig das einzige Mittel, durch das der Gläubiger sein Recht zu sichern vermag. Ihre Zulassung darf nicht nach dem Vorgange des sächs. GB. § 180 auf den Fall eines Fluchtversuches des Schuldners beschränkt werden; sie muß zB. auch statthaft sein, wenn der Berechtigte nur durch sie den Schuldner an der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken hindern kann. Die dem Berechtigten gewährte Erlaubniß zur Beseitigung eines Widerstandes des Schuldners entspricht den §§ 777, 678 Abs. 3 CPO. Daß die Selbsthülfe nicht weiter gehen darf, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist, wird wegen der großen praktischen Wichtigkeit des Satzes besonders ausgesprochen (§ 224 Abs. 1).

Durch den eigenmächtigen Zugriff wird der Berechtigte nicht Richter und Vollstrecker in eigener Sache. Er hat alsbald mit den geeigneten Anträgen sich an das Gericht zu wenden und sein Vorgehen dessen Prüfung zu unterstellen; die ihm in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen sind im § 224 Abs. 2 bis 4 geregelt. — Nimmt Jemand zum Zwecke der Selbsthülfe eine der im § 223 bezeichneten Handlungen vor, obwohl die Voraussetzungen erlaubter Selbsthülfe nicht vorliegen, so wird er nach den Vorschriften über Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen (§ 807) ersatzpflichtig, wenn er in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume jene Voraussetzungen als vorhanden angenommen hat. Der § 225 läßt jedoch eine Ersatzpflicht auch eintreten, wenn der Irrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. Wer vom Ausnahmerechte der Selbsthülfe Gebrauch macht, thut es auf seine Gefahr und muß daher ohne Rücksicht auf Verschulden dem anderen Theile für den Schaden aufkommen.

Privatpfändungsrecht. Einen besonderen Fall erlaubter Selbsthülfe bildet das sog. Privatpfändungsrecht, dessen Regelung wegen des engen Zusammenhanges mit dem Agrarrechte der einzelnen Länder den Landesgesetzen vorbehalten bleibt.

Anlage zur Denkschrift.

Uebersicht über das in Deutschland geltende bürgerliche Recht.

A. Gemeines Recht (Einwohnerzahl $16^1/_2$ Millionen)

gilt 1. in preuß. Gebietstheilen:
- a) RegBez. Stralsund;
- b) Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme einiger vormals Jütischer Bezirke;
- c) Provinz Hannover mit Ausnahme des RegBez. Aurich sowie der Kreise Lingen und Duderstadt;
- d) Kreise Wetzlar, Neuwied, Altenkirchen, und Meisenheim im RegBez. Koblenz;
- e) Provinz Hessen-Nassau;
- f) RegBez. Sigmaringen.

2. in Bayern mit Ausnahme der Fürstenth. Ansbach und Bayreuth, einiger Orte im Amtsgerichtsbezirke Waldsassen und des Marktes Redwitz sowie der Pfalz,
3. in Württemberg,
4. in Hessen mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen,
5. in Mecklenburg-Schwerin,
6. in Sachsen-Weimar mit Ausnahme der früher Erfurter Gebietstheile,
7. in Mecklenburg-Strelitz,
8. in Oldenburg mit Ausnahme des Fürstenth. Birkenfeld,
9. in Braunschweig,
10. in Sachsen-Meiningen,
11. in Sachsen-Altenburg,
12. in Sachsen-Koburg-Gotha,
13. in Anhalt,
14. in Schwarzburg-Rudolstadt,

15. in Schwarzburg-Sondershauſen,
16. in Waldeck,
17. in Reuß älterer Linie,
18. in Reuß jüngerer Linie,
19. in Schaumburg-Lippe,
20 in Lippe,
21. in Lübeck,
22. in Bremen,
23. in Hamburg.

In den vorſtehend bezeichneten Gebieten des gemeinen Rechtes gelten außerdem von wichtigeren Partikularrechten die folgenden:

1. Lübiſches Recht.
2. Jütiſch Low (1240, 1590).
3. Frieſiſches Recht (Nordſtrander Landrecht 1572).
4. Sachſenſpiegel.
5. Eiderſtädter Landrecht (1591).
6. Land- und Marſchrecht (Gewohnheitsrecht in einzelnen Theilen der Provinz Schleswig-Holſtein).
7. Neumünſteriſche Kirchſpielgebräuche.
8. Dithmarſcher Landrecht.
9. Hamburger Stadtrecht (1603).
10. Bremer Stadtrecht (1433, 1489, 1534).
11. Recht des vormaligen Fürſtenth. Osnabrück.
12. Münſteriſche Polizeiordnung (1740).
13. Schaumburgiſche Polizeiordnung (1615).
14. Solmſer Gerichts- und Landesordnung (1571).
15. Katzenelnbogener Landrecht (1591).
16. Kurpfälziſches Landrecht (1610).
17. Naſſau-Katzenelnbogenſche Landesordnung (1616).
18. Kurkölniſche Rechtsordnung (1663).
19. Kurtrierer Landrecht (1713).
20. Mainzer Landrecht (1755).
21. Recht des Bisthums Fulda.
22. Frankfurter Reformation (1578, 1611).
23. Bayeriſches Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis 1756).
24. Bamberger Landrecht (1769).
25. Landrecht der Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg.
26. Würzburger (Fränkiſche) Landgerichtsordnung (1618).
27. Nürnberger Reformation (1564).
28. Vorderöſt. Recht (Geſetzbuch Joſeph II. 1787).
29. Württ. Landrecht (1610).
30. Sog. gemeines Sachſenrecht.

B. Preußiſches Allgemeines Landrecht 1794 (Einwohnerzahl 21 200 000).

gilt 1. in preuß. Gebietstheilen:
- a) Provinz Oſtpreußen;
- b) Provinz Weſtpreußen;
- c) Provinz Poſen;
- d) Provinz Schleſien;
- e) Provinz Brandenburg;
- f) Provinz Pommern mit Ausnahme des RegBez. Stralſund;
- g) Provinz Sachſen;
- h) Provinz Weſtfalen;
- i) Provinz Hannover: RegBez. Aurich, Kreis Lingen, Kreis Duderſtadt;
- k) Rheinprovinz: Kreiſe Duisburg Stadt, Mülheim a. d. Ruhr, Eſſen Stadt, Eſſen Land, Ruhrort und Rees des RegBez. Düſſeldorf,

2. innerhalb Bayerns: in den vormaligen fränkiſchen Fürſtenth. Ansbach und Bayreuth.
3. innerhalb Sachſen-Weimars: in den 1815 mit dem Großherzogthume vereinigten Erfurter Gebietstheilen.

In den Gebieten des ALR. gelten an wichtigeren Partikularrechten noch folgende:

1. Oſtpreuß. ProvRecht (1801).
2. Weſtpreuß. ProvRecht (1844).
3. Märkiſches Recht.
4. Magdeburgiſches ProvRecht.
5. Oberlauſitzer ProvRecht.
6. Niederlauſitzer ProvRecht.
7. Altpommerſches ProvRecht.
8. Lübiſches Recht.
9. Erfurter ProvRecht.
10. ProvRecht des vormaligen Herzogth. Sachſen.
11. Recht des Fürſtenth. Osnabrück.
12. Partikularrecht des vormaligen Herzogth. Weſtfalen, des vormaligen Fürſtenth. Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und der vormaligen Grafſchaften Wittgenſtein.
13. Lingenſches Landrecht (1639).
14. Münſteriſche Polizeiordnung (1740).
15. Ansbacher ProvRecht.
16. Bayreuther ProvRecht.

C. Rheiniſches Recht.

Im Gebiete des rheiniſchen Rechtes gilt theils franzöſiſches Recht theils das Badiſche Landrecht.

I. Franzöſiſches Recht Code civil 1804 (Einwohnerzahl 6 700 000).

gilt a) in der preuß. Rheinprovinz mit Ausnahme der oben unter A und B aufgeführten Theile,
- b) im bayeriſchen RegBez. Pfalz,
- c) in der heſſiſchen Provinz Rheinheſſen,
- d) im oldenburgiſchen Fürſtenth. Birkenfeld,
- e) in Elſaß-Lothringen.

II. Badiſches Landrecht 1808, 1809

gilt ausſchließlich im Großherzogthum Baden mit einer Einwohnerzahl von etwa 1 700 000.

D. Sächſiſches Bürgerliches Geſetzbuch 1863

gilt ausſchließlich im Königreich Sachſen für eine Einwohnerzahl von etwa 3 500 000.

E. Däniſches Recht Geſetzbuch Chriſtians V. von Dänemark 1683

gilt in einigen vormals zu Jütland gehörigen Theilen der Provinz Schleswig-Holſtein mit einer Einwohnerzahl von etwa 15 000.

F. Oeſterreichiſches allgemeines Bürgerliches Geſetzbuch 1811

gilt in einigen Orten des Amtsgerichtsbezirkes Waldſaſſen im bayeriſchen RegBez. Oberpfalz und im Markt Redwitz (bei Wunſiedel) im bayeriſchen RegBez. Oberfranken mit einer Einwohnerzahl von etwa 2 500.

Erste Berathung des BGB. im Plenum des Reichstages.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/96.

a) 30. Sitzung, am Montag den 3. Februar 1896.

Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding (StenBerichte S. 705—710) S. 846, Dr. Rintelen (StenBerichte S. 710—717) S. 853, Dr. v. Cuny (StenBerichte S. 717—719) S. 861, Dr. v. Buchka (StenBerichte S. 719) S. 863, Schröder (StenBerichte S. 723) S. 868, Leuschner (StenBerichte S. 725) S. 871.

Staatssekretär Nieberding: Das Gesetzbuch, welches Ihnen im Entw. heute vorliegt, und das bestimmt ist, auf dem Gebiete des Vermögens- und des Familienrechtes für unser Vaterland die so oft ersehnte und doch nie errungene Rechtseinheit herbeizuführen, ist die Frucht einer Arbeit von mehr als 20 Jahren. Drei Kom. haben ihm ihre Thätigkeit gewidmet: eine Vorkom., berufen, die Grundlagen und den Umfang des Entw. so festzustellen, wie dies im Wesentlichen auch für den gegenwärtigen Entw. maßgebend gewesen ist, eine erste Hauptkom., bestehend aus hervorragenden Kennern des Rechtes in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands, mit dem Auftrage, aus dem gewaltigen Rechtsstoffe, der sich im Laufe der Jahrhunderte in Deutschland aufgethürmt hatte, den Entw. eines Gesetzbuches herauszubauen, und, als dieser Auftrag nicht im Sinne der öff. Meinung und auch nicht zur vollen Befriedigung der verbündeten Regierungen ausgefallen war, eine zweite Hauptkom., welche berufen war, die Arbeit der ersten Kom. zu revidiren, und der wir im Wesentlichen das Gesetzgebungswerk verdanken, das heute vor Ihnen liegt.

Während die I. Kom. nur aus rechtsgelehrten Mitgliedern bestand, gehörten der zweiten auch Vertrauensmänner an aus großen Parteien des Reichstages und sachkundige Vertreter der sog. produktiven Stände: der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, des Gewerbefleißes und des Handels. Während die I. Kom. in der Stille der Studirstube und unter dem Geheimnisse des amtlichen Büreaus, fern vom Pulsschlage des Lebens, lange Jahre hindurch ihrer Aufgabe sich gewidmet hat, hat die II. Kom. gearbeitet, wenn ich so sagen darf, auf dem Markte des öff. Lebens, in Fühlung mit den Parteien des Hauses, in Beziehung zu den großen Interessengruppen, die unser wirthschaftliches Leben beherrschen. Ihre Aufgabe war es, den gewaltigen Stoff an Kritik, an Wünschen und Bedenken, welche die Veröffentlichung des ersten Entw. hervorgerufen hatte, zu sichten und darauf zu prüfen, inwieweit die daran zum Ausdrucke gebrachten Erinnerungen mit den Interessen des Landes im Einklange waren. Sie veröffentlichte gleich, nachdem ihre Entschlüsse gefaßt waren, den Inhalt derselben, um der öff. Meinung unverweilt Gelegenheit zur Beurtheilung zu geben. Diese Kritik wieder wurde von der Kom. dankbar aufgenommen und in weiteren Lesungen des Entw. verwerthet. Ueber alle Sitzungen wurde durch die öff. Blätter der Bevölkerung Rechenschaft abgelegt. Diese Mittheilungen regten in weiten Kreisen, nicht bloß unter den Juristen, nicht bloß in den gelehrten Ständen, nein, auch darüber hinaus, neue Wünsche und Anträge an, die gleichfalls von der Kom. mit Aufmerksamkeit hingenommen und verwerthet worden sind. Weit über die Grenze unseres Vaterlandes hinaus, von drüben, jenseits des Ozeans, her sind in dieser Weise Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge an die Kom. gekommen, Zeugnisse des warmen Interesses, welches unsere Volksgenossen auch außerhalb unserer Grenzen an dem nationalen Werke nahmen. So glaube ich, darf man sagen, daß der vorliegende Entw., wenn er naturgemäß auch nicht alle Kreise des Volkes befriedigt, nicht mehr der Ausdruck der Meinungen einer auf eine kleine Mitgliederzahl beschränkten Kom. ist, sondern der Ausdruck der Auffassung in weiten, ja, in den weit überwiegenden Kreisen des deutschen Volkes. Aber damit habe ich den geistigen Inhalt des Entw. noch nicht erschöpft. Der Entw. reicht in seinen Anfängen

und Quellen über unsere Generation in die Vergangenheit hinein. Indem er jetzt an der Neige dieses Jahrhunderts an die Oeffentlichkeit tritt, an der Neige eines Jahrhunderts, welches den modernen Staat geboren hat, darf man sagen, daß er gewissermaßen den Niederschlag bildet derjenigen rechtlichen, sittlichen und politischen Anschauungen, die unter den Strömungen und Gegenströmungen der vergangenen Jahrzehnte seit den Freiheitskriegen allmählich in den festen Besitz des Gewissens des deutschen Volkes übergegangen sind. Denn, wie gesagt, an diesem Entw. hat nicht blos unsere Generation gearbeitet; an ihn hat das deutsche Volk vor uns gedacht, und die geistige Kraft der Nation lange vor unserer Zeit hat an ihm gearbeitet.

Seitdem bald nach den Freiheitskriegen zuerst das Machtwort von Goerres die politische Welt für die Schaffung eines einheitlichen Rechtes im Vaterlande zu gewinnen suchte, seitdem dann der Heidelberger Rechtslehrer Thibaut auftrat, um in jenem denkwürdigen Streite mit dem Berliner Savigny die Juristenwelt für ein einheitliches deutsches bürgerliches Recht zu begeistern, als weiterhin die preuß. Regierung in der Erkenntniß, daß das ALR. des vorigen Jahrhundertes für die anderen Zeiten und für die erweiterten Verhältnisse des preuß. Staates nicht mehr genüge, die Initiative ergriff, um eine neue Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Preußen herbeizuführen, als diesem Vorgehen die bayer. und die hess. Regierung folgten, vorläufig hoffnungslos, was die Aussichten auf ein gemeinsames deutsches Recht betraf, zunächst darauf bedacht, für ihr eigenes Land die Rechtseinheit zu schaffen, als dem gleichen Vorgehen die sächs. Regierung folgte und, glücklicher als die anderen Regierungen, dahin gelangte, in den 60er Jahren ein einheitliches bürgerliches Recht für Sachsen festzustellen, als selbst der deutsche Bundestag seine partikularistischen Neigungen so weit überwinden mußte, daß eine Kom. eingesetzt wurde zur Berathung eines gemeinsamen deutschen Obligationenrechtes: in allen diesen Phasen war der Gedanke maßgebend und durchschlagend, daß der gegenwärtige Rechtszustand Deutschlands ungenügend, unhaltbar sei, daß es nothwendig sei, zu einer Kodifikation des deutschen Rechtes zu gelangen, sei es unmittelbar durch ein deutsches Gesetzbuch, sei es mittelbar auf dem Wege zunächst einer partikulareinheitlichen Gestaltung des Rechtes.

Dieser Gedanke hat die deutsche Welt auch weiter bewegt. Er schrieb in die Reichsverfassung von 1849 die Forderung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes hinein, er ließ den Deutschen Juristentag, nicht nur die Vertretung der deutschen gelehrten Juristen, sondern vor allem derjenigen, die mitten im Leben des Volkes stehen, nach seiner Bildung als erste Forderung in sein Programm ein einheitliches bürgerliches Recht aufnehmen. Er brachte uns das deutsche HGB. Nachdem der Reichstag des Nordd. Bundes zusammengetreten war, war er kaum konstituirt, als er schon die Forderung stellte nach einem einheitlichen deutschen Rechte, und der Reichstag des Deutschen Reiches folgte ihm, indem er, eben zusammengetreten, diese Forderung wiederholte. Diesem Drängen verdanken wir das G. v. 20. Dez. 1873, das heute unsere Legitimation bildet, wenn wir die Frage eines gemeinsamen Gesetzbuches praktisch diskutiren. Damals freilich, unter dem Drange der nationalen Begeisterung, war man sich der großen Schwierigkeiten, die gerade in Deutschland der Schaffung eines einheitlichen Rechtes entgegenstehen, doch nicht ganz bewußt, und schwerlich hat man gedacht, daß fast ein Menschenalter vorübergehen würde, bevor die verbündeten Regierungen in die Lage kommen würden, dem Reichstage eine Vorlage zu machen, die dem Gedanken des G. von 1873 entspreche. Aber ich glaube, ein Blick auf den Rechtszustand, wie er war und leider gegenwärtig noch ist, wird diese lange Zögerung nicht als eine Säumniß der verbündeten Regierungen erscheinen lassen. Vergegenwärtigen wir uns den derzeitigen Rechtszustand, wie ihn wohl niemals in der Welt ein großes Kulturland so lange in solcher Zerrissenheit, Verworrenheit und Unklarheit ertragen hat! Die, wenn ich so sagen darf, geographische Rechtslage in Deutschland ist etwa folgende: mitten durch unser Vaterland hindurch, von den Alpen bis an die Nord-Ostsee, im Süden zwischen dem Schwarzwalde und dem Böhmer-Walde, im Norden zwischen der Weser und dem Elbstrome, zieht sich ein breites Landgebiet, das den Westen und den Osten Deutschlands auseinander reißt und vom gemeinen Rechte beherrscht ist, dh. von dem gemeinen römischen Rechte, das vor fast 1½tausend Jahren in Byzanz geschaffen wurde und in lateinischer Sprache geschrieben ist. Also dieses Recht herrscht in dem Herzen Deutschlands, aber nicht allein. In buntem Durcheinander sind neben ihm Trümmer alter Volksrechte, alter Landrechte, alterthümliche Kodifikationen veralteter Stadrechte, Privilegien und Statuten oft von wunderlicher Gestalt in Geltung, so daß das mitteldeutsche Gebiet in weit über 100 Gebiete mit verschiedenen Rechtsnormen zerfällt. Im Osten unseres Vaterlandes herrscht sodann neben einem Stück gemeinen Rechtes an der Ostseeküste und neben dem kleinen Gebiete, welches vom sächs. GB. beherrscht wird, das ALR., aber bei Leibe nicht einheitlich, gleichmäßig und allein; theilweise ist es prinzipales Recht und hat alles andere Recht verdrängt, theilweise gelten vor ihm neue modifizirte Provinzialrechte, theilweise gelten mit ihm Rechte alterthümlicher Art aus vergangenen Jahrhunderten. Im Westen unseres Vaterlandes endlich herrscht, nördlich ebenfalls, noch in gewissen Gebietsinseln, wenn ich so sagen darf, das gemeine Recht oder das preuß.

Recht, ALR. Den übrigen ganzen Westen beherrscht das franz. Recht. Von dem Punkte an, wo der Rhein in unser Land eintritt, bis dahin, wo er wieder über unsere Grenzen geht, herrscht in unseren westlichen Gebieten das Recht Frankreichs, unseres Nachbars jenseits der westlichen Grenzen. In Zahlen ausgedrückt kann man sagen, stehen von den 50 Millionen Einwohnern, die, rund gerechnet, das Deutsche Reich enthält, etwa 7 % unter dem Rechte des Königreichs Sachsen, etwa 17 % unter franz. Rechte; das gemeine röm. Recht mit alten deutschen Partikularrechtsresten gilt für etwa 33 % der Bevölkerung; das Landrecht herrscht in den übrigen Theilen des Landes, rund 43 % der Bevölkerung. Nach diesen Zahlen würde man annehmen dürfen, daß das Landrecht und nächst ihm das gemeine Recht die überwältigende Geltung in Deutschland behaupte; aber hier tritt die Thatsache hinzu, daß neben und vor diesen Rechten noch andere partikulare Rechte in Geltung sind. Wenn wir diesen Umstand mit in Rechnung ziehen, dann müssen wir — ich muß wohl sagen: leider — gestehen, daß dasjenige Gebiet, in welchem ein einheitliches Recht am mächtigsten, am geschlossensten für einen verhältnißmäßig großen Theil des deutschen Volkes herrscht, das Gebiet des franz. Rechtes ist. Nach der inneren Kraft gerechnet, hat im Deutschen Reiche das franz. Recht die Oberhand. Das giebt zu denken.

Auch nach einer anderen Richtung hin läßt sich der gegenwärtige Rechtszustand Deutschlands in einer für uns nicht gerade schmeichelhaften Weise charakterisiren; ich darf das nicht unterdrücken, wenn der Wahrheit die Ehre gegeben und die Unhaltbarkeit unseres jetzigen Rechtszustandes vollständig dargelegt werden soll. Wenn ich frage, in welcher Sprache die Rechtsquellen geschrieben sind, nach denen das deutsche Volk sein Recht nimmt, so ist die Antwort die: im Osten unseres Vaterlandes gilt deutschsprachiges Recht, das sächs. GB., das ALR.; in den mittleren Theilen unseres Vaterlandes gilt das Recht Justinians, in lateinischer Sprache, zum Theil sogar griechisch geschrieben — 33 % unserer Bevölkerung sind in der Lage, ihr Recht zu nehmen aus diesen Rechtsquellen abgestorbener Sprachen. Im Westen unseres Vaterlandes, in Baden, gilt franz. Recht in deutscher Uebersetzung, aptirt für die besonderen Verhältnisse des Staates; in allen übrigen westlichen Theilen des Reiches gilt dagegen der Code in seiner ursprünglichen Gestalt in französischer Sprache — das sind etwa 14 % des deutschen Volkes; diese 14 % sind in der Lage, ihr Recht zu nehmen aus einem Gesetzbuche französischer Sprache, das nur die Gebildeten verstehen! 46 %, d. h. fast die Hälfte Deutschlands, haben ihr Recht zu suchen in Quellen, denen ihre eigene Sprache verschlossen ist. Da ist es begreiflich, daß, als die Freiheitskriege vorüber waren, das deutsche Volk in seinem aufflammenden Nationalgefühle diesen Zustand schwer empfand, und es ist auch verständlich, wenn unsere Zeit die Verantwortlichkeit empfindet, diesem Zustande endlich ein Ende zu machen. (Bravo!)

Nun, auf jenem Trümmerfelde deutscher Rechtseinrichtungen, wie ich es eben geschildert habe, mußten die Männer, die berufen waren, das Gesetzbuch herzustellen, die Bausteine suchen, aus denen der neue Rechtsbau hergestellt werden sollte. Das war eine schwierige, eine verantwortungsvolle Aufgabe, schwierig, weil ihnen sofort die Frage entgegentrat: aus welchem dieser verschiedenen Rechtsgebiete soll vorwiegend das Material für den Neubau genommen werden? — verantwortungsvoll, weil natürlich die Bevölkerung jedes Rechtsgebietes, das sich mit seinen Anschauungen und Einrichtungen bei diesem Neubaue vernachlässigt glaubte, Rechenschaft von jenen Männern verlangte, die den Bau zu schaffen hatten. Indessen konnte es für die Kom. schließlich kein Zweifel sein, daß weder die bestehenden Rechtskodifikationen, noch auch das alte gemeine röm.-deutsche Recht zur maßgebenden Grundlage für unser neues bürgerliches Recht genommen werden durften. Die Kom. hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie das Recht aufbauen wolle nach Gründen der Zweckmäßigkeit, im Anschlusse an die Traditionen, die im deutschen Volke vorwiegend walteten, ohne Bruch mit der Vergangenheit, aber auch ohne Liebhaberei für abgestorbene Dinge. So gelangte sie zu der Ueberzeugung, daß trotz allen Rufens, das in neuerer Zeit ein überspanntes nationales Gefühl dahin laut werden ließ, das deutsche Recht müsse wahrhaft deutsch und nur aus deutschen Quellen geschöpft sein, — bei der Errichtung des neuen Rechtsbaues das röm. Recht, wie es einmal in Deutschland besteht, nicht übergangen werden dürfte. Denn das röm. Recht, wie es bei uns besteht, ist nicht röm. Recht mehr in dem strengen nationalen Sinne; es ist gemodelt und theilweise deutsch geworden in der geistigen Arbeit Deutschlands von vier Jahrhunderten. Es muß als deutsches Recht gelten, weil auf vielen Gebieten, die der entwickelte Verkehr in der Neuzeit geschaffen hat, die alten Rechtssätze und Rechtsanschauungen des deutschen Lebens nicht mehr genügten, ja vielfach geradezu fehlten. Es muß als modernes Recht gelten, gerade so wie röm. Recht in fast allen Kulturländern Europas seine wichtigsten Grundsätze zu den bestehenden geltenden Rechten hergeliehen hat. Diese von der deutschen Kultur aufgenommenen, von der europäischen Kultur mitgetragenen Rechtssätze aus dem neuen Rechtsbuche auszuscheiden, wäre unmöglich, wäre eine Thorheit gewesen; denn wenn es sich auch nur um Deutschland allein gehandelt hätte, so hätte darin ein Bruch mit der Vergangenheit gelegen, den das deutsche Volk und seine Interessen nicht ertragen könnten; es

wäre auch unbegreiflich gewesen in einer Zeit, wie der unsrigen, wenn wir, da der Verkehr die Nation täglich nähert, uns mit unserem Rechte wieder zurückversetzen wollten auf vergangene Zeiten, um unser Rechtsleben von den anderen Nationen zu trennen. Aber, mit der Erkenntniß, daß wir gezwungen und berechtigt waren, den römischrechtlichen Anschauungen einen Platz im BGB. zu geben, war es verträglich, ja es war die Pflicht der Kom., dafür zu sorgen, daß das, was an deutschrechtlichen Anschauungen in den Gemüthern unseres Volkes noch lebt, in dem Rechte unseres Volkes noch nicht vollständig abgestorben ist, erhalten, neu befruchtet und weiter entwickelt werde. So weit, wie das deutsche alte Recht im Stande gewesen ist, der Macht des modernen Lebens Widerstand zu leisten und sich den Verhältnissen dieses Lebens anzuschließen, so weit hat es auch Anspruch darauf, in unserem Gesetzbuche weiter zu leben, insoweit wird es vielleicht sogar der fruchtbarste Keim für die künftige Entwicklung unseres Rechtes werden.

Nach diesen Gesichtspunkten hat die Kom. die Auswahl der auf deutschem Boden ursprünglich gewachsenen Rechtssätze getroffen, die in das neue Gesetzbuch zu übernehmen waren: es hat erhalten, was noch am Leben war, aufgefrischt, was im Verwelken begriffen, neu hervorgezogen, was das röm. Recht zurückgedrängt, doch nicht erstickt hat, aber die Todten hat es nicht in das Leben zurückrufen wollen. Germanistische Liebhaberei hat die Kom. nicht treiben dürfen, die praktischen Interessen der deutschen Nation standen dafür zu hoch. Wo die Grenze hier zu ziehen war, das ist ja eine schwierige Frage, und so wird man auch verschiedener Meinung darüber sein können, ob so, wie die Auswahl von der Kom. getroffen worden ist, die richtige Linie eingehalten wurde. Für die Kom. waren aber zwei sichere Leitpunkte bei dieser Auswahl vorhanden, einmal die großen Kodifikationen der neuen Zeit. Soweit das ALR., der Code, das sächs. GB. Rechtssätze und Rechtsanschauungen gemeinsam vertreten, so weit durfte die Kom. mit einiger Sicherheit annehmen, daß diese Dinge auch dem Rechtssinne und den Anschauungen des deutschen Volkes entsprechen; wenn man zweifelhaft war, wie die Wahl getroffen werden sollte, so konnte die Uebereinstimmung dieser drei großen Kodifikationen eine verhältnißmäßig sichere Leitung bieten. Soweit aber in diesen Kodifikationen verschiedene Sätze herrschen, so weit mußte im Interesse der Einheit des Ganzen das Kleinere und Schwächere zurücktreten. Die Kom. hat demgemäß in solchen Fällen sich denjenigen Anschauungen und Rechtssätzen zugewendet, die verhältnißmäßig die größte Herrschaft behaupteten. So hat sie gehandelt beispielsweise auf dem Gebiete des Hypothekenrechtes, des ehelichen Güterrechtes, auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes, wie auch in anderen Fragen. Und ich glaube, eine nähere Prüfung wird auch dem hohen Hause die Ueberzeugung verschaffen, daß, wenn natürlich hierbei unvermeidlich die Anschauungen einzelner Bevölkerungskreise Deutschlands empfindlich berührt worden sind, anders doch nicht vorgegangen werden konnte, wollten wir überhaupt zu einer Rechtseinheit gelangen. Es giebt ja Männer, die das Recht der Zukunft schon fertig zu haben glauben und die auch hier verlangt haben, unsere Kodifikation soll mehr sein als nur eine Vereinheitlichung des geltenden Rechts, in diesem Gesetzgebungswerke, das in mühseliger Arbeit geschaffen worden ist, leichthin den Vorwurf machen, es sei nur eine Kompilation. Das Wort nehme ich hin: denn es ist nach meiner Meinung eine Anerkennung, daß die Kom. den größten Fehler vermieden hat, den Idealisten wahrscheinlich gemacht haben würden, den Fehler, mit dem bestehenden Rechtszustande des Volkes zu brechen. Das will unser deutsches Volk nicht; es will im Wesentlichen das behalten, was es hat; es will nur ein Ende machen dem unleidlichen Zustande der Zerrissenheit. Diesen Vorwurf, daß wir nur kompilirt hätten, können Sie jeder Kodifikation machen, die jemals an das Tageslicht getreten ist. Kein Recht hat ihn wohl mehr verdient als die Kodifikation Justinians, die doch mehr als irgend eine andere über ein Jahrtausend hindurch mit ihren geistigen Einflüssen die Kulturwelt Europas beherrscht hat. Und selbst der Code, dieses Kind der Revolution, besteht im Wesentlichen aus altem Rechte, wie es in Frankreich galt, aus dem röm. Recht, wie es die französische Nation sich angeeignet hatte, aus dem fränkischen Recht, wie es in dem Norden Frankreichs sich erhalten hatte. Und wenn wir von Tadlern des Entw. in diesem Punkte verwiesen werden auf das Beispiel des Code, so sage ich: dieser Hinweis ist unrichtig, der Code spricht gerade für uns. Der Code ist zwar mit Begeisterung, darf man wohl sagen, aufgenommen im deutschen Volke, aber nicht deshalb, weil er viel neues Recht geschaffen hätte, sondern einmal, weil ihn der Schimmer der politischen Errungenschaften umgab, an denen das damalige Europa sich begeisterte, aber auch deshalb, weil der Westen unseres Vaterlandes an die Stelle der jammervollen Zerrissenheit seines Rechtes endlich ein einfaches einheitliches Recht in ihm begrüßen konnte.

Wenn Sie im Stande sind, die prinzipiellen Gesichtspunkte, die ich Ihnen kurz andeutete, sich anzueignen, dann, glaube ich, werden wir im Großen und Ganzen darüber nicht zweifelhaft unter einander sein können, daß der Entw. wie er hier vorliegt, im Allgemeinen gelungen ist; dann werden wir uns nur noch streiten können in Einzelheiten, und das wird ja später unsere Sorge sein; ich möchte auch glauben, daß, was das Ganze des Werkes betrifft, hier im Hause erhebliche Bedenken nicht laut werden können. Nur eins darf ich vielleicht gleich Eingangs der

Diskussion kurz hervorheben: es betrifft das Kleid des Entw., die Sprache, die Seite, mit der das Werk zunächst unser deutsches Volk berührt. Der Sprache des Entw. ist der Vorwurf gemacht worden, daß sie künstlich, nicht einfach, für die weiten Kreise unverständlich, eigentlich nur Juristendeutsch sei. Ich will offen gestehen, daß auch nach meinem Gefühle das Gesetzbuch in dieser Formfrage nicht frei von Mängeln ist. Aber ich bin nicht der Meinung, daß die Vorwürfe, die nach dieser Richtung hin erhoben werden, in ihrem ganzen Umfange berechtigt sind, und ich glaube nicht, daß es einen Mann in Deutschland giebt, oder daß eine Kom. geschaffen werden könnte, die im Stande wäre, ein Gesetzbuch zu schaffen, das in diesem Punkte freier von Mängeln und vollkommener wäre als dieses. (Sehr richtig!) Man hat uns mit einem für den Deutschen nach meiner Meinung nicht berechtigten Stolz auf den Code hingewiesen und ihn als Muster sprachlicher Form uns hingestellt. Diesen Hinweis halte ich nicht für gerechtfertigt. Ich leugne nicht, daß der Code sich durch eine elegante äußere Prägnanz auszeichnet, die vor Allem für uns Deutsche mit unserer schwerfälligeren Sprache etwas Bestrickendes hat; ich leugne aber entschieden, daß der Code deshalb klarer und verständlicher sei als unser Gesetzbuch. Im Gegentheile, meine Herren, wenn Sie Ihren Blick auf die zahllosen Bände der Entscheidungen des höchsten französischen Gerichtshofes, des Pariser Kassationshofes, werfen, auf alle die Urtheile, durch welche das französische Volk sich erst die Klarstellung seines Rechtes hat erkaufen müssen, wenn Sie bedenken, welche Mühe, welche Kosten damit dem Volke erwachsen sind, dann werden Sie, glaube ich, anerkennen müssen, daß der Vortheil äußerer Eleganz mit einem solchen Aufwande zu theuer erkauft ist. (Sehr richtig!) Man hat uns dann auf das ALR. verwiesen und hat uns gemahnt, dessen Spuren zu folgen. Der Vorzug unseres neuen Gesetzbuches vor dem ALR. besteht doch zweifellos darin, daß unser Gesetzbuch bei Weitem kleiner an Umfang ist und deshalb dem Volke zugänglicher. Was dem ALR. nachgerühmt werden kann, ist eine gewisse scheinbare Gemeinverständlichkeit der Sprache. Aber diese Gemeinverständlichkeit ist in der That nur eine scheinbare; denn auch hier hat die umfangreiche Judikatur, die sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts an die Praxis des Landrechtes geknüpft hat, uns gelehrt, wie wenig gemeinverständlich in Wirklichkeit das Gesetzbuch ist.

Mag hier die Sache aber auch liegen, wie sie will: vergegenwärtigen wir uns doch vor Allem, was wir mit diesem Gesetzbuche und seiner deutschen Sprache erwerben gegenüber dem, was wir besitzen. Wenn wir zugestehen müssen, daß fast die Hälfte unseres Volkes unter fremdsprachigem Rechte lebt, — wie können wir da noch wagen, aus der nicht vollendeten Form der Sprache des neuen Entw., der doch immerhin deutsch spricht, einen Einwand gegen ihn herzuleiten? Das Drittheil unseres Volkes, das jetzt darauf angewiesen ist, falls überhaupt der Versuch gemacht werden sollte, die Quellen seines Rechtes in den lateinischen und griechischen Sammlungen zu suchen, das wird sich glücklich schätzen, dieses Gesetzbuch zu erhalten. Und die anderen 14% unseres Volkes im Westen werden, glaube ich, Nationalbewußtsein genug besitzen, um sich zu sagen: dieses deutsche Buch mit seiner nicht gerade eleganten Sprache ist uns lieber als das fremde Rechtsbuch, französisch geschrieben. Von diesem Standpunkte aus, glaube ich, werden wir auch über jedes Bedenken, das in der Form der Sprache liegt, hinwegkommen.

Was die Erinnerungen gegen Einzelheiten des Entw. betrifft, so wird diese gesetzgebende Körperschaft sich der weiten Tragweite bewußt sein, die bei der Beschlußfassung über den Entw. an sie herantritt, und nicht geneigt sein, ihre Aufgabe in kleinen Bedenken zu verzetteln. Da möchte ich — die Herren werden mir das gestatten — auf ein Ereigniß in unserer deutschen Rechtsentwickelung verweisen, das nach der einen Seite eine Warnung, nach der anderen Seite aber auch eine Ermuthigung sein kann: das ist die Entstehung unseres HGB. Dieses ist das Werk einer größeren Zahl ganz hervorragender Juristen und Kaufleute, die um die Mitte des Jahrhundertes das Vertrauen ganz Deutschlands besaßen. Es war in einer zweimaligen mühseligen Lesung zu Stande gebracht; und im letzten Augenblicke, als die Frage entstand, ob annehmen oder ablehnen, da erhob sich die Opposition und namentlich die gelehrte Opposition, und eine große Reihe von mehr als hundert Erinnerungen wurden geltend gemacht mit dem Verlangen, eine nochmalige Revision und Umarbeitung eintreten zu lassen. Der politischen Klugheit der deutschen Regierungen, der Einsicht der Stände in den einzelnen Staaten, haben wir es zu verdanken, daß dieses Begehren abgewiesen wurde, — zum Glücke für unser Land! Denn wohin wäre es gekommen, wenn nach den Wünschen, die damals laut wurden, nochmals eine umfassende Revision des Entw. vorgenommen worden wäre? Jene große Katastrophe, die die Umgestaltung der politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes herbeiführte, stand vor der Thür, und die ganze Arbeit, die auf das HGB. verwandt war, würde, wenn es zu einer neuen Lesung gekommen wäre, in den Strudel der politischen Umwälzungen hineingezogen worden sein, und wer weiß, wann wir dann dieses Gesetzbuch erhalten hätten. Trotz der Hunderte von Bedenken, die damals eine leidenschaftliche Opposition gegen das Gesetzbuch geltend machte, ist es der Stolz unseres Rechtslebens und unseres Volkes. Wer spricht jetzt noch von jenen Bedenken? Und unser Handelsstand hat nie darunter gelitten,

daß ihnen keine Rechnung getragen war. Wäre diesen Bedenken Rechnung getragen worden, so wäre es auf die Gefahr hin geschehen, daß das ganze Gesetzbuch nicht zu Stande kam.

Nein, ich glaube, auf solche Art der Diskussion, wie sie damals den deutschen Regierungen und den deutschen Landtagen angesonnen wurde, wird diese politische Körperschaft sich nicht einlassen. Ich glaube, sie wird sich auf den Standpunkt stellen, zu fragen: was bietet, im Großen und Ganzen genommen, diese Vorlage unserem Volke? ist es ein Gewinn für das Volk gegenüber dem, was besteht? sind die Vorzüge so groß, daß wir unbedenklich die zweifellos großen Unbequemlichkeiten in den Kauf nehmen dürfen, die mit der gewaltigen Rechtsumwälzung, wie sie hier ja bevorsteht, verbunden sind? sind die Vorzüge derart, daß auch der Bevölkerung derjenigen Landestheile, die jetzt mit ihrem Rechte verhältnißmäßig zufrieden sind, angesonnen werden darf, ihren Rechtszustand im Interesse der Einheit zu vertauschen mit einem neuen? Das ist für Sie, wie ich glaube, die entscheidende Frage. Es ist auch die entscheidende Frage gewesen für die verbündeten Regierungen. Diese haben sie sich gestellt und einstimmig dahin beantwortet, daß gar kein Zweifel darüber sein könne, daß dieses Gesetzbuch mit allen Unvollkommenheiten, die ihm, auch nach der Meinung der Regierungen, anhaften, doch ein so gewaltiger nationaler und politischer Fortschritt ist, um alle Bedenken, die vom Standpunkte der Einzelstaaten dagegen erhoben werden können, zurückzudrängen. Und so schwer es auch einzelnen Regierungen geworden ist, ihre Zustimmung zum Entw. zu geben, und so sehr sie besorgen, daß die Rechtsumgestaltung, die damit in ihren Landen eingeführt wird, zu manchen empfindlichen Nachwirkungen führen werde, so haben sie kein Bedenken getragen, zu erklären: diese Besorgnisse treten für uns zurück, wir stimmen für das Gesetzbuch. (Bravo! links und rechts.)

In der That auch für Sie, auch für jeden Einzelnen unter Ihnen, auch für jeden Einzelnen draußen im Lande kann, wenn man die Frage einfach stellt, die Antwort nicht zweifelhaft sein. Denn was liegt nicht alles darin, daß die Rechtseinheit eingeführt werden soll auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes für jeden Einzelnen? Wie vereinfacht sich der Rechtsverkehr! Welche Beschleunigung für das ganze Geschäftsleben wird dadurch geschaffen! Wieviel Mühe, Zeit, Sorgen, Prozesse werden erspart, wenn im ganzen Reiche statt der wirren Vielgestaltigkeit der Normen nur ein einheitliches Recht herrscht! Das ist ein gewaltiger materieller Vortheil für das ganze Land und für den einzelnen Bürger. Auch in Zukunft werden wir ja Prozesse haben, und zweifellos wird sich eine reichhaltige Judikatur an dieses Gesetzbuch anknüpfen; aber gegenüber demjenigen, was wir haben, gegenüber der Noth und Mühe, die unser Volk anwenden muß, um sich durch das geltende Recht durchzuschlagen, wird der Zustand, den wir mit Hülfe dieses Rechtsbuches entgegengehen, ein unvergleichlich besserer sein. (Bravo! links und rechts.)

Nicht nur für den Einzelnen ist der Gewinn erheblich, nein, ich möchte einen anderen Vortheil des neuen Rechtes noch höher stellen, das ist die Hebung der Autorität des Rechtes als solche. Was soll der gemeine Menschenverstand des einfachen Mannes, wenn ihm einmal vorgerückt wird, wie gegenwärtig das Recht im Lande liegt, wenn ihm das im einzelnen Falle nahe gebracht wird und gewissermaßen an seinem eigenen Leibe klar wird, — was soll der noch denken von der Autorität von dem höheren Zwecke des Rechtes, wenn es so liegt, wie es bei uns ja vielfach leider der Fall ist, daß in dem einen Orte das Erbrecht absolut verschieden ist, von dem in einem nahen Nachbarorte, daß hier die Ehefrau Erbin ist, daß dort ein Erbrecht für sie überhaupt nicht besteht, daß hier Vollgeschwister und Halbgeschwister gleichgestellt sind, daß dort, nicht weit davon, ein erheblicher Unterschied zwischen ihnen gemacht wird, daß in einer einzelnen, nicht einmal großen Stadt ein verschiedenes Recht herrscht im Innern und in den Außentheilen. Weshalb? — weil die Stadt in ihren alten Mauern einst besonderes Stadtrecht verliehen erhalten hatte, während sie nun längst über diese Mauer hinausgewachsen ist, über Gebietstheile hin, in denen gemeines Landrecht die Herrschaft hatte. Aus längst vergessener, historischer Vergangenheit hervor haben sich die verschiedenen Rechte erhalten für dieselben Bürger, für dieselben Familien, für dieselben Rechtsverhältnisse, in einer, wie gesagt, dem gemeinen Menschenverstande unbegreiflichen Art. Es ist klar, daß es mit der Autorität des Rechtes, deren wir doch für unsere Zeit vor allem Anderen bedürfen, anders wird, wenn wir ein Fünfzigmillionenrecht vor uns haben, bei dem jeder Einzelne fühlt, es steht hinter ihm die Macht des nationalen Willens und der höchste Zweck einer Einheitlichkeit des Rechtes für alle Einwohner des Landes und damit die höhere sittliche Ordnung.

Wie ist es in den einzelnen Theilen unseres Landes, wenn das neue Recht ins Leben tritt? wo beruht da der Gewinn? Nehmen Sie doch den Zustand, wie er jetzt in Mitteldeutschland ist! Der Bürger hat einen Prozeß zu führen, die Rechtsquellen kennt er hier nicht, niemals hat er den Kodex gesehen, aus dem ihm Recht gesprochen werden soll. Würde der Kodex ihm vorgelegt, er würde ihn fremdartig anmuthen. Der Richter nimmt ihn vielleicht zur Hand, um darnach das Recht zu finden, oder nein, er nimmt ihn auch nicht zur Hand, sondern ein ihm geläufiges Pandektenlehrbuch ohne legale Autorität, und daraus muß der Bürger sein Recht empfangen. Das ist kein Vorwurf für den Richter, sondern das ist die Noth der Zeit, der wir abhelfen

wollen. Und nun im franz. Rechte, gegen dessen Inhalt ich hier mit keinem Worte Einspruch erheben will — aber es ist doch nicht ein Recht des deutschen Volkes, es ist jenseits unserer Grenzen geboren, jenseits unserer Grenzen hat es seine naturgemäße Entwickelung. Dort empfängt es die Berechtigung, dort empfängt es die Befruchtung, die jedes Recht aus der fortschreitenden Entwicklung der Kultur empfangen muß, wenn es überhaupt lebensfähig bleiben und nicht absterben soll. Bei uns vegetirt es wie eine Pflanze, die dem natürlichen Boden entrückt ist. Unser Richter sieht deshalb mit einem Auge, wenn er dies Recht anwendet, nach den Entscheidungen des Kassationshofes in Paris, mit dem anderen Auge nach den Entscheidungen unseres Reichsgerichtes in Leipzig. Das ist national beschämend und nachtheilig für die Rechtspflege.

Und unser ALR.! Sein Urtheil wurde ihm gesprochen, als in den zwanziger Jahren die preußische Regierung selbst, in einer Zeit, als die Regierung gewiß von den konservativsten Anschauungen beherrscht war, zu der Erkenntniß kam, das Landrecht sei nicht mehr haltbar. Seitdem sind 70 Jahre vergangen. Die Autorität des Landrechtes ist noch mehr geschwächt, nachdem der preußische Staat neue Landestheile in sich aufgenommen hat und die Landesregierung nicht gewagt hat, dieses alte Landrecht in die neuen Landestheile einzuführen; sein Bau ist zerstückelt und morsch geworden unter dem Einflusse der Gesetzgebung der neueren Zeit in Preußen wie im Reiche. Unter solchen Umständen ist kein Recht haltbar, kein Recht kann unter solchen Verhältnissen das Ansehen des Volkes behaupten. Wie anders wird es werden, wenn das neue Recht, in sich geschlossen, mit unbedingter Geltung an seine Stelle tritt.

So glaube ich, von allen diesen politischen Gesichtspunkten erwogen, die, wie mir scheint, voll maßgebend sein müssen für die Würdigung in diesem Hause, wird man sagen dürfen, daß, wie im Uebrigen auch das Werk beschaffen sein möge, in ihm doch eingeschlossen ist ein unermeßlicher wirthschaftlicher, politischer und sittlicher Vortheil für unsere Nation! (Bravo!)

Aber bevor ich schließe, möchte ich doch mit einem Worte Ihre Blicke noch etwas weiter lenken; denn die Wirkungen des neuen Gesetzbuches werden sich nicht auf diesen Einfluß in unseren Grenzen selbst beschränken. Die Wirkungen unseres neuen, einheitlichen Rechtes werden viel weiter reichen, über die Grenzen unseres Landes hinaus. Wer dem zweifelnd gegenüberstehen sollte, den brauche ich nur an die Thatsache zu erinnern, welchen gewaltigen Einfluß zu Gunsten Frankreichs die Thatsache gehabt hat, daß diese Nation so bald in den Besitz eines einheitlichen Rechtes getreten ist. Wie hat dieses einheitliche Recht zur Verbreitung französischer Anschauungen beigetragen und auch französischer Sympathien, zur Hebung des Ansehens der Nation, des Respektes vor der Energie der Volksseele zu Gunsten alles dessen beigetragen, was man im internationalen Leben das Prestige einer Nation nennt. Meine Herren, die Völker stehen sich auch in einem geistigen Kampfe gegenüber, und in diesem geistigen Kampfe ist dieser unsichtbare, aber täglich wirkende Einfluß der inneren geistigen Macht einer Nation nicht zu unterschätzen. Was hat Deutschland auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes an Autorität gegenüber anderen Landen einzusetzen? Bisher haben wir nichts, eigentlich so gut wie nichts! Denn das HGB., das ja denselben Ideen wie diese Vorlage entsprungen ist, bewegt sich doch auf einem so beschränkten Gebiete, daß der Einfluß, den es in internationaler Beziehung ausgeübt hat, bei weitem doch nicht verglichen werden kann mit dem Einflusse, mit dem Gewichte, das der Code hat in die Waagschale werfen können zu Gunsten Frankreichs. Das wird alles anders werden mit dem Augenblicke, wo das deutsche Einheitsrecht Wahrheit geworden. Mit dem Augenblicke, wo wir ein einheitliches Gesetzbuch bekommen, wird das deutsche Recht gleichfalls ein internationales Kulturelement. Gewähr dafür ist die Thatsache, wie schon jetzt die politischen und jur. Kreise des Auslandes mit steigendem Interesse dem allmählichen Wachsen und Werden dieses deutschen Rechtes entgegensehen, wie die politische Presse des Auslandes mit richtigem Gefühle die große Bedeutung des Augenblickes erkannt hat, in welchem das Werk der Kom. an die gesetzgebenden Faktoren des Reiches gebracht wurde; Gewähr dafür ist die Thatsache, wie bereits jetzt helle Köpfe jenseits unserer Grenzen die Zeit gekommen glauben, um sich die Frage vorzulegen: welchen Einfluß wird die Thatsache des einheitlichen deutschen Rechtes ausüben auf das Recht, auf die Anschauungen, auf die Interessen des eigenen Heimathlandes? Darin liegen doch Erwägungen, die das innerste Leben, die geistige Kraft der Nation berühren, und die, wie ich meine, bei der Entscheidung, die Sie zu fällen haben werden, nicht außer Betracht bleiben können. An Ihnen wird es sein, ob die Hoffnungen, die, wie ich überzeugt bin, das deutsche Volk an dieses Gesetzgebungswerk knüpft, der Erfüllung entgegensehen sollen, ob die Erwartungen berechtigt sind, die man auch im Auslande damit verbindet. Die verbündeten Regierungen haben das Werk vertrauensvoll in Ihre Hände gelegt, überzeugt, daß Sie erkennen werden, welcher Entschluß gewaltiger politischer Tragweite damit Ihnen anheimfällt. An Ihnen ist es, das Werk zum glücklichen Abschlusse zu bringen. Gelingt es Ihnen, meine Herren, des Dankes der deutschen Nation sind Sie sicher, nicht nur für jetzt, sondern auch in ferne Zeit hinein. (Lebhaftes Bravo.)

Dr. Rintelen: Dem Herrn Staatssekretär können wir nur dankbar sein, daß er uns die grundlegenden Gedanken für das große Gesetzgebungswerk auseinandergesetzt hat. Ich glaube auch, daß die großen Vortheile, welche er uns geschildert hat von der Herstellung eines einheitlichen Rechtes, von uns allen anerkannt werden. Deshalb glaube ich, daß die Prinzipien, die Hauptprinzipien, welche zu Grunde gelegen haben bei den Arbeiten der Kom., im Großen und Ganzen von uns als richtig anerkannt werden im ganzen Hause. Wir, meine politischen Freunde und ich, erkennen dieses Werk als ein großes, bedeutsames nationales Werk an. In den weitesten Kreisen, gebe ich dem Herrn Staatssekretär zu, hat sich das Verlangen nach Herstellung eines einheitlichen Rechtes geltend gemacht. Es sind das nicht nur die Verkehrsverhältnisse gewesen, welche im Allgemeinen erleichtert sind gegen früher, und welche die Bevölkerung mehr durcheinander geworfen haben, die Geschäftsverbindungen von dem einen Ende Deutschlands bis zum anderen geknüpft haben, nein, man geht auch weiter und sagt: wir wollen ein einiges deutsches Recht auf bürgerlich rechtlichem Gebiete haben. Die Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechtes ist eine Aufgabe, welche uns gestellt ist, und der wir hoffentlich werden Genüge leisten. Es ist eine große und schwierige Aufgabe, welche uns gestellt ist; vielerlei Wünsche nach der einen oder anderen Richtung hin bestehen, ein großer Theil dieser Wünsche muß unterdrückt werden, und es handelt sich im Wesentlichen meiner Ansicht nach darum, die Grundprinzipien, die materiellen Prinzipien, auf denen das Gesetzbuch beruht, klarzustellen und darüber eine Einigung herbeizuführen. Es kommt ja außerdem hinzu, daß in sämmtlichen politischen Parteien die Juristen selbst nicht unter einander einig sind. Nach dem alten Satze: wenn zwei Juristen zusammenstehen, sind drei Meinungen vertreten — geht es auch mit diesem Gesetze in einzelnen Paragraphen. Wenn wir bedenken, mit welcher Sorgfalt und Mühe der Entw. zu Stande gekommen ist, wenn wir bedenken, daß 20 Jahre daran gearbeitet ist, welche Summe von Fleiß und Scharfsinn darauf verwendet worden ist, um schließlich den Entw. zu Stande zu bringen, so können wir nur sagen: es ist bereits etwas Großes geleistet worden.

Der zweite Entw. unterscheidet sich vom ersten, obgleich viel kürzere Zeit daran gearbeitet ist, wesentlich durch klarere und deutlichere Sprache, er trägt auch den Forderungen des Lebens mehr Rechnung. Es hat dies seinen Grund darin, daß zu den Berathungen des zweiten Entw. nicht nur die gelehrtesten und praktisch tüchtigsten Juristen herangezogen worden sind, sondern auch hervorragende Laien, welche im Verkehrsleben gestanden haben. Ich kann mir nicht versagen, hier öff. für mich und, ich glaube, auch im Namen des Hauses allen diesen Herren, die am Entw. mitgearbeitet haben, unseren Dank auszusprechen. Sie werden aus diesen Worten schon entnommen haben, daß meine politischen Freunde und ich gewillt sind, zur Herstellung dieses großen Werkes, damit es Gesetzeskraft erlangt, mit allen Kräften mitzuwirken, und zwar in möglichst kurzer Zeit. Wir sind uns der Gefahren sehr wohl bewußt, die dadurch entstehen, wenn zur Herstellung dieses Gesetzes eine Reihe von mehreren Jahren erforderlich sein würde. Andererseits sind wir uns auch nur der Gefahren bewußt, daß, wenn dieser Gesetzentw. nicht dennoch wenigstens in den Hauptprinzipienfragen eingehend erörtert wird, dadurch ein Schaden entstehen könnte, welcher nach unseren gegenwärtigen Anschauungen nicht abzusehen ist.

Ich komme hiermit gleich auf die Frage der geschäftlichen Behandlung, um sie, für mich wenigstens, vorher zu erledigen. Es sind in der Presse und auch anderwärts Ansichten laut geworden, daß der Reichstag den Entw., wie er sei, en bloc annehmen müsse. Ich kann nicht verhehlen: Ich halte dies für eine ganz ungeheuerliche Zumuthung. Eine derartig wichtige Vorlage, ein Gesetz, welches für mehrere Generationen seine Geltung haben soll, soll der Reichstag en bloc, unbesehen, annehmen und nicht mitsprechen, um, wo er seine Bedenken hat, sie geltend zu machen und ihnen womöglich Erfolg zu verschaffen?! Ich freue mich, daß in offiziellen Kreisen, soviel ich weiß, der Wunsch auf eine en bloc-Annahme, welcher vielleicht einmal bestanden hat, nicht mehr besteht. Aus den Aeußerungen des Herrn Staatssekretärs entnehme ich, daß auch er selbst und die Kreise, die ihm am nächsten stehen, nicht darauf rechnen, daß der Entw. en bloc angenommen wird. Die zweite Möglichkeit der Behandlung ist — abgesehen von einer Durchberathung in pleno, welche ebenfalls kaum in Frage kommen kann, weil derartig ineinander greifende jur. Bestimmungen, von denen die eine auf der anderen beruht usw., sich nicht zur Berathung in pleno eignen, sondern nur zur Berathung in einer Kom., — die Verweisung in eine solche, und es fragt sich nur, ob der ganze Entw. in eine Kom. gebracht werden soll oder nicht. Meine politischen Freunde sind bisher der Ansicht gewesen, daß dies nicht thunlich sei, weil es in der That die Gefahr in sich birgt, daß der Entw. in naher Zeit nicht zu Stande kommen würde. Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn der Entw. einmal in eine Kom. zur vollständigen Durchberathung hineinkommt, derartige Aenderungen in dem Entw. vorgenommen werden können, welche das ganze System in Unordnung bringen können. Und daß eine Kom. jetzt noch im Stande wäre, auf Grundlage einer anderen Systematik und auf Grundlage anderer Prinzipien einen anderweiten Gesetzentw. herzustellen, wird wohl Niemand im Hause annehmen.

Dagegen meine ich — und das ist die Ansicht meiner politischen Freunde bisher gewesen, und ich vertrete sie noch jetzt — daß es im Entw. eine Reihe von §§ und Materien giebt, welche einerseits an sich bedenklich sind, und welche andererseits von so besonderer Bedeutung und Wichtigkeit für unser soziales, politisches und religiöses Leben sind, daß diese Bestimmungen, ganze Materien und Einzelparagraphen, an eine Kom. verwiesen werden. Wir sind der Ansicht, daß eine Kom. von 21 Mitgliedern genügen würde. Wenn auch dieser Entw. einer der wichtigsten ist, der dem Reichstage je vorgelegen hat, so sind wir doch der Ansicht, daß eine Kom. von 21 Mitgliedern ebenso viel und schneller schafft, als eine Kom. von 28 Mitgliedern. Gewisse Erfahrungen zeigen uns, wie schnell es geht mit 28 Mitgliedern und mit 21 Mitgliedern; ich will aber auf anteriora nicht zurückgreifen. Meine politischen Freunde haben eine Reihe von §§ aufgestellt, von denen sie wünschen, daß sie in die Kom. verwiesen werden. Ich erlaube mir, das Verzeichniß dieser §§ zu überreichen; vielleicht kann es zu einem demnächst zu stellenden Antrage benutzt werden. Die Kom. würde nach unserem Vorschlage zugleich die Vollmacht erhalten müssen, daß, wenn sie Aenderungen vornimmt, auch solche §§, welche unmittelbar oder mittelbar von Aenderungen betroffen werden, ebenfalls zur Berathung gestellt werden dürfen. Ich bemerke dabei, daß einzelne §§ angeführt sind bei Materien, welche bestimmend sind für die ganze Gestaltung der betr. Materie. Es sind in solchen Fällen nicht die ganzen Materien, die ganzen §§ bezeichnet, sondern nur einzelne §§, bei denen die Diskussion in der Kom. ergeben wird, ob noch andere Bestimmungen in die Diskussion hineingezogen werden sollen. Ich erlaube mir nun, meine Ansicht darüber auszusprechen, wie es zweckmäßig wäre, die Sache demnächst weiter zu behandeln, wenn das hohe Haus die Verweisung an eine Kom. in diesem Sinne beschließen sollte. Es könnte zunächst die Kom. alle ihr überwiesenen Bestimmungen durchberathen und könnte demnächst die KomArbeit des Gesetzes ins Plenum gebracht werden. Meiner persönlichen Meinung nach würde es sich aber mehr empfehlen, wenn die Plenarsitzungen angesetzt werden, nachdem bestimmte Theile von der Kom. erledigt sind und in pleno diese bereits von der Kom. berathenen Sachen fortschreitend nach und nach erledigt werden. Ich glaube, das würde wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Indeß, bemerke ich, ist das meine persönliche Meinung, und ich will auch in dieser Beziehung keinerlei Anträge stellen.

Nun wende ich mich zum Entw. selbst. Sie werden es mir erlassen, und ich will Sie auch nicht damit behelligen, in alle Einzelheiten einzugehen, sondern ich glaube dem Wunsche des Hauses zu entsprechen, wenn ich mich lediglich an die großen Gesichtspunkte halte, welche für die Berathungen und die späteren Entschließungen maßgebend sein werden. Vorab bemerke ich, daß meine politischen Freunde und ich wünschen, daß das EG. ganz in der Kom. berathen werde. Abgesehen von den allgemeinen Vorschriften, welche hier und da einer Ergänzung und Erläuterung bedürfen, handelt es sich im EG. hauptsächlich um die Vorbehalte der Landesgesetzgebungen, und diese sind so, daß man, wenn man das EG. liest — ich muß gestehen — einen gewissen Schreck bekommt. (Sehr richtig! links). Man glaubt, daß eine zu große Menge von Sachen, welche gemeinschaftlich für das ganze Reich hätten geordnet werden können, noch der Landesgesetzgebung überlassen bleibt. Deshalb ist es ganz wesentlich, daß das EG. ganz in die Kom. hineinkommt, um festzustellen, welche Materien event. allgemein geregelt werden sollen, und welche etwa noch in der Kom. berathen werden sollen, welche speziell der Landesgesetzgebung vorbehalten sind. Meine Meinung führt mich dahin, zu sagen, daß in der That eine ganze Reihe von Materien, welche im BGB. selbst nicht behandelt sind, zB. noch nicht spruchreif sind. Ich rechne dazu einzelne Sachen, welche, meiner Ansicht nach, sehr zweckmäßig im BGB. hätten behandelt werden können, uA. ein gemeinschaftliches Wasserrecht. Ich brauche Ihnen wohl nicht auseinanderzusetzen: bei den verschiedenen Stromgebieten und Flüssen, welche oft durch mehrere Staaten hindurchziehen, herrschen oft die verschiedensten gesetzlichen Verhältnisse, und es wäre durchaus zweckmäßig, wenn da ein gemeinschaftliches deutsches Wasserrecht geschaffen würde. Allein ich bemerke gleich, ich erachte dies noch nicht für spruchreif. Es werden in verschiedenen Staaten Erhebungen getroffen, und wenn die Kom. sich veranlaßt sehen sollte, derartige Sachen mit hineinzubringen, würde ich allerdings darin eine große Gefahr für das baldige Zustandekommen des Gesetzbuches erblicken. Es sind ja noch einige andere Sachen, die ich nennen könnte, zB. das Verlagsrecht — es ist ja viel die Rede davon gewesen, das Verlagsrecht einheitlich zu regeln — und noch einige andere Gegenstände, über die ich aber hinweggehen will. Ich habe nur diese bestimmten Punkte angeben wollen.

Nun gestatte ich mir, einige Mängel, die ich im BGB. gefunden habe und deren mögliches Vorhandensein der Herr Staatssekretär gar nicht in Abrede stellt, kurz zu beleuchten. Sie müssen dabei bedenken: Ich bin ein Jurist von der alten Schule, und im Entw. steht viel, was mir gar nicht recht in den Sinn will. Ich bin der modernen Entwickelung des Rechtslebens allerdings vollständig lebendig gefolgt; ich bin aber der Meinung, daß einige Dinge, wie sie bisher im Rechtsleben bestanden, besser waren, als sie in der modernen Entwickelung sich gestaltet haben. Es sind

nur ein paar Punkte, die ich berühren will. Ich will von vornherein bemerken: die Mängel, welche ich jetzt kurz erörtern will, sind nicht solche, auf deren Beseitigung ich rechne; ich halte mich nur für verpflichtet, da der Entw. jetzt in der ersten Berathung das Haus beschäftigt, darauf kurz hinzuweisen, damit diese Punkte nicht als übersehen gelten können.

Was mir zunächst auffiel beim Lesen des Entw., ist, daß in ganz frühen §§ verwiesen ist auf weit später folgende §§. Ich habe bei einzelnen Verweisungen gefunden, daß auch in solchen §§, auf welche verwiesen worden ist, wieder auf andere §§ verwiesen worden ist. Es schien mir gleich von Haus aus, daß die Systematik eine bessere hätte sein können, es hätten allgemeine Grundsätze aufgestellt werden können. Ich weiß, auch in der Kom. ist darüber vielfach verhandelt worden. Ich will nur ein paar Sachen nennen: die Frage der Wirkungen des bösen Glaubens, der Fahrlässigkeit oder groben Fahrlässigkeit, die Frage des „Kennenmüssens" usw. An mehreren Stellen ist „Kennenmüssen" und „Kennen" gleichgestellt; in anderen heißt es: „ohne grobe Fahrlässigkeit" hätte „kennen müssen", — in anderen heißt es einfach: hätte „kennen müssen". Ich glaube, eine Reihe von Verweisungen hätte sich vermeiden lassen, wenn man allgemeine Grundsätze hätte aufstellen können. Auch das ist ein Uebelstand, der sich meiner Ansicht nach nicht mehr beseitigen läßt. Es ist diese Art und Weise, wie das Gesetzbuch abgefaßt ist, meines Erachtens auch einer der Gründe, welche der Klage zu Grunde liegen, daß das Gesetzbuch dem Laien sehr schwer verständlich sei. Es sind ja auch in der Sprechweise hier und da Unklarheiten, Mangel an Kürze und Präzision enthalten. Der gegenwärtige Entw. ist ja in dieser Beziehung erheblich besser als der erste, und der Herr Staatssekretär hat ja auch zugegeben, daß derartige Mängel vorhanden sind. Nun, ich glaube, an den §§, welche in der Kom. zur Berathung gelangen, wird sich vielleicht in dieser Beziehung etwas ändern lassen; im Großen und Ganzen aber wird wenig zu ändern sein. Nun kommt zB. auch der Ausdruck sehr häufig vor: der § so und so findet „entsprechende Anwendung". Ja, was hat man darunter zu verstehen? Es ist das ein Ausdruck, der in der modernen Gesetzgebung leider vielfach vorkommt, und man hat sich allerdings allgemein daran gewöhnt, namentlich kommt er in der Prozeßgesetzgebung vor. Er ist aber nicht schön und nicht genügend bestimmt. Ich kann Ihnen ein Beispiel anführen, es ist etwas scherzhaft, aber in einem Kollegium von 5 Richtern legte einer das Wort „entsprechende Anwendung" so aus: der § findet nur Anwendung, wenn er mir entspricht. (Zuruf.) — Ja, das ist eine Auffassung, die in einer Sitzung des Kammergerichtes von einem Kammergerichtsrathe gefallen ist. — Der Betreffende ist längst todt.

Dann finde ich einen weiteren Fehler, der sich aber im Wesentlichen auf die moderne Entwickelung des Rechtes stützt; das ist ein Fehler, der meiner Meinung nach ebenfalls nicht aus dem Gesetzbuche entfernt werden kann, wir müssen diesen Fehler mit in den Kauf nehmen. Das ist eine zu weite Ausdehnung der Möglichkeit, daß der Richter seine subjektive Auffassung der Anwendung des Rechtes zu Grunde legt, und zwar eine subjektive Auffassung des einzelnen Falles. Sie bringen damit den Richter öfters in die größte Schwierigkeit und Verlegenheit. Eine weitere Folge ist aber die, daß das rechtsuchende Publikum nicht weiß und nicht wissen kann, wie der jedesmalige Richter dies oder jenes auffassen wird. Es hätte mir viel mehr gefallen, wenn gewisse Regeln aufgestellt worden wären, so daß auch der Laie wüßte, wenn eine Sache streitig wird, der Richter müsse so oder so erkennen. Ich will nur einige von den Ausdrücken, die hier gewählt sind, anführen: „die Umstände des Falles" sollen entscheiden, wenn etwas „unthunlich" ist, wenn etwas „geringe Bedeutung" hat, wenn etwas „von Interesse" ist, „es ist anzunehmen", daß etwas „wesentlich" ist, ob das etwas „erheblich" ist, ob ein „wichtiger Grund" vorliegt, ob ein „ausreichender Grund" vorliegt, ob „die Partei etwas für erforderlich halte" usw. Gerade das vielfache: „ob ein wichtiger Grund vorliegt" — veranlaßt mich, zu fragen: bei wem kommt es darauf an, daß ein „wichtiger Grund" vorliegt? Doch zunächst bei der Partei. Die Partei muß sich fragen: habe ich an der Hand eines § einen wichtigen Grund, so oder so zu handeln? — oder: wenn ich so handele, handele ich dann vertragswidrig? Das soll sich die Partei fragen. Und nun geht sie mit der vollen Ueberzeugung, nach gründlichem Nachdenken, vielleicht nach Berathung mit einem Rechtsanwalte, daran, nimmt eine Handlung vor, die nachher von dem Richter als eine vertragswidrige bezeichnet wird, weil der Richter einen wichtigen Grund darin nicht erkannt hat. Das sind meiner Ansicht nach Mängel, die aus dem Gesetzbuche schwerlich entfernt werden können; wünschen möchte ich aber, daß die Kom. dies bei den einzelnen Bestimmungen, wo es noch geht, präzisire und sich an andere Gesetzgebungen anschlösse, in denen wichtige Fälle, in denen eine Ausnahme von der Regel gestattet ist, präzisirt sind.

Einen anderweitigen Mangel finde ich — und dem läßt sich vielleicht noch abhelfen — im Familienrechte. Im Familienrechte ist meiner Ansicht nach eine zu weitgehende Einmischung des Staates in die inneren Familienverhältnisse gestattet. Bei verschiedenen Anlässen hat der Vormundschaftsrichter auf Anrufen einer Person zu entscheiden; er entscheidet durch Beschluß, und gegen den Beschluß ist nur eine Beschwerde zulässig. Das sind oft Entscheidungen, die in das

Familienleben auf das Tiefste eingreifen, die das Familienleben nicht stärken, sondern im Stande sind, es total zu zerstören. Da sollte der Staat seine Hand davon lassen; man sollte die Familie unter sich ihre Streitigkeiten und Differenzen abmachen lassen. Das, glaube ich, würde besser sein, als wenn von oben dekretirt wird: so oder so soll es in Zukunft sein. (Sehr richtig!) Es ist dies auch einer von den Punkten, die aus der sog. modernen Rechtsentwickelung hervorgegangen sind. Unser altes Recht kannte eine derartige Einmischung des Staates in das Familienleben nicht, und, wo sie gestattet war, konnten derartige Streitigkeiten nur im Wege des Prozesses ausgefochten werden. Heutzutage hat ein Einzelrichter lediglich durch Beschluß darüber zu bestimmen, und nur Beschwerde ist dagegen zugelassen. Diese Art der Ausgleichung von Familienstreitigkeiten sagt mir nicht zu.

Ich wende mich nun zu denjenigen Punkten, die ich für wesentlich halte und bei denen die Kom. meiner Ansicht nach Abhilfe schaffen muß. Aus erhabenem Munde haben wir die Worte gehört: „Auf zum Schutze für Religion, Sitte und Ordnung!“ Wenn ich diese Worte an den Entw. anlege, so komme ich damit an einen Punkt, wo ich die Meinung meiner politischen Freunde dahin ausspreche, daß der Entw. nicht förderlich, sondern zerstörend wirkt. Es ist das ein harter Ausspruch, aber er entspricht der Stellung, die wir seit Jahren eingenommen haben, die wir niemals verlassen werden, weil es sich um unsere heiligsten Prinzipien und um die wichtigsten sozialen Fragen handelt. Nun, die Hauptgesichtspunkte, das sind die politische Frage, die soziale Frage, die religiöse Frage. Diese drei Fragen werde ich kurz beleuchten müssen.

In der Litteratur ist von den Gegnern häufig der Vorwurf erhoben, daß im Entw. die soziale Frage nicht genügend berücksichtigt sei; und leider muß ich dem in vielen Punkten zustimmen. Ich glaube, die bisherige Kom. hätte mehr zum Schutze der wirthschaftlich Schwachen gegen die wirthschaftlich Starken und Uebermächtigen thun können. In dieser Beziehung enthält der Entw. theils zu wenig, theils Dinge, die mir an sich nicht gefallen; die Kom. kann hier Besserungen hineinbringen, ohne die Arbeit aufzuhalten.

Ich werde nun die einzelnen Punkte darthun. Zunächst die Bestimmung über die Zinsen. Vielleicht entschließt sich die Kom. und der Reichstag, ein gesetzliches Zinsmaximum festzustellen, mit der Maßgabe, daß, wenn Jemand über dies gesetzliche Maximum hinausgeht, — vom Zins unter Kaufleuten sehe ich natürlich ab, daß ist Handelsrecht — dies ohne Weiteres als Wucher angesehen wird. Gerade der wirthschaftlich Schwache leidet am schwersten unter dem Wucher; wenn er Geld nöthig hat, so bekommt er es oft nur zu wucherischen Zinsen. Ebenso geht es den Leichtsinnigen, welche wir doch gegen sich selbst mit zu schützen Ursache haben.

Dann werden wir den Dienstvertrag, den Werkvertrag und das Gesinderecht einer Erörterung unterziehen müssen. Gerade in diesem Punkte wird der wirthschaftlich Schwache oft ausgebeutet von dem wirthschaftlich Starken. Dann kommt noch eine kleine Bestimmung im § 388, die bei der Gelegenheit zu erörtern ist, ob nämlich gegen Krankenkassenbeiträge usw. aufgerechnet werden kann. Ich führe diesen Punkt nur an als einen nebensächlichen, der aber bei der Gelegenheit erörtert werden kann. Ein anderer Punkt ist der der Miethe und Pacht, §§ 528 bis 590. Auch in den Miethsverhältnissen finden Sie, daß der wirthschaftlich Schwache, der Arme oft gedrückt wird auf eine unerhörte Weise; im Pachtverhältnisse kommt das auch vor. Deswegen sollte diese Materie einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Dann möchte ich noch die Alimentation der unehelichen Kinder und die Entschädigung der Geschwächten anführen. Auf diesem Gebiete werden häufig arge Klagen erhoben. Der Entw. ist schon recht weit gegangen, aber doch vielleicht noch nicht weit genug, und deswegen müßte diese Frage in der Kom. ganz besonders gründlich erörtert werden. Welche Klagen werden erhoben, daß wohlhabende junge Männer ein armes Mädchen schwächen und sich mit einer ganz kleinen Abfindung loskaufen! Dadurch geben sie den Gegnern unserer bürgerlichen Ordnung eine Waffe in die Hand, und diese müssen wir ihnen entziehen. Wir haben bei der Gelegenheit auch darauf zu sehen, daß der Landwirthschaft ein genügender Schutz zu Theil wird, und das hat die Kom. sehr sorgfältig zu prüfen. Es betrifft das inbes. die Regelung der Pacht, aber auch die Viehmängel, §§ 475, 488.

Eine sehr bedenkliche Regelung findet sich im Gesetzentwurfe, die sich allerdings an das preuß. Recht anschließt. Daselbst, namentlich im G. v. 5. Mai 1872 und in den späteren Ausführungsgesetzen, ist die Grundlage gegeben zu einer Mobilisirung des Grundeigenthumes. Es ist das jetzt auch in der Rheinprovinz und in Hessen eingeführt, Nassau ist davon verschont geblieben. Ich muß meiner Besorgniß Ausdruck geben, daß die Mobilisirung des Grundeigenthumes mit der Zeit zur Zerreibung aller Verhältnisse und schließlich zum Ruin des ganzen Vaterlandes führt. Diese Frage muß auf das eingehenste und sorgfältigste geprüft werden. Grundstücke sollen ohne Vertrag aufgelassen werden; die Parteien, namentlich die Veräußerer, sind sich oft dessen nicht bewußt, was sie thun. Die Bestimmungen haben ja eine gewisse Berechtigung, wo das Grundeigenthum schon so parzellirt und zerstückelt ist, daß man von eigentlichem Grundeigenthume nicht mehr sprechen kann. Ich selbst habe in früheren Jahren auf dem Westerwald

als Richter gelebt und gefunden, daß dem Bauern eine Kuh meist lieber ist als ein Stück Land; wenn er Geld nöthig hat, verkauft er lieber einige Parzellen, als eine Kuh. Indessen in den größten Theilen unseres Vaterlandes haben wir eine derartige Parzellirung und Zerstückelung nicht, und da müssen wir nach meiner Ansicht dahin wirken, daß das Grundeigenthum in festen Händen, womöglich in einer und derselben Familie bleibt. Es sind das die §§ 905 und 909. Dieses ist so recht eigentlich eine soziale Frage.

Dann eine übermäßige Erleichterung des Kredites ist meines Erachtens auch nicht heilsam. Wir haben schon einen Fall in der preußischen Gesetzgebung mit der Grundschuld, ob wir diese auf eigenen Namen schaffen können, mit Theilgrundschuldbriefen. Es ist das eine leichte Methode, sich Geld zu beschaffen. Wenn es aber dem Güterschlächter darauf ankommt, irgendwo sich Grundeigenthum zu verschaffen, um es wucherisch wieder zu verkaufen, dann wird den Leuten gesagt: laßt eine Grundschuld auf euren Namen eintragen, das kostet euch wenig, ihr könnt, wenn ihr Geld nöthig habt, die Grundschuld verwerthen. Wenn dann der Mann erklärt, daß seine Frau zu einer Hypothek nicht zustimmen würde, dann sagt ihm der Betreffende: du kannst ja deiner Frau erklären, es wäre ja noch keine Belastung des Grundeigenthumes, sondern nur eine Möglichkeit, im Nothfalle sich Geld zu verschaffen. Hat der Mann einmal die Grundschuld kontrahirt, dann hat er das Mittel in den Händen, sein Grundeigenthum nach und nach zu belasten. Der Güterschlächter übernimmt die Grundschulden und schließlich muß jener von der Scholle herunter. Das sind Bedenken, die ich gegen das preuß. Recht immer geltend gemacht habe. Indeß will ich bemerken: die Erfahrung hat derartige Uebelstände, soweit es mir bekannt ist, nicht gezeigt. Aber man sollte doch diese Frage einer eingehenden, gründlichen Prüfung nach dieser Richtung hin unterwerfen. Es sind das die §§ 1096 bis 1188, welche das Hypothekenrecht betreffen; dabei sind auch die sehr schwierigen Fragen der Eigenthümerhypothek und der Korrealhypothek näher zu behandeln. Ob eine Eigenthümerhypothek überhaupt anerkannt werden soll im Interesse eines ständigen Grundbesitzes, ist mir sehr zweifelhaft.

Ich komme zu einem anderen Punkte, der ebenfalls die soziale Frage betrifft und zwar in sehr tiefgehender Weise: es sind das die §§ 1604 und 1674, betr. die elterliche Gewalt. Die Bestimmungen sind im Wesentlichen dem franz. Rechte entnommen; sie haben in der Rheinprovinz zu Unzuträglichkeiten nicht geführt. Es handelt sich nämlich einfach darum, das altehrwürdige Institut der väterlichen Gewalt über Bord zu werfen. An Stelle dessen tritt der Sache nach eine Vormundschaft des Vaters event. der Mutter bis zur Volljährigkeit und außerdem alle Rechte auf eine event. Alimentationspflichtigkeit. Wenn das namentlich in der Rheinprovinz keinen Anstoß gefunden hat, so dürfen wir nicht vergessen, daß wir in unserer Rheinprovinz wesentlich noch eine christlich gesinnte Bevölkerung haben; diese bringt es eben mit sich, daß das vierte Gebot: du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren! — aufrecht erhalten wird bis in das späteste Alter des Vaters und der Mutter. Aber sehen Sie sich die Verhältnisse an in unseren großen Städten und Industriecentren, theilweise schon auf dem platten Lande? Wohin geht es da mit der Autorität? Wenn Sie da die gesetzlichen Schranken, die die väterliche Autorität schützen gegen die Kinder, wegräumen, dann bin ich für meine Person überzeugt: das wird die ganzen Familienbande überhaupt lockern und lösen. Die Gemeinde setzt sich zusammen aus den Familien, diese sind die Grundlage der Gemeinde; aus den Gemeinden baut sich der Staat auf; die Familie ist also die Grundlage auch des Staates, und wenn Sie an der Festigkeit und Zusammengehörigkeit der Familie rütteln, dann rütteln Sie an der Grundlage des Staates. (Sehr richtig! in der Mitte). Ich möchte dabei nicht auf einen anderen Punkt näher eingehen; ich fürchte, daß unsere staatliche Gesetzgebung im Großen und Ganzen schon die Autorität des Familienhauptes und der Familie in vielen Beziehungen außer Acht läßt. Ich will nur erinnern, an das Staatsschulmonopol, nachdem sich in Preußen der Staat das Recht anmaßt, die Erziehung der Kinder in seine Hand zu nehmen, ja selbst den Religionsunterricht zu ertheilen, selbst wider Willen der Eltern. Wenn Sie alle diese Erscheinungen zusammennehmen, so werden Sie begreifen, wenn ich das Gefühl habe, daß wir auf diese Weise nicht einer Vervollkommnung entgegengehen, sondern einer vollständigen Deroute. Ziehen Sie die Konsequenzen daraus! Sie kommen ja schließlich doch dahin, was von sozialdemokratischer Seite angestrebt wird, daß sogar das Kind im frühesten Alter den Eltern entzogen wird, den Eltern nicht gehört, sondern der Gemeinschaft. Das sind die Folgen, wenn wir auf diesem Wege weiter schreiten. Also ich bin der Ansicht, es wird im ganzen Volke, mit Ausnahme der Rheinprovinz, gar nicht verstanden werden, wenn der Vater keine Gewalt mehr über den Sohn haben soll, nachdem dieser 21 Jahre alt geworden, wenn er auch dessen Vermögen nicht mehr zu verwalten hat, so lange derselbe noch nicht selbständig geworden, wenn der Sohn, der beim Vater Pflege und Unterhalt bekommt, gesetzlich nicht mehr gezwungen ist, seiner Autorität Folge zu leisten. Wenn in der Rheinprovinz gesagt wird, daß gerade der Sohn, der sein Vermögen zur Verwaltung bekommt, nachdem er 21 Jahre geworden, um so mehr an den Vater gefesselt werden würde, weil er alle Augenblicke Raths

bei ihm sich holen müßte; solche Fälle mögen vorkommen, das gebe ich zu; die meisten Fälle aber werden die sein, daß der Sohn das Vermögen, über das er nun freie Verfügung hat, in unwirthschaftlicher Weise verwenden und verbringen wird. Das sind die Folgen, wie man sie in langjähriger Erfahrung in verschiedenen Theilen des Landes kennen gelernt hat; es ist nicht zum Wohle der Kinder, wenn sie so aus der Familie losgelöst werden.

Nun hat der Entw. noch die Bestimmung, daß, wenn der Vater die elterliche Gewalt nicht ausüben kann, die Mutter sie bekommt, mit der Wirkung, daß sie auch den Nießbrauch am Vermögen der Kinder hat. Das ist für den größten Theil Deutschlands etwas ganz Neues; in Preußen außer dem französisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz kennt man das nicht; es hat in manchen Beziehungen ganz erhebliche wirthschaftliche Nachtheile; das ist also auch eine Frage, die ernsthaft erwogen werden muß. Ich meine also, was ich jetzt berührt habe: die Aufrechterhaltung der väterlichen Gewalt, — ist etwas, was im Interesse des sozialen Friedens und der sozialen Fortentwickelung absolut nothwendig ist.

Es ist noch zu bemängeln — das betrifft auch die soziale Frage — die absolute Vertragsfreiheit. Wenn in dieser Beziehung keine Schranken gestellt sind, dann wird es auch nicht zu einer größeren Wohlhabenheit des Volkes führen, sondern es wird im Gegentheile sehr oft dazu benutzt werden, um Menschen zu ruiniren. Hat sich Jemand einmal leichtsinnig in einen Vertrag eingelassen, so muß er ja die Folgen über sich ergehen lassen. Wie weit man da Schranken ziehen will, ist eine schwierige Frage. Die Kom. wird da vielleicht einen Weg finden.

Dann kommen wir auf den Begriff des Eigenthumes, § 887. Dieser enthält die Worte: „Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen". Einmal halte ich eine derartige Begriffsbestimmung im Gesetzbuche für überflüssig; andererseits halte ich sie aber auch für falsch, für undeutsch. Wir kennen einen derartigen absoluten Eigenthumsbegriff nach deutschem Rechte nicht; der ist durch das röm. Recht hineingebracht worden. Aber, um zu zeigen, wie sehr das gegen das Gefühl geht, erinnere ich nur an den Wald. Der Wald ist nach unserem preußischen Forstpolizeigesetze jetzt in die absolute Gewalt des Einzelnen hineingebracht worden: — welche Aufregung hat das verursacht, daß Jemand, der durch den Wald geht und eine Erdbeere oder ein paar Heidelbeeren pflückt, bestraft wird! Das versteht das Volk eben absolut nicht. (Sehr richtig! links.) Und darum, glaube ich, daß man die rechtliche Bedeutung des Eigenthumes enger fassen muß, man sollte sich auf den Standpunkt stellen, daß Derjenige, dem ein Eigenthum gegeben ist, nicht nach Willkür oder nicht nach Belieben darüber verfügen kann, sondern daß er bei der Benutzung das allgemeine Beste als Schranke sich dienen läßt, daß er in gewissem Sinne nur Verwalter ist. Da meine ich, das ist eine Frage, die in der Kom. gleichfalls zu erörtern sein wird.

Ein fernerer Punkt, der auch von sozialer Bedeutung ist, ist das Schuldversprechen ohne Angabe des Schuldgrundes. Die gemeinrechtliche Praxis ist immer mehr und mehr dahin gekommen, das bloße Schuldversprechen als verbindlichen Verpflichtungsgrund anzuerkennen; unserem preuß. Rechte ist es absolut fremd, und ich meine, es ist kein Bedürfniß dafür vorhanden. Wir erleichtern dadurch die Kreditfähigkeit. Für die Kreditfähigkeit haben wir aber da, wo es nothwendig ist, den Wechsel. Nun ist aber ein derartiges Schuldversprechen, das jeder kleine Mann rechtsverbindlich abgeben kann, ohne Schuldgrund, — er weiß oft gar nicht, was er unterschreibt, wenn er schreibt, er schuldet dem und dem so und so viel, — wozu ist das nöthig? Führe man doch etwas Zwingendes dafür an, was allerdings die gemeinrechtliche Doktrin ausgeklügelt hat — es ist zwar eine Sache, die eine bekannte Persönlichkeit, mein verstorbener Freund Otto Bähr, zur Geltung gebracht hat, wonach ein solches Schuldversprechen ohne Schuldgrund in der modernen Rechtslehre als verbindlich anerkannt worden ist; aber ich glaube nicht, daß es nützlich ist, die Kreditfähigkeit der kleinen Leute so zu vermehren. Die kleinen Leute sollen so gestellt werden, daß sie ihre Bedürfnisse gegen baar beschaffen können; aber sie auf die Zukunft hinaus zu verpflichten, das schädigt sie mehr, das nützt ihnen in keiner Weise.

Ich komme zum zweiten Bedenken: das ist die politische Seite. Es betrifft das die jur. Personen. In den §§ 21 bis 85 sind gewisse Schranken gezogen worden, Schranken, welche eben von politischer Bedeutung sind, und da möchte ich doch sehr fragen, ob diese Schranken aufrecht erhalten werden können. Warum will man einen Unterschied machen zwischen solchen Korporationen, welche ohne weiteres gestattet sind, wo man die Eintragung in das Register bewirken lassen kann, nämlich solchen Vereinen, die bestimmte begrenzte Zwecke verfolgen, wie es hier heißt, die gemeinnützige, wohlthätige, gesellige, künstlerische, wissenschaftliche Zwecke verfolgen? Zu diesen Zwecken können Vereine gegründet werden, und erhalten sie ohne Weiteres Korporationscharakter. Ausgeschlossen von dieser Freiheit sind Vereine, welche Politik, Sozialpolitik, Religion, Erziehung und Unterricht als Zweck verfolgen; diese haben ohne obrigkeitliche Verleihung nicht das Privilegium der jur. Personen: und wenn ferner bestehende jur. Personen sich dann mit derartigen Gegen-

ständen befassen, was sich oft gar nicht vermeiden läßt, dann können sie aufgelöst werden. Warum hat man denn diese Sorge z.B. vor religiösen Vereinen, warum schränkt man einen solchen so sehr ein und versagt ihnen häufig noch jetzt die Ertheilung von Korporationsrechten? Weshalb? Wir haben ein Vereinsgesetz in Preußen; auch in den übrigen Staaten sind Vereinsgesetze: — wer gegen diese Gesetze verstößt, wird bestraft; wir haben Strafgesetze: wenn derartige Vereine sich strafbarer Handlungen schuldig machen, können die Mitglieder bestraft werden, — warum sollen wir aber noch die polizeiliche, staatliche Konzessionsertheilung aufrecht erhalten? Warum nicht die bestehenden Gesetze, nach denen die Konzessionsertheilung erschwert, zum Theil verboten ist, beseitigen? Ich finde darin eine Unbilligkeit ersten Ranges, die mein Rechtsgefühl auf das Tiefste verletzt. (Sehr wahr! in der Mitte.) Also ein Verein, welcher lediglich dem Vergnügen nachgeht, der bekommt seine Korporationsrechte; ebenso ein anderer, wissenschaftlicher Verein, — nur darf er sich nicht mit Politik, mit der sozialen Frage oder mit Religion befassen. Thut er es dennoch, so wird er aufgelöst. Wohin führt das? Eine derartige Beschränkung im Geistesleben ist nicht zweckmäßig und nicht politisch. Also ich empfehle dringend, in der Kom. diese §§ 21 bis 85 abzuändern.

Nun komme ich noch an eine Reihe von rechtlichen Bedenken, die ich hier kurz anführen will, ohne sie näher zu begründen. Das sind Punkte, die unter meinen politischen Freunden erörtert worden sind, und gehören mit zu denjenigen §§, die ich im Verzeichnisse aufgeführt habe; alle will ich sie nicht anführen. Nur einige! Die Bestimmungen über die Entmündigung wegen Trunksucht, dann über Selbsthilfe, ferner über Schadensersatz, dann die Frage der Zulässigkeit der Theilzahlungen, des Weiteren die Frage über den Widerruf von Schenkungen und über die Kompetenz des Schenkgebers, dann die Frage der Form der Bürgschaft und der Sicherung der Frau gegen leichtsinnige Bürgschaft. Dann die Bestimmungen über Vorlegung von Sachen, die in der That in ihren Konsequenzen geradezu komisch sind. Was soll man zu diesen §§ sagen? Wenn Jemandem ein Kanarienvogel weggeflogen ist, so kann derselbe nach dem Entw. §§ 793, 795, in das Eigenthum eines Anderen vordringen, um den Vogel zu suchen; und wenn ihm das verwehrt wird, kann er es im Wege der Klage erzwingen. In der Zeit ist der Vogel aber längst wieder fort. (Heiterkeit.) Das ist doch eine Sache, in der die Konsequenz ans Komische streift! Ich meine, man sollte doch den altdeutschen Grundsatz, betr. die Heiligkeit des unfriedeten Eigenthumes, der auch in England Geltung hat, gegen derartige Nützlichkeitsvorschläge aufrecht erhalten. — Dann ist ein Mangel bei der Lehre vom Nießbrauche an Bergwerkseigenthum, § 1021, gefunden worden. — Und dann, was das eheliche Güterrecht anbetrifft, so will ich dasselbe nur streifen. Ob das System zweckmäßig ist, daß man das eine oder das andere Güterrecht an die Spitze stellen soll, ob getrennte Güter oder allgemeine Gütergemeinschaft, das ist eine Frage, die auf das Eingehendste erörtert werden muß. Ich weiß ja, daß diese Frage auch in der Kom. lebhafte Erörterungen hervorgerufen hat; ist sie ja eine der schwierigsten Fragen! Wenn das System der Gütertrennung besteht als provinziales Recht, und wenn Jemand Gütergemeinschaft haben will, so muß er einen Vertrag schließen; aber wie viele Leute vergessen das vor der Eheschließung! Diese Frage ist von einschneidender Bedeutung für Gegenden, in denen Gütergemeinschaft herrscht. Es ist überhaupt zu erwägen, ob man nicht in der Beziehung einige Einschränkungen einführen möchte, und ob man nicht einzelne lokale Rechte, an die sich die ganze Bevölkerung einer Gegend einmal gewöhnt hat, schützt.

Dann die gesetzliche Erbfolge, § 1905, V. Klasse. Ich weiß nicht, wozu der § da überhaupt steht! Der § 1905 bezeichnet in der V. Klasse nur die weit entfernten Vorfahren, also den Ururgroßvater, die Ururgroßmutter als Testaterben. Der Urgroßvater erbt in der IV. Klasse noch, aber mit ihm dessen Abkömmlinge, also die Seitenverwandten oder diese allein. In der V. Klasse erbt gerade noch der Ururgroßvater, die Ururgroßmutter, nicht aber die von diesen abstammenden Seitenverwandten. (Heiterkeit.) Wo kommt denn der Fall vor, daß, wenn Jemand stirbt, sein Ururgroßvater ihn beerbt? (Erneute Heiterkeit.) In allen solchen Fällen wird der Fiskus erben. Also, wenn man dessen Abkömmlinge nicht ebenfalls erbberechtigt machen will, dann streiche man lieber den ganzen §. Nach unseren meisten bisherigen Rechten erbt Jeder, der überhaupt Verwandtschaft nachweisen kann, und der Fiskus nur, wenn solche gar nicht vorhanden ist. Dabei sollte es bleiben.

Ein weiterer Punkt ist die Testamentsform, § 2205. Es sind sehr lebhafte Wünsche unter meinen politischen Freunden laut geworden, daß das holographische Testament weiter behalten wird und das, was wir im ALR. haben, die dispositio parentum inter liberos, die Bestimmung der Eltern über die Theilung des Nachlasses unter den Kindern, für welche privatschriftliche Form genügt. Auch das ist im Entw. beseitigt.

Nun kommt der wichtigste Punkt, die Frage, ob die Religion durch den Entw. geschützt und gefördert wird oder nicht. Es sind da zunächst ein paar kleine Punkte, die ich vorweg nehmen will. Im Vormundschaftsrechte ist bestimmt, daß das religiöse Bekenntniß des Vormundes

zu berücksichtigen ist bei der Wahl des Vormundes für die Kinder. Ich würde es obligatorisch aussprechen, daß das Religionsbekenntniß für die Wahl maßgebend ist, daß also der Vormund von dem Bekenntnisse der Mündel sein muß, und würde ferner die Bestimmung treffen, daß der Vormund aus der Sippe, der Verwandtschaft des Verstorbenen genommen wird. Das ist die einzige Möglichkeit, um den Frieden in den Familien aufrecht zu erhalten und die Kinder zu sichern gegen eine Erziehung, die ihnen nicht heilsam ist.

Sodann kommt die religiöse Erziehung der Kinder, aus Mischehen in Betracht. Darüber sollen nach dem EG. die Landesgesetze entscheiden. Meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß das generell reichsgesetzlich geordnet werden müßte. Die Frage ist zu kompliziert, und ich kann mich nicht darauf näher einlassen, um Sie nicht zu lange aufzuhalten. Ich sage nur: sie müßte reichsgesetzlich geregelt werden.

Nun aber, wie sieht es mit dem Eherechte aus? Da haben wir das preuß. G. v. 1874, das Civilstandsgesetz. Dort ist gesagt, daß eine „bürgerliche giltige" Ehe nur vor dem Civilstandesbeamten geschlossen wird. Damit ist die christliche Ehe im Wesentlichen beseitigt. Dann haben wir das Civilstandsgesetz v. 1875, das Reichsgesetz. Dieses hat sogar die Beschränkung auf die „bürgerliche Rechtswirkung" beseitigt und direkt ausgesprochen: „die Ehe kann nur vor dem Civilstandsbeamten geschlossen werden". Dieses Civilstandsgesetz enthält aber eine Milderung in § 82. Nun ist Ihnen allen bekannt, daß der Entw. jenes Gesetzes die Zustimmung des Kaisers Wilhelm I. nur erlangt hat, nachdem dieser § 82 eingefügt ist, wonach ausdrücklich gesagt wird: „daß den religiösen Pflichten in Bezug auf Taufe und Eheschließung kein Eintrag geschehe".

Und nun gar der gegenwärtige Entw., zunächst in der Fassung der Kom. Derselbe wiederholt einfach den §, wie er im Civilstandsgesetz v. 1875 steht. Es ist der § 1222; sodann der § 1226 in Bezug auf die Art und Weise, wie die Ehe geschlossen werden soll. Die verbündeten Regierungen haben dies geändert. Der § 1222 ist ganz gestrichen; er fehlt in dem uns vorliegenden Entw. Statt dessen ist nur § 1300 übrig geblieben, welcher dem § 1226 entspricht. Es ist damit allerdings die Schärfe, welche die Bestimmung der Kom. hatte, daß eine Ehe giltig nur vor dem Civilstandesbeamten abgeschlossen werden kann, einigermaßen gemildert. Aber der Sache nach ist genau dasselbe geblieben. Nur die Härte, welche jedem in die Augen springt, ist beseitigt worden. (Sehr richtig!) Sehen wir uns die übrigen Bestimmungen an, so finden wir, daß genau dasselbe der Fall ist. Es ist nur eine bürgerliche, eine weltliche Ehe bestimmt worden: diese allein wird von dem Entw. auch nur anerkannt. Das scheint mir doch eine außerordentlich bedenkliche Sache zu sein. Ihnen ist ja erinnerlich, daß wir gegen das Civilstandsgesetz v. 1875 einhellig gestimmt haben, — es ist doch Gesetz geworden; jetzt das nachträglich zu sanktioniren, werden die Herren uns nicht zumuthen. (Bravo! aus der Mitte.) Es hat im vorigen Jahre am 21. März der Kollege Spahn hier im Hause schon eine Rede gehalten, in der er unseren Standpunkt dargestellt hat; er hat vorgeschlagen, ob es nicht möglich wäre, diese Bestimmungen über das Eherecht aus dem Entw. ganz fortzulassen. Die verbündeten Regierungen haben auf diese Mahnungen nicht gehört, die Bestimmungen stehen im Entw.; wir sollen also jetzt im dem Gesetze beschließen, daß eine Ehe in der That nur vor dem Civilstandsbeamten abgeschlossen werden kann. Eine Ehe, die nach den kirchlichen Bestimmungen geschlossen ist, kennt der Staat nicht, erkennt er auch nicht an, für ihn gilt sie nicht, die kirchliche Ehe gilt überhaupt nicht, sie gilt auch nicht unter Eheleuten, wenn sie nicht vor dem Civilstandsbeamten und zwar vorher abgeschlossen ist. Nun meine ich, daß eine bürgerlich-rechtliche Eheschließung für diejenigen Leute allerdings paßt, die keiner religiösen Gemeinschaft angehören; für die ist es auch ganz egal, für die hat die Ehe auch nicht die Bedeutung, die sie für uns Christen hat. Das christliche Volk sieht in der Ehe etwas ganz anderes, als einen bürgerlich-rechtlichen Akt zwischen zwei Menschen, die zusammenkommen und nachher wieder auseinandergehen können im Wege der Scheidung. Nein, dieses religiös sittliche Element der Ehe hält auch den Staat zusammen, die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Grundlage (sehr gut! aus der Mitte), und wenn Sie diese Grundlage zerstören, dann zerstören Sie damit die ganze Wohlfahrt des Staates und schließlich auch die Monarchie. (Beifall aus der Mitte. Rufe: Oh!) — Nun, meine Herren, Ihr „oh!" wundert mich nicht: wo stammt denn diese Civilstandsehe her? Aus der französischen Revolution, sie hat sich allerdings verbreitet, ist aber ureigentlichstes Produkt der französischen Revolution! damit hat man die Gesellschaft zerstören, damit hat man die christliche Grundlage der Gesellschaft hinwegräumen wollen. Welchen Erfolg es gehabt hat, darüber brauche ich nicht weiter zu sprechen, — Sie wissen ja, wie es in Frankreich jetzt aussieht, wo die radikale Partei die Herrschaft hat (sehr gut! aus der Mitte): die Monarchie ist dort längst vorbei. (Zuruf links.) — Der Radikalismus führt schließlich, wie der Erfolg lehrt, selbst zur Spitzbubenherrschaft, da haben Sie ganz Recht. (Heiterkeit links.)

Nun meine ich, was der Staat in Bezug auf die Ehe mit Recht allenfalls verlangen kann, das will ich nicht bestreiten, ist, daß er, um der Ehe die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen zu ver-

leihen, die Beurkundung der Ehe verlangen kann, aber weiter nichts, daß also wenn der Staat mit der kirchlichen Beurkundung nicht zufrieden ist, er eine Form vorschreibt, nach welcher die erfolgte Eheschließung beurkundet wird, nicht aber, wie die Ehe geschlossen wird. Daß eine Beurkundung stattfindet, wie bei Geburten, Sterbefällen, würde sich wohl ertragen lassen, wenn der Staat es für nöthig hält, — ich halte es nicht für nöthig, die Kirchenbücher sind für mich vollständig ausreichend. Die Kirchenbücher können allerdings verbrennen und dann entstehen später Unsicherheiteiten; aber die Standesregister können auch zerstört werden. Ich meine: nicht nur wir Katholiken, sondern überhaupt jeder, der auf dem christlichen Standpunkte steht, muß sich dagegen wehren, daß aus der Ehe das religiössittliche Element entfernt wird. Ich weiß ja auch und kann das ja in Parantheſe einschieben: wir Katholiken erkennen die Ehe der Protestanten ja vollständig an, die Ehe der Protestanten, falls sie kirchlich geschlossen ist. Da ist die Folge auch die, daß ein Katholik einen geschiedenen Protestanten nicht heirathen kann, weil wir annehmen, daß der geschiedene Protestant noch verheirathet ist. Nach unserem Begriff würde eine derartige Ehe Bigamie sein. Ich meine, hier sollten wirklich die Vertreter des christlichen Volkes zusammenstehen, einmüthig zusammenstehen und das Christenthum schützen gegen den modernen Liberalismus.

Ich habe im Auftrage meiner politischen Freunde, um keinerlei Zweifel an unserer dauernden Stellung aufkommen zu lassen, zu erklären — die Gewissenspflicht zwingt mich dazu, wir müssen es erklären — wir sagen und erklären hiermit schließlich: der Entw. enthält Vorschriften über das persönliche Eherecht, welche mit den Glaubenssätzen unserer Kirche in Widerspruch stehen. Die Kirche erkennt das Recht des Staates zur Ehegesetzgebung für Katholiken überhaupt nicht an. Gelingt es nicht, diese Vorschriften aus dem Gesetzbuche zu entfernen oder sie so umzugestalten, daß die Gewissensbedenken der Katholiken beseitigt sind, so sind wir genöthigt, nicht nur gegen diese Vorschriften, sondern gegen den Entw. im Ganzen zu stimmen. (Hört! hört! links und rechts.) Mögen das hohe Haus und die verbündeten Regierungen uns dieser traurigen Nothwendigkeit überheben.

von Cuny: Meine politischen Freunde haben nie nur einen Augenblick in Zweifel gestanden über ihre Haltung zum BGB., sie sind entschlossen, Alles aufzubieten, um, soviel an ihrem Theil ist, diese Vorlage Gesetz werden zu lassen. Für meine Partei ist die große nationale Bedeutung dieses Werkes maßgebend. Seitdem die Partei besteht, der anzugehören ich die Ehre habe, seitdem war für sie eines ihrer Hauptziele die Herstellung der Rechtseinheit; und in dem Momente, wo es nur gilt, kühn zuzugreifen, in diesem Momente wird sie, soviel an ihr liegt, es nicht an sich fehlen lassen und Alles thun, um dieses Gesetz zu Stande zu bringen. Ich stehe auch nicht an, zu erklären: was meine Partei weitaus am liebsten gesehen hätte, das wäre die Annahme dieser Vorlage en bloc. Der Vorredner hat das eine große Zumuthung genannt. Das mag sein; aber wo es gilt, große Ziele zu erreichen, da darf man auch vor großen Mitteln nicht zurückschrecken und am wenigsten durch das Geschrei im Lande sich abhalten lassen. Ich weiß es ja nun leider nur zu wohl und kann mir kein Hehl daraus machen: im Hause herrscht eine andere Ansicht vor; die Vorlage wird — das ist vorauszusehen — in einer Kom. durchberathen werden. Meine Freunde werden auch innerhalb der Kom. jenes Ziel fest im Auge halten; sie werden dahin streben, daß endlich die Rechtsverschiedenheit, die Rechtszersplitterung, deren unselige Folgen treffend vom Herrn Staatssekretär geschildert worden sind, ein Ende habe. Sie sind der Ansicht, daß die Vorlage trotz aller Angriffe, die von Berufenen und Unberufenen auf sie gerichtet worden sind, ein geeignetes Werk sei, um die Aufgabe zu erfüllen, daß auf dem Gebiete des Privatrechtes dem deutschen Volke, dem Deutschen Reiche die Einheit gegeben werde. In den Angriffen, die von verschiedensten Seiten gekommen sind und noch kommen, liegt unendlich viel Uebertreibung.

Mit einem gewissen Bedenken gehe ich dazu über, mich auf das Gebiet der Vertheidigung der Vorlage zu begeben, mit einem gewissen Bedenken, weil ich selbst die Ehre gehabt, Mitglied der zweiten Kom. zu sein; allein mein Antheil an diesem Werke ist ein so sehr geringer gewesen, daß es trotz dieser Mitgliedschaft nicht als Eigenlob gelten kann, wenn ich einige Worte zur Vertheidigung des Gesetzbuches in seinen wesentlichen Grundzügen mir gestatte. Nur in seinen wesentlichen Grundzügen; denn was alle die Einzelheiten betrifft, die Herr Rintelen vorgebracht hat, so wird es die Aufgabe der Kom. sein, deren Einsetzung ja als sicher vorauszusehen ist, die Einzelheiten zu prüfen. Ich bin überzeugt, sie wird in der großen Mehrzahl der Fragen, um die es sich handelt, und die Rintelen aufgeworfen hat, zu einem wesentlich anderen Ergebnisse gelangen, als das bei ihm der Fall war.

Es ist gegen die Vorlage der Vorwurf erhoben worden, sie enthalte wesentlich röm. Recht, sie bringe nicht dem deutschen Volke deutsches Recht. Ich erwidere hierauf mit der Aufforderung, die Kritiker möchten doch einmal einen Entw. auszuarbeiten versuchen, der von A bis Z nur altgermanisches Recht enthält. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Ich bin überzeugt, jeder Jurist im Hause wird das mit mir für eine absolute Unmöglichkeit und für eine durch und durch ungeschichtliche Auffassung der Rechtsentwickelung Deutschlands halten. Persönlich habe ich keinerlei besondere Neigung zum röm. Rechte; mein spezieller Beruf hat mich nach einer anderen Seite

geführt. Allein es ist eine Thatsache, mit der auch die Gesetzgebung rechnen muß, daß nunmehr nach 400 Jahren das deutsche Recht innerhalb Deutschlands vor dem röm. in wichtigen Rechtsmaterien zurückgewichen ist, daß in diese Materien überall römische Rechtsanschauungen eingedrungen sind. Römische Rechtssätze und Institute haben so feste Wurzeln geschlagen, daß sie sich nicht mehr tilgen lassen aus dem in Deutschland geltenden Rechte, sie sind mit deutschen und mit modernen Gewohnheiten und Einrichtungen dermaßen zu einem Ganzen verwachsen, daß für jeden, der an praktische Arbeit in der Gesetzgebung geht, ihre Ausrottung absolut unmöglich ist. Den Beleg dazu, den zu erwähnen ich nicht unterlassen kann, bildet gerade die Kritik der Arbeiten der ersten wie der zweiten Kom. Wir haben Gegenentwürfe von verschiedenen Meistern der Rechtswissenschaft, ich nenne da vor allem den Gegenentw. eines hochverehrten Freundes, eines alten Parteigenossen von mir, des verewigten Bähr-Kassel, eines Mannes, der eine Leuchte der Rechtswissenschaft wie der praktischen Gesetzgebung war. Dieser Entw., der übrigens bei den Arbeiten der Kom. vielfach aufs eingehendste berücksichtigt worden ist, nnd aus dem mancher Gedanke in die Vorlage übergegangen ist, ist überall durchzogen von römischen Rechtsanschauungen. Es ist mir sehr wohl bewußt, daß diesem Meister auch deutsche Rechtsanschauungen nicht fremd gewesen sind, auch sie hat er mannigfaltig in seine Arbeit aufgenommen; allein ein großer Theil — ich möchte sagen: die Grundlage — seines Entw. sind aus dem röm. Rechte zu uns übergegangene Anschauungen. Wenn das der Fall ist bei der Kritik, dann kann ein ernstlicher Vorwurf dem Gesetzbuche auch nicht daraus gemacht werden, daß auch dieses seinerseits nicht im Stande gewesen ist, römische Anschauungen vollständig aus dem Werke zu beseitigen. Von den Gegnern des Entw., die gerade diesen Vorwurf erhoben haben, ist keiner im Stande gewesen, einen Gegenentw. auf der Grundlage eines reinen deutschen Rechtes, eines Systemes rein germanischen Ursprunges abzufassen; es wird auch in Zukunft keiner dazu im Stande sein.

Es wird weiter behauptet, das Gesetzbuch habe durchaus zu wenig die großen Ideen berücksichtigt unserer sozialen Gesetzgebung, unserer wirthschaftlichen Reform. In der Ausdehnung, wie dieser Vorwurf gemacht wird, ist er, wenigstens was die gegenwärtige Vorlage betrifft, wesentlich übertrieben. Auf die wirthschaftlichen Verhältnisse, auf den Schutz des Schwachen nimmt auch die Vorlage in einer großen Zahl ihrer Bestimmungen Bedacht; wenn man aber verlangt, der Entw. soll überhaupt eine soziale Reform bewirken, so verkennt man vollständig die Aufgabe eines BGB. Ein solches kann nur abschließen, es kann auf eine Entwickelung, die sich bereits vollzogen hat, das Siegel drücken, ihr die plastische Gestalt geben, in welcher das Gesetz erscheinen muß; allein sozialreformatorisch schaffen, das kann kein BGB., und das hat nie eins gethan, auch der Code nicht. Wer den Code nicht blos vom Hörensagen kennt, sondern studirt hat, weiß, daß er nicht wesentlich schöpferisch gewesen ist, sondern das, was in der französischen Revolution bereits Gesetz geworden war, das hat er formulirt und in ein System gebracht; die eigentliche Umgestaltung, sie war dem Code schon vorhergegangen. Wir sind noch nicht so weit, daß wir für die großen Sozialreformen eine abschließende Gestalt gefunden hätten, selbst in den wenigen Fragen nicht, die uns am allernächsten stehen. Ein Beispiel: wenige Tage sind vergangen, da hat hier eine lange Debatte stattgefunden über die beste Art und Weise der Versicherung und die Mängel, die darin hervorgetreten seien, und sie sind aufs schärfste von verschiedenen Seiten kritisirt worden. Ja, wenn wir hier bei der Spezialgesetzgebung noch so weit von abschließenden Ergebnissen entfernt sind, dann ist es doch nicht möglich, die Resultate einer sozialpolitischen Entwickelung als festes Gesetz auf lange Zeit, auf viele Jahrzehnte, auf ein Jahrhundert will ich sagen — denn hoffentlich wird das die Dauer unseres künftigen deutschen Gesetzbuches sein — festzulegen.

Man hat dem Gesetzbuche auch vorgeworfen, seine Sprache sei nicht populär, sei schwer verständlich. Eine gewisse Schwerfälligkeit haftet den Bestimmungen — das leugne ich nicht — an; sie ist großentheils übergegangen aus dem Entw. I, der mit außerordentlicher Sorgfalt gearbeitet war, aber allerdings eine abstrakte Richtung der Gesetzgebung verfolgte, die auch in der Sprache zu ihrem Ausdrucke gelangte. Aber selbst die Gegner der jetzigen Vorlage haben zugegeben, daß es der zweiten Kom. gelungen ist, in weiterem Umfange diesen Fehler zu beseitigen, und daß in der großen Mehrzahl seiner Bestimmungen der jetzige Entw. wohl verständlich ist. Leicht verständlich nicht; aber es handelt sich auch großentheils um Materien von äußerster sachlicher Schwierigkeit. Die Schwere der Verständlichkeit entspricht eben der Schwere des Gegenstandes. Es ist gelungen, in der Mehrzahl der Bestimmungen eine Verständlichkeit, die dem Entw. I allerdings zum Theil fehlte, herbeizuführen. Sie werden mir verzeihen, wenn ich nicht als Abgeordneter, sondern als Mitglied der Kom. hier den Dank ausspreche denjenigen Männern, welche speziell innerhalb der zweiten Kom. dieses Werk vollbracht haben, der Sprache eine bessere, verständlichere Gestalt zu geben. Es sind das wesentlich diejenigen Herren, die aus dem Schooße der Kom. zu einer besonderen Redkom. gewählt wurden, und denen wir es verdanken, daß im Großen und Ganzen die Sprache der jetzigen Vorlage eine verständliche, eine deutliche, eine klare geworden ist.

Ich darf vielleicht noch schließen als rheinischer Jurist. Soviel ich aus der Rednerliste entnehmen kann, bin ich wohl der einzige rheinische Jurist, der an dieser Stelle zum Worte kommt. Ich hänge, wie wir Rheinländer in der großen Mehrzahl, an unserem bisherigen, am franz. Rechte, dessen Vorzüge wir in langen Jahren erprobt haben; und manche Aeußerungen des Herrn Staatssekretärs würde ich nicht ganz unwidersprochen lassen, wenn überhaupt hier der Platz wäre, sich darüber zu ergehen. An anderer Stelle würde ich vielleicht Widerspruch gegen ihn erheben: in einem Punkte aber kann ich ihm nur in vollem Umfange Recht geben. Wenn er gesprochen hat von der Stärkung, die das französische „Prestige", die die Kraft der Nation und des Staates durch den Code erlangt haben, so hat er im vollsten Umfange Recht. Jeder, der sich mit dem franz. Rechte, mit den französischen Verhältnissen eingehend beschäftigt hat, wird das durchaus nur bestätigen können. Da fällt mir nur eines ein. Als im Anfange dieses Jahrhundertes der Code abgefaßt, berathen und beschlossen wurde, da waren die Stimmen über seinen Werth doch getheilt. Insbes. sind in Deutschland Bücher geschrieben worden — ich hebe namentlich hervor die Schriften unseres berühmten, heute schon mit Ehren genannten Heidelberger Rechtslehrers Thibaut — es sind Bücher geschrieben worden, die den Code scharf kritisirt haben; und in dieser Kritik steht so Manches, was ich, obwohl französischer Jurist und Anhänger des franz. Rechtes, als keineswegs unbegründet, als durchaus nicht grundlos anerkenne, also manches Treffende, was mit Recht dem Code vorgeworfen wird. Nun denken Sie, meine Herren: wenn die Franzosen solchen Kritiken Folge gegeben und den Code abgelehnt hätten, welches Mittel nationaler Stärkung, nationaler Macht und nationaler Größe würden sie damit aus der Hand gegeben haben! Auf Grund der Erfahrungen, die gerade wir französischen Juristen gemacht haben mit dem unendlichen Werthe der Rechtseinheit, eines einheitlichen BGB., mit dem unendlichen Werthe von Kodifikationen, wie eine solche hier in einer immer überwiegend guten Gestalt ihnen vorliegt — auf Grund dieser Erfahrungen möchte ich gerade als Rheinländer und als rheinischer Jurist Sie dringend bitten, auch dem deutschen Volke diesen Segen nicht vorzuenthalten. (Bravo!)

Die Verweisung in eine Kom. wird ja wohl als die Meinung einer großen Mehrzahl dieses Hauses anzusehen sein. Wenn aber diese Kom. das Gesetzbuch nicht zu Stande bringt, wenn sie durch jur. Liebhabereien, denen wir Juristen ja alle in hohem Grade bei vorkommender Gelegenheit Folge zu geben lieben, — wenn Sie durch zu große jur. Liebhabereien einzelner Mitglieder, durch vorwiegende Rücksichtnahme auf dieses oder jenes einzelne Rechtsgebiet und sein System es dahin brächte, daß das Gesetzbuch nicht zu Stande käme, so wäre das nach meiner Meinung ein großer, nicht wieder gut zu machender Schaden für das deutsche Volk und für das Deutsche Reich. (Sehr richtig!) Im Interesse des Deutschen Reiches bitte ich Sie dringend: machen Sie, daß der Entw. noch in dieser Session Gesetz werde! (Lebhafter Beifall).

von Buchka: Wenn im Jahre 1866 Jemand prophezeiht hätte, daß nach Ablauf von 30 Jahren im deutschen Reichstage ein Gesetz berathen werden würde, welches die Modifikation des gesammten deutschen Privatrechtes für das gesammte Deutschland zum Gegenstande haben werde, so würde er als ein phantastischer Träumer verlacht worden sein. Derartige Dinge würden damals für eine Unmöglichkeit gegolten haben. Und dennoch ist dasjenige, was damals für unmöglich gehalten wäre, jetzt zur Thatsache geworden. Dem jetzt lebenden Geschlechte ist es vergönnt gewesen, an einem monumentalen Werke zu schaffen und dasselbe zu vollenden, welches auf lange Zeiten hinaus der Entwickelung unseres Privatrechtes die einheitliche und feste Grundlage geben wird. Und wir, die gegenwärtigen Vertreter des deutschen Volkes, sind dazu berufen, diesem Gesetze unsere verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und dadurch auch an unserem Theile an der Vollendung dieses Werkes mitzuarbeiten. Es ist eine der gewaltigsten und größten Aufgaben, welche dem deutschen Reichstage, so lange er besteht, je gestellt sind, eine der größten Aufgaben, welche an Bedeutung heranreicht an diejenigen, vor welchen unsere Väter standen zur Zeit der Gründung des Reiches. Möchten wir der Bedeutung und der Größe dieser Aufgabe auch gewachsen sein, möchten wir durch die That beweisen, daß der Geist der großen Gründer des Reiches auch noch in uns lebendig ist, und möchten wir unseren Vätern an Patriotismus und Hingabe an unser gemeinsames deutsches Vaterland nichts nachgeben.

Die Geschichte der Bestrebungen, dem deutschen Volke auch ein gemeinsames deutsches Recht zu geben, reicht zurück bis in die Anfänge unseres Jahrhunderts. Als es dem deutschen Volke gelungen war, die Napoleonische Zwingherrschaft abzuwerfen und sich die Fortdauer der nationalen Existenz zu sichern, da trat ein Mann auf, welcher als Patriot sowohl wie als Jurist gleich ausgezeichnet war, der Heidelberger Professor Thibaut, und stellte das Verlangen, daß dem sich selbst wiedergegebenen deutschen Volke auch ein gemeinsames deutsches Recht gegeben werden möge. Aber die Zeit war damals nicht danach, um ein derartiges Verlangen zu erfüllen. Der größte Rechtslehrer unseres Jahrhunderts, Friedrich Karl von Savigny, schrieb eine Gegenschrift gegen Thibaut, in welcher er seiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung aberkannte, und der Wiener

Kongreß zögerte nicht, die Konsequenz aus dieser Anschauung zu ziehen. Deutschland ging hervor aus dem Wiener Kongresse getheilt in eine Zahl souveräner Staaten, welche nur in der losesten Form miteinander verbunden waren. Für die Schaffung eines gemeinsamen deutschen Rechtes war damals kein Raum, und sehr langsam kam die Zeit heran, welche für das deutsche Volk eine bessere Zukunft heraufführte. Die wirthschaftliche Einigung des Kernes des deutschen Gebietes in dem Zollvereine unter Preußens Leitung und die Neujahrsnacht des Jahres 1834, in welcher die Zollschranken zwischen Preußen und einer Reihe von deutschen Staaten fielen, erschienen als das Morgengrauen einer besseren Zeit. Diese wirthschaftliche Einigung zeitigte nun zunächst das Bedürfniß eines einheitlichen Rechtes für unseren Handelsstand, und im Jahre 1848 wurde in überraschend schneller Weise die WechsO. geschaffen, welche noch jetzt als ein mustergültiges Werk einer Einzelgesetzgebung unter uns hochgehalten wird. Der WechsO. folgte im Jahre 1861 das HGB., und es ist charakteristisch für jene Zeit dasjenige Vergehen, welches der Herr Staatssekretär angedeutet hat, indem das Zustandekommen des HGB. nur dadurch gesichert wurde, daß die drei größten Staaten: Oesterreich, Preußen und Bayern für die dritte Berathung eine Reihe von Bedenken ausschieden, deren Gesammterörterung das Zustandekommen dieses Gesetzbuches mit Bestimmtheit verhindert haben würde. Dieser Vorgang ist ja damals vielfach besprochen worden. Formell ist er gewiß sehr anfechtbar und er erregte vor allen Dingen den gewaltigen Zorn des Professors Thöl in Göttingen, des Altmeisters unseres Handelsrechtes. Aber er wies uns doch den Weg, auf welchem wir fortzuschreiten hatten, und zeigte, daß das Zustandekommen derartiger Gesetze für ganz Deutschland nur erreicht werden würde durch das einträchtige Zusammengehen der größeren deutschen Staaten.

Als nun das Deutsche Reich nach den Ereignissen der Jahre 1866 und 1870 wieder errichtet war, so hatte dies zur unmittelbaren Folge, daß die Bestrebungen, dem jetzt geeinigten deutschen Volke auch ein einheitliches Recht zu geben, in verstärktem Maße sich geltend machten. In der Reichsverfassung Art. 4[13] wurde bestimmt, daß der Gesetzgebung des Reiches unterliegen sollte die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Handelsrecht und das gerichtliche Verfahren. Schon im konstituirenden Reichstage im Jahre 1867 beantragte der Abgeordnete Miquel die Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundes auf die gemeinsame Gesetzgebung des gesammten bürgerlichen Rechtes. Dr. Miquel ist daher der Mann, welchem die Priorität gebührt, zuerst den Gedanken eines gemeinsamen bürgerlichen Rechtes für ganz Deutschland angeregt zu haben. Wenn dieser Gedanke zunächst noch nicht verwirklicht wurde, so gelang dies doch später im G. v. 30. Dez. 1873, welches die gesetzliche Grundlage der Vorlage bildet, die uns heute beschäftigt. Inzwischen waren ohne Schwierigkeiten die WechsO. und das HGB. zu Reichsgesetzen erklärt durch das G. v. 5. Juni 1869 und es wurde ferner die Rechtseinheit auf den wichtigsten Gebieten des öff. Rechtes durchgeführt. Das Jahr 1870 brachte uns das StGB., das Jahr 1879 die großen Reichsjustizgesetze. Nur das Privatrecht blieb stiefmütterlich behandelt. Allerdings wurde eine Reihe von Einzelgesetzen erlassen; auch in den größeren Reichsgesetzen finden sich verschiedene Bestimmungen, die das materielle bürgerliche Recht berühren, und die in ihrer Gesammtheit doch eine solche Bedeutung haben, daß Herr Professor von Mandry ein großes Buch darüber schreiben konnte. Dennoch aber betrafen diese Bestimmungen immer nur einzelne Punkte; die große Masse des bürgerlichen Rechtes blieb von der Reichsgesetzgebung unberührt, und es bedurfte 20 Jahre angestrengtester Arbeit, um das größte Gesetzeswerk herzustellen, das je deutsche Arbeit hervorgebracht, und das uns jetzt zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorliegt.

Es ist kein Wunder, da es sich in diesem Gesetze auch nur um ein Menschenwerk handelt, daß es diesem Menschenwerke auch nicht an Gegnern gefehlt hat. Man hat es zu verdächtigen gesucht, indem man sagte, die Idee zur Verfassung desselben stamme vom verstorbenen Lasker her und athme den kapitalistisch-liberalen Geist dieses Abgeordneten. Ich habe schon hervorgehoben: es ist nicht richtig, daß Lasker der Vater der Idee war, ein gemeinsames BGB. für Deutschland zu schaffen, sondern dieselbe ist auf Dr. Miquel zurückzuführen. Aber ganz abgesehen davon, ich bin vorurtheilsfrei genug; wenn die Idee auch von Lasker herrühren sollte, so würde mich das doch nicht hindern, sie für gut zu halten, wenn sie zu einem guten Resultate geführt hat; und das ist doch hier der Fall. Denn ich bestreite, daß das BGB. in der Gestalt, in der es uns vorliegt, rein kapitalistische und liberale Tendenzen verfolge. (Sehr richtig! rechts.)

Es ist dann bestritten worden das Bedürfniß, ein derartiges Gesetzbuch zu erlassen; man hat gesagt, der Rechtszustand in Bezug auf unser Privatrecht sei in den deutschen Landen völlig befriedigend, es seien viel wichtigere Probleme zu lösen, und man solle in dieser Beziehung alles so lassen, wie es ist. Diese Behauptung ist in gewisser Weise richtig, wenn man sich auf den Standpunkt der Kirchthurmspolitik für ein einzelnes kleineres Gebiet stellt. Das gesammte deutsche Land zerfällt im Wesentlichen in drei große Rechtsgebiete, das Rechtsgebiet des ALR., das des franz. und das des gemeinen Rechtes. Es gab eine Zeit, wo man in den Ländern des gemeinen Rechtes mit souveräner Verachtung herabsah auf das ALR. und meinte, es wäre ein Recht,

welches wissenschaftlich keinen Werth hätte; für wissenschaftliche Studien sei nur das gemeine Recht von Werth. Von dieser Auffassung ist man mehr und mehr zurückgekommen. Es wird anerkannt, daß das ALR. trotz seiner vielen unverkennbaren Schwächen doch ein Gesetzeswerk ist, welches wissenschaftlichen Gehalt hat und sich auch in der Praxis bewährt hat. Auf der anderen Seite ist ja bekannt die Anhänglichkeit der Rheinländer an ihren Code, trotzdem er ihnen von der Napoleonischen Zwingherrschaft octroyirt worden ist, und auch im Gebiete des unkodifizirten gemeinen Rechtes hat man für die Rechtsanwendung sich zurecht gefunden. Die Grundsätze, welche zur Anwendung kommen, stehen im Großen und Ganzen fest, und das Reichsgericht hat seit dem Jahre 1879 eine segensreiche Thätigkeit auch nach der Richtung hin entfaltet, daß es für eine große Anzahl von Kontroversen, welche im Gebiete des gemeinen Rechtes an der einen Stelle so, an der anderen Stelle entgegengesetzt entschieden wurden, eine gemeinsame Rechtsanwendung geschaffen hat. Aber wenn hierbei zugegeben ist, daß für jedes einzelne Rechtsgebiet die Verhältnisse nicht unerträglich sein mögen, so ist doch der Standpunkt des Bestreitens des Bedürfnisses für den Erlaß eines gemeinsamen BGB. für das Deutsche Reich, wenn man das große Ganze ins Auge faßt, ein grundfalscher.

Wenn Savigny seinerzeit uns den Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen hat, weil das Recht nicht gemacht werde, sondern weil es in und mit dem Volke herauswachse, so hat er nicht berücksichtigt, daß es für die Entwickelung des Rechtes eines großen Volkes nothwendig ist, die leitenden Grundsätze gesetzgeberisch zusammenzufassen, wenn nicht alles in partikulärer Zersplitterung auseinandergehen soll. Das röm. Recht, wie es bei uns zur Anwendung kommt, ist lange kein röm. Recht mehr. Es ist von den Glossatoren umgestaltet, und sodann von den großen holländischen und französischen, schließlich von den deutschen Juristen; es hat sich ein usus modernus pandectarum herausgebildet, und in unserem Jahrhunderte hat die von Hugo und Savigny begründete historische Schule sich bedeutende Verdienste um die richtige Erkenntniß des röm. Rechtes erworben. Aber so lange wir unser gemeines Recht nicht kodifizirt haben, kommen wir über das röm. Recht doch immer nur bis zu einem gewissen Punkte hinaus; dann versagt es, die Kontroversen bleiben bestehen; es stehen sich in vielen Punkten die Ansichten diametral gegenüber, und weder das röm. Recht noch das aus demselben herausgebildete gemeine Recht vermag eine abschließende Entscheidung über diese Kontroversen zu geben. An diesen Punkten, auf welche schon so viele Mühe und Arbeit vergeudet wurde, muß die Gesetzgebung eingreifen, und es ist endlich einmal an der Zeit, daß wir zum Abschlusse kommen, und diesen erwünschten Abschluß bringt uns jetzt das BGB. Vor Allem ist aber der Auffassung von Savigny entgegenzuhalten die politische Bedeutung einer derartigen Legislation, welche von ihm völlig verkannt worden ist. Die richtige Antwort auf die Frage, ob unsere Zeit den Beruf zur Gesetzgebung hat, hat Prof. Sohm in seiner Schrift über den Entw. gegeben, wo er sagt: „Wir haben den Beruf, und zwar heute mehr denn je, nicht als ob unsere Geisteskraft eine größere wäre, und unsere Wissenschaft zu dem nothwendigen Abschlusse gelangt wäre, — nein, wir haben den Beruf zur Kodifikation aus praktischen Gründen: weil wir um der deutschen Rechtseinheit und um des deutschen Rechtslebens willen kodifiziren müssen; die Pflicht giebt uns das Amt, und das Amt muß uns den Verstand geben".

Unsere Zeit ist ja eine außerordentlich schwierige; die politische Luft ist mit sozialem Zündstoff geschwängert, die schwierigsten wirthschaftlichen Probleme sind ungelöst, und die tiefgehenden Risse unter den deutschen Stammesgenossen werden von Tag zu Tag klaffender, und wir verstehen uns schließlich gegenseitig gar nicht mehr. In einer solchen Zeit ist es meiner Ansicht nach eine doppelte und dreifache Nothwendigkeit, uns diejenigen Güter und Errungenschaften zu bewahren, welche gemeinsames und unveräußerliches Eigenthum aller nationalgesinnten Parteien sind, leider ja mit Ausnahme der internationalen Sozialdemokratie. Der Abgeordnete Auer pflegt mich ja von Zeit zu Zeit einen Erzreaktionär zu nennen. Herr Auer mag Recht haben; aber so viel muß ich hervorheben: mein Herz ist stets da gewesen, wo die deutsche Fahne weht, und zwar nicht die schwarz-roth-goldene der Demokratie von 1848, sondern die schwarz-weiß-rothe Fahne des unter Führung unseres Kaisers geeinten Deutschen Reiches. Es pflegen die Herren mit Vorliebe auf meinem Vaterlande Mecklenburg herumzureiten und sich an demselben zu reiben. Ich habe mit großer Befriedigung in diesen Tagen in einem Blatte gelesen, daß die Mecklenburger reichstreu bis auf die Knochen seien. Das ist vollständig richtig, und aus diesem Grunde sind wir bereit, wenn wir auch Mängel im Gesetzbuche erkennen und wenn wir auch zugeben müssen, daß Manches im Gesetzbuche uns nicht gefällt, daß Manches in unserem gegenwärtigen Rechtszustande besser ist, als dasjenige ist, was uns das BGB. bietet, dennoch zu Gunsten der Allgemeinheit unsere Wünsche aufzugeben oder wenigstens auf das Allernothwendigste einzuschränken. Von diesem Standpunkte aus begrüße ich jedes Mittel mit Freuden, das geeignet ist, das nationale Band, das uns alle umschlingt, zu befestigen, und diejenigen Dinge, in denen wir alle einig sind, mehr hervorzuheben und in den Vordergrund zu stellen als diejenigen Fragen, welche uns trennen, und über welche schon mehr als genug geredet ist.

Das Gesetzbuch hat eine hohe Bedeutung zunächst für unser wirthschaftliches Leben. Es ist den Bedürfnissen des Handelsstandes schon in erheblichem Maße Genüge geschehen durch den Erlaß der WechsO. und des HGB.; aber beide Gesetze setzen doch das allgemeine Privatrecht als subsidiär anwendbares Recht voraus, und diese Lücke mußte bisher ausgefüllt werden durch die mannigfaltigen Partikularrechte, sie wird demnächst ausgefüllt werden durch das BGB. Dann wird das BGB. eine große Bedeutung haben für die deutsche Rechtswissenschaft. Wie viel Kraft, Mühe und Arbeit ist verschwendet worden auf die Bearbeitung der einzelnen Partikularrechte, um sie für den Gebrauch handlich zu machen. Viele der kleinen und kleinsten Partikularrechte waren überhaupt nicht wissenschaftlich bearbeitet. Alle diese Arbeit wird konzentrirt werden können auf das BGB., und die bis dahin zersplitterten Kräfte werden für die wissenschaftliche Bearbeitung dieses einen Gesetzes zur Verfügung stehen. — Aber weit größer als nach diesen beiden Richtungen hin ist die politische Bedeutung des BGB. Jedes Partikulargesetz verbindet ja den Kreis derjenigen Menschen, für welche es erlassen ist, fester mit einander, es trennt aber dieselben von allen übrigen Stammesgenossen ab, während auf der anderen Seite jedes Reichsgesetz eine verbindende Wirkung ausübt, und diese ist um so größer, je bedeutender und umfassender die Gesetzgebung ist. Es muß daher die politische Bedeutung einer Gesetzgebung, die das ganze Privatrecht umfaßt, eine ganz hervorragende sein, zumal wenn man den gegenwärtigen Zustand der bisherigen Rechtszersplitterung damit vergleicht. Das BGB. wird die partikulare Zerrissenheit nicht ganz beseitigen; das würde mit einem Schlage eine Unmöglichkeit sein, es wird sie aber wesentlich einschränken, und besonders in Bezug auf die leitenden Grundsätze wird ein einheitliches Recht geschaffen werden. Damit wird das Nationalbewußtsein gekräftigt werden, und es wird dem stolzen Bau des Deutschen Reiches ein wichtiger, neuer Eckstein hinzugefügt werden, welcher die deutschen Stämme immer fester und unauflösbarer mit einander verbindet, und aus diesem Grunde begrüße ich mit Freuden das BGB. als eine nationale That, selbst wenn es auch viel schlechter sein sollte, als es in der That ist. Ich beziehe mich auch hier wieder auf ein Wort des Professors Sohm, der mit Recht hervorgehoben hat: „es entspreche das BGB. dem innerhalb des deutschen Juristenstandes herausgearbeiteten und zur Klarheit geförderten Gesammtbewußtsein der Gegenwart". Das ist vollständig richtig, was da gesagt ist, der jetzige Entw. ist so gut ausgefallen, wie wir nur in der Lage sind, ihn machen zu können, und es ist interessant zu vergleichen, wie er von der ersten Lesung bis zum Entw., der jetzt dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt ist, immer besser geworden ist.

Man hat gesagt, der Entw. sei zu römischrechtlich. Ja, wir können doch das röm. Recht nicht aus der Welt schaffen; wir müssen mit der Thatsache rechnen, daß vor mehr als 400 Jahren das röm. Recht in Deutschland aufgenommen wurde und daß dasselbe auch heute noch die Grundlage unseres Rechtes bildet; es muß jeder Gesetzgeber mit ihm rechnen, wie dies auch das ALR. und der Code gethan hat. Ein Gesetzbuch, was nicht auf römischrechtlicher Grundlage beruht, würde ein Unding sein, und es ist dies von sachverständiger Seite bisher kaum ernstlich bestritten worden.

Dann wird behauptet, der Entw. sei nicht agrarisch genug. In dieser Beziehung ist aber doch ein großer Theil der Hauptforderungen der Agrarier berücksichtigt. Es ist neben der Hypotheken- und der Grund- doch die Rentenschuld eingeführt; es sind sehr wichtige Vorbehalte in Art. 60 bis 62 EG. gemacht, nach welchen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rentengüter unberührt bleiben sollen; ferner die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtgesetz mit Einschluß des Büdner- und Häuslerrechtes in denjenigen Bundesstaaten, in denen solche Rechte bestehen; ferner die über das Anerbenrecht in Ansehung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Grundstücke nebst deren Zubehör. Auch daß der Entw. auf die Wünsche bezüglich der Heimstätten keine Rücksicht genommen hat, wird man nicht tadeln dürfen, denn die gesetzgeberische Aktion in Bezug auf das Heimstättenwesen ist doch noch zu sehr im Fluß.

Dann hat Dr. Rintelen, welcher eine große Menge Einzelheiten angeführt hat, in denen ihm der Entw. nicht paßt, geltend gemacht, daß der Entw. zu sehr die Mobilisirung des Grundeigenthumes begünstige; und er ist besonders gegen die Eintragung auf den eigenen Namen zu Felde gezogen. Ich möchte hiergegen nur hervorheben, daß es nach meiner Ansicht sehr seine zwei Seiten hat, nach dieser Richtung die Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke zu sehr einzuengen. Wenn man sie beschränkt in der Verschuldbarkeit ihrer Grundstücke, wenn man die Eintragung auf eigenen Namen, die sich in meinem Vaterlande sehr gut bewährt hat, beseitigen will, dann ruinirt man auf der anderen Seite den Kredit dieser Leute, den sie in diesen schwierigen Zeiten doch so nothwendig brauchen. Man muß in allen diesen Dingen außerordentlich vorsichtig vorgehen, bis man derartige Beschränkungen in ein solches Gesetz hineinführt, aus dem sie nicht so leicht wieder herauszubringen sind.

Dann ist hervorgehoben worden, das Gesetz wäre nicht sozial genug. In dieser Beziehung hebe ich hervor: es ist von einem der Schriftsteller, welche über den Entw. geschrieben haben — ich weiß augenblicklich nicht, von welchem — vollständig zutreffend gesagt, daß sich wie ein rother Faden hindurchziehe durch das BGB. der Schutz des wirthschaftlich Schwachen gegenüber dem

wirthschaftlich Stärkeren; und die einzelnen Ausstellungen, die Kollege Rintelen in der Beziehung gemacht hat, haben mich eines anderen nicht belehren können. Im Uebrigen ist vom Vorredner vollständig zutreffend bemerkt, daß wir doch keine soziale Gesetzgebung machen, sondern daß wir das bürgerliche Recht kodifiziren wollen. Da muß man sich in hohem Grade vorsehen, Dinge jur. zu fixiren, welche noch im Flusse sind, und muß sich begnügen, die allgemeinen Grundlagen festzustellen und das Weitere abzuwarten. Wenn die Dinge sich weiter entwickeln, wird es möglicherweise bald einmal dahin kommen, daß wir den jur. Niederschlag dieser Bestrebungen fixiren können. Zur Zeit aber in derartigen sozialen Dingen bei einer solchen Gesetzgebung legislatorisch vorzugehen, halte ich nicht für richtig.

Dr. Rintelen hat sodann das Eherecht berührt und im Namen seiner politischen Freunde eine Erklärung abgegeben, nach welcher der Entw. für sie unannehmbar sein würde, wenn hier ihre Wünsche nicht erfüllt würden. Ich glaube, das ist auch eine Suppe, die nicht so heiß gegessen wird, wie sie gekocht ist; wir glauben, wir werden uns mit den Herren doch noch verständigen können. Ich möchte meinen Standpunkt kurz dahin präzisiren, daß ich es nicht für wohlgethan halte, an der Civilehe, welche der Entw. aus dem PersonenstandsG. von 1875 übernommen hat, zu rütteln. (Sehr richtig! links.) Es sind damals von meinen politischen Freunden schwere Bedenken geltend gemacht worden gegen diese Gesetzgebung. Diese Bedenken haben aber, nachdem das Gesetz 20 Jahre lang bestanden hat, eine ganz andere Bedeutung als damals, als es sich um Einführung dieser Gesetzgebung handelte. Ich glaube, das können Sie nicht leugnen: sowohl die katholische Kirche wie die evangelische Kirche haben es sehr wohl verstanden, sich mit diesem Gesetze abzufinden; sie haben den § 82 des PersonenstandsG., welcher nachträglich in das Gesetz und, wie ich zugebe, mit vollem Rechte hineingebracht ist, sehr wohl zu benutzen verstanden; und man kann im Großen und Ganzen nicht sagen, daß das CivilstandsG. verderbliche Wirkungen gezeitigt habe. Sie haben sich mit ihm abgefunden und es verstanden, mit ihm zu leben. Nun soll in unserer jetzigen, wie ich wiederholt hervorhebe, von sozialen Problemen und von sozialen Gegensätzen jeder Art geschwängerten Zeit mit einem Male dieser alte Streit wieder aufs Neue aufgerührt und hineingeworfen werden. Nein, das thun wir nicht, wir sind damit zufrieden, wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie jetzt sind, und wir werden jedem Versuche, an der Civilehe im BGB. zu rütteln, uns entschieden widersetzen. (Bravo! links.)

Auf der anderen Seite, was die Entscheidung betrifft, will ich zugeben, daß da einzelne Punkte sind, die auch nach unserer Ansicht heraus müssen. Ich bin nicht einverstanden mit dem Ehehindernisse des Betruges neben dem des Irrthumes. Ich glaube, es ist aus dem christlichen Gefühle heraus nicht zu ertragen, wenn Jemand heirathet, nachdem ihm sein Schwiegervater erzählt hat, daß er ein sehr erhebliches, größeres Vermögen besitzt, und nach der Heirath stellt sich heraus, daß er gar nichts hat, — wenn in einem solchen Falle die Ehe wegen Betruges für nichtig erklärt werden soll. Meiner Ansicht nach reicht die Anfechtbarkeit der Ehe wegen Irrthumes über gewisse wahlentscheidende Eigenschaften für das Bedürfniß völlig aus; daneben brauchen wir ein besonderes Ehehinderniß des Betruges nicht. — Ferner ist zu unserem Bedauern in den Entw. II. hineingekommen der Ehescheidungsgrund der Geisteskrankheit, und er ist auch in der Vorlage, wie sie uns von den verbündeten Regierungen zugegangen ist, wieder enthalten. Zunächst ist es eine Prinzipwidrigkeit. Der Entw. steht unserer Auffassung nach im Uebrigen auf dem vollständig richtigen Prinzipe, daß eine Ehescheidung nur zulässig ist wegen schweren, einseitigen, sittlichen Verschuldens eines der Ehegatten. Dieses Prinzip ist im Uebrigen konsequent durchgeführt worden, es ist aber in eklatanter Weise verletzt in dem §, welcher die Ehescheidung wegen unverschuldeter Geisteskrankheit eines der Ehegatten zuläßt, und die Kautelen, mit welchen man diesen § umgeben hat, können uns auch nicht dafür begeistern, ihn aufrecht zu erhalten. Ich meine, dieser Scheidungsgrund muß wieder fallen. — Sodann möchte ich die Trennung von Tisch und Bett auf Zeit wieder einführen. Sie hat sich bei uns durchaus bewährt in solchen Fällen, in welchen ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten vorhanden waren, ohne daß ein Scheidungsgrund vorlag; sie hat sich ferner bewährt in denjenigen Fällen, in welchen zwar ein Scheidungsgrund vorlag, in welchen aber die Aussicht auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens nicht ausgeschlossen war. Der Entw. I hatte die Trennung von Tisch und Bett auf Zeit schon abgeschwächt, der Entw. II, wie er uns jetzt vorgelegt ist, hat sie ganz und gar herausgeworfen aus dem materiellen Rechte und als Ersatz die prozessualische Vorschrift aufgenommen, daß die Gerichte befugt sein sollen, das Verfahren längstens bis zu 2 Jahren auszusetzen. Das genügt uns nicht, wir wollen in dieser Beziehung die materielle Trennung von Tisch und Bett für die von mir soeben bezeichneten Fälle wiederherstellen. — Endlich ist für uns unannehmbar die Art und Weise, wie der Scheidungsgrund der böswilligen Verlassung gestaltet ist, nämlich nach der Richtung, daß er schon als vorhanden angesehen werden soll, wenn ein Ehegatte den anderen ohne Grund verlassen hat, darauf gerichtlich zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens rechtskräftig verurtheilt ist und sodann ein Jahr lang diesen gerichtlichen Rückkehrbefehl unbeachtet gelassen hat.

Hierdurch soll die Ehe als gebrochen angesehen und auf Ehescheidung geklagt werden können, es soll nur die Einrede der Verzeihung zulässig sein, aber nicht die Einrede, daß der beklagte Ehegatte bereit sei, jetzt noch das Eheleben wiederherzustellen, während in dem Falle, in welchem der beklagte Ehegatte sich heimlich entfernt und dem richterlichen Arme sich entzogen hat, die Scheidung nur stattfinden soll, wenn die Voraussetzungen der öff. Zustellung auch noch zur Zeit der Erlassung des Urtheiles vorhanden sind. Es ist nicht einzusehen, warum nicht beide Fälle gleich behandelt werden sollen.

Es ist dann hervorgehoben worden, daß das EG. sehr weitgehende Vorbehalte enthält, und ich muß zugeben, daß diese Behauptung ja nicht unrichtig ist. Aber auch in dieser Beziehung glaube ich und möchte Ihnen empfehlen, daß wir gut thun, uns mit dem zu begnügen, was uns hier geboten wird. Das BGB. hat hat doch vor Allem den Zweck, die Grundlagen unseres Privatrechtes festzulegen. Es wird nun schon ohnehin in das jetzt geltende Recht in Bezug auf das eine mehr, in Bezug auf das andere weniger tief eingreifen, ganz ohne Eingriffe wird es nirgends abgehen, und da, meine ich, ist es wünschenswerth, so schonend als möglich vorzugehen und bewährte partikuläre Rechtsinstitute, als sich solche vorfinden, thunlichst zu erhalten. Ich möchte mich also im großen Ganzen mit den Vorbehalten, die das EG. enthält, einverstanden erklären.

Schröder: Den Antrag des Herrn Kollegen von Buchka möchte ich nur bitten, dahin zu ergänzen, daß der Reichstag ausdrücklich durch Beschluß die Ermächtigung giebt, Theile des Gesetzbuches en bloc anzunehmen. Ich möchte geschäftliche Schwierigkeiten dadurch vermeiden. Es könnte, wenn der Reichstag die Ermächtigung nicht ausspricht, der Einwand erhoben werden, daß die Kom. zu einem solchen Verfahren überhaupt nicht ermächtigt sei. Ich persönlich habe ja keinen Zweifel in dieser Beziehung; im Gegentheil! Aber ich lege Gewicht darauf, daß angesichts der zu behandelnden Materie die Kom. in die Lage komme, daß sie bei gewissen Abschnitten in eine spezielle Berathung gar nicht einzutreten brauche, sondern gleich die en bloc-Annahme beschließen kann. Es ist gut, daß jeder geschäftsordnungsmäßige Zweifel in dieser Beziehung ausgeschlossen werde; ich überreiche daher diesen Zusatz.

Ich bin parlamentarisch doch zu sehr abgebrüht, um unter dem Eindrucke der großen Zahl von Bedenken, welche Kollege Rintelen hier vorgebracht hat, gleich Besorgnisse für das Schicksal des Entw. zu fassen. Ich hoffe auch, daß die feierliche Erklärung, welche er Namens seiner Partei verlesen hat, nicht so verhängnißvoll wirken wird, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte; denn es handelt sich, wie Herr von Buchka schon hervorgehoben hat, nur darum, daß bestehendes Recht erhalten bleiben soll. Der Hoffnung wird sich aber doch Niemand ernstlich hingeben können, daß es jetzt noch möglich sein wird, unser bürgerliches Recht auf den Standpunkt zurückzuschrauben, den Rintelen als den wünschenswerthen erklären will. Das Recht, auch auf dem Gebiete des ehelichen Rechtes zu bestimmen, hat der Staat sich schon lange selbst genommen, so daß es in dieser Beziehung ihm doch nicht mehr verkümmert werden kann. Ich möchte an die Bemerkung Rintelens auch noch die Erinnerung knüpfen, daß wir in Deutschland zur Civilehe nicht durch die französische Revolution gelangt sind, sondern daß eine andere politische Konstellation es war, welche den gesetzlichen Faktoren in Deutschland die Nothwendigkeit auferlegt hat, zur Civilehe überzugehen, theilweise wider deren Willen. Diese Nothwendigkeit dauert noch fort, so daß, Gott Lob! keine Aussicht besteht, daß wir diesen Zustand jetzt zurückschrauben können.

Mir will es als kein ganz ungünstiger Umstand erscheinen, daß gerade der gegenwärtige Reichstag in seiner zeitigen Zusammensetzung, wo er in so viel Gruppen zerfällt, und so scharfe Gegensätze so hart mit einander ringen, vor die Aufgabe gestellt ist, die letzte Hand an die Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes zu legen. Für meine Auffassung liegt darin etwas wirklich Versöhnendes und Erhebendes, indem darin zum Ausdrucke kommt, daß trotz Allem, was uns trennt, doch diejenige Kraft nach wie vor lebendig im deutschen Volke geblieben ist, die niemals aufgehört hat, das Einheits- und Gemeinschaftsgefühl in demselben aufrecht zu erhalten, zu beleben und zu kräftigen, und die über alle Hindernisse unserer geschichtlichen Entwickelung uns doch zu Kaiser und Reich zurückgeführt hat. Ich meine, da sollten doch alle Parteien ohne Unterschied — ich nehme keine einzige aus — mit Befriedigung die Gelegenheit ergreifen, in der bereitesten Mitwirkung zu einem so großen Werke sich über die Gegensätze, die sie trennen, zu erheben und damit den berechtigten Kern derselben zu adeln; denn alle Parteien hier in diesem Hause können doch wirklich nicht glauben, dem berechtigten Inhalte ihrer Ziele näher zu kommen, wenn es ihnen nicht gelingt und sie nicht die Kraft beweisen, das Gemeinschaftsgefühl in der Nation dafür zu erfüllen, — und dazu, behaupte ich, giebt es kein geeigneteres Mittel als die Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes!

Nun ist schon von allen Seiten hervorgehoben worden, daß die Erfüllung einer solchen Aufgabe natürlich einer großen Resignation allerseits bedarf. Hat doch die Entwicklung in Deutschland gerade auf dem Gebiete des Rechtes einen Verlauf genommen, daß hier die Zurück-

führung auf die Einheit nur mittels großer Kompromisse möglich ist. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß der Natur der Sache nach die Ueberwindung dieser Schwierigkeit ohne ein starkes Maß jur. Vorbildung und Schulung überhaupt unmöglich ist; wenn die Juristen zur Erfüllung dieser Aufgabe hier ein gewisses Uebergewicht gewinnen, so will ich einräumen, daß dadurch die Stellung der nichtjur. Mitglieder dieses Hauses vielleicht einige Unbequemlichkeit erfährt. Ich meine aber, die Herren können sich damit trösten, daß der überwiegenden — wenn ich so sagen soll — Berechtigung der jur. Mitglieder dieses Hauses doch eine um so schwerere Verpflichtung gegenübersteht, und daß auch die Juristen die Verpflichtung haben, sich außerordentlich zu resigniren. Wir sind in dieser Beziehung alle, Juristen und Nichtjuristen, eigentlich in der ganz gleichen Lage: wir müssen uns vor der Thatsache bescheiden, daß, wie auch schon der Vorredner ausgesprochen hat, wir im Entw. einer Arbeit des besten jur. Könnens und Wissens, das Deutschland überhaupt zur Verfügung hat, gegenüberstehen. Dieses legt uns im vorliegenden Entw. die Resultate einer mit unübertrefflichem Fleiße und ganz außerordentlicher Sorgfalt ausgeführten mehr als zwanzigjährigen Arbeit vor. Da wäre es doch wirklich auch von den Juristen dieses Hauses eine ganz außerordentliche Anmaßung, wenn sie glauben wollten, mit vermeintlichem jur. Besserwissen diesen so mühsam gewonnenen Resultaten gegenübertreten zu können. Ich muß sagen, ich gebe mich gerade in der KomBerathung der Erwartung hin, daß die Juristen in dieser Beziehung sich mit dem Austausche ihrer Zweifel werden bescheiden müssen, wie das ja auch in den Justizkom. der Fall gewesen ist. Wir werden uns im Wesentlichen dabei bescheiden müssen, und ich lebe auch der Hoffnung, wir werden uns auf der Linie der Kompromisse ebenfalls zurecht zu finden haben, auf die sich die Justizkom. schließlich geeinigt hat. Der Reichstag hat sich — das ist von den Vorrednern betont worden, und daß ist auch meine Ueberzeugung — zu bescheiden, den Entw. wesentlich unter den großen politischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen; die religiösen möchte ich eigentlich ausscheiden, weil ich glaube, wenn man in dieser Beziehung sich zu sehr in die Erörterung der Dinge vertieft, möchte man auf Gegensätze stoßen, die hier unausgleichbar sind.

Man hat nun allerdings, wie auch schon hervorgehoben worden ist, gemeint, daß der vorliegende Entw. den spezifisch nationalen Gesichtspunkten nicht überall entspreche, die man gedacht hat durch ein solches Gesetzbuch erfüllt zu sehen. Insoweit damit gesagt sein soll, daß die im deutschen Volke lebendigen Rechtsanschauungen in das BGB. haben Eingang finden müssen, so ist das ganz etwas Selbstverständliches; aber eben darum haben in dieser Beziehung doch auch die Verfasser des Gesetzbuches ihre Aufgabe garnicht unerfüllt lassen können. Die hervorragenden Männer, die daran gearbeitet haben, stehen doch mitten im Leben, und nehmen am Leben und Empfinden der Nation hervorragenden Antheil. Es verbinden sich mit der Forderung eines spezifisch nationalen Gesetzbuches nun aber auch die anderen, daß aus unserem lebenden Rechte fremde Elemente blos darum wieder ausgeschieden werden sollen, weil sie auf fremdem Nationalitätsgebiete, besonders dem des röm. Rechtes, ihre ursprüngliche Begriffsbestimmung und sachliche Ausgestaltung gefunden haben und von daher übernommen sind. Ganz abgesehen davon, daß diese Aufnahme sich vor Jahrhunderten vollzogen hat, so liegt es doch, mag die ursprüngliche Uebernahme immerhin auch hier und da etwas gewaltsam geschehen sein, nicht in der Natur unseres Volkes, sich solche Dinge mechanisch gefallen zu lassen. Unser Volk hat seit Jahrhunderten an diesen Dingen mit seiner Eigenart gearbeitet, hat sie sich assimilirt, theilweise umgearbeitet, und nun sind sie zu unlöslichen Bestandtheilen unseres gegenwärtigen Rechtes geworden. Sie auszuscheiden ist auch darum ganz unmöglich, weil, wie hier schon vom Vorredner hervorgehoben ist, die Germanisten, die mit solchen Ansprüchen kommen, unter sich uneinig sind über das, was an die Stelle gesetzt werden soll. Da werden theils theoretische Liebhabereien verfolgt, theils verlangt man die Repristination von Einrichtungen, die von unserem Volke in bewußter Arbeit überwunden sind. Es gilt dies namentlich von dem Verlangen nach Wiederherstellung von solchen Gemeinschafts- und Gebundenheitsverhältnissen, die, weil die politischen und wirthschaftlichen Voraussetzungen, von denen sie dermaleinst in unserem deutschen Volke getragen worden sind, hinfällig geworden, ja theilweise ganz verschwunden sind, heute mittels ihrer Wiederherstellung nur die erbittertsten Interessengegensätze und heftige Kämpfe entfesseln würden. Ich stehe nach ernster Prüfung des Entw. auf dem Boden, daß ich behaupte: in ihm ist von dem in unserem Volke lebendigen Rechtsanschauungen voll und ganz alles insoweit aufgenommen worden, als unser Volk in der Berührung und Wechselwirkung mit dem Rechte und den Institutionen fremder Völker den Willen und die Kraft erwiesen hat, sein eigenes Wesen zu behaupten. Damit ist doch aber auch erwiesen, daß unser Volk die aufgenommenen fremden Rechtselemente als bessere erkannt, jedenfalls in seinem Interesse als nützlich erachtet hat. Ich glaube deshalb, daß unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung deutsch-nationaler Rechtselemente das BGB. leistet, was man von ihm verlangen kann. Es hat nicht, das ist meine Ueberzeugung, weitergehen können unter dem Gesichtspunkte, ein einheitliches Recht für ganz Deutschland zu schaffen. Wo wirklich in deutschen

Landen noch weitere Rechte deutscher Rechtselemente im Bewußtsein des Volkes sich lebendig erhalten haben, nun, da eröffnet ja das EG. die Möglichkeit zur Konservirung nicht nur, sondern auch zur weiteren Ausgestaltung derselben in solchem Umfange, daß nur die Frage demgegenüber am Platze ist, ob da des Guten nicht wirklich zu viel gethan ist. Was in dieser Beziehung hat geschehen können, ist, wie ich behaupten muß, durch das BGB. geschehen.

Schwieriger liegt ja, das will ich einräumen, die Sache unter dem sog. sozialpolitischen Gesichtspunkte. Aber hier wird doch auch festzuhalten sein, daß ein Werk wie das BGB. gegenüber den mannigfachen gährenden, durchaus nicht abgeklärten und ausgereiften sozialpolitischen Strömungen, die unser Volk heute durchwogen, sich mit äußerster Reserve zu verhalten hat. Gerade das BGB. würde seinen Zweck, einheitlich festes, dauerndes Recht zu schaffen, verfehlen, wenn es sich unter dem Eindrucke unabgeklärter Zeitströmungen zu gesetzgeberischen Experimentirversuchen herbeilassen wollte. Unter diesen Gesichtspunkten wird man doch auch dazu kommen müssen, daß der Entw., wie er vorliegt, im Wesentlichen die richtige Grenzlinie gefunden hat.

Sie wissen, Frauenkreise haben uns angetreten mit der beweglichen Vorstellung, daß die Frau nicht die ihr gebührende Stellung bekommen habe. Es kann unmöglich geleugnet werden, daß die Rechtsstellung der Frau im vorliegenden Entw. ganz erheblich verbessert worden ist. Es ist das einmal in der Einführung des Elternverhältnisses an Stelle der väterlichen Gewalt geschehen, wodurch die Frau in der Familie eine dem Manne ebenbürtige Stellung bekommt. In der Schlüsselgewalt ist für die Frau ein selbständiger Wirthschaftskreis in viel besserer Weise abgegrenzt, als es jetzt der Fall ist. Im ehelichen Güterrechte ist die Stellung der Frau ganz besonders dadurch verbessert worden, daß aller Erwerb der Frau, den sie in selbständiger Arbeit außerhalb des Hausstandes hat, der Verfügungsgewalt des Mannes entzogen werden soll; das Erbrecht der Frau in dem Nachlasse des Mannes ist auch wesentlich verbessert. Ich muß darnach doch sagen, daß die Stellung, die das BGB. der Frau giebt, meiner Ansicht nach dem jetzigen Stande der Rechtsanschauung in Deutschland entspricht; wenn noch weitergehende Forderungen, die ja in der Zeit liegen, erhoben werden, so behaupte ich, das sind Minderheitsforderungen, die einstweilen das Recht haben, zu verlangen, daß die Gesetzgebung sie der großen Mehrheit des Volkes wider deren Verständniß und wider ihren Willen auferlegt.

Und ähnlich liegt die Sache — was ja Petitionen uns nahe gebracht haben — in Bezug auf das Recht der unehelichen Kinder und deren Mütter. Auch hier hat der vorliegende Entw. wesentliche Verbesserungen uns unterbreitet, und ich behaupte auch hier, daß Weitergehendes in unserem Volke nicht verstanden werden würde. Mir ist es sogar zweifelhaft, ob die vom BGB. gebotene volle Aufnahme der unehelichen Kinder in die Familie der Frau nicht hier und da noch Kopfschütteln hervorrufen wird. Ich für meine Person bin durchaus bereit, diesen Vorschlag anzunehmen.

Von ganz besonderer sozialpolitischer Bedeutung erkenne ich den Zug in dem Gesetzbuche, der das ganze Werk in allen Theilen durchzieht, in welchem in Bezug auf die Bestimmung des Inhaltes fast aller Rechtsverhältnisse auf der von den Betheiligten selbst denselben gegebenen Grundlage dem richterlichen Ermessen, der bona fides, der freien Beurtheilung der Sache ein weitgehender Spielraum eröffnet wird. Es ist mir auffallend gewesen, daß Kollege Haußmann bei der Streife, in der er bei der Generaldebatte bei dem Budget das BGB. kritisirt hat, daran Anstoß genommen hat. Es ist das ja allerdings, insoweit nicht das Rechtsgebiet des franz. Rechtes in Frage kommt, in Deutschland etwas Neues; aber gerade in dieser Beziehung bedurfte und bedarf unser bestehender Rechtszustand einer ganz entschiedenen Verbesserung. Wenn so vielfach bei uns die öff. Rechtsauffassung sich mit dem Inhalte von Richtersprüchen nicht in Einklang zu setzen vermocht hat, so hat das nach meiner Wahrnehmung seinen Grund darin, daß der bisherige formalistische Charakter unseres Rechtes vielfach in der That die Richter verhindert hat, der gesunden Vernunft und der Natur der Dinge die gebührende Geltung bei der Rechtsanwendung zu sichern. Kollege Haußmann hat allerdings gemeint: ein gutes Recht muß auch dadurch gut sein, daß es überall klare Normen und Entscheidungen in sich selbst birgt und nicht an das Ermessen einer einzelnen Person, des Richters, appelliren muß, weil dann die Parteien und das Volk das Recht erst schöpfen müssen auf dem Wege des Prozesses und des Gerichtsverfahrens. Das ist sehr schön gesagt, aber keine Gesetzeskasuistik kann den Inhalt der Rechtsverhältnisse erschöpfen, und da ist es eben Aufgabe des Gerichtes und des richterlichen Ermessens, hier ergänzend einzutreten. Ich glaube doch, wir haben gar keinen Anlaß, unseren Richtern in dieser Beziehung ein Mißtrauen entgegenzubringen; ich bin vielmehr der Meinung, daß im Gegentheile die Judikatur einen ganz außerordentlichen Vortheil davon haben wird, wenn ihr mehr gesundes soziales Blut auf diesem Wege zugeführt werden wird.

Es wird auch Ihnen die Schrift des sächs. OLGRathes von Sommerlatt zugegangen sein; ich glaube, angesichts des langen Verzeichnisses der sozialpolitischen Verbesserungsvorschläge des Gesetzbuches, welche in dieser Schrift aufgeführt sind, kann Niemand bestreiten, daß gerade in

sozialpolitischer Beziehung der vorliegende Entw. des Gesetzes sehr Wesentliches geleistet hat, und daß gerade auch das Bestreben, die wirthschaftlich Schwachen zu schützen, vielfach den Verfassern die Feder geführt hat.

In Bezug auf die Sprache des Entw. sind ja wohl Wünsche übrig geblieben; indessen ist doch anerkannt, daß der Entw. II gegenüber dem ersten ganz außerordentliche Verbesserungen bietet, und wenn nun noch Wünsche übrig geblieben sind, meine ich, werden dieselben verstummen müssen vor der Wahrnehmung, die wir täglich zu machen in der Lage sind, daß, so vieler ausgezeichneten Eigenschaften sich die Parlamente auch berühmen mögen, die geringste jedenfalls ihre Begabung für eine präzise und gute Gesetzesredaktion ist.

Ich resümire mich demnach in Uebereinstimmung mit den Herren Vorrednern dahin, daß der Entw. nicht blos eine gute Grundlage für die Feststellung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechtes für ganz Deutschland ist, sondern daß ich auch meine, die KomBerathung wird dazu führen müssen, daß wir uns im Wesentlichen auf derselben Linie wiederfinden werden, auf welcher sich die Mitglieder der JuristenKom. schließlich zusammengefunden haben.

Meine politischen Freunde würden daher das Bedürfniß einer KomBerathung nicht empfunden haben, da sie der Meinung sind, daß diejenigen Verbesserungen, die allerdings auch sie dringend wünschen müssen, im Plenum hätten gefunden werden können. Dahin gehört namentlich — und das ist ein Anstoß, der, glaube ich, auf allen Seiten empfunden wird — die Begrenzung, die das Körperschaftsrecht im Entw. gefunden hat. Ich glaube, darin ist eine solche Uebereinstimmung im Hause, daß es wohl auch im Plenum hätte gelingen können, eine Aenderung herbeizuführen. Denn da hat in höchst bedauerlicher Weise der Polizeigeist, der in Deutschland jetzt seine Schwingen wieder besonders lebhaft regt, nicht diejenige Resignation bewiesen, die doch alle Faktoren zum Zustandekommen des BGB. ausüben müssen. Daß hier der Bundesrath gar noch hinter die Wünsche der JuristenKom. zurückgegangen ist, ist ganz besonders schmerzlich. Deswegen gebe ich mich aber auch der Hoffnung hin, daß in diesem Punkte von den verbündeten Regierungen doch noch nicht das letzte Wort gesprochen sein wird.

Wenn meine näheren politischen Freunde nicht eine KomBerathung für unbedingt erforderlich erachten, so widersetzen sie sich selbstverständlich nicht dem Wunsche, der von den Parteien so lebhaft ausgesprochen wird, in einer Kom. noch weitere Verständigungsversuche zu unternehmen. Wir werden allen denjenigen Verbesserungen zustimmen, über welche es in der Kom. gelingen wird, eine Verständigung unter den Parteien und mit den verbündeten Regierungen herbeizuführen; wir gehen in die Kom. aber mit der Erwartung, daß, wo solche Verständigung nicht zu finden sein wird, die Kom. den Entschluß finden wird, den Entw. in der vorliegenden Form uns zu empfehlen. Denn die günstige Gelegenheit, jetzt hier einen ungemeinen Fortschritt in der Entwickelung der deutschen Nation, und des Deutschen Reiches sicher zu stellen, wie sie uns hier gegeben ist, darf der Reichstag nicht versäumen. Die Verantwortung dafür könnte er weder vor der Gegenwart noch vor der Nachwelt tragen. Und andererseits meine ich, was ich schon im Anfange dieser meiner Ausführung gesagt habe: gerade inmitten unserer Gegensätze müssen wir von der außerordentlichen Gunst der Verhältnisse auf alle Fälle zu profitiren uns angelegen sein lassen, daß wir im Stande sind, so wie wir hier zusammengesetzt sind, doch unserem Volke ein großes Gut von bleibendem Werthe zu bringen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß der große Moment kein kleines Geschlecht gefunden haben werde. (Lebhafter Beifall.)

Leuschner: Ich glaube, daß darüber wohl kein Zweifel ist, daß überhaupt der Erlaß eines derartigen Entw., wie er hier vorliegt, sowohl im allgemein nationalen Interesse liegt als auch in den speziellen Interessen der erwerbenden Stände. Ich brauche Ihnen hier nicht die Geschichte auseinanderzusetzen, die dieser Entw. bis jetzt hatte; Sie kennen sie. Der Entw. I, der überhaupt zu Stande kam, erforderte eine Zeit von 13 Jahren; ihm machte man die verschiedensten Vorwürfe, theilweise, weil er nicht praktisch wäre, theilweise, weil er eine unverständliche Sprache hätte, doktrinär sei und dergleichen. Der Bundesrath beschloß deshalb, eine zweite Kom. zu wählen, welche einen neuen Entw. ausarbeiten sollte. Diese Kom. hat getagt und den uns jetzt vorliegenden Entw. zu Stande gebracht. Ich für meine Person — ich hatte nämlich auch die Ehre, der Kom. anzugehören — meine, daß dieser Entw. im Großen und Ganzen allen denjenigen Anforderungen entspricht, die wir überhaupt zur Geltung bringen können. Es ist ja nicht möglich, mit einem derartigen Entw. allen Wünschen Genüge zu thun; das ist überhaupt a priori ausgeschlossen. Es handelt sich nur darum, daß derselbe wenigstens im Großen und Ganzen den nationalen Wünschen und den Bedürfnissen des deutschen Volkes Genüge leistet; und ich glaube, das ist in vollem Maße der Fall. Eine spezielle Berathung eines Entw., der mehrere tausend §§ enthält, im Reichstage ist nach meiner Auffassung völlig ausgeschlossen. Ich glaube auch, daß wohl Niemand ernstlich daran denken wird. Der Reichstag würde sich dann gewissermaßen selbst als Kom. konstituiren. Auch die Verweisung des Entw. an eine besonders zu wählende Kom. nach § 26 der Geschäftsordnung würde nach meiner Auffassung eine Maßregel sein, die mehr oder

weniger das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellt. Es würde eine solche Kom. mit ihrer Berathung so bald nicht fertig werden, wie wir das ja schon öfter erlebt haben. Dagegen sind meine politischen Freunde mit mir der Meinung, daß ein größerer Erfolg zu erwarten sein dürfte, das Gesetz zu Stande zu bringen, wenn einer freien Kom. überlassen wird, sich der Berathung dieses Entw. zu unterziehen, und wenn gleichzeitig ein weiterer Termin für die zweite Lesung gestellt wird, bis wann die einzelnen Fraktionen Zeit gewonnen haben werden, sich zu verständigen, resp. definitive Beschlüsse zu fassen.

Ich enthalte mich, jetzt irgendwie auf die Spezialen des Gesetzentwurfes einzugehen. Die Meinungen sind ja sehr verschieden, und auch bei uns sind abweichende Auffassungen zur Geltung gekommen, die schließlich dahin geführt haben, daß die Reichspartei sich verständigt hat auf folgende Resolution; die ich vorlesen werde:

„Die deutsche Reichspartei verkennt nicht die große nationale Bedeutung eines gemeinsamen BGB. und würde angesichts dieser Bedeutung gern ihre Bedenken gegen einzelne Theile dieses Gesetzbuches zurückstellen und für seine en bloc-Annahme eintreten, wenn für diese überhaupt eine Aussicht im Reichstage bestände. Nachdem große Parteien des Hauses ihrerseits die Zustimmung zum BGB. von der Abänderung einzelner Theile desselben abhängig gemacht haben, glauben wir unsererseits auch unsere Wünsche bezüglich einer Umarbeitung nicht zurückhalten zu dürfen.

Diese Wünsche beziehen sich vorzugsweise auf die unseres Erachtens nicht zur Genüge berücksichtigten, aber wohlberechtigten Ansprüche der Frauen auf Verminderung ihrer Abhängigkeit und Erweiterung ihrer Rechte auf vermögensrechtlichem Gebiete.

Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes beschränken wir unsere Wünsche auf ein Mindestmaß, glauben aber gleichzeitig beantragen zu sollen, daß das Gesetzbuch nicht in eine Kom. verwiesen wird, weil wir fürchten, daß in dieser ein positiver Erfolg schwer zu erzielen sein würde, sondern daß die zweite Lesung im Plenum erst nach Verlauf eines längeren Zeitraumes in Aussicht genommen wird, um während dieses Zeitraumes den Parteien Zeit zu lassen, über die weitere geschäftliche Behandlung bz. über zu vereinbarende Beschlüsse zu einer Verständigung zu gelangen".

b) 31. Sitzung am Dienstag, den 4. Februar 1896.

Dr. von Dziembowski-Pomian (StenBerichte S. 727) Seite 872, Kauffmann (StenBerichte S. 728—736) Seite 874, Prof. Dr. Planck (StenBerichte S. 736—741) Seite 883, Stadthagen (StenBerichte S. 741—749) Seite 890.

Dr. von Dziembowski-Pomian: Es ist eine überaus schwierige Aufgabe, den Entw. zu kritisiren mit Rücksicht auf die Bedeutung seines Inhaltes und die Größe der hierauf verwendeten Arbeit. Will man an diese Kritik herantreten, so wird man vor Allem wohl zu fragen haben, ob denn die Kom. die ihr gestellte Aufgabe richtig gelöst hat. Sie hatte vor Allem die Aufgabe, etwas Neues zu schaffen; und wenn etwas Neues zu schaffen war, so hatte sie die Aufgabe, sich von den partikularrechtlichen Strömungen fern zu halten. Ich glaube, es wird als Vorzug des Gesetzes vor Allem gepriesen werden, wenn man sagen kann, daß die Vorlage weder zu romanistisch noch zu germanistisch, weder zu französisch noch zu preußisch ist. Es entsteht aber dadurch die weitere Frage, ob denn durch die Einführung eines neuen Privatrechtes in Deutschland nicht die wirthschaftlichen und ideellen Interessen der Nation berührt werden. Ich glaube, daß die Nachtheile auf diesem Gebiete doch in der ersten Zeit fühlbarer werden. Es wird durch ein neues Recht ein neues Rechtsleben veranlaßt werden, und ich glaube, daß in der ersten Zeit eine gewisse Rechtsunsicherheit Platz greifen wird, und zwar nicht nur in der großen Masse des Volkes, sondern auch bei den Juristen. Aber alle diese Erwägungen, daß vielfach Schäden der wirthschaftlichen Interessen in der Anfangszeit, namentlich im Uebergangsstadium, eintreten werden, zu erörtern, empfiehlt es sich nicht, nachdem im Jahre 1873 der Reichstag sich für Annahme eines gemeinsamen Rechtes erklärt hat; es könnte mich da als Juristen die exceptio rei judicatae treffen.

Ich gehe nun zu einer näheren Betrachtung der Mängel, die bereits in der gestrigen Verhandlung von mehreren Rednern gerügt worden sind, und ich muß das Gesetzbuch einer, wenn auch nur kurzen, Prüfung nach der Richtung hin unterziehen, ob es auch in politischer, juristischtechnischer und religiöser Beziehung den Anforderungen, die an ein so großes Gesetz gegenwärtig gestellt werden, entspricht. Ich glaube, mit Recht hat gestern schon Kollege Schröder hervorgehoben, daß als Anforderung an eine so große Privatrechtskodifikation vor allen die gestellt werden muß, daß das Gesetzbuch sich von den gesetzlichen Experimentirversuchen und auch von den zeitigen Strömungen fern halten muß, und ich glaube, daß leider das Gesetzbuch in einem Punkte es nicht verstanden hat, sich von diesen Einflüssen fern zu halten, — ich meine den Art. 60 EG. Da wird die

Bestimmung des Bundesstaates Preußen bezüglich der Rentengutsgesetzgebung, sowie auch — und darauf lege ich das Hauptgewicht — das G. v. 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Posen und Westpreußen, ausdrücklich aufrecht erhalten. Diese Aufrechterhaltung bedeutet nichts anderes, als den Ausschluß des polnischen Bauers von der uneingeschränkten Möglichkeit des Erwerbes von Liegenschaften; es bedeutet die stärkste Einschränkung des einer Person wichtigsten Privatrechtes, nämlich des Eigenthumsrechtes. Zur Begründung einer derartigen Vorschrift müssen, nach meinem Dafürhalten, erhebliche Thatsachen vorgebracht werden. Ich habe aber in den Motiven vergebens nach solchen Thatsachen gesucht. Die Motive bringen nur eine nichtssagende Begründung, die mit kurzen Worten dahin zusammengefaßt werden kann, daß die Wirkung dieser Gesetze doch von so kurzer Zeitdauer sei, daß ein definitives Urtheil über diese Gesetzgebung noch nicht abgegeben werden könne. Für die Aufnahme einer solchen Ausnahmebestimmnng in dem großen künftigen gemeinsamen deutschen Privatrechte müßten doch ganz andere Gründe vorgebracht werden. (Sehr richtig! bei den Polen.) Da müßten Gründe vorhanden sein, wo man sagen kann: Das Reich schwebt in Gefahr. Solche Gründe müßten dargelegt werden und darthun, daß der Staat gefährdet sei. So z.B. bei Bedrohung durch Invasion einer höheren Kultur, oder wenn der Staat sich wirthschaftlich und politisch so schwach fühlte, daß die Frage, wer den Besitz und namentlich den Grundbesitz in der Hand hat, von einer staatsgefährdenden Bedeutung sein könnte. Das Armuthszeugniß kann man unmöglich dem Reiche ausstellen; man würde es aber thun, wenn man derartige Bestimmungen aufnehmen wollte. Ich verweise auf die zutreffenden Worte des Regierungsvertreters gestern im Reichstage: Das Werk soll ein eminentes internationales Kulturwerk bilden; und mit Recht wurde auch gestern darauf hingewiesen, daß das Prestige des Code weit über die Grenzen des Franzosenreiches hinausreiche. Ich meine, das deutsche BGB. dürfte nur dann eine derartige eminente Bedeutung gewinnen und einen eminenten kulturhistorischen Schritt thun, wenn es diese Ausnahmebestimmungen streichen wird; sonst würde es ein Gesetz sein, welches Nachahmung finden möchte nur in den nichteuropäischen Ländern.

Die Mängel, die sich auf politischem Gebiete zeigen, kommen am eminentesten zum Vorschein in der Gestaltung der Lage der jur. Personen. Der Rechtszustand, der namentlich im preußischen Bundesstaate begründet war, war meiner Ansicht nach viel besser als der des BGB., welches die Rechtspersönlichkeit allen Vereinen abspricht, die sich mit Politik und Sozialpolitik, Erziehung, Unterricht und Religion beschäftigen. Wenn diese Vorschriften nun auf unsere Verhältnisse übertragen werden, so sind sie gleichbedeutend mit folgendem Satze: Was polnisch ist, ist auch politisch. Demnach werden auch wohl manche unserer Vereine, die sich mit Politik nicht beschäftigen, unter den Begriff der politischen Vereine fallen, denen eine jur. Persönlichkeit nicht zugestanden wird. Und nun komme ich zu der weiteren Frage: Wie wird die Rechtsstellung dieser erlaubten politischen Vereine sein, wenn ihnen keine Rechtspersönlichkeit zugestanden wird. Die Judikatur hat nach dieser Richtung in Preußen abgeholfen und hat den Vereinen, die nach Maßgabe des öff. Vereinsrechtes erlaubt waren, Rechtspersönlichkeit zugestanden, insofern, als man sie für befugt erachtete, Verträge abzuschließen, Rechtshandlungen vorzunehmen, klagen und verklagt zu werden. Alle diese Attributionen sollen jetzt beschränkt werden auf das für die Vereine recht zweifelhafte Recht, verklagt werden zu können; alle anderen Rechte werden ihnen aberkannt, und sie werden unter die Grundsätze des Gesellschaftsrechtes gestellt, die doch auf die Vereine absolut nicht passen. Ich verweise nur auf die Vorschrift des Gesellschaftsrechtes, wo gesagt wird, daß beim Tode eines Mitgliedes die Erben die Verpflichtung haben, allen anderen Mitgliedern davon Anzeige zu machen. Bei einem großen Vereine, der mehrere Tausende von Mitgliedern zählt, wird die Sache geradezu unausführbar sein. Ich glaube daher, daß diese Konstruktion eine sachwidrige ist; ich fürchte, daß, wenn die Kom. in diesem Falle nicht die bessernde Hand anlegt, dann vielleicht dem Entw. der Vorwurf gemacht wird, daß er bestimmt wäre für einen Polizeistaat, aber nicht für einen Rechtsstaat.

Was nun die Frage der jur. Technik anlangt, so muß ich mich den Bedenken anschließen, welche Dr. Rintelen vorgebracht hat, daß dem richterlichen Ermessen ein zu weit gehender Spielraum gelassen ist. Ein Gesetzbuch hat doch unzweifelhaft die Pflicht, Streitigkeiten zu schlichten und Normen zu geben für den einzelnen Fall, um Streitigkeiten zu vermeiden. Wenn man gewisse Feststellungen, gewisse Entscheidungen in die Hand des Richters legt, dann wird die Praxis (bevor Judikatur und Wissenschaft gehörig vorgearbeitet haben) in eine sehr mißliche Lage kommen. Vom theoretischen Standpunkte aus ist es ja nicht ohne Berechtigung, wenn man dem Landrechte den Vorwurf einer zu großen Kasuistik gemacht hat; aber ich glaube, daß das BGB. den entgegengesetzten Fehler gemacht hat: Es hat zu wenig Entscheidungen getroffen für den bestimmten Fall, und vom Standpunkte des Praktikers aus muß man nach dieser Richtung die Behauptung aufstellen, daß diese Vorschriften von eminentem Nachtheile sein werden für die Bevölkerung, für die Rechtssuchenden, die erst durch Aufwendung von Kosten für drei Instanzen einen werthvollen

Beitrag für die künftige Gestaltung des Rechtes liefern werden. Unter diesen Umständen glaube ich, daß, wenn in der Kom. nicht zu erzielen sein sollte eine gewisse Klarstellung dieser Vorschriften, man vielleicht auf den Gedanken wird kommen müssen, wenigstens für die Uebergangszeit dem Gerichte die Ermächtigung zu ertheilen, Gerichtskosten niederschlagen zu können in denjenigen Fällen, wo eine Verurtheilung oder Abweisung erfolgt ist lediglich aus dem Grunde, weil das BGB. zu wenig genaue und präzise Rechtsnormen geschaffen hat.

Mit Recht ist auch ferner eingewandt worden, daß zu viel Spielraum dem Partikularrechte gegeben sei; die große Aufgabe soll doch in dem Sinne gelöst werden, daß ein gemeinsames großes Privatrecht in Deutschland zum Zwecke der Bildung der Rechtseinheit eingeführt werde. Wird es aber in so viel Punkten durchlöchert, wie es das EG. im zweiten Abschnitte thut, dann muß ich wirklich zu der Ueberzeugung kommen, daß auch künftighin Deutschland kein gemeinsames Privatrecht haben wird, sondern nur ein theilweises Privatrecht mit großer Berücksichtigung der Partikularrechte. Dieser Rechtszustand ist nach meiner Meinung kein ersprießlicher; denn ich glaube, daß die Partikularrechte nur insofern Geltung werden haben können und sollen, als lokale und sonstige Verhältnisse eine Zulassung der Partikularrechte gegenüber dem Reichsrechte erfordern.

Vom religiösen Standpunkte kann ich mich mit wenigen Ausnahmen den Ausführungen anschließen, die gestern Rintelen gemacht hat. Ich meine, daß ein BGB., wenn es populär wirken soll, wenn es mit Freuden von der Bevölkerung aufgenommen werden soll, unmöglich einen Gewissenszwang statuiren kann. Zur Ergänzung der Ausführung Rintelen's über die Eheschließung erlaube ich mir nur auf folgenden Gesichtspunkt hinzuweisen. Es scheint doch wünschenswerth, daß das BGB. ein Prestige übe auch bezüglich der Nachbarstaaten, und das würde doch zweifellos nicht eintreten, wenn die Bestimmungen über die Eheschließung in Kraft bleiben sollten. Rußland hat zB., wie aus einer Anweisung des preußischen Justizministers hervorgeht, die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Deutschland nicht als eine bürgerliche Ehe anerkannt und in Folge dessen hat der Justizminister sich veranlaßt gesehen, eine Verfügung zu erlassen und sämmtliche Standesämter anzuweisen, die Trauungen einer deutschen Reichsangehörigen mit einem Russen nicht eher zu vollziehen, bis die ministerielle Dispensation gegeben ist. Weiter heißt es in der Anweisung: der Justizminister stellt nur eine Dispensation in Aussicht, insofern die Brautleute in glaubwürdiger Form bescheinigen können, daß sie die ernste Absicht haben, sich demnächst auch kirchlich trauen zu lassen. Es müßte also der Justizminister die Brautleute zur kirchlichen Trauung veranlassen, sonst würden sie auf dem Standesamte nicht getraut. Das ist ein Zustand, der das Ansehen des BGB. gegenüber dem Auslande herabmindern würde. Ich würde also hier ernstlich empfehlen, die Worte Rintelen's in wohlwollende, aber auch in ernstliche Erwägung zu nehmen.

Kauffmann: Ich kann namens meiner Freunde die Erklärung abgeben, daß wir anerkennen, daß der Entw. II eine erhebliche und entscheidende Verbesserung des ganzen Werkes gegenüber dem Entw. I bedeutet. Wir sind jedoch der Meinung, daß der Reichstag sich einer Nachprüfung einzelner großen Materien, besonders des Vereinsrechtes nicht entziehen kann, daß wir aber hoffen, daß die KomBerathungen zu einem baldigen und gedeihlichen Abschlusse gelangen.

Um zu einer gerechten Würdigung des Entw. zu gelangen, hat der Herr Staatssekretär gestern mit Recht die Zersplitterung und Verworrenheit unseres Rechtszustandes hervorgehoben. Ich möchte im Anschlusse daran noch hervorheben, daß die eigentliche Basis eines BGB., eine einheitliche Rechtswissenschaft, in Deutschland bisher gefehlt hat. Unsere ganze Rechtswissenschaft krankt bis auf den heutigen Tag an dem Grundsatze zwischen Romanismus und Germanismus. Es hat das nach der geschichtlichen Entwickelung nicht anders kommen können. Als durch die Rezeption des röm. und der sonstigen fremden Rechte ein fremdes Recht in Deutschland eindrang, herrschte zunächst das röm. Recht in der Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Erst im Laufe des vorigen Jahrhundertes und im Anfange des jetzigen Jahrhundertes sind die Bestrebungen der sog. Germanisten weiter vorgedrungen, welche gegenüber dem röm. Rechte das deutsche Recht zur Geltung gebracht haben. Diesem Zustande entsprach der Lehrplan der deutschen Universitäten: der Student lernte zunächst das röm. Recht, es wurde mit den ältesten Alterthümern des röm. Rechtes angefangen, dann kamen die Pandektenvorlesungen, die ihm das röm. Recht als gegenwärtig geltendes Recht vortrugen, und dann kamen die Vorlesungen der Germanisten, die gleichfalls wieder mit den ältesten Alterthümern des deutschen Rechtes anfingen. So ist dieser Zwiespalt fortgegangen, und es ist nicht zu einer Ueberbrückung dieser Kluft gekommen. Im Anfange dieses Jahrhundertes hat in seiner berühmten Schrift Savigny der damaligen Zeit den Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen, er erwartete das Heil von einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, die der ganzen Nation heilsam sein könnte. Diese Hoffnung Savigny's ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Kluft zwischen Germanisten und Romanisten ist nicht von selbst überbrückt worden; diese Arbeit zu leisten, bedarf es der Gesetzgebung, und das ist jetzt die Aufgabe des deutschen Reichstages.

Dieser Spaltung der Rechtswissenschaft in zwei Lager entsprach nun auch der verworrene und verwickelte Rechtszustand, wie er uns gestern geschildert worden ist. Man braucht dabei nicht an einzelne kleine Privatrechte zu denken; das wäre ja noch zu ertragen. Wenn in irgend einem kleinen Städtchen oder Ländchen, die vom Kulturfortschritt nicht berührt worden sind, sich ein besonderes Recht erhalten hat — und wir haben in den Motiven gelesen, daß sich zB. in Katzenellenbogen ein besonderes Recht erhalten hätte —, so wäre das zu ertragen. Aber es ist nicht zu ertragen, wenn zB. in den größten Städten unseres Vaterlandes verschiedene Rechte gelten auf Rechtsgebieten, die allen gemeinsam sind. Nehmen sie einmal ein ganz naheliegendes Beispiel: welches Recht herrscht in Berlin für den Fall des Todes eines Gatten? Die meisten werden denken: selbstverständlich gilt in Berlin preußisches Landrecht. Weit gefehlt! Es gilt die alte constitutio Joachimica vom Jahre 1527. Diese Verordnung ist mit ihren späteren Erweiterungen noch heute geltendes Recht, und jeder Berliner Jurist muß dieselbe kennen. Vom damaligen Berlin ist kein Stein mehr auf dem anderen, aber die Verordnung des Kurfürsten für das eheliche Recht gilt noch bis auf den heutigen Tag. In Breslau gilt ALR., obwohl Breslau viel später der Monarchie eingefügt ist. Bis 1845 gab es in Schlesien sechzig verschiedene Rechte auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes. In Frankfurt a. M. gilt wieder ein anderes System, das System der Errungenschaftsgemeinschaft. In Hamburg gilt das allgemeine Gütergemeinschaftsrecht aus dem Hamburger Stadtrechte vom Jahre 1603. Was in Bayern für eheliche Güterrechte, zB. in München, gelten, wage ich gar nicht zu entscheiden. Die Zustände müssen dort besonders unerträglich sein. Schon im Jahre 1872 hat der Abgeordnete Herz wörtlich über die Rechtszustände in Bayern gesagt: „In keinem Staate Europas ist die Buntscheckigkeit im Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung eine größere als in Bayern; wir haben in Bayern so viele Rechte, daß wir kaum mehr wissen, was eigentlich Rechtens ist; es ist eine Thatsache, daß wir in Bayern eine Sammlung des authentischen Textes aller der 70 oder 80 geltenden Rechte nicht einmal besitzen". So sieht es in Bayern aus. In einzelnen kleineren Ländern unseres Vaterlandes, die ich nicht besonders bezeichnen will, um keine Nervosität herbeizuführen, ist der Rechtszustand so verworren, daß nur ganz besonders hoch veranlagte, geniale Naturen dort Obergerichtsräthe werden können.

Mit diesen Zuständen muß ein Ende gemacht werden. Es kommt hinzu, daß die Kenntniß aller dieser Privatrechte häufig dort, wo sie angewendet werden sollen, — ich möchte sagen — nur auf zwei Augen ruht. Es haben sich da vielfach geradezu patriarchalische Verhältnisse entwickelt. In der Regel ist es bei den kleineren Gerichten so, daß irgend ein älterer Herr in dem Rufe steht, das Provinzial- oder Statutarrecht, das für seinen Kreis oder seine Stadt gilt, zu kennen, und er wendet es auch an. Wie nun aber, wenn er krank wird und stirbt, oder wenn er versetzt wird? Dann kommt plötzlich ein jüngerer Richter, der von allen diesen Observanzen nichts kennt, der angewiesen ist auf ein altes Aktenstück, wenn zufällig der alte Kenner dieser Observanzen seine Erfahrungen darin niedergelegt hat, und nöthigenfalls wird der jüngere Jurist erst durch eine gewaltige Nase von oben herab belehrt, welches Recht er anzuwenden hat. Ich führe das an, um einen gerechten Standpunkt zur Würdigung des vorliegenden Entw. zu gewinnen.

Ich komme nun zu der Arbeit der I. Kom. Ich hätte gewünscht, daß diese Kom., die 14 Jahre gearbeitet hat, von Anfang an mit einem gesunden Radikalismus gearbeitet hätte. Allerdings liegt der verfehlte Weg, den sie eingeschlagen hat, daß sie sich nämlich unendlich lange mit der Sichtung der einzelnen Partikularrechte aufgehalten hat, an der verfehlten Marschroute, die ihr von Anfang an gegeben war. Sie hatte den Auftrag, den Gesammtbestand der Rechtsnormen, die in Deutschland existiren, zu untersuchen auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit, folgerichtige Durchführung usw. Sie mußte also zunächst den Gesammtbestand der einzelnen Rechte feststellen, und diese ungeheure Arbeit, in der ja ein anerkennenswerther Fleiß steckt, hat es hauptsächlich verschuldet, daß die Arbeiten der Kom. so langsam vorgeschritten sind. Der Rechtsstoff, den wir in Deutschland haben, war längst bekannt; er ist niedergelegt in mustergiltigen Werken sowohl über das röm. Recht — es hat ja fast jeder namhafte Pandektenlehrer ein röm. Recht, ein Pandektenlehrbuch, geschrieben — und in den bekannten Werken von Beseler, Gierke und Anderen über das deutsche Recht. Und hinsichtlich dieser Partikularrechte hat die I. Kom. — ich möchte sagen — mit der Sorgfalt des Archäologen jedes alte Rechtsinstitut, selbst wenn es noch so abgestorben war, aus dem Schutte der Jahrhunderte wieder hervorgeholt, und wir finden die Resultate alles dieses Fleißes in den Motiven. Es sind das 4400 Druckseiten, ein ungeheuer umfangreiches Werk. Aber trotz dieses Fleißes war die Kritik sich darüber einig, daß der Entw. I nicht eine geeignete Basis für das BGB. bieten könne. Es ist anzuerkennen, daß die Kritik sich hier große Verdienste erworben hat, und daß dem Entw. I gegenüber die umfangreiche Kritik des Germanisten Gierke durchaus berechtigt war.

Wie stellen wir uns nun zu dem zweiten Entwurfe? Ich muß sagen, daß die Vorwürfe, die ihm gegenüber erhoben wurden, im Allgemeinen unbegründet sind. Was zunächst die Sprache betrifft, — es ist ja von mehreren Rednern darauf hingewiesen, ob wirklich der Entw. in seiner

jetzigen Fassung eine geeignete deutsche Rechtssprache enthält — nun, bei der Rechtssprache handelt es sich um Formulirung von Rechtssätzen, die an sich ihrem materiellen Inhalte nach nicht zu bestreiten sind. Ich glaube nicht, daß es Aufgabe des Reichstages ist, sich mit der technischen Formulirung anerkannter und allgemein feststehender Rechtssätze aufzuhalten. Nehmen wir dafür einige Beispiele. Es ist zB. im § 235 der Begriff des Schuldverhältnisses gegeben. Dort ist gesagt: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen". Ich gebe zu, das kann man anders ausdrücken, es wird mir aber jeder von Ihnen zugeben, daß es schwer ist, eine Fassung zu finden, die alle Wünsche befriedigt; es ist auch vollkommen gleichgiltig, ob man eine feststehende Sache so oder so ausdrückt. Es kommt nun aber gleich der folgende § 236, der in der That in der Fassung und Sprache einen großen Fortschritt bedeutet und lautet: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern". Das stimmt überein mit § 153: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern". Es erscheint hier zum ersten Mal in einem deutschen Gesetzbuche die Berücksichtigung der Verkehrssitte, und es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß gerade diese Bestimmungen des BGB. außerordentlich entwickelungsfähig sind, daß sich daran eine weitere gedeihliche Ausgestaltung des Rechtes schließen kann.

Es ist dann weiter getadelt die Definition der Hypothek. Die Hypothek ist definirt in dem Satze des § 1096: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist". Man hätte kürzer gesagt: „eine Hypothek ist die Verpfändung eines Grundstückes wegen einer Forderung".

Es handelt sich hier eben überall darum, selbstverständliche Rechtsbegriffe so oder so, mehr oder weniger gut auszudrücken. Wir würden die Zeit unnütz verschwenden, wenn wir uns damit in der Kom. unnöthig aufhalten wollten, und wir würden vor Allem etwas ganz Einwandfreies doch nicht schaffen. Machen wir einmal die Probe! geben wir hundert Juristen irgend einen §, irgend eine Definition auf, und setzen wir sie in die Klausur! Sie können zehn gegen eins wetten: jeder Jurist wird mit einer anderen Definition aus der Klausur herauskommen. So fasse ich die Aufgabe der Kom. nicht auf, daß wir uns mit der Formulirung der technischen Rechtssätze zu befassen hätten.

Wie steht es nun mit dem materiellen Rechte? In dieser Beziehung ist vor Allem der Vorwurf gegen den Entw. erhoben, er enthalte materiell kein deutsches Recht; und ich halte diesen Vorwurf für wichtig genug, um ausführlich darauf einzugehen, weil es vor Allem darauf ankommt, daß auch die deutsche Nation nicht mit der Empfindung die Berathung begleite, daß dieser Entw. nicht wesentlich deutsches Recht enthalte. Ich muß sagen: selten ist ein Vorwurf unbegründeter gewesen —, und ich werde Ihnen an der Hand der Hauptmaterien des Gesetzentwurfes diesen Beweis führen.

Fangen wir einmal an mit dem Sachenrechte! Das Sachenrecht ist von A bis Z durchaus deutsches Recht. Das Wichtigste ist, daß, während nach röm. Rechte der Grundbesitz gleich behandelt wurde mit den beweglichen Sachen, durch das deutsche Recht eine Trennung der Grundstücke und beweglichen Sachen hindurchgeht. Grundstücke werden anders behandelt als bewegliche Sachen, und dieser Grundsatz ist im Entw. vollständig durchgeführt. Auf dem Gebiete des Grundstücksrechtes ist das alte deutsche Rechtsinstitut der Auflassung aufgenommen, dh., Eigenthum und Grundstück kann nur übergehen durch einen gerichtlichen Akt. Das ist von jeher in den alten deutschen Volksrechten so gewesen. Es gehört dazu eine öff. Gerichtssitzung, im echten Thing erfolgte die Investitur des Erwerbers eines Grundstückes. Daran schlossen sich dann in den weiteren Entwicklungen die Beurkundungen dieses öff. Gerichtsaktes, daraus sind dann die Grundbücher entstanden. Von allen diesen Dingen hat das röm. Recht keine Ahnung gehabt, vor Allem hat das röm. Pfandrecht von der durch das jetzige Recht gegebenen Oeffentlichkeit und Sicherheit des Pfandrechtes keine Ahnung gehabt. — Was den Begriff der Hypothek betrifft, so ist auch da durchaus deutsches Recht gegeben. Ich kann es nicht verstehen, daß von verschiedenen Seiten die Formulirung des Hypothekenrechtes angefochten ist. Ich glaube, daß der Entw. allen berechtigten Wünschen dadurch entgegenkommt, daß er verschiedene Formen für den Realkredit hergestellt hat. Die Hypothek ist das Pfandrecht im Anschlusse an eine Forderung. Von einer Hypothek haben Sie wieder die Unterart der Briefhypothek, — das ist die Hypothek, für die ein Hypothekenbrief gebildet ist, — der Buchhypothek, bei der auf einen Hypothekenbrief verzichtet ist, und der Kautions- oder Sicherungshypothek, wie sie im Entw. heißt. Sie finden die Grundschuld und auch die Rentenschuld im Entw. vertreten. Alle diese Rechtsgebilde sind in den einzelnen Staaten schon vorhanden Hier und da hat man eine große Abneigung gegen die Grundschuld. So hat sich in Preußen die Erwartung nicht bestätigt, daß wir immer mehr von der Hypothekenschuld zur Grund-

schuld übergehen würden. Bekanntlich hat das 1869 bis 1872, als die preuß. GrundbO. berathen wurde, zu großen Kämpfen geführt. Die Erfahrung hat aber denjenigen Recht gegeben, welche von der persönlichen Verpflichtung des Konstituenten der Hypothek nicht abstrahiren können. Man will außer der Haftung des Grundstückes auch die persönliche Haftung des Schuldners haben, und zu dem reinen Grundschuldsysteme haben wir uns nicht entschließen können. Wo es aber besteht, zB. in Mecklenburg, ist es dem Interessenten ganz überlassen, nach wie vor von den Hypotheken Abstand zu nehmen und nur Grundschulden eintragen zu lassen. Ich glaube, daß hier allen gerechten Bedürfnissen des Verkehres und der Partikularrechte durchaus zweckmäßig entgegengekommen ist. — Was dann das Recht an Mobilien betrifft, so muß ich sagen: im ganzen Mobiliarrechte des Entw. ist kein Wort römisch. Der Entw. fängt an mit dem alten deutschen Grundsatze, daß, wenn Jemand eine Sache erwirbt von einem Nichteigenthümer in gutem Glauben, er trotzdem das Eigenthum erwirbt. Jeder römische Jurist würde sich entsetzen über diesen Satz, daß Jemand Eigenthum erwerben kann von einem Anderen, der Eigenthum an der Sache nicht hat. Das widerspricht dem alten römischen Grundsatze: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet — und auch dem anderen: ubi invenio, ibi vindico. Dieser Grundsatz ist im Entw. gleichfalls vollständig beseitigt. — Was dann den Begriff des Besitzes betrifft, — von der ganzen römischen Besitztheorie ist nichts übrig geblieben. Der Entw. hat von der römischen Theorie, daß für den Besitz der animus domini erforderlich ist, der Wille, die Sache wie ein Eigenthümer zu beherrschen, nichts; der Entw. kennt nur die Innehabung und schützt diese als solche. Sie sehen hiernach: das Grundbuchrecht, das Mobiliarsachenrecht, das Besitzrecht ist materiell durchaus deutschen Ursprunges.

Der allgemeine Theil des Obligationenrechtes ist natürlich römischen Ursprunges; er ist aber im Wesentlichen längst Gemeingut aller Juristen geworden, und es entspricht der Natur der Sache, daß, da die Deutschen kein ausgebildetes Obligationenrecht wegen ihrer mangelhaft ausgebildeten Verkehrsverhältnisse hatten, in Folge dessen das röm. Obligationenrecht zur Ausfüllung dieser Lücke genommen wurde. Kommen wir aber zu den einzelnen speziellen Rechtsgeschäften, so treffen wir auch da sofort wieder deutsches Recht, vor Allem, was den Miethsvertrag betrifft. Mit Recht hat man dem Entw. I den Vorwurf gemacht, daß dort der Grundsatz aufgestellt war: Kauf bricht Miethe. Das hätte in der That unsere modernen Miethsverhältnisse vollständig auf den Kopf gestellt, wenn nach Veräußerung eines Hauses der Erwerber das Recht gehabt hätte, allen Miethern schlankweg zu kündigen. Mit diesem Grundsatze hat der Entw. II gleichfalls gebrochen, er steht auf dem Standpunkte, daß Kauf nicht Miethe bricht. — Ferner ist das Rechtsinstitut der Gesellschaft so ausgebildet, wie es dem germanistischen Systeme entspricht. Das Gesellschaftsvermögen ist als ein Sondervermögen hingestellt. Der deutschrechtliche Begriff des Eigenthumes zur gesammten Hand ist zur Anerkennung gekommen. Ferner sind ganz deutsch die Verträge zu Gunsten Dritter, die Lehre von den Werthpapieren und unendlich Vieles mehr, worauf ich natürlich im Einzelnen nicht eingehen kann.

Auch das Familienrecht ist durchaus deutschrechtlich. Ich will vor Allem auf das eheliche Güterrecht kurz eingehen. Wir haben nach dem Entw. das System der Gütertrennung mit der Verwaltungsgemeinschaft. Das ist ein uraltes deutsches Recht, es ist das Recht des deutschen Sachsenspiegels, der ältesten deutschen Rechtsquelle, die wir haben. Es ist ganz falsch, wenn Einzelne glauben, daß nur das System der Gütergemeinschaft deutschrechtlichen Ursprunges wäre. Wenn es sich darum handelt, zu fragen, welches von diesen beiden Systemen für die moderne Welt anwendbar ist, dann kann es nur das System der Gütertrennung mit der Verwaltungsgemeinschaft sein. Es ist nicht möglich, von der Gütertrennung zur Gütergemeinschaft überzugehen; wohl aber ist der umgekehrte Schritt möglich, und einzelne Gesetzgebungen neuerer Zeit haben das bereits gethan. — Sie finden ganz deutsches Recht hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechte der Mutter, der Hausfrau. Da ist vor Allem § 1660, in welchem die neue Bestimmung enthalten ist, daß nach dem Tode des Vaters die Mutter nicht mehr blos die Vormünderin des Kindes werden kann, sondern die elterliche Gewalt ebenso hat wie der Vater.

Dann ist das Erbrecht durch und durch deutschrechtlichen Ursprunges; höchstens könnte man sagen: das Testamentsrecht ist römischrechtlichen Ursprunges. Bekanntlich hatte man im alten deutschen Rechte überhaupt kein Testament. Aber auch das Testamentsrecht ist so umgestaltet, daß das strenge altrömische Testament mit seinen zahllosen Formalitäten überhaupt nicht wiederzuerkennen ist. — Deutsch ist im Entw. die sog. Parentelenordnung, das Pflichttheilsrecht, die Lehre vom Erwerbe der Erbschaft, daß es dabei nicht eines besonderen Willensaktes bedarf, sondern der deutschrechtliche Grundsatz „der Todte erbt den Lebendigen", dh. er macht ihn zum Erben, ohne daß es eines besonderen Willensaktes bedarf, anerkannt ist. Wir haben das deutschrechtliche Institut des Erbvertrages, des Erbscheines, des Testamentsvollstreckers usw., so daß ich in der That sagen muß: der Vorwurf, daß der Entw. kein deutsches Recht enthalte, ist hinfällig.

Liest man die Kritik des Professors Gierke weiter, so kommt man eigentlich erst auf den Kern seiner Bekenntnungen, daß nämlich gewisse längst veraltete, rückständig gewordene Institute

des Agrarrechtes nicht aufgenommen sind. Er sagt in seiner Kritik: Die Prüfung des Entw. auf sein Verhältniß zum Agrarrechte wird eine Hauptaufgabe sein, die zu lösen sein wird; und da könnte man mit allen mittelalterlichen Belastungen des bäuerlichen Besitzes, den Zehnten, Frohnden usw. kommen, die alle glücklicherweise die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung in Preußen zum größten Theile fortgeräumt hat. Diese abgestorbenen Rechtsinstitute sollen jetzt den Bauernstand beglücken. Es ist interessant, zu sehen, wie unter dem Bärenfelle des Germanisten plötzlich der agrarische Fuchspelz hervorguckt. (Heiterkeit.) Die deutschen Bauern werden sich dafür bedanken, wenn man ein veraltetes Agrarrecht, wie es den mittelalterlichen Verhältnissen entsprach, ihnen wieder aufzwingen wollte. Das könnte in der That den Agrariern so passen, wenn wir durch das BGB. wieder zurückgeschleudert würden in jene Verhältnisse, wo der Bauer hörig war, wo er dem Grundherrn den Zehnten, die Frohn- und Spanndienste usw. zu leisten hatte. Alles das sind allerdings germanische Institute, aber aus der Zeit, als die Grundherren das Uebergewicht über den freien Bauernstand bereits erlangt hatten. Und wenn Rintelen gestern sagte, man solle doch dem Bauern seine gemeine Mark und seinen Wald wiedergeben, — ja, wer sind denn die Herren, die dem Bauern seine gemeine Mark und seinen Wald genommen haben? Wer hat das Legen der Bauerngüter betrieben? (Sehr wahr! links. Zuruf.) Wir sind ganz damit einverstanden. Möge Dr. Rintelen uns ein Verzeichniß derjenigen Herren seiner Partei bringen, die auf diese Wünsche hin nun auf ihren Wald und auf die gemeine Mark zu Gunsten der Bauern verzichten! Dann würden wir sehr dankbar sein; ich glaube aber, daß er bei vielen Mitgliedern in seiner Partei und noch mehr auf der rechten Seite des Hauses da einen sehr entschiedenen Widerspruch finden würde. Also davon wird keine Rede sein; und ich glaube, daß die Agrarier sehr mit der Rückgabe zufrieden sein können, daß das EG. auf dem Gebiete des Agrarrechtes überall zu Gunsten der Einzelstaaten weitgehende Vorbehalte gemacht hat. Wir hätten gewünscht, daß noch gründlicher mit diesen rückständigen Rechtsgebilden des Agrarrechtes aufgeräumt worden wäre. Das EG. hat ja eine lange Liste derjenigen Rechtsgebiete aufgestellt, in denen die Landesgesetze in Kraft bleiben sollen. Man kann diese lange Liste von Art. 53—150 in der That nur mit Bedauern lesen; und ich muß sagen: wenn diese zahlreichen Vorbehalte der Preis für die Rechtseinheit sind, dann ist die Rechtseinheit wahrlich theuer genug bezahlt. Ich möchte diese 100 §§, in denen die Gebiete aufgeführt sind, die der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, als eine Verlustliste des deutschen Einheitsgedankens bezeichnen. (Sehr wahr! links.) Nun ist ja allerdings bei dem Umfange der Arbeit, die unser harrt, nicht daran zu denken, daß wir große Gebiete, die der Gesetzgeber so wie so ausgeschlossen hat, noch hineinarbeiten. Dr. Rintelen erwähnt zB. das Wasserrecht. Ja, die Ausarbeitung eines solchen Entw. werde schon allein eine ganze Session in Anspruch nehmen. Mir würde besonders am Herzen liegen eine Reform des Gesinderechtes; und es wäre zu erwägen, ob nicht neben dem BGB. eine Reichsgesindeordnung ausgearbeitet werden und in Kraft treten müßte. Es wird dann ferner bei vielen Materien zu prüfen sein, ob nicht doch das EG. einigermaßen zu verbessern wäre, ob nicht zB. zu bestimmen wäre, daß Fideikommisse wenigstens nicht neu gebildet werden können. Hinsichtlich des Anerbenrechtes scheint mir der Vorbehalt des EG. doch ungenügend zu sein; es ist dort vorbehalten, daß die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken können. Das ist der einzige Vorbehalt, der im EG. gemacht ist. Es wird im Einzelnen Sache der Kom. sein, diese Details zu verbessern. Besonders zu beklagen ist, daß nicht einmal auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes ein einheitliches Recht zu Stande gekommen ist. Es hätte doch nicht allzu schwer sein können, unter weiterer Entwickelung und Ergänzung des preußischen Enteignungsrechtes auch ein Enteignungsrecht dem Entw. einzufügen.

Ich komme zu jenen Materien, die meinen Freunden besonders am Herzen liegen, bei denen wir von den Berathungen der Kom. eine Verbesserung des Entw. erhoffen; und das ist vor Allem das Kapitel von der jur. Person. Der Entw. I hatte die Vorschrift, daß Personenvereine die Fähigkeit, selbständig ein Vermögensrecht zu haben, erwerben können, daß aber die jur. Persönlichkeit sich nach den Landesgesetzen des betr. Ortes bestimmt. Das war in der That eine Abdankung der Reichsgesetzgebung in die Hände der Landesgesetzgebung! (Sehr wahr! links.) Der Entw. II hat das Verdienst, daß er diese Materie einer eingehenden Regelung unterworfen hat; allerdings hat ihn dann nun wieder der Bundesrath in einem ganz erheblichen Punkte in unserem Sinne verschlechtert.

Wie steht es überhaupt mit der Theorie der Verleihung der jur. Persönlichkeit? Wir haben hier auf diesem Gebiete vor Allem die Aufgabe, einen alten jur. Zopf vollständig abzuschneiden. Er ist entstanden aus der Fiktion des röm. Rechtes, daß, da die jur. Personen, die Vereine keine physische Persönlichkeit haben, die Universität, die Gesammtheit, an Stelle der Person steht. Der Satz der Pandekten lautet: universitas personae vice fungitur; und daraus leitete man nun den Satz ab, daß die Rechtspersönlichkeit durch einen besonderen Akt

der Staatsgewalt einem solchen Vereine erst verliehen werden müßte. Nun, alle Regierungen, namentlich alle absoluten Gewalthaber, haben sich diese Theorie zu allen Zeiten zu Nutze gemacht. Schon die Gesetzgebung der römischen Kaiser, dann der Code Pénal, das ALR. usw., alle diese kennen nur eine Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Vereine durch einen Akt der Staatsgewalt. Es ist ein Verdienst der deutschen Rechtsentwickelung in diesem Jahrhunderte gewesen, ein Verdienst der Germanisten, welches ich gern anerkenne, daß sie eine freie Bahn für die freiheitliche Ausgestaltung des Vereinsrechtes geschaffen haben. Es stehen sich nun folgende Systeme gegenüber: das radikalste System ist das System der freien Körperschaftsbildung, welches darin besteht, daß ein Verein, wenn er eine Organisation, wenn er einen Vorstand und eine getrennte Vermögensverwaltung hat, von selbst rechtsfähig ist. Das Gegentheil davon ist die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch einen Akt der Staatsgewalt. In der Mitte zwischen beiden Systemen steht das System der Normativbestimmungen. Ich möchte, da dieses System im Entw. II angenommen ist, mich auch auf dieses System beschränken und werde zufrieden sein, wenn es für alle Vereine ohne Ausnahme, soweit sie nicht gesetzwidrig sind, im Gesetzbuche zur Verwirklichung gelangt. Es hat den Vorzug der erleichterten Verkehrssicherheit. Es kann jeder Verein dann durch einen Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes sofort seine Rechtspersönlichkeit beweisen, man kann sofort feststellen: wer ist der Vorstand? — und man kann auch die Bestimmungen des Statutes mit Leichtigkeit feststellen. Es würde immer ein schwieriges Ermittelungsverfahren sein, wenn wir nicht vorschreiben wollen, daß erst durch Anmeldung beim Amtsgerichte der Verein Rechtsfähigkeit erlangt. Allein der Entw. ist hier sich selbst nicht konsequent geblieben. Der Entw. sagt in § 22: Vereine zu gemeinnützigen usw. Zwecken erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintrag ins Register oder durch staatliche Verleihung. Es sind hier beide Systeme mit der größten Harmlosigkeit neben einander gestellt, als ob das so ohne Weiteres ginge; und es sind dann die Rechte, die in § 22 gegeben werden, vor Allem durch das Einspruchsrecht und die Auflösungsbefugniß der Polizeibehörde wieder genommen.

Der Entw. behandelt besonders ungünstig diejenigen Vereine, die nach ihren Satzungen einen, dem Gebiete der Politik, der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder dem Unterrichte angehörenden Zweck verfolgen. In der That sind diese Vereine nach dem Entw. geradezu dem willkürlichen Belieben der Polizeibehörden anheimgegeben. Der § 58 des Entw. bestimmt, daß die Verwaltungsbehörde gegen die Anmeldung eines Vereines Einspruch erheben kann: und der Einspruch muß nicht etwa motivirt werden, zB. damit, daß der Verein unerlaubt sei, sondern es genügt, wenn die Verwaltungsbehörde sagt: der Verein verfolgt einen der Politik oder der Sozialpolitik usw. angehörenden Zweck. Da möchte ich doch fragen: welcher Verein kommt nicht heut immer einmal in die Lage, sich mit einem dieser Gebiete zu beschäftigen? Welcher gemeinnützige Verein zB. kann seine Aufgabe lösen, wenn er nicht gelegentlich auch sozialpolitische oder sonstige politische Fragen in den Bereich seiner Erörterungen und seiner Handlungen zieht? Es ist heutzutage gar nicht möglich, irgend ein Gebiet des öff. Lebens zu erörtern, ohne daß die Sozialpolitik hineinspielt. Und was würde das für einen Zustand geben, wenn in einem solchen Vereine zufälliger Weise einmal ein sozialpolitisches Kapitel erörtert wird, oder wenn etwas geschieht, was in das Gebiet der Sozialpolitik hineingreift, wenn dann das Auflösungsrecht der Verwaltungsbehörde Platz greifen könnte! Man kann sagen: wenn der Verein glücklich die Scylla des Einspruchrechtes umschifft hat, dann droht ihm noch die Charybdis der Auflösung durch polizeiliches Belieben. (Sehr richtig! links.) Einen solchen Rechtszustand können wir nicht sanktioniren, wir können das BGB. nicht mit solchen polizeilichen Verschnörkelungen zu Stande bringen. Mir ist da besonders interessant die Kritik des Vereinsrechtes, welche gerade von einem der Hauptvertreter des Entw. ausgeht. Wir sind hier in der glücklichen Lage, den Regierungskommissaren ihre eigenen Argumente vorführen zu können. Professor Sohm sagt in seiner Schrift über den Entw. hierüber Folgendes:

> „Ob das Gleiche bezüglich der sozialpolitischen Vereine zugegeben werden kann, — also dieses Einspruchrecht — ist mindestens sehr fraglich. Hier hat die Furcht vor der sozialdemokratischen Bewegung dem Gesetzgeber die Feder geführt, und die Furcht ist immer ein schlechter Rathgeber. Man denkt etwa, mit der Versagung der jur. Persönlichkeit den sozialpolitischen Vereinen der Arbeiter das Leben sauer zu machen. Als ob die Macht der Arbeiterbewegung durch Vorenthalten der Persönlichkeit vermindert oder überhaupt beeinflußt werden könnte! Ein großer Irrthum! In Wahrheit ist Gerechtigkeit stets die größte Klugheit, und die gleichmäßig Sonne und Wind den Gesellschaftsklassen zutheilende Gesetzgebung ist die beste Grundlage für die Erhaltung der bestehenden Ordnung".

Das führe ich den Herren vor; und da werden Sie mir zugeben, daß wir diese Bestimmung des Entw. nicht so lassen können. Es wird die Aufgabe der Kom. sein, hier die bessernde Hand anzulegen. Ich bin geneigt, allen Vereinen, deren Zweck nicht auf einen bestimmten einzelnen wirthschafttichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit zu gewähren, allein mit der Aus-

nahme, daß die Eintragung zu versagen ist, wenn der Zweck des Vereines gegen ein Strafgesetz verstößt. Die ewige Angst des Polizeimenschen, daß in den Vereinen unlautere Zwecke verfolgt werden könnten, daß die Vereine schließlich der Staatsgewalt über den Kopf wachsen würden, alle diese Befürchtungen sind gänzlich unbegründet. Wir haben vor Allem den Wunsch, daß unsere wiederholten Bemühungen, den Berufsvereinen eine gesetzliche Basis zu geben, endlich verwirklicht werden. Die freisinnige Partei geht ja da Hand in Hand mit der Partei des Centrums. Es sind wiederholt Entw. ausgearbeitet worden, die leider vom Plenum nicht verabschiedet worden sind; die Erklärungen der Regierungen diesen Entwürfen gegenüber lauteten unbestimmt.

Das ist das Minimum, das wir verlangen müssen, daß für die Berufsvereine, für die Fachvereine, für alle gewerblichen Vereine in weitester Ausdehnung, für alle Handwerkervereine, für alle landwirthschaftlichen Verbände eine gesicherte Rechtsbasis durch Gewährung der Rechtsfähigkeit gegeben werde. Wenn das geschieht, dann werden alle diese Vereine ihre große soziale Aufgabe ganz anders lösen können, als dies bisher der Fall war, wo sie gar keine Rechtsfähigkeit hatten. Hier können wir in der That vom freiheitlichen Standpunkte aus, gerade ohne sozialistischen Theorien zu huldigen, ein ganz gutes Stück praktischer und wirklicher Sozialpolitik treiben. Es harren sehr große Aufgaben der Lösung durch das freie Vereinsrecht, und ich rufe das freie Vereinsrecht, wie es durch dies Gesetz gestaltet werden soll, als einen Bundesgenossen in dem Kampfe für die sozialen Aufgaben der Gegenwart herbei. Es eröffnet sich da für die freie Thätigkeit der einzelnen Vereine eine gewaltige, großartige Perspektive, während bis jetzt das Vereinsrecht unter der polizeilichen Aufsicht verkümmern mußte. (Sehr richtig! links.)

Ich komme nun zu den Ausstellungen, welche Rintelen gestern an dem Gesetze gemacht hat, und komme damit auf das Kapitel des Ehe- und Familienrechtes. Die Ausführungen zerfielen in zwei Theile: im Anfange überschüttete er den Entw. und seine Verfasser mit Lobsprüchen und votirte den Verfassern des Entw. ausdrücklich den Dank der Nation. Mir kam das aber gleich etwas verdächtig vor (Heiterkeit), und ich sagte sofort, wenn nur nicht der hinkende Bote nachkommt. Und ich habe Recht behalten: im zweiten Theile der Ausführungen sah Rintelen den Entw. mit ganz anderen Augen an und er gefiel sich fast in der Rolle der modernen Kassandra. Er sagte, daß der Entw. die Grundlage der Familie, der Ehe, der Gemeinde und sogar der Monarchie durch seine Bestimmungen zerstören würde, und er schalt dann vor Allem auf den bösen Liberalismus, der das alles angerichtet habe. Mit dieser eleganten Wendung wurde dann der Entw. mit einem Mal den Liberalen in die Schuhe gegossen. Ich nehme diese Ausführungen Rintelen's, der die alte Sturmfahne des Centrums gegen die Civilehe hier wieder entfaltete, nicht allzu tragisch; ich hoffe, es wird ihm genügen, daß er sie hier wieder einmal gezeigt hat. Ich hoffe, daß er — um einen jur. Ausdruck zu gebrauchen — sie nur demonstrandi causa, ut aliquid focisse videatur hier entrollt hat, und appellire von dem zweiten Theile seiner Rede an den ersten Theil; ich hoffe, daß er alsdann diese Fahne wieder sorglich zusammenrollen und auf den Aktenwagen packen wird und sich dann mit uns in gemeinschaftlicher Arbeit um das Zustandekommen des Entw. bemühen werde. Sollte es wirklich ernst damit sein, sollten in der Kom. noch Nachklänge des Kulturkampfes weiter eine Rolle spielen, nun, dann mag Rintelen überzeugt sein, daß er dann eine geschlossene Phalanx von sämmtlichen übrigen Parteien des Hauses gegen sich haben wird. Es hat mich gefreut, daß Herr von Buchka in dieser Beziehung mit einer schlanken und glatten Erklärung die Situation sofort geklärt hat. Er hat erklärt, daß auch die Konservativen an ein Rütteln an der Civilehe nicht denken: und dann könnte das Centrum doch zu der Empfindung kommen, daß es im Hause nicht allmächtig ist, sondern in dieser Frage vollständig allein stehen wird. Die einzige Hilfe, die von konservativer Seite auf diesem Gebiete kommen könnte, wären Herr Stöcker und von Hammerstein gewesen; beide sind aber glücklicherweise verflossen.

Dann hat Rintelen sehr beweglich darüber geklagt, daß der Entw. die patria potestas untergrabe, daß er das Recht der väterlichen Zucht anfechte. Ich bin in der That gespannt, zu erfahren, aus welchen Bestimmungen des Entw. diese bewegliche Klage hergeleitet wird. Ich finde, daß Alles, was über die väterliche Gewalt gegeben werden kann, im Entw. gesagt ist. Es ist gesagt, daß das Kind nach seinen Kräften und seiner Lebensstellung den Eltern im Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten hat, daß der Vater für die Person des Kindes zu sorgen, es zu erziehen, zu beaufsichtigen hat; es ist auch gesagt, daß der Vater kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden kann usw. Es ist eine ganze Reihe von Bestimmungen dafür im Entw. enthalten. Rintelen klagte nun sehr lebhaft darüber, daß durch den Liberalismus uad diese Bestimmungen des Entw. des Gesetzes die gute alte Zucht der Jugend untergraben werde. Wenn dies alte Thema hier angeschlagen werden soll, daß die moderne liberale Gesetzgebung Religion, Sitte und Ordnung untergrabe, dann möchte ich den Dr. Rintelen fragen, wann denn eigentlich die gute alte Zeit, die ihm vorschwebt, gewesen sein soll, zu der der Vater noch die väterliche Gewalt gehabt hat, und in der Religiosität usw. noch bei den Menschen

vorhanden war. Vielleicht stellt sich Rintelen da seine Jugendzeit vor. Da finde ich eine Erklärung vom Jahre 1835 in den Theologischen Studien und Kritiken, die genau schon dieselben Klagen über die Jugend vorgebracht haben, die er gestern zum Gegenstande seiner Erörterungen gemacht. Schon damals hat man gesagt: „Gemüthloses, unfrommes, verweichlichtes Heraufdrängen der Jugend, die ihre Emanzipation gar nicht erwarten kann". Das ist anno 1835, also vielleicht gerade zur Jugendzeit Rintelen's der Fall gewesen. Mit diesen Klagen kann man noch weiter zurückgehen. Es wurde im Jahre 909 von einem Erzbischofe erklärt: „Alle Scheu vor göttlichen und menschlichen Gesetzen ist geschwunden, die bischöflichen Verordnungen werden verachtet, jeder thut, was ihm beliebt; wir sehen überall Unterdrückung der Armen, Beraubung der Kirche; alle Ordnung ist dahin, der Zustand der Kirche verwirrt". Das ist vom Jahre 909 nach Christo. Auch schon vor Christi Geburt finden wir ganz dieselben Klagen über die Zuchtlosigkeit der Jugend. Isokrates klagt im vierten Jahrhunderte: „Die Zucht der Jünglinge sei verfallen, die Anschauungen so wirr geworden, daß man Zügellosigkeit für Demokratie halte, Gesetzlosigkeit für Freiheit, Frechheit für Gleichheit, Alles thun zu dürfen für Glück". Also diese Klagen haben ein sehr hohes und ehrwürdiges Alter, und Herr Rintelen ist mit denselben in sehr guter, aber in sehr alter Gesellschaft.

Kann denn in der That ein Gesetzbuch wie das vorliegende einen Einfluß haben auf die Ausgestaltung von Sitte, Religion und Ordnung und kann es überhaupt für die Heiligkeit der Ehe von Bedeutung sein? Ich bestreite, daß irgend ein Gesetz im Stande ist, der Ehe irgendwelche Heiligkeit zu verleihen, wenn die Ehegatten diese ihr nicht selbst verleihen. (Sehr gut! links.) Vor der inneren Sittlichkeit und Heiligkeit der Ehe soll überhaupt jedes Gesetz Halt machen. Denken sich die Herren denn das so, daß etwa die Ehegatten, wenn sie mit einander leben sollen, zunächst die Vorschriften des BGB. nachschlagen, daß sie etwa jeden Morgen einige Kapitel des bürgerlichen Rechtes durchlesen und darnach nun ihre häuslichen Geschäfte und den Verkehr mit einander einrichten? (Heiterkeit.) Nein, wenn die Gatten erst anfangen, das Gesetzbuch zu lesen, dann ist auch die Sittlichkeit und Heiligkeit der Ehe vorüber. (Sehr gut! links.) Man pflegt zu sagen, daß die Ehe erst dann für den Juristen interessant zu werden anfängt, wenn sie für die Ehegatten schon längst aufgehört hat, interessant zu sein. (Heiterkeit.) Also da kann im Gesetze stehen, was da wolle, das hat mit der Sittlichkeit und Heiligkeit der Ehe absolut gar nichts zu thun; und wenn Sie das durch das BGB. erreichen wollen, streben Sie einem Ziele nach, das ein bürgerliches Gesetz niemals erreichen kann.

Was das Ehescheidungsrecht betrifft, so werden wir uns ja darauf gefaßt machen müssen, daß das Centrum es noch weiter einschränken will, als der Entw. es gethan hat. Dann allerdings werden wir auch den Standpunkt der landrechtlichen Juristen geltend machen, die in der Beschränkung des Scheidungsrechtes einen ganz erheblichen Rückschritt empfinden. Es ist eine Illusion, zu glauben, daß man durch ein starres Scheidungsrecht die Heiligkeit der Ehe aufrecht erhalten könne. Dafür sollten uns doch vor allen Dingen gerade die Frauen, die an der Spitze der Frauenbewegung stehen, glaubwürdige Zeugen sein; diese sagen in der Petition, die uns zugegangen ist:

> „Wir halten die Erschwerungen der Scheidung vom Standpunkte der Moral aus entschieden für verwerflich; denn wo die innere Harmonie fehlt, wohl gar unüberwindliche Abneigung die Ehegatten beherrscht, ist der Untreue Thür und Thor geöffnet. Das gezwungene Zusammenleben zweier sich abgeneigter Ehegatten gefährdet beide physisch und psychisch. Die seelische Depression bei solch traurigen häuslichen Verhältnissen, verbunden mit den meist unvermeidlichen aufreibenden Zwistigkeiten und der oft bis zum tödtlichsten Hasse sich steigernden Abneigung muß schließlich zerrüttend auf Körper und Geist wirken und zur Demoralisirung führen, unter der alsdann auch die Kinder — nicht am wenigsten — zu leiden haben. Die Heiligkeit der Ehe wird durch leichtere Lösbarkeit geschützt und nicht gefährdet".

Das schreiben die Frauen, die seit Jahren bemüht sind, ihren Stand aus der Unwissenheit und theilweisen Verdummung, aus dem Leichtsinne und aus dem Laster herauszuziehen! Und das Urtheil dieser Frauen sollte doch auch für uns ins Gewicht fallen.

Mir scheint am angreifbarsten aus dem Ehescheidungsrechte der § 1551, die sog. generalis clausula. Dort ist gesagt, daß ein Gatte auf Scheidung klagen kann, „wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung".

Wer soll nun darüber urtheilen, ob wirklich ein so ehrloses und unsittliches Verhalten vorliege, daß dem anderen Theile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann? Darüber soll der Richter urtheilen. Ich glaube, daß Sie da eine übermenschliche Aufgabe dem richterlichen Urtheile stellen. Niemals kann der Richter die Verhältnisse der Gatten so durch-

schauen, daß er in die intimsten Geheimnisse des Ehelebens eindringen und ein sicheres Urtheil abgeben kann, ob die Ehe wirklich zerrüttet ist oder nicht. Wenn der Richter glaubt, dies thun zu können, so scheint mir das denn doch eine zu weite Ausdehnung des diskretionären Ermessens zu sein. Wie werden denn die Ehescheidungen behandelt? Viele Ehescheidungskammern haben an einem Tage 20 bis 30 Sachen zu erledigen. Es ist gar nicht anders möglich als daß da die geschäftsmäßige Routine Platz greift, und da werden die Auffassungen der Richter bei Anwendung des § 1551 sehr verschieden sein. Ein Richter, der reiche Lebenserfahrungen gemacht hat, namentlich ältere Richter, die vielleicht auch die Empfindung haben, daß in der Ehe nicht alle romantischen Blüthenträume reifen, — diese Herren werden sehr entgegenkommend sein und zu den Leuten, die sich scheiden lassen wollen, sagen: schön, trennt euch, gehet hin in Frieden und versucht, anderwärts die Scherben eures Glückes wieder zusammenzulesen! Andere Richter aber, und namentlich jüngere — ich habe da immer gefunden, daß unverheirathete jüngere Richter und Assessoren gerade außerordentlich strenge Ehescheidungsrichter sind; es kommt ja vor, daß Ehescheidungskammern bei uns manchmal von zwei Assessoren und von einem Richter besetzt sind, die die Ehe noch gar nicht kennen — solche jüngeren Herren handhaben diese Vorschriften mit größter Strenge. Es scheint mir doch unrichtig, daß der Entw. hier mit der Anwendung des richterlichen Ermessens zu weit gegangen ist; und wir werden den § 1551 redaktionell ändern und in seine Bestandtheile auflösen müssen. Wir verlangen ein klares Scheidungsrecht, wir verlangen, daß vor allen Dingen der Gesetzgeber klar ausspricht, wann z.B. die Mißhandlungen einen Scheidungsgrund bilden. Wir haben im StGB. Kategorien von Mißhandlungen, z.B. die gefährlichen Mißhandlungen. Ich sehe nicht ein, warum man nicht bestimmen soll, daß, wenn ein Ehegatte eine gefährliche Mißhandlung, die dem anderen Ehegatten an Leib und Gesundheit schadet, begeht, dann eine Scheidung stattfinden soll. Das wird gleichfalls Sache der Prüfung in der Kom. sein.

Was dann die geschäftliche Behandlung des Ganzen betrifft, . . . Im Uebrigen verspreche ich mir von dem Zustandekommen des Entw. mit den Verbesserungen, die ich auf dem Gebiete des Vereinsrechtes vorgeschlagen habe, eine segensreiche Wirkung in umfassender Weise. Wir werden eine lebendige Rückwirkung davon haben auf die Gerichtspraxis und vor allen Dingen auch auf die Praxis des höchsten Gerichtes, des Reichsgerichtes. Erst dann, wenn wir ein einheitliches bürgerliches Recht haben, wird das Reichsgericht ganz seine große Aufgabe erfüllen können, daß es auf dem Gebiete der Rechtsbildung der Nation vorangeht. Jetzt macht sich der von mir anfangs meiner Ausführungen geschilderte Dualismus der Rechtswissenschaft, die Zerfahrenheit der verschiedenen Rechtsgebiete auch bei der Rechtsprechung des Reichsgerichtes in schädlicher Weise geltend. Wir müssen immer fragen: ist die Entscheidung ergangen nach preuß., franz. oder gemeinem Rechte? Es wird daher eine segensreiche Einwirkung auf die Gestaltung der Rechtsprechung nicht ausbleiben. Es wird vor allen Dingen endlich die Kluft zwischen Romanismus und Germanismus überbrückt werden; wir werden dann auch zu einer besseren Studienordnung gelangen. Es kann in Zukunft nicht so weiter gehen, daß die Studien beginnen mit den Alterthümern des Rechtes, mit den archäologischen Gegenständen, denen der Jurist später genugsam nachgehen kann. Ich denke mir die spätere Gestaltung des jur. Studiums so, daß zunächst mit der Lehre von den einzelnen Rechtsgeschäften, nicht etwa mit dem allgemeinen Theile, sondern mit den konkreten Rechtsgebilden begonnen werden muß, und ich habe nichts dagegen, daß dann in den späteren Semestern auch die Rechtsgeschichte in ihre Rechte tritt. Dann wird auch der historischen Rechtsforschung wieder der richtige Platz zugewiesen. Gegenwärtig ist es das mißlichste Ding, daß das röm. Recht als ein geltendes Recht gelehrt wird. Auch unser modernes Recht wird in neuer Beleuchtung erscheinen, wenn das röm. Recht als ein historisch entstandenes, als ein sich ewig entwickelndes dargestellt wird, welches, wie unser Recht, hervorging aus den sozialen Bedürfnissen der jedesmaligen Zeit. Es wird endlich an der Zeit sein, dann auch bei der Prüfungsordnung der Rechtsbeflissenen darauf Rücksicht zu nehmen, daß man nicht mehr den ganzen Wust der Kontroversen, von dem wir jetzt erdrückt werden; namentlich im gemeinen Rechte, vorgebracht wird. Es ist viel wichtiger, daß die Juristen die praktischen Bedürfnisse des Lebens, die wirklichen Rechtsgeschäfte in moderner Gestalt kennen lernen, und daß aus diesen das geltende Recht hergeleitet wird, und sie werden sehr bald sehen, wie auf diesem praktischen Wege das Rechtsstudium neues Interesse gewinnen kann. Jetzt aber wird der ganze Brei der Kontroversenlehre — um einen Ausdruck von Lessing zu gebrauchen —, dieser tausend Mal beleckte und beschnüffelte Brei den jungen Studenten vorgesetzt, und sie sollen daraus ein Ragout machen — das nennt man dann Prüfungsarbeit.

Ich fasse den Entw. nicht auf als ein monumentum aere perennius und ich glaube, daß der selige Horaz hier falsch citirt ist. Nicht unabänderlich soll das BGB. sein, sondern ich wünsche, daß gerade mit seinem Inkrafttreten bei uns erst der Beginn der neuen Rechtsentwickelung eintrete. Wir werden aber dann erst eine freie Bahn für unsere Rechtsentwickelung haben, wenn

wir den Schutt der Jahrtausende weggeräumt und das BGB. zu Stande gebracht haben. Ich will dann noch eine weitere Perspektive entrollen, die der Herr Staatssekretär auch bereits angedeutet hat. Wir haben auch auf dem Gebiete des Rechtes hinsichtlich der Beziehungen zu anderen Nationen große Aufgaben als deutsche Nation; wir haben die Aufgabe, die Führerschaft der Völker bei der Entwickelung des internationalen Rechtes zu übernehmen. Es ist schon auf anderen großen Gebieten gelungen, die verschiedenen Völker der ganzen Erde durch ein friedliches Band zusammenzubringen; ich will nur erinnern an die großen Verdienste, die der Weltpostverein sich um den Verkehr erworben hat. Auch auf dem Gebiete des Rechtes sind solche Bestrebungen anzubahnen; zum Theile sind die Keime dafür schon vorhanden in dem internationalen Völkerrechte, im Handelsrechte, im Eisenbahnverkehrsrechte usw. Es wird in nicht allzu ferner Zeit die Aufgabe des Deutschen Reiches sein, auf diesem Gebiete einer friedlichen Anbahnung der Rechtseinheit unter allen Nationen die Führerschaft zu übernehmen. Das können wir aber in Deutschland nicht, solange uns die Bleigewichte der Partikularrechte an den Beinen hängen. Deshalb will ich mit dem Wunsche schließen, daß der Entw. mit den Verbesserungen, die ich vorgeschlagen habe, zu Stande kommen möge, daß auf dem Schutte der Jahrtausende ein großer und stolzer Bau entstehen möge; und wir können dann unseren Kindern und Enkeln überlassen, ihn wohnlicher auszubauen, als wir es in diesem Augenblicke vermögen. (Lebhafter Beifall links.)

Dr. Planck: Um die Einwendungen und Bedenken zu würdigen, welche gegen den Entw. geltend gemacht sind, wird man sich immer zu vergegenwärtigen haben, daß es sich nicht darum handelt, ein neues Recht für Deutschland von oben herab zu machen. Das würde eine Vermessenheit sein. Das Recht des Volkes muß aus seinem innersten Leben herauswachsen. Worauf es beim BGB. in erster Linie ankommt, ist also nicht, neues Recht zu machen, sondern das im Volk gewachsene Recht zu finden und in feste Form zu bringen. Zu dem Zwecke war es zunächst nöthig, aus den in Deutschland bestehenden verschiedenen Rechten die gemeinsamen Rechtsgedanken — und solche liegen in der That allen diesen Rechten zu Grunde — herauszufinden und da, wo eine verschiedene Entwickelung stattgefunden hatte, diejenigen Rechtssätze auszuwählen, welche dem Gesammtbewußtsein des deutschen Volkes am meisten entsprechen. Aber dabei durfte allerdings der Entw. nicht stehen bleiben. Das Recht ist in einer beständigen Entwickelung begriffen; Rechtsinstitute und Rechtssätze sterben ab und bilden sich neu. Es war also zu prüfen, ob von den bisher vorhandenen Rechtssätzen einzelne bereits abgestorben sind, und es war weiter zu prüfen, ob neue Rechtsentwickelungen im Leben hervorgetreten waren. Es war also insoweit auch das werdende Recht — wenn ich mich so ausdrücken darf — zu berücksichtigen und, soweit dasselbe bereits reif, zum Abschlusse zu bringen. Endlich mußte da, wo noch keine neue Rechtsentwickelung eingesetzt hatte, aber bereits praktische Bedürfnisse im Leben hervorgetreten waren, auf diese Rücksicht genommen werden. Aber — und hier unterscheidet sich die Auffassung des Entw. von Verschiedenem, was geltend gemacht worden ist — es kam nicht darauf an, vom theoretischen Standpunkte aus eine neue Reformgesetzgebung zu machen, sondern nur so weit, als im Leben praktische Bedürfnisse sich geltend gemacht haben, diese zu berücksichtigen. Ich meine, wenn dies der richtige Standpunkt ist, wenn es also darauf ankam, das bestehende Recht, so weit es noch lebenskräftig ist, zu kodifiziren, das werdende Recht und die praktischen Bedürfnisse zu berücksichtigen, dann hat der Entw. diese Aufgaben erfüllt. Um das nachzuweisen, müßte ich den ganzen Entw. durchgehen; denn auf jedem Blatte finden Sie das Streben — und wie ich meine, das erfolgreiche Streben —, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Es würde das für den Rahmen dieser Debatte zu weit gehen, und ich muß mich daher darauf beschränken, von diesem Standpunkte aus diejenigen Einwendungen zu beleuchten, die hier geltend gemacht sind.

Es ist zunächst ein allgemeines Bedenken erhoben, daß zu viel dem richterlichen Ermessen überlassen sei. Dieser Einwurf — gegen den Entw. I war das Gegentheil eingewendet — ist durchaus unbegründet. Der Entw. bemüht sich aufs Aeußerste, nicht blos allgemeine Rechtsgedanken hinzustellen, wie von einer Stelle verlangt ist, sondern bestimmte klare, präzise Rechtssätze aufzustellen und zu einem geschlossenen Systeme so zu verbinden, daß für jeden Fall des Lebens auch die Entscheidung aus dem Gesetzbuche zu entnehmen ist. Es giebt aber allerdings Rechtsverhältnisse, die je nach der Verschiedenheit der Umstände so gestaltet sind, daß sich eine allgemein zutreffende Rechtsregel dafür nicht geben läßt, ohne in unbillige Härten zu verfallen, wenn man nicht dem Richter ein gewisses Ermessen läßt. Die Herren, die den Einwand erhoben haben, haben einzelne Beispiele nicht angeführt; wenn sie angeführt wären, würde ich im Stande sein, sie zu widerlegen. Ich möchte auf zwei Punkte von allgemeinerer Bedeutung aufmerksam machen, wo der Entw. dem richterlichen Ermessen allerdings einen weiten Spielraum gestattet und gestatten muß. Durch das ganze Obligationenrecht zieht sich der Gedanke: Treu und Glauben und Verkehrssitte sind zu berücksichtigen. Da hat das richterliche Ermessen einen gewissen Spielraum und muß ihn haben. Wenn ferner bei einem Schaden ein Verschulden des Beschädigten am Entstehen des Schadens mitwirkt, soll nach Umständen ermessen werden, ob und inwieweit der Beschädigte noch einen Schadensersatz-

anspruch hat. Ist es nun möglich, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen und bis zu welchen Grenzen der Schadensersatzanspruch wegfallen muß? Hier kann man, glaube ich, nur eine derartige allgemeine Regel geben.

Ich komme nun zu den einzelnen Einwänden. Zunächst sind von verschiedenen Seiten bemängelt die Vorschriften über das Vereinsrecht. Das ist allerdings eine der schwierigsten und zweifelhaftesten Materien. Es sind hierbei besonders Einwendungen erhoben worden gegen die Vorschriften über die politischen, religiösen und sozialpolitischen Vereine. Ich hätte auch gewünscht, daß diese Bestimmungen im Entw. nicht nöthig gewesen wären; aber ich glaube — über die Fassung will ich mich hier nicht äußern; Bestimmungen dieser Art werden nicht zu entbehren sein — ich glaube, bei den Einwendungen, die gegen diese Vorschriften erhoben sind, ist man doch in einer Beziehung von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen. Man deduzirt regelmäßig so, als wenn es natürlich und selbstverständlich wäre, daß, wenn Mehrere sich zu einem Vereine zusammenthun, sie dann, wenn sie beschließen: wir wollen eine jur. Person sein, — daß dieser Beschluß auch ohne weiteres maßgebend ist. So liegt die Sache aber nicht. Selbstverständlich und natürlich ist allerdings, daß Mehrere sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes vereinigen können; aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt in solchen Fällen, daß, wenn diese mehreren so vereinigten Personen nun Rechtsgeschäfte vornehmen, entweder gemeinschaftlich oder durch ihre Vertreter, dann auch die sämmtlichen Personen aus diesem Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet sind. Aus allgemeinen Grundsätzen folgt, daß wenn diese Mehreren durch ein Rechtsgeschäft der bezeichneten Art etwas erwerben, das Erworbene ihr persönliches Vermögen wird und besonders auch ihren Gläubigern haftet. Das Alles soll nun anders werden dadurch, daß der Verein jur. Persönlichkeit erlangt. Nicht die einzelnen Mitglieder sollen haften, nicht sie sollen das Vermögen erwerben, sondern der Zweck, den sie erreichen wollen, wird personifizirt, und dieser personifizirte Zweck wird künstlich zu einem Rechtssubjekte gemacht, und dieses allein wird verpflichtet und berechtigt. Das ist nicht eine natürliche, sondern eine künstliche Schöpfung der Rechtsordnung. Die Rechtsordnung hat allerdings, um die Erreichung derartiger gemeinschaftlicher Zwecke zu fördern, guten Grund, hier diese besondere Gestaltung eintreten zu lassen. Im bisherigen Rechte war außerordentlich viel Zweifel und Streit über die Frage, wie weit eine solche Persönlichkeit anzuerkennen sei. Die ältere Ansicht ging dahin: nur die Ertheilung von Seiten des Staates kann die Persönlichkeit verschaffen, und das ist als Grundsatz auch jetzt noch in der Praxis festgehalten, obgleich diese, um den praktischen Bedürfnissen zu genügen, in einzelnen Beziehungen den Vereinen die Parteifähigkeit eingeräumt hat. Es ist das aber ein Zustand voll Zweifel und Ungewißheit, und es ist deshalb wünschenswerth, daß das BGB. hier Gewißheit und Klarheit schaffe. Sie werden doch anerkennen müssen, daß, wenn die Rechtsordnung den zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke vereinigten Personen diese besondere Gestaltung gestattet, wenn sie ihnen dieses Mittel giebt, ihre Zwecke leichter zu erreichen, wenn sie ihnen dadurch einen außerordentlichen Machtzuwachs — denn darum handelt es sich — zukommen läßt, die Rechtsordnung dann auch das Recht und die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß diese Gestaltung nicht Dritten schädlich wird, daß sie auch das öff. Leben nicht gefährdet. Der Gefährdung Dritter wird im Wesentlichen durch die Vorschriften des Entw. über die Statuten, die jeder solche Verein haben muß, über die Nothwendigkeit der Eintragung, entgegengewirkt. Aber auch das öff. Interesse durfte und mußte berücksichtigt werden, und dazu dienen die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden gegen Vereine, die politische, religiöse und sozialpolitische Zwecke verfolgen.

Es wäre vielleicht nicht nothwendig gewesen, diese Bestimmungen aufzunehmen, wenn wir ein allgemeines Reichsgesetz über das Vereinsrecht hätten, ein Gesetz, das zugleich die nöthige Garantie gegen den Mißbrauch des Vereinsrechtes, gegen gemeinschädliche und -gefährliche Vereine giebt. Ein solches Vereinsrecht giebt es aber in Deutschland nicht. In den einzelnen Staaten sind die Vereinsgesetze durchaus verschieden; und wenn bisher im Allgemeinen die Rechtsfähigkeit von der Genehmigung abhängig gemacht worden ist, so hing damit eben zusammen, daß das öff. Vereinsrecht in vielen Staaten keine genügende Garantie gewährt gegen gemeinschädliche oder -gefährliche Vereine. Nun meine ich: wenn das BGB. auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes diese Gestaltung zuläßt, dann ist es keine Einmischung der Polizeiwillkür, sondern eine nothwendige Konsequenz dieser bürgerlichen Rechtsordnung, daß sie auch zu gleicher Zeit die Garantien hinzufügt, welche gegen die Gefährdung des öff. Wohles durch diese Vereine nothwendig sind. — Auf die Einzelheiten, auf die Fassung will ich hier nicht eingehen; ich meine aber, daß Bestimmungen dieser Art absolut nicht werden entbehrt werden können.

Ich gehe dann weiter über auf das Recht der Schuldverhältnisse. Hier ist dem Entw. der Vorwurf gemacht, daß er die wirthschaftlich Schwachen nicht genügend schütze gegen die wirthschaftlich Starken. Ja, es ist vielfach — nicht im Hause, sondern außerhalb, in der Presse — dem Entw. der Vorwurf des Kapitalismus gemacht. Das ist eins von jenen Schlagworten, die

so unbestimmt sind, daß man eigentlich nichts damit sagt, bei denen aber gerade wegen der Unbestimmtheit der Unkundige sich alles mögliche Schreckliche denkt. Will man mit der Behauptung sagen, daß der Entw. an dem Grundsatze festhält, daß jeder seine Schulden bezahlen muß, dann ist der Einwurf zutreffend. (Heiterkeit.) Will man aber damit behaupten, daß eine Bevorzugung des Gläubigers vor dem Schuldner stattfinde, daß der wirthschaftlich Schwache nicht gegen den wirthschaftlich Starken geschützt werde, so ist das absolut unrecht. Auf jeder Zeile des Obligationenrechtes finden Sie die Spur, daß der Entw. sucht gerecht zu sein und, soweit es mit der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbar ist, den sozial Schwachen, den wirthschaftlich Schwachen zu Hülfe zu kommen. (Bravo!)

Es ist dann von Rintelen besonders hingewiesen auf zwei Materien, auf den Miethsvertrag und den Dienstvertrag, und die Frage gestellt, ob hier genügend der wirthschaftlich Schwächere berücksichtigt sei. Ich glaube, daß, wenn Sie die Bestimmungen dieser Abschnitte durchlesen, Sie das Zeugniß geben müssen, daß hier gerade eine Reihe ganz besonderer Bestimmungen, die von den allgemeinen Grundsätzen abweichen, zu Gunsten des wirthschaftlich Schwachen gegeben sind. In der That ist beim Miethsvertrage der Miether, beim Dienstvertrage der zu Diensten Verpflichtete der wirthschaftlich Schwächere. Deshalb ist es gerechtfertigt, für ihn Sorge zu tragen. Zu seinen Gunsten aber stellt zunächst, worauf schon vom Vorredner hingewiesen ist, der Abschnitt über die Miethe den Grundsatz auf: Kauf bricht nicht Miethe. Es macht also von dem allgemeinen Grundsatze, daß der Eigenthümer an die Obligationsverpflichtungen seines Vorbesitzers nicht gebunden ist, hier zu Gunsten des Miethers eine Ausnahme. Weiter: das im bisherigen Rechte bestehende ausgedehnte Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers wird vom Entw. sowohl in Ansehung der Forderung als der Gegenstände erheblich beschränkt. In letzterer Beziehung weise ich besonders darauf hin, daß fortan nur die Sachen, die dem Miether selbst gehören, nicht die Sachen der Ehefrau und der Kinder dem Pfandrechte unterliegen: und davon gänzlich ausgenommen sind die Sachen, die nach der CPO. der Pfändung nicht unterliegen. Der Entw. hat dann noch besondere Bestimmungen zum Schutze hauptsächlich der ärmeren Klassen. Er giebt die Vorschrift, daß wenn beim Miethen einer Wohnung sich herausstellt, daß die Benutzung mit erheblicher Gefahr für die Gesundheit verbunden ist, der Miether berechtigt ist, ohne Kündigungsfrist die Wohnung zu verlassen, und dies selbst dann, wenn der Miether die Mängel bei Eingehung des Miethsvertrages gekannt und auf deren Geltendmachung verzichtet hat. Diese Vorschrift geht bis an die äußerste Grenze dessen, was ohne Ungerechtigkeit gegen den Vermiether zu Gunsten des Miethers geschehen kann.

Und wie liegt es mit dem Dienstvertrage? Beachten Sie zunächst die Bestimmung, daß, wenn die Vergütung für die Dienste nach Zeitabschnitten bemessen ist, der Umstand, daß in der Person des Dienstverpflichteten eine Behinderung eingetreten ist, durch welche er eine nicht erhebliche Zeit an dem Dienste verhindert ist, einen Abzug an der Vergütung nicht zur Folge hat. — Weiter beachten Sie die Bestimmung, die den Schutz gegen den übermäßig langen Dienstvertrag betrifft. Wenn der Dienstvertrag auf länger als 5 Jahre oder auf Lebenszeit geschlossen ist, ist der Dienstverpflichtete nach Ablauf von 5 Jahren zur Kündigung berechtigt. Die Bestimmung, die hinzugefügt ist, „sofern die Dienste nicht durch Andere geleistet werden dürfen", ist vielleicht nicht nothwendig; ihr liegt der Gedanke zu Grunde, daß solche Dienste regelmäßig Waare sind. Jedenfalls wird durch diese Bestimmung über das Kündigungsrecht verhindert, daß das Dienstverhältniß nicht zu lange die natürliche Freiheit beschränken darf. — Sodann noch eine ganz spezielle Bestimmung wieder zu Gunsten des Dienstverpflichteten. Derselbe muß Räume, Geräthschaften und Vorrichtungen, die er zu stellen hat, so einrichten und unterhalten und die Dienstleistungen so regeln, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Das ist vom sozialpolitischen Standpunkte eine außerordentlich wichtige, durchgreifende Bestimmung. Und auch hier wird wieder hinzugesetzt: „diese Verpflichtung kann nicht ausgeschlossen werden durch Vertrag".

Ich könnte noch eine Reihe von Bestimmungen aus dem Obligationenrechte anführen, die beweisen, wie sorgfältig der Entw. bedacht gewesen ist, für den wirthschaftlich Schwächeren zu sorgen. Ich will nur noch die Bestimmung anführen, nach welcher der Richter bei übermäßiger Höhe der Konventionalstrafe berechtigt ist, sie herabzusetzen. Es ist das auch wieder einer der Fälle, wo dem Richter ein gewisses Ermessen gestattet sein muß, was den Anforderungen der Billigkeit durchaus enspricht und zum Schutze des wirthschaftlich Schwächeren nothwendig ist. Ein bestimmtes Maß kann man nicht angeben und insofern keine absolut feste Grenze ziehen.

Ich übergehe die Einwendungen gegen die bindende Kraft des Anerkenntnisses und die Formverträge. Das sind so spezielle Fragen, daß sie zu einer eingehenden Behandlung in dieser allgemeinen Berathung nicht geeignet sind.

Ich gehe über zu den Einwendungen gegen das Sachenrecht. Hier hat Rintelen zunächst polemisirt gegen die Definition des Eigenthumes im Entw. Er bestreitet, daß es richtig sei,

das Eigenthum dahin zu definiren, daß der Eigenthümer berechtigt ist, über die Sache nach seinem Belieben zu verfügen und die Einwirkung jedes Dritten auszuschließen. Das ist keine römische Erfindung, wie Rintelen meinte, sondern das ist der Begriff des Eigenthumes, der allen Rechten zu Grunde liegt. Ja, ich behaupte, es ist gar kein anderer Begriff des Eigenthumes möglich. (Sehr richtig!) Es ist nur die Frage, ob diese an sich in dem Eigenthume liegende Herrschaft durch besondere Bestimmungen beschränkt werden soll und in welchem Maße. Hierin unterscheidet sich allerdings das deutsche Recht, namentlich in Bezug auf Grundstücke, vom römischen. In dieser Beziehung hat aber der Entw. der allgemeinen von ihm gegebenen Vorschrift erhebliche Beschränkungen hinzugefügt; ich weise zunächst auf die für alle Sachen geltende Bestimmung hin, daß der Eigenthümer sein Eigenthum nicht lediglich zu dem Zwecke gebrauchen darf, um Anderen Schaden zuzufügen. Das gilt für bewegliche wie für unbewegliche Sachen. Weiter kommt hier in Betracht die Bestimmung über den Nothstand. Der Eigenthümer darf der Einwirkung auf seine Sachen nicht widersprechen, wenn diese Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig ist, und der drohende Schaden unverhältnißmäßig größer ist als der Werth der beeinträchtigten Sache. Auch das gilt sowohl für bewegliche wie für unbewegliche Sachen. Für unbewegliche Sachen aber enthält der Abschnitt über den Inhalt des Eigenthumes noch eine ganze Reihe besonderer Bestimmungen, die den Eigenthümer theils im öff. theils im Interesse der Nachbarn verhindern, sein Eigenthum zu mißbrauchen. Ob in dieser Beziehung vielleicht die eine oder die andere Ergänzung möglich ist, zB. ob es zweckmäßig ist, in Bezug auf die Waldgrundstücke noch besondere Vorschriften zu geben, das ist eine spezielle Frage. Ich muß nur wiederholen: es ist eine völlig unbegründete Einwendung, daß der Entw. hier das Eigenthum im römischen und nicht in deutschrechtlichem Sinne behandelt habe. (Bravo!) Zu den Vorschriften, die die Beschränkung des Eigenthumes betreffen, gehört auch eine Bestimmung, die Rintelen aus einem anderen Gesichtspunkte bemängelt hat: es ist das die Vorschrift, daß der Eigenthümer, auf dessen Grundstück eine fremde bewegliche Sache gekommen ist, verpflichtet ist, dem Besitzer der Sache die Aufsuchung derselben zu gestatten. Rintelen hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, diese Bestimmung bemängelt und gemeint, es müsse doch Jeder in seinem Eigenthume geschützt sein. Er hat auf der anderen Seite das Beispiel mit dem Kanarienvogel angeführt, der weggeflogen ist. Ich meine aber, diese Bestimmung entspricht so der natürlichen Auffassung, daß eine andere gar nicht denkbar ist. Wenn mein Hut mir fortfliegt und auf das Grundstück eines Anderen fällt, so muß ich doch das Recht haben, den Hut von diesem Grundstücke wieder wegzuholen. Es ist allerdings ja möglich, daß der Eigenthümer dem sich widersetzt, dann bleibt nichts Anderes übrig, als der Weg der Klage; aber glücklicherweise sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur dann wirksam, wenn sie gerichtlich erzwungen werden, sondern die meisten Menschen fügen sich doch den gesetzlichen Vorschriften ohne diesen Zwang, und deshalb erreicht eine derartige Bestimmung doch regelmäßig ihren Zweck. (Sehr wahr!) Ich komme dann mit einigen Worten auf das so außerordentlich wichtige Hypothekenrecht. Es ist von Rintelen die Besorgniß ausgesprochen, daß durch die Zulassung der Grundschuld das Grundeigenthum mobilisirt wird. Die Grundschuld ist ein Institut, was aus einer wirthschaftlichen Entwickelung hervorgegangen ist, die mir ganz unabwendbar scheint. (Sehr richtig! rechts.) Es ist lediglich der weitere Ausbau der Eigenthümerhypothek, die sich im ALR. zunächst ohne bestimmten gesetzlichen Anhalt aus der inneren Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse heraus entwickelt hat. (Sehr richtig!) In der Grundschuld wird hieraus lediglich die Konsequenz gezogen. Ich meine, es ist doch ein wirthschaftlich durchaus gesunder Gedanke, daß dem Eigenthümer eines Grundstückes ermöglicht wird, Kapital aufzunehmen, lediglich unter der Verhaftung seines Grundstückes. Es wird dadurch erreicht, daß sein persönlicher Kredit völlig frei bleibt. Das, meine ich, ist ein wirthschaftlicher Fortschritt, der nicht gering anzuschlagen ist, (sehr wahr!) besonders wenn hinzukommt, daß der Entw. zu der Kapitalgrundschuld hinzufügt das besondere Institut der Rentengrundschuld. Dadurch ist gerade einem Verlangen entgegengekommen, das, glaube ich, mit Recht von agrarischer Seite erhoben wurde. Das Bedenken, daß durch die Grundschuld die Gefahr entstände, daß das Grundeigenthum mobilisirt würde, hat sich in denjenigen Ländern, in welchen die Grundschuld thatsächlich bereits existirt, besonders in Mecklenburg, durchaus nicht bewahrheitet, (sehr richtig!) sondern umgekehrt, sie ist ein Segen für den Realkredit geworden; eher ließen sich in anderer Beziehung Einwendungen gegen das Hypothekenrecht des Entw. erheben, die Einwendung, daß zu viel Formen des Realkredites nebeneinander vorhanden sind. Aber ich meine, in dieser Beziehung hat die Kom. doch mit der richtigen Vorsicht gehandelt; sie hat nicht gewagt, einzugreifen in diejenigen Rechtsformen, an die sich der Verkehr theils in Preußen theils in Süddeutschland gewöhnt hat: das ist die Form der Briefhypothek und der Buchhypothek. Ich glaube, hier hat der Entw. doch recht gethan, obgleich das System dadurch komplizirter wurde, neben der Grundschuld und der Sicherungshypothek auch jene andere Form der Hypothek beizubehalten.

Ich komme nun zu den wichtigen Einwendungen, die gegen das Familienrecht, besonders gegen das Ehercht, erhoben worden sind. Ich muß hier zunächst darauf hinweisen, daß das

BGB. nicht die Aufgabe hat, die Ehe überhaupt zu regeln, sondern nur die rechtliche Seite derselben. Ich verkenne nicht — und der Entw. ist weit entfernt davon, das zu verkennen —, daß die Hauptbedeutung der Ehe nicht auf rechtlichem Gebiete, sondern auf dem sittlich-religiösen Gebiete liegt. Aber diese Seite der Ehe gehört nicht vor das Forum des bürgerlichen Rechtes. (Sehr wahr!) Das bürgerliche Recht kann, darf hier nicht eingreifen. Die Ehe hat aber auch eine rechtliche Seite; das zeigt sich in den überaus wichtigen Folgen, die sich an die Ehe knüpfen, deshalb meine ich: das BGB. ist berechtigt und verpflichtet, diese rechtliche Seite, aber auch nur diese zu ordnen; deshalb hat es auch die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen der Staat eine Ehe rechtlich als existirend annimmt, und unter welchen Umständen er sie als aufgelöst ansieht. Daß bei diesen Vorschriften, welche über die rechtliche Seite der Ehe gegeben werden, darauf zu achten ist, daß die Hauptsache bei der Ehe, die sittliche und religiöse Bedeutung, nicht leidet, ist allerdings ein Postulat, welches an das bürgerliche Recht zu stellen ist; aber ich glaube der Entw. hat im allerweitesten Umfange sich dieses Postulat immer vergegenwärtigt, es ist grundlegend für alle seine rechtlichen Bestimmungen gewesen, daß sie nie das sittliche Wesen der Ehe gefährden. Sollte nachgewiesen werden, daß wirklich im BGB. eine Bestimmung existirt, die dem sittlichen Wesen der Ehe, die dem Gewissen zu nahe tritt — es ist das eine Behauptung, die Rintelen aufgestellt, aber nicht bewiesen hat —, so würde ich der Erste sein, der damit einverstanden wäre, diese Bestimmung zu ändern. Aber ich bezweifle, daß dieser Nachweis geführt werden kann; im Gegentheile, ich glaube, er wird nicht geführt werden können! Bei dem Rechte der Eheschließung hält sich der Entw., seiner Aufgabe entsprechend, lediglich an das bestehende Recht; es sind hier die Grundsätze, die das CivilstandsG. bereits aufgestellt hat, zusammengestellt, einzelne Zweifel und einzelne Härten, die sich aus übertriebener Formalität ergaben, beseitigt; und es sind sodann die Lücken ausgefüllt, die in Betreff der Wirkung der Ehehindernisse vorhanden waren.

Es ist von Buchka die Bestimmung über Betrug und Irrthum bemängelt. Das ist eine schwierige Frage. Ich will hier nicht darauf speziell eingehen, möchte aber doch hervorheben, daß das Beispiel, welches der Abgeordnete angeführt hat, nicht paßt. Ich glaube, er hat doch die Bedeutung der Bestimmung, daß die Ehe wegen Betruges anfechtbar ist, nicht richtig gewürdigt. Die Voraussetzung trifft nur dann zu, wenn der eine Theil in der Absicht, den Anderen zur Eheschließung zu bewegen, ihm falsche Vorspiegelungen macht und lediglich durch diese falschen Vorspiegelungen der Andere zur Einziehung der Ehe bewogen wird. Ist von Anfang an mit der Ehe ein solcher sittlicher Krebsschaden verbunden, so kann man doch fragen, ob man hier nicht die Anfechtung der Ehe zulassen kann. Das ist eine der Fragen, die einer eingehenden Würdigung in der Kom. bedürfen.

Was dann das Ehescheidungsrecht anlangt, so ist von der einen Seite dem Entw. vorgeworfen, daß er die Scheidung zu sehr erleichtert, von der anderen Seite dagegen, daß er sie zu sehr erschwert. Ich meine, das spricht dafür, daß der Entw. die richtige Mitte getroffen hat. Von rein theoretisch-prinzipiellem Standpunkte sind allerdings nach meiner Ansicht nur zwei Lösungen möglich. Die wahre Ehe soll auf der wahren, das ganze Leben durchdringenden Liebe beruhen. Daraus kann man nun folgern — und von der einen Seite wird daraus gefolgert —: wenn diese wahre Liebe fehlt, ist keine wahre Ehe vorhanden; wenn also ein Ehegatte erklärt: ich liebe nicht mehr, — so muß die Ehe aufgelöst werden. Die andere Auffassung geht davon aus, daß die Ehe eine sittliche, über der Willkür der Einzelnen stehenden Ordnung ist; sie soll nur eingegangen werden, wo wahre Liebe vorhanden ist; die wahre Liebe stirbt aber nie, und deshalb ist die Ehe unauflösbar. Keine dieser beiden Auffassungen kann meines Erachtens dem bürgerlichen Rechte zu Grunde gelegt werden. Die erstere würde zur vollständigen Zerstörung des Wesens der Ehe führen; die Ehe würde dadurch unfähig werden, wie bisher die Grundlage des ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu bilden. (Sehr richtig!) Die zweite Auffassung aber, für die prinzipiell sich ja Vieles sagen läßt, verkennt die Unvollkommenheiten und Schwächen des Menschen. Die Menschen sind nicht ideal; sie handeln bei der Eingehung der Ehe nicht immer, wie sie sollten, und sind dabei nicht immer von der wahren Liebe durchdrungen; sie sind nicht frei von Sünde und Verfehlung. Mit Rücksicht hierauf muß ein bürgerliches Recht die Möglichkeit der Scheidung dann geben, wenn durch das Verschulden des einen Theiles die Ehe in solchem Maße zerrüttet ist, daß dem Anderen nicht mehr zugemuthet werden kann, in der Ehe zu bleiben. Das ist der Standpunkt des Entw., und ich glaube, das ist derjenige, der dem praktischen Bedürfnisse ebenso wie den prinzipiellen sittlichen Forderungen am meisten entspricht.

Vom Vorredner ist zwar der §, der neben den speziellen Ehescheidungsgründen, dem Ehebruch, der böslichen Verlassung, jenen allgemeinen Grundsatz aufstellt, bemängelt worden. Ich meine, daß hier in dieser allgemeinen Fassung des Entw. gerade ein erheblicher Vorzug vor den kasuistischen Bestimmungen des ALR. liegt. (Sehr richtig! links.) Ich möchte doch glauben, daß auch der Kom. nicht möglich sein wird, kasuistisch die einzelnen Gründe zu bestimmen, aus welchen

die Scheidung zulässig ist. Wie steht es zB. mit Mißhandlungen! Das gemeine Recht sagt, es müssen Sävitien vorliegen, dh. solche Mißhandlungen, die mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind. Da muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden: ist diese Gefahr damit verbunden? Die Mißhandlungen können aber auch derartige sein, daß sie nicht mit Gefahr verbunden sind und doch nach den Umständen des Falles so tief das eheliche Leben zerrütten und so tief eingreifen, daß die Scheidung der Ehe gerechtfertigt ist. Es ist absolut unmöglich, die Mißhandlungen, welche zur Scheidung berechtigen, nach äußerlichen Merkmalen zu bestimmen und etwa die §§ des StGB. über schwere oder nicht schwere Mißhandlungen zu Grunde zu legen; es sind lediglich die besonderen Umstände des Einzelfalles maßgebend, und dieselbe Mißhandlung kann in einem Falle einen Scheidungsgrund bilden, während sie in anderen Fällen ein alltägliches Vorkommniß ist, ohne daß dadurch das eheliche Leben zerrüttet wird. (Heiterkeit.)

Es ist dann gegen den Entw. eingewendet worden, daß er in einem Falle von dem Prinzipe des schweren Verschuldens abweicht; das ist der Fall der unheilbaren Geisteskrankheit. Ich habe keinen Grund, zu verschweigen, daß ich persönlich auf dem Standpunkte des Herrn von Buchka stehe und den ersten Entw. vertreten habe, der diesen Scheidungsgrund nicht kannte. Aber ich glaube doch, daß sehr zu erwägen sein wird, ob nicht vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses aus dieser Grund beizubehalten ist. Der Gesichtspunkt, der dabei zutrifft, ist ein ganz anderer als bei den anderen Gründen: es kommt hier in Frage, ob in Fällen, in welchen wirklich eine unheilbare Geisteskrankheit vorliegt, in welchen sie bereits längere Jahre gedauert hat, in welchen sie so beschaffen ist, daß sie auch jede geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausschließt, also zB. in den Fällen des absoluten Blödsinns, nicht dieser Zustand dem Tode gleichzustellen, und aus diesem Gesichtspunkte eine Scheidung zuzulassen ist, die in einer Reihe von Fällen, besonders wenn man die arbeitende Klasse, wenn man die Fälle ins Auge faßt, wo der eine Ehegatte mit einer Reihe von Kindern zurückbleibt, dazu führen wird, den schwersten, nicht nicht nur wirthschaftlichen, sondern auch sittlichen Gefahren für den zurückgebliebenen Gatten vorzubeugen. (Sehr richtig! links.) Es wird dies ein Punkt sein, der einer sorgfältigen gerechten Abwägung beider Seiten in der Kom. bedürfen wird.

Ich komme dann auf die Einwendungen, welche gegen die Gestaltung der elterlichen Gewalt erhoben worden sind. Dr. Rintelen hat gesagt: die ehrwürdige patria potestas wird abgeschafft. Nun gebe ich ihm darin Recht: die Auffassung, die der patria potestas des röm. Rechtes zu Grunde liegt, liegt dem Entw. nicht zu Grunde, weil diese Auffassung dem deutschen Rechte, dem modernen Rechtsbewußtseine nicht entspricht. (Sehr wahr! links.) Das röm. Recht betonte in erster Reihe das Herrschaftsrecht, das eigennützige Herrschaftsrecht des Vaters, allerdings auch im Interesse des Kindes; aber die Seite des Interesses des Vaters wird in erster Linie betont. Unser deutsches Recht dagegen giebt dem Vater zwar als Haupt der Familie das Recht, für seine Kinder zu sorgen, sie zu beherrschen und zu leiten; aber es faßt dieses Recht des Vaters als eine Schutzgewalt im Interesse des Kindes auf. Nach diesen Gesichtspunkten sind die Bestimmungen des Entw. geordnet. Er gesteht dem Vater das ihm von Gottes Gnaden zustehende Recht als Haupt der Familie in vollem Maße zu; aber er ordnet es so, daß er es nicht in seinem eigennützigen Interesse, sondern im Interesse des Kindes auszuüben hat. Daraus folgt, daß, wenn das Kind nicht mehr schutzbedürftig ist, auch die Gewalt fortfallen muß. Das Kind, das volljährig geworden ist, das keines Schutzes mehr bedarf, — weshalb soll es, wenn es noch das Glück hat, Eltern zu haben, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein, während das unter Vormundschaft stehende Kind, wenn es volljährig ist, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist? Es fällt hier der Grund der väterlichen Gewalt weg, und deshalb muß auch diese selbst wegfallen. Die Hausgemeinschaft, die möglicherweise übrig bleibt, ist ein sittliches Verhältniß, und davon soll das bürgerliche Recht die Hand lassen; es soll nicht in das sittliche Familienleben weiter eindringen, als die Rechtsordnung es durchaus nothwendig macht. Uebrigens hat der Entw. durch zwei Bestimmungen, die sich der natürlichen Auffassung des Lebens anschließen, auch hier dafür gesorgt, daß dem praktischen Bedürfnisse Genüge geschieht. Für den Fall, daß das volljährige Kind im elterlichen Hause bleibt und dem Vater die Verwaltung seines Vermögens beläßt, wird bestimmt, daß der Vater berechtigt ist, die Einkünfte frei zu verwenden; wenn ferner das Kind aus seinem Vermögen für den gemeinschaftlichen Haushalt etwas verwendet hat, so ist es einen Ersatz zu fordern im Zweifel nicht berechtigt.

Nun weiter. Wenn der Vater gestorben ist, so war nach bisherigem Rechte die Mutter nicht berechtigt, an seine Stelle zu treten, sondern es mußte ein Vormund bestellt werden, wozu allerdings die Mutter auch bestimmt werden konnte. Hier ist ein Punkt, wo der Entw. im Anschlusse an die in einzelnen deutschen Staaten bereits bestehenden Rechte geglaubt hat, eine weite Fortentwickelung des Rechtes im Sinne und Geiste der deutschen Auffassung vornehmen zu sollen. Er ist davon ausgegangen, daß es unrecht sei, hier der Frau, der Mutter, eine andere Stellung als dem Vater zu geben, daß ebenso gut, wie dem Vater, auch der Mutter, wenn ich so sagen

soll, von Gottes Gnaden das Recht zusteht und nicht erst durch das Gericht ertheilt zu werden braucht, für die Kinder zu sorgen. (Sehr richtig!) Deshalb hat der Entw. bestimmt: wenn der Vater stirbt oder verhindert ist, so tritt an seine Stelle kraft Rechtens, nicht durch die Bestimmung des VormGerichtes, die Mutter. Ich meine, daß hier der Entw. einen Fortschritt gemacht hat gegenüber dem im größten Theile Deutschlands bestehenden Rechte, der dem Rechtsbewußtsein und dem sittlichen Bedürfnisse des deutschen Volkes entspricht. (Lebhafte Zustimmung.)

Es würde mich zu weit führen, wenn ich auf eine Reihe von Einzelheiten, die von verschiedenen Rednern geltend gemacht sind, hier eingehen wollte. Es wird zweckmäßig sein, sie bis zur Berathung der Kom., event. bis zur zweiten Berathung hier im Hause, aufzusparen. Gewiß ist der Entw. nicht von Mängeln frei. Es wird in ganz Deutschland keinen Juristen geben, wie es ja auch in der Kom. kein einziges Mitglied gegeben hat, welches nicht am Entw. das Eine oder Andere anszusetzen hätte, nicht die eine oder andere Bestimmung anders gefaßt haben möchte. Wenn wir abwarten wollten, bis wir einen Entw. bekämen, der fehlerfrei wäre, so würde ein BGB. überhaupt nie zu Stande kommen. Es ist zu meiner Freude von verschiedenen Seiten die Absicht ausgesprochen, zu resigniren und auf solche Einwendungen zu verzichten, die nicht von entscheidender Bedeutung sind. Das ist das einzige Mittel, um den Entw. zu Stande zu bringen, und ich glaube in der That, der Entw. ist einer solchen Resignation werth. Das BGB. bildet, wenn es zu Stande kommt, nicht nur die unentbehrliche Grundlage, von der aus jede weitere größere reformatorische Umgestaltung unseres Rechtes in weit leichterer Weise erfolgen kann als bisher. Es führt nicht nur eine neue Epoche der Rechtswissenschaft herbei, sondern es ist nach meiner Ueberzeugung auch in seinem jetzigen Bestande ein ungeheurer Fortschritt, es giebt dem dem deutschen Volke wirklich ein gutes, ein deutsches und im besten Sinne auch ein soziales Recht. Ein deutsches Recht freilich nicht in dem Sinne, daß an die mittelalterlichen deutschen Rechtsgewohnheiten und Rechtssätze angeknüpft würde; man kann sich nicht davor verschließen, daß das deutsche Volk seitdem eine weitere Entwicklung durchgemacht hat (sehr richtig! links), aber in dem Sinne deutsch, daß es alle noch lebendigen deutschen Rechtsgedanken aufgenommen und zu festen Rechtssätzen verkörpert hat. Es ist auch sozial, — freilich nicht sozialdemokratisch; im Gegentheile, indem der Entw. die Grundlage unserer Gesellschaftsordnung, Eigenthum, Erwerbsrecht, Ehe, Familie, auf die breite und feste Basis eines gemeinen deutschen Rechtes stellt, stützt und stärkt er die bestehende Gesellschaftsordnung in einem Maße, wie dies durch kein anderes Mittel meiner Ueberzeugung nach geschehen kann. (Lebhafte Zustimmung.) Aber sozial ist der Entw. in dem Sinne durchaus, daß er, soweit es auf der Grundlage der jetzigen Gesellschaftsordnung durch Mittel des bürgerlichen Rechtes möglich ist, den Bedürfnissen der wirthschaftlich Schwächeren abzuhelfen, dies in dem weitesten Umfange thut.

Nun lassen Sie mich zum Schlusse mit ein paar Worten noch einmal auf die ungeheure nationale Bedeutung des Gesetzgebungswerkes, um das es sich hier handelt, hinweisen. Es handelt sich nicht blos um die Einlösung des Versprechens, welches der Bundesrath und der deutsche Reichstag vor mehr als zwanzig Jahren dem deutschen Volke gegeben hat, als sie die Erweiterung der Kompetenz des Reiches auf das Civilrecht annahmen, sondern es handelt sich um den Abschluß einer mehr als tausendjährigen Entwicklung. Das deutsche Volk hat bis jetzt nie ein gemeinsames bürgerliches Recht gehabt. In dem deutschen Charakter sind zwei Elemente mit einander verbunden, die für die gesammte deutsche Geschichte maßgebend gewesen sind: das ist auf der einen Seite ein starker nationaler Geist, auf der anderen Seite aber, noch stärker ausgeprägt, Individualismus und Partikularismus. (Heiterkeit.) Wo diese beiden Seiten des deutschen Charakters im richtigen Gleichgewichte standen, da sind die Glanzseiten der deutschen Geschichte; wo Individualismus und Partikularismus überwogen, da sind die Zeiten des Verfalles. Der nationale Sinn ist noch nie stark genug gewesen, ein gemeinsames bürgerliches Recht herzustellen. Das älteste Recht der Deutschen zerfiel in Stammesrechte und nachher traten an dessen Stelle die Territorialrechte. Als im Mittelalter das Bedürfniß eines einheitlichen, den neuentwickelten wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Rechtes sich geltend machte, da mußte, um diesem nationalen Bedürfnisse zu entsprechen — es klingt das paradox, es ist aber so —, ein fremdes Recht, das röm. Recht rezipirt werden. Die deutsche Rechtsentwicklung hat unter dieser Rezeption schwer gelitten, — freilich auch große Vortheile daraus gehabt; gelitten, indem viele gesunde deutschrechtliche Keime erdrückt sind, aber gewonnen hat es dadurch allerdings das eine, daß die deutsche Rechtswissenschaft von dem Geiste der römischen Juristen durchdrungen ist und die unübertroffene Methode der technisch-jur. Behandlung der römischen Juristen sich angeeignet hat. Wir wollen diesen Vortheil auch nicht zu gering anschlagen. Im dreißigjährigen Kriege und nach demselben war das Streben nach einem gemeinsamen deutschen Rechte ganz erloschen; es ging unter in den unglücklichen Zuständen jener Zeit, und nur in den Einzelstaaten — es ist hier das ALR. zu erwähnen, welches ein unsterbliches Verdienst des preußischen Staates ist — fing wieder die neue Rechtsentwicklung und Rechtsbildung an. Nach den Freiheitskriegen ertönte dann wieder der allgemeine Ruf nach

einem einheitlichen Rechte. Aber ich glaube, daß in dem Streite, der damals zwischen Thibaut und Savigny bestand, der Letztere Recht hatte, daß Deutschland damals noch nicht reif war für ein einheitliches BGB. Es fehlten zwei Faktoren: auf der einen Seite die Ausbildung der Rechtswissenschaft, die Versöhnung zwischen der germanistischen und romanistischen Richtung, die nöthig war, um die allgemeinen Rechtssätze so weit herauszuarbeiten, daß sie fähig sind, in ein Gesetzbuch eingefügt zu werden, und das zweite noch wichtigere Element: es fehlte die gemeinsame politische Einheit. Diese beiden Faktoren sind jetzt vorhanden. Jetzt ist es Zeit, endlich das Verlangen, das gute Recht des deutschen Volkes auf ein einheitliches Recht zu befriedigen.

Nächst der gemeinsamen Sprache ist nach meiner Meinung das gemeinsame Recht die edelste und köstlichste Frucht des nationalen Geistes, zugleich aber auch das stärkste und festeste Band der nationalen Einheit. Jetzt ist die Zeit gekommen, jetzt ist die kostbare Frucht reif, an Ihnen ist es jetzt, sie zu pflücken; an Ihnen ist es jetzt, das eherne Band der deutschen Einheit zu schmieden. Geben Sie dem deutschen Volke in dem BGB., ohne an Einzelheiten zu mäkeln, sein gutes, sein deutsches, sein einheitliches Recht, und das deutsche Volk wird Ihnen diese That danken in aller Zeit. (Lebhafter Beifall.)

Stadthagen: Trotz der ausführlicheren Darlegungen, die der letzte Regierungskommissar gab und die im Uebrigen gegenüber den Darlegungen vom gestrigen Tage sich vortheilhaft ausnahmen, darf ich Sie vor der Annahme warnen, zu der Sie mit Rücksicht auf den Appell, daß eine Schutzwehr gegen die Sozialdemokratie durch das BGB. errichtet werden soll, vielleicht geneigt sind. Wenn aus diesem Appelle geschlossen werden sollte, daß ich vielleicht wegen dieses Appelles gegen den Entw. sein könnte, so möchte ich nur vorausschicken, daß ich diese Behauptung des Vorredners für eine total irrige halte. Wird das BGB. so wie es vorliegt, Gesetz, so würde es mit die schärfste Waffe sein, die uns gegeben werden kann. Ich darf aber auch vor allen Dingen nicht verschweigen, daß diejenigen, die begeistert ein einheitliches Recht wünschen, nicht die Verfechter der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern fast ausschließlich die Sozialdemokraten sind. Ich kann natürlich nur von mir persönlich aus die Einzelheiten, die ich sagen werde, vertreten; denn über die Einzelheiten haben meine politischen Freunde naturgemäß noch nicht berathen können. Ich glaube aber, behaupten zu dürfen, die Ansicht aller meiner Fraktionsgenossen geht dahin: es giebt in Deutschland nur eine Klasse und zwar nur die Arbeiterklasse, die mal hier mal da ihr Brod zu suchen hat, die ein einheitliches Recht zu haben wünscht und die es sich erkämpfen wird. Allerdings einheitliches Recht nenne ich nicht den Schein einer Einheit; einheitliches Recht nenne ich nicht das kodifizirte Unrecht der Ausbeutung. So wenig ich verlangen kann als Sozialdemokrat, daß hier in diesem Reichstage die Möglichkeit vorhanden sei, die soziale Rechtsordnung im Sinne des sozialdemokratischen Endzieles jetzt durch Gesetzesparagraphen festzusetzen, — so kindisch ein derartiges Vorgehen wäre — so bin ich bereit, die Arbeit fördern zu helfen, ein wirklich einheitliches Recht zu schaffen, zu diesem Zwecke die besonderen ausnahmerechtlichen Bestimmungen, mit denen sich der Gesetzentw. gegen die Arbeiter wendet, zu bekämpfen, zu versuchen, aus dem Gesetzbuche das zu machen, was ein Gesetzbuch sein soll und heute bereits sein kann. Ein Gesetz ist und soll sein — zu meiner Verwunderung hörte ich aus der letzten Rede, daß im Großen und Ganzen dies auch die Ansicht des Herrn Vorredners sein zu sollen scheint — der ideologische Niederschlag der ökonomischen Verhältnisse, der ideologische Niederschlag der erkämpften Rechtssätze der wirthschaftlichen Entwicklung. Es soll das Spiegelbild sein der wirthschaftlichen Entwicklung. Und wenn ich zugeben muß, daß die unterdrückte Klasse nicht sofort ihr Recht umsetzen kann in Gesetzesparagraphen, wenn es naturgemäß ist, daß das Gesetz, das den wirthschaftlichen und politischen Kämpfen sein Siegel erst aufdrückt, stets reaktionär ist, so würde ich doch mit aller Entschiedenheit gegen ein Gesetz kämpfen müssen, das einmal nur eine Scheineinheit giebt und ferner lediglich ausschließlich von vornherein die Tendenz hat, die Sonderrechte der Unternehmer, die Sonderrechte der Großgrundbesitzer, die Sonderrechte der Kapitalisten gegenüber dem wirthschaftlich Schwachen zu verstärken und festzulegen. Ich werde darauf im Einzelnen eingehen, inwieweit dieser Vorwurf dem Entw. gegenüber zutrifft, und freue mich, daß der Vorredner mir Gelegenheit gegeben hat, gerade an einigen der Punkte, die er zur Widerlegung der gegen den Entw. gerichteten Ansicht, daß dieser nicht sozial sei, anführte, ihm zu zeigen, daß er im Unrechte ist, wenn er annimmt, daß irgendwo im Gesetzbuche für die wirthschaftlich Schwachen gesorgt ist. Ich werde nicht zu viel verlangen von der Kom., ich werde nicht zu viel verlangen im Plenum, weil bei dieser Gelegenheit nicht mehr verlangt werden kann, als nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse nothwendig und möglich ist durchzuführen. Ich werde verlangen müssen — und gehe da allerdings über den Rahmen der meisten Redner in dieser Debatte hinaus, daß eingeführt wird in das Gesetzbuch eine Regelung dessen, was als Recht der arbeitenden Klasse innerhalb der heutigen ökonomischen Entwicklung unbedingt verlangt werden muß.

Es war für mich angenehm überraschend, daß der Vorredner erklärte, daß das Rechtsbewußtsein herauswachsen müsse aus dem Volksbewußtseine, daß der Gesetzgeber das Recht aus den

wirthschaftlichen Bedürfnissen des Volkes und aus seinem Rechtsbewußtseine heraus erkennen solle. Mehr oder minder klar hat der Vorredner ja den Satz zugegeben, daß die wirthschaftlichen Bedürfnisse die Träger der Rechtssätze sein müssen, daß der Gesetzgeber die Aufgabe hat, den wirthschatlichen Bedürfnissen, dem Zuge und dem Ziele der Zeit nachzuforschen und das nach dem Ergebnisse seiner Forschung Erforderliche in Gesetzesform zu bringen, also zu berücksichtigen den Kampf der Klassen und die Bedürfnisse besonders der kämpfenden, der arbeitenden Klassen. Gestern haben wir vom Herrn Staatssekretär das direkte Gegentheil gehört, gestern haben wir das volle Anerkenntniß gehört, daß hier durch den Entw. ein Ausnahmerecht, ein Klassenrecht geschaffen wird. Der Herr Staatssekretär behauptete gestern, es wäre ja bei der zweiten Lesung in der Kom. von allen politischen Parteien und aus allen Klassen der Bevölkerung, die maßgebend sind, Vertreter hinzugezogen worden. Nun die 98% werkthätiger Bevölkerung sind nicht hinzugezogen gewesen. Also sind deren Interessen als berechtigt nicht anerkannt. Wer ist denn zugezogen gewesen? Zwei von den Herren, die der konservativen Partei und dem Großgrundbesitze angehören, zwei von jener Partei, die nach unserer Ansicht — verzeihen Sie das Wort, ich will keinen persönlich treffen — die Interessen der Schlotbarone am Allerbesten wahrnimmt; einer der Herren aus dem Centrum, einer der Herren, die das Großkapital repräsentiren, ein Herr, der direkt mit der Börse zu thun hat, und auch ein Herr, der früher auf der freisinnigen Seite in diesem Hause gesessen hat; dann natürlich ein Herr aus der nationalliberalen Partei, also Jemand, der jeweilig dasjenige wünscht, was die Regierung für angemessen hält. Wie kann man da behaupten, daß alle Interessen des Volkes vertreten gewesen seien! Großgrundbesitzer, Großkapitalisten und allerdings ja auch noch zwei im politischen Leben nicht hervortretende Volkswirthschaftler, Nationalökonomieprofessoren, die wohl versuchen sollten, den Juristen klar zu machen, was sie bis jetzt aus der Volkswirthschaft noch nicht erkannt haben. Aber nirgend in einem Stadium der Vorberathung ist vom organisirten Proletariat, von der organisirten werkthätigen Bevölkerung einschließlich der Mittelstände auch nur ein einziges Mitglied hinzugezogen, auch nur einer gehört worden! Ja, nirgend ist ihnen klar gemacht, was man ihnen durch das Gesetz geben wolle, sondern im Entw. I ist in einem so unverständlichen Deutsch, einem so kauderwelschen Juristendeutsch die Sache vorgetragen, daß selbst der Staatssekretär zugeben mußte: im Entw. I war die Sprache nichts werth, jetzt ist sie auch nicht viel werth. Auf die Sprachschönheit lege ich aber nicht so viel Gewicht. Ich bin allerdings nicht der Ansicht, daß der Code vermöge der französischen Sprache eine viel angenehmere, gefälligere Sprache habe und deshalb Beliebtheit genossen habe. Ich meine, eine bessere Form als den Entw., vermag auch die deutsche Sprache zu bieten. Meiner Ansicht nach zeichnet die deutsche Uebersetzung des Code, das bad., württ. LR., das schweiz. ObligR., das alte öst. Recht, ja selbst das ALR. sich an Güte der Sprache bei Weitem aus vor der Sprache des jetzigen Entw. Es ist jetzt aus Juristenkreisen und zwar von einem sächsischen Landgerichtsrath Loenholm, der durchaus verständige Versuch gemacht worden, die Sprache des Entw. in eine allgemein verständliche Sprache umzuwandeln. Sollte in der Kom. derselbe Versuch gemacht werden, so habe ich nichts dagegen; aber meine Zeit damit zu vergeuden, fällt mir garnicht ein. Glauben die Herren, sie können es nicht anders machen, so lassen sie auch die schlechte Sprache. Ich würde mich wenig kümmern um die Form, mir liegt wesentlich am Inhalte.

Da mache ich zunächst den einen Vorwurf dem BGB.: es ist eine Unwahrheit, wenn behauptet wird, es würde eine Einheit durch den Entw. geschaffen. Es sind aus der Einheit nicht blos ausgeschlossen, sondern sollen auch ausgeschlossen bleiben alle jene Rechtsverhältnisse, die überkommene mittelalterliche Machtverhältnisse betreffen, und es sind Bestimmungen getroffen, deren Folge ein Ausnahmerecht der arbeitenden Klassen, ein Ausschluß derselben von der Einheit sein würde. Ich darf Ihnen nur einige derselben aufführen. Diejenigen Herren, die objektiv zu urtheilen gewöhnt sind, werden dann sehen, daß ich mit meiner Behauptung recht habe. Ich muß erklären: es ist zur Zeit zu schwer, die meisten dieser der einfachen Tilgung durchaus werthen veralteten Rechtsinstitute, die das EG. konservirt, bereits in der Kom. zu tilgen und demgemäß das Gesetz zu ändern, erfordert dies zu lange Zeit, so kann man doch nicht die Bestimmungen im EG. stehen lassen, nach der ausdrücklich der Landesgesetzgebung die Fortsetzung dieser veralteten Rechtsinstitute anheimgegeben wird. Ich meine: man wird nicht anders können, als wenn man glaubt, eine große Anzahl jener veralteten Rechtsinstitute nicht schleunigst regeln zu können, mindestens in dies EG. hineinzuschreiben, daß den Landesgesetzen untersagt wird, aufs Neue bezüglich dieser absterbenswerthen Institute Vorschriften zu machen. Ich rechne dahin die Familienfideikommisse — welcher wirthschaftliche Grund liegt vor, sie noch weiter beizubehalten oder gar auszudehnen? — Die Lehen, allodifizirten Lehen, Stammgüter, Rentengüter, das Erbpachtrecht, das Bündnerrecht, das Häuslerrecht, das Anerbenrecht gehören überwiegend in dieselben Kategorien. Andere Rechtsverhältnisse bedürfen dringend einheitlicher Regelung, so das Wasserrecht, das Flußrecht, das Flößereirecht — das ganze Wasserrecht ist eins von denjenigen, von denen ich wünschte, sie würden einheitlich geregelt. Aber je mehr Sie den Landesgesetzgebungen überlassen, auf diesen

Gebieten besondere Quacksalbereien selbständig zu machen, desto schwieriger wird es später sein, ein einheitliches Recht zu Stande zu bringen. Wer ist nun mehr für die Einheit, ich oder jene von den Herren, die sagen: „nur schnell fertig, damit es so scheint, als ob wir eine Einheitlichkeit haben!?“ — Das obengenannte Wasser-, das Jagd-, das Fischereirecht ist in den meisten Partikularstaaten nichts weiter als ein besonderes Raubrecht, ein besonders scharfes accentuirtes Eigenthumsrecht, das dem Großgrundbesitzer, dem Jagd- und Fischereiberechtigten zusteht. Ich habe es lebhaft bedauert, daß die Geltendmachung von Wildschäden, daß Regalien, daß die Zwangs- und Baurechte und die Realberechtigungen dem Partikularrechte vorbehalten bleiben. Es wird in den Motiven nicht zugegeben; aber offensichtlich verdankt diese Aufrechterhaltung veralteter Institute und ihre Ueberweisung an die Partikularstaaten; die Möglichkeit ihres weiteren Ausbaues in demselben dem Gedanken seine Entstehung: es soll den Partikularstaaten gestattet sein, diese überlebten Institute weiter auszubauen, um so noch unmöglicher zu machen eine wirkliche Einheit des Rechtes durch Beseitigung dieser in eine moderne Entwickelung nicht hineinpassenden Vorrechte.

Daß das Versicherungsrecht und Verlagsrecht nicht in den einheitlichen Entw. aufgenommen ist, beruht nicht auf dem Gedanken, wie ich annehme, daß die Regierungen hier nicht glauben, ein einheitliches Recht nicht schaffen zu sollen, sondern daß sie glauben, daß es besser bei Gelegenheit des Handelsrechtes erledigt werden kann. Diesbezüglich habe ich keine besonderen Gravamina, meine aber, es darf nicht gesagt werden, daß der landesgesetzlichen Regelung das Versicherungs- und das Verlagsrecht vorbehalten sei, also auch eine Neuregelung den Einzelstaaten zustehe.

Für ganz verfehlt halte ich die Bestimmung, wonach die Verpflichtung des Staates für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seines Amtes anrichtet, so, wie sie augenblicklich partikularrechtlich geregelt ist, geregelt bleiben soll. Diese Frage läßt sich, meine ich, sehr leicht generell regeln, bei dem Theile, der über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen sich ausspricht. Dort wird überhaupt die Haftpflicht der Beamten in gründlicherer Weise, als augenblicklich vorgeschlagen wird, eingeführt werden müssen: dann würden ohne Weiteres Art. 75, 76 EG. fallen. Ein direktes Unrecht, das deutlich zeigt, daß die arbeitenden Klassen die Einheitlichkeit nicht bekommen sollen, haben Sie im EG. bezüglich zweier Zweige von Arbeitern: bei den Bergarbeitern und beim Gesinderechte. Bei beiden Kategorien ist es möglich, heute schon die Einheitlichkeit durchzuführen; bei beiden schließen Sie sie aber durch das EG. aus. Also der Bergarbeiter soll sein Blut vergossen haben, damit er nicht ein einheitliches Recht bekommt, während gestern so schön von Patriotismus im entgegengesetzten Sinne gesprochen wurde. Das Gesinderecht, das Recht der ländlichen Arbeiter, das Bergrecht kann einheitlich geregelt werden. Es kann nicht geleugnet werden, daß auf diesem Gebiete die wirthschaftlichen Verhältnisse im Wesentlichen dieselben sind, eine rechtliche Einheit, eine Regelung in einheitlicher Weise also möglich ist. Genau so steht es mit dem Gesinderechte. Doch von dem Gesindeunrechte, das heute noch durch weit über 60 verschiedene, im Grunde ebenso einheitlich gedachte Gesindeordnungen in Deutschland Reste der veralteten Verhältnisse der Feudalzeit, der Gewaltsherrschaft konservirt — daß Rudimente dieser Gewaltsverhältnisse, wie sie uns im heutigen Gesinderechte entgegentreten, daß also ein Stück Hörigkeit nach dem Entw. noch konservirt bleiben soll, ist kennzeichnend für den Entw. Die Motive sagen, eine einheitliche Regelung sei nicht durchführbar. Ach Gott! als ob wir nicht andere Gesetze kennen, die es mit Glück für ausführbar gehalten haben. Es ist gestern sehr gescholten worden auf das franz. Recht und gleichzeitig die Verwunderung ausgesprochen, daß der Code seinerzeit diesen außerordentlichen Einfluß geübt hat. Er hat diesen Einfluß geübt, weil er den politischen und wirthschaftlichen Strömungen theilweise Recht zu geben sich verpflichtet fühlte. So beseitigte er mit einem Federstriche die alten Gesindeordnungen, die etwa im 16. Jahrhunderte aufgekommen sind. Er hat die Gesindeordnung einfach in den Arbeitsvertrag hineingezogen. Solche Gestaltung allein entspricht den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen. Sie wissen, daß von allen Seiten seitens des Gesindes, seitens der Arbeiter immer wieder und wieder mit Recht das Verlangen gestellt wird, die Ausnahmestellung, unter der heute das Gesinde seufzt, das besondere Recht, daß es gar geprügelt werden darf, zu beseitigen. Es besteht in weiten deutschen Landen, nicht überall, z.B. nicht in Mecklenburg auf dem platten Lande seit 1894, wohl aber in Altpreußen, besonders Ost- und Westpreußen und in der Mark ja dies Prügelrecht. Wenn in der Kom. nur zwei Großgrundbesitzer sitzen, kann ich mir denken, daß die sagen: nee, wir wollen uns das Prügelrecht nicht nehmen lassen. Haben wir doch zu Beginn des Jahrhundertes in Preußen dieselbe Erscheinung gehabt! Da ist eine allgemeine Gesindeordnung in Preußen für völlig überflüssig, für unvereinbar mit der Aufhebung der Hörigkeit seitens der Regierung erachtet. Die Gewalt der Junker brachte es jedoch zu Stande, daß für das freie Gesinde die Bestimmungen eingeführt wurden, die früher Wort für Wort für das Unterthanengesinde galten. Es wurde nun als Gesinde fortan auch betrachtet, wer nicht nur häusliche, sondern auch wer wirthschaftliche Dienste verrichtete. Es schwand auch damals das ausdrückliche Prügelrecht, wie es das ALR. den Unterthanen gegenüber noch hatte. Suarez erklärte den Großgrundbesitzern, die ein ausdrück-

liches Züchtigungsrecht eingeführt wissen wollten: ein ausdrückliches Züchtigungsrecht brauchen wir nicht hineinzuschreiben; es genügen die §§ 77, 78 der heute bestehenden Gesindeordnung; denn das arbitrium iudicis — also die Ansicht des Richters — wird sich ohnedies immer mehr auf die Seite der Herrschaft stellen. Die Rechtsprechung hat Suarez leider Recht gegeben.

Dasselbe arbitrium iudicis, mit dem damals Suarez die in der Macht befindlichen Klassen, die die wirthschaftliche Entwickelung zurückschrauben wollten, vertröstete, genau dasselbe Prinzip haben Sie in dem jetzigen Gesetzbuche: überall Verweisung auf das Ermessen des Richters. Nun hat Vorredner ja nicht den Versuch gemacht, den Arbeitern gegenüber zu erklären, sie können vertrauen auf den Richter; sie gerade müßten Spielraum geben dem Ermessen des Richters. Er hat sich ausdrücklich nur an die anderen Parteien gewendet. Und wie wäre es auch anders möglich, nachdem wir neulich von dem Leiter des Justizministeriums des größten Partikularstaates, Preußens, gehört haben, daß er als Rechtssatz bereits in seiner früheren Zeit gelernt habe: si duo faciunt idem, non est idem, dh., daß er als Rechtssatz das gelernt habe, was der Dichter Terenz zur Verspottung einer schlechten Rechtspflege gebraucht hat, was er in seiner spöttischen Art als einen Grundsatz hinstellte, dem sich nimmer eine verständige Rechtspflege hingeben darf. Wir haben bislang gemeint, und die Arbeiterklasse meint noch heute, sie hat das Recht auf Gleichberechtigung, sie hat ein Recht, ebenso behandelt zu werden in der Justiz wie jeder andere. Ich weiß es Dank dem Minister von Preußen, daß er uns neulich so blendend klar gelegt hat: diese Ansicht ist falsch. Der Minister ist nach seiner Behauptung ja in eine Schule gegangen, wo etwas anderes gelehrt wird als sonstwo; da ist gelehrt worden: si duo faciunt idem, non est idem. Dieser Grundsatz ist also für die preußische Rechtsprechung als solcher proklamirt. Nun zeigt sich hier selbst im Civilrechte überall das Ermessen des Richters, der hier und da allenfalls die Interessen der Besitzenden kennen kann, nie und nimmer die Verhältnisse der Besitzlosen. Da soll das Ermessen des Richters von Erheblichkeit sein. Wie kann es anders wirken als gegen die Interessen des arbeitenden Volkes? Der Regierungskommissar sagte gegenüber dem Vorwurfe, daß ein zu großer Spielraum dem Ermessen des Richters eingeräumt sei, man möge ihm einzelne Fälle anführen, die schädlich wirken könnten. Ich will ihm sofort einen Fall anführen — ich kann schon deshalb nicht alle Fälle anführen, da das den Vortrag gar zu weit ausdehnen würde. Bei den Kündigungsfristen bezüglich des Dienstvertrages — Arbeitsvertrag giebt es ja nicht im BGB.; daß Arbeit überhaupt existirt, kann man aus dem BGB. nicht ersehen; daß Arbeitsprodukte zu existiren scheinen, sieht man aus dem Sachenrechte; aber daß Arbeit existirt — i, nein! Dienstverhältniß, Gewaltsverhältniß, der altrömische Dienstvertrag, der auf dem Gewaltverhältniß zwischen Herrn und Sklaven jener Zeit bestand. Der besteht allerdings; den Arbeitsvertrag suchen Sie vergeblich in dem Gesetzbuche — nun bei diesem Dienstvertrage — ich nehme an, daß darunter der Arbeitsvertrag auch mit einbegriffen werden soll — ist neu eingeführt worden, daß man auch bei vereinbarter kurzer Kündigungsfrist von etwa 14 Tagen aus wichtigen Gründen aus der Arbeit austreten und umgekehrt auch aus einem wichtigen Grnnde entlassen werden könnte. Hier haben Sie dem Ermessen des Richters weiten Spielraum eingeräumt. Welcher Richter wird bei irgend einem Gesindeverhältnisse, bei irgend einem Arbeitsverhältnisse, bei irgend welcher anderen Arbeit im Stande sein, eine andere Stellung einzunehmen als die des sog. Arbeitgebers, wenn er entscheiden soll, ob ein wichtiger, ein erheblicher Grund für eine Kündigung vorliege. Also dies Ermessen des Richters — es ist nicht nur an dieser einen Stelle; ich könnte es vervielfältigen — löst sich auf in das arbitrium iudicis, das Suarez den Junkern verhieß. Das dieses arbitrium iudicis zu Ungunsten der arbeitenden Klasse vorhanden sein wird in Preußen, hat mit deutlicher Klarheit der preußische Justizminister durch seine bekannte Rede zu erkennen gegeben.

Ich habe mir vorhin gestattet, darauf hinzuweisen, daß durchaus nicht alle Interessenkreise zu der Vorberathung des Entw. hinzugezogen seien. Ich habe mir ferner erlaubt, darauf hinzuweisen, daß eine Einheit des Rechtes durch den Entw. nicht geschaffen wird, sondern daß in ganz wesentlichen Punkten, und zwar gerade da, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse so liegen, daß nothwendig eine einheitliche Regelung herbeigeführt werden muß, und wo sie auch leicht herbeigeführt werden kann, eine einheitliche Regelung nicht besteht und auch nicht eingeführt werden soll. Nun liegt es mir fern, so nahe die Versuchung ist, zu verlangen, daß in den innerhalb der politischen Parteien noch strittigen Theilen, wo man nicht behaupten kann, daß die wirthschaftliche Entwickelung den bestimmten Grad bereits erreicht habe, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein weit genug vorgeschritten ist, — daß auch da eine einheitliche Regelung stattfinden solle. Ich verlange aber — und da komme ich auf die Frage, ob der vorliegende Entw. sozial oder nicht sozial sei, — daß überall da, wo ein Recht des wirthschaftlich Schwachen von allen Kreisen, mindestens von weiten Volkskreisen, bereits anerkannt wird, und wo also die wirthschaftliche Entwickelung ein gemeinsames Rechtsbewußtsein bereits gezeitigt hat, der wirthschaftlich Schwache geschützt werden soll, und nicht einer neuen Ausbeutungsordnung unter dem patriotischen Scheine eines einheitlichen BGB. unterworfen wird.

Ich habe mich da über eine Bemerkung des Vorredners gefreut, eine nebensächliche Bemerkung, von der ich glaube, daß ich aus ihr nicht mit Unrecht herausdeduzire: es wird nicht ganz unmöglich sein, wenigstens bei den Herren, die die Auffassung des Vorredners haben, die meisten der Punkte, die ich mir gestatten werde, vorzubringen, zu beseitigen. Die politische Knechtung des Volkes ist darin gefunden, daß der Einzelne nicht selbständig, auch nicht politisch selbständig sein kann. Es sind aber die Gewalts-, die Sklavenverhältnisse, wenn ich auf die menschliche Entwickelung zurücksehe, von dem Augenblicke an aufgehoben worden, wo diesen Institutionen der ökonomische Untergrund fehlte. Von dem Augenblicke an, wo unsere jetzige Wirthschaftsordnung besteht, ist kein Zweifel darüber, kann kein Zweifel über den Satz mehr bestehen: der Arbeiter muß frei sein, muß über seine Persönlichkeit verfügen können, wenn er über die Arbeitskraft, die er beim Arbeitsvertrage anbietet, soll verfügen können. Beim Sklaventhume ist das Prinzip der persönlichen Freiheit undenkbar, ebenso bei uns die Einführung des Sklaventhumes undenkbar gegenüber der wirthschaftlichen Entwickelung. Würde das von einigen Mächten zeitweise versucht werden, dann würde die wirthschaftliche Entwickelung dem betr. Gewalthaber genügend zu erkennen geben, daß sie sich nicht durch jur. Zwirnsfäden in ihrem Laufe unterbinden läßt. Nun sind im Entw. aber Bestimmungen enthalten, die die persönliche Freiheit des Arbeiters unter Umständen vollständig in einem Maße, wie es nirgend ein Kulturvolk hat, beeinträchtigen. Deren Beseitigung muß verlangt werden. Es ist im Abschnitt Selbsthülfe in den 5 davon handelnden §§ eine wunderbare Neuerung gegenüber dem bestehenden Zustande getroffen. Der moderne Staat meint — Sachsen, Preußen, Württemberg, Oesterreich haben deshalb in ihren Gesetzen ausdrücklich Selbsthülfe verboten —, daß es der modernen Entwickelung und dem Kulturfortschritte nicht entspricht, daß es hochreaktionär und staatsfeindlich sei, wenn man in einem geordneten Staatswesen die Selbsthülfe zulasse. Die Selbsthülfe ist zulässig und muß zulässig sein, wo noch kein geordnetes Staatswesen vorhanden ist; in dem Augenblicke aber, wo ein geordnetes Staatswesen beginnt, kann die Selbsthülfe nicht bestehen, sie ist unvereinbar mit dem Begriffe eines geordneten Gesellschaftswesens. Sie haben daher das ausdrückliche Verbot der Selbsthülfe in den meisten der bestehenden Gesetzgebungen. Der Entw. schlägt das Gegentheil vor. Die Motive heben hier hervor, es habe einmal das Obertribunal Jemanden, der einen Schuldner, der die Leistung, die der Gläubiger haben wollte, nicht entrichtete, einsperrte, wegen Freiheitsberaubung bestraft; dieser Zustand sei aber unerträglich; es sei jur. konsequenter, die Selbsthülfe solchen Schuldnern gegenüber zuzulassen und die Möglichkeit einer Bestrafung des Gläubigers zu beseitigen. Im Entw. ist nun die Selbsthülfe in einem Umfange zugelassen, daß die persönliche Freiheit des Arbeiters hierdurch geradezu ausgeschlossen wird. Es ist im § 223 wörtlich gesagt:

„Wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe den Verpflichteten festnimmt . . .“

Darnach würde der Arbeitgeber, der glaubt, er habe einen Anspruch auf die Arbeitsleistung, berechtigt sein, mit Gewalt die Freiheit des Arbeiters zu nehmen, ihn einzusperren, ihn bei sich einzusperren. Darnach würde ein Arbeitgeber die Möglichkeit haben, besonders, wenn es für die Arbeiter nothwendig sei, einen Streik in Scene zu setzen, um ein bischen bessere Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu erreichen, seine Fabrik zu schließen, keinen der Arbeitnehmer herauszulassen, wenn seiner Ansicht nach ein Recht auf Leistung der Arbeit besteht. Sie haben hier ein Gewaltverhältniß seitens des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitern — zufälligerweise, nehme ich an — mit hineinfließen lassen, das starrer gar nicht gedacht werden kann. Ich will meine persönliche Ueberzeugung nicht verschweigen. Die Konsequenz dieses § ist, glaube ich, den jur. Verfassern des Entw. kaum klar geworden. Ich bezweifle aber, daß den sog. Interessenvertretern, die darin waren, hat entgehen können, wie ein durch Jahrhunderte langen Kampf errungenes und jetzt bereits bestehendes Recht hier ohne Weiteres durch jur. Bestimmungen den Arbeiterklassen soll genommen werden können. Wie steht es denn mit der Selbsthülfe der Arbeiter? Die Selbsthülfe ist eingeführt scheinbar nach dem Grundsatze: Gleiches Recht für Alle. Ach ja, theoretisch klingt das ja sehr nett: „Gleiches Recht“. Wie steht es denn aber in der Praxis? Wir haben eine Entscheidung des Reichsgerichtes, die sich klar genug darüber ausläßt. Ein Arbeiter hatte an Lohn von einem Arbeitgeber 20 M. weniger 73 Pfg. zu erhalten; der Arbeitgeber zählt den Lohn auf und sagt: Hier ist der Lohn, aber ich verlange erst Herbeiholung der Krankenkassen- und Invaliditätskarte usw. und hält seine Hand über dem Gelde, das als Lohn abgezählt war. Der Arbeiter erklärt: Nein, das fällt mir gar nicht ein, ich will meinen Lohn —, nimmt vom Tische ein Zwanzigmarkstück weg, wechselt es und bringt 73 Pfg. zurück, den Rest behält er für sich als Lohn. Er nahm also eine Selbsthülfe vor, wie sie nach der Annahme des Entw. durchaus berechtigt sein müßte und die überdies die persönliche Freiheit irgend Jemandes oder überhaupt das Recht irgend Jemandes nicht lädirte, er schädigte Keinen, er behielt sich ja nur die 20 M. weniger 73 Pfg. zurück und so viel stand ihm an Lohn zu. Was geschah mit dem Arbeiter?

Er wurde wegen Diebstahles zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt! (Hört! hört! links.) Und was geschieht nach der Annahme des Entw. mit dem Arbeiter? — Genau dasselbe; denn genau so, wie das Reichsgericht jetzt gesagt hat: Er hat ja nicht auf die 20 M. ein Recht gehabt, sondern nur auf 20 M. weniger 73 Pfg., also er hat kein Recht gehabt, die 20 M. wegzunehmen und für sich umzuwechseln — und eine gewinnsüchtige Absicht ist nicht nothwendig zum Diebstahle — genau so würde nachher deduzirt werden müssen. Der Arbeiter, der glaubt, das Recht zu haben, sich wenigstens seinen Lohn zu nehmen, würde nach wie vor mit harter Gefängnißstrafe belegt werden, und der Arbeitgeber, der den Arbeiter einsperrt, einsperrt, wie man Sklaven, wie man Vieh einsperren kann, müßte straflos bleiben. Nein, wenn diese Folge wirklich beabsichtigt worden ist — mir soll es recht sein; dann hoffe ich auch, daß seitens der Regierung auch erklärt wird, daß diese Konsequenz beabsichtigt war.

Wir haben aber im Entw. noch weitere erhebliche Angriffe gegen die persönliche Freiheit des Arbeiters. Ich darf vorausschicken, daß die persönliche Freiheit des Arbeiters für diesen unumgänglich nothwendig ist. Ich glaube, Niemandem, der sich mit der Wirthschaftsgeschichte, mit Nationalökonomie oder mit dem Rechtsleben in der Art beschäftigt, daß er die Punkte betrachtet, die wirthschaftlicher Natur sind, und über deren Voraussetzungen und Folgen nachdenkt, ist dies heute unbekannt. Die persönliche Freiheit des Arbeiters ist in unseren wirthschaftlichen Produktionsverhältnissen absolut nothwendig — das kann heute nicht mehr streitig sein. Ich will aber darauf verweisen — gerade weil vorhin vom deutschen Rechte so vielerlei die Rede war —, daß das deutsche Recht längst diesen Grundsatz und als Folge der wirthschaftlichen Entwickelung anerkannt hat. Das deutsche Recht hat bereits im Sachsenspiegel ausdrücklich auf die Frage, ob es möglich sein könne, daß Jemand sich lebenslänglich verdinge, die klare Antwort zum zweiten Buche Kap. 33 durch die Glosse gegeben: nein, denn wenn einer sich lebenslänglich verdingen könne, so wäre er eben nicht frei; „wenn so dies wäre, so wäre einem seine Freiheit unnütz", heißt es da. Es ist allgemeines Prinzip, daß zu lebenslänglichem Dienste sich Niemand verpflichten dürfe, seitdem die Hörigkeit, die Leibeigenschaft, aufgehoben ist, seitdem es nothwendig ist, daß über die Waare „Arbeitskraft" der Arbeiter verfügen und zu diesem Zwecke frei sein müsse in der Verfügung über diese seine Waare — das Charakteristische der heutigen Produktionsweise ist ja, daß der Arbeiter seine Waare „Arbeitskraft" für das Gewerbe eines Anderen verkauft. Man nimmt in der jetzt bestehenden Rechtsprechung ja auch allgemein an: lebenslängliche Verträge sind ungültig, denn sie verstoßen gegen die öff. Ordnung. Nun bitte ich Sie als Sozialdemokrat, diese öff. Ordnung nicht umzustoßen, sondern sich energisch zu wehren gegen die Zumuthung, die der jetzige Entw. enthält, unter Umständen lebenslängliche Verträge zuzulassen und dadurch ein Knechtschafts- und Hörigkeitsverhältniß zu Gunsten der Großgrundbesitzer zu schaffen, das noch schlimmer ist als das Gesinderecht. Es ist nämlich vorher vom Regierungskommissar schon erwähnt, es sei ja besonders sozial hoch anzuschlagen, daß bei dem Titel Dienstvertrag eine Bestimmung getroffen ist, die die Lebenslänglichkeit solcher Verträge nicht zulasse, er gebe aber zu, der Schlußsatz sei allerdings etwas anders lautend. Soweit ich habe verstehen können, will der Herr auch besonderen Werth auf diesen Schlußsatz nicht legen — darüber wäre ich erfreut. Nun, die Sache ist so, daß im Entw. nicht ausgeschlossen ist die Lebenslänglichkeit für den Fall, daß nach dem Vertrage die Dienstleistungen von einem Anderen vorgenommen werden dürfen. Praktisch würde sich die Sache also zB. so gestalten: Jemand, ein Gutsbesitzer zB., will die Arbeitskraft eines Arbeiters für sich arbeiten lassen, er will sich billige Arbeitskräfte zB. durch Ansiedelung verschaffen; dann schließt er einen Ansiedelungsvertrag mit dem Arbeiter, im Vertrage übernimmt der Arbeiter die lebenslängliche Verpflichtung zu persönlichen Diensten, zu Arbeitsdiensten. Dieser Vertrag wäre gültig nach dem Entw., sobald die Bestimmung im Vertrage aufgenommen wird: es steht dem Arbeiter frei, seine Dienstleistungen durch einen Anderen verrichten zu lassen. So würde nach diesem als sozialpolitisch geschilderten Zusatze der Ansiedler, der Arbeiter, Zeit seines Lebens an den Vertrag, an die Scholle gebunden sein und dem Gutsbesitzer billige Arbeitskraft gewährleistet sein. Denn es sagt uns ausdrücklich das Gesetz: das ist zugelassen, diese Art lebenslänglicher Verträge will ich gestatten. Es würde auch nichts daran geändert werden, wenn es mit Aenderung der Klausel hieße, daß Verträge gültig sein sollen, die die Lebenslänglichkeit gestatten, wenn solche Dienste durch Andere geleistet werden können — statt „dürfen", wie es jetzt heißt. Im Gegentheile, das wäre noch eine Verschärfung. Und wiederum: kein Gesetzbuch der bestehenden Kulturstaaten enthält eine ähnliche ungeheuerliche Bestimmung. Nein, weitergehend: der Kongostaat hat im Jahre 1888 im Interesse der Abschaffung der Sklaverei eine derartige Klausel nicht für zulässig erklärt, sondern lebenslängliche Verträge unter allen Umständen für ungültig erklärt. Und Sie wundern sich, wenn ich Ihnen entgegenrufe: Sie schaffen ein besonderes Klassenrecht, ein Sklavenrecht gegen die Arbeiter. In dem einen Falle, wo plötzlich Lebenslänglichkeit von Dienstverträgen zugelassen wird, liegt es doch aber auf der Hand. Will man das Sozialpolitik nennen? Wenn, wie vorhin geschehen, zur Entkräftung des Vorwurfes eines Mangels an Sozialpolitik auf

diese Bestimmung hingewiesen werden darf, dann hieße Sozialpolitik treiben: den Starken stärken, die Ausbeutung noch mehr befördern und dem Schwachen die Rechte nehmen, ihn politisch und rechtlich möglichst rechtlos machen. Nein, ich hoffe, daß solche Bestimmungen in der Kom. herausfliegen werden, daß diese ganze Bestimmung herausfliegen wird, die als ganz besonders gegen die guten Sitten verstoßend, gegen das persönliche Recht des Arbeiters, gegen die öff. Ordnung verstoßend zu erachten ist. Die erste Lesung hatte 10 Jahre als Maximalfrist eines Dienstvertrages angenommen. Sie hatte aber den bösen Zusatz der zweiten Lesung nicht, der lebenslängliche Verträge zuläßt. Der Zusatz ist in der zweiten Lesung hineingekommen; und der Staatssekretär mag sich fragen, ob es möglich gewesen wäre, solch' einen, die Arbeiterklasse geradezu verhöhnenden Zusatz in ein Gesetz hineinzubringen, wenn auch nur einer der organisirten Arbeiterschaft zu der Berathung mindestens über den sog. Dienstvertrag zugezogen wäre.

Das Selbsthülferecht ist in besonders starker Weise gesichert der besitzenden Bevölkerung, soweit ihr Besitz sich auf Grundstücke oder auf Häuser bezieht. Auch bezüglich des Miethe- und Pachtvertrages hat ja der Regierungsvertreter eben erwähnt, daß gerade in Miethe- und Pachtverhältnissen die Spur sozialer Wirkungen außerordentlich sich zeige. Er hat da auch die Beschränkung des Pfandrechtes hervorgehoben. Ich gebe dem Herrn zu, daß, wenn er preußische Verhältnisse, abgesehen von Hannover, im Auge hatte, ein Fortschritt bezüglich des Pfandrechtes gegenüber der jetzigen Gestaltung des Pfand- und Retentionsrechtes in Preußen im Entw. enthalten ist. Ich will auch nicht auf die Einzelheiten des Pfand- und Retentionsrechtes Bezug nehmen. Aber ich hebe hervor, daß Württemberg und Hannover heute kein Pfand- und Retentionsrecht, mindestens nach ihrer Hauptjudikatur, kennen. Und ich frage weiter: wie kommt der Vermiether, wie kommt der Verpächter dazu, daß sie überhaupt diese besondere Art der Selbsthülfe, die ohne jeden wissenschaftlichen Grund hier doch im Prinzipe im Entw. beibehalten ist, — wie kommt es, daß der Vermiether und Verpächter das Recht des Pfandes, der Retention, einen Vorzug vor anderen Gläubigern haben soll, daß ihm diese schwere Benachtheiligung des wirthschaftlich Schwächeren, des Miethers, bleiben soll? Es ist das ein Recht, das bereits in römischer Zeit entstanden ist, das aber nur gegeben ist zu Gunsten der Großgrundbesitzerklasse, das nachher auf Rom übertragen wurde, hier und da auch verschwand, das wir im Mittelalter nicht vorfinden — ich glaube, ausschließlich in Paris und in einigen Städten findet es sich im 16. Jahrhundert —, das wunderbare Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters sehen wir wieder aufblühen etwa im 18. Jahrhundert. Man ist allerdings bestrebt, zu sagen: das Pfandrecht des Verpächters ist ja uralt, das kommt im alten Deutschland schon vor. O nein, das ist nicht wahr! Im alten Deutschland mußte sich der Hintersasse, der Lehnsmann, allerdings gefallen lassen, daß alles das, was er eingebracht hatte, selbst seine Person, dem Lehnsherrn unterworfen war; aber sobald die Gewaltverhältnisse aufgehört hatten, sobald die Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn, des Gewalthabers fiel, sobald wir eine andere politische Ordnung vorfanden, liegt nicht der geringste wirthschaftliche Grund vor, weshalb der Vermiether und der Pächter das Pfandrecht weiter behalten sollen. Und in Deutschland hat das Pfandrecht auch bis zur Aufnahme des röm. Rechtes, wie gesagt, nicht als Ausfluß des Eigenthumsrechtes, des Vertragsrechtes, sondern lediglich als Folge des Unterthänigkeitsverhältnisses bestanden. Ich würde in der Kom. darauf dringen, daß das Pfandrecht überhaupt beseitigt wird. Allein dies entspräche den berechtigten Forderungen.

Nun meint der Regierungsvertreter, es sei jetzt nach dem Reichsgesetzentwurfe nur auszudehnen auf die nicht pfändbaren Gegenstände. Ich erkenne gern an, daß dies im BGB. bezüglich der Hausbesitzer steht, nicht aber bezüglich der Verpächter. Ich will nicht auf die jur. Kontroverse eingehen, ob heute nach bestehendem Reichsrechte in Folge der Bestimmung des § 715 CPO. das Pfand- und Retentionsrecht des Vermiethers sich weiter erstreckt als auf die der Pfändung unterliegenden Sachen; aber hervorheben darf ich, daß ziemlich alle Staaten mit Ausnahme Preußens — Preußen ist erst zur Beschränkung des Retentionsrechtes durch die Verhandlungen im Reichstage vor 2 Jahren allmählich gedrängt worden — die Beschränkung auch gegenüber dem Verpächter haben. Gerade von unserer Seite ist auch anerkannt worden, daß es eigentlich ein Wuchervorrecht schlimmster Art sei, das irgend einem Gläubiger gestattet, dem Schuldner unentbehrliche Gegenstände zu entziehen, während er sie selbst thatsächlich kaum gebrauchen kann. Dem Verpächter wahrt die preußische Rechtsprechung, auch der Entw., das Wucherrecht, auch das Unentbehrlichste, das Letzte zu nehmen, wenn der kleine Mann, den das Gesetz angeblich schützen will, die Miethe nicht vollständig zahlen kann. Ich bin für eine Erweiterung der Wuchergesetzgebung, die auch theilweise in das BGB. hineingezogen ist; aber in allererster Linie bin ich dafür, daß dies Sondervorrecht auf dem Gebiete des Wuchers, das die Agrarier für sich in Anspruch nehmen, dem Armen seiner Miethsschulden wegen das wenige Unentbehrliche, was § 715 CPO. als solches bezeichnet, zu nehmen, gestrichen werden soll. Es erscheint geradezu unglaublich, daß im Reichstage auf diese Bestimmung hingewiesen werden darf, um darzulegen, daß sozialpolitische Gesichtspunkte nicht ferngelegen haben! Nein, Sozialpolitik ist es nicht, das Wucherrecht.

das Ausbeutungsrecht des wirthschaftlich Starken zu stärken! Nein, Sozialpolitik ist es im Gegentheile, dem wirthschaftlich Aermeren entgegenzukommen und eine Anwendung von Rechten, die unmenschlich ist, die sozusagen gegen die gute Sitte geht, zu untersagen und nicht zuzulassen. Wenn Sie in sozialpolitischer Hinsicht im Gesetzentwurfe auch nur auf der Hälfte der Bahn stehen würden, die in der Encyklika des Papstes von 1891, die in den Februarerlassen des Kaisers von 1890, die in der Botschaft von 1881 des verstorbenen Kaisers vorgezeichnet ist, so wäre es gar nicht denkbar, daß in Gegenwart von zwei Großgrundbesitzern eine derartige Bestimmung Aufnahme gefunden hätte. Die Röthe der Scham hätte ihnen ins Gesicht steigen sollen, als ihrer Klasse durch diese Bestimmung gesagt wurde: das Wuchervorrecht wollen wir euch weiter geben. Das sind keine Verbesserungsvorschläge, sondern das sind die denkbar schlimmsten Bestimmungen, die getroffen werden können, wenn ein Zustand aufrecht erhalten wird, den alle, die nur ein klein Bischen sozialpolitisches Verständniß haben, für einen verderblichen, für einen ungerechtfertigten, für einen abscheulichen halten müssen.

Bezüglich des Miethsrechtes verlange ich ferner, daß mehr Bestimmungen zwingender Natur hineinkommen, daß die wirthschaftlich Schwachen durch zwingende Rechtsnormen, durch solche, die nicht durch Vertragsvereinbarungen geändert werden können, mehr geschützt werden, als es durch den Entw. geschieht. Ich danke dem Regierungskommissar, daß er auf eine Verbesserung hingewiesen hat, die der jetzige Entw. gegenüber dem ersten enthält, insoweit er sich mit der Frage der Beschaffenheit der Wohnungen beschäftigt und dort ausdrücklich sagt, daß unter Umständen — aber nur unter Umständen — das Recht des Miethers nicht ausgeschlossen werden darf, wegen ungesunder, wegen unbrauchbarer Wohnung fortzuziehen. Ich habe an sich solche Bestimmungen nicht für nöthig erachtet gegenüber der ganz allgemeinen Rechtsanschauung, daß, wenn ich etwas zum Wohnen miethe, es nach Treu und Glauben eben bewohnbar sein muß. Ich danke aber dafür, daß diese Bestimmung in das BGB. hineingekommen ist, weil ich nie wissen kann, wie, wenn nicht ausdrücklich diese Bestimmung gegeben wäre, der Richter urtheilt, der nach dem Terenz'schen Spottgedichte: „si duo faciunt idem, non est idem" zu entscheiden hat. Nun ist aber vom Regierungskommissar vorhin nicht angeführt worden, daß es heißt in dem §, der die zwingende Natur des Ausschlusses solcher Vereinbarungen aufstellt, im § 533, — und da bitte ich, auf den Nachsatz zu achten —:

> „Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermiethers zur Vertretung von Mängeln der vermietheten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschweigt".

Ich meine, das geht nicht weit genug; ich will nicht nur den arglistigen Vermiether treffen, ich will jeden Vermiether treffen. Ich meine, aus Treu und Glauben, aus der Vertragsregel, daß Treu und Glauben gemäß zu interpretiren ist, folgt ohne Weiteres, daß, wenn ich eine Wohnung genommen habe, sie auch bewohnbar sein muß. Ich glaube, daß ich hier bei der Kom. oder bei den Regierungen auf viel Widerstand stoßen werde, wenn ich versuchen werde, das etwas weiter auszudehnen und klarzustellen, so klarzustellen, daß man nicht auf diese Kontroverse kommen kann, die entstanden ist, und die ich mir eben gestattet habe, in einer sozialpolitisch ungünstigen Weise zu entscheiden. Ich gebe aber gern zu, es läßt sich schon aus dem bestehenden Gesetzbuche, wie ich mir vorhin bereits gestattete anzuführen, möglicherweise das Gegentheil herausdeduziren, es ließe sich daraus deduziren, daß alle Fälle getroffen sind; klarer aber sollte das Gesetz darin sein.

Ich verlange weiter, daß zwingende Bestimmungen vor Allem beim Miethsvertrage aufgenommen werden, auch eine Bestimmung, welche eine Kontrolle der Bewohnbarkeit sichert; ferner eine Bestimmung, welche ganz allgemein die kassatorische Klausel ausschließt, die heute seitens des Vermiethers in großen Städten, und auch schon in den kleineren Städten, getroffen wird. Während hier im BGB. mit Recht angenommen wird: der Miether hat nachher den Zins zu zahlen —, ebenso: der Vermiether hat noch nicht das Recht der Exmission, wenn einmal ein Zins noch nicht bezahlt ist —, giebt es in Berlin kaum einen Hausbesitzer, der andere Verträge abschließt als die vereinbaren: es muß im Voraus bezahlt werden, und wenn nicht ganz pünktlich bezahlt ist, kann sofort exmittirt werden —, und ferner, daß für die ganze Zeit der Miethsdauer der Schuldner dem Gläubiger verhaftet bleibt. Das ist eine wucherliche Ausbeutung der Lage des Wohnungsmiethers. Ich meine, es sollte nach dieser Richtung hin sich das BGB. nicht damit begnügen, daß es zeigt, es steht nicht auf diesem Standpunkte an sich, da es ja für die Fälle, wo Vertragsverabredungen nicht beschlossen sind, andere Bestimmungen haben will als diese Ungeheuerlichkeiten, die so weit gehen, daß Jemand exmittirt werden kann, schon allein deswegen, weil ein Kind einmal laut geschrien hat. Ich glaube, die Herren, die in großen Städten als Richter fungirt haben, die derartige Prozesse zu entscheiden gehabt haben, werden mir beistimmen, daß eine ganze Anzahl — nicht alle — Hausbesitzer geradezu brutal bezüglich der Einführung und Ausnutzung solcher Vertragsbestimmungen vorgeht. Ich meine, man muß hier schützen

dadurch, daß man zwingend die Normen macht, die sich auf die Räumungs- und Zahlungsmodalitäten beziehen, Normen also, die nicht durch Verträge geändert werden können.

Nun lassen sich ja in einer Plenarrede selbstverständlich nicht alle einzelnen Rechtsverhältnisse durchgehen. Ich habe Ihnen diese Punkte angeführt, um zu zeigen, wie nothwendig eine Kommissionsberathung ist, und daß es möglich ist, diesen kleinen Wünschen Rechnung zu tragen.

Die größten gravamina habe ich natürlich bezüglich des Arbeitsvertrages. Den Ausdruck „Arbeitsvertrag" kennt der Entw. nicht, er spricht von einem „Dienstvertrage" und von einem „Werkvertrage". Mit einer Aenderung des Namens würde mir ja wenig gedient sein. Denn es ist ein Dienstvertrag, wenn seine Bestimmungen so sind, daß der Inhalt ein unterwürfiges, ein Dienstverhältniß aufweist, und es wird dadurch noch kein Arbeitsvertrag, wenn man dem Kinde einen anderen Namen giebt, dem Inhalte aber die Dienstnatur läßt. Aber es ist bezeichnend, daß man auch nicht den Versuch einer Definition im Entw. gemacht hat. Gerade auf dem Gebiete, wo die wirthschaftliche Entwickelung vorwärts gegangen ist, wo römisch- oder deutschrechtliche Grundsätze überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen können, hätte der Entw. zeigen sollen, ob er etwas leisten kann. Es ist bezeichnend, daß hier im Entw. der Mensch, der seine Arbeit hingiebt, genau so behandelt wird wie ein Stück Waare, das man kauft und verkauft. Der Träger der Arbeitskraft wird ebenso behandelt als irgend ein anderes Stück Waare, und es wird absolut nicht hinreichende Rücksicht darauf genommen, daß derjenige, der seine Arbeitskraft verkauft von allen Waarensorten sich doch dadurch unterscheidet, daß er seine Waare „Arbeitskraft" von seinem Körper nicht lösen kann. Das ist der schärfste Vorwurf, den ich dem Entw. zu machen habe. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Herren von der Regierung zugeben werden: wenn die wirthschaftliche Entwicklung jetzt so weit gegangen ist, daß wir klar unterscheiden können den Arbeitsvertrag von den Merkmalen, die das frühere Sklaventhum hatte, so ist es auch möglich hier ins Gesetzbuch den Arbeitsvertrag der modernen Entwicklung entsprechend aufzunehmen. Das ist unterblieben: aber es ist auch hier dem Partikularismus wiederum sperrangelweit Thür und Thor geöffnet. Es ist in dem EG. darauf verwiesen, daß die GO., daß das HGB. bezüglich der Gehilfen und der Lehrlinge, daß die SeemannsO. bezüglich der Seeleute, daß das neulich verabschiedete Binnenschifffahrtsgesetz bezüglich der Binnenschifffahrt die einzelnen reichsgesetzlichen Bestimmungen enthält und diese aufrecht erhalten werden sollen, und aus dem Ganzen eine Einheitlichkeit sich ergeben würde. Je mehr Sie Gesetze machen, an je verschiedeneren Stellen die Gesetze stehen, desto schwieriger ist die Uebersicht. Die GO. nimmt zB. in § 123 im letzten Absatze Bezug auf die Bestimmung der Landesgesetze für den Fall, daß in Folge einer Arbeitsunfähigkeit die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eintritt. Es heißt ausdrücklich: ob Schadenersatzansprüche daraus folgen oder nicht, das bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen. Es ist mir nicht klar, wie sich die Herren das eigentlich gedacht haben. Das jetzige Verhältniß wird im EG. ausdrücklich aufrecht erhalten. Die betr. Bestimmung der Gew.O, die den Landesgesetzen die Regelung überweist, ist doch, wenn im BGB. für solche Fälle eine Regelung getroffen wird, ein Lapsus, der nicht vorkommen kann, und der vermieden wird, wenn Sie ein einheitliches Arbeiterrecht hineinbringen. Also, wenn Sie ein einheitliches Arbeitervertragsrecht hineinschaffen wollen, so halte ich es nicht für so schwierig, auf einem Gebiete, wo wirthschaftlich alles so klar liegt, auch klar die Rechte der Arbeiter auszusprechen. Wenn Sie die Rechte und Pflichten, wie sie augenblicklich bestehen, voll hineinnehmen in das Gesetzbuch, dann könnte man von einer Einheit, durch die auch die Arbeiter getroffen sind, vielleicht reden. Ich meine also, daß alle Verträge, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsverträge, durch welche Jemand seine Arbeitskraft, mag sie geistige, mag sie körperliche sein, für eine bestimmte Zeit einem Anderen gegen eine bestimmte Zahlung oder Vergütung überläßt, — daß Sie diese ganze Reihe der Arbeitsverträge hier vollständig regeln müssen, wenn Sie den Anspruch erheben wollen, sozialpolitisches Oel in die §§ dieses Gesetzes hineingegossen zu haben. Das ist nicht geschehen, sondern es sind ausdrücklich hier die Bestimmungen der GO. aufrecht erhalten, und Sie werden mir weiter gestatten, darzulegen, daß es von § zu § für einen Arbeitsvertrag an einheitlichen Bestimmungen fehlt. Wenn der Arbeitsvertrag einheitlich geregelt wäre, so wäre der Vorbehalt — das werden Sie auch im EG. gefunden haben —, daß das Gesinderecht aufrecht erhalten bleiben soll, abgesehen von einigen ganz gleichgültigen Bestimmungen, nicht denkbar der Vorbehalt, der bezüglich der Bergwerksarbeiter gemacht ist. Sie haben den Dienstvertrag geregelt, ohne zu sagen, was als solcher behandelt werden soll. In dem Augenblicke, wo Sie an die Regelung dieser Verhältnisse herangehen, müssen Sie dem Arbeiter dieses Recht einheitlich geben.

Der Allg. Theil, der auch von den Verstößen gegen die gute Sitte, die öff. Ordnung usw. spricht, müßte mit größerer Deutlichkeit und Klarheit hervorgehen, daß er auch auf alle anderen Arbeitsverhältnisse paßt und nicht nur gemeint ist in beschränktem Umfange für das Gesinde, zumal man ja nicht weiß, was Gesinde ist. Und dann wird in den Motiven erläutert: was Gesinde ist — also die Definition dessen, was Gesinde — soll überlassen bleiben den Landesgesetzen. Nun,

wenn ein Gesetzgeber sagt: was ich unter Dienstvertrag verstehe, schreibe ich nicht in das Reichsgesetz hinein —, wenn in den Motiven aber steht: was unter Gesinde verstanden werden soll, kann jedes Partikularrecht bestimmen —, so würde der Partikularstaat das Recht haben, eine Reihe gewerblicher Arbeiter hineinzuziehen in das Gesindeverhältniß; und das ist meines Erachtens der offenbare Zweck gewesen, den die Herren, die die erste Ausarbeitung gemacht haben, verfolgt haben.

Wie steht es heute? Sie haben beim UnfallversG. ganz ähnlichen Anschauungen Raum gegeben, als Sie in Ihrem KomBericht gesprochen haben von den gewerblichen Arbeitern und dem „sonstigen Gesinde". Es giebt Leute, die als Arbeitgeber fungiren, zum übergroßen Theile auf dem Lande als solche fungiren, die jeden Arbeiter als Gesinde erachten, die die sämmtlichen ländlichen Arbeiter als Gesinde erachten wollen. Dieser Theil der Arbeiterschaft also ist der Regelung durch Reichsgesetz nicht theilhaftig geworden. Wir bekommen durch die Unfallversicherungsgesetzgebung, durch die Krankenversicherungsgesetzgebung täglich Fälle zu sehen, in denen die wirthschaftliche Entwicklung dahin gedrängt hat, daß gewisse Kreise aus dem Gesindeverhältnisse ausscheiden und ihnen trotzdem die vollen Rechte der gewerblichen Arbeiter in Folge unserer Rechtsprechung nicht gegeben werden. Ich erinnere an den Fall: es wird in der Frankfurt a. M. GesindeO., in verschiedenen mecklenburgischen und anderen norddeutschen Gesindeordnungen der Kellner bis in das 7. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hinein unter dem Gesinde aufgezählt; heute gehört er zweifellos zu den gewerblichen Arbeitern. Es gehört aber auch die Magd, die als Magd angenommen worden ist, aber hier und da den Gästen Speisen zuträgt, soweit sie die letztere Verrichtung besorgt, zu den gewerblichen Gehilfen und nicht zum Gesinde, ist versicherungspflichtig — und dennoch, untersteht sie der GesindeO. und nicht der GO.

Ich will auf diese Materie nicht zu weit eingehen: wir werden uns in der Kom. darüber auszusprechen haben. Es ist zweifellos, daß das Gesinderecht veraltet ist, daß es das Rudiment ist einer veralteten Rechtsanschauung, die auf einem Gewaltverhältnisse beruht; und es wird sich zeigen, ob Sie jenen, die versuchen, neue Gewaltherrlichkeiten sich zu erobern, die sich die Möglichkeit geben lassen wollen, in ihren reaktionären Partikularstaaten Gesetze über das Gesinde hieraus gegen den gewerblichen Arbeiter, gegen alle Klassen der Arbeiter zu schmieden, — ob Sie diesen zustimmen wollen oder nicht. Ich muß dabei allerdings zugeben, daß jener Satz aus den Motiven, nachdem Sie die Definition, was Gesinde sein soll, den Partikularstaaten überlassen wollen, nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist, aber nach der Kunst der Interpretationen, die wir kennen, in das Gesetz hineingebracht werden würde. Es sind eine Menge von Fragen auf dem Gebiete des Arbeitervertragsrechtes, die streitig geworden sind, wo die Gewerbegerichte mit den Gelehrtengerichten im Widerspruche stehen. Nach allen diesen Richtungen, die ich im Plenum nicht vortragen will, wird es nothwendig sein, eine definitive Klärung zu schaffen und das Arbeiterrecht auszugestalten, das Recht des Arbeitsvertrages voll und ganz zu regeln, nicht so, wie man in Rom unter dem Sklaventhume es hat, sondern wie das der wirthschaftlichen Produktion und den wirthschaftlichen Verhältnissen, die freie Arbeiter verlangen, entspricht. Ich will nur darauf hinweisen, daß beim Schadensersatze mir nicht richtig geregelt scheint die Frage der Verantwortlichkeit der Beamten; zB. ist nirgend ausgesprochen im Gesetze, daß die Rechtsansprüche, die aus dem BGB. folgen, unter allen Umständen lediglich vor die ordentlichen Gerichte gehören. Das wäre gerade bei Beamten von großer Wichtigkeit, von wem sie abgeurtheilt werden. Man wird den Grundsatz aussprechen müssen, daß der Beamte dasselbe Verantwortlichkeitsgefühl auch bezüglich seines Geldbeutels haben muß, wie ein Kutscher, der seine Berufspflicht auch nur fahrlässig vernachlässigt. Es wird nöthig sein, daß dieser Rechtsgrundsatz vom Schadensersatze allen Menschen gegenüber gelten soll, daß, wer auch nur fahrlässig einem andern einen Schaden zufügt, wer zB. einen andern fahrlässig überfahren hat, — daß dieser Rechtsgrundsatz auch endlich den Arbeitern wiedergegeben werde. In § 95 des UnfallversG. ist dieser Rechtsgrundsatz dem Arbeiter genommen. Er hat heute kein Recht auf Schadensersatz, außer, wenn er absichtlich in eine Gefahr gekommen ist. Ich meine, Sie müssen den alten Rechtsgrundsatz bei dieser Gelegenheit wieder einführen, daß der Arbeiter das Recht haben soll, auch da, wo ihm aus Fahrlässigkeit ein Schade zugefügt ist seitens des Arbeitgebers, denselben Schadensersatzanspruch zu erheben, wie jeder andere Bürger in allen anderen Verhältnissen. Der § 95 cit. ist, soweit ich das EG. habe verstehen können, aufrecht erhalten. Ist das richtig, so würde damit ein weiteres Ausnahmerecht gegeben sein, in dem steht, daß der deutsche gewerbliche Arbeiter gegenüber allen anderen Rechtssystemen irgend eines Kulturstaates als Ausnahme basteht. Dieses Ausnahmerecht würde dann weiter sanktionirt werden, und es würde eine Unmöglichkeit sein, dem Entw. zuzustimmen, wenn er derartige Ungleichheiten enthielte.

Bezüglich der sozialen Natur mache ich auf einen Punkt, der sich beim Darlehen findet, aufmerksam. Ich gehe nicht ein auf die Frage des Zinsmaximums — ich bin anderer Ansicht als Herr Rintelen —, aber ich meine: es muß weite Kreise verstimmen, wenn sie das Wuchergesetz sehen, das ja zu erweitern sein wird, und wenn sie gleichzeitig aufrechterhalten finden, daß

bei Darlehen von kleineren Beträgen öff. Leihhäuser so viel fordern können, als sie wollen, sogar bis zu 24 %. So nehmen die Leihhäuser in Hamburg, Breslau, München, Frankfurt a. M., Danzig, Straßburg, Chemnitz, Dortmund, Posen, Mainz, Görlitz, Würzburg 12%, Nürnberg und Augsburg 10, Altona 24, Halle 24, Köln 15—24%. Preußen gestattet ja durch Sondergesetz Anstalten bis 24% Zinsen zu nehmen. Das ist die Ausbeutung des Armen, wie sie nicht aufrecht erhalten werden darf, wenn sie nicht den Wucher direkt begünstigen wollen. Ich meine: es ist deswegen an der Zeit, diese Bestimmungen der Einzelstaaten, die erlauben, daß einem Armen gegenüber, der kein Darlehen von 30000, sondern nur von 30 M. aufnehmen kann, bis 24% genommen werden darf, aufzuheben.

Auf das Familien- und Eherecht werde ich nicht weiter eingehen; ich denke, das wird mein Freund Frohme thun. Ich will nur kurz darauf hinweisen, daß die Stellung der Frau im BGB. nach mehrfacher Rücksicht hin eine unterdrückte ist, einmal als wirthschaftlich Schwache, und dann, daß der Herr der Schöpfung ihr gegenüber sich erlaubt hat, sie besonders zu benachtheiligen, rechtlich schlecht hinzustellen. Ich habe übrigens nicht gehört, welche Frau oder welches Fräulein der Kom., in der ja alle Interesse vertreten sein sollten, angehört hat. Ich meine, man sollte nicht darüber lachen, daß wir gerade gegenüber der Menschenhälfte, die hier noch keine Vertretung hat, mindestens verlangen das gleiche Recht, welches der Mann hat.

Ich will mir noch gestatten, bezüglich der unehelichen Kinder auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die meines Erachtens wiederum zeigen, welche sozialpolitische Fürsicht die Herren, die den jetzigen reaktionären Entw. uns vorgelegt haben, geleitet hat, die da glaubten, man könnte hier das Ansinnen stellen, holter die polter einem solchen Entw. zuzustimmen. Ich bedaure lebhaft, daß der Ungerechtigkeitsgedanke, der Machtgedanke den, der sich als Herr der Schöpfung weiß, bestimmt haben mag, die vollkommen unzulängliche Gesetzgebung bezüglich der unehelichen Kinder uns hier darzureichen. Ich gebe zu, die zweite Lesung hat ja etwas Besseres geschaffen als die erste. Bei der ersten haben die Motive ausdrücklich dargelegt, daß sie messen die Frage, was der Erzeuger eines unehelichen Kindes zu leisten habe, lediglich vom Standpunkte des Erzeugers aus. So weist jener Motivenverfasser zurück die Forderung, daß nach dem Stande des Mannes der Unterhalt des unehelichen Kindes bemessen werden soll, etwa mit der Erwägung: das könnte ja den Mann zu sehr belasten. Ich meine, wir haben auf die Belastung des Mannes, der Erzeuger geworden, keinerlei Rücksicht zu nehmen; wir haben lediglich dem Kinde das zu geben, was ihm gebührt aus der Thatsache heraus, daß der Erzeuger Erzeuger gewesen ist oder es hätte sein können. „Es hätte sein können", — in den Fällen giebt ja das sächs. Recht und einige andere die volle Unterhaltungspflicht dem unehelichen Kinde mit dem Rechte, unter denjenigen, die möglicherweise hätten Erzeuger sein können, zu springen. Dieses vernünftige Recht zu Gunsten der Schwachen verläßt der Entw. Er nimmt es nicht auf, weil er behauptet, er kann keinen jur. Grund finden, warum der Betreffende haften soll. Wir werden in der Kom. uns über andere Gründe, warum er haftet, uns speziell unterhalten, und ich meine, wenn ein Rechtsgrundsatz moralisch war, so war es der: duc et dota, oder mindestens dota. Wenn Sie in Verlegenheit sind wegen der jur. Konstruktion — nun, den Herren von der Regierung kann geholfen werden. Sie können hier ja den dolus eventualis im Civilrechte so schön sich zurecht konstruiren, viel besser als Sie ihn beim Strafrechte konstruiren, wenn Sie zu dem Ergebnisse kommen wollen: jeder mögliche Erzeuger haftet.

Ich erkenne an, daß auf diesem Gebiete im Entw. neu das Recht der Mutter gegeben ist, vor ihrer Entbindung klagen zu können, ferner, daß die Alimentationspflicht von 14 Jahren — das Alter variirt ja jetzt zwischen 14 und 18 Jahren — wenigstens auf 16 Jahre hinaufgegangen ist. Wir werden diesen Punkt noch genauer berathen müssen. Ferner können wir mit Recht verlangen, daß nicht nach Nothdurft, sondern nach den Erwerbsverhältnissen des Mannes die angemessene Alimentation bemessen werde. Wir müssen ferner verlangen, daß die Verwandtschaft anerkannt wird zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger. Wir müssen anerkennen aus demselben Grunde heraus das Erbrecht des unehelichen Kindes, — und ich meine, bei der Gelegenheit wird auch zu regeln sein die Frage, die ja von der rechten Seite wiederholt angeschnitten worden ist, namentlich von dem Herrn Grafen von Holstein, ob wegen der Alimente für uneheliche Kinder der Lohn gepfändet werden kann oder nicht. Im Anschlusse hieran könnten wir auch über das Exekutionsrecht sprechen und erwägen, ob wir nicht nach Art des Heimstättengesetzes, soweit es in Amerika bezüglich beweglicher Sachen besteht, dafür sorgen, daß dem Schuldner unter keinen Umständen das Allernothwendigste genommen werden kann. Die jetzige Regelung durch § 715 CPO. entspricht dem vorhandenen Bedürfnisse nicht: sie ist vor Allem zu gering und zu unbestimmt.

Alles dies sind Punkte, die in der Kom. erörtert werden müssen, deren Regelung mir nothwendig erscheint. Wenn nun die Regierung uns fortwährend ans Herz legt, wir sollten doch nicht so viel auf die kleinen Verschlechterungen, die möglicherweise in diesem Entw. sich vorfänden, sehen, sondern selbst die Verschlechterungen zu Gunsten der Einheitlichkeit annehmen, so gestatte ich mir

den Appell an die Regierungen, sie sollen im Interesse der Kultur, im Interesse der Arbeiterklasse, im Interesse des werkthätigen Volkes nicht widerstreben der Einführung der Einheit des Rechtes auf die Arbeiter. Sie sollen nicht widerstreben den Verbesserungen, die durchführbar, die möglich sind, wie ich es im Großen und Ganzen mir gestattet habe, kurz zu skizziren. Wenn Sie sich aber von vornherein auf den Standpunkt stellen: wer dieses Werk anrührt, stört die Einheit, macht das Gelingen unmöglich, — dann brauchen wir kein Parlament, dann brauchen wir überhaupt keine Politiker, dann können wir Juristen, dh. diejenigen, die mit den wirklichen Bedürfnissen am wenigsten vertraut sind, uns zu Gesetzgebern machen, dann brauchen wir überhaupt keine parlamentarische Vertretung, dann sollten wir klipp und klar sagen: wir wollen den Absolutismus und nur so thun, als ob eine Volksvertretung da sei. Nun, es wird eine eingehende Erörterung nöthig sein. Damit ist nicht gesagt, daß sie lang zu sein braucht. Je weniger die Regierung solchen Anträgen widerstrebt, die ja längst schon hier und da erörtert sind, je mehr sie sich geneigt zeigt, sie zuzugeben, je mehr sie den Grundsatz beherzigt, den sie uns gegenüber predigen will: nun, wenn es wirklich etwas Schlechtes ist, es ist wenigstens etwas Einheitliches, — desto schneller wird die Berathung sein; dann, glaube ich, wird es sogar möglich sein, den Gesetzentw. schon in dieser Session zur Verabschiedung gelangen zu lassen. Mit aller Entschiedenheit aber würde ich mich in der zweiten Berathung — und ich glaube, auch meine politischen Freunde — dagegen verwahren, daß wir eine Scheineinheit schaffen und unter dem Deckmantel der Einheit neue Rechte gegen die arbeitenden Klassen einführen lassen.

Also, wir werden zusammen arbeiten wollen. Wie Sie gesehen haben, versuche ich gar nicht, irgend etwas besonderes sozialdemokratisches zu verlangen. Ich verlange nur das, was möglich ist innerhalb des Rahmens der heutigen Wirthschaftsordnung zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen, der Hilflosen. Aber davon werde ich mir auch nichts nehmen lassen, und ich bitte Sie, entsprechend uns in der Kom. und nachher im Plenum bei den Anträgen mehr Wohlwollen zu bezeugen, als aus den Ausführungen des Staatssekretärs klang, der gestern behauptete, alle Interessenkreise seien vertreten gewesen, also damit ausdrücklich ausgeschlossen hat, daß die 98 % der werkthätigen Bevölkerung, die nicht vertreten waren in der Kom., einen Anspruch haben auf Vertretung, auf Berücksichtigung bei der Gestaltung der Gesetzgebung.

c) 32. Sitzung am Mittwoch, den 5. Februar 1896.

Freih. v. Hodenberg (StenBerichte S. 751—754) Seite 901, Kgl. sächs. Geh. Hofrath Prof. Dr Sohm (StenBerichte S. 754—759) Seite 905, Freih. v. Stumm-Halberg (StenBerichte S. 759—762) Seite 911, Dr. Förster (Neustettin) (StenBerichte S. 762—768) Seite 914, Colbus (StenBerichte S. 768) Seite 922, Spahn (StenBerichte S. 769—774) Seite 923.

Freiherr von Hodenberg: Der bisherige Verlauf der Debatte ist so eigenthümlich, daß Sie mir vorerst eine persönliche Bemerkung gestatten wollen ... Unsere Stellung dem Entw. gegenüber ist eine prinzipielle. Wir fragen: entspricht der Entw. einem allgemeinen Bedürfnisse, ist es wirklich der Wunsch weiter Kreise des Volkes, daß ein BGB. zur Annahme gelangt, und ist es geeignet, die Einigung des Deutschen Reiches zu fördern, die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu heben? Wenn ich zunächst meine eigene Heimath erwähne, so möchte ich leugnen, daß dort das Bedürfniß nach einem allgemeinen Gesetzbuche vorhanden ist. Aus den Kreisen unserer Wähler ist uns von keiner Seite der Wunsch entgegengebracht, daß wir für die Annahme eines solchen eintreten sollen. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, daß dies darin seinen Grund hat, daß es Laienkreise sind, die nichts von der Sache verstehen. Aber gerade bei uns, im Gebiete des allgemeinen Rechtes, in Verbindung mit den vielen Partikularrechten, im Eherechte, im Erbrechte, im Familienrechte ist das Rechtsleben ganz besonders ausgebildet, und außerdem ist unser Volk politisch gebildet genug, um seinen Wünschen, wenn es deren hat, laut Ausdruck zu geben. Da dies nicht erfolgt ist, muß ich das Bedürfniß für meine engere Heimath leugnen. Aber ich gebe zu, daß in manchen Bundesstaaten der Ruf nach einer Revision des Civilrechtes laut geworden ist. Unserer Meinung nach sollte dasselbe auf dem Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden; dann wären wir in der Sache zu dem Resultate gekommen, und in politischer Beziehung würden die Enttäuschungen ausbleiben, die jetzt denen nicht erspart werden, welche weitgehende Hoffnungen auf das Zustandekommen des Gesetzes gebaut haben. Wer sind in erster Linie diejenigen, welche eine Annahme des BGB. wünschen? Es sind die Centralisten, die hauptsächlich auf der linken Seite dieses Hauses zu finden sind. Die Tendenzen, welche ihren Bestrebungen zu Grunde liegen, haben sie hier im Hause nicht zum Ausdrucke gebracht, werden sie hier vielleicht auch leugnen. Aber in ihrer Presse werden sie heutzutage noch eben so offen klar gelegt wie in den Jahren 1871, 72 und 73. Die Bestrebungen der Centralisten gehen darauf aus, allmählich die Selbständigkeit der Einzelstaaten, soweit sie noch vorhanden ist, aufzusaugen in das Deutsche

Reich. Ich wenigstens kann nichts anderes darunter verstehen, wenn ich in einem Artikel des Justizrathes Levy in der „Nation" den Satz finde: „Wenn nunmehr das Zustandekommen des Gesetzes wieder auf ungewisse Zeit vertagt wird, so ist das selbständige Vorgehen der einzelnen Bundesstaaten mit den so lange zurückgehaltenen Reformgesetzen füglich nicht mehr zu vermeiden, ihnen auch nicht zu verübeln. Daß aber dadurch das Einigungswerk von Neuem erschwert, und der Partikularismus gestärkt werden würde, bedarf keiner Ausführung".

Im Interesse des deutschen Volkes und des Deutschen Reiches beklage ich es, daß die verbündeten Regierungen, wie schon so oft, auch diesem centralistischen Nivellirungswerke gegenüber bereitwillig Opfer ihrer Wünsche und Ansichten gebracht haben. Ich stehe auf demselben Standpunkte, den Windthorst 1872 eingenommen hat, wenn er ausführte: „Die Staaten werden nicht ferner selbständige, selbst maßgebende Wesen sein, sie werden vielmehr alsdann nichts anders sein, als Verwaltungskörper, deren Präsident ein erblicher ist". Und ich unterschreibe ferner Wort für Wort den Satz, den er ausführte: „Die Bundesverfassung hat sich stellen wollen auf das föderative Prinzip, und Sie wollen sie von diesem Föderativprinzipe abdrängen auf die Verfassung eines Einheitsstaates. Das ist nach meinem Dafürhalten reichsfeindlich".

Ich bin sehr enttäuscht worden durch die Ausführungen des Herrn von Buchka. Ich habe konservative Ideen in denselben vermißt; er hat sich Mühe gegeben, den Abgeordneten Lasker von dem Vorwurfe reinzubrennen, daß er der Vater des Gedankens eines BGB. wäre, und hat die Autorschaft Herrn Miquel zugesprochen. Was für ein Unterschied darin für die Tendenz und die Motive liegen soll, das vermag ich nicht einzusehen. Höchstens kann ich annehmen, daß von Buchka den Dr. Miquel in so weitgehender Weise für die konservative Partei in Anspruch nimmt, daß er seiner politischen Mauserung eine rückwirkende Kraft bis zum Jahre 1871 zuspricht. Ich dächte, daß gerade die Unterzeichner jenes Antrages, daß die Namen Miquel, Lasker, Friedenthal, Herz usw. konservative Männer zum Nachdenken bringen sollten, und ich verstehe nicht, habe auch aus den Ausführungen nicht entnommen, warum die konservative Partei von dem Standpunkte abgewichen ist, den sie durch den Mund des Herrn von Helldorff am 9. Nov. 1871 eingenommen hat, der u.A. sagt:

> „Ich glaube, daß gerade die Mannigfaltigkeit, die sich auf diesem Gebiete entwickelt hat, einer echt deutschen Individualität entspricht, und daß wir die Verpflichtung haben, sie zu schonen . . . . .
>
> Mir scheint es, daß die Produktivität des modernen Rechtes auch ohne unifizirende Kodifikation wirke, und daß das gerade der richtige Weg der Rechtsentwickelung ist. Mir scheint es ebenso für meine Ansicht zu sprechen, wenn gesagt wurde, daß das Recht nicht gemacht werde, sondern daß es wächst, daß es nicht erfunden, sondern gefunden wird".

Der Herr Staatssekretär hat an unseren Patriotismus appellirt, indem er ausführte, welche segensreichen Wirkungen auf die nationale Gesinnung der Code in Frankreich gehabt hätte. Das ist ein weiterer Beweis für unsere Ansicht, daß der Centralismus uns zum Napoleonischen Kaiserreich führt. Ich dächte, wir hätten Chauvinismus gerade genug im Deutschen Reiche, und wenn ich bedenke, an welchen Abgrund von Charakterlosigkeit, Verbrechen, allgemeiner Auflösung dieser chauvinistische Centralismus die bürgerliche Gesellschaft in Frankreich und in allen Beamtenklassen in Frankreich bis zu den höchsten hinauf geführt hat, so sage ich: Gott sei Dank, so weit ist es bei uns noch nicht, und ich kann diesen Hinweis des Herrn Staatssekretäres nur für einen höchst verfehlten erachten. Ich sage an dieser Stelle: hüten wir uns vor dem Fanatismus des Einheitsstaates!

Eine weitere Kategorie von Männern, die das Zustandekommen des BGB. besonders wünschen, sind die Herren Juristen. Da haben wir Laien uns zu fragen: was haben wir in Zukunft zu erwarten von dem Verhältnisse zwischen Richter und rechtsuchendem Volke und welche Qualität von Richtern haben wir zu erwarten, wenn das BGB. zur Annahme gelangt? Wir haben ja bereits eine große Einrichtung auf dem Wege zur Rechtseinheit, das ist das Reichsgericht in Leipzig. Ich glaube, auch ernste Anhänger der Rechtseinheit werden mir zugeben, daß dieses Institut den Erwartungen und Hoffnungen, die an dasselbe geknüpft sind bei seiner Begründung, noch sehr wenig entsprochen hat. Im Gegentheile, es mehren sich die Stimmen, daß ein großer Gegensatz besteht zwischen dem im Volke lebenden Rechtsbewußtseine und den vom Reichsgerichte selbst oder auf Grund seiner Erkenntnisse von den Untergerichten ausgesprochenen Urtheilen. Die Empfindung ist viel größer als es durch die Presse oder in der Oeffentlichkeit bekannt ist.

Wie verhält es sich mit dem Verhältnisse zwischen dem Einzelrichter und dem rechtsuchenden Volke? Ich bin der Meinung, daß das BGB. hauptsächlich bestimmt ist für den Einzelrichter. Ich habe von dem schönen Berufe des Einzelrichters eine sehr hohe Meinung. Er hat wie kein Zweiter eine sozialpolitische Aufgabe, er kann in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Familien-,

Ehe- und Erbrechte geradezu väterlich auf seine Sprengeleingesessenen wirken. In weiten Kreisen unseres Vaterlandes ist das noch der Fall, aber es mehren sich doch tagtäglich die Klagen, daß der heranwachsende Richterstand die Verbindung, das Verständniß für das Volk verliert und schon verloren hat. Es wird so viel über die Schädigung durch liberale Gesetze geklagt. Mit Recht! Aber ebenso groß wie die Schädigung durch die Gesetze ist die Schädigung, die durch die Anwendung dieser Gesetze durch liberale Richter, durch Richter, die vom römischen Geiste beseelt sind, wenn ich so sagen darf, ausgeübt wird. Gerade Sie auf der rechten Seite des Hauses, aus den ländlichen Kreisen, werden mir zugeben, daß in weitem Maßstabe durch derartige Richter ihre Sprengeleingesessenen geschädigt sind dadurch, daß sie nicht einen guten Einfluß ausgeübt haben bei den Ehe- und Erbverträgen, daß sie nicht genügend Acht gegeben bei der Verschuldung der Höfe, daß sie nicht all ihren Einfluß ausgeübt haben, um zu hohe Abfindungen bei Uebernahme eines Hofes zu verhindern. Alles dies und vieles Andere hat bewirkt, daß das gute Verhältniß zwischen Richter und rechtsuchendem Volke immer mehr schwindet. Was haben wir nun in dieser Hinsicht zu erwarten vom BGB.? Wird es damit besser werden? Ich fürchte, nein. Es wird sich gerade dadurch, daß für jeden einzelnen Fall die Formel gegeben ist, der Zustand herausbilden, daß der Richter es sich mit der Beurtheilung der Verhältnisse noch bequemer als bisher machen, daß er noch weniger sich hineindenken wird in die Seele dessen, der Rechtsschutz bei ihm sucht; es wird eine immer größere Verflachung des Rechtslebens eintreten.

Es ist von verschiedenen Seiten am Regierungstische ausgeführt, es würde erwartet, daß durch die Annahme des BGB. wieder mehr geistiges Leben in die deutsche Rechtswissenschaft hineinkommen sollte; aber ich fürchte, daß das Gegentheil der Fall sein wird. Bereits Savigny spricht in der Vorrede zum Systeme des heutigen röm. Rechtes S. 29 von einem Uebel, welches „aus der Einführung des Landrechtes hervorgegangen ist; dieses Uebel besteht in der gänzlichen Abtrennung von der wissenschaftlichen Bearbeitung des gemeinen Rechtes, wodurch unsere Praxis eins der wichtigsten Bildungsmittel bisher entzogen wurde, die lebendige Berührung mit dem jur. Denken früherer Zeiten und anderer Länder". Dieses Bedenken Savigny's gegenüber dem ALR. wird man mehr oder weniger jeder Kodifikation des Rechtes gegenüber äußern können, und auch diese wird nicht davon befreit sein.

Es ist mir aufgefallen, daß der Richterstand besonders in Altpreußen nicht die Stellung hat, die ihm eigentlich zukommt. Ich weiß sehr wohl, daß dafür die verschiedensten Gründe sprechen; aber ich glaube doch auch, daß der Einfluß des ALR. etwas dazu beigetragen hat, die Individualität des Richters in Gegenden des ALR. zu unterdrücken. Ich stelle gerade Altpreußen gegenüber meiner engeren Heimath und den Verhältnissen, wie sie bei uns herrschen. Anschauungen wie die, daß es für einen Sohn von Familie nicht anständig sei, in die Gerichtskarriere zu treten, weil die Gesellschaft zu schlecht sei, wären bei uns in Hannover unmöglich gewesen. Scherze wie der von dem an Größenwahn leidenden Landgerichtspräsidenten, der sich einbildet, ein Regierungsreferendar zu sein; wären nicht verstanden worden. Der Richterstand im Königreiche Hannover war der erste Stand nicht deshalb, weil er etwa das Privilegium des Adels war, sondern weil er das Bewußtsein seiner Unverletzlichkeit, seiner Unparteilichkeit hatte, weil er eine hohe Meinung hatte von seinem Wissen, seinem Judiz und seiner Individualität. Eine Probe dessen, was der alte hannoversche Richterstand vermag, haben Sie gestern von dem Platze neben mir gehört. Ich muß als junger Mensch meine Achtung davor aussprechen und muß auch als politischer Gegner das anerkennen. Die Rede des Geheimrath Planck war eine glänzende Probe dessen, was der alte hannoversche Richterstand vermag. Ich will hier aber nicht Lokalpatriotismus treiben: ich weiß sehr gut, daß dieselben Verhältnisse wie bei uns in Hessen, den Rheinlanden und Westfalen herrschen, und daß viele Ausnahmen in Preußen die Regel bestätigen. Ich habe dies blos angeführt, um damit zu beweisen, daß das gemeine Recht mit seinen vielgestaltigen deutschen Unterrechten besonders dazu geeignet war, die Individualität, das Selbstbewußtsein auszubilden gegenüber einer Kodifikation.

Ich übergehe manche andere Kategorie von Leuten, die alle das Zustandekommen des BGB. wünschen, um zu der bedeutendsten zu gelangen. Das sind diejenigen, welche die Einführung wünschen aus patriotischen Gründen, weil sie sich davon eine größere Einigung des Deutschen Reiches versprechen. Zu denen zähle ich die meisten Mitglieder des Hauses; zu denen zähle ich die ernsten Gelehrten, die in der Kom. gearbeitet haben, und ich zähle vor Allem dazu die Regierung. Ich will es ganz besonders betonen, daß wir Deutsch-Hannoveraner überzeugt sind, daß die Motive, die ich den Centralisten unterlegte, der Regierung fernstehen, daß sie die Vorlage vielmehr eingebracht hat im ernsten Wollen, sie möge zum Heile und Wohle des Deutschen Reiches und deutschen Volkes dienen. Es ist von konservativer Seite anerkannt worden, daß ein Mann wie Professor Dernburg seine ursprünglich ablehnende Haltung gegenüber der Vorlage geändert habe. Ich kann dies nur bedauern. Wenn Dernburg im dritten Bande seines Lehrbuches des Privatrechtes schreibt:

„Ein deutsches Gesetzbuch wird die wichtigsten Rechtsdisziplinen des Familien- und Erbrechtes an Stelle des preuß. Rechtes regeln. Wer würde sich darüber nicht freuen, wenn dieses neue gemeindeutsche Gesetzbuch zugleich ein gutes, den Bedürfnissen des deutschen Volkes und seinen geschichtlichen Traditionen entsprechendes wäre. Hierzu ist aber, wie die Dinge jetzt liegen, wenig Aussicht. Der Entw. zweiter Lesung ist, wenn ich mich nicht täusche, in vielen Theilen des Familien- und Erbrechtes verfehlt. Es liegt die Gefahr nahe, daß seine Annahme zur Zerrüttung der deutschen Verhältnisse beiträgt. Patriotische Worte und Schönfärbereien können hieran nichts ändern",

und wenn er dann in der Einleitung zur „Persönlichen Rechtsstellung" diese Auffassung abschwächt unter dem bezeichnenden Titel: „Nothwendigkeit der Resignation" und darin ausführt:

„Für ein auf volksthümlicher Grundlage ruhendes, klares und lebendiges Recht habe ich in langer Thätigkeit meine beste Kraft eingesetzt. Als ich mich im vergangenen Frühjahre im Herrenhause gegen die Erhebung des Entw. zum nationalen Gesetzbuche erklärte, war dies eine Konsequenz meiner wissenschaftlichen Grundanschauungen. Denn allzuweit schien mir der Entw. von diesem Ideal entfernt.

Heute ist die Lage verändert. Die verbündeten Regierungen nehmen den Entw. zweiter Lesung im Wesentlichen unverändert an. Man kann dies bedauern; aber der Weg, auf welchem die Rechtseinheit für Deutschland gewonnen werde soll, ist nun unausweichlich bestimmt".

Wenn ein so ernster Gelehrter wie Dernburg so seine Meinung ändert, so muß ich das, wie gesagt, bedauern; denn meiner Meinung nach ist das auch ein Erfolg der Centralisation und des mangelhaften Rechtsbewußtseines, der schädigend auf die Individualität eines solchen Mannes eingewirkt hat.

Ich habe im Eingange gesagt: es ist uns besonders angenehm, daß der Entw. hier eingebracht wird unter der Amtsthätigkeit des jetzigen Reichskanzlers, und zwar aus dem Grunde, weil der Chauvinismus, der früher auch am Regierungstische üblich war, den Leuten gegenüber, die eine andere Ansicht als die Regierung haben, sehr viel ruhigeren Erwägungen gewichen ist, und man nicht mehr Gefahr läuft, wenn man eine andere Meinung hier zum Ausdrucke bringt, gleich ein Reichsfeind genannt zu werden. Ferner begrüße ich es mit Freuden, daß diese Einbringung unter die Amtsthätigkeit des jetzigen Reichskanzlers fällt, weil meiner Meinung nach, wie nie zuvor, gerade in dieser Session die Regierung einen Rückzug angetreten hat auf dem Wege des Centralismus in den verschiedensten sozialpolitischen Vorlagen, sei es auf dem Gebiete der Freizügigkeit, sei es auf dem der Gewerbefreiheit und anderen. Ich wünsche, daß sie auf diesem Wege fortfahren möge. Um so erstaunlicher kommt es mir vor, daß die Regierung mit solcher Wärme für die Annahme des vorliegenden Entw. eintritt, und ich frage mich: was liegt dem zu Grunde? — Meiner Meinung nach das unbestimmte Gefühl, daß irgend etwas trotz der 25jährigen Einigung doch nicht ganz in Ordnung ist im Deutschen Reiche. Es liegt das Gefühl zu Grunde, daß dem Reiche die moralische Autorität fehlt, welche allein im Stande ist, dem Satz Geltung zu verschaffen, welcher der Urkunde im Schlußsteine des Reichsgerichtes eingefügt ist, daß Recht und Gerechtigkeit überall zur Geltung gelange, und daß die Treue in allen deutschen Landen wachse. Diese moralische Autorität läßt sich aber nur erreichen, wenn das Reich selbst eine Rechtsanstalt wird; denn das bleibt der erste Anspruch, den das deutsche Volk an die moralische Autorität seines Gemeinwesens zu stellen hat und auch allen nationalen Phrasen, aller vorübergehenden Macht- und Ruhmesverblendung zum Trotze immer lauter zu stellen anfängt, daß dieses Gemeinwesen selbst die Verkörperung seines Rechtsbewußtseines sei. Das ist das Deutsche Reich bis jetzt noch nicht. Aber schon beginnt das Gefühl dieses Grundschadens lebendig zu werden. Wir Deutsch-Hannoveraner erkennen mit Dankbarkeit und Genugthuung an, daß schon zum zweiten Mal öff. das Wort gefallen ist: Recht soll Recht bleiben. Wir erkennen es um so mehr an, weil wir nicht allein wissen, daß hinter diesen Worten ein fester Wille steht, sondern weil wir bereits thatsächliche Beweise dieses Willens haben. Wenn wir daher sehen, welche Hoffnungen an das Zustandekommen dieser Vorlage geknüpft werden, so wird uns unsere Stellungnahme erschwert; aber wir werden uns dadurch nicht abhalten lassen, unserer Ueberzeugung hier frei und offen Ausdruck zu verleihen.

Es wird nach diesen Ausführungen — das bezweifele ich nicht — mir vorgeworfen werden: die Deutsch-Hannoveraner haben sich wieder einmal als echte Reaktionäre und Partikularisten entpuppt. Es wird uns vielleicht auch von der rechten Seite nach dem Beispiel der „Kreuzzeitung" vorgeworfen werden: die Welfen stimmen prinzipmäßig gegen alles, was dem Deutschen Reiche, wie es ist, nützen könnte. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Ich bin gewiß, daß auch auf der Seite (nach rechts) mancher von Ihnen im Innern mit vielem von dem, was ich gesagt habe, übereinstimmt. Würde an uns die Frage herangetreten sein, die Vorlage en bloc anzunehmen oder abzulehnen, so würden wir sie abgelehnt haben. So wie die Sache liegt, werden auch wir

für eine KomBerathung stimmen, und zwar würde meiner Meinung nach dieselbe sich am praktischsten in der Weise regeln lassen, daß auch die alte Kom. in Thätigkeit bleibt, besonders die RedKom., damit ein einheitliches Werk zu Stande kommt. Ich wünsche, daß diese Berathung recht gründlich geschehe und nicht übereilt werde. Ob dann, wenn diese Berathung zu Ende geführt ist, dieser Reichstag hier noch tagt, ob wir noch Mitglieder desselben sind, das steht in eines anderen Hand. Seien Sie gewiß: wenn die Vorlage wieder an uns Deutsch-Hannoveraner herantritt, dann werden wir sie beurtheilen als gute Deutsche, zum Wohle des deutschen Vaterlandes, eingedenk des kaiserlichen Wortes: Recht soll Recht bleiben! (Bravo!)

Dr. Sohm: Der Vorredner hat ein Wort gesagt, was mich gewissermaßen persönlich anging, nicht als Vertreter der verbündeten Regierungen, sondern als Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft. Er hat gemeint, daß die Kodifikation, die wir Ihnen vorlegen, meiner deutschen Rechtswissenschaft, der ich mit Herz und Sinn angehöre, Schaden zu thun im Stande sei, und er hat sich für diese Behauptung auf keinen Geringeren als auf von Savigny berufen. von Savigny ist der Erstgeborene unter den Juristen des 19. Jahrhundertes. Er hat in Rücksicht auf das ALR. gesagt, es würde der Rechtswissenschaft in Preußen schaden. Und er hat Recht gehabt, ganz zweifelsohne. Aber warum? Weil jene Kodifikation, um die es sich handelte, eine partikularrechtliche Kodifikation war, (sehr richtig!) auf einen Theil unseres Vaterlandes sich beschränkend, und weil darum diese nur für einen Theil Deutschlands giltige Landesgesetzgebung von der deutschen Wissenschaft bei Seite gelassen worden ist. Die deutsche Wissenschaft blieb bei ihrem gemeinen Rechte, und dem ALR. kamen nur die Brosamen zu Theil, die vom Tische der deutschen Wissenschaft herabfielen. Das ist noch heute geradeso, und das ist es, worunter wir leiden, daß alle die großen Gesetzbücher neuerer Zeit, das ALR., der Code, das sächs. GB., von der deutschen Wissenschaft verlassen sind, daß die deutsche Wissenschaft das gemeine Recht bearbeitet, ein anderes als das in zahlreichen Ländern praktische. Aus diesem Grunde gerade wollen und müssen wir kodifiziren. Darum gerade, um an Stelle dieser partikularen Gesetzbücher ein einheitliches deutsches großmächtiges BGB. zu setzen. Das wird die deutsche Wissenschaft bearbeiten. Die gesammelten wissenschaftlichen Kräfte deutscher Nation werden sich auf dieses Gesetzbuch werfen mit wahrem Heißhunger. Das hat die Wissenschaft lange begehrt, einen solchen Vorwurf, ein solches Thema, daß sie endlich nach so und so vielen Jahrhunderten vom fremden lateinischen Pandektenrechte sich zuwenden kann einem deutschen BGB. Die Prophezeihung von Savigny's war für das ALR. richtig; aber für das deutsche BGB. paßt sie nicht. Unsere Wissenschaft wird — das steht außer Zweifel — vom deutschen BGB. an eine neue Blüthe erleben. Ich bemerke, daß darum auch die große Mehrzahl der Vertreter unserer Rechtswissenschaft für dieses BGB. eingetreten ist. Es hat auch, wie wir soeben gehört, Dernburg seinen ursprünglichen, sehr energischen und verhängnißvoll lautenden Widerspruch zurückgenommen. Er konnte nicht anders, und es ist im Grunde nur einer noch, ein Mann von hervorragendem Namen, der Geheimrath Gierke, mein Spezialkollege und hochverehrter Freund, der aus den Reihen der Wissenschaft immer noch seinen grundsätzlichen Widerspruch aufrecht hält. Wir werden es nie erreichen, daß die Männer der Wissenschaft alle derselben Ansicht sind. Und es ist ein Ausfluß der Freiheit der Wissenschaft, daß immer einer dazwischen ist, der sein „Nein! Nein!" dazwischen ruft. So denn auch hier. Das ist sein volles wissenschaftliches Recht; aber nicht immer wird die Gesetzgebung und die deutsche Rechtsentwickelung sich an die Stimme einzelner Juristen, und seien sie noch so hervorragend, halten können. Es hat — wie soll ich sagen? — die Ironie des Schicksales gewollt, daß regelmäßig die hervorragendsten Vertreter des Faches gegen große gesetzgeberische Maßregeln gewesen sind. Als Savigny im Anfange unseres Jahrhundertes die damals geltenden Gesetzbücher, das ALR., den Code, das öst. GB. auf ihren Inhalt prüfte, sagte er: sie sind alle schlecht, alle drei ohne Ausnahme, sie sind grundschlecht; ich kann ihnen keine andere Zensur ertheilen, als Null. Das war sein Urtheil! In dieses Urtheil wird Niemand mehr einstimmen; — darin hat er Unrecht gehabt. Als sodann das HGB. im Werke war, da war es Thoel, der erste Jurist des Handelsrechtes, welcher lebhaftesten Widerspruch gegen seinen Inhalt erhob. Heute ist es Gierke. Er hat bedeutende Vorgänger; aber gerade an dem Punkte, wo diese Vorgänger eingetreten sind, um der deutschen Rechtsentwickelung sich entgegenzuwerfen, haben sie Unrecht gehabt vor dem Forum der Weltgeschichte. Also, ich meine, wir haben vom Standpunkte der Wissenschaft aus allen Grund, für dieses Gesetzbuch zu sein.

Es meinte der Herr Vorredner: die Juristen sind es, die das BGB. wollen, die Juristen — böse Christen! Die Juristen sind aber hier die Sachverständigen, die täglich unmittelbar mit dem geltenden Rechte in Berührung kommen, die täglich sehen dieses Elend partikularer Rechtszersplitterung, das heute noch in deutschen Landen herrscht. Hunderte von Partikularrechten! Wer zählt sie und wer kennt die Namen? Niemand weiß genau, wie viele Rechte heute in Deutschland noch giltig sind. Ein bunt gekleidetes Recht: hier schwarz-weiß, da roth-weiß, dort grün-weiß, dort blau-weiß usw. Aus bunten Lappen setzt sich heute das Kleid des deutschen

bürgerlichen Rechtes zusammen, — ein Narrenkleid, Harlekin! Und jetzt endlich soll durch dieses BGB. dem deutschen Rechte das Königskleid angezogen werden. Das ist Ihre große Aufgabe! Welche Umwandlung! Und ich habe mich sehr gefreut, daß aus fast allen Parteien grundsätzliche Zustimmung zu dem Werke als solchem laut geworden ist. Herrschaft des nationalen Gedankens! Und wie könnte es anders sein? Führend über Ihren Berathungen schwebt Germania.

Nur eine einzige Fraktion hat einen grundsätzlichen Widerspruch erhoben. Sie hat, trotzdem Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt worden ist, dennoch sachlich grundsätzlichen Widerspruch gegen unser BGB. eingelegt und schwerste Vorwürfe gegen den Entw. geschleudert. Herr Stadthagen ist in diesem Sinne aufgetreten. Wir haben gestern seine Rede gehört. Und von dieser Rede wollen Sie mir gestatten zu sprechen. Es ist das meiner Ansicht nach nothwendig wegen der schweren Vorwürfe, die in der Rede erhoben sind, ein Wort zu erwidern und zwar gerade auch im Namen nicht blos des deutschen Rechtes, sondern im Namen der verbündeten Regierungen.

Es sind zwei Hauptvorwürfe erhoben worden. Der eine bezog sich auf die Zusammensetzung der II. Kom. In ihr, hörten wir, sind alle Interessenklassen der Nation vertreten gewesen, nur eine einzige nicht, und es sei in Folge dessen von vornherein dem Entw. der Charakter eines Klassen-, eines Ausnahme-, eines egoistischen Gesetzes aufgeprägt worden im Interesse einseitiger Klassenherrschaft. Ist das wahr? Stadthagen hat diejenigen, welche er vertrat, als die 98% des deutschen Volkes angesehen, dh. mit anderen Worten, als das deutsche Volk. Wenn er und seine Herren Fraktionsgenossen 98% vertreten, nun, so sind die übrigen 2% quantités négligeable! Dann vertritt diese Fraktion das deutsche Volk. Ich frage mich: bin ich im Stande, den Herrn Stadthagen als Verkörperung des deutschen Volkes am Ende des 19. Jahrhundertes anzusehen? Bin ich im Stande zu sagen: das ist für unsere Gegenwart der deutsche Mann? Wenn ich das sagen müßte: so sieht Deutschland aus, — dann würde ich rufen: finis Germaniae! (Bravo! rechts.)

Es haben gestern zwei Herren nach einander gesprochen, der eine war der Herr Geheimrath Planck und nach ihm der Herr Abgeordnete Stadthagen. Der Herr Geheimrath Planck trat auf als Regierungskommissar, der Herr Abgeordnete Stadthagen als erwählter Abgeordneter des deutschen Volkes. Wir wissen aber alle: ein wahrer Volksvertreter kann nicht gemacht noch gewählt werden, ein wahrer Volksvertreter muß geborener Volksvertreter sein. Und wenn ich nun diese zwei Persönlichkeiten nebeneinander stelle und mich frage: wer ist der deutsche Mann von den beiden? wer ein Vertreter unseres deutschen Volkes? wer ein Vertreter deutscher Wahrhaftigkeit? ein Vertreter der Gerechtigkeit, ein Vertreter deutscher Treue, wer von beiden, wer ein deutscher Mann? da kann für Niemand die Antwort zweifelhaft sein. Das behaupte ich ganz bestimmt. Also ich bestreite dem Abgeordneten Stadthagen das Recht, daß er sich als der Volksvertreter hinstellt; das ist nicht wahr.

Es stehen hinter der sozialdemokratischen Fraktion zahlreiche Arbeiterschaaren. Wir wissen das alle. Aber ich frage: steht auch der Bauernstand dahinter? Die ländliche Bevölkerung, die etwa annähernd 50%, fast die Hälfte der deutschen Nation ausmacht? Ich frage, ob sie durch den Herrn Stadthagen vertreten gewesen ist. Die große Zahl der Gebildeten, zu denen auch ich vielleicht als deutscher Professor mich zählen darf, die große Zahl deutscher Gebildeten, ob diese durch den Herrn Stadthagen vertreten ist? Und da sage ich im Namen aller meiner Genossen: nein!

Nach dieser Einleitung sehen wir uns jetzt die Kom. auf ihre Zusammensetzung an, da waren einige — zwei, glaube ich — Herren Großgrundbesitzer, da waren einige Vertreter verschiedener Fraktionen. Wer aber bildete das Gros der Kom.? Wer war die große Mehrzahl, ohne welche in der Kom. nichts durchgehen konnte? Das waren Beamte und Gelehrte, das waren die Leute, die keinen großen Grundbesitz und die keine Fabriken haben, die nur haben ihren Theil von deutscher Bildung und die ganz entschiedene Begeisterung für das deutsche Volk. In dieser Klasse des Beamtenthumes, der anzugehören ich stolz bin, denn unser deutsches Beamtenthum hat unseren, diesen Staat gemacht — in diesem deutschen Beamtenthume und in den Reihen der deutschen Gebildeten — da ist wahrhafter Sinn für alle Theile der Bevölkerung. Wir haben keinen Grundbesitz und keinen Gewerbebetrieb; unser Interesse ist nur die Gemeinschaft, das Ganze. Gerade aus diesen Kreisen — das kann ich wohl sagen — sind die selbstlosesten Vertreter des Arbeiterinteresses hervorgegangen. Und wir Beamte, wir sind selber Arbeiter. Alles, was ich bin und habe, das habe ich mir erarbeitet und dessen rühme ich mich. So haben wir Zusammenhang, solidarisches Mitgefühl mit allen denen, die da arbeiten. Vor allem aber das Christenthum, das in uns lebendig ist, das drängt uns zur Theilnahme an allen Mühseligen und Beladenen, drängt uns, dem überwältigenden Vorbilde unseres großen Meisters nachzufolgen. (Bravo!) Darum sage ich: der Arbeiterstand war vertreten, er ist nicht unvertreten gewesen in unserer Kom. Außerdem — das muß ich bekennen — ich habe es gestern begriffen, warum Stadthagen nicht in unsere Kom. gekommen ist. Das ist mir gestern dadurch klar geworden, daß er, und höchst wahrscheinlich auch seine Herren Fraktionskollegen, der ganzen bestehenden Rechts-

ordnung ein ganz entschiedenes nein, die einfache Ablehnung gegenüberstellte. (Sehr richtig!) Da kann man ihn unmöglich zur Theilnahme an der Fortgestaltung dieser Rechtsordnung einladen. Er hat gesagt, unser Entw. sei — und das ist das Allerschwerste, was er uns sagen konnte — „kodifizirtes Unrecht". Eine schwere Beleidigung gegen alle, die am Entw. mitgearbeitet haben! Kodifizirtes Unrecht?! Ist das möglich?! Unser Entw. giebt, wie Sie wiederholt bereits gehört haben, in der Hauptsache nur die Summe des bereits geltenden Rechtes. Wir können ebenso sagen, wie einst der ritterliche Verfasser des Sachsenspiegels: dies Recht hab ich selber nicht erdacht, das ist auf uns gekommen von unseren Vorfahren. Das geltende Recht haben wir in der Hauptsache formulirt; und nun kommt Stadthagen mit seiner Behauptung: das geltende Recht ist Unrecht, — und das ist es gerade, was ich ihm zum Vorwurfe mache. Das ist gerade, was unmöglich ist; denn das geltende Recht — von wem ist es gemacht? Haben das die Gesetzgeber oder die herrschenden Klassen erfunden? Weit entfernt! Das geltende Recht ist naturwüchsig, mit Naturgewalt aus dem gesammten Volksleben hervorgegangen! (Bravo! Sehr richtig!) Und das gilt gerade vor allem von dem bürgerlichen Rechte, von dem Privatrechte, weil an diesem Theile des Rechtes jeder unmittelbar mit seinem Leibe betheiligt ist. Es ist kein Recht, vor allem kein bürgerliches Recht möglich, welches nicht mit dem Gesammtleben der ganzen Nation in allen ihren Gliedern unmittelbare Fühlung hat. Das Volk macht das Recht selber. Insofern ist unsere Rechtsverfassung demokratisch, ganz zweifelsohne! Wir alle ohne Unterschied, wir entscheiden über das, was Recht ist, und das Recht ruht an erster Stelle, wie jeder Kenner der Rechtsgeschichte weiß, auf den großen säkularen, mit elementarer Naturgewalt sich durchsetzenden Strömungen des geistigen Lebens, über die kein Gesetzgeber Gewalt besitzt. Sobald das Gesetz, das geschriebene, von der lebendigen Ueberzeugung der gesammten Zeitgenossen verlassen ist, in demselben Augenblicke ist es todt, und wenn es zehnmal geschrieben wäre. (Sehr gut!) Wenn da der Shylock käme und bestände auf seinem Scheine, bestände auf dem geschriebenen Rechte von Venedig, so würde jedesmal ein Daniel kommen, der ihm seinen Schein zerreißt! Das ist gerade die Aufgabe und Pflicht des deutschen Richterstandes! Wie unser Volk ist, so ist sein Recht, und aus diesem Grunde kann unser geltendes Recht kein Unrecht sein. Es ist das Recht, das wir selbst erzeugt haben; und wer da sagt, das geltende Recht ist Unrecht, der schließt sich damit von der Gemeinschaft des gesammtnationalen Lebens selber aus, der hat keinen Antheil an der großen Bewegung, welche die ganze Nation erfüllt und auch das Recht gebiert! Gleichzeitig hat Stadthagen, der sagte, unser Entw., der das geltende Recht wiedergiebt, sei eine Kodifikation des Unrechtes, erklärt, daß er bereit sei, an der KomArbeit mitzuwirken, daß er bereit sei, sich auf den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung zu stellen. Das kann ich nicht glauben; denn wenn er sagt, das ist alles Unrecht, so ist es ihm natürlich moralisch unmöglich, sich auf den Boden der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung zu stellen; damit hat er selber von der Mitarbeit sich ausgeschlossen! Das ist der erste Vorwurf gewesen, den er unserem Entw. gemacht hat, es sei die Arbeiterfraktion nicht darin vertreten, also unsere Kom. eine schlechte Kom. gewesen.

Der zweite Einwurf war dieser: ein schlechtes Recht, kein wahrhaft einheitliches Recht, eine bloße Scheineinheit! Wir hören also: das, was wir bieten, ist zu wenig, die Herren verlangen mehr: daß auf einmal alle Fragen der Gegenwart gesetzgeberisch gelöst werden. Ja, was ist nicht alles von unserem Entw. verlangt worden, und worüber hat man nicht bereits den Kopf geschüttelt, daß dies nicht erlangt sei? Da sagen die Einen: die soziale Frage ist nicht gelöst! — wie wir das bereits am Montag gehört haben —, ja, auch der Noth der Landwirthe ist nicht abgeholfen worden, die agrarische Frage ist nicht gelöst! Worin besteht die agrarische Frage in der Hauptsache? Darin, daß höhere Getreidepreise nöthig sind. Worin besteht die Arbeiterfrage in der Hauptsache, in einem Hauptstück wenigstens? Darin, daß höhere Löhne nothwendig sind. Wenn wir ein bürgerliches Gesetz machen könnten, durch welches höhere Getreidepreise und auch höhere Arbeitslöhne geschaffen würden, welcher Sturm der Begeisterung würde entstehen! Da würden selbst jene leeren Stühle schreien: her mit dem BGB.! Wenn wir eine Kom. bilden könnten, die uns ein solches Gesetzbuch machen könnte, wie würde Jeder rufen: her mit der Kom.! Aber solche Kom. ist die commission introuvable. Die finden wir nun und nimmermehr!

Welches ist der Sinn der zahlreichen Vorbehalte des EG.? Der Sinn ist dieser: es kann nicht Alles auf einmal erreicht werden. Es genügt, wenn vorläufig in Weiterführung der Entwickelung, die mit der WechsO. und dem HGB. begonnen hat, das gemeine bürgerliche Verkehrsrecht, in dem kein Arbeiter und kein Bauer als solcher zu unterscheiden ist, das gemeine bürgerliche, das für den Staatsbürger als solches geltende bürgerliche Recht, das Recht der abstrakten Privatperson geregelt wird. Das soll und muß zunächst geschehen. Alle die großen Fragen, die noch zu lösen sind, die lösen wir an dieser Stelle nicht. Stadthagen hat gesagt: warum denn nicht eine sozialistische Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag? Da frage ich: warum denn nicht eine agrarische Gesetzgebung? Neben der Arbeiterfrage steht die agrarische Frage, welche seit Kurzem

plötzlich emporgewachsen ist. Die agrarische Frage ist in meinen Augen noch wichtiger als die eigentliche Arbeiterfrage. Auf dem Bauernstande ruht die Kraft des Deutschen Reiches; auf dem Lande wohnt das Reich. Aber wir sind außer Stande, auf einmal Alles zu machen. Eins nach dem Andern! Aus diesem Grunde ist die agrarische und auch die Arbeiterfrage vorläufig ausgeschieden.

Herr Stadthagen ist der Meinung, daß unser BGB. ein bloßes Ausbeutungsrecht enthalte. Ich war sehr erstaunt, hier als Beleg an erster Stelle dem § über die Selbsthilfe zu begegnen, einem nach meiner unmaßgeblichen Ansicht außerordentlich unschuldigen §. Wir haben schreckenerregende Schilderungen davon gehört, was alles der Arbeitgeber nach § 224 thun darf: Er kann seine ganze Arbeiterschaft einsperren lassen, gefangen nehmen, wenn sie die nöthige Arbeitsleistung weigert. Was soll man dazu sagen? Ich bemerke, daß dieses Recht, das Nothrecht der Selbsthilfe, also event. der Wegnahme von Sachen, unter Umständen selbst Festnahme der Person, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht ausreichend zur Stelle ist, — daß dieses Nothrecht seit Jahrhunderten in Deutschland gegolten hat. Es steht im corpus juris und gilt also nach gemeinem deutschen Rechte. Im sächs. GB. ganz gerade so. Wo hat man je gehört, daß ein Arbeitsherr seine ganze Arbeiterschaft gefangen genommen hätte? Eher könnte die Sache einmal umgekehrt passiren. Denn dieser § gilt natürlich für beide Theile. Ferner wollen Sie sich erinnern, daß der § vorschreibt, daß der in solchem Nothfalle Festgenommene unverzüglich vor Gericht geführt werden muß. Also mag der Fabrikherr sich dann nur sofort bereit machen, mit seiner Schaar von Arbeitern zu Gericht zu marschiren. Auf alle Fälle wird nach unserem § 224 die Gefangenschaft nicht von irgend welcher Dauer, d. h. sie wird keine Gefangenschaft sein.

Wir haben ferner eine außerordentlich betrübende Schilderung erhalten von dem Inhalte des § 615. Der lebenslängliche Dienstvertrag soll möglich sein, wenn der Betreffende sich vertreten lassen darf in der Arbeit. Ein Hörigkeitsvertrag! Obgleich in irgend einer alten Glosse, die ich nicht aufzufinden im Stande bin, steht, daß so etwas nicht gültig sei, trotzdem soll es nach unserem Entw. möglich sein, lebenslänglich sich durch Dienstvertrag zu binden. Es genügt, daß ich an den Zweck der Bestimmung erinnere. Handelt es sich zB. um Leibgedings- oder Auszugsverträge, wo dem Altentheilberechtigten gewisse Dienste zu leisten sind, nicht blos auf bestimmte Frist, so sollen sie auf seine Lebenszeit angesetzt werden können, so kann auf unbestimmte Zeit der Dienstvertrag gültig geschlossen werden. Der Dienst braucht aber nicht in eigener Person geleistet zu werden; der Versprechende ist nicht nothwendig auch der Arbeiter; er ist vielmehr Unternehmer, der für diese Arbeit den Arbeiter stellt. Warum soll dies nicht sein? Wenn aber § 615 wirklich gemißbraucht werden sollte, um lebenslänglich den ländlichen Arbeiter als Hörigen dem Gutsherrn zu unterwerfen, was würde der Jurist dann sagen? Er würde einfach sagen: der Vertrag ist null und nichtig! Denn das wissen wir Alle: es gilt niemals der Buchstabe des Gesetzes. An den Buchstaben hält sich der Laie, der Rechtsunverständige; dazu aber haben wir die Juristen, damit nicht der Buchstabe, sondern der Geist des Gesetzes wirksam sei. Und wenn da steht: der Dienstvertrag auf Lebenszeit bindet nicht, — so gilt das auch für den Fall, daß man in concreto die Bestimmung umgehen würde, indem thatsächlich der Mann doch keinen Ersatzmann zu stellen im Stande ist. Wenn daraus die dauernde lebenslängliche Dienstverpflichtung trotz der formellen Ersatzberechtigung sich ergeben würde, so fiele der Vertrag unter das Verbot. Zweifellos! Wir, die wir in der Kom. gewesen sind, sind alle entschiedene Gegner der Hörigkeit. Es giebt keine Hörigkeit nach § 615! Und wenn auch das nicht wäre, so steht hinter dem § 615 der § 617, der sagt: aus wichtigen Gründen kann jeder Dienstvertrag gekündigt werden; auch wenn das nicht vertragsmäßig ausgemacht wäre. Es giebt keine Hörigkeit nach dem Entw.

Sodann ist das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters als „Wucherpfandrecht" uns vorgeführt worden. Da muß ich wiederum dem Herrn Abgeordneten Stadthagen den Vorwurf machen, daß er wesentliche Bestimmungen verschwiegen hat, solche Bestimmungen, welche der Sache ein ganz anderes Angesicht geben. Ich möchte den Herrn Abgeordneten bitten, wenn er Gelegenheit hat, die Arbeiter über den Inhalt des Entw. zu unterrichten, daß er dann vollständigere Mittheilungen geben möge, solche Mittheilungen, welche in Wahrheit den ganzen Inhalt, nicht blos diesen oder jenen Fetzen wiedergeben.

Dem Verpächter gegenüber sind durch unseren Entw. die nicht pfändbaren Sachen von der Pfandhaftung befreit, ganz gerade so wie dem Vermiether gegenüber! Nur eine Ausnahme ist gemacht. Im Falle des Pachtkontraktes findet § 715 Z. 5 der CPO. keine Anwendung. Herr Stadthagen hat gestern so geredet, als wenn da stünde: § 715 findet keine Anwendung. Das ist nicht wahr; dahinter steht Nr. 5, was nicht zu verschweigen wäre. Also nur diese eine Norm ist aus dem § 715 hier herausgenommen; im Uebrigen bleibt Alles dasselbe; nicht pfändbare Sachen sind dem Pfandrechte auch des Verpächters nicht unterworfen. Die angezogene Nr. 5 bezieht sich auf das Wirthschaftsinventar; das muß der Pächter da lassen. Der Pächter, der hinausgebracht wird aus einem Gute, muß das Wirthschaftsinventar da zurücklassen, wo es seinen wirthschaftlichen

Segen stiftet. Was will er mit dem Inventare? Er wird kein anderes Pachtgut in demselben Augenblicke haben. Mit dem Wirthschaftsinventare des Pächters steht es wirthschaftlich ganz anders als mit den Möbeln des Vermiethers. Der Vermiether gebraucht seine Möbel auch in einer anderen Wohnung; darum dürfen sie ihm nicht weggenommen werden. Was aber will der Pächter mit dem Dung und Stroh, wenn er kein Landgut mehr hat?

Ich will nur noch über den Hauptvorwurf sprechen, über den Vorwurf, den der Abgeordnete selber als den schärfsten Vorwurf bezeichnet hat. Ich war sehr neugierig, was da kommen würde. Was war der schärfste Vorwurf? ein Name — Schall und Rauch. Der schärfste Vorwurf war der Name „Dienstvertrag". Es müsse da etwa stehen: „Arbeitsvertrag". Ich muß bekennen, daß ich noch jetzt nicht ganz im Stande bin, vollständig zu erfassen, was hier den Grund des Widerspruches bildet. Ich habe gestern Morgen in der sächsischen „Arbeiterzeitung" etwas Aehnliches gelesen. Da stand gleichfalls: „Dienstvertrag", das sei unwürdig, der Arbeiter werde zur „Waare" erniedrigt. Warum aber? Der Dienstvertrag des Entw. bezieht sich, wie Ihnen bekannt ist auf alle Arten der Dienstleistungen, operae liberales, operae illiberales, höhere und niedere, alle bilden sie den Gegenstand des „Dienstvertrages". Ist das unwürdig, daß das Rechtsverhältniß des Rechtsanwaltes zu seinem Klienten, des Arztes zu seinem Patienten, des Lehrers zu dem, den er belehrt, unter den Namen „Dienstvertrag" fällt? Keinem Rechtsanwalte, keinem Professor und keinem Arzte fällt es ein, sich damit als entwürdigt anzusehen, sich deshalb als „Waare" oder dergleichen zu betrachten. Ist etwa der Name „Dienst" anstößig? Da muß ich sagen: das Höchste für den Menschen ist, daß er dient. „Ich dien", das soll die Losung eines jeden Ehrenmannes sein. Honny soit qui mal y pense! Ich diene dem Nächsten. Dem Anderen dienen, — Schöneres, Größeres giebt es nicht. Weshalb soll der Name „Dienstverhältniß" das Arbeitsverhältniß entwürdigen? Im Gegentheile, er adelt das Arbeitsverhältniß als einen Dienst, der Anderen geleistet wird. Und wenn dagegen eine Vergütung gewährt wird, — ich weiß nicht, was darin Entwürdigendes liegen soll. Wird dadurch der Dienst zur Waare? Indem der Entw. von dem Dienstvertrage als entgeltlichem Vertrage spricht, giebt er lediglich der Thatsache Ausdruck, daß wir in einem geldwirthschaftlichen Zeitalter leben. Das kann auch der Gesetzgeber nicht ändern. Und ist es etwa unrecht, wenn der Arbeiter Geld verdient? Ich sehe kein Unrecht darin. In unserem „Dienstvertrage" kommt die Gleichsetzung der Arbeit des höheren Arbeiters mit der Arbeit des Fabrikarbeiters, kommt die Thatsache, daß wir alle einen großen Arbeiterstand, einen großen Stand von Dienern der Nation bilden, zu lebendigem Ausdrucke. Das ist der wahre Sinn, den dieser Abschnitt des Entw. in sich birgt.

Eine ähnliche Darstellung, welche den Inhalt des Gesetzes ganz verkehrt, hat der Abgeordnete betreffs des Unfallgesetzes gegeben, wo anscheinend zu lesen steht nach der Mittheilung, die wir gestern gehört haben, daß gegen den Arbeitsherrn, der fahrlässigerweise Schuld ist an dem Schaden seines Arbeiters, kein Klaganspruch bestehe. Unerhört, ungerecht, unerträglich! Ja, wenn man nur das hört, was der Herr Stadthagen gesagt hat! Aber es wird, wenn der Herr denselben Fall noch einmal erörtern sollte, wünschenswerth sein, daß er auch auf die anderen Bestimmungen eingeht, die mit dem § 95 untrennbar verbunden sind; das Unfallvers.G. giebt dem Arbeiter schlechtweg, ohne daß er ein Verschulden oder Fahrlässigkeit aufzuweisen hat, einen festen unbestreitbaren Entschädigungsanspruch gegen die Krankengenossenschaft, gegen die Berufsgenossenschaft. Diesen Anspruch hat er sicher in seiner Tasche, den hat der Gesetzgeber ihm gegeben anstatt des bezweifelbaren, so vielen jur. Fährlichkeiten ausgesetzten gemeinen Schadenersatzanspruches; er hat ganz fest seinen Ersatzanspruch, und nach § 96 hat der Arbeitsherr, wenn er im Verschulden war, der Kasse das zu ersetzen, was diese dem Arbeiter zahlen muß. Die Sache ist ganz anders, als wir gestern gehört haben.

Auf alles Einzelne einzugehen wird nicht nöthig sein. So werden wir, glaube ich, von der Gerechtigkeit des bisher geltenden Rechtes wie davon überzeugt sein, daß, wenn unser Entw. das geltende Recht in eine neue Form gießt — ein großer Glockenguß, möge er gelingen! — damit ein gerechtes, der ganzen Nation zu Gute kommendes Werk vollbracht sein wird.

Unser Entw. wird bürgerliches Recht bringen: Freiheit des Eigenthumes — unentbehrlich für uns Alle. Von dieser Freiheit leben wir. Unsere ganze öff. und sittliche Freiheit, die wir als Einzelpersönlichkeit besitzen, das kostbarste Rechtsgut, das wir Alle haben, wird uns durch das Privateigenthum, das freie Privateigenthum allein ermöglicht. In dem Privatrecht liegt die Magna Charta unserer öff. Freiheit. Weit mehr als auf der Staatsverfassung, beruht auf dem bürgerlichen Rechte das, was wir Freiheit nennen, und ich denke, es soll der Arbeiterstand, der gegenwärtig noch auf der sozialdemokratischen Schulbank sitzt und in verba magistri schwört, von der sozialdemokratischen Unfreiheit zur bürgerlichen Freiheit erzogen werden. Dazu soll unser Gesetzbuch seinen Theil beitragen.

Freies Eigenthum! Endlich sind wir dazu gekommen. Das 19. Jahrhundert hat es uns auf allen Gebieten gebracht. Es wird die Grundlage der ferneren Entwicklung sein. Freies

Eigenthum und doch sozial! wie wir gestern schon gehört haben. Der § 887, von dem ich ganz kurz ein Wort sagen will, beschreibt das Eigenthum als unbegrenzt, als Recht, nach Willkür über das Recht zu verfügen. Römisch, hören wir, unerträglich, Pilze- und Beerengesetz! Aber das ist wiederum nur die Auslegung, die den Buchstaben des Gesetzes allein zum Gegenstande nimmt. Lesen Sie weiter: Abs. 2: chikanöse, nur dem Anderen zum Schaden gereichende Eigenthumsausübung ist unzulässig. Das ist das Damoklesschwert, das über dem Eigenthume schwebt. Wenn ich durch fremden Wald gehe und pflücke eine Beere, wer will mich da des Diebstahles beschuldigen? Niemand! Wenn der Grundbesitzer mir das wehren wollte, so würde das eine chikanöse Ausübung im Sinne des § 887 Abs. 2 sein, vorausgesetzt, daß ich nicht das herkömmliche Maß überschreite. Denn auch für die Verhältnisse des Grundbesitzes giebt es eine Verkehrssitte, usance. Auch da gilt Treue und Glauben. Ich darf annehmen nach Treu und Glauben, daß ich eine Beere oder einen Zweig vom Baume zu pflücken berechtigt bin, daß ich dafür die Zustimmung des Eigenthümers habe, — und die Sitte ist auch hier weit mächtiger als das Gesetz.

Freiheit des Eigenthumes und doch sozial! Man hat auf das Vereinsgesetz hingewiesen, als ob das nicht sozial genug sei! Von meiner persönlichen Ansicht, wie weit die Vereinsfreiheit gehen müsse, habe ich hier zu schweigen. Aber ich sage Ihnen: nehmen Sie den Entw. an! Auch wenn das unverändert bliebe, was im Entw. steht, so wird das Vereinsrecht Deutschlands doch einen wesentlichen Schritt nach vorwärts gethan haben. Der Grundsatz der Vereinsfreiheit für das Privatrecht, der Grundsatz der Körperschaftsbildung nach Normativbestimmungen, der Grundsatz des Vereinsregisters ist drin im Entw. trotz allerlei Klauseln, die noch daran hängen. Setzen Sie einmal diesen Grundsatz, wie er da ist, in den Sattel! Auch da gilt der Satz: er wird schon weiter reiten. Ein großer Fortschritt gegen das bisherige, fast in ganz Deutschland gegenwärtig noch allein geltende Konzessionsprinzip wird damit gemacht sein. Ja, außer den Bestimmungen von den Vereinen haben Sie im Entw. das Gesellschaftsrecht. Das Gesellschaftsrecht des Entw. ist sozial gedacht, gar nicht etwa so weit, wie Sie glauben möchten, vom Körperschaftsrechte entfernt. Die Gesellschaft des Entw. ist eine organisirte Gesellschaft, in deren Form auch mancher Verein rechtlich zu existiren im Stande ist, und Sie werden in dem Gesetze, betr. die Aenderung der Prozeßordnung, die Prozeßfähigkeit solcher Vereine haben. Wenn die deutsche Wissenschaft aus dem bisherigen vereinsfeindlichen Privatrechte dennoch die Freiheit der Körperschaftsbildung als geltendes Recht entwickeln konnte — Beseler und Gierke —, so wird die deutsche Wissenschaft der Zukunft um so mehr im Stande sein, auf dem Boden dieses Gesetzbuches Freiheit des Vereinsrechtes zu schaffen, wenn auch in den Formen des Gesellschaftsrechtes.

Nehmen Sie die §§ nicht einzeln und nicht nach dem Buchstaben, sondern schlagen Sie mit dem Hammer darauf, mit dem Hammer des Geistes, dann wird der soziale Gedanke als Funke sichtbar hervorleuchten.

Noch eins, und damit werde ich endlich schließen. Römische Technik und doch deutsch! Auch das ist wiederholt ausgeführt. Ich will nur ein Wort — das andere ist nicht mehr nöthig — von der deutschen Sprache sagen. Da sagt man: unverständlich! Juristendeutsch! Ich erwidere einfach: das ist nicht wahr! — und wir haben den offenbaren Beleg, daß die Sprache deutsche, verständliche Sprache ist. Wir werden nicht verlangen die Dichtersprache, wir werden auch nicht verlangen die Sprache eines naiven Rechtsbuches, wie einst der Sachsenspiegel. Wir sind nicht mehr naiv, und es würde uns einfach lächerlich stehen, wenn wir ein naives Gesetzbuch in unserem reflektirenden Zeitalter machen wollten. Nein, die Sprache sei nüchtern, klar! Erst in der Bearbeitung der Wissenschaft wird der lebendige Gedanke in voller Gestalt und Schöne sichtbar werden. Die Sprache der §§ selber sei nüchtern; verständlich. Und das ist sie. Dafür haben wir einen unwiderleglichen Beweis. Die Schrift des Frauenschutzvereines in Dresden über das Familienrecht ist ein Protest gegen unseren Entw.; die Damen sind nicht zufrieden. Aber eins ist klar: verstanden haben sie das BGB. (Große Heiterkeit.) Diese Damen haben, wie sie in der Vorrede sagen, die Arbeit selbst gemacht. Kein Jurist war zu finden, der mit ihren Ansichten einverstanden gewesen wäre. (Heiterkeit); darum haben also die Damen allein gearbeitet — für uns um so werthvoller! Denn daraus sehen wir, daß, obgleich nach gemeinem Rechte die Frau vom Rechte gar nichts verstehen kann und deshalb das Privilegium des Rechtsirrthumes besitzt, die Damen unseren Entw. verstanden haben — mehr kann man nicht verlangen. Deutsche Sprache und deutsches Recht!

Es ist so viel vom röm. Rechte hier die Rede gewesen. Wenn Sie die Freundlichkeit haben und sehen die einzelnen §§ durch und sammeln Sie alle §§, die wirklich römisch sind, so werden Sie überrascht sein: wie wenige! Ich möchte wetten: von den 2300 §§ sind allerhöchstens 300 wirklich römisch. Diese verschwinden in dem Meere von 2000 §§, in denen gar nichts römisch ist. Noch mehr: wenn und so lange Sie unseren Entw. nur von außen betrachten, so lange wird er Ihnen freudlos vorkommen; kalt, kahl, grau in grau. Und so Mancher hat gesagt:

das soll unser deutsches Recht sein! Bedenken Sie, noch schläft der Entw. — Dornröschen! In demselben Augenblicke, wo Ihr Machtwort, das Machtwort des Deutschen Reiches den Entw. zum Leben erwecken wird, in demselben Augenblicke — welch' anderer Anblick! Da wird die Dornenhecke in blühenden Rosenhang verwandelt sein, da wird der König erwachen, da wird das Wasser sieden und der Braten schmoren, und der ungezogene Küchenjunge wird — nach der GesindeO. — seine Ohrfeige bekommen. Es wird in diesem Augenblicke das Angesicht des Gesetzentw. ein ganz anderes geworden sein. Einstmals haben wir gehabt ein röm. bürgerliches Recht. Dann werden wir gelangt sein zu einem deutschen bürgerlichen Recht. Dazu werden Sie mitgeholfen haben. Ich aber sage: es werde, wachse, blühe und gedeihe, das deutsche bürgerliche Recht! (Lebhaftes Bravo rechts).

von Stumm: Es ist vom Abgeordneten Schröder behauptet worden, daß die Frau durch die Vorlage überall besser gestellt werde, als dies bisher in Deutschland der Fall gewesen sei. Diese Behauptung ist nicht richtig. In Bezug auf das ALR. mag sie zutreffen, in Bezug auf das gemeine Recht aber trifft sie absolut nicht zu. Dort hat die Frau in vermögensrechtlicher Beziehung dem Manne vollkommen gleichgestanden, wenigstens in dem größeren Gebietstheile des gemeinen Rechtes. Sie konnte über ihr Vermögen frei verfügen. Was das französische Rechtsgebiet anlangt, so finde ich einen großen Unterschied dagegen in der Vorlage überhaupt nicht, weder einen Fortschritt, noch einen Rückschritt. Was der Geheimrath Planck gestern in seiner meisterhaften Rede ausgeführt hat, daß es ein großer Fortschritt für die Frauenrechte sei — um den Ausdruck kurz zu gebrauchen —, daß statt der Vormundschaft, die nur durch den Richter eingesetzt werden könne, jetzt die elterliche Gewalt der Frau trete, trifft für das franz. Recht eben nicht zu; denn nach diesem Rechte ist die Frau die gesetzliche Vormünderin ihrer Kinder, sobald der Mann stirbt, und sie bedarf dazu durchaus keiner richterlichen Einsetzung. In einem Punkte sogar steht die Frau nach dem Entw. schlechter als nach dem franz. Rechte, ich meine schlechter in Bezug auf die Gleichberechtigung mit dem Ehemanne. Das ist die Bestimmung über die Errichtung von Testamenten. Nach franz.-rhein. Rechte ist jedes Testament gültig, das einfach handschriftlich aufgesetzt und vom Testator unterschrieben ist, ganz gleich für Mann und Frau. Hier aber wird vorgeschrieben, daß ein Testament nur gültig sei, wenn es vor Notar und Zeugen aufgesetzt wird. Allerdings kann das Testament auch dem Notare und den Zeugen in verschlossenem Zustande übergeben werden, aber was folgt daraus für die Gleichberechtigung der Ehegatten? Dem Manne wird es ein Leichtes sein, zum Notare hinzugehen, Zeugen herbeizuschaffen, ohne daß die Frau die geringste Ahnung davon hat; er wird also hinter dem Rücken der Frau jedes beliebige Testament machen können. Der Frau ist das, wenn auch nicht nach den gesetzlichen, aber nach den sozialen Verhältnissen ganz unmöglich. Die Frau wird ganz außer Stande sein, den Notar und die Zeugen in ihre Wohnung kommen zu lassen oder gar zum Notare hinzugehen, ohne daß der Mann etwas davon merkt. Hier liegt also ganz unzweifelhaft eine Schlechterstellung der Frau gegenüber dem Manne im Gegensatze zu dem jetzigen Rechte vor, wonach Mann und Frau einfach ein handschriftliches Testament machen können, von dessen Existenz der andere Theil gar nichts zu wissen braucht.

Ich verlange aber nicht blos, daß keine Verschlechterung der Stellung der Frau eintritt, sondern, wie Planck gestern ganz richtig ausgeführt hat, die Kodifikation muß in der Richtung fortschreiten, daß sie das Recht des Schwächeren gegen den Starken mehr ins Auge zu fassen hat, als dies bisher der Fall war; und nach diesem Grundsatze muß auch die Frau besser gestellt werden als bisher. Ebenso ist es mit dem Grundsatze, daß das BGB. sich den sozialen Auffassungen, die in den gebildeten Kreisen herrschen, anschließen muß; auch das nehme ich in Anspruch für die Besserstellung der Rechte der Frau. Herr Schröder hat zwar gestern gemeint, daß die Bestimmungen des Entw. der Auffassung, wie sie heute die öff. Meinung von der sozialen Stellung der Frau hat, vollkommen entsprechen. Ich bestreite das auf das allerentschiedenste; ich behaupte, daß in keiner Zeit der Bildungsgrad der Frau sich dem des Mannes so weit genähert hat wie heute. Und ich behaupte weiter, daß, was die Herzensbildung anlangt, die Frau sogar durchweg höher steht als der Mann. Man hat vielfach behauptet, der Bildungsgrad einer Nation werde am besten gemessen durch das Quantum von Seife, welches pro Kopf der Bevölkerung verbraucht wird. Ich glaube, das ist falsch; man würde sehr viel richtiger sagen: der Civilisationsgrad einer Nation wird am besten gemessen an der Stellung, die sie der Frau anweist. Wenn die deutsche Nation wirklich an der Spitze der Civilisation marschiren will, so muß sie auch die Frauen besser stellen, als alle anderen Nationen. In der Poesie thun wir das ja: unsere Dichter, Sänger, alles das feiert ja die Frau aufs allerlebhafteste in der idealsten Weise, und es ist keine öff. Versammlung, wo nicht ein mehr oder minder begabter Festredner das Wohl der Damen ausbringt. (Heiterkeit.) Das genügt aber meiner Ansicht nach nicht, damit kann die Frau sehr wenig anfangen. Uebersetzen Sie doch diese ideale Verehrung der Frau in die Praxis! und ich sage Ihnen: hic Rhodus, hic salta! Ich bin weit davon entfernt, den Petitionen, die verschiedene

Frauenvereinigungen hier vorgebracht haben, der Frauenemanzipation, das Wort zu reden und zu verlangen, daß die Frau auf dem ganzen Rechtsgebiete oder auch nur auf dem Gebiete des Eherechtes mit dem Manne vollständig gleichgestellt sein soll. Das ist ein Unding, und es versteht sich ganz von selbst, daß in einer Ehegemeinschaft, in der viele, ich möchte sagen, die meisten Fälle so liegen, daß irgend eine Entscheidung für beide Theile getroffen werden muß, es ganz unmöglich ist, daß in dieser Gemeinschaft eine vollkommene Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau eintritt, weil bei Meinungsverschiedenheiten schließlich eine Entscheidung getroffen werden muß und man doch nicht das Loos zu Hülfe nehmen kann, um eine solche Entscheidung zu treffen.

Auch in Bezug auf das gemeinschaftliche Vermögen steht die Sache nicht anders; aber gerade weil die Sache nicht anders steht, so behaupte ich, daß das natürliche Recht dahin führen muß, daß das Vermögen der Frau getrennt bleibt, daß ihr die Verwaltung und Nutznießung davon zusteht, und daß, was hier von dem Vorbehaltsgute gesagt ist, gesetzliches Eherecht wird. Ich weiß wirklich absolut keinen vernünftigen Grund, weshalb ein derartiger Grundsatz nicht durchführbar wäre, warum man nicht stipulirt, daß das Vermögen in dubio getrennt bleiben und daß dann der Frau die Verwaltung und die Nutznießung selbständig zustehen soll. Man hat freilich gesagt: die Frau bedarf des Schutzes des Mannes; und der Regierungskommissar hat soeben sogar auseinandergesetzt, daß die Frau von jur. Dingen absolut nichts verstehe und deshalb auch nicht in der Lage sei, ihr Vermögen zu verwalten. Wie viele Männer verstehen denn etwas von jur. Dingen? Da geht man eben zu einem Rechtsbeistande, und das kann die Frau ebenso gut machen wie der Mann. Aber wenn die Frau wirklich so schutzlos ist, weshalb giebt man der unverheiratheten Frau, der Wittwe das Recht, über ihr Vermögen frei zu disponiren? Man müßte doch hier denselben Schutz, ja einen noch viel schärferen Schutz einführen, als bei der verheiratheten Frau, die in ihrem Manne, selbst wenn Sie die Gütertrennung einführen, immer ihren natürlichen Schutz hat, der ihr stets zur Seite steht und thatsächlich auch die Verwaltung ihres Vermögens führen wird. Also die Frau hat den Schutz ihres Mannes gegen Dritte so wie so; es kann aber sehr leicht vorkommen, daß sie umgekehrt Schutz vor ihrem Manne haben muß hinsichtlich ihres eingebrachten Vermögens wie ihrer Einkünfte. Sie können mir erwidern: das ist im Gesetze alles vorgesehen, die Frau kann sich an das Gericht wenden, sie kann die Scheidung beantragen. So weit wollen wir es doch nicht von vornherein kommen lassen, daß die Frau gezwungen wird, bei der kleinsten Vermögensdifferenz den Richter anzurufen oder gar die Scheidung zu veranlassen. Wir müssen von der normalen Ehe ausgehen; und ich behaupte: die Ehe wird um so normaler sein, als durch die Verhältnisse, unter welchen die Ehe geschlossen wird, die Rechte der Frau thunlichst zum Ausdrucke gelangen, daß sie dem Manne gleichgestellt wird, soweit die sittlichen und religiösen Grundlagen das zulassen. Ich behaupte weiter: es giebt sehr viel mehr leichtsinnige Männer als leichtsinnige Frauen; und wenn von unglücklichen Ehen die Rede ist, so kenne ich weit mehr Fälle, wo der Mann daran schuld war, als die Frau. Das ist doch kein normales Verhältniß, daß da, wo kein Ehevertrag gemacht wird, der Mann die Revenüen seiner Frau verprassen, unter Umständen mit Maitressen verprassen kann, während die Frau mehr oder weniger darben muß. Soll sie da jedesmal die Gerichte anrufen? Wenn Sie in dieser Beziehung nichts ändern und es bei dem gesetzlichen Güterrechte bewenden lassen, wie es hier in der Vorlage steht, dann glaube ich allerdings, daß die Frauenpetitionen, denen ich sonst nicht beitreten will, wie Sie gehört haben, darin Recht haben, daß hier lediglich das Recht des Stärkeren entscheidet, und daß der Umstand, daß die Frau nicht besser gestellt wird, nur darin liegt, daß die Frau nicht mitspricht, und daß die Männer Mißbrauch treiben mit der gesetzgeberischen Gewalt, die ihnen ausschließlich beigelegt ist.

Nun sagt man ja: das alles kann durch Ehevertrag usw. geändert werden. Ich möchte umgekehrt durch den Ehevertrag dasjenige zulassen, was hier als gesetzliches Güterrecht eingeführt ist. Ich bin der Ansicht, daß durch den Ehevertrag Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, alles das eingeführt werden kann; aber in dubio soll eben das Güterrecht auf der Trennung des Vermögens wie der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens basiren. Warum lege ich einen so großen Werth auf diesen Unterschied? Bei uns in der Rheinprovinz, namentlich auf dem linken Rheinufer, wird wohl, wo ein erhebliches Vermögen vorhanden ist, überall ein Ehevertrag gemacht. Hier aber, in den alten Provinzen, ist es nicht Sitte, Eheverträge zu machen; und die Sitte wird sich auch nicht so schnell einbürgern. Dazu kommt noch eins. Es ist eine sehr mißliche Sache und ein sehr bedenklicher Beginn der Ehe, wenn ein Ehegatte dem anderen von vornherein ein Recht entzieht, das ihm das Gesetz zuspricht. Das bringt gleich von Anfang an eine böse Spitze, einen giftigen Zahn in die Ehe, (sehr wahr!) der in hohem Grade nachtheilig wirkt, während umgekehrt, wenn volle Gütertrennung als gesetzliche Einrichtung besteht, und die Frau dem Manne im Ehevertrage etwas mehr Rechte einräumt, dies nach jeder Richtung günstig wirkt. Also, ich verlange weiter nichts, als daß Sie die Ausnahme, die volle Gütertrennung, zur Regel und umgekehrt die Verwaltungs- oder Gütergemeinschaft zur Ausnahme machen.

Ich will nicht näher auf andere §§ der Vorlage eingehen, wo nach meiner Ansicht die Frau auch ungerechter Weise hinter dem Manne zurücksteht. Ich will nur zwei Beispiele anführen. Das eine ist, daß der Mann auch dann, wenn er sich zum zweiten Mal verheirathet, die Nutznießung über das Vermögen der minderjährigen Kinder behält, während die Frau diese Nutznießung verliert. Ich sehe hierzu nicht den geringsten Grund ein. Den formellen Grund habe ich ja in den Motiven gelesen, der da lautet: das ist ein Ausfluß der elterlichen Gewalt, der Mann behält die elterliche Gewalt, die Frau verliert dieselbe bei der Wiederverheirathung. Ich sehe keinen praktischen Grund dafür ein, die elterliche Gewalt mit der Nutznießung zu identifiziren — ein jur. mag ja vorhanden sein. Ebenso halte ich es für unrichtig, daß die Frau, wenn ihr verstorbener Mann sie nicht davon dispensirt hat, genöthigt ist, ein Inventar über das Vermögen der Kinder einzureichen und alle möglichen Formalitäten zu erfüllen, während der Mann vollständig davon entbunden ist. Ich halte diese Ungleichmäßigkeit für durchaus ungerecht und ich meine, daß auch da eine Remedur eintreten sollte.

Das zweite prinzipielle Bedenken, das ich mit vielen meiner politischen Freunde gegen den Entw. habe, liegt im Erbrechte, und zwar auch nicht in Details, sondern in der Abweichung von dem großen Grundsatze, daß der Erblasser das Recht hat, zu verlangen, daß das Gesetz keine Hindernisse dagegen aufthürmt, daß dasjenige, was er vererbt, in die Kanäle des Deszendenten fließt, die von ihm ausgehen. Namentlich für den Grundbesitz, für den Fabrikbetrieb, überhaupt für alles immobilisirte Vermögen ist das von der größten Bedeutung. Ein Beispiel! Ein Gutsbesitzer hat ein schuldenfreies Gut, sonst aber kein Privatvermögen. Er hat zwei Söhne. Beide heirathen. Der eine hat Kinder, der andere hat keine. Der Letztere stirbt nach einiger Zeit. Seine Frau heirathet nach ein paar Monaten wieder und bekommt mit dem zweiten Manne Kinder. Nach der Vorlage hat diese Frau die Hälfte des Vermögens ihres verstorbenen Mannes geerbt, und dieses geht nun in Kanäle über, die mit dem ursprünglichen Erblasser gar nichts zu thun haben. Diese der ursprünglichen Familie gänzlich fremden Personen werden also Mitbesitzer des Gutes oder, falls sie abgefunden werden, belasten sie das Gut in einer Weise, daß dasselbe auf die Dauer vielleicht nicht in der Familie erhalten werden kann. Ich behaupte, daß, wenn im Gebiete des franz. Rechtes, sowohl drüben in Frankreich wie hier in Deutschland die Verschuldung des Grundbesitzes geringere Dimensionen angenommen hat als anderswo, das zum Theile davon herrührt, daß wir nach franz. Rechte ein Erbrecht des Ehegatten nicht kennen, wenn es auch natürlich durch Testament eingesetzt werden kann. Ich will damit nicht gerade befürworten, daß bei der in Deutschland sonst herschenden Auffassung über das Erbrecht der Ehegatten die Bestimmungen des franz. Rechtes allgemein eingeführt werden; aber ich kann wirklich keinen praktischen Grund dafür einsehen, weshalb ein Ehegatte bei Kinderlosigkeit mehr erben soll, als wenn er Kinder hat. Im Gegentheile, wenn er Kinder hat, so, glaube ich, werden viel weniger Bedenken dagegen vorliegen, daß er einen größeren Theil erbt; denn dann geht doch ein Theil davon wieder an seine Kinder erster Ehe zurück, während im anderen Falle das ganze Erbtheil an ganz fremde Personen übergeht.

Ich will in die Sache nicht noch weiter eingehen; es ergeben sich aus dem Gesagten Konsequenzen, die sich natürlich auf noch eine Reihe anderer §§ beziehen. Ich will nur das eine betonen, daß trotz aller Bedenken meine politischen Freunde und ich bereit sind, wenn in der weiteren Berathung, wie wir immer noch hoffen, ein Ergebniß erzielt werden sollte, daran unsererseits das BGB. nicht scheitern zu lassen. Ich möchte mich der Hoffnung hingeben, daß auch die beiden anderen Parteien, die sich vorgestern und gestern so warm für das Zustandekommen des großen Werkes ausgesprochen haben, auch ihrerseits nicht allzu fest an ihren Forderungen festhalten möchten. Wenn natürlich die Herren von der Linken dem Gesetze nur dann zustimmen wollen, wenn das Vereinsrecht in ihrem Sinne geändert wird, und sie dadurch uns die Zustimmung zum Gesetze unmöglich machen, und wenn andererseits das Centrum an der Abschaffung der Civilehe festhält, dann kann von einem Zustandekommen des BGB. keine Rede sein. Ich hoffe aber, daß das Centrum sich damit begnügen wird, daß die Trennung von Tisch und Bett eingeführt wird; das wird unsererseits kein Hinderniß zur Verständigung abgeben.

Wenn ich auf diesen Standpunkt trete, so thue ich es aber nicht deshalb, weil ich etwa mit dem Herrn Staatssekretär annehme, daß es im Widerspruche mit unserer nationalen Entwicklung stehe, daß wir das „Recht Frankreichs“ bei uns herrschen lassen. Das Recht Frankreichs genirt mich gar nicht, und ich möchte denjenigen sehen, der mir nachweisen wollte, daß in der Rheinprovinz auf dem Gebiete des franz. Rechtes ein geringerer Patriotismus herrscht als auf der rechten Seite. Ich behaupte: in den 80 Jahren, wo wir preußisch Gott sei Dank sind, hat trotz des franz. Rechtes die nationale Begeisterung bei uns mindestens dieselben Wurzeln geschlagen wie in irgend einem anderen Theile Deutschlands. Wenn man von jenem Gesichtspunkte ausgehen wollte, müßte man auch das französisch Maß- und Gewichtssystem redressiren. Darin sind wir noch viel abhängiger von französischen Einrichtungen. Denn die Urtheile des

französischen Kassationshofes werden bei uns von keinem Gerichtshofe respektirt, wir haben unsere eigene Judikatur, während der französische Normalmeter in Paris noch heute den Maßstab für unser ganzes deutsches Maß bildet. Also, dieses „Recht Frankreichs" würde mich gar nicht geniren, und ich würde am liebsten sehen, wenn dieses Recht einfach deutsches Recht würde, natürlich mit einigen Modifikationen. Ebenso gut könnte man sagen, daß die Anhänger des gemeinen Rechtes ganz besondere Anhänger Roms wären, weil das gemeine Recht vorzugsweise auf römischen Prinzipien beruht. Mir kommt es wesentlich darauf an, daß wir überhaupt ein gemeinschaftliches bürgerliches Recht bekommen; und ich glaube, wir sind Alle verpflichtet, so sehr wir auch für unser Partikularrecht eingenommen sein mögen, diese Wünsche zu opfern im Interesse des Zustandekommens des großen Ganzen. Aber ich wiederhole: wollen Sie dieses Große zu Stande bringen, und zwar in dieser Session noch, so giebt es nur ein Mittel: nehmen Sie den von uns gestellten Antrag über die geschäftliche Behandlung an! (Bravo! rechts.)

Präsident: Nachdem der Herr Vorredner den Geschäftsordnungsantrag — ich meine den Antrag von Buchka und Schröder bezüglich der Verweisung an eine Kom. — hier eingehend in die Diskussion gezogen hat, will ich den Antrag so, wie er schriftlich eingegangen ist, verlesen, damit auch die folgenden Redner sich darüber aussprechen können. Es lautet der gemeinsame Antrag:

> Den Entw. eines BGB. sowie den Entw. eines EG. zum BGB. einer Kom. von 21 Mitgliedern zu überweisen mit der Ermächtigung, einzelne Abschnitte dieser Gesetzentw. durch Majoritätsbeschlüsse, ohne in eine Berathung über dieselben einzutreten, unverändert anzunehmen.

Dr. Förster (Neustettin): Nachdem die anderen Parteien des Hauses gesprochen haben, ist es an mir, den Standpunkt der meinigen, der deutsch-sozialen Reformpartei, in kurzen Zügen zu entwickeln. Von vornherein bekenne ich, daß es einen erfreulichen Eindruck macht, zu sehen, wie allgemein, von wenigen Parteien abgesehen, eine Uebereinstimmung sich herausbildet, der beste Wille sich offenbart und auch von Seiten der verbündeten Regierungen bisher nichts geäußert worden ist, was uns an dem Zustandekommen des BGB. zweifeln lassen müßte. Wir sind auch den Vertretern der verbündeten Regierungen für die lichtvollen Ausführungen, namentlich für die ausgezeichnete Rede, die wir gestern von Herrn Planck gehört haben, in hohem Grade dankbar. Trotz alle dem, was wir eben von Herrn von Stumm gehört haben, möchte ich meinerseits doch die frohe Hoffnung, daß dieses Werk unter Dach und Fach gebracht werden wird, noch lange nicht aufgeben. Auch wenn wir von dem Redner des Centrums in seinen letzten Ausführungen eine Art Ultimatum erhalten haben, eine conditio sine qua non, so meine ich doch, wir werden auch über diese Klippe hinwegkommen — ich werde mich darüber später noch aussprechen. Und selbst die sozialdemokratische Kritik, die freilich eine etwas garstige war, läßt mich nicht so schwarz in die Zukunft sehen wie den Herrn Professor Sohm.

Zur Sache selbst bemerke ich: es ist nach meiner Ueberzeugung dieser gesetzgebenden Körperschaft nicht würdig, auf den Lockruf, den Entw. en bloc anzunehmen, uns einzulassen. Wir haben das in früheren Jahren bei dem Prozeßrechte und beim Strafrechte auch nicht gethan. Diese Vorlagen sind damals in aller Form durchberathen worden. Eine Annahme ohne Durchberathung in der Kom. wäre zwar sehr bequem, und man könnte sich gar noch mit der bunten Feder schmücken, man habe in patriotischer Begeisterung alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt; aber der Begeisterung setze ich unsere Pflicht gegenüber. Es ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, eine solche Vorlage, wie sie dem deutschen Reichstage seit seinem Bestehen von gleicher Bedeutung noch nicht gemacht worden ist, sehr genau, wenigstens auf die Grundgedanken hin, durchzuprüfen, nicht auf alle Einzelheiten, nicht indem wir daran herummäkeln und von den 3000 §§ vielleicht zu jedem noch einen Abänderungsantrag stellen. Das kann vielleicht auf dem Wege einer besonderen Geschäftsordnung und durch eine Verabredung der Parteien verhütet werden. Kurz und gut, für eine solche KomBerathung sind wir von ganzer Seele; und wir gefährden dadurch nichts. Die Sache kann wohl etwas länger dauern; das soll sie auch. Denn nachdem die Juristen 20 Jahre lang daran berathen haben, kann man es der deutschen Volksvertretung nicht verdenken, wenn sie sich auch einige Bedenkzeit ausbittet. Und wenn ehrlicher Wille von allen Seiten vorhanden ist, namentlich von den verbündeten Regierungen, woran ich nicht im Geringsten zweifle, dann wird die Sache sich möglicherweise ein halbes Jahr hinausschieben, vielleicht auch noch etwas länger. Aber dagegen haben wir dann nachher das schöne Gefühl, sagen zu können: hier waren alle maßgebenden Gewalten des Reiches einig, und es ist nicht unüberlegt gehandelt worden. Wäre aber wirklich eine Gefahr des Scheiterns zu befürchten, dann könnte das nur aus dem Grunde herkommen, daß schwere und tiefliegende Mängel des Entw. vorlägen. Wären aber solche vorhanden, so würde auch eine Rechtseinheit nicht zu begrüßen sein. Um diesen Preis müßten wir die Vorlage ablehnen. Das ist aber nicht zu befürchten, wir können nach allem, was hier gesprochen ist, und nach unserer eigenen Prüfung der Vorlage doch wohl die frohe Hoffnung hegen, es werde, wenn auch nicht gleich im Augenblicke, so doch nicht in allzu langer Zeit, noch so lange wir hier

zusammenzuleben haben, noch in dieser Legislaturperiode, etwas herauskommen. Ich werde mich zum Schlusse noch über meine Ansicht, wie die Sache vermuthlich verlaufen wird, äußern; zunächst möchte ich aber auf die Nothwendigkeit, die Sache in einer Kom. zu prüfen, noch mit ein paar anderen Gründen eingehen.

Es ist schon von Herrn Rintelen scharf betont worden, daß es sich darum handle, die Grundgedanken, aus denen alle die einzelnen §§ hervorgegangen sind, zu prüfen. Sind das deutsche Gedanken — damit meine ich nicht gerade altdeutsche, germanistische, sondern solche, wie sie unser Volk hegt und in Gesetze ausgeprägt haben will — oder sind es solche, die wir nicht länger dulden wollen, an denen wir schon zu lange gelitten haben? Ist in der Vorlage etwas verborgen, eine Gefahr, ein πρῶτον ψεῦδος, dem wir aus dem Wege gehen sollten, oder gilt es hier, einen Schatz zu heben und eine werthvolle Erzstufe in gute Münzen umzuschmieden? Darauf kommt es nach meiner Meinung an. Wir wollen ein Gesetz haben, das sich frei hält von Alterthümelei, von Rückblicken in eine Zeit, die einmal dahin ist; wir wollen ein Gesetz haben, das sich mit dem gesunden Menschenverstande und mit dem deutschen Rechtsgefühle verträgt. Wenn wir das erhalten, werden wir ein deutsches Gesetzbuch haben, woher auch die Gedanken kommen mögen. Ob sie selbst von jenseits des Rheines gekommen sind, ob sie dort franz. Recht heißen, das kann uns ganz gleichgiltig sein. Ich erwähne auch noch — das ist auch in einer Schrift des Professors Sohm und auch sonst ausgesprochen worden —, daß von der ersten zur zweiten Lesung ein gewaltiger Fortschritt gemacht worden ist; diese Anerkennung wird überall offen und neidlos zugestanden. Wenn von der einen zur anderen Lesung ein solcher Fortschritt gemacht worden ist, warum sollte nicht auch, wenn sich nun die Volksvertretung mit der Sache befaßt, noch ein weiterer Fortschritt zu erwarten sein? — immer, wie gesagt, den nicht zu bezweifelnden guten Willen vorausgesetzt. Es wird behauptet, daß in dem Entw. schon mehrere Fehler, kleine formale Irrthümer und dergleichen nachgewiesen worden sind. Schon das müßte uns veranlassen, ihn noch einmal nachzuprüfen.

Auch bezüglich des EG. stimme ich einigen der Vorredner vollkommen zu. Es ist die Frage, ob nicht mancherlei, was dort der Landesgesetzgebung überwiesen worden ist, lieber auf die des Reiches überwiesen werden sollte. Wenn man einmal den Reichsgedanken so betont — und das mit Recht —, so wäre es der Mühe werth, den Entw. auch von diesem Gesichtspunkte aus noch einmal nachzuprüfen. Die Väter des Gesetzes, die Herren zu meiner Rechten und Linken, sind natürlich für ihr Kind mit aller Wärme eingetreten. Wer wollte ihnen das auch verdenken? Sie sind indessen auch selbst ein wenig skeptisch. Auch an einigen Stellen der Schrift des Herrn Professor Sohm, die man mit vielem Vergnügen liest, tritt dieses Urtheil ganz bestimmt hervor, daß auch er meint, man hätte wohl noch weiter kommen können, man hätte sich aber für diesmal bescheiden müssen. Da Sie diese Schrift wahrscheinlich gelesen haben, verzichte ich darauf, die Stellen zu verlesen. Die Väter sprechen von ihrem eigenen Kinde manchmal etwas stiefväterlich, und sie pochen nicht auf ihre jur. Gottähnlichkeit. Gott sei Dank, haben wir weder gestern noch heute einen solchen Ton gehört, den wir sonst manchmal gewöhnt sind von gewissen Verwaltungen. Sie haben erklärt: in der KomBerathung läßt sich dies und jenes erhoffen; einen Widerspruch oder eine Abmahnung habe ich nicht vernommen. Und ferner muß ich trotz alle dem, was Herr Professor Sohm heute in seiner schneidigen Art auseinandergesetzt hat, doch auch meinen Zweifel daran äußern, daß die zweite Kom. wirklich so zusammengesetzt war, daß das Volk hätte sagen können: das war eine wirkliche Volksvertretung. Alle einzelnen Mitglieder derselben mögen jeder für sich in seinem Fache und in seiner Weise bedeutend und tüchtige Männer sein. Aber den Einwurf müssen auch wir machen: warum immer nur die großen Herren und einige mit hohen Würden und Titeln Ausgezeichnete? warum hat man nicht auch aus den Erwerbsständen, ja aus der organisirten Arbeiterschaft einen Vertreter zugezogen, wenigstens einen, der seine Einwände auch, in aller Bescheidenheit, hätte vorbringen können? Das ist nicht geschehen. Darum bestehen wir nun auch auf unseren Schein — und der ist die deutsche Verfassungsurkunde — und erklären: nun soll auch das Volk durch seine Vertreter noch ein Wort mitsprechen. Aus eigenem Rechte verlangen wir, daß auch wir noch gehört werden. Aus einer gewissenhaften Nachprüfung wird sicherlich noch etwas mehr herauskommen. Ein Scheitern des Gesetzes sehe ich darum noch lange nicht kommen.

Wünsche kann man natürlich in reicher Fülle vorbringen. Ein paar will auch ich äußern, nicht, um damit eine Bedingung zu stellen, sondern, um zu zeigen, wie leicht es ist, Wünsche auszusprechen und Forderungen zu stellen, die aber noch längst keine Thaten sind. Das ist klar: an das Erreichbare muß man sich halten, und der Sperling in der Hand ist mir lieber als die Taube auf dem Dache, und das Bessere ist der Feind des Guten von jeher gewesen. Ich will also auf einige Dinge mit kurzen Worten eingehen, die meine Partei als gesetzgeberische Ziele ins Auge faßt, und die über lang oder kurz zu Thaten werden müssen. Vor allem eine andere grundsätzliche Auffassung von den Schuldverhältnissen. Darauf werde ich nachher noch zurück-

kommen, weil dieser Abschnitt einer der wichtigsten der Vorlage ist. Dann aber das unveräußerliche Recht des deutschen Volkes als einer Gesammtheit auf seinen Besitz gegenüber anderen Völkern, auch gegenüber einem unter uns ansässig gewordenen Volke. Jawohl. Daraus muß einmal ein besonderer Abschnitt eines BGB. der Zukunft gemacht werden. Daß Ihnen das nicht paßt, daß Sie nervös werden — — (Heiterkeit links.) — ja, dann äußern Sie sich nicht nervös! — das verdenke ich Ihnen auch gar nicht. Hier platzen eben die Gegensätze aufeinander. Aber das muß einmal ein Grundgesetz werden, daß dem deutschen Volke sein Deutschland gehöre und Niemandem anders. Und das ist auch der Hauptvorwurf, den wir gegen gewisse Verträge, die mit dem Auslande geschlossen worden sind, erheben, der Vorwurf, daß hier dem deutschen Volke das, was ihm zukommt, langsam, aber sicher abgezogen wird. (Sehr richtig! rechts.)

Dann die Möglichkeit der Rechterlangung. Da werde ich wohl eher die Zustimmung der anderen Seite des Hauses finden: ein billigeres Recht, kein Anwaltszwang, und im Strafprozesse in der Zukunft die Stellung eines staatlichen Anwaltes, der die Sache amtlich zu übernehmen hat, ohne die Aussicht, einen Friedmannschen Gewinn daraus zu erhoffen. Es ist das ein Zukunftsgedanke, der aber schon öfter ausgesprochen ist und auch hier geltend gemacht werden mag.

Dann jedes Recht der ehrlichen Arbeit. Da — ich gestehe es zu — gehe ich mit den Herren von der äußersten Linken Hand in Hand. Wir brauchen ein Arbeitsrecht und ein Arbeiterrecht. Jedem Arbeiter der möglichst volle Lohn von seiner Arbeit, der ihm gebührt, und die Sicherung seines Lebens, sei es, daß er Arbeiter in der Fabrik oder auf dem Felde oder in der Handwerkerstube ist! jedem soll sein Leben und das, was er hat, nach Möglichkeit durch das Gesetz geschützt werden.

Das sind einige von den Wünschen, die wir haben. Es soll uns aber nicht einfallen, sie hier zur unerläßlichen Bedingung zu machen. Wenn die anderen Parteien nicht auch so verfahren, so würden wir freilich die Hoffnung schwinden lassen müssen, dieses BGB. zur That werden zu sehen. Ich muß auch bekennen: im Gegensatze zu Professor Sohm, dessen Rede mit ihren schneidigen Humoresken und ihren sehr ernsten Stellen gerade wir mit besonderem Vergnügen gehört haben, bezweifle ich nicht, daß die Sozialdemokratie sich auch an der Berathung des Entw. betheiligen wird. Es ist allerdings ein merkwürdiger Widerspruch: wenn man dieses neue BGB. das „kodifizirte Unrecht" nennt, dann weiß auch ich nicht, wie man sich folgerichtig an einer Arbeit für das „Unrecht" betheiligen kann. Umgekehrt sehen die Herren aber auch ein, daß manches Einzelne, was sie Recht nennen, hiermit gewonnen werden kann; und so tritt uns auch hier die Zweiseelentheorie entgegen, die dort herrscht: man erklärt allem Bestehenden den Krieg, aber man sagt: da wir in den bestehenden Zuständen leben, wollen wir uns doch an einer stufenweisen Besserung mit betheiligen. Im Uebrigen ist das, was Herr Stadthagen vorgetragen hat, in scherzhafter und ernsthafter Weise ausreichend beleuchtet worden; ich denke aber, das auch da manches nicht so heiß gegessen wird, wie es gekocht ist, daß wir auch jene Kräfte zum Werke wohl mit heranziehen können. Im schlimmsten Falle werden Sie überstimmt, im besten Falle können Sie auch Ihre Vorschläge mit geltend machen.

Aber deshalb, weil wir uns so bescheiden äußern. bin ich doch nicht der Meinung, daß wir in einer KomBerathung nicht die Aussicht haben sollten, manches, was auch andere Parteien mit uns vertreten, durchzubringen; zB. in Bezug auf das Arbeiter- und das Mieths- und Pachtrecht ließe sich doch wohl noch manches in dem Geiste eines wirklich deutschen Rechtes, wie wir es uns denken, gewinnen.

Ich weise auch noch darauf hin, daß wir neben dem Arbeiterrechte, wie es Herr Dr. Hahn neulich angeregt hat, durchaus je eher je lieber ein Beamtenrecht, namentlich für die Privatbeamten haben müssen; ich weise darauf hin, daß bezüglich der Ausübung der staaatsbürgerlichen Rechte durchaus dafür gesorgt werden muß, daß jeder Maßregelung durch die Macht des Besitzes oder der amtlichen Stellung vorgebeugt werde. Es müssen schwere gesetzliche Strafen auf alles das gesetzt werden, was als eine Kränkung der staatsbürgerlichen Rechte erscheint. Derartige Forderungen werden wir aber später in ergänzenden Gesetzen anbringen können. Nehmen wir vorläufig das an, was möglich gewesen ist! — und das ist nicht wenig, es ist ein gewaltiges Werk. Zwei Gesetze, die wir schon jetzt als Ergänzung herankommen sehen, sind das Heimstättengesetz — ich zweifle nicht, daß wir bald damit zu Stande kommen werden, — und ein neues Irren- und Entmündigungsrecht, das ja auch eine geradezu brennende Frage der Zeit geworden ist.

Endlich aber die Auslegung des Gesetzes! Und da freue ich mich, mich mit Professor Sohm vollständig in Einklang zu wissen. Ein Gesetz ist ein todter Buchstabe und wird erst lebendig durch die Auslegung, die dieser Buchstabe durch den Richter erfährt. Die Auslegung durch die Juristen war bisher häufig eine mangelhafte und verwunderliche. Warum? — weil, wie die eigenen Vertreter des Juristenstandes anerkennen, die Richter sich nur an den Pandekten heranbilden konnten, ein deutsches Recht aber, an dem sie in den Seminarien und Vorlesungen ihre Studien hätten machen können, nicht hatten. Das wird nun besser werden, vorausgesetzt, daß wir

Richter deutschen Sinnes — denn das wollen wir endlich erreichen — und deutschen Geistes Haben, Männer von Einsicht in die Verhältnisse des Landes, von gesundem Menschenverstande und einem warmen vaterländischen Herzen. Daran zweifeln wir nicht, daß manches, was jetzt freilich Bedenken erwecken könnte, in der Auslegung der §§ sich als nicht begründet herausstellen wird. Die Rechtsschöpfung oder die Rechtsfindung, wenn man es so nennen will, hat von je ihre nothwendige Ergänzung in der Auslegung erfahren; und wenn der Richterstand ein solcher ist, wie er sein sollte, und namentlich wenn er vor dem Ueberfluthen mit gewissen fremdartigen Leuten behütet wird, dann haben wir nicht zu befürchten, daß nicht in dieser Auslegung die Rechtsergänzung zu dem Buchstaben des Gesetzes gefunden werde. Ich muß annehmen, daß Herr Professor Sohm — nach dem Eingange seiner Rede zu urtheilen — in dieser Beziehung mit uns übereinstimmt; denn selbst von unserer Partei sind so scharfe Weckrufe an den deutschen Reichstag nie ergangen wie von diesem Herrn Regierungsvertreter. Der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig; den rechten Geist mögen die Herrn Professoren an den Universitäten, die dort nun das deutsche Recht lehren werden, den Studenten einprägen, damit, wie gesagt, nicht immer wieder Klage ertöne, daß höchstes Recht höchstes Unrecht. Daher meine ich — und der Vorwurf gegen den Entw. ist wohl nicht unberechtigt, und er wird namentlich auch von Gierke erhoben —, daß dieser Entw. an einigen Stellen zu sehr ins Einzelne eingeht. Wo nur allgemeine große wichtige rechtliche Grundsätze aufzustellen waren, da sucht man in einer Art von kasuistischer Methode alle möglichen oder unmöglichen Fälle zu konstruiren. Das wäre wohl besser als Probearbeit den Studenten und Kandidaten des Rechtes zu überantworten. Ich glaube, in verschiedenen Theilen des Gesetzbuches, obwohl es an Umfang geringer sein soll als das ALR., hat man in dieser Beziehung gefehlt. Wir haben freilich keine römischen Prätoren. Unsere Amtsrichter sind verhältnißmäßig kleine Beamte. Der Prätor konnte ja ein „edictum iuris civilis corrigendi causa" erlassen, kraft seiner Amtsgewalt, und damit das bestehende Recht, wo es sich mangelhaft erwiesen hatte, gleich auf frischer That verbessern. Aber immerhin haben unsere Richter so viel Gewalt, daß sie dann, wenn sie nur im deutschen Geiste richten, auch das Recht sicher finden werden.

Ich komme zu einer anderen Streitfrage. Es hat wiederholt geheißen: wir wollen nicht Neues schaffen, wir wollen nur eine sogenannte Kodifikation aus all den vielen jetzt in Deutschland zu Recht bestehenden Rechten zusammenbringen; weiter wollen wir nicht gehen. Seid keine Idealisten! — ertönte es aus dem Munde des Staatssekretärs Nieberding; und Herr Planck hat sich gestern etwa so geäußert: ganz neues Recht, das wäre eine Vermessenheit! das Recht geht aus dem innersten Leben des Volkes hervor, und dieses Recht wollen wir binden. Ich meine, darin ist eine Art Widerspruch enthalten; es ist nur bedingt richtig und nur mit einer Einschränkung zuzugestehen. Es ist doch klar, daß das, was wir jetzt Recht nennen, dh. die Summe von Gesetzen, nicht immer dem Begriffe von Gerechtigkeit entspricht, daß da Manches ausgemerzt wird, weil es mit dem ewigen Geiste der Gerechtigkeit oder mit unseren heutigen Rechtsbegriffen nicht mehr übereinstimmt — und es muß darum Manches verschwinden, wie früher im Rechte Manches verschwunden ist. Wenn wir nun also hier reinigen und abstoßen und dort schöpfen, sei es aus uns selber oder aus dem Borne anderer Gesetzgebungen, dann sind wir doch thatsächlich beim Neuschaffen, wir sind thatsächlich schöpferisch, und man darf uns nicht warnen: ihr sollt nicht so idealistisch vorgehen, es handelt sich nur um eine Kodifikation. Das darf nicht sein. Diese glückliche Lage, in der wir sind, einmal etwas Neues festzusetzen, wollen wir uns nicht verscherzen, indem wir uns die Hände binden und fragen: ist das schon in Deutschland oder nicht? Wir müssen sicherlich den Muth haben, auch weiter zu gehen und etwas Neues zu schaffen.

Dann erst wird die Klage, der ich heute schon mehrfach Ausdruck geben zu müssen glaubte, daß sich die Rechtsprechung mit dem Rechtsgefühle des Volkes oft gar nicht vertrage — ob daran nun das Recht, das Gesetz oder die Rechtsprechung selbst schuld sei — verstummen, eine Klage, die wir im Volke heute entsetzlich oft hören müssen. Da stehen die Leute mit gerungenen Händen vor den richterlichen Urtheilen; und in der PetitionsKom. kommt eine Klage nach der anderen wegen Rechtskränkung; und wir müssen zugestehen, daß oft, vielmals dem Rechtsbewußtseine des Volkes — ich will nicht gerade sagen: Hohn gesprochen ist — der Ausdruck ist wohl zu scharf — aber etwas geboten ist, was es nicht versteht, und es glaubt dann gar an die Absicht des Unrechtes. Vielleicht ist auch der ganze Streit, den ich hier führe, ein rein formaler. Die Herren haben selbst anerkannt, daß man neu beleben und auch den Muth haben müsse, Neues zu schaffen und, wo man es findet, herzunehmen. Und wir müssen von den Herren, die uns das BGB. entworfen haben, und von uns selber doch verlangen, daß wir dem deutschen Volke ein Haus bauen — nicht wie ein eigensinniger Baumeister, der sagt: dieses Haus entspricht allen Regeln der Technik und steht auf der Höhe der modernen Wissenschaft — und dann zieht einer ein in eine solche Kaserne, so ein armseliges Berliner Miethshaus und er sagt: ein solch altes Haus des Mittelalters mit allen seinen Ecken und Schlupfwinkeln war doch viel gemüthlicher. So ähnlich könnte es uns mit dem neuen Gesetzbuche gehen. Es mag formell ganz herrlich ausgedacht sein,

aber die Volksseele wohnt vielleicht nicht gern in diesem neuen Hause. Man biete uns einen Anzug, in den der deutsche Volksleib gern hineinwachse, aber keine Zwangsjacke, in der er theilweise verkommt oder verkrüppeln könnte! Mir scheint, daß der Vergleich von dem Hausbau, der auch sonst gemacht ist, am allerbesten deutet, was wir sagen wollen: das Volk soll darin wohnen, und es soll darum auch von dem Baumeister befragt werden. Der alte Sachsenspiegel heißt ja so, weil, wie es in den vorgesetzten Versen heißt: wie sonst eine Frau ihre Schönheit im Spiegel so hier auch das Volk sein Recht wie in einem Spiegel erblicken kann. Ja, die Herren von der Kom. möchte ich darauf hinweisen, daß es auch Spiegel giebt, die so geartet sind, daß daraus ein verzerrtes Gesicht herausblickt. Wir sollen einen untadelhaft hergestellten, glatten deutschen Spiegel haben, soweit das möglich ist. Daß man Recht nicht machen kann, das wissen wir auch; wir wissen, daß das Recht werden muß, und daß dann der Gesetzgeber kommt und es schöpft oder findet. Aber Recht machen wollen wir auch nicht; wir wollen vielmehr sorgsam zusehen, ob der Entw. in jeder Beziehung dem entspricht, was die große Mehrheit des deutschen Volkes erhofft.

Es ist das Schlagwort gefallen von „Berufenen" und „Unberufenen". Es liegt die Befürchtung thatsächlich nahe, daß mit den Unberufenen immer nur die Nichtjuristen gemeint seien, weil sie das Technische nicht so verstehen, oder daß diejenigen, die wider eine Sache sind, die Unberufenen und diejenigen, die für eine Sache sind, die Berufenen heißen. Es sind aber die Rechtskenner, die Techniker, ebenso berufen wie das Volk, dem entsprechend, was ich bisher ausgeführt habe. Ich weise bezüglich unserer Aufgabe auf den schönen Spruch von Goethe hin: „Aeltestes bewahrt mit Treue, freundlich aufgefaßt das Neue!" In dieser doppelten Weise müssen wir auch hier arbeiten, und wir werden dann wohl das Rechte finden. Das Volk muß den Plan des Rechtsgebäudes durch uns, seine Vertreter, gut heißen. Wenn das nicht geschieht, so würde es leicht fortfahren, sich in einer Rolle der Leidenden zu befinden. Die Techniker allein, obwohl sie nur ein Theil des Volkes sind, sind immer geneigt, der Technik zu sehr den Vorzug vor dem inneren Geist zu geben; und nur in dieser Beziehung möchte ich das Wort gelten lassen: „Juristenverstand". Es ist ein sehr zweideutiges und viel gemißbrauchtes Wort. Der Ausdruck „Juristendeutsch" ist viel weniger mit Unrecht mißbraucht worden. Ich will jedoch über das Deutsch des Entw. mich nicht weiter auslassen. Es mag auch in dieser Beziehung ein großer Fortschritt vom ersten zum zweiten Entw. wahrnehmbar sein; aber man kann auch da noch viel mehr thun. Kopfstimme ist die Stimme der Juristen, Bruststimme ist die Stimme des Volkes; die Bruststimme hat aber in der Musik immer mehr gegolten als die Kopfstimme. Dem Volk, was ihm gebührt! Seine Sache ist es, den Geist des Gesetzes und auch die Sprache des Gesetzes festzustellen. Den Juristen, was ihnen gebührt: die technische Ausarbeitung dessen, was viele Millionen gemeinsam empfinden, der gemeinsamen Noth einen Ausdruck zu geben!

Ich komme auf ein anderes Schlagwort, das allerdings auch sehr viel mißbraucht worden ist; das ist: röm. und deutsches oder romanistisches und germanistisches Recht. Ich glaube in beiden Beziehungen wird viel gesündigt, sowohl nach der Schlechtmachung des röm. Rechtes hin, wie nach der einseitigen Lobpreisung des deutschen Rechtes hin. Einer der größten Rechtslehrer unserer Zeit, der verstorbene Ihering, hat einmal gesagt: die Römer haben überhaupt den Romanismus nicht geschaffen —; und ich glaube, der Mann hat gar nicht so Unrecht. Dieser uns wie ein Alp auf der Brust liegende Romanismus ist weniger von den Römern selbst, als von denen geschaffen worden, die das röm. Recht verknöchern ließen. Die deutschen Pedanten haben das röm. Recht mehr in Verruf gebracht, als die Römer selbst daran schuld sind, bei denen, wie ich schon vorher sagte, der Prätor immer das Recht hatte, augenblicklich bessernd und helfend einzugreifen. Diese Pedanten bis zu jener großen Zeit, als Cocceji, Carmer, Svarez das ALR. schufen, — die sind an dem verrufenen röm. Rechte thatsächlich zumeist schuld. Andererseits können wir das deutsche Recht nicht in Bausch und Bogen als etwas durchaus Gutes und für die moderne Zeit Brauchbares hereinnehmen; nicht alles, was germanisch ist, soll aufgenommen werden; nicht, wie einer der Vorredner sagte: ja wir wollen nur germanisches Recht. Das will Niemand, das ist einfach undenkbar, zB. in Bezug auf das Obligationenrecht, weil ja die alten Deutschen alle diese Teufelsdinge — um es so zu bezeichnen — gar nicht gekannt haben. Wir wollen auch gar nicht ausgraben, das Todte bleibe beim Todten; aber was im Volke schlummert, wollen wir wieder zum Leben erwecken. Einiges muß geopfert werden, es ist hier, wie überall, keine Frage: ein Fortschritt, auch der im Rechte, kann immer nur mit einem gewissen Unrechte gegen Anderes, Aelteres erkauft werden. Ich komme darauf zurück: deutsches Recht ist uns ein Recht, das mit dem gesunden Menschenverstande und dem Gerechtigkeitsgefühle des Volkes in Einklang zu bringen ist. Im Uebrigen sehen wir ganz davon ab, woher dieses „Deutsche Recht" komme, und wollen nicht in germanischer Alterthümelei ausgraben und von den Todten wieder heraufrufen, was ein für alle mal dort schlummert.

In diesem Sinne nun, möchte ich endlich an einem Theile des Entw. eine Kritik ausüben, nämlich vom deutschen Rechtsstandpunkte aus eine Kritik des Hypothekenrechtes und was dahin

gehört. Gegen den Satz, zu dem sich die deutschen, germanistischen Juristen mit großem Nachdrucke bekennen, und den auch Professor Sohm, wenn ich nicht irre, ausgesprochen hat, wird wohl nichts eingewendet werden, daß deutsches Recht Gemeinschaftsrecht ist, daß der Einzelne nicht eines von Millionen von Atomen ist, sondern daß er das Glied eines großen, geordneten Ganzen ist, und daß darum seinen Rechten entsprechende Pflichten gegenüberstehen müssen, daß er, je höhere Rechte er beansprucht, auch desto höhere Pflichten erfüllen muß. Es wird auch Niemand etwas dawider haben, daß wir allem Mißbrauche dieses Besitzrechtes, des Rechtes des wirthschftlich Stärkeren, soweit es nur möglich ist, vorbeugen müssen. Wenn wir solche Grundsätze anwenden auf die einzelnen Theile des Entw., so meine auch ich, daß zunächst das Eherecht, das ganze Familienrecht doch auch noch einmal gründlich geprüft werden muß. Der Aberglaube vom Staate als einem „contrat social" ist längst dahin; mir scheint aber, man will hier einen „contrat matrimonial" einführen, ein ziemlich künstliches Rechtsgefüge an Stelle der natürlichen Ehegemeinschaft, die der Jurist nicht erst schaffen kann, die geworden und von Anfang an da gewesen ist.

In Bezug auf das Familienrecht wird zu erwägen sein, ob die Mittel und Wege, die dieser Entw. uns an die Hand giebt, um die Familie vor einer allzu leichten Entäußerung des ihr Gehörenden zu behüten, — ob diese Mittel und Wege ausreichen, damit nicht durch den Eigensinn eines vorübergehenden Besitzers das einer Familie, einer Sippe entzogen wird, was sie Jahrhunderte lang ihr Eigenthum genannt hat; auf einmal geht das in die Hände eines verschmitzten Wucherers über, weil er einen Shylockschein vorzeigt. Da muß vorgebeugt werden, und darum muß namentlich die Frage der Zwangsvollstreckung noch einmal ernstlich erwogen werden. Das Fallbeil der Zwangsvollstreckung rasselt jetzt noch immer viel zu rasch herab, und ich fürchte, es wird fallen auch nach dem Entw., der uns vorliegt. Pfandrecht ist altdeutsch, aber nicht diese Art von Zwangsenteignung, die wir jetzt haben. Kurz und gut, den Besitz, der schwer erworben wird, auch festzuhalten, aber den mühelosen und leichten Erwerb möglichst hindern oder beschneiden, das ist eine Aufgabe des Gesetzgebers und auch jetzt unsere gemeinsame Aufgabe. Das Gut gehört nicht dem Einzelnen, es gehört der Familie, es gehört weiterhin der Gesammtheit; und es muß dafür gesorgt werden, daß namentlich Liegenschaften nicht in unrechte Hände, in Hände derer kommen, die selber nicht arbeiten, sondern nur ihre Schuldsklaven arbeiten lassen. Darin werden Sie wohl mit mir übereinstimmen, auch ohne daß ich hier gerade „hetzerisch" auftrete.

In dem Geiste des deutschen Rechtes also muß namentlich das Hypothekenrecht noch einmal geprüft werden, das Hypothekenrecht, das sich bis zum Cessionswucher steigern kann. Wir müssen uns in dem Geiste dieses deutschen Rechtes gegen alle übertriebene Mobilisirung des Grundbesitzes erklären. Der Boden ist nicht Waare, nicht eine Sache wie andere bewegliche Sachen; er ist etwas Heiliges und soll nach Möglichkeit in der Hand derer bleiben, die ihn haben, oder wenn sie ihn nicht festhalten können, in der Hand der Familie, der er gehört. Gerade wie in dem mobilen findet heute in dem Immobilienbesitze ein Wechsel in wachsendem Grade statt. Wir haben das aber namentlich in den letzten Jahrzehnten schaudernd mit erlebt, und Sie wissen ja, wohin dieser Vorgang zielt. Allmählich wird es nur noch einen mobilen Besitz geben, da auch der Grund und Boden durch Verschreibung, die Hypothek, mobil gemacht worden ist. Die Persönlichkeit verlangt ein höheres Recht als der Besitz, die Persönlichkeit hat immer höher gestanden als der Schein, den man in der Hand hat und auf den man pocht: hier mache ich mein Recht geltend. Ich will das nicht weiter ausführen. Diese Gedanken sind nicht nur uns eigen, sondern weiten Parteien des Hauses gemeinsam. Sie gehen aus der kurzen und einfachen Formel hervor: der Staat ist nicht nur eine Anhäufung von Einzelpersonen, sondern, wie das deutsche Recht verlangt, eine Gesammtgemeinschaft, und das Recht muß darum ein Gemeinschaftsrecht sein. Die wirthschaftlich Großen haben hinreichend Mittel und Wege gefunden, sich zu schützen, und sie sind Wenige. Aber die Tausend und Millionen von wirthschaftlich Kleinen, die kann ein Gesetz gar nicht kräftig und entschieden genug schützen. Ich erkläre darum offen heraus, daß, wenn einer der Herren Regierungsvertreter meinte sagen zu dürfen: der kapitalistische oder der individualistisch-kapitalistische Geist, das ist mehr ein Schlagwort als eine Wirklichkeit —, so zweifle ich sehr an der Richtigkeit dieser Behauptung. Leider Gottes ist unser wirthschaftliches und soziales, sogar das staatliche und Rechtsleben von diesem kapitalistischen Geiste noch gar zu sehr durchdrungen. Ich kann darin nicht eine bloße Redensart oder ein Schlagwort erblicken.

Wir haben kürzlich bei Berathung des Antrages Bassermann Gelegenheit gehabt, die Forderungen der Bauhandwerker geltend zu machen. Wir werden diese auch bei der Berathung des BGB. noch einmal in den Kreis unserer Erörterungen hereinziehen; daß dieselben ein Pfandrecht erhalten, das ist sehr wenig; es kann uns durchaus nicht genügen, es muß den Leuten eine größere Sicherheit geboten werden.

Dann noch ein Wort über das Gemeinderecht. Mit Recht wird von einigen Kritikern, die den Entw. des BGB. ihrer Kritik unterworfen haben, hervorgehoben, daß alle die alten Gewohnheitsrechte, die Servituten auch in ihm mit mißgünstigem Auge betrachtet werden. Die Servituten

sollen aber erhalten und nicht so leichthin abgeschafft werden. Sonst kommt ein großer Theil unseres Volkes in die Fuchsmühle hinein und wird in ihr zermahlen. Man kennt den alten Satz: „quod non est in actis, non est in factis"; hier, auf das Besitzrecht übertragen, lautet er: was nicht in den Akten ist, nicht in das Grundbuch eingetragen ist, besteht überhaupt nicht. Nun, Gewohnheitsrechte und Ueberlieferungen und andere werthvolle Rechtsansprüche stehen zwar nicht im Grundbuche, aber gleichwohl stehen sie fest und sollen geachtet werden.

Was das Frauenrecht anlangt, so freue ich mich außerordentlich über das, was Freiherr von Stumm, mit dem ich sonst durchaus nicht immer übereinstimme, gesagt hat. Die Frau, wie uns Professor Sohm in scherzhafter Art darthat, hat gezeigt, daß sie sehr wohl die Rechtssprache versteht; sie hat gezeigt, daß sie das BGB. studirt hat, und sie hat durch ihre Vorschläge dargethan, daß sie den Wortlaut verstanden hat. Wenn die Frauen so verständig sind, so können sie auch verlangen, daß sie selbst verstanden werden, daß wir uns Mühe geben, einmal dem, was sie verlangen, etwas näher zu treten. Ich meine: die Schriften, die uns wohl allen überreicht worden sind, „Das deutsche Recht und die Frau", und die „Petition und Begleitschrift, betr. das Familienrecht", mögen vielleicht von nicht sehr Rechtskundigen herrühren und viele Einwendungen zulassen, aber wir sind verpflichtet, diese Vorschläge einmal zu prüfen, und ich für meine Person muß mit dem Freiherrn von Stumm anerkennen, daß die Frauen sehr wohl berechtigt sind, ihre entschiedene Entrüstung und ihren Einspruch gegen Manches, was ihnen da zugemuthet wird, zu erheben. Auf das Einzelne gehe ich wohlweislich nicht ein; erstlich ist das schon geschehen, und dann ist ja auch die Kom. der rechte Ort dazu. Aber einen Punkt wenigstens will ich noch hervorheben; er betrifft das Schutzalter des Mädchens. Es wundert mich, daß, wenn man die Zustände einer großen Stadt, eines Babylon wie Berlin, ansieht, noch nicht eine Erhöhung der Schutzgrenze eingetreten ist nach dem Vorschlage der Frauenpetitionen, noch auch nach dem Entw. zu erwarten ist. Wo liegt denn hier ein Hinderniß vor? Sollten diese vortrefflichen Männer, wenn sie die Zustände des Lebens kennen, sich nicht gesagt haben: diese Forderung ist eine wohlberechtigte, die Forderung, daß die Schutzgrenze bis zum 18. oder, wie manche verlangen, bis zum 20. Jahre erhöht wird? Die Deflorationsklage aber ist geradezu eine Belohnung für einen Fehltritt, und man legt es gewissenlosen Eltern nahe, ihre Töchter um des Gewinnes willen der Schande zu überantworten.

Das eheliche Güterrecht muß — das hat Freiherr von Stumm angeregt — auch noch einmal durchgesehen werden; auch der Abschnitt über die Ehescheidung. Ein Satz hat viel Kopfschütteln erregt, daß ein uneheliches Kind in keiner Verwandtschaft mit dem Vater steht — natürlich ist nur gemeint: in keiner jur. Verwandtschaft; sonst wäre der Satz Unsinn —; gleichwohl aber hat der Vater wieder eine gewisse Oberaufsicht über das uneheliche Kind. Das ist doch ein Widerspruch.

Ganz recht hat von Stumm die Frau gewürdigt. Hat der Mann im Allgemeinen betreffs des Verstandes den Vorzug, muß man ihm die Genialität des Kopfes zuerkennen, so kann man der Frau die Genialität wohl des Gemüthes und Herzens zuerkennen. Auf diese Weise scheiden sich zwar die beiden Geschlechter, aber sie erweisen sich beide als gleich werthvoll und nothwendig für das soziale und sittliche Leben des Volkes.

Was das Vereinsrecht betrifft, so berufe ich mich auf das Urtheil des Professor Sohm, das Kauffmann, wenn ich nicht irre, schon verlesen hat. Im Namen meiner Partei muß ich gegen diese Fassung des Abschnittes Vereinsrecht, wie sie hier vorliegt, mich ganz bestimmt erklären, namentlich dagegen, daß die Vereine, die mit politischen, religiösen und sozialpolitischen Fragen etwas zu thun haben, aus der Reihe der Vereine ausgeschieden werden, die kraft ihrer selbst eine jur. Person bilden. Diese Bestimmungen sind kleinlich, freiheitswidrig und deshalb gefährlich. Ich möchte sie ein Angstprodukt nennen. Man hat das BGB. da der sog. „Staatserhaltung" dienstbar machen wollen. Dergleichen ist aber nichts Staatserhaltendes, und das wird in dem Urtheile des Professor Sohm auch sehr scharf ausgeführt. Auch Rintelen hat sich in dieser Weise ausgesprochen.

Aus der Rede des Staatssekretärs hat mir namentlich gegen Ende hin eine Stelle außerordentlich wohlgefallen, und ich glaube, sie giebt den Ausschlag für den Standpunkt der Vorlage. Das war die Stelle über die politische Bedeutung der Vorlage. Ich bin hier genau der entgegengesetzten Auffassung des Kollegen, der für die Deutsch-Hannoveraner gesprochen hat. Ein Reich, ein Volk, ein Recht, heißt es hier, und diese Rechtsgemeinschaft wird mehr vielleicht noch als die politische Einigung dazu beitragen, ein einiges Reich aus dem einst so zerrissenen, unglücklichen Deutschland zu machen. Nach außen hin treten wir achtunggebietender auf, nach innen verblassen und verschwimmen allmählich, langsam aber sicher, so manche Erinnerungen; das Gefühl der Einheit wächst und damit auch das Machtgefühl, daß wir ein starkes Reich sind, dem Niemand so leicht Trotz, Niemand so leicht Hohn bieten darf.

Zum Schlusse muß ich nun Herrn Rintelen im Namen meiner Partei noch eine Erklärung abgeben. Derselbe meinte am Schlusse seiner Rede — wie ich es vorhin schon bezeichnete — eine conditio

sine qua non aussprechen zu müssen, und ich muß annehmen, daß diese Sache in der Partei vorberathen worden ist und also eine hohe Bedeutung verdient. Nun verstehen wir es wohl, daß ein Mitglied der katholischen Partei dieses Hauses und diese ganze Partei sich auf diesen Standpunkt stellt; gewiß, das versteht ein Jeder, der die Lehren der katholischen Kirche und das kanonische Recht auch nur oberflächlich kennt; und die Witzeleien, die von einer anderen Seite bei dieser Gelegenheit gemacht worden sind, waren wirklich sehr wenig am Platze, um so weniger, als diese ewige Hereinziehung von Hammerstein und Stöcker nachgerade anfängt, öde zu werden, und ich auch nicht weiß, wozu diese beiden Namen immer mit einem Pluszeichen verbunden werden. Es ist ja heute ein billiger Ruhm, auf einen gewissen Mann immerfort mit Steinen zu werfen, weil seine eigene Partei ihn hinausgewiesen hat; aber den billigen Ruhm wollen wir gerade dann nicht mitmachen, wenn ein solcher Mann in Noth ist. Herrn Rintelen und seine Partei weise ich darauf hin, daß es doch nur darauf ankommt, für etwas schon Vorhandenes einen Ersatz im BGB. zu finden. Für etwas in dem Civilstandsgesetze Vorhandenes soll hier ein entsprechender Wortlaut eingefügt werden. Ja, wenn es gälte, etwas Neues festzusetzen, dann würde ja ein Kampf bis aufs Messer gar nicht zu verwundern sein, diesen würde ich begreifen; so aber verstehe ich wirklich nicht ganz, warum in einer so schroffen Gegenstellung gesagt worden ist: entweder verschwinden diese Abschnitte, oder wir erklären uns überhaupt gegen den ganzen Entw. Im Namen meiner Partei, die die Sache für wichtig genug gehalten hat, um sie zu berathen, gebe ich folgende Erklärung zu dieser Angelegenheit ab:

> In Bezug auf das Eherecht stehen wir auf dem Standpunkte des Entw. des BGB. Daß der Entw. überhaupt das Eherecht berücksichtigt, halten wir für Recht; denn die Ehe hat nicht nur eine religiöse und sittliche, sondern auch eine rechtliche Seite, mit der sie in den Bereich des bürgerlichen Rechtes tritt. Den grundsätzlichen Standpunkt, daß die Ehe aufhören muß, wenn die Zuneigung erstorben ist, ebenso wie den entgegengesetzten Standpunkt, daß die Ehe unlöslich bleiben muß, weil sie, richtig eingegangen, auf Lebenszeit aushalten muß, können wir für das BGB., das mit den Thatsachen des Lebens rechnen muß, nicht annehmen. Wir stellen uns vielmehr mit dem BGB. auf den Standpunkt des neuen Testamentes, daß die Ehe, wenn sie thatsächlich gebrochen ist, auch rechtlich gelöst werden nicht nur darf, sondern soll. Weil die Ehe auch eine rechtliche Seite hat, so halten wir es ferner für Recht, daß das BGB. Bestimmungen über den Civilstand der Eheleute trifft.

Welches sind die Aussichten, die die Berathung in der Kom. haben wird? Diese Frage möchte ich zum Schlusse beantworten. Ich glaube nicht, daß es damit abgeht, daß wir einzelne, vielleicht rasch zu erledigende Verbesserungen vornehmen. Es handelt sich um große Bedenken an vielen Stellen des Entw., und die müssen zunächst einmal in aller Offenheit ausgesprochen und gegen einander abgewogen werden. Es ist allerdings wohl denkbar, daß in der Kom. die Sache die Wendung nimmt, daß eine Mehrheit erklärt, diese und jene Theile noch einmal zurückzuweisen an den Bundesrath und die zweite Kom. mit dem Ersuchen, auf Grund dieses Beschlusses sie noch einmal umzuarbeiten. Deshalb braucht das Gesetz nicht zu Fall zu kommen, dann würden nur einzelne Theile noch einmal umgeschmiedet oder neu bearbeitet werden. Ich sehe auch in einer solchen Zurückweisung einzelner Abschnitte noch keine Gefährdung des Gelingens des Ganzen. Ein Aufschub würde es sein, aber kein Aufhub, und deshalb kein Unglück. Man nenne das nicht Pedanterie und deutsche Rechthaberei und Querköpfigkeit! Was ich am Anfange gesagt habe — wir haben die Pflicht und Schuldigkeit, uns die Sache nicht übermäßig leicht zu machen. Man spricht von einem 50-Millionenrechte auf 100 Jahre hinaus. Nun, eine Sache, die für 50 Millionen Menschen auf 100 Jahre gelten soll, muß aufs Ernsthafteste erwogen werden und darf nicht in einer oberflächlichen Weise abgemacht werden. Meine Vorredner haben einen Vorschlag nicht erwähnt, den ich in einer Schrift finde, man möge das Gesetz doch annehmen und gleichzeitig ein anderes dazu, daß in einer Frist von 10 bis 20 Jahren in eine Revision einzutreten sei, wie man es, glaube ich, beim deutschen Strafrechte in den siebziger Jahren gemacht hat. Ob der Gedanke richtig ist, will ich den Juristen überlassen. Die Juristen, mit denen ich gesprochen habe, sagen: unter 20 Jahren wird es nicht gehen. Es wäre also zu erwägen, ob nicht der jetzige deutsche Reichstag erklären könnte: schön, mit allen seinen Mängeln nehmen wir das Gesetz vorläufig an, aber in spätestens 20 Jahren hat eine Revision einzutreten.

Mit dem Wunsche und mit der Hoffnung, daß trotz alledem und alledem das Gesetz zur That werde, lassen Sie mich schließen. Der alte Pandektenspruch, daß das Recht eine Quelle alles Guten und alles Billigen sei, möge auch hier zur Wahrheit werden! Möchten wir in dieser Quellenforschung und der Quellenförderung des Guten und Rechten mit dem neuen Gesetzbuche in unserem deutschen Vaterlande und Reiche einen gewaltigen Schritt vorwärts machen! (Bravo! bei der deutsch-sozialen Reformpartei.)

Colbus: Ich habe im vorigen Jahre mit meinen politischen Freunden den Antrag gestellt auf Abschaffung des Diktaturparagraphen in Elsaß-Lothringen. Die Mehrheit des Reichstages hat unseren Antrag angenommen. Wir hatten also die Hoffnung, daß auch der Bundesrath, daß auch die Regierung unseren Antrag annehmen würde. Ja, wir hatten die Hoffnung, daß vielleicht bei Gelegenheit der Feierlichkeit von Kiel oder auch bei Gelegenheit des Festes vom 18. Januar unsere Wünsche werden in Erfüllung gehen. Leider aber sind alle unsere Hoffnungen nochmals verschwunden. Am vorigen Samstage hat der Bundesrath unseren Antrag abgelehnt, was wirklich in ganz Elsaß-Lothringen einen unbeschreiblich schlechten Eindruck verursacht. Es ist also ganz natürlich, wenn bei der Berathung des Entw. wir Elsaß-Lothringer uns fragen, ob wir neben dem Allgemeinen noch ein anderes, ein zweites Gesetzbuch, beibehalten sollen. Ja, wir stellen uns folgende Frage: werden denn bei Einführung dieses neuen BGB. nicht in ganz Deutschland, also auch in Elsaß-Lothringen, alle Ausnahmegesetze wegfallen, ipso facto wegfallen? Wenn ja, so freue ich mich, dabei für mein theures Volk; wenn ja, so werde ich es für meine Pflicht halten, den Berathungen bis zum Schlusse beizuwohnen, wenn ja, so werde ich theilnehmen an der Abstimmung, natürlich, nachdem die Kom. Manches wird geändert, verbessert, nochmals eingeführt oder auch ganz abgeschafft haben, wie Rintelen es uns deutlich erklärt hat. Ist das der Fall aber nicht, soll der Diktaturparagraph fortbestehen bleiben, nochmals 25 Jahre lang in Elsaß-Lothringen; soll der Rumpelkasten, der etliche 1000 Ausnahmegesetze enthält, die lange schon verrostet, in Frankreich vergessen und in der weiten Welt unbekannt sind, — soll dieser Rumpelkasten nicht bald ins Feuer geworfen werden, sollen unsere Bureaukraten von oben nach unten hin mit diesem Ausnahmegesetze fortfahren können, wie sie es seit anno 1870 gethan, zu schalten und zu walten nach Belieben, sollen sie fortfahren können, mit Ausnahmegesetzen wie auf einer Zither zu spielen, wie und was sie wollen, fortfahren können, uns zu behandeln, nicht als Deutsche, nicht einmal als Deutsche zweiter Klasse, sondern als Fremde, sondern nur als Besiegte, — dann wird die Lage in Elsaß-Lothringen nicht nur mehr bleiben, was sie wirklich ist, eine traurige, eine unerträgliche Lage, sie wird fast eine verzweifelte Lage werden. Unser Volk, das doch ein so gutes, unterthäniges ist, das beste Volk der Welt, unser Volk wird immer mehr unzufrieden und immer mehr und immer mehr erbittert werden. Ach hätten wir in Elsaß-Lothringen wahre Staatsmänner, um uns zu regieren, Männer, wie es z.B. der Freiherr von Manteuffel gewesen, Männer, die wissen, daß man mit einem Tropfen Honig mehr wirkt als mit einem Fasse Essig, so wäre unsere Lage eine ganz andere. Solche Männer würden heute uns unterstützen zum allgemeinen Wohle des Volkes. Unsere Beamtenwelt in Elsaß-Lothringen thut das aber nicht und warum? Ich will, ich muß es kurz sagen. Es ist zuerst, weil durch Abschaffung dieser Ausnahmegesetze unsere Lage in Elsaß-Lothringen sehr bald würde bekannt werden. Unsere Lage in Elsaß-Lothringen ist ja in Deutschland und auch in den hohen Kreisen der Regierung hier in Berlin fast ganz unbekannt. Wäre sie bekannt, so bin ich der Ueberzeugung, daß hier das ganze Haus, auch die Herren Konservativen und auch Sie von der nationalliberalen Partei, uns unterstützen würden. Wäre unsere Lage bekannt, so hätte meiner Ansicht nach der Bundesrath am vorigen Samstage unseren Antrag sicher nicht abgelehnt. Wäre unsere Lage bekannt, so hätte im vorigen Jahre Herr von Köller hier nicht ausgerufen: in Elsaß-Lothringen ist man glücklich und ganz glücklich! — so hätte Herr von Puttkamer, der Staatssekretär zu Straßburg, hier nicht behauptet, daß in Elsaß-Lothringen Freiheit und vollkommene Freiheit herrscht, so hätte unser Kollege, der Abgeordnete für Hagenau-Weißenburg hier nicht gesagt, daß unsere Leute in Elsaß-Lothringen sich wenig bekümmern um die Diktatur und um Ausnahmegesetze, daß sie zufrieden sind, wenn sie nur Tabak und den Roggen behalten. (Rufe: zur Sache!)

Vizepräsident Schmidt: Herr Abgeordneter, ich muß Sie unterbrechen. Sie haben unzweifelhaft das Recht, das BGB. zu beurtheilen von Ihrem Standpunkte als Bewohner und Abgeordneter der Reichslande. Indessen muß ich Sie doch bitten, die Beschreibung der Zustände in den Reichslanden nicht in dieser breiten Weise hier vorzuführen, sondern sich nunmehr an den Gegenstand zu halten, der auf der Tagesordnung steht.

Colbus: Ich frage also weiter und wiederum: warum will man uns nicht nur dieses allgemeine Gesetzbuch geben, sondern auch noch Ausnahmegesetze beibehalten? Es ist drittens, weil man uns sucht dadurch einzuschüchtern und über ganz Elsaß-Lothringen die Stille des Kirchhofes zu verbreiten. Umsonst aber, umsonst! Ich bin kein Empörer, ich bin kein systematischer Oppositionsmann; aus Liebe zu unserem Volke habe ich mich wählen lassen. Aus Liebe zu unserem Volke, um dem Volke ein wenig Freiheit zu verschaffen, bin ich bereit, Gesundheit und Vermögen, Blut und Leben aufzuopfern. Ich bin also ohne alle Furcht. Ich habe gestern nochmals den Antrag zur Abschaffung der Diktatur in Elsaß-Lothringen gestellt. Und ich werde fortfahren, zu protestiren gegen alle Ausnahmegesetze. — Ein Gott, ein Reich und ein Recht. Das begehren wir, und immer wird es in Elsaß-Lothringen unabhängige Männer geben, die dasselbe begehren werden: dasselbe Recht, dieselbe Gesetzgebung, folglich dieselben Freiheiten für Elsaß-Lothringen

wie in den anderen Staaten Deutschlands, kein Jota mehr noch weniger. Wir begehren keine Privilegien; wir sind keine Bettler, und am Tage, wo man uns erhören wird, brauchen wir vor Niemandem niederzufallen und Niemandem Dank zu sagen. Wir sind ein ruhiges Volk, aber auch ein stolzes Volk. In Sibirien wachsen auch Roggen und Kartoffeln; eins aber fehlt in Sibirien: die Freiheit. Eins auch fehlt in Elsaß-Lothringen, das erste und das beste Gut, das Gott den Menschen hier auf Erden gegeben hat: die Freiheit!

Spahn: Der Abgeordnete von Hodenberg hat heute gegen die Rechtseinheit und gegen die Vorlage, die zur Debatte steht, den Dr. Windthorst ins Gefecht geführt, indem er eine Aeußerung desselben im Reichstage von 1872 verlas. Er hätte richtiger gethan, vorher ein Kolleg bei Geheimrath Sohm zu nehmen, um zu lernen, daß es nicht auf den Laut der Worte, sondern auf deren Sinn ankommt. Die Worte hat er richtig verlesen; aber die Rede ergiebt ihrem ganzen Inhalte nach einen ganz anderen Sinn. Windthorst stand ursprünglich dem Antrage Miquel-Lasker gegenüber auf dem Standpunkte, daß man aus förderalistischen Gründen die Kompetenz des Reiches nicht erweitern solle; er hielt den Erlaß inhaltlich übereinstimmender Gesetzbücher in den Einzelstaaten für richtiger. Auch hat er 1870 bereits ausgeführt, daß er gegen die Ausdehnung der Gesetzgebungsgewalt des Reiches auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes das Bedenken habe, daß das Gesetzbuch einen vom Geiste des Liberalismus durchsäuerten Inhalt erhalten würde, und er hat spezielle Gefahren aus diesem Geiste für das Immobiliarsachenrecht gewittert. Die Herren mögen bedenken, daß damals in Preußen die Gesetze über Eigenthumserwerb zur Verhandlung standen.

Dr. Windthorst hat dann wiederum Gelegenheit genommen, sich über das BGB. zu äußern, als 1873 der Beschluß zur Annahme gelangte, daß der Bundesrath eine Gesetzesvorlage machen solle, die die Ausdehnung der Kompetenz des Reiches auf das bürgerliche Recht enthalte. Damals sagte er: „Die möglichste Rechtseinheit in Deutschland ist wünschenswerth". Er fügte hinzu: „Ich betone: die möglichste. — Ich würde sehr glücklich sein, wenn es mir beschieden sein sollte, einen Kodex für das bürgerliche Recht Deutschlands zu erhalten, der in der That gut gearbeitet und durch den in zweckmäßiger Weise schonend verfahren ist gegen die Besonderheiten, welche in jedem Volksstamme und Lande durch die Geschichte sich entwickelt haben". Er hat dann am 12. Dez. 1884 zum letzten Mal in dieser Frage das Wort ergriffen und sich folgendermaßen geäußert:

„Ich muß sagen, daß ich die (erste) Kom. überaus tüchtig und fleißig arbeiten sehe. Ich glaube, es ist nichts schwieriger, als ein allgemeines BGB. für ganz Deutschland zu machen. Ich habe sogar, als die Arbeit begann, geglaubt, es wäre eine ganz unlösbare Aufgabe. Ich bin auch noch nicht vollständig beruhigt; indessen, meine Zweifel in dieser Hinsicht sind. nachdem ich die Arbeiten gesehen, mindere geworden. Ich fürchtete nämlich die zu starke Uniformirung, welche in Deutschland gar nicht durchgeführt werden kann bei der Entwickelung, die in den verschiedenen deutschen Stämmen das Civilrecht gehabt hat".

Ich glaube, man kann den Dr. Windthorst nicht als Eideshelfer gegen die gegenwärtige Vorlage aufrufen. Ich glaube, gerade meine politischen Freunde dürfen mit einem gewissen Stolze darauf hinweisen, daß kurz, nachdem einige deutsche Staaten Kodifikationen durchgeführt hatten, Preußen, Oesterreich, und durch die französische Gewaltherrschaft auch die Rheinprovinz, wodurch die deutsche Rechtsentwickelung gespalten worden war, ein katholischer Rheinländer es gewesen ist, der zuerst den Ruf nach einem Reiche und nach einem Rechte erhoben hat.

Zu den Ausführungen des Herrn Planck — ich bitte ihn, mir nichts zu verübeln; er weiß, daß mich gegen ihn nur Gefühle der Dankbarkeit und Verehrung beseelen — möchte ich zunächst sachlich über die Rechtsentwickelung eins bemerken. Nicht nur die romanistische und die germanistische Doktrin haben das Bedürfniß nach der Rechtseinheit wach erhalten; das tha besonders die Praxis in den verschiedenen deutschen Staaten, die in engem Anschlusse an das Leben und seine Forderungen den Geist inneren Zusammenhanges, der in den einzelnen Partikulargesetzgebungen lag, aus den einzelnen Rechtsverhältnissen herausarbeitete und dadurch es dahin brachte, daß 1848 in Folge der politischen Bewegung der Ruf nach der Rechtseinheit stärker betont und dann in die Reichsverfassung die Forderung aufgenommen wurde, daß ein einheitliches bürgerliches Recht durch ein einheitliches BGB. geschaffen werden solle.

Aber eine andere Bemerkung scheint mir der Erwiderung bedürftiger zu sein als diese. Herr Geheimrath Planck führte aus, die Ehegesetzgebung des Entw. regle nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sie treffe nicht die sittliche und religiöse Seite derselben, welche bei der Ehe wichtiger sei als die jur. Wäre das richtig, dann bestände unter uns keine Meinungsverschiedenheit. Aber ich halte diesen Satz nicht für richtig. Es ist die Ehe nur eine Einheit, die sich nicht in drei Einheiten zerlegen läßt, in eine jur., eine sittliche und eine religiöse. Die Ehegatten leben unter sich immer nur in einem einheitlichen Ehebande, und die Civilehe, die im Entw. geregelt wird, ist die Ehe, die alle Wirkungen hat, die rechtlichen, die sittlichen, die

religiösen. Es giebt nicht neben der standesamtlichen Ehe nach dem Begriffe des BGB. noch eine religiöse Ehe als solche mit dem Begriff der Eheeingehung, und darauf kommt es ausschließlich an — und deshalb, glaube ich, darf man nicht in der Weise, wie er es thut, die drei Seiten der Ehe getrennt behandeln; man muß alle Seiten bei dieser staatlichen Gesetzgebung ins Auge fassen. Ob es richtig ist und ob es nothwendig ist, die Civilehegesetzgebung so durchzuführen, wie der Entw. es will, das ist eine Frage, die der weiteren Behandlung in der Kom. unterliegen wird.

In der II. Kom. ist auch die Frage erörtert worden, ob es nicht richtiger sei, die Materie der persönlichen Ehegesetzgebung aus dem Entw. auszuscheiden. Die Kom. hat die Erörterung und die Entscheidung über die Frage nicht als ihre Aufgabe, sondern als Aufgabe des Bundesrathes angesehen, indem sie der Ansicht war, daß für die Entscheidung dieser Frage politische Gesichtspunkte mit in Betracht kämen. Als im vorigen Jahre ich und Dr. Enneccerus den Wunsch aussprachen, daß eine Erleichterung der Annahme dieser Vorlage dem Reichstage dadurch gewährt werden möge, daß man das persönliche Eherecht aus der Vorlage ausscheide, durften wir erwarten, daß wir in dieser Frage eine Begründung der Entscheidung des Bundesrathes mit der Vorlage erhalten würden. Die Antwort haben wir bekommen: das Eherecht ist in dem Entw. enthalten. Ob es aber richtig war, in der Begründung auch nicht mit einer Andeutung die Gesichtspunkte erwähnt zu sehen, weshalb der Bundesrath so beschlossen hat, das überlasse ich dem Urtheile des hohen Hauses.

Für diese Vorlage und für deren Annahme entscheiden die politischen, die sittlichen und die wirthschaftlichen Gesichtspunkte. Ich gebe sehr gern zu, daß eine politische Nothwendigkeit für die Vorlage nicht vorhanden ist. Preußen ist groß und stark, obgleich es verschiedene Rechtssysteme enthält, und Bayern hat die Pfalz als fest zu sich gehörig behandeln können, obgleich das franz. Recht gilt. Bayern hat 27 oder, wie ich gar glaube, 34 verschiedene güterrechtliche Systeme. Sie alle haben der Einheit Bayerns keinen Abbruch gethan. Aber so, glaube ich, darf man die Frage nicht stellen. Die Frage ist die, ob unsere Einheit gewinnen wird durch die Rechtseinheit; und wenn wir diese Frage bejahen, so, glaube ich, liegt uns allen die Pflicht ob, dahin zu wirken, daß dieses weitere Band unserer Einheit den bestehenden Banden hinzugefügt wird. Ich stehe nicht an, zu bekennen, daß die Möglichkeit der Einbringung dieser Vorlage an das Haus mit der Voraussicht, daß die Vorlage hier eine ernsthafte und entgegenkommende Prüfung finden werde, ein Erfolg der letzten 25 Jahre ist, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Niemand dachte vor 25 Jahren daran, — das sage ich auch denen gegenüber, die den Dr. Windthorst uns gegenüber ins Feld führen wollen, — daß wir nach 25 Jahren so weit wären, daß in wohlwollender Weise alle Stämme, alle Gauen Deutschlands dieser Vorlage gegenüber stehen. Für nothwendig halte ich die Annahme der Vorlage aus sozialpolitischen Gründen. Ich will jetzt nicht wiederholen, was zu ihrer Begründung seitens des Herrn Staatssekretäres Ihnen vorgeführt worden ist. Aber zweifellos ist mir: schaffen wir die Rechtseinheit, so schaffen wir damit auch einen starken Wall gegen den Ansturm der Sozialdemokratie gegen die gegenwärtige Gesellschaftsordnung. Das thun wir schon dadurch, daß wir durch die Annahme eines auf den Ideen des Privateigenthumes, der Familie und des Erbrechtes aufgebauten BGB. einmüthig bekennen, daß wir diese Gesellschaftsordnung Ihnen gegenüber (zu den Sozialdemokraten) aufrecht erhalten wissen wollen. Noch haben wir ein Mein und Dein, noch sind die Produktionsmittel unser Eigen, noch sind wir stolz auf das, was wir durch unsere Thätigkeit für uns und unsere Erben erwerben, und es wird uns auch noch gelingen, die Garantien zu schaffen, die zu unserem Schutze nothwendig sind. Gerade in unseren Reihen ist eine große Anzahl von Vertretern solcher Kreise, die unter der Rechtszersplitterung ganz besonders leiden. Die Rechtszersplitterung wird ja — das ist anzuerkennen — dem Volke an sich in geringerem Grad fühlbar als den Juristen, die in der täglichen Beschäftigung ihre Schäden kennen lernen. Aber darüber muß sich jeder klar sein: bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen, bei der jetzigen Freizügigkeit leidet unter der Zersplitterung das erwerbende Volk bis ins innerste Mark, und deshalb bin ich der Ansicht, daß der Reichstag alle Kräfte daran zu setzen hat, um zu einer Einigung und Verständigung über diese Vorlage zu gelangen,

Den Vorwurf, der auch aus den Worten des Dr. Windthorst herausklingen könne, als ob wir einer Nivellirung des Rechtes, der Sitten und Gewohnheiten unseres Volkes zustimmen wollten, halte ich nicht für begründet. Wäre diese Rechtsentwickelung in den verschiedenen Gauen Deutschlands eine solche, die auf innere Nothwendigkeit beruhte, die man als den Ausdruck eines ausgebildeten Rechtsbewußtseines ansehen könnte, dann vielleicht lägen Bedenken dagegen vor. Aber wie sind denn diese Rechtsverschiedenheiten entstanden? Sie sind entstanden durch die zahllosen landesherrlichen Gewalten in Deutschland im vorigen Jahrhunderte, — vielfach reine Zufälligkeiten ohne innere Begründung, vielfach dasselbe Rechtssystem mit den verschiedensten Konsequenzen. Wenn wir schonend vorgehen mit den entstandenen Verhältnissen, dann, glaube ich, hat die Beseitigung solcher überkommenen Zufälligkeiten für die Zukunft keinerlei Bedenken.

Das hat nichts zu thun mit der Rechtsnivellirung. Dazu kommt, daß die Vorschriften dieses Entw. außerordentlich vorsichtig abgefaßt sind. Im Rechte der Schuldverhältnisse, im Familiengüterrechte, für das Vermögen, das im Nachlasse sich befindet, ist durchweg die eingehendste Rücksicht genommen auf die Verfügungsfreiheit des Vermögensinhabers. Nur im Sachenrechte geht die Vorlage mit einem gewissen Zwange vor, indem bestimmt ist, daß sachenrechtliche Institute nur noch entstehen können in dem Umfange, wie der Entw. selbst dieses gestattet. Und dies ist mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse, mit Rücksicht auf die klare Erkennbarkeit des Vermögens, das der Einzelne hat, und die Art, wie er darüber verfügen kann, dringend geboten. Dabei bitte ich Sie zu beachten, daß bei der geringen Zahl der sachenrechtlichen Rechtsinstitute die Form eines jeden einzelnen Institutes so weit gefaßt ist, daß der verschiedenartigste Inhalt durch die Parteien in dasselbe hineingelegt werden kann.

Würde das BGB. nicht zu Stande kommen, so würde in Landestheilen, die gerade von meinen Parteifreunden vertreten werden, die Nothwendigkeit entstehen, für diese Landestheile Partikularrechte neu zu erlassen, und diesen Partikularrechten würden zu Grunde gelegt werden die Vorlagen, die uns jetzt vom Bundesrathe hier für ganz Deutschland gemacht sind. Ob da der Erlaß solcher einzelnen Partikularrechte in Deutschland unserem Volk förderlich sei als der Erlaß eines einheitlichen BGB., ist mir nicht zweifelhaft. Ich verneine es unbedingt.

Auf eins möchte ich Sie noch aufmerksam machen. Unsere bürgerliche Freiheit hängt wesentlich damit zusammen, daß wir unser individuelles Eigenthum aufrecht erhalten, schützen und stärken. Und indem wir das thun, wie es im Entw. gewollt ist, schützen und stärken wir auch unsere bürgerlichen Rechte. Das Recht muß den sittlichen Anforderungen des Volkes entsprechen. Es ist ein guter alter Grundsatz, der an ein Gesetzbuch das Erforderniß stellt, daß es sei verum, justum, pulchrum. Wir würden uns im Reichstage etwas vergeben, wenn wir die Prüfung des BGB. von diesem Gesichtspunkte aus unterlassen wollten.

Es ist von dreien der Herren Redner gewünscht worden, daß wir unsere jur. Bedenken dem Entw. gegenüber zurückdrängen sollten. Ich theile diese Auffassung nicht und will dies Ihnen durch zwei Beispiele, die ich zur Hand habe, belegen. Würde die II. Kom. dieselbe Geschäftsordnung gehabt haben, die der Reichstag für seine Kom. hat, so würden alle die Entscheidungen, die bejaht, oder verneint worden sind durch den Stichentscheid des Präsidenten, der für die Kom. der zweiten Lesung maßgebend war, in umgekehrtem Sinne ausgefallen sein. Ich verweise Sie auf die Frage, ob bei Rechtsgeschäften über Immobilien der gute Glaube des Grundbuches maßgebend sein solle auch für die unentgeltlichen Geschäfte: — es ist bejaht worden in der Kom. durch den Stichentscheid des Vorsitzenden mit 9 gegen 9 Stimmen, abweichend vom preuß. Rechte. Ich halte diese Entscheidung nicht für falsch, — ich will nur darauf hinweisen, wie es anders gekommen wäre, wenn unsere Geschäftsordnung gegolten hätte. Die Frage ob der Staat haften soll für die Versehen der Vormundschaftsrichter zu Gunsten der Mündel, ist in der Kom. durch Stichentscheid des Vorsitzenden verneint worden. Wäre sie bei uns zur Verhandlung gekommen, so wäre sie bejaht worden. Daraus ersehen Sie, wie wichtig die Prüfung im Einzelnen ist. Ich begehe mit diesen Mittheilungen keine Indiskretion; wenn die Herren die Zusammenstellung von Reatz ansehen, dann finden Sie das alles in den Noten bei Reatz mitgetheilt.

Der Abgeordnete Schröder hat die Hoffnung ausgesprochen, es möge der Entw. nicht auf ein kleines Geschlecht stoßen. So ähnlich war wohl seine Aeußerung. Ich stimme ihm bei, aber nicht nur in Bezug auf die Mitglieder des Reichstages, sondern auch in Bezug auf die Mitglieder des Bundesrathes. Die Verschlechterung, die nach meiner Auffassung das Vereinsrecht dnrch den Bundesrath erhalten hat, die wollen wir uns nicht aufdrängen lassen, da muß Gegenseitigkeit walten.

Auf ein Bedenken lassen Sie mich in Ergänzung der Ausführung des Geheimrathes Planck noch zurückkommen, auf den Vorwurf, daß der Entw. zu viel in das freie Ermessen des Richters verstelle. Das ist eine Frage von großer sozialpolitischer Bedeutung. Die Verschiebung der sozialen Machtverhältnisse, die eingeleitet worden ist durch die französische Revolution, geht noch fort, und stärker noch als ehedem drängen sich die Arbeitermassen als selbständiger Stand hinein in die bestehenden sozialen Schichten, und in diesem Kampfe zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter erfordert die Entscheidung des einzelnen Streitfalles, daß Rücksicht genommen werde auf die Interessen und die Gesichtspunkte, die in diesem wogenden Kampfe maßgebend sind. Nicht durch einen laxen Rechtssatz — das thut der Entw. nicht —, aber dadurch, daß der Rechtssatz dem Richter das freie Ermessen in der Entscheidung der Einzelfragen gewährt, sorgt der Entw., daß in diesem Klassenkampfe die härteste Spitze abgebrochen werden kann, und ich bitte Sie, diese Frage bei Beurtheilung des Entw. nicht außer Acht zu lassen. Das ist in meinen Augen ein Vorzug des Entw., daß der Richter zum Schiedsrichteramte in diesen Fragen bestellt, und er kann das thun, weil der Richter durch die Gerichtsverfassung für ganz Deutschland unabhängig gestellt ist. Unser ganzer Richterstand bekommt durch die Uebertragung dieses Schiedsrichteramtes im Volke eine angesehenere Stellung. Den Herren, die Dr. Windthorst aufrufen zum Zeugnisse gegen

uns, denen möchte ich zu bedenken geben, daß gerade das ein Bedenken Windthorst's gewesen ist, daß an die Einheit des bürgerlichen Rechtes gedacht wurde, ehe durch ein einheitliches Gerichtsverfassungsgesetz für die Selbständigkeit der Richter durch ganz Deutschland gleichmäßig gesorgt war.

Man hat dem Entw. den Vorwurf gemacht, es fehle ihm am sozialen Geiste. Unsere Kom. wird hier vor eine ernste Frage über die Art der Kodifikation gestellt. Es giebt unter den bestehenden Gesetzbüchern keines, das läßt sich kühn sagen, welches mehr soziales Fleisch und Blut hat, als dieser Entw.; aber das gebe ich allen denen zu, die dieses Bedenken erheben: im Mittelalter war es anders; dort konnte und mußte es anders sein, weil damals das öff. und das Privatrecht noch nicht getrennt waren. Verwaltungsrecht, Privatrecht wurden in denselben Gesetzen erledigt, diese Trennung hat sich nur in unserer Kodifikationsentwicklung vollzogen. Wir scheiden heut scharf zwischen diesen Rechten; namentlich der Entw. hat sich mit Rücksicht darauf, daß das Verwaltungsrecht jedes einzelnen Staates Sonderrecht ist, mit ganz besonderer Vorsicht der Uebergriffe in das Verwaltungsrecht enthalten.

Wenn Sie die GO. ansehen, so haben wir in dieser jetzt nur noch privatrechtlichen Inhalt in Betreff der Innungen, der Genossenschaften; der andere Inhalt, der sich auf den Schutz der Arbeiter bezieht, ist öffentlichrechtlich. Gehen wir dazu über, wiederum öff. und privates Recht in demselben Gesetzbuche zu vermengen, so steht meines Erachtens nichts entgegen, daß wir mehr Bestimmungen über den Arbeitervertrag aufnehmen, daß wir die GesindeO. unter die Bestimmungen stellen, die wir über den Dienstvertrag überhaupt aufnehmen, können wir übergehen zu Bestimmungen über die Lohnzahlung an Minderjährige, die in der jetzigen GO. enthalten sind und in diesem Entw. in vervollkommneter Verfassung als Reichsrecht aufgenommen werden können, dann können wir noch mehr solcher Fragen lösen, aber wir müssen uns über die Vorfrage der Vermengung beider Reichsgebiete vorerst klar werden. Ich muß gestehen: für meine Person halte ich es für richtiger, wenigstens bis jetzt noch, daß der Entw. die festgetretenen Bahnen rein privatrechtlichen Inhaltes eingehalten hat.

Lassen Sie mich noch kurz Einiges zu der Eheschließungs- und der Ehescheidungsfrage bemerken. Ich halte die Frage der persönlichen Ehegesetzgebung, namentlich die Frage der Ehescheidung, als eine solche, bei der die politischen Gesichtspunkte wesentlich mit hereinspielen. Verübeln Sie uns das nicht, wir wissen ganz bestimmt, daß in diesen Fragen alle Katholiken, mit Ausnahme vielleicht von wenigen Hunderttausenden, die den 19 Millonen Andersdenkender gegenüber keine Rolle spielen, genau auf unserem Standpunkte stehen, daß sie alle in dieser Gesetzgebung eine Verletzung ihres Gewissens, ihrer religiösen Anschauung finden. Und da, meine ich, wenn man zu einer so weit greifenden Kodifikation geht, wenn man nun wirklich dazu übergeht, dem deutschen Volke sein Recht zu bringen, ihm das Haus so einzurichten, daß es sich heimisch darin fühlen soll, — da, meine ich, soll man sich dieses Gesichtspunktes nicht entschlagen, man soll von diesem Werke als solchem alles fernhalten, was den Katholiken die Annahme und die Liebgewinnung eines solchen Buches unmöglich macht oder doch sehr erschwert. Ich kann nur wiederholen, was ich im vorigen Jahre gesagt habe: unsere Geistlichen sind verpflichtet, wiederholt und immer wiederholt auf den Kanzeln die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen, daß die Beobachtung der Vorschriften des Civilstandsgesetzes den kirchlichen Pflichten nicht genügt. Darin liegt ein Tadel gegen das Civilstandsgesetz, auch wenn er nicht ausgesprochen wird; und dieser unausgesprochene Tadel mit seiner unangenehmen Empfindung richtet sich in Zukunft gegen das ganze BGB., wenn die Belehrung nicht mehr gegen das Civilstandsgesetz als solches gerichtet werden kann, und ich meine, Sie müssen uns nachfühlen, wie ernst es uns mit dieser Frage sein muß. Wir stehen nicht allein. Wenn Sie die Ausführungen von Reatz verfolgen, so werden Sie sehen, daß in der Kom. für den Antrag auf Aufrechterhaltung des kirchlichen Eherechtes vier Mitglieder gestimmt haben, während nachher bei den Detailbestimmungen nur noch drei für diese gestimmt haben. Diese drei waren Katholiken; das vierte Mitglied war ein Nichtkatholik. Und wenn Herr von Buchka erklärt hat, die ganze konservative Fraktion stehe hinter ihm in der Anschauung, daß die Civilehegesetzgebung im BGB. bleiben müsse, dann muß ich doch fragen, ob dieses eine Mitglied, welches seiner Partei angehört hat, auch diesem Beschlusse zugestimmt hat. Wenn der Abgeordnete Kauffmann davon redet, daß wir hier unsere Machtstellung mißbrauchen wollten, so ist das eine Aeußerung, die vor einem halben Jahre die „Vossische Zeitung" gemacht hat. Ich glaube, er hätte richtiger gehandelt, wenn er sie dort hätte vergraben sein lassen. Ich weiß nicht, ob er ein Mandat hatte, Namens des Reichstages uns zu erklären: wir würden auf einen geschlossenen Widerstand aller Parteien bei unseren Erörterungen über die Ehefragen stoßen. Hatte er ein Mandat nur von seiner Partei, dann imponirt mir seine Erklärung nicht.

Ein Punkt hat bis jetzt in diesem Hause keine Erörterung gefunden, von dem ich glaube, er ist einer Erörterung ganz besonders werth. Das ist die Frage der Regelung des ehelichen Güterrechtes. Ich würde, wenn es gewiß wäre, daß in der Kom. und in einem Berichte aus der Kom. diese Frage eingehende Erörterung fände, schweigen. Da ich das aber nicht weiß, gestatten

Sie mir nur ganz wenige Worte. Es bestehen in Deutschland weit über 100 Güterrechtssysteme. Was das für den Verkehr für große Schädigungen hat, das brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen, und deshalb halte ich es für unbedingt nöthig, daß in einem einheitlichen Gesetzbuche auch das eheliche Güterrecht geregelt wird. Nun kann aber in Frage kommen: sollen wir einen gesetzlichen ehelichen Güterstand für ganz Deutschland aufstellen, oder sollen wir das sog. Regionalsystem annehmen, wonach verschiedene eheliche Güterrechte, soweit sie für große Bezirke bestehen, durch die Landesgesetzgebung bz. von hier aus als gesetzliche aufrecht erhalten werden. Was das zu bedeuten hat, gebe ich Ihnen in folgenden Zahlen zu erwägen. Ich habe sie Roth's Werk entnommen, das vor 20 Jahren erschienen ist, — doch das ist gleichgiltig. Es bestehen zur Zeit die Gütergemeinschaft für 13, die Fahrnißgemeinschaft für 7, die Errungenschaftsgemeinschaft für $6^3/_4$, die Verwaltungsgemeinschaft für $13^1/_4$ und das Dotalrecht für $2^3/_4$ Millionen Seelen. Wenn diese Gütersysteme zusammenhängend in Deutschland vertheilt wären, dann ließe sich über die Einführung des Regionalsystemes reden; aber das ist nicht der Fall. Wir haben Gebiete eines Systemes, die nur Hunderttausende zählen, solche, die Millionen dieses Rechtes umfassen, aber aus diesen Gebieten ragen dann oft nur für mehrere Tausend Seelen wieder andere Systeme hervor. Wenn wir einen Ueberblick über das Güterrecht schaffen wollen, dann dürfen wir uns auf das Regionalsystem nicht einlassen, dann müssen wir ein einheitliches System schaffen, und ich glaube, der Entw. hat damit, daß er die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand aufstellt, das Richtige getroffen. Die Verwaltungsgemeinschaft, wie sie der Entw. enthält, ist nicht identisch mit der des preuß., auch nicht identisch mit der des deutschen Rechtes. Sie eint das Vermögen in der Hand des Mannes, sie nähert sich in Einzelbestimmungen der Gütergemeinschaft, aber sie hält das Eigenthum der Frau an ihrem Einbringen aufrecht, und dadurch, daß der Frau ihr eingebrachtes Gut gesichert wird, hat sie vor der Gütergemeinschaft einen großen Vorzug; — und dann bitte ich, nicht zu übersehen, daß die Verwaltungsgemeinschaft den Arbeitsertrag der Frau dieser zu eigen erhält. Wenn Sie die große Masse der Ehen in Deutschland betrachten, so sind das die Ehen der Arbeiter, bei denen das Vermögen in der verwertheten Arbeitskraft von Mann und Frau besteht, und hier sorgt der Entw. dafür, daß der Frau ihr Recht auf den Arbeitsertrag verbleibt. Kein anderes Gütersystem thut das in dieser Weise. Daneben hat der Entw. die Güter-, die Fahrniß-, die Errungenschaftsgemeinschaft als vertragsmäßige Gütersysteme aufgestellt. Den Herren, die der Ansicht sind, daß man in den Bezirken, in denen die Güter- und die Errungenschaftsgemeinschaft weit verbreitet sind, nicht rauh eingreifen soll, gebe ich zu, daß der Gesetzgeber die Pflicht hat, wenn er diese Güterstände nicht als gesetzliche aufstellen will, den Vertrag über sie möglichst einfach und leicht zu gestalten. Nachdem wir das Güterrechtsregister in den Entw. aufgenommen haben, kann in Frage kommen, ob nun nicht den Ehegatten, die sich ihr herkömmliches Recht in einer der Formen des Entw. aufrecht erhalten wollen, dadurch Genüge zu leisten ist, daß ihnen, ähnlich wie es bei der Auflassung geschieht, gestattet wird, einfach vor dem Güterrechtsregisterrichter zu erklären, daß sie dieses oder jenes System, das der Entw. aufgestellt hat, annehmen und daß sie notarielle und gerichtliche Verträge nur schließen müssen, wenn sie das gewählte System durch Sonderbestimmungen abändern wollen. Der fiskalische Gesichtspunkt, daß Sporteln entgehen, daß der Notar zu wenig dadurch einnehmen könnte, darf bei der Erörterung dieser Frage unter allen Umständen nicht berücksichtigt werden.

Von sozialpolitisch weittragender Bedeutung ist auch die Frage, die angeregt worden ist, ob mit der Großjährigkeit des Kindes dessen Entlassung aus der väterlichen Gewalt eintreten soll. Meiner Ueberzeugung greift diese Frage weiter. Wir haben durch frühere Gesetze die Großjährigkeit auf das 21. Jahr herabgesetzt. Ob das richtig war, ob es namentlich für landwirthschaftliche, bäuerliche Verhältnisse richtig war, kann zweifelhaft sein; und Niemand wird entgegen sein, daß in der Kom. diese Frage einer neuen Erörterung unterzogen wird. Die Frage wird wohl bejaht werden können auch wiederum für die Kinder von Arbeitern, die über ihren Erwerb, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, frei verfügen wollen. Sie ist zweifelhaft für Fälle, wo halbwaise Kinder im Haushalte sind, und es sich nun für diese darum handelt, ob sie selbständig über das Vermögen sollen verfügen können, welches sie vom Vater oder von der Mutter ererbt haben. Ich glaube aber nicht, daß die Zahl dieser Fälle groß genug ist, um hier Unterschiede zu machen, und die Frage wird sich darauf konzentriren: wollen wir die Großjährigkeit höher hinauf rücken? Bemerken muß ich jedoch, daß nach den Erfahrungen, die in der Rheinprovinz gemacht worden sind, keine Bedenken gegen die Vorschrift des Entw. zu erheben sind. Aber ich gebe zu: sie ist wegen ihrer sozialpolitischen Bedeutung der Erörterung werth.

Von sozialpolitischer Bedeutung ist auch die wiederholt hervorgehobene Frage nach der Verfügungsfähigkeit der Ehefrau. Wir werden ja, wie uns bereits in Aussicht gestellt worden ist und ich aus der Rednerliste ersehen habe, vom Abgeordneten Frohme, der über diese Frage sich in einer Berliner Versammlung eingehend geäußert hat, die Bedenken, die seinerseits erhoben sind, hören. Wir haben weitergehende Anschauungen auch vom Freiherrn von Stumm gehört, dem

der Entw. nicht blos in Betreff des gesetzlichen Güterstandes, sondern auch im Verhältnisse von Mann und Frau nicht genügt. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen; aber der Entw. geht in der Selbständigmachung der Frau einen wesentlichen Schritt voran, und Alle, die es mit dem Wohle unseres Volkes gut meinen, werden gut thun, wenn sie gerade in der Frauenfrage langsam vorangehen, und ich bin meinerseits der Ansicht, daß man richtig handelt, über die Fortschritte, die der Entw. gemacht hat, nicht hinauszugehen. Richtig ist, daß das unverheirathete Mädchen selbständiger dasteht als die verheirathete Frau. Aber das liegt in der Natur der Sache. Die Frau muß nicht heirathen. Wenn sie sich verheirathen will, muß sie sich dem Manne als Haupt des Hauses unterwerfen. Man hat die Berliner Frauenbewegung in die Debatte gezogen; ich möchte darauf hinweisen, daß die Frauen in Berlin sich in ihren Bestrebungen gespalten haben: der Verein der Frau Cauer hat eine Sezession unter Fräulein Lange erlebt, und Fräulein Lange bremst ganz bedeutend in den Forderungen zurück, die der alte Verein gestellt hat. . . .

d) 33. Sitzung am Donnerstag, den 6. Februar 1896.

Dr. Enneccerus (StenBerichte S. 775—781, 788)! S. 928; Freih. v. Manteuffel (StenBerichte S. 781), S. 935; Frohme (StenBerichte S. 781—788), S. 935; Stadthagen (StenBerichte S. 789). S. 944.

Dr. Enneccerus: Bei der Besprechung der Hauptfragen des BGB. werde ich mich im gegenwärtigen Momente einer gewissen Reserve befleißigen. Aber da der erste Redner meiner Fraktion sich auf die Stellungnahme zum Ganzen beschränkte, da ferner im Laufe der Diskussion eine Reihe hochwichtiger Fragen aufgeworfen worden und Manches behauptet ist, was wohl nicht ohne Erwiderung bleiben darf, kann ich an einzelnen Fragen nicht ganz vorbeigehen. Zunächst wünschen fast alle Redner eine Aenderung des Vereinsrechtes. Da wird es vor Allem nöthig sein, zu betonen, welchen erfreulichen, schwer wiegenden Fortschritt das Vereinsrecht des Entw. gegenüber dem jetzt geltenden bedeutet. Während jetzt fast überall in Deutschland ein Verein das Recht der Körperschaft, der jur. Persönlichkeit nur dann erhalten kann, wenn es ihm staatlicherseits besonders verliehen wird, und während jetzt mit diesen Verleihungen zögernd und sparsam nach schwer zu erfüllenden Vorbedingungen vorgegangen wird, wird nun für den Verein ein gesicherter Weg eröffnet, auf dem er in der Regel ohne behördliche Genehmigung das Recht der Körperschaft, der selbständigen Persönlichkeit, der Vermögensfähigkeit, namentlich auch das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, erlangen kann. Dabei ist die Rechtssicherheit vollkommen genügend gewahrt durch Anlegung der Vereinsregister, die Jedem die nöthige Kunde über das Vorhandensein jur. Personen und Körperschaften geben. Damit ist eine vollständig befriedigende Lösung geschaffen für die zahlreichen Vereine für Kunst und Wissenschaft, Turn- und Schützenwesen, Geselligkeit, wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, für die Vertretung bestimmter gewerblicher oder Berufsinteressen, — kurz, für die ungeheure Mehrheit aller Vereine überhaupt. Allerdings wird bezüglich der politischen, sozialpolitischen, religiösen und solcher Vereine, welche sich dem Unterrichte und der Erziehung widmen, ein Einspruchsrecht des Staates statuirt. Irgend eine Mitwirkung bei der Verleihung der jur. Persönlichkeit an politische und religiöse Vereine wird auch wohl nicht entbehrt werden können. Indessen, ich meine, daß die Mitwirkung auf diese politischen und religiösen Vereine wird beschränkt werden können. Sozialpolitische Vereine, soweit sie nicht politische Vereine sind, nicht nach politischer Macht streben, bringen keine Gefährdung des Gemeinwohles oder des öff. Friedens mit sich und brauchten, wie ich meine, dieser beschränkenden und beengenden Bestimmung nicht unterstellt zu werden. Und was die Vereine für den Unterricht und die Erziehung betrifft, so stehen dem Staate in Bezug auf Unterricht und Erziehung genügende Machtmittel zu Gebote, so daß er eines weiteren besonderen Machtmittels auf dem Gebiete des Vereinsrechtes wohl entbehren kann. Aber auch für die politischen und religiösen Vereine wäre, wie ich meine, eine verstärkte Garantie zu geben gegen willkürliche oder tendenziöse Benutzung des Einspruchsrechtes, eine Garantie, die sehr wohl gegeben werden kann, ohne das nothwendige Recht des Staates, gemeingefährlichen oder den öff. Frieden gefährdenden Vereinen wirksam entgegenzutreten, zu beschränken.

Sodann hat der Redner der sozialdemokratischen Fraktion aus dem allgemeinen Theile die Bestimmung über die Selbsthülfe bemängelt. Er hat gemeint, nach diesen Bestimmungen könne ein Fabrikherr diejenigen Arbeiter, welche seinem wirklichen oder vermeintlichen Willen nicht nachkommen, ohne Weiteres in die Fabrik einschließen und der Freiheit berauben. Das ist vollkommen unrichtig; die Selbsthülfe wird im Gesetze nur gewährt, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden und obrigkeitliche Hülfe nicht zu erlangen ist. Beide Voraussetzungen fehlen in diesem Falle. Der Fabrikherr, der so handelt, wie Herr Stadthagen es uns vorgetragen hat, würde einfach dem Strafgesetze verfallen, würde wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung bestraft werden.

Wohl aber ist jedem Bürger, namentlich aber dem kleinen Manne und dem Arbeiterstande die getroffene Bestimmung ganz unentbehrlich. Einem Arbeiter, der eben seinen Wochenlohn empfangen hat, wird derselbe entwendet; er ertappt den Dieb auf der That; als der Dieb fortlaufen will, faßt er ihn. Das soll er nach Stadthagen nicht mehr dürfen. Hier ist in der That Gefahr im Verzuge, und schnell genug ist die obrigkeitliche Hülfe nicht zu erlangen. Hier bedarf es des Rechtes der Selbsthülfe. Stadthagen will ihm diesen Schutz verweigern; und ich glaube, die Arbeiter würden, wenn nach dem Vorschlage Stadthagen's verfahren würde, mit Recht klagen: Gott schütze uns Arbeiter vor den Sozialdemokraten! Gerade der kleine Mann bedarf dieses Schutzes schneller Selbsthülfe mehr als jeder andere. Ein reicher Mann, der etwa durch einen Schwindler betrogen ist, kann sich häufig in anderer Weise schützen: er kann dem durchgehenden Schwindler oder Schuldner Depeschen nachsenden, er kann in anderer Weise seinen Einfluß zum Schutze seiner Rechte gebrauchen; der kleine Mann, dem alle die Mittel nicht in dieser Weise zu Gebote stehen, ist vielmehr auf die Selbsthülfe angewiesen.

Im Obligationenrechte sind besonders die Bestimmungen über die Miethe stark angegriffen. Planck hat bereits in mustergültiger Weise die Haupteinwände, soweit sie damals schon vorgebracht waren, entkräftet, und ich will auf die Besserstellung des Miethers, der ja in den meisten Fällen den minder wohlhabenden Bevölkerungsklassen angehört, durch die Aufhebung des Satzes: Kauf bricht Miethe, durch die Anerkennung des Besitzrechtes für den Miether und andere Dinge nicht näher eingehen. Nur die Einwände will ich entkräften, welche Stadthagen trotz alledem gegen das Miethsrecht des Entw. erhoben hat. Er fordert, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Beseitigung des Pfand- und Retentionsrechtes des Vermiethers an den eingebrachten Sachen. Wenn dieser Wunsch zur Wirklichkeit würde, so würden wieder die Arbeiter nur sagen können: Gott behüte uns vor den Sozialdemokraten! Denn die Beseitigung dieses Pfandrechtes würde lediglich den Miether selbst und besonders den kleinen Mann unter den Miethern schädigen. Was wäre die Folge, wenn wir dem Vermiether die einzige Sicherheit, die er dem kleinen Manne gegenüber hat, nehmen? Wir würden zunächst unzweifelhaft die Miethen vertheuern; denn das höhere Risiko, welches der Vermiether in diesem Falle übernehmen würde, müßte nothwendig zu einer Steigerung der Miethspreise führen. Wir würden ferner den Vermiether zwingen, in allen Fällen Vorausbezahlung der Miethe zu verlangen. — In Berlin thut er das bei kleinen Wohnungen bereits; aber Berlin ist nicht die Welt. Der Wunsch Stadthagen's würde die schlechte Berliner Sitte, die unter Umständen vielleicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt sein kann, aber als Regel durchaus zu verwerfen ist, mit Nothwendigkeit auf das ganze Land ausdehnen; das wäre ein schlechtes Geschenk der Sozialdemokratie an das ganze Land. Wir würden endlich den Vermiether zwingen, rücksichtslos, sowie die Miethe rückständig wäre, auf deren Beitreibung und auf der Exmission des Miethers zu bestehen. Ich glaube, nach alledem wird ein billig denkender Mann die Meinung des Entw. nur gut heißen, daß das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers nicht aufgehoben werden konnte.

Nun aber hat der Entw. im Interesse des Miethers dieses Pfandrecht viel mehr beschränkt als bisher: die Sachen der Ehefrau und der Kinder sind dem Pfandrechte entzogen; das Pfandrecht bezieht sich nicht auf die dem Miether unentbehrlichen Sachen, welche der Pfändung entzogen sind; das Pfandrecht verhindert nicht das Wegbringen der Sachen vom Grundstücke, sofern es die gewöhnlichen Verhältnisse mit sich bringen. Wer gerecht denkt, muß zugestehen, daß, soweit es mit den Interessen des Miethers selbst vereinbar war, dieses Pfandrecht gemildert, muß zugestehen, daß in wahrhaft sozialem Sinne das Recht der Miether durch die Gesetzgebungs-Kom. geregelt worden ist.

Ganz besonders aber hat nun derselbe sozialdemokratische Redner getadelt, daß der Verpächter ein Pfandrecht hat an dem Wirthschaftsgeräthe, an dem Vieh und Feldinventare und an den landwirthschaftlichen Erzeugnissen des Pächters. Er hat sich zwar so ausgedrückt, als wenn er in einem völligen Irrthume über den Inhalt der Vorschrift sich befände; allein, da das gestern bereits genügend erläutert ist, so will ich darauf nicht zurückkommen. Die Einschränkung aber, welche er fordert, ist ebenfalls den Interessen des Pächters zuwider. Allerdings dem Zugriff anderer Gläubiger ist das Wirthschaftsinventar entzogen, und zwar mit Recht, weil und soweit sonst die ordnungsmäßige Fortführung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte ausgeschlossen sein würde. Aber dieser Grund fällt fort in demselben Momente, wo die Pacht beendet ist. Nun wird der Verpächter in hundert Fällen 99 mal durch seine eigenen Interessen gezwungen, von diesem Pfandrechte nicht eher als nach Beendigung der Pacht — sei es nach Ablauf der Pachtzeit, sei es durch Exmission — Gebrauch zu machen; nur für den seltenen Fall, daß etwa ein Verpächter, seinem eigenen Interesse zuwider, dem noch auf dem Gute sitzenden Pächter das nöthige Wirthschaftsinventar entziehen wollte — ein Fall, der bei verständigen Leuten kaum vorkommen wird — nur für diesen Fall könnte man vielleicht noch eine Sicherheitsmaßregel treffen, und sie ist für die Kom. erwägenswerth. Die Beseitigung des Pfandrechtes an dem nothwendigen

Inventare aber würde lediglich dieselben Folgen in noch höherem Maße herbeiführen, die ich mir erlaubte schon bei der Miethe auszuführen: eine Vertheuerung der Pacht, härtere Bedingungen für den Pächter, schnelleres Eintreiben der Pacht und Verweigerung jeder Stundung des Pachtgeldes. Auch in diesem Falle hat der sozialdemokratische Redner in — ich nehme an — Verkennung der Verhältnisse zu einer Verschlechterung im Interesse derer, deren er sich angeblich besonders annehmen will, gerathen.

Endlich tadelt Stadthagen, daß der Vermiether nur wegen arglistig verschwiegener Mängel der Wohnung hafte, nicht also, wenn er sich bei der Vermiethung in Bezug auf diese Mängel nur in fahrlässiger Unkenntniß befunden. Stadthagen hat einfach die entscheidenden §§ übersehen. Der § 530 sagt klar: der Miether kann wegen jedes Fehlers, der die Tauglichkeit der Wohnung aufhebt oder mindert, die Entrichtung des Miethszinses weigern, mindern. Der § 531 aber giebt, wenn der Mangel schon zu Anfang bei Abschluß des Miethskontraktes vorhanden war, ihm außerdem noch das Recht des Schadenersatzes. Dasjenige, was Stadthagen vermißt, und dessen Fehlen er in einer höchst agitatorischen Form als eine Versündigung am Miether darstellt, das ist im BGB. bereits vollständig enthalten.

Aus den ganzen Ausführungen Stadthagen's über die Miethe kann ich nur einen Punkt, und auch den nur theilweise, als berechtigt anerkennen, einen Punkt, den ich selbst vorzubringen mir ohnehin vorgenommen hatte. In Berliner Miethskontrakten finden sich recht häufig folgende, in gewisser Weise geradezu halsabschneiderische Bestimmungen: der Vermiether bedingt sich, bei auch nur einmaliger nicht rechtzeitiger Zahlung des dazu noch pränumerando zu entrichtenden Miethszinses den Miether sofort exmittiren zu dürfen, während dieser dann für die ganze Miethsdauer, also unter Umständen für eine ganze Reihe von Jahren, den Miethszins fortentrichten muß. Ich glaube nun allerdings, daß die Geltendmachung dieser Bestimmung schon durch den Entw. in weiser Voraussicht abgeschnitten ist. Denn wenn der Vermiether in Folge der Nichtzahlung des Miethszinses den Miether exmittirt, so ist nach der Gesetzgebung die Miethe zu Ende. Die Zahlung für die Folgezeit ist also nicht mehr eine wirkliche Miethzahlung, sondern sie ruht lediglich auf dem für diesen Fall gegebenen Strafversprechen. Es ist in Wahrheit eine Konventionalstrafe, und die Strafe kann nach den Bestimmungen eben dieses Gesetzes wegen Uebermaßes herabgesetzt werden. Der Gesetzgeber giebt also, schon wie der Entw. jetzt lautet, dem Richter das Recht, diese halsabschneiderische Bestimmung zu kassiren. Wer aber an dieser Auslegung, die ich meinerseits für ziemlich zweifellos halte, noch zweifeln sollte, der möge, sei es durch Einfügung einer Sonderbestimmung, sei es durch eine in der Kom. zu erlangende Deklaration, diesen Punkt sichern, aber nicht aus diesem oder einem ähnlichen Grunde dem durchweg sozialen Rechte der Miethe im Entw. den Vorwurf machen, daß er die Interessen der niederen Klassen nicht berücksichtige.

Wo ein ganz unleugbarer Vortheil für den Miether und gerade für den kleinen Miether in dem BGB. vorgeschrieben wird, da wird er von Stadthagen entweder nicht anerkannt oder verschwiegen oder gar ins Gegentheil verkehrt. Ich habe mich wirklich gewundert, in der Darstellung, welche der „Vorwärts“ von der Rede Stadthagen's giebt, folgenden Satz zu lesen: „Es darf nicht beschlossen werden, daß das Recht des Miethers, wegen einer ungesunden oder unbrauchbaren Wohnung umzuziehen, ihm entzogen wird“. Das heißt doch geradezu die Sache auf den Kopf stellen! In Wirklichkeit liegt die Sache so: heutzutage kann der Miether nur dann wegen Ungesundheit der Wohnung ausziehen, wenn er diesen Mangel beim Abschlusse des Miethskontraktes nicht gekannt hat, denn sonst wird ihm ein stillschweigender Verzicht auf diesen Mangel imputirt; und ganz gewiß kann er nicht ausziehen, wenn er auf die Geltendmachung dieses Mangels ausdrücklich verzichtet hat. Beides ist hart; und deshalb sagt das BGB., wie es uns vorliegt, in wahrhaft sozialem Sinne: der Miether soll wegen Ungesundheit der Wohnung auch dann ausziehen können, wenn er diesen Mangel schon beim Abschlusse des Miethsvertrages gekannt hat, ja selbst dann, wenn er ausdrücklich auf die Geltendmachung dieses Mangels verzichtet hatte. Nicht nehmen will das BGB. dem kleinen Miether ein nothwendiges Recht, sondern es will dieses Recht vermehren und vergrößern, es anwenden auf alle Fälle, während es heutzutage nur in wenigen Fällen anwendbar ist.

Noch lebhafter ist wegen angeblich unsozialer Färbung der Dienstvertrag angegriffen worden. Aber was hier geltend gemacht wird, steht in einem auffallenden Mißverhältnisse zu den großen Worten, die über diese Frage gefallen sind. Stadthagen hat uns zunächst auseinandergesetzt, der Dienstvertrag des Entw. beruhe auf dem alten Sklavenrechte der Römer. Was soll das heißen? Stadthagen, der früher Jurist gewesen ist, kann wirklich nicht geglaubt haben — wenigstens wäre es unhöflich, das anzunehmen —, daß zwischen dem Römer und seinem Sklaven ein Dienstverhältniß nach Art des jetzigen Miethsvertrages stattgefunden habe! Das kann er nicht geglaubt haben; das muß er wissen, daß ohne Dienstvertrag der Sklave seinem Herrn ohne Weiteres unterworfen war. Er muß also einen anderen Sinn damit verbunden haben. Schwer zu finden! Ich glaube,

er hat Folgendes gemeint: das röm. Recht unterscheidet diejenigen Dienste, welche Sklaven und niedriger stehende Personen gewöhnlich zu verrichten pflegen, und diejenigen Dienste, welche in der Regel von höher stehenden oder freien Personen geleistet werden. Nur die ersteren, die niederen Dienste, will ich einmal sagen, stellt es unter den Miethsvertrag. Das röm. Recht macht also verschiedenes Recht, für den kleinen Mann und für den Advokaten, den Anwalt, den Arzt, den Lehrer und wer sonst höhere Dienstleistungen verspricht. Hat nun das BGB. diese Verschiedenheit acceptirt? Nein, gerade umgekehrt! Es hat sie vollständig gestrichen; es hat erklärt: wer gegen Geld die Leistung irgend welcher Dienste oder irgend welcher Arbeit hoch oder gering, mit dem Kopfe oder mit der Hand, übernimmt, der steht unter denselben Regeln. Das BGB., wie es hier vorliegt, veröffentlicht auf diesem Gebiete den schönen Satz: gleiches Recht für Alle! Herr Stadthagen hat, als ich ihm Aehnliches zurief, dies mißverstanden — ich nehme natürlich an, ohne Absicht — und dann superkluge Worte an mich gerichtet, in denen er durchleuchten ließ, daß ich eigentlich bei ihm noch ein jur. Kolleg zu hören verpflichtet wäre. Was er mir da entgegenhielt, habe weder ich noch sonst Jemand jemals bestritten; es ist bekannt und viel besprochen: die GesindeO. ist in das BGB. nicht aufgenommen. Weshalb nicht? Stadthagen sagt: weil man die Absicht hatte, die alten Hörigkeitsverhältnisse zu konserviren. Die Wahrheit aber ist eine andere. Die wirthschaftlichen und häuslichen Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands namentlich im Osten und Westen sind so außerordentlich verschieden, daß es kaum möglich sein würde, durch eine und dieselbe Regel — und das würde doch das BGB. erfordern — das Gesinderecht für ganz Deutschland zu ordnen. Die Regelung des Gesinderechtes ist deshalb nach den Motiven und dem EG. den Landesgesetzen vorbehalten. Ich gehe in dieser Beziehung nicht so weit, daß ich sage, eine einheitliche GesindeO. sei überhaupt für Deutschland nicht denkbar; aber das behaupte ich: sie setzt zunächst eine genaue Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse voraus, eine genaue Untersuchung namentlich im Osten, im Westen und auch im Süden unseres Vaterlandes. Ich behaupte zweitens: ein Reichsgesetz kann hier nur erfolgen, wenn den häuslichen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten der verschiedenen Gegenden eingehend Rechnung getragen wird; und drittens: ein derartiges Reichsgesetz würde, wenn wir es jetzt in die Vorlage der Kom., oder wenn es die Kom. selbst in die Vorlage hätte einarbeiten wollen, eine bedeutende Verzögerung des Gesetzgebungswerkes hervorgerufen haben. Diese Gründe sind auch demjenigen, der für die Zukunft einmal eine deutsche ReichsgesindeO. hofft, überzeugend genug, um die Frage zu bejahen: es war wohlgethan, sie in diese Gesetzesvorlage zur heutigen Zeit nicht aufzunehmen.

Aus der Lehre von den unerlaubten Handlungen möchte ich nur auf einen Punkt, der von Niemandem berührt ist und doch nicht unwichtig ist, hinweisen. Wenn ein momentan Bewußtloser, ein Geisteskranker oder ein Kind unter sieben Jahren einen Schaden angerichtet hat, so ist er dafür heutzutage nicht verantwortlich. Das BGB. schlägt in der Fassung des Bundesrathes uns vor, ihn dann für nicht haftbar zu erklären, wenn und soweit eine Entschädigung der Billigkeit insbes. nach den Umständen und den Verhältnissen der Betheiligten entspricht. Das ist eine bedeutende Verbesserung. Ein wohlhabender Geisteskranker, der ohne subjektives Verschulden einem kleinen Manne eine Beschädigung zufügt, die ihn vielleicht auf lange Zeit arbeitsunfähig macht, der muß ihn nach Anstand und Sitte entschädigen. Aber diese Bestimmung geht mir noch nicht weit genug. Was hier für einen Sonderfall vorgeschrieben ist, kann und soll, meine ich, vorgeschrieben werden für alle Fälle schuldloser Beschädigung. Wenn zB. ein wohlhabender Mann bei Glatteis ohne Verschulden ausgleitet, eine arme Frau, die vorübergeht, mit umreißt, sodaß er selbst vielleicht eben dadurch gut davonkommt, während die Frau den Arm oder das Bein bricht und auf lange Zeit arbeitsunfähig wird, dann erfordert Anstand und Sitte, daß er ihr Schadensersatz leistet, und was Anstand und Sitte erfordert, das soll im BGB. auch ausgesprochen werden. Das hatte in der That die Kom. in ihrer zweiten Lesung ausgesprochen; hier handelt es sich um eine Verschlechterung, welche der Bundesrath in das Gesetz hineingebracht hat, und ich hoffe, daß wir diese Verschlechterung auf demselben Wege, wie sie hineingekommen ist, aus dem BGB. auch wieder hinausbefördern.

Ich wende mich nun demjenigen Punkte zu, der unzweifelhaft die größten Schwierigkeiten machen wird, dem Eherechte. Trotz mancher recht sympathischen Wendung der Rede des Herrn Spahn ist doch leider auch nach dieser Rede nicht zu bezweifeln, daß der Kampf um die obligatorische Civilehe wieder eröffnet werden soll. Ich glaube nun, daß wir wohl nicht eine Beseitigung der obligatorischen Civilehe zu fürchten haben. Die konservative Partei hat sich durch den Mund ihres Redners dagegen erklärt. Daß bei den Freikonservativen und bei uns ein solcher Antrag der Herren vom Centrum keinen Boden findet, ist wohl von vornherein gewiß, und ich will es unsererseits noch ausdrücklich bestätigen; ich glaube auch, daß die weiter links sitzenden Parteien dem Antrage unmöglich zustimmen können. In einem konfessionell gemischten und paritätischen Staate, in welchem die eine Konfession als Vorbedingung der kirchlichen Trauung gewisse bindende

Erklärungen über die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, verlangt, kann unmöglich die obligatorische Civilehe aufgehoben werden, sie ist im Interesse des religiösen Friedens ein unabweisbares Bedürfniß. Auch mit der fakultativen Civilehe ist unter solchen Verhältnissen nicht gedient, weil unduldsame Gesinnung solche dann nur ganz selten geschlossene Civilehen nicht als eigentliche Ehen anerkennen würde. Wir stehen also hier in der That vor einer den anderen Parteien völlig unmöglichen Forderung des Centrums. Nun glaube ich aber, daß die Erfahrungen der 20 Jahre, während welcher die Civilehe bestanden hat, auch das Centrum selbst überzeugen müssen, daß seine Forderung keine praktische Nothwendigkeit ist. Die katholische sowohl wie die protestantische Kirche haben in dieser langen Zeit es wohl verstanden, die Mitglieder ihrer religiösen Vereinigungen an der Sitte der kirchlichen Einsegnung der Ehe festzuhalten. Wir haben gesehen, daß die Befürchtungen, welche von Seiten des Centrums bei der Einführung der obligatorischen Civilehe erhoben wurden, sich nicht erfüllt haben. Soviel ich weiß, haben auch die Bischöfe selbst erklärt, daß die vorgängige standesamtliche Eheschließung vor der kirchlichen Trauung als eine Gewissensbeschwerung nicht erscheinen könnte; und aus allen diesen Gründen kann ich nicht glauben, daß die Centrumsfraktion aus der Beibehaltung der nun seit 20 Jahren bestehenden Civilehe einen Grund entnehmen könnte, schließlich dem ganzen BGB. feindlich gegenüberzutreten. Der warme Ton, in dem Spahn gestern vom BGB. gesprochen hat, die unverkennbare Absicht des Centrums, zum Zustandekommen dieses Gesetzbuches mitzuwirken, hat mich in diesem Glauben bestärkt. Wir wünschen es wahrhaftig nicht, daß das BGB. gegen die Stimmen des Centrums zu Stande komme, wir wünschen, daß es mit ihnen votirt werde; nur wenn es nicht anders geht, würden wir selbst gegen ihre Stimmen für das BGB. mit allem Eifer eintreten. Das Centrum selbst aber hat noch viel weniger Grund, zu wünschen, daß dieses große Gesetzeswerk gegen seine Stimmen zur Annahme komme, und wenn ich die Politik der Herren vom Centrum verstehe, haben Sie auch keineswegs diese Absicht. Ich kann daher die schweren Bedenken, die hier und da aus den Erklärungen der Herren Rintelen und Spahn für das Zustandekommen des Gesetzes entnommen sind, nicht theilen.

Vielleicht noch größere Schwierigkeiten als die Eheschließung wird die Ehescheidung in der Kom. hervorrufen. Für meine Stellungnahme zur Frage ist zunächst der gegenwärtige Rechtszustand von einiger Bedeutung, und da ist doch gar nicht zu bezweifeln: der Entw. enthält eine bedeutende Einschränkung der Ehescheidung. Viel weiter als der Entw. geht das ALR. in den Erleichterungen der Ehescheidungen, weiter auch der Code, weiter das bad. LR.; das sächs. GB. steht ungefähr mit dem Entw. auf gleicher Linie, und das protestantische gemeine Ehescheidungsrecht ist zwar in einem Punkte — in Bezug auf den Wahnsinn — beschränkter, hat aber unter viel leichteren Voraussetzungen als der Entw. die Lösung der Ehe auf Grund böswilliger Verlassung zugelassen. Zwangsweise Aufrechterhaltung unheilbar zerrütteter Ehe stärkt die Ehe nicht, sondern ist höchst bedenklich für die Achtung des Volkes für die Ehe, höchst bedenklich für die Sittlichkeit, dagegen förderlich denjenigen Bestrebungen, welche die Ehe überhaupt untergraben und durch das System der freien Liebe ersetzen wollen. Nun frage ich: kann es eine unheilbarer zerrüttete Ehe geben, als wenn der eine Theil derartig unheilbar wahnsinnig ist, daß jede geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist? Die Frau, nehmen wir an, ist lebenslänglich in einer Anstalt untergebracht, jeder geistige Zusammenhang mit dem Manne ist erloschen, sie weiß kaum noch von dem Manne und ihren Kindern, die Erinnerung an ihr einstiges Glück ist selbst geschwunden, und jede Aussicht auf Heilung ausgeschlossen — nun denken Sie in diesem Falle nicht an die Lage der bevorzugten Stände, sondern denken Sie an den kleinen Mann, der die große Masse des Volkes ausmacht. Ist es da gerecht, den kleinen Mann, der wegen seines Haushaltes, wegen der Kinder, dringend der Hausfrau bedarf, der nicht in der Lage ist, die Dienste der Hausfrau, die Fürsorge für die Kinder durch andere Personen miethsweise ersetzen zu lassen, an der Eingehung einer zweiten Ehe zu hindern bis zu dem vielleicht sehr fernen Tode jenes Ehegatten, der nichts davon hat, nichts davon fühlt, nichts von seiner Ehe mehr weiß? Herr von Buchka hatte diesen Fall verglichen mit dem anderen Falle schwerer körperlicher Krankheit oder schwerer Gebrechlichkeit. Aber ist es denn möglich, zwei Fälle zu finden, die verschiedener sind als diese? Dem schwer Kranken, dem Siechen, dem Gebrechlichen ist der andere Ehegatte, der für ihn sorgt, der ihn tröstet, Alles, dem unheilbar Wahnsinnigen, bei dem jede geistige Gemeinschaft aufgehoben ist, ist der andere Ehegatte nichts. Dort bietet uns die Ehe das schönste Bild aufopfernder Pflege und Liebe, hier von alledem nichts, nicht einmal die Erinnerung einstigen Eheglückes. Ich glaube, auch hier hat die Kom. das richtige Maß getroffen, indem sie zwar nicht jeden Wahnsinn, wohl aber den unheilbaren Wahnsinn, bei dem die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten für immer ausgeschlossen ist, als einen Ehescheidungsgrund gelten läßt.

Herr von Buchka hat auch die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung als in ihren Erfordernissen zu frei bezeichnet; aber ich bitte, die Bedingungen, unter denen der Entw. die böswillige Verlassung als Scheidungsgrund anerkennt, doch einmal näher zu betrachten. Zunächst muß der

böswillig verlassende Ehegatte zur Rückkehr rechtskräftig verurtheilt sein, was doch Zeit erfordert, dann muß ein Jahr verlaufen sein, während welcher Zeit er trotz des rechtskräftigen Urtheiles nicht zurückkehrt, sodann muß die Ehescheidungsklage erhoben werden, und diese muß nach einer in der CPO. aufzunehmenden Bestimmung ausgesetzt werden auf eine Zeit, die bis zu zwei Jahren bestimmt ist, dann endlich, wenn auch diese Zeit ohne Aussöhnung und Rückkehr verflossen ist, dann kann das Urtheil gefällt werden. Wenn nun von Buchka jetzt noch unmittelbar vor dem Urtheile dem böswillig verlassenden Ehegatten gestatten will, durch Rückkehr die Verurtheilung abzuwenden, so würde er damit einen von ihm selbst gewiß nicht beabsichtigten Erfolg erzielen. Durch einige wenige Rückkehrerklärungen im Laufe langer Jahre könnte ein Ehegatte die Scheidung wegen böslicher Verlassung bis in die Ewigkeit verhindern. Der böslich verlassende Gatte, der sich seinerseits nicht an die Ehe bindet, könnte trotzdem den anderen dauernd verhindern, eine zweite Ehe einzugehen. Ich glaube auch in dieser Beziehung, daß eine noch weitergehende Beschränkung der Scheidung, als sie bereits in dem Entw. eingetreten ist, im höchsten Maße als bedenklich bezeichnet werden muß.

Was das eheliche Güterrecht betrifft, so hat Herr von Stumm die Gütertrennung, wenn ich recht verstanden habe, zum gesetzlichen Eherechte erheben wollen. Ich befürchte als Folge eines solchen Schrittes nichts Geringeres als die Verschlechterung des ehelichen Verhältnisses. Regelmäßig ist selbst, wo heutzutage Gütertrennung besteht, das Verhältniß das, daß die Frau dem Manne gleichwohl freiwillig ihr Vermögen zur Verwaltung und Nutznießung im Interesse der Ehe übergiebt. Dieses normale Verhältniß, was sich selbst da ausgebildet hat, wo gesetzlich noch die römische Gütertrennung besteht, was sich so ausgebildet hat, daß Rechtslehrer und Praktiker bisweilen die Behauptung aufgestellt haben, daß überhaupt das röm. Recht der Gütertrennung in Deutschland gemeinrechtlich nicht mehr existire, sondern eben durch die Praxis schon zu einer Verwaltungsgemeinschaft umgestaltet sei, soll nun zum gesetzlichen Rechte erhoben werden. Herr von Stumm dagegen will die Gütertrennung, von der sich die Bevölkerung thatsächlich abgewendet hat, wieder einführen. Ich stehe auf einem anderen Standpunkte, ich sage: was regelmäßig selbst bei entgegengesetztem Rechtszustande das eheliche Leben thatsächlich schon jetzt zu Stande bringt, das ist das richtige eheliche Güterrecht, das soll in Zukunft rechtlichen Charakter erhalten. Deshalb erkläre ich mich mit voller Ueberzeugung für das System der Verwaltungsgemeinschaft, wie es als gesetzliches Normalsystem hier im Entw. vorgeschlagen ist. Das Recht der Gütertrennung hat einen wesentlichen Nachtheil, den ich ganz besonders bei einem solchen Antrage zu bedenken bitte. Das Recht der Gütertrennung giebt der Frau die Möglichkeit, in jedem Momente eines einmal ausgebrochenen ehelichen Zwistes zu sagen: jetzt will ich mein Vermögen zurückhaben! Wenn sie aber von dieser verhängnißvollen Befugniß Gebrauch macht, wenn sie ihr bisher regelmäßig vom Manne verwaltetes Vermögen wieder selbst in die Hand nimmt, damit dem Manne das schwerste Mißtrauen zeigt, sich in den pekuniären Fragen in völligem Widerspruch zu ihm setzt, dann ist in demselben Augenblicke der eheliche Friede dauernd gestört, und die schwersten Verwicklungen, die schließlich nicht selten zur Ehescheidung führen, beruhen zum Theile gerade auf diesem Punkte, auf der unseligen Befugniß, bei Gütertrennung ohne Weiteres und ohne zwingenden Grund dem Manne die Verwaltung des Vermögens willkürlich entziehen zu können. Herr von Stumm hat nun freilich gemeint, der Mann müsse verhindert werden durch die Gütertrennung, die Einkünfte der Frau zu verprassen. Aber der Entw. giebt schon eine Reihe von Bestimmungen, die das zu verhindern geeignet sind. Namentlich bestimmt er, daß der Ehemann verpflichtet ist, zunächst die Frau und die Kinder von den Einkünften des ehelichen Gutes zu unterhalten, und daß — was ja dann im Nothfalle unvermeidlich ist — die Gütertrennung eintritt, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Halten Sie diese Kautelen noch nicht für genügend, wünschen Sie noch weitere Schutzbestimmungen für die Frau, so läßt sich darüber ja reden. Aber wer das Kind mit dem Bade ausschüttet, wer das System der Verwaltungsgemeinschaft verwirft, weil hier oder da eine Einzelbestimmung des Entw. vielleicht noch der Verbesserung bedarf, der geht zu weit, zu weit zum Schaden gerade der normalen Ehe.

Im Erbrechte sind nur wenig Punkte angefochten. Auch hier muß ich im Gegensatze zu Herrn von Stumm die bedeutende Erweiterung des Erbrechtes der Ehegatten gegen einander als eine bedeutende Verbesserung erklären. Ich will durchaus anerkennen, daß nicht selten ein berechtigtes Interesse wohlsituirter — und besonders adliger — Familien besteht, große Landgüter, die der Familie seit langer Zeit gehören, in der Familie zu erhalten; aber dieses Interesse kann durch eine Reihe von Rechtsinstituten und jedenfalls durch das Testament vollkommen befriedigt werden. Entscheidend für das gemeine Recht sind die Zustände der großen Mehrheit der Bevölkerung; und der Ansicht dieser großen Mehrheit entspricht es allerdings, daß, wo Kinder nicht vorhanden sind, der Ehefrau ein weitergehendes Erbrecht gebührt, als sie heutzutage hat.

Nach diesen einzelnen Punkten gestatten Sie mir noch wenige Worte über die allgemeine Bedeutung des BGB. Seine erste Aufgabe ist, an Stelle der unsäglichsten rechtlichen Zerrissenheit

die Rechtseinheit zu stellen. Jetzt zerfällt Deutschland in drei große und zwei kleinere Rechtsgebiete, und diese Rechtsgebiete sind nicht etwa streng abgegrenzt, sondern sie verschieben sich vielfach in einander, bilden Inseln und Ausläufer; ein buntes Bild der Rechtskarte tritt uns entgegen. Zudem aber sind diese Rechtsgebiete, mit Ausnahme des franz., wieder überwuchert durch eine Unzahl von Statutar- und Partikularrechten aller Art, in ihren einzelnen Gestaltungen Reste längst verschwundener Territorien, Duodezstaaten und selbständiger Stadtgemeinden. Sie sind durcheinandergewürfelt, wie es der Zufall wollte, ein Resultat zahlreicher Erbtheilungen und Erbverbrüderungen, Heirathen, Kriege und Fehden. Selbst der tüchtigste Jurist ist in vielen Fragen nicht im Stande, mit Sicherheit Auskunft zu geben über das Recht außerhalb des unmittelbar von ihm praktisch bearbeiteten Rechtsgebietes. Diese unsägliche Verwirrung, diese unleidliche Unsicherheit, die wir blos deshalb nicht so schwer empfinden, weil unser Volk seit uralter Zeit daran gewöhnt ist, zu beseitigen, ist die erste große Aufgabe dieses Werkes.

Nicht minder groß ist die zweite, die Wiedervereinigung von Wissenschaft und Praxis. Die Wissenschaft konnte niemals auf eine gemeinsame Rechtswissenschaft verzichten; deshalb hat sie sich vorwiegend dem röm. Rechte zugewandt; die Partikularrechte sind verhältnißmäßig vernachlässigt. Der gelehrte Jurist beschäftigt sich — ich sage es als Klage — vielfach mehr mit historischen, römischen oder auch deutschen Rechtsforschungen als mit dem gegenwärtigen Rechte. Die dunkelsten Partien der römischen Rechtsgeschichte sind oft mehr behandelt als lebendige hochwichtige Rechtsfragen der neueren Entwicklung. Dieses Gesetz giebt die Grundlage, auf der Wissenschaft und Praxis vereint in gemeinsamer Arbeit ihr Wissen und ihr Können vertiefen werden. Dieses Gesetz schafft die Grundlage, auf der die Fortentwicklung des Rechtes, welche dem Richter und der Rechtswissenschaft in gleicher Weise obliegt, zu immer höherer Blüthe möglich ist.

Aber so hochbedeutend beide Aufgaben sind, sie werden von einer dritten übertroffen: das Volk soll die Kenntniß seines Rechtes und damit die Liebe zu seinem Rechte wiedererhalten. Jetzt lebt etwas über die Hälfte Deutschlands nach fremdsprachlichem Rechte, und dieses ist in einem Drittel Deutschlands selbst dem Gelehrten, mit Ausnahme des gelehrten Juristen, unverständlich, nicht nur, weil es lateinisch geschrieben, sondern weil es in einer Weise verfaßt ist, die selbst dem vollkommen lateinisch gebildeten Laien das innere Verständniß verschließt. Der andere Theil lebt nach franz. Rechte, einem Gesetzbuche also, welches nur dem gebildeteren Theile der Nation verständlich ist. Und wie steht es in der anderen Hälfte von Deutschland? Mit Ausnahme zweier kleinerer Gebiete Sachsens und Badens beherrscht sie das ALR. mit seinen 17 500 §§, und ein Gesetzbuch dieses Umfanges, mag es noch so vortrefflich im Einzelnen sein, ist nothwendig dem Sinne des Volkes verschlossen; ein Gesetzbuch dieses Umfanges kann das Volk nicht zu Rathe ziehen, ihm sind somit auch alle die mannigfaltigen Kanäle der Wissenschaft und Literatur, der Darstellung in Rede und Gespräch verschlossen, durch welche das Recht bei anderen Nationen einem Volke zum allmählichen immer tieferen Verständnisse geführt wird. Man verlangt von diesem Gesetzbuche eine volksthümliche Sprache. Ist denn eine wirklich volksthümliche Rechtssprache überhaupt möglich, wenn das Volk sein Recht nicht kennt? Gebt erst dem Volke ein Gesetzbuch, das es versteht, an dem es lernt, sich in die Begriffe des Rechtes einzugewöhnen, das es dann lieb gewinnt! — und die volksthümliche Rechtssprache wird sich von selbst finden.

Ein letzter schwerer Uebelstand des gegenwärtigen Rechtszustandes ist die Schwierigkeit seiner Fortbildung. Jedes Gesetz greift jetzt in vier Hauptgebiete und unter Umständen in sehr viele Partikularrechte ein. Welche Zweifel entstehen da? Wie schwierig ist es abzuwägen, wie der Zustand des preuß., des franz. Rechtes, des gemeinen Rechtes, des sächs., des bad. Rechtes, wie die Partikularrechte, die hier und dort gelten, durch ein Reichsgesetz verändert werden, und wie dieses Gesetz sich diesen Bestimmungen einfügt und anschmiegt? Deshalb ist die Reichsgesetzgebung, auf anderen Gebieten so fruchtbar, gerade auf dem Gebiete des Civilrechtes verhältnißmäßig unfruchtbar gewesen. In Zukunft, nach Erlaß des BGB., wird das anders werden. Alsdann ist mit Leichtigkeit der Punkt zu bestimmen, der geändert werden soll, mit Leichtigkeit zu übersehen, wie diese Aenderung zu dem übrigen Rechtssysteme sich stellt. Deshalb rufe ich allen denen, welche Reformen für nothwendig halten, ganz besonders zu: wer dieses Gesetzbuch annimmt, fördert auch die Fortbildung des Rechtes; wer Reformen will und seiner Sache vertraut, fördert seine Pläne, auch wenn sie in diesem Gesetzbuche noch nicht verwirklicht werden, für die Zukunft weit besser, als wenn er durch Ablehnung den jetzigen, jedem Fortschritte hinderlichen Zustande bestehen ließe. Aus diesem Grunde sind auch einzelne im Entw. gemachten Vorbehalte, welche ich sonst beklagen würde, weniger bedenklich. Wenn die Sozialdemokraten eine Reichsgesindeo. wollen, — auf Grund dieses BGB. werden sie sie, wenn sie überhaupt gemacht werden kann, jedenfalls sehr viel leichter erringen als ohne dieses Gesetzbuch. Dasselbe gilt von den privatrechtlichen Forderungen, welche jeder für die Landwirthschaft Interessirte hegt und in diesem Gesetzbuche noch nicht verwirklicht findet.

Aber abgesehen von allen diesen praktischen Erwägungen — einheitliches deutsches und deutsch geschriebenes Recht gerade auf dem privatrechtlichen, den Einzelnen bis ins innerste Mark berührenden, Gebiete ist eine dringende Nothwendigkeit; es stärkt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, hebt den Werth der Einheit der Nation und vermehrt die Ehre des deutschen Namens. Nicht in letzter Linie beruht Frankreichs geschlossene Kraft auf seinen Rechtsbüchern. An uns ist es, dazu mitzuwirken, daß das hochwerthige nationale Band einheitlichen Rechtes bald auch die deutschen Stämme umschlingt. (Lebhaftes Bravo).

Freiherr von Manteuffel: Der Abgeordnete Spahn hat versucht, mich in Gegensatz zu meinem verehrten Freunde von Buchka zu setzen. Er hat zwar meinen Namen nicht genannt, aber die ganzen Ausführungen, die er über einen Vorgang in der Kom. machte, ließen unschwer erkennen, daß ich der betr. Konservative gewesen bin, der damals mit den Herren vom Centrum resp. mit den Freunden des Herrn Spahn gestimmt hat. Ich versichere, daß ich anderer Meinung nicht geworden bin, daß ich nach wie vor auf demselben Standpunkte stehe, den ich bei jener Sitzung der Kom. eingenommen habe. Ich habe damals mit den Herren Spahn, von Gagern und Dr. Danckelmann gestimmt gegen — um mich kurz auszudrücken — die Einfügung der Civilehe ins BGB. In meiner ganzen politischen Laufbahn habe ich stets die Civilehe für ein Unglück gehalten und daher überall, wo ich dazu Gelegenheit gehabt habe, sie bekämpft. Nachdem aber die Civilehe einmal gesetzlich in Preußen und im Deutschen Reiche eingeführt war, habe ich mich fügen müssen; aber es ist mein Stolz und meine Freude gewesen, daß ich persönlich wenigstens früher geheirathet habe, als das Civilstandsgesetz bestand. Wo sich aber eine Gelegenheit für mich bot, gegen die Civilehe zu kämpfen, habe ich dies mit voller Ueberzeugung gethan, und ich bin gewiß, daß eine große Zahl meiner politischen Freunde mir in diesem Kampfe jederzeit zur Seite gestanden hat. Eine solche Gelegenheit bot sich nun in der betr. Sitzung der Kom. Da habe ich nicht einen Augenblick gezweifelt und gezaudert; ich habe in dieser Sitzung mit den drei oben genannten Herren gestimmt. Sollte uns diese Angelegenheit hier im Plenum noch einmal beschäftigen, so werde ich genau so wie damals mit den Herren von der katholischen Kirche zusammenstimmen; und ich glaube, daß ein großer Theil meiner politischen Freunde meinem Beispiele folgen wird. Nun stehe ich ja mit Herrn von Buchka vollständig auf gleichem Standpunkte, wenn ich sage, daß, selbst wenn unseren Wünschen bei dieser Abstimmung nicht Folge gegeben wird, wenn wir in dieser Richtung unterliegen, wir deshalb das Zustandekommen des BGB. doch nicht gefährden wollen. Wir werden dann, auch wenn wir unsere Wünsche nach dieser Richtung hin nicht durchgesetzt finden, dennoch für das BGB. stimmen; und ich meine, nach dem, was ich aus den Erklärungen des Herrn Spahn entnommen habe, mag es vielleicht doch wohl in der Centrumspartei auch ähnlich so aussehen — wenigstens klangen die Erklärungen, welche Spahn gestern abgegeben hat, wesentlich sanfter als die drakonischen Erklärungen, welche Dr. Rintelen am ersten Sitzungstage zu unser aller Erstaunen abgab, und die mich einigermaßen besorgt machten um das Zustandekommen des BGB. Also ich hoffe, daß dieselbe Haltung, welche von Buchka und ich nach dieser Richtung hin einnehmen, auch von der großen Mehrheit der Centrumsfraktion eingenommen werden wird.

Frohme: Die meisten der Redner, die bis jetzt hier gesprochen haben, sind Juristen, die ja in ganz anderer Weise mit dieser schwierigen Materie sich abzufinden pflegen, als ein Laie es vermag. Nichtsdestoweniger glaube ich behaupten zu dürfen, daß gerade über die Tendenz und die sozialpolitische Bedeutung des vorliegenden Gesetzentw. der Laie ein viel maßgebenderes Urtheil abzugeben vermag als der Berufsjurist. Ich will nun im Anschlusse an die gestern so hart angefochtenen Ausführungen meines Freundes Stadthagen versuchen, die Stellung meiner Partei zum Entw. unter allgemeinen, großen Gesichtspunkten zu rechtfertigen, wobei ich bemerke, daß ich das thue im ausdrücklichen Auftrage meiner Fraktion, in deren Auftrag auch Stadthagen gestern gesprochen hat — ich bemerke das, um lautgewordenen irrigen Auffassungen vorzubeugen. Ich bin einigermaßen erstaunt gewesen, von den verschiedensten Berufungen an die angebliche Thatsache einer „nationalen Begeisterung“ für dieses Werk zu hören. Da konstruirt man die recht hübsche Phrase „ein Reich, ein Herr, ein Recht!“ Ich habe doch den Eindruck gewonnen, als mische sich hier und da in die Beurtheilung der Sache und in die Propaganda für baldiges Zustandekommen des BGB. eine recht starke Dosis nationaler Eitelkeit. Es ist ja bekannt, daß man gewisserseits Werth darauf gelegt hat, gerade in Rücksicht auf das jetzt stattgehabte Jubiläum des Deutschen Reiches das BGB. zu Stande zu bringen, daß man geradezu gemeint hat, damit erst diesem Jubiläum die „rechte Weihe“ zu geben. Die Masse der Nation — das glaube ich nach meinen Beobachtungen behaupten zu können — steht bis jetzt dem vielberufenen großen Werke ziemlich kühl gegenüber, besonders auch wohl deshalb, weil sie noch wenig über den Inhalt desselben weiß. Im Uebrigen aber hat die Masse der Nation wohl die ganz richtige Empfindung, daß diesem Werke doch die einzig richtige Basis, nämlich die einheitliche Rechtsidee, vollständig fehlt.

Wir haben ja hier wieder in den letzten Tagen den Beweis dafür erhalten, daß die herrschenden Interessenrichtungen selbst über die grundlegenden, leitenden Prinzipien, die bei der

Sache in Betracht kommen sollen, vollständig uneinig sind. Da sehen wir auf der einen Seite die Interessen des mobilen, auf der anderen Seite die Interessen des immobilen Kapitales; da sehen wir liberale, dort konservative und ultramontane Rechts- und Sittlichkeitsanschauungen sich geltend machen; die ringen gegeneinander, jede um eine vorzugsweise Berücksichtigung bei dem Zustandekommen des Entw. Ueber die Thatsache, daß gerade jetzt die Uneinigkeit im Rechtsbegriffe sich so stark ausprägt, hilft kein patriotischer Tamtam hinweg, und diese Thatsache wird auch das Volk gebührend zu würdigen wissen.

Herr Nieberding meinte: das neue Recht soll aufgebaut werden nach Gründen der Zweckmäßigkeit, ohne Liebe für abgestandene Dinge. Nun, ich kann mich den diesbezüglichen Ausführungen meines Freundes Stadthagen anschließen, daß die „Zweckmäßigkeit", um die es sich handelt, doch speziell die Sonderinteressen der herrschenden Klassen und Stände betrifft. Es ist nicht wahr — und Sie werden es dem Volke niemals begreiflich machen, auch mit den schönsten Redensarten nicht —, daß wir es hier nur zu thun haben mit einer Aeußerung des „nationalen Gedankens", des „nationalen Bewußtseines". Das wirklich nationale Bewußtsein, das Bewußtsein der Massen steht weit entfernt von den Empfindungen, von welchen wir die Vertreter der herrschenden Klassen durchdrungen sehen.

Dann meinte Herr von Buchka: wir können das röm. Recht nicht aus der Welt schaffen. Ja, wir wissen wohl: das röm. Recht ist kapitalistisches und damit auch internationales Recht geworden, seine Ausgestaltung entspricht ja der wirthschaftlichen Entwicklung, hat mit derselben gleichen Schritt gehalten. Aber seine Kraft hat dieses Recht in Deutschland doch wesentlich dadurch gewonnen, daß das altgermanische Recht den veränderten wirthschaftlichen Grundlagen nicht mehr entsprach. Was hat es dem gegenüber eigentlich für Sinn, immer auf den Germanismus sich zu berufen? Das ist Phraseologie, die man doch gescheidter aus diesen ganzen Erörterungen herausließe. Germanismus! Ja, ich bin überzeugt, wenn man einmal anfangen würde, auf das alte germanische Recht zurückzugreifen, wenn man es ernst damit meinte, es neu zu gestalten, daß wir dann sehr, sehr vieles nicht haben würden, was gerade die Vorbeter der herrschenden Klassen als Grundlage der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung überhaupt erachten: das erbliche Fürstenthum und alles, was damit zusammenhängt, das hat es nach dem altgermanischen Rechte nicht gegeben.

Ich wende mich nun zu den Ausführungen, die Professor Sohm als Regierungsvertreter gemacht hat. Ich muß gestehen, nach den Ausführungen des Herrn Planck, die von tiefer Sachlichkeit und tiefgründender Gesinnung getragen wurden, machten die Ausführungen Sohm's denn doch einen eigenthümlichen Eindruck, der nicht nur hier im Hause verblieben sein dürfte. Der geehrte Herr dürfte der von ihm vertretenen Sache mehr geschadet haben, als 10 gute Redner ihr noch nützen könnten. Er sagt, die Juristen sind die Sachverständigen; aber es darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß man draußen im Volke recht gut weiß, daß die Juristen einer eng begrenzten Klasse angehören, und daß sie im Grunde genommen doch nichts anderes thun sollen, als die Rechtsideen des Volkes formuliren. Sohm befand sich in seinen gestrigen Ausführungen in einigen ganz erheblichen Widersprüchen mit denjenigen Ansichten, die er in der uns zugegangenen Broschüre über den Entw. niedergelegt hat. Mit den gestrigen Ausführungen spottet er diesen gegenüber seiner selbst und weiß nicht wie, und hätte er gestern geschwiegen, er wäre vielleicht ein Weiser geblieben, so ist ers nicht. In seiner Broschüre sagt er auf S. 8:

> „Es versteht sich von selber, daß der Entw., wenn wir den Maßstab des Idealen anlegen, um ein Beträchtliches hinter dem zu Erstrebenden zurückbleibt.
>
> Die Kodifikation giebt nothwendig unvollkommen gemachtes, in der Studirstube erzeugtes, von des Gedankens Bläße angekränkeltes, fabrikmäßig auf Vorrath gearbeitetes Recht. So auch unser Entw. Er wird, wie jede Kodifikation, ja wie jedes Gesetz der fortgesetzten Pflege des Arztes, genannt Gesetzgeber, nicht entrathen können".

Der verehrte Herr hatte allerdings über die Bedeutung und den Charakter des Gesetzgebers eine ganz seltsame Auffassung. Er meinte meinem Freunde Stadthagen gegenüber: Gesetzgeber werden eigentlich nicht gewählt; er gab zu verstehen, daß das Wählen eigentlich eine bloße Form sei. Der Gesetzgeber muß die Befähigung zum Gesetzgeber entweder mitbringen, oder aber? Nun, Herr Sohm sagt etwas weiter unten auf derselben Seite seiner Broschüre:

> „Die Pflicht giebt uns das Amt, und das Amt muß uns den Verstand geben".

Ich bin leider nicht in der Lage, konstatiren zu können, daß Sohm in Rücksicht auf seine ökonomischen, sozialpolitischen Ausführungen diesem seinen eigenen Satze gestern gerecht wurde. Er meinte, die Vertretung der Nation habe in der Kom. thatsächlich stattgefunden, und sagte ferner: der Volksvertreter muß einen speziellen Beruf haben zu seiner Vertretung. Ich weiß nicht, ob er darunter versteht, daß der Gesetzgeber diesen Beruf von Gottes Gnaden zu haben hat. Wir haben allerdings Fürsten von Gottes Gnaden, aber Volksvertreter und Professoren von Gottes Gnaden haben wir bis jetzt noch nicht, die sich auf ihre unantastbare Autorität berufen!

Ich muß mir nun noch die Freiheit nehmen, gegenüber besonders auffälligen Ausführungen Sohm's in Betreff der sozialen Frage bz. der Arbeiterfrage ihn auf eine ganze Reihe von Männern zu verweisen, die in der wissenschaftlichen Welt mindestens das Ansehen genießen, welches er glaubt in Anspruch nehmen zu dürfen. Er meinte, uns dahin belehren zu können, daß ja die Arbeiterfrage eigentlich nichts anderes sei als eine solche nach höherem Lohne. Ich muß gestehen, einen so argen Tiefstand der sozialpolitischen Erkenntniß habe ich noch niemals bei einem Professor gefunden, und das deutsche Professorenthum hat doch schon manche Exemplare gehabt, die bewiesen haben, daß sie von der sozialen Frage und von der Arbeiterfrage nichts verstehen! Wenn ich mir erlauben darf, den Herrn Professor zu bitten, einmal das 7. Kapitel des bekannten Werkes „Die Arbeiterfrage" von Friedrich Albert Lange nachzulesen, so kann er sich dort Belehrung holen über das, was die soziale, die Arbeiterfrage ist. Ich wähle deshalb diesen Mann, weil Niemand wird sagen können, daß das ein ausgesprochener Sozialdemokrat, ein böser Umstürzler gewesen, ein Mann, dem es darauf angekommen, das oberste zu unterst zu kehren. Vorweg bemerke ich noch, daß auf mich die Rede Sohm's den Eindruck gemacht hat, als rede er in dem Bewußtseine, bei einem Studentenkommerse zu stehen. Es hat nur noch das „Hipp, hipp, hurrah!" gefehlt; dann war es durchaus eine Rede, wie sie, vor unreifen Studenten gehalten, unter Umständen sich entschuldigen läßt. Ich möchte den Herrn Professor hinweisen auf folgenden Ausspruch Lange's, der doch wahrhaftig kein wissenschaftlicher Kleinmeister war, der im Gegentheile über gewisse Kleinmeister, die sich mit Wissenschaftlichkeit brüsten, arg gespottet hat. Er sagt:

> „Kein Fürst, kein Priester, kein Revolutionär, kein Parteiführer hat die Arbeiterfrage gemacht, sondern sie ist aus den sozialen Zuständen einerseits und aus dem allgemeinen Zeitbewußtsein andererseits mit Naturnothwendigkeit hervorgetreten und hat sich so allmählich und so allgemein der Gemüther bemächtigt, daß man sie als eine Zeitfrage von erstem Range anerkennen muß, auch wenn man glaubt, daß die wahre Lösung darin bestehen möchte, die Unlösbarkeit der Frage zu erkennen und zum allgemeinen Bewußtseine zu bringen".
>
> „Kein Reichthum ohne arme Leute, welche den Reichen dienen; Reichthum ist Zweck; Armuth, und zwar extreme Armuth ist das Mittel der ganzen wirthschaftlichen Bewegung. Das ist die Basis des bestehenden bürgerlichen Staates".

Lange weist auch darauf hin, daß die Arbeiterfrage stets im Zusammenhange mit der ganzen großen sozialen Frage erfaßt werden müsse, und das ist bei der Beurtheilung des Entw. wahrhaftig nicht Nebensache. Die Arbeiterfrage ist nur eine Erscheinungsform der allgemeinen großen sozialen Frage, welche in unserem Zeitalter die dominirende Erscheinungsform geworden ist, und die Frage der sozialen Umgestaltung wird zur Lebensfrage der modernen Kultur in Europa werden. Sohm allerdings ist der zum Glücke recht unmaßgeblichen Ansicht, daß man die Arbeiterfrage vorläufig vertagen müsse, die agrarische Frage sei viel wichtiger. Wenn ich boshafter wäre, als ichs bin, dann würde ich die Gegner der Sozialdemokratie zu dieser unergründlichen und unerreichten Weisheit beglückwünschen. Wenn es wahr wäre, was man der Sozialdemokratie stets unterstellt, daß es ihr auf „gewaltsamen Umsturz" ankomme und in erster Linie zu diesem Zwecke darauf, die Unzufriedenheit bis zum äußersten Maße zu steigern, dann müßte ich wünschen, die regierenden, die maßgebenden Kreise eigneten sich die Weisheit Sohm's über die soziale Frage an.

Der Herr hat dann weiter den sonderbaren Satz ausgesprochen: das Beamtenthum hat den Staat gemacht; und er rechnet sich zur besonderen Ehre, diesem Beamtenthume zuzugehören. Ja, das sind deplazirte Redensarten, die wahrhaftig der Sache, die der Herr hier vertreten hat, nicht dienen können, und das um so weniger, als auch darin wieder er sich im Widerspruche mit sich selbst befand; denn in seiner Broschüre sagt er: das Volk macht das Recht immer. Er wollte damit sagen nach meinem Erachten, daß der Jurist eigentlich nicht anderes zu thun habe, als der Diener des das Recht machenden Volkes zu sein. Ich habe allerdings nicht finden können, wie der Herr sich dieses „Machen des Rechtes" vorgestellt hat. Wir sind es ja gewohnt, daß bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit irgend ein Gegner auftritt und uns erklärt, daß wir, die bösen umstürzlerischen Sozialdemokraten, der ganzen bestehenden Rechtsordnung feindlich gegenüberstehen. Diese Ansicht hat auch Sohm und zwar mit großem Nachdrucke ausgesprochen, und er hat auch damit bewiesen, daß er von den Tendenzen der Sozialdemokratie, von ihrer Entwicklung, von dem Stande derselben zur Zeit nichts kennt, — sonst hätte er mit gutem Gewissen diese Behauptung nicht aufzustellen vermocht. Wir haben eine Rechtsordnung, mit der wir zu rechnen haben. Diese Rechtsordnung wird seitens der Vertreter der herrschenden Interessen als solche hingestellt, welche die beste sei. Man möchte glauben machen, es könne keine bessere Rechtsordnung sich entwickeln. Es ist wohl zu beachten, daß auch heute noch die herrschenden Klassen den Erbfehler der herrschenden Klassen von früher her überhaupt theilen, zu meinen, daß der wirthschaftliche und sozialpolitische Zustand, der nun existirt, der ihren Interessen entspricht, der denkbar beste sei, und daß es darüber hinaus nichts geben, daß nichts Besseres sich herausgestalten könne. Es ist

Wir haben im Laufe der letzten 25 Jahre denn doch wahrhaftig Erfahrungen genug gemacht, wie man in Deutschland behördlicherseits das Koalitionsrecht der Arbeiter zu vergewaltigen und illusorisch zu machen im Stande ist. Ich verweise Sie auf die sächsischen Polizeipraktiken. Auch in Preußen hat man mit derartigen Praktiken schon ganz bedeutend Fortschritt gemacht. Auf Grund der alltäglichen Unterstellung, daß irgend ein gewerkschaftlicher oder wirthschaftlicher Verein politische Zwecke verfolgt, sind eine außerordentlich große Anzahl von Arbeiterorganisationen aufgelöst worden zur großen Freude des Unternehmerthumes, das ja von vornherein den Ton dafür angegeben und die Richtung angezeigt hatte. — Es heißt im Entw. weiter:

„Ein Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, kann aufgelöst werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt".

Wenn diesen Bestimmungen gegenüber Sohm meint, man habe es da mit einem „Fortschritte" zu thun, so befindet er sich im Widerspruche nicht nur mit der Auffassung der Sozialdemokratie und eines großen Theiles der liberalen Richtungen, sondern er befindet sich auch in Widerspruch mit einer ganzen Reihe hervorragender Rechtslehrer. Er hat sich auf Professor Gierke berufen; ich berufe mich auch auf ihn, und das ist etwas, was den Professor Enneccerus auch angeht. Daß dieses hier vorgeschlagene Vereinsrecht im BGB. unannehmbar ist, das haben auf dem deutschen Juristentage in Bremen vor einigen Monaten ganz hervorragende Repräsentanten der Rechtswissenschaft in sehr scharfen Ausdrücken konstatirt. Professor Leonhard aus Marburg führte unter Anderem aus, daß die Sonderbestimmungen des Entw. über wirthschaftliche, politische und religiöse Vereine dem Vereinsleben geradezu allen Rechtsschutz entziehen. Es sollen loyale Vereine geduldet, und solche, welche den Behörden nicht genehm sind, weil als gemeinschädlich geltend, ohne Weiteres im Keime erstickt werden.

Und Professor Gierke sagt gerade heraus: Der Entw. erkläre die politischen Vereine vollkommen vogelfrei; er sei eine Versündigung am Assoziationsleibe, ein Ausnahmegesetz schlimmster Art gegen die arbeitenden Klassen, die auf Vereinigung und Selbsthülfe zur Förderung ihrer Interessen angewiesen sind. Professor Leonhard beschwor die Versammlung, gegenüber den großen Gefahren des Entw. nicht eine Vogelstraußpolitik zu treiben, die man mit Annahme des Entw. geradezu gegen die Prinzipien des Rechtsstaates verstoßen würde.

Es war aber vergeblich. Professor Leonhard und Gierke hatten keinen Erfolg. Der Herr Enneccerus, den wir ja durch derartige Leistungen in der Umsturzkom. genugsam kennen gelernt haben, fand eine Majorität für einen sog. „Vermittelungsantrag". In Vermittelungsanträgen ist der Herr ja bekanntlich Meister. Dieser Antrag besagte:

1. Die Bestimmungen des BGB. über die eingetragenen Vereine sind im Wesentlichen zu billigen; namentlich ist die Wahl des Systemes der Normativbestimmungen mit Registerzwang anzuerkennen.
2. Das Einspruchsrecht gegen die Eintragung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine, sowie die behördliche Auflösung der Vereine bedürfen einer Veränderung oder Klarstellung, indem den Vereinen gegen ungerechtfertigte Einsprüche oder Auflösungen ein wirksamer Schutz zu gewähren ist.

Es wird ja sich nun finden, wie die Parteigenossen des Herrn Enneccerus sich zu diesem Standpunkte verhalten, — ob auch sie bereits vom wahrhaft liberalen Gedanken und Geiste so weit abgekommen sind, daß sie sich als berufen erachten, frei vor aller Welt eine derartige Erklärung und damit eine neue Absage an die liberalen Grundprinzipien abzugeben. Wir kennen ja die Praxis des Abgeordneten, wenn er „Vermittelungsanträge" bringt; die „Klarstellung" würde zweifellos für ihn dann da sein, wenn die Regierung versicherte, daß es ihr gar nicht darauf ankomme, und daß sie ganz gewiß nicht geneigt sei, das Gesetz in rigoroser Weise anzuwenden. Für uns, für die große Masse derjenigen, die am Vereinsrechte interessirt sind, genügt dies wahrhaftig nicht. Man hat versucht, das hier konstruirte Vereinsrecht dem Konzessionssysteme zu unterwerfen; und da muß ich mir nun allerdings erlauben etwas zu thun, was dem Herrn von Buchka niemals ganz angenehm ist, nämlich mich etwas „an seinem Vaterlande reiben".

Die Protokolle der Kom. lassen erkennen, daß die mecklenburgische Regierung auf dem Plane erschienen ist, um ein geradezu unerhörtes reaktionäres System auf diesem Gebiete zu Stande zu bringen. Ganz wie die preußische Regierung verlangte sie die Rückkehr zum Konzessionssysteme. Sie behauptete, es sei wohl möglich, daß gegen die Existenz eines Vereines als solcher nichts vorliegt. Während doch das allgemeine Interesse es verlangt, den Vereinen die Rechtsfähigkeit nicht zu geben, sollte dennoch den idealen Vereinen die Rechtsfähigkeit gegeben werden. So hat denn auch die mecklenburgische Regierung schon einen Ausweg bereit. Der § 55 bestimmt, daß gegen die Eintragung eines Vereines Einspruch erhoben werden kann, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann, und da will nun die mecklenburgische Regierung einsetzen, um die Rechtsfähigkeit der Vereine überhaupt illusorisch zu machen. Das ist das Bedenkliche. Sie will im Landesrechte das Vereinsrecht so ausgestalten, daß bei den Bestimmungen

über die Voraussetzung der Zulassung eines Vereines von vornherein die Möglichkeit in Rücksicht gezogen wird, daß der zugelassene Verein ohne weitere Mitwirkung der Staatsgewalt sich in eine selbständige Rechtsinstitution umwandeln kann, dh. in gemeinverständliches Deutsch übersetzt, daß Vereine nur mit Genehmigung der Staatsbehörden sich sollen gründen dürfen. Und dieser Absicht soll nach den Vorschlägen der mecklenburgischen Regierung auch das ganze öff. Vereinsrecht, die Bestimmungen über das öff. Vereins- und Versammlungswesen untergeordnet werden. Wir sehen also, Sohm hätte besser gethan, sein Lob über den angeblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Vereinsrechtes nicht auszusprechen; denn es ist so unbegründet, wie nur irgend etwas sein kann.

Er sagte dann weiter: der Inhalt des Entw. ist deutsch und sozial. Er hat das auch schon gesagt in seiner bereits citirten Broschüre und dazu bemerkt: „der berühmte Tropfen sozialen Oeles ist darin". Ich habe gefunden, daß das ein Tropfen recht ranzigen sozialen Oeles ist und ich glaube nicht, daß durch Hinzuthun einer derartigen Substanz das Ganze die Bedeutung eines sozialen Reformgesetzes jemals gewinnen kann. Er meinte auch, indem er von den Fehlern des Entw. sprach, daß die ja im Laufe der Zeit abgestellt werden könnten. Hier in seiner Broschüre sagt er über die Kritik:

> „Sie ist deshalb an erster Stelle darauf gerichtet, dem Wortlaute des Entw. unerträgliche Ergebnisse abzugewinnen, das darzuthun, womöglich wenigstens, daß der Inhalt des Entw. Unsinn sei".

Von Unsinn hat unsererseits Niemand gesprochen, sondern nur von unzulänglichen, unmaßgeblichen und ungerechten Bestimmungen. Ich will mich des Weiteren auf die hart umstrittene Frage des Arbeitsvertrages, auf die auch der Herr Professor Enneccerus gekommen ist, nicht einlassen, sondern nur betonen, daß der Herr Professor Sohm die darauf bezüglichen Ausführungen meines Freundes Stadthagen offenbar nicht verstanden.

Wichtiger erscheint es mir, auf die Bestimmungen, welche das Verhältniß der unehelichen Kinder betreffen, näher einzugehen. Bereits die römische Gesetzgebung hat ja den Weg der Natur und der Wahrheit verlassen, als sie in das Rechtsgebiet einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einführte. Die viel berufene „christliche" Kultur hat ja dann diese Unmenschlichkeit übernommen und den unehelichen Kindern geradezu das Stigma als „Kinder der Sünde" verliehen. Aber bereits im vorigen Jahrhunderte, im Zeitalter des „aufgeklärten Absolutismus" machten sich in regierenden Kreisen Bedenken gegen die Art und Weise geltend, wie man die unehelichen Kinder als Parias der Gesellschaft zu behandeln beliebte. Nach dem Gesetzbuche Josephs II. von Oesterreich waren die unehelichen Kinder unverheiratheter Personen den ehelichen völlig gleichgestellt, besonders bezüglich des Erbrechtes — es ist das im vierten Hauptstücke §§ 16 und 17 nachzulesen. Diese Bestimmungen verursachten aber — und das ist charakteristisch — in den herrschenden Klassen eine derartige Erregung und solchen Widerstand, daß bereits Leopold II. sich genöthigt sah, durch Dekret vom 3. Nov. 1771 jene Bestimmungen aufzuheben. Dann der unter Napoleon geschaffene Code entfernte sich noch viel weiter von jenem Wege der Natur als das alte röm. Recht; er bestimmt, es sei verboten, nachzuforschen, wer der Vater eines Kindes sei. Damit war der Vater ohne Weiteres von seinen natürlichen Verbindlichkeiten gegen das Kind und von seinen rechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Mutter entbunden.

Der uns vorliegende Entw. befaßt sich ja auch recht ausgiebig mit der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder, aber durchaus nicht in der Absicht, diesen ihre natur- und vernunftrechtliche Stellung einzuräumen. Er stellt sich genau wie der Code — und das ist das Ungeheuerliche, was wohl vermerkt zu werden verdient — auf den Standpunkt, daß die Sittlichkeit gehoben wird, wenn das Gesetz die Folgen der außerehelichen Kindererzeugung als Unsittlichkeit verpönt, der Frau ganz allein aufbürdet. Mit dürren Worten bestimmt § 1567, nachdem dieser erklärt hat, daß Personen, deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt sind: zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft. Durch Gesetz glaubt man also hier ein so durchaus natürliches Verhältniß, das der allerengsten Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind aus der Welt einfach hinwegdekretiren zu können. Das Gesetz soll keine Rücksicht nehmen auf das Vatergefühl, sobald ein uneheliches Kind in Betracht kommt; auf dieses Gefühl soll gesetzlich nur das vielberufene legitime Kind Anspruch haben! Da wird im Interesse der Sittlichkeit, dh. der Sittlichkeit, wie die herrschenden Gesellschaftskreise sie verstehen, der Natur geradezu Hohn gesprochen, und nicht nur die uneheliche Mutter, sondern auch das an seinem Daseine doch wahrhaftig ganz unschuldige uneheliche Kind vor der Welt in unerhörter Weise geradezu gebrandmarkt. Solch ein Kind hat, wenn zwischen ihm und seinem Vater keine Verwandtschaft besteht, überhaupt keinen Vater, sondern, wie sich das im Entw. weiter ausweist, lediglich einen Alimentationspflichtigen. Dieser Ungeheuerlichkeit entspricht denn auch durchaus, was über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Einzelnen festgestellt ist. Das uneheliche Kind hat nur im Verhältnisse zur Mutter und deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes; dem Vater und dessen Verwandten gegenüber ist das uneheliche Kind

völlig ein rechtloser Fremdling. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter und behält diesen Namen auch dann, wenn die Mutter durch Verheirathung einen anderen Namen annimmt. Der Mutter steht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zu — das Kind muß einen Vormund haben —, sie ist nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt, wohl aber ist sie verpflichtet, für das Kind zu sorgen — und das setzt der Ungeheuerlichkeit und Ungerechtigkeit thatsächlich die Krone auf. Und nun aber: der Vater des unehelichen Kindes ist nach dem Entw. lediglich verpflichtet, dem Kinde bis zum vollendeten 16. Lebensjahre einen der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt, Lebensbedarf, Kosten der Erziehung und Vorbildung usw. zu gewähren; aber dieser Alimentationspflicht kann der Vater sich entziehen, wenn er beweisen kann, daß der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit ein Anderer beigewohnt hat. Weiter ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes während der ersten 16 Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu gewähren. Das ist Alles, was der Entw. an Pflichten des Vaters dem unehelichen Kinde und der Mutter gegenüber enthält. Der Vater kann noch so wohlhabend sein, er findet mit Mutter und Kind sich ab genau in derselben geschäftsmäßigen Weise, als wäre einem beliebigen fremden Menschen, der ihn weiter nichts angeht, eine Entschädigung zu geben; er zahlt die kärglichen Alimente und kann im Uebrigen mit gesetzlicher Sanktion seine ganz natürlichen Vaterpflichten mit Füßen treten — und das nennt man Hebung der Sittlichkeit! Mit diesen Bestimmungen wähnt man der sog. Unsittlichkeit, die sich im außerehelichen Verkehre kundgeben soll, vorzubeugen. Ja, weshalb ist das „alberne Weib“ auch so „dumm“ und „unsittlich“, seinem Verführer, der gewöhnlich aus anderen Klassen kommt, sich zu fügen? Sie ist ja in der Regel eine Tochter des armen, arbeitenden Volkes, und der Unterhalt, den sie entsprechend ihrer Lebensstellung von dem Verführer für das Kind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen hat, der wird erfahrungsmäßig in den meisten Fällen so minimal bemessen, daß ein halbwegs menschenwürdiger Unterhalt davon nicht möglich ist. Wir werden gegenüber diesen im Entw. enthaltenen Bestimmungen eine ganze Reihe von Abänderungen vorzuschlagen haben. Als die wichtigsten derselben will ich Ihnen folgende nennen. Mindestens ist in dem Gesetze zu fordern: erstens, daß das uneheliche Kind den Familiennamen des Vaters erhält und den der Mutter nur dann, wenn der Vater nicht festgestellt werden kann; zweitens, daß das uneheliche Kind seinem Vater und dessen Verwandten gegenüber die rechtliche Stellung des ehelichen Kindes erhält, womit zugleich die Frage der Unterhaltungspflicht geregelt wird; drittens, daß der Mutter des unehelichen Kindes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; viertens, daß einem Vater, der freiwillig ein uneheliches Kind als das seinige anerkannt hat, in Gemeinschaft mit der Mutter die elterliche Gewalt zusteht — und eine Reihe weiterer Bestimmungen.

Enneccerus hat pathetisch von der Heiligkeit der Ehe und vom Gegensatze derselben, der freien Liebe, gesprochen. Wir waren es ja früher gewohnt, daß man hier im Hause die Sozialdemokraten als die Verkünder und Repräsentanten der Lehre von der freien Liebe hinstellte. Ich meine, wir haben es durch unsere Darlegungen nun doch endlich dahin gebracht, daß man das unterläßt. Denn Repräsentant der freien Liebe im schlimmen Sinne gegenüber allen Begriffen von wahrhafter Sittlichkeit ist die bürgerliche Gesellschaft, ist die Gesellschaft, die Sie zu vertreten die Ehre haben. Da kann von der Heiligkeit der Ehe doch nicht die Rede sein; und man sollte sich ganz besonders hüten, in den auf das eheliche Verhältniß, die Ehescheidung usw. bezüglichen Bestimmungen darauf Bezug zu nehmen gerade von dieser Seite, daß die Ehe eine von Gott geheiligte, von Gott eingesetzte Einrichtung sei. Denn keine Gesellschaft hat mehr allen Begriffen von der „Heiligkeit“ der Ehe Hohn gesprochen, als die gegenwärtige Gesellschaft es thut. Auch darüber helfen Ihnen keine Phrasen, keine schönen Redensarten hinweg. Wir wissen — und das Volk weiß es auch —, daß in den maßgebenden Kreisen in der Regel die Ehe doch nichts anderes ist als ein reines Geschäft, welches sich bemißt nach niedrigsten Motiven, dem Prinzipe, daß die Ehe in Wahrheit dort oft nichts Anderes ist als die rechtlich bemäntelte Prostitution.

Wir werden im Laufe der Spezialberathung Gelegenheit haben, auf alle weiteren Ausstellungen, die bereits mein Freund Stadthagen angeregt hat, des Näheren einzugehen; ich habe nur einige herausgegriffen, weil sie uns von besonderem Interesse sind, und weil sich wesentlich um sie die Debatte in den letzten Tagen mit gedreht hat.

Ich komme zum Schlusse. Spahn gab gestern der Ueberzeugung Ausdruck, daß, wenn dieses Gesetz zu Stande komme, es einen Wall gegen den Ansturm der Sozialdemokratie bilden werde. Wohl, wir wollen mithelfen, daß dieser vermeintlich gegen uns zu errichtende Wall geschaffen wird! Wir stehen dem Entw. nicht grundsätzlich abweisend gegenüber; uns kann es nur recht sein, unseren Interessen und Bestrebungen kann es nur förderlich sein, wenn es zu einem einheitlichen bürgerlichen Rechte in Deutschland kommt. Die arbeitenden Klassen werden dabei an sich ja Nichts gewinnen, und doch ist diese Entwicklung als ein bedeutender politischer Fortschritt zu bezeichnen insofern, als seine Wirkungen auf breiten politischen Gebieten sich äußern werden. Wir werden also, wie gesagt, am Zustandekommen mitwirken. Wir werden uns allerdings be-

mühen, Aenderungen, Einfügungen, Ausstreichungen zu Gunsten der arbeitenden Klassen durchzusetzen, und hoffentlich gelingt uns das in einigen nicht unwesentlichen Punkten. Das Recht — so sagte Spahn, und da pflichte ich ihm bei — das Recht muß den sittlichen Anforderungen entsprechen. Darüber waltet ja der Streit, was Sittlichkeit ist, was sittliche Anforderungen zu nennen sind. In den Kreisen des Volkes hat man darüber ganz andere Meinungen, als sie seitens der Vertreter der herrschenden Interessenrichtungen vorgebracht werden. Als der Code und das ALR. geschaffen wurden, befand sich die bürgerliche Gesellschaft im Aufstreben; diese Kodifikation kam einer aufstrebenden, sich entwickelnden Klasse zu Gute. Heute befinden wir uns in einem Stadium der Entwicklung, wo wir sagen können, daß die bürgerliche Gesellschaft in der Abwirthschaftung begriffen ist; und schon allein aus diesem Grunde kann das, was wir jetzt schaffen wollen und sollen, für die bürgerliche Gesellschaft nicht die historische Bedeutung gewinnen, welche seinerzeit der Code und das ALR. gehabt haben.

Ich erwähnte eingangs meiner Ausführungen, daß die nationale Eitelkeit sich mit ins Spiel mische, und wir werden dafür im Verlaufe der Berathungen noch weitere Beweise erhalten. Wenn es wahr werden soll, was von mehreren Seiten betont ist, daß dieses Gesetz die Grundlage zu einer gesunden Rechtsentwicklung abgeben soll, nun, da müssen Sie alle die abweichende Stellung, die Sie jetzt gegenüber gewissen Forderungen der Sozialdemokratie eingenommen haben, aufgeben.

Es ist auch davon die Rede gewesen, daß dieses Gesetz eine Basis abgeben könne für die Entwicklung des Völkerrechtes, eines internationalen Rechtes. Da werden wir dabei sein mit Forderungen im Interesse der Arbeiter, und es wird Ihnen auf die Dauer nichts nutzen, daß Sie sagen, wie es Enneccerus in Betreff der Gesindeordnung that: das ist nicht zu machen. Hinter dieser Redensart versteckt man sich, wenn man in Rücksicht auf irgendwelche Klassen- oder Standesinteressen den Massen des arbeitenden Volkes ihr Recht nicht geben will. Ich weiß so gut, als es uns Sohm hat sagen können, daß das Volk, das Volksbewußtsein der Quell des Rechtes ist; und verlassen Sie sich darauf: von dem Augenblicke an — und das wird in absehbarer Zeit sich erfüllen — von dem Augenblicke an, wo in weiten Massen des Volkes die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der bestehenden Rechtsordnung, der Sie mit diesem Gesetze eine Stärkung, eine neue Basis verschaffen wollen, — von dem Augenblicke an, wo die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit dieser Ordnung in die breite Masse des Volkes eingedrungen ist, von dem Augenblicke an, wo die höhere Gerechtigkeitsidee die Geister der Massen beherrscht, von dem Augenblicke an wird es aus sein mit diesem Rechte und dieser Rechtsordnung. Also schaffen Sie es — desto leichter, desto einfacher und schneller wird der Uebergang zur höheren Rechtsidee sich vollziehen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten).

Dr. Enneccerus: Ich beabsichtige, mit wenigen Worten auf dasjenige zu antworten, was Frohme in einer — ich muß das annehmen — völligen Verkennung der Thatsachen über meine Thätigkeit beim Juristentage gesagt hat. Im Juristentage wurde die Vereinsfrage zunächst von zwei Herren als Referenten und Korreferenten besprochen. Der Referent Gierke erklärte sich in der Hauptsache gegen den Entw.; der Justizrath Levy erklärte sich mit dem Entw. vollständig einverstanden. Ich meinerseits habe nicht einen Vermittlungsvorschlag gemacht, sondern habe von vornherein die Stellung eingenommen und weiter festgehalten, die ich nachher durch einen Antrag formulirt habe, und die ich in meinem heutigen Vortrage ebenfalls, wenn auch nicht so ausführlich wie auf dem Juristentage, begründet habe. Die Sachlage ist die: heutzutage herrscht das Konzessionssystem, heutzutage kann ein Verein nur dadurch Körperschaftsrecht bekommen, daß ihm die Regierung es verleiht. An diesem Konzessionssysteme wollten die Regierungen ursprünglich überhaupt festhalten. Nun beschloß die II. Kom. einen außerordentlichen Fortschritt: sie beschloß, allen Vereinen das Recht zu gewähren, ohne Genehmigung der Regierung das Körperschaftsrecht zu erlangen. Das ist eben das System der Normativbedingungen. Dieses System sagt: jeder Verein, der gewisse formelle Erfordernisse erfüllt und dann durch seinen Vorstand beim Richter beantragt: „trage mich ein ins Vereinsregister", wird in Folge dessen ein vollberechtigter Verein, eine jur. Person. Das ist das System, dessen ausdrückliche Vertheidigung mir Frohme in einer ganz unglaublichen Begriffsverwirrung zum Vorwurfe macht. Das größte Streben der Sozialdemokratie — das erkenne ich an — muß ja dahin gehen, dieses System für alle Vereine ohne jede Einschränkung zu bekommen; und es geht thatsächlich auch dahin, Sie wollen eben das System der Normativbedingungen auch, Sie wollen nur die Beschränkungen derselben, zu denen ich mich gleich wende, nicht. Wenn also Frohme eine ausdrückliche Billigung des Systemes mir als Liberalen zum Vorwurfe macht, so ist das — ich muß doch bona fides bei ihm voraussetzen — eine ganz unbegreifliche Verkennung alles dessen, worauf es ankommt.

Nun, weshalb habe ich denn eine ausdrückliche Billigung des Systemes der Normativbedingungen befürwortet? Ich will Ihnen das lieber vorlesen. Ich sagte:

„Wenn nicht eine viel schlechtere Feststellung als die vorgeschlagene erfolgen soll, so halte ich es in der Hauptsache für wünschenswerth, im Ganzen, in der Hauptsache den Entw. zu billigen. Ich halte es für nothwendig, das sogar stärker auszusprechen, als es sich der Herr Korreferent gedacht hat. Die preußische Regierung hat sich bei den Berathungen über den Entw. sehr entschieden auf den Standpunkt des Konzessionssystemes gestellt. Dieses Konzessionssystem ist in der Kom. für das BGB. gottlob einstimmig abgelehnt worden — ich brauche nicht darauf zurückzukommen, aus welchem Grunde. Auch möchte ich dasselbe in keiner Weise befürworten. Aber, die Kom. für das BGB. hat ein anderes Prinzip an die Stelle gesetzt, das Prinzip der Normativbestimmungen mit Registerzwang. Es ist das von Seiten des Herrn Korreferenten der Sache nach in seinem Vortrage geschehen; es ist geschehen in dem Gutachten des Herrn Professor Leonhard, es ist geschehen auch in den Vorträgen der anderen Herren, die gesprochen haben; ja, auch Herr Geheimrath Gierke hat sich, da er seinen eigenen prinzipiellen Standpunkt nicht aufrechterhalten konnte, auf diesen Standpunkt zurückgezogen. Wir sind also hierin einig, und wir sollten das aus dem Grunde scharf aussprechen, weil dieses Prinzip innerhalb des Bundesrathes und innerhalb der Bundesregierungen noch sehr erheblichen Bedenken unterliegen wird, es also wünschenswerth ist, daß der Standpunkt der Kom. gekräftigt wird".

Das waren meine ersten Ausführungen. Aus diesen ist sodann mein Antrag hervorgegangen, den trotz meiner Aufforderung Herr Frohme nicht vollständig verlesen, sondern in dem er vielmehr die entscheidenden Worte weggelassen hat. Diese Worte lauten:

„Namentlich ist die Wahl des Systemes der Normativbedingungen mit Registerzwang anzuerkennen. Das Einspruchsrecht gegen die Eintragung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine sowie die behördliche Auflösung der Vereine bedürfen einer Veränderung oder Klarstellung, indem den Vereinen gegen ungerechtfertigte Einsprüche oder Auflösungen ein wirksamerer verwaltungsrechtlicher Schutz zu gewähren ist".

Auch darin hat Herr Frohme eine kleine Verschiebung der Thatsachen, von der er wohl glaubte, daß die Mehrheit des Reichstages sie nicht bemerken würde, vorgenommen, daß er die Sache so darstellte, als ob dieser Antrag sich auf den jetzigen Entw. bezogen hätte. Nein, der Entw. war damals anders: er ist nach meiner Meinung durch den Bundesrath verschlechtert worden. Nach dem damals vorliegenden Entw. konnte das Einspruchsrecht der Behörde gegen die Eintragung des Vereines im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Das ist jetzt geändert. Jetzt ist der Landesgesetzgebung die Ordnung dieses Verfahrens und die Bestimmung derjenigen Instanz, an welche die Anfechtung jenes Einspruches gehen soll, vorbehalten. Selbst was damals ursprünglich im Entw. stand, genügte mir nicht ganz. Es genügte mir deshalb nicht, weil vollkommen unklar war, ob die Anfechtung des Einspruches blos aus dem Grunde gestattet sein sollte, weil der Verein kein politischer, sozialpolitischer oder religiöser sei, sodaß also die obere Instanz, wenn der Verein ein politischer usw. war, unbedingt den Einspruch hätte billigen müssen, oder ob der Einspruch auch deshalb sollte angefochten werden können, weil, obgleich der Verein ein politischer usw. sei, der Einspruch dennoch in diesem Falle unnöthig und verwerflich sei, weil von Widerstreit gegen das Gemeinwohl oder einer öff. Friedensstörung hier keine Rede sein könne. Das war die „Klarstellung", die ich wollte; denn in Beziehung darauf, wie der Entw. in dieser Hinsicht auszulegen sei, waren in den Verhandlungen verschiedene Ansichten vorgetragen worden. Sodann wollte ich einen wirksameren verwaltungsrechtlichen Schutz als den, der damals vorhanden war. Ich behaupte also, daß die Stellung, die ich eingenommen habe, der liberalen Sache so günstig war, wie überhaupt sie derjenige nur wünschen kann, der nicht das ganze BGB. mit völliger Sicherheit zum Scheitern bringen will. Auch der Juristentag hat diese Stellungnahme anerkannt. Mit Ausnahme des Herrn Gierke, der überhaupt dieses ganze BGB. — ich glaube, es ist jetzt fast der Einzige — als eine Verschlechterung des gegenwärtigen Rechtes betrachtet, dem an der Annahme des Gesetzbuches nichts liegt, haben, glaube ich, alle oder fast alle — so genau habe ich die Sache nicht im Kopfe — diesem von mir gestellten Antrage zugestimmt. Ich glaube mit diesem Antrage das Beste gewollt zu haben, was auf diesem Gebiete überhaupt erreichbar ist. Ich hoffe, daß es in der Kom. auch erreicht werden wird, und werde mich in diesem Streben durch derartige Ausführungen, wie sie Herr Frohme gemacht, durchaus nicht irre machen lassen, eine gute Sache zu vertreten.

Stadthagen: Es ist gezweifelt worden an der Anzahl, die ich hier anführte als in der Vorberathungskom. nicht vertreten: 98 %. Ich habe eines gewissen Mitleides mich nicht erwehren können über die Unkenntniß, die den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen über die thatsächlichen realen Verhältnisse beherrscht. Ich will nur darauf hinweisen: wenn er sich die Statistik von 1892/93, von 1894/95 und 1895/96 über die letzten Steuereinschätzungen in Preußen ansieht, dann wird auch er finden, daß in diesen drei Jahren die Anzahl derjenigen, die unter 900 Mk. in Preußen jährlich einnehmen, über 70 % der Bevölkerung betragen. Rechne ich noch

diejenigen hinzu, die bis zu 3000 Mk. einnehmen, so haben Sie in diesem Jahre bereits 97 % fast erreicht; schon im vorigen Jahre waren es nach den amtlichen Angaben über 96 % der Bevölkerung, die ein Jahreseinkommen unter 3000 Mk. jährlicher Einnahmen haben. Diesen Zahlen gegenüber wird der Herr zugeben, daß, wenn alle Arbeitenden, Jeder, der geistig oder körperlich arbeitet, — ich habe ja neulich eine Definition des Arbeitsvertrages gegeben — zu den Unvertretenen gehört, dann in der That annähernd 98 — meinetwegen nur 96 % — zu denen gehören, deren Interessen in der Kom. über diesen Entw. nicht vertreten waren. Dem kann man nicht entgegentreten durch das Bestreiten der thatsächlich wahren Verhältnisse. Ganz anders liegt es ja mit dem außerordentlich sympathischen Einwande, den nach dieser Richtung Geheimrath Planck gemacht hat. Er begann seine Rede damit, daß er ausführte, daß kein schöpferisches neues Recht gebracht werden soll; er bezweifelte in seiner Bescheidenheit, daß das überhaupt möglich sei. Wenn das eingewandt und gesagt werden wird: wir wollen nur einheitliches Recht, ohne besondere Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse kein schöpferisches Gesetz! — dann hätte man entgegnen können: wozu die 22 Jahre lange Arbeit, warum denn nicht das sächs. GB. oder irgend ein Anderes ohne Weiteres eingeführt? Sie haben ja sehr vieles aus dem sächs. GB. in den Entw. hineingenommen. Der Einwand wäre berechtigt, aber heute meines Erachtens zwecklos. Ich habe mich von vornherein in meiner Rede auf den Standpunkt gestellt, daß die Kom. den Weg gehen mußten, den leider der Bundesrath seiner Zeit durchaus nicht in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Reichstages ihnen vorgezeichnet hatte. Der Bundesrath hat ihnen ja damals das Programm gegeben, nachdem eine Vorkom. von 5 Juristen ein Gutachten dahin abgegeben hatte: ein Gesammtzusammenschweißen der gesetzlichen Bestimmungen, einen Querdurchschnitt des Rechtes, das zur Zeit in ganz Deutschland gilt, zu geben. Solchem Programme gegenüber ist es natürlich, daß kein schöpferisches Gesetzbuch zu Stande kommen konnte, daß auf die wirthschaftlichen Faktoren und Fortschritte nicht hinreichende, nicht ausschließliche Rücksicht genommen werden konnte. Aber was ich verlangen kann und was ich verlangen muß, und wenn es auch noch mehr den Ingrimm des Herrn Professors erregen sollte — ich komme später darauf, daß der Herr selber früher eine ähnliche Stellung eingenommen hat —, das ist, daß diejenigen wirthschaftlichen Faktoren, die augenblicklich andere sind als im röm. und alten deutschen Rechte, wenigstens soweit berücksichtigt werden sollen, daß das Recht des Aermeren, des wirthschaftlich Schwächeren, soweit er es sich bereits im Allgemeinen errungen hat, und soweit es ein wirthschaftlich nothwendiges ist, auch zur Geltung kommen soll.

Jetzt weiß Herr Professor Sohm vielleicht nach der Vorlesung, die ihm mein Freund Frohme gehalten hat, nunmehr, welche Anschauungen wir von den Rechtsverhältnissen haben, warum wir mit Recht, und zwar in Uebereinstimmung mit allen halbwegs verständigen Rechtslehrern, annehmen müssen, daß Recht und Gesetz nicht identisch ist, daß das bestehende, festgesetzte Gesetz lediglich auf Machtverhältnissen beruht, sie zum Ausdrucke bringt. Das Recht ist, wie alles, der Entwicklung unterworfen; selbstverständlich ist das Recht nicht stationär, es ist in fortdauernder Wandelung begriffen. Denn es ist der Ausfluß, der Rückschlag der wirthschaftlichen Kämpfe, die geführt werden. Das Gesetz stellt dar, wie weit die wirthschaftlich Schwachen Gleichheit, Freiheit für ihre wirthschaftlichen Kämpfe, für ihren Kampf um die Existenz errungen haben. Die soziale Freiheit! Sie sprechen davon, ob das Gesetzbuch sozial oder nicht sozial sein soll. Das ganze Privatrecht ist sozial, es ist der soziale Niederschlag der Auffassungen der augenblicklich herrschenden Klasse. Und wie können Sie da derjenigen Klasse, der gegenüber noch kein Rechtssystem besteht, deren wirthschaftliche Bedürfnisse eine andere Regelung als jetzt erheischen, es verdenken, wie kann es die Regierung ihr verdenken, wenn sie Berücksichtigung, Festsetzung auch ihrer Rechte, nicht wie sie sie erstrebt, sondern wie sie sie bereits heute hat, verlangt! Die anderen Parteien dieses Hauses, insbes. diejenigen, die mit sozialpolitischen Dingen zu thun gehabt haben, haben ja auch sofort erklärt, daß an sich ein Bedenken nicht vorhanden sei, zu berücksichtigen, daß der Arbeiter, auf den die locatio conductio des röm. Rechtes, die „Dienstmiethe“ des röm. Rechtes sich bezog, ein anderer ist als der heutige. Er ist jetzt ein rechtlich freier Arbeiter; Sklaventhum, Hörigkeit besteht nach dem Rechte nicht mehr. Die Machtverhältnisse, die politischen Verhältnisse haben sich geändert. Und da sollte nicht zu verlangen sein, daß auch beim Arbeitsvertrage besonders gesetzlich der politische und wirthschaftliche Unterschied gegen früher zum Ausdrucke gelange?!

Herr Enneccerus allerdings fand es ein ganz wunderbares Verlangen, daß ein Arbeiter oder das Gesinde ein einheitliches Recht gesetzt erhalten. Ja, wenn der Abgeordnete Enneccerus leugnen will, daß diejenigen, die die Einheit des Reiches — wenn man sie einmal so nennen soll — zusammengeschweißt haben, nicht die Einheit des Rechtes haben sollen, dann geben Sie doch klar zu, daß Sie selbst die Mühen jener nur für Ihre Interessen haben und benutzen wollen. Soll der Arbeiter nur für die Interessen der Besitzenden sein Blut vergossen haben? Die Motive sagen, es sei unausführbar, ein einheitliches Gesinderecht zu geben! Enneccerus behauptet, es seien viel zu viel wirthschaftliche Differenzen. Ich weiß nicht, ob Enneccerus die Hunderte von ver-

schiedenen Gesinde-O. kennt, die wir in Deutschland haben, und ob er weiß, daß bis jetzt noch kein fester Begriff des Gesindes existirt. Enneccerus hält es aber — das weiß ich — für unmöglich, daß dasjenige im Jahre 1896 gethan werde, was durch den Code im Jahre 1804 gethan werden konnte. Er hält es für unmöglich, daß wir so weit in der Kultur fortgeschritten sind, daß wir für Deutschland das geben, was England und Amerika seit langen Jahrzehnten haben. Das Gesinde und der ländliche Arbeiter ist ein Arbeiter wie jeder andere — gleiche Pflichten, gleiche Verhältnisse, gleiche Rechte! Ist das zu viel verlangt?

Wie wenig Sohm von seiner gestern geäußerten Ansicht überzeugt ist, das mögen Sie aus einer Bemerkung ersehen, die er auf S. 13 seiner gedruckten Broschüre macht. Ich hatte mich dafür ausgesprochen, daß der Ausdruck „Arbeitsvertrag" und nicht „Dienstvertrag" der richtige ist, und daß eine einheitliche Regelung der Arbeitervertragsverhältnisse nöthig ist. Gestern wendete sich Herr Sohm hiergegen. In der Rede nun, die Sohm in der jur. Gesellschaft gehalten hat, wo er doch auch Beamter war, — und wer das Amt hat, der muß ja auch den Verstand haben nach der Behauptung gerade des Herrn Professors — führte er wörtlich nach der im Drucke erschienenen Broschüre aus:

> Der weitgefaßte Begriff des Dienstvertrages bewirkt, daß der Entw. in seinen Bestimmungen sich im Allgemeinen zu halten genöthigt ist, daß das besondere Recht der einzelnen Fälle des Dienstvertrages, zumal das besondere Recht des Dienstvertrages der eigentlichen Arbeiterbevölkerung, nicht immer hinreichend zur Ausgestaltung kommt. In dieser Hinsicht hätte mehr geschehen können.

Das hat vorgetragen Professor Sohm und hat es uns gedruckt zugehen lassen, bevor er hier als Regierungsvertreter aufstand und mit aller Kraft gegen seine Ansicht stritt! Hier erklärte er: es ist ja alles nur Schall und Rauch, wogegen gekämpft wird, der Name „Dienstvertrag".

Der Professor erklärte gestern, er sei auch einer von denen, die Dienste leisten. Ich meine: mit Worten kommen wir nicht weiter. Die Beamten sind allerdings solche, die auch nur ihre Arbeitskraft hingeben. Sie fallen aber nicht unter den „Dienstvertrag". Ich würde mich freuen, wenn Sohm bestätigen kann, daß das Entgegengesetzte durch diesen Entw. erzielt wird, daß in der That auch die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Beamten in den Dienstvertrag hinein soll. Dann würde ja eine Gleichstellung der übrigen Arbeiter erst recht zu erstreben sein. Es würde zB. dann auch jeder Arbeiter Pension bekommen müssen; aber in Preußen war man bis jetzt anderer Ansicht. Ich darf den Herrn, der sich gestern als Dienstmann, als Arbeiter vorstellte, auf folgende Aeußerungen von Förster-Eccius hinweisen:

> Daß das Staatsamt nicht eine locatio conductio operarum ist, — also kein Dienstvertrag ist, — gilt in der Wissenschaft längst als gemeine Meinung. Für Preußen hat schon die Regierungsinstruktion von 1808 § 44 Alinea 4 eine solche Auffassung als herabwürdigend bezeichnet.

Ich freue mich, daß gestern Sohm meinte, es sei ja nicht herabwürdigend, zu arbeiten, zu dienen. Sie finden bislang für Preußen als feststehende Rechtsanschauung, wie Sie sehen: den Beamten als Arbeiter zu bezeichnen, sei herabwürdigend. So stehts in der Instruktion von 1808, die ja leider noch heute Beachtung verdient.

Professor Dernburg ist etwas anderer Ansicht — er ist gewiß kein Sozialdemokrat, im Gegentheile — er behandelt die privatrechtlichen Verhältnisse des Beamten unmittelbar hinter dem Gesindevertrage. Ich würde sie lieber mit ihm zusammen behandelt wissen wollen, im BGB., wo überhaupt über die Verwerthung der Arbeitskraft neue Regeln aufgestellt werden, dann wird vielleicht auch Herrn Sohm der Unterschied zwischen werkthätiger Arbeit und anderer klar werden.

Ich hatte neulich schon darauf hingewiesen, wie wenig im Entw. gedacht ist an die Arbeit des rechtlich freien Arbeiters, während doch jetzt auf der Arbeit des rechtlich freien Arbeiters die ganze gesellschaftliche Struktur beruht. Die Herren Juristen hätten untersuchen müssen: welcher Unterschied besteht zwischen der Waare Kaffee und der Waare Arbeitskraft? Wenn Sie irgend einen Nationalökonomen oder Arbeiter gefragt hätten, hätten Sie gefunden: die Arbeitskraft ist unlösbar von der Persönlichkeit, sie ist mit der Person des Arbeiters selbst verbunden. Daß hieraus aber rechtliche Konsequenzen zu ziehen sind, ist unleugbar. Die persönliche Arbeitskraft ist ihrer Natur nach anders zu behandeln als eine andere Waare und sie ist wieder anders zu behandeln, wenn sie zu Nutzen Dritter Verwerthung findet.

Der Herr Professor hat dann erwähnt, ich hätte eine falsche Ansicht geäußert bezüglich der Lebenslänglichkeit der Dienstverträge, die jetzt hineingekommen ist gegenüber dem jetzt bestehenden Rechte; da hätte ich so übertrieben, daß es gar nicht zu verstehen sei; es sei ja Unsinn, daß nach dem Entw. noch lebenslängliche Verträge seien — so etwa klangen die Exklamationen des Herrn. Ich habe mich gefreut, daß mir gestern ein Broschürchen übergeben ist, das auch nach anderer Richtung durchaus lesenswerth ist, das meine Ansicht bestätigt. Es ist von Professor Dernburg, der bekanntlich Mitglied des Herrenhauses und einer der besten Juristen ist, die wir gegenwärtig haben, geschrieben. Er sagt auf S. 30 der, wie ich wiederhole, auch nach anderen Richtungen hin höchst beachtenswerthen Broschüre:

Allerdings stellt der Entw. als Regel die Unzulässigkeit von Dienstverträgen auf Lebenszeit auf. Was aber der Vordersatz feststellt, wirft der Nachsatz, lautend: „Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete durch einen anderen leisten darf", um. Wenn also ein Gutsbesitzer einen Arbeiter ansiedelt, ihn zu lebenslänglichen Diensten verpflichtet und ihm freistellt, diese Dienste durch Familienangehörige oder auch durch andere zu leisten, so bindet der Vertrag den Arbeiter auf Lebenszeit.

Sehr mit Recht sagt der Professor weiter:

Es genügt, daß der Dienst durch einen Anderen geleistet werden darf; es ist nicht nothwendig, daß er durch einen Anderen geleistet werden kann. Daher könnte auch der Fabrikherr sich durch zweckmäßig abgefaßte Verträge einen lebenslänglich gebundenen Arbeiterstand schaffen. Vergegenwärtigen wir uns die Sache doch etwas näher!

Nun kommen ausführlichere Darlegungen, die ich Jedem zum Nachlesen empfehlen kann — zum Verlesen sind sie zu lang —, und die in extenso eingehend an Beispielen diese Ausführungen belegen, die sich ja mit denen, die ich neulich machte, decken. Sie stellen hoffentlich auch der Regierung nun klar: der Gesetzentw. kennt Verträge auf Lebenszeit, die die Möglichkeit einer neuen Hörigkeit schaffen. Sie schaffen diese Hörigkeit entgegen dem geltenden Rechte. Und den §, der diese Hörigkeit einführt, bezeichnen Sie als eine große soziale That! Er ist abgeschrieben aus dem sächs. GB. bis auf den Zusatz. Der Zusatz, der die neue Hörigkeit schafft, ist neu. Und soll der etwa sozial, soll der im Interesse der arbeitenden Klasse sein? Solcher Zusatz konnte nicht hineinkommen, wenn irgend ein Arbeiter in der Kom. gewesen wäre, wenn irgend einer der Herren von der Regierung sich klar gemacht hätte, daß das Gut der persönlichen Freiheit, das durch Jahrhunderte lange Kämpfe so schwer errungen ist, für die wirthschaftliche Selbständigkeit der Arbeiter nothwendig ist, das sie mit Macht und Kraft vertheidigen müssen und werden. Wir dürfen es uns nicht gefallen lassen, daß man ein solches gegen die Arbeiter gerichtetes Gesetz vorlegt und die Annahme mit solchen Ausführungen verlangt wird: da habt ihr ein einheitliches Gesetzbuch, Tamtam, Hurrah, Dornröschen, nicht mehr Küchenjunge, nicht mehr Gesinde, sind wir nicht auch Arbeiter? ihr könnt ja Gesinde weiter bleiben, könnt sogar an die Scholle gebunden werden, der Beamte sorgt für euch, der Professor Sohm sorgt für die arbeitenden Klassen! (Sehr gut! links.) Es erübrigt, auf alle einzelnen Punkte einzugehen, weil wir in der Kom. Gelegenheit haben werden, auseinanderzusetzen, was uns nöthig erscheint. Nur eins will ich noch sagen. Was ich neulich und heute ausführte, ist nichts spezifisch sozialistisches, sondern das, was heute schon durchgesetzt werden kann. Sohm interessirt es vielleicht, wenn ich seinem Zeugnisse ein anderes Zeugniß gegenüberstelle aus einer Zeitung, die ihm geistig nahe zu stehen scheint. Die „Staatsbürger-Zeitung" trat im Jahre 1889 in einem längeren Leitartikel für das ein, was damals ja schon von Versammlungen gefordert wurde: einheitliche Gestaltung des Arbeitsvertrages. Sohm wird sich vielleicht persönlich überzeugen, daß das, was ich diesbezüglich verlangte, nichts sozialistisches sein kann, wenn er der „Kreuz-Zeitung" aus dem Jahre 1888 in Nr. 259 den Leitartikel nachzulesen vielleicht einmal Gelegenheit finden sollte. Damit bin ich mit dem Säkularmenschen zu Ende. (Heiterkeit.)

Ich habe Sie noch zu bitten, doch nicht zu verlangen, wir sollten uns gefallen lassen als Fraktion, als politische Partei, sowie als einzelne, deren Verantwortlichkeit nicht in dem verkehrten Autoritätsgefühle eines einzelnen Beamten, der sich selbstschätzt — Selbstschätzung ist ja immer ein schlechter Maßstab — liegt, sondern die gegenüber den Wählern das Verantwortlichkeitsgefühl haben, ein nicht im Interesse der Arbeiter liegendes, sie herabsetzendes Gesetz anzunehmen. Wir würden es uns nicht gefallen lassen, mir nichts dir nichts ein solches neues Civilrecht anzunehmen, und dürfen dies insbes. nicht in dem Augenblicke, wo die Arbeiterschaft und die verständigeren Parteien einig sind: der Versuch einer einheitlichen Regelung des Arbeiterrechtes kann gemacht werden.

Ich möchte noch den Herrn Spahn bezüglich seiner Aeußerung, daß ein Theil der Regelung des Arbeitsvertrages dem öff. Rechte angehöre, darauf hinweisen, daß ja unter den Juristen streitig ist, ob es ein öff. Recht überhaupt giebt. So sprach Herr Gneist früher einmal, das sei nur eine Willkür der Verwaltung. Aber wenn Sie ein öff. Recht anerkennen, so ist dessen Grenze doch flüssig, und so giebt es doch eine ganze Reihe zweifellos reiner Privatrechtsfragen auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages, zB. die Fragen: wie kann gekündigt werden und wann? wie ist Schadensersatz zu leisten? wie ist der Vertrag einzugehen? Es muß bei Regelung des Arbeitsvertrages auch unterschieden werden zwischen dem rein gewerblichen Vertrage, dem eigentlich ökonomischen Arbeitsvertrage, durch den Jemand seine Arbeitskraft im wirthschaftlichen Nutzen Dritter verdingt, und den anderen Verträgen, die rechtlich ungefähr so liegen, wie sie im Entw. konstruirt sind, wo Unternehmer und Abnehmer sich gegenüberstehen. Jene ungeheure Zahl aus dem werkthätigen Volke hat das Recht, daß ihr gezeigt wird: die herrschenden Klassen sind bereit, wenigstens so viel zu geben, als absolut nöthig ist, um wirthschaftlich vorwärts zu kommen, daß sie die Schwächeren nicht in der Weise unterdrücken wollen, wie es durch den Entw. — es ist

dies durchaus berechtigt seiner Zeit von mir ausgeführt worden — angebahnt wird. Für neue Ketten sind wir nicht zu haben.

Ich richte nochmals, nicht an Professor Sohm, wohl aber an die Regierung die dringende Bitte, in die Kom. auch Herren zu senden, die, soweit es möglich ist, dem scharfen Sinne, der Gründlichkeit, dem Taktgefühle — Eigenschaften, die zweifellos der Geheime Rath Planck besitzen soll, geistig nahe stehen. Ich bitte die Regierung, den Gedanken fahren zu lassen, daß man durch jur. Zwirnsfäden, durch jur. Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Rechtsordnung irgendwie einen Wall gegen die Sozialdemokratie aufthürmen kann. Wir wurzeln in der wirthschaftlichen Entwicklung; sollte unsere Auffassung unrichtig sein, so wird es sich zeigen, dann werden wir nicht zum Endsiege gelangen; wir werden aber zum Siege gelangen auf Grund der ökonomischen Entwicklung, mit Nothwendigkeit auf Grund der historischen Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, des Gesellschaftslebens, der sozialen Entwicklung, der Kulturentwicklung. Glauben Sie, uns einen Wall entgegensetzen zu können durch diesen Entw.: gut, wir wollen ja daran mitarbeiten, wir verlangen auch bis jetzt nicht ein Atom speziell Sozialdemokratisches. — Aber mögen die Regierungen nicht glauben, daß sie den Anschein im Volke erwecken können: sie, die 22 Jahre daran gearbeitet haben, um diesen Entw. vorzulegen, sie haben dieses Werk gethan, und der Reichstag sei dazu nicht im Stande. Die Parteien gerade dieses Reichstages sind sehr wohl im Stande, diese kleine Arbeit, den Querschnitt des geltenden Rechtes — was sie ja allein erreichen wollen — zu Stande zu bringen. Nicht im Stande würde dazu ein Reichstag sein, der etwa der reaktionären Hoffnung der Regierungsvertreter stattgiebt, daß hier unversehens Ausnahmegesetze, neue Knebel für die Arbeiter geschaffen würden. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. . . . . Der Antrag Buchka-Schröder ist angenommen.

No. 440.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/96.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Enneccerus.

Bericht der XII. Kommission v. 12. Juni 1896.

Der dem Reichstage am 17. Januar 1896 vorgelegte Entw. eines BGB. nebst zugehöriger Denkschrift, sowie der Entw. eines EG. zum BGB. wurde am 6. Februar 1896 einer Kom. von 21 Mitgliedern überwiesen. Die Kom. konstituirte sich am 7. Februar 1896 und wählte als Vorsitzenden den zweiten Vizepräsidenten des Reichstages, Abgeordneten Spahn, als Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordneten Kauffmann.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den KomBerathungen Theil:

A. die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, bz. Stellvertreter:
- der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding,
- der preuß. Wirkliche Geh. Ober-Justizrath Dr. Küntzel,
- der bayer. Ministerialrath Ritter v. Heller,
- der sächs. Geheime Rath und Generalstaatsanwalt Dr. Rüger,
- der württ. Regierungsdirektor v. Schicker,
- der bad. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geh. Legationsrath Dr. v. Jagemann,
- der hess. Geh. Rath Dr. Dittmar,
- der meckl.-schwer. Ministerialrath Dr. Langfeld,
- der sächs. Wirkliche Geheime Rath Dr. v. Heerwart;

B. die vom Bundesrathe ernannten Kommissare:
- der Geh. Ober-Regierungsrath Struckmann,
- | S. 2. der preuß. Geh. Justizrath, ord. Honorarprof. Dr. Planck,
- der bayer. Ministerialrath Ritter v. Jacubezky,
- der sächs. Geh. Justizrath und vortragende Rath Boerner,
- der sächs. Geh. Hofrath, ord. Prof. Dr. Sohm,
- der ord. Prof. zu Tübingen Dr. v. Mandry,
- der bad. Geheime Rath, ord. Prof. Dr. Gebhard,
- der preuß. Geh. Ober-Regierungsrath und vortr. Rath im Min. des Innern v. Philipsborn,

der preuß. Geh. Ober-Regierungs- und vortr. Rath im Min. des Innern v. Knebel-Döberitz,

der preuß. Geh. Ober-Regierungs- und vortr. Rath im Min. für Landw. Dr. Hermes,

der preuß. Ober-Forstmeister und Direktor der Forstakademie Eberswalde Dr. Danckelmann.

Die Kom. berieth die beiden Entw. in zwei Lesungen und 53 Sitzungen. Die Durchberathung erfolgte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nach der Paragraphenfolge des BGB. unter Miterörterung der einschlagenden Artikel des EG. Die auf diese Weise noch nicht erledigten Theile des EG. wurden am Schlusse jeder Lesung des BGB. berathen. Von der Ermächtigung, einzelne Abschnitte durch Majoritätsbeschlüsse, ohne in eine Berathung über dieselben einzutreten, unverändert anzunehmen, hat die Kom. in keinem Falle Gebrauch gemacht. Auch wurde während der ganzen Verhandlungen in erster und zweiter Lesung kein Schlußantrag angenommen. Es wurden indeß nur diejenigen §§ und Artikel aufgerufen, zu welchen Anträge gestellt oder Wortmeldungen erfolgt waren. Alle übrigen §§ des BGB. oder Artikel des EG. wurden stillschweigend genehmigt. Auch die folgende Berichterstattung wird sich demgemäß auf diejenigen §§ und Artikel beschränken, über welche eine Diskussion stattfand, so daß alle im Berichte nicht erwähnten §§ und Artikel als stillschweigend genehmigt zu betrachten sind.

§ 1 (I 3, II 1, V. 1, G. 1). | S. 3.

Es wurde beantragt, dem § 1 folgende Fassung zu geben:

„Jeder Mensch besitzt Rechtspersönlichkeit; diese Persönlichkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt und währt bis zum Tode".

Zur Begründung wurde angeführt: Der Ausdruck „Rechtsfähigkeit", den der Entw. gebrauche, sei mehrdeutig und könne insonderheit auch von der Erwerbsfähigkeit verstanden werden. Sodann sei es wünschenswerth (was der Entw. unterlasse), die Fortdauer der Rechtspersönlichkeit bis zum Tode ausdrücklich zu betonen und damit namentlich auch in Rücksicht auf unsere Kolonien die Unzulässigkeit der Sklaverei auszusprechen.

Von den RegVertretern und von verschiedenen KomMitgliedern wurde dagegen der Ausdruck „Rechtsfähigkeit" als der in Theorie und Praxis gebräuchlichere, zudem gemeinverständlichere, entschieden bevorzugt. Auch bei den jur. Personen bezeichne der Entw. die Persönlichkeit als „Rechtsfähigkeit", ein Ausdruck, der gerade bei ihnen ohne die Gefahr von Mißverständnissen und Unklarheiten am wenigsten entbehrt werden könne. Eine Verwechslung der Rechtsfähigkeit mit der Erwerbsfähigkeit durch eigene Handlung, also der Handlungsfähigkeit wurde als völlig ausgeschlossen bezeichnet, da der Unterschied beider Begriffe unmöglich verkannt werden könne. Daß ferner die Rechtsfähigkeit und folgeweise die Freiheit des Menschen bis zum Tode dauere, sei selbstverständlich und gehe aus dem Gesammtinhalte des BGB. mit Nothwendigkeit hervor; mit Recht aber habe sich der Entw. bestrebt, die Aufstellung selbstverständlicher Sätze thunlichst zu vermeiden. Sollte aber wirklich eine ausdrückliche Regelung der Frage für die Kolonien als wünschenswerth erscheinen, so würde dieselbe besser bei der Regelung des internationalen Privatrechtes erfolgen. — Demgemäß wurde der Antrag abgelehnt.

§ 6 (I 28, 29, II 14, V. 6, G. 6).

Die im Entw. vorgeschlagene Entmündigung wegen Trunksucht wurde von einer Seite beanstandet und demgemäß die Streichung der Nr. 3 beantragt. Der Antragsteller erblickte in der Entmündigung wegen Trunksucht eine Gefahr namentlich für die weniger Bemittelten, insonders den Arbeiterstand. Es sei hier die Besorgniß nicht unbegründet, daß an den regelmäßigen Branntweingenuß gewöhnte Personen eben wegen dieser Gewöhnung als Trunksüchtige behandelt, demnach entmündigt und in ihrem Arbeitserwerbe geschädigt, ja gehindert würden. Besonders bedenklich aber erscheine es, daß die Entmündigung wegen Trunksucht tendenziös mißbraucht werden könne, um vor zweifelhaften Wahlen die Stimmen der arbeitenden Bevölkerung zu vermindern.

Die RegVertreter, wie eine sehr große Mehrzahl der Mitglieder der Kom. erklärte sich | S. 4.
gegen diese Befürchtung; sie erkannten in der Einführung der Entmündigung wegen Trunksucht einen hochbedeutenden sozialen Fortschritt. Nicht jeder an den Branntweingenuß Gewöhnte, sondern nur der „Trunksüchtige" soll nach dem Wortlaute des Entw. entmündigt werden können, dh. derjenige, der einer in der Regel oder doch häufig unwiderstehlichen „Sucht" zum Trinken verfallen sei, und selbst dieser nur dann, wenn er in Folge dieser Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, oder die Sicherheit Anderer gefährdet. Eine Pflegschaft, wie von der Gegenseite vorgeschlagen war, könne zur Bekämpfung der Trunksucht keinesfalls genügen, denn sie könne nur mit Einwilligung des Trunksüchtigen angeordnet werden (§ 1886), und diese werde, da es sich hauptsächlich darum handele, den Trunksüchtigen auch gegen seinen Willen in einer Heilanstalt unterbringen zu können, schwerlich zu erlangen sein. Das einzige Mittel, welches eine Besserung erwarten lasse, die Entmündigung, sei darnach eine Wohlthat für den Trunksüchtigen selbst, namentlich aber sei sie zum Schutze

der Frau und Kinder unbedingt erforderlich. In diesem Sinne haben sich auch der Deutsche Juristentag, der Aerztetag und viele andere Vereinigungen ausgesprochen. Anerkannt wurde indessen von verschiedenen Mitgliedern, daß das Entmündigungsverfahren in diesem wie in den übrigen Fällen einer Verbesserung bedürfe, daß namentlich dem zu Entmündigenden eine größere Rechtssicherheit gewährt werden müsse, mit seinen Beweismitteln gehört zu werden.

Demgemäß wurde die folgende Resolution angenommen: „die Erwartung auszusprechen: daß bei der bevorstehenden Revision der CPO. das Entmündigungsverfahren im Sinne eines besseren Rechtsschutzes des Beklagten abgeändert, insbes. die volle Berücksichtigung der von dem Beklagten angebotenen Gegenbeweise gesichert werde".

Auch in der zweiten Lesung wurde die Nr. 3 des § 6 trotz wiederholter Anfechtung und unter Ablehnung der gestellten Abänderungsanträge mit sehr großer Majorität angenommen. Der erste dieser Anträge ging dahin, hinter „Trunksucht" das Wort „dauernd" einzuschieben, um dadurch die sog. Quartalssäufer von der Entmündigung auszuschließen. Da indeß von anderer Seite dargelegt wurde, daß der Zustand der Quartalssäufer für die wirthschaftlichen und Familienverhältnisse des Betreffenden keineswegs weniger, ja wegen der außerordentlichen Intensität, mit der dieses Laster auftrete, vielleicht noch gefährlicher sei als andere Formen der Trunksucht, wurde der Antrag mit Majorität abgelehnt.

Ebenso ein zweiter Antrag, nach welchem die Worte „oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt" gestrichen werden sollten. Der Schutz der Familie des Trunksüchtigen und sein eigener Schutz sei, so wurde gegen den Antrag bemerkt, unzweifelhaft der erste Zweck der Entmündigung; lasse man sie in diesem Falle nicht zu, so werde sie überhaupt nahezu werthlos.

| S. 5. | Dem Grundgedanken einer zu diesem § beantragten Resolution:

„die Voraussetzung auszusprechen, daß in der Novelle zur CPO. dem Staatsanwalte ein Recht, die Entmündigung wegen Trunksucht zu beantragen, nicht eingeräumt werde".

wurde von mehreren Seiten zugestimmt; freilich erscheine kaum nothwendig, da die gewünschte Vorschrift genommen sei (vgl. CPO. n. F. § 680 Abs. 4). Die Resolution wurde darauf unter Abänderung des Wortes „Voraussetzung" in „Erwartung" einstimmig angenommen.

§ 7 (I 34, II 17, B. 7, G. 7).

Ein Antrag, den Abs. 2 zu streichen, wurde zurückgezogen, nachdem ein RegVertreter und KomMitglieder die Nachtheile dargelegt hatten, welche entstehen würden, wenn Jemand, der thatsächlich zwei Wohnsitze hat, nur an einem derselben, etwa dem früher begründeten, zu Gericht zu stehen brauche. Die Zweifel, welche im Falle eines doppelten Wohnsitzes entstehen können, seien daher bei den Einzelvorschriften, für welche der Wohnsitz entscheidend sei, nicht aber durch eine Einengung des Wohnsitzbegriffes selber zu lösen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Streichung wiederholt, in gleicher Weise begründet und ohne Diskussion gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

Vereine (I 41—56, II 23—69, B. 21—76, G. 21—79).

Die Regelung des Vereinsrechtes führte zu sehr eingehenden Erörterungen, sowohl was die prinzipielle Stellungnahme zu den einschlagenden Fragen, als was die Ausbildung der Einzelheiten betrifft. Wie in den Verhandlungen selbst, wird auch in der Berichterstattung die Darlegung der Hauptgesichtspunkte von der Regelung der Einzelfragen zu trennen sein. Wenn man von gewissen formalen Verschiedenheiten zunächst absieht, so traten in der Kom. vier Hauptansichten hervor, welche den gestellten Anträgen bz. dem Entw. selbst zu Grunde liegen und gesonderter Besprechung bedürfen:

I. Das Prinzip der freien Körperschaftsbildung vertreten Anträge, welche im Folgenden als Anträge A bezeichnet werden.

II. Das Vereinsrecht des Entw. selbst beruht auf dem Systeme der Normativbestimmungen mit Vereinsregister, jedoch mit schwerwiegenden Abweichungen für politische und ähnliche Vereine.

III. Das System der Normativbestimmungen mit Vereinsregister zur ausschließlichen Geltung zu bringen, ist der Zweck von Anträgen, die im Folgenden als Anträge B bezeichnet werden.

| S. 6. | IV. Eine letzte Kategorie von Anträgen — die Anträge C — stellt sich im Ganzen auf den Boden des Entw., erstrebt aber einen wirksameren verwaltungsrechtlichen Schutz bezüglich der Eintragung und der Auflösung der Vereine.

I. Die Anträge A bezwecken, alle rechtmäßig bestehenden Vereine, deren Verwaltung einem Vorstande mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen worden ist, für rechtsfähig zu erklären. Nur die Fähigkeit, in das Grundbuch eingetragen zu werden, soll der Verein erst durch Eintragung in das bei jedem Amtsgerichte zu führende Vereinsregister erhalten. Für dieses System der freien

Körperschaftsbildung wurde namentlich angeführt, daß es allein dem Wesen der Vereine entspreche. Wie diese nicht aus einer staatlichen Genehmigung oder Mitwirkung, sondern lediglich aus dem freien Zusammentritte der Mitglieder ihr Dasein ableiteten, so müsse auch die Rechtsfähigkeit des Vereines lediglich als ein Resultat des Willens der Mitglieder erscheinen, und nur wo, wie bei einer Eintragung in das Grundbuch, eine öff. Beglaubigung unentbehrlich sei, könne man die Eintragung des Vereines in ein Vereinsregister als Vorbedingung aufstellen. — Von anderer Seite wurden indessen jenem Systeme gewichtige Bedenken entgegengehalten. Das Interesse der Vereinsmitglieder erheische mit Nothwendigkeit Klarstellung, ob es sich um eine Gesellschaft, bei der die Mitglieder persönlich haften, oder um einen Verein mit jur. Persönlichkeit, bei dem der Verein und nur der Verein verantwortlich sei, handele. Namentlich aber müsse allen jenen dritten Personen, welche mit dem Vereine oder dessen Vorstande in Rechtsbeziehungen treten, ein sicheres Mittel gegeben sein, festzustellen, ob sie es mit einer jur. Person oder einer Gesellschaft zu thun haben. Diese Sicherheit nach außen und innen zu gewähren, sei eben der Zweck der im Entw. vorgeschlagenen Eintragung in das Vereinsregister. Was die Anträge A für die nicht eingetragenen Vereine bezwecken, werde zudem zu einem erheblichen Theile bereits durch die beabsichtigte Veränderung der CPO. (§§ 49a, 668a n. F. 50, 735) gewährleistet, nach welcher nicht rechtsfähige Vereine verklagt werden können, wie wenn sie rechtsfähig wären, und zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereines ein gegen den Verein ergangenes Urtheil genügt.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge A mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

II. Nach dem Vereinsrechte des Entw. erlangen die nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetriebe gerichteten Vereine (Vereine mit idealen Tendenzen) die Rechtsfähigkeit regelmäßig durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. Wenn jedoch der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einem dem Gebiete der Politik, der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck verfolgt, so kann die Verwaltungsbehörde (der die Anmeldung zum Vereinsregister mitzutheilen ist) gegen die Eintragung Einspruch erheben. Für die Begründung dieses Einspruches kommt es lediglich darauf an, ob der in der Satzung bestimmte Zweck des Vereines ein politischer, sozialpolitischer usw. ist. Gegen den Einspruch findet Anfechtung statt. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen. | S. 7.

Aufgelöst werden kann der eingetragene Verein:

1. Wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet;
2. wenn sein Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und er gleichwohl einen solchen Zweck verfolgt;
3. wenn sein Zweck nach der Satzung nicht auf dem Gebiete der Politik, der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes liegt, er aber gleichwohl einen solchen Zweck verfolgt.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der Auflösung in diesen Fällen bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

Außer durch Eintragung in das Vereinsregister können Vereine mit idealen Tendenzen (aushilfsweise) auch durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen; Vereine zu wirthschaftlichen Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung.

Für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Beleihung beruht, gelten dieselben Auflösungsgründe, wie für eingetragene Vereine; außerdem aber kann ein solcher konzessionirter Verein aufgelöst werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

III. Nach den Anträgen B erhalten die Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Betrieb gerichtet ist wie nach dem Entw. Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. Jedes Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen politische usw. Vereine fällt weg. Die Anmeldung (zum Vereinsregister) ist vom Amtsgerichte unter Angabe der Gründe nur dann zurückzuweisen, wenn der Zweck des Vereines auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, oder gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt (oder wenn gewissen formalen Erfordernissen nicht genügt ist). Gegen den zurückweisenden Beschluß findet innerhalb eines Monates nach der Zustellung die Klage bei dem Landgerichte statt. Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten. — Aufgelöst werden kann der Verein:

1. Wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet (wie nach dem Entw.);
2. wenn sein Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Betrieb gerichtet ist und er gleichwohl einen solchen Zweck verfolgt (wie nach dem Entw.);

3. wenn er einen Zweck verfolgt, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Die Auflösung erfolgt auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß des zuständigen Amtsgerichtes. Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Staatsanwalte, gegen den stattgebenden Beschluß dem Vereine innerhalb eines Monates nach der Zustellung die Klage bei dem Landgerichte zu.

Die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit wurde nach diesem Antrage nur für Vereine
| S. 8. zugelassen, deren | Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und für die besondere reichsgesetzliche Vorschriften mangeln, so daß also die Vereine mit idealen Tendenzen lediglich durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen können.

Zur Begründung dieser Anträge wurde namentlich angeführt: Es sei anzuerkennen, daß der Entw., indem er den Vereinen die Möglichkeit gebe, ohne staatliche Genehmigung nach Erfüllung gewisser Normativbestimmungen die Rechtsfähigkeit zu erlangen, grundsätzlich den richtigen Standpunkt eingenommen habe, allein dieser richtige Standpunkt sei für die politischen, sozialpolitischen, religiösen oder mit Erziehung und Unterricht sich beschäftigenden Vereine in folgewidriger Weise verlassen; für diese Vereine sei in der That nichts weiter, wie ein verschleiertes Konzessionssystem eingeführt, denn es mache praktisch kaum einen Unterschied, ob der Staat die Persönlichkeit verleihe (Konzessionssystem), oder gegen die Eintragung ins Vereinsregister, also gegen die Entstehung der Rechtsfähigkeit Einspruch zu erheben berechtigt sei. Zudem enthalte der Entw. eine unleidliche Verquickung des öff. und des privaten Vereinsrechtes. Beide bedürfen strengster Scheidung. Ob ein Verein, der zu einem bestimmten Zwecke zusammentrete, aus öff. Gründen erlaubt oder unerlaubt sei, ob ein bereits entstandener Verein aus öff. Gründen aufzulösen sei oder nicht, das zu entscheiden sei lediglich Sache des öff. Vereinsrechtes. Erst wenn dieses gesprochen, komme die rein privatrechtliche Frage, ob der erlaubte, bz. fortbestehende Verein als Rechtssubjekt anzuerkennen sei. Diese letzte Frage allein sei im BGB. zu entscheiden, und deshalb müsse dieses sich auf den Standpunkt stellen, jeden bestehenden, dh. nach dem öff. Vereinsrechte nicht verbotenen oder aufgelösten Verein ohne Weiteres als jur. Person gelten zu lassen. Dies sei der Grundgedanke der Anträge B. Nach diesen Anträgen sei daher die Eintragung (abgesehen vom Falle wirthschaftlichen Geschäftsbetriebes oder der Nichterfüllung der formalen Erfordernisse) vom Amtsgerichte nur dann abzulehnen, „wenn der Zweck des Vereines gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen", gleichwie auch sonst privatrechtliche Rechtsgeschäfte, falls sie gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, für ungültig erklärt würden.

Ebenso ergebe sich aus iesem Prinzipe, daß nicht den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, sondern lediglich den ordentlichen Civilgerichten die Entscheidung darüber gebühre, ob die Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsregister vorliegen oder nicht.

Was hiernach von der Eintragung gelten müsse, das komme in gleicher Weise für die Auflösung in Betracht. Auch die Auflösung sei daher nur dann zu gestatten, wenn der Verein einen Zweck verfolge, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoße, oder wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährde.

Werde das Vereinsrecht im Sinne dieses Antrages B geordnet, so sei dadurch zugleich für den Reichstag und die Reichsregierung ein kaum abweisbarer Zwang gegeben, das öff. Vereinsrecht baldigst für das gesammte Reich zu regeln.

IV. Die Anträge C stellten sich im Allgemeinen auf den Standpunkt des Entw., jedoch mit zwei wichtigen Abweichungen, welche beide sowohl für die Eintragung wie für die Auflösung der Vereine in Betracht kommen.

| S. 9. | 1. Sie gewähren das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden gegen die Eintragung (§ 58 Abs. 2) nur bei den politischen und religiösen Vereinen, nicht also bei den Vereinen zu sozialpolitischen, Erziehungs- und Unterrichtszwecken, und beschränken demgemäß auch das Auflösungsrecht nach § 40 Abs. 3 auf den Fall der satzungswidrigen Verfolgung „politischer oder religiöser Zwecke".

2. Die Anfechtung des Einspruches der Verwaltungsbehörden gegen die Eintragung der Vereine in das Vereinsregister, sowie die Anfechtung der Auflösung eines eingetragenen Vereines soll nach diesen Anträgen im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden, und wo ein solches nicht besteht, soll der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der GO. stattfinden.

Zur Begründung dieser Anträge, wurde zunächst auf den gewaltigen Fortschritt hingewiesen, welche das Vereinsrecht des Entw. gegenüber fast allen in Deutschland geltenden Rechten bedeute: überall im Reiche mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gelte zur Zeit, wenn auch theoretisch mehrfach angefochten, praktisch lediglich das Konzessionssystem; nur unter großen Schwierigkeiten, langsam und spärlich werde thatsächlich den Vereinen jur. Persönlichkeit verliehen. Nach dem Entw. dagegen erhalten alle Vereine, welche nicht politische, sozialpolitische, religiöse, Erziehungs-

und Unterrichtszwecke verfolgen, ohne jede behördliche Zustimmung oder Genehmigung kraft ihres Antrages die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Der ungeheuren Mehrheit aller Vereine sei damit ein sicherer Weg zur Erlangung der Persönlichkeit geboten; aber auch für die politischen usw. Vereine bedeute bereits der Entw. einen wesentlichen Fortschritt. Auch für sie werde nicht mehr eine eigentliche Konzessionirung erfordert, sondern es genüge die Nichtausübung des Einspruchsrechtes von Seiten der Verwaltungsbehörden. Alle Verzögerungen und Verschleppungen, alle Vorverhandlungen über den Nachweis eines ausreichenden Vermögens und anderer von den Behörden aufgestellter Erfordernisse seien damit mit einem Schlage weggefallen. Auch hier also werde sich für die Bildung rechtsfähiger Vereine ein erheblicher Vortheil ergeben.

Nicht verkannt soll werden, daß es an sich folgerichtig sei, privatrechtlich die politischen usw. Vereine den übrigen Vereinen mit idealen Tendenzen gleichzustellen und die verschiedene Behandlung dieser Kategorien lediglich dem öff. Vereinsrechte zu überweisen. Allein eine solche Gleichstellung setze ein ausgebildetes und dem Bedürfnisse genügendes öff. Vereinsrecht voraus; dieses aber mangele in vielen, ja in den meisten Bundesstaaten, und die Aussicht, bis zur Emanirung des BGB. ein gemeinsames Reichsvereinsrecht zu erhalten, müsse gegenwärtig als eine höchst geringe bezeichnet werden. Wolle man sich daher bei der Beschlußfassung über das BGB. ohne Berücksichtigung der vorhandenen Mängel des öff. Vereinrechtes lediglich auf den Standpunkt stellen, daß allen durch das öff. Vereinsrecht nicht verbotenen Vereinen Rechtsfähigkeit gewährt werden müsse, so werde das Zustandekommen des BGB. auf das Höchste gefährdet, mindestens aber die Befürchtung hervorrufen, daß das Vereinsrecht, wieder, wie ursprünglich beabsichtigt, aus dem BGB. ausscheide; damit aber würden die wesentlichen Fortschritte versäumt, welche bereits das Vereinsrecht des Entw. enthalte.

Könne man aus diesen Gründen Sonderbestimmungen für politische usw. Vereine nicht völlig vermeiden, so seien sie doch auf das wirklich unentbehrlichste Maß zu | beschränken und im Interesse | S. 10.
der Freiheit des Vereinslebens und der Vereinsbildung mit den erforderlichen Rechtsgarantien zu umgeben. Auf diesen Grundgedanken beruhen die Anträge unter C.

Dieselben wollen zunächst das Einspruchsrecht, bz. das Auflösungsrecht auf politische und religiöse Vereine beschränken. Für die sozialpolitischen Vereine erscheine diese Befugniß der Behörde nicht erforderlich. Erstreben solche die Verwirklichung ihrer sozialpolitischen Zwecke durch politische Machtmittel, so seien sie unzweifelhaft als politische Vereine zu betrachten und unterständen schon als solche der Sonderbestimmung des Gesetzes, sei das aber nicht der Fall, wie zB. bei einem Vereine zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen oder bei einem rein wissenschaftlichen Vereine, wie dem bekannten Vereine für Sozialpolitik, so seien die im Entw. vorgeschlagenen Beschränkungen nicht gerechtfertigt. Was sodann die sich mit Erziehung oder Unterrichtswesen beschäftigenden Vereine betreffe, so stehen dem Staate gerade auf diesem Gebiete so mannigfache Machtmittel zur Seite, daß es nicht nothwendig erscheine, die vom Entw. vorgeschlagenen Beschränkungen des Vereinsrechtes hinzuzufügen.

Der weitere Antrag, die Anfechtung des Einspruches oder der Auflösung im Verwaltungsstreitverfahren entscheiden zu lassen, bezwecke den Vereinen die nöthigen Rechtsgarantien gegen ungerechtfertigte Ausübung des Einspruches- oder Auflösungsrechtes zu gewähren und sei mit den Beschlüssen der Gesetzgebungskommission zweiter Lesung im Einklange, während die bezüglichen Bestimmungen erst auf Beschluß des Bundesrathes beruhen. Zudem habe sich der deutsche Juristentag mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität im Sinne der Anträge C ausgesprochen.

V. a) Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes hielt den Anträgen unter B namentlich entgegen: Die Regelung des Vereinswesens auf privatrechtlichem Gebiete finde seine Schwierigkeiten lediglich darin, daß es bei uns an einer reichsrechtlichen Regelung dieses Gegenstandes auf polizeilichem Gebiete fehle. Die verbündeten Regierungen hätten diese Schwierigkeiten von vornherein in ihrer ganzen Tragweite ermessen und deshalb es lieber gesehen, wenn die Frage nach der privatrechtlichen Stellung der Vereine ganz aus dem BGB. ausgeschieden worden wäre. Nachdem die Kom., gedrängt durch die öff. Kritik des Entw. I, sich gleichwohl für die Erledigung der Fragen im Rahmen des BGB. entschieden hätte, seien die Regierungen von ihrem Widerstande zurückgetreten, hätten dafür aber auch diejenigen Kautelen vorsehen müssen, welche der ungenügende Zustand des öff. Rechtes unbedingt verlangt. Die Kom. für das BGB. habe nach ihrer ganzen Zusammensetzung sich nicht in der Lage befunden, die öffentlichrechtliche und politische Seite der Frage erschöpfend zu würdigen. Die Verantwortlichkeit der Regierungen und ihre auf praktischen Erfahrungen der Verwaltung beruhende Kenntniß der Verhältnisse habe zu wenigen, aber wichtigen Aenderungen des Entw. II genöthigt. Wenn man im Reichstage mit diesen Aenderungen sich nicht befreunden könne, oder wenn man gar die Stellung der Vereine noch unabhängiger von jedem Einflusse der Verwaltung | zu regeln geneigt sein sollte, als die Kom. | S. 11.
dies für zulässig erachtet habe, dann müsse der Gedanke doch wieder in den Vordergrund treten, ob es nicht besser sei, den ganzen Abschnitt über die Rechtsstellung der Vereine aus dem BGB.

auszuschließen und mit der privatrechtlichen Regelung des Vereinswesens bis dahin zu warten, daß auch auf öffentlichrechtlichem Gebiete eine reichsrechtliche Ordnung erzielt sei.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Vereine bedeute eine beträchtliche Stärkung ihrer Organisation und ihres Wirkens. Daß die Vereinsthätigkeit vermöge dieser Stärkung weniger bedenklich für die öff. Interessen werde, indem der Besitz von Vermögen das Gefühl der Verantwortlichkeit in den Vereinen erhöhe, sei eine unbeweisbare Behauptung. Sie möge in einzelnen Fällen richtig sein, in anderen werde sie jedenfalls nicht zutreffen, unter allen Umständen handele es sich hier um ein Experiment, das eine ihrer politischen Verantwortlichkeit sich bewußte Regierung nicht mitmachen könne. Es gebe unzweifelhaft Vereine und würde in Zukunft deren noch mehr geben, deren Zweck und Thätigkeit gegen die öff. Interessen, wie die Regierungen sie zu schützen hätten, sich richten. Diese Vereine mit den Mitteln der staatlichen Gesetzgebung zu stärken, ohne auf der anderen Seite die Mittel einer nothwendig werdenden Repression zu besitzen, müßten die Regierungen unbedingt ablehnen. Nur wenige Bundesstaaten besäßen ein öff. Vereinsrecht, das vielleicht gestatten würde, mit privatrechtlichen Bestimmungen auszukommen, wie die Gesetzbuchskom. sie vorgeschlagen habe. Die meisten Staaten, vor Allem Preußen, besäßen ein solches Recht nicht. Einzelne Regierungen, wie namentlich die von Württemberg, seien auf dem Gebiete der Verwaltung ohne alle Machtmittel gegenüber einer exzessiven Vereinsthätigkeit. Das sei ein thatsächlicher Zustand, der bei der Würdigung einer privatrechtlichen Belebung und Kräftigung der Vereine unmöglich außer Betracht bleiben könne.

Was biete nun der Entw. und was verlange er? Innerhalb eines Gebietes, das etwa $^4/_5$ des ganzen Reiches darstelle, können Vereine die Rechtsfähigkeit jetzt nur im Konzessionswege erlangen. Für dieses Gebiet werde allen, nicht vornehmlich wirthschaftlichen Zwecken dienenden Vereinen, mit Ausnahme der politischen Vereine, dh. es werde der weit überwiegenden Mehrzahl der vorhandenen und weiter sich bildenden Vereine die Möglichkeit geboten, die Rechtsfähigkeit, unter Voraussetzung der Erfüllung gewisser wesentlich formaler Anforderungen im Wege der Anmeldung bei dem Gerichte zu erlangen, ohne Zeitverlust, ohne Bedingungen und Vorbehalt, ohne jede Einwirkung der Verwaltung. Darin liege doch eine außerordentliche Verbesserung der Lage dieser Vereine. Auch den politischen Vereinen sei dieser Weg nicht verschlossen, verlangt werde nur in einzelnen Fällen, bestimmten Vereinen gegenüber die Erlangung der Rechtsfähigkeit auf dem gedachten Wege verhindern zu können. Schlechter als bisher würden auch diese Vereine nicht gestellt; im Gegentheile erführen auch sie eine Besserung ihrer Lage, denn sie hätten nicht mehr nöthig, sich an die Verwaltung zu wenden, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen und langwierige Verhandlungen über ihren Antrag zu gewärtigen; sondern auch sie könnten sich auf eine einfache Anmeldung beschränken und die Verwaltung sei, wenn sie Einspruch gegen die Erlangung der Rechtsfähigkeit erheben wolle, gezwungen, in kurzer Frist sich darüber schlüssig zu machen. Das erleichtere den Vereinen eine rasche Klärung ihrer Rechtslage. Werde ihnen aber die Rechtsfähigkeit nicht
| S. 12. eingeräumt, dann bleibe ihnen der Bestand | auf dem Boden des neuen Gesellschaftsrechtes, das zweifellos der Vereinsthätigkeit günstigere Unterlagen biete, als dies nach dem bestehenden Rechte der Fall sei.

Allen politischen Vereinen, zu denen im weiteren Sinne auch die auf dem Gebiete der Religion, des Unterrichtes, der Sozialpolitik wirkenden Organisationen gehören, ohne jeden Unterschied die Rechtsfähigkeit von Staatswegen zu verleihen, selbst dann, wenn die Thätigkeit der Vereine sich gegen wichtige Staatsinteressen wende, das könne im Ernste Niemand verlangen. Solle der Staat etwa ruhig mithelfen, wenn die Vereine die Rechtsfähigkeit erstreben, obwohl sie, nach ihrem Programme Agitationen fördern sollen, die auf Beseitigung solcher internationaler Bestimmungen gerichtet sind, auf welchen der Bestand des Reichsgebietes und die Lage seiner Grenzen beruhen? oder Agitationen fördern sollen, die die Beseitigung von Gesetzen, zB. des Impfgesetzes, mittels fortwährender Beunruhigung der Bevölkerung, zB. über die Wirkungen des Impfzwanges, zum Ziele haben? Oder wenn es sich um Vereine handele, deren Programm die Verbreitung atheistischer Anschauungen beziele oder auf die Organisation des Austrittes aus der christlichen Kirchengemeinschaft hinwirke, oder endlich um Vereine, welche helfen sollen, die gesetzlichen Grundlagen unseres Unterrichtswesens, insbes. der Volksschule zu beseitigen? Von Vereinen gar nicht zu reden, die auf sozialpolitischem Gebiete für die Anschauungen der kommunistischen Lehre Propaganda zu machen suchen! Keine Staatsverwaltung, die ihrer Verantwortlichkeit sich bewußt sei, könne dazu die Hand bieten. Wenn man dem gegenüber auf den Erlaß eines Reichsvereinsgesetzes verweise, das den auf öffentlichrechtlichem Gebiete vermißten Schutz zu bieten habe, so verschweige man, daß ein solches Gesetz in naher Aussicht nicht steht. Ein solcher Hinweis enthalte also für die praktische Politik nichts Brauchbares. Im Laufe der Diskussion habe der Gedanke Ausdruck gefunden, daß nichts mehr dazu beitragen werde, die Regierungen zu einem möglichste Freiheiten bietenden Vereinspolizeigesetze zu drängen, als die Gestaltung des privaten Vereinsrechtes auf dem Boden der Anträge B. Wenn das richtig sei, dann werde es erst recht die

unabweisbare Pflicht der Regierungen, diesen Boden nicht zu betreten; denn sie würden dann jede feste Position für die Zeit verlieren, in welcher es sich um den Ausgleich ihrer Auffassung einerseits und der Wünsche innerhalb der politischen Parteien auf dem Gebiete des öff. Vereinsrechtes andererseits handeln werde. Auch aus diesem Grunde sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Regierungen in keinem Falle den Grundsätzen der Anträge B zustimmen würden.

Die Frage, ob, wie der Entw. will, die Verwaltungsbehörden, oder, wie die Kom. vorgeschlagen hatte, die Verwaltungsgerichte bei der Entscheidung über die Zulassung von Vereinen zur Rechtsfähigkeit eintreten sollten, könne nur vom Standpunkte des Systemes behandelt werden, das der Entw. vertrete. Darnach handele es sich bei allen in Betracht kommenden Entscheidungen allein um die Thatfrage, ob ein Verein zu denjenigen gehöre, gegen deren Zulassung zur Rechtsfähigkeit ein Einspruch zulässig sei. Diese thatsächliche Frage richtig zu beantworten, seien die Verwaltungsbehörden besser geeignet als die Organe der Verwaltungsrechtspflege, die Beantwortung werde überdies zuweilen von der Würdigung sachlicher oder persönlicher Verhältnisse abhängen, die nicht in eine öff. Verhandlung | hineingetragen werden könnten, weil sie diskreter Natur seien. Es | S. 13.
würde auch nicht zum Vortheile der Verwaltungsgerichte sein, wenn man sie mit Streitigkeiten befassen wollte, bei welchen es, namentlich für die außerhalb des Beamtenstandes stehenden Beisitzer, oft schwer werde, die eigenen politischen Anschauungen nicht auf das Urtheil einwirken zu lassen; man brauche da nur an die Verhältnisse des Vereinswesens in manchen unserer Grenzgebiete mit sprachlich gemischter Bevölkerung zu denken.

b) Im Anschlusse an die Erklärung des Staatssekretärs wurde seitens sämmtlicher in der KomSitzung anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen, nämlich Preußens, Bayerns, Württembergs, Badens, Hessens und Mecklenburg-Schwerins, ausgesprochen, daß, wenn der Reichstag das Einspruchsrecht und die Auflösungsbefugniß bezüglich der politischen, religiösen usw. Vereine (gemäß den Anträgen B) beseitige, nichts Anderes übrig bleibe, als das Vereinsrecht, wie es auch anfangs in der Intention der Regierungen gelegen habe, vom BGB. vollständig auszuschließen.

VI. In prinzipieller Abstimmung beschloß die Kom. mit 13 gegen 8 Stimmen, von den in den Anträgen B bezeichneten Grundlagen auszugehen; jedoch wurde von einer Seite hervorgehoben, daß man nicht gesonnen sei, am Vereinsrechte die Vorlage scheitern zu lassen, und daher diese erste Abstimmung für die Anträge B nur als prinzipielle Stellungnahme betrachte, um dasjenige zu kennzeichnen, was, abgesehen von der Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes, als der richtige Standpunkt erscheinen müsse.

VIIa. Gemäß der prinzipiellen Abstimmung wurde der § 21 in folgender Fassung angenommen:

> „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes".

und demselben als § 21a und b hinzugefügt:

> § 21a. „Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat".
>
> § 21b. „Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes verliehen werden".

Regierungsseitig wie aus der Mitte der Kom. wurde die Fassung des § 21a als zu eng bezeichnet. Nicht selten sei es zweifelhaft, ob ein Verein einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb verfolge. Wenn zB. ein Verein die Herstellung, die Vermiethung und den Verkauf billiger Arbeiterwohnungen | bezwecke, dergestalt, daß den Vereinsmitgliedern eine Verzinsung ihrer Ein- | S. 14.
lagen zu höchstens 5 % gewährt werde, so könne es zweifelhaft sein, ob dieser Verein in erster Linie als Verein zur Förderung der öff. Wohlfahrt oder als wirthschaftlicher Verein aufgefaßt werden müsse. Gehe nun der Verein von der ersteren Ansicht aus, werde ihm aber vom Amtsgerichte bz. Landgerichte unter der Annahme, er sei ein wirthschaftlicher Verein, die Eintragung verweigert, so müsse doch ein anderer Weg für ihn offen stehen, um zur Rechtsfähigkeit zu gelangen. Das sei aber nach dem beantragten § 21a keineswegs sicher der Fall. Die mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit beauftragten staatlichen Behörden hätten nach demselben selbständig und ohne an die amts- bz. landgerichtlichen Entscheidungen gebunden zu sein, die Frage, ob es sich um einen wirthschaftlichen Verein handle, zu prüfen. Verneinen sie nun im vorliegenden Falle diese Frage, so sei diese Verleihung der Rechtsfähigkeit nach der beantragten Fassung des § 21a ebenfalls ausgeschlossen, und folglich ein derartiger Verein, obgleich er doch

gewiß alle Förderung verdiene, in Folge dieses negativen Kompetenzkonfliktes an der **Erlangung** der Rechtsfähigkeit völlig verhindert.

In der Verfolgung dieses Gedankens wurde beantragt, dem § 21a hinzuzufügen:

„In gleicher Weise können andere Vereine zur Rechtsfähigkeit gelangen, sofern **die Eintragung** in das Vereinsregister ausgeschlossen oder abgelehnt ist".

Allein dieser Antrag wurde abgelehnt.

b) § 21c entspricht mit geringer redaktioneller Aenderung dem § 21 Abs. 4. **Die Veränderung** des § 30 Abs. 2 ist eine Folge der Einfügung des § 21b.

c) Der § 39 Abs. 1 wurde in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses".

Maßgebend für diese nur redaktionelle Aenderung war, daß das BGB. nur **den Erwerb** bz. den Verlust der Rechtsfähigkeit der Vereine ordnet, während die Entstehung bz. die **Auflösung** an sich zu bestimmen, dem öff. Vereinsrechte vorbehalten sei. Entsprechend dieser **redaktionellen** Aenderung wurden auch die §§ 40, 41, 42, 47, 48, 70 und 71 umgestaltet.

§ 39 Abs. 2 wurde unverändert nach der Vorlage angenommen.

d) Der § 40 Abs. 1 wurde in folgender Form angenommen:

„Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen Zweck **verfolgt**, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, oder **wenn** er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch **gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes** das Gemeinwohl gefährdet".

Ueber die Gründe für und wider ist im Allgemeinen schon unter III, IV und V **berichtet**.

| S. 15. Ueber die Fassung im Einzelnen ist nachzutragen: | Beantragt wurde, nach den Worten „**gegen** die guten Sitten verstößt" hinzuzufügen: „oder die öff. Ordnung gefährdet". Zur **Begründung** führten verschiedene Mitglieder aus: Wenn den (oben inhaltlich mitgetheilten) von der **Kom.** prinzipiell angenommenen Anträgen B auch nach den Erklärungen der Antragsteller die **Absicht** zu Grunde liege, die Frage, ob der Zweck und das Verhalten eines Vereines den **Grundsätzen** des öff. Rechtes entspreche oder widerstreite, aus dem BGB. völlig fern zu halten, so sei doch diese Absicht durch die Fassung des § 40 keineswegs erreicht und könne auch nicht erreicht **werden**. Die Frage, ob ein Verein durch den gesetzwidrigen Beschluß einer Mitgliederversammlung **oder** durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährde, sei offenbar **nicht** privatrechtlicher Natur, sondern gehöre dem öff. Rechte an, und das Gleiche gelte von der Auflösung aus dem Grunde, weil der Zweck eines mit öff. Dingen sich beschäftigenden Vereines gegen **ein** gesetzliches Gebot oder die guten Sitten verstoße. Könne man also das öff. Recht von der Frage der Auflösung der Vereine doch nicht fern halten, so müsse man die Auflösungsbefugniß auch **dann** gewähren, wenn der Zweck des Vereines die öff. Ordnung gefährde. Den Behörden diese zur Aufrechterhaltung der öff. Ordnung unbedingt nothwendige Befugniß zu verweigern, heiße nichts Anderes, als erklären, daß man zwar nicht Vereine, deren Zweck gegen die guten Sitten verstößt, wohl aber solche, deren Zweck oder Verhalten die öff. Ordnung gefährdet, zulassen wolle. **Von** anderer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, daß sich der § 40 Abs. 1 durchaus auf privatrechtlichem Gebiete halte und die Unterdrückung solcher Vereine, welche die öff. Ordnung gefährden, lediglich dem öff. Rechte zu überlassen sei. — Der gestellte Abänderungsantrag wurde hiernach gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Der § 40 Abs. 2 und 3 wurde in folgender Form angenommen:

„Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt".

Die Abs. 2 und 3 entsprechen, abgesehen von der schon bei § 39 erwähnten Fassungsänderung, dem Entw. Einverstanden waren die Vertreter der verbündeten Regierungen wie die Mitglieder der Kom. darüber, daß der Abs. 2 nicht schon dann zur Anwendung komme, wenn der Verein im Zusammenhange mit seinen idealen Tendenzen, welche nach wie vor als Hauptzweck erscheinen, nebenher seine Thätigkeit auf einen wirthschaftlichen Betrieb ausdehne, sondern daß die Auflösung erst dann zulässig sei, wenn der wirthschaftliche Geschäftsbetrieb zur Hauptsache werde, dergestalt, daß der Verein, wenn er seinen Zweck von Anfang an in solcher Weise bestimmt hätte, wegen seiner vorwiegend wirthschaftlichen Natur nach § 21 nicht hätte in das Vereinsregister eingetragen werden dürfen.

e) § 41 wurde aus den oben unter III (vgl. IV und V) berichteten Gründen in folgender Fassung angenommen:

| „Die Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt auf Antrag des Staatsanwaltes durch | S. 16.
Beschluß des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Staatsanwalte, gegen den stattgebenden Beschluß dem Vereine innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Beschlusses die Klage bei dem Landgerichte zu. Die Klage ist von dem Staatsanwalte gegen den Verein, von dem Vereine gegen den Staatsanwalt zu richten; das Landgericht ist ausschließlich zuständig.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrathes".

f) Die §§ 42—55 und 61—76 wurden mit einigen redaktionellen Aenderungen (vgl. zu § 39) angenommen.*)

g) In § 56 wurde die im Entw. vorgeschlagene Verpflichtung des Vorstandes gestrichen, bei der Anmeldung des Vereines eine Liste der Mitglieder des Vereines beizufügen. Die Mehrheit erblickte in jener Verpflichtung eine unnöthige Arbeitserschwerung, da zur Eintragung des Vereines im Uebrigen die Unterschrift der Satzungen von mindestens 7 Mitgliedern genüge.

h) Anstatt der §§ 57—60 wurde der folgende § mit Majorität angenommen:

„Die Eintragung ist von dem Amtsgerichte abzulehnen, wenn der Zweck des Vereines auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt oder wenn den Erfordernissen der §§ 53—56 nicht genügt ist. In dem Beschlusse sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vereine innerhalb eines Monates nach der Zustellung | des Beschlusses die Klage bei dem Landgerichte zu. Die Klage ist gegen | S. 17.
den Staatsanwalt zu richten. Das Landgericht ist ausschließlich zuständig".

Die allgemeine Begründung dieses § sowie die Einwendungen gegen denselben sind bereits oben unter III—V gegeben. Im Einzelnen ist nachzutragen: Es wurde von der Minderheit versucht, zwar im Allgemeinen den von der Kom. angenommenen Standpunkt zu acceptiren, jedoch die Anfechtung der Zulassung oder Verweigerung der Eintragung in das Vereinsregister dem Verwaltungsstreitverfahren zu überweisen. Demgemäß würden sich die oben mitgetheilten §§ folgendermaßen gestaltet haben:

„Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Zweck des Vereines auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der GO. angefochten werden".

Zur Begründung wurde geltend gemacht: die Frage, ob ein Verein gegen die guten Sitten verstoße, greife, sobald es sich um einen öff. Zwecke verfolgenden Verein handele, vielfach in das Gebiet des öff. Rechtes über und sei daher für die ordentlichen Gerichte ungeeignet und den mit den öffentlichrechtlichen Fragen beschäftigten Verwaltungsgerichten zu überlassen.

Diese Abänderungsanträge wurden indessen aus den unter III mitgetheilten allgemeinen Gesichtspunkten abgelehnt.

VIII. In zweiter Lesung waren zum Vereinsrechte von drei verschiedenen Seiten Anträge gestellt.

Die Anträge I gingen dahin: „prinzipaliter statt §§ 21 bis 85 zu setzen:

a) Die Körperschaften des öff. Rechtes sowie alle Vereine mit körperschaftlicher Verfassung sind als solche vermögensfähig.

Ein Verein besitzt eine körperschaftliche Verfassung, wenn die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten einem Vorstande mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen ist. Die Satzung muß schriftlich abgefaßt sein.

Die reichsgesetzlich bereits geregelten Körperschaften, Genossenschaften und sonstigen Vereine bleiben bei ihrem bisherigen Rechte.

b) Die Vereinsmitgliedschaft ist unveräußerlich";

event. a) in § 40 die Worte „oder gegen die guten Sitten" zu streichen,

|b) in § 41 Abs. 2 die Worte „gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Staatsanwalte" | S. 18
und „von dem Staatsanwalte gegen den Verein" zu streichen,

*) Die zu § 51 angenommene Resolution hat durch die CPO. n. F. §§ 50, 735 ihre Erledigung gefunden.

c) in § 57 Abs. 1 „oder gegen die guten Sitten" zu streichen,
d) § 69 zu streichen.

Die Anträge II schlugen folgende Fassung vor:

1. § 40. „Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt".

2. § 41. „Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 40 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der GO. Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrathes".

3. § 57 nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

4. § 58. „Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öff. Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt".

5. § 59. „Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der GO. angefochten werden".

6. §§ 60 und 68 nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Die Anträge III endlich lauteten:

1. Dem § 40 in der Fassung der KomBeschlüsse als dritten Abs. hinzuzufügen:
| S. 19. | Einem Vereine, der nach der Satzung einen dem Gebiete der Politik oder der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.
2. Den § 41 in der Fassung der KomBeschlüsse zu streichen und an dessen Stelle folgenden § 41 anzunehmen:

„Die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden richten sich in den Fällen des § 40 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der GO. Anwendung.

Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereines auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung derselben durch Beschluß des Bundesrathes".

3. Den § 57 in der Fassung der KomBeschlüsse zu streichen und die §§ 57, 58 und 60 des Entw. wiederherzustellen.
4. Dem § 59 des Entw. folgende Fassung zu geben:

„Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder in denjenigen Bundesstaaten, in denen ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der GO. angefochten werden".
5. Den § 68 in der Fassung des Entw. wiederherzustellen.

IX. Bei der prinzipiellen Diskussion in zweiter Lesung wurde der Prinzipalantrag I, der im Wesentlichen eine Wiederholung der in erster Lesung gestellten Anträge A ist, jedoch das Prinzip der freien Körperschaftsbildung insofern noch rücksichtsloser durchführt, als er selbst für die Fähigkeit des Vereines, als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen zu werden, die Voraussetzung einer vorherigen Eintragung des Vereines ins Vereinsregister nicht mehr aufstellt, — wie in erster Lesung begründet und mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Die Anträge II sind in der Hauptsache eine Wiederholung der in erster Lesung gestellten und damals abgelehnten Anträge C und stellen sich wie diese im Allgemeinen auf den Standpunkt des Entw., jedoch mit drei erheblichen Abweichungen:

1. Sie lassen die Konzessionirung, wie in erster Lesung beschlossen, nur zu für wirthschaftliche Vereine, für welche besondere reichsgesetzliche Vorschriften fehlen, und für Vereine, welche ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben (§§ 21a, 21b).
2. Sie gewähren den Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung nur bezüglich derjenigen Vereine, welche einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen, nicht also bezüglich der Vereine zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken und beschränken demgemäß auch das Auflösungsrecht nach § 40 Abs. 3 auf den Fall satzungswidriger Verfolgung politischer, sozialpolitischer oder religiöser Zwecke.
3. Die Anfechtung des Einspruches der Verwaltungsbehörden gegen die Eintragung der Vereine in das Vereinsregister, sowie die Anfechtung der Auflösung eines eingetragenen Vereines soll nach diesen Anträgen im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden, und wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, soll der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der GO. stattfinden. | S. 20.

Die Antragsteller bezogen sich im Allgemeinen auf die in erster Lesung zu den Anträgen C gegebene Begründung. Wie sie schon damals hervorgehoben, hätten sie diese Anträge von vornherein mit der Absicht eingebracht, daß auf dieser Grundlage die Verständigung über das hochwichtige Gebiet des Vereinsrechtes gefunden werde; jetzt seien sie die verbündeten Regierungen noch um einen, wenngleich nicht großen Schritt entgegengekommen, indem sie das Einspruchsrecht auch bei sozialpolitischen Vereinen gewähren wollten und folgeweise damit einverstanden seien, daß auch die Entziehung der Rechtsfähigkeit bei satzungswidriger Verfolgung sozialpolitischer Zwecke eintreten könne. Nach wie vor seien sie allerdings der Ansicht, daß es dieser Bestimmung nicht bedurft hätte; denn eine staatsgefährliche oder den öff. Frieden bedrohende Wirksamkeit sozialpolitischer Vereine sei, so lange diese nicht in das Gebiet der eigentlichen Politik übergriffen, also den Bestimmungen über politische Vereine unterlägen, kaum denkbar. Eben deshalb aber werde freilich die gemachte Konzession auch nicht zu großen praktischen Schäden führen, und sicherlich stehe sie in gar keinem Verhältnisse zu dem unschätzbaren Gewinne, den eine Einigung der Mehrheit des Reichstages mit den verbündeten Regierungen dem deutschen Volke bringen werde. Zwei Punkte seien es, bezüglich welcher die Verständigung von vorn herein besonders schwierig und zweifelhaft erscheinen mußte, das Vereinsrecht und das persönliche Eherecht. Auf letzterem Gebiete seien die Antragsteller bereits in erster Lesung den Wünschen eines großen Theiles der katholischen Abgeordneten durch die Zulassung des Antrages auf Scheidung von Tisch und Bett und auch in einigen anderen Beziehungen ~~entgegengekommen, wie sie denn auch bereit seien, noch einigen bereits~~ in den Anträgen festgestellten formalen Aenderungen, wenngleich nicht leichten Herzens, ihre Zustimmung zu geben; da von der anderen Seite diesen Konzessionen gegenüber auf weitergehende Wünsche, insonderheit solche, welche das Prinzip der obligatorischen Civilehe antasten, verzichtet werde, so sei auf dem Gebiete des Eherechtes eine völlige Einigung zu hoffen. Der andere Stein des Anstoßes solle durch die zum Vereinsrechte gestellten Anträge II aus dem Wege geräumt werden, und wenn man den großen Fortschritt im Auge behalte, den schon das Vereinsrecht des Entw., und in noch höherem Grade das Vereinsrecht der gestellten Anträge gegenüber dem bestehenden Rechte fast sämmtlicher deutschen Staaten enthalte, zumal aber, wenn man in Betracht ziehe, daß die Einigung in dieser Frage das Zustandekommen des BGB. bedeute, könne ein Verzicht auf einzelne noch über das Erreichte hinausgehende Wünsche nicht allzuschwer wiegen.

Von denjenigen Mitgliedern, von denen die in erster Lesung angenommenen Anträge B ausgingen, wurde erklärt, sie erkännten das Entgegenkommen bei den Fragen des persönlichen Eherechtes und einigen anderen Punkten dankbar an und seien dadurch zu einem Entgegenkommen auf dem Gebiete des Vereinsrechtes bewogen worden, das auch ihnen recht schwer falle, von dem sie aber hoffen dürften, daß das Opfer dem großen nationalen Werke und dessen endlichem Zustandekommen sowie der Befriedigung der großen Mehrheit des deutschen Volkes mit dem Inhalte des Gesetzbuches nicht umsonst gebracht sei. | S. 21.

Die Anträge III unterscheiden sich von den Anträgen II in der Hauptsache dadurch, daß sie das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden gegen die Eintragung auch bei den Erziehungs- oder Unterrichtszwecke verfolgenden Vereinen zulassen und demgemäß auch das Auflösungsrecht nach § 40 Abs. 3 auf den Fall satzungswidriger Verfolgung von Unterrichts- und Erziehungszwecken ausdehnen. Diese Anträge wurden folgendermaßen begründet:

Durch sie solle im Wesentlichen der Entw., wenngleich mit einigen nicht unwichtigen Aenderungen, wieder hergestellt werden. Die Regelung des Vereinsrechtes, wie sie in erster Lesung beschlossen, sei für die Partei der Antragsteller unannehmbar, weil darnach Vereine, welche nach ihren Satzungen direkt staatsgefährliche Zwecke verfolgen, Rechtsfähigkeit erlangen könnten, und weil

Vereine, welche zunächst zulässige Ziele hatten und unter Berufung auf diese die Rechtsfähigkeit erlangten, der Rechtsfähigkeit nicht dadurch verlustig gehen, daß sie hinterher sich staatsgefährlichen Zwecken widmen. Auch die verbündeten Regierungen müßten einer Gesetzgebung die Zustimmung verweigern, welche es den staatsgefährlichen Elementen erleichtere, ihre auf Beseitigung der Staatsordnung gerichteten Kräfte zu konzentriren. Ebensowenig aber dürften die staatserhaltenden Parteien für die KomBeschlüsse erster Lesung stimmen, und ganz besonders seien diejenigen unter ihnen, welche grundsätzlich Ausnahmegesetze gegen staatsgefährliche Bestrebungen ablehnen, verpflichtet, das gemeine Recht so zu formuliren, daß es Schutz gegen derartige Bestrebungen gewähre, mindestens aber solche nicht befördere. Im Falle der Ablehnung der Anträge III werde der Redner mit seinen anwesenden politischen Freunden für die Anträge II stimmen unter Vorbehalt ihrer Stellungnahme im Plenum.

Den Erklärungen dieser drei Gruppen trat man von zwei anderen Seiten scharf entgegen. Es komme nicht darauf an, daß in Bezug auf das Vereinsrecht eine Einigung mit den Regierungen erreicht werde, sondern man müsse unbedingt bei den in erster Lesung beschlossenen Anträgen B stehen bleiben, welche bereits ein genügendes Entgegenkommen gegenüber den Regierungen enthielten. Scheitere der Entw. daran, oder scheide das Vereinsrecht deshalb wieder aus dem Entw. aus, so könne das bedauert werden, aber nicht zu einem Verlassen der prinzipiell richtigen Stellung bewegen. Von einer letzten Seite wurde in erster Linie der Wunsch ausgesprochen, daß das Vereinsrecht, wie auch die Regierungen anfangs beabsichtigten, dem Entw. völlig fern geblieben wäre; da dies nicht geschehen, und eine Ausscheidung jetzt nicht mehr zu erreichen sei, so werde Redner, wenngleich mit schweren Bedenken, für die Anträge II als die allein aussichtsvolle Basis einer Verständigung stimmen.

Der Staatssekretär wiederholte die bereits in erster Lesung abgegebene Erklärung, daß die damals beschlossene Fassung des Vereinsrechtes für die Regierungen unter allen Umständen unannehmbar sei. Die Beschlüsse der ersten Lesung hätten die Regierungen nur darin bestärkt, daß es am besten gewesen wäre, das Vereinsrecht aus dem Entw. überhaupt wegzulassen; sie hätten schon aus diesem Grunde den Wunsch, daß die Beschlüsse zweiter Lesung soweit wie irgend möglich zur Vorlage zurückkehren möchten. Am weitesten komme diesem Wunsche der Antrag III entgegen, dessen Annahme daher den Regierungen am genehmsten sei. Der Antrag II, um den sich die Diskussion hauptsächlich bewege, unterscheide sich von der Vorlage in zwei wesentlichen
| S. 22. Punkten; | er gewähre zunächst den Behörden ein Einspruchsrecht gegen Vereine, die auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes wirken, nicht, und verlange für diejenigen Fälle, in welchen Einspruch gegen einen politischen, sozialpolitischen und religiösen Verein erhoben ist und dieser Einspruch mit der Behauptung angefochten wird, daß der Verein keine politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecke verfolge, daß über die Berechtigung des so begründeten Einspruches, also über die Befugniß der Behörde, von ihrem Einspruchsrechte Gebrauch zu machen, nicht im Verwaltungswege, sondern im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden soll. Beide Aenderungen seien von erheblicher Bedeutung und nicht ohne schwere Bedenken. Die preußische Regierung wolle sich über diese Bedenken hinwegsetzen für den Fall, daß das BGB. im Uebrigen eine annehmbare Gestalt erhalte; denn sie würdige die große Bedeutung des ganzen Werkes zu sehr, um nicht auch einzelne Konzessionen zu machen, die ihr schwer fallen. Voraussichtlich würden sich die meisten übrigen Regierungen auf den gleichen Standpunkt stellen, und darnach erscheine es nicht ausgeschlossen, daß, falls der Antrag die Zustimmung des Reichstages finde, der Bundesrath darin kein entscheidendes Bedenken gegen das BGB. erblicken würde.

X. Zu den Anträgen II, welche die Grundlage der Diskussion zweiter Lesung gebildet hatten, waren zwei Unteranträge gestellt:

1. im § 40 des Antrages II. 1, nach „wenn er“ die Worte „durch Verstoß gegen die guten Sitten“ einzuschieben;
2. dem § 40 Abs. 3 derselben Anträge den Satz hinzuzufügen: „Vereine, welche die Beförderung der Berufsinteressen und die Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, gelten im Sinne dieses Gesetzes nicht als politische oder sozialpolitische Vereine“.

Für den ersten Unterantrag wurden die bereits in erster Lesung mitgetheilten Gründe geltend gemacht, allein von verschiedenen Seiten jetzt deshalb für unzutreffend erklärt, weil die gesammten Voraussetzungen, aus denen die beantragten Worte in der Fassung der damaligen Anträge B hervorgegangen seien, bei Annahme der jetzigen Anträge II wegfielen.

Zur Begründung des zweiten Unterantrages führte der Antragsteller aus, daß der Reichstag sich bereits seit längerer Zeit mit einem Gesetze über die Berufsvereine beschäftige und die beantragte Bestimmung im Interesse der Berufsvereine, welche jede Förderung verdienten, in hohem Maße wünschenswerth sei. Von anderer Seite wurde indeß entgegengehalten: So geneigt man auch sei, den Berufsvereinen durch ein besonderes Gesetz entgegen zu kommen, so sei es doch ganz unmöglich, diesen offenbar ein Spezialgesetz fordernden Gegenstand, zu welchem das Plenum des

Reichstages noch nicht einmal entscheidende Stellung genommen, nebenher im BGB. zu entscheiden. Verfolge ein Berufsverein keine politischen oder sozialpolitischen Zwecke, so werde er auch ohne besondere Bestimmung von dem Auflösungsrechte des § 40 und dem Einspruchsrechte nach § 58 nicht getroffen. Verfolge er aber solche Zwecke, so könne man doch diese politischen Zwecke nicht deshalb für unpolitische erklären, weil sie von einem Berufsvereine verfolgt würden.

| Diese Unteranträge sowie die Anträge III wurden abgelehnt, die unveränderten Anträge II | S. 23.
dagegen mit 16 gegen 5 Stimmen angenommen.

XI. Zu Abs. 1 Satz 3 des § 29 wurde die Einfügung des Wortes „stimmberechtigten" hinter „erschienenen" angeregt, jedoch ein Antrag nicht gestellt, da allseitig anerkannt wurde, daß nach den folgenden Bestimmungen unzweifelhaft nur die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Entscheidung in Betracht komme; zudem würde die Aufnahme des Wortes „stimmberechtigten" an dieser Stelle möglicherweise auf die Auslegung anderer Bestimmungen zurückwirken.

Ferner wurde angeregt, in § 37 die Verweisung auf den § 30 einzuschränken auf § 30 Abs. 1, weil in § 30 Abs. 2 die Aenderung der Vereinssatzung von der staatlichen Genehmigung abhängig mache und die Vereinssatzung nicht das Gegentheil festsetzen dürfe. Entgegnet wurde, daß eine Beschränkung der Verweisung auf § 30 Abs. 1 nicht richtig sei, weil der Fall gedacht werden könne, daß in der Vereinssatzung für gewisse Fälle im Voraus eine Aenderung der Satzungen vorbehalten werde und daß der Staat bei Verleihung der Rechtsfähigkeit einer solchen Bestimmung die Genehmigung ertheilen könne, um nicht wegen jeder geringfügigen Aenderung später wieder eine neue Prüfung eintreten lassen zu müssen; man könne es getrost der Staatsbehörde überlassen, ob sie eine solche Bestimmung der Vereinssatzung genehmigen wolle, und wenn eine solche Genehmigung erfolgt sei, dann könne allerdings § 30 Abs. 2 auch — wie § 37 besage — insoweit keine Anwendung finden, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

Im Anschlusse an den unter X mitgetheilten Unterantrag wurde ferner die Resolution beantragt und mit großer Mehrheit angenommen: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald den Entw. eines Reichsgesetzes, betr. die Regelung der Berufsvereine, dem Reichstage vorzulegen".

§ 77 (I 58, 59, 62, II 70, V. 77, G. 80).

Es war beantragt, den § 77 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Eintragung in das Körperschaftsregister desjenigen Amtsgerichtes erforderlich, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll".

Diese Bestimmung sei lediglich eine Konsequenz der bezüglich der Vereine gefaßten Beschlüsse. Stelle man sich bei den Vereinen, wie geschehen, auf den Standpunkt, daß (von besonderen Fällen abgesehen) das faktische Zusammentreten des Vereines und die Eintragung in das Vereinsregister, also mit anderen Worten ein Privatakt und dessen öff. Beurkundung zur Entstehung des Vereines genüge, so müsse man in gleicher Weise den Privatakt des Stiftungsgeschäftes und dessen öff. Beurkundung im Körperschaftsregister für die Entstehung der Stiftung als genügend anerkennen. Auch in der Theorie sei die Ansicht, daß die Stiftungen zu ihrer Entstehung staatlicher Genehmigung | nicht bedürfen, weit verbreitet. Praktische oder wirthschaftliche Bedenken ständen einer solchen Be- | S. 24.
stimmung ebensowenig wie derjenigen bezüglich der Vereine entgegen; wenn man auch zugeben könne, daß die vollkommene Freiheit, durch Privatakte Stiftungen zu errichten, vielleicht im Mittelalter nicht ohne Bedenken gewesen sein würde und vielleicht in kommenden Jahrhunderten wieder Bedenken unterliegen möchte, so sei doch gegenwärtig oder in näherer Zukunft keinerlei Gefahr eines übermäßigen Anwachsens der Stiftungen zu befürchten.

Regierungsseitig und von mehreren Mitgliedern wurde diesen Ausführungen auf das Entschiedenste widersprochen. Die Gesammtfrage der Begründung von Stiftungen durch Privatakt sei eine völlig andere, wie bezüglich der privaten Vereinsgründungen. Durch Anerkennung eines rein privaten Stiftungsgeschäftes, welches auf unabsehbare Zeiten ein Vermögen einem bestimmten Zwecke unterwerfe, werden die Befugnisse des Eigenthümers weit über den normalen Gehalt hinaus verstärkt und erweitert. Die Gesetzgebung thue daher nicht wohl, einen solchen auf unabsehbare Zeit bindenden Willen ohne jede Prüfung des Werthes oder Unwerthes seines Inhaltes anzuerkennen. Die, wie das praktische Leben zeige, keineswegs seltene Neigung, Stiftungen zu thörichten, unnützen oder bizarren Zwecken zu errichten, dürfe durch das Gesetz in keiner Weise unterstützt werden. Da aber eine Abgrenzung sittlich oder wirthschaftlich zu billigender Stiftungen von den nicht billigenswerthen durch allgemeine gesetzliche Regel nicht erfolgen könne, so sei es ganz unvermeidlich, die Entscheidung darüber im Einzelfalle der staatlichen Genehmigung anheimzustellen. Gerade in der gegenwärtigen Zeit sei es besonders bedenklich, wenn erhebliche Vermögensobjekte dauernd für bestimmte, vielleicht ganz unnütze oder doch minderwerthige Zwecke festgelegt werden könnten. Ein Staat, der, wie das Deutsche Reich, an Uebervölkerung leide, thue gewiß gut, das Nationalvermögen so viel als nur irgend möglich dem lebendigen Verkehre zu erhalten, und die Gefahr

übermäßiger Stiftungen wachse naturgemäß mit der steigenden Konzentration großer Vermögen in verhältnißmäßig wenigen Händen. Wenn also zu irgend einer Zeit die Errichtung von Stiftungen durch freie Privatwillkür ohne staatliche Genehmigung bedenklich gewesen sei, so sei dies gerade im gegenwärtigen Momente der Fall. Völlig unzutreffend sei die Gleichstellung der Stiftungen mit den Vereinen. Der Verein lebe und könne die Verwendung seines Vermögens und sein gesammtes Wirken den Zeitverhältnissen entsprechend umgestalten, die Stiftung sei todt und der Einwirkung der lebenden Generation entzogen. Der Antrag wurde hiernach abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde beantragt, nach § 77 als besonderen § aufzunehmen:

„Die Genehmigung der Stiftung darf nicht versagt werden, wenn die Stiftung einen gemeinnützigen oder wohlthätigen Zweck verfolgt, die Verfassung der Stiftung den gesetzlichen Erfordernissen (§§ 82, 83) genügt und ein zur Erfüllung des Stiftungszweckes ausreichendes Vermögen sichergestellt ist.

Als gemeinnützig ist eine Stiftung insbes. dann anzusehen, wenn sie Aufgaben des Staates oder einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft fördert".

| S. 25. | Der Antrag bezweckte, den Gedanken des in erster Lesung zu § 77 gestellten Antrages in weit beschränkterer Weise durchzuführen. Allein nachdem von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen dargelegt war, daß der Antrag in das den Landesgesetzen im Uebrigen vorbehaltene Recht der Stiftungsgenehmigung in unzulässiger und praktisch kaum lösbarer Weise eingreife, wurde der Antrag fast einstimmig abgelehnt.

§ 78 (I 58, 62, II 71, B. 78, G. 81).

Während der Abs. 1 für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt, wurde die folgende Fassung:

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form

von der Kom. angenommen. Diese erblickte in dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung eine genügende Garantie für die Unzweifelhaftigkeit und Sicherheit der im Stiftungsgeschäfte enthaltenen Willenserklärung, da die zuständige Behörde bei Unklarheit oder Zweifelhaftigkeit des Ausdruckes selbstverständlich vor der Genehmigung eine bessere Abfassung oder Klarstellung des Stiftungsgeschäftes fordern werde. — Die zu Abs. 2 beschlossene redaktionelle Aenderung ist lediglich die Folge des zu Abs. 1 gefaßten Beschlusses.

§§ 83, 83a (I § 61, II § 74 und Art. 60, B. § 83 und Art. 60, G. § 86, 87).

Nach Art. 85 EG. sollen die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen oder die Umwandlung von Stiftungen unberührt bleiben. Von verschiedenen Seiten wurde ausgeführt, daß zu diesem Vorbehalte ein genügender Grund nicht vorliege. Die Bestimmungen über das Erlöschen und die Umwandlung von Stiftungen können sehr wohl reichsgesetzlich geregelt werden; und wenn auch in den einzelnen Landesgesetzen Verschiedenheiten sich fänden, so sei es doch wohl möglich, für die Bestimmungen derselben eine richtige Mittellinie zu finden, welche für alle Staaten annehmbar sei. Namentlich aber werde durch die Aufnahme solcher Vorschriften in das BGB. für diejenigen Staaten Sorge getragen, in denen es an ausreichenden Bestimmungen bisher noch fehle. Demnach wurde beantragt:

1. Im § 83 Zeile 2 statt „§ 39 Abs. 2" zu setzen: „§ 39".
2. Hinter § 83 als § 83a folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbes. dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Veränderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden".

3. Den Art. 85 EG. zu streichen.

| S. 26. | Der Antrag 1 wurde ohne Widerspruch angenommen, da es naturgemäß ist, daß die Stiftung beim Ausbruche des Konkurses über das Stiftungsvermögen erlischt. Wenn diese Vorschrift im Entw. fehlte, so hatte das eben nur seinen Grund, daß nach dem Entw. die sämmtlichen Bestimmungen über die Aufhebung von Stiftungen den Landesgesetzen überlassen bleiben sollten.

Auch der beantragte § 83a wurde nach eingehender Diskussion mit großer Mehrheit angenommen. Zwar wurde beantragt, die Worte „oder das Gemeinwohl gefährdet" im Abs. 1 zu streichen; allein regierungsseitig, wie von verschiedenen Mitgliedern wurde entgegengestellt, daß alsdann im Falle der Gefährdung des Gemeinwohles den Aufsichtsbehörden überhaupt jedes Mittel

zum Einschreiten fehlen würde. Auch der Staatssekretär erklärte, daß die Regierungen einem solchen Antrage auf keinen Fall ihre Zustimmung zu geben vermögen. Der Antrag wurde hierauf mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ferner wurde das Bedenken ausgesprochen, ob nicht in denjenigen Fällen, in denen nach dem Stiftungsstatute das Vermögen nach Erlöschen der Stiftung einer bestimmten Korporation zufallen oder in anderer Weise verwandt werden solle, die Staatsbehörden die Wirksamkeit dieser event. Statutenvorschrift dadurch umgehen könnten, daß sie in Fällen, wo sonst die Aufhebung der Stiftung angezeigt wäre, nur eine Umwandlung vornehmen. Allein diese Befürchtung wurde von anderen Seiten nicht getheilt. Die Frage sei lediglich nach dem vermuthlichen Willen des Stifters und der Bedeutung der beabsichtigten Umwandlung der Stiftung zu beurtheilen. Sei die beabsichtigte Veränderung des Zweckes eine derartige, daß nicht angenommen werden könne, der Stifter würde sie der von ihm für den Fall der Stiftungsauflösung angeordneten Verwendung des Stiftungsvermögens vorgezogen haben, so sei die Behörde nicht befugt, die Umwandlung mit Wirksamkeit für das Stiftungsvermögen vorzunehmen.

Von der Stellung eines Antrages wurde hiernach abgesehen. — Der Art. 85 EG. wurde alsdann gestrichen, da durch die angenommenen §§ 83, 83a das Erlöschen und die Umwandlung der Stiftungen reichsgesetzlich geregelt ist.

§§ 100, 101 (I 64, II 78, 79, V. 100, 101, G. 104, 105). | G. 35.

Zu § 101 war ein Antrag gestellt, welcher wesentlich darauf hinauslief, Kinder unter 7 Jahren und wegen Geisteskrankheit Entmündigte den Minderjährigen gleichzustellen, allein dieses Ziel nach verschiedenen Seiten überschritt. Der Antrag wurde daher nach Darlegung der Bedenken zu Gunsten eines zweiten Antrages zurückgezogen, nach welchem nach Abs. 1 als besonderer Abs. eingefügt werden sollte:

„Eine Willenserklärung, durch welche der Geschäftsunfähige lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, ist gültig, sofern er die erforderliche Einsicht hatte".

Zur Begründung wurde namentlich ausgeführt: Wenn der Entw. das Recht der wegen Geisteskrankheit Entmündigten, in lichten Zwischenräumen Geschäfte gültig abzuschließen, aufhebe und ferner Kinder unter 7 Jahren von der Geschäftsfähigkeit ausschließe, so könne das im Interesse der Sicherheit der betr. Personen im Allgemeinen gebilligt werden, wenngleich unter Umständen erhebliche Nachtheile damit verbunden seien. Zu groß aber würde das der Sicherheit gebrachte Opfer sein, wenn man selbst diejenigen Geschäfte für ungültig erklären wollte, welche den Geschäftsunfähigen keinerlei Nachtheile zu bringen im Stande seien, sondern ihm lediglich zum Vortheile gereichten. Nach den meisten bestehenden Rechten würden solche Geschäfte im weiteren oder engeren Umfange für gültig gehalten. Ihre völlige Nichtigkeit widerspreche gesundem Rechtsgefühle. Wenn zB., wie das gar nicht selten sei, eine Mutter oder Großmutter kurz vor ihrem Tode ihre Schmucksachen unter die Kinder oder Enkel vertheile, so sei es unerträglich, wenn diese Geschenke an die Kinder über 7 Jahre gültig, unter 7 Jahren dagegen ungültig seien und nach dem Tode der Schenkerin von den Vormündern pflichtmäßigst | auch thatsächlich als ungültig be- | G. 36.
handelt werden müßten; oder wenn Jemand einem den Sinn der Schenkung völlig verstehenden aber entmündigten Geisteskranken eine Summe geschenkt habe, so erscheine es mit Sitte und Anstand nicht vereinbar, wenn nach dem Tode des Schenkers dessen Erben die Schenkung wegen Nichtigkeit zurückfordern würden. Was aber dem Anstands- und Rechtsgefühle widerstreite, dürfe auch im Gesetzbuche nicht festgestellt werden.

Regierungsseitig sowie aus der Mitte der Kom. wurde dem entgegengehalten, die Fälle, auf die der Antrag sich beziehe, seien verhältnißmäßig selten und in den meisten Fällen führen sie deshalb nicht zu Mißständen, weil thatsächlich derartige Schenkungen unangefochten zu bleiben pflegen. Dagegen würde die Annahme des Antrages auf die zweifelhafte, im Einzelfalle oft schwer zu entscheidende Frage führen, ob das Kind oder der entmündigte Geisteskranke die erforderliche Einsicht gehabt habe. Gegen die unbefugte Wegnahme des Gegenstandes sei das Kind oder der Geisteskranke ohnehin geschützt, da beide nach den Bestimmungen des Entw. Besitz zu erwerben fähig, also gegen Besitzentziehung und Besitzstörung nach § 845 geschützt seien und selbst, wenn sie den Besitz ohne Eigenmacht zB. durch Uebergabe an einen Andern verloren hätten, ihn nach § 991, event. wenigstens mit der Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 796) zurückerlangen könnten.

Von anderer Seite wurden freilich diese Argumente bestritten. Wenn der § 101, wie im Entw. geschehe, dem entmündigten Geisteskranken oder dem Kinde die Geschäftsfähigkeit völlig entziehe, so entstehe der Zweifel, ob nicht aus diesem Grunde dem Geisteskranken oder Kinde auch die Fähigkeit, in eigener Person Besitz dh. die „thatsächliche Gewalt" (vgl. § 838) zu erlangen, abgesprochen werden müsse. Geschehe dies, so sei in den in Betracht kommenden Fällen das Kind oder der Geisteskranke vollkommen schutzlos; aber selbst, wenn man sich der anderen Ansicht an-

schließen wolle, so könne doch der Besitzschutz nicht genügen. Dem Veräußerer selbst, seinen Erben, Gläubigern usw. gegenüber reiche er nicht aus, und es sei überhaupt kein zutreffender Grund, Jemandem das Eigenthum deshalb zu versagen, weil er in manchen Fällen vielleicht mit dem Besitze ausreichen könne. — Der Antrag wurde mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag unter Beschränkung auf Kinder unter 7 Jahren in veränderter Form dahin wiederholt:

> im § 100 die Worte „wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat", und im § 102 die Worte „der das 7. Lebensjahr vollendet hat" zu streichen,

mithin entsprechend den Bestimmungen des franz. Rechtes die Kinder unter 7 Jahren den übrigen Minderjährigen gleichzustellen, ihre Willenserklärungen also (sofern sie thatsächlich überhaupt solche abgeben können) insoweit als giltig anzuerkennen, als sie durch dieselben lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangen (§ 103). — Allein auch dieser Antrag, über dessen Motivirung und Widerlegung auf die Erörterungen erster Lesung zu verweisen ist, wurde abgelehnt.

§ 104 (I 65, II 82, V. 104, G. 108).

Zu Abs. 1 wurde beantragt, vor „Genehmigung" das Wort „ausdrückliche" einzuschieben, um den Minderjährigen vor den nachtheiligen Folgen einer vielleicht irrig angenommenen Genehmigung zu schützen. Nachdem indeß entgegnet war, daß die Unmöglichkeit stillschweigender
| S. 37. Genehmigung dem Minderjährigen in mindestens | ebensoviel Fällen nachtheilig wie vortheilhaft sein dürfte, wurde der Antrag mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 108 (I 67, II 86, V. 108, G. 112).

Ein Antrag, dem § 108 als Abs. 3 hinzuzufügen:

> „Der Vater als gesetzlicher Vertreter bedarf zur Ermächtigung des Minderjährigen zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes oder zur Zurücknahme dieser Ermächtigung der Genehmigung des VormGerichtes nicht".

entsprang dem Wunsche, die elterliche Gewalt des Vaters in diesen wie in vielen anderen Beziehungen dem VormGerichte nicht unterzuordnen. Regierungsseitig wurde indessen ausgeführt: In neuerer Zeit, und namentlich sei das auch für Bremen und Hamburg bezeugt, sei es mehrfach vorgekommen, daß bankerotte Väter auf den Namen ihres Kindes ein Geschäft gegründet haben. Der Vater habe dann das Geschäft als Handelsbevollmächtigter des Kindes geführt. Da er in diesem Falle nicht Kaufmann sei, liegen ihm auch die nach dem HGB. dem Kaufmanne aufgelegten Pflichten, namentlich der Buchführung usw. nicht ob, mithin könne er auch nicht nach § 210 KonkO. verfolgt werden. Die hieraus sich ergebenden Uebelstände seien der Grund, weshalb der § 1622 des Entw. ausspreche, daß der Vater nicht ohne Genehmigung des VormGerichtes ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen solle. Diese Bestimmung, deren Verschärfung sogar mehrfach aus Handelskreisen beantragt sei, werde aber ganz illusorisch, wenn es dem Vater nach den gestellten Anträgen gestattet werde, sein bereits bestehendes Geschäft ohne vormundschaftliche Genehmigung auf das Kind zu übertragen. Auch sei das Erforderniß gerichtlicher Genehmigung gerade in diesem Falle innerlich besonders gerechtfertigt. Die Ermächtigung zum selbständigen Geschäftsbetriebe wirke hier wie eine partielle Volljährigkeitserklärung. Eine solche aber ohne jede gerichtliche Mitwirkung lediglich vom Willen des Vaters abhängig zu machen, sei gewiß höchst bedenklich. — Der Antrag wurde hierauf vom Antragsteller zurückgezogen, jedoch von anderer Seite aufrecht erhalten und bei der Abstimmung mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag gestellt: die Worte „mit Genehmigung des VormGerichtes" zu streichen, also nicht nur (wie in erster Lesung beantragt war) dem Vater, sondern auch der Mutter und namentlich dem Vormunde das Recht zu geben, den Minderjährigen zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ohne Genehmigung des VormGerichtes zu ermächtigen. — Auch dieser weitergehende Antrag wurde aus gleichen Gründen abgelehnt.

| S. 38. | § 109 (I 68, II 87, V. 109, G. 113).

Der zu Abs. 2 beantragte Zusatz:

> „Auch kann der Vertreter die sofortige Auflösung des Dienst- oder Arbeitsvertrages fordern, wenn durch die Fortsetzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses die Gesundheit oder Sittlichkeit des Minderjährigen gefährdet ist".

fand, was seine Tendenz betrifft, allgemeine Zustimmung, allein er wurde deshalb für unnöthig erklärt, weil nach § 617 das Dienstverhältniß von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden könne, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Gefährdung der Gesundheit oder Sittlichkeit sei ohne Zweifel ein solcher wichtiger Grund. Der Minderjährige werde also einen derartigen Vertrag auch ohne eine solche Sonderbestimmung lösen können, ebenso aber auch, wenn er selbst nicht einwillige, sein Vertreter; denn ihm stehe nach § 109 Abs. 2 jederzeit das Recht zu, die Ermächtigung zu derartigen Dienstverträgen wieder zurückzunehmen. Habe er das

gethan, so trete auch in Bezug auf die Dienstverträge bz. deren Auflösung der Minderjährige ganz in die frühere Stellung zu seinem gesetzlichen Vertreter zurück. Der Vertreter könne also auch gegen den Willen des Minderjährigen die Kündigung des Vertrages gemäß § 617 aussprechen. Eine ganz andere Frage sei es, ob nicht etwa bei § 617 der Fall der Gesundheits- oder Sittlichkeitsgefährdung als Beispiel ausdrücklich anzuführen sei.

In zweiter Lesung wurden ferner zwei Anträge auf Einfügung eines neuen Abs. zwischen Abs. 3 und 4 gestellt:

A. „Ist die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert der gesetzliche Vertreter die Ermächtigung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Minderjährige zuletzt seinen dauernden Aufenthalt hatte, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzen".

B. „Verweigert der Vertreter die Ermächtigung ohne ausreichenden Grund, so kann sie auf Antrag des Minderjährigen durch das VormGericht ersetzt werden. Der Vertreter kann die Ermächtigung in einem solchen Falle nur mit Genehmigung des VormGerichtes zurücknehmen oder einschränken".

Für den Fall der Ablehnung des Antrages B war folgende Fassung vorgeschlagen:

„Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das VormGericht ersetzt werden. Das VormGericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn es im Interesse des Mündels liegt".

Beide Anträge wurden damit begründet, daß es nothwendig sei, dem Minderjährigen gegen grundlose Verweigerung der Erlaubniß, in Dienst oder in Arbeit zu treten, Schutz zu gewähren. Der Antrag A hielt für die Gewährung dieses Schutzes die Gemeindebehörde für besonders geeignet, während nach dem Antrage B die Entscheidung dem VormGerichte zukommen soll, da dieses in allen übrigen Beziehungen die Führung der Vormundschaft überwacht. Regierungsseitig und aus der Mitte der Kom. wurde die durch die beiden Anträge dem Vater und der Mutter auferlegte Beschränkung als mit der elterlichen Stellung unvereinbar erklärt. Obgleich der Antragsteller (Antrag B) einwandte: gerade dem Vater müsse entgegen getreten werden, wenn er dem Kinde aus Eigennutz, um es in der eigenen Wirthschaft weiter zu verwenden, den Eintritt in fremden Dienst untersage, wurde der Antrag B in der prinzipalen Fassung abgelehnt, dagegen in der event. Fassung angenommen.

§ 118 (I 97, 99, 101, 146, II 97, V. 118, G. 122).

Es wurde beantragt: den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen.

| Wer die Erklärung einer anderen Person empfange, so führte der Antragsteller aus, müsse, | S. 39.
wenn diese Erklärung nicht mit dem Willen übereinstimme, in allen Fällen ein Recht auf Schadensersatz haben, auch dann, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittelung ihren Grund in höherer Gewalt habe; denn für den Geschädigten sei der Grund der unrichtigen Uebermittelung vollkommen gleichgültig, und die Sicherheit des Verkehres fordere, daß dieser Fall nicht anders behandelt werde, wie alle übrigen Fälle unrichtiger Uebermittelungen. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß die in Folge höherer Gewalt unrichtig übermittelte Willenserklärung dem Erklärenden überhaupt nicht zugerechnet werden dürfe, da sie in dieser Form von ihm nicht herrührt und ihm jede Möglichkeit fehlte, die Unrichtigkeit zu verhindern. Indeß wurde der Antrag angenommen.

§ 119 (I 103, II 98, V. 119, G. 123).

Auf die Anregung, das Wort „widerrechtlich" in Abs. 1 zu streichen, wurde zunächst unter allgemeinem Einverständnisse festgestellt, daß es sich nur auf den Fall der Drohung, nicht aber auf den Fall der arglistigen Täuschung beziehe, da die Widerrechtlichkeit der Letzteren selbstverständlich sei. Ein Antrag, statt „durch Drohung widerrechtlich" zu setzen „widerrechtlich durch Drohung" gelangte zu einstimmiger Annahme. — Die Aenderung des Abs. 2 Satz 2 bezweckt nur eine Vereinfachung des Ausdruckes.

§ 121 (I 91, II 104, V. 121, G. 125).

Die Veränderung des Abs. 2 hat nur redaktionelle Bedeutung. — Ein Antrag, den Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Form nach der Erfüllung des Geschäftes als geheilt zu betrachten, wurde nach kurzer Diskussion mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

§ 122 (I 92, 94, II 105, V. 122, G. 126).

1. Zu Abs. 1 wurde beantragt, die Worte „mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens" zu ersetzen durch „mittels eines von einer öff. Behörde oder einer mit öff. Glauben versehenen Person beglaubigten Handzeichens". Zur Begründung wurde namentlich darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Ländern, zB. in Württemberg, außer Gerichten und

Notaren auch andere Personen Urkunden mit öff. Glauben aufnehmen könnten. Es sei wünschenswerth, das Publikum nicht nur an die oft schwerer zugänglichen Gerichte und Notare zu verweisen.

Regierungsseitig wurde gerade auf die Gleichmäßigkeit des Rechtes im Reiche besonderes Gewicht gelegt und auf die nothwendige Uebereinstimmung mit § 381 der CPO. hingewiesen, während der von der Gegenseite in Bezug genommene § 380 hier, wo es sich um die Beglaubigung der Unterschriften von Privatrechtsgeschäften handle, überhaupt nicht in Betracht komme. — Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag unter gleicher Motivirung in etwas veränderter Form wiederholt: die Schlußworte dahin zu ändern:

„oder mittels eines Handzeichens, wenn dasselbe von einer zuständigen öff. Behörde oder von einem zuständigen Beamten oder einer mit öff. Glauben versehenen Person beglaubigt ist, unterzeichnet werden",

| S. 40. | und aus den oben angeführten Gründen abermals abgelehnt. Damit fielen auch zwei weitere zu § 122 Abs. 3 und §§ 124 und 125 gestellte Anträge, sowie eine zur Novelle zur CPO. beantragte Resolution, da sie als Konsequenzen des Antrages zu § 122 Abs. 1 erschienen.

2. Zu Abs. 2 wurde beantragt, ihn durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Die schriftliche Form wird gewahrt auch durch telegraphische Uebermittelung; wird diese gewählt, so kann der andere Theil eine schriftliche nochmalige Beurkundung verlangen".

Die Annahme des Antrages würde die doppelte Folge gehabt haben, daß einmal in den wenigen Fällen, in welchen zum Zwecke einer besonderen Sicherheit vom Gesetze schriftliche Form von Verträgen verlangt wird, nicht mehr beiderseitig unterschriebene Urkunden, sondern überhaupt nur ein vom Aussteller unterschriebenes Schriftstück erforderlich gewesen wäre, sowie ferner, daß auch dieses Schriftstück durch telegraphische Uebermittelung hätte ersetzt werden können. Der Antrag würde somit den Zweck, jenen ganz wenigen besonders wichtigen Verträgen, für welche das Gesetz die Schriftform erfordert, besondere Sicherheit zu gewähren, verhindert haben und wurde daher nach kurzer Debatte abgelehnt.

Ein weiterer Antrag ging dahin, hinter Abs. 2 den neuen Abs. aufzunehmen:

„Personen, welche zur Zeit der Unterzeichnung einer Urkunde nicht im Stande sind, sich ohne Beihülfe eines Anderen Kenntniß von dem Inhalte der Urkunde zu verschaffen, werden nur insofern verpflichtet, als ihnen nachgewiesen werden kann, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Gewollten entsprochen hat".

Zur Begründung wurde bemerkt, es komme nicht selten vor, daß in gemischtsprachlichen Distrikten weniger gebildeten Personen Urkunden in einer ihnen nicht bekannten Sprache zur Unterschrift vorgelegt werden. Es entstehe daraus die Gefahr, daß solche Personen in Irrthum über den Inhalt oder die Bedeutung der Urkunde ihre Unterschrift geben könnten, und das gleiche Bedenken treffe überall bei denjenigen Personen zu, welche Geschriebenes nicht zu lesen vermöchten oder aus irgend einem anderen Grunde an der eigenen Kenntnißnahme vom Inhalte der Urkunde gehindert seien. — Von anderer Seite sowie regierungsseitig dagegen wurde ausgeführt: Für die Fälle, in denen Jemand erweislich im Irrthume die Urkunde unterzeichnet habe, geben die Bestimmungen über den Irrthum genügenden Schutz. Wolle man aber weitergehen, und mit den Antragstellern solche Unterzeichner schon dann schützen, wenn die Gegenpartei nicht den Beweis erbringen könne, daß sie den Inhalt der Urkunde erkannt und richtig verstanden hätten, so wäre dem Rechtsverkehre mit solchen Personen jede Sicherheit genommen. Der von ihnen schriftlich geschlossene Vertrag verliere als solcher jede Bedeutung. Dem Gegner werde ein Beweis aufgebürdet, den er, von seltenen Fällen abgesehen, überhaupt nicht anders, als etwa durch Eideszuschiebung zu erbringen im Stande sei, und selbst dies einzige Beweismittel falle weg, wenn der Aussteller gestorben sei und der Anspruch gegen den Rechtsnachfolger geltend gemacht werde. Kein Vorsichtiger könne sich daher alsdann noch mit derartigen Personen auf einen schriftlichen Vertrag einlassen. Die Annahme der beantragten Gesetzesbestimmung würde somit den vermeintlich

| S. 41. | zu schützenden Personen selbst zum allerschwersten Nachtheile | gereichen und ihnen zum Mindesten in vielen Fällen die Kosten der alsdann mit Sicherheit nur gerichtlich oder notariell abzuschließenden Verträge aufbürden.

Entsprechend diesen Ausführungen wurde der Antrag abgelehnt, und aus wesentlich den gleichen Gründen erklärte sich die Kom. gegen den einen ähnlichen Zweck verfolgenden Antrag:

„Schriftliche Willenserklärungen der Analphabeten und solcher Personen, welche der Sprache des Schriftstückes nicht mächtig sind, verpflichten letztere nur insofern, als ihnen nachgewiesen werden kann, daß der Inhalt des Schriftstückes vorgelesen bz. verdolmetscht worden ist".

In zweiter Lesung wurden die beiden letzteren Anträge wiederholt und mit großer Majorität abgelehnt. Auch die beantragte Resolution: daß in der Novelle zur CPO. aufgenommen werde:

§ 381 a. „Urkunden solcher Personen, welche das Geschriebene zu lesen nicht vermögen oder der Sprache der Urkunde nicht mächtig sind, begründen gemäß §§ 380, 381 vollen Beweis nur dann, wenn der Inhalt der Urkunde vor deren Unterzeichnung vorgelesen oder verdolmetscht worden ist und die Thatsache der Verlesung oder Verdolmetschung in der Beurkundung durch die Behörde oder Urkundsperson, oder durch einen die Urkunde zu unterzeichnenden Zeugen bestätigt wird"

wurde abgelehnt; auch eine solche Vorschrift werde den Geschäftsverkehr der Analphabeten nicht unerheblich erschweren; jedenfalls aber sei nicht hier, sondern bei der Berathung der CPO. der geeignete Platz, derartige Beweisvorschriften im Zusammenhange mit der gesammten Beweislehre zu ordnen.

§ 123 (I 93, 94, II 106, B. 123, G. 127).

Ein Antrag, in Zeile 3 nach „telegraphische Uebermittelung" einzufügen: „und bei einem Vertrage Briefwechsel" wurde folgendermaßen begründet: Der § 123 gehe von der Auffassung aus, daß, wenn die Parteien Schriftlichkeit verabreden, damit regelmäßig eine von beiden Parteien unterzeichnete Urkunde (oder zwei gleichlautende Urkunden vgl. § 122) gemeint sei, und daß es gleichwohl ihrer Absicht entspreche, telegraphische Mittheilung als Ersatz für eine solche Urkunde anzuerkennen. Beide Vermuthungen seien indessen mit den Gepflogenheiten des Verkehres schwerlich im Einklange; wer schriftliche Form verabrede, meine damit sehr häufig und namentlich in den Fällen, wo thatsächlich nachher briefliche Willenserklärungen folgen, eben die Erledigung durch Korrespondenz, und nur sofern briefliche Mittheilungen genügend seien, könne ein Ersatz dieser Schriftlichkeit durch telegraphische Korrespondenz als nach der Absicht der Parteien zulässig erscheinen. Man werde es im praktischen Leben nicht verstehen, wenn nach der Verabredung der Schriftlichkeit eine telegraphische Offerte mit telegraphischer Annahmeerklärung vollgültig sei, eine Briefofferte mit brieflicher Annahmeerklärung dagegen eine Rechtswirkung überhaupt nicht erziele. Ob nach dem Entw. eine briefliche Offerte, welche telegraphisch angenommen sei, Rechtswirkung haben würde, bleibe zudem zweifelhaft. Dem Wortlaute nach sei es nicht anzunehmen, da die Willenserklärung des Offerenten, weil brieflich, der schriftlichen Form nicht entspreche, also nichtig sei, und die Annahmeerklärung allein keine Bedeutung habe.

| Regierungsseitig wurde dagegen namentlich darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit | S. 42.
telegraphischer Uebermittelungen lediglich ein dringendes Verkehrsbedürfniß befriedigen solle in Fällen, wo die Ausstellung einer dem § 122 entsprechenden Urkunde nicht schnell genug würde erfolgen können. Allein aus der Mitte der Kom. wurde das gleiche Verkehrsbedürfniß auch für die briefliche Uebermittelung in Anspruch genommen, die gleichfalls in den meisten Fällen binnen sehr kurzer Zeit zu bewirken sei, während die Herstellung einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Vertragsurkunde selbstverständlich einen weit umfassenderen Zeitaufwand erfordere. Der Antrag wurde mit sehr großer Mehrheit und darauf der ganze § in der veränderten (Gesetz gewordenen) Fassung angenommen und in zweiter Lesung aufrecht erhalten.

§ 128 (I 75, 76, II 108, B. 128, G. 130).

Zu Abs. 1 wurde ausgeführt, nach § 126 Abs. 1 werde die einem Andern gegenüber in dessen Abwesenheit abzugebende Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugehe. Diese Vorschrift stehe nicht im Einklange mit § 128 Abs. 1, da hier die Zustellung nach den Vorschriften der CPO. nachgelassen wird. Da nämlich nach § 161 der CPO. der Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück auch zur Post aufgeben könne und alsdann die Zustellung schon mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen werde, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkomme, so könne die Erklärung hiernach wirksam werden, auch wenn sie dem Verpflichteten überhaupt nicht zugegangen sei. Der Widerspruch könne am besten durch Streichung des § 128 Abs. 1 gelöst werden, was sich auch namentlich in Rücksicht auf § 167 CPO. empfehle. Regierungsseitig wurde dagegen ausgeführt, daß für die Zustellung, welche im § 128 Abs. 1 erwähnt sei, lediglich die §§ 153, 155—159, 165—174, 176—178 CPO. entscheidend seien, während die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 161, 164 Abs. 2, 171, 175 CPO.) hier nicht in Betracht komme. Hiernach sei ein Widerspruch zwischen § 126 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 keineswegs vorhanden. Von einem Antrage auf Streichung des § 128 Abs. 1 wurde hiernach abgesehen.

§§ 129a, 129b, 158a (—, —, —).

1. Der Antrag, hinter § 129 folgende Bestimmung einzuschalten:

„Wird durch ein Rechtsgeschäft einem Erstgeborenen eine Zuwendung gemacht und läßt sich bei Zwillingen oder Mehrgeburten nicht ermitteln, wer von den mehreren Geborenen der Erstgeborene | ist, so sind die mehreren Geborenen zu gleichen Theilen | S. 43.
berechtigt"

wurde mit der Nothwendigkeit begründet, für diesen Fall eine feste Richtschnur für die richterliche Entscheidung zu schaffen. — Andererseits wurde dem Antrage entgegengehalten, der in Frage

stehende Zweifelsfall sei von vielen anderen Fällen, in denen bezweifelt werden könne, auf welche aus einem gewissen Kreise von Personen sich eine Bestimmung oder Verfügung beziehe, nicht innerlich verschieden. Es empfehle sich daher nicht, gerade für diesen Fall allein eine Sonderbestimmung zu treffen. Das Recht des Erstgeborenen sei besonders wichtig in erbrechtlichen Fragen, soweit eine besondere Erbfolgeordnung zu Gunsten des Erst- oder Letztgeborenen gelte, wie Primogenitur, Seniorat, Minorat. Gerade in solchen Fällen aber würde eine derartige Bestimmung besonders unzutreffend sein, da hier der erste Zweck sei, das fragliche Gut in einer einzigen Hand zu erhalten, während der gestellte Antrag die Theilung zur Folge haben werde. Uebrigens seien diese Rechtsgebiete der Landesgesetzgebung überlassen. Wo in Familienstiftungen dem Erstgeborenen besondere Rechte gewährt würden, sei häufig eine besondere Bestimmung über diesen Fall getroffen oder aus dem Geiste der Stiftung zu entwickeln, und für alle anderen Fälle, namentlich testamentarische Zuwendungen an den Erstgeborenen, sei es richtiger, daß der Richter die der vermuthlichen Absicht der Parteien oder des Verfügenden entsprechende Lösung der Frage im einzelnen Falle finde, als durch allgemeine alsdann für viele Fälle nicht zutreffende Regeln die Ungewißheit heben zu wollen. Der Antrag wurde demgemäß abgelehnt.

2. Ferner war beantragt, hinter § 129 als besonderen § aufzunehmen:

„Ein Rechtsgeschäft, welches den Erwerb oder die Ausübung eines Rechtes von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse abhängig macht, ist wirksam.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängig gemacht ist, daß eine bestimmte Person ihr Glaubensbekenntniß ändern oder nicht ändern werde, ist nichtig".

Diese Regel entspreche im Ganzen demjenigen, was in dieser höchstbestrittenen Frage vorherrschende Ansicht geworden sei, und es sei nothwendig, hier eine bestimmte Regel zu schaffen, welche dem Richter zur sicheren Richtschnur der Entscheidung diene. — Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, da der § 134 des Entw. jedes den guten Sitten widerstreitende Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, so sei vollkommen unzweifelhaft festgestellt, daß auch dasjenige Rechtsgeschäft nichtig sei, welches in Folge einer ihm hinzugefügten Bedingung einen den guten Sitten widerstreitenden Charakter erhalte. Ob aber das Rechtsgeschäft den guten Sitten widerstreite, könne nur im Einzelfalle durch richterliche Entscheidung festgestellt und auch nicht nach dem Inhalte der Bedingung allein, sondern nur aus dieser und dem Zusammenhange mit dem übrigen Geschäftsinhalte ermittelt werden. Die im Antrage vorgesehene Regel werde gewiß für zahlreiche Fälle zutreffen, in diesen aber werde der Richter ohne Zweifel auch ohne sie richtig entscheiden, in anderen Fällen aber sei sie nicht zutreffend. Wenn zB. ein Angehöriger einer bestimmten Konfession seinem ältesten Sohne einen nur für diese Konfession werthvollen Gegenstand unter
| S. 44. der Bedingung, daß er die Konfession nicht ändere, vermache, so | müsse nach dem gestellten Antrage das Geschäft nichtig sein, obgleich vom sittlichen und rechtlichen Standpunkte aus nichts dagegen eingewendet werden könne. Wenn umgekehrt eine Familienstiftung Unterstützungen im Falle der Verarmung und Noth nur denjenigen Familienmitgliedern aussetze, welche einer bestimmten Konfession angehören, so sei sehr wohl vom sittlichen Standpunkte aus etwas dagegen einzuwenden. Außerdem sei die Grenze zwischen den Fällen der Abs. 1 und 2 des Antrages so vieldeutig und zweifelhaft, daß der Vorschlag sich schon deshalb als Regel nicht empfehle. Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, etwas verändert, wiederholt: als § 158a einzuschalten:

„Ein Rechtsgeschäft, welches die Erlangung eines rechtlichen Vortheiles von der Bedingung abhängig macht, daß eine bestimmte Person ihr Glaubensbekenntniß ändere oder festhalte, ist nichtig, wenn durch die Bedingung auf die Willensbestimmung jener Person eingewirkt werden will.

Stiftungen, bei welchen die Erlangung rechtlicher Vortheile von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht ist, werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt".

Der Antragsteller glaubte durch diese Fassung die seinem früheren Antrage entgegenstehenden Bedenken beseitigt zu haben, allein regierungsseitig wurde auch diese Fassung zwar für viele, jedoch keineswegs für alle Fälle zutreffend erklärt. Sei zB. Jemand nach seiner innersten Ueberzeugung geneigt, an der Konfession, der er angehöre, festzuhalten, während ihm beim Wechsel der Konfession Vortheile in Aussicht ständen, so erscheine es keineswegs unsittlich, ihm für den Fall, daß er seiner wirklichen Ueberzeugung gemäß bei seinem Glauben verbleibe, einen gewissen Vortheil zuzusichern. Nach Abs. 1 des Antrages aber müßte eine solche Zusicherung nichtig sein, da durch sie immerhin auf die Willensbestimmung eingewirkt werden solle. Gegen den Abs. 2 bleiben, wie von anderer Seite bemerkt wurde, zudem die schon in der ersten Lesung gemachten Einwendungen im Wesentlichen bestehen. Der beantragte § 158a wurde abgelehnt.

§§ 130, 134 (I 105, 106, II 100, 103, B. 130, 134, G. 134, 138).

1. Es war beantragt, den § 130 zu fassen: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot, gegen die öff. Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig".

Der Antrag enthät in der Hauptsache eine Vereinigung der in den §§ 130, 134 des Entw. aufgestellten Sätze, unterscheidet sich aber von ihnen durch ein Doppeltes:

a) dadurch, daß ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft schlechthin für nichtig erklärt werden soll und nicht nur, wie der Entw. besagt, wenn sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt,

b) dadurch, daß auch ein gegen die „öff. Ordnung" verstoßendes Rechtsgeschäft mit Nichtigkeit bedroht ist.

Zu 1 wurde entgegnet: ob ein Gesetz das verbotene Rechtsgeschäft mit Nichtigkeit bedrohen oder nur mit Strafe belegen, oder ob das Gesetz nur als Ordnungsvorschrift gelten wolle (lex imperfecta), müsse an | sich dem Gesetze selbst vorbehalten werden; nur eine Interpretationsregel | S. 45.
lasse sich in dieser Beziehung aufstellen und sei daher im Entw. dahin gegeben, daß, wenn sich aus dem Gesetze kein anderer Sinn ergebe, Nichtigkeit als die gewollte Folge betrachtet werden müsse. Die Kom. pflichtete dem mit großer Mehrheit bei.

Zu b führten der Antragsteller und ein anderes Mitglied aus, die Rechtsentwickelung habe zur Anerkennung einer Anzahl hochwichtiger allgemeiner Rechtsprinzipien geführt, so zB. der persönlichen, der Koalitions-, der Gewerbe-, der Gewissensfreiheit, der Freiheit in Ausübung des Wahlrechtes und anderer. Taste nun ein Rechtsgeschäft derartige Grundprinzipien der Rechtsordnung an, so müsse es mit Nichtigkeit bedroht werden. Auch der Code 6 erkläre jedes Geschäft für nichtig, das mit Gesetzen in Widerspruch stehe, welche die öff. Ordnung betreffen. Wie sich in Frankreich aus dieser Regel eine hochwichtige Judikatur im Interesse des Schutzes der Freiheit entwickelt habe, so werde es bei Aufnahme der beantragten Bestimmung auch in Deutschland der Fall sein.

Die RegVertreter und verschiedene Mitglieder wiesen dagegen zunächst auf die völlige Unbestimmtheit des Begriffes der öff. Ordnung hin, die auch in Frankreich zu zahlreichen, keineswegs unbedenklichen richterlichen Entscheidungen geführt habe. Freilich sei gewiß nicht zu verkennen, daß der Schutz der Koalitions-, Wahl-, Gewerbefreiheit usw. die Nichtigkeit gewisser Verträge gebieterisch verlange, allein diese Nichtigkeit trete dann auch nach dem Entw. zweifellos ein, da solche Verträge als „gegen die guten Sitten" verstoßend zu betrachten seien. Ein Vertrag, durch welchen Jemand zB. die Koalitionsfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechtes beschränke, verstoße zweifellos gegen die guten Sitten. Auch Beschränkungen der Gewerbefreiheit, sofern sie das durch wirthschaftliches Interesse berechtigte Maß überschreiten, seien als den guten Sitten widerstreitend zu verwerfen. Wo aber ein solcher Widerstreit gegen die guten Sitten nicht vorliege, da müsse der Vertrag auch gültig sein, wie zB., wenn ein Hotelwirth ein an sein Hotel angrenzendes Grundstück verkaufe und sich dabei ausbedinge, daß der Käufer darauf kein Hotel errichten oder betreiben dürfe. Auch die zunächst von der Gegenseite angeführte Konkurrenzklausel sei, wo sie das berechtigte wirthschaftliche Interesse überschreite, nicht mit den guten Sitten im Einklange, wo sie sich aber in den angemessenen Schranken halte, könne sie keineswegs deshalb, weil sie die Gewerbefreiheit der Betreffenden nach gewisser Richtung hin beschränke, allgemein als verwerflich bezeichnet werden. Thatsächlich werde auch die völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel von Niemandem verlangt und gerade dies Beispiel zeige besonders deutlich, daß auf einem so schwierigen Gebiete am Besten durch Einzelbestimmungen, nicht aber durch einen allgemeinen Satz von völlig unbestimmter Tragweite geholfen werde. Die Aufnahme der beantragten Worte in den § 130 habe aber außerdem noch eine Kehrseite; der Verstoß gegen die öff. Ordnung könne sehr leicht als Verstoß gegen polizeiliche Anordnungen und Vorschriften aufgefaßt werden. Jedes Rechtsgeschäft aber, welches mit solchen in Widerspruch stehe, dieserhalb als unter den Parteien nichtig zu bezeichnen, müsse als höchst bedenklich erscheinen. — Die Antragsteller erklärten freilich ihrerseits, daß sie eine derartige Mißdeutung des Begriffes der öff. Ordnung für ausgeschlossen betrachteten.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Ebenso der Antrag, die Worte des § 130 „gegen | ein gesetzliches Verbot" zu ersetzen durch „gegen die Gesetze". Richtig | S. 46.
verstanden — so wurde gegen den letzteren Antrag angeführt — besage er nichts Anderes, als was der § 130 ohnehin in klarer Form bestimme; denn es sei selbstverständlich, daß für die Frage, ob ein Gesetz als Verbot aufzufassen sei, nicht die Form allein, sondern vielmehr sein Sinn entscheide. Wo aber der Gesetzgeber eine Vorschrift gegeben hätte ohne die Absicht, daß sie als Verbot eines Rechtsgeschäftes wirken solle, da würde es dem Willen des Gesetzgebers geradezu zuwiderlaufen, wenn man gleichwohl das Rechtsgeschäft mit Nichtigkeit bedrohen wolle.

2. Ferner war beantragt, dem § 134 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Nichtig ist insbes. ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten

für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen".

Es sei im BGB. die Nichtigkeit wucherischer Verträge ausdrücklich auszusprechen, und wichtig sei dies namentlich für die Fälle des Sachwuchers, in denen das StGB. nur bei gewohnheitsmäßiger Ausübung Strafe drohe. Wenngleich regierungsseitig eingewandt wurde, es sei selbstverständlich, daß Handlungen, welche, wenn auch nur im Falle gewohnheitsmäßiger Vornahme, für strafbar erklärt seien, als unsittliche Handlungen behandelt werden müßten, so legte doch die große Mehrheit der Kom. Werth darauf, eine so wichtige, ins Civilrecht tief eingreifende Vorschrift im BGB. nicht unerwähnt zu lassen. Der Antrag wurde daher mit großer Majorität angenommen.

In zweiter Lesung wurde beantragt: den beschlossenen Abs. 2 des § 134 dem § 130 als Abs. 2 hinzuzufügen, sowie ferner im Abschnitte über unerlaubte Handlungen aufzunehmen:

§ 809a. „Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß sie den Umständen nach in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, hat dem Anderen den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Gewährung der Vermögensvortheile oder durch die Geltendmachung des Anspruches auf die Vermögensvortheile entsteht.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher in Kenntniß der Sachlage die Vermögensvortheile annimmt oder den Anspruch auf die Vermögensvortheile geltend macht oder veräußert".

| S. 47. | Es sei wünschenswerth, die Schadensersatzpflichtigkeit des Wucherers in unzweifelhafter Weise auszusprechen. Regierungsseitig wurde dagegen geltend gemacht: Soweit der Wucher nach den G. v. 24. Mai 1880 und v. 19. Juni 1893 strafbar sei, ergebe sich die Verpflichtung des Wucherers, dem durch das wucherliche Geschäft Beschädigten Schadensersatz zu leisten, aus § 807 Abs. 2 der Vorlage. Sei das wucherliche Geschäft zwar keine strafbare, aber eine nach § 134 Abs. 2 der KomBeschlüsse gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, so folge aus dem § 810 in der Fassung der KomBeschlüsse, daß der Wucherer dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet sei, da der Wucherer durch das wucherliche Geschäft in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem anderen Theile vorsätzlich Schaden zufüge. Der Abs. 1 des beantragten neuen § 809a sei daher jedenfalls entbehrlich. Das Gleiche gelte aber auch vom Abs. 2 des § 809a, soweit ein Dritter in Kenntniß der Sachlage die mit dem wucherlichen Geschäfte erwachsenen Vortheile erwerbe und entweder weiter veräußere oder geltend mache; denn unter diesen Voraussetzungen mache der Dritte sich gleichfalls einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung schuldig und sei er daher nach § 810 auch für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sofern er — was unter den bezeichneten Voraussetzungen immer zutreffen werde — sich bewußt sei, daß er durch seine Handlung dem Bewucherten Schaden zufüge. Dagegen reiche der Erwerb der Vermögensvortheile, z.B. der wucherlichen Forderung, allein nicht aus, da er auch in wohlwollender Absicht erfolgen könne, um den Schuldner aus den Händen des Wucherers zu befreien. Der Abs. 2 des beantragten § 809a gehe daher zu weit, wenn er denjenigen, welcher in Kenntniß des Sachverhaltes die Vermögensvortheile annehme, schlechthin verantwortlich machen wolle. — Nach dieser Darlegung wurden die gestellten Anträge zurückgezogen.

| S. 48.

| § 143 (I 83, 84, II 120, V. 143, G. 147).

Es wurde beantragt, den Abs. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang einer am nächsten Werktage nach Empfang des Antrages abgesandten Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf"

sowie ferner den folgenden neuen Abs. hinzuzufügen:

„Ein telegraphisch übermittelter Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang einer umgehenden Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf".

Der Antragsteller glaubte durch die von ihm empfohlene Vorschrift eine größere Klarheit und Sicherheit der Rechtsprechung zu erreichen, da die Vorlage der richterlichen Erwägung einen weiten Spielraum lasse. Nachdem indeß von verschiedenen Seiten an Beispielen gezeigt war, daß der im Antrage vorgeschlagene Zeitraum je nach den besonderen Umständen, zumal dem Vertragsobjekte und dem Aufenthaltsorte beider Parteien, in manchen Fällen entschieden zu weit, in anderen ebenso gewiß zu eng sein würde, wurde der Antrag einstimmig abgelehnt.

§ 188 a (I —, II 228, B. 265, S. 193). | S. 49.

Zu §§ 128 a, 184, 265 waren Anträge gestellt, welche in Bezug auf die Abgabe oder Annahme von Willenserklärungen, ferner in Bezug auf den Fristenablauf, endlich in Bezug auf Leistungen eine verstärkte Sonntags-(Feiertags-)heiligung herbeizuführen bezweckten. Nachdem indessen namentlich von den RegVertretern dargelegt war, daß der Fristenablauf in außerordentlich vielen und wichtigen Fällen mit der Sonntagsheiligung überhaupt nicht zusammenhänge, daß ferner die gestellten Anträge dazu führen würden, auf eine bestimmte Zeitdauer übernommene Verpflichtungen, zB. Dienstverpflichtungen von Arbeitern, falls die bestimmte Zeitfrist am Sonntage endigen würde, willkürlich und, sofern der Lohn nicht nach Tagen bestimmt sei, ohne Entgelt, um einen Tag, den folgenden Werktag zu verlängern, wurde auf den zu § 184 gestellten Antrag verzichtet, die beiden übrigen Anträge aber dahin kombinirt, nach § 188 folgenden § einzuschieben:

„Fällt der für die Abgabe einer Willenserklärung oder der für eine Leistung bestimmte Tag oder der letzte Tag der für die Abgabe einer Willenserklärung oder für eine Leistung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an Stelle des Sonntages oder Feiertages der nächstfolgende Werktag".

Soweit dieser § sich auf „Leistungen" bezieht, ist er bereits im § 265 des Entw. enthalten, jedoch mit dem hochwichtigen Unterschiede, daß er daselbst nur eine Auslegungsregel für den vermuthlichen Willen der Parteien bildet, während er nach dem Antrage sich zu einer allgemein gültigen Norm gestalten würde. Daß dies aber höchst bedenklich wäre, wurde von verschiedenen Seiten dargelegt: Selbst die in bestimmtester Absicht von den Parteien gerade auf den Sonntag festgesetzten Leistungen, wie zB. die Fuhrwerksbestellung für eine Ausfahrt oder eine nothwendige Reise, ja die Leistungen der unentbehrlichsten persönlichen oder häuslichen gerade für den Sonntag verabredeten Dienste, können bei unveränderter Annahme dieses Antrages am Sonntage willkürlich verweigert werden und müssen dagegen am folgenden Werktage, wo sie dem anderen Vertragsschließenden vielleicht völlig werthlos seien, noch angenommen werden. Im Verfolge dieser Ausführungen wurde von der Kom. mit großer Mehrheit in Eventualabstimmung beschlossen, in den letzten Theil des Antrages die Worte „im Zweifel" einzufügen.

In der so veränderten Form wurde der Antrag, soweit er sich auf Leistungen bezieht, in Uebereinstimmung mit § 265 des Entw. allgemein gebilligt; soweit er dagegen die Annahme oder Abgabe von Willenserklärungen beschränkt, von verschiedenen Seiten für bedenklich gehalten. Das Prinzip der Sonntagsheiligung fordere keineswegs, daß ein am Sonntage abgegebener Brief, welcher eine Kündigung enthalte, ohne Zustimmung des Empfängers für ungültig gehalten werden müsse, oder daß eine mündlich ausgesprochene Kündigung vom Empfänger dieser Willenserklärung zurückgewiesen werden dürfe. Zudem benachtheilige die vorgeschlagene Maßregel gerade die ärmere Bevölkerung, zumal auf dem Lande, in recht fühlbarer Weise. | Gerade hier sei der Arbeiter, der | S. 50.
Knecht, dem gekündigt sei, durch sein eigenes Interesse darauf angewiesen, gerade den Sonntag zur Ermittelung neuer Arbeitsgelegenheit zu benutzen, wenn er nicht einen Arbeitstag verlieren wolle oder könne. Werde ihm nun von der vielleicht ohnehin kurzen Kündigungsfrist der erste, gerade auf einen Sonntag fallende Tag entzogen, so könne das für ihn eine tiefgreifende Schädigung bedeuten. Der Antragsteller und andere Mitglieder legten dagegen auf die möglichste Freihaltung des Sonntages von jedem Geschäftsverkehre das entscheidende Gewicht; die behaupteten Uebelstände bestritten sie oder stellten sie doch als unbedeutend dar.

Der Antrag wurde mit Einfügung der Worte „im Zweifel" angenommen und nach redaktioneller Umgestaltung als § 188a eingefügt in der Gesetz gewordenen Fassung, welche die Worte „im Zweifel" deshalb überflüssig macht, weil nach § 182 die sämmtlichen Vorschriften der §§ 183 bis 188a nur als Auslegungsvorschriften gelten.

§ 188a.

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntages oder des Feiertages der nächstfolgende Werktag.

Ein hierzu in zweiter Lesung gestellter Antrag,
die Worte „eine Willenserklärung abzugeben oder", sowie die Worte „Erklärungs- oder" zu streichen,
bezweckte, den § 188a, insofern er sich auf die Abgabe von Willenserklärungen bezieht, aufzuheben, dagegen für Leistungen aufrecht zu erhalten. Mit Fug und Recht sei schon in der Vorlage vorgeschlagen, daß, wenn der für eine Leistung bestimmte Tag oder der letzte Tag einer für eine Leistung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder Feiertag falle, im Zweifel an dessen Stelle

der nächste Werktag trete; die gleiche Vorschrift aber, wie es die Kom. in erster Lesung gethan, auf die Abgabe von Willenserklärungen zu beziehen, werde weder durch den Gedanken der Sonntagsheiligung gefordert, noch entspreche es den Bedürfnissen des Verkehres, insonderheit den Interessen des kleinen Mannes. Für die kleinen Leute, zumal auf dem Lande, sei es eine unerträgliche Belästigung, gerade die Sonntage, welche sie, namentlich wo weitere Wege damit verbunden sind, allein für solche Gelegenheiten benutzen können, entbehren zu müssen. Wie der Sonntag dadurch entheiligt werde, daß man eine Kündigung ausspreche oder einen empfangenen Kündigungsbrief lese, sei überhaupt nicht abzusehen. Falle der letzte Tag einer 14tägigen Kündigungsfrist für einen Land- oder Forstarbeiter auf den Sonntag und werde ihm nun, dem vorgeschlagenen § 188a entsprechend, erst am Montage gekündigt, so werde er es schwer empfinden, thatsächlich erst eine Woche später sich nach neuer Arbeit umsehen zu können, und in gleicher Weise werde bei 14tägigen Kündigungsfristen für kleine Wohnungen dem gekündigten Miether der beste Tag für das Aufsuchen der neuen Wohnung entzogen.

Auch der RegVertreter erklärte sich mit Entschiedenheit für den gestellten Antrag, welcher den Gedanken der Vorlage wiederherstellt, allein der Antrag wurde gleichwohl mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt und der § unverändert angenommen.

| S. 51.

| § 191 (I 156, II 163, B. 191, S. 196).

Zu Z. 1 lagen in der Hauptsache übereinstimmende Petitionen von 15 Handelskammern aus den verschiedensten Theilen des Reiches vor, welche beantragten, am Schlusse die Worte „es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt“ zu streichen.

Zur Begründung wurde namentlich auf die treffenden Ausführungen der Mot. (oben S. 516) hingewiesen und ferner ausgeführt: Für die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker sei eine kurze Verjährung auch dann unbedingt erforderlich, wenn die Lieferung von Waaren usw. für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt sei. Auch bei derartigen Geschäften müsse der allzu großen Ausdehnung des Borgsystemes im Geschäftsverkehre entgegengetreten werden, auch hier hindern die Rücksichten auf die Konkurrenten den Einzelnen an der rechtzeitigen und strengen Einziehung der Geschäftsaußenstände, auch hier sei schon die Mahnung für den säumigen Schuldner empfindlich, und ziehe die Klagerhebung in der Regel die Aufhebung der Geschäftsverbindung nach sich, so daß Handel und Gewerbe in gleichem Maße leiden. Die Einführung einer kurzen Verjährungsfrist werde alle diese Uebelstände beseitigen, da sie die entschiedenere Wahrnehmung des Geschäftsinteresses von selbst herbeiführe, ohne daß der Schuldner hieraus eine Kränkung entnehmen könne. Auch die bei einer längeren Verjährungszeit Platz greifende Unsicherheit komme bei solchen Forderungen gleichfalls in Betracht, denn die große Anzahl der Minderkaufleute habe in der Regel keine geordnete Buchführung. Endlich werde die Verallgemeinerung des Baarzahlungssystemes, auf welches die Verkürzung der Verjährungsfristen auf dem hier behandelten Gebiete hinwirke, einen sehr großen Theil der Klagen des Kleinhandels und Handwerkes über den ihm von Bazaren, Versandgeschäften und Konsumvereinen bereiteten, angeblich unlauteren Wettbewerb beseitigen, ein Wettbewerb, der diesen Unternehmungen hauptsächlich deshalb zu gelingen pflege, weil sie, beim Verkaufe grundsätzlich Baarzahlung fordernd, ihre Betriebsmittel nicht unwirthschaftlich festlegen und daher auch im Einkaufe die Vortheile der Baarzahlung genießen.

Der Referent hielt diese Motivirung für durchschlagend und beantragte demgemäß die Streichung der oben bezeichneten Worte. Dieser Antrag wurde jedoch mit geringer Majorität abgelehnt.

Der weiter in jenen Petitionen ausgesprochene Wunsch, für die in Z. 1 angeführten Ansprüche eine einjährige Verjährung einzuführen, wurde in der Kom. nicht befürwortet.

Zu Z. 8 wurde der Antrag, die Worte: „sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse“ hinzuzufügen, nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen, da es für angemessen erachtet wurde, die im § 191 Nr. 10 zu Gunsten der Arbeiter eingeführte
| S. 52. kurze | Verjährung auch auf Angestellte in Dienstverhältnissen auszudehnen.

Zu Z. 9 u. 10 lagen zwei Anträge vor.

Antrag A, die Z. 10 zu fassen: „Der Arbeitgeber wegen der Ansprüche, die ihnen den von ihnen beschäftigten Arbeitern gegenüber aus dem Arbeitsverhältnisse zustehen“,

Antrag B, der Z. 9 hinzuzufügen: „sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse“, und dagegen die Z. 10 zu streichen.

Der erste dieser Anträge wurde abgelehnt, nachdem es als höchst bedenklich bezeichnet war, die den Arbeitern usw. gewährte kurze Verjährungsfrist auch auf Schadensersatzansprüche gegen sie auszudehnen. Könne doch z.B. ein erheblicher Schaden, den ein Handwerksgeselle bei der Ausführung eines Baues durch schweres Verschulden veranlaßt hat, sehr wohl erst nach Jahren entdeckt werden. Der vielleicht keineswegs wohlhabende Meister sei alsdann schadensersatzpflichtig, könne sich aber wegen Ersatzes dieses Schadens in Folge der kurzen Verjährung nicht an den allein schuldigen Gesellen mehr halten, was als schwere Ungerechtigkeit empfunden werden müsse.

Der zweite Antrag dagegen wurde einstimmig angenommen, da er lediglich die den gewerblichen Arbeitern gewährte Vergünstigung auch auf die Tagelöhner und Handarbeiter ausdehnt.

Zu Abs. 2. Während der Entw. für die kurze Verjährung in § 191 Abs. 1 und im § 192 eine Frist von zwei oder vier Jahren als Regel vorschreibt, hat der § 191 Abs. 2 für gewisse Fälle auch eine fünfjährige Frist vorgeschlagen. Die Kom. beschloß nach kurzer Debatte, um der Vereinfachung willen die Frist auch in diesen Fällen auf vier Jahre festzusetzen.

§ 192a (—, —, —).

Ein Antrag, hinter § 192 als besonderen § einzufügen:

„In 10 Jahren verjähren die Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, welche nicht schriftlich aufgenommen worden sind"

wurde nahezu einstimmig abgelehnt, da bei der völligen Gleichstellung schriftlicher und mündlicher Verträge im Entw. eine verschiedene Verjährungsfrist für sie als ungeeignet erscheinen müsse.

§ 199 (I 168, II 170, V. 199, G. 204).

Ein Antrag, dem § 199 zuzusetzen:

„sowie von Ansprüchen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, falls der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen war"

wurde folgendermaßen begründet: Arbeitnehmer, welche mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, seien um des Friedens willen oft thatsächlich verhindert, ihre Ansprüche gegen den Arbeitgeber klageweise geltend zu machen. Wenn z.B. eine alte Dienstmagd oder Haushälterin seit langen Jahren keinen Lohn oder nur einen Theil ihres Lohnes empfangen habe, so bedeute es für sie eine außerordentliche Härte, für die vor den letzten zwei Jahren liegende Zeit nach § 191[3] mit der Klage ausgeschlossen zu sein.

| Regierungsseitig sowie von KomMitgliedern wurde zwar nicht verkannt, daß in ganz vereinzelten Fällen eine derartige Härte nicht völlig ausgeschlossen sei, jedoch entgegengehalten, daß der Antrag gerade bei länger dauernden Dienstverhältnissen dauernde Unsicherheit zur Folge haben werde, die der Dienstberechtigte nur durch ein gerade in diesen Verhältnissen höchst lästiges Nehmen und langjähriges Aufbewahren von Quittungen bekämpfen könne. Auch die große Mehrheit der Kom. pflichtete diesen Ausführungen durch Ablehnung des Antrages bei. | S. 53.

§ 220a (I 848[2], II 818[2], V. 887[2], G. 226).

Es wurde beantragt, als ersten § dieses Abschnittes anzunehmen:

„Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen"

und demzufolge die Ueberschrift zu fassen: „Sechster Abschnitt: Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe".

Ein Verbot lediglich chikanöser Rechtsausübung finde sich im Entw. — so führte der Antragsteller aus — lediglich bezüglich des Eigenthumes, indem der § 887 Abs. 2 bestimme: „Eine Ausübung des Eigenthumes, die nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen, ist unzulässig". Der Antrag wolle lediglich, was hier anerkannt sei, zum allgemeinen Prinzipe erheben, was, da es sich um eine Frage von allgemeiner, nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkter Bedeutung handle, keinem Bedenken unterliegen könne, auch der gemeinrechtlichen Theorie entspreche.

Die RegVertreter und verschiedene Mitglieder führten gegen den Antrag aus: Was der § 887 für das Eigenthum bestimme, sei unzweifelhaft analog auf die übrigen dinglichen Rechte auszudehnen. Die Aufstellung des gleichen Grundsatzes für das Obligationenrecht aber sei eher geeignet, die Chikane zu vermehren als sie zu verhindern. Kaum jemals werde von Jemandem, der die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung fordere, mit Recht gesagt werden können, daß seine Rechtsausübung keinen anderen Zweck haben könne, als einem Anderen Schaden zuzufügen. Gleichwohl werde der Schuldner, von dem zu unbequemer Zeit oder unter erschwerenden Umständen die Erfüllung seiner Verbindlichkeit verlangt werde, sehr häufig geneigt sein, lediglich Chikane vorauszusetzen, und dem böswilligen Schuldner sei ein stets bereites Mittel zur Verzögerung des Prozesses in die Hand gegeben. Von anderer Seite wurden diese praktischen Bedenken indessen nicht getheilt. Der Antrag wurde mit geringer Mehrheit angenommen.

§§ 223—225 (I 189, II 193—195, V. 223—225, G. 229—231).

Es wurde beantragt, diese §§ abzulehnen, event. im § 223 die Worte „oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe den Verpflichteten festnimmt" und in Folge dessen auch den Abs. 3 des § 224 zu streichen.

| Der Prinzipalantrag bezweckt eine völlige Beseitigung der Selbsthülfe mit Ausnahme allein des Falles der Nothwehr und der Sachbeschädigung und Zerstörung, falls diese erfolgt, | S. 54.

um eine durch diese Sache drohende Gefahr von sich oder Anderen abzuwenden. Der Eventualantrag würde nur die Selbsthülfe durch persönliche Festnahme ausschließen. Zur Begründung beider Anträge wurde geltend gemacht, daß die Selbsthülfe sich mit geordneten Rechtszuständen nicht vertrage und die Gefahr des Mißbrauches nahe lege; sie sei daher überhaupt zu beseitigen oder mindestens die bedenklichste Form derselben, die persönliche Festnahme, auszuschließen.

Allein der Entw. beschränkt, wie regierungsseitig und aus der Mitte der Kom. ausgeführt wurde, die Selbsthülfe in Uebereinstimmung mit den meisten geltenden Rechten bereits in hohem Maße und läßt sie nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zu, nämlich wenn ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des durch die Selbsthülfe zu schützenden Rechtes vereitelt oder wesentlich erschwert werde. In diesen Grenzen aber sei sie nicht zu entbehren. Man dürfe den Eigenthümer, dem seine Sachen genommen, zB. die Uhr gestohlen sei, nicht hindern, wenn ihm die Uhr sonst verloren gehe, sie dem Thäter gewaltsam wieder abzunehmen oder ihn festzuhalten. Man könne dem Gläubiger, der den Schwindler oder Schuldner im letzten Momente vor seinem Verschwinden noch erreiche, nicht verbieten, ihn vorübergehend festzunehmen, falls obrigkeitliche Hülfe nicht zu erlangen sei. Die nöthigen Garantien gegen eine Ueberschreitung dieser Befugniß seien im § 224, namentlich auch im Abs. 3, gegeben, ebenso im § 225, welcher denjenigen, der zu unberechtigter Selbsthülfe schreite, selbst dann schadensersatzpflichtig mache, wenn er sich bezüglich der Voraussetzungen der Selbsthülfe in entschuldbarem Irrthume befunden habe. Die Anträge wurden mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ein Antrag, dem § 223 hinzuzufügen:

„Die Selbsthülfe mittels Festnahme ist nur dann erlaubt, wenn es sich um einen flüchtigen, Deckungsmittel bei sich führenden Schuldner handelt"

wurde gleichfalls abgelehnt, da dem festnehmenden Gläubiger unmöglich die Kenntniß davon zugemuthet werden könne, ob der Schuldner Deckungsmittel bei sich führe oder vielleicht bei der beabsichtigten Abreise schon vorausgesandt habe.

Dagegen wurde in zweiter Lesung ein veränderter Antrag, die Selbsthülfe durch persönliche Festnahme auf den Fall der Fluchtverdächtigkeit des Schuldners (jedoch ohne das Erforderniß, daß er Deckungsmittel bei sich führe) zu beschränken, einstimmig angenommen, da man anerkannte, daß die Fassung der Vorlage möglicherweise dahin verstanden werden könne, als ob die persönliche Festnahme unter den im § angegebenen Voraussetzungen auch zulässig sein solle, um einen Schuldner zur Vornahme geschuldeter Handlungen, zB. versprochener Arbeiten, zu zwingen.

| S. 55. | Endlich wurde beantragt, im § 223 die Worte „oder wesentlich erschwert" zu streichen, event. durch „oder durch die Nothwendigkeit, den Anspruch im Auslande zu verfolgen, erschwert" zu ersetzen. Beide Anträge wurden indessen abgelehnt, der erstere, weil eine Abgrenzung zwischen der Gefahr der Vereitelung und der wesentlichen Erschwerung praktisch kaum gefunden werden könne, der zweite, weil sich auch im Inlande eine der Vereitelung nahe kommende Erschwerung, zB. durch Verschleppung, Verbergung der in Betracht kommenden Sache, sehr wohl denken lasse.

§ 225 (I —, II 195, B. 225, S. 231).

Es war beantragt, den § 225 zu streichen, event. ihm als Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Verpflichtung zum Schadensersatze erstreckt sich nicht auf einen Schaden, dessen Entstehung außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit lag oder nach den Umständen, die der zur Selbsthülfe Schreitende kannte oder kennen mußte, als außerhalb dieses Bereiches liegend angesehen werden konnte".

Der Antragsteller glaubt im § 225 insofern eine Härte erkennen zu müssen, als der widerrechtlich zur Selbsthülfe Schreitende, selbst wenn ihn kein Vorwurf der Fahrlässigkeit treffe, für schadensersatzpflichtig erklärt werde. Es stehe dies mit den allgemeinen Grundsätzen, namentlich aber mit der schwächeren Ersatzpflicht der Beamten nach § 823 des Entw. und den Bestimmungen über die Pfändung im Widerspruche.

Regierungsseitig und aus der Mitte der Kom. wurde entgegnet: Wenn auch im Allgemeinen der Entw. eine Schadensersatzpflicht nur bei Verschuldung annehme, so sei doch dies Prinzip keineswegs ausnahmsweise eingehalten, zB. werde in § 118 in Irrthumsfällen ein Anspruch auf Ersatz des sog. negativen Schadens ohne jede Verschuldung gewährt; ferner werde nach § 813 in den Grenzen der Billigkeit ein Ersatzanspruch für den von Unzurechnungsfähigen verursachten Schaden anerkannt und nach § 888 sei derjenige, welcher eine fremde Sache im Nothstande beschädigte oder vernichtete, auch ohne subjektives Verschulden ersatzpflichtig. Ganz gewiß aber sei im Falle des § 225 die Ersatzpflicht auch ohne Fahrlässigkeit begründet, denn die Selbsthülfe sei ein ganz exceptionelles Recht, das den Gegner mit großer Gefahr bedrohe. Unbedingt nothwendig erscheine es daher, daß, wer zur Selbsthülfe schreite, „auf eigene Gefahr" handele und, wenn es an den Voraussetzungen der Selbsthülfe mangelt, sich nicht mit der Berufung auf Irrthum entschuldigen könne. — Der § 225 wurde hiernach unverändert mit großer Mehrheit angenommen.

§ 233 (I 204, II 203, B. 233, G. 239).

Die Streichung der Worte „schriftlich abgefaßt sein und" ist lediglich eine Folge davon, daß nach dem Beschlusse der Kom. zu § 750a schriftliche Ertheilung der Bürgschaftserklärung schon zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages erforderlich sein soll, mithin nicht mehr als besonderes Erforderniß einer zur Sicherheitsleistung tauglichen Bürgschaft bezeichnet werden durfte.

Zweite Berathung im Plenum des Reichstages.

109. Sitzung am Freitag, den 19. Juni 1896.

§ 6, Entmündigung wegen Trunksucht:
Dr. Enneccerus . . StenBer. 2730, hier 975
Lenzmann . . . . . „ 2730, „ 975
Frohme . . . . . „ 2731, „ 976
Dr. Bachem . . StenBer. 2731, 2735, „ 977, 981
Stadthagen . . . . StenBer. 2732, „ 977
Dr. von Cuny . . . „ 2733, „ 979
Bebel . . . . . „ 2734, „ 980
Staatssekretär d. Reichsjustizamtes, Wirkl. Geheimer Rath Nieberding . . . „ 2734, „ 981
§ 12, Recht zum Gebrauche eines Namens:
Dr. von Dziembowski-Pomian . . . . StenBer. 2735, „ 981
Badischer Geheim. Rath Prof. Dr. Gebhardt „ 2735, „ 982
§§ 21 bis 85, Vereinsrecht:
Dr. Enneccerus . . . „ 2736, „ 982
Lenzmann . . . . . „ 2736, „ 982
Gröber . . . . . „ 2739, „ 986
Dr. von Buchka . . „ 2742, „ 990
Stadthagen . . . . „ 2744, „ 992
Freiherr von Stumm-Halberg . . . . StenBer. 2747, hier 996
von Strombeck . . . „ 2747, „ 997
Dr. von Dziembowski-Pomian . . . . „ 2748, „ 997
§ 109, Berechtigung des Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten:
Dr. Enneccerus . . . StenBer. 2750, hier 999
Stadthagen . . . . „ 2750, „ 999
§ 122, schriftliche Vertragsform:
Dr. von Dziembowski-Pomian . . . . „ 2751, „ 1000
Dr. Bachem . . . . „ 2752, „ 1001
§ 130 (wird ausgesetzt).
§ 134 (wird ausgesetzt).
§ 191, Verjährung in zwei, bz. fünf Jahren:
Frohme . . . . . StenBer. 2752, hier 1001
Bassermann . . . „ 2753, „ 1002
Dr. Enneccerus . . „ 2753, „ 1002
§ 199, Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten usw., bz. Hausgenossen:
Frohme . . . . . StenBer. 2754, hier 1003
Dr. Bachem . . . „ 2754, „ 1003
Dr. Enneccerus . . „ 2754, „ 1003

Präsident: Bezüglich der geschäftlichen Behandlung schlage ich den Herren folgendes Verfahren vor. Ich werde an der Hand der Zusammenstellung ad 440 bis 440d der Drucksachen die §§ einzeln oder, soweit weder Wortmeldungen noch Anträge vorliegen, mehrere zusammen innerhalb der einzelnen Abschnitte und Theile im strengsten Anschlusse an die Zusammenstellung aufrufen und in den Fällen, wo das Wort nicht verlangt wird, und Anträge nicht gestellt sind, auch eine besondere Abstimmung nicht gefordert wird, zur Abkürzung des Verfahrens ohne besondere Abstimmung und Diskussionseröffnung und -Schließung die Annahme der aufgerufenen Theile des Gesetzentw. nach Maßgabe der Beschlüsse der XII. Kom. einfach konstatiren. Bei den Theilen des Entw., wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wird in keiner Weise von den für die Regel geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung abgewichen werden. Ein Widerspruch erfolgt nicht, — ich stelle nunmehr fest, daß Sie mich zu dieser geschäftlichen Behandlung ermächtigt haben, und werde ich hiernach bei der zweiten Berathung verfahren.

Ich rufe auf §§ 1—5. — Angenommen. § 6 mit dem Antrage Auer auf Nr. 465 der Drucksachen.

Dr. Enneccerus: Der Antrag, die Nr. 3 des § 6 zu streichen, also die Entmündigung gegen Trunksucht, welche im Entw. vorgeschlagen war, wieder aus demselben zu entfernen, ist in erster und zweiter Lesung mit sehr großer Majorität in der Kom. abgelehnt; diese hielt die Einführung der Entmündigung wegen Trunksucht für einen bedeutenden sozialen Fortschritt. Auch der Eventualantrag nach welchem die Worte: „oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt", gestrichen werden sollten, ist mit gleicher Majorität abgelehnt; denn die Bedeutung der Entmündigung wegen Trunksucht ist in erster Linie gerade der Schutz der Familie sowie der Schutz des Trunksüchtigen gegen sich selbst.

Lenzmann: Ich spreche mich für mich und meine Freunde gegen den Antrag Auer aus und bitte Sie, die Vorschläge der Kom. anzunehmen und die Zulässigkeit der Entmündigung wegen Trunksucht auszusprechen. Ich für meine Person bin wahrlich nicht geneigt, die Machtvollkommenheit

des Staates und der vom Staate angestellten Organe über die Individuen zu vermehren; es entspricht durchaus nicht meinem Geschmacke, die Kategorie der bevormundeten Personen zu vergrößern, und demzufolge habe ich erhebliche Bedenken dagegen gehabt, ob diese neue Kategorie von bevormundeten Personen eingeführt werden solle; aber ich bin über diese Bedenken hinweggekommen zu Gunsten der Kommissionsbeschlüsse und spreche mich demzufolge dafür aus. In erster Linie ist die Frage für mich, ob Jemand bevormundet werden soll, eine Frage, welche vorzüglich seine Person interessirt, dann auch die Gesammtheit und diejenigen Personen, für deren Wohl der Betreffende zu sorgen hat. — Diese drei Erwägungen greifen nun hier Platz. Wir haben schon auf dem Gymnasium gelernt, daß die Trunksucht eigentlich ein kleiner Wahnsinn ist, und demzufolge müssen wir sagen, daß die Trunksucht allerdings in der Ausbildung, wie sie hier vorausgesetzt wird, zu den krankhaften Erscheinungen gehört, bei denen die Staatsbehörde einzuschreiten hat, um des Kranken selbst willen, dann aber auch, weil in diesem Zustande der Kranke nicht nur gegen die Gesammtheit, sondern auch gegen seine Familie seine Pflichten verletzen kann. Da nun die Kom. eine Form gefunden hat, die nach meinem Dafürhalten den polizeilichen Beigeschmack von dieser Bestimmung hinwegnimmt, daß nämlich es ausschließlich der Familie überlassen werden soll, den Antrag auf Entmündigung zu stellen, hier nicht wieder der böse Staatsanwalt einzuschreiten hat, so sind wir dafür, diese Entmündigung für zulässig zu erklären. Die Bedenken, die in der Kom. von Stadthagen und seinen Fraktionsgenossen vorgebracht sind, theilen wir nicht. Wir halten es geradezu für unmöglich, daß man zB., um bei bevorstehenden Wahlen die Zahl der Wähler zu vermindern, eine Anzahl von Leuten wegen Trunksucht unter Vormundschaft stellen sollte, wie Stadthagen befürchtet. Das verbietet der schon einigermaßen präzise Ausdruck „Trunksucht", der es mit sich bringt, daß ein gewisser chronischer Zustand der Krankheit vorliegt, und es ausschließt, daß man Jemand wegen eines oder mehrmaligen starken Trunkes unter Vormundschaft stellt. Wir erklären, daß wir für den Beschluß der Kom. stimmen, und ich ersuche das hohe Haus, sich diesen Erwägungen anzuschließen und durch Annahme der Nr. 3 des § 6 in der That eine Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes auf einem nicht unwesentlichen Gebiete herbeizuführen.

Frohme: Zunächst kommt in Betracht, daß wir es mit einem Begriffe zu thun haben, der so schwankend und unbestimmt ist, wie kaum ein anderer. Man führt hier einen ganz neuen Begriff in das Gesetz ein. Bisher haben wir in Deutschland nirgends die Entmündigung aus dem hier vorgesehenen Grunde. Wenn wir in Betracht ziehen, daß in Z. 1 des § die Entmündigung geschehen soll, wenn Jemand in Folge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag, so scheint uns durch diese Bestimmung ausreichend Fürsorge getroffen, auch nach jener Seite hin, wo es sich um die berühmte Bekämpfung der Trunksucht handelt. Wir stehen auf dem Standpunkte und theilen diesen mit vielen anderen und berühmten Autoritäten außer unseren Reihen, daß die Trunksucht auch nichts anderes ist als eine Art von Geisteskrankheit, Geistesschwäche.

Weshalb wir aber hauptsächlich auf Streichung bestehen, das ist aus Folgendem zu entnehmen. Thatsächlich wird die praktische Anwendung dieser Bestimmung zweifellos die sein, daß sie einen gewissen ausnahmerechtlichen Charakter gegen weitere Bevölkerungskreise in sich birgt. Es heißt: wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet, soll entmündigt werden. Wir haben eine ganze Masse von notorischen Trunksüchtigen in den besseren Kreisen, in den Kreisen der besseren und gebildeten Gesellschaft. Auf diese würde die Bestimmung zweifellos nicht Anwendung finden; denn diese haben nicht nöthig, für ihre Familie zu sorgen; sie setzen, wenn sie auch in ausgiebigstem und unvernünftigstem Maße der Trunksucht fröhnen, ihre Familien nicht der Gefahr eines Nothstandes aus, und die Familie kann, auch wenn die Trunksucht sich selbst im höchsten Grade geltend macht, geeignete Maßregeln treffen, daß der Trunksüchtige die Sicherheit Anderer nicht gefährdet. Ganz anders liegt die Sache bei dem armen, kleinen, arbeitenden Manne. Da allerdings würde man sagen können, daß er seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt. Das ist eine Inkonsequenz, die im bürgerlichen Rechte nicht Platz greifen sollte. Ebenso gewähren Sie mit einer solchen Bestimmung dem Junggesellen, dem Manne, der nicht verheiratet ist, geradezu ein Privilegium auf die Trunksucht. Er kann ihr fröhnen, soviel er will, selbst in dem Falle, daß er gewisse sehr weitgehende moralische Verpflichtungen gegen Familienangehörige zu erfüllen, daß er Alimente zu zahlen hat usw. usw. Er darf der Trunksucht fröhnen, er darf unter Umständen entgegen seiner moralischen Verpflichtung andere der Gefahr des Nothstandes aussetzen, den Nothstand für seine alten Eltern, die zu ernähren er verpflichtet ist, heraufbeschwören, indem er dem Laster sich hingiebt. Da greift diese Bestimmung nicht Platz, dieser Trunksüchtige soll nicht getroffen werden. Weiter, wir haben doch auch Leute und gerade in den besseren und gebildeten Kreisen, die nicht durch Alkohol, sondern durch andere Mittel sich in einen Zustand der geistigen Schwäche, der Geistesstörung versetzen, wie er hier für die Entmündigung vorausgesetzt

ist. Nehmen Sie die Morphiumsüchtigen. Ganz mit Recht ist bei der Kritik dieser Bestimmung von ärztlicher Seite geltend gemacht worden, daß durch Leute, welche dem Morphiumgenusse fröhnen, denn doch eine weit größere Zerrüttung unter Umständen über die ganze Familie gebracht werden kann, daß sie noch viel mehr willenlos sind und der Entmündigung bedürfen als der Trunksüchtige. Auf alles das wird hier nicht die geringste Rücksicht genommen, und, wenn man da sagt, wie es in der Kom. geschehen ist, daß die Einführung der Entmündigung wegen Trunksucht einen hochbedeutsamen sozialen Fortschritt darstellt, so will ich dem unter bestimmten Gesichtspunkten nicht widersprechen; aber die Voraussetzung dafür, daß man dieser Erklärung unbedingt zustimmen könnte, wäre, daß die Bestimmung auch allgemeine praktische Geltung gewinnen müßte; und das ist, wie ich gezeigt habe, keineswegs der Fall. Diese Bestimmung hat in der That einen ausnahmerechtlichen Charakter gegen die niederen Stände, gegen diejenigen, die allerdings, wenn sie der Trunksucht fröhnen, ihre Familien der Gefahr des Nothstandes aussetzen, was bei dem Wohlhabenden, dem Reichen nicht der Fall ist. Ich meine, es entspricht einem einfachen Prinzipe der Gerechtigkeit, eine solche Bestimmung, die einen ausnahmerechtlichen Charakter an sich trägt, nicht zuzulassen, und deshalb bitten wir um deren Streichung. Will man die Trunksucht ernsthaft und energisch bekämpfen, so müssen nach unserer Ueberzeugung dazu ganz andere Mittel in Anwendung kommen als dieses recht einseitig angedrohte Mittel der Entmündigung im Falle der Trunksucht. Wir werden ganz gewiß die Hand zu jeder Maßregel bieten, die nach unserer Ueberzeugung dazu dienen kann, dem Unheile der Trunksucht und deren Folgen entgegenzuwirken; aber dazu können wir uns nicht verstehen, anzuerkennen, daß in der hier vorgeschlagenen Bestimmung eine derartige Maßregel liegt.

Bachem: Der Kollege Frohme übersieht, daß es sich hier nicht um ein Mittel handelt, die Trunksucht zu bekämpfen. Darin gebe ich ihm vollkommen Recht: um die Trunksucht an sich zu bekämpfen, bedarf es anderer Mittel, und ich glaube, auf diesem Boden würden wir uns in unseren Anschauungen vielfach begegnen. Ebenso wenig handelt es sich um eine Strafe für den Trunksüchtigen. Es handelt sich hier vielmehr nur um ein Mittel, den Trunksüchtigen selbst und dann auch seine Familie zu schützen. Frohme meinte, Morphiumsüchtige müßten noch mehr entmündigt werden. Auch das gebe ich zu. Wenn die Morphiumsucht einen solchen Umfang annimmt wie die Trunksucht, oder wenn sie sich auch nur erheblich ausdehnt, so kann die Nothwendigkeit eintreten, daß auch die Morphiumsüchtigen entmündigt werden. Einstweilen aber dürfte die Morphiumsucht einen solchen Umfang noch nicht angenommen haben. Aber wenn wir jetzt noch nicht anerkennen, daß die Morphiumsucht so weit um sich gegriffen hat, daß eine solche Maßregel nothwendig ist, so folgt doch daraus nicht, daß sie auch gegenüber der Trunksucht nicht nothwendig ist.

Dann glaube ich, daß Frohme die Sache in einem falschen Lichte ansieht, wenn er meint, hier handele es sich um ein Klassengesetz, um ein Gesetz, das dem armen Manne, dem Arbeiter gegenüber anders wirke als dem reichen Mann gegenüber. Nein, das Gesetz wird nach seinem Wortlaute gegen wohlhabende Leute ebenso angewendet werden müssen, wie gegen kleine Leute. Das ist ja richtig, daß der Fall, daß der Trunksüchtige seine „Familie nicht ernähren" kann, bei reichen Leuten seltener vorkommt, aber der Fall, daß der Trunksüchtige seine „Angelegenheiten nicht besorgen kann" oder die „Sicherheit Anderer gefährdet", wird genau in demselben Maße bei reichen und vornehmen Leuten vorkommen wie bei dem armen Manne, ja, noch häufiger vorkommen; denn daß die Trunksüchtigen ihre „eigenen Angelegenheiten nicht besorgen" können, wird viel eher bei hochstehenden Leuten angenommen werden wie bei Arbeitern, die ihren Beruf vielleicht noch versehen können, wenn es sich um eine Handarbeit handelt, während der Gebildete es nicht mehr kann. Also von diesem Standpunkte aus kann man der Bestimmung einen Vorwurf nicht machen. Im Allgemeinen, meine ich, wird die Bestimmung aber überaus wohlthätig wirken, und zwar sowohl zur Rettung des Trunksüchtigen wie zum Schutze der Familie desselben; der Herr Abgeordnete Frohme wird sehen: sobald die Bestimmung Gesetz wird, wird gerade die arbeitende Klasse den größten Vortheil davon haben.

Stadthagen: Die Kom. hat in Uebereinstimmung mit dem Entw. hier eine Bestimmung beschlossen, die absolut neues Recht für ganz Deutschland ist. Sie haben bei Einbringung des Entw. vom RegVertreter gehört, daß lediglich ungefähr ein Querschnitt des in Deutschland bestehenden Rechtes durch dies BGB. hier kodifizirt werden soll. Wenn nun eine dem bestehenden Rechtszustande gegenüber absolut neue Vorschrift gegeben wird, so müssen dafür zwingende Gründe vorhanden sein. Solche haben wir aber trotz der beredten Darlegung des Vorredners nicht, da er doch auf der einen Seite nimmt, was er auf der anderen Seite gegeben hat. Um die Ursache der Trunksucht, die soziale Noth bekämpfen zu können, müssen andere Mittel angewandt werden. Nun, meinte er, könnten möglicherweise die Familien einen Vortheil davon haben, oder doch der Betreffende selbst. Aber welches sind denn die Folgen dieser Entmündigung? Sie haben neu eingeführt im BGB., daß auch wegen Geistesschwäche entmündigt werden kann. Aber man weiß doch nicht einmal zweifellos, was Geisteskrankheit ist, was Geistesschwäche ist, und Niemand weiß

bestimmt, was man mit diesen Begriffen machen, wie man diese definiren soll. Wenn Sie nun die Entmündigung nach dem Entw. auch wegen „Trunksucht", also einem durchaus vagen Begriffe eintreten lassen, dann würde selbst das Züchtigungsrecht dem Vormunde gegenüber dem erwachsenen Trunksüchtigen zustehen. (Zuruf.) — Ja, das ist im Entw. nicht ausgeschlossen. Es war ja in der Kom. eine besondere Bestimmung angeregt worden, die dies klarstellen sollte. Es ist aber hernach für überflüssig erachtet.

Welches sind nun die juristischen Folgen einer Entmündigung wegen Trunksucht? Sie sind festgestellt in den §§ 103 ff. Da wird vorgeschlagen — und das wird wahrscheinlich nicht geändert werden —, daß der Trunksüchtige, der entmündigt ist wegen Trunksucht, gleich stehen soll in rechtlicher Beziehung einem Kinde von über 7 Jahren. Was ist denn nun das Wesentliche, was das Kind über 7 Jahre unterscheidet vom Erwachsenen? Macht solch ein Kind Schulden, so brauchen sie nicht bezahlt zu werden. Wenn Sie also den Trunksüchtigen entmündigen, geben Sie ihm das Recht, Schulden zu machen, um seinen Trunk zu haben — die braucht er dann nicht zu bezahlen. Das ist die einzige juristische Folge. Abgesehen von allgemeinen jur. Redewendungen werden Sie eine weitere Folge aus der Entmündigung nicht anführen können. Ob das zu Gunsten der Familie ist, daß der Trunksüchtige, von dem man nicht weiß, daß er entmündigt ist, in der Lage ist, den Schnaps umsonst zu bekommen, indem nachher der Vormund sagt: thut mir leid, der Mann ist entmündigt, also brauche ich nicht zu bezahlen! — das ist eine andere Frage. Welchen Nutzen hat die Sache also? Absolut keinen. Also versuchen Sie nicht, hier im BGB. in soziale Fragen zu pfuschen, zu pfuschen in der gröbsten Weise. Denn, wenn Bachem selbst zugeben muß: so kann man die Trunksucht, so kann man die Ursachen der Trunksucht, die ja auf sozialem Gebiete liegen, kann man die Folgen der Trunksucht nicht bekämpfen, — so hat er damit doch zugegeben: der Weg, der hier eingeschlagen wird ist absolut verkehrt oder nutzlos. Wer hat denn aber sich für diesen Weg ausgesprochen, wo sind die großen Volkskreise? Das sind ein paar medizinische Versammlungen gewesen, die davon gesprochen haben, man müsse dem Trunksüchtigen — das geht lediglich auf den wohlhabenden Trunksüchtigen — Gelegenheit geben, event. auch wider seinen Willen in einer Heilanstalt aufgenommen zu werden. Dann haben Sie noch ein paar Juristen, die sich darüber ausgesprochen haben. Ich weiß nicht, welche enge Beziehung zwischen den Juristen und den Trunksüchtigen besteht, daß diese so besonders sachverständig in Trunksuchtssachen sein sollen. Ich darf sagen: in den weiten Kreisen des Volkes, auch in den Kreisen, in denen leider der Schnaps gebraucht werden muß, weil er nicht entbehrt werden kann bei den jämmerlichen Löhnen, herrscht nur die Ansicht: die beste und einzige Hülfe gegen Trunksucht muß darin erblickt werden, daß man einen absolut anderen Weg beschreitet, nämlich, daß man Ellenbogenfreiheit, Bewegungsfreiheit giebt, um bessere Löhne und Arbeitsbedingungen zu erringen. Sind diese errungen, dann wird die Zahl der Trunksüchtigen von selbst ganz erheblich fallen. Was sie aber hier vorschlagen, hindert die Verminderung der Trunksüchtigen in erheblichem Maße.

Nun gebe ich ja zu, daß die Bedenken, die auf rein politischem Gebiete liegen, für den Fall der Annahme der beiden Resolutionen, die bezüglich des Entmündigungsverfahrens in der Kom. angenommen worden sind, erheblich abgeschwächt sind. Aber nicht abgeschwächt, sondern verstärkt ist das Bedenken, daß Sie hier durch die erste Neuerung, die im Gesetze gegenüber dem bestehenden Rechtszustande steht, ein Klassengesetz machen. Darüber läßt sich keinen Augenblick zweifeln, daß ein Reicher gar nicht in der Lage ist, seine Familie in Nothstand zu versetzen; das trifft sie nicht. Nun, wollen Sie diesen Klassencharakter beseitigen, dann müssen Sie dem Eventualantrage zustimmen. Was heißt es: die Familie in Nothstand versetzen? Denken Sie an die armen Auszügler: wenn ein solcher Auszügler ein Schnäpschen zu viel trinkt, ist es leicht, ihn zu entmündigen und ihm seine politischen Rechte zu nehmen. Dann fällt aber dieser Auszügler seiner Gemeinde zur Last. Ferner denken Sie daran, daß in kleinen Gemeinden man sich leicht sagen kann: wir haben Armenunterstützung zu zahlen, ach, der Kerl scheint zu saufen, wir wollen ihn entmündigen. Dann ist also der ganze event. Vortheil, daß einige Versuche gemacht werden, Jemand politisch zu entmündigen — denn auch die politische Entmündigung tritt in Folge der Entmündigung im Sinne des § 6 ein, und zwar leicht Personen gegenüber, die nicht trunksüchtig sind, die lediglich ihr Schnäpschen trinken müssen, weil sie nicht genug zu essen haben, oder denen feindliche Familienmitglieder die Entmündigung anhängen. Diese Mißgriffe werden massenhaft passiren, sie müssen passiren. Wie man in dem Augenblicke, wo das Entmündigungsverfahren von allen Seiten, aus den Reihen aller Parteien bekämpft wird, wo wir noch nicht sehen, wie das Entmündigungsverfahren sich gestalten wird, — wie man da stimmen kann für den Vorschlag, der in dieser krassen Nacktheit einen neuen vagen Grund für die Entmündigung festsetzt und in seinen Angriffen lediglich anf die besitzlosen Klassen gerichtet sein kann, ist mir unklar. Sie wollen doch ein BGB. für das ganze deutsche Volk, nicht nur für eine Klasse!

Welche Schwierigkeiten in der Praxis! Man wird sich überlegen, was ist Trunksucht? Man kommt vielleicht auf die interessante Dissertation, die der verstorbene Professor Berner

herausgegeben hat. Er hat eine Dissertation darüber geschrieben, wie die verschiedenen Stadien der Trunkenheit rechtlich zu umgrenzen sind. Es ist ihm nicht gelungen, und ich glaube, es gelingt auch keinem in diesem Saale, und erst recht keinem der Herrn, die aus „guten" Familien genommen werden, um Richter zu werden, genau festzustellen, was ein Trunksüchtiger ist. Ist trunksüchtig Jemand, der täglich eine Flasche Champagner trinkt, oder Jemand, der für 5 Pfennige Schnaps trinkt? Ich kann mir wohl denken, daß ein Assessor und Amtsrichter, der sich vielleicht jeden Tag berauscht — nun, wir haben ja Fälle, in denen dies konstatirt ist; wir haben die Kenntniß hiervon ja der liebenswürdigen Offenheit des OLGPräsidenten von Holleben zu danken, der im Herrenhause vor ein paar Jahren erzählt hat, daß ein Amtsrichter sich nach dem Berichte des Landrathes außer den Amtsstunden in den Kneipen oder in der Gosse herumgetrieben habe; das ist durchaus keine Uebertreibung — aber nehmen Sie nur an, ein Amtsrichter, der über Entmündigungen zu befinden hat, ist öfter bei einem Jagdgenossen, trinkt da waidlich mehrere Flaschen Wein und ist hin und wieder mal in einem Stadium, in dem man Recht von Unrecht nicht in der Weise zu unterscheiden weiß, wie es in der Zeit, wo er als Amtsrichter thätig ist, nothwendig ist, und nun nehmen Sie weiter an, es wird ihm Jemand vorgeführt, von dem behauptet wird, er trinkt so viel, daß er trunksüchtig sei, daß er eine Sucht zum Trinken habe, — sollte der objektiv urtheilen können? — Ja, welcher Mensch hat keine Sucht zum Trinken? Ist der Durst nicht eine natürliche Empfindung? Die Sucht, diese Empfindung zu befriedigen, ist Trunksucht? Wer hat denn die nicht? — Sie lachen, aber was ist denn in der That Trunksucht anders? Das kommt davon, wenn man diese dehnbaren, unbestimmten Begriffe in ein Gesetz schreibt. Solche Unklarheit hängt eng mit dem Bewußtsein zusammen: helfen kannst du nicht. Nun wird hervorgehoben: es sind aber ein paar medizinische Gesellschaften gewesen, da ist ein Vortrag gehalten, und dann hat man einer Resolution im Sinne des § 6 Nr. 3 zugestimmt; es sind ein paar Juristen zusammengekommen, sie haben vielleicht nachher mehr der Trunksucht gepflogen wie diejenigen, die späterhin sollen entmündigt werden können — haben dabei eine ähnliche schöne Resolution dahin gefaßt: möchten doch diejenigen, die die Familien in Noth setzen und dadurch die Gemeinden zwingen, für die Familien aufzukommen, — möchten die entmündigt werden. Das sind aber keine Gründe, die uns gesetzgeberisch veranlassen könnten, im BGB. eine für ganz Deutschland neue Bestimmung einzuführen. Sind Sie in der Sache selbst auch nur zweifelhaft, so dürfen Sie ein solches Experiment in einem solchen sog. Wall gegen die Sozialdemokratie nicht machen (Zuruf); es soll ja das Gesetz ein Wall gegen die Sozialdemokratie sein. Wir bitten Sie also dringend, prinzipaliter den § 6 Nr. 3 zu streichen, event. aber wenigstens die den Klassenkampfcharakter athmende Bestimmung zu streichen: „oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt". Darüber kann auch nach den Ausführungen des Dr. Bachem kein Zweifel sein, daß in der Praxis diese Bestimmung sich nur gegen die Armen richtet, nie gegen den Reichen, der gar nicht in die Lage kommt, seine Familie in einen Nothstand zu versetzen. Denn seine Familie kann vorher klagen auf Sicherstellung des Alimentationsbetrages aus dem Vermögen. Zeigen Sie mir einmal, wie Sie einen Mann, der zwei Millionen Vermögen hat, verheirathet ist, ein Kind hat, entmündigen wollen, weil er seine Familie in einen Nothstand versetzt! Seine Familie kann vorher alle Sicherheitsleistungen verlangen, alle Mittel treffen, daß die Familie nicht in einen Nothstand komme.

von Cuny: Trotz der entgegengesetzten Behauptung des Vorredners muß ich darauf zurückkommen, daß wir in keiner Weise ein Klassen- und Ausnahmegesetz hier haben schaffen wollen oder geschaffen haben. Und wenn Stadthagen gar behauptet, wir hätten einen Wall gegen die Sozialdemokratie schaffen wollen, so ist das ein Gedanke, der bisher noch nicht aufgetaucht ist. Stadthagen hat behauptet, es sei ein Klassengesetz, weil der Fall doch nur in ganz bescheidenen Verhältnissen vorkommen könne, daß Jemand in Folge von Trunksucht seine Familie der Noth aussetzt. Im Gegensatze hierzu haben wir von verschiedenen Seiten seit Jahren gehört, daß reiche Bauern, nicht kleine Leute, die nur ein paar Morgen besitzen, sondern reiche Bauern, die schöne, große Höfe hatten, gewissermaßen die Aristokraten der ganzen Gegend waren, in Folge von Trunksucht Haus und Hof durchgebracht und die Familie an den Bettelstab gebracht haben. Nun sagt Stadthagen, wir geben kein Mittel, um dem entgegenzuwirken. Doch, das geben wir wohl! Die Folge der Entmündigung ist, daß ein Vormund bestellt wird, und daß dieser Vormund die Verwaltung des Vermögens bekommt, ein Umstand, den Herr Stadthagen noch gar nicht zur Sprache brachte. Also die Verwaltung wird im Interesse der Familie selbst dem Trunksüchtigen entzogen und in die Hand eines zuverlässigen Mannes gegeben, der natürlich die Verwaltung nicht in seinem Interesse, sondern in dem der Familie zu führen hat.

Wenn Stadthagen behauptet hat, dadurch würde dem Vormunde ein Züchtigungsrecht gegeben, so ist diese selbe Behauptung in der Kom. von ihm aufgestellt worden, sie ist aber von allen Seiten sofort, sowohl aus allen Parteien wie seitens der Regierungskommissare, widerlegt worden, und es ist erklärt worden, ein Recht körperlicher Züchtigung oder ähnliches erhält der Vormund

in keiner Weise. Ich glaube, es wird nicht gelingen, das Gegentheil aus irgend einer Bestimmung des uns vorliegenden Gesetzentwurfes herzuleiten.

Was speziell die Schulden anlangt, so ist die Sache sehr einfach: es wird doch kein verständiger Mensch mehr kreditiren. Schulden machen kann er, sagt Herr Stadthagen. Aber zum Schuldenmachen gehören immer zwei: einer, der die Schulden macht, und ein anderer, der so gutmüthig ist, Kredit zu geben. Wenn aber Jemand wegen Trunksucht entmündigt ist, so wird das in der ganzen Gegend bekannt; in ländlichen Verhältnissen weiß das jedes Kind, und Niemand wird so selbstmörderisch handeln, ihm zu kreditiren. Also, das Schuldenmachen verbietet sich von selbst, wenn Niemand da ist, der ihm Kredit giebt. (Zuruf.) — Ja, dann versuchen Sie es! Ich gebe zu, die Zulässigkeit der Entmündigung ist ein neues Mittel, das bisher noch nicht da war, um ein soziales Uebel zu bekämpfen. Aber will Stadthagen es uns zum Vorwurf machen, daß wir im BGB. nun auch wirklich vorgehen mit solchen Mitteln zur Bekämpfung sozialer Uebel? Er weiß sehr gut — wir haben in der Kom. mit hoher Achtung den Fleiß anerkannt, mit welchem er die einschlägige Literatur durchgearbeitet hat, — er weiß sehr gut, daß im ersten Entw. dieses Institut nicht stand, und daß darauf in den Kritiken, die nach der Veröffentlichung des Entw. I von allen Seiten laut wurden — und zwar, um das zu wiederholen, nicht blos von Juristen, sondern auch von Laien — gerade dieser Mangel des Entw. I hervorgehoben worden ist. Wenn nun die zweite Kom. auf diese Kritik eingegangen ist, und die Reichstagskom. aus denselben Gründen wie die zweite Kom. das Institut beschlossen bez. genehmigt hat, so ist das doch ein ehrlicher Versuch, einem sozialen Uebelstande, der nicht bloß innerhalb der Kom., sondern in weiten Kreisen als ein solcher bezeichnet ist, entgegen zu treten.

Bebel: Sowohl der Vorredner wie Bachem erklärten, es läge ihnen durchaus fern, mit Z. 3 des § 6 ein Klassengesetz zu schaffen. Davon sind wir fest überzeugt. Es ist sogar bis zu einem gewissen Grade durch die Natur des Gesetzes ausgeschlossen, formal ein Klassengesetz zu schaffen. Das würde Ihnen jedenfalls auch schlecht bekommen, wenn Sie das beabsichtigten; aber es ist etwas anderes, ob man etwas schaffen will, oder ob etwas in der Anwendung dazu gelangt, ein Klassengesetz zu werden. Ich glaube, in dieser Beziehung hat sogar Bachem ein Zugeständniß gemachtundbestätigt, daß es wider Willen zu einem Klassengesetz wird. Er hat nämlich darauf exemplifizirt, wie nützlich das Gesetz, wenn es erst einmal in Kraft treten werde, für viele Arbeiterfamilien sich erweisen werde. Nach diesen Aeußerungen zu schließen, müßte man also erwarten, daß so eine Art Massenentmündigung gerade in den Kreisen der Arbeiter auf Grund dieses Gesetzes stattfinden sollte. Nun bin ich weit entfernt, bestreiten zu wollen, daß es leider in Arbeiterkreisen in Ueberfluß — wenn auch relativ zur Gesammtzahl wenig — Leute giebt, denen man Trunksucht vorwerfen kann. Ich behaupte aber, daß die relativen Zahlen der an Trunksucht Leidenden in den Arbeiterkreisen nicht höher sind als in anderen Klassen. Fest steht aber, daß, wenn einmal das Gesetz angewandt wird, es vorzugsweise und hauptsächlich Angehörige der Arbeiterklassen treffen wird, während die übrigen Klassen in der Hauptsache leer ausgehen werden. Ich bestreite nicht, wenn Dr. v. Cuny gewisse Beispiele anführte, daß es auch in anderen Klassen angewandt werden wird, aber in der Hautsache nicht — und das ist doch eine außerordentlich bedenkliche Sache.

Ich behaupte aber auch weiter, wenn es in der That darum zu thun ist, nur diejenigen Fälle zu treffen, in denen wirklich die Momente vorliegen, die unter Z. 3 gemeint sind, wonach Entmündigung eintreten muß — dann behaupte ich, daß nicht allein die Z. 1, wie bereits Frohme ausgeführt hat, anwendbar ist, sondern auch die Z. 2. Z. 1 besagt: „wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag", könnte auch in solchen Fällen, wie Z. 3 treffen will, anwendbar sein, wenn in Folge von Trunksucht Jemand nicht im Stande ist, Herr über seine Geisteskraft zu sein. Was die Z. 2 betrifft, so wird darin von Verschwendung gesprochen. Das ist aber ein sehr relativer Begriff. Bei dem Einen ist bereits Verschwendung, was bei dem Anderen als sehr mäßige Lebensweise angesehen wird. Also auch der Begriff „Verschwendung" kann meiner Ansicht nach hier angewendet werden; und ich meine, Sie werden mit solcher Bestimmung das erreichen, was Sie erreichen wollen. Vor allen Dingen, schaffen Sie nicht ein neues bedenkliches Recht, wie es hier geschieht!

Auf die Anregung meines Freundes Frohme, daß die Morphiumsucht von der Ziffer nicht getroffen würde, obgleich diese meistens so gefährlich ist wie Trunksucht, hat Bachem zugeben müssen, daß man daran nicht gedacht habe, daß demgemäß in einem solchen Falle das Gesetz nicht anwendbar ist, obwohl es hier ebenso berechtigt angewendet werden müßte wie bei der Trunksucht. Ich erwähne noch einen anderen Fall. Es giebt gewisse Kreise — und daß das die Arbeiterkreise nicht sind, beweist die bloße Thatsache, die ich anführen werde — gewisse Kreise, besonders Frauen, Damen, die mit Vorliebe Kölnisch Wasser trinken, um sich daran zu berauschen. Es kann sich zB. um eine Wittwe handeln, welche alsdann in Folge ihrer Trunksucht die Pflicht gegen ihre Familie vernachlässigt. Ich bin im Zweifel, ob unter diese Bestimmung auch eine solche durch-

Kölnisch Wasser hervorgerufene Trunksucht fällt. Jedenfalls sind die Z. 1 und 2 auch dafür vollkommen genügend.

Endlich kommt in Frage, was zu den größten Bedenken Anlaß geben muß, und zwar Bedenken, denen auch die Kom. Rechnung trug, sofern sie eine Resolution vorschlägt, betr. eine anderweite Regelung des Entmündigungsverfahrens. Hierbei hätte man anfangen sollen. In keinem Einzelstaate Deutschlands kann heute das Entmündigungsverfahren als mustergültig angesehen werden; auf diesem Gebiete sind die allerbedenklichsten Erscheinungen, derart, daß man behaupten darf: im ganzen Deutschen Reiche giebt es keine einzige öff. oder private Irrenanstalt, in der nicht auf Grund des mangelhaften Entmündigungsverfahrens Leute für geisteskrank erklärt worden sind, die es thatsächlich nicht sind. Da sollte man den Kreis der event. zu Entmündigenden nicht in dem Maße erweitern, wie hier geschieht. Haben Sie alle möglichen Kautelen geschaffen, dann könnte man ja fragen, ob man den Kreis der zu Entmündigenden weiter ziehen soll. Da wir aber auch nach Annahme dieser Resolution auf absehbare Zeit keine Aussicht haben auf ein solches neues Gesetz — denn wir haben seinerzeit gehört, wie hartnäckig die preuß. Regierung sich einem solchen Verlangen entgegenstellte —, so ist dies nur ein verschärfter Grund für uns, Sie um Zustimmung zu unserem Antrage zu bitten.

Staatssekretär Nieberding: Herr Bebel hat aus dem Umstande, daß unser gegenwärtiges Entmündigungsverfahren an manchen Schwächen leide, ein Bedenken hergenommen gegen die Vorschrift bezüglich der Trunksucht in § 6. Er hat dabei der Besorgniß Ausdruck gegeben, daß, obwohl das Haus eine Resolution gefaßt habe, die sich auf die Verbesserung des Verfahrens richte, doch, wie er meinte, auf absehbare Zeit keine Aussicht sein würde, ein entsprechendes Gesetz zu bekommen. In diesem Punkte möchte ich das hohe Haus beruhigen; denn in den Kreis derjenigen Bestimmungen der CPO., die aus Anlaß des BGB. einer Revision unterliegen, sollen auch diejenigen Bestimmungen einbezogen werden, die das Entmündigungsverfahren betreffen. Ich hoffe, daß, wenn wir rechtzeitig mit dem BGB. hier im Hause zu Ende kommen, in der übernächsten Session im Reichstage der Entw. einer revidirten CPO. vorgelegt werden wird, in welcher Bebel auch die von ihm vermißten verbesserten Bestimmungen bezüglich des Entmündigungsverfahrens finden wird. Da wird der Herr Abgeordnete die Gelegenheit haben, zu vergleichen, ob dasjenige, was wir zur Verbesserung des Entmündigungsverfahrens, besonders zu einer größeren Sicherstellung des zu Entmündigenden vorschlagen, werden, auch genügend Rechnung trägt der neuen Vorschrift, welche in § 6 des BGB. vorgeschlagen ist. Unter diesen Umständen haben Sie keine Besorgniß aus diesem Punkte zu entnehmen. Sie werden rechtzeitig in die Lage kommen, bei dem Civilprozeß die Vorkehrungen zu treffen, die nöthig sind, um auch bezüglich der Nr. 3 des § 6, wenn es sich also um ein Verfahren behufs Entmündigung aus Anlaß von Trunksucht handelt, alle Kautelen zu besitzen.

Dr. Bachem: Wenn namentlich Damen sich regelmäßig mit Kölnisch Wasser berauschen, so ist das ohne allen Zweifel genau dieselbe Trunksucht, als wenn Jemand regelmäßig in Champagner, in Wein oder in Schnaps sich berauscht. Gegen solche Damen richtet sich diese Vorschrift auch, und zwar in demselben Maße. Bebel ist darauf zurückgekommen, es handele sich hier um ein Klassengesetz, da es nicht oft vorkommen würde, daß ein reicher Mann durch Trunksucht seine Familie nicht mehr ernähren kann. Trotzdem bleibe ich dabei: es ist kein Klassengesetz. Sie werden sehen: diese Bestimmung wird prozentualiter ungeheuer viel mehr gegen die wohlhabenden Kreise angewendet werden, als gegen die Arbeiter. Wenn ein wohlhabender Mann der Trunksucht verfällt, so wird man allerdings die Entmündigung nicht beantragen mit der Behauptung: er „bringt seine Familie in Gefahr", wohl aber mit der Behauptung — und die trifft zu — daß er „seine Angelegenheiten nicht besorgen kann". Herr Bebel meinte, wenn der Grad der Trunksucht bedenklich werde, so helfe Nr. 2 des § 6 aus, welcher von „Verschwendung" spricht. Das ist nicht richtig. Wenn ein reicher Bauer, durch Trunksucht veranlaßt, versäumt, seine Saaten zu bestellen, sein Vieh zu futtern oder die Ernte rechtzeitig einzufahren, so ist das zweifellos keine „Verschwendung", wohl aber ein Beweis, daß er „seine Angelegenheiten nicht besorgen kann". Es ist also in diesem Falle nicht möglich, ihn auf Grund der Z. 2 zu entmündigen, wohl aber auf Grund der Z. 3 — und wird sozial ebenso nothwendig wie wohlthätig sein.

Präsident: Ich werde in erster Reihe abstimmen lassen über den Antrag Auer 465 ad 1, in zweiter über den Antrag der Kom. (Geschieht.) Der Antrag Auer ist abgelehnt und der § 6 angenommen.

Zu § 12 hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Dziembowski-Pomian.

von Dziembowski: Bei § 12 möchte ich mir eine Anfrage erlauben, wie er zu verstehen ist. Meine Anfrage wird sich noch positiver gestalten, indem ich Ihnen ganz kurz einen Fall aus der neuesten Praxis der Provinz Posen vortrage. Der Eigenthümer eines Rittergutes — X. will ich es nennen — hat dies Rittergut verpachtet. Der Pächter betreibt auf diesem Rittergute eine bedeutende Stammschafzucht. Die Böcke seiner Schäferei erfreuen sich eines besonderen Rufes,

die Schafe des Dominiums X. sind in weiten Kreisen begehrt. Eines schönen Tages kommt der Eigenthümer — ich will ihn Y. nennen — und empfindet ein sonderbares Bedürfniß, diesem Gute nun den Namen Ypsilonsau zu geben. Dadurch wurde der Pächter in einer ganz erheblichen Weise geschädigt, indem auf einmal aus dem Ortschaftsverzeichniß der Ort X. verschwunden war und die Kunden den Ortsnamen Ypsilonsau noch gar nicht kennen. Er muß nun für die neue Ortschaft eine neue Reklame machen, da die alte Ortschaft X. verschwunden ist. Dieser Fall führt mich dazu, an die Regierung die Frage zu richten, ob § 12 auch anzuwenden sein wird auf Ortsnamen. Allerdings steht das — ich will das gern zugeben — in dem Abschnitte unter der Ueberschrift Personen, aber andererseits steht es im ersten Buche, enthaltend die allgemeinen Vorschriften, welche, wenn nichts Besonderes festgesetzt ist, auch auf andere Bücher nach der maßgebenden Auffassung Anwendung finden. Andererseits möchte ich fragen, ob eine derartige analoge Anwendung dieses Rechtes auf den Personennamen auch in dem angeführten Falle nach dem BGB. zulässig ist.

Dr. Gebhard: Der § 12 handelt lediglich von dem Falle, in welchem Jemand in unbefugter Weise den Namen einer anderen Person führt, oder dem Berechtigten das Recht zum Gebrauche eines Namens bestreitet. Wenn hierdurch Schaden entsteht, so soll derjenige, welcher den Schaden erlitten hat, von demjenigen, der ihn geschädigt hat, Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen können. Ich glaube deshalb, daß die Folgerungen, welche der Vorredner aus § 12 unter Umständen ziehen zu können glaubte, nicht zutreffend sind. Es handelt sich nur um den Schutz des persönlichen Namens.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über die §§ 21 bis 85, behalte mir aber vor, über die einzelnen §§, zu denen Anträge gestellt sind, getrennt abzustimmen.

Dr. Enneccerus: Die Anträge Auer zum Vereinsrechte gehen dahin, daß ein Verein, sobald er eine geschriebene Satzung hat und durch diese geschriebene Satzung einen Vorstand bevollmächtigt, eo ipso das Recht der Persönlichkeit, also Rechtsfähigkeit erhalten soll. Diese Anträge gehen aus von dem Grundgedanken, daß, wie der Verein nicht auf staatlicher Verleihung, sondern auf dem Zusammentritte der Mitglieder beruhe, auch die Rechtsfähigkeit des Vereines lediglich auf diesem freiwilligen Zusammentritte beruhen dürfe. Die Kom. hat indessen diese Anträge in erster wie in zweiter Lesung mit sehr großer Majorität abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil die Verkehrssicherheit durchaus erfordert, daß, wer mit einem Vereinsvorstande kontrahirt, darüber klar ist, ob eine jur. Person vorliegt oder nicht. Wollen Sie der einzelnen Person die Nachforschung der schwierigen Frage anheimstellen, ob eine jur. Person vorliege oder nicht, so stellen Sie ihr dadurch eine nahezu unlösbare Aufgabe. Deshalb muß, wie das bei wirthschaftlichen Vereinigungen, zB. Aktiengesellschaften, Genossenschaften, längst nothwendig ist, die Rechtsfähigkeit des Vereins öffentlich konstatirt werden. Diese Konstatirung erfolgt nach dem Entw. und den Beschlüssen der Kom. durch die Eintragung ins Vereinsregister.

Die Anträge lagen ebenfalls bereits in der Kom. vor; sie sind in erster Lesung von der Kom. mit einer freilich nicht großen Majorität angenommen, aber in zweiter Lesung mit 16 gegen 5 Stimmen fallen gelassen, nachdem man erkannt hatte, daß man nur durch Annahme eines Vermittelungsantrages zur Verständigung zwischen einer großen Mehrheit der Kom. und den verbündeten Regierungen kommen werde. Ich bitte Sie daher, die Anträge Ancker und Genossen ebenfalls abzulehnen. — Der Antrag von Strombeck hat nur formelle Bedeutung. Er unterscheidet sich sachlich nicht von den Anträgen der Kom., und ich stelle Ihnen nur anheim, diese Anträge, welche sich, wie ich glaube, einer größeren Klarheit erfreuen, anzunehmen. Eine materielle Verschiedenheit würde durch die Annahme des Antrages von Strombeck nicht hervorgerufen werden.

Lenzmann: Die Frage wegen der Regulirung des Vereinsrechtes ist eigentlich diejenige, welche bei dem ganzen BGB. für uns von der allergrößten politischen Bedeutung ist und bei der sich allerdings das vollzogen hat, was wir sehr bedauern: eine Koalition heterogener Elemente, um von einer Seite etwas zu erreichen, von anderer Seite etwas aufzugeben. Das Aufgeben ist allerdings in antifreiheitlichem Sinne leider Gottes geschehen, und zwar von einer Partei, die bisher stets stolz darauf gewesen ist, nicht allein für Wahrheit und Recht, sondern auch für Freiheit zu kämpfen. Es ist aufgegeben um des Preises einer Redewendung willen, die ich allerdings als eine außerordentlich werthvolle nicht erachten kann. Unter dem Vorwande, die deutsche Rechtseinheit im Reiche sei ein so kostbarer Preis, daß man einen Theil der Freiheit opfern müsse, hat man sich entschlossen, hier einen Handel einzugehen, den wahrscheinlich für lange Dezennien das deutsche Volk schwer bereuen wird. Man braucht nur einen Blick in das BGB. zu werfen, um zu sehen, daß der Gedanke der deutschen Rechtseinheit außerordentlich wenig darin verkörpert ist, daß die Worte von der Rechtseinheit, die uns hierdurch gebracht werden soll, nur eine mehr oder minder wohlklingende Phrase sind. Im EG. stehen nämlich mehr als 100 Artikel, die sammt und sonders damit beginnen: „Unberührt bleiben — die und die landesgesetzlichen Bestimmungen". Die deutsche Rechtseinheit ist dadurch in einer Weise durchlöchert und durchbrochen,

daß man kaum noch eine Spur von ihr im Gesetz zu entdecken vermag. Wer sich der — dankbaren oder undankbaren — Aufgabe, einen Kommentar zum BGB. zu schreiben, unterzieht, der muß in demselben Augenblicke die Feder ansetzen, um über sämmtliche Landesrechte im Deutschen Reiche Kommentare zu schreiben, und dasjenige, was Sie in der Zukunft erhoffen, wird nicht eine Rechtseinheit sein, sondern eine außerordentlich große Rechtskonfusion; die heterogensten Entscheidungen werden bei den Gerichten herauskommen bei Anwendung eines Gesetzes, bei dem es überall heißt: „unberührt bleiben die und die Landesgesetze". Ich freue mich, daß ich bei unserem guten alten ALR. so alt geworden bin, daß ich mich hoffentlich mit diesem BGB. nicht mehr zu befassen brauche. (Zurufe rechts.) — Herr von Buchka bedauert das? Ich freue mich aber darüber; denn ich glaube, die Jurisprudenz wird in Zukunft eine so erfreuliche Thätigkeit nicht mehr sein, daß es nothwendig sein wird, durch einen besonderen Assessorenparagraphen unwürdige Leute davon abzuhalten! Dieses Gesetz mit der Konfusion, die es bringen wird, mit seiner schwierigen Terminologie, wird auf das Studium der Jurisprudenz abschreckender wirken, als alle „Assessorenparagraphen", die man in Preußen gefunden hat.

Ich wende mich jetzt zum Vereinsrechte. Ich muß zugeben, daß die Motive vollständig Recht haben, wenn sie sagen, daß das öff. Vereinsrecht in einem BGB. nicht kodifizirt werden soll. Das ist der Standpunkt der Motive, und diesen Standpunkt halte ich für richtig; aber wenn die Motive den weiteren Grundsatz aufstellen, das BGB. solle eine vollständige Kodifizirung der bürgerlichen Rechtsbestimmungen enthalten, so, meine ich, hat es auch die Verpflichtung, die bürgerlichen Rechtsbeziehungen aller Vereine, auch der unter öff. Rechte stehenden Vereine, die privatrechtlichen Beziehungen dieser Vereine zu regeln und zu kodifiziren. Jeder Verein, er mag noch so sehr auf dem Boden der Oeffentlichkeit stehen, ist Träger von Privatrechten, und diese Privatrechte gesetzlich zu reguliren und zu ordnen ist Aufgabe des BGB., und demzufolge hätte das BGB. allerdings die Verpflichtung, auch bezüglich aller Vereine die Rechtsfähigkeit festzustellen, die Verhältnisse zu normiren, welche sie als Träger von Rechten ihren Mitgliedern gegenüber und Anderen gegenüber erscheinen läßt. Dies ist nicht geschehen in der Gesetzesvorlage; das hat man versucht in den Beschlüssen erster Lesung. Von diesem richtigen Standpunkte ist man wieder abgegangen, nachdem das Centrum umgefallen war und es sind die berühmten Beschlüsse zweiter Lesung zu Stande gekommen, welche die politischen, religiösen und sozialpolitischen Vereine von der Garantie der Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit ausschließt. Ob das nöthig war, darüber unterhalten wir uns vielleicht später. Ich konstatire hier die Thatsache, daß in der ersten Lesung die Kom. zu dem Standpunkte gekommen ist, die Privatrechte auch der öff. Vereine gesetzlich zu reguliren und die Rechtsfähigkeit, die Rechtspersönlichkeit festzustellen, und daß man in zweiter Lesung von diesem Standpunkte abgewichen ist. Also die Anträge, die meine politischen Freunde und ich gestellt haben, bezwecken gar nichts Anderes als die Rückkehr zu diesen Beschlüssen erster Lesung.

Es ist ja richtig, daß, wenn man zwischen den Systemen der freien Körperschaftsbildung, der Konzessionirung und der Normativbestimmungen zu wählen hat, um die Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit von Vereinen zu fixiren, daß man dann nach den Anschauungen der Jetztzeit das System der Konzessionirung als vollständig abgethan erachten muß. Ich bin ferner der Ansicht im Gegensatze zur äußersten Linken, zu den Sozialdemokraten, daß die Institution der freien Körperschaftsbildung auch nicht angebracht ist und zwar deshalb, weil es wichtig ist und den Vereinen nützt, wenn sie selbst durch formale Bestimmungen die Garantie erhalten, ihre Rechtspersönlichkeit zu jeder Zeit zu beweisen, beurkunden zu können, eine Garantie, welche bei der freien Körperschaftsbildung den Vereinen genommen wird. Ich halte das für eine große Benachtheilung der Vereine, für eine große Schädigung der Entwicklung des Vereinslebens und stimme demzufolge gegen den Antrag der Sozialdemokraten, welche die freie Körperschaftsbildung bezwecken. Ich bin mit der Regierungsvorlage, mit der Kom. für das BGB. und mit der Reichstagskom. der Ansicht, daß das System der Normativbestimmungen das richtige ist, daß also der Staat die Vereine in ein Register eintragen läßt, nachdem die Vereine die Bestimmungen, unter denen sie das Vereinsleben führen wollen, zur Kenntniß des Staates gebracht haben, und daß das Eintragen in dieses Register die Grundlage der Rechtspersönlichkeit eines jeden Vereines ist. — Aber ich meine, wenn man dieses System konsequent durchführt, soll man nicht stehen bleiben bei einzelnen Kategorien von Vereinen mit idealen Tendenzen, dann soll man auch sämmtliche Vereine mit idealen Tendenzen der Wohlthat, in das Register eingetragen zu werden, und dadurch Persönlichkeit zu erlangen, theilhaftig machen. Auch darüber bin ich mit allen maßgebenden Faktoren einverstanden, daß das Recht der Eintragsfähigkeit und Eintragsverpflichtung sich nur auf Vereine mit idealen Tendenzen bezieht. Ich will hier ein Mißverständniß beseitigen, was in der Presse aufgetaucht ist, als wenn wir Vereine mit wirthschaftlichen Tendenzen dadurch, daß wir sie vom Vereinsregister ausschließen, schlechter stellen wollen. Nein, das ist der Grund nicht; der Grund der Ausschließung liegt darin, daß in anderer Weise für die Gesellschaften mit wirthschaftlichen

Tendenzen gesorgt ist. Hier, bei den Regierungsvertretern und bei den Mitgliedern des Hauses, so weit sie überhaupt an der ganzen Sache Interesse haben, die Berichte zur Vorlage gelesen, verstanden, geistig verdaut haben — ich glaube, es giebt nicht allzuviel, welche die ganze Gesetzesmaterie gelesen haben —, für diese ist es nicht nöthig, dieses zu erklären; wohl aber ist es gut, für die Beruhigung der Allgemeinheit zu konstatiren, daß lediglich aus dem angegebenen Grunde die Wirthschaftsvereine ausgenommen sind. Ich verstehe aber nicht, wie man dazu gelangt ist, die politischen, sozialpolitischen und die religiösen Vereine gleichfalls auszunehmen. Wie gesagt, das Centrum ist erst in der zweiten Lesung zu dieser Anschauung gelangt, in der ersten Lesung hat es noch unseren Standpunkt getheilt, hat es noch mit uns darin gekämpft, daß auch die politischen Vereine diese Wohlthaten haben sollten.

Ein ganz bedeutender Mitarbeiter an diesem BGB. — es ist kein geringerer als Prof. Sohm —, der allerdings noch bezüglich der politischen und der religiösen Vereine eine gewisse Berechtigung dafür findet, daß der Staat sie nicht uneingeschränkt mit Persönlichkeit bekleiden lassen will, hält es bezüglich der sozialpolitischen Vereine doch für einen großen Fehler; denn in seiner bekannten Broschüre über das BGB. führt er auf S. 16, nachdem er auseinandergesetzt hat, daß bei den religiösen und politischen Vereinen für die Einschränkung beachtenswerthe Gründe vorliegen, wörtlich aus:

> „Ob das Gleiche bezüglich der sozialpolitischen Vereine zugegeben werden kann, ist mindestens sehr fraglich. Hier hat die Furcht vor der sozialdemokratischen Bewegung dem Gesetzgeber die Feder geführt und die Furcht ist immer ein schlechter Rathgeber. Man denkt mit der Versagung der jur. Persönlichkeit den sozialdemokratischen Vereinen der Arbeiter das Leben sauer zu machen, als ob die Macht der Arbeiterbewegung durch Vorenthaltung der jur. Persönlichkeit verhindert oder überhaupt beeinflußt werden könnte. Ein großer Irrthum! In Wahrheit ist Gerechtigkeit die größte Klugheit und die gleichmäßig Sonne und Wind den Gesellschaftsklassen zutheilende Gesetzgebung die beste Grundlage für die Erhaltung der bestehenden Ordnung".

Also, wer für Wahrheit, Freiheit und Recht kämpfen will, der soll hier für Gleichmäßigkeit eintreten und nicht eine Ausnahme für bestimmte Vereine eintreten lassen, die allerdings im Wesentlichen den Arbeiterinteressen dienen. Bei den politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen soll also die Verwaltungsbehörde das Recht des Einspruches gegen die Eintragung in das Register haben, aber nicht etwa soll sie das Recht haben, wenn sich diese Vereine in gemeingefährlicher Weise in ihrer Vereinsthätigkeit äußern, nein, es soll vollständig ihrem Ermessen anheimgestellt sein, einen Verein nicht eintragen zu lassen, nur weil er politisch, religiös oder sozialpolitisch ist; auf die Thätigkeit des Vereines kommt es nicht an. Daß nun bei dieser Machtfülle, die man der Staatsverwaltung giebt, diejenigen Vereine, die ihr unbequem sind, mit dem Einspruche bedenkt, ihnen die Rechtspersönlichkeit nicht gönnt, das liegt auf der flachen Hand. Wer ist denn die Regierung? Die Regierung, die Landesverwaltung, besteht aus politischen Persönlichkeiten, und daß diese nun den Vereinen, die politisch auf einem anderen Standpunkte stehen, das Leben erschwert und daß sie das mit großem Geschicke zu thun vermag, das hat uns doch wahrlich die ganze Vergangenheit gelehrt, seitdem das Deutsche Reich besteht, und da sollten wir hier, wo wir in der That einmal gleiches Recht für alle schaffen können, wo wir das Volk von der politischen Bevormundung, von der Möglichkeit der polizeilichen Maßregelung befreien können, auch fester sein, als einige Herren in der Kom. gewesen sind, und sollten sagen, jetzt gehen wir nicht weiter, entweder ihr folgt uns, oder wir nehmen euer ganzes Gesetz nicht an, und ihr tragt die Verantwortung dafür, daß ihr das ganze Gesetz habt scheitern lassen.

In der Kom. hat der Vertreter des Reichsjustizamtes eine, im Berichte wiedergegebene Erklärung abgegeben, ich glaube, wörtlich verlesen, worin der Standpunkt der verbündeten Regierungen zu dieser Frage präzisirt ist. Es wird darin ausgeführt, es läge ja auf der flachen Hand, daß man Vereine mit gewissen persönlichen Tendenzen nicht ohne Weiteres mit jur. Persönlichkeit bekleiden könne, und daß die Landesregierungen das Recht haben müßten, diesen Vereinen die Persönlichkeit zu versagen, und dann werden Vereine angeführt, von denen ich allerdings behaupte, daß sie wohl das Recht der Existenz haben, und bei denen die Regierung nicht das Recht haben sollte, die Genehmigung zu versagen. Der Vertreter des Reichsjustizamtes hat z.B. Vereine gegen den Impfzwang genannt. Ich bin kein Impfgegner, auch kein Freund der Impfgegner, habe mich niemals diesen Bestrebungen angeschlossen, aber daß die Impfgegner sich nicht zu Vereinen zusammenthun sollten, um die Frage, die sie als eine hygienisch noch nicht spruchreife oder in ihrem Sinne gar verderbliche halten, in der Form der Vereinsthätigkeit zu ventiliren, das sehe ich nicht ein. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes sprach dann von Vereinen, die atheistische Propaganda machen wollten. Ich bin kein Atheist und bin nie so feige gewesen, zu verhehlen, daß ich das nicht bin, aber man kann doch Niemand verbieten, für seine religiöse Anschauung Propaganda zu machen auch in der Form des garantirten Vereinslebens. Es wird sogar vom Herrn Staatssekretär

für sehr gefährlich gehalten, wenn sich Vereine bildeten, um zum Austritte aus der Landeskirche zu bewegen. Sehr fromme Leute treten aus der Landeskirche aus, gerade weil ihnen die Bethätigung ihrer Religion unter den gegebenen Verhältnissen in der Landeskirche nicht möglich ist, und wir haben in Witten das Beispiel, wo sich Tausende zum Austritte gemeldet haben, weil bei der Wahl ihres Pastors ihre Wünsche von der Kirchenbehörde nicht befriedigt worden sind. Das sind doch keine unsittlichen und staatsgefährlichen Bestrebungen. Wenn der jetzige Staatssekretär des Reichsjustizamtes, dessen loyale Anschauungen wir kennen zu lernen schon genug Gelegenheit hatten, der Ansicht ist, daß derartigen Vereinen die Persönlichkeit nicht zu gönnen ist, daß es selbstverständlich sei, ihnen die Einschreibung ins Register zu versagen, dann frage ich Sie, wie soll es werden, wenn die Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit in das Register nicht so loyalen Herren anvertraut wird, wie der Herr Staatssekretär ist, sondern Leuten, die eine Polizeischule durchgemacht haben und so recht als Polizeimenschen erzogen worden sind und nur einen Polizeigedanken zu fassen vermögen. Wer ein freies politisches Vereinsleben will, muß auch politische Vereine mit der Wohlthat bedenken, er darf sie nicht ausschließen, und die Gefahren, die uns vorgespiegelt werden, sind nicht vorhanden. Die Eintragung in das Register befreit doch nicht etwa die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine von der Staatsaufsicht zur Sicherung der Gesammtheit gegen ihre Gemeingefährlichkeit. Ausdrücklich wird ja erklärt, daß das Beaufsichtigungsrecht über die jur. Personen, auch über die Vereine, vom BGB. nicht im Mindesten berührt würde. Ausdrücklich ist ja auf unseren Antrag der § 80 EG. gestrichen worden, der von der Beaufsichtigung der jur. Personen sprach, weil man gesagt hat, es ist selbstverständlich, daß das dem öff. Rechte angehörende Beaufsichtigungsrecht vom Civilgesetze gar nicht berührt werde, und wenn Sie wirklich einen Verein vor sich haben, der verdient aufgelöst zu werden, weil er staatsgefährlich ist, so können Sie das mit Ihrer dem öff. Rechte angehörenden Machtvollkommenheit ebenso gut, mag der Verein ins Register eingetragen sein oder nicht.

Wichtig ist für mich, daß sämmtliche Vereine, die die Träger von Privatrechten sind, die bestimmte privatrechtliche Zwecke zu erfüllen haben, auch äußerlich erkennbar, ganz gleichmäßig ohne Unterschied mit jur. Persönlichkeit bekleidet werden und daß durch die Eintragung in das Register die Verleihung dieser Persönlichkeit zum Ausdruck gebracht werde. Ich kann mir nicht einen einzigen Verein denken, bei dem diese Erwägung nicht zuträfe, bei dem es zweckmäßig wäre, ihn uneingetragen zu lassen. Ich kann mir nicht einen einzigen Verein denken, bei dem eine vorhandene Gefährlichkeit gesteigert wird durch die Eintragung in das Register, und wenn Sie nun gar noch unseren Antrag annehmen, der ja eine gewisse Konzession enthält, daß der Registerrichter die Eintragung verweigern kann, wenn Vereine ihre Tendenz gegen Sitte und Ordnung richten, wenn wir also schon den Registerführer in die Lage setzen, offenbar staatsgefährliche und unsittliche Vereine von der Persönlichkeitserlangung auszuschließen, dann ist es doch wahrlich nicht nöthig, den Landesregierungen einen Einspruch gegen die Eintragung zu geben und ihre Machtfülle zu stärken.

Unser Antrag bezweckt ferner das Rechtsverfahren gegen die versagte Eintragung etwas garantievoller zu gestalten als es der Entw. und die Beschlüsse der Kom. thun. Der Unterschied ist der, daß wir übereinstimmend mit den sozialdemokratischen Anträgen, aber auch in einem gewissen Gegensatze zu ihnen, nicht die Verwaltungsbehörden Recht sprechen lassen, sondern die ordentlichen Gerichte. Wir geben demzufolge dem Staatsanwalte die Klage wegen der versagten Löschung des Vereines und Aufhebung der Rechtsfähigkeit; wir geben sie den Vereinen wegen der versagten Eintragung oder geschehenen Rechtsentziehung. Die Sozialdemokraten wollen nur eine einseitige Klage zulassen. Wir halten es für richtiger, beiden Parteien die Klage zu geben in Konsequenz anderer Beschlüsse, die wir in gleichem Sinne gefaßt haben. Wir halten es für durchaus nothwendig, die Entscheidung nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten anzuvertrauen, und wir halten dies für um so nöthiger, wenn Sie in der That distinguiren zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen. Da halten wir die Verwaltungsbehörden am allerwenigsten für geeignet, den schwer definirbaren Begriff des politischen, losgelöst vom Parteistandpunkte, festzustellen; da trauen wir den ordentlichen Gerichten eine größere Objektivität zu als den Verwaltungsbehörden. Herr von Buchka, der selbst Richter ist, bezweifelt dies. Ich weiß nicht: die mecklenburgischen Richter mögen Sie ja kennen, in Preußen aber erfreuen sich die Richter eines größeren Vertrauens in politischen Dingen, als die Verwaltungsbehörden es thun. Wenn es in Mecklenburg nicht der Fall ist, so bedauere ich die Mecklenburger, und es ist die höchste Zeit, daß wir bessernd in Mecklenburg eingreifen. Also wir finden, daß in den ordentlichen Gerichten eine größere Garantie liegt, und wollen demzufolge den ordentlichen Gerichten die Entscheidung in den weiteren Instanzen übertragen.

Es ist nun gesagt worden, wenn Sie unsere Beschlüsse, die in der That die Beschlüsse der ersten Lesung sind, annehmen, so machten Sie damit das Gesetz für die verbündeten Regierungen unannehmbar. Das glaube ich einfach nicht; die verbündeten Regierungen sind gar nicht in der Lage, das Gesetz an derartigen Polizeivorschriften scheitern zu lassen. Wenn wir uns in der

Mehrheit nunmehr doch zu dem — wie soll ich sagen — sittlichen Muthe aufschwingen könnten, daß wir auf dem Rechte des Volkes beständen, dann ginge es uns nicht wie bei der Reichsverfassung, von der Fürst Bismarck selber gesagt hat, daß sie hätte freiheitlicher gestaltet werden können, wenn die Nationalliberalen etwas fester gewesen wären. Hier ist der Ort, wo wir den Regierungen, wenn ich so sagen darf, unseren Willen diktiren können, wo sie ihn nicht ablehnen können. Die verbündeten Regierungen werden und müssen unsere Beschlüsse so wie sie aus den Berathungen des Reichstages hervorgehen, annehmen und werden — da bin ich ehrlich genug Ihnen meine Ansicht offen heraus zu sagen — wenn auch das Gegentheil noch so oft von einzelnen Vertretern versichert wird, nie und nimmer die Verantwortung auf sich nehmen, wegen derartiger politischer Bestimmungen ein Gesetz scheitern zu lassen, welches sie mit Emphase als das größte Werk des Jahrhundertes so zu sagen hinstellen, dessen Zustandekommen sie als eine der heroischsten Thaten des Parlamentes in Verbindung mit den verbündeten Regierungen preisen. Sie werden das nicht können, sie können die Verantwortung nicht auf sich laden; denn das Volk wird es nicht verstehen, daß, weil die Regierungen ihm das Vereinsrecht nicht gönnen, die ganze Vorlage fällt. Weil die verbündeten Regierungen einsehen, daß sie das Gesetz annehmen müssen, wie es aus den Berathungen des Hauses hevorgeht, deshalb bedauere ich doppelt, daß hier die größte Partei des Hauses von ihrem früheren Standpunkte abgewichen ist. Sie hätten dem Volke eine Rechtsgarantie erschließen können. Sie haben es nicht gethan; Sie mögen die Verantwortlichkeit tragen, aber entschuldigen Sie sich nicht damit, daß Sie sagen, Sie hätten sonst das ganze Werk gefährdet. Versuchen Sie es doch, ob irgend ein authentischer Vertreter der Regierung sagt, daß, wenn das Vereinsrecht so gestaltet wird, wie wir es wollen, dann das ganze Gesetz scheitern wird. (Zuruf). — Es wird mir zugerufen, das sei geschehen. Ich habe es nicht gehört. In der Kom. habe ich die authentische kategorische Erklärung, daß das Gesetz daran scheitern würde, nicht gehört. Wenn Andeutungen gemacht sind, so sind das nach meinem Dafürhalten nur die subjektiven Anschauungen einzelner Regierungsvertreter, der Bundesrath hat noch nicht darüber Beschluß gefaßt. Iterum censeo: der Bundesrath ist gar nicht in der Lage, das Gesetz fallen zu lassen. Deshalb empfehle ich, es so zu gestalten, wie es dem Wunsche und Wohle des Volkes entspricht. Vergessen Sie dabei nicht, daß zum Volkswohle auch Volksfreiheit erforderlich ist. Das vergessen Sie nicht im Centrum, Sie könnten sonst später mit uns eine Abrechnung eingehen müssen vor ihren Wählern, bei der die Quittung Ihnen nicht sehr angenehm wäre.

Gröber: Die Erklärung des Regierungsvertreters, daß ohne ein Entgegenkommen des Reichstages im Vereinswesen das BGB. fallen würde, ist in der That in der Kom. abgegeben worden, und wenn Lenzmann diese Erklärung nicht gehört hat, so thut das nichts zur Sache; sie steht übrigens ausführlich auch im gedruckten KomBerichte. Lenzmann kam in der allerletzten Sitzung der Kom. geschwind hineingeschneit und hat uns mit Verschiedenem, was wir schon längst gehört hatten, noch belehren zu müssen geglaubt; er kann uns also einen Vorwurf darüber nicht machen, wenn er sich weder durch seine Fraktionsfreunde noch aus dem gedruckten KomBerichte über jene Erklärung von Seiten des Bundesrathes Belehrung verschafft hat. Ohne jene ausdrückliche und kategorische Erklärung hätten wir im Centrum niemals uns bereit finden lassen, von den KomBeschlüssen der ersten Lesung abzuweichen, von denen ich übrigens sagen muß, daß ihre Bedeutung weit überschätzt wird. Man glaubt vielfach, daß jene Beschlüsse das gesammte Vereinswesen geregelt hätten, und daß wir nun zu einem Idealzustande der Vereinsfreiheit gekommen wären, sobald diese Beschlüsse zum Gesetze erhoben worden wären. Es giebt aber gar keinen größeren Irrthum, als diese Annahme; denn die Regelung des Vereinswesens im BGB. beschränkt sich auf die privatrechtliche Seite der Vereine. Das gesammte öff. Recht bezüglich der Vereine bleibt völlig unberührt. Das übersehen aber alle diejenigen, welche da glauben, daß, wenn nun den einzelnen Vereinen die Persönlichkeit auf leichte Weise verschafft wird, alles erreicht würde, was ein Verein sich wünschen könnte.. In Wirklichkeit liegt die Sache anders: wären jene Beschlüsse Gesetz, so könnte in jedem einzelnen deutschen Staate nach den geltenden öffentlichrechtlichen Bestimmungen alsbald wieder die Auflösung des Vereines aus öffentlichrechtlichen Gründen erfolgen. Was nützt die Rechtsfähigkeit einem Vereine, der im nächsten Augenblicke durch eine Verwaltungsmaßregel in ein Nichts zurückversetzt werden kann? Die Herren machen dem Volke draußen weiß, es würde durch jene Bestimmungen eine radikale Umänderung des heutigen Rechtszustandes erreicht worden sein. Ich zeige Ihnen gegenüber, daß das nicht der Fall wäre. Ueberhaupt muß ich gestehen, daß mir die Auffassung des Vorredners an einem eigenthümlichen Widerspruche zu leiden scheint. Er redet immer vom „Prinzipe der Freiheit", wirft uns vor, obgleich wir nach unserem Parteiprogramme für die Freiheit einzutreten uns bereit erklären, seien wir hier doch nicht dafür eingetreten. Er kommt aber selbst schließlich zum Geständnisse, daß er nicht für die „freie Körperschaftsbildung" sei.

Bei diesem Ihrem Standpunkte haben Sie auch keinen Grund, uns gegenüber das formale Freiheitsprinzip so übertrieben zu betonen, wie Sie es gethan haben. Sie stehen mit uns, im

Gegensatze zur äußersten Linken, auf dem Prinzipe der Normativbestimmungen. Wie weit man nun hier im Einzelnen gehen, welche Modifikationen man eintreten lassen will, ist eine Zweckmäßigkeits-, keine prinzipielle Frage mehr. Die Herren, die uns vorwerfen, wir seien so weit zurückgewichen, die nun die Anträge, die wir gestellt in erster Lesung der Kom. zur Annahme gebracht haben, im Antrage Ancker ihrerseits wörtlich wieder aufnehmen, übersehen völlig, daß diese Anträge, wenn sie Gesetz würden, auch Gelegenheit bieten könnten, recht stark mißbraucht zu werden, wenn man sie mißbrauchen will. Nach diesen Anträgen kann die Eintragung ins Vereinsregister versagt, also die Erlangung der Rechtsfähigkeit abgeschnitten werden, wenn der Zweck des Vereines gegen ein Gesetz oder „gegen die guten Sitten" verstößt. Ja, wenn Sie von der Möglichkeit einer mißbräuchlichen Ausdeutung und Auslegung der von der Kom. nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen reden, könnte nicht diese Bestimmung über die Versagung der Rechtsfähigkeit bei einem gegen die guten Sitten verstoßenden Vereinszwecke auch nicht sehr mißdeutet und mißbräuchlich angewendet werden? Was sind „gute Sitten?" Was kann am Ende in politisch erregter Zeit aus „guten Sitten" gemacht werden? Ich behaupte: der Unterschied zwischen den Kom.-Beschlüssen erster und zweiter Lesung ist gar nicht so groß, wie Sie da behaupten, sobald man die nach den Beschlüssen erster Lesung gegebene Möglichkeit ins Auge faßt, wegen eines gegen die „guten Sitten" verstoßenden Zweckes, wie Sie in Ihrem Antrage zulassen wollen, einem Vereine die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu verweigern, oder nach § 40, wie Sie gleichfalls vorschlagen, die Rechtsfähigkeit wieder zu entziehen. Sie müssen bei Ihren, nach den KomBeschlüssen erster Lesung formulirten Anträgen wie bei den Vorschlägen, die die Kom. Ihnen nunmehr macht, davon ausgehen, daß im Allgemeinen die Praxis in der Anwendung des Gesetzes eine verständige, eine gerechte sein wird; Sie dürfen nicht mit ungleichem Maße messen und nun sagen: diese Vorschläge der Kom. sind dem Mißbrauche ausgesetzt, während wir etwas vorschlagen, was so ideal ist, daß ein Mißbrauch mit solchen Vorschriften gar nicht gedacht werden kann. (Zuruf). — Das haben Sie so nicht wörtlich gesagt, wohl aber dem Sinne nach; Sie haben Ihre Anträge mit jenem Tone der Ueberlegenheit vorgetragen und begründet, wie wenn mit diesem Beschlusse für die Vereine Alles, was nur je vom idealen Standpunkte aus bezweckt werden könnte, erreicht worden wäre. Nein, ich wiederhole: der Unterschied zwischen den KomBeschlüssen erster und zweiter Lesung ist nicht so groß, wie Sie es darzustellen belieben.

Wenn ich sodann von der prinzipiellen Seite, die ich Ihnen dargelegt habe, übergehe zur praktischen Bedeutung des Unterschiedes zwischen den KomBeschlüssen zweiter Lesung und den von Ihnen gepriesenen und wieder aufgenommenen KomBeschlüssen erster Lesung, so gestatte ich mir, Ihnen Folgendes zu sagen. Die praktische Bedeutung des Unterschiedes dieser Beschlüsse bezüglich der Rechtsfähigkeit der Vereine verkennen alle diejenigen, die das geltende Recht dabei außer Betracht lassen. In einer Zeit, in welcher es die modernen Formen der Vereinigung noch nicht gab, in welcher ein Verein, wenn er als solcher Vermögensrecht erwerben wollte, auf die Verleihung der Persönlichkeit von Seiten des Staates angewiesen war, lag ja die Sache anders als heutzutage; da konnte man in der Erlangung der Persönlichkeit einen großen Vorzug, eine bedeutende Bevorzugung von Seiten des Staates erblicken. Die moderne Entwicklung hat aber dahin geführt, daß wir in den Formen der Aktiengesellschaften, der Genossenschaft, besonders der Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ein Mittel erlangt haben, durch welches jeder Verein seine beliebigen erlaubten Zwecke verfolgen und, praktisch betrachtet, ungefähr das Gleiche erreichen kann, wie mit der förmlichen jur. Persönlichkeit. Schon das HGB. — ich will auf die anderen Formen der Handelsgesellschaften nicht eingehen, das würde zu weit führen; ich will Ihnen bloß ein paar Beispiele nennen — bestimmt in § 213: „Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden". Aehnlich bestimmt das Gesetz über die Ges. mit beschr. Haftung v. 20. April 1892, also das neueste Gesetz in dieser Frage, in § 13. Diese Formen der Gesellschaft finden nicht bloß Anwendung auf Handelsgeschäfte, sondern sie sind ganz allgemein für Vereinigungen zu Geschäften beliebiger Art zugänglich; insbes. besagt das angeführte G. v. 20. April 1892 in § 1 ausdrücklich: „Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden". Jede gesellige Vereinigung, jede gemeinnützige, jede auf wohlthätige, auf wissenschaftliche, künstlerische Zwecke gerichtete Gesellschaft kann sich also dieser Form bedienen, um in der einfachsten Weise von der Welt Vermögen zu erwerben, selbständiges Vermögen, im Unterschiede von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder. Ich frage Sie, ist demgegenüber die praktische Bedeutung der Frage so groß, wie sie es war, ehe man zu dieser modernen Form der Vermögensfähigkeit gelangt war? Sie werden doch bei ruhiger Betrachtung der Sachlage zugeben müssen: heutzutage ist die praktische Bedeutung der jur. Persönlichkeit für einen Verein weit geringer als ehedem.

Sodann ist auch die Regierungsvorlage selbst in diesem Abschnitte der modernen Auffassung schon erheblich entgegengekommen; sie enthält unleugbar einen ansehnlichen Fortschritt gegenüber

dem geltenden Rechte. Für alle diejenigen Vereinigungen nämlich, welche jene Formen der Aktiengesellschaft, Genossenschaft und dergleichen nicht gebrauchen wollen, ist nach geltendem Rechte im Allgemeinen die Erlangung der Persönlichkeit nur möglich durch staatliche Verleihung. Nun kann aber schon nach der Regierungsvorlage, welche in diesem Punkte auch nach den Beschlüssen der Kom. nicht geändert ist, für gemeinnützige, wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische und andere nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Vereine durch bloße Eintragung in das Vereinsregister, also ohne staatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangt werden. Das ist also schon nach der Regierungsvorlage ein ganz prinzipiell und praktisch ganz bedeutender Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechte. Nun hat freilich die Regierungsvorlage besondere, beschränkende Bestimmungen vorgesehen für die politischen, sozialpolitischen, religiösen Vereine und — ich will es kurz bezeichnen — auch für die Vereine zu pädagogischen Zwecken. Aber nach dieser Richtung ist es der Kom. gelungen, noch eine weitere Verbesserung gegenüber dem geltenden Rechte zu erzielen. Denn es ist laut der Erklärung des Staatssekretärs zu erwarten, daß, wenn die Vorschläge der Kom. in diesem Hause angenommen werden, sie auch die Zustimmung des Bundesrathes finden. Darnach sind alle Vereine zu Zwecken des Unterrichtes und der Erziehung nicht mehr besonderen Vorschriften unterworfen; sie können ohne weitere Schwierigkeit, lediglich indem sie die Normativbestimmungen erfüllen, die Eintragung in das Vereinsregister und damit die Rechtsfähigkeit erlangen.

Eine zweite Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage besteht darin — auf die legen ja die Herren von der deutschen freisinnigen Volkspartei besonderes Gewicht —, daß der Einspruch, wie das Verfahren zur Entziehung der Rechtsfähigkeit nicht den Verwaltungsbehörden gelassen, sondern im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrag gebracht wird. Es sind also richterliche Behörden, die die Entscheidung geben, nicht mehr blos Verwaltungsbehördeu, und wenn diese Fragen nicht den ordentlichen Gerichtsbehörden, wie wir es gewünscht haben und auch an und für sich für das Richtige halten, überwiesen werden, so müssen wir uns doch gestehen, daß wir eben damit den Vorgängen in anderen gleichliegenden Fragen des geltenden Rechtes folgen und in diesem Punkte nicht einen Rückschritt, sondern nur keinen Fortschritt machen. Denn, wenn wir zB. das GenossG. vergleichen, so werden sich die Herren erinnern, daß ursprünglich im entsprechenden G. v. 4. Juli 1868 § 35 vorgesehen war, über die Auflösung solcher Genossenschaften wegen Gefährdung des Gemeinwohles die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen; daß aber die weitere Entwicklung der Dinge den Reichstag selbst dahin geführt hat, im G. von 1889 § 79 zu erklären, er halte nicht die ordentlichen, sondern die Verwaltungsgerichte für die zur Entscheidung solcher Fragen geeigneten Stellen; es ist auch bezeichnend, daß diese Aenderung des G. v. 1868 im Jahre 1889 nahezu einmüthig vom Reichstage beschlossen wurde. Ebenso verhält es sich mit den eingeschriebenen Hülfskassen nach dem G. v. 7. April 1876 § 29 und Art. 16 des AbänderungsG. v. 1. Juli 1884: ebenso bei den Innungen nach der GO. § 103, endlich auch bei den Ortskrankenkassen nach den G. v. 15. Juni 1883 und 10. April 1892. Wenn man sich das alles vergegenwärtigt, dann sollten doch die Herren nicht mit so schweren Vorwürfen gegen uns kommen, weil hier die Uebertragung der Entscheidung an die ordentlichen Gerichte nicht erreicht worden ist. Es ist lediglich die langsame Weiterentwicklung des geltenden Rechtes, welche in den KomBeschlüssen zum Ausdruck kommt. Wir hätten ja auch gewünscht, daß man noch weiter gekommen wäre, daß man diesmal einen besonders großen Schritt in der Entwickelung gemacht hätte; aber Sie werden doch nicht bestreiten können, daß die abweichende Regelung der gleichliegenden Frage in jenen angeführten, mehrfach erst aus den letzten Jahren stammenden Gesetzen ein schweres Hemmniß für den auch von uns gewünschten Fortschritt war, daß die von der Kom. vorgeschlagene Regelung sich als einfache Konsequenz aus den anderen Gesetzen darstellt und daß wenigstens nirgends ein Rückschritt gemacht worden ist.

Endlich die dritte Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage, die hervorzuheben Sie natürlich auch unterließen, ist folgende: es kann nach den KomBeschlüssen zweiter Lesung zwar den eingetragenen Vereinen unter gewissen vom bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden, aber es kann nicht, wie die Regierungsvorlage es haben wollte, unter denselben Voraussetzungen der Verein im Verwaltungswege aufgelöst werden. Das ist ein ganz wichtiger Unterschied. Es mag der Verein sich zu Schulden kommen lassen, was er will, er mag politisch noch so bedenklich erscheinen: es kann die Verwaltungsbehörde auf Grund der Bestimmungen des BGB. den Verein nicht einfach zur Auflösung bringen, sondern ihm nur die Rechtsfähigkeit nehmen; sie kann ihm nur den Vermögenserwerb erschweren, ihn aber nicht in seinem Dasein vernichten. Der Verein als solcher bleibt bestehen, wenn man ihm auch die Rechtsfähigkeit entzieht, er behält auch sein Vermögen, er kann auch fernerhin sein Vermögen erwerben, nur ist der Vermögenserwerb für ihn nach Entziehung der Rechtsfähigkeit schwieriger als vorher.

Das sind einige wichtige Hauptpunkte, die ich denn doch bitte vielleicht zu berücksichtigen, wenn Sie die KomBeschlüsse erster und zweiter Lesung einander gegenüberstellen. Nun bitte ich

Sie, weiter einen Vergleich zu ziehen zwischen dem, was hier vorgeschlagen wird von der Kom. und den Gesetzen, die als die vortrefflichsten, modernsten in dieser Frage immer gerühmt werden, ich meine das bayer. und sächs. Vereinsgesetz. Wie ist denn dort die Frage geregelt? Die Herren thun immer so, als ob hier etwas furchtbar Rückschrittliches verlangt werde, was gewissermaßen nirgendwo bestünde. Diese Darlegung trifft aber nicht zu. Nach dem sächs. VereinsG. v. 15. Juni 1868 können allerdings die Vereine auch Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister; aber dabei ist vorausgesetzt, daß das Ministerium des Innern ausdrücklich hierzu seine Genehmigung ertheilt hat. Also in jedem einzelnen Falle muß hier die höchste Verwaltungsbehörde die Genehmigung ertheilen, sonst kann die Eintragung nicht erfolgen. Sodann in Bayern ist allerdings zur Zeit eine weitergehende Möglichkeit zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für die Vereine gegeben, denn es ist hier in Art. 2 des G. v. 29. April 1869 nur im Allgemeinen davon die Rede, daß eine staatliche Genehmigung in denjenigen Fällen erforderlich sei, in welchen eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist. Es ist also auf die sonstigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen. Aber durch diese freisinnige Bestimmung ist den Vereinen doch nicht viel geholfen, denn hier steht im Hintergrunde eine ganz ungewöhnlich erleichterte Möglichkeit, den eingetragenen Verein auf Grund des öff. Rechtes wieder aufzulösen. Ueber die Befugniß der Staatsbehörden, die Vereine wieder aufzulösen, bestimmt das bayer. G. v. 26. Febr. 1850, und darnach kann in Bayern jede Polizeibehörde in den zahlreichsten Fällen die Auflösung verfügen, unter Anderem — um Ihnen die weite Möglichkeit der Auflösung zu zeigen, die hier zutrifft — kann die Auflösung auch dann erfolgen, wenn die Vereine „die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen". Unter diese Dinge kann man so ziemlich alles bringen, was man darunter bringen will, und wenn die bayerische Praxis nicht so schlimm ist, wie das Gesetz lautet, dann zeigt das eben nur, daß man auch mit einem weniger guten Gesetze leben kann, beweist aber nichts für die Güte des Gesetzes, und hier im vorliegenden Falle haben wir es mit dem Gesetze als solchem zu thun.

Endlich, meine Herren von der deutschen freisinnigen Volkspartei, wenn Sie immer vom Prinzipe der Freiheit reden, — haben Sie denn vergessen, welche Stellung Ihre eigenen Parteigenossen früher in der gleichen Frage eingenommen haben, die Mitglieder der Fortschrittspartei, die Sie doch als Ihre Vorgängerin anerkennen werden? Es hat der fortschrittliche Schulze-Delitzsch mit Unterstützung seiner Fraktionsgenossen im Reichstage dreimal einen Entw. wegen der privatrechtlichen Stellung der Vereine eingebracht, nach welchem die Erlangung der Persönlichkeit für die Vereine von der Einhaltung gewisser Normativbestimmungen abhängig gemacht werden sollte; und zu welchen Ergebnissen haben nun diese Bemühungen geführt? Der Entw. ist zwar nicht Gesetz geworden, aber das Schlußergebniß, ein KomBeschluß vom Jahre 1872, welcher von den in die Kom. delegirten Mitgliedern der Fortschrittspartei ausdrücklich gebilligt worden war, lautete:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

2. auf Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, auf geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;
3. auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitern, welche nach ihren Satzungen oder thatsächlich sich die Veranstaltung von Arbeitsaussperrungen oder -Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern zu betheiligen, nicht statutarisch anerkennen".

Dann wird in Abs. 3 noch ausdrücklich gesagt: „Die Zulassung, das Verbot oder die Beschränkung von Vereinen vom Standpunkte des öff. Rechtes wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt".

Also einmal blieb nach jenem Initiativantrage der Fortschrittspartei das ganze öff. Recht bezüglich der Vereine unberührt, und sogar auf dem Gebiete des Privatrechtes haben die Herren damals selbst die politischen und religiösen Vereine ausgenommen von den erleichternden Bestimmungen ihres Gesetzentw., also im Wesentlichen nichts Anderes vorgeschlagen, als was die Kom. jetzt auch vorschlägt. (Zuruf.) — Sie sagen: „vor 25 Jahren"! Damals waren aber Ihre Führer dabei: Schulze-Delitzsch, Duncker und Dr. Boehme, die sich dafür erklärt haben. Und ist denn seither die Entwicklung des politischen Vereinswesens und Parteiwesens in Deutschland eine derartige geworden, daß man von der Regierung unbedingt verlangen könnte, sie solle die Kautelen, die sie in alten Gesetzen besitzt, aufgeben, ohne einen Ersatz? Die Fortschrittspartei ist verschwunden; sie hat sich gemausert nach vielen Richtungen hin; heute sind von den 44 Mitgliedern, welche die Fortschrittspartei im Jahre 1872 im Reichstage zählte, noch ungefähr die Hälfte in der freisinnigen Volkspartei vorhanden; dafür sind andere Parteien entstanden. Wollen die Herren, daß ich in eine Kritik dieser neuen Parteien eintrete? Ich glaube, es ist hierzu jetzt nicht die Zeit. Aber so viel möchte ich wenigstens als meine persönliche Ansicht aussprechen: man kann der Regierung nicht verargen, wenn sie gegenüber dieser politischen Entwicklung darauf hält, ehe eine

einheitliche Neuregelung des öff. Rechtes bezüglich der Vereine im Reiche erfolgt ist, gewisse Kautelen in der Hand zu behalten. Eine solche Vorsicht kann man der Regierung von ihrem Standpunkte aus nicht zum Vorwurfe machen, wenn wir auch von unserem Standpunkte aus wünschen möchten, daß die Regierung weniger Aengstlichkeit und dafür mehr Vertrauen auf die Kraft des gesunden Theiles des Volkes besäße und dem Versuche, mehr Freiheit dem Volke zu verschaffen, zugestimmt hätte.

Diesen Versuch haben wir gemacht; es ist geschehen in den Beschlüssen der ersten Lesung der Kom., die mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen worden sind. Ich muß es aber auch hier im öff. Reichstage aussprechen, daß diese Mehrheit von 13 Stimmen von Anfang an keine gesicherte gewesen ist; von den 13 Stimmen Mehrheit brauchten ja blos 3 Stimmen in zweiter Lesung anders zu stimmen, dann war die bisherige Mehrheit zur Minderheit geworden. Nun hat aber von diesen 13, welche für die Beschlüsse erster Lesung gestimmt haben, sofort ein Mitglied in öff. KomSitzung erklärt, er stimme zwar zunächst für die Beschlüsse erster Lesung, weil er sie für prinzipiell richtig halte, aber er müsse sich vollständig freie Hand für die zweite Lesung der Kom. vorbehalten. Außerdem hat eine ganze Reihe Mitglieder dieser Mehrheit privatim — deshalb darf ich, die Personen nicht bezeichnen und will es auch nicht thun — erklärt, daß sie selbstverständlich an diesem Punkte die Vorlage nicht würden scheitern lassen, und daß sie sich deshalb vorbehalten, in der zweiten Lesung einen Mittelweg zu suchen, wie es auch nachher geschehen ist. Wenn ich von 3 KomMitgliedern rede, deren veränderte Abstimmung in zweiter Lesung sofort die Mehrheit in eine Minderheit verwandeln konnte, so meine ich 3 KomMitglieder, die nicht meiner Fraktion angehören, damit Sie in keinem Zweifel darüber sind; mit anderen Worten: die 6 der Centrumsfraktion angehörigen Mitglieder der Kom. hatten schon nach dem Abstimmungsverhältnisse der ersten Lesung zu erwarten, daß die Beschlüsse erster Lesung, auch wenn sie selbst an diesen Beschlüssen festhielten, in der zweiten Lesung fallen würden. Bei dieser Sachlage und bei der kategorischen Erklärung des Herrn Staatssekretärs, daß mit solchen Beschlüssen die ganze Vorlage fallen werde, mußten wir uns sagen, es wäre wirklich Thorheit, um eines Prinzipes willen, welches eine große praktische Bedeutung — wie ich glaube nachgewiesen zu haben — thatsächlich nicht hat, hier eine so wichtige Vorlage zu Fall zu bringen. Wir haben uns angesichts der gegenwärtigen Lage der Reichsgesetzgebung, welche den Vereinen es möglich macht, auf anderen, wenn auch weniger bequemen Wegen ungefähr praktisch das Gleiche zu erreichen, wie mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister, uns gesagt: bei dieser Lage der Gesetzgebung ist es möglich, zurückzuweichen von den Beschlüssen erster Lesung wenigstens so weit, wie wir es denn auch gethan haben. Bei diesem Zurückweichen haben wir immer noch in 3 wichtigen Punkten, die ich Ihnen bezeichnet habe, eine Verbesserung der Regierungsvorlage erreicht. Deshalb können wir getrost dem Urtheile der öff. Meinung entgegensehen, ob wir richtig gehandelt haben oder die Herren, die heute hier unsere eigenen früheren Anträge wieder aufnehmen und sich damit rühmen, das höchste vorzuschlagen, was gedacht werden kann, dabei aber verschweigen, daß damit etwas Praktisches doch nicht zu erreichen ist. Ich sage: etwas Praktisches ist damit nicht zu erreichen, denn wir dürfen uns niemals darüber im Zweifel befinden, daß zur Gesetzgebung im Deutschen Reiche eben nicht blos der Reichstag, sondern auch der Bundesrath gehört. Und wenn der Bundesrath, dessen Meinung man doch nicht so leicht bei Seite setzen kann, erklärt, daß, ehe das öff. Vereinsrecht in Deutschland einheitlich mit gewissen, den Regierungen genügenden Kautelen geregelt ist, auch bei der Regelung der privatrechtlichen Seite des Vereinswesens im BGB. gewisse Kautelen verlangt werden müssen, so ist es nur eine einfache, nothgedrungene Erwägung praktischer Politik, einen Mittelweg vorzuschlagen. Der hier vorgeschlagene Mittelweg hat die Zustimmung der großen Mehrheit der Kom. gefunden, und ich hoffe, daß er auch im Plenum des Reichstages eine große Mehrheit finden wird. (Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag eingekommen, als Unterantrag zum Antrage von Strombeck, und zwar vom Abgeordneten Lenzmann; derselbe will in dem Antrage von Strombeck in der drittletzten Zeile hinter dem Worte „Zwecken" einfügen: „Berufsvereine oder Gewerkvereine".

von Buchka: Jede Gesetzesvorlage, welche bestimmt ist, einen großen nationalen Wunsch zu erfüllen, hat ja natürlich, wenn sie in ihrer konkreten Gestalt vor uns liegt, Mängel und Lücken nach verschiedenen Seiten hin, sie ist eben auch nur Menschenwerk, man muß sie daher immer auf die relative Brauchbarkeit prüfen. Aber ich meine, wenn uns ein Werk vorgelegt wird, an welchem 20 Jahre lang die Elite der deutschen Juristen gearbeitet hat, das von verschiedenen gesetzgeberischen Kom. und sodann schließlich noch von der Reichstagskom. gründlichst durchgearbeitet ist, so liegt meiner Auffassung nach eine ausreichende Garantie dafür vor, daß dieses Gesetzbuch sich auch in der Praxis bewähren wird; und ich möchte noch einmal wiederholen: ich glaube nicht, daß unsere Generation in absehbarer Zeit im Stande sein wird, ein besseres Werk zu schaffen, als dasjenige, was uns jetzt vorgelegt ist. Das ist meiner Ansicht nach ein ausreichender Grund dafür, unsererseits alles zu thun, was geschehen kann, um diesem Werke die Verabschiedung zu sichern.

Es hat ja nun Herr Lenzmann auf die abweichenden Beschlüsse in der Kom. in erster und in zweiter Lesung hingewiesen. Diesen abweichenden Abstimmungen stehen ja meine Freunde und ich kühl bis ans Herz hinan gegenüber; wir sind nicht daran schuld, daß die Abstimmung in zweiter Lesung anders ausgefallen ist als in erster; wir sind diejenigen, die stets vollständig konsequent geblieben sind, die von vornherein erklärt haben: wir sind mit den Vorschlägen, die die Vorlage gemacht hat, einverstanden. Andererseits sind wir aber auch nicht schadenfroh, und es fällt uns absolut nicht ein, darum einen Stein auf das Centrum zu werfen, weil die Herren jetzt zu einer anderen Ansicht gekommen sind, zu einer besseren Ansicht, zu der Auffassung, die wir von vornherein vertreten haben; und wir nehmen sie freudig auf und freuen uns, daß die Herren jetzt mit uns gehen. Es hat dann Herr Lenzmann den Prof. Sohm citirt, und zwar aus einer kleinen Schrift, die über den Entw. II geschrieben ist, wo Sohm gemeint hat, daß in Bezug auf die sozialpolitischen Vereine die Furcht vor der sozialdemokratischen Bewegung dem Gesetzgeber die Feder geführt hat, und die Furcht sei immer ein schlechter Rathgeber. Dann sagt Sohm weiter: „In Wahrheit ist Gerechtigkeit stets die größte Klugheit, und die gleichmäßig Sonne und Wind den Gesellschaftsklassen zutheilende Gesetzgebung die beste Grundlage für die Erhaltung der bestehenden Ordnung". Diesen letzten Ausführungen kann ich mich nur voll anschließen; im Uebrigen muß ich sagen, bei der größten Hochachtung, welche ich vor Sohm habe, daß es kein Wunder ist, wenn ein Mann, der so geistreich und so produzirend ist wie Herr Prof. Sohm, manchmal auch etwas sagt, was nicht ganz richtig ist. In dieser Beziehung hat er eben etwas gesagt, was nicht zutrifft. Ich muß es entschieden bestreiten, daß die Furcht vor der sozialdemokratischen Bewegung dem Gesetzgeber die Feder geführt habe. Die Bestimmungen der Vorlage sind vielmehr hervorgegangen aus einer verständigen Erwägung der Verhältnisse, wie sie einmal liegen, und mit denen auch der Gesetzgeber des BGB. rechnen muß; und ich glaube, daß diese Bestimmungen, wie sie uns hier vorgelegt sind, den realen Verhältnissen entsprechen, und daß mit ihnen auch sich leben lassen wird.

Es hat nun Herr Lenzmann der Vorlage den Vorwurf gemacht, daß die Entscheidung, ob einem Vereine Rechtsfähigkeit verliehen werden soll oder nicht, oder ob er aufgelöst werden soll oder nicht, den Verwaltungsbehörden und nicht den Gerichtsbehörden überlassen werden soll; und er hat gemeint, die Richter erfreuten sich einer größeren Autorität als die Verwaltungsbehörden. Lenzmann hat mich nun vollständig mißverstanden, wenn ich hierzu den Kopf schüttelte. Ich bin mit ihm an und für sich ja einverstanden, und seine Exemplifikation auf mein mecklenburgisches Vaterland hätte sich Lenzmann in diesem Falle sparen können. Zunächst hat ja Gröber schon zutreffend darauf hingewiesen, daß hier ein Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen ist. Es sollen also nicht die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen entscheiden, sondern in den geordneten Formen des Streitverfahrens soll die Entscheidung vor sich gehen; diese ist also auch hier Richtern übertragen. Im Uebrigen ist aber es vollständig zutreffend, daß den ordentlichen Richtern die Entscheidung hierüber nicht zugewiesen werden soll, weil ich nicht will, daß die Politik in die Gerichtssäle hineingebracht werde, und weil ich nicht will, daß in derartigen Ermessungsfragen die Richter die Entscheidung treffen sollen, — die Richter, welche doch gewohnt sind an die Anwendung bestimmt lautender Gesetzesvorschriften, während es sich hier um Fragen freieren Ermessens handelt, und da ist es ganz richtig, daß das Verwaltungsstreitverfahren und nicht das gewöhnliche Gerichtsverfahren platzgreift.

Es hat Lenzmann sodann gemeint, die Regierungen müßten die Vorlage in derjenigen Gestalt annehmen, in welcher sie aus den Berathungen des Reichstages hervorgehen werde. Das ist doch eine etwas gewagte Sache, hierauf zu hoffen. Wir sind doch von den Befugnissen des französischen Konvents noch ziemlich weit entfernt und müssen vorläufig noch mit dem Bundesrathe als einem gleichberechtigten Faktor rechnen; und wenn wir die Saiten zu scharf spannen, könnte sich doch das Gegentheil von dem ereignen, was wir wünschen, nämlich, daß die Regierungen sagen: es hat sich ergeben, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts mehr aus der Sache werden kann, wir müssen es daher den künftigen Generationen überlassen, das BGB. zu vollenden — und dann haben wir das Nachsehen! Ich glaube daher nicht, daß wir auf solche Weise viel weiter kommen; und ich möchte glauben, daß einige Rücksicht auf die Erklärungen, die von den Regierungen abgegeben wurden, genommen werden muß, vor allem bezüglich solcher Punkte, welche von entscheidender Bedeutung für das ganze Werk sind — und zu diesen Punkten gehört auch das Vereinsrecht. Ich kann es daher nur mit großer Freude begrüßen, daß sich schließlich in der Kom. eine Majorität herausgestellt hat, welche, wenigstens im Großen und Ganzen, die Vorlage acceptirt — hier allerdings nur im Großen und Ganzen.

Es sind vor allem zwei neue Punkte hereingekommen: erstens, daß die Rechtsfähigkeit nicht entzogen werden soll Vereinen, welche Zwecke verfolgen, die auf Erziehung und Unterricht gerichtet sind. Es ließe sich darüber streiten, ob hierin eine Verbesserung zu finden ist. Ich halte dies aber doch für einen Punkt von untergeordneter Bedeutung und glaube daher, daß man von

unserer Seite hierüber wird hinwegsehen können. Zweifelhafter kann die Sache ja sein in dem weiter von Gröber hervorgehobenen Punkte, daß nach den KomBeschlüssen nicht mehr von Auflösung der Vereine die Rede sein soll, sondern nur von der Entziehung der Rechtsfähigkeit, durch welche nur die Persönlichkeit des Vereines aufhören soll, ohne daß die einzelnen Personen, die den Verein bilden, als Gesellschaften hierdurch berührt werden. Es ist dies aber auch ein Punkt, auf den ich ein entscheidendes Gewicht nicht lege; ich bin vielmehr damit einverstanden, daß die Beschlüsse der Kom., welche in allen wesentlichen Punkten die Vorlage wieder herstellen, angenommen werden.

Ich muß auch weiter dem Herrn Gröber rechtgeben, daß nach der modernen Ausbildung des Aktien- und Genossenschaftswesens diese Bestimmungen eine sehr große praktische Bedeutung nicht haben. Es ist bereits in der Kom. regierungsseitig darauf hingewiesen worden, daß sich über die Annahme der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung reden lassen würde, sobald das öff. Vereinsrecht von Reichswegen geordnet wäre. Das ist nun aber nicht der Fall und wird auch, wie ich fürchte, in absehbarer Zeit nicht der Fall sein. Ich glaube auch nicht, daß die Kom., welche unter der Aegide Rickert's hier vor einiger Zeit getagt und schließlich einen großen Entw. über das öff. Vereinswesen publizirt hat, die Sache wesentlich weitergebracht hat; und wenn die Herren sich schließlich vereinigt haben, ein Gesetz aus nur einem einzigen § zu bilden, welcher dahin lauten soll, daß die Vereine mit einander kommuniziren können, so bin ich für meine Person an und für sich vollständig damit einverstanden, daß es praktisch und wünschenswerth ist, eine derartige Bestimmung zu treffen. Aber mit diesen Einzelbestimmungen kommen wir in Bezug auf das öff. Vereinswesen doch auch nicht weiter, und wir müssen mit der Thatsache rechnen, daß eine derartige Ordnung des Vereinswesens, wenn sie auch in der Reichsverfassung vorgesehen ist, von Reiches wegen in absehbarer Zeit nicht möglich ist; und solange dies nicht zu erreichen ist, kann man, meiner Auffassung nach, den verbündeten Regierungen nicht verdenken, wenn sie in Bezug auf die privatrechtliche Seite des Vereinswesens bestimmte Kautelen verlangen, welche ihr einen maßgebenden Einfluß auf die Begründung und weitere Existenz der Vereine sichern. Ich meine daher auch von meinem Standpunkte aus nicht, daß die Bestimmung der Vorlage mit Grund angefochten werden könnte.

Im Uebrigen möchte ich zum Schlusse noch hervorheben, daß das BGB. in diesem Punkte gegenüber dem bestehenden Rechte einen ungeheuren Fortschritt bedeutet. Nach dem bestehenden Rechte besteht in den meisten Staaten das Konzessionssystem, nach welchem ein Verein nur durch Konzession der Staatsregierung privatrechtliche Rechtspersönlichkeit erlangen kann. Mit diesem Systeme, was wissenschaftlich längst überwunden ist, hat der Entw. gebrochen und dafür für alle Regelfälle das Normativsystem eingeführt. Würden wir uns nicht einigen auf dem Wege der Normativbestimmungen, wie sie in dem Entw. vorgelegt und in den KomBeschlüssen acceptirt sind, so würde der bestehende Rechtszustand, welcher als veraltet angesehen werden muß, bestehen bleiben, es würde die Rechtseinheit in diesem wichtigen Punkte nicht hergestellt werden können. Es ist diese Frage, die uns hier beschäftigt, eine der Hauptfragen von hervorragender politischer Bedeutung, welche das BGB. bringt. Ich begrüße mit Freuden, daß es gelungen ist, innerhalb großer Parteien des Reichstages eine Einigung in Bezug auf diese Frage herbeizuführen, und ich bin sogar selbstlos genug, mich darüber zu freuen, trotzdem ich und meine Partei zu den Verhandlungen hierüber nicht zugezogen sind.

Stadthagen: Ich befinde mich in der angenehmen Lage, einen Antrag vertreten zu müssen, der allein konsequent ist, und der Freude, die meine Parteigenossen darüber haben, lebhaften Ausdruck zu geben, daß die verschiedenen Parteien sich bemühen, durch ihre Anträge, die allzusammen werthlos sind, hier und da ein kleines Geschäft zu machen, — auch die freisinnige Partei stimmt ja in dieses Konzert ein. Ich habe mich allerdings etwas darüber gewundert, daß die freisinnige Partei gegen unseren, also gegen einen Antrag ist, der allein den politisch Mündigen gerecht wird und allein den rechtlichen und wirthschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Ob ihr Antrag, der sich im Wesentlichen mit den Beschlüssen der ersten Lesung deckt — Beschlüssen, die unter dem ausdrücklichen Vorbehalte zu Stande gekommen sind, lediglich eine Basis zu schaffen, und dem wir lediglich, um unseren Antrag zur Anerkennung zu bringen, vorläufig unter Vorbehalt unsere Zustimmung gaben — angenommen wird oder der Antrag, wie er aus der Kom. nach der zweiten Lesung herausgekommen ist, ist der Arbeiterklasse vollständig gleich. Ich gebe im Gegentheile dem Herrn Gröber ganz recht, daß der eine Antrag besonders schlecht ist, dessen Vater er ist, und der nun von Seiten der freisinnigen Partei aufgenommen ist — der Antrag, in dem die „guten Sitten" eine sehr hervorragende Rolle spielen, und der von mir in der Kom. als unannehmbar bezeichnet ist, weil die Möglichkeit der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereines wegen Verstoßes gegen die „guten Sitten" — was ist in diesen Begriff in Preußen und außer Preußen schon alles hineingelegt! — allerdings zu allen möglichen Unbilden gegen die arbeitende Klasse führen kann. Wir haben eine Fülle von Beispielen nach der Richtung

anführen können. Wir sind in der glücklichen Lage, daß die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nach dieser Richtung hin ein so reiches Material gegeben haben, daß auch die anderen Parteien in ihren Blättern hier und da davon Notiz haben nehmen müssen. Es erübrigt daher, auf Beispiele weiter einzugehen.

Ich beschränke mich darauf, für meine Person zu erklären, daß ich einen prinzipiellen abweichenden Unterschied zwischen den Anträgen, die die Herren Freisinnigen jetzt vertreten und den Anträgen, die von der zweiten Kom. angenommen sind, nicht sehe. Beide geben nicht das Recht, auf das ein politisch Mündiger Anspruch hat. Beide gehen nicht darüber hinaus, lediglich Kneip-, Sauf- und Rauchvereinen einen gewissen Vorzug gegenüber solchen Vereinen zu geben, die ernsten Dingen ihr Hauptaugenmerk zuwenden. Beide haben gemein, daß sie der Regierung — in den Anträgen des Freisinnes vertritt diese gar der Staatsanwalt — volle Erdrosselungsfreiheit geben. Sie wollen nach Ihrem Antrage dem Staatsanwalte das Recht geben, den armen Verein, wenn er einmal durch seine Kegelei und sonstigen braven Sachen die Zustimmung der Verwaltung, die Rechtsfähigkeit erlangt hat, sofort dann, wenn ein Staatsanwalt einmal schlecht gekegelt hat, zu erdrücken und die Klage anzustellen. In Ihrem Antrage gehen Sie also noch nicht einmal so weit, daß wenigstens der Staatsanwalt nicht noch gegen den Beschluß des Amtsrichters, der seinen Antrag ablehnt, neue Klage erheben kann. Sie lassen den Staatsanwalt ruhig fungiren, und Herr Lenzmann kennt doch insbes. die intimen Beziehungen, den intellektuellen Einfluß, den der große Mangel an Intelligenz, der manchen Staatsanwalt auszeichnet (Heiterkeit), dem Amtsrichter gegenüber ausübt; Sie wissen doch mit uns genau, daß, wenn der Staatsanwalt den Antrag beim Amtsrichter stellt, er die Verantwortung glaubt nicht zu haben. Er — meint er — hat nur den Antrag gestellt, und der Amtsrtchter entscheidet; dieser sagt aber umgekehrt: ich bin auf diese schöne Idee nicht gekommen, ich gebe ihr nur statt. Dasselbe, was wir bei den Verhaftungen haben, haben Sie hier auch eingeführt, ja mehr: noch das Klagrecht! Also allzuviel Unterschied ist zwischen beiden Anträgen nicht. Aber das gebe ich zu: es wären die Beschlüsse, die die Kom. in erster Lesung faßte, und die Sie wiederholen, eine Grundlage gewesen, von der aus man hätte hoffen können, daß die Kom. sich zu dem einzigen für die politisch Mündigen richtigen Satz durchgerungen hätte, unseren Antrag anzunehmen. Das ist leider nicht geschehen, und, wie Lenzmann ausführte, wollen auch die Herren vom Freisinn dies nicht.

Was will unser Antrag? Er entspricht dem Inhalte, wenn auch nicht dem Wortlaute nach dem, den der Prof. Sohm, von dem man kaum annehmen kann, daß er Sozialdemokrat ist, als nothwendig und als selbstverständlich erachtet hat. Herr von Buchka hat nun allerdings gemeint, es könnte manchmal ein Gelehrter, und wenn er Sohm heißt, einmal etwas ganz Verständiges aussprechen, was aber seinen sonstigen Gepflogenheiten nicht entsprochen. Er irrt aber darin, daß er meint, daß Sohm nur in jener Broschüre diese Ausführungen gemacht habe. Er hat schon in der Sitzung v. 30. Nov. 1891 bei der zweiten Lesung des Entw. dem Sinne nach die Worte gebraucht, die von Buchka angeführt hat. Sie sind noch viel eingehender und ergeben trefflich, ebenso wie die Ausführungen Gröber's, daß lediglich die Furcht vor der Sozialdemokratie, lediglich die Furcht davor, daß die Arbeiterbevölkerung in ihren Vereinen weit mächtiger ist, weil diese eben viel ernstere, kulturellere, verständigere Ziele verfolgt als die anderen, — daß lediglich Furcht die Regierungen und auch Sie zurückhält, die Rechtsfähigkeit von Vereinen voll auszugestalten. Nebenbei, ich persönlich gebe keinen Pfifferling auf diese formalistische Gestaltung des Vereinsrechtes in privatrechtlicher Beziehung. Ich gestehe ganz offen, eine Partei, die durch Jahrzehnte sich entweder unter ausdrücklichen Ausnahmegesetzen oder unter Ausnahmegesetzen gegenüber der bestehenden Rechtsprechung befunden hat, weiß schließlich, wie sie durch die Maschen hindurchläuft, sodaß auch verständige Staatsanwälte, soweit es solche ausnahmsweise in Preußen giebt, nicht hindern können, daß man durch die Maschen hindurchläuft. Wenn Sie wollen, schreiben Sie auf das Papier Einengungen nach der Richtung, soviel Sie Lust haben — soweit das politische, wirthschaftliche Bedürfniß Vereine nothwendig macht, soweit es Leben hat, da geht es, wenn es nicht direkt mit dem Gesetze, so neben dem Gesetze, neben jedem Gesetze. Und wenn der Eine oder Andere sich in den Maschen verlaufen sollte, — nun, wir sind gewohnt, Opfer zu bringen. Uns ist diese kleinliche Furcht deshalb ziemlich gleichgültig. Wir sind auch der Meinung, selbst wenn Sie unseren Antrag annehmen, es würde trotzdem versucht werden, uns gegenüber das schöne Wort gelten zu lassen, das früher als Parodie auf eine Rechtsprechung galt, und das jetzt vom preußischen Justizminister, der allerdings an diesem Entw. nicht Theil genommen hat, prinzipiell als preußischer Grundsatz ausgesprochen ist: wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe.

Sohm hat damals in der Sitzung vom 30. Nov. 1891 einen sehr hübschen Entw. vorgelegt. Darf ich vielleicht aus den Motiven dazu einige Stellen ins Gedächtniß rufen? Nicht durch Zufall sind in jene Broschüre die Ausdrücke hineingekommen, die er hier angeführt hat, sondern sie sind Ausfluß des leitenden Gedankens, der Ausführungen Sohm's, der Grundidee, die bei seinen Vorschlägen ihn geleitet hat. Er hat gemeint — und darin decken sich seine An-

schauungen mit den unserigen —: was hat der Gesetzgeber zu thun? soll er sich als Vormund hinstellen oder nicht vielmehr die wirthschaftlichen und politischen Bedürfnisse des Volkes erforschen und, wenn er sie erkannt hat, in Gesetzesform gießen? — das Letztere soll er thun. Da stehen wir ganz auf seinem Standpunkte. Der Gesetzgeber hat keine weitere Verpflichtung als nachzuforschen: wie sind die thatsächlichen wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse? Denen hat er gerecht zu werden; und wenn wo ein Hemmschuh gegen den Zug, gegen die Ziele der Zeit ist, so hat er ihn fortzunehmen, und nicht, wie es der freisinnige Antrag und die Kom.-Beschlüsse wollen, neue Hemmnisse entgegenzusetzen. Von diesem Standpunkte aus ist es selbstverständlich, daß, wenn sich mehrere Menschen zu irgend einem Zwecke, welcher es auch immer sei, vereinigen, wenn sich 10, 12 Menschen zusammenfinden, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, — daß das Gesetz dann sie als Verein anzuerkennen hat. Ich will Sie einmal auf die Konsequenzen Ihrer Anträge aufmerksam machen. Es steht da: ein Verein, der die und die Zwecke verfolgt, kann die Rechtsfähigkeit erlangen. Also das Gebilde, das Sie noch gar nicht als jur. vorhanden erachten, nennen Sie schon Verein, müssen Sie, wiewohl es jur. noch nicht existiren soll, doch Verein nennen. Der Verein ist also da, und sobald er da ist, ist er in Folge jenes Daseins ohne weiteres rechtsfähig. Jede Beengung, jede Konzessionspflicht, Eintragungspflicht usw. ist ein haltloses jur. Bestreiten der Existenz dessen, was wirklich da ist. Sie müßten also, wenn Sie konsequent in der Gestaltung des privatrechtlichen Vereinsrechtes sind, erklären: jeder Verein, jede Körperschaft ist rechtsfähig eo ipso. Das ist selbstverständlich, und das Gegentheil zu sagen, heißt, sich die Kopfhaut mit einer gewissen Härte zu umgeben, die doch nicht nothwendig ist.

Sohm meint, es habe die Praxis dazu geführt, jedem Vereine die Persönlichkeit beizulegen; das sei eine Praxis, die der Gesetzgeber lediglich gesetzgeberisch zu sanktioniren habe. Er kommt dann dazu, ganz richtig zu behaupten, daß die deutsche Praxis, an ihrer Spitze das Reichsgericht, gegenwärtig jedem Vereine die Prozeßfähigkeit und zugleich damit die Verfügungsfähigkeit über Vereinsvermögen zuspricht, wiewohl Gesetze nach der Richtung nicht da sind, eben weil die Anerkennung des Bestehenden eine Nothwendigkeit ist. Nehmen Sie an, es würden sich heute 10 Mitglieder zusammenthun, gleichgültig zu welchem Zwecke; einer von ihnen mag für den Verein einen Saal gemiethet haben, und das Versprechen wird vom Wirthe nicht gehalten — soll Treu und Glauben für diesen Vertrag nicht gelten oder soll die Rechtsfähigkeit des Vereines bestehen? In der Praxis hat man sich durch das Mittel geholfen, daß man statt des Vereines eine Person vorschiebt; so wird man es wohl auch später thun. Beschämend ist es aber, wenn der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres erklärt: ja wohl, in der Praxis ist dies rechtens, muß dies rechtens sein, also muß auch im Gesetze die Rechtsfähigkeit jedes Vereines anerkannt werden. Weiter, nehmen Sie an, es werden einem Vereine Gelder unterschlagen. Sie erkennen ihm nicht die Rechtsfähigkeit zu, er besitzt in Folge dessen nichts, es könnten ihm also doch auch keine Gelder unterschlagen werden! Man kann tausendfach diese Beispiele erweitern, und Sie kommen überall, falls Sie nicht unserem Grundsatze beipflichten, zu einem direkten Widerspruche mit Treu und Glauben. Man sieht, der Jurist hält die Augen zu, um die praktisch lebendigen Dinge zu übersehen. Dasjenige, was wirklich besteht, in Gesetzesform zu kleiden, sollte die Aufgabe des Gesetzgebers sein, aber nicht, aus reiner Furcht nothwendigen Gesetzesbestimmungen die Anerkennung zu versagen.

Bezüglich der Furcht meinte Herr von Buchka, seine Partei oder ihn wenigstens habe die Furcht vor der Sozialdemokratie nicht bestimmt, dagegen zu sein. Aber sein Fraktionsgenosse, den ich bat, diese Aeußerung hier im Plenum zu wiederholen, erklärte begeistert etwa: die jetzigen Beschlüsse der Kom. sind das weiteste Zugeständniß, auf die wir eingehen können; die Partei, die für ein Ausnahmegesetz gegenüber der Sozialdemokratie ist, darf höchstens für diese Anträge sein, die immerhin ein Ausnahmerecht zulassen, keine Anerkennung der sozialdemokratischen Vereine nach sich ziehen. Das civilrechtliche Ausnahmegesetz, welches Sie hier versuchen, wird nicht wirksam sein, kann nicht wirksam sein, weil es nicht von papierenen Fetzen abhängt, welche Wirksamkeit ein politischer oder ein gewerkschaftlicher Verein hat. Aber Buchka meinte, dieser Passus wäre nur zufälligerweise dem Prof. Sohm passirt. Ich darf seine Aeußerungen, die als Motive zu dem Entw. des Herrn Sohm angeführt sind, verlesen — dem Entw., den wir als Grundlage für weitere Berathungen in der Kom. eingebracht hatten. Er sagt da: „Es bleibt also völlig in der Hand der Landesgesetze, aus öff. Gründen über Erlaubtheit und Unerlaubtheit und folgeweise mittelbar auch über die jur. Persönlichkeit der Vereine zu verfügen. Sollte endlich die Rücksicht auf die sozialdemokratischen Fachvereine als Gegenstand geltend gemacht werden, so sei darauf erwidert, daß für die Macht dieser Fachvereine die Gewährung oder Nichtgewährung der jur. Persönlichkeit thatsächlich ganz unerheblich ist, und namentlich, daß die Gerechtigkeit fordert, wie den Arbeitgebern, gerade so auch den Arbeitern das Kampfmittel der Organisation ohne irgend welche kleinlichen Hindernisse von Rechtswegen zu gewähren".

Das sagt wörtlich Sohm, von dem ich wiederholt behaupten muß, daß er der sozialdemokratischen Partei so fern steht, wie ihr nur Jemand fern stehen kann. Er zeigt aber durch diese

Ausführungen ganz richtig, auf welchem Standpunkte der Regierungsentw. stand, welchen Standpunkt schließlich auch die Kom. eingenommen hat. Die Furcht leitete sie, die sozialdemokratischen Vereine, deren Stärke ja in dem Solidaritätsbewußtsein, deren Stärke in der Stärke ihrer Ziele, deren Stärke in der vollständigen Uebereinstimmung der Mitglieder über die Ziele und die Erreichung dieser Ziele liegt, könnten sich ferner entwickeln. Die Herren glauben, man könne durch papierene Fetzen dem einen oder dem anderen Vereine den Garaus machen oder ihm Leben einhauchen. Ach nein, das ist vollständig verkehrt. Sie können uns damit nicht im Geringsten schaden. Sie nützen uns nur insofern, mögen Sie nun die freisinnigen oder die anderen Vorschläge annehmen, ich muß sagen: die freisinnigen noch mehr als die anderen —, als sie uns Gelegenheit geben, der Arbeiterklasse einmal wieder zu zeigen: ihr werdet als andere Menschen betrachtet, ihr seid als Vereine nicht rechtsfähig, wenn mehrere von euch zusammentreten; rechtsfähig ist man nur, wenn mehrere zusammentreten, die nicht Sozialdemokraten sind! Wenn Sie die Sozialdemokraten fragen, ob sie — mag es dieser, mag es jener Vorschlag sein — lieber keine privatrechtliche Rechtsfähigkeit oder eine Rechtsfähigkeit mit Königlich preußischer oder Kaiserlich deutscher Verwaltungsgenehmigung haben wollen, dann, glaube ich, wird die einstimmige Antwort jedes klassenbewußten Arbeiters lauten: lieber will ich nicht als rechtsfähig anerkannt sein, als eine solche beschränkte Rechtsfähigkeit haben, die abhängig sein soll von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, dem Staatsanwalte oder wie Sie die Behörden sonst nennen wollen, von deren Gnade die Rechtsfähigkeit abhängen soll.

Ich möchte auch noch mit Gröber betonen, um nicht für die Praxis anderen Auslegungen Raum zu lassen, daß der Versuch, den die Regierung mit Ihrem Vorschlage gemacht hat, ein Auflösungsrecht gegenüber den Vereinen zu konstruiren, abgelehnt worden ist, und daß kein Zweifel darüber besteht, daß der wunderbare Versuch, zB. für Württemberg, wo nach dem bestehenden Rechte ein Verein nicht aufgelöst werden kann, einen Auflösungsgrund hier zwischendurch hineinzuschieben, abgelehnt worden ist, und daß das klar im Gesetze zum Ausdrucke gelangt ist. Ich kann weiter zugeben, daß gerade die Versuche, die die Herren vom Centrum in der ersten Lesung gemacht haben, unseren Vorschlägen sich am meisten genähert hätten. Leider sind sie nachher auf die andere Seite übergegangen.

Ich kann nicht zurückhalten mit der Bitte, sich klar zu überlegen, ob es nicht richtiger sei, die ganze privatrechtliche Gestaltung des Vereinsrechtes zu streichen, als hier anzuerkennen, daß in Deutschland die Rechtsfähigkeit nur in Skat-, Kegel-, Sauf- und Rauchvereinen gegeben werden soll, daß aber in dem Augenblicke, wo ein Verein sich erkühnt, ernsten kulturellen Zielen seine Aufmerksamkeit zu widmen, die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann. Mir ist übrigens bei näherer Ueberlegung wenigstens nicht ganz klar geworden, wie das eigentlich gemeint ist: es soll die Rechtsfähigkeit entzogen werden können, wenn ein Verein, der einen bestimmten Zweck nach seinen Statuten nicht verfolgt, nun einen solchen verfolgt. Nehmen Sie mal einen Skatklub — politische Vereine sollen keine Rechtsfähigkeit haben, ein Skatklub ist nicht politisch. Es steht zwar nicht im Gesetze, was sozialpolitisch ist, aber ohne Weiteres ist wohl ein Skatklub nicht politisch. Wird der Skatklub ein politischer Verein in dem Augenblicke, wo klar wird, daß vier Buben mehr werth sind als vier Könige oder wo während des Skatspieles auch einmal politische Gespräche geführt werden? Ja, wir kennen den Mißbrauch, der nach jener Richtung hin mit Auslegungen getrieben werden kann. Da wir ja wissen, daß die Rechtsfähigkeit sozialdemokratischen Vereinen nicht zuerkannt wird, weil diese immer ernsten Zielen zustreben und nicht derartigen lächerlichen Dingen, so wünschen wir Ihnen von Herzen, daß Sie nicht gezwungen sein möchten, um diese Rechtsfähigkeit zu erhalten, daß die Kaffeeklatschvereine immer nur Kaffee trinken müssen, aber niemals ein ernstes Wort zB. über politische Dinge sprechen dürfen, daß die Skatvereine nur Skat spielen dürfen, ohne irgend etwas zu reden, was irgendwie in das Gebiet der Sozialpolitik hineinreichen könnte. Ich freue mich darüber außerordentlich, daß nur solchen artigen Kindern das Zuckerbrod der Rechtsfähigkeit gegeben werden soll. Wir, die wir die Interessen der Arbeiter vertreten, wissen, daß nicht von papierenen Bestimmungen die Macht der einzelnen Vereine abhängt, sondern daß das von der inneren Macht der Ziele selbst abhängt, die glücklicherweise bei den Arbeitervereinen so stark ist, daß die starke Regierung, der starke Bundesrath, das starke Centrum und die starken Nationalliberalen einem Vorschlage zustimmen werden, der nichts Anderes bedeutet, als daß das deutsche Volk nicht als politisch reif erachtet sein soll — denn in dem Augenblicke, wo es sich zu politischen Zwecken zusammenthut, soll ja die Rechtsfähigkeit nicht anerkannt werden.

Der Vorschlag, der sich unter Nr. 2 unserer Anträge befindet, spricht nicht davon, ob ein „rechtmäßig bestehender" Verein besteht, er kennt keine Eintragung usw., sondern will einfach das Stadium anerkannt wissen: wo ein Verein ist, muß auch die Rechtsfähigkeit sein — rechtsfähig natürlich nur im privatrechtlichen Sinne. Wir sagen daher: „Die Körperschaften des öff. Rechtes sowie alle Vereine mit körperschaftlicher Verfassung sind als solche vermögensfähig". Es hat der

Entw. Sohm's die Bestimmung enthalten, daß alle „rechtmäßig bestehenden" Vereine nur dieses Recht haben sollen. Wir hatten diesen Entw. auch vorgeschlagen, aber sofort gebeten, „rechtmäßig bestehende" zu streichen — in Parentheſe bemerkt, das ist im Berichte anzuführen vergessen. Wir wollen nicht erst den Streit bestehen lassen, ob ein Verein rechtmäßig besteht; jeder Verein ist rechts-, ist vermögensfähig.

Nothwendig erschien es uns, klarzustellen, wann ein Verein eine Verfassung habe. Dann soll er eine körperschaftliche Verfassung haben, wenn die Verwaltung einem Vorstande mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen ist. Die einzige formelle Vorschrift unseres Antrages ist die, daß die Satzung schriftlich sein muß. Die Unveräußerlichkeit der Mitgliedsrechte, die wir ferner vorschlagen, ist auch selbstverständlich. Ich will hervorheben: sollten Sie diesen Vorschlag annehmen, so würden wir darüber mit uns reden lassen, ob man so zart den Vereinen gegenüber vorgehen soll, daß man Geburtsregister aus polizeilichen Rücksichten bestimmen soll, daß man Amtsregister führen soll, wie Herr Lenzmann meinte, gewissermaßen um zu konstatiren, wie viel Vereine da sind. Das wäre nicht ein Grund, weshalb wir nachher gegen die Bestimmungen sein könnten — aber kein Dreinreden der Verwaltung! Was aber im Uebrigen die Anträge anlangt, die seitens der Herren Freisinnigen gestellt sind sowohl wie diejenigen, die in der Kom. gefaßt sind, so kann ich mich nicht dazu aufschwingen, ihnen auch nur in irgend einer Rücksicht Zustimmung zu geben. Wir haben Eventualanträge gestellt, um wenigstens die schlimmsten Beschränkungen zu beseitigen zu versuchen. Ich bitte Sie, die mal auf dem Standpunkte der Majoritätsbeschlüsse der Kom. stehen, sich die Eventualanträge etwas näher ins Auge zu fassen; vielleicht sind Sie für diese kleinen unerheblichen Verbesserungen zu haben. Prinzipaliter bitte ich aber, ohne Rücksicht auf die früheren Handelsbeziehungen, die zwischen verschiedenen politischen Parteien, wie wir gesehen haben, bestanden haben mögen, lediglich dem Prinzipe zu folgen, daß der Gesetzgeber lediglich die wirthschaftlichen und politischen Bedürfnisse zu untersuchen hat, also, wenn Vereine da sind, ihre Rechtsfähigkeit anzuerkennen hat; und demgemäß bitte ich Sie, gemäß unserem Antrage jedem Vereine die Rechtsfähigkeit zuzuerkennen.

von Stumm: Der Vorschlag, das ganze Vereinsrecht aus dem BGB. herauszulassen, würde mir natürlich sehr sympathisch sein. An sich hat mir die Regierungsvorlage schon nicht gefallen, weil sie sich von der Nothwendigkeit, in den heutigen Verhältnissen das Vereinsrecht schärfer in der Hand zu behalten als bisher, in bedenklicher Weise entfernt hat. Sie hat an Stelle der Gewährung eines Privileges das Einspruchsrecht gesetzt. Das ist ein großer Unterschied namentlich bei solchen Einzelregierungen, denen ich eine übermäßige Energie in der Bekämpfung der Umsturzbestrebungen nicht zutraue. Nun ist aber die Kom. noch weiter gegangen; sie hat das Verwaltungsstreitverfahren an die Stelle der Entscheidung der Verwaltungsbehörden gesetzt; sie hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit an die Stelle der Auflösung gesetzt und hat außerdem noch verschiedene Vereine hineingenommen, an die die Regierung gar nicht gedacht hatte. Daß das mir und meinen politischen Freunden die Zustimmung zu diesem Kompromiß ganz wesentlich erschwert, das versteht sich von selbst. Aber im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes haben wir geglaubt, so weit der Mehrheit der Kom., theilweise auch den verbündeten Regierungen entgegenkommen zu dürfen. Aber ich sage: bis hierher und nicht weiter! Daß wir auf die Anträge Ancker und Auer nicht eingehen können, das versteht sich gleichfalls von selbst: und ich habe meine Auffassung über diese Dinge so oft hier im Hause auseinandergesetzt, daß ich Sie heute mit einer weitgehenden sozialpolitischen Erörterung nicht aufhalten will. Aber dasselbe wende ich auch an auf den Unterantrag Lenzmann. Das Einbegreifen der Berufsvereine in die Vereine, die ohne weiteres das Recht der jur. Person haben sollen, würde die getroffene Vereinbarung vollständig auf den Kopf stellen. Sie können dann ebenso gut sagen: die sozialpolitischen Vereine gehören überhaupt nicht unter die Ausnahmen, sondern nur die rein politischen und religiösen Vereine. Es ist klar, daß es Berufsvereine geben kann, die keine Sozialpolitik treiben; die brauchen Sie hier nicht aufzuführen, die fallen ohne weiteres in die Kategorie der rechtsfähigen Vereine. Wenn Sie aber sagen: alle Fach- und Berufsvereine, auch die Sozialpolitik treiben, sollen eximirte sein —, so kann ich mich darauf unter keinen Umständen einlassen. Wenn also der Unterantrag Lenzmann angenommen werden sollte, würden meine politischen Freunde und ich gezwungen sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Nun bleibt übrig der Antrag Strombeck. Ich halte ihn für rein redaktionell. Ich glaube nicht, daß, soweit ich die Sache beurtheilen kann, er irgend etwas Wesentliches oder überhaupt etwas am Gesetze materiell ändern wird. Aber ich meine, daß eine Vereinbarung — ich kann es ja wohl so nennen —, die in zweiter Lesung stattgefunden hat, nach einer so gründlichen Berathung in der Kom., nachdem eine große Mehrheit sich schließlich für eine bestimmte Fassung zusammengefunden hat —, daß es doch sehr bedenklich wäre, dem gegenüber hier im Plenum mit kleinen, unbedeutenden redaktionellen Veränderungen zu kommen, bei denen es sich nur um Worte handelt. Ich meine, das wäre ein recht gefährliches Präjudiz für die Zukunft. Wenn ich auch glaube, daß es sich nur um eine redaktionelle Aenderung handelt, so würden wir doch, wenn dieser Weg weite-

beschritten wird, in eine Weitläufigkeit der Diskussion hineinkommen, die recht bedenklich werden könnte, namentlich für Leute, die nicht Juristen sind, und die nicht prima vista beurtheilen können, ob es sich da in der That nur um eine redaktionelle Aenderung handelt oder um eine materielle.

von Strombeck: Ich kann Herrn von Stumm nur völlig beistimmen, daß es bei unserer Geschäftslage gegenüber einem so umfangreichen Gesetze höchst unangebracht wäre, allerhand redaktionelle Aenderungen, die keinen erheblichen praktischen Zweck verfolgen, zu beantragen. Ich gehe noch weiter und sage: auch materielle Aenderungen, wenn sie von geringfügiger Bedeutung sind, muß man bei unserer Geschäftslage zurückstellen. Ich wende mich nun zu meinem Antrage auf Nr. 467 und gebe die von verschiedenen Herren ausgesprochene Ansicht zu, er sei rein redaktionell. Aber deshalb ist er nicht praktisch unbedeutsam. Gerade weil ich ihn für praktisch bedeutend halte, stelle ich ihn. Wird die Regierungsvorlage nicht wiederhergestellt — das bezweckt mein Antrag, abgesehen davon, daß ich die vier letzten Worte der Regierungsvorlage gestrichen lasse, wie auch die Kom. beschlossen hat —, so wissen wir alle, was in § 21 gemeint ist mit:

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung usw.

Aber nach Jahren werden Beamte und viele Privatpersonen sich fragen: was soll denn das heißen? Sie kennen nicht die Entstehungsgeschichte und werden ein Kommentar zu Hülfe nehmen müssen, um sich erst über den eigentlichen Sinn zu vergewissern. Gesetze wie das BGB. sollen aber auch ohne Kommentar gemeinverständlich sein. Ich habe nichts dagegen, wenn in Gesetzen, die vorwiegend von Juristen gehandhabt werden, auf möglichste Kürze gesehen wird; aber bei Gesetzen wie diesem, ist es von Wichtigkeit, daß nicht unter der Kürze der Ausdrucksweise die Gemeinverständlichkeit leidet. Die Hinzufügung der Worte „Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen usw. Zwecken" charakterisirt es aber, was für Vereine der § 21 im Auge hat. Nun habe ich mir schon erlaubt hervorzuheben, daß die von mir vorgeschlagene redaktionelle Aenderung von praktischer Bedeutung ist; sie ist das namentlich noch in folgender Beziehung. Es giebt allerhand Vereine, die zweifellos als gemeinnützige, wohlthätige, gesellige usw. anzusehen sind, die aber ganz nebenbei auch einen kleinen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb haben. Es giebt Wohlthätigkeitsanstalten, die ein wenig Oekonomie treiben, es giebt gesellige, künstlerische, gemeinnützige Vereine, die meinetwegen einen unbedeutenden Restaurationsbetrieb nebenbei haben. Stellen wir die Worte der Regierungsvorlage wieder her, dann ist das für die spätere Auslegung in folgender Hinsicht von Wichtigkeit. Wir wissen, daß zur Zeit, als dieses Gesetz gemacht worden ist, allen mitwirkenden Personen, sowohl auf Seiten der verbündeten Regierungen als des Reichstages bekannt war, daß unter diesen in § 21 der Regierungsvorlage genannten, gemeinnützigen, wohlthätigen usw. Vereinen sich auch solche finden, die nebenbei einen kleinen wirthschaftlichen Betrieb haben. Es wird hierdurch festgestellt, daß der Gesetzgeber solche Vereine auf Grund des § 21 hat zulassen wollen, daß sie in Folge eines solchen nebensächlichen, geringfügigen wirthschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht etwa unter den jetzigen § 21a fallen. Ich glaube also, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage ist für die spätere Auslegung von großer Bedeutung und ermöglicht diese richtige Auslegung auch ohne Benutzung eines Kommentares. Das ist der Grund, weshalb ich mir erlaubt habe, ausnahmsweise einen redaktionellen Antrag zu stellen. Wenn der § 21 auf seine kürzeste Form reduzirt werden soll, wie es jetzt geschehen ist, dann würde ich es für richtiger halten, daß dann wenigstens gesagt wäre: ein Verein, dessen „Hauptzweck" nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Da das aber nicht geschehen ist, so ist das um so mehr ein Grund für mich, Sie zu bitten, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Dr. von Dziembowski: Ich wende mich zunächst zum Antrage Strombeck. Ich glaube, daß gerade diejenigen, welche die Entstehungsgeschichte der KomVerfassung der zweiten Lesung nicht kennen, zu Zweifeln kommen werden, wenn man die Fassung Strombeck annähme. Bekanntlich sind gestrichen diejenigen Vereine, welche anfangs von der Regierung vorgeschlagen waren, welche ebenfalls nach dieser Vorlage eine Rechtsfähigkeit erlangen sollen, nämlich die Vereine, welche sich mit dem Unterrichts- und Erziehungswesen beschäftigen. Wenn man den Antrag Strombeck liest, so kann man annehmen, daß gerade diese beiden Arten von Vereinen von der Möglichkeit des Entw. der Rechtspersönlichkeit ausgeschlossen sind. Es würden dann Verwaltungsbeamten und Laien, die die Vorgeschichte nicht kennen, auf den Gedanken kommen können, daß diese Vereine eigentlich nicht Anspruch darauf erheben können, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen zu werden.

Ich glaube, bezüglich dieser ganzen Frage, ob und inwieweit den Vereinen Rechtsfähigkeit zugesprochen werden soll, daß deren Bedeutung sowohl seitens der Regierung wie auch namentlich auf der rechten Seite des Hauses nicht gehörig gewürdigt worden ist. Ebenso hat auch v. Stumm Gründe gegen das Bestehen der politischen Vereine angeführt, während es sich hier um die Frage nach der Rechtsfähigkeit bestehender Vereine handelt. Denn das gebe ich zu, da ist die Frage

eine ganz andere, inwieweit man gestatten soll, daß sich politische Vereine überhaupt bilden. Diese Frage hat ja für den Staat und die Regierung eine ganz andere Bedeutung. Aber etwas ganz Anderes ist doch die Frage, ob diesen Vereinen, die heutzutage bestehen, gedeihen und Vermögen haben und ansammeln, die heutzutage nach dem preuß. Rechte klagen und verklagt werden können, — denn diese zwar beschränkte Rechtsfähigkeit ist diesen Vereinen trotz der abweichenden Vorschriften von der Praxis namentlich der des Reichsgerichts zuerkannt worden — eine gesicherte Rechtsstellung gewährt werden soll. Ob diesen Vereinen, wie gesagt, die Rechtsfähigkeit eingeräumt werden soll oder nicht, ist eben, wie gesagt, eine ganz andere Frage. Ich bedauere lebhaft, daß Herr v. Stumm bei der ersten Lesung der Kom. nicht zugegen war; er hätte dann nach dieser Richtung hin die Zustimmung der großen Mehrheit der Kom. zu der Auffassung hören können, die ich demnächst darlegen werde. Es ist dies eine bekannte Thatsache, daß ein Verein desto konservativer wird, je mehr Vermögen er besitzt; er wird dann mit der größten Sorgfalt darauf drängen, daß die Gesetze nicht übertreten werden, und zwar aus dem Grunde, weil er dann zu besorgen hat, daß, wenn etwas Ungesetzliches vorgekommen ist, dann die Verwaltungsbehörde kommt und den Verein auflöst. Dann hört nicht nur die Rechtsfähigkeit, sondern auch der Verein als solcher auf. Ich glaube, das wird meist übersehen bei der Diskussion; es wird, namentlich auf der rechten Seite des Hauses der Frage eine Bedeutung beigelegt, die sie thatsächlich nicht hat. Ich habe mich deswegen nicht davon überzeugen können, daß die Situation sich nach der ersten Lesung der Kom. derartig geändert hätte, daß wir für die Beschlüsse der zweiten Lesung eintreten sollen. Wir wollen daher bei den Beschlüssen erster Lesung bleiben. Ich möchte nach dieser Richtung hin noch kurz darauf hinweisen, daß die Auffassung, als ob man mit dem bestehenden Gesetze, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auskommen könnte, eine ganz unzutreffende ist. Herr Gröber hat allerdings den § 1 schon citirt, und mit vollem Rechte; aber wenn man die anderen §§ in Betracht zieht und wenn Gröber in die Lage kommen sollte, für einen Verein diese Bestimmungen in Anwendung zu bringen, dann wird er sehen, daß alle seine Bemühungen scheitern werden, daß seine Anschauungen für die Mehrzahl der Vereine nicht passen, und es muß daher in anderer Weise dafür gesorgt werden, daß diese Vereine rechtlich sichergestellt werden.

Die Hauptbedenken, die wir jetzt gegen die Fassung der zweiten Lesung der Kom. haben, sind folgende. Zunächst können wir uns nicht damit einverstanden erklären, daß hier der Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Wir fassen die Bestimmung als eine Ausnahmebestimmung auf. Thatsächlich handelt es sich doch um privatrechtliche Verhältnisse, bei welchen nach staatsrechtlichen Grundsätzen lediglich der Richter befugt sein soll, etwaige Streitigkeiten zu entscheiden. Wenden Sie hierbei die Ausnahmevorschriften an, wonach die Verwaltungsbehörden und -Gerichte diese Fragen zu entscheiden haben, so konstruiren Sie damit eine Rechtsanomalie, die doch recht bedenklich sein könnte für die zukünftige Gestaltung des Rechtes. Insoweit wird also vom Boden des allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatzes abgewichen und hier ein Verwaltungsstreitverfahren konstruirt zur Entscheidung von privatrechtlichen Ansprüchen, zur Kontrolle über Eintragungen in den Büchern des Amtsgerichtes. Ueber dem gerichtlichen Verfahren schwebt das Verwaltungsverfahren als eine Art von Obervormundschaft über den ordentlichen Richter. Ich möchte noch auf folgenden Gesichtspunkt bei dieser Frage hinweisen. Wie oft ist uns da in der Kom. gesagt worden namentlich bei Vorschriften, die uns bedenklich erschienen waren, sowie in Fällen, wo der Gesetzgeber keine feste Norm gegeben hat: haben Sie denn kein Vertrauen zu den Richtern in Deutschland? — der sei besonnen genug, der wird nach der Richtung hin schon das Richtige treffen. In diesem Falle scheinen aber die Herren, die für diese Vorschrift gewesen sind, abweichender Ansicht gewesen zu sein; denn sobald es sich um politische Fragen handelt und um Angelegenheiten der Vereine, dann soll der Richter auf einmal nicht die geeignete Persönlichkeit sein, da muß der Verwaltungsrichter eintreten. Ich glaube, daß man damit auch gleichzeitig in einen zweiten Fehler verfällt: es wird nämlich dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß die Verwaltungsgerichte solche Gerichte sind, auf die eine Regierung in einem gewissen Sinne einwirken kann. Ich glaube, daß dies weder für das Verwaltungsgericht, noch für das ordentliche Gericht, noch für dessen Ansehen überhaupt dienlich wäre.

Weitere Bedenken haben wir bei der Fassung des Gesetzes betr. die politischen Vereine. Es ist darüber schon so viel gesprochen worden, daß ich mich ganz kurz fassen kann. Ich verweise besonders auf die Gefahr, die dadurch für die Rechtsprechung entstehen kann, daß in den Motiven das Wort Zweck öfter verwechselt wird mit dem Worte Tendenz. Es kann also sehr leicht vorkommen, daß das Verwaltungsgericht sich auf einen anderen Standpunkt, als dies der Gesetzgeber selbst wollte, stellt. Auf diesem Gebiete müssen die Satzungen und deren thatsächliche Beachtung die Grundlage für die Entscheidung bilden, ob der Verein ein politischer ist. Ich besorge, daß man bei der Prüfung der Frage nicht in Betracht ziehen wird, ob der Verein nach den Satzungen nicht politisch ist, ob in den öff. Versammlungen von Religion und Politik

gesprochen wird, sondern die Entscheidung treffen wird mit Rücksicht auf die Persönlichkeiten, die im Vereine tonangebend sind, und lediglich nach diesen völlig willkürlichen Grundsätzen nicht entsprechende Feststellungen trifft. Nach dieser Richtung hin müssen wir gerade mit Rücksicht auf manche traurige Erfahrung, die wir gemacht haben, sehr vorsichtig sein. Wir sind daher nicht in der Lage, diesen neuen Vorschriften zuzustimmen und bleiben bei den Beschlüssen der Kom. erster Lesung stehen.

Dr. Enneccerus: Gegenüber der Bemerkung Strombeck's, welcher seinen Antrag damit motivirte, daß er zur Klarstellung erforderlich sei, mache ich darauf aufmerksam, daß im Berichte das Einverständniß der gesammten Kom. und der verbündeten Regierungen festgestellt ist, daß die Auflösungsbefugniß dann nicht eintritt, wenn der Verein im Zusammenhange mit seinen idealen Tendenzen, welche nach wie vor als Hauptzweck erscheinen, nebenher seine Thätigkeit auf das wirthschaftliche Gebiet ausdehnt. Ich habe jetzt das Wort ergriffen, um noch besonders zu konstatiren, daß dieses Einverständniß sich auch auf den Fall des § 21 bezieht, daß also auch da die Befürchtungen gänzlich ausgeschlossen erscheinen, welche Strombeck zu seinem Antrage Anlaß gegeben haben. Ich muß hinzufügen, daß die von ihm versuchte Klarstellung durch seinen Antrag meines Erachtens nicht in höherem, sondern in niederem Maße gegeben ist, als durch die Regierungsvorschläge. Was die übrigen Anträge betrifft, so beziehe ich mich, da über diese ein ausführlicher schriftlicher Bericht erfolgt ist, auf diesen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag Auer ist abgelehnt . . . Der Antrag Lenzmann ist abgelehnt . . . Der Antrag Strombeck ist abgelehnt . . . Der KomAntrag zu § 21 ist angenommen. — § 21a bis 39. Angenommen. — Zu § 40 liegt ein Antrag Auer, 465 ad 2, vor, der Strich beantragt. Ueber den ist nicht besondes abzustimmen, sondern wer für Strich ist, wird gegen den KomAntrag stimmen. Dagegen werde ich über den Antrag Ancker auf Nr. 468 der Drucksachen, welcher die Aenderung des § 40 der KomBeschlüsse beantragt, zuerst abstimmen lassen und dann über den Antrag der Kom. Letztere Abstimmung wird dann dem Antrage Auer gerecht. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 40 gemäß dem Antrage Ancker fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 40 nach dem Vorschlage der Kom. annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der § 40 ist nach dem KomAntrage angenommen.

Wir kommen zum § 41. Hier schlägt der Antrag Auer eine Aenderung der Fassung vor. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Auer annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Ancker auf Nr. 468 der Drucksachen annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem KomAntrage gemäß den § 41 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Zu § 57 bis § 60 liegt der Antrag Ancker vor, welcher durch den von ihm beantragten § 57 diese vier §§ ersetzen will. Ich werde diesen Antrag Ancker zunächst zur Abstimmung bringen. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche § 57 bis 60 inkl. nach dem Antrage der Kom. annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Bei § 104 liegt der Antrag Auer 465 ad 3 vor, nämlich vor „Genehmigung" das Wort „ausdrücklich" einfügen zu wollen. Wir kommen zur Abstimmung. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Kom. entsprechend, § 104 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 104 ist angenommen.

Zu § 109 liegt der Antrag Auer vor, den Abs. 3 so zu fassen, wie es auf der Drucksache angegeben ist.

Stadthagen: Der Antrag, um dessen Annahme wir Sie bitten, hat keine große Differenz gegenüber dem Vorschlage der Kom. Die Kom. hat gefühlt, daß eine Lücke im Gesetze vorhanden ist, die auszufüllen sie sich veranlaßt sah. § 109 spricht davon, daß, wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen ihn ermächtigt, in Dienst oder Arbeit zu treten, der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig sein soll für eine Reihe von Rechtsgeschäften, die mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse in Verbindung steht. Nun fehlt es aber an einer Bestimmung, was zu thun sei, wenn die Ermächtigung in Dienst oder Arbeit zu treten, nicht ertheilt wird. Dieses Haus hat sich mit derselben Frage befaßt und hat diese Frage seinerzeit in unserem Sinne entschieden. Es hat sich befaßt mit dieser Frage bei Gelegenheit der Berathung über das Arbeitsbuch. Da ist im § 108 GO. Fürsorge getroffen, was zu geschehen hat, wenn der Vater die Genehmigung verweigert oder

wenn des Vaters Genehmigung nicht zu beschaffen ist. Es ist unzweifelhaft nothwendig, hierüber eine Bestimmung zu treffen, denn es sind der Fälle hunderte und tausende, in denen der Vater verschollen ist, in denen des Vaters Genehmigung nicht herangeschafft werden kann usw. Die Kom. hat aber geglaubt, lediglich für den Fall, wo es sich um einen Vormund handelt, die Lücke ausfüllen zu müssen. Es bleibt also jetzt die Lücke: wie es steht, wenn es sich um einen Vater handelt, dessen Aufenthalt unbekannt ist, dessen Ermächtigung nicht zu beschaffe nist oder der wer weiß aus welchen Gründen die Genehmigung verweigert. Nun darf sich die Gesetzgebung doch nicht so widersprechend stellen, daß sie in der GO. § 108, wo es sich um die Beschaffung eines Arbeitsbuches, also doch thatsächlich um die Genehmigung ein Arbeits- oder Dienstverhältniß einzugehen handelt, Bestimmungen für Vater und Vormund giebt, und hier eine Lücke läßt, wie es im Uebrigen zu halten ist, wenn kein Arbeitsbuch zu geben ist. Es ist kein Zweifel, daß der Sinn, der im § 108 GO. liegt, aber dahin geht, daß die Ermächtigung ergänzt wird, gewerbliche Verhältnisse einzugehen und ein Arbeitsbuch auszustellen. Dort hat diese Berechtigung die Gemeindebehörde. Ich will nicht in eine Debatte eingehen, ob es zweckmäßig war, die Gemeindebehörde einzusetzen, aber das hohe Haus hat damals mit überwiegender Mehrheit die Gemeindebehörden eingesetzt. Aus welchem Grunde man nun dazu kommt, hier von der Bestimmung inhaltlich abzuweichen, die in § 108 gegeben ist, kann ich nicht verstehen. Für gewerbliche Arbeiten gilt ja unbeschränkt auch späterhin der § 108 GO. Als gewerblicher Arbeiter kann ich also die Gemeindebehörde anrufen, um die Ergänzung auch dem Volke gegenüber herbeizuführen. Wenn aber ein anderes als ein gewerbliches Arbeits- oder Dienstverhältniß eingegangen wird, so bleibt die Lücke, wie es zu halten ist, wenn der Vater die Ermächtigung nicht ertheilen kann oder will. Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen, der mit dem geltenden Rechte, so weit es sich um gewerbliche Arbeitsverhältnisse handelt, zweifellos harmonirt. Er vermindert, daß Divergenzen in die Reichsgesetzgebung hineingetragen werden, daß eine Unklarheit entstehe, inwieweit die Genehmigung, sich ein Arbeitsbuch geben zu lassen, ein Arbeitsverhältniß einzugehen, in sich schließt oder nicht. Ich bin fest überzeugt, die Kom. würde unseren Antrag bereits angenommen haben, wenn wir ihn schon in der ersten Lesung in der jetzigen Formulirung gebracht hätten. Sie haben ja keine erheblichen prinzipiellen Bedenken in dem vorliegenden Falle. Es ist ein Antrag, der der praktischen Nothwendigkeit entspricht und der Bestimmung, wie Sie sie in § 108 GO. bezüglich gewerblicher Arbeiter bereits als nothwendig erkannt haben und hinsichtlich welcher die Fabrikinspektoren darüber einig sind, daß sie eine zweckmäßige gewesen sei. Wir bitten also nicht nur gegenüber dem Vormunde, sondern gegenüber jedem gesetzlichen Vertreter Fürsorge zu schaffen, wie es zu halten sei, wenn eine Genehmigung, ein Arbeits- oder Dienstverhältniß einzugehen, nicht ertheilt wird. Wir bitten ferner, dem VormGericht die Ermächtigung nicht zu geben, sondern es bei dem Gedanken zu lassen, der bei der GO. gesiegt hat, daß, wenn überhaupt eine Behörde, dann die Gemeindebehörde die richtige ist. Denn diese kann die Genehmigung schneller ertheilen und sich besser informiren über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit.

Enneccerus: Ich bitte, es mir nicht mißdeuten zu wollen, wenn ich auf den Antrag, für den ja, wie ich nicht bestreite, manches spricht, nicht näher eingehe. Die überwiegenden Gründe, welche gegen den Antrag sprechen, sind im Berichte ausführlich dargelegt; insonderheit ist darauf hingewiesen, daß es der großen Mehrheit der Kom. bedenklich erschien, das Recht des Vaters oder der Mutter so weit zu beschränken, und daß sie Gewicht darauf legte, derjenigen Behörde, welche überhaupt in den Fragen bezüglich der persönlichen Stellung des Minderjährigen zu entscheiden hat, dem VormGerichte, auch in dieser Beziehung wie bisher die Entscheidung zu überlassen. Ich bitte daher im Namen der Kom., den Antrag abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt ... Der § 109 ist nach den Anträgen der Kom. angenommen.

Zu § 110 liegt ein Antrag Auer, jedoch nur für den Fall der Annahme des Antrages zu § 6 vor, und da dieser abgelehnt worden ist, ist der Antrag gegenstandslos. Ich darf den § 110 als angenommen betrachten, ebenso den § 111.

Zu § 122 liegt der Antrag Dziembowski vor, welcher einen neuen Abs. aufzunehmen bittet, und, falls derselbe abgelehnt wird, einen weiteren Abs. aufzunehmen wünscht.

von Dziembowski: Der Prinzipalantrag unterscheidet sich vom Eventualantrage nur dadurch, daß der Hauptantrag die Inschutznahme aller derjenigen Personen bezweckt, welchr bei der Unterzeichnung einer Urkunde nicht im Stande sind, durch eigene Wahrnehmung sich von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu verschaffen, also die Blinden, die Analphabeten und die der Sprache der Urkunde nicht mächtigen Personen, und in dritter Linie der Eventualantrag beschränkt sich auf die Fälle der Analphabeten und solcher Personen, welche der Sprache des Schriftstückes nicht mächtig sind. Diese Vorschrift, welche der Billigkeit und dem Rechtsgefühle zweifellos entspricht, findet sich im ALR. und hat sich in diesem Gebiete voll bewährt. Das BGB. will eine Aenderung treffen und den Schutz, den das ALR. diesen Personen bisher gewährt hat, aufheben,

indem alle Personen, welche nicht im Stande sind, von einer Urkunde Kenntniß zu nehmen, für verpflichtet erklärt werden, wenn ihre Unterschrift unter dem Schriftstücke steht. Es ist das eine Frage von eminenter Bedeutung, namentlich für diejenigen Landestheile, die wir vertreten, und es wird als eine besondere Entschädigung empfunden werden, wenn die von uns beantragte Vorschrift nicht aufgenommen wird. Diejenigen Herren, welche der Praxis nicht fern stehen und die Verhältnisse genau würdigen, werden mir nach dieser Richtung bestätigen können, daß sehr oft Fälle vorkommen, wo Bauern Verträge oder einseitige Erklärungen unterschreiben, ohne daß sie den Inhalt kennen oder überhaupt verstehen können. Sie vertrauen dem Gegenkontrahenten, — wie oft werden sie dabei betrogen. Die Zahl der schriftlichen Verträge ist jetzt allerdings beschränkt. Aber hat dann der Bauer einmal unterschrieben in Unkenntniß der Urkunde, so ist diese gleichwohl verpflichtend, obwohl der Mensch vom Inhalte der Urkunde nicht hat Kenntniß nehmen können, entweder weil er blind oder der Sprache nicht mächtig ist oder nicht lesen und schreiben kann.

Ich möchte Sie dringend bitten, die Ausführungen, welche im KomBerichte stehen und welche keineswegs zutreffend sind, einer genauen nochmaligen Prüfung unterziehen zu wollen. Im Berichte wird gesagt, daß der Antrag deswegen abgelehnt worden sei, weil die Vorschriften über den Irrthum ausreichenden Schutz gewähren. Das ist nicht der Fall; wenn die Herren den KomBericht verfolgen, so werden Sie sehen, daß ein paar Sätze weiter für den Gegenkontrahenten die Unzulänglichkeit dieser Vorschriften geradezu anerkannt wird. Stellen Sie sich doch vor, daß bei einem Vertrage gewöhnlich kein Zeuge zugezogen wird; der Vertrag wird vielmehr zwischen den beiden Interessenten abgeschlossen. Wird bei einem solchen Vertrage einem Bauer, der nicht lesen und schreiben kann, eine Urkunde vorgelegt, in welcher er sich zu einer gewissen Leistung verpflichtet, wie zB. bei der Bürgschaft, so weiß er unter Umständen gar nicht, daß er schriftlich einen Bürgschaftsvertrag eingegangen ist; trotzdem haftet er dafür, weil er den Gegenbeweis, daß ihm ein anderer Inhalt mitgetheilt worden ist, nicht führen kann, da nur die beiden Personen anwesend gewesen sind. Dieser Beweis könnte nur durch eine Eideszuschiebung geführt werden, welche einem unredlichen Gegenkontrahenten gegenüber immer bedenklich ist. Ich glaube, hier aus einer Schrift des OLGRathes Meißner, betitelt „Kritische Bemerkungen zur Schlußrevision des Entw.", einige Sätze vorlesen zu dürfen, deren Verfasser aus seiner Thätigkeit am Posener Oberlandesgerichte die Verhältnisse eingehend zu würdigen weiß. Er sagt: „Wie entfernt ist dieser Standpunkt von Würdigung der sozialen Aufgaben des Rechtes! — Wer als Schreibens- und Lesenskundiger eine Willenserklärung, insbes. einen Vertrag unterschreibt, der in einer ihm bekannten Sprache abgefaßt ist, dem gegenüber muß natürlich die Annahme gelten, daß er in Kenntniß des Inhaltes das Schriftstück unterzeichnet habe, der Gegenbeweis liegt ihm ob; ist es aber nach der Lage der Verhältnisse ausgeschlossen, daß der Unterzeichner den Inhalt des Schriftstückes kannte, weil er nämlich in einer ihm fremden Sprache abgefaßt war, oder weil er nicht schreiben und lesen kann oder blind oder taubstumm ist, so kann ihm gegenüber doch nicht ohne Weiteres lediglich seiner Unterzeichnung wegen die Richtigkeit des Inhaltes des Schriftstückes für erwiesen gelten".

Bachem: Ich glaube, auch gegenüber dem Antrage Dziembowski werden wir gut thun, es bei dem Entw. zu belassen. Ich bin den Ausführungen des Kollegen hier ebenso gefolgt, wie ich ihnen in der Kom. gefolgt bin, aber ich muß sagen, überzeugt haben sie mich nicht. Es handelt sich lediglich um eine Beweisfrage; da muß man erwägen: ist es überhaupt möglich, wie es der Herr Kollege von Dziembowski will, den Beweis zu erbringen, daß der Betreffende von einer Urkunde, die er unterschrieben habe, Kenntniß gehabt habe. Das ist einfach nicht möglich. Umgekehrt wird man, wenn Jemand, der zB. blind ist und eine Urkunde unterschreibt, von ihm den Beweis verlangen müssen, daß er getäuscht worden ist, über das, was in der Urkunde steht, und für einen solchen Beweis kann auch der Blinde unter allen Umständen sorgen, wenn er einen zuverlässigen Mann bittet, ihm den Wortlaut des Vertrages vorzulesen. Aehnlich steht es bei allen anderen Punkten, auf welche der § Bezug hat, und es ist in meinen Augen deshalb richtiger, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung; der Antrag ist abgelehnt. . . . Der Antrag der Kom. in Bezug auf § 122 angenommen.

Ich schlage vor, die §§ 130, 134 auszusetzen. — Dem wird zugestimmt.

Zu § 191 liegt ein Antrag Auer vor, sodann ein Antrag Bassermann, und zu diesem Antrage wird mir soeben ein handschriftlicher Abänderungsantrag, ebenfalls von Bassermann, vorgelegt: „Im letzten Abs. § 191 die Worte „Nr. 1" zu streichen".

Frohme: Wir beantragen, im § 191 die Nr. 8 und 9 zu fassen:

8. „der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wegen der aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Verpflichtungen" (oder „der Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten wegen der aus dem Dienstverhältnisse entstehenden Verpflichtungen")

und demgemäß Nr. 11—17 zu modifiziren bz. zu streichen.

Ich kann in der Begründung des Antrages ganz kurz sein und verweise auch hier wieder darauf, daß wir denselben Antrag in der Kom. gestellt hatten. Dort wurde er verworfen, und zwar unter anderem hauptsächlich aus dem Grunde: „Es könne ein erheblicher Schaden, den ein Handwerker bei Ausführung eines Baues durch schweres Verschulden veranlaßt hat, sehr wohl erst nach Jahren entdeckt werden. Der vielleicht keineswegs wohlhabende Meister sei dann schadensersatzpflichtig, könne sich aber wegen Ersatzes dieses Schadens in Folge der kurzen Verjährung nicht an den allein schuldigen Gesellen mehr halten, was als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden werden müsse". Wir konnten diesen Grund nicht als stichhaltig gelten lassen. Gerade das Beispiel des Arbeiters aus dem Bauwesen ist doch sehr weit hergeholt. Es dürfte außerordentlich selten vorkommen, ja, ich behaupte, gar nicht, daß Fälle dieser Art, wie sie hier von den Gegnern unserer Anträge ins Auge gefaßt werden, sich ereignen, daß Schäden an einem Baue, die durch Verschulden eines Arbeiters herbeigeführt sind, erst nach einer so geraumen Zeit entdeckt werden. Uns liegt vor allen Dingen daran, eine präzisere Fassung dieser Nr. des § 191 zu gewinnen, und wir meinen, allen dahin gehenden Ansprüchen würde es genügen, wenn es unserem Vorschlägen entsprechend heißt:

„Der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der aus dem Arbeitsverhältnisse — —".

Das umschließt Alles, selbst auch die Fälle, die man nicht eingezogen haben will, die aber nach meinem Dafürhalten einbezogen werden müssen.

Bassermann: Mein Antrag bezweckt, den Strich der letzten Worte der Ausnahmebestimmung herbeizuführen. Sie entnehmen aus dem Berichte, daß dieser Antrag auch bereits in der Kom. gestellt ist, und daß dort der Strich nur mit geringer Majorität abgelehnt wurde. Wir entnehmen des Weiteren aus dem Berichte, daß Petitionen von 15 Handelskammern vorliegen, die sich auch auf den Standpunkt stellen, daß es wünschenswerth sei, die im Entw. statuirte Ausnahme zu beseitigen. Wir werden es gewiß begrüßen müssen, wenn das Borgsystem durch gesetzliche Bestimmungen thunlichst zur Einschränkung gelangt, wenn kurze Verjährungen eingeführt werden, die den Einzelnen zwingen, für die baldige Eintreibung seiner Forderungen zu sorgen und dadurch jedem Konkurrenten ermöglichen, die baldige Eintreibung seiner Ausstände herbeizuführen. Heute ist es durch die Rücksicht auf den anderen Konkurrenten, der länger zu borgen gewöhnt ist, vielfach daran verhindert. Es ist auch in den Petitionen, die dem Reichstage vorliegen, darauf hingewiesen worden, daß jede Förderung des Baarzahlungssystemes geeignet sei, den lebhaften Klagen der ansässigen Kaufmannschaft und Gewerbetreibenden über die Konkurrenz der Bazare der großen Waarenhäuser und Versandgeschäfte, die ja durchweg nach dem Systeme der Baarzahlung arbeiten, Abhülfe zu schaffen und zugleich ist auf den wesentlichen Gesichtspunkt hingewiesen, daß die vorgeschlagene Bestimmung zu einer Reihe von Prozessen Veranlassung geben wird, die sich mit der Frage beschäftigen, ob nun die betr. Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist oder nicht. Ich glaube, daß alle diese Gründe darauf hinweisen, daß wir die Ausnahme streichen. Ich sollte meinen, daß gerade im Geschäftsbetriebe der Kaufleute unter einander, der Kaufleute mit Gewerbetreibenden oder der Gewerbetreibenden unter einander, diese mit gutem Beispiele vorangehen sollten.

Ich möchte mir zum Schlusse noch die Bemerkung erlauben, daß, falls der Reichstag den Strich der Worte: „es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt" beschließen sollte, gleichzeitig zu streichen wären in dem letzten Abs. des § 191 die Worte „Nr. 1", da dann eine Veranlassung zu einer besonderen Bestimmung für Nr. 1 nicht mehr vorliegt.

Enneccerus: Der Antrag, der bereits der Kom. vorgelegen hat, unterscheidet sich von den Beschlüssen der Kom. hauptsächlich dadurch, daß auch die Entschädigungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeiter und des Arbeiters gegen den Arbeitgeber der kurzen Verjährung unterworfen werden sollen. Dies aber wurde in der Kom. mit Recht beanstandet. Es wäre ganz gewiß unrecht — so wurde von verschiedenen Seiten ausgeführt —, daß, wenn ein Arbeiter zB. bei einem Baue durch seine Schuld einen sehr großen Schaden hervorgerufen hat, der vielleicht erst nach Ablauf der Verjährungszeit entdeckt wird, nun zwar der Unternehmer oder der Handwerker demjenigen, dem er die Arbeit geleistet, voll schadensersatzpflichtig ist, aber gleichwohl seinerseits gegenüber dem allein schuldigen Arbeiter oder Gesellen, der ein sehr wohlhabender Mann sein kann, keinen Regreß nehmen kann. Auch der Antrag Bassermann lag der Kom. bereits vor und ist mit knapper Majorität — ich glaube, mit der Majorität von einer Stimme — abgelehnt worden. Ich halte mich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß dieser Antrag den Petitionen von 15 Handelskammern entspricht, welche aus den verschiedensten Gegenden des Deutschen Reiches, aus Norddeutschland, aber auch aus Bayern, vom Rheine und auch aus dem Osten eingegangen waren.

Ich möchte mir erlauben, noch einen anderen Punkt zu berühren. Es ist in der Presse gerügt worden, daß im § 191 der Apotheker keine Erwägung geschehe. Es ist das lediglich deshalb nicht geschehen, weil dieselben unter den Begriff „Kaufleute" fallen, also von der kurzen Verjährung schon nach § 191, Nr. 1 getroffen werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über § 181. (Geschieht.)

Der Antrag Auer ist abgelehnt. Der zweite Theil wird zurückgezogen.... Auch der Antrag Bassermann ist abgelehnt.... Der KomVorschlag ist dagegen angenommen.

Zu § 199 liegt ein Antrag Auer vor auf Nr. 465 ad 9 der Drucksachen.

Frohme: § 199 handelt von der Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern usw. Wir wünschen, daß diese Verjährung auch gehemmt wird bei Ansprüchen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen war. In der heutigen Gemeinschaft entwickeln sich oft patriarchalische Zustände. Nicht selten stundet der Arbeitnehmer der Herrschaft den Lohn auf lange Jahre. Oft verzichtet auch ein Handwerksgeselle, der eine Reihe Jahre bei einem Meister beschäftigt war, auf regelrechte Auszahlung seines Lohnes. Mir sind Fälle bekannt, wo Lohn von 8—10 Jahren zurückzufordern war, wenigstens bedeutende Theile davon. In einem Falle wurde ein Meister krank, jahrelang war er unfähig, seinem Geschäfte vorzustehen; der schon längere Zeit bei ihm beschäftigte Geselle glaubte, der Familie gegenüber ein gutes Werk zu thun, wenn er sich mit geringen Abschlagszahlungen begnügte; so hielt er das Geschäft über Wasser. Dann starb der Meister; die Familie kam später in bessere Situation, wo sie hätte zahlen können, der Mann erhielt aber von dem der Familie gestundeten Lohne nichts. Aehnlich erging es schon mancher armen Dienstmagd. Ich glaube, es würde der Gerechtigkeit entsprechen, die von uns beantragte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. In der Kom. sagten allerdings RegVertreter, die Möglichkeit des Eintretens einzelner solcher Fälle sei nicht zu leugnen, aber es verlohne sich nicht, deshalb eine solche Bestimmung aufzunehmen. Wir sind entgegengesetzter Ansicht. Wir wissen, daß solche Fälle durchaus nicht zu selten sind, wie die Herren von der Regierung meinen, und bitten Sie deshalb um Annahme unseres Antrages.

Bachem: Man kann anerkennen, daß dem Antrage Auer ein gewisser berechtigter Kern innewohnt. Wenn es praktisch möglich wäre, die Sache so zu gestalten, könnte man sich wohl darauf einlassen. Aber praktisch wird die Sache kaum gehen. Man überlege sich nur, wohin das führt! Es kommt doch vor, daß ein Arbeitnehmer, der in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, 10, 20, 30 Jahre in derselben Familie bleibt. Man denke an Dienstboten, Hausknechte, beim Handwerke auch in ziemlich weitem Umfange an Gesellen, die im Hause des Meisters 10, 20 Jahre weilen. Dann giebt es eine volle Unmöglichkeit, nach Beendigung des Dienstes die Rechtsverhältnisse klarzustellen. Wenn man zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern und zwischen Vormund und Mündel die Verjährung ausschließt, so beruht das auf dem Autoritäts- und Pietätsverhältnisse. Ein Kind kann gegen seine Eltern nicht wohl klagen; eine Ehefrau kann auch nicht ohne ganz erhebliche Schwierigkeiten gegen ihren Ehemann klagen; aber ein Arbeitnehmer ist durch keinerlei Autoritätsverhältnisse verhindert, gegen seinen Arbeitgeber zu klagen, wenn er einen Rechtsanspruch hat. Ich meine, diese Gesichtspunkte müßten maßgebend sein, um es bei dem Beschlusse der Kom. und dem Entw. zu belassen. Ich möchte daher bitten, den Antrag Frohme abzulehnen.

Enneccerus: Ich möchte den Ausführungen Bachem's noch hinzufügen, daß die Lage, in die der Dienstberechtigte versetzt würde durch den Antrag Auer, in dem Falle geradezu unerträglich sein würde, wenn die Rechtsansprüche der betr. Personen nicht mehr von diesen selbst, sondern von den Erben erhoben werden. Dann, daß den Erben des inzwischen im Dienste verstorbenen Bediensteten gegenüber der Nachweis geliefert werden müßte, daß seit 30 Jahren in jedem Jahre die Lohnzahlung monatlich oder vierteljährlich erfolgt sei. Das ist aber ein unmöglicher Beweis; und wenn in der Kom. auch bereits der Wunsch bestand, jede Härte für den Dienstverpflichteten auszugleichen, so ist doch ein Weg zu diesem Ziele durch die gestellten Anträge nicht gegeben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschieht.) Der Antrag Auer ist abgelehnt. § 199 ist angenommen.

§§ 200—220. — Widerspruch erfolgt nicht.

110. Sitzung am Sonnabend, den 20. Juni 1896.

§§ 130, 134, Nichtigkeit von Rechtsgeschäften:
Stadthagen . StenBer. 2757—62, hier 1004,
Haußmann . . „ 2762, 2763, „ 1010, 1022
Gröber . . . StenBer. 2763, „ 1011
Dr. von Buchka . „ 2765, „ 1014, 1021
Lenzmann . . „ 2766, „ 1015
Professor Dr. Gebhard „ 2767, „ 1017
Dr. von Dziembowski-Pomian . . . . StenBer. 2768, hier 1017
Haußmann . . . . „ 2768, „ 1018
Stadthagen . . . . „ 2769, „ 1019
Gröber . . . . . „ 2770, „ 1020
Dr. Enneccerus . . . . . „ 1022

Präsident: Zunächst kommen wir zu dem § 130, den wir gestern ausgesetzt hatten, mit dem Antrage Auer. Wir können den weiter ausgesetzten § 134 in der Diskussion mit § 130 verbinden. Zum letzteren § liegt ebenfalls ein Antrag Auer vor, sodann ein Antrag Haußmann

Stadthagen: Ich befinde mich hier, bei Begründung dieses Antrages, in der angenehmen Lage, als Sozialdemokrat dafür einzutreten, daß Sie die „öff. Ordnung" nicht unbeachtet sein lassen (Heiterkeit), sondern daß Sie die öff. Ordnung im BGB. aufnehmen, ihr die ihr gebührende Stellung auch im BGB. anschaffen. Wir also sind die wahren Vertreter der „öff. Ordnung". Ich werde suchen, Ihnen näher auseinander zu setzen, warum wir ein so lebhaftes Interesse daran haben, daß die öff. Ordnung im Gesetze so weit zum Ausdrucke gelangt, daß ihr widersprechende Verträge nichtig sein sollen — entsprechend dem bestehenden Rechtszustande in weiten Theilen des Deutschen Reiches.

Die §§ 130 und 134 hängen zusammen. Wenn wir im § 130 beantragt haben, statt „Rechtsgeschäfts, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt" zu setzen „Rechtsgeschäft, das gegen die Gesetze verstößt", so ist damit demselben Gedanken Ausdruck gegeben wie in unserem weiteren Antrage zu § 134, ausdrücklich Rechtsgeschäfte für nichtig zu erklären, die gegen die „öff. Ordnung" verstoßen. Unsere Anträge decken sich mit großen Gebieten des geltenden Rechtes. Im Code heißt es in Art. 6, 1131. Dieselben Bestimmungen haben Geltungskraft im Gebiete des bad. LR. Zu diesen beiden Rechtsgebieten, die denselben Grundsatz aufstellen, wie wir ihn haben wollen, tritt ALR. § 6 I 4. Dann fährt § 7 fort: „auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen". Zu solchen hat man zu rechnen die, welche gegen die guten Sitten oder gegen die öff. Ordnung verstoßen.

Aber noch weiter ist im preuß. Gebiete durch Ordre v. 19. April 1813 das Prinzip, um dessen Aufnahme wir bitten, ausgesprochen. Als 1811 die Gewerbefreiheit eingeführt war, erschien eine Kabinetsordre, in der es wörtlich heißt: „Insofern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor Publikation des Gewerbesteuereditkes v. 2. Nov. 1810 (das die Gewerbefreiheit einführte) oder erst nach ihrer Gültigkeit geschlossen sind; im letzten Falle sind sie gegen Bestimmungen eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf". Auf Grund dieser Ordre ist es nicht nur bestehende Judikatur in der Praxis, sondern auch anerkannt in der Theorie, daß gegen allgemeine Landesgesetze Verträge nicht ankönnen, daß Verträge, die dagegen verstoßen, nichtig sind.

Ein größeres Gebiet, wo der von uns wiedergegebene Gedanke auch Gesetz geworden ist, ist ferner Sachsen. Im sächs. GB. heißt es im § 793, daß Verträge nichtig sind über Handlungen, welche unmöglich sind, oder den Gesetzen, oder den guten Sitten widerstreiten.

Nun, wenn sich das so verhält, so habe ich zunächst mit der Behauptung Recht: das größte Gebiet Deutschlands hat unseren Anträgen entsprechende Bestimmungen. Ich gebe dabei die Fassung preis, ob man sich begnügen lassen will mit dem Ausdrucke: „den Gesetzen" oder ob man es richtiger in der Art des Code hält, noch hinzuzufügen: „öff. Ordnung". Weshalb sind wir solch fanatische Schützer der „öff. Ordnung"? Es kommt uns darauf an, daß die Grundsätze, die in langem Kampfe im Allgemeinen von der besitzlosen Klasse der besitzenden gegenüber durchgerungen sind, auch beachtet werden müssen, wiewohl sie im Sinne mancher Anhänger der besitzenden Klassen nichts weniger als mit den guten Sitten vereinbar sind. Nun kann ich nicht blos bestehende Gesetze zu Gunsten unseres Antrages anführen, sondern auch die Arbeiten der großen Kom., die vom Bundesrathe eingesetzt war. Diese gab ihrem Entw. I dieselbe Fassung, wie wir sie jetzt vorschlagen, und erst in den Entw. II ist die Aenderung hineingekommen, sodaß also seitens der bürgerlichen Gesellschaft, die die Sozialdemokratie bekämpft, weil sie vermeintlich gegen die bürgerliche Ordnung angeht, die öff. Ordnung preisgegeben ist im BGB. Das ist doch ein klar zu Tage liegender Widerspruch. Ich bitte Sie, in diesem ja von Ihrer Seite als gegen die Sozialdemokratie gerichtet bezeichnetem BGB. doch nicht die öff. Ordnung fallen zu lassen, allerdings nicht im Interesse der Besitzenden, sondern, wie ich mir vorhin gestattet habe darzulegen, im Interesse der Gerechtigkeit und der besitzlosen Klasse. Es ist, wie erwähnt, in der Kom., der Vertreter der bürgerlichen Parteien angehörten, der Ausdruck „öff. Ordnung" gestrichen worden, und es scheint ja rein theoretisch zu sein, wenn ich hier einen Vortrag darüber halte, wie nothwendig doch der gegentheilige Standpunkt ist und mit einem dahin zielenden Antrage komme; aber wir wissen, welche Bedeutung es hat, oder haben kann, wenn Prinzipien, die zulassen, daß das Recht flüssig bleibt, daß es sich selbst den errungenen, zum Ausdrucke in Gesetzen gelangten Grundsätzen gemäß fortbildet, in dem Maße zum Ausdrucke gelangen, wie sie zum Ausdrucke gelangt sind in den Gesetzbüchern zu Anfang des Jahrhunderts, in der Kabinetsordre und im sächs. GB. von 1863. Warum ist die „öff. Ordnung" gestrichen? In den Protokollen wird ausgeführt, die öff. Ordnung sei doch ein zu dehnbarer Begriff; es müsse allerdings anerkannt werden, daß auf dem Gebiete des publizistischen, des öff. und des internationalen Rechtes sich ohne den Ausdruck „öff. Ordnung" überhaupt nicht auskommen lasse; aber dem Richter auf dem privatrechtlichen Gebiete in die Hand zu geben, zu ermessen, was „öff. Ordnung" sei, das könne zum Mindesten

zu Mißverständnissen, zu Zweifelhaftigkeiten, zu unangenehmen Ergebnissen führen, der Richter könne die öff. Ordnung vielleicht mißverkennen. Wir haben ja ein großes Zutrauen zu dem Richter, wie er jetzt besteht als gelehrter Richter; aber eine solche Fülle von Mißtrauen, wie sich darin offenbart, daß der Richter nicht mal wissen soll, was die öff. Ordnung und die Gesetze gebieten — das wäre allerdings Voraussetzung der Annahme unserer Anträge —, ja, eine solche Fülle von Mißtrauen können wir nicht haben. Wäre dies Maß von Mißtrauen berechtigt, gut — dann wären wir froh, daß der gelehrte Richter zeigt, die öff. Ordnung, zu deren Schutz er da sein soll, kennt er nicht. Politisch ist mir schon recht, wenn durch Ablehnung unserer Anträge zum Ausdrucke gelangt: die öff. Ordnung, die Grundsätze der Gesetze kann der Richter nicht kennen — denn der Gesetzgeber hat gesagt: der Richter ist unfähig, zu ermessen, was öff. Ordnung ist. Es ist dieser Einwand gegen unsere Anträge aber nur ein Scheingrund. Denn mindestens dasselbe, was bezüglich der Dehnbarkeit der „öff. Ordnung", bezüglich der quecksilbernen Natur dieses Begriffes zu sagen ist, läßt sich ja in noch höherem Maße sagen von „guten Sitten". Und die „guten Sitten" stehen in § 134. Was sind „gute Sitten"? Streichen Sie die guten Sitten aus dem Gesetzbuche, so würden Sie es dadurch nicht verschlechtern, weil die guten Sitten außerordentlich verschieden ausgelegt werden. Sie können ja selbst gegen das Gesetz sein, sie sind unter allen Umständen etwas in höchstem Grade Subjektives, während der Begriff „öff. Ordnung" doch aus den anerkannten, bestehenden Gesetzen und Grundlagen der jeweiligen Gesellschaftsordnung zu entnehmen ist.

An einigen praktischen Beispielen darf ich Ihnen vielleicht darlegen, welche Nothwendigkeit vorliegt zu der Einfügung der „öff. Ordnung", und welche Gefahr darin liegt, wenn man es dabei läßt, wie die Kom. es gethan hat, anzunehmen, daß alle Fälle, die wir getroffen wissen wollten, schon getroffen seien durch den Ausdruck „gute Sitten". Ein Vertrag verletzt die öff. Ordnung, wenn ein Prinzip, das anerkannt ist in den Rechten, die im Gesetze zum Niederschlage gelangt sind, verletzt ist. Ich darf in der Richtung zunächst vielleicht ein Beispiel anführen, in dem ein Vertrag nichtig sein würde, sowohl deshalb, weil er gegen ein Verbotsgesetz verstieße, wie auch deshalb, weil er ein Verstoß gegen die guten Sitten sein würde, und endlich auch deshalb, weil er gegen die öff. Ordnung verstößt — ich meine Verträge, welche wucherhaft sind. Würde hier, soweit der Wucher nicht unter Strafe steht, der Ausdruck „gute Sitten" genügen? Nein! Das lehrt die Praxis. So lange der Wucher nicht unter Strafe stand, so lange galt auch im Gebiete des ALR. die Bestimmung, daß Verträge, welche die Ehrbarkeit beleidigen, ungültig wären. Trotzdem hat die Judikatur die schlimmsten Wucherverträge, die schlimmsten Wechsel- und andere Vermögensvortheile, die aus Wucherverträgen herauswuchsen und eingeklagt wurden, für klagbar erachtet. Es hat eben damals die Judikatur gemeint: der Wucher ist nichts, was gegen die guten Sitten in einem Vertrage verstößt, wie allgemein anerkannt ist; da das Gesetz die Wucherfreiheit zugelassen habe, so müßten auch solche Verträge zugelassen werden. Bei diesem speziellen Falle ist Vorsorge getroffen dadurch, daß ein Verbotsgesetz existirt für einige Fälle des Wuchers — nicht für alle Fälle; insoweit sind Wucherverträge nichtig, als sie strafbar sind. In dankenswerther Weise hat allerdings die Kom. in § 134 Abs. 2 etwas erweitert den Begriff des Wuchers und dem Richter eine Handhabe mehr gegeben, derartige Verträge als nichtig zu erklären, auch wenn sie nicht strafbar sind. — Ich möchte in Parenthese Sie lebhaft bitten, den Antrag Haußmann, der auf Streichung dieser Verbesserung des § 134 Abs. 2 geht, entschieden ablehnen zu wollen. — Sie sehen aber, daß auch die Kom. den laxen Begriff „gute Sitten" für wenig werthvoll hielt und deshalb für Spezialfälle Vorsorge traf. Aber nicht weit genug ist die Kom. gegangen. Sie hätte auch andere Verstöße gegen die öff. Ordnung treffen sollen. Der Wucher verstößt auch gegen die öff. Ordnung, weil er und soweit er eine thatsächliche Sklaverei zu schaffen geeignet ist. An diesem einen Beispiele sehen Sie, wie ineinandergleiten gute Sitte, öff. Ordnung, Verbotsgesetz. Warum nimmt man die öff. Ordnung heraus? Bei diesem Wuchervertragsbeispiele schadet doch die Hineinsetzung der „öff. Ordnung" nichts.

Nehmen wir ein anderes Beispiel! Nach § 122 der GO. müssen die Kündigungsfristen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich sein. Das ist ein Prinzip der öff. Ordnung, soweit es dem Arbeiter günstig ist. Man hat im Interesse der öff. Ordnung angenommen, daß es nothwendig sei, damit der Arbeitgeber nicht allzusehr hintangesetzt werde, das Prinzip der Vertragsfreiheit einzuengen und hier wenigstens die Kündigungsfristen für die Arbeiter keine geringeren sein zu lassen, wie für den Arbeitgeber. Verstöße dagegen werden aber nicht immer als Verstöße gegen die gute Sitte aufgefaßt werden. Denn ich kann mir denken, daß der Richter — und in den meisten Fällen wird es so sein — so mit den Interessen der besitzenden Klassen verwachsen ist, daß er diese Bestimmung sogar für schädlich hält und gegen die guten Sitten verstoßend. — Auf anderen Gebieten ist es ebenso. Nehmen Sie das Prinzip der Gewerbefreiheit. Im § 1 GO. ist an sich das Prinzip der grundsätzlichen Gewerbefreiheit ausgesprochen. Dieses gesetzliche Prinzip kann nach dem subjektiven Ermessen gegen die guten Sitten verstoßen. Ich kann mir

sehr wohl denken, daß Leute, die lebhaft nach rückwärts und nicht nach vorwärts zu sehen verstehen, glauben, die Gewerbefreiheit vereinige sich nicht mit der guten Sitte und sei sogar etwas Schädliches. Aber mit der öff. Ordnung ist sie vereinbar, sie ist, soweit sie anerkannt ist, ein Theil der öff. Ordnung. Soweit das Prinzip gesetzlich anerkannt ist, so sind Verträge, die dagegen laufen, ungültig. So hat auch die Judikatur angenommen. Sie hat als mit dem Prinzipe unvereinbar eine Reihe von Verträgen erachtet, die darauf hingehen, die Erwerbsmöglichkeit des Einzelnen zu beschränken, zB. Verträge, in denen ausdrücklich angenommen ist, der betr. Kontrahent dürfe nie wieder ein gleichartiges Geschäft in Deutschland betreiben an irgend einem Orte, oder Verträge, in denen dem Arbeiter untersagt wurde, in einem ähnlichen Gewerbe Arbeit nachzusuchen. Alle diese Verträge sind — ich gehe auf die kleinen Differenzen bei der Rechtsprechung nicht ein — sind dem Prinzipe nach für ungültig erklärt, weil sie mit den Grundsätzen der öff. Ordnung unvereinbar sind. Mit den guten Sitten — ja gewiß! nach meiner politischen Anschauung, aber nicht nach der Anschauung Jemandes, der auf seine Fahne gesetzt hat: herunter mit der Gewerbefreiheit, her mit dem Hörigkeitsverhältnisse! Warum soll es solche Richter nicht auch geben? Es wird ja nicht im Examen über den Begriff „gute Sitten" geprüft; und die Herren aus „guter Familie" mögen mehr die zuletzt angedeutete Anschauung haben, als die, die der öff. Ordnung entspricht. — Ein anderes Beispiel ist das Prinzip der persönlichen Freiheit. Wir haben in Preußen eine Verfassungsurkunde. In Art. 5 heißt es: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet" — und dann kommt ein weiterer Zusatz, der jetzt nicht interessirt. Damit ist als ein Prinzip der öff. Ordnung anerkannt, daß Jeder frei sein muß. Es ist das ein Prinzip, das durchgedrungen ist im Kampfe seitens der aufstrebenden und besitzlosen Klassen, die ringen um Anerkennung einer leichteren Möglichkeit, ihre Erwerbsverhältnisse zu verbessern, um Anerkennung, daß sie das gleiche Recht wie Andere haben, und in langsamem, leider allzu langsamem, aber doch sicherem Laufe immer wieder Siege erringen und allmählich es durchsetzen, daß diese Siege in Gesetzesform gebracht und durch das Siegel des Gesetzes der Sieg anerkannt wird. Zu diesem Prinzipe gehört das Prinzip: die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Es ist zur Anerkennung gelangt, weil die persönliche Freiheit in der Wirthschaftsepoche, die auf der Arbeit des seine Arbeitskraft verdingenden Arbeiters beruht, die persönliche Freiheit eine ökonomische Nothwendigkeit ist — ohne solche ist ein Verdingen der Arbeitskraft nicht möglich. So lange die Richter durchdrungen waren in den 50er Jahren davon, daß das Recht der persönlichen Freiheit ein hohes Recht sei, das im Interesse der öff. Ordnung nothwendig sei, — der ökonomische Zusammenhang war ihnen allerdings nur sehr unklar — so wurden zB. alle jene Klagen abgewiesen, die darauf drangen, zu versuchen, den Arbeiter oder das Gesinde zurückführen zu lassen in den Dienst — abgewiesen, weil sonst die persönliche Freiheit tangirt, die öff. Ordnung angegriffen wäre. Allerdings allmählich, als die besitzende Klasse, deren unbewußte Organe im Großen und Ganzen die Richter, so lange sie gelehrte Beamte sind, sein müssen, — als diese besitzende Klasse erkannt hatte, daß die so persönliche Freiheit eigentlich hinreichend sei, wenn sie selbst diese persönliche Freiheit hätten, daß sie aber für den Bruder Arbeiter vom Standpunkte der besitzenden Klasse aus nicht nothwendig sei, da wechselt seit Ende der 50er Jahre die Judikatur des Tribunales. Von da an wird leider die Zurückführung in den Dienst, diese Beeinträchtigung des Prinzipes der persönlichen Freiheit, für zulässig erklärt. Nehmen Sie auch unserem Antrage gemäß „die öff. Ordnung" oder „die Gesetze" in das Gesetz hinein, so würde ein derartiges Urtheil meines Erachtens vollkommen im allerstrikteſten, klaren Widerspruche stehen mit dem Grundsatze der öff. Ordnung, der sogar in der Verfassung Anerkennung gefunden hat. Ich persönlich würde ja diesen Fall auch zu denen rechnen, die wider die gute Sitte verstoßen; ich würde anerkennen, daß, wenn wir die Worte „öff. Ordnung" auch nicht hätten, die Worte „guten Sitten" für diesen Fall ausreichen würden, um entgegengesetzte Urtheile unmöglich zu machen; aber wie Sie sehen, reicht so, wie die Sachen liegen, der unklare Begriff nicht aus. Allerdings sollte und könnte er ausreichen, wenn wir keine Klassenjustiz hätten. Darüber sollte Klarheit im Gesetze sein.

Die betr. Judikatur ist entgegengesetzt dem Wunsche — den mögen Sie nicht haben, sicher aber habe ich ihn — dem Wunsche, daß die persönliche Freiheit des Arbeiters wirklich gewährleistet ist, dem Wunsche, daß die Gesetze, denen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, auch dazu angewendet werden, es unmöglich zu machen, das Gesinde in den Dienst zurückzuführen, es unmöglich zu machen, gegen Arbeiter auf Wiederzuführung in den Dienst zu erkennen. Klar soll das für unzulässig erachtet, weil es der öff. Ordnung widerstrebt. Die Zurückführung ist ein Schlag gegen die vom Richter beschworene Verfassung, in der die persönliche Freiheit gewährleistet ist. Also, über die Tragweite, wie weit die öff. Ordnung geht, ob sie wirklich auch für diesen Fall nothwendig ist, ob nicht schon andere Grundsätze zur Beseitigung solch unberechtigter Rechtsprechung in diesem Falle genügen, darüber mag man verschiedener Ansicht sein. Aber wenn wir hineinschreiben „öff. Ordnung", dann wird damit in zweifellos besserer Weise gewährleistet, daß die Prinzipien, die Grundsätze, die in langen, grausamen Kämpfen die Arbeiterklasse sich errungen,

und die im Gesetze Ausdruck erlangt haben, respektirt werden. Wir als Wächter der öff. Ordnung, wir verlangen, daß die — mögen sie auf Richterstühlen sitzen oder außerhalb —, die die Ordnung nicht respektiren wollen, mindestens dann klar auch gegen den Wortlaut des Gesetzes, das Schutz der öff. Ordnung verleiht, zu verstoßen verpflichtet sein sollen. Anerkennung der „öff. Ordnung" verlangen wir Sozialdemokraten — Sie werden ja zeigen, wie weit Sie, die sich doch als Vertreter der öff. Ordnung betrachten, darin gehen.

Ein anderes Beispiel: die Koalitionsfreiheit. Das Koalitionsrecht ist ein Recht, das nach Jahrzehnte, ja, ich darf sagen: ein Jahrhundert langen Kämpfen von Seiten der Arbeiterklasse mühsam, schmal, nicht genügend errungen ist. Es ist ein Recht, das absolut nothwendig ist, ein Recht, dessen Beschränkung schlimmer als der ärgste Geldwucher ist, ein Recht, das Bestandtheil der öff. Ordnung auch in der schmalen Anerkennung, die es hat, geworden ist. Nun giebt es aber Leute, die einen Vertrag abschließen, dahin gehend, daß diejenigen, die einer bestimmten gewerkschaftlichen oder politischen Richtung sich anschließen, einem bestimmten gewerkschaftlichen Vereine sich anschließen, die eine Konventionalstrafe zahlen sollen oder sofort aus der Arbeit entlassen werden können und dergl. Derartige Verträge existiren in Deutschland. Es ist verschiedenartig geurtheilt: einige Gerichte — das sind diejenigen, die meines Erachtens verständig geurtheilt haben, — haben derartige Verträge als offenbar die Gesetze höhnend und mit den guten Sitten in Widerspruch stehend erachtet und deswegen gestrichen, annullirt, für ungültig erklärt. Die Kom. hat sich auf denselben Standpunkt gestellt, sie hat angenommen, daß Verträge dieser Art unzweifelhaft mit den guten Sitten unvereinbar seien. Aber was nützt der Bericht, was nützt die Ansicht der Kom., die Ansicht der RegVertreter, die in ähnlicher Weise sich äußerten, gegenüber der Praxis? Ich kann dem einzelnen Gerichte nicht vorschreiben, zu sagen, was gute Sitte sein soll oder nicht, und speziell auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes. Wir schließen unsere Augen nicht zu vor den offenbaren Thatsachen. Wir kennen aber die Thatsache, daß das Reichsgericht diesen Grundsatz der öff. Ordnung, des schmalen Koalitionsrechtes, das in § 152 GO. zum Ausdrucke gelangt ist, zu bezeichnen sich gestattet hat als ein „strafrechtliches Privilegium"! Das steht in den Entsch. in Strafsachen 20 S. 70. Wenn ein Grundsatz des öff. Wohles, der sich langsam, schließlich zum Siege durchgerungen hat, vom höchsten Gerichte als strafrechtliches Privilegium bezeichnet wird, glauben Sie denn wirklich, daß Richter, die in großen Industriebezirken zu urtheilen haben, solche Verträge als gegen die guten Sitten verstoßend erachten werden? Nein! Sie werden sagen: fort mit dem Koalitionsrechte! wir halten dasselbe mit unseren guten Sitten nicht für vereinbar. Sie meinen, die Koalition könne zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen führen; solche zu erringen sei aber gegen ihre Anschauung, gegen ihre guten Sitten, die im Kreise und in der Interessensphäre der Industriekönige die möglichste Knechtung des Arbeiters als mit den guten Sitten vereinbar halten. Das ist die naturnothwendige Folge unseres Klassenstaates. Wir wollen den Gesetzen und der öff. Ordnung entgegen solchen Gesetzesverächtern Respekt verschaffen und haben Sie aus diesem Grunde gebeten, diese beiden Gesichtspunkte in § 134 aufzunehmen. Auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes haben wir es erlebt, daß die Ausübung des Rechtes in gewisser Weise — nämlich öff. auf Kündigungsfrist stehenden Arbeitern gegenüber ausgesprochen — als Aufforderung zum Ungehorsame gegen die Gesetze nach § 110 StGB. als strafbar vom höchsten Gerichte erachtet würde. Wo die besitzende und besitzlose Klasse in so scharfem Gegensatze sich befinden, wo auf der einen Seite versucht wird, das schon geschmälerte Koalitionsrecht möglichst zu beseitigen, und auf der anderen Seite versucht wird, ein volles Koalitionsrecht zu erringen, da können wir mit der „guten Sitte" nicht auskommen, da brauchen wir nothwendig, daß die Gesetze als verbindlich erachtet und anerkannt werden!

Ich darf Ihnen ein anderes Beispiel anführen, betr. die Wahlfreiheit. Wir haben das Wahlfreiheitsprinzip ausgesprochen. Wir kennen Herren, die als mit der guten Sitte unvereinbar die freie Wahl erachten. Die Herren sitzen theilweise im Reichstage auf der rechten Seite. Wenn diese Herren als Richter zu funktioniren haben, glauben Sie, daß sie einen Vertrag für ungültig erklären würden, in dem Jemand gegen Entgelt erklärt, sein Wahlrecht nicht ausüben zu wollen, und sonstige auf das freie Wahlrecht bezügliche Vereinbarungen trifft? Das ist ganz unmöglich! Niemand kann aus seiner Haut heraus. Ist er Reaktionär, ist er von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das allgemeine freie Wahlrecht schädlich ist, so wird er zweifellos solche Verträge als nicht mit den guten Sitten, wohl aber als mit der öff. Ordnung im Widerspruche stehend erachten, und thut er das nicht, so zeigt er, daß er die Gesetze nur so weit respektiren will, als sie ihm Recht geben, daß er die Gesetze aber nicht als allgemein verbindlich erachtet haben will. — Nehmen wir ein anderes Beispiel, wiederum aus der preußischen Verfassung: Jedermann soll nach derselben vor dem Gesetze gleich sein. Wir haben nun aber in der Rechtsprechung so verschiedenartige Sachen erlebt, daß es zweifelhaft erscheint, ob die Verträge gültig sind, die gegen dieses Prinzip verstoßen. Die Herren aus dem Centrum erinnere ich an ein Beispiel aus 1874. Der Bischof Martin aus Paderborn wurde damals zu 400 M. verurtheilt,

wenn ich nicht irre. Dieselben wurden gegen seinen Protest von einem unbetheiligten Anderen gezahlt; der Bischof selbst erklärte: soll ich bestraft werden, so nehmt mir die Freiheit, da ich kein Geld habe; ich widerspreche dem, daß ein Fremder wider meinen Willen für mich zahlt. Ein Standpunkt, den ich wahrlich nicht verurtheile. Nun suchte der Bischof bei Gericht es durchzusetzen, daß die Zahlung der 400 M., die gegen ihn erkannt und seitens eines Dritten bezahlt waren, für nichtig erachtet werde. Sein Verlangen entsprach durchaus dem Gesetz; aber es nützte ihm nichts. Die Regierung, der es damals sehr unangenehm war, daß ein Martyrium sich zu Gunsten des Bischofes, der wegen Verfehlung gegen die Maigesetze Strafe erlitten hatte, entstände, erklärte, es sei durchaus Rechtens, daß ein Anderer gegen seinen Willen die Geldstrafe zahlte. „Dieser Grundsatz verstößt in schärfster Weise gegen den Grundsatz, daß eine Bezahlung von Geldstrafen seitens Dritter ungültig ist, so lange nicht die ausdrückliche Zustimmung des Betreffenden erfolgt. Damals wurde es aber als mit dem Prinzip der öff. Ordnung für durchaus vereinbar erklärt; das Gericht in Paderborn schloß sich der Anschauung der Regierung an. Nun haben wir in neuester Zeit einen Fall erlebt, in dem mit Zustimmung eines sozialdemokratischen Redakteures Geldstrafe seitens des dazu Verpflichteten bezahlt wurde. Hierin erblickten Staatsanwalt und Richter plötzlich eine Begünstigung, eine strafbare Begünstigung. In Erfurt hat man es ja mit einer Anklage, die noch schwebt, versucht. Wenn wir dem gegenüber in Rücksicht auf den Grundsatz, welcher wohl in Deutschland überall, außer in Mecklenburg, verfaßungsmäßig gilt, „alle Preußen oder alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich", uns immer das so schöne Diktum vergegenwärtigen, das der preußische Justizminister uns hier aus der Terenz'schen Satire zum Besten gab, indem er erklärte, daß die Wurzel der preuß. Rechtspflege im Terenz'schen Hohnworte liege, das zur Geißelung einer ungerechten Rechtspflege dienen sollte: wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe, ja, — wenn das in Deutschland, in Preußen hat möglich sein können, daß so die Vorschrift der vom Justizminister ja auch beschworenen Verfassung in ihr Gegentheil verkehrt, daß das nackte Prinzip der Ungerechtigkeit als Prinzip der preuß. Rechtspflege hat ausgesprochen werden dürfen, dann ist unser Mißtrauen gegen den Begriff „gute Sitten" und gegen die Streichung der „öff. Ordnung" voll berechtigt. Wir verlangen Achtung vor der öff. Ordnung und meinen allerdings, daß der hier im Saale vom Justizminister als Grundsatz aufgepflanzte Satz in strikteſtem Widerspruch steht mit der von dem Minister selbst beschworenen Verfassung. Schutz gegen Mißbrauche der Rechtspflege ist erforderlich. Bei der „öff. Ordnung", gegen die Richter ankämpfen, handelt es sich fast durchweg um die Rechte der besitzlosen Klasse, die ankämpfte gegen die Besitzenden und schließlich ihren kleinen Sieg zu einem Grundsatze der „öff. Ordnung" im Gesetze hat anerkennen lassen.

Wir haben uns allerdings die Frage vorlegen müssen, da wir selbst immer mit Recht betonen: der Richter kann erheblichen Mißbrauch stets mit Gesetzesvorschriften treiben, also auch mit dem Worte „öff. Ordnung" —: ob es nicht angezeigter erschiene, ihm dieses Recht nicht zu geben, die Verträge für ungültig zu erklären, die gegen die öff. Ordnung verstoßen. Aber wir sind der Ansicht: wenn wir hier materielle Gesetze machen, so haben wir sie zu machen ohne allzu große Rücksicht auf den Richter, in dessen Hand die Rechtspflege gelegt ist. Sonst könnten wir überhaupt keiner Gesetzesbestimmung unsere Zustimmung geben. Denn das ist auch den Laien klar geworden, daß der scheinbar klarste, stärkste § weich wie Butter schmilzt, wenn er in die Hand eines Richters kommt, auf welchen die Sonne der justizministerlichen Gnade scheinen. Zu Heil meines kann kein Zweifel sein, daß die Richter als solche mit ganz geringfügigen, ich glaube der öff. keinen Ausnahmen, die Interessen der besitzenden Kreise vertreten, werden vertreten in diesen Fall zwar, nicht als ob sie bewußt gegen das Recht ankämpfen — davon kann keine Rede wenn wir sondern deßhalb, weil sie unbewußt die Interessen des Kreises, in welchem sie aufgewachsen ausreichen nothwendigerweise wahrnehmen, wahrnehmen müssen, weil sie vom Interessenstandpunkt nicht so, wie sitzenden die Dinge und die Gesetze ansehen, nur deren Interessenkreis verstehen. Laus reichen, stärkste Beeinflussung, die unbewußt dadurch eintretende, daß der Richter die einzelnen die er kaum kennt, so weit er sie kennt, nur vom Standpunkte der besitzenden Klasse aus sicher vermag. Ich gebe zu, dies sind Bedenken, die man von unserem Standpunkte dagegen machen könnte: ob wir noch einen flüssigen Begriff wie den der „öff. Ordnung" im Gesetze einführen dürfen. Aber, wie gesagt, das läßt sich gegen jeden § und gegen jede Gesetzesbestimmung anführen. Wir meinen, der Begriff der öff. Ordnung ist klar genug, muß für Jeden, der das wirthschaftliche und politische Leben versteht, klar sein. Jeder Richter muß das können. Und was schadet es, wenn er falsch urtheilt, wenn er die „öff. Ordnung" mißversteht, verletzt, uns? Ist der Richter zB. in der Lage, ein Urtheil zu veröffentlichen, in dem es heißt, das Koalitionsrecht ist zwar gesetzlich anerkannt, indessen gehört das nicht zur öff. Ordnung, ja, es ist ein „strafrechtliches Privilegium" oder: die persönliche Freiheit ist zwar gewährleistet, das steht in der Verfassung, die ich als Richter beschworen, indessen das gehört nicht zur „öff. Ordnung", dann haben wir ein nettes Agitationsmittel, um zu zeigen, daß sie, die angeblichen Erhalter der „öff. Ordnung", nur einen Theil derselben aufrecht erhalten wollen, nnd zwar nur den, der im Interesse

der Ausbeutung der besitzenden Klasse liegt. Wollen Sie uns dies Agitationsmittel zur Klarlegung der Nothwendigkeit einer Interessenparteilichkeit des Richters geben? Das kann Ihre Absicht nicht sein und ist es nicht. Sie vertrauen auf den Richter, Sie dürfen also aus unserem Mißtrauen heraus keine Gründe gegen unsere Bestimmungen entnehmen.

Dann aber erinnere ich Sie daran, es ist geltendes Recht, wie ich schon anführte, in weiten Rechtsgebieten, besonders im Gebiete des Code, und niemals hat zu Mißbräuchen gegen die arbeitenden Klassen diese Bestimmung geführt. Das ist hinreichend, um den Einwand zu widerlegen, der uns jetzt angeblich im Interesse der arbeitenden Klassen dahin entgegengehalten wird: der Richter wird den Begriff „öff. Ordnung" zu Ungunsten der Arbeiterklassen mißbrauchen. Das geht weder allgemein noch auf die Dauer. Der Richter ist schließlich gezwungen, selbst wenn der Justizminister dagegen ist, das anzuerkennen, was im politischen und wirthschaftlichen Kampfe allmählich durchgerungen ist und im BGB. seinen Ausdruck gefunden hat. Er muß es, weil der klaffende, dauernde Zwiespalt zwischen anerkannten Grundsätzen und der Rechtsprechung Ihre bürgerliche Gesellschaft unterminiren, schwächen müßte. Also was bleibt übrig von den Einwänden, die uns gemacht sind, als wir in der Kom. diese Anträge stellten? Der einzige Einwand, daß in den meisten Fällen, mit dem Verstoße gegen die „guten Sitten" der Verstoß gegen die „öff. Ordnung" sich decken würde. Da hat der Berichterstatter durchaus konform den einstimmigen Aeußerungen in der Kom. ausdrücklich erklärt, daß derartige Verträge, zB. solche, die das Koalitionsrecht in dem vorhin von mir berührten Sinne antasteten, ganz zweifellos gegen die guten Sitten verstoßen. Ebenso liegt es auch mit den Verstößen gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit. Das ist die Ansicht der Herren, die in der Kom. waren, die aber nachher nicht als Richter zu fungiren haben. Der Richter wird bei der Hochachtung, die er für behördliche Auslassungen hat, viel eher die Bestimmungen zu Rathe nehmen, die sich in den Motiven finden. In diesen aber wird ausdrücklich, zB. bei dem Prinzipe der Gewerbefreiheit, erklärt: Verträge gegen die Gewerbefreiheit — die also etwa dem Arbeiter unterliegen würden, bei einem ähnlichen Arbeitgeber wieder in Arbeit zu treten — brauchten nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen; unzweifelhaft verstoßen sie aber gegen die öff. Ordnung. Wie soll nun der arme Richter sich zurecht finden, wenn er in den Motiven sieht: dies war die Ansicht der Regierung, dies war die Ansicht derer, die das Gesetz entworfen haben; dann ist aber die öff. Ordnung gestrichen worden, nur der viel dehnbarere Begriff „gute Sitten" ist geblieben. Er kann nicht anders, als sich dann überlegen, sollte da der verehrte Gesetzgeber nicht doch die Liebenswürdigkeit gehabt haben, hinterrücks ein klein bischen Klassenjustiz befördern zu wollen? Ich bin nicht der Ansicht, daß seine Schlußfolgerung gerechtfertigt sei; die Berathungen stehen ihr ja schnurstracks entgegen. Aber die Erfahrungen, die wir in der Praxis machen, lassen uns alles fürchten und lassen uns gegenüber der Praxis das Auge des Mißtrauens so weit offen halten, wie es immer nur möglich ist. Also ich resumire mich dahin: wir haben mit unseren Anträgen Sie jetzt gebeten, das bestehende Gesetz, das in den meisten Gebieten Deutschlands bestehende Recht wiederzugeben, — wiederzugeben, was der erste Entw. der I. Kom. selbst vorgeschlagen hatte. Wir haben Sie gebeten im Interesse der besitzlosen Klasse, im Interesse einer vernunftgemäßen, im Interesse einer Rechtsprechung, die weniger Anstoß erregt und die biegsam und schmiegsam den jeweiligen Bedürfnissen gegenüber, wie sie im Gesetze Ausdruck gefunden haben, möglich ist.

Wenn [illegible] entgegnet wird, der Richter kann die „öff. Ordnung" nicht kennen, das ist ein sucht wird, [illegible] Begriff, so möchte ich mit zwei Worten noch darauf eingehen. Im Umsturzgesetze Seite versuc[illegible] Herren, die jetzt vom Richter annehmen, er sei so unwissend, daß er die öff. nicht auskom[illegible] kenne, es als selbstverständlich erachtet, daß er sie kennen muß, daß der Arbeiter erkannt wer[illegible], wenn er sich dagegen vergeht — und hier wollen Sie dem Hüter des Rechtes, Wahlfreiheit [illegible] des Rechtes, dem Urtheilsfinder, dem Richter nicht das Verständniß zutrauen, daß die freie W[illegible]daß er den Inhalt der Landesgesetze, daß er die Prinzipien des Rechtes, daß er diese Herr[illegible]ung kennt? Wollen Sie dieses Zeugniß der Armuth dem preußischen, dem deutschen erklären [illegible] Rechtsgelehrten ausstellen? Mir soll es recht sein, Sie werden auf diesem Wege und [illegible] dazu gelangen, die Haltlosigkeit des gelehrten Richterthumes überhaupt klarzulegen, [illegible] Sie selbst in dem Gesetze, entgegen dem bestehenden Zustande, erklären: „öff. Ordnung" darf nicht darin stehen; denn zwar weiß der Richter, der aus guter Familie ist, was gute Sitten sind, wie er Messer und Gabel zu halten hat, aber was „öff. Ordnung" ist, das wird, das kann ein deutscher Richter nicht wissen. Ich bitte Sie aber, nicht mir das Vergnügen zu geben, daß meine Bosheitsader befriedigt werde durch Ablehnung unserer Anträge, sondern bitte, sich recht ernsthaft die Folgen, die ich versucht habe, möglichst parteilos hier vor Ihnen zu entwickeln, vorzuhalten und dem Sozialdemokraten, der Sie darum bittet im Namen seiner politischen Freunde, der öff. Ordnung und den Gesetzen zu geben, was ihnen recht ist, das zu geben, was sie bis jetzt in Deutschland gehabt haben, und ersuche Sie also, nicht aufzutreten als Zerstörer, als Umstürzler, als Feinde gegen die „öff. Ordnung".

Haußmann: Ich habe beantragt, daß der Entw. wiederhergestellt und der Abs. 2 zu § 134, welcher von der Kom. neu hinzugefügt wurde, wieder gestrichen werden solle. Ich glaube, daß sehr gewichtige Gründe der Rechtssicherheit für meinen Antrag und für den Entw. sprechen. Ich verkenne ja nicht den humanitären Grundgedanken, welcher zum Abs. 2 geführt hat, Bewucherte dadurch schützen zu wollen, daß die Rechtsgeschäfte civilrechtlich für ungültig erklärt werden; aber man hat ja bereits für die Bewucherten im Wuchergesetze namentlich von 1880 das Rechtsmittel festgestellt, welches die Ungültigkeit der gegen die Wuchervorschriften verstoßenden Geschäfte ausspricht, und zwar ist das eine absolute Wichtigkeit, welche das Wuchergeschäft in seiner Totalität ergreift. Also ist für das Gebiet des eigentlichen Wuchers bereits die Ungültigkeit ausgesprochen, soweit es sich um wirkliche Wuchergeschäfte handelt. Nun geht aber der Abs. 2 zu etwas ganz Anderem über und stellt die Nichtigkeit fest für eine ganze Reihe von Verträgen, welche gar nichts mit dem Begriffe des Wucherlichen zu thun hat. Die ursprüngliche Thatbestandsumschreibung des Wuchers, kraft welcher man ihn kriminalisirt hat, um dann die durch ihn im Einzelnen erlangten Vortheile civilrechtlich zu annulliren, setzt ja voraus, daß eine Gewerbsmäßigkeit und Gewohnheitsmäßigkeit vorliegen müsse, und aus dieser Planmäßigkeit des Wucherers wird dann zurückgeschlossen auf seine Absicht, auszubeuten. Nun ist hier im civilrechtlichen Thatbestande herausgelassen das Merkmal der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit, und sind einfach drei Thatbestandsmerkmale angeführt worden, von denen ich glaube, daß sie eine ganze Reihe von Geschäften nichtig machen werden, welche die Nichtigkeit überhaupt nicht verdienen. Man glaubt einen gehäuften Schutz in diesen drei Thatbestandsmerkmalen, erstens der Ausbeutung, zweitens der Nothlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes, und drittens in dem auffälligen Mißverhältnisse zwischen Leistung und Gegenleistung, zu schaffen. Wie gestaltet sich aber — abgesehen von den Fällen einer wirklich unsittlichen Verwerthung einer Nothlage zur Erzwingung von Geschäften, in welchen regelmäßig schon nach Abs. 1 wegen Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt — für die Judikatur und für den Richter die Frage? Sobald ein Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, dh. sobald ein Geschäft abgeschlossen, das für den Einen recht vortheilhaft und für den Anderen recht unvortheilhaft ist, hat der Richter es leicht, den weiteren Schluß auf den subjektiven Zustand des Gegenkontrahenten zu ziehen, und er hat ihn, wie mir aus Urtheilen bekannt ist, bisher schon gezogen: wenn Jemand ein so unvortheilhaftes Geschäft abschließt, so kann er, da kein Anhaltspunkt für eine Schenkungsabsicht vorliegt, nur durch Leichtsinn oder Unerfahrenheit dazu gebracht werden. Nun schließt er also aus dem objektiven Merkmale auf das subjektive. Die beiden Requisite decken sich also in der Weise, daß ihre Annullirung keinen besonderen Schutz bedeutet, und dies trifft auch noch bei dem dritten, bei der Ausbeutung des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit zu. Ja, der Begriff Ausbeutung, angewandt nicht auf eine fortgesetzte Beziehung, sondern auf einen einzigen Vertragsabschluß, ist nur ein plastischer Ausdruck für das Wort Benutzung, und derjenige, der ein schlechtes Geschäft gemacht hat, wird sich mit Vorliebe des volltönenden Ausdruckes bedienen, seine Unerfahrenheit sei ausgebeutet worden, und der Richter wird mit dem Ausdrucke „ausbeuten" einen besonderen Anhaltspunkt nicht gewinnen. Bei der Umschreibung und Hervorhebung des Thatbestandes in Abs. 1 wird es ferner dem Richter als fraglich erscheinen, ob die Absicht des Gesetzgebers dahin gehen wollte, daß Nichtigkeit eintritt nur, wenn kumulativ zu dem Thatbestande des Abs. 2 noch der des Abs. 1 hinzutritt, und das Geschäft auch gegen die guten Sitten verstößt, oder ob der Gesetzgeber nicht vielmehr jedes Geschäft, das dem Thatbestande des Abs. 2 entspricht, von sich aus als gegen die guten Sitten verstoßend erklären will.

Nach all dem schwebt die Gefahr der Nichtigkeit über allen Geschäften, bei welchen irgendwie ein erhebliches Mißverhältniß zwischen Leistung oder Gegenleistung in den Augen des Richters oder der Sachverständigen vorliegt. Sie hängen also mit einem Schlage allen riskirten Geschäften nicht nur, sondern allen für einen Theil wirklich recht vortheilhaften Geschäften, bei welchen der Gegner leichtsinnig gewesen zu sein behaupten kann, den civilrechtlichen Makel und den Aufhebungsgrund der Ungültigkeit an. Wie wird sich das in der Rechtsprechung entwickeln? Es wird das einfach in der Weise geschehen, daß, wer vom unvortheilhaften Geschäfte zurücktreten will, die Aeußerung irgend eines Sachverständigen dafür beibringt, daß dieses Geschäft „auffällig" unvortheilhaft für ihn sei, und nun wird der Richter diesen oder einen anderen Sachverständigen mit häufig zweifelhaften Erfahrungen darüber hören; der wird das Geschäft für auffällig unvortheilhaft erklären, und darnach wird dann die Entscheidung fallen, daß ein „auffälliges Mißverhältniß" vorliege, daß ein Theil „leichtsinnig" gehandelt und der andere diesen Leichtsinn „ausgebeutet" habe, und daß deßhalb der Richter nach zwingender Gesetzesvorschrift auf Anrufen für nichtig erklären müsse. Bei welcher Art von Geschäften wird dies hauptsächlich praktisch werden? Es werden die Gutskäufe in Betracht kommen, — und wer viel mit der Praxis zu thun hat, der weiß, wie oft solche Käufer oder Verkäufer kommen und sagen: ich habe einen Gutskauf abgeschlossen und möchte von dem Vertrage zurücktreten. Ebenso ist es bei der Uebernahme von kaufmännischen Geschäften, bei welchen die Kundschaft „mitverkauft" ist, bei dem

Verkaufe von Wirthschaften. Dann tritt namentlich auch da, wo es sich um Verkäufe von Obst oder im Preise sich ändernden Waaren handelt, begreiflicherweise sehr häufig der Wunsch des einen Kontrahenten ein, von dem Vertrage wieder zurückzutreten. Bisher war er an den Vertrag gebunden, und war gezwungen bei Strafe des Schadens, mit der nöthigen Umsicht bei Vertragsabschluß zu Werke zu gehen, — jetzt gewähren Sie seinem Leichtsinne und seiner Unerfahrenheit den Schutz und das Privileg, daß, wenn Leichtsinn und Unerfahrenheit vorliegt, alle in Folge dieses Leichtsinnes auffällig unvortheilhaften Geschäfte ungültig sein sollen. Es wird mit dieser Vorschrift eine neue Generalklausel, ein an keine Fristen gebundenes Reurecht zu Gunsten derjenigen, die leichtsinnig handeln, geschaffen. Die Gefährlichkeit der ganzen Rechtslage springt in die Augen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie bisher in solchen Fällen die Lage gewesen ist, und wie sie künftig sein wird. Bisher kam der Betreffende, den sein Vertrag reute, zu einem Rechtsverständigen und fragte ihn, ob er den Vertrag halten müsse und dieser belehrte ihn, wenn nicht die übrigen civilrechtlichen Nichtigkeitsgründe vorlagen, daß er an sein Wort gebunden sei. Künftig wird jeder zur Rechtsbelehrung Ersuchte den Betreffenden fragen müssen: Hast du leichtsinnig gehandelt? — Ja! — Ist das recht unvortheilhaft? — Ja! — Gut, dann kannst du prozessiren. Auf diese Weise schaffen Sie eine Unsumme von neuen Prozessen, die allein gestützt auf diesen § mit Nothwendigkeit ins Leben treten müssen. Damit tritt die weitere Gefahr vor Augen, daß das Recht, das hier geschaffen wird, nicht von den Parteien selbst geschöpft werden kann, sondern erst auf dem Wege des Prozesses. Gerade als Anwalt hätte ich allen Grund, zu wünschen, daß derartige prozeßerzeugende Bestimmungen in das Gesetz hineinkommen, aber als Jurist und Mensch bitte ich Sie auf das dringendste, nicht das Prinzip der Vertragstreue, welches bisher gilt, in der Weise zu erschüttern, daß sich der leichtsinnig Handelnde unter Berufung auf seinen Leichtsinn von den Folgen desselben soll freimachen dürfen. Bisher kann er sich freimachen nur, wenn er einen thatsächlichen wesentlichen und entschuldbaren Irrthum oder die Arglist des Gegners nachweist. Das sind vernünftige altgewohnte Rechtsgrundsätze, die sich in einer tausendjährigen Judikatur erprobt und umgrenzt haben. Für das neue Prinzip, daß der Leichtsinn die Geschäfte ungültig macht, ist nicht einmal die Einschränkung geschaffen, daß der Leichtsinn entschuldbar sein müsse; nein, ein vollständig unentschuldbarer Leichtsinn wird zur Nichtigkeit des Vertrages führen können. Da war die alte Bestimmung, die wir abgeschafft haben, viel besser und sicherer, die Einrede der laesio enormis, jener alte Grundsatz des röm. Rechtes, daß, wenn die Uebervortheilung das Doppelte erreicht, die Ungültigkeit eintreten soll. Hier waren wenigstens objektive Normen gegeben Das Institut hat sich aber in dem modernen Handel und Verkehre nicht halten können, und die laesio enormis ist längst gefallen. Jetzt aber schaffen Sie etwas viel Gefährlicheres, etwas, was alle objektiven Anhaltspunkte vermissen läßt. Ich stelle deßhalb den Antrag, diesen §, von dem ich annehme, daß nicht ein Civilist, sondern ein Kriminalist sein Vater ist, zu streichen.

Falls die Herren glauben, an ihre KomBeschlüsse gebunden zu sein, falls unsere Verhandlung hier überhaupt keinen Werth mehr hat nach dem Grundsatze des preußischen Justizministers: „es wird nur abgestimmt, es wird nicht überzeugt“, dann müßte ich vorsorglich noch einige Fragen an die Väter des Antrages bz. an die RegVertreter stellen, falls die Regierung, was ich nicht weiß, sich diesen neuen § angeeignet hat. Ich frage: kann auf diese Einreden verzichtet werden? Ich frage: soll die neue Leichtsinnseinrede künftig im Handelsrechte auch gelten, oder wollen Sie für das ganze Gebiet des Handels diese Bestimmung nicht einführen, sondern nur für die anderen Gebiete? Ich frage ferner: fällt darunter die Konkurrenzklausel auch in den Fällen, wo nicht besondere Umstände dieselbe schon nach Abs. 1 ungültig machen? Nach dem Wortlaute wird jeder Angestellte, der im jugendlichen Alter der Unerfahrenheit einen solchen Vertrag schließt, oder der ihn leichtsinnig schließt, künftig jeden kaufmännischen Anstellungsvertrag, der die Klausel enthält, für nichtig erklären können mit den Erklärungen: ich bin erheblich dadurch geschädigt, weil ich eine andere Stelle mit besserem Gehalte annehmen kann und ein auffälliges Mißverhältniß zwischen meinem Gehalte und den Nachtheilen, die ich übernommen habe, vorliegt; ich war leichtsinnig, als ich den früheren Vertrag eingegangen habe. Ich wäre dankbar, wenn seitens der Herren, die das zu vertreten haben, vielleicht seitens des Herrn Berichterstatters, auf diese Frage Antwort gegeben würde, und ich wäre auch dankbar, wenn alle die Herren im Hause, die die großen Bedenken fühlen, die hier vorliegen, für meinen Antrag eintreten würden.

Gröber: Stadthagen hat uns einen schönen Vortrag gehalten über die „öff. Ordnung“, und das war gewiß im Munde eines Mitgliedes der sozialdemokratischen Fraktion ganz besonders interessant. Wenn er aber geglaubt hat, daß der Begriff ein genauer definirbarer, ein schärfer zu bestimmender sei als der Begriff der „guten Sitten“, dann muß ich doch dem widersprechen. Ich habe anfänglich geglaubt, der Kollege spreche von einer öff. Ordnung im Sinne der Rechtsordnung, weil er gesagt hat: der Richter kennt ja die Gesetze, also muß er auch wissen, was die öff. Ordnung ist; aus dem weiteren Verlaufe der Begründung seines Antrages habe ich ersehen, daß er die öff. Ordnung in anderem Sinne nimmt, nämlich als eine Ordnung, die eigentlich über

allen Gesetzen schwebt und ihre Begriffsbestimmung aus etwas Unbekanntem erhalten soll. Darin liegt gerade die große Gefahr dieses Ausdruckes. Sie wollen aus einem „Prinzipe", welches in der Verfassung oder in irgend einem Gesetze zum Ausdrucke gebracht ist, eine öff. Ordnung für jeden einzelnen Fall konstruiren, während doch Jedermann von uns weiß, daß ein solches Prinzip erst der Durchgestaltung im Einzelnen durch die Gesetze bedarf, um auf die einzelnen Fälle direkt angewendet werden zu können. Thut man das nicht, so überträgt man den ganzen Kampf um die Gesetzgebung in den Gerichtssaal; dann läßt man den Richter die unausgetragenen Rechtsfragen nach freiem eigenen Gutdünken entscheiden, man läßt ihn Fragen entscheiden, die noch nicht zu einer rechtlichen Ordnung, auch noch nicht zu einer gewohnheitsrechtlichen Ordnung gediehen sind. Und ob das eine Sicherheit darstellt für die Allgemeinheit, das möchte ich doch bezweifeln; ich fürchte, daß gerade die Uebertragung einer solchen weitgehenden Vollmacht sogar vom Standpunkte derer aus, die dem Richter ein maßloses Vertrauen schenken, viel zu weit geht.

Die Beispiele, die angeführt sind, die Fälle der Konkurrenzklausel und des Koalitionsrechtes zeigen ja gerade, in welche Schwierigkeiten Sie den Richter mit einem solchen Begriffe hineinstellen wollen. Es ist noch nicht lange her, da haben wir das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb berathen; dabei ist gerade die Frage der Konkurrenzklausel auch ausführlich verhandelt worden, und man hat sich allgemein dahin geeinigt, in diesem Augenblicke eine gesetzliche Bestimmung hierüber nicht zu treffen, weil die Frage noch nicht spruchreif ist, weil ohne eine Reihe von Detailbestimmungen es im Augenblicke gar nicht möglich erschien, diese überaus schwierige Frage kurzer Hand zu entscheiden. Handelt es sich doch bei der Frage der Konkurrenzklausel nicht blos um die Angestellten, sondern auch um die Prinzipale, um weitgehende Interessen des gesammten Handelsstandes. Ganz gewiß wird nicht selten ein großer Mißbrauch mit der Konkurrenzklausel von Seiten der Prinzipale getrieben — das wird niemals bestritten, hat auch Niemand bestritten bei jener Berathung über den unlauteren Wettbewerb —; aber ist andererseits die Konkurrenzklausel unbedingt zu verbieten? Ein solches Verbot würde nicht minder über das Ziel hinausschießen; denn es giebt ganz berechtigte Interessen einzelner Geschäfte, die man nicht der Willkür eines Angestellten ohne Weiteres preisgeben kann. Nehmen Sie zB. an, es handle sich um eine Erfindung irgend welcher Art, einen Geschäftsvortheil, den man vielleicht durch mühsame Arbeit langer Jahre, durch zahlreiche, kostspielige Versuche gewonnen hat, ein Geschäftsvortheil, der sich nicht eignet zur Eintragung in das Patent- oder Musterschutzregister — soll nun in einem solchen Falle der Angestellte, sobald er austritt aus dem Geschäfte, jedem Anderen unbeschränkt das Geschäftsgeheimniß mittheilen und vielleicht die mühsam errungenen Vortheile eines Geschäftes mit einem Schlage vernichten dürfen? Man darf nur ruhig und sachlich die Frage prüfen, so wird man zugeben müssen: die Frage kann nicht unbedingt nach der einen oder anderen Seite entschieden, die Konkurrenzklausel kann weder unbedingt zugelassen, noch unbedingt verboten werden; man muß einen Mittelweg suchen. Was soll der Richter nun in solchen Fällen mit dem Schlagworte „öff. Ordnung" anfangen? Das giebt ihm keine Handhabe, keinen Fingerzeig für die Entscheidung. So ist es auch bei den anderen Fragen, der Koalitionsfreiheit, der Wahlfreiheit usw. Die Anwendung des Prinzipes auf den Einzelfall führt allerdings zu den schwierigsten Fragen; dadurch, daß Sie den Richter auf die „öff. Ordnung" verweisen, sind die Schwierigkeiten nicht beseitigt und nicht gelöst. Ich möchte also bitten, es beim Beschlusse der Kom. zu belassen.

Auf die weiteren Einwendungen, die wir in der Kom. gegen den gleichen Vorschlag machten, will ich nicht näher eingehen. Ich glaube, es genügt vollständig, sich zu vergegenwärtigen: nach §§ 130, 134 sollen nichtig sein die Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, und innerhalb der gesetzlichen Ordnung die Verträge, welche gegen die guten Sitten verstoßen. Dabei möchte ich hervorheben, um die Tragweite der letzteren Bestimmung zu zeigen: Gesetz im Sinne des BGB. ist jede Rechtsnorm, nicht blos ein Gesetz im engeren Sinne, ein durch die gesetzgebenden Faktoren im Verfassungsstaate erlassenes, geschriebenes Gesetz, sondern auch die Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes. Ein Vertrag, welcher sich in den Schranken der Gesetze, der Rechtsordnung hält, aber gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Diese letztere Vorschrift ist freilich eine etwas weite Bestimmung, aber immerhin enger begrenzt als der Begriff der öff. Ordnung. Diese guten Sitten müssen sich einmal bewegen innerhalb der Rechtsordnung, dürfen nicht gegen diese gehen, während die öff. Ordnung im Sinne des Antrages Stadthagen über die Gesetze hinaus, ja im Einzelfalle sogar gegen die Gesetze, wenigstens gegen veraltete oder mit dem „Prinzipe" nicht übereinstimmende Gesetze geht. Das ist die eine Schranke, und innerhalb derselben wird ein verständiger Richter ein ziemlich richtiges Urtheil um so leichter abgeben können, weil für seine Entscheidung eine zweite, objektive Grenze gezogen ist: die Sitte: nach der Gewohnheit und der Anschauung der Allgemeinheit, nicht blos nach subjektivem Ermessen, und zwar nach der allgemein in den betheiligten Kreisen als gut gebilligten Gewohnheit wird der Richter zu entscheiden haben, ob ein Vertrag gegen die guten Sitten verstößt oder nicht. Es sind also dem Richter für sein Urtheil objektive Merkmale an die Hand gegeben, während die „öff. Ordnung",

eine Ordnung, die nicht mit der Rechtsordnung zusammenfallen, sondern unabhängig von dieser bestehen soll, ein ganz unbestimmter und unbestimmbarer Begriff ist.

Wie ich vorschlage, in diesem Punkte bei den KomBeschlüssen es zu belassen, so möchte ich auch bitten, bezüglich des Wuchers von den KomBeschlüssen in Abs. 2 des § 134 der Vorlage nicht abweichen zu wollen. Herr Haußmann trug eine Reihe von Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung vor; ich glaube aber, er hat zu viel und deshalb nichts bewiesen, denn seine Argumente richten sich eigentlich gegen das geltende Recht über den Wucher, gegen die civilrechtliche Bekämpfung des Wuchers überhaupt. Alle von ihm vorgemalten Schwierigkeiten finden auch Anwendung auf jene Verträge, welche als Kreditwucher seit langem schon, nach dem ersten Reichsgesetze v. 24. Mai 1880, civilrechtlich als nichtig zu behandeln sind. Die Herren wissen, die Entwicklung der Dinge führte dazu, von den Bestimmungen gegen den Kreditwucher überzugehen zu einer Ausdehnung der Bestimmungen auf den Sachwucher. Bei dieser Ausdehnung im zweiten Reichsgesetze v. 19. Juni 1893 hat man Bedenken getragen, die unter die neuen Strafbestimmungen fallenden Verträge in gleichem Umfange wie die kreditwucherischen Verträge für strafbar und civilrechtlich für nichtig zu erklären. Die Strafbestimmungen gegen den Sachwucher setzen voraus, daß der Sachwucher gewohnheits- oder gewerbsmäßig betrieben wird, und nur unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die sachwucherischen Verträge civilrechtlich nichtig, so daß jetzt im geltenden Rechte eine Diskrepanz besteht zwischen der civilrechtlichen und der strafrechtlichen Behandlung des Sachwuchers und des Kreditwuchers: sachwucherische Verträge sind nur dann nichtig, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig abgeschlossen werden, während der kreditwucherische Vertrag auch dann nichtig ist, wenn er weder gewerbs- noch gewohnheitsmäßig abgeschlossen wird. Die praktische Folge dieser verschiedenen Behandlung des Kredit- und des Sachwuchers ist die, daß der Wucherer eine Reihe von sachwucherischen Verträgen abschließen darf, bis er befürchten muß, daß dieselben vor Gericht für nichtig erklärt werden können, während er bei jedem einzelnen Falle eines kreditwucherischen Vertrages die zivilrechtliche Nichtigkeit neben der strafrechtlichen Verfolgung zu gewärtigen hat. Ein innerer Grund besteht eigentlich für eine verschiedenartige civilrechtliche Behandlung zwischen Kreditwucher und Sachwucher nicht: das Merkmal der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit paßt offenbar nur für den Thatbestand der strafbaren Handlung. Warum soll der Sachwucher anders behandelt werden? Schon der Staatssekretär Hanauer erkannte das in seinem Vortrage zum zweiten Wuchergesetze im Reichstage am 23. Januar und 14. April 1893 an. Er erklärte damals, es spreche sehr vieles dafür, das Requisit der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit wegzulassen, aber es erscheine bedenklich, mit einer neuen Strafbestimmung dieser Art ohne Kautelen vorzugehen, und im großen Ganzen werde dem civilrechtlichen Bedürfnisse auch bei Aufnahme jenes Requisites genügt, weil der Sachwucher erfahrungsgemäß nicht in vereinzelten Fällen vorkomme, sondern regelmäßig gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben würde. Das wird auch richtig sein, und deßhalb ist im großen Ganzen die Frage eigentlich nicht von der großen Tragweite, wie sie formell scheint. Damals, am 23. Januar 1893, erklärte auch der Redner der deutschkonservativen Fraktion Dr. Giese: das Erforderniß der Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit für den Sachwucher halte er ebensowenig für gerechtfertigt, wie für den Kreditwucher; auch für den Sachwucher wären ja die gleichen Voraussetzungen des Wuchers, nämlich auffallendes Mißverhältniß des erlangten Vermögensvortheiles, Ausbeutung der Nothlage usw. erfordert. Nicht nur Kriminalisten stellen die Forderung, eine derartige Bestimmung, wie sie die Kom. vorschlägt, in das BGB. aufzunehmen — die Kriminalisten könnten höchstens verlangen, daß man zur Bestrafung des Sachwuchers nicht noch die Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit erfordert; sie stellen diese Forderung aber nicht —, sondern auch hervorragende Civilisten vertreten denselben Standpunkt. So hat zB. Prof. Hartmann im „Archiv für civilistische Praxis", und zwar aus Anlaß seiner Kritik des BGB. sich schon 1888 dahin ausgesprochen, es sollte eine allgemeine, den gesammten Wucher umfassende Bestimmung in das BGB. aufgenommen werden; und dabei hat er gerade befürwortet, die civilrechtliche Reaktion gegen den Wucher weiter gehen zu lassen als die strafrechtliche: die intensive strafrechtliche Reaktion könne ganz wohl auf die gefährlichsten Fälle beschränkt bleiben, und im Uebrigen die wucherliche Verletzung allgemein als Civilunrecht qualifizirt werden.

Nun fragte Haußmann: kann auf eine solche Einrede verzichtet werden? Auf die Einrede, daß etwas gegen die guten Sitten verstößt, einen Verzicht zulassen zu wollen, kann man im Ernste nicht verlangen; das hieße alles auf den Kopf stellen. Einen Vertrag, den der Staat als gegen die guten Sitten verstoßend ansieht, kann er niemals für gültig erklärt wissen wollen. Einen solchen Einwand verstehe ich von Herrn Haußmann nicht, wenn er sich auf dem Boden des Rechtes bewegen will; anders, wenn er sich auf einem prinzipiell verschiedenen Standpunkte hinsichtlich des Wuchers befindet, was mir allerdings zuzutreffen scheint. Ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, muß vom Staate unter allen Umständen als nichtig verworfen werden. — Dann fragte Herr Haußmann, ob die vorgeschlagene Bestimmung auch gelten solle für den Handelsverkehr.

Ja, sollen die Handelsleute von den guten Sitten dispensirt sein? Nein! So wenig die Handelsleute von den Wucherbestimmungen des geltenden Rechtes ausgenommen sind, gerade so wenig kann man sie im GBB. von derartigen Bestimmungen dispensiren. — Endlich fragte Herr Haußmann, ob sich die Bestimmung auch beziehe auf die Anstellungsverhältnisse, auf die Konkurrenzklausel. Ja, gewiß, auf alle Verträge überhaupt! Wird wirklich bei der Anstellung eine Auswucherung des Betreffenden getrieben — was vorkommen kann, aber wohl selten der Fall sein wird —, dann muß man eine solche schamlose Ausbeutung eines armen Angestellten auch durch solche Bestimmungen zu treffen suchen, und wir können nur froh sein, wenn es möglich ist, auch einer solchen Auswucherung entgegenzutreten.

Ich bitte Sie dringend, lassen Sie es bei dem Vorschlage der Kom. Wollen Sie es aber nicht dabei lassen, dann muß ich Sie bitten, daß Sie wenigstens die civilrechtlichen Bestimmungen des WucherG. wiederherstellen, die hier durch den Abs. 2 des § 134 ersetzt und im EG. aufgehoben werden sollen. Würde eine solche Aufrechterhaltung des geltenden Rechtes nicht erfolgen, dann würde, was Haußmann bei der Formulirung seines Antrages zu berücksichtigen übersehen hat, geradezu ein Privilegium für den Wucher, jedenfalls eine günstigere Lage für den Wucherer, als sie nach heutigem Rechte besteht, geschaffen. Das wird aber hoffentlich Niemand im hohen Hause wollen. Wir müßten also wenigstens eine Bestimmung vorschlagen, daß die civilrechtlichen Vorschriften des Wuchergesetzes in Geltung bleiben sollen. Das könnte man ja allenfalls thun, das würde aber einen Rückschritt bedeuten gegenüber der Rechtsentwicklung, die wir durchgemacht haben. Es ist viel besser, wir setzen in die allgemeinen Bestimmungen des BGB. den Satz hinein, wonach Verträge, die zur wucherischen Ausbeutung dienen, als gegen die guten Sitten verstoßend ein für allemal als nichtig erklärt werden. Darin hat der Herr Abgeordnete Stadthagen recht, wenn er in der Begründung seines Antrages auf jene Zeiten hinwies, als nach Aufhebung der alten Wuchergesetze die Richter im Zweifel darüber waren, wie sie wucherische Geschäfte behandeln sollten, daß in jener Zeit wucherische Geschäfte als rechtsgültig behandelt wurden, weil man sich gesagt hat, nachdem die Wucherfreiheit eingeführt sei, könne ein solcher Vertrag nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden. In die Gefahr eines Rückfalles in jene schlechte Praxis würden wir unsere Rechtsprechung zurückdrängen, wenn wir nach dem Vorschlage Haußmann den Abs. 2 streichen und nicht für eine Ergänzung durch eine Aufrechterhaltung der Bestimmungen des WucherG. sorgen würden.

So viel kann ich zugeben: ich hätte persönlich gewünscht, daß die Bestimmung des § 134 Abs. 2 nicht an diesem Platze untergebracht worden wäre, sondern bei den Bestimmungen des § 130, wo es sich um Verfehlungen gegen ein gesetzliches Verbot handelt. Denn der Wucher verstößt nicht nur gegen die guten Sitten, sondern gegen eine Gesetzesvorschrift. Aber das ist eine Frage der Jurisprudenztechnik, der Schönheit — will ich sagen —, ob man die Bestimmung bei diesem § oder bei einem anderen aufnehmen soll; und diese Frage ist Nebensache; die Hauptsache ist nur, daß die Vorschrift im Gesetzbuche steht. Nachdem die Kom. — ich will das hervorheben — mit großer Mehrheit diesem Antrage zugestimmt hat, nachdem auch die RegVertreter es für ganz richtig und als einen erwünschten Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechte erklärt haben, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, möchte ich Sie bitten, es bei den KomVorschlägen zu belassen und den Antrag Haußmann abzulehnen.

von Buchka: Es ist meiner Ansicht nach zutreffend ausgeführt, daß der Begriff der öff. Ordnung in diesem Zusammenhange ein jur. völlig unbrauchbarer und viel zu unbestimmter ist, dessen Aufnahme in diese Bestimmungen zu den größten praktischen Mißständen führen würde. Die Ausführungen Stadthagen's haben mich auch nicht davon überzeugt, daß diese meine Auffassung unrichtig ist. Ich werde daher gegen den Antrag Stadthagen stimmen, — während ich aber für den Antrag Haußmann auf Streichung des Abs. 2 des § 134 stimmen werde. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß, wenn ich das thue, ich etwas thun werde, was mich möglicherweise sehr unpopulär machen wird. Wenn man § 134 Abs. 2 Jemandem, der von diesen Dingen nichts versteht, vorträgt und sagt: die Herren haben für Aufhebung dieser Bestimmung gestimmt, — so wird er sagen, das ist doch heillos, und schlägt die Hände über dem Kopfe zusammen. Aber die Sache liegt doch bei genauerer Ueberlegung etwas anders. Es ist ja ganz richtig, daß nach dem WucherG. der Sachwucher nur dann mit Strafe belegt wird, und daß in Folge dessen auch die Geschäfte, die als sachwucherische anzusehen sind, nur dann nichtig sind, wenn sie gewohnheits- oder gewerbsmäßig betrieben werden. Aber es ist auch von Gröber zu gleicher Zeit zugegeben, daß dieses das Gewöhnliche beim Sachwucher sei, und es ist daraus die Konsequenz zu ziehen, daß diejenigen Fälle, welche nicht gewohnheits- oder gewerbsmäßig sind, in der Praxis keine Bedeutung haben, und daß man daher über diese Fälle hinweggehen kann. Im Uebrigen meine ich, daß wir nicht allgemein den Satz aufstellen können, daß jeder wucherischen Ausbeutung entgegenzutreten sei. Wir müssen doch immer bestimmte Thatbestände formuliren, die sich in der Praxis bewähren können, die in der Praxis zu handhaben sind, und demgegenüber führt nun der Abs. 2 des § 134,

wie er von der Kom. angenommen ist, meiner Meinung nach viel zu weit. Er wird dahin führen, daß, wie bereits, meiner Ansicht nach zutreffend, von Haußmann hervorgehoben worden ist, in einer großen Anzahl von Fällen von Verkäufen von Grundstücken usw., in welchen der eine Theil sich hinterher für benachtheiligt hält und seine Rechnung nicht gefunden zu haben glaubt, diese Verträge auf Grund der Bestimmung des § 134 Abs. 2 angefochten werden und die Redressirung derselben verlangt werden wird. Die Konsequenz des Abs. 2 wird sein, daß wir eine Unmasse von Prozessen bekommen, welche in den weitaus meisten Fällen zu Ungunsten derjenigen, die sie anstrengen, ausfallen werden. Aber was für eine Menge von Kosten, von Mühe und Aerger ist mit derartigen Prozessen verbunden!

Wir wollen doch nicht blos theoretische Jurisprudenz treiben, sondern, wenn wir ein BGB. berathen, auch praktische Jurisprudenz, und ich muß sagen: mein jur. Gewissen empört sich gegen die Annahme einer derartigen allgemeinen Bestimmung, von der ich genau weiß, daß sie in der Praxis zu einer Unmenge von Widerwärtigkeiten führen wird, die wir vermeiden können. Und wie liegen nun diejenigen Fälle, in welchen wirklich Jemand in der Lage sein würde, abgesehen von den unter das Wuchergesetz fallenden Fällen, nachzuweisen, daß er unter der Ausbeutung seiner Nothlage, seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit für eine Leistung Vermögensvortheile versprochen oder gewährt habe, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen? Wenn die Sache in der That so liegt — und der Fall fällt nicht unter das Wuchergesetz —, so behaupte ich, daß in 99 von 100 Fällen der Richter wird sagen müssen: der Vertrag ist gegen die guten Sitten abgeschlossen und in Folge dessen nichtig. Also ich glaube, auch von diesem Gesichtspunkte aus ist keine Veranlassung vorhanden, den Abs. anzunehmen; aber auch auf die Gefahr hin, daß ich mich unpopulär mache, kann ich als guter Jurist nur sagen: ich will diesen Abs. 2 heraus haben aus dem § 134, und meine Freunde werden daher für Streichung dieses Abs. stimmen. (Bravo!)

Lenzmann: Wenn ich als Justizagrarier hier sprechen wollte, so würde ich für Beibehaltung des § 134 Abs. 2 sein; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die Prozesse ins Unendliche vermehren, wenn Abs. 2 beibehalten bleibt, und daß wir also ein sehr gutes Geschäft dabei machen würden. Aber ich bin der Auffassung, daß doch nicht der Geldbeutel des Fiskus und auch nicht der des Rechtsanwaltes durch dies Gesetz gefüllt werden soll, sondern daß dem Rechte zu seiner Geltung verholfen werden soll, und von diesem Standpunkte aus muß ich ganz entschieden für die Streichung dieses Abs. mich aussprechen. Den Gründen Haußmann's will ich noch den einen hinzufügen, daß die bisherigen Wuchergesetze, die strafrechtlichen und ihre Novellen, mit ihrer civilrechtlichen Bedeutung sich allein auf den Kredit und den Sachwucher beschränken, aber immer nur mit der Einschränkung, daß es sich wirklich um die Erlangung von Vortheilen handelt, die in Geld, Kredit oder in Sachen bestehen, und die dazu dienen, einem Nothstande abzuhelfen, Gelüste des Leichtsinnes zu befriedigen oder unerfahrenen Leuten auch zur Befriedigung dieser an und für sich nicht gerechtfertigten Gelüste zu dienen. Dieser jetzige § erweitert aber das ins Unendliche; denn er beschränkt sich nicht auf den Kredit- und Sachwucher, sondern überhaupt auf den Gegenleistungswucher, also auch auf den Handlungswucher. Nun sagt Gröber: ich sehe nicht ein, warum ein Unterschied gemacht werden soll zwischen der wucherischen Ausbeutung des Leichtsinnes, der Nothlage oder der Unerfahrenheit durch Beschaffung von Kredit, durch Hergeben von Geld oder durch erleichterte Gelderlangung im Wege des Tauschgeschäftes; er sagt: es ist kein Unterschied zwischen allen diesen Dingen und dem Wucher, den wir hier bestrafen sollen. Ich meine: es besteht ein großer Unterschied zwischen diesen Arten von Wucher. Gerade weil die Erlangung von Kredit und Geld die einfachste Maßregel ist, um einem augenblicklichen Nothstande abzuhelfen, um einem Unerfahrenen Befriedigung seiner Gelüste zu gewähren und dem Leichtsinnigen, deßhalb muß gerade vor der Beschreitung dieses leicht begehbaren Weges der Betreffende in erster Reihe mehr geschützt werden als vor Beschreitung eines komplizirteren Weges, der dann vorliegt, wenn ich zur Befriedigung einer Leidenschaft oder zur Beseitigung einer Nothlage Handlungen eintausche. Es ist das wirthschaftlich etwas ganz anderes; diese Art des Wuchergeschäftes, welches weit über Sach- und Kreditverhältnisse in diesem § 134 unter die Nichtigkeit gestellt wird, wird der Regel nach, ich möchte fast sagen, immer sogar, wenn es wirklich wucherisch war, unter den Begriff des Unsittlichen fallen und demzufolge schon nach Abs. 1 nichtig seien. Aber es fällt auch nach einer durchaus nicht gekünstelten, sondern wahrscheinlich Tag für Tag immer mehr als Regel hervortretenden richterlichen Interpretation dieses § sehr leicht, auch eine Reihe von Geschäften darunter zu bringen, die der Gesetzgeber nicht darunter bringen will, die aber die Interpretationskunst des Richters darunter bringt, und von dem man nicht sagen kann, daß das dem Gesetze entspricht.

Alle Beispiele Haußmann's sind vollständig richtig. Im alltäglichen Handel und Wandel werden wir sehen, daß vielleicht eine angebliche Unerfahrenheit, die mangelnde Sachkenntniß eines

Mannes gebraucht wird, der Leichtsinn eines anderen Kontrahenten gebraucht wird, um einen Vortheil zu erlangen. Und da braucht der Richter doch nur der Ansicht zu sein, daß nach seiner subjektiven Auffassung der Vortheil ein unverhältnißmäßiger ist, flugs stempelt er das Geschäft, welches in Handel und Wandel gar nicht gegen die guten Sitten verstößt, zu einem wucherischen, weil er über den Begriff des übermäßigen in einem thatsächlichen wirthschaftlichen Irrthume sich befindet. Schon beim BörsenG. habe ich Sie davor gewarnt, den Begriff des „übermäßigen Vortheiles", und was darunter zu verstehen ist, in die Hände eines diesen Dingen fern stehenden Richters zu legen, der auf wirthschaftlichem Gebiete keine Erfahrung hat. Wenn Sie aber den Richter autorisiren, diesen Begriff unterzulegen, alle Geschäfte für nichtig zu erklären, bei denen die Noth, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit mitgespielt haben, dann legen Sie überhaupt die Gültigkeit jedes Rechtsgeschäftes in die Hand des Richters; denn in 999 von 1000 Fällen wird er einen übermäßigen Vortheil darin erblicken können, wird er von Noth reden können, wird er von Leichtsinn reden können. Prof. Sohm hat in seiner Broschüre gesagt: „es sei ja richtig, das Gesetz sei sehr kritikfähig und würde erst zu einem segensreichen werden, wenn es Gesetzesgeltung erlangt hat". Er hat ein schönes Bild gebraucht: das deutsche Volk geht eine Ehe ein mit dem Gesetze, und wie man sagt, daß die Ehe das irdene Gefäß zu vergolden pflege, so wird dieses Gesetz, wenn es praktische Bedeutung erlangt, durch verständige Interpretation der Richter zu einem goldenen Gefäße des Rechtes; dasjenige, was jetzt noch getadelt wird, läßt sich durch die Praxis leicht ausgleichen und in Lobenswerthes umwandeln. Ich bin vollständig derselben Ansicht, aber das irdene Gefäß wird irdenes Gefäß bleiben und Goldglanz nicht annehmen, wenn Sie die Interpretationskunst des Richters mit Aufgaben betrauen, die er in Folge seiner mehr oder weniger vorhandenen wirthschaftlichen Unkenntniß nicht lösen kann. Und deshalb warne ich, derartige Spezialbestimmungen hineinzunehmen, wenn es dafür nicht nöthig ist, was sie treffen wollen. Das wucherische Geschäft wird in Abs. 1 getroffen; was Sie mit dem Abs. 2 treffen, das ist nicht ein unsittliches Geschäft, sondern ein Geschäft, was nur durch die Unkenntniß des Richters zu einem wucherischen gestempelt wird. Nehmen Sie an, alle Geschäfte, bei denen das pretium affectionis mitspielt, zB. ein schönes Gemälde. Nach Monaten denkt der Betreffende: du bist unerfahren, hast keine Fachkenntnisse gehabt, du bist übertheuert im Sinne des Abs. 2, er läuft zum Richter und sagt: ich habe hier zu theuer gekauft. Der Richter, der möglicherweise kein Verständniß für solche Dinge hat, erklärt: für diesen Preis von 500 oder auch 1000 oder auch 10000 Mk. ist das Bild viel zu theuer bezahlt, folglich ist das Geschäft nichtig. Der Maler hat, obgleich er nach seiner künstlerischen Auffassung nicht zu viel verlangt hat, das Geld zurückzugeben. Also jeder Handel über Dinge, die einen sehr schwer taxirbaren Werth haben, kann dadurch zu einem Nichtigen werden. Man kann sagen, sobald einer ein gutes Geschäft gemacht hat, ist es ein nichtiges Geschäft, und damit ruiniren Sie einfach den Handel.

Es ist so häufig betont worden, daß dieses Gesetz noch viel zu wenig vom germanischen Geiste durchdrungen sei, noch zu sehr am römischen Geiste hafte. Hier können Sie einmal den deutschen Rechtsgeist hineinlegen, indem Sie den Abs. 2 des § 134 streichen. Wir haben ein gutes deutsches Rechtssprichwort, das lautet: „Wer die Augen nicht aufthut, soll den Beutel aufthun"! und dieses Sprüchwort wirkt außerordentlich erzieherisch. Sie müssen den Schwachen, dessen Schwachheit oft nur in Denkträgheit besteht, nicht überall mit dem Richter schützen wollen; der Einzelne muß im wirthschaftlichen Leben sich selbst schützen und sich vor Leichtfir- hüten, und wenn ein solcher Leichtsinniger sich einmal verbrennt, so ist das für ihn ganz heils- er muß eben seine Erfahrungen machen und sich Sachkenntniß erwerben, und hat er dieselbe nic muß er eben von solchen Geschäften fern bleiben. Und was die Noth anbelangt, so beseit- ie durch andere Gesetze! Ich beantrage daher mit Dr. von Buchka und Haußmann- den § 134 Abs. 2 zu streichen. Ich hätte allerdings dringend gewünscht, daß die Regierungen auch Stellung hierzu genommen hätten. Es wird im Laufe der Debatte nicht zu umgehen sein, daß die Regierungen einmal sagen, wie sie zu den einzelnen Anträgen sich stellen. Ich verstehe nicht die Taktik, Tag für Tag zu schweigen und uns reden zu lassen, um die Sache zu fördern; aber, wo es sich hier um eine Frage handelt, bei der der politische Parteistandpunkt gar nicht in Frage kommt, wo wir kämpfen sollen für die Ausgestaltung eines wirthschaftlich guten Zustandes, haben die Regierungen die Verpflichtung, Stellung dazu zu nehmen, weil vielleicht die sachkundige Auffassung der Regierungen für Manchen von Bedeutung und Nutzen ist, der sich die Sache noch nicht klar gemacht hat. Hier müssen wir Auskunft haben über die Bedenken der verbündeten Regierungen.

Was den Antrag Stadthagen anbelangt, den „guten Sitten" die „öff. Ordnung" hinzuzufügen, so schließe ich mich dem Herrn Gröber an. Ich bin der Ansicht, daß das zu streichen ist, und will darauf hinweisen, daß die Sache so liegt: „gute Sitte" und „öff. Ordnung" ist entweder dasselbe — und dann ist es eine Tautologie und nicht nöthig — oder aber „gute Sitte" und „öff. Ordnung" ist nicht dasselbe, und dann glaube ich, wird man heutzutage unter „öff. Ordnung" etwas ganz anderes verstehen, als was Ihnen lieb ist, und was Sie darunter ver-

stehen. Wir übrigen Parteien werden ja mit dem Ehrentitel „Ordnungsparteien" belegt; Sie sollen die ordnungswidrige Partei sein, und demzufolge wird der Richter sich sehr leicht entschließen, alles, was der Förderung Ihrer Ziele dient, als gegen die öff. Ordnung verstoßend zu betrachten und demzufolge mit dem Stempel der Nichtigkeit zu versehen. Wahrscheinlich wird sich mancher Richter entschließen, das Abtreiben eines Saales zu Ungunsten der sozialdemokratischen Partei für etwas durchaus ordnungsgemäßes zu betrachten, das Abtreiben eines Saales zu Gunsten der sozialdemokratischen Partei aber für ein ordnungswidriges, für ein nichtiges Geschäft. Wir sind allerdings der Ansicht, daß gleiches Recht für alle gelten soll, und daß Sie in Folge eines unglücklichen Irrthumes nicht schlechter behandelt werden sollen wie wir, und demzufolge wollen wir Sie davor bewahren, daß etwas in die Gesetzgebung hineinkommt, was auf Dezennien hinaus nur eine Ruthe für Sie sein würde. Dann möchte ich Stadthagen, den Juristen, ersuchen, sich klar zu machen, daß der Begriff „gute Sitte" nicht so vage ist wie „öff. Ordnung". Der Begriff „gute Sitte", das „contra bonos mores", ist ein durch Jahrhunderte hindurch ausgebildeter terminus technicus geworden. Die Richter werden damit schon fertig, sie wissen, was „contra bonos mores" ist. Dies ist ein bestimmter Begriff, der in der Rechtswissenschaft feststeht, und ich möchte davor warnen, ihn durch einen höchst unbestimmten und vagen Begriff zu ersetzen, welchen der Richter erst lernen muß. Sie würden sich in Ihr eigenes Fleisch schneiden, wenn Sie den Antrag Stadthagen annehmen.

Dr. Gebhard: Was den § 134 Abs. 2 anbelangt, so mag es fraglich erscheinen, ob man nicht zu dem Resultate, welches er an die Hand giebt, im Wesentlichen auch dann kommen müßte, wenn die Vorschrift im Gesetzbuche fehlen würde. Man könnte in folgender Weise argumentiren: handelt es sich um einen wucherlichen Thatbestand, der vom WucherG. mit Strafe bedroht ist, so liegt ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft vor — daraus ergiebt sich die Nichtigkeit; handelt es sich dagegen um einen wucherlichen Thatbestand, welcher vom WucherG. nicht mit Strafe bedroht ist, so wird der Richter zu prüfen haben, ob nicht das bezügliche Geschäft immerhin gegen die guten Sitten verstößt — (sehr richtig!) ist das Letztere der Fall, so ergiebt sich aus § 134 Abs. 1 gleichfalls die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes. Die Reichstagskom. ließ sich dieser Sachlage gegenüber von der Erwägung leiten, daß es sich um eine sehr wichtige Bestimmung handle, die in großem Umfange auf das civilrechtliche Gebiet einwirkte, daß auch Zweifel vermieden werden, wenn ausdrücklich ausgesprochen werde, daß diejenigen Rechtsgeschäfte, welche einen wucherlichen Thatbestand bilden, nichtig sind, und daß es sich aus diesen Gründen entschieden empfehle, die in Rede stehende Vorschrift aufzunehmen. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese für die Aufnahme der Bestimmung geltend gemachten Gründe Beachtung verdienen. (Sehr richtig!)

Wenn das Bedenken geäußert ist, daß die Fassung des Abs. 2 eine zu weite sei, daß sie nöthigen könnte, auch da Nichtigkeit anzunehmen, wo der Richter an sich einen Verstoß gegen die guten Sitten nicht finden würde, so darf darauf hingewiesen werden, daß sich der Thatbestand, wie er in Abs. 2 des § 134 festgestellt ist, von denjenigen Bestimmungen, die wir in den WucherG. haben, nur dadurch unterscheidet, daß das bezüglich der Strafbarkeit des Sachwuchers in Betracht kommende Moment der Gewerbsmäßigkeit oder Gewohnheitsmäßigkeit nicht berücksichtigt ist. Ich wiederhole: die Gründe, welche die Reichstagskom. dazu geführt haben, die Bestimmung aufzunehmen sind beachtenswerth; sie sind es auch dann, wenn man der Ansicht ist, daß die Rechtsanwendung mit den allgemeinen Grundsätzen auskommen könnte. — Was die Frage über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit eines Verzichtes auf die Geltendmachung der Nichtigkeit des wucherischen Geschäftes anbelangt und über die Tragweite der Vorschrift, so hat Gröber das Erforderliche bereits ausgeführt. Es ist außer Zweifel, daß nicht verzichtet werden kann auf die Geltendmachung der Nichtigkeit eines wucherlichen Geschäftes, und daß die Vorschrift sich auf das gesammte Rechtsgebiet erstreckt, daß sie also auch auf die dem Handelsrechte angehörenden Geschäfte Anwendung zu finden hat.

von Dziembowski: Herr von Buchka hat recht, wenn er hevorgehoben hat, er würde an Popularität verlieren, wenn er für Streichung des von der Reichstagskom. gefaßten Beschlusses eintreten würde. Er wird sie überall da einbüßen, wo Leute durch wucherische Geschäfte übervortheilt werden. Ich möchte nach dieser Richtung meinen, daß die Beschlüsse der Kom. noch nicht weit genug gehen. In dieser Beziehung ist gerade in dem Lande, wo der Wucher sich ganz besonders bemerkbar macht, in Hessen, — er tritt ja auch bei uns auf, aber Hessen ist das klassische Land des Wuchers, — im dortigen Landtage zur Sprache gebracht worden, daß man bei einer künftigen Gestaltung der Wuchergesetzfrage Rechtsgeschäfte auch dann für nichtig erklären soll, wenn es an einem Erfordernisse der Strafbarkeit des Wuchers fehlt. Diese Ansicht wurde einstimmig in der Ersten Kammer geäußert, und auch anläßlich der Berathung des G. v. 19. Juli 1893 erhoben sich in der Reichstagskom. für das WucherG. namhafte Stimmen dafür, diese damals in der hessischen Kammer offenbarte Auffassung zum Gesetze zu erheben. Es machten sich auch Stimmen geltend, die verlangt haben, daß man Rechtsgeschäfte vom

Standpunkte des Privatrechtes für nichtig ansieht, sobald es an irgend einem Erfordernisse der Strafbarkeit fehle. Es wurden sogar noch weitergehende Forderungen erhoben: man sollte nämlich die Nichtigkeit auch dann schon aussprechen, wenn der Thatbestand des Wuchers ohne das Requisit der „Ausbeutung der Nothlage" vorliege. Die Reichstagskom. ist aber so weit nicht gegangen und hat blos das eine Erforderniß im WucherG. weggelassen, das der Gewohnheitsmäßigkeit. Nach meinem Dafürhalten ist die Reichstagskom. da nicht weit genug gegangen. Wir werden für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung stimmen deshalb, weil sie unseren Wünschen wenigstens möglichst nahe kommt.

Haußmann: Die Erklärung, welche jetzt der § aus dem Hause erhalten hat, läßt zunächst darüber keinen Zweifel, daß alle Theile darüber einig sind: ein wucherisch ausbeutendes Geschäft kann schon auf Grund des Abs. 1 für ungültig erklärt werden, weil ein solches, wenn wirklich wucherische Ausbeutung vorliegt, zweifellos gegen die guten Sitten verstößt; und insofern hatte der RegVertreter vollständig Recht, wenn er aussprach, er glaube, daß das gleiche Resultat erzielt werde, wenn der Abs. 2 gestrichen werde, wie wenn er noch hereinkomme. Das ist insofern vollkommen richtig, als der Abs. 2 nach der Interpretation, die er von Gröber, den ich ja jetzt wohl für den Vater des Antrages ansehen darf, erhalten hat, nur die Fälle von wirklich „schamloser" wucherischer Ausbeutung, wie er sich ausgedrückt hat, treffen will, welche zweifellos schon wegen des in ihnen liegenden Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sind. Wir sind also alle darüber vollkommen einig, daß diese Art von Geschäften ungültig sein soll. Nur darüber bestehen noch Zweifel — und diese Zweifel sind durch die Ausführungen Gröber's nicht verringert worden —, ob der Wortlaut des Abs. 2 nicht viel mehr sagt, als was der Abgeordnete damit gesagt haben will. Der Kollege hat jetzt dem § eine einschränkende Auslegung gegeben, aber der Wortlaut ist viel allgemeiner. Ueberall ist ein bestimmter Hinweis darauf zu vermissen, daß es sich wirklich nur um eine wucherische Ausbeutung handeln müsse. Wenn auch nur diese Bestimmung „wucherische Ausbeutung" darin wäre, so läge darin bereits nach meiner Meinung eine wichtige Einschränkung. So, wie der Wortlaut jetzt ist, fallen eben alle auffällig unvortheilhaften Geschäfte darunter, bei denen auf der anderen Seite ein Leichtsinn vorliegt; das brauchen durchaus nicht lauter solche Geschäfte zu sein, bei denen eine wucherische Ausbeutung vorliegt.

Herr Gröber hat erklärt: wir können die Verträge mit Konkurrenzklauseln nicht für nichtig erklären, das würde viel zu weit gehen; und er hat dafür einige Erwägungen gegeben, die auch mich meinerseits abhalten, ein Verbot der Konkurrenzklausel speziell zu beantragen. Aber wohin gelangt der Herr Abgeordnete? Während er so dem Abgeordneten Stadthagen gegenüber die Gültigkeit der Konkurrenzklausel vertritt, sagt er in der Beantwortung auf meine Frage, wenn die Konkurrenzklausel eine „Ausbeutung" enthalte, was dort regelmäßig konstruirt werden kann, dann sollen die Verträge mit Konkurrenzklausel ungültig sein. Es bekommt der Richter folgendes Klagvorbringen: der betr. junge Mann, der die Konkurrenzklausel abgeschlossen hat, sagt: ich habe leichtsinnig gehandelt, und diesen Leichtsinn hat mein Prinzipal benutzt, also ausgebeutet, es zeigt sich, daß das Geschäft außerordentlich unvortheilhaft war, denn ich habe hier einen Antrag von einem Konkurrenten, durch welchen ich mich um 1000 oder 1500 M. besser stehen würde. Auf Grund dieser Bestimmung werden alle diese Verträge, die er als Gesetzgeber nicht für nichtig erklären will, generell vor die Gefahr der Unbilligkeit gestellt. Ich sage nur: vor die Gefahr. Wenn auch der Richter nicht alle Fälle für ungültig erklärt, so besteht doch künftighin in keiner Weise mehr Rechtssicherheit darüber, ob diese Verträge gültig oder ob sie ungültig seien.

Gröber hat meinem Antrage auch damit einen Dienst gethan, daß er erklärt, auf diese Leichtsinnsrede könne nicht verzichtet werden. Ich neige auch dazu, dies als im Gedanken des Abs. 2 liegend anzunehmen. Aber dies schafft folgende Situation. Wenn künftig der Betreffende ausdrücklich erklärt hat, er habe sich genau erkundigt, er habe die Sachen geprüft und er habe nicht leichtsinnig gehandelt, und wenn sich der Gegenkontrahent vollständig schützen will gegen die Gefahr der Anfechtung dadurch, daß er ihn darauf aufmerksam macht, er soll nicht leichtsinnig handeln, und dies sogar in der Vertragsurkunde dokumentarisch niedergelegt ist, so wird ihm das Alles nichts helfen. Der Gegner des Leichtsinnigen hat kein Mittel, sich gegen die Nichtigkeit eines ihm vortheilhaften Geschäftes zu schützen, als dadurch, daß er es nicht abschließt. Ebenso soll es auf alle Handelsgeschäfte Ausdehnung finden. Da sind also alle riskanten Geschäfte des Kaufmannes bedroht, sobald sich ein Sachverständiger findet, welcher ein auffälliges Mißverhältniß konstatirt. Auf eine weitere Gefahr möchte ich Sie aufmerksam machen. Wir haben die Revisionssumme von 1500 M. und sind im Begriffe, sie auf 3000 M. hinaufzusetzen. Das wird die Wirkung haben, daß sich in den verschiedenen Oberlandesgerichten verschiedene Interpretationen über die Voraussetzungen des Leichtsinnes, der Unerfahrenheit und des Mißverhältnisses herausbilden werden. Damit bekommen wir die Gefahr, daß bei so wichtigen, für Handel und Verkehr generell geltenden Bestimmungen in den verschiedenen Theilen Deutschlands eine vollständig verschiedene Auslegung dieses dehnbaren § eintritt. Ich glaube also, der Kollege könnte sich damit

beruhigen, daß nach der Auslegung der RegVertreter die Gefahr nicht besteht, daß wirklich wucherische Verträge für gültig erklärt werden; und er sollte nicht mit solchen Bestimmungen, die zu allgemein gefaßt sind, als daß er nicht selbst ihre Gefahr einsehen sollte, dieses neue BGB. belasten. Das ist ja selbstverständlich, daß, wenn mein Antrag angenommen wird, bei Berathung des EG. die Wiederherstellung der alten, bisherigen reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Ungültigkeit wirklich wucherischer Geschäfte erfolgen wird — dieselben sind zudem unter dem Gesichtspunkte des § 130 dieses Gesetzes ungültig.

Ich glaube also, daß, nachdem auch Herr von Buchka die gleichen Bedenken geäußert hat und es nicht gelungen ist, sie schlüssig zu widerlegen, der Reichstag die wohlerwogene ursprüngliche Vorlage des Entw. wiederherstellen sollte. Darin hat ja Herr von Buchka ganz recht — und der Vorredner hat es noch unterstrichen —, daß es ungeheuer „populär" ist, wenn man sagt: wir wollen dem Wucher zu Leibe gehen; aber viel richtiger als sich populär zu machen, ist, dafür zu sorgen, daß die Rechtssicherheit in dem neuen Gesetze hergestellt wird, und im Interesse der Rechtssicherheit und der Vertragstreue bitte ich Sie noch einmal, die Streichung vorzunehmen. (Bravo!)

Stadthagen: Ich bitte Sie lebhaft, falls Sie der Aufnahme der „öff. Ordnung" nicht beistimmen wollen, auf jeden Fall den Antrag Haußmann abzulehnen und es bei den Beschlüssen der Kom. zu belassen. Es hat zwar Lenzmann mit der ihm auszeichnenden Sicherheit behauptet, daß er wisse, was „gute Sitten" sind, daß die Rechtswissenschaft — nebenbei ein Gebilde, von dem ich nicht weiß, ob es besteht, und in welcher Beziehung es zum Abgeordneten Lenzmann steht — längst festgestellt habe, was gute Sitten sind; aber richtiger ist, daß die Rechtswissenschaft ständig betont hat: es ist ganz unmöglich, eine Definition von dem zu geben, was gute Sitten sind: und insbes. die Suppeditirung, die Lenzmann versuchte, indem er die Begriffe „gute Sitten" und „Sittlichkeit" durcheinander warf, sei ganz und gar von der Hand zu weisen. Es würde mich freuen, wenn Lenzmann mir einen einzigen nennenswerthen Juristen — mit seiner verehrten Ausnahme — namhaft machen könnte, der irgend eine andere Behauptung nach dieser Richtung aufzustellen sich erkühnt hätte. Aber das ist ja nur eine kleine Unterhaltung über die „guten Sitten", die viel behnbarer sind, als die „öff. Ordnung"; das war ja nur ein kleiner Rückzug, eine Deckung des Rückzuges, den die Herren vom Freisinne der arbeitenden Klasse gegenüber antreten. Die „guten Sitten" lassen sich eben leicht, sehr leicht anwenden — und wir wissen es aus der Praxis, daß dem so geschieht, — nur gegen die Arbeiterklasse, die öff. Ordnung naturgemäß nicht oder mindestens nicht in dieser Weise. Aber die Herren vom Freisinne streichen das, was im Code seit 1803 geltendes Recht ist, was dort und sonst niemals gegen, sondern immer nur für die Arbeiterklasse in der Rechtsprechung angewendet ist, streichen die „öff. Ordnung", nehmen aber die „guten Sitten" auf unter der Behauptung, daß das etwas ganz Klares sei, wiewohl den Sozialdemokraten häufig klar gemacht ist in Sachsen und in Preußen, die „gute Sitte" der Richter ist etwas Anderes, als was sie für gute Sitte bei den Arbeitern und im Interesse des Gemeinwohles halten. Also wenn wirklich unser Antrag abgelehnt werden sollte, streichen Sie nicht den zweiten Abs. Herr von Buchka hat allerdings behauptet, er werde gegen diesen neuen Antrag der Kom. stimmen; es wäre allerdings nicht sehr populär, wenn allerdings zu Unrecht, nachher gesagt würde, man wäre für den Wucher eingetreten. Nein, so liegt die Sache nicht, sondern hier dreht es sich um ein kleines Stückchen Sozialpolitik; und da wird natürlich ganz klar auf Seiten des Freisinnes und, wie es scheint, auch auf Seiten der Herren der konservativen Partei Halt gemacht bei der civilrechtlichen Bekämpfung des Wuchers, sobald die arbeitende Klasse Vortheil dabei haben könnte. Ich erinnere Sie an die Verhandlungen über das WucherG., wo wir diesen Antrag selbst gestellt hatten, der in § 134 Abs. 2 jetzt steht. Wir waren einverstanden, daß das sogar unter strafrechtlichen Schutz gestellt werde, indem wir besonders betonten, da werde wenigstens die Möglichkeit, da werde ein Mittel gegeben, die jammervolle Ausbeutung von Schauspielern, des Gesindes bei Stellenvermittelungen, von Gewerbetreibenden jeder Art und vor allen Dingen die ungeheure Ausbeutung mit Hungerlöhnen zu unterbinden, ihr entgegenzutreten durch eine verständige Rechtsprechung an der Hand solcher Bestimmung. Aehnliches thun heute schon einige Gewerbegerichte mit vollem Rechte, indem sie schlank erklären: es ist gegen die „guten Sitten", gegen die „öff. Ordnung", zu gestatten, die Arbeitskraft eines Anderen in wucherhafter Weise auszubeuten. Das wird aber nicht in der gelehrten Rechtsprechung ohne ausdrückliche Bestimmung passiren. Denn früher, als die WucherG. aufgehoben waren, haben wir jahraus jahrein gehört: wir wissen, daß das ein Wucherwechsel ist; es sind nur 500 M. gegeben, aber wir müssen zu 2000 M. verurtheilen. Da wurde der Begriff eines Verstoßes gegen die „guten Sitten" nicht angewendet. Sie wolle ja die „guten Sitten" doch stehen lassen. Ferner: die Herren machen in dem Augenblicke Halt, wo es sich nicht handelt um den Wucher gegen Beamte oder Offiziere. Man glaubte vielfach, das sei der schlimmste Wucher; aber wir halten für einen viel schlimmeren Wucher die Ausbeutung der Arbeitskraft des Einzelnen — und der wird getroffen durch den Abs. 2. Herr Haußmann hat ja auch ausdrücklich

erklärt, daß er deßhalb gegen diese Bestimmung sei, weil solche Fälle vorkommen würden. Gewiß können Mißstände vorkommen, aber zu wessen Gunsten? — niemals zum Nachtheile dessen, der die Leistung gegeben hat, der seine Arbeitskraft hingegeben hat, sondern nur zu Ungunsten dessen, der von der Arbeit Anderer leben will, an der Arbeit Anderer verdienen will. Hier wird nun die Möglichkeit dem Richter gegeben, das arbeitslose Einkommen, das wucherische Einkommen hin und wieder etwas beschneiden zu können, indem er solche Verträge als ungültig erklärt. Die Kom. schlägt Ihnen den zweiten Abs. vor. Hier sehen wir aber Arm in Arm die freisinnige und konservative Partei marschiren gegen diese Schutzbestimmungen auf dem Gebiete des Obligationenrechtes ganz im Allgemeinen. Ich muß sagen: ich kann mir keinen anderen Grund für Ihren Widerstand denken, als daß in Ihr Fleisch und Blut die Ueberzeugung noch nicht eingedrungen ist, daß auch Andere als Beamte, Offiziere und Reiche bewuchert werden können, daß am meisten bewuchert werden kann derjenige, der weiter nichts hat als seine Arbeitskraft, durch Ausbeutung dieser seiner Arbeitskraft. Ich bitte Sie dringend, diese Bestimmung der Kom., die eine der wenigen ist, die hat durchgesetzt werden können in einem gewissen sozialen Anlaufe, anzunehmen, und hebe hervor, daß diese Bestimmung auch heute geltende Praxis ist im Gebiete des rheinischen Rechtes, soweit es in der Weise ausgelegt wird, wie es in Frankreich geschieht. Dort, wo Sie eine immerhin nicht sehr lobenswerthe Rechtsprechung, aber gegenüber der deutschen Rechtsprechung eine bessere Rechtsprechung haben, hat man bereits auf Grund des allgemeinen Artikels, den ich vorhin verlesen habe, wiederholt hier und da eine Anwendung dahin gemacht, daß in solchen Fällen, wo die Arbeitskraft des Einzelnen ausgewuchert wird, wo auffällig hoch der Vortheil dessen ist, der nicht arbeitet, sondern Andere arbeiten läßt oder sein Geld arbeiten läßt für sich — etwas, was ja sein gutes Recht ist, — der Vortheil durch Erhöhung des Arbeitslohnes herabgesetzt werden kann. Wenn Sie hier einen Strich machen, dann zeigen Sie: rückwärts ist nicht nur der Schlachtruf, den die Herren auf der konservativen Seite anstimmen, sondern auch der Schlachtruf, in welchem der Reichstag sich zusammenfindet, sobald es sich um kleine Rechte der arbeitenden Klassen handelt.

Gröber: Wenn die Regierungsvorlage die Frage der civilrechtlichen Bekämpfung des Wuchers nicht behandelt hat, so hat das lediglich seinen Grund darin, daß der Grundsatz aufgestellt worden war, es solle das geltende Reichsrecht möglichst unberührt bleiben, es sollen neben dem BGB. die bis jetzt ergangenen reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Privatrecht unverändert gelassen, und deren Revision einer späteren Gesetzgebung vorbehalten werden. Nun werden die Herren doch so viel zugeben — und die Kom. hat das auch anerkannt —: die Frage, wie dem Wucher privatrechtlich entgegenzutreten ist, hat eine so große prinzipielle Bedeutung, daß ein BGB. um diese Frage doch eigentlich nicht herumgehen kann; es soll sie positiv entscheiden. Wird der Abs. 2 aber gestrichen, wie der Antrag Haußmann und dessen Befürworter wollen, dann stellt man die Frage außerhalb des BGB. und läßt sie im Spezialgesetze; damit wird die Frage so hingestellt, als ob der Wucher nur außerordentlicherweise durch ein besonderes Spezialgesetz, am Ende gar nur vorübergehend bekämpft werden soll, und so wird die Frage in einem Sinne behandelt, wie es jedenfalls vom prinzipiellen Standpunkte aus nicht richtig ist, denn die Wucherfrage ist von allgemeiner und dauernder Bedeutung. Die Erfahrungen, die wir in jenen schönen Zeiten gemacht haben, wo wir kein Wuchergesetz besaßen, sind wahrhaftig nicht erfreulicher Natur. Es sind damals zahlreiche Wucherverträge für gültig erklärt worden, weil die Richter sich sagten: es besteht kein Gesetz gegen den Wucher, also können wir auch privatrechtlich nicht helfen. Der Wiederkehr solcher Zeiten soll durch die von der Kom. vorgeschlagene Bestimmung dauernd vorgebeugt werden.

Nun kann der Schritt, den die Kom. Ihnen vorschlägt, nicht dadurch bekämpft werden, daß man behauptet, wie es Lenzmann gethan hat, der Abs. 2 gehe weit über den geltenden Wucherbegriff hinaus. Der Kollege scheint doch den Begriff des Sachwuchers nicht richtig aufzufassen; denn bei dem Sachwucher ist ja keineswegs vorausgesetzt, daß eine Sache hingegeben wird, und daß die Ausbeutung bezüglich einer Sache erfolgt, sondern es ist das nur die kurze, zusammenfassende Bezeichnung des Begriffes gegenüber dem Kreditwucher. Der § 302c des StGB. nach dem Reichsgesetze v. 29. Juni 1893 umfaßt alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte jeder Art, welche nicht unter den Kreditwucher des § 302a des StGB. fallen. Der Abs. 2 des § 134 enthält somit ganz dieselben Voraussetzungen wie der im StGB. normirte allgemeine Thatbestand des Wuchers. Ebenso wenig kann man dem Abs. 2 den Vorwurf machen, daß er in seinem Wortlaute den Zusammenhang mit den Wucherbestimmungen des StGB. nicht ersehen lasse. Es ist ja, wie Sie aus dem § 302a entnehmen können, ganz wörtlich die Wucherbestimmung des StGB. hier aufgenommen mit der einzigen Abweichung, daß kein Unterschied gemacht ist zwischen Kreditwucher und Sachwucher, daß die Gewohnheitsmäßigkeit und die Gewerbsmäßigkeit auch beim Sachwucher nicht eine Voraussetzung der Nichtigkeit des Vertrages bildet. Im Uebrigen ist der volle Wortlaut aus dem WucherG. übernommen. Es ist auch noch in dem KomBerichte ausdrücklich auf das WucherG. hingewiesen, und der Zusammenhang dieser Bestimmung mit dem

WucherG. ergiebt sich endlich auch aus dem Artikel des EG., welcher die civilrechtlichen Bestimmungen des WucherG. aufhebt. Es kann also darüber kein Zweifel sein: gerade mit den in auffälligem Mißverhältnisse stehenden Vermögensvortheilen, welche unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit erlangt oder erstrebt werden, sind wucherische Vermögensvortheile gemeint, und Haußmann hatte nicht Recht, wenn er entgegnete, nur nach meiner persönlichen Auslegung der vorgeschlagenen Bestimmung finde der Abs. 2 eine gewisse Einschränkung; das sei aus dem Wortlaute nicht zu ersehen gewesen, daß hier wucherische Vermögensvortheile gemeint seien; wenn es sich wirklich nur um solche handle, könne er sich damit einverstanden erklären — die fallen aber schon unter Abs. 1, und deshalb sei die Bestimmung entbehrlich. Wenn die Praxis immer und überall eine solche Auslegung des Abs. 1 festhielte, wie ich sie für richtig ansehe, dann gebe ich zu, daß der Abs. 2 bis zu einem gewissen Grade entbehrlich erscheinen könnte, wenigstens für die Richter. Es sollten aber die Herren solche Einwände und Schwierigkeiten nicht machen, wenn sie wirklich die Meinung theilen, in diesem Abs. 2 sei lediglich außer Zweifel gestellt, was bei richtiger Auslegung im Abs. 1 enthalten ist. Bei dieser Auffassung handelt es sich ja nur um die Frage — darauf spitzt sich der Streit zu —: haben wir Anlaß, die gewollte richtige Auslegung des Abs. 1 in Beziehung auf wucherische Verträge gegen jeden Zweifel sicherzustellen? Diese Frage bejahe ich. Aber selbst, wenn man diese Frage verneinen wollte, wie Haußmann und Lenzmann wünschen, so dürfen die Herren von diesem Standpunkte aus doch nicht mit dem Einwande kommen, daß bei Annahme einer Vorschrift, wie sie Abs. 2 enthält, jeder ehrliche Geschäftsmann ein Damoklesschwert über sich schweben hätte, den Zweifel, ob ihm der Vertrag nicht aufgehoben werden könne. Das Damoklesschwert schwebt ja schon nach Abs. 1, wie die Herren selbst einzuräumen genöthigt sind, über jedem „ehrlichen" Geschäftsmanne. Es bleibt nur die Frage: wird durch den bloßen Abs. 1 genügend dafür gesorgt, daß eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes auf die wucherischen Verträge in ganz Deutschland stattfindet? Ich glaube, eine solche Sicherung ist mehr vorhanden, wenn wir den Abs. 2 annehmen, als wenn wir jedem einzelnen Gerichte und den wechselnden Strömungen in der Rechtsprechung überlassen, wie der Abs. 1 auszulegen sei. Gerade wenn es bei der Revision der CPO. so kommt, wie Herr Haußmann meint, daß wegen der Erhöhung der Revisionssumme die Gefahr einer verschiedenartigen Praxis näher rückt, müssen wir um so mehr wünschen, daß eine solche Bestimmung, wie sie Abs. 2 enthält, Gesetz wird. Mit solchen Beispielen, wie sie Herr Lenzmann angeführt hat, mit dem Beispiele von dem schönen Kunstgemälde, das dem Käufer nachträglich zu theuer gekauft erscheine, und das der Richter durch einen Anstreichermeister begutachten lasse, sollte man uns im Ernste nicht kommen; das heißt denn doch den ganzen Richterstand herabwürdigen oder im besten Falle einen schlechten Witz machen, der in ernste Verhandlungen nicht hineinpaßt.

Wenn Herr von Buchka meinte, er wolle „praktische" Jurisprudenz treiben, und deswegen sei er gegen den Vorschlag der Kom., so ist die Widerlegung dieses Einwandes eigentlich schon in dem, was ich gesagt habe, enthalten; es handelt sich gerade um die praktische Anwendung des Gesetzes, welche klargestellt werden soll. Der frühere Kollege Dr. Giese, der namens der deutschkonservativen Fraktion bei Berathung des zweiten Wuchergesetzes gesprochen hat, war doch auch ein Mann der Gerichtspraxis, und der erklärte sich namens der gesammten deutschkonservativen Fraktion für die Ausdehnung der Wucherbestimmungen auf den Sachwucher ohne das Requisit der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Es fällt mir wirklich auf, daß die Herren von der deutschkonservativen Fraktion nach der Erklärung des Herrn von Buchka heute eine andere Stellung einnehmen wollen als damals. Es handelt sich heute praktisch darum, insbes. auch die wucherische Ausbeutung von Lohn- und Miethsverträgen wenigstens civilrechtlich allgemein zu treffen, eine Bestimmung, die nicht blos dem Arbeiterstande, sondern den Kleinen und Schwachen überhaupt zu Gute kommt. Ich glaube also, wir thun ein gutes soziales Werk und schneiden zahlreiche Zweifel in der Gerichtspraxis ab, wenn wir den Abs. 2 bestehen lassen trotz der gemachten Einwände. Wenn die Herren das wirklich ernst gemeint haben, daß sie die Fälle des Abs. 2 schon unter den Abs. 1 begreifen wollen, was ich nicht bezweifeln darf, so lassen Sie uns über eine solche Auslegungsfrage nicht lange debattiren: belassen Sie es beim KomVorschlage!

von Buchka: Die Ausführungen Stadthagen's nöthigen mich zu einer kurzen Erwiderung. Er wunderte sich darüber, daß ich mit meinen politischen Freunden in dieser Frage Arm in Arm mit den Herren vom Freisinne ginge. Er meinte, wir hätten zusammen mit den Herren vom Freisinne Halt gemacht in der Ausführung der von uns selbst proklamirten sozialpolitischen Grundsätze in dem Momente, wo es darauf ankäme, Ernst zu machen. Alle diese Ausführungen sind völlig unrichtig; wir haben noch niemals davor zurückgeschreckt, wenn es galt, einem richtigen Gedanken Ausdruck zu geben, dies zu thun aus dem Grunde, weil dieser richtige Gedanke von den Herren vom Freisinne vertreten wurde. Wenn Stadthagen einmal die Güte hätte, einen Gedanken auszuführen, den ich für richtig halte, so würde ich mich nicht geniren, auch mit Herrn Stadthagen Arm in Arm zu gehen. Ich bin in der Beziehung völlig vorurtheilsfrei. Im

Uebrigen wunderte sich Gröber, daß ich jetzt andere Anschauungen vertrete, als früher einmal ein Redner der konservativen Fraktion, Dr. Giese. Ich vertrete hier diejenigen Anschauungen, die ich jetzt für richtig halte. Wenn früher konservative Abgeordnete unter anderen Verhältnissen andere Auffassungen vertreten haben, so kann mich das nicht abhalten, jetzt das zu thun, was ich für richtig halte. Also die Reminiszenzen an das, was die konservative Fraktion früher gethan hat, schlagen bei mir nicht durch. Nun muß ich Herrn Stadthagen entschieden entgegentreten, wenn er ausgeführt hat, daß uns noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen wäre, daß noch andere Leute als Beamte, Offiziere und Reiche bewuchert werden können. Daß reiche Leute bewuchert werden können, ist mir noch nicht vorgekommen. Die können sich selbst schützen. Bewuchert werden nur arme Leute, die sich in Nothlage befinden in Folge von Leichtsinn und aus anderen Gründen und nun nicht anders sich helfen können. Diesen Leuten wollen wir ebenso helfen, wie Stadthagen; aber wir meinen, daß die Mittel, ihnen zu helfen, schon durch das Wuchergesetz gegeben sind und außerdem im BGB. durch die Bestimmung gegeben werden, daß ein Rechtsgeschäft nichtig ist, das gegen die guten Sitten verstößt. Ich bestreite Herrn Gröber, daß eine einheitliche und gleichmäßige Auslegung des § mehr gesichert wird durch Hinzufügung des Abs. 2, als wenn wir es bei Abs. 1 belassen. Ich glaube nicht, daß Abs. 2 des § 134 mit seinen vielen komplizirten Voraussetzungen ein sehr bequemer § für den Richter sein wird; darin liegt mehr als eine Fußangel, über welche die Richter stolpern können. Ich muß noch einmal protestiren dagegen, daß uns vorgeworfen wird, wir wollten jetzt Halt machen in der Sozialpolitik. Wir treiben nach wie vor Sozialpolitik; aber die vorgeschlagenen Mittel und Wege halten wir nicht immer für die richtigen. Ich verweise Herrn Stadthagen ausdrücklich auf § 643b, wo es sich um Ausbeutung von Schauspielern usw. handelt, und wo wir mit Herrn Stadthagen eine Bestimmung aufgenommen haben, welche geeignet ist, diese Leute vor Ausbeutung zu schützen.

Haußmann: Nur eine einzige Richtigstellung! Die Herren Gröber und Stadthagen beriefen sich, um für ihren Standpunkt Propaganda zu machen, darauf, daß auch die Lohnangestellten davon Vortheil haben werden. Nein, diejenigen, die in Miethß- oder Lohnverhältnissen sind, die mit 14 Tagen, 6 Wochen oder allerhöchstens mit 1/4 Jahr — wie die Dienstboten — kündigen können, werden diesen § gar nicht brauchen und nicht nöthig haben, damit zum Richter zu laufen. Die kündigen einfach, wenn sie das Vertragsverhältniß nicht fortsetzen wollen, und treten aus. Sie sind also, soweit das Civilrecht überhaupt schützen kann, vollständig geschützt. Also das fällt aus. Nur die auf Dauer gegründeten Verhältnisse, wie Kauf usw., sind außerordentlich gefährdet. Deshalb hätte Herr Stadthagen nicht in seiner Einseitigkeit sich so sehr verrennen sollen, um uns die Absichten zu unterstellen, die er für nützlich gehalten hat aus agitatorischen Gründen bei den Anhängern meines Antrages zu suchen. Ich halte es nicht für nöthig, darauf zu erwidern. Wir sind alle dafür, daß die wucherischen Verträge nichtig sind. Wir glauben, sie sind es schon durch die übrigen Bestimmungen, und wir verbitten es uns deshalb, daß man uns unterstellt, wir wollten die wucherischen Verträge nicht für nichtig erachten, weil wir den Abs. 2 streichen wollen. Im Uebrigen haben wir mit Betonung unserer Bedenken unsere Pflicht gethan und waschen unsere Hände in Unschuld, wenn aus diesem § eine ganze Unsumme von Prozessen hervorgeht, und wenn der Vortheil des neuen von uns bekämpften § nicht den Bewucherten zu Gute kommt, sondern der Gerichtskasse und den Anwälten.

Dr. Enneccerus: In Bezug auf § 130 und § 134 Abs. 1 kann ich, da der Standpunkt der großen Mehrheit der Kom. bereis von anderer Seite in ausreichender Weise vertreten ist, auf das Wort verzichten. In Bezug auf § 134 Abs. 2 möchte ich nur eine kurze Klarstellung über die Behandlung in der Kom. nachtragen, die vielleicht geeignet ist, dasjenige, um das es sich hier handelt, noch etwas klarer als durch die vorhergehenden Verhandlungen zu stellen. Es handelt sich in der Kom. — und das ist von Niemand bestritten — durchaus nur darum, diejenigen Fälle, welche bereits nach dem WucherG. als Sachwucher strafbar sind, wenn sie gewohnheits- oder gewerbsmäßig vorgenommen werden, für unsittlich zu erklären, auch wenn sie nur in einem einzelnen Falle vorgenommen werden. Den Anfechtungen namentlich von Seiten Lenzmann's, aber auch von anderer Seite gegenüber muß ich darauf hinweisen, daß der § 134 Abs. 2 verbotenus in jeder Beziehung mit dem WucherG. übereinstimmt mit der einzigen Ausnahme, daß das Erforderniß der Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit wegfällt. Kein einziges Geschäft wird durch § 134 Abs. 2 mit Nichtigkeit bedroht, von welchem das WucherG. nicht sagte: wenn es wiederholt wird, wenn es gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig geschlossen wird, so liegt strafbarer Wucher vor. In Folge dessen wurde von Seiten der RegVertreter erklärt, daß die Aufnahme dieses Abs. 2 unnöthig sei; es sei selbstverständlich, daß Handlungen, welche, wenn auch nur im Falle gewohnheitsmäßiger Vornahme, als strafbar erklärt werden, als unsittliche Handlungen bezeichnet werden müßten, also schon nach § 134 Abs. 1 als unsittliche Geschäfte ungültig seien. Die Kom. hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, diesen Satz gleichwohl aufzunehmen. Die Frage ist wichtig genug, um eine ausdrückliche Regelung zu verdienen: darf der

Staat ein Geschäft, welches er als strafbaren Wucher bezeichnet, wenn es wiederholt wird, durch seine Hand schützen, indem er es, wenn es nur einmal vorgekommen ist, für rechtsverbindlich erklärt und mit dem Staatsschutze ausstattet? darf er also mit seiner Hand dasjenige verwirklichen, was er im Wiederholungsfalle für strafbaren Wucher erklärt? Diese Frage hat die Kom. — und ich glaube: mit Recht — verneint. Daß sie den § 134 Abs. 2 aufgenommen hat, hat allerdings keinen weiteren Grund, als daß eine so wichtige Frage — der Herr Abgeordnete Gröber hat das schon angeführt — eine ausdrückliche Hervorhebung verdient, auch wenn sich die gleiche Vorschrift schon aus allgemeinen Grundsätzen ergeben würde. Ich habe geglaubt, das festzustellen und damit klarzulegen, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Kom. selbst die Streichung dieses Abs. eine materielle Aenderung nicht herbeiführen würde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschieht.) Der Antrag Auer ist abgelehnt und der § 130 nach dem Vorschlage der Kom. angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über § 134. (Geschieht.) Die Anträge Auer und Haußmann sind abgelehnt und der § 134 nach dem Vorschlage der Kom. angenommen.

Dritte Berathung im Plenum des Reichstages.

117. Sitzung am Dienstag, den 30. Juni 1896.

Dritte Berathung des Entw. eines BGB. nebst EG. (Nr. 87, 87a, 502 der Anlagen):
Spahn (redaktionelle Abänderungen betr.) StenBer. 3053, hier 1023

Generaldiskussion:
Kauffmann . . . StenBer. 3054, hier 1023
von Kardorff . . . „ 3055, „ 1024
Winterer . . . . „ 3054, „ 1025
Freih. von Manteuffel „ 3056, „ 1025
Rickert . . . . . „ 3057, „ 1025
Stadthagen . StenBer. 3058, hier 1027, 1034
Haußmann . . . StenBer. 3061, hier 1029
Dr. Bielhaben . . „ 3062, „ 1030
Frohme . . . . „ 3062, „ 1030
Königl. bayer. Ministerialrath Ritter v. Heller „ 3064, „ 1032
Dr. Enneccerus . . „ 3065, „ 1032
Richter . . . . . „ 3066, „ 1033
Dr. Sigl . . . . „ 3066, „ 1033
Gröber . . . . . „ 3068, „ 1034
Dr. Bachem . . . „ 3068, „ 1035
§§ 1 bis 816 (ohne Debatte).

Spahn: Ich bitte um die Erlaubniß, bei dem Neudruck im § 78 der alten Fassung, 81 der neuen, vor „Genehmigung" das Wort „staatlichen" streichen zu dürfen. Bei dem Stiftungsgeschäft ist im Entw. bestimmt, daß es der staatlichen Genehmigung bedarf. Der Entw. hält daran fest, daß er, wenn einmal die Genehmigung als staatliche bezeichnet ist, dann die Charakterisirung der Genehmigung als staatliche durch den Gebrauch dieses Wortes vor „Genehmigung" nicht mehr hervorhebt, sondern daß er das Wort „Genehmigung" so versteht, wie es in den früheren §§ gebraucht ist, also als staatliche Genehmigung. Es fällt hier auf, daß das Wort „staatliche" stehen geblieben ist, während das später nicht mehr der Fall ist. Es wird korrekt sein, daß das Wort „staatliche" auch hier nicht bleibt, sondern gestrichen wird. — Sodann ist im § 1876 dadurch eine Aenderung nöthig geworden, daß wir beschlossen haben, die Frau zur Vormünderin bestellen zu lassen, was in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen war. Infolgedessen ist der erste Satz dahin zu ändern, um mit unseren Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bleiben, nicht, daß die Ehefrau zur Vormünderin ihres Mannes bestellt werden darf — darauf kommt es nicht mehr an, weil Frauen Vormünderinnen sein können —, sondern daß sie zum Vormunde ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden kann. — Dann möchte ich Sie um die Genehmigung bitten, in § 1781 statt der Worte „in seinen Nutzen verwenden", zu setzen, „für sich verwenden". Der Entw. hat es durchweg vermieden, zu sagen „in seinem Nutzen verwenden" und hat dafür immer gesagt „für sich". Das ist nur in diesem § übersehen, und ich bitte, diese Aenderung vornehmen zu dürfen.

Präsident: Ich darf annehmen, daß den Anträgen Spahn, die Sie soeben gehört haben, zugestimmt wird, sofern das Wort nicht verlangt und Widerspruch nicht geltend gemacht wird. — Es ist das nicht der Fall; ich konstatire die Zustimmung zu den gehörten Anträgen. Ich eröffne die Generaldiskussion.

Kauffmann: Nach Abschluß der KomBerathungen haben wir die Vertagung des BGB. auf den Herbst befürwortet, um sowohl der Rechtswissenschaft wie weiteren Volkskreisen eine sorgfältige Prüfung und Würdigung der KomBeschlüsse zu ermöglichen. Nachdem die Vorbereitungsarbeiten Jahrzehnte in Anspruch genommen hatten, war nach unserer Meinung kein Grund vorhanden, die letzten Stadien der Verhandlungen mit besonderer Beschleunigung und unter äußerster Anspannung der Kräfte des hohen Hauses zu erledigen. Wir haben gerade im Interesse der Werthschätzung des BGB. von einem derartigen Verfahren abgerathen. Nach Ablehnung unserer

Anträge haben wir nach Möglichkeit eine Verbesserung der Vorlage auf besonders wichtigen Gebieten zu erlangen gesucht. Wir finden, wie ich bereits in erster Lesung ausführlich erörtert habe, schwerwiegende Bedenken, besonders auf dem Gebiete der Rechtsfähigkeit der Vereine, hinsichtlich der Behandlung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine, die dem willkürlichen Ermessen der Polizeibehörden bei Ausübung des Einspruchsrechtes preisgegeben sind. Wir verkennen nicht, daß hier ein Ausnahmerecht zu Ungunsten politisch mißliebiger Vereine statuirt wird. Wir haben ferner erhebliche Bedenken gegen die in der Vorlage und in den KomBeschlüssen enthaltenen Beschränkungen der absoluten Scheidungsgründe und gegen die Gestaltung der relativen Scheidungsgründe, welche dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum läßt. Wir werden uns jedoch in der dritten Lesung darauf beschränken, eine nochmalige Entscheidung des Reichstages über einen besonders wichtigen und ernsten Punkt des Ehescheidungsrechtes hinsichtlich der Frage der Zulassung der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund, herbeizuführen. Wenn wir nun vor der Frage stehen, über das Werk als Ganzes eine Entscheidung zu treffen, so sind wir trotz der angeführten Bedenken entschlossen, für das BGB. als Ganzes zu stimmen. Hierbei müssen folgende Erwägungen zu Gunsten unserer Zustimmung schwer in die Wagschale fallen.

Zunächst wird das in den Beschlüssen zweiter Lesung gebilligte Ausnahmerecht hinsichtlich der politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine sich als eine sehr fragwürdige und zweischneidige Waffe in den Händen der Polizeiorgane erweisen. Es wird nicht ausbleiben, daß bei ungleicher und willkürlicher Handhabung in jedem einzelnen Falle das Rechtsbewußtsein des Volkes wachgerufen und an diese Rechtsungleichheit erinnert wird. Da auch sonst auf dem Gebiete des öff. Vereinsrechtes die lebhafteste Bewegung weiter Kreise in dem Interesse einer freieren und reichsgesetzlichen Regelung des Vereinswesens nicht zu verkennen ist, so glauben wir nicht, daß jene Ausnahmebestimmungen im Entw. des BGB. schließlich von Dauer sein werden. Es fällt ferner ins Gewicht, daß seitens der verbündeten Regierungen die reichsgesetzliche Regelung der eingetragenen oder einzutragenden Berufsvereine zugesagt worden ist. — Auf den sonstigen Privatrechtsgebieten, zB. auf dem Gebiete des Familienrechtes und der Sicherung der Rechte der Frau, mögen die errungenen Vortheile nur gering erscheinen; es darf aber nicht vergessen werden, daß das Privatrecht zu allen Zeiten sich Veränderungen gegenüber besonders zähe erwiesen hat, und daß die Fortschritte auf diesen Gebieten nach Jahrhunderten zu messen sind. Ueberall aber sind im Entw. die Keime der Weiterentwicklung vorhanden. Entscheidend aber für unsere Zustimmung ist der Gesichtspunkt, daß mit dem BGB. zum ersten Mal, solange es eine deutsche Geschichte giebt, ein einheitliches deutsches Privatrecht in deutscher Sprache den Grundzügen nach gegeben wird. Auch hinsichtlich der zahlreichen Vorbehalte für die Landesgesetze wird sich der Drang nach Rechtseinheit so mächtig erweisen, daß dieselben in den nächsten Jahrzehnten gleichfalls beseitigt werden müssen. Wir würdigen ferner vollkommen, daß ein vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus fein durchgearbeitetes Werk vor uns liegt, welches werth ist, aus sich heraus verstanden und angewandt zu werden, welches ferner den unheilvollen Zwiespalt der romanistischen und germanistischen Doktrin überwinden und wahrhaft befruchtend auf die gesammte Rechtswissenschaft und auf die praktische Handhabung des Rechtes einwirken wird. Die weitere Lösung derjenigen Aufgaben und Fragen, welche wir in diesem Augenblicke nicht lösen können, mag der deutschen Rechtswissenschaft und der auf ihr basirenden Rechtsanwendung anheimfallen. Wir erblicken in dem BGB. nicht das Ende, sondern den Beginn der Reform unseres gesammten modernen Rechtes, und in diesem Sinne werden wir für den Entw. stimmen. (Bravo!)

von Kardorff: Wenn ich mich veranlaßt fühle, zur dritten Lesung einige Worte zu sprechen, so habe ich den Anlaß dazu genommen weniger aus den Verhandlungen hier im Reichstage, als vielmehr aus der Art und Weise, mit der ein großer Theil der deutschen Presse die Verhandlungen des Reichstages begleitet hat, und zwar gerade eine Presse, die meiner Partei und den mir nächststehenden Parteien sehr nahe steht. . . Ich kann ja nun nicht leugnen, daß in einigen Punkten unsere Wünsche bezüglich des BGB. nicht erfüllt sind; und auf die Gefahr hin, Ihre Heiterkeit zu erregen, muß ich nochmals auf den Hasenhandel zurückkommen, den Herr Singer ja wiederholt ins Feld geführt hat. Ich hätte es dringend gewünscht, die ganze Jagdgesetzgebung nicht aufgenommen, sondern der Landesgesetzgebung vorbehalten zu sehen. Die Jagd ist etwas ganz Anderes in den südlichen und westlichen, als in den östlichen und nördlichen Provinzen; es kommen dort ganz andere Rücksichten in Frage. Ich glaube, daß, wenn die Entscheidung bezüglich der Hasen vielleicht für Süddeutschland ihre Bedenken hat, wo Weinberge und weit mehr Obstpflanzungen vorhanden sind als bei uns im Norden, wo man es absolut nicht verstehen würde, wenn man von Hasenschaden sprechen wollte, — mit vielmehr Recht könnte man vielleicht noch die Rebhühner hineinnehmen; die können unter Umständen auch schaden, wenn sie in spät besäete Weizenfelder in großer Menge gerathen. Wohin sollte das führen? Wir haben bezüglich der Jagdgesetzgebung in Deutschland und allen germanischen Ländern eine ganz andere Entwicklung, als die ist, welche in den

romanischen Ländern besteht. Bei uns ist mehr der Gedanke vorherrschend gewesen, daß das Wild auch einen wirthschaftlichen Reichthum des Landes bildet, der gar nicht im Verhältnisse steht zu dem geringen Schaden, den es verursacht, wenigstens das niedere Wild. In Italien, Frankreich, Spanien haben Sie überall die Vernichtung des Wildes als Jagdrecht, überall ist die freie Flinte vorhanden. Das ist ein Recht, welches dem deutschen Bewußtsein vollständig widerspricht. Wir haben bezüglich der Thierwelt eine ganz andere Sinnesart als die romanischen Nationen, wir erfreuen uns an der Thierwelt; wir würden es nicht übers Herz bringen, mit den Vögeln so zu verfahren wie in Italien, wo Tausende der unschuldigen Singvögel weggefangen und getödtet werden. Wir sind auch mildherziger gegen die Hausthiere als jene Nationen, es lebt in uns ein anderes Gefühl gegen die ganze Thierwelt, und das kommt zum Ausdrucke in der Art der Entwicklung des deutschen Jagdrechtes.

Wenn ich nun dem Reichstage Glück dazu wünsche, daß er die Hasen aus dem BGB. hinausgeworfen und den putativen Hirsch, so bedaure ich selbst, daß der ernste Kampf meines Freundes des Freiherrn von Stumm für die Frauenrechte keinen größeren Anklang im Reichstage gefunden hat. In den Blättern wird es dann und wann so dargestellt, als ob das eine ganz spezielle Auffassung des Herrn von Stumm wäre. Ich kann versichern, daß meine politischen Freunde in dieser Frage sämmtlich mit dem Herrn von Stumm übereinstimmen. Ja, noch mehr, ich glaube, es war sogar eine latente Majorität hier im Reichstage für die Anträge des Herrn von Stumm, die zur Geltung gekommen wäre, wenn die Herren nicht gefürchtet hätten, andere Vereinbarungen vielleicht dadurch zu stören, wenn sie diesen Anträgen zugestimmt hätten. Ich gebe die Hoffnung nicht auf — das Recht ist etwas Lebendiges, was sich fortentwickelt —, daß die Richtung, in der die Anträge des Herrn von Stumm gingen, die sich auf die größere und bessere vermögensrechtliche Stellung der Frau bezogen, sich in wenigen Jahren durcharbeiten wird. Deutschland kann nicht zurückbleiben hinter anderen civilisirten Nationen, die in dieser Beziehung viel weitere Fortschritte gemacht haben. Bis es aber so weit kommt, werden wir allerdings in den Landtagen Sorge tragen müssen, daß auch hier nicht mehr bestehen bleibt, was bisher bestund, daß wir nicht zurückbleiben in den Institutionen, welche das Studium der Frau erleichtern. Die Worte, die Prinz Carolath in dieser Beziehung an uns gerichtet, waren durchaus zutreffende.

Winterer: Ich habe nur eine kurze Erklärung abzugeben sowohl in meinem Namen, als im Namen meiner politischen Freunde aus Elsaß-Lothringen, welche an der Berathung des BGB. sich betheiligt haben. Wir haben es als Pflicht erachtet, an dieser Berathung theilzunehmen; wir haben uns bemüht, soviel es uns möglich war, die Folgen des BGB. in Elsaß-Lothringen zu bemessen; bei den Abstimmungen haben wir Allem zugestimmt, was wir als eine Verbesserung betrachten konnten. Wir werden bei der dritten Lesung in derselben Weise verfahren. Wir sind aber jetzt schon zu der Ueberzeugung gekommen, daß es uns nicht möglich sein wird, bei der Schlußabstimmung für das gesammte BGB. zu stimmen. Für uns sind zunächst prinzipielle Bedenken maßgebend, welche sich auf das Familienrecht beziehen. Dann aber, dürfen wir nicht vergessen, daß in keinem anderen Staate das BGB. so weitgehende Abänderungen herbeiführen wird wie in Elsaß-Lothringen. Wenn wir einerseits anerkennen, daß unter diesen Abänderungen solche sind, welche auch in Elsaß-Lothringen ihre Begründung finden in den jetzigen sozialen Zuständen, so müssen wir doch auch andererseits sehr wichtigen Bestimmungen in den verschiedenen Theilen des BGB. Rechnung tragen, von welchen wir günstige Folgen in Elsaß-Lothringen gar nicht erwarten können. In Bezug auf andere zahlreiche Bestimmungen erscheinen uns die Folgen als sehr zweifelhafte. In dieser Lage vermögen wir bei der Schlußabstimmung ein zustimmendes Votum nicht abzugeben; wir werden uns der Abstimmung enthalten.

von Manteuffel: Ich unterlasse es, hier Betrachtungen darüber anzustellen, ob die Wünsche, die wir bei der zweiten Lesung zum Ausdrucke gebracht haben, in Erfüllung gegangen sind oder nicht. Ich will auch auf alle die Einzelheiten, die von anderer Seite vorgebracht worden sind, nach keiner Richtung hin weiter eingehen. Ich möchte nur auf das Bezug nehmen, was ich gelegentlich der Geschäftsordnungsdebatte am 19. Juni gesagt habe. Ich habe damals ausgeführt, daß ich es für eine der ehrenvollsten Aufgaben, die je dem deutschen Reichstage gestellt worden seien, ansehe, dieses BGB. durchzuberathen; ich habe aber gleichzeitig hinzugefügt, daß die größte Zahl meiner politischen Freunde der Meinung sei, daß diese Durchberathung füglich auch im Herbste, im November oder Dezember hätte stattfinden können . . .

Rickert: Auch wir haben viele unerfüllte Wünsche. So ist das Vereinsrecht nicht nach unserem Verlangen geregelt, und wir halten ein deutsches Vereinsgesetz für unbedingt nothwendig. Es ist ein merkwürdiger Zustand, daß die Regierungen in einem Falle, in welchem die große Majorität des Reichstages mit den Regierungen einmüthig der Meinung ist, daß das Verbot des § 8 des preuß. VereinsG. nicht aufrecht zu erhalten sei, dennoch das von uns beschlossene einfache Nothgesetz nicht annehmen wollen. Ich beklage das, kann aber an dem Zustande nichts ändern, und daher muß auch ich mich mit der Erklärung des Reichskanzlers vom Sonnabende

begnügen. Aber ich habe doch den Wunsch hier noch einmal festzustellen, in welchem Sinne wir wenigstens — und ich glaube: die große Majorität des Hauses — diese Erklärung aufgefaßt haben. Ich habe kein Interesse daran, die Erklärung in pejus zu interpretiren. Der Reichskanzler hat erklärt, daß es nicht zweifelhaft sei, daß die 12 Regierungen, in denen das Verbot der Verbindung der politischen Vereine unter einander besteht, versprochen und sich anheischig gemacht haben, dieses Verbot zu beseitigen. Als der Reichskanzler erklärte, „daß es in der Absicht dieser Regierungen liege, die Beseitigung des durch das Verbot geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen", fügte er wörtlich hinzu: „und zwar wird dieser Erfolg unter allen Umständen früher eintreten, als dies durch eine Aufnahme des Antrages Auer in das BGB. der Fall sein würde, weil das Letztere erst mit dem Beginne des nächsten Jahrhunderts in Geltung gesetzt werden soll". Ich acceptire dieses: „unter allen Umständen", dh. für mich und, wie ich glaube, die große Majorität des Hauses; die preußische Staatsregierung übernimmt damit die unbedingte Verbindlichkeit, vor dem Ablaufe dieses Jahrhunderts dieses Verbot zu beseitigen, aber nicht in dem Sinne, daß sie ein VereinsG. einbringt, welches an die Annahme dieses Verbotes Bedingungen knüpft, die eine Verschärfung des gegenwärtigen VereinsG. enthalten — wenn das geschehen sollte, so würde ich das nicht als eine Einlösung des Versprechens, das der Reichskanzler gegeben hat, betrachten. Ich glaube, die große Majorität des Hauses wird mit mir darin einverstanden sein. Ich interpretire also so: unter allen Umständen haben die preußische Regierung und auch die anderen Regierungen die Verpflichtung, dieses Verbot unbedingt aufzuheben allerdings mit Hülfe ihrer Landtage. Ich nehme dabei an, daß die preußische Regierung auch nicht indirekt darauf hinwirken wird, daß in das von ihr vorgelegte Gesetz Verschärfungen durch das Parlament hineingebracht werden. Ich bin der Ansicht, daß dieses Versprechen auch bedeutet: wenn es nicht gelingt, dieses Verbot ohne weitere Bedingungen durchzusetzen, so haben die verbündeten Regierungen die Verpflichtung übernommen, in der nächsten Zeit hier ein Gesetz einzubringen, welches dem Nothvereinsgesetze entspricht. Ich hoffe, daß der Reichskanzler — ich verlange keine Antwort — mit dieser Interpretation einverstanden ist, und daß Widerspruch gegen dieselbe nicht erhoben werden wird.

Auch nach anderer Richtung hin bin ich schmerzlich berührt von den Bestimmungen des Familienrechtes. Wir haben für den Antrag Stumm diesmal vergeblich gestimmt; aber nicht lange wird es dauern, und Sie oder ein anderer Reichstag wird erkennen, daß diese Bestimmungen dem Kulturstande unseres deutschen Volkes nicht mehr entsprechen. Ich gehe nicht so weit wie Herr von Kardorff, der behauptet, daß eine Majorität für den Antrag Stumm in diesem Hause bereits vorhanden sei — so habe ich ihn verstanden, er bestätigt das —, und daß die Vereinbarung zwischen dem Centrum und den Nationalliberalen ein Hinderniß sei. Das kann ich nicht annehmen; ich glaube auch, daß in dieser Beziehung eine Vereinbarung nicht besteht. Die Dinge liegen nun einmal so, die Meinungen sind noch nicht geklärt, die neuen Rechtsanschauungen über die Stellung der Frau erlangen erst langsam Geltung nach unermüdlicher jahrelanger Arbeit. Ich habe gestern Gelegenheit gehabt, der Versammlung beizuwohnen, in welcher 1000 bis 2000 deutsche Frauen gegen die Beschlüsse des deutschen Reichstages Protest erhoben haben. Ich will auf die Einzelheiten dieser Versammlung an dieser Stelle nicht eingehen; ich hätte aber wohl gewünscht, daß eine größere Anzahl von Kollegen der Einladung der Frauen gefolgt wären, sie würden dann, wie ich, die Ueberzeugung erlangt haben, daß das keine Mache war, sondern daß diese Bewegung einen inneren Halt und einen durchaus gesunden Kern hat, und daß es ein schwerer politischer Fehler war, durch die Abweisung der berechtigten Forderungen den Frauen die Waffe der Agitation in die Hand zu drücken und auch solche Frauen in das öff. Leben hinauszudrängen, die sonst weniger dazu geneigt sein würden. Es ist richtig, daß gestern herbe und harte Worte gegen Personen und Parteien in jener Protestversammlung gefallen sind, die auch ich nicht ohne Weiteres unterschreiben möchte; aber Sie wollen bedenken, das ist der Unmuth und die Empörung, die sich aufgesammt hat, das ist das Gefühl der Unterdrückten, das sich einmal Luft gemacht gegen die Unterdrücker, welche auch als solche charakterisirt wurden. Ich kann die Herren nur bitten, daß sie die Frauen nicht scherzhaft und tändelnd nehmen, wie es leider in der Presse und auch hier mitunter geschieht, sondern als eine durchaus ernsthafte Bewegung, die schließlich — das ist auch meine Hoffnung — zu dem Ziele kommen wird, daß die berechtigten Forderungen der Frauen auch im BGB. Ausdruck finden. Nach jahrelanger Arbeit wird dies unzweifelhaft geschehen.

Auch für andere Theile des Gesetzbuches haben wir noch Wünsche, aber wir sagen: das einheitliche Recht ist jetzt das vorerst Nothwendige; es wird dann der Kampf für die Verbesserungen viel leichter zu führen sein, als wenn wir gegen einige Dutzend verschiedene Gesetzbücher zu kämpfen haben. Gerade das Zusammenfassen des bürgerlichen Rechtes zu einem einheitlichen ist der große Fortschritt neben den vielen weiteren Fortschritten im Einzelnen, die es bringt. Es fehlt noch viel, viel haben wir noch zu wünschen, viel zu hoffen. Aber das, was fehlt, wird die Kulturarbeit der nächsten Jahre zu leisten haben, und sie wird es leisten. (Bravo! links.)

Stadthagen: . . . Ich muß anerkennen, daß es insbes. für den Arbeiter von der allergrößten Nothwendigkeit ist, diesen kunterbunten Zustand, den wir in Deutschland auf dem Rechtsgebiete haben, zu beseitigen. Für den Arbeiter, wie für keinen Anderen so stark, ist es nothwendig, ein einheitliches Recht zu haben. Wenn der Arbeiter in seinem Kampfe ums Dasein einmal hierhin, einmal dorthin geworfen wird — hier trifft er dieses Miethsrecht, dort jenes, für dieses Arbeitsgebiet wieder ein anderes Vertragsrecht als dort usw. — so befördert dieser Mangel an Einheit die Rechtsunsicherheit, die Rechtsunkenntniß auf allen Gebieten für Niemand anders so stark als wie gerade für die Arbeiterklasse. In ihrem Interesse liegt es also, daß man für eine Einheitlichkeit des Rechtes eintritt. Wir haben uns ja nun von Beginn des Erscheinens der Vorlage an bemüht, nach allen Richtungen vorzugehen, um das bürgerliche Recht den vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend und einheitlich zu gestalten. Ich kann nicht behaupten, daß uns das gerade gelungen sei; im Gegentheile, wenn wir die Anzahl der Bestimmungen in Betracht ziehen, wenn wir die Reihe der Gründe, die man gegen unsere Anträge angeführt hat, beleuchten, so läßt sich nicht leugnen, daß, wenn wir dies alles in Münze und Maß umsetzen würden, auf jedes Kilo unserer Anträge kaum ein Quentchen angenommener Anträge kommt — so wird es ungefähr stimmen. Und doch waren es mitunter recht wichtige, leicht annehmbare Anträge, die wir gestellt haben. Aber ich darf trotzdem nicht verkennen, daß die Einheit des Rechtes etwas ist, was für die Arbeiter dringend wünschenswerth und unbedingt nothwendig ist. Die Stellung, die ich persönlich dem BGB. gegenüber glaubte einnehmen zu müssen, habe ich ja bei der ersten Lesung in der Weise charakterisirt, daß ich ausführte: es darf durch das Gesetz auf keinen Fall eine neue Fessel gegenüber der Arbeiterklasse als solcher eingeführt werden, und es muß eine wirkliche Einheit des Rechtes geschaffen werden. Wie weit ist das erreicht? Neue Fesseln, die ausdrücklich in das Gesetzbuch neu hineingesetzt waren, — der lebenslängliche Hausknecht und die Möglichkeit, bei Streiks den Arbeiter an seiner persönlichen Freiheit zu hindern — sind ja allerdings entfernt; ja, sie wären ganz sicher gar nicht erst in den Entw. hineingekommen, wenn ein einziger Arbeiter in der Vorkom. gesessen hätte. Ja, ich will offen sagen: hätte auch nur ein einziger Arbeiter in der Vorkom. auch nur ein halbes Jahr gesessen, ich bin fest überzeugt, wir wären in der Hälfte der Zeit mit dem BGB. hier fertig geworden und hätten ein besseres Gesetzbuch, als es jetzt dasteht. Die Ueberzeugung ist mir zweifellos: ein Arbeiter wäre im Stande gewesen, Ihnen den inneren Zusammenhang zwischen Recht und Gesetz auseinanderzusetzen, Ihnen auseinanderzusetzen, daß Gesetz nichts Anderes sein kann als der Niederschlag der wirthschaftlichen Verhältnisse, nichts Anderes sein kann als der Niederschlag der Art und Weise der Produktion, nichts Anderes sein kann als der Niederschlag der wirthschaftlichen Machtverhältnisse, der Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens, die Erfüllung heischen. Es wäre dann eher ein dem Zuge und Ziele der Zeit entsprechendes Gesetz zu Stande gekommen. Es war aber in der Vorkom. die Arbeiterklasse unvertreten. Also wenn die Art der Verhandlungen Niemandem so wenig gefallen konnte als uns, wenn gerade unsere Partei alle Ursache gehabt hätte, mit Rücksicht auf das der Arbeiterklasse gegenüber früher Unterlassene nicht ganz einverstanden damit zu sein, daß die Arbeiterklasse erst zur Gesetzgebung hinzugezogen wurde, nachdem alle anderen Parteien sich gewissermaßen schon geeinigt hatten, so kann uns das doch nicht hindern, immer wieder als politisch nothwendig die Einheit des Rechtes anzuerkennen. Ich habe schon erklärt: es ist ja dasjenige, was neu geschaffen war an Ketten im Gesetze, jetzt beseitigt. Es fragt sich weiter: ist denn nun auch das Uebrige, was da ist, ohne den sozialen Gedanken, ohne das ganze Rechtssystem neu aufgebaut zu haben — ich will gern den mal gegebenen Verhältnissen entsprechend daran festhalten, daß nur ein Querdurchschnitt des Rechtes geschaffen werden soll — entspricht das jetzt Geschaffene dem Querdurchschnitte oder nicht und schafft es Rechtseinheit? Ich will nicht auf die einzelnen Rechtsgebiete überall eingehen. Ich kann allerdings nicht damit zurückhalten, daß auf sehr vielen Gebieten, die das Gesetzbuch behandelt, doch für große Rechtsgebiete nicht das wiedergegeben ist, was sie an besserem Rechte bis jetzt gehabt hatten. Aber das trifft nur auf einige Materien zu. Würde man mit der Elle messen, so gebe ich gern zu, es würde im Großen und Ganzen das jetzige Gesetzbuch vielleicht als ein besseres anzusprechen sein auf vielen Materien als der jetzt, als der bisher bestehende Rechtszustand. Ich meine damit diejenigen Theile, die in dem sog. eigentlichen BGB. geregelt sind. Ich kann zwar nicht anerkennen, daß alles so geregelt ist, wie es hätte geregelt werden müssen und können; denn wir haben ja eine Fülle von Anträgen gehabt, die wir noch heute für durchaus gerechtfertigt halten müssen, die wir für durchsetzbar anerkennen müssen, die sofort hätten umgesetzt werden können in Gesetzeskraft, wenn man nicht den sozialen Charakter bei Seite gesetzt hätte. Aber die Materien, die im eigentlichen BGB. geregelt sind — ich sehe also vom EG. ab, — sind durchschnittlich vielleicht immerhin besser als der Querdurchschnitt des bestehenden Rechtes.

Nun aber: enthält es eine Einheit des Rechtes? Die Einheit des Rechtes ist für den Arbeiter etwas sehr Wesentliches. Ich werde zu prüfen haben, ob dieser wesentliche Faktor so

weit im Gesetze gewahrt ist, daß ich als Vertreter der Arbeiter namens der Sozialdemokratie im Stande sein werde, für dies BGB. und das EG. zu stimmen. Es enthält eine Einheit des Rechtes, aber nur so weit, als die Interessen der Besitzenden in Betracht kommen — und wider Willen geben Sie die Einheit des Rechtes in den Materien, wo Sie sie selbst gebrauchen, wo die bürgerliche Klasse sie selbst gebraucht, und wo Sie nicht ohne Weiteres den Arbeiter ausschließen können, auch dem Arbeiter. Aber da, wo es für die Arbeiter gerade am meisten darauf ankommt, einheitliches Recht zu haben, da, wo die Arbeiterinteressen vorzugsweise in Betracht kommen, ist die Einheit ausgeschlossen. Es gilt heute noch das, was ich in der ersten Berathung leider sagen mußte: die Arbeitsverträge, die Verträge, auf denen unsere ganze Kultur beruht, die Verträge, welche das Leben von 96 bis 98 % der Bevölkerung beherrschen, sind nicht nur nicht einheitlich geregelt, nein, noch weit darüber hinausgehend, sind jetzt auch im EG. aufrecht erhalten die Ausnahmegesetze, die gelten gegen die Bergarbeiter, gegen die ländlichen Arbeiter, gegen das Gesinde und auch gegen die gewerblichen Arbeiter. In letzterer Beziehung führe ich an, daß Sie es ausdrücklich abgelehnt haben, bezüglich des Schadensersatzrechtes den gewerblichen Arbeiter gleichzustellen den bürgerlichen Klassen. Ich führe ferner bezüglich der ländlichen Arbeiter und des Gesindes an: trotz des geradezu schmachvollen Zustandes und trotzdem zweifellos die Rechtsunsicherheit, der Schutt aus dem Trümmerhaufen alt überkommener Zustände auf dem Gebiete des Gesinderechtes, auf dem Gebiete des Rechtes der ländlichen Arbeiter, am allergrößten ist und leicht beseitigt werden konnte, haben Sie es nicht vermocht, dieselbe zu beseitigen. Warum haben Sie in demselben EG. aufrecht erhalten alte, längst überlebte Institutionen, wie die Fideikommisse usw., kurz, jene sämmtlichen Vorrechte des Großgrundbesitzes oder der Großindustrie? Ein Vorrecht der Großindustrie liegt beispielsweise in dem § 95 des UnfallversG., der das Schadensersatzrecht zu Ungunsten des Arbeiters aufrecht erhält — dies Sondervorrecht zu Ungunsten des Arbeiters ist ja aufrecht erhalten. Vorrechte der Großgrundbesitzer sind alle jene Fideikommisse, Realberechtigungen u. dergl., all jenes, das sich auf Konservirung mittelalterlicher Gewaltverhältnisse bezieht und dessen Streichung wir vergeblich beantragten. Selbst das Anerbenrecht, bezüglich dessen die Motive anerkennen müssen, daß die jüngeren Geschwister sehr bald in Armuth verfallen dürften, wenn das ganz und gar zur Geltung gelangte, ist aufrecht erhalten, seine Ausgestaltung den Landesgesetzen vorbehalten. Zu Gunsten des Großgrundbesitzes ist außer den Fideikommissen, Lehen u. dergl. wesentlich aufrecht erhalten worden das Sonderrecht gegenüber den ländlichen Arbeitern und dem Gesinde, das Sonderrecht, nach dem Vertragsbruche auf Seiten der Herrschaft zulässig ist, und nach dem die ländlichen Arbeiter, das Gesinde, wegen civilrechtlicher Vertragsverletzung mit harten Strafen bedroht werden. Sie haben sogar den Allg. Theil des Entw. auf die GesindeO. zu übertragen abgelehnt. Und doch giebt es nirgend in Deutschland ein Rechtsgebiet, so verworren, so unsicher, welches so Rudimente aus alten Stücken in sich birgt, wie die GesindeO. Wenn selbst weiter nichts wäre als dieser Punkt, so müßte das für Jeden bestimmend sein, zu sagen: die durch das Gesetzbuch geschaffene Einheit ist lediglich Scheineinheit. Deutlich kommt der Interessen- und Klassenstandpunkt des Gesetzes hier zum Ausdrucke: Einheit so weit, als im Interesse der Bourgeoisie nothwendig erscheint, nicht aber Einheit in dem Augenblicke, wo die Arbeiterinteressen der Millionen und aber Millionen, der 96 bis 98 % des wirklich werkthätigen Volkes in Betracht kommen. Da ist die Einheit ausdrücklich ausgeschlossen.

Nun allerdings sind ja Resolutionen in der Kom. gefaßt — ich weiß nicht, ob sie auch werden angenommen werden —, die eine Vereinheitlichung des Arbeitsvertrages anstreben. Aber was nützen uns Resolutionen? Sie haben doch erst ganz kürzlich gesehen: das NothvereinsG. wird hier in drei Lesungen angenommen; der Bundesrath hat erklärt: nicht, er hat die Zeit nicht, aber die Macht und den Willen, es zu bewilligen. Was nützt uns solchen Zuständen gegenüber eine Resolution? Wie viel Dutzende Gesetze sind bereits im Papierkorbe des Bundesrathes verschwunden, nachdem sie hier angenommen waren! wie viel weniger wird uns eine Resolution nützen! Nein, hier bei dieser Gesetzesarbeit wäre der Punkt gewesen, um eine Klasse herauszuheben aus dem Hörigkeitsverhältnisse, in das sie in Preußen hineinversetzt ist, in Preußen in Folge des Bruches eines königlichen Versprechens, wie ich das wiederholt bereits dargelegt habe. Die GesindeO. beruht ja auf dem Bruche eines königlichen Versprechens, das der Landbevölkerung gegenüber abgegeben war, aber nicht gehalten ist.

Ich sehe trotzdem nicht traurig in die Zukunft. Ich schöpfe aus den Berathungen die Ueberzeugung: die Unterdrückten, die die Arbeiterklasse kennen und ihr angehören, werden aus diesen Berathungen kennen gelernt haben, soweit sie bis jetzt nicht aufgeklärt waren: der Klassengegensatz herrscht, der Sie immer wieder und wieder dazu zwingt, Gesetze zu machen, die nur Ihrem eigenen Interesse, dem bürgerlichen Interesse, nicht dem Arbeiterinteresse dienen; die Arbeiterklasse muß geeint, fest zusammenstehen, die politische Macht Ihnen entgegen anstreben — dann wird sie mehr erreichen.

Die kleinen Vortheile, wenn im Miethsvertragsrechte gesagt ist: die Wohnung muß unter allen Umständen gesund sein — oder wenn im Gesetze da diese oder jene kleine Vortheile gegeben

sind — nebenbei: daneben bleibt ja beim Miethsvertrage die Vertragsfreiheit mit beschränkten Ausnahmen entgegen unserem Antrage bestehen — wenn ferner zB. im Arbeitsvertrage diese oder jene Streitfrage gegenüber der bestehenden Gesetzgebung, wie ich ja zugeben will, zu Gunsten des Arbeiters entschieden ist, so kann das ja vielleicht für den einen oder anderen Arbeiter, wenn er einen vernünftigen Richter trifft, günstig wirken; aber selbst diese Folgen des Gesetzes sind zweifelhaft. Denn wir leben in Preußen, was doch ein gut Stück von Deutschland ist; und für Preußen ist ja das Spottwort: „wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe", was der preußische Justizminister als Grundsatz der preuß. Rechtsprechung hinstellte — die Ungerechtigkeit ist also das Prinzip der Rechtsprechung in Preußen. Aehnliches sagen Sie in dem Augenblicke mit dem BGB., wo Sie es ausschließen gegenüber der arbeitenden Klasse. So ist es und bleibt es kodifizirtes Unrecht der ausgebeuteten Klasse gegenüber. Die wirthschaftliche Entwicklung wird diese papierenen Fetzen zerreißen; sie wird die Arbeiterklasse und die andere geknechtete Klasse, die Frauen, hinwegschreiten lassen über solche Fetzen, die uns hemmen sollen, und die Sie als Rechtseinheit für das Deutsche Reich betrachten, während doch klar sein muß, daß das Gegentheil herausgekommen ist, daß es nur Scheineinheit ist! Die Thatsache, daß den Arbeitern gegenüber kein einheitliches Recht besteht auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages, beweist doch klar, daß diese Einheit nur vorhanden sein soll für Sie! Für diese Scheineinheit danken wir; wir werden mit Nein stimmen!

Haußmann: Es ist wahr: manche Hoffnung ist nicht erfüllt, die auf das neue Recht gesetzt worden ist; es ist wahr: manche Bedenken sind nicht beseitigt, die sich an einzelne Bestimmungen und auch an ganze Gestaltungen anschließen, und es ist manche Verbesserung leider versäumt worden aus allzu großer Aengstlichkeit. Auch kann ich nichts zurücknehmen von dem Bedauern darüber, daß dieser gewaltige Gesetzgebungsstoff in einer allzu hastigen und drängenden Weise hier zur Verabschiedung gelangt ist, im Hinblicke gerade auf den Gang der zweiten Lesung, in welcher, wie wenn die Losung wäre „Volldampf voraus!", man 2500 §§ in 8 Tagen verabschiedet hat. Dieses Bedauern aber ist nicht der Ausfluß einer politischen Parteistellung oder taktischer Nebenrücksicht, sondern es ist rein sachlich dem Wunsche entsprungen, daß dieses weittragende Werk möglichst vielseitig soll geprüft werden können von den Mitgliedern dieses Hauses und von den geistigen Mitarbeitern außerhalb dieses Hauses, für deren unterstützende Arbeit kein Platz mehr blieb bei der raschen Berathung der Kom. und des Plenum. Auch kann ich den Gedanken nicht unterdrücken, daß es falsch war, dieses Gesetz zu belasten mit dem Odium einer zu eilfertigen Beschlußfassung; und ich glaube ferner, daß es klug gewesen wäre, durch eine möglichst umfassende Berathung der Eventualität von Gesetzesnovellen und Ergänzungsgesetzen anders vorzubeugen, als es der Fall ist. Ich habe mir gedacht, daß erst die Enkel durch Gesetznovellen das Recht sich sollten anpassen müssen, das mit den Kindern geboren ist, und es wäre bei anderer Behandlung möglich gewesen, das Gesetz zu unterzeichnen, ohne die Generalklause salvo errore, die man jetzt mit einfügen muß.

Aber das alles kann nicht blind machen für die Bedeutung des Werkes und kann uns die Befriedigung nicht vergällen über das BGB. Wir wollen dem Beispiele der Herren nicht folgen, welche das Gesetz dann ablehnen wollten, wenn Ihre Separatwünsche und Ihre politische Anliegen nicht erfüllt werden. Meine politischen Freunde werden einmüthig das Gesetz annehmen, und sie werden sich dabei nicht auf den Standpunkt des tolerari posse stellen, sondern offen und rückhaltslos anerkennen, daß ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Rechtsordnung für alle Volkskreise, auch für die Arbeiterklasse, geschaffen worden ist. Auch wenn es nur theilweise ist, so ist es ein Fortschritt! Wir müssen ferner anerkennen, daß es eine Wohlthat ist, einheitliche Grundsätze des Rechtes zu haben und ein einigendes Band und eine sichere Grundlage, auf welcher sich nicht nur ein weiteres Recht entwickeln kann, sondern namentlich auch ein gesunder, fester Rechtssinn; und wir müssen aber auch anerkennen, daß auf dem eigentlichen jur. Gebiete des Privatrechtes ein Geist planmäßiger Wissenschaftlichkeit herrscht, welcher uns zu Dank verpflichtet gegenüber den Männern der Wissenschaft, welche die Grundlage unseres privaten Rechtes gelegt haben, zu Dank verpflichtet den lebenden wie auch den todten. Diese Kodifikation der werthvollsten Ergebnisse des röm. Rechtes, des deutschen Rechtes und der modernen Rechtsideen kann sich an die Seite stellen den anderen Kodifikationen und wird wie diese ihre Wirkung äußern über die Grenzen des Deutschen Reiches und der deutschen Sprache hinaus. Noch ein Gedanke ist bestimmend für uns. Wir müssen uns sagen, daß es im sachlichen Interesse des Gesetzbuches und seiner Popularisirung gelegen und seiner Einlebung im Volke nützlich ist, wenn möglichst über die Kreise der Parteien hinaus, die für die Einzelgestaltung verantwortlich sind, sich die Mitglieder dieses Hauses zusammenfinden, damit nicht der falsche Schein erweckt werde, als ob das nur ein von Einzelnen begönnertes Parteigesetz sei, sondern wenn es erscheint als das, was es sein soll und sein will: ein Volksrecht, an dem alle geistigen Richtungen mitgearbeitet haben, und dem alle den gleichen Grad der Theilnahme entgegenbringen.

Dr. Vielhaben: Die Stellungnahme unserer Partei ist hier vollständig bekannt. Das BGB. enthält diejenigen Formen, unter denen der Staat das Eigenthum schützt, unter denen er schützt den Güteraustausch. Wirthschaftlich haben deshalb diejenigen, die wenig besitzen, ein geringes Interesse daran. So ist die Stellung der Arbeiter dem BGB. gegenüber eine ganz natürliche. Die Sozialdemokratie hat mit Recht den persönlichen Schutz des Arbeiters verlangt und Versuche, ihn zu schaffen, gemacht, die aber meines Erachtens weder völlig geeignet, noch überall zureichend waren. Das liegt freilich wohl daran, daß die Berathung eine zu beschleunigte war. Diejenigen, die im Besitze sind, sich aber weniger am Güteraustausche betheiligen, oder deren Theilnahme am Güteraustausche doch auf den Wohnsitz beschränkt ist, haben kein wesentliches Interesse an einem einheitlichen Rechte; denn ein bürgerliches Recht gab es überall, das nicht so schlecht war, ein neues zu wünschen. Der Bauernstand, der auch nur des Schutzes des Eigenthumes bedarf und der nur an seinem Wohnorte betheiligt ist an dem Güterverkehre, hatte auch kein wirthschaftliches Interesse an einem einheitlichen Rechte. Da er ohne wesentliches eigenes Interesse war, wurde er theils vom Patriotismus getrieben, das Werk zu fördern, theils in Berücksichtigung der billigen Forderungen der Arbeiterschaft und des Mittelstandes gehalten, einer gründlicheren Prüfung das Wort zu reden. Daraus ergiebt sich meines Erachtens seine schwankende Stellungnahme. Wer aber ein ganz wesentliches wirthschaftliches Interesse an dem BGB. hatte, ist die Großindustrie, das Großkapital, das sind die am Güteraustausche über das Deutsche Reich Betheiligten. Ihnen ist ein Hinderniß eine verschiedene Gesetzgebung, ihnen ist ein ganz enormer Vortheil ein gemeinschaftliches Recht; und da das bisherige Recht dem Großkapitale und der Großindustrie durchaus passend war, konnte die Industrie weiter gar nichts wünschen, als daß die Zusammenfassung des bisherigen Rechtes möglichst schnell zu Stande käme. Dieser Sachverhalt erleichterte gewissen Parteien dieses Hauses den Patriotismus, der begründete ihre Befürchtung, daß bei der Hinausschiebung der Berathung etwas Anderes herauskommen könnte als wie jetzt. Darum ist auch, wirthschaftlich betrachtet, das BGB. ein neues Uebergewicht des Kapitales, der Großindustrie.

Dem gegenüber mußten wir suchen, die Rechte des Mittelstandes zu wahren, den zu vertreten wir uns hauptsächlich zur Aufgabe gemacht haben. Aber dazu war irgend eine Möglichkeit nicht gegeben. Denn während fast alle anderen Stände des deutschen Volkes seit langer Zeit, selbst die Arbeiterschaft, eine Organisation und wissenschaftliche Vertreter ihrer Interessen haben, fehlt es dem Mittelstande daran sehr. Er braucht deshalb weit mehr Zeit als irgend ein anderer, seine Wünsche zu formuliren und bei dem BGB. in geeigneter Form vorzubringen. Da die geeignete Zeit hierzu nicht gelassen war, waren wir nicht in der Lage, die Pflichten, die wir als unsere speziellen betrachteten, genügend zu wahren. Ein Theil der Forderungen war gar nicht so weit gediehen, daß wir zu einer Formulirung gekommen wären; aber auch insoweit wir eine Formulirung hätten vorbringen können, haben wir davon Abstand genommen. Wir sind überzeugt gewesen, daß das Dreigespann des BGB., Bennigsen, Lieber und von Stumm durch irgend welche Anträge und Reden unsererseits in ihrem Jagen gar nicht aufgehalten worden wäre. Ich habe meine Partei davon abgehalten, irgend welche Anträge zu stellen, weil ich das, was sich hier zugetragen hat, vorausgesehen und nicht gewünscht habe, daß meine Partei das Schauspiel mitmache, das meines Erachtens die linke Seite des Hauses geboten hat, indem sie, wie eine Zeitung es ausdrückte, in ihren Reden und Anträgen sich wie Aale im Sande todtgelaufen hat. Dr. Bachem nannte das eine ruhige und sachliche Debatte. Freilich kann man schwerlich eine ruhigere und sachlichere Debatte sich denken, wenn einer möglichst viel spricht und der andere möglichst wenig darauf erwidert. An diesem Verfahren haben wir uns jedoch nicht betheiligen wollen, wir haben vielmehr unseren Standpunkt, den wir nach der ersten Berathung des BGB. in der Kom. eingenommen haben, auch im Plenum gewahrt. Auch bei der Endabstimmung werden wir uns unserem Standpunkte gemäß der Abstimmung enthalten, die Verantwortung für das BGB. denen überlassend, die es beschließen.

Frohme: Ich muß damit beginnen, an die RegVertreter eine Frage zu richten. In §§ 7 bis 11 wird der Wohnsitz geregelt. Ich möchte mir nun erlauben, zu fragen — und das erscheint mir außerordentlich wichtig —, ob mit diesen Bestimmungen der geradezu schauerliche Zustand des Heimathsgesetzwesens in Bayern beseitigt wird. Der Entw. giebt darüber keinen Aufschluß, wenigstens habe ich einen solchen nicht finden können. Wenn in Bayern ein Nichtbayer einwandert, sich dort niederläßt, eine Bayerin heirathet, Kinder zeugt und unbemittelt stirbt, ohne das bayerische Staatsbürgerrecht erworben zu haben, so schiebt man nach der seitherigen Praxis, nach Maßgabe des bayer. Reservatrechtes, die Frau und die Kinder einfach über die Grenze an den Heimathsort des Mannes. Das sind Zustände, die in einem rechtsstaatlichen Wesen, wie das Deutsche Reich es darstellen soll, unter allen Umständen nicht existiren sollten. Ich weiß wohl, man wird auch bei dieser Frage mit dem Begriffe des öff. Rechtes operiren wollen; man wird sagen: die Entscheidung dieser Frage gehört nicht in das BGB.; indessen giebt es doch sehr viele Leute, die

anderer Ansicht sind, und dürfte es deshalb nicht schaden können, wenn die Herren von der Regierung auf diese Frage eine Antwort geben möchten.

Nun nur noch einige allgemeine Bemerkungen! Bei der ersten Berathung des jetzt der Erledigung harrenden Gesetzentw. haben wir von dieser Stelle aus betont, daß wir in der Schaffung einer Rechtseinheit für das Deutsche Reich einen außerordentlich großen politischen Fortschritt sehen. Wir haben uns der Hoffnung hingegeben, im Entw. selbst Verbesserungen vornehmen bz. erwirken zu können, die es uns ermöglichten, für das ganze Gesetz einzustehen. Wir haben uns in dieser Richtung sowohl Monate lang in der Kom. als auch hier im Plenum des Reichstages bethätigt. Unsere Hoffnungen haben sich leider nicht erfüllt, sie sind weit zurückgeblieben hinter dem Minimum dessen, was wir zu beanspruchen berechtigt waren, und zwar waren es weit weniger Rücksichten auf Parteiinteressen, als weitgehende Rücksichten auf Volksinteressen, die uns sowohl dazu veranlaßten, unsere Abänderungsanträge zu stellen, als sie jetzt uns veranlassen, eine ablehnende Stellung zum ganzen Gesetzbuche einzunehmen.

Am vorigen Sonnabend haben wir aus dem Munde der Herren von Stumm und von Manteuffel eine Erklärung gehört, die nicht verfehlen wird, in den weitesten Kreisen des Volkes gewürdigt zu werden auf das hin, was jene Herren eigentlich sind und anstreben. Wir verlangten die gesetzliche Sicherung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter unter rein wirthschaftlichen, privatrechtlichen Gesichtspunkten. Jene Herren haben bei dieser Gelegenheit konstatirt, daß sie der arbeitenden Klasse diese Freiheit nicht gönnen und nicht gewähren wollen, und daß, wenn der Reichstag in seiner Majorität geneigt sein sollte, sie trotzdem zu gewähren, sie entschlossen seien, auf das ganze, vielgerühmte nationale Werk, auf das Zustandekommen des BGB. zu verzichten! Angesichts solcher Vorkommnisse sollte man sich hüten, uns, den Sozialdemokraten, die wir berechtigt sind, ganz andere Kabinetsfragen aufzuwerfen, die Ausübung der Tugend der Selbstbescheidung bis ins Maßlose hinein zuzumuthen! Wir können nicht, dem Beispiele Haußmann's folgend, sagen: wir nehmen alles Ueble, was im Entw. ist, mit in den Kauf um des Geistes schöner Wissenschaftlichkeit halber, der in dem Ganzen lebt. Wir theilen nicht des Vorvorredners Ansicht, daß das jetzt geschaffene Recht das „Recht des kommenden Jahrhundertes" sein wird. Nein, speziell in der Frage des Familienrechtes, und da wieder besonders in der Frage der Frauenrechte, hat die Majorität des Reichstages eine Stellung eingenommen, die zweifellos die durchaus berechtigte Opposition des weiblichen Geschlechtes gegen die jetzt bestehenden Zustände in außerordentlichstem Maße verschärfen muß. Herr von Stumm hat sich ja hier auch als Frauenrechtler, als Vertheidiger der Frauenrechte gerirt, und man hat sowohl hier im Reichstage als auch in der Presse die Geschmacklosigkeit und Naivetät begangen, zu sagen, Herr von Stumm und Bebel „Arm in Arm" hätten hier für die Frauenrechte plaidirt. Nichts ist unrichtiger und unmotivirter als den Herrn von Stumm meinem Freunde Bebel an die Seite zu stellen und ihn „Arm in Arm" mit demselben gehen zu lassen! Wofür Bebel eingetreten ist, das besagt unser Programm: Aufhebung aller Gesetze, welche die Gleichheit zwischen Weib und Mann verhindern, bz. „welche die Frau in öff.- und privatrechtlicher Beziehung dem Manne gegenüber benachtheiligen". Herr von Stumm ist lediglich eingetreten für die Besitzinteressen, für die Besitzrechte der Frauen der herrschenden Klassen und Stände; der höhere sittliche, soziale, ethische Werth der Frauenemanzipationsfrage ist ihm offenbar gar nicht zum Bewußtsein gekommen. Ihm kommt es lediglich darauf an, die sog. „bessere" Frau im Punkte des Vermögens ihrem Manne gegenüber unabhängig zu machen. Da kann man nicht sagen, daß Herr von Stumm „Arm in Arm" mit meinem Freunde Bebel gegangen sei, der, wie gesagt, unserem Programme entsprechend, für die völlige und ausgiebigste Gleichstellung der Frau mit dem Manne eingetreten ist. Die Folgezeit wird lehren, daß es nicht wohlgethan war, auf vielen Seiten des Hauses die Frauenfrage in der mitunter geradezu höhnischen oder wegwerfenden Weise zu behandeln, als es geschehen ist. Gestern hat hier in Berlin eine imposante Frauenversammlung stattgefunden, in welcher man zu den Beschlüssen des Reichstages über Familienrecht bz. zu den Forderungen der Frau Stellung nahm. Da will ich Sie nur darauf aufmerksam machen, daß in der dort angenommenen Resolution die Punkte 1 und 2 allerdings im Wesentlichen mit den Forderungen Stumm's sich decken, daß aber alle übrigen Punkte auch das Interesse der Masse der proletarischen Frauen in sich begreifen. Herr von Stumm hat uns in der Kom. gesagt, er mache deßhalb dem weiblichen Geschlechte, der Frauenbewegung, Konzessionen, um zu verhindern, daß diese Bewegung sich zu einer „gemeingefährlichen" auswachse. Herr von Stumm mag aus der Annahme der soeben erwähnten Resolution ersehen, daß auch die Frauen der bürgerlichen Kreise bereits anfangen, weit über die von ihm gezogenen Grenzen hinauszugreifen. Das ist nur konsequent. Soll die Bewegung Fortschritte machen, so muß sie ganz selbstverständlich auch die Interessen der proletarischen Frauenwelt in den Kreis ihrer Erörterungen und in ihre Propaganda ziehen.

Alles das, was hier an Verbesserungen dem Gesetzentw. eingefügt worden ist, entspricht, wie gesagt, bei weitem nicht dem Minimum, welches meine Partei in den verschiedensten Hinsichten

zu fordern hat. Es wird ein sehr großes Aufhebens von diesem nationalen Werke gemacht, und es ist ein kühnes Wort gelassen ausgesprochen, welches wir vorhin von Haußmann gehört haben: dieses Recht werde das „Recht des kommenden Jahrhundertes" sein. Wie wenig das Gesetz so, wie es nun zu Stande gekommen ist, der wahrhaften Rechtseinheit entspricht, das hat Ihnen mein Freund Stadthagen des Näheren ausgeführt. Es sind nun bald 100 Jahre her, da sprach ein Mann, dem Niemand das Zeugniß versagen wird, daß er ein großer Patriot und durchtränkt war mit dem Geiste schöner Wissenschaft — um mit dem Herrn Kollegen Haußmann zu sprechen —, daß Johann Gottlieb Fichte sich der Hoffnung hingab, es werde mit der Reichtseinheit auch zu einer wahrhaften Rechtseinheit im Geiste der Einheit für das deutsche Volk kommen. Er dachte, es solle da nicht eine gesonderte Volkseigenthümlichkeit zur Geltung gebracht, sondern die Freiheit verwirklicht werden, und er erklärte, daß die Deutschen dazu berufen seien, im ewigen Weltplane das zu bewirken; im Einzelnen solle das Reich ausgehen von der ausgebildeten persönlichen Freiheit, nicht umgekehrt „von der Persönlichkeit, gebildet in den einzelnen Staaten, in die sie (die Deutschen) dermalen zerfallen sind, und welche als bloße Mittel zu höheren Zwecken sodann wegfallen müssen". Heute fallen die Staaten, welche jetzt das Deutsche Reich bilden, nicht weg, es wäre auch eine Thorheit, das jetzt zu fordern; aber wenigstens hätte man voraussetzen müssen, daß nicht eine solche Unsumme von landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, als im EG. thatsächlich vorgesehen ist. Fichte erhoffte: „es wird von den Deutschen aus erst klar dargestellt werden ein wahrhaftes Reich des Rechtes, wie es noch nie in der Welt erschienen ist, in all der Begeisterung für Freiheit des Bürgers, die wir in der alten Welt erblicken, ohne Aufopferung der Mehrzahl der Menschen als Sklaven, ohne welche die alten Staaten nicht bestehen konnten: für Freiheit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt". Wo ist die Gleichheit, die Fichte vor nun bald 100 Jahren erhoffte? Sie haben sie nicht hineingebracht in dieses BGB. Die Gleichheit zwischen Mann und Frau ist nicht da, die Gleichheit zwischen den Angehörigen der einzelnen Klassen und Stände ist nicht da. Sie haben die ungerechteste Ungleichheit aufs Neue anerkannt und in neue feste Formen gegossen; Sie haben, wie mein Freund Stadthagen ganz richtig ausführte, das bestehende Unrecht kodifizirt und in der That nichts oder doch nur herzlich wenig gethan, was einen Fortschritt zum Rechte in der Richtung zu höherer Gerechtigkeit bedeuten könnte. Fichte meinte auch, nur die Deutschen wären es, die seit Jahrtausenden diesem Zwecke der Errichtung eines wahrhaften Geistes des Rechtes entgegenreisten; ein anderes Element für diese Entwicklung in der Menschheit sei nicht da. Ja, leider sind auch diese Hoffnungen, die an dieses Wort Fichte's sich knüpften, noch nicht in Erfüllung gegangen; das bürgerliche Element, die herrschenden Stände und Klassen, welche über das Zustandekommen des BGB. jetzt entscheiden, sie sind nicht das Element, wovon sich die Erfüllung so weitgehender Hoffnungen, wie sie Fichte damals hegte, erwarten ließe.

Ministerialrath von Heller: Herr Frohme hat die Frage gestellt, ob durch die Bestimmungen des BGB. über den Wohnsitz die Bestimmungen der bayerischen Heimathsgesetzgebung berührt werden, und wie sich die beiderseitigen Bestimmungen zu einander verhalten. Zur Beantwortung dieser Frage habe ich folgendes zu erklären: Die bayerische Heimathsgesetzgebung wird durch die Bestimmungen des BGB. nicht berührt, weil in den Versailler Verträgen die Heimathsgesetzgebung als ein Reservatrecht Bayerns anerkannt ist. Ich bin überzeugt, in dieser Auffassung mit den Vertretern aller übrigen Bundesregierungen im Einklange zu stehen, und stehe im Einklange mit der Auffassung, die die Mitglieder Ihrer Kom. einstimmig getheilt haben. Sie finden die hierauf bezügliche Feststellung in dem Berichte Ihrer Kom. über das Familienrecht.

Dr. Enneccerus: Dr. Vielhaben hat ausgeführt, daß der Bauer, daß der Arbeiter, daß der Mittelstand an diesem Gesetze wenig Interesse habe; dieses Gesetz sei ein Gesetz in erster Linie im Interesse des Großkapitales und der Großindustriellen. Diese Behauptung ist durch und durch falsch nach der Veranlassung des Gesetzes, nach der Geschichte desselben und nach dem Inhalte desselben. Ich kann sofort dem Dr. Vielhaben eine ganze Reihe von Punkten aufführen, in welchen entgegengesetzt diesen Interessen im BGB. ein gesunder Fortschritt gemacht ist. Ich erinnere an die verbesserte Stellung der Arbeitnehmer gegenüber den Dienstberechtigten, speziell an die bekannten Bestimmungen über die Arbeitsräume, über das Kündigungsrecht; ich erinnere an die besonderen Bestimmungen, welche den Miethern bei Weitem mehr Rechte einräumen gegenüber dem Vermiether, namentlich bei Mißbrauch der Rechte desselben, als bei irgend einem anderen Gesetze der Miether bis jetzt hatte; ich erinnere an die Bestimmungen über das Vereinsrecht, welches nicht etwa für wirthschaftliche, sondern für Vereine mit idealen Tendenzen eine sehr erweiterte Rechtssphäre und Bewegungsfreiheit giebt; ich erinnere an die Herabsetzung des normalen Zinsfußes von 5 auf 4% — doch wahrhaftig keine Maßregel im Interesse des Großkapitales und der Großindustriellen; ich erinnere an die Beschränkung des Mäklerlohnes, welche ganz gewiß dem Dienstsuchenden und nicht dem Mäkler zum Vortheile gereicht; ich erinnere an die Aufnahme der Wucherparagraphen, welche auch die Geschäfte, in denen Sachwucher ohne das Erforderniß der

Gewohnheit oder der Gewerbsmäßigkeit vorliegt, ausnahmslos für nichtig erklären; ich erinnere an die Haftung für schuldloses Unrecht unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der berechtigten Personen. Das sind Reihen von Vorschriften, die sich leicht verdoppeln, verdreifachen, vielleicht verzehnfachen ließen; und dagegen kann ich aufs bestimmteste behaupten: ich kenne nicht eine einzige Bestimmung im ganzen Gesetzbuche, welche gegenüber dem geltenden Rechte die Stellung des Kapitalisten oder Großindustriellen verbesserte.

Allerdings, wenn es immer nach den Absichten des Dr. Vielhaben gegangen wäre, dann wäre eine sehr kapitalistische Bestimmung in das Gesetz aufgenommen; denn Herr Dr. Vielhaben hat in der Kom. den Antrag gestellt, das Pfandrecht des Vermiethers auszudehnen auch auf die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegenden Sachen, (hört! hört!) also auf den allernöthigsten Hausrath des kleinen Mannes und auf die Arbeitsmittel und Werkzeuge, deren der kleine Mann zur Erwerbung des Unterhaltes mit Nothwendigkeit bedarf. Das hat Dr. Vielhaben, der Kämpfer gegen den Kapitalismus, in der Kom. beantragt. Er wollte das sog. Kahlpfändungsrecht, welches in Deutschland fast nirgens mehr gilt, wieder einführen. Aber die anderen KomMitglieder ohne jede Ausnahme haben diesen Antrag abgelehnt. Dr. Vielhaben hat es nicht vermocht, auch nur eine einzige Stimme für seinen grundkapitalistischen Antrag zu gewinnen.

Richter: Stadthagen versuchte auszuführen, daß wir daran schuld seien, daß das Gesinderecht nicht auch Aufnahme im BGB. gefunden. Wir sind für eine einheitliche Regelung des Gesinderechtes uud haben dies auch vor dem Hause wiederholt kundgegeben. Wir sind für eine Aufhebung der partikularen GesindeO., zumal sich in denselben die Ansichten über Unterthänigkeit aus früheren Zeiten noch vielfach wiederspiegeln. Um so lebhafter haben wir es bedauert, daß die Regierungen bei der Vorbereitung des BGB. in keinem Stadium die Einbeziehung auch des Gesinderechtes in Aussicht genommen haben. Es haben also in der Kom. alle Vorarbeiten in dieser Richtung gefehlt; es hat selbst an einer authentischen Zusammenstellung des geltenden Gesinderechtes gefehlt. Wenn deshalb auch die Vertreter der Regierungen in der Kom. sich nicht auf das Entschiedenste gegen eine Kodifikation des Gesinderechtes ausgesprochen hätten, so war es aus rein äußerlichen Gründen schon ganz unmöglich, aus der Initiative der Kom. ein Gesinderecht einzuarbeiten. Das war ebenso unmöglich, wie es unmöglich war, den Antrag Stadthagen's anzunehmen, die Arbeiterschutzgesetzgebung, Theile der Krankenversicherung und ähnliche Materien in die betr. Abschnitte des BGB. einzuarbeiten. Einige Bestimmungen über das Gesinderecht hat das BGB. getroffen — im EG., es sind Bestimmungen des allgemeinen Theiles, es sind Bestimmungen des Dienstvertrages im EG. auch für maßgebend erklärt worden für die GesindeO.; es sind einige grundrechtliche Bestimmungen aus der Initiative der Kom. hinzugekommen, namentlich die aus der Initiative der Kom. hervorgegangenen — sog. Fürsorgeparagraphen ebenfalls auf das Gesinderecht ausgedehnt worden. Damit ist also ein Anfang gemacht, ein Einbruch von Reichswegen in das partikulare Gesinderecht, ein Anfang der Reform, der, nachdem einmal diese Abtragung des partikularen Gesinderechtes begonnen, seine Konsequenzen nothwendig ziehen wird und zu einer Reform des gesammten Gesinderechtes führen muß. Wenn wir dagegen dem Beispiele der Herren Sozialdemokraten folgen wollten und gegen das Gesetzbuch im Ganzen stimmen, so würde das Gesinde auch jenes Theiles der Reform seines Rechtes verlustig gehen, der ihm jetzt durch die Einführungsbestimmungen zu Theil wird.

Dr. Sigl: Ich werde, damit Sie sich nicht gar zu sehr freuen, mich nur ganz kurz halten und mich auf eine kurze Erklärung beschränken, die ich für mich und im Namen meiner Gesinnungsgenossen hier abgeben will . . . Es sind eine große Menge Punkte vorgebracht worden, welche gegen die Güte des neuen Gesetzes sprechen. Es ist möglich, ich gebe es zu und gebe es sogar in gewisser Beziehung sehr gern zu —, daß das Gesetz manche Wohlthaten, manche innere Schönheiten habe. Allein von diesen Wohlthaten und inneren Schönheiten, die das Gesetz uns bringen soll, wissen wir jetzt noch nicht, wie sie sich in Zukunft auswachsen werden unter den Händen der Juristen. Das aber, was mir und sehr vielen von Ihnen an dem Gesetze nicht gefällt, das genügt mir, um dasselbe zu verwerfen. Ich gehe auf Details nicht ein. Es ist ja der Wunsch geäußert, keine langen Reden mehr zu halten; diesem Wunsche komme ich mit Vergnügen nach. Allein, wenn gar nichts weiter in diesem Gesetze enthalten wäre, so wäre es der Punkt, der die Civilehe stabilisirt für ewige Zeiten, wenigstens so lange das Deutsche Reich dauert. Als Katholik kann ich dieses nicht so hinnehmen; ich kann nicht meine Hand dazu bieten, daß die Civilehe stabilisirt wird auf immer mit meiner Zustimmung. Wir katholischen Redakteure und auch geistliche Herren haben seit beinahe zwei Dezennien die Civilehe bekämpft bis aufs Aeußerste, und Mancher ist dafür eingesperrt worden. Wir können das, was wir seit zwei Jahrzehnten bekämpft haben, aus unserer Ueberzeugung, nach bestem Gewissen bekämpft haben, heute nicht billigen; wir können heute nicht weiß nennen, was wir so lange schwarz genannt haben und als schwarz entsprechend gebrandmarkt haben. Tas stimmt nicht mit den katholischen Anschauungen, die bisher Geltung gehabt haben. Man sagt uns, und die Blätter säuseln es, es sei irgendwoher etwas gekommen

in Bezug auf das Gesetz, was so lautete wie „tolerari posse", man kann es annehmen, man kann es ertragen, man kann es gelten lassen. Ich glaube nicht daran. Dieses Wort könnte nur von Rom gesprochen werden. Rom desavouirt sich nicht in Sachen des Glaubens, das ist undenkbar, und deßhalb muß es erlogen sein, wenn es in den Blättern steht. Wenn es sich auf die Bischöfe beziehen sollte, so ist das für mich kein Evangelium. Auch aus diesem prinzipiellen Grunde kann ich nicht für dieses Gesetz sein.

Stadthagen: Herr Richter meinte meinen Ausführungen gegenüber, zunächst hätte ja die Regierung kein Material da gehabt, sich gewissermaßen gar nicht um das Gesinderecht gekümmert. Das ist nicht richtig. Der Bundesrath hat seiner Zeit die Kom. 1874 ausdrücklich die Latitude gelassen, das Gesinderecht ebenfalls einheitlich zu regeln. Daraufhin sind die verschiedenen Landesregierungen angegangen worden, Aeußerungen zu machen. Diese Darstellungen des bestehenden Zustandes sind beim Bundesrathe eingegangen, sie sind dann in der Hauptsache veröffentlicht durch den Kammergerichtsrath Neubauer. Diese Veröffentlichungen sind seit etwa 10 Jahren im Buchhandel zu haben. Also das trifft nicht zu, daß das Material nicht zu haben wäre. Im Gegentheile, dem Herrn Richter kann nicht unbekannt sein, daß mehrere Staaten, zB. Oldenburg, mit Rücksicht darauf, daß sie die Regelung des Gesinderechtes durch das Reich erwarteten, eine partikularrechtliche Regelung des Gesinderechtes seiner Zeit unterlassen haben. Im Uebrigen meinte er, ja, unserem Antrage wäre nicht zuzustimmen gewesen, da wir ähnlich, wie die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, auch die des Gesindes regeln wollten. Darauf habe ich zu erwidern: wir haben zwei Serien von Anträgen gehabt. Die eine war allerdings derart, daß genau, wie bei den gewerblichen Arbeitern, die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter und des Gesindes geregelt werden sollten. Das entsprach genau einem Antrage, der früher von Müller (Sagan) gestellt war. Die zweite Serie ging dahin, den Art. 95, der das Gesinderecht konserviren will, zu streichen und damit überhaupt die GesindeO. aufzuheben, Derselbe Antrag war auch vom Centrum gestellt, da trafen wir uns in demselben Gedanken. Es ist das der Weg, den der Code 1803 mit Erfolg beschritten hat, ohne Weiteres mit einem Federstriche diese GesindeO. aufzuheben. Wir wollen keine ReichsgesindeO. sondern Gleichstellung der Arbeiter mit allen anderen. So ist ja augenblicklich noch der Rechtszustand in Elsaß-Lothringen und auch in Hamburg. Also auch das war kein ungangbarer Weg, kein unvorbereiteter, sondern ein äußerst leichter, schneller und zum Ziele führender Weg.

Im Uebrigen möchte ich dem Herrn Richter sagen, wenn er annimmt, daß dies der einzige Punkt ist, wo von Ihrer Seite jetzt anders gesprochen und gestimmt ist als zu anderen Zeiten, so würde er sich in einem Irrthume befinden. Ich habe selbstverständlich nur diesen Hauptpunkt hervorgehoben; ich will aber sofort auch einen anderen Punkt, auf den ich schon in der Spezialdiskussion hingewiesen habe, auch noch hervorheben. Herr Lenzmann hat — ob mit oder ohne Autorisation seiner Fraktion, weiß ich nicht — sich ausdrücklich gegen einen Antrag gewandt, in dem wir verlangten, daß die Verträge, welche bezüglich der Beschädigung an Körper, Gesundheit, Leben, Arbeitskraft und Ehre eines Menschen die Schadensersatzpflicht aufheben oder mindern, ungültig sein sollten. Diesen Antrag, durch den die unveräußerlichen Güter eines Menschen im BGB. geschützt werden sollten, hat der freisinnige Abgeordnete Lenzmann bekämpft, im Gegensatze zu den Ausführungen, die früher von der freisinnigen Seite nach dieser Richtung hin gemacht sind. Sogar das nationalliberale „Leipziger Tageblatt" hat dieser Tage gerade diesen Antrag für richtig und dem Liberalismus entsprechend erachtet, für nothwendig im Sinne eines Rechtsstaates.

Gröber: Dr. Vielhaben hat in seiner Rede zu meiner großen Ueberraschung erklärt, der Mittelstand sei in der Reichstagskom. nicht zur Geltung gekommen, es habe dazu die Zeit gefehlt; es sei nicht möglich gewesen, formulirte Anträge zu Gunsten des Mittelstandes einzubringen, und er selbst habe seinen Freunden abgerathen, diesbezügliche Anträge zu stellen. Das ist mir um so mehr aufgefallen, als Dr. Vielhaben fast die ganze Berathung hindurch der einzige Vertreter seiner Gesinnungsgenossen in der Kom. gewesen ist und Gelegenheit hatte, Anträge zu stellen, von dieser Gelegenheit aber auch Gebrauch gemacht hat, wenn auch nicht in großem Umfange. Ich habe mich soeben umgesehen in den Drucksachen der Kom. und da gefunden, daß Dr. Vielhaben während der ganzen Zeit, so lange er der Kom. angehörte, drei Anträge gestellt hat. Dr. Vielhaben war KomMitglied während der ganzen ersten Lesung und hat sich in dieser Zeit auch an der Debatte rege betheiligt; er war ferner in der zweiten Lesung bis zur Civilehe da, dann verschwand er und Herr Iskraut erschien auf dem Kampfplatze. In jener ganzen Zeit scheint nun Dr. Vielhaben die Ansicht, daß man keine Anträge stellen solle, weil dazu keine Zeit vorhanden sei, noch nicht gehabt zu haben; er hat ja drei Anträge gestellt. Der erste bezog sich auf die Analphabeten, auf Urkunden, welche ausgestellt werden von Leuten, die nicht schreiben können oder den Inhalt der Urkunde nicht verstehen — ein etwas gleichgültiger Antrag, der jedenfalls dem Mittelstande nichts nützt. Dieser Antrag war eigentlich nur ein Unterantrag zu einem Antrage des Abgeordneten von Dziembowski-Pomian vom 20. Februar. Der zweite Antrag des Dr. Vielhaben vom 5. März betraf das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Gegenständen

des Miethers. Das ist der Punkt, den Dr. Enneccerus schon genügend beleuchtet hat. Um einen Monat später kommt am 18. April der dritte und letzte Antrag von Dr. Vielhaben, die §§ 1242 bis 1254 zu streichen — das sind die Bestimmungen, welche sich auf die Verpfändung von Schiffen beziehen. Dr. Vielhaben hat eine Petition, die ich im Original vor mir habe und den Herren zur Einsicht auf den Tisch des Hauses niederlegen werde, der großen Hamburger Rheder vertreten. Das heißen die Herren Antisemiten: „Vertretung des Mittelstandes!“ Es ist eine umfangreiche Petition, unterzeichnet von dem bekannten großen Woermann. Dazu hatte Dr. Vielhaben Zeit! Das sind also die Wünsche, die Dr. Vielhaben in der Kom. vertreten hat. Das ist antisemitische Mittelstandspolitik! Herr Woermann ist wohl im Sinne dieser Mittelstandspolitik so ein nothleidender Handwerksmann oder Kleinkaufmann!

Ich glaube, Niemand weniger, als Dr. Vielhaben und seine Partei war berufen, uns den Vorwurf zu machen, daß bei dem BGB. die Interessen des Mittelstandes nicht genügend berücksichtigt worden seien. Die Interessen des Mittelstandes sind von uns, speziell vom Centrum, und zum Theile auch von anderen Seiten des Hauses befürwortet worden. Wir haben auch ziemliche Erfolge in manchen Fragen erzielt, in anderen Fragen sind wir zwar nicht zum Ziele gekommen, aber Niemand wird uns bestreiten können, daß die Interessen gerade des Mittelstandes eine rege Vertretung von mehreren Seiten in der Kom. gefunden haben. Nur von Seiten der Antisemiten ist auch nicht ein einziger diesbezüglicher Antrag in der Kom. ausgegangen, weder bezüglich der Wucherfrage, noch hinsichtlich der Zinsherabsetzung usw.; ich will die einzelnen Punkte nicht wiederholen, nachdem Kollege Enneccerus schon eine Reihe von Beispielen aufgezählt hat. Ich glaube wirklich, die Herren von der deutsch-sozialen Reformpartei thun uns Unrecht, nachdem in Wahrheit nur ihr Agitationsbedürfniß von uns nicht befriedigt worden ist, uns heute den Vorwurf zu machen, als ob wir mit dem BGB. eine dem Mittelstande feindliche Politik getrieben hätten.

Daß nicht die heute von Dr. Vielhaben vorgeschobene angebliche Rücksicht auf die Interessen des Mittelstandes, sondern ein ganz anderer, lediglich parteitaktischer Grund die Stellungnahme der Herren Antisemiten bestimmt hat, beweist die Erklärung ihres zweiten Vertreters in der Kom. Es ist ja von Herrn Iskraut in der Kom. als einziger Grund, warum sie sich nicht mehr an der Weiterberathung des BGB. betheiligen wollten, angeführt worden, sie wünschten noch eine recht große Agitation im Lande wegen der Civilehe ins Leben treten zu lassen; sie hätten 120000 Unterschriften bis jetzt gesammelt und bis zum Herbste hofften sie noch weitere 80000 Unterschriften zusammenzubringen. Was will übrigens eine solche Zahl von Unterschriften sagen bei einer großen Frage in Deutschland, wo Millionen von Wahlberechtigten vorhanden sind. Wenn man wirklich für seine Stellungnahme gar keinen anderen Grund hat als das Agitationsbedürfniß, dann soll man anderen Leuten, die gehörig arbeiten wollen, nicht noch Vorwürfe machen. Uebrigens, was die Civilehe betrifft, so will ich doch nicht unterlassen, auch bei diesem Anlasse wieder hervorzuheben, daß Dr. Vielhaben unter denen war, die in erster Lesung gegen die fakultative Civilehe und für die obligatorische Civilehe gestimmt haben, während Herr Iskraut, sein Nachfolger in der Vertretung seiner Fraktion, auf dem entgegengesetzten Standpunkte stand und erklärte: ja, jetzt wolle er eine Agitation gegen die obligatorische Civilehe in Scene setzen, er wolle bis zum Herbste 200000 Unterschriften gegen den von Dr. Vielhaben eingenommenen Standpunkt sammeln! Die Herren haben wirklich nicht nöthig, uns Vorwürfe zu machen; sie haben während der ersten Lesung in der Kom. entgegengesetzt gestimmt, wie in der zweiten Lesung. Sie haben diesen einzigen Grund für das Hinausschieben der Berathung anzuführen vermocht; und das, glaube ich, war und ist kein Grund, auf den die Mehrheit des Hauses jemals einzugehen gewillt war und gewillt sein kann. Wenn die Herren heute für gut finden, ihre Stellungnahme zur Berathung des BGB. durch einen neuen Grund zu rechtfertigen, der den Thatsachen widerspricht, so zeigt das nur die Haltlosigkeit ihrer ganzen Stellungnahme.

Nun gestatten Sie mir noch, mit einem anderen Herren mich zu beschäftigen, mit Herrn Dr. Sigl, doctor juris, der aber über die Vorlage gerade nicht viel Juristisches vorgebracht hat . . .

Dr. Bachem: Kollege Vielhaben glaubt also, daß, wenn wir jetzt das BGB. in seiner Verabschiedung vertagten, so würde er bis zum Herbste dazu gelangt sein, die großen Ideen zum Schutze des Mittelstandes, die er in seinem Hirne schon so lange herumwälzt, endlich in greifbare Formen zu bringen. Der Herr Kollege nehme es mir nicht übel: nachdem Sie in vier Monaten nur drei Anträge, darunter einen zu Gunsten der Großrheder von Hamburg, aber keinen einzigen zum Schutze des Mittelstandes, zu Stande gebracht haben, haben wir das Vertrauen zu Ihnen verloren, daß Sie bei weiteren vier Monaten mehr als bisher Anträge zu Gunsten des Mittelstandes zu Stande bringen. Wenn alle Leute sich in der Kom. verhalten hätten, wie Kollege Vielhaben, dann würde der Mittelstand allerdings sehr schlecht vertreten gewesen sein. Zum Glücke waren aber noch andere Leute da, und diese können auf Dutzende von Anträgen gerade im

Interesse des Mittelstandes hinweisen. Dr. Enneccerus hat sie vorhin auch zum Theile gezählt; das sind alles Anträge, die in der Kom. gestellt sind. Vielhaben wird also zugeben, daß andere Leute mit ihren Ideen zum Schutze des Mittelstandes in den vier Monaten reichlich Zeit gehabt haben; und dann wird er doch nicht verlangen können, daß in seinem Interesse allein man die Erledigung des ganzen Gesetzbuches verschieben soll. Er hat sodann darauf hingewiesen, daß sogar der Kollege Gröber sich einige Mal darüber geäußert hat, daß ihm die Verhandlungen zu rasch gingen. Da ist der einzige Unterschied der, daß Kollege Vielhaben im ganzen drei Anträge, und darunter keinen im Interesse des Mittelstandes, gebracht hat, Kollege Gröber aber Dutzende und aber Dutzende von Anträgen, alle im Interesse des Mittelstandes oder der breiten Volksmassen, und keinen einzigen im Interesse der Großreheder von Hamburg oder ähnlicher großkapitalistischer Kreise. Wenn ein Mann, wie Kollege Gröber, der sich mit geradezu fabelhaftem Fleiße — obschon er Fraktionsgenosse ist, darf ich das zu sagen wagen — an den Verhandlungen betheiligt hat, in einem oder dem anderen Augenblicke bei den KomVerhandlungen noch den Wunsch gehabt hat, etwas mehr Zeit zu haben, so ist das doch ein ganz anderes Ding, als wenn ein Mann, der in 4 Monaten drei ganze Anträge zu Stande gebracht hat, einen derartigen Wunsch hier in der dritten Lesung äußert, und zwar in der dritten Lesung, nachdem in der zweiten Lesung in der Kom. sein Kollege Iskraut mit Obstruktion gedroht hat. Ich freue mich, daß die Obstruktionspolitik nun so weit verwässert ist, daß man im Interesse der Krystallisirung von Anträgen für den Mittelstand die Sache auf den Herbst zu vertagen wünscht. Aber ich glaube, diese Politik wird ebenso wenig praktischen Erfolg haben wie die Politik, die die Herren Antisemiten bisher verfolgt haben. Ich meine daher, die Gründe des Kollegen Vielhaben und die Rücksicht auf seine Person können wirklich nicht durchschlagen, um uns zu veranlassen, seinem Wunsche und dem Wunsche gewisser anderer Leute Rechnung zu tragen und jetzt noch die Verabschiedung des BGB. zu vertagen.

Präsident: Die Generaldiskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Spezialdiskussion. Bezüglich der geschäftlichen Behandlung schlage ich den Herren vor das Verfahren der zweiten Lesung. Ich ersuche Sie, mir dieselbe Ermächtigung zu ertheilen, um die ich Sie beim Beginne der zweiten Lesung mit Erfolg gebeten habe. — Ich stelle fest, daß diese Ermächtigung mir ertheilt ist.

Wir kommen zum ersten Buche: Allgemeiner Theil. §§ 1 bis 234 sind angenommen.

Nachweisung

der auf die einzelnen Bestimmungen des Einführungsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 bezüglichen Stellen der Materialien.

(In Klammern sind die §§ desjenigen Entwurfes angeführt, aus denen die gesetzliche Bestimmung hervorgegangen ist.)

Einführungsgesetz vom 18. August 1896.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

Seite.

Art. 1 (I 1) . . . 1, 113, 309.
2 (I 2) . . . 1, 113, 568.
3 (I 3) . . . 1, 113 f., 343.
4 (I 4) . . . 1 f., 114.
5 (I 5) . . . 2.
6 (KomVorl. 5a) 344.
7 (I* § 2) . . 269 f.*)
8 (II § 2239) . 270 f.
9 (II § 2236) . 263 f.
10 (I* § 1) . . 265 ff.
11 (I* § 3) . . 272 ff.
12 (I* § 6) . . 278 f.
13 (I* § 8) . . 280 ff., 309.
14 (I* § 9) . . 283.
15 (I* § 11) . . 237 ff.
16 (I* §§ 12, 13) 289.
17 (I* § 10) . . 283.
18 (I* § 12, 13) 294.
19 (I* § 15). . 294.
20, 21 (I* § 17) . . 294 f., 311.
22 (I* § 14) . . 290 ff.
23 (I* § 19) . . 295 ff.
24, 25 (I* § 21) . . 297 ff.
26 (R. 25). . . —
27 (R. 26). . . —
28 (I* § 22) . . 302.
29 (I* § 23) . . 303.
30 (I* § 24) . . 303 ff., 311.
31 (I* § 26) . . 311.

Zweiter Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Reichsgesetzen.

32 (I 9) . . . 8 f., 115 ff.
33 (I 10) . . . 4, 117.
34 (I 16) . . . 4 ff., 118 ff., 312.
35 (I 17) . . . 7 f., 122 f., 312, 345.
36 (I 18) . . . 80, 123 ff., 312 f.
37 (I 19) . . . 9.
38 (I 20) . . . 9 f., 126.
39 (I 21) . . . 10.
40 (I 22) . . . 10, 126 f., 313.
41 (I 23) . . . 10, 127.
42 (I 24) . . . 11 f., 128 ff.
43 (I 25) . . . 12, 130.
44 (I 26) . . . 12.
45 (I 27) . . . 12, 130.

Seite.

Art. 46 (I 28) . . . 13 f., 131, 313 f.
47 (KomVorl. 45a) 314 f.
48 (I 29) . . . 14 f., 133.
49 (I 30) . . . 14 f., 133 f.
50 (B. 24) . . 133.
51 (B. 25) . . 133.
52, 53, 54 (I 31) . . . 15 f., 134 ff.

Dritter Abschnitt: Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen.

55 (I 32) . . . 16 ff., 137.
56 (B. 30). . . 137.
57 (I 33) . . . 21, 157, 315, 345.
58 (I 34) . . . 21 ff., 137 ff., 315.
59 (I 35) . . . 24 f., 139 ff., 315.
60 (I 36) . . . 25 f., 141.
61 (I 37) . . . 26, 141.
62 (B. 36) . . 315, 346, 358.
63 (B. 37). . . f. Bd. 3 zu § 952 f.
64 (I 83—87) . 51 ff., 189 ff., 316.
65 (I 39) . . . 26 f., 316, 347.
66 (I 40) . . . 26 f.
67 (I 38) . . . 26, 141 f., 316, 347.
68 (I 71) . . . 45 f., 176.
69 (I 43) . . . 28 f., 144 f.
70 (B. 43) . . 145.
71 (B. 44) . . 145, 316.
72 (B. 451) . . 145.
73 (I 45) . . . 29, 145 f.
74 (I 44) . . . 29, 317.
75 (B. 48) . . 179 f.
76 (B. 49) . . 179 f.
77 (I 56) . . . 39 f., 157 f., 317.
78 (B. 51) . . 157 f., 317.
79 (B. 52) . . 157 f.
80 (I 54) . . . 37 ff., 156 f.
81 (B. 54) . . 156 f.
82 (B. 56) . . 148 f.
83 (B. 57) . . 214 ff., 318.
84 (B. 58) . . 318.
85 (B. 59) . . 154.
86 (I 49) . . . 32 ff., 149 ff., 317 f., 319 f., 351.
87 (I 48) . . . 30 ff., 147 ff., 319 ff.
88 (B. 66). . . 174.
89 (I 62) . . . 41 ff., 167 f.
90 (I 53) . . . 37, 155 f.
91 (I 74) . . . 47 f., 178.

) Die I bedeutet das Buch des Entw. 1. Lesung, betitelt: „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen".

Seite.

Art. 92 (B. 66) . . . 155.
93 (I 58) . . . 40, 164 f.
94 (I 47) . . . 30, 147, 321, 352.
95 (I 46) . . . 29 f., 146 f., 321 f., 352.
96 (I 59) . . . 40 f., 165.
97 (I 57) . . . 40, 158 ff.
98 (KomVorl. 97 a) 322 f.
99 (B. 72) . . 161 f.
100 (I 60) . . . 41, 165 f.
101 (B. 74) . . 158 ff.
102 (I 61) . . . 41, 166 u. Bd. II zu I § 736.
103 (B. 76) . . . f. in Bd. 4 zu I § 1487 unt. II.
104 (I 65) . . . 43, 168 f.
105 (B. 78) . . 766 f.
106 (B. 79) . . 166 f.
107 (I 63) . . . 43.
108 (I 64) . . . 43, 323.
109 (I 42) . . . 27 ff., 144.
110 (I 77) . . . 49.
111 (I 66) . . . 43 f., 170.
112 (B. 85) . . 170.
113 (I 41) . . . 27, 142 ff.
114 (B. 87) . . 142.
115 (I 70) . . . 45, 174 ff.
116 (I 41) . . . 27, 142 ff.
117 (I 70) . . . 45, 174 ff.
118 (I 75) . . . 45, 178 f.
119 (I 70) . . . 45, 174 ff.
120, 121 (I 76) . . . 48 f., 179, 328.
122 (I 67) . . . 44, 171, 323 f., 358.
123 (R. 122) . . 171 f.
124 (B. 96) . . 170, 324 u. Bd. 3 zu I § 866.
125 (B. 97) . . 170 f.
126 (I 68) . . . 44, 172 f.
127 (B. 69) . . 172.
128 (R. 127) . . 173.
129 (B. 101) . . 173 f.
130 (I 69) . . . 44 f., 174.
131 (I 73) . . . 46 f., 177.
132 (R. 131) . . 176.
133 (I 72) . . . 46, 176 f.
134 (B. 105) . . 180 und Bd. IV zu § 1528.
135 (B. 106) . . 180, 324, 352 ff.
136 (I 79) . . . 50, 182 ff., 324.
137 (B. 109) . . 185 ff.
138 (I 81) . . . 50 f., 184, 327.
139 (I 82) . . . 54, 184 f.
140 (I 88) . . . 65, 202 f., 327.
141 (I 91[3]) . . 65 ff., 208 ff.
142 (B. 115) . . 162 ff.
143 (B. 116) . . 162 ff., 328.
144 (B. 117) . . 207 f.
145 (B. 118) . . 207 f., 328.
146 (B. 119) . . 203 ff.
147 (B. 120) . . 203 ff.
148 (B. 121) . . 203.
149 (B. 122) . . 202, 328.
150 (B. 123) . . 202.
151 (B. 124) . . 208, 328 f.
152 (I 52) . . . 85 f.

Vierter Abschnitt: Uebergangsvorschriften.

153 (I 95) . . . 71 f.
154 (I 96) . . . 72 f.

Seite.

Art. 155 (I 97) . . . 73 f., 211.
156 (I 98) . . . 74.
157 (I 100) . . 75, 214.
158, 159 (I 92) . . . 68 ff., 209.
160 (I 92) . . . 68 ff., 209.
161 (I 93) . . . 68 ff., 209.
162 (B. 135) . . 209 ff.
163 (B. 136) . . 214 ff.
164 (B. 137) . . 214 ff.
165 (B. 138) . . 214 ff.
166 (B. 139) . . 214 ff.
167 (R. 167) . . 329.
168 (I 101) . . 75, 223.
169 (I 102) . . 75 ff., 223.
170 (I 108) . . 78 ff., 223 f.
171 (B. 143) . . 224 f.
172 (I 104) . . 80 ff., 225 ff.
173 (B. 145) . . 227.
174 (I 105) . . 82 f., 214 ff., 227 ff.
175 (B. 147) . . 227 ff.
176 (I 105) . . 82 f., 214 ff., 227 ff.
177 (B. 149) . . 230 f.
178 (I 105) . . 82 f., 214 ff., 227 ff.
179 (I 104) . . 80 ff., 225 ff.
180, 181 (I 106) . . 83 f., 231 ff., 929 ff.
182 (B. 154) . . 231 ff.
183 (KomVorl. 182 a).
184 (B. 155) . . 231 ff.
185 (I 107) . . 84, 234.
186 (I 108) . . 85 ff., 234.
187, 188 (I 109) . . 85 ff., 234 f. und Bd. III zu I § 929.
189 (I 110) . . 235 f.
190 (B. 161) . . 236 und Bd. III zu I § 841.
191 (I 111) . . 236 f.
192, 193 (I 112) . . 89 f., 237.
194 (B. 165) . . 237.
195 (I 113) . . 89 f.
196 (I 115) . . 91, 237 f.
197 (R. 196) . . 237.
198 (I 117) . . 91 f., 238 ff.
199 (I 118) . . 92 f., 242 ff.
200 (I 119) . . 93 ff., 244 ff., 331.
201 (I 120) . . 97 ff., 250.
202 (B. 172) . . 242.
203 (I 121) . . 99 f., 250 f.
204 (I 122) . . 101, 251, 331.
205 (I 123) . . 101.
206 (I 124) . . 101.
207 (I 125) . . 101 f.
208 (I 126) . . 102 ff., 251 ff.
209 (I 127) . . 105 f.
210 (I 128) . . 106 f., 253 f.
211 (I 97) . . 73 f., 211.
212 (R. 211) . . 331.
213, 214, 215, 216 (I 129) . . 107 ff.
217 (R. 215) . . 331.
218 (I 105) . . 82 f., 214 ff., 227 ff.

I Buch. Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt: Personen.

Erster Titel: Natürliche Personen.

Seite.

§§ 1 (I 3) . . . . 371 ff., 570 f., 949.
2 (I 25) . . . . 381, 581 ff.
3, 4, 5 (I 26, 27) . . 381 ff., 588 ff.
6 (I 28, 29) . . 385 ff., 585 ff., 824, 944 f., 975 ff.
7 (I 34) . . . . 390 f., 589, 950.
8 (I 36) . . . . 392, 590.
9 (I 37) . . . . 392 f., 590.
10 (I 39) . . . . 393 f., 591 f.
11 (I 40) . . . . 394 f., 592.
12 (II 22) . . . 592 ff., 824 f., 981 f.
13, 14 (I 56) . . . . 374 ff., 575 ff., 825 f.
15 (I 7) . . . . 377 f., 578 f., 825 f.
16 (I 8) . . . . 377 f., 579 f., 826 f.
17 (II 5) . . . . 580 f.
18 (I 21) . . . . 378 ff., 571 ff.
19 (II 9) . . . . 571.
20 (II 10) . . . 574 f.

Zweiter Titel: Juristische Personen.

21, 22, 23, 24 (I 41, 42) . . 395 ff., 594 ff., 603 ff., 826 ff., 950 ff., 982 ff.
25 (I 43) . . . . . 403 f., 594 ff., 607 f., 826 ff., 950.
26, 27, 28, 29 (I 44) . . . . 404 ff., 594 ff., 608 ff., 826 ff., 950 ff.
30 (II 29) . . . 594 ff., 617 f.
31 (I 46) . . . . 408 f., 594 ff., 618 f., 826 ff., 450 ff.
32, 33, 34 (I 48) . . . . 410 ff., 594 ff., 619 ff., 826 ff., 950 ff.
35 (II 33) . . . 623.
36 (II 34) . . . 624 f.
37 (II 35) . . . 624 f.
38, 39 (II 36) . . . 625 f.
40 (I 48) . . . . 410 ff., 594 ff., 619.
41 (II 38) . . . 627.
42 (I 47) . . . . 410, 594 ff., 826 ff., 950 ff.
43, 44 (II 40) . . . 413 ff., 627 ff., 826 ff.
45, 46, 47 (I 49) . . . . 654 ff.
48 (I 50) . . . . 415 f., 632 f., 826 ff.
49 (I 51) . . . . 416, 633, 826 ff.
50 (I 52) . . . . 416 f., 633 f., 826 ff.
51 (I 53) . . . . 416 f., 634, 826 ff.
52 (I 54) . . . . 416 f., 634 ff., 826 ff.
53 (I 56) . . . . 417, 636 f., 826 ff.
54 (II 676) . . . 637 ff.
55 (II 49) . . . 643.
56 (II 50) . . . 643.
57 (II 51) . . . 644 ff.
58 (II 52) . . . 645.

Seite.

§§ 59 (II 53) . . . 645 f.
60, 61, 62 (II 54, 55) . . 646 ff., 999.
63, 64 (II 56) . . . 646 ff., 999.
65, 66 (II 57, 58) . . 651.
67 (II 59) . . . 652.
68, 69, 70 (II 60) . . . 652.
71 (II 61) . . . 652 f.
72 (II 62) . . . 651.
73 (II 63) . . . 653 f.
74 (II 64) . . . 656 f.
75 (II 65) . . . 656.
76 (II 66) . . . 656 f.
77 (II 67) . . . 656 f.
78 (II 68) . . . 656 f.
79 (II 69) . . . 656 f.
80, 81, 82 (I 58) . . . . 417 f., 657 ff., 831 f., 961 f., 1023.
83 (I 59) . . . . 418 f., 657 ff., 831 f., 961 f.
84 (I 62) . . . . 419 ff., 658 ff., 691 und Bd. 5 zu I § 2154.
85 (I 60) . . . . 419, 664 f., 831 f.
86 (I 61) . . . . 419, 666, 831, 962.
87 (KomVorl. 83 a) f. 962.
88 (I 61) . . . . 419, 666, 831, 962.
89 (I 63) . . . . 421, 670 ff., 832, 982 ff.

Zweiter Abschnitt: Sachen.

90—103, siehe Bd. III zu §§ 778 bis 796.

Dritter Abschnitt: Rechtsgeschäfte.

Erster Titel: Geschäftsfähigkeit.

104, 105 (I 64) . . . . 423 f., 673 ff., 963.
106, 107, 108, 109 (I 65) . . . . 424 ff., 675 ff., 964, 999.
110 (I 69) . . . . 432 ff., 684.
111 (I 65) . . . . 424 ff., 675 ff., 964, 999.
112 (I 67) . . . . 430 f., 682, 964.
113 (I 68) . . . . 431 f., 683 f., 964 f., 999 f.
114 (I 70) . . . . 434 ff., 684 f., 1000.
115 (I 71) . . . . 434 ff., 684 f., 1000.

Zweiter Titel: Willenserklärung.

116 (I 95) . . . . 458, 710, 832.
117 (I 96) . . . . 458 f., 710 f., 832.
118, 119 (I 97, 98, 99) 459 ff., 712 ff., 837 f., 965.
120 (I 101) . . . 464, 718 ff., 965.
121 (II 96) . . . 833.
122 (I 97, 98, 99) . 459 ff., 712 ff., 837 f., 965.
123 (I 103) . . . 465 ff., 722 ff., 834, 965.
124 (I 104) . . . 468, 723 f., 834.
125 (I 91) . . . . 450 ff., 695 f., 835, 965.
126, 127 (I 92, 93, 94) 454 ff., 696 ff., 835 f., 965 ff., 1000 f.

Seite.

§§ 128 (II 106a) . . . 701 ff.
129 (B. 125) . . . 701 ff.
130/131 (I 74) . . . . 438 ff., 685 ff.
132 (I 75, 76) . . 440 f., 687 f., 967.
133 (I 73) . . . . 437 f., 685.
134 (I 105) . . . 468 f., 724 f., 969, 1003 ff.
135/136 (I 107) . . . 469 ff., 725 f.
137 (I 796). . . . siehe Bd. II zu § 796.
138 (I 106) . . . 469, 725, 969., 1003 ff.
139 (I 114) . . . 475, 755.
140 (I 111) . . . 473, 727.
141 (I 110) . . . 472 f., 727.
142 (I 112) . . . 473 f., 727 f.
143/144 (I 113) . . . 474 f., 728 ff.

Dritter Titel: **Vertrag.**

145 (I 80, 81) . . . 443 f., 689 f., 836 ff.
146 (I 82—85, 88) . 448 f., 695, 836 ff.
147 (I 83, 84) . . . 445 f., 690 f., 836 ff., 970.
148 (I 82) . . . . 445 f., 690.
149 (I 85) . . . . 446, 692, 836 ff.
150 (I 88) . . . . 448 f., 695, 836 ff.
151 (I 86) . . . . 447 f., 692 ff., 836 ff.
152 (II 124a) . . . 703.
153 (I 89) . . . . 449, 685, 836 ff.
154 (I 78) . . . . 441 f., 688, 836.
155 (I 100) . . . . 461, 721.
156 (I 90) . . . . 449 f., 695, 836 ff.
157 (I 359) . . . . siehe Bd. II zu § 359.

Vierter Titel: **Bedingung, Zeitbestimmung.**

158 (I 128, 129) . . 491 ff., 762.
159 (I 130) . . . . 493, 762 f.
160 (I 134) . . . . 494 ff., 763.
161 (I 135) . . . . 494 ff., 763 f.
162 (I 136) . . . . 498 f., 764.
163 (I 141, 142) . . 501 f., 765.

Fünfter Titel: **Vertretung, Vollmacht.**

164/165 (I 116) . . . . 477, 736 f., 837 ff.
166 (I 118) . . . . 477 f., 738 ff., 837 ff.
167 (II 137) . . . 837 ff.
168/169 (I 119) . . . 478 ff., 740 ff., 837 ff.
170 (II 139) . . . 742.
171/172/173 (I 120, 121) . . 483 ff., 740 ff., 857 ff.
174 (I 122) . . . . 485, 747 f., 857 ff.
175/176 (I 120, 121) . . 483 ff., 740 ff., 857 ff.
177/178 (I 123, 124) . . 485 ff., 748 f., 837 ff.
179 (I 125) . . . . 485 ff., 749 ff., 837 ff.
180 (I 126) . . . . 488, 754, 837 ff.
181 (II 149) . . . 759.

Sechster Titel: **Einwilligung, Genehmigung.**

182 (I 127) . . . . 488, 760 f.
183 (I 127) . . . . 488, 760 f.

Seite.

§§ 184 (I 127) . . . . 488, 760 f.
185 (II 153) . . . 761.

Vierter Abschnitt: **Fristen, Termine.**

186 (I 147) . . . . 508, 766.
187/188 (I 148, 149) . . 508 ff., 766 f.
189 (I 150) . . . . 510, 767.
190 (I 152) . . . . 510.
191 (I 151) . . . . 510, 767.
192 (I 153) . . . . 511.
193 (EomVorl. 188a). 767, 971.

Fünfter Abschnitt: **Verjährung.**

194 (I 154) . . . . 513 ff., 770 ff., 840 ff.
195 (I 155) . . . . 515, 770 ff., 840 ff.
196 (I 156) . . . . 515 ff., 774 ff., 840 ff., 972, 1001 f.
197 (I 157) . . . . 520 f., 774 ff., 840 ff.
198/199 (I 158) . . . 521 f., 779 ff., 840 f.
200 (B. 195) . . . . 780.
201 (I 159) . . . . 522 f., 781, 840 ff.
202 (I 162) . . . . 524 f., 782 ff., 840 ff.
203 (I 164, 165) . . 525 ff., 784 ff., 840 ff. 1003.
204 (I 168) . . . . 531 f., 786, 840 ff., 973.
205 (I 161) . . . . 523 f., 782, 840 ff.
206 (I 166) . . . . 527 ff., 785 f., 840 ff.
207 (I 167) . . . . 529 ff., 786, 840 ff.
208 (I 169) . . . . 532, 786 f., 840 ff.
209 (I 170) . . . . 532 ff., 787 f.
210 (I 171) . . . . 534, 789, 840 ff.
211 (I 174) . . . . 535, 790 f., 840 ff.
212 (I 171) . . . . 534, 789, 840 ff.
213 (I 172) . . . . 534, 790, 840 ff.
214 (I 176) . . . . 536 ff., 792, 840 ff.
215 (I 175) . . . . 536, 791 f., 840 ff.
216 (I 173) . . . . 534, 790, 840 ff.
217 (I 161) . . . . 523 f., 782, 840 ff.
218 (I 173) . . . . 538, 792, 840 ff.
219 (I 178) . . . . 538 f., 840 ff.
220 (I 179) . . . . 539, 792 f., 84 ff.
221 (I 181) . . . . 539, 793, 840 ff.
222 (I 182) . . . . 540 f., 293 ff., 840 ff.
223 (I 183) . . . . 542, 795 f., 840 ff.
224 (I 184) . . . . 542, 796, 840 ff.
225 (I 185) . . . . 542 f., 796, 840 ff.
226 (EomVorl. 220a) 796.

Sechster Abschnitt: **Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung, Selbsthülfe.**

227 (I 186) . . . . 534 f., 797 f., 843 f.
228 (I 187) . . . . 544, 798, 843 f.
229/230 (I 189) . . . 547 f., 806 f., 843 f., 973 f.
231 (II 195) . . . 807 f., 974.

Siebenter Abschnitt: **Sicherheitsleistung.**

232 (I 199) . . . . 563 ff., 817.
233 (I 200) . . . . 563 ff., 817.
234 (I 201) . . . . 563 ff., 818.
235 (II 199) . . . 819.
236 (II 200) . . . 819.
237 (I 202) . . . . 563 ff., 819.
238 (I 203) . . . . 563, 819.
239 (I 204) . . . . 563 ff., 820, 975.
240 (I 205) . . . . 565 ff., 820.

Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin S.W. 19.

Stanford Law Library
3 6105 062 850 610